ALLGEMEINE ENCYCLOPÄDIE DER WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE IN ALPHABETISCHER...

Digitized by Google

~~V 1056a(40.)~~

E.w.G.I.(40.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Vierzigster Theil.

Nachträge: ECCARD — EXETER und F — FABRICIUS.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1844.

W!

Digitized by Google

AE2.7
A6
Sect.1
v.40

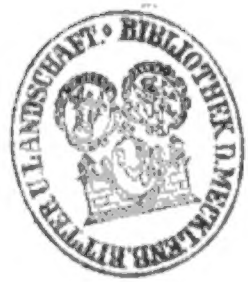

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierzigster Theil.

Nachträge: ECCARD — EXETER und F — FABRICIUS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss der Tafeln,

welche mit dem Vierzigsten Theile der Ersten Section der Allgemeinen Encyklopädie, zu den nachfolgenden Artikeln gehörig, ausgegeben worden sind:

Eisenbahnen. Taf. I u. 2	Technologie.
Elektromagnetismus	Naturwissenschaften.
Elliptische Functionen	Mathematik.
Europa	Neue Geographie.

Digitized by Google

Nachträge zu E.

ECCARD.

ECCARD, Meiſter. (Aicardus, Ekkart, Ekehard.) I. Nur wenig weiß man von den Lebensumſtänden dieſes merkwürdigen Mannes. Er muß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. geboren ſein und wird ein Sachſe genannt. Von ſeinem früheren Bildungsgange weiß man nichts; zur Vollendung ſeiner Studien ging er nach Paris, wo er aber bald ſelbſt als Lehrer auftrat, und zuerſt als Kenner der Ariſtoteliſchen Philoſophie großen Ruf erhielt. Der Aufforderung des Papſtes Bonifacius VIII. folgend, begab er ſich nach Rom, wo er Doktor der Theologie wurde. Unbekannt iſt es, wann und wo er in den Orden der Dominikaner getreten iſt, in welchem er zu ſolchem Anſehen gelangte, daß die Brüder ihn zum Provinzial von Sachſen erwählten. Der Konvent des Ordens zu Toulouſe 1304 beſtätigte dieſe Wahl. Sein Sitz war in Köln. Im J. 1307 ernannte ihn der zu Strasburg verſammelte Konvent zum Generalvikar von Böhmen mit unbedingter Vollmacht für ſeine Wirkſamkeit. Auch in dieſer Stellung erwarb er ſich als Lehrer und Prediger großen Ruhm. Aus Böhmen begab er ſich wieder an den Rhein, wahrſcheinlich nach Strasburg (denn er wird auch Dr. Eckart von Strasburg genannt), dann nach Köln. In dieſer Periode nahm aber ſein forſchender Geiſt eine Richtung, die ihm das Vertrauen der Kirche entzog. Der Erzbiſchof Heinrich foderte ihn vor ſich, und erklärte ihn nach dem Verhöre ſehr wichtiger Irrthümer ſchuldig. Da Eccard dagegen Einſprache that, ſo gelangte die Sache an den Papſt Johann XXII., der das Urtheil des Erzbiſchofs beſtätigte und in einer Bulle (Avignon 27. März 1329) über 26 von Eccard anerkannte Sätze und deſſen Schriften die Verwerfung ausſprach. Eccard ſtarb jedoch vor der Veröffentlichung dieſer Bulle.

In der baſeler Ausgabe der Predigten Tauler's (1521) heißt es S. 242 b.: „Folgen hernach etlich gar ſubtil vnd trefflich koſtlich predigen, etlicher vaſt gelertter andechtiger vättern vnd lerern, auß denen man achtet Doctoren Tauler etwas ſeins grundes genomen haben. Namlich vnd in beſonders meiſter Eckarts (den er vnderweylen in ſeinen predigen meldet) der ein fürtreffenlich hochgelerter man geweſen iſt, vnd in ſubtilikeiten natürlicher vnd göttlicher künſten ſo hoch berühmt, das vil gelerter leut zu ſeiner zeitten jn nit wol verſtunden, Deßhalb ſeiner ler ein teyl auch in etlichen ſtücken vnd artickten verworffen iſt, vnd noch von einſeltigen menſchen gewarſamlich geleſen werden ſol. Wiewol hiehar in diß Buch mit fleiß nur geſetzet iſt, dann das gemeinlich wol verſtanden vnd erlitten werden mag. Das iſt ein teil ſeiner ler vnd predig, darauß man ſpüren mög, wie gelert vnd ſubtil er geweſen ſey, vnd uff was grund all ſein ler vnd predig (wie Doctor Taulers) geeuſnet geweſen ſey." Dann heißt es S. 316 b.: „Hiernach volgen drey guter leren, deß andechtigen hochgelerten vnd ſubtilen Doctor Eckarts, die ſich vff die vorgeenden predigen ſchickent," in der lateiniſchen Überſetzung der Schriften Tauler's von Surius S. 669 fg.: D. Eckardi notabiles aliquot institutiones. Ebendaſelbſt findet ſich unter Tauler's Schriften S. 831: Convivium Magistri Eckardi, de Paupertate Spiritus, de humilitate, divino amore, resignatione, et unione cum Deo.

Aus allem dieſem läßt ſich auf ein ſehr nahes Verhältniß zwiſchen den beiden Zeitgenoſſen Eckart und Tauler ſchließen, die an demſelben Orte lebten, und die gewöhnliche Meinung iſt, daß Eckart ein Schüler Tauler's geweſen ſei; Schmidt dagegen nimmt, gewiß mit größerem Recht, Tauler und Suſo als Schüler Eckart's. „Der Erſtere," ſagt er, „welcher mächtiger auf das Volk gewirkt hat als Tröſter und als Bußprediger, iſt, obgleich ſelbſt ein Mal gebannt, berühmter geworden, als ſein mehr ſpekulativer und von der Kirche verworfener Lehrer; und ſo iſt es gekommen, daß Tauler als der erſte der teutſchen Myſtiker und Eckart ſogar als deſſen Schüler iſt angeſehen worden." So iſt es nun aber auch gekommen, daß Tauler'n Manches iſt zugeſchrieben worden, was ihm nicht gehört, wozu auch die 55 Predigten und vier kleineren Lehren in der angeführten baſeler Sammlung von S. 242 b. an zu rechnen ſind. Schmidt hat aus mehren Gründen dargethan, daß Eckart der Verfaſſer von dieſen allen iſt. Der entſcheidendſte Grund iſt ohne Zweifel, daß mehrere der in der Bulle von 1329

verdammten Sätze wörtlich in diesen Predigten vorkommen, wie dies aus der Zusammenstellung derselben bei Schmidt unverkennbar erhellt. Als echte Predigt Eckart's führt derselbe noch an die in der kölner Postille von 1513. Fol. 16 b. befindliche (frankf. Ausg. I, 58) und außerdem mehrere Citate, unter denen das in dem von Docen bekannt gemachten Traktat aus dem 14. Jahrh. von der wirklichen und möglichen Vernunft (Miscellaneen I, 138—152), wol das erheblichste sein dürfte. Wackernagel in seinem altteutschen Lesebuche (A. 2. S. 889) hat aus baseler und züricher Handschriften neuerdings mehre Eckart'sche Fragmente mitgetheilt.

Diese Schriften sind merkwürdig wegen ihrer Sprache und ihres Inhalts. „Bei ihm, wie bei Tauler," sagt Schmidt, „bemerkt man das erste Streben der teutschen Philosophie, sich selber eigenthümlich zu gestalten und zugleich sich eine eigene Sprache zu bilden und Ausdrücke zu finden zur Bezeichnung metaphysischer Begriffe. Bis dahin war Alles lateinisch abgehandelt worden; die Volkssprachen waren ausgeschlossen gewesen aus dem Gebiete des höheren Wissens; Philosophie und Theologie waren eingeengt gewesen in die allenthalben gleichen Formen der Scholastik, jetzt aber begannen sie sich freier zu bewegen und mehr das Gepräge der verschiedenen Nationalitäten an sich zu nehmen, was besonders in Teutschland deutlich hervortritt. Eckart und Tauler haben zuerst die Volkssprache auf Theologie und Metaphysik angewandt; sie haben dieselbe mit überraschender Geschicklichkeit gehandhabt und selbst neue Worte gebildet, wenn die vorhandenen nicht hinreichten, um ihre tiefen, ja dunkeln Ideen zu bezeichnen." Dieses mag mit beigetragen haben zu der, von ihm selbst auch ausgesprochenen Klage, daß er so schwer verständlich sei, zumal da sein Stil sich durch eine gedrängte, aphoristische Kürze auszeichnet, hauptsächlich aber ist es doch die Folge von den Ideen selbst, die er vortrug.

Eckart war Mystiker, den seine Spekulation zu dem Pantheismus führte. Sein Ausgangspunkt ist die Bestimmung des Begriffes vom Wesen. Wesen, sagt er, ist so lauter und so hoch, daß Niemand Wesen geben mag, als Gott allein. Gottes Eigenschaft ist Wesen. Allein im Wesen liegt Alles, was irgend etwas (icht) ist. Wesen ist ein erster Name; Alles was gebrechlich ist, das ist Abfall vom Wesen; alles unser Leben sollte ein Wesen sein, und in sofern unser Leben ein Wesen ist, in sofern ist es in Gott, und in sofern unser Leben eingeschlossen ist in Wesen, in sofern ist es Gott verwandt (sippe); Abfall von dem Wesen ist das Zeitliche, welches hindert, daß wir nicht stetig sind in dem Leben, das ein Wesen ist. Das Zeitliche trägt Widersatzung in sich (Gegensätze). Was ist Widersatzung? Lieb und Leid, Weiß und Schwarz, das hat Widersatzung, und die bleibt nicht im Wesen. Im Wesen allein ist Einheit, nicht Getheiltes. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, da weiß sie nichts von Widersatzung. Niemand aber außer Gott kann eigentlich sagen: Ich bin; denn er ist ein Wesen, das alle Wesen in sich hat. Diesem nach erklärt Eckart den Text von dem getreuen Knechte, den der Herr über all sein Gut setzen will, so: Was ist des Herrn Gut? Das ist das Gute soweit es verbreitet ist und getheilt in alle Dinge, oder in allen Creaturen, welche gut sind von seiner Güte, denn Niemand ist gut als allein von ihm; darum ist es sein Gut und auch Alles, was man Gott selber sprechen, oder mit Unterscheiden begreifen oder in mancherlei Weise zu Licht bringen mag. Über alles dies Gut ist der Herr, und ist doch das selbst, ist ein Etwas, und doch weder dies noch das, und ist weder hie noch da. Wenn er sagt: Ich will dich setzen über all mein Gut, so ist's als wollte er sprechen: Geh aus allem geschaffenen Gut, aus allem zerstückten und getheilten Gut in das ungeschaffene, ungetheilte, unzerstückte Gut, das ich selber bin. Sagt er, er solle eingehen in die Freude seines Herrn, so heißt das, aus der getheilten Freude, die das, was sie ist, nicht von ihr selber ist, in die ungetheilte, die das, was sie ist, von und mit ihr selber ist, in die Freude des Herrn. Diese aber ist der Herr selber und kein Ding anders. Der Herr ist eine lebende, wesende, istige Vernünftigkeit, die sich selber versteht und ist, selbst in ihm selbst lebt und das Selbst ist. So ist Gott an sich (ohne alle Weise; mithin absolut); er lebt, und ist froh deß, daß er ist. Dies ist die Freude des Herrn, und ist der Herr selber. — Ehe die Creaturen waren, da war Gott mit Gott, er war das was er war; da aber die Creaturen wurden und ihr geschaffenes Wesen anfingen, da war Gott nicht in ihm selber, sondern in den Creaturen war er Gott. Eckart unterscheidet hiebei zwischen Gott und Gottheit. Die Gottheit ist ihm eben das, was er hier Gott vor der Schöpfung sein läßt, das ewige, unbegreifliche Wesen, welches nur mit sich selbst ist, „die verborgene Finsterniß der ewigen Gottheit;" die Gottheit wirkt nicht, aber Gott, der sich durch sein Wirken offenbart. Es scheint indessen, daß der Unterschied zwischen beiden so gar bedeutend nicht sei, denn die Frage, wie denn nun die Gottheit eigentlich zu Gott geworden sei, kann im Grunde hier gar nicht aufgeworfen werden, da er annimmt, daß die Schöpfung mit Gott gleich ewig sei. Sonach läge hier nur der Satz, daß die Natur der Gottheit an sich unerforschbar und nur aus ihren Werken erkennbar sei. Hiezu kommt noch, daß er sagt: Von Nott (aus Nothwendigkeit) muß Gott wirken alle seine Werke, und er ist allezeit wirkend in Ewigkeit. Sein Wirken besteht in dem Gebären seines Sohnes, und den gebärt er allezeit. In der Geburt sind alle Dinge herausgeflossen, und er hat so große Lust in dieser Geburt, daß er all seine Macht in ihr verzehrt. Gott gebiert sich aus ihm selber in sich selber; je vollkommener die Geburt ist, je mehr gebiert sie. Ich sage: Gott ist allzumal Ein, erkennt alles zusammen als Ein, er erkennet nicht als sich allein. Gott könnte sich nicht nie erkennen, wenn er sich nicht in seinen Creaturen erkennte. — Gott macht uns sich selber erkennen. Sein Wesen ist sein Erkennen (Bekennen, wissen), und es ist dasselbe, welches er mich macht erkennen und das ich erkenne, und darum ist sein Erkennen mein, wie es in dem Meister eins ist was er lehret und in dem Jünger

was er gelehrt wird. Ist nun aber sein Erkennen mein, und ist seine Substanz sein Erkennen und seine Natur und sein Wesen, so folgt, daß seine Substanz und sein Wesen mein ist; ist aber seine Substanz und Wesen und Natur mein, so bin ich der Sohn Gottes[1]). — Das Wesen Gottes ist aber blos Wesen des Geistes. Ich sage, daß er Geist ist; daran liegt unsere Seligkeit, daß er uns mit ihm vereine. Das Edelste, was Gott wirkt in allen Creaturen, ist das Wesen. Mein Vater gibt mir wol meine Natur, aber nicht mein Wesen, das wirket allein Gott. Das Wesen der Sele ist Empfänglichkeit für den Einfluß göttlichen Lichtes, aber nicht so lauter und so klar, als es Gott geben mag, vielmehr in einer Umwölkung. — Da aber Gott Geist ist, so ist das geringste Geistige edler als das oberste Leibliche, daher ist eine Sele edler als alle leibliche Dinge.

Die Sele ist geschaffen gleichsam in einem Raume zwischen Zeit und Ewigkeit, welche sie beide berühren. Mit den obersten Kräften berührt sie die Ewigkeit, mit den niedersten die Zeit. Sie wirket in der Zeit Werke nach der Ewigkeit. Der Geist führt das Leben in alle Glieder durch die große Einung der Sele mit dem Leibe. Obschon aber der Geist vernünftig ist und er das Werk wirket, so soll man doch nicht sagen, meine Sele thut dies und das, denn Sele und Leib vereinigt sind ein Mensch. Bei der großen Einung der Sele mit dem Leibe ist aber die Sele doch in dem mindesten Gliede so vollkommen als in dem Leibe allzumal. Wie groß aber die Einung zwischen Leib und Sele ist, so ist die Einung doch viel größer wo sich Geist mit Geist vereint. Gott ist darum Geist, damit er uns selig mache durch die Einung mit ihm. Gleich und Gleich allein ist eine Ursache der Einung. — Ich habe es oft gesagt, daß eine Kraft in der Sele ist, die weder Zeit noch Raum (Statt) berührt, sie fließt aus dem Geist und ist zumal geistig. In dieser Kraft ist Gott allzumal blühend und grünend mit aller seiner Kraft. — Bisweilen hab' ich gesagt, es sei eine Kraft im Geiste, die sei allein frei; bisweilen hab' ich gesagt, es sei ein Licht des Geistes, bisweilen, es sei ein Fünklein: jetzt aber sag' ich, es ist weder dies noch das, denn es ist ein Etwas, das höher ist über dies und das als der Himmel ist über der Erde. Darum nenne ich es jetzt in einer edlern Weise als je. Es ist von allen Namen frei, von allen Formen blos und ledig und frei allzumal, wie Gott ledig und frei ist in ihm selber, — mit diesem Theile ist die Sele Gott gleich und anders nicht. Eckart erklärt sich hierüber nicht deutlich. Er meint die Fähigkeit der Erkenntniß des Übersinnlichen, Gottes, wie er an sich ist in seinem absoluten Wesen (ohne Weise und Eigenschaft, ein und einfaltig in ihm selber). Bisweilen scheint er der Vernunft diese Fähigkeit zuzuschreiben, sagt aber auch: Ich kann Gott nicht lieben, ohne ihn vorher erkannt zu haben; soll ich ihm genahet werden, so muß ich aus meiner natürlichen Vernunft gerückt werden mittels eines Lichtes, das über sie ist. — Gottes Natur ist, daß er sich gibt einer jeglichen guten Sele, und der Sele Natur ist, daß sie Gott empfängt, und dies mag man sprechen von dem Edelsten das die Sele zu leisten vermag; da trägt sie das göttliche Bild und ist Gott gleich.

Was Gebrechen ist, das ist nicht nothwendig; darum muß was nichtig ist in dem Menschen getilgt werden, denn so lange Gebrechen in dir ist, bist du nicht der Sohn Gottes. Daß der Mensch klaget und leidig ist, das kommt alles vom Gebrechen. Dies alles muß getilgt und ausgetrieben werden, damit der Mensch werde der Sohn Gottes und weder Klage noch Leid da sei. — Es ist zweierlei Geburt des Menschen, eine in der Welt, die andere aus der Welt, das ist geistig in Gott. Willst du wissen, ob dein Kind geboren werde und ob es geboren sei, d. i. ob du Gottes Sohn gemacht seist? So lange du Leid um irgend etwas hast, so lange ist dein Kind nicht geboren; dann aber ist es vollkommen geboren, wenn der Mensch um kein Ding Leid im Herzen empfindet; dann hat er das Wesen und Natur, Substanz, Weisheit, Freude und alles was Gott hat; dann wird das Wesen des Sohnes Gottes unser und in uns, und wir kommen in das Wesen Gottes. — In Gott ist weder Zorn noch Betrübniß, sondern Liebe und Freude. Wiewol es scheint, daß er etwa zürne über den Sünder, so ist dies doch nicht Zorn, sondern Liebe, denn es kommt von großer göttlicher Liebe. Wenn er die straft, die er lieb hat, so ist er die Liebe, die da ist der heilige Geist. Darum ist der Zorn Gottes aus der Liebe, denn er zürnt ohne Leiden: Darum, so du dazu kommst, daß du weder Leid noch Schwachheit um etwas haben magst und daß dir Leid nicht Leid ist, und alle Dinge dir lauter Friede sind, so ist das Kind in der Wahrheit geboren. Befleißigt euch aber nicht allein, daß das Kind geboren werde, sondern geboren sei wie in Gott allezeit geboren ist und allezeit geboren wird.

Aus allem diesem erhellet, daß Eckart als Ziel des Praktischen nichts anders setzte, als ein beschauliches Leben, in welchem den Affekten, Begierden und Leidenschaften keine Herrschaft eingeräumt wird, denn in demselben wird alles Zeitliche als nichtig betrachtet, „das nicht zu trösten vermag," und dem man entsagen muß. Die Entsagung aber treibt Eckart auf die höchste Spitze. Es ist ein hoher Grad der Entsagung, „daß der Mensch Gott durch ihn selbst verlasse und auf ihn um sein selbst willen verzichte; welch Besseres und Wertheres könnte man für Gott aufopfern als ihn selber durch sich selber. Solche Gelassenheit ist sehr hoch und aus der Maßen selten, aber es gibt doch noch einen Grad, der edler und vollkommner ist, und das ist, wenn der Mensch auch auf das ewige Leben verzichtet und das ewige Gut

1) Bisweilen unterscheidet er Christus als den Sohn Gottes, aber nur als den Erstgebornen (Adam war nicht der erste Mensch, sondern Christus), der aber die ganze Menschheit in sich vereinigte. Gott einigte die ganze Menschheit an sich und nicht einen Menschen. Er sagt: „Alles was der Sohn hat, das hat er von seinem Vater, Wesen und Natur, damit wir derselbe eingeborne Sohn seien. Niemand hat den heiligen Geist, er sei denn der eingeborne Sohn. Der Vater und der Sohn die geisten den heiligen Geist." — „Er gebiert seinen Sohn, und das gefällt ihm so wohl, daß er nie ein anderes that als seinen Sohn gebären. Da der Vater seinen Sohn in mir gebiert, so bin ich derselbe Sohn und nicht ein andrer."

und alles das Gute, das er von Gott oder von allen seinen Gaben immer haben mögte. Dies soll er mit Willen oder bedachtem Muthe nicht immer begehren noch suchen, oder darum immer dienen, noch soll ihn die Zuversicht des ewigen Lebens immer antreiben oder erfreuen, oder seine Mühen erleichtern. Dies ist der rechte Grad wahrer und vollkommner Gelassenheit. Die Sele will da durchaus nichts zu ihrem Nutzen, und so scheidet sie von dieser Welt und fährt dahin, wohin sie es verdient hat. Und wohin hat sie anders verdient zu fahren als in dich, o ewiger Gott, da du ihr Leben sollst sein um dieses Sterbens der Liebe willen." Er dringt auf Entfernung aller eigennützigen Zwecke, aller Aussicht auf Belohnung bei Ausübung des Guten. „Wäre das nicht ein edles Leben, wenn ein Jeder auf seines Nächsten Frieden gerichtet wäre wie auf seinen eignen, und wenn seine Liebe so rein und lauter und abgeschieden in sich selber wäre, daß er nichts anderes liebte als das Gute und Gott? Wäre das nicht ein selig Leben? Fragte man einen guten Menschen, warum liebst du das Gute? so spräche er: um des Guten willen. Warum liebst du Gott? um Gott. Ist deine Liebe so rein und lauter und so abgeschieden in sich selbst, daß du nichts anderes liebst als das Gute und Gott, so ist's eine sichere Wahrheit, daß alle Tugenden, die alle Menschen je ausübten, so völlig die deinen sind, als ob du sie selbst ausgeübt hättest, ja noch lauterer und besser." — „Du sollst allein die Tugend nehmen in dem Grunde, da sie ein ist mit göttlicher Natur." — „Die Sele wird geläutert in Übung der Tugend, d. i. wenn sie aufklimmt in ein Leben, das vereint ist. Darin liegt der Sele Lauterkeit, daß sie geläutert ist von einem Leben, das getheilt ist und tritt in ein Leben, das vereint ist. Alles was getheilt ist in niederen Sachen, das wird vereint, wenn die Sele aufklimmt in ein Leben, da es keine Gegensätze gibt. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, so weiß sie nicht von Gegensätzen." — „Ein göttlicher Mensch soll seine äußeren Augen verschließen vor allen vergänglichen Dingen, und seinen innern Sinn vor aller tödtlichen Sorge; er soll alle Gedanken in sich selbst kehren, soll schweigen und hören was Gott in ihm spricht, er soll sich über sich selbst erheben, soll in neuer Erkenntniß sich allezeit üben und soll haben allezeit ein Vorspiel der Ewigkeit." — „Das Licht in der Sele will Gott blos wie er in ihm selber ist. Ihm genügt weder am Vater noch am Sohne, noch am heiligen Geiste, noch an den drei Personen in sofern eine jede besteht in ihrer Eigenschaft. Diesem Lichte genügt nur an der Einigkeit der fruchtbarlichen Art göttlicher Natur."

Auch aus dem Wenigen was hier mitgetheilt ist, läßt sich eine bedeutende Übereinstimmung der Lehre Eckart's mit der Hegel'schen Philosophie nicht verkennen, und diese wird Jedem um so mehr einleuchten bei der Darstellung dieser Lehre von Schmidt, der die Sprache Eckart's in die Sprache Hegel's übertragen hat. Auch eine äußere Ähnlichkeit ist da. Hegel sagt: „Theologie ist das Begreifen des religiösen Inhalts; jene Theologen sollten daher eingestehen, sie könnten ihn nicht begreifen, aber nicht das Begreifen beurtheilen wollen, am wenigsten aber mit dergleichen Ausdrücken, wie Pantheismus. Ältere Theologen haben diese Tiefe auf das Innigste gefaßt; Meister Eckart sagt: Das Auge, mit dem mich Gott sieht, ist das Auge mit dem ich ihn sehe; mein Auge und sein Auge ist eins. In der Gerechtigkeit werde ich in Gott gewogen und er in mir. Wenn Gott nicht wäre, wäre ich nicht, wenn ich nicht wäre, so wäre er nicht. Dies ist jedoch nicht Noth zu wissen, denn es sind Dinge, die leicht misverstanden werden und die nur im Begriffe erfaßt werden können." Das Letzte sagt jedoch Eckart nicht, sondern: „Wer diese Rede nicht versteht, der bekümmere sein Herz nicht damit, denn so lange der Mensch nicht gleich ist dieser Wahrheit, so lange wird er diese Rede nicht verstehen, denn es ist eine unbedachte (nicht durch Denken ermittelte) Wahrheit, die da kommen ist aus dem Herzen Gottes unmittelbar." Hier dachte er ohne Zweifel an das, was er anderwärts von dem Unterschiede zwischen Glauben und Wissen sagte: Dies müssen grobe (unerleuchtete) Leute glauben, aber erleuchteten Menschen ist es zu wissen.

Treffend charakterisirt ist Eckart und seine Lehre von Schmidt, auf den ich hierüber verweise. Staudenmaier (die Philosophie des Christenthums S. 640) nennt ihn einen Mann, der geistige Anlagen genug hatte, um durch sie unter den Heroen der Spekulazion jeder Zeit zu glänzen, der aber, dem mystischen Pantheismus sich hingebend und mit den Begharden oder den Brüdern und Schwestern des freien Geistes in Verbindung tretend, auf Mit- und Nachwelt nur auf sehr nachtheilige, die wahre christliche Spekulazion vernichtende Weise einwirken konnte." Hiebei ist des Verhältnisses zu gedenken, in welchem Eckart mit den Begharden soll gestanden haben: Es ist gewiß, daß bei Eckart Stellen vorkommen, welche mit Stellen aus dem Buche der Begharden ebenso übereinstimmen wie andere mit den in der päpstlichen Bulle verurtheilten. Der Begharden Geheimlehre war in einem allegorischen Buche enthalten, betitelt *de novem rupibus*, von den neun Graden der Vollkommenheit (vergl. bei *Surius* p. 820: de novem statibus sive gradibus salutis ad proficiendum continue, per veram sui abnegationem sive resignationem in vera atque christiana vita), aus welcher Mosheim die Hauptsätze mitgetheilt hat. Gieseler hält es für zweifellos, daß Eckart der Verfasser dieser Schrift sei, und man würde ihm beistimmen müssen, wenn es gewiß wäre, daß Eckart sich auch zu denen Sätzen bekannt habe, die sich in seinen Schriften nicht finden, z. B. „Will Gott in etlicher Weise, daß ich gesündigt habe, so soll ich nicht wollen, daß ich nicht gesündigt habe, und das ist die wahre Buße. Hätte der Mensch tausend Todsünden begangen, wäre aber mit Gott verbunden und wohl geordnet, so sollte er nicht wollen, daß er diese Sünden nicht begangen hätte, und sollte eher tausend Tode leiden wollen, als diese Todsünden nicht begehen wollen" [2]). Nach

2) Eckart sagt gerade das Gegentheil. „Der Mensch, der in Gottes Willen steht und in Gottes Liebe, dem ist es lustig alle

Schmidt wäre nicht Eckart, sondern ein Begharde, Schüler Eckart's, der aus den Schriften seines Meisters eine theologische Metaphysik anfertigte, der Verfasser. Überdies bemerkt Schmidt, daß das von Mosheim angeführte Buch (Inst. p. 483. Anm. s) nicht das der Begharden ist, sondern das dem Mystiker Suso zugeschriebene, das aber einen strasburger Bürger, Rulmann Merschwin zum Verfasser habe. (*Trithemius in Fabric.* Biblioth. eccles. — *Mosheim*, Institutiones hist. eccl. p. 482 seq. — Derselbe, De Beghardis et Beguinabus p. 281 seq. — Schmidt, Meister Eckart in den theol. Studien und Kritiken, herausg. von Ullmann und Umbreit 1839. S. 663 fg. Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte. 2. Bd. 2. Abth. S. 692. Anm. hh.)

II. Der Eckart, von welchem bisher gehandelt wurde, wird auch als der ältere bezeichnet, zum Unterschiede von einem gleichzeitigen jüngeren, von welchem aber nur wenige Bruchstücke übrig sind, ein von Surius mitgetheilter Brief: de perfecta resignatione et oblivione nostriipsorum et omnium quae in schola Dei addiscuntur, und vier Predigten. „Er erscheint," so urtheilt Schmidt, „als einer der zahlreichen Mystiker oder Gottesfreunde jener Zeiten und Gegenden, welcher sich seines Lehrers Ansichten durchaus zu eigen gemacht hatte, ohne sie, wie es scheint, selbständig durchgedacht und auf eine originelle Weise reproducirt zu haben." (*H.*)

EGGERS (Jacob, vor dem J. 1751 blos Eggers, seit 1751 von Eggers und seit 1772 Freiherr von Eggers), dieser kriegswissenschaftliche Schriftsteller war den 14. Dec. 1704 zu Dorpat [1]) geboren, wenige Monate nach der Eroberung dieser Stadt durch die Russen, sodaß also zur Zeit der Geburt dieses Geschichtschreibers und Kriegshelden zwar noch der größte Theil des Landes, aber nicht mehr sein Geburtsort unter schwedischer [2]) Herrschaft stand. Unseres Geschichtschreibers Vater, Jacob Eggers, gebürtig aus Holstein, war ein Bäcker, sowie auch sein Großvater von mütterlicher Seite, Cajus Krüger. Schon in dem ersten Jahre seiner Geburt verlor der junge Jacob Eggers seinen Vater durch den Tod, und im vierten Jahre seines Lebens ward er, nebst seinen Mitbürgern, von den Russen genöthigt, seiner Vaterstadt den Rücken zu wenden und ward mit seiner Mutter nach Archangel gebracht. Hier empfing er den ersten Unterricht in der nach August Hermann Franke's Plan eingerichteten Schule, ward im J. 1713 nach Ustjug Weliki geschickt, denn in dieser Provinzialstadt, im archangelschen Gouvernement, verheirathete sich seine Mutter mit dem Freiherrn Knut Gabrielson Sparre, mußte im nächstfolgenden Jahre (1714) diesen Ort wieder verlassen und sich nach Totma, einer Handelsstadt, ebenfalls im archangelschen Gouvernement, verfügen, ward von verschiedenen schwedischen Officieren, welche er hier fand, in der lateinischen, französischen und italienischen Sprache unterrichtet, und erhielt von ihnen auch eine nützliche Anweisung zu den mathematischen Wissenschaften. Der junge Mensch hatte in seiner Gefangenschaft die russische Sprache leicht erlernt, und weil er ihrer mächtig war, ward er nach Wologda gesandt, wo er den Dienst eines Unterschreibers in der russischen Kanzlei übernahm. Der den 10. Sept. 1721 zu Nystadt zwischen Rußland und Schweden geschlossene Friede schenkte auch dem Unterschreiber seine Freiheit. Er begab sich nach Stockholm und kam hier im J. 1722 an, ward unter der Aufsicht seines Stiefvaters im J. 1723 als Freiwilliger bei der Fortification und im J. 1725 als Sergeant bei dem Lenkischen Regimente angestellt, bat, um sich durch Reisen auszubilden, um Urlaub, begab sich dem zufolge im J. 1727 in das unter dem Prinzen von Tingry zwischen der Maas und Sambre stehende Lager und reiste 1728 nach Frankreich, Brabant und in die vereinigten Niederlande, bereicherte sich mit neuen Kenntnissen und kehrte mit ihnen im folgenden Jahre (1729) nach Stockholm zurück. Bis zum J. 1731 verrichtete er die Dienste eines Conducteurs in der Festung Friedrichsburg und wurde zugleich als Adjutant bei der Fortification gebraucht, verlor bald darauf seinen würdigen Stiefvater, der als Hauptmann bei der Garde den 1. Jan. 1733 starb. Als im nämlichen Jahre die Kriegsflamme in Polen ausbrach, ein russisches Heer für August III. entschied, und der von der Nation gewählte König Stanislaus Lescinsky sich nach Danzig flüchten mußte, bot er, mit Erlaubniß des Königs von Schweden, dem polnischen König und der Stadt Danzig seine Dienste an, erhielt eine Compagnie unter dem Leibdragonerregimente, ward während der Belagerung der Stadt Danzig den französischen Ingenieurs an die Seite gesetzt und leistete bei den gefährlichsten Postirungen die rühmlichsten Dienste. Zugleich benutzte man seine Kenntniß der russischen Sprache, und übertrug ihm die Übersetzung der aufgefangenen russischen Briefe. Die Belagerung Danzigs endete den 30. Juni 1734 mit dessen Einnahme, nachdem Stanislaus verkleidet entwischt war. Eggers ward im Anfange des Jahres 1735 zum Hauptmanne von der Artillerie in hessischen Diensten ernannt, um die Festungswerke zu Rheinfels zu besichtigen und zu verbessern, und ging auf seines Königs Befehl dahin. Gegen das Ende desselben Jahres (1735) ward er Lieutenant bei der Fortification in Schweden, begab sich darauf mit dem Obersten, dem Grafen von Horn, nach Hanover und im folgenden Jahre (1736) nach Wien, zu einer Zeit, in welcher daselbst der Herzog von Lothringen sein Beilager hielt, ging von Wien nach Ve-

---

Dinge zu thun, die Gott lieb sind, und alle Dinge zu lassen, die wider Gott sind, und ist ihm unmöglich kein Ding zu lassen, das Gott gewirkt haben will, und keins zu thun das wider Gott ist. Wie dem, dem die Beine gebunden wären, unmöglich wäre zu gehen, so wäre es dem Menschen unmöglich eine Untugend zu üben, der in Gottes Willen ist. Es sprach einer: Hätte Gott geboten Untugend zu wirken und Tugend zu meiden, dennoch vermöchte ich's nicht Untugend zu thun, denn niemand liebt die Tugend außer wer die Tugend selber ist.

1) Irrthümlich wird in Hamberger's Gel. Teutschland 1772. S. 153 angegeben, daß Eggers in Holland geboren sei. 2) Nach dem Ungenannten im Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers wäre er unter schwedischer Herrschaft geboren, welches aber Gadebusch (Livländische Bibliothek. 1. Th. [Riga 1777.] S. 242. 243) widerlegt.

nädig und erhielt im J. 1737 die Erlaubniß, nach den kaiserlichen Feldlagern, unter dem Generalfeldmarschall Grafen von Seckendorf, nach Ungarn und Servien zu reisen und daselbst freiwillige Dienste zu thun. In demselben Jahre (1737) ward er Hauptmann bei der Infanterie des Kurfürsten von Sachsen, und bestimmt, den Grafen Heinrich August von Friese auf seinen Reisen zu begleiten. Hierdurch fand er Gelegenheit, die Provence, Savoyen, Mailand und Rom zu sehen. Er that dieses mit reifem Verstande und zur Befriedigung seiner uneingeschränkten Wißbegierde. Nach seiner Zurückkunft erhielt er im J. 1740 die Stelle eines Hauptmanns bei der Fortification in Schweden und eines Oberstwachmeisters bei dem kursächsischen Ingenieurcorps und der Feldbrigade. Mit dem sächsischen Heere ging er im folgenden Jahre (1741) nach Böhmen und wohnte den 26. Nov. 1741 der Erstürmung der Stadt Prag bei. Nach Beendigung des Feldzuges reiste er im Anfange des J. 1742 mit dem Grafen von Friese zur Kaiserkrönung Karl's VII. nach Frankfurt am Main. Im Frühlinge des nämlichen Jahres zog er zwar wieder nach Böhmen, mußte aber, wegen des Ausbruchs des russischen Krieges, sich bald nach Schweden und zu dem bei Jülby, jenseit Borgo in Finnland, stehenden Heere begeben, wobei er die Dienste eines Generalquartiermeisterlieutenants versah, kam im J. 1743 nach Stockholm zurück und erhielt die Stelle eines obersten Adjutanten, aber zu gleicher Zeit den Befehl einem neuen Feldzuge beizuwohnen, nämlich dem bei Baljus. Hier recognoscirte er nicht nur alle Örtlichkeiten, sondern entwarf auch eine vollständige Karte von den Zugängen zwischen Norwegen und Schweden, und richtete nach dieser Karte die Stellungen des Heeres ein. Durch den zu Äbo den 7. Aug. 1743 geschlossenen Frieden erhielt Eggers wieder Muße und begab sich nach Dresden. Zwar verließ er den schwedischen Dienst nicht völlig, ist aber seitdem doch niemals wieder nach Schweden gekommen, und der Schauplatz seiner Thätigkeit war nun besonders Teutschland. Im J. 1744 nahm er Theil an den Feldzügen des verbündeten Heeres in Brabant und des sächsischen in Böhmen, ward im letzteren Heere Generaladjutant des Feldmarschalls, welcher der Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels war, Chef über den Fortificationsfeldetat und Generalquartiermeisterlieutenant. Zum österreichischen Heere in Baiern ward er im J. 1745 gesendet und zum Oberstlieutenant bei dem kursächsischen Ingenieurcorps ernannt. Den 15. Dec. 1745 nahm er an der unglücklichen Schlacht der Sachsen gegen das preußische Heer unter dem Fürsten von Dessau bei Kesselsdorf Theil. Nach dem zwischen Preußen auf der einen und Österreich und Sachsen auf der andern Seite den 25. Dec. des nämlichen Jahres zu Dresden geschlossenen Frieden lebte Eggers in dieser Stadt, und sein Wunsch und Streben war, seine Hauptneigung, die zu den Wissenschaften, zu befriedigen. Aber sein Stand war mit diesem edeln Streben im Widerspruch, und er konnte seine Begierde, Ehre und Ruhm auf Feldzügen zu erwerben, nicht ganz vertilgen. Daher ging er im J. 1747 zu dem französischen Heere, welches der Marschall Woldemar, Graf von Löwendal, der einige Jahre mit Ruhm als Gouverneur dem Herzogthume Ehstland vorgestanden hatte, befehligte, nahm Theil an der Belagerung und Einnahme der noch nie erobrten Festung Bergen op Zoom, und schrieb mit ausgezeichneter Kenntniß und rühmlicher, geschichtlicher Treue sein berühmtes Tagebuch über diese denkwürdige Begebenheit. Nach der Eroberung von Bergen op Zoom den 16. Sept. 1747 und Beendigung des Feldzuges kehrte er nach Sachsen zurück. Hier ward er vom Kurfürsten Friedrich August II., als König von Polen August III., mit dem höchsten Vertrauen dadurch beehrt, daß der genannte Fürst ihm seine beiden Söhne Xaver und Karl zum Unterricht in allen Kriegswissenschaften übergab. Eggers erfüllte die Hoffnung, welche man von ausgezeichneten Kenntnissen und seiner Lehrergeschicklichkeit gehegt hatte, und wurde dafür am letzten Tage des Jahres 1749 mit der Ehrenstelle eines Obersten bei dem Ingenieurcorps und einem ansehnlichen Gehalte belohnt. In dem vorhergehenden Jahre (1748) war er von dem König Friedrich von Schweden mit dem kleinen Kreuze des Schwertordens beehrt worden. Von demselben ward er im J. 1751 zum Chef der Feldbrigade ernannt und von Adolf Friedrich im nämlichen Jahre in den schwedischen Adelstand erhoben, den 28. Jan. 1752 zum Oberstlieutenant bei der Fortification, den 8. Jan. 1753 zum Generalquartiermeisterlieutenant bei der Fortificationsbrigade in Stockholm und den 2. Brachmond 1755 zum Obersten bei der Fortificationsbrigade in Stralsund ernannt. Als der Krieg zwischen Österreich und Preußen in volle Flammen ausbrach und dieser Brand vor allen die sächsischen Kurstaaten ergriff, und das traurige Schicksal der sächsischen Kriegsmacht den 15. Oct. 1756 entschied, indem sie bei Pirna eingeschlossen, durch die zu Ebenheit am Fuße des Lilienstein eingegangene Capitulation, sich in preußische Kriegsgefangenschaft ergeben mußte, ward von Eggers von Friedrich August zum Unterbefehlshaber der Festung Königstein ernannt, welche Stelle er mit Ruhm und Eifer bekleidete. Noch mehr Gelegenheit, seine ausgezeichneten Talente zu zeigen, würde er gehabt haben, wenn nicht wegen des Königsteins den 18. Oct. 1756 eine besondere Neutralitätsconvention wäre geschlossen worden, nach welcher die Besatzung auf dem Königsteine nicht vermehrt und die preußischen Fahrzeuge auf der vorbeifließenden Elbe nicht beunruhigt oder gehindert werden sollten. Daher versah zwar von Eggers seinen Posten mit rühmlichem Eifer, blieb aber auf demselben nur so lange, als er mußte, oder keine andere Gelegenheit zu einer größeren Thätigkeit fand. Diese erhielt er im J. 1758, als er von dem Rathe der Stadt Danzig zum Commandanten erwählt und berufen ward, und er begab sich, um die Einwilligung des Königs von Polen dazu zu erlangen, nach Warschau. Hier erhielt er nicht blos die königliche Genehmigung, sondern auch den Titel eines Generalmajors bei dem kursächsischen Kriegsheere. Den 9. Dec. des nämlichen Jahres ward er der Besatzung der Stadt Danzig öffentlich vorgestellt und er erwarb sich in diesem seinem Amte durch Wachsamkeit und Rechtschaffenheit die allgemeine

Hochachtung. Von König Gustav III. ward er ebenso sehr, als von dessen Vorfahren auf dem schwedischen Throne, geschätzt, und sobald Gustav III. diesen im J. 1771 bestiegen hatte, ward von Eggers von ihm zum Commandanten des Schwerterordens und im J. 1772 in den schwedischen Freiherrenstand erhoben. Doch genoß er die Freude über diese neue Anerkennung seiner großen Verdienste nicht lange, denn in Folge einer Brustkrankheit, welche weder er selbst, noch diejenigen, die ihn besuchten, für so gefährlich hielten, starb er den 12. Jan. 1773. Sehr wohl verdient ist das „Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers," welches ein Ungenannter herausgab, und welches die Hauptquelle zu seiner Lebensgeschichte ist. (Danzig 1773. 4.) Auch hielt der schwedische Reichshistoriograph Schönberg auf ihn eine Rede in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm den 10. Dec. 1773. Außer der teutschen und französischen Sprache, welche von Eggers fast am liebsten redete, sprach er schwedisch, russisch und italienisch, und verstand die lateinische und englische Sprache. Er besaß eine auserlesene Bibliothek, und von seinen Büchern, vorzüglich aus dem Fache der Kriegswissenschaften, ließ er im J. 1771 ein Verzeichniß unter dem Titel: Bibliothèque militaire drucken und bestimmte dieselben zum ungetrennten Besitze eines Beschützers und Freundes der Gelehrsamkeit. Katharina II. von Rußland erkaufte diese Bibliothek kurz vor seinem Absterben für eine ansehnliche Summe. Ein zweites Verzeichniß von überflüssigen und solchen Büchern, welche er doppelt besaß, ließ er drucken, damit sie versteigert werden möchten. Dieses geschah auch bald nach seinem Tode. Eine schöne Sammlung von Büchern aus allen Fächern der Wissenschaften schenkte [3]) er der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm, welcher er zur Zierde gereicht hatte. Außer jener Schenkung leistete er ihr noch andere gefällige Dienste. Außerdem war bei seinem Tode noch ein schätzbarer, seinem Geschmacke Ehre machender, Büchervorrath übrig. Zur Verwunderung seiner Freunde hinterließ er auch eine große Anzahl eigenhändiger Manuscripte, welche ohne Zweifel fruchtbare, auf seinen Reisen gemachte Beobachtungen und Bemerkungen und dienliche Erläuterungen zu der Geschichte der Feldzüge, an denen er Theil genommen, in sich enthalten mögen, wie sich aus seinen gedruckten Schriften schließen läßt. Diese sind folgende: 1) Sein Journal de Siège de Bergopzoom en 1747 (zuerst Amsterdam und Leipzig 1747. 12., nachher mehre Male gedruckt). 2) Des Aubert de la Cannaye Dictionnaire militaire, welches er verbessert und mit Zusätzen vermehrt herausgab. (Dresden 1752. 2 Bde.) 3) Sein eigenes Kriegs-, Ingenieur-, Artillerie-, See- und Ritterlexikon (Dresden 1757. 2 Bde.) [4]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGGIA (Geographie des Mittelalters), heißen zwei berühmte Höfe in Thrandheim in Norwegen: 1) Eggin, jetzt Egge, drinnen bei dem Eilande Idhri (jetzt Inderöen), nicht weit von Steinkersfiördr (Steenkjär) in dem Eynafylki. Zuerst wird als Besitzer genannt Thrandr Haka von Eggia, einer jener acht Thrándir, welche sich verbanden, um das Christenthum in Norwegen zu vernichten. Es waren vier Utthrándir (Außenthrándir) und vier Innthrándir; unter diesen war Thrandr Haka von Eggia, und sie übernahmen es, den König Hakon den Guten zu Opfern zu nöthigen, während die Utthrándir die Kirchen in Märi zerstörten [1]). Da Thrandr Haka zu den Innthrándirn gezählt wird, so ist es nicht zweifelhaft [2]), daß Thrandr Haka von dem Eggia in Eynafylki, welches zu dem Gebiete der Innthrándir gehörte, genannt war. Sowie Thrandr Haka von Eggia sich als Stütze zur Aufrechthaltung der alten Sitten und des alten Glaubens einen berühmten Namen unter dem König Hakon dem Guten erworben hat, so auch Ölver von Eggia (s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 378—380). Nachdem Ölver erschlagen worden, bat Kalfr Arnason den König Olaf den Heiligen um das Weib, welches Ölver auf Eggia gehabt hatte. Der König gab es ihm und damit zugleich alle die Eignir (eigenthümlichen Besitzungen), welche Ölver gehabt hatte. Kalfr Arnason schlug zu Eggia seinen Sitz auf, wenigstens war er sehr häufig dort [3]), deshalb wird er nicht mit Unrecht genannt: Calfr á Eggio (Kalfr auf Eggia) [4]) und Engiar-Calfr (Engia's Kalfr) [5]). 2) Eggia inni Skaun (drinnen in Skaun, jetzt Skogn) genannt, in Gaulardal (Gauldalen) in Thrandheim; Skeggji á Eggja (auf Eggia) [6]) inni Skaun ward im J. 1196 von den Baglern erschlagen [7]). Jetzt heißt er der Ort Eggan, an der Grenze von Skogn, und gehört zu dem Börsenfprengel.

(*Ferdinand Wachter.*)

EGICA (EGIÇA, EGIZA [1]), vollständig Flavius Egica, spanisch Flavio Egica), war König der Weſt-

3) Göttinger Allgem. historische Bibliothek. 8. Bd. S. 267.
4) Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 242—249.

1) Snorri Sturluſon in der Heimskringla, übersetzt von F. Wachter. 1. Bd. S. 49—51. 2) In dem Geografisk Register zu den Oldnordiske Sagaer. 12. Bd. S. 78 wird gesagt, ungewiß sei, welches Eggia im 1. Bde. S. 33 gemeint sei. Diese Stelle der großen Olafs Saga Tryggvasonar Cap. 23 (in den Fornmanna-Sögur. 1. Bd. S. 36), in welcher Thrándr Haka af Eggiu (ist Beugung von Eggia) vorkommt, ist aus der Hákonar Saga Góda von Snorri Sturluſon in der Heimskringla (bei F. Wachter S. 49) entlehnt, und in ihr wird sowol in der Hákonar Saga Góda, als in der großen Olafs Saga Tryggvasonar Thrándr Haka von Eggia als einer der Innthrándir aufgeführt, und zwar unmittelbar vor Thórir Skegg af Húsabae í eynni Idhri (in dem Eilande Idhri, jetzt Inderöe). Es ist also kein Zweifel, welches Eggia das ist, nach welchem Thrándr Haka benannt war. Daher wird auch in dem Stada-Register zu den Fornmanna-Sögur. 12. Bd. S. 277 die Stelle der Olafs Saga Tryggvasonar. 1. Bd. S. 36 ganz richtig auf dieses Eggia bezogen, welches wir unter Nr. 1 betrachten. 3) *Snorri Sturluson*, Olafs Saga Helga in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 165. 167. 169. 241. 289. 319. 386. 396. Olafs Saga Helga (in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 234. 237. 239. 324. 382. 5. Bd. S. 30. 103. 116. 126. 127. 4) Beugung von Eggia. 5) Agrip af Noregs Konúngasögum in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 399. 6) Ebenfalls Beugung von Eggia. 7) Swerris-Saga in der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 4. Bd. S. 245 in den Fornmanna-Sögur. 8. Bd. S. 333.

1) Wird, aber nicht richtig, von einigen Geschichtschreibern Egyta, Egipza genannt; s. in den Rerum Hispanicarum Scriptt

gothen in Spanien, spielte aber auch vor seiner Thronbesteigung eine Rolle als Vetter des Königs Wamba, welchem Ervigius im J. 680 nach dem Leben getrachtet und den er des Thrones beraubt hatte. Aber Ervigius saß nicht ruhig auf dem Throne, große Uneinigkeit herrschte zwischen den Geschlechtern des Wamba und des Ervigius. Dieser, von den Rechtsansprüchen, welche Theodefred, der Sohn des vormaligen Königs [2]) Recasswind's, auf den Thron hatte, bedroht, suchte den Großmann Egica, den Vetter [3]) des Königs Wamba, zu gewinnen und gab ihm seine Tochter Cirilona im J. 682 zur Gemahlin. Bei seiner Vermählung mit Cirilona mußte Egica den Eid leisten, daß er des Königs Ervigius Gemahlin, Kinder und sämmtliche Angehörige beschützen wolle. Von seinem Schwiegervater Ervigius, welcher im J. 687 von einer tödtlichen Krankheit befallen wurde, ward Egica den 14. Aug. 687, mit Einwilligung der Großen des Reiches, zum Nachfolger im Reiche ernannt, nachdem er ihm durch einen Eid hatte angeloben müssen, allen Unterthanen des Reiches Recht widerfahren zu lassen. Als bald hierauf Ervigius starb, gelangte Egica in den ruhigen Besitz des Thrones, und ward an einem Sonntage den 24. Nov. 687 [4]) von dem Erzbischofe Julianus dem Heiligen von Toledo, in der Hauptkirche St. Petri und St. Pauli gesalbt [5]). Egica, der sich nach des Ervigius Tode frei fühlte, faßte den Entschluß, sich an der Partei, welche seinen Vetter Wamba hatte vom Throne stoßen helfen, zu rächen und den guten Ruf Wamba's zur Schande des Ervigius zu beschützen. Er berief daher eine Kirchenversammlung des ganzen Reichs nach Toledo, um seine Regierung glücklich zu beginnen und der Versammlung einige Zweifel, die er hegte, vorzulegen. Die geistlichen und weltlichen Herren des Reiches versammelten sich den 11. Mai in der Hauptkirche zu Toledo. Der König begab sich in die Versammlung und sagte nach abgelegtem Gruße, daß die Väter der Kirchenversammlung aus dem Aufsatze, welchen er ihnen zustellen wolle, dasjenige ersehen würden, welches er ihnen in Richtigkeit zu bringen anempfehle, überreichte hierauf seine Schrift und begab sich aus der Versammlung hinweg. Der ganze Inhalt der von ihm übergebenen Schrift bezweckte über der beiden, dem Könige Ervigius geleisteten, Eide ihre Meinung zu erforschen. Er stellte vor, daß er, da er durch beide Eide gleich große Verbindlichkeit eingegangen, nunmehr in nicht geringer Verlegenheit sich befinde, wie er sich verhalten solle, wenn Jemand wider seine Schwiegermutter oder seine Schwäger eine gegründete Anfoderung machen würde. Ein anderes Bedenken habe er darüber, daß zur Zeit seines Vorfahren auf dem Throne einige Personen unrechtmäßiger Weise ihres Adels entsetzt und ihrer Güter beraubt worden seien, und er doch, da er eidlich angelobt habe, den Vortheil der Familie des Ervigius zu unterstützen, zur Steuer jener Ungerechtigkeiten nichts thun könne. Zum Schlusse bat er die Kirchenversammlung, daß sie ihn über die Verfahrungsweise, welche er bei derartigen Verhältnissen zu wählen habe, belehren möge, damit er nicht genöthigt sei, einen der beiden Eide zu brechen, oder daß sie ihm anzeigen möge, welchem von den beiden im Nothfall der Vorzug vor dem andern gestattet werden müsse. Das Concil ließ des Königs Schrift verlesen, beschäftigte sich aber nicht sogleich damit, sondern machte nach gewohnter Weise zuerst mit Ablegung des Glaubensbekenntnisses den Anfang, nahm dann die Punkte vor, deren Abänderung der Papst Benedict II. in der Schutzschrift des Glaubens, welche die Bischöfe Spaniens nach Rom gesandt hatten, verlangte, verhandelte hierauf die Sache der beiden Eide des Königs und gab die Erklärung, daß der erste ihn nur in sofern verbinden könne, als er der Gerechtigkeit nicht zuwider liefe; da er diese Jedem müsse angedeihen lassen, so sei Egica blos verbunden, seine Schwiegermutter und seine Schwäger wider diejenigen zu schützen, welche ungerechte Ansprüche an sie machen würden. Der Eid aber, den er zum Vortheile der Unterthanen abgelegt, binde ihn in Sachen, welche wider die Gerechtigkeit liefen, nicht, und in solchen Fällen seien weder die Richter, noch andere Personen daran gebunden. Als auf diese Weise des Königs Zweifel gelöst worden, schloß sich die Kirchenversammlung unter den gewöhnlichen Gebräuchen [6]). Nach einigen Geschichtschreibern hat Egica, als er das Reich erhielt, seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, wegen der Verschwörung gegen den Wamba verstoßen [7]), oder, wie ein Anderer es ausdrückt, weil er erfahren, daß Ervigius sich gegen das Leben Wamba's verschworen [8]); Egica habe zu der Schuld dieser Verschwörung auch die Tochter des Ervigius gezogen, oder ihr einen Theil der Schuld beigemessen [9]). Zweifelhaft muß die Verstoßung Cirilona's scheinen, weil Egica in seiner Schrift, die er der Kirchenversammlung überreicht, blos von seiner Schwiegermutter und seinen Schwägern redet. Zwar kommt im J. 692 Liubigitona als Egica's Gemahlin vor. Doch kann Cirilona auch gestorben sein, ohne daß sie ihr Gemahl verstoßen hatte. Wenn Roderich von Toledo bemerkt, daß Egica die Gothen mit Tod und Haß verfolgt, so ist dieses von den schweren Strafen zu verstehen, welche er über diejenigen Großen des Reichs verhängte, die an der Absetzung Wamba's Theil genommen, oder beschuldigt wurden, Theilnehmer an jener Verschwörung gegen Wamba gewesen zu sein [10]). König Egica genehmigte,

(Francof. 1579.) *Franciscus Tarapha*, De reb. Hispan. p. 708. *Michaelis Ritii* De Gest. Hisp. Lib. II. p. 667.

2) König Recasswind war unmittelbarer Vorgänger des Königs Wamba auf dem Throne. 3) consobrinus. *Rodericus*, De reb. Hisp. Lib. III. in Rer. Hisp. Scriptt. p. 187. 4) P. Petau setzt irrig den Anfang der Regierung Egica's ins J. 688; denn Ervigius legte die Regierung nicht im J. 688 nieder, weil das 15. Concilium von Toledo, welches im J. 688 gehalten ward, den 11. Mai unter Egica's Regierung statt hatte. Vergl. Joh. von Ferreras, Allgem. Histor. von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 450. Die Stelle über die Zeit des Regierungsantrittes Egica's aus dem Chron. de Vulsa theilen wir in diesem Artikel Not. 22 mit. 5) s. dieselben namentlich aufgeführt bei Ferreras S. 451.

6) Acta Concilii XV Toletani. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 451—453. 7) *Rodericus Toletanus*, De Reb. Hispan. Lib. III. p. 188. 8) *Rodericus Santius*, Hist. 9) Der Anonymus in der Chronologia Regum Gothorum No. 32. p. 76 sagt: Egica Rex filium Ervigi juratione Wambae subjecit, soll wol heißen: conjurationi contra Wambam subjecit. 10) Vergl.

Digitized by Google

daß die Bischöfe des Erzstifts von Tarragona den 1. Nov. 691 eine Kirchenversammlung zu Saragossa hielten. Unter den fünf Satzungen derselben bemerken wir die letzte: „Obgleich von den Kirchenversammlungen so viele Anordnungen wegen Sicherheit der Witwen der Landesherren gemacht sind, so wird dessenungeachtet festgesetzt, daß nach des Königs Tode die Königinnen in ein Nonnenkloster gehen und sich darin dem Gottesdienste gänzlich ergeben sollen [11])." Egica war bisher auf dem gothischen Throne nicht beunruhigt worden, als im J. 692 der Erzbischof Sisebert von Toledo dem König, seiner Gemahlin Liubigitona und seinen Kindern [12]) nach dem Leben trachtete. Man kennt den Beweggrund nicht, welcher den Erzbischof angetrieben, einen so schauderhaften Entschluß zu fassen. Man hat daher nur die Vermuthung aufstellen können, Sisebert sei von dem vornehmsten adeligen Geschlechte der Gothen gewesen, habe einen von seinen Verwandten auf den Thron setzen wollen, und für das sicherste Mittel hierzu gehalten, den König und seine Kinder des Lebens zu berauben und habe deshalb eine Verschwörung wider sie angestiftet. Von des unruhigen und ehrgeizigen Sisebert's Vorhaben erhielt der König Kunde und versicherte sich ohne Verzug der Person des Hochverräthers, um die Sache durch die Bischöfe und die weltlichen Großen des Reichs entscheiden zu lassen. Als es bekannt ward, daß der Erzbischof verhaftet sei, entstanden einige Unruhen, denn Verschiedene der Mitverschwornen ergriffen die Waffen und empörten sich. Mit vieler Geschicklichkeit und Klugheit jedoch brachte Egica die Misvergnügten zur Ruhe, indem er einen Theil derselben bestrafte, dem andern Verzeihung angedeihen ließ. Nachdem Egica das Reich wieder beruhigt hatte, berief er durch ein Ausschreiben aus allen Provinzen des gothischen Reichs eine Kirchenversammlung, damit verschiedene Sachen von Wichtigkeit auf ihr verhandelt werden und Sisebert sein Urtheil empfangen möchte. Es fanden sich aus den Erzstiften Toledo, Sevilla, Braga und Tarragona die Erzbischöfe und Suffraganbischöfe [13]) ein, aber aus dem Erzstifte Narbonne nur zwei, weil diese Provinz von einer ansteckenden, menschenverheerenden Seuche heimgesucht ward. Außer den Erzbischöfen und Bischöfen erschienen sechs Äbte und 16 Palatine. Auf dieser Kirchenversammlung, welche den 2. Mai 693 eröffnet ward, fand sich der König, wie auf den frühern, ein, überreichte eine Schrift, in welcher die Sachen angegeben waren, welche abgehandelt werden sollten, und entfernte sich dann. Nachdem sein Aufsatz verlesen war, ward mit einem weitläufigen Glaubensbekenntnisse begonnen und hierauf wurden 13 Satzungen entworfen, von welchen wir folgende bemerken; die zweite: Alle Bischöfe und Bediente des Königs sollen Sorge tragen, die Abgötterei auf das Strengste zu bestrafen und dieses Laster auszurotten streben. Wider den, der diesem Vorhaben hinderlich sein sollte, wird eine große Strafe festgesetzt. Die achte Satzung schrieb vor, daß in Betracht der Frömmigkeit des Königs, seiner Zuneigung zu den Kirchen, seiner Erlassung des Tributs und seiner an Jedermann erwiesenen Wohlthaten, er und seine Gemahlin, seine Kinder und Kindeskinder wider alle Zunöthigungen in Schutz genommen werden sollen. In allen Kathedralkirchen solle eine Messe für die Erhaltung und das Wohl des Königs alle Tage gehalten werden, mit Ausnahme des Charfreitages, weil an diesem Tage, nach dem Kirchengebrauche, keine Messe gehalten werde. In der neunten Satzung ward wider den Erzbischof Sisebert von Toledo das Urtheil gefällt, und er diesem zufolge des Verbrechens der beleidigten Majestät, da er dem Könige, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben getrachtet, für schuldig erklärt und seines Amtes entsetzt. In der zehnten Satzung ward bei Strafe des Kirchenbannes verboten, dem König, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben zu trachten; und mit Strafe, in die Leibeigenschaft zu fallen, ward verpönt, wider die Genannten eine Verschwörung anzustiften. In der eilften Satzung ward Gott um die Erhaltung und Wohlfahrt des Königs angerufen; in der zwölften ward der Erzbischof Felix von Sevilla zum Metropolitan von Toledo an die Stelle des entsetzten Sisebert, des Hochverräthers, gewählt, und die 13. und letzte Satzung verordnete, daß die Bischöfe der Provinz Narbonne, da sie wegen der in ihrem Lande wüthenden, ansteckenden Seuche sich auf der Kirchenversammlung zu Toledo nicht einstellen können, eine besondere halten, und auf ihr die 13 Satzungen bestätigen sollen [14]). Die Juden, welche bereits durch so viele strenge Gesetze unterdrückt waren, wurden auch auf der 16. Kirchenversammlung zu Toledo nicht vergessen, und die erste Satzung war ihnen gewidmet und enthielt zur Kränkung derer, welche Israeliten bleiben wollten, die Verordnung, daß die Juden, welche sich zur christlichen Religion bekennen würden, von dem Tribute, welcher an den Fiscus entrichtet werden mußte, befreit sein und gleich andern Unterthanen gehalten werden sollten. Die in Spanien schrecklich bedrückten Juden, von welchen ein Theil getauft war, aber den christlichen Glauben wieder verließ, stifteten mit ihren Brüdern in Afrika eine Verschwörung gegen den König und den Staat an. Ungeachtet sie mit größter Behutsamkeit zu Werke gingen, so erhielt doch König Egica Kunde davon. Er sah die Nothwendigkeit, ihrer Verwegenheit zuvorzukommen und sie so schnell als möglich zu bestrafen, und veranstaltete

De Masdeu, Historia critica de España. T. XII. España Goda Lib. II. p. 124. 215. 216.

11) Acta Concilii apud Cardin. D'Aguirre. Vergl. Ferreras S. 456. 12) Nach Ferreras (S. 456) waren, wie es scheint, Egica's Kinder Flegel, Theodemir, Liubilan und Thecla. Zu bedauern ist, daß hierüber Dunkelheit herrscht, namentlich darüber, ob er diese Kinder sämmtlich von der Liubigitona hatte. Wäre dieses der Fall, so würde daraus die große Unwahrscheinlichkeit hervorgehen, daß Egica seine erste Gemahlin Cixilona bei dem Antritt seiner Regierung verstoßen habe, sondern es wäre wahrschrinlicher, daß Cixilona vor demselben gestorben; man müßte sich denn durch Annahme von Zwillingen helfen, welche Liubigitona geboren habe. 13) s. ihre Namen in den Actis Concilii XVI. Toletani und daraus bei Ferreras a. a. O. S. 457.

14) Acta Concilii XVI. Toletani bei Loaysa und dem Cardinal d'Aguirre. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 457—459.

deshalb eine Kirchenversammlung zu Toledo, wo sie den 9. Nov. 694 in der Pfarrkirche St. Leocadia eröffnet ward. Der König stellte ihr eine Schrift über das zu, was abgehandelt werden sollte. Die Väter des Concils stellten acht Satzungen auf, von welchen wir nur den Inhalt der drei letzten angeben, welche Beziehung auf den König haben, wiewol auch die andern geschichtlich merkwürdig sind [15]). Die sechste Satzung verordnete, daß alle Monate die Litaneien oder öffentlichen Fürbitten für den König, die Monarchie und um Vergebung der Sünde gesungen werden sollten. In der siebenten Satzung erneuerte die Kirchenversammlung das Gesetz und das Versprechen, die königliche Familie zu beschützen und verbot, bei der von andern Concilien festgesetzten Strafe, ihr die geringste Beleidigung nach des Königs Tode zuzufügen. Die achte und letzte Satzung schrieb vor, daß alle Juden, die nach empfangener Taufe zum Judenthume zurückkehren oder wider den König eine Verschwörung anstiften würden, zu einer immerwährenden Knechtschaft verurtheilt und ihrer Güter für verlustig erkannt werden sollten, und bestimmte weiter, daß den Juden nicht nur ihr Religionsdienst nicht gestattet, sondern ihnen auch ihre Kinder im siebenten Jahre genommen und im Christenthume erzogen werden sollten. Der König bestätigte die Satzungen derselben durch ein Edict [16]). Die Sarazenen, welche ihre Herrschaft in Afrika bereits sehr ausgebreitet hatten und die zur Zeit der Regierung des Sohnes und Nachfolgers des Egica in Spanien landen sollten, flößten auch bereits Egica'n selbst Besorgnisse ein, da sie sich als so furchtbare Nachbarn zeigten. Sie strebten ganz Afrika ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, drangen im J. 696 [17]) mit einem gewaltigen Heere in Mauritanien ein und eroberten es in sehr kurzer Zeit. Es gewinnt, wie Ferreras bemerkt, das Ansehen, daß ihre Flotte an der Küste gekreuzt und sich nach den Bewegungen des Heeres auf dem Lande beständig gerichtet habe. Da das von den Sarazenen eingenommene Land Spanien so nahe lag, so traute Egica nicht, ließ seine Flotte ebenfalls ausrüsten, damit sie die Küsten seines Reiches deckte, und setzte Theodemir'n zum Befehlshaber darüber. Wenn dieser Theodemir, bemerkt Ferreras, nicht Egica's Sohn oder Schwiegersohn und ebenderselbe, welchem Sisebert den Tod geschworen hatte, gewesen ist, so war er doch wenigstens einer von den andern Großen des Reichs. Theodemir ging unter Segel, um die Flotte der Sarazenen zu beobachten, traf auf sie und griff sie so muthig an, daß sie sich gezwungen sahen, die Flucht zu ergreifen, und erfocht den Sieg [18]). Mit den Franken hatte Egica im J. 697 einen Krieg zu führen: doch haben den Beweggrund zu diesem Kampfe die Geschichtsforscher weder in der spanischen noch französischen Geschichte ausmitteln können. Die fränkischen Geschichtschreiber gedenken nämlich dieses Krieges gar nicht. Daher sind die Neueren über die näheren Umstände, unter welchen dieser Krieg geführt ward, nicht einig. Nach den Einen hatte er gegen die Seite von Aquitanien, nach den Andern gegen die Seite des narbonensischen Gallien statt. Ferreras hält dafür, daß die Aquitanier und Wasconier zu den Zeiten der Frankenkönige Chlodowig's III. und Childebert's II. das Joch abgeschüttelt und sich unabhängig gemacht, indem sie sich Herzoge und Befehlshaber ausgesucht; daß die Aquitanier und Wasconier, welche bei dieser Gelegenheit die Waffen ergriffen, über die Pyrenäen in Spanien eingedrungen, wo sie große Feindseligkeiten verübt, und daß Egica ihnen drei Schlachten geliefert und sie genöthigt, sich wieder zurück zu begeben. Ferreras' Muthmaßung gründet sich darauf, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die Könige der Franken und ihre Majores domus bedacht gewesen sein sollten, ihre Nachbarn zu bekriegen, da sie, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber der Franken, durch innere Angelegenheiten genugsam beschäftigt waren. So Ferreras. Aber die Aquitanier und Wasconier wurden nicht Franken genannt, wiewol sie dem fränkischen Reiche unterworfen waren. Es ist daher gar nicht gerathen, Egica's Krieg mit den Franken in einen Krieg mit den Aquitaniern und Wasconiern umzuwandeln. Ein Krieg der Franken mit dem König von Spanien ist aber darum nicht unwahrscheinlich, weil damals an der Spitze der thatkräftige Pippin von Heristall stand. Vielleicht hatte Egica die Zerrüttung des fränkischen Reichs benutzen wollen und die Grenzen des seinigen ausgedehnt, wurde aber dann, als Pippin von Heristall das Frankenreich beruhigt hatte, von diesem Helden bekriegt. Daß die fränkischen Geschichtschreiber eines Krieges der Franken mit dem König Egica nicht gedenken, darf uns nicht wundern, da die Quellen für die fränkische Geschichte jener Zeit äußerst dürftig fließen, und besonders die Hauptquelle, nämlich die Fortsetzungen der Chronik Fredegar's, äußerst ärmliche und verworrene Nachrichten mittheilen. Einer der Fortsetzer der Chronik des Fredegar mußte sich um so leichter überhoben glauben, den Krieg der Franken mit dem König Egica anzubemerken, da dieser Kampf zu keinem Resultate führte. Wir können daher uns nur an das halten, was Lucas von Tuda (Tuy) sagt, nämlich, daß Egica drei Mal mit den Franken unter zweifelhaftem Siege gekämpft, also drei unentschiedene Schlachten gegen sie geliefert. Egica, bereits sehr betagt, faßte drei Jahre vor seinem Tode den Entschluß, seinen Sohn Witiza, den er mit seiner ersten Gemahlin Cixilona gezeugt hatte, zum Mitregen-

15) So z. B. die fünfte Satzung, in welcher allen Priestern bei Strafe des Kirchenbannes und einer immerwährenden Gefangenschaft verboten wird, für die Lebendigen, in der Meinung, ihren Tod zu befördern, die Todesmesse zu halten. 16) Acta Concilii XVII. Toletani apud *Loaysam. Aguirre* etc. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 459. 460. 17) Cedrenus, Baronius und Andere, darunter Ferreras (S. 460. 461), setzen die Eroberung von Mauritanien ins J. 696. 18) *Isidorus Pacensis* in Chronico, aera 750. Ein Manuscript der Chronik Isidor's von Badajoz hat für de ingressis arabibus die Lesart: in graecis, wodurch wir also, wenn die Lesart begründet, statt eines Sieges über die Araber einen Sieg über die Griechen erhielten. Ferreras meint, es sei ein Fehler des Copisten, weil in den alten Schriftstellern sich keine Kunde von Griechen finde, welche an die spanischen Küsten gekommen. Vergl. *Juan Francisco de Masdeu*, Historia Critica de España. T. X. (En Madrid 1791.) p. 218.

ten zu machen. Er trug seine Absicht im J. 698 [19]) den Großen des Reichs vor, und diese waren, wie man annimmt, aus Erkenntlichkeit für seine weise und gelinde Regierung sehr geneigt, sich seinem Verlangen gemäß zu erweisen; oder, wenn nach einer andern Annahme, Egica ein Tyrann war, so willigten die eingeschüchterten Großen, aus Furcht vor seiner Rache, in die Erhebung seines Sohnes auf den Königsthron. Gewiß ist, daß Witiza, mit Einstimmung der Großen des Reichs, zu Egica's Mitregenten und Thronfolger erklärt ward. Um dieser Wahl mehr Festigkeit und Sicherheit zu geben und dem Witiza Übung in der Regierungskunst zu gestatten, setzte ihn Egica als Regent über das ganze alte Gallecia, über jenes Reich, welches die Sweven gestiftet hatten. Witiza legte seine Hofhaltung in Tuda (Tuy) an, weil ihm die Lage dieser Stadt angenehm schien, und baute in dieser Gegend einige Lustschlösser [20]). Nach Tuda hatte Egica den Herzog Fafila von Cantabrien verbannt, weil er der Sohn des Königs Cindaswint's war und Egica von ihm eine Empörung fürchtete. Egica's Sohn, Witiza, lebte mit Fafila's Gemahlin in unerlaubtem Umgange, und auf den Antrieb derselben gab der Ehebrecher dem berühmten Vater des noch berühmteren Pelagius, des Wiederherstellers Spaniens, einen tödtlichen Schlag mit einer Keule [21]). Zur Zeit der beiden Könige Egica's und Witiza's, seines Sohnes, ward eine Kirchenversammlung zu Toledo gehalten, auf welcher der Erzbischof Felix von Toledo den Vorsitz führte. Die Beschlüsse dieses Concils sind verloren gegangen. Nur Isidor von Badajoz gedenkt desselben. Nach der Vermuthung des Ferreras scheint es im J. 699 gehalten worden zu sein, weil es Egica aller Wahrscheinlichkeit nach zur Bestätigung der Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger halten ließ, und weil es sehr glaublich ist, daß diese Genehmigung in diesem Jahre, welches unmittelbar auf Witiza's Ernennung zum Kronerben folgte, statthatte. Egica, von Alter gebeugt, starb nach der Zeitrechnung der Einen im Monat October des J. 700 [22]), oder nach der wahrscheinlicheren Zeitrechnung der Andern kurz vor der Mitte des Novembers 701 zu Toledo eines natürlichen Todes, und ward daselbst ehrenvoll begraben. Ihm folgte sein Sohn Witiza auf dem westgothischen Throne. Die Art und Weise, wie Witiza den Anfang seiner Regierung bezeichnete, ist auch für Egica's Geschichte merkwürdig, weil sie Licht zugleich auf die Regierungsweise Egica's zurückwirft, wenn nämlich begründet ist, was die Geschichtschreiber über Witiza's erste Regierungsschritte erzählen. Als dieser seinem Vater auf dem Throne folgte, war er zwar der Geschlechtslust ergeben, aber sehr mild, und bemühte sich, diejenigen, welche sein Vater verbannt, nicht blos wieder, sondern auch als Vasallen einzusetzen. Das schwere Joch, welches der Vater auferlegt hatte, erleichterte er, und die, welchen der Vater den vaterländischen Boden versagt hatte, begnadigte er und setzte sie in den vorigen glücklichen Stand wieder ein; endlich rief er Alle zusammen, und selbst verbrannte er die Urkunden, im Betreff der fiscalischen Abgaben, welche sein Vater arglistig geschmiedet hatte [23]), unter den Augen Aller, und

19) In dem Chron. des Alphonsus Magnus wird die Erhebung Witiza's zum Mitregenten ein Jahr früher, nämlich ins Jahr 697, gesetzt. Wie es scheint, hat Mariana dieser Meinung beigepflichtet, wenn er bemerkt, daß Witiza im zehnten Jahre der Regierung seines Vaters zum Kriegsgehilfen angenommen worden. P. Peteau folgt ebendieser Zeitrechnung, jedoch mit dem Unterschiede, daß er Egica's Gelangung zum Throne ins J. 688 setzt. Der Grund der Rechnung von zehn Jahren, in welchem Zeitraume Egica, nach Peteau's Meinung, allein regiert habe, ist schwer ausfindig zu machen. Ferreras 2. Bd. S. 450 und 461 glaubt erwiesen zu haben, daß Peteau statt 688 habe 687 setzen müssen; s. die 4. Anmerkung dieses Artikels. 20) Isidorus Pacensis und das Chron. Alphon's des Großen. Vergleiche Ferreras S. 461. 21) Lucas von Tuda. Vergleiche *Joannis Vasaei* Hispaniae Chron. in den Scriptt. Rer. Hisp. p. 574. 22) Nach der Zeitberechnung des Ferreras im October 700. Er bemerkt gegen die Zeitbestimmung, welche Mariana aufgestellt hat, Folgendes: Mariana setzt Egica's Lebenslauf bis in den November des Jahres 701, vermuthlich aus der Ursache, die 15 Regierungsjahre, die er ihm beilegt, heraus zu bekommen. Aber wenn seine Berechnung richtig sein sollte, würde man wenigstens annehmen müssen, daß Egica, da Mariana solches anführt, den 14. Nov. 687 vom Könige Ervigius zum Reichsgehilfen ernannt worden, den 14. oder 15. Nov. 701 gestorben, welches 14 Jahre, einige Tage mehr oder weniger betragen würde. Wie könnte man sich dessen überreden, wenn Mariana versichert, daß Witiza den 15. Nov. 701 gesalbt worden sei? denn wie sollte es möglich sein, daß diese Feierlichkeit noch vor Beerdigung des verstorbenen Königs stattgehabt haben sollte. Doch hat vielleicht Mariana dem Egica nur 14 Jahre beigelegt, weil Witiza's erstes Jahr, als er zum Reichsgehilfen angenommen ward, mit einem Theile des zehnten und einem Theile des eilften Jahres Egica's verstrich, und so ferner, nämlich auf diese Weise, daß Mariana, da er im zehnten Jahre des Egica Witiza's Zugesellung als Mitregenten und im fünften Jahre derselben Egica's Tod bestimmt, zwei verschiedene Data angenommen hat, welche, im strengsten Sinne genommen, nur 14 Jahre betragen. De Masden (T. X.) führt S. 316 aus dem Chron. de Vulsa dieses an: Ervigius Rex regnavit an. VII. diebus XXV. (*usque ad diem V. id. Novemb.*, wie De Masden selbst hinzusetzt), in quo die, in ultima aegritudine positus elegit sui successorem in regno gloriosum nostrum Dominum Egicam et *altero die*, quod fuit XVII. Kal. Decembr. sexta feria sic idem Dominus Ervigius accepit poenitentiam et cunctos seniores absolvit, qualiter cum jam dicto Principe glorioso Domino Egicane ad sedem Regni sui in Toleto accederent. Zu dem, daß De Masden usque ad diem V. Idus Novembris aus eigener Zuthat in Parenthese setzt, bemerkt er T. X. p. 316. Not. 2, daß sich diese Zeit nothwendig ergebe, da der Verfasser des Chron. de Vulsa sagt, daß Ervigius den 15. Oct. 680 zu regiern angefangen und seine Regierung sieben Jahre 25 Tage gedauert habe. Zu dem Altero die des Chron. de Vulsa bemerkt De Masden (p. 316. Not. 3), daß es in dem Latein jener Zeit an einem andern Tage bedeuten könne, und nicht bestimmt den unmittelbar darauf folgenden Tag. Zu dem XVII. Kal. Decemb. gibt er S. 316 die Bemerkung, daß Aguirre in seiner Chronolog. Reg. Goth. zwei Mal September für November schreibe, aber, wie klar sei, aus Irrthum, da Egica den 24. Nov. geweiht worden sei. Aus dem Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 136. 137) weiter an: Num. 33: Unctus est autem Dominus noster Egica in Regno, in Ecclesia Sanctorum Petri et Pauli Praetoriensis sub die VIII. Kal. Decemb. die Dom. luna XIV. Era Decemb. die Domin. luna XIV. Era DCCXXV (das ist im Jahre Christi 687). Aus dem Anhange zum Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 325) an: Num. 33. Egica regnavit XIV annos, und bemerkt S. 330: Egica regierte vom 9. oder 15. Nov., starb kurz vor der Mitte Novembers des J. 701.

23) et postremo convocatis omnibus *cautiones instrumentorum, quas pater in dolo confecerat*, ipse in conspectu omnium

befreite sie nicht nur von dem unauflöslichen oder unbezahlbaren Bande der Leistungen an den Fiscus [24]), sondern stellte ihnen auch Alles wieder zu, was Egica confiscirt hatte, und setzte die Vertriebenen wieder in das Palatinamt [25]) ein. So schildert Roderich von Toledo, im Gegensatze zu dem milden Witiza, dessen Vater Egica als Tyrann. Neuere, wie Mariana, sind dieser Schilderung gefolgt und haben namentlich auch an der Angabe festgehalten, daß Egica, sobald er den Thron bestiegen, seine Gemahlin aus Haß gegen deren Vater Ervigius und auf Anrathen seines Oheims, des Wamba, verstoßen habe. Aber nach Ferreras' Meinung zeugen die Satzungen der vorigen Kirchenversammlungen, zum Vortheile der Königin und ihrer Kinder, das Gegentheil. Würden überdies, fragt Ferreras, wenn sich Egica wirklich so erwiesen haben sollte, ihm die Väter so vieler, während seiner Regierung gehaltener, berühmter Kirchenversammlungen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht angerathen haben, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen und nach den Gesetzen des Ehestandes mit ihr zu leben? Indessen wird hiervon kein Wort gesagt, weshalb man schließen kann, daß dieser Vorwurf eine Verleumdung und eine Wirkung der Nachlässigkeit der Geschichtschreiber ist. Hieraus geht nach Ferreras hervor, daß Mariana Unrecht gethan, sich auf eine derartige Fabel einzulassen, welche gänzlich verworfen werden muß, wenn man dem Egica und dem Wamba Recht widerfahren lassen will, da beide Könige, sowol wegen ihrer christlichen als sittlichen Tugenden, in gleicher Hochachtung gestanden. So nach Ferreras. Allerdings ist die Erzählung, daß Egica seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, verstoßen habe, höchst ungewiß. Aber ebenso wenig kann behauptet werden, daß die Satzungen der Kirchenversammlungen, welche Egica halten ließ, zum Vortheil der Königin, der Tochter des Ervigius, gemacht seien, da des Ervigius Tochter ja Cirilona hieß, und die Königin zur Zeit der von Egica gehaltenen Kirchenversammlungen Liubigitona genannt war. Am wahrscheinlichsten ist also die Annahme, daß Cirilona bereits gestorben, als Egica den Thron bestieg und Ervigius dennoch ihn zu seinem Nachfolger erklärte, weil Egica von Cirilona Kinder, namentlich den Witiza, hatte. Nach Ferreras (S. 463. §. 658) beschuldigen Einige aus einem ebenso nichtigen Grunde, Egica'n der Grausamkeit und daß er des Blutes seiner Unterthanen nicht geschont habe. Um dieses falsche Vorgeben umzustoßen, reicht nach der Meinung des genannten Schriftstellers hin, daß man sich der Lobeserhebungen erinnere, welche ihm die Kirchenversammlungen beigelegt haben; und aus denen erhelle, daß er einer großen Anzahl Personen besondere Gnade erwiesen, indem er einigen ihre Fehler verziehen, und andere in die verlorenen Würden wieder eingesetzt; welche Gnade unter Andern Theudemunden zu Theil ward, den Wamba, Egica's Oheim, bald darauf, als er zum Throne gelangt war, auf Anrathen des Erzbischofs, seiner Palatinswürde entsetzt hatte. Aber aus den Lobpreisungen des Concils läßt sich nur dieses mit Sicherheit schließen, daß Egica sich nicht gegen Alle hart bewies, und daß er sich namentlich gegen die Bischöfe gütig bezeigte. Spanien war, als Egica den Thron bestieg, von zwei Parteien zerrissen. Er mußte also, um sich auf dem Throne zu behaupten, die eine unterdrücken. Faßte man ihn von dieser Seite auf, so konnte er bei Übertreibung der Geschichtschreiber leicht als ein Tyrann überhaupt geschildert werden. Ferreras, welcher zu viel Gewicht auf die Lobpreisungen Egica's durch die Kirchenversammlungen, die er in seiner Hauptstadt halten ließ, legt, will doch auch dieses nicht aufgeben, was die Geschichtschreiber von Witiza's mildem Regierungsantritte erzählen, und darum sagt er, Witiza habe allen Völkern der Monarchie den Rückstand der Abgaben erlassen und alle Register über dieselben ins Feuer geworfen. Aber die Geschichtschreiber reden nicht von rückständigen Abgaben, sondern davon, daß Egica, zu Gunsten des Fiscus, falsche Urkunden geschmiedet habe [26]). Nicht so einseitig und befangen, als Ferreras, urtheilt De Masden von Egica, indem er Folgendes bemerkt: Über den Charakter dieses Fürsten haben die Neueren sehr verschieden gesprochen, die Einen loben ihn als einen ausgezeichneten König, die Andern malen ihn mit grellen Farben als den verabscheuungswürdigsten Tyrannen. Das 16. Concil von Toledo, welches im sechsten Jahre seiner Regierung gehalten ward, sagt [27]), daß der König Egica von brennendem Eifer in Glaubenssachen war, erklärter Feind aller Ketzer und Ungläubigen, eifrig bemüht um den Ruhm Gottes und seiner Kirche, liebend, sich mit heiligen Angelegenheiten zu beschäftigen, gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflichten, ferner, daß er weislich die Last der Tribute [28]) ermäßigte, die Kirchen mit vielen Schenkungen bereicherte, mit Großmuth seinen Feinden verzieh, und mit ganzer Glaubenspflicht das Wohl der Kirche und der Völker besorgte. Gewiß ist, daß von den einem lebenden Fürsten gegebenen Lobeserhebungen nach der allgemeinen Regel der größere Theil abgezogen werden muß; aber wenn sie von sehr autorisirten Personen, wie die Bischöfe des Nationalconcils sind, kommen, erhalten sie eine größere Stärke, und eine viel größere noch, wenn sie, wie in unserem Falle geschieht, besondere Handlungen speciell aufführen, denn die Schmeichelei gefällt sich sehr in Allgemeinheiten, welche die Lüge leicht verdecken können. Dieses ist das Ganze, was zu Gunsten Egica's gesagt werden könnte. Auf der andern Seite nennen Isidorus Pacensis [29]) und Don Rodrigo Ximenez [30]), welche Juan Magno und andere Neuere copirt

digno incendio concremavit. *Roderici Toletani* De reb. Hisp. Lib. III. p. 189.

24) et non solum liberos reddidit ab insoluhili vinculo cautionum etc. cautio und cautum bedeutet nämlich in den spanischen Urkunden und bei den spanischen Geschichtschreibern den königlichen Fiscus und die Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen denselben. Vergl. *Du Fresne*, Glossar. Lat. unter *cautio* und *cautum*, und das spanische coto. 25) officium palatinum.

26) s. die 23. und 24. Anmerkung dieses Art. 27) Concilium XVI. Toletanum Can. 8. p. 742. 28) Nämlich, wie der Zusammenhang lehrt, erließ Egica die Tribute, welche die Kirchengüter an ihn oder den königlichen Fiscus zahlen mußten. 29) *Isidorus Pacensis*, Chron. No. 25 et 29. p. 294 et 296. 30) *Roderici Toletani* De rebus Hispaniae. Lib. III. Cap. 14. p. 189.

haben, Egica'n einen Verfolger der Gothen, und ſagen, daß er tyranniſch regierte, indem er viele Familien ins Exil trieb, die Güter der Reichen confiscirte, die Tribute und Auflagen vermehrte und ſelbſt die Schriften und Urkunden zu Gunſten des Fiscus verfälſchte, damit er als Gläubiger vieler Stücke erſchien, welche ſie ihm nicht ſchuldig waren. Wenn man aus Mangel älterer Schriftſteller dem Iſidorus Pacenſis und dem Erzbiſchofe von Toledo, einem Schriftſteller des 13. Jahrh., Glauben ſchenken muß, ſo wird man gezwungen ſein, zu ſagen, daß der König Egica in den erſten Jahren ſeiner Regierung die Lobſprüche des Nationalconcils verdiente, und daß er in der Folge ſich von Begierde hinreißen ließ und die Ungerechtigkeiten beging, welche ihm zugeſchrieben werden. So nach De Masden[31]). Aber wie aus Egica's Fragen, im Betreff ſeiner beiden Eide, welche er dem erſten Concile vorlegte, hervorgeht, beabſichtigte er ſogleich die Gegenpartei Wamba's, nämlich ſeine Schwiegermutter und ſeine Schwäger, zu verfolgen, und das Concil entſchied die Fragen, wie er ſie entſchieden wiſſen wollte. Es ſcheint, daß Egica eben in den erſten Regierungsjahren die gothiſchen Großen verfolgte, welche an der Entſetzung Wamba's Theil genommen hatten. Lucas von Tuda gibt Egica'n das Lob eines weiſen und geduldigen Mannes. Nehmen wir dieſes als richtig an, ſo ergeben ſich wichtige Folgerungen. Egica mußte, da Spanien von zwei Parteien zerriſſen war, um ſich auf dem Throne zu behaupten, die Hauptgegner entfernen, und war ſo, vermuthlich wider ſeinen Willen, zu Schritten der Grauſamkeit gezwungen. Um aber durch ſein Verfahren die Biſchöfe nicht aufzureizen, mußte er dieſe durch große Schenkungen an die Kirchen zu gewinnen ſuchen, und ſie waren dafür dankbar, gingen in ſeine Plane ein und überhäuften ihn überdies mit erkauften Lobeserhebungen. Beſonders gewann er ſie, indem er ihnen die Tribute, welche von den Kirchengütern an den Fiscus entrichtet werden mußten, erließ. Hierdurch aber ſchwächte er ſeine Einnahmen, und er mußte die Tribute, welche die übrigen Unterthanen von ihren Gütern an den Fiscus entrichten mußten, um ſo ſtrenger eintreiben laſſen. Bei Zweifeln, welche über die Größe der zu leiſtenden Tribute obwalteten, entſchied er zu Gunſten des Fiscus, ließ in dieſem Sinne die Urkunden ausſtellen, und ein ſolches Verfahren konnte leicht als Urkundenverfälſchung ausgelegt werden. Egica würde demnach zwar nicht die Lobſprüche eines weiſen Regenten, aber doch die eines klugen Herrſchers verdienen, der ſich auch durch unerlaubte Mittel in den Stand ſetzte, die Geiſtlichkeit, die ſeine Stütze war, zu bereichern. Das Lob eines geduldigen Mannes, das ihm Lucas von Tuda ertheilt, verdiente er aber ſicher im höchſten Maße, wenn man ſich an die Habſucht und den Ehrgeiz der hohen Geiſtlichkeit des Mittelalters und darunter auch des Spaniſchen erinnert, und erwägt, daß es Egica'n gelang, die unerſättlichen Anſprüche derſelben zu befriedigen und ſein Leben zu beſchließen, ohne daß er ſich mit ihr entzweite. Um dieſes auszuführen, hatte er die höchſte Geduld vonnöthen, und kein beneidenswerthes Loos. Aber Egica wußte die Geiſtlichkeit nicht blos durch Schenkungen zu gewinnen, ſondern richtete auch ſein übriges Betragen gegen ſie ſo ein, daß er in ihren Augen als ein Frommer, im damaligen Sinne des Wortes, erſcheinen mußte. So warf er ſich auf dem 17. Concile von Toledo vor den verſammelten Vätern auf den Boden, empfahl ſich ihren Gebeten und überreichte ihnen dann erſt ſeine Schrift, mit dem Verlangen, daß ſie im Betreff der Punkte, welche ſie enthielt, ihn zufrieden ſtellen möchten. Der Geiſtlichkeit mußte ſicher viel daran gelegen ſein, einen König zu haben, der mit ſeinem Beiſpiele voranging und die Biſchöfe ſo ehrte. Es war daher ſehr natürlich, daß ſie einen ſolchen König ſoviel als möglich nicht blos als einen prieſen, der ſich gegen die Kirche gütig bewies, ſondern ihn auch als einen ſolchen darzuſtellen ſuchten, der die Völker, über die er herrſchte, beglückte. Wir glauben daher, daß auf die Lobſprüche, welche die Kirchenverſammlungen Egica'n ertheilen, nicht viel Gewicht zu legen iſt, ſondern, daß die verſammelten Väter ſie ihm ertheilt haben, weil es in ihrem Intereſſe lag, einen König zu erheben, der ſoviel für ſie that. Ja! hätte einer der Biſchöfe ſelbſt auf dem Königsthrone geſeſſen, er hätte nicht beſſer zum Vortheile der Geiſtlichkeit handeln können, als es Egica that, der ganz in den Geiſt derſelben einging, ihr Streben beförderte und der paſſender eine Biſchofsmütze, einen Biſchofsſtab und erzbiſchöflichen Mantel, als eine Königskrone, ein Schwert und Scepter und einen Feldherrnmantel getragen hätte. Außer der Merkwürdigkeit, welche Egica in kirchengeſchichtlicher Beziehung hat, bietet er nicht viel Bemerkenswerthes dar. So ſehr ſich Egica durch kirchlich fromme Handlungsweiſe auszuzeichnen ſuchte, ſo iſt doch die Bezeichnung Pius, welche er auf den Münzen trägt, nichts Ausgezeichnetes, da ſie auch ſeine Vorgänger auf dem Throne hatten, denn während Leowigild durch Justus und auf einer andern Münze durch Pius bezeichnet wird, ward für die auf ihn folgenden Könige die Benennung Pius gewöhnlich, welche dann auch ſich auf Egica's Münzen findet[32]). Bekannt ſind von ihm folgende Münzen: 1) die Münze von Toledo mit der Aufſchrift ✝ IN XPI NN EGICANV R✝ und auf der Kehrſeite ✝ TOLETO PIVS, das heißt In Christi nomine Egicanu(s) Rex Toleto (Toleti) Pius, ſodaß alſo hier für Egica die Form Egicanus vorkommt; 2) die Münze von Narbona auf der Vorderſeite ✝ J. D. N. M. N. EGICA R✝ und auf der Kehrſeite ✝ NARBONA PIVS, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Narbona (Narbonae) Pius. 3) Die Münze von Toledo, auf welcher zugleich Witiza, Egica's Sohn, als Mitregent erſcheint, mit der Aufſchrift auf der Vorderſeite: ✝ IN DI NN EGIC R✝, T

und auf der Kehrſeite: WITTIZA RF REG? EIT, I.

31) Historia Critica de España p. 219.

32) ſ. *De Masden*, Colleccion preliminar de lápidas y medallas del tiempo de los Godos y Arabes im Tomo IX der Historia Critica de España p. 7—31.

d. h. Witiza Rex Filius Regis Toleto (Toleti) Justus. 4) Die Münze von Tarragona, mit der Aufschrift auf der Vorderseite: † IN D. N. N. EGICA R† R. C., d. h. In Dei Nomine Egica Regni Consors, und auf der Kehrseite: † WITTIZA R† R. C. COA, d. h. Witiza Rex Regni Consors Toleto (Tolecti) Concordia Regni. 5) Die Münze von Zaragoza: IN D. N. M. N. EGICA R†. C:, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Consors, und auf der Kehrseite, WITTIZA R†. C: oCFR, d. h. Wittiza Rex Consors Cesarot (Caesaris Augustae) Concordia Regni viget. 6) Die Münze von Merida auf der Vorderseite: † IN. D. N. HEGICA Rex, d. h. In Dei Nomine Hegica (Egica) REX, sodaß wir hier Egica in der Form des H. Hauches haben, und auf der Kehrseite: WITIZA REX E†A, d. h. Witiza Rex Emra (d. h. Emeritae, zu Merida) [33]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGIDIUS, Magister Militum der Römer in Gallien, ward von den Franken als Gegenkönig gegen den König Childerich aufgestellt. Da die alten Teutschen ihre Könige aus gewissen edlen Geschlechtern wählten, so könnte man es wahrscheinlich finden, daß Egidius seiner Abkunft nach ein Franke aus edlem Geschlechte gewesen, der in römischen Kriegsdiensten gestanden und, wie auch andere Teutsche, z. B. Flavius, Armin's Bruder, nicht mehr einen teutschen, sondern ausländischen Namen hatte. Aber wie man aus Gregorius von Tours schließt, war Egidius ein Römer, denn des Geschichtschreibers Worte [1]): ex Romanis, deuten doch wol eher zugleich auf: aus der Zahl und von Seiten der Römer, als blos von Seiten derselben. Doch kann es freilich auch blos von Seiten der Römer heißen, denn im folgenden Capitel (Lib. II. Cap. 12) bezeichnet Gregor den Egidius durch: magister militum a republica missus. Die Neueren, welche blos den Gregor von Tours dabei berücksichtigt haben, z. B. Moreri (Dict. Hist. 11. Edit. Tom. III. p. 47), Joh. Jac. Hoffmann (Lex. Univers. Tom. I. p. 41) haben den Egidius als unbezweifelten Römer aufgestellt. Andere dagegen, z. B. der Verfasser der römischen Geschichte in der Allgem. Welthist. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. *Daniel*, Hist. de France Praef. (Amsterd. 1742.) T. I. p. CI sind der brauchbaren Angabe gefolgt, nach welcher Egidius ein Einheimischer in Gallien oder von Nation oder Geburt ein Gallier war. Da sich Germanen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten in Gallien niedergelassen haben, so könnte Egidius zwar in sofern ein Gallier sein, als er hier geboren, und nicht von römischer Abkunft sei; aber der Urheber jener brauchbareren Angabe könnte es doch nicht so genau genommen und den in Gallien unter den Galliern geborenen Germanen einen Gallier genannt haben, ungeachtet er eigentlich nicht von keltischer, sondern von germanischer Abkunft gewesen. Ließe sich diese Annahme anders darthun, als blos muthmaßlich aufstellen, so wäre das Räthsel, welches die Geschichtforscher so sehr beschäftigt hat, nämlich wie die Franken in Gallien einen Fremdling zu ihrem Könige gemacht, gelöst, und die Wahl des Egidius zum Frankenkönige böte ein Seitenstück zu dem Cheruskerkönige Italus (s. d. Art.) dar. Wann Egidius Magister militum in Gallien geworden, gibt Gregor von Tours auf folgende Weise an. Nachdem er von dem Tode des Kaisers Avitus gehandelt hat, fährt er fort: Ihm folgte Martianus nach. In Gallien aber wurde aus der Zahl oder von Seiten der Römer Egidius als Magister militum gegeben [2]). Hierauf handelt Gregor von dem Frankenkönige Childerich. Man setzt des Egidius Ankunft als Magister militum in Gallien in das J. 457 [3]) oder 458 [4]). Vorzüglich hat die Geschichtforscher des Egidius merkwürdiges Verhältniß zu den Franken, besonders zu Childerich, beschäftigt. Nach Vertreibung des Königs Childerich [5]), erzählt Gregor von Tours, nahmen die Franken den von dem römischen Staate als Magister militum gesandten Egidius einmüthig zu ihrem Könige. Als dieser das achte Jahr über sie herrschte, so sandte jener treue Freund [6]), nachdem er die Franken heimlich besänftigt hatte, Boten an Childerich mit jenem Stücke des getheilten Goldstückes, das er zurückbehalten hatte. Childerich erkannte das Wahrzeichen, daß er von den Franken verlangt würde, kehrte aus Thüringen zurück und ward wieder in sein Reich eingesetzt. Daß die Franken den Egidius vertrieben, sagt Gregor nicht, sondern redet nur von der Wiedereinsetzung Childerich's in sein Reich, und läßt ungewiß, ob Egidius freiwillig wieder abtrat, oder nicht. Die Gesta Francorum Epitomata Cap. VII. ap. *Freher.* p. 59 bemerken je-

33) über Egica's Münzen s. *Florez*, Medallas. T. III. p. 274. 280. 281. 285. 286. *Antonius Augustinus*, Antiquitatum Romanarum Dialog. 6. p. 95. *Faria et Sousa*, Europa Portuguesa. T. I. P. III. Cap. 21. p. 368. *De Masden*, Colleccion prel. de lápidas y medallas del tiempo de los Godos p. 33—36.

1) *Gregorius Turonen.* Hist. Lib. II. Cap. 12 ap. *Freher.* Corp. Hist. Franc. T. II. p. 36 sagt: In Gallüs autem Egidius ex Romanis magister militum datus est.

2) s. die Stelle des Gregor in der vorigen Anmerkung. 3) So Sismondi, Geschichte der Franzosen. 1. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 4) So *Ruinart*, Annales Francici regni ap. *Eccardum* im Anhange zu den Leg. Sal. et Rip. p. 277. 5) s. hierüber Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 16. Th. S. 317. 6) In den Worten Gregor's: Denique Franci hoc (Childerico) ejecto, Egidium sibi, quem superius magistrum militum a Republica missum diximus, unanimiter regem adsciscunt. Qui cum octavo anno super eos regnaret, *amicus ille fidelis*, pacatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat, mittit; darf das amicus ille fidelis nicht auf den Egidius bezogen werden, sondern geht auf den theuren Freund, den, wie Gregor weiter oben erzählt, Childerich, als er nach Thüringen ging, bei den Franken in Gallien mit dem Auftrage zurückließ, daß er die Gemüther der wüthigen Männer besänftigen möchte, und ihm einen Theil eines Goldstückes gab, das er als Wahrzeichen senden sollte, wenn er sicher in sein Land zurückkommen könne. Gregor nennt diesen Freund nicht mit Namen. In den Gestis Francorum Epitomatis heißt er Wiomad.

doch: Childerich, zu den Franken zurückgekehrt, ward in sein Reich wieder eingesetzt. Egidius, den Fürsten der Römer, vertrieben sie aus ihrem Reiche, und bei Aimoin[7]) erscheint die Erzählung dergestalt erweitert, daß Childerich mit Winomad[8]) vereint den Egidius in der Schlacht besiegt und aus dem Reiche zu entweichen gezwungen habe. Ungeachtet die Gesta Francorum Epitomata gewöhnlich nur einen Auszug aus der Geschichte Gregor's von Tours enthalten, so sind sie doch hier umständlicher, als der genannte Geschichtschreiber. Dieser begnügt sich damit zu sagen, der treue Freund, den Childerich mit einem Stücke des getheilten Goldstückes als Wahrzeichen zurückgelassen, habe, als Egidius das achte Jahr über die Franken geherrscht, die Franken heimlich besänftigt gehabt, und nun das Wahrzeichen an Childerich gesandt. Die Gesta Francorum Epitomata, welche Childerich's Freund, den dieser bei den Franken zurückläßt, Winomad nennen, erzählen Folgendes: Als Egidius, der Fürst der Römer, acht Jahre über die Franken geherrscht, stellte sich Winomad, sein (des Egidius) Rathgeber, als wenn er in vertrauter Freundschaft ein Bündniß mit ihm eingehe, und ermahnte den Egidius, einige Franken durch Arglist zu unterdrücken. Egidius, auf seinen Rath hörend, unternahm, sie mit List zu überwältigen. Jene fürchteten dieses, wurden von Wuth ergriffen und erholten sich bei Winomad Rathes, was sie thun sollten. Dieser sagt: Erinnert ihr euch nicht, wie die Römer euer Volk wegen eures Landes zu unterdrücken angefangen haben, und ihr euren tauglichen und thatkräftigen König vertrieben, und über euch diesen grausamen und hoffärtigen und stolzen Soldaten des Kaisers der Römer erhoben habt? Ihr habt dieses ohne Überlegung gethan, habt nicht wohl, sondern übel gethan. Sie sagten: Weil er (Childerich) unsere Töchter ungesetzlich misbrauchte. Uns gereuet jedoch, dieses gegen unsern König gethan zu haben; möchten wir doch verdienen, ihn zu finden, und er sollte im Frieden über uns herrschen. Hierauf schickt Winomad Childerichen das Stück der getheilten Goldmünze als Wahrzeichen. Childerich kehrt zu den Franken zurück, und diese vertreiben Egidius, den Fürsten der Römer, aus ihrem Reiche. Die Umstände, welche der Verfasser der Gest. Francor. Ep. mehr hat, als Gregor von Tours, hat er wahrscheinlich aus Liedern geschöpft. Jedoch ist zweifelhaft, ob noch zu des Verfassers Zeit Lieder über Childerich vorhanden waren. Der Verfasser der Gest. Francor. Ep. kann auch selbst jene Angaben bei Gregor von Tours, die ihm zu wenig besagten, durch eigene Zusätze erweitert haben, und er der Erfinder der Sage, wie Egidius auf Winomad's Rath Franken zu unterdrücken trachtet, selbst sein. Auf keinen Fall jedoch hat diese umständlichere Erzählung in den Gestis Francorum geschichtlichen Werth, auch in dem Falle nicht, wenn er die Sage bereits vorfand, ja selbst dann nicht, wenn er sie nicht aus mündlicher Angabe, sondern aus Liedern schöpfte; denn wenn es auch Anfangs geschichtliche Lieder über Childerich gab, so erging es ihnen doch später, wie den meisten geschichtlichen Liedern, daß sie untergingen und an ihre Stelle heldensagliche Lieder traten, sodaß zur Zeit des Verfassers der Gest. Francor. Epit. die Namen Childerich, Winomad und Egidius noch in fränkischen Liedern gelebt haben können; aber was sie über die Personen, welche sie besungen, enthielten, hatte nur saglichen Werth, obschon man an den Inhalt auch der heldensaglichen Lieder als angeblich Geschichtliches darbietend glaubte. Sehr ungewiß ist, ob sich die Sage von Egidius, Childerich und Winomad in der spätern Zeit in Liedern fortgebildet, oder ob nicht vielmehr dasjenige, was Aimoin noch mehr, als die Gesta Francorum Epitomata hat, eigene Zuthat des genannten oder eines andern Geschichtschreibers ist. Winomad, wie er bei Aimoin heißt, ist sehr listig und tauglich, sein Vorhaben, die Franken wieder günstig für Childerich zu stimmen, auszuführen. In Kurzem befestigt er sich in der Freundschaft des Egidius. Dieser hält ihn für den innigsten seiner Freunde, und vertraut sich und alle seine Rathschläge ihm an. Winomad, welcher merkt, daß dem Egidius die Macht der Franken Verdacht einflößt, unterläßt nicht, die feindseligen Gesinnungen der Misgunst durch Worte, soviel er kann, zu häufen. Er überredet ihn, daß er die Franken durch die Last des Tributs unterdrücken müsse. Da er aber erwog, daß durch diese Unbill die Franken nicht gebeugt würden, sondern sie, wie sie begonnen hatten, Childerichen als des Hasses und den Egidius als der Würde werth ausriefen, so sprach er zu Egidius auf diese Weise: So kannst du die Halsstarrigkeit der Franken brechen, wenn du einige der Mächtigsten durch das Schwert umbringst. Egidius beauftragt Winomad damit, und dieser erhält so eine günstige Gelegenheit, solchen, die er als gegen Childerich feindlich gesinnt erkannt hat, Verbrechen anzudichten und sie dem Egidius zur Bestrafung zu übersenden. Dieser läßt sie als des Verbrechens der verletzten kaiserlichen Majestät schuldig, hinrichten. Durch diese Grausamkeit des Königs bewogen, bringen die Franken, welche Winomaden für frei von diesem Rathschlusse halten, ihre Klage bei diesem vor. Hierdurch verräth die sagliche Gestaltung, welche so leicht in Unwahrscheinlichkeit fällt, sich ganz. Wie hätte den Franken des Egidius vertrautes Verhältniß zu seinem Rathgeber Winomad verborgen bleiben können, und wie wären sie im Stande gewesen, zu glauben, Winomad sei frei von dem Rathschlusse der Hinrichtung der mächtigsten Franken. Er hatte sie ja, wie dieselbe Sagenerzählung angibt, ihm zur Bestrafung gesandt. Es ist also ganz unglaublich, daß die Franken Winomaden für unbetheiligt an der Hinrichtung der mächtigsten Franken gehalten, und daß sie ihre Klage gegen Egidius bei ihm werden angebracht haben, bei ihm, der jene fränkischen Großen dem Egidius zur Bestrafung zugesandt hatte. Je mehr also die Sage ausgesponnen wurde, desto unwahrscheinlicher ist sie geworden. In der Haltung und Gestaltung, in welcher sie in den Gestis Francorum Epitomatis gegeben ist, trägt sie das Gepräge der Sagenhaftigkeit noch lange nicht in dem Maße,

7) *Aimoini* De Gestis Francorum. Lib. I. ap. *Freher.* l. c. p. 257. 8) Nämlich tenuerat, sagt Greger.

als bei Aimoin. Auch ist bei diesem die Rede, welche Winomad an die Franken, die ihm ihre Noth klagen, länger, als in den Gestis Francorum, weshalb wir nur ihren Inhalt angeben. Winomad hält den Franken ihre Thorheit vor, daß sie den Bürger vertrieben und sich der Herrschaft eines stolzen Ankömmlings unterworfen. Auf den Einwurf, den sie ihm machen könnten, daß sie sich der ungezügelten Geschlechtslust des Vertriebenen geschämt, antwortet er, was sie denn zur Beschönigung der Grimmigkeit dessen sagen könnten, den sie dem Vertriebenen vorgezogen, und sagt weiter, sie haben den aus ihrem Volke gewählten König, der gütig von Natur gewesen, verschmäht, und einen Tyrannen gewählt, der deshalb vorzüglich zu fürchten sei, weil er von einer ausländischen Nation abstamme. Endlich räth er den Franken, sich mit dem vertriebenen Fürsten zu versöhnen. Winomad merkt die Geneigtheit der Franken, sendet einen treuen Diener mit der Hälfte des Goldstückes als Wahrzeichen ab. Childerich folgt der Einladung. Winomad vereinigt sich mit den fränkischen Großen und stößt bei dem Schlosse Barrum zu dem Könige Childerich. Winomad hat den Barrensern anempfohlen, den ankommenden König ehrenvoll zu empfangen. Sie gehen ihm entgegen und empfangen ihn. Der König nimmt dieses als gute Vorbedeutung, und erläßt ihnen aus Dankbarkeit den Tribut, den sie an sein Reich zahlten. Nachdem der König Childerich seine Macht mit der des Winomad vereinigt hat, rückt er weiter gegen den Egidius vor, überwindet ihn in einer Schlacht, und nöthigt ihn, aus dem Reiche zu weichen. Der vertriebene Egidius begibt sich nach Soissons und bringt hier seine übrige Lebenszeit zu. So hat Aimoin Sagenhaftes und Geschichtliches vermischt. Gregor von Tours (Lib. II. Cap. 27. p. 42) sagt allerdings: Syagrius, der König der Römer, der Sohn des Egidius, hatte in der Stadt Soissons, welche weiland der oben erwähnte Egidius behauptet hatte, seinen Sitz. Aber aus diesem geht nicht hervor, daß Egidius auf den Besitz von Soissons beschränkt gewesen. Wie aus dem Priscus und noch mehr aus dem Idatius erhellt, spielte Egidius eine glänzende Rolle.

Sehen wir aber zuvor, wie die Geschichtschreiber die Angabe, daß Egidius von den Franken zum Könige gewählt worden sei, aufgefaßt haben. Gregor von Tours selbst erzählt es ohne alle Umstände, als wenn gar nichts Seltsames in diesem Verhältnisse gelegen hätte. Der Verfasser der Gest. Franc. Epit. bezweifelt es auch nicht, sondern spricht sich nur tadelnd über das Verfahren der Franken aus, indem er bemerkt: Die Franken, nachdem sie Childerichen verlassen, erheben Egidius, den Fürsten der Römer, über sich zum Könige; ein nicht guter und unnützer und thörichter Rathschluß. Aimoin sagt: Die Franken, uneingedenk der Unbillen, welche sie den Römern angethan hatten, setzen den Patricier Egidius, der von den Römern die Besorgung der Beschützung Galliens erhalten hatte, sich zum Könige. Der blinde Geist der Menschen vermeint, daß der gut mit ihnen verfahren werde, dem sie selbst nicht aufhören, Böses zuzufügen; denn wie konnte, daß es ihnen gut ergehe, derjenige wollen, dessen Äcker sie durch das Feuer, dessen Volk sie durch das Schwert, dessen Städte sie durch Verwüstung mishandelt haben! Aimoin kannte also bereits sehr gut die Schwierigkeit, welche die Annahme darbietet, daß die Franken, die so viele Fehden mit den Römern hatten, den Feldherrn derselben zum Könige gewählt haben; doch verwirft er die Erzählung nicht, sondern trägt sie als geschichtliche Thatsache vor. Von den neueren Geschichtschreibern hat ein Theil die Wahl des Egidius zum Frankenkönige als geschichtlich gewiß angenommen, der größere Theil jedoch bezweifelt. Unter denen, welche das Erstere gethan haben, ist vor allen Muratori zu nennen. Nach ihm weiß sich der zum Feldherrn des römischen Heeres in Gallien ernannte Egidius bei den Franken, welche den König Childerich vertrieben haben, so beliebt zu machen und in ein solches Ansehen zu setzen, daß sie ihn zu ihrem Könige erwählen [9]). Ähnlich sagt Menzel, daß die Franken, nachdem sie Childerichen vertrieben, sich haben von Egidius, der ihr Vertrauen gewonnen, richten lassen [10]). Nach v. Gagern lautet freilich die Sage, die der Bischof von Tours aufbewahrt hat, fabelhaft. Übertragen wir die dichterische Wendung in die wahrscheinlich-geschichtliche Prosa und Hergang, so gelang es Egidius, wie seinen Vorgängern, Childerich's Unternehmungen am linken Rheinufer zu hemmen. Jenem gehorchten also die bereits dort angesiedelten Teutschen, nicht als ihrem Könige, sondern nach hergebrachter Weise dem Comes oder Praefectus Praetorio. Als solcher erscheint er in der echten Geschichte bald im Gefolge Majorian's, bald in Armoricum gegen die Gothen thätig. Es ist Ähnlichkeit zwischen seiner Lage und der des Ambrosius auf der britischen Insel. Von den Angaben Gregor's, welcher anderthalb Jahrhunderte nach dem Verlaufe dieser Begebenheiten schrieb, passen die acht Jahre des Egidius, als des Königs der Franken, zu den bestimmten Ereignissen und Ergebnissen der Geschichte am wenigsten. So nach v. Gagern [11]). Am ausführlichsten mit Widerlegung der Angaben des Gregorius von Tours hat sich Daniel [12]) beschäftigt, und mit solchem Einflusse, daß z. B. Mascov sagt, Daniel habe den Ungrund derselben zur Genüge erwiesen [13]). Doch bemerkt Daniel selbst, daß er nur Muthmaßungen und negative Beweise gegen dieselben aufstelle, hofft jedoch, daß sie für den Leser ebenso überzeugend sein werden, als für ihn selbst. Man kann, wie Daniel sagt, nichts Außerordentlicheres sehen, als diese Wahl eines Feldherrn des römischen Heeres durch die Franken, durch solche Heiden, eifersüchtig auf ihre Freiheit und den Ruhm ihrer Nation, von den Römern

9) Muratori, Geschichte von Italien. 3. Th. (Leipzig 1746.) S. 200. 217. 10) C. A. Menzel, Geschichte der Teutschen. 2. Bd. (Breslau 1817.) S. 333. 11) H. C. Freih. v. Gagern, Die Nationalgesch. der Teutschen. 2. Th. S. 445. 446. 826. 12) P. G. Daniel in seiner Préface Historique Article second. De la déposition du Roi Childéric, père de Clovis, et de l'élection du Comte Gilles Général de l'Armée Romaine, pour être mis en sa place sur le Trône des François im 1. Thle. seiner Histoire de France. (Amsterdam 1742.) S. C—CVI. 13) Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. 10. Buch. 39. 2. Ausg. S. 505.

durch ihre Sitten, ihre Polizei, ihre Gewohnheiten ebenso sich unterscheidend, als durch ihre Religion, ihre erklärten Feinde, und die seit langer Zeit nichts mehr suchten, als ihnen einen Theil Galliens zu entreißen. Eine solche Wahl an sich betrachtet, erscheint beinahe so bizarr, als das Verfahren der Türken erschienen sein würde, wenn sie, nachdem sie Muhammed IV. abgesetzt, auf den Thron des Orients den Prinzen Karl von Lothringen, welcher damals die Truppen des Kaisers in Ungarn befehligte, würden erhoben haben. So nach Daniel. Allerdings muß eine solche Wahl eines römischen Feldherrn zu einem Könige der Franken als unmöglich erscheinen, wenn wir ihn als König der ganzen fränkischen Nation denken. Aber Chlodewig erst, Childerich's Sohn, vernichtete die übrigen Gauenkönige und schwang sich von einem Gaukönige zum Könige aller Franken empor. Childerich darf daher nicht als König aller Franken, sondern nur als ein Zweig derselben gedacht werden. Die Macht der Franken war überdies damals in Gallien noch schwach, denn sie eroberten Gallien nur nach und nach. Weit gefährlicher für die Franken in Gallien waren die Gothen, als die Römer. Ein Bündniß der Franken mit den Römern hatte daher für diese gar nichts Unpolitisches. Überdies waren die Fürsten oder Gaukönige nicht immer einig unter sich; es kann daher recht wohl ein Zweig der Franken sich enger an die Römer angeschlossen haben, als die übrigen, und als er seinen Gaukönig vertrieben hatte, den römischen Fürsten einstweilen zu seinem Fürsten gewählt haben, da sie, in Zwist mit ihren Brüdern lebend, sich keinen König aus einem andern Gaue holen wollten, und doch die Wahl nur aus gewissen edlen Geschlechtern, wie aus Tacitus hervorgeht, statthaben konnte. Unter den Befehlen eines römischen Feldherrn zu stehen, war für die Teutschen auch so etwas Unerhörtes und Fremdartiges nicht; waren doch viele Teutsche seit Cäsar in römische Kriegsdienste getreten, und hatten doch auch verschiedene Zweige der Franken, nämlich die vorzugsweise genannten Franken und die Ripuarier [14]), dem Aetius als Hilfsvölker gegen Attila in der Schlacht bei Chalons gedient. In der Schlachtreihe der Römer zu kämpfen, war also für die Franken so etwas Unerhörtes nicht. Denken wir uns noch hinzu, daß der Zweig der Franken, der den Egidius sich zum Könige wählte, in Gallien unter römischem Schutze stand, und sich erst nach des Egidius Tode als von den Römern unabhängig erklärte, so hat die Wahl eines römischen Feldherrn zum Könige eines Zweiges der Franken, nicht zum Könige der Franken überhaupt, so etwas ganz unmöglich Scheinendes nicht, da ja die Franken überhaupt, und besonders nicht alle Zweige derselben, sich nicht im immerwährenden Kriege mit den Römern befanden. Doch Daniel bemerkt weiter: Je sonderbarer dieser Vorfall war, je mehr hätte er in der Geschichte des Kaiserreichs angemerkt werden müssen. Man sagt jedoch daselbst kein Wort davon. Es war in einer Zeit, wo man zu Rom beständig Mistrauen gegen die Feldherren, besonders der Heere Galliens, hegte. Alle ihre Schritte waren verdächtig. Aetius, der Vorgänger des Comes [15]) Egidius, war auf den Verdacht eines Einverständnisses mit den Wandalen erdolcht worden. Andere vor ihm hatten ein gleiches Schicksal aus ähnlichen Gründen gehabt. Der Comes Egidius war ein Gallier von Nation, geliebt von den Völkern und erfahrener Heerführer [16]). Welchen um so größern Gegenstand des Mistrauens hätte dieser General geben können, als er in seiner Person mit dem Commando der Armeen Galliens die Autorität über ein kriegerisches, dem Kaiserreiche seit langer Zeit furchtbares, Volk, das, angeführt und disciplinirt von einem Heerführer von dieser Wichtigkeit, unbesiegbar geworden sein würde, vereinigt hätte. Der Tyrann Magnentius, welcher mit Hilfe der Sachsen und Franken das Kaiserreich zur Zeit des Kaisers Constantius hatte an sich reißen wollen, war ein Beispiel, was man noch nicht vergessen haben konnte. Jener Schritt war für den Comes Egidius äußerst delicat, vorausgesetzt, daß er in seiner Pflicht bleiben wollte. Es war unter der Tyrannei der Patricier Ricimer, welcher die Kaiser einen nach dem andern einsetzte und umbringen ließ, je nachdem er an ihm Wohlgefallen hatte, oder seiner überdrüssig war; und gewiß, im Falle, daß der Comes Egidius versucht hätte, den Kaiserthron zu besteigen, so würde er dadurch, daß er König der Franken gewesen wäre, die schönste Gelegenheit von der Welt gehabt haben. Ist es also möglich, daß ein so seltsames und zugleich so öffentliches Ereigniß, welches natürlich soviel Unruhe verursachen, soviel Verdacht erwecken, Gelegenheit zu soviel Intriguen geben, den ganzen Hof in Spannung erhalten mußte, allen denen, welche die Geschichte des Kaiserreiches dieser Zeit geschrieben haben, entgegen sein sollte. So sagt Daniel. Aber er nimmt dabei immer an, unter den Franken, welche Childerichen vertrieben und hierauf Egidius zu ihrem Könige wählten, sei die ganze fränkische Nation zu verstehen. Da aber dies damals nicht der Fall war, so konnte es in Rom gar kein so großes Aufsehen und kein so großes Mistrauen erregen, wenn ein Zweig der Franken, der sich in Gallien niedergelassen und bereits unter dem Schutze der Römer stand und mit ihnen befreundet war, den römischen Heerführer Egidius zu seinem Fürsten wählte. Die römischen Feldherren jener Zeit wurden nicht darum verdächtigt, weil sie sich überhaupt mit teutschen Völkern in Verbindung setzten, sondern wenn sie es, wie man vermuthete, in

14) Jornandes (richtiger Jordanes [De rebus Geticis. Cap. 36 ap. *Muratori*]) sagt: His (nach anderer Lesart hi) enim adfuere auxiliares (nach anderer Lesart auxiliatores) Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones, quondam milites Romani, tunc vero jam in numero auxiliariorum exquisiti, aliaeque Celticae vel Germanicae nationes. Die Stelle ist auch für unsern Gegenstand sehr wichtig, denn sie zeigt, daß da die Franci und Riparioli besonders aufgeführt werden, man unter Franci nicht alle Zweige der Franken verstehen darf, und daß, wenn die Rede davon ist, wie Egidius von den Franken zum Könige gewählt, nicht alle Franken darunter zu verstehen, sondern nur ein Zweig derselben.

15) Nämlich comes utrius militiae, wie Idacius ihn zum J. 463 nennt. 16) Daniel S. CI, mit Beziehung auf *Priscus* Rhetor und *Idacius* in Chronico.

feindlicher Absicht, gegen die Regierung des römischen Reichs thaten. Ohne teutsche Hilfsvölker waren ja die Römer damals gar nicht mehr im Stande, ein bedeutendes Heer ins Feld zu stellen. Was hätte man unter diesen Umständen dagegen haben können, wenn Egidius mittels des Beistandes fränkischer Hilfsvölker die Gothen im Zaume hielt? Daß diese Hilfsvölker den Egidius als ihren König betrachteten, hiervon kam vielleicht nicht einmal die Kunde nach Rom, da man in der fernen Hauptstadt in dem Egidius nicht einen König der Franken, sondern einen römischen Feldherrn, der zugleich fränkische Hilfsvölker befehligte, sah. Ebenso wenig beweisende Kraft, als das Obige, hat das Folgende, was Daniel weiter geltend zu machen sucht: „Die Regierung dieses römischen Generals als Königs der Franken war eine Regierung von acht Jahren, ein anderer merkwürdiger Umstand. Während dieser Zeit befehligte er immer die Armeen des Kaisers. Endlich nach Verlauf dieser acht Jahre empörten sich die Franken gegen ihn und vertrieben ihn, und er ward zu der alleinigen Eigenschaft eines Generals der römischen Armee in Gallien zurückgebracht. Hier sind wieder zu große Revolutionen und außerordentliche Abenteuer, als daß sie in allen gleichzeitigen und dieser Zeit nahe stehenden Geschichten hätten vergessen werden können." Aber Gregor von Tours sagt gar nicht, daß sich die Franken gegen den Egidius empört hätten, sondern erzählt nur, wie Childerich, nachdem die Franken mit ihm versöhnt sind, zurückkehrt und wieder in sein Reich eingesetzt wird. Erst der Verfasser der Hist. Francor. Epit. und noch mehr der noch spätere Aimoin reden von der gewaltsamen Vertreibung des Egidius durch die Franken; aber Egidius kann ja in der Wirklichkeit (— denn was jene Geschichtschreiber darbieten, ist größtentheils reine Sage —) ein Freund Childerich's gewesen sein; nahm die Wahl zum Könige des Zweiges der Franken, über den Childerich geherrscht hatte, nicht als Gegner Childerich's an, sondern in der Absicht, daß während der Zeit des Vertriebenseins seines Freundes von den Franken, welche diesen verjagt hatten, kein Anderer zum Könige erwählt würde, und trat dann freiwillig wieder ab, als die Gemüther der Franken sich wieder mit Childerich versöhnt hatten; denn wenn Childerich sein Freund war, verlor er nichts dadurch, da es ihm als römischem Feldherrn nur darum zu thun sein mußte, die Franken als Hilfsvölker zu haben, und dieses ebenso gut auch stattfinden konnte, wenn Childerich wieder König derselben war. Daniel's zweite Betrachtung über diese Sache ist, „daß der Comes Egidius kein obscurer und den Geschichtschreibern unbekannter Mensch war; Mehre haben von ihm gesprochen, aber sie haben ihn nur als Comes, oder als General der römischen Armee in Gallien behandelt, und keiner hat die mindeste Anspielung auf seine Eigenschaft als König. In dem von Paulinus in Versen geschriebenen Leben des heiligen Martin (Lib. VI.) sieht man den Comes Egidius mit Tapferkeit die Belagerung von Arles gegen Theoderich, den König der Westgothen, aushalten, und gegen ihn einen kräftigen Ausfall thun und eine große Niederlage beibringen. Aber weder die Franken, noch der König der Franken werden dabei erwähnt. Vielleicht, wird man sagen, war er es noch nicht; diese Handlung war nicht eher geschehen, als Childerich auf den Thron gestiegen war. Doch ist es unmöglich, mit diesem und selbst ohne dieses die acht Jahre der Regierung, welche Gregor ihm zutheilt, zu finden, denn Childerich fing im J. 458 an zu regieren und der Comes Egidius starb im J. 463." Aber es ist höchst ungewiß, wann eigentlich Merowig, Childerich's Vater, gestorben und dieser ihm in der Regierung gefolgt ist. Egidius, bemerkt Daniel weiter, mußte König sein zur Zeit wenigstens, als er den Kaiser Majorian nach Spanien zum Behufe der Expedition nach Afrika, welche durch den Brand der Schiffe vereitelt ward, begleitete. Indessen Sidonius Apollinaris, welcher eine lange Aufzählung der verschiedenen Nationen, die der Kaiser damals in seinem Heere hatte, macht, nennt weder die Franken, noch den König der Franken. Man sieht daselbst weder den Namen Franci, noch die Namen Bructeri, Chatti, Sicambri, noch einen Namen der andern, welchen dieser Schriftsteller und andere Geschichtschreiber dieser Zeit den Franken zu geben pflegen. Sidonius Apollinaris sagt blos:

— — Bastarna, Sverus,
Pannonius, Neurus, Chunus, Geta, Dacus, Alanus
Bellonothus, Rugus, Burgundio, Vesus, Alites
Hisalta, Ostrogothus, Procrustes, Sarmata, Moschus
Post aquilas venere tuas.

Wenn der Comes Egidius damals König war, würde er nicht ein ganzes Heer Franken unter seinem Befehle gehabt haben? und würde er sein Königreich verlassen haben, ohne die vorzüglichsten Hauptleute und die besten Truppen mit sich in einer Zeit zu führen, wo er die Unbeständigkeit der Nation ganz fürchten mußte? So denkt sich Daniel immer Egidius als König der ganzen fränkischen Nation. Nehmen wir aber, wie wir müssen, ihn nur als König eines Zweiges derselben, so konnte die Sache lange nicht das Aufsehen erregen. Doch Daniel bemerkt weiter: Priscus der Rhetor, welcher uns so wichtige besondere Umstände, die kein Anderer berichtet hat, von den Kindern Clodio's lehrt, meldet uns auch noch eine sehr wichtige Sache von dem Comes Egidius, den er im Griechischen Αγίδιος statt Ἀιγίδιος nennt. Er sagt, daß der Comes erbittert gegen die Römer Italiens, das heißt gegen Ricimer, der den Kaiser Majorian hatte umbringen lassen, ihm große Unruhen machte, weil er an der Spitze eines großen Heeres, welches Majorian nach Spanien gefolgt war, stand, und dessen Tod er gerächt haben würde, wenn die Gothen keine Diversion in Gallien gemacht, und ihn nicht genöthigt hätten, die Grenze des Kaiserreichs gegen sie zu vertheidigen, wobei dieser Feldherr (Egidius) Wunderwerke that. Man sieht in diesem Ganzen nur den römischen Heerführer, und nicht den mindesten Anschein eines Königs der Franken; an dieser Stelle wenigstens wäre es ganz geeignet gewesen, diesen Umstand zu bemerken. Aber der Comes Egidius war König der Franken, wenn er es je gewesen ist, zur Zeit, als er nach Idacius in seiner Chronik im J. 462 über die Gothen einen großen Sieg in der Provinz Armorica,

wo Friedrich, der Bruder Theoderich's, des Königs der Westgothen, erschlagen ward, davon trug. Idacius, welcher ihm bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft eines Comes utriusque militiae beilegt, und uns zugleich lehrt, daß es ein durch gute Werke gottgefälliger Mann war [17]), übergeht mit Stillschweigen seine Eigenschaft als König. Er thut noch an zwei andern Stellen dieses Heerführers Erwähnung; und endlich, als er seinen Tod berichtet, spricht er von ihm als einem Manne, dessen Verfahren und Tapferkeit allein als Schranken gegen die Gothen dienten, um sie zu verhindern, in die Länder des Kaiserreichs einzudringen, und nach dessen Tode die Gothen bald die Gegenden einnahmen, welche er für das römische Volk bewahrte [18]). Aber was merkwürdig ist und was einen negativen Beweis überschreitet, ist dieses, daß dem Bischofe Idacius, welcher das schrieb, was sich zu seiner Zeit zutrug, der Comes Egidius im dritten Jahre der Regierung des Kaisers Severus (nach Daniel im 463. Jahre Christi, nach Andern besser im J. 464), das heißt fünf Jahre nachher, als Childerich im Königreiche der Franken durch den Tod seines Vaters Merowig nachfolgte, starb. Wo findet man denn diese acht Jahre, welche Gregor von Tours der Regierung des Comes Egidius ertheilt? Diese Häufung der Beweise, welche Daniel vereinigt hat, scheinen ihm einen moralischen Beweis [19]) gegen das geschichtliche Paradoxon eines durch die Franken dieser Zeit zum Könige erwählten römischen Feldherrn zu bilden. War nun aber Egidius nur von einem Zweige der Franken in Gallien, der unter römischem Schutze stand, zum Könige gewählt, so hat die Sache gar nicht das Auffällige, und konnte von den Geschichtschreibern leicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Erzählung von Childerich bei Gregor von Tours hat viel Sagenhaftes; aber die Sage pflegt nicht erfunden zu werden, ohne daß man damit irgend einen Sinn durch dieselbe ausdrücken will. Sonderbar erscheint allerdings darin auch die Wahl des Egidius, eines römischen Feldherrn, zu einem Frankenkönige; aber was uns sonderbar erscheint, weil wir die Verhältnisse, unter welchen es geschah, nicht kennen, ist darum noch nicht fabelhaft. Uns scheint Gregor von Tours das, was er von Egidius erzählt, nicht sowol aus einem Liede oder einer Sage, sondern vielmehr aus einem römischen Schriftsteller geschöpft und mit der Sage von Childerich verbunden zu haben. Daß die Franken, oder richtiger ein Theil derselben, einmal eine Zeit lang unter einem römischen Feldherrn, den sie als ihren König anerkannt, gestanden, läuft dem fränkischen Ehrgeize so zuwider, daß es gar nicht in ihrem Geiste gelegen haben kann, eine solche Sage zu ersinnen. Uns scheint daher der innigen Verbindung des Egidius mit den Franken etwas Geschichtliches zum Grunde zu liegen, das aber wie ein kleines Eiland von dem Meere der Sage von Childerich eingeschlossen wird. Die acht Jahre, während welcher Egidius über die Franken soll regiert haben, können, weil sie zugleich die Dauer des Vertriebenseins des Königs Childerich angeben, eine Voraussetzung sein, die aus sagenhafter Umständlichkeit geflossen ist, können aber auch etwas Geschichtliches enthalten, welches nicht durch die Angabe von Merowig's Todesjahr und der Zeit der Nachfolge seines Sohnes Childerich widerlegt werden kann, weil diese selbst höchst ungewiß ist. Sollte Egidius auch nicht König eines Zweiges der Franken gewesen sein, so spielt er doch auch so als bloßer römischer Feldherr eine wichtige Rolle, wie wir bereits beiläufig gesehen und sogleich noch mehr entwickeln müssen. Aber die Frage, ob Egidius zugleich ein fränkischer König gewesen, ist gar nicht so unwichtig, weil dieser Umstand vielleicht am besten erklärt, warum es ihm gelang, die Gothen im Zaume zu halten, und warum sie nach seinem Tode die von ihm beschützten Länder so leicht an sich reißen konnten. Nehmen wir an, daß der Angabe des Gregorius von Egidius, als König der Franken, etwas Geschichtliches zu Grunde liege, so hatte er es, daß er die Länder des Kaiserreichs gegen die Gothen beschirmen konnte, nicht blos seiner Tapferkeit und festen Haltung, sondern auch zugleich seiner innigen Verbindung mit den Franken oder einem Theile derselben zu verdanken. Egidius, der vom Kaiser Majorian zum Magister militum ernannt worden war, würde noch kräftiger gegen die Gothen haben wirken können, wenn nicht durch Majorian's Tod die Angelegenheiten des römischen Reiches sich sehr verschlimmert hätten, indem Genserich, der König der Wandalen, bald hier, bald dort Italien mit seiner Flotte verwüstete, und von der andern Seite Egidius sich für verbunden hielt, die Ermordung Majorian's an Ricimer und Severus zu rächen. Er brachte, wie Priscus erzählt, in Italien ein großes Heer aus diesem Lande zusammen, Leute, die unter Majorian gedient hatten, als dieser nach Spanien zog, und wollte mit ihnen nach Italien heerfahrten, um die von ihm dem Severus und Ricimer wegen der grausamen Ermordung Majorian's angedrohte Strafe in Vollzug zu setzen. Aber die Westgothen in Aquitanien begannen, als er sich zum Aufbruche nach Italien rüstete, an den Grenzen der römischen Provinzen, über welche er Statthalter war, Unruhen zu erheben, und er ward hierdurch genöthigt, den Zug nach Italien aufzugeben und den Gothen den Krieg anzukündigen, und erhielt durch ihn Gelegenheit, in verschiedenen Schlachten Beweise seiner Tapferkeit abzulegen. Dieser Kampf würde den Gothen mehr zur Schwächung, als zur Kräftigung ihrer Macht gedient haben, wenn nicht die Zerrüttung des römischen Reiches durch Majorian's Ermordung den Gothen günstig gewesen wäre. Man wollte nämlich nicht überall in Gallien, und zwar besonders Egidius, nicht den Severus, den Ricimer zum Kaiser erhoben hatte, anerkennen. Der Westgothen König Theoderich erklärte sich für Severus, und belagerte bei dieser Gelegenheit Arles, das zwar Egidius auf das Tapferste vertheidigte, und aus dem er einen siegreichen Ausfall gegen die Westgothen that, ihnen eine Niederlage beibrachte und sie die Belagerung aufzuheben und sich zu-

17) vir, ut fama commendat, Deo bonis operibus complacens, sagt Idacius. 18) Quo desistente mox Gothi regiones invadunt, quas Romano nomini tuebatur. 19) une démonstration morale.

rückzuziehen nöthigte, obgleich ihnen die Burgunden unter Anführung ihres Königs Gondiach, welchen Severus zur Anführung der römischen Kriegsvölker mit dem Namen eines Feldherrn erhoben hatte, nachdrücklich Beistand leistete. Aber Agrippinus, ein Gallier, Comes und römischer Bürger (wie Idacius zum zweiten Regierungsjahre des Kaisers Severus bemerkt), dem Egidius, als einem ausgezeichneten Mann, Feind, übergab, um den Beistand der Gothen zu gewinnen, Theoderichen Narbonne. Dieses war bis dahin die stärkste Grenzfestung der Römer von dieser Seite gewesen, und hatte seit Jahrhunderten gleichsam die Vormauer der Römer in Gallien gebildet, und diente nun dazu, den Gothen ihre Macht, sowol nach der Rhone zu, als in Spanien selbst, zu erweitern. Des Idacius Bericht über die Übergabe Narbonne's an die Gothen wird durch Sidonius Apollinaris bestätigt und ergänzt, denn dieser hat kurz darauf eine Reise nach Narbonne gethan, und uns eine Beschreibung dieser Stadt (Carm. 23) hinterlassen, aus welcher man ersieht, daß die Stadt sich in gutem Zustande befunden und den Gothen als Freunden und Bundesgenossen der Römer überlassen worden [20]). Aber sie waren es nur in Beziehung auf die Partei derselben, mit welcher es der Comes Agrippinus hielt, nicht aber in Beziehung auf den Comes Ägidius. Ungewiß bleibt jedoch, ob, wie man [21]) annimmt, Severus und Ricimer dem Comes Agrippinus befohlen, Narbonne dem Könige der Gothen einzuräumen, der sich dann aus Erkenntlichkeit erbot, ihnen zur Bezähmung des Comes Ägidius behilflich zu sein, und ob Ricimer, wie man [22]) vermuthet, die Westgothen aufgewiegelt habe. Der Verfasser des Lebens des heiligen Lupicinus [23]), des Abtes des Klosters Jura in Burgund, erzählt. Egidius, der römische Heerführer in Gallien, habe den Comes Agrippinus boshafter Weise für einen Verräther ausgeschrieen und nach Rom geschickt, wo man ihn zum Tode verdammt; allein er sei durch ein Wunder befreit worden, und nachdem man ihn von aller Schuld losgezählt, wieder nach Gallien zurückgekehrt. Wenn dieses, bemerkt Muratori, seine Richtigkeit haben sollte, so kann Egidius kein so rechtschaffener Mann gewesen sein, als ihn Idacius beschreibt. Aber Agrippinus hatte ja aus Feindschaft gegen den ausgezeichneten Mann Egidius Narbonne an die Westgothen verrathen, und er konnte daher in des Egidius Augen nicht anders, als ein Verräther erscheinen. Wenn Egidius den Agrippinus nach Rom schickt, so muß Ersterer sich mit Ricimer versöhnt und den Severus als Kaiser anerkannt haben. Zwar erzählt Ferreras [24]) zum J. 464: Der Comes Egidius, der sich auf allen Seiten um Hilfe bewarb, des Majorian's Tod zu rächen, sandte auch Abgeordnete an den König der Wandalen, Genserich, damit er ihn bewegen möchte, sich nach Italien zu begeben und den Kaiser zu bekriegen; und hegte die Hoffnung, daß er durch diese Diversion seine Partei würde vergrößern und verstärken, sich auch in den Stand setzen können, seine eigenen Waffen nach Italien zu tragen. Zu gleicher Zeit ließ er eine große Partie Alaner unter ihrem Könige Beorgor in dieses Land rücken; doch seine Kriegsvölker wurden nahe bei Bergamasco von dem Severus und Ricimer, die ihnen entgegen gezogen waren, geschlagen. So nach Ferreras. Aber des Egidius Vorhaben, nach Italien zu ziehen, muß vor den Ausbruch des Westgothenkrieges gesetzt werden. Noch weniger darf als Thatsache aufgestellt werden, Egidius habe den Wandalenkönig und die Alanen zu Heerfahrten gegen Italien veranlaßt. Höchstens darf dieses nur vermuthungsweise ausgesprochen werden, und des Egidius Plan, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, nicht ins J. 464 gesetzt werden. Wie daraus, daß er den Comes Agrippinus nach Rom zur Bestrafung sandte, hervorgeht, hatte Egidius, um nicht noch mehr Verwirrung in das römische Reich zu schleudern, und um den Westgothen desto besser gewachsen zu sein, sein Vorhaben, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, aufgegeben, und um wieder Einheit in die römische Macht zu bringen, sich mit Ricimer und Severus versöhnt. Das Wunder aber, welches sich mit dem von ihm nach Rom zur Bestrafung gesandten Comes Agrippinus begab, dürfte am besten so zu erklären sein: Agrippinus ward als Verräther zum Tode verurtheilt, aber weil Ricimer ihn im Geheimen als Werkzeug gegen den Egidius gebraucht, und durch ihn namentlich Narbonne den Gothen übergeben lassen, begnadigt, ohne daß man den eigentlichen Grund der Begnadigung bekannt machte. Wunderbar erschien denen, welche in das Geheimniß nicht eingeweiht waren, daß der zum Tode Verdammte des Lebens nicht beraubt, sondern wieder in Freiheit gesetzt ward, und man half sich durch Erfindung der Sage von dem Wunder seiner Rettung; aber zum Behufe dieses Wunders mußte auch die Sage von des Agrippinus Unschuld und der Bosheit des Egidius erdichtet werden. Dieser hatte den Verräther Agrippinus wahrscheinlich nach seinem großen Siege über die Westgothen in seine Gewalt bekommen und nach Rom gesandt. Von jenem Siege berichtet Idacius zum zweiten Jahre des Severinus (563) dieses: Gegen Egidius, den Comes utriusque militiae, einen, wie der Ruf ihn empfiehlt, Gott durch seine guten Werke wohlgefälligen Mann, erhebt in der armoricanischen Provinz sich Friedrich, der Bruder des Königs Theoderich, wird mit denen, mit welchen er gewesen war, überwunden und erschlagen. Marius Aventinus sagt zum nämlichen Jahre (463): Unter dem Consulat des Basilius und Bibianus war zwischen Egidius und den Gothen eine Schlacht zwischen dem Liger (der heutigen Loire) und dem Ligericinus (dem heutigen Loiret) bei Orléans, und daselbst ward Friedrich, der König der Gothen (richtiger der Bruder des Königs derselben), erlegt. Daß aller Wahrscheinlichkeit nach Egidius von Childerich, dem wiederhergestellten Könige der Franken, bei dieser Schlacht begleitet worden,

---

20) Vergl. Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. Zweite Aufl. S. 484. 2. Th. Anmerk. S. 66. 21) So z. B. Ferreras, Allgem. Historie von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 165. 22) Übers. der Allgem. Welthistorie. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. 23) Bei *Bollandus*, Act. Sanctorum ad diem 21. Martii. 24) 2. Bd. S. 167.

ſchließt man[25]) aus folgender Stelle des Gregor von Tours[26]). Childerich that Streite (liefert Schlachten) in Orléans. Adovacrius (nach anderer Lesart Odovacrius, wahrſcheinlich der bekannte Odoaker) aber kam mit den Sachſen nach Anjou. Eine große Seuche verheerte damals das Volk. Es ſtarb aber Egidius und hinterließ einen Sohn, Namens Syagrius. Nachdem er geſtorben, nahm Adovacrius (Odovacrius) Geiſeln von Anjou und andern Orten. Die Britani wurden aus Biturica (Berry) von den Gothen vertrieben, nachdem viele bei dem Dolensis vicus (dem jetzigen Marktflecken oder Städtchen Deols, Bourg-Deols, Bourg-Dieux am rechten Ufer des Indre) waren erſchlagen worden. Der Comes Paulus aber bekriegte mit den Römern und Franken die Gothen und machte Beute. Als jedoch Adovacrius (Odovacrius) nach Anjou kam, erſchien König Childerich den folgenden Tag daſelbſt, und behauptete, nachdem der Comes Paulus erſchlagen worden war, die Stadt. Nachdem dieſes ſo verrichtet war, ward Krieg zwiſchen den Sachſen und Römern geführt; aber die Sachſen wandten den Rücken und verloren, von den Römern verfolgt, viele von den Ihrigen durch das Schwert. Die Inſeln derſelben (der Sachſen) wurden, nachdem viel Volk erſchlagen worden, von den Franken eingenommen und verwüſtet. Adovacrius (Odovacrius) ſchloß mit Childerich ein Bündniß, und ſie unterjochten die Alamannen, die einen Theil Italiens an ſich geriſſen hatten. Dieſe Stelle Gregor's von Tours lehrt, welche wichtige Veränderungen nach des Egidius Tode in Gallien ſtatthatten, und dieſes, daß die Franken mit den Römern verbunden waren. Über die Todesart des Egidius gibt wahrſcheinlich die Stelle uns ebenfalls Auskunft, denn es läßt ſich aus dem Zuſammenhange ſchließen, daß Egidius ein Opfer jener großen menſchenverheerenden Seuche geworden. Idacius erzählt, Einige verſicherten, Egidius ſei hinterliſtiger Weiſe ermordet worden, Andere aber ſagten, er ſei an Gifte geſtorben. Der genannte Geſchichtſchreiber ſetzt des Egidius Tod in das dritte Jahr des Kaiſers Severus, aber in welches Jahr Chriſti er gehört, hierüber ſind die Neueren verſchiedener Meinung; nach der einen, auch mit Beziehung auf die Angabe des Idacius, ins J. 463[27]), nach der andern am beſten ins J. 464[28]), nach noch anderer ins J. 465[29]). (*Ferdinand Wachter.*)

EGINO, EGENO, teutſche Edle. 1) Egino, ein Graf, welcher in dem Bürgerkriege, den er und Poppo, der Bruder des berühmten, die Herzogsfahne über die Rheinlande führenden, Heinrich's, zwiſchen den Sachſen und den Thüringern im J. 882 erregten, an der Spitze der erſteren ſtand, und zwar ſiegreich, denn Poppo und die Thüringer mußten nach großer Niederlage den Kürzeren ziehen. Nicht minder blutig als das J. 882 war auch das folgende Jahr; denn Zwietracht zwiſchen Poppo und Egino erzeugte abermals einen grauſamen Krieg. Doch ſiegte Egino wie vorher, und Poppo fand ſich wieder im Nachtheile, als es zur Entſcheidungsſchlacht kam, nachdem ſie zuvor durch einzelne Anfälle und Gefechte einander viel Menſchen erſchlagen hatten. In der Entſcheidungsſchlacht gewann Egino ſo vollkommen den Sieg, daß Poppo nur mit Wenigen entkam und alle Übrigen fielen[1]). Der fünfte Theil der fuldaiſchen Jahrbücher nennt Egino und Poppo blos Grafen, ohne nähere Bezeichnung, wo ſie es waren, und es erhellt nur aus dem Zuſammenhange, daß Egino an der Spitze der Sachſen und Poppo an der Spitze der Thüringer ſtanden. Der vierte Theil der fuldaiſchen Jahrbücher ſagt: Poppo et Egino comites et duces Thuringorum. Das duces iſt wol nicht in der allgemeinen Bedeutung von Heerführer genommen, ſondern Poppo und Egino werden nicht nur Grafen, ſondern auch Herzoge der Thüringer genannt. Daher iſt die wahrſcheinlichſte Vermuthung, daß Egino und Poppo, wie nicht ſelten, zugleich Gau- und Markgrafen waren, mit der Herzogsfahne verſehen, damit ſie die Marken deſto beſſer ſchützen könnten, Poppo, Markgraf an der Grenze Südthüringens, und Egino, der die Sachſen auf ſeiner Seite hatte, an der Grenze Nordthüringens[2]). Daraus, daß Egino an der Spitze der Sachſen ſtand, läßt ſich nicht mit Sicherheit ſchließen, daß Egino ein ſächſiſcher Graf war, und die Angabe der fuldaiſchen Jahrbücher, daß er thüringiſcher Graf (Gaugraf) und Herzog geweſen, kann recht wohl beſtehen, denn es iſt von einem Bürgerkriege die Rede, welchen Egino und Poppo zwiſchen den Sachſen erregten. Dieſer Zuſtand war alſo ungeſetzlich, und Egino konnte die Sachſen gegen die Thüringer, mit welchen er in Zwietracht lebte, gewinnen. Nach Spangenberg's Vermuthung möchte Graf Egino vielleicht ein Statthalter Thüringens geweſen ſein, den der Kaiſer Karl dem Herzoge Poppo an die Seite ſetzte. Zu gewaltſam iſt von Leutſch's[4]) Annahme, nach welcher die eine Bearbeitung der fuldaiſchen Jahrbücher, wahrſcheinlich durch ein Verſehen des Annaliſten, Poppo et Egino comites et duces Turingorum haben ſoll, indem zwar beide Grafen, aber Poppo allein dux geweſen. Daß aber Poppo dieſes nicht immer allein war, und Anfangs auch Egino, bis er, wie ſich vermuthen läßt, wegen des von ihm erregten Bürgerkrieges, über einen Theil Thüringens die Herzogsfahne führte, iſt wahrſcheinlicher, als daß der in Fulda dem Schauplatze ſo nahe lebende Annaliſta ein Verſehen begangen haben ſollte. Noch gewaltſamer, als ihm ein ſolches beizumeſſen, iſt von Leutſch's Annahme in Beziehung auf die andere Bearbeitung, nach welcher in der

25) z. B. überſ. der Allgem. Welthiſtorie. 14. Th. S. 578. 26) Lib. II. Cap. 18 et 19. p. 39. Ausführlich von dieſen Begebenheiten wird in der Histoire Critique de la Monarchie Françoise. T. II. p. 107 sq. von Dubos und in der Hist. de Languedoc. T. I. p. 210 gehandelt. 27) *Daniel* l. c. Préface Historique p. CIV. 28) *Moreri*, Le Grand Dictionnaire Historique. II. Edit. T. III. p. 47. Überſetzung der Allgem. Welthiſtorie. 14. Th. S. 580. Sismondi, Geſchichte der Franzoſen. 1. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 29) Muratori, Geſchichte von Italien. (Leipzig 1746.) 3. Th. S. 221.

1) Annal. Fuldens. P. IV. et V. ap. *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 397—399. 2) F. Wachter, Thür. Geſch. 1. Bd. S. 123. 3) weshalb auch im Regiſter zu *Pertz*. Mon. Germ. Hist. p. 639 ſteht: „Egino comes Saxo sive Thuringus.“ 4) K. Chr. v. Leutſch, Markgraf Gero S. 65.

Stelle: civile bellum inter Saxones et Thuringos, scheine gelesen werden zu müssen: inter Francos et Thuringos, weil ein sächsischer Graf Egino nicht vorkomme, dagegen aber ein fränkischer. Ist der fränkische Graf, von welchem wir sogleich handeln, mit Egino, dem Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern, eins, so brauchen wir doch nicht zu der gewaltsamen Maßregel der Veränderung des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern in einen zwischen den Franken und Thüringern unsere Zuflucht zu nehmen, noch auch die Angabe der andern Bearbeitung der fuldaischen Jahrbücher, nach welchen Poppo und Egino Grafen und Herzoge der Thüringer waren, für irrthümlich zu erklären; denn nach Thüringen wurden ja häufig Franken aus edlem Geschlechte als Gau- und Markgrafen gesetzt. Es läßt sich daher wol vereinigen, daß Egino von Geburt ein Franke war und fränkische Besitzungen hatte, und doch eine Gaugrafschaft und eine Markgrafschaft in Thüringen besaß, und zugleich, um den Slawen desto gewachsener zu sein, die Herzogsfahne auch über einen Theil Thüringens erhielt, der zu seiner Mark geschlagen ward. Daher kann ein fränkischer Graf sehr wohl der Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern gewesen sein, ohne daß wir genöthigt wären, denselben in einen Bürgerkrieg zwischen den Franken und Thüringern zu verwandeln. Mit Egino, dem Erreger jenes Bürgerkrieges von den Jahren 882 und 883, findet man, als eine Person genommen [5]), jenen Grafen Egino, welcher an der Spitze der Zeugen in derjenigen Urkunde erscheint, welche Iring im zehnten Regierungsjahre des Königs Ludwig (also im J. 887) zu „Caragoltesbach" über seine Übergabe seiner Eigen im Dorfe „Wintgraben" im „Salagewe" an den heiligen Bonifacius (Abtei Fulda) ausstellt [6]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges zwischen den Sachsen und Thüringern von 882 und 883 und dem Zeugen der Urkunde vom J. 887 kann auch eine und dieselbe Person sein jener Graf Egino, der unter den Zeugen in der Urkunde erscheint, durch welche König Ludwig (das Kind) im J. 905 zu Forchheim einen Tausch zwischen dem Grafen Adalhard und dem Abte Huggo zu Fulda bestätigt, nach welchem Ersterer mehre (in dem Bambergischen gelegene) Güter gegen einige fuldaische im Saalgau von geringerem Werthe abgetreten hat [7]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883 und dem Zeugen in Iring's Urkunde von 887 findet man, als eine und dieselbe Person genommen [8]), jenen Egino, von welchem Regino zum J. 906 sagt, daß er der unzertrennliche Begleiter oder Gefährte des Grafen Adalbert, der sich gegen den König Ludwig das Kind empört hatte, gewesen. Während aber der König Adelberten in dem Schlosse Terassa ringsum durch Belagerung einschloß, fiel Egino, der, wie sich aus dem Zusammenhange schließen läßt, sich auch zu Terassa eingeschlossen fand, von Adelbert's Bundesgenossenschaft ab, und ging mit allen den Seinigen zu des Königs Lager über, wie Regino erzählt [9]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883, mit dem Zeugen in Iring's Urkunde vom J. 887, mit Adelbert's Anhänger und dann Bundesbrecher vom J. 906 findet man als eine und dieselbe Person genommen jenen Egino, der im J. 908 als Graf im Gaue Padanichowe in der Urkunde, welche König Ludwig den 8. Juni 908 zu Forchheim ausstellt. Sie ist für Egino's Geschichte sehr merkwürdigen Inhalts, aber dunkel. Es wird nämlich nicht gesagt, wer der ist, dem das im Gaue Padanichowe in der Grafschaft Egeno's an dem Orte „Ingilinstat" gelegene Eigen oder Alod gehört hat, und dem es, weil er sich gegen den König empört hat, durch gesetzliche Verordnung und Richterspruch der Völker genommen worden. Es wird nur unter Namhaftmachung bemerkt, daß das genannte Eigen nach Egino'n vom Könige zu Lehen und dann von demselben, auf Verwendung des Bischofs Erchenbold und der Grafen Burchard, Egeno und Isaak, dem Erzbischofe Hatto auf ewig zu eigen geschenkt worden. Das ei [10]) oder ihm, dem das genannte Eigen durch Richterspruch genommen war, bevor es Egino zu Lehen erhielt, kann sich, wenn keine Lücke in der Urkunde vorhanden ist, auf den Bischof Erchenbold, oder auf den Grafen Burchard, oder auf den Grafen Egeno, oder auf den Grafen Isaak beziehen. Zuletzt vor dem ei geht jedoch Egino voraus, da dieser, nachdem die Personen aufgeführt sind, welche sich für Hatto verwandt haben, noch ein Mal vorkommt, nämlich in der Bezeichnung der Lage jenes Eigens durch: in Comitatu Egenonis. Da wir überdies wissen, daß im J. 906 sich ein Egino gegen den König empört hatte, aber nachher Adelberten verließ und zum Könige überging, so ist unter dem, welchem das Eigen abgesprochen

5) v. Leutsch a. a. O. 6) Urkunde bei *Schannat*, Trad. Fuld. No. 332. p. 212 ap. *Pistorium*, Scriptt., Ausgabe von Struve. T. III. Germ. Antiq. Fuldens. Lib. I. No. 79. p. 513. 7) Urkunde bei *Schannat*, Tradit. Fuldens. No. 545. p. 221. 8) Doch nicht von Allen, denn im Register zum ersten Theile der Mon. Germ. Hist., herausgegeben von Pertz, wird S. 639 der Erreger des Bürgerkrieges nach den fuldaischen Jahrbüchern S. 397. 398 als eine von dem Egino verschiedene Person aufgeführt, der nach Regino S. 639 als Theilnehmer an der Empörung Adelbert's im J. 906 erscheint, und der nach den Annal. Alam. p. 54 im J. 908 gegen die einbrechenden Ungarn fällt, und nur der Egino vom J. 906 bei Regino und der vom J. 908 in Annal. Alam. für eine und dieselbe Person genommen.

9) *Reginonis* Chronicon ad ann. 906 ap. *Pertz*. Tom. I. p. 612. 10) Ludwig thut nämlich kund: quod Nos, per interventum nostrorum, Erchenboldi videlicet Venerabilis Episcopi, Comitum vero *Burchardi*, *Egenonis* et *Ysaac*, in Pago *Padanichowe*, in Comitatu *Egenonis*, in loco *Ingilinstat* dicto, quidquid adhaerere ibi proprietatis potuit, et ei per constitutionem legalem ac populorum judicio, quia Regie Majestati restitit, ablatum est; et postea praedicto *Egenoni* in beneficium concessimus etc. Auf den ersten Anblick scheint also die Urkunde (bei *Gudenus*, Codex Diplomaticus. T. I. No. 125. p. 345. 346) eine Lücke zu haben, denn es heißt erst praedicto Egenoni, da, wo von der Lehnertheilung die Rede ist, und der is, welchem das Eigen abgesprochen wird, scheint auf den ersten Blick ein anderer zu sein. Aber wahrscheinlich wollte man absichtlich denjenigen, welchem das Eigen wegen Empörung genommen war, nicht scharf andeuten, weil er zum Gehorsam zurückgekehrt war. Wäre die Urkunde ausgestellt worden, während er geächtet war, so würde der, welchem das Alod durch Richterspruch entzogen ward, deutlicher bezeichnet worden sein.

worden war, am wahrscheinlichsten Egino zu verstehen, und er erhielt es, als er sich dem Könige wieder unterworfen, zwar nicht als Alod, aber doch als Lehen zurück. Wahrscheinlich ward dann aus Schonung gegen denselben nicht stärker bezeichnet, wer derjenige war, dem das Alod wegen seiner Empörung durch Richterspruch genommen worden war. Merkwürdig in der Urkunde ist auch, daß Egino'n das Eigen judicio populorum durch Richterspruch der Völker abgesprochen ist. Unter den populis sind nichts anderes als Volksstämme Teutschlands zu verstehen. Es war gewöhnlich, daß über den, welcher geächtet ward, derjenige Volksstamm das Urtheil sprach, zu welchem der Empörer, über den Gericht gehalten ward, gehörte. Aus dem Ausdrucke judicio populorum aber läßt sich schließen, daß Egino von mehren Volksstämmen zugleich verurtheilt ward, und nicht blos von einem, ähnlich wie als Eckbert II. als Empörer gegen den König in Acht erklärt ward, das Urtheil seine Landsleute, die Sachsen und Thüringer, fällten [11]). Ähnlich wie also Eckbert durch Abkunft und Besitzungen zwei Volksstämme zu seinen Landsleuten, die Sachsen und Thüringer, hatte, ähnlich läßt sich schließen, daß über Egino nicht blos die Franken, denn diese sprachen nicht allein die Acht über ihn aus, sondern zugleich noch ein Volksstamm über ihn Gericht hielt. Wer war aber dieser? aller Wahrscheinlichkeit nach die Thüringer. Die Annal. Alaman. sagen nämlich zum J. 908 [12]): Die Ungarn brachen in Sachsen ein, und Burkhard, der Herzog der Thüringer, und Bischof Rudolf und Egino und sehr viele andere wurden erschlagen und das Land verheert [13]). Hier fällt also ein Egino bei einem Einbruche der Ungarn in Sachsen, der durch Thüringen ging, wie daraus hervorgeht, daß Burkhard, der Herzog der Thüringer, fiel, und daraus, daß der Fortsetzer des Zeitbuches Regino's zum J. 908 sagt, daß die Ungarn die Grenzen überschritten und Thüringen und Sachsen verwüstet haben [14]). Egino fiel also entweder in Thüringen oder Sachsen, und nicht in Franken. Nach Ussermann [15]) und nach von Eckhart [16]), auf welchen Ersterer sich bezieht, scheint der Egino, welchen im J. 908 die Ungarn erschlugen, ein Sohn Egino's, des Grafen des Gaues Badengewe in Franken, gewesen zu sein. Aber wahrscheinlicher ist die Annahme nach dem Register bei Pertz, nach welchem Egino, der Anhänger Adelbert's, im J. 906, und Egino, der im J. 908 gegen die Ungarn fiel, eine und dieselbe Person ist. Da Egino, Adelbert's Anhänger, sich gegen den König empört, sich aber dem Könige wieder unterwarf, und Egino, der Graf im Badengau, in der Urkunde vom J. 908 als vormaliger Empörer gegen den König angedeutet, der aber im J. 908 als wieder zu Gnaden angenommen erscheint, so ist die Vermuthung [17]) höchst wahrscheinlich, daß Egino, Adelbert's Anhänger, und Egino, der Graf im Badengau, eine und dieselbe Person sind. Dieser Annahme zufolge war es also der fränkische Gaugraf Egino, welcher gegen die Thüringen und Sachsen verwüstenden Ungarn fiel. Dieses ist nicht unwahrscheinlich, da ein Gaugraf in Beziehung auf seine Ämter nicht auf einen Gau beschränkt war, sondern nicht selten mehren Gaugrafschaften vorstand. Ein Gaugraf hatte nicht selten auch zugleich eine Markgrafschaft. Egino, der Graf vom Badenachgau oder Badengau, konnte daher recht gut eine Gaugrafschaft oder auch Markgrafschaft in Thüringen haben. Sowie wir also in den Jahren 882 oder 883 einen Egino und einen Poppo als Grafen und Herzoge der Thüringer neben einander finden, so erscheint im J. 908 neben dem Herzoge der Thüringer, Burkhard, ein Egino. Dieses Egino's Würde wird zwar nicht erwähnt, und es bleibt dunkel, ob er Gau- oder Markgraf in Thüringen war, aber soviel läßt sich vermuthen, daß der Egino von 882 und 883 und der Egino vom J. 908 mit einander in Verbindung stehen. Der erstere Egino kann, vom Kaiser begnadigt, sehr gut seine Würden in Thüringen wieder erhalten haben, und der Egino von 882 und 883 und der von 908 können also sehr wohl eine und dieselbe Person, doch kann der von 908 auch nur der gleichnamige Sohn des Egino's von 882 und 883 sein. Wir haben also von den Eginos von 882 bis 908 unter einer Nummer gehandelt, weil sie sich nicht mit Sicherheit trennen lassen, und sie entweder eine und dieselbe, oder auch zwei oder noch mehre Personen sind. Wir gehen nun aber zu Nr. 2) Egino, Egene, Egeno, jenem berüchtigten Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, der von seinem Stammsitze Otto von Nordheim genannt wird, über. Lambert von Hersfeld nennt diesen Egino hominem ingenuum, welches nach seinem Latein auch soviel als ein Mensch von edler Geburt heißt, welches um so deutlicher wird, da er weiter unten sagt, Egino habe ingenuitatem (hier edle Geburt) von seinen Ältern empfangen, aber diese schon längst durch Diebereien, Straßenräubereien und alle Laster verwischt, sowie Lambert auch das zu dem ingenuus (hier edelgeboren) als Gegensatz hinzusetzt, aber durch aller Art Schandthaten berüchtigt. Doch war Egino nicht aus den vornehmsten edlen Häusern, denn Lambert sagt vom Herzoge Otto von Baiern, daß er mit jedem, selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, der mit ihm nicht von gleich hoher Geburt sei, kämpfen wolle. Er sagt zwar: cum quovis, etiam indigno, etiam praeter natales suos; aber das indignus braucht er doch wol in Beziehung auf Otto's Ankläger, Egino, und das praeter natales suos im Gegensatze des Standes der Geburt Otto's und Egino's. Otto'n läßt Lambert in der Rede der Fürsten durch homo nobilissimus bezeichnen, und sie

11) s. die Urkunde von 1086 bei Ritter, Älteste. meißn. Geschichte. S. 206. F. Wachter, Geschichte Sachsens. 2. Bd. S. 66. 67. Vgl. den Art. Eckbert II., Markgraf von Meißen. 12) Daß jene Niederlage im J. 908 war, bestätigt das Necrologium Fuldense bei Leibnitz, Scriptt. Brunsv. T. III. p. 702, welches des Bischofs Rudolf Tod ins J. 908 setzt. 13) Annal. Alaman. ap. Pertz. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 54. 14) Continuator Reginonis bei demselben T. I. p. 614. 15) Germaniae Prodromus. T. I. p. CVIII. Not. d. 16) Eccard. Franc. Or. T. II. p. 666. 672. 686. 708. 811. 814. 818.

17) z. B. v. Leutsch (a. a. O.) nimmt Egino, Adelbert's Anhänger, mit Egino, dem Grafen im Badengewe, für eine und dieselbe Person.

dann in Beziehung auf Egino'n sagen: si quid ingenuitatis accepisset, wenn er etwas edle Geburt von seinen Ältern empfangen, so habe er es durch Schandthaten verwischt. Herzog Otto von Baiern genoß im J. 1070 am Hofe und im Reiche das größte Ansehen; aber seine vielen Neider suchten ihn zu stürzen. Sie stifteten also als ein brauchbares Werkzeug zu solcher Schandthat Egino'n an. Dieser bezüchtigte Otto'n des Verbrechens, daß er ihn durch Bitten und viele Versprechungen gereizt, den König zu erschlagen, zeigte als Beweis ein Schwert vor, von welchem er sagte, daß er es zu diesem schändlichen Gebrauche von Otto'n erhalten habe, und erklärte, wenn Otto es leugne, seinen Worten durch jedes Gericht (worunter er vorzüglich Zweikampf verstand) Glauben zu verschaffen. Als diese Anklage bekannt ward, erschienen alle, welche gegen Otto'n feindlich gesinnt waren, und reizten des Königs Zorn. Dieser berief daher Otto'n und die übrigen Fürsten zu einer Unterredung nach Mainz, setzte aus einander, was Egino hinterbracht habe. Otto leugnete es, und der König gab ihm sechs Wochen Frist, dann sollte Otto den 1. Aug. nach Goßlar kommen und sich von dem ihm vorgeworfenen Verbrechen mit eigener Hand reinigen, indem er mit dem Ankläger kämpfte. Nach diesem Bescheid ging die Versammlung aus einander; aber die Fürsten misbilligten, daß einem Manne von edelster Geburt und von unbescholtenstem Rufe befohlen würde, mit Einem zu kämpfen, der, wenn er etwas edle Geburt von den Ältern empfangen, dieses durch Diebstähle, Straßenraub und aller Art Laster verwischt habe. Otto jedoch war über den Vorfall so erbittert und vertraute so auf Gott, als Zeugen seiner Unschuld, daß er lieber mit jedem, auch selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, über den er durch höhere Geburt stehe, kämpfen, als den Verdacht eines so großen Verbrechens tragen wollte. Er kam daher am festgesetzten Tage mit bewaffneter Heerschar ganz in die Nähe Goßlars und verlangte durch einen Gesandten vom Könige sicheres Geleit, und dieses, daß er sich von der Beschuldigung auf die Weise reinigen dürfe, welche die Fürsten für billig fänden. Aber der König bestand auf Otto's unbedingtem Zweikampfe mit seinem Gegner Egino, sonst sollte er als des ihm angeschuldigten Verbrechens überwiesen angesehen werden. Man rieth Otto'n, sich nicht in die Gewalt des erzürnten Königs zu begeben. Er erschien also nicht, und der König ließ durch die Fürsten Sachsens, da er aus einem sächsischen Fürstengeschlechte stammte, die Acht über ihn aussprechen. So ward Otto auf Egino's Beschuldigung gestürzt, und dieser machte dadurch, daß sein Name in Aller Munde lebte [18]). Aber auch ihn erreichte sein Schicksal. Als der Erzbischof Anno von Cöln im J. 1072 wieder an die Spitze der Reichsregierung trat und der König Heinrich IV. alle Untersuchung der Rechtshändel an ihn zu überweisen pflegte, so erhielt der Erzbischof die erwünschteste Gelegenheit, seinem Hange zu Härte und Strenge nachzuleben. Er züchtigte daher die Reichen, wenn sie als solche angegeben wurden, die durch ihre Macht die Armen unterdrückt, mit der strengsten Strafe, ließ ihre Schlösser, wenn sie Übelthätern zur Zuflucht gedient hatten, von Grund aus zerstören und sehr viele durch Abkunft und Geschlecht ausgezeichnete Männer in Bande werfen, und unter ihnen ließ er auch jenen Egino [19]), da sehr Viele gegen ihn wegen Privatbeleidigungen und Beraubungen den König angerufen hatten, in Haft nehmen und mit Ketten beladen zum Schauspiele des Volkes hinführen, um die königliche Strenge den Gemüthern der Landsleute Egino's (worunter Lambert von Hersfeld wahrscheinlich die Sachsen versteht) angenehm zu machen. Doch war Egino nicht lange in Haft, denn im J. 1073 übte er wieder einen Straßenraub aus, ward von seinen Landsleuten dabei ergriffen und geblendet, und wurde zu solcher Armuth herabgebracht, daß er nachher von Thür zu Thür betteln ging [20]). Wie man vermuthet, scheint Egino, der Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, mit Egino II. von Konradesburg, welcher Adelberten von Ballenstedt, den Stammvater des Hauses Anhalt, erschlug, eine und dieselbe Person zu sein [21]). Egino, der Ankläger Otto's, der auch viele andere Schandthaten begangen, wäre allerdings zu jenem Überfalle eine passende Person gewesen; doch in den Quellenschriftstellern finden wir nichts davon ausgesagt, daß Egino, der Ankläger Otto's von Nordheim, und Egino von Konradesburg eine und dieselbe Person gewesen. Lambert von Hersfeld gibt nicht an, aus welchem Hause Egino, der Gegner Otto's von Nordheim, stammte, und der Annalista Saxo sagt von Egino von Konradesburg nur S. 493: Adelheid (die Tochter des Markgrafen Otto von Meißen, von Orlamünda geheißen, und Adela's von dem Schlosse Löwen in Brabant) ward mit dem Grafen Adelbert von Ballenstädt verbunden, welchen Egino der Jüngere von Konradesburg, der Sohn Burkhard's, der Enkel Egeno's des Älteren, durch den Klang der Glocke verrathen, überfiel und tödtete, und S. 640: Egino der Ältere von Konradesburg erzeugte Burkhard den Älteren, Burkhard erzeugte Egeno'n, der den Grafen Adelbert von Ballenstädt erschlug. (*Ferdinand Wachter.*)

EGOLISMENSIS MONACHUS, der Mönch von Angoulême, nach welchem ein Geschichtswerk über Karl den Großen genannt ist [1]). Zuerst hat es Pithoeus in seiner Sammlung: Annalium et historiae Francorum ab anno Christi DCCVIII ad ann. DCCCXC scriptores coaetanei XII. S. 230—282 unter dem Titel herausgegeben: Karoli Magni Francorum Regis et

18) Lambert von Hersfeld sagt: illum nostra aetate nominatissimum Egenen, qui duci Baioariorum Ottoni calamitatis tantae causa extiterat, bei *Krause*, Corp. Praec. med. aevi Scriptt. p. 80. Lambert braucht das nominatissimus in übler Bedeutung, sowie auch S. 117 famosissimus ille *Egen*.

19) Derselbe bemerkt: plerosque ex ipsis et genere et opibus clarissimos, in vincula conjecit. Inter quos illum etc. (s. die 18. Anmerkung). Aus dem Zusammenhange dieser Stelle geht auch hervor, daß Egino zu den Edeln in Beziehung auf die Geburt gehörte. 20) Lambert von Hersfeld bei Krause S. 57. 80. 117. 21) Krause a. a. O. S. 265. 269.

1) Vergl. den Index Autorum unter *Egolismensis Monachus* in Buder's Bibliotheca Scriptorum Rerum Germanicarum in *Struvii* Corp. Histor. German.

Imp. vita, ut videtur, magna parte a monacho coenobii Egolismensis S. Eparchii ex Annalibus illis plebejo et rusticano sermone compositis, quos et Regbino Abbas Prumiensis ad annum DCCCXIIII sequutum se ait, nonnullis interpolatis, quibusdam additis. Unter gleichem Titel haben G. Boecler, Klupfius und Schilter ihrer Sammlung: Scriptores Rerum Germanicarum a Carolo Magno usque ad Fridericum III. p. 44 sq., dieſes Geſchichtswerk einverleibt. Andreas du Cheſne hat es in ſeine Sammlung: Historiae Francorum scriptores coëtanei ab ipsius gentis origine ad Philippi IV. tempora p. 68 sq., unter dem Titel aufgenommen: Karoli Magni vita alia [2]), descripta, ut videtur, magna ex parte a Monacho Coenobii Egolismensis S. Eparchi, ex Vita [3]) et Annalibus [4]) superioribus, nonnullis tamen interpolatis, quibusdam etiam additis, et a Petro Pithoeo primum in lucem missa. Die Annahme, daß der Verfaſſer ein Mönch des Kloſters S. Eparchii zu Angoulême war, beruht auf der Aufmerkſamkeit, welche er dem heiligen Eparchus zu Angoulême ſchenkt [5]), den er mit Karl dem Großen in Verbindung bringt. Zwar erzählen auch die Annales Laurissenses, daß König Karl im J. 769 nach der Stadt Egolisma (Angoulême) kommt und daraus mehre Franken mit allen Geräthen und Zurüſtungen nimmt, und an die Dordogne geht, und daſelbſt das Schloß Fronciacus (Fronſac) baut. In Beziehung auf das Erſtere hat der Egolismensis zu dem plures Francos nur noch den Zuſatz: qui civitatem ei (eam) ipsam aspiciebant, welche zu dieſer Stadt ſelbſt gehört. Aber ganz eigenthümlich iſt ihm, daß er hinzuſetzt, König Karl habe zugleich auch den Launus, den Biſchof derſelben Stadt, genommen, und auch angibt, Launus ſei der Kapellan des Königs Pipin, des Vaters Karl's, geweſen, und Pipin habe ihn zum Biſchofe von der Stadt gemacht. Ganz eigenthümlich iſt dem Egolismensis die Angabe, König Karl, nachdem er Unalden (Hualden) an ſich genommen und das Schloß Fronciacus (Fronſac) eingerichtet, ſei nach Egolisma zurückgekehrt, wo er auf Verlangen des Biſchofs Launus im Kloſter des heiligen Eparchius eine autoritatem praecepti (Verordnungsurkunde) über die Ländereien gemacht, welche unbeſtritten waren. Der Egolismensis führt hierauf dieſe Ländereien namentlich auf, und bemerkt dann: Dieſes Praeceptum habe Bartholomäus, der Kanzler deſſelben (Karl's), geſchrieben und der König ſelbſt mit ſeiner Hand bekräftigt und mit ſeinem Ringe beſiegelt. Es war, ſagt der Egolismensis weiter, zu jener Zeit in dem Kloſter des heiligen Eparchius canonicalis habitus (Chorherrentracht, Chorherrenweiſe oder Regel des heiligen Chrodegang). Dieſe Stelle verräth den Verfaſſer der genannten Vita Caroli Magni auf das Deutlichſte. Ohne Zweifel hat er auch die Urkunde, welche Karl ausſtellte, ſelbſt geſehen. Die Stelle Regino's zum J. 813 (eigentlich 814) S. 566, auf welche ſich Pithoeus bezieht, lautet: Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello reperi, plebejo et rusticano sermone composita, quae ex parte ad latinam regulam correxi, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audivi. Das, was Regino in einem Buche in gemeinem und bäueriſchem Ausdrucke geſchrieben fand, ſind die Annales Laurissenses, auf welchen er für die Jahre 741—814 gefußt hat. Dieſelben hat auch der Egolismensis zu Grunde gelegt, aber ſie treuer und wörtlicher aufgenommen, nämlich in Beziehung auf die Darſtellung der Begebenheiten und den Ausdruck, denn in Beziehung auf die grammatikaliſchen Regeln hat er Verbeſſerungen vorgenommen, aber eine üble Angabe der Jahrzahlen; er hat ſie nämlich nicht, wie es bei Annalen gebräuchlich, regelmäßig an die Spitze der Ereigniſſe jedes Jahres geſtellt, ſondern ſie hier und da nur beiläufig angegeben. Wahrſcheinlich hat er dadurch ſeiner Arbeit mehr das Anſehen einer Vita geben wollen, obſchon es nichts als Annalen ſind. Die Annal. Lauriss. hat er ſo treulich aufgenommen, daß bei Herausgabe der Annal. Lauriss. bei Pertz aus ſeinem Werke unter Nr. 11 Varianten und Zuſätze ausgezogen und unter den Text geſetzt ſind, z. B. S. 148. Die Arbeit des Egolismensis zerfällt in zwei Theile. In dem erſten oder der Einleitung handelt der Verfaſſer von dem Geſchlechte Karl's des Großen, und zwar zuerſt von den alten fränkiſchen Königen, den Merowingern, den Ahnen Blitild's, der Stammmutter Karl's des Großen durch Ansbert, und dann von Ansbert's Nachkommen bis auf den König Pipin, den Vater Karl's [6]). Das Jahr der Erhebung Karl's (768) zum Könige gibt dann dem Verfaſſer Veranlaſſung zu Angaben der Zeitrechnung, und zwar zunächſt von Erſchaffung der Welt an, und ſchließt mit der Bemerkung, daß von Chriſti Geburt bis zum erſten Regierungsjahre Karl's 768 ſeien. Im zweiten oder Haupttheile des Werkes beginnt der Egolismensis mit der Angabe, wie nach Pipin's Tode im J. 768 ſeine beiden Söhne, Karl und Karlmann, zur Regierung erhoben werden, und bietet dann weiter meiſtens ganz buchſtäblich das dar, was die Annales

2) Bezieht ſich auf die bei Andreas du Cheſne unmittelbar vorhergehende: *Karoli Magni* Regis *Francorum* et Imp. Vita. Ex Annalibus illis plebejis, qui praecedunt, ab incerto quidem Scriptore, sed coetaneo, ut videtur, composita p. 50 sq. 3) ſ. die vorige Anmerkung. 4) Bezieht ſich auf die vorhergehenden: Annales Rerum *Francorum*, quae a *Pippino* et *Carolo* M. Regibus gestae sunt ab anno post Christum natum 712 usque ad ann. 814 ex vetusto Exemplari MS. *Antonii Loiselii* p. 24 sq. Es ſind die Annales, welche von Pertz (Monumenta Germaniae Historica Scriptores. T. I. p. 134) unter dem Titel Annales Laurissenses herausgegeben ſind. 5) Hierher läßt ſich jedoch nicht zählen, wenn er S. 47 bei Schilter bemerkt, daß König Karl ad Egolismam civitatem (nach Angoulême) gekommen, wenn die Annales Laurissenses zum J. 769 S. 146 erwähnen dieſes auch.

6) Die Genealogie Karl's des Großen bei dem Egolismensis ſtimmt im Weſentlichen mit der Domus Carolingicae Genealogia bei *Pertz*. Mon. Germ. Histor. Scriptt. T. II. p. 308—312 überein, iſt aber kürzer gehalten, und weicht auch in der Anordnung darin ab, daß die genannte Commemoratio de Genealogia domni Arnulfi Episcopi et Confessoris Christi mit Ansbert beginnt und dann erſt die Merowinger aufführt, während der Egolismensis mit dieſen beginnt.

Laurissenses bei Pertz (T. I. p. 146) bis zu Karl's Tode im J. 814 (p. 201) haben. (*Ferdinand Wachter.*)

EGREMONT, in dem südlichen Theile von Cumberland, von St. Bees und der Seeküste drei Meilen ostwärts, an dem Flusse End, oder wie er auch von seiner breiten Mündung Broad-Water heißt, ist ein alter Flecken, der in den Zeiten seines Glanzes Deputirte zum Parlament entsendete, in dem Verfalle aber diese Ehre sich verbitten mußte. Ihm benachbart, auf einem Hügel, stehen die weitläufigen Ruinen der alten Burg Egremont, die von K. Heinrich I. an Wilhelm de Meschines verliehen worden, unter der Bedingung, daselbst stets einen Reisigen zu unterhalten; auch für seine Person jederzeit gerüstet zu sein, auf die erste Aufforderung an den Grenzen von Wales oder Schottland zu dienen. Wilhelm's einzige Tochter heirathete den Wilhelm Fitz-Duncan, aus dem schottischen Königshause, und gab einer Tochter das Leben, welche Egremont in das Geschlecht Lucy trug. Eine Erbtochter, Mathilde von Lucy, heirathete, als des Grafen von Angus, des Gilbert von Umfreville Witwe, den Grafen von Northumberland, Heinrich VI. Percy, und blieb durch eine von ihr errichtete Disposition, ungeachtet sie ohne Kinder blieb, u. a. ein Viertel der Baronie Egremont ihren Stiefsöhnen, aus Heinrich's erster Ehe, während ein anderer Antheil sich auf die Molton und Fitzwalter, endlich auf die Radcliffe vererbte. Zwei Percy, beide Thomas genannt, haben mit Ehren von Egremont den Baronentitel geführt. Joscelin's, des eilften Grafen von Northumberland, einzige Tochter, Elisabeth, vermählte Herzogin von Somerset, vererbte das ganze unermeßliche Besitzthum der Percy auf ihren Sohn, Algernon Seymour, den siebenten Herzog von Somerset, welcher am 2. Oct. 1749 zum Grafen von Northumberland und Baron Warkworth ernannt, am folgenden Tage auch die Titel eines Grafen von Egremont und Baron von Cokermouth empfing, zusammt der Vergünstigung, dieselben, in Ermangelung männlicher Erben, an die Söhne seiner an den Baronet Wilhelm Wyndham verheiratheten Schwester, Katharina, zu übertragen. Algernon starb den 18. (7.) Febr. 1750, und es succedirte ihm in den Titeln von Egremont und Cokermouth, sowie in einem Einkommen von mehr denn 10,000 Pf. St. sein Schwestersohn, Karl Wyndham. Eines Kanzlers der Schatzkammer Sohn, hat dieser zweite Graf von Egremont in seinem öffentlichen Leben die gewöhnliche Bahn eines vornehmen Engländers verfolgt. Parlamentsglied für Bridgewater, Appleby, Taunton, Cokermouth, wurde er am 30. April 1751 als Lord-Lieutenant und Custos rotulorum für Cumberland eingeführt. Am 24. April 1761 empfing er seine Ernennung als der erste der drei Gesandten, welche Englands wegen den projectirten Friedenscongreß zu Augsburg besuchen sollten. Am 8. Juli 1761 wurde er als Mitglied des geheimen Raths vereidet und nach Pitt's Abdankung, am 9. Oct., zum Staatssecretair bestellt. Am 29. Dec. 1762 auch noch als Lord-Lieutenant für Sussex verpflichtet und im Juni 1763 zum Governor für das Charter-house erwählt, hat er diese letzte Ehre nur kurze Zeit überlebt. Er starb, von einem Schlagflusse betroffen, in seiner Wohnung zu Piccadilly, innerhalb London, den 21. Aug. 1763. „Er bekleidete mit allem Ruhme, bis an sein Ende, das Staatssecretariat in dem Departement der südlichen Affairen, und hatte das Vergnügen, daß unter diesem der Friede mit Frankreich und Spanien zu Stande gebracht und den 3. Nov. 1762 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde. Wie aber sowol das abgegangene Ministerium, als der größte Theil der Nation, mit diesem Frieden übel zufrieden war, so mußte er auch vielem Haß ausgesetzt sein und sich wegen seines Verhaltens mancherlei Vorwürfe machen lassen, denen er aber durch seinen schnellen Tod plötzlich entging. Seine Feinde waren so unverschämt, daß sie aussprengten, er habe sich aus Furcht vor den Folgen seiner Friedensstiftung mit Gift vergeben. Man hat ihn als einen Mann geschildert, der einen durchdringenden Verstand, ein redliches Herz und einen großen Reichthum besessen, wie er denn für sich jährlich über 25,000 Pf. St. Einkünfte gehabt." Seine Witwe, Alicia Maria, des Lord Georg Carpenter Tochter, vermählt den 12. März 1751, ging den 6. Nov. 1767 die zweite Ehe ein mit dem Grafen Hans Moritz von Brühl, und starb den 1. Juni 1794. Dem Grafen von Egremont hatte sie sieben Kinder geboren, Georg, Percy Karl, Karl Wilhelm, Wilhelm Friedrich, Elisabeth Alicia Maria, Franziska und Charlotte. Georg, geb. den 18. Dec. 1751, succedirte als der älteste Sohn in Titel und Gütern, „and from his youth exhibited a certain degree of patrician magnificence, that attracted the attention of his companions." In höherem Alter ist er sehr einfach in seinem Thun und Lassen, ungemein zurückhaltend geworden, daß er seinen Nachbarn als shy, odd and whimsical zu gelten hatte. Doch blieb er seinen Grundholden stets ein gütiger Herr; regelmäßig ließ er zu Weihnachten unter die Armen zu Petworth, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, neun fette Ochsen und die dem vielen Fleische entsprechende Quantität Brod austheilen. Die Gesellschaft „for bettering the condition of the Poor," in Anerkenntniß dieser Mildthätigkeit, hatte sich ihn zu ihrem Vicepräsidenten erwählt. Er hat auch, im Alter mit der Landwirthschaft sich beschäftigend, dem Board of Agriculture als Vicepräsident vorgestanden und 1803 das Commando der von ihm angeworbenen Petworth Volunteers übernommen. Außer einem reichlichen Segen von natürlichen Kindern hatte der Graf deren zwei aus einer Ehe, die jedoch ganz unstandesmäßig erschienen sein muß, da Debrett's Peerage, nach seiner vorsichtigen, unmaßgeblichen Weise, von solcher Ehe keine Kenntniß nehmen will. Die beiden Kinder sind aber lange vor dem Vater gestorben, und wird diesem, als er im November 1837 sein Leben beschloß, vermuthlich ein Sohn oder Enkel seines Bruders Friedrich Wilhelm in der Peerschaft und einem Einkommen von 80,000 Pf. St. gefolgt sein. Unter des Grafen Gütern ist das bemerkenswertheste Petworth, einst der Percy Lieblingssitz; doch ist von der alten Herrlichkeit nichts mehr vorhanden, außer der Percy Grabmonumenten in der Pfarrkirche; denn der Herzog von Somerset hat an der Burg Stelle das neue

Schloß gesetzt, das, in seiner langweiligen, langen Fronte 21 mächtige Fenster auf 250 Fuß, gar gut ein Hospital oder eine Caserne vorstellen könnte. Um so zierlicher sind Treppe, Bad, die Enfilade von Zimmern ausgefallen, in einem das Getäfel, von der Hand des berühmten Gibbon mit Bildhauerarbeit geziert — Vögel, Fische, Blumen, Alles in der geschmackvollsten Treue. Unter den Bildern befinden sich drei oder vier gute, andere mittelmäßige von Van Dyk; Heinrich VIII. von Holbein, in Riesengröße, krummbeinig und mit einem Schlächtergesichte; Napoleon Bonaparte, von Philipps (1802) gemalt; mehre Stücke von Jos. Reynolds. Bedeutender ist die Antikensammlung; Ferry de S. Constant spricht von 22 Statuen, 30 Büsten und mehren Basreliefs, und zeichnet als das Vorzüglichste unter den Statuen zwei Philosophen, einen Camillus oder jungen Opferpriester, eine Vestalin und einen jugendlichen Faun; unter den Büsten zwei Kinder, eine Frau und einen Venuskopf; endlich ein Basrelief in Bronze, ein Opfer dem Jupiter Capitolinus dargebracht, aus. Die meisten der Marmorbilder sind jedoch arg verstümmelt, und dermaßen auffallend und ungeschickt restaurirt, daß man sie einem Hospital, wo Verwundete und Verstümmelte durch einander liegen, verglichen hat. In der Rüstkammer wird das Schwert des Hotspur Percy gezeigt. Das Gewächshaus, vor 30 Jahren als eins der schönsten im Lande gepriesen, enthielt zu des alten Grafen Zeiten einen Reichthum von Pflanzen in dem üppigsten Wachsthume. Der Küchengarten, ein Raum von 13 acres, ist durch eine große Anzahl Spaliere, an denen die edelsten Fruchtbäume Platz finden, durchschnitten. Außer Petworth besitzt der Graf noch Orchard-Wyndham und Witham, in Somersetshire, Short-grove, von alten Zeiten her der Wyndham Sitz, in Hertfordshire, unweit Littlebury, und Wresilcastle, in Yorkshire. (*v. Stramberg.*)

EGURRI — *Ἠγουῤῥοι* — führt Ptolemäos (II, 6) unter den asturischen Völkerschaften auf und nennt ihre Hauptstadt forum Egurrorum. Es scheint aber aus mehren Gründen angenommen werden zu müssen, daß dies nicht der richtige Name jener Völkerschaft sei. Denn Plinius (H. N. III, 4) nennt sie Cigurri, und ihm nahe kommend führt der Geographus Ravennas (IV, 45) ein forum Gigurnion auf. Wiewol nun in den Handschriften des Plinius keine andere Abweichung, als ein Mal Gigurri vorkommt, so legte doch Harduin, welcher wahrscheinlich den Geogr. Raven. nicht beachtete, ein so großes Gewicht auf den Ptolemäos, daß er Egurri zu lesen vorschlug. Da uns aber in einer Inschrift bei Gudius (p. 94) ebenfalls ein forum Gigurrorum genannt, so möchte es keinen Zweifel mehr leiden, daß diese kleine Völkerschaft Gigurri, woraus bei Plinius leicht Cigurri werden konnte, geheißen habe, und sogar der heutige Ort Cigarrosa, in dessen Nähe sich noch jetzt Ruinen befinden, sowie eine römische Brücke, scheint auf diesen Namen hinzuweisen. Auch hat sich in jener Gegend noch die Sage erhalten, es habe dort vor Alters eine Stadt Guigurra gestanden. (*L. Zander.*)

EHRENBREITSTEIN, Festung und Thal. Der Mündung der Mosel gegenüber gestaltet sich das den Rhein auf dem rechten Ufer begleitende Gebirge zu einem Felsen von der kühnsten, pittoreskesten Form. Die Wichtigkeit dieses Felsens, welchen die Natur zum Hüter der Mosel geschaffen zu haben scheint, werden die Römer unbezweifelt erkannt und deshalb durch künstliche Anlagen seine natürliche Festigkeit erhöhet haben. Einer der Thürme hat von unvordenklichen Zeiten her Cäsar's Namen getragen, und es fanden sich in dessen Grundmauern, zu welcher Untersuchung die Wiederherstellung der Festung, von 1816 an, die Gelegenheit gab, die gewöhnlichen Kennzeichen römischer Bauwerke, die eigenthümliche, sorgfältige Lage des Gesteins und ein die innere Seite bekleidender Mörtelguß. Ebenso wurde um dieselbe Zeit, gleich oberhalb des Dorfes Niederberg, der nach Aremberg und Ems führenden Straße zur Linken, ein Begräbnißplatz entdeckt, in welchem, nach Anleitung der darin häufig ausgegrabenen Waffenstücke und Toilettengegenstände, nur römische Soldaten und deren Angehörige schlafen können. Mehr denn 300 dieser Gräber sind eröffnet worden, und es erregten besonders die auffallend kleinen Schädel allgemeine Bewunderung. Endlich hat man auch am Fuße des Ehrenbreitsteins, in dem Garten des Capucinerklosters, die Fundamente römischer Gebäude, und namentlich ein Wärmestübchen aufgefunden. Es ist sehr erklärbar, daß Wohnungen, im Thale errichtet, der Wuth der Barbaren weichen mußten; jener Thurm aber, auf des Felsens Kuppe, entging oder widerstand der Zerstörung, daß er, ein häufiges sich wiederholendes Geschick römischer Ansiedelungen theilend, die Wiege eines großen, fränkischen Geschlechtes, der Donjon einer allmälig sich erweiternden Burg werden konnte. In der Regel vererbt sich in jedem der großen Geschlechter des Mittelalters irgend ein Lieblingsname. Erembert, Erembrecht werden meist des Thurmes Besitzer geheißen haben, und Erembrechtstein heißt darum ihre Burg. Doch kennt man von diesen Burgherren urkundlich nur den einen Erembertus, welcher, laut des Stiftungsbriefes der Abtei Deutz, den 3. Mai 1019, sein Gut in Mühlheim, Äcker und Weinberge, auch die Rheinfähre, an den Erzbischof Heribert von Cöln vergabte. Das Geschenk der neuen Stiftung überweisend, nennt der Erzbischof den Wohlthäter schlechtweg Erembertus quidam nobilis, der aber comes Erembertus de castro Erembrechtstein, bei Adituus tuitiensis heißt. Von seiner Nachkommenschaft ist nichts bekannt; wol aber weiß man, daß Erzbischof Poppo von Trier (1016 — 1047), der Sohn des Markgrafen Leopold I. von Österreich, einen Vetter, Rabodo genannt, mit dem eingegangenen Kloster St. Thomas, bei Andernach, belehnte, und daß Rabodo's Sohn, Leopold, auf Bitten des Erzbischofs Meginher (1127—1129), dieses Kloster an die trierische Kirche zurückgab. Wie nun Meginher 1129, durch Vermittelung des Abtes Richard von Springiersbach, einer Gesellschaft frommer Frauen, Augustinerordens, das verödete Kloster zuwies, erscheinen unter den Zeugen der hierüber aufgenommenen Urkunde: liberi, Mefridus de Widhe, Gerhardus de Hostade, Luipoldus de Erenbreitstein. Es ist aber der Name Leopold dem rheinischen Franken so fremd, daß unter

jenem Leopold von Ehrenbreitstein nur des Österreichers Rabodo Sohn verstanden werden kann. Nochmals wird Leopold von Ehrenbreitstein in der Belehnung, von Erzbischof Hillin den Herren von Lurenburg, um die Burg Nassau ertheilt, den 1. April 1185, unter den Zeugen Herrenstandes genannt; er muß aber bald darauf ohne Nachkommenschaft verstorben sein, denn es gelangten Burg und Herrschaft an die trierische Kirche, welche hiermit ihre erste Besitzung auf dem rechten Rheinufer erwarb. Denn wenn auch die Urkunde, worin Erzbischof Philipp von Cöln den Grafen Theoderich von Wied mit der Burg Olbrück belehnt (1190), unter den Zeugen, noch Rainer, den Grafen von Freusburg, vor Friedrich von Virnenburg und Heinrich und Rembold von Isenburg, einen Florentius von Erembrethstein darbietet, so kann derselbe unmöglich mehr, als den Namen von der Burg gehabt haben. Hillin besserte nämlich wesentlich des Ehrenbreitsteins Bau und Schutzwehren, führte, um die Besatzung zu verstärken, eine Anzahl erzstiftischer Dienstleute als Burgmänner ein, begründete endlich, auf des Felsens südlichem Vorsprunge, eine zweite Burg, die er Hillin-, d. i. Hermannstein, genannt wissen wollte. Dieses Propugnaculum übergab er demjenigen Geschlechte, welches aus dem trierischen Palaste zu vertreiben Erzbischof Adelbero genöthigt gewesen, und so hierauf, nach dem neuen Wohnsitze, den Namen Helfenstein, d. i. Hillinstein, angenommen hat. Nur ein verjährter Irrthum ist demnach die Angabe, daß der Ehrenbreitstein auch Hermannstein geheißen habe. Die Hauptburg diente häufig den Erzbischöfen, Hillin's Nachfolgern, als ein sicherer Aufenthalt; unangreifbar konnte sie fürwahr genannt werden, seit Theoderich den gefährlichsten Nachbarn des Erzstiftes die stattliche Feste auf dem Berge Tabor, Montabaur, entgegengesetzt, Arnold II. das bis dahin offene Coblenz mit Mauern umgeben und durch den Bau des Stolzenfels den Rhein geschlossen hatte. Darum zählte der Ehrenbreitstein eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Burgmännern — als solche nennt des Erzbischofs Balduin Urkundenbuch nur die von Pfaffendorf, Boppard, Spey, Breitscheit, Werth, Camere — darum ist das ganze Mittelalter hindurch nur Friedliches von der gewaltigen Feste zu berichten. Im J. 1439 war sie sogar an Johann von Menzingen pfandweise ausgethan; aus dessen Händen mag Johann II. von Baden sie wieder eingelöst haben, jener Kurfürst, der mehr, wie einer seiner Vorgänger, an dem Ehrenbreitstein gebaut und gebessert hat. „Erzbischoff Johann baute zu Ehrenbreitstein zum Ryne zu das groisse Gehuse mit der Ritterstuben, Cancellien unden im Grunde bis oben us mit vielen Stuben und Gemachen, und zum Felde die Kuchen mit Thurnen und Gemachen, sambt einem Putz durch eynen gantzen Felsen von oben an bis hinab, als man will achten dem Ryne glich." Dem Rheine gleich ist der besagte Pütz oder Brunnen freilich nicht, da eine alte Inschrift ihm nur 280 Fuß Tiefe beilegt, und der Augenschein lehrt, daß er nicht sowol ein Brunnen, als vielmehr eine Cisterne zu heißen hat, bestimmt, die verschiedenen, aus des Berges Schooße sickernden Gewässer aufzunehmen und für einen Nothfall zu bewahren. Immer aber bleibt diese Cisterne, in den Felsen gebrochen, eine bewundernswürdige Arbeit, mit welcher am 8. März 1481 der Anfang gemacht worden, zu Ende September 1484 aber das Werk seine Vollendung erhielt. Von Kurfürst Jacob III. hat man eine Ordnung, wie der Ehrenbreitstein „furthers mit Ampteren, Burggraven u. s. w. versehen werden soll," den 30. Aug. 1569, und derselbe ist der Meinung, daß in Friedenszeiten eine Besatzung von zwölf Trabanten, zwei Büchsenmeistern, zwei Thurmwächtern, einem Pförtner hinreichen werde. Viel ernster ist der zu gleichem Zwecke von Kurfürst Lothar am 26. Aug. 1605 gegebene Articulsbrief, dessen Bestimmungen vollkommen den gefährlichen Zeitläuften angemessen sind. Damals wurden, jeden verdächtigen Besuch in Entfernung zu halten, Medaillen geprägt, ohne deren Vorzeigung Niemandem der Eingang verstattet war. Eine solche hat als Av. das von Trier und Metternich geviertete Wappen Lothar's und die Jahrzahl 1602. Rev. Ein aus Wolken hervortretender, mit dem Schwerte bewaffneter, Arm; unten derer Cratz von Scharffenstein Wappen; oben, in zwei Zeilen: Deo virtute et labore. Zu den Seiten: F.(riedrich) V.(on) S.(charffenstein) O.(brist). Eine andere, ebenfalls aus Kupfer, enthält im Av. des Kurfürsten Wappen, mit der Jahrzahl 1609. Rev. In der Mitte mehre abwärts gekehrte Pfeile, zu jeder Seite von einer hervortretenden Hand erhalten. Unten eine Rose, derer von Stein Wappen; daneben die Zahl 22. Oben: Deo; rechts über den Händen: Soli, links: Gloria; unten: P.(hilipp) A.(nton) V.(on) S.(tein). Unter den Händen, durch die Pfeile getrennt: Vnita-Dvrant. Die letzten Worte vielleicht eine Anspielung auf die eben in Coblenz abgeschlossene Liga. Friedrich Cratz von Scharffenstein ist vom 29. Jan. 1597, more Trev. bis 1608, Philipp Anton von Stein von 1609 bis zu seinem Todestage, den 24. Nov. 1627, Amtmann und nach der Sitte der Zeit zugleich Hauptmann auf Ehrenbreitstein gewesen. Bis auf Lothar's Zeiten konnte der Ehrenbreitstein nur als eine besonders feste Burg gelten; sie in eine regelmäßige Festung zu verwandeln, beabsichtigte der Kurfürst, und bereits 1600 wurde mit den Arbeiten der Anfang gemacht. Sie leitete Jacob Pasqualin, der zu dem Ende aus den Niederlanden berufene Ingenieur, welchem eine Arbeit seines Vaters oder Oheims: „Verzeichniß der Festung Ehrenbreitstein, wie dieselbe aö 1564 durch Maximilian von Pasqualin, Fürstl. Gülichischer Baumeister, angegeben worden," gar sehr zu Statten gekommen sein mag. Unter des jüngern Pasqualin Aufsicht erhoben sich in dem Front d'attaque die beiden Bastionen, Metternich und Ley. Sie sollten nach wenigen Jahren Proben ihrer Tüchtigkeit ablegen; denn Lothar's Nachfolger, Philipp Christoph von Sötern, der bereits 1630 von Frankreich eine jährliche Pension von 36,000 Livres bezog, wurde durch seine steigende Feindschaft für Domcapitel und Landschaft, in dem Verfalle der Angelegenheiten der Liga, von der er eine Hauptstütze gewesen, dahin gebracht, für sich und seine Gebiete französischen Schutz zu suchen. Ein Vertrag um die Aufnahme französischer Besatzung in Ehren-

breitstein und Coblenz, wenn auch im December 1631 verabredet, konnte doch erst im April 1632 veröffentlicht werden, indem der König von Schweden mit großem Ungestüm die Einräumung der besagten Plätze gefodert hatte, den Stiftsinsassen auch die französische Protection zum Äußersten gehässig war. Des Kurfürsten Anschlag auf Coblenz wurde einstweilen durch der Bürger Wachsamkeit vereitelt; in Ehrenbreitstein aber führte der Maréchal-de-camp, Ludwig de Briançon, Baron de la Saludie, in der abenteuerlichsten Weise 1000 Franzosen ein, den 19. Juni 1632. Nachdem auch, ohne große Anstrengung, die kaiserliche Besatzung aus Coblenz vertrieben, Trier von dem Marschall von Estrées eingenommen worden, trat Bussy-Lameth in Ehrenbreitstein auf, um im Namen seines Königs ein Proconsulat über das trier'sche Erzstift auszuüben und mehr und mehr den Kurfürsten in seiner Devotion für Frankreich zu bestärken. Das Alles wurde jedoch, so hieß es, auf friedlichem Wege, um der von dem Kurfürsten geforderten Intervention zu willfahren, vollbracht. Indem aber die nördlinger Schlacht endlich für Frankreich Veranlassung geworden, von der tückischen zu offener Feindschaft überzugehen, nahmen die Kaiserlichen, nach mancherlei Abwechselung des Kriegsglückes, am 4. Mai 1636 Coblenz mit stürmender Hand, und sofort wurde auch der Ehrenbreitstein vollständig eingeschlossen, ohne daß darum eine regelmäßige Belagerung stattgefunden hätte. Nur die untere Festung wurde von dem linken Rheinufer aus beschossen, auf dem rechten Ufer setzte es dann und wann derbe Hiebe, hauptsächlich wenn ein Transport von Lebensmitteln einzuführen oder aufzufangen war; denn von Anfang an hatten die Belagerten mit Noth und Mangel zu kämpfen, außerdem, daß sie viel von der Uneinigkeit ihrer Anführer leiden mußten. Bussy-Lameth wollte in dem ganzen Umfange des Kurstaates gebieten, la Saludie auf seinem Ehrenbreitstein keinen Vorgesetzten anerkennen. Den Versuch, ihnen Hilfe zu bringen, vereitelte Johann von Werth in dem Gefechte bei Grenzhausen, den 30. Jan. 1637; kleinere Unternehmungen der Art, wenn auch theilweise durchgeführt, konnten den Fall der Feste nur verzögern. Als Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse alle geschlachtet und verzehrt waren, als aus Bonn das schwere Geschütz eingetroffen und seine verderbliche Wirksamkeit begann, da erkannte Bussy, wie la Saludie, die Unmöglichkeit eines längern Widerstandes, und gingen am 26. Juni 1637 eine ehrenvolle Capitulation ein. Am 27. zogen die Franzosen, etwa 140 Mann, Gerippen vergleichbar, aus, und die Festung wurde, nach den Bedingungen der Capitulation, von Kur-Cöln in Sequester genommen. Dabei hatte es sein Bewenden, bis zum 30. Juli 1650, an welchem Tage, nach den Bestimmungen des Reichsfriedens-Executionsschlusses, die kaiserliche Besatzung abzog und im Namen des trierischen Coadjutors, Karl Kaspar von der Leyen, Besitz genommen wurde. Seitdem genoß der Ehrenbreitstein eines langen Friedens; das französische Bombardement von 1688 galt meist nur der Stadt Coblenz; die Besorgnisse um einen Angriff (1734) schwanden alsbald, wie diejenigen, die durch der Alliirten Fortschritte nach der Schlacht bei Crefeld 1758 veranlaßt, wenngleich damals der Kurfürst sich veranlaßt sah, französische Besatzung aufzunehmen und dieser bis zu dem hubertsburger Frieden die Bewahrung der Festung zu überlassen. In jenen friedlichen Zeiten diente der Ehrenbreitstein theils als Militairdepot, theils als Staatsgefängniß, und hatte mit der Stadt Coblenz einen und denselben Gouverneur. Bei dem Ausbruche des Revolutionskrieges würde Stadt und Festung für Custine eine leichte Beute geworden sein, wenn dieser nicht vorgezogen hätte, zwischen Main und Lahn sich herumzutreiben, anstatt rasch der Mündung der Mosel zuzueilen. So wurde eine reichliche Zeit gewonnen, um die Vertheidigungsmittel des Ehrenbreitsteins in aller Weise zu stärken und zu bessern. Schon vor Räumung des linken Rheinufers war der österreichische Oberstlieutenant Johann Sechtern zum Commandanten ernannt worden, und befehligte eine aus Österreichern, Trierern, Cölnern und verschiedenen kleinern Contingenten bestehende Besatzung, als am 5. Sept. 1795 bei Urdingen der erste Rheinübergang der Franzosen begann. Am 16. Sept. ging auch der rechte Flügel der Sambre- und Maasarmee bei Neuwied über, und nun nahm die Blokade von Ehrenbreitstein ihren Anfang, die jedoch nicht länger als bis zum 18. Oct. währte. Clairfait's Sieg an der Nidda, den 13. Oct., und der Entsatz von Mainz, soweit dasselbe auf dem rechten Ufer cernirt war, hatten Jourdan's Rückzug zur Folge, welcher mittels der Brücken von Neuwied und Deutz bewerkstelligt wurde. In dem Beginne des Feldzuges von 1796 wieder die Offensive ergreifend, betrat Jourdan bereits am 30. Mai das linke Ufer der Wupper; am 1. Juni überschritt seine Armee die Agger, um sodann bis an die Lahn vorzugehen und mit ihrem rechten Flügel Ehrenbreitstein einzuschließen. Aber des Erzherzogs Karl Sieg bei Wetzlar, den 15. Juni, hatte abermals den schleunigsten Rückzug der Franzosen zur Folge; am 19. Juni befanden sich die Divisionen Championnet, Bernadotte und Grenier wieder auf dem linken Rheinufer vereinigt, und einzig Düsseldorf und der Brückenkopf bei Neuwied blieben von den Republikanern besetzt. Jedoch hatte Wurmser, der vom Oberrhein einen Theil seines Volkes hatte entsenden müssen, um gegen die Sambre- und Maasarmee die Lahn zu behaupten, dadurch der französischen Rheinarmee eine Blöße gegeben, welche diese benutzte, um ihn am 14. Juni bis unter die Kanonen der Rheinschanze Mannheim zurückzudrängen und am 24. Juni den Strom bei Kehl zu überschreiten. Hiervon traf nicht sobald die Nachricht in Jourdan's Hauptquartier ein, als sämmtliche Divisionen der Sambre- und Maasarmee zum andern Male sich in Bewegung setzten, um gegen die Lahn vorzudringen. Vom 28. Juni bis 2. Juli hatte die ganze Armee ihren Rheinübergang vollbracht, die Österreicher unter Kray zogen sich auf das linke Ufer der Lahn zurück, und dieser Fluß selbst wurde am 9. Juli von den Franzosen überschritten. Der seinem Schicksale überlassene Ehrenbreitstein wurde von einem Theile der Division Marceau blokirt, nach wenigen Tagen aber dem Feinde der Gegenstand ernstlicher Anstrengungen. Der General Pon-

cet leitete diese Quasibelagerung, in welcher das Bombardement vom 9. Juli und die Erstürmung des Nellenköpfchens, am 30. Juli, als die wichtigsten Ereignisse zu gelten haben. Durch das Bombardement hatte das Thal am meisten zu leiden. Die Anstrengungen der Franzosen, statt an dem zweckmäßigen Widerstande zu ermüden, verdoppelten sich in dem Maße, als von dem Kriegstheater an Donau und Main ungünstigere Nachrichten einliefen. Schon wurde, am 16. Sept., an der Lahn gefochten, am 17. Sept. Morgens räumte die fortwährend im Weichen begriffene Sambre- und Maasarmee die in der Gegend von Hachenburg und Dierdorf inne gehabte Stellung, um sich theils auf Neuwied zurückzuziehen, theils der Sieg sich zuzuwenden. Um 9 Uhr Morgens, an demselben Tage, zeigten sich bei Pfaffendorf die Vorläufer des Entsatzes. Sechtern empfing von dem Erzherzoge Karl, in Ansehung seiner tapfern Vertheidigung, ein Danksagungsschreiben; derselbe ist auch, zu fernerer Anerkenntniß seines Verdienstes, in späterer Zeit in den Freiherrenstand erhoben worden, mit dem Prädicat von Hermannstein. Den Unterschied von Ehrenbreitstein und Hermannstein hatten wir noch nicht aufgefunden. Vorher aber mußte Sechtern noch eine vierte Blokade aushalten. Folge von des republikanischen Generals Hoche Rheinübergang, den 18. April 1797, und von Werneck's Rückzug, wurde sie von General Goullus geleitet, ohne zu wichtigen Ereignissen Veranlassung geben zu können, da der Präliminarvertrag von Leoben sehr bald die Einstellung der Feindseligkeiten verfügte. Die Franzosen verließen ihre Postirungen; es mußte aber auch vor des Jahres Ablauf, mit allen seinen Landsleuten, Sechtern den Schauplatz seines Ruhmes verlassen und der Feste fernere Bewachung den Reichstruppen allein anheimstellen. Es ist Sage, stark begründete Sage, daß die abziehenden Österreicher gar gern den Ehrenbreitstein an die Franzosen überliefert hätten, in Erwartung einiger dafür in Italien zu genießender Vortheile, daß dieses löbliche Vorhaben aber durch die Wachsamkeit trierischer Officiere vereitelt wurde. Den bösen Leumund zu verstärken, dient u. A. der Franzosen unerhörtes Verfahren gegen die durch den Abzug der Österreicher so sehr geschwächte Besatzung. Während man zu Rastadt unterhandelte, ordneten die Machthaber in Paris eine neue Blokirung des Ehrenbreitstein an, die vom Februar 1798 an mit mehrer oder minderer Strenge ganzer 14 Monate hindurch fortgesetzt wurde [1]). Feindseligkeiten wurden nicht verübt; aber wie bündig und lebhaft auch der Commandant, der trierische Artillerieoberst Johann Philipp von Faber, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anrief, und die Conventionen, durch welche die Art und Weise, seine Festung zu verproviantiren, bestimmt, jede Zufuhr wurde aufgefangen, und Faber mit seiner Garnison, und minder nicht die Bevölkerung des Thales, hatten den Sommer und Winter 1798 durch mit dem drückendsten Mangel zu kämpfen. Sie litten standhaft, zumal eine Zeit lang die Gewinnsucht französischer Behörden in Coblenz ihnen dann und wann eine spärliche Aushilfe zukommen ließ. Schiffe, die in der obern Rheingegend Lebensmittel geladen hatten, entgingen mehrmals der Wachsamkeit der feindlichen Vedetten. Aber das Geheimniß jenes Schleichhandels kam zu Tage; der Commandant zu Coblenz, Legrand, stürzte sich, um den Folgen der Entdeckung zu entgehen, in einen Brunnen, wurde schwer beschädigt wieder herausgezogen und ging sichtlich der Genesung entgegen, als er, der Sage nach, auf Betrieb seiner Spießgesellen vergiftet wurde. Von dem an stieg die Noth mit jedem Tage. Ein Huhn ward mit 4, eine Gans mit 8, ein Pfund Butter mit 4, das Pfund Kaffee mit 12, ein Pfund Zucker mit 12, eine Klafter Holz mit 40 Fl. bezahlt. Vom November ab war schlechterdings nichts mehr käuflich zu haben, und es mußten selbst die Einwohner im Thale aus den Magazinen der Festung gespeist werden, d. i. ihre Ration Brod empfangen. Den 23. Nov., als des Kurfürsten Namensfest, feierte der Commandant mit einem Ball, und es wurden bei dieser Gelegenheit die Damen ersten Ranges mit Weißbrod und rothem Ungarwein, jene zweiten Ranges mit Weißbrod und weißem Ungarwein, sämmtliche Herren mit Schwarzbrod und Landwein bewirthet. Andere Lebensmittel waren nicht mehr vorhanden, und selbst die Vögeljagd hatte ihre frühere Ergiebigkeit verloren; denn es brachte die Erscheinung einer Bachstelze oder Meise Hunderte von Schützen, Stabsofficieren und Bettelknaben in bunter Mischung auf die Beine, daß das gefiederte Wild zuletzt Felsen und Thal als eine dem Fluch verfallene Stelle mied. Noch hoffte Faber auf diplomatische Verwendungen, aber es blieben Schreiberei und Geschwätz gleich unwirksam. Da endlich, als das letzte Brod gegessen, mußte der Commandant dem, was seine Unterhändler mit den Franzosen verabredet, die Zustimmung ertheilen, den 24. Jan. 1799. Am 27. Jan. zog die Besatzung aus, etwa 2000 Mann, meist Trierer und Cölner, doch auch Neuwieder, Hildburghäuser und Münsteraner; ihr folgten, außer dem Gepäcke, neun Kanonen, die nicht zu der Festungsartillerie gehörten, dann eine Anzahl bedeckter Wagen. Sie nahm, über Frankfurt, die Richtung nach Böhmen. Eine französische Besatzung trat sofort an ihre Stelle; es wurde auch bis gegen 1800 lebhaft an der Verstärkung und Erweiterung der Werke gearbeitet, hierauf aber, in dem Frieden von Luneville, die vollständige Schleifung verordnet. Das Sprengen dauerte die Monate März und April 1801 hindurch, und nicht nur die eigentlichen Festungswerke, sondern auch die Gebäude, deren bunte Gruppirung und kühne Formen dem Ganzen einen eigenthümlichen romantischen Anstrich verliehen hatte, sanken in Staub und Asche. Die untere Festung, unmittelbar an dem Rheinufer, mußte dieses Schicksal theilen. Vorher war alles des Transportes werthe und empfängliche über den Rhein und nach dem innern Frankreich gebracht worden; die kolossale Mutter Gottes in Bronze, einst von Marienburg der Stolz; die andere Mutter Gottes auf dem Sprung, der Sage nach von Silber; die Trophäen von Sickingen's Fall; eine

1) Vergl. Documentirte Beleuchtung der äußern Verhältnisse der Festung Ehrenbreitstein des Obersten von Faber. Im Juni 1798.

Artillerie von mehr als einer Million Gulden werth, darunter die zwölf Apostel, halbe Karthaunen, zwei Feldschlangen von ausgezeichneter Größe, und vorzüglich der berühmte Vogel Greif, von 300 Centner Gewicht, 17 Fuß 3 Zoll Länge, und eine Kugel von 160 Pfund schießend. Das Ungeheuer, in der Christenheit ohne Gleichen, hatte Kurfürst Richard von Greifenklau, der Franzosen Freund, 1528 gießen lassen, und es waren die ungeheuersten Anstrengungen erfoderlich, um damit den Berg herunter zu kommen. Nur Menschenhände und Walzen konnten da angelegt werden. Gegenwärtig prunkt das Arsenal zu Metz mit diesem Stücke, dem seit Kurzem eine Lavette beigelegt worden ist. Es hat nämlich der aus Feindesland herstammenden Trophäe die Nationaleitelkeit eine besondere Wichtigkeit beilegen wollen, ohne zu bedenken, daß der Vogel Greif von seinem Standpunkte zu Metz aus nur an den gröbsten Verstoß gegen Treu und Glauben, an Wortbruch und Meineid mahnt. Von allen Ruinen am Rhein sind jene des Ehrenbreitsteins die häßlichsten gewesen, in richtigem Verhältnisse zu dem Aufwande von Kunst und Kraft, der, um sie hervorzubringen, erfoderlich war. Scheußlich war der Anblick, den jene verworrenen Steinhaufen boten. Den Grund und Boden erwarb das Metzgerhandwerk im Thal zu Eigenthum. Im Sommer 1813 fanden sich jedoch französische Ingenieure ein, Vermessungen vorzunehmen und Plane zu einer Wiederherstellung der Festung zu entwerfen; daß sie nicht vollständiger ihren Auftrag vollzogen, darüber hat Napoleon im November desselben Jahres zu Mainz großes Mißfallen geäußert. Er scheint auf einen haltbaren Punkt an dieser Stelle gerechnet zu haben. Was seine Bauleute verabsäumten, das ist unter preußischer Herrschaft eingebracht, und der seit 1816 aus seinen Trümmern wieder erstandene Ehrenbreitstein ist das wichtigste Glied in dem ausgedehnten Befestigungssysteme von Coblenz geworden [2]). Von den Bastionen der neuen Festung heißt die eine Helfenstein, um daß sie den Raum der alten Burg einnimmt.

Zu des Ehrenbreitsteins Füßen breitet sich das Städtchen Thal-Ehrenbreitstein aus, ursprünglich nur ein Dorf, Mühlheim im Thal, oder Mühlheim unter Helfenstein genannt, und nach Niederberg in die Pfarre und das Gericht gehörig. Zweierlei gab diesem Dorfe im Mittelalter einige Bedeutung, ein Nonnenkloster, Franziskanerordens, für 80 Schwestern berechnet, dann ein Sauerbrunnen, dessen Wasser frühzeitig der ganzen Umgebung ein Lieblingsgetränk geworden ist. Die Quelle, gemeiniglich der Born schlechtweg genannt, hieß in jenen frühern Zeiten der Schwalborn, und war das Eigenthum einer Familie von Schwalborn, die, dem Wappen nach zu schließen, mit denen von Helfenstein denselben Ursprung haben wird. Heinrich von Schwalborn, des Teutschordens Komthur zu Tuchel, ist durch seine Feindschaft gegen die Polen merkwürdig geworden. In die Schlacht bei Tannenberg ziehend, den 15. Juli 1410, ließ er sich zwei blanke Schwerter vortragen: die sollten, das gelobte er, anders nicht, als von der Feinde Blut starrend, in die Scheide zurückkehren; aber er konnte in der Schlacht unerwünschtem Ausgange den Tod nicht finden; in der Gefangenschaft den Polen noch fürchterlich, wurde er auf Jagello's Geheiß enthauptet. Seit unvordenklichen Zeiten ist der Schwalborn der Gemeinde Eigenthum, und gegenwärtig um 600 Thaler verpachtet (um 5000 Fl. 1821). Das Kloster nahm um 1460 die Regel der Chorfrauen St. Augustini an, baute auch um dieselbe Zeit eine neue Kirche, die an 6000 Fl. zu stehen kam, und vielleicht in ihrer Stattlichkeit den Kurfürsten Johann II. von Baden zu dem Gedanken verleitete, an der Nonnen Stelle Augustinereremiten von der sächsisch-thüringischen Provinz zu setzen. Die Klosterfrauen, wie hartnäckig sie auf ihrem Rechte bestanden, mußten, in Folge erzbischöflicher Verfügungen vom 1. April 1487 und Samstag nach Oculi 1496, weichen, und als eine Entschädigung das verlassene Kloster Schönstatt bei Vallendar annehmen, und die Augustinereremiten bezogen das ihnen bestimmte Haus. Sie waren großentheils Thüringer oder Meißner. Man weiß, daß der erste Prior, Johann Bruheim, von Geburt ein Gothaner war. Sollte in Wahrheit, wie man erzählt, längere Zeit Martin Luther hier gehaust haben, so kann es so wenig befremden, daß die neue Lehre gar bald in dem Kloster unter dem Helfenstein Eingang fand, als daß solche Neuerung den baldigen Untergang der ganzen Anstalt herbeiführte. Johann von Vallendar wird noch 1558 als Prior genannt; aber es erlosch unvermerkt, mit sammt der klösterlichen Ordnung, der Convent, und 1571 wurde das verlassene Kloster als herrenloses Gut von dem Kurfürsten in Besitz genommen. Der Wohlstand des Fleckens Mülheim, so wird er in der von Kurfürst Lothar am 17. Mai 1618 gegebenen Polizeiordnung genannt, litt jedoch keineswegs unter der mit dem Kloster vorgenommenen Veränderung, empfing vielmehr bedeutenden Zusatz, als Kurfürst Philipp Christoph sich unter den Kanonen der Festung Ehrenbreitstein eine neue Residenz, die Philippsburg, und rheinaufwärts (1628) ein Capucinerkloster erbaute. Die beiden Endpunkte zu vereinigen, entstand, dem Rhein parallel, eine neue Straße, daß nicht mehr, wie vordem auf das Thal unter dem Helfenstein Mülheim, oder wie der Ort, nach des Kurfürsten Willen, fortan heißen sollte, Philippsthal beschränkt war. Gewerbe und Bevölkerung nahmen unter dem Einflusse der Hofhaltung einen bedeutenden Aufschwung, mußten aber schwer des Fürsten Einverständniß mit den Franzosen büßen. Namentlich haben diese am 5. Mai 1636 den ganzen Ort in Brand gesteckt. Langsam und mühselig erhob er sich wieder aus den Trümmern. Das Rathhaus wurde 1675 gebaut. Kurfürst Johann Hugo erbaute von 1702 ab dem Thal eine eigene Pfarrkirche, die Kreuzkirche, auf der Höhe, die am 23. Oct. 1707 geweiht wurde. Kurfürst Franz Georg fügte der Phi-

2) Vergl. An Essay on the modern system of fortification adopted for the defense of the Rhine fronteer and followed in a greater or less degree in all the principal works of this kind now constructed on the continent, exemplified in a copious memoir on the fortress of Coblenz, and illustrated by plans and sections of the works at that place, by Lieut. Colon. *J. A. Humphrey.* (London 1838.) S. 39, mit fünf lithogr. Planen.

lippsburg einen zweiten Palast, den sogenannten Dicasterialbau, hinzu; bestimmt, des Landes oberste Behörde aufzunehmen, ist derselbe in dem Zeitraume von 1738—1747 aufgeführt worden. Um 1760 berechnete das Pfarramt 2220 Communicanten; aber Kurfürst Clemens Wenceslaus, nach Coblenz seine Residenz verlegend (1787), that damit den materiellen Interessen von Thal-Ehrenbreitstein großen Abbruch, und den Ruin zu vollenden, kam der Revolutionskrieg mit allen seinen Schrecknissen. Unvergeßlich wird des Städtchens Bewohnern die Blokade von 1798 bleiben, und als Folge davon die Reihe drückender Entbehrungen, wobei jedoch merkwürdig ist, daß niemals der Gesundheitszustand befriedigender war, als grade in den Monaten, da Brod, in ziemlich beschränkter Ration, das einzige Nahrungsmittel ausmachte. Der Reichsdeputationsschluß gab die Reste des Kurfürstenthums Trier, auf dem rechten Rheinufer, an das fürstliche Haus Nassau-Weilburg, und Thal-Ehrenbreitstein wurde einer Regierung und des Justizsenates Sitz, erhielt sogar eine eigene Münze. Die vielen Beamten veranlaßten eine bedeutende Circulation; noch einträglicher wurde der Bevölkerung der lebhafte Schleichhandel mit dem linken Rheinufer, welche der Franzosen abgeschmacktes Mauthsystem veranlaßte. Das J. 1811 ward wieder eine Glanzepoche für Ehrenbreitstein. Damals wohnten in den 256 Häusern der Stadt und in 23 einzelnen Häusern und Mühlen der Markung 2427 Menschen, Katholiken 2326, Lutheraner 31, Reformirte 4, Juden 66. Dieser Flor war jedoch, bei dem Wechsel der Herrschaft in Folge der Bestimmungen des wiener Congresses, nur von kurzer Dauer. Die verschiedenen Behörden gingen ein oder wurden nach Coblenz verlegt; der Handelsverkehr blieb nicht länger dem rechten Rheinufer ausschließlich zugetheilt. Diese Veränderungen haben auf Wohlstand und Bevölkerung abermals in der nachtheiligsten Weise gewirkt. Nach der Aufnahme von 1841 zählte das Städtchen öffentliche Gebäude 20, Wohnhäuser 242, Wirthschaftsgebäude 34, überhaupt 296 Gebäude und 2000 Einwohner; Katholiken 1793, Evangelische 148, Juden 59. Darunter befanden sich 8 Kaufleute, 35 Krämer, 28 Wirthe, 8 Metzger, 8 Bäcker, ein Bierbrauer, 2 Gärber, 12 Fuhrleute. Mit der Aufnahme von 1838 verglichen, ergab sich ein Minus von 182 Köpfen. Den Abgang anderweitiger Nahrungsmittel kann eine Markung von 130 Morgen keineswegs ersetzen. Im Laufe des J. 1842 ist Ehrenbreitstein wieder der Sitz des Justizsenats geworden, von welchem der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz abhängig ist. Dem Justizamte Ehrenbreitstein sind die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar, oder die sieben Schöffengerichte Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Müllenbach oder Immendorf, Niederwerth, Pfaffendorf und Vallendar unterworfen. Die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, des Kreises Coblenz, umfaßt die Gemeinden Aremberg, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Immendorf, Neudorf, Niederberg, Pfaffendorf und Urbar. Seit dem 18. April 1819 wird die Verbindung mit Coblenz durch eine Schiffbrücke, die auf 38 Schiffen ruht, unterhalten. Vergl. (Jos. v. Hommer) Historische Notizen von dem Thal Ehrenbreitstein. Der Bürgerschaft daselbst an dem Jubelfeste der dasigen Kirchweihe am 25. Oct. 1807 gewidmet und zum Besten der dasigen Armen verlegt. 1807. S. 49. (*v. Stramberg.*)

EICHSTEDT, EICKSTÄDT (ehemals Eckstede, auch Egstede), ein in den brandenburgischen Marken noch blühendes altes adeliges, theilweise auch gräfliches Geschlecht, welches sich in Pommern und Niederlausitz, in Dänemark und Ungarn in verschiedenen Linien ausgebreitet hat. Es gehörte zu den schloßgesessenen Geschlechtern, in den lateinischen Urkunden Castellani genannt. Vor dem übrigen Landadel waren sie dadurch bevorrechtigt, daß sie nicht allein Inhaber eines eigenen Schlosses waren, oder die Beschützung eines landesherrlichen anvertraut erhielten, sondern daß sie auch ihre Lehne besonders und zuerst empfingen, bei den Huldigungen zuerst aufgerufen und nur vor dem Landesfürsten und seinem Hofgerichte belangt werden konnten, dagegen andere Edelleute in dem ersten Rechtsgange sich vor den Land-, Burg- oder Voigteigerichten stellen mußten. In den Kriegszeiten machten sie eine eigene Abtheilung des Heeres aus, die von Officieren aus ihren Geschlechtern geführt wurden. Sie hatten auch das Recht, die Steuern von ihren Gütern unmittelbar in die fürstliche Kammer, die Andern aber in die Landrenteien, zu liefern, und endlich den unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Adel als Afterlehnleute zu belehnen und ihn unter ihre Banner zu nehmen.

Als im J. 1357 dem Herzoge Barnim von Pommern die Freiheit vom Kaiser Karl IV. eingeräumt wurde, zehn Hof- und Erbämter zu bestellen, erhielt dieses Geschlecht im folgenden Jahre die Würde eines Erbkämmerers. Seine Besitzungen waren und sind noch in den Marken und Pommern sehr bedeutend und belaufen sich nach dem Verzeichniß derselben, welches sich in Steinbrück's historisch-genealogischen Nachrichten derer von Eickstedt (Stettin 1801) befindet, über 100 Rittergüter, die es theilweise oder ganz besitzt. Volrad und Diederich I. von Ekstedt kommen schon bei Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg in einer Urkunde von der Stadt Werben als Zeugen im J. 1104 vor; ein Konrad von Ekstedt unterzeichnet im J. 1129 unter den Grafen und Freien die Urkunde, worin Kaiser Lothar II. zu Goslar den Verkauf einiger Güter des Pfalzgrafen Friedrich von Putelndorff an Gerhard de Lochteneu (bei Pfeffinger, Braunschw. G. I. Th. S. 511) bekräftigt. Er war einer der Kriegsobersten und Legaten dieses Kaisers, der im folgenden Jahre zu Halle unglücklicherweise sein Leben verlor. Erst hundert Jahre später erscheint in den Urkunden der Name dieses Geschlechts öfters wieder, als Zeugen oder als Wohlthäter der benachbarten Klöster. Die merkwürdigsten im 13. Jahrh. waren: Georg von Eichstedt, der zehnte Ordensmeister in Livland (1264); er regierte nur drei Jahre, die in beständigen Fehden mit den Livländern zugebracht wurden. Ludolf (1266), Beteke (1270—1282), Cuno (1280—1321), Friedrich (1271—1296), Bertram (1281) und

Bussо (1283) kommen bei Gerken (cod. dipl.) in den benannten Jahren vor.

Im 14. Jahrh. ist die Geschlechtsfolge diplomatisch bestimmt. Von den Brüdern Friedrich und Diedrich, Wohlthätern des Klosters Josenitz, laut Urkunde vom J. 1305, war Ersterer verheirathet und Vater von fünf Söhnen: 1) Friedrich II., 2) Henning I., 3) Dubschlaff, 4) Jaromir und 5) Bertram. Friedrich II. war Bischof zu Kamin. Er stiftete 1320 eine Vicarie daselbst und begleitete als Vicedom den Herzog Barnim III. von Pommern in der Fehde gegen den Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, und auch, nachdem er 1330 zum Bischof erwählt worden, folgte er demselben in den Feldzug gegen Markgraf Ludwig von Brandenburg (1334), wo er als Mittler zwischen den streitenden Fürsten ein Bündniß abschließen half, das auf dem Reichstage zu Frankfurt 1338 von Kaiser Karl IV. bestätigt wurde. Der Bischof Friedrich wird übrigens von den pommerischen Chronisten als ein sehr frommer und feiner Herr gelobt, der sehr viel Gutes gethan, überall Frieden gehandhabt, den pommerischen Herzogen mit Rath und That beigestanden und die Klöster und Brüderschaften reformirt habe. Er starb 1343. Jaromir kommt als Bruder des Templerordens noch im J. 1378 vor. Henning, Dubschlaff und Bertram waren verheirathet. Henning I. hinterließ drei Söhne: Friedrich III., Ritter (1370), Henning II. und Hans, welcher Kanonikus zu St. Maria in Stettin (1380) und Archidiakonus zu Pyritz war. Mit ihm erlosch diese Nebenlinie. Bertram, der bis zum J. 1344 als Zeuge in den Urkunden von Herzog Otto I. öfters vorkommt, hatte nur einen Sohn, Friedrich IV., der als Domherr zu Kamin und Dompropst zu Kolberg (1362) starb. Dubschlaff I., Ritter, pflanzte allein mit einer von Wedel sein Geschlecht dauerhaft fort. Er war ein treuer Begleiter der Herzoge Barnim und Otto von P.; er war mit ihnen auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo er den von den Herzogen ausgestellten Lehnrevers an den Kaiser Ludwig mit unterzeichnete (1338). Seine beiden Söhne, I. Peter und II. Gerd, waren die Stifter zweier Hauptstämme, wovon der von Peter noch blüht.

Die Hauptlinie zu Wollin, Coblenz, Krugsdorf und Zarrentin. — Gerd war der Stifter dieses Hauptstammes durch Ilsa von Wassow und Anna von Wedel, mit denen er nur einen Sohn, Franz, erzeugte. Nach dem Tode seiner Frauen ging er in das Stift zu Kamin (1372), wo er als Dechant starb. Sein Sohn Franz, mit Katharina von Benzen vermählt, erzeugte einen Sohn, Hans, und zwei Töchter. Hans besaß Wollin und Bartikow. Seinen Antheil an Rothen-Clempenow, Colbitzow und Polchow verkaufte er an seine Vettern Georg I. und Dubschlaff I. (1556). Durch den Herzog Georg von Pommern erhielt er ein Collationspatent d. d. Wolgast 1526 zum Dompropst zu Kolberg. Mit Euphemia von Ziegesar erzeugte er, außer zwei Töchtern, drei Söhne: 1) Dubschlaff II., 2) Alexander (gest. 1586), Rath und Schloßhauptmann zu Uckermünde, Treptow und Clempenow. In den Jahren 1560—1581 kommt er als Landrentmeister und Obereinnehmer vor. Die müggenburgischen Lehen wurden ihm gegen eine Pfandsumme von 20,000 Thalern versetzt, die seine beiden, mit Dorothea von Jasmund erzeugten, Töchter, Euphemia, mit Vivigenz v. Eickstedt, und Auguste, mit Wilke v. Platen, Hauptmann zu Stolpe, verheirathet, erbten. 3) Valentin (geb. 1527, gest. 1579), auf Coblenz, Damitzow, Tantow und Krugsdorf. Er war fürstl. pommerischer geheimer Rath und Kanzler, auch Schloßhauptmann zu Wolgast und Uckermünde. In den wichtigsten Angelegenheiten damaliger Zeit wurde er von seinem Herrn gebraucht. So wurde er 1552 nach Passau gesandt, um den Frieden mit abzuschließen, 1555 auf den Reichstag nach Augsburg, 1577 nach Wien, um vom Kaiser Rudolf die Belehnung für seinen Herrn zu erhalten. An der im J. 1559 errichteten Kirchenordnung nahm er den thätigsten Antheil; auch schloß er 1560 den Vergleich ab zwischen dem Herzoge und den Landständen wegen des Stiftes Kamin und der davon abhängenden Prälaturen, Präbenden und Kanonikate. Für die Vergrößerung seines Geschlechtes war er sehr bedacht; er erkaufte Tantow, Coblenz und Krugsdorf, vertauschte seinen Antheil an Colbitzow und Polchow gegen Damitzow, und ließ sich zu gesammter Hand mit seinen Vettern über Berentlow, Mellin und Wollin belehnen. Außer seinen vielen Landesgeschäften fand er noch Muße, mehre Werke herauszugeben, als: Chron. Pom. Annales pom.; Vita Philippi u. a. Mit seiner ersten Frau, Anna von Jasmund, hatte er vier Söhne und vier Töchter erzeugt. Von seinen Söhnen war Johann Friedrich (gest. 1590), pommerischer Landrath, mit Ursula von Arnim verheirathet, starb aber ohne Kinder; desgleichen Kaspar (geb. 1567, gest. 1607), der letzte dieser Linie, worauf Coblenz und Krugsdorf an seinen Vetter Hans fielen. Zarrentin kam als ein eröffnetes Lehen an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, der Johann von Arnim damit belehnte.

I. Die Hauptlinie zu Roth-Clempenow. — Peter war mit Barbara von Wedel verheirathet und starb als Bürgermeister zu Stettin 1456 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Dubschlaff II. Dieser war Ritter, wie sein Großvater, und Rath bei Herzog Barnim X. v. P. (1442). Er besaß Rothen-Clempenow und hatte mit Katharina von Heidebreck vier Söhne: Vivizenz, Marcus, Friedrich IV. und Franz, erzeugt, welche 1442 und 1488 in dem brandenburgischen Lehnbriefe vorkommen. Vivizenz war allein von seinen Brüdern verheirathet, mit Katharina von Benzen, von der er mehre Söhne hinterließ. Er stand in großem Ansehen bei Herzog Bogislav X. v. P., dessen Großhofmeister und Kanzler er war; auch wird er namentlich in den Urkunden als Erbkämmerer genannt. Er begleitete auch den Herzog Bogislav X. auf seiner Reise nach dem gelobten Lande (1496), und erhielt von den Herzogen Georg und Barnim die Güter Barnimslow, Hohenholz, Tantow und Damitzow. Die Klöster suchten durch Auftragung von Lehen seinen Einfluß und seine Gunst sich zuzueignen, vorzüglich das Prämonstratenserkloster zu Gramzow und das Cistercienserkloster Colbatz. Er starb in einem hohen Alter

und hinterließ drei Söhne: A. Joachim, welcher in Greifswald die Doctorwürde erhielt und daselbst Professor der Rechte wurde; er starb kinderlos; B. Georg und C. Dubschlaff, Stifter zweier jetzt noch blühenden Linien.

B. Die Linie zu Rothen-Clempenow und Hohenholz. Georg I., Erbkämmerer in Vorpommern, Schloßhauptmann zu Rügenwald und Schlawe (1529—1563), war verheirathet mit Katharina von Arnim, und hinterließ eine Tochter und drei Söhne: a) Valentin, b) Matzge und c) Vivigenz II.

a) Valentin (gest. 1601), welcher in der brüderlichen Theilung Rothen-Clempenow erhielt, war fürstl. pomm.-wolgastischer Landrath. Mit Elisabeth von Ofen vermählt, erzeugte er eine Tochter und zwei Söhne, Kaspar und Georg II. (geb. 1584, gest. 1655). Der Letztere folgte seinem Vater in dessen Stelle, nachdem er in Wittenberg, Leipzig, Jena und Marburg den Wissenschaften obgelegen hatte, und vorzüglich mit dem gelehrten Christoph Pelargus (Storch), der als Rector magnificus 1633 zu Frankfurt a. d. O. starb, in einem gelehrten Briefwechsel stand. Aus einer 46jährigen Ehe mit Ursula von der Gröben hinterließ er: a) Anna Margaretha, welche nach einander sich mit dem Landrathe Hans von Blücher und dem Kanzler und Dechanten des Stiftes Kamin, Wilhelm von Kleist, verheirathete; b) Valentin Ludwig, der unter dem Könige Gustav Adolf in seinem 20. Jahre 1629 in dem Feldzuge gegen die Polen blieb, und c) Georg III. (geb. 1613, gest. 1690), welcher seinen Stamm weiter fortsetzte. Außer seinen väterlich ererbten Gütern erhielt er als Pfandschaft das Schloß Güntersberg und unterschrieb mit seinem Vater und seinen Vettern die Protestation der pommerischen Landstände 1636. In seiner Ehe mit Lucretia von Berg hatte er vier Töchter, die frühzeitig starben, und drei Söhne erzeugt, wovon nur Georg Friedrich mit Ursula von Braunschweig verehelicht war, deren Ehe aber kinderlos blieb, wodurch diese Linie 1691 ausstarb und die Güter an die Lehensvettern fielen.

b) Matzke (gest. 1625), der zweite Sohn von Georg I., war Landrath, darauf kurbrandenburgischer Rath, Stifter der Linie zu Eichstedt, welches er mit Ziemkendorf und Wollin aus dem Concurs derer von Eichstedt aus der uckermarkischen Linie 1586 erkaufte. Von Lucretia von Bredow hinterließ er zwei Söhne, Alexander, blieb in einem Zweikampfe zu Prenzlau, und Georg Christoph. Dieser starb 1655 in seinem 71. Jahre, mit Hinterlassung eines Sohnes, Joachim Bernhard, den er mit Katharina von Holzendorf erzeugt hatte. Letzterer war königl. dänischer Generalmajor und hatte von Lucretia von Eickstedt drei Söhne: 1) Christoph Valentin, Landrath in der Uckermark, welcher mit Sophia von Rammin in einer kinderlosen Ehe lebte; 2) Joachim Vivigenz (geb. 1649, gest. 1702), königl. preußischer Regierungsdirector in der Uckermark, verheirathet mit Maria von Hacka, deren Sohn, Vivigenz Otto, als Landvoigt in der Uckermark unverheirathet starb; daher die Lehngüter an die Linie in Pommern fielen. 2) Adam Friedrich, königl. schwedischer Oberstlieutenant, blieb bei Charleroi. Seine beiden Söhne, Joachim und Heinrich, mit Katharina von der Osten erzeugt, starben ebenfalls unverheirathet. 3) Alexander Diedrich, war zuerst in königl. französischen Diensten Hauptmann, vertauschte dieselben mit den königl. polnischen und kursächsischen, wo er als Generallieutenant und Commandant zu Sonnenstein 1727 starb. Er hatte in der Lausitz Alt-Döbern erkauft, welches er seinen vier Söhnen hinterließ, die aber ohne Nachkommen starben.

C. Die Linie zu Tantow, Damitzow, Hohenholz und Vorpommern. Diese Linie wurde von Vivigenz II., drittem Sohne von Georg, gestiftet. Er war 1559 geboren, bekleidete das Erbkämmereramt in Vorpommern und hielt sich größtentheils an dem Hofe des Herzogs Philipp Julius auf, wo er auch war erzogen worden. In der brüderlichen Theilung bekam er obengenannte Güter, hatte sich zwei Mal, mit Anna von Jasmund und Euphemia von Eickstedt, vermählt, von der er fünf Söhne: 1) Valentin III., 2) Georg IV., 3) Matzke, 4) Kaspar und 5) Joachim, und vier Töchter: Katharina, Dorothea, Euphemia und Agatha, hinterließ, welche in die Geschlechter von Schwerin, Rammin und Blankenburg verehelicht waren. Georg IV. und Matzke II. starben jung. Joachim (geb. 1614), welcher zu Heidelberg, Jena und Leyden studirte, Holland, England und Frankreich bereiste, darauf in schwedische Kriegsdienste ging, erwarb sich die Güter Coblenz, Krugsdorf und Rodekow, verließ den Kriegsdienst, wurde Landrath in Vorpommern und starb durch einen Schuß auf einer Reise nach Leipzig, wo er in Landesgeschäften zu den Schweden gesandt wurde, in einem Alter von 30 Jahren (1632). Kaspar starb als fürstlich pommerischer Commissarius des greifenhagischen Districts, ohne von seinen beiden Frauen, Margaretha von Bulow und Susanna von Wedel, Nachkommen hinterlassen zu haben. Nur der älteste, Valentin III., welcher in der Würde eines Erbkämmerers seinem Vater folgte, pflanzte sein Geschlecht mit Elisabetha Margaretha von Berg mit sieben Söhnen und zwei Töchtern fort. Von diesen blieb Friedrich als schwedischer Oberstlieutenant im Sturm vor Kopenhagen, und Joachim Valentin und Christoph Kaspar starben als schwedische Hauptleute unvermählt; nur a) Vivigenz Adam und b) Alexander Ernest stifteten zwei besondere Linien.

a) Die Linie zu Coblenz. Vivigenz Adam, als der Älteste, war Erbkämmerer und trat in schwedische Dienste, wo er als Oberstwachtmeister noch einem Theile des 30jährigen Krieges beiwohnte. Er starb 1663 und hinterließ von zwei Frauen, Erdmutha von Flemming und Barbara von Wakenitz, vier Söhne, wovon Hans Ernest als Hauptmann in Irland 1689 und Valentin Ewald als Major in kursächsischen Diensten in Morea 1699 starben; Friedrich Wilhelm aber, als der Älteste, Erbkämmerer, sein Geschlecht fortführte. Er war 1655 geboren, studirte zu Frankfurt a. d. O., Jena und Wittenberg, wurde von der Landschaft zu ihrem Deputirten erwählt, und bekleidete überdies noch die Stelle eines fürstlichen Commissarius, Landrathes und Curators des St. Marienstiftes und des Gymnasiums zu Stettin. Durch seinen Einfluß in die Geschäfte und durch Erheirathung zweier reichen Frauen, Anna Sibylla von Stallburg aus

Frankfurt a. M. und Helena Juliana Freiin von Peterswald aus Schlesien, ward er in den Stand gesetzt, einen großen Theil der alten väterlichen Lehen, die durch den 30jährigen Krieg verkauft oder verpfändet waren, als Coblenz, Lebbehn und Krugsdorf, wieder einzulösen und zu kaufen; auch wurde er vom Könige Karl XII. mit neuen Gütern, Gellin und Grambow, 1699 begnadigt. Seine beiden Söhne waren: 1) Friedrich Wilhelm II. und 2) Philipp Maximilian.

1) Friedrich Wilhelm, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 4. Dec. 1704, gest. 1772), Erbkämmerer, königl. preußischer geheimer Staats- und Kriegsminister, grand maître de la garderobe, Ritter des Ordens St. Johannis, Schloß- und Burggesessener zu Coblenz, Gellin, Lebbehn und Grambow. Nachdem er auf Universitäten und auf Reisen sich gebildet, fing er seine Laufbahn in hessischen Militairdiensten an, die er bald darauf mit der Stelle eines Kammerherrn Kaiser Karl's VII. vertauschte. Durch seinen mütterlichen Oheim, den großbritannischen und kurbraunschweigischen Oberstallmeister Karl Friedrich von Peterswald zu Hanover, wurde er, laut Testaments (24. Jan. 1752), zum Universalerben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt. Durch diese Erbschaft erhielt er die Güter Pritzier und Quassel in Mecklenburg, die er für 120,000 Thaler verkaufte und dafür in Schlesien Klein-Wirsewitz, Klein-Potsch und Kettendorn erhandelte. Der König Friedrich II. von Preußen erhob ihn und seinen Bruder Philipp Maximilian und ihre Descendenten (den 28. Jan. 1753) in den Grafenstand, mit der Erlaubniß, den Namen Peterswald führen zu dürfen. Darauf wurde er 1755 zum wirklichen Staats- und Kriegsminister ernannt. Von seinen beiden Frauen, N. von Regendank und Karoline von Grumbkow, die im 81. Jahre 1799 zu Berlin starb, hinterließ er keine männliche Nachkommenschaft, sondern nur vier Töchter: 1) Helena, 2) Philippine, 3) Auguste, 4) Ottina. Seine Stammgüter Gellin und Grambow fielen auf seinen Brudersohn, August Ludwig (siehe weiter unten).

2) Philipp Maximilian (geb. den 23. Juli 1701, gest. 1743), ging mit seinem ebengenannten Bruder auf Universitäten, bereiste darauf Holland, Frankreich, Italien und Spanien, und trat dann in königl. französische Dienste als Hauptmann, verließ aber solche wieder, um in der nämlichen Eigenschaft in königl. sardinische zu treten. Nach dem Tode seines Vaters übernahm er dessen Güter, worauf er sich mit Maria Luise von Krakewitz verheirathete, die ihm einen Sohn, August Ludwig Max, und eine Tochter, Elisabeth Helena, gebar.

August Ludwig Maximilian, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 5. Juli 1752, gest. 18..), königl. preußischer Oberhofmeister bei dem Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, Ritter des St. Johanniter- und Danebrogordens, war früher Hauptmann im siebenjährigen Kriege, mußte aber wegen seiner Blessuren den Kriegsdienst verlassen. Er erbte nicht allein alle die Besitzungen seines Oheims, sondern auch nach dem Tode des kaiserl. königl. geheimen Rathes Erasmus Ernst, Reichsgrafen von Küssow, die Herrschaft Obt-Klüne, und erkaufte auch Groß-Küssow und Margarethenhof. Seine Ehe mit Maria Karoline Gräfin von Sandraski und Sandraschütz blieb kinderlos; daher verkaufte er seine Erbgüter, und erhielt vom Könige die Erlaubniß, seine Lehengüter an seine Neffen, die von Albedyl, vermachen zu dürfen. Nur ein Lehenstammcapital von 16,000 Thalern fiel auf seine Lehensvettern zurück.

b) Die Linie zu Hohenholz, Tantow, Glasow und Dübsow. Alexander Ernest (gest. 1693), der Sohn von Valentin, Stifter dieser Linie, hatte auf verschiedenen Universitäten studirt, und war darauf in königl. schwedische Dienste getreten, wo er Rittmeister wurde. Er verließ aber bald darauf diesen Dienst und bewirthschaftete die Güter, die er theilweise sich wieder von Neuem erworben hatte. Von Sophia von Suckow und Maria Sophia von Normann hinterließ er acht Söhne: 1) Vivigenz III., 2) Valentin, 3) Philipp, 4) Alexander, 5) Kaspar, 6) Joachim, 7) Christoph und 8) Georg, und zwei Töchter: Dorothea und Magdalena Sibylla. Vivigenz III. und Christoph waren alle beide in königl. dänischen Diensten Generalmajor und starben unverheirathet; desgleichen Kaspar und Joachim, als schwedische Hauptleute. Philipp war blind geboren, zwar verheirathet mit N. von Owstien, mit der er aber keine Kinder erzeugte; nur 1) Valentin, 2) Alexander und 3) Georg waren Begründer dreier Linien. Valentin (gest. 1718) führte seine Linie mit Elisabeth von der Osten und Adel Katharina von Kaas fort. Er war, nachdem er studirt hatte, in königl. dänische Kriegsdienste getreten, wo er sich bis zum Generalmajor emporschwang, darauf Staatsrath und Oberkammerherr wurde; auch die Amtmannsstelle zu Friedrichsburg erhielt. Seine Söhne waren Alexander Ernest und Hans Heinrich. Der Erstere starb als königl. dänischer Oberst 1756 ohne männliche Erben. Seine drei Töchter, mit Katharina von Eickstedt erzeugt, erbten Hohenholz und Glasow, welche sie aber an ihren Vetter Ernest Friedrich von Eickstedt verkauften.

Hans Heinrich stand von Jugend auf in königl. dänischen Diensten, wo er sich bis zu den ersten Stellen des Staates emporgeschwungen hatte. Er starb als Staats- und Kriegsminister, Oberkammerherr, General der Cavalerie, Deputirter des Generalitäts- und Commissariatscollegiums, Inhaber des seeländischen Dragonerregiments und Ritter des Elephanten- und Danebrogordens. Von seiner Gemahlin, Maria Lucia von Krakewitz, hinterließ er nur einen Sohn, der ebenfalls in königl. dänischen Militairdiensten sein Leben beschloß.

c) Die Linie zu Tantow und Radekow. Alexander, Stifter dieser Linie (1700), war königl. preußischer Husarenrittmeister und darauf Kammerherr. Mit seiner Frau, Dorothea von Auer, erzeugte er zwei Söhne, Friedrich Wilhelm III. und Georg Valentin, und eine Tochter, Dorothea.

Friedrich Wilhelm III. hinterließ mit Luise von Klinow vier Söhne und fünf Töchter, von denen Friederike als Hofdame bei der Prinzessin Elisabeth von Preußen

ihr Leben beschloß. Von den vier Söhnen, wovon drei in königl. preußischen Militairdiensten standen, setzte der älteste, Georg Friedrich, diese Linie fort. Er war 1743 geboren und starb als Chef-Präsident der Regierung zu Stettin, und hinterließ von seiner Gemahlin Ulrica von Enckevort drei Söhne: Ernst Heinrich, Heinrich Karl und Julius Heinrich, und vier Töchter.

d) Die Linie zu Bock, Gorkow, Meerevegen, Brüssow, Grube und Glasow. Georg (geb. 1688, gest. 1753), der jüngste Sohn von Alexander Ernst, war durch Margaretha Dorothea von Viereck Gründer dieses in mehren Nebenlinien noch blühenden Stammes. Nachdem er in königl. schwedischen Diensten bis zu dem Rang eines Oberstlieutenants gestiegen war, verließ er diesen Dienst und ging auf seine Güter, die er durch Ankauf und Abfindung seiner Vettern und deren Allodialerben vergrößerte, sodaß er seinen vier Söhnen und fünf Töchtern ein ansehnliches Vermögen hinterlassen konnte. Der älteste Sohn, Volrad Alexander (gest. 1780), war in königl. preußischen Kriegsdiensten, und nahm 1755 als Hauptmann seinen Abschied, nachdem er sich in den St. Johanniterorden hatte aufnehmen lassen. In der brüderlichen Theilung erhielt er Eickstedt, Brüssow und Glasow, worauf er sich mit Magdalena von Viereck und nach deren Tode mit ihrer Schwester Margaretha verheirathete, drei Söhne und drei Töchter hinterließ. Von den Söhnen pflanzte Ludwig Wilhelm diese Linie mit Karoline Reichsgräfin von Wylich und Lottum, mit der er sich 1799 verheirathet hatte, fort. Der zweite Sohn von Georg, der den Taufnamen seines Vaters trug (geb. 1730, gest. 18..), königl. preußischer Regierungspräsident in Stettin und Director der General-Landschaftsdirection in Pommern, wurde 1762 zum Ritter des St. Johanniterordens investirt. Bei der brüderlichen Theilung fielen ihm die Güter Book, Medervegen und Gorkow zu. Von seinen drei Frauen, Elisabeth Gräfin von Haak, Magdalena von Wackenitz und dann ihrer Schwester, Eleonore von Wackenitz, hinterließ er, außer vier Töchtern, keine männlichen Erben, und die Güter fielen an seine Neffen wieder zurück. Der dritte Sohn von Georg, Ernst Friedrich (geb. 1732, gest. 1797), Landschaftsdirector in Vorpommern, erhielt Glasow, Hohenholz und Flachsee, welche Güter er von seinen Schwestern mit 82,000 Thalern reluirte. Seine von Margaretha von Eickstedt erzeugten zwei Söhne, Karl Wilhelm und Karl Ludwig, haben diese Linie fortgesetzt. Der vierte Sohn von Georg, Joachim Valentin (geb. 1736, gest. 18..), königl. preußischer Landesdirector in der Uckermark, nahm, nach Endigung des siebenjährigen Krieges, als Rittmeister der Gendarmen seinen Abschied, erhielt Dammen, Ziemkendorf und Wollin, und starb unverheirathet.

C. Die Linie zu Groß- und Klein-Küssow, Klützow, Schellin, Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Dubschlaff II., der dritte Sohn von Vivigenz (geb. 1494, gest. 1560), Erbkämmerer von Hinterpommern, wurde zum Landrathe und Obereinnehmer in der Uckermark erwählt, erhielt in der Theilung Hohenholz, verheirathete sich mit Anna von Greifenberg, und war der Urheber einer zahlreichen Nachkommenschaft von sechs Töchtern und sieben Söhnen: 1) Vivigenz, 2) Moritz (starb jung), 3) Adam (starb jung), 4) Hans, 5) Bernd (gest. 1580), 6) Joachim und 7) Dubschlaff III. 3) Adam (geb. 1543), kurbrandenburgischer Rath und Schloßhauptmann auf Zechlin und Lindow, erwarb durch seine Frau, Elisabeth von Rammin, das Gut Daber, und hinterließ eine Tochter, Elisabeth, und einen Sohn, Hans Ernst. Dieser starb im Anfange des 30jährigen Krieges als kaiserlicher Oberst, der zwar Nachkommen hinterlassen haben soll, die aber in den Lehenbriefen nicht erwähnt werden, und von deren weitern Schicksalen man keine Nachricht erhalten hat. Hans, der vierte Sohn von Dubschlaff II. (geb. 1544, gest. 1615), war Hofmarschall bei dem Herzoge von Pommern zu Wolgast, Hauptmann zu Loitz und Landrath. Am Hofe des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg hatte er als Edelknabe seit dem 14. Jahre gedient, ging darauf zu dem Grafen Johann von Ostfriesland. Als Rittmeister war er bald in französischen, bald in schwedischen Diensten, bis er endlich in sein Vaterland zurückkehrte und bei dem Herzoge Ernst Ludwig zu Wolgast gleiche Anstellung fand. Nach dem Aussterben der andern Hauptlinie zu Coblenz und Krugsdorf erbte er diese Güter (1607), welche er an seinen Bruder Joachim um 22,660 Fl. überließ. Von seinen beiden Frauen, Ermengarde von Quitzow und Sophia von Wopersnow, erhielt er 22 Kinder, wovon ihn vier Söhne und acht Töchter überlebten: aber nur Ein Sohn, Ernest Dubschlaff, war mit Maria von der Zinnen verheirathet und setzte die Linie durch einen Sohn, Adam Bernd I., fort. Dieser wird erwähnt in einer Klagschrift, worin er sich beschwert, daß seinem Vater vom Herzoge Bogislav die Anwartschaft auf das Kloster zu Pasewalk zugesagt, das Versprechen aber nicht gehalten, sondern das Kloster einem seiner Vettern, Adam von Eichstedt, übergeben worden sei. Adam Bernd I. scheint bald darauf gestorben zu sein, da man gar nichts von ihm aufgezeichnet findet. Sein einziger Sohn, Adam Bernd II. (geb. 1659, gest. 1728), Hauptmann zu Warsin und Pritten, war mit Modesta Beata von Kremzow verehelicht. Von seinen vier Söhnen war nur Johann Christoph mit drei Frauen nach einander verheirathet, von denen er sechs Söhne und drei Töchter hinterließ: 1) Joachim Engelhard (gest. 1787), königl. preußischer Kriegsrath, welcher mit seinen beiden Frauen, Johanna von Rhaden und Sophia von Schwerin, ohne männliche Nachkommenschaft blieb; 2) Bernd Friedrich (geb. 1731, gest. 1796), königl. preußischer Generalmajor, mit einer von Alvensleben vermählt, von der er einen Sohn, Scipio, und zwei Töchter hatte; 3) Adam Gottlieb (gest. 1792), königl. preußischer Major, war der Vater von zwei Söhnen, Joachim Gottlieb und Friedrich Wilhelm, welche in Schlesien auf den Rittergütern Silberkopf, Schlericau und Comitz diese Linie bis jetzt fortgepflanzt haben. Ein Nachkomme, C. A. L. v. Eichstedt, königl. preußischer Major in der Adjunctur und Ritter des eisernen Kreuzes, hat 1836 eine Urkundensammlung die-

ſes Geſchlechtes herausgegeben, in deren Vorrede er eine ausführliche Geſchichte der Eichſtedte ankündigt.

a) Die Linie zu Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Joachim (geb. 1552, geſt. 1626), der ſechste Sohn von Dubſchlaff, Rath bei den Herzogen Georg und Barnim, kaufte von ſeinem Bruder, Hans, Coblenz und Krugsdorf um 22,660 Fl., und erzeugte mit zwei Frauen, Urſula von Blankenburg und Katharina von Schwerin, drei Töchter und ſechs Söhne. Von ihnen ſetzte nur Dubſchlaff Chriſtoph (geb. 1588, geſt. 1644) dieſe Linie fort. Nachdem er in Frankfurt a. d. O. und zu Strasburg den Wiſſenſchaften obgelegen, kehrte er 1617 in ſein Vaterland zurück, wo ihn der Herzog Philipp Julius von P. zum Hofgerichtsrath ernannte, bald darauf zum geheimen Kammer- und Hofgerichtsrath erhob und als Begleiter auf ſeinen Reiſen nach Holland und England mitnahm. Nach dem Tode des Herzogs, welcher auf der Reiſe erfolgte, ernannte ihn die herzogliche Witwe Agneſia, geborene Markgräfin von Brandenburg, zu ihrem geheimen Rath, und übergab ihm die Hauptmannſchaft zu Barth. Er zog ſich aber bald von dieſen Geſchäften zurück und ging auf ſeine Güter, wo er zum Landrath und darauf zum Scholaſter im Domſtifte zu Kamin erwählt wurde. Mit Anna von Wolden erheirathete er Dargebel und hinterließ zwei Töchter, Agnes und Magdalena, und zwei Söhne, Philipp Joachim und Dubſchlaff Franz. Der älteſte (geb. 1622, geſt. 1654), blieb bis zu des Vaters Tode zu deſſen Unterſtützung, bei demſelben; darauf bereiſte er Holland, Frankreich und England, ſtarb aber ſchon in ſeinem 34. Jahre, mit Hinterlaſſung eines einzigen Sohnes, Dubſchlaff V., den er mit ſeiner Frau, Dorothea von Blücher, erzeugt hatte. Derſelbe war Domherr zu Utrecht und erkaufte in den Niederlanden die Herrſchaft Doren, worauf er, mit Bewilligung ſeines Vetters Philipp Bogislav, ſeine väterlichen Güter, Coblenz und Krugsdorf, an Friedrich Wilhelm von Eichſtedt um 6000 Thaler veräußerte (1682). Er ſtarb wahrſcheinlich ohne männliche Nachkommenſchaft, da ſich von ſolchen nichts vorfindet.

Dubſchlaff Franz, der jüngſte Sohn von Dubſchlaff Chriſtoph, hatte in Wittenberg, Jena und Strasburg ſtudirt, wurde darauf zum Deputirten und Commiſſarius des anklamſchen Kreiſes erwählt, und erhielt, als der Kurfürſt Friedrich Wilhelm (1676) Schwediſch-Pommern beſetzte, die Hauptmannſchaften Uckermünde und Torgelow. Das Gut Dargebel mit ſeinen Zubehörungen erkaufte er von ſeiner Mutter Bruder, Hans von Wolden, um 18,000 Fl., und hatte von zwei Gemahlinnen, Margaretha von Eickſtedt und Dorothea von Steinwehr, ſechs Töchter und ſechs Söhne, wovon fünf in kaiſerlichen, ſchwediſchen und däniſchen Dienſten als Officiere in den damaligen Feldzügen blieben; nur der älteſte, Philipp Bogislav, welcher ebenfalls in heſſiſchen Kriegsdienſten als Hauptmann dem Feldzuge gegen Frankreich 1692 beiwohnte, hatte ſich mit Anna Maria von Kleinkowſtröm verheirathet und ſeine Linie fortgeſetzt. Er wurde ſpäter bei der Krönungsfeierlichkeit von Friedrich I., König von Preußen, zu ſeinem Kammerherrn ernannt, und erwarb ſich beträchtliche Güter, das Schloß Müggenburg mit ſeinen Zubehörungen, Teterin, Neuenkirchen, Thurow, Preetzin, Auroſe und Parſchow (1709). Seine Söhne: 1) Karl, 2) Philipp Bogislav II., 3) Leonhard und 4) Karl Guſtav, verkauften Dargebel an den Generallieutenant Otto Martin von Schwerin (1751). Mit Karl's Nachkommenſchaft, die durch ſeine Frau, Amalia Meluſine von Stülpnagel, aus 14 Kindern, neun Söhnen und fünf Töchtern, beſtand, erloſch dieſe Linie, da die Söhne in königl. preußiſchen Dienſten unverheirathet ſtarben.

Wilhelm Guſtav, der jüngſte Sohn, welcher ſeinem älteren Bruder Müggenburg mit ſeinen Zubehörungen abgetreten und dafür Conſages, Salchow, Garcelin, Menzelin 1750 erhalten hatte, verkaufte Panſchow und Teterin an den Grafen von Bohlen um 14,000 Thaler (1790), und hinterließ von Anna Amalia von Neetzow acht Kinder, wovon die Söhne ſich in Kriegsdienſte begaben und ebenfalls unverheirathet ſtarben.

Die Linie zu Hohenholz. Dubſchlaff III., der Sohn von Dubſchlaff II. (geb. 1555, geſt. 1621), Poſthumus, war Stifter dieſer Linie. Er verbrachte ſeine Jugendzeit in Frankreich, wo ihn König Heinrich IV., durch ſeine Geſtalt angezogen, unter die Edelknaben aufnehmen ließ, wobei er ſechs Jahre blieb. Mit dem Könige war er in der Schlacht von Montcontour (1569), und dem Greuel der pariſer Bluthochzeit entging er nur durch Zufall. Er machte darauf noch mehre Kriegszüge unter dem Grafen Burkard von Barby in den Niederlanden mit, worauf er Hofmeiſter bei dem Dompropſte zu Strasburg, Herzog Joachim Karl von Braunſchweig-Lüneburg, wurde (1598), mit dem er vier Jahre auf Reiſen ging. Nach deſſen Tode ernannte ihn der Herzog Philipp Julius von Pommern zu ſeinem Obermarſchall, in welcher Dienſtleiſtung er in ſeinem 66. Jahre, mit Hinterlaſſung von vier Söhnen und drei Töchtern, ſtarb. Wegen 40jähriger treuer Dienſte erhielt er die Lehengüter Uchtdorf, Nipperwieſe, Roderbeck und Splinterfeld. Er war zwei Mal verheirathet geweſen, mit Agnes von Ramel und Eliſabeth von Schwerin. Von ſeinen Söhnen: 1) Ludwig, 2) Adam, 3) Marcus, 4) Dubſchlaff IV., waren die drei erſten verheirathet.

1) Ludwig erhielt Küſſow und Hohenholz, und hinterließ von ſeinen zwei Frauen, Agnes von Ramel und Eva von der Zinnen, eine Tochter, Eliſabeth.

2) Marcus erhielt Roderbeck und Uchtdorf. Er war bei Herzog Bogislav XIV. geheimer Hofrath, Amtshauptmann zu Uckermünde und Scholaſter im Domſtifte zu Kamin (1627). Während des 30jährigen Krieges wurde er vom Herzoge bald zum Kaiſer Ferdinand (1627), bald zum Kurfürſten Georg Wilhelm von Brandenburg (1628), zum Könige Ludwig XIII. von Frankreich (1631), zum Könige Guſtav Adolf (1632), zum Könige Friedrich von Dänemark (1633), und endlich von den pommeriſchen Landſtänden auf den münſterſchen Friedenscongreß geſandt. Er ſtarb 1661 und hinterließ von Katharina von Eickſtedt vier Söhne, wovon nur Georg mit N. von Eickſtedt aus Eickſtedt ſich verheirathete. Er verkaufte mit ſeinen Brüdern Uchtdorf und Roderbeck an den Markgra-

sen Philipp Wilhelm von Schwedt, wegen vieler ererbten Schulden. Seine Linie erlosch mit Joachim Bernd, welcher vor Charleroy in den Niederlanden 1694 blieb.

3) Adam, erhielt Daber und bekam zum Gnadenlehen 1662 das Kloster zu Pasewalk mit seinen Pertinenzien, welches er aber der väterlichen Schulden wegen an den schwedischen Kriegscommissarius Martin Schilling verkaufte. Von seinen beiden Frauen, Maria von Rammin aus dem Hause Rammin und Ilsa von Rammin aus dem Hause Brüssow, hinterließ er nur einen Sohn, Dubschlaff Gustav, der 1683 in brandenburgischen Kriegsdiensten stand und das Gut Daberkow sich erwarb. Mit Katharina von Wolden hatte er ebenfalls nur einen Sohn, Dubschlaff Adam (geb. 1663), welcher seinen Antheil an Hohenholz und Glasow an seinen Vetter, Alexander Ernst von Eichstedt, cedirte. Seine Frau, Dorothea von Zoenow, war eine Mutter von fünf Söhnen und drei Töchtern, die alle, bis auf Karl Dubschlaff, jung starben. Dieser ererbte theils die Güter Bagemühle, theils erkaufte er vom Kammerherrn von Edling Wangeritz und Barnimslow. Er starb 1760 als Witwer von Clara Sophia von Podewitz, von der er einen Sohn, Adam Friedrich, hinterließ (geb. 1748). Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zog er sich auf seine Güter zurück und erkaufte 1774 Dubsow. Er war mit zwei Frauen, Charlotte von Wodtke aus Sidow und mit Eva von Winterfeld, verheirathet, welche Letztere als Oberhofmeisterin bei der Prinzessin Elisabeth zu Stettin starb. Mit seinem Sohne, Ernst Heinrich Wilhelm Albrecht (geb. 1778), in königl. preußischen Kriegsdiensten, erlosch diese Linie.

Das Wappen: Im goldenen Felde zwei schwarze Balken, auf deren oberstem zwei, auf dem untersten eine goldene Rose liegen; auf dem Helme: ein abgehauener Eichenstamm mit grünen Eichenblättern und Eicheln, worauf ein grüner Papagei mit goldenem Halsbande, der einen goldenen Ring im Schnabel hält.

Das gräfliche Wappen: Ein vierfach getheiltes Schild, mit einem Mittelschilde, welches das eben beschriebene Stammwappen enthält; im ersten und vierten Felde einen silbernen Balken mit einem Eberskopf im rothen Felde; im zweiten und dritten Felde einen goldenen Kammerschlüssel im blauen Felde. Drei Helme bedecken das Schild; der rechte mit zwei roth und weiß getheilten Büffelshörnern, der linke drei Pfauenfedern mit dem Schlüssel, der mittelste mit dem Stammwappen *).

(*Albert Freih. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

EILFANG, auch Ilfangs genannt, ein ziemlich großes, der fürstl. Palffy'schen Fideicommißherrschaft Heidenreichstein gehöriges, Dorf im V. O. M. B. Niederösterreichs, am Romauerbache südwestlich von dem Hauptorte der Herrschaft gelegen, 1½ Stunde von der Poststation Schrems entfernt, mit 75 zerstreuten Waldhütten, 606 teutschen Einwohnern und einer erst vor einigen Jahren neu errichteten Glashütte, welche bei einem Schmelzofen 19 Arbeiter beschäftigt und gegen 2000 Schock Hohlglas und ungefähr 4000 Schock Tafelglas erzeugt. Die Gegend ist gebirgig, hochgelegen, waldreich, rauh und wenig ergiebig, die Berge aber von keiner ansehnlichen Höhe.

(*G. F. Schreiner.*)

EINSTANDSRECHT [1]), heißt das Recht, in den über ein Grundstück abgeschlossenen Veräußerungscontract anstatt des Erwerbers, gegen Erfüllung der sämmtlichen Contractsbedingungen, einzutreten und so das Grundstück an sich zu bringen [2]). Dieses Recht führt noch viele andere Namen: Näherrecht, Losungsrecht, Abtriebsrecht, Geltungsrecht, Retractsrecht, jus retractus, u. s. w. Derjenige, welchem es zukommt, heißt Nähergelter, Löser, Retrahent.

Solcher Näherrechte gibt es sehr verschiedene Arten; sie stützen sich immer auf besondere Verhältnisse, in denen der Retrahent, entweder für seine Person, oder als Besitzer eines andern Fundus, in Bezug auf das beanspruchte Grundstück steht. Die hauptsächlichsten Arten sind: die Markloſung (Bürgerretract, Landmannseinstand, Retractus ex jure incolatus), d. h. das Vorzugsrecht der Markgenossen am veräußerten Grundstück vor Fremden [3]); die Nachbarloſung (Fürgenossenrecht, Retr. ex jure vicinitatis) oder das Vorzugsrecht, welches dem Eigenthümer des an das veräußerte Land angrenzenden Fundus zusteht [4]). Haben ferner bestimmte Grundstücke früher zusammengehört, und das Abtriebsrecht gebührt aus diesem Grunde, bei der Veräußerung des einen, dem Besitzer des andern, so heißt es Gespilderecht oder Theilloſung (Retr. ex jure congrui) [5]); hingegen Ganerbenrecht (Retr. ex jure condominii), wenn dem Miteigenthümer als solchem der Vorzug eingeräumt wird [6]). Ein anderer Retract ist der Retractus ex jure dominii directi, zustehend dem Obereigenthümer bei Veräußerungen der von ihm relevirenden Güter [7]); er zerfällt in die lehnsherrliche und grundherrliche Losung, je nachdem ihn der Lehns- oder Gutsherr gegen die von ihm rührenden Lehn- oder Bauergüter auszuüben berechtigt ist. Ganz besonders wichtig ist endlich noch die Erbloſung oder der Geschlechtseinstand (Retr. gentilitius), d. h. das den Verwandten des Veräußerers als solchen zukommende Einstandsrecht [8]); ein solches gebührt insbesondere den Lehnsagnaten am Lehngute. Soweit das Losungsrecht diesen Personen und dem Lehnsherrn zusteht, heißt es Lehnsretract, der indessen, wo Mitbelehnschaft gilt, auch demjenigen Mitbelehnten zu Gute kommt, welcher nicht zu den Lehnsagnaten des Verkäufers gehört [9]).

Fragt man nach der Geschichte dieser Näherrechte [10]), so muß man sich aufs Bestimmteste gegen diejenigen erklären, welche meinen, die Retracte seien fremden, namentlich römischen, Ursprungs. Die Stellen, auf welche man sich berufen, sind von ganz andern Rechtsverhältnissen

*) Steinbrück, Historisch-genealogische Nachricht von dem angesehenen Geschlechte derer von Eickstedt. (Stettin 1801.)

1) Die Hauptschrift darüber ist C. F. Walch, Das Näherrecht. (Jena 1795.) Dritte Ausgabe. 2) Glück, Erläuterung der Pandekten. 16. Th. S. 156 fg. Danz, Handb. des heutigen teutschen Privatrechts. 2. Th. S. 184. 3) Walch S. 457 fg. 4) Ebendas. S. 470 fg. 5) Ebendas. S. 480 fg. 5) Ebendas. S. 390 fg. 7) Ebendas. S. 397 fg. 8) Ebendas. S. 397 fg. 9) Ebendas. S. 381 fg. 10) Ebendas. S. 1 fg.

zu verstehen; namentlich betrifft eine gewisse Constitution im Codex Justinian's [11]) durchaus nicht die Markloſung, denn es wird darin eine Veräußerung vorausgesetzt, die nichtig war, während jedes Näherrecht immer nur gegen eine zu Recht beſtändige Veräußerung geltend gemacht wird. Andere Stellen des römischen Rechts [12]) sind blos auf das einfache Vorkaufsrecht zu beziehen. Die Einſtandsrechte sind vielmehr echt germanischen Ursprungs und aus der altteutschen Verfaſſung zu erklären. — Bei der Erbloſung ist dies unzweifelhaft. Dieſelbe hängt aufs Engſte mit dem alten Rechte des nächſten Erben zuſammen [13]), und muß um ſo mehr eine gemeinſchaftliche hiſtoriſche Wurzel mit demſelben haben, da ſie in vielen Fällen eine bloße Milderung dieſes Rechtes iſt. Da nun das Recht des nächſten Erben aus der Verpflichtung des Letztern, ſeinen nächſten Blutsfreund zu rächen, ſich erklärt, ſo muß der hiſtoriſche Grund der Erbloſung gleichfalls in der Blutrache zu finden ſein; wofür denn auch ſpricht, daß die Pflicht der Familienrache ſubſidiariſch auch den entfernteren Blutsfreunden oblag [14]), welche, gleich dem nächſten Blutsfreunde, zur Erbloſung berechtigt ſind. — Ähnlich verhält ſich's mit der Markloſung [15]). Die Markgenoſſenſchaften hatten ſich zunächſt aus mehren ſtammverwandten Familien gebildet; ihre Mitglieder befanden ſich, durch ihre Vereinigung zu einer und derſelben Markgenoſſenſchaft, in einem nähern Verhältniß; ſie konnten gewiſſermaßen als eine größere, der Familie ähnliche, Genoſſenſchaft betrachtet werden; auch mußten ſie für Erhaltung des gemeinen Friedens ſorgen, und daher, für den Fall der unzureichenden Familienrache, die ihren Mitgliedern zugefügten Verletzungen ahnden. — Auf den nämlichen Grund kann hiernächſt das Ganerbenrecht geſtützt werden; dann, worauf ſchon ſein Name, außerdem aber die beſchränkte Veräußerlichkeit des altteutſchen Grundeigenthums zurückweiſt, mußten die gemeinſchaftlichen Eigenthümer der Regel nach zugleich Verwandte oder Ganerben ſein. — Da ſich's in der nämlichen Art ordentlicher Weiſe mit den Beſitzern von Gütern, die früher zuſammengehört hatten, verhalten mußte, indem dergleichen Güter vorher gemeinſchaftliches Eigenthum derer geweſen waren, welche ſie ſpäterhin als Sondereigenthum beſaßen, ſo hatte auch die Theilloſung in der Regel denſelben Grund, als das Ganerbenrecht. — Nicht anders dürfte die Sache bei der Nachbarloſung ſtehen; man braucht nur anzunehmen, daß die zunächſt an einander gelegenen Grundſtücke, was im höchſten Grade wahrſcheinlich iſt, den zunächſt mit einander verwandten Perſonen zugetheilt ſeien; die Nachbarloſung würde dann, wenigſtens urſprünglich, im Grunde eine Art Erbloſung oder Ganerbenrecht geweſen ſein. — Was endlich den **Retractus ex jure dominii directi** betrifft, ſo braucht zu ſeiner hiſtoriſchen Erklärung nur erwogen zu werden, daß der Guts- und Lehensherr immer auch Schutzherr ſeiner Hinterſaſſen und Vaſallen war, und zu ſeinen Ergebenen, nach dem zu ihnen ſtattfindenden Güterverhältniß, in einer vermögensrechtlichen Beziehung ſtand, die einem gemeinſchaftlichen Eigenthume, wenigſtens der äußern Erſcheinung nach, nicht ganz unähnlich war.

Faßt man die verſchiedenen Retracte aus den bezeichneten Geſichtspunkten ins Auge, ſo erklärt ſich genügend, wie ſie neben und aus einander entſtanden ſind, und in den altteutſchen Verfaſſungsverhältniſſen ihre unmittelbare, oder zum Theil mindeſtens ihre mittelbare Grundlage finden; ſowie denn hieraus inſonderheit auch einleuchtet, daß ſie früher überall verbreitet, und, wo nicht ſämmtlich, doch größtentheils, gemeinrechtlich geweſen ſein müſſen. — In der That finden ſie ſich auch in den Statuten oder Landesrechten der verſchiedenſten Gegenden [16]); namentlich die Markloſung, die Nachbarloſung, das Geſpilderecht [17]), und beſonders der Geſchlechtseinſtand [18]). Indeſſen ſind ſie, da der freie Güterverkehr, den man gegenwärtig auf jede Weiſe zu befördern ſucht, dadurch beeinträchtigt wird, während der neuern Zeiten immer mehr beſchränkt, und in vielen Ländern entweder ganz, oder doch faſt ganz aufgehoben worden [19]). So z. B. ſoll auf Güter, die ehemals zuſammengehört haben, ingleichen wegen der bloßen Nachbarſchaft und Lage nach allgemeinem preußiſchen Rechte kein Näherrecht mehr ſtattfinden [20]). Ebenſo wenig ſoll nach demſelben aus der bloßen Familienverbindung für die Familianten ein Recht entſtehen auf Zurückfoderung der ehemals bei der Familie geweſenen Güter von einem Dritten, ſodaß dieſes Näherrecht, wo es nicht durch Provinzialgeſetze, Statuten oder gültige Familienverträge bereits eingeführt iſt, künftig nicht ausgeübt werden ſoll [21]); durch ein Edict vom 9. Oct. 1807 §. 3 iſt es, ſoweit es auf den Provinzialgeſetzen oder Statuten beruht, ſogar gänzlich aufgehoben. Es gilt darnach nur noch für den Lehnsobereigenthümer, den Erbzinsherrn, den Erbverpächter, den Miteigenthümer und in dem Falle ein geſetzliches Näherrecht, wenn eine mit andern Grundſtücken vermiſchte, oder von ihnen umſchloſſene Beſitzung veräußert wird [22]). — Ähnlich heißt es in einer oldenburgiſchen Verordnung vom 25. Juli 1814 §. 13: „Das geſetzliche und obſervanzmäßige Näherrecht, oder der Retract wegen Nachbarſchaft, Blutsverwandtſchaft, oder ſonſt aus irgend einem Grunde, wird — für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der beſondern Natur gewiſſer Güter verbunden iſt" [23]). Ebenſo in einem gleichzeitigen würtembergiſchen Geſetz vom 2. März 1815: „Alle bisher noch beſtandenen geſetzlichen Loſungen, welche in dieſer unſerer königl. Verordnung nicht beſonders ausgenommen ſind, — ſind hierdurch aufgehoben. — Hingegen bleiben

11) L. unic. C. non licere habitatorib. (11, 55.) 12) L. 16. D. de rebus auctorit. jud. possidend. (42, 5.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4, 66.) 13) Lex Saxon. Tit. 15. cap. 2. 3. Sachſenſp. 1. Bd. Art. 52. 14) *Taciti* Germ. cap. 21. 15) Phillip's Grundſ. des gemeinen teutſchen Privatrechts. 2. Th. S. 475 fg. (Zweite Ausgabe.)

16) Walch S. 15—17. 17) Ebendaſ. S. 75—85. 18) Ebendaſ. S. 18 fg. 19) Mittermaier, Grundſ. des gemeinen teutſchen Privatrechts. §. 284. Not. 24. (5. Ausg.) 20) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 20. §. 650. 21) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 227. 228. 22) Mathis' Juriſtiſche Monatsſchrift. 5. Th. S. 171. 23) Oldenburgiſche Geſetzſamml. 1. Th.

noch ferner folgende Lösungen: a) die Erblösung bei lehnbaren Stammgütern" u. s. w. [24]). — — — Gegenwärtig ist nur noch der Lehnsretract gemeinrechtlich, übrigens sowol als Retractus ex jure dominii directi, wie als Retractus gentilitius, denn in der einen wie andern Beziehung findet er im Liber feudorum seine gemeinrechtliche Quelle [25]). Manche wollen zwar namentlich die Marklösung, die Nachbarlösung und das Ganerbenrecht noch für gemeinrechtlich halten; allein die dafür angeführten römischen Gesetze [26]) handeln, wie schon oben bemerklich gemacht ist, gar nicht von einer Lösung; und ebenso wenig würde diejenige Kaiserconstitution Friedrich's II., auf die man außerdem Bezug nimmt [27]), selbst wenn sie den Retract beträfe, was aber nicht der Fall ist, indem sie sich nur auf das einfache Vorkaufsrecht bezieht, zur Begründung der fraglichen Gemeinrechtlichkeit gebraucht werden können, da sie erst durch Cujacius mit dem Liber feudorum in Verbindung gesetzt ist, ihr also höchstens die Auctorität eines lehnrechtlichen Capitulum extraordinarium würde beigelegt werden können [28]).

Übrigens ergibt sich, was gleich hier bemerkt werden mag, aus dieser Geschichte der Retracte, daß die Lösungen im Zweifel auf Immobilien zu beschränken sind [29]); kommen sie hin und wieder auch bei der fahrenden Habe vor, wie es früher z. B. im Würtembergischen der Fall war, wo von den 20 Arten des gesetzlichen Rectractes, die es daselbst früher gab, mehr als die Hälfte sich grade auf bewegliche Sachen bezog [30]), so ist und bleibt solches stets nur particularrechtliche Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel; auch fehlt es nicht an Gesetzen, wornach die Lösungen bei beweglichen Sachen in einzelnen Ländern noch ausdrücklich ausgeschlossen worden sind [31]).

Ob der Retract ein dingliches [32]) oder persönliches [33]) Recht sei, ist streitig. — Für seine dingliche Natur ist vornehmlich der Umstand, daß er nicht blos gegen den Veräußerer, sondern auch gegen den Erwerber des Grundstücks, und selbst gegen jeden spätern Acquirenten, also, ganz wie die dinglichen Rechte, contra quemcunque, ausgeübt werden kann; wäre er blos ein persönliches Recht, so würde er (scheint es) nur gegen bestimmte, obligirte Personen geltend gemacht werden können. Inzwischen kommt dagegen schon in Betracht, daß die Lösung immer zugleich ein Jus protimiseos, also ein persönliches Recht, in sich schließt. Die Lösung kann ferner, ihrem Begriffe nach, nur dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück unter Bedingungen, die der Retrahent zu erfüllen vermag, veräußert worden ist; ihre Ausübung wird also an Voraussetzungen geknüpft, wovon sich sonst nichts findet bei der Verfolgung dinglicher Rechte. Endlich wird aber dem Nähergelter als solchem auch nirgends in den echten, teutsch-rechtlichen Quellen eine Gewähr zugeschrieben; Quellen, die, wie das preußische Landrecht, erst aus neuerer Zeit herrühren, und unter dem Einflusse der bei den Rechtslehrern herrschenden Controversen redigirt worden sind, sind weder überhaupt, noch insonderheit hier, zu den echten, unverfälschten teutschrechtlichen Quellen zu zählen; weshalb es eine particularrechtliche Eigenthümlichkeit bleibt, wenn die Lösungen, namentlich im preußischen Landrechte, wiewol immer nicht unbedingt, sondern nur unter Umständen, unter die dinglichen Rechte gestellt werden [34]). — Das Näherrecht gehört also, seiner gemeinrechtlichen Natur nach, zu den persönlichen Rechten; es ist unter dieselben um so mehr zu subsumiren, je weniger Bedeutung der für die entgegengesetzte Meinung angeführte Hauptgrund hat. Denn daß der Abtrieb gegen Jeden, der das Grundstück unter den gehörigen Voraussetzungen erworben, ausgeübt werden kann, hat nicht etwa in der dinglichen Natur desselben, sondern lediglich darin seinen Grund, daß der Acquirent eine Besitzung erworben hat, hinsichtlich deren der Nähergelter nun einmal entweder für seine Person (wie z. B. bei der Erblösung), oder als Besitzer eines andern Grundstücks (wie z. B. beim Gespilderechte) in der zur Ausübung des Geltungsrechtes geeigneten Lage steht, worin er natürlich bleibt, mag das Fundus sich noch in den Händen des Veräußerers, oder bereits in den Händen des ersten, oder eines spätern Erwerbers befinden. — Aus Vorstehendem geht indessen hervor, daß das persönliche Recht aus dem Retracte, sich zu den gewöhnlichen Obligationsrechten ähnlich, als die Actio in rem scripta zu den gewöhnlichen persönlichen Klagen verhält, also ein jus in rem scriptum ist.

Soviel die Bedingungen zur Ausübung des Rectractes betrifft, so wird vor Allem eine stattgehabte Veräußerung des der Nähergeltung unterworfenen Grundstücks vorausgesetzt. Doch braucht die Veräußerung nicht schon consummirt zu sein. Haben verschiedene Rechtslehrer den Retract auf die bereits vollzogene Veräußerung beschränken wollen [35]), so sind sie dadurch sowol mit den ältern [36]), als neuern [37]) Quellen in Widerspruch gekommen, namentlich auch mit einer Quelle des gemeinen Rechts, dem Liber feudorum, wonach dem Retrahenten die Lösung schon vor der Übergabe des veräußerten Lehns an den Erwerber zugesprochen wird [38]). — Der perfecte oder bereits consummirte Vertrag muß nun aber um Gegenleistungen, und zwar um solche Gegenleistungen abgeschlossen sein, welche der Nähergelter zu erfüllen im Stande ist [39]), weshalb der Retract nicht nur bei allen

---

24) Würtemb. Staats- und Regierungsblatt von 1815. S. 79 fg. 25) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1. 26) L. unic. C. non licere habitatorib. (11, 55.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4, 66.) 27) V. F. 13. 28) Glück S. 180. 29) Walch S. 127 fg. Danz S. 198. 30) Wächter, Geschichte des würtembergischen Privatrechts. 1. Abth. S. 515 fg. 31) So z. B. im Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 20. §. 572. 32) Walch S. 104 fg. Glück S. 172. 173. 33) Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. 2. Th. S. 65 fg.

34) Preuß. Landrecht. 1. Th. Tit. 20. §. 569 fg. 35) Walch S. 180. 181. Danz S. 184. 201. 36) Lex Saxon. Tit. 17. Justitia Lubecensis np. Westphalen T. III. p. 622. extr. 37) Lübisches Recht. B. III. Tit. 7. Art. 1. Kaiser Leopold's Privilegium für die schwäbische Ritterschaft von 1688 bei Moser, Von den Reichsständen. S. 1297. 38) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1 (verb. prohibendo). Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 100. Phillips S. 480. 39) Glück S. 160 fg. Danz S. 202 fg.

lucrativen Veräußerungen, sondern namentlich auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen, bei Vertauschungen oder Vergleichen ausgeschlossen bleibt[40]). Dagegen findet er beim Kaufe statt. Doch gehen diejenigen zu weit, welche ihn lediglich auf den Kauf beschränken[41]); der Kauf bildet immer nur den Hauptfall[42]). Daß insonderheit die Nähergeltung gegen einen emphyteutischen oder Erbpachtscontract ausgeübt werden könne, ist mit Grund Rechtens nicht zu bezweifeln; beim Lehns- oder Colonatsvertrage würde sie hingegen wegen der individuellen Beziehungen, die beide Verträge zwischen dem Lehns- oder Meierherrn einerseits und dem Vasallen oder Colon andererseits begründen, selbst dann ausgeschlossen bleiben müssen, wenn die Erwerbung um eine Gegenleistung in Gelde geschehen sein sollte[43]). Ebenso kann vom Retracte bei einem Freundschaftskaufe, oder einem Verkaufe, welchem die Bedingung zur Verpflegung des Veräußerers hinzugefügt ist, keine Rede sein[44]). Soll übrigens die Geltung wegen der für den Nähergelter unmöglichen Erfüllung vorhandener Contractsbedingungen wegfallen, so muß die unerfüllbare Bedingung eine Hauptbedingung des Vertrages ausmachen; entgegengesetzten Falls findet Anbietung des Äquivalents statt, weil sonst jedes Einstandsrecht sehr leicht durch willkürliche Hinzufügung unerfüllbarer Nebenbedingungen gänzlich würde gehindert werden können[45]).

Mag indessen auch die Veräußerung von der Art sein, daß sie ihrer Natur nach die Ausübung des Näherrechts zuläßt, so kann doch weder der Veräußerer selbst, noch sein Erbe retrahiren, da Jeder sowol seine eigenen Handlungen, als die seines Erblassers anerkennen muß. Auch kann begreiflich derjenige nicht retrahiren, welcher nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages einstandsfähig war; mag er es immerhin später geworden sein. Desgleichen wird das Geltungsrecht durch Verzicht darauf ausgeschlossen; also insbesondere dann, wenn der Berechtigte in die Veräußerung consentirt hat[46]). Steht ihm jedoch neben dem Retracte noch das Revocationsrecht zu, so enthält die Einwilligung nur einen Verzicht auf dieses letztere Recht; der Consens müßte denn zu Gunsten eines bestimmten Dritten ertheilt worden sein, denn hier liegt in der Zustimmung die Erklärung, daß der bestimmte Dritte das Grundstück haben und behalten solle. — In gewisser Hinsicht kann es als Verzicht angesehen werden, wenn sich der Löser nicht innerhalb der gehörigen Zeit zum Retracte meldet. Dabei ist zu unterscheiden, ob er von dem Veräußerungsvertrage in besondere Kenntniß gesetzt worden sei, oder nicht. Im ersten Fall muß er sich, bei Verlust seines Rechtes, innerhalb der entweder von ihm selbst, oder vom Richter oder durch das Gesetz bestimmten Frist melden[47]); im zweiten binnen Jahr und Tag. Zwar gestatten Manche hier 30 Jahre. Allein die ältern und neuern Quellen, insonderheit die Texte des gemeinen Lehnrechts[48]), sprechen sich sämmtlich für die einjährige Verjährung aus, für welche auch die Praxis ist. Jedoch ist die Verjährungszeit ein tempus utile ratione initii[49]). Wäre indessen der Retrahent 30 Jahre lang in Unwissenheit über die Veräußerung geblieben, so würde dann freilich die späterhin erst erlangte Kunde nicht weiter zu beachten sein, da ihn jedenfalls der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen würde, wodurch bekanntlich die 30jährige Verjährung grade zunächst motivirt ist[50]). — So lange das retrahibele Grundstück dem Erwerber noch nicht übergeben worden, steht es, wenn sich der Nähergelter noch nicht gemeldet hat, sogar in der Hand der Contrahenten, durch ihren Rücktritt von dem Vertrage die Lösung nach Willkür auszuschließen. Denn das Gesetz oder Herkommen, auf denen die Geltung beruht, eröffnen dem Retrahenten blos die juristische Möglichkeit des Einstandes; der Einstand selbst wird daher, ungeachtet des bereits abgeschlossenen Veräußerungsvertrages, erst erworben, nachdem der Löser erklärt hat, von der Lösung auch wirklich Gebrauch machen zu wollen[51]). Ist dagegen der Vertrag durch Vollziehung der Veräußerung schon consummirt, so kann dann freilich darauf, daß die Meldung zur Zeit noch nicht geschehen, nichts weiter ankommen, da die Paciscenten von einem solchen Vertrage, schon nach der Natur der Sache, nicht mehr zurücktreten, sondern eine Rückerwerbung des Grundstücks immer nur durch Abschluß eines neuen Vertrages würden möglich machen können.

Die Wirkungen des Näherrechts bestehen nun im Allgemeinen darin, daß der Retrahent in die durch den Veräußerungsvertrag oder in Folge desselben begründeten Rechtsverhältnisse anstatt des Erwerbers eintritt[52]). — Hierauf ist also auch seine Klage gerichtet. Diese Klage, welche sich auf Gesetz oder Gewohnheit stützt, findet, je nachdem der Veräußerungscontract noch nicht, oder bereits consummirt ist, gegen den Veräußerer oder Erwerber statt.

Soweit die Klage gegen den Veräußerer angestellt wird, entspricht sie der Klage des Vorkäufers, also der Actio emti; gegen Anbietung alles dessen, wozu sich der abgetriebene Erwerber dem Veräußerer verpflichtet hatte, fodert daher hier der Nähergelter alles das, was der Erstere, auf Grund der Veräußerung, zu fodern gehabt haben würde, wenn der Retrahent sein Recht nicht geltend gemacht hätte[53]). Diejenigen Rechtslehrer, welche leugnen, daß das Abtriebsrecht zugleich ein Jus protimeseos enthalte, gestatten freilich dem Retrahenten keine Klage wider den Veräußerer.

Wird dagegen die Klage erst nach bereits erfolgter Consummation des Vertrages, also wider den Erwerber (oder spätern Besitzer) angestellt, so fodert zwar der

40) Walch S. 157 fg. 41) Ebendas. S. 143 fg. Danz S. 198 fg. Glück S. 158 fg. 42) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 575 fg. 43) Eichhorn §. 102. Not. b. 44) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 581. 584. Walch S. 174 fg. 45) Preuß. Landr. §. 578. 579. 46) Walch S. 255 fg. Glück S. 191 fg. 47) Walch S. 250 fg. Eichhorn §. 102. Not. a.

48) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1. 49) Walch S. 260 fg. 50) Glück S. 190. 51) *Pufendorf*, Obs. jur Tom. III. obs. 40. §. 5. 52) Glück S. 181 fg. 53) Eichhorn §. 103. Phillips S. 483.

Retrahent das Grundstück cum omni causa heraus, jedoch nur in der Lage, worin es sich zur Zeit des angemeldeten Abtriebes befunden. Denn da bis dahin immer noch ungewiß war, ob der Einstand überhaupt je ausgeübt werden würde, die bloße Möglichkeit der Ausübung eines Retractes aber den Erwerber in der Verfügung über das in Recht beständiger Weise erworbene Grundstück um so weniger irgend hindern kann, als es in der freien Willkür des Nähergelters gestanden, die Losung sofort nach dem Abschluß des Veräußerungsvertrages geltend zu machen, — so kann dem Restituenten wegen dessen, was er inmittels auf dem Grundstück in gutem Glauben vorgenommen hat, keine Ausstellung gemacht werden; weshalb sich nicht behaupten läßt, daß er die Sache in dem Zustande, wie er sie erworben, prästiren müsse [54]). Von dem Augenblick hingegen, wo die Anmeldung des Retractes unter den gehörigen (sogleich noch näher anzugebenden) Bedingungen erfolgt ist, haftet er für jede von ihm unternommene Veränderung. Namentlich muß er die seitdem percipirten und zu percipiren gewesenen Früchte leisten, während er die früher percipirten Früchte behält, und, wenn er sich keine Mora restituendi [55]) zu Schulden kommen läßt, nur die fructus stantes, gegen Vergütung der Culturkosten, zu gewähren hat [56]). — Liegen diese Pflichten einerseits dem Restituenten (Beklagten) ob, so ist dagegen andererseits der Retrahent (Kläger) dem Ersteren zur Erstattung der auf die Sache gemachten Impensen verbunden [57]); auch muß er ihm die Unkosten, welche derselbe um des Erwerbes willen gehabt hat, ersetzen, z. B. die Contractsgebühren, die Laudemialgelder, oder dasjenige, was zur Abkaufung eines stärkern Retrahenten aufgewendet worden [58]). Die Hauptverpflichtung bleibt aber immer die Gewährung der Gegenleistung, welche in demjenigen Contracte stipulirt ist, in welchen der Kläger auf Grund seines Retractes eintritt [59]). Keineswegs aber liegt dem Retrahenten, da derselbe bei Ausübung des Retracts sich blos seines Rechtes bedient, die Pflicht der Entschädigung wegen eines Verlustes ob, den der Beklagte durch Geltendmachung des Einstandes erleidet. Was daher das Grundstück über die vom Restituenten dafür gegebene Gegenleistung werth ist, braucht nicht erstattet zu werden, ebenso wenig der höhere Kaufpreis, um welchen es von dem ersten Erwerber anderweitig veräußert ist, vorausgesetzt nur, daß der Nähergelter wirklich auch den ersten Contract retrahirt, was er z. B. nicht mehr vermag, sobald sein Recht darauf verjährt ist. Es steht ihm in einem solchen Falle das Recht der Wahl zwischen dem ältern und neuern Vertrage zu [60]); woraus dann insbesondere auch folgt, daß ihm der geringere Preis der zweiten oder fernern Veräußerung zu Gute kommt, sofern nur dieselbe an und für sich retrahibel ist, und er sie auch wirklich retrahirt. Übrigens versteht sich's schon von selbst, daß die durch den Erwerb des Grundstücks für den Restituenten mittels Confusion erloschenen Rechte nach geschehener Ausübung des Abtriebes um so gewisser wiederaufleben, als der Nähergelter gegen denselben keine Pflicht der Entschädigung hat. Seiner Entschädigung wegen hat sich vielmehr der Restituent an seinen Auctor zu halten, den er jedoch, wenn er sich die Eviction nicht ausdrücklich vorbehalten hat, nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn und soweit er sich wegen des Näherrechts in ignorantia facti befindet [61]). Muß er daher z. B. das Grundstück, zu Folge des im Lande gesetzlichen Gespilderechts, herausgeben, so kann er seinen Auctor zwar nicht aus dem Grunde, daß ihm das bezügliche Gesetz oder Herkommen unbekannt gewesen sei, auf Entschädigung belangen, wol aber aus dem Grunde, weil ihm unbekannt geblieben war, daß das retrahirte Grundstück früher einen Theil von dem Grundstück des Nähergelters ausgemacht habe. Natürlich darf ihn aber hierbei nicht der begründete Vorwurf treffen, daß er unterlassen, die erfoderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen. — Im Vorstehenden ist ohne Weiteres vorausgesetzt worden, daß die Retractsklage nicht blos gegen den ersten, sondern auch gegen den zweiten und fernern Erwerber stattfindet. Dies wird jedoch von Manchen bestritten, welche dem Löser nur wider den ersten Erwerber eine Klage zusprechen [62]). Man geht dabei von dem allerdings sehr richtigen Vordersatze aus, daß das Retractsrecht ein persönliches Recht sei, hat jedoch unerwogen gelassen, daß dieses persönliche Recht zugleich ein jus in rem scriptum ist, und deshalb keineswegs eine einfache in personam actio, sondern eine actio in rem scripta erzeugt. Man hat sich offenbar zu streng an den im römischen Rechte so scharf ausgebildeten Begriff des persönlichen Rechts angeschlossen, welcher sich in solcher Schärfe im teutschen Rechte nicht findet. Mit gutem Grunde hat sich daher auch die gemeine, in der Praxis recipirte Meinung gegen jene Beschränkung der Retractsklage ausgesprochen; die Praktiker streiten sich nur darüber, ob die Retractsklage eine Actio in rem scripta [63]), oder eine in rem actio sei, für welches Letztere sie begreiflich von denen gehalten wird, welche den Abtrieb (ohne hinreichenden Grund) für ein dingliches Recht erachten [64]).

Soweit bisher vom Einstandsrechte die Rede gewesen ist, ist immer nur an den Retract gedacht worden, wie er sich durch Gewohnheit gebildet hat, oder auch auf ausdrücklichen Gesetzen beruht, d. h. den gesetzlichen. Daneben finden sich jedoch auch vertragsmäßige oder testamentarische Losungen [65]); nur können dieselben, nach allgemeinen Grundsätzen, nicht für wirkliche und wahre Retracte geachtet werden. Ein Testament oder Vertrag begründet in der Regel nur für bestimmte Personen, nicht auch gegen Dritte, Rechtsverhältnisse; wes-

54) Walch S. 221 fg. Danz S. 206. 55) Glück S. 189. 56) Walch S. 222 fg. Danz S. 207. 57) Glück S. 187 fg. Danz S. 203. 58) Walch S. 210 fg. 59) Ebendas. S. 190 fg. 60) Preuß. Landr. §. 642. 643.

61) Walch S. 243. Danz S. 208. 209. 62) Thibaut a. a. O. 63) *Strykii* Successio ab intestato. Disp. V. Cap. 4. §. 5. 64) Walch S. 233 fg. Danz S. 207. 65) Walch S. 300 fg. 497 fg. Glück S. 167 fg. Mittermaier §. 286.

halb ein darauf gestütztes Retractsrecht gegen solche Dritte ordentlicher Weise keine Wirkung hat. Wie es scheint, ist nur für den Fall eine Ausnahme zu machen, wenn der testamentarische oder conventionelle Abtrieb durch eine Hypothek gesichert worden. Zwar wollen Manche selbst hier dem Retracte nicht die Wirkung des gesetzlichen beilegen[60]); allein die gemeine, in der Praxis angenommene, Meinung, wonach ein solches Näherrecht sich auch gegen den dritten Erwerber vollkommen wirksam äußert, verdient gewiß den Vorzug; denn muß der Dritte die Hypothek gelten lassen, so kann er sich auch der Anerkennung desjenigen Rechtes, wofür die Hypothek bestellt ist, und zu welchem die letztere sich als bloßes Accessorium verhält, nicht entziehen. (*Dieck.*)

EIRIK BLODÖX, d. i. Blutart, König von Norwegen, folgte seinem Vater Hakon Schönhaar 930 in der Regierung, der ihm die Herrschaft über das gesammte Norwegen zusprach. Dies veranlaßte aber Zwist und blutige Fehden zwischen ihm und seinen zwei Brüdern, Sigrod, König von Drontheim, und Olaf, König von Wik. Eirik hatte einen Theil seiner Jugend in England zugebracht und dem dortigen Könige Athelstan seinen tapfern Arm geliehen gegen die räuberischen Anfälle der Dänen und die widerspenstigen Bewohner von Nordwallis. Von diesem mit Schiffen und Mannschaft unterstützt, kam Eirik nach Norwegen, kämpfte mit Erfolg wider seine Gegner, und räumte sie, theils in den Schlachten, theils durch Hinterlist, aus dem Wege und verhängte blutige Strafen über ihre nähern und entferntern Anhänger, weshalb ihm jener Beiname zu Theil wurde; nach dreijährigem Morden und Kämpfen gelangte er zur Alleinherrschaft über Norwegen. Doch der Groll blieb in den Gemüthern der Vornehmen, und der Haß wuchs bei dem Volke gegen den Tyrannen, der es mit schwerem Drucke belastete. Darum gelang es dem mächtigen Grafen Sigurd leicht, seinen Sturz zu bereiten, indem er einen jüngern Bruder Eirik's, Hakon, der sich ebenfalls in England unter dem Schutze Athelstan's befunden hatte, zum Könige von Norwegen vorschlug. Zustimmung und Aufstand waren gleich allgemein durch das ganze Reich. Alles fiel dem neuen Herrscher zu, der in Gestalt und freundlicher Sitte dem vielgeliebten Vater, Hakon Schönhaar, glich, und so sah sich Eirik genöthigt, mit seiner nicht minder verhaßten Gemahlin, Gunnhilde, aus Norwegen zu flüchten, 936. Er begab sich nach England und Athelstan räumte ihm Northumberland als ein Lehen ein, nachdem er sich mit den Seinigen zum Christenthum bekannt und gelobt, das Reich schützen zu helfen wider die seeräuberischen Dänen. Doch Athelstan starb 941, und dessen Bruder und Nachfolger, Edmund, weniger günstig für Eirik gesinnt, gedachte vielleicht Northumberland einem andern Vasallen zu übertragen, wenigstens verbreitete sich dieses Gerücht. Kaum erhielt Eirik hiervon Kunde, so begab er sich nach den orkadischen Inseln, sammelte dort und auf den Hebriden eine kühne Schar von Abenteurern und plünderte mit denselben Irland und die Küsten von England. Durch den Erfolg kühner gemacht, drang er auch in das Innere Britanniens, stieß aber auf einen tapfern Vasallen Edmund's, Olaf, der gleichfalls den Königstitel führte. Einen ganzen Tag währte die blutig beginnende Schlacht; in den Vormittagsstunden blieben Eirik's Streiter Sieger. Als sie aber, mit Wunden bedeckt und vom Kampfe ermüdet, Nachmittags ruhen zu können vermeinten, erneuerte Olaf den Angriff und hieb die frechen Räuber fast bis auf den letzten Mann nieder. Eirik, nebst fünf normannischen Häuptlingen, war unter den Gebliebenen. Das war der Ausgang dieses, zwar tapfern und unternehmenden, aber auch wilden, allen Regungen der Menschlichkeit entfremdeten Herrschers, dessen Tod ins Jahr 941 zu setzen sein möchte. (*Torfaei* Historia rerum Norvegicarum p. 11.) (*A. Herrmann.*)

EISENBAHNEN oder Schienenwege (Railways im Englischen, Chemins de fer im Französischen), sind künstliche Straßen, welche gewöhnlich aus parallel neben einander liegenden Schienen von Eisen bestehen. Diese Schienen dienen den Wagenrädern zum Gleise oder zur Bahn, und sie vermindern die den Fuhrwerken auf gewöhnlichen Straßen sich entgegensetzenden Widerstände.

Mit der weitern Ausbildung des socialen Lebens wurde eine ungestörte und bequeme Communication Bedürfniß, und so finden wir denn schon im höchsten Alterthume, in Ägypten, Phönicien und bei den Juden, Spuren, und in Griechenland, und besonders Italien, die Reste guter Kunststraßen. Für einzelne Zwecke baute man sehr ebene Steinbahnen, und dies mußte auf die Idee führen, dergleichen Wege auch für das allgemeine Beste anzulegen, wovon die Steinbahnen des alten Roms mit vertieften Gleisen für die Fuhrwerke zeugen. Beim Bergbau wendete man schon früh hölzerne Bahnen für die ein- und vierräderigen Fuhrwerke an, und später gaben die erwähnten römischen Steinbahnen Veranlassung zu ähnlichen von Gußeisen auf Brücken, bei Berg- und Hüttenwerken und andern Fabriken, den sogenannten Tramtracks der Engländer. Es sind dies (jedoch hat sich ihr Gebrauch jetzt sehr beschränkt) gußeiserne, mehr oder minder breite Platten, mit aufrecht stehenden Rändern an den Kanten, welche die Räder gewöhnlicher Fuhrwerke in diesem künstlichen Gleise zurückhalten. In den Steinkohlenbergwerken von Newcastle am Tyne in Nordengland wurden solche gußeiserne Bahnen bereits 1670 angewendet. Jedoch veranlaßte ihre Kostspieligkeit und Unvollkommenheit, daß man sie später durch schmale guß- und dann stabeiserne Schienen ersetzte, welche auf hölzerne Unterlagen befestigt wurden, und welche noch obendrein den großen und wichtigen Vortheil gewährten, daß sie den darauf laufenden Rädern eine weit geringere Reibungsfläche entgegensetzten. Jedoch blieb die Anwendung dieser Eisenbahnen stets noch auf die innere und äußere Förderung bei Bergwerken und auf die Communication bei Hüttenwerken und andern Fabriken beschränkt, ohne allgemeinern Zwecken zu entsprechen, weil einerseits gute Chausseen und Pferdekräfte den damaligen Anforderungen an einen schnellen Transport vollkommen genügten,

60) Eichhorn §. 101.

und zwar um so mehr, als man sich bei den Eisenbahnen auch der Pferdekräfte bedienen mußte. Die eigentliche allgemeinere Anwendung der Eisenbahnen erfolgte erst, als die animalische Kraft durch Dampfkraft ersetzt wurde, welches zuerst im J. 1814 durch den Engländer G. Stephenson geschah. Diese stärkern Transportmittel erfoderten aber auch einen solidern und regelmäßigen Bau der Bahnen, und es entstanden daher die mannichfaltigsten Ideen und Formen in der Construction der Eisenbahnen, die noch fortwährend entwickelt werden.

Wir betrachten nun in dem Folgenden kurz die Einrichtung der Eisenbahnen und den Transport auf denselben.

I. Bestimmung der Bahnlinie. Der Werth einer Eisenbahn hängt hauptsächlich von ihrer ersten Etablirung ab, und es muß daher natürlich auf diese die größte Sorgfalt verwendet werden; sie ist der schwierigste Theil für den Erbauer. Bei der Auswahl einer Eisenbahnlinie sind besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Der Zweck der Bahn.
2) Ihre Steigungs- und Krümmungsverhältnisse.
3) Die Richtung der Bahn in Beziehung auf die Anlagekosten, die geographische und physische Beschaffenheit des Landes.

Der Zweck einer Eisenbahn kann ebenso verschieden, als der irgend eines andern Communicationsmittels sein. Bei der Auswahl einer großen Haupteisenbahnlinie sind die wichtigsten Bedingungen folgende:

1) Sie soll nie persönliche individuelle Interessen, oder einzelne unbedeutende Orte berücksichtigen, sondern entfernte Gegenden mit einander verbinden und die Basis von Zweigbahnen sein.

2) Sie kann aber auch den Zweck haben, daß auf ihr Personen und Fracht, mit einer und derselben zu verwendenden Kraft, in möglichst großer und gleichförmiger Geschwindigkeit von einem Endpunkte der Bahn zum andern transportirt werden sollen.

Es folgt hieraus, daß der allgemeine Zweck der Eisenbahnen eine mehr ökonomische und eine gegen die sonstigen Transportmittel bedeutend schnellere Fortschaffung von Fracht und von Personen ist, und es wird durch ebendiesen Zweck der wesentliche Unterschied zwischen den Eisenbahnen und den gewöhnlichen Landstraßen begründet, und es folgt namentlich aus dem Bedürfnisse der Schnelligkeit die Nothwendigkeit einer künstlichen Krafterzeugung, namentlich die Anwendung von Locomotiven oder Dampfwagen.

Der Zweck einer Eisenbahnanlage und das darauf zu verwendende Capital bedingt die zur Fortschaffung der Güter oder Personen anzuwendende Triebkraft. Diese sind bis jetzt folgende:

1) Animalische Kraft, von Menschen bei kleinen Bahnen in Bergwerken, bei Hüttenwerken und sonstigen Fabriken; von Pferden bei kleinern und größern Bahnen.
2) Dampfkraft, und zwar
   a) bewegliche, mittels Dampfwagen oder Locomotiven;
   b) stehende Dampfkraft, durch feststehende Dampfmaschinen.
3) Wasserkraft, bei nur wenigen Eisenbahnen an die Stelle der stehenden Dampfmaschinen.
4) Atmosphärische Luft bei den sogenannten atmosphärischen Eisenbahnen.
5) Elektromagnetische Kraft.

Wir werden weiter unten näher von diesen verschiedenen Triebkräften reden.

Eine Hauptsache bei der Richtungslinie, die eine Eisenbahn nehmen soll, sind, außer den commerciellen, industriellen, geographischen und allgemein physikalischen Rücksichten, auch möglichst vortheilhafte Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, sowie zweckmäßige Vertheilung der nothwendig werdenden Terraineinschnitte und Auffüllungen.

Lassen wir die nähere Erörterung der ersten Verhältnisse unbeachtet, so ist zunächst in Bezug auf die Steigung einer Bahn anzuführen, daß eine solche auf die teutsche Meile Länge höchstens 100 Fuß, also $\frac{1}{210}$ betragen darf, wenn anders die Bahnstrecke nicht sehr kurz ist, oder nicht von besondern Hilfsmitteln, wie z. B. an der Bahn angebrachten, feststehenden Dampfmaschinen, Gebrauch gemacht werden soll. Die besondern Gründe dieser Annahme werden später erörtert werden; hier genüge beiläufig Folgendes:

Beim Hinauffahren eines Wagenzuges längs einer schiefen Ebene vergrößert sich nämlich der Widerstand des Zuges um den sovielten Theil des Gesammtgewichtes, als die zu ersteigende Höhe von der schrägen Länge ausmacht. Sind daher, wie Versuche gelehrt haben, zur Fortbewegung einer Tonne = 2240 Pfund engl. auf der Horizontale einer guten Eisenbahn 8 Pfund Zugkraft nöthig, was für einen Wagenzug von 40 Tonnen Gesammtgewicht $40 \times 8 = 320$ Pfund beträgt, so muß letztere Zugkraft bei Ersteigung einer schiefen Ebene von $\frac{1}{100}$ und eines Dampfwagengewichtes von 10 Tonnen um $\frac{50}{100} \times 2240 = 1120$ Pfund größer werden, oder überhaupt 1440 Pfund betragen. Auf der Horizontale hätte man daher mit einer solchen Kraft $\frac{1440}{8} = 180$ Tonnen fortbewegen können.

Aus diesem Beispiele erhellt schon, wie nachtheilig bedeutende Steigungen auf Eisenbahnen sind. Immer sollte es daher Grundsatz bleiben, daß der Anlagezweck einer Eisenbahn nicht allein der ist, eine feste und glatte, sondern auch möglich wagerechte Bahn zu bilden. — Die erfahrenen englischen Ingenieure Stephenson und Brünel überschreiten nur unter besondern Umständen das Steigungsverhältniß $\frac{1}{210}$, und Ersterer rechnet eine Steigung von 16—20 Fuß pro englische Meile ebenso nachtheilig, als eine englische Meile Verlängerung der Bahn.

Können ungünstige Steigungsverhältnisse ganz und gar nicht umgangen werden, so hält man es im Allgemeinen für vortheilhafter, die Mehrzahl der Steigungen gering, einige aber sehr bedeutend zu machen, als diese

Steigungen unter sehr verschiedenen Verhältnissen abwechseln zu lassen (eine undulirende Bahn zu construiren).

Was die Krümmungen der Bahn betrifft, so müssen dieselben, wenn anders sie nicht vermieden werden können, sehr große Halbmesser erhalten. Bei Krümmungen mit kleinen Halbmessern ist es nämlich einleuchtend, daß das äußere von zwei an einerlei Axe befindlichen Rädern, welches auf der convexen Seite der Bahn läuft, einen größern Bogen zurückzulegen hat, als das innere an der concaven Seite fortgehende. Hierdurch tritt aber ein Schleifen, eine gleitende Bewegung am Umfange der Räder ein, woraus natürlich eine Vermehrung der vorhandenen Widerstände erfolgt. Ferner ist eine Seitenreibung an den Spurkränzen der inneren Räder zu überwinden, die ebenfalls um so größer wird, je kleiner der Krümmungshalbmesser der Bahn ist. Endlich erzeugt das Bestreben eines jeden bewegten Körpers, in gerader oder tangentialer Richtung fortzugehen, eine gewisse Schwungkraft, die zwar auch mit der Abnahme des Krümmungshalbmessers, aber außerdem noch mit dem Quadrate der Geschwindigkeit wächst, womit die Bewegung erfolgt. Durch diese Schwungkraft entsteht nicht nur eine Vermehrung der vorgedachten Seitenreibung, sondern die Räder können auch über die Schienen springen, den Wagen aus den Gleisen bringen und wol gar umwerfen.

Alle diese Uebelstände sucht man indessen auf mancherlei Weise zu beseitigen. So gibt man durchgängig dem äußern Radkranze einen Reif, der eine konische Fläche bildet, und zwar von der Art, daß der äußere Durchmesser ungefähr um einen Zoll geringer ist, als der innere. Bei einem Drängen der Räder nach Außen laufen dann dieselben mit verschiedenen Halbmessern auf den Schienen, wodurch allerdings das vorerwähnte Gleiten zum Theil beseitigt wird. Ferner läßt man zwischen Schienen und den Vorsprüngen oder Spurkränzen der Räder, letztere in geradliniger Bahnstrecke laufend angenommen, einen Spielraum von $\frac{5}{8}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll, wodurch die Reibung der Räder gegen die inneren Schienenseiten vermindert wird. Zur Begegnung der vorerwähnten Schwungkraft legt man ferner in den Krümmungen der Bahn die äußeren Schienen etwas höher, als die inneren, und zwar um soviel, daß das aus der konischen Form der Radfelgen entstehende Bestreben des Wagengewichtes, nach Innen zu gleiten, der nach Außen drängenden Schwungkraft gleich ist.

So zweckmäßig aber auch diese Anordnungen erscheinen, erfüllen sie dennoch den Zweck durchaus nicht ganz, weshalb man sich in neuester Zeit mannichfach bemüht hat, die Nachtheile der Bahnkrümmungen auf noch andere Weise zu beseitigen. In letzterer Beziehung verdienen namentlich die Constructionssysteme von Laignel und Arnour erwähnt zu werden. Laignel gibt jedem der Wagenräder zwei verschiedene Spurkränze von ungleichen Durchmessern; bei den Krümmungen werden dann die Räder mit ungleichem Durchmesser auf die Schienen gebracht, in den geradlinigen Bahnstrecken die Räder von gleichem Durchmesser.

Arnour construirte gegliederte Wagen, deren Gestalt der der gewöhnlichen Kutschwagen ähnlich ist, mit Langwied und Reihnagel, verbindet je zwei dieser Wagen, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, durch Ketten, sondern durch eine Art von Lenker, und ordnet überhaupt Alles so an, daß jeder einzelne Wagen eines Zuges in der Curve diejenige Stellung einnimmt, die für die Anwendung der kleinstmöglichen Zugkraft nöthig ist. — Über beide wird aber erst die Erfahrung entscheiden müssen, da eigentliche Anwendungen in größerem Maßstabe und bei Bahnen mit starkem Betriebe noch nicht gemacht worden sind.

Die meisten englischen Ingenieure lassen bei den Hauptlinien der Bahn in der Regel keine Krümmung zu, die mit einem kleinern Halbmesser als $\frac{3}{4}$ englische Meile (320 preuß. Ruthen) beschrieben ist, wobei sie ferner noch annehmen, daß ein Austreiben der Wagen von der Bahn durch die Schwungkraft nicht eintritt, wenn bei 10 englischen Meilen Geschwindigkeit pro Stunde die convexe Schiene um 0,07 Zoll, bei 15 Meilen 0,2 Zoll und bei 20 Meilen 0,36 Zoll höher gelegt wird, als die concave; Ausnahmen von dieser Regel lassen sie nur bei der Einmündung von Zweigbahnen in die Hauptbahn und in der Nähe der Stationsplätze zu.

Was die früher erwähnte dritte Bedingung bei Etablirung einer Eisenbahnlinie, die zweckmäßige Vertheilung der Einschnitte oder Abträge (deblais franz., cuttings engl.) und Auffüllungen, Aufträge (remblais franz., embankments engl.) betrifft, so sind diese wo möglich so zu wählen, daß man die letztern aus den erstern macht.

Wichtig ist dies besonders dann, wenn an gewissen Stellen, wo z. B. Aufträge nöthig werden, Erdmassen zur Seite der Bahn gar nicht vorhanden sind, oder sich daselbst theure Felder, Grundstücke ꝛc. vorfinden. Unter solchen Umständen darf man oft eine gehörige Ausgleichung des Auf- und Abtrages dann nicht scheuen, wenn selbst große Transportweiten der Massen nöthig werden.

II. Unterbau. Unter dem Unterbaue versteht man alle diejenigen Theile einer Bahn, welche die Schienen mit ihren Lagern, Holzschwellen oder Steinblöcken, nebst der Unterbettung, zu tragen haben. Es gehört sonach hierher die Construction der Einschnitte und Dämme, der Durchlässe, Brücken, Viaducts und Tagestrecken (Tunnels).

Ganz besondere Aufmerksamkeit erfodern die Aufträge oder Aufschüttungen. Zur Erreichung einer größtmöglichen Festigkeit für solche hat man die aufzuschüttenden Erdmassen in dünnen Schichten aufzutragen, damit das Ineinanderdringen des Materials befördert wird; auch kann man eine jede solche Auffüllung mit Walzen oder Rammen bearbeiten, sowie man ferner das dabei zu verwendende Erdreich vorher von Allem, was durch Fäulniß oder Druck ein Nachsinken veranlassen könnte, gehörig säubern sollte. — Die Dimensionen der Dämme, sowie des ganzen Unterbaues, hängen besonders von zwei Rücksichten ab, nämlich davon, ob die Bahn mit einem oder zwei Gleisen (ein- oder zweispurig) zu

erbauen ist, und von der Entfernung der Schienen von einander, von der sogenannten Spurweite. — In neuester Zeit, wo man sich von der außerordentlichen Nützlichkeit der Doppelgleise überzeugt hat, erbaut man diese entweder gleich bei der ersten Herstellung der Bahn, oder richtet wenigstens den ganzen Unterbau für zwei Gleise ein.

In Fig. 1 Taf. I. ist das Profil eines Auftrages oder Dammes für ein Doppelgleis dargestellt. Hierbei ist A, B die natürliche Oberfläche des Bodens, D, D aber diejenige Ebene in der Höhe des Dammes, die man das Plainniveau, die Formationslinie der Bahn nennt, worauf der Oberbau zu liegen kommt. Die Breite variirt bei einer doppelspurigen Bahn von 26 Fuß bis 40 Fuß, je nach der anzunehmenden Spurweite. Die Böschungsanlagen richten sich sowol nach der Höhe des Dammes, als nach der Bodenart, in welcher man arbeitet. Gewöhnlich reicht eine Böschung von 1½ Basis auf 1 Höhe aus, und nur selten hat man nöthig, sie zu 2 Basis auf 1 Höhe zu erweitern. Zur größern Sicherheitsstellung der Böschung, namentlich gegen Witterungseinflüsse, bringt man auf dieselbe gewöhnlich eine mehre Zoll hohe Schicht von Dammerde und bedeckt diese entsprechend mit Rasen. In Gegenden, wo Steine billiger zu haben sind als Terrain und Erdmassen, macht man die Böschungen steiler und verkleidet sie gehörig mit Futtermauern und Strebepfeilern.

Die Gräben haben die Ableitung des auf die Bahn und Böschungen fallenden Wassers zum Zwecke, oder bewirken die Trockenlegung des benachbarten Landes und nebst den kleinen Wällen G ferner den auf letztern angebrachten Zäunen, Hecken, Bäumen und dergl. zur Einfriedigung der Bahn zu dienen.

Taf. I. Fig. 2 zeigt den Profildurchschnitt eines Abtrages für eine zweispurige Bahn, wobei nicht nur neben dem Planum, sondern auch in den Ausgrabungsanlagen selbst Sammel- und Abzugskanäle für das Wasser angelegt worden sind. Zur Trockenlegung des Planums selbst bringt man zuweilen unter demselben noch einen besondern Kanal an, der mit der Längenrichtung des Abtrages fortläuft und durch Querkanäle in die obigen Seitengräben ausmündet. Dies ist namentlich dann fast unerläßlich, wenn eine gute, das Wasser abhaltende, Decke auf das Planum nicht erlangt werden kann, oder sumpfiger, quellhaltiger ꝛc. Boden vorhanden ist.

Ganz besondere Mittel sind bei der Anlage einer Eisenbahn auf weichem Boden, auf Moorgrund, Sumpf und dergl. in Anwendung zu bringen. Ein solcher schwieriger Unterbau wurde bei Herstellung der liverpool-manchester Bahn nöthig. Daselbst findet sich eine Strecke, das dürre Moos (Chat Moss), ein Moraſt vor, der eine Oberfläche von 12 englischen □Meilen (fast ⅛ teutsche) einnimmt, und so weich ist, daß kein Thier darüber gehen kann und ein eiserner Stab durch sein eigenes Gewicht einsinkt. Dennoch mußte die Bahn 4½ englische (eine teutsche) Meilen lang über diesen Moraſt weggeführt werden.

Da hiernach der Grund des Terrains in seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Eisenbahn an sich schon zu jedem Damme oder Einschnitte völlig untauglich war, indem Schutt, Thon, Sand und ähnliche Materialien mit der Masse zugleich einsanken, so suchte der Bahningenieur Stephenson dem Boden selbst brauchbare Masse abzugewinnen. Für Dämme wurden nämlich alle 15 Fuß zur Bahnlinie parallele Kanäle gezogen, die dazwischen liegenden Theile des Moraſtes abgetrocknet, die in der That ein gutes Material abgaben. Ungefähr das Vierfache des auf gewöhnlichem Boden erforderlichen Materials reichte zur Bildung der Dämme hin. Auf ähnliche Weise wurden die Einschnitte hergestellt. An den Stellen, wo das bestimmte Bahnniveau ein Fortgehen auf der Mooroberfläche erforderte, wurden, außer den vorerwähnten Gräben, Faschinen, die mit Heidekraut durchflochten waren, quer über die Längenrichtung der Bahn gelegt und auf diese wieder Ballast und Schutt gestürzt.

In Amerika, wo in der Regel das Holz weit billiger, wie auf dem Continente von Europa zu haben ist, sucht man zuweilen Dämme gänzlich durch Pfahlwerke zu ersetzen. Die Bahn ruht sodann entweder unmittelbar auf den Köpfen der Pfähle, oder auch auf diese gesetzten Holzwänden (Truss-Works).

Muß eine Eisenbahn über Bäche oder Flüsse weggeführt werden, so sind hierzu entweder Durchläſſe oder Brücken anzulegen. Dabei versteht man unter Durchläſſe jede Öffnung, welche dazu dient, irgend einer Wassermasse einen freien Weg durch einen Damm zu gewähren, wobei aber auf der obern Decke oder dem Gewölbe noch ein Theil des Bahnerdkörpers liegt; unter der Brücke aber einen solchen Unterbau, auf dessen Oberfläche unmittelbar die Bahn angebracht ist, der Erdkörper also ganz wegfällt.

Beim Überschreiten von Thälern, Niederungen, Moräſten und dergl. machen zuweilen besondere Umstände die Anlage von Dämmen unzuläſſig, weshalb man die Bahn auf Landbrücken legt, die gewöhnlich den Namen Viaducte erhalten.

Sehr oft läßt sich eine Eisenbahn mit günstigen Steigungsverhältnissen nur dadurch ausführen, daß man unterirdische Wege, durch Erbauung sogenannter Tunnel, etablirt, obwol anzunehmen sein möchte, da die meist sehr kostspielige Anlage solcher Tunnel bedeutende Capitalien erfodert, daß nur die alleräußerste Nothwendigkeit hierzu Veranlassung geben sollte. Vortheilhafter wird es jedenfalls immer sein, bei schwierigen Steigungsverhältnissen stehende Dampfmaschinen zur Unterstützung der Wagenzüge anzuwenden, oder solche Strecken mit Pferden zu befahren.

III. Oberbau. Der Oberbau einer Eisenbahn begreift die zur Lagerung und Befestigung der Schienen gehörigen Theile, die Schienen selbst, die Construction der Straßenübergänge, der Ausweichen, Bahnkreuzungen ꝛc. Da das Material, woraus die Dämme und Einschnitte bestehen, meistentheils Sand, Thon oder andere Erdmasse ist, welche Feuchtigkeit einsaugt und zurückhält, und wodurch beim Darüberfahren der Wagen Einsenkungen entstehen können, so muß das Planum eine Grundlage (Unterbettung) von Material erhalten, welches

das Wasser leicht abzieht und zugleich ein hinlängliches Fundament bildet. Es ist diese Vorsicht zur Sicherung des Oberbaues bei Eisenbahnen beinahe noch nothwendiger, als das Anbringen von Sand unter dem gewöhnlichen Steinpflaster. Eine solche Unterbettung besteht gewöhnlich aus grobem Sande oder Steinschlag; in den kohlenreichen Districten Englands benutzt man hierzu recht vortheilhaft Steinkohlenklein.

Was die fernere Unterstützung der Bahnschienen betrifft, so besteht diese entweder aus Holz oder Stein. Wendet man Holz an, so legt man die aus demselben entsprechend geschnittenen Stämme oder gehauenen Balken (Schwellen) entweder quer auf die Unterbettung (Querschwellen), oder in der Längenrichtung derselben (Längenschwellen). Die Unterstützung selbst, welches Material man immer anwenden mag, zieht sich entweder unter der ganzen Schienenlage hin, oder man bringt eine solche nur in einzelnen Punkten der Schienen an.

Taf. I. Fig. 3 zeigt den Grundriß einer Bahn mit Steinblöcken, Taf. I. Fig. 4 den einer Bahn mit hölzernen Querschwellen, Fig. 2 das Querprofil von beiden und Taf. I. Fig. 5 eine Bahn mit Quer- und Längenschwellen.

Bei einer Holzunterstützung muß das dazu verwandte Holz von besonderer Güte sein; gewöhnlich wählt man Eichenholz, zuweilen wol auch Eschen-, Ulmen-, Lärchenholz, häufig kann man aber auch nur Kiefern- oder Tannenholz anwenden. Um diesen Hölzern eine möglich lange Dauer zu geben, präparirt man dieselben nach der Methode des Engländers Kyan. Man legt nämlich das Holz in ein Gefäß, welches mit einer Auflösung von Quecksilbersublimat und Wasser (1 Pfund zu 20 Quart Wasser) soweit gefüllt ist, daß die Flüssigkeit das Holz ganz bedeckt, und läßt letzteres eine der Gattung und Stärke des Holzes entsprechende Zeit darin liegen; neuerdings hat man auch angefangen, die gedachte Auflösung in das Holz mittels der hydraulischen Presse einzutreiben. Indessen ist die ganze Methode etwas kostspielig und die bis jetzt damit erlangten Resultate nicht überall gleich günstig.

Langschwellen (Fig. 5) wendet man nur bei ununterbrochener Unterstützung an. Die Dimensionen derselben richten sich nach der Holzgattung und darnach, ob die Bahn mit schweren Maschinen befahren wird, oder nicht. Deshalb variirt die Dicke oder Höhe von 6—10 Zoll, die Breite von 9—14 Zoll und ihre Länge von 12—20 Fuß. Da gewöhnlich die Langschwellen allein eine hinlängliche Unterstützuug nicht gewähren, so legt man dieselben entweder noch auf Querschwellen, oder auf in entsprechenden Entfernungen eingetriebene Pfähle.

Zuweilen legt man die Schienen auch unmittelbar auf die Köpfe der Pfähle. Hierbei werden die Pfähle sehr nahe an einander getrieben und allenfalls durch eiserne Querstangen zu beiden Reihen verbunden; die Schienen müssen eine hinlängliche Stärke haben, um nicht unter der darauf fortzubewegenden Last zu oscilliren. — Bei einer ununterbrochenen Steinunterstützung, wie Fig. 3, ist eine Längenverbindung der Steine nicht nöthig, indem dies hinlänglich durch die aufgelegte Schiene bewirkt wird.

Obwol eine ununterbrochene Unterstützung der Schienen der Stabilität einer Eisenbahn am entsprechendsten zu sein scheint, wenn anders die seitlichen Ausweichungen verhütet werden, so veranlaßt doch die dabei nothwendige große Masse von Holz oder Stein meistentheils eine unterbrochene Unterstützung. Hierzu sind aber stärkere Schienen anzuwenden; auch können letztere, wenigstens nicht vortheilhaft, keine Befestigung unmittelbar auf den Schienen erhalten, sondern es sind hierzu besondere Träger oder Stühlchen (Chairs) anzuwenden. — Was das Material der unterbrochenen Unterstützung betrifft, so findet man bei den meisten englischen Bahnen im Auftrage Querhölzer, im Abtrage aber Steinblöcke angewandt.

Wenn später die Fäulniß der Hölzer einzutreten beginnt und sich die Erdaufschüttungen gehörig gesetzt haben, ersetzt man auch diese durch Steinblöcke.

Auf dem Continente wendet man neuerdings gar keine Steinblöcke zur Unterstützung an, obwol der fast überall sich kundgebende Holzmangel für solche zu sprechen scheint. Der Grund hiervon liegt darin, daß sich die Steinblöcke nach allen Richtungen leicht verschieben, der Bahn nicht die gehörige Stabilität geben, und namentlich beim Darüberfahren gewöhnlich so entsetzliche Stöße veranlassen, daß sich die in den Wagen befindlichen Personen an den Sitzen festhalten müssen, um nicht fortwährend hin- und hergeworfen zu werden.

Ehe jetzt Weiteres über das System der unterbrochenen Unterstützung angeführt werden kann, ist es zuvor nöthig, die Construction der Schienen und Stühlchen anzuführen. Die ersten und zwar gußeisernen Schienen der Eisenbahnen waren platt (plate rails), mit einem vorstehenden Rande, etwa wie ein halber Falz gestaltet. Zuweilen versah man sie, zur Verstärkung, nach Unten mit einer senkrechten Rippe, die sich in der Längenrichtung nach den Enden der Schiene verlief, also in der Mitte die größte Höhe hatte. Auf dem horizontalen Theile dieser Schienen liefen die mit ganz ebenen Felgen versehenen Räder, der obere Rand der Schiene hinderte sie an dem Herabgleiten. Das Anbringen dieses Randes an der innern Seite diente noch dazu, die etwa von den Füßen der Pferde in Bewegung gesetzten Steine von den Schienen abzuhalten. Die Breite oder Spurweite dieser von den Engländern Tram-roads oder Rail-roads genannten Schienenwege war in der Regel weit geringer, als bei den neuern Eisenbahnen, und betrug höchstens 3—3½ Fuß.

Gegenwärtig sind diese Rinnenschienen beinahe völlig aus dem Gebrauche gekommen, weil sich in dem Falze derselben Staub, Schmutz und Nässe festsetzt, überhaupt die Reibung vermehrt und die Abnutzung der Schienen und Wagenräder beschleunigt wird.

Man gab deshalb den Schienen eine rückenförmige, über der Befestigungsfläche hervorspringende Gestalt, den Rädern aber vorstehende Ränder, Spurkränze, um sie auf den Schienen zu erhalten. Die Engländer nannten diese Schienen edge-rails, was wir teutsch am besten mit „Stabschienen" bezeichnen. Die Länge dieser gußeisernen Stabschienen betrug 3—4 Fuß, ihr Quer-

schnitt hatte Anfangs eine beinahe rechteckige Gestalt, später gab man ihnen oberhalb, am Kopfe, mehr Breite als unterhalb, brachte wol auch noch manche andere Veränderungen an, bis sie endlich die Querschnittform eines T erhielten, welches auch im Allgemeinen diejenige ist, namentlich bei einer unterbrochenen Unterstützung, die sie heutzutage haben. Das Unterstützungssystem der Schienen war hierbei das unterbrochene, weshalb man letzteren, zur Befestigung auf den Steinblöcken oder Holzschwellen, anfänglich in entsprechenden Entfernungen Lappen angoß, durch welche man Nägel schlug. Da jedoch diese Befestigungsart ein häufiges Brechen der Schienen erzeugte, so kam man auf die Idee, zwischen Schienen und Tragstein oder Schwelle noch einen dritten Körper, einen Stuhl (chair) von gegossenem Eisen, anzubringen.

Gußeiserne Schienen brachen dessenungeachtet noch leicht, auch erzeugten sie einen harten Gang des Fuhrwerks, da ihnen überhaupt der nöthige Grad von Elasticität fehlte; hierzu kam noch ihre geringe, 3 bis höchstens 6 Fuß betragende, Länge, wodurch manches andere, für die Bahn nachtheilige Übel herbeigeführt wurde. Man bemühte sich deshalb bald, Schienen aus gewalztem oder geschmiedetem Eisen herzustellen. — Anfänglich machte man solche Schienen ganz flach, mit rechteckigem Querschnitte von 1—2 Zoll Breite und 3 Zoll Stärke bei verschiedenen Längen, bis man nach und nach durch zweckmäßige Construction der Walzwerke dahin gelangte, auch Schienen mit TQuerschnitt zu erzeugen. Seit dieser Zeit werden fast ausschließlich für Eisenbahnen jedes Constructionssystems gewalzte Schienen angewandt.

An den ersten gewalzten Schienen befinden sich zwei Seitenverstärkungen, wovon die eine durch die ganze Schienenlänge fortgeht, die andere aber aufhört, ehe die Schiene den Auflagepunkt im Stuhle erreicht. Die gußeisernen Stühle selbst (Taf. I. Fig. 6 und 7) bestehen aus einem platten Fuße mit zwei aufrecht stehenden Böcken (Stuhlwangen), die mit Verstärkungsrippen versehen sind. In die innern Seitenwände des Raumes, welche die Schiene aufnimmt, sind Vertiefungen eingegossen, wovon in die eine die Seitenverstärkung der Schiene tritt, die andere zur Aufnahme eines schmiedeeisernen oder hölzernen Keiles dient, um die Schiene in dem Stuhle befestigen zu können.

Die Befestigung der Stühle auf den Steinblöcken geschieht durch starke eiserne Nägel, die durch den Fuß gehen, und wozu die entsprechenden Öffnungen im Blocke vorher mit Holzpflöcken ausgefüttert sind.

Schienen von der eben beschriebenen Form nennt man des Bauches G wegen Fischbauch- (fish-bellied) Schienen, die jedoch gegenwärtig durch andere ersetzt werden, deren Querschnitte durchaus gleich sind, und die man deshalb parallele (parallel) Schienen nennt. Eine Schiene letzterer Art, nebst dazu gehörigem Stuhl, zeigen die Fig. 6 und 7 im Durchschnitt.

Über die Vorzüge der einen oder der andern bemerkten Schienenformen läßt sich ungefähr Folgendes sagen: Will man die Schienen als einen Körper gestalten, der, mit beiden Enden frei aufliegend, in allen seinen Querschnitten einerlei Tragkraft besitzt, so lehrt allerdings die Theorie, daß die untere Begrenzungslinie desselben eine krumme, und zwar eine Ellipse, sein muß, wonach man auch die Fischbauchschiene gestaltete; allein eine 15 Fuß lange Schiene wird nicht nur an ihren Enden, sondern auch zwischen denselben unterstützt, wonach der genannte theoretische Satz, streng genommen, unanwendbar ist, nicht zu gedenken, daß die Schiene überdies noch durch das Einkeilen in die Stühle ziemlich stark geklemmt wird. Bei gleicher Länge beider Schienen hat die parallel gestaltete ungefähr 10 Proc. mehr Gewicht, als die Fischbauchschiene, dafür biegt sich aber auch letztere beim Darüberfahren etwas mehr, sowie die Parallelschiene endlich noch den Vortheil gewährt, daß man sie, sollte dieselbe in einigen Punkten für zu schwach befunden werden, in solchen Punkten ebenfalls unterstützen und sonach beträchtlich verstärken kann, ohne daß eine gewöhnlich kostspielige Auswechselung vorzunehmen ist. Die Herstellung beider Schienenarten geschieht übrigens neuerdings gleich leicht.

Die bei den neuern Eisenbahnen nothwendig gewordenen großen Transportzüge, die zugleich mit bedeutenden Geschwindigkeiten bewegt werden müssen, machten auch gewichtigere Dampfwagen nothwendig, wobei sich dann bald ergab, daß ein Gewicht der ältern Schienen von 30—35 Pfund pro Yard (3 Fuß) nicht ausreichte, und weshalb man denn Schienen construirte, die pro Yard 50, 60, ja bisweilen 80 Pfund wiegen. Eine ebensolche Gewichtsvermehrung mußten natürlich auch die Stühle erfahren, sodaß man gegenwärtig, statt der frühern Gewichte der Stühle von 6—11 Pfund für die Zwischenpunkte, 20—28 Pfund Gewicht und für die Fugen oder Zusammenstoßungen 24—34 Pfund annimmt.

Was die Fugen oder Stöße der Schienenenden betrifft, so machte man diese gerade und rechtwinkelig zur Schienenaxe; allein da es einleuchtend ist, daß, je schroffer der Unterschied der beiden Enden hervortritt, derselbe desto nachtheiliger auf die darüber gehenden Wagen wirken muß, so hat man den Stößen wol auch eine schräge, einen Winkel von 45 Grad bildende, Richtung gegeben. Auch ist an dessen Stößen ein freier Spielraum gelassen, der höchst nöthig ist, indem der Temperaturwechsel Ausdehnungen und Zusammenziehungen der Schienen erzeugt, sodaß die Längendifferenz zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{16}$ Zoll beträgt.

Da das Befestigen der Schienen in den Stühlen mittels gewöhnlicher Eisen- oder Holzkeile mancherlei Übelstände, namentlich das Nachlassen der letztern mit sich führt, so hat man mancherlei andere Befestigungsmethoden vorgeschlagen, die zu beschreiben, uns jedoch zu weit führen würde.

Bei einem ununterbrochenen Unterstützungssystem, namentlich wenn dasselbe aus Holz gebildet wird, wendet man gewöhnlich sogenannte breitbasige Schienen, Taf. I. Fig. 8, an. Die Schiene wird auch wol für unterbrochene Unterstützung benutzt, wie z. B. bei der berlin-anhalt.-Bahn. Jede hat hier 15 preuß. Fuß Länge, wobei sie durch 6 Holzschwellen unterstützt wird und pro Yard 51 Pfund wiegt. Man versprach sich von dieser Form mehr Stabilität; indessen ist es wegen ihrer geringen Höhe

klar, daß sie weniger Tragkraft besitzt. Die Befestigung dieser Schienen auf den Holzschwellen geschieht gewöhnlich durch eiserne Hakennägel. Als ein Übel dieser Schienenform führt man gewöhnlich an, daß die obere Seitenkante, welche dem Drucke und der Einwirkung der Wagenräder am meisten ausgesetzt ist, sich mitunter ablöst. Indessen möchte dies nur dann der Fall sein, wenn das Eisen überhaupt schon eine undichte Stelle hat.

Letzteres will man namentlich durch die Hohlschienen (bridge-rails) vermeiden, wobei man der Meinung war, daß durch diese Form bei gleichem Gewichte mit der vorhergehenden die Tragkraft vergrößert würde, was allerdings nicht der Fall ist, und wovon namentlich die Great-Western-Bahn in England Zeugniß gibt, indem daselbst diese Schienen durch die gewichtigen Locomotiven zerdrückt oder verbogen werden.

Für ununterbrochene Unterstützungen hat man in Amerika, bei einem großen Theile der dort ausgeführten Eisenbahnen, auf das Längenholz genagelte oder geschraubte schmiedeeiserne Schienen von 2—2½ Zoll Breite, ½—⅝ Zoll Stärke und 12 Fuß Länge angewandt. So sinnreich und zweckmäßig aber auch dieses System ist, so hat es doch bedeutende Mängel, welche ihre Ursachen in dem Materiale und in dem Systeme selbst haben, und die auch durch die vollkommenste Ausführung nicht ganz zu vermeiden sind, wie die Erfahrungen in Teutschland hinlänglich bestätigen. Vor Allem verursacht das System der Flachbahnschienen häufige Reparaturen, weil der unmittelbar unter den Schienen befindliche Längenbalken, dem Wechsel von Nässe und Trockenheit ganz ausgesetzt, sehr bald mürbe wird und dem Drucke nicht mehr widerstehen kann. Endlich setzt die Oberfläche der Bahn, der vielen, sich häufig über die Schienen erhebenden, Nägel oder Schrauben wegen, der Bewegung der Wagen einen höchst nachtheiligen Widerstand entgegen, anderer Übel gar nicht zu gedenken.

Was nun überhaupt das früher vermiedene Urtheil über ununterbrochene und unterbrochene Unterstützung der Schienen betrifft, so möchte, namentlich für Teutschland, wo der Holzmangel immer fühlbarer wird, anzunehmen sein, daß dem letztern der Vorzug gebührt, um so mehr noch, als Querschwellen ein seitliches Ausweichen der Schienenstränge gänzlich vermeiden, und überhaupt eine größere Stabilität der Bahn erzeugen. Jedenfalls wird daher das Querschwellensystem, welches man auf den Bahnen Belgiens durchgängig angewandt findet, immer mehr die Oberhand gewinnen, da es sich neuerdings auch auf andern Bahnen durchaus bewährt hat.

Ein wichtiger Gegenstand der Eisenbahnen ist die Spurweite, die Entfernung zwischen den beiden innersten obersten Kanten der Schienen. Wie früher bemerkt, betrug diese bei den ersten Bahnen (Tram-Roads) nicht mehr als höchstens 3½ Fuß, eine Entfernung, die sich mit der Einführung der Dampfwagen als Zugkraft erweitern mußte.

Die ersten brauchbaren Dampfwagen wurden von Stephenson in England erbaut und von diesem eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll engl., die gewöhnliche Weite der Wagenspur auf Landstraßen, festgesetzt. Da nun die Genannten die meisten Locomotiven für Eisenbahnen in England, besonders aber auch für die auswärtigen Bahnen, zu verfertigen erhielten, so kam es, daß obige Spurweite fast überall eingeführt wurde, und namentlich alle bis jetzt ausgeführten teutschen Eisenbahnen dieselbe angenommen haben. In neuerer Zeit hat man indessen diese Spurweite für zu schmal erklärt, da sie in der That die Dimensionen der gegenwärtig ziemlich gewichtigen Locomotiven sehr beschränkt, auch nur kleine Räder zuläßt, wenn anders der Schwerpunkt eines Wagens nicht unvortheilhaft hoch zu liegen kommen soll. Deshalb hat man auch bei mehren neuern Bahnen die Spurweite größer, ja bei der Great-Western-Bahn sogar zu 7 Fuß engl. angenommen. Letzteres Maß ist aber jedenfalls viel zu viel, da durch eine so große Weite die Herstellungskosten einer Bahn, die Preise der Locomotiven und Wagen sich außerordentlich vermehren, auch mit der Entfernung der an einerlei Axe sitzenden Räder, das früher bemerkte Gleiten oder Schleifen der letztern, namentlich in den Bahnkrümmungen, sowie die Reibung der Spurkränze an den Schienen bedeutend größer wird.

An Letzterem, und namentlich auch darin, daß eine Bahn mit größerer Spurweite als 4 Fuß 8½ Zoll sich von allen übrigen bereits bestehenden Bahnen isoliren würde, liegt es jedenfalls, daß man fast bei allen teutschen Eisenbahnen die schmale Spurweite beibehalten, ja sie sogar, wie unter andern in Preußen, gesetzlich gemacht hat, obwol eine Weite von 5—5½ Fuß den Vorzug verdient hätte.

Ist die Spurweite einer Bahn festgesetzt, so läßt sich die obere oder Kronenbreite der Dämme leicht bestimmen. Nimmt man nämlich bei einer doppelspurigen Bahn den Raum zwischen den beiden Schienensträngen zu 6 Fuß, die Breite an den Außenseiten der Schienen, oder die sogenannten Bankets, zu 4—5½ Fuß, so beträgt die Kronenbreite bei 4 Fuß 8½ Zoll Spurweite 23—26 Fuß.

Außer den bis jetzt beschriebenen Systemen von Eisenbahnen verdient ein von allen diesen abweichendes angeführt zu werden, welches der bairische Oberbergrath von Bader angegeben, der Ingenieur Palmer in England aber zuerst ausgeführt hat. Hierbei besteht die Bahn aus einem einzigen Schienenstrange, welcher über der Erdoberfläche auf einem Gerüste befestigt ist, und weshalb man das Ganze auch schwebende Eisenbahn genannt hat. Die Wagen haben nur ein Rad, und auf jeder Seite sind Behälter angebracht, in welche die zu transportirenden Waaren geladen werden, die daher ein ziemlich gleiches Gewicht haben müssen. Der Betrieb dieser Bahn geschieht mittels Pferden, die zur Seite gehen und an einem langen Seile ziehen. Man wendet sie bei Bauten, in und bei Bergwerken ꝛc., auf kürzern Strecken an.

Was die Bahn und ihren Unterbau betrifft, so besteht er zuvörderst aus vertical stehenden hölzernen Ständern, die bis zu ⅓ ihrer Höhe in die Erde eingelassen sind und 12 Fuß von einander entfernt stehen. Oberhalb derselben ist eine starke eichene Bohle auf die hohe

Kante eingelassen, auf welcher die schmiedeeiserne, 1½ Zoll breite und ¼ Zoll dicke Schiene mittels Schrauben befestigt ist. Die Verbindung zwischen Bohlen und Ständern geschieht überdies durch Bolzen. An den Enden sind die Schienen schief zusammengestoßen und unter die Fugen Eisenstücke gelegt. An die Ständer sind Seitenbreter und auf diese wieder Schienen genagelt, welche zur Leitung des Wagens und zugleich zur Verminderung der dabei entstehenden Reibung dienen.

Die Wagen dieser Bahn sind aus vier starken Bäumen gebildet, die in einer Spitze zusammenlaufen und daselbst entsprechend verbunden sind. Gegen äußere Beschädigungen sind die Bäume durch Eisenschienen gesichert. Das Rad dieses Wagens liegt mit den Zapfen seiner Axe in einem Rahmen. Ein unter dem Rade angebrachter eiserner Bügel hält die Bäume aus einander und gibt dem Wagen seinen ganzen Halt. An den Seitenbretern des Wagens sind Frictionsrollen angebracht, die das Schwanken des Ganzen verhindern und an der erwähnten Seitenschiene eine Bahn finden. Zwei solcher Wagen sind immer durch ein Charnier verbunden und bilden gleichsam einen Doppelwagen; die Verbindungsschienen hindern die schwankende Bewegung in der Längenrichtung der Bahn und dienen zugleich zur Befestigung der Zugleine für das seitwärts gehende Pferd. Obgleich sich diese schwebenden Eisenbahnen für große Personentransporte nicht eignen, so sind sie doch zu Baumaterialientransporten, für Steinkohlenbergwerke und dergl. recht brauchbar.

Wir wenden uns nunmehr zu den liegenden, oder Bahnen mit zwei Schienensträngen, um das anzuführen, was sich auf besondere Theile des Oberbaues, wie Straßenübergänge, Ausweichen und dergl., bezieht.

Taf. I. Fig. 9 zeigt, jedoch nur für eine Schiene, wie der Übergang einer Eisenbahn bei Chausseen bewirkt wird. c, g ist Mauerwerk, durch welches zugleich Kanäle b zur Aufnahme des Straßenkothes und Abführung des Wassers gebildet sind. Hierzu sind diese Kanäle oben offen, mit Ausnahme der Stellen, wo sie von den Tragsteinen c oder den Stühlen f der Schienen r bedeckt sind. Zwischen jeder Schiene liegen gußeiserne Tafeln e, e, welche durch Bolzen mit einander verbunden sind und zwischen sich und den Schienen 1½ Zoll freien Lauf lassen. Diese Tafeln, deren obere Kanten mit den Schienenköpfen gleich hoch liegen, dienen zur Abhaltung der Chausseesteine, sowie dazu, die Schienen gegen den Stoß der Räder zu schützen, die auf der Chaussee darüber gehen. Gewöhnlicher ist die Einrichtung, bei welcher die Kanäle D wegfallen und das Reinigen der Zwischenräume durch die Bahnwärter verrichtet wird.

Bei einspurigen Bahnen geschieht es sehr oft, daß zwei Wagenzüge einander begegnen, oder einer den andern überholen muß, weshalb von der Hauptbahn ab Seitenbahnen oder Ausweichstellen angebracht werden müssen. Aber auch bei doppelspurigen Bahnen sind, namentlich in den Bahnhöfen, wo zwei, drei, vier und mehr Bahnen liegen, um aus der Hauptbahn mit dem Wagenzuge nach jeder beliebigen Seitenbahn gelangen zu können, solche Ausweichstellen nöthig. Um dabei den Wagenzug aus dem einen Gleise auf ein anderes zu leiten, dienen die Ausweichvorrichtungen (Weichen), wie eine solche Taf. I. Fig. 10 im Grundrisse dargestellt ist. Bei a a sind gußeiserne Platten angebracht, die gehörig auf Unterlagen befestigt sind und worauf die ganze Ausweichvorrichtung, nebst den zugehörigen Schienentheilen, ruht. B B und C C sind zwei verschiedene Gleise, wovon das erstere nach Links, das letztere gerade aus führt. Von diesen Gleisen läuft immer ein innerer Strang in eine Zunge. Zwei Stäbe dienen als Leitzungen oder Versetzschienen und sind auf der Platte a um einen Punkt drehbar. Die Bewegung dieser Versetzschienen geschieht immer zugleich, da sie durch einen unbiegsamen Stab mit einander verbunden sind. Der Stab oder Arm geht in einer Vertiefung der Platte a nach Außen fort und endigt sich in ein Charnier, woselbst ihn eine Zugstange umfaßt, die mit einer in einem Kasten K befindlichen Excentrik oder einer Kurbel in Verbindung steht und von diesem aus verschoben werden kann. Je nachdem nun der Wagen das eine oder das andere Schienenpaar befahren soll, werden die Leitzungen bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschoben, und ein Schenkel wird dadurch, daß er sich der Schiene fest anschließt, die Räder des Wagens zwingen, die beabsichtigte Richtung zu verfolgen.

In neuester Zeit construirt man die Weichen auch so, daß man statt der beweglichen Stücke nur ein solches anbringt, und dazu eine Zunge, der Bahnschiene selbst angehörig, durch die Zugstange stellbar eingerichtet; auch hat man selbstwirkende Weichen (self acting switches) ausgeführt, bei denen Menschenkraft ganz unnöthig wird; indessen führen solche andere Übelstände mit sich. — Bei der weiteren Fortsetzung der Gleise B B und C C, Fig. 10, erkennt man leicht, daß sich dieselben einmal durchschneiden müssen. Da wo sich die beiden Schienenstränge von B und C schneiden, liegt ein Theil der Schienen auf einer eisernen Platte a. Ein Zungenstück, nebst Zwangschienen, macht den Übergang möglich.

Bei sehr beschränkten Räumen, auf den Stationsplätzen und in den Gebäuden vertreten gewissermaßen die Stelle der Ausweichen die sogenannten Drehscheiben, deren Hauptverrichtung ist, die Dampfwagen oder auch andere Wagen umdrehen zu können, indem die Ausweichen die Wagen nur in andere Bahnen bringen, ohne daß dabei deren anfängliche Stellung geändert wird. Im Allgemeinen bestehen solche Drehvorrichtungen aus Scheiben von Holz oder Eisen, die ganze Kreise oder Kreisabschnitte bilden, und die sich um ihren Mittelpunkt drehen lassen. Auf der Scheibe sind Schienen befestigt, deren Spurweiten mit der der Bahn correspondiren und mit ihr in gleichem Niveau liegen. Eine solche, und zwar Drehscheibe, ist Taf. I. Fig. 11 und 12 abgebildet. Die erste Figur ist der Grundriß der Drehscheibe, die zweite Figur zeigt den Profildurchschnitt, durch die Mitte der ersten Figur genommen.

A A sind dicke, neben einander gelegte und gehörig verbundene Pfosten, auf deren Oberfläche die Bahnschie-

nen liegen. Ein aus Längenbalken B B, Quer- und Kreuzbalken C C gebildeter Rost dient den Pfosten zur Basis. D ist ein an den mittlern oder Hauptquerbalken angeschraubter Zapfen, den eine feststehende Pfanne E aufnimmt und um welchen die ganze Scheibe drehbar ist. Zur weitern Unterstützung, sowie zur Erleichterung des Umdrehens dienen acht eiserne Räder F F, die sich mit ihren in Pfannen oder Büchsen liegenden Axen zugleich bewegen. Sämmtliche Räder laufen auf eisernen, kreisförmigen Schienen oder Bahnen, wovon jedoch in der Zeichnung nur die I I sichtbar ist, welche zu den vom Mittel am weitesten abstehenden Rädern gehört. K und L sind starke Steinunterlagen. Das Umdrehen der Scheibe wird durch sogenannte Hebebäume oder durch ein anderes einfaches Mittel bewirkt. Die Länge oder der Durchmesser dieser Drehscheiben richtet sich nach der Länge der darauf zu bringenden Wagen. Statt der Drehscheiben wendet man zuweilen auch sogenannte Drehcurven an, welche aus gewöhnlichen Bahnschienen gebildet sind. Mehre andere Vorrichtungen, um die Wagen von einem auf die andern Gleise zu bringen, können wir hier, da es uns zu weit führen würde, nicht weiter erwähnen.

Betrieb der Eisenbahnen. — Die bewegenden Kräfte, die zur Fortschaffung von Lasten auf Eisenbahnen angewandt werden, sind die Kraft der Pferde, der Schwere, des Wasserdampfes und der atmosphärischen Luft. Bei den ersten Eisenbahnen bediente man sich zum Transporte ausschließlich der **Pferde**; gegenwärtig benutzt man dieselben nur für besondere Zwecke und Umstände, wohin namentlich ungünstige Steigungsverhältnisse, geringer Personenverkehr, bloßer Transport von Gütern und Materialien, wobei es auf große Geschwindigkeiten weniger oder gar nicht ankommt und dergl. mehr zu rechnen sind. Bei einer gut construirten Eisenbahn kann man übrigens annehmen, daß ein Pferd auf der Horizontale ein Fuhrwerk, welches, einschließlich der Ladung, 240 Centner oder circa 12 Tonnen wiegt, mit 3½—4 Fuß Geschwindigkeit in der Secunde, täglich 4½ teutsche Meilen weit zu bewegen im Stande ist.

Die **Schwerkraft** wird als Bewegungsmittel bei Eisenbahnen benutzt, indem man beladene Wagen über schiefe Flächen herabgehen und durch dieselben leere Wagen zu gleicher Zeit aufziehen läßt. Dergleichen Anordnungen nennt man **selbstwirkende schiefe Flächen** oder **selbstwirkende Rampen**. Zuweilen läßt man die beladenen Wagen auch auf schiefen Ebenen hinablaufen, ohne zugleich leere Wagen aufzuziehen, wobei man entweder die Steigungen so nimmt, daß die Wagen mit immer gleichförmiger Geschwindigkeit laufen, oder besondere Bremsvorrichtungen anbringt, um gefährlichen Beschleunigungen vorzubeugen.

Zur Benutzung des **Wasserdampfes** als bewegende Kraft auf Eisenbahnen wird derselbe entweder von **feststehenden Dampfmaschinen** (Stationary engines) oder **beweglichen Dampfmaschinen, Dampfwagen** (Locomotiv engines) aufgenommen.

Maschinen ersterer Art wendet man gewöhnlich dann an, wenn beladene Wagen auf schiefe Ebenen hinauf geschafft werden sollen.

Zu diesem Ende befindet sich auf dem höchsten zu ersteigenden Punkte eine von der Dampfmaschine umgetriebene Trommel oder Rolle, auf welche sich ein Seil oder eine Kette aufwickelt und woran man den Wagenzug befestigt. Stehende Dampfmaschinen benutzt man auch, wenn der Betrieb zwar übrigens mit Dampfwagen erfolgt, aber einzelne ungünstige Steigungsverhältnisse eine Unterstützung der Zugkraft nöthig machen. Da indessen bei Ersteigung schiefer Flächen auf solche Art Gefahr nicht vollständig vermieden werden kann, auch ihre Herstellung aller dabei nothwendigen Anordnungen theuer und kostbar zu unterhalten ist, so unterhält man in solchen Fällen an den schwierigen Stellen einer Bahn lieber besondere Hilfsdampfwagen.

Die vorzüglichsten Bewegungsmittel sind und bleiben gewiß immer die Dampfwagen, deren Beschreibung wir jedoch erst dann folgen lassen wollen, nachdem Einiges aus der Geschichte derselben angeführt wurde.

Die erste Idee, die Dampfmaschinen auch zur Bewegung von Räderfuhrwerken brauchbar zu machen, scheint schon 1759 ein Dr. Robinson zu Glasgow gehabt zu haben; später (1769) verfolgte dieselbe Idee Watt und nach ihm (1786) der geniale Ol. Evans in Nordamerika; indessen war von einer wirklichen Ausführung bei keinem derselben die Rede.

Erst 1802 brachten die Engländer Trevithik und Vivian einen eigentlichen Dampfwagen zu Stande, der auf einer Eisenbahn eine Last von 10 Tonnen mit einer Geschwindigkeit von 5 engl. Meilen pro Stunde fortzuziehen vermochte. Indessen scheint dieser Dampfwagen besondere Mängel gehabt zu haben, da eine eigentliche Anwendung desselben nicht eintrat, wozu aber wol auch das Vorurtheil beigetragen haben mochte, daß man meinte, die Reibung der Räder auf einer platten Bahn sei nicht groß genug, um ein bloßes Gleiten derselben, ein Drehen auf der Stelle zu verhindern und größere Lasten damit fortzuziehen. Von letzterer Ansicht ausgehend, legte im J. 1811 Blenkinshop längs den Schienen einer Eisenbahn unweit Leeds eine gezahnte Stange, in welche ein gezahntes Rad des Dampfwagens griff. Dieser Wagen war der erste, welcher als brauchbar beibehalten wurde, und vor wenigen Jahren noch im Gebrauche gewesen sein soll.

Im J. 1812 nahmen die Herren William und Chapman ein Patent auf die Verbesserung des Dampfwagens. Die dabei besonders angewandte Vorrichtung bestand in einer an beiden Enden befestigten und in der Bahnmittellinie ausgespannten Kette, die einmal um ein mit Rinnen in der Felge versehenes Rad des Wagens lief, sodaß, wenn dieses Rad durch die Maschine umgedreht wurde, der Wagen, indem die Kette nicht gleiten konnte, auf der Bahn fortrückte. Aber auch diese Einrichtung gab man wieder auf, weil die starke Reibung die Kette abnutzte und die Maschine oft aus der Bahn gerieth.

Daſſelbe Schickſal hatte 1813 der Dampfwagen des Hrn. Brunton, wobei durch die Maſchine ein oder mehre Paar Schenkel oder Füße in Bewegung geſetzt wurden, die, wie die Beine eines Menſchen wirkend, ſich wechſelsweiſe heben und gegen den Boden andrücken ließen.

Nach und nach kam man daher auf das erſte Princip, auf das einfachſte, wieder zurück, indem man erkannte, daß die Reibung der Räder des Dampfwagens hinreichend ſei, um Laſten fortzuziehen, ſobald nämlich nur letztere oder der der Fortbewegung ſich entgegenſetzende Widerſtand die erſtere nicht überſchreitet. Die Reibung der Räder auf den Schienen, die man gewöhnlich mit dem Namen Adhäſion bezeichnet, gibt der Dampfkraft eines Dampfwagens die zur fortſchreitenden Bewegung nöthigen Stützpunkte, ohne deren gehörige Größe allerdings ein Drehen der Räder auf der Stelle eintreten muß. Auf die Beſtimmung der zur Fortſchaffung einer gegebenen Laſt nöthigen Adhäſionsgröße kommen wir ſpäter wieder zurück.

Im J. 1814 conſtruirte der Engländer Stephenſon den erſten wahrhaft brauchbaren, auf vorgenanntes Princip ſich ſtützenden Dampfwagen für die Stockton-Darlington-Bahn, und gab damit zugleich den Impuls zu allen ferneren ähnlichen Ausführungen. Alle dieſe Dampfwagen hielt man indeſſen nur für Gütertransporte geeignet, indem ſie in der That, hinſichtlich der für Perſonentransporte nothwendigen Schnelligkeit, noch ſehr viel zu wünſchen übrig ließen. So kam es denn, daß man ſelbſt noch 1829, nach Herſtellung der Liverpool-Mancheſter-Bahn, unentſchieden war, ob man, da Pferde wegen des großen Verkehrs auf dieſer Bahn nicht ausreichten, feſtſtehende oder locomotive Dampfmaſchinen zum Betriebe wählen ſollte.

Sich endlich mehr für Maſchinen letzterer Art hinneigend, ſchrieb man eine Prämie für die beſte Art von Dampfwagen aus, die auch im October 1829, nach mit verſchiedenen Maſchinen angeſtellten Wettfahrten, die Maſchine „Rocket" des oben genannten Stephenſon gewann. Namentlich war es, außer andern günſtigen Umſtänden, der von Stephenſon angebrachte Keſſel, aus 25 Röhren von 3 Zoll Weite beſtehend, welcher dieſem den Preis erringen half, indem durch ſolche Anordnung eine alle frühern Keſſelconſtructionen übertreffende Verdampfungsfähigkeit und durch dieſelbe eine bedeutende Geſchwindigkeit erzeugt werden konnte. Mit der Maſchine von Stephenſon nahm das ganze Eiſenbahnweſen eine völlig veränderte Tendenz und Geſtalt an, und erreichte nach und nach ſeine gegenwärtige Bedeutſamkeit.

Die Einrichtung eines ſolchen neuern Dampfwagens iſt, außer einem beſondern ihm angehangenen Munitionswagen (Tender), der zum Transporte des Feuermaterials und des Speiſewaſſers dient, im Weſentlichen folgende: Auf einem Geſtelle mit 4 oder 6, ſeltener 8 Rädern, die in ihren Axen feſtſitzen, und woran ſich letztere in Lagern oder Büchſen drehen, liegt ein entſprechend angeordneter Röhrenkeſſel. Unter letzterem befinden ſich die Dampfcylinder, deren Kolbenſtangen mittels Lenkſtangen in Krummzapfen eingreifen, die ſich an einer der Radaxen befinden und die mit ihr verbundenen Räder umtreiben.

Die andern Räderpaare laufen dabei entweder frei mit, oder es befinden ſich an den äußern Enden beider Axen wiederum Krummzapfen, die durch eine Lenk- oder Kuppelſtange mit einander verbunden ſind, wodurch die Bewegung des einen Räderpaares auf das andere übergetragen wird.

Die Einrichtung der Dampfmaſchine iſt in der Hauptſache den früher beſchriebenen Dampfmaſchinen ohne Condenſation gleich. Zur Speiſung des Keſſels mit Waſſer iſt an letzterem eine vereinigte Saug- und Druckpumpe angebracht, deren Saugrohr mit dem Tender durch einen Schlauch oder ein ähnliches Mittel verbunden iſt.

Später erfuhren die Dampfwagen noch mancherlei Verbeſſerungen, wohin namentlich vervollkommnete Vorrichtungen zum Rück- und Vorwärtsfahren und das Anbringen des dritten Räderpaares gehört, wodurch die ganze Maſſe der Wagen mehr Stabilität, der Keſſel eine größere Ausdehnung, alſo auch reichlichere Dampferzeugung und die ganze Laſt des Wagens eine zweckmäßige Vertheilung erhielt.

Bei der vorerwähnten Wettfahrt auf der Liverpool-Mancheſter-Bahn im October 1829 verlangte man, daß die Dampfwagen bei einer Geſchwindigkeit von 10 engl. Meilen pro Stunde ein nur drei Mal größeres Gewicht, als ihr eigenes, fortbewegen ſollten. Bei einer im April 1839 auf derſelben Bahn vorgenommenen Probefahrt zog dagegen der circa 13 Tonnen wiegende Dampfwagen „St. Georg" eine Laſt von $135\frac{1}{2}$ Tonnen mit einer mittleren Geſchwindigkeit von $21\frac{4}{5}$ engl. Meilen per Stunde. Die letztern Maſchinen bewegen alſo ihr zehn- bis eilffaches Gewicht mit einer Geſchwindigkeit, die mehr als das Doppelte der 1829 verlangten betrug.

Wir wenden uns nunmehr zur Beſchreibung eines Dampfwagens. Taf. II. Fig. 13 iſt die äußere Anſicht des Dampfwagens von Norris in Philadelphia, Taf. II. Fig. 14 der Längendurchſchnitt eines neuern engliſchen Dampfwagens, Taf. I. Fig. 15 der Querdurchſchnitt deſſelben durch die Rauchkammer und Taf. I. Fig. 16 ein Querdurchſchnitt durch den Ofen.

Der über dem Geſtelle des Dampfwagens befindliche Hauptkörper beſteht aus dem cylindriſchen Theile I, den man gewöhnlich den Keſſel nennt, aus dem mit ihm communicirenden Theile II, Ofen oder Feuerkaſten (fire boxe) genannt, ferner aus dem Herde, woſelbſt ſich der Roſt XX befindet, und endlich aus den Heizröhren a, a, die mit III, dem Rauchkaſten (smoke box) und der Eſſe R, in Verbindung ſtehen.

Der cylindriſche Keſſel I hat je nach der Größe der Maſchine verſchiedene Länge und Weite; derſelbe iſt aus etwa $\frac{5}{16}$ Zoll dicken, gewalzten Eiſenblechen gebildet, die entſprechend überplattet und mit $\frac{7}{8}$ Zoll ſtarken Bolzen vernietet ſind. Auf der Außenſeite iſt der Keſſel mit ſchmalen, 1 Zoll dicken Platten oder Streifen von Holz belegt, die in ihrer Längenrichtung mehre Male mit Bandeiſen umbunden und feſtgehalten ſind. Holz als ſchlechter Wärmeleiter hält nämlich den Keſſel warm und verhindert die Condenſation des Dampfes, welche außer-

Digitized by Google

dem wegen der schnellen Bewegung der Maschine durch die äußere kalte Luft erzeugt werden würde.

Der Feuerkasten II besteht aus zwei in einander befindlichen Blechkörpern, wovon der untere beinahe quadratische Theil etwa 4 Fuß Weite und 3½ Fuß Länge besitzt, letztere in der Längenrichtung des Wagens gemessen; den obern Theil oder Deckel bildet ein mit dem Kessel concentrischer Halbcylinder. Der untere Theil geht ungefähr 2 Fuß unter dem Kessel herab. Die Mitte des Bodens ist, wie aus den Figuren erhellt, offen, um den Rost X X aufnehmen zu können. Die äußern Wände des Feuerkastens sind aus Eisenblech gebildet und an den Ecken desselben, der größern Festigkeit wegen, durch Winkeleisen verbunden.

Der innere Theil des Feuerkastens ist dem äußern ähnlich, mit Ausnahme des Scheitels oder Deckels, der eine ebene Fläche bildet. Zwischen den Seitenwänden von I und II ist ein Raum von 3½ Zoll Weite gebildet, die jedoch nächst dem Kessel sich bis zu 4 Zoll vergrößert. Die innern Wände bestehen aus Kupferblech, von 7/16 Zoll Dicke, in der Nähe des Kessels aber von ¼ Zoll Dicke. Beide Seitenwände werden durch kupferne Schraubenbolzen zusammen und zugleich in entsprechender Entfernung gehalten, wozu sie, der größern Sicherheit wegen, an den Enden umnietet sind. Um aber so dem Obertheile des innern Feuerkastens eine hinreichende Festigkeit zu geben, sind parallel neben einander schmiedeeiserne Rippen oder Bogen angebracht, an welchen die Deckplatte durch Schrauben befestigt ist. Zwischen je zwei solchen Schraubenbolzen sind die Rippen ausgebogen, damit sie die Deckplatte nur mittels der Bolzen berühren und der Wärme freien Durchgang gestatten. Ständen beide in unmittelbarer Berührung, so würde letztere eine zu große Erhitzung und damit Abnutzung erfahren, während so die Hitze durch das Wasser vermindert wird. Immerhin ist aber dieser obere Theil des innern Feuerkastens Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, daß das Wasser über demselben stets in entsprechender Höhe steht, da selbst dann, wenn der Kessel sonst hinlänglich mit Wasser gefüllt ist, durch das aus der schnellen Bewegung der Maschine hervorgehende Schwanken des Wassers leicht ein Theil des Deckels bloß gelegt und mit dem Dampfe in Berührung gebracht werden kann. Um solchen Zufällen in jeder Hinsicht zu begegnen, hat man im Mittel des Deckels einen Bleipfropfen angebracht, der bei Bloßlegung des Deckels schmilzt, Wasser in den Feuerraum dringen läßt und das Feuer auslöscht.

Aus den Durchschnittsfiguren erkennt man übrigens leicht, daß der Heizraum an allen Seiten, außer an der Feuerthüre J und der Stelle, wo der Rost befindlich, vom Wasser umgeben ist, sowie auch, daß der Wasserraum des Feuerkastens in offener Verbindung mit dem Kessel steht. Ja bei der in Fig. 14 — 16 dargestellten Maschine ist sogar mitten im Herde eine mit Wasser gefüllte Scheidewand E vorhanden, die mit den beiden Seitenräumen in Verbindung steht.

Die ovalförmige Feuerthüre J ist durch zwei schmiedeeiserne Platten gebildet, die parallel und entsprechend mit einander vernietet sind, dabei aber einen gehörigen Raum zwischen sich lassen, damit die in demselben angesammelte Luft als schlechter Wärmeleiter wirken kann. In der innern, rechts am hintern Ende des Kessels gelegenen, Wand des Feuerkastens sind Öffnungen zur Aufnahme der Heizröhren a befindlich, die überall vom Wasser umgeben sind, und durch welche die heiße Luft vom Feuerraume aus nach dem Rauchkasten III und der Esse K strömt. Gewöhnlich bestehen diese Röhren aus dem besten gezogenen Messing oder aus Bronze. Die Befestigung derselben, sodaß sie zugleich an den Enden wasserdicht sind, ist folgende: Ein etwas konisch geformter Stahlring wird in das Röhrenende eingetrieben, wirkt gleichsam als Keil und zwingt die Röhren zu einer unmittelbaren Berührung mit den Rändern der Öffnungen in der innern Feuerkastenplatte (Röhrenplatte). Sind einzelne Röhren abgenutzt oder durchgebrannt, so kann ihre Auswechselung durch Herausschlagen der Stahlringe leicht geschehen. In der hier abgebildeten Maschine befinden sich 91 Messingröhren von 1¾ Zoll Durchmesser, die ⅓ Zoll von einander entfernt liegen. Die Zahl der Röhren ist übrigens nicht constant, sondern richtet sich vielmehr nach der Beschaffenheit des angewandten Brennmateriales und variirt deshalb zwischen 70 und 150. Obwol die Röhren den beiden Kesselendflächen als Stützpunkte dienen, sind dennoch besondere Stäbe aus Rundeisen angebracht, welche durch die ganze Kessellänge hindurch gehen.

Der Rauchkasten III, oberhalb ebenfalls halbcylinderförmig gestaltet, ist etwa 4 Fuß weit und 2 Fuß lang und aus zusammengenieteten Eisenblechen gebildet, welche an der dem Kessel zugekehrten Seite ⅛ Zoll, sonst aber nur 1/16 Zoll stark sind. Vom Rauchkasten aus steigt die Esse oder der Schornstein K empor, in dem sowol Rauch als gebrauchter Dampf abgeführt wird, und welcher ebenfalls aus Eisenblechen, doch nur von ⅛ Zoll Stärke, gebildet, auf dem Deckel des Rauchkastens III durch Flantschen befestigt und in seiner Höhe mehrmals mittels eiserner Reifen umbunden ist. — Nahe dem Boden des Rauchkastens, zu beiden Seiten desselben, sind die Dampfcylinder A A hier in horizontaler Lage angebracht.

In der cylindrischen Decke des äußern Feuerkastens befindet sich eine kreisförmige Öffnung von etwa 15 Zoll Durchmesser, auf welcher der sogenannte Dampfdom IV von etwa 2 Fuß Höhe mittels Flantschen und Schrauben befestigt ist, und der gewöhnlich aus Messingblech besteht. Der Dom hat zum Zwecke, den im Kessel gebildeten Dampf vor seinem Eintritte in die Cylinder der arbeitenden Dampfkolben erst aufwärts steigen zu lassen, damit mechanisch mit fortgerissene Wasserelemente abgesetzt werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen hat der im Kessel vom Dampfe eingenommene Raum hierzu eine hinlängliche Größe, was jedoch bei Dampfwagen in demselben Maße unerfüllt bleiben muß, indem hier ein bedeutender Umfang des Ganzen nicht statthaft ist.

In dem Dome erhebt sich eine nach Oben weiter werdende, trichterförmige Röhre G, durch Flantschen und Schrauben an dem erweiternden hintern Ende des großen horizontalliegenden Rohres, Dampfrohres G' befestigt.

Der im Kessel gebildete Dampf steigt zuerst nach dem Dome, geht sodann in den Trichter H niederwärts nach dem Dampfrohre G′ und von hier weiter nach den Dampfcylindern A A. Der erweiterte Theil des großen Dampfrohres ist an eine correspondirende Öffnung am hintern Ende des äußern Feuerkastens angeschraubt. Genannte Öffnung ist durch eine mit Stopfbüchse e versehene Platte bedeckt, durch welche die Spindel oder Welle des sogenannten Regulators d hindurch geht, und welche mittels einer Kurbel umgedreht werden kann. Der Regulator vertritt die Stelle eines Hahnes, mittels dessen mehr oder weniger Dampf in die große Röhre G′ gelassen, oder dessen Eintritt ganz abgesperrt werden kann. Die Einrichtung des Regulators kann sehr verschieden sein; in unserer Maschine ist er aus einer kreisförmigen Platte gebildet, die in vier beinahe gleich große Quadranten getheilt ist, wovon zwei, die etwas kleinern, durchbohrt, also offen, die beiden andern aber für immer geschlossen sind. Übrigens ist die ganze Regulatorplatte so angeordnet, daß sie sich dampfdicht auf einer zweiten Platte bewegt, die mit zwei ähnlichen Kreisquadrantenöffnungen versehen ist und das konische Ende der großen Dampfröhre G′ bildet. Wird sodann die bewegliche Platte mittels der Kurbel so gedreht, daß die Öffnungen beider Platten mit einander correspondiren, so ist dem Dampfe der Weg von H nach G′ geöffnet; wird jedoch die Drehung um einen Quadranten oder um 90 Grad weiter fortgesetzt, so schließen sich die Öffnungen, und dem Dampfe ist der Eintritt in die Röhre G′ gesperrt. Wie auf diese Weise mehr oder weniger Dampf nach G′ gelassen werden kann, erhellt aus der beschriebenen Anordnung von selbst.

Das große Dampfrohr G′ geht durch die vordere Endplatte des Kessels und steht daselbst mit zwei andern gebogenen und niederwärts gerichteten Röhren f in Verbindung, in welchen der Dampf nach den Dampfkästen S zu dem Schiebventile T und so weiter gegen die Kolben n der Cylinder A geführt wird. Die gußeisernen Dampfkästen S sind an die obere Seite des zugehörigen Kolbencylinders, mit ihren Enden aber an die Kessel- und Rauchkastenwand angeschraubt.

Das Schiebventil T communicirt mit den Öffnungen oder Dampfkammern j und m, die in den jedesmaligen Cylinder führen, sowie auch mit der mittleren Öffnung K, die in Verbindung mit den beiden aufwärts gerichteten Röhren und der Röhre M, das Blasenrohr genannt, stehen. Letzteres Rohr führt den auf die Kolben gewirkten Dampf ab und mündet in die Esse R. Bei einer schnellen Bewegung der Maschine strömt der verbrauchte Dampf als eine beinahe ununterbrochene Masse durch das Blasrohr M und erzeugt so den für die Verbrennung durchaus nöthigen Zug, der bei feststehenden Dampfmaschinen durch eine entsprechende Essenhöhe erreicht wird.

An dem Gleitventile T ist die Führungsstange p befestigt, die durch eine Stopfbüchse des Dampfkastens S tritt und ihre dem Schieber mitzutheilende entsprechende Bewegung durch einen später anzugebenden Mechanismus empfängt.

Nimmt das Gleit- oder Schiebventil die Stellung von Fig. 14 ein, so kann der vom Kessel kommende Dampf auf die vordere Fläche des Kolbens wirken, während der hinter dem Kolben befindliche Raum des Cylinders mit der Abflußöffnung K und dem Blaserohre M in Verbindung steht, der vorher gewirkte Dampf also in die Esse entweichen kann. — Ist dagegen das Schiebventil nach Rechts bewegt worden, nimmt es also die entgegengesetzte Stellung der Figur ein, so communicirt diese Seite mit K und dem Blaserohre, der frische Dampf tritt durch M in den Cylinder und wirkt auf die hintere Kolbenfläche. Wie bei den feststehenden Dampfmaschinen sind auch hier die auf einander gleitenden Flächen der Ventile so genau bearbeitet, daß eine möglichst geringe Reibung stattfindet; ferner wird der Schieber durch den auf seine Außenfläche wirkenden Dampf fortwährend dicht gegen die Flächen des Cylinders gedrückt. Leicht wird man überdies nach dem Vorherbemerkten erkennen, daß bei der in Fig. 14 gezeichneten Stellung der Dampfkolben von Links nach Rechts getrieben wird. Die angegebene Stellung des Schiebers ist die mittlere, wobei der Kolben beinahe das äußere Ende seines Weges erreicht hat, und der Dampf weder in die Cylinder, noch aus denselben treten kann. Die gußeisernen Cylinder sind übrigens in der Vorderwand des Kessels und in der Stirnwand des Rauchkastens auf eine Weise, wie aus den Figuren erhellt, befestigt und durch ebenfalls gußeiserne Deckel geschlossen. In dem dem Kessel nahe liegenden Deckel ist eine Stopfbüchse l zur Dichtung und Führung der Kolbenstange o angebracht. Der Dampfkolben n bedarf keiner besondern Bemerkung, da er sich von dem im Artikel Dampfmaschine beschriebenen und abgebildeten nicht unterscheidet. Der Durchmesser des Kolbens beträgt 10—16 Zoll und die Länge des von demselben zu durchlaufenden Weges oder die Hublänge 16—18 Zoll, welches Letztere ein gewöhnliches Maß für Locomotivmaschinen ist. Im Vorderdeckel jedes Cylinders ist ein Hahn i angebracht, um das sich ansammelnde, condensirte Wasser abzulassen; ein anderer Hahn dient zur Abführung ebendieses Wassers aus den Seitenröhren des Blasrohres.

Jede der Kolbenstangen endet sich in eine Gabel, durch deren Backen ein cylindrisches Querstück geht, welches sich mit seinen Enden zwischen festliegenden Führungen B bewegt, deren innere Länge natürlich etwas größer als die Hublänge des Kolbens ist. Zwischen den genannten gabelförmigen Backen wird das Querstück von dem einen Ende einer Lenkstange r umfaßt, deren anderes Ende mit einem der beiden kurbelförmigen Theile oder den Krummzapfen S, der zu den Mittel- oder großen Rädern (den Triebrädern) gehörigen Axe u in Verbindung steht. Die beiden genannten Krummzapfen der Triebaxe sind unter rechten Winkeln gegen einander gestellt. Da diese gekurbelte oder gekröpfte Axe sowol die bewegende Kraft auf den zu überwältigenden Widerstand überzutragen, als auch den größten Theil des Maschinengewichtes zu tragen hat, so ist dieselbe ebenso fest als sorgfältig auszuführen und aus einem einzigen Stücke des

allerbesten Schmiedeeisens zu bearbeiten. Der mittlere Theil ist cylindrisch geformt; da, wo die Krummzapfen gebildet sind, hat sie 5 Zoll Dicke. Die Kurbelarme haben 4 Zoll Breite oder Dicke, und ihre Höhe oder rechtwinkelige Entfernung von der geometrischen Axe ist genau der halben Länge des Kolbenweges gleich, d. i. nach dem obigen 9 Zoll. Die cylindrischen Zapfen B, welche von dem einen Ende der Lenkstange r umfaßt werden, haben 5 Zoll Durchmesser und 3 Zoll Länge.

Auf den ebenfalls cylindrischen Theilen von 7½ Zoll Länge sind die Triebräder genau concentrisch und so aufgekeilt, daß ein Drehen oder Gleiten derselben auf der Axe nicht möglich ist. Mit den an den Enden befindlichen Zapfen läuft die ganze Axe in messingenen Büchsen oder Lagern, die außerhalb am Maschinengestelle befestigt sind; auf genannten Zapfen ruht zugleich der größte Theil vom Gesammtgewichte der Maschine. Die schwierige, höchst sorgfältige Bearbeitung der Kurbelare macht den Preis derselben sehr bedeutend (etwa 300 — 350 Thlr.).

Wir kommen nunmehr auf die zur Bewegung der Schubventile nothwendigen und sonst hierher gehörigen Theile zurück. Im Allgemeinen geschieht die Bewegung der Ventile durch excentrische Scheiben, wie bei den feststehenden Dampfmaschinen bereits angegeben wurde. Natürlich sind hier, wegen der beiden Kolben, wenigstens zwei Excentriks nothwendig, wovon auch das eine C in Fig. 14 sichtbar ist.

Mit den Excentriks sind die Schubstangen verbunden; letztere wieder mit doppelarmigen Hebeln, welche die Bewegung den mit einander entsprechend vereinigten Schubstangen p und vermöge letzterer den Schieberventilen mittheilen. Die Stellung und Befestigung, welche man den Excentriks zu geben hat, muß so sein, daß deren größter Halbmesser ziemlich einen rechten Winkel mit dem respectiven Krummzapfen bilden, und außerdem auch so, daß sie bei der Bewegung immer um ¼ Umdrehung den Krummzapfen vorschreiten. Auf diese Weise geschieht es denn, daß, wenn ein Kurbelarm vertical steht, dem Dampfe der Eintritt in den Cylinder völlig geöffnet ist; dagegen, wenn ein Kurbelarm die horizontale Lage angenommen hat, der Schieber sich in der Mitte seines Weges befindet, dem Dampfe also der Ein- und Austritt völlig versperrt ist.

Wie vorbemerkt, bildet der größte Halbmesser eines Excentriks nicht genau einen rechten Winkel mit dem bezüglichen Krummzapfen, sondern liegt dieser Richtung etwas voraus. Diese Anordnung hat ihren besondern Grund darin, daß dem Dampfe der Zufluß gegen die eine oder andere Seite der Kolbenfläche etwas früher gestattet werden muß, ehe die Umsetzung der Kolbenbewegung, nach der Richtung, in welcher der Dampf einzuströmen beginnt, oder ehe der Kolben seinen ganzen Weg zurückgelegt hat. Die Bewegung des Schiebers eilt also zu der neuen Kolbenbewegung etwas vor, und zwar beträgt dies bei unserer Maschine circa ⅛ Zoll. — Die Vortheile, welche durch dieses Voreilen des Dampfschiebers erzeugt werden, sind besonders drei. Einmal ist es nöthig, ja schädlich, den Kolben noch neue Kraft zuzuführen, wenngleich nachher eine Umsetzung seiner Bewegung eintreten soll; ein anderes Mal wird es nothwendig sein, dem eingeführten Dampfe zeitig genug eine Entweichungsöffnung darzubieten, wenn dieser nicht bei der rückgängigen Kolbenbewegung als Hinderniß auftreten soll; und endlich kann der Dampf, welcher wegen der frühern Absperrung nach Hinten dem Kolben verbleibt, diesem als ein Federkissen dienen, wodurch zugleich schädliche Stöße vermieden werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen, wo die Umsetzung der Bewegung nicht so oft geschieht, auch leicht plötzlich erzeugt werden kann, ist solche Vorsicht weit weniger nöthig, als bei den Dampfwagen, wo 4—6 Wechsel der Kolbenbewegung pro Secunde eintreten.

Die Stellung, welche wir bei unserer Excentrik voraussetzen, erzeugt nur eine vorwärts gerichtete Bewegung des Dampfwagens; soll aber eine Bewegung rückwärts eintreten, so müssen dieselben die der vorigen genau entgegengesetzte Stellung annehmen. Obwol nun diese Umsetzung durch dieselben Excentriks, wenn diese nur entsprechend angeordnet werden, erreicht werden kann, so zieht man doch gewöhnlich vor, hierzu ein zweites Paar von Excentriks anzubringen. Hierbei sitzen beide Paare von Excentriks in bestimmter Lage auf der Axe fest, und man hat nur nöthig, das eine oder andere Paar, vermöge eines eigenthümlichen Mechanismus, auszurücken oder eingreifen zu lassen, damit der Dampfwagen beliebig rückwärts oder vorwärts läuft. Genanntes Aus- oder Einrücken wird, zu Folge der ganzen Anordnung, von dem nächst der Feuerthüre stehenden Maschinenführer leicht durch den Hebel, die sogenannte Rückstange, bewirkt.

Der Munitionswagen (Tender), Taf. II. Fig. 17, im Längendurchschnitte dargestellt, trägt auf seinem, auf vier oder sechs gleich großen Rädern ruhenden, Gestelle einen beinahe hufeisenförmig gestalteten hohlen Körper, der zur Aufnahme des Wasservorrathes dient. Derselbe ist aus Eisenblechplatten gebildet und hat etwa 9 Fuß Länge, 6¾ Fuß Weite und 2¼ Fuß Tiefe. Der vordere längere Theil desselben ist oberhalb überall durch Platten gedeckt, also völlig verschlossen; in dem hinteren etwas höheren Theile befinden sich aber drei durch Klappen gedeckte Öffnungen, wovon die mittlere zum Einbringen des Wassers dient und mit dem übrigen Wasserraume communicirt, die beiden andern aber zu Räumen führen, die vom Wasser entsprechend abgegrenzt sind und zur Mitführung mancherlei Werkzeuge und anderer Gegenstände benutzt werden, die der augenblickliche Bedarf, wenn die Maschine im Dienste oder Gebrauche ist, sehr oft nöthig macht. Der vermöge der Gestalt des Wasserraumes innerhalb des Ganzen verbleibende freie Raum dient zur Aufnahme der zum Heizen nöthigen Coaks oder anderer Brennmateriale, wobei die Bodenfläche sehr zweckmäßig eine nach Vorn geneigte schiefe Fläche bildet, damit das Material immer von selbst nach dem Orte hinrollt, wo es dem Heizer zur Einführung im Feuerraum des Kessels am bequemsten zu liegen kommt. Von dem Wasserbehälter aus wird das Speisewasser dem Kessel durch die gebogenen Röhren P″, Q″ und die horizontale Röhre x

zugeführt. Das Zwischenrohr ist an seinen Verbindungsstellen durch Kugelgelenke oder andere Mittel soweit beweglich oder biegsam gemacht, daß ein Zerbrechen bei vorkommenden Schwankungen oder Drehungen nicht eintreten kann, weshalb man dasselbe auch sehr oft durch ein Spritzenschlauchstück aus Leder oder Hanfgeflechte ersetzt. Übrigens versteht es sich von selbst, daß der Tender von der Maschine weggenommen werden kann. Die eigentliche Befestigung des Tenders an der Locomotive geschieht übrigens durch einen Bolzen z, Fig. 17, und ein bewegliches Zugkettenglied. Da wo x mit der Horizontalröhre u o, Fig. 14, vereint ist, befindet sich ein Hahn U, der durch einen aufwärts geführten Stab mit Griff vom Maschinenführer so gestellt werden kann, daß der Kessel immer eine entsprechende Wassermenge zugeführt erhält; zur völligen Abschließung des Wassers befindet sich am Tender außerdem ein Hahn. Die Horizontalröhre O mündet in ein vertical stehendes Rohrstück v von größerem Durchmesser, in welchem sich über einander zwei nur aufwärts zu öffnende Ventile befinden. Mit dem Raume zwischen diesen beiden Ventilen ist eine außerhalb am Kessel angebrachte Pumpe verbunden, die, vermöge der ganzen Einrichtung, das Wasser vom Tender aufsaugt und nach dem Kessel drückt. Das verticale erweiterte Rohrstück besteht aus mehren Theilen, die gehörig mit einander verbunden sind. Der untere Theil ist mit einem zweiten Röhrenstücke vereint, worin sich ein Kugelventil mit konischem Sitze befindet, und an welchem die Kugel beim Aufliegen überall dicht anschließt; ein aufwärts gerichteter, an der Kugel befestigter, Rahmen dient dieser sowol zur Führung, als er auch die Huthöhe derselben bestimmt. Unterhalb ist die Weite mit einer Schraube verschlossen, durch welche man zum Ventile gelangen kann. Das mittlere Röhrenstück ist mit dem Stiefel, worin sich der Pumpenkolben bewegt, aus einem Stücke gegossen. Die Fortsetzung der Kolbenstange nach Rechts ist entsprechend mit der Dampfkolbenstange o, und zwar so in Verbindung gesetzt, daß die Pumpe gleichen Hub mit dem Dampfkolben, also 18 Zoll, hat. In dem obern Röhrenstücke befindet sich das Steigventil, sowie das durch einen Muff befestigte Steigrohr, in welchem das Wasser nach dem Kessel geführt wird. Eine solche vereinigte Saug- und Druckpumpe befindet sich übrigens auf jeder Seite der Maschine.

Einen wichtigen, bisher nicht näher berührten, Theil jedes Dampfwagens bilden die Räder desselben. Bei unserer Maschine sind zweierlei Arten von Rädern angewandt. Die mittleren oder Treibräder haben keine Spurkränze und einen Durchmesser von 6 Fuß, an dem andern beiden Paare, den sogenannten Laufrädern, von nur 4 Fuß Durchmesser, sind jedoch Spurkränze angebracht, weshalb sie besonders auch dazu dienen, den Wagen zwischen den Schienen zu erhalten. — Die Felgen sämmtlicher Räder bestehen aus zwei über einander liegenden concentrischen Reifen, wovon der untere, in welchem die Speichen befestigt sind, aus Gußeisen, der äußere aber aus Schmiedeeisen besteht, und welcher letztere im rothglühenden Zustande auf ersteren gezogen ist. Die Speichen sind sehr verschiedenartig. — Sämmtliche Räder sitzen an ihren respectiven Aren fest, was durchaus nöthig ist, wenn die gehörige Stabilität des Ganzen erreicht und ein seitliches Ausweichen vermieden werden soll. Die Aren ragen ferner mit ihren Zapfen außerhalb der Radebenen vor und laufen daselbst in messingenen Büchsen. Diese Büchsen haben ihren Sitz zwischen Bänken oder Hängearmen (in den Endansichten des Wagens besonders sichtbar), welche Theile die starken Eisenplatten bilden, womit das äußere, hölzerne und rahmenförmige Gestelle der Locomotive bekleidet ist. — Auf dem Deckel jeder dieser Büchsen ruht das untere Ende einer verticalen Stütze, deren anderes Ende mit einer starken Druckfeder verbunden ist. Von diesen Druckfedern befinden sich die der Triebräder über und die der Laufräder unter dem großen Maschinenrahmen; alle sind aber an letzterem befestigt, und auf ihnen ruht das entsprechend vertheilte ganze Gewicht des Wagens. Da die Enden der verticalen Stützen mit den Zapfenbüchsen nicht fest verbunden sind, so erkennt man, wie die Deckel der letztern, wenn die Räder über vorstehende Schienenfugen oder andere solche Hindernisse weggeben, zwischen den Backen etwas auf- und abwärts steigen und erzeugte Stöße auf die Druckfedern übertragen können, ohne daß davon die übrigen Maschinentheile leiden, oder wol gar zerstört werden.

Zwischen den großen Maschinenrahmen sind unterhalb des Kessels zur Aufnahme und Unterstützung aller nothwendigen Theile eiserne Längen- und Querrahmen angebracht.

Der Kessel ist vermittels sechs eiserner Kniestücke auf dem Rahmen befestigt. Von den bisher noch nicht beschriebenen Theilen bedürfen noch folgende, welche sich auf dem Kessel befinden, einer kurzen Erwähnung. — K ist das sogenannte Mannloch zum Reinigen des Kessels; L und Q sind zwei Sicherheitsventile, wovon das letztere unter der Controle des Maschinenführers steht, ersteres jedoch für denselben fortwährend verschlossen ist. Das Ventil Q steht mit einem Hebel in Verbindung, dessen äußeres Ende durch eine am Kessel befestigte Federwage (spring balance) niedergehalten wird, und welche letztere zugleich dazu dient, die Größe der Dampfspannung im Kessel messen zu können. Auf der Decke des Kessels, nächst dem Standpunkte des Maschinenführers, befindet sich endlich noch die Dampfpfeife C, die der Maschinenführer zum Signalgeben benutzt. Dieselbe besteht aus zwei Halbkugeln oder Glocken, die über einander angebracht sind, ohne sich jedoch zu berühren. Die untere hängt mit einer Röhre zusammen, welche mit dem Dampfraume des Kessels communicirt, und die durch einen Hahn verschlossen werden kann. — Öffnet man den Hahn, so steigt der Dampf in der letztgenannten Röhre aufwärts, geht durch zwei seitlich in ihr angebrachte Öffnungen, welche in die untere Halbkugel münden, aus welcher er jedoch nach der oberen Kugelhälfte nur durch einen sehr engen, ringförmigen Raum strömen kann, welchen ein oberhalb der Röhre angebrachter Teller zwischen seinem Rande und der untern Kugel freiläßt. Wie auf

solche Weise ein Alles durchdringendes Pfeifen erzeugt wird, ist leicht erklärbar.

Ein nächst der Feuerthüre befindlicher gläserner Wasserstandzeiger bedarf keiner besondern Erwähnung, indem ein solcher bereits im Artikel Dampfmaschine beschrieben wurde.

Um starke Stöße beim Zusammentreffen mit andern Bahnwagen zu vermeiden, sind am vordern Ende des Dampfwagens und am hintern des Tenders mit Pferdehaaren angefüllte Lederkissen N, gewöhnlich Buffer genannt, angebracht, von denen die des Tenders noch entsprechend mit einer Springfeder in Verbindung gesetzt sind.

Am Tender befindet sich endlich noch eine Bremse, die aus mit den Rädern concentrischen Holzbacken gebildet ist, und welche mit den an den übrigen Wagen eines Zuges befindlichen Bremsen dazu dient, die Geschwindigkeit der Bewegung nach Umständen zu vermindern, oder wenn die Maschine zu arbeiten aufgehört hat, das Anhalten des Wagenzuges zu beschleunigen.

In ganz neuester Zeit hat man sich mannichfach bemüht, die Dampfwagen noch mehr zu verbessern, und namentlich dahin zu gelangen, die gekurbelte Axe zu entfernen, die beweglichen Maschinentheile nicht alle unter dem Kessel zusammenzudrängen und eine noch größere Verdampfungsfähigkeit durch Verlängerung des Kessels zu erreichen. Vor Allen ist dies dem Mechaniker Norris in Philadelphia gelungen, dessen Constructionssystem dem Hauptprincip nach die Oberhand gewinnen zu wollen scheint.

Bei Norris' in Fig. 13 abgebildetem Dampfwagen liegen die Dampfcylinder und deren Schiebergehäuse frei außerhalb zu beiden Seiten des Kessels in einer nach dem Hintertheile der Maschine zu etwas geneigten Lage. Die Kolbenstangen laufen ebenfalls ganz frei zu den Seiten des Kessels und bewegen mittels der Kurbelstange die an einer geraden, nicht verkröpften Axe die Triebräder, indem sie (die Kurbelstangen) an einer zwischen den Speichen derselben sitzenden Warze befestigt sind. Die Triebräder liegen unter dem hintern Theile der Maschine, wodurch eine solche Last auf sie gebracht ist, daß sie einen größern Widerstand (Adhäsion) auf den Schienen auszuüben im Stande sind, als es bei einer andern Einrichtung und gleichem Gewichte der Maschine möglich wäre. Vier kleine, paarweise mit einander verbundene Räder tragen den Vordertheil der Maschine. Diese vier Räder sind unter einander mittels eines Rahmens in der Art verbunden, daß sie sich frei um einen verticalen Zapfen (wie das Vordergestelle eines gewöhnlichen Wagens um den Reihnagel) bewegen können. — Die Beweglichkeit der Vorderräder macht die Maschine zum Gebrauche für Krümmungen von einerem Halbmesser geeigneter.

Auf den meisten amerikanischen Bahnen befinden sich Norris-Dampfwagen, und auch auf mehren teutschen Bahnen hat man sie mit Nutzen angewandt. Seit Kurzem haben sie auch in England Eingang gefunden.

Es würde nunmehr, wo das Allgemeinste über Dampfwagen aufgeführt ist, dem Gange der Darstellung entsprechend sein, Einiges über die Berechnung der Kraft und den Effect derselben anzugeben, wenn solches, bei nur einiger Ausführlichkeit, die Grenzen des Zweckes dieses Artikels nicht überstiege, weshalb denn auf das am Schluß desselben citirte Werk Pambour's verwiesen werden muß.

Wir begnügen uns, eine nach Pambour's Versuchen zusammengestellte Tabelle mitzutheilen, welche den bereits erwähnten Einfluß erkennen läßt, welcher beim Ersteigen von schiefen Ebenen auf die Geschwindigkeit und die Zugkraft der Dampfwagen ausgeübt wird, sowie Einiges über die Adhäsionskraft derselben anzuführen.

Der zu den Versuchen benutzte Dampfwagen hatte Dampfcylinder von 14 Zoll Durchmesser, 16 Zoll Kolbenhub, Triebräder von 5 Fuß Höhe und ein Gewicht von 8 Tonnen. Die Verdampfungsfähigkeit des Kessels betrug 65 Kubikfuß Wasser pro Stunde, der Dampfdruck 70 Pfund pro □Zoll und pro Stunde wurden 598 Pfund Cooks verbrannt.

Steigungsverhältniß der zu ersteigenden Ebene.	Geschwindigkeit der Maschine in engl. Meilen pro Stunde.	Bruttolast oder Widerstand der Maschine, auf die Horizontale reducirt in engl. Tonnen à 2240 Pfund.
Horizontal.	25,1	56,0
1/1009	23,53	79,8
1/300	21,46	103,8
1/198	19,09	135,7
1/200	16,91	175,5
1/130	14,90	215,3

Was die ebenfalls schon früher erwähnte Adhäsionskraft der Triebräder eines Dampfwagens betrifft, die unumgänglich nothwendig ist, wenn die Räder eine fortschreitende und nicht blos eine drehende Bewegung annehmen sollen, so hängt die Größe derselben von der Beschaffenheit der Schienenoberfläche, der Radreifen und von dem augenblicklichen Zustande der jedesmaligen Witterung ab. Sie ist nämlich am größten, wenn die Oberfläche der Schienen entweder ganz trocken, oder ganz naß ist, weil sie in beiden Fällen durchaus von Unreinigkeiten befreit sind. Sind dagegen die Schienen nur feucht und theilweise mit Koth bedeckt, wie bei nebeligem Wetter im Winter und Herbst, so ist die Adhäsion der Räder auf den Schienen am geringsten. Zur Bestimmung der Adhäsionskraft sind von Pambour, Wood und Andern viele Versuche angestellt worden, deren Resultate folgende sind:

Nach den Angaben des Erstern zog der Dampfwagen Fury zehn beladene Wagen, welche, nebst dem Tender von 5 Tonnen Gewicht, zusammen 56,16 Tonnen wogen, die Whiston-Rampe oder schiefe Fläche auf der Liverpool-Manchester-Bahn aufwärts. Die Ladung auf der Rampe war, in Bezug auf Zugkraft, gleich einer Last von 244 Tonnen auf einer horizontalen Bahn, d. h. sie leistete einen Widerstand von 1952 Pfund engl., wenn, wie schon früher, die Zugkraft einer Tonne zu 8 Pfund

angenommen wird. Das ganze Gewicht des Dampfwagens betrug 8,2 Tonnen; es kommen aber davon nur 5,5 Tonnen auf die beiden der Adhäsion unterworfenen Triebräder, sodaß die Maschine eine Last gleich dem 44½ (= $^{2640}/_{60}$) fachen Drucke auf die Triebräder zu ziehen vermochte, ohne daß ein Gleiten der Räder stattfand. Da nun die Zugkraft 1952 Pfund sein sollte, der Druck auf die Triebräder aber 5,5 Tonnen oder 5,5 + 2240 = 12342 Pfund war, so betrug die Adhäsionskraft $^{1952}/_{12342}$ = ⅙ des auf den Triebrädern lastenden Gewichtes. Dieser Versuch wurde unter den günstigsten Umständen bei gänzlicher Trockenheit der Schienen angestellt, und das Resultat kann daher nur als ein Maximum der Adhäsionswirkung betrachtet werden.

Waren dagegen die Schienen feucht und schlüpfrig, so konnte die Maschine nur noch 5 beladene Wagen oder 75 Tonnen, mit Einschluß des Tenders, ziehen. Da in diesem Falle die nöthige Zugkraft 75 × 8 = 600 Pfund beträgt, so ist die Adhäsionskraft gleich $^{600}/_{12342}$ = $^{1}/_{20}$ des auf die Triebräder lastenden Gewichtes. Die Werthe von ⅙ und $^{1}/_{20}$ können daher als Grenzen der Adhäsionskraft angenommen werden.

Außer der Dampfkraft wendet man auch noch die atmosphärische Luft zur Triebkraft auf Eisenbahnen an; denn die elektromagnetische Kraft, welche wir bereits auf S. 44 erwähnten, ist im Großen noch nicht zur Ausführung gekommen und kann daher hier noch nicht berücksichtigt werden. Bei der atmosphärischen Luft ist dies dagegen der Fall, denn die atmosphärische Luft-eisenbahn von Kingstown nach Dalkey in Irland ist in gutem Betriebe.

Die Erfinder und die eifrigsten Anhänger des atmosphärischen Eisenbahnsystems scheinen bisher den wahren Charakter ihrer Erfindung nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben; denn sie haben die Locomotion mittels des Druckes der atmosphärischen Luft der gewöhnlichen Locomotion mittels Dampfmaschinen gleichgestellt, und sich bemüht, von der erstern die nämlichen Resultate zu erlangen, die man von der andern zu erhalten pflegt. Die eigentlichen Vortheile dieses Systems liegen vorzüglich darin, daß dessen Anwendung eine durchgreifende, sehr ökonomische Umgestaltung der bestehenden Organisation der Eisenbahnen zur Folge haben kann. Bisher wurde, wie schon bemerkt, die Triebkraft des Dampfes nur in einer zweifachen Art auf Eisenbahnen angewendet, nämlich mittels Locomotivmaschinen oder mittels feststehender Maschinen.

Das atmosphärische Eisenbahnsystem bildet gleichsam ein Mittelding zwischen den beiden angeführten Arten der Locomotion. Die den Train treibende Kraft ist beweglich, wie die Trains selbst; es ist nämlich der Druck der atmosphärischen Luft, welcher auf einen Kolben wirkt, hinter dem ein unvollkommen luftleerer Raum hervorgebracht wird. Aber die Hauptsache der fortwirkenden oder die Einrichtung, mittels welcher der luftleere Raum erzielt wird, ist eine feststehende Maschine, die die Luftpumpe in Bewegung setzt. Man könnte nicht besser das atmosphärische Eisenbahnsystem bezeichnen, als wenn man dasselbe dem Locomotivsystem mittels fester Dampfmaschinen, wobei die atmosphärische Luft das Seil ersetzt, vergleichen wollte.

Ungeachtet das gewöhnliche Locomotivsystem in Europa zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht wurde, so läßt es noch viele Verbesserungen zu wünschen übrig. Gewiß ist es, daß man die bisher festgestellten Grenzen der Steigungen der Eisenbahnen ohne Gefahr überschreiten und dadurch die weitern Umwege, die gemacht wurden, um einen zu jähen Abhang zu vermeiden, ersparen könnte. Die jetzt gebräuchlichen Locomotiven verursachen immer die nämlichen Kosten, der Eisenbahnzug mag groß oder gering sein; daher die Nothwendigkeit, die Zahl der täglichen Fahrten soviel als möglich einzuschränken. Die öffentliche Sicherheit macht eine zu große Schnelligkeit der Locomotiven gefährlich. Sobald der Zug einigermaßen zu schwer wird, muß man eine zweite Locomotive anwenden. Dadurch werden nicht nur die Kosten der Fahrt sogleich verdoppelt, sondern je schwerer ein Zug ist, desto gefährlicher wird auch die Fahrt, weil je größer die Masse ist, welche in Bewegung gesetzt wird, desto heftiger der Stoß derselben sein muß, wenn sie gegen ein unerwartetes Hinderniß anprallt. Die geringste Beschädigung der Locomotive hemmt den Zug und verhindert die Communication auf der Eisenbahn. Wenn während dieser Zeit ein zweiter Zug angefahren kommt, bevor derselbe von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt wurde, so sind die größten Unglücksfälle zu gewärtigen, wie deren leider nur zu viele vorgekommen sind. Die Locomotive führt ein furchtbares Verheerungsmittel mit sich, das Feuer. Abgesehen von dem betäubenden Lärm, welchen die Locomotiven verursachen, absorbiren sie einen großen Theil ihrer Triebkraft, um sich selbst fortzubewegen. Bei einer Schnelligkeit von 13—14 pr. Meilen pro Stunde, haben sie kaum genug Kraft, sich selbst fortzuschaffen. Je größere Schnelligkeit auf der Eisenbahn erlangt werden soll, je mehr muß man die Triebkraft der Locomotive vermehren, wodurch in gleichem Maße auch die Kosten der Locomotive vermehrt werden.

Die Übelstände des Systems mittels fester Dampfmaschinen sind noch zahlreicher. Sobald man dieses System auf längere Strecken anwenden will, so erhalten die Seile ein bedeutendes Gewicht, so z. B. auf der Eisenbahn von Blackwall 80 Tonnen auf weniger als ½ Meilen Weges. Die Erhaltung der Seile und Winderollen ist äußerst kostspielig. Von ½ zu ½ Meile muß man den Zug anhalten und ihn an einem andern Seile befestigen; während man so eine kostbare Zeit verliert, vermindert sich um soviel die Schnelligkeit der Fahrt. Endlich erfodert dieses System eine beinahe geradlinige Richtung der Schienen, weshalb es auf großen Eisenbahnlinien kaum in Anwendung gebracht werden kann. Alle Übelstände beider angeführten Eisenbahnsysteme verschwinden bei dem atmosphärischen System. Es macht die schweren Locomotiven ebenso entbehrlich, wie die schweren Seile des andern Systems. Es gestattet die Theilung der Züge und die Vermehrung der täglichen Fahrten, ohne Collision befürchten zu lassen und ohne bedeutende Erhöhung der Betriebskosten. Es erlaubt die größte

Schnelligkeit, sowol auf ganz ebenen, als auf abhängigen Eisenbahnen. Statt, wie bei dem Locomotivsystem, am Anfange und Ende der Fahrt die Schnelligkeit zu mäßigen, kann man durch die Anwendung des neuen Systems eine einzige und gleichförmige Schnelligkeit erlangen, was die Bewegung sanfter macht. Das Ausgleiten der Wagen von den Schienen wird dabei äußerst schwer; die Wirkungen der Centrifugalkraft sind ohne Gefahr, weil der Zug selbst an der Bahn befestigt bleibt. Endlich, da man nach dem atmosphärischen System drei und vier Mal leichtere Waggons anwenden kann, als bei dem bisherigen System, so können die Rails um so leichter, die Brücken um so weniger fest gebaut werden. Da Reisende und Waaren mit gleicher Schnelligkeit transportirt würden, so wäre ein einfacher Railway hinlänglich und die Gefahr einer Collision um so sicherer vermieden, als nach dem atmosphärischen System die treibende Kraft keine entgegengesetzte Bewegung zuläßt.

Nichts ist an sich einfacher, als die mechanische Vorrichtung dieses Systems. Man denke sich zwischen den Schienen eine Röhre aus Gußeisen, vollkommen hermetisch verschlossen; im Innern der Röhre einen Kolben, der genau schließt; an einem Ende der Röhre eine Dampfmaschine, welche die Luft hinter dem Kolben auszuziehen hat. Sobald die Dampfmaschine in Bewegung gesetzt wird, vermindert sich der Druck der atmosphärischen Luft auf der einen Seite des Kolbens im Verhältnisse zu der ausgepumpten Quantität Luft; da aber auf der andern Seite des Kolbens der atmosphärische Druck derselbe bleibt, so wird der Kolben mit einer Kraft vorwärts geschoben, welche der Differenz des atmosphärischen Druckes zu beiden Seiten des Kolbens, multiplicirt mit der Oberfläche, worauf der Druck wirkt, gleich kommt. Die Schnelligkeit dieser fortschreitenden Bewegung ist der Schnelligkeit, mit welcher der luftleere Raum erzeugt wird, ganz gleich. So wird der Kolben sich fortbewegen, bis der atmosphärische Druck auf beiden Seiten desselben das Gleichgewicht wieder erlangt. Bei dieser Vorrichtung richtet sich, wie man sieht, die Schnelligkeit der fortschreitenden Bewegung nach der Kraft der pneumatischen Maschine.

Um nun einen Wagenzug fortbewegen zu lassen, braucht man nur die Waggons an dem Kolben, der in der Röhre fortläuft, zu befestigen. Hierin lag die größte Schwierigkeit, welche die Erfinder des atmosphärischen Systems zu überwinden hatten.

In der That, wie sollte man die Waggons an dem Kolben befestigen, ohne die äußere Luft in die luftleere Röhre eindringen zu lassen? Vollance machte im J. 1824 den lächerlichen Vorschlag, aus Gußeisen so weite Cylinder anzufertigen, daß die Eisenbahn, nebst Waggons und Reisenden darin geräumig Platz gefunden hätten.

Medhurst schlug eine hydraulische Klappe dazu vor, welche grade erlaubte, daß die Waggons außerhalb der Röhre liefen, die aber eine der ganzen Länge nach wagerechte Eisenbahn erfoderte. Dies wäre ebenso unausführbar gewesen.

Außer Vollance und Medhurst versuchten mehre andere Ingenieure, worunter Pinkus obenan steht, eine Art passender Klappen zu erfinden. Aber erst durch die Bemühungen der Herren Clegg und Samuda wurde das Problem gelöst. Ihre Vorrichtung, wofür sie ein besonderes Privilegium erhielten, ist folgende: Es wird der Länge nach am obern Theile der gußeisernen Röhre eine Öffnung angebracht, welche den Durchgang einer verticalen Metallstange zuläßt. Diese Stange, welche am Kolben der Röhre befestigt bleibt, kann nach Belieben mit den Waggons in Verbindung gesetzt werden, sodaß, wie der Kolben fortschreitet, auch die Waggons vorwärts gehen. Eine Klappe aus Leder, mit Eisenplatten belegt, verschließt die längs des obern Theiles der Röhre laufende Öffnung; wenn der Raum luftleer gemacht worden ist, so öffnet sich die Klappe, um die metallene Stange durchlaufen zu lassen, und verschließt sich auf der Stelle, wenn dieselbe passirt ist. Eine Art Mastix oder Kitt, der am Rande der Klappe, mittels einer besondern Vorrichtung, die am ersten Waggon angebracht abgelagert wird, macht den Schluß der Klappe noch vollkommener und das Eindringen der Luft noch schwieriger.

Hier stoßen abermals die Erfinder auf mehre praktische Schwierigkeiten. Wenn der luftleere Raum in der Röhre erlangt ist, und nun die äußere Luft mit ihrer ganzen Schwere auf die Klappen drückt und der Kolben in Bewegung gesetzt wird, wie soll man die Klappe mit einem leichten Drucke heben? Wie soll man eine solche Operation vornehmen, ohne die Luft in die Röhre eindringen zu lassen, und dadurch die Wirksamkeit der pneumatischen Maschine zu lähmen? Wie die Klappe zu machen, um die Vorrichtung für den nächsten Wagenzug in Bereitschaft zu halten? Wie den Kolben bauen, um den Gebrauch der gußeisernen nicht gehämmerten Röhre zu rechtfertigen? Wie würde es gelingen, allen diesen, dem Scheine nach zerbrechlichen, Gegenständen, wie die Klappe, Kolben, Metallstange, eine hinlängliche Dauerhaftigkeit zu geben, um die ewigen Ausbesserungen zu vermeiden, die mit den Bedürfnissen des Betriebes einer großen Eisenbahnlinie unverträglich sind?

Alle dergleichen Schwierigkeiten scheinen eine genügende Lösung erhalten zu haben. Der Kolben besteht aus einem einfachen, gußeisernen Cylinder, von geringerem Durchmesser, als die Röhre. Am oberen und unteren Rande ist er ringsherum mit einem Bande aus Leder versehen. Er liegt in der Röhre etwa ein Mètre und 40 Centimètre von der Achse der metallenen Stange, womit er mittels einer eisernen Einfassung zusammenhängt. Die Einfassung besteht aus zwei verticalen Eisenplatten, die mittels Schließbolzen verbunden sind; sie trägt zu gleicher Zeit vier Stahlräder oder Röllchen, die einen rechts, die andern links von der metallenen Verbindungsstange; die Function der Stahlräder besteht darin, fortschreitend die Klappe zu heben, um der metallenen Stange den Durchgang zu öffnen. Sobald letztere passirt ist, fällt die Klappe durch ihre eigene Schwere zu, und wird auf der Stelle von einem Rollrädchen, das am ersten Waggon angebracht ist, mit Mastix bestrichen, wie schon oben bemerkt wurde. Mittels der beschriebenen Vor-

richtung ist der Kolben biegsam erhalten; der Druck der Luft, der auf ihn wirkt, nöthigt die Lederrollen, womit er versehen ist, dicht an die Wände der gußeisernen Röhre sich anzulegen, und so wird das geringste Eindringen der Luft verhindert. In Folge ihrer Biegsamkeit öffnet sich die Klappe, wo die metallene Stange durcheilt, und bleibt dennoch ganz verschlossen, wo der Kolben sich befindet. Die Bewegung erfolgt also regelmäßig und ohne Anstrengung.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei dem atmosphärischen Eisenbahnsysteme weder ausgebohrte Röhren, noch Kolben mit Sprungfedern und noch weniger, wie Viele glauben, ein vollkommen luftleerer Raum erforderlich sind.

Seit vier Jahren wurden auf der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs bei London mehre Versuche mit dem atmosphärischen Systeme gemacht. Diese Eisenbahn, welche eine Länge von 800 Mètres (212 preuß. Ruthen) hat, dient ausschließlich zu solchen Experimenten, deren Resultate dann auf die große Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey angewendet werden. Die Schnelligkeit, welche regelmäßig darauf erzielt wird, beträgt 36 Kilomètres (4¾ preuß. Meilen) pro Stunde. Doch erklärten die beiden königl. Commissaire, welche vom Parlament beauftragt wurden, über den Erfolg der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs Bericht zu erstatten, daß ohne Gefahr ein Maximum der Schnelligkeit von 40 englischen Meilen (8½ preuß. Meilen) pro Stunde mit dem atmosphärischen Apparate erzielt werden könnte. Die Dampfmaschine, die auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn bisher angewendet wurde, hat eine Kraft von 16 Pferden, aber gewöhnlich wendet sie nur zwei Drittel oder drei Viertel ihrer Kraft an. Die gußeiserne Röhre, worin der luftleere Raum erzeugt wird, hat einen Durchmesser von 9 Zoll.

Wenn man den Zug in Bewegung setzen will, so schließt man die Eingangsklappe der Röhre zu und gibt dem Maschinisten, welcher die feststehende Dampfmaschine leitet, ein Signal, damit er die Maschine in Thätigkeit setze. Es werden anderthalb Minuten erfodert, um die barometrische Luftsäule, welche den Druck der treibenden Kraft anzeigt, auf 45 Centimètre 72 Mètre steigen zu lassen. Ist dies geschehen, so wird der Kolben in die gußeiserne Röhre eingelassen, die Waggons schreiten sogleich vorwärts und laufen mit der nämlichen Schnelligkeit, mit welcher der Kolben in der Röhre sich fortbewegt. Will man nun den Zug plötzlich anhalten, so braucht man nur eine Schraube, die am ersten Waggon angebracht ist, zu drehen; dadurch wird plötzlich in entgegengesetzter Richtung eine hinreichende Quantität äußerer Luft in die Röhre eingelassen, welche den forttreibenden Druck des Kolbens auf der Stelle neutralisirt. Wiederholte zahlreiche Versuche haben bewiesen, daß das Anhalten des Zuges augenblicklich erlangt wird. Dies ist ein unendlicher Vortheil in Betreff der persönlichen Sicherheit der Reisenden, die auf atmosphärischen Eisenbahnen fahren.

Das wichtige Problem der atmosphärischen Triebkraft, welches auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn im kleinern Maßstabe schon längst eine glückliche Lösung erhalten hatte, wurde nun auch auf der Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey im Großen ebenso glücklich gelöst. Die Frage, ob das atmosphärische System einer praktischen Anwendung auf großen Eisenbahnlinien fähig sei, oder nicht, wurde somit bejahend entschieden.

Wir wenden uns nun zu den **Eisenbahnwagen für Personen und Fracht**. — Es erfodern die Eisenbahnwagen, wie schon angedeutet worden, eine von dem gewöhnlichen Landfuhrwerke sehr verschiedene Construction, um mit Schnelligkeit und Sicherheit auf den Schienen fortbewegt werden zu können. — Bei der Länge der Wagen muß berücksichtigt werden, daß je bedeutender diese ist, je schwieriger auch ihre Festigkeit erlangt werden kann, und um so mehr Widerstand sie in den unvermeidlichen Krümmungen der Bahn leisten. Wagen von 13 bis 15 Fuß Länge mit nur 4 Rädern sind daher nicht gehörig fest. Andererseits ist eine gewisse Größe der Wagen für die Bequemlichkeit der Passagiere, sowie zur Fortschaffung großer und schwerer Lasten unumgänglich nothwendig; allein es müssen alsdann mehr als vier Räder angewendet werden, wodurch eine zweckmäßigere Vertheilung der Last möglich und der Oberbau der Bahn weniger angegriffen wird.

Die **Räder** werden noch jetzt zuweilen aus einem Stück gegossen und mit einer gehärteten Oberfläche am Rad- und Spurkranze versehen. Jedoch erfodert der Guß solcher Räder große Geschicklichkeit, weil sich sonst der Kranz sehr leicht ausreibt und das Rad unbrauchbar wird. Man legte deshalb später auf den gußeisernen Kranz einen gewalzten und geschmiedeten Reif, und solche Räder sind, wenn sie aus festem Roheisen gegossen werden, hinlänglich fest, wogegen man in England, besonders bei Personenwagen, gewöhnlich das ganze Rad, mit Ausnahme der Nabe, aus Schmiedeeisen anfertigt. In Amerika legt man auch wol noch eine Holzfelge zwischen die gegossenen und den schmiedeeisernen Reif, wodurch die nachtheilige dröhnende Bewegung bei dem Zusammenstoßen von Schmiede- und Gußeisen aufgehoben wird. Die Räder sind gewöhnlich 3 Fuß hoch, haben 10—14 Speichen, einen 3 Zoll breiten Kranz, einen 1 Zoll dicken Spurkranz und eine konische Abflächung von $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{2}$ Zoll.

Die **Axen** bestehen aus Schmiedeeisen und müssen aus dem besten Material und mit der größten Sorgfalt angefertigt werden, da durch ihren Bruch bedeutende Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Sie sind gewöhnlich 3 Zoll stark, in der Warze $1\frac{7}{16}$—$2\frac{1}{16}$ Zoll, und genau concentrisch mit den genau senkrecht zu ihnen stehenden Rädern verbunden. In den Büchsen müssen sie sich frei bewegen können, ohne jedoch zu schlottern.

Der **Oberbau** der Wagen wird sehr verschieden construirt. Man unterscheidet gewöhnlich drei Classen von **Personenwagen**, die sich durch Construction, Solidität, Eleganz und Bequemlichkeit unterscheiden. Der Unterschied der beiden ersten Classen von Wagen liegt nur in der Construction und in der innern Eleganz. Die Wagen der dritten Classe haben gewöhnlich Bänke ohne Polster und sind, wenigstens im Sommer, unbedeckt. —

In Details über die Construction der Wagen können wir uns hier nicht einlassen, und ebenso wenig Abbildungen davon geben, da dies zu wenig Interesse hat. Die Wagen der beiden ersten Classen haben an den Seiten Fenster von dem besten Glase; sie sind inwendig mit Tuch ausgeschlagen, die Sitze gut gepolstert, die Decke ist mit gutem, starkem Leder bekleidet und es sind Lampen an denselben angebracht. — Der Unterwagen ist bei allen Classen gleich, die Räder sind mit Bremsen versehen und die Kasten ruhen auf Federn, von gleicher Einrichtung, wie die der Locomotiven, nur schwächer. — Auf mehren amerikanischen, sowie auch auf der berlin-frankfurter Bahn, findet man Wagen mit 8 Rädern, für 40—60 Personen.

Die Frachtwagen erhalten auf den europäischen Bahnen auch nur 4 Räder, haben jedoch, durch ihren Zweck bedingt, eine sehr verschiedenartige Form. Der Oberbau dieser Wagen muß auch auf Federn ruhen, indem ohne dieselben die Festigkeit des Wagens, noch mehr aber die der Bahn bedeutend leidet. In Amerika wendet man häufig achträderige Frachtwagen an, die einen überall geschlossenen Kasten bilden, der große Ähnlichkeit mit einem Häuschen hat, und dazu dient, in demselben die Waaren vollständig vor jeder Einwirkung von Außen, sei es durch Witterung, oder durch Feuer, oder gegen Diebstahl, zu sichern.

Die Verbindung verschiedener Wagen zu einem Zuge geschieht gewöhnlich durch Kettenglieder oder Schrauben, die mit ihren Enden entweder an dem Wagengestelle unmittelbar, oder an Federn befestigt sind, welche durch ihre Mitwirkung, indem sie den Verbindungsstücken ein Nachgeben gegen den Stoß gewähren, die nachtheiligen Einwirkungen beim Abfahren und Anhalten aufheben. Um die unangenehme Berührung der Wagen unter sich, bei den oben genannten Fällen, zu verringern, werden die Polster (buffer) an jedem Ende der einzelnen Wagen, entweder zu beiden Seiten, also vier an jedem Wagen, oder nur eins an jedem Ende, und zwar in der Mitte des Fuhrwerks, angebracht. — Nicht unwesentlich für den vortheilhaften Betrieb der Bahn ist endlich die gehörige Speisung der Frictionsaren mit Schmiere.

Stationsplätze und deren Gebäude. — Die Anlage der Gebäude für die Stationsplätze richtet sich an jedem Stationsorte nach den örtlichen Verhältnissen, nach den Bedürfnissen der Wagen und der Reisenden, und nach so vielen andern Rücksichten, daß eine zweckmäßige Anlage und Einrichtung dieser Gebäude nur nach genauer Kenntniß aller Bedingungen möglich wird. Wir können hier natürlich nur einige allgemeine Bemerkungen darüber machen.

Die Stationsplätze theilen sich im Allgemeinen in vier verschiedene Classen: 1) Der Hauptstationsplatz, welcher sämmtliche Hauptbureaux der Gesellschaft, sowie die zur Beförderung der Personen und Güter für diese Station ausschließlich erfoderlichen Verwaltungsbureaux, ferner Reparaturanstalten und Fabriken für jede Art von Maschinen, und endlich die nöthigen Materialienmagazine enthält. — 2) Die gewöhnlichen Stationsorte an untergeordneten Ausmündungen der Bahn, mit den zur Bequemlichkeit der Passagiere und Geschäftsleitung dieses speciellen Ortes nöthigen Räumen, Waarenhäusern, Vorrathsgelassen und Reparaturanstalten für momentane kleine Ausbesserungen. — 3) Die Stationsorte für Zweigbahnen oder dazwischen gelegene Ortschaften, und endlich — 4) die Wasser- und Kohlenstationen zur Füllung des Munitionswagens, welche auf alle 2—3 Meilen der Bahnlänge vorhanden sein müssen.

Wir führen noch folgende allgemeine Regeln an. Zur Bequemlichkeit der Passagiere, welche wegen der Wichtigkeit des Personentransportes die größte Rücksicht verdienen, müssen die Stationen so nahe als möglich an die Ausmündungen der belebtesten Theile der Orte liegen, und wo dies in sehr großen Städten nicht thunlich ist, muß zwischen den Stationsplätzen und den Hauptplätzen der Stadt eine sichere Verbindung durch Zweigbahnen oder durch wohlfeile öffentliche Fuhrwerke bewerkstelligt werden.

Die Maschinenanstalten, Werkstätten, Vorrathsmagazine, überhaupt alle zu einer besondern Geschäftsbranche gehörenden Locale, sind einander nahe zu bringen, und so mit einander zu verbinden, daß deren Controle möglichst erleichtert werde.

Waarenhäuser müssen den bequemen und freien Zutritt des gewöhnlichen Fuhrwerks möglich machen, im Innern mit den hinlänglich und zweckmäßig vertheilten Räumen und mit der nöthigen Anzahl von Krahnen und Maschinen zum leichtern Auf- und Abladen der Frachtwagen versehen sein, weshalb der Fußboden der Magazine auch in einer Ebene mit der Bahn liegen muß. Außerdem ist es nöthig, die Magazine möglichst gegen Feuersgefahr zu sichern.

Die Aufbewahrungslocale für die Locomotiven, Personen- und Frachtwagen müssen eine bequeme Vereinigung mit der Hauptbahn zulassen, und im Innern so geräumig sein, daß man von allen Seiten zu den Wagen gelangen kann.

An den Stationsplätzen der ersten und zweiten Classe müssen Dampfwagen-Erwärmungsräume vorhanden sein, um im Winter in denselben das Wasser im Munitionswagen vor dem Frieren zu sichern, und die ganze Maschinerie überhaupt in einem Zustande zu erhalten, welcher deren augenblickliche Anwendung zuläßt und bewirkt. Das Wasser muß möglichst rein sein, da solches, welches nach der Abdampfung einen bedeutenden Niederschlag hinterläßt, die Siederöhren bald mit sogenanntem Kesselstein belegt, der dann der schnellen Dampferzeugung hinderlich wird. Regenwasser ist daher das beste und Brunnenwasser muß vor dem Gebrauche filtrirt werden.

Es wird ferner zweckmäßig sein, das Wasser auf den Wasserstationen stets in einem gleichmäßig erwärmten Zustande zu erhalten, um die Dampferzeugung zu beschleunigen, wodurch viel an Brennmaterial erspart und die Maschine geschont wird. Es sind daher auf den Stationen eiserne Wassertröge auf einem 7 Fuß hohen Fundament, aus denen das Wasser mittels eines Krahns und

Schlauchs dem Tender zugeführt und die von Unten gefeuert werden können.

Außerdem müssen auf den Stationen Uhren zur Regulirung und pünktlichen Leitung des Geschäfts, und für gleichen Zweck auch Glocken, ferner Waagen zur Bestimmung der Lasten und verschiedene andere nöthige Dinge vorhanden sein.

Nachdem wir nun die Eisenbahnen in technischer Hinsicht betrachtet haben, reden wir nun noch von ihr in statistischer, nationalökonomischer, sowie in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Staatsgewalt und ihre Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. Man wird einsehen, daß wir hier nur die wichtigsten Bemerkungen darüber machen können, zumal die Eisenbahnen erst seit wenigen Jahren Gegenstand der Gesetzgebung sind, indem sie in Teutschland, welches allein wir hier berücksichtigen dürfen, erst mit dem Jahre 1836, also erst vor acht Jahren, begann.

Betrachten wir nun zuvörderst die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen bei den teutschen Eisenbahnen. — Alle zum allgemeinen Gebrauche des Publicums bestimmte Eisenbahnen können nur mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, und es behält sich dieselbe auch eine Beaufsichtigung vor. Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahn wird den Privaten überlassen; jedoch müssen die wichtigern öffentlichen Interessen dabei berücksichtigt werden. Soll eine Bahnanlage gemacht werden, so erfolgt zuvörderst eine provisorische Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, und diese Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor spätern Unternehmern derselben Bahn. Darauf folgt eine definitive Bewilligung, nachdem hauptsächlich bewiesen ist, daß die Herstellung der projectirten Bahn allgemein nützlich und keinem Bedenken unterworfen, und daß die Unternehmer mit den gehörigen Mitteln versehen sind. Die Zahl der zu emittirenden Actien wird bestimmt.

Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung wird darauf das Recht der Expropriation auf jene Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt worden sind. — Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Gegenstände jeder Art zu transportiren und die Preise dafür zu bestimmen, die dann öffentlich bekannt zu machen sind. — Alle amtlichen Briefe, Pakete und Schriften muß sie auf Begehr der Postverwaltung unentgeltlich transportiren, wogegen sie für die übrigen aufgegebenen Poststücke eine Entschädigung erhält. Den Transport solcher Personen, die freie Post haben, muß sie gegen eine billige Entschädigung gestatten; dasselbe ist beim Transport von Militairpersonen und Militaireffecten der Fall.

Beschädigungen der Eisenbahnen werden nach darüber gegebenen oder nach allgemeinen Gesetzen bestraft.

Die Actien können auf den Inhaber ausgestellt werden. Der ursprüngliche Zeichner, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt bis zur definitiven Concession des Unternehmens verantwortlich. Zur Vermehrung des Actiencapitals oder zur Aufnahme von Darlehen ist die Genehmigung der Staatsregierung erfoderlich. — Vor Eröffnung der Bahn sind deren Anlagen einer Revision unterworfen. — Die Handhabung der Bahnpolizei ist den Gesellschaften überlassen. — Es sind dieselben aber auch für allen Schaden verantwortlich, der durch das Unternehmen entstehen möchte.

In mehren Staaten müssen die Gesellschaften einem Regierungscommissair die Einsicht aller Acten und Rechnungsabschlüsse gestatten. — Die den Eisenbahnen auferlegten Abgaben beschränken sich auf Abgaben von Grund und Boden mit einigen Beschränkungen und auf gewisse Communallasten. Viele Bahnen sind auch gänzlich abgabenfrei.

Die Dauer der Concession auf eine Eisenbahn ist in Österreich höchstens 50 Jahre; in Preußen hat sich der Staat den Ankauf des Eigenthums der Eisenbahn nach 30 Jahren, gegen vollständige Entschädigung, vorbehalten. Bei einigen Bahnen ist die Dauer der Concession auf 99 Jahre festgestellt. — In den meisten Staaten ist zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates, welches jedoch in verschiedenen Ländern verschieden ist, einem Commissarius übertragen.

Was nun die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten betrifft, so geschieht sie bei fast sämmtlichen teutschen Eisenbahnen in vier Hauptabstufungen: a) Von der Generalversammlung der Eigenthümer, welche sich die Wahl der Mitglieder der zwei nächsten Behörden, die Vermehrung des Gesellschaftscapitals, die Abänderungen der Statuten, Ausdehnung der Bahn, Bestimmung der Dividende, Prüfung der Jahresrechnungen ꝛc. vorbehalten hat. — b) Von einer, die Generalversammlung, dem Directorium gegenüber, vertretenden, controlirenden Behörde, welche gewöhnlich Verwaltungsrath oder auch Ausschuß heißt. Sie hat mehr eine coordinirte Stellung zum Directorium. In Österreich fehlt diese Behörde. — c) Von einer, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn unmittelbar überwachenden, Behörde, Directorium, Direction. Es ist diese Leiter und Vertreter der Eisenbahnunternehmung in allen Fällen, wo ihre Thätigkeit durch das Statut nicht ausdrücklich an die Genehmigung oder Bestimmung des Verwaltungsraths und der Generalversammlung verwiesen wurde. Offenbar ist es, daß eine möglich selbständige, unabhängige Stellung der Direction der eigenthümlichen Natur einer Eisenbahnunternehmung am besten zusagt.

Der durch die Gesetzgebung der meisten Staaten verordnete Regierungscommissarius überwacht die Handlungen der drei obigen Behörden. Er soll das Interesse des Staates, der Unternehmung gegenüber, wahrnehmen; auf die Befolgung des Statuts, der Bahnpolizeiordnung und der sonstigen Vorschriften der Staatsgewalt halten; der Vermittler zwischen den Staatsbehörden und der Eisenbahn sein; die Reservatrechte des Staates ausüben.

d) Von den eigentlichen Beamten der Gesellschaft, welche in folgende Dienstzweige zerfällt:

1) Die Centralverwaltung, welche in der Regel durch einen verwaltenden und einen technischen Oberbeamten (Oberingenieur) besorgt wird. 2) Personal der Bahnunterhaltung. 3) Stationsverwaltung. 4) Rechnungswesen. 5) Transportbegleitung. 6) Personen- und Gepäckbeförderung. 7) Güterbeförderung, Viehtransport. 8) Technisches Personal, Locomotivbesorgung, Werkstätten.

Bei sämmtlichen teutschen Bahnen besitzen die Beamten, wenigstens des äußern Dienstes, eine Dienstkleidung, deren Wahl in der Regel den Gesellschaften selbst überlassen ist. — Bei mehren Bahnen existiren auch Unterstützungs- und Krankenfonds für beschädigte, kranke und invalide Individuen des Bahnpersonals, welche durch deren eigene Beiträge und durch einige Einnahmen anderer Art bestehen.

Sicherheitseinrichtungen, Signalwesen, Gefahrversicherung. — Eine schwache Seite des Eisenbahntransportwesens ist die, daß, nach dem jetzigen Stande der Erfindungen und Erfahrungen, dabei noch zu viel von der gewissenhaften Thätigkeit von Menschen abhängt. Je mehr man dahin gelangen wird, an die Stelle der menschlichen eine mechanische Thätigkeit zu setzen, desto gesicherter gegen Unfälle kann dieses Transportmittel werden.

Es gehören zu den Sicherheitseinrichtungen die Vorrichtungen zum Aushängen der Tender und Wagen; Hemmvorrichtungen oder Bremsapparate; Entfernung von Hindernissen von der Bahn; Sicherung gegen das Feuer der Locomotive ꝛc. Wir können jedoch hierauf ebenso wenig, als auf das Signalwesen bei den Eisenbahnen eingehen. Endlich haben sich die meisten teutschen Eisenbahnverwaltungen, um die mit ihrem Unternehmen verbundene mehrfache Gefahr nicht allein zu tragen, gegen Verluste durch dieselbe oder einzelne Theile derselben, in ausgedehnterem oder geringerem Umfange, durch Versicherungen zu schützen gewußt.

Wir geben nun noch eine Übersicht der am Ende des Jahres 1843 theils im Betriebe befindlichen, theils im Bau begriffenen und projectirten Eisenbahnen in Europa.

I. In Teutschland waren am Schlusse von 1843 etwa 250 teutsche Meilen im Bau vollendet und eröffnet, und etwa 200 Meilen im Bau begriffen [1]).

1) Altona-Kiel, 13,2 Meilen. Durchschnittskosten einer Meile 178,400 Thlr. Cour., nach dem berichtigten Kostenanschlag. Wird im Juli 1844 eröffnet werden können.

2) Baden. Die 10½ Meilen lange Strecke von Karlsruhe bis Kehl wird im Frühling 1844 eröffnet werden. Kosten pro Meile 277,276 Thlr.

3) Bairische Staatsbahnen, von Augsburg bis zur sächsischen Grenze, 46 Meilen lang, sind in Angriff genommen.

4) Berlin-Hamburg, 36 Meilen lang, nach dem Anschlage für die Meile 263,900 Thlr. Die erste Einzahlung wurde im November 1843 gemacht.

5) Berlin-Potsdam, 3,5 Meilen lang, Kosten pro Meile 397,956 Thlr., hat als eine der ältesten Bahnen (wurde im October 1838 eröffnet) verhältnißmäßig viel Lehrgeld bezahlen müssen.

6) Berlin-Stettin, am 15. Aug. 1843 ganz eröffnet; 18 Meilen lang, die Meile 180,000 Thlr. Die Bahnhöfe in Stettin sind außerordentlich kostbar; Aufträge bis 56 Fuß Höhe; Finowbrücke 48 Fuß Lichtweite, gegen 42 Fuß Höhe; Dammschüttung durch das bedeutende, über 100 Fuß tiefe, Randowbruch ꝛc.

7) Berlin-Anhalt, von Berlin nach Köthen führend, 20 Meilen lang, à Meile 221,196 Thlr., mit vielen Brücken und Überbrückungen und einem kostbaren Bahnhof bei Berlin.

8) Berlin-Frankfurt a. O., 10,5 Meilen lang, die Meile 252,908 Thlr. Leichte Erdarbeiten bis zur Umgegend von Frankfurt, wo eine sehr stark geneigte Ebene; nur eine bedeutende Brücke bei Erkner.

9) Bonn-Cöln, 4,07 Meilen lang, die Meile nach dem Anschlage 215,000 Thlr. Wird in diesem Jahre vollendet werden.

10) Braunschweigische Staatsbahnen. a) Braunschweig-Harzburg, 4½ Meilen lang, die Meile 141,667 Thlr. Die letzte Meile zwischen Vienenburg und Harzburg, welche eine starke Steigung hat, wurde bis jetzt mit Pferden befahren. Neuerlich hat man aber mit gutem Erfolge Stephenson'sche Patentlocomotiven statt der Pferde angewendet. — b) Braunschweig-Oschersleben, in Verbindung mit der magdeburg-oschersleber Bahn, 8¾ Meilen lang, benutzt bis Wolfenbüttel, 1,6 Meile, die vorhergehende Bahn. — c) Braunschweig-Hanover, bis zur hanoverschen Grenze, etwa 2¾ Meilen. Letztere ist im Bau begriffen, und nach deren Vollendung wird das kleine Land etwa 13 Meilen Eisenbahnen haben.

11) Breslau-Frankfurt a. d. O. (niederschlesisch-märkische Eisenbahn), ist im Herbst 1843 in Angriff genommen und soll Zweigbahnen von Bunzlau nach Görlitz und nach Glogau erhalten.

12) Breslau-Freiburg-Schweidnitz, ist 7¼ Meilen lang bis Freiburg, im Herbst 1843 vollendet. Kosten der Meile 172,000 Thlr.

13) Breslau-Oppeln (oberschlesische Bahn), 10¾ Meilen lang. Die 5¼ Meilen lange Strecke von Brieg bis Oppeln ist seit Mai 1843 fahrbar.

14) Cassel-Frankfurt a. M. Nur projectirt.

15) Cöln-Minden. Soll von Deutz über Düsseldorf und Duisburg gehen, wird 38 Meilen lang und die Meile ist zu 355,000 Thlr. veranschlagt.

16) Dresden-Prag, folgt dem Elbthale, 7⅞ Meilen auf sächsischem Gebiet, und wird hier von einer Actiengesellschaft, auf österreichischem Gebiete aber auf Staatskosten erbaut werden. Der Bau wird noch in diesem Jahre beginnen.

1) Sehr gute Aufsätze über mehre teutsche Eisenbahnen enthält Crelle's Journal f. d. Baukunst, welches in Berlin in zwanglosen Heften erscheint.

17) Düsseldorf-Elberfeld, 3¼ Meilen lang, die Meile 679,000 Thlr. Mit großen Terrainschwierigkeiten. Viaduct bei Somborn, 310 Fuß lang; geneigte Ebene bei Erkrath, von 7800 Fuß Länge, 1/30 Steigung, mit zwei stehenden Dampfmaschinen von je 50 Pferdekraft.

18) Elberfeld-Dortmund, wo sie in die cölnmindener Bahn mündet. Ist genehmigt, aber noch nicht in Angriff genommen.

19) Erzgebirgische Bahn, zunächst von Riesa nach Chemnitz, 9¼ Meilen lang. Ist noch nicht in Angriff genommen.

20) Frankfurt a. M.-Darmstadt-Baden (Main-Neckar-Bahn); nur projectirt.

21) Frankfurt a. M.-Hanau; projectirt und von Seiten der kurhessischen Regierung genehmigt.

22) Glückstadt-Kiel; projectirt und genehmigt.

23) Hamburg-Bergdorf, 2,1 Meilen lang, seit 1842 im Betriebe.

24) Hanover, Staatsbahnen. Die einzige, bisher in Angriff genommene, Bahn dieses Landes, die von der Hauptstadt nach Braunschweig, ist zur Zeit bis Peine eröffnet. Die gesammten projectirten Bahnen werden eine Länge von 53¼ Meilen erhalten. Es werden folgende sein: A. Eisenbahnverbindung zwischen Hanover, Braunschweig, Hildesheim und Celle (Kreuzbahn). 1) Hanover-Braunschweig; hanoverischer Antheil 5¼ Meilen. 2) Hildesheim-Celle, über Lehrten und Burgdorf, 7¼ Meilen. B. Celle-Haarburg, über Ülzen, Bevensen, Lüneburg, Winsen, 17⅒ Meilen. C. Hanover-Bremen, über Verden, 15¼ Meilen. D. Hanover-Minden, 8⅗ Meilen.

25) Kottbus-Schwielungsee (4—5 Meilen). Auf dieser Strecke, wo ein sehr bedeutender Güterverkehr stattfindet, wird eine Pferdebahn projectirt.

26) Leipzig-Dresden, 15½ Meilen lang, die Meile 353,000 Thlr. 3173 Ellen freie Brücken; Muldenbrücke 677 Ellen; Viaduct bei Oschatz 717 Ellen; Elbbrücke bei Riesa 604 Ellen; Viaduct bei Röderau 1150 Ellen; Tunnel bei Oberau 900 Ellen. Doppelgleise.

27) Linz-Budweis-Gmunden, 28 Meilen lang, die Meile 60,000 Thlr. Steigungen von bis 1/40 auf bedeutenden Längen; Krümmungen von bis 60 Fuß Halbmesser; dennoch viele Felsensprengungen; Pferdebahn; leicht gebaut.

28) Liegnitzer Gebirgsbahn, von Freiburg über Jauer nach Liegnitz (oder Maltsch a. d. O.) zur Verbindung der breslau-frankfurter und breslau-freiburger Bahn. Project.

29) Lübeck-Hamburg. Project.

30) Ludwigshafen-Berbach oder Rheinschanze-Berbach. Noch nicht in Angriff genommen.

31) Magdeburg-Halberstadt, 7¼ Meilen lang, à Meile 227,000 Thlr. Geht von Magdeburg bis Groß-Oschersleben, wo sie sich an die braunschweiger Bahn schließt, und von dort ab geht auch die Zweigbahn nach Halberstadt.

32) Magdeburg-Hamburg. Project.

33) Magdeburg-Leipzig, 14½ Meilen lang, à Meile 288,730 Thlr.; 43 größere Brücken, worunter die Saalbrücke mit 30 Pfeilern. Doppelgleise.

34) Mecklenburg-Schwerin, von Schwerin nördlich nach Rostock, südlich zum Anschluß an die berlin-hamburger Bahn.

35) München-Augsburg, 9 Meilen lang, à Meile 269,900 Thlr. Moose nehmen fast die Hälfte der Bahnlinie ein; bedeutende Brücken, z. B. über den Lech.

36) Nassau. Die Regierung soll beabsichtigen, die Taunusbahn von Biberich aus bis Ehrenbreitstein zu verlängern. Die Bahn würde 11—12 Meilen lang werden, wovon ⅓ auf preuß. Gebiete.

37) Nordbahn, von Wien nach Brünn; 23 Meilen lang, à Meile 193,000 Thlr. 3 Viaducte von 89 Bogen und 390 Klaftern Länge; 21 Brücken mit 139 Bogen; 198 Straßenübergänge [2]). — Zunächst soll die Bahn, 10 Meilen lang, von Leipnick nach Oderberg behufs einer Verbindung mit den schlesischen Bahnen; dann soll auch die 6 Meilen lange stockerauer Zweigbahn bis Krems weiter geführt werden. Haupt- und Zweigbahnen werden eine Länge von 61 Meilen erhalten, wovon jedoch erst 42 vollendet sind.

38) Nürnberg-Fürth, Teutschlands erste mit Locomotiven befahrene Eisenbahn; eine Meile lang, 124,770 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; sehr günstige Terrainverhältnisse; leichte Bauart [3]).

39) Österreichische Staatsbahnen. Es ist im Jahre 1843, wider Erwarten, noch keine bedeutende Strecke davon eröffnet. Der Betrieb soll verpachtet werden, und es will die Regierung das Betriebsmaterial liefern. Inzwischen ist der Bau sehr eifrig gefördert worden, sowol zwischen Olmütz und Prag (37¾ Meilen) — auch die brünner Zweigbahn ist bereits in Angriff genommen —, als auf der Südbahn zwischen Gloggnitz und Grätz. Die letztere Strecke und die von Olmütz nach Pardubitz an der Elbe (17—18 Meilen) werden gleichzeitig in diesem Jahre eröffnet werden. Durch den Sömmering wird ein 800 Klaftern langer Tunnel getrieben.

40) Pilsen-Budweis (böhmische Kohlenbahn), projectirt.

41) Prag-Pilsen (Lana), 6,9 Meilen lang, à Meile 30,000 Thlr. Sehr leicht gebaute Bahn mit Steigungen bis 1/45; Pferdebetrieb.

42) Rheinische Eisenbahn, von Cöln bis zur belgischen Grenze, 11,3 Meilen lang, à Meile 825,000 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, wovon einer 5160, ein anderer 3288 Fuß lang; Viaducte bei Burtscheid und über das Thal der Gueule; Brücken über die Roer; Doppelgleise. Steht mit den belgischen Bahnen in Verbindung.

43) Sachsen. Von den Ständen ist folgender Plan angenommen: Das unter Mitwirkung des Staates

2) Stopfl, Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, deren Ausführung und Betrieb. Im Auftrage der Direction beschrieben. Mit 19 Kupfertafeln. (Wien 1840.) 3) Rößler, Beschreibung der Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Mit 10 Kupfert. (Darmstadt 1837.)

auszuführende Bahnsyſtem begreift, neben der ſchon beſtehenden leipzig-dresdener Bahn (ſ. Nr. 26): a) Für den Betrieb durch Dampfkraft: 1) Eine Bahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen nach der bairiſchen Grenze bei Hof (20¼ Meilen), mit einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau (ſächſiſch-bairiſche Bahn, Nr. 44). 2) Eine Bahn von Dresden über Pirna nach der böhmiſchen Grenze bei Niedergrund, 7½ Meilen lang (ſächſiſch-böhmiſche Bahn, Nr. 16). 3) Eine Bahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach der preußiſchen Grenze, in der Richtung auf Görlitz (ſächſiſch-ſchleſiſche Bahn), 12¼ Meilen lang. 4) Eine Bahn zur Verbindung von Leipzig mit der projectirten thüringiſchen Eiſenbahn (leipzig-dürrenberger Eiſenbahn), 2,9 Meilen lang, wovon in Sachſen 1½ Meile. 5) Eine Bahn von Chemnitz nach Rieſa (erzgebirgiſche Bahn, Nr. 19). b) Für den Betrieb mit Pferdekraft: 6) Eine Bahn zur Verbindung der ſüdlichen Oberlauſitz von Zittau ab mit der ſächſiſch-ſchleſiſchen Bahn (Flügelbahn von Löbau nach Zittau), 4½ Meilen lang.

44) Sächſiſch-bairiſche Bahn (ſ. 1 der vorhergehenden Nr.), im Ganzen 20¼ Meilen lang, von denen jedoch erſt 9 Meilen vollendet ſind und die Bahn bis Crimmitzſchau befahren wird. Koſten von einer Meile 269,000 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

45) Stettin-Stargard, 5 Meilen lang; genehmigt.

46) Taunusbahn, 5½ Meilen lang, à Meile 349,800 Thlr. Wegen der Beſchaffenheit des Bodens ſchwierige Erdarbeit.

47) Thüringiſch-Sächſiſche Bahn, ſoll noch in dieſem Jahre in Angriff genommen werden. 1. Abtheilung von Halle bis zur ſachſen-weimariſchen Grenze (über 7 Meilen); 2. Abtheilung auf weimariſchem Gebiete (6 Meilen); 3. Abtheilung im preußiſchen Regierungsbezirke Erfurt (2 Meilen); 4. Abtheilung im gothaiſchen Gebiete (4½ Meilen); 5. Abtheilung im Eiſenachiſchen (3½ Meilen), erreicht die heſſiſche Grenze bei Großenſee.

48) Wien-Gloggnitz (auf der Straße nach Grätz), 10 Meilen lang, à Meile 593,600 Thlr. Die Bauwerke und Fahrzeuge haben, wegen außerordentlicher Frequenz dieſer Bahn, einen außergewöhnlichen Koſtenaufwand erfodert.

49) Würtemberg. Die Stände haben genehmigt, daß auf Staatskoſten folgende Eiſenbahnen gebaut werden ſollen: von Stuttgart und Cannſtadt a) durch das Filsthal und über die Alb nach Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen am Bodenſee; b) nach der weſtlichen Grenze; c) nach Heilbronn, zuſammen etwa 43 Meilen. In Angriff iſt noch nichts genommen.

II. In Belgien.

Das von der Regierung angelegte großartige Eiſenbahnnetz zerfällt in folgende Hauptabtheilungen[4]):

1) Von Mecheln nach Antwerpen, 3,4 Meilen, à Meile 463,000 Thlr.; doppeltes Gleis.

2) Von Mecheln nach Brüſſel, 2,7 Meilen, à Meile 462,000 Thlr.; Doppelgleis.

3) Von Mecheln nach der preußiſchen Grenze, zum Anſchluß an die rheiniſche Eiſenbahn, über Löwen, Tirlemont, Landen, Lüttich und Verviers, 18¼ Meilen, à Meile 443,000 Thlr.; Doppelgleis. Zweigbahn von Landen nach St. Trond, 2 Meilen.

4) Von Mecheln nach Oſtende, über Gent und Brügges, 18¼ Meilen. Doppelgleis.

5) Von Gent nach Courtrai und Roubaix (Lille), 9¾ Meilen. Zweigbahn von Mouscron nach Tournay, 3 Meilen.

6) Von Brüſſel nach Mons, Quiévrain und Valenciennes, 14 Meilen.

Zuſammen alſo 71⅝ Meilen.

III. In Frankreich.

1) Avignon-Marſeille, 17 Meilen lang; wird von einer Geſellſchaft ausgeführt werden.

2) Alais-Beaucaire, 9,33 Meilen lang, à Meile 246,000 Thlr.

3) Andrecieux-Roanne, 9 Meilen lang, à Meile 220,000 Thlr. Aufträge bis 67 Fuß, 2 Tunnels.

4) Bordeaux-Teſte, 7,8 Meilen lang, hat ſehr viel gekoſtet und gewährt nur geringe Zinſen.

5) St. Etienne-Andrecieux, 2,45 Meilen lang, à Meile 240,000 Thlr.

6) St. Etienne-Lyon, 7,6 Meilen lang, à Meile 552,000 Thlr.; 5 Tunnels, darunter einer von 4560 Fuß Länge.

7) Grand-Combe-Alais, 2,23 Meilen lang.

8) Landen-St. Trond, 1,45 Meile lang.

9) Montpellier-Cette, 3,66 Meilen lang.

10) Montrond-Montbriſon, 2 Meilen lang; Pferdebahn.

11) Orleans-Tours, 15½ Meilen lang; im Bau begriffen.

12) Paris-St. Germain, 2,48 Meilen lang, à Meile 1,486,000 Thlr.; 2 Tunnels und 2 bedeutende Brücken über die Seine.

13) Paris-Nordgrenze (Nordbahn), 57 Meilen lang; projectirt.

14) Paris-Orleans. Die Hauptbahn iſt über 16 Meilen, die Zweigbahn von Juviſy bis Corbeil 1½ Meile lang; Doppelgleiſe; hat bedeutende Bauwerke.

15) Paris-Rouen, 17,05 Meilen, à Meile 804,000 Thlr.; 600 Ruthen von der Paris-St. Germain-Bahn; bedeutende Bauwerke.

16) Paris-Strasburg; im Bau begriffen.

17) Paris-Verſailles, linkes Seineufer, 2,25 Meilen, à Meile 1,822,000 Thlr.; 2 Tunnels, Viaduct von 1080 Fuß Länge und 100 Fuß Höhe.

---

4) Chemin de fer. Compte rendu des opérations effectuées jusqu'au 31. Déc. 1841. (Bruxelles 1842.) *Simons* et *de Ritter*, Le chemin de fer Belge. 3. édit. (Bruxelles 1839.) Negrelli, Ausflug nach Frankreich, England und Belgien, zur Beobachtung der dortigen Eiſenbahnen. (Frauenfeld 1838.)

18) Paris-Verſailles, rechtes Ufer, 3,05 Meilen, à Meile 1,206,000 Thlr.; 1400 Ruthen gemeinſchaftlich mit der Paris-St. Germain-Bahn; ſehr hoher Preis der Grundſtücke.

19) Strasburg-Baſel, 18,65 Meilen lang, à Meile 586,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke[5]).

IV. In England[6]).

Beiweitem die meiſten engliſchen Bahnen ſind doppelgleiſig.

1) Arbroath-Forfar, 3,2 Meilen lang, à Meile 335,000 Thlr.

2) Aylesbury, 1,5 Meile lang, à Meile 263,533 Thaler.

3) Ballochney, 1,3 Meile lang, à Meile 218,060 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; geneigte Ebene von 1/10 auf etwa 1/2 Meile Länge.

4) Barnsley, projectirt zur Verbindung zwiſchen der Mancheſter-Sheffield und der North-Midland-Bahn; 2 Meilen lang.

5) Birmingham-Derby-Junction oder Hampton-Derby, 8,3 Meilen lang, à Meile 831,446 Thlr. Mit zwei bedeutenden Viaducten. Übrigens muß hier bemerkt werden, daß alle drei in Derby mündende Bahnen, nämlich die Birmingham-Derby, die Midland-Counties und die North-Midland-Bahn, zu einer einzigen verbunden ſind.

6) Birmingham-Glouceſter, 10,3 Meilen lang, à Meile 949,190 Thlr. Bedeutende Ab- und Aufträge, ein Tunnel.

7) Biſhop-Auckland-Weardale, mündet in die Stockton-Darlington-Bahn; 1,8 Meile lang, à Meile 357,100 Thlr.

8) Bodmin-Wadebridge, 3,1 Meilen lang, à Meile 76,720 Thlr. Ohne Terrainſchwierigkeiten und leicht gebaut.

9) Bolton-Preſton, 4,4 Meilen lang; läuft in die North-Union-Bahn aus. Projectirt iſt noch eine Bahn von Eurton nach Preſton. Die Meile koſtet 528,462 Thlr. Geneigte Ebenen mit ſtehenden Maſchinen.

10) Brandling-Junction, 3,8 Meilen lang, à Meile 576,501 Thlr. Nicht unbedeutende Erdarbeiten; geneigte Ebene.

11) Briſtol-Exeter, 16,17 Meilen lang, à Meile 628,124 Thlr. Tunnel von 3600 Fuß Länge.

12) Briſtol-Glouceſter, 7 Meilen lang, à Meile 382,457 Thlr.; 4200 Fuß langer Tunnel. Eine Verbindung mit der Great-Weſtern-Bahn in Briſtol iſt ihrer Vollendung nahe.

13) Canterbury-Whitſtable, 1,3 Meile lang, à Meile 824,610 Thlr. Drei geneigte Ebenen mit ſtehenden Maſchinen.

14) Cheſter-Birkenhead, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,083,365 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, Tunnel, Viaducte.

15) Cheſter-Crewe, 3,8 Meilen lang, à Meile 808,113. Viaduct und Aquäduct.

16) Clarence, mit drei Zweigbahnen, 7 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr.

17) Devon-Cornwall oder Plymouth-Exeter-Bahn, 10,2 Meilen lang, à Meile 846,090 Thlr. Noch nicht im Betriebe.

18) Dublin-Drogheda, 6,8 Meilen lang, à Meile 450,000 Thlr. Kommt in dieſem Jahre in Betrieb.

19) Dublin-Kingstown, 1,3 Meile lang, à Meile 1,565,351 Thlr.

20) Dundee-Arbroath, 3,5 Meilen lang, à Meile 268,000 Thlr.; leichte Erdarbeiten, faſt ohne Steigungen.

21) Dundee-Newtyle, 2,5 Meilen lang, à Meile 455,600 Thlr. Geneigte Ebenen mit ſtehenden Maſchinen.

22) Durham-Junction, 1 Meile lang, à Meile 871,000 Thlr. Viaduct.

23) Durham-Sunderland, 2,8 Meilen lang, à Meile 612,571 Thlr. Betrieb der ganzen Bahn durch acht ſtehende Maſchinen.

24) Eaſtern-Counties, von London nach Colcheſter; jetzt im Betriebe bis Brentwood; 10,9 Meilen lang, à Meile 1,560,000 Thlr. Sehr hohe Terrainpreiſe und bedeutende Terrainſchwierigkeiten; Viaduct von 160 Bogen.

25) Eaſtern-Union oder Eaſtern-Counties-Junction, von Colcheſter nach Norwich über Ipswich, mit einer Zweigbahn nach Bury-St. Edmunds, 13 engliſche (faſt 3 geographiſche) Meilen lang; projectirt.

26) Edinburgh-Dalkeith, 2,6 Meilen lang, à Meile 342,870 Thlr. Geneigte Ebene mit ſtehender Maſchine; Tunnel.

27) Edinburgh-Glasgow, 9,8 Meilen lang, à Meile 820,410 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

28) Edinburgh-Newhaven, 0,53 Meile lang, 140,000 Pf. Sterl. Actiencapital. Tunnel und ſehr bedeutende Erdarbeiten. Projectirt ſind Zweigbahnen nach Leith und Granton-Pier.

29) Garnkirk-Glasgow, 1,7 Meile lang, à Meile 423,140 Thlr.

30) Glasgow-Paisley-Ayr, 8,6 Meilen lang, à Meile 632,712 Thlr. Viaduct und Tunnel.

31) Glasgow-Paisley und Greenock, 3,3 Meilen lang, ohne die mit der vorhergehenden gemeinſchaftlichen 1,5 Meile langen Strecke, à Meile 808,113 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, 2 Tunnels und 2 Viaducte.

32) Grand-Junction, von Birmingham nach Warrington, 17,7 Meilen lang, à Meile 727,340 Thlr.; 2 Tunnels und 3 Viaducte.

33) Great-North of England, Newcaſtle-York (Hoob-Moor-Darlington), 9,6 Meilen lang, à Meile 695,926 Thlr. Von den vielen Projecten einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen London und Edinburgh ſind die der Ausführung am nächſten gebrachten: London, Cam-

---

5) *Bazaine* et *Chaperon*, Chemins de fer de l'Alsace, ouvrage formant un traité complet et pratique de la construction des chemins de fer. Avec 70 planches. (Paris 1844.) 6) *Simms*, Public Works of Great Britain etc. (London 1838.) *Wishaw*, The Railways of Great Britain and Ireland. (London 1840.) *Bineau*, Chemins de Fer d'Angleterre. (Paris 1840.)

bridge, Lincoln, York (von wo bereits Eisenbahn bis Newcastle), Newcastle, Edinburgh und London (bis Lancaster auf bereits vorhandenen Bahnen), Lancaster, Carlisle, Glasgow, Edinburgh.

34) Great-Western, von London nach Bristol, 25,16 Meilen lang, à Meile 1,637,718 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten, 8 Tunnels und 2 bedeutende Viaducte.

35) Hartlepool, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,157,521 Thlr.

36) Harwich-Bahn, projectirte Verlängerung der Eastern-Counties-Bahn von Colchester nach Harwich, 4 Meilen lang.

37) Hastings-Rye und Tenderden-Bahn, Zweigbahn der South-Eastern-Bahn, in welche sie bei Headcorn mündet, 5,3 Meilen lang.

38) Hull-Selby, 6,5 Meilen lang, à Meile 618,461 Thlr.

39) Lancaster-Preston, 4,34 Meilen lang, à Meile 625,200 Thlr. Einige bedeutende Erdarbeiten; 2 Viaducte.

40) Leeds-Selby, 4,3 Meilen lang, à Meile 529,770 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten und ein Tunnel.

41) Leicester-Swanington, 3,4 Meilen lang, à Meile 251,290 Thlr. Viele stark geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen und einem Tunnel.

42) Liverpool-Manchester, 6,57 Meilen lang, à Meile 1,435,000 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten; 3 Tunnels.

43) London-Blackwall, 0,75 Meile lang, à Meile 8,785,745 Thlr. Außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten; Viaduct von 12,060 Fuß Länge, auf Pfeilern von 10 Fuß Höhe und Bogen von 30 Fuß Spannung; bewegende Kraft zwei stehende Maschinen an jedem Ende, von resp. 115 und 75 Pferdekraft. Führt über einen Theil von London hin.

44) London-Birmingham, 24,05 Meilen lang, à Meile 1,583,980 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels, 4 Viaducte. Es werden auch Zweigbahnen 1) nach Warwick und Lancaster, an welcher bereits gebaut wird, und 2) nach Northampton und Peterborough angelegt.

45) London-Brighton, 9,1 Meilen lang, ohne die mit den London-Greenwich- und London-Croydon-Bahnen gemeinschaftlichen 9,25 englischen (2 teutschen) Meilen. Kosten der Meilen 1,214,835 Thlr. Sehr schwierige Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

46) London-Croydon, 2,2 Meilen lang, à Meile 1,873,440 Thlr. Sehr schwierige und theure Erdarbeiten; 2 Viaducte; 1,7 englische Meile gemeinschaftlich mit der folgenden Bahn.

47) London-Greenwich, 0,8 Meile lang, à Meile 5,862,500 Thlr. Die ganze Bahn ist ein Viaduct von 20 Fuß Höhe, welcher auf 878 Bogen mit 18 Fuß Höhe Spannung ruht und über einen Theil von London hinführt.

48) London-South-Western (Southampton), ohne die Zweigbahn nach Gosport, 16,4 Meilen lang, à Meile 976,534 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, von denen 2 sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

49) Manchester-Birmingham (Crewe), 6,3 Meilen lang, à Meile 2,040,000 Thlr. Sehr große Erdarbeiten; 2 Viaducte, von denen einer 2179 Fuß lang und 111 Fuß hoch ist.

50) Manchester-Bolton, 2,15 Meilen lang, à Meile 1,869,767 Thlr. Hohe Landpreise und bedeutende Erdarbeiten.

51) Manchester-Leeds, mündet bei Normanby in die North-Midland-Bahn, 10,7 Meilen lang, à Meile 2,064,000 Thlr.; 8 Tunnels, von denen einer 8580 Fuß lang ist; 5 Viaducte.

52) Midland-Counties (Rugby-Derby auf der Straße von London nach Birmingham), 10,3 Meilen lang, à Meile 818,187 Thlr. Schwieriges Terrain; 4 Viaducte, 3 kleine Tunnels.

53) Newcastle-Carlisle, 13,3 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr. Einige erhebliche Erdarbeiten; 2 Viaducte.

54) Newcastle-Darlington, ist in der Ausführung begriffen.

55) Newcastle-North-Shields, 1,5 Meile lang, à Meile 1,072,000 Thlr. Schwierige Erdarbeit; Tunnel.

56) Northern-Eastern, von Stratford nach Hockerhill, 6,2 Meilen lang, à Meile 486,290 Thlr. Ist erst theilweise im Betriebe.

57) North-Midland, von Derby nach Leeds, mit Zweigbahn nach Sheffield, 15,5 Meilen lang, à Meile 1,139,407 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels und 3 große Viaducte.

58) North-Union, von Preston nach Parkside, 5,3 Meilen lang, à Meile 731,857 Thlr.

59) Nordbritische Eisenbahn, von Edinburgh über Dunbar nach Berwick am Tweed, der nördlichsten Stadt in England, 12,2 Meilen lang. Project.

60) Paisley-Renfrew, 0,65 Meile lang, à Meile 309,230 Thlr.

61) Preston-Wyre, 4,2 Meilen lang, à Meile 539,064 Thlr.

62) Plymouth, Dewenport und Exeter, Project.

63) Sheffield-Chesterfield-Junction, zur Verbindung der Sheffield-Manchester- mit der North-Midland-Bahn. Project.

64) Sheffield-Manchester, 8,7 Meilen lang. Wird Ende dieses Jahres in Betrieb kommen.

65) Sheffield-Roterham, 1,12 Meile lang, à Meile 1,196,428 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten.

66) Slamannan, 2,7 Meilen lang, à Meile 710,185 Thlr. Viel Moorgrund; geneigte Ebene mit stehender Maschine.

67) South-Eastern, von London nach Dover, 14,2 Meilen lang, à Meile 952,000 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 4 Tunnels, wovon zwei sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

68) Stockton-Darlington, 5,4 Meilen lang,

à Meile 209,375 Thlr. Bedeutende Steigungen mit stehender Maschine; Curven mit geringem Halbmesser. Die erste englische Eisenbahn mit Personentransport.

69) Stockton-Hartlepool, 1,7 Meile lang, à Meile 364,558 Thlr.; Viaduct von 92 Bogen.

70) Thames-Haven, 5,8 Meilen lang, à Meile 520,000 Thlr.

71) Ulster oder Belfast-Armagh, 7,7 Meilen lang, à Meile 434,297 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

72) West-London, wird im Frühjahre 1844 eröffnet werden.

73) Whitby-Pickering, 5 Meilen lang, à Meile 180,900 Thlr. Pferdebetrieb; Steigungen.

74) York-North-Midland oder York-Methby, nebst Zweigbahnen, 5,86 Meilen lang, à Meile 686,000 Thaler.

75) Yarmouth-Norwich, wird in diesem Jahre eröffnet werden.

Außerdem sind noch mehre andere Bahnen, theils schon von dem Parlamente genehmigt, theils nur projectirt, um die Genehmigung demnächst einzuholen.

V. In Holland.

1) Amsterdam-Arnheim, 12 Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr.

2) Amsterdam-Rotterdam, 11⅛ Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr. Ist erst bis zum Haag, d. h. auf einer Strecke von 8⅛ Meilen, im Betriebe.

VI. In Italien.

1) Chambery-Genf, projectirt.

2) Florenz-Livorno, Strada Leopolda, 12,4 Meilen lang, à Meile 240,700 Thlr. Bedeutende Brücken und zwei Tunnels. Der Bau dieser Bahn wird mit Eifer betrieben und wird dieselbe in diesem Jahre theilweise im Betrieb kommen.

3) Lucca-Pisa, 3 Meilen lang. Wird nächstens in Angriff genommen werden.

4) Mailand-Monza, 2,5 Meilen lang, à Meile 337,600 Thlr.

5) Monza-Bergamo, projectirt.

6) Neapel-Nocera-Castellamare, 4 Meilen lang, à Meile 854,250 Thlr. Bis Caserta eröffnet.

7) Venedig-Mailand (lombardisch-venetianische Bahn), 39,25 Meilen lang, à Meile 331,154 Thlr. Die Arbeiten an dieser großartigen Bahn werden thätig betrieben.

VII. In Ungarn.

Presburg-Tirnau, 6,6 Meilen lang, à Meile 67,333 Thlr. Pferdebetrieb.

VIII. In Polen.

Warschau-Wien, 43 Meilen lang, à Meile 80,700 Thlr.; soll auf Staatskosten ausgeführt werden.

IX. In Rußland.

1) St. Petersburg-Zarskoje-Selo, Pawlowsk, 3,6 Meilen lang, à Meile 730,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke.

2) St. Petersburg-Moskau, 90 Meilen lang, à Meile 592,000 Thlr. Der Bau dieser Bahn macht nur langsame Fortschritte.

Sehr viele und sehr ausgedehnte Eisenbahnen findet man in den nordamerikanischen Freistaaten; allein es würde uns zu weit führen, sie hier namhaft zu machen, weshalb wir auf folgende specielle Werke darüber verweisen: Poussin, Die amerikanischen Eisenbahnen u. s. w. Aus dem Franz. von Lehritter. (Regensburg 1837.) v. Gerstner, Die innern Communicationen der vereinigten Staaten. (Wien 1842.) *Chevalier*, Histoire et Description des Voies de Communication aux États-Unis. (Paris 1840.) v. Reden's weiter unten citirtes Werk.

Schließlich führen wir noch einige wichtige allgemeine Werke über Eisenbahnen, zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand, auf: Rühlmann, Leichtfaßlicher Unterricht über das gesammte Eisenbahnwesen. Mit 57 Abbild. (Prag 1842.) Armengaud, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Aus dem Franz. von Hartmann. Bis jetzt 6 Hefte mit 44 gr. lith. Tafeln. (Weimar 1840—1843.) Wood, Prakt. Handbuch der Eisenbahnkunde ꝛc. Aus dem Engl. von Hartmann. (Braunschweig 1839.) Zimpel, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Mit 8 gr. Tafeln. (Wien 1840.) *Seguin*, De l'Influence des Chemins de fer et de l'art de les tracer et de les construire. (Paris 1839.) v. Reden, Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. 1. Th. Die Eisenbahnen Teutschlands. (Berlin 1843.) 2. Th. Die Eisenbahnen außerhalb Teutschlands und in Amerika. (Ebendas. 1844.) *Tourneux*, Encyclopédie des Chemins de fer et des Machines à vapeur. (Paris 1844.) Pambour, Theor.-prakt. Handbuch über Dampfwagen ꝛc. Nach der zweiten franz. Originalauflage von Schunse. (Braunschweig 1841). *Perdonnet* et *Polonceau*, Portefeuille de l'Ingenieur des Chemins de fer. Bis jetzt 10 Lieferungen. (Paris 1843—1844.) (*Hartmann.*)

EISTHALER SPITZE, welche auch der schwarze Seethurm genannt wird, nächst der Lomnitza die höchste Bergspitze des hohen Tatragebirges der ungarischen Karpathen, welche sich im unterkarpathischen Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der zipser Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, im Süden des schwarzen See's, über die amphitheatralisch aufgethürmten mächtigen Bergmassen des Hauptrückens zu einer Höhe von mehr als 8100 Fuß erhebt und in ernster Majestät sein Granithaupt dem verwitternden Einfluß der dasselbe umspielenden Lüfte preis gibt. Ringsum ist schauerliche Wildniß. Kein Laut unterbricht die Grabesstille dieser Einöde, die eine der höchsten Partien des ganzen Tatragebirges ist. Von der hohen eisthaler Spitze ziehen sich die hinteren Eisthäler in nördlicher Richtung bis gegen das in einer schauerlichen Wildniß liegende Wasserbecken des schwarzen See's, welches meistentheils den ganzen Sommer hindurch mit Eis belegt bleibt, herab, und an beiden Seiten derselben stürzen sich rauschende Wasserfälle von höheren, tief eingeschnittenen Bergthälern in die Tiefe. Sie sind nach Wohlenberg mit eigentlichen Gletschern an-

gefüllt, nach Andern beherbergen sie hingegen blos sogenannte Schnee- und Eisgruben, die aber gewiß mit mehren kleineren Resen des salzburgischen Pongaues die größte Ähnlichkeit haben; denn die in ihnen angehäuften Schnee- und Eismassen tragen nach Sydow*) einen schwarzen erdigen Überzug, haben große Borsten oder Spalten und in diesen eine spangrüne oder grünlich-blaue Farbe. Unter ihnen hört man Wasser rauschen. — Auf der jenseitigen oder südlichen Senkung der eisthaler Spitze liegen die vorderen Eisthäler, die enge, mit ewigem Schnee und Eis angefüllte, Bergschluchten sind, an deren Fuß in nicht hohen Staffeln die sogenannten fünf Seen über einander liegen. (*G. F. Schreiner.*)

ELASTICITÄT (Federkraft, Schnellkraft, Spannkraft), ist die Eigenschaft der Körper, ihre ursprüngliche Gestalt wieder anzunehmen, wenn dieselbe durch eine äußere Einwirkung verändert war, wobei es ganz unwesentlich ist, ob die Theile des Körpers durch Ausdehnen, Zusammendrücken, Biegen oder Drehen in ihrer Lage gestört sind. So heißt die Luft elastisch, weil sie einen so großen Raum einnimmt, als sie künstlich einzunehmen veranlaßt ist, jedoch in ihr früheres Volumen zurückkehrt, sobald diese Veranlassung aufhört; so auch das gummi elasticum, welches nach einer vier- bis achtfachen Ausdehnung seinen vorigen Raum wieder einnimmt. In gleicher Weise reden wir von Elasticität dieser Körper, wenn sie zusammengedrückt, nach Aufhebung des Druckes in die frühere Gestalt zurückkehren. Dasselbe zeigt sich an gebogenen Stahlfedern, gespannten Darmsaiten ꝛc., nur daß bei diesen mehr eine Veränderung in der Lage der einzelnen Körpertheile zuvor eingetreten war.

Für diese verschiedenen Äußerungen der Elasticität war man bemüht, auch bezeichnende Namen einzuführen, sodaß man jetzt von Elasticität bei festen Körpern, von Expansibilität bei luftförmigen redet, die erstere auch wol absolute Elasticität, die andere specifische oder permanente nennt.

Die Eigenschaft der Elasticität findet sich fast an allen Körpern, wenn auch in verschiedenem Grade, und bei manchen so gering, daß sie kaum bemerkbar ist. Vollkommen elastisch würde ein Körper sein, der nach jeder nur möglichen Veränderung der Theile seine Gestalt behaupten würde; hier lehrt aber die Erfahrung, daß die Elasticität geschwächt wird, wenn die einwirkende Kraft eine gewisse Grenze übersteigt, oder auch, wenn die elastische Kraft oft in Thätigkeit gesetzt wird. Daher sind die Körper, wenn wir nicht etwa die Flüssigkeiten ausnehmen wollen, unvollkommen elastisch. Die Federkraft einzelner Materien ist sehr versteckt; so war es lange Zeit Streitfrage, ob man dem Wasser diese Eigenschaft zuschreiben dürfe. Es prallen die schief aufgeworfenen Körper unter demselben Winkel von der Oberfläche desselben zurück, es setzt sich in demselben der Schall fort, und dennoch konnte nicht erwiesen werden, daß sein Volumen in einen kleinern Raum sich zusammendrängen läßt, bis Örstedt durch eine sinnreiche Maschine dies dargethan hat. Er füllte eine

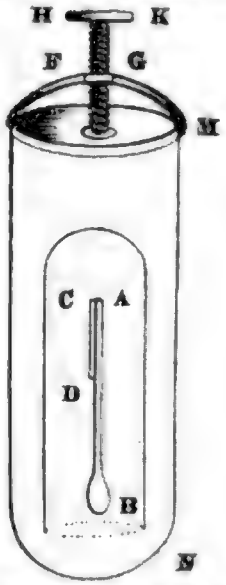

Glasröhre AB, welche nach Unten sich erweiterte, mit Wasser, das in derselben abgeschlossen werden konnte, und versah die Röhre mit einem Manometer CD, einem oben geschlossenen und unten offenen, von Luft gefüllten Glasrohre. Diese Vorrichtung brachte er in einen großen Glascylinder, der ebenfalls mit Wasser gefüllt war und eine oben befestigte Schraube hatte, sodaß deren Stempel auf die obere Wasserfläche drückte. Durch Eintreiben der Schraube konnte nun die Verminderung des Volumens abgesehen werden. Hiernach ergab sich, daß bei einem Atmosphärendruck das Wasser um 0,000045 seines Volumens verringert wurde; ferner daß bis zu 70 Atmosphären die Zusammendrückbarkeit den Kräften proportional bleibt, sodaß 10000 Atmosphären nöthig wären, um das Wasser bis zur Hälfte seines Umfanges zusammenzubringen. Ähnliche Resultate haben sich für die Volumenveränderung anderer Flüssigkeiten ergeben, aber stets kehrten dieselben nach Aufhebung des Drucks zu ihrer früheren Größe zurück.

So schwierig sich nun die Elasticität mancher Körper nachweisen läßt, um so leichter zeigt sie sich bei andern. Läßt man z. B. eine Elfenbeinkugel auf eine ebene geschwärzte Marmorplatte fallen, so wird, vermöge der Zusammendrückung, ein viel größerer Theil die Platte berührt haben, als bei gewöhnlicher Berührung möglich ist. — Wie schon erwähnt, läßt sich die elastische Kraft eines Körpers nur auf einen bestimmten Grad spannen; wird derselbe überschritten, so ist auch die Kraft geschwächt. Die größte jener Kräfte, für welche ein Körper noch vollkommen elastisch ist, bestimmt die Größe der Elasticität und die Größe der Dehnung, welche er durch sie erleidet, die Elasticitätsgrenze. Hierbei wird allgemein angenommen, was durch Versuche von s'Gravesande bestätigt ist, daß innerhalb der Elasticitätsgrenze die Deh-

*) s. Bemerkungen auf einer Reise im J. 1827 durch die Beskiden über Krakau und Wieliczka nach den Centralkarpathen, als Beitrag zur Charakteristik dieser Gebirgsgegenden und ihrer Bewohner. Von Albrecht von Sydow. (Berlin 1830.) S. 117. 225. 269.

nung der Größe der angewandten Kraft proportional ist. Den Quotient der Kraft und der Grenze nennt Y. Young (Lectures I, 137) den Elasticitätsmodulus, und zeigte durch Rechnung, daß sich diese Zahl x zu dem Gewichte p eines drückenden Körpers verhalte wie die Länge l des geänderten Körpers zur Verkürzung c, oder es ist $x = \frac{pl}{c}$; wenn $l = 1$, so ist $x = \frac{p}{c}$ der genannte Quotient. Dies Verhältniß der Dehnung und Compression innerhalb der Elasticitätsgrenze zu den wirkenden Kräften ist durch mannichfache Versuche erforscht. Entweder bediente man sich Metallsaiten, die durch Gewichte angespannt wurden, oder zusammengedrückter Metallfedern, Kugeln von Elfenbein und Metall, wofür besonders sich verdient gemacht haben v. s'Gravesande, Coulomb, Lagerhjelm (Versuche über Dichtigkeit, Elasticität. [Nürnberg 1829.]).

Sobald die Elasticitätsgrenze, welche ein Körper hat, überschritten ist, ändert sich auch der innere Zusammenhang der Theile, und eine neue Elasticitätsgrenze tritt ein, oder es folgt eine Trennung seiner Materie; hiernach nennt man die Körper entweder dehnbar oder spröde, wobei die Bezeichnungen weich und hart auf die Größe der Kraft, welche eine Formveränderung veranlaßt, sich beziehen. Dehnbarkeit und Sprödigkeit scheinen vielfach durch Temperatur bedingt zu sein, welches besonders am Glase sich zeigt, das durch schnelle Abkühlung eine auffallende Spannung erhält (Bologneserflaschen, Glastropfen). Bei den Metallen spricht man in dieser Beziehung von Hämmerbarkeit und ordnet sie hiernach in der Reihe: Blei, Zinn, Gold, Zink, Silber, Kupfer, Platin, Eisen. Die Trennung der Körpertheile wird verschieden bezeichnet; man spricht von Zerreißen, Zerdrehen, Zerdrücken, und nimmt hierbei als Maß diejenige Kraft an, welche eben im Stande ist, eine Theilung zu veranlassen. Hierüber bestehen vielfache Versuche (Gerstner, Mechanik. 1. Bd.) mit Metallen, Holzarten, Stricken, bei welchen letztern auch noch die Art ihres Zusammendrehens berücksichtigt ist, die schon eine Spannung der Theile verursacht, sodaß man ermittelte, sie nicht über ⅙ der Abnahme ihrer ursprünglichen Länge fortzusetzen. Wirkte eine Kraft längere Zeit auf einen elastischen Körper ein, so wird die Dimension desselben Anfangs nach dem angedeuteten Gesetze vergrößert, aber es erfolgt nach einiger Zeit noch eine geringe Änderung; bei Aufhebung der Kraft zieht er sich schnell zusammen, welches der Spannkraft nach den Dimensionen entspricht, die er zuletzt hatte; nach einiger Zeit folgt noch eine langsame Zusammenziehung, aber die ursprüngliche Dimension nimmt er nicht wieder ein; Letzteres nennt man elastische Nachwirkung. Gauß leitet aus seinen Messungen hierüber das Gesetz ab, daß der Rest der Verlängerung oder Verkürzung, der von einem Augenblicke an noch zu erwarten ist, der bis zu diesem Augenblicke verflossenen von einem bestimmten Momente an zu rechnenden Zeit umgekehrt proportional sei. Aus dieser Erscheinung läßt sich auch das Höhersteigen des Nullpunktes bei ausgekochten Quecksilberthermometern mit dünnen Kugeln ableiten. Die Versuche, welche Weber mit Coconfäden gemacht hat, führten ihn auf das Gesetz, daß die elastische Nachwirkung für gleiche Spannungsunterschiede gleich sei. Diese Kraft scheint auch bei der Oscillation der elastischen Körper thätig zu sein, denn auffallend vermindern sich die Schwingungsbogen bei einigen schneller, als bei andern, unter sonst gleichen Bedingungen, sodaß nicht der Widerstand der Luft etwa die Ursache sein könnte (s. P. A. 34. p. 254).

Man ist vielfach bemüht gewesen, den Grund der Elasticität nachzusuchen, um die Erscheinungen in einen bestimmten Zusammenhang zu bringen. Eine der ältesten Ansichten war, daß die in den Poren eingeschlossene Luft nach Aufhebung des Drucks die frühere Form herzustellen strebe, wogegen aber die Versuche im luftleeren Raume aufs Bestimmteste Zeugniß ablegten, sodaß Cartesius den Körpern einen Äther zuschrieb, durch dessen Wirksamkeit die Erscheinung erfolgen sollte. Die dynamische Ansicht Kant's veranlaßte die Erklärung, daß die Natur sich bestrebe, die Theile der Körper nicht in zu nahe Verbindung treten zu lassen. Am ausführlichsten hat Biot die Ansicht dargethan, welcher man auch jetzt allgemein folgt, daß die Elasticität als eine Folge der veränderten Lage der Elemente eines Körpers anzusehen sei; denn selbst bei festen Körpern können die Bestandtheile durch äußere mechanische Gewalt, ohne Aufhebung der Cohäsion, einander veränderte Seiten zuwenden. Hiernach sieht man sich genöthigt, eine Molecularanziehung der Körper gelten zu lassen; deren beide durch vielfache Beobachtung bestätigten Grundgesetze sind, daß sie von der Natur der kleinsten Theile und ihrer Temperatur abhange, und daß sie wol in die Entfernung wirkt, aber mit wachsender Distanz abnimmt und bei unmerklich größerer schon als ganz verschwunden anzunehmen ist; dabei kann aber ein einzelnes Theilchen auf mehre benachbarte ohne verringerte Intensität wirken. Diese Ansicht mit den beiden angeführten Gesetzen hat wenigstens für die Berechnung eine sichere Grundlage gegeben.

Die Federkraft findet viel Anwendung und ist in der Mechanik von großer Wichtigkeit. Durch sie erfolgt das Abprallen der Körper beim Stoß; sie dient als Mittel zur schnellen Fortbewegung anderer Körper, z. B. am gespannten Bogen; auf ihr beruht die Schwingung der Saiten u. s. w., überhaupt diejenige Oscillation, die bei einer gewissen Schnelligkeit der Wiederholung Töne hervorbringt. Viele Vorrichtungen und Instrumente, wie Schlösser, Taschenuhren, Federwage, Dynamometer von Regnier u. s. w., beruhen auf Elasticität, sowie auch die Drehwage von Coulomb, welche zur Messung elektrischer und magnetischer Kräfte dient, indem man den Satz dabei gelten läßt, daß die Kräfte, durch welche ein oben befestigter Draht an seinem untern Ende um die Axe gedreht wird, sich verhalten, wie die Drehungsbogen. Bei der mannichfachen Anwendung ist man daher bemüht gewesen, die Elasticität zu vergrößern durch mechanische und chemische Veränderung der Bestandtheile, sowie in gewissen Metallcompositionen, beim Härten des Stahls, durch kaltes Hämmern des Kupfers u. s. w. Eine der

größesten Anwendungen der Elasticität ist aber die der Gasarten und Dämpfe, deren Kraft bei Maschinen, Dampfwagen von ungemeinem Nutzen ist. (*Bernhardt.*)

ELECTIO FORI. Zu Folge der bekannten Rechtsregel: Actor sequitur forum rei, ist der Kläger verbunden, seinen Anspruch vor dem Gerichte geltend zu machen, welches in Bezug auf den Beklagten competent ist, d. h. welchem der Beklagte nach seinen persönlichen oder Besitzverhältnissen gesetzlich untergeordnet ist. Den Maßstab für diese Unterordnung leitet das Gesetz aus sehr verschiedenartigen Beziehungen ab; indessen wird dadurch doch die freie Wahl des Gerichtsstandes durch die streitenden Parteien selbst nicht ganz unmöglich gemacht, vielmehr kann sie in gewissen Fällen recht wohl eintreten, und man spricht dann von einer Jurisdictio prorogata. Sie findet jedoch nur statt: 1) in solchen Sachen, die nicht durch ein besonderes Privilegium an einen bestimmten Richter gewiesen sind; welches Letztere z. B. mit den Lehnssachen, akademischen Disciplinarsachen u. s. w. der Fall ist. 2) Es kann dabei nur auf solche Richter provocirt werden, welche nicht, vermöge eines Privilegiums, nur über eine bestimmte befreite Classe von Personen oder Sachen richterliche Auctorität haben. 3) Können dabei nur solche Richter in Betracht kommen, welche demselben Lande angehören, worin der prorogirende Beklagte Unterthan ist.

Zunächst stützt sich die Erwählung eines an sich gesetzlich nicht competenten Richters auf einen ausdrücklichen vorausgehenden, allgemeinen oder besondern Vertrag der Parteien: es kann aber der Wille, die Entscheidung eines solchen Richters gelten lassen zu wollen, auch aus concludenten Handlungen gefolgert werden; nämlich theils daraus, daß der Kläger bei einem sonst nicht zuständigen Richter absichtlich seine Klage anbringt, und die Erlassung der Ladung an den Beklagten bewirkt, während der Beklagte seinerseits sich auch wieder absichtlich hierauf einläßt; theils daraus, daß, vermöge einer fictio juris, die Anstellung einer Klage vor einem bestimmten Gerichte die Verbindlichkeit bewirkt, ebendieses Gericht als competent im Betreff einer vor demselben von der Gegenpartei angestellten Wiederklage anzunehmen *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELECTIO PER COMPROMISSUM. Im Bezug auf die Art und Weise, wie ein Rechtsstreit durch einen erwählten Schiedsrichter geschlichtet werden kann, macht sich nach römischem Rechte besonders das Compromissum bemerkbar. Dies war bei den Römern ein, in Form einer Stipulation abgeschlossener, Vergleich, wonach beide interessirte Theile, unter Bestimmung einer Conventionalstrafe, sich zur strengen Erfüllung der nachherigen Entscheidung des erwählten Schiedsrichters verpflichteten. Die Conventionalstrafe spielte hierbei eine so wichtige Rolle, daß auch der Arbiter selbst sie leisten mußte, wenn er nicht fest an der Erfüllung seines einmal gethanen Ausspruchs hielt. Dabei wurde aber natürlich vorausgesetzt: 1) bei den Parteien selbst freie facultas transigendi et alienandi im Bezug auf ihr Vermögen; 2) bei dem Arbiter gehörige Kenntniß, um eine wirklich juristische Sache entscheiden zu können; 3) im Bezug auf die Sache selbst, daß diese überhaupt Gegenstand eines Vergleiches sein durfte. Unter diesen Bedingungen konnte nun auch irgend eine Wahl per Compromissum festgestellt, d. h. dem Ausspruche eines Arbiter überlassen werden.

Indessen kennt das neuere Recht auch eine weniger förmliche Art des Compromisses, wobei Letzteres überhaupt als Verabredung betrachtet, und in der Art und Weise eines Vergleichs meistens auf Rücksichten der Billigkeit, in Abweichung vom strengen Rechte gestützt wird; häufig, um gewisse Formalitäten abzukürzen, wie z. B. processualische Termine und ähnliche Verhandlungen. Die Praxis kennt hier nur die Beschränkung, daß nicht über Criminalsachen, Ehesachen und solche Angelegenheiten, die in das Gebiet der executiven Gewalt eingreifen, wie z. B. die restitutio in integrum, compromittirt werden dürfe, und erlaubt sogar, daß die Parteien auf den Ausspruch des judex ordinarius compromittiren, was nach römischem Rechte verboten war; sowie andererseits die Erlaubniß, Angelegenheiten von freier Wahl durch veranlaßte, compromissarische Entscheidung eines Schiedsrichters feststellen zu lassen, und so die Parteien des Selbstausspruches zu überheben, für alle Fälle angenommen werden darf, wo ein ausdrückliches Specialgesetz nicht entgegensteht *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELEKTROCHEMISMUS. Lange Zeit hatte man schon mit der Volta'schen Säule experimentirt, ehe man daran dachte, daß hierbei ein chemischer Proceß mitwirke. Zwar war von Einzelnen immer vermuthungsweise die Ansicht ausgesprochen, daß hier eine noch unbekannte Kraft mitwirke, zumal die Verbindung heterogener Metalle mit gesäuerten Substanzen eine viel kräftigere Wirkung der Elektricität herbeiführte. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um von Chemismus der Säule zu reden, und solcher trat ein mit der so wichtigen und höchst lehrreichen

*) Vergl. hierzu: *G. C. Winter*, De electione fori (Altorf 1725. 4.) und *A. C. Stockmann*, De jurisdictione prorogata (Leipzig 1777. 4.); ingleichen *J. A. Bach* — resp. *J. S. Krüger* — De prorogatione jurisdictionis (Leipzig 1756. 4.), und rücksichtlich der electio fori bei dem früheren teutschen Reichsgerichtsprocesse: *S. P. Hiepe*, De electione fori inter summa imperii tribunalia pacta inter Status Rom. Imp. litigantes in perpetuum non deferenda. (Göttingen 1792. 4.)

*) Vergl. hierzu den Pandektentitel: De receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant (IV, 8), und den Titel des Codex: De receptis arbitris (II, 56). In dem fr. 27. §. 2. D. l. c. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß beide Theile den Ausspruch des gewählten Schiedsrichters (das arbitrium oder sogenannte laudum, weil im mittelalterlichen Latein laudare soviel bedeutete, als consentire und consensum efficere) auch dann anzuerkennen haben, wenn sie dadurch verletzt werden; womit const. 1. 2. 3 und 5. Cod. l. c. völlig übereinstimmt. Die neuere Praxis ist erläutert in der Abhandlung von *J. P. Rucker* — respondente *J. G. L. Wippermann* — De compromissi, recepti atque laudi qualitatibus et effectibus (Rinteln 1797. 4.), sowie früher von *N. L. Leyncker* — resp. *C. H. Wistorp* — De compromisso (Jena 1676. 4.), und von *A. Mylius* — resp. *J. G. Finsinger* — De compromisso. (Leipzig 1684. 4.)

Entdeckung, daß das Waſſer durch Elektricität ſich zerlegen und umgekehrt durch dieſelbe bilden laſſe. Dieſer ſo intereſſante Verſuch, deſſen wir weiter hier erwähnen müſſen, bahnte den Weg und veranlaßte eine Menge ähnlicher, ſodaß ſich bald bei den Beobachtern auch die Anſicht als wahrſcheinlich geltend machte, „allen chemiſchen Proceſſen, chemiſchen Trennungen und Verbindungen liegt jedes Mal Elektricität zum Grunde, indem ſie durch ihre Wirkungen die zuſammengeſetzten Körper trennt und vermöge der den Elementen eigenthümlich angehörenden Elektricität durch gegenſeitige Anziehung der einzelnen Theile dieſelben bildet.“ Hierbei war immer die Anſicht beibehalten, nicht allein verſchiedenartige Metalle, ſondern auch jede zwei verſchiedene, in Contact tretende, Körper erregen in ſich entgegengeſetzte Elektricität. Hiernach war der chemiſche Proceß, die chemiſche Affinität, rein eine Folge der elektriſchen Thätigkeit, und es bedurfte nur einer genauen Unterſuchung des elektriſchen Verhaltens der bekannten Elemente der Chemie, um die Entſtehung jedes zuſammengeſetzten Körpers zu erklären. Ehe wir jedoch mehr davon ſagen, theilen wir zur nähern Einſicht die Zerſetzung des Waſſers als Grunderperiment mit.

In einem Gefäße AB (Fig. 1) befinde ſich das zu

Fig. 1.

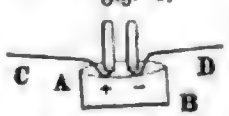

zerſetzende Waſſer, in welches die Polardrähte C und D einer galvaniſchen Säule geleitet ſind, mit der Vorſicht, daß ihre Enden aus Platin oder einem nicht oxydirbaren Metalle beſtehen; über jedem nach Oben gebogenen Drahte kann auch noch eine graduirte, oben geſchloſſene, mit Waſſer gefüllte Röhre aufgeſtellt ſein, um hierdurch die ſich entwickelnden Gasarten allein zu erhalten. Sobald die entgegengeſetzten Elektricitäten auf das Waſſer einzuwirken anfangen, bilden ſich an den Polardrähten Gasblaſen, und zwar ſo, daß am + Pole der Säule Sauerſtoff, am — Pole dagegen Waſſerſtoff ſich anhäuft, welche Luftarten bei ihrer Entwickelung das Waſſer verdrängen und den obern Theil der Röhren einnehmen. Dieſer unter allen Modificationen angeſtellte Verſuch hat immer daſſelbe Reſultat gezeigt und den ſicherſten Beweis für die Zuſammenſetzung des Waſſers geliefert. Zwar zeigen ſich bei dieſer Zerlegung einige Abweichungen; denn je weiter die Dräthe von einander abſtehen, um ſo ſchwächer iſt der Proceß, was auch eintrifft, wenn ſie ſich unmittelbar berühren oder verkürzt werden, oder nicht frei in das Waſſer eintauchen. Ferner trägt das Verhalten der Metalle zur Elektricität viel bei, ebenſo die Größe der Röhren; denn nach den Verſuchen von Wilkinſon gab eine galvaniſche Säule faſt keine Wirkung, wenn die Polardrähte in eine Röhre geleitet waren, deren Öffnung nur $^1/_{20}$ Zoll betrug. Die Gasentwickelung iſt auch verſchieden nach den Zuſätzen, welche das Waſſer erhalten hat; ſo iſt dieſelbe größer, wenn man Salpeterſäure zuſetzt, jedoch darf dies nicht ſeine Grenze überſchreiten. Die ſorgſamſten Verſuche ſind hierüber von Förſtemann [1]).

Sobald die Waſſerzerſetzung bekannt war, bemühte man ſich zu zeigen, daß jene Beſtandtheile auch wirklich umgekehrt Waſſer bilden, indem man ſie durch den elektriſchen Funken dazu vereinigte, den Gewichtsverluſt des Waſſers mit dem Gewichte der Gaſe verglich und das Verhältniß zwiſchen Waſſerſtoff und Sauerſtoff als 2 : 1 im Waſſer erkannte. Auffallend iſt, daß ſich bei der Zerſetzung des Waſſers auch Salpeterſäure und Ammoniak bildet, namentlich bei ſolchem, welches viel atmoſphäriſche Luft enthält; dabei iſt die Säure immer am + Pole, das Alkali am — Pole. Die Trennung des Waſſers erfolgt ſelbſt dann in der angegebenen Weiſe, wenn daſſelbe durch poröſe Subſtanzen getrennt iſt. Denn in dem mit

Fig. 2.

der Flüſſigkeit gefüllten Gefäße AB befinde ſich ein anderes CD, welches unten durch eine Blaſe verſchloſſen iſt; in letzterem, ſowie im erſtern, ſei ein Polardraht, ſo wird die Gasentwickelung vor ſich gehen. Bei der Zerlegung ſcheint alſo ein ununterbrochener Zuſammenhang der Subſtanz nöthig zu ſein, und hiermit ergibt ſich eine leichtere Einſicht in die Wanderung der Beſtandtheile der zuſammengeſetzten Körper, indem nämlich jeder Pol den ihm zukommenden Körper anzieht und den andern abſtößt. Es konnte nicht fehlen, daß dieſer ſo höchſt wichtige Verſuch vielfach anregte, auch die Wirkung der Volta'ſchen Säule für andere Körper zu erforſchen, und es ſind auf dieſelbe Weiſe eine Menge anderer entſtanden, welche in der Chemie noch jetzt von hoher Bedeutung ſind. Am meiſten verdanken wir hier den Verſuchen von Davy, welcher Säuren, Salze u. ſ. w. zerlegte, und zwar zeigten ſich, wie ſchon bemerkt, immer die Säuren am + Pole, die Alkalien am — Pole. Davy leitete hierbei oft nicht die Enden der Polardrähte in die zu zerſetzenden Subſtanzen, ſondern in Waſſergefäße, welche durch Asbeſtfaſern oder durch wollene Fäden mit dem Gefäße in Verbindung ſtanden, das den zu zerlegenden Körper enthielt, und dennoch zeigten ſich die zerſetzten Stoffe in den Gefäßen, wo die Polardrähte waren. Denn war auf der einen Seite eine Salzauflöſung, auf der andern deſtillirtes Waſſer, ſo ſammelte ſich in dieſem, wenn der + Draht hineinreichte, jedesmal die Säure, und wenn der — Draht hineinging, die Baſe an, und in dem andern Gefäße fand ſich der entgegengeſetzte Beſtandtheil,

1) Marbach 2. Bd. S. 568.

ja in einem Falle sogar, als auf die positive Seite eine wässerige Auflösung von salpetersaurem Silber kam, erschien das Silber auf der ganzen Ausdehnung des Zwischenleiters; ein deutlicher Beweis, daß auch Metallreductionen am + Pole schon beginnen und nicht in allen Fällen durch den Wasserstoff des negativen Poles vermittelt werden. Diesen Zersetzungen und Überführungen kann selbst chemische Verwandtschaft nicht hinderlich sein, ja sogar können zwischentretende und chemisch sich gut verbindende Stoffe nicht eine Vereinigung eingehen, weil die Kraft der Volta'schen Säule überwiegt. Davy hat z. B. gezeigt, daß Salzsäure vom salzsauren Natron und die Salpetersäure vom salpetersauren Kali durch concentrirte alkalische Laugen hindurchgeführt wurden. An den — Pol brachte er destillirtes Wasser, in die Mitte verdünnte Schwefelsäure oder Salpetersäure, und an den + Pol eine Auflösung irgend eines Neutralsalzes, welches etwa Kalk, Natron oder Kali zur Basis hatte; das Alkali ging durch die Säure nach der — Elektricität hinüber. Eine solche überführende Wirkung ist sogar an den Säulen selbst beobachtet, und Metalltheilchen haben sich in einer bestimmten Lage an dem andern gefunden, welche selbst durch den feuchten Leiter hindurchgeführt waren, so fand sich in einer Volta'schen Säule Zink am Kupfer und umgekehrt.

Wenn nun so die Wirkung der Säule eine Gewalt entwickelt, wie wir sie sonst nicht finden, so darf es nicht Wunder nehmen, daß Davy auch Substanzen dadurch zerlegte, von denen man bis dahin meinte, daß es einfache Körper seien. So lernte man die Radicale der Alkalien kennen, Kalium, Natrium u. s. w., und gewann für die chemischen Bestandtheile eine bessere Einsicht. Zugleich aber suchte man, und das ist eben die Grundidee der elektrochemischen Theorie, die Körper zu gruppiren und nach ihrem elektrischen Verhalten einzutheilen in elektropositive und elektronegative Körper, und zwar ging man davon aus, sie nach dem häufigern Erscheinen an dem einen oder andern Pole zu ordnen, indem man ihnen die entgegengesetzte Elektricität zuschrieb. Nach dieser Ordnung steht an dem einen Ende der am meisten positive, am andern der am meisten negative, und von je zwei dieser Reihe, welche mit einander einen zusammengesetzten bilden, begibt sich die dem negativen Ende näher liegende zum + Pole, die der positiven dagegen nähere zum — Pole. Am negativen Ende dieser Tabelle befindet sich der Sauerstoff, am positiven das Kalium. Derselbe Bestandtheil, je nachdem er mit dem einen oder andern verbunden in den zersetzenden Kreis gebracht wird, kann daher ebenso wol am positiven, als am negativen Pole auftreten, wie z. B. wenn Ammoniak der zersetzenden Wirkung der Säule unterworfen wird, von den beiden Bestandtheilen desselben der mehr elektronegative Stickstoff als Stickgas sich am + Pole entbindet, während bei der Zersetzung der Salpetersäure derselbe Stickstoff, welcher relativ gegen den Sauerstoff der elektropositive Bestandtheil ist, am negativen Polardraht entbunden wird. In gleicher Weise erscheint der Schwefel bei Zersetzung der Schwefelsäure am — Pole, dagegen bei der Schwefelleber am + Pole.

Nach Faraday's hierfür eingeführten Terminologie heißen alle durch Elektricität zerlegbare Körper Elektrolyter, und die einfachen Stoffe, die keine Änderung durch dieselben erleiden, mit Ausnahme von Kohle, Phosphor, Stickstoff, Bor und Aluminium, nennt man Jonen.

Diese Zerlegungen lassen sich auch mit der Reibungselektricität ausführen, nur muß die Vorsicht hier angewandt werden, daß kein Funke vorbeischlagen könne.

Neben diesen Zersetzungen, welche in den Körpern vorgehen, zeigen sich auch noch einige bemerkenswerthe Erscheinungen; so die elektrochemischen Figuren, wie sie Nobili entdeckte, wenn er einen Polardraht in eine ebene Metallplatte auslaufen ließ und den andern Pol in einem spitzen Drahte senkrecht darauf leitete. Es bilden sich ringförmige Ablagerungen, besonders schön bei essigsaurem Kupfer mit Salpeter gemischt; der Strom selbst darf nur schwach sein. Ferner zeigen sich zwischen den Polen einer Säule auffallende elektrochemische Bewegungen, wenn Quecksilber mit Schwefelsäure übergossen ist und die Platindrähte in letztere eintauchen, ohne das Quecksilber zu berühren; die Bewegungen ändern sich dabei mannichfach.

Bei diesen elektrochemischen Äußerungen der Säule ist aber wohl zu beachten, daß nicht alle frei werdende Stoffe unmittelbar Resultate derselben sind, sondern manche derselben werden erst durch Wirkung der primär ausgeschiedenen Substanzen auf den Polardraht und auf die im Elektrolyte enthaltenen Bestandtheile erzeugt, und sind demnach secundäre Zersetzungsproducte. So ist das Blei, welches aus essigsaurem Blei ausgeschieden wird, ein secundäres Product, entstanden durch die reducirende Kraft des Wasserstoffes, welchen das Wasser der Essigsäure liefert. Diese Erscheinung hat in neuerer Zeit Anlaß zur Galvanoplastik gegeben.

Durch die Anordnung der Elemente nach ihrem Auftreten an den verschiedenen Polen glaubte man einen Zusammenhang für die Chemie herbeiführen zu können, ja sogar die chemischen Processe, welche früher als Affinitätsgrade galten, erklären zu können. Die mit entgegengesetzter Elektricität behafteten Molecule der verschiedenen Substanzen, sagte man, ziehen sich an, wenn sie einander nahe gebracht sind, und die Elektricitäten tauschen sich aus. Als Grund dafür machte man geltend, daß bei chemischen Vereinigungen ein großer Wärmegrad entwickelt würde, und häufig Feuererscheinung sich zeige; dies sei aber ebenso bei dem Austausche der + und — Elektricität. Freilich war hierbei immer die Schwierigkeit, die Art der Vertheilung des elektrischen Zustandes zu übersehen, da überdies ein und dasselbe Element verschiedene Elektricität haben konnte. Man half sich damit, daß jedem Elemente eine doppelte Elektricität, eine Polarität, wie sie am Turmalin sich zeigt, zugeschrieben wurde, und daß bald die eine oder andere hervortrete. So überredend diese Vorstellung sein mag, so fehlen ihr doch bei näherem Eingehen die Gründe; schon weiß man nicht,

wie die Körper veranlaßt werden, diese oder jene Elektricität mehr zu zeigen und darin sich zu verändern.

Anfänglich hatte diese Theorie viele Anhänger, namentlich suchten Fechner, Gmelin und Berzelius sie auszubilden. Letzterer sagt: die Elektricität scheint die erste Thätigkeitsursache in der ganzen uns umgebenden Natur zu sein. Alles, was Wirkung der sogenannten Wahlverwandtschaft zu sein scheint, wird nur durch eine in gewissen Körpern stärker als in andern vorhandene elektrische Polarität bewirkt. Wird z. B. die Verbindung AB durch den Körper C zersetzt, der zu A eine größere Verwandtschaft hat als B, so muß C eine größere Intensität von elektrischer Polarität als B haben; hierdurch entsteht vollkommenere Neutralisation zwischen A und C als zwischen A und B, welche von einer so großen Temperaturerhöhung begleitet sein kann, daß Feuer erscheint. Ähnlich ist es mit allen Verbindungen [2]). (*Bernhardt.*)

ELEKTROMAGNETISMUS (Elektrodynamismus, Galvanomagnetismus). Hiermit bezeichnet man den Inbegriff derjenigen Erscheinungen des Magnetismus, welche durch Elektricität hervorgebracht werden. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war man bemüht, einen Zusammenhang zwischen dem Magnetismus und der Elektricität kennen zu lernen, da beide Kräfte nach demselben Gesetze der Anziehung und Abstoßung sich äußerten; vergebens bemühte man sich, nach der Entdeckung der Volta'schen Säule, magnetische Erscheinungen an ihr wahrzunehmen, bis durch eine zufällige Beobachtung Örstedt im J. 1819 auf den rechten Weg geführt wurde. Dieselbe bestand einfach darin, daß eine Magnetnadel durch einen in der Nähe vorbeigeführten elektrischen Strom aus ihrem Meridian weicht, und erst dann in die frühere Stellung zurückkehrt, wenn der elektrische Strom entfernt ist. Hierbei stellen sich gewisse Gesetze heraus, nach welchen die Erscheinungen erfolgen; um dieselben übersichtlich zu haben, scheint es am besten, die Experimente selbst in der Reihenfolge mitzutheilen, wie sie angestellt wurden, wobei zugleich das Theoretische mitgegeben werden kann.

In Fig. 1 sei SN die Magnetnadel und AB sei der Leitungsdraht eines galvanischen Stromes, sodaß etwa bei A die positive Elektricität eintrete. Alle Abweichungen der Magnetnadel erfolgen nun nach dem Gesetze, „daß wenn ein Beobachter sich in dem elektrischen Strome befindet, indem die positive Elektricität durch seine Füße nach dem Kopfe sich bewegt und er das Gesicht der Magnetnadel zugekehrt hat, immer der Nordpol nach Links ausschlägt." Nach der Annahme in der Figur, wo sich die + E über Süd nach Nord bewegt, würde sich der Nordpol nach Westen wenden, nach Osten dagegen, wenn der Strom umgekehrt würde, sowie er auch nach Oben oder Unten ausschlagen kann, wenn der Strom zur Seite vorbeigeführt wird. Bei allen diesen Bewegungen scheint die Magnetnadel das Bestreben zu haben, sich senkrecht gegen den Strom zu stellen, wenn sonst sie sich frei bewegt, oder der Einfluß des tellurischen Magnetismus möglichst beseitigt ist, wie bei astatischen Nadeln. Durch den Schweigger'schen Multiplicator, welcher nur eine spiralförmige Windung des leitenden Drahtes ist, verstärkt sich die Erscheinung wesentlich, da ein Strom über die Magnetnadel fortgeführt und in entgegengesetzter Richtung unter ihr fortgeleitet einen Ausschlag nach derselben Gegend hin veranlaßt; diese Einrichtung hat viel zu einem günstigern Experimentiren beigetragen. Bald nach dieser so höchst wichtigen Erfahrung über die Abweichung der Magnetnadel stellte Colladon 1826 Versuche mit der Reibungselektricität an, und obwol Anfangs dieselben wenig zufriedenstellend waren, zeigte doch Faraday später, daß dasselbe auch an ihr wahrzunehmen sei, und nicht etwa allein dem Galvanismus angehöre. Bei der Ausweichung der Magnetnadel mußte nun der Schluß natürlich erscheinen, daß vielleicht eine auf den Strom senkrecht wirkende magnetische Kraft dieselbe veranlasse, und daß durch einen solchen elektrischen Strom dem unmagnetischen Eisen Magnetismus mitgetheilt werden könne. Es diene als Beispiel unsere Fig. 1, wo der Nordpol nach Westen hin ausschlägt; er selbst kann dort nur nach dem Gesetze: „ungleiche Pole ziehen sich an, gleiche stoßen sich ab," einen Südmagnetismus suchen, sodaß eine senkrecht gegen den Strom liegende unmagnetische Stahlnadel an diesem Ende Nordmagnetismus bekommt. So sehr auch die Versuche verändert sind, ist diese Erscheinung immer wiedergekehrt, und es hat sich bestätigt, daß der Magnetismus um so bedeutender wurde, je senkrechter die Richtung war, in welcher die Stahlnadeln lagen. Durch die spiralförmigen Windungen des Multiplicators wurde die Kraft noch verstärkt, sodaß auch mit Hilfe der Reibungselektricität durch einen schwachen Funken Stahl magnetisirt wurde, wie dies Ampère zuerst gezeigt hat; nur ist hierbei die Vorsicht anzuwenden, jedesmal die einzelnen Windungen der Spirale, sowie den zu magnetisirenden Stahl, durch Umlegen von Seide zu isoliren. Savary hat bei diesen Erscheinungen einige Abweichungen und auffallende Eigenthümlichkeiten gefunden, so in Betreff des Abstandes der Stahlnadeln, der Stärke ihrer Umhüllung u. s. w. Durch den galvanischen Strom hat man große Elektromagnete gebildet, die ein Gewicht von 500 bis 1000 Pfund getragen haben, indem man hierbei die Vorsicht anwandte, ihnen die Form der Hufeisenmagnete zu geben und sie vielfach mit Spiralen einzuschließen, wie Fig. 2 zeigt, wo das bei C aufgehangene hufförmige Eisen mit einem Multiplicator umgeben ist, dessen Enden bei A und B in Quecksilbergefäße tauchen, die den elektrischen Strom fortführen; die Richtung der einzelnen Windungen des Multiplicators muß dieselbe sein. Das auf diese Weise magnetisirte Eisen hält die Kraft nicht lange an, während der Magnetismus, den ein elektrischer Funke erzeugt, bleibend ist. Über die Art, die besten Elektromagnete zu bilden, hat Dal Negro die mannichfachsten Versuche angestellt, und auch eine Einrichtung angegeben, um die so gebildeten Magnete zur Bewegung einer Maschine zu benutzen; in neuester Zeit ist hierzu ein Apparat von Jacoby in Petersburg erdacht, der auch schon einige günstige Resultate ergeben hat. (*Jacoby,*

2) s. Berzelius, Chemie. 5. Bd.

Mémoires sur l'application de l'Electro-Magnétisme au mouvement des machines [Potsdam 1835.]).

Daß senkrecht auf einen elektrischen Strom ein Magnet wirke, war bisher durch die Ausweichung der Magnetnadel und durch das Magnetisiren erwiesen; aber ebenso läßt sich die Gegenwart desselben dadurch erkennen, daß der elektrische Strom, wenn er sonst eine beliebige Bewegung annehmen kann, gegen einen wirklichen Magnet bestimmte Richtungen annimmt, ganz nach dem oben angeführten allgemeinen Gesetze. Am Einfachsten übersehen wir es an der Fig. 3, wo A ein Gefäß mit verdünnter Säure ist, a eine Korkscheibe mit einem Zink- und Kupferstreifen, die außerhalb verbunden nach Unten dagegen in die Flüssigkeit tauchen; der Strom bewegt sich vom Zink zum Kupfer, und nähern wir jetzt einen stärkern Magnet, so stellt sich die geschlossene Kette senkrecht gegen denselben, indem sie von dem Nord- und Südpol, nach dem Gesetze des Magnetismus, angezogen oder abgestoßen wird. Diese Bewegungen eines elektrischen Drahtes können aber auch durch den bloßen Erdmagnetismus erzeugt werden; eine solche elektrische Kette stellt sich dann immer gegen die Axe der Erde senkrecht und parallel mit dem magnetischen Äquator, jedoch immer so, daß nach dem angeführten Gesetze zur Linken der Nordpol einer gewöhnlichen Magnetnadel sich befindet. An der Fig. 4 bewegen sich in A und B zwei freie Spitzen in Quecksilber, welche zugleich die + und — E fortführen, durch den Multiplicator a b, der bei seiner senkrechten Lage durch die freie Bewegung der Spitzen jede Stellung leicht annehmen kann.

Es bedarf einer geringen Überlegung, wenn man die einzelnen Stellungen der Magnetnadel gegen denselben elektrischen Strom vergleicht, um die Einsicht zu gewinnen, daß der Magnet bei durchaus ungehinderter Bewegung um jenen sich zu drehen strebt. Ist A B ein Leitungsdraht von + zu — E und S N die Nadel,

+ A ——— — B
S —— N

, so stellt sich der Nordpol nach Westen, so lange der Strom über ihr fortgeht; rücken wir die Nadel, sodaß sie links neben dem Strome ist, so steigt der Nordpol und bewegt sich in die Höhe; steht die Nadel über dem Strome, so nimmt der Nordpol seine Lage nach Osten, und nimmt endlich eine vierte Hauptrichtung nach Unten an, wenn die Nadel rechts dem Strome zur Seite liegt.

Diese vier Erscheinungen würden erfolgen, wenn der Nordpol das Bestreben zeigte, sich links um den Beobachter, welcher im Strome gedacht wird, zu bewegen, und wirklich erfolgt diese Bewegung. Denn in Fig. 5 sei A ein mit Quecksilber gefülltes Gefäß, in welches ein Polardraht taucht, und N S ein vertical im Quecksilber schwimmender Magnet unten mit einer Platinmasse beschwert; derselbe wird, nach dem angeführten Gesetze, um den Draht rotiren und bei veränderter Richtung des Stromes auch seine Drehung ändern. In ähnlicher Weise tritt dasselbe ein, wenn der Magnet fest ist und der elektrische Strom dagegen sich um denselben bewegt, wie in Fig. 6, wo N S ein Magnet, a b ein bei a beweglicher Polardraht mit der Spitze b in Quecksilber taucht, welches die + E durch den Draht fortleitet. Die Bewegungen lassen sich jedes Mal leicht bestimmen nach der schon öfter angeführten Vorstellung. Unter den so höchst verschiedenartig hierüber angestellten Versuchen müssen wir hier noch des von Barlow angegebenen gedenken, welcher durch einen elektrischen Strom und hufeisenförmigen Magnet ein mit Spitzen versehenes Rad in Bewegung setzt, das nach Fig. 7 bei A in Quecksilber reicht und durch einen Leitungsdraht B einen Strom erhält, der vom Quecksilber aus sich weiter fortsetzt, der Magnet N S schließt mit den beiden Polen das Rad ein.

Nicht weniger interessant ist der Versuch von Ritchie, welcher einen Elektromagneten durch Umkehrung seiner Pole in drehende Bewegung bringt, indem zwischen den Polen eines künstlichen Magnets eine Quecksilberrinne senkrecht unterbrochen die Drähte eines mit einem Multiplicator umgebenen Eisens aufnimmt. Selbst der Erdmagnetismus ist im Stande, einen horizontal schwebenden Leitungsdraht in Rotation zu bringen. Die Bewegungen, welche bisher an den festen Leitern sich zeigten, sind ebenso an den Flüssigkeiten, dem Quecksilber und dem gesäuerten Wasser wahrgenommen, welche zur Fortleitung der Elektricität dienen. Nach diesen kreisförmigen Drehungen mußte sich auch für das Magnetisiren die Ansicht in etwas ändern, da ja den Leitungsdraht gleichsam ganz eine magnetische Atmosphäre einhüllt und er nach seiner ganzen Länge Eisenfeilspähne anzieht. Ein Versuch von Davy gibt uns hierüber ausreichend Kunde; derselbe befestigte auf einer Pappscheibe in kleinem Abstande um den Mittelpunkt, durch welchen ein Metallstab geht, eine Anzahl Stahlnadeln und entlud durch den angebrachten Draht eine Batterie; sogleich wurden alle Nadeln magnetisch, indem ihre Pole nach derselben Richtung lagen; statt einzelner Nadeln entlud Seebeck eine Batterie durch eine kreisförmige Scheibe von Eisenblech; hieran bemerkte man nur erst dann Magnetismus, wenn man das Blech aufschnitt. Besonders merkwürdig ist hierbei noch, daß ein solches Eisenblech lange Zeit nach dem Versuche noch dieselbe magnetische Kraft zeigte, wenn es nach irgend einer Richtung zertheilt wurde.

In diesen bisher angeführten Experimenten sind die Hauptsachen des Elektromagnetismus mitgetheilt, und nur haben wir noch einer nicht unwichtigen Erscheinung hier zu gedenken, welche für die Theorie des Ampère über den Elektromagnetismus große Bedeutung erlangte, indem derselbe bemüht war, alle magnetische Kraft der Wirkung eines elektrischen Stromes zuzuschreiben. Ampère machte sich zur Aufgabe, das Verhalten der galvanischen Leitungsdrähte gegen einander kennen zu lernen, und bildete sich eine Vorrichtung, wobei die freie Bewegung der elektrischen Leiter möglich war. Das Gesetz, welches allgemein gültig sich hierbei ergab, ist, „daß zwei elektrische Ströme, deren Richtung dieselbe ist, mögen sie nun völlig parallel oder wenigstens nach der Spitze desselben Winkels laufen, sich anziehen, dagegen abstoßen, wenn sie in verschiedener Richtung sich bewegen." Um für diesen so wichtig gewordenen Satz das Experiment möglichst

deutlich zu haben, wollen wir den von Schweigger angegebenen Apparat mittheilen, welcher die Wirkung durch die Anwendung von Multiplicatoren vergrößert. Nach Fig. 8 tritt der elektrische Strom in A ein, bewegt sich nach B, einem von C abgesonderten kleinen Metallhütchen; an B ist ein Draht mit zwei Multiplicatoren befestigt, durch welche der Strom nach C kommt und im verticalen Metallstabe E, auf welchem der ganze Apparat zugleich ruht, sich fortsetzt, und nachdem er den leicht zu bewegenden Multiplicator F durchlaufen ist, bei D anlangt. Je nachdem F den beiden oberen Spiralen genähert wird, zeigt sich das oben angeführte Gesetz. Ampère war bemüht, auch die Drehungen, welche durch das gegenseitige Einwirken der Elektricität und des Magnetismus entstehen, durch bloße elektrische Leiter zu erzeugen, welches auch gelang. Denke man sich, nach der Angabe der Zeichen, in ab und cd zwei senkrecht auf einander

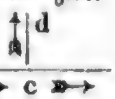

wirkende Ströme a ——— b, so würden die Theile cb und cd sich wegen ihrer gleichen Richtung anziehen und ac und cd abstoßen, sodaß bei ungehinderter Lage nach ab eine Bewegung entsteht. Um diese Rotation nachzuweisen, wurde von Ampère nach Fig. 9 ein Apparat angegeben. Zwei verticale Drähte A und B durch D verbunden, sind beweglich, da D auf einer Spitze C ruht, welche zugleich den elektrischen Strom leitet, sodaß derselbe in D sich theilt und nach A und B abwärts geht. Die Leitungsdrähte A und B tauchen in die gesäuerte Flüssigkeit, durch welche der elektrische Strom sich nach einem Multiplicator fortbewegt, an dessen Ende die Elektricität austritt. Unter den vielfach angegebenen Methoden, eine Bewegung der elektrischen Ströme durch gegenseitige Einwirkung hervorzubringen, verdient hier erwähnt zu werden, daß Ampère durch zwei elektrische Spiralen, von denen die eine frei schwebend in ungehinderter horizontaler Lage gleich einer Magnetnadel sich bewegte, völlig magnetische Wirkungen hervorbrachte; er nennt eine solche Spirale ein Soleonid.

Außer jenem schon oben genannten Gesetze haben sich durch sorgfältige Beobachtung folgende Eigenschaften gezeigt: Convergirende Ströme ziehen einander an, divergirende stoßen einander ab. Ströme, die sich schneiden, streben, sich parallel zu stellen. Die verschiedenen Theile eines Stromes stoßen einander zurück. Krummlinige Ströme verhalten sich wie geradlinige. Geht ein begrenzter Strom nach einem unbegrenzten hin, so suchen sich beide nach einer Richtung abzustoßen, welche der Richtung des letztern entgegengesetzt ist; entfernt sich dagegen der begrenzte Strom vom unbegrenzten, so sucht er mit letzterem in gleicher Richtung fortzugehen. Ist ersterer um eine feststehende Axe beweglich und geht er nach einem unbegrenzten, so muß sich jener in einer dem letztern entgegengesetzten Richtung drehen; diese Drehung wird jedoch unterbrochen, wenn sich beide Ströme in irgend einer Lage schneiden. Die Theorie von Ampère, alle magnetischen Erscheinungen als eine bloße Wirkung elektrischer Ströme zu erklären, hat viele Vertheidiger gefunden (Freiherr von Althaus, Versuche über den Elektromagnetismus, nebst einer Prüfung der Ampère'schen Theorie. [Heidelb. 1821.]).

Durch die Einwirkung des elektrischen Stromes auf die Magnetnadel hatte man einen Anhaltepunkt gewonnen, der die schon längst vermuthete Identität beider Kräfte in besseres Licht setzen konnte. Örstedt war auch gleich bemüht, jene Erscheinungen dafür zu erklären und die Art der Wirkung anzugeben, indem er der Ansicht war, daß beide Elektricitäten, jede auf ihre Weise, durch eine Wirbelbewegung die einzelnen Pole des Magnets abstoße. Bald aber gaben neue Erfahrungen ausreichende Beweise, wie wenig diese Vorstellung durchgreifend richtig sein könne. Die Ansicht von Örstedt, daß Elektricität und Magnetismus dasselbe seien, wurde von Ampère wieder aufgenommen, indem er überhaupt die Elektricität als die ursprüngliche Kraft ansah, und den Magnetismus als eine Art Modification gelten ließ, und, wie oben erwähnt, durch elektrische Spiralen alle magnetischen Phänomene darstellte. So geistreich auch im Einzelnen diese Theorie sein mag, so kann man nicht umhin, sich zu gestehen, daß sie der Einfachheit der sonstigen Naturwirkungen nicht entspreche, und naturgemäßer erscheint daher die Theorie des Transversalmagnetismus, welche unter den beiden Ansichten des bipolaren und tetrapolaren Transversalmagnetismus sich ausbildete. Bei jener wurde angenommen, daß neben dem elektrischen Drahte her eine Reihe magnetischer Pole liege, sodaß auf einer Seite desselben immer gleichnamige Polarität sich findet. So natürlich diese Ansicht für das erste Experiment war, so können doch die Rotationen der Magnete um den elektrischen Draht nicht erklärt werden, und v. Althaus sah sich veranlaßt, vier unter einander senkrecht vertheilte Pole anzunehmen, obwol auch hierbei noch die Frage unbeantwortet bleibt, weshalb die magnetischen Rotationen immer an eine bestimmte Richtung gebunden sind. Außer diesen Vorstellungen ist noch die von Seebeck von besonderm Interesse, welcher nicht von festen magnetischen Polen am Leitungsdrahte redet, sondern einen magnetisch-polaren Gegensatz annimmt, indem jeder Punkt nord- und südpolar zugleich ist, aber abwechselnd nach einer Richtung, sodaß hiermit die Erscheinungen sich besser erklären lassen, wie denn oben schon nach dieser Ansicht die weitern Versuche und Fortschritte verfolgt sind.

Über die Anwendung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft war schon oben gesprochen. Die verschiedenen, in unserer Zeit von Wagner in Frankfurt a. M. wiederholten, Versuche haben noch immer kein genügendes Resultat gegeben, da es an einem dauernden elektrischen Strome fehlt. Der Ausschlag der Magnetnadel ist auch zur Errichtung magnetischer Telegraphen benutzt, die, unabhängig von Tageszeit und Witterung, die Zeichen mit dem deutlichsten Erfolge augenblicklich in weitester Entfernung mittheilen. Die Einwirkungen des elektrischen Stromes auf unelektrische Leiter gehören in ein neues Gebiet, das der Magnetoelektricität. (*Bernhardt.*)

ELLIPTISCHE FUNCTIONEN. Sowie ſich die meiſten Integrationen auf Zahlen, Logarithmen und Kreisfunctionen zurückführen laſſen und ſowie man eine Integration als vollendet anſieht, wenn man ſie auf dieſe Größen reducirt hat, ſo könnte man eine Größe auch als beſtimmt anſehen, wenn ſie ſich auf einen Ellipſenbogen zurückführen ließe. Schon Euler ſah es voraus, daß, bei paſſender Bezeichnung, die Rechnung mit Ellipſenbogen und andern analogen Transcendenten eine ebenſo allgemeine Anwendung finden müſſe, wie die Rechnung mit Logarithmen und Kreisfunctionen. Man kannte zwar einzelne merkwürdige Eigenſchaften der Ellipſenbogen, wie z. B. das bekannte Theorem des Grafen Fagnani, welches in Folgendem beſteht:

Wenn in Fig. 1 AB ein Ellipſenquadrant iſt und AD der zugehörige, mit der halben großen Axe CA beſchriebene, Kreisquadrant, ſo ſei die halbe große Axe $AC = a$, die halbe kleine Axe $BC = b$ und $\sqrt{a^2 - b^2} = ak$; ferner ſei $\angle DCP' = \varphi$, wodurch $P'Q = a\cos\varphi$, $CQ = x = a\sin\varphi$, $PQ = y = b\cos\varphi$, $\frac{dy}{dx} = \frac{-\frac{b}{a}x}{\sqrt{a^2 - x^2}} = -\frac{b}{a}\tang\varphi$, dann wird $\arc BP = \sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int_0^{\varphi}\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$, oder nach der Bezeichnung des §. 4 der folgenden Abhandlung $\arc BP = aE(\varphi)$. Ebenſo wird, wenn $\angle DCR' = \psi$ iſt: $\arc BR = aE(\psi)$ und $\arc BA = aE\left(\frac{\pi}{2}\right) = E$. Setzt man aber in Gleichung (107) des §. 22 der folgenden Abhandlung $\sigma = \frac{\pi}{2}$, ſo wird dieſe

$$aE(\varphi) + aE(\psi) - aE = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi,$$

oder:

$$BP - AR = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi.$$

Wenn alſo ein von der kleinen Axe begrenzter Ellipſenbogen BP gegeben iſt, ſo kann man einen andern von der großen Axe begrenzten Bogen AR finden, ſodaß der Unterſchied dieſer beiden Bogen $BP - AR$ einer algebraiſchen Quantität $ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi$ gleich iſt. Setzt man hierin $\varphi = \psi = \theta$, ſo fallen die beiden Punkte P und R in einen Punkt K zuſammen, und ſetzt man in einer der Gleichungen (14) oder (15) der f. Abh. $u = v = \theta$ und $am(u + v) = \frac{\pi}{2}$, ſo wird $k^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi = 1 - \sqrt{1 - k^2} = 1 - \frac{b}{a}$, mithin

$$BK - AK = a - b,$$

d. h. die Differenz der beiden Ellipſenbogen BK und AK iſt gleich der Differenz der beiden Halbaxen. Zugleich hat man aber auch

$$BK + AK = E,$$

mithin:

$$BK = \tfrac{1}{2}E + \tfrac{1}{2}(a - b)$$
$$AK = \tfrac{1}{2}E - \tfrac{1}{2}(a - b),$$

und es iſt alſo im Punkte K eine Art von Biſection des Ellipſenquadranten.

Ebenſo, wie ſich in dem eben Geſagten beiläufig die Länge des Ellipſenbogens

$$BP = aE(\varphi) = a\int_0^{\varphi}\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi = a\int_0^{\varphi}\Delta\varphi\,.\,d\varphi$$

ergab, ebenſo läßt ſich auch die Länge des Hyperbelbogens durch ähnliche Integrale ausdrücken. Denn es ſei die Gleichung der Hyperbel $y = \frac{b}{a}\sqrt{x^2 - a^2}$, ſo wird der Bogen $s = \int_a^x \sqrt{\frac{\left(1 + \frac{b^2}{a^2}\right)x^2 - a^2}{x^2 - a^2}}\,.\,dx$, und ſetzt man hierin $y = \frac{b^2}{\sqrt{a^2 + b^2}}\,.\,\tang\varphi$, alſo

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - \frac{a^2}{a^2 + b^2}\sin\varphi^2},$$

oder wenn $\frac{a^2}{a^2 + b^2} = k^2$,

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2} = \frac{a}{\cos\varphi}\Delta\varphi,$$

ſo wird:

$$s = \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi}\frac{1}{\cos\varphi^2\,.\,\Delta\varphi}\,.\,d\varphi;$$

wenn man aber den Ausdruck $\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi$ differentiirt, ſo wird:

$$\frac{d[\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi]}{d\varphi} = \frac{1 - k^2}{\cos\varphi^2\,.\,\Delta\varphi} - \frac{1 - k^2}{\Delta\varphi} + \Delta\varphi,$$

mithin, wenn man dieſes wieder integrirt und in den vorigen Werth von s einſetzt:

$$s = \frac{a}{k}\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi}\frac{1}{\Delta\varphi}\,.\,d\varphi - \frac{a}{k}\int_0^{\varphi}\Delta\varphi\,.\,d\varphi,$$

oder der Hyperbelbogen wird

$$s = \frac{a}{k}\,tg\varphi\,.\,\Delta\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}F(\varphi) - \frac{a}{k}\,.\,E(\varphi).$$

Sowie ſich die elliptiſche Function der zweiten Gattung, die Function E, durch einen vom Endpunkte der kleinen Axe aus gezählten Ellipſenbogen darſtellen ließ, ſo erwartete man auch, die elliptiſche Function der erſten Gattung, das F, durch den Bogen einer algebraiſchen

Curve darſtellbar zu finden; jedoch glückte dieſes Legendre nur für einen ſpeciellen Werth des Moduls. Wenn man nämlich Fig. 2 die Lemniscate wählt, den Anfangspunkt der Coordinaten in ihrem Mittelpunkte C annimmt und $CP = x$, $MP = y$ und ihren halben Durchmeſſer $CA = a$ ſetzt, ſo iſt deren Gleichung bekanntlich:

$$(x^2 + y^2)^2 = a^2(x^2 - y^2).$$

Setzt man nun für einen Augenblick $CM = \sqrt{x^2+y^2} = z$, ſo wird zunächſt $\sqrt{x^2 - y^2} = \frac{z^2}{a}$, mithin

$$x = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 + z^2} \text{ und } y = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 - z^2},$$

alſo

$$s = \int\sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int\frac{1}{\sqrt{a^4 - z^4}}\,.\,dz,$$

oder wenn man hierin $z = a\cos\varphi$ macht:

$$s = \frac{a}{\sqrt{2}}\int_0^{\varphi}\frac{1}{\sqrt{1 - \frac{1}{2}\sin\varphi^2}}\,.\,d\varphi,$$

oder $s = \frac{a}{\sqrt{2}}\,.\,F(\varphi, k)$ unter der ſpeciellen Bedingung, daß der Modul k gleich ſeinem Complement, d. h. $= \sqrt{\frac{1}{2}}$ iſt. — Unter dieſer beſondern Nebenbeſtimmung wird die elliptiſche Function der erſten Gattung, wenn man noch $a = \sqrt{2}$ macht, gradezu durch den Lemniscatenbogen dargeſtellt, und es ergibt ſich die Analogie mit den Kreisfunctionen hierbei am augenſcheinlichſten, wenn man beachtet, daß hier die Amplitudo φ ebenſo, wie beim Kreiſe, vier Quadranten zu durchlaufen hat.

Dieſe Functionen, auf welche man bei der Beſtimmung der Ellipſen, Hyperbel und Lemniscatenbogen ſtieß, ſind allgemein betrachtet in der Form

$$\int\frac{f(x)\,.\,dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

begriffen, worin $f(x)$ eine rationale Function von x iſt. Und dieſe Form läßt ſich wieder, nach den vier erſten Paragraphen der folgenden Abhandlung, zurückführen auf

$$\int\frac{A + B\sin\varphi^2}{1 + n\sin\varphi^2}\,.\,\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}.$$

Wegen der genannten Beziehung dieſer Functionen zur Ellipſe haben ſie den, freilich nicht ganz paſſenden, Namen der elliptiſchen erhalten.

Die Unterſuchung dieſer Functionen, welche, wie ſchon vorhin geſagt iſt, zuerſt von Euler in Anregung gebracht wurde, iſt zuerſt von Legendre in ſeinem vortrefflichen Werke: Traité des fonctions elliptiques (Paris 1825), gehörig wiſſenſchaftlich angeſtellt worden. So herrlich, tiefſinnig und lehrreich dieſe Unterſuchungen auch ſind, ſo führten ſie doch nicht zu einem ganz genügenden Reſultate. Erſt im J. 1827 fanden zwei der ausgezeichnetſten Analyſten dieſes Jahrhunderts, M. N. H. Abel in Chriſtiania und C. G. J. Jacobi in Königsberg, zu gleicher Zeit und ganz unabhängig von einander das wahre Weſen dieſer Functionen. Der eigentliche und weſentlichſte Nerv dieſer höchſt wichtigen und erfolgreichen Entdeckung liegt in einer, jetzt höchſt einfach ſcheinenden, Bemerkung. Wenn man das bekannte, auf trigonometriſche Functionen führende, Integral $\int_0^x\frac{1}{\sqrt{1-x^2}}\,.\,dx = u$ betrachtet, ſo iſt u der Bogen, deſſen Sinus $= x$ iſt, oder x iſt $= \sin u$. Hierbei war es ſchon ſeit ſehr langer Zeit bekannt und gebräuchlich, x als Function von u zu betrachten; von dieſer Function kannte man viele wichtige und intereſſante Eigenſchaften; ſie iſt eine beſtimmte Größe, wenn u einen beſtimmten Werth hat; ſie iſt eine periodiſche Quantität, d. h. ſie bleibt ungeändert, wenn ſich u um ein ganzes Vielfache einer gewiſſen Größe (2π) ändert; ſie kann in convergirende Reihen entwickelt werden u. ſ. w.; für die umgekehrte Function aber, für $u = \text{arc}\,.\,(\sin = x)$, konnte man nicht ſolche Geſetze aufſtellen; man erhielt keine ſolch wichtige Reſultate. Ebenſo wenig führte die Unterſuchung über die Integrale

$$\int_0^x\frac{dx}{\sqrt{1-k^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = u$$

zu einem beſondern Ziele, ſo lange man nur u als eine Function von x oder von φ betrachtete, wogegen die glückliche Idee von Abel und Jacobi, x als Function von u zu betrachten, die ſchönſten Reſultate gefördert hat. Dieſe Größe $x = \sin\varphi$, welche Jacobi den sinus amplitudinis $u(x = \sin\,.\,\text{am}\,.\,u)$ genannt hat, erfreut ſich ebenſo merkwürdiger, nur noch weiter greifender, Eigenſchaften, als die trigonometriſchen Functionen. Sie iſt ein Bruch, deſſen Zähler und Nenner ganze rationale Functionen von u ſind (ſ. Gl. 79 der folg. Abh.); ſie läßt ſich in convergirende Reihen entwickeln (ſ. Gl. 86 der folg. Abh.), als ein Product aus lineären Factoren darſtellen u. ſ. w.; vor Allem aber hat ſie die merkwürdige Eigenſchaft, daß ſie doppelt periodiſch iſt (ſ. §. 9 der folg. Abh.), d. h. ſie bleibt ungeändert, ſowol wenn man das Argument u um ein beliebiges ganzes Vielfache der conſtanten reellen Quantität

$$4K\left(\text{wo } K = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}\right),$$

als auch, wenn man daſſelbe um ein Vielfaches der imaginären Größe $2iK'$ $\left(\text{wo } K' = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}}\right)$

ändert. Es haben also dieſe elliptiſchen Functionen etwas Abgeſchloſſenes und Vollſtändiges an ſich, in ſofern ſie ſowol eine reelle, als auch imaginäre Periode, alſo das Vollſtändigſte an Periodicität, beſitzen. Sie gehen unter Umſtänden in die beiden früher bekannten, einfach periodiſchen Functionen, in die trigonometriſchen und Exponentialfunctionen über. In der That, ſetzt man in dem obigen elliptiſchen Integral $k = o$, ſo wird es

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = u,$$

oder $x = \sin u$, welches die reelle Periode um 2π hat, d. h. $\sin u = \sin(u + 2m\pi)$; und ſetzt man ebendarin $k = 1$, ſo wird

$$\int_0^x \frac{dx}{1-x^2} = u,$$

oder $\log\sqrt{\frac{1+x}{1-x}} = u$, oder $x = -\frac{e^{-u}-e^{u}}{e^{-u}+e^{u}}$ (beiläufig $x = -i\tang iu$), welches, wenn man $x = f(u)$ ſetzt, die imaginäre Periode um $2i\pi$ hat, d. h. $f(u) = f(u + 2m'i\pi)$.

Dieſe eleganten Reſultate fanden Abel und Jacobi zu gleicher Zeit, obwol auf ganz verſchiedenen Wegen. Abel ſuchte und löſte das Problem der Multiplication, während Jacobi die Transformation fand. Es war nämlich ſchon von Euler das Problem der Addition gelöſt, welches darin beſtand, daß er eine endliche Relation zwiſchen drei Größen x, y, z aufſtellte (ſ. §. 5 der folg. Abh.), welche äquivalent war, mit der Bedingung, daß die Summe der beiden ähnlichen Integrale

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}}$$

und

$$\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha+\beta y+\gamma y^2+\delta y^3+\varepsilon y^4}}$$

gleich war einem dritten ähnlichen Integral

$$\int_0^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha+\beta z+\gamma z^2+\delta z^3+\varepsilon z^4}}$$

Setzt man hierin $x = y$, ſo wird das letzte, auf z bezügliche Integral das Doppelte von einem der andern. Abel ſtellte ſich nun die Aufgabe, ein ſolches z zu finden, daß $\int_0^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha+\beta z+\gamma z^2+\delta z^3+\varepsilon z^4}}$ gleich dem nfachen oder gleich dem $\frac{1}{n}$fachen des Integrals

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}}$$

werde, und löſte dieſelbe in den herrlichen, im zweiten Bande des mathematiſchen Journals von Crelle angefangenen und in den folgenden Bänden deſſelben Journals fortgeſetzten, Abhandlungen. Andererſeits waren ſchon mehre verſchiedene Functionen von x bekannt, welche man für y in das Integral $\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha+\beta y+\gamma y^2+\delta y^3+\varepsilon y^4}}$ einſetzen durfte, wodurch dieſes in ein ähnliches Integral überging. Hierbei fand nun Jacobi den wichtigen Satz, daß man die Coëfficienten a und b in dem Ausdrucke $y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots + b^{(p)}x^p}$ immer ſo beſtimmen könne, daß durch dieſe Subſtitution das Integral $\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha+\beta y+\gamma y^2+\delta y^3+\varepsilon y^4}}$ in das analoge Integral $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha'+\beta' x+\gamma' x^2+\delta' x^3+\varepsilon' x^4}}$ verwandelt wird.

Dieſes gab die neue, in den Paragraphen 12 und fg. der folgenden Abhandlung näher entwickelte, Theorie der Transformation der Transcendenten. Die allgemeinen analytiſchen Ausdrücke für die Transformation finden ſich in §. 14. Die Theorie der Transformation muß man als das Allgemeinere betrachten, weil ſie, auf paſſende Weiſe doppelt angewandt, die Multiplication gibt, wie aus den §§. 17 und 18 erhellt. Die wichtigen Entdeckungen Jacobi's ſind ebenſo, wie die von Abel, in dem mathematiſchen Journal von Crelle niedergelegt, und außerdem noch in dem beſondern Werke: Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum.

Die erſte Idee, die Transcendenten zu transformiren, und zwar nach einer andern Seite hin, findet ſich ſchon bei Landen; doch iſt ſie von dieſem nicht weiter verfolgt. Jacobi transformirt nämlich durch paſſende Subſtitutionen das Integral $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ in andere, ſo daß der Modul k immer kleiner wird und endlich $= o$ geſetzt werden darf, wodurch ſich das Integral auf $\int_0^{\varphi} d\varphi = \varphi$ reducirt. Landen transformirt dagegen daſſelbe Integral in andere, ſodaß der Modul k immer größer und endlich $= 1$ wird, wodurch das Integral auf

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\sqrt{\frac{1+\sin\varphi}{1-\sin\varphi}} = \log\operatorname{tang}(\tfrac{1}{4}\pi + \tfrac{1}{2}\varphi)$$

zurückgeführt wird.

I. Zurückführung des Integrals $\int \frac{P.dx}{R}$ auf die einfachste Gestalt. Eintheilung der elliptischen Functionen in drei Gattungen.

§. 1. Wenn in dem Integral $\int \frac{P.dx}{R}$, P eine rationale, ganze oder gebrochene Function von x und R die Quadratwurzel aus einem Ausdrucke von der vierten Dimension, also $\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}$, bedeutet, so läßt sich dasselbe so umwandeln, daß sich darin nur gerade Potenzen der Variabeln finden. Um dieses zunächst in Bezug auf die Größe unter dem Wurzelzeichen zu bewerkstelligen, setze man $x = \frac{p+qy}{1+y}$, worin p und q zwei Unbestimmte sind, über die wir willkürlich verfügen können. Der Ausdruck unter dem Wurzelzeichen, als ein Ausdruck von der vierten Dimension, läßt sich aber bekanntlich immer in zwei reelle quadratische Factoren zerlegen, sodaß also angenommen werden kann:

$$\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4 = (a+2bx+cx^2).(a'+2b'x+c'x^2) \ldots (1)$$

welcher Ausdruck durch Einsetzung des genannten Werthes von x übergeht in:

$$\frac{(A+2By+Cy^2).(A'+2B'y+C'y^2)}{(1+y)^4},$$

worin

$$\begin{aligned} A &= a+2bp+cp^2,\\ B &= a+b(p+q)+cpq,\\ C &= a+2bq+cq^2,\\ A' &= a'+2b'p+c'p^2,\\ B' &= a'+b'(p+q)+c'pq,\\ C' &= a'+2b'q+c'q^2. \end{aligned}$$

Damit nun die ungeraden Potenzen der Variabeln aus dem Producte der beiden quadratischen Factoren herausgehen, müssen B und B' verschwinden, d. h. wir erhalten zur Bestimmung der beiden Größen p und q die beiden Bedingungsgleichungen:

$$\left.\begin{aligned} a+b(p+q)+cpq &= 0\\ \text{und } a'+b'(p+q)+c'pq &= 0 \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots (2)$$

$$\text{also: } p+q = -\frac{ac'-a'c}{bc'-b'c}$$

$$\text{und } pq = \frac{ab'-a'b}{bc'-b'c}.$$

Die obige Substitution für x wird aber nur dann mit Nutzen gebraucht werden können, wenn p und q reelle Werthe haben. Um nachzuweisen, daß dieses immer der Fall ist, muß man zwei Fälle unterscheiden:

1) Wenn zwei oder alle vier Factoren der Größe unterm Wurzelzeichen imaginär sind.

Es seien z. B. die beiden in $a+2bx+cx^2$ enthaltenen Factoren imaginär, dann ist $ac > b^2$, und die erste der beiden Bedingungsgleichungen (2) gibt

$$\frac{p+q}{2} = -\frac{a+c.pq}{2b},$$

mithin, da $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{p+q}{2}\right)^2 - pq$ ist,

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{a+c.pq}{2b}\right)^2 - pq = \left(\frac{a+c.pq}{2b} - \frac{b}{c}\right)^2 + \frac{ac-b^2}{c^2};$$

auf der rechten Seite dieser Gleichung ist nun das erste Glied, als ein Quadrat, positiv, und das zweite, vermöge der Bedingung $ac > b^2$, ebenfalls positiv; also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ eine positive Größe, d. h. $\frac{p-q}{2}$ oder $p-q$ selbst reell. Es war aber auch $p+q$ reell, mithin sind p und q selbst reell.

2) Wenn alle vier Factoren von R^2 reell sind.

Es sei also $\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4 = \varepsilon(x-x')(x-x'')(x-x''')(x-x^{IV})$, worin x', x'', x''', x^{IV} reell sind und nach ihrer Größe geordnet gedacht werden können, sodaß $x' > x'' > x''' > x^{IV}$. Die beiden Bedingungsgleichungen (2) erhalten dann diese Gestalt:

$$x'.x'' - \tfrac{1}{2}(x'+x'')(p+q) + pq = 0,$$
$$x'''.x^{IV} - \tfrac{1}{2}(x'''+x^{IV})(p+q) + pq = 0,$$

woraus sich ergibt:

$$\frac{p+q}{2} = \frac{x'x''-x'''x^{IV}}{x'+x''-x'''-x^{IV}}$$

und

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \frac{(x'-x''')(x'-x^{IV})(x''-x''')(x''-x^{IV})}{(x'+x''-x'''-x^{IV})^2};$$

in diesem letzten Ausdruck ist aber die rechte Seite nothwendig positiv, wegen der Bedingung $x' > x'' > x''' > x^{IV}$, also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ positiv, mithin $p-q$ selbst reell, also u. s. w.

Außer diesen beiden allgemeinen Fällen sind noch zwei besondere zu berücksichtigen.

Wenn erstens zwei Factoren von R^2 einander gleich sind. In diesem Falle reducirt sich die Größe unter dem Wurzelzeichen auf den zweiten Grad, und die Integration bietet keine Schwierigkeit dar, sodaß sie gar nicht zu gegenwärtiger Untersuchung gehört.

Und zweitens, wenn die Summe zweier Wurzeln der Gleichung $R^2 = 0$ gleich der Summe der beiden andern ist. Hier ist in dem Ausdrucke (1) $\frac{b}{c} = \frac{b'}{c'}$, und es reicht die einfache Substitution $x = y - \frac{b}{c} = y - \frac{b'}{c'}$ zur Fortschaffung der ungeraden Potenzen der Variabeln aus der Größe unter dem Wurzelzeichen hin.

Unter allen Umständen also kann das Integral

$$\int \frac{P.dx}{\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}},$$

worin P eine rationale Function von x ist, durch die Substitution $x = \frac{p+qy}{1+y}$ auf die Form

$$\int \frac{Y \cdot dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}}$$

gebracht werden, worin Y eine rationale, aber noch nicht nothwendig eine gerade Function von y bedeutet.

Dieses Y nun kann gewiß $= \frac{M+Ny}{M'+N'y}$ gesetzt werden, wenn M, N, M', N' gerade Functionen von y vorstellen, und indem man Zähler und Nenner mit $M' - N'y$ multiplicirt, wird

$$Y = \frac{MM' + NN'y^2 + (MN' + M'N)y}{M'M' - N'N'y^2} = K + Ly,$$

wenn K und L rationale gerade Functionen von y sind. Hierdurch zerfällt das vorige Integral in diese beiden

$$\int \frac{Y \cdot dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}} = \int \frac{K \cdot dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}} + \int \frac{L \cdot y \cdot dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^2 + \varepsilon' y^4}},$$

von denen das zweite aus gegenwärtiger Untersuchung herausfällt, da es sich auf Kreisfunctionen und Logarithmen reducirt, wenn man $y^2 = z$ setzt, sodaß uns nur das Erste zur nähern Betrachtung übrigbleibt, in welchem nur gerade Potenzen von y vorkommen.

§. 2. Wenn wir also von jetzt an von dem Integral $\int \frac{P \cdot dx}{R}$ sprechen, so verstehen wir dabei unter P eine rationale Function von x^2 und unter R einen Ausdruck von der Form $\sqrt{\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4}$. Welches nun aber auch die Gestalt der rationalen Function P sein mag, so läßt sich stets $\int \frac{P \cdot dx}{R}$ auf endliche Integrale und auf diese drei Transcendenten $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2 \cdot dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$ zurückführen.

Um dieses nachzuweisen, mag P zunächst eine ganze Function sein, also die Form haben:

$$P = A + Bx^2 + Cx^4 + Dx^6 \ldots + Kx^{2k}.$$

Bezeichnen wir nun $\int \frac{x^m \cdot dx}{R}$ durch $\Pi^{(m)}$, so wird

$$\int \frac{P \cdot dx}{R} = A \cdot \Pi^{(0)} + B \cdot \Pi^{(2)} + C \cdot \Pi^{(4)} + \ldots + K \cdot \Pi^{(2k)}.$$

Wenn man aber die Größe $x^{m-3} \cdot R$ in Bezug auf x differentiirt, wodurch man erhält:

$$\frac{d[x^{m-3} \cdot R]}{dx} = (m-3)\alpha \cdot \frac{x^{m-4}}{R} + (m-2)\beta \cdot \frac{x^{m-2}}{R} + (m-1)\gamma \cdot \frac{x^m}{R},$$

und darauf wieder diese Gleichung integrirt, so gibt dieses

$$x^{m-3} \cdot R = (m-3)\alpha \Pi^{(m-4)} + (m-2)\beta \cdot \Pi^{(m-2)} + (m-1)\gamma \Pi^{(m)}.$$

Setzt man in dieser Gleichung nach einander $m = 4, 6, 8, 10, \ldots$, und ebenso $m = 2, 0, -2, -4, -8, \ldots$, so sieht man, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{x^{2p} \cdot dx}{R}$, worin p jede beliebige, positive oder negative ganze Zahl bedeuten kann, sich auf die beiden $\Pi^{(0)}$ und $\Pi^{(2)}$, d. h. auf $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2 \cdot dx}{R}$ zurückführen lassen, und daß also nur diese beide Gegenstand der besondern Untersuchung sein dürfen.

Wenn aber zweitens P eine rationale gebrochene Function von x^2 ist, so kann man dieselbe nach bekannten Regeln in ganze Zahlen und in Brüche von der Form $\frac{N}{(1+nx^2)^p}$ zerlegen. Von der Reduction der erstern haben wir so eben gesprochen, und es handelt sich also nur um die Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \cdot R}$.

Differentiiren wir nun den Ausdruck $\frac{x \cdot R}{(1+nx^2)^{p-1}}$ in Bezug auf x, ordnen das Differential nach den Potenzen von $(1+nx^2)$ und integriren dann wieder, so wird:

$$\begin{aligned}\frac{x \cdot R}{(1+nx^2)^{p-1}} = &-(2-2p)\left(\alpha - \frac{\beta}{n} + \frac{\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \cdot R} \\ &+ (3-2p)\left(\alpha - \frac{2\beta}{n} + \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-1} \cdot R} \\ &+ (4-2p)\left(\frac{\beta}{n} - \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-2} \cdot R} \\ &+ (5-2p)\frac{\gamma}{n^2}\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-3} \cdot R}.\end{aligned}$$

Setzen wir hier nach einander $p = 2, 3, 4, \ldots$, so ergibt sich, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p \cdot R}$ sich auf $\int \frac{dx}{(1+nx^2) \cdot R}$ und auf die beiden vorhin genannten Integrale $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2 \cdot dx}{R}$ zurückführen lassen.

Es sind also im Allgemeinen diese drei, $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2 \cdot dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$, auf welche sich alle Integrale $\int \frac{P \cdot dx}{R}$, worin P eine ganze oder gebrochene, aber rationale Function ist, reduciren.

§. 3. Die eben gefundenen drei Integrale, welche sich unter $\int \left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right] \cdot \frac{dx}{R}$ zusammen-

fassen lassen, können stets auf diese Form gebracht werden: $\int\left[A'+B'\Delta^2\varphi+\frac{C'}{1+n\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$, wo $\Delta\varphi=\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}$ und k reell und <1 ist.

Um dieses vollständig nachzuweisen, müssen wir die verschiedene Gestalt der Factoren von $R^2=\alpha+\beta x^2+\gamma x^4$ beachten.

Erstens. Es seien die beiden quadratischen Factoren von R^2 imaginär, sodaß $\alpha+\beta x^2+\gamma x^4=\lambda^2+2\lambda\mu x^2\cos\theta+\mu^2x^4$ gesetzt werden kann, worin λ und μ positiv, $\cos\theta$ aber beliebig, positiv oder negativ, sein kann. Man setze $x=\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\cdot\tang\frac{1}{2}\varphi$ und $\sin\frac{1}{2}\theta=k$, ferner

$$\frac{1}{2\sqrt{\lambda\mu}}\left[A+\frac{B\lambda}{\mu}+\frac{C}{1-\frac{n\lambda}{\mu}}\right]=A',$$

$$-\frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}=B',$$

$$-\frac{C\left(1+\frac{n\lambda}{\mu}\right)}{4\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)\sqrt{\lambda\mu}}=C',$$

$$\frac{1}{8n\lambda}\sqrt{\frac{\mu}{\lambda}}\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)^2=n',$$

dann geht $\int\left[A+Bx^2+\frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A'+B'\Delta^2\varphi+\frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$$
$$+\frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\cdot\tang\tfrac{1}{2}\varphi\cdot\Delta\varphi$$
$$+\frac{C}{8\sqrt{n'+k^2}\sqrt{\lambda\mu}}\arc\left(\sin=2\sqrt{n'+k^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cdot\Delta\varphi}{1+n'\sin\varphi^2}\right).$$

Zweitens. Es sei $\alpha+\beta x^2+\gamma x^4=m^2(1+p^2x^2)(1-q^2x^2)$, worin x natürlich zwischen den Grenzen $-\frac{1}{q}$ und $+\frac{1}{q}$ liegen muß, weil sonst R imaginär würde. Man setze $x^2=\frac{\sin\varphi^2}{q^2+p^2\cos\varphi^2}$ und $\frac{p^2}{p^2+q^2}=k^2$; ferner

$$\frac{k}{mp}\left[A-\frac{B}{p^2}+\frac{p^2C}{p^2-n}\right]=A',$$

$$\frac{kB}{mp^3k'^2}=B',\text{ wo }k'=\sqrt{1-k^2},$$

$$\frac{nkC}{mp(n-p^2)}=C',\quad\frac{n-p^2}{p^2+q^2}=n',$$

dann geht $\int\left[A+Bx^2+\frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A'+B'\Delta^2\varphi+\frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}-\frac{Bk^2}{mp^3k'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cos\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Drittens. Es sei

$$\alpha+\beta x^2+\gamma x^4=m^2(1+p^2x^2)(x^2-q^2),$$

wo x größer als q sein muß, also $=\frac{q}{\cos\varphi}$ gesetzt werden kann; nimmt man ferner $\frac{1}{1+p^2q^2}=k^2$,

$$\frac{k}{m}(A+Bq^2+C)=A',$$

$$-\frac{Bq^2k}{mk'^2}=B',$$

$$-\frac{Cknq^2}{m(1+nq^2)}=C',\quad-\frac{1}{1+nq^2}=n',$$

so geht $\int\left[A+Bx^2+\frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A'+B'\Delta\varphi+\frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}+\frac{Bq^2k}{mk'^2}\cdot\frac{\sin\varphi.\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Viertens. Es sei

$$\alpha+\beta x^2+\gamma x^4=m^2(1+p^2x^2)(1+q^2x^2),$$

wo $p>q$ angenommen werden kann. Man setze $x=\frac{1}{p}\cdot\tang\varphi$ und $\frac{p^2-q^2}{p^2}=k^2$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A-\frac{Cp^2}{n-p^2}\right)=A',$$

$$-\frac{B}{mp^3k'^2}=B',$$

$$\frac{Cn}{mp(n-p^2)}=C',\quad\frac{n-p^2}{p^2}=n',$$

dann geht $\int\left[A+Bx^2+\frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A'+B'\Delta\varphi+\frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}+\frac{B}{mp^3k'^2}\cdot\frac{\sin\varphi.\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Fünftens. Es sei

$$\alpha+\beta x^2+\gamma x^4=m^2(1-p^2x^2)(1-q^2x^2),$$

wo wieder $p>q$ angenommen werden kann. Dieser Ausdruck wird positiv, und mithin R reell, für Werthe von x zwischen o und $\frac{1}{p}$ und auch für Werthe von x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞; dagegen ist R imaginär für Werthe von x zwischen $\frac{1}{p}$ und $\frac{1}{q}$.

Liegt zunächst x zwischen o und $\frac{1}{p}$, so setze man $x=\frac{\sin\varphi}{p}$, $\frac{q}{p}=k$,

dann geht $\int\left[A+Bx^2+\frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[\frac{q^2.A+B}{mpq^2}+\frac{B}{mpq^2}\Delta^2\varphi+\frac{C}{mp}\cdot\frac{1}{1+\frac{n}{p^2}\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Liegt dagegen x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞, so setze man $\frac{q}{p} = k$, $x^2 = \frac{1-k^2\sin\varphi^2}{q^2\cos\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A + Bp^2 + \frac{C}{1+nk^2}\right) = A',$$

$$\frac{B(1-k^2)}{mpq^2} = C', \quad -1 = n',$$

$$-\frac{Cn(1-k^2)}{mp(1+nk^2)(1+n)} = C'', \quad -\frac{1+nk^2}{1+n} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Sechstens. Endlich sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(x^2-q^2)(p^2-x^2)$, wo abermals $p > q$ angenommen werden darf. Damit R reell werde, muß x zwischen q und p liegen. Man setze $\frac{p^2-q^2}{p^2} = k^2$, $x^2 = \frac{q^2}{1-k^2\sin\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}(A + C) = A',$$

$$\frac{Bq^2}{mp} = C', \quad -k^2 = n',$$

$$-\frac{Cnq^2}{mp(1+nq^2)} = C'', \quad -\frac{k^2}{1+nq^2} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

§. 4. Alle hier in Betracht gekommenen Integrale sind in der Form $\int\frac{A+B\sin\varphi^2}{1+n\sin\varphi^2}\cdot\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ enthalten, und sie sind es, welche man elliptiſche Functionen oder elliptiſche Transcendenten nennt. Sie zerfallen offenbar in drei von einander weſentlich verſchiedene Arten, nämlich in:

$$1)\ \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\Delta\varphi},$$

$$2)\ \int_0^{\varphi}\Delta\varphi\,.\,d\varphi = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - k^2\int_0^{\varphi}\frac{\sin\varphi^2\,.\,d\varphi}{\Delta\varphi},$$

$$3)\ \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{(1+n\sin\varphi^2)\Delta\varphi},$$

oder, wenn man $\sin\varphi = x$ ſetzt, in:

$$1)\ \int_0^{x}\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

$$2)\ \int_0^{x}\frac{\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,dx}{\sqrt{1-x^2}},$$

$$3)\ \int_0^{x}\frac{dx}{(1+nx^2)\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

und werden in dieſer Reihenfolge elliptiſche Functionen der erſten, zweiten und dritten Gattung genannt und nach Legendre reſpective durch $F(\varphi)$, $E(\varphi)$, $\Pi(\varphi)$ bezeichnet. Alle dieſe Integrale werden, wenn die Grenzen nicht ausdrücklich anders beſtimmt ſind, ſo genommen, daß ſie für $\varphi = 0$ verſchwinden.

Wenn man $\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^{x}\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$ ſetzt, ſo heißt φ die Amplitudo von u, ($\varphi = \mathrm{am}\,u$) und $x = \sin\varphi = \sin\mathrm{am}\,u$; k wird der Modul und $k' = \sqrt{1-k^2}$ das Complement des Moduls genannt. Kommt es darauf an, den Modul mit zu bezeichnen, was nothwendig werden kann, wenn von verſchiedenen Modulis die Rede iſt, ſo ſchreibt man am (u, k). Wird eins dieſer Integrale zwiſchen den Grenzen $\varphi = 0$ und $\varphi = \frac{\pi}{2}$, oder $x = 0$ und $x = 1$ genommen, ſo nennt man daſſelbe das vollſtändige Integral. Legendre bezeichnet ſie durch F', E', Π'. Bei den Functionen der erſten Gattung bezeichnet Jacobi das vollſtändige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = F\left(\frac{\pi}{2}\right)$ durch K und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollſtändige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k'k'\sin\varphi^2}}$ durch K'.

Ebenſo ſoll das vollſtändige Integral der zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}}\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$ durch E und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollſtändige Integral der

zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$ durch E' bezeichnet werden.

Bei allen diesen Integralen aber ist es nicht nöthig, φ größer als $\frac{\pi}{2}$ anzunehmen; denn wenn wir irgend eins derselben durch $f(\varphi)$ bezeichnen, so ist ja nach der Theorie der bestimmten Integrale hinlänglich bekannt, daß

$$f(-\varphi) = -f(\varphi),$$

$$f(m\pi \pm \varphi) = 2m\,.\,f\left(\frac{\pi}{2}\right) \pm f(\varphi)$$

sein muß.

II. Addition und Subtraction der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 5. Das Fundamentaltheorem von der Addition der Transcendenten ist, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, schon von Euler gefunden worden. Die Art, wie derselbe dazu gelangte, ist folgende: Er betrachtete eine algebraische Gleichung zwischen zwei Variabeln x und y, in welcher aber beide Größen nicht den zweiten Grad überschritten, also eine Gleichung von der Form:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(a'y^2+2b'y+c') + (a''y^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

oder nach y geordnet:

$$y^2(ax^2+2a'x+a'')+2y(bx^2+2b'x+b'') + (cx^2+2c'x+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

Wenn man diese Gleichung differentiirt und dabei

$$x(ay^2+2by+c)+(a'y^2+2b'y+c') = X$$
$$y(ax^2+2a'x+a'')+(bx^2+2b'x+b'') = Y$$

setzt, so erhält man $X\,.\,dx + Y\,.\,dy = 0$.

Indem man aber die angenommene Gleichung in ihrer ersten Gestalt mit $(ay^2+2by+c)$ und in ihrer zweiten Gestalt mit $(ax^2+2a'x+a'')$ multiplicirt, ergibt sich

$$X = \sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}$$

und

$$Y = \sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}.$$

Hiernach geht die Differentialgleichung $X\,.\,dx+Y\,.\,dy = 0$, oder $\frac{dx}{X}+\frac{dy}{Y} = 0$, über in:

$$\frac{dx}{\sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}} + \frac{dy}{\sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}} = 0.$$

Wir können nun bewirken, daß unter den Wurzelzeichen gleiche Functionen von x und von y stehen, wenn wir die Bedingungen annehmen, daß $b = a'$, $b'' = c'$, $a'' = c$ sein sollen. Setzen wir $f(x) = (bx^2+2b'x+b'')^2 - (ax^2+2bx+c)(cx^2+2b''x+c'')$, so wird die Differentialgleichung

$$\frac{dx}{\sqrt{f(x)}} + \frac{dy}{\sqrt{f(y)}} = 0 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (4)$$

und bezeichnen wir $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$ durch $\Pi(x)$, so ist die Integralgleichung

$$\Pi(x)+\Pi(y) = \text{Const.}$$

Die Constante der Integration wollen wir so bestimmen, daß $y = z$ wird, wenn $x = 0$ ist, dann erhalten wir:

$$\Pi(x)+\Pi(y) = \Pi(z) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (5)$$

Die obige Gleichung (3), welche, vermöge der Bedingungen $b = a'$, $b'' = c'$, $a'' = c$, in folgende übergeht:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(by^2+2b'y+b'') + (cy^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (6)$$

ist eine algebraische Relation zwischen x und y, aus welcher wir die Differentialgleichung (4) erhielten; sie ist also die zu dieser letztern gehörige Integralgleichung.

Im vorigen Abschnitte haben wir ferner gesehen, daß ein Integral von der Form $\Pi(x) = \int \frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$, worin $f(x)$ ein Ausdruck von der vierten Dimension ist, in ein anderes ähnliches Integral umgewandelt werden kann, wo die ungeraden Potenzen von x fehlen; um die weitläufigen Substitutionen zu vermeiden, wird es also, unbeschadet der Allgemeinheit, hier gestattet sein, solche Annahmen über die Coëfficienten in $f(x)$ zu machen, daß nur gerade Potenzen von x übrig bleiben. Wir setzen zu dem Ende: $b = 0$, $b'' = 0$, wodurch

$$f(x) = 4b'^2x^2-(ax^2+c)(cx^2+c'')$$

wird und die Gleichung (4) in

$$\frac{dx}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')x^2-acx^4}} + \frac{dy}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')y^2-acy^4}} = 0,$$

sowie die zugehörige Integralgleichung (6) in

$$ax^2y^2+c(x^2+y^2)+4b'xy+c'' = 0$$

übergeht.

Vergleichen wir nun den Ausdruck unter dem Wurzelzeichen in der Differentialgleichung mit der Normalform $(1-x^2)(1-k^2x^2) = 1-(1+k^2)x^2+k^2x^4$, und nehmen wir die Bedingung, daß $y = z$ werden soll, wenn $x = 0$ ist, hinzu, so erhalten wir folgende Bedingungsgleichungen:

$$-cc'' = 1,\quad c^2+ac''-4b'^2 = 1+k^2,\quad -ac = k^2,$$
$$cz^2+c'' = 0,$$

woraus sich ergibt:

$$c = \frac{1}{z},\quad c'' = -z,\quad a = -k^2z,\quad 2b'z = \sqrt{1-z^2}\,\sqrt{1-k^2z^2}.$$

Diese Werthe in die Gleichungen (4), (5) und (6) eingesetzt, geben:

$$\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}+\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}}=0 \quad (7)$$

$$\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z),$$

wenn jetzt unter dem Zeichen Π eine solche Function verstanden wird, daß $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist, und

$$x=\frac{z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}-y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}}{1-k^2y^2z^2} \quad (8)$$

Diese letzte Gleichung (8) ist die Integralgleichung von der Differentialgleichung (7), und zwar die vollständige, weil sie noch eine durch besondere Bedingung bestimmte Constante z enthält. Auf diesem Wege haben wir also das Euler'sche Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten der ersten Art gefunden, nämlich:

Wenn $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist und man setzt $\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z)$, so findet zwischen x, y, z diese Relation statt: $x(1-k^2y^2z^2)+y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}=z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}$.

Ist $k=0$, so wird $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}}$ $=\text{arc.}(\sin=x)$; bezeichnen wir also $\Pi(x)=X$, $\Pi(y)=Y$, $\Pi(z)=Z$, so erhalten wir das bekannte trigonometrische Theorem, daß, wenn $X+Y=Z$ ist, zwischen x, y, z, wo $x=\sin X$, $y=\sin Y$, $z=\sin Z$ ist, diese Relation stattfinden muß:

$$\sin X=\sin(Z-Y)=\sin Z\cos Y-\sin Y\cos Z.$$

In der Gleichung (8) haben wir x durch y und z ausgedrückt; wir können aber auch ebenso a priori, ohne Rechnung, z durch x und y bestimmen, wenn wir beachten, daß $\Pi(x)$ in $-\Pi(x)$ übergehen muß, wenn $-x$ für x gesetzt wird, da ja das Differential nur gerade Potenzen von x, also das Integral $\Pi(x)$ nur ungerade Potenzen von x enthält, also bei der Umwandlung des x in $-x$ dem Werthe nach ungeändert bleibt und nur das entgegengesetzte Zeichen erhält. Lassen wir daher y in $-y$ übergehen, und vertauschen wir x und z, so verwandelt sich

$$\Pi(x)+\Pi(y)=\Pi(z)$$

in $\Pi(z)-\Pi(y)=\Pi(x)$ oder in $\Pi(z)=\Pi(x)+\Pi(y)$.

Machen wir dieselben Umwandlungen in der Gleichung (8), so erhalten wir als die ihr gleichgeltende algebraische Relation zwischen x, y, z:

$$z=\frac{x\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}+y\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^2y^2} \quad (9)$$

welche wieder für $k=0$ in die trigonometrische Formel

$$\sin Z=\sin(X+Y)=\sin X\cos Y+\sin Y\cos X$$

übergeht.

Wenn man $\Pi(x)=\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}=u$, ebenso $\Pi(y)=v$, $\Pi(z)=w=u+v$ setzt, so ist, nach der in §. 4 angegebenen Bezeichnung, $x=\sin\text{am}\,u$, $y=\sin\text{am}\,v$, $z=\sin\text{am}(u+v)$, und die Formel (9) wird:

$$\sin\text{am}(u+v)=\frac{\sin\text{am}u\cos\text{am}v\,\Delta\text{am}v+\sin\text{am}v\cos\text{am}u\,\Delta\text{am}u}{1-k^2\sin^2\text{am}u\sin^2\text{am}v} \quad (10)$$

Anmerk. 1. Zu demselben Resultate wäre man auch gekommen, wenn man, statt von der Gleichung (3) auszugehen, eine Relation zwischen den ersten und zweiten Potenzen der Sinus und Cosinus zweier Winkel gewählt hätte, d. h. im Allgemeinen folgende:

$$\cos\varphi(a\cos\psi+b\sin\psi+c)+\sin\varphi(a'\cos\psi+b'\sin\psi+c')+(a''\cos\psi+b''\sin\psi+c'')=0,$$

oder, um es einfacher zu machen, diese:

$$a\cos\varphi\cos\psi+b\sin\varphi\sin\psi=0.$$

Wenn man mit dieser Gleichung ebenso wie mit der Gleichung (3) operirt, und die Constanten a, b, c so bestimmt, daß man Integrale von der Form $F(\varphi)=\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ erhält, außerdem auch noch einen Winkel μ so wählt, daß $\psi=\mu$ wird, wenn $\varphi=0$ ist, so erhält man zunächst

$$F(\varphi)+F(\psi)=F(\mu)$$

und

$$\cos\mu=\cos\varphi\cos\psi-\sin\varphi\sin\psi\sqrt{1-k^2\sin^2\mu},$$

woraus sich

$$\sin\mu=\frac{\sin\varphi\cos\psi\,\Delta\psi+\sin\psi\cos\varphi\,\Delta\varphi}{1-k^2\sin\varphi^2\sin\psi^2}$$

ergibt.

La Grange macht hierbei eine sehr merkwürdige und schöne Bemerkung. Die Formel für $\cos\mu$ hat augenscheinlich sehr viel Ähnlichkeit mit der Formel aus der sphärischen Trigonometrie zur Bestimmung der dritten Seite eines sphärischen Dreiecks durch die beiden andern Seiten und den von ihnen eingeschlossenen Winkel. Sind nämlich φ und ψ zwei Seiten und α der von ihnen eingeschlossene Winkel des Dreiecks und μ die dritte Seite, so ist die bekannte trigonometrische Formel

$$\cos\mu=\cos\varphi\cos\psi+\sin\varphi\sin\psi\cos\alpha,$$

welche mit der obigen für $\cos\mu$ übereinstimmt, wenn $\cos\alpha=-\sqrt{1-k^2\sin\mu^2}$, d. h. $\sin\alpha=k\sin\mu$ oder $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu}=k$ ist. Weil $\cos\alpha$ negativ ist, so wird α ein stumpfer Winkel sein, und es werden also, wenn $F(\varphi)$

$+F(\psi) = F(\mu)$ ist, φ, ψ und μ die drei Seiten eines sphärischen Dreiecks sein, in welchem der constante Quotient des Sinus jedes Winkels, dividirt durch den Sinus der gegenüberliegenden Seite, $= k$ ist. Hierdurch haben wir alle sphärisch-trigonometrischen Formeln zur Verfügung, um Relationen zwischen φ, ψ und k zu finden.

Man könnte dieses unmittelbar aus der Differentiation der trigonometrischen Formeln ableiten, oder auch vermittels einer geometrischen Betrachtung, welche letztere wir hier noch beifügen wollen.

Es sei (Fig. 4) ABC ein bei A stumpfwinkeliges sphärisches Dreieck, der Winkel $A = \alpha$, Seite $AB = \varphi$, $AC = \psi$, $BC = \mu$, und außerdem sei $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$. Zieht man nun $B'C'$ unendlich nahe an BC, und zwar so, daß es wieder $= \mu$ wird, so ist

$$B'D + DC' = BD + DC$$

oder

$$B'D - BD = DC - DC'.$$

Nun ziehe man BE senkrecht auf $B'D$ und $C'F$ senkrecht auf DC, so werden die bei E und F rechtwinkeligen Dreiecke BED und $C'FD$ als gleichschenkelige zu betrachten sein, weil der Winkel bei D unendlich klein ist, und die beiden unendlich kleinen Dreiecke BEB' und CFC' als geradlinige. Der Winkel B' wird $= 90° - \angle B'BE = 90° - (180° - EBD - \beta) = 90° - (180° - 90° - \beta) = \beta$. Die Seite BB' ist $= d\varphi$ und die Seite $CC' = -d\psi$.

Nun aber war

$$B'D - BD = DC - DC',$$

d. h. $B'E = FC$,

oder $\cos\beta \,.\, d\varphi = -\cos\gamma \,.\, d\psi$,

oder $\frac{d\varphi}{\cos\gamma} + \frac{d\psi}{\cos\beta} = 0.$

Da aber $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$ gesetzt wurde, mithin $\sin\beta = k\sin\psi$, $\sin\gamma = k\sin\varphi$ ist, so wird $\cos\beta = \sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}$ und $\cos\gamma = \sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$, und unsere Differentialgleichung geht über in

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} + \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}} = 0.$$

Wenn $\varphi = 0$ ist, so fällt μ mit ψ zusammen, und wir erhalten als Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu).$$

Anmerk. 2. Sowie wir in der vorigen Anmerkung gesehen haben, daß sich das Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten durch eine Construction auf der Kugel, welche zuerst von La Grange gemacht wurde, darstellen läßt, so erfand Jacobi zu demselben Zwecke eine höchst sinnreiche und dabei äußerst einfache Construction in der Ebene. (Crelle, Journal f. reine u. angewandte Mathem. 3. Th. S. 376.)

Es seien (Fig. 3) C und c die Mittelpunkte zweier Kreise mit den Radien R, r, von denen der eine den andern umschließt, die Entfernung der beiden Mittelpunkte Cc sei $= a$. Die Verbindungslinie der beiden Mittelpunkte treffe den größern Kreis in P. Von irgend einem Punkte in der Peripherie dieses größern Kreises, etwa von A, ziehe man eine Tangente an den kleinern Kreis, welche den größern Kreis noch in einem zweiten Punkte A' schneidet. Bezeichnen wir nun den Bogen PA durch 2φ und den Bogen PA' durch $2\varphi'$, so wird dieser letztere Bogen φ' eine Function von dem Bogen φ sein; er wird sich also müssen bestimmen lassen, wenn die Radien der beiden Kreise, nebst ihrer gegenseitigen Lage, und der Bogen φ gegeben sind.

Wir ziehen an AA' eine zweite unendlich nahe Tangente $\alpha\alpha'$, so wird $A\alpha = 2d\varphi$ und $A'\alpha' = 2d\varphi'$ sein, welche beide wegen der unendlich kleinen Entfernung der Tangenten als gerade Linien betrachtet werden können, sodaß man erhält:

$$AT : 2d\varphi = \sin A\alpha T : \sin AT\alpha$$

und

$$A'T : 2d\varphi' = \sin A'\alpha' T : \sin A'T\alpha',$$

woraus man folgern kann, da $A\alpha T = 180° - A'\alpha' T$ und $AT\alpha = A'T\alpha'$ ist, daß

$$\frac{d\varphi'}{A'T} = \frac{d\varphi}{AT}.$$

Nun ist aber

$$\overline{AT}^2 = \overline{Ac}^2 - \overline{Tc}^2 = \overline{AC}^2 + \overline{Cc}^2 - 2\overline{AC}.\overline{Cc}.\cos ACc - \overline{Tc}^2$$
$$= [(R+a)^2 - r^2] \,.\, [1 - k^2\sin^2\varphi],$$

wenn man $\frac{4aR}{(R+a)^2 - r^2} = k^2$ setzt,

also $AT = \sqrt{(R+a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$,

und ebenso $A'T = \sqrt{(R+a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}$.

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung in diese über:

$$\frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}} = \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} \quad \ldots\ldots \text{(A)}$$

deren Integralgleichung $F(\varphi') = F(\varphi) + \text{Const.}$ wird. Um die Constante der Integration zu bestimmen, sei μ der Werth, welchen φ' annimmt, wenn $\varphi = 0$ ist, d. h. es sei in der Figur der Bogen $PP' = 2\mu$ (der von dem größern Kreise abgeschnitten wird, wenn man von P eine Tangente an den kleinen Kreis zieht), dann erhält man die Integralgleichung in der gewöhnlichen Form:

$$F(\varphi') = F(\varphi) + F(\mu).$$

Auch die endliche Relation zwischen φ' und φ läßt sich mit Leichtigkeit finden. Zu dem Ende fälle man von C einen Perpendikel CU auf die Tangente AA' und einen zweiten Perpendikel CV auf den Radius cT, so wird $\angle PCA = 2\varphi$, $\angle Pcs = \angle PCS = \mu$, $\angle PCU = \angle PcT = \varphi' + \varphi$, $\angle ACU = \varphi' - \varphi$, mithin

$$AT = AU + UT = AU + CV$$
$$= R\sin(\varphi' - \varphi) + a\sin(\varphi' + \varphi)$$
$$= (R+a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R-a)\cos\varphi'\sin\varphi;$$

$$A'T = A'U - UT = AU - CV$$
$$= (R-a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R+a)\cos\varphi'\sin\varphi.$$

Vergleichen wir dieſe Werthe mit den frühern, für dieſelben Linien gefundenen, ſo erhalten wir dieſe beiden Bedingungsgleichungen:

$$(R+a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R-a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi},$$
$$(R-a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R+a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'},$$

welche, da $Ps = Pc\,.\,\sin Pcs$, d. h. $\sqrt{(R+a)^2-r^2} = (R+a)\sin\mu$ iſt, in folgende übergehen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\frac{R-a}{R+a}\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi,$$
$$\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\cos\varphi-\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi'.$$

Nun iſt $(R-a)^2 = (R+a)^2 - 4Ra$, oder da $\frac{4Ra}{(R+a)^2-r^2} = \frac{4Ra}{(R+a)^2\sin^2\mu} = k^2$, alſo $4Ra = (R+a)^2k^2\sin^2\mu$,

$$(R-a)^2 = (R+a)^2(r-k^2\sin^2\mu)$$

d. h.

$$\frac{R-a}{R+a} = \Delta\mu.$$

Hierdurch werden die Bedingungsgleichungen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\sin\varphi\cos\varphi'\Delta\mu = \sin\mu\Delta\varphi \quad\ldots\quad (B)$$
$$\sin\varphi'\cos\varphi\Delta\mu-\sin\varphi\cos\varphi' = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi' \quad\ldots\quad (C)$$

Hieraus könnte man zwar ſchon $\sin\varphi'$, $\cos\varphi'$, $\Delta\varphi'$, berechnen; jedoch gelangt man leichter dazu, wenn man noch folgende Relation hinzunimmt.

Es iſt $cs = cP\,.\,\cos Pcs$, d. h. $r = (R+a)\cos\mu$, und ebenſo iſt auch

$$cT = cs = TV + Vc = UC + Vc,$$

d. h.

$$r = R\cos(\varphi'-\varphi)+a\cos(\varphi'+\varphi)$$

oder

$$r = (R+a)\cos\varphi'\cos\varphi+(R-a)\sin\varphi'\sin\varphi.$$

Durch Vergleichung dieſer beiden Werthe von r erhält man

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\sin\varphi = \cos\mu,$$

oder, wenn man den früher gefundenen Werth für $\frac{R-a}{R+a}$ ſubſtituirt,

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\sin\varphi'\sin\varphi\Delta\mu = \cos\mu \quad\ldots\quad (D)$$

Aus (B) und (D) laſſen ſich jetzt mit Leichtigkeit $\sin\varphi'$ und $\cos\varphi'$ und mit Hilfe dieſer $\Delta\varphi'$ aus (C) beſtimmen, wodurch man erhält:

$$\left.\begin{aligned}\sin\varphi' &= \frac{\sin\mu\cos\varphi\Delta\varphi+\sin\varphi\cos\mu\Delta\mu}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\\ \cos\varphi' &= \frac{\cos\mu\cos\varphi-\sin\mu\sin\varphi\Delta\mu\Delta\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2.\varphi}\\ \Delta\varphi' &= \frac{\Delta\mu\Delta\varphi-k^2\sin\mu\sin\varphi\cos\mu\cos\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\end{aligned}\right\}\quad\ldots\quad (E)$$

Jede dieſer drei Gleichungen iſt das Integral der Gleichung (A), und zwar das vollſtändige, weil darin zwei Conſtanten k und μ vorkommen, während die Differentialgleichung (A) nur eine Conſtante k enthält.

§. 6. Während Euler von einer gewiſſen Form einer endlichen Gleichung zwiſchen zwei Veränderlichen ausgeht und durch deren Differentiation zeigt, daß ſie auf die Differentialgleichung, um die es ſich hier handelt, führt, ſo verfolgt La Grange[1]) einen directeren Weg, indem er die Differentialgleichung als gegeben annimmt und dazu das Integral ſucht. Wenn man nämlich die Gleichung

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}+\frac{d\varphi'}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}} = 0 \quad\ldots\quad (11)$$

auf die Form

$$\frac{d\varphi}{d\varphi'} = -\frac{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}}$$

bringt und ſowol φ als φ' als Functionen einer dritten Veränderlichen t betrachtet, ſo wird man die eine Größe φ als eine beliebige Function von t annehmen können, während die Natur der andern Function φ' von dieſer angenommenen φ, vermittels der gegebenen Gleichung zwiſchen φ und φ', abhängt. Wir können alſo φ als eine ſolche Function von t anſehen, daß

$$\frac{d\varphi}{dt} = \Delta\varphi$$

iſt, dann ergibt ſich, daß φ' eine ſolche Function von t ſein muß, daß

$$\frac{d\varphi'}{dt} = -\Delta\varphi'$$

wird. Quadrirt man dieſe beiden Gleichungen und differentiirt ſie nochmals in Bezug auf t, ſo erhält man:

$$\frac{d^2\varphi}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi,\quad \frac{d^2\varphi'}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi',$$

und ſetzt man $\varphi+\varphi' = p$ und $\varphi-\varphi' = q$, ſo wird

$$\frac{dp}{dt} = \Delta\varphi+\Delta\varphi',\quad \frac{dq}{dt} = \Delta\varphi-\Delta\varphi'$$
$$\frac{d^2p}{dt^2} = -k^2\sin p\cos q,\quad \frac{d^2q}{dt^2} = -k^2\cos p\sin q.$$

Hier folgt unmittelbar durch Multiplication der beiden vorletzten Ausdrücke

$$\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt} = -k^2(\sin^2\varphi-\sin^2\varphi') = -k^2\sin p\sin q;$$

und wenn man dieſes Product der beiden erſten Differentialquotienten in jeden der beiden zweiten Differentialquotienten von p und q hinein dividirt, ſo erhält man:

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos q}{\sin q},\quad \frac{\frac{d^2q}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p}{\sin p},$$

oder

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}} = \frac{\cos q\,.\,\frac{dq}{dt}}{\sin q},\quad \frac{\frac{d^2q}{dt}}{\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p\,.\,\frac{dp}{dt}}{\sin p},$$

1) *La Grange*, Théorie des fonctions analytiques. Première Partie. Chap. XI.

woraus durch Integration

$$\log\left(\frac{dp}{dt}\right) = \log(\sin q) + \log a,$$

$$\log\left(\frac{dq}{dt}\right) = \log(\sin p) + \log b,$$

oder

$$\frac{dp}{dt} = a\sin q,\ \frac{dq}{dt} = b\sin p, \quad \ldots\ldots\ldots (\odot)$$

wenn a und b die Constanten der Integration sind. Um diese letztern zu bestimmen, wollen wir annehmen, daß $\varphi' = \mu$ werde, wenn $\varphi = o$ ist, unter welcher Voraussetzung erhalten wird:

$$\frac{d\varphi}{dt} = 1,\ \frac{d\varphi'}{dt} = -\Delta\mu,$$
$$p = \mu,\ q = -\mu,$$
$$\frac{dp}{dt} = 1-\Delta\mu,\ \frac{dq}{dt} = 1+\Delta\mu.$$

Setzen wir diese zusammengehörigen Werthe in die gefundenen Ausdrücke für $\frac{dp}{dt}$ und $\frac{dq}{dt}$, so erhalten wir zur Bestimmung der Constanten a und b die Gleichungen:

$$1-\Delta\mu = -a\sin\mu,\ 1+\Delta\mu = b\sin\mu,$$

woraus

$$a = \frac{\Delta\mu - 1}{\sin\mu},\ b = \frac{\Delta\mu + 1}{\sin\mu}.$$

Indem man nun alle frühern und jetzt gefundenen Werthe in die Gleichung $(\odot)$ einsetzt, erhält man diese beiden Gleichungen:

$$\Delta\varphi - \Delta\varphi' = \frac{\Delta\mu - 1}{\sin\mu}\cdot\sin(\varphi - \varphi'),$$

$$\Delta\varphi + \Delta\varphi' = \frac{\Delta\mu + 1}{\sin\mu}\cdot\sin(\varphi + \varphi'),$$

oder, wenn man diese zusammen addirt, oder von einander subtrahirt, folgende:

$$\left.\begin{aligned}\sin\varphi'\cos\varphi + \sin\varphi\cos\varphi'\Delta\mu &= \sin\mu\Delta\varphi\\ \sin\varphi\cos\varphi' + \sin\varphi'\cos\varphi\Delta\mu &= \sin\mu\Delta\varphi'\end{aligned}\right\} \ldots (12)$$

als Integralgleichungen der Differentialgleichung (11). Man kann aber auch noch eine dritte Form für das Integral derselben Gleichung finden, und zwar auf folgendem Wege:

Wenn man die beiden Gleichungen $(\odot)$ durch einander dividirt und die Nenner durch Multiplication fortschafft, so erhält man

$$b\sin p\cdot\frac{dp}{dt} = a\sin q\cdot\frac{dq}{dt},$$

also durch Integration

$$b\cos p = a\cos q + c,$$

wo c die Constante der Integration ist, welche man durch dieselbe Bedingung, als vorhin, bestimmt. Man setzt nämlich die zusammengehörigen speciellen Werthe $\varphi = o$, $\varphi' = \mu$, $p = \mu$, $q = -\mu$ ein, und erhält dadurch

$$c = (b-a)\cos\mu,$$

mithin das Integral

$$b\cos p - a\cos q = (b-a)\cos\mu,$$

oder wenn man für a, b, p und q die frühern allgemeinen Werthe einsetzt:

$$\cos\varphi\cos\varphi' - \sin\varphi\sin\varphi'\Delta\mu = \cos\mu \quad \ldots\ldots (13)$$

§. 7. In den beiden vorhergehenden §§. haben wir gesehen, daß sich eine endliche Relation zwischen drei Winkeln φ', φ'', ψ' finden läßt, sodaß $F(\psi') = F(\varphi') + F(\varphi'')$ wird. Bestimmt man nach derselben Regel ψ'', ψ''', ..., sodaß

$$F(\psi'') = F(\psi') + F(\varphi''')$$
$$F(\psi''') = F(\psi'') + F(\varphi^{IV})$$
$$F(\psi^{IV}) = F(\psi''') + F(\varphi^{V})$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

so wird man dahin gelangen, einen Bogen ψ von der Beschaffenheit zu bestimmen, daß $F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') + \ldots + F(\varphi^{(n)})$ wird, wodurch man alsdann das Problem von der Addition der Transcendenten vollständig gelöst hat. Sollen einzelne von diesen Functionen subtrahirt werden, so darf man nur den zugehörigen Winkel negativ nehmen, da ja, wie schon früher erwähnt wurde, $F(-\varphi) = -F(\varphi)$ ist.

Setzt man $\varphi' = \varphi'' = \varphi''' \ldots\ldots = \varphi^{(n)}$, so kann man nach dem Bisherigen ein solches ψ bestimmen, daß

$$F(\psi) = n\,.\,F(\varphi')$$ ist.

Man sieht also, daß die Transcendenten, welche unter der Form $F(\varphi) = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}$ enthalten sind, sich ebenso addiren, subtrahiren und multipliciren lassen, als wäre F eine solche Bezeichnung, wie arc. in der Trigonometrie, welche letztere Bedeutung dieses F wirklich annimmt, wenn der Modul $k = o$ ist.

Anmerk. Nehmen wir dieselbe Figur (Fig. 3), welche wir in der Anmerk. 2 des §. 5 benutzten, und ziehen YZ, die Linie der gleichen Tangenten beider dort erwähnten Kreise, so sei CZ, d. h. die senkrechte Entfernung des Mittelpunkts des größern Kreises von dieser Linie, $= u$. Vermöge der Eigenschaft der Linie YZ ist:

$$\overline{ZC}^2 - R^2 = \overline{Zc}^2 - r^2$$

oder

$$u^2 - R^2 = (u-a)^2 - r^2,$$

woraus

$$u = \frac{R^2 + a^2 - r^2}{2a}.$$

In der angezogenen Anmerkung war aber

$$k^2 = \frac{4Ra}{(R+a)^2 - r^2},\ \text{also}\ R^2 + a^2 - r^2 = \frac{4Ra}{k^2} - 2Ra,$$

mithin wird

$$u = \frac{2R}{k^2} - R \text{ und } k^2 = \frac{2R}{R+u},$$

woraus ersichtlich ist, daß k unabhängig von der Lage und Größe des kleinen Kreises ist, oder daß für das

Syſtem aller kleinen Kreiſe, welche mit dem feſten größern Kreiſe dieſelbe Linie zum Ort der gleichen Tangenten haben, das k conſtant iſt. Von einem Kreiſe, der zu dem ebengenannten Syſteme gehört, und welcher eine ſolche Lage hat, daß die von P aus an ihn gezogene Tangente einen Bogen $PP' = 2\mu$ von dem größern Kreiſe abſchneidet, wollen wir ſagen, daß er zu dem Winkel μ gehöre.

Wenn der Winkel μ gegeben und der Modul k natürlich auch bekannt iſt, ſo kann man leicht den zu μ gehörigen Kreis conſtruiren:

Auf einem Durchmeſſer CQ des feſten Kreiſes R trägt man $CZ = \frac{2R}{k^2} - R$ auf und errichtet in Z auf dieſen Durchmeſſer den Perpendikel ZY, ſo wird dieſer Perpendikel der gemeinſame Ort der gleichen Tangenten für den feſten Kreis und für alle zu conſtruirenden kleinern Kreiſe. Von dem entgegengeſetzten Endpunkte P des urſprünglichen Durchmeſſers zieht man ſodann eine Sehne PP', ſodaß der Bogen $PP' = 2\mu$ wird, und verlängert ſie bis zum Durchſchnitt mit YZ in Y; von dieſem Punkte Y zieht man eine Tangente YG an den größern Kreis und beſchreibt mit YG als Radius um Y einen Kreisbogen, der die Sehne PP' in s trifft; in s errichtet man einen Perpendikel auf PP', welcher den feſten Durchmeſſer PQ in c ſchneidet: dann iſt c der Mittelpunkt und cs der Radius des zu μ gehörigen Kreiſes. — Der Beweis ergibt ſich von ſelbſt.

Auf dieſe Conſtruction geſtützt, löſt nun Jacobi [2]) die Aufgabe, einen Winkel ψ zu beſtimmen, ſodaß $F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') + \ldots + F(\varphi^{(n)})$ wird, ſehr elegant auf geometriſchem Wege. In dem Kreiſe R nämlich conſtruirt er nach dem angegebenen Verfahren die zu den einzelnen Winkeln $\varphi', \varphi'', \varphi''', \ldots \varphi^{(n)}$ gehörigen Kreiſe und zieht darauf von P eine Sehne PP' des großen Kreiſes, welche zugleich Tangente an dem erſten kleinen Kreis iſt; von P' ebenſo eine Sehne P'P'', die den zweiten kleinen Kreis tangirt, darauf die Sehne P''P''', die den dritten tangirt u. ſ. w. Iſt $P^{(n)}$ der Endpunkt der letzten Sehne, ſo iſt $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ der geſuchte Bogen 2ψ, der ſo beſchaffen iſt, daß

$$F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') \ldots + F(\varphi^{(n)})$$

wird. Hierbei iſt es offenbar gleichgültig, in welcher Reihenfolge man die Kreiſe wählt, an welche man die Tangenten legt, wenn nur alle Kreiſe benutzt werden.

Wenn alle Winkel $\varphi', \varphi'', \varphi''', \ldots \varphi^{(n)}$ unter einander gleich $(= \varphi')$ ſind, ſo hat man nur nöthig, einen einzigen kleinen Kreis, der zum Winkel φ' gehört, zu conſtruiren. Alle Sehnen PP', P'P'', P''P''' .... werden dann Tangenten dieſes einzigen Kreiſes ſein, und der Bogen $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ wird dann ein ſolcher Bogen ψ, daß $F(\psi) = n \cdot F(\varphi')$ iſt. Fällt hierbei noch der Endpunkt $P^{(n)}$ der letzten Sehne mit dem Anfangspunkte P der erſten zuſammen, ſo erhält man dadurch ein geſchloſſenes Polygon, welches zu gleicher Zeit einem Kreiſe eingeſchrieben und einem andern umgeſchrieben iſt.

§. 8. Für die Differentialgleichung (11) des §. 6

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} + \frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi'}} = 0$$

war die Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\varphi') = F(\mu),$$

oder die endliche Relation zwiſchen φ, φ', μ durch eine der Gleichungen (12) und (13) dargeſtellt, nämlich durch eine von dieſen:

$$\sin\varphi' \cos\varphi + \sin\varphi \cos\varphi' \Delta\mu = \sin\mu \Delta\varphi,$$
$$\sin\varphi \cos\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \Delta\mu = \sin\mu \Delta\varphi',$$
$$\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \Delta\mu = \cos\mu,$$

woraus ſich ergibt:

$$\sin\mu = \frac{\sin\varphi \cos\varphi' \Delta\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \Delta\varphi}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\cos\mu = \frac{\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \Delta\varphi \Delta\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\Delta\mu = \frac{\Delta\varphi \cdot \Delta\varphi' - k^2 \sin\varphi \sin\varphi' \cos\varphi \cos\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'}.$$

Setzt man nun $F(\varphi) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = u$.

und $F(\varphi') = \int_0^{\varphi'} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi'}} = v$, ſo wird

$$F(\mu) = \int_0^{\mu} \frac{d\mu}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\mu}} = u + v,$$

mithin

$$\varphi = \operatorname{am} u, \quad \varphi' = \operatorname{am} v, \quad \mu = \operatorname{am}(u + v),$$

und die eben gefundenen Formeln erhalten dieſe Geſtalt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\sin\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v \,\Delta\operatorname{am} v + \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} u}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\cos\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v - \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \,\Delta\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\Delta\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\Delta\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} v - k^2 \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (14)$$

2) Crelle, Journal für reine und angewandte Mathematik. 3. Th. S. 386.

Läßt man hierin v in $-v$ übergehen, wodurch auch $\varphi' = \operatorname{am} v$ in $-\varphi' = -\operatorname{am} v$ verwandelt wird, so erhalten wir ein zweites System von Formeln:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\sin\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v \,\Delta\operatorname{am} v - \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} u}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v},\\
\cos\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v + \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \,\Delta\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v},\\
\Delta\operatorname{am}(u-v) &= \frac{\Delta\operatorname{am} u \,\Delta\operatorname{am} v + k^2 \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (15)$$

Diese sechs Formeln sind die Fundamentalformeln in der Theorie der elliptischen Functionen; sie gehen, wie es sein muß, in die bekannten trigonometrischen Formeln über, wenn $k = 0$ ist; wobei nur zu bemerken ist, daß dem trigonometrischen Cosinus hier zwei Functionen entsprechen, nämlich cos am. und Δam.

Sowie man aus den trigonometrischen Summenformeln durch verschiedenartige Zusammenstellung derselben eine Menge anderer Formeln ableiten kann, so kann es auch hier geschehen. Eine große Anzahl dergleichen findet man in dem Werke von Jacobi [3]).

III. Princip der doppelten Periode.

§. 9. Die Größe unter dem Integralzeichen unseres Integrals $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}}$ läßt sich nach bekannten Regeln in eine Reihe nach den Cosinus der geraden Vielfachen von φ entwickeln, sodaß man erhält:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = \int_0^{\varphi} d\varphi \,.\, [A + A_1 \cos 2\varphi + A_2 \cos 4\varphi + A_3 \cos 6\varphi + \ldots.]$$

$$= A\varphi + \tfrac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \tfrac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \tfrac{1}{6} A_3 \sin 6\varphi + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten A, A_1, A_2, ... unendliche Reihen sind. Wird dieses Integral zwischen den Grenzen 0 und $\frac{\pi}{2}$ genommen, so wird es $= \frac{A\pi}{2}$, was Jacobi durch K bezeichnet. Es ist also $\frac{\pi}{2} = \operatorname{am}.K$. Auf dieselbe Weise erhält man

$$\pi = \operatorname{am} 2K,$$
$$\frac{3\pi}{2} = \operatorname{am} 3K,$$
$$2\pi = \operatorname{am} 4K,$$
$$\ldots\ldots\ldots$$

Bezeichnen wir ferner $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = A\varphi + \frac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \frac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \ldots. = u$, sodaß $\varphi = \operatorname{am} u$ ist, und nehmen dieses Integral zwischen den Grenzen 0 und $\varphi + \frac{p\pi}{2}$, so wird

$$\int_0^{\varphi + \frac{p\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = \frac{Ap\pi}{2} + A\varphi + \tfrac{1}{2} A_1 \sin 2\varphi + \tfrac{1}{4} A_2 \sin 4\varphi + \ldots. = pK + u,$$

woraus $\frac{p\pi}{2} + \varphi = \frac{p\pi}{2} + \operatorname{am} u = \operatorname{am}(u + pK)$.

Da aber die trigonometrischen Functionen ungeändert bleiben, wenn man das Argument um ein Vielfaches von 2π ändert, d. h. da sie periodisch sind um ein Vielfaches von 2π, so ergibt sich, wenn $p = 4m$ gesetzt wird und unter dem Zeichen f irgend eine trigonometrische Function verstanden wird, daß

$$f(\varphi + 2m\pi) = f.\operatorname{am}(u + 4mK)$$

übergeht in

$$f(\varphi) = f.\operatorname{am} u = f.\operatorname{am}(u + 4mK),$$

oder daß die trigonometrischen Functionen der Amplitudo eines Argumentes ungeändert bleiben, wenn man dieses Argument um ein Vielfaches von $4K$ ändert, oder daß sie periodisch sind um ein Vielfaches von $4K$.

3) *Jacobi*, Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum. (Regiomonti Prus. 1829.) p. 32.

Vermöge des im Anfange dieſes §. Geſagten und mit Hilfe der Formeln (14) und (15) des vorigen §. bildet man leicht folgende Tafeln:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m+1)K = (-1)^m & \sin am\,2mK = 0 \\ \cos am\,(2m+1)K = 0 & \cos am\,2mK = (-1)^m \\ \triangle am\,(2m+1)K = k' & \triangle am\,2mK = 1 \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m+1)K) = \pm(-1)^m \dfrac{\cos am\,u}{\triangle am\,u} & \sin am\,(u \pm 2mK) = (-1)^m \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m+1)K) = \mp(-1)^m \dfrac{k' \sin am\,u}{\triangle am\,u} & \cos am\,(u \pm 2mK) = (-1)^m \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m+1)K) = \dfrac{k'}{\triangle am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2mK) = \triangle am\,u \end{array}\right\} \quad \ldots (16)$$

Wir finden alſo hier eine reelle Periode um $4mK$, welche vollkommen der in der Trigonometrie um 2π entſpricht. Es gibt aber für die elliptiſchen Functionen noch eine zweite, eine imaginäre Periode, die ſich in der Trigonometrie nicht findet, wol aber bei den Exponentialgrößen; denn es iſt offenbar $e^{ix} = \cos x + i \sin x = e^{ix + 2mi\pi}$, d. h. es iſt e^{ix} periodiſch um $2mi\pi$. Es ſchließen alſo die elliptiſchen Functionen, ſowol die trigonometriſchen, als auch die Exponentialfunctionen, in ſich ein. Sie bilden eine allgemeinere Gattung von Functionen, welche unter gewiſſen Bedingungen in die einen oder in die andern ſpecielleren übergehen.

Um das Vorhandenſein einer zweiten, einer imaginären, Periode bei unſern Functionen nachzuweiſen, ſetze man $\sin\varphi = i \tang\psi$, (wo i wie gebräuchlich für $\sqrt{-1}$ geſchrieben iſt). Dann wird

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} = i \int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}}.$$

Setzen wir nun $\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}} = u$, alſo

$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = iu$, ſo iſt $\psi = am\,(u, k')$ und $\varphi = am\,(iu, k)$, mithin vermöge der Bedingungsgleichung $\sin\varphi = i \tang\psi$:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m'+1)iK' = \infty & \sin am\,2m'iK' = 0 \\ \cos am\,(2m'+1)iK' = \infty & \cos am\,2m'iK' = (-1)^m \\ \tang am\,(2m'+1)iK' = (-1)^m . i & \tang am\,2m'iK' = 0 \\ \triangle am\,(2m'+1)iK' = \infty & \triangle am\,2m'iK' = (-1)^m \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \dfrac{+1}{k \sin am\,u} & \sin am\,(u \pm 2m'iK') = \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . i . \triangle am\,u}{k \sin am\,u} & \cos am\,(u \pm 2m'iK') = (-1)^{m'} \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m'+1)iK') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . \cos am\,u}{\sin am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2m'iK') = (-1)^{m'} . \triangle am\,u \end{array}\right\} \quad \ldots (18)$$

$$\left.\begin{array}{l} \sin am\,(iu, k) = i \tang am\,(u, k'), \\ \text{woraus } \cos am\,(iu, k) = \dfrac{1}{\cos am\,(u, k')}, \\ \tang am\,(iu, k) = i \sin am\,(u, k'), \\ \triangle am\,(iu, k) = \dfrac{\triangle am\,(u, k')}{\cos am\,(u, k')}, \end{array}\right\} \quad \ldots (17)$$

Hieraus ſieht man, wie ſich ein imaginäres Argument auf ein reelles zurückführen läßt, während der Modul in ſein Complement übergeht. Nun bezeichneten wir aber (§. 4) $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\varphi}} = K'$, alſo iſt

$$\frac{\pi}{2} = am\,(K', k'), \text{ und ebenſo}$$
$$\pi = am\,(2K', k'),$$
$$\frac{3\pi}{2} = am\,(3K', k'),$$
$$2\pi = am\,(4K', k');$$

alſo: $\sin am\,(K', k') = 1$, $\cos am\,(K', k') = 0$, $\tang am\,(K', k') = \infty$, $\triangle am\,(K', k') = k$.

Setzt man nun $u = K'$ in die Formeln (17), ſo erhält man, mit Benutzung der eben gefundenen Werthe:

$$\sin am\,(iK', k) = \infty . i,$$
$$\cos am\,(iK', k) = \infty,$$
$$\tang am\,(iK', k) = i,$$
$$\triangle am\,(iK', k) = \infty . k,$$

und im Allgemeinen folgende Tafeln, in welchen überall der Modul k gilt:

Aus dieſer Tafel erſehen wir, daß die trigonometriſchen Functionen der Amplitudo eines Arguments auch ungeändert bleiben, wenn man dieſes Argument um ein Vielfaches von $4iK'$ ändert.

Wenn alſo f irgend eine trigonometriſche Function anzeigt, ſo hat man ganz allgemein

$$f.\operatorname{am}(u + 4mK + 4m'iK') = f.\operatorname{am} u, \quad \ldots \quad (19)$$

worin m und m' alle beliebigen poſitiven oder negativen ganzen Werthe haben können.

Dieſer Satz iſt der, welchen Jacobi [4]) das Princip der doppelten Periode nennt.

Dieſe Periodicität findet auch noch bei andern Functionen ſtatt, welche Jacobi in die Rechnung eingeführt hat. Wenn nämlich

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} = u, \qquad \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} = K$$

iſt, ſo nennt er $K - u$ das Complement von u und die amplitudo von $(K - u)$ nennt er die coamplitudo von u, oder

$$\operatorname{am}(K - u) = \operatorname{coam} u.$$

Aus dieſer Bezeichnung folgt unmittelbar, wenn man will, mit Hilfe der Formeln (16):

$$\sin \operatorname{coam} u = \frac{\cos \operatorname{am} u}{\Delta \operatorname{am} u},$$

$$\cos \operatorname{coam} u = \frac{k' \sin \operatorname{am} u}{\Delta \operatorname{am} u},$$

$$\operatorname{tang} \operatorname{coam} u = \frac{1}{k' \operatorname{tang} \operatorname{am} u},$$

$$\Delta \operatorname{coam} u = \frac{k'}{\Delta \operatorname{am} u}.$$

Da nun die trigonometriſchen Functionen der coamplitudo ſich durch die der amplitudo ausdrücken laſſen, ſo müſſen auch die erſtern um dieſelbe Größe periodiſch ſein, als die letztern. Man würde daher ſich mit Leichtigkeit ebenſolche Tafeln in Bezug auf die coamplitudo bilden können, als die Tafeln (16) und (18) es in Bezug auf die amplitudo ſind. Doch dürfte die Ausführung derſelben hier überflüſſig ſein, da die Reduction zu einfach iſt.

IV. Multiplication und Diviſion der elliptiſchen Functionen der erſten Art.

§. 10. Addirt man die erſte, zweite und dritte der Formeln (14) reſpective zur erſten, zweiten und dritten der Formeln (15), ſo erhält man:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am}(u+v) + \sin \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} v \,\Delta \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\cos \operatorname{am}(u+v) + \cos \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \cos \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\Delta \operatorname{am}(u+v) + \Delta \operatorname{am}(u-v) &= \frac{2 \,\Delta \operatorname{am} u \,\Delta \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} u \sin^2 \operatorname{am} v},
\end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (20)$$

und ſetzt man hierin $u = nv$, ſo wird:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am}(n+1)v &= -\sin \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \sin \operatorname{am} nv \cos \operatorname{am} v \,\Delta \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\cos \operatorname{am}(n+1)v &= -\cos \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \cos \operatorname{am} nv \cos \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}, \\
\Delta \operatorname{am}(n+1)v &= -\Delta \operatorname{am}(n-1)v + \frac{2 \,\Delta \operatorname{am} nv \,\Delta \operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} nv \sin^2 \operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (21)$$

Wenn man nun in dieſen letzten Formeln dem n alle poſitiven Werthe von 1 bis ∞ beilegt, ſo erhält man die Functionen der Amplituden jedes Vielfachen von v zunächſt ausgedrückt durch die Functionen der Amplituden des einfachen v und der beiden nächſt vorhergehenden Vielfachen, oder wenn man jedes gefundene Reſultat bei der Berechnung des folgenden benutzt, ausgedrückt durch die Functionen der Amplitudo des einfachen v allein. Für $n = 1$ und $n = 2$ findet ſich auf dieſem Wege, wenn man dabei $\sin \operatorname{am} v = x$ ſetzt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am} 2v &= \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4}, \\
\cos \operatorname{am} 2v &= \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}, \\
\Delta \operatorname{am} 2v &= \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4};
\end{aligned}\right\} \qquad \left.\begin{aligned}
\sin \operatorname{am} 3v &= \frac{3x - 4(1+k^2)x^3 + 6k^2x^5 - k^4x^7}{1 - 6k^2x^4 + 4k^2(1+k^2)x^6 - 3k^4x^8}, \\
\cos \operatorname{am} 3v &= \sqrt{1-x^2}\cdot\frac{[1 - 4x^2 + 6k^2x^4 - 4k^4x^6 + k^4x^8]}{1 - 6k^2x^4 + 4k^2(1+k^2)x^6 - 3k^4x^8}, \\
\Delta \operatorname{am} 3v &= \sqrt{1-k^2x^2}\cdot\frac{[1 - 4k^2x^2 + 6k^2x^4 - 4k^2x^6 + k^4x^8]}{1 - 6k^2x^4 + 4k^2(1+k^2)x^6 - 3k^4x^8}.
\end{aligned}\right.$$

4) *Jacobi*, Fund. nova p. 35.

Wenn man auf dieſelbe Weiſe noch die Functionen der Amplituden für einige der nächſtfolgenden Vielfachen, für 4v, 5v, 6v u. ſ. w., ableitet, ſo läßt ſich leicht durch Induction ein Geſetz für die Bildung der Zähler und Nenner ableſen. Wenn wir nämlich

durch $\frac{A_1}{D_1}, \frac{A_2}{D_2}, \frac{A_3}{D_3}, \ldots \frac{A_n}{D_n}$ die sin am. von v, 2v, 3v, ... nv,

durch $\frac{B_1}{D_1}, \frac{B_2}{D_2}, \frac{B_3}{D_3}, \ldots \frac{B_n}{D_n}$ die cos am. von v, 2v, 3v, ... nv und

durch $\frac{C_1}{D_1}, \frac{C_2}{D_2}, \frac{C_3}{D_3}, \ldots \frac{C_n}{D_n}$ die Δ am. von v, 2v, 3v, ... nv

bezeichnen und unter U_p eine ganze rationale Function von x vom Grade p verſtehen, ſo ergibt ſich für ein gerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2} \\ A_n &= \sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{n^2-3} \\ B_n &= U_{n^2} \\ C_n &= U_{n^2} \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots (22)$$

und für ein ungerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2-1} \\ A_n &= U_{n^2} \\ B_n &= \sqrt{1-x^2}\,.\,U_{n^2-1} \\ C_n &= \sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{n^2-1} \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (23)$$

Um die allgemeine Richtigkeit dieſes errathenen Geſetzes nachzuweiſen, nehmen wir an, daß es für alle Vielfachen bis zu einem beſtimmten Werthe von n richtig ſei, wie wir es bereits im Obigen für $n=1$ und $n=2$ beſtätigt fanden, und wollen nun nachweiſen, daß, wenn es bis zu einem gewiſſen n gültig iſt, es auch bei 2n und 2n + 1 gültig ſein müſſe. Um dieſen Beweis vollſtändig durchzuführen, muß man zwei Fälle unterſcheiden, den, wenn n gerade, und den, wenn n ungerade iſt.

Nehmen wir n gerade an, ſo wird nach den Formeln (14), wenn man darin $u=v=nv$ ſetzt:

$$\frac{A_{2n}}{D_{2n}} = \frac{2A_n.B_n.C_n.D_n}{D^4_n - k^2.A^4_n},$$

$$\frac{B_{2n}}{D_{2n}} = \frac{B^2_n.D^2_n - A^2_n.C^2_n}{D^4_n - k^2.A^4_n},$$

$$\frac{C_{2n}}{D_{2n}} = \frac{C^2_n.D^2_n - k^2.A^2_n.B^2_n}{D^4_n - k^2.A^4_n},$$

und wenn man in denſelben Formeln (14) $u=nv$ und $v=(n+1)v$ ſetzt:

$$\frac{A_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{A_n.B_{n+1}.C_{n+1}.D_n + A_{n+1}.B_n.C_n.D_{n+1}}{D^2_n.D^2_{n+1} - k^2.A^2_n.A^2_{n+1}},$$

$$\frac{B_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{B_n.B_{n+1}.D_n.D_{n+1} - A_n.A_{n+1}.C_n.C_{n+1}}{D^2_n.D^2_{n+1} - k^2.A^2_n.A^2_{n+1}},$$

$$\frac{C_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{C_n.C_{n+1}.D_n.D_{n+1} - k^2.A_n.A_{n+1}.B_n.B_{n+1}}{D^2_n.D^2_{n+1} - k^2.A^2_n.A^2_{n+1}},$$

oder wenn man Zähler mit Zähler und Nenner mit Nenner vergleicht, und zugleich, da n gerade angenommen iſt, die Ausdrücke (22) beachtet:

$$D_{2n} = D^4_n - k^2.A^4_n = U_{4n^2},$$

$$A_{2n} = 2A_n.B_n.C_n.D_n = \sqrt{1-x^2}.\sqrt{1-k^2x^2}.U_{4n^2-3},$$

$$B_{2n} = B^2_n.D^2_n - A^2_n.C^2_n = U_{4n^2},$$

$$C_{2n} = C^2_n.D^2_n - k^2.A^2_n.B^2_n = U_{4n^2},$$

und wenn man außer den Formeln (22) auch noch die Werthe aus (23), aber mit der Bedingung berückſichtigt, daß man in ihnen n + 1 an die Stelle von n ſetzt:

$$D_{2n+1} = D^2_n.D^2_{n+1} - k^2.A^2_n.A^2_{n+1} = U_{(2n+1)^2-1},$$

$$A_{2n+1} = A_n.B_{n+1}.C_{n+1}.D_n + A_{n+1}.B_n.C_n.D_{n+1} = U_{(2n+1)^2},$$

$$B_{2n+1} = B_n.B_{n+1}.D_n.D_{n+1} - A_n.A_{n+1}.C_n.C_{n+1} = \sqrt{1-x^2}.U_{(2n+1)^2-1},$$

$$C_{2n+1} = C_n.C_{n+1}.D_n.D_{n+1} - k^2.A_n.A_{n+1}.B_n.B_{n+1} = \sqrt{1-k^2x^2}.U_{(2n+1)^2-1}.$$

Aus dieſen Reſultaten erſieht man alſo, daß die Größen D, A, B, C wirklich die oben angegebenen Formen haben. Zwar iſt der Beweis hier nur unter der Vorausſetzung, daß n gerade iſt, geführt; doch dürfte es wol hier überflüſſig ſein, ihn auch noch für ein ungerades n herzuſetzen, da die Rechnung ganz einfach und analog iſt. Nur ein Umſtand iſt noch zu beachten, nämlich es muß noch nachgewieſen werden, daß D mit keiner der Größen A, B, C einen gemeinſchaftlichen Factor hat. Auch dieſes ſoll nur bei einem einzigen Paar nachgewieſen werden, da es bei den übrigen ganz ähnlich iſt. Hätten z. B.

$$A_{2n+1} = A_n.B_{n+1}.C_{n+1}.D_n + A_{n+1}.B_n.C_n.D_{n+1}$$

und

$$D_{2n+1} = D^2_n.D^2_{n+1} - k^2.A^2_n.A^2_{n+1}$$

einen gemeinſchaftlichen Factor, ſo müßten beide für einerlei Werth von x verſchwinden; es müßten alſo, wenn man beide Ausdrücke $=0$ ſetzt, die dadurch entſtehenden Gleichungen neben einander beſtehen können. Eliminirt man nun aus ihnen D_{n+1}, ſo ergibt ſich

$$0 = A_n.B_{n+1}.C_{n+1}.D_n + \frac{kA_n.A^2_{n+1}.B_n.C_n}{D_n}.$$

Da wir nun natürlich wieder annehmen, daß bei n und bei n + 1 kein gemeinſchaftlicher Factor ſtattfindet, und beweiſen wollen, daß unter dieſer Vorausſetzung auch bei 2n und bei 2n + 1 ſich kein ſolcher gemeinſamer Factor vorfinden kann, ſo ergibt ſich gleich, daß die vorige Gleichung nicht exiſtiren kann, da eine ganze Zahl

nie einem Bruche gleich sein kann. Es dürfen also A_{2n+1} und D_{2n+1} nicht für einerlei Werth von x verschwinden, d. h. sie dürfen keinen gemeinschaftlichen Factor haben. Dasselbe läßt sich auf ähnliche Weise von allen andern nachweisen.

§. 11. Nach dem, was wir im vorigen §. gesehen haben, lassen sich $\sin\mathrm{am}\,nv$, $\cos\mathrm{am}\,nv$ und $\triangle\mathrm{am}\,nv$ durch die beiden Quadratwurzelgrößen $\sqrt{1-x^2}$ und $\sqrt{1-k^2x^2}$ und durch rationale Functionen von x ausdrücken, worin $x = \sin\mathrm{am}\,v$ ist. Die zunächst liegende Frage ist offenbar die, ob es möglich sein wird, umgekehrt x oder $\sin\mathrm{am}\,v$ auszudrücken durch $\sin\mathrm{am}\,nv$, $\cos\mathrm{am}\,nv$, $\triangle\mathrm{am}\,nv$, oder mit andern Worten die Frage nach der Theilung der Transcendenten in n Theile. Dieses ist offenbar schwieriger, da die Gleichungen in Bezug auf x von ziemlich hohem Grade sind. Zunächst ist klar, da $\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{m.p}\right) = \sin\mathrm{am}\left(\frac{1}{m}.\left(\frac{u}{p}\right)\right)$ ist, daß man nur von solchen Theilungen zu sprechen hat, bei denen n eine Primzahl ist. Was zunächst die Halbirung betrifft, so ergibt sich aus den Formeln (14) des §. 8, wenn man darin $u = v$ und $\sin\mathrm{am}\,v = x$ setzt:

$$\sin\mathrm{am}\,2v = \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4},$$

$$\cos\mathrm{am}\,2v = \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4},$$

$$\triangle\mathrm{am}\,2v = \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}.$$

Da nun $\sin\mathrm{am}\,2v = \sin\mathrm{am}\,(-2v+2K) = \sin\mathrm{am}\,(2v+2iK') = \sin\mathrm{am}\,(-2v+2K+2iK')$ ist, so werden die vier Wurzeln der Gleichung

$$(1-k^2x^4)\sin\mathrm{am}\,2v = 2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}$$

folgende sein:

$$x_1 = \sin\mathrm{am}\,v,$$

$$x_2 = \sin\mathrm{am}\,(-v+K) = \frac{\cos\mathrm{am}\,v}{\triangle\mathrm{am}\,v},$$

$$x_3 = \sin\mathrm{am}\,(v+iK') = \frac{1}{k\sin\mathrm{am}\,v},$$

$$x_4 = \sin\mathrm{am}\,(-v+K+iK') = \frac{\triangle\mathrm{am}\,v}{k\cos\mathrm{am}\,v};$$

oder, wenn man die Gleichung direct auflöst und $\sin\mathrm{am}\,2v = y$ setzt:

$$x_1 = \sqrt{\frac{1-\cos\mathrm{am}\,2v}{1+\triangle\mathrm{am}\,2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_2 = \sqrt{\frac{1+\cos\mathrm{am}\,2v}{1+\triangle\mathrm{am}\,2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_3 = \sqrt{\frac{1+\cos\mathrm{am}\,2v}{1-\triangle\mathrm{am}\,2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_4 = \sqrt{\frac{1-\cos\mathrm{am}\,2v}{1-\triangle\mathrm{am}\,2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]}.$$

Ist nun ferner n irgend eine ungerade Primzahl, so haben wir nach den Formeln (23):

$$\sin\mathrm{am}\,nv = \frac{\varphi(\sin\mathrm{am}\,v)_{n^2}}{\psi(\sin\mathrm{am}\,v)_{n^2-1}} = \frac{\varphi(x)_{n^2}}{\psi(x)_{n^2-1}} = f(x) = f(\sin\mathrm{am}\,v) \quad \ldots\ldots\ (24)$$

d. h. wir haben für $\sin\mathrm{am}\,nv$ einen Bruch, dessen Zähler eine Function von $x = \sin\mathrm{am}\,v$ vom Grade n^2 und dessen Nenner eine andere Function derselben Größe vom Grade n^2-1 ist. Aus dieser Gleichung soll man nun x bestimmen. Der Grad dieser Gleichung ist offenbar n^2, sie muß also auch n^2 Wurzeln haben. In der Trigonometrie hat man für ein ungerades n die analoge Formel:

$$\sin.nv = n.\sin v - \frac{n(n^2-1)}{1.2.3}\sin v^3 + \frac{n(n^2-1)(n^2-9)}{1.2.3.4.5}\sin v^5$$

$$- \ldots + (-1)^{\frac{n-1}{2}}.\frac{n(n^2-1)(n^2-9)\ldots(n^2-(n-2)^2)\sin v^n}{1.2.3\ldots n},$$

welche vom Grade n ist, und also n Wurzeln hat. Die Bedeutung dieser Wurzeln kannte man, sie waren nämlich $x = \sin v$, $= \sin\left(v+\frac{\pi}{n}\right)$, $= \sin\left(v+\frac{2\pi}{n}\right)\ldots$ $= \sin\left(v+\frac{(n-1)\pi}{n}\right)$. Bei den elliptischen Functionen vermuthete man wegen dieser Analogie auch nicht mehr als n Werthe, und erkannte auch die Bedeutung dieser Anzahl schon früh; man fand aber den Grad der Gleichung $= n^2$, und wußte nicht, was die übrigen n^2-n Wurzeln für einen Sinn haben sollten. Indem nun Abel, um diese Multiplication, und Jacobi, um die weiter unten zu erwähnende Transformation zu erklären, die imaginären Größen mit in Rechnung zogen, fanden sie die Bedeutung aller n^2 Wurzeln vollständig.

Die obige Gleichung

$$\sin\mathrm{am}\,nv = f(x) = f(\sin\mathrm{am}\,v)$$

muß stattfinden, welches auch der Werth von v sein mag. Um die übrigen Werthe von x zu finden, sei $x = \sin\mathrm{am}\,u$ irgend eine Wurzel, so ist

$$\sin\mathrm{am}\,nv = f(\sin\mathrm{am}\,u);$$

andererseits muß die vorige Gleichung auch richtig bleiben, wenn man darin u statt v setzt, wodurch man erhält:

$$\sin\mathrm{am}\,nu = f(\sin\mathrm{am}\,u),$$

mithin

$$\sin\mathrm{am}\,nu = \sin\mathrm{am}\,nv,$$

woraus man nach (19) erhält:

$$nu = nv + 4mK + 4m'iK',$$

also wird jede beliebige Wurzel der Gleichung diese Form haben:

$$x = \sin\mathrm{am}\,u = \sin\mathrm{am}\left(v+\frac{4mK+4m'iK'}{n}\right).$$

Da man in diesem Werthe für m und m' jede mögliche, positive oder negative, aber ganze Zahl setzen kann, so scheint, nach dem ersten Anblick, die Anzahl der Wurzeln unendlich zu sein. Man sieht aber sehr leicht, daß bei

dem allmäligen Einsetzen aller Zahlen 0, 1, 2, u. s. w. für m und m′ dieselben Werthe von x wiederkehren werden, sobald man über n hinausgeht. Denn denken wir uns die Vielfachen von n abgesondert, sodaß wir schreiben $m = p.n + q$ und $m' = p'.n + q'$, worin q und q′ kleiner als n sind, so wird, vermöge Formel (19):

$$\sin am\left(v + \frac{4(p.n+q)K + 4(p'n+q')iK'}{n}\right. = \sin am\left(v + 4pK + 4p'iK' + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right)$$
$$= \sin am\left(v + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right).$$

Aber auch soweit darf man nicht gehen, sondern es reicht hin, für m und m′ nur alle Werthe von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ zu wählen, um schon alle möglichen verschiedenen Werthe zu erhalten. Setzt man nämlich $m = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \alpha\right)$ und $m' = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \beta\right)$, wo α und β natürlich kleiner als $\frac{n-1}{2}$ sind, so wird wieder, vermöge Formel (19):

$$\sin am\left(v \pm \frac{4\left(\frac{n-1}{2}+\alpha\right)K + 4\left(\frac{n-1}{2}+\beta\right)iK'}{n}\right) = \sin am\left(v \pm 4K \pm 4iK' \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right)$$
$$= \sin am\left(v \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right),$$

wo nun $\frac{n+1}{2} - \alpha$ und $\frac{n+1}{2} - \beta$ kleiner oder höchstens gleich $\frac{n-1}{2}$ sind.

Um nun zu zeigen, daß man den Kreis von Werthen für m und m′ nicht weiter als bis auf $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ verengen darf, muß bewiesen werden, daß unter den so erhaltenen Ausdrücken für x nicht zwei gleiche sind, d. h. daß die Gleichung

$$\sin am\left(v + \frac{4aK + 4biK'}{n}\right) = \sin am\left(v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n}\right)$$

nicht stattfinden kann, wenn die Größen a, b, a′, b′ alle zwischen den Grenzen $-\frac{n-1}{2}$ und $+\frac{n-1}{2}$ eingeschlossen sind.

Sollte diese Gleichung wirklich stattfinden, so könnte dieses, vermöge (16) und (18), nicht anders der Fall sein, als wenn:

$$v + \frac{4aK + 4biK'}{n} = v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n} + 4pK + 2qiK',$$

woraus sich ergeben würde:

$$a - a' = p.n \quad \text{und} \quad 2(b - b') = q.n,$$

welche Gleichungen, vermöge der vorhin angegebenen Grenzen für a, a′, b, b′, und da n eine ungerade Primzahl ist, nie erfüllt werden können.

Somit erhalten wir für die Gleichung $\sin am\, nv = f(x)$ als Form ihrer Wurzeln

$$x = \sin am\left(v + \frac{4mK + 4m'iK'}{n}\right) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (25)$$

oder auch, was sich leicht verificiren läßt:

$$x = \sin am\left[(-1)^m v + \frac{2mK + 2m'iK'}{n}\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (26)$$

wenn man darin für m und m′ alle möglichen Zahlen von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ setzte. Zählen wir nun nach, wie viele verschiedene Wurzeln wir auf diesem Wege erhalten, so ergeben sich:

für: $m = 0$ und $m' = 0$ 1

$m = 0$ und $m' = -\frac{n-1}{2}$ ..... $+\frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der $0 \ldots n-1$

$m' = o$ und $m = -\frac{n-1}{2} \ldots\ldots + \frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der o . . . . . $n-1$

$m = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$ und $m' = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$, beide mit Ausschluß der o . . $(n-1)^2$

also die Anzahl aller $= 1 + n - 1 + n - 1 + (n-1)^2 = n^2$.

Vorhin haben wir nun gesehen, daß die Gleichung $\sin am\, nv = f(x)$ vom Grade n^2 in Bezug auf x ist; hier haben wir n^2 Werthe von x, die alle unter einander verschieden sind, gefunden, und haben also somit unsere Aufgabe, die analytische Bedeutung aller Wurzeln dieser Gleichung zu finden, gelöst.

Was die algebraische Auflösung derselben Gleichung (24) betrifft, so macht diese bedeutend mehr Schwierigkeit. Abel [5]) hat zuerst nachgewiesen, daß es immer möglich ist, $\sin am\, v$ algebraisch auszudrücken durch $\sin am\, nv$ und durch $\sin am \frac{2K}{n}$ und $\sin am \frac{2iK'}{n}$. Die Bestimmung der beiden letzten Ausdrücke ist abhängig von einer Gleichung vom Grade $n+1$ und von $n+1$ Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$. Die Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$ können algebraisch aufgelöst werden, während die eine vom Grade $n+1$, auf welche sich, wie wir sehen, das ganze Problem der Theilung der Transcendenten reducirt, im Allgemeinen nicht algebraisch lösbar zu sein scheint.

V. Transformation der elliptischen Functionen.

§. 12. Das Grundprincip in der Theorie der Transformation der elliptischen Functionen lautet folgendermaßen: Der Ausdruck

$$y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots\ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots\ldots + b^{(p)}x^p}$$

kann, was auch p für eine Zahl bedeuten mag, immer so bestimmt werden, daß dadurch erhalten wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{A' + B'y + C'y^2 + D'y^3 + E'y^4}} = \frac{dx}{M\sqrt{A + Bx + Cx^2 + Dx^3 + Ex^4}}.$$

Dieses Princip hat Jacobi in seinem schon früher genannten Werke: Fundamenta nova etc. p. 3 seq., ausführlich bewiesen. Da wir aber in §. 1 gegenwärtiger Abhandlung gesehen haben, daß das allgemeine elliptische Differential auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem nur gerade Potenzen von x vorkommen, so kann das Princip der Transformation eine andere Aussprache erhalten, wie sie sich in den Fund. p. 17 seq. vorfindet. Es kann nämlich das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$$

durch die Substitution $y = \frac{U}{V}$ in

$$\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

transformirt werden

1) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots\ldots + a^{(m-1)}x^{2m-2})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots\ldots + b^{(m)}x^{2m}}$,

2) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots\ldots + a^{(m)}x^{2m})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots\ldots + b^{(m)}x^{2m}}$.

Setzt man in beiden Fällen $\frac{U}{V}$ für y in das vorgegebene Differential ein, so wird dasselbe:

$$\frac{\left(V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}\right).dx}{\sqrt{(V+U)(V-U)(V+\lambda U)(V-\lambda U)}}.$$

Soll nun die Größe unter dem Wurzelzeichen im Nenner außer $(1-x^2)(1-k^2x^2)$ nur solche Factoren des ersten Grades enthalten, von denen je zwei einander gleich sind, so ist zunächst ersichtlich, daß nicht zwei von den Größen $V+U$, $V-U$, $V+\lambda U$, $V-\lambda U$ einen gemeinschaftlichen Factor haben können, weil sonst V und U einen gemeinschaftlichen Factor haben würden, was nicht angenommen werden darf, da ein solcher aus $y = \frac{U}{V}$ fortgeschafft gedacht werden kann.

Beachten wir nun zuerst die Substitution 1) und setzen:

1) $V + U = (1+x)(1+kx).AA$,
2) $V - U = (1-x)(1-kx).BB$,
3) $V + \lambda U = CC$,
4) $V - \lambda U = DD$,

worin A und B ganze rationale Functionen von x vom Grade $(m-1)$, C und D ebensolche Functionen vom Grade m bedeuten, so müssen wir nachweisen, daß wir die zur Annahme dieser Formen erfoderlichen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Da nun V nur gerade, U aber nur ungerade Potenzen von x enthalten, so wird, wenn man $-x$ in die Stelle von x setzt, U in $-U$ übergehen, während V unverändert bleibt, woraus ersichtlich ist, daß der zweiten und vierten Gleichung genügt wird, wenn dieses nur bei der ersten und dritten der Fall ist. Damit aber $V + \lambda U$, m mal, $V + U$, $m-1$ mal zwei unter sich gleiche Factoren des ersten Grades enthalten, $V + U$ außerdem auch noch den Factor $1 + x$ haben können, sind $m + m - 1 + 1 = 2m$ Bedingungsgleichungen erfoderlich. Die Anzahl der unbestimmten Coëfficienten, über die wir frei disponiren

5) Crelle, Journal für die reine und angewandte Mathematik. 2. Th. S. 127 fg.

können, in dem Ausdrucke 1) für $y = \frac{U}{V}$ iſt aber ebenſo groß, mithin iſt es möglich, das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\;\sqrt{1-\lambda^2 y^2}}$$

durch die Subſtitution 1) in das Differential

$$\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\;\sqrt{1-k^2x^2}}$$

zu transformiren.

Wählen wir die Subſtitution 2), ſo müſſen wir ſetzen:

$$\begin{aligned} &1)\; V+U = (1+x).AA,\\ &2)\; V-U = (1-x).BB,\\ &3)\; V+\lambda U = (1+kx).CC,\\ &4)\; V-\lambda U = (1-kx).DD, \end{aligned}$$

wo A, B, C, D ganze rationale Functionen von x vom Grade m ſind. Auch hier darf man nur der erſten und dritten Gleichung genügen, dann geſchieht es aus denſelben Gründen, als vorhin, auch bei der zweiten und vierten. Damit aber $V+U$ und $V+\lambda U$, jedes m Mal, zwei unter ſich gleiche Factoren haben und außerdem $V+U$ noch den Factor $(1+x)$, muß man $m+m+1 = 2m+1$ Bedingungsgleichungen genügen; ebenſo viele unbeſtimmte Coëfficienten hat man aber in dem Ausdrucke $y = \frac{U}{V}$ in der Subſtitution 2). Man kann alſo auch vermittels dieſer das Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\;\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$ in das andere $\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformiren 6).

Bei beiden Transformationen iſt noch die Größe M näher zu beſtimmen. In beiden Fällen iſt bei den angenommenen Bezeichnungen: $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$.

Da man nun aber die identiſchen Gleichungen hat:

$$(V \pm U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

$$(V \pm \lambda U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm \lambda U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

ſo iſt klar, daß jeder Factor, der in einer der Größen $V+U$, $V-U$, $V+\lambda U$, $V-\lambda U$ doppelt, alſo in ihrem Differentialquotient ein Mal vorkommt, auch in dem Ausdrucke $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ ein Mal als Factor enthalten ſein muß, d. h. daß $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ alle Factoren, die das Product A.B.C.D bilden, enthalten muß. Ein einfaches Abzählen der Dimenſionen ergibt aber, daß beide Quantitäten, $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ ſowol, als A.B.C.D bei der erſten Transformation vom $(4m-1)$ten und bei der zweiten vom 4mten Grade ſind, woraus alſo unmittelbar folgt, da ſie gleiche Factoren haben, daß ihr Quotient $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$ eine conſtante Größe iſt.

§. 13. Um die analytiſche Bedeutung der hierbei vorkommenden Größen zu finden, ſetzt Jacobi:

$$1 - y = (1-x)\frac{\left[\left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam}4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam}8\omega}\right)\dots\left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam}2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am}4\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am}8\omega)\dots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am}2(n-1)\omega)} \;\dots\; (26)$$

worin $\omega = \frac{mK + m'iK'}{n}$ iſt, indem n eine beliebige ungerade Zahl, m und m′ beliebige ganze, poſitive oder

---

6) Von der erſten Subſtitution oder Transformation ſagt man, ſie ſei von der geraden Ordnung 2m, oder ſie gehöre zur geraden Zahl 2m; von der andern, ſie gehöre zur ungeraden Zahl 2m + 1. Da man ſich aber zwei Größen U′, V′, ganze rationale Functionen von y, ſo beſtimmt denken kann, daß, wenn man $z = \frac{U'}{V'}$ (eine Subſtitution der p′ten Ordnung) ſetzt, die Gleichung entſtehe:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\;\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\;\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

und da man nun weiter U und V, ganze rationale Functionen von x, wieder ſo beſtimmen kann, daß, wenn man $y = \frac{U}{V}$ (eine Subſtitution der pten Ordnung) ſetzt, die Gleichung entſteht:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\;\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\;\sqrt{1-k^2x^2}},$$

ſo wird man, wenn $y = \frac{U}{V}$ in $z = \frac{U'}{V'}$ eingeſetzt wird, eine Transformation der p.p′ten Ordnung erhalten, wodurch die Gleichung entſteht:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\;\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dx}{M.M'.\sqrt{1-x^2}\;\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Hieraus iſt erſichtlich, wie eine Subſtitution, die zu einer zuſammengeſetzten Zahl gehört, entſtanden gedacht werden kann aus Subſtitutionen, die zu Primzahlen gehören, weshalb auch nur von den letztern hier die Rede ſein ſoll.

Digitized by Google

negative Zahlen ſind, die jedoch keinen gemeinſchaftlichen Factor haben, der zugleich in n enthalten iſt; x iſt $=\sin\operatorname{am} u$. Da ſich aber leicht nachweiſen läßt, daß

$$\frac{[1-\sin\operatorname{am}(u+\alpha)].[1-\sin\operatorname{am}(u-\alpha)]}{\cos^2\operatorname{am}\alpha}=\frac{\left[1-\frac{\sin\operatorname{am} u}{\sin\operatorname{coam}\alpha}\right]^2}{1-k^2\sin^4\operatorname{am} u.\sin^2\operatorname{am}\alpha}$$

iſt, ſo läßt ſich obiger Ausdruck auch auf folgende Weiſe ſchreiben:

$$1-y=\frac{(1-\sin\operatorname{am} u)(1-\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1-\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots.(1-\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\cos\operatorname{am} 4\omega.\cos\operatorname{am} 8\omega.\cos\operatorname{am} 12\omega\ldots.\cos\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2}.$$

Dieſer Ausdruck bleibt offenbar unverändert, wenn man $u+4p\omega$ für u ſetzt, wo p irgend eine ganze Zahl iſt; andererſeits wird er $1-y=1$, mithin $y=0$, wenn man $u=0$ ſetzt; es wird alſo überhaupt $y=0$ für folgende Werthe von u

$$0,\ 4\omega,\ 8\omega,\ \ldots\ldots\ 4(n-1)\omega,$$

welchen die Werthe von $x=\sin\operatorname{am} u$ entſprechen:

$$0,\ \sin\operatorname{am} 4\omega,\ \sin\operatorname{am} 8\omega,\ \ldots\ldots\ \sin\operatorname{am} 4(n-1)\omega,$$

oder: $$0,\ \pm\sin\operatorname{am} 4\omega,\ \pm\sin\operatorname{am} 8\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin\operatorname{am} 2(n-1)\omega,$$

oder auch: $$0,\ \pm\sin\operatorname{am} 2\omega,\ \pm\sin\operatorname{am} 4\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin\operatorname{am}(n-1)\omega.$$

Dieſe Werthe von x für $y=0$, deren Anzahl n iſt, ſind alle unter einander verſchieden. Setzt man nun in dem erſten Ausdrucke von $1-y$

$$\left.\begin{aligned}V&=(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)\\&=(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega)\end{aligned}\right\}\ldots.\ (27)$$

und $y=\frac{U}{V}$, ſo wird U eine ganze rationale Function von x vom nten Grade, die mit y zu gleicher Zeit verſchwinden, alſo nothwendig folgende Form annehmen muß:

$$\left.\begin{aligned}U&=\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 2\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega}\right)\\&=\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega}\right),\end{aligned}\right\}\ldots\ldots\ldots\ (28)$$

indem M eine Conſtante bedeutet. Da für $x=1$, vermöge Formel (26), $1-y=0$, alſo $y=1$ wird, ſo geht bei dieſer Annahme $y=\frac{U}{V}$ in Folgendes über:

$$1=\frac{\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am} 2\omega}\right)\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{1}{\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega}\right)}{M(1-k^2\sin^2\operatorname{am} 2\omega)(1-k^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)\ldots\ldots(1-k^2\sin^2\operatorname{am}(n-1)\omega)},$$

mithin wird:

$$\left.M=(-1)^{\frac{n-1}{2}}.\frac{[\sin\operatorname{coam} 2\omega.\sin\operatorname{coam} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^2}{[\sin\operatorname{am} 2\omega.\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4}\right\}\ldots\ldots\ldots\ (29)$$

Zwiſchen U und V findet nun eine höchſt merkwürdige Beziehung ſtatt. Setzt man nämlich $\frac{1}{kx}$ in die Stelle von x, ſo geht $y=\frac{U}{V}$ in

$$\frac{V}{U}.\frac{1}{M.M.k^n.[\sin\operatorname{am} 2\omega.\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4}$$

oder in $\frac{1}{\lambda y}$ über, wenn man

$$\left.\begin{aligned}\lambda&=M.M.k^n.[\sin\operatorname{am} 2\omega.\sin\operatorname{am} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4\\&=k^n.[\sin\operatorname{coam} 2\omega.\sin\operatorname{coam} 4\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^4\end{aligned}\right\}\ldots\ldots\ldots\ldots\ (30)$$

ſetzt. Wendet man dieſes auf den erſten Ausdruck für $1-y$ an, ſo ergibt ſich nach gehöriger Reduction:

$$1-\lambda y=(1-kx)\frac{[(1-kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1-kx\sin\operatorname{coam} 8\omega)\ldots.(1-kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega)]^2}{V}.\ (31)$$

Da sich aus dem Werthe für $y = \frac{U}{V}$ unmittelbar ergibt, daß beim Übergange von x in $-x$ auch y in $-y$ übergehen muß, so erhält man aus den Werthen von $1-y$ und $1-\lambda y$ ohne weitere Rechnung sogleich $1+y$ und $1+\lambda y$.

Auf solche Weise sind demnach zwei rationale ganze Functionen von x, U und V so gefunden, daß man hat:

$$V + U = V(1+y) = (1+x)AA,$$
$$V - U = V(1-y) = (1-x)BB,$$
$$V + \lambda U = V(1+\lambda y) = (1+kx)CC,$$
$$V - \lambda U = V(1-\lambda y) = (1-kx)DD,$$

worin A, B, C, D folgende Bedeutung haben:.

$$A = \left(1+\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 4\omega}\right)\left(1+\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 8\omega}\right) \ldots\ldots \left(1+\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega}\right),$$

$$B = \left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 8\omega}\right) \ldots\ldots \left(1-\frac{x}{\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega}\right),$$

$$C = (1+kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1+kx\sin\operatorname{coam} 8\omega) \ldots\ldots (1+kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega),$$

$$D = (1-kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1-kx\sin\operatorname{coam} 8\omega) \ldots\ldots (1-kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega).$$

Setzt man also nun $y = \frac{U}{V}$ in das elliptische Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, so geht dieses über in:

$$\frac{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}{A.B.C.D.} \cdot \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Der neben dem Differential stehende Factor ist aber, wie wir am Ende des vorigen §. gesehen haben, eine Constante, deren Werth wir erhalten werden, wenn wir den Coëfficienten der niedrigsten oder der höchsten Potenz von x aus dem Zähler durch den entsprechenden Coëfficienten aus dem Nenner dividiren; dieses gibt aber $\frac{1}{M}$, die Constante im Ausdrucke für U.

Somit haben wir also das Theorem der Transformation:

Wenn man $y = \frac{U}{V} = \frac{\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega}\right)}{(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)}$

setzt, so wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M.\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

worin noch

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}} \cdot \frac{[\sin\operatorname{coam} 4\omega . \sin\operatorname{coam} 8\omega \ldots . \sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega]^2}{[\sin\operatorname{am} 4\omega . \sin\operatorname{am} 8\omega \ldots . \sin\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2}$$

$$\lambda = k^n[\sin\operatorname{coam} 4\omega . \sin\operatorname{coam} 8\omega \ldots . \sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega]^4.$$

Nimmt man das Integral der gefundenen Gleichung und setzt, wie gewöhnlich, $\int\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$, so wird

$x = \sin\operatorname{am}(u,k)$, $y = \sin\operatorname{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$.

Es wird also durch die angegebenen Werthe $\int\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformirt in $M.\int\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, und zwar hat dieses neue Integral den wesentlichen Vortheil, daß sein Modul λ, wie aus seinem so eben angegebenen Werthe ersichtlich ist, beträchtlich kleiner als k wird.

§. 14. Stellen wir die im vorigen §. gewonnenen Resultate zusammen und berücksichtigen wir dabei folgende leicht zu verificirenden Relationen:

$$\sin\operatorname{am}(u+a)\sin\operatorname{am}(u-a) = \frac{\sin^2\operatorname{am} u - \sin^2\operatorname{am} a}{1-k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{am} a}$$

$$\frac{[1 \pm \sin\mathrm{am}(u+\alpha)][1 \pm \sin\mathrm{am}(u-\alpha)]}{\cos^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{\left[1 \pm \frac{\sin\mathrm{am}\,u}{\sin\mathrm{coam}\,\alpha}\right]^2}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{[1 \pm k\sin\mathrm{am}(u+\alpha)][1 \pm k\sin\mathrm{am}(u-\alpha)]}{\triangle^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{[1 \pm k\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{coam}\,\alpha]^2}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{\cos\mathrm{am}(u+\alpha)\cos\mathrm{am}(u-\alpha)}{\cos^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{1 - \frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,\alpha}}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha}$$

$$\frac{\triangle\mathrm{am}(u+\alpha)\triangle\mathrm{am}(u-\alpha)}{\triangle^2\mathrm{am}\,\alpha} = \frac{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{coam}\,\alpha}{1 - k^2\sin^2\mathrm{am}\,u\sin^2\mathrm{am}\,\alpha},$$

so erhält man folgendes System von Formeln:

aus Formel (27) und (28)

$$\left.\begin{aligned} y &= \frac{\frac{x}{M}\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,4\omega}\right)\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega}\right)}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}(u+4\omega)\,.\,\sin\mathrm{am}(u+8\omega)\ldots\ldots\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\sin\mathrm{coam}\,4\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,8\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots (32)$$

aus Formel (26)

$$\left.\begin{aligned} 1 - y &= \frac{(1-x)\left[\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-\sin\mathrm{am}\,u)(1-\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1-\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots(1-\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,8\omega\ldots\cos\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} (33)$$

wenn man in dieser letzten Formel x mit $-x$ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} 1 + y &= \frac{(1+x)\left[\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 + \frac{x}{\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+\sin\mathrm{am}\,u)(1+\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1+\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1+\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\cos\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} (34)$$

aus Formel (31)

$$\left.\begin{aligned} 1 - \lambda y &= \frac{(1-kx)[(1-kx\sin\mathrm{coam}\,4\omega)(1-kx\sin\mathrm{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1-kx\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-k\sin\mathrm{am}\,u)(1-k\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1-k\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1-k\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} (35)$$

wenn man hierin x mit $-x$ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} 1 + \lambda y &= \frac{(1+kx)[(1+kx\sin\mathrm{coam}\,4\omega)(1+kx\sin\mathrm{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1+kx\sin\mathrm{coam}\,2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\mathrm{am}\,2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+k\sin\mathrm{am}\,u)(1+k\sin\mathrm{am}(u+4\omega))(1+k\sin\mathrm{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1+k\sin\mathrm{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,8\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} (36)$$

aus Formel (30)

$$\lambda = k^n\,.\,[\sin\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^4 \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (37)$$

aus Formel (29)

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\frac{[\sin\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^2}{[\sin\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{am}\,4\omega\ldots\ldots\sin\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^2} \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (38)$$

wenn man (35) mit (36) multiciplirt, aus dem Producte die Quadratwurzel zieht und dann $x = 1$ setzt, wobei, wie wir gesehen haben, auch $y = 1$ wird:

$$\sqrt{1 - \lambda^2} = \lambda' = \frac{k'^n}{[\triangle\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\triangle\mathrm{am}\,4\omega\ldots\ldots\triangle\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^4} \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (39)$$

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht und durch (38) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\sin\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (40)$$

wenn man (37) durch (39) dividirt und aus dem Quotienten die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda\,k'^n}{\lambda'\,k^n}} = [\cos\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\cos\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\cos\mathrm{am}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (41)$$

wenn man aus (39) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}} = [\triangle\,\mathrm{am}\,2\omega\,.\,\triangle\,\mathrm{am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\triangle\,\mathrm{am}\,(n-1)\omega)]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (42)$$

wenn man (40) durch (41) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\,.\,\sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}} = [\mathrm{tang\,am}\,2\omega\,.\,\mathrm{tang\,am}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\mathrm{tang\,am}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (43)$$

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (44)$$

wenn man (40) durch (42) dividirt und mit k'^{n-1} multiplicirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda\,\lambda'\,k'^n}{k^n\,k'\,k'}} = [\cos\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\cos\mathrm{coam}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\cos\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots \quad (45)$$

wenn man k'^{n-1} durch (42) dividirt

$$\sqrt{\lambda'\,k'^{n-2}} = [\triangle\,\mathrm{coam}\,2\omega\,.\,\triangle\,\mathrm{coam}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\triangle\,\mathrm{coam}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (46)$$

wenn man (44) durch (45) dividirt

$$(-1)^{\frac{n-1}{2}}\,M\,.\,\sqrt{\frac{1}{\lambda'\,k'^{n-2}}} = [\mathrm{tang\,coam}\,2\omega\,.\,\mathrm{tang\,coam}\,4\omega\,.\,\ldots\,.\,\mathrm{tang\,coam}\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots \quad (47)$$

Bei allen diesen Formeln ist zu bemerken, daß statt der Functionen der Amplituden oder Coamplituden für die Argumentenreihe $2\omega,\ 4\omega,\ \ldots\ (n-1)\omega$, wo sie, zum Quadrat erhoben, vorkommen, dieselben Functionen für die Argumentenreihe $4\omega,\ 8\omega,\ \ldots\ 2(n-1)\omega$ gewählt werden können, da die letztern mit den erstern bis auf die Reihenfolge und bis aufs Vorzeichen übereinstimmen, die Reihenfolge aber keinen Einfluß ausübt, weil überall das Product aus diesen Functionen vorkommt und das Vorzeichen auch nicht zu berücksichtigen ist, weil jede Function zum Quadrat erhoben wird.

Mit Hilfe dieser Bemerkung erhalten wir

aus Formel (32) mit Berücksichtigung von (44)

$$\left.\begin{aligned}\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\frac{\sin\mathrm{am}\,u}{M}\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega}\right)}{(1-k^2\sin^2\mathrm{amu}\sin^2\mathrm{am}2\omega)(1-k^2\sin^2\mathrm{amu}\sin^2\mathrm{am}4\omega)\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{amu}\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\omega)}\\ &= \sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\,\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\sin\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\sin\mathrm{am}\,(u+4(n-1)\omega)\end{aligned}\right\} \quad (48)$$

wenn man (33) mit (34) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (41) beachtet

$$\left.\begin{aligned}\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega}\right)}{(1-k^2\sin^2\mathrm{am}2\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\,(1-k^2\sin^2\mathrm{am}4\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{am}(n-1)\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)}\\ &= \sqrt{\frac{\lambda'\,k^n}{\lambda\,k'^n}}\,.\,\cos\mathrm{am}\,u\,\cos\mathrm{am}\,(u+4\omega)\cos\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\cos\mathrm{am}\,(u+4(n-1)\,\omega)\end{aligned}\right\} \quad (49)$$

wenn man (35) mit (36) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (42) beachtet

$$\left.\begin{aligned}\Delta\,\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\Delta\mathrm{amu}(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}2\omega\sin^2\mathrm{amu})(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}4\omega\sin^2\mathrm{amu})\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}(n-1)\omega\sin^2\mathrm{amu})}{(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,2\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega.\sin^2\mathrm{am}\,u)}\\ &= \sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}}\,\Delta\,\mathrm{am}\,u\,\Delta\,\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\Delta\,\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\Delta\,\mathrm{am}\,(u+4\,(n-1)\,\omega)\end{aligned}\right\}\quad(50)$$

wenn man (48) durch (49) dividirt

$$\mathrm{tang\,am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = \sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\mathrm{tang\,am}\,u\,\mathrm{tang\,am}\,(u+4\omega)\,\mathrm{tang\,am}\,(u+8\omega)\ldots\mathrm{tang\,am}\,(u+4(n-1)\omega)\quad\ldots\quad(51)$$

§. 15. Setzt man in der letzten Formel (51) $u = iu'$ und $\omega = i\omega'$, sodaß also während $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ ist, $\omega' = \frac{m'K'-miK}{n}$ wird, wo i, wie überall, $\sqrt{-1}$ bedeutet, so erhält man, vermöge Formel (17):

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M},\lambda'\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\sin\mathrm{am}\,u'\,\sin\mathrm{am}\,(u'+4\omega')\ldots\sin\mathrm{am}\,(u'+4(n-1)\omega').\,[\mathrm{Mod.\,k'}]\quad\ldots\quad(52)$$

Unter derselben Voraussetzung gehen (39) und (38) in folgende über:

$$\lambda' = k'^n\,[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega']^4\ [\mathrm{Mod.\,k'}]\quad\ldots\quad(53)$$

$$M = \frac{[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega']^2}{[\sin\mathrm{am}\,2\omega'\,\sin\mathrm{am}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega']^2}\ [\mathrm{Mod.\,k'}]\quad\ldots\quad(54)$$

Setzen wir nun wie oben $x = \sin\mathrm{am}\,(u,k)$, $y = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ und für einen Augenblick $x' = \sin\mathrm{am}\,(u',k')$, $y' = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M},\lambda'\right)$, so liegt in den Formeln (32) oder (48) und (37), (38) die analytische Lösung der Gleichung

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}} = M\int_0^x \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$$

und in den Formeln (52), (53), (54) die Lösung der Gleichung

$$\int_0^{x'} \frac{dx'}{\sqrt{1-x'^2}\,\sqrt{1-k'^2x'^2}} = (-1)^{\frac{n-1}{2}}M\int_0^{y'} \frac{dy'}{\sqrt{1-y'^2}\,\sqrt{1-\lambda'^2y'^2}}.$$

Aus Vergleichung dieser beiden Systeme von Formeln ergibt sich folgendes höchst wichtige Theorem:

Alle Formeln (32) bis (51), welche für die Transformation des Moduls k in den Modul λ gelten, gelten auch noch für die Transformation des Complements k' in das Complement λ', wenn man in ihnen k in k', λ in λ', ω in $\omega' = \frac{\omega}{i}$, M in $(-1)^{\frac{n-1}{2}}M$ übergehen läßt.

Die auf die angegebene Weise aus der ursprünglichen Transformation abgeleitete Transformation des Complements des Moduls in sein Complement nennt Jacobi die complementäre Transformation.

§. 16. Die im Anfange des §. 13 eingeführte Größe $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ ist unendlich vieler Werthe fähig, weil m sowol als m' jede beliebige positive oder negative Zahl bedeuten kann. Für ein einmal angenommenes n wird jeder specielle Werth von m und m' eine andere Transformation, obwol immer derselben, nten, Ordnung, erzeugen. Da aber in den Transformationsformeln, wie wir gesehen haben, nur die trigonometrischen Functionen der Amplitudo oder Coamplitudo der geraden Vielfachen von ω vorkommen und diese nach §. 9 periodische Functionen sind, so werden nicht, wie es zuerst den Anschein hat, unendlich viele Transformationen möglich sein, sondern ihre Anzahl wird sich auf eine bestimmte, endliche beschränken. Ist nämlich n eine Primzahl, auf welchen Fall alle übrigen zurückgeführt werden können, so gibt es nur (n + 1) unter einander verschiedene Transformationen, und zwar kann man für ω entweder folgende Werthe wählen:

$$\frac{K}{n},\ \frac{iK'}{n},\ \frac{K+iK'}{n},\ \frac{K+2iK'}{n},\ \frac{K+3iK'}{n},\ \ldots\ldots\ \frac{K+(n-1)iK'}{n},$$

oder: $\frac{K}{n}, \frac{iK'}{n}, \frac{K+iK'}{n}, \frac{2K+iK'}{n}, \frac{3K+iK'}{n}, \ldots\ldots \frac{(n-1)K+iK'}{n},$

oder auch noch andere, die weniger wichtig zu sein scheinen.

Daß sich aber jede Transformation, die aus irgend einem andern Werthe $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ entsteht, z. B. auf eine aus der ersten der genannten Reihen zurückführen lasse, ergibt sich auf folgende Weise:

Es wird hinreichend sein, den Beweis nur an einer Formel durchzuführen, da die übrigen ganz analog sind. Wählen wir etwa die Formel (37), welche für $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ übergeht in

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2mK+2m'iK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4mK+4m'iK'}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)mK+(n-1)m'iK'}{n}\right]^4,$$

so ist zunächst klar, daß man m und m' nicht größer als $(n-1)$ annehmen darf, weil die größern Werthe unmittelbar, vermöge der Formel $\text{sin coam}(u+2sK+2s'iK') = \pm\,\text{sin coam}\,u$ (wo s und s' beliebige positive oder negative ganze Zahlen sind), auf die genannte Grenze zurückgeführt werden können. Ferner ist ersichtlich, daß, wenn man sich alle möglichen Werthe von ω aufgeschrieben denkt, worin m und m' kleiner als $(n-1)$ sind, und man multiplicirt diese alle mit einerlei Zahl q, so wird man wegen der genannten Periodicität um Vielfache von $2K$ und $2iK'$ keine neuen Transformationen erhalten können. Multiplicirt man daher in dem obigen Ausdrucke für λ sämmtliche Argumente mit q, so wird er

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2qmK+2qm'iK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4qmK+4qm'iK'}{n}\ldots\text{sin coam}\frac{(n-1)qmK+(n-1)qm'iK'}{n}\right]^4.$$

Sondert man hier aus den einzelnen Argumenten die ganzen Vielfachen von $2K$ und $2iK'$ ab und läßt diese, vermöge der Periodicität, fort, so erhält man in den einzelnen Zählern zu Coëfficienten von $2K$ und $2iK'$ nur Zahlen, die kleiner als $\pm\frac{n-1}{2}$ und alle unter einander verschieden sind. Da aber $\text{sin coam}(-u) = -\text{sin coam}\,u$ ist, so kann man sagen, daß die Coëfficienten von $2K$ in allen Factoren kleiner als $+\frac{n-1}{2}$ sind. Nun ist die Anzahl der Factoren $\frac{n-1}{2}$; es werden sich daher als Coëfficienten von $2K$ alle Zahlen von 1 bis $\frac{n-1}{2}$ finden, und man wird, wenn man die Factoren ordnet, erhalten:

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2K+2piK'}{n}.\text{sin coam}\frac{4K+4piK'}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K+(n-1)piK'}{n}\right]^4,$$

d. h. man erhält eine Transformation, welche in der ersten Reihe der oben genannten Transformationen enthalten ist.

Unter allen $n+1$ verschiedenen Werthen von ω, welche bei einer Primzahl n möglich sind, gibt es, im Allgemeinen, nur zwei, für welche man reelle Transformationen erhält, nämlich $\omega = \frac{K}{n}$ und $\omega = \frac{iK'}{n}$. Die auf $\frac{K}{n}$ bezügliche Transformation soll die erste, die auf $\frac{iK'}{n}$ bezügliche die zweite heißen; die zugehörigen Moduln seien λ und $\lambda_{,}$, sowie ihre Complemente λ' und $\lambda_{,}'$. Die Argumente der Amplitudo $\frac{\pi}{2}$ oder die vollständigen Functionen mögen bezüglich durch Δ, $\Delta_{,}$, Δ', $\Delta_{,}'$ bezeichnet werden.

Die allgemeinen Transformationsformeln gehen für diese beiden speciellen Fälle in folgende über:

I. Formeln für die erste reelle Transformation des Moduls k in den Modul λ.

$$\lambda = k^n.\left[\text{sin coam}\frac{2K}{n}.\text{sin coam}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4 \quad\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (55)$$

$$\lambda' = \frac{k'^n}{\left[\Delta\,\text{am}\frac{2K}{n}.\Delta\,\text{am}\frac{4K}{n}\ldots\ldots\Delta\,\text{am}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4} \quad\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (56)$$

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\left\{\frac{\text{sin coam}\frac{2K}{n}.\text{sin coam}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin coam}\frac{(n-1)K}{n}}{\text{sin am}\frac{2K}{n}.\text{sin am}\frac{4K}{n}\ldots.\text{sin am}\frac{(n-1)K}{n}}\right\}^2 \quad\ldots\ldots\ldots\ldots (57)$$

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)=\left.\begin{aligned}&\frac{\sin\mathrm{am}\,u}{M}\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-1)K}{n}}\right)\\&\overline{\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{2K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{4K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-1)K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)}\\&=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\cdot\sin\mathrm{am}\,u\cdot\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdot\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{8K}{n}\right)\cdots\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)\end{aligned}\right\}\quad(58)$$

$$\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)=\left.\begin{aligned}&\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{(n-1)K}{n}}\right)\\&\overline{\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{2K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{4K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-1)K}{n}\sin^2\mathrm{am}\,u\right)}\\&=\sqrt{\frac{\lambda'k^n}{\lambda k'^n}}\cdot\cos\mathrm{am}\,u\cdot\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)\end{aligned}\right\}\quad(59)$$

II. Formeln für die zweite reelle Transformation des Moduls k in den Modul λ_1.

$$\lambda_1=k^n\cdot\left[\sin\mathrm{coam}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\mathrm{coam}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\mathrm{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4=\frac{k^n}{\left[\triangle\mathrm{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\triangle\mathrm{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\cdots\triangle\mathrm{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4}\quad\cdots\cdots\cdots(60)$$

$$\lambda'_1=\frac{k'^n}{\left[\triangle\mathrm{am}\frac{2iK'}{n}\cdot\triangle\mathrm{am}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\triangle\mathrm{am}\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4}=k'^n\cdot\left[\sin\mathrm{coam}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\mathrm{coam}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin\mathrm{coam}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4\quad\cdots\cdots\cdots(61)$$

$$M_1=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\left\{\frac{\sin\mathrm{coam}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\mathrm{coam}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\mathrm{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}}{\sin\mathrm{am}\frac{2iK'}{n}\cdot\sin\mathrm{am}\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin\mathrm{am}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right\}^2=\left\{\frac{\sin\mathrm{coam}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\mathrm{coam}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin\mathrm{coam}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}{\sin\mathrm{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin\mathrm{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin\mathrm{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right\}^2\quad\cdots\cdots\cdots(62)$$

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M_1},\lambda_1\right)=\left.\begin{aligned}&\frac{\sin\mathrm{am}\,u}{M_1}\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{4iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right)\\&\overline{\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{3iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-2)iK'}{n}}\right)}\\&=\sqrt{\frac{k^n}{\lambda_1}}\cdot\sin\mathrm{am}\,u\cdot\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{4iK'}{n}\right)\cdot\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\cdots\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right)\cdot\\&\frac{\sin\mathrm{am}\,u}{M_1}\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right)\\&=\overline{\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}\end{aligned}\right\}\quad(63)$$

$$\left.\begin{aligned}
\cos\operatorname{am}\left(\frac{u}{M_{,}},\lambda_{,}\right) &= \frac{\cos\operatorname{am}u\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{coam}\dfrac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{coam}\dfrac{4iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{coam}\dfrac{(n-1)iK'}{n}}\right)}{\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{am}\dfrac{iK'}{n}}\right)\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{am}\dfrac{3iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\cdots\cdots\left(1-\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\sin^2\operatorname{am}\dfrac{(n-2)iK'}{n}}\right)}\\
&= \sqrt{\frac{\lambda'_{,}\,k^n}{\lambda_{,}\,k'^n}}\,.\cos\operatorname{am}u\,.\cos\operatorname{am}\left(u+\frac{4iK'}{n}\right).\cos\operatorname{am}\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\ldots\cos\operatorname{am}\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right)\\
&= \frac{\cos\operatorname{am}u\left(1-\sin^2\operatorname{am}u\,\Delta^2\operatorname{am}\left(\dfrac{2K'}{n},k'\right)\right)\left(1-\sin^2\operatorname{am}u\,\Delta^2\operatorname{am}\left(\dfrac{4K'}{n},k'\right)\right)\ldots\left(1-\sin^2\operatorname{am}u\,\Delta^2\operatorname{am}\left(\dfrac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right)}{\left(1+\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\dfrac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\dfrac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\cdots\cdots\left(1+\dfrac{\sin^2\operatorname{am}u}{\operatorname{tg}^2\operatorname{am}\left(\dfrac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}
\end{aligned}\right\}\ (64)$$

Aus den Formeln für die erſte Transformation ergibt ſich, wenn u nach einander die Werthe annimmt:

$$0,\ \frac{K}{n},\ \frac{2K}{n},\ \frac{3K}{n},\ \frac{4K}{n},\ \ldots,$$

daß $\operatorname{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ werde:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3\pi}{2},\ 2\pi,\ \ldots,$$

woraus alſo folgt:

$$\frac{K}{n.M}=\Lambda.$$

Wenn dagegen bei der zweiten Transformation u die Werthe annimmt:

$$0,\ K,\ 2K,\ 3K,\ \ldots,$$

oder sin am u die Werthe:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

ſo wird auch $\sin\operatorname{am}\left(\frac{u}{M_{,}},\lambda_{,}\right)$:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

weshalb man in dieſem Falle erhält:

$$\frac{K}{M_{,}}=\Lambda_{,}.$$

Hierbei iſt noch zu bemerken, daß aus den Formeln (55), (56), (60), (61) leicht zu erſehen iſt, daß bei wachſendem n die Moduln λ und $\lambda_{,}'$ ſchnell der Null zu convergiren und umgekehrt die Moduln λ' und $\lambda_{,}$ ſich immer mehr der Einheit nähern, weshalb die erſte Transformation die eines größern Moduls in einen kleinern, die zweite die eines kleinern in einen größern genannt werden kann.

§. 17. Setzt man in den Formeln des §. 15 nach einander $\omega=\pm\frac{K}{n}$, welches der erſten, und $\omega=\pm\frac{iK'}{n}$, welches der zweiten Transformation des Moduls k entſpricht, ſo wird respective $\omega'=\frac{\omega}{i}=\pm\frac{iK}{n}$, welches der zweiten, und $\omega'=\frac{\omega}{i}=\pm\frac{K'}{n}$, welches der erſten Transformation des Moduls k' entſpricht; ſodaß alſo von der erſten Transformation des Moduls k die zweite des Moduls k' die complementäre iſt und umgekehrt. Wenn wir daher k in k' umändern, ſo geht λ in $\lambda_{,}'$ und λ' in $\lambda_{,}$ über; und wenn man keine Rückſicht aufs Vorzeichen nimmt, verwandelt ſich zugleich M in $M_{,}$ und umgekehrt. Aus den Formeln des vorigen Paragraphen

$$\Lambda=\frac{K}{n.M},\ \Lambda_{,}=\frac{K}{M_{,}}\ \ldots\ldots\ldots\ldots\ (65)$$

entſtehen mithin durch die Umwandlung des k in k':

$$\Lambda'_{,}=\frac{K'}{n.M_{,}},\ \Lambda'=\frac{K'}{M},\ \ldots\ldots\ldots\ldots\ (66)$$

aus deren Vergleichung man die höchſt wichtigen Gleichungen erhält:

$$\frac{\Lambda'}{\Lambda}=n.\frac{K'}{K},\ \frac{\Lambda'_{,}}{\Lambda_{,}}=\frac{1}{n}.\frac{K'}{K}$$

oder:

$$\frac{\Lambda'}{\Lambda}=n.\frac{K'}{K},\ \frac{K'}{K}=n.\frac{\Lambda'_{,}}{\Lambda_{,}}\ \ldots\ldots\ldots\ (67)$$

Aus dieſen beiden letzten Gleichungen erſieht man, daß der Modul λ ebenſo von k abhängt, als k von $\lambda_{,}$ oder umgekehrt, daß ebenſo k von λ abhängt, als $\lambda_{,}$ von k. Daher wird durch die erſte Transformation, d. i des k in λ, auch $\lambda_{,}$ in k transformirt, und durch die zweite Transformation, d. i. des k in $\lambda_{,}$, auch λ in k transformirt. Wenn man alſo nach der erſten Transformation die zweite, oder nach der zweiten Transformation die erſte anwendet, ſo geht der Modul k in ſich ſelbſt zurück, und man erhält eine Multiplication.

Nennen wir nun M' den Multiplicator, der ebenſo von λ abhängt, als $M_{,}$ von k und $M'_{,}$ den Multiplicator, der ebenſo von $\lambda_{,}$ abhängt, als M von k, ſodaß dieſe Gleichungen ſtattfinden

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}}=\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}},$$

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

von denen die erste zur Transformation des k in λ vermittels der ersten Transformation, die zweite zur Transformation des λ in k vermittels der zweiten Transformation gehört, so ergibt sich:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{1}{MM'}\cdot\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Wenn man aber in der Gleichung (65) $A_1 = \frac{K}{M_1}$ den Modul k in λ umwandelt, wodurch K in A, λ in k, A, in K, M, in M' übergeht, so erhält man $K = \frac{A}{M'}$, und multiplicirt man diese mit der andern Gleichung aus (65) $A = \frac{K}{n.M'}$, so wird $\frac{1}{MM'} = n$, mithin

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{n.dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

d. h. wenn $x = \sin am\, u$ ist, so wird $z = \sin am\, nu$.

Ebenso erhält man, wenn zuerst die erste Transformation und dann die zweite angewandt wird, $\frac{1}{M_1M'_1} = n$.

Wenn man nach der Transformation des Moduls k in den Modul λ, wieder λ in k transformirt, wodurch die Multiplication entsteht, so nennt Jacobi die letztere die der erstern supplementäre Transformation.

§. 18. Denken wir uns z. B. die Formeln (55) bis (59), welche die Transformation des Moduls k in den Modul λ vermittels der ersten reellen Transformation enthalten, so werden die Formeln für die Transformation des Moduls λ in den Modul k, welche die der ersten supplementäre oder die zweite Transformation von λ ist, folgende sein:

$$k = \lambda^n\cdot\left[\sin coam\frac{2iA'}{n}\sin coam\frac{4iA'}{n}\ldots\ldots\sin coam\frac{(n-1)iA'}{n}\right]^4 \quad [Mod.\ \lambda] \ldots\ldots\ldots\ (68)$$

$$k' = \frac{\lambda'^n}{\left[\triangle am\frac{2iA'}{n}.\triangle am\frac{4iA'}{n}\ldots\ldots\triangle am\frac{(n-1)iA'}{n}\right]^4} \quad [Mod.\ \lambda] \ldots\ldots\ldots\ (69)$$

$$\frac{1}{n.M} = \left\{\frac{\sin coam\frac{2iA'}{n}.\sin coam\frac{4iA'}{n}\ldots\ldots\sin coam\frac{(n-1)iA'}{n}}{\sin am\frac{2iA'}{n}.\sin am\frac{4iA'}{n}\ldots\ldots\sin am\frac{(n-1)iA'}{n}}\right\}^2 \quad [Mod.\ \lambda] \ldots\ldots\ldots\ (70)$$

$$\sin am(nu,k) = \left.\begin{aligned}&\frac{nMy\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{2iA'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{4iA'}{n}}\right)\ldots\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{(n-1)iA'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{iA'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{3iA'}{n}}\right)\ldots\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{(n-2)iA'}{n}}\right)}\\ &= \sqrt{\frac{\lambda^n}{k}}.\sin am\frac{u}{M}.\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{4iA'}{n}\right)\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{8iA'}{n}\right)\ldots\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)iA'}{n}\right)\end{aligned}\right\} [Mod.\ \lambda] \ (71)$$

$$cosam(nu,k) = \left.\begin{aligned}&\frac{\sqrt{1-yy}\left(1-\frac{yy}{\sin^2coam\frac{2iA'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2coam\frac{4iA'}{n}}\right)\ldots\left(1-\frac{yy}{\sin^2coam\frac{(n-1)iA'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{iA'}{n}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{3iA'}{n}}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{yy}{\sin^2am\frac{(n-2)iA'}{n}}\right)}\\ &= \sqrt{\frac{k'\lambda^n}{k\lambda'^n}}.\cos am\frac{u}{M}.\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{4iA'}{n}\right).\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{8iA'}{n}\right)\ldots\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)iA'}{n}\right)\end{aligned}\right\} [Mod.\ \lambda] \ (72)$$

Schreiben wir nun die Formel (58) auf folgende Weise:

$$\sin am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}.\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}.\prod_m \sin am\left(u+\frac{2mK}{n}\right),$$

(indem man dem m alle Werthe 0, ±1, ±2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ beilegt), und setzen darin $u+\frac{2m'iK'}{n}$ an die Stelle von u, wodurch $\frac{u}{M}$ in $\frac{u}{M}+\frac{2m'iK'}{nM} = \frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n}$ übergeht, so erhalten wir:

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\prod_{n}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right).$$

Geben wir nun hierin auch noch dem m' alle Werthe o, ±1, ±2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ und bilden das Product, so wird

$$\prod_{m'}\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\sqrt{\frac{k^{nn}}{\lambda^n}}\prod_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),$$

und vergleichen wir dieses mit Formel (71), so ergibt sich

$$\sin\mathrm{am}\,nu=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{k^{nn-1}}\cdot\prod_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),\quad\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(73)$$

worin unter $\prod_{m,m'}$ das Product aus Factoren verstanden wird, welche dadurch entstehen, daß in dem Ausdrucke $u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}$ für m und m' alle Zahlen o, ±1, ±2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ gesetzt werden.

Auf gleichem Wege gelangt man zu folgenden Ausdrücken:

$$\cos\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{k}{k'}\right)^{nn-1}}\cdot\prod_{m,m'}\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(74)$$

$$\Delta\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{1}{k'}\right)^{nn-1}}\cdot\prod_{m,m'}\Delta\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(75)$$

VI. Entwickelung der elliptischen Functionen der ersten Art in unendliche Reihen.

§. 19. Aus den letzten Formeln des vorigen §. kann man auch die Entwickelung der elliptischen Functionen in unendliche Producte und in unendliche Reihen ableiten. Es ist nämlich in §. 16 bemerkt, daß der Modul λ, in welchen der Modul k durch die Transformation der nten Ordnung verwandelt wird, immer mehr der Null zu convergirt, je größer n wird. Setzt man endlich $n=\infty$, so ist $\lambda=0$; dann wird $A=\frac{\pi}{2}$, $\mathrm{am}(u,\lambda)=u$ und die Gleichungen (65) und (66) $A=\frac{K}{n.M}$, $A'=\frac{K'}{M}$ gehen in folgende über: $nM=\frac{2K}{\pi}$, $\frac{A'}{n}=\frac{K'}{nM}=\frac{\pi K'}{2K}$. Setzt man nun in den Formeln des vorigen §. $\frac{u}{n}$ in die Stelle von u und sodann $n=\infty$, so verwandelt sich $\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\mathrm{am}\left(\frac{u}{nM},\lambda\right)=\frac{\pi u}{2K}$, $y=\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\sin\frac{\pi u}{2K}$, $\mathrm{am}\,nu$ in $\mathrm{am}\,u$; wodurch man folgende Formeln erhält:

$$\sin\mathrm{am}\,u=\frac{2Ky}{\pi}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\ldots.}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots.}\quad\ldots\ldots\ldots\quad(76)$$

$$\cos\mathrm{am}\,u=\sqrt{1-yy}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\ldots.}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots.}\quad\ldots\ldots\quad(77)$$

$$\Delta\mathrm{am}\,u=\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots.}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\ldots.}\quad\ldots\ldots\ldots\quad(78)$$

Eine besondere Eleganz bringt in diese, sowie in alle übrigen Formeln, welche sich auf die Entwickelung der Functionen beziehen, die Einführung der Hilfsgröße $e^{-\frac{\pi K'}{K}} = q$. Diese Größe eignet sich sehr dazu, nach ihren Potenzen eine Reihe zu ordnen, da sie immer ein echter Bruch ist: k kann nämlich immer, wie wir in §. 3 gesehen haben, kleiner als $\sqrt{\frac{1}{2}}$ gemacht werden, für den ungünstigsten Fall aber, wo $k = k' = \sin 45° = \sqrt{\frac{1}{2}}$ ist, wird schon $q = e^{-\pi} = \frac{1}{e^{\pi}}$ ungefähr $= \frac{1}{23}$. Benutzt man nun diese Größe in obigen Formeln und setzt noch $\frac{\pi u}{2K} = x$, oder $u = \frac{2Kx}{\pi}$, also $y = \frac{\pi u}{2K} = \sin x$, so wird, wenn man die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen ausdrückt und der Kürze wegen

$$A = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$B = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$C = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^2$$

schreibt:

$$\sin\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2AK}{\pi}\sin x \cdot \frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (79)$$

$$\cos\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = B\cos x \cdot \frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (80)$$

$$\triangle\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = C \cdot \frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (81)$$

Um die endlichen Werthe der Constanten A, B, C zu finden, setzt man in der ersten und dritten dieser letzten Formeln $x = \frac{\pi}{2}$, wodurch man erhält:

$$1 = \frac{2AK}{\pi}\left[\frac{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots.}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}\right]^2 = \frac{2AK}{\pi}\cdot\frac{C}{B},$$

$$k' = C\cdot\left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}\right]^2 = C.C.$$

Letztere gibt $C = \sqrt{k'}$ und erstere $B = \frac{2\sqrt{k'}AK}{\pi}$.

Um B und A selbst zu bestimmen, drückt man zunächst auf der rechten Seite der Formel (79) die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen aus, wodurch sie wird

$$\sin\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}-e^{-ix}}{i}\right)\cdot\frac{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots.][(1-q^2e^{-2ix})(1-q^4e^{-2ix})\ldots.]}{[(1-qe^{2ix})(1-q^3e^{2ix})\ldots.][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots.]};$$

ändert man hierauf x in $x+\frac{i\pi K'}{2K}$, so geht $\sin\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}$ nach Formel (18) in $\sin\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}+iK'\right) = \frac{1}{k\sin\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}}$ über, ebenso $e^{\pm ix}$ in $e^{\pm ix}e^{\pm\frac{i\pi K'}{2K}} = e^{\pm ix}.q^{\pm\frac{1}{2}}$ und $e^{\pm 2ix}$ in $e^{\pm 2ix}.q^{\pm 1}$ über, wodurch man also erhält:

$$\frac{1}{k\sin\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}}}{i}\right)\cdot\frac{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots]}{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots][(1-e^{-2ix})(1-q^2e^{-2ix})\ldots]}.$$

Multiplicirt man nun diese beiden Ausdrücke mit einander und beachtet, daß

$$\frac{(e^{ix}-e^{-ix})(e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}})}{i^2(1-qe^{-2ix})(1-e^{-2ix})} = \frac{1}{\sqrt{q}}$$

ist, so wird das Product

$$\frac{1}{k} = \frac{1}{\sqrt{q}} \cdot \left(\frac{AK}{\pi}\right)^2,$$

mithin $A = \frac{\pi \sqrt[4]{q}}{K\sqrt{k}}$ und $\frac{2AK}{\pi} = \frac{2\sqrt[4]{q}}{\sqrt{k}}$, woraus, vermöge der obigen Relation zwischen B und A folgt:

$$B = 2\sqrt[4]{q} \cdot \sqrt{\frac{k'}{k}}.$$

Indem diese endlichen Werthe von A, B, C mit den obigen als unendliche Producte dargestellten auf passende Weise combinirt werden, erhält man eine Menge interessanter Relationen, von denen ich hier nur zwei anführe:

$$k = 4\sqrt{q}\left[\frac{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4$$

$$k' = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4.$$

Viele andere finden sich in den Fundam. p. 89 seq.

Zerlegt man nun, nachdem man diese Werthe von A, B, C eingesetzt hat, die Ausdrücke (79), (80), (81) in Partialbrüche, so erhält man:

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\sin x\left[\frac{\sqrt{q}(1+q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1+q^3)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{\sqrt{q^5}(1+q^5)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} + \ldots.\right] \quad (82)$$

$$\cos am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\cos x\left[\frac{\sqrt{q}(1-q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1-q^3)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{\sqrt{q^5}(1-q^5)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} + \ldots.\right] \quad (83)$$

$$\Delta am\frac{2Kx}{\pi} = 1 - \frac{4\pi\sin x^2}{K}\cdot\left[\frac{q\left(\frac{1+q}{1-q}\right)}{1-2q\cos 2x+q^2} - \frac{q^3\left(\frac{1+q^3}{1-q^3}\right)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \frac{q^5\left(\frac{1+q^5}{1-q^5}\right)}{1-2q^5\cos 2x+q^{10}} - \ldots.\right] \quad (84)$$

und durch Integration dieser letzten Gleichung

$$am\frac{2Kx}{\pi} = \pm x + 2arc.\left(tang = \frac{(1+q)tang x}{1-q}\right) - 2arc\left(tang = \frac{(1+q^3)tang x}{1-q^3}\right) + 2arc\left(tang = \frac{(1+q^5)tang x}{1-q^5}\right) - \ldots \quad (85)$$

wo das obere Zeichen zu nehmen ist, wenn man die Reihe bei einem negativen Gliede abbricht und umgekehrt.

Wenn man ferner in der Formel (82) jedes Glied, also im Allgemeinen einen Ausdruck von der Form $\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}}$ in eine Reihe entwickelt, so hat man zu setzen:

$$\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \text{etc.}$$

Da nämlich der Ausdruck auf der linken Seite, wenn darin $\frac{\pi}{2} + x$ für x gesetzt wird, unverändert bleibt und nur sein Zeichen ändert, so dürfen in seiner Entwickelung nur die Sinusse der ungeraden Vielfachen von x vorkommen.

Um nun die Coëfficienten A, B, C etc. zu bestimmen, multiplicirt man bekanntlich mit dem Nenner die ganze Gleichung, ordnet nach den Sinussen der Vielfachen und erhält dadurch Relationen zwischen den gesuchten Größen, von denen man alle durch die erste, A, ausdrücken kann; diese allein bleibt unbestimmt. Um auch ihren Werth zu finden, schreibt man die Gleichung, wie ebenfalls hinlänglich bekannt ist, in die Form:

$$\frac{\sqrt{q^n}.(1+q^n)}{1+q^{2n}}.\sin x\left(1 - \frac{2q^n}{1+q^{2n}}\cos 2x\right)^{-1} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \ldots,$$

entwickelt dann nach dem binomischen Lehrsatz die vorkommende Potenz nur in Bezug auf diejenigen Glieder, welche in sin x multiplicirt sind, und erhält dadurch $A = \sqrt{q^n}$ und dann, vermöge der früher angedeuteten Rechnung, $B = q^n\sqrt{q^n}$, $C = q^{2n}\sqrt{q^n}$ etc. Setzt man nun hierin, um die Entwickelung der einzelnen Terme der Gleichung (82) zu erhalten, für n allmälig die Werthe 1, 2, 3, ..., addirt respective die verschiedenen Werthe von A, von B, von C u. s. w., so wird die Summe aller $A = \frac{\sqrt{q}}{1-q}$, die Summe aller $B = \frac{\sqrt{q^3}}{1-q^3}$ u. s. w. s., wodurch die obige Gleichung folgende Gestalt annimmt:

$$\frac{2kK}{\pi}\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}.\sin x}{1-q} + \frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}.\sin 5x}{1-q^5} + \text{etc.}\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (86)$$

Verfährt man auf ähnliche Weise mit den Gleichungen (83) und (84), so erhält man:

$$\frac{2kK}{\pi}\cos\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\cos x}{1+q} + \frac{4\sqrt{q^3}\cos 3x}{1+q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\cos 5x}{1+q^5} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (87)$$

$$\frac{2K}{\pi}\triangle\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi} - 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots\right]$$
$$+ \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^2\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q\cos 6x}{1+q^6} + \ldots\ldots$$

Um in der letzten Formel das von x ganz unabhängige Glied näher zu bestimmen, setze man in Formel (86): $x = \frac{\pi}{2} + \frac{i\pi K'}{2K}$, so geht diese, vermöge der Formeln (16) und (18), in folgende über:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}}{1-q}\cos\frac{i\pi K'}{2K} - \frac{4\sqrt{q^3}}{1-q^3}\cos\frac{3i\pi K'}{2K} + \frac{4\sqrt{q^5}}{1-q^5}\cos\frac{5i\pi K'}{2K} - \ldots\ldots,$$

oder wenn man $\cos\frac{mi\pi K'}{2K} = \frac{1}{2}e^{-\frac{m\pi K'}{2K}} + \frac{1}{2}e^{\frac{m\pi K'}{2K}} = \frac{1}{2}q^{\frac{m}{2}} + \frac{1}{2}q^{-\frac{m}{2}}$ setzt, in folgende:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2q}{1-q} - \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} - \frac{2q^7}{1-q^7} + \ldots\ldots$$
$$+ \frac{2}{1-q} - \frac{2}{1-q^3} + \frac{2}{1-q^5} - \frac{2}{1-q^7} + \ldots\ldots$$

wofür man offenbar auch schreiben kann:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4q}{1-q} - \frac{4q^3}{1-q^3} + \frac{4q^5}{1-q^5} - \frac{4q^7}{1-q^7} + \ldots\ldots$$
$$+2 \quad -2 \quad +2 \quad -2 \quad +\ldots\ldots$$

Um den Werth der an sich unbestimmten Summe $2-2+2-2+2-\ldots$ für vorliegenden speciellen Fall zu bestimmen, setze man in dieser eben erhaltenen Gleichung $k = o$, also $k' = 1$, wodurch

$$K = \int_o^{\frac{\pi}{2}} d\varphi = \frac{\pi}{2},\quad K' = \int_o^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-\sin\varphi^2}} = \int_o^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\mathrm{tang}(45^\circ + \tfrac{1}{2}\varphi)\left[\begin{matrix}\varphi = o\\ \varphi = \frac{\pi}{2}\end{matrix}\right] = \log\mathrm{tang}\,\frac{\pi}{2} = \infty,$$

$q = e^{-\frac{\pi K'}{K}} = \frac{1}{e^\infty} = o$ wird, und somit unsere Gleichung

$$1 = 2 - 2 + 2 - 2 + 2 - \ldots\ldots,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = 1 + 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots\ldots\right].$$

Mithin wird die Entwickelung von $\triangle$ erhalten

$$\frac{2K}{\pi}\triangle\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = 1 + \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^2\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q^3\cos 6x}{1+q^6} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (88)$$

Multiplicirt man endlich diese Gleichung mit dx und integrirt sie zwischen den Grenzen o und x, so wird

$$\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = x + \frac{2q\sin 2x}{1+q^2} + \frac{2q^2\sin 4x}{2(1+q^4)} + \frac{2q^3\sin 6x}{3(1+q^6)} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (89)$$

Eine große Menge ähnlicher Entwickelungen finden sich in den schon oft genannten Fundam. p. 99 seq., wo übrigens, beiläufig gesagt, die letzten vier Gleichungen auf anderem Wege abgeleitet sind. Aus ihnen lassen sich dann wieder andere dadurch finden, daß man dem x verschiedene specielle Werthe beilegt.

§. 20. Nachdem im vorigen §. die Entwickelungen der elliptischen Functionen in Reihen nach den Sinus oder Cosinus der Vielfachen des Argumentes gefunden sind, liegt jetzt die Frage nahe, wie man die ähnlichen Entwickelungen der positiven und negativen Potenzen dieser Functionen findet. Da jedoch diese Untersuchung für gegen-

wärtigen Zweck zu weitläufig sein würde, so mag hier nur die Ableitung der zweiten Potenz von sin. und cos. einen Platz finden. Das Vollständige findet sich in den Fundam. p. 109 — 133.

Wenn man die Gleichung (86) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man offenbar ein Resultat von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = A + A'\cos 2x + A''\cos 4x + A'''\cos 6x + \ldots.$$

Das von x unabhängige Glied kann nur aus den Quadraten jedes einzelnen Gliedes der Formel (86) entstehen, indem der darin vorkommende Factor $(\sin mx)^2$ ersetzt wird durch $\frac{1}{2} - \frac{1}{2}\cos 2mx$; man wird also ohne Weiteres erhalten:

$$A = \frac{8q}{(1-q)^2} + \frac{8q^3}{(1-q^2)^2} + \frac{8q^5}{(1-q^3)^2} + \ldots \text{ in inf.}$$

Jeder andere Coëfficient wird aus zwei von einander verschiedenen Theilen bestehen, aus einem bis ins Unendliche fortgehenden und aus einem endlichen. Wir erhalten nämlich, wie aus der einfachen Multiplication ersichtlich ist, den nten Coëfficienten:

$$A^{(n)} = 16\left[\frac{q^{n+1}}{(1-q)(1-q^{2n+1})} + \frac{q^{n+3}}{(1-q^3)(1-q^{2n+3})} + \frac{q^{n+5}}{(1-q^5)(1-q^{2n+5})} + \ldots. \text{ in inf.}\right]$$
$$- 8\left[\frac{q^n}{(1-q)(1-q^{2n-1})} + \frac{q^n}{(1-q^2)(1-q^{2n-3})} + \frac{q^n}{(1-q^3)(1-q^{2n-5})} + \ldots. + \frac{q^n}{(1-q^{2n-1})(1-q)}\right].$$

Da man aber jeden dieser Brüche zerlegen kann, und zwar die aus der ersten Zeile

$$\frac{q^{n+m}}{(1-q^m)(1-q^{2n+m})} = \frac{q^n}{1-q^{2n}}\left[\frac{q^m}{1-q^m} - \frac{q^{2n+m}}{1-q^{2n+m}}\right]$$

und die aus der zweiten Zeile

$$\frac{q^n}{(1-q^p)(1-q^{2n-p})} = \frac{q^n}{1-q^{2n}}\left[\frac{q^p}{1-q^p} + \frac{q^{2n-p}}{1-q^{2n-p}} + 1\right],$$

so wird, wenn man für m alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ... bis ins Unendliche und für p alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ..., 2n — 1, deren Anzahl = n ist, setzt:

$$A^{(n)} = \frac{8q^n}{1-q^{2n}} \cdot \left\{\begin{array}{l} \frac{2q}{1-q} + \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} + \ldots + \frac{2q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} + \frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} + \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} + \ldots \text{ in inf.} \\ -\frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} - \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} - \ldots.. \text{ in inf.} \\ -\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q^5}{1-q^5} - \ldots. - \frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} \\ -\frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} - \frac{q^{2n-3}}{1-q^{2n-3}} - \ldots. - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q}{1-q} \\ -n \end{array}\right.$$

$$A^{(n)} = -\frac{8nq^n}{1-q^{2n}}.$$

Wählt man nun hier für n alle ganze Zahlen in ihrer natürlichen Reihenfolge bis ins Unendliche, so erhält man die gesuchte Reihe für das Quadrat von $\sin \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}$, nämlich

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = A - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots.\right] \ldots\ldots\ldots \quad (90)$$

Wenn man ebenso die Gleichung (87) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man eine Reihe für das Quadrat von $\cos \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}$ von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = B + B'\cos 2x + B''\cos 4x + B'''\cos 6x + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten, auf dieselbe Weise als vorhin bestimmt, sich ergeben:

$$B = 8\left[\frac{q}{(1+q)^2} + \frac{q^3}{(1+q^3)^2} + \frac{q^5}{(1+q^5)^2} + \ldots.\right]$$
$$B^{(n)} = \frac{8nq^n}{1-q^{2n}},$$

mithin

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} = B + 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots\right] \quad (91)$$

Die in beiden Entwickelungen (90) und (91) enthaltenen, von x unabhängigen, Größen A und B kann man als bestimmte Integrale darstellen, indem man beide Gleichungen mit dx multiplicirt und sie dann zwischen den Grenzen o und $\frac{\pi}{2}$ integrirt, wodurch sich findet

$$A = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \sin^2 \mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} . dx$$

$$B = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \cos^2 \mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} . dx,$$

oder wenn man die in §. 4 angeführte Bezeichnungsart

$$E = \int_0^{\frac{\pi}{2}} . \Delta\varphi . d\varphi = \frac{2K}{\pi}\int_0^{\frac{\pi}{2}} \Delta^2 \mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi} . dx$$

gebraucht:

$$A = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right]$$

$$B = -\frac{2K}{\pi}\left[k'^2 . \frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right].$$

VII. Annähernde Berechnung der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 21. Wenn man den Modul k durch eine Transformation der nten Ordnung in den Modul λ transformirt, so haben wir in der Formel (67) die merkwürdige Gleichung

$$\frac{\Lambda'}{\Lambda} = n . \frac{K'}{K}$$

gefunden. Hieraus ergibt sich, daß die im §. 19 eingeführte Größe $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $q^n = e^{-\frac{n\pi K'}{K}}$ übergeht, wenn man zur Transformation der nten Ordnung übergeht.

Nimmt man z. B. die Transformation der zweiten Ordnung, d. h. sucht man das Integral

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

durch eine Substitution des zweiten Grades in ein ähnliches zu verwandeln, so setzt man $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, worin $\lambda = \frac{1-k'}{1+k'}$. Hierdurch wird

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = (1+\lambda)\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

oder

$$\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Nimmt man die vollständigen Integrale von o bis 1, so wird:

$$\int_0^1 \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^1 \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

oder nach der eingeführten Bezeichnung

$$\Lambda = \left(\frac{1+k'}{2}\right).K,$$

und ebenso

$$\Lambda' = (1+k').K'.$$

Man wird also folgendes Theorem haben:

Wenn man q in q^2 verwandelt (d. h. also, wenn man die Transformation der zweiten Ordnung in Anwendung bringt), so geht über:

$$\left.\begin{aligned} k \text{ in } \lambda &= \frac{1-k'}{1+k'} \\ k' \text{ in } \lambda' &= \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} \\ K \text{ in } \Lambda &= \left(\frac{1+k'}{2}\right)K \\ K' \text{ in } \Lambda' &= (1+k')K \end{aligned}\right\} \quad (92)$$

woraus sich unmittelbar durch Umkehrung ergibt:

Wenn man q in $\sqrt{q}$ verwandelt, so geht über:

$$\left.\begin{aligned} k \text{ in } & \frac{2\sqrt{k}}{1+k} \\ k' \text{ in } & \frac{1-k}{1+k} \\ K \text{ in } & (1+k)K \\ K' \text{ in } & \left(\frac{1+k}{2}\right)K' \end{aligned}\right\} \quad (93)$$

Hier ſchließt ſich noch paſſend die Unterſuchung über die Veränderungen an, welche erfolgen müſſen, wenn q in $-q$ verwandelt wird.

Hat man ein elliptiſches Integral

$$\int \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}},$$

deſſen Modul $\frac{1}{k}$ iſt, und ſetzt darin $\sin\psi = k\sin\varphi$, ſo wird

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}.$$

Nimmt man nun, wie gewöhnlich, $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \frac{2Kx}{\pi}$, ſodaß $\varphi = \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$, dann iſt

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = \frac{2kKx}{\pi},$$

alſo $\psi = \operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right)$; mithin erhält man wegen der Gleichung $\sin\psi = k\sin\varphi$:

$$\sin\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = k\sin\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

folglich auch:

$$\cos\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \Delta\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

$$\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \cos\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

und vermöge §. 9 und mit Berückſichtigung, daß von dem Modul $\frac{1}{k}$ das Complement $\frac{ik'}{k}$ iſt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{1}{\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \\
\cos\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= ik'\tan\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\
\Delta\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{ik'}{k\cos\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}
\end{aligned}\right\} \quad (94)$$

Setzt man hierin ix an die Stelle von x und berückſichtigt die Formeln (17), ſo wird

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \cos\operatorname{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\cos\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \sin\operatorname{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \frac{1}{\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)}.
\end{aligned}\right\} \quad (95)$$

Unterſuchen wir nun die vollſtändigen Integrale, in Bezug auf den Modul $\frac{1}{k}$ und in Bezug auf ſein Complement $\frac{ik'}{k}$, d. h. fragen wir nach $\operatorname{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right)$ und $\operatorname{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right)$, ſo haben wir zunächſt, wenn wir $\sin\psi = k\sin\varphi$ ſetzen,

$$\operatorname{arg.am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\operatorname{arc}\left(\sin=\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} + k\int_{\frac{\pi}{2}}^{\operatorname{arc}\left(\sin=\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k\,.\,K + k\,.\int_0^{\operatorname{arc}\left(\sin=\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}.$$

Um das letzte Integral zu bestimmen, sei $k \sin\varphi = \sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi'^2}$, dann wird

$$\int_0^{\arcsin = \frac{1}{k}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} = -i \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi'^2}} = -iK',$$

mithin wird

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = k\,[K - iK'].$$

Ebenso wird, wenn man $\sin\psi = \cos\varphi$ setzt:

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1 + \frac{k'^2}{k^2} \cdot \sin\psi^2}} = k \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} = k\,.\,K'.$$

Hieraus ergibt sich dieser wichtige Satz: Wenn man bei den elliptischen Functionen den Modul k in sein Reciprokes $\frac{1}{k}$ verwandelt, so geht

$$\left.\begin{array}{l} k' \text{ in } \frac{ik'}{k} \\ K \text{ in } k\,[K + iK'] \\ K' \text{ in } kK' \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (96)$$

über.

Vertauscht man aber hier den Modul k mit seinem Complement, so lautet der Satz so: Wenn man das Complement des Moduls k, das k' in sein Reciprokes $\frac{1}{k'}$ verwandelt, so geht

$$\left.\begin{array}{l} k \text{ in } \frac{ik}{k'} \\ K' \text{ in } k'\,[K' + iK] \\ K \text{ in } k'\,K \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (97)$$

über; und die Gleichungen (95) nehmen folgende Gestalt an:

$$\left.\begin{array}{l} \sin\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \cos\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \cos\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \sin\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \triangle\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \frac{1}{\triangle\text{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \end{array}\right\} \quad (98)$$

Vertauscht man aber K mit k'K und K' mit k'[K' + iK], so geht $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $e^{-\frac{\pi K'}{K} - i\pi} = e^{-\frac{\pi K'}{K}} \cdot e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ $= e^{-\frac{\pi K'}{K}} [\cos\pi - i\sin\pi] = -e^{-\frac{\pi K'}{K}} = -q$ über.

Wenn man also umgekehrt in den elliptischen Formeln q mit $-q$ vertauscht, so gehen folgende Größen in einander über:

k in $\frac{ik}{k'}$, k' in $\frac{1}{k'}$

K in $k'K$, K' in $k'[K' + iK]$

$\sin\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\cos\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$

$\cos\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\sin\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$

$\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi}$ in $\frac{1}{\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi}}$.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu dem im Anfange dieses §. Gesagten zurück, so sei $k^{(m)}$ der durch die erste reelle Transformation der nten Ordnung erhaltene Modul. Bezeichnen wir also durch $k^{(m)}$, $k^{(m)'}$, $K^{(m)}$, $K^{(m)'}$ diejenigen Größen, in welche k, k', K, K' übergehen, wenn q^m an die Stelle von q gesetzt wird, und nehmen wir aus dem §. 19 die Formel

$$C = \sqrt{k'} = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^2)(1+q^3)\ldots.}\right]^2,$$

setzen darin nach einander q^3, q^4, q^5, q^{10} .... an die Stelle von q und multipliciren alle diese Resultate mit einander, so erhalten wir

$$\sqrt{k^{(1)'} k^{(3)'} k^{(5)'} k^{(15)'} \ldots.} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots.}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots.}\right]^2.$$

Bildet man sich aber aus demselben §. 19 den Quotienten $\frac{B}{A}$, so wird

$$\frac{B}{A} = \frac{2\sqrt{k'}\,.\,K}{\pi} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots.}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots.}\right]^2,$$

mithin erhält man

$$\frac{2K}{\pi} = \sqrt{\frac{k^{(2)'}\,k^{(4)'}\,k^{(8)'}\,k^{(16)'}\,\ldots\ldots}{k'}} \quad \ldots\ldots \quad (99)$$

Es iſt aber nach Formel (92): $\lambda' = k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'}$, folglich

$$\left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 = \frac{1}{k'} \cdot \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}} \cdot \frac{2\sqrt{k^{(8)'}}}{1+k^{(8)'}} \cdot \ldots\ldots$$

und dieſes durch die vorige Gleichung dividirt, gibt

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2}{1+k'} \cdot \frac{2}{1+k^{(2)'}} \cdot \frac{2}{1+k^{(4)'}} \cdot \frac{2}{1+k^{(8)'}} \cdot \quad (100)$$

Setzt man aber

$$\begin{aligned} m &= 1 & n &= k' \\ m' &= \frac{m+n}{2} & n' &= \sqrt{mn} \\ m'' &= \frac{m'+n'}{2} & n'' &= \sqrt{m'n'} \\ m''' &= \frac{m''+n''}{2} & n''' &= \sqrt{m''n''} \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots & & \end{aligned}$$

ſo wird

$$k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} = \frac{n'}{m'}$$

$$k^{(4)'} = \frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}} = \frac{n''}{m''}$$

$$k^{(8)'} = \frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}} = \frac{n'''}{m'''}$$

$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

und

$$\frac{2}{1+k'} = \frac{m}{m'},\ \frac{2}{1+k^{(2)'}} = \frac{m'}{m''},\ \frac{2}{1+k^{(4)'}} = \frac{m''}{m'''} \ldots,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{m}{m'} \cdot \frac{m'}{m''} \cdot \frac{m''}{m'''} \cdot \ldots\ldots,$$

oder, da offenbar die Größen m und n, als arithmetiſche und geometriſche Mittel, ſich immer mehr einer und derſelben Grenze nähern, die μ heißen mag,

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{1}{\mu} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (101)$$

oder

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \frac{\pi}{2\mu}.$$

Um ferner den Werth des Integrals zwiſchen den Grenzen o und irgend einem beſtimmten φ zu erhalten, ſetze man in der Formel (81)

$$\triangle\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \sqrt{k'}\,\frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots\ldots}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots\ldots}$$

an die Stelle von q nach und nach q^2, q^4, q^8, ..., ſo erhält man, vermöge (92) und (99),

$$\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right) \cdot \triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(4)}x}{\pi},\ k^{(4)}\right) \cdot \triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(8)}x}{\pi},\ k^{(8)}\right) \ldots\ldots,$$

oder kürzer:

$$\triangle^{(2)} \cdot \triangle^{(4)} \cdot \triangle^{(8)} \ldots\ldots = \frac{2\sqrt{k'}\cdot K}{\pi}\,\frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots\ldots}{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots\ldots},$$

dividirt man andererſeits die Formel (79) durch (80), ſo wird

$$\mathrm{tang\,am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{1}{\sqrt{k'}}\,\mathrm{tang}\,x \cdot \frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots}{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots},$$

und multiplicirt man dieſe beiden Gleichungen mit einander, ſo ergibt ſich dieſe merkwürdige Relation:

$$\mathrm{tang}\,x = \frac{\triangle^{(2)} \cdot \triangle^{(4)} \cdot \triangle^{(8)} \ldots\ldots}{\frac{2K}{\pi}} \cdot \mathrm{tang\,am}\,\frac{2Kx}{\pi} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (102)$$

Nun hatten wir im Anfange dieſes Paragraphen für die Transformation der zweiten Ordnung die Subſtitution $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, welche, in den für den gegenwärtigen Zweck paſſendſten Zeichen geſchrieben, dieſe Geſtalt annimmt:

$$\sin\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{(1+k^{(2)})\,\sin\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right)}{1+k^{(2)}\,\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right)},$$

woraus ſich leicht ergibt:

$$\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right) = \triangle^{(2)} = \sqrt{\frac{2(\triangle+k')}{(1+k')(1+\triangle)}},$$

oder allgemeiner

$$\Delta^{(2n)} = \sqrt{\frac{2(\Delta^{(2n-2)} + k^{(2n-2)'})}{(1+k^{(2n-2)'})(1+\Delta^{(2n-2)})}}.$$

Setzt man

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2}}$$

$$= \Phi = \frac{2Kx}{\pi}$$

$$\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2} = \Delta,\ 1 = m,\ k' = n;$$

ferner

$$\frac{m+n}{2} = m' \quad \sqrt{mn} = n' \quad \Delta' = \sqrt{\frac{mm'(\Delta+n)}{m+\Delta}}$$

$$\frac{m'+n'}{2} = m'' \quad \sqrt{m'n'} = n'' \quad \Delta'' = \sqrt{\frac{m'm''(\Delta'+n')}{m'+\Delta'}}$$

$$\frac{m''+n''}{2} = m''' \quad \sqrt{m''n''} = n''' \quad \Delta''' = \sqrt{\frac{m''m'''(\Delta''+n'')}{m''+\Delta''}}$$

. . . . . .

so convergiren die verschiedenen m, n und Δ einer gemeinsamen Grenze zu, die ebenso, wie vorhin, μ heißen mag. Hierdurch geht die Gleichung (102) in folgende über:

$$\tang x = \tang \frac{\Phi}{\frac{2K}{\pi}} = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m'.m''.m'''....} \cdot \frac{1}{\frac{2K}{\pi}} \cdot \tang\varphi,$$

oder wenn man für $\frac{2K}{\pi}$ den früher gefundenen Werth $\frac{1}{\mu} = \frac{m}{m'} \cdot \frac{m'}{m''} \cdot \frac{m''}{m'''} \cdot \ldots$ einsetzt:

$$\tang \mu\Phi = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m.m'.m''....} \cdot \tang\varphi \quad . \quad . \quad . \quad . \quad (103)$$

VIII. Elliptische Functionen der zweiten Gattung.

§. 22. Unter elliptischen Functionen der zweiten Gattung versteht man, wie im §. 4 erwähnt wurde, Integrale von der Form $\int_0^{\varphi} \Delta\varphi \,.\, d\varphi$. In §. 5 fanden wir, daß zwischen den Amplituden φ, ψ und μ, welche durch eine endliche Gleichung mit einander verbunden sind, folgende Integralgleichung stattfindet:

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu),$$

welche das Princip der Addition der elliptischen Functionen erster Gattung enthielt. Es liefern aber dieselben Amplituden, für welche die ebengenannte Gleichung gültig ist, auch eine Relation zwischen den elliptischen Functionen der zweiten Gattung. Nach Formel (14) und (15) ist nämlich:

$$\sin am(u+v) + \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\,u \cos am\,v\,\Delta am\,v}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v},$$

$$\sin am(u+v) - \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\,v \cos am\,u\,\Delta am\,u}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v};$$

und wenn man diese beiden Ausdrücke mit einander multiplicirt:

$$\sin^2 am(u+v) - \sin^2 am(u-v) = \frac{4\sin am\,v\cos am\,v\,\Delta am\,v\sin am\,u\cos am\,u\,\Delta am\,u}{(1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v)^2},$$

was, in Bezug auf u integrirt, gibt:

$$\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du - \int_0^u \sin^2 am(u-v)\,du = \frac{2\sin am\,v\cos am\,v\,\Delta am\,v\,.\,\sin^2 am\,u}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v} \quad . \quad . \quad (104)$$

Setzt man nun $am\,u = \varphi$, $am\,v = \psi$, $am(u+v) = \sigma$, $am(u-v) = \theta$,

$$E(\varphi) = \int_0^{\varphi} \Delta\varphi\,.\,d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{1-k^2\sin^2\varphi}{\Delta\varphi}\,d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - k^2\int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi\,.\,d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$= F(\varphi) - k^2\int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi\,.\,d\varphi}{\Delta\varphi},$$

so wird, wenn man beachtet, daß für $u = 0$: $\sigma = \psi$ und $\theta = -\psi$ wird,

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du = \int_\psi^\sigma \frac{1-\Delta^2\sigma}{\Delta\sigma}\,.\,d\sigma = \int_\psi^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_\psi^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= \int_0^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\psi \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma + \int_0^\psi \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= F(\sigma) - F(\psi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

Da aber $F(\varphi) + F(\psi) = F(\sigma)$ iſt, ſo erhält man

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

ebenſo:

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u-v)\,.\,du = \int_{-\psi}^\theta \frac{1-\Delta^2\theta}{\Delta\theta}\,.\,d\theta = \int_{-\psi}^\theta \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_{-\psi}^\theta \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= \int_0^\theta \frac{d\theta}{\Delta\theta} + \int_0^\psi \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_0^\theta \Delta\theta\,.\,d\theta - \int_0^\psi \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= F(\theta) + F(\psi) - E(\theta) - E(\psi);$$

da aber $F(\theta) = F(\varphi) - F(\psi)$ iſt, ſo wird

$$k^2\int_0^u \sin^2 am(u-v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\theta) - E(\psi).$$

Subtrahirt man dieſe beiden Integrale von einander, ſo geht die Gleichung (104) in folgende über:

$$2E(\psi) - E(\sigma) + E(\theta) = \frac{2k^2\sin\psi\cos\psi\,\Delta\psi\sin\varphi^2}{1 - k^2\sin\varphi^2\,.\,\sin\psi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (105)$$

Vertauſcht man hierin u mit v, ſo vertauſchen ſich φ und ψ unter einander, σ bleibt ungeändert und θ geht in $-\theta$ über, wodurch man erhält:

$$2E(\varphi) - E(\sigma) - E(\theta) = \frac{2k^2\sin\varphi\cos\varphi\,\Delta\varphi\sin\psi^2}{1 - k^2\sin\psi^2\sin\varphi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (106)$$

Addirt man dieſe beiden Gleichungen zuſammen und beachtet dabei, daß nach (14)

$$\sin\sigma = \frac{\sin\varphi\cos\psi\,\Delta\psi + \sin\psi\cos\varphi\,\Delta\varphi}{1 - k^2\sin\psi^2\sin\varphi^2}$$

iſt, ſo ergibt ſich das ſchon von Legendre [7]) gefundene Theorem für die Addition der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung:

$$E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (107)$$

Macht man nun $\psi = \varphi$ und bezeichnet durch φ_2, φ_3, φ_4 etc. die Amplituden, welche den Gleichungen $F(\varphi_2) = 2F(\varphi)$, $F(\varphi_3) = 3F(\varphi)$, $F(\varphi_4) = 4F(\varphi)$, etc. genügen, ſo erhält man durch allmäliges Einſetzen:

$$2E(\varphi) - E(\varphi_2) = k^2\sin\varphi\,.\,\sin\varphi\,.\,\sin\varphi_2$$
$$3E(\varphi) - E(\varphi_3) = k^2\sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_1 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3]$$
$$4E(\varphi) - E(\varphi_4) = k^2\sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_2 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3 + \sin\varphi_3\sin\varphi_4]$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

Woraus ſich auch im Allgemeinen ergibt, daß, wenn m, n, p, etc. poſitive oder negative ganze Zahlen ſind, man es immer ſo einrichten kann, daß

$$mE(\varphi) + nE(\psi) + pE(\omega) + \text{etc.}$$

einer algebraiſchen Größe gleich iſt: man darf nur die Amplituden φ, ψ, ω, etc. ſo beſtimmen, daß

$$mF(\varphi) + nF(\psi) + pF(\omega) + \text{etc.} = 0$$

wird.

---

7) Traité des fonctions elliptiques. T. I. p. 43.

§. 23. Um die Entwickelung der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung in Reihen zu erhalten, darf man offenbar nur die Gleichung (90)

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right]$$

zwiſchen den Grenzen $x = 0$ und $x = x$ integriren, wodurch man erhält:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right] \quad (108)$$

Hier führt nun Jacobi eine neue Größe in die Rechnung ein, welche in den weitern Unterſuchungen eine bedeutende Rolle ſpielt. Setzt man nämlich, wie ſchon früher, $\frac{2Kx}{\pi} = u$, $\mathrm{am}\,u = \varphi$, $K = F'$, ſo wird

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}x - \frac{2E}{\pi}x - \frac{2K}{\pi}k^2\int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx\right] = \frac{2K}{\pi}\int_0^x \left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi} - \frac{2K}{\pi}k^2\sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\right]dx$$

$$= \frac{2K}{\pi}\int_0^\varphi \left[\Delta^2\varphi - \frac{E}{K}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[\int_0^\varphi \Delta\varphi\,.\,d\varphi - \frac{E}{K}\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\Delta\varphi}\right]$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[E(\varphi) - \frac{E}{K}F(\varphi)\right];$$

und nennt man nun $\frac{K.E(\varphi) - E.F(\varphi)}{K} = Z(u) = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)$, ſo wird:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x \sin^2 \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}\,.\,dx$$

$$= 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right] \quad (109)$$

In Bezug auf dieſe Function Z findet eine gleiche Relation, wie die im vorigen §. in Bezug auf E gegebene, ſtatt. Setzt man, ſo wie dort, $\mathrm{am}\,u = \varphi$, $\mathrm{am}\,v = \psi$, $\mathrm{am}\,(u+v) = \sigma$, ſo wird:

$$Z(u) = \frac{K\,.\,E(\varphi) - E\,.\,F(\varphi)}{K},$$

$$Z(v) = \frac{K\,.\,E(\psi) - E\,.\,F(\psi)}{K},$$

$$Z(u+v) = \frac{K\,.\,E(\sigma) - E\,.\,F(\sigma)}{K},$$

mithin:

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = \frac{K[E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma)] - E[F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma)]}{K}.$$

Berückſichtigt man aber die Gleichung (107) $E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma$ und die aus §. 8 ſich ergebende Gleichung $F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma) = 0$, ſo ergibt ſich

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma = k^2\sin\mathrm{am}\,u\,.\,\sin\mathrm{am}\,v\,.\,\sin\mathrm{am}\,(u+v) \quad (110)$$

§. 24. Um eine annähernde Berechnung der elliptiſchen Functionen der zweiten Gattung zu erhalten, nehmen wir die Formel (109) des vorigen §. wieder auf:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)=4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2}+\frac{q^2\sin 4x}{1-q^4}+\frac{q^3\sin 6x}{1-q^6}+\ldots\ldots\right],$$

setzen darin $2x$ an die Stelle von x, verwandeln q in q^2, wodurch zugleich, nach (92), k in $k^{(2)}=\frac{1-k'}{1+k'}$ und K in $K^{(2)}=\frac{1+k'}{2}.K$ übergeht, wodurch erhalten wird:

$$\frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},k^{(2)}\right)=4\left[\frac{q^2\sin 4x}{1-q^4}+\frac{q^4\sin 8x}{1-q^8}+\frac{q^6\sin 12x}{1-q^{12}}+\ldots\ldots\right],$$

mithin durch Subtraction von der vorigen Gleichung:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)-\frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},k^{(2)}\right)=4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2}+\frac{q^3\sin 6x}{1-q^6}+\frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}}+\ldots\right] \quad (111)$$

Andererseits haben wir in Formel (86) gefunden:

$$\frac{2kK}{\pi}\sin am\frac{2Kx}{\pi}=\frac{4\sqrt{q}\sin x}{1-q}+\frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3}+\frac{4\sqrt{q^5}\sin 5x}{1-q^5}+\ldots\ldots;$$

verwandelt man hier ebenso x in $2x$ und q in q^2, so geht sie über in:

$$\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},k^{(2)}\right)=4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2}+\frac{q^3\sin 6x}{1-q^6}+\frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}}+\ldots\right],$$

woraus sich durch Vergleichung mit der vorigen Gleichung (111) ergibt:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)-\frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},k^{(2)}\right)=\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},k^{(2)}\right)\ldots\ldots \quad (112)$$

Setzt man hierin für k successive $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und für x successive $2x$, $4x$, $8x$, ... und bezeichnet: $am.\left(\frac{2mK^{(m)}x}{\pi},k^{(m)}\right)$ durch $\varphi^{(m)}$, so erhält man:

$$K.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)=K.Z(u)=K.E(\varphi)-E.F(\varphi)=k^{(2)}K^{(2)}\sin\varphi^{(2)}+k^{(4)}K^{(4)}\sin\varphi^{(4)}+k^{(8)}K^{(8)}\sin\varphi^{(8)}+\text{etc.} \quad (113)$$

Nimmt man darauf aus §. 20 den Werth des dortigen A

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right]=8\left[\frac{q}{(1-q)^2}+\frac{q^3}{(1-q^3)^2}+\frac{q^5}{(1-q^5)^2}+\ldots\right],$$

oder, wenn man in der Gleichung (90) desselben §. $x=0$ setzt:

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right]=8\left[\frac{q}{1-q^2}+\frac{2q^2}{1-q^4}+\frac{3q^3}{1-q^6}+\ldots\right];\ldots\ldots\ldots \quad (114)$$

setzt man ferner in derselben Gleichung (90) $x=\frac{\pi}{2}$ und in der Gleichung (91) $x=0$, addirt beide Resultate, so ergibt sich:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2=16\left[\frac{q}{1-q^2}+\frac{3q^3}{1-q^6}+\frac{5q^5}{1-q^{10}}+\ldots\right].$$

Wird hierin allmälig q in q^2, q^4, q^8, ... verwandelt, wodurch k respective in $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und K in $K^{(2)}$, $K^{(4)}$, $K^{(8)}$, ... übergeht, die hierdurch erhaltenen Resultate respective durch 2, 4, 8, ... multiplicirt und dann addirt, so ergibt sich, durch Vergleichung mit (114), der folgende Ausdruck für das vollständige Integral der zweiten Gattung:

$$2K[K-E]=(kK)^2+2(k^{(2)}K^{(2)})^2+4(k^{(4)}K^{(4)})^2+8(k^{(8)}K^{(8)})^2+\text{etc.}\ldots\ldots \quad (115)$$

IX. Elliptische Functionen der dritten Gattung.

§. 25. Unter Functionen der dritten Gattung versteht Legendre ein Integral von der Form

$$\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{(1+n\sin\varphi^2)\Delta\varphi}$$

und bezeichnet dieses durch $\Pi(n,\varphi)$. Jacobi hat hierin einige Änderungen getroffen, die bequemere und elegantere Rechnungen zulassen. Wenn nämlich $a=am\,a$, $\varphi=am\,u$ ist, so bedeutet bei Letzterem:

$$\Pi(u,a,k) = \Pi(u,a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin am\,a \cos am\,a \triangle am\,a \,.\, \sin^2 am\,u \,.\, du}{1 - k^2 \sin^2 am\,a \sin^2 am\,u} = \int_0^\varphi \frac{k^2 \sin\alpha \cos\alpha \triangle\alpha \,.\, \sin\varphi^2 \,.\, d\varphi}{[1 - k^2 \sin\alpha^2 \sin\varphi^2] \triangle\varphi},$$

was nach der Bezeichnung von Legendre sein würde:

$$= -\frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha} \,.\, F(\varphi) + \frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha}\, \Pi(-k^2 \sin\alpha^2, \varphi).$$

Auch nennt Legendre den Coëfficienten $n = -k^2 \sin\alpha^2$ den Parameter, während Jacobi den Winkel α mit diesem Namen belegt.

Wenn man nun $am\,u = \varphi$, $am\,a = \alpha$, $am(u+a) = \sigma$, $am(u-a) = \theta$,

also $u = F(\varphi)$, $a = F(\alpha)$, $u+a = F(\sigma)$, $u-a = F(\theta)$

setzt, so wird, wenn man a als constant betrachtet:

$$du = \frac{d\varphi}{\triangle\varphi} = \frac{d\sigma}{\triangle\sigma} = \frac{d\theta}{\triangle\theta},$$

oder $du = d(u+a) = d(u-a)$.

Drückt man nun in der Gleichung (105) die Function E durch die Function Z aus, was, vermöge der in §. 23 gegebenen Relation,

$$Z(u) = \frac{K \,.\, F(am\,u) - E \,.\, F(am\,u)}{K}$$

oder $$E(am\,u) = Z(u) + \frac{E}{K}\, F(am\,u)$$

geschehen kann, so geht sie in

$$2Z(a) - Z(u+a) + Z(u-a) = \frac{2k^2 \sin am\,a \cos am\,a \triangle am\,a \sin^2 am\,u}{1 - k^2 \sin^2 am\,a \sin^2 am\,u}$$

über. Multiplicirt man nun dieses mit $du = d(u+a) = d(u-a) = du$ und integrirt zwischen den Grenzen o und u, mit Berücksichtigung, daß für $u = o$: $u+a = a$ und $u-a = -a$ wird, so erhält man:

$$\int_0^u \frac{2k^2 \sin\alpha \cos\alpha \triangle\alpha \sin^2 am\,u}{1 - k^2 \sin^2\alpha \sin^2 am\,u} \,.\, du = 2 \,.\, \Pi(u,a) = 2uZ(a) - \int_a^{u+a} Z(x)\,dx + \int_{-a}^{u-a} Z(x) \,.\, dx.$$

Da aber nach (109) offenbar $Z(-\omega) = -Z(\omega)$, also $\int_0^{-a} Z(\omega) \,.\, d\omega = \int_0^a Z(\omega)\,d\omega$ ist, so wird diese Gleichung nach der Division durch 2:

$$\Pi(u,a) = u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^a Z(\omega)\,d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega - \int_0^a Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2}\int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2}\int_{u-a}^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega, \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (116)$$

woraus sich der merkwürdige Umstand ergibt, daß das elliptische Integral der dritten Gattung, welches von drei Elementen: der Amplitude φ, dem Parameter α und dem Modul k abhängt, zurückgeführt ist auf die erste und zweite Gattung und auf eine neue Transcendente $\int_0^u Z(u) \,.\, du$

welche ebenſo, wie die andern, nur von zwei Elementen: der Amplitude φ und dem Modul k, abhängt.

Um dieſe neue Transcendente näher zu beſtimmen, integrirt man die Gleichung (109)

$$\frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = 4\left[\frac{q \sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3 \sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right]$$

zwiſchen den Grenzen o und x, wodurch man erhält:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^3 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots\ldots\right] + \text{Const.}$$

Nun iſt aber nach einer bekannten Entwickelung [8])

$$\log[1 - 2q^n \cos 2x + q^{2n}] = -2[q^n \cos 2x + \tfrac{1}{2} q^{2n} \cos 4x + \tfrac{1}{3} q^{3n} \cos 6x + \ldots.];$$

ſetzt man hierin nach einander $n = 1, 3, 5, 7, \ldots$ und addirt dieſes, ſo ergibt ſich:

$$\log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] =$$
$$= -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^3 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots.\right],$$

mithin wird:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] + \text{Const.}$$

Da aber für $x = o$ die Conſtante wird:

$$= -\log[(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.]^2,$$

ſo erhält man:

$$\frac{2K}{\pi}\int_0^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log\left[\frac{(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.}{[(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.]^2}\right] \quad (117)$$

Setzt man nun

$$\frac{2K}{\pi}\int_0^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \int_0^u Z(u).du = \log \Omega(u) = \log \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right),$$

alſo $\Omega(u) = e^{\int_0^u Z(u).du}$ . . . . . (118)

ſo wird dieſe die neue Transcendente ſein, von deren Berechnung die Beſtimmung der elliptiſchen Functionen der dritten Gattung abhängt. Nimmt man zu dieſem Ende die Gleichung (112) wieder auf:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi} \sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right),$$

multiplicirt ſie mit dx, integrirt ſie und nimmt von beiden Seiten die Logarithmen, ſo erhält man:

$$e^{\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)dx} = e^{\frac{2K^{(2)}}{\pi}.\int Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)dx} . e^{\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\int \sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)dx} \quad (119)$$

Nun iſt aber

$$\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2 . \sin am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) . \cos am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) \Delta am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)}{1 - k^{(2)2} \sin^4 am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)};$$

ferner nach dem Anfange des §. 21:

$$x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2} \quad \text{oder} \quad y = \frac{1 + \lambda - \sqrt{(1+\lambda)^2 - 4\lambda x^2}}{2\lambda x},$$

worin: $x = \sin am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$, $y = \sin am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)$, $\lambda = k^{(2)}$,

8) *Lacroix*, Traité du calcul diff. et du calc. integr., seconde édition. Tom. II. No. 465. p. 128 etc.

und nach (92):

$$k^{(2)} = \frac{1-k'}{1+k'}$$

$$K^{(2)} = \frac{1+k'}{2} . K,$$

mithin:

$$\sin \mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{1-\Delta\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}}{(1-k')\sin \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}},$$

$$\cos \mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(-k'+\Delta\,\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1-k')\left(1+\Delta\,\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}\right)}},$$

$$\Delta\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(k'+\Delta\,\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1+k')\left(1+\Delta\,\mathrm{am}\frac{2Kx}{\pi}\right)}};$$

daher wird nach einiger Reduction:

$$\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\int \sin \mathrm{am}\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right).dx$$

$$= \frac{k^2K}{\pi}\int\frac{\sin \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}.\cos \mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}}{\Delta\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}}.dx$$

$$= -\tfrac{1}{2}\log \Delta\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi}.$$

Hierdurch geht die Gleichung (119) über in:

$$e^{\log \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} = e^{\frac{1}{2}\log \Omega\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi},\, k^{(2)}\right)} . e^{-\frac{1}{2}\log\Delta\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)},$$

oder in:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) = \left[\Omega\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)\right]^{\frac{1}{2}}.\left[\Delta\,\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)\right]^{-\frac{1}{2}} \qquad (120)$$

Setzt man hierin für x ſucceſſive 2x, 4x, 8x, …, ſowie für k gleichzeitig $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, …, wodurch K übergeht in $K^{(2)}$, $K^{(4)}$, $K^{(8)}$, …, und bezeichnet man $\Delta\mathrm{am}\left(\frac{2mK^{(m)}x}{\pi}, k^{(m)}\right)$ durch $\Delta^{(m)}$, ſo erhält man:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) = \Delta^{-\frac{1}{2}}.\Delta^{(2)^{-\frac{1}{4}}}.\Delta^{(4)^{-\frac{1}{8}}}.\Delta^{(8)^{-\frac{1}{16}}}\dots,$$

wo jedes Δ aus dem vorhergehenden beſtimmt wird, nach der Formel:

$$\Delta^{(m+2)} = \frac{\Delta^{(m)}.\Delta^{(m)} + k^{(m)'}}{(1+k^{(m)'})\Delta^{(m)}}.$$

Hieraus erhält man aber unmittelbar die Berechnung der elliptiſchen Functionen der dritten Gattung; denn führt man die neue Transcendente Ω in die Gleichung (116) ein, ſo geht dieſe über in:

$$\Pi(u, a) = u.Z(a) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)}\dots \quad (121)$$

oder wenn man $\frac{d.\Omega(u)}{du}$ durch $\Omega'(u)$ bezeichnet, da offenbar $Z(a) = \frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)}$ iſt, auch in dieſe:

$$\Pi(u, a) = u.\frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)} + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a}{\Omega(u+a)}.$$

§. 26. Da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ iſt, ſo wird die eben erhaltene Gleichung (121), wenn man darin u und a unter einander vertauſcht, werden:

$$\Pi(a, u) = a.Z(u) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)},$$

und wenn man dieſe von der vorigen ſubtrahirt:

$$\Pi(u, a) - \Pi(a, u) = u.Z(a) - a.Z(u)\dots \quad (122)$$

worin der merkwürdige Satz liegt, daß das Integral der dritten Gattung immer auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem diejenige Größe, welche Parameter war, Amplitude wird, und die, welche Amplitude war, Parameter wird.

Setzt man hierin noch u = K, ſo erhält man das vollſtändige Integral der dritten Gattung:

$$\Pi(K, a) = K.Z(a),$$

oder:

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{k^2\sin\alpha.\cos\alpha.\Delta\alpha.\sin\varphi^2}{[1-k^2\sin^2\alpha.\sin^2\varphi]\Delta\varphi}.d\varphi$$

$$= F'.E(\alpha) - E'.F(\alpha).$$

§. 27. Um das Theorem über die Addition der Functionen der dritten Gattung zu erhalten, mag folgende Bemerkung vorausgehen:

Aus Formel (14) und (15) ergibt ſich leicht, wenn man $\sin\mathrm{am}\,\alpha = a$, $\sin\mathrm{am}\,\beta = b$, $\sin\mathrm{am}\,\gamma = c$ ſetzt:

$$\sin\mathrm{am}(\alpha+\beta)\sin\mathrm{am}(\alpha-\beta) = \frac{a^2-b^2}{1-k^2a^2b^2}$$

$$\sin\mathrm{am}(\beta+\gamma)\sin\mathrm{am}(\beta-\gamma) = \frac{b^2-c^2}{1-k^2b^2c^2}$$

$$\sin\mathrm{am}(\gamma+\alpha)\sin\mathrm{am}(\gamma-\alpha) = \frac{c^2-a^2}{1-k^2c^2a^2},$$

und wenn man dieſe drei Gleichungen addirt und auch multiplicirt, erhält man folgende äußerſt wichtige Relation:

Digitized by Google

$$\operatorname{sn}am(\alpha+\beta)\operatorname{sn}am(\alpha-\beta) + \operatorname{sn}am(\beta+\gamma)\operatorname{sn}am(\beta-\gamma) + \operatorname{sn}am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}am(\gamma-\alpha)$$
$$= -k^2\operatorname{sn}am(\alpha+\beta)\operatorname{sn}am(\beta+\gamma)\operatorname{sn}am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}am(\alpha-\beta)\operatorname{sn}am(\beta-\gamma)\operatorname{sn}am(\gamma-\alpha) \ldots (123)$$

welche man auch, wenn man sie auf beiden Seiten mit $k^2 \operatorname{sn}am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}am(\gamma-\alpha)$ multiplicirt und beide Theile von 1 subtrahirt, in folgender Gestalt schreiben kann:

$$1-k^2\operatorname{sn}^2am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}^2am(\gamma-\alpha) = [1+k^2\operatorname{sn}am(\alpha+\beta)\operatorname{sn}am(\alpha-\beta)\operatorname{sn}am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}am\gamma-\alpha].$$
$$[1+k^2\operatorname{sn}am(\beta+\gamma)\operatorname{sn}am(\beta-\gamma)\operatorname{sn}am(\gamma+\alpha)\operatorname{sn}am(\gamma-\alpha)] \ldots (124)$$

Setzt man nun in Gleichung (121) für u zunächst v und dann u + v, so ergibt sich leicht:

$$\Pi(u,a) + \Pi(v,a) - \Pi(u+v,a) = \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)} \ldots\ldots\ldots (125)$$

Um den Werth der rechten Seite dieser Gleichung zu erhalten, setze man in der Gleichung (110)

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = k^2 . \operatorname{sn}am\,u . \operatorname{sn}am\,v . \operatorname{sn}am(u+v)$$

zuerst $u = u+a$, $v = v+a$ und dann $u = a$, $v = u+v+a$, so erhält man:

$$Z(a+a) + Z(v+a) - Z(u+v+2a) = k^2\operatorname{sn}am(u+a)\operatorname{sn}am(v+a)\operatorname{sn}am(u+v+2a)$$

und $$Z(a) + Z(u+v+a) - Z(u+v+2a) = k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am(u+v+a)\operatorname{sn}am(u+v+2a).$$

Wenn man diese Gleichungen von einander subtrahirt, ergibt sich:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$k^2\operatorname{sn}am(u+v+2a).[\operatorname{sn}am(u+a)\operatorname{sn}am(v+a) - \operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am(u+v+a)],$$

die, vermöge (123), wenn man darin $\alpha = \frac{u+v}{2}$, $\beta = \frac{u-v}{2}$, $\gamma = a + \frac{u+v}{2}$ gesetzt hat, übergeht in:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$k^2\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+2a).[1-k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am(u+a)\operatorname{sn}am(v+a)\operatorname{sn}am(u+v+a)],$$

oder, vermöge (124), wenn man darin dieselben Werthe für α, β und γ einführt, in:

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) =$$
$$\frac{k^2\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+2a)[1-k^2\operatorname{sn}^2am\,a\operatorname{sn}^2am(u+v+a)]}{1+k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+a)};$$

nun ist aber, wenn man $1+k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+a)$ in Bezug auf a differentiirt:

$$\frac{d[1+k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+a)]}{da} =$$
$$= k^2\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v[\operatorname{sn}am\,a\operatorname{cn}am(u+v+a)\Delta am(u+v+a) + \operatorname{sn}am(u+v+a)\cos am\,a\,\Delta am\,a],$$

oder nach (14):

$$= k^2\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+2a)[1-k^2\operatorname{sn}^2am\,a\operatorname{sn}^2am(u+v+a)]:$$

mithin

$$Z(u+a) + Z(v+a) - Z(a) - Z(u+v+a) = \frac{d.\log[1+k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+a)]}{da},$$

und wenn man dieses zwischen den Grenzen o und a integrirt und darauf von den Logarithmen zu den Zahlen übergeht, ergibt sich folgende Hauptrelation:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v+a)} = 1+k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v+a) \ldots\ldots (126)$$

Vertauscht man hierin a mit −a, so wird:

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v-a)} = 1-k^2\operatorname{sn}am\,a\operatorname{sn}am\,u\operatorname{sn}am\,v\operatorname{sn}am(u+v-a),$$

und wenn man diesen Ausdruck durch den vorigen dividirt, wird

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)} = \frac{1-k^2\operatorname{sn}am\,a.\operatorname{sn}am\,u.\operatorname{sn}am\,v.\operatorname{sn}am(u+v-a)}{1+k^2\operatorname{sn}am\,a.\operatorname{sn}am\,u.\operatorname{sn}am\,v.\operatorname{sn}am(u+v+a)}; \quad (127)$$

mithin wird die Gleichung (125):

$$\Pi(u,a) + \Pi(v,a) - \Pi(u+v,a) = \tfrac{1}{2}\log\left[\frac{1-k^2\operatorname{sn}am\,a.\operatorname{sn}am\,u.\operatorname{sn}am\,v.\operatorname{sn}am(u+v-a)}{1+k^2\operatorname{sn}am\,a.\operatorname{sn}am\,u.\operatorname{sn}am\,v.\operatorname{sn}am(u+v+a)}\right] \quad (128)$$

welches das Fundamentaltheorem über die Addition der Amplitude der elliptischen Functionen der dritten Gattung ist.

Für dieselbe Größe, welche schon Legendre auf anderem Wege gefunden hatte, hat Jacobi [9]) noch zwei andere Ausdrücke gegeben, die hier ohne besondere Ableitung angeführt werden mögen:

$$\tfrac{1}{4}\log\frac{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]}{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]}$$

oder

$$\tfrac{1}{4}\log\frac{[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u+a)\sin^2\mathrm{am}(v+a)][1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v-a)]}{[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u-a)\sin^2\mathrm{am}(v-a)][1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v+a)]}.$$

§. 28. Aus dem eben gefundenen Theorem über die Addition der Amplitude kann man, vermöge des in §. 26 bewiesenen Satzes, leicht das Theorem über die Addition des Parameters ableiten. Setzt man nämlich in der dort erhaltenen Gleichung (122)

$$\Pi(u,a)-\Pi(a,u)=uZ(a)-aZ(u)$$

nach einander $a=b$ und $=a+b$, so erhält man offenbar:

$$\Pi(u,b)-\Pi(b,u)=uZ(b)-bZ(u)$$
$$\Pi(u,a+b)-\Pi(a+b,u)=uZ(a+b)-(a+b)Z(u),$$

und wenn man die beiden ersten Gleichungen addirt und die dritte davon subtrahirt:

$$\Pi(u,a)+\Pi(u,b)-\Pi(u,a+b)=\Pi(a,u)+\Pi(b,u)-\Pi(a+b,u)+u[Z(a)+Z(b)-Z(a+b)],$$

oder, vermöge (128) und (110):

$$\Pi(u,a)+\Pi(u,b)-\Pi(u,a+b)=k^2\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b).u+\tfrac{1}{4}\log\left[\frac{1-k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b-u)}{1+k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b+u)}\right] \quad (129)$$

welches das Theorem über die Addition des Parameters ist.

§. 29. Wenn in den Functionen Z und Ω die Argumente imaginär sind, so kann man sie auf folgende Weise auf reelle Argumente reduciren:

Setzt man in (109) ix an die Stelle von x, so wird:

$$\frac{2K}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi}\right)=\frac{2Kix}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right]-\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 i\int_0^x\sin^2\mathrm{am}\,\frac{2Kix}{\pi}.dx,$$

oder da nach §. 9 Nr. (17) $\sin\mathrm{am}(iu,k)=i.\tan\mathrm{g}\,\mathrm{am}(u,k')$ ist, so ergibt sich, wenn man noch die ganze Gleichung mit i multiplicirt:

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right)=-\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right]-\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x\tan\mathrm{g}^2\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx$$

oder

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right)=-\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right]-\frac{2K}{\pi}\tan\mathrm{g}\,\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)\Delta\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)+\left(\frac{2K}{\pi}\right)^2\int_0^x\Delta^2\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx \quad (130)$$

Nun ist aber im Allgemeinen nach (109), wenn $\varphi=\mathrm{am}(u,k')=\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)$,

$$Z\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)=\frac{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}\int_0^{\varphi}\Delta(\varphi,k').d\varphi-\int_0^{\frac{\pi}{2}}\Delta(\varphi,k').d\varphi\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}}{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}},$$

9) Fundam. nov. (Regiomonti 1829.) p. 159.

mithin

$$\int_0^{\varphi} \Delta(\varphi, k') \,.\, d\varphi = \frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \Delta^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx$$

$$= \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')} + \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')} \int_0^{\frac{\pi}{2}} \Delta(\varphi, k') \,.\, d\varphi}{\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')}},$$

oder wenn die Bezeichnung aus §. 4 angewandt wird:

$$\frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \Delta^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx = \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) . K' + F(\varphi, k') \,.\, E'}{K'} = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2Kx}{\pi K'} . E';$$

also wird, wenn man dieses in (130) einsetzt:

$$\frac{2Ki}{\pi} Z\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) = -\frac{2K}{\pi} \operatorname{tang} \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \Delta \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)$$

$$+ \left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 . x . \left[\frac{E'}{K'} + \frac{E}{K} - 1\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (131)$$

Die Größe in der letzten Parenthese läßt sich, vermöge der von Legendre aufgestellten Relation, zwischen den vollständigen Functionen der ersten und zweiten Gattung reduciren. Differentiirt man nämlich die vier Größen:

$$F(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}}, \quad F(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}}, \quad E(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2} \,.\, d\varphi,$$

$$E(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2} \,.\, d\varphi$$

in Bezug auf k, so ergibt sich:

$$\frac{dF(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{k k'^2} \left[E(\varphi, k) - k'^2 \,.\, F(\varphi, k)\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dF(\varphi, k')}{dk} = -\frac{1}{k k'^2} \left[E(\varphi, k') - k^2 \,.\, F(\varphi, k')\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{k} \left[E(\varphi, k) - F(\varphi, k)\right] + \sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2} \,.\, \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k')}{dk} = -\frac{k}{k'^2} \left[E(\varphi, k') - F(\varphi, k')\right] + \sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2} \,.\, \frac{d\varphi}{dk},$$

und hiernach

$$\frac{d\left[F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k')\right]}{dk}$$

$$= \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}}\right] \cdot \frac{d\varphi}{dk},$$

mithin durch Integration:

$$F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k') = \text{Const.}$$

$$+ \int \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}\right] . dx \ldots \quad (132)$$

Setzt man nun, um die Constante zu bestimmen, hierin $k = o$, so wird $F(\varphi, k) = E(\varphi, k) = \varphi$ und $E(\varphi, k') = \sin\varphi$, mithin:

$$\varphi . \sin\varphi = \text{Const.} + \int \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} \right] . dx,$$

und nimmt man nun noch $\varphi = \frac{\pi}{2}$, wodurch $\frac{d\varphi}{dk} = o$, $F(\varphi, k) = K$, $F(\varphi, k') = K'$, $E(\varphi, k) = E$, $E(\varphi, k') = E'$ wird, so erhält man die Constante $= \frac{\pi}{2}$; und nimmt man nun in (132) $\varphi = \frac{\pi}{2}$ an, während k seinen allgemeinen Werth behält, so ergibt sich die merkwürdige, von Legendre gefundene, Relation:

$$K . E' + K' . E - K . K' = \frac{\pi}{2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (133)$$

woraus: $\frac{E'}{K'} + \frac{E}{K} - 1 = \frac{\pi}{2KK'}$.

Dieses in (131) eingesetzt, gibt, wenn man noch durch $\frac{2K}{\pi}$ dividirt:

$$\left.\begin{aligned} iZ\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) &= - \operatorname{tang am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \Delta \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{x}{K'} + Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\ \text{oder} \quad iZ(iu) &= - \operatorname{tang am}(u, k') \Delta \operatorname{am}(u, k') + \frac{\pi u}{2KK'} + Z(u, k') \end{aligned}\right\} \quad \ldots (134)$$

wodurch die Function Z mit imaginärem Argument auf eine andere Function Z mit reellem Argument zurückgeführt ist.

Und wenn man diese Gleichung mit $\frac{2K}{\pi} . dx$ multiplicirt, darauf integrirt und beide Theile als Exponenten von e schreibt, so erhält man auch die Reduction der Function Ω mit imaginärem Argument auf ein reelles, nämlich:

$$\left.\begin{aligned} \Omega\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) &= e^{\frac{Kx^2}{\pi K'}} . \cos \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) . \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\ \text{oder} \quad \Omega(iu, k) &= e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} . \cos \operatorname{am}(u, k') \, \Omega(u, k') \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (135)$$

§. 30. Bei den Functionen der dritten Gattung, die durch Π bezeichnet wurden, kann sowol das Argument der Amplitude, als auch das Argument des Parameters imaginär werden. Um zur Reduction dieser Functionen zu gelangen, setze man zunächst in Gleichung (121):

$$\Pi(u, a) = u . Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a)}{\Omega(u + a)}$$

v für u und b für a, so wird:

$$\Pi(v, b) = v . Z(b) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - b)}{\Omega(u + b)},$$

durch Addition dieser beiden Gleichungen erhält man:

$$\Pi(u, a) + \Pi(v, b) = u . Z(a) + v . Z(b) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a)\,\Omega(v - b)}{\Omega(u + a)\,\Omega(v + b)},$$

und setzt hierin $u = u + v$, $a = a + b$
$v = u - v$, $b = a - b$:

$$\Pi(u + v, a + b) + \Pi(u - v, a - b) = (u + v) . Z(a + b) + (u - v) Z(a - b) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u + v - a - b)\,\Omega(u - v - a + b)}{\Omega(u + v + a + b)\,\Omega(u - v + a - b)},$$

und wenn man die vorige Gleichung mit 2 multiplicirt und von dieser letzten subtrahirt:

$$\begin{aligned} \Pi(u + v, a + b) + \Pi(u - v, a - b) - 2\Pi(u, a) - 2\Pi(v, b) = {} & (u + v)\,[Z(a + b) - Z(a) - Z(b)] + (u - v)\,[Z(a - b) - Z(a) + Z(b)] \\ & + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u + v - a - b)\,\Omega(u - v - a + b)\,\Omega^2(u + a)\,\Omega^2(v + b)}{\Omega(u + v + a + b)\,\Omega(u - v + a - b)\,\Omega^2(u - a)\,\Omega^2(v - b)} \quad \ldots (136) \end{aligned}$$

Nun ist aber nach (110):

$$Z(a+b) - Z(a) - Z(b) = -k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b)$$
$$Z(a-b) - Z(a) + Z(b) = +k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a-b),$$

und wenn man in (126) $v = -u$ setzt, da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ und $\Omega(o) = 1$ ist:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(u-a)}{\Omega^2(a)\,.\,\Omega^2(u)} = 1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u;$$

setzt man aber hier nach einander, zuerst $u = u-a$ und dann $u = u+a$, so wird
$a = v-b$ $a = v+b$

$$\frac{\Omega(u+v-a-b)\,\Omega(u-v-a+b)}{\Omega^2(u-a)\,\Omega^2(v-b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)$$

und
$$\frac{\Omega(u+v+a+b)\,\Omega(u-v+a-b)}{\Omega^2(u+a)\,\Omega^2(v+b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b).$$

Mit Hilfe dieser Werthe geht die Gleichung (136) in folgende über:

$$\Pi(u+v, a+b) + \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(u, a) - 2\Pi(v, b) =$$
$$- k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,.\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) - (u-v) \sin am\,(a-b)]$$
$$+ \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)}.$$

Indem man hierin u und v unter einander vertauscht, wird

$$\Pi(u+v, a+b) - \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(v, a) - 2\Pi(u, b) =$$
$$- k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) + (u-v) \sin am\,(a-b)]$$
$$+ \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)},$$

und wenn man diese beiden Gleichungen addirt:

$$\Pi(u+v, a+b) - \Pi(u, a) - \Pi(u, b) - \Pi(v, a) - \Pi(v, b) =$$
$$- k^2\,.\,(u+v) \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b)$$
$$+ \tfrac{1}{4} \log \frac{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)]}{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)]} \quad \ldots (137)$$

Setzt man hierin vi für v und bi für b, so ergibt sich, daß die elliptische Function der dritten Gattung mit beliebigen, reellen oder imaginären, Amplitude $u + vi$ und Parameter $a + bi$ sich zurückführen läßt auf diese vier: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, ib)$, $\Pi(iv, a)$, $\Pi(iv, ib)$; oder wenn man iv für v, $a - K$ für a und $K + ib$ für b setzt, auf diese: $\Pi(u, a - K)$, $\Pi(u, ib + K)$, $\Pi(iv, a - K)$, $\Pi(iv, ib + K)$.

Es werden mithin diese vier Functionen näher zu untersuchen sein, was jetzt geschehen soll. Das Glied mit dem Logarithmenzeichen nimmt offenbar die Form $\log x + i\,.\,arc\,(tang = y)$ an; denn die ersten Factoren unterm Logarithmenzeichen werden unmittelbar reell, die beiden zweiten Factoren im Zähler und Nenner geben aber $\frac{1+iy}{1-iy}$, und bekanntlich ist $\frac{1}{2} \log \frac{1+iy}{1-iy} = i\,arc\,(tang = y)$.

§. 31. Wenn man in Formel (117)

$$\Omega(u) = \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{(1 - 2q \cos 2x + q^2)\,(1 - 2q^3 \cos 2x + q^6)\,(1 - 2q^5 \cos 2x + q^{10}) \ldots .}{[(1-q)\,(1-q^2)\,(1-q^3) \ldots .]^2}$$

$x \pm \frac{\pi}{2}$ für x oder, was dasselbe ist, $u \pm K$ für u setzt, so ergibt sich:

$$\Omega(u \pm K) = \frac{(1 + 2q \cos 2x + q^2)\,(1 + 2q^3 \cos 2x + q^6)\,(1 + 2q^5 \cos 2x + q^{10}) \ldots .}{[(1-q)\,(1-q^2)\,(1-q^3) \ldots .]^2}.$$

Aus Gleichung (81) hat man aber:

$$(1 + 2q \cos 2x + q^2)\,(1 + 2q^3 \cos 2x + q^6) \ldots . = \frac{\Delta\, am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,(1 - 2q \cos 2x + q^2)\,(1 - 2q^3 \cos 2x + q^6) \ldots .,$$

mithin wird:
$$\Omega(u \pm K) = \frac{\Delta\, am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u).$$

Setzt man hierin wieder $u \pm K$ für u, so erhält man:

$$\Omega(u \pm 2K) = \frac{\Delta\, am\,(u+K)}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u \pm K)$$
$$= \frac{\Delta\, am\,(u+K)\,.\,\Delta\, am\,(u)}{k'}\,.\,\Omega(u),$$

oder, da nach Gleichung (16): $\Delta\, am\,(u+K) = \frac{k'}{\Delta\, am\, u}$ ist,

$$\Omega(u \pm 2K) = \Omega(u).$$

Mithin wird, wie sich durch eine leichte Schlußweise ergibt, im Allgemeinen:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK) &= \Omega(u) \\ \Omega(u \pm (2m+1)K) &= \frac{\Delta\,\mathrm{am}\,u}{\sqrt{k'}} \cdot \Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (138)$$

und hieraus unmittelbar, wenn man k mit k' vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK', k') &= \Omega(u, k') \\ \Omega(u \pm (2m+1)K', k') &= \frac{\Delta\,\mathrm{am}(u, k')}{\sqrt{k}}\,\Omega(u, k') \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (139)$$

Setzt man ferner in Gleichung (135)

$$\Omega(iu, k) = e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cos\mathrm{am}\,(u, k')\,\Omega(u, k')$$

$u + K'$ für u, so ergibt sich:

$$\Omega(iu + iK', k) = e^{\frac{\pi(u+K')^2}{4KK'}} \cos\mathrm{am}\,(u + K', k')\,\Omega(u + K', k'),$$

oder, da nach (16) $\cos\mathrm{am}\,(u + K', k') = -k \cdot \frac{\sin\mathrm{am}\,(u, k')}{\Delta\,\mathrm{am}\,(u, k')}$ ist, und mit Berücksichtigung von (139):

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(u+K')^2}{4KK'}} \sin\mathrm{am}\,(u, k')\,\Omega(u, k'),$$

oder, vermöge (135),

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(2u+K')}{4K}} \mathrm{tang}\,\mathrm{am}\,(u, k')\,\Omega(iu, k).$$

Setzt man hierin noch $u = -iu$, so erhält man, da nach (17) $\mathrm{tang}\,(-iu, k') = -i\sin\mathrm{am}(u, k)$ wird,

$$\Omega(u + iK', k) = i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(K'-2iu}{4K}} \cdot \sin\mathrm{am}\,(u, k)\,\Omega(u, k).$$

Geht man von dieser Formel weiter, indem man darin $u + iK'$ für u schreibt, so wird, da nach (18) $\sin\mathrm{am}\,(u + iK') = \frac{1}{k\sin\mathrm{am}\,u}$ ist:

$$\Omega(u + 2iK') = -e^{\frac{\pi(K'-iu)}{K}} \cdot \Omega(u).$$

Beide Gleichungen nehmen mit Leichtigkeit folgende elegantere Gestalt an:

$$e^{\frac{\pi(u+iK')^2}{4KK'}}\,\Omega(u + iK') = i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \sin\mathrm{am}\,u\,\Omega(u)$$

$$e^{\frac{\pi(u+2iK')^2}{4KK'}}\,\Omega(u + 2iK') = -e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}}\,\Omega(u).$$

Mithin wird nach einfachem Raisonnement allgemein:

$$\left.\begin{aligned} e^{\frac{\pi(u+2m'iK')^2}{4KK'}}\,\Omega(u + 2m'iK') &= (-1)^{m'} e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}}\,\Omega(u) \\ e^{\frac{\pi(u+(2m'+1)iK')^2}{4KK'}}\,\Omega(u + (2m'+1)iK') &= (-1)^{m'} \cdot i\sqrt{k}\, e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cdot \sin\mathrm{am}\,u\,\Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots \quad (140)$$

Nimmt man von den vier Gleichungen (138) und (140) die Logarithmen und differentiirt sie darauf, so erhält man:

$$\left.\begin{aligned} Z(u + 2mK) &= Z(u) \\ Z(u + (2m+1)K) &= -\frac{k^2 \sin\mathrm{am}\,u\cos\mathrm{am}\,u}{\Delta\,\mathrm{am}\,u} + Z(u) \\ Z(u + 2m'iK') &= -\frac{m'i\pi}{K} + Z(u) \\ Z(u + (2m'+1)iK') &= -\frac{(2m'+1)i\pi}{2K} + \mathrm{cotg}\,\mathrm{am}\,u\,\Delta\,\mathrm{am}\,u + Z(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots \quad (141)$$

Setzt man in den acht Gleichungen (138), (140) und (141) $u = o$, so ergibt sich:

$$\Omega(2mK) = 1 \qquad \text{und} \quad Z(2mK) = o$$

$$\Omega((2m+1)K) = \frac{1}{\sqrt{k'}} \qquad Z((2m+1)K) = o$$

$$\Omega(2m'iK') = (-1)^{m'} e^{\frac{m'^2 \pi K'}{K}} \qquad Z(2m'iK') = -\frac{m'i\pi}{K}$$

$$\Omega((2m'+1)iK') = o \qquad Z((2m'+1)iK') = \infty.$$

§. 32. Setzt man in Gleichung (121) $a + iK'$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a + iK') = u \cdot Z(a + iK') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(a - u + iK')}{\Omega(a + u + iK')}$$

oder, mit Hilfe von (121), (140) und (141):

$$\Pi(u, a + iK') = \Pi(u, a) + u \cdot \operatorname{cotg} \operatorname{am} a \, \Delta \operatorname{am} a + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin \operatorname{am}(a - u)}{\sin \operatorname{am}(a + u)} \quad \ldots\ldots \quad (142)$$

Setzt man hierin ia in die Stelle von a, beachtet dabei die Formeln (17) und setzt der Kürze wegen:

$$\frac{\Delta \operatorname{am}(a, k')}{\sin \operatorname{am}(a, k') \cos \operatorname{am}(a, k')} = \sqrt{\alpha},$$

so wird

$$\Pi(u, ia + iK') - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\alpha} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\Delta \operatorname{am} u}\right)\right] \quad \ldots\ldots \quad (143)$$

Da $\Pi(u, a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin \operatorname{am} a \cos \operatorname{am} a \, \Delta \operatorname{am} a \sin^2 \operatorname{am} u \cdot du}{1 - k^2 \sin^2 \operatorname{am} a \sin^2 \operatorname{am} u}$ ist, so wird, wenn man für a zunächst $ia + iK'$ und dann ia setzt, darauf, mit Hilfe der Formeln (17), die Functionen der imaginären Argumente auf reelle zurückführt, so wird diese Gleichung auch folgende Form annehmen können:

$$\int_0^u \frac{du}{1 + \operatorname{cotg}^2 \operatorname{am}(a, k') \sin^2 \operatorname{am} u} + \int_0^u \frac{du}{1 + k^2 \operatorname{tang}^2 \operatorname{am}(a, k') \sin^2 \operatorname{am} u} = u + \frac{1}{\sqrt{\alpha}} \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\Delta \operatorname{am} u}\right) \quad (144)$$

welche mit der von Legendre (Fonctions ellipt. T. I. p. 68) gegebenen übereinstimmt, wenn man $\operatorname{cotg}^2 \operatorname{am}(a, k') = n$, also $k^2 \operatorname{tg}^2 \operatorname{am}(a, k') = \frac{k^2}{n}$ setzt. Durch diese merkwürdige Formel wird die Function Π, deren Parameter größer als k ist, auf eine andere Function Π zurückgeführt, deren Parameter kleiner als k ist.

Setzt man in Gleichung (142) $a + iK'$ für a, so ergibt sich nach leichter Reduction:

$$\Pi(u, a + 2iK') = \Pi(u, a),$$

und also allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u, a + 2m'iK') &= \Pi(u, a) \\ \Pi(u, a + (2m'+1)iK') &= \Pi(u, a) + u \operatorname{cotg} \operatorname{am} a \, \Delta \operatorname{am} a + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin \operatorname{am}(a - u)}{\sin \operatorname{am}(a + u)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (145)$$

Setzt man ebenso in derselben Gleichung (121) $a + K$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a + K) = u \cdot Z(a + K) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a - K)}{\Omega(u + a + K)}$$

oder, mit Hilfe von (138) und (141):

$$\Pi(u, a + K) = \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin \operatorname{am} a \cos \operatorname{am} a}{\Delta \operatorname{am} a} \cdot u + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Delta \operatorname{am}(u - a)}{\Delta \operatorname{am}(u + a)} \quad \ldots\ldots \quad (146)$$

und wenn man hierin ia in die Stelle von a und der Kürze wegen

$$\frac{k^2 \operatorname{tang am}(a, k')}{\Delta \operatorname{am}(a, k')} = \sqrt{\beta}$$

setzt, so wird

$$\Pi(u, ia + K) - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\beta} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\beta} \cdot \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} u}{\Delta \operatorname{am} u}\right)\right] \quad \ldots \quad (147)$$

Setzt man aber in (146) $a + K$ für a, so ergibt sich

$$\Pi(u, a + 2K) = \Pi(u, a),$$

und mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u, a + 2mK) &= \Pi(u, a) \\ \Pi(u, a + (2m+1)K) &= \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a}{\Delta am\, a} \cdot u + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Delta am(u-a)}{\Delta am(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (148)$$

Setzt man ferner ebenfalls in Gleichung (121) $u + K$ für u, so wird

$$\Pi(u + K, a) = (u + K)\, Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a + K)}{\Omega(u + a + K)}$$

oder, mit Hilfe von (138):

$$\Pi(u + K, a) = \Pi(u, a) + K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Delta am(u-a)}{\Delta am(u+a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + K$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2K, a) = \Pi(u, a) + 2K \cdot Z(a);$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u + 2mK, a) &= \Pi(u, a) + 2mK \cdot Z(a) \\ \Pi(u + (2m+1)K, a) &= \Pi(u, a) + (2m+1)K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Delta am(u-a)}{\Delta am(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (149)$$

Setzt man endlich in Gleichung (121) $u + iK'$ für u, so wird

$$\Pi(u + iK', a) = (u + iK') \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u + iK' - a)}{\Omega(u + iK' + a)}$$

oder, mit Hilfe von (140):

$$\Pi(u + iK', a) = \Pi(u, a) + iK' \cdot Z(a) + \frac{ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am(u-a)}{\sin am(u+a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + iK'$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2iK', a) = \Pi(u, a) + 2iK' \cdot Z(a) + \frac{2ia\pi}{2K};$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} \Pi(u + 2m'iK', a) &= \Pi(u, a) + 2m'iK' \cdot Z(a) + \frac{2m'ia\pi}{2K} \\ \Pi(u + (2m'+1)iK', a) &= \Pi(u, a) + (2m'+1)iK' \cdot Z(a) + \frac{(2m'+1)ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am(u-a)}{\sin am(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad (150)$$

§. 33. Wenn man in (121) iu für u und ia für a setzt, so wird

$$\Pi(iu, ia) = iu \cdot Z(ia) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(iu - ia)}{\Omega(iu + ia)}$$

oder, wenn man (134) und (135) berücksichtigt:

$$\Pi(iu, ia) = u \cdot Z(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u-a, k')}{\Omega(u+a, k')} - u \cdot tg\, am(a, k')\, \Delta am(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am(a-u, k')}{\cos am(a+u, k')}$$

oder nach (121), wenn man darin k mit k' vertauscht:

$$\Pi(iu, ia) = \Pi(u, a, k') - u\, tang\, am(a, k')\, \Delta am(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am(a-u, k')}{\cos am(a+u, k')} \quad \ldots \quad (151)$$

Setzt man aber in (147) iu in die Stelle von u, so wird

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(iu, ia) + u \frac{k^2\, tang\, am(a, k')}{\Delta am(a, k')} + i\, arc\left(tang = \frac{k^2\, tang\, am(a, k') \sin am\, iu \cos am\, iu}{\Delta am(a, k')\, \Delta am\, iu}\right)$$

oder, wenn man die vorige Gleichung (151) benutzt, zugleich die Formeln (17) berücksichtigt und beachtet, daß $i\, arc\,(tang = x) = \tfrac{1}{2} \log\left[\frac{1+ix}{1-ix}\right]$ ist:

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(u, a, k') - \frac{u k'^2 \sin am(a, k') \cos am(a, k')}{\Delta am(a, k')}$$

$$+ \tfrac{1}{2} \log \left[\frac{\cos am(a-u, k')\left[\Delta am(a, k')\, \Delta am(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') - k^2 \sin am(a, k') \sin am(u, k')\right]}{\cos am(a+u, k')\left[\Delta am(a, k')\, \Delta am(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') + k^2 \sin am(a, k') \sin am(u, k')\right]}\right];$$

die Größe unter dem Logarithmenzeichen wird aber, wenn man die Cosinus der Amplituden von der Differenz und der

Summe zweier Argumente nach (14) und (15) durch die Functionen der einzelnen ausdrückt, darauf den Factor $(1 - \sin^2 \mathrm{am}\, a - \sin^2 \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin^2 \mathrm{am}\, a \sin^2 \mathrm{am}\, u)$, welcher dem Zähler und Nenner gemeinschaftlich ist, fortläßt:

$$= \frac{\Delta \mathrm{am}\, a\, \Delta \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}{\Delta \mathrm{am}\, a\, \Delta \mathrm{am}\, u - k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}$$

$$= \frac{\Delta \mathrm{am}\,(a-u, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a+u, k')}$$

mithin:

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(u, a, k') - u \frac{k'^2 \sin \mathrm{am}\,(a, k') \cos \mathrm{am}\,(a, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a, k')} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Delta \mathrm{am}\,(a-u, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a+u, k')},$$

oder endlich, mit Rückſicht auf (146), wenn man darin k mit k′ vertauſcht:

$$\Pi(iu, ia + K, k) = \Pi(u, a + K', k') \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (152)$$

Verwandelt man hierin a in $-a$, ſo wird

$$\Pi(iu, a + K, k) = -\Pi(u, ia - K', k')$$

oder, da nach (148), wenn man darin zunächſt $a - K$ für a ſetzt:

$$\Pi(iu, a + K, k) = \Pi(iu, a - K, k),$$

und wenn man in derſelben Formel k mit k′ vertauſcht und $ia - K'$ für ia ſetzt:

$$\Pi(u, ia - K', k') = \Pi(u, ia + K', k')$$

wird, ſo kann man auch ſchreiben, vermöge (148), wenn man darin k mit k′ vertauſcht und $ia - K'$ für ia ſetzt:

$$\Pi(iu, a - K, k) = -\Pi(u, ia + K', k') \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (153)$$

§. 34. Setzt man in Gleichung (121) $ia + K$ für a, ſo wird

$$\Pi(u, ia + K) = u.Z(ia + K) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)};$$

vertauſcht man hierin a und u unter einander und k mit k′, wodurch man erhält:

$$\Pi(a, iu + K', k') = a.Z(iu + K', k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')},$$

und addirt beides zuſammen, ſo ergibt ſich:

$$\Pi(u, ia + K) + \Pi(a, iu + K', k') = u.Z(ia + K) + a.Z(iu + K', k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - ia - K)\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(u + ia + K)\Omega(a + iu + K', k')}.$$

Nun iſt aber, wenn man in der zweiten der Gleichungen (141) ia für u ſetzt:

$$u.Z(ia + K) = -\frac{k^2 \sin \mathrm{am}\, ia \cos \mathrm{am}\, ia}{\Delta \mathrm{am}\, ia} + Z(ia)$$

oder, wenn man (17) und (134) berückſichtigt:

$$iuZ(ia + K) = -u \frac{k^2 \sin \mathrm{am}\,(a, k') \cos \mathrm{am}\,(a, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a, k')} + uZ(a, k') + \frac{\pi a u}{2KK'}, \ldots$$

oder, mit Hilfe von (141):

$$iuZ(ia + K) = uZ(a + K', k') + \frac{\pi a u}{2KK'}; \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (154)$$

vertauſcht man hierin a und u mit einander und k mit k′, ſo wird

$$iaZ(iu + K', k') = aZ(u + K, k) + \frac{\pi a u}{2KK'}; \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (155)$$

ferner iſt, da $\Omega(-v) = \Omega(v)$:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} = \frac{\Omega[i(a + iu) + K]}{\Omega[i(a - iu) + K]}$$

oder, wenn man in (138) zuerſt $i(a + iu)$ und $i(a - iu)$ für u ſetzt und dann (135) berückſichtigt:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} = e^{\frac{\pi a u}{KK'} i} \cdot \frac{\Delta \mathrm{am}\,(a + iu, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a - iu, k')} \cdot \frac{\Omega(a + iu, k')}{\Omega(a - iu, k')},$$

und nach (138), wenn man darin k mit k′ vertauſcht:

$$\frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')} = \frac{\Delta \mathrm{am}\,(a - iu, k')}{\Delta \mathrm{am}\,(a + iu, k')} \frac{\Omega(a - iu, k')}{\Omega(a + iu, k')},$$

mithin:

$$\frac{\Omega(u - ia - K)}{\Omega(u + ia + K)} \cdot \frac{\Omega(a - iu - K', k')}{\Omega(a + iu + K', k')} = e^{-\frac{\pi a u}{KK'} i} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (156)$$

Mit Hilfe dieſer Relationen geht die dritte Gleichung dieſes §. in folgende über:

$$iH(u, ia + K) + iH(a, iu + K', k) = \frac{\pi a u}{2KK'} + u \,.\, Z(a + K', k') + a \,.\, Z(u + K, k) \ldots\ldots \quad (157)$$

§. 35. Es iſt $am(K, k) = \frac{\pi}{2}$, $am(K', k') = \frac{\pi}{2}$, mithin $\sin am(K, k) = 1$, $\sin am(K', k') = 1$, und alſo $tang\, am(iK', k) = i \,.\, \sin am(K', k') = i$. Hieraus folgt nach §. 11 zu Anfang $\sin am \frac{K}{2} = \frac{1}{\sqrt{1+k'}}$ und $\sin am \frac{iK'}{2} = \frac{i}{\sqrt{k'}}$. Demnach ergeben ſich, vermittels der Formeln (18), folgende zuſammengehörige Werthe: es wird für

$$v = o, \quad \frac{K}{2}, \quad K, \quad K + \frac{iK'}{2}, \quad K + iK', \quad \frac{K}{2} + iK', \quad iK'$$

$$\sin am\, v = o, \quad \frac{1}{\sqrt{1+k'}}, \quad 1, \quad \frac{1}{\sqrt{k'}}, \quad \frac{1}{k}, \quad \frac{1}{\sqrt{1-k'}}, \quad \infty.$$

Hieraus erſieht man: wenn $\sin am\, v$ einen Werth zwiſchen o und 1 haben ſoll, muß v irgend einen reellen Werth zwiſchen o und K haben; wenn $\sin am\, v$ zwiſchen 1 und $\frac{1}{k}$ liegen ſoll, alſo immer größer, als 1, aber kleiner als $\frac{1}{k}$, muß v die Form $K + ia$ haben, wo a alle Werthe von o bis K' annehmen kann; wenn endlich $\sin am\, v$ zwiſchen $\frac{1}{k}$ und ∞ liegen ſoll, muß v die Form $iK' + a$ haben, wo a alle Werthe von K bis o annimmt.

Wenn man nun alſo im elliptiſchen Integral der dritten Gattung

$$\int_o^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin \varphi^2) \Delta \varphi}$$

n, wie immer bisher, $= -k^2 \sin^2 am\, a$ ſetzt, und wenn das n, negativ genommen, liegen ſoll

zwiſchen o und $-k^2$, ſo muß man ſetzen $n = -k^2 \sin^2 am\, a$,
" $-k^2$ " -1 " " " " $n = -k^2 \sin^2 am(ia + K)$,
" -1 " $-\infty$ " " " " $n = -k^2 \sin^2 am(a + iK')$,

und da $-\sin^2 am(ia) = +\, tang^2 am(a, k')$ iſt, ſo wird für irgend ein beliebiges poſitives n zu ſetzen ſein $n = -k^2 \sin^2 am(ia)$.

In allen dieſen Ausdrücken hat a einen reellen Werth zwiſchen o und K oder zwiſchen o und K'.

Hieraus ergibt ſich, daß alle Functionen der dritten Gattung, deren Parameter beliebige, poſitive oder negative, aber reelle Größen ſind, in vier Claſſen zerfallen, nämlich in ſolche, bei denen die Argumente der Parameter ſind: 1) a, 2) $ia + K$, 3) $a + iK'$, 4) ia.

Vermöge der zweiten der Gleichungen (145) reducirt ſich die dritte Claſſe auf die erſte und, vermöge (147), die vierte auf die zweite, ſodaß jedes Integral der dritten Gattung:

$$\int_o^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin \varphi^2) \Delta \varphi}$$

worin n eine beliebige, poſitive oder negative, nur reelle Quantität iſt, auf ein ähnliches Integral zurückgeführt werden kann, worin n zwiſchen o und -1 liegt.

Wenn im Allgemeinen außer dem Argument des Parameters auch das Argument der Amplitude eine imaginäre Form annimmt, ſo haben wir am Ende des §. 30 geſehen, daß ſich alle Functionen der dritten Gattung reduciren auf dieſe vier: $H(u, a - K)$, $H(u, ib + K)$, $H(iv, a - K)$, $H(iv, ib + K)$. Nun iſt aber nach Gleichung (153)

$$H(iv, a - K) = -H(u, ia + K', k')$$

und nach (152)

$$H(iv, ib + K) = H(u, a + K', k'),$$

mithin reduciren ſich ſämmtliche Integrale der dritten Gattung auf die beiden oben genannten erſten Claſſen: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, ia + K)$, oder auf das Integral:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n\sin\varphi^2)\Delta\varphi},$$

in welchem n und φ reell und n zwiſchen o und -1 liegt.

X. Abel's allgemeines Theorem über gewiſſe Functionen, von denen die elliptiſchen Functionen ein beſonderer Fall ſind.

§. 36. Im dritten Bande des Crelle'ſchen Journals hat Abel dieſes ſehr allgemeine Theorem aufgeſtellt, welches Jacobi mit Recht das große Abel'ſche Theorem genannt hat. Der folgende Beweis deſſelben iſt ganz aus dem zweiten Supplement von Legendre S. 163 entnommen.

Man betrachtet das Integral

$$\Pi(x) = \int \frac{f(x).dx}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi(x)}},$$

welches ein elliptiſches Integral wird, wenn $\varphi(x)$ nur bis zur vierten Dimenſion aufſteigt. Zerlegt man nun $\varphi(x)$ beliebig in zwei Factoren: $\varphi_1(x)$ und $\varphi_2(x)$, ſo daß $\varphi(x) = \varphi_1(x).\varphi_2(x)$, und ſind zugleich $\theta_1(x)$ und $\theta_2(x)$ zwei andere ganze Functionen von x, von der Form

$$\left.\begin{aligned}\theta_1(x) &= a_0 + a_1x + a_2x^2 + a_3x^3 + \ldots + a_nx^n\\ \theta_2(x) &= c_0 + c_1x + c_2x^2 + c_3x^3 + \ldots + c_mx^m\end{aligned}\right\} (158)$$

ſo wird der folgenden Gleichung genügt werden können:

$$(\theta_1x)^2.\varphi_1x - (\theta_2x)^2.\varphi_2x = A(x-x_1)(x-x_2)(x-x_3)\ldots(x-x_\mu) \quad (159)$$

Die Coëfficienten $a_0, a_1, a_2 \ldots a_n$, $c_0, c_1, c_2 \ldots c_m$ in den Functionen θ_1x und θ_2x werden als Functionen einer von x unabhängigen Variabeln y betrachtet; die Coëfficienten in φ_1x und φ_2x ſind aber, in Bezug auf y, conſtant, ebenſo das α in dem Factor $(x-\alpha)$.

Dieſes vorausgeſetzt, ſpricht ſich das Abel'ſche Theorem durch folgende Gleichung aus:

$$\varepsilon_1\Pi(x_1) + \varepsilon_2\Pi(x_2) + \varepsilon_3\Pi(x_3)\ldots + \varepsilon_\mu\Pi(x_\mu) = C + r - L \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (160)$$

worin C eine Conſtante, r den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung der Größe

$$\frac{f(x)}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1x\sqrt{\varphi_1x} + \theta_2x\sqrt{\varphi_2x}}{\theta_1x\sqrt{\varphi_1x} - \theta_2x\sqrt{\varphi_2x}},$$

nach der abſteigenden Potenz von x und L die Quantität

$$\frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi\alpha}} \log \frac{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} + \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}}{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} - \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}}$$

bedeutet; die Coëfficienten $\varepsilon_1\varepsilon_2\varepsilon_3\ldots\varepsilon_\mu$ endlich ſind entweder $+1$ oder -1, wie es noch näher beſtimmt werden ſoll.

Um nun dieſen Satz zu beweiſen, bezeichne man den erſten Theil der Gleichung (159) durch $F(x)$, und es ſei x irgend eine der Quantitäten $x_1\ x_2\ x_3\ \ldots\ x_\mu$ ſo wird $F(x) = o$ und das Differential dieſer Gleichung, ſowol in Bezug auf x, als auch in Bezug auf y, welches in θ_1x und θ_2x enthalten iſt:

$$\frac{dF(x)}{dx}.dx + \frac{d.F(x)}{dy}.dy = o.$$

Nun iſt aber $F(x) = (\theta_1x)^2.\varphi_1x - (\theta_2x)^2.\varphi_2x$, mithin

$$\frac{dF(x)}{dy} = 2\theta_1x.\varphi_1x.\frac{d.\theta_1x}{dy} - 2\theta_2x.\varphi_2x.\frac{d.\theta_2x}{dy}.$$

Da aber $F(x) = o$, ſo wird $\theta_1x.\sqrt{\varphi_1x} = \varepsilon.\theta_2x.\sqrt{\varphi_2x}$, wo $\varepsilon = \pm 1$, mithin

$$\theta_1x.\varphi_1x = \varepsilon.\theta_2x\sqrt{\varphi_1x.\varphi_2x} = \varepsilon.\theta_2x.\sqrt{\varphi x}$$

und

$$\theta_2x.\varphi_2x = \varepsilon.\theta_1x\sqrt{\varphi_1x.\varphi_2x} = \varepsilon.\theta_1x.\sqrt{\varphi x}.$$

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung über in:

$$\frac{d.F(x)}{dx}.dx = 2\varepsilon\sqrt{\varphi x}.\left[\theta_1x.\frac{d.\theta_2x}{dy} - \theta_2x.\frac{d.\theta_1x}{dy}\right].dy,$$

oder, wenn man die Differentiale von θ_1x und θ_2x in Bezug auf y allein durch δ bezeichnet und $\frac{d.F(x)}{dx}$ wie gewöhnlich $= F'(x)$ ſetzt, in:

$$F'(x).dx = 2\varepsilon\sqrt{\varphi x}.[\theta_1x.\delta\theta_2x - \theta_2x.\delta\theta_1x].$$

Multiplicirt man hier auf beiden Seiten mit $\varepsilon.\frac{f(x)}{\sqrt{\varphi x}}.\frac{1}{F'(x)}.\frac{1}{x-\alpha}$, ſo wird

$$\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}} = \frac{2f(x)}{(x-\alpha)F'(x)}[\theta_1x.\delta\theta_2x - \theta_2x.\delta\theta_1x].$$

Dieſes Reſultat hat man erhalten, indem man für x irgend einen der Werthe $x_1\ x_2 \ldots x_\mu$ geſetzt hat; ſetzt man nun aber für x allmälig alle Werthe $x_1\ x_2\ x_3 \ldots x_\mu$, ſo ergibt ſich:

$$\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}} = \Sigma\frac{2f(x)}{(x-\alpha)F'(x)}[\theta_1x.\delta\theta_2x - \theta_2x.\delta\theta_1x] \quad (161)$$

wo $\int\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}} = \varepsilon_1\Pi(x_1) + \varepsilon_2\Pi(x_2) + \varepsilon_3\Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu\Pi(x_\mu)$ iſt.

Um die Größe auf der rechten Seite der Gleichung (161) näher zu beſtimmen, ſetze man für einen Augenblick:

$$2f(x)[\theta_1 x \,.\, \delta\theta_2 x - \theta_2 x \,.\, \delta\theta_1 x] = \lambda(x) \;\; (162)$$

so wird man auf jeden Fall $\lambda(x) = \lambda(\alpha) + (x-\alpha)\lambda'(x)$ setzen können, und folglich

$$\Sigma \frac{\lambda(x)}{(x-\alpha).F'(x)} = \lambda(\alpha)\Sigma\frac{1}{(x-\alpha).F'(x)} + \Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Nun ist aber $F(x) = (x-x_1)(x-x_2)(x-x_3)\ldots(x-x_\mu)$, woraus sich unmittelbar ergibt, wenn man die gewöhnliche Regel für die Zerfällung eines Bruches in Partialbrüche anwendet:

$$\frac{1}{F(x)} = \frac{1}{(x-x_1)F'(x_1)} + \frac{1}{(x-x_2)F'(x_2)} + \frac{1}{(x-x_3)F'(x_3)}\cdots + \frac{1}{(x-x_\mu)F'(x_\mu)}$$

oder, wenn man $x = \alpha$ setzt und allen Gliedern das entgegengesetzte Zeichen gibt:

$$-\frac{1}{F(\alpha)} = \frac{1}{(x_1-\alpha)F'(x_1)} + \frac{1}{(x_2-\alpha)F'(x_2)}\cdots + \frac{1}{(x_\mu-\alpha)F'(x_\mu)}, \text{ d. h.}$$

$$= \Sigma\frac{1}{(x-\alpha)F'(x)};$$

mithin wird

$$\Sigma\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F'(x)} = -\frac{\lambda(\alpha)}{F(\alpha)} + \Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Um den zweiten Term rechts zu erhalten, denke man sich in dem vorigen Ausdrucke für $\frac{1}{F(\alpha)}$ jeden Bruch $\frac{1}{\alpha-x}$ in eine unendliche Reihe nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{\alpha}$ entwickelt, so ergibt sich

$$\frac{1}{F(\alpha)} = \frac{1}{\alpha}\Sigma\frac{1}{F'(x)} + \frac{1}{\alpha^2}\cdot\Sigma\frac{x}{F'(x)} + \frac{1}{\alpha^3}\Sigma\frac{x^2}{F'(x)} + \ldots\ldots,$$

woraus ersichtlich, daß $\Sigma\frac{x^m}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{\alpha^{m+1}}$ in der Entwickelung von $\frac{1}{F(\alpha)}$ nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{\alpha}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{\alpha}$ in der Entwickelung von $\frac{\alpha^m}{F(\alpha)}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{x^m}{F(x)}$. Nun ist aber $\lambda'(x)$ eine ganze rationale Function von x, also wird offenbar $\Sigma\frac{\lambda'(x)}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{\lambda'(x)}{F(x)}$ nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ sein.

Da aber $\lambda(x) = \lambda(\alpha) + (x-\alpha)\lambda'(x)$ ist, so wird $\frac{\lambda'(x)}{F(x)} = \frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)} - \frac{\lambda(\alpha)}{(x-\alpha)F(x)}$; da nun $F(x)$ ein Ausdruck der μten Dimension ist, so wird $\frac{\lambda(\alpha)}{(x-\alpha)F(x)}$ bei der Entwickelung nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ als niedrigste Potenz $\left(\frac{1}{x}\right)^{\mu+1}$ enthalten, also kein Glied mit $\frac{1}{x}$; man wird daher nur das Glied mit $\frac{1}{x}$ aus $\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)}$ suchen dürfen. Ist daher $\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)} = X$ und bezeichnet man durch $r(X)$ den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von X nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$, so wird die Gleichung (161)

$$\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)F'(x)} = -\frac{\lambda(\alpha)}{F(\alpha)} + r\left(\frac{\lambda(x)}{(x-\alpha)F(x)}\right)$$

oder, wenn man für λ seinen Werth (162) einsetzt:

$$\Sigma\frac{\varepsilon f(x).dx}{(x-\alpha)F'(x)} = -2.f\alpha\,.\,\frac{\theta_1\alpha\,.\,\delta\theta_2\alpha - \theta_2\alpha\,.\,\delta\theta_1\alpha}{(\theta_1\alpha)^2.\varphi_1\alpha - (\theta_2\alpha)^2\varphi_2\alpha} + r\left[\frac{2.f(x)}{x-\alpha}\cdot\frac{\theta_1 x\,.\,\delta\theta_2 x - \theta_2 x\,.\,\delta\theta_1 x}{(\theta_1 x)^2\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2\varphi_2 x}\right].$$

Integrirt man die linke Seite in Bezug auf x, so erhält man $\Sigma\varepsilon\Pi(x)$, und die rechte Seite, welche nur eine Function von y ist, in Bezug auf y, und beachtet dabei, daß

$$\int\frac{\theta_1.\delta\theta_2 - \theta_2.\delta\theta_1}{\theta_1^2.\varphi_1 - \theta_2^2.\varphi_2} = \frac{1}{2\sqrt{\varphi_1\varphi_2}}\log\frac{\theta_1.\sqrt{\varphi_1} + \theta_2.\sqrt{\varphi_2}}{\theta_1.\sqrt{\varphi_1} - \theta_2.\sqrt{\varphi_2}},$$

so wird

$$\varepsilon_1.\Pi(x_1) + \varepsilon_2\Pi(x_2) + \varepsilon_3\Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu\Pi(x_\mu) = C - \frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi\alpha}}\log\frac{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} + \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}}{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha} - \theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}} + r\left[\frac{f(x)}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}}\log\frac{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}\right],$$

welches die zu beweisende Gleichung (160) ist.

Der eben mitgetheilte Beweis ist nur dann gültig, wenn die Wurzeln $x_1\ x_2\ x_3\ldots$ alle unter einander verschieden sind. Ohne besondere Mühe läßt sich aber der analoge Satz finden, für den Fall, daß sich gleiche Wurzeln finden. Ist nämlich

$$F(x) = (\theta_1 x)^2.\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2.\varphi_2 x = A(x-x_1)^{m_1}(x-x_2)^{m_2}(x-x_3)^{m_3}\ldots.(x-x_\mu)^{m_\mu},$$

so verwandelt sich der Satz in folgenden:

$$\varepsilon_1 m_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 m_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 m_3 \Pi(x_3) \ldots + \varepsilon_\mu m_\mu \Pi(x_\mu)$$
$$= C - \frac{f(a)}{\sqrt{\varphi a}} \log \frac{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} + \theta_2 a \sqrt{\varphi_2 a}}{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} - \theta_2 a \sqrt{\varphi_2 a}}$$
$$+ r\left[\frac{f(x)}{(x-a)\sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}\right] \quad (163)$$

Das ganze dritte Supplement im dritten Bande des Traité des fonctions elliptiques von Legendre handelt von der Anwendung dieſes ſo allgemeinen und wichtigen Theorems auf die elliptiſchen und andere Functionen. Wegen der Ähnlichkeit der Eigenſchaften der Functionen, die in der Form $\int \frac{f(x).dx}{(x-a)\sqrt{\varphi x}}$ enthalten ſind, mit den Eigenſchaften der elliptiſchen Functionen, hat Legendre dieſe oder noch allgemeiner die Functionen

$$\int \frac{F(x).dx}{\sqrt{\varphi x}},$$

wo $F(x)$ irgend eine rationale, $\varphi(x)$ aber eine rationale ganze Function von x bedeutet, hyper- oder ultra-elliptiſche genannt, wofür aber Jacobi paſſender den Namen Abel'ſche Transcendenten vorgeſchlagen hat.

Über dieſe Abel'ſchen Transcendenten ſind beſonders mehre Bemerkungen von Jacobi und zwei wichtige Abhandlungen von Richelot im Journal von Crelle nachzuſehen, von denen den Inhalt hier anzugeben zu weitläufig ſein würde. (*Schncke.*)

ELSLOO, auf dem rechten Ufer der Maas, zwiſchen Maſtricht und Stockem, in der Nähe von Sittard gelegen, und alſo der Provinz Limburg, wie bis zum J. 1794 der dem Herzogthume Limburg einverleibten Grafſchaft Valkenburg angehörig, iſt ein Kirchdorf und Schloß, zugleich auch uralter Freiherren Stammhaus. Bei Elsloo hatten die Normänner jenes befeſtigte Lager, von dem aus ſie Schrecken und Verwüſtungen durch alle Gaue der Ripuarier trugen. Haslou wird zwar von Regino die Lagerſtätte genannt, und Struvius in ſeinen Anmerkungen zu Regino hat daraus Haſſelt (ſoll wol heißen Haſſelt) machen zu können geglaubt, während Eccard den Ort in Loon, zwiſchen dem Peel und der Maas, wiederfinden will. Allein die Lage von Haslo oder Asloha an der Maas und die Entfernung von dem Rhein, welche durch die Annales Fuldenses zu 14 Meilen beſtimmt wird, paßt vollkommen zu Elsloo, keineswegs zu Loon, das zwei Stunden von der Maas, in der Umgebung von Grave, gelegen. Es verſtattet auch des Regino Bericht kaum zu zweifeln, daß der Normänner Lager in der Umgebung von Maſtricht zu ſuchen ſei: „in loco, qui dicitur Haslou juxta Mosam, et primo quidem impetu finitima loca depopulantes, Trajectum castrum. Tungrensem urbem incendio cremant.“ Auf das Äußerſte gebracht durch die von dem Lager bei Elsloo ausgehenden Verwüſtungen, beſchicken die Großen des Reichs zu verſchiedenen Malen den noch immer in Italien weilenden Kaiſer, um bei ihm Hilfe zu ſuchen. Karl der Dicke kommt endlich nach Worms, und auf dem Reichstage, Mai 882, werden entſcheidende, gegen die Normänner zu ergreifende, Maßregeln beliebt. Ein unzähliges Kriegsheer verſammelt ſich von Oſtfranken, Baiern, Alemanniern, Thüringern, Sachſen und ſelbſt Langobarden. Zwei verſchiedene Abtheilungen waren beſtimmt, die ſtreifenden Haufen der Normänner von dem Lager abzuſchneiden; dieſes wollte aber nicht gelingen bei der großen Zahl der Verräther. Im Juli erſchien der Kaiſer ſelbſt mit der Hauptmacht vor dem normänniſchen Lager, wo die Könige Gotfried und Siegfried, Wurm und Hals und viele andere kecke Anführer ſich eingeſchloſſen hielten. Nach einer zwölftägigen Belagerung erhob ſich ein Sturmwind in kaum erhörter Gewalt, der in den Feſtungswerken der Normänner eine weite Breſche ſchlug, ſodaß Palliſaden als einzige Wehr übrigblieben. Nicht minder hatte das kaiſerliche Heer ſchwer gelitten von dem den Sturmwind begleitenden Hagel; dazu waren in den beiden Lagern viele Krankheiten ausgebrochen, durch die Hitze und die Fäulniß der vielen Leichname veranlaßt. Auf beiden Seiten hegte man Friedensgedanken, und König Gottfried kam ſelbſt in das kaiſerliche Lager, um den Vertrag abzuſchließen. So lautet der Bericht der fuldenſer Annalen, der aber unter den Händen ihres Fortſetzers ein ganz anderes Anſehen gewinnt. Dieſer, in ſeiner Feindſchaft gegen des Kaiſers vornehmſten Rath, den Biſchof Luitward von Vercelli, verſichert, es ſei dieſer Biſchof es geweſen, der gemeinſchaftlich mit dem Grafen Wicbert den Kaiſer beredete, einen Frieden einzugehen, durch den ſich Heer und Volk auf das Äußerſte entrüſtet fühlten. Gottfried verſprach, ſich aller fernern Feindſeligkeiten zu enthalten, und ließ ſich taufen, wobei Karl ſelbſt die Pathenſtelle vertrat. Hingegen wurde dem Könige der Normannen ein Theil von Friesland eingeräumt, an ſein Heer die ungeheure Summe von 2080 Pf., theils Gold, theils Silber, ausgetheilt, welche aufzubringen man die kümmerlich geretteten und an den verborgenſten Orten bewahrten Kirchenſchätze verwenden mußte. Von Misvergnügen und Verachtung erfüllt, löſte das Heer ſich auf. Vorher, am 19. Juli, hatte der Kaiſer dem Kloſter Metten die Schenkungen Karl's und Ludwig's beſtätigt, und es heißt hier nicht Haslou, ſondern Asloha, ſichtlich eine Benennung mit Aſchlo, welches in einer Urkunde K. Arnulf's von 888 bei Gelegenheit der daſigen Beſitzungen des Liebfrauenſtiftes zu Aachen genannt wird. Von den ſpätern Herren von Elsloo erſcheint Arnolfus de Eßlo als einer der Großen des Herzogthums Nieder-Lothringen, welche K. Heinrich's V. Beſtätigungsbrief für das Kloſter Burtſcheid vom J. 1122 unterfertigten. Reiner von Elsloo wird als Domherr zu Cöln genannt in einer Urkunde von II. Kalend. Martii 1234. Otto, der letzte dieſer Herren von Elsloo, war nach Bütkens mit einer Tochter Gerhard's von Waſſenberg verheirathet, die jedoch von Hemricourt genannt wird „filhe du Saingnor de Wilhedenbergh, quy astoit cuzine germaine al dit Evesque (Engelbert von der Mark, Biſchof zu Lüttich) et al Conte delle Marche.“ Wir halten ſie für eine Tochter Gerhard's von Waſſenberg und der Margaretha, Tochter des Grafen Eberhard II. von der Mark, die am 3. Nov. 1298 zu Hamm vermählt worden, an irgend Jemanden, deſſen Namen die Chroniſten verſchwei-

gen; hierdurch allein läßt ſich der Frau von Elsloo Verwandtſchaft mit den Grafen von der Mark erklären. Otto von Elsloo blieb kinderlos in ſeiner Ehe und ſtarb eines frühzeitigen Todes, worauf ſeine junge Witwe die zweite Ehe einging mit Reinhard von Schoonhoven, auch von Schönforſt genannt, der als ein gewandter Geſchäftsmann den ſeiner Gemahlin ohne Zweifel nur leibzüchtigen Beſitz der Herrſchaft Elsloo in Erbe zu verwandeln wußte. „Es iſt," ſchreibt Hemricourt, „Herr Reinhard der glückſeligſte Ritter geweſen, welcher in 100 Jahren zwiſchen Rhein und Maas zu finden war. Was ihm von Vater und Mutter angeerbt, das war nicht hinreichend, um ein Roß zu unterhalten. Er wurde von ſeinem Bruder, dem Abte von St. Trond, erzogen, dann als Chorherr zu St. Servatien binnen Maſtricht aufgenommen; aus einem Schöffen zu Lüttich erhöhte ihn Biſchof Engelbert von der Mark zu ſeinem Marſchalk. Das Waffengewerb hat er ſich zuletzt gewählt, denn er war eines kühnen Muthes, hochgewachſen, kräftig und ſtark, was zu verwundern, indem er unter ſeinen Brüdern, die alle mächtig von Leib und einer verwunderlichen Kühnheit waren, der jüngſte war. Als Chorherr ſchon lebte er in beſonderer Vertraulichkeit mit dem ſchönen und guten Herzoge von Jülich, der, mit einer Tochter des Grafen von Hennegau verheirathet, in den erſten franzöſiſchen Kriegen dem Schwiegervater beiſtehen mußte, wie dieſer in ſeines Schwagers, des großen Eduard von England, Sold in Cambreſis und vor Tournay gegen den König Philipp von Frankreich zu Felde lag. Dahin war Reinhard dem Herzoge von Jülich gefolgt, und er war Zeuge der Belagerung von Tournay, wie nicht minder der Aufhebung dieſer Belagerung. Damals ſetzte König Eduard, unvermögend, allen den aufgeſchwollenen Sold mit einem Male zu bezahlen, mehren der Herren, welche ihm gedient hatten, Termine, zu welchen ſie ihre Löhnung in England erheben laſſen könnten, und das war namentlich mit dem Herzoge von Jülich der Fall. Zu gehöriger Zeit ſchickte dieſer dann auch Gerhard mit dem Hart, den kühnſten und tapferſten der Fläminger, und Reinhard von Schoonhoven, der noch kein Ritter war, nach England. Da wurde ihnen aber nicht Wort gehalten, vielmehr ein anderer Termin geſetzt; zu dieſem erſchien Reinhard allein, mit den gehörigen Quittungen verſehen von dem Herzoge von Jülich. Abermals entſchuldigt ſich der König mit dem Mangel an Geld, ſtatt deſſen Wollentuch oder Wolle bietend, und Reinhard, der ungemein ſcharfſinnig und gewandt, ging auf den Vorſchlag ein; denn er wußte, daß wegen der beſprochenen Kriege die engliſchen Waaren in Flandern verboten waren, daß beſonders die Wolle in Brügge unmäßig hoch ſtehe. Darum ließ er den König wiſſen, daß er, ohne dazu die Weiſung zu haben, gleichwol mit der Waare ſich belaſten wolle, wenn anders ſicheres Geleit ihm bewilligt werde. Das gewährte gern König Eduard; Reinhard kaufte Wolle für den ganzen Betrag der jülichiſchen Foderung, empfing zu dem Geleite auch noch eine gänzliche Zollbefreiung und für ſich beſonders die reichlichſten Geſchenke. Seine Wolle führte er nach Brügge, und ſie wurde ihm da ſo gut bezahlt, daß er ein Drittel wenigſtens über den Einkaufspreis gewann; über die Summe, welche der König dem Herzoge ſchuldete, hat er noch 6000 Realen erlöſt. Demnächſt zog er nach Jülich, um dem Herzoge Bericht zu erſtatten von ſeiner Reiſe; Geld, ſo hieß es, habe er keins empfangen, ſondern nur Wolle, die ſei in Brügge zum Verkaufe ausgeſtellt, doch von fern keine Hoffnung vorhanden, ſothane Waare in dem Schätzungspreiſe anzubringen. Der Herzog brauchte Geld, befahl alſo Reinharden, nach Brügge zurückzukehren und um jeden Preis, ohne Rückſicht für etwanigen Verluſt, doch nur gegen baare Zahlung, zu verkaufen. Alſo that Reinhard, der allein darum nach Brügge zurückkehrte, um von den Kaufherren den zweiten und letzten Steeg für die ihnen überlaſſene Wolle zu empfangen. Dann bearbeitete er neuerdings den Herzog, und dieſen wußte er dermaßen zu blenden, daß er abermals, frei von allen Koſten, 2000 Realen gewann. Das ganze Geſchäft hat ihm mithin 8000 Realen abgeworfen, und dieſes Geld iſt die Grundlage ſeines Glückes und Reichthums geworden, der nach der Hand zu unglaublichen Summen heranſtieg. Dieſer Geldreichthum lieh ihm die Mittel, ſich allen Fürſten zu beiden Ufern der Maas unentbehrlich zu machen; er borgte ihnen auf ihre Ämter und Feſten, und wurde der Vertraute aller ihrer Rathſchläge. Nach dem Tode des Erzbiſchofs Walram von Cöln, der jenes Herzogs von Jülich leiblicher Bruder war, wußte Reinhard mittels ſeiner Geldſpenden es dahin zu bringen, daß Wilhelm von Gennep, Domherr zu Cöln und Lüttich, auf den erledigten Stuhl erhoben wurde ao 1350. Solcher Dienſt wurde ihm reichlich belohnt. In derſelben Weiſe hatte er 1345 für Engelbert von der Mark, den Dompropſt, das Bisthum Lüttich erhandelt; auch von dieſem empfing Reinhard große Wohlthaten, namentlich, ein damals hoch angeſehenes Amt, eine Schöffenſtelle zu Lüttich; er hat ſie aber nicht lange darnach Ernus von Charneur zum Vortheil aufgegeben. Reinhard wurde des Biſchofs Engelbert Marſchalk, diente ihm in den Kriegen von Voteme und Tourines, und empfing bei einer ſolchen Gelegenheit den Ritterſchlag, worauf er noch an demſelben Tage ſein eigenes Panner erhob. Nach des Herrn von Elsloo Tode heirathete er deſſen Witwe, und er gewann mit ihr ſieben Kinder, als: Reinhard, den Herrn von Schönforſt und Sichem, Johann, den Herrn von Monjoye, Konrad, den Herrn von Elsloo, und Engelbert; dann drei Töchter, von denen die eine den Grafen Heinrich von Salm in der Ardenne, die andere den Herrn Peter von Kronenburg, die dritte den Herrn von Conroy in Brabant heirathete. Wiſſet aber, daß das Glück Reinharden dergeſtalt befreundet blieb, daß er Herr und Meiſter war in den Rathsverſammlungen aller Fürſten zwiſchen Maas und Rhein, beſonders auch bei dem Herzoge von Brabant und bei dem Biſchofe von Lüttich. Sein Scharfſinn war ſo außerordentlich, daß er, welche Zwiſtigkeiten ſich auch unter jenen Fürſten ergeben mochten, ſtets eines jeden Freundſchaft beibehielt, und keiner unter ihnen es gewagt hätte, den wichtigen Mann zu

erzürnen. Aß 1354 erkaufte Reinhard von Heinrich von Flandern die Herrschaft Valkenburg, zu der sich kein Käufer hatte finden wollen, aus Furcht der mit ihr zu überkommenden Zwistigkeiten; weil er aber bald einsah, daß er jenes Land nicht würde behaupten können, verständigte er sich mit dem Herzoge von Jülich um einen Tausch, wodurch ihm für Valkenburg Caster wurde. Also jenem Handel ohne Schaden sich entwindend, erkaufte er noch die Herrschaft und Feste Monjove, in der Eifel. Wegen Caster kamen ihm aber Bedenklichkeiten; es misfiel ihm die Lage, die von allen Seiten von jülichischen Gebieten umgeben war, und er befürchtete, der Herzog von Jülich würde sich in dem zu Tausch empfangenen Valkenburg nicht behaupten können, darum mäkelte er auf das Neue, bis er einen andern vortheilhaften Tausch durchsetzte, und der Herzog, statt Caster, ihm die ganze Herrschaft Sichem, bei Dieſt, anwies. Es kostete aber Reinharden viele Mühe und Arbeit, auch viel Geld, bevor er hierzu den Willen des Herzogs Wenzel von Brabant haben konnte, als dem Sichem lehnbar, und dem seine Räthe einredeten, wie es ihm wenig anständig sei, die Lehentreue eines Herzogs von Jülich um einen Herrn von Schoonhoven aufzugeben. Herzog Wenzel ließ sich doch endlich verführen, und beging damit eine arge Thorheit, denn es haben seit diesem Tausche die Jüliche dem Lande Brabant ganz unberechenbaren Schaden angethan. Wie es Reinhard vorgesehen, mochte der Herzog von Jülich Valkenburg nicht behaupten; nachdem er darum kostspielige Fehden mit Walram von Born hatte führen müssen, ging die Herrschaft für beide verloren, um in den Besitz des Herzogs Wenzel von Brabant zurückzukehren. Reinhard vollführte noch der großen und wunderbaren Unternehmungen viele zu seinen höchsten Ehren; nachdem aber die Frau von Elsloo mit Tode abgegangen, gefiel es ihm, der bereits hoch in Jahren war, sich mit einer jungen Witwe, der Tochter des guten und tapfern Herrn von Hamale, zu verheirathen. Sie war die Witwe des Herrn von Louverval, Engelbert's von der Mark, der ein Oheim des Bischofs Engelbert, befindet sich noch am Leben „et est recluze à Cologne.“ Wie Reinhard's Kinder ihren Vater zum andern Male verheirathet sahen, fingen sie an, ihn zu belästigen und zu verfolgen. Johann bemächtigte sich der Feste Montjove, die andern Söhne raubten, was sie erreichen konnten, und klagten, daß der alte Mann seiner Sinne nicht mehr mächtig sei, während die Herren von Gennep und von Brederode ihn auf das Ärgste schädigten und befehdeten. Ermüdet in den vielen Gunstbezeigungen für Reinhard, wurde das Glück ihm so abwendig, daß er kaum mehr wußte, wohin er sich zu wenden habe, und zuletzt beschloß, in der Stille außer Landes zu gehen. Mit einer unbemerkt zusammengebrachten Geldsumme versehen, einzig von zwei Knappen begleitet, die seines besondern Vertrauens genossen, fuhr er übers Meer. Zu Rhodis in dem Hospital büßte er seine Sünden, und da fand er sein letztes Stündlein, zugleich mit einem ehrlichen Grabe.“ Soweit Hemricourt. Reinhard's Sohn, Konrad, Herr zu Elsloo, wurde zu Löwen getödtet den 7. März 1403, aus der Ehe mit Johanna von Argenteau, des Herrn von Avelhoven Tochter, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassend. Der Sohn, Konrad II., Herr von Elsloo, Sittard, St. Achtenrode, 1448, hatte nur Töchter, von denen Margaretha, Frau auf Kranendonk, Eyndhoven, Diepenbeek, an Jacob von Abcoude, Herrn von Gaesbeek, verheirathet wurde, Maria hingegen, Frau auf Elsloo und Diepenbeek, 1460 Kranendonk an den Grafen Jacob von Hoorn verkaufte, und 1473 mit ihrem Eheherrn, Johann von Gavre auf Heetvelde, ein gemeinsames Testament errichtete. In dem Besitze von Elsloo folgte ihr der ältere Sohn, Johann von Gavre, genannt von Herines, Herr auf S. Achtenrode, Diepenbeek, Heetvelde, dessen Töchter alle drei ohne Nachkommenschaft verstarben, daher Elsloo an Konrad von Gavre verfiel, dessen Vater Adrian ein jüngerer Sohn Johann's und der Maria von Elsloo gewesen. Konrad lebte in kinderloser Ehe mit Katharina von Rechtergem, und wurde daher von seiner Schwester Maria, die an einen von Cortenbach verheirathet war, beerbt. Der letzte Cortenbach, Edmund, der mit einer Marchese Gonzaga verheirathet war, starb 1681, und wurde in seiner Altvordern Gruft zu Helmond eingesenkt, zusammt Helm und Schild; denn er hinterließ die einzige Tochter Felicitas Isabella, welche 1684 den Grafen Albert Joseph Deodat von Aarberg und Valangin heirathete. Durch sie wurde sowol Elsloo, als die Herrschaft Helmond, in der Meierei Herzogenbusch, in dem Hause von Aarberg vererbt, bis endlich 1819 Elsloo zum Verkaufe gekommen ist. Im J. 1700 war es dieser Herrschaft wegen zwischen den Generalstaaten und Kurpfalz zu Zwist und Waffengewalt gekommen; der Kurfürst wollte die Herrschaft als ein jülichisches Lehen behandeln. In dem Vertrage von Fontainebleau, den 8. Nov. 1785, überließ Kaiser Joseph II. u. a. die Herrschaft Elsloo an die Generalstaaten; in der Theilung des Landes über der Maas, 1661, war solche den Generalitätslanden und Belgien gemeinschaftlich geblieben. (*v. Stramberg.*)

ELTEN, das vormalige gräfliche und reichsfreie, doch keinem der Reichskreise zugetheilte Damenstift, liegt, der alten Eintheilung nach, zwischen des Herzogthums Geldern Quartier Zütphen und dem Herzogthume Cleve, auf der rechten Rheinseite, auf dem Eltenberge, der zugleich mit der gegenüber auf dem linken Rheinufer sich erhebenden clever Höhe, die letzte natürliche Schranke dem Rheine entgegensetzt. Indem der Strom diese seine Herkulessäulen, die nur mäßigen Hügeln vergleichbar, zurücklegt, eröffnet sich seiner Willkür das flache Land, und er theilt sich unweit der vormaligen Schenkenschanze in die zwei Arme, welche die Basis des Rheindelta ausmachen sollen. Weit und herrlich ist der Blick auf die Ebene der Bataver und auf die vielen fernen Verzweigungen des Rheins, welche der Eltenberg bietet; von keinem andern Standpunkte aus zeigt sich der Strom in so majestätischer Fülle. Hingegen bieten die Klostergebäude nichts Ausgezeichnetes, selbst die Kirche ist unbedeutend, sodaß der wißbegierige oder neugierige Besucher gleichsam genöthigt wird, dem ungemein tiefen, für ein Römerwerk geltenden, Brunnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine alte Sage spricht von einer römischen Station auf dem Eltenberge, und die Localität scheint besonders diese Sage zu bekräftigen. In ungleich späterer Zeit erbaute Graf Wichmann, in der Grafschaft Hamaland, auf dem Berge Elten dem heil. Märtyrer Vitus zu Ehren eine Kirche, und dabei ein Jungfrauenkloster, welchem er seine Tochter Liutgarda als Äbtissin vorsetzte. Diesem Kloster schenkte Kaiser Otto I. während seines Aufenthaltes in Pistoja, den 29. Juni 967, alle die Reichsgüter, womit der Stifter, Graf Wichmann, in dem Lande von Urk, des Gaues Salo, in der Grafschaft Nardingerland und in Hamaland oder Eemland belehnt gewesen. Drei Jahre später, den 3. Aug. 970, bestätigte Otto I. dem Kloster die Schenkungen von Allodialgütern, welche dasselbe von dem Stifter empfangen hatte. Von Kaiser Otto II. empfing Elten, d. d. Nimmegen den 14. Dec. 973, eine Bestätigung seiner Freiheiten und Privilegien, insonderheit des privilegium mundiburdii, wie Quedlinburg, Essen und Gandersheim solches haben, „ita ut Dei ancillae inibi servientes, cum consensu Trajectensis ecclesiae episcopi, eligendi inter se abbatissam potestatem habeant," eine Berechtigung, die ihnen auch um die Wahl des Schirmvoigtes erlaubt sein sollte. Es starb aber Graf Wichmann, und seine andere Tochter, Adela, die an den Grafen Balderich von Cleve verheirathet war, erhob sich gegen die unmäßigen, von ihrem Vater dem neuen Kloster gemachten, Schenkungen, behauptend, daß sie nach Sachsenrecht unstatthaft seien, indem der Kinder Einwilligung nicht erbracht worden. Der Zwist konnte, so lange Otto II. und die Äbtissin Liutgarda lebten, nicht geschlichtet werden. Im J. 997 endlich berief Otto III. die streitenden Parteien vor sich nach Nimmegen; der Liutgarda Nachfolgerin, Lutgardis, ließ sich bewegen, vier Höfe an den Grafen Balderich abzutreten, und dieser hingegen entsagte in seinem und seiner Gemahlin Namen allem Anspruche an die von Graf Wichmann vergabten Güter, oder vielmehr, er übergab sie dem Kloster, „sicut mos est laicorum, cum festuca semel ab eodem exivit praedio, ea ratione, ut imperator perpetuae libertatis privilegium eodem monasterio condonaret instar" jenes Privilegiums, dessen Quedlinburg, Gandersheim und Essen genießen. Hierauf, den 18. Mai 997, bestätigte der Kaiser dem Kloster die Mundiburde und alle übrigen von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, den Güterbesitz und das Recht der freien Wahl von Äbtissin und Schirmvoigt. Balderich und Adela scheinen nachmals Reue empfunden zu haben um die allzu große Strenge, in der sie gegen Elten ihr Recht gesucht, und stifteten, dem heiligen Bischof Martin zu Ehren, 1002 in Zyfflich ein Benedictinerkloster, welches, 1436 in ein Collegiatstift umgewandelt, nach Kranenburg übertragen worden ist. Auch für Elten fanden sich Wohlthäter, den Verlust der vier Höfe zu ersetzen, wie denn z. B. „in loco dicto Liesgo, ubi comitia tunc generalia habita sunt, 1017, in quibus Meinwercus, episcopus Paderbornensis, una cum sorore sua Azela, bona sua hereditaria, que a morte matris sue in Trajectensi pago ipsis provenerant, sanctimonialibus Eltensis monasterii contulisse memoratur." Im J. 1055 verordnet Papst Victor, daß das Kloster jederzeit einem Bischof von Utrecht unterworfen sein solle, mit dessen Willen auch die Äbtissin zu erwählen; doch soll des Klosters Regierung allein der Äbtissin und dem Capitel gebühren. Gegen die Erkenntlichkeit eines Pfundes Silber, alljährlich in die apostolische Schatzkammer zu entrichten, bestätigt Victor zugleich die sämmtlichen Privilegien des Klosters. Mit dem Besitze von Nardingerland war zugleich das Personat zu Naarden, das Recht, den Pfarrer der dasigen Kirche zu ernennen, verbunden. Solches Recht wurde aber später der Abtei durch St. Johann's Capitel in Utrecht bestritten, und die Äbtissin sah sich genöthigt, 1184 einen Vergleich mit jenem Stifte einzugehen, wornach die Pfarrei abwechselnd von ihr und von dem Propste zu St. Johann vergeben werden sollte. Am 1. Mai 1241 überließ die Äbtissin Adelheid den von den Ottonen dem Kloster bewilligten Zoll auf der Yssel, gewöhnlich der Kater- oder Koter-Tol genannt, zu Erbpacht an die Stadt Deventer gegen einen Jahrzins von 92½ Gulden, wie denselben bis dahin der Ritter Rudolf zu Erbpacht besessen hatte, doch dessen als ein schlechter Bezahler verlustig gegangen war. Durch Vergleich von 1338 sind nachmals diese 92½ Gulden in 91¼ gute, oberländische, der Kurfürsten am Rhein Goldgulden und durch eine andere Übereinkunft zu Ende des 16. Jahrh. in die Summe von 320 Gulden 5 Stüber verwandelt worden. Die Äbtissin Godelindis übertrug Nardingerland, welches seitdem, wie man glaubt, ihr zum Gedächtnisse, Gooiland genannt wird, an den Grafen Florenz V. von Holland, d. d. Bredelant den 27. Dec. 1280. Dafür soll ein Graf zu Holland alljährlich zu Martini 25 Pfund utrechter Münze als Zins an das Kloster entrichten. Von solchem Übertrage sind aber namentlich ausgenommen die den Kanonikern von Elten in Nardingerland zuständigen Besitzungen *), gleichwie die Lehengüter, welche des Klosters Vasallen in besagter Landschaft besitzen. Soviel hingegen die Güter betrifft, welche Ritter Gisbert von Amstel von des Klosters Lehenleuten erkauft hat, da dieser Kauf oder vielmehr diese Entfremdung ohne Zustimmung von Äbtissin und Capitel geschehen, so sollen diese angeblich verkauften Güter in dem gegenwärtigen Übertrage einbegriffen sein. Viel mehr als jene Rente von 25 Pfund mag Nardingerland kaum werth gewesen sein, denn in einem andern Instrumente, vom Dinstage nach St. Servatien 1280, war ausgemacht worden, daß es dem Grafen anheimgestellt sein soll, den um Nardingerland errichteten Rentenvertrag aufzulösen, wenn Gisbert von Amstel im Rechtswege sich im Besitze der erkauften Güter behaupten würde; nur die 200 Pfund, welche Florenz dem Kloster als ein Aufgeld baar entrichtet hat, sollen in diesem Falle dem Kloster verbleiben. Dazu muß es aber nicht gekommen sein, denn am 29. Nov. 1281 bestätigt das Capitel der königlichen Abtei von Elten, sowol Ka-

*) Diese Kanoniker dienen zum Beweise, daß Elten bereits vor 1280 die Regel des heiligen Benedict abgeworfen und sich in ein freiweltliches Stift verwandelt hatte.

noniker als Kanonissen, den zwischen der Äbtissin und dem Grafen von Holland errichteten Vertrag nach seinem ganzen Umfange. Nachdem Elten den Zwang von St. Benedict's Regel abgeworfen, war es als ein kaiserliches, reichsfürst- und gräfliches Damenstift dem hohen Reichsadel allein vorbehalten, gleichwie der Dom, oder St. Ursulastift in Cöln. Als Fürst-Äbtissinnen erscheinen daher nur Damen vom höchsten Range. Margaretha, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim, Äbtissin zu Elten, stirbt 1598. Desselben Geschlechtes und derselben Linie war auch die 1708 verstorbene Äbtissin Maria Franziska. Ihre Nachfolgerin, Maria Eugenia, Gräfin von Manderscheid-Gerolstein, starb 1727. Der Gräfin Eleonore Ernestine von Manderscheid-Blankenheim folgte durch Wahl vom 16. Mai 1740 ihre Nichte, Maria Franziska, Gräfin von Manderscheid, welche das Zeitliche gesegnete den 11. März 1784. Dieser folgen Maria Walpurga, Gräfin Truchseß von Waldburg, welche auch Äbtissin zu St. Ursula in Cöln und zu Vreden im Münsterland war, gest. den 16. Nov. 1789, und demnächst Josepha, Gräfin von Salm-Reifferscheid, auch zugleich Äbtissin zu Vreden und Dechantin zu Essen. Diese starb den 23. Juni 1796, und an ihre Stelle wurde erwählt ihre Nichte, Maximiliana Franziska de Paula, Gräfin von Salm-Reifferscheid, die zugleich Dechantin zu Vreden und Stiftsdame zu Thorn gewesen ist, und am 18. Mai 1805 das Zeitliche gesegnete. Schon früher hatte der Reichsdeputationsschluß das fürstliche Stift mit andern Entschädigungslanden an die Krone Preußen überwiesen, und wie solches ein Bestandtheil des neugebildeten Großherzogthums Berg geworden, führte eine Tochter Murat's den Titel einer gefürsteten Äbtissin von Elten. Der Stiftsdamen waren, die Äbtissin eingerechnet, sechs, darunter die Dechantin und die Küsterin. Den untern Chor bildeten vier Kanoniker und vier Vicarien; von den Kanonikern war der eine zugleich Pastor in der hochgräflichen Stiftskirche und Vicarius generalis per territorium Eltenense. Das weltliche Regiment führte, unter der obersten Leitung der Äbtissin, ein Beamter, der als Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Rath und des Hochgräflichen Capituli Secretarius, und zugleich als Richter zu Elten qualificirt zu sein pflegte; unter ihm standen der Stiftsamtmann und der Receptor der großen Präsenz. Bei der Übernahme unter preußische Herrschaft wurde der Flächenraum des Fürstenthums zu $^{1}/_{9}$ □Meile berechnet; darauf lebten in 520 Feuerstellen angeblich nur 1300 Einwohner. Von den Feuerstellen kamen 250 auf den Flecken Hoch-Elten. Auch das Dorf Nieder-Elten, wo 1502 ein Treffen zwischen den Cleve'schen und zwischen denen von Arnheim und Nimmegen vorfiel, gehörte in das Fürstenthum, und wenn Karl der Kühne im J. 1473 das Drostenamt Elten an den Herzog Johann von Cleve überließ, so kann damit nichts weiter, als die Schutzherrlichkeit des Stiftes gemeint sein, die bis dahin bei Geldern gewesen, seitdem aber von Cleve geübt wurde. Innerhalb seiner Grenzen übte das Stift, wie Slichthorst berichtet, die hohe bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, wie dieses der Wippgalgen verkündigte. Das Begnadigungsrecht war der Äbtissin vorbehalten und die Ernennung des Freirichters. Missethäter fanden in dem Kloster eine Zufluchtsstätte, eine Freiung. Die hohe Jagd in dem Stiftsgebiete wurde von der Äbtissin ausgeübt, von den Forstfrevelgefällen aber bezog der Graf von Heerenberg den halben Betrag. Von alten Zeiten her wird bei dem Kloster am ersten Donnerstage in der Fasten ein sehr berühmter Pferdemarkt gehalten, und mit St. Veit's Tage beginnt ein großer Jahrmarkt, der bis zu Johannis Abend währt. (*v. Stramberg.*)

ENGAU (Johann Rudolf), war zu Erfurt am 28. April 1708, aus einer angesehenen Bürgerfamilie, geboren, besuchte das evangelische Gymnasium seiner Vaterstadt, dann das zu Weimar, wo Joh. Matth. Gesner sein Lehrer war; studirte darauf zu Jena, hauptsächlich unter Brunquell, die Rechte, und widmete sich dem akademischen Lehrstande, weshalb er 1734 zu Jena die Würde eines Doctors der Rechte annahm, 1737 ebendaselbst zum außerordentlichen und 1740 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt wurde; 1743 rückte er als Assessor in die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl ein, bei welchem letztern er endlich Senior wurde, sowie er auch den Charakter eines Hofraths erhielt. Er stand als Lehrer in bedeutendem Ansehen, und erhielt ansehnliche Rufe nach Tübingen und Frankfurt an der Oder, die er aber ablehnte; ein Ruf nach Halle, als erster Professor der Rechte und Director der Universität, traf ihn wenige Tage vor seinem Tode, welcher, in Folge eines bösartigen Fiebers, am 16. Jan. 1755 erfolgte. Als Schriftsteller beschäftigte er sich vorzüglich mit dem teutschen Privat- und dem Criminalrechte; diese Disciplinen wurden von ihm sowol im Ganzen zweckmäßig bearbeitet, sodaß seine Lehrbücher viele Auflagen erlebten und lange in Ansehen standen, als auch im Einzelnen, durch Bearbeitung besonderer Gegenstände, bereichert. Seine größeren Schriften sind: 1) Kurze juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen (Jena 1733.), u. m. A. die letzte 1772. 2) Elementa Juris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni. (Jen. 1736. Edit. IV. 1752.) 3) Elementa Juris criminalis Germanico-Carolini. (Ibid. 1738. Edit. VI. c. obs. *J. A. Hellfeldii*, 1767.) 4) Instrumentum Pacis Osnabrugensis, ex variis exemplaribus recognitum, not. margin. instr. etc. (Ibid. 1738. 4.) 5) Elementa Juris canonico-pontificio-ecclesiastici. (Ibid. 1739. Edit. V. ed. et animadv. adj. *Joach. Erdm. Schmidt*, 1765.) Unter seinen Dissertationen und Programmen verdienen bemerkt zu werden: Diss. de pontium regiorum juribus (1736). Commentatio de juribus Principum evangelicorum circa oratores sacros (1738), wurde wiederholt aufgelegt, auch ins Teutsche übersetzt. Progr. de Feudis bursaticis, vulgo Beutel-Lehn (1745). Diss. de juribus indigenarum Germaniae (1747). Progr. I—VII. de librorum, quos Grenz-, Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque varia (1747 u. fg.). Nach seinem Tode zusammengedruckt unter dem Titel Tractatus etc. 1756 u. a. m. Nach seinem Tode

erſchienen noch: Decisiones et consultationes Juris civilis et criminalis, cur. *Paul. Guil. Schmidio*, und Decis. et responsa Juris selecta varii argumenti, cur. *eod.* Beide Jen. 1761. fol.*). (*H. A. Erhard.*)

ENGELBERT, der heilige Erzbiſchof von Cöln. Die Artikel Altena und Berg verbreiten ſich gleich wenig über die Urgeſchichte des Hauſes, welchem der heilige Engelbert entſproſſen. Ihr Stillſchweigen müſſen wir wenigſtens theilweiſe durch eine kleine Stammtafel von den Grafen von Berg und Altena erſetzen, indem ohne deren Beihilfe manche Züge in des Erzbiſchofs Leben unverſtändlich ſein würden.

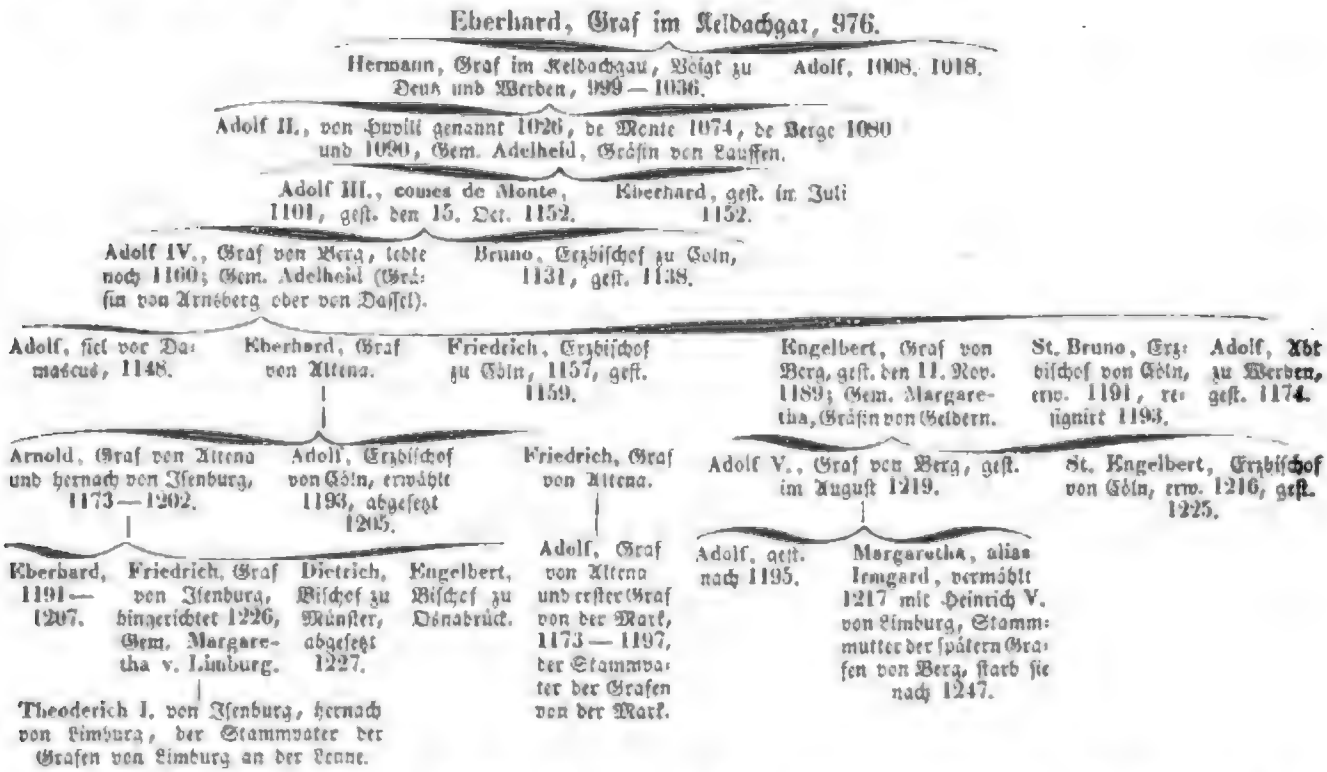

Engelbert, der Sohn des Grafen Engelbert von Berg und der Margaretha von Geldern, war 1185 geboren, in dem Laufe der Unfälle einer Fehde, die ſein Vater mit dem Grafen von Arnsberg zu beſtehen hatte. Als Domicellar bei der cölniſchen Metropolitankirche 1199 von der Schule entlaſſen, wurde er alsbald mit der Propſtei bei St. Georgenſtift innerhalb Cöln, nachmals auch mit der Dompropſtei bekleidet, um welche er jedoch mit dem Propſte des Apoſtelſtiftes, mit Theoderich von Heinsberg, einen ſchweren Rechtsſtreit führen mußte. Die Sache wurde vor dem päpſtlichen Stuhle zu Engelbert's Gunſten entſchieden, auch noch St. Severin's Propſtei ihm zugetheilt; hingegen das nach Hermann's von Katzenellenbogen Ableben (1203) ihm angetragene Bisthum Münſter hat er ſich verbeten. Gleichwie ſein Bruder, Graf Adolf, ließ er ab von K. Otto IV., nachdem dieſer ſich die päpſtliche Excommunication zugezogen, obgleich der Erzbiſchof und die Bürger von Cöln in der Anhänglichkeit zu Otto verharrten (1212). Dieſe Richtung ſcheint nicht ungünſtig zu Engelbert's weiterer Beförderung gewirkt zu haben. Theoderich von Heinsberg, der eben, wie Adolf von Altena, ſeiner Würde entſetzte Erzbiſchof, ſcheiterte in ſeinen Bemühungen, bei dem römiſchen Hofe die Zurücknahme des Abſetzungsdecrets zu erlangen, vielmehr empfing das Domcapitel die Weiſung, eine neue Wahl vorzunehmen. Dieſe fiel, den 22. Febr. 1216 (1215 nach der cölniſchen Zeitrechnung), auf den Dompropſt, der, kaum von einer Krankheit geneſen, noch ſo ſchwach ſich fühlte, daß er nur mit Anſtrengung ſtehen oder ſchreiten konnte. Nicht ſobald auf dem Reichstage zu Nürnberg, den 1. Mai 1216, von dem Cardinal Peter Saſſo, im Namen des heiligen Stuhls, beſtätigt und von K. Friedrich II. mit den Regalien belehnt, wurde Engelbert von römiſchen Bankiers beſtürmt, bei welchen ſeine nächſten Vorgänger, die Erzbiſchöfe Adolf, Bruno und Theoderich, die ungeheure Schuldenlaſt von 16,000 Mark gehäuft hatten. Die Berechnung mit dieſen Gläubigern wurde ihm eine drückende, durch mehre Jahre ſich hinziehende, Angelegenheit, die er in Rom durch eigene Procuratoren, den Propſt Gerhard zu Mariengraden in Cöln und den Scholaſticus von Kerpen, Johannes, betreiben ließ. Auch die Feindſchaft des Grafen Theoderich von Cleve und des Herzogs Walram II. von Limburg, der

*) Die angeführten Lebensumſtände ſind größtentheils dem bei ſeinem Tode erſchienenen Leichenprogramme entnommen.

zumal mächtig geworden durch seine zweite Vermählung mit Ermesinda, der Erbgräfin von Luxemburg, beunruhigte den Regierungsantritt Engelbert's; er suchte Beistand gegen diese Feinde in der Erneuerung der alten Bundesverträge mit Brabant, um welche er am 5. Juli 1217 mit Herzog Heinrich I. die Urkunde austauschte. Die Feindschaft mit Limburg wurde zunächst veranlaßt durch eine Burg, die der Herzog auf cölnischem Boden anlegte und der Erzbischof alsbald brechen ließ; die an solches Ereigniß geknüpfte Fehde wurde in ungewöhnlicher Erbitterung geführt, und Engelbert sowol, als sein Bruder, Graf Adolf von Berg, scheinen die von einem so nahen Anverwandten ausgehenden Beleidigungen mit besonderer Ungeduld getragen zu haben. Des Herzogs ältester Sohn erster Ehe, Heinrich, war mit Margaretha oder Irmgard, des Grafen von Berg Erbtochter, verheirathet; Adolf und Engelbert verfielen auf den Gedanken, diese Ehe, als ungültig wegen zu naher Verwandtschaft, trennen zu wollen. Den Ausgang der Fehde erlebte Graf Adolf nicht; als er d. d. Bensberg (1218) gesammter Hand mit seinem Bruder, das Patronatrecht zu Rommerskirchen an die Abtei Knechtsteden vergabte, war das wol der Abschiedsgruß an die Heimath, denn er hatte das Kreuz genommen und fand den Tod in der Belagerung von Damiata, August 1219. Auf die Kunde hiervon beeilte sich Engelbert, Besitz zu nehmen von allen Zubehörungen der Grafschaft Berg, „tenebat terram patris, de qua habebat ministeriales multos et reditus magnos," und das mag ihm um so leichter geworden sein, da er schon zu des Bruders Lebzeiten mit ihm in der Gemeinschaft der väterlichen Lande sich befunden zu haben scheint. Hierdurch mag nicht wenig die Feindschaft des alten Herzogs von Limburg gesteigert worden sein, der nothwendig in der Grafschaft Berg ein seiner Schwiegertochter angefallenes Erbe erblicken mußte. Alle seine Anstrengungen scheiterten jedoch an dem besonnenen Widerstande des Erzbischofs; der Graf von Cleve ermüdete zuerst in dem hoffnungslosen Kampfe. In dem Vertrage vom 20. Juni 1220 heißt es: „Comes Clivensis serviet Domino Archiepiscopo contra omnem hominem, contra quem ipse Archiepiscopus salvo honore suo eum conducere poterit, et hoc discretioni Archiepiscopi relinquetur. Item Comes nullo modo guerram Archiepiscopo movebit, si vero quae praemissa sunt non observaverit, bona, quae de manu Archiepiscopi tenet, libera ipsi erunt et soluta. Insuper duodecim ministeriales suos subnotatos Archiepiscopo obligavit, cum omnibus, quae tenent ab ipso, ut si contra praescriptam formam venerit, ipsi cum personis, hereditatibus et bonis ecclesiae Colon. perpetuo pertineant. Ministeriales Archiepiscopo obligati sunt ....." Es folgte dieser in kurzer Frist eine zweite Verhandlung. Im August des nämlichen Jahres versprach Herzog Walram, den Grafen von Vianden, der sein Gefangener geworden, ohne Lösegeld und ohne irgend Bedingungen freizugeben, seinen Zwist mit den Grafen von Hochstaden und Veldenz, ferner den wichtigen Zwist mit dem Hause Courtenay, um den Besitz der Grafschaft Namur, der Entscheidung des Erzbischofs zu überlassen. Endlich mußte er seiner Schwiegertochter Erbansprüche an die Grafschaft Berg lediglich dem Ermessen und Gutdünken Engelbert's überlassen: „Item Henricus filius suus super hereditate uxoris suae se potestati et gratiae Domini Archiepiscopi precise submisit, ita quod nunquam illam repetet nisi de gratia et voluntate ipsius eam obtinere possit." Auch die Fehde, welche Engelbert mit Gerhard von Brubach, dem Edelherrn, gehabt, fand um dieselbe Zeit (1220) ihre Erledigung, nachdem durch Erbauung der Burg Fürstenberg der Erzbischof alle Hoffnung zu fernern Beutezügen dem Gegner abgeschnitten hatte. Siegreich gegen alle seine Feinde, nahm, nicht nur wegen der Bedeutung seiner Kirche, sondern auch nach dem Gewichte seiner Thaten, Engelbert Platz unter den angesehensten Fürsten des Reichs. Nachdem aus seinen Händen Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrich's II., zu Aachen am 8. Mai 1222 die Königskrone empfangen, schien er von dem Geschicke gleichsam ausersehen, um der Erziehung des neunjährigen Königs vorzustehen, um das Reich zu schirmen, während der Kaiser durch der Erblande Angelegenheiten in weiter Ferne gehalten wurde. Es ist bei der Armuth der Quellen unmöglich, den von Engelbert als Reichsverweser auf die Angelegenheiten Teutschlands geübten Einfluß sattsam zu würdigen; doch kann mit Wahrheit versichert werden, daß die Ruhe, deren das Reich von 1223—1225 genoß, beinahe ohne Beispiel in seinen Annalen war. Abwechselnd besucht Engelbert, bald in Gesellschaft seines königlichen Mündels, „quem nutriebat ut filium et honoravit ut dominum," bald auch allein, die verschiedenen Gauen des Vaterlandes, und überall sehen wir ihn beschäftigt, den Frieden zu handhaben oder herzustellen. „Es verbergen sich bei dem Anblicke seiner tugendhaften und gesegneten Bemühungen die Räuber und Alle, welche sich erfreuen in Zwist und Blutvergießen; es preisen ihn die Guten, und absonderlich die Kaufherren, die nicht genugsam dem Höchsten zu verdanken wissen, daß er getreuen Händen sein Schwert anbefohlen hat." Eine Geschichte wird erzählt, als Beleg des Eindruckes, den Engelbert bei dem Volke im Allgemeinen gemacht. Bei einem ungenannten Erzbischofe bewarb sich um sicheres Geleit nach bestimmten, in dessen Kirchsprengel gelegenen, Orten ein reisender Handelsmann. Das verweigerte der hochmüthige Erzbischof, vorschützend die ungezähmten Leidenschaften der adeligen Geschlechter jener Gegend. Des Gespräches Zeuge war Engelbert, und ihn jammerte die Verlegenheit des schutzlosen Reisenden. „Willst du meinem Geleite vertrauen?" fragte er. „Sicherlich," entgegnet der Kaufmann. „So nimm diesen Handschuh und zeige den vor, wo es gilt; was sie dir nehmen, das werde ich dir ersetzen." Nirgends wird berichtet, daß der Reisende in den Fall gekommen sei, solchen Ersatz zu fodern. Die Befreiung K. Waldemar's II. von Dänemark aus der Gefangenschaft wurde besonders ein Gegenstand, welchem Engelbert Fleiß und Aufmerksamkeit widmen mußte. Seine Bemühungen, den Grafen von Schwerin zur Entlassung des erlauchten Gefangenen zu bestimmen,

fanden beim Papſte Honorius III. am 1. Nov. 1223 lobende Anerkennung; zugleich aber wurde dem Erzbiſchofe aufgegeben, nochmals von dem Grafen die Freiheit des Gefangenen zu fodern, unter Zuſicherung voller Gerechtigkeit für alle ſeine Foderungen. Würde binnen Monatsfriſt der Graf dieſer Auffoderung nicht genügen, ſo ſollte über ihn und ſeine Helfer von dem Erzbiſchofe an allen Sonn- und Feſttagen, überall, wo es nützlich ſein könnte, bei Glockengeläute und verlöſchenden Kerzen der Bannfluch verkündigt werden. Schon vor dem Datum dieſes Briefes, im Auguſt 1223, hatte Engelbert in derſelben Angelegenheit einen Fürſtentag in Nordhauſen verſammelt. Es ſcheint, daß Engelbert's uneigennützige Bemühungen durch des Kaiſers Abſichten gelähmt wurden. Friedrich II. wünſchte die Kataſtrophe Waldemar's in der Art auszubeuten, in welcher Heinrich VI. des Richard Löwenherz Gefangenſchaft benutzt hatte. Angeſpornt durch des Papſtes Schreiben, zog Engelbert im Nachſommer 1224, in Geſellſchaft ſeines königlichen Mündels und mehrer Fürſten, nach der Elbe, um den fortgeſetzten Unterhandlungen deſto größern Nachdruck verleihen zu können. In Bardewik, wo der gefangene König hingebracht worden, hatte man beinahe den Vergleich zu Stande gebracht, als der Graf von Schwerin unerwartet die bisher geſoderten 40,000 bis zu 100,000 Mark ſteigerte. Ohne Zweifel war der Betrag der erſten Foderung dem Kaiſer zugedacht, der Graf von Schwerin ſollte den Überſchuß haben. König Waldemar, von der Sehnſucht nach der Heimath ergriffen, und wol auch entſchloſſen, in dem Maße, in dem man ihm abfodern würde, ſeine Verſprechungen unerfüllt zu laſſen, bewilligte die neue Foderung. Aber es mußte Graf Albrecht von Orlamünde abgewartet werden, welchem das beſprochene Löſegeld anvertraut war, und dieſer, aufgebracht über die Steigerung, zerriß den ihm vorgelegten neuen Vertrag, und kehrte mit dem Gelde nach Dänemark zurück. Mit der gleichen Thätigkeit, wie für das Allgemeine, und mit entſchiedenerem Erfolge wirkte Engelbert zum Beſten ſeiner Kirche. Bereits am 5. Sept. 1217 hatte er ſich von Gottſchalk und Johann von Padberg, Vater und Sohn, die Verſicherung ausſtellen laſſen, „quod castrum in Padeberg nobis et ecclesie Coloniensi, quoad vixerint, fideliter tenebunt, illud nobis et nunciis nostris ad hoc destinatis necessitate exigente ad voluntatem et beneplacitum nostrum aperturi, nullum vero hominem contra voluntatem et inhibitionem nostram in predicto castro vel villa adjacente servabunt, nec alicui de ipso gerram movebunt sine mandato nostro speciali.“ Das Schloß Thuron bei Alken, an der untern Moſel rechtem Ufer, welches in den mit der Pfalzgrafſchaft vorgegangenen Veränderungen zu einer Räuberhöhle geworden, nahm Engelbert mit Gewalt, und wie ihm von Papſt Honorius 1218 aufgegeben wurde, die Eroberung entweder an den neuen Pfalzgrafen, an den wittelsbacher Ludwig, oder an des welfiſchen Pfalzgrafen Heinrich Erbtochter zurückzugeben, zog er es vor, durch ein Opfer in Gelde ſeinem Erzſtifte den Beſitz dieſer wichtigen Feſte zu ſichern. Thuron iſt von dem an der Kirchen von Trier und Cöln, wenn auch mehrmals beſtrittenes, Eigenthum geblieben. Graf Heinrich von Vianden, eingedenk des in der Fehde mit Herzog Walram von Limburg von Engelbert empfangenen Beiſtandes, trug ihm und der cölniſchen Kirche 1220 ſein Allodium Hamm zu Lehen auf, übergab ihm auch die Burg Vianden zu Eigenthum auf ſo lange, bis er, der Graf, ſtatt deſſen eine andere Beſitzung, Manderſcheid oder die Neuenburg, überliefert haben würde, und Graf Heinrich von Naſſau übergab 1224 dem Erzbiſchofe und der cölniſchen Kirche die Hälfte der neuerbauten Stadt Siegen, mit Münze, Zoll und jeglichem andern Rechte. Von Kaiſer Friedrich II. empfing Engelbert im Juli 1225 das Gut Richterich, wie daſſelbe vordem von Theoderich von Heinsberg beſeſſen worden. Widerrechtlich veräußerte Güter, unvorſichtig weggegebene Lehen hat Engelbert auf alle Weiſe wieder herbeizuſchaffen geſucht; das bisher wenig bedeutende Attendorn in Weſtfalen wurde durch ihn ummauert und mit dem Rechte der Stadt Soeſt, gleichwie Wipperfurt in ſeinem bergiſchen Erbgute, mit der Befreiung von allen Abgaben, begnadigt. Ganz anders bedeutend in ihren Folgen wurde aber die von ihm beliebte Eintheilung des Stiftsgebietes in zwölf Ämter oder Kellnereien. Einem jedem Amte ſetzte er einen Schultheißen vor; an den Schultheißen ſollten die Einnehmer der biſchöflichen Tafelgefälle, die Schultheißen von Monat zu Monat an den erzbiſchöflichen Säckelmeiſter abliefern; nicht nur eine größere Regelmäßigkeit in der Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder wurde hiermit erreicht, ſondern auch den Unterthanen ein wachſamer Schutz gegen ſubalterne Bedrückung geboten, zu welchem ausdrücklich die Schultheißen angewieſen waren. Wie gewiſſenhaft der Erzbiſchof in der Verwendung des Kirchengutes war, das wird uns bemerklich gemacht bei Gelegenheit der Vermählung der Gräfin von Keſſel mit Berthold von Büren; ſtatt der Mitgift erhielt die Braut, des Erzbiſchofs nahe Anverwandte, von ihm „castrum Welschenbeck, suis ipsius nummis comparatum.“ Es iſt begreiflich, daß ein Erzbiſchof, alſo erfüllet von den hohen Pflichten ſeines Berufs und alſo thätig und ſorgſam für die materiellen Intereſſen ſeiner Kirche, einen ungleich regern Grad von Fleiß und Aufmerkſamkeit ihren geiſtigen Bedürfniſſen zugewendet haben wird. Freilich ſind uns von ihm keine Vorſchriften für Sitte und Haltung ſeiner Geiſtlichkeit, keine Entwürfe für die Verbeſſerung erſchlaffter Kloſterzucht, keine Strafgeſetze für geiſtliche Verbrecher aufbewahrt worden, denn ſolcher Correctionen bedurfte nicht der andächtige, inbrünſtige Geiſt der Zeit. Hingegen verrathen Anordnungen anderer Art genugſam Engelbert's Sorgfalt für die Aufnahme der Kirche und ihrer Diener. Die vorgefundenen Inſtitute hat er in jeglicher Weiſe befördert und gehoben; es findet ſich, daß er 1218 an das Kloſter Vilich den Zehnten in der gleichnamigen Pfarrei, von der Rönbach bis an die Sieg, vergabte; auch der Geſtifte St. Urſula und St. Severin zu Cöln, der Klöſter Brauweiler, Queſtelberg und Kapellen, des St. Caſſienſtiftes zu Bonn Wohlthäter geworden iſt. Als durch Engelbert begründete Inſtitute

werden das Collegiatstift zu Rath bei Bierßen, die Dominikaner- und Franziskanerklöster zu Köln genannt. In Beziehung auf kirchliche Disciplin ist die von ihm auf der Synode von 1221 gegebene Verordnung merkwürdig, daß die heilige Hostie in allen Kirchen verschlossen aufbewahrt werden soll; desgleichen das Verbot, Vagabunden, denen Ordenskleid und Tonsur als Freipaß zu dienen pflegte, irgendwo in der Diöcese zu beherbergen. Seiner Stiftungen geringe Anzahl mag, in Beziehung auf die allgemeine Richtung der Zeit, überraschen, wird jedoch erklärbar durch die großen, von den Vorgängern hinterlassenen, Schulden, durch die schweren, an die beiden abgesetzten Erzbischöfe, Adolf und Theodorich, zu bezahlenden Pensionen (jedem 300 Mark), durch den theuern Preis, um welchen Engelbert seine Lösung von einem unvorsichtigen Gelübde hatte erkaufen müssen. Er hatte 1217 das Kreuz genommen, dann erkannt, daß die Bedürfnisse seiner Kirche, die Angelegenheiten des Reichs einen Zug übers Meer schlechterdings ihm untersagten; mit seinem Gewissen sich abzufinden, entsandte er den Dechanten Hermann und den Kanonikus Gottschalk, beide von dem Cassienstifte, nach Rom, um seine Entbindung von dem Gelübde zu erwirken. Darauf wollte aber Papst Honorius nicht eingehen, ließ vielmehr unverrichteter Dinge die Gesandten abziehen, und später erst wurde ein Ausweg beliebt: „propter necessitatem communem detentus, Domino Papa Honorio dispensante, pro se milites misit, cum sumptibus magnis; quin imo et ante mortem B. Martyr renunciare negotiis regiis proposuerit, et pro peccatis suis personaliter transiretare." Diese letzten Worte hat sichtlich der Biograph hinzugefügt, um den Erzbischof gegen den Vorwurf des gebrochenen Gelübdes zu rechtfertigen. Den Strengen mißfiel aber noch mehr des Erzbischofs scheinbare Theilnahmlosigkeit für die Vermehrung der klösterlichen Institutionen und der lebhafte Antheil, den er an weltlichen Händeln zu nehmen gezwungen war. Ein Kaplan, den er sich zum Beichtvater erwählt, und der folglich mit den geheimsten Regungen seines Herzens bekannt war, vertheidigt ihn also in einem Gespräche mit dem Abte Johann: „Licet Dominus meus secularis habeatur, non tamen istus talis est, qualis foris apparet. Sciatis cum multas occultas consolationes habere a Deo. Erat enim sapiens ad omnia et intelligens. Sapienter ad omnia respondit, et quid quisque discere vellet, facile intellexit. Spiritu consilii sic abundabat, ut in consiliis dandis esset providus et in responsionibus tam promptus, ut consiliarii ejus sua parvipendentes consilia, mutuo dicerent: Dominus noster consilium suum in crumena sua portat. Spiritu fortitudinis ita pollebat, ut neque minis frangi, neque blanditiis facile flecti posset, os habens agninum, et cor leoninum." Der Biograph hat uns noch viele andere Züge aufbewahrt, der streng kirchlichen, oder aber mildthätigen Stimmung von Engelbert's Gemüth entnommen. Obgleich ihm stets Weihbischöfe zur Seite standen, wie Theodericus Heistorum episcopus, und der vermuthlich in dem Zwiste K. Johann's mit den Baronen aus England entflohene Bischof Walter von Carlisle, so hat er doch niemals, selbst nicht in dem Drange der wichtigsten Angelegenheiten, den Verrichtungen des bischöflichen Amtes sich entzogen. Man weiß, daß er in Person die Stiftskirche zu Saaren, die Liebfrauenkirche zu Roermonde weihte. In der Angelegenheit des jüdischen Mägdleins aus Cöln, welches zu Löwen, wider den Willen der Ältern, die Taufe sammt dem Namen Maria empfing, verwies er auf der Synode „acribus verbis" dem Bischofe von Lüttich die den Ältern bewiesene Nachsicht und Deferenz. Geistliche Personen, welches auch immer ihr Rang war, verehrte er in der Weise, daß man ihn für den Untergebenen hätte halten mögen. Arme Priester aßen mit ihm häufig aus einer Schüssel, tranken aus seinem Becher. Kleider, die er ablegte, wurden nicht an Possenreißer oder Schmeichler, sondern an bedürftige Priester gegeben. Jahre lang hat er alle Mittwoche, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, ein strenges Fasten beobachtet und, als Erzbischof, zu ihrem Heiligthume in dem fernen Quercy nach Roquemadour (Rupes Amatoris), unweit der Dordogne, zwei Mal eine Bittfahrt vollführt. Sein Capitel suchte er zu dem Neubau des verfallenen Doms anzuspornen, hierzu sofort 500 Mark und für jedes folgende Jahr, bis zu des Werkes Vollendung, die gleiche Summe bewilligend. Der Beispiele von seiner Barmherzigkeit gegen Hilfsbedürftige sind nicht wenige. Einst saß er zu Cöln im Bischofshofe zu Gericht, und es trat eine Witwe hinzu, bittend um Ernennung eines Sachwalters, der ihre Klage vorbringen möge. Ihrer erbarmt sich der fromme Bischof, und wohl bekannt mit der Advocaten Habsucht, entgegnet er: „Liebe Frau, Ihr möget für Euch selbst sprechen; Ihr wisset besser, wie Andere, was Euch Noth thut." Die Schöffen fielen ein: „Das ist gegen der Stadt Herkommen;" aber Engelbert achtet nicht der Einwendung: „Wir werden wol der Frau Worte verstehen," und er läßt sie sprechen. Ein anderes Mal, wie er reisefertig die Treppe des Bischofshofes hinabstieg, redet ein Mensch ihn an, und klagt, daß er im Oberlande beraubt worden sei. Gespornt und in dem Reisekleide, auf der Stufe, in welcher er von dem Menschen getroffen worden, horcht in Geduld Engelbert der breiten Erzählung. Es mahnt der Marschalk: „Herr, steiget zu Roß, lang der Weg, kurz die Zeit ist;" aber Engelbert hat nur Ohren für den Beraubten: nicht übereilen soll sich der in seiner Erzählung, damit kein Umstand übergangen werde. Wiederum mahnt der Marschalk, und mit den Worten: „Du machst uns ja nur Arbeit," wird er zur Ruhe verwiesen. Vollständig belehrt, wo und von wem der Raub verübt worden, läßt der Erzbischof einen Schreiber zur Stelle rufen, und auf der Treppe wird ein Brief entworfen und überschrieben; den reicht Engelbert dem Beraubten. „Dieses Schreiben überbringe demjenigen, der dir das Deinige genommen hat. Weigert er sich, den Raub zurückzugeben, so finde dich wieder bei mir ein, und vollständig werde ich dich entschädigen." Sprachs und schwang sich in den Sattel. Ein vollkommenes Mißjahr war 1223 am Niederrhein gewesen; das Malter Korn galt 6 Schillinge und darüber,

und war zuletzt um kein Geld mehr zu haben; solcher Noth zu steuern, ließ Engelbert im Erzstifte Mainz ganze Schiffslasten Frucht aufkaufen, um sie an die Klöster, die deren am meisten bedürftig waren, zu vertheilen. Auch untersagte er in seinem ganzen Sprengel den Bierbrau für die Zeit des Mangels; lieber wolle er, so hat er erklärt, auf die reichen Abgaben von den Brauhäusern verzichten, als sich bereichern in dem Leiden seiner Unterthanen.

Gegenstand der aufrichtigsten und allgemeinsten Verehrung, bewundert sogar von denen, welchen sein Verkehr mit der Welt tadelnswürdig erschien, stark und reich in dem Bewußtsein der nützlichsten und unsträflichsten Wirksamkeit, fühlte Engelbert gleichwol seine Brust beschwert durch die fortwährend feindliche Stimmung des Hauses Limburg. Der Friedensvertrag von 1220 hatte den Erbfolgestreit um die Grafschaft Namur seiner Entscheidung vorbehalten. Zwei Jahre beinahe beschäftigte er sich mit der Prüfung der gegenseitigen Ansprüche der Parteien; dann, im Januar 1222, sprach er zu Gunsten des Hauses Courtenay. Der alte Herzog von Limburg mußte eine wohlgelegene Provinz fahren lassen, wie er 1220 seines Sohnes Erbansprüche an die Grafschaft Berg aufgegeben hatte. Als er damals dem genugsam begründeten Rechte des Mannsstammes wich, hatte er gleichwol einen Vorbehalt sich zu verschaffen gewußt in der Aussicht auf die Gnade, welche ein Oheim der Nichte angedeihen zu lassen nicht ungeneigt sein würde. In derselben Zeit, daß Namur dem Hause Limburg verloren ging, scheint bei Walram die ernstliche Besorgniß entstanden zu sein, der für die Verherrlichung seiner Kirche so besorgte Erzbischof möge die Absicht hegen, ihr das Erbgut zuzuwenden, unstreitig die werthvollste Erwerbung, welche für das Erzstift gemacht werden konnte. Getrieben von Ingrimm um erlittenen, von Besorgniß um künftigen Verlust, weniger erkenntlich für die seiner Schwiegertochter aus den Gefällen des Landes Berg bewilligte Pension, als erbittert durch die mächtige Feste Valantia (vermuthlich Daëlhem), welche, auf Engelbert's Geheiß, dessen Verbündeten, den Grafen von Hochstaden, zum Schirm sich erhob, wendet Herzog Walram sich an den Gemahl seiner Tochter Margaretha, an den Grafen Friedrich von Isenburg, um mit ihm die Mittel zu berathen, wie jenen Absichten des Erzbischofs entgegenzuwirken sei; denn auch Friedrich, Engelbert's nächster Verwandter, war mit ihm zu Streit gekommen. Friedrich's Vater, Graf Arnold, hatte, als der Abtei Essen Voigt, gegen sie und gegen ihre Unterthanen manche Bedrückungen sich erlaubt. Friedrich war dem geistlichen Stande bestimmt und zu Cöln als Domherr eingeführt gewesen; zur Regierung der Grafschaft berufen durch Eberhard's, seines ältern Bruders, unzeitigen Abgang, wird die in seinen Studien gewonnene Erkenntniß ihm ein Sporn geworden sein, in der äußersten Schärfe seines Hauses Rechte und Ansprüche zu verfolgen. Viel schwerer, als der Vater, lastete er auf der Abtei Essen. Die Untervoigte und Schultheißen entsetzte er gegen den Willen von Äbtissin und Capitel, um an deren Stelle Diener seiner Willkür einzuführen; des Klosters Angehörige und Leute plagte er mit so vielerlei Zumuthungen, drückte er in so unbarmherziger Weise, daß er nichts Anderes, als des herrlichen Stiftes Untergang zu begehren schien. Wiederholt kam die Äbtissin mit den Schwestern nach Cöln, um ihre Klage über des Voigtes Vergewaltigung dem Erzbischofe Engelbert, gleichwie früher dem Erzbischofe Theoderich, vorzutragen; aber auf beide wirkte die Nähe der Verwandtschaft, in welcher sie zu dem Übelthäter standen, und wenig erreichte Frau Adelheidis von Wildenberg, die Äbtissin, mit ihren vielfältig erneuerten Vorstellungen. Da wendet sie sich zu Papst und Kaiser, und der beiden Herrscher ernstliche Fürsprache zu Gunsten des bedrückten Klosters darf und will Engelbert nicht unberücksichtigt lassen. Einer Warnung, von ihm an den Grafen gerichtet, folgt das Anerbieten einer bestimmten Summe, die jährlich Friedrich von dem Erzbischofe empfangen soll, wenn er fortan in der Ausübung seiner voigteilichen Gerechtsame die Grenzen der Billigkeit nicht überschreiten werde. Diesen Vorschlag weist der Graf zurück, und vernimmt dafür die Drohung, daß die Voigtei ihm entzogen werden solle, „quod eum exhaeredare vellet." Es scheint sogar, als sei auf dem Fürstentage zu Nürnberg, Juli 1225, eine Bestimmung der Art erlassen worden, denn Cäsarius erzählt, bei dem Anblicke der Leiche des Erzbischofs, in Frankfurt habe K. Heinrich VII. erneuert „proscriptionem Friderici in celebri conventu Norenbergensi factam." Es ist außer Zweifel, daß Friedrich die vernommene Drohung, gleichwie seine Klagen um die von dem Erzbischofe ihm gesetzten Schranken, seinen nächsten Anverwandten, dem Herzoge von Limburg, den Grafen von Cleve, Arnsberg und Tecklenburg, den Edlen Herren von der Lippe mitgetheilt haben wird, und ebenso wenig zu bezweifeln ist es bei der Stimmung des Hauses Limburg, daß er von dort aus Aufmunterung zu Widerstand und gewaltsamen Maßregeln, Zusicherung kräftigen Beistandes empfangen haben wird. Darauf deutet u. a. das Gespräch, das um jene Zeit Friedrich's Bruder, Engelbert, mit einem ungenannten Ritter gehabt. Der Isenburger, nachdem er die eben genannten Namen als die seiner Magen und Freunde aufgezählt, fragte den Ritter: „Wer soll mich oder meine Brüder schädigen können?" Der Ritter versetzte: „Keiner fürwahr, zumal wenn mit Euch ist Euer Vetter, der Erzbischof." — „Sollten wir nicht," fragte hinwiederum der Isenburger, „sollten wir nicht dem Erzbischofe Meister werden können, falls dieser Gewalt oder Schmach uns anthäte?" Nicht ohne Besorgniß um des Grafen Absichten, doch auch der Hoffnung zu gütlichem Austrage nicht verzichtend, veranstaltet der Erzbischof eine Zusammenkunft zu Soest. Dahin begab sich, von seinen Brüdern Dietrich und Engelbert, auch von andern Räthen und Anverwandten begleitet, Graf Friedrich. Drei Tage wurde (Allerheiligen 1225) verhandelt, ein Ausweg aber, der Friedrich's Zustimmung erlangt hätte, nicht gefunden. Von verschiedenen Seiten her empfing der Erzbischof Warnungen. Zuerst belehrte ihn um die drohende Gefahr der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto. Dessen Mittheilungen folgte bald ein Schreiben von Winand, dem

Capitular zu Heisterbach, wo bestimmt von einer Verschwörung gegen des Erzbischofs Leben gesprochen wird. Diese Mittheilung warf Engelbert in das Kamin, nachdem er doch vorher den Inhalt dem eben anwesenden Bischofe von Minden anvertraut. „Sorge für deine Sicherheit," sagte der Bischof zu ihm, „denn nicht allein für dich, auch für die allgemeine Kirche ist dein Leben köstlich." „Bekümmerniß umgibt mich ringsum," antwortete Engelbert, „und was ich thun soll, mag der Herr wissen, ich weiß es nicht. Schweige ich, so ist es um mich geschehen; rede ich ihnen von der Sache, so schreien sie, klagen es Freunden und Vettern, daß ich sie des Vatermordes beschuldige. Von Stund an will ich Leib und Seele der göttlichen Vorsicht allein anbefohlen haben." Und er führte den Bischof von Minden in die Hauscapelle, um demselben eine Generalbeichte abzulegen, umfassend alle seine Gedanken, Worte und Werke von der frühesten Jugend an. Oftmals hat seitdem Konrad von Diepholz, der Bischof von Minden, von jener Beichte gesprochen, von der demüthigen Offenherzigkeit, von dem zärtlichen Gewissen, von der tiefen Bußfertigkeit und Zerknirschung seines Beichtkindes. Gestärkt erhob sich Engelbert, und kaum hatte er seine Thränen trocknen können, als wiederholtes Klopfen ihn nöthigte, die Kapellenthüre aufzuschließen. Es waren, um ihn aufzusuchen, die Brüder von Isenburg, Dietrich und Engelbert, gekommen. „Ihr seid meine Vettern," so wurden sie von dem Erzbischofe angeredet, „und niemals habe ich, das werdet Ihr mir bezeugen müssen, in etwas Euch gekränkt, vielmehr stets, nach Vermögen, Euch und Eure Brüder befördert. Jetzt muß ich von Verschiedenen, so mündlich als schriftlich, vernehmen, daß Euer Bruder, Graf Friedrich, den ich stets liebte, niemals beeinträchtigte, Böses gegen mich beabsichtigt, mich tödten will." Die beiden entgegnen: „So was sei fern; lasset doch Euch nicht einnehmen von der Furcht um Dinge, die niemals ihm eingefallen sind. Wir alle sind ja durch Euch bereichert, geehrt und erhöhet worden." Das konnten sie in Wahrheit sagen, denn kaum zu erzbischöflicher Würde erhoben, verschaffte Engelbert dem Einen der Isenburger, dem Dietrich, die bis dahin von ihm selbst besessene Dompropstei in Cöln, nachmals aber das Bisthum Münster, dem Andern, dem Engelbert, die Propstei zu St. Georgen und ferner das Bisthum Osnabrück [1]). Dem dritten Bruder, dem Philipp, gab er eine Dompräbende zu Cöln, sammt der Würde eines Domthesaurarius, und eben war er bemüht, dem vierten Bruder, Bruno, die Dompropstei in Utrecht zuzuwenden. Die beiden Bischöfe werden nicht gesäumt haben, den Grafen Friedrich von ihrem Gespräche mit dem Erzbischofe in Kenntniß zu setzen, und den gefaßten Argwohn vollends zu zerstreuen, trat Friedrich dem Vetter zur Seite, als dieser zu Soest ausritt, den Heimweg zu suchen. Freundliche Worte gab der Graf und mündliche Zustimmung den früher verworfenen Friedensvorschlägen, dessen der Erzbischof baß sich freut: „In Gesellschaft, Vetter," sagte er in seiner heitern Stimmung, „und in Fröhlichkeit wollen wir gen Nürnberg ziehen zu dem Fürstentage." Friedrich wußte, daß am andern Tage der Erzbischof die Kirche zu Schwelm, 9½ Meilen von Soest, weihen solle, und der dem gemäß Anstalten zu treffen hatte, um die Ausführung seines Vorhabens zu sichern. An diesem andern Tage, den Freitag nach Allerheiligen, wird Engelbert von einer Frau angerufen; sie verlangt von ihm, um Gottes Willen ein Gericht zu hegen über zwei ihr bestrittene Foderungen. Der Erzbischof sprach zu ihr: „Das Leben, so du soderst, ist durch Rechtsspruch mir allein zuerkannt worden. Ich schenke es dir um Gottes willen. Über dein anderes Geschäft habe ich nicht zu erkennen." Ihren Weg verfolgend, wurden gegen Mittag die Reisenden überrascht durch ein Zusammentreffen mit dem Grafen von Isenburg. Den begrüßt der Erzbischof, ladet ihn ein, Gesellschaft mit ihm zu machen bis zu der Nachtherberge. Dem wußte der Andere durch eine Ausrede zu entgehen; Friedrichen war es nur darum zu thun, daß er des Erzbischofs Spur nicht verliere, auch von dessen Begleitern die Zahl und Haltung sich ansehe. Die Vesper betet der Erzbischof am Nachmittage, und wie das vollbracht ist, sieht er abermals den Grafen auf sich zukommen. „Herr," sagt zu dem Fürsten der vornehmste unter seinen Begleitern, Graf Konrad von Dortmund, „sehr verdächtig scheint mir dieses öftere Kommen und Gehen. Jetzt sehen wir ihn zum dritten Male, und zwar nicht, wie zuvor, einen Klepper, sondern ein Streitroß reitend. So Ihr mir glaubt, werdet Ihr wohl thun, auch das Streitroß zu besteigen." Der Erzbischof versetzt: „Das würde zu sehr auffallen; ich fürchte ihn nicht, denn ich habe ihm nichts gethan." Den Grafen näher sich anschauend, erstaunen Alle wegen der Veränderung in seinen Gesichtszügen. „Wohl wußte ich, daß Ihr zuletzt bei mir bleiben würdet." Mit diesen Worten wird er von dem Erzbischofe empfangen; er läßt sie unbeantwortet, und schweigend reiten die beiden, Einer dem Andern zur Seite,

1) Von Steinen leugnet, daß damals schon Engelbert von Isenburg Bischof zu Osnabrück gewesen sei, und beweist seinen Satz aus Erdmann's Chron. Ep. Osnabrug. Da steht geschrieben, „der 27. Bischof zu Osnabrügge, Gerhard, ein Graf von der Lippe, habe 1208 noch gelebt. Wenn nun sein Nachfolger, Adolf, der nach Erdmann's Bericht 21 Jahre regiert hat, in besagtem Jahre 1208 auch Bischof geworden wäre, so muß er 1229 noch Bischof gewesen sein; folglich kann sein Nachfolger, Engelbert, zu der Zeit, als Erzbischof Engelbert umgekommen, kein Bischof zu Osnabrügge gewesen, viel weniger abgesetzt sein." Wir geben des von Steinen Worte, um zu zeigen, in welch ungeschickter Weise er die Glaubwürdigkeit von des Cäsarius Bericht von der Mordgeschichte anzufechten zu beweisen sucht, daß der Erzbischof durch eigene Schuld, wider des Grafen Willen, umgekommen, vielmehr Graf Friedrich, denn Erzbischof Engelbert, als ein Märtyrer zu betrachten sei. Gerhard von der Lippe, das ist unbezweifelt, lebte noch 1208, hatte aber spätestens 1203 den bischöflichen Sitz von Osnabrück gegen das Erzbisthum Bremen vertauscht. Hiernach hat sein Nachfolger in Osnabrück, St. Adolf, erwählt 1203, gest. 1224, genau die 21 von Erdmann berechneten Jahre regiert, und Engelbert wird 1224 oder 1225 zu dem Bisthume gelangt sein. Diese Probe von des v. Steinen Zuverlässigkeit in einem Rechenexempel mag zureichen, um eines Geschichtschreibers von seinem Gepräge Zuverlässigkeit im Argumentiren anschaulich zu machen.

weiter. Das schien dem Gefolge des Erzbischofs gar unheimlich; Priester nicht nur, auch reisige Leute verloren sich unvermerkt; viele Andere waren mit den Köchen vorgeeilt, um die Herberge zu bestellen; ganz Wenige blieben um den Fürsten. Es dämmerte, als die Reisenden der zum Anfall gewählten Stelle sich näherten, und ein Reuegefühl ergriff den Grafen. „Was will ich beginnen, meinen Herrn und Vetter tödten," sagte er zu einem Vertrauten, der aber seiner Bedenklichkeit spottet. Hierauf gibt Friedrich die Losung zu Mord und Todtschlag an Heribert Rinckor, der sofort, von Heribert von Süvern begleitet, den Gevelsberg hinanstürmt. Langsamer dem steilen Pfade zureitend, spricht der Graf: „Das ist unser Weg." — „Darauf wolle uns Gott behüten," entgegnet der Erzbischof. Wiederum entsendet der Graf mehre Knechte, denen er gebot, in Allem des Rinckor Winken zu folgen. Indem der Erzbischof in den Hohlweg einbiegt, von welchem des Berges Oberfläche zerschnitten, sieht er die Seitenpfade zu rechter und linker Hand von Bewaffneten erfüllt, und ein Geschrei erhebt sich, daß selbst der Fürst erbebt. Hinter sich hat Engelbert des Grafen Reisige, die seine kleinste Bewegung hüten; von Oben herab kommt Rinckor ihm entgegen. Gellend ertönt dieses Menschen Pfeife, und erschütternd, daß die Pferde sogar sich scheuen, und im Augenblicke zieht die ganze Rotte blank. Bei diesem Anblicke drängt einer der Erzbischöflichen, daß rasch der Fürst sein Streitroß besteige: „Herr, beeilet Euch, der Tod ist vor der Thüre." Indem aber dieser das Streitroß besteigt, stürzen die Mörder auf ihn ein. Er wird am Schenkel verwundet, während der einzige Konrad von Dortmund das Schwert zu seiner Vertheidigung hebt. Aber Rinckor wendet den ihm zugedachten Streich ab, verwundet den Grafen hart an der Stirn und nochmals zwischen den Schultern. Da entflohen Alle, die mit dem Erzbischofe gekommen waren, und dieser selbst, obgleich die Zügel des Gauls ihm entrissen worden, benutzt das Gedränge, um die Sporen anzusetzen. Den Hohlweg hinan flog der Gaul, und allzu eng war der Raum, als daß von den Vielen, die ihm nachsetzen, einer ihm vorkommen konnte. Da sprengt Rinckor den steilen Rand des Hohlwegs hinan und fort auf der scharfen, schmalen Kante, bis er den Fliehenden, dessen Roß bereits verwundet war, überholt hatte. Den Erzbischof beim Brustlatze erfassend, zieht er ihn herab zur Erde, der hinwiederum den Gegner hinabzieht; sie ringen am Boden, bis der Fürst, als der Stärkere, sich gewaltsam erhebt und von der Straße einem Gebüsche zueilt, während Rinckor, dem Saume seines Mantels angeklammert, nicht von ihm abläßt und durch unausgesetztes Rufen seine Spießgesellen herbeizieht. Da soll der Graf, vor dem Busche haltend, geboten haben, „den Mann zu greifen und zu halten, der stärker zu sein vermeint, denn wir." Und wie der Erzbischof um Schonung bat und klagte: „St. Peter, was geben diese Leute mir schuld!" da rief abermals Graf Friedrich: „Tödtet den Bösewicht, der die Edelgebornen ihres Erbes entsetzt und Niemanden verschont;" worauf dann Giselbert vom Gaule sich warf und dem noch immer mit Rinckor sich schleppenden Erzbischof einen Streich in den Kopf versetzte, mit einem zweiten ihm beinahe die Hand von dem Gelenke trennte, endlich ihn durchbohrte, gleichwie Jordan, der jüngst von dem Erzbischofe des Landes verwiesen worden, ihm am Kopfe eine fürchterliche Wunde schlug. Während Engelbert stöhnt: „Ach! ach!" wird er von den Mördern zur Seite geschleift; Heribert stößt ihm den Dolch in die Brust und Giselbert will ihm den Kopf abschneiden, wird aber von Gottfried mit den Haaren weggerissen. Diesen hatte der Graf von Isenburg beordert, weitern Greuel zu wehren, denn eine verspätete Reue bemeisterte sich seiner. „Weh mir Elendigen, das ist zu viel," heulte Friedrich, indem Jordan den fürchterlichen Streich führte. Nichtsdestoweniger warfen die Übrigen sich alle auf den Leichnam, damit jeder Einzelne mit dem Einsenken seines Dolches sich thätlich bei der gemeinsamen Blutschuld betheilige. Ein Kerl stieß seinen Dolch in des Ermordeten Fußsohle, um sich zu vergewissern, daß die letzte Lebensspur aus ihm entwichen sei. Darauf saßen die Mörder wieder auf und ritten von dannen. Mittlerweile hatte ein Rittersmann von des Erzbischofs Gefolge, der davon gelaufen war, wie die Andern, Leonius, den Kellner von Himmerode, Heinrichen, ereilt, und in etwas beruhigt, weil er einen Gefährten neben sich sah, auch seiner Feigheit sich schämend, sagte Leonius: „Nun, Herr Kellner, was sollen wir thun? Unser Herr, der Erzbischof ist schwer verwundet und wird in die Gefangenschaft entführt." Darauf antwortet der Kellner: „Wir müssen wol umkehren, zu sehen, was aus ihm geworden ist, wohin sie ihn bringen." Sie kehren zur Mordstätte zurück, und vernehmen noch vom Walde her das allmälig erlöschende Geschrei der Mörder; sie besehen sich, soviel es die Finsterniß zuläßt, des Ortes Gelegenheit, und ein am Boden ausgestreckter Körper erfüllt sie mit Schauder und Entsetzen. Es war der entseelte Erzbischof, blutig und entstellt, nur noch mit Beinkleid und Kamisol bekleidet; Rock und Hut lagen daneben, zerrissen und in Blut getaucht, und darum von der Beuteluſt der Mörder verschmäht. In ihrer Betrübniß erinnerten der Kellner und Leontius sich der in einiger Entfernung wahrgenommenen Hütte; dahin eilen sie, um Hilfe und Rath zu suchen, und ein mitleidiger Bauersmann spannte schnell seine Ochsen dem Karren vor und folgte dem hastigen Schritte der Fremdlinge. Nochmals zu der unseligen Stelle gelangt, erheben sie, bei denen mittlerweile auch ein Almosenirer sich wieder eingefunden, den Leichnam vom Boden und fahren damit vollends nach Schwelm. Da wollten sie ihn in der Kirche niederstellen; das gab der Pfarrer nicht zu, um nicht, wie er sagte, das Gotteshaus zu entweihen. „Deswegen, und weil er auch in anderer Weise der Gnade des Märtyrers sich unwürdig gemacht, wird er bis auf den heutigen Tag durch über seinen Leib verhängte, göttliche Strafgerichte heimgesucht." In dem Hause hingegen, wo der Erzbischof zu übernachten gedacht hatte, fanden seine Diener Aufnahme; zwei Kerzen, welche zu der Kirchweihe leuchten sollten, wurden neben die Leiche gesetzt, neben welcher die drei, in Wache und Gebet sich ablösend, die Nacht

zubrachten. Am andern Morgen ihre Reise fortsetzend, erreichten sie das Schloß Neuenberg; da verweigerte ihnen der Burgvoigt die Aufnahme, in dem Prinzen von Limburg den neuen Herrn verehrend und fürchtend. Es begegnet ihnen aber zur Stunde Randulf, in Altenberg Prior, der sie nach seinem Kloster geleitet. In diesem Kloster, dem Engelbert ein liebreicher Wohlthäter gewesen, wird mit Kreuz und Rauchfaß seine Leiche empfangen; in wehmüthiger und dankbarer Rührung drängen sich die Frommen hinzu, um noch ein Mal die erstarrten Züge zu schauen. Die Leiche wurde demnächst gewaschen, mit Myrrhen und Salz eingerieben, mit bischöflichen Gewändern bekleidet; 47 Wunden hat man an ihr gezählt. Am Montage, den 10. Nov., erhob sich von Altenberg nach Cöln der Trauerzug, und niemals ist ein Empfang schmerzlicher gewesen, als jener der unzählbaren Bevölkerung der großen Stadt. Alle Classen der Gesellschaft hatten sich in Wehklage und Jammer vereinigt zu den ungemessensten Verwünschungen der Mörder. Das blutige Hemde wurde der Bahre vorgetragen, die einstweilen im Dom niedergestellt wurde; das Begräbniß sollte dann erst erfolgen, wenn ein künftiger Erzbischof die Untersuchung des Frevels angeordnet haben würde. Durch das Bedürfniß der Rache und durch die Nothwendigkeit, fernern Unternehmungen des Herzogs von Limburg vorzubeugen, fand zu ungewöhnlich lebhafter Betreibung des Wahlgeschäftes das Domcapitel sich hingerissen. Am 15. Nov. 1225 wurde Heinrich von Mülenark auf den erledigten Stuhl erhoben, und sofort eilte der Erwählte nach Frankfurt zu dem Fürstentage. In seinem Gefolge zogen da auf die Äbte Gottfried von Altenberg und Heinrich von Heisterbach, als Hüter dem Sarge des erschlagenen Erzbischofs beigegeben. Die Trophäen seiner Marter wurden dem Leichname vorgetragen, das blutige Hemd, der Überrock und Hut; ganz voran ritt eine Schar reißiger Männer, in dumpfem Schweigen, mit gezogenem Schwert. Vor dem Königshofe stellen sie sich auf, Rache zu fodern, nach der Ripuarier Sitte, über den Mörder Friedrich. Der König und Alle, die ihn umgaben, entsetzten sich. Sogleich wurde zu Gericht gesessen, und die auf jenem Tage zu Nürnberg über Graf Friedrich verhängte Acht nochmals aus-, Lehen und Erbe ihm abgesprochen. Das Lehen sollten die Lehensherren, das Erbe die Blutsverwandten an sich nehmen, Dienst- und Lehenmänner waren des geleisteten Eides ledig gezählt. Witwe mag fortan Friedrich's Hausfrau heißen, Waisen sollen seine Kinder sein. Eine Belohnung von 1000 Mark Cöln. wird, im Namen der cölnischen Kirche, demjenigen verheißen, der Friedrichen zu sicherer Haft liefern könnte. Von Frankfurt zieht der Erzbischof abwärts nach Mainz, wo Konrad, der päpstliche Legat, verschiedene Bischöfe, auch Äbte in großer Anzahl, zu einer Synode vereinigt hat (Advent 1225). Zu der Versammlung spricht Konrad in einer glühenden Rede von der Herrlichkeit jenes Märtyrers, den er als einen Spiegel Bischöfen vorhält, welche die Güter der Kirchen an Nepoten und Befreundete verschleudern; dann richtet er das geistliche Schwert gegen den Thäter und seine Helfer; in allen Kirchen der Legation, d. i. der Erzbisthümer Mainz, Trier, Cöln, Bremen und Magdeburg, soll jeden Sonntag, bei ausgelöschten Kerzen, der Fluch der Excommunication über sie ausgesprochen werden. Endlich läßt der Legat die Briefe der Brüder Friedrich's, der beiden Bischöfe, verlesen, in deren einem der Bischof von Münster alle Theilnahme des Verbrechens von sich abzulehnen sucht, während in dem andern der Bischof von Osnabrück, electus, um die Weihe bittet. Sie werden an die in Lüttich abzuhaltende Synode verwiesen, und Erzbischof Heinrich, stets den Sarg seines Vorgängers bei sich führend, tritt die Thalfahrt von Cöln an. Der Ausspruch des Legaten in jener mainzer Synode, die Begeisterung, in welcher die Versammlung die dem Andenken Engelbert's, des ehrwürdigen Märtyrers, geweihten Worte aufnahm, scheinen die einzigen Titel zu sein, durch welche seine Einführung in die Verzeichnisse der Heiligen Gottes begründet; eine Heiligsprechung in der gewöhnlichen Form hat nicht stattgefunden, und es bedurfte ihrer am wenigsten in den Augen des Volkes, das, nachdem es St. Engelberten geschaut hatte in der Erhabenheit seines Wirkens, in der Reinheit seines Wandels, ihn sein Leben hingeben sah um die Rechte seiner Kirche, in der Vertheidigung schwacher Frauen, in dem Bestreben, arme Leute zu schützen gegen die Bedrückungen des Mächtigen. Der Blutzeuge wurde alsbald der Lieblingsheilige der armen Leute. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück, nachdem es ihnen nicht hatte gelingen wollen, vor der Synode zu Lüttich, nach fränkischer Weise, durch das Zeugniß von sieben Bischöfen, als Eideshelfern, sich zu rechtfertigen, wurden in ihrer Würde suspendirt, des Grafen Friedrich Schlösser, Isenburg und Nienburg, gebrochen. Er selbst entfloh über den Rhein, bei Herzog Walram Zuflucht zu suchen. Dieser aber, nachdem er das Ziel seiner Umtriebe erreicht, verrieth wenig Neigung, sich neue Gefahren zuzuziehen um desjenigen, der ihm nur Werkzeug gewesen. Daneben war Walram erschüttert und gebeugt durch seiner nächsten Angehörigen Schicksale; sein Bruder Gerhard wurde ihm an demselben Tage, als man zu Cöln Engelbert's dreizehnten begangen, seine Tochter, die Gräfin von Isenburg, zwischen dem 7. Nov. und 31. Dec. 1225 durch den Tod entrissen. Er selbst starb im Mai 1226, und Graf Friedrich unternahm, in Gesellschaft seiner beiden Brüder, der entsetzten Bischöfe, die Reise nach Rom, hoffend, des heiligen Vaters Verzeihung sich zu erbitten. Es starb auf dieser Reise Dietrich, der Bischof von Münster; unerhört mußte Friedrich über die Alpen zurückkehren. In den Niederlanden wähnte er sich verbergen zu können; allein in Lüttich von Jemandem erkannt, der zugleich mit ihm in Rom gewesen, und von Balduin von Gennap verfolgt, wurde er diesem zwischen Lüttich und Huy durch eine List überliefert. Der von Gennap verhandelte seinen Gefangenen, mit oder ohne des Grafen von Geldern Dazwischenkunft, um mehr denn 2000 Mark an den Erzbischof Heinrich von Cöln. Es war genau ein Jahr, daß Engelbert's Leiche zuerst nach Cöln gebracht worden, und an diesem Jahrtage wurde Friedrich gefangen in dieselbe Stadt geliefert und vier Tage darauf vor St. Severin's Thor gerädert (den

14. Nov. 1226). Am 24. Febr. 1226 hatte der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto, des Märtyrers Gebeine feierlich in der St. Katharinenkapelle am Dom bestattet, von wo sie am 6. Aug. 1622 der Erzbischof Ferdinand erheben und nach dem Hochaltare übertragen ließ. Der nämliche Erzbischof Ferdinand hat auch 1628 verordnet, daß des Märtyrers dies natalis (für den Himmel nämlich), der 7. Nov., mit einem kirchlichen Officium begangen werde. Die Stelle, wo Engelbert litt, ward durch ein hölzernes Kreuz bezeichnet. In neuester Zeit noch ist des heiligen Engelbert Andenken der Gegenstand einer sehr lebhaften, für die Geschichte des Zeitgeistes nicht unwichtigen, Discussion geworden [2]). Im J. 1818 schrieb nämlich ein Hr. Rautert die Legende der Isenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbert die schwärzesten Thaten angedichtet werden. Das Büchlein veranlaßte großen Skandal bei der katholischen Bevölkerung am Niederrhein, der es keineswegs gleichgültig sein konnte, daß ein Heiliger, der Gegenstand einer öffentlichen Feier in der katholischen Kirche, als ein ruchloser Verbrecher dargestellt werde. Die Geistlichkeit von Essen vereinigte sich zu einer Eingabe an den peinlichen Senat zu Cleve, worin auf Confiscation der Rautert'schen Schrift angetragen wurde. Der Senat beseitigte den Antrag, mit dem Bescheide, „daß es einem Jeden unbenommen sei, sich in einer alten Legende den Stoff zu einem Gedichte zu wählen." Die Abgewiesenen beschlossen, durch Gründe und Beweise das anstößige Büchlein zu widerlegen, und hiermit wenigstens theilweise den Skandal zu heben. Sie gaben heraus: Beleuchtung der Legende, genannt der Isenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbertus, Erzbischofe von Cöln, die schwärzesten Thaten angedichtet werden. 1818. Es wird darin das Ziel jener Legende gewürdigt, aus Schrift und Tradition die Lehre von der Verehrung der Heiligen nachgewiesen — eine Lehre, gegen welche die Legende sich erhebt, indem sie den heiligen Engelbert herabwürdigt — dann die Widerlegung der erhobenen Anschuldigungen durchgeführt. Der Gegner hatte sich auf *Stangenfol*, Annal. circ. Westph., Teschenmacher's Annalen, von Stein's westfälische Geschichte [3]) und Aschenberg's Taschenb. für 1801 berufen. Es wurde ihm nachgewiesen, daß keiner dieser Schriftsteller, die alle, den einzigen, Stangensol, ausgenommen, Protestanten sind, der Worte gebrauche, welche die Legende ihnen beilegt, daß Aschenberg wol dem heiligen Engelbert blinde Anhänglichkeit zu dem römischen Stuhle, übertriebene Zärtlichkeit für die Mönche vorwirft, im Übrigen aber seine reinen, untadeligen Sitten preist. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Beleuchtung erhob Rautert vor dem Oberlandgerichte zu Cleve Klage gegen die Geistlichkeit zu Essen, daß sie ihm in ihrer Schrift beschimpfende Qualificationen, wie „der Elende, die schändliche Behauptung, der Unverschämte," beigelegt habe, und das Landgericht, diese Klage sattsam begründet erkennend, verurtheilte die Beleidiger zu achttägigem Gefängniß oder zu einer Geldbuße von 10 Thalern per Kopf und in die Unkosten, Alles ohne Appell. Jener Klerus bestand aus 19 Priestern, unter welchen den ersten Rang einnahm Brockhof, weiland Official und Kanonikus des Capitels zu Essen, ein in seinen Tugenden hochgeehrter Greis. Ihm standen zur Seite mehre Canonici und Pfarrherren, auch der Guardian der Capuciner. Zehn Tage waren ihnen bewilligt für die Wahl unter Gefängniß und Geldbuße. Einstimmig entschieden sie sich für Gefängniß. Indessen waren die zehn Tage noch nicht abgelaufen, als inmitten der allgemeinen Aufregung von Cleve aus dem Official die Appellation vergönnt wurde. Diese Gunst ergreifend, reichte der Klerus seine Justification ein, und Anfangs Sept. 1819 wurde ihm das Urtheil der Appellationsinstanz verkündigt. Daß das Gedicht, oder die mit Unrecht sogenannte Legende Isenberg das Erzeugniß der Unüberlegtheit sei, geschrieben ohne alle Umsicht, war in dem Urtheile zugegeben; auch daß der Verfasser die zu erwartenden, unangenehmen, selbst im höchsten Grade schädlichen Folgen seines Beginnens im Geringsten nicht beachtet habe, daß seine Schrift aller historischen Wahrheit entgegen, daß in ihr keine Spur zu finden der Behutsamkeit und Schonung, welche in so vieler Beziehung der Gegenstand erfoderte. Indem aber der animus injuriandi nicht bewiesen, ebenso wenig die Absicht, die Lehre der katholischen Kirche von der Verehrung der Heiligen zu untergraben, oder den katholischen Klerus der ihm gebührenden Hochachtung zu entsetzen, so wurde keine Strafe über den Verfasser der Legende verhängt, wol aber die Geistlichkeit von Essen strafbar befunden, in sofern sie in der Beleuchtung einen von dem Staate mit einem wichtigen Amte betrauten Mann als einen Elenden bezeichnet hatte; denn obgleich die Absicht zu beleidigen nicht vorausgesetzt werden dürfe, so könne gleichwol in dem gegenwärtigen Falle der von den Katholiken gewählte Ausdruck von der Beschuldigung des animus injuriandi keineswegs freigesprochen werden. Nur wurde das Gefängniß erlassen und die Geldbuße auf die Hälfte, auf 5 Thaler, herabgesetzt, „in Erwägung des unbescholtenen Rufes der Personen, von denen keiner jemals wegen Injurien bestraft worden, zumal da die Legende nur zu sehr geeignet, den gerechten Unwillen der Appellanten herauszufodern." Vergl. Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus Archiepiscopus Coloniensis. Per *Aegidium Gelenium*. (Col. Agr. 1633. 4.) p. 375. Es ist dies eine mit Zusätzen und Anmerkungen bereicherte Ausgabe von des Cäsarius

2) Wir folgen hierbei der Darstellung, welche dem Art. Engelbert der französischen Übersetzung von Buttler's Leben der Heiligen hinzugefügt. Der Artikel selbst fällt sogar noch in diesem höchst mittelmäßigen Buche auf durch seine Dürftigkeit oder vielmehr Nichtigkeit. 3) Legende und Beleuchtung haben wir nicht gesehen; doch bedünkt uns, daß auf jene mächtig eingewirkt haben wird von Steinen III, 1377. Da steht zu lesen: In einer geschriebenen münsterischen Chronik heißt es, „im J.... läßt Friedrich von Isenburg wegen seiner Frauen (was hiermit der Verfasser hat sagen wollen, verstehe ich nicht) todtschlagen den Erzbischof Engelbert von Cöln." Eifersucht könnte hiernach den bedrohten Ehemann zum Morde verführt haben. Wir glauben indessen genugsam entwickelt zu haben, wie Friedrich's Verschwägerung mit dem Hause Limburg auf ihn wirkte, unter welchen Umständen er, wegen seiner Frauen, den Mord beging.

von Heisterbach Leben des heiligen Engelbert. Des Cäsarius Arbeit allein findet sich auch bei Surius.

(*v. Stramberg.*)

ENGERS, Flecken auf dem rechten Rheinufer, zwischen Coblenz und Neuwied, zählt nicht völlig 1000 Menschen und empfängt seine vornehmste Zierde von dem königlichen Schlosse, welches von dem Kurfürsten Johann Philipp von Trier erbaut, von 1803—1813 dem Fürsten von Nassau-Weilburg als Sommeraufenthalt diente. Eben werden die dem Schlosse beigefügten Stallgebäude für die Aufnahme des Landgestütes eingerichtet, das bisher in Wahrendorf gewesen; einstweilen sollen da 40, nachmals 50 Beschäler aufgestellt werden, der Schloßgarten aber ist, seinem größern Theile nach, zu einer Baumschule für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes Coblenz, auf der Westseite des Rheins, verwendet. Engers besitzt eine ausgedehnte Markung von vorzüglicher Fruchtbarkeit, die dem Acker- und Obstbau gleich günstig ist und daneben unerschöpfliche Gruben von Sandstein bietet. Den Salmenfang im Rhein hat zuerst Erzbischof Johann II. von Trier anzulegen vergönnt Hermann Poppen, Bürger zu Engers. Zwischen dem Saynbach und dem niedern Thurm der Festen, namentlich im Strudel, soll Popp 40 Jahre lang das Privilegium sothanen Fanges genießen, gegen Abgabe des fünften gefangenen Salmen oder Lachses; Sonntag nach Lucä 1479. Nicht römischen, sondern gallischen Ursprungs muß das uralte Engers sein; der Name ist derselbe, wie jener der fernen Hauptstadt von Anjou, und unverkennbar in dem Namen der oberhalb des Fleckens in den Rhein sich ergießenden Sayn die Schwesterschaft mit der gallischen Seine angedeutet. Reiffenberg in seinen Antiquitates Saynenses führt verschiedene Gründe der Wahrscheinlichkeit an, daß Cäsar seinen zweiten Rheinübergang bei Engers bewerkstelligt habe; dieselben und der Terrainbeschaffenheit nach wichtigere Gründe streiten aber auch für den Weißenthurm, und was die Widerlage von Cäsar's Brücke anbetrifft, die Reiffenberg in dem Heidenmäuerchen zu Engers erkennen will, so ist es jetzt ausgemacht, daß dieses unzweifelhaft römische Mauerwerk von einer Brückenschanze herrühren muß, deren Gegenstück noch zu der Väter Zeiten in dem auf der andern Seite des Rheins gelegenen Kahl-Engers bestand. Und nicht minder ausgemacht wird es sein, daß nicht von Julius Cäsar, sondern von einer viel späterern Zeit dieses praesidium pontis und die bei niedrigem Wasserstande im Strome sichtbar werdenden Brückenpfähle herrühren. In solch späterer römischer Zeit scheint Engers, verbunden mit dem benachbarten Rigodulum, der Mittel- und Stützpunkt aller römischen Festungsanlagen auf dem rechten Rheinufer, ein Bollwerk für die Mündung des Moselstromes und zugleich ein Übergangs- und Angriffsposten von der höchsten Wichtigkeit gewesen zu sein. Die Trümmer dieser Wichtigkeit fielen in der Franken Gewalt, und waren als Trümmer noch in den Augen der Eroberer so bedeutend, daß sie einem eigenen Gau den Namen geben mußten. In Engers wird das Gauding abgehalten worden sein, und darum finden wir ganz in der Nähe, innerhalb der alten Grenzen des Kirchspiels, welche Bendorf, Sayn, Stromberg, Kahn, Nauert umfaßten, der Gaugrafen vornehmste Niederlassungen, Sayn und Isenburg, nachmals zweier großen Häuser Sitze. Gleichwie der Gau überhaupt, so scheint auch Engers unter diese Häuser vertheilt worden zu sein; doch finden sich neben ihnen als Mitbesitzer, ohne Zweifel durch weibliche Erbschaft, die Grafen von Dassel aus Ostfalen, die in den Burggrafen von Hammerstein ihre Lehenträger hatten. Am 13. Aug. 1284 wird von Graf Adolf von Dassel Burggraf Ludwig von Hammerstein belehnt, in der Weise, wie dessen Vater belehnt gewesen, und am 2. Oct. 1319 befreit Graf Simon von Dassel des Burggrafen Ludwig von Hammerstein Güter zu Engers und Bendorf der Lehenschaft und verwandelte sie in Erbe. Lange vorher, den 1. April 1264, hatte Graf Johann von Sponheim, unter andern Ministerialen der Grafschaft Sayn, auch Gottfrieden, den Schenken von Engers (unbezweifelt eines Stammes mit den Schenken von Sayn), an den Erzbischof Engelbert II. von Cöln verkauft. Der Herren von Isenburg Besitz wurde bald durch die Theilungen der verschiedenen Linien, bald durch die gegenseitigen Ansprüche von Lehenherren und Vasallen beunruhigt; denn viele von ihren Gerechtsamen und Grundstücken zu Engers haben die Herren von Isenburg zu Lehen ausgethan. Im J. 1209 beurkundet Erzbischof Johann I. von Trier den in dem Streite um das Patronat der dasigen Kirche zwischen dem Liebfrauenstifte de Trajecto [1]) und den Gebrüdern Arnold und Johann von Hammerstein einer- und zwischen den Gebrüdern Richwin und Hermann von Rübenach andererseits errichteten Vertrag, wornach ein Mal das Stift und die von Hammerstein gemeinschaftlich, ein ander Mal die von Rübenach den Kirchherrn präsentiren sollen. Am Dinstag nach Lichtmessen 1357 vergönnt K. Karl IV. dem Grafen Wilhelm zu Wied das Dorf zu Engers „vff dem Reyne gelegen vnd of dem Stade, da *die Alldecke* lieget [2]),“ zu einer Stadt und gemauerten Feste zu machen. „In derselbigen Zeit zu Halbfasten (1371), da sollten die Niederländischen Kaufleuth mit ihrem Gewand den Rhein auffahren in die Meß gen Franckfurth, da kamen sie bey Andernach den Rhein auf ein Meil Wegs, da kam der Graf von Wied und Velten von Isenburg, und nahmen da den Kaufleuthen mehr denn viertausend Gulden werth Gewand, und führten das gen Isenburg. In der Zeit erhub sich der Ehrwürdige Fürst Herr Cuno von Falckenstein, Erzbischof zu Trier, mit großem Genügen und Gewalt, und hiesche die Nahm wieder, die in seinem Gelaith und Gebieth geschehen war, und andersten mögte das nicht seyn. Des legte er sich in der vorgenannten Herren Land, und gewann ihnen ab Angirs und machte zu Engers eine Burg, die ist geheissen bis an diesen heutigen Tag Cunostein, nach seinem Nahmen, und gewann ihnen ab Hersbach und Dierdorff, und brachte sie in großen verderblichen Schaden, und darzu ward den Kaufleuthen die Nahm und der Gewand

1) Für jetzt wissen wir nicht, ob Trajectum hier mit Utrecht oder Mastricht zu übersetzen sei. 2) Ist damit etwa die römische Brückenschanze gemeint?

wieder.“ Den Sühnebrief um die aus solcher Nahm erfolgte Fehde, vom 25. April 1371, doch nur nach einem verstümmelten Auszuge, gibt Günther III, 747; nicht nur das Dorf und Gericht Engers mußte der Graf von Wied an das Erzstift abtreten, sondern auch für ewige Zeiten jeglicher Ausübung des Münzrechtes in seiner Grafschaft sich begeben. „Ouch sullen wir oder vnser Eruen, nv vorbaz in vnsū sloissen, vesten, heirscheiften, landegerichten oder dorfferen, nummer keyn müntz slein oder machen, noch verhengen, daz sie dar geslagen oder gemachet wirde.“ Endlich mußte er sich verpflichten, die beraubten Kaufleute mittels der Summe von 12,130 Gulden, in vier Terminen zahlbar, zu entschädigen. Die Wichtigkeit seiner neuen Erwerbung vollkommen würdigend, unterließ der Kurfürst nicht, sie zu vervollständigen, indem er am 23. März 1373 more Trev. sich des Grafen Johann von Sayn angehörige Leute binnen der Freiheit und Gericht von Cunen-Engers abtreten ließ. Cunen-Engers sollte nämlich fortan der Ort heißen, zum Andenken dessen, der ihn dem Erzstifte gegeben, und dabei die mächtige Feste aufgeführt hatte, „pro communis patrii circumstantis populique in Reni publico flumine navigantis, atque ab utraque ripe dicti fluminis parte per terram transeuntis innocue, tuto pacis presidio et tranquillitatis defensione secura,“ also spricht Kuno selbst in der Begiftung der zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des Erzengels Michael geweihten Schloßkapelle (den 8. Juni 1379). Kuno's Nachfolger und Neffe, Erzbischof Werner, verlegte nach Engers den seither in Kapellen erhobenen Rheinzoll, und darum heißt auch der Ort nicht selten Zoll-Engers, wenngleich der Zoll selbst wegen der unbequemen und gefährlichen Anfahrt bald wieder nach Coblenz zurückwanderte. Nur in der Weise von dessen Erhebung blieb, bis zur Einführung der Rheinschiffahrtoctroi, das Andenken an die einst in Engers gewesene Zollstätte übrig. Zu Berg fahrende Schiffe, wenn sie auch zu Bendorf oder Vallendar liegen blieben, mußten in Coblenz den Zoll entrichten, weil sie Engers passirt hatten; hingegen war die Thalschiffahrt frei, sobald das Schiff nicht an Engers vorbeiging. Am 21. Juli 1588 verkauft Graf Heinrich von Sayn Erzbischof Johannsen VII. von Trier um 1000 Goldgulden „unser Jus und Gerechtigkeit juris praesentandi et patronatus der Pfarren oder Personats zu Engers,“ behält sich aber vor, „weil die Kirch Bendorf in unserem Gebiet und Grafschaft gelegen, daselbst die Religion der augsburgischen Confession in erblichem Brauch hergebracht ist, daselbst jederzeit einen Pfarrherrn, der unserer Religion ist, zu verordnen. Demselben solle zu seinem Unterhalte jährlich aus dem Kirchenzehnten ein Fuder Wein und ⅓ des ganzen Fruchtzehntens verabfolget werden.“ Nachmals ist das Personat der Pfarre in Engers einverleibt worden. Im J. 1633 wurde Engers, gleichzeitig mit Sayn, nach kurzer Belagerung von den Schweden eingenommen, aber der gewaltige Thurm, die eigentliche Stärke der Burg, erlitt keine Zerstörung, und durfte erst dem Machtworte des Kurfürsten Johann Philipp weichen. Engers war der Sitz und Hauptort des trierischen Amtes Bergpfleg, zu welchem die Ortschaften Kahl-Engers, Sebastian-Engers, Kesselheim mit dem Lustschlosse Schönbornslust, Wallersheim, Bubenheim, Metternich, Güls, Rübenach, Mühlheim, Kärlich, Kettig, Weißenthurm und Urmitz gehörten. Bis auf den Hauptort war demnach in früherer Zeit das Amt Bergpfleg ein Bestandtheil des Maifeldes gewesen, und die Sitten und Einrichtungen des Maifeldes finden sich da wieder. Insonderheit hatte es zu Mühlheim, Kärlich, Kettig, Urmitz und Kahl-Engers Familien, in denen die Töchter, und zwar diese allein, bei der Verheirathung 8 Kopfstücke, 2 Fl. 40 Kr., zur Kellnerei Maien zu bezahlen, und außerdem 3 Albus jährlichen Zinses zu entrichten hatten. „Dieses gehet allein auf die Weibsleuth fort, nicht aber auf die Mannsleuth von der Familie, und werden Zinßgretchen (Zinskridger in reiner, unverfälschter Landesmundart) genennet, sie werden auch beym Verheyrathen gescheuet, und hatten es verdecket, so daß die Weibsleuth heimlich hinter dem Mann, wenn sie verehelicht seynd, den Zins zahlen.“ Das Landcapitel Cunostein-Engers, welches dem Archidiakonat von Dietkirchen zugetheilt ist, umfaßte in der letzten Zeit 50 Pfarreien, wovon zwei, Ober-Lahnstein und Spies, im Süden der Lahn, und demnach außerhalb der muthmaßlichen Grenzen des Engersgaues gelegen. Zweitausend Schritte abwärts von Engers, oberhalb Urmitz, stand noch zu Anfange des 30jährigen Krieges ein Dörflein Reol oder Reul, in welchem Reiffenberg, nicht ohne Grund, des Ammianus Marcellinus Rigodulum wiederzufinden glaubt. „Nullo itaque,“ sagt der römische Geschichtschreiber, „post haec repugnante ad recuperandam ire placuit Agrippinam, ante Caesaris in Galliam adventum excisam, per quos tractus nec civitas ulla visitur, nec castellum, nisi quod apud Confluentes, locum ita cognominatum, ubi amnis Mosella confuditur Rheno, Rigodulum oppidum est.“ Reiffenberg sah das letzte Haus von Reul abbrechen, um solches an bequemerem Orte wieder aufzustellen; sah auch in dem reuler Felde die Trümmer anderer Gebäude. Im Mittelalter hat von diesem Reul eine adelige Familie sich genannt, die dem Wappen nach mit denen von Eich, bei Andernach, eines Herkommens, und möchte wol Hector von Reul, der in den Religionskriegen der Franzosen als Anführer von teutschen Söldnern genannt wird, dieser Familie angehören. — Kahl-, fälschlich Kalten-Engers, von Zoll-Engers nur durch den Rhein getrennt und nach Urmitz pfarrend, zählt nicht viel über 400 Einwohner (1784 waren der Bürger 100, Witwen 7, Beisassen 6); eine Viertelstunde weiter, den Rhein aufwärts, gleichfalls an des Stromes Rand, liegt St. Sebastian-Engers. Der Ort zählte 1784 nur 66 Bürger und 9 Witwen, ist auch jetzt nicht völlig so stark, wie Kahl-Engers, hatte aber vor Ausgang des 12. Jahrh. eine eigene Kirche. Heinrich I., Abt zu Rommersdorf, erkaufte vor 1162 von einem Edelherrn des Geschlechtes von Braunsberg oder Isenburg seinen Hof in Engersche trans Rhenum, sammt der dazu gehörigen Kirche. Der Kaufverhandlung hatte Rembold (von Isen-

burg) als Zeuge beigewohnt, konnte jedoch dadurch nicht abgehalten werden, ſpäter den Hof als eins ſeiner Stammgüter zurückzufodern. Auf der Mönche Klage des gewaltſam ergriffenen Beſitzes für kurze Zeit von K. Friedrich I. entſetzt, gelang es gleichwol Rembolden, ihn auf ſeine Nachkommen zu vererben, und wie viele andere Orte der Bergpflege, ſind Sebaſtian- und Kahl-Engers lange dem iſenburgiſchen Hauſe verblieben, bis beide, vermuthlich zu gleicher Zeit, mit dem eigentlichen Engers an das Erzſtift Trier abgetreten wurden. Dann aber blieb das Patronatrecht der Kirche in St. Sebaſtian-Engers noch immer den Grafen von Wied, wurde von dem Grafen Johann an Wilhelm von Waltmannsdorf zu Lehen ausgethan, von dieſes Söhnen an die Grafſchaft zurückgegeben und endlich 1575 von der Abtei Rommersdorf eingetauſcht, indem ſie dafür die Kapelle und einige Güter zu Bieber an Wied überließ. Seitdem wurde die Pfarre von einem Capitular von Rommersdorf, als Erpoſitus, bedient. Die 1789 neu erbaute Kirche iſt dem heiligen Sebaſtianus geweiht, und daher das Ziel der Bittfahrt, die alljährlich den Sonntag nach St. Rochi Feſt von Coblenz ausgeht, ein in Peſtilenzzeiten, im 17. Jahrh., von dem Stadtmagiſtrat geſprochenes Gelübde zu löſen. Ambroſius Spinola, wie er 1620 den Rhein aufwärts zog, die Unirten zu beſtreiten, hatte ſein Hauptquartier zu St. Sebaſtian-Engers, während er zu Coblenz ſeine Schiffbrücke auf den Rhein legen ließ. Die dem Kreiſe Coblenz zugetheilte Bürgermeiſterei St. Sebaſtian-Engers enthielt 1817 in den Gemeinden St. Sebaſtian-Engers, Kahl-Engers, Keſſelheim, Urmitz und Wallersheim 1828 Menſchen, die Bürgermeiſterei Engers hingegen in den Gemeinden Engers, Gladbach, Heimbach (incl. der vormaligen Abtei Rommersdorf), Irlich und Weiß 3597 Menſchen. Seitdem iſt aber die Bürgermeiſterei Engers dem Kreiſe Coblenz entfremdet worden, um ſie jenem von Neuwied zuzulegen. (*v. Stramberg.*)

ENGERSGAU, der auf dem rechten Rheinufer gelegene Gau, hatte, wenn wir als ſeine Grenzen jene des trieriſchen Landcapitels Cunoſtein-Engers annehmen, gegen Weſten den Rhein bis unterhalb Linz. Nördlich folgt die Grenze beiläufig der Waſſerſcheide zwiſchen Sieg und Wiedbach; von der Quelle der Wiedbach lenkt ſie ſich hinüber zu der Quelle der andern Ahrde, die, bei Naſſau in die Lahn ſich ergießend, den Engersgau von dem Niederlahngau im Oſten ſchied. Von der Mündung der Ahrde an bis zum Rhein war durch die Lahn der Gau von dem ſüdlichen Einriche geſchieden. Im Allgemeinen grenzte demnach der ſaliſche, der trieriſchen Diöceſe zugethane, Engersgau mit den ſaliſchen Gauen Niederlahngau, Einriche, Trechiri und Maifeld und mit den ripuariſchen, dem Erzbisthume Cöln zugetheilten, Gauen Auel- und Ahrgau. Von dem heutigen Flecken Engers hatte der Engersgau ſeinen Namen empfangen, und in demſelben werden genannt Hidenesdorff, Hedesdorff, 962, Sayn, Bivera, Irlocha, Crumbele, Winesovalde, Overanberch, Lindovidesdorp, Hohingen, Steindorf, Holldorf, Butinebrunnen, Eingefelden, Hunbech, secus fluvium Sigina. Unter dieſem Hunbech möge nun entweder Humbach, bei Eitorf, an der Sieg, oder Himperich, eine in St. Ägidienberg eingepfarrte Bauerſchaft des Siebengebirges zu verſtehen ſein, ſo ergibt ſich jedenfalls, 1) daß die trieriſche und cölniſche Diöceſe an dem Siebengebirge eine Veränderung erlitten hat, daß einzelne Theile des Engersgaues dem trieriſchen Landcapitel Cunoſtein-Engers entzogen worden, um ſie dem cölniſchen Dekanate Siegburg beizulegen. Dergleichen Beeinträchtigungen hat der romaniſche, dem Frankenvolke bis zu Ende des 12. Jahrh. mehr oder weniger fremde, Erzbiſchof von Trier ſich auf allen Punkten gefallen laſſen müſſen von Seiten des Erzbiſchofs der Ripuarier, in Cöln, und von Seiten des Erzbiſchofs der Salier, in Mainz. 2) Daß die Rheininſel und das Kloſter Rolandswerth, die Burg Rolandseck auf dem linken Rheinufer, genau die Stelle bezeichnen, wo der Engersgau aufhörte. Zwei Punkte, welchen eine ſo lebhafte Tradition von dem großen Roland ſich anknüpft *), mögen uns wol berechtigen, in Karl's des Großen Neffen, nicht mehr, wie vordem, einen Grafen von Angers, ſondern einen Grafen von Engers zu erkennen. Viel natürlicher ſcheint es, den größten der fränkiſchen Helden aus dem Heldenlande der Franken, aus einem der saliſchen Gaue der Heimath, herzuleiten, als von den entfernten Ufern der Loire, als aus jener Bretagne, deren Krieger damals in ganz gleichen Beziehungen und in gleicher Lage ſich befanden mit ihren Landsleuten in Cornwallis. Zum Sprüchworte war der Männer von Cornwallis Feigheit geworden. Zum Sprüchworte könnte vielleicht auch der Stumpfſinn derer erwachſen, die in alten Schriften geleſen haben von der Perſer Einrichtungen und Sitten, und daß nichts in der Welt ein den Perſern unterworfenes Volk, Maſſe oder Individuum, zur Gleichheit erheben konnte mit dem Volke der Eroberer, und die gleichwol, blind für alle Analogien, wähnen, es habe eine Brite Platz nehmen dürfen unter den ſtolzen Häuptlingen der Salier und Ripuarier, welchen die Geburt des Edelſten unter den Burgundern oder Römern ein Gegenſtand der tiefſten Verachtung iſt, wie das ſattſam verkündigt durch die Trauergeſchichte der Königin Brunehilde. Viel eher konnte auch Roland's Vater, von Bojardo Milo de Antona (Andernach) genannt, wenn er an den Ufern des Rheins zu Hauſe, eine Tochter des Karolingiſchen oder was daſſelbe, des ardenniſchen Hauſes, ſich freien. — Nach Roland werden noch andere Grafen des Engersgaues genannt, ſo den 29. April 959 Waltbratus comes, 1019 Otto comes. vermuthlich derſelbe Otto, der nachmals als Graf der Wetterau und Beſitzer der im

*) Daß Anfangs des 12. Jahrh. eine neue Stiftung des Kloſters Rolandswerth nöthig geworden, kann nicht als Einwurf von Bedeutung gelten. Ganz in der Nähe wurde um dieſelbe Zeit das Kloſter St. Thomas bei Andernach neu geſtiftet, und doch iſt es gewiß, daß der eigentliche Urſprung des Kloſters St. Thomas weit höher hinaufgeht, daß das verödete Kloſter lange von dem Öſterreicher Rabodo und von deſſen Sohne Leupold von Ehrenbreitſtein beſeſſen werden, bis dann endlich Erzbiſchof Meginher von Trier Kloſter und Gut ihrer urſprünglichen Beſtimmung zurückgab. Noch mehr aber, wie St. Thomas, war Rolandswerth, das Inſelkloſter, den Verheerungen normänniſcher Flußräuber ausgeſetzt.

Engersgau gelegenen Feſte Hammerſtein vorkommt, endlich 1021 Ello comes. (*v. Stramberg.*)

ENGLISCHE SPRACHE UND LITERATUR [1]).

Die erſte Sprache, welche in dem heutigen Großbritannien wol mehre Jahrhunderte vor der chriſtlichen Zeitrechnung geſprochen wurde, war die Sprache jenes Volkes, welches damals faſt ganz Weſteuropa, d. h. Wales, England, die ſchottiſchen Hochlande, Irland, ſowie die Weſtküſten von Frankreich oder der Bretagne und von Spanien, inne hatte, der Kelten. Sie findet ſich jetzt nur noch, wiewol mit ziemlichen Veränderungen und fremden Elementen vermiſcht, in Wales, den ſchottiſchen Hochlanden und einigen Theilen Irlands wieder. Man nennt ſie, in Beziehung auf England, die britiſche, für Schottland die gäliſche und für Irland die iriſche Sprache; allein ob ſie gleich in England und dem ſchottiſchen Flachlande untergegangen iſt, zeugen doch noch eine ſehr große Menge keltiſcher Benennungen für Flüſſe und Berge ꝛc. von ihrem frühern Daſein. Im 5. Jahrh. kam ein Volk, die Sachſen, aus Niederteutſchland in das heute ſo genannte England, welches die Ureinwohner unterjochte und ihnen ſeine Sprache mittheilte, aus welcher ſich dann, mit Vermiſchung einiger keltiſchen Elemente, ein ſehr reiches, aber äußerſt biegſames und vorzüglich durch Veränderung und Variirung der Vocale in den einzelnen Worten für uns jetzt ſehr ſchwieriges Idiom, das Angelſächſiſche, bildete, ſo genannt von den eingewanderten Sachſen und einem Zweige derſelben, den Angeln, welche dem Lande ihren Namen, England, gegeben hatten. So hatte alſo das Teutſche ebenſo gut, wie nach Norden zu, ſo auch hier nach England über das Meer hin, ſeinen Weg gefunden, und wie dort das Däniſche, hier das Angelſächſiſche erzeugt. Bald wurde jedoch dieſer Dialekt mehr und mehr erweitert und bereichert, denn durch die chriſtlichen Miſſionäre, die, ſeitdem Patricius und Columban (um 452—563) Schottland und Irland bekehrt und der nachherige Erzbiſchof von Tarſus, Theodorus von Tarſus (669—690 n. Chr. Geb.), auch in England das Chriſtenthum eingeführt hatte, deſſen erſte Spuren allerdings faſt bis

---

1) Allgemeine Hilfsmittel zur Geſchichte derſelben: ſ. *de Chateaubriand*, Essai sur la littér. Anglaise et considér. s. le genie des hommes, des temps et des revolutions. (Paris 1836. II. 8. Bruxell. cod. II. 12.) *R. Chambers*, Hist. of the English Language and Literat. IV. Ed. (Edinb. 1837.), und über die letzten Jahrhunderte ſ. *Mezières*, Hist. crit. de la littérat. anglaise. (Paris 1834. III.) Zur Geſch. der Poeſie ſ. *Th. Warton*, Hist. of English poetry from the Close of the eleventh Cent. to the commenc. of the eighteenth Century. (Lond. 1775—1781. III. London 1824. IV. 1840. III.) *G. Pecchio*, Storia crit. della poesia Inglese. (Lugano 1833—1835. IV.) F. Bouterwek, Geſch. der Poeſie und Beredſamkeit ſ. d. Ende des 13. Jahrh. (Göttingen 1801 fg.) Bd. 7—8. K. Roſenkranz, Handbuch der allgem. Geſch. der Poeſie. (Halle 1833.) 3. Bd. S. 135—242. Jacobſen, Briefe über die neueſten engliſchen Dichter. (Altona 1820.) Wolff, Die ſchöne Literatur Europa's. S. 159 fg. *J. Giles*, The poetical Register or the lives and characters of altenglish poets with an account of their Writings. (Lond. 1719. 1733. II.) *Th. Cibber* (*Rb. Shiels*), Lives of the poets of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1753. V.) *S. Johnson*, The lives of the most eminent english poets. Lond. 1783. IV. 1816. III.) (Bd. 1 und 2 teutſch Altenburg 1780—1781. II.) *J. Ritson*, Bibliographia poetica. A catal. of engl. poets of the XII to the XVI Centuries. (Lond. 1802.) *Griffith*, Biblioth. Anglo-Poetica. (Lond. 1815.) *Rb. Bell*, Lives of the most eminent liter. and scient. men of Great-Britain. English poets. (Lond. 1839. II.) *J. Guest*, Hist. of the english rhythmes. (Ib. 1838. II.) *D. Irving*, Lives of the Scotish poets. (Edinb. 1804. II.) Hilfsmittel in lexikaliſcher Form: *J. Balaeus*, Script. illustr. Maj. Britanniae, q. n. Angl. et Scotiam vocant, catal. a Japheto per 3618 annos usque ad a. 1557. XIV centuriae. (Basil. 1557—1559. II. fol.) (*Th. Birch* and *Rb. Lloyd*) Biographia Britannica or the lives of the most eminent persons who have florished in Great-Britain and Ireland. (Lond. 1757—1760. Voll. VII. fol. Ed. II by A. Kirpis. Ib. 1778—1789. V. fol.) (unvollendet nur bis Fea-). A biograph. hist. of England from Egbert the Great down to the Revolution by *J. Granger*. (Lond. 1769—1774. V. 4.) *J. Leland*, Comm. de script. Britannicis; ex autogr. ed. *A. Hall*. (Oxon. 1709. II.) *Th. Tanner*, Biblioth. Britannico-Hibernica s. de script., qui in Anglia, Scotia et Hibern. ad saec. XVII init. floruerunt, comment. (Lond. 1748. fol.) Account of the writers ancient and modern of North Britain. (Edinb. 1710. fol.) *Th. Wright*, Biographia Britannica. (Lond. 1842.) T. I. Anglosaxon period. Liter. mem. of living authors of Great-Britain arrang. accord. to an alphab. catal. of their names and includ. a list of their works with occas. opinions upon their liter. charact. (Lond. 1798. II.) Biogr. diction. of the living auth. of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1816.) D. J. Reuß, Das gelehrte England oder Lexikon der jetzt lebenden Schriftſteller in Großbritannien, Irland, Nordamerika, nebſt einem Verzeichniſſe ihrer Schriften vom J. 1770—1790. (Berlin und Stettin 1791.) Dazu Nachtr. und Fortſ. v. 1790—1803. (Ebend. 1804. II.) *H. Walpole*, A catal. of the royal and noble authors of England with lists of their works. Enlarg. and contin. to the pres. time by *J. Park*. (Lond. 1806. V.) (*Dunham*) Lives of the most eminent literary and scient. men of Great-Britain. (Lond. 1836—1839. III.) *Charley*, Authors of England. (Lond. 1837.) *G. Ballard*, Mem. of British ladies, who have been celebrated for their writings or skill in the learned lang., arts and sciences. (Lond. 1775.) *J. Stark*, Biographia Scotica contain. a short account of the lives and writings of the most emin. persons of Scotland. (Edinb. 1805. 12.) *G. Mackenzie*, Lives and charact. of the most emin. writers of the Scot. nations, with an abstract and catal. of their works, their var. edit. and the judgemens of the learn. concern. them. (Ib. 1722. III. fol.) *S. Irving*, Lives of Scotish writers. (Ib. 1839. II.) *J. Read*, Biblioth. Scoto-Celtica or an account of all the books which have been printed in the Galic lang. with bibliogr. and biogr. not. (Glasgow 1832.) *J. Warneus*, De scriptoribus Hiberniae libri II. (Dublin. 1639. 4.) *R. Watt*, Bibliotheca Britannica or a gener. index of British and foreign litterat. in two parts: authors and subjects. (Edinb. 1824. IV. 4.) Zur Kenntniß alter engl. Drucke ſ. *Ames*, Typographical antiq.: or the history of printing in England, Scotland and Ireland; contain. memoirs of our ancient printers and a register of the books printed by them; begun by *J. Ames*, consid. augm. by *W. Herbert*, and now greatly enlarged, with copious notes and illustr. with appropriate engravings: compreh. the hist. of english literature and a view of the progress of the art of engraving in Great-Britain; by the *Rev. Th. Dibdin*. (Lond. 1810—1819. T. I—IV. 4.) *Th. Dibdin*, Specimen bibl. Britannicae (Lond. 1808.) und Spec. of an english *de Bure*. (Ibid. 1810.) *W. Th. Lowndes*, The bibliographers manual of english literature, contain. an account of rare, curious and useful books, published in or relating to Great-Britain and Ireland, from the invention of printing; with bibliograph. and crit. notices, collat. of the rares articles and the prices at whiche they have been sold in the present century. (Lond. 1834. IV.)

ins erste Jahrhundert nach Chr. daselbst hinaufgehen, immer häufiger das Land durchzogen und aufklärten, ward erstlich nach und nach das Lateinische, welches wol schon seit Cäsar's erstem Eindringen in Britannien und durch diejenigen Gallier, welche ihre Erziehung zu Marseille (Massilia) erhalten und dann nach Britannien herübergekommen waren, einige Wurzeln bei ihnen geschlagen hatte, Sprache der Geistlichkeit, und mithin auch der Gelehrten, und ließ dabei auch manche Spuren in der Sprache des täglichen Lebens und Volkes zurück, welche seit den häufigen Einfällen nordischer Eroberer, und hauptsächlich seit der Oberherrschaft der Dänen (1013), immer mehr fremde Wörter und Idiotismen in sich aufnahm, sodaß, als 1066 Wilhelm, Herzog von der Normandie, dem angelsächsischen Reiche ein Ende machte, das eroberte Land unter seine Barone theilte und das Nordfranzösische zur Hofsprache machte, das Angelsächsische nunmehr blos noch den niedern Ständen blieb, worauf es nach und nach, durch seine frühern Schicksale gewissermaßen schon vorbereitet, sich bald so mit jenen fremden Lauten vermischte, daß sich seit dem Ende des 12. Jahrh. endlich jene Sprache hervorbildete, welche noch jetzt unter dem Namen der englischen die Landessprache Großbritanniens, freilich durch die Zeit und politische Ursachen vielfach abgeschliffen und verfeinert, vorstellt.

Was nun aber die Ursprünge einer Geschichte der Wissenschaften auf den britischen Inseln anlangt, so müssen wir diese bis auf jene keltische Priesterkaste zurückführen, von der schon anderwärts mehr die Rede gewesen ist, nämlich bis auf die Druiden, welchen schon Strabo (IV. p. 197) und Ammianus Marcellinus (XV, 9), neben den Barden (d. h. den Dichtern und Musikern), den Eubaten (vates oder eubates — Priester und Physiker), außerordentliche Kenntnisse in der Moralphilosophie und Physik zuschreiben. Die Alten können ihre Weisheit gar nicht genug loben, und daß die britischen Druiden unter allen übrigen Stämmen ihres Volkes am weitesten vorgeschritten gewesen sein müssen, folgt daraus, daß nach Cäsar (De bello Gall. VI, 13) die jungen Gallier, um sich von ihnen belehren zu lassen, häufig Reisen nach ihrer Insel unternahmen. Leider haben wir aber dermalen nur noch einen sehr unvollständigen Begriff von ihrer Gelehrsamkeit, da sie ihre Ansichten und Wissen für jeden nicht zu ihrer Zunft Gehörigen mit dem Schleier des undurchdringlichsten Geheimnisses verhüllten, und ein Artikel ihrer Religion ihnen ausdrücklich verbot, irgend etwas davon auf dem Wege der Schrift zur Kenntniß der Nachwelt zu bringen. Daher müssen wir uns mit dem begnügen, was über ihre physikalische, astronomische, medicinische, botanische, pharmaceutische und rhetorische Wissenschaft und ihre Kenntniß der (griechischen?) Buchstaben uns von den alten classischen Schriftstellern durch Tradition vereinzelt überkommen ist und zusammengestellt sich findet bei *J. Strutt*, Horda Angelcynnan or a complete view of the manners, customs, arms, habits etc. of the inhabitants of England, from arrival of the Saxons to the reign of Henry the eighth; with a short account of the Britons during the government of Romans (Lond. 1774—1776. III. 4.) und *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. I. p. 265—304. Übrigens hatten die Druiden schon vor Cäsar Schulen, wo man alle zum menschlichen Leben nothwendigen Kenntnisse lernte, die in eine Unzahl von versus memoriales gebracht worden waren, von denen uns Lhuyd (Archeol. Britann. p. 251) noch eine Probe bewahrt hat:

An lavar koth yu lavar gute
Bedh durn ré ver, dhan tavaz réhir
Mez dén heb davaz a gallaz i dit.

Was lange schon gesprochen ward, wird immer bleiben;
Die Sprache ist zu lang, die Hand zu kurz,
Wer aber keine Sprache hat, verliert sein Gut.

Mit der Statthalterschaft des Julius Agrippa, 78 nach Chr. Geb., trat indessen eine Veränderung in der Erziehung der jungen Briten ein, denn dieser drang darauf (s. *Tac.* Agr. c. 21), daß sie Lateinisch lernen mußten; allmälig fanden sie auch Geschmack am Griechischen, sodaß dieses nach und nach fast allgemein von den Gebildeten gesprochen ward, und Rhetorik und Kenntniß des römischen Rechts war nach und nach zur unausweichbaren Nothwendigkeit geworden, als die Römer ihre Gerichtsordnung und Gesetze auch in ihren Provinzen eingeführt hatten. Was hierin geleistet wurde, kann man ungefähr aus der Rede des Kaledoniers Galgacus bei *Tacit.* Agric. c. 29 abnehmen. Allerdings haben sich aus den ersten Jahrhunderten nur wenige Namen von Männern erhalten, welchen der Ruhm, wissenschaftlich gebildet gewesen zu sein, unbedingt zu gebühren scheint, wie jener Sylvius oder Coil bonus, der die Gedichte des Ausonius kritisirt hatte, und den dieser in seinen Parentalia et Professores Burdigalenses heftig angreift, der Bekehrer der Picten und Scoten, Ninian, der berühmte Apostel der Irländer, Patricius, und der Ketzer Pelagius, der eigentlich Morgan hieß und aus dem nördlichen Wales stammte. Trotz dem aber, daß 376 durch ein neues Edict des Kaisers Gratian die von den Römern gestifteten Unterrichtsanstalten (s. Cod. *Theodos.* T. 15. L. 11; cf. L. 13. f. 3) bestätigt und erweitert wurden, verschwand doch durch innere Unruhen und die Einfälle der Scoten, Picten und Sachsen der geringe Aufschwung, welchen sie der Wissenschaft gegeben hatten, seit der Mitte des 4. Jahrh. bald wieder, und als die Römer Britannien aufgaben, hatte die Unwissenheit des Klerus sogar daselbst eine beklagenswerthe Höhe erreicht. Allerdings würden in diese Zeit jene Gesänge und Hymnen fallen, welche Macpherson einem gewissen Ossian oder Oisin, dem Sohne des Fingal, eines kaledonischen Helden, der zuerst Barde zu Cona, dann aber, nach dem Tode seines Vaters, König zu Selma gewesen sei (um 287), zugeschrieben hat, wenn sie nur echt wären, wie denn O'Reilly (Essay to investigate the Authenticity of Oss. poems [Dublin 1830.]) und Moore (History of Ireland. T. I. p. 134 sq.) dargethan haben, daß selbige nicht schottischen, sondern irischen, wiewol weit spätern Ursprungs sind, und Macpherson geflissentlich alle irischen Namen und historischen Data in schottische verwandelt, ja den Namen des heiligen Patrik selbst unterdrückt hat,

um ſeinen Betrug recht täuſchend zu machen; endlich aber auch mehre ſelbſt erſt untergeſchoben hat [2]), wenn man auch recht gern zugeben kann, daß ſchon die Alten den alten keltiſchen Völkern eine große Neigung zur Poeſie zuſchreiben (ſ. *Henry* T. I. p. 379 sq.). Übrigens iſt der Mangel an Geiſt, häufige nichtsſagende, aber ſchön und erhaben klingende Phraſen, übertriebenes Pathos und oft komiſcher Bombaſt dieſer Gedichte ſo in die Augen ſpringend, daß es faſt unbegreiflich iſt, wie Jemand ſie für ſo alt und völlig echt halten und den Gedichten des Homer, wie man gethan hat, an die Seite ſtellen konnte. Ebenſo leer und arm an literariſchen Producten, wie die zweite Hälfte des 4., war aber auch das ganze 5. und 6. Jahrh., denn während die Angelſachſen an nichts als ans Rauben und Plündern dachten, konnte natürlich bei ihnen ſelbſt nicht an ein Gedeihen oder nur an die Anfänge eines Studiums der Wiſſenſchaften gedacht werden; ihre Kämpfe mit den alten Briten verhinderten aber auch ein ſolches bei dieſen, und ſo kam es, daß die Zöglinge der von dem Prieſter Illutus und Biſchof Dubricius, Schülern des heiligen Germanus, geſtifteten vorzüglichen Schulen zu Hentland und Mahrhos am Wye und zu Lantwit bei Boverton (ſ. Carte's Histor. T. I. p. 185 sq.) größtentheils auswanderten und anderwärts thätig zu ſein ſuchten, wie z. B. der nachherige berühmte Erzbiſchof von Dole, Samſon. Allerdings ſcheinen einige Wenige zurückgeblieben zu ſein; doch dieſe reichten kaum aus, der völligen Vernichtung der Wiſſenſchaften in Britannien vorzubeugen; wenigſtens muß man im 6. Jahrh. einen ſonderbaren Begriff von dem Umfange der Gelehrſamkeit gehabt haben, wenn man den Mönch Gildas [3]), ſeiner trockenen und magern Werke wegen, den weiſen nennen konnte, da ſogar der Styl derſelben verworren und kaum lesbar iſt. Bei den Schotten gab es zwar zu derſelben Zeit noch einige Schriftſteller, vorzüglich im Fache der Polemik; allein Erwähnung verdient hier nur der heilige Columban, der nach 589 die Abtei Lüneville in Frankreich ſtiftete, für die er eine äußerſt ſtrenge Regula ſchrieb und 615 in der gleichfalls von ihm errichteten Abtei Bobbio in Italien ſtarb. Etwas beſſer wurde es aber im folgenden Jahrhunderte, ſeitdem die Angelſachſen von ihrer rohen und ungebildeten Religion zum Chriſtenthume bekehrt wurden, denn ihr erſter chriſtlicher König, Sigberet, ließ nicht allein Geſetze in ſeiner Mutterſprache niederſchreiben, ſondern er errichtete auch eine Schule zur Erziehung der Jugend. Zu Ende deſſelben Jahrhunderts zeichnete ſich aber ausnehmend aus Aldhelmus, ein naher Verwandter Ina's, des Königs der Weſtſachſen, der nach langen Reiſen im Auslande Abt zu Malmsbury wurde, wo er früher in der Schule eines gewiſſen Macdulf erzogen worden war, und als Biſchof von Shereburn 709 ſtarb. Er war der erſte Brite, der Lateiniſch in Proſa und in Verſen ſchrieb. Mehr aber wirkten noch auf ihre Zeitgenoſſen ein der gelehrte Abt zu St. Auguſtin in Canterbury, Hadrian, und der 668 zum Erzbiſchofe von Canterbury erhobene Theodorus von Tarſus, von deren Thätigkeit für die Wiſſenſchaften wir uns daraus einen Begriff machen können, weil Beda (Hist. Eccl. IV, 2) gradezu erklärt, er habe Schüler von ihnen gekannt, die Griechiſch und Lateiniſch ſo gut wie ihre Landesſprache verſtanden hätten, und an einem andern Orte (V, 3) ſogar von mediciniſchen Kenntniſſen des Theodorus ſpricht. Daß aber auch Hadrian ein tüchtiger Schulmann für ſeine Zeit geweſen ſein muß, folgern wir mit Recht aus einem noch vorhandenen Schreiben des Aldhelmus (bei *Warton*, Angl. Sacra. T. II. p. 6 sq.), worin er den Studienplan ſeiner Schule beſchreibt. Neben dieſen fingen auch in einigen Klöſtern an, die Wiſſenſchaften gepflegt zu werden, was man an Beda ſelbſt erkennen kann, der der Zögling eines dergleichen geweſen war. Daneben blühte aber auch in Schottland eine ähnliche Art von Schule oder Univerſität, vorzüglich unter dem gelehrten Abt Dinothus im Kloſter zu Bangor, wohin auch, bis zu deſſen Zerſtörung im J. 613, viele junge Briten zogen, und deſſen Abt Nennius auch der Verfaſſer einer Geſchichte der Briten, die wir noch beſitzen, war. Allerdings fehlte es gar ſehr an Büchern, und man kann ſich leicht einen Begriff von der Seltenheit derſelben machen, wenn man Beda (Hist. abb. Weremuth. p. 297) aufſchlägt, wo erzählt wird, daß der König Alfred dem Biſchofe Benedict, dem Gründer des Kloſters Weremuth, der fünf Mal nach Rom gereiſt war, um daſelbſt Bücher zu kaufen, für eine einzige Kosmographie ſoviel Land gab, als man mit acht Pflügen bearbeiten konnte. Im 8. Jahrh., wo bekanntlich faſt im ganzen Europa bis auf Karl den Großen die Wiſſenſchaften gänzlich darniederlagen, und ſelbſt von den Geiſtlichen ein wahrhaft ſchauderhaftes Latein geſchrieben ward, deren einziges Beſtreben faſt nur noch auf das Studium der Theorie des Kirchengeſanges gerichtet war, wurde Britannien, vorzüglich durch den Schutz, welchen Ina, König von Weſſer, Offa, König von Mercia, und Alfred, König von Northumberland, den Wiſſenſchaften und Künſten angedeihen ließen, der Zufluchtsort derſelben, und man kann ſich aus einem Briefe Alfred's an Wulffeg, Biſchof von London, über den Stand der Bildung zu ſeiner Zeit (ſ. *Spelman*, Vita Alfredi App. nr. III. p.

2) Ed. Pr. d. überſ. Fingal an ancient epic poem, in six books, with sev. other poems, is comp. by *Ossian*, the son of Fingal, transl. into Engl. by *J. Macpherson*. (Lond. 1762. 4.) Temora, an anc. epic. poem in eight books, transl. by the same. (Ib. 1763. 4.) und The songs of Selma, from the Orig. of Ossian. (Ib. 1762. 4.) Zuſ. als: The works of Ossian, transl. from the gaelic lang. by *J. Macpherson*. To which is subj. a crit. diss. on the poems of Ossian by *H. Blair*. (Lond. 1765. II. 4.), auth. and explain. by *H. Campbell*. (Lond. 1822. II. 8.) Ed. Princ. d. Textes: Ancient poems of Ossian, Oran, Ulann etc. collected in the western Highlandt and Isles by *J. Smith*. (Edinb. 1787.) The poems of Ossian, in the orig., gaellic etc. with not. and a suppl. essay by *J. MacArthur*. (Lond. 1807. III.) Die Literatur und Geſchichte des Streites über die Echtheit dieſer Gedichte ſ. in meiner Liter. Geſchichte II, 1. S. 414; vergl. Talvj, Die Unechtheit der Lieder Oſſian's und des Macpherſon'ſchen Oſſ. insbeſondere. (Leipz. 1840.)

3) *Gildas*, Opus novum de calamitate, excidio et conquestu Britanniae, quam Angliam nunc vocant. (Lond. 1525. 1568. 1838.) und bei *Gale*, Script. Britann. Hist. (1691.) p. 1—39 (heftige Satire gegen ſeine Zeit) und c. Nennio. ed. *San Marte*. (Berol. 1844.)

196) ein gutes Bild entwerfen. Zu Anfange dieses Jahrhunderts hatte jedoch schon Tobias, Bischof von Rochester, früher ein Schüler Theodor's und Hadrian's zu Canterbury, Bedeutendes im Griechischen und Lateinischen geleistet, ob wir gleich über seine Gelehrsamkeit, nach dem Verluste seiner Schriften im Laufe der teutschen Eroberungszüge nach Britannien, nicht mehr urtheilen können; allein weit überstrahlte ihn an Ruhm nicht blos in seinem Vaterlande, sondern in ganz Europa Beda, mit dem Beinamen Venerabilis, der, 672 zu Weremouth geboren und im dasigen Kloster von dem Bücherfreunde Benedict und seinen Nachfolgern erzogen und gebildet, durch sein Genie, Wißbegierde und unermüdeten Fleiß so außerordentliche Fortschritte machte, daß er schon im 19. Lebensjahre Diakonus ward, worauf er sich ins Kloster St. Paul zu Jarrow am Tyne begab, daselbst 702 die Priesterwürde erhielt und bis an seinen, den 26. Mai 735 daselbst erfolgten, Tod nur der frommen Erbauung und den Studien gelebt hat. Was er geleistet hat, läßt sich schon aus dem Inhalte seiner Werke (Opera. [Colon. 1612.] VIII. fol.) abnehmen, in denen er mehr als 139 verschiedene Abhandlungen über Gegenstände der Moral, Dogmatik, Exegese, Heiligenlegende, Philosophie, Physik, Mathematik und Philologie hinterlassen hat, die, wenn sie auch an bleibendem Werthe seiner Kirchengeschichte von England nachstehen, doch durch die ungeheure Masse von Kenntnissen, die er in jener Zeit der Unwissenheit sammeln konnte, unser Erstaunen und unsere Bewunderung in einem sehr hohen Grade erregen. Leider aber vermochte sein Ruhm im In- und Auslande nur wenige seiner Landsleute zur Nacheiferung anzutreiben, denn *Guil. Malmesb.* L. I. c. 3 sagt ausdrücklich, daß nach seinem Tode die Wissenschaften sehr schnell wieder zurückgingen; denn seine wenigen gelehrten Freunde, unter denen vorzugsweise Acca, Bischof von Herham, und Egbert, Erzbischof von York, hervorleuchten, welcher Letztere eine für seine Zeit ausgezeichnete Bibliothek besaß, deren Beschreibung uns Alcuin (De pontific. et sanct. eccles. Eborac. ap. *Gale* T. I. p. 730) gegeben hat, vermochten allein nicht, den Verfall derselben aufzuhalten, um so mehr, als Alcuin, der Schüler Egbert's, zu York, nachdem ihn der König Offa als seinen Gesandten an Karl den Großen geschickt hatte, von diesem seinem Vaterlande untreu gemacht wurde, und selbigen in der Rhetorik, Logik, Mathematik und Theologie unterrichtete, ja wol am meisten zu dem Gedeihen der Künste und Wissenschaften am Hofe Karl's beigetragen hat. Leider folgte seinem Auswanderungsbeispiele bald auch (704) der berühmte Bonifacius, der nachherige Erzbischof von Mainz, der, im nördlichen oder südlichen England geboren, schon bei seiner ersten Erziehung in einigen Klöstern seines Vaterlandes sich einen solchen Namen erworben hatte, daß sein Neffe und Biograph Willibald, sowie Eddius, Mönch von Canterbury und berühmter Kenner des Kirchengesanges, seinen Verlust ihrem Vaterlande nicht ersetzen konnten, um so mehr, als auch die Schotten Dungal und Clemens, statt durch ihre Gelehrsamkeit ihrem Vaterlande nützlich zu werden, selbige nach Italien und Frankreich trugen und dort die Lehrer der Jugend machten. Was den Schulunterricht angeht, so mag er nach dem Bilde, welches Alcuin (a. a. O. S. 723) davon hinsichtlich der Yorker Schule entwirft, ziemlich gut gewesen sein; allein man sieht schon, daß er nach dem unglücklichen Systeme des Trivium (Grammatik, Rhetorik, Logik) und Quadrivium (Astronomie, Geometrie, Arithmetik und Musik) eingerichtet war, welches nur dazu diente, crasse Unwissenheit unter scheinbarer Gelehrsamkeit zu verdecken, und allerdings am Ende dahin führen mußte, daß 871 der Stand der Wissenschaften wieder so heruntergekommen war, daß Alfred in seinem schon genannten Briefe an Wulffeg, Bischof von London (bei *Spelman.* Vita Alfredi. App. III. p. 196), sagen konnte, daß nur sehr wenige Leute in der Gegend des Humbers die lateinischen Kirchengebete verstehen, oder einen lateinischen Satz ins Angelsächsische übersetzen könnten, an der Themse aber auch nicht von einem Einzigen dieses gerühmt werden könne. Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß der Einzige, dem in dieser Zeit ein außerordentliches Genie, Scharfsinn und philosophischer Blick auch noch jetzt zugestanden werden muß, Johannes Scotus, Erigena nach seinem Geburtsorte Air in Schottland und Sapiens wegen seiner Gelehrsamkeit genannt, der wol seine Kenntnisse in der griechischen Sprache und Philosophie in Griechenland selbst, wenigstens außer seinem Vaterlande, erworben hatte, selbiges bald verließ und an den Hof Karl's des Kahlen nach Frankreich ging, wo er nicht allein die angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita ins Lateinische übertrug, sondern auch sein berühmtes metaphysisches Buch: De divisione naturae, seiner Einrichtung und Methode halber die Grundlage der spätern Scholastik, schrieb, wenn auch die Kirche seine pantheistischen Ideen nicht annehmen konnte, und wahrscheinlich auch dort starb, da die Erzählung, daß er nach England zurückgekehrt, einige Zeit zu Oxford gelehrt, dann aber in der Abtei Malmsbury von seinen Schülern mit Federmessern ermordet worden sei, einem Mährchen sehr ähnlich sieht. Von nun aber beginnt eine neue Ära für die britische Literatur durch den Aufschwung, welchen Alfred der Große (von 871—901) den Wissenschaften unter den Angelsachsen [4]) gab. Allerdings hatten dieselben schon lange vor ihm mancherlei poetische Erzeugnisse aufzuweisen gehabt, wie z. B. des Benedictinermönches Caedmon Paraphrase der biblischen Geschichte in Versen, wahrscheinlich 590 nach Chr. Geb. verfertigt, aber von einer eigentlichen Poesie ist erst seit seiner Thronbesteigung die Rede; denn wie er selbst Redner, Philosoph, Geschichtschreiber, Mathematiker, Musiker, Baumeister war, so war er auch der vorzüglichste der sächsischen Dichter. Allein nicht genug, daß er selbst soviel zum Blühen der Literatur in seinem Vaterlande durch eigenes Schaffen beitrug, versammelte er auch alle diejenigen um

4) Über die angelsächsische Literatur s. meine Lit. Gesch. II, 1. S. 278 fg. 399 fg. *Sh. Turner*. The hist. of Anglo-Saxons. (Paris 1840.) T. III. p. 154—277. *J. F. Conybeare*, Illustr. of Anglo-Saxons Poetry. (Lond. 1826. 4.) *de la Rennadiere* et *Fr. Michel*, Anglo-Saxonica. (Paris 1836—1837. II.)

sich, von denen er Gleiches zu erwarten hoffen durfte; darunter gehörte sein nachheriger Biograph Asser, Mönch von St. David in Wales, mit dem zusammen er zu studiren pflegte; Grimbald, ein Mönch aus Rheims, den er als besondern Kenner des Kirchengesanges von dort an seinen Hof gezogen hatte; ein gewisser Johannes Scotus, den er aus Sachsen kommen ließ, welcher oft mit dem schon genannten gleichnamigen Schriftsteller verwechselt wird, und viele andere. Mit Hilfe dieser Gelehrten suchte er nun seinen Zweck, seine Nation, die noch keine eigentliche Literatur hatte, durch Übersetzungen mit fremder Gelehrsamkeit bekannt zu machen, und so übertrug er denn das Pastorale St. Gregorii, die Kirchengeschichte des Beda und den Boethius (De consolatione philosophiae) aus dem Lateinischen ins Angelsächsische, lieferte dabei noch ein selbständiges Gesetzbuch und entwarf, um die geographischen Kenntnisse seiner Unterthanen zu heben, eine Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien und von Wulfstan's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen. Zugleich entwarf er, weil bei seiner Thronbesteigung fast alle Schulen zerstört waren, nicht blos den Plan zu neuen, sondern er kam auch auf den Gedanken, ein solches Institut zu gründen, wo alle damals bekannten Wissenschaften Klerikern und Laien von tüchtigen Lehrern auf gleiche Weise könnten beigebracht werden, und führte dieses Project in der Stiftung der Universität Oxford aus. Um aber auch seinen neugestifteten Schulanstalten Zöglinge zu verschaffen, gab er ein Gesetz, nach welchem alle freien Grundbesitzer angehalten wurden, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. Allerdings verfiel nach seinem Tode dieser von ihm selbst so sehr angeregte Eifer fürs Lernen wieder in etwas; allein dennoch blieb England auch im 10. Jahrh. noch, im Gegensatze zu dem übrigen Europa, dasjenige Land, wo die Wissenschaften noch Pflege und Unterstützung fanden, indem auch Alfred's Sohn, Edward der Alte, eine zweite Universität zu Cambridge errichtete, und dessen Sohn Athelstan, von dessen Kenntnissen *Guil. Malmesbur.* II, 6 ein sehr großes Aufheben macht, ließ sogar durch damals grade in seinen Staaten ansässige Juden das alte Testament aus dem Hebräischen ins Angelsächsische übertragen. Gleichwol aber findet sich unter seiner Regierung kein einziger berühmter Gelehrter, der irgend etwas Namhaftes für die Literatur geleistet hätte; denn was einige Historiker von der Gelehrsamkeit des heiligen Dunstan, wie z. B. *Guil. Malmesbur.* II, 8, berichten, scheint mehr aus frommem Eifer für die Verherrlichung ihres Patrons, als aus der wirklichen Überzeugung derselben hervorgegangen zu sein. Nach dem Tode Edgar's des Friedfertigen (975) war in England an eine Fortdauer der Blüthe der Wissenschaften nicht mehr zu denken, denn die Einfälle der Dänen verwandelten sogar die beiden Pflanzschulen derselben, Oxford und Cambridge, in Asche, und nur ein einziger Gelehrter zu Ende des 10. und Anfange des 11. Jahrh. verdient hier Erwähnung, nämlich Alfric, ein Zögling des Bischofs von Wincheſter, Ethelwold, und seit 987 Mönch im Kloster Cerne in Dorsetshire, brachte er seine ganze Lebenszeit daselbst mit Übersetzungen lateinischer Schriften in das Angelsächsische zu, unter denen seine Homilien (The Homilies of Aelfric. [Lond. 1843.]) obenanstehen, und verfertigte auch eine Grammatik und ein Lexikon der lateinischen Sprache (bei *Sommer*, Diction. Saxon.-Latino-Angl. [Oxon. 1659. fol.]). Um dieselbe Zeit mag auch durch einige Engländer, Zöglinge des berühmten Gerbert, die Kenntniß der arabischen Ziffern aus Frankreich nach England gekommen sein, wenigstens scheint die Zahl 975 an dem Thore von Worcester aus solchen zu bestehen [5]). Kanut der Große, der erste englische König aus dänischem Geblüte, scheint zwar hier und da neue Schulen errichtet und die Universität Oxford wieder erneuert zu haben; allein sein Sohn Harold entzog ihr dafür wieder alle Einkünfte und vernichtete somit factisch wieder ihr neues Bestehen. Mit dem J. 1049 aber, wo die alte angelsächsische Dynastie von Neuem den Thron Englands bestieg, fingen auch wieder die Wissenschaften an zu blühen; denn der Historiker Ingulph, der um diese Zeit lebte, sagt ausdrücklich, er habe zu Oxford Bedeutendes in der Aristotelischen Philosophie und Ciceronianischen Beredsamkeit profitirt (s. seine Hist. [Oxon. 1684.] p. 73 et 75). Derselbe erzählt auch (p. 62), wie Eduard's Gemahlin, Editha, Ausgezeichnetes in der Grammatik und Logik geleistet habe. Übrigens lag es auch in den damaligen Verhältnissen, daß nur wenige Leute eine leidliche Stufe in der Wissenschaft ersteigen konnten, denn Schreibmaterialien, Bücher und vorzüglich gute Lehrer waren etwas so Theures und Seltenes, daß sich nur sehr begüterte Personen dieselben anschaffen konnten; rechnet man nun noch die politischen Wirren und den kriegerischen Geist jener Zeit hinzu, so ergibt sich sehr leicht, was für ein beharrlicher Wille und welche Wißbegierde dazu gehören mußten, um nicht von den classischen Studien ganz zurückgeschreckt zu werden. Daher darf man auch nicht vergessen, wie die damaligen Lehrer der Jugend eine äußerst schleppende und unerquickliche Methode bei ihren Vorträgen befolgten, und wie selbst die äußere Form, vorzüglich der abstracten Wissenschaften, das größte Hinderniß darbot, tiefer in irgend einen Theil derselben einzudringen. Man hatte z. B. vor dem Bekanntwerden der arabischen Ziffern nur die sieben Buchstaben des lateinischen Alphabets M, D, C, L, X, V, I oder die 27 des griechischen, um die Zahlbegriffe auszudrücken, sodaß natürlich auch der unbedeutendste numerische Satz keine sehr große Umständlichkeit zu seinem Ausdrucke bedurfte, und daher kam es, daß ein so gelehrter und scharfsinniger Mann, wie Aldhelmus war, in einem seiner Briefe (Angl. Saer. T. II. p. 6) die Arithmetik für eine Wissenschaft erklären konnte, deren Erlernung eigentlich über den Bereich menschlichen Verstandes hinausgehe. Nehmen wir nunmehr das, was in der angelsächsischen Periode überhaupt in dem Bereiche der Literatur geleistet worden ist, im Ganzen, so haben wir für Theologie die Übersetzung einer ziemlichen Anzahl Bücher des alten Testaments und die vier Evangelien

5) s. Philos. Trans. T. XXXIX. p. 131 sq.; vgl. Denne in der Archaeol. Britann. T. XIII. p. 107—140 und 141—168.

Älfric's aus dem Lateinischen, aus dem 11. Jahrh. noch eine metrische Psalmenparaphrase eines Ungenannten und eine Partie Homilien, für Philosophie Alfred's Übersetzung des Boethius (De consolatione philosophiae), für Rechtswissenschaft die Gesetze der angelsächsischen Könige [6]), für Geschichte Beda's Historia eccles. gentis Anglorum et Breviarium historiae Anglorum und des Asserius Annales rerum gestarum Aelfredi M. regis, sowie auch Ingulph's Chronicon Croylandense, für Geographie die schon genannte Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien, und Wulfstan's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen durch Alfred, für Metrik und Naturgeschichte eine Anzahl botanischer Glossen, und für Poesie, außer einer Anzahl kleinerer, größtentheils kriegerischer, Gesänge, das Lied von Beowulf [7]) und die Legende Andreas (d. h. von seinen Wanderungen durch Äthiopien) und Helene (d. h. von der Kreuzesauffindung durch die so genannte Mutter Constantin's) [8]).

Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Periode der englischen Literatur, welche mit Wilhelm dem Eroberer oder 1066 nach Chr. Geb. anhebt, so finden wir, daß mit ihm eine große Umwälzung schon in der Sprache beginnt, indem er das Nordfranzösische zur Hofsprache machte und somit das Angelsächsische factisch verdrängte. Indessen war Wilhelm selbst kein roher, ungesitteter Mensch, denn außer einer Antwort, die er Philipp I. von Frankreich gab (bei *Pancirolli* Nova Rep. X. p. 219), ergibt sich, daß ihm die alte Mythologie bekannt sein mußte, und Joh. von Salisbury (De nugis Curialium. [Lugd. 1596.] p. 480) berichtet von ihm, er habe Gesandte zu allen fremden Nationen geschickt, um was es bei ihnen irgend Merkwürdiges gäbe, für ihn zusammenzubringen. Freilich ist jetzt nicht mehr zu bestimmen, was Johann von Salisbury hierbei im Sinne hatte, ob Kunstsachen oder Wissenschaften. Auch sein Sohn, Wilhelm der Rothe, scheint nicht ohne wissenschaftliche Bildung geblieben zu sein, wenigstens erzählen seine Geschichtschreiber äußerst viel witzige Antworten von ihm, aber beiweitem muß ihn noch an Weisheit und Gelehrsamkeit sein Sohn, Heinrich I., übertroffen haben, denn nach *Gulielm. Malmesbur.* p. 87 führte er beständig das Sprüchwort im Munde: rex illiteratus asinus coronatus. Diese Liebe der anglonormannischen Dynastie zu den Wissenschaften dauerte nun aber auch noch bis auf Heinrich II. und Richard Löwenherz fort, welcher Letztere bekanntlich selbst als Trouvere thätig war, und verschwindet erst in den nach dem Tode des Letztern ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen und den darauf folgenden englisch-französischen Kriegen. Was nun die einzelnen Wissenschaften angeht, so ist zu bemerken, daß mit Wilhelm dem Eroberer auch das Studium der Grammatik wieder zu blühen begann; denn wer nur irgend ein Amt haben oder an den Hof kommen wollte, mußte nothwendig Französisch als Hofsprache und Lateinisch als Sprache der Geistlichkeit verstehen. Darum trifft man auch von jetzt in den Schriften der englischen Schriftsteller, seien es profane oder Theologen, durchweg große Lobeserhebungen der Grammatik an, und Peter von Blois, Archidiakonus von Bath, und Johannes von Salisbury können nicht müde werden, dieselbe zu empfehlen. Wahrscheinlich trieb man zu derselben Zeit auch hier und da Hebräisch und Griechisch, denn in den Werken Peter's von Blois, Johann's von Salisbury u. s. w. finden sich mehre Spuren davon. Das Hofleben machte natürlich auch Beredsamkeit und Rhetorik nothwendig, deren Disciplin freilich erst jetzt zu blühen beginnt, da sie die frühern Philosophen, welche fast alle ihre Zeit nur auf Aristotelische Logik verwendeten, gänzlich vernachlässigt hatten. Dafür ward sie aber nun von Männern, wie Johann von Salisbury (Metalog. I, 7) und Alanus von Lisle (Anticlaudian. VI, 6), bis in den Himmel erhoben und fleißig gepflegt; denn auf der pariser Universität studirten damals mehre Engländer, die sich in dieser Wissenschaft bedeutend auszeichneten (s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. II. p. 577 sq.). Natürlich wurde aber dabei immer noch fleißig Logik studirt, welche man für das beste Mittel hielt, dasjenige, was man aus der Ciceronianischen Rhetorik gelernt hatte, angemessen zu verarbeiten. Leider war jedoch aus Frankreich, wo dermalen die Anfänge der Scholastik auftauchten, eine böse Methode im Studium derselben auch nach England verpflanzt worden, nämlich die Neigung zu Sophistereien und Spitzfindigkeiten, über die sich bereits Joh. v. Salisbury im Metalog. II, 6 bitter beklagt, indem er I, 3 noch hinzufügt, daß die Mehrzahl der Fragen, womit sich die Logiker seiner Zeit beschäftigten, weder Nutzen für die Kirche, noch für den Staat, noch fürs Kloster, noch den Hof, weder für den Frieden, noch für den Krieg, weder für das Äußere, noch das Innere des Lebens, sondern nur für die Schule hätten. Nebenbei trieb man aber auch Metaphysik und Naturphilosophie mit großem Eifer und vieler Großsprecherei, verlor sich aber dabei in unnütze Speculationen über Sein und Nichtsein, Geist, Urmaterie, Körper, Substanz, Accidenz, Solidität, Extension und Cohäsion und ähnlichen abstracten Unsinn, sodaß im Ganzen eigentlich gar nichts Vernünftiges dabei zu Tage gefördert wurde. Man kann sich von der Manier, wie diese Wissenschaft gelehrt wurde, noch einen Begriff machen, wenn man den Dialog des Adelard von Bath mit seinem Neffen über diese Gegenstände liest (s. *Martène* et *Durand*, Thes. Anecd. T. I. p. 292). Von der Naturphilosophie jener Zeit aber kann man sich ein ziemlich gutes Bild entwerfen aus des normännischen Trouveres Philipp de Thaun 1121 der Königin Adelaide, Gemahlin Heinrich's I. von England, gewidmetem Livre des créatures und Bestiarius [9]) in Versen, worin die abergläubischesten Ideen über die Gestalt und Kräfte

6) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 1. S. 627 fg. 631. 7) The Anglo-Saxon Poems of Beowulf, the Travellers Song and the Battle of Finnes-Burh edit. together with a gloss. by *J. Kemble*. (Lond. 1835—1837.) 8) *Andreas*, An Anglosaxon poem, with an engl. transl. by *Thorpe*. (Lond. 1844.) Andreas und Elene, herausgegeben von J. Grimm. (Cassel 1840.)

9) in *Th. Wright*, Popular treatises on science written during the middle age. (Lond. 1841.)

der Thiere ausgekramt sind, sowie aus des Giraldus von Wales Topographie von Irland, welche gleichfalls von den sonderbarsten Anekdoten und Fabeln wimmelt. Auf gleiche Weise trieb man auch Moral nach den Grundsätzen Aristotelischer Philosophie, beschäftigte sich aber nicht etwa damit, die Pflichtenlehre auseinanderzusetzen, sondern der Schüler verlor seine Zeit dabei, zu lernen, worin Freiheit und Nothwendigkeit, Mittel, Grenzen und Handlungen der Moralphilosophie beständen, und ob die Moral eine praktische oder speculative Wissenschaft sei. Natürlich konnte man also auch die Theologie auf keine vernünftigere Weise studiren lehren, da man auch hier sich der verdrehten Aristotelischen Logik bediente, und die Theologen, welche Commentare über biblische Schriften abfaßten, es sich nicht etwa zur Aufgabe machten, den Sinn der Worte zu erklären oder die darin enthaltenen Wahrheiten der christlichen Religion in ein klares Licht zu stellen, sondern ihr einziger Zweck darin bestand, gewisse mystische oder allegorische Sätze hieraus zu entwickeln und dann über diese die sonderbarsten Streitfragen aufzuwerfen. Von dergleichen oft lächerlichen, zuweilen frivolen, nicht selten sogar gottlosen Quästionen sind die Unzahl der Bibelcommentare aus jener Zeit der Scholastik angefüllt, noch mehr aber jene weitläufigen theologischen Systeme, welche sie in ihrem thörichten Eigendünkel mit dem viel versprechenden Namen einer Summa theologiae bezeichneten. Buläus (Hist. acad. Paris. T. II. p. 613) hat uns unter vielen andern folgende Fragen als Beispiele aufbewahrt: „War Christus derselbe in der Zeit zwischen seinem Tode und der Auferstehung, wie er vor seiner Kreuzigung und nach der Auferstehung gewesen ist? Sitzt oder steht sein heiliger Leib im Himmel? Ist sein Leib, den man beim heiligen Abendmahle genießt, mit Kleidern versehen oder nicht? Waren die Kleider, in welchen Christus nach der Auferstehung seinen Schülern erschien, wirkliche, oder nur scheinbare Kleider?" Um dieselbe Zeit, d. h. nach der Publicirung der Decretalen Gratian's, also gegen die Mitte des 12. Jahrh., fing man nun auch an, das kanonische Recht eifrig zu studiren, um die vielen Gesetze besser kennen und behalten zu lernen, welche bis dahin von so vielen Päpsten, Bischöfen, Concilien ꝛc. zur Befestigung der kirchlichen Gewalt gegeben worden waren. Natürlich lehrte man diese neue Wissenschaft bald auf besondern Lehrstühlen zu Paris, Orleans, Oxford ꝛc., weil nur sie dem Klerus den Weg zu den höchsten Würden und Pfründen bahnen konnte; jedoch trug auch hier eine falsche Logik ihre Spreu in dieselbe hinein, sodaß sogar ein Peter von Blois in seiner Epist. 25 in die bittersten Klagen über die Art, wie sie getrieben werde, ausbricht. Indessen konnte dieses Studium doch dabei nicht verhindern, daß für die bürgerliche Gesetzgebung und Justiz das römische Recht, welches eigentlich seit dem 4. Jahrh. schon in England gar keine Geltung mehr gehabt hatte, seit 1140, wo der Erzbischof Theobald eine Copie des Justinianeischen Codex von Rom mitgebracht hatte[10]), allmälig Anhänger gewann, vorzüglich als der König Heinrich II. sich wenigstens indirect entschieden für den Nutzen desselben erklärt hatte. Nebenbei trieb man aber auch noch das gemeine Recht, freilich immer größtentheils von Seiten der Geistlichkeit, obgleich Ranulph de Glanville, Oberstrichter unter Heinrich II. und Richard I., eine Art System dieses Rechtes unter dem Titel: De Legibus et consuetudinibus Angliae, hinterlassen hat. Durchgreifend ward jedoch erst die Anwendung desselben, als das Juristencollegium von London, welches man gemeiniglich die Inns of Court nennt, zu Anfange der nächsten Periode eingerichtet wurde. Was nun aber die mathematischen Wissenschaften anlangt, so scheint damals schon durch einige Kenner des Arabischen, wie Adelard von Bath, Robert von Reading waren, sowie durch Reisende die Kenntniß der Algebra nach England gekommen und unter dem Namen Algorismus daselbst getrieben worden zu sein[11]). Geometrie aber vernachlässigte man, trotz dem, daß man einige Schriften des Euklides in lateinischen Übersetzungen hatte, gänzlich, wie man aus den Klagen, welche Joh. v. Salisbury im Metalog. IV, 6 deshalb erhebt, leicht abnehmen kann. Allerdings wurde dagegen Astronomie etwas mehr studirt; Ralph von Bruges übersetzte das Planisphärium des Ptolemäus und Adelard von Bath verfaßte eine Abhandlung über das Astrolabium, ein Instrument, welches mit den Armillen der Spätern einige Ähnlichkeit hatte, und Ingulph (Hist. T. I. p. 98) beschrieb eine astronomische Tafel, die er Nadir nennt, so, daß wenn diese wirklich so war, wie er ihre Eigenschaften darstellt, allerdings ihr durch den 1091 erfolgten Brand der Abtei Kroyland herbeigeführter Verlust für jene Zeit wenigstens unersetzlich war. Indessen hört man sonst nicht eben Vieles bei den Historikern jener Zeit über das in diesen Wissenschaften Geleistete, wol aber über die erstaunlichen Erfolge und Leistungen der Astrologie, einer damals wenigstens von der Astronomie durchaus nie zu trennenden Nebenwissenschaft, für welche letztere sie eigentlich nur zur Basis dienen mußte. Man findet daher um diese Zeit nicht blos bei den Fürsten, sondern fast bei jedem irgend bedeutenden Baron oder Großen des Reichs eine Art von stehendem Leib- oder Hausastrologen, nach dessen Bestimmungen und Anordnungen soviel wie möglich alle Geschäfte und Unternehmungen geordnet wurden. Die berühmtesten derselben publicirten für jedes Jahr eine Art von Almanach, worin sie die Stellung der Planeten für das kommende Jahr und gewisse Prophezeiungen für dasselbe anzumerken pflegten. Einen solchen beschreibt Johann von Salisbury (Epist. T. Cantuar. L. II. ep. 48. p. 388 sq.) für das J. 1170; doch sieht man daraus, daß ihre Vorhersagungen grade wie die der griechischen Orakel ziemlich allgemein gehalten waren und nach Belieben interpretirt werden konnten. Indessen ist, trotz den vielen Nachtheilen, welche das Studium dieser Wissenschaft in vieler Beziehung für

10) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. p. 52, 1.

11) Äußerst wichtige Notizen und Material für die Geschichte der Mathematik in England enthält *J. O. Halliwell*, Rara mathematica. (Lond. 1841. Ed. II.)

das häusliche und bürgerliche Leben hatte, doch nicht zu leugnen, daß viele Beispiele genau mit der Prophezeiung übereinstimmender Ereignisse vorhanden sind, und dabei jene Astrologen, indirect wenigstens, für das Fortschreiten der Astronomie nicht Unwichtiges leisteten, da sie die Sonnen- und Mondfinsternisse ziemlich genau berechneten und auch die Stellung und Umlaufszeit der Planeten mit ziemlicher Bestimmtheit angeben konnten. Was die Medicin [12]) angeht, so wurde sie nach dem Muster der andern großen Universitäten jener Zeit auch auf den englischen gelehrt; allein Joh. v. Salisbury im Policrat. II, 29 und Metalog. I, 4 entwirft uns ein sehr trauriges Bild von den Ärzten seiner Zeit, indem er sagt, daß ihre ganze Kunst eigentlich nur darin bestehe, die heterogensten Systeme aufzustellen, jeden Augenblick Galen und Hippokrates zu citiren, unbekannte und lange Worte mit einem großen Aufwande von Emphase auszusprechen und soviel, wie möglich, Geld einzunehmen, daß aber ihre praktische Heilkunde von der Art sei, daß man nur Gott zu danken habe, wenn man nicht in ihre Hände fallen müsse. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Ausübung dieser Kunst fast gänzlich in den Händen der Geistlichen war, die über der durch sie ihnen geöffneten guten Einnahme ihre Pflichten so vergessen zu haben scheinen, daß im Concil zu Tours 1163 ein Kanon festgesetzt wurde, daß kein Mönch sein Kloster länger als zwei Monate des Jahres zur Ausübung der Arzneikunde zu verlassen habe (s. Concil. T. X. p. 986. 1004. 1421). Übrigens schöpfte die Geistlichkeit, welche sich hiermit abgab, ihre Kenntnisse nicht blos aus dem auf den italienischen Universitäten hierüber Gehörten, sondern vorzüglich aus lateinischen Übersetzungen der Werke arabischer Ärzte. Wie übrigens Behandlung und Beobachtung der Kranken beschaffen gewesen, ergibt sich aus einem von Henry (Hist. d'Angleterre. T. III. App. 3. p. 616 sq.) mitgetheilten Briefe Peter's von Blois ad Petrum amicum medicum, wenn freilich auch bei dem bedeutenden natürlichen Talente dieses Mannes seine Manier wol nicht als allgemeiner Maßstab für alle seine Kunstgenossen gelten mag. Übrigens muß schon 1198—1199 der bestimmte Unterschied zwischen Arzt, Chirurg und Apotheker gemacht worden sein. Man sieht hieraus im Allgemeinen, daß in der normännischen Periode eigentlich alle Wissenschaften, etwa Experimentalphilosophie, Anatomie, Chemie, Botanik ꝛc. ausgenommen, bereits ihre Bearbeiter fanden, und fragt man, was denn nun im Gegensatze zur frühern Periode hier das Steigen der Literatur so sehr begünstigt habe, wird man, außer der schon erwähnten besonderen Vorliebe der normännischen Dynastie, selbst für sie vorzüglich die vielen unter ihnen entstandenen Klöster zu nennen haben, wo nicht allein verschiedene Wissenschaften gelehrt wurden und bereits ziemlich ansehnliche Bibliotheken bestanden, sondern auch durch die Errichtung der sogenannten Scriptoria, wo junge Mönche besonders dazu angehalten wurden, alte Handschriften zu copiren, nicht wenig für die Erhaltung der ältern und gleichzeitigen Literatur gethan ward, indem dadurch der bisher so enorme Bücherpreis sinken mußte. Ebenso fing man zu Anfange des 12. Jahrh. bereits an, aus Lumpen Papier zu erzeugen, und so mußte nothwendig auch der hohe Preis des Schreibmaterials, wie er bisher für Pergament und Baumwollenpapier gewesen war, heruntergehen. Endlich ist auch nicht zu leugnen, daß die Kreuzzüge, sowol aus Griechenland, als aus Athen, manche höchst wichtige Entdeckung und Kenntnisse mit nach Europa brachten, welche man vorher, wenigstens im Westen desselben, wol vergeblich gesucht hatte. Freilich haben wir in England immer noch über den Übelstand zu klagen, daß im Ganzen doch alle Gelehrsamkeit in den Händen der Geistlichkeit war, denn sonst hätte bei der Gesandtschaft, welche 1164 von Heinrich II. der Flucht Thomas Becket's wegen an den Papst nach Rom geschickt wurde, der Graf Arundel nicht ausrufen können (in englischer Sprache): „Wir ungelehrten Laien verstehen nicht ein Wort von dem, was die Bischöfe Eurer Heiligkeit gesagt haben" (s. Vita S. Thom. Becket. II. c. 9). Und findet man ja auch einige Leute von vornehmer Geburt und weltlichen Ämtern, welche aus dieser Zeit irgendwie durch ein geistiges Erzeugniß ihren Namen auf die Nachwelt gebracht haben, so sind dieses immer eigentlich nur Ritter und Edle von nordfranzösischer Abkunft gewesen, und was sie hervorbrachten, schlug immer ins Fach der Poesie, wurde in nordfranzösischer Sprache gedichtet, und ermangelt dennoch dabei auch nicht derber Proben von Unwissenheit. Allerdings müssen hierbei eigene Ausnahmen statuirt werden, wie denn vorzüglich einigen englisch-lateinischen Dichtern dieser Vorwurf nicht gemacht werden darf, was sich z. B. aus dem von Johann von Salisbury seinem Buche: De nugis curialium, vorangeschickten Gedichte und seinem trefflichen Entheticus de dogmate philosophorum [13]), aus des Johannes von Hanville, eines Mönchs von St. Albans, um 1183 gedichteten Architrenius [14]), aus des Josephus Iscanus bekanntem Heldengedichte: De bello Trojano, aus des Walter Neckam Fabeln [15]), sowie vorzüglich aus des lustigen orforder Archidiakonus und Kapellans Heinrich's II., Walter's Mapes, beinahe classischen Gedichten [16]), vorzüglich satirischen und humoristischen Inhalts, und des Mönchs von Peterborugh Descriptio Norfolciensium in vierzeiligen, gleich gereimten Strophen [17]) ergibt, wenn man nicht auch noch die wol nach ihrem Verfasser Babio betitelte Komödie in Distichen und des Vitalis von Blois Geta, ein ähnliches Werk, beide jedenfalls als Nachahmungen classischer

12) s. *J. Aikin*, Biogr. mem. of medicine in Great-Britain from the revival of literature to the time of Harvey. (Lond. 1780.)

13) *Joh. Sarisber.* Entheticus n. prim. ed. et comm. instr. a *Chr. Petersen.* (Hamb. 1843.) 14) ed. *J. Bad. Ascensius.* (Paris 1517. 4.) und in *Th. Wright*, Delect. poes. med. aevi hact. aut ined. aut male edit. (Paris. 1836.) T. I. 15) Wahrscheinlich gehören ihm die gereimten 34 Fabeln, bei *Th. Wright*, A select. of latin Stories. (Lond. 1842.) p. 137 sq. und 6 in Distichen bei *Robert*. Fabl. inéd. T. I. p. 109. 124. 194. 205. 237 und 260. 16) The latin poems commonly attrib. to Walter Mapes, coll. and edit. by *Th. Wright.* (Lond. 1841. 4.) 17) in *Th. Wright*, Early Mysteries and other latin poems. (Lond. 1838.) p. 93 sq.

Muſter geſchrieben, hierher ziehen will [18]). Ähnlicher Art iſt auch des Bruders des Peter von Blois, Wilhelm, Tragoedia de Alda [19]), worunter man ſich keineswegs eine Tragödie in unſerem Sinne, ſondern vielmehr eine Art von Bänkelſängerlied zu denken hat, das größtentheils lyriſch-epiſches Gepräge trägt. Wenden wir uns nun zu den einzelnen Wiſſenſchaften, ſo lag es in dem Stolze der engliſchen Nation, die tapfern Thaten ihrer Könige und Ritter zu ſchildern, freilich immer noch in lateiniſcher Sprache, und ſo erklärt ſich denn auch die große Anzahl ihrer Geſchichtſchreiber [20]) in dieſer Periode. So hinterließ Johannes Wallingford eine Chronica ab a. 446—1026, Florentinus Bravon, auch Wigornensis genannt, ein Chronicon ex Chronicis von Erſchaffung der Welt bis 1117 nach Chr. Geb., Alored von Beverley Historia s. Annales de gestis Britanniae ab adventu Bruti usque ad a. Chr. 1129. Eadmer, Biſchof von St. Andrews in Schottland, Historia novorum ab a. 1066 usque ad a. 1122, Simon Dunelmenſis (d. h. von Durham) De regibus Danorum et Anglorum ab a. 616—1129, Johannes von Herham (Hagulstadensis) oder Turgot, Prior zu Durham, eine Historia, außer einer Fortſetzung des eben genannten Werkes von 1130—1155, noch eine Historia Dunelmensis ecclesiae, Wilhelm von Somerſet, Bibliothekar in der Abtei Malmesbury, De rebus gestis regum Anglorum a primo Saxonum adventu ab a. 449—1127, Histor. novellae libri II. ab a. 1127—1143, und libri V. de pontificibus Anglorum, Heinrich von Huntingdon eine allgemeine Geſchichte Englands vom Anbeginn derſelben bis 1154, Roger de Hoveden Annales rerum Anglicarum von 731—1202, eine Art Fortſetzung der engliſchen Kirchengeſchichte Beda's, Wilhelm Little (d. h. Parvus), zuweilen auch Neubrigensis genannt, Libri V. de rebus anglicis sui temporis ab a. 1066—1197, Gervaſius von Canterbury Chronica rerum a Britannis, Saxonibus et Normannis gestarum ab a. 1122—1199, Radulphus de Diceto, Archidiakonus zu London, Historia compendiosa de regibus Britonum usque ad saec. VII. und Abbreviationes Chronicorum ab a. 589—1147, Benedict, Abt von Peterborough, Chronicon de gestis Henrici II. et Richardi ab a. 1170—1199, Matthias Paris ſeine wichtige Historia Major von 1066—1259, welche Guilielmus Rishanger fortſetzte, Thomas Wykes eine Chronica compendiosa ab a. 1066—1304. In angelſächſiſcher Sprache gibt es eine Chronik v. Chr. Geb. bis 1154 und Karadoc, Mönch von Lhancarcan in Wales (geſt. 1150 oder 1189), ſchrieb in waliſiſcher Sprache eine Geſchichte der britiſchen Könige von 686—1280, neben welcher noch zwei andere Chroniken in derſelben Sprache, die eine von 520—1264, die andere bis zum J. 1066 vorhanden ſind. Aus letztern Werken trug Galfred oder Gottfried von Monmouth [21]), Biſchof von Aſaph, um 1151, vorzüglich aber aus des waliſiſchen Biſchofs und Prinzen Tyſſilio Brut-y-Brenhined ynis Britain oder Geſchichte von Britannien, welche gleichfalls noch im Urterte exiſtirt, ſeine fabelhafte Geſchichte Britanniens von Geburt des Brut bis auf Kadwallader von Penda, König von Mercia, zuſammen, welche in lateiniſcher Sprache abgefaßt und in neun Bücher eingetheilt noch vor uns liegt und die Grundlage der mittelalterlichen Artus- und Gralſagen geworden iſt. Endlich gehört noch für die Geſchichte der engliſchen Topographie und Statiſtik hierher Gerald Barry, gewöhnlich Giraldus Cambrenſis genannt, der zu Mainarper bei Pembroke in Wales 1146 aus einem fürſtlichen Geſchlechte dieſes Landes entſproſſen war, und nachdem er öfter in Paris geweſen und daſelbſt eifrig die Theologie ſtudirt hatte, in ſeinem Vaterlande vielerlei von ſeinem Ehrgeize herbeigeführte Unannehmlichkeiten zu beſtehen hatte und 1220 in tiefer Zurückgezogenheit ſtarb. Er hat uns viele Schriften, unter andern auch eine für die damalige Zeit- und Sittengeſchichte höchſt merkwürdige Biographie de rebus suis hinterlaſſen; allein ſein beſtes, freilich mit vielen Fabeln angefülltes, Werk iſt ſeine Topographia Hibernica in drei Büchern. Früher war ſchon für England in gleicher Weiſe von Wilhelm dem Eroberer geſorgt worden, der, um nach ſeiner Ländereien Vertheilung die große Verwirrung in den Civil- und Localverhältniſſen zu ordnen, eine Art Land- und Grundbuch, Domesdaybook*) genannt, welches noch vorhanden iſt, anlegen ließ. Was Irland angeht, ſo begannen auch in dieſer Periode ſchon deſſelben aus verkehrtem Patriotismus bis in die älteſte Periode des grauen Alterthums hinaufgeſchraubten Jahrbücher, die Annales Tigernachi von 305—1088 und Annales Inisfallenses ab a. 250—1088, die Annales Ultonienses ab a. 431—1131 und die Annales IV Magistrorum, bis 1172 gehend. Für Schottland beſchrieb freilich erſt gegen 1377 Johann von Fordun in ſeinem Scotochronicon die Geſchichte dieſes Landes bis auf Harold II. oder bis 1066; allein Magnus Maculloch und Walter Brower ſetzten ſein Werk vom ſechsten Buche an bis 1447 fort, und ſo gehört es demnach eigentlich erſt in die nächſte Periode. Was nun Theologie angeht, ſo finden wir zwar, wenn wir die Literaturgeſchichte derſelben während dieſer Periode durchgehen, eine große Anzahl Engländer aufgeführt, von denen noch hierein ſchlagende Werke vorhanden ſind; allein im Ganzen ſind es doch nur Wenige, welche ſich einen bedeutenden Namen, ſowol unter ihren Mitbürgern als im Auslande, erworben haben. Der bedeutendſte derſelben iſt noch dazu nicht einmal ein geborener Engländer, ſondern war zu Padua 1005 geboren, nämlich Lanfrancus, verwaltete aber, von Wilhelm dem Eroberer wegen ſeiner Gelehrſamkeit und vorzüglich in der Normandie für ihn bewieſenen Klugheit und Anhänglichkeit 1070 zum Erzbiſchofe von Canterbury ernannt, dieſes Amt bis an ſeinen 1089 erfolgten Tod auf eine Weiſe, die

18) Bei *Wright* l. c. p. 65 sq. 79 sq. Letzteres einzeln: Vital. Blaes. Amphitryon et Aulularia Eclogae. Ed. *Fr. Osann.* (Darmst. 1836.) 19) Bei *Th. Wright*, A select. of latin stories p. 192 sq. 20) Über dieſe ſ. meine Lit. Geſch. Bd. II, 3. S. 1182 fg.

21) ſ. meine Lit. Geſch. Bd. II, 3. S. 96 fg. *) Lond. 1783. II. fol. Ind. 1811. Addit. 1816. fol. ſ. a. *Brunet* T. II. p. 121.

allerdings für die dortige Bildung der Geistlichkeit vom größten Einflusse war, wie er denn auf der andern Seite auch durch seine, gegen Berengar gelieferte, Streitschrift über das Abendmahl Bedeutendes für die katholische Dogmatik leistete. Sonderbar ist es, daß auch sein ebenso berühmter Nachfolger und Schüler, Anselmus, kein Engländer war, sondern 1031 in Piemont geboren und später unter jenem Mönch im normännischen Kloster Bec gebildet 1093 von Wilhelm II. auf den durch den Tod seines Lehrers leer gewordenen Erzbischofssitz von Canterbury erhoben wurde und selbigen bis an seinen 1109 erfolgten Tod im Geiste seines Vorgängers verwaltet hat. Seine in das Gebiet der Logik und Metaphysik gar stark hinüberstreifenden Werke lassen ihn mit Recht für den Vater der scholastischen Theologie ansehen. In diese Periode gehört auch der einzige Engländer, welcher jemals den Stuhl Petri bestiegen hat, Nicolas Break Spear, der jedoch frühzeitig nach Frankreich und dann nach Italien kam, wo er allmälig bis zum Bischof von Alba 1146 und Cardinalshut gelangte, endlich aber einstimmig 1154 zum Papste gewählt, die Tiara bis 1159, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb, getragen hat. Obgleich mit ausgezeichneten Talenten reich begabt, hat er doch für die Literatur nichts Bedeutendes hinterlassen, denn wir besitzen nur noch seine Briefe. Weit berühmter als theologischer Autor wurde allerdings der geborene Engländer Robert White, bekannter als Robert Pullus, der zu Paris gebildet und selbst dem heiligen Bernhard fast unentbehrlich geworden, doch auf die Aufforderung des Bischofs von Rochester, Ascelin, 1136 in sein Vaterland zurückkehrte, dessen Archidiakonus ward, aber durch seine fünf Jahre lang fortgesetzten Vorlesungen über Dogmatik sich zu Oxford einen solchen Namen machte, daß ihn Cölestin II. 1143 nach Rom berief, wo er als Cardinal 1150 gestorben ist. Seine noch vorhandenen libri VIII. sententiarum de trinitate, eine Art Corpus der scholastischen Dogmatik, sind unter den damaligen Werken gleicher Art das beste, sowol an Styl, als an Klarheit der Begriffe und Beweisführung. Weit höher als er steht aber in geistiger Rücksicht, wenn auch nicht in Bezug auf das, was er für positive Wissenschaft geleistet hat, Johannes, nach seiner Geburtsstadt Salisbury (um 1116) Sarisberiensis genannt, der, nachdem er zwölf Jahre zu Paris alle damals gewöhnlich betriebenen Wissenschaften studirt, 1149 zu Oxford noch mit größtem Eifer dem römischen Rechte unter Vacarius oblag, dann, als er zu Canterbury Mönch geworden war, endlich Vertrauter des Thomas Becket ward, worauf er wegen seiner Anhänglichkeit an denselben von 1164—1171 in der Verbannung leben mußte, vor jenem zurückgekehrt, Zeuge seiner Ermordung wurde, und endlich 1172—1182 Bischof von Chartres war. Er hinterließ unter andern drei für die damalige Zeit-, Sitten- und Literaturgeschichte höchst wichtige Werke, nämlich den Policraticus s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum, worin er die philosophischen Studien empfiehlt und das englische Hofleben durchzieht; sein Gedicht: Entheticus de dogmate philosophorum, fast in demselben Geiste und derselben Absicht geschrieben, aber mehr allgemeiner gehalten, und endlich den Metalogicus, eine Apologie der Wissenschaft gegen ihre Verächter, welche er unter dem Namen der Cornificianer bezeichnet, worin er Grammatik, Logik, Rhetorik als nothwendige Erfordernisse zu einer gelehrten Bildung bezeichnet, die Aristotelische Philosophie gegen ihre Gegner in Schutz nimmt, vor der Dialektik angelegentlich warnt, aber vor Allem das Lesen der Alten einem Jeden dringend ans Herz legt [22]). Ziemlich ebenso wichtig sind die Schriften eines Zeitgenossen desselben, des Peter von Blois (Petrus Blaesensis), der, nachdem er zu Paris und Bologna studirt, 1167 Erzieher des Königs von Sicilien, Wilhelm's II., ward, später aber an den Hof Heinrich's II., dessen Privatsecretair er wurde, kam und dann in gleicher Eigenschaft seit 1176 bei den Erzbischöfen von Canterbury lebte, gegen 1200 aber in ziemlich mislichen Umständen gestorben zu sein scheint. In seinen Schriften, ohne die wir fast den damaligen Culturzustand gar nicht beurtheilen könnten, erscheint er durchweg als ein wahrhaft frommer, durchgängig rechtschaffener, mit einem durchdringenden und erfinderischen Geiste begabter und mit seltener Gelehrsamkeit ausgerüsteter Gelehrter, der jedenfalls auf die wissenschaftliche Bildung seiner Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Was nun die Universitäten anlangt, so hatte Oxford in dieser Periode ungemein von Feuersbrünsten zu leiden, obgleich Wilhelm der Eroberer, Heinrich II. und Richard I. im Ganzen ziemlich viel für die Erhaltung und Wiederherstellung dieses Musensitzes thaten, wozu noch der Auszug eines sehr großen Theils der Studenten und Lehrer wegen eines Streites der erstern mit den Bürgern hinzukam. Cambridge, das sowol von den Dänen, als den normännischen Eroberern viel zu leiden gehabt hatte, wurde aus seinem Verfalle um 1109 durch Joffrid, Abt von Croyland, herausgerissen, der den Professor der Theologie Gilbert, einen Franzosen, mit drei Mönchen zur Errichtung einer Art von Collegium dahin schickte. *Petr. Blaes.* Contin. Ingulphi p. 114 sqq. erzählt uns hierüber, daß Gilbert, der das Englische nicht verstanden, dafür Sonntags und an Festtagen öffentlich (französisch?) gepredigt habe; der Bruder Odo habe in den Frühstunden den Kindern und jüngeren Studenten die Grammatik nach Priscian und Remigius vorgetragen; um 1 Uhr habe der Bruder Terricus, ein sehr scharfsinniger Sophist, den bereits etwas mehr Ausgebildeten Vorlesungen über die Logik des Aristoteles, nach den Commentaren des Porphyrius und Averroes, gehalten, und Nachmittags um 3 Uhr habe der Bruder Wilhelm über Cicero's Rhetorik und die Institutionen Quinctilian's gelesen. Neben diesen höhern Unterrichtsanstalten bestanden aber noch Kathedralschulen, in denen alle für die Kirche bestimmte junge Leute unentgeltlich den Unterricht bestimmter, hierzu angestellter

22) s. über ihn Pastoret in Hist. lit. de la France. T. XIV. p. 158 sq. *Thorlacii* Opusc. T. V. p. 82 sq. *Petersen* ad *Joh. Sarisb.* Enthetic. (Hamb. 1843.) comm. p 67 sq. *J. Schmidt*, Joh. Parvus Sarisberiensis, quomodo inter aequales antiquarum liter. studio excelluerit. (Vratisl. 1838.) H. Reuter, Joh. von Salisbury. Z. Gesch. d. christl. Wissensch. im 12. Jahrh. (Berl. 1842.)

Professoren, die scholastici hießen, genossen und in Grammatik, Rhetorik, Logik, Theologie und Kirchenmusik unterwiesen wurden. Alles dieses wurde auch in den Mönchs-, zum Theil auch in den Nonnenklöstern gelehrt; doch kam hier noch Medicin und bürgerliches und kanonisches Recht hinzu, weil grade diese Wissenschaften damals besonders lucrativ waren. Nebenbei gab es auch noch eine Art höherer Stadtschulen, in denen man sogar des Sonntags Akademien über Gegenstände aus der Logik und Dialektik zu veranstalten pflegte, und, was man eigentlich jetzt hier gar nicht hätte erwarten sollen, fast in den meisten großen Städten Englands hatten die Juden, die sich mittlerweile hier sehr verbreitet hatten, Schulen, worin das Hebräische, das übrigens auch in mehren Klosterschulen gelehrt ward, das Arabische, Arithmetik und Medicin, lauter Dinge, die sich zu ihrem kaufmännischen Geiste recht gut als lucrativ paßten, mit großem Eifer und gutem Erfolge getrieben wurden. Von den Künsten, welche in dieser Zeit in England getrieben und gekannt waren, hier zu sprechen, ist nicht der Ort, nur ist zu bemerken, daß Godofredus Vinesauf in seinen Iter Richardi R. I, 34 und Histor. capt. Damutae c. 9 ausdrücklich bemerkt hat, daß von seinen Landsleuten das griechische Feuer, dessen Zusammensetzung doch immer für uns noch ein Geheimniß ist, allgemein und mit gutem Erfolge angewendet wurde. Ebenso ward auch die Malerei mit besonderer Vorliebe, sowol im heiligen als profanen Style, getrieben; ja unter König Johann kam auch die Glasmalerei aus Frankreich nach England, und was eigentlich vorzüglich hierher gehört, man übte um diese Zeit eine Art Miniaturmalerei, vorzüglich in Illuminirung (illuminating-limning) der Handschriften der Bibel und auch profaner Bücher aus, die auch in den höhern Ständen viele Liebhaber und Freunde gefunden haben muß, denn Joh. Bromton (Chron. p. 977) erzählt, daß der berühmte Osmond Bromton, der 1076 Bischof von Salisbury wurde, seine meiste freie Zeit zum Schreiben, Illuminiren und Einbinden von Büchern anwendete. Wir kommen endlich zur Pflege der Poesie in dieser Periode, und haben vor Allem zu bemerken, daß dieselbe durch die normännischen Eroberer durchaus nicht litt, vielmehr gehoben wurde, da wir schon, wenn wir das Verzeichniß der nordfranzösischen Trouveres durchgehen, finden, wie viele derselben an den Höfen der englischen Könige aus dieser Dynastie geglänzt haben; es versteht sich also von selbst, daß sie auch dem gebundenen Ausdrucke des poetischen Gefühls in der Landessprache keine Hindernisse in den Weg gelegt haben werden, und so kommt es, daß wir erstlich noch unter andern angelsächsischen Gedichten aus dieser Zeit noch die von einem gewissen Layamon im 11. Jahrh. versuchte Übersetzung des altfranzösischen Romans Brut besitzen und aus den Gesängen der Mitglieder des walisischen Bardenordens von dem berüchtigten Zauberer Merlin[23]) (eigentlich Merdin bardd Emrys Wledig genannt) des 5. Jahrh. bis ins 12. herab noch eine große Auswahl echter Stücke in der Myvyrian Archeology of Wales collected out of ancients manuscripts. (Lond. 1801—1807. III.) übrig haben[24]), wozu noch eine Partie Kindermährchen, die freilich alle auf die Arthursagen basirt sind, Mabinogion genannt, aus dem sogenannten rothen Buche von Hergest aus dem 13. Jahrh. hinzukommen müssen[25]). Was die altenglische Poesie selbst anlangt, so konnte diese allerdings eben auf keiner hohen Stufe stehen, weil die Volkssprache selbst noch zu unvollkommen und vag war, sodaß sie kaum für das Treiben des täglichen Lebens ausreichte, den harmonischen und erhabenen Charakter der Dichtkunst aber durchaus gar nicht auszudrücken im Stande war, und dennoch, ob man gleich keine Wissenschaft in ihr lehrte, fast keine Briefe, selbst wenig Rechnungen in ihr schrieb, haben gleichwol noch Überbleibsel einiger poetischer Denkmäler, unter denen sich eine Übersetzung des alten und neuen Testaments vom J. 1200, eine Psalmenübertragung, ein Band Leben der Heiligen[26]), einige Gesänge von Minstrels an Sonntagen, einige Hymnen und ein Paar satirische Verse auszeichnen, erhalten, von denen Warton (Hist. of engl. poetry. T. I. p. 13 sq.) Proben gegeben hat. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß eine weit größere Anzahl von dichterischen Erzeugnissen, sowol von Geistlichen in lateinischer Sprache, als von Trouveres und Minstrels an den Höfen der normännischen Dynastie in altfranzösischer, vorhanden ist, welche jedoch natürlich in die Geschichte der nordfranzösischen Poesie gehören; allein man fing bereits zu Ende dieser Periode an, dergleichen Arbeiten für die geborenen Engländer, die man lewed, d. h. ungebildete Leute, nannte, in ihre Muttersprache zu übertragen. Daher sang Robert de Brunne[27]) einst bei der Übersetzung einer derselben also:

For lewed men i undyrtoke
In englyshe tonge to make this boke;
For many beyn of suche manere
That talys and rymys wyle blethly here.

(Für ungelehrte Leut' ich unternahm
In Englands Zung' zu machen dieses Buch;
Für manche Leute von solcher Art,
Die Sag' und Reim woll'n hören gern.)

Was nun die Dichter selbst angeht, so hatten sich bereits in dieser Periode aus den alten galischen Barden

23) s. *Galfredi de Monemuta* Vita Merlini. Vie de Merlin attrib. à *Geoffroy de Monmouth*; suiv. des prophéties de ce barde tir. du IV. livre de l'hist. des Bretons publ. p. *Fr. Michel* et *Th. Wright*. (Paris 1837.) *Fr. Michel*, Recueil des prophéties de Merlin av. un poëme sur sa vie. (Paris 1839.)

24) s. *Turner*, Hist. of the Anglosaxons. (Paris 1840.) III. p. 315—410 und meine Lit. Gesch. II, 1. S. 403 fg. 25) The Mabinogion or Ancient Romeances of Wales. In the orig. welsh from the red book of Hergest and other mss. with an engl. transl. and not. by *Guest*. (Lond. 1839 sq. III.) The Cambro-Briton. (London 1820.) I. p. 5 sq. II. p. 9. 106 sq. *Th. de la Villemarqué*, Contes populaires des anciens Bretons. (Paris 1842. II.) San Marte, Die Arthursage und die Mährchen des rothen Buches von Hergest. (Quedlinb. 1842.) 26) Auszüge bei *Nasmith*, Catal. of the Bennet Ms. (Canterb. 1747. 4.) p. 217 sq. *Fleetwood*, Life and miracles of St. Winifred. p. 125 sq. und *Th. Wright*, Popul. treatise of science written during the middle ages. (Cambridge 1842.) 27) s. *Warton* T. I. p. 56.

die sogenannten Minstrels gebildet, welche ganz nach Art der provençalischen Troubadours, deren übrigens auch nach England an den dasigen Hof gekommen sein mögen, da Richard I. bekanntlich in ihrem Geiste und ihrer Manier einige Canzonen hinterlassen hat [28]), vor dem Volke zur Harfe oder Geige epische Volksballaden vortrugen und durch die Vorliebe Heinrich's II. für diese Gattung der Poesie zur förmlichen Zunft erhoben wurden, als welche sie, freilich gar sehr ausartend, bis 1597 bestanden haben. Anfangs waren jedoch jene minstrels, die man auch minstrels of honour oder of houshold nannte, bloße Hofdichter (so auch nach der Ableitung von ministerialis), also gleich mit den trouveours, conteours, rymeours und fabliers; später aber waren sie nur fahrende Sänger, welche endlich zugleich als Spaßmacher mit jenen herumziehenden Bänkelsängern, den gleemen, gestours, juglers oder junglers of gestes (d. h. jongleurs), in eine Kategorie fielen; doch sind die englischen Kritiker hierüber noch nicht ganz einig [29]). Was nun die Instrumente anlangt, so scheinen die englischen, irischen, schottischen und walisischen Sänger doch immer sich vorzugsweise der Harfe zur Begleitung ihrer Lieder bedient zu haben, obgleich erstere noch eine fünfsaitige Geige, letztere das Tambourin, den Dudelsack und die Hornpipe hatten; für die Kirche aber bediente man sich lediglich der Orgel, welche damals von den Geistlichen selbst gebaut zu werden pflegte. Was den Charakter der Musik selbst anlangt, so scheint, wie es auch eigentlich jetzt noch der Fall ist, der der englischen langsam und würdevoll, der der schottischen, irischen und walisischen aber munter und lebhaft gewesen zu sein [30]). Übrigens finden sich in dieser Periode bereits die Anfänge theatralischer Vorstellungen, nämlich der sogenannten myracles, deren ein gewisser Gottfried, nachher von 1119—1146 Abt zu St. Albans, das erste von der heiligen Katharina verfertigt hat, welches vermuthlich nach 1131, nicht schon 1110, aufgeführt wurde. Allerdings waren die ältesten Stücke sämmtlich geistlicher Art, und wurden auch von Geistlichen aufgeführt, was vorzüglich nach *Guilielm. Stephani* Vita Sancti Thomae archiep. et Mart. bei *Stow*, Survey of London. 1599. p. 68 zu London um 1182 häufig geschehen sein muß; jedoch führten auch eben jene herumziehenden Spielleute an den Höfen des Königs und der Großen des Reiches zuweilen profane Stücke der Art auf, daß, weil sie höchst unzüchtige Gegenstände nicht blos absangen, sondern sogar handgreiflich vorstellten, im 106. can. des vierten lateranischen Concils von 1215 der Besuch solcher Schauspiele den Klerikern gradezu untersagt wurde [31]).

Wir gehen nun zur folgenden Periode der englischen Literatur über (v. 1216—1399), welche in mancher Beziehung den Glanzpunkt derselben im Mittelalter, wenigstens hinsichtlich der Poesie bildet. Betrachten wir die Wissenschaften, welche in ihr getrieben wurden, im Einzelnen, so werden wir also zuerst wieder von der Grammatik, als der Grundlage aller gelehrten Bildung, zu reden haben. Leider müssen wir aber hier eingestehen, daß z. B. das Studium des Lateinischen hier sehr im Argen gelegen haben muß, denn erstlich finden wir in den lateinisch geschriebenen Werken der Theologen und Historiker dieser Periode einen auch nicht entfernt an den eines Johannes von Salisbury, Peter von Blois erinnernden Styl; dann zog auch das zu eifrige Studium des kanonischen Rechtes die studirende Jugend, welche dieses als das einzige Mittel, zu Ehrenstellen und Reichthümern zu gelangen, ansah, von den Sprachen so ab, daß Robert Kilwarby, Erzbischof von Canterbury, 1276 bei seinem Besuche der orforder Universität sich genöthigt sah, ein förmliches Verbot gegen Phrasen, wie: ego currit, tu currit, currens est ego u. s. w., deren man sich daselbst als stereotyper bediente, zu erlassen [32]). Doch scheint es nicht viel geholfen zu haben, da sein Nachfolger Peckham 1284 Ähnliches ebenso scharf zu bekämpfen genöthigt war. Natürlich konnte in einer Zeit, wo sogar die Kirchensprache, das Lateinische, dermaßen darnieder lag, nicht daran gedacht werden, daß die orientalischen Sprachen irgendwie hätten blühen können; man entblödete sich nach Wood (Hist. univ. Oxon. T. I. p. 130) nicht, diejenigen, welche sich damit beschäftigten, eines strafbaren Verkehrs mit dem Teufel anzuklagen, und der gelehrte Roger Bacon, der am besten den Stand der literarischen Cultur seiner Zeit zu würdigen verstand, versichert in seinem Opus Majus p. 44, 56 gradezu, man könne kaum drei bis vier Leute auftreiben, die auch nur einigermaßen eine Kenntniß des Hebräischen und Arabischen besäßen. Nicht besser ging es den rhetorischen Studien, wenn man nämlich an die höheren Grade derselben denkt, denn die niedere Technik der Declamation ward vorzugsweise von den Dominikanern, Franziskanern und Bettelmönchen geübt, welche derselben zum Predigen bedurften, und darum ward auch in den meisten Schulen Unterricht darin ertheilt; ja diejenigen, welche sich in ihr einigermaßen auszeichneten, bekamen den Titel doctores artis, wie Wood (l. l. T. II. p. 4) erzählt. Mit noch größerem Eifer trieb man aber die dermalige Modewissenschaft, die Logik, welche jedoch hier nicht etwa dazu diente, den Verstand und die Urtheilskraft aufzuklären, oder das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, sondern nur darin bestand, zu lehren, wie man mit vielen Worten nichts sagen, die augenscheinlichsten Wahrheiten verdrehen und in zweifelhaftes Licht stellen und den absurdesten Gegenständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit verschaffen könne. Man disputirte über Sätze, wie: nulla sententia passiva seu diminuta est in materia, conversiva est generatio animalium sicut elementorum, vegetativa et sensitiva

28) s. A catalogue of the royal and noble authors of England. T. I. p. 6. *Raynouard Choix* d. poes. orig. d. Troubad. T. IV. p. 183. *Leroux de Lincy*, Recueil d. chants hist. franc. I. p. 50 sq. 29) s. die Stelle in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 1025 fg. *Leroux de Lincy* l. l. T. I. p. IX sq. 30) s. *Girald.* Cambr. Topogr. Hibern. III, 2 und Descr. Cambr. c. 13. *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. III. p. 507 sq. 31) s. die Stellen und Literatur hierüber in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 1044 fg. *Henry* T. III. p. 599 sq.

32) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 125.

semel sunt in embryone et nulla alia prior, minimum in praedicamento generum est species specialissima, und wie dergleichen Quisquilien noch mehr heißen, mit solcher Heftigkeit und solchem Eifer, daß der Schluß derselben gewöhnlich durch eine allgemeine Schlägerei endete. Diese Logik regierte das ganze 13. Jahrh. hindurch fast ausschließlich zu Oxford, und schlich sich dabei auch in alle übrigen Wissenschaften ein. Natürlich mußten aber ihre Thesen und Fragen, vorzüglich aus der Physik und Metaphysik, alle nützlichen Beobachtungen über die Eigenschaften der Dinge und Naturgesetze verdrängen, und so kam es denn, daß, als der Erzbischof Peckham 1284 die Universität zu visitiren kam, er statt der bei diesen Wissenschaften erwarteten wissenschaftlichen Aufgaben und Fragen Sätze, wie die ebengenannten, mit anhören mußte, unter denen ihm vorzüglich einer: quod in homine tantummodo una exstitit forma, gradezu staats- und religionsgefährlich erschien, sodaß er ihn öffentlich verdammte und sogar darüber an den Papst berichtete [33]). Indessen kamen, trotz dieser Verwirrung und falschen Methode, diese beiden Wissenschaften weiter, als man hätte erwarten sollen, weil der große Roger Bacon glücklicherweise in jene Zeit fiel, dessen auf Erfahrung gegründete Experimentalphysik für jene Zeit allerdings Erstaunliches leistete, wie sich weiter noch ergeben wird. Was nun die Moralphilosophie anlangt, so ward auch diese auf ähnliche Weise getrieben, denn mit Hilfe der Logik verfertigten fast alle nur irgend berühmte Theologen Systeme der Moral, welche blos in Eintheilungen und Distinctionen der Tugenden und Laster bestanden, wobei denn wieder jede einzelne mit einer Masse von unsinnigen Fragen versehen war, abgesehen davon, daß zuweilen gar die größten Verbrechen durch Sophismen zu Tugenden erhoben wurden. Bei einer solchen Methodik mußte natürlich auch das dogmatische System der Theologie immer complicirter werden; die Anzahl der Professoren ward immer größer und ihre Titel und Beinamen immer pomphafter; man nannte sie doctor profundus, sublimis, seraphicus, angelicus, illuminatus, subtilis, irrefragabilis u. s. w., sodaß man blos mit diesen Ehrentiteln ganze Seiten füllen könnte, und es zuweilen schwer ist, da oft mehre Theologen dieselben Beinamen haben und sich gegenseitig oft nur nach diesen citiren, zu entdecken, wer eigentlich gemeint ist [34]). Natürlich blieb also scholastische Dogmatik hier vorzugsweise die Hauptsache aller theologischen Studien, sodaß dieses Jahrhundert selbst vorzugsweise den Namen des scholastischen erhielt und die eigentlichen biblischen Studien ganz und gar unterdrückt wurden, weil man eben Exegese und Hermeneutik fast gar nicht mehr brauchte, da alles Andere wichtiger für die damalige Dogmatik war, als eben die Bibelstellen, sodaß zuletzt für einen Professor der biblischen Theologie in Oxford weder ein Ort zu den Vorlesungen, noch eine bestimmte Stunde, wo er hätte seine Vorträge halten können, mehr bestimmt war. Desto mehr gab es aber doctores sententiarum, welche nach dem Systeme des Petrus Lombardus ihre dogmatischen Vorträge hielten, dabei aber eine Unzahl fremdartiger Gegenstände und Streitfragen mit behandelten, sich mit so schwierigen und über die Grenzen menschlicher Begriffe hinausgehenden Thesen beschäftigten, daß man oft nicht weiß, ob man ihr erfinderisches Genie in der Ausdenkung immer neuer Probleme mehr beklagen oder belachen soll, da sie allerdings oft nicht ohne Scharfsinn waren, ihn aber leider nur zur Erfindung und Auflösung der größten Albernheiten anwendeten. Einige unter ihnen, durch einen gewissen romantisch-mystischen Impuls zur Poesie geführt, versuchten sich auch hierin, konnten aber eben der verkehrten Methode ihrer übrigen Studien wegen nur schwülstige und bombastische Producte zu Tage fördern. Auch in die Homiletik schlichen sich die Neuerungen dieser verkehrten Logik ein, denn nachdem die Prediger früher irgend eine Bibelstelle erklärt und daran ihre moralischen Bemerkungen geknüpft hatten (commentarii — commentatores), oder auch, ohne einen besondern Text, nach einer sich selbst gleich beim Beginn der Rede gestellten Aufgabe über irgend einen Gegenstand sprachen (declaratio), las man nun eine Bibelstelle vor, theilte den Inhalt derselben in so viele Theile als möglich und jeden einzelnen wieder in mehre Capitel, und ging dann im Sprechen dieselben einzeln nach einander durch. Kurz es war ganz unmöglich, irgend eine theologische Wissenschaft ohne Logik, und zwar nach der damaligen Methode, zu studiren, und so kam es denn auch, daß das Ansehen derselben und ihres Erfinders, des Aristoteles, von Tage zu Tage zunahm, sodaß zuletzt den einzelnen Schülern derselben bei ihrer Aufnahme sogar ein Eid abgenommen wurde, die Meinungen dieses Philosophen und seiner Commentatoren in allen Fällen zu verfechten. Daher fallen denn in diese Zeit auch die meisten der Übersetzungen seiner Schriften, theils aus dem Griechischen, theils aus dem Arabischen ins Lateinische, deren sich bekanntlich eine große Zahl bis auf unsere Zeit herab, theils gedruckt, theils handschriftlich, erhalten hat [35]). Leider aber waren die meisten derselben von Leuten gemacht, die Griechisch nur sehr mangelhaft verstanden, und sehr oft wurden noch fremde Arbeiten dem guten Aristoteles untergeschoben, was jedoch schon damals hin und wieder, z. B. von Roger Bacon, gerügt und bemerkt wurde [36]). Man kann also hieraus abnehmen, wie viele baroke Ansichten diesem Philosophen zugeschrieben worden sein mögen, und wie am Ende an seiner ganzen Philosophie nicht viel mehr als der Name echt gewesen sein mag. Dazu kam noch, daß dem Studium des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, welches auf der andern Seite wieder von einem großen Theile der studirenden Jugend weit eifriger und begieriger als Sprachen, Philosophie und Theologie getrieben wurde, weil es weit einträglicher war und vorzüglich Geistliche anzog, da die damaligen Bischöfe alle Pfründen und geistlichen Würden ausschließlich nur den Klerikern zu Theil werden ließen,

33) s. Wood T. I. p. 130. 34) Sare (Onom. liter. T. II. p. 657 sq.) hat ein ziemlich vollständiges alphabetisches Verzeichniß derselben gegeben.

35) s. meine Allgem. Lit. Gesch. II, 2. S. 651—680. 36) s. Biogr. Britann. T. I. p. 342.

die den Titel eines Advocaten oder Doctors der Rechte hatten, dadurch ein sehr großes Hinderniß in den Weg gelegt wurde, weil Innocenz IV. in einer Bulle den englischen, schottischen, walisischen, spanischen, französischen und ungarischen Prälaten gradezu verbot, dieses Vorrecht länger zu gewähren, und festsetzte, es solle Niemand in den genannten Ländern die bürgerlichen oder Gewohnheitsrechte studiren, sondern es sollten von nun an, mit Erlaubniß der weltlichen Regenten, die Kanones der heiligen Väter an die Stelle derselben treten, welche völlig für alle Fälle der Justiz ausreichend seien, wodurch auch alle Collisionen und Widersprüche zwischen weltlichem und geistlichem Rechte bestimmt vermieden würden [37]). Derselbe Grund war es aber auch auf der andern Seite, welcher das Studium der abstracten Wissenschaften, z. B. der Geometrie, verhinderte; sie brachten keinen offenbaren Gewinn oder Ehre, darum trieb man sie nicht, und so kam es, daß zur Zeit Baco's [38]) fast kein Schüler weiter als bis zur fünften Aufgabe des ersten Buches des Euklid kam. Ebenso war es mit der Arithmetik; allein auch diese, welche Rog. Baco (Opus Maj. p. 138) für eine jedem Theologen höchst wichtige Wissenschaft erklärt, trieb man nicht, und erst nach diesem brachte Johannes Basingstocke, Archidiakonus von Leicester, die Zahlzeichen aus Athen nach Griechenland, und lehrte, wie man sich derselben zu bedienen habe [39]). Astronomie ward als solche gar nicht getrieben, wol aber Astrologie, denn diese brachte viel Geld ein, und auch sonst sehr scharfsinnige Leute gaben sehr viel auf sie, wie Roger Bacon selbst, der sie nicht allein sehr fleißig übte und einen großen Ruf in ihr erlangt hatte, sondern auch in seinem Op. Maj. p. 243 offen die Überzeugung ausspricht, alle Übel, die 1265 England, Spanien, Italien und andere Länder Europa's trafen, würden nicht eingetreten sein, wenn man sich daselbst fleißiger mit dieser edlen Wissenschaft beschäftigt hätte. Was die astronomischen Instrumente angeht, so hatte man bereits damals den Quadranten, das Astrolabium und wahrscheinlich, wenn auch nicht grade durch die Erfindung Bacon's, die Brillen und eine Art Teleskop, obgleich nicht in der Art, wie wir es jetzt vor uns haben [40]), wobei ihm außerdem noch das Verdienst gebührt, zuerst die Lage des Brennpunktes der Hohlspiegel richtig angegeben und gezeigt zu haben, daß die von sphärischen Spiegeln reflectirten Lichtstrahlen die Axe nicht in einem, sondern vielmehr in unzähligen Punkten schneiden. Freilich etwas später fällt der Abt des Klosters St. Albans, Richard Wallingford, der auch 1326 für die Mönche seines Klosters eine Uhr anfertigte, welche nicht blos die Stunden, sondern auch den Lauf der Sonne, des Mondes, die Zeit der Ebbe und Fluth u. s. w. angab, und davon eine noch jetzt auf der Bodlejanischen Bibliothek zu Oxford vorhandene Beschreibung der Construction derselben, Albion (d. h. All-by-one = Alles durch Einen, d. h. Beweger) genannt, hinterließ. Was endlich Mechanik anlangt, so scheint Rog. Bacon auch hiervon gar viel verstanden zu haben, wenigstens hat er in seiner berühmten Epistola de secretis operibus naturae et artis et de nullitate magiae [41]) eine Menge Kunststücke aus dieser Wissenschaft aufgezählt, um an ihnen zu beweisen, wie man sehr viel scheinbar Übernatürliches auch ohne Zauberei zu Wege bringen könne. Gleichwol aber glaubt er selbst im Opus Maj. p. 472 an die Möglichkeit, ein Elixir zu präpariren, welches alle Metalle zu reinigen und in gediegenes Silber oder Gold zu verwandeln, ebenso aber auch den menschlichen Körper von allen verdorbenen Säften zu befreien und das Leben desselben für mehre Jahrhunderte zu verlängern im Stande sei. Was seine Kenntnisse in der Chemie angeht, so kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß ihm die Composition des Schießpulvers bekannt war, denn er sagt in jener Epist. p. 42 (und bei *Manget.* T. I. p. 620) ausdrücklich: sed tamen salis petrae Luru Vopo Vir Can Utri et sulfuris et sic facies tonitrum et coruscationem, si scias artificium, und man muß offenbar in jenen absichtlich verstellten Worten etwas, wie carbonum pulveris, versteckt glauben [42]). Was aber das Außerordentlichste an diesem Manne ist, ist, daß er bei seiner für die damalige Zeit ausgezeichneten, größtentheils auf Reiseberichte gegründeten, Beschreibung Europa's, Afrika's und Asiens, die er seinem Opus Majus p. 180 — 236 eingefügt hat, nicht etwa blos das Studium der Geographie in seinem Vaterlande zur Wissenschaft erhob, sondern daß er ebendaselbst p. 184 sq. fast mit denselben Gründen, welche nachmals Christoph Columbus veranlaßten, auf die Entdeckung der neuen Welt oder Amerika's auszugehen, bewies, daß auf der südlichen Hemisphäre ein beiweitem größeres Stück trockenes und bewohnbares Land sich befinden müsse, als man bis dahin oder in der Folge vor Columbus geahnet hatte. Da mit der Geographie auch das Feld der Reisebeschreibung sehr nahe zusammengrenzt, so bemerken wir, daß erstlich von einem Angelsachsen, Sáwulf, eine lateinisch geschriebene Beschreibung seiner zwischen 1102 — 1103 unternommenen Reise zum gelobten Lande und heiligen Grabe vorhanden ist [43]), vorzüglich aber von Johann von Mandeville, einem englischen Ritter, der, 1300 zu St. Albans geboren, 1327 sein Vaterland verließ und sich über Frankreich in das gelobte Land begab, dann ganz Asien bereiste, drei Jahre zu Peking lebte und nach

37) s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. III. p. 265. 38) s. *Wood* T. I. p. 122. 39) s. *Matth. Paris.* Hist. Angl. a. a. 1257. p. 559, 1; vergl. meine Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 851. 40) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 849 fg. Wilde, Gesch. der Optik. I. Bd. S. 85 fg.

41) Bei *Manget.* Bibl. Chem. T. I. p. 619 und einzeln (Hamburg. 1618. 12. p. 37); er scheint wirklich schon an Dampfmaschinen und Flugwerke gedacht zu haben, denn er sagt: instrumenta navigandi possunt fieri sine hominibus remigantibus etc.; currus etiam possunt fieri, ut sine animali moveantur, cum impetu inaestimabili, und: possunt etiam instrumenta fieri volandi etc. 42) Wahrscheinlich hatte er den Gebrauch desselben arabischen Schriftstellern abgelauscht, welche bekanntlich schon sehr frühzeitig die Bereitung des Schießpulvers kannten; s meine Lit. Gesch. II, 2. S. 760. 43) In dem Recueil de Voyages et de Mémoires, publ. p. la soc. de Géographie. (Paris 1839. 4.) T. IV. p. 817 sq.

33 Jahren in sein Vaterland zurückkehrte, wo er die mit nichts als den fabelhaftesten Dingen von Wundererscheinungen angefüllte Beschreibung seiner Reise, angeblich zugleich lateinisch, französisch und englisch [44]), niederschrieb, Eduard III. dedicirte, dann England nachmals verließ, Frankreich und die Niederlande bereiste und 1372 zu Lüttich starb. Leider ward er durch sein Buch die Ursache fast aller jener Wundererzählungen über Indien ꝛc., die sich von nun an, sowol bei den Dichtern als Prosaisten des Mittelalters, wiederfinden. Was endlich die Arzneikunde in dieser Periode anlangt, so fing auch diese an, sich nicht wenig zu heben, weil die Statuten der medicinischen Akademie von Salerno von 1237 auch auf den übrigen Universitäten Europa's Gültigkeit erlangten, sodaß jeder Student derselben erst drei Jahre hindurch Philosophie, dann aber fünf Jahre lang Medicin studiren und endlich einen Examen vor zwei Doctoren der Medicin zu bestehen hatte, ehe er seine Kunst irgendwie ausüben durfte. Man unterschied von nun an beständig und genau zwischen den eigentlichen Ärzten, Chirurgen und Apothekern, von denen jeder in seiner Branche zu verbleiben hatte, übersetzte fleißig die arabischen Ärzte, welche zum Theil auch die Beobachtungen der griechischen in sich schlossen, und erhielt endlich durch das damals so häufig betriebene Studium der Chemie eine Menge von Elixiren und Präparaten, welche eine frühere Zeit gar nicht gekannt hatte. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn dermalen bereits einige bedeutende Ärzte in England auftreten, nämlich Gilbertus, nach seinem Vaterlande Anglicus genennt, und vorzüglich Johannes Gaddesden, welcher Letztere ein vollständiges System der damals gangbaren Medicin in einem mit abergläubischen und albernen Ideen vollgepfropften Compendium derselben, rosa medicinalis genannt, niederlegte, aber den bedeutenden Ruf, welchen er auch im Auslande genoß, schwerlich verdient hat, da er nach Allem, was wir von ihm wissen, nur ein höchst eitler, prahlerischer Charlatan gewesen zu sein scheint. Um dieselbe Zeit fällt auch schon die Ansicht, welche sich von nun an fast als stehend in die Köpfe des großen Haufens einschlich, daß die Könige von England im Stande seien, durch Auflegung der Hände Kröpfe zu heilen [45]), wenigstens erklärte 1349 der Erzbischof Bradwardine solches gradezu für eine ihnen von Gott ertheilte Wunderthätigkeit (s. *Bradw.* De causa Dei. I, 39). In der Chirurgie endlich, deren Anhänger sich in fünf Schulen, deren erstere drei nach den Regeln der Kunst und den Lehren eines Roger und Roland, Brunus und Theodericus, Lanfrancus und Saliceto verfuhren, deren vierte aus teutschen Marktschreiern, die sich bei den Armeen herumtrieben, und deren fünfte aus alten Weibern und Schwärmern bestand, welche Alles mit Hilfe der Heiligen zu heilen wähnten, zeichnete sich vorzüglich zur Zeit der großen Pest 1349 der durch Schrift und Praxis sehr berühmt gewordene Johannes Arden aus. Der Schotte Bernhard de Gordonio, aus dem edeln Hause der Gordon daselbst abstammend, gehört eigentlich nicht hierher, weil er fast sein ganzes Leben hindurch als Professor der Medicin zu Montpellier thätig war (um 1305); da aber sein Lehrgebäude derselben, Lilium medicinae genannt, damals einen ebenso großen Ruf, wie sein Geheimmittel gegen die fallende Sucht, erlangte, so mag auch seiner hier gedacht werden.

Wenn wir uns nun von den einzelnen Wissenschaften zu den Männern wenden, welche durch ihre Gelehrsamkeit ihr Vaterland auch im Auslande berühmt gemacht haben, so steht für Theologie hier oben an Robert Greathead (Grosse Tête) aus Stow in der Grafschaft Lincoln oder Stradbrook in der Grafschaft Suffolk, von sehr armen Ältern stammend, der, nachdem er lange Zeit zu Cambridge, Oxford und Paris studirt hatte, sich durch seine tiefen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen, Hebräischen, Französischen und allen Zweigen der Mathematik einen solchen Ruf erwarb, daß er 1235 zum Bischofe von Lincoln gemacht wurde, sich aber als solcher gar heftig gegen den Nepotismus des Papstes Innocenz IV. aussprach, und somit in seinem Vaterlande der erste Geistliche war, welcher gegen die römische Hierarchie anzukämpfen wagte, ja den Papst selbst vor einer großen Versammlung seiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn für den Antichrist erklärte, und dieselbe Ansicht auch in seinen zum Theil noch vorhandenen Schriften ausgesprochen und verfochten hat. Sein früher Tod (1253) rettete ihn vor den Folgen dieses kühnen Schrittes. Weit höher noch an Genie und Gelehrsamkeit steht aber sein Freund Roger Bacon aus Ilchester (geb. 1214), der frühzeitig zu Oxford und dann zu Paris die philosophischen und überhaupt alle damals nur irgend betriebenen Wissenschaften studirte, sich dabei eine außerordentliche Sprachkenntniß erwarb, und 1240 nach Oxford zurückkam und Franziskaner ward, als welcher er sich nunmehr ausschließlich mit den Wissenschaften beschäftigte und sich hier, von seinen Gönnern mit bedeutenden Geldsummen unterstützt (gegen 6000 Pfund Silber, nach jetzigem Gelde ungefähr 30,000 Pf. Sterling), einzig mit mathematischen, mechanischen und physikalischen Versuchen beschäftigte, deren glücklicher Erfolg ihm freilich zwei Mal mehrjähriges Gefängniß, auf Veranstaltung seiner Feinde und Neider als Zauberer angeklagt, zuzog, was ihn nichtsdestoweniger aber nicht hinderte, seine Entdeckungen weiter zu verfolgen und ihre Erklärung nebst Resultat in seinem großen Opus Majus niederzulegen, welches einen vollständigen Codex aller damals in jenen Wissenschaften bekannten und entdeckten Gegenstände enthielt. Er starb den 11. Juni 1292 und hinterließ einen solchen Nachruhm wegen seiner Gelehrsamkeit, daß er auch noch in der spätern Zeit fast allgemein für einen

44) Aus dem Titel der lateinischen Ausgabe ergibt sich, daß das Original französisch war und zu Ende der Handschrift Nr. 6711, 4. Perg. d. Chatham Library zu Manchester steht: translatus in anglicum de lingua Gallicana. s. *J. O. Halliwell*, An Account of the Europ. mss. in the Chat. Libr. (Manchester 1842.) a. d. St. — Neueste Ausgabe: The voiage and travaile of Sir John Maundeville, reprint. from the ed. of A. D. 1725 by *J. O. Halliwell*. (Lond. 1839.) Im Allgemeinen s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 773 fg. C. Schönborn, Bibliogr. Untersuch. über die Reisebeschreibung des Sir J. Maundeville. (Bresl. 1840. 4.) *Israeli*, Amen. of Liter. (Paris 1842.) I. p. 134 sq. 45) s. Choulant, Die Heilung der Skrofeln durch Königs-Hand. (Dresd. 1833. 4.)

Erzschwarzkünstler angesehen worden ist[46]). Etwas weniger berühmt als er und an Verstand tief unter ihm, ist Michael Scotus von Balwirie aus der schottischen Grafschaft Fife, der, nach der Sitte jener Zeit, zuerst zu Oxford und dann zu Paris studirte, wo er sich ebenfalls eine so bedeutende Kenntniß in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften erwarb, daß auch ihn der große Hause für einen Zauberer erklärte. Seine Hauptleistungen bestanden indessen weit weniger in Entdeckungen, als, wozu ihn seine Kenntniß des Griechischen und Arabischen und der Aristotelischen Philosophie besonders geeignet machte, in Übersetzungen der Schriften jenes großen Philosophen, zu welchen ihn besonders der große Hohenstaufe Friedrich II. aufgemuntert hatte, und in astrologischen, alchemistischen, chiromantischen und physiognomischen Schriften, die sich größtentheils noch erhalten haben, aber leider für die Folgezeit durchaus ohne allen praktischen Nutzen gewesen sind, sodaß nach seinem 1290 in seinem Vaterlande erfolgten Tode seine Landsleute fast nur eine Art heiliger Scheu vor seinen Schriften empfanden und dieselben kaum anzurühren wagten, weil sie in ihnen das Werk des Teufels zu erblicken glaubten. Mit ihm darf jedoch nicht verwechselt werden der berühmte Dogmatiker Johannes Duns Scotus, nach Einigen aus Duns in der Grafschaft Berwik, nach Andern zu Marse in Schottland geboren (gegen 1265), der, nachdem er Franziskaner zu Newcastle geworden war, endlich noch zu Oxford studirte, wo er sich aber bald durch seine Gelehrsamkeit dergestalt vor allen Andern auszeichnete, daß er 1301 bereits Professor der Theologie daselbst wurde und mit außerordentlichem Erfolge über den magister sententiarum des Petrus Lombardus las, aber 1304 nach Paris von seinem Orden gesendet wurde, um die unbefleckte Empfängniß Mariä zu vertheidigen, was er mit solchem Erfolge that, daß ihm die Universität den Titel doctor subtilis ertheilte, worauf er 1308 in gleicher Absicht nach Cöln geschickt wurde, aber ehe er noch die von ihm begonnene Errichtung einer Universität daselbst zu Stande bringen konnte, starb. Ob ihn nun gleich seine Zeitgenossen und die spätern Scholastiker seiner Gelehrsamkeit und tiefen Kenntniß der Aristotelischen Philosophie wegen bis an den Himmel erhoben und er vielleicht der fruchtbarste Autor seiner Zeit war, so hat er doch ebenfalls nichts für die eigentliche Wissenschaft gethan, sondern das verkehrte Wesen der Scholastik immer mehr gefördert, und nur seinen Scharfsinn dazu angewendet, neue Albernheiten als Fragen aufzuwerfen und zu beantworten. Sein berühmtester Schüler war Wilhelm Occam; zu Occam in der Grafschaft Surrey 1280 geboren, studirte er als Franziskaner, wie dieser, zu Oxford und Paris, allein harmonirte doch in einigen Punkten in der Metaphysik nicht mit seinem Lehrer, und zog bald durch die Lebendigkeit und das Feuer seiner Rede eine große Menge Studirender an sich, welche er dann unter dem Namen Occamisten oder Nominalisten als besondere Partei den Realisten gegenüberstellte, trat nebenbei als heftiger Gegner der Anmaßungen des Papstes Johann XXII. auf, mußte aber zu Ludwig von Baiern flüchten, dessen Rechte er zwar in mehren Schriften heftig gegen die Übergriffe der päpstlichen Curie verfocht, was ihm auch den Namen des doctor invincibilis eintrug, aber nach dessen Tode Alles wieder zurücknahm, und von der Kirche von der frühern Excommunication losgesprochen, zu Capua 1350 verstarb. Übrigens war er als Gegner der päpstlichen Hierarchie nur der Vorläufer weit heftigerer Angriffe, die selbiger aus demselben Lande kommen sollten, nämlich des berühmten Johannes Wicleff, der zu Wicleff bei Richmond in der Grafschaft York um 1324 geboren war, zu Oxford studirte und bald daselbst den Lehrstuhl der Theologie erhielt, auf welchem er aufs Schärfste gegen die Eingriffe der Päpste in die weltliche Macht und die von ihnen unterstützten Bettelmönche, denen er die größten Verbrechen und Laster nachwies, zu Felde zog. Später ward er Pfarrer zu Filingham in der Grafschaft Lincoln und Rector zu Lutterworth in der Grafschaft Leicester, in welchen Ämtern er durch seine in englischer Sprache gehaltenen Predigten eine so große Menge Anhänger seinen neuen Doctrinen zuführte, daß fast halb England dem römischen Stuhle untreu ward. Natürlich konnte es ihm an einer Excommunication von Seiten des Papstes nicht fehlen; allein so lange er lebte, schützten ihn die Großen, denen freilich seine Lehren zusagen mußten, obgleich nach seinem Tode seine Gebeine in Folge einer von Martin V. an den Bischof von Lincoln, Robert Fleming, gesendeten Bulle ausgegraben, verbrannt und ihre Asche in einen Kanal geworfen wurde. Damit konnte man jedoch seine Lehren und ihre Folgen nicht vertilgen; denn wenn man auch seine Schriften verbrannte und verdammte, seine Übersetzung des neuen Testaments ins Englische[47]) konnte man nicht ungeschrieben machen, durch welche auch Ungelehrte in den Stand gesetzt wurden, mit eigenen Augen die Lehren des Heilandes kennen zu lernen, und was seine Schüler, die aus weiter Ferne zu ihm zogen, von ihm mit in ihre Heimath trugen, das zu Tage zu fördern blieb erst der Folgezeit aufbewahrt, denn was Huß in Böhmen für die Kirchenverbesserung geleistet hat, war größtentheils Wicleff's Werk, ja selbst die eigentliche Reformation mag ihm viel zu verdanken haben. Mit einem Worte, er war ein Reformator im eigentlichen Sinne des Wortes, denn seine Feinde konnten ihm durchaus nie einen Mangel an Frömmigkeit oder Verstoß gegen Sitte und Anstand nachweisen, und was seine Zeitgenossen, die Historiker Walsingham und Knyghton, gegen ihn vorbringen, ist ihrer von der römischen Curie aufgehetzten Parteilichkeit und Privathasse gegen ihn zuzuschreiben.

46) s. La fameuse histoire du frère Bacon contenant les choses merveilleuses qu'il fit dans sa vie et le récit de sa mort. s. l. et a. 4. T. I. 1661; cf. Bullet. du Biblioph. 1840. p. 43 sq. Delecluze in der Revue Franç. 1839. T. XII. p. 201—244. Biogr. Britann. T. I. p. 403—440.

47) The new Testam. transl. out of the Latin Vulgar by *J. Wiclif*, about 1378 etc., into English, both in Ms. and print of the most rem. edit. of them by *J. Lewis*. (London 1731. fol.)

Wenden wir uns jetzt zu den Historikern dieser Periode, zu welchen der bereits erwähnte Matthias Paris noch aus der vorigen herüber den Übergang bildet, so haben wir auch jetzt noch lauter solche aufzuführen, welche die Geschichte ihres Vaterlandes in lateinischer Sprache geschrieben haben. So schilderte Thomas Wykes, als Chorherr zu Osney bei Oxford 1304 verstorben, die Geschichte von England zwischen den Jahren 1066—1304, Gualterus Hemmingford, Augustinermönch zu Gisburn in der Grafschaft York, die englische Geschichte vom Ursprunge der Nation bis 1347, Johannes de Trokelowe die Geschichte Eduard's II. oder schrieb Jahrbücher über 1307—1327, Matthäus von Westminster Flores historiarum, oder eine allgemeine Geschichte bis 1307, später mit zwei Fortsetzungen bis 1336 und 1380 versehen, der Dominikaner Nicolaus Trivet (geb. 1258 und gest. 1328) die Geschichte von sechs Königen aus dem Geschlechte der Grafen von Anjou vom J. 1136—1307, eine Art Fortsetzung des Guilielmus von Malmesbury, welche später der Cistercienser Adam von Miremuthe bis 1336 fortführte, Robert d'Avesbury, 1356 als Secretair des Officials von Canterbury verstorben, die Geschichte Eduard's III. bis zum J. 1356, und endlich verfaßte Ranulph Higden, ein Benedictinermönch zu Chester (gest. 1356), eine Compilation aus den frühern Chronisten in chronologischer Ordnung, mit wenigen eigenen Zusätzen in VII Büchern, Polychronicon genannt, gleichfalls lateinisch bis 1357 und dann bis 1377 von fremder Hand fortgesetzt, in welche er auch gleich zu Anfange eine allgemeine Geographie nach damaligen Grundsätzen mit eingerückt hat, freilich jetzt nur noch bis zum sechsten Buche erhalten. Dafür besitzen wir aber noch die von Johannes de Trevisa, einem Priester aus Cornwall, um 1342—1387 davon gemachte Übersetzung in die englische Sprache, welche der bekannte Buchdrucker Wilhelm Caxton von der Fortsetzung derselben (bis 1397) an noch selbst bis 1460 fortführte und mit einem achten Buche versah [48]), welches Werk jedoch keineswegs mit den Chronicles of England (Lond. 1480. fol. 1493. fol. Westminster 1502. 1528. fol.) desselben Mannes verwechselt werden darf, die er aus dem bekannten Brut des Robert Wace oder aus einer altfranzösisch unter Eduard II. geschriebenen Chronik zusammengeschrieben hat. Neben diesen Prosachroniken gab es aber auch noch Reimchroniken, die sich jedoch keineswegs auf authentische Quellen oder eigene Erfahrung, sondern gleichfalls auf Wace, oder auf den walisischen Brut, oder Galfred von Monmouth gründeten. Hier ist aber zu nennen Robert von Gloucester, Mönch in der gleichnamigen Abtei, der zwischen 1278—1297 die englische Geschichte von Brutus bis Eduard I. in Versen besungen hat [49]), und Robert de Brunne oder Mannyng, Prior zu Sempringham, der 1338 die 1307 in französischer Sprache geschriebene Chronik der bretonischen Könige von Brutus bis Cadwallader, eine Übersetzung des Galfred von Monmouth, des Kanonikus von Bridlington, Pierre de Langtoft, in englische Verse übersetzte, von welcher Übertragung wir indessen jetzt nur noch den zweiten Theil vor uns haben [50]). Sind wir nun so von selbst zur Geschichte der englischen Poesie während dieser Periode geführt worden, so haben wir zwar hier nicht sehr viele Erzeugnisse derselben zu nennen; allein was während derselben von den gleich zu nennenden Männern gedichtet worden ist, gehört unfehlbar zu dem Besten, was überhaupt in der englischen Dichtkunst geleistet worden ist. Zuerst ist aber hier zu erwähnen John Gower, 1323 zu Sittenham in Yorkshire geboren und 1408 zu London gestorben, der vorzüglich am Hofe Richard's II. lebte und mit der classischen und altfranzösischen Poesie wohl vertraut, eine sonderbare, ziemlich phantastische Schilderung des menschlichen Herzens in drei Theilen hinterließ, deren erster, Speculum meditantis überschrieben, im Geschmacke des französischen Romans von der Rose von der Glückseligkeit der ehelichen Treue beispielsweise handelt und in französischen Versen geschrieben, ebenso wie der zweite, Vox clamantis, eine in lateinischen Versen einen Aufstand unter Richard II. schildernde Chronik, verloren ist, sodaß nur noch der dritte, Confessio amantis [51]), in englischen Versen, worin ein Verliebter mit einem Priester der Venus sich über seine Gefühle bespricht und den Kampf der Vernunft und der Sinnlichkeit nach den Begriffen der damaligen Mönchsmoral entwickelt wird, gleichfalls mit einer Unmasse von Beispielen versehen, noch vorliegt. Außerdem gibt es von ihm noch einige englische und französische Balladen. Weit höher steht jedoch sein Schüler Geoffroy Chaucer, zu London 1328 geboren, der zu Cambridge und Oxford, dann aber durch längere Reisen in Frankreich und den Niederlanden gebildet, nach seiner Rückkehr die Gunst des Herzogs Johann von Lancaster gewann, die ihm sowol unter Eduard III. als Richard II. blieb, bis er wegen seiner Anhänglichkeit an Wycliffe mehre Jahre im Gefängnisse zubringen mußte, aus welchem ihn erst 1389 die Rückkehr Lancaster's rettete, worauf er sich bis an seinen den 25. Oct. 1400 zu Woodstock erfolgten Tod doch an dem genannten Orte vor der Ungnade des Hofes zu verbergen genöthigt sah. Seine Werke, in denen er theils classische Muster, theils altfranzösische Dichter zum Vorbilde genommen hat, sind sehr verschiedener Art; doch finden wir in ihnen vorzüglich die Nachahmung dreier italienischer Dichter zu bemerken: was nämlich Allegorie angeht, die er sehr zu lieben scheint, so folgt er dem Dante, die zärtlichen Stellen seiner Gedichte verrathen eine genaue Kenntniß des Petrarca, und die scherzhaften, humoristischen sind nach Bocaccio gearbeitet. Des Letzteren Decameron hat er übrigens in der Form völlig nachgeahmt, in dem besten seiner größern

48) The Polycronycon conteyning the berynges and dedes of many tymes in eyght books. (Westminster 1482. 1495. fol.)

49) *Rob. of Gloucester*, Chron. of England publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1724. Lond. 1810. II.)

50) *Pt. Langtoft*, Chronicle publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1725. Lond. 1810. II.)

51) *John Gower*, Confessio amantis that y to saye in englysshe the confessyon of the louer. Westmestre. (Caxton 1493. Lond. 1532. 1554. fol.) und bei *Chalmers*, Engl. poets. T. II. und *Gower*, Balad. and other poems, fr. the orig. ms. (Roxb. Cl. 1818. 4.)

Arbeiten, den Canterbury Tales [52]), wie er auf der andern Seite wieder den altfranzöſiſchen Roman von der Roſe in ſeinen Romaunt of the Rose, den Ovid in ſeinem house of fame, ſowie ſogar den Somnium Scipionis des Cicero in ſeiner Assemblee of foules nachgearbeitet hat. Der einzige Mangel aber, den wir jetzt noch an ſeinen Gedichten zu rügen haben, iſt, daß Vieles in ſeiner Sprache uns jetzt zu rauh erſcheint und mehre hiſtoriſche Anſpielungen durch die Zeit verwiſcht ſind, ſonſt läßt Compoſition, Verſificirung, dichteriſcher Schwung und Ungeziertheit in der Darſtellung faſt nichts zu wünſchen übrig. Dieſes waren die beiden erzählenden Dichter dieſer Periode; unter den didaktiſchen nennen wir Adam Davie, 1312 Marſchall zu Stratford le Bow bei London, von deſſen Werken aber jetzt nichts mehr vorhanden iſt [53]), Richard von Hampole oder Rolle Richard, einen Auguſtinereremiten um 1349, der nach einem lateiniſchen Gedichte: Stimulus conscientiae, ein anderes in engliſcher Sprache: The pricke of conscience, dichtete, welches nur noch in Auszügen vorliegt [54]), und des Weltprieſters und Fellows zu Oxford Robert Langland, um 1359—1362, Visions of (William) Pierce Plowman, eine von ihm angeblich bei einem Spaziergange auf den Malvernehügeln in Worceſterſhire gehabte Viſion, wo in ſatiriſcher Weiſe die Fehler und Gebrechen der damaligen Zeit derb mitgenommen ſind [55]). Wichtig iſt dieſes Gedicht auch darum, weil es neben dem gleichfalls noch vorhandenen Credo eines gewiſſen Pierre le laboureur [?] [56]), das gegen 1390 gedichtet, eine ſehr ſcharfe Satire gegen die vier Orden der Bettelmönche enthält, das faſt einzige Beiſpiel iſt, die alte angelſächſiſche, alliterirende Poeſie auch in der neuen engliſchen Sprache anzuwenden, worin ſich allerdings [57]) auch ein gewiſſer Richard Maidſtone noch verſucht hat. Höchſt wichtig ſind auch die in dieſer Periode beginnenden Übertragungen altfranzöſiſcher Ritterromane in mehr oder weniger freie engliſche Verſe, von denen wir noch eine ziemliche Anzahl übrig haben [58]), unter denen vorzüglich das dem Adam Davie, jedoch ohne Grund, zugeſchriebene Gedicht: Kyng Alisaundre, eine Hauptſtelle einnimmt. Für Schottland endlich haben wir noch zu nennen den Archidiakonus von Aberdeen, John Barbour (geb. 1326, zu Oxford erzogen und bis um 1365 daſelbſt wahrſcheinlich anſäſſig), der in 20 Büchern und 14,000 achtſylbigen jambiſchen Verſen die History of Robert Bruce, king of the Scots fr. 1306—1321 beſungen hat [59]). Was noch über die Geſchichte des engliſchen Drama's zu ſagen wäre, deſſen Anfänge allerdings hierher gehören, iſt theils oben ſchon geſchehen, theils werden wir es weiter unten nachzuholen nicht verfehlen. Was nun die allgemeine Schulbildung während dieſer Periode angeht, ſo blühten Unterrichtsanſtalten in den Städten, Dörfern und Schlöſſern, aber in den Univerſitäten gingen, in Bezug auf ihre äußere Einrichtung, mancherlei Veränderungen vor; denn nachdem vorher Studenten und Lehrer ſowol in gemietheten Häuſern gewohnt hatten, als auch in ſolchen die Vorleſungen gehalten worden waren, fanden ſich bei der Unbequemlichkeit und dem nachtheiligen Einfluſſe dieſer Einrichtung auf das Studiren mehre Freunde der Wiſſenſchaften bewogen, durch wohlthätige Stiftungen dieſem Übelſtande abzuhelfen, und es beginnt alſo in dieſer Periode die Einrichtung und Gründung der jetzt größtentheils noch beſtehenden Colleges auf den engliſchen Univerſitäten. So entſtanden zu Oxford das Univerſitätscolleg 1249, das Baliolcolleg 1268, das Mertoncolleg 1264, das Exetercolleg 1315, das Orielcolleg 1324, das Königincolleg 1340 und das neue Colleg 1379, wozu der Gründer des letztern, Wilhelm von Wykeham, Biſchof von Wincheſter, 1366 noch eine Art von Progymnaſium zu Wincheſter anlegte. In derſelben Zeit entſtanden zu Cambridge das Haus zu St. Peter zwiſchen 1256—1282, das Colleg des heiligen Michael 1324, das Univerſitätscolleg 1326; das Königscolleg ward wenigſtens ſeinem Platze nach beſtimmt, das Clarecolleg 1347 auf den Trümmern des durch Brand vernichteten Univerſitätscollegs, das Pembrokecolleg 1347, das Bennetcolleg um 1350, eigentlich ein Studienhaus der Brüderſchaften vom Leibe Chriſti und der Jungfrau Maria, das Trinitätscolleg um 1350 und das Gawillecolleg wurden um dieſelbe Zeit errichtet. Alle dieſe Anfangs mit geringen Mitteln geſtifteten Collegs erhoben ſich durch fortgeſetzte Schenkungen zu den reichdotirteſten Schulen Europa's, denn dieſen Namen verdienen ſie, weil ſie, weit entfernt, unſern heutigen Univerſitäten zu gleichen, eher mit den alten ſächſiſchen Fürſtenſchulen, wie ſie ſonſt

52) *Chaucer*, works black letter. s. l. et a. fol. (Lond. 1532. fol.) with a gloss. by *Urry*. (Lond. 1721. fol. 1782. XIV. 12. 1812. IV. 4.) und bei *Anderson*, Brit. poets. T. I. p. 1—587. The Canterbury tales of Chaucer, to which are added an essay on his language and versification and a introduct. disc. together with notes and gloss. by *Th. Tyrwhitt*. (Lond. 1772—1778. 1822. V. 12. Oxford 1798. II. 4.) Über ſeine Quellen ſ. meine Lit. Geſch. II, 2. S. 1031 fg. Modern. in *Ch. Cowden Clarke*, Riches of Chaucer. (London 1835. II.) 53) ſ. die Titel ſeiner Werke bei *Ritson*, Bibliogr. poet. p. 23 sq. 54) Bei *Warton* T. II. p. 35 sq. und in den Archaeol. Brit. T. XIX. p. 314 sq. Ein Auszug daraus von John von Wageby ſ. a. *W. Walter*. An account of a ms. of ancient english poetry entitled clavis conscientiae or Bretagne's skill-kay of knawing by *John of Wageby*, monk of Fountains-abbey. (Lond. 1817.) ſ. *Ritson* p. 33 sq. 55) Lond. 1550. fol. *Rb. Langland*, Visions of Will. concern. Pierce Ploughman by *Whittaker*. (Lond. 1813. 4.) The poems attribued of Walter Mapes and the English poems of Piers Ploughman, from the two most imp. docum. of the early hist. of the Reform. (Ibid. 1841.) 56) *Pierce Ploughman*, Crede by *Whittaker*. (Lond. 1814. 4.) Iſt eine Nachahmung des Pierce Ploughman; ſ. *Percy*, Anc. Engl. poetry. (Lond. 1839.) p. 156 sq. 57) *Ricardi Maydstone*, De concordia inter Ricardum II. et civit. Lond. edit. p. *Th. Wright*. (Lond. 1838. 4.)

58) ſ. *Th. Percy*, Reliques of anc. english poetry. (Lond. 1794. 1795. 1812. III. 8. Ib. 1839. 4.) *J. Ritson*, Ancient engl. metric. Romances. (Lond. 1802. III.) *H. Weber*, Metrical romances of the XIII, XIV and XV centuries with an introd. and a gloss. (Edinb. 1811. III.) *C. H. Hartshorne*, Ancient metr. tales, printed from mss. (Lond. 1829.) *C. Ellis*, Spec. of early engl. metric. Romanc. (Lond. 1805. 1811. III.) 59) *Th. Bruce* or the hist. of Robert I king of Scotland. The first gen. edit. publ. by *J. Pinkerton*. (Lond. 1790. III.)

waren, verglichen werden mögen, und eigentlich als integrirende Theile der gesammten Universität, also wol mehr als abgeschlossene Akademien oder Lyceen, in derselben zu betrachten sind. Wie stark die Masse der Studenten gewesen sei, welche dorthin zusammenströmten, kann man daraus abnehmen, daß der Erzbischof von Armagh, Richard Fitzralph, bei einer von ihm gegen die Bettelmönche gehaltenen Rede 1359 gradezu erklärte, früher seien über 30,000 Schüler zu Oxford gewesen, jetzt kaum 6000, und daran seien die Bettelmönche Schuld [60]). Da es nun aber in Irland und Schottland an ähnlichen Instituten mangelte, so strömte natürlich die lernbegierige Jugend dieser Länder hier zusammen; allein Nationaleifersucht führte oft zu blutigen Kämpfen, wo Engländer und Schottländer auf der einen, Walliser und Irländer auf der andern Seite standen. Im J. 1260 führte ein solcher Conflict den Auszug einer Menge von Lehrern und Studenten nach Northampton und Stanford herbei, wo sie zwar zwei neue Universitäten zu gründen suchten, aber auf Befehl des Königs genöthigt wurden, nach Oxford und Cambridge zurückzukehren. Während aber diese improvisirten Universitäten so schnell wieder eingingen, als sie entstanden waren, erhob sich auf Befehl Königs Eduard zu Westminster eine Schule für Theologie, das Stephanscolleg genannt, die bis Heinrich VIII. oder 1530 fortdauerte. Ebenso entstand, auf Veranlassung Bradwardin's, zu London 1344 eine ähnliche Anstalt, die besonders von dem Gönner Chaucer's, Johann von Gaunt, Herzog von Lancaster, protegirt und dotirt wurde [61]). Daneben fing man aber auch, nachdem einmal zu Westminster die königlichen Gerichtshöfe installirt worden waren, an, daselbst Rechtsschulen aufzurichten, die freilich Anfangs ziemlich schwach besucht wurden, wie man aus Johannes Fortescue (De laudibus legum Angliae c. 48. 49) sehen kann. Überhaupt blühte das Rechtsstudium nicht allzu sehr in England, obgleich, trotz der Vernichtung der alten angelsächsischen und dänischen Rechte und der Übersiedelung des normännischen Gewohnheitsrechtes nach England, auch das römische Recht seinen Weg, den ihm früher schon der Magister Vacarius dahin gebahnt hatte, jetzt vorzüglich durch Ranulph's von Glanvilla schon genannten Tract. de legibus et consuetudinibus regni Angliae, einer Art von Bearbeitung der Institutionen, und die ähnlichen Arbeiten Heinrich's Bracton, Oberrichters unter Heinrich III. (de legibus et consuetudinibus anglicis), und Radulph's de Hengham (gest. 1309 zu London als Oberrichter — Summa magna et parva legum anglicarum) weiter fortsetzte. Dabei fertigte auch ein im prisona de Fleete festsitzender gefangener Jurist 1300 in sechs Büchern alle damals bestehenden englischen Gesetze, welcher Arbeit er nach seinem Gewahrsam den Titel Fleta gegeben hat. Sämmtliche Schriften besitzen wir noch jetzt.

Wir kommen jetzt zur letzten Periode des Mittelalters in England, oder zu der Zeit zwischen Heinrich IV. und VII. von 1399—1485; ich möchte sagen, einer in wissenschaftlicher Beziehung sehr traurigen für dieses Land, weil die ewigen Streitigkeiten der Parteien theils unter sich in England, theils die mit Frankreich geführten Kriege den Künsten und Wissenschaften durchaus keinen Raum ließen und die Gelehrsamkeit, wenn auch grade nicht ganz verachtet, doch auf keine Weise unterstützt oder aufgemuntert wurde. Denn indem der Papst, ohne Ansehung der Person, mit einem höchst tadelnswerthen Nepotismus von Rom aus fast alle nur irgend einträgliche Pfründen zu vergeben pflegte, sodaß es also der Gelehrsamkeit nicht mehr bedurfte, um zu den höhern kirchlichen Würden zu gelangen, und es hinreichte, einen mächtigen Großen zum Gönner zu haben, wenn man auch noch so unwissend war, um eine einträgliche Sinecure zu erhalten. Dazu kam noch, daß man durchaus während des großen Schisma's in der Kirche zwischen 1379—1449 nie recht wußte, welchen Papst oder welches Concil man für das einzig wahre und legale zu erkennen habe. Da man sich nun auch in den Klöstern, weil es nicht viel mehr einbrachte oder unnütz erschien, nicht mehr sonderlich mit Abschreiben von Handschriften zu beschäftigen pflegte, so stieg natürlicher Weise wieder die Seltenheit derselben, und der Preis derselben ging abermals so in die Höhe, daß es eines sehr bedeutenden Vermögens bedurfte, um ein Paar gutgeschriebene Handschriften alter Schriftsteller zu erhalten. Dazu kam noch, daß die Flucht der griechischen Gelehrten aus Constantinopel in den Occident herüber, welche sowol Italien, als mittelbar auch Frankreich und Teutschland manchen tüchtigen Kritiker und Kenner der Classiker zuführte, England nichts dergleichen eintrug; denn von Cornelius Vitellius allein erzählt *Polydor. Vergil.* Hist. Angl. p. 600, der ihn, ich weiß nicht weshalb, für einen Griechen hält [62]), er sei der Erste gewesen, welcher zu Oxford die schönen Wissenschaften gelehrt habe. Indessen ist dieses, wenn es anders gegründet ist, jedenfalls ein Beispiel, das ohne Nachahmer blieb, gewesen; denn sieht man die Schriften der noch am Ende namhaftesten Schriftsteller dieser Periode an, so finden wir im lateinischen Styl eine rohe und unedle Sprache, Verworrenheit in den Gedanken, ja selbst die größten Fehler in der Grammatik, sodaß man offenbar sieht, daß der pathetische und emphatische Ton, in welchen Alles eingekleidet ist, nur ein ziemlich ungeschickt erfundener Deckmantel ihrer Ignoranz ist, wie das bei Henry (T. V. p. 566) befindliche Beispiel aus der Beschreibung der Schlacht bei Azincourt von Thomas Elmham darthut. Daraus folgt schon, daß das Studium der lateinischen Sprache ziemlich schlecht bestellt sein mußte; denn obgleich die Juristen, Philosophen, Historiker, Mediciner und selbst die meisten Dichter sich noch dieser Sprache in ihren Schriften bedienten, ja fast alle nur irgend wichtige Documente und Verhandlungen darin abgefaßt waren, so waren doch alle ihrem Style nach eher noch unter als über jenem

60) s. *Balaeus*, Hist. univ. Paris. T. IV. p. 339. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 77. 61) Über die englischen Universitäten s. *H. Malden*. of the Origin of Universities and Academ. degrees. (Lond. 1835.) V. A. Huber, Die englischen Universitäten. (Cassel 1839—1840. II.)

62) s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 970.

Bilde, welches ich eben davon entworfen habe. Man latinisirte fast nur in den Endungen englische oder französische Wörter, und kehrte sich so wenig daran, ob irgend eine Phrase sich auf grammatischem Wege rechtfertigen ließ, daß man am Ende einen so barbarischen Styl schrieb, daß in Vergleich mit diesem die Latinität eines Beda, Alcuin, Roger Baco ꝛc. classisch erschien. Mit der griechischen Sprache stand es natürlicher Weise noch weit schlechter, denn der berühmte Grocyne, welchen man als einen der Wiederhersteller der Wissenschaften in England betrachten darf, verließ 1488 im 46. Jahre seines Alters England und begab sich von hier nach Italien, wo er die griechische Sprache erlernte und hierbei den Chalcondylas zum Lehrer hatte, bekanntlich einen der ausgezeichnetsten unter den geflüchteten Griechen; Beweis genug, daß England selbst damals noch nicht der Ort war, wo man etwas dergleichen hätte lernen können[63]). Natürlich konnte bei diesem völligen Mangel aller classischen Bildung auch das, was in der Rhetorik, für welche allerdings bei allen Universitäten jener Zeit ein Lehrstuhl errichtet worden war, geleistet wurde, nur sehr mangelhaft und unbedeutend sein. Einen Begriff von den in dieser Periode überhaupt in England gemachten grammatischen Studien kann man sich aus den Lehrbüchern machen, die um diese Zeit daselbst entstanden[64]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wissenschaften über, z. B. zur Medicin, so haben wir auch hier dasselbe zu sagen, wie über alle übrigen, nämlich daß sie offenbar immer tiefer herabkamen. Zwar ist das Buch[65]) des Leibarztes des Herzogs Humphrey von Glouceſter, des Doctors Gilbert Kymer, dietarium de sanitatis custodia, nicht ganz ohne einzelne verdienstliche praktische Hausmittel; allein das Bestreben seines Collegen, Johann Fouceby's, des Leibarztes Heinrich's VI., auf dessen Veranlassung ein Lebenselixir zu construiren, das alle Krankheiten, Wunden, Brüche heilen und zu gleicher Zeit die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen zu verlängern vermöge, blieben doch erfolglos. Wie man übrigens damals Kranke behandelte, kann man aus einer Vollmacht sehen, welche bei einer sehr schweren Krankheit Heinrich's VI. drei Ärzten und zwei Chirurgen 1454 ertheilt wurde. Hier hieß es nach Rymer (Foedera T. XI. p. 347) so: in regimine medicinalium libere nobis possitis ministrare electuaria, pistiones, aquas, syrupos, confectiones, laxativas medicinas, clisteria, suppositoria, caput purgia, gargarismata, balnia, epithimata, fomentationes, embrocationes, capitis rasuram, unctiones, emplastra, cerota, ventosas cum scarificatione vel sine, haemoroïdarum provocationes. Allein alle diese Gelehrsamkeit half ihnen in der 1483 ausgebrochenen und 1485, 1506, 1517, 1528 und 1551 wiedergekehrten berühmten Seuche, die den Namen des englischen Schweißes führt, nichts, denn bekanntlich starben an dieser die Menschen binnen 7—8 Stunden, und zwar in solcher Zahl, daß sogar bald nicht genug Leute mehr zum Begraben derselben aufgetrieben werden konnten. Nicht besser stand es aber mit der Chirurgie in dieser Periode; denn der Einzige, welcher einen bedeutenden Namen als solcher während derselben besessen hat, war Thomas Morstede, und die Historiker können nicht genug über den Mangel an Wundärzten bei den englischen, in Frankreich kämpfenden, Heeren klagen, und es findet sich durchaus keine Stelle bei irgend einem derselben, welche eine bedeutende Operation von irgend Einem derselben berichtete. Was die Mathematik anging, so wurde zwar noch etwas Arithmetik aus kaufmännischen Rücksichten getrieben, allein Hauptstudium scheint doch immer noch die Astrologie gewesen zu sein, bis endlich, des vielen Schadens halben, welchen diese sogenannten Mathematiker anrichteten, eine Commission niedergesetzt wurde, um die Zauberer, Beschwörer und Hexenmeister zu fahen und zu richten. Daß man aber zu diesen die Astrologen rechnete, beweist der Umstand, daß man 1432 zu Worcester einen Professor der Theologie, Thomas Northfield, mit allen seinen Büchern und mathematischen Instrumenten als der Zauberei verdächtig einzog und gefangen setzte[66]). Allein leider ward diese Strenge nicht auf eine andere ebenso unnütze Wissenschaft ausgedehnt, nämlich die Alchimie, welche in dieser Periode hier in solchem Schwunge ging, daß Heinrich VI. 1403 durch ein besonderes Edict drei dergleichen Betrügern, wie Johann Fouceby, Johann Kirkeby und Johann Rainy, gradezu seinen königlichen Schutz gegen die allgemeine Volksstimme zu Theil werden ließ, und die Wissenschaft fand bald solche Anhänger, daß nicht allein eine große Menge lateinischer Tractate über die Auffindung des Steines der Weisen in England gefertigt wurden, sondern auch zwei Chemiker, George Ripley und John Norton aus Bristol, denselben Gegenstand in englischen Versen (Octaven) abhandelten[67]) (um 1471 und 1477). Übrigens war im Ganzen die Unwissenheit beim Adel und gemeinen Volke gleich groß; denn während es dort für einen Ritter genug war, wenn er ins Horn stoßen und einen Falken auf der Faust tragen konnte, erhielten erst unter Heinrich IV. die Bauern, Handwerker und Taglöhner das Recht und die Erlaubniß, ihre Kinder in eine Schule schicken zu dürfen; allein ihnen Unterricht für den etwa für sie zu wählenden geistlichen Stand geben zu lassen, war ihnen ohne die besondere Erlaubniß des Gutsherrn nicht gestattet. Nehmen wir nun die Wissenschaften, welche nicht grade Facultätswissenschaften waren, selbst vor, so werden wir ebenfalls ziemlich wenig über ihre Blüthe zu berichten haben. Zuerst haben wir in Bezug auf Geschichte zu bemerken Johannes Brompton, der nach 1326 (nach Andern war jedoch ein unbekannter Mönch von Jorevall der Verfasser) als Abt des Cistercienserklosters Jorevall in Yorkshire ein Chronicon Anglicum ab a. 588—1198 schrieb; ferner

63) s. *Wood*, Athenae Oxon. T. I. p. 15. 64) s. meine Lit. Gesch. II, 3. S. 906. 65) c. 3 und 23 daraus abgedruckt bei *Hearne*, Liber niger Scaccarii p. 550 sq.

66) s. *Rymer Foed.* T. XI. p. 68. 240. 309. 379 und bei *Henry* T. V. p. 415 sq. 67) *George Ripley*, The compound of Alchemie. (London 1591. 4.); *John Norton*, Ordinal bei *Ashmole*, Theatr. chem. p. 6 sq.

Heinrich Knighton, Kanonikus zu Leiceſter zu Ende des 14. Jahrh., der Libri V de eventibus Angliae ab a. 958—1395 abfaßte, dann Thomas de Elmham, Prior des Auguſtinerkloſters Linton bis 1426, der zum Theil in Reimen eine höchſt ſchwülſtige Geſchichte Heinrich's V. hinterlaſſen hat (von 1413—1422), einen pſeudonymen Schriftſteller aus Forli oder Ferrara, der unter dem Namen Titus Livius verſteckt unter dem Schutze des Herzogs Humphrey von Gloceſter in England lebte und angeblich nach dem Muſter jenes großen Hiſtorikers eine Geſchichte Eduard's V. ſchrieb; Thomas Walſingham, um 1440 Mönch in der Abtei St. Albans und wüthender Franzoſenfeind, Verfaſſer eines Hypodigma Neustriae vom 10. Jahrh. bis 1418 und eines Chronicon breve ab a. 1273—1422; Thomas Otterbourne, einen engliſchen Franziskanermönch um 1411, der aus den frühern Hiſtorikern eine Geſchichte ſeiner Nation von Brutus an bis 1410 zuſammenſtellte, wozu Johannes Whetamſtede, auch Frumentarius genannt und als Abt von St. Albans 1464 verſtorben, eine Fortſetzung von 1441—1461 hinzufügte; ferner Guilielmus Bottoner oder de Wyrcester aus Briſtol, von dem noch eine in abſcheulichem Latein geſchriebene Chronik von England von 1324—1468 übrig iſt; Thomas Sprottus aus Norwich und Benedictinermönch zu Canterbury von 1274, der ein Chronicon ab orbe condito ad a. 1339 hinterließ; Johannes Rous oder Rufus, 1491 zu Warwick verſtorben, mehr Antiquar als Hiſtoriker, der eine Geſchichte der engliſchen Könige, voll der ſonderbarſten Notizen verfaßt hat, und endlich einige Reimchroniſten. Unter dieſen ſteht oben an John Hardinge[68]), der im hohen Alter als Antiquar 1476 ſtarb und ein ſehr mattes Chronicle of England unto the reigne of king Edward the fourth in ſchlechten engliſchen Verſen hinterließ, dann aber gehört vorzüglich hierher Robert Fabyan[69]) aus London, ein Kaufmann und 1512 verſtorben, welcher, nach Galfred von Monmouth, Robert Gaguin und dem Mer des histoires, eine Concordance of historie von Brutus bis 1485, hinterlaſſen hat, wenn man nicht auch noch den eigentlich erſt in die folgende Periode gehörigen Arthur Kelton[70]), der zu Shrewsbury lebte und ſtarb, wegen ſeines dem jungen Eduard VI. dedicirten Chronicle of Brutus in Verſen hierher ziehen will. Mit allen dieſen Hiſtorikern war aber, wie es ſcheint, der bereits genannte William Caxton unzufrieden, denn er ſagt, er habe ſeine Fortſetzung von Higden's Polychronicon nur unternommen: „Because men, whiles in this time ben oblivious and lightly forgotten, many things deygne to be put in memory, and also there cannot be founden in these days but few that wryte in their regysters such things as daily happen and fall“[71]). Wenn wir nun durch dieſe Reimchroniken von ſelbſt zu der Geſchichte der engliſchen Poeſie während dieſer Periode geführt werden, ſo finden wir, daß im Ganzen ſich darin durchaus keine neue Erſcheinung gezeigt hat, denn auch die beſſern Dichter ſind doch immer nur Nachahmer Chaucer's, und wenn wir auch im Ganzen zugeben können, daß die von jenem gleichſam erſt geſchaffene Dichterſprache ſich vorzüglich durch den gleich zu erwähnenden Lydgate mehr ausgebildet und verfeinert hat, ſo finden ſich doch auch in den Werken dieſes Mannes der Rauheiten und des Unverſtändlichen noch immer genug, ſodaß man ihn, trotz ſeiner Fruchtbarkeit, doch nur einen, wenn auch nicht ganz ſklaviſchen, doch jedenfalls von Chaucer's Manier ſehr abhängigen Dichter nennen muß. Was ihn ſelbſt angeht, dieſen John Lydgate[72]), ſo war er ein Mönch zu Bury, vor 1414 bis nach 1434, jedoch nicht etwa blos ein Dichter für die vier Wände ſeiner Zelle oder die engen Mauern ſeines Kloſters, ſondern ganz England erfüllte ſein Name, und man conſulirte ihn vorzugsweiſe, wenn irgend von einer Gilde oder andern Leuten eine Mummerie oder ein Myſterium aufgeführt werden ſollte. Durch ſeine Reiſen in Frankreich und Italien hatte er ſich mit der Literatur dieſer Länder bekannt gemacht, ſodaß er im Stande war, mehre Schriftſteller derſelben in ſeine Mutterſprache zu übertragen, wie z. B. The fall of princes, eine Art Nachahmung der franzöſiſchen Überſetzung des Laurent de Premierfait von Boccaccio's de casibus virorum et feminarum illustrium. Am berühmteſten machte er ſich aber nicht ſowol durch ſein Convivium Deorum, eine Geſchichte der alten claſſiſchen Götter und Göttinnen, als vorzüglich durch ſeine in die Sage vom Trojanerkrieg und den antiken Mythenkreis gehörigen größern, freilich nach franzöſiſchen Muſtern gearbeiteten, Epopöen The history of Thebes und The siege of Troy, worin er allerdings für jene Zeit wenigſtens einen leidlichen Beweis ſeiner Befähigung, wie er es in ſeinem Kloſter that, junge Leute in der Proſodik zu unterrichten, geliefert hat. Sonſt gibt es noch manche kleinere Gedichte und Fabeln von ihm; doch ſind von dem ihm zugeſchriebenen 251 Gedichten immer nur noch der kleinſte Theil gedruckt vorhanden. Ein anderer Schüler Chaucer's war aber Thomas Occleve[73]), der jedoch berühmter durch ſeine noch handſchriftlich vorhandenen Überſetzun-

68) The chronicle of J. Hardinge in metre, from the first begynning of england unto ye reigne of Edwarde ye fourt, with a cont. in prose to this our tyme. (Lond. 1543. II. 4. with a pref. by *H. Ellis*. Ib. 1812. 4.) ſ. Ellis in der Archaeol. Brit. T. XIV. p. 139 sq. 69) *Rb. Fabyan*, The new Chronicles of England and France. (Lond. 1516. fol. 1533. 1542. 1559. fol.) with a biogr. and lit. pref. by *J. Ellis*. (Ibid. 1811. 4.) ſ. *d'Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 216 seq. 70) Üb. d. Ausg. ſ. unt. Üb. d. *J. Warton* T. III. p. 178 sq.

71) *Ames*, Typogr. p. 32 sq. *Timperley*, Encycl. of liter. and typogr. anecd. p. 173 sq. 72) ſ. meine Lit. Geſch. II, 2. S. 1038 fg. II, 3. S. 129 fg. *d'Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 175 sq. Storie of Thebes (hinter *Chaucer*, Works. 1687. fol. p. 623 sq.), ſein Troy-Boke (The Hystory, Sege and Destruction of Troye. Transl. by *J. Lydgate*, monke of Bury. [Lond. 1513. fol. 1555. fol.] Modern. als The life and death of Hector etc. [Ib. 1614. fol.]), ſein Fall of princes (Here begynn. the boke of Bochas, discrying the fall of princes etc. transl. by *J. Lydgate*. [Lond. 1527. fol.]) und ſein Convivium Deorum (Lond. s. a. 4.); ſ. auch A collect. of Chaucer's and Lydgate's minor poems. (Westminst. s. a. 4.) 73) *Th. Occleve*, Poems. (Lond. 1796. 4.) enthält nur ſechs ganz ſchlechte S.; ſ. *Israeli* I. p. 171 sq.

gen des Ägidius Columna, de regimine principum, und des Jacob de Cessolis, Liber de scaccorum ludo, ist, als durch seine ziemlich unbedeutenden Gedichte, die übrigens mehr ins Lyrische fallen. Mehr didaktischer Art sind aber des Osberne Bokenham [74]), der um 1453 Mönch in dem Augustinerkloster Stoke Clare in Suffolk war, Lives of the Saints nach der Legenda Aurea, und die versificirte Liturgie, Festiuall oder Liber festivalis (Westminstr. 1483. 1486. fol.) genannt. Was das lyrische Element der englischen Poesie zu dieser Zeit angeht, so schlummerte dasselbe ziemlich, indem wir nur von der ältesten Tochter Königs Eduard IV., Elisabeth [75]), der Gemahlin Heinrich's VII., einige in diesen Bereich gehörige Gedichte übrig haben, weil die von Karl, Herzog von Orleans [76]), dem Vater Ludwig's XII., in der Gefangenschaft in England nach der Schlacht bei Azincourt allerdings in englischer Sprache gedichteten Lieder mehr der französischen Literatur angehören, und die angeblich von Thomas Rowlie [77]), einem Weltpriester von Bristol, 1470 verfaßten Gedichte (The execution of Sir Ch. Bawdwin, Ode to Ella, the battle of Hastings, the tournament, two dialogues und Cannynge's feast) bekanntlich von dem unglücklichen Dichter Thomas Chatterton (geb. 1752 zu Bristol, vergiftete er sich aus Armuth 1770 zu London) mit großem Talent und großer Kunst untergeschoben und dem Geiste und der Sprache jener Zeit nachgeahmt sind. Übrigens beginnt in dieser Gattung jetzt bereits auch das Volkslied seine Rechte zu fodern, sowie die Ballade einen bereits ziemlich ehrenvollen Platz sich zu erwerben anfängt. Am häufigsten kommen aber als Gegenstände derselben vor einzelne Episoden aus den normännischen Eroberungskriegen, Feensagen, schottische Nationalsagen und der Führer der freien englischen Bogenschützen, der berühmte Robin Hood. Im Fache der Ballade zeichnen sich aber hier bereits die Schotten aus, denn ihr König, Jacob I. (geb. 1393, kam er 1424 zur Regierung und ward 1439 ermordet), jener große Freund der Dichtkunst und schönen Wissenschaften überhaupt, hat deren zwei berühmte hinterlassen: Peblis to the play und Christ Kirk [78]), obgleich er weit berühmter ist durch sein allegorisches Gedicht in sechs Gesängen und 197 siebenzeiligen Strophen, Kings Quair, d. h. Königsbuch, worin er seine Liebe zu seiner nachherigen Gattin, Johanne Beaufort, und seinen während einer Vision bei Venus, Minerva und Fortuna, um durch deren Hilfe mit ihr verbunden zu werden, gemachten Besuch schildert [79]). Neben ihm ist zu nennen ein sonst unbekannter Dichter, Holland, wegen seiner um 1453 gegen Jacob II. geschleuderten scharfen Satire, Houlat (d. h. owl, Eule) or the danger of pride [80]), Robert Henderson bis unter Heinrich VIII. als Schulmeister zu Dumferling thätig wegen seiner Fabeln [81]), die Dichter Patrick Johnstone und Mersar [82]), und endlich Schottlands größter Dichter, William Dunbar [83]), der zu Salton in East Lothian geboren, als wandernder Franziskanerbruder Frankreich und England durchzog und erst nach seiner Rückkehr in seiner Heimath ziemlich lebensmüde von seinem nun am Hofe seit 1500 zugebrachten Leben 1530 verstorben ist, aber durch seine allegorischen Gedichte: The thistle and the rose, auf die Vermählung Jacob's IV., The goldin terge (d. h. der goldne Schild), von dem Kampfe des menschlichen Herzens mit den Leidenschaften und dem endlichen Siege der Vernunft über sie, und The daunce, wo die sechs Todsünden mit den Verdammten vor Mahum (= Satan) ein Ballet tanzen, seinen Namen unsterblich gemacht hat. Leider verhindert der antiquirte Dialekt seiner Werke die Gegenwart, tief genug den Genius seiner Phantasie zu durchdringen. Neben ihm gehört als Allegoriker noch hierher sein Zeitgenosse Gawin Douglas (1474 als Sohn des Grafen von Angus geboren und zu St. Andrews erzogen, der seit 1496 bereits eines bedeutenden Rufes genoß, 1515 Bischof von Dunkelt ward und 1522 als Vertriebener zu London starb). Wir haben von ihm, außer seiner trefflich versificirten Übersetzung der Äneide Virgil's, dem ersten Versuche einer Übersetzung eines römischen Classikers in englische Verse, noch seinen King Hart (d. h. Heart), eine Nachahmung des französischen Romans von der Rose, wie Dunbar's goldener Schild, nur etwas schwülstiger, und The palice of honour, eine Nachahmung des Sejour d'honneur von Octavien de St. Gelais, später in einem Dialogus de tranquillitate animi (Lugd. 1543. 4.) von seinem Landsmanne Florenz Wilson nachgebildet [84]). Als Übersetzer gehören übrigens hierher noch John Walton, ein Kanonikus zu Oseney, der 1410 in englische Verse übertrug: The boke of comfort called in Latyn Boecius de consolatione philosophiae [85]); Andrew Chertesey, welcher aus dem Französischen A lytel tretise, intytuled or named the Lucidarye (Westm. s. a. Caxton. 4.), The craft to live well

74) The lives of the Saints by a Monck of Clare in Suffolk. (Lond. Roxb. Cl. 1834. 4.) 75) The most pleasant song of Lady Bessy, with not. by *Th. Heywood*. (Lond. 1829. 12.) 76) Poems written in English by the duke of Orleans, publ. by *W. Taylor*. (Lond. Roxb. Cl. 1827.) 77) Poems supp. to have been written at Bristol by *Th. Rowley*, defend. by *J. Milles*. (Lond. 1782. 4. 1789. II. 8.) 78) Bei *Pinkerton*, Coll. of old scott. Ballads. T. II. p. 1 sq. 79) s. King James Poetical remains, publ. by *W. Tytler*. (Edinb. 1783.) s. *Tytler*, Liv. of Scott. worth. (Lond. 1832.) T. I. p. 203 sq. III. p. 2 sq.

80) Bei *Pinkerton*, Coll. of var. Scott. poems. T. III. p. 143 sq. 81) s. *Tytler* T. III. p. 76 sq. — The moral fables of *Rb. Henryson*. (Edinb. 1832. 4.) Andere Gedichte in den Ancient Scot. poems p. 98 sq. und *Pinkerton* Sc. Poems. 1792. T. III. p. 189 sq. und Testam. of Cresseid, erroneously ascr. to *Chaucer*. (Edinb. 1611.) 82) Ihre Gedichte in (*Hailes*) Ancient Scot. poems. (Edinb. 1770. 12.) 83) s. *Tytler* T. III. p. 89 sq. *Warton* T. II. p. 431 sq. S. Ged. als: The poems of W. D. now first coll. with not. and a mem. of his life by *D. Laing*. (Edinb. 1834. II.) 84) s. *Tytler* T. III. p. 137 sq. — *Virgile's* Aeneid transl. into Scott. verse by *G. Douglas*. (Lond. 1533. 4.) New edit. by *Rb. Ruddimann*. (Edinb. 1716. fol.) Die beiden andern Gedichte bei *Pinkerton*, Anc. Scott. Poems. 1786. T. I. und Sc. P. 1792. T. I. p. 51 sq. 85) printed in the exempt. monast. of Tavistock in Devonshire. (1525. 4.) s. *Ritson*, Bibl. Poet. p. 39. Derselbe ist wol mit ihm der ebendaselbst p. 109 angeführte John Watton.

and to dye well (Wynk. de Worde. 1506. 4.) und The passion of our lord Jesu Cryst (ib. 1526. 4.) übertrug, und William Walter, der sich selbst servaunt to syr Henry Marney, knight, chauncelor of the duchy of Lancastre nennt, welcher The amerous hystory of Guystarde and Sygysmonde and of theyr dolorous deth by his father (Wynk. de Worde. 1525. 4.) und The History of Tytus and Gyseppus (ibid. s. a. 4.) übertrug, sonst aber noch A lytell controuers dyalogue bytwene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad, very compendyous to all estates und The spectacle of louers, a dyalogue (Wynk. de Worde. 4.) dichtete. Entfernt kann man hier noch erwähnen jene berühmte Juliana Barners aus Roding, bis nach 1460 als Priorin des Klosters Sopewell bei St. Albans am Leben, welche über Falkenbaize, Heraldik, Jagd und Fischerei schrieb und die beiden letztern Gegenstände aus besonderer Vorliebe in Reimen behandelte [86]). Gehen wir von hier zur Rechtswissenschaft über, so finden wir, daß unter der großen Anzahl von Juristen, welche ihre Bildung in den neu errichteten Rechtscollegien zu London, den Inne's of Court and Chancery, erhalten hatten, doch sich nur zwei durch besonders hervorzuhebende Schriften hervorgethan haben. Der erste derselben war Thomas Littleton, aus einer angesehenen Familie in Worcester entsprossen, Anfangs zwar blos Advocat, dann aber Assisenrichter und kings serjeant, als welcher er sich die Gunst beider damals gegen einander kämpfenden politischen Parteien, der Yorks und Lancasters, zu erhalten wußte, und den 23. Aug. 1481 starb. Er schrieb in normännisch-französischer Sprache Les tenures, welche dann ins Englische übersetzt und von Edward Coke mit einem Commentar in seinen Institutiones juris Anglici versehen wurden [87]). Nicht weniger berühmt ist aber der zweite, hierher gehörige, Jurist John Fortescue, zu Wear Gifford in Devonshire als Sohn des gleichnamigen Lordkanzlers von England geboren, der, nachdem er zu London im Juristencolleg studirt hatte, 1429 selbst Professor daselbst ward, 1422 die Stelle eines Kronadvocaten erhielt und 1471 als Lordkanzler von England starb. Er war vielleicht der erste englische Staatsmann, der für eine durch Gesetze und Constitution beschränkte Monarchie sich öffentlich aussprach in seiner trefflichen, englisch geschriebenen, Abhandlung: On monarchy, worin er zugleich die Thronbesteigung Eduard's IV. rechtfertigte und dabei sich ein wesentliches Verdienst um die Ausbildung der englischen Prosa erworben hat, da er hierdurch gewissermaßen einen Übergang von der alten Rauheit und Unbeholfenheit derselben zur Feinheit und der Grazie derselben im Zeitalter Elisabeth's vermittelte. In seinem lateinisch geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae, hat er übrigens aus der englischen Gesetz- und Rechtsgeschichte den Commentar und die Documente veröffentlicht, wie seine Behauptung, England habe eine beschränkte Monarchie, richtig sein müsse [88]). Was die Theologie anlangt, so wurde während dieser Periode im Ganzen nichts Bedeutendes geleistet, obgleich fast alle Geistliche und Mönche in zwei große Parteien gespalten waren, nämlich in Anhänger Wicleff's oder in Römischgesinnte, sodaß also ihre Schriften sich fast durchgängig um die Beide betreffende Polemik drehen. Was die sonstigen Beschützer der Wissenschaften in dieser Zeit angeht, so ist die Zahl derselben ziemlich gering gewesen, wie sich aus den oben bereits angeführten politischen Ursachen leicht herausstellt. Bei alledem ist es aber merkwürdig, daß die Neigung für die Literatur und classischen Studien vorzüglich von drei Männern aufrecht erhalten worden ist, deren Lebensende gewaltsam herbeigeführt wurde. Es ist nämlich nach dem Urtheile aller gleichzeitigen Geschichtschreiber bekannt, daß Jacob I., der schon genannte schottische König, der während seiner langen Gefangenschaft in England (seit 1407) nichts that, als seinen Geist durch Lesen im Gefängnisse bilden und zerstreuen, und von dem gesagt wird, er sei ein ebenso guter Grammatiker, als Rhetor, Dichter, Musiker, Rechtskundiger und Theolog gewesen, obgleich auf der andern Seite seinen freilich noch ungedruckten lateinischen Werken bei aller Erhabenheit der Gedanken und Composition doch die jener Zeit eigene Barbarei im Ausdrucke nicht abgesprochen wird [89]). Der zweite war John Tiptoft, Graf von Worcester, mit 25 Jahren schon unter Heinrich VI. Großschatzmeister von England, der aber, nachdem er mit 27 Jahren bereits einem Feldzuge beigewohnt und längere Zeit im gelobten Lande gereist war, sich über drei Jahre zu Padua aufhielt, wo sein Landsmann Johannes Phreas und Ludwig Carbo und Guarino mit großem Ruhme lehrten und er sich von denselben seiner Gelehrsamkeit wegen hoch geschätzt sah, dann aber nach Rom ging, wo er vor Papst Pius II. und den Cardinälen eine Rede hielt, die ihn mit den ausgezeichnetsten Feldherren Griechenlands und Roms vergleichen ließ. Hier kaufte er auch mit großen Summen Bücher zusammen, die er nach seiner Rückkehr an Oxford schenkte, ward dann von Eduard IV. zum Kanzler von Irland erhoben, aber bei dessen Sturz gefangen und den 15. Oct. 1470, im 42. Jahre seines Lebens, zu Tower-Hill enthauptet. Seine eigenen Schriften sind zwar verloren, doch haben wir noch seine Übersetzungen von Cicero über die Freundschaft und das Alter, sowie die der Reden des Publius Cornelius und Cajus Flaminius [90]). Neben ihm gebührt ein Platz hier noch

86) s. The book of St. Albans by *Julia Barners*, containing the treatises of Hawking, Hunting, Coat Armour, Fishing and Blasing of Arms with biogr. not. by *J. Haslewood*. (London 1810. 4.) s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 676 fg. 1011 fg.

87) *Edw. Littleton*, Tenures. (Lond. 1588. 1604. 1627. in Engl. ib. 1604.) Tenures newly and moost truly corr. and amend. (Lond. 1525. 1530. 1532.) und in den Nat. Brev. p. 132 seq. Acomm. on the tenur. of Littl. written prior to the public. of Coke upon Littl. ed. by *H. Cary*. (Ibid. 1829.)

88) *J. Fortescue*. The difference between an absolute and limited monarchy; publ. by *H. Fortescue* Aland. (Lond. 1714. 1719.) *Joh. Fort.* De laudibus Angl. c. comm. *J. Seldeni*. (Lond. 1616.) und in s. Oper. T. III. p. 1883 sq. Latin and Engl. by *Mulcaster*. (Ib. 1516. 1572. II.)

89) s. die Stellen bei *Henry*, Hist. d'Anglet. T. V. p. 127 sq.

90) s. *Timperley* p. 135 sq. *Henry* IV. T. V. p. 427 sq. Royal and noble Authors.

dem Anton von Widville, Grafen von Rivers, dem Bruder der Gemahlin Eduard's IV., Lady Gray, der als Gouverneur der Inſel Wight und Erzieher des Prinzen von Wales noch bei ſeinen wichtigen Amtsgeſchäften Zeit genug hatte, aus dem Franzöſiſchen eine große Anzahl meiſt moraliſcher Werke zu übertragen [91]) und kurz vor ſeiner, den 23. Juni 1483 im 41. Jahre ſeines Lebens zu Pomfret oder Pontefracte in Yorkſhire erfolgten, Hinrichtung ein trefflich geſchriebenes, mit wahrhaft frommen Gefühlen angefülltes lateiniſches Gedicht, das der Hiſtoriker Rouß (p. 214) aufbewahrt hat, verfertigte. Leider finden wir durch den Tod dieſer drei ausgezeichneten Männer die Behauptung beſtätigt, daß grade ihr Zeitalter eins der barbariſcheſten geweſen, weil es ſolche Zierden des Vaterlandes auf die Schlachtbank liefern konnte, denen man bei ſo vielen Vorzügen des Geiſtes und Herzens kaum die kleinſten Schwächen, durchaus aber keine Verbrechen oder gar Laſter aufbürden konnte. In ſehr enger Verbindung mit den beiden Letzteren ſtand aber Wilhelm Caxton (geb. um 1412) aus London, der nach überſtandenen Handelslehrjahren von 1442 an Agent der londoner Kramerinnung für die Niederlande war und 1464 gar Geſandter Eduard's IV. zur Errichtung eines Handelsvertrags mit Burgund ward, in welcher Eigenſchaft ihn auch nachher 1468 die Schweſter Edward's, Margarethe, bei ihrer Vermählung mit Karl dem Kühnen brauchte. Um dieſe Zeit machte er ſich, ungefähr im 56. Jahre ſeines Alters, mit der eben erſt erfundenen Buchdruckerkunſt bekannt, welche er ſich, nach großer darauf verwendeten Mühe und Aufwand, bald ſo zu eigen machte, daß er im Stande war, zu Cöln 1471 ein von ihm aus dem dem Franzöſiſchen überſetztes Buch zu drucken. Dieſes war das nach Raoul le Fevre übertragene Werk: Recuyell of the hystoryes of Troyes (W. Caxton 1471.) fol. (ſ. *Dibdin*, Typogr. Antiq. T. I. p. 16—28 und Bibl. Spencer. T. IV. p. 181—189. 193), welches er 1468 den 1. März zu Brügge zu überſetzen begonnen hatte. Nachdem er ein Exemplar dieſes Buches ſeiner Beſchützerin, der Herzogin von Burgund, überreicht, ſehr viele aber verkauft hatte, ging er mit dem Reſte der Auflage 1472 nach England, wo er, unterſtützt von Thomas Milling, Abt von Weſtminſter, vermuthlich in dieſer Abtei ſelbſt eine Preſſe 1473 aufſtellte und 1474 daſelbſt den 31. März The Game and Playe of the Chesse: Translated out of the French and imprynted by *W. Caxton*) publicirte, das erſte bis jetzt bekannte Werk engliſcher Druckereien. Von dieſem Augenblicke an hörte er nicht auf, eine Menge von Werken aus dem Franzöſiſchen zu überſetzen und ſelbige ſelbſt zu drucken, ſodaß er über 60 (62) Bände nach und nach edirt hat, welche aber ſämmtlich auf dem Continent ſowol, als in England ſelbſt ſehr ſelten ſind. Sein Sterbejahr wird bald 1480, bald 1490 angeſetzt [92]). Jedenfalls hat er ſich um das Gedeihen und die Blüthe der Literatur in England ein unſterbliches Verdienſt erworben, wäre auch jene Nachricht, daß vor ihm ſchon ein Holländer, Friedrich Corſells, ein Buchdruckergehilfe aus Harlem, zu London Bücher gedruckt habe, nicht erdichtet, wie nachgewieſen iſt von *C. Middleton*, Works. T. III. p. 245 sq. und *Timperley* p. 145 sq. Allerdings gründeten noch bei ſeinen Lebzeiten Theodor Rood, Johann Lettow, Wilhelm von Mechlinia und Wynkyn de Worde, die er jedenfalls als Gehilfen mit nach London gebracht hatte, ſowie der Engländer Thomas Hunt, Druckereien zu London. Nichtsdeſtoweniger bleibt es aber immer noch dunkel, wer 1468 bereits zu Oxford die auf der Bibliothek zu Cambridge befindliche Incunabel: Exposicio Sancti Jeronimi in Simbolum Apostolorum ad Papam Laurentium. (Oxon. M.LXXXVIII. XVII. Die Decembris. 4to) gedruckt hat, wenn nicht vielleicht hier ein Druckfehler verſteckt liegt. Wie weit übrigens 1485 ſchon die Druckwerke Englands gingen, ſieht man aus einem in dieſem Jahre zu Oxford gedruckten Buche, wo ſich die Verſe finden: Celatos Veneti nobis transmittere libros Cedite, nos aliis vendimus, o Veneti; denn von hier kamen bis dahin mit großen Koſten die Bücher an die Gelehrten und Literaten Englands [93]). Mit dieſer Erfindung hörte denn auch natürlich die Kunſt des Abſchreibens und des Illuminirens der Handſchriften nach und nach auf, weil fortan ſolches zu keinem Erwerbszweige mehr dienen konnte. Es bleibt nun noch übrig, mit wenigen Worten der in Bezug auf die Univerſitäten gemachten Einrichtungen oder Änderungen zu gedenken. Merkwürdig iſt es hierbei, daß trotz dem, daß, wie wir geſehen haben, die Wiſſenſchaften an ſich darniederlagen, dennoch dieſes nicht in dem Mangel an Unterrichtsanſtalten gelegen haben kann, denn an dieſen fehlte es nicht. So errichtete Richard Fleming, Biſchof von Lincoln, 1430 das nach ihm genannte und 1475 vollendete Lincolncolleg zu Oxford; 1437 ward das Collegium aller Seelen zu Oxford errichtet; 1458—1479 das Magdalenencolleg; 1443 erhielt Cambridge durch Heinrich VI. ſein Königscolleg, ſowie eine Art Vorſchule in der neu geſtifteten Unterrichts- und Erziehungsanſtalt von Eton; 1448 das Königincolleg; 1475 das Katharinencolleg, und nebenbei gab es noch Privathäuſer, in welchen von einzelnen Profeſſoren unter-

T. I. p. 59 sq. Nach Leland (p. 480) iſt er der überſetzer von: The boke of Tulle of old age. (W. Caxton 1481. 4.) *Tullius*, his book of friendship and the declaracyon showing wherein Honoure should reste. (Ibid. 1481. 4.) und Two declarations made by *P. Corn. Scipio* and *Gayus Flamigneus*, Competitors for the love of Lucrece. (Ib. eod. 4.), welche aber Timperley (p. 171) einem gewiſſen Antiquar und Arzte, William von Worcestre, gewöhnlich Botaner genannt, aus Briſtol (geb. 1415) um 1478 zuſchreibt.

91) ſ. *Timperley* p. 136 sq. *Henry* Tom. V. p. 430 sq. Royal and noble auth. Tom. I. p. 67—80. The dictes and sayings of the philosophers, transl. out of Frenshe into Englyssh by *Antoine* erle of *Rywers*. (Westmestre. Caxton 1477. 4. Lond. 1528. 4.) The book called Cordyale or Memorare novissima, which treateth of the four last things transl. out of Frenshe by *A.* erle *Rywers*. (Westm. W. Caxton 1480. 4.) und The morales prouerbes of Cristyne (of Pisan). (Westmestre 1477. fol. und in *Dibdin*, Bibl. Spencer. T. IV. p. 218—224.) Sein Gedicht auch bei *Percy*, Reliq. of anc. Engl. poetry. T. II. p. 44 und *Ritson*, Anc. songs. p. 87.

92) ſ. *J. Lewis*, The life of mayster Wyllyam Caxton, the first printer in England. (Lond. 1737.) *Timperley* p. 141 sq. *Lowndes* p. 370 sq. 93) ſ. *Henry* T. V. p. 471 sq.

richtet wurde, wie denn zwischen 1427—1475 die berühmte theologische Schule zu Oxford errichtet ward. Mittlerweile begann aber die Frequenz beider Universitäten bedeutend abzunehmen, weil in Schottland, wo früher die Wissenschaften geblüht hatten, aber theils durch die innern politischen Wirren, theils weil die wißbegierige Jugend bei völligem Mangel an Unterrichtsanstalten ihre Belehrung erst in weiter Entfernung in England zu suchen gezwungen war, nunmehr auch zu einem dergleichen Institute Anstalt gemacht wurde; denn 1410 thaten sich zu St. Andrews einige Gelehrten zusammen, welche sich erboten, umsonst Schülern in den Wissenschaften Vorlesungen zu halten, und so lasen denn Laurent Lindorn über das vierte Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, Richard Cornel, Archidiakonus zu Lothian, John Lister, Kanonikus zu St. Andrews, Johann Chevez, Official daselbst, und Wilhelm Stephen zu verschiedenen Stunden über Civil- und Kirchenrecht, welches damals die Geistlichen noch vorzugsweise studirten, John Gyll, Wilhelm Fowles und Wilhelm Croiser aber über Logik und Philosophie[94]), und bald strömten Massen von Schülern dort zusammen. Dadurch ermuthigt, bewilligte Heinrich Wardlaw, Bischof von St. Andrews, am 27. Febr. 1411, den Doctoren, Professoren, Baccalaureen und Studenten seiner Stadt ein Patent, wodurch ihnen dieselben Freiheiten und Begünstigungen gewährt wurden, welche die englischen Universitäten besaßen, wozu 1412 am 3. Sept. von Benedict XIII. die päpstlichen Bestätigungsbullen erfolgten, die auch am 3. Febr. 1413 durch Heinrich von Ogilby mit großem Gepränge öffentlich verlesen wurden. Trotz dem aber zeigte sich nachher die Universität undankbar, denn am 2. Oct. 1417 erkannte sie den Gegenpapst Martin V. an. Nun begann aber auch die Blüthe und der äußere Wohlstand der Universität beträchtlich zu steigen, denn der schon genannte Beschützer alles Guten und Schönen, Jacob I., suchte nicht allein durch eigenen häufigen Besuch der Vorlesungen den Eifer der Lehrer und Schüler anzuspornen, sondern er gab auch den 20. März zu Perth eine Charte, nach welcher alle Glieder der Universität von allen Abgaben, Steuern, Dienstpflichten, ja selbst vom Militairdienste frei sein sollten. Da jedoch noch nicht sonderlich für das Unterkommen und den Unterhalt der Studirenden gesorgt war, so gründete der neue Bischof von St. Andrews, Jacob Kennedy, 1444 das Collegium zum heiligen Salvator, welches später 1455 und 1458 noch besondere Privilegien, weil es einen rein theologischen Charakter hatte, erhielt. Indessen bewirkte die Begünstigung, welche die neue Universität von König und Geistlichkeit erhielt, den Neid ihrer Nebenbuhlerin Glasgow, welche an Reichthum und Größe mit St. Andrews schon lange zu wetteifern pflegte. Daher bewirkte Wilhelm Turnbull, Bischof von Glasgow, der ebenfalls ein großer Freund der Wissenschaften war, daß Jacob II. sich an den Papst wendete, um auch für diese Stadt gleiche Rechte zu erlangen. Da dieser aber vorzüglich auf die gesunde Lage des Ortes, die Schönheit und Bequemlichkeit seiner Lage und die Menge der bereits zu Glasgow ansässigen Gelehrten Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, so erließ er den 26. Dec. 1450 zu Rom eine Bulle, worin er die Errichtung einer Universität zu Glasgow gestattete und ihr alle Freiheiten, Rechte und Abgabenfreiheit zugestand, welche seine eigene Universität Bologna besäße. Bei der Ankunft dieser Bulle versammelten sich ungefähr 40 Gelehrte im Dominikanerkloster dieser Stadt, constituirten sich als akademischer Senat, und verpflichteten sich, jeder eine bestimmte Summe zum Unterhalte dieser neuen Anstalt beizusteuern. Am 29. April 1451 hielt daher der Doctor Cadzow, erster Rector der Universität, seine erste Vorlesung über das dritte Buch des Petrus Lombardus: de vita et honestate clericorum, der Doctor Lennox hielt an demselben Tage eine Vorlesung über die rubrica legis civilis, und vier Tage später trat Andreas von Garlies als erster Professor der Arzneikunde öffentlich auf. In demselben Jahre verband man mit dieser erst rein theologischen Anstalt auch noch eine Facultät für die schönen Künste, deren erster Rector Wilhelm Elphingstone war, und wo man über Logik, Physik und Philosophie las. Bald darauf gab endlich auch Jacob II. der neuen Universität die Bestätigung aller Freiheiten und Vorrechte, und dehnte selbige auch auf die Pedelle, Schreiber, Buchbinder und Pergamenthändler derselben aus, wozu später, am 1. Dec. 1453, noch anderweitige Begünstigungen und Vorrechtszugeständnisse von Seiten Turnbull's kamen, der sich aber freilich nicht ohne einige Anmaßung doch die oberste Leitung der ganzen Anstalt vorbehielt, und nichts weiter that, als Heinrich, Bischof von St. Andrews, der in fast ebenso dictatorischem und monarchischem Tone kurz vorher seiner Universität eine ähnliche Charte ertheilt hatte, nachahmen. Indessen stand doch das Meiste hiervon nur auf dem Papiere, denn die Dotirung der neuen Universität, welche sich Turnbull vorgenommen hat, verhinderte dessen kurz darauf auf einer Reise nach Rom sehr schnell erfolgter Tod, sodaß die Universität gar nicht hätte bestehen können, wären nicht Rector, Regenten und ein Theil der Studirenden Geistliche gewesen, welche Pfründen hatten, oder Mönche, welche ihren Klöstern zur Erhaltung zur Last fielen. Die erste reelle Dotirung kam aber von der Familie Hamilton, welche man darum mit Recht als die wahre Gründerin der Universität betrachten kann, wie sich dieselbe auch zu wiederholten Malen in der gleich zu erwähnenden Schenkungsurkunde selbst genannt hat. Denn in ihrem am 6. Jan. 1459 zu Glasgow niedergelegten Testamente bestimmten der Lord Jakob Hamilton und seine Gattin Euphemia, Gräfin Douglas, eine Reihe Häuser für das Collegium der schönen Künste zu Glasgow, und machten sich dafür aus, daß jährlich eine Anzahl Messen von den Priestern, die Mitglieder der Universität wären, zu ihrem Seelenheil gelesen werden sollten. Endlich ist hier noch mit einigen Worten der Veränderungen zu gedenken, welche die Nationalsprache in dieser Periode erfahren hat; denn der Handel und Verkehr, in welchen die Engländer jetzt schon mit fremden Nationen immer mehr und mehr getreten waren, die Übersiedelung der

94) s. *Fordun*, Scotochron. XV, 22. Hect. Boeth. L. XVI.

Normannen und die beſtändigen Kriegszüge nach Frankreich hatten die Vulgärſprache mit ſo vielen Veränderungen in Worten und Wendungen des Ausdrucks verſehen, daß die Sprache der Engländer des 11. bis 13. Jahrh. den Engländern des 14. und 15. Jahrh. faſt ebenſo unverſtändlich war, als den heutigen Bewohnern Englands die doch ſchon höher ſtehende Bücherſprache Gower's und Chaucer's iſt, welche ſie bekanntlich nicht ohne Gloſſar verſtehen können. Wie ſchnell übrigens die Sprache in dieſer Periode Veränderungen erlitt, kann man aus den Worten Caxton's in der Vorrede zu ſeiner Eneid ſehen, wo es ſo heißt: „I deliberated and concluded to translate it into English and forth with took a pen and ink, and wrote a leaf or twain, which I oversaw again, to correct it; and when I saw the fair and strange terms therein, I doubted that i should not please some gentlemen, which late blamed me, saying, that in my translations, I had over curious terms, which could not be understand of common people; and desired me to use old and homely terms in my translations; and fain would I satisfy every man and so to do, took an old book, and read therein; and certainly the English was so rude and broad, that I could not well understand it; and also, mylord abbot of Westminster, did to shew to me late certain evidences, written in old English, now used; and certainly it was written in such wise, that was more like to Dutch than in English. It could not reduce, nor bring it to be understanden. — Certainly the langunge now used varieth for from that which was used and spoken when I was born; for we, Englishmen, been born under the dominacion of the moone, which is never sted faste, but ever wavering. — The most quantity of the people understand not Latin nor French in this royaume of England. The intermixture of French words and idioms, of course, was most prevalent in the capital. That common English that is spoken in one shyre varyeth from another — in so much that in my dayes happened, that certain merchants were in a ship, in Thamys, for to have sailed over the sea to Zealand; and for lack of wind the tarried of Forland, and went to land for to refresh them, and one of them, named Sheffield, a mercer, came into an hous and axed for mete, and especially he axed after egges; and the good wyfe answerde, that she could speke no Frenche and the merchant was angry, for he also could speke no Frenche, but would have had egges, and she undertood him not. And then at last another sayd, that he would have eyrun. Then the good wife sayd, that she understood him well.“ Aus der letztern Stelle ergibt ſich zugleich, wie die einzelnen Provinzialdialekte ſich ſoweit von einander geſchieden hatten, daß die Einwohner einer Grafſchaft ſich nur mit Mühe denen einer andern verſtändlich machen konnten[95]).

Noch ſchlimmer war es aber in der Schriftſprache, denn hier gab es durchaus keine beſtimmten Regeln der Orthographie, ſondern ein und derſelbe Schriftſteller ſchrieb ein und daſſelbe Wort auf einer und derſelben Seite oft auf dreifache Weiſe, und veränderte es nach Gutdünken, ohne dabei irgend eine eigene Conſequenz oder den Gebrauch ſeiner Zeitgenoſſen zu befolgen. Wahrſcheinlich mag aber hieran noch die Manier der Angelſachſen mit Schuld ſein, welche, wie wir geſehen haben, vorzüglich in Veränderung der Vocale bei einem und demſelben Worte ſich die größte Willkür erlaubt hatten, ohne ebenfalls dabei irgend einen beſtimmten Grund gehabt zu haben. Übrigens iſt hierbei zu bemerken, daß auf dem ſchottiſchen Flachlande durchaus dieſelbe Sprache geſprochen und geſchrieben wurde, wie in England, was man leicht erkennen kann, wenn man die Werke Chaucer's und Occleve's mit denen Barbour's und Jacob's I. vergleicht; ſie ſind uns auf ganz gleiche Weiſe unverſtändlich, ſodaß alſo höchſtens in der Ausſprache, wie dies noch heute der Fall iſt, ein Unterſchied gelegen haben mag. Was endlich die franzöſiſche Sprache angeht, ſo war, wie wir aus der eben angezogenen Stelle Caxton's ſehen können, auch dieſe beinahe völlig verdrängt worden; denn obgleich die Gewohnheitsrechte und Statute der Könige Heinrich IV., V und VI. und Eduard's IV. faſt durchgängig, mit Ausnahme einiger lateiniſchen, in franzöſiſcher Sprache geſchrieben waren, ſo ſah ſich doch endlich Richard III. und das Parlament von Weſtminſter vom 20. Jan. 1483 genöthigt, dieſe Sitte aufzuheben und zu befehlen, daß dieſelben nunmehr blos engliſch abgefaßt werden ſollten, da faſt Niemand aus dem Volke und nur ſehr wenige Edle dieſe Sprache noch verſtanden. Dieſe neue Einrichtung ward übrigens auch vom ſchottiſchen Parlamente nachgeahmt und auch hier wurden die Geſetze und Verordnungen von jetzt an im Dialekte des ſchottiſchen Flachlandes gegeben. Übrigens hört im Ganzen mit dieſer Periode die Reihe der Revolutionen in der engliſch-ſchottiſchen Sprache auf, denn die Erfindung der Buchdruckerkunſt und die dadurch nicht blos möglich gewordene, ſondern vielmehr ſicher geſtellte Erhaltung von Schriftdenkmälern und die Verbreitung derſelben unter alle Stände der Nation mußte nothwendig auch eine gewiſſe Stabilität in der Form der Redeweiſe hervorbringen, um ſo mehr, als die Schriftſteller ſelbſt, weil ſie recht gut einſahen, daß ihr eigener Nachruhm und Andenken davon abhing, darauf bedacht waren, gewiſſe Geſetze und Sprachgebräuche beizubehalten und alſo eine beſtimmte Schriftſprache auszubilden. Daher iſt der Charakter derſelben ſeit Heinrich VIII. bis auf unſere Zeit von nun an ziemlich derſelbe geblieben, wenn auch einige Modificationen und Verfeinerungen im Ausdrucke, ſowie manche neue Wörter durch das natürliche Fortſchreiten und die

95) Über die Bildung der engliſchen Dialekte ſ. *S. Pegge*, Anecdotes of the English Language. (Lond. 1814.) *J. Home*, Tooke *Ἔπεα Πτεροέντα* or the diversions of Purley. (London 1829. II.) *Boucher*, Glossary of archaic and provincial words. Ed. by *Hunter* and *Stevenson*. (Lond. 1841. II.) (noch unbeendet) und *J. Russell Smith*, Bibl. list of all the works, which have been publ. towards illustr. the provinc. dial. of England. (Ib. 1842.)

Ausbildung der Sprache selbst nothwendig eingetreten sind. Allerdings war der schriftliche Styl noch keineswegs elegant, sondern vielmehr etwas unbeholfen, oft sogar rauh und bäuerisch, und die Ausdrücke gar nicht gewählt; allein gleichwol schrieb man genau so, wie man sprach, und wollte man die damalige Schriftsprache jetzt mit moderner Orthographie schreiben, so würde man ganz sicher den heutigen Conversationsstyl, freilich mit einigen antiquirten, gänzlich verdrängten, oder doch wenigstens veränderten Wörtern versetzt, zu lesen glauben. Ebenso war aber der gemeine Volksdialekt, der sich doch in der vorigen Periode noch außerordentlich von der höhern Umgangssprache unterschieden und fast alle zehn Jahre wesentlich verändert hatte, weder mehr sehr von der Sprache der Gebildeten oder der Schrift, noch auch von der unserer Zeit verschieden, nur daß eine gröbere und breitere Aussprache ihn dem, was man heutzutage Provinzialismus nennen würde, im Gegensatze zu dem Englischen der Hauptstadt nähern würde, wozu freilich nicht wenig der Umstand beitrug, daß das Einschwärzen fremder Ausdrücke und Phrasen von nun an völlig aufhört. Auf der andern Seite trat aber während der Fortbildungsperiode des Englischen eine Art Stillstand in der des Schottischen ein; denn hier findet man, vergleicht man die Schriften Jacob's I., des Archidiakonus Bellenden, Dunbar's oder Douglas' mit der heutigen Nationalliteratur Schottlands, im Ganzen eine noch weit unmerklichere Veränderung in der Sprache, wenn man die Einführung einer beiweitem größern Anzahl lateinischer Wörter als ins Englische ausnimmt; dagegen aber, zusammengehalten mit der Sprache Englands, zeigt sich seit der Vereinigung der beiden Länder, sowol in der Construction der Sätze, als in den mehr nach dem Alterthume schmeckenden Wörtern, vorzüglich aber in der zwar weniger reinen und geschmeidigen, aber dafür viel kräftigern Aussprache ein bedeutender Unterschied zwischen dem Schottischen und Englischen, bei welchem jedoch für den Freund der guten alten Zeit offenbar Ersteres den Vorzug erhalten muß.

Wenden wir uns jetzt zu einer neuen Periode der englischen Literaturgeschichte, welche die Zeit von 1485—1547, oder vorzugsweise die der Regierung Heinrich's VIII., in sich faßt, so haben wir im Allgemeinen über sie das zu sagen, was für das übrige Europa bereits etwas früher geschehen war, daß sie der Zeitpunkt ist, wo die classischen Studien und mit ihnen überhaupt die Wissenschaften in England wieder auflebten, oder doch wenigstens wieder hergestellt wurden. Denn obgleich die Erfindung der Buchdruckerkunst für die classischen Autoren in England keineswegs das that, was sie in andern Ländern Europa's durch die Vervielfältigung und Verbreitung derselben zu bewerkstelligen im Stande war, weil Wilhelm Caxton, der sie nicht in ihren Originalen lesen und verstehen konnte, nur seine aus schlechten französischen Übersetzungen gemachten Bearbeitungen derselben druckte, und im Ganzen auch nur wenige publicirte, weil sein Geschmack ihn mehr zu romantischen oder mystischen Werken hinzog, der öffentliche Unterricht auch wenigstens unter Heinrich VII.[96]) sehr im Argen lag, dabei auch, nachdem die Reformation in Teutschland um sich gegriffen hatte, in England alle diejenigen, welche einige Veränderungen in das längst antiquirte Unterrichtswesen bringen wollten, in den Verdacht der Ketzerei geriethen, und der Adel selbst so unwissend und den Wissenschaften abgeneigt war, daß einst ein Edelmann zu dem weiter unten zu erwähnenden Richard Pace sagen konnte, es sei für junge Adelige hinreichend, das Horn blasen und den Falken tragen zu können, da Studiren sich nur für Leute aus dem gemeinen Volke zieme[97]), so gelang es doch einigen guten Köpfen, vorzüglich in der zweiten Hälfte dieser Periode, durch Beispiel, Lehre und Schrift für ein ernsteres Studium der Sprachen Geschmack bei ihren Zeitgenossen zu erwecken, und somit auch eine Revolution in dem Schulwesen herbeizuführen. So brachten sie es bald dahin, daß man nicht blos die lateinischen Classiker las und liebgewann, sondern daß man auch durch angestrengtes Studium derselben bald soweit kam, seine eigenen Gedanken mit Eleganz und Klarheit in dieser Sprache ausdrücken zu lernen; jeder junge Mann von anständiger Familie, sogar oft Mädchen, studirten eifrig lateinische Grammatik, und bald kam man soweit, daß man die Schriftsteller des goldenen Zeitalters so nachzuahmen wußte, daß man diese Periode deshalb saeculum latinum nannte und die Schriften eines Thomas More, Linacer, Lilly, Buchanan ꝛc. der Sprache der Augusteischen Periode wenig oder nichts nachgeben. Darum beginnen nun aber auch die bedeutendsten Leute dieses Jahrhunderts, sich mit der Abfassung von lateinischen Grammatiken zu beschäftigen, von denen wir nur Heinrich VIII.[98]) selbst nennen wollen, von dem selbst ein Werk: De instituenda pube, und eine Einleitung in die Grammatik existirt haben soll, was jedenfalls die bei dem Catalogue of the printed books and manuscripts beq. by *Fr. Douce* to the Bodlejan. Library. (Oxford. 1840. fol.) Mss. p. 47. nr. CCLXXXIII enthaltene Handschrift ist, welche den Titel führt: Introductio dicata Totius Angliae ludimagistris ac grammaticae praeceptoribus ad grammaticam, cui titulus: Institutio compendiaria totius grammaticae, quam et eruditissimus atque idem illustrissimus rex noster hoc nomine evulgari jussit, ut non alia quam haec una per totam Angliam pueris praelegeretur. (Londini anno M.D.XL.) Auf gleiche Weise entwarf der große Cardinal Wolsey eine Art von Lehrmethode für die von ihm für das in seiner Geburtsstadt Ipswich gegründete Colleg angestellten Lehrer, welche als An epistle and directions for teaching eight classes or forms in Ipswich school vor den verschiedenen Ausgaben von W. Lilly's Grammatik steht[99]).

---

96) Über seine wissenschaftlichen Neigungen s. *Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 203 sq. 97) s. Biogr. Brit. p. 1236. 98) Über seinen literarischen Charakter s. *Israeli* l. c. p. 222 sq. 99) s. auch Rudimenta grammatices et docendi methodus, non tam scholae Gypswichianae per rev. *D. Thomam*, card. Eborac., feliciter instit. quam omnibus aliis totius Angliae scolis praescripta. *Joa. Grapheus* excud. impensis *Arn. Birckmanni*. (Antverp. 1534.)

Ebenso war für Schottland Jacob IV. für die Emporbringung der lateinischen Sprache außerordentlich thätig; denn nicht genug, daß er die Classiker derselben selbst eifrig las und in seinen trefflich geschriebenen Briefen nachzuahmen suchte, ließ er auch seinen natürlichen Sohn, Alexander, nachherigen Erzbischof von St. Andrews, durch Erasmus erziehen, und 1496 eine Parlamentsacte ergehen, durch welche alle Barone und Edelleute gezwungen wurden, ihre ältesten Söhne von dem 8—9. Jahre ihres Lebens an in die lateinische Schule zu schicken und sie so lange darin zu lassen, bis sie diese Sprache ganz geläufig sprechen könnten. Sonst haben wir aber noch lateinische Grammatiken von Erasmus (von ihm gehören hierher: De copia verborum ac rerum libri II. [Argent. 1516. 4.], de ratione conscribendi epistolas (Colon. 1548.], de pueris statim ac liberaliter instituendis [Basil. 1529.], de ratione studii ac legendi interpretandique auctores libellus [Argent. 1516. 4. und bei *Ev. Scheid*, Opusc. de rat. stud. T. I. p. 81 sq.], de recta latini graecique sermonis pronuntiatione und Ciceronianus s. de optimo genere dicendi [zusammen Basil. 1528. 4.], Epitome in elegantias Laur. Vallae [in f. Oper. Basil. 1540. fol. T. I.] und seine Verbesserung der gleich zu nennenden Lilly'schen Syntaxis, zum Gebrauche der Colet'schen Schule bestimmt, woran jedoch Colet selbst auch Theil gehabt hatte (s. auch dessen Aeditio, una c. quibusdam C. Lilii gramm. rudim. [Antverp. 1539.]), von Thomas Linacer (zuerst für die Prinzessin Marie Progymnasmata Grammatices Vulgaria. Lond. by *W. Rastell*. 4. [s. Catal. bibl. Hebr. P. VI. p. 152] in englischer Sprache, dann übersetzt als: Rudimenta grammatices Anglico sermone in Latinum versa interpr. *G. Buchanano* [Paris. 1533. 4. Lugd. 1534. 8.] und endlich sein großes Werk: De emendata structura latini sermonis libri sex [Lond. 1524. 4. Paris. 1552. 4. Venet. 1557. 8.]), William Lily (A short introduction of Grammar Generallie to be used. [Paris 1551. 8. Lond. 1574. 8. 1588. 4. 1661. 8. Oxford. 1673. 8. Lond. 1789. 8.] — Brevissima institutio seu ratio grammatices cognoscendae ad omnium puerorum utilitatem praescripta. [Paris. 1557. 8. Lond. 1567. 8. 1587. 4.] — De octo orationis partium constructione libellus [anon. emend. ab *Erasmo*]. Lond. *R. Pynson* 1513. 4. Paris. 1515. 4. 1535. 8. Antv. 1539. 8. Paris. 1542. 8. 1550. 8.]) u. s. w., sowie das erste englisch-lateinische Wörterbuch durch den Minoriten Richard Frauncys Promptorius puerorum, zuweilen auch Medulla grammaticae genannt (Incipit liber qui dicitur Promptorium Parvulorum s. Clericorum. *R. Pynson*. 1499. fol. Lond. 1516. 4.). Nicht so schnell ging es indessen mit dem Griechischen, denn als 1497 Erasmus nach Oxford gekommen war, um daselbst die griechische Sprache zu lehren, fand er nichts als Hindernisse; Mönche und Weltgeistliche griffen ihn auf der Kanzel und auf dem Katheder an, indem sie seine Ausgabe des neuen Testaments in griechischer Sprache als ein ketzerisches und fluchwürdiges Buch betrachtet wissen wollten [1]), was jedoch den Erasmus nicht hinderte, so lange er sich zu Oxford aufhielt, seine Vorlesungen fortzusetzen und sich sogar einige fleißige Schüler für die von ihm gelehrte Sprache zu verschaffen. Als er aber 1509 von einem derselben, dem Lord Montjoye, eingeladen, wieder nach London kam und sich nach einigem Aufenthalte bei seinem Freunde, Thomas Morus, als vom Könige ernannter Professor der griechischen Sprache nach Cambridge begeben hatte, fand er hier im Ganzen fast noch feindlichere Aufnahme, als früher in Oxford, denn er konnte nur einigen armen Studenten die Grammatik des Chrysoloras erklären, ohne auf irgend ein Honorar, oder wenigstens auf eine Vergütung seiner Auslagen rechnen zu dürfen [2]), und nach seinem Weggange von der Universität brach zwischen seinen Schülern, nunmehr vorzugsweise Griechen genannt, und den übrigen Studenten, zu denen alle Geistlichen der Universität hielten und sich im Gegensatze zu jenen Trojaner nannten, ein heftiger Streit aus, der bis zu Straßenaufläufen führte, worin die Griechen, als der schwächere Theil, stets den Kürzeren zogen, bis sich der König selbst und Wolsey für sie erklärten und das Studium des Griechischen der königlichen Protection wegen bald Modeartikel und Lieblingsstudium der jungen Edeln ward. Als man nun einmal soweit war, so richtete der Ritter John Cheeke, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, sein Augenmerk auf die Aussprache der von ihm zu lehrenden Sprache, und zeigte, wie fehlerhaft und einfältig die bisher geübte Gewohnheit sei, mehre Vocale auf eine und dieselbe Weise auszusprechen, worauf denn, trotz dem Widerstande des Kanzlers der Universität, Stephan Gardiner, Bischofs zu Wincheſter, die neue von ihm vorgeschlagene Aussprache, auf welche ihn jedenfalls die Lehren des Erasmus gebracht hatten, allgemein angenommen wurde [3]). Fragt man nun aber, wem vorzugsweise das Verdienst, alle diese Verbesserungen unterstützt zu haben, gebührt, so müssen wir mit Erasmus (Epist. VI, 21) dasselbe dem Cardinal Wolsey, welcher von ihm deshalb mit Ptolemäus Philadelphus verglichen und der Wiederherſteller der drei gelehrten Sprachen (also auch des Hebräischen) genannt wird, zugestehen; denn als dieser z. B. 1518 die Universität Oxford besuchte, errichtete er selbst sieben verschiedene Lehrstühle daselbst, nämlich der Archäologie, des Civilrechtes, der Physik, der Philosophie, Mathematik, des Griechischen und der Rhetorik oder der Beredsamkeit, und hörte bis an seinen, leider für die Wissenschaften viel zu frühen, Tod nicht auf, für dieselben zu wirken. Denn wenden wir uns auch von den griechischen und lateinischen Studien, über die noch wäh-

1) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. Lib. I. p. 237. 2) Er sagt Ep. 123: „hactenus praelegimus Chrysolorae grammaticam, sed paucis, fortassis frequentiori auditorio Theodori grammaticam auspicabimur." 3) s. *Johannis Cheki* Angli de pronuntiatione Graecae potissimum linguae Disputationes cum Stephano Wintoniensi episcopo septem contrariis epistolis comprehensae, magna quaedam et elegantia et eruditione referta (Basil. 1555.) und bei *Havercamp*, Syll. Scr. de Graec. ling. pron. T. II. p. 181 sq.

rend dieſer Periode Hallam (Introd. to the Literat. of Europe in the XVth., XVIth. and XVIIth. Cent. [Paris 1837.] T. I. p. 216 sq.) nachzuſehen iſt, zu den übrigen Wiſſenſchaften, ſo können wir zwar nicht ſagen, daß Logik, Metaphyſik, Phyſik, Mathematik, Aſtronomie als Wiſſenſchaften auf einen höhern Standpunkt geſtiegen wären; allein die allmälige Bekanntſchaft mit der griechiſchen und römiſchen Philoſophie im Original verdrängte doch bereits die barbariſche Sprache, die unverſtändlichen Subtilitäten, die unendlichen Diſtinctionen und wie dieſe Erzeugniſſe des ſchrecklichſten Pedantismus heißen mögen, und 1535 wurden bei einer Viſitation der Univerſität Oxford die Schriften der Scholaſtiker, vorzüglich des Johannes Duns Scotus, nicht allein mit dem Anathema belegt, ſondern auch gradezu vernichtet [4]), obgleich Heinrich VIII. ſelbſt ein großer Anhänger und Verehrer des Thomas Aquinas war. Natürlich konnte, während die ſcholaſtiſche Philoſophie einen ſolchen Sturz erfuhr, auch das bisher befolgte Syſtem der Theologie nicht daſſelbe bleiben, und wirklich erfuhr daſſelbe auch ſogar noch früher bedeutende Revolutionen. Denn nachdem einmal Erasmus 1515 zuerſt das neue Teſtament im griechiſchen Urterte herausgegeben hatte [5]), konnten alle Verbote des Klerus das Studium des Originals nicht mehr verhindern, und ſo ward denn der bald darauf folgenden Reformation der Weg gebahnt, nachdem lange vorher ſchon der Stifter der St. Paulsſchule, der Doctor Colet, 1497 zu Oxford öffentlich und unentgeltlich über die Pauliniſchen Briefe geleſen hatte, allerdings der Ketzerei angeklagt, aber von ſeinem Gönner, dem Erzbiſchofe Warham, losgeſprochen worden war, was ihn ermuthigte, ſeit 1505, wo er Dechant zu St. Paul ward, alle Sonntage öffentlich gegen das Ableſen der Predigten, den Bilderdienſt, das Cölibat und die Ceremonien der katholiſchen Kirche auf das Heftigſte loszuziehen [6]), und ſeinen Freund William Grocyne veranlaßte, gleichfalls in der St. Paulskirche vor einer Unmaſſe von Zuhörern Vorleſungen über das neue Teſtament zu halten [7]). Mittlerweile ſuchte nun aber Heinrich VIII. ſelbſt der fortſchreitenden Reform in Glaubensſachen Einhalt zu thun, denn er ſchrieb gegen Luther ſein berühmtes Buch: De septem sacramentis [8]), welches ihm den Titel „Vertheidiger des Glaubens" eintrug und nach dem Ausſpruche des Papſtes ihm offenbar nur durch den Einfluß der göttlichen Gnade eingegeben war. Allein dies hinderte nicht, daß bereits 1526 William Tyndale, zuweilen auch Hitchins genannt, zu Huntscourt 1477 geboren und zu Oxford gebildet, nachdem er Luthern ſelbſt in Wittenberg beſucht hatte und von dieſem ſelbſt belehrt worden war, deſſen neues Teſtament 1526 in Engliſche überſetzte, und als Thomas Morus in einer Schrift zu beweiſen verſucht hatte, es ſei ſeine Überſetzung voll Fehler und eigenmächtiger Veränderungen [9]), ihm nicht allein gehörig antwortete, ſondern auch 1530 den Pentateuch und 1531 den Propheten Jonas aus dem Hebräiſchen übertrug, dafür aber den 22. Sept. 1536 verbrannt wurde [10]). Da nun aber ſowol der König als die Biſchöfe dieſe Überſetzung als voller Irrthümer nicht allein ſelbſt aufs Strengſte verboten, und Alle, welche dieſelbe entweder ſelbſt leſen, oder doch verbreiten würden, mit dem Tode beſtraften [11]), gleichwol aber damit nicht hindern konnten, daß nicht die allgemeine Stimme der Nation die heilige Schrift in einer Vulgärüberſetzung verlangte, ſo ließ der Erzbiſchof Cranmer das neue Teſtament von neun mit dem Griechiſchen völlig vertrauten Gelehrten überſetzen und es nachher von gelehrten Geiſtlichen durchſehen, und ſo erſchien denn, nachdem bereits 1535 der Geiſtliche Miles Coverdale, ein Freund Tyndale's, eine vollſtändige Bibelüberſetzung und 1537 unter der Aufſicht des ſpäter unter der Regierung Maria's hingerichteten Roger's eine neue Recenſion derſelben, die nach dem Drucker gewöhnlich Matthews bible genannt wird, gedruckt worden war, 1539 die ſogenannte Cranmer's bible erſt zu Paris, dann aber 1540 auch zu London, worauf denn 1537 erſt eine königliche Proclamation jedem Kirchſpiele die Pflicht auferlegte, ſich ein Exemplar derſelben anzuſchaffen und 1539 von Lord Cromwell einer jeden Familie geſtattet wurde, ſich eins zu kaufen [12]). Ein Schützling des Letztern (geſt. 1573), Richard Taverner, unternahm 1539 gleichfalls eine Art Verbeſſerung der Matthews bible, die aber nicht ſonderliches Aufſehen machte [13]). Überhaupt dauerte dieſe freie Benutzung der heiligen Schrift nicht lange, denn nachdem bereits 1542 die Geiſtlichkeit den Auftrag erhalten hatte, die etwanigen Fehler und Mängel der Bibelüberſetzung durchzuſehen und zu ver-

4) ſ. *Wood* L. I. p. 260. 5) Novum instrumentū omne, diligenter ab Erasmo recognitum et emendatum. (Basil. 1516. 1519. 1522. fol.) 6) Eine dergleichen Rede bei *Knight*, Life of Dr. Colet. p. 273 sq. Eine andere im Phenix. (Lond. 1708.) T. II. p. 1 sq. 7) ſ. *Knight* l. c. p. 50. 8) Libellus regius adversus Mart. Lutherum haeresiarcham, assertio septem sacramentorum. (Lond. *Pynson*. 1521. 4.)

9) *Th. Morus*, A dyaloge where in he treatyd dyuers maters, as of the veneration and worshyp of ymagys and relyques etc. wyth many othere thyngs touchyng the pestylent sect of Luther and Tyndale. (Lond. 1529. fol.) The confutacyon of Tyndales answer. (Ib. 1532. fol.) 10) The newe Testament. 1526. 8. Antv. 1534, yet ones agayne corr. by *W. Tyndale*. Lond. 1536. fol. und 4. — The fyrst boke of Moses called Genesis. Malborow, in the lande of Hesse by *H. Luft*. 1530. The whole works of W. Tynd., John Frith and Dr. Barnes, three worthy martyrs (Lond. 1573. fol.); ſ. auch *Timperley* p. 235 sq. 263 sq. 11) ſ. auch Beiſpiele bei *Timperley* p. 252 sq. 12) The Bible that is the holy scripture of the oulde and newe Test. faithfully and newly transl. out o Douche and Latyn into Englishe (by *Myles Coverdale*). Lond. 1535. fol. 1537—1538. II. 4. 1559. 4. The Byble which is all the holy scripture, in whych are contayned the old and newe Testament truly and purous translated into English by *Th. Matthew*. (Lond. 1537. fol. 1551. fol. 1549. fol.) The Byble in Englyshe: That is to saye, the content of all the Holy Scripture, bothe of the Olde and Newe Test. truly translated after the veryte of the Hebrue and Greke textes by the dylygent studye of dyvers excellent learned man, expert in the forsayde tonges. Prynt. by *R. Grafton* and *Edw. Whitchurch*. 1529. fol. Lond. 1540. fol. 1541. fol. 1549. fol. 1553. fol. 13) The most sacred Byble translated into Englishe and newly recognised with great diligence after most faithful exemplars by *R. Taverner*. Lond. by *J. Byddell*. 1539. fol.

bessern und zugleich auch über die fernere Zulässlichkeit derselben ihre Meinung abzugeben, verbot endlich, den 22. Jan. 1543, das Parlament sowol die für die Kirchen angeschafften Bibeln, als auch das Lesen derselben Allen, welche nicht wenigstens den Rang eines Edelmanns bekleideten, und alle Unterthanen wurden angewiesen, ihren Glauben nach der Dogmatik zu richten, welche ihnen der König in einem besondern Buche vorlegen würde. Letzteres geschah denn auch durch die den 29. Mai 1543 publicirte: A necessary doctrine and erudition for any Christian man. (Lond. 1543. 4. ib. 1545. 8. und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith p. 213 sq. Lat. als: Pia et christiana Christiani hominis institutio. ib. 1544. 4.) Was nun die andern noch übrigen Wissenschaften angeht, so ward z. B. für die Medicin dadurch sehr viel gethan, daß 1511 durch eine Parlamentsacte festgestellt wurde, es solle Niemand in London weder innere noch äußere Arzneikunst treiben dürfen, bevor er nicht vor dem Bischofe von London, dem Dechanten von St. Paul und vier Doctoren der Medicin und ebenso viel approbirten Wundärzten ein Examen bestanden; überhaupt sollten in der Hauptstadt im Ganzen nur zwölf Chirurgen sein, wodurch freilich der Habsucht und Betrügerei derselben Thor und Thüre geöffnet wurden. Nicht lange nachher ward 1518 auch ein Medicinalcollegium für ganz England gegründet, bei welchem die drei Leibärzte Heinrich's VIII., John Chambers, Thomas Linacer und Ferdinando de Victoria, den Vorsitz hatten, von denen Linacer bekanntlich 1521 eine treffliche lateinische Übersetzung von Galen's Schrift über die Temperamente lieferte. Allein 1543 mußte eine zweite Parlamentsacte die Ausübung der Arzneikunde und Krankenpflege wieder freigeben, weil die Chirurgen ihr Privilegium auf die schändlichste Art gemisbraucht hatten, und die um diese Zeit auch in England als förmliche Seuche auftretende venerische Krankheit, an welcher auch Wolsey schrecklich gelitten zu haben scheint, klar machte, daß die bisherige Anzahl Ärzte für einen solchen Fall viel zu gering sei. Endlich müssen wir noch einiger der Männer gedenken, welche in dieser Periode als Wiederhersteller der Wissenschaften für England anerkannt sind. Unter diesen steht aber oben an Desiderius Erasmus aus Rotterdam (geb. 1467), der bekanntlich zwei Mal in England war, und zwar das letzte Mal fünf Jahre hindurch (gest. zu Basel den 12. Juli 1536), wo er, trotz aller ihm vorher gemachten, aber nicht gehaltenen Versprechungen, jedenfalls die vorzüglichste Ursache war, daß die lateinische und griechische Sprache den ihnen gebührenden Platz in den Schulen und Universitäten endlich einnahmen. Mehr gehört allerdings als geborener Engländer hierher sein Freund und Beschützer, Thomas More oder Morus, in einer Ritterfamilie 1480 zu London geboren, zu Cambridge und dann in dem Hause des Erzbischofs von Canterbury, des Cardinals Morton, gebildet, ein außerordentlicher Kenner der lateinischen und griechischen Sprache und Rhetorik, Anfangs Frömmler, dann aber seit 1501 eifriger Sprecher im Hause der Gemeinen, seit 1520 Kronschatzmeister und von 1530 bis 1533 Großsiegelbewahrer, endlich aber 1534 hingerichtet, weil er die Suprematie Heinrich's über die Kirche anzuerkennen sich geweigert hatte. Er hat nicht blos durch Begünstigung und Unterstützung alle wissenschaftlichen Bestrebungen und Anstalten seiner Zeit aufs Nachdrücklichste gefördert, sondern sich auch selbst als Satiriker und ausgezeichneten Staatsmann ausgewiesen in seiner berühmten Phantasie von einer moralischen Republik, Utopia genannt, und in lateinischer Sprache geschrieben, sowie als trefflichen Geschichtschreiber in seiner History of Edward V. and of his Brother and of Richard III., nebenbei auch ausgezeichnete lateinische Epigramme gefertigt[14]). Neben ihm gehört hierher William Grocyne aus Bristol (geb. 1442), seit 1483 Professor der Theologie am Magdalenencolleg zu Oxford, von 1488 bis 1490 aber zu Rom eifrig mit dem Studium des Lateinischen unter Angelo Politiano und dem des Griechischen unter Demetrius Chalcondylas beschäftigt, dann 1491 der Erste, welcher zu Oxford die richtige Aussprache der letztern Sprache lehrte, und dabei Lehrer und Freund des Erasmus, und endlich 1506—1522, wo er starb, Magister der Collegiatkirche zu Maidstone in der Grafschaft Kent[15]). Als den dritten nennen wir den Thomas Linacer aus Canterbury (geb. 1460), der, nachdem er zuerst in der Kathedralschule dieser Stadt unterrichtet worden war, mit seinem zum Gesandten beim Papste ernannten Lehrer, William Lilly, Italien besuchte und dort Politian und Chalcondylas zu Lehrern hatte, nach seiner Rückkehr Professor der Arzneikunde zu Oxford wurde und dann hinter einander bei Heinrich VII. und VIII. die Stelle eines Leibarztes bekleidete, als welcher er zwei Lehrstühle der Medicin für Oxford und Cambridge errichtete und, nachdem er noch im Alter Theologie studirt, den 20. Oct. 1524 am Stein verstorben ist. Da von seinen Verdiensten um die lateinische Sprache schon vorhin die Rede gewesen ist, so wenden wir uns sogleich zu dem ebenfalls bereits erwähnten John Colet aus London (geb. 1466), der, nachdem er zu Oxford sieben Jahre lang studirt und vier Jahre lang Frankreich und Italien bereist hatte, um seine Kenntnisse in der griechischen und lateinischen Sprache zu vermehren, nach Oxford ging, wo er über die Pauliniſchen Briefe Vorlesungen hielt, bis er 1505 Dechant der St. Paulskirche ward, als welcher er, wie schon gesagt ist, heftige Predigten gegen mehre Dogmen der katholischen Kirche hielt, was ihm jedenfalls die größten Verfolgungen zugezogen haben würde, wäre er nicht den 16. Sept. 1519 bereits an den Folgen des englischen Schweißes gestorben. Von seinen vielen Schriften ist nur Weniges nach seinem Tode

14) *Th. Morus*, Opera omnia latina. (Lovan. 1566. fol.) The works of Sir Th. More knyght written by him in the Englysh tonge. (Lond. 1557. fol.) *Th. Mori* De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia libellus vere aureus; acc. ejd. epigrammata, pleraque e Graecis versa. (Basil. 1518. 4. Oxon. 1663. Glasg. 1750. 8.) und bei *Dornav.* Amphith. sap. joco-ser. I. p. 822 sq. Transl. into Engl. by *Raphe Robynson.* (Lond. 1556. 1809. 11.) 15) Von allen seinen Schriften hat sich nur eine Epistola ad Aldum, bei der Ausg. des *Procli* Sphaera (Venet. 1499), erhalten; s. *Tanner*, Bibl. Brit. Hib. p. 345.

bekannt gemacht worden, jedoch gebührt ihm ohne Zweifel das Verdienſt, durch ſeine Reden auf die Nothwendigkeit einer Kirchenreformation hingewieſen und die Gemüther ſeiner Zuhörer für eine ſolche empfänglich gemacht zu haben [16]). Neben ihm ſteht ſein Freund William Lilly aus Odelham (geb. 1466), der, nach kürzeren Studien zu Orford, eine Reiſe nach dem heiligen Grabe unternahm, aber auf ſeiner Rückkehr fünf Jahre zu Rhodus verweilte, wo er von einigen geflüchteten griechiſchen Gelehrten Unterricht im Griechiſchen erhielt, dann aber, nachdem er ſich mittlerweile noch in Italien ſelbſt im Lateiniſchen vervollkommnet hatte, erſt ſelbſt zu London eine Schule für Rhetorik, Poeſie, Latein und Griechiſch mit gutem Erfolge eröffnete, nachher aber, als Colet ſeine Schule zu St. Paul errichtet und dotirt hatte, 1511 erſter Lehrer derſelben ward, und als er indeſſen für dieſelbe die unter ſeinem Namen bekannte, oben ſchon genannte lateiniſche Grammatik mit Hilfe des Erasmus, Colet und Thomas Robinſon geſchrieben hatte, 1523 an der Peſt verſtorben iſt. Faſt noch berühmter als Linguiſt machte ſich (er kannte faſt alle lebenden Sprachen, Latein, Griechiſch, Chaldäiſch, Hebräiſch und Arabiſch) Richard Pace, als Sohn armer Ältern in Hampſhire 1482 geboren, als er durch ein reiches Stipendium des Biſchofs von Worceſter, Stephan Langton, in den Stand geſetzt wurde, die Univerſitäten Padua, Ferrara und Bologna zu beſuchen, wo er ſich, ſowie nachher zu Orford, ſolche Gelehrſamkeit und einen ſolchen Ruf erwarb, daß er Secretair bei Heinrich VIII. und 1519 auch Nachfolger Colet's als Dechant zu St. Paul wurde, als welcher er mehre Geſandtſchaften übernehmen mußte, bei deren letzteren er 1525 in die Ungnade Wolſey's fiel, in den Tower nach ſeiner Rückkehr geſperrt wurde und 1532 zu Shepney wahnſinnig ſtarb. Er hinterließ mehre theologiſche und politiſche Schriften; ſeine bedeutendſte und geiſtreichſte iſt aber ſein Tractatus de fructu qui ex doctrina percipitur [17]). Auch ſein Freund Cuthbert Tunſtal aus Hatehfort in Yorkſhire (geb. 1474), 1522 Biſchof von London, 1530 auch von Durham und den 18. Nov. 1559 verſtorben, verdient hier, nicht ſowol ſeiner Gelehrſamkeit wegen, als ſeiner großen, den Proteſtanten zu ſeinem eigenen Nachtheile bewieſenen, Nachſicht halber, eine ehrenvolle Stelle [18]). Neben dieſen nennen wir noch Robert Wakefield [19]), der, im Norden Englands geboren, wahrſcheinlich zu Orford gebildet ward, hierauf den Continent bereiſte und 1519 Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Löwen ward, von wo ihn aber Heinrich VIII. in gleicher Eigenſchaft nach Orford rief, wo er um 1537 ſtarb, nachdem er hier den eigentlichen Grund zu einem ordentlichen Studium der orientaliſchen Sprachen gelegt hatte, und Sir Thomas Elyot [20]) aus der Grafſchaft Suffolk, der, nachdem er zu Orford ſtudirt und ſich vorzüglich durch Reiſen ins Ausland gebildet hatte, mehrmals (1532 und 1536) von Heinrich VIII. zu Geſandtſchaftspoſten verwendet ward, und 1546 ſtarb, nachdem er durch ſeine Schriften, die vorzüglich in Überſetzungen und lexikaliſchen Arbeiten beſtanden, weſentlich zur Ausbildung der engliſchen Proſa beigetragen hatte. Von Hiſtorikern dieſer Periode iſt nur ſehr wenig zu ſagen, ſodaß wir nur den bereits beſprochenen Thomas Morus wegen ſeiner Tragical history of Richard III. (Lond. 1651.) und Life of Edward IV. (Lond. 1651.), Edward Hall [21]) aus London, einen Richter in dem Gerichtshofe des Sheriffs daſelbſt und Mitglied des Hauſes der Gemeinen (geſt. 1547), wegen ſeines ganz im Sinne der katholiſchen Partei geſchriebenen Chronicle, das aber für die Kenntniß der damaligen Zeit und Sitten äußerſt wichtig iſt, wahrſcheinlich aber von dem Verleger und Drucker deſſelben, Richard Grafton [22]), beendigt wurde, der ſich ſelbſt noch als fleißigen Chroniſten documentirt hat, und den vermuthlich

16) Mehres von ſeinen Schriften bei *S. Knight*, The life of Dr. J. Colet, with an appendix. (Lond. 1724.) 17) Basil. 1517. 4.; ſ. auch Praefatio in Ecclesiastem recognitum ad Hebraicam veritatem et collatum cum translatione LXX interpretum s. l. et a. 4. und Exemplum literarum ad regem Henricum VIII. anno Domini MDXXVI in libro *Wakefeldi* De Hebraeorum codicum incorruptione. (Lond. *Wynk. de Worde* s. a. 4.); ſ. *Wood*, Ath. Oxon. I. p. 66. Ungedruckt iſt ſein Buch: De restitutione musices. 18) Von ſeinen Schriften nennen wir: De arte supputandi libri IV. (Lond. 1522. 4. Paris. 1538. 4.), de veritate corporis et sanguinis Christi in eucharistia (Par. 1554. 4.), Compendium et σύνοψις in decem libros Ethicorum Aristotelis (Par. 1554.), Contra impios blasphematores Dei praedestinationis (Antv. 1555. 4.) und Certayne godly and devout prayers (transl. into Engl. by *Th. Paynell*. Lond. 1558.). 19) Orat. de laudibus et utilitate trium linguarum, Arabicae, Chaldaicae et Hebraicae, atque idiomatibus Hebraicis, quae in utroque Test. inveniuntur. (Lond. W. de Vorde [1524]. 4.); Synt. de Hebraeor. codd. incorruptione (c. orat. ej. Oxon. hab.) Ib. (1526.) 4.; Paraphrasis in librum Koheleth, quem vulgo Ecclesiasten vocant, succincta, clara atque fidelis s. l. et a. 4.; *Kotser* codicis, quo praeter eccles. sacros. decretum probatur conjugium cum fratria carnaliter cognita illicitum omnino, inhibitum, interdictumque esse. Ib. 1528. 4. (bezieht ſich auf Heinrich's VIII. Scheidung von der Katharina).

20) Of the knowledge which make a wise man (London 1533.); Pasquyll the playne (ib. 1533. 1540.); A preservative against deth (ib. 1545.); The defense of good women (ib. 1545.); The boke named the governour (ib. 1546. 1557. 1580.); The castle of helthe (ib. s. a. 4. 1572. 1580. 1587. 8. 1595. 4. 1610. 4.); The image of gouvernaunce, compiled of the actes and sentences notable of the emperour Alexander Severus, late transl. out of Greke (ib. 1549. 1556.) (angeblich aus dem Griechiſchen des Eucolpius, doch von ihm ſelbſt) und Bibliotheca Eliotae, Eliotis library; this dictionarie now newly imprint is augm. and inriched [by *Th. Cooper*] with aboue twenty-three thousande wordes and phrases very nedefull for the knowledge of the Latin tonge (ib. 1545. 1548. fol.). 21) The union of the two noble and illustre famelies of Lancastre and Yorke with all the actes done in both the tymes of the princes, beginnyng at the tyme of Kyng Henry the fowerth, to the reigne of Kyng Henry the eyght. (London 1548. fol. 1550. fol. *Hall's* chronicle ib. 1809. 4.) 22) Chronicle at large and meere history of the affayres of Englande and Kinges of the same, deduced from the creation of the worlde and so by contynuaunce unto the first yere of the reigne of our queene Elizabeth. (Lond. 1568 – 1569. II. fol. ib. 1809. II. 4.) An abridgement of the chronicles of England. (London 1562. 1564. 1570. 1572.) Manuell of the chronicles of England to 1565. (Ib. s. a. 4.) A brief treatise containing many proper tables and easie rules. (Ib. 1572. 1602. corr. and augm. this pres. year 1608. Ib. eod.)

zu Antwerpen anſäſſigen Kaufmann Richard Arnolde[23]), wegen ſeiner mehr antiquariſchen und localen Compilation Chronicle or the Customs of London hier zu erwähnen haben, in ſofern der Buchdrucker John Raſtal[24]), der Schwager des Thomas Morus, aus London, der auch durch ſeinen Haß gegen den Proteſtantismus und ſeinen deshalbigen Streit mit John Fryth bekannt iſt und 1536 ſtarb, und John Leland[25]) aus London, wo er unter der Regierung Heinrich's VII. geboren ward, der, nachdem er ſeine Studien in der St. Paulsſchule zu Cambridge, Oxford, Paris gemacht hatte, von Heinrich VIII. zu ſeinem Kaplan und Bibliothekar ernannt und mit dem Titel Royal antiquary beehrt wurde und ſich bis an ſeinen Tod (1552) um die Geſchichte und Alterthümer von England und Wales außerordentlich verdient gemacht hat, dabei auch eigentlich in ſeinen Commentarii de scriptoribus Britannicis die erſte eigentliche Literaturgeſchichte ſeines Vaterlandes ſchrieb, daneben ſich auch als den beſten lateiniſchen Dichter, den England je beſaß, erwieſen hat, gewiſſermaßen mehr in die folgende Periode gehören. Was endlich Schottland angeht, ſo iſt in der vorigen Periode ſchon die Rede von dem geweſen, was der berühmte Allegoriker Gawin Douglas, der bereits als Jüngling eine jetzt nicht mehr vorhandene Überſetzung von Ovid's Gedicht: de remedio amoris, unternommen hatte, durch ſeine Übertragung der Äneide geleiſtet hat; hier nennen wir daher nur noch wegen ſeines ausgezeichneten Briefſtyls[26]) den Patrik Panter aus Monroſe (geb. 1470), der nach zu Paris vollendeten Studien nach und nach Erzieher des natürlichen Sohnes Jacob's IV., Alexander Stuart's, dann (1505) Secretair des Königs ward, welche Stelle er auch unter der Königin und bei dem Herzoge von St. Albans beibehielt, bis er 1519 zu Paris an der Auszehrung ſtarb, und Hector Boethius oder Boyce[27]) aus Dundee (geb. 1466), der, nachdem er zu St. Andrews und dann zu Paris ſtudirt, an letzterem Orte ſogar Profeſſor am College Montaigu geworden war und ſich daſelbſt auch die Freundſchaft des Erasmus erworben hatte, nach ſeiner Rückkehr Rector der Univerſität Aberdeen ward und durch den ausgezeichneten Styl und die claſſiſche Färbung ſeiner Historia rerum Scoticarum a prima gentis origine ad a. 1436 mit Recht den Namen eines Wiederherſtellers des guten Geſchmacks und der ſchönen Wiſſenſchaften in ſeinem Vaterlande erhalten hat; dann John Mair[28]) (Major) aus Haddington (geb. 1478), der, nachdem er zu Cambridge und Oxford ſtudirt, 1505 zu Paris Doctor der Sorbonne geworden war, dann einige Zeit wieder zu Glasgow und ſpäter wieder in Paris am College Montaigu mit außerordentlichem Erfolge Philoſophie gelehrt hatte und endlich in ſeinem Vaterlande um 1540 verſtarb; dieſer ſchrieb zwar auch eine Historia majoris Britanniae, tam Angliae quam Scotiae, allein in ſo ſchlechtem Latein, daß man ſie nur der großen Freimüthigkeit und Parteiloſigkeit wegen, mit welcher er hierin auftrat, lieſt. Von den übrigen bedeutenden ſchottiſchen Gelehrten, wie z. B. den beiden politiſchen Antagoniſten John Lesly, Biſchof von Roß, und George Buchanan, muß in der nächſten Periode die Rede ſein.

Gehen wir nun zu den Einrichtungen über, welche während der Jahre 1485—1547 für das Gedeihen der Wiſſenſchaften ſelbſt in England getroffen wurden, ſo haben wir zuerſt von Oxford zu bemerken, daß daſelbſt 1511—1521 das Braznorecolleg für zwölf Profeſſoren und 60 Schüler, 1517 das Corpus-Christi-Colleg für einen Principal und 30 Schüler errichtet wurde; ferner, da das 1525 bereits angefangene Colleg des Cardinals Wolſey bei deſſen Sturz gleichfalls aufgehoben wurde, noch das 1545 gegründete Colleg Heinrich's VIII., welches aber bald vergrößert den Namen des Christ church colleg erhielt und als ſolches fortdauerte. Was Cambridge anbetraf, ſo erhielt dieſe Univerſität 1496 das Kloſter der heiligen Radegunde, aus welchem Heinrich VII. die Nonnen, ihrer Lüderlichkeit wegen, verjagt hatte, als Jeſuscolleg, von ſeiner Mutter, der Gräfin Margaretha von Richmond, 1505 das Chriſtuscolleg, ſowie 1508 das Colleg vom heiligen Johannes, ſpäter um 1530 das Maudlie- oder Magdalenencolleg durch Thomas Audley, Kanzler von England; 1536 durch Heinrich VIII. ſelbſt das Trinitycolleg, welches ſich bald zu der ſchönſten und reichſten Anſtalt dieſer Art in Europa erhob, und vier neue Lehrſtühle, nämlich einen der Theologie, des Civilrechtes, der hebräiſchen und griechiſchen

23) The names of ỹ baylifs, custos, mairs and shereſs of the cite of londō from the tyme of King richard the furst. s. l. et a. (Antv. 1502?) fol. The names of the baylifs custos mairs and shereſs of the cite of London, otherwise called Arnold's Chronicle. s. l. et a. (1521?) fol. *Arnolde's* chronicle otherwise called the customs of London, publ. by *Fr. Douce*. (Lond. 1811. 4.) ſ. *Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 213 sq. 24) Pastyme of people: the Chronycles of dyvers realmys and most specially of the realm of england breueuly copyled and empryntyd in Chepesyde at the sygne of the mearemayd next to polly gate. (Lond. by *J. Rastell.*) 1529. fol. The pastime of people; or the chronicles of divers realms and most especially of the realm of England; now first reprinted and system. arrang. by *Dibdin*. (Lond. 1811. 4.) Wahrſcheinlich war er auch der Sammler der engliſchen Geſetze, die als *Rastal's* Entries ſeinem Sohne William zugeſchrieben werden; ſ. *Timperley* p. 248 und 262. 25) Comment. de scriptoribus Britannicis, ex autogr. *Leland.* n. pr. ed. *A. Hall.* (Oxon. 1709.) T. I. Seine ſämmtlichen kleinen Schriften ſtehen zuſammen in: *J. Leland*, Itinerary, publ. fr. the orig. Mss. by *Th. Hearne*. (Oxford. 1710—1712. 1745. 1768. IX.) und De rebus Britannicis collectanea; ex autogr. descr. edidq. *Th. Hearne*. (Ib. 1715. VI. Lond. 1774. VI.) 26) Seine Briefe ſtehen in den Epist. reg. Scotorum. (Eton. 1722.) 27) Scotorum Histor. libri XVII. (Paris. 1526. fol.) acc. alii duo libri contin. p. *J. Ferrerium*. (Paris. 1574. 75. fol.) Engliſch bei *R. Holingshed*, Chron. T. I. und Heir beginnis the hystory and croniklis of Scotland; translatid laitly in our vulgar and commoun lang. be maistre J. Bellenden, archedene of Murray. s. a. Edinb. (1541.) fol.

28) Historia majoris Britanniae. (Paris. 1521. 4. Edinb. 1740. 4.) Sonſt haben wir noch: Opera logicalia. (Lugd. 1516. 4.) In primum sententiarum. (Paris. 1519. fol. in secund. sent. ib. 1519. fol. in tertium ib. 1517. fol. in quartum quaest. ib. 1519. fol.) In quatuor evangelia expositiones. (Paris. 1529. fol.) In psalmos David. paraphrasis heroicis vers. expressa. (Viteb. 1574.)

Sprache, von welchen er jeden mit 40 Pf. Gehalt ausstattete. Was Schottland angeht, so verschaffte sich Jacob IV. von dem damaligen Papste Alexander VI. (den 10. Febr. 1494) eine Bulle, worin ihm die Errichtung einer Universität für den Norden seines Reiches in der Stadt Aberdeen gestattet wurde, wozu 1498 und 1500 noch die gewöhnliche Bestätigung und Verleihung der Privilegien und Rechte dieser neuen Pflanzschule der Wissenschaften kam. Hierauf hielt denn William Elphinston, der Bischof von Aberdeen, als Kanzler der Universität, 1505 die förmliche Stiftungsfeier derselben, die freilich Anfangs wegen Mangels an Geldmitteln nur aus 36 und dann aus 48 Mitgliedern, die Schüler mit eingerechnet, bestand, und 1538 gestattete der Papst noch nachträglich, daß wer Theologie studirte, so lange bei der Universität bleiben und seine Functionen verrichten könne, als es ihm der Kanzler erlauben wolle. Auch für die Universität St. Andrews geschah etwas, indem den 20. Aug. 1512 aus dem alten Hospitale zum heiligen Leonhard ein ebenso genanntes Colleg der Universität mit allen jenem zugehörigen Einkünften und Besitzungen zugewiesen wurde. Was endlich die Schulen selbst anging, so hatte man nicht allein in allen Städten Englands und Schottlands gewöhnliche Stadtschulen, sondern auch noch höhere Vorschulen und Lyceen für die Vorbildung zur Universität, wie die St. Paulsschule, welche der Dr. Colet, die Schule zu Ipswich, welche der Cardinal Wolsey, und die zu Westminster, welche Heinrich VIII. gegründet hatte. Die Buchdruckerkunst, welche nunmehr nach Caxton's Tode, vorzüglich durch Wynkyn de Worde, John Pynson, John Rastal und einigen Andere, vervollkommnet wurde, trug indessen immer noch nicht soviel zum Gedeihen der Wissenschaften bei, als man hätte erwarten sollen, denn man druckte immer noch vorzüglich Romane, Gedichtbücher, Legenden, Erbauungsbücher und kleine Theaterstücke (Interludes), von den Classikern aber nur die Werke des Terenz, die Eclogen Virgil's und die Officien Cicero's, obwol die Drucker auf der andern Seite fleißig Grammatiken druckten und selbst theils als Originalschriftsteller, theils als Übersetzer aus dem Französischen thätig waren. Dadurch wurde zwar das Gedeihen und die Ausbildung der classischen Studien verhindert; allein die Nation bekam doch wenigstens Geschmack für die schönen Künste und Wissenschaften, und die englische Sprache ward bald so gereinigt und vervollkommnet, daß z. B. die Teutschen, welche durch ihre damals schon so zahlreichen Druckereien bereits vollständig in die Kenntniß der alten Autoren eingeführt worden waren, sich mit der ihrigen den Engländern durchaus nicht an die Seite stellen konnten. Übrigens blieb auch in dieser Periode noch der Gebrauch der gothischen Lettern für den Druck (black letters genannt), denn die römischen wendete man nicht an, und so blieb man soweit hinter den Druckereien des übrigen Europa's zurück, daß sogar Heinrich VIII. die von ihm approbirte englische Bibelübersetzung in Paris anfangen ließ, weil dort die Arbeiter geschickter und das Papier in größerer Menge vorräthig sei [29]), denn es hatte zwar bei Stevenge in der Grafschaft Hertford vor 1498 ein gewisser John Tate eine Papiermühle errichtet, allein ihre Producte scheinen entweder nicht zahlreich, oder doch nicht so gut als das französische Papier gewesen zu sein [30]). Was Schottland angeht, so ward von Jacob IV. dem Kaufmanne zu Edinburgh, Walter Chapman, und dem Drucker Andrew Mollar 1507 ein Privilegium ertheilt, in dieser Stadt eine Presse aufzustellen, und 1508 ward denn das erste Buch: Porteus of Nobleness, und im nächsten Jahre das zweite: A breviary of the Church of Aberdeen, daselbst gedruckt; doch vervollkommnete sich die Typographie hier so langsam, daß sie 1563 noch keine griechischen Typen besaß, und in einem Werke des George Hay, welches in diesem Jahre gedruckt ward, einige darin in dieser Sprache geschriebene Ausdrücke handschriftlich in den Exemplaren nachgetragen wurden. Für das Studium der Rechtskunde als Facultätswissenschaft geschah in dieser Periode ebenfalls etwas, indem der bereits genannte John Rastal einen Auszug der königlichen Statute in englischer Sprache gab, und in der Vorrede (abgedruckt bei *Timperley* pag. 248) die Gründe auseinandersetzte, warum es an der Zeit sei, sie nicht mehr französisch, sondern englisch kennen zu lernen [31]). Übrigens wurde im Ganzen nicht sehr viel geleistet, denn Sir William Staunford [32]) aus Hadley in Middlesex (geb. 1509), als Queen's Sergeant 1558 verstorben, durch seine Erklärung der königlichen Prärogative, und John Kitchin [33]), ein Schüler der Juristenfacultät von Gray's Inn, mit seiner, merkwürdiger Weise, wie das vorhergehende Werk, noch im anglonormännischen Dialekte geschriebenen, Retourna Brevium, sind, außer dem gleich zu nennenden Fitzherbert, fast die einzigen bedeutenden Juristen aus den von Dibdin zu *Ames*, Typ. Antiq. Tom. IV. p. 452 sq. angeführten

29) s. *Fox* Mart. T. II. p. 515.

30) s. *Ames*, Typogr. Antiq. T. I. p. 200. *Timperley* p. 201. 271; sein Wasserzeichen war: 31) A collection of entrees of declarations, barres, replications, reioinders, issues, verdits, judgements, executions, proces, continuances, essoines and divers others matters. (Lond. 1596. fol.) A collection of all the statutes et from the begynning of Magna Carta. (Lond. 1557. 4. 1591. fol.) und An exposition of certaine difficult and obscure wordes and termes of the lawes of this realme, in French and English: whereunto are also added the olde tenures. (Lond. 1579. 1602. 1667.) Beides unter William R. Namen. 32) Les plees del Coron: diuisees in plusiours titles et common lieux, per queux home plus redement et plenairement trouuera, quelque chose que il quira, touchant les dits plees, composees par le tres reverend Judge *Guillaume Staunforde Chiualer*. (Lond. 1560. 4.) An exposition of the Kinges prerogatiue collected out of the great abridgement of justice Fitzherbert and other olde writers of the lawes of England. (Lond. 1573. 4.) Les plees del coron, diuisees in plusors titles et common lieux. (Ib. 1574. 4.) 33) Retourna brevium. Le court leete et court Baron collect per John Kitchyn de Grayes Inne, vn apprentice en ley. Et les cases et matters necessaries pur Seneschalles des eaux courtes a scier pur les studentes de les measons de chauncerie. Or nouelment imprim. et par launthor meame corrigee, ouesque diuers nouel addit. (Lond. 1585. 16. 1598. 8.) und Juris dictions, or the lawful authority of court lees, courts baron, courts of marshall seyes, court of pypowder and ancient demesne. (Ib. 1653.)

englischen Rechtsschriftstellern dieser Periode. Ehe wir daher zu der Geschichte der schönen Wissenschaften, wie der Poesie, in diesem Zeitraume fortgehen können, müssen wir noch erwähnen, daß, obgleich durch unglückliche Umstände England der Vortheil entgangen war, von den Anträgen, die ihm Christoph Columbus 1485 durch seinen Bruder Bartholomäus Behufs einer Entdeckungsreise hatte machen lassen, Gebrauch zu machen und Nutzen ziehen zu können, dafür der Venetianer Johann Cabot[34]), Kaufmann zu Bristol, 1497 mit seinen drei Söhnen, Ludwig, Sebastian und Sanctius, mit einer Expedition auslief und Neufoundland und die Insel St. Johannes entdeckte und am Cap von Florida eine Landung bewerkstelligte. Für Militairwissenschaften ward in dieser Periode fast gar nichts gethan; man begnügte sich mit dem, was Nicolaus Upton, der um 1430 Mitglied des neuen Collegs zu Oxford gewesen war und 1452 noch lebte, in seinen libri IV de studio et officio militari ad Humfridum Glocestriae ducem (c. *Joa. de Bado*, Tract. aureo de armis et insign. ed. notisque ill. *Ed. Bissaeus*. [Lond. 1654. fol.]), in dessen viertem Buche er zugleich die erste, nachher von der bereits oben genannten Juliana Barners ins Englische übersetzte, Heraldik für England geliefert hat, gelehrt hatte. Für Landbau leistete dagegen Ausgezeichnetes Sir Anthony Fitzherbert aus Norbury in Derbyshire, der nach zu Oxford gemachten Studien 1511 Sergeant at law, 1516 Ritter, 1519 Kingssergeant und 1523 judge of the court of common pleas ward und 1538 zu Norbury starb, sich sonst auch als Sammler von Rechtsfällen einen bedeutenden Namen erworben hat[35]), durch sein Boke of Husbandry (Lond. *Th. Berthelet* s. a. 8. ib. 1534. 1538. 8. 1598. 4.). Was endlich nun die Poesie anlangt, so hatte zwar das Zeitalter Heinrich's VII. und VIII. durchaus keinen Mangel an Versemachern; allein eigentliche Dichter hat es nur sehr wenige erzeugt, und auch diese verdienen kaum den Namen derselben. Als solche nennen wir Stephan Hawe, Kammerdiener Heinrich's VII., aus der Grafschaft Suffolk gebürtig, und zu Oxford, dann aber durch Reisen, auf welchen er sich eine vollkommene Kenntniß der italienischen und französischen Poesie erworben hatte, gebildet, wie er denn daneben auch in der Literatur seines Vaterlandes so zu Hause war, daß er fast alle ältere Dichter, vorzüglich Lydgate, aus dem Gedächtnisse hersagen konnte. Unter seinen Gedichten, zu denen auch, wiewol mit Unrecht, der Lydgate gehörige Temple of glass, eine Nachahmung des Chaucer'schen Gedichtes House of fame gerechnet wird, ist das berühmteste eine Art Allegorie, Pastyle of pleasure genannt, in welchem er sich durchweg als ausgezeichneter Verskünstler und weit über Lydgate, Skelton und Barclay stehend gezeigt hat[36]). Neben ihm gehört noch hierher sein Zeitgenosse William Walter, ein Dienstmann des Kanzlers des Herzogthums Lancaster, des Sir Henry Marney, von uns schon oben bei der vorigen Periode erwähnt wegen eines allegorischen Dialogs, The spectacle of lovers genannt, welchen er dichtete[37]). Weit berühmter aber machte sich der früher fälschlich für einen Engländer gehaltene Schotte Alexander Barclay[38]), der, im Oriekolleg zu Oxford erzogen und gebildet, in verschiedenen Klöstern und weltgeistlichen Ämtern stand, bis er 1552 zu Croydon in der Grafschaft Surrey in ziemlich hohem Alter verstarb. Sein Hauptwerk war die nach der Vorlage von Sebastian Brand's Narrenschiff mit vielen eigenen Zusätzen und Anspielungen auf seine Zeit und sein Vaterland versehene Bearbeitung desselben Stoffes in Octaven, The shyp of fools genannt, und 1508 geendigt, worin er sich als ausgezeichneten Satiriker kund that, und dabei auch seine geistlichen Mitbrüder keineswegs verschonte, wogegen seine übrigen Gedichte, The mirrour of good manners, nach dem lateinischen elegischen Gedichte des Dominicus Mancini (1516), de quatuor virtutibus, gleichfalls in Octaven gedichtet, und seine fünf Eklogen, der erste Versuch dieser Dichtungsart in englischer Sprache, weniger bedeutend erscheinen. Beiweitem ergiebiger floß aber noch die poetische Ader des zu Oxford 1489 gekrönten Dichters John Skelton, der seine Rectorstelle zu Diß in Norfolk verlor, weil er sich allzu heftige Ausfälle gegen die Bettelmönche hatte zu Schulden kommen lassen, und bis an seinen Tod, der 1529 zu Westminster erfolgte, da seine scharfe Zunge nicht einmal den mächtigen Wolsey verschont hatte, die heftigsten Verfolgungen von dessen Anhängern auszustehen hatte, obgleich ihn der Graf von Northumberland, Henry Algernon Percy, einer der wenigen Mäcene jener Zeit, auf jede Weise unterstützte und auf-

34) s. *D. B. Warden* (*Biddle*). Mem. of S. Cabot. (Lond. 1831.) 35) La grand abridgmente. s. l. et a. [Lond. *W. de Worde* 1516.] fol. L'office des justyces de peas. (Lond. 1538. 8. 1593. 4.) Lately translated out of Frenche into Englishe. (Ib. 1541.) La nouel natura breuium; auesque un table comp. p. *G. Rastall*. (Lond. 1588. 1598.) Newly transl. into Engl. to which is add. the authorities in law. (Ibid. 1652.) Registrum omnium brevium tam originalium quam judicialium. (Ib. 1531. fol.) und das seinem Brudersohne zugeschriebene The boke of surveying and improuements of lands. (Lond. 1526. 1539. 8. 1523. 4.)

36) *Stephen Hawes*. The history of graund Amoure and la bell Pucell, called the pastime of pleasure. (Lond. 1555. 4.) The Passe tyme of pleasure. (Lond. 1517. 4.) A compendyous story and it is called the Exemple of vertu, in the whiche ye shall fynde many goodly storys and naturall dysputacyons bytwene four ladyes named Hardynes, Sapyence, Fortune and Nature. (Ib. 1530. 4.) The conversyon of Sweres. (Ib. *W. de Worde*. 4.) Über die Ausgaben des Temple of glass s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 134 sq. 37) s. *W. Walter*, The spectacle of Louers. Here after foloweth a lytell contrauers dyalogue byt wene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad etc. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) 38) Here begynneth the Eglogues of Al. Barclay prest, wherof the fyrst thre conteyneth the myteryes of courters and courtes of all prynces in generall. The matter wherof was translated into Englyshe. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) (s. Heber. Catal. l. c. p. 14). *Seb. Brand*, Stultifera navis or the shyp of folys in Latine and Engl. by *Al. Barclay*. (Lond. 1509. fol. with divers others workes adjoyned. 1570. fol.) Sonst hat man noch von ihm: The introductory of wryte and to pronounce Frenche. (Ib. 1521. fol.) The castell of Labour where in is Rychesse, Vertue and Honour an alleg. poem in seven-line stanzas transl. from the french. (Lond. *W. de Worde* 1506. 4.)

munterte, weshalb ihn und seine Familie derselbe auch in mehren seiner Gedichte zu verherrlichen gesucht hat. Der Charakter seiner poetischen Erzeugnisse ist im Ganzen oft barock, zwar mit vielem Humor und witziger Satirik ausgestattet, dabei aber oft zu scurril und schmutzig, wie wir das z. B. aus seinem Boke of Colin Cloute, The peregrinacion of Mannes Lyfes, The nacion of fooles, Why come ye not to the court und bouge of court or the rewards of a court sehen können [39]). Weit übertrifft ihn daher Henry Howard, Graf von Surrey [40]) (geb. 15$^{15}/_{10}$), der Schwager des Herzogs von Richmond und Günstling Heinrich's VIII., der Frankreich, Teutschland und Italien bereiste und sich überall nach Art der irrenden Ritter der frühern Periode des Mittelalters benahm, später aber, angeblich, weil er nach der Hand der Prinzessin Maria gestrebt, angeklagt und den 19. Jan. 1547 im Tower enthauptet ward. Er hatte sich nicht blos in mehren Übersetzungen (des 2. und 3. Buches der Äneide, des hohen Liedes, der Psalmen und Boccaccio's) versucht, sondern es gebührt ihm auch das Verdienst, der erste classische Dichter dieser Periode zu sein, indem er in seinen Songs and Sonnets nicht blos Petrarca's Geist und Manier (in den reimlosen Versen) verpflanzte, sondern auch seine Geliebte fair Geraldine (nicht etwa eine Italienerin, sondern die Tochter des Grafen von Kildare, Gerald Fitzgerald). mit demselben Feuer und derselben Leidenschaft gefeiert hat, als jener seine Laura. Darum steht ihm auch sein Freund Sir Thomas Wyat [41]) aus Allingtoncastle in der Grafschaft Kent, der Anfangs seiner ritterlichen Eigenschaften wegen in großer Gunst bei Heinrich VIII. stand, dann aber in starkem und wol nicht unverdientem Verdachte schwebte, ein Verhältniß mit Anna Boleyn zu unterhalten und 1541 an einem Fieber zu Shirburn starb, nach, indem er sich durchgängig mehr als allzu eifrigen Nachahmer der Italiener zeigt, und sowol an Phantasie, als an Feuer, ja selbst an Rundung des Sonnets seinem Freunde durchaus nicht gleichkommt, wenn er auch auf der andern Seite als seiner Satiriker über die Laster des Hofes und der höhern Stände über alle ähnliche Arbeiten seiner Zeit zu stellen ist. Sonst versuchten sich in demselben elegisch-lyrischen Genre Petrarca's, welches grade bei Hofe Mode war, noch Sir Francis Bryan, George Boleyn, Graf von Rochford, Lord Vaux und Heinrich VIII. selbst [42]), obgleich sie sämmtlich nur ziemlich seichte und gefühlvoll sein sollende Gedichte zu Tage förderten, ohne irgendwie die Tiefe und Gluth der Phantasie eines Surrey, ja selbst nicht die Heftigkeit und zuweilen in Schwulst ausartende Blümelei Wyat's zu erreichen. In dieselbe Classe gehört auch, wenigstens hinsichtlich der Form, da er nach Surrey der zweite englische Dichter war, welcher, obwol nicht immer, reimlose längere Verse anwendete, Nicolaus Grimoald [43]) aus Huntingdonshire, welcher, als Mitglied des Mertoncollegs zu Orford, durch Verfertigung eigener Arbeiten in lateinischer Sprache (z. B. eine Tragödie Archipropheta s. Johannes baptista [Colon. 1548.]) und öffentliche Vorlesungen und Interpretirungen lateinischer Classiker (der Georgica Virgil's [Lond. 1591.]), sowie durch Übersetzungen (der Andria des Terenz, der Briefe des Horaz, der Officien des Cicero [Lond. 1553.], der Cyropädie), einen ungemeinen Einfluß auf die Blüthe der classischen Autoren auf jener Universität hatte, leider aber als Dichter durch ein falsches Pathos und erzwungene Lebendigkeit durchaus nur Bedauern erregen kann (gest. 1563). In dieselbe Kategorie gehören die schwülstigen didaktischen Arbeiten des pedantischen Mediciners Andrew Borde [44]) aus Pevensey in Sussex (gest. 1549) (Andreas perforatus), nämlich weniger Breviary of health als seine Introduction of knowledge, obgleich die ihm noch zugeschriebenen Merry tales of the mad men of Gotham etwas besser sind; ferner Wilfrid Holme aus Huntingdon in Yorkshire, der 1537 The fall and evil successe of Rebellion from time to time (Lond. 1572.), auf die 1537 in den nördlichen

39) s. *Skelton*, Pithy pleasaunt and profitable workes nowe collected and newly published. (Lond. 1568. 1736.) Certain bokes compiled by master *Skelton*. (Ib. 1597.) A Skeltonicall salutation | Or condigne gratulation, | And just vexation | Of the Spanish nation, | That in a bravado spent many a crusado | In Setting forth an armado, | England to invado. (Ib. 1589.) Doctour double ale. s. l. et a. *Ellynour Rummin*, The famous Alewife of England. (Lond. 1624. 4.) und bei *Pimlyco or Runne*, Red-Cap, tis a mad world at Hogsdon. (Ib. 1609. 4.) p. 9 sq. Metrical historie of king Edward IV., in b. Mirror for magistrates. (Ib. 1575. 4.) Here after foloweth a little booke, whiche hat to name whi come ye not to courte. (Lond. by *J. Wyght* s. a.) (s. Cat. bibl. Heber. l. c. p. 280 sq.). Here after foloweth a little Book called Colin Clout. (Ib. *A. Kitson.* s. a.); s. auch *Ritson*, Bibl. poet. p. 102 sq. 40) Songes and Sonettes written by the right honorable Lorde Henry Howard late Earle of Surrey and others. (Lond. 1557. 1565. 1574. 1587.) Poems with those of Sir Th. Wiat and others his famous contemporaries; ed. by Dr. *Sewell*. (Lond. 1717.) Works, with Sir Th. Wyatt's ed. by *G. Nott*. (Lond. 1815. II. 4.) Certaine books of Virgils Aeneis turned into English metir by the right honourable lorde Henry, earle of Surrey. (Ib. 1557. 4.) The fourth boke of Virgil, in treeting of the love betwene Aeneas and Dido, transl. into English and drawn into a straunge meter by *Henry earle of Surrey*. (Lond. *J. Day*. s. a. 4.) 41) Certaine psalmes chosen out of the psalmes of David commonly called VII penytentiall psalmes, drawen into English meter by Sir *Th. Wyatt Knyght*, whereunto is added a prolog of the auctborn before every psalme very pleasant and profettable the godly reader. (Lond. 1549. 4.)

42) s. *Warton* T. III. p. 51 sq. Ihre Gedichte stehen bei d. Ed. Pr. v. *Surrey's* Songes f. 51 sq. 43) *Nic. Grimaldi* Or. ad pontifices Lond. in aede Paulina A. D. 1553 habita. (Lond. 1583.) In *P. Virg. Mar.* IV libr. Georgicon paraphrasis. (Ib. 1591. 4.) Seine Gedichte stehen auch bei d. Ed. Pr. des Surrey fol. 113 sq., als: Songes written by *N. G.* cf. *Warton* T. III. p. 65 sq. *Ritson* l. c. p. 228. 44) The fyrste boke of the Introduction of knowledge. The whyche dothe teache a man to speake parte of all manner of languages and to know the usage and fashion of all maner of countreys. And for to know the moste parte of all maner of coynes of money the whych is courrant in every region. (Lond. *W. Copland*. s. a. [1542.] 4. Repr. ib. s. a. 4.) The breviarle of health. (Ib. 1557. 8. 1598. 4.) A compendyous regimente or dyetary of health. (Ib. 1562. Ib. *R. Wyer*. s. a.) The merry tales of the madmen of Gotham, gathered together by *A. B.* of physicke doctor. (Lond. 1630. Ed by *J. Halliwell*. Ib. 1842.) Peregrination, b. *Benedictus Petroburg.* ed. *Hearne*. T. II. p. 764 sq.

Grafſchaften Englands der Reformation wegen entſtandenen Unruhen bezüglich, ſchrieb, worin er die Alliteration und die Anwendung von lateiniſchen Brocken bis zum Lächerlichen treibt; Charles Bansley, der 1540 eine gereimte Satire gegen die Weiber ſchrieb (Now a days. [Lond. *Th. Raynolde.* s. a. 4.]); Chriſtoph Godwin, wegen ſeiner Allegorie, The maydens dream (Lond. 1542. 4.), und einer Art Bänkelſängergeſchichte, Chance of the dolorus lover (ib. 1530. 4.), ſowie endlich Richard (Thomas) Feylde (Field), von dem wir noch A contraversye betwene a lover a Jaye (s. a. *W. de Worde.* 4.) haben. Als komiſche Dichter müſſen wir noch anführen den unter den dramatiſchen Dichtern mehr zu erwähnenden John Heywood[45]), der bekanntlich durch ſeine Späße und Narrheiten ſich ſogar bei der ſo ernſten Königin Marie gut zu ſtellen wußte, und uns 600 Epigramme, von denen manche recht viel Witz und Humor, viele aber auch nur plumpe Roheiten enthalten, hinterließ, A dialogue contayning in effect the number of all the Proverbes in the English tongue compact in a matter concerning two marriages (Lond. 1547. 1549. 1562. 1566. 1576. 1587. 1598. 4.), worin er ſämmtliche engliſche Sprüchwörter in eine einzige höchſt komiſche Geſchichte zu verflechten ſucht, und in Octaven ein langweiliges allegoriſches Gedicht: The spider and the flie (Lond. 1556. 4.), worunter er die Proteſtanten und Katholiken verſtanden wiſſen will und eine Apologie der Handlungen der Königin Marie zu geben ſucht; ferner den Thomas Morus, der in ſeiner Jugend mehre in dieſes Genre ſchlagende Arbeiten lieferte, unter denen wir jetzt nur A mery Jest how a sergeant would learne to play the Freere und den Prolog zu ſeinem Boke of fortune (in ſeinen Workes. f. Ji und vi) erwähnen wollen, da es ſich noch ſehr fragt, ob nicht vielmehr Borde, als ihm, die Nachahmung von Chaucer's Miller's Tale, A ryght pleasant and merry History of the Mylner of Abington with his wife and his fair daughter and of two poor scholars of Cambridge (Lond. *R. Jones.* s. a. 4.) gehört. Endlich iſt hier noch die Parodie des Ritterweſens, die aber nach Einigen von einem gewiſſen Gilbert Pilkington bereits unter Heinrich VI. geſchrieben ſein ſoll, zu nennen: The tournament of Tottenham or The wooling, winning, and wedding of Tibbe the Reeves Daughter there. (Lond. 1631. 4.) Wir kommen endlich zur Geſchichte des engliſchen Theaters[46]), über deſſen Entſtehung wir oben ſchon einige Andeutungen gegeben haben. Da wir aber bei den ſpätern Perioden nichts weiter mehr darüber geſagt haben, ſo müſſen wir hier noch nachträglich bemerken, daß 1214 der Monach. Malmesbur. Vita Eduardi II. p. 142 erzählt, der Erzbiſchof von Canterbury, Walter Reynolds, ſei zwar nicht eben ein großer Kenner und Gönner der Wiſſenſchaften geweſen, allein er habe ſich doch die Gunſt des Königs zu erhalten gewußt, weil er beſonderes Talent für theatraliſche Darſtellungen gehabt habe, bei welchen er die Stelle eines Intendanten verſehen habe. Dieſes waren jedoch damals natürlich noch immer ſogenannte Myſterien oder Miracles, Anfangs blos von den Mönchen und Geiſtlichen in den Kirchen und Klöſtern vorgetragen. Doch fingen bald auch Laien an, dergleichen Vorſtellungen zu geben; denn 1327 ſtellten zu Cheſter mehre Gewerke dergleichen aus der bibliſchen Geſchichte entnommene Stoffe dar, wie z. B. die Tuchhändler die Schöpfung, bei welcher Adam und Eva ganz nackt auftraten, und die Färber die Sündfluth, wo Noah mit ſeiner Frau erſchien, welche, als ſie von ihm genöthigt wurde, wider ihren Willen in die Arche zu ſteigen, demſelben eine ungeheure Ohrfeige applicirte. Man ſpielte natürlich im Freien vor einer zuſammengelaufenen Volksmenge, welche wol nicht ſelten die Erlaubniß, zuzuſehen, bezahlen mußte. Später, ſeit dem $^{15}/_{16}$. Jahrh., findet man Masken und die Bühne führte man auf einem Karren mit ſich herum, wo ſie in mehre Stockwerke eingetheilt war, um Himmel, Erde und Hölle vorzuſtellen; in noch ſpäterer Zeit aber (um 1595) war es ſo eingerichtet, daß man Montag, Dinstag und Mittwoch in der Pfingſtwoche ſpielte, jede Geſellſchaft einen Spielwagen (pagiant oder parte) hatte, der aus einem hohen Gerüſte mit zwei Räumen, einem obern und einem untern, beſtand. In letzterem zogen ſich die Schauſpieler an und im obern ſpielte man ganz offen vor den Zuſchauern, und zwar in jeder Straße, ſodaß ſie bei den Abay-Gates anfingen, und wenn der erſte Wagen abgeſpielt hatte, nach dem Highe-Cross vor dem Lord-Major gefahren wurde, und dann ſo fort Straße

45) *J. Heywood's* Workes, with syx Hundred of Epigrammes. (Lond. *Th. Powell.* 1562. 1566. 4.) The spider and the flie. (Ib. 1566. 4.) Einiges Andere bei *Ritson* p. 241. Dem jüngern Thomas Heywood gehören aber: Philocothonista or the Drunkard opened, dissected and anatomized. (Ib. 1635. 4.) A preparative to study or the Vertue of Sack. (s. l. 1641. 4.) Reader here you'l plainly see | Judgement presented by these three. | A priest, a Judge, a Patentee. (Lond. 1641. 4.) Troja Britannica: or Great Britains Troy; a poem deuided into XVII severall cantons, intermixed with many pleasant poet tales. (Lond. 1609. fol.) An apology for actors. (Lond. 1612. 4.) The actor's vindication. (Ib. s. a. [1658.] 4.) Englands Elizabeth, her life and troubles during the minority. (Lond. 1631. 4.) The heirarchie of the blessed angells and the fall of Lucifer with his angells. (Lond. 1635. fol.) A true description of his majesties royall and most stately ship called the Soveraign of the Seas. (Ib. 1638. 4.) The lives of the nine most worthy women of the world. (Lond. 1640. 4.) The life of Merlin sirnamed Ambrosius, his prophesies and predictions interpreted and their truth made good by our English annals. (Ib. 1641. 4.) Two loue epistles, the first from Paris to Hellen ad Hellens answer backe again to Paris, hinter *Shakespeare's* Passion. Pilgr. (Lond. 1612.) Pleasant dialogues and drammas, sel. out of Lucian, Erasmus, Textor etc. With sundry Emblems extr. from Catsius. (Lond. 1637.) *Πυναικεῖον* or nine bookes of various historis concerninge women. (Lond. 1624. fol.)

46) ſ. *Th. Haukins*, Origin of the Engl. drama. (Oxford. 1773. III.) *Edm. Malone*, Hist. acc. of the rise and progress of the engl. stage and of the economy and usages of the anc. theatres in England. (Basil. 1800.) *J. Payne Collier*, The history of English dramatic poetry to the time of Shakespeare. (Lond. 1831. III.) *Ch. Dibdin*, A complete history of the Engl. stage. (London 1795. V.) (*D. Erskine Baker. Is. Reed* and *H. Jones*) Biographia dramatica or a Companion to the playhouse. (Lond. 1812. III. [IV.])

für Straße fortgefahren wurde, ſodaß alle Straßen zu gleicher Zeit ihren Wagen hatten, der vor ihnen ſpielte, bis alle für den Tag beſtimmte Wagen durch waren, wobei übrigens keine Unordnung vorfallen konnte, denn es wurde von Straße zu Straße geſagt, wenn ein Wagen bald fertig war, ſodaß ſie ſich ordentlich ablöſen und der Reihe nach fortrücken konnten. Die Zuſchauer ſtanden übrigens damals, wenigſtens die vornehmern, auf beſonders in den Straßen dazu erbauten Gerüſten. Man findet zwar bereits die Namen Tragedy und Comedy in einigen zu dieſen Gedichten geſchriebenen Werken; allein dieſe bedeuten nur traurige oder komiſche Erzählungen in Verſen, wie ſie Chaucer (Works p. 332; cf. p. 161) ſelbſt definirt, und kamen alſo den lateiniſchen Arbeiten, wie wir deren oben mehre (Geta, Alda) bereits erwähnt haben, nahe. Diejenigen aber, welche dergleichen Stücke aufführten, hießen Tragedours oder Jugglers (ſ. *Chaucer*, Works p. 110 sq.), und Heinrich V. ſcheint ſogar ſchon Hofſchauſpieler dieſer Art gehabt zu haben (ſ. *Collier* T. I. p. 21). Dieſe Myſterien und Miracles [47]), deren man jetzt vier Arten unterſcheidet, nämlich die Towneley collection (30. St. ſ. The Towneley Mysteries publ. of the Surtees Society. [Lond. 1836.] und cf. Judicium a pageant, extr. from the Towneley Mss. of anc. Myster. of Towneley. [Lond. 1822. 4.]), das Ludus Conventriae, bei Gelegenheit des Feſtes des Corpus Christi aufgeführt (42. St. ſ. *Th. Sharp*, The pageant of the company of Sheremen and Taylors in Coventry. [Covent. 1817. 4.] und A diss. on the pageants or dramatic Mysteries anciently performed at Coventry by the trading Companies of that city. [Ib. 1825. 4.] Gedruckt nur drei bei *Marriott*. p. 41. 48. 59 sq.), die Chester Whitsun plays (24. St., zwei bei *Marriott*. p. 3 sq. 16 sq. und zwei als Chester Mysteries. De diluvio Noae. De occisione innocentium publ. by *M. Marklaw*. [Lond. 1818.] Vollſtändig auch The Chester plays, publ. by *Th. Wright*. [Lond. Shakesp. Soc. 1844.]) und die Digby Miracle pays (nur drei, eins davon bei *Marriott*. p. 197 sq.), ſcheinen nun aber bei dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften ziemlich geſunken zu ſein; denn nicht genug, daß man bereits früher bei Hofe, vorzüglich zu Weihnachten, ſchon oft allegoriſche Maskenvorſtellungen (disguising's), früher ludi domini regis (ſ. 1348) genannt, geſpielt hatte, führte man ſogar eine Komödie des Plautus (ſ. *Hall*. p. 3. 67. 256) daſelbſt auf, und in den Colleges wurden von den Schülern die von den Profeſſoren gefertigten Komödien gegeben, bei denen ſelbſt die Juriſten es nicht unter ihrer Würde müſſen gehalten haben, mit zu agiren, denn *Hall*. p. 154 erzählt, Wolſey ſei über ein in der Rechtsſchule zu London aufgeführtes Stück ſo ärgerlich geweſen, daß er den Verfaſſer habe einkerkern laſſen. Als nun aber die Reformation ſich auszubreiten begann, ſuchten beide Parteien einander in Poſſen, die ſie auf beſondern Theatern aufführen ließen, lächerlich zu machen, ſodaß man Geſetze dagegen erlaſſen mußte (ſ. *Burnet*, Hist. of the Ref. T. I. p. 318), und als die Prinzeſſin Margaretha nach Schottland ging, folgte ihr eine ganze Menge der engliſchen Hofſchauſpieler, die übrigen verbreiteten ſich, als Heinrich VIII. ſeine Truppe aufgelöſt hatte, in den Grafſchaften, und erweckten und nährten daſelbſt den Geſchmack an theatraliſchen Vorſtellungen (ſ. *Henry* T. VI. p. 679). Was nun aber das eigentliche Drama angeht, ſo mag der älteſte, hier zu erwähnende, Dichter ſicher John Skelton ſein, von dem man noch zwei Interludes, den Nigromansir (The Nigromansir, a small Enterlude and a pitthie written by Maister *Skelton*; laureate, and plaid before the King and Estatys at Woodstoke, on Palme-Sunday. [*W. de Worde*. 1504. 4.]) und Magnyfycence (Goodly and mery Interlude of Magnyfycence. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]) anführt; dann folgt der bekannte John Raſtall mit ſeinem Interlude on the Nature of the four Elements (A new Interlude, and a mery of the Nature of the IIII Elements declarynge many proper Poynts of Phylosophy naturall and dyuers straunge Landys. s. a. [1510.] 4.) und Gentleness and Nobility (of Gentlynes and Nobylite; a dialogue between the Merchaunt, the Knyght, and the Plowman, dyspytyng who is a verey Gentylman, and who is a Nobleman, and how Men should come to Auctoryte, compiled in Mauner of an Enterlude, with diuers Toys and Gestis addyd there to make myri partyme and disport. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]). Nächſt dieſen gehört hierher John Bale aus Cove, einem Dorfe bei Dunwich in der Grafſchaft Suffolk (den 21. Nov. 1495 geb.), Anfangs Karmeliter zu Norwich, dann aber zu Cambridge, wo er jedoch ſeinen Glauben veränderte, zum Proteſtantismus übertrat und heirathete, worauf er heftig von der päpſtlichen Partei verfolgt ward, bis ihn Lord Cromwell, der Günſtling Heinrich's VIII., in Schutz nahm, und er ſogar den 20. März 1533 Biſchof von Oſſory ward; allein unter der Königin Marie mußte er ſich flüchten, beſuchte Holland und hielt ſich dann zu Baſel in der Schweiz auf, bis ihm die Thronbeſteigung der Königin Eliſabeth zurückzukehren erlaubte, und er im November 1563 zu Canterbury geſtorben iſt. Er hat zwar durch viele polemiſche Schriften ſich zugleich als tüchtiger Theolog erwieſen, und iſt durch ſeine Literaturgeſchichte von England [48]) faſt ebenſo berühmt, als ſein Vorgänger Leland geworden; hierher gehört er aber wegen einer Partie Dramen. Dieſe ſind: A Tragedye or Enterlude manyfestyng the chefe Promyses of God unto Man, by all age in the Olde Lawe, from the fall of Adam to the incarnacyon of the Lord Jesus

47) ſ. *Hone*, Ancient mysteries described, especially the Engl. Miracle-plays. (Lond. 1823.) *Th. Wright*, Early mysteries and other latin poems of the XII and XIII cent. (Lond. 1838.) *W. Marriott*, A collect. of Engl. Miracle-plays or Mysteries. (Basel. 1838.) D. erſte Mir. iſt: The harrowing of Hell, written in the reign of Edward II. publ. by *J. Or. Halliwell*. (Lond. 1841.) ſ. *Collier* T. II. p. 213.

48) ſ. Illustrium majoris Britann. scriptorum summarium. (Gippeswici 1548. 4. Wesal. 1549. 4. Edit. auct. Basil. 1559. fol.)

Christ. s. l. 1538. 4. (1744. 8. in den Old Plays. T. I. p. 1 sq.); A newe comedy or enterlude, concernynge thre lawes of nature, Moses and Christ corrupted by the Sodomytes, pharysees and papystes (s. l. et a. p. *Nicolaum Bamburgensem*. [1538.] 8. 1558. 4. by *Colwell*. 1562. 8.); A brefe comedy or enterlude of Johan Baptystes preachynge in the wildernesse, openynge the craftye assaultes of the hypocrytes (s. l. 1538. 4.); (A mysterye of inyquyte contayned with in the heretycall genealogye of Ponce Pentolabus is here both dysclosed and confuted. Genev. 1545, gehört nicht hierher); Kyng Johan (a play. ed. by *J. Collier*. Lond. Camd. Soc. 1838. 4.) und A brefe comedy or enterlude concernynge the temptacyon of our lorde and sauer Jesus Christ, by Sathan in the desart (s. l. 1538. 4.). Übrigens übersetzte er auch 1544 die zu Cambridge aufgeführte und dann wegen ihrer antirömischen Tendenz verdammte lateinische Komödie Pammachius ins Englische. Um dieselbe Zeit fallen auch zwei altenglische Interludes, eins aus dem Zeitalter Heinrich's VIII., genannt Every Man, und das andere unter Eduard VI., Lusty juventus betitelt, von denen das erste den Katholicismus vertheidigt, das letztere ihn angreift (bei *Hawkins*, Orig. of the Engl. Drama. T. I. p. 27 sq.), sowie des Professors der französischen Sprache [49]), John Palsgrave, Übertragung der lateinischen Komödie des Fullonius, Acolastus, oder vom verlorenen Sohne (Ecphrasis Anglica in comoediam Acolasti [per *Fullonium*]. Lond. p. *Th. Berthel*. 1540. 4.). Von Nicholas Udal (Odovallus) aus Hampshire, einem großen Anhänger Luther's, der nach 1524 Lehrer zu Eton war und als Kanonikus zu Windsor gestorben zu sein scheint, und sonst auch Floures for Latine spekynge selected and gathered oute of Terence and the same translated into Englyshe (Lond. 1533.) hinterlassen hat, haben wir noch: Ralph Royster Doyster, a comedy (Lond. 1818, und hinter *J. Wright*, Historia histrionica. s. l. 1699.), die man als den ersten eigentlichen Versuch dieser Art betrachten darf. Der fruchtbarste unter Allen war aber der lustige John Heywood [50]), von dem sich noch eine ziemliche Anzahl Theaterstücke finden, die wir, weil sie selten sind und gewissermaßen den ersten Grund der englischen Komödie bilden, hier nennen wollen. Sie sind: A mery play betwene the pardoner and the frere, the curate and neybour Pratte (Lond. *W. Rastell*. 1533. II. 4.); The play of the wether; a new and a very mery enterlude of al maner wethers (Lond. s. a. *Rytson*. 4.); A play of love (ib. s. a. [1533.] *J. Waley*. 4.); The play called the foure P.; a new and very mery enterlude of a palmer, a pardoner, a poticary, a pedler (Lond. s. a. *W. Copland*. 4. und bei *Dodsley*, Old Play's. T. I. p. 83 sq. und Old Play's. 1825. T. I. p. 51 sq.) und A play between Johan the Husband, Tyb the wife and Sir Johan the Priest (*W. Rastell*. 1533. 4.), obgleich ihm Andere noch das oben dem W. Rastell zugetheilte Play of gentilness and Nobilitie und das erste schottische Drama: Philotus (Ane verie excellent and delectabill Treatise intitulit Philotus. Quhairin we may persave the greit Inconveniences that fallis out in the mariage betwene age and youth. [Edinburgh 1603. 4. 1612. 4. und bei *Pinkerton*, Scot. poems. Lond. 1792. T. III. p. 5—63]), wiewol mit Unrecht, zuschreiben. Ehe wir nunmehr zur schottischen Poesie fortgehen, müssen wir noch erinnern, daß aus dieser Periode noch eine Art von Reimchronik übrig ist, auf den alten Brut basirt und einem gewissen Arthur Kelton aus Shropshire, der zu Shrewsbury lebte und starb, gehörig, welche er dem jungen Edward VI. dedicirt hatte und den Titel führt: A chronicle with a genealogye, declaryng that the Brittons and Welshemen are lineally dyscended from Brute (Newly and very wittely compyled in Meter. Lond. 1547.). Wenden wir uns jetzt noch zur schottischen Poesie während dieser Periode, so haben wir hier, da von Gawin Douglas und William Dunbar bereits oben S. 173 die Rede war, nur den trefflichen David Lindsey [51]) zu nennen, der, 1490 zu Garmylton in Haddingtonshire geboren, zu St. Andrews 1505 studirte, 1509 schon bei Jacob V. Page ward, 1528 seinen Dreme dichtete, 1530 zum Ritter geschlagen, von da an häufig zu Gesandtschaftsposten, obwol der protestantischen Sache zugethan, verwendet ward, und 1557 gestorben zu sein scheint. Er steht zwar als Dichter unter seinen genannten Vorbildern, allein sein Dreme of shir (Copmahouin 1552. 4.), sein großes Gedicht Monarchie und sein Ane Satyre of the thrie estaits in commendation of vertew and vituperation and vyce (Edinb. 1602. 4.) und The hystory of the noble and valiant sqyer William Meldrum wnwhile laird of Cleish and Bins with his testament (s. l. 1711 und bei *Pinkerton* T. I. p. 143 sq.), welches von allen das am meisten berühmteste ist, sowie seine acht Interludes und A play (bei *Pinkerton* T. II. p. 3 sq. 199 sq.) stellen ihn doch als Allegoriker und Satiriker weit über alle seine Zeitgenossen. Neben ihm ist hier noch zu erwähnen der heitere Liederdichter (um 1462) Alexander Scott (Einiges von ihm in *Bannatyne*, Anc. Scot. poems. [Edinb. 1770. 12.] p. 164 sq. Vollständig als: Poems from a Mss. written in the year 1568. edit. by *D. Laing*. [Edinb. 1821.), wozu noch die von Warton (T. II. p. 282 sq.) aus einem handschriftlich erhaltenen, nach 1513 geschriebe-

49) Wir haben von ihm noch: Lesclaircissement de la langue françeyse compose par maistre *Jehan Pelegrave*, Anglys natyf de Londres et gradue de Paris. (Lond. 1538. fol.)

50) Von den Dramas des jüngeren Thomas Heywood, mit dem er oft verwechselt wird, wollen wir, obgleich wir auch bereits oben (S. 187. Anm. 45) die Werke beider neben einander gestellt haben, unten sprechen.

51) The Warkis of the famous and worthie Knicht Schir David Lyndesay of the Mont, alias Lyonn King of Arms. Newly correctit and vindicate from the former Errouris, quhairwith thay war befoir corruptit: and augmentit with sindrie Warkis quhilk was not befoir imprentit. (Edinb. 1568. 4. 1571. 4. Glasg. 1696. 8.) Poetical works, with a life, dissert. and gloss. by *G. Chalmers*. (Lond. 1806. III.)

nen, satirischen Gedichte: Duncane Laider or Maggregor's Testament, gegebenen Auszüge gehören.

Gehen wir nunmehr zu einer neuen Periode der englischen Literatur fort, so werden wir die Grenzen derselben innerhalb der Zeit von 1547—1603 zu setzen haben, und hiermit drei Regierungen einschließen, nämlich Edward's VI. (von 1547—1553), Maria's (von 1553—1558) und der Elisabeth (von 1558—1603). Der Anfang derselben war ziemlich hoffnungerregend, denn Edward VI.[52]) ließ ohne Zweifel die von Heinrich VIII. vorgenommene Kirchenverbesserung weiter gedeihen, indem er zur Reformation offen ermunterte, ob er gleich noch keineswegs Zeit hatte, an die Stelle der von seinem Vorgänger aufgehobenen Klöster den Studien und Wissenschaften andere und bessere Zufluchtsörter zu eröffnen. Vielleicht hätte er selbst bei seiner trefflichen Erziehung (durch Cheke, Cooke und Cardan) später Besseres geleistet, wäre er nicht so frühzeitig gestorben, wenigstens lassen uns die von ihm noch übrigen religiösen Tractate auf ausgezeichnete Anlagen schließen. Dasselbe würde mit der Prätendentin Johanna Gray[53]) der Fall gewesen sein, wenn der Versuch ihres Schwiegervaters, des Herzogs von Northumberland, gelungen wäre, ihr die Krone zu verschaffen, denn sie hatte bis zum Tode Edward's VI. nur den Wissenschaften gelebt, ja leistete selbst Ausgezeichnetes in den beiden classischen Sprachen. Allein Maria verhinderte alle diese schönen Erwartungen wieder, da sie nichts weiter zu machen wußte, als soviel als möglich Blut ihrer protestantischen Unterthanen zu vergießen, und so zwang sie denn viele treffliche Köpfe, England zu verlassen, um ihre Köpfe in Sicherheit zu bringen. Was sie selbst für den Briefstyl (französische und lateinische sind von ihr vorhanden) ihrer Zeit durch eigene Übung that, ist soviel wie nichts; denn obgleich die letztern an Erasmus (Ep. 1034) einen Lobredner fanden, sind sie doch ebenso wenig lesbar, als die andern. Elisabeth endlich hatte in ihren frühern Jahren einen tüchtigen Unterricht in den alten Sprachen, der Geographie, Geschichte, Mathematik und Theologie genossen und durch eifriges Studiren in ihrer Zurückgezogenheit unter ihrer Vorgängerin ihren Geschmack und ihre Talente ausgebildet; allein als sie zur Regierung kam, trieb sie doch alles dieses mehr der Erholung und der Unterhaltung wegen, als aus eigentlicher Liebe und Neigung für die Classicität, sodaß sie eigentlich nur mittelbar auf das Gedeihen der Wissenschaften einwirkte. Denn weil sie Griechisch verstand, lernte ihr Hof dieselbe Sprache auch, und weil sie Vergnügen an der Mythologie fand, trieb auch der Adel dieselbe, um durch Aufführungen oft auf das Albernste dargestellter mythologischer Scenen ihr entweder Vergnügen zu machen, oder auch indirect schmeicheln zu können[54]), wobei jedoch das Gute herauskam, daß der Ritterstand, der doch solche Dinge begreiflicher Weise nicht allein ausführen konnte, sich zu den Gelehrten herablassen mußte, um deren Anleitung und Unterstützung zu erhalten, und natürlich, wenn auch unwillkürlich Manches bei ihnen von ihren Studien selbst hängen blieb. Dadurch bekam aber der Mittelstand Lust und Kraft, sich den Wissenschaften zu widmen, da er dieselben nicht mehr verachtet, ja sogar von Oben herab selbst getrieben und bezahlt, wenn auch nicht grade durch Ehrenstellen, sah. Denn eigentlich hat sie selbst, einige an Dichter ergangene Aufmunterungen abgerechnet, für die Wissenschaften durch eigene Unterstützung soviel wie nichts gethan; ja sie hinderte sogar den freien Aufschwung derselben, denn aus Furcht vor den jetzt auftauchenden freisinnigen Ideen schränkte sie 1585 den Gebrauch der Presse auf London, Oxford und Cambridge ein, um allen etwanigen, ihr zuwider seienden, Äußerungen sogleich begegnen, oder sie unterdrücken zu können (s. *Herbert* T. III. p. 1668). Allein nichtsdestoweniger lag es in der Natur der neuen Lehre, zu welcher sie sich selbst bekannte, daß in derselben ein immerwährendes Fortschreiten stattfinden mußte, und so kam es denn, daß die Puritaner bereits unter ihr ihre Ansichten von Freiheit und Gleichheit laut werden ließen, ja dieselben sogar in die beiden Parlamentshäuser übertrugen, von wo aus sich dann dieser politisch-religiöse Freiheitssinn endlich auch unter die untern Stände verbreitete und sich von jetzt an bereits fast in allen geistigen Producten äußert. Wenn wir nun also die einzelnen Wissenschaften durchgehen, die in England während dieser Periode getrieben wurden, so werden wir zuerst von den alten Sprachen zu reden haben, und beginnen also mit dem Griechischen. Dieses war, wie wir schon gesagt haben, bei Hofe förmlich in der Mode[55]); die Töchter des Thomas Morus sprachen dasselbe fertig, ebenso Johanna Gray und Mildred Cäcilie, die nachherige Gattin Burleigh's; ja Rob. Ascham (Schoolemaster p. 19 und Epist. I. p. 19) erzählt, Elisabeth habe in einem Tage zu Windsor mehr Griechisch gelesen, als mancher Stiftsherr der dortigen Kirche in einer Woche Lateinisch; sie zog Redensarten aus Plutarch's Lebensbeschreibungen aus und las des Sophokles Tragödien sehr eifrig; ja Peck (Desiderata curiosa p. 270) erzählt uns, daß, als sie 1564 zu Cambridge in griechischen Versen angeredet worden sei, sie in ebendenselben geantwortet habe. Ebenso erzählt Wood (Hist. et antiq. Oxon.), daß, als sie Lawrence, der Professor der griechischen Sprache zu Oxford, 1566 in einer griechischen Rede angesprochen, sie ihm geantwortet habe, sein Griechisch sei das beste, das sie je gehört. Darum wurden denn nun auch fleißig in den Schulen nicht sowol griechische Grammatik und Autoren, sondern auch auf den Universitäten (z. B. zu Cambridge 1575) Vorlesungen hierüber

52) s. Injunccions geuen by the moste excellent prince Edward the sixte, to all and singular his louyng subjectes aswell of the clergie as of the laietie. (Lond. 1547. 4.) Primer a book of private prayer, ed. by *H. Walter*. (London 1825.)

53) Reden von ihr im Phenix T. II. p. 27 sq., Briefe in d. Harleian. Miscell. T. III. p. 112 sq. und Letters of the martyrs p. 662 sq.; s. auch *N. Harris*, Memoirs and remains of L. Jane Gray. (Lond. 1832.)

54) s. *Warton* T. III. p. 397 sq. *Nichols*, The progress and public processions of Queen Elisabeth. (London 1788. 1807. III. 4.)

55) s. *Holinshed* Chr. (ed. 1807.) T. I. p. 330. *Hume*, Hist. of England. T. V. p. 429. *Hallam* T. I. p. 271.

gehalten (s. *Hallam*, Introd. to the Liter. of Europe. T. II. p. 34 sq.). Daher darf man sich nicht wundern, daß George Etheridge (aus Thame bei Oxford, starb er 1588 als Professor der griechischen Sprache daselbst) 1553 eine griechische Übersetzung des zweiten Buches der Äneide, der gelehrte Theolog William Whitaker (aus Lancashire, Professor der Theologie zu Cambridge und als Rector von St. Johnscolleg 1595 verstorben) für die Schulen nicht blos die anglikanische Liturgie in griechischer und lateinischer Sprache 1569, sondern auch einen kurzen Katechismus 1573 und 1578 gar eine griechische Übersetzung von Nowell's Christianae pietatis prima institutio[56]) lieferte. Noch weiter verstieg sich aber David Tolley, der Lehrer Edward's VI., in seinem diesem dedicirten Progymnasmata Graecae Grammaticae (Antverp. 1547.) und der Rector der Schule zu Westminster, Edward Graunt (bis 1591, wo er abging und 1601 als Rector zu Toppersfield in Esser starb), indem er ein Graecae linguae Spicilegium ad puerorum intelligentiam (London. 1575. 4.), das nachher William Camden in seiner Institutio compendiaria grammaticae graecae in usum regiae scholae Westmonasteriensis (Hanov. 1624. London. 1643. 1693. 1653.) excerpirte, herausgab, und die Herausgabe von Constantin's Thesaurus, den er aus dem des Stephanus mit 4—5000 neuen Wörtern vermehrt hatte, unter dem Namen des baseler Druckers Crispinus überwachte[57]). Diesem folgte dann John Barret[58]) mit einem griechisch-lateinisch-französisch-englischen Lexikon und William Morel mit einem ähnlichen[59]), sowie der Rector der Schule zu Cambridge, John Stakwood, mit seinem Progymnasma scholasticum, eine Auswahl von Epigrammen aus der Anthologie des Stephanus enthaltend, die zuerst eine Interlinearabschrift des Griechischen, nach der lateinischen Aussprache mit lateinischen Buchstaben, eine lateinische Prosa- und eine lat. metrische Übersetzung bei sich hatten, wozu dann noch durch Richard Knolles[60]), der, in Nordhamptonshire geboren, 1560 zu Oxford inscribirt ward und später Rector der Freischule zu Sandwich in Kent war, wo er seine berühmte Geschichte des türkischen Reichs schrieb und Bodin's de republica (Syx books of a Commonwealth [Lond. 1606. fol.]) übersetzte, ein Compendium der lateinischen, griechischen und hebräischen Grammatik kam. Ja zur Zeit Roger Ascham's (Epist. II. p. 64 und I. p. 18) las man zu Cambridge Homer, Sophokles, Euripides, Herodotus, Thukydides, Demosthenes, Xenophon und Isokrates, welchen letztern Elisabeth sogar übersetzt hatte, und zu Oxford dagegen nur Lucian, Plutarch und Herodian, was Obiger als einen Beweis des gesunkenen Geschmacks an den Classikern ansah. Ebenso gingen nun nach und nach eine leidliche Anzahl griechischer Autoren aus den englischen Pressen hervor (s. *Hallam* T. II. p. 38). Nicht ebenso gut stand es für diese Sprache in Schottland, denn das Griechische ward immer nur noch seit 1534 zu Montrose gelehrt (s. *M. Crie*, Life of Knox. T. I. p. 6 und Note C. p. 342), bis 1575 Andrew Melville die Universität Glasgow auf einen solchen Gipfel heben konnte, daß auch im Griechischen die Schüler derselben, wenn sie die übrigen Theile Europa's besuchten, wie sie das häufig thaten, nicht geringe Bewunderung erregten (s. *M. Crie*, Life of Melville. T. I. p. 72). Allein griechische Typen hatten dessenungeachtet die schottischen Pressen immer noch nicht, denn Hallam (T. II. p. 40) erzählt, daß in einem von ihm gesehenen Exemplar von Buchanan's Buche: De jure regni (Edinb. 1580.), die griechischen Citate mit der Feder in die beim Druck leer gelassenen Stellen hineingeschrieben waren. Was das Lateinische betraf, so wurde diese Sprache verhältnißmäßig nicht mit ebenso großem Eifer getrieben, denn, etwa theologische Streitschriften ausgenommen, so bediente man sich immer lieber seiner Muttersprache, als der gelehrten Büchersprache, und so kam es denn, daß erst, als Thomas Cooper aus Oxford (geb. 1517), der zuerst Rector des Magdalenencollegs daselbst, dann 1569 Bischof von Lincoln war und 1594 als solcher von Winchester starb, das von uns schon genannte lateinisch-englische Wörterbuch Elyot's aus des R. Stephanus Thesaurus und Frisen's Wörterbuch ergänzt hatte, ein leidlicher Thesaurus linguae Romanae et Britannicae[61]) hieraus zu Stande kam. Von dem bedeutendsten, der hierher gehört, Roger Ascham, wird nachher die Rede sein. Was endlich die orientalischen Sprachen anlangt, so wissen wir, daß der gelehrte Franzose Anton Rudolf de Chevalier einige Zeit zu Cambridge öffentlich Vorträge über die hebräische Sprache hielt, und dasselbe that der exilirte Niederländer Johann Drusius, sein Schüler, daselbst von 1572—1576; allein unter den geborenen Engländern hat sich keiner als besonderer Kenner des Hebräischen und Rabbinischen so hervorgethan, als der theologische Polemiker Hugh Broughton (geb. 1579 zu Oldbury in Shropshire, nach langen Reisen in Teutschland im August 1612 zu Tottenham High Croß verstorben), indem er Mehres selbst in dieser Sprache geschrieben hat[62]), wie

56) *Al. Nowell*, Catechism. parvus pueris qui prim. ediscatur, proponendus in scholis: lat. gr. (Lond. 1633.) Christ. pietatis prima institutio ad usum scholarum latine scripta, gr. interpr. *Gul. Whitaker*. (Lond. 1578. 1687.) 57) *Joann. Crispinus*, Lexicon Graeco-Latinum. (Genev. 1595. fol.) *Robert. Constantinus*, Lexic. Graeco-Latin. c. emend. *Fr. Porti* aliorumque (1b. 1592. II. fol.) 58) *Joh. Baretus Cantabrigiensis*, An alvearie or quadruple dictionarie, containing foure sundrie tongues, namelie English, Latine, Greeke and French. (Lond. 1580. fol.) 59) s. *Guil. Morel*, Verborum latinor. cum graecis anglicisque conjunctorum locupletiss. commentarii: ad elabor. *Guil. Morelii* archetyp. excusi. (Lond. 1583. fol.) Wahrschrinlich eine Umarbeitung von: Verborum latinorum cum graecis gallicisque conjunctorum comment. ex opt. quibusq. auct. *G. Morelii* opera descripti. (Paris. 1558. 4.) 60) *R. Knolles*, The generall historie of the Turkes. (London 1638. fol. 1698. 1687. fol.) und Compend. gramm. latin. graec. et hebr. cum radicibus. (Lond. 1600.)

61) Thesaurus linguae Romanae et Britannicae, tam accurate congestus, ut nihil pene in eo desyderari possit, quod vel Latine complectatur Stephani thesaurus vel Anglice toties aucta Elioti bibliotheca; acc. dictionarium historicum et poeticum. (Lond. 1565. 1584. fol.) 62) Works. (Lond. 1662. IV. fol.)

z. B. eine Schrift: De annis jubilaeis (s. l. et a. 4.), und Rudolf Baine, eine Zeit lang Professor des Hebräischen zu Paris, dann aber als Bischof von Coventry gestorben, 1560 durch sein Compendium Michlol Kimchii (Paris. 1559. 4.), einer Art von Grammatik dieser Sprache. Was jedoch die Anwendung der hebräischen Buchstaben im Drucke angeht, so finden sich solche bereits in Holz geschnitten in des oben genannten Wakefield's Orationes (1524), aber als förmliche Typen erst in einem gar nicht sich auf diese Sprache beziehenden Buche, nämlich in des unten zu nennenden *Rheze*, Institutiones linguae Cambro-Britannicae. Es ist demnach nur noch übrig, Einiges über die Übersetzungen aus den classischen Sprachen, die man in England zu dieser Zeit unternahm, zu sagen. Es gehört aber zuerst die Übersetzung der Phönissen, oder, wie es hier heißt, der Jocaste des Euripides hierher, welche George Gascoigne und Francis Kinwelmersh, Studenten zu Gray's Inn, vornahmen, und 1566 im Refectorium dieser Anstalt gegeben wurde, und zwar in fünf Acte eingetheilt (Jocasta, a Tragedie written in Greeke by *Euripides*, in Gascoigne Poems 1577), in Versen und mit einem Epiloge versehen durch einen andern Studenten, Christopher Yelverton. Ebenso übersetzten die zehn Tragödien Seneca's (Seneca his ten Tragedies, translated into English. Mercurii nutricos horae [Lond. 1581.]) John Studley (den Hippolytus, Medea, Hercules Oetaeus und Agamemnon), Student im Trinity-College in Cambridge, Thomas Newce, Rector zu Orburgh, Beccles, Weston Market und Prebendar der Ely Cathedrale (gest. 1617) (die Octavia), Alexander Nevyl aus Kent (geb. 1544, 1575 Secretair des Erzbischofs Parker, 1581 Magister zu Cambridge und 1614 verstorben), sonst auch Verfasser eines historischen Werkes (Kettus sive de furoribus Norfolciensium Ketto duce. [Lond. 1582.]) (den Oedipus), Jasper Heywood, der Sohn des gleichnamigen berühmten Epigrammatisten (geb. 1533, gest. zu Neapel 1597), und als tüchtiger Hebräer gerühmt (den Hercules furens, Thyestes und Troas), und Thomas Newton, der sich auch als trefflichen lateinischen Elegiker gezeigt hat (in den Illustria aliquot Anglorum encomia. [Lond. 1589. 4.]), der Herausgeber der ganzen Unternehmung, welcher die unechte Thebais hinzufügte. Nun folgten bald andere ähnliche Arbeiten, so von Thomas Phaire aus Pembrokeshire, Doctor der Medicin zu Oxford (gest. 1560), die ersten neun Bücher der Aneide, welchen dann Thomas Twyne aus Canterbury, gleichfalls ein Arzt aus Lewes in Sussex, den Rest und des Maphäus Supplement oder 13. Buch 1583 hinzufügte. Dasselbe versuchte Richard Stanyhurst aus Dublin, der 1583 die ersten vier Bücher in englische Hexameter übersetzte; ebenso Abradam Fleming aus London 1575 die Bucolica, zu denen er 1576 eine Übersetzung von Älian's verschiedenen Erzählungen und auserlesener Briefe Cicero's, sowie des Synesius Lob der Kahlköpfigkeit hinzufügte; ferner William Webbe, welcher die Georgica in englische Verse brachte; Abraham Fraunce, welcher Virgil's Alexis 1591 in englische Verse, als: The lamentation of Corydon for the love of Alexis, brachte; Spenser übertrug, oder paraphrasirte vielmehr, den Culex unter dem Titel als Virgils Gnat 1588 (hinter den Teares of the Muses by *Ed. Spenser*. [Lond. 1591.]) und brachte den größten Theil des Ciris in das dritte Buch seiner Fairy Queen, wo er den ersten Theil der Legende von Britomart bildet; 1565 übertrug ein gewisser Nycholas Whyte wahrscheinlich den Valerius Flaccus, als: The story of Jason, how he gotte the golden fleece and how he did begyle Media oute of Laten into Englishe, wozu dann Arthur Golding aus London, der Übersetzer des Justin (1564), des Cäsar (1565), des Seneca de beneficiis (1577), des Pomponius Mela (1587) und des Solinus (1590), 1565 die ersten vier Bücher der Metamorphosen Ovid's und 1575 die übrigen hinzufügte (The XV bokes of P. Ovidius Naso entytuled Metamorphosis, translated out of Latin into English meetre by *Arthur Golding* Gentleman. A worke very pleasant and delectable. [Lond. 1571. 4.), nachdem 1570 bereits dieselbe Ehre den Fastis desselben Dichters widerfahren war. Thomas Underdowne übersetzte und interpretirte den Ibis (Ouid his invective against Ibis Translated into meeter, whereunto is added by the translator a short draught of all the stories and tales contayned therein very pleasant to read. [Lond. 1569. 1577.]) und Christoph Marlowe die Elegien des Ovid, welche aber 1599 auf Befehl des Erzbischofs von Canterbury wegen ihres schmutzigen Inhalts öffentlich verbrannt wurden (All Ovids elegies; three books [in English verse] by *C. M.*, with epigrams by *S. John Davis*. [Middelbourgh s. a. ib. 1598.), 1599 das Remedium Amoris aber durch einen Ungenannten (Ovidius Naso his Remedie of Love translated and entitled to the youth of England by *F. L.* [Lond. 1600. 4.]), dann die Heroiden durch George Turberville (The Heroycall Epistles of the learned poet Publius Naso in English verse red out and translated by *George Turberville* gentleman, with Aulus Sabinus answere to certain of this same. [Lond. 1567. 1569. 1600. 12.]), ebenso die drei ersten Bücher der Tristien 1580 durch Thomas Churchyard, und einige Sachen des Horaz der Übersetzer der Rede Cicero's für den Archias (1571), Thomas Drant, als: A medicinable Morall, that is the two bookes of Horace his satyres Englished, according to the prescription of Saint Hierome. (Lond. 1566. 4.) und Horace his Arte of Poetrie, Pistles and Satyrs. Englished and to the earle of Ormounte addressed. (Lond. 1567. 4.). Um dieselbe Zeit übersetzte Timotheus Kendall aus North-Aston in Oxfordshire theilweise den Martial (Flowres of Epigrammes out of sundrie the most singular autors selected. by *Tim. Kendall* late of the universitie of Oxford, now student of Staple Inn. [Lond. 1577. 12.]); Christopher Johnson, Oberlehrer an der Westminsterschule, Homer's Batrachomyomachie in lateinische Hexameter (Lond. 1580. 4.); Thomas Watson aus London (gest. vor 1596),

der Verfaſſer von The ἑκατομπαθία or Hundred Sonnets or the passionate century of loue: diuided into two parts: whereof the first expresseth the authors sufferance in loue: the latter his long farewell to Loue and all his tyrannie (s. a. [1581.] Lond. 4.) und The first sett of Italian madrigalls englished, not to the sense of the originall dittie but aster the affection of the noate (ib. 1590. 4.), die Antigone des Sophokles (Lond. 1582. 4.) ins Lateiniſche; Chriſtopher Marlowe 1587 den Raub der Helena des Koluthus, das erſte Buch des Lucan und einen Theil des Muſäus von der Liebe der Hero und Leander's, in engliſche Verſe, welche letztere Arbeit aber George Chapman beendigte. Homer's Iliade übertrug 1581 bereits das Parlamentsmitglied Arthur Hall aus Grantham aus dem Franzöſiſchen (Lond. 1581. 4.); allein aus dem Originaltexte übernahm eine ſolche George Chapman zuerſt von der Iliade (The Iliads of Homer Prince of Poets. Neuer before in any language truely translated. With a comment uppon some of his chief places: Done according to the Greeke by *G. Ch.* Lond. s. a. fol.), worauf dann 1614 eine Übertragung der Odyſſee und ſpäter der Batrachomyomachie, der Hymnen und Epigramme folgte (The Odysses translated by *G. Chapman*, with the Batrachomyomachia, hymns and Epigrams by the same hand. [Lond. s. a. fol.]), dann ein unbekannter Mann (W. B.) eine Überſetzung von des Achilles Tatius Roman vom Klitophon und der Leucippe, und endlich unternahm Barnaby Gouge aus Alvingham in Lincolnſhire, der Überſetzer des Zodiacus vitae des Palingenius (The Zodiake of Life: written by the godly and learned poet Marcellus Palingenius Stellatus, wherein are conteyned twelve bookes disclosing the haynous crimes and wicked vices of our corrupt nature: And plainlye declaring the pleasaunt and perfit pathway vnto eternall life, besides a number of digressions both pleasaunt and profitable. Newle transl. into Englishe verse. [Lond. 1565. 12.]) und von des Naogeorgus Antichristus (The popish Kingdom or reigne of Antichrist, written in Latine verse by *Thomas Naogeorgus* and Englysshed by *B. Googe*. [Lond. 1570. 4.]), eine Übertragung der zehn Kategorien des Ariſtoteles, welche noch handſchriftlich vorhanden iſt [63]). Was nun das Bücherweſen im Allgemeinen angeht, ſo ſagt Scaliger (Secunda p. 236), daß zu ſeiner Zeit zu London zwölf vollſtändige Bibliotheken exiſtirt hätten; von der von Humphrey, Herzog von Glouceſter, geſammelten und an Oxford geſchenkten Bücherſammlung wiſſen wir, daß ſie unter Edward VI. zerſtreut wurde, dafür aber ſchenkte Sir Thomas Bodley 1597 ſeine eigene große Bibliothek derſelben Univerſität, und legte ſomit den Grund zu der großen Bodlejaniſchen Bücherſammlung [64]), und der Erzbiſchof Parker gründete oder erweiterte doch die öffentliche Bibliothek von Cambridge. Derſelbe, Freund der Wiſſenſchaften gründete auch 1572 die Society of Antiquaires [65]) in der Abſicht, dadurch die Zerſtreuung und Vernichtung, welche vorzüglich die Religionskriege über die hiſtoriſchen Documente Englands gebracht hatten, zu verhindern und die Kenntniß der engliſchen Alterthümer zu verbreiten. Sie umfaßte mehre ausgezeichnete Köpfe und Juriſten, darunter vorzüglich den Arthur Agard (geb. 1540 zu Joſtan in Derbyſhire und geſt. 1615), berühmt durch ſein Buch: De usu et obscuriobus verbis libri de Domesday (nebſt andern Schriften bei *Th. Hearne*, A collection of curious discourses by eminent antiquaries upon several heads in our English antiquities with a preface and append. [Oxford. 1720. Lond. 1775.]), leider aber ſpäter von Jacob I., vermuthlich aus Eiferſucht, wieder aufgehoben wurde. Was die Verbreitung des literariſchen Verkehrs anlangt, ſo wurde auch dieſer bereits in dieſer Periode durch eine neue Einrichtung weſentlich gefördert, nämlich durch den von dem Buchdrucker und Buchhändler zu London, Andrew Maunſell (ſeit 1570 bis gegen 1600 thätig), gefertigten erſten Buchhändlerkatalog, welchen er auf drei Theile angelegt hatte, von denen jedoch der dritte, Rhetorik, Geſchichte, Poeſie und Politik, nie erſchien, unter dem Titel: The first part of the Catalogue of English printed Bokes. Which concerneth such matters of Divinitie as have bein either written in our tongue or translated out of some other language: and have hin published to the glory of God, and edification of the Church of Christ in England. Gathered into Alphabet and such method as it is, by *A. Maunsell*, bookseller. (Lond. print. by *J. Windet*, for *A. Maunsell*, dwelling in Lothburie. 1595. fol.) und The seconde Parte of the Catalogue of English printed bookes, eyther written in our owne tongue or translated out of any other language; which concerneth the sciences Mathematicall, as Arithmetick, Geometrie, Astronomie, Astrologie, Musick, the Arts of Warre, and Navigation; and also of Physicks and Surgery. (At London, print. by *J. Roberts*. 1595. fol.) [66]). Lange vorher hatten übrigens die Buchdrucker bereits angefangen, auch Noten zu drucken (zuerſt in des Organiſten der königlichen Kapelle zu Windſor, John Merbeke, Booke of Common Praier noted. Lond. *R. Grafton*. 1550. 4. [anonym]), und ihnen ward hierüber 1575 von der Eliſabeth ein beſonderes Privilegium ertheilt (ſ. *Timperley* p. 355 sq.), und kurz vorher waren auch bereits Landkarten geſtochen worden [67]), von denen die erſten erſchienen in des norwicher Arztes William Cunyngbame's The cosmographical glasse, conteinyng the pleasant principles of cosmographie, geographie, hydrographie or nauigation. (Lond. *J. Day*. 1559. fol.),

63) Über alle dieſe Überſ. ſ. *Warton* T. III. p. 302—371.
64) *Wood*, Hist. and Antiq. of Oxf. p. 922.
65) Über ihre Thätigkeit ſ. die Introd. zur Archaeol. Britann. T. I. 66) Über die Geſchichte der ſpätern Katalege von Buchhändlern ꝛc. ſ. *Nichols*, Liter. Anecd. T. III. p. 608—693.
67) Ein chronologiſches Verzeichniß von Kupferſtechern derſelben bei *Timperley* p. 369 sq.

worauf dann von Christopher Sarton von Tingley bei Leeds in Yorkshire, nachdem er neun Jahre lang sein Vaterland bereist hatte, ein Atlas von England (d. h. einer Generalkarte und dann über jede einzelne Grafschaft besondere Karten), in Bunt ausgemalt, im eigenen Verlage herauskam (Chartae geographicae omnium comitatuum Angliae et Walliae coloribus distinctae. s. l. [Lond. 1574 — 1579. fol.]). Was übrigens die Einführung der Kupferstecherkunst in England angeht, so fand diese ebenfalls in diesem Jahrhundert statt; denn die drei ersten Kupferstiche finden sich in: *Th. Raynalds* phisition The byrth of Mankyng, otherwyse named the womans boke [newly translated out of Latin into Englysche]. Lond. *Th. Raynald.* 1540. 1545. 1552. 4. (1565. 4.; hier sind die Bilder in Holz geschnitten), einem Werke über Hebammenkunst, obgleich nach dem von Herbert zu *Ames*, Typogr. Antiq. T. III. p. 1411 gegebenen Facsimile bereits in *Galen.* De temperamentis et de inaequali temperie libri tres *Th. Linacro* interpr. (Cantabr. 1521. [1527.] 4.) sich ein in Kupfer gestochenes Frontispice befinden soll (s. *Jackson*, Treatise on wood engraving p. 502 sq.); doch scheint diese Kunst nur sehr langsame Fortschritte, wenigstens bis 1591, gemacht zu haben (s. *Timperley* p. 276), denn man bediente sich lieber der Holzschnitte, welche zuerst in England in Carton's bereits genanntem Buche: Game and Playe of the Chesse, um 1476, keineswegs, wie Heineken (Idée Générale p. 276) angenommen, erst 1483 in der von jenem gedruckten Golden Legend erschienen waren (s. *J. Jackson*, A treatise on wood engraving. [Lond. 1839.] p. 233 sq.). Gehen wir jetzt zu dem über, was im Allgemeinen für die öffentlichen Bildungsanstalten Englands während dieser Periode geleistet worden ist, so haben wir zu bemerken, daß für Cambridge noch durch den berühmten Arzt Johann Kaye oder Cajus das 1558 mit der ältern Goneville'schen Stiftung vereinigte Cajuscolleg, das Emmanuelcolleg (1584) durch den Kanzler Walter Wild oder Mildmay und das Sidneysussexcolleg (1598) durch Franziska Sidney, Gräfin von Sussex, zu Oxford aber das Trinitycollege durch den Ritter Sir Thomas Pope nach einem höchst freisinnigen und großartigen Maßstabe (1554) angelegt, das St. Johncolleg, bekanntlich von Heinrich VIII. aufgehoben, 1555 von Thomas White, Lordmajor zu London, wieder neu aufgerichtet, und endlich 1571 das Jesuscolleg durch Hugh Brice und die Königin Elisabeth gestiftet wurde. Elisabeth selbst suchte in sofern den Universitäten ein besonderes Zeichen ihrer Fürsorge zu geben, daß sie dieselben (Cambridge 1564 u. 1570 und Oxford 1567 und 1592) mit ihrem Besuche beehrte und Cambridge sogar 1571 neue Statuten verlieh (bei *Dyer*, Privileg. T. I. p. 157 sq.), wofür die Universitäten wieder dadurch sich bei ihr in Gunst zu setzen suchten, daß sie die bei ihr am besten angeschriebenen Männer zu ihren Kanzlern machten, wie denn ihr Günstling Leicester solches in Oxford, Cecil Lord Burleigh dasselbe in Cambridge ward. Übrigens hatte schon vor ihr Eduard VI. 1549 eine ähnliche Art von Visitation der Universitäten vorgenommen und neue Statuten [68]) entwerfen lassen, aus denen wir hier das für die Studien Bestimmte hersetzen wollen ([*Trokelowe*, Vita Eduardi II. ed. *Hearne.* Append.]: Jure consultus praelegat pandectas; codicem vel ecclesiastica nostri regni jura, quae nos edituri sumus, et non alia. Philosophus Aristotelis problemata, moralia, politica, Plinium vel Platonem; Medicus Hippocratem vel Galenum; Mathematicus cosmographiam Melae, Plinium, Strabonem, Ptolemaeum; Dialecticus et Rhetor Aristotelis elenchos aut topica Ciceronis, Quintilianum, Hermogenem; Graecus Homerum, Isocratem, Euripidem vel alium ex antiquis; Hebraicus nonnisi ex fontibus sacrae scripturae simulque grammaticam hebraeam), da dasselbe, was hier gesagt wird, auch für die Elisabethanischen Statuten gilt, in welche sie beinahe wörtlich übergingen. Geht man nun aber nach der Frequenz beider Universitäten, die zu Ende des 16. Jahrh. für Oxford gegen 2500 und für Cambridge 1800 Studenten gewesen sein mag, so müßte man eigentlich annehmen, daß in dieser Periode das wissenschaftliche Gedeihen beider auf einen sehr hohen Standpunkt erhoben gewesen sein müsse; allein dies lag mehr in äußern Vortheilen und Annehmlichkeiten dieser Anstalten, als grade darin; denn man kann sich leicht vorstellen, daß die Vertreibung der besten Lehrer unter der Maria wegen Verdachts des Protestantismus und wieder die Ausstoßung der von dieser Angestellten unter der Elisabeth des Katholicismus wegen (die meisten wandten sich nach dem katholisch-englischen Seminar zu Douay) den Universitäten durchaus nicht von Nutzen sein konnte, während auf der andern Seite eine gewisse pedantische Richtung in dem Studium der classischen Sprachen, vom Hofe und von der Hauptstadt ausgehend, mit welchem die Universitäten durch die Inns of court vorzüglich in Verbindung blieben, eine freie Bewegung und ein geschmackvolleres Betreiben der Literatur hinderte. Man kann sich leicht hiervon einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Wiederherstellung der frühern, seit längerer Zeit aber in Verfall gerathenen, Universitätspredigten (conciones ad clerum), verbunden mit Katechisationen und Predigten in der Muttersprache, und die Errichtung (1586) eines Lehrstuhls für theologische Polemik (zu Oxford und Cambridge durch Walsingham), d. h. zur Auseinandersetzung der Differenzen der verschiedenen Kirchen und Sekten, freilich nur auf eine ziemlich unedle Art zur Apologie der herrschenden Kirche dienten, indem sie zugleich jede, mit den Lehren derselben in Widerspruch stehende, öffentliche Äußerung streng verboten. Wie man aber am Ende soweit ging, sogar moderne, oft sehr schlechte lateinische Gedichte den alten Classikern vorzuziehen, kann man aus dem Titel folgenden Buches sehen: „Anglorum praelia ab A. D. 1327, anno nimirum primo inclytissimi principis Edwardi ejus nominis tertii usque ad A. D. 1558, carmine summatim perstricta. Item de pacatissimo Angliae statu imperante Elizabetha compendiosa narratio. Authore *Christophoro Oclando*, primo Scho-

68) In den Statutes of Univ. of Cambridge. (Ib. 1785.)

lae Southwarkiensis prope Londinum, dein Cheltenamensis, quae sunt a serenissima sua majestate fundatae, moderatore. Haec duo poemata, tam ob argumenti gravitatem, quam carminis facilitatem, nobilissimi regiae majestatis consiliarii in omnibus regni scholis praelegenda pueris praescripserunt. His *Alexandri Nevilli Kettum* tum propter argumenti similitudinem tum propter orationis elegantiam adjunximus. (Lond. 1582. 12.)“ Übrigens ist hier noch zu bemerken, daß der berühmte Kaufmann und Gründer (1566) der Börse zu London, Sir Thomas Gresham (geb. 1519 und gest. 1579), in seinem Hause zu London in der Bishopgatestreet 1566 ein Colleg für sieben Professoren der freien Künste errichtete und es sehr reich ausstattete, welches sich freilich nicht lange, wegen der von Cambridge ausgehenden Anfeindungen, halten konnte (und jetzt noch die Hauptsteuereinnahme von London in sich faßt), sodaß die Vorträge jener bald blos noch selten vor einem gemischten Publicum in dem Locale der Börse gehalten und zuletzt auf bloße Sinecuren beschränkt wurden, wie denn 1570 auch ein weiter ausgedehnter Plan, der der Königin zur Errichtung einer londoner Universität vorgelegt worden war, aus denselben Rücksichten vereitelt ward [69]). Was die Schulen angeht, so wurden die Westminsterschool (durch Elisabeth) und die Merchanttaylorschool zu London und etwas später auch die Charterhouseschool (1611) errichtet, sowie die Colleges zu Rugby und Harrow, welche denen von Eton und Wincheſter nicht nachstanden. In den übrigen Theilen des Reiches rühmen gleichzeitige Scribenten die Schulen von Canterbury, York, Durham, Hereford, Salisbury, Coventry, Lichtfield, Bangor Lincoln, Exeter, Landaph, St. Assaph, Gloceſter, Worceſter, Rocheſter, Bath, Wells, Bristol, Peterborough, St. Davids, Orford und Cheſter. Übrigens stiftete Elisabeth auch noch für Irland 1591 die erste und einzige Universität Dublin, das sogenannte Trinity-college, wozu sie das Allerheiligenkloster anwies, nachdem allerdings bereits Papst Johann XXII. 1320 die Privilegien zu einer solchen ertheilt hatte. Was Schottland anlangt, so errichtete der Graf William Marischal 1593 zu New-Aberdeen ein College, welches Anfangs nur die Würde eines master of arts ertheilen konnte, nachher aber durch verschiedene Parlamentsacten bestätigt und zu dem Range einer Universität, wenn auch nicht dem Namen nach, erhoben, auch in allen übrigen Facultäten die akademischen Würden ertheilen konnte, und mit der Universität von Old-Aberdeen gewissermaßen rivalisirte. Endlich kam für Schottland 1582 noch eine dritte Universität hinzu, indem Jacob VI. den Stadtrath von Edinburgh anwies, Häuser für Professoren aller Facultäts- und andern freien Wissenschaften zu errichten und Schulhäuser für die Studenten zu erbauen, ihnen dafür auch das Recht zugestand, die Professoren, jedoch unter Aufsicht der Minister, anzustellen und abzusetzen, und als dieses geschehen war, gab der König 1584 und 1612 dem Magistrate noch besondere Gerechtsame und Privilegien für dieses neue Institut, welche 1621 durch eine Parlamentsacte bestätigt und vermehrt wurden. Das beste Bild, welches man sich aber von dem Stande der gesammten Pädagogik zu jener Zeit entwerfen kann, gibt uns Roger Ascham, in Yorkshire geboren, zu Cambridge gebildet, dann bei Heinrich VIII., Eduard VI., der Maria und Elisabeth, deren Lehrer er gewesen, in gleicher Gunst stehend und von königlichen Pensionen erhalten, und im December 1568 verstorben, in seinem zu Cambridge geschriebenen Toxophilus, the Schole of Partitions of Shootinge, worin er zeigt, wie man über das am Bogenschießen gefundene Vergnügen seine Schulstudien nicht vergessen dürfe, und seinem, bei Gelegenheit einer 1563 von mehren Standespersonen aufgeworfenen Frage: was the schoolhouse to be a house of bondage and fear or a house of play and pleasure? geschriebenen berühmten Buche: The schoolmaster or plaine and perfite way to teach children to understand, write and speak the Latin tongue, worin er eine Anleitung gibt, wie man auf die leichteste Weise sich fremde Sprachen aneignen könne, zugleich aber auch darin Ausgezeichnetes für die Ausbildung der englischen Prosa geleistet hat [70]). Noch besser fast schildert uns die Studienweise, wenigstens in den höhern Ständen, Henry Peacham aus North-Mines Herts, der, ein Graduirter des Trinitycollege von Cambridge, nach längerem Aufenthalte in Italien gegen 1640 verstorben ist, in seinem Complete Gentleman [71]) und dem weniger bekannten The Gentleman's Exercise [72]). Wie es übrigens mit der englischen Prosa, zu deren Geschichte wir durch die ebengenannten Werke geführt worden sind, damals stand, kann man am besten aus der Vorrede: To all the Gentlemen and Yomen of England, welche Ascham seinem Toxophilus vorgesetzt hat, sehen, wo es unter anderem heißt: As for the Lattine or Greke tongue, euerye thinge is so excellently done in Them, that none can do better. In the Englishe tongue contrary euery thing in a maner so meanlye, both for the matter and handelinge, that no man can do worse. For therein the learned for the most part haue beare alwayes most redye to write. And they which had least hope

69) s. Archaeol. Brit. by the Soc. of Antiq. of Lond. T. XXI. p. 34.

70) Toxophilus. (London 1545. 1571. 1589. 4. Wexham 1788.) The scholemaster (Lond. 1570. 1571. 4.), corr. and rev. with explan. not. by *J. Upton*. (Ib. 1811.) English Works and life of *R. Ascham*. (by *J. Bennet*. Lond. 1761. 4. by *Dr. Johnson*. Ib. 1815. 8.) Sehr wichtig ist auch das auf Augenschein gegründete A report and discourse of the affaires and state of Germany and the emperour Charles his court, duryng certaine years he resided there. (Lond. *J. Daye*. s. a. [1570.] 4.) und s. Familiarium epistolarum libri tres et pauca quaedam poemata, st. Edv. Grantae c. ejd. orat. de vita et obit. Aschami. (Lond. 1578.) c. libro epistol. ad principes et magnates. (Ib. 1581.) c. *Sturmii* aliorumque epist. ad Aschamum aliosque nobiles Anglos. (Hanov. 1602.) ed. aucta a *G. Elstob*. (Oxon. 1703.)

71) The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendable qualities conc. minde and bodie. (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.)

72) The gentlemans exercise or an exquisite practice as well for drawing beasts in their true portraitures etc. (Lond. 1612. 4. 1634. 8.)

Lattine haue bene most bould in Englishe: when sureleye euerye man that is most ready to talke, it not most able to write. He that write well in any tongue must folow this counsell of Aristotle; to speake as the common people do, to thinke as wise men do. And so shoulde euerye man understand him and the judgement of wise men allowe him. Manye English writers haue not done so; but vsinge straunge wordes at Lattine, French and Italian, do make all thinges darke and harde. Ones I communed with a man, which reasoned the English tongue to be enriched and encreased thereby, sayinge, who will not prayse that feast where a man shall drincke at a dinner both wyne, ale and beere? Truly, quoth I, they be al good, euery one token by himselfe alone; but if you put Malmesye and sacke reddewyne and white, ale and beere, and al in one pot, you shall make a dranke wither essye to be knowen, not yet holsome for the bodye. Cicero in folowing Isocrates, Plato and Demosthenes encreased the Lattine tongue after another sort his way, because diuers men that write do no know, they can neyther folow it because of their ignoraunce, noryet will prayse it fort uery arrogancy: two faultes seldome the one out of the others companye. Englishe writers by diuersitie of tyme haue taken diuers matters in hand. In our fathers time nothing should be led to none other ende but only manslaughter and baudrye. If anye man suppose they were good enoughth passe the time withall, he is deceiued. For surely vaine wordes do worke no smal thinge in vaine, ignorant and yong mindes, specially if they be geuen any thing therunto of their owne nature. These bookes as I heeue heard say, were made the most part in abbayes and monasteries, a very likely and fit fruite of such an ydle and blind kind of liuing. In our time now, when euery man is geuen to know much rather than liue wel, very thany do write, but after such a fashion as very many do shoote. Some shooters take in bande stronger bowes than they be able to maintaine, This thinge maketh them sometime to ouershoote the marke, sometyme to shoote far wyde and perchance hurt some that loke on. Other that neuer learned to shoote, nor yet knoweth good schaft nor bowe, will be as busie as to best.“ Man ahmte alſo bald dieſes Beiſpiel Aſcham's, ſeine Mutterſprache zu fritiſiren und zu reinigen, nach, und ſo kam es denn, daß, nachdem Thomas Wilſon[73]), ein Mitglied des Kingscollege zu Cambridge, Lehrer der Herzoge von Suffolk, Charles und Henry Brandon, Dechant von Durham, bereits unter Eduard VI. ſein Syſtem der Logik und Rhetorik in engliſcher Proſa und lange vorher ſchon um 1530 Leonarde Coxe[74]), ein Schullehrer, ein ähnliches Werk edirt hatten, ſchnell hinter einander Richard Sherry, Lehrer am Magdalenencollege zu Oxford (A treatise of the figures of grammar and rhetoricke, profitable to all that be studious of eloquence and in especiall for such as in grammar scholes doe read most eloquente poets and oratours. Whereunto is joygned the Oration which Cicero made to Cesar, geuing thankes into him for pardonyng and restoring again of that noble man Marcus Marcellus. Sette fourth by *R. Sherrye* Londonar. 1555. 12. 1550. 8. 1553. 4.), William Fullwood (Enemie of idleness, teaching the manner and style howe to endyte and write all sorts of epistles and letters, set fourth in English by *W. Fullwood* merchant. [Lond. 1568. 1571. 1578. 1586. 1598. 12.]), der Doctor der Medicin von Cambridge (1567) Richard Reynolds (A booke called the foundacion of Rhetorike because all other parts of Rhetorike are grounded there upon; euery parte sette forthe in an oracion upon questions, verie profitable to bee knowen and redde. [Lond. 1563. 4.]), Richard Mulcaſter[75]), der erſte Lehrer an der Marchanttaylorsſchool zu London 1561, dann 1596 an der St. Paulsſchule, wo er ſeinen Catechismus Paulinus in usum scholae Paulinae conscriptus (Lond. 1601.) ſchrieb, und 1611 als Rector zu Stanford Rivers in Eſſex verſtorben (The first part of the Elementarie, which entreateth chefely of the right writing of all the English tung. sett forth by *R. M.* [Lond. 1582. 4.]), William Bullokar, ein alter Soldat aus der Zeit der Königin Maria (Abbreviation of his grammar at larg for English extracted out of his Grammar at larg for the spedi parcing of English spech and the eazier coming to the knowledge of grammar for other langages. [Lond. 1586. 12.] — A treatise, of orthographie in Englishe. [Ibid. 1580. 12.]), der treffliche Darſteller des Lebens in der Hauptſtadt (The art of living in London, in den Harleian Miscell. T. IX.) Henry Peacham (The garden of eloquence, conteining the most excellent ornaments, exornations etc. of speech, commonly called the figures of rhetoric; corr. and augm. by the first author *H. P.* [Lond. 1593.] Dazu: Minerva Britanna, or a garden of heroical deuises furnished and adorned with emblemes and impresa's of sundry natures. [Lond. 1612.] und Thalia's banquet, furnished with an hundred and odde dishes of newly deuised epigrammes. [Lond. 1620.]), John Seton, Kaplan des Biſchofs Gardiner und 1544 Prebendar zu Wincheſter (Logic, with *P. Carter's* annot.

73) The arte of rhetorique, for the use of all soche as are studious of eloquence, set forth in Englishe: and now newlie sette foorthe againe with a prologue to the reader. (Lond. 1562. 4. 1580. 1584. 1585. 4.) The rule of reason conteyning the arte of logike, sette foorthe in Englishe and newlie corrected. (Lond. 1563. 4. 1567. 4.)

74) Dieſen kenne ich nur nach *Warton* T. III. p. 272 sq., finde auch nirgends eine Ausgabe notirt. 75) Nicht gehören hierher ſeine Positions, wherein those primitive circumstance be examined, which are necessary for the training up of children. (Lond. 1581. 4.)

[Lond. 1574. 12.]) u. A. folgten. Selbſt für die waliſche Sprache, welche ſich mittlerweile noch erhalten hatte, und in welche 1562 ſogar die Bibel überſetzt worden war (ſ. *Ruffhead*, Statutes. T. II. p. 572), wenngleich Heinrich VIII. 1535 befohlen hatte, daß das Engliſche hier ſtets bei allen gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden und kein Beamter ſich des Waliſchen bedienen ſolle, geſchah etwas, indem John David Rheſe, bekannter als John Davis aus Lanvaethley auf Angleſey, Doctor der Medicin und nach längerem Aufenthalte in Italien 1609 verſtorben, dieſe alte, grammatiſch beinahe vergeſſene, Sprache wieder ans Licht zog (Antiquae ling. Britannicae, nunc comm. dictae Cambro-Britannicae, a suis Cymricae vel Cambricae, ab aliis Wallicae rudimenta. [Lond. 1621. Oxon. 1809.] Antiquae linguae Britannicae et Latinae Ling. Dictionarium duplex. [Ib. 1632. fol.]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wiſſenſchaften, und zwar zuerſt zur Geſchichte fort, ſo nennen wir zuerſt George Lilye aus London (geſt. 1559), der uns Lancastriae et Eboracensis de regno contentiones (c. *Ejusd.* Chron. Frft. 1595. 4.) und Anglorum chronicon s. brevis enumeratio regum et principum, in quos Britanniae imperium diversis temporibus translatum est (Frcft. 1565. 4. Venet. 1548. 4. und bei *J. Gruter.* Chron. p. 319 sq.) hinterlaſſen hat; ferner den ſchon genannten John Leland wegen ſeiner ſchon erwähnten Collectanea de rebus Britannicis, John Twyne aus Bolingdon (geſt. 1581) wegen ſeiner Comment. libri II. de rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis (Lond. 1590.), den uns bereits bekannten Thomas Cooper wegen ſeines Chronicle, conteininge the whole discourse of the histories as well of his realme as all other countris, newly enlarged and augmented unto the late death of queene Marie (Lond. 1560. 4. contin. unto the VII yere of queene Elizabeth. Ib. 1565. 4.); ferner Raphael Holingshed, früher immer mit Ottewall Holingshed, einem Geiſtlichen zu Cambridge um 1544, verwechſelt, und um 1582, wo er ſtarb, noch ein Dienſtmann des Thomas Burdet, Esq. von Bromcote in Warwickſhire, der in ſeiner Chronik nicht etwa blos ſeine Zeitgeſchichte, ſondern auch die Sitten und das häusliche Leben ſeiner Landsleute im 16. Jahrh. mit berückſichtigt (The chronicles of Englande, Scotland and Irelande. [Lond. 1577. II. fol.] Description and chronicle of England, Ireland and Scotland, first coll. by *R. H. W. Harrison* and others, continued from the year 1577 to 1586 by *J. Hooker*, alias *Vowell.* [Lond. 1587. III. fol. Ib. 1807—1808. VI. 4.]), Richard Reynolds, vermuthlich den ſchon erwähnten Kritiker (Chronicle of the Emperors of the romaines from Julius Cesar to Maximilian. [Lond. 1571. 4.]), William Harriſon (geſt. den 11. Febr. 1593) durch ſeine Description of Britain (in *Holingshed's* Chronicle), William Fleetwood durch ſeinen Elenchus annalium regum Edwardi V., Richardi III., Henrici VII. et VIII. (Lond. 1597. 12.), den Schneider John Stowe aus London (geb. 1525 und geſt. im April 1605), der ſich ſeit 1560 ganz dem Studium der vaterländiſchen Geſchichte ergeben und auf ſeinen Reiſen bedeutende Sammlungen von Urkunden und Alterthümern zuſammengebracht und dabei ſein Vermögen zugeſetzt hatte, wegen ſeines A summarie of the chronicles of England, vnto this present yeare of Christus 1574. (Lond. 1574. 1575. 1587. 8. 1603. 1618. 1633. fol. A survey of the cities of London and Westminster corr. improv. and enlarg. by *J. Strype.* Ib. 1721. II. fol. 1754. II. fol.) und The annales of England, faithfully collected on to the most autenticall authors, records and other monuments of antiquitie, from the first inhabitation vntill this present yeere 1592 (London 1592. 1601. 4. contin. and augm. by *Edm. Howes.* Lond. 1615. fol. 1631. fol. The abridgement or summarie of the English Chronicle first collected by *J. Stow* and after him augmented with sundry memorable antiquities and continued nto this vpresent yeare 1607, by *Ed. Howes.* Lond. 1607.), Roger Williams (geſt. 1595) wegen der Beiträge zur Kriegsgeſchichte jener Zeit in den Low Countries (The actions of the Low-Countries. [London 1618. 4.), Sir Francis Vere (geb. 1554 und geſt. 1608) wegen ſeiner Commentaries written of by himself in way of Commentary (Cambridge 1657. fol.), und William Camden, den Pauſanias von England (geb. zu London 1551, 1575 bereits Lehrer zu Weſtminſter, bereiſte er ſeit 1582 England aus antiquariſchen Abſichten, gründete dann noch eine Profeſſur der Geſchichte zu Oxford und ſtarb den 9. Nov. 1623 zu Chiſelhurſt in Kent), durch ſeine Annales rerum Anglicarum et Hibernicarum regnante Elizabetha ad annum salutis 1589. (Lond. P. I. 1589. P. II. 1627. fol. 1615. fol. 1639. Lugd. Bat. 8. ed. *Th. Hearne.* Oxon. 1717. III. 8.), ſeine Antiquitates Celto-Normannicae (cont. the chronicle of Man and the Isles abridg. by *Camden* and now first publ. with an engl. transl. by *J. Johnsone.* [Copenh. 1786. 4.]) und ſeine Britannia s. florentissimorum regnorum Angliae, Scotiae, Hiberniae et insularum adjacentium ex intima antiquitate chorographica descriptio (Lond. 1586. 8. 1587. 8. 1594. IV. 8. 1600. Ed. V. 8. 1607. fol. Dazu Remains of a greater work concerning Britain. 1607. 8.), welche 1607 durch Philemon Holland, um es auch ſeinen ungelehrten Landsleuten zugänglich zu machen, ins Engliſche überſetzt wurde [76]). Unter den Hilfswiſſenſchaften zur Geſchichte nennen wir einen gewiſſen Jean Bernard, der in franzöſiſcher Sprache eine Genealogie und Topographie von England ſchrieb (Discours des plus mémorables faicts des roys et grands d'Angleterre depuis 500 ans, avec les généalogies des reynes d'Angleterre et d'Ecosse, et un traité de la guide des chemins et descriptions des principals villes, chateaux et rivières d'Angleterre. [Paris 1579. 1587.), für Heraldik den John Boßwell (Workes of armorie deuy-

76) Transl. into Engl. by *Ph. Holland.* (Lond. 1610. fol.) Transl. by *R. Gough.* (Ib. 1789. III. Voll.)

ded into three bookes, entit. the concordes of armorie, the armorie of honor and of coates and creastes. [Lond. 1572. 1597. 4.]). Was Geographie angeht, ſo haben wir bereits einige hierher gehörige Schriften oben angeführt; hierher gehört noch der Schotte Johann Baptiſta Balandine oder Bellenden, welcher nach 1520 eine Kosmographie und Beſchreibung ſeines Vaterlandes geliefert haben ſoll. Gehen wir nun zu den eigentlichen Facultätswiſſenſchaften fort, und zwar zur Medicin, ſo müſſen wir zuerſt nach dem bereits als Dichter genannten Andrew Borde fragen, welcher in ſeinem Breviarie of health (Lond. 1547.), wozu ſpäter noch eine Ergänzung (The extravagants. [Ib. 1575. 4.]) und Compendyous Regimente or dietary of Health made in Mount Pyllor (Ib. 1564. 4.) kamen, das erſte mediciniſche Werk in ſeiner Mutterſprache lieferte, wenn man nicht des gleichfalls ſchon erwähnten Sir Thomas Elyot Castell of Health (London 1541. 1572. 1580. 1595.) hierher ziehen will, aus dem ich eine Stelle hierher ſetzen werde, um den Charakter der mediciniſchen Studien ſeiner Zeit damit zu bezeichnen. Er ſagt nämlich im Probeme Folgendes: before that I was twenty years old, a worthipful Physician and one of the most renowned at that time in England red unto me the works of Galen of temperaments and natural faculties, the introduction of Johannicius, with some of the Aphorisms of Hippocrates. And afterward by mine owne study I read over in order the more part of the works of Hippocrates, Galen, Oribasius, Paulus, Celsus, Alexander Trallianus, Plinius the one and the other, and Dioscorides. Nor did I ount it to read the long canons of Avicenna, the commentaries of Averroes, the practises of Isaac, Haliabbas, Rhazes, Mesue and also of the more part of them which were their aggregators and followers. And although I have never been at Montpellier, Padua por Salern, yet have I found something in physick whereby I have taken no little profit concerning mine own health. Das erſte anatomiſche Werk verfaßte der Leibwundarzt der Könige Heinrich VIII., Eduard VI. und der Königinnen Maria und Eliſabeth, Thomas Vicary, in ſeinem A treasure for Englishmen, containing the Anatomie of Man's Body (Lond. 1548. A profitable Treatise of the Anatomy of Man's Body compiled by *T. Vicary* and published by the Surgeons of St. Bartholomew's Hospital. Ib. 1577. 12. 1633. 4.), während auf der andern Seite wieder Edward Watton aus Oxford (geb. 1492), Anfangs Lehrer des Griechiſchen in ſeiner Geburtsſtadt, dann aber, nach längeren Reiſen in Italien, wo er Medicin ſtudirt hatte, Mitglied des neuen Medicinalcollegiums von London und Leibarzt Heinrich's VIII., als welcher er den 5. Oct. 1555 ſtarb, ſich zuerſt auf die Naturgeſchichte und Zoologie in ſeinem Buche, das ſogar der große Geßner lobte, De differentiis animalium (lib. X. Paris. 1552.), legte. Sein Zeitgenoſſe und College, George Owen aus Worceſterſhire, Leibarzt bei Heinrich VIII. und den 10. Oct. 1558 verſtorben, hat nur A Meet Diet for the new Ague (set forth by *M. Dr. Owen.* [Lond. 1558. fol.]) hinterlaſſen. Berühmter als eifriger Uringucker machte ſich aber Robert Recorde aus Wales, Doctor zu Cambridge ſeit 1545 und zu London 1558 im Schuldgefängniſſe geſtorben, der uns auch The ground of Arts, teaching the work and practise of Arithmetik, both in whole numbers and fractions (Lond. 1540. 1570. 12.) hinterlaſſen hat, durch ſein Judicial of Urines, gewöhnlich The Urinal of Physics betitelt (Lond. 1577. 1582. 1599. 1665.), ſowie Thomas Phayer aus Pembrokeſhire, wo er auch, nachdem er zu Oxford und London längere Zeit glücklich prakticirt hatte, zu Kilgarran 1560 verſtarb, mit ſeinem Regimente of life (whereunto is added a treatise of the pestilence; with the broke of children and a declaration of veynes. [Lond. 1545. 1560.), welches er jedoch wol nur aus franzöſiſchen Vorlagen excerpirt hatte. Daher ſteht ihm weit vor der ausgezeichnete Naturforſcher William Turner aus Morpeth in Northumberland, der frühzeitig zur reformirten Kirche übertrat, deshalb auch lange im Exil in Italien, Teutſchland und der Schweiz zubrachte, und, ſpät erſt zurückgekehrt, den 7. Juli 1568 zu London ſtarb, und uns zuerſt eine gute Nachricht über die engliſchen Mineralbäder (A book of the nature and properties of Bathes in England, as of other Bathes in Germany and Italy. [Colen. 1564. fol.] The rare treasure of English Bathes. [Lond. 1587. 4.]), die erſte Unterſuchung über den Nutzen und Schaden des Weintrinkens (The nature of wines commonly used in England with a confutation of them that bold that Rhenish and other small wines ought not to be drunken, either of them that have the stone, the rheum or other diseases. [Ib. 1568.]), ſowie, was viel wichtiger iſt, das erſte engliſche Kräuterbuch (A new herball, wherein are conteyned the names of herbes in Greke, Latin, English, Duch, Frenche and in the potecaries and herbaries Latin. [Lond. 1551. P. I. Colon. 1562. P. II. fol.])[77]) hinterließ. Auch für Zoologie war er thätig; denn nicht allein, daß er Avium praecipuarum, quarum apud Plinium et Aristotelem mentio est, historia (Colon. 1544.) hinterließ, es iſt auch ziemlich gewiß, daß, was in Geßner's Historia piscium über die engliſche Ichthyologie geſagt iſt, von ihm herrührt. Sein Zeitgenoſſe, Thomas Gibſon, ebenfalls ein eifriger Freund der Reformation und Gegner des Papſtes (geſt. zu London 1562), überſetzte (vermuthlich aus dem Däniſchen des Harpeſtreng) A treatise behoo-

77) Er beſchäftigte ſich auch mit der Seelenarznei in ſeinem A new booke of spirituall physick for diuerse diseases of the nobilite and gentleman of Englande (Rome 1555.), und ſchrieb auch polemiſche Schriften, wie The huntyng of the Romysche wuolfe (s. l. et a. 8.) und A newe dialogue, wherin is conteyned the examination of the messe and of that kind of priest hoode whiche is ordeyned to saye messe and to offer op for remission of synne the body and blood of Christe againe. (London s. a.) Er ſchrieb auch A preservative of triacle, agaynt the poyson of Pelagius. (Lond. 1557.)

veful as well to preserve the people from pestilence, as to help and recover them that be infected with the same, made by a Bishop and Dr. of Physic in Denmarck, which Medicines have been proved in many places (in Lond. 1556. 4.). Thätiger war Thomas Gale (geb. 1507, Chirurg im Heere Heinrich's VIII., dann bei Philipp zu St. Quintin 1557 und um 1586 noch zu London in bedeutendem Flor), indem er uns The institution of a Chirurgeon. An enrichidion of Surgery in four books. On gunshod wounds. Antidotary, two books (Lond. 1563.) hinterließ, theils auf eigene Erfahrung, theils aber vorzüglich auf Galen und Dioscorides gegründet; allein alle seine Zeitgenossen übertrifft John Kaye, gewöhnlich Cajus genannt, aus Norwich (geb. den 6. Oct. 1510, zu Cambridge gebildet und wegen seiner Gelehrsamkeit in der griechischen Sprache gar 1542 zu Bologna öffentlicher Lector derselben, worauf er fast alle irgend wichtige Bibliotheken Italiens besuchte, um Handschriften zu einer projectirten Ausgabe des Galen und Celsus zu vergleichen, wozu er aber nicht kam, da er nach seiner Rückkehr nicht allein Leibarzt Eduard's VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth werden mußte, sondern auch sehr viel für Goneville-Hall zu Cambridge beschäftigt war, bis er 1570 seine Stelle als Präsident des Medicinalcollegiums aufgab und den 29. Juli 1573 starb). Er wird als Beförderer der Wissenschaften gleich neben Linacer gesetzt, hierher aber gehört er wegen seinen De medendi modo libri II. (Basil. 1544.), worin er eine ganz neue Art von Pathologie nach Galen und den Lehren seines Erziehers Montanus aufstellte, durch sein wichtiges Werk über den englischen Schweiß (A boke or Conseill against the Disease commonly called the Sweat or tweating Sickness. [Lond. 1552. 12.] Dann als: De ephemera Britannica. [Ib. 1556. 1721.]) und seinem A short histories of certain rare animals and plants (Lond. 1570.), welchem er noch A treatise on british dogs (Lond. 1570.) beifügte, die heute noch als classisch anzusehen sind. Bei Aikin (Biogr. mem. of Medicin in Great-Britain p. 132 sq.) findet sich das vollständige Verzeichniß seiner Werke. Nicht unwichtig sind aber des William Bulleyn aus Ely, der, zu Cambridge und Oxford gebildet, auf langen Reisen durch Teutschland, Schottland und England seinen Neigungen für die Naturwissenschaft nachhing und am 7. Jan. 1579 zu London starb, Government of health (Lond. 1548.), A regimen against the pleurisy (ib. 1562.), Bulwarke of Defence against all Sicknesse, Soarnesse and Woundes that doe dayly assault Mankinde (ib. 1579.) und A dialogue both pleasaunte and pietiful, wherein is a goodlie Regiment against the Fever Pestilence, with a Consolation and comfort against death (ib. 1564.), dann des John Jones aus Wales, der aber zu Bath und in Nottingham und Derbyshire prakticirte, Diall of Agues (Lond. 1556.), The benefit of the antient Bathes of Buckstone, which cureth most grievous Sicknesses (ib. 1572.) und The bathes of Bath'swyde, wonderful and most excellent against very many Sicknesses (ib. 1572), des oben S. 191 schon erwähnten Dichters George Etheridge aus Thame in Oxfordshire (geb. 1518, lebte noch 1588), Professors des Griechischen zu Oxford und Freundes Leland's (seit 1555), Hypomnemata quaedam in aliquot libros Pauli Aeginetae seu observationes medicamentorum, quae hac aetate in usu sunt (Lond. 1588), des George Baker, Leibchirurgs bei Elisabeth, rein auf Chemie gegründetes New Jewel of health [78]) (transl. from *Gesner's* Euonimus. [Lond. 1570. 1599. 4.]) und Auditory of select Medicines (Lond. 1579. 4.), des John Banister [79]) (1573 Baccalaureus zu Oxford, dann Arzt zu London) History of Man sucked from the Sap of the most approved Anatomists (IX books. Lond. 1578. fol.), mit schlechten anatomischen Abbildungen versehen, A needful, new and necessary Treatise of Chirurgery, briefly comprehending the generale and particular Cure of Ulcer (Lond. 1575.), Compendious Chirurgery; gathered and translated especially out of Wecker (Lond. 1585. 12.) und Antidotary Chirurgical, containing Variety of all Sorts of Medicine (London 1589.) [80]), des Walter Baley aus Portsham in Dorsetshire (geb. 1529 und 1561 Professor der Arzneikunde zu Oxford, wo er den 3. März 1592 starb) Schriften über Augenkrankheiten (Two treatises on the preservation of the Eye-sight; the first written by Dr. *Baily* sometimes of Oxford, the other collected out of those two famous physicians Fernelius and Riolanus [Oxford 1616. 8. Lond. 1626. 4. 1654. 4.] und Directions for health, natural and artificial, with medicines for all diseases of the Eyes. (ib. 1626. 4.) [81]), des Thomas Muffet, gegen 1600 gestorben, eines der vorzüglichsten Einführer der chemischen Heilmethode in England, De jure et praestantia chemicorum medicamentorum dialogus apologeticus (Frcft. 1584.), Epistolae quinque medicinales (im Theatr. Chem. T. I.), Nosomantica Hippocratica s. Hipp. Prognostica cuncta ex omnibus ipsius scriptis methodice digesta (lib. IX. Frcft. 1588.), Health's Improvement or Rules comprizing and discovering the Nature, Method and Manner of preparing all Sorts of food used in this nation (Lond. 1655. 4.) und Insectorum sive minimorum animalium theatrum (olim ab *Edw. Wottono*, *C. Gesnero*, *Th. Pennio* inchoatum. Lond. 1634. f.), worin er sich als ersten englischen Entomologen zeigt, des John Halle (geb. 1529 und 1564 noch am Leben), eines berühmten Chir-

78) Er schrieb auch über das Quecksilber (On the Nature and Properties of Quicksilver, bei *Clowes*, Trait. on the Lues Venerea. 1584.). 79) Von ihm muß man einen andern Augenarzt, Richard Banister, um 1621, unterscheiden, der A treatise of 113 Diseases of the Eyes and Eye-lids; the second time published with some profitable Additions of certaine Principes and Experiments (Lond. 1621.) aus dem Französischen übersetzte. 80) B. Chir. works. (Lond. 1633. 4.) 81) Er schrieb auch: A brief discourse of certain Medicinal waters in the county of Warwick hear Newnam 1587. 12.

urgen zu Maidſtone, A most excellent and learned woorke of chirurgerie called Chirurgia parua Lanfranci, Lanfranke of Mylane his briefe reduced from dyuers translations to our vulgar or vsuall frase (Lond. 1565. 4.); ferner des berühmten Chirurgen William Clowes, zwiſchen 1573—1596 zu London prakticirend, A briefe and necessary treatise touching the Cure of the disease now usually called Lues venerea (Lond. 1587. 1596. 1637.) und A proved Practise for all young Chirurgians, concerning Burming with Gun-powder and Woundes wade with Gun-shot, Sword. Halbard. Rike, Launce or such other (Lond. 1591. 1596. 1637.) und Peter Lowe aus Glasgow, Leibarztes Heinrich's IV. von Frankreich (lebte noch um 1611), A discourse on the whole Art of Chirurgery (Lond. 1654.), des Empirikers und Chemikers Francis Anthony aus London (geb. den 16. April 1550), der nach vielen Anfechtungen den 26. Mai 1623 daſelbſt ſtarb, berüchtigte Schriften über ſeine Goldtinctur (Panacea aurea s. tract duo de ipsius auro potabili. [Hamb. 1618.] Medicinae chymicae et veri potabilis auri assertio. [Cantabr. 1610. 4.] Apologia veritatis illuscentis pro auro potabili. [Lond. 1616. 4.]), ſeines Gegners William Gwinne aus London (zwiſchen 1574—1595 in verſchiedenen akademiſchen Würden zu Oxford, 1596 erſter Profeſſor der Medicin am Gresham-College, 1605 Arzt im Tower, 1607—1627, wo er ſtarb, zu London Beiſitzer des Medicinalcollegiums und prakticirender Arzt) berühmtes Aurum non aurum sive adversaria in assertorem chymiae, sed verae medicinae desertorem J. Anthonium (Lond. 1611. 4.) [82]), des Philemon Holland aus Chelmsford in Eſſex (geb. 1551, dann Schullehrer zu Coventry und endlich Profeſſor der Medicin zu Cambridge, geſt. den 9. Febr. 1636), des Überſetzers von Livius, Plinius' Naturgeſchichte, Plutarch's Moralia, Suetonius, Ammian Marcellin, Xenophon's Cyropädie und Camden's Britannia ins Engliſche, aus dem Franzöſiſchen übertragene Pharmocopoeia of Brice Bauderon (Lond. 1639. fol.), des Eduard Jorden (1569 zu Highhalden in Kent geboren, prakticirte er erſt zu London, dann zu Bath und ſtarb daſelbſt den 7. Jan. 1632) A Brief discourse of a disease called the Suffocation of the Mother (Lond 1603. 4.) und A discourse of natural baths and mineral waters (Lond. 1631. 4. 1669. 1693.), und endlich des berühmten Chirurgen John Woodall (geb. 1569, 1589 Militairarzt bei den von der Eliſabeth Heinrich IV. zugeſandten Hilfscorps, bereiſte er dann Frankreich, Teutſchland und Polen, ward 1612 Oberwundarzt bei der oſtindiſchen Compagnie und ſtarb um 1638) berühmtes Lehrbuch für angehende Chirurgen, Viaticum genannt (Lond. 1628.), und ſpäter mit ſeiner Treatise on the Plague und on Gangrene and Sphacelus in ſeinem The surgeons mate or military and domesticall surgery (Lond. 1639. fol.) weiter verarbeitet, und des nicht weniger berühmten Theodore Turquet de Magerne (geb. den 18. Sept. 1573 zu Genf, als Sohn eines geflüchteten franzöſiſchen Calviniſten ſtudirte er zu Montpellier und Paris, ward 1600 Leibarzt des Herzogs von Rohan, kam 1607 nach England, wo er in gleicher Eigenſchaft bei Jacob II. angeſtellt ward, dann auch bei Karl I. und II., und iſt den [illegible]. März 1655 zu Chelſea verſtorben) Apologia, in qua videre est, inviolatis Hippocratis et Galeni legibus remedia chemiae praeparata tuto usurpari posse (Rupel. 1603.), Medicinal counsels and advices and a Treatise on the Gout (transl. into Engl. by *Th. Sherley*. Lond. 1676. 12.), Praxeos in morbis internis gravioribus et chronicis syntagma (Lond. 1690.), Account of the Diseases of dogs, with several receipt for canine madness (in den Philos. Transact. Lond. 1687.), und eine Menge kleinerer Schriften [83]) (*Magernii* Opera medica, compl. consilia, epistolas et observationes, pharmacopoeian variasque medicamentorum formulas. [Lond. 1701. fol.]). Der berühmte Phantaſt und Roſenkreuzer Robert Fludd (de Fluctibus) aus Milgate in Kent (geb. 1594), zwar ſeit 1605 auch Doctor der Medicin und Mitglied des Medicinalcollegs und den 8. Sept. 1637 zu London verſtorben, gehört nicht hierher, obgleich ſeine aſtrologiſch-myſtiſchen Speculationen von ihm auch auf ſeine Wiſſenſchaft übergetragen worden ſein mögen [84]). Was jedoch die äußern Verhältniſſe der Arzneikunde angeht, ſo ſcheinen dieſelben durchaus höheren Ortes mit nichts unterſtützt worden zu ſein, als daß Eliſabeth nach 1573 eine Summe zu phyſikaliſchen Unterſuchungen ausgeſetzt zu haben ſcheint; überhaupt beſchäftigten ſich die meiſten Ärzte auch noch mit vielen andern Dingen, wie in der erſten Periode der Eliſabeth noch mit theologiſchen Unterſuchungen, dann auch mit grammatiſchen (ſo ſchrieb Rheſe De Italicae linguae pronuntiatione. Patav. und in toscaniſcher Sprache gar eine lateiniſche Grammatik. Venet.), vorzüglich aber auch mit Statiſtik und Geographie (ſo William Cunynghame, erſt zu London, dann zu Norwich von 1556—1559, dann wieder 1563 zu London. Er ſchrieb ein Speculum cosmographiae s. de principiis cosmographiae, geographiae, hydrographiae s. navigationis libri V. [Lond. 1559. fol.] und Holland, welcher den geographiſchen Theil von Speed's Theatre of the empire of Great-Britain [Lond. 1611. 1676. fol.] gearbeitet haben ſoll). Was

82) Er war auch ein guter lateiniſcher Dichter und hinterließ eine Komödie: Vertumnus (s. annus recurrens, Oxonii a. 1605 coram Jacobo rege a Joannensibus in scena recitatus. Lond. 1607.), und eine Tragödie: Nero (ib. 1603. 4. 1639. 8.). Außerdem noch: Orationes duae Londini habitae in aedibus Greshamiis a. D. 1598. (Lond. 1605 und c. Orat. in laudem Musices, bei *Ward's* Lifes of Gresham Professors. Lond.) und Epicedium in obitum illustr. herois Henrici com. Derbiensis. (Oxon. 1593. 4.)

83) Fälſchlich ſchreibt man ihm ein Kochbuch zu: Excellent and well approved Receipts and Experiments in Cookery. (Lond. 1638.) 84) Am berühmteſten iſt, außer ſeiner Apologia compendiaria pro fraternitate de Rosea Cruce (Lugd. 1616.), ſeine Macrocosmi et Microcosmi historia metaphysica, physica, atque technica. (Oppenhem. 1617—1619. II. fol. Opera ib. et Frcft. 1617. V. fol.)

jedoch die Ausübung der Arzneikunde im Volke angeht, so scheint noch gar viel Aberglaube vorhanden gewesen zu sein; denn nach Clowes (bei *Aikin* l. c. p. 199 sq.) ward zu dessen Zeit ein altes Weib verhaftet, die behauptet hatte, sie könne alle Kinderkrankheiten durch einen Zauberspruch heilen, deshalb der Hexerei beschuldigt wurde, und als man von ihr denselben verlangt, folgende Verse als solchen angab, welche sie auf Papier geschrieben, oder für Bezahlung ausgesprochen haben wollte:

My loaf in my lap
My penny in my purse
Thou art never better
Nor i am never the worse.

Was die Verhältnisse der Chirurgen anlangt, so blieben diese immer noch mit den Barbieren incorporirt [85]), unter deren Kategorie sie Heinrich VIII. gestellt hatte. Die Apotheker waren noch, wie sonst, mit den Gewürzkrämern (Grocers) zu einer Zunft vereinigt, indem sie erst in der nächsten Periode 1617 als selbständig auftreten, und so kann man sich also leichtlich einen Begriff machen, wie es mit der Ausübung beider Künste gestanden hat. Was Botanik angeht, so haben wir bereits vorhin von dem großen Kräuterbuche des William Turner (mit 592 Holzschnitten) gesprochen, und fügen hier nur noch hinzu, daß John Gerarde, ein Chirurgus aus Cheshire, der, nach längerem Aufenthalte in London, Aufseher eines botanischen Gartens beim Lord Burleigh ward, einen Catalogus arborum, fruticum et plantarum, tam indigenarum quam exoticarum in horto Joh. Gerardi civis et chirurgi Londin. nascentium (Lond. 1596. 1599. fol.) und A herbal or generall history of plants (ib. 1597. fol. with great improv. by *Th. Johnson*. ib. 1636. fol.) edirte, von dem jedoch nicht viel sein war, denn er hatte es auf Dodoens basirt und auf des Botanikers Matthias Lobel aus Lille, der, nachdem er Leibarzt des Prinzen von Oranien gewesen, von Jacob I. als königlicher Botaniker nach England berufen ward und daselbst 1616 starb, berühmte Plantarum sive stirpium historia (cui annexum est adversariorum volumen per *M. de L.* et *P. Penam*. [Antverp. 1576. Lond. 1605. fol.]) besondere Rücksicht genommen. Man sieht hieraus schon, daß einzelne privatbotanische Gärten damals schon existirten, wie auch Lord Zouche zu Hackney einen besaß, über den Lobel die Aufsicht führte. Daß es überhaupt an Naturaliensammlungen bei Privatleuten damals in England noch nicht gefehlt, sieht man aus dem Verzeichniß derselben, welches Hacluyt davon (in der Biogr. Britann. T. IV. p. 2469) liefert. Über einige zoologische und dergleichen Schriftsteller haben wir schon bei der Medicin gesprochen; wir wenden uns daher sogleich zu den abstracten Wissenschaften, in denen zwar von Einzelnen Manches geschrieben wurde, allein wir werden hier des Raumes wegen nur die bedeutendsten nennen. Unter diesen steht aber oben an Robert Recorde, der bereits oben erwähnte Arzt, von dem sich noch The castle of knowledge containing the explication of the sphere bothe celestiall and materiall (Lond. 1556. fol.), The patewaie to knowledge containing the first principles of geometrie (Lond. 1574. 4.), The ground of arts, teaching the perfect worke of arithmeticke, augm. by *J. Dee* and enlarg. with rules of practise by *J. Mellis*; a compendium of interest, by *R. N. Gent* and a appendix of figurate numbers by *R. Hartwell*. (Lond. 1618. 1652.) und The whetstone of witte, which is the second part of arithmetic containing the extraction of Rootes, the Cossike Practice, with the Rules of Equation and the works of surde Nombers (Lond. 1559.) erhalten haben, in welchem letztern Werke sich zum ersten Male die Bezeichnung der Gleichheit durch =, der Mehrheit durch + und der Minderheit mit — findet. Neben ihm gehört hierher Edward Wright aus Garveston in Norfolk, der, nachdem er lange Mitglied des Cajus-College zu Cambridge gewesen war [86]), Mathematicus beider ostindischen Compagnien ward, zuerst die Linie des Meridians richtig abtheilte, das Segeln nach der sogenannten Mercatorskarte und die Basis auf den Karten erfand, und 1615 starb. Er hinterließ uns Certaine errors in navigation, arising either of the ordinarie erroneous making or using of the sea chart, compasse, crosse staffe (Lond. 1599. 4. Lond. 1610. 4.), The description and vse of the sphaere, deuided into three participal parts (Lond. 1613. 4.), A short treatise of dialling, shewing the making of all sorts of sundials (ibid. 1614. 4.) und eine Übersetzung aus S. Stevin: The haven-finding art or the way to find any hauen or place of Sea, by the latitude and variation (transl. into Engl. Lond. 1599. 4.). Während aber Wright die hydrographischen Karten verbesserte, that mittelbar noch viel mehr dafür William Gilbert aus Colchester (geb. 1540, studirte er zu Cambridge, prakticirte dann in London, ward erster Leibarzt bei der Königin Elisabeth und starb den 20. Nov. 1603), indem er nicht allein zuerst das vollständigste System des Magnetismus und der Elektricität aufstellte (in s. De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete tellure physiologia nova. [Lond. 1600. 4.]), was er freilich auch auf Speculation übertrug (De mundo nostro sublunari philosophia nova. Op. posth. [Amst. 1651. 4.]), sondern auch ein Instrument erfand, die Breite eines Ortes ohne Sonne, Mond und Sterne zu treffen (beschrieben bei *Th. Blondeville*, The theoriques of the planets, together with the making of two instruments for seamen to find out the latitude without eeing sun, moon or stars, inunted by Dr. *Gilbert*. [Lond. 1602. 4.]). Neben ihm verschwindet freilich Thomas Blundeville, sein Zeitgenosse, mit s. B. De cosmographia, astronomia, geographia et navigatione (Lond. 1622.

85) Erst 1800 erfolgte die völlige Trennung.

86) Vorher reiste er aber mit dem Grafen von Cumberland und beschrieb diese Tour als The voyage of George, earle of Cumberland, to the Azores, bei der ersten Ausgabe s. Cert. errors in navigation.

4.), Exercises containing eight mathematical treatises (Lond. 1636. VII. Edit. 4.) und The four cheifest Offices belonging to Horsemannship (Lond. 1580. 4.) [87]), keineswegs aber Thomas Harriot aus Oxford (geb. 1560 und daſelbſt erzogen, ward er Lehrer der Mathematik des Walter Raleigh, ging 1585 mit der von dieſem veranſtalteten Expedition nach Virginien [88]), kam dann zum Grafen von Northumberland und lebte nach dem Sturze ſeiner Gönner im Sion-College zu Oxford, wo er den 2. Juli 1621 am Krebſe, den er an der Lippe hatte, ſtarb), indem er in ſeinem Werke: Artis analyticae praxis ad aequationes algebraicas nova, expedita et generali modo resolvendas (Lond. 1631. fol.), zuerſt die algebraiſchen Gleichungen erörterte, obgleich Descartes nachher dieſe Erfindung für die ſeinige ausgegeben hat, bis v. Zach in Bode's Aſtr. Jahrb. 1788. S. 139 und 150 ꝛc. u. Suppl.-Bd. I. ebend. 1793. S. 1—41 ſie ihm wieder vindicirt hat. Von allen übrigen Mathematikern erlangte aber den meiſten Ruf durch ſeine abenteuerlichen Begebenheiten der Doctor John Dee aus London, der, nachdem er zu London, Löwen, wo er Doctor der Rechte ward, und Paris, wo er über Euklid's Elemente las, ſtudirt, 1551 wieder nach England kam und alsbald durch ſeine aſtrologiſchen Künſte die Gunſt Eduard's VI., und nach dem Tode Maria's, die ihn hatte einkerkern laſſen, auch 1555 die der Eliſabeth gewann, die ihn in ſeiner Einſamkeit zu Mortlake in Surrey ſogar beſuchte, wo er ſie in ſeinen ſchwarzen Spiegel ſehen und ſich mit den Engeln Gabriel und Raphael beſprechen ließ; hierauf beſuchte er Böhmen und Polen, ward 1595 nach ſeiner Rückkehr Vorſtand des Mancheſtercollegs und ſtarb 1608 zu Mortlake im 81. Lebensjahre. Seine ſchriftlichen Überreſte ſind ſehr unbedeutend [89]), außer dem von ihm anonym edirten General and rare memorials pertayning to the perfect art of navigation (Lond. 1577. fol.) und ſeiner Supplication to queen Mary for the recouvery of ancient writers and monuments (bei *Hearne*, App. ad Job. Glaston. p. 490) und His account of his life and studies for half a hundred years (ib. p. 497 sq.), ſowie ſeinen Relationen über ſeine angeblichen Zuſammenkünfte mit jenen Geiſtern [90]) (Auszug im Monthly Magaz. T. XLI.); wichtiger aber iſt er wegen ſeiner Verbindung mit dem berüchtigten Edward Kelley oder Talbot (geb. 1555 zu Worceſter, dann Notar, hierauf Adept des Kaiſers Rudolf II. zu Prag und 1597 an den Folgen eines Sturzes im Gefängniß geſtorben), da Schmieder (Geſchichte der Alchemie. [Halle 1832.] S. 306 fg.) von beiden ziemlich ſicher nachgewieſen hat, daß ſie durch Zufall zwei Kugeln mit rothem und weißem Pulver, die man in einem engliſchen Dorfe in dem Grabe eines Biſchofs gefunden hatte, in ihre Hände bekamen, dieſe als die rothe und weiße Tinctur, um Gold damit zu machen, erkannten, auch welches fertigten, gleichwol aber ſelbſt nicht im Stande waren, ſelbiges wieder zu erzeugen. Von Dee haben wir aus dieſem Felde noch Fasciculus chemicus (Basil. 1575. 12. 1629. 12. Paris. 1631. 8.), Tractatus varii alchemiae (Frcft. 1630. 4.) und ſein Testamentum (ad *Joh. Gwyun* transmissum 1568, bei *Ashmole*, Theatr. chem. T. II. p. 334), von Kelley aber ein Buch: On alchemy (bei *Ashmole* p. 324 seq.) oder Tractatus duo egregii de lapide philosophorum (in gratiam fil. Hermetis in luc. ed. Hamb. 1673. 1676). Um aber zur eigentlichen Mathematik zurückzukehren, iſt zu bemerken, daß mit der Königin Eliſabeth der Grund zu dem Wachsthume des engliſchen Handels und der Schiffahrt gelegt ward, wozu vorzüglich die nun beginnenden Entdeckungsreiſen beitrugen. Dieſe beginnen 1553, wo Hugh Willoughby von Deptford mit ſieben Schiffen auslief, um durch das nördliche und Eismeer eine Durchfahrt gegen Oſten zu ſuchen, bei welcher Gelegenheit Richard Chancellor mit einem dieſer Schiffe das weiße Meer und ſomit den Seeweg nach Rußland entdeckte. Im nächſten Jahre entdeckte Stephen Barrough die Meerenge Waigatz und den Weg nach Archangel, welcher dann wenig ſpäter zur Handelsſtraße nach Perſien und Oſtindien über Moscau benutzt ward. Zwiſchen den Jahren 1577 — 1580 umſchiffte Franz Drake die Erde und gab der nördlichen Seite von Californien den Namen Neu-Albion; ob er aber zuerſt bei dieſer Gelegenheit die Kartoffeln mit nach Europa gebracht, oder ſelbige ſchon vor ihm daſelbſt bekannt geweſen, iſt ungewiß. In den Jahren 1580 und ſpäter 1608 verſuchten mehre Engländer, ſich eine Durchfahrt durch das Eismeer zu bahnen, allein vergebens; ebenſo unglücklich lief die zwiſchen 1586—1588 von Thomas Cavendiſh unternommene Entdeckungsreiſe ab, wogegen aber John Davis, der eine nordweſtliche Durchfahrt ſuchen wollte, 1585 die Meerenge fand, welche nach ihm Davisſtraße benannt worden iſt, und Weſt-Grönland ent-

87) Sonſt ſchrieb er auch A newe booke containing the arte of ryding and breaking greate horses. (Lond. *W. Seres* s. a.)

88) Er beſchrieb ſie als A briefe and true report of the new foundland of Virginia, discovered by the English colony there seated by sir Rich. Grenville in the year 1585 (Lond. 1585. fol. und als Admiranda narratio de commodis et incolarum ritibus Virginiae. Latio don. a *C. C. A.* Frcft. 1590. fol.)

89) ſ. *Προπαιδεύματα ἀφορισπικά* de praestantioribus quibusdam naturae virtutibus. (Lond. 1558. 1568. 4.) Parallaticae comment. praecosque nucleus quidam. (Lond. 1573. 4.) A triple almanacke for the yere 1591, with a prognostication for the same yeare. (Ib. 1591. 4.) His petition to the King. (Lond. 1604. 4.) A petit. [in verse] to the honorable assemblie of the commons. (Ib. 1604. 4.) An extract from his book entit. famous and rich discoveries bei *Hearne* l. c. p. 552 sq. A letter [to the archb. of Canterbury] contain. a discourse apologet. With a plaine demonstr. and feruent protestat. for the lawfull, sincere and Christian course of the philosophicall studies and exercises of a certaine studious gentleman. (Lond. 1603. 4.) und Epistola de ephemeridum fictoribus (c. Ephem. anni 1557 p. *J. Frild.* Lond. 4.) S. a. Private diary of Dr. J. Dee and Catalogue of his library of Mss. now first printed. Ed. by *J. Halliwell.* (Lond. Camden Soc. 1841. 4.)

90) ſ. A true and faithful relation of what passed for many yeeres between Dr. J. Dee and some spirits; tending (hat it succeeded) to general alteration of most states and Kingdomes in the world. (Lond. 1659. fol.)

deckte, nachdem bereits 1576—1578 Martin Frobisher Südgrönland und die nach ihm genannte Straße gefunden hatte. In demselben Jahre versuchte endlich auch eine Gesellschaft zu London unter Walter Raleigh eine Niederlassung auf New-Foundland und Virginien zu gründen, welche zwar mislang, aber dafür in vieler Beziehung für die Ausdehnung der geographischen Kenntnisse von großem Nutzen war. Durch diese Reisen und die von den Unternehmern derselben mitgebrachten Journale bildete sich aber eine ordentliche Reiseliteratur, welche nunmehr Richard Hakluyt, der 1553 geboren, in der Westminsterschule gebildet, bald im Christchurchcollege zu Oxford öffentlicher Lector über Kosmographie ward, 1584 als Gesandtschaftsprediger mit Sir E. Stafford nach Paris ging, nach seiner Rückkehr 1605 eine Präbende zu Westminster erhielt und 1616 verstorben ist, sammelte und verarbeitete. Er legte hierzu zuerst den Grund 1582 in einer Vorarbeit (Collection of voyages and discoveries); allein 1589 gab er seine große Sammlung von 220 Reisebeschreibungen heraus (The principal navigations, voiages, and discoveries of the English nation, made by sea or over land with in the compass of these 1500 yeeres. [Lond. 1589. fol. Ed. II. ib. 1598. III. fol.] — Coll. of the early voyages, travels and discoveries of the engl. nat. [Lond. 1809—1811. V. 4.], enthaltend 14 Reisen, die in den ersten beiden Ausgaben nicht stehen. Auch einzeln als: A selection of curious rare and early voyages and by for. [Lond. 1812. 4.]), wozu er dann noch Virginia richly valued, by the description of Florida (from the Portuguese. Lond. 1609. 4.), die Beschreibung des Petrus Martyr von Westindien, Leo's, des Afrikaners, Beschreibung von Afrika und Antonio Galvao's Geschichte der Entdeckungen hinzufügte. Seine handschriftlichen Papiere kamen später in den Besitz des Samuel Purchas (1577 zu Thaxtead in Essex geboren, war er dann Rector zu St. Martins in Ludgate und Kaplan Abbot's, Erzbischofs von Canterbury, und starb 1628 zu London), der hieraus mit vielen neuen Zusätzen sein berühmtes Werk: Purchas, his pilgrimage or relations of the world and the religions or served in all ages and places discovered from the creation unto this present (Lond. 1614 — 1626. V. fol.) zusammenschrieb, dem er noch die nicht hierher gehörigen Schriften: Microcosmus or the historie of man, meditated on the Words of David Ps. XXXIX, 5. (Lond. 1615.) und The Kings towre and triumphant arch of London (a sermon on II. Sam. XXII, 51. Ib. 1623.), hinzufügte.

Gehen wir jetzt zu den philosophischen und politischen Wissenschaften fort, so werden wir hier nur wenig zu berichten haben, denn nur Richard Hooker aus Heavitree bei Exeter (geb. 1551), den der Bischof Jewel 1567 in das Corpus-Christi-College zu Oxford aufnehmen ließ, wo er 1579 Supplementarprofessor des Hebräischen ward, bis er 1581, nach seiner Ordination, Prediger zu St. Paul's Croß in London ward, daselbst, was auf seinen Charakter wesentlich einwirkte, ein sehr böses Weib (a silly, clownish women and withal a mere Xantippe) zur Frau nahm, 1584 Rector zu Drayton Beauschamp in Buckinghamshire, 1591 auch zu Boscumbe in Wiltshire, und endlich auch zu Bishop's Buren ward und den 2. Nov. 1600 an einer Lungenkrankheit verstarb. Sein berühmtestes Werk, in dem er übrigens auch ein Muster der englisch-classischen Prosa geliefert hat, ist das zur Vertheidigung der englischen Kirche gegen die Puritaner geschriebene Buch: Of the lawes of ecclesiasticall politie (four books. Lond. by *J. Windett.* fol. The fifth booke. Ib. 1599. fol. The sixth and eigth books. Ib. 1648. 4.); seine Ansichten über die politische Gewalt ergeben sich aber aus His judgement of the Kings power in matters of religion advancement of bishops etc. (bei *N. Barnard*, Clavium Trabal. p. 65 sq.), worin er allerdings, wie überhaupt auch in seinen übrigen Schriften, ziemlich frei auftritt[91]). Übrigens fallen auch noch in diese Periode von dem großen unten zu nennenden Franz Bacon ein Theil seiner moralischen Essay's, nämlich die 1597 publicirten[92]): Of Studies, of Discourse, of Ceremonies and Respects, of Followers and friends, of Suitors, of Expense, of Regiment of health, of Honour and Reputation, of Faction und of Negociating, zu denen er dann noch 1612 und 1625 neue hinzufügte. Sonst treten noch als rein politische Speculatoren auf der unten zu nennende berühmte George Buchanan in seinem Buche: De jure regni apud Scotos (s. l. 1580. 4. Edinb. 1581. 8.), das nach Hallam (T. II. p. 146 sq.) folgende Stelle über die königliche Autorität enthält (p. 96): Is there then a mutual compact between the King and the people? M. That it seems. B. Does not he, who first violates the compact and does any thing against his own stipulations, break his agreement? M. He does. B. If then, the bond which attached the King to the people is broken, all rights he derived from the agreement are forfeited? M. They are forfeited. B. And he who was mutually bound becomes as free as before the agreement? M. He has the same rights and the same freedom as he had before. B. But if a King should to things tending to the dissolution of human Society, for the preservation of which he has been made what name should one give him? M. We should call him a tyrant. B. But a tyrant not only possesses no just authority over his people, but is their enemy? M. He is surely their enemy. B. Is there not a just cause of war against an enemy who has inflicted heavy and intolerable injuries upon us? M. There is. B. What is the nature of a war against the enemy of all mankind, that is against a tyrant? M. None call be more just. B. It is not lawful in a war justly commenced not only for the whole people, but for any

91) Works. (Lond. 1662. fol. 1666. fol. 1723. fol. Oxford 1793. III. 8. 1807. 1830. III. 8.) 92) Essayes. (Lond by *J. Windett.* 1597. Much enlarged. Lond. 1613.)

single person to kill an enemy? M. It must be confessed. B. What, then shall we say of a tyrant, a public enemy, with whom all good men are in eternal war fare? may not any one of all mankind inflict on him every penalty of war? M. I observe that all nations have been of that opinion for Thebe is extolled for having killed her husband, and Timoleon for his brothers and Cassius for his son's death. Man ſieht hier offen eine Apologie der Revolutionen und des Königsmordes, wie deren leider das nachlutheriſche Zeitalter mehre hervorgebracht hat. Allein dies iſt noch nicht das erſte Buch dieſer Art, denn vorher (1558) hatte ſchon John Poynet oder Ponnet aus Kent (geb. 1516), von dem auch noch erzählt wird, er habe Heinrich VIII. eine Uhr verehrt, auf der die Stunden, der Thierkreis, die Mondwechſel und die Ebbe und Fluth genau angegeben und berechnet waren (er ward unter Eduard VI. Biſchof zu Rocheſter und Wincheſter, ſtarb aber, wegen ſeiner Theilnahme an Wyat's Empörung und reformatoriſchen Anſichten [93]), 1556 zu Strasburg im Exil), etwas Ähnliches verſucht in ſeinem (ſ. *Hallam* T. II. p. 117 sq.): A short treatise of politique power and of the true obedience which subjects owe to Kings and other civil governors, being an answer to seven questions: 1) Whereof politique power groweth wherefore it was ordained and the right use and duty of the same? 2) Whether kings, princes and other governors have an absolute power and authority over their subjects? 3) Whether kings, princes and other politiques governors he subjects to God's laws or the positive laws of their countries? 4) In what things and how far subjects are bound to obey their princes and governors? 5) Whether all the subjects goods be the emperor's or king's own, and that they may lawfully take them for their own? 6) Whether it be lawful do depose an civil governor and kill a tyrant? What confidence is to be given to princes and potestates? (s. l. 1556. 8. s. l. 1642. 4.) Man kann ſich leicht denken, daß die ärgſten Demagogen unſerer Zeit nicht ſchlimmere Ideen haben können, als hierin entwickelt ſind, nur daß ſie etwas plauſibler gemacht ſind, als dergleichen dermalen aus den Köpfen aberwitziger und durch das Leſen gottloſer Bücher verdorbener junger Leute kommen können. Ziemlich in daſſelbe Horn, wiewol von einer andern Partei, der katholiſchen, aus, blies ein gewiſſer Roſe oder Roſſäus, den man gewöhnlich für zu Chaumont in Baſſigny 1542 geboren anſieht, Almoſenier Heinrich's III. war, dann 1584 Biſchof zu Senlis ward, als welcher er bis an ſeinen 1602 erfolgten Tod ein eifriger Anhänger der Ligue und Gegner Heinrich's IV. war, welchen ich darum hierher ziehe, weil ihn Pitſeus (Relat. hist. de reb. Angliae. [Paris. 1619. 4.] T. I.) für William Rainolds, den Bruder des gelehrten John Rainolds, hält, der nachmals zur katholiſchen Kirche übertrat, Profeſſor zu Rheims ward und allerdings 1594 zu Antwerpen geſtorben ſein ſoll. Dieſer hinterließ wahrſcheinlich [94]) das ſcheußliche, ganz im Geiſte eines Suarez und Escobar geſchriebene, Buch: De justa religionis christianae in reges impios et haereticos authoritate justissimaque catholicorum ad Henricum Navarreum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione liber (Paris. 1590. Antv. 1592.), was ſich recht gut aus den damals in England herumgehenden Anſichten dieſer Art, die Rainolds zu Wincheſter und Oxford, wo er ſtudirt hatte, eingeſogen haben mochte, erklären läßt. Ebendenſelben Ideen huldigten, wenn auch nicht ſo ſtark, die Proteſtanten John Goodman, Rector zu Hadham, in ſeinem A serious and compassionate enquiry into the causes of the present neglect of the protestant religion (Anon. Lond. 1614.), und der ſchottiſche Reformator John Knox in den meiſten ſeiner Schriften, unter den engliſchen Katholiken aber Allen und Robert Parſons, welcher Letztere unter dem Namen Doleman die berühmte Conference about the next succession to the crowne of Ingland (div. into two parts. s. l. 1594.) ſchrieb, in deren Gegenſatz Bilſon, Biſchof von Wincheſter, ſeine Difference between Christian subjection and unchristian rebellion (London 1585.) abgefaßt hat. Eine hiſtoriſche Darſtellung der engliſchen Staatsverfaſſung lieferte aber Sir Thomas Smith aus Saff von Walden in Eſſex (geb. 1512), der 1533 Profeſſor der griechiſchen Sprache und 1536 öffentlicher Redner der Univerſität Cambridge war, als welcher er ſein Buch: De recta et emendata linguae graecae pronuntiatione (Paris. 1568. 4.), ſchrieb, 1548, nach längeren Reiſen auf dem Continent und durch Italien, Staatsſecretair in ſeinem Vaterlande, dann mehrmals Geſandter in Paris ward, und 1577 zu Mounthall in Eſſex verſtorben iſt. Wir haben ihn hier zu nennen wegen ſeines Buches: De republica Anglorum (Lond. s. a. Argent. 1625. Lugd. Bat. 1630. 1641.), welches bekannter im engliſchen Originale als The common-wealth of England and maner of government thereof (Lond. 1640. 12. with new addit. of the cheefe courts in England. Lond. 1589. 4. 1594. 4. 1633. 8.) iſt. Neben ihm gebührt hier noch ein Platz dem vertrauten Freunde Abraham Ortels, für deſſen Theatrum (1592) er auch die Beſchreibung von Wales und Karten von England lieferte, dem Humphrey Lluyd, Arzte zu Denbigh (geſt. den 20. Aug. 1568), der zuerſt die alte geographiſche Verfaſſung Englands (Britannicae descri-

93) Er war überhaupt in jeder Art ein abſonderlicher Freund der Freiheit, was man vorzüglich ſehen kann aus: An Apology fully answeringe by Scriptures and aunceant doctors a blasphemose book gathered by D. *St. Gardiner*, D. *Smith* of Oxford, *Righins* etc. set furth ower the name of *Th. Martin* etc. against the godhy mariadge of priests. (s. l. 1556.) Man hält ihn auch für den Verfaſſer des gewöhnlich Eduard VI. zugeſchriebenen: Diallacticon de veritate, natura atque substantia corporis et sanguinis Christi in eucharistia per *Ed. Pelling*. (s. l. 1537. 1576. 8. Lond. 1688. 4.)

94) ſ. *Artigny*, Mém. T. VI. p. 178. *Barbier*, Dict. des oeuvr. anon. T. III. p. 574. nr. 20794.

ptionis commentariolum, necnon de Mona insula etc. Acced. aerae Cambro-Britannicae, accur. *Mose Gulielmio*. [Lond. 1731. 4.] *De Mona*, Druidum insula antiquitate sua restituta. [Lond. 1546. 1570. 1573. 1575. 4.]) erörterte, und endlich Peter Wentworth, der sich seit 1576 als Parlamentsredner hervorthat und A pithie exhortation to her majestie for estably hing her successor to the crowne (whereunto is added a discourse containing the authors opinion of the true and lawfull successor to her majestie. s. l. 1598.) hinterlassen hat, jedoch nicht verwechselt werden darf mit dem berühmten Redner Sir Thomas Wentworth, Grafen von Stafford, dessen Blüthe erst in die nächste Periode fällt. Kommen wir so zur Geschichte der englischen Jurisprudenz, so haben wir im Ganzen hiervon nur wenig zu berichten, denn es werden zwar erwähnt William Fleetwood aus Hirsfeth in Lancashire, seit 1569 Recorder zu London, 1592 auch Queens Serjeant und 1593 zu Great Missenden in Buckinghamshire verstorben, von dem sich noch The office of a justice of peace (Lond. 1658.) und Elenchus annalium Edvardi V., Richardi III., Henri VII. et VIII. (Lond. 1597.) erhalten haben, wie er denn auch eine Table to reports des Edmund Plowden verfertigte; Edmund Plowden aus Shropshire, dann Lector am Middle Temple unter Maria, auch Serjeant at law, aber 1585, nachdem er als Katholik unter der Elisabeth viel hatte leiden müssen, verstorben, wegen seiner sehr genauen Sammlung von Rechtsfällen unter Edward VI., Maria und Elisabeth (Les commentaries on reports de diuers cases esteant matters en ley. [Lond. 1599. fol. Lond. 1816. II. 8.]) und seinen Quaeres (Lond. s. a.). Sonst gehören hierher noch Giles oder Ägidius Fletcher aus Kent, seit 1581 von der Elisabeth zu mehren Staatsgesandtschaften, so 1588 auch nach Rußland verwendet, über welches Reich er 1591 nach seiner Rückkehr seinen merkwürdigen Account of the Russe common wealth (Lond. 1591.) schrieb [95]) und als Stadtschreiber von London 1610 starb; ferner Walter Heddon aus Buckinghamshire (geb. 1516, später, nachdem unter Elisabeth die gegen ihn erhobenen Verfolgungen wegen des Protestantismus aufgehört, Master of the court of Requests und Judge of the Prerogative Court und 1572 verstorben), der uns einen Codex des englischen Kirchenrechts als Reformatio legum ecclesiasticarum (Lond. 1571. 4.) hinterließ [96]); ferner John Mamrood mit seinem ersten Jagdcodex (A treatise and discourse of the lawes of the forrest; wherein is declared not onely those lawes but also the originall and beginning of forrestes etc. also a treatise of the Purallee. [Lond. 1598. 4.]); ferner Richard Morysson aus Herfordshire, unter Eduard VI. Gesandter in Brüssel und 1556 im Exile zu Strasburg, des Protestantismus wegen, verstorben, der sich als ausgezeichneter Civilist und Apologet Heinrich's VIII. in seiner Scheidungssache mit der Anna Boleyn erwiesen hat (Apomaxis calumniarum conciliorumque, quibus Jo. Cocleus homo theologus exiguus artium professor, scurra procax Henrici VIII. famam impetere, nomen obscurare etc. studuit. Lond. 1537. 4.) [97]); ferner Thomas Owen aus Londover in Shropshire (gest. 1598), dessen Reports in the Kings Bench and common Pleas in the reign of Queen Elizabeth (Lond. 1656. fol.) noch erhalten sind; John Savile, einer der Barons of the Exchequer und 1606 gestorben, wegen seiner Reports de divers special cases cybien en le court de common bank come l'exchequer en le temps de royne Elizabeth (Lond. 1695. fol.); ferner der schon oben erwähnte Bibelübersetzer Richard Taverner (geb. 1505 zu Brisley in Norfolk, seit 1530 im Temple als Jurist thätig, dann Professor am Greshamcolleg und 1575 verstorben), von dem sich noch The first and second bookes of the garden of wysedome, wherin are conteyned wytty pleasaunt and nette sayinges of renowmed personages (Lond. 1539.) und Proverbes or adagies gathered out of the chiliades of Erasmus (with newe additions as well of Latyn prouerbes as of Englysshe. Ib. 1545.) erhalten haben; ferner John Twyne aus Odingdon in der Grafschaft Oxford, seit 1553 Major von Canterbury und den 24. Nov. 1581 verstorben, eigentlich mehr Antiquar, von dem wir noch De rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis comment. libri II. (Lond. 1590.) haben, und einige andere; allein der bedeutendste bleibt immer noch Edward Coke aus Melcham in Norfolk (geb. 1550), der, nachdem er 1578 zum ersten Male im Inner Temple plaidirt, bald auch Sprecher im Hause der Gemeinen ward, 1606 die Stelle eines Oberrichters in den Commonpleas und 1613 gleichfalls Oberrichter in Kings Bench ward, später allerdings wegen seiner Angriffe auf den Herzog von Buckingham in den Tower kam und die Gunst Karl's I. verlor, aber doch in großer Popularität 1634 im September im 85. Lebensjahre zu Stoke Pogeis in Buckinghamshire starb. Er war in seinen Werken ein ausgezeichneter Gesetzkenner, allein in Bezug auf Rechtsphilosophie und selbständige Gesetzerfindung nur mittelmäßig und verworren, obgleich sein Commentar über Littleton immer für England die ausgezeichnetste Sammlung aller rechtswissenschaftlichen Kenntnisse bleiben wird. Wir haben von ihm The first part of the institutes of the lawes of England or a commentarie upon Littleton (Lond. 1628. fol. 1738. fol 1788. fol. Revis. with not by *Fr. Hargrave* and *Ch. Butler*. Lond.

95) Er hinterließ auch: Israel redux, an essay on probable grounds that the Tartars are the posterity of the X tribes of the Israelites. (Lond. 1677.)

96) Seine Lucubrationes sc. orationes, literae et carmina. (Lond. 1567. 4.) Contra H. Osorium pro evangel. veritatis defensione resp. apolog. cont. per *J. Foxum* (Lond. 1577. 4.), Epist. apol. ad H. Osorium pro reformatione anglicana (b. b. Scrin. antiq. Groning. T. IV. p. 490 sq.) und A sight of the Portugal pearle i. e. an answer unto queen Elizabeth against the epistle of H. Osorius entitled A pearle for a prince (from the latyn by *Abr. Hartwell* [Lond. 1565.]) gehören nicht hierher.

97) Man hat noch von ihm An exhortation to styre all Englysshe men to the defence of theyr countrye. (Lond. 1539.)

1794. III. ib. 1817. 1823. II.) und The second part of the institutes of the lawes of England (Lond. 1642. fol. Lond. 1797. 8.), The thirth part of the inst. of the laws of England (ib. 1648. fol.) und The furth part etc. (ib. 1648. fol.); ferner Reports in IX Theilen (Lond. 1604—1677. fol. Ib. 1826. VI. 8.), die man ſogar in Verſe gebracht hat (His reports in verse; wherein the name of each rase and the principal points are contained in two lines. [Lond. 1742. 1825.]); ferner A booke of entries, containing presidents of all proceedings concerning the practique part of the laws of England (Lond. 1614. fol.) und The complete copyholder, being a learned discourse of the antiquity and nature of manors and copy-holds (with a supplement. Lond. 1668.). Neben ihm kann man noch den Albericus Gentilis hierher ziehen, der, aus Italien ſeiner Anhänglichkeit an den Proteſtantismus wegen geflüchtet, durch den Grafen von Leiceſter zu Oxford eine Profeſſur des Civilrechts (1582) erhielt, und außer vielen unbedeutenden, das römiſche Recht betreffenden, Schriften ein wichtiges Werk über Geſandtſchaftsrecht (De legationibus libri tres. [Lond. 1585. 4. Hanov. 1607. 8.]) und ein zweites über das Kriegsrecht (De jure belli comm. duae. [Lugd. Bat. 1589. 4. Comm. III. a. Lond. 1589. 4. libri II. Hanov. 1598. 1612. 8.]), welche beide viel Aufſehen machten [98]), hinterließ, wie er denn auch eine Art von Rechtsgeſchichte (De juris interpretibus dialogi sex. [Lond. 1582. 4.] und c. *Pancirollo* p. 537 sq.) ſchrieb. Was allgemeine Rechtspflege anging, ſo blieb die der Sternkammer, der hohen Commiſſion, der Kriegsgerichte, der Juries, wie ſie früher geweſen, nur das kirchliche Recht erlitt viele, freilich auf Intoleranz gegründete, Veränderungen; aber Folterung und das grauſame Verfahren gegen Hexen und Ketzer hörte durch ſcharfes Widerſtreben des Parlaments auf. Die wichtigſten Verordnungen über Kirchenzucht waren das Kanonenbuch von 1571, die kirchlichen Conſtitutionen von 1597 und die wichtigern 141 Kanonen der londoner Synode von 1603, die Conſtitutionen einer zu Dublin 1634 abgehaltenen Verſammlung und die beſonders gegen die Katholiken gerichteten Kanonen von 1640 [99]). Für Schottland ward das erſte Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen beſtätigt. Die Erwähnung des Kirchenrechts führt uns von ſelbſt zur Theologie hin, in Bezug auf welche wir allerdings uns etwas kurz faſſen zu müſſen glauben, in ſofern vorzüglich bei dem erſten Auftreten der Reformation die Zahl der gegen und für ſie auftretenden Schriftſteller allzu groß iſt, als daß wir beſondere Rückſicht auf alle nehmen dürften. Wir bemerken hier nur, daß 1549, auf Befehl Eduard's VI., von Cranmer, Erzbiſchof von Canterbury, Goodrik, Biſchof von Ely, Skip, Biſchof von Hereford, Thirlby, Biſchof von Weſtminſter, Day, Biſchof von Chicheſter, Holbeck, Biſchof von Lincoln, Ridley, Biſchof von Rocheſter, May, Dechant von St. Paul, Taylor, Dechant von Lincoln, Heves, Dechant von Exeter, Redman, Dechant von Weſtminſter, Cox, Almoſenier Eduard's VI., und Robinſon, Archidiakonus von Leiceſter: „The booke of Common Prayer and Administration of the Sacraments and other Rites and Ceremonies after the Church of England, to be used and observed in the said Churche of England, agreable to the order of the Primitive Church, much more comfortable unto his looving subjects than other diversity of service, as here to fore of long time hath been used, being in the said book ordained, nothing to be read but the pure word of God, or whiche is evidently grounded thereon," das man von der Menge ſeiner Verfaſſer auch das Bishop's book nennt, zuſammengetragen, und zugleich befohlen wurde, daß alle bisher gebrauchten Kirchenbücher und Liturgien zugleich außer Anſehen geſetzt und zu vernichten wären. Bald darauf erfolgte indirect die Einführung der Reformation, vorzüglich durch die Bemühung Thomas Cranmer's [1]), der 1489 zu Aslacton in Nottinghamſhire geboren und zu Cambridge gebildet, Heinrich's VIII. Gunſt gewann, weil er zu Gunſten der Scheidung deſſelben von der Katharina von Aragonien geſchrieben hatte, ſpäter von ihm zu immer höhern Kirchenämtern erhoben und zu Geſandtſchaften gebraucht, bei ſeinen Reiſen durch Teutſchland die Lehren der Reformatoren kennen gelernt hatte, dann, bereits zum Erzbiſchof von Canterbury erhoben, 1540 zu Gunſten der Kirchenverbeſſerung The necessary erudition of a christian man ſchrieb, und endlich unter Eduard VI., mit Hilfe des Herzogs von Somerſet, das Weſen der engliſchen Kirche ganz nach der Weiſe Zwingli's einrichtete, aber weil er zu Gunſten der Lady Johanna Gray die Ausſchließung der Prinzeſſin Maria vom Throne unterſtützt hatte, nach deren Siege gefangen geſetzt und den 21. März 1556 enthauptet ward. Früher hatte ſich ihm blos Stephen Gardiner (zu Bury St. Edmunds in Suffolk 1483 geboren und zu Cambridge gebildet, dann Secretair Wolſey's, und weil er Heinrich's VIII. Anſicht von der päpſtlichen Suprematie in ſeinem Buche: De vera obedientia oratio [2]), ver-

98) Nicht unwichtig ſind auch, weil er darin einer vorgefaßten Anſicht entgegentritt, ſeine Dissertationes duae de actoribus et spectatoribus fabularum non notandis et de abusu mendacii. (Hanov. 1599. und *Gronov.* Thes. T. VIII. p. 1624 sq.) Brauchbar ſind: Sectionum et epistolarum quae ad jus civile pertinent, libri duo (Lond. 1583.) und Legalium comitiorum Oxoniensium actio Fr. Bevanno docturae dignitatem accipiente (Lond. 1585), für die Geſchichte der bei akademiſchen Würden ſtattfindenden Gebräuche wichtig. 99) *Wilkins*, Conc. Britt. T. IV. p. 263. 352. 396. 496. 543 sq.

1) *Th. Cranmer's* Remains, coll. and arrang. by *Jenkins*. (Oxford 1833. IV. 4.) Catechismus; that is to say a short instruction into Christ. religion. (Lond. 1548.) With the same in Latin transl. from the German by *J. Jonas* in 1539. (Oxford 1829.) The constitution of a Christen man, conteyninge the exposition or interpretation of the commune crede, of the seuen sacramentes, of the ten commandementes and of the Pater Noster and the Aue Maria, justification and purgatorie. (Lond. 1534. 1537. 4.) und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith. p. 25 sq. 2) Lond. 1535. 4. und bei *Goldast*, Monarch. T. I.

theidigt hatte, zum Biſchof von Wincheſter erhoben) widerſetzt; allein er ward in den Tower geſetzt und in ſtrengſter Haft gehalten, bis ihn die Thronbeſteigung Maria's frei machte, und er von ihr zum Kanzler des Reiches gemacht, den 12. Nov. 1555 verſtarb, jedenfalls des Namens, einer der eifrigſten und thätigſten Vertheidiger der Mutterkirche geweſen zu ſein würdig. Leider wurden in demſelben Jahre (den 16. Oct.) der berühmte Prediger [3]) Hugh Latimer (1470 zu Thurcaſton in Leiceſterſhire geboren, war er 1535 Biſchof zu Worceſter; allein nach dem Falle der Anna Boleyn und Cromwell's, ſeiner Beſchützer, fiel auch er, kam zwar unter Eduard VI. wieder zu Rang und Anſehen, ward aber vom Cardinal Pole, dem päpſtlichen Legaten, als Ketzer zum Tode verurtheilt) und ſein Freund Nicholas Ridley [4]) aus Wilmonswick in der Grafſchaft Northumberland, zu Cambridge und nachher durch langjährige Reiſen gebildet, dann unter Eduard VI. Biſchof von Rocheſter und nachher auch von London, war er gleichfalls ein eifriger Anhänger der Reformation und der Johanna Gray, und theilte dann das Schickſal Cranmer's und Latimer's) zu Oxford wegen ihres Eifers für die neue Lehre hingerichtet. Als ſonſtige merkwürdige Denkmäler des kirchlichen Strebens unter Eduard VI. dürften wol noch Edmunde Becke's Bibel (The Byble that is to say, all the Holy Scripture, in which are contayned the Olde and Newe Testamente, truly and purely translated into Englysh and nowe lately with great industry and diligence recognised. [Lond. 1549. fol.]) und des Organiſten der königlichen Kapelle zu Windſor, John Merbecke, erſte Bibelconcordanz (A concordance, that is to saie a worke wherein by the ordere of the lettres A. B. C. ye maie redely finde any worde conteigned in the whole Bible, so often as it is there expressed or mentioned. [1556. fol.]); allein leider wurden ſowol von dieſer Ausgabe der Bibel, als auch der frühern in engliſcher Sprache zu Oxford 1556 alle aufzutreibenden Exemplare auf Befehl des Cardinal Pole verbrannt, welches Schickſal in demſelben Jahre auch ſogar den Körpern und Büchern der angeblichen Ketzer Martin Bucer und Paul Fagius widerfuhr. Wenden wir uns aber zur Periode Eliſabeth's, ſo ſtößt uns hier ſogleich der gelehrte Matthew Parker, der zweite proteſtantiſche Erzbiſchof von Canterbury, auf, der, zu Norwich (den 6. Aug. 1504) geboren und zu Cambridge gebildet, 1533 Kaplan der Anna Boleyn und 1537 auch Heinrich's VIII. ward, unter der Regierung der Maria zwar alle ſeine von Eduard VI. empfangenen geiſtlichen Würden und Pfründen verlor, dafür aber in ländlicher Zurückgezogenheit die Pſalmen 1557 in Verſen übertrug (The whole Psalter translated into English metre, which contayneth an hundreth and fifty psalmes. The first Quinquagene. Quoniam omnis terrae Deus, psallite sapientes. Ps. XIV, 17. Impr. at London by *J. Daye*. s. a. 4.), den 17. Dec. 1559 in der Lambethkapelle zum Erzbiſchofe von Canterbury geweiht wurde und als ſolcher, nachdem er für die Wiſſenſchaften unendlich viel gethan [5]), im 71. Lebensjahre 1575 verſtorben iſt, nachdem noch vorher 1568 unter ſeiner Ägide und Mitwirkung die berühmte Bishop's Bible [6]) erſchienen war (The holye Bible conteyning the olde Testament and the newe. Lond. by *R. Jugge*. [1568.] ib. 1572. 1602. fol.), welche wol von der durch Cranmer beſorgten Überſetzung zu unterſcheiden, von der 1562 (The bible in Englyshe. [Lond. by *R. Harrison*. fol.]) ein neuer Abdruck erſchienen war. Neben ihm nennen wir hier John Jewell [7]) (geb. 1522 zu Buden in Devonſhire und geſt. zu Lacock Abbay in Wiltſhire im September 1571), Biſchof von Salisbury, der unter andern Werken die berühmte, faſt in alle lebende Sprachen überſetzte, Apology for the Church of England ſchrieb; ferner Edmund Grindall [8]), Parker's Nachfolger (geb. zu Kentingham in Cumberland 1519, 1559 Biſchof von London, 1570 von York und 1575 Erzbiſchof von Canterbury und den 6. Juli 1583 zu Croydon in Surrey geſtorben); ferner John Whitgift [9]) (geb. 1530, Anfangs Biſchof von Worceſter und den 26. Febr. 1604 geſtorben), ſeinen Nachfolger, der 1595 die berühmten Lambeth Articles zu Stande brachte; desgleichen Edwyn Sandys [10]) (geb. 1519 zu Hawkshead in Lancaſhire, Biſchof zu Worceſter, 1570 zu London, 1576 zu York

p. 716 sq. c. praef. *Bonerii* bei *Brown*, Fasc. rer. expetend. App. p. 800 sq. Transl. into Engl. (Roane 1553.) Detection of the devil's sophistrie, robbing the people of the true byleef in the sacrament of the aulter. (Lond. 1546.) und An explication and assertion of the true catholique fayth touchyng the most blessed sacrament at the aulter. (Roan. 1551.)

3) Sermons. (Lond. 1549. 8. Ed. II. enlarg. ib. 1635. 4.) 4) A breef declaration of the Lordes supper. (Lond. 1586.) To whiche is annexed an extract of several passages to the same purpose out of book Diallacticon written by Dr. *J. Poynet*. (Lond. 1688. 4. und bei *Randolph*, Enchiridion Theolog. T. I. p. 105 sq.) Praefatio et protestatio habita Aprilis 20 in scholis publicis Oxonii 1555 bei *Randolph* l. c. T. I. p. 79 sq. De coena domini assertio contra sceleratam illam transsubstantiationis haeresin. (Genev. 1556.) Certe godly, learned and comfortable contenences betwene the two reverende fathers and holye martyrs of Christe Dr. N. Rydley and M. Hugh Latymer, during the tyme of theyr emprysonmentes. (s. l. 1556.)

5) Er ſchrieb: De antiquitate Britannicae ecclesiae et ecclesiae Cantuariensis cum archiepiscopis ejusdem 70 in aedib. propriis. (Lamethae 1572. fol. Ed. auct. Lond. 1729. fol.) und A defence of priestes mariages, stablysshed by the imperiall lawes of the realme of Englande, agaynst a civilian namyng himself Th. Martin. (Lond. by *R. Jugge*. s. a. 4. anonym.) 6) Sie heißt auch The Leda Bible, weil zu Anfange des Briefes an die Hebräer die Geſchichte der Leda und des Jupiter auf einem Holzſchnitte abgebildet iſt. 7) *J. Jewell*, Theological Works. (Lond. 1609. fol. ex Angl. in Latin. p. *G. Whitakerum* transl. Genev. 1585. fol. 1600. fol. Apolog. eccl. christ. Lond. 1591.) 8) Memorials, relating the causes of his suspension and disgrace, with his letter to queen Elizabeth in vindication of propheseying. (Lond. 1710.) 9) An answer to an certen libel intituled: An admonition to the parliament. (Lond. 1572. 4.) The defence of the aunswere to the admonition, against the replie of T. C[artwright]. (ib. 1574. 4.) und A defence of the ecclesiasticall regiment in Englande, defaced by *T. C.* in his replie against *D. Whitgifte*. (ib. 1574.) 10) Sermons. (Lond. 1585. 4. 1616. 4.)

und daſelbſt den 8. Aug. 1588 verſtorben), berühmt als Prediger und Epiſtolograph; ferner John Aylmer[11]) (geb. 1521 zu Norfolk, dann Vormund der Lady Gray, 1553 Archidiakonus zu Stow, hierauf exilirt und 1576 Biſchof zu London und den 3. Juni 1594 zu Fulham geſtorben), der, wie Whitgift, allerdings mehr durch ſeine Strenge gegen die Puritaner, als durch Gelehrſamkeit bekannt war; Thomas Bilſon[12]), Biſchof zu Wincheſter (geſt. den 18. Juni 1616), einer der letzten Verbeſſerer der gegenwärtigen engliſchen Bibelüberſetzung, welche 1604 begonnen und 1611 geendigt wurde, und deren Mitarbeiter Timperley (p. 455 sq.) genannt hat (The holy Bible conteyning the Olde Testament and the New, newly translated out of the Originall Tongues and with the former Translations diligently compared and revised by his Majesties speciall Commandement. [Lond. 1611. fol.])[13]); ferner Gervaſe Babington aus Devonſhire, hinter einander Biſchof von Landaff, Exeter und Worceſter, als welcher er den 17. Mai 1610 verſtarb[14]); Bernard Gilpin[15]), gewöhnlich wegen ſeines Feuereifers für die Reformation, zu der er vorzüglich durch das Leſen der Schriften des Erasmus ſich hingezogen gefühlt hatte, apostle of the North genannt (1517 zu Kentmire in Weſtmoreland geboren, zu Oxford gebildet, zuerſt 1556 Archidiakonus zu Durham, dann aber Rector zu Houghton le Spring, wo er den 4. März 1583 ſtarb); dann Thomas Bentham (geb. 1517), der durch ſeine tiefen Kenntniſſe im Hebräiſchen und Chaldäiſchen berühmte Biſchof von Lichfield und Coventry (geſtorben den 19. Febr. 1597), der die Pſalmen, Ezechiel und Daniel für die Eliſabeths-Bibel überſetzt hat; Alexander Nowell[16]), Diakonus zu St. Paul (geſtorben den 13. Februar 1602); Lawrence Humphrey (geboren zu Newport Paynel Bucks im J. 1517, 1555 unter der Maria flüchtig in der Schweiz, 1580 Diakonus zu Wincheſter und im Februar 1590 verſtorben)[17]), auch als tüchtiger Philolog durch ſeine Epistola de graecis literis et Homeri lectione et imitatione vor d. Adr. Junii Cornucopiae. (Basil. 1558.) berühmt ward; und unter Andern noch Peter Baro[18]), der als geborener Franzoſe längere Zeit Profeſſor der Theologie zu Cambridge war, aber wegen einiger von ihm aufgeſtellten Pelagianiſchen Lehrſätze mit Whitacker und andern Theologen in Streit gerieth und darauf wieder in ſein Vaterland zurückkehren mußte. Mittlerweile war aber, im Gegenſatze zu dieſer oder der biſchöflichen Kirche, eine neue, die der Presbyterianer[19]), Puritaner oder Nonconformiſten, entſtanden, welche vorzugsweiſe, nach den Lehren Calvin's gebildet, die reine evangeliſche Lehre wieder herſtellen wollten, und behaupteten, daß die älteſte chriſtliche Kirche nicht durch Biſchöfe, ſondern durch Älteſte (Presbyter) ohne biſchöfliche Gewalt regiert worden ſei; man dürfe ſich alſo nicht der oberbiſchöflichen Suprematie des Königs, ſondern nur ſelbſterwählten Älteſten unterwerfen. Die meiſten Anhänger derſelben lebten einige Zeit zu Genf, Baſel, Strasburg ꝛc. in der Verbannung, wo ſie jedoch noch mehr Calviniſtiſche Lehren einſogen, und ſo kam es denn, daß ſie mit ihrer Rückkehr unter der Eliſabeth bereits jene Oppoſition begannen, die nachher unter den Stuarts zu jener unglücklichen Umwälzung führten, obwol ſie ſich in Schottland, wo ſie bekanntlich noch mehr Anhänger fanden, ſich allerdings mehr ausbreiteten und länger hielten, als in England. Unter den Schriftſtellern dieſer Partei ſtand aber obenan Thomas Cartwright[20]) (geboren

11) An harborowe for faithfull and trave subjectes agaynst the (J. Knox) late blowne blaste concerninge the goverment of wemen. (Strasb. 1554. 4.) 12) The true difference betweene Christian subiection and unchristian rebellion. (Oxford 1585. 4. Lond. 1586. 8.) The perpetual government of Christes church. (Lond. 1593. 4. 1610. 4.) The survey of Christs sufferings for man's redemption and of his descent to hades or hel for our delivrance. (Lond. 1604. fol.) The effect of certaine sermons touching the full redemption of mankind by the death and bloud of Christ Jesus. (Lond. 1599. 4.) 13) Völlig verſchieden iſt: The Bible in Englyshe of the largest and greatest volumes that is to saye the contentes of all the Holy Scripture, booth of the Oulde and Newe Testament, according to the translation apoynted by the Queenes Majesties Injunctions, to be read in all churches within her Majesties Realme. (At Rouen, of the coste and chargis of *R. Carmarden*. 1566. fol.) 14) Works. (Lond. 1615. fol.) 15) Er hinterließ nur A sermon on Luke II, 49. (Lond. 1630. 4.); ſ. auch *W. Gilpin*, The lives of H. Latimer and Bern. Gilpin. (Lond. 1780.) 16) Catechismus s. prima institutio disciplinaque pietatis christianae latine explicata. (Lond. 1570. 4. 1571. 4. 1573. 1580. 1795. 8. Transl. into Engl. by *Th. Norton*. ib. 1571. 4.) A reproufe of a booke entituled „A proufe of certayne articles in religion denied by *M. Juell* set fourth by *Th. Dorman*." (Lond. 1565. 4.) A confutation as wel of M. Dormans last boke entituled „A disproufe etc." as also of D. Sunder his causes of transubstantiation. (Ib. 1567. 4.)

17) De religionis conservatione et reformatione deque primatu regum et magistratuum. (Basil. 1559.) Interpretatio linguarum s. de ratione convertendi et explicandi autores: ad finem Obadias propheta Hebraicus versus et explicatus: Philonis Ind. de judice liber. Gr. et Lat. (Basil. 1559.) Optimates s. de nobilitate ejusque antiqua origine, natura, officiis, disciplina ac Christiana institutione libri tres. (Basil. 1560. [Transl. from the Latin. Lond. 1563.]) Orationes duae ad Elizabetham reginam Woodstochiae habitae. (Lond. 1572. [und bei *Nicholls*, Progr. of queen Elizabeth. T. I. p. 583 sq.]). Seuen sermons against treason. (Oxford 1588.) *J. Juelli* ep. Sarisb. vita ejusque verae doctrinae defensio. (Lond. 1573. 4.) Jesuitismi pars prima s. admonitio de praxi Romanae curiae contra respublicas et principes et legatione Jesuitarum in Angliam. (London. 1582.) Pars secunda, confutatio Puritano-papismi seu decem rationum Campiani earumque defensionis per Duraeum; ex iisdem fundamentis reformatae nostrae religionis assertio. (Ibid. 1584.) 18) Petri Baronis Stempani Summa trium de praedestinatione sententiarum c. *Joh. Piscatoris* not. etc. (Hardrov. 1613.) In Jonam prophetam praelectiones novem et triginta et alia quaedam opera *St. Orm. Lake* collecta et ab auth. ipso recogn. (Lond. 1579. fol.) De fide ejusque ortu et natura explicatio s. praelectio in Rom. III, 28. (Lond. 1580.) Liber de praestantia et dignitate divinae legis. Acc. alius ejd. tract. docens expeditionem oblati a mente boni et fiduciam ad fidei justificantis naturam pertinere. (Lond. s. a.) 19) Unter dieſem Namen erſcheinen ſie zuerſt 1566; ſ. *Chalmers*, Gen. Biogr. Dict. T. X. p. 428—434. 20) Man hat noch von ihm: In librum Salomonis inscr. Ecclesiastes metaphrasis et homiliae. (Lond. 1604. 4.) Comment. succincti et dilucidi in Proverbia Salomonis. (Lugd. Bat. 1617. 4.) Harmonia evangelica per analysin logicam et metaphrasin historicam quatuor evangelistas explicans et concinnans. (Amst. 1627. 4. Lugd. Bat. 1647. 4.) Com-

1535 in Hertfordshire, ſtudirte er zu Cambridge und zeichnete ſich als Redner bei den Beſuchen der Eliſabeth 1564 und 1570, dann aber als Prediger aus; da er zu offen ſeine puritaniſchen Lehren vortrug, ſo ward er auf Whitgift's Veranlaſſung entfernt, war dann als Prediger bei verſchiedenen engliſchen Factoreien angeſtellt, mußte mehre Male ſeiner Anſichten wegen ins Gefängniß wandern, und ſtarb 1603, jedoch mit der biſchöflichen Kirche ziemlich ausgeſöhnt), vorzüglich in: An admonition to the parliament (s. l. et a. [157⅞.]), A second admonition to the parliament (s. l. et a. s. l. 1617. 8.), Certaine articles collected and taken (as it is thought) by the bishops out of little boke entit. „An admonition to the parliament" with an answere to the same, containing a confirmation of the sayde booke in short notes (s. l. et a.), A replye to an answere of Dr. Whitgifte against the admonition to the parliament (s. l. et a. 4.), A defense of the ecclesiasticall regiment in Englande, defaced by T. C. in his replie agaynst Dr. Whitgifte (Lond. 1574.), The second replie of T. C. agaynst Dr. Whitgiftes, second answer touching the churche discipline (s. l. 1575. 4.), The rest of the second replie agaynst Dr. Whitgifts second answer, touching the church discipline (s. l. 1577. 4.), A brief Apologie of T. C. against all the slaunderous accusations of Sutcliffe (s. l. 1596. 4.), An admonition to the people of England in vindication of bishops (bei *Th. Cooper*, An admonition to the people of E. [Lond. 1589. 4.]), An answere to his letter for joyning with the English churches (whereunto a true copie of the sayde letter is annexed. [Lond. s. a. 4.]), A confutation of the Rhemists translation, glosses and annotations on the New Testament (s. l. 1618. fol.), A full and plaine declaration of ecclesiasticall discipline owt off the word off God and off the decliniage of the churche off England from the same, welches jedoch nur eine Überſetzung aus dem Lateiniſchen des Walter Travers war (Ecclesiasticae disciplinae et Anglicanae ecclesiae ab illa aberrationis, plena e verbo Dei et dilucida explicatio. [Rupell. 1574.]), und The popes deadly wound, tending to resolue all men in the chiefe and principall now in controversie betweene the papists and us (Lond. 1621. 4.), welches man aber einem gewiſſen Thomas Clarke aus Sutton-Coldfield in Warwickſhire zuſchreibt. Neben Cartwright zeichnete ſich jedoch am meiſten auf dieſer Seite noch aus Thomas Sampſon[21]) (geb. 1517 zu Playford in Suffolk und zu Oxford und Cambridge gebildet, 1551 Rector zu Allhallows in London und Diakonus zu Chicheſter, dann zu Strasburg im Exil, unter der Eliſabeth zurückgekehrt 1561, Dechant von Chriſtchurch zu Oxford, aber 1564 abgeſetzt und den 9. April 1589 als Rector zu Wigſton Hoſpital in Leiceſter geſtorben), einer der Mitüberſetzer (die übrigen nennt *Timperley* p. 364) der ſogenannten Genevan Bible während ſeines Exils daſelbſt, deren Haupt allerdings Miles Coverdale daſelbſt war (The bible and holy scriptures conteyned in the olde and newe Testament translated according to the Ebrue and Greeke. [Geneva 1550. by *Roul. Hall.* 4. Ibid. 1570. 4.] Ein bloßer Abdruck iſt die ſogenannte Breeches-Bible: The Bible translated according to the Ebrew and Greeke and confered with the best translations in divers languages. [Impr. at Lond. by *Chr. Barker.* 1578. fol.]), und endlich David Whitehead[22]) (aus Tuderly in Hampſhire, ward unter der Maria exilirt und Prediger der engliſchen Verbannten zu Frankfurt, kehrte unter der Eliſabeth zurück, die ihn zum Erzbiſchofe von Canterbury machen wollte, was er aber nicht annahm, und ſtarb 1571), da zwar noch eine Menge Anderer auf jeder Seite ſchreiben, dieſe alle aber hier anzuführen unerſprießlich iſt und zu viel Platz wegnehmen würde. Einen jedoch müſſen wir hier noch nennen, weil er ſich durch ſeinen raſenden Radicalismus zum Stifter der Browniſten oder Independenten aufwarf, nämlich Robert Browne (aus Rutlandſhire), der ſeit ſeinem erſten Auftreten als Prediger zu Norwich (1581) nicht aufhörte, die Regierung und die Liturgie der engliſchen Kirche anzugreifen, und nach einem unruhigen und ſtürmiſchen Leben zu Northampton 1630 ſtarb[23]). Für Kirchengeſchichte ſorgten Robert Barnes, Kaplan Heinrich's VIII., und wegen ſeiner Anhänglichkeit an Luther den 30. Juli 1540 verbrannt[24]), mit ſeinen Vitae romanorum pontificum (acc. sententiae s. praecipui christianae religionis articuli. Basil. 1535. 8.); der bekannte John Bale mit ſeinen Acta Romanorum pontificum usque ad tempora Pauli IV (ex maj. catal. Anglic. scriptor. desumta. III. LL. Frcft. ad M. 1567. 8. [Englished with sondrye addit. by *S. Studley.* London 1574. 4.]); vorzüglich aber John Fore[25]) (zu Boſton in Lincolnſhire 1517 geboren und

ment. practica in totam historiam evangelicam ex quatuor evangelistis historice concinnatam. (1630. s. l. 4.) A commentary upon the epistle to the Colossians. (Lond. 1612. 4.)

21) In priores L psalmos Davidis familiaris interpretatio. (Lond. 1539. fol.) Explanat. psalmor. T. II. (Ib. 1548. fol.) Orat. qua docet Anglos regiae dignitati cum primis ut obediant, quia verbum Dei praecipit, episcopo Romano ne sint audientes. (Lond. s. a. 4.) und bei b. Fascic. rer. expetend. ed. *Edw. Broune.* T. II. p. 820 sq.

22) A discourse of the troubles begun at Francfort. (Lond. s. a. 4.) 23) A booke which sheweth the life and manners of all true Christians and howe unlike they are unto Turkes and papistes and heathen folke. (Middelb. 1582. 4.) The pointes and partes of all diuinitie. (Ib. eod. 4.) und Reformation without tarying foranie. (Ib. eod. 4.) 24) Works and life publ. by *J. Foxe.* (Lond. 1573. fol.) A supplication vnto the mooste gracyous prynce Henr. VIII. (Lond. 1534. 4. ib. s. a. 8.) 25) De censura s. excommunicatione eccles. interpellatio ad archiep. Cant. (Lond. 1551.) Christus triumphans, comoedia apocalyptica. (Basil. 1556. Lond. 1557. Lond. 1672.) Locorum communium tituli et ordines CL ad seriem praedicamentorum. (Basil. 1557. 4.) Concio de Christo crucifixo. (Lond. 1571. 4.) (A sermon of Christ crucifyed preached at Paules Crosse. [Lond. 1585. 8. with a praier for the church and a proscript to the papists. Lond. 1609.]). Reformatio legum ecclesiasticarum ex auth. primum reg. Henrici VIII. inchoata, deinde per

zu Oxford erzogen, später Erzieher der Kinder des Grafen von Surrey, floh dann unter der Maria mit seiner Frau nach Antwerpen, Frankfurt und Basel, erhielt nach seiner Rückkehr eine Präbende zu Salisbury und starb zu London im April 1587) wegen seiner sonderbaren Acts and monuments of these latter and perillous dayes, touching matters of the churche, wherein are comprehended and described the great persecutions and horrible troubles, that have been wrought and practised by the Romish prelates, speciallye in this realme of England and Scotland, from the yeare of our Lorde a thousande unto the tyme nowe present. Gathered and collected accordyng to the true copies and wrytins certificatorie, as well of the parties themselves that suffered, as also out of the bishops registers, which wer the doers thereof (Lond. 1562. fol. 1583. II. 1641. III. Ed. IX. 1684. III. fol. abridg. ib. 1807. 1837. 8.) und der weniger berühmten Rerum in ecclesia gestarum a tempore Wiclefi comment. P. I. (Basil. 1559. fol. Argent. 1554. 8.).

Gehen wir jetzt zu Schottland fort, so haben wir zu bemerken, daß hier bereits frühzeitig Patrick Hamilton (geb. 1503), nachdem er seine erste Bildung zu Edinburgh genossen und sich sodann auf Reisen begeben hatte, nach seiner Rückkehr, wo ihn Jacob V. zum Abt der Abtei Ferne in Roßshire ernannte, die mitgebrachten Lutherischen Lehren so offen zur Schau trug, daß er von Beatoun, dem Erzbischofe von St. Andrews, der Ketzerei angeklagt, den 1. März 1527 deshalb hingerichtet ward. Bald folgten ihm mehre andere Märtyrer, bis endlich John Knox, geboren zu Gifford 1505 in East Lothian, erst zu Haddington, dann zu St. Andrews gebildet, später durch die Predigten eines gewissen Thomas Williams und die Lehren George Wishart's nach und nach auf den Gedanken einer Kirchenverbesserung kam und in diesem Sinne zu predigen begann; ins Gefängniß geworfen, ward er 1549 wieder frei, hielt sich nun einige Zeit in England auf, flüchtete dann nach Genf, 1554, und ward später, auf Calvin's Veranlassung, Prediger der englischen Verbannten zu Frankfurt, kehrte aber bald wieder nach Genf zurück, wo er anfing, gegen die Maria von Schottland zu schreiben, und zurückgekehrt, hetzte er durch seine stürmisch-feurige Beredsamkeit seine Landsleute immer mehr gegen die Regierung auf, sodaß sie zu Edinburgh 1557 die sogenannte Congregatio Christi schlossen, und mit Hilfe der Elisabeth, die sich vorzüglich aus eigennützigen Ursachen ihnen anschloß, erlangten sie 1561 einen Parlamentsbeschluß, durch welchen das Volk die Reformation nach der Lehre Calvin's, der Adel aber den größten Theil der Kirchengüter erhielt. Als nun Maria nach dem Tode ihres Gemahls 1561 aus Frankreich zurückkehrte, trat ihr Knox sogleich aufs Heftigste entgegen, und so gelang es ihm bald, indem er ihr leichtsinniges Leben zum Vorwande nahm, ihre Entsetzung zu bewirken und nach Krönung ihres Sohnes, Jacob's VI., einer aus Reformirten zusammengesetzten Regentschaft die Regierung des Landes zu verschaffen, obgleich er die allgemeine Einführung der Presbyterialverfassung (1592) nicht erlebte, da er schon den 24. Nov. 1572 starb. Er hinterließ, außer andern Werken[26]), noch eine Geschichte seiner Reformation (The historie of the church of Scotland. Lond. [s. a. 1516.] [f. *M. Crie*, Life of Knox. T. II. p. 356. 364.] with his life by *D. Buchanan*. [Ib. 1644. fol.] History of the Reformation of Religion within the Realm of Scotland, with his other works. [Edinb. 1732. fol.]). Weit weniger berühmt, obgleich auch er es seines gleichartigen Strebens wegen wol verdiente, war George Browne, der, zu Oxford erzogen, 1535 Bischof von Dublin ward, und hier der erste Prälat war, welcher die Ansichten der Reformatoren kannte und verbreitete, weshalb er nicht wenig unter der Königin Maria auszustehen hatte (er starb 1556), wie wir in The reformation of the church in Ireland during the reigns of k. Henry VIII., Edward VI. and Q. Mary, set forth in his life and death (with a sermon of his on Ps. CXIX. 18, im Phenix. T. I. p. 120 sq.) sehen. Überhaupt nahmen in Schottland fast alle irgendwie bedeutende Schriftsteller auch eifrig Partei für die kirchlichen Angelegenheiten, und so kommt es denn, daß mehre, die als eifrige Theologen hier eine Stelle verdienten, nachher bei den Geschichtschreibern werden erwähnt werden. Hier wollen wir nur noch kurz andeuten, daß in diesem Lande vorzüglich zwei Männer in dieser Periode auftreten, die durch das, was sie für die

regem Edwardum VI. provecta. (Lond. 1571.) De oliva evangelica concio in baptismo Judaei c. enarratione cap. XI. D. Pauli ad Romanos. (Lond. 1578.) De Christo gratis justificante defensio contra Osorianam justitiam. Acc. *G. Fulcii* de eodem cr. latine redd. (Lond. 1583.) Meditationes in apocalypsin. (Lond. 1578. fol.) Syllogisticon, h. e., argumenta etc. de re et materia sacri eucharistici c. epist. ad papistas hortatoria. (Lond. s. a.) und Disputatio contra Jesuitas et eorum argumenta, quibus inhaerentem justitiam ex Aristotele confirmant, hinter d. Doctrinae Jesuiticae praec. capita. (Rupell. 1585. VI.)

26) A godly letter sent to the fayethfull in London, Newcastell Barwyke and to all other with in the realme off Englande that love the cominge of our Lord Jesus. (Rome 1554.) A confession and declaration of praiers that moste verteous and moste famous king Edward VI. (Ib. 1554.) A faythfull admonition wherby thou mayest learne howe God well haue his churche exercised with troubles and how he defendeth it the same. (Kalykow 1554.) The application from the injust sentence pronounced agaist him by the falses bishoppes and clergie of Scotland. (Genev. 1558.) The first blast of the trumpet against the monstruous regiment of women. (s. l. 1558.) The copy of a letter deliver'd to lady Maria regent of Scotland in the year 1556. Here is also a notable sermon, wherein is euidendlye proued that the masse is an alwayes hath been abhominable before Gode and idololatrye. (Genev. 1558.) The copy of an epistle vnto the inhabitants of Newcastle and Barwicke. (Genev. 1560.) A answer to a great nomber of blasphemous cauillations written by an anabaptist and adversari to God's eternal predestination. (Lond. 1560. 1591.) A forth for the afflicted; being an exposition upon the sixth psalme. (Lond. 1580.) A answer to a letter of a Jesuit named Tyrie. (Sanctandrois 1572.) The ordoure and doctrine of a generall fast, appointed by the generall assemblie of the kirkes of Scotland, halden at Edinburgh Dec. 45. 1565. (Edinb. 1574.)

Wiſſenſchaften thaten, beinahe unſterblich geworden ſind. Dieſes waren der weiter unten zu nennende Staatsmann Melvil und, wie man ihn gewöhnlich nennt, The admirable James Crichton, der, 1551 in einer guten Familie der Grafſchaft Perth geboren, ſolche Fortſchritte in den Sprachen und Wiſſenſchaften machte, daß er, im 20. Jahre nach Paris gekommen, in den öffentlichen Disputirübungen und in den Ritterſpielen alle Gegner überwand, hierauf nach Rom ging und dort vor dem Papſte und den Cardinälen ſeine Gelehrſamkeit zeigte, ſich darauf nach Venedig begab, wo ihm Aldus Manutius ſeine Ausgabe der Paradoxa des Cicero mit einem bis ins Lächerliche ſchmeichelhaften Panegyricus widmete, dann zu Padua öffentlich über Ariſtoteliſche Philoſophie disputirte und endlich zu Mantua den regierenden Herzog ſo für ſich gewann, daß ihn dieſer zum Führer ſeines lüderlichen Sohnes machte, von dem er aber beim Carneval 1583 auf der Straße erſtochen ward. Was auch an alle dem, was man von ihm erzählt, wahr ſein mag, da wir dermalen nichts mehr von ihm übrig haben, gleichwol aber alle gleichzeitigen Scribenten in dieſelbe Lobpoſaune blaſen[27]), ſo erſcheint er uns jetzt als ein halb fabelhaftes Weſen, und man hat ihn auch zu ſeiner Zeit mit dem Teufel im Bunde geglaubt. Was nun die ſchottiſchen Hiſtoriker angeht, ſo gehört hierher vor Allen George Buchanan aus Kilkarne in der Grafſchaft Lenox, oder nach Andern aus der Grafſchaft Dumbarton (geb. im Februar 1506), der, nachdem er Anfangs als Soldat im Heere des Herzogs von Albany gedient, ſpäter zu St. Andrews den John Major hörte, mit dieſem nach Frankreich ging und Profeſſor der Grammatik zu St. Barbe ward, nach Schottland zurückgekehrt, Anfangs von Jacob V. beſchützt, ſeine zwei Satiren gegen die Mönche losließ (Somnium), dann gefangen geſetzt erſt nach Paris und hierauf nach Bordeaux flüchtete, dieſe Stadt der Peſt wegen verließ, wieder nach Paris 1544 kam und mit ſeinem Freunde Govea nach Portugal 1547 ging, daſelbſt gleichfalls ins Gefängniß geſetzt, 1551 wieder nach Paris ging, bis er endlich 1560 wieder in ſein Vaterland zurückkehrte und Vorſteher des St. Leonards-College zu St. Andrews ward, von welcher Zeit an er ſich offen dem Proteſtantismus zuwendete, und, nachdem er Jacob's VI. Lehrer geworden, 1571 mit ſeiner Detectio Mariae Reginae gegen die Königin Maria auftrat und endlich den 28. Sept. 1582 verſtarb. Er war nicht allein ein großer Kenner des Griechiſchen und Lateiniſchen, und als lateiniſcher Dichter gradezu ausgezeichnet[28]), ſondern er hat uns auch in ſeiner Rerum Scoticarum historia in 20 Büchern (Edinb. 1582. 1593. 8. Freſt. ad M. 1594. Amst. 1643. Ultraj. 1668. Edinb. 1683. fol. in Engl. Lond. 1690 fol. Dazu An appendix. Lond. 1721. 8.), von 330—1553 gehend, wozu man noch ſeine Vita ab ipso scripta rechnen kann, in mancher Beziehung ein Muſter von Geſchichtſchreibung, hinterlaſſen. Allerdings kann man ſagen, daß er im Style die Schönheiten eines Livius und Salluſtius vereinigt; allein rückſichtlich des Inhaltes geht ihm alles Urtheil ab, ſeine Parteilichkeit iſt widerwärtig und ſeine unkritiſchen Verſchönerungen und ſein faſt Dichtungen ähnlicher Legendenton hindern uns, ihm Vertrauen zu ſchenken. Sein politiſcher Gegner war John Leslÿ, 1527 geboren und zu Aberdeen erzogen, dann Begleiter der Königin Maria 1561, nach dem Tode Franz' II., aus Frankreich nach Schottland und 1564 zum Biſchofe von Roß gemacht, entwarf er 1566 eine Verarbeitung der Geſetze ſeines Vaterlandes in einen allgemeinen Codex, gewöhnlich Black Acts genannt, begleitete dann die Maria nach England und vertheidigte ſie zu York und London, bis er wegen ſeines Eifers 1577 in den Tower geſetzt und in die Low Countries verbannt ward, von wo er aber entwiſchte, Generalvicar des Bisthums Rouen ward, 1593, nach abermaliger Einſperrung unter Heinrich III., Biſchof zu Conſtanz wurde, drei Collegien für ſeine Landsleute zu Rom, Paris und Douay gründete und 1596 als Mönch zu Guirtenberg (nicht ſchon 1593 zu Brüſſel, wie Andere wollen) in den Niederlanden ſtarb. In ſeinem Buche: De origine, moribus et rebus gestis Scotorum libri X (Rom. 1578. 4. 1675. 4.), folgt er für die frühere Zeit unbedingt Boyce, für die ſpätere iſt er nur, jedoch mit Vorſicht, in Sachen ſeiner Gebieterin Maria zu brauchen[29]). Daſſelbe Urtheil gilt auch von David Chambers (geſt. 1592), der in ſeiner Histoire abrégée de tous les roys de France, Angleterre et Escosse plus l'epitome de l'histoire Romaine des papes et empereurs (Paris 1579) denſelben Zweck vor ſich hat und ſelbigen in ſ. Discours de la legitime succession des femmes aux possessions de leurs parens et du gouvernement de princesses aux empires et royaumes (ib. eod.) und La recherche aux singularitez plus remarquables concernant l'estat d'Escosse (ib. eod.) weiter ausführt, ſowie von Sir James Melvil

27) ſ. *Tytler*, Life of the admir. Cricht. (Edinb. 1823. 12.) Relation della qualita di Jac. de Crettone fatta da *Aldo Manutio*. (Vineg. 1581.) Biogr. Britt. T. IV. p. 441 sq. *Irving* T. I. p. 258—274. *Pennant*, Tour in Scotland (Lond. 1790.) T. I. p. 315 sq. *Mackenzie*, Lives of Scot. writ. T. I. p. 198 sq. *Bayle*, Dict. Hist. T. I. s. v. 28) Opera omn. (Edinb. 1715. II. fol. Lugd. Bat. 1725. II. 4.) Franciscanus et alia poëmata. (Basil. 1564. 1584. 1594. 1609. Lugd. Bat. 1628. Amst. 1676.) Sphaerae libri V. (Herborn. 1587.) Ane detection of the duinges of Marie Queene of Scottes touchand the murder of his husband and his conspiracie, adulterie and presented mariage with the erle Bothwell (Lond. 1651.); ſ. a. *Somers* Tracts. IV Coll. T. II. p. 412. Baptistes s. Calumnia tragoedia, bei *C. Dornav.* Homodiabolus. (Freſt. 1618 4.) Tyrannicall-gouernment anatomized; or a discourse concerning evil-councellours being the life and death of John the Baptist. (Lond. 1642. 4.) und bei *Pecks*, Mem. of the life of Milton. p. 265 sq.

29) Libri duo, quorum uno piae afflicti animi consolationes, altero animi tranquilli munimentum et conservatio continentur. (Paris. 1574.) De titulo et jure principis Mariae Scotorum reginae, quo regni Angliae successionem sibi juste vendicat. (Rhemis 1581. 4.) Paraenesis ad Anglos et Scotos, ut perpetua amicitia coalescant. (Ib. eod. 4.) De illustrium foeminarum in republica administranda ac ferendis legibus authoritate. (Ib. eod. 4.) A treatise touching the right of Marie, queene of Scotland, to the succession of the crowne of England. (Leodii 1571.) ſ. auch *Somer's* Tracts. IV Coll. T. II. p. 235 sq.

aus Hall-hill in Fifeshire (geb. 1530, kam er im 14. Jahre schon als Page an den Hof der Maria, später trat er in die Dienste des Connetable von Montmorency und des Kurfürsten von der Pfalz, ward dann Kammerherr bei der Maria und blieb bis zu ihrer Gefangennehmung bei ihr, that nachher alles nur Mögliche für sie und starb 1606 in der Zurückgezogenheit) in seinen, übrigens viele wichtige Einzelnheiten enthaltenden: Memoirs, containing an impartial account of the most remarkable affairs of state, not mention'd by other historians, under the reigns of Q. Elizabeth, Mary queen of Scots and k. James (publ. fr. the orig. mss. by *G. Scott*. [Lond. 1683. fol.]), Memoirs of his own life 1549—1593 (publ. by the Bannatyne club. [Edinb. 1827. 4.]) und His diary 1556—1601 (publ. by the Bannat. cl. [Ib. 1829. 4.]). Einen Gegensatz zu diesen als Antikatholicus bildet David Home, aus einer vornehmen schottischen Familie entsprossen, aber frühzeitig in Frankreich, wo er 1604 Prediger zu Dures in Nieder-Guienne und um 161⅓ zu Gergeau in Orleannois, wo er 1631 noch am Leben war, in seiner General History of Scotland (Edinb. 1617. fol.), vorzüglich, wie seine andern Schriften, gegen die Jesuiten gerichtet[30]). Von andern berühmten Schotten nennen wir noch John Napier oder Neper, Baron von Marchiston (geb. 1550, studirte zu St. Andrews und starb nach längeren Reisen zu Mancheſter den 3. April 1617), weil er nicht allein der Erfinder der Logarithmen war (Mirifici logarithmorum canonis descriptio ejusque usus in utraque Trigonometria, ut etiam in omni logistica mathematica explicatio. [Edinb. 1614. 4.] Transl. into Engl. by *Edw. Wright*, with an addit. of an instrumentall table to finde the part proportionall, inuented by the translator and described by *H. Brigs*. [Lond. 1616. Ib. 1618.]), als auch sonst noch wichtige Entdeckungen in der sphärischen Trigonometrie machte (Rabdologiae seu numerationis per Virgulas libri duo; cum append. de multiplicationis promtuario; acc. et arithmeticae localis liber unus. Edinb. 1617.), sich aber sonst leider auch mit mystischen Träumereien beschäftigte (A plaine discouery of the whole Reuelation of St. John, set downe in two treatises; whereunto are annexed certaine oracles of Sibylla, agreeing with the Reuelation and other places of scripture. [Edinb. 1593. 4. Lond. 1594. 4. with a resolution of certaine doubts, mooved by some well-affected tre thren. Lond. 1611. 4.]). Ehe wir daher zu der englischen Poesie dieser Periode fortgehen, wollen wir, weil wir einmal bei Schottland stehen, gleich diese hier mitnehmen, müssen aber leider eingestehen, daß die eigentliche Blüthe derselben vorüber war und erst nach Ende dieser Periode in etwas durch Drummond gehoben ward. Übrigens ist noch vorher zu erinnern, daß wegen der Religionsverfolgungen mehre gelehrte Schotten ihr Vaterland verließen und anderwärts das für die Wissenschaften thaten, was sie besser zu Hause für ihr Vaterland hätten wirken können; so Henry Scrimger oder Scrimgeor aus Dundee, der zu St. Andrews erzogen, dann zu Bourges die Rechte studirte, zu Padua die Geschichte Heinrich Spiras schrieb (als Henry of Scotland), dann Professor der Philosophie und Rechte zu Genf war, die Novellen Justinian's edirte und 1571 starb; ferner Eduard Henryson[31]), der zu Bourges Professor der Rechte war; ferner William Barclay, ein Günstling der Königin Maria, der zu Bourges die Rechte studirte und zuerst Professor derselben zu Pont à Mousson, dann zu Angers war, wo er auch starb, und endlich Alexander Ales[32]) aus Edinburgh (geb. den 23. April 1500), der 1541 nach Leipzig ging und dort Professor der Theologie ward, auch daselbst den 17. März 1565 starb. Dieses wirkte übrigens nicht wenig auf das Gedeihen der Wissenschaften überhaupt ein, denn da die Protestanten die katholischen Geistlichen, welche bisher den Schulunterricht größtentheils geleitet hatten, vertrieben, so waren Anfangs nicht protestantische Geistliche genug da, um denselben mit Vortheil heben zu können, und so kommt es denn, daß Ninian Winzet (1580) über die allgemeine Vernachlässigung des öffentlichen Unterrichts klagte, und David Ferguson (1571) in einer Predigt, welche er vor dem Hofe und Adel hielt, die Vernachlässigung der gelehrten Seminarien besonders hervorhob. Dies ist auch der Grund, warum z. B. Florence Wilson aus Elgin in Schottland, gewöhnlich als Voluse-

30) *D. H.* Le Contr'Assassin ou Réponse à l'Apologie des Jésuites. (s. l. [Genève] 1612.) L'Assassinat du Roy ou Maximes du Vieil de la Montagne Vaticane et des Assassins pratiquées en la personne du defunct Henry le Grand. (s. l. 1614. 1615. 1617.) Apologia Basilica s. Machiavelli ingenium examinatum in libro, quem Princeps inscripsit. (Paris. 1626. 4.) Poemata (Paris. 1639. 4) und theilweise in den Delic. poet. Scot. (Amst. 1637. 12.) I. p. 378 sq.

31) Zwei Abhandl. bei *Meermann*, Thes. Nov. Jur. T. III. p. 423 sq. 447 sq. 32) An expediat laicis legere N. Test. libros lingua vernacula; disputatio inter Cochlaeum et Alesium. (s. l. 1533.) De authoritate verbi Dei contra episcopum Lundensem. (Argent. 1542.) Expositio prioris epist. ad Timotheum. (Lips. 1550.) Expos. in alteram ad Timoth. (Ib. 1551.) Expos. epist. ad Titum. (Lips. 1552.) Omnes ej. disputationes de tota epist. ad Romanos. (Ib. 1553.) Peroratio ad Th. Cramerum, archiep. Cant. (Ib. eod.) Ordinatio ministeril ecclesiast. in regno Angliae. (Lips. 1551. 8. 1619. 4.) Assertio doctr. cathol. de SS. Trinit. contra Val. Gentilem. (Lips. 1564. S. Genev. 1567. fol.) Disp. de perpetuo consensu ecclesiae. (Lips. 1553. 1556.) Or. de auctore et utilitate psalmorum. (Francof. ad V. 1541.) Cohortatio ad pietatis concordiam ineundam. (Lips. 1544.) Responsio ad 32 articulos theologorum Lovaniensium. (Lips. 1545.) De Paulina phrasi in ep. ad Roman. (Lips. 1548.) Catechismus. (Francof. ad V. 1550.) Expositio primi libri psalmorum juxta Hebraeorum et D. Hieronymi supputationem. (Lips. 1550. 1554. 1596. fol.) Comm. in evangel. Johannis. (Basil. 1553.) Refutatio errorum, quos sparsit nuper A. Osiander in libro, cui titulum fecit: de unico mediatore Christo. (Viteb. 1552.) Tres disput. de mediatore et justificatione hominum. (Lips. 1554.) Contra horrendas Serveti blasphemias disp. III. (Ib. 1554.) Responsio ad declar. artic. Lovaniensium Ruardi Tapperi. (Lips. 1559.) Disput. in totam S. Pauli epist. ad Hebraeos. (Ib. 1553.) Disp. de confirmatione et extrema unctione. (Ib. 1562.) Resp. ad Ruardi Tapperi declarationem de missa et sacra coena. (Lips. 1567.) Disputationes et orationes aliquot Francofurti habitae. (Ib. 1540. 1541.)

nus citirt, Anfangs Günſtling Wolſey's, dann Rector der Schule zu Carpentras und zu Vienne in der Dauphiné 1577 verſtorben, ſo hoch geſchätzt wird, weil er die erſten leidlichen [33]), und Buchanan in ſeinem übrigen Wirken faſt von ſeinen Landsleuten zurückgeſtellt wird, weil er die erſten guten lateiniſchen Verſe machte (ſ. Budick, Geſch. der latein. Poeſie. II. Bd. S. 214 fg. 253 fg. *Fuss*, Reflex. sur les poet. lat. p. 92 sq.). Da wir ſomit wieder auf die ſchottiſchen Dichter zurückkommen, ſo nennen wir unter dieſen zuerſt den König Jacob VI., der bereits in ſeinem 18. Jahre 1584 den erſten Anfang mit der Herausgabe ſeiner poetiſchen Producte machte (The essaies of a prentise in the divine art of poesie. [Edinb. 1585. 4.]), dem dann die Poeticall exercises at vacant houres (Edinb. by *Rob. Waldegraue* s. a. 4.), Lepanto an heroicall song (ib. ap. *eund.* s. a. 4. ib. 1603. a. — La Lepanthe de Jacques VI faicte Françoise par le sieur du Bartas Edinb. 1591. 4.) und Englands Welcome to James (ib. 1603. 4.) und einige lateiniſche Gedichte (in der Sylloge epistol. regalium) folgten. Höher ſteht aber beiweitem Sir Richard Maitland, ſpäter zum Lord Lethington gemacht, der 1567 ſeine Stelle als Richter des königlichen Gerichtshofes niederlegte und 1586 ſtarb, von dem Al. Ramſay in ſ. Poems (Edinb. 1721. 4.) und A collect. of Scot. proverbs (Edinb. 1750.) und *Pinkerton*, Anc. Scot. poems mehre mitgetheilt hat. Sein Sohn, John Maitland ([Metellanus] geb. 1545), und nachdem er bereits Lordkanzler von Schottland geworden, 1590 zum Lord von Thirleſtane erhoben und 1595 verſtorben, hinterließ gleichfalls ſchottiſche Gedichte, welche Pinkerton geſammelt hat, und einige lateiniſche Epigramme (in den Delic. poet. Scot. T. II. p. 138 sq.). Als Sonnetiſt machte ſich der ſchottiſche Ritter Alexander Montgomery bekannt, ein Günſtling des Königs Jacob VI., der (er ſtarb zwiſchen 1607—1611) vorzüglich in der äußeren Form ein ſehr genauer Nachahmer der italieniſchen Muſter war (vollſtändig als: The poems of M. now first publ. fr. several anc. mss. by *D. Laing*. [Edinb. 1821. 8 Ältere Ausg. ebend. 1751. 1754. 1768. 12.], mehre bei *Irving*, Liv. of Scot. poets abgedruckt; ſ. auch Cerasum et sylvestre prunum opus poemat. de virtutum et vitiorum pugna, n. rurs. auct. et in latin. vers. transl. per *T. D. S. P. M. B. P. P.* id est *Th. Dempsterum*. [Edinb. 1696.]), unter denen The Cherrie and the Slae Complyt into Scottis metre by *Al. Montgomerie*. Edinb. 1595. 8. 1597. 4.), von den Leidenſchaften der menſchlichen Seele, das beſte iſt; ferner Alexander Arbuthnot (geb. 1558, eifriger Anhänger der Reformation und 1583 geſtorben) [34]), ein tüchtiger Theolog, deſſen Praises of Women und The miseries of a poor scholar von Pinkerton a. a. O. bekannt gemacht worden ſind; Sir Robert Ayton (geb. 1570, zu St. Andrews erzogen in Dienſten Jacob's VI. und Karl's I., und geſt. zu London im März 1638) hinterließ noch lateiniſche Gedichte (in den Delic. T. I. p. 40 seq.); ferner der eigentlich mehr in die folgende Periode gehörige Staatsmann, Sir William Alexander [35]) Graf von Stirling (um 1580 geb., 1613 zum Ritter geſchlagen, dann Lordlieutenant für Neuſchottland, Staatsſecretair für Schottland und 1640 geſtorben), der ſich zuerſt als erotiſcher (1604) mit ſeiner Aurora containing the first fancies of the authors youth (Lond. 1604. 4.), dann aber als dramatiſcher Dichter auszeichnete (The tragedie of Darius. [Edinb. 1603. 4. Lond. 1604. 4.] The tragedie of Croesus. [Ib. 1604. 4.] The Alexandraean tragedie. [Ib. 1607. 4.] The tragedie of Julius Caesar. [Ib. 1607. 4.] The monarchicke tragedies. [Lond. 1616.] Recreation with the muses: containing four monarchicke tragedies; doomesday, or the great day of the Lord's Judgement; a paraenesis to prince Henry; Jonathan, an heroicke poem intended, the first booke. [Lond. 1637. fol.]), ob ihn gleich Jacob VI. ſeinen philoſophiſchen Dichter nennt, was grade kein Lob iſt; ferner Alexander Hume [36]) (geb. 1560, Geiſtlicher zu Logie, und 1609 geſtorben) mit ſeinem The day estival (in dem Scotish descript. poems. p. 192 sq.) und Hymnes or Sacred songs (wherein the right use of Poesie may be espied be *Al. H.* Whereunto are added the experience of the authors is outh and certaine precepts serving to the practise of sanctification. [Edinb. 1599. 4.]) und der unten zu nennende David Murray. Der wichtigſte aber von allen iſt William Drummond aus Hawthornden (geb. 1585), der, nachdem er zu Edinburgh erzogen und gebildet worden, zu wiederholten Malen auf dem Continent herumreiſte und bis an ſeinen 1649 im December erfolgten Tod ſich mit der Poeſie beſchäftigte, wozu ihm auch das Talent angeboren war, obwol ſeine Werke alle einen Anflug von Trauer haben, dagegen aber durch das Melodiſche und den Schmelz ihrer Verſe das Gefühl ihrer Leſer aufs Äußerſte aufregen (Poems upon various subjects. [Edinb. 1616. 4. Lond. 1656. 8.] The most elegante and elabourate Poems of that Great Court-Wit. [Ib. 1659. 1790.] with his life by *P. Cunningham*. [London 1833.] Works now publ. from the auth. orig. cop. [Edinb. 1711. fol.]). Am meiſten ſpricht ein Proſawerk, Gedanken über den Tod enthaltend, ſowie ſeine Flowers of Sion or spiritual poems (Flowres of Sion: to which is adjoyned his cypresse groue. [Eden-bourgh 1630. 4.]) an. Sonſt verſuchte er ſich auch in der macaroniſchen Poeſie (Polemo-Middinia, carmen Macaronicum; acc. Jacobi id nominis Quinti, regis Scotorum cantilena rustica „vulgo inscripta“ Christs

33) In Delic. poet. Scot. T. II. p. 539 sq. In Proſa iſt ſ. Bearbeitung d. Palice of honour Douglas als: De animi tranquillitate. (Lugd. Bat. 1543. 4. Edinb. 1707. 8.) Scholia s. comment. epitome in Scip. Somn. (Lond. s. a. 4.) 34) Schrieb auch Orationes de origine et dignitate juris. (Edinb. 1572. 4.)

35) A paraenesis to the prince [Henry]. (Lond. 1604. 4.) An encouragement to colonies. (Lond. 1625. 4.) 36) A rejoynder to Dr. Hil concerning the descense of Christ into hell. (s. l. 1593. 4.)

kirk on the green rec. notq. ill. *Edm. Gibson.* [Oxon. 1691. 4.]); als Historiker ist er aber völlig unbedeutend (The history of Scotland, from the year 1423 untill the year 1542; with several memorials of state during the reigns of James VI. and Charles I. [Lond. 1655. fol.]), und nur seine Verehrung gegen eine unbegrenzte Monarchie in jeder Art lobenswerth.

Wir gehen nun zur englischen Poesie selbst fort, deren Blüthe, wenigstens was das lyrische Epos (durch Spenser) und was das Drama anlangt (durch Shakespeare), in diese Periode fällt, obwol eigentlich nur Letzterer, da Ersterer sich auf Chaucer's Schultern stützte, reines Original war. Während jener noch ein Mal in seiner Feenkönigin die ganze Poesie der alten Ritterpoesie mit dem Zauber der orientalischen Mährchenwelt umgab, verführte ihn jedoch der verkehrte Geschmack seiner Zeit zur allegorischen Form, sodaß sein Schäferkalender offenbar nach den italienisch-romantischen Schäfergedichten gedichtet und nur mit einigen selbständigen, steifen Episoden und Elementen versetzt ist, obgleich die ungebundene Phantasie, reine Sprache und der fließende Versbau überall, wo er sein eigenes, großes Talent natürlich wirken lassen durfte, völlig das originelle Genie ihres Dichters beurkunden. Größer noch war Shakespeare, der, Anfangs blos dem Fluge seines Genies folgend und wegen seines Mangels an gelehrter Bildung allen fremden Mustern fremd geblieben, durch seinen angeborenen feinen Takt und richtiges Gefühl alle Fehler und Schwächen seiner Vorgänger auf dem dramatischen Felde erkannte und vermied, später aber, als er fremde Dichtungen aus Übersetzungen kennen gelernt hatte, dennoch sich unabhängig von ihnen erhielt, und indem er nur die Natur und die eigentlichen menschlichen Charaktere studirte und sie in seinen Stücken wiederzugeben suchte, sich frei von aller Nachahmung und Effecthascherei, oder auch von Idealen erhielt, und indem er eben die Menschen so darstellte, wie sie ihm wirklich erschienen waren, jene Meisterwerke hervorbrachte, deren Schönheiten genug hervorzuheben oder rühmen zu wollen eine Danaidenarbeit sein würde. Um nun aber von den einzelnen Producten dieser Periode zu sprechen, müssen wir uns zuerst mit Thomas Sackville[37]), Grafen von Dorset und Lord Buckhurst, beschäftigen, der 1536 zu Buckhurst in Sussex geboren und zu Oxford und Cambridge gebildet, dann aber von der Elisabeth zu hohen Staatsämtern erhoben, 1599 Schatzmeister der Krone ward, als welcher er im April 1608 verstarb, nachdem er 1557, vermuthlich nach Boccaccio's Buch: de casibus principum, den Plan eines Gedichtes gefaßt hatte, worin er alle berühmten, aber unglücklichen Personen der englischen Geschichte bis zu Ende des 14. Jahrh. von der Eroberung durch die Normannen an vor sich vorüberziehen läßt, indem er, nach Dante's Muster vom Leiden (sorrow) geführt, in die Hölle hinabsteigt. Jedoch schrieb er selbst nur die Induction und das Leben Heinrich's Stafford, des Herzogs von Buckingham, den Rest fügten Richard Baldwyne (ein Geistlicher um 1549), der auch Eduard VI. seine Canticles or Balades of Salomon, phraselyke declared in English meters (by *W. Baldwin.* Lond. 1549. 4.) gewidmet hatte[38]), und George Ferrers (aus St. Albans, der bereits unter Heinrich VIII. im Parlamente saß, allein 1542 von ihm ins Gefängniß geworfen wurde, und sich als tüchtiger Jurist durch seine Übersetzung der Magna Charta aus dem Französischen ins Lateinische und Englische gezeigt hat[39]), aber 1579 zu Flamstead in Hertfordshire starb[40]), hinzu, worauf es als: A Myrrovre for Magistrates. Wherein may be seen by example of others, with how greuous plages vices are punished and howe frayle and vnstable worldly prosperitie is founde, euen of those whom Fortvne seemeth most highly to favour (Lond. 1559. 4. 1563. 1571. 1574. 1578. 1619. ed. by *Haslewood* with not. ib. 1815. III. 4. s. *Heber*, Catal. P. IV. p. 198 sq.), und ein Aufsehen machte, das nur nachher durch die Arbeiten eines Spencer und Shakespeare verdunkelt wurde[41]). Neben ihm nennen wir John Higgins, der zu Wiesham in Somersetshire wohnte und bis gegen 1602 gelebt haben muß, weil er eine neue Induction und mehre Legenden hinzufügte (in der Ausgabe von 1587)[42]), und Richard Niccols (1602 im 18. Jahre schon im Magdalenencollege zu Oxford), der Gleiches für die Ausgabe von 1610 that (s. Mirr. for magistrates. Newly imprinted and with the addition of divers Tragedies, enlarged by *J. Higgins.* 1587. 4. — A Mirrour for Magistrates, being a true Chronicle-history of the vntimely folles of svch vnfortvnate princes and men of note as haue happened since the first entrance of Brute into this Iland vntill this our age. Newly enlarged with a last part called a Winter Night's Vision being an addition of such Tragedies especially famous ar are exempted in the former Historie, with a poem annexed called Englands Eliza. [Lond. 1610. 4.]). Von Letzterem haben wir, außer den Zusätzen in der genannten Ausgabe, noch: The cuckow (a poem. Lond. 1607. 4.), Monodia or Waltham's complaint upon the death of that most vertuous and noble ladie, late deceased, the lady Honor Hay (Lond. 1615.), The Furies with vertues encomium or the imago of Honour (In two bookes of Epigrammes Satyri-

37) Briefe von ihm stehen in Cabala s. scrinia sacra; mysteries of state and government in letters of illustrious persons and great ministers of state in the reigns of Henry VIII., Elizabeth, James I. and the late King Charles. (Lond. 1654. II. 4. ib. 1663. fol.)

38) Er übersetzte auch The treatise of morall phylosophy contayning the sayings of the wyse newly perused and augmented. (Lond. s. a. 1547. ib. 1600.) 39) The great charter called in Latyn magna carta, with divers olde statutes transl. by *J. F.* (Lond. *Fl. Redman.* s. a.) 40) Masques, personn. before queen Elizabeth, bei *Nichols*, Progr. of queen Elizabeth. T. III. p. 193 sq. 41) s. *Warton* T. III. p. 181 —236. 42) Wahrscheinlich gehört ihm schon die Ausgabe von 1575: The firste parte of the mirour for magistrates, contayning the falles of the first infortunate princes of this lande. (Lond. 1575. 4.) Sonst schrieb er noch: An answer to W. Perkins concerning Christ's descension into hell. (Oxford 1608.)

call and Encomiastical. Ib. 1614.), The beggars ape (Lond. s. a. 4.), Londons artillery, briefly containing the noble practise of that wothie [sic] societie (Lond. 1616. 4.) und Sir Th. Overbury's vision with the ghoasts of Weston, mistriss Turner, the late lieftenant of the tower and Franklin. (ib. 1616.) Nun folgt Richard Edwards (geb. um 1523 in Somersetshire, 1547 war er im Christchurch-Colleg zu Oxford, dann in Lincolnsin und 1561 königlicher Singmeister, als welcher er 1566 starb). Er hinterließ uns mehre Gedichte, von denen das beste eine Schilderung des Mai's ist (Paradise of Daintie), die übrigen moralische Sprüche in Stanzen[42]) (The Paradyse of Daynty deuises. Contayning sundry pithy preceptes, learned Counsels and excellent inuentions, right pleasant and profitable for all estates. Deuised and written for the most part by *M. Edwardes*, sometimes of her Maiesties Chappell, the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and worship. [Lond. 1576. 1578. 4.) sind. Um dieselbe Zeit fällt Thomas Tusser (zu Rivenfall in Esser 1523 geboren, frühzeitig als Chorknabe angestellt in der königl. Kapelle, dann zu Cambridge um 1543 weiter gebildet, später Sänger in der Norwichkathedrale und 1580 zu London gestorben), ein didaktischer Dichter, der uns A hundred good poyntes of husbandry lately maried unto a hundred good poyntes of huswifry (Lond. 1557. 1562. 1570. 1571. 1577. 1580. 1590. 4. [s. *Heber* l. c. p. 331 sq.] 1593. 4. five hundreth pointes of good husbandrie, as well for the champion or open countrie as also for the woodland or severall, mixed in euerie month with huswiferie. Ib. 1597. 4. 1744. 8. 1812. 4.), wodurch er sich den Namen des englischen Varro erworben hat. Um dieselbe Zeit fällt George Ferrers, der Kaplan der Königin Maria (gest. 1579), der Einiges in dem Mirrour of Magistrates schrieb (s. *Ritson*, Bibliogr. Poet. p. 204 sq.) und nach Warton (T. III. p. 258 sq.) mehre handschriftliche Gedichte hinterließ, unter denen eins, Gresield, worin er die Königin Katharina mit der geduldigen Griseldis vergleicht, vorzüglich gut sein soll, sowie ein anonymes Gedicht: The Vngodlinesse or the hennicke Goddes or the Downfall of Diana of the Ephesians (by *J. D.* an exile for the word, late a minister in London. [Genev.] 1554. 12.), sowie eine Partie Übersetzungen von Stücken des alten Testaments, so von John Pullayne, Kaplan der Herzogin von Suffolk, Salomons balads in meters (Lond. s. a. 4.); ferner Dudley Fenner The long of songs, that is the most excellent which was Salomon's, translated out of the Hebrue into Englishe meater with as little libertie in departing from the wordes as anie plaine translation in prose can vse and interpreted by a short commentary (Middelburg 1587. 12); ferner dichtete Robert Fletcher aus Warwickshire Salomons Song (Lond. 1586.), und setzte die englische Übersetzung von Augustin's: An introduction to the loove of god (ib. 1581.), in englische Verse um; ferner Gervase oder Jervis Markham[44]), ein Adeliger unter Jacob I. und Karl I., unter welchem letztern er eine Hauptmannsstelle in dem Bürgerkriege bekleidete und fleißig über die adeligen Beschäftigungen schrieb[45]), dedicirte der Elisabeth Sidney The poem of poems or Sions Muse, contayning the divine song of king Salomon, deuided into eight eclogues (Lond. 1595. 8. 1596. 12.), obwol er auch sonst noch The Teares of the Beloved or the Lamentation of Saint John, concerning the death an passion of Christ Jesus our Saviour (Lond. 1604. 4.), The Famous whore or noble Curtizan: conteining the lamentable complaint of Paulina, the

43) Als Elisabeth Oxford 1566 besuchte, machte er ein Stück: Palamon and Arcite, das vor ihr in Christ Church Hall gespielt, aber nicht gedruckt ward; ein anderes ward am Hofe gespielt: The tragical comedie of Damon and Pithias, newly imprinted as the same was playde before the queenes maiestie by the children her graces chapple. (Lond. 1570. 4.) und Old Plays. T. I. p. 174 sq.

44) Von ihm ist Robert Markham zu unterscheiden, der The description of that ever to be famed knight Sir John Burgh, Colonell Generall of his Majesties Armie: With his last service at the Isle of Rees and his infortunate Death there, when the Armie nad most need of such a Pilote. (Lond. 1628. 4.)

45) A health to the gentlemanly profession of seruingmen or the seruingmans comfort. (Lond. 1598. 4.) The art of archerie. (Ib. 1634.) The young sportman's instructor. (Ib. s. a.) The gentlemans academie or the booke of St. Albans, comp. by *Jul. Barnes* and now reduced into a better method. (Lond. 1595. 4.) The English Arcadia, alluding his beginning from S. Pr. Sidnes ending. (Ib. 1607. 4.) The second and last part of the first booke of the English Arcadia making a compleate end of the first history, full of various descriptions and much interchangeable matter of wit. (Lond. 1613. 4.) Cavelarice or the English horseman, contayning all the art of horse-manship. (Lond. 1607. 4.) Markhams maisterpeece or what doth a horse-man lacke; containing all possible knowledge whatsoeuer which doth belong to any smith, farrier or horse leech. (Lond. 1610. 4.) (with an app. containing the countryman's care for his other cattell. Lond. 1675. 8.) Hobson's horse-load of letters or a president for epistles. (Lond. 1613. 4.) The English husband-man in two books. (Lond. 1635. 4. Die Ed. Pr. ib. 1613. 4. enthält nur P. I.) Cheape and good husbandry for the well-ordering of all beasts and fowles and for the generall care of their diseases. (Ib. 1614. 4.) *Markham's* farewell to husbandry or the inriching of all sorts of barren and sterill grounds in our kingdome. (Ib. 1620. 4.) *Hunger's* prevention or the whole art of fowling. (Ib. 1621. 4.) Honour in his perfection or a treatise in commendations of the vertues and renowned vertuous vndertakings of Henry earle of Oxenford, Henry earle of Southampton, Robert earle of Essex and Robert Bartue, lord Willoughby etc. (Ibid. 1624. 4.) *Markham's* faithfull farrier, wherein the depth of his skill is layd open in all those principall and approved secrets of horsemanship which the author newer published. (Lond. 1635. 1638.) The pleasures of princes or good mens recreations, containing a discourse of the generall art of fishing, together with the choyce, ordring, breeding and dyeting of the fighting cock. (Ib. 1635. 4.) Countrey contentmens in two bookes, the first containing the whole art of riding great horses in very short time etc.: likewise in two newe treatises the art of hunting, hawking etc. the second intit. The English huswife. (Lond. 1615. 4. 1649. 4. 1656. 4.) The inrichment of the weald of Kent. (Ib. 1649. 4.) A new orchard and garden or the best way for planting, grafting by *Lawson*. (Lond. 1648. 4. [ist P. III.; s. Countrey Cont.]).

famous Roman Curtizan, sometimes M^rs unto the great Cardinall Hypolito, of Est (ib. 1609. 4.), The true tragedy of Herod and Antipater with the death of the fair Marriam (by *G. M.* and *W. Samson*. Lond. 1622. 4.), Ariosto's Satyres (ib. 1608. 4.), The most honorable tragedie of Sir Richard Grinvile knight (a heroick poem in eight line stanzas. Lond. 1595.) und Devereux, Vertues tears for the losse of the most christian king Henry, third of that name, king of Fraunce; and the vntimely death of the most noble and heroicall gentleman Walter Deuereux, who was slain before Roan in Fraunce (transl. from the French of the most excellent and learned gentlewoman madam Geneuuesue Petau Maulette. Lond. 1597. 4.) und zwei Gedichte in Englands Helicon hinterlassen hat. Ein gewisser Pfarrer zu St. Matybill in London, Richard Beeарde, dichtete 1553 auf die Thronbesteigung Maria's A godly psalm of Mary queen, which brought us comfort all thro God whom we of deuty praise that give her foes a fall (Lond. 1553. 12.); George Marshall dichtete A compendious treatise in metre, declaring the first original of sacrifice and of building churches and aultars and of the first receiving the cristen faith here in England (Lond. 1554. 4.); Miles Hoggard A shorte treatise in metre upon the CXXIX psalme of David called de profundis (ib. 1556. 4.); Peter Moone, vermuthlich von Ipswich, ein eifriger Protestant, A short treatise of certayne thinges abused in the popish church long used; But now abolyshed to our consolation And God's word advanced the light of our salvation (Ipswich 1548. 4.); Henry Lok, wahrscheinlich der Verfasser von The legend of Orpheus and Eurydice (Lond. 1597. 16.), übersetzte den Prediger Salomo (Ecclesiastes, whereunto is added sundry Christians passions, contayned in two hundred Sonnets. [Lond. 1597. 4.]). Sonst erschien gegen eine Satire auf die Weiber (Here begynneth a lyttell boke named the Scole Howse, wherein every may rede a goodly Prayer of the condycyons of womens [Lond. 1541. 1542. 1560.]) von Edward More von Hambledon in Buckinghamshire in seinem 20. Lebensjahre eine Vertheidigung (The Defence of Women especially English women [against a book intituled the School-House of Women. Lond. 1560. 4.]). Um diese Zeit fallen nun aber auch mehre Übersetzungen italienischer Dichtwerke, denn schon vor dem Jahre 1570 übersetzte William Paynter, ein Schreiber im Arsenal des Tower zu London und nachher Schulmeister zu Sevenoaks in Kent, den größten Theil der Novellen Boccaccio's unter dem Titel: Palace of Pleasure (The Pal. of Pl. the first volume, containing sixty novels out of *Boccaccio*. [Lond. 1556.] The Pallace of Pl. the second volume containing thirty four novels. [Ib. 1567. 4. Ib. 1575. II. 4. ed. by *Haslewood*. 1813. Ib. III. 4.]), worauf er eine Abhandlung gegen die Astrologie in seiner Übersetzung von William Fulk's Antiprognosticon (Lond. 1570. 12.) folgen ließ; ein gewisser William Pettie, Student zu Christ-Church in Oxford um 1576, ließ ein ähnliches Werk, kleine Erzählungen aus dem Italienischen enthaltend, folgen (A petite Pallace of Pettie his pleasure. [Lond. 1598. 1608. 1613. 4.]); ferner die Fiametta des Boccaccio (Amorous Fiametta, wherein is sette downe a catalogue of all and singular passions of loue and iealousie incident to an enamoured young gentlewoman, with a notable caueat for all women to eschew deceitfull and wicked loue, by an apparent exemple of a Neapolitan lady, her approued and long miseries and with many sound dehortations from the same. First written in Italian by master *John Boccace* the learned Florentine and poet lavreat. And now done into English by *B. Giouanno del M. Temp.* [Lond. 1587. 4.]); ferner: Thirteene most pleasaunt and delectable Questions entituled a Disport of diuers noble personages from Boccace (Lond. 1587. 4.); ferner in Versen die Geschichte des Titus und Gesippus durch Edward Lewicke (The most wonderfull and pleasaunt history of Titus and Gisippus, whereby is fully declared the figure of perfect frendshyp drawen into English metre. [Lond. 1562. 12.]); desgl. die Geschichte von Theodor und Honoria durch Christopher Tye, einem Doctor der Musik und Mitglied der königl. Kapelle unter Eduard VI., von dem auch noch The actes of the apostles, wyth notes to eche chapter to synge and also to play upon the lute, very necessarye for studentes after theyr studye, to fyle theyr wyttes, and also for all christians that cannot synge, to reade the good and godlye storyes of the lyues of Christ hys apostles (Lond. 1553. 4. nur c. 1—14) übrig sind (A notable historye of Nastagio et Traversari, no less pitiefull than pleasaunt, translated out of Italian into English by *C. T.* [Lond. 1569. 12.]), und vermuthlich durch Thomas Churchyard oder Thomas Campion um 1600 die Geschichte von Cymon und der Iphigenia (A pleasaunt and delightfull History of Galesus, Cymon and Iphigenia describing the fickleness of fortune in love. Translated out of Italian in english verse by *T. C.* gentleman. [Lond. s. a. 12.]); ferner durch Arthur Brooke, der auch aus dem Französischen The agreement of sundrie places of Scripture seeming to iarre (Lond. 1563.) übertrug, die Geschichte von Romeo und Julia aus Bandello (The tragicall history of Romeus and Juliet: Contayning in it a rare exemple of true Constancie, with the subtill Counsels and practises of an old fryer and ther ill event. [Ib. 1562.]), wie denn auch William Warner, der Übersetzer des Heliodorus (Syrinx or a seauenfold Historie handled with varietie of pleasant and profitable both commicall and tragicall argument. Newly perused and amended by the first auth. *W. Warner*. [London 1597. 4.]), bereits dessen übrige Novellen in Prosa übertragen hatte (s. *Warton* T. III. p. 381); ferner: A fyne Tuscane hystorye called Arnalt and Lucinda

(hinter: The Italian Schoolemaister [Lond. 1598.]); Thomas Gascoigne übertrug The pleasant fable of Ferdinando Jeronimi and Leonora de Valasco, translated out of the Italian riding tales of Bartello (in f. Weedes, [Lond. 1575.]) und Arioſto's Komödie Suppositi (Supposes. A comedie written in the Italian tongue by *Ariosto*, Englished by *G. Gascoigne* of Graies inne esquire and there presented. 1566. 4.) und die Cent nouvelles (A Hundreth mery tayles, together with the Freere and the boye, stans puer ad mensam, and youthe, charite and humylite. [Lond. 1557.]); ferner erſchienen von George Turberville Tragical tales, translated in time of his troubles out of sundrie Italians, with the argument and lenvoy to each tale (Lond. 1587. 12.); ferner, außer den bekannten Ritterromanen von Meliadus und Martorells Tirante il blanco, ſowie Aurelio und Iſabella, noch The baneshment of Cupid (transl. out of Italian into English. Lond. 1587. 12.) durch Thomas Hedly und The fearfull fantyses of the Florentyne Cowper (Lond. 1599.), vorzüglich durch Geffrey Fenton Certaine tragicall discourses written out of French and Latin, no lesse profitable than pleasaunt and of like necessitye to all degress that take pleasure in antiquityes or forraine reportes (Lond. 1567. 4. 1579. 4.), wozu dann ein gewiſſer Robert Smythe Four straunge lamentable tragicall histories (transl. out of Frenche into Englishe. Ib. 1577.) fügte, und Thomas Fortescue The Forest or collection of Historyes no lesse profitable than pleasant and necessary, doone out of Frenche into English (Lond. 1571. 1576. 4.); Anthony Munday, unter dem Namen des Lazarus Pyot, The Orator, handling a hundred seuerall Discourses in form of Declamations: some of the Arguments being Drawne from Titus Liuius and other ancient writers, the rest of the author's own Invention (Part of which are of matters happened in ourage. Written in French by *Al. Sylvayn*, and Englished by *L. P.* [Lond. 1596.]); ferner George Whetſtone, von dem auch noch The Rocke of Regard divided into foure parts (The first, the Castle of delight; Wherein is reported the wretched end of wanton and dissolute living. The second, the Garden of Unthrif finesse, Wherein are many sweete flowers [or rather fancies] of honest love. The thirde, the Arbour of Vertue; Wherein slaunder is highly punished and vertuous Ladies and gentlewomen worthily commended. The fourth, the Ortchard of Repentance; Wherein are discoursed, the miseries that followe dicing, the mischiefes of quareling, the fall of prodigalitie and the souden overthrowe of four notable courters, with divers other morall, natural and tragical discourses, documents and admonitions being are the invention collection and translation of *G. Whetstons* Gent. Formae nulla fides. [Lond. 1576. 4.]) und A mirror of treue Honnur and Christian Nobilitie (exposing the life, death and devine vertues of the most noble and godly Lorde Frauncis Earle of Bedford, Baron Russell etc., who deceased at Bedford House the XXVIIJ of June 1585, aetatis suae 58, Whereunto is adioyned a Report of the Vertues of the right valiant and worthy Knight S. Frauncis Lord Russell etc., who upon a day of Truce was slaine by a treacherous stratageme of the Scots the 27 day of the said Month of June. The Report of G. Whetstone Gentl. a faithfull servaunt of the sayd right honorable Earle [Lond. 1585. 4.] und in der Heliconia T. II.), An remenbraunce of the wel imployed life and godly end of George Gascoigne, esquire (who deceassed at Staunford in Lincolneshire the 7th of October 1597. [Lond. s. a. 4.]), The first and Seconde part of the famous historie of Promes and Cassandra (set fourth in a comicall discourse [ib. 1578. 4.]), A mirrour for magistrates of cyties; hereunto is added a touchstone for the time: containyng many perillous mischiefes, bred in the bowels of the citie of London: by the infection of some of thease sanctuaries of iniquitie (Lond. 1584. 4.), The English myrror: a regard wherein al estates may behold the conquests of enuy (Lond. 1586. 4. The second booke of the Engl. m. intit. Envy conquered by vertue. The third booke of the Engl. mirrour intit. A fortresse against envy. Ib. eod. 4.) und The censure of loyale subject, upon certaine noted speach and behauiour of those fourteen notable traitors at the place of their executions, the XX and XXI of Sept. last part (as also, of the Scottish queen, now [thankes to God] cut off by justice. [Lond. s. a. *R. Jones.* 4.]) hinterlaſſen hat, aus Cinthio's Novellen größtentheils überſetzt An heptameron of civil discourses, containing the Christmass exercise of sundrie well-courted gentlemen and gentle women (Lond. 1582. 4.); ferner die anonymen Chaos of Historyes (Lond. 1589. 4.) und A boke called Certaine noble storyes contaynynge rare and worthy matter (ib. 1563. 4.), wie denn auch John Harrington 1590 Arioſto's Orlando furioso und Edward Fairfax 1593 Taſſo's befreites Jeruſalem überſetzt hatten, wozu dann noch durch Richard Linche The fountaine of antient fiction (wherein it depictured the images and statues of the gods of the antients with their proper and particular expositions. Done into Englishe. Tempe è figliuola di verità. [Lond. 1599. 4.]) kam, die jedoch von George Potter einen Angriff in deſſen A commendacion of true poetry and a discommendacion of all baudy, pybald and paganizde (Lond. 1599. 4.) erfuhr. Überhaupt kann man dies ſowol aus der Maſſe der eben genannten Geſchichtsbücher, ſowie aus der Stelle bei Burton Melancholy P. II. §. 2. p. 230 (ed. fol. 1624.), wo es heißt: „The ordinary recreations which we haue in winter, are cardes, tables and dice, shouel-board, cheese-play, the philosopher's game, small trunkes, balliardes, musicke, maskes, rin-

ging, dancing, vle-games, catches, purposes, questions; merry tales of errant knights, kings, queenes, louers, lords, ladies, giants, dwarfes, thieves, fayries, Boccace's Nouelles, and the rest," ſehen[46]); allein 1599 ward vorzüglich durch Whitgift und Bancroft, jene zelotiſchen Prälaten, eine bedeutende Änderung in dieſen Studien des Vergnügens hervorgebracht, da ſelbige eine bedeutende Anzahl ihnen misfälliger Bücher verbrennen ließen (ſ. *Warton* T. III. p. 394). Geben wir nun über zu den eigentlichen Dichtern des Eliſabethaniſchen ſogenannten goldenen, jedenfalls wahrhaft dichteriſchen Zeitalters fort, ſo trat als Satiriſt in dieſer Periode zuerſt auf Joſeph Hall aus Briſtowpark bei Aſhby de la Zouch in Leiceſterſhire (geb. 1574, dann zu Cambridge erzogen, hierauf Biſchof hinter einander von Exeter und Norwich, als welcher er ſich als eifrigen Vertheidiger der kirchlichen Suprematie zeigte, und 1656 geſtorben und zu Heigham bei Norwich begraben), der bereits im 23. Jahre als Student zuerſt anonym drei Bücher Satiren erſcheinen ließ (Toothless Satyrs poetical, academical, moral. [Lond. 1597.]), worauf dann Virgidemiarium, the three last Bookes of Byting Satyres (ib. 1598. Virgidemiarium. Sixe Bookes. [Lond. 1602. Oxford 1753.] Satyres with notes by *Warton* and *Singer*. [Chiswick 1824.]) folgten, welche durch Styl, dichteriſche Anlage, edles Gefühl gleich ausgezeichnet, nur jetzt durch manche dunkle Ausdrücke und allzu große Kürze ſchwer zu verſtehen ſind[47]), ſodaß allerdings die in lateiniſcher Proſa geſchriebene, vorzüglich gegen die römiſche Kirche gerichtete, angebliche Beſchreibung einer Terra australis, Mundus alter et idem (quem edidit *G. Knight* praefixo nomine Mercurii Britannici. [Francf. s. a.] Mercurius Britannicus communicating the affaires of Great Britain in the yeare 1644. [s. l. 1644. 4.] — Mundus alter et idem s. terra australis antehac semper incognita. [Ultraj. 1643.] The discovery of a new world or a description of the South Indies, hitherto unknowne, by *J. Healey*. [s. l. for *Ed. Blount*.])[48]) und ſeine Characterisms of Vertues (Works p. 171 [1660. 4.]) ſich für uns jetzt beſſer leſen laſſen. Um dieſelbe Zeit ſchrieb der Dramatiker und Freund Jonſon's John Marſton, der jenem nur an Leichtigkeit des Versbaues voranſteht, ſeine vier beißenden Satiren The metamorphosis of Pigmalions image and Certaine Satyres (Lond. 1598. 12.), wozu dann noch The scourge of Villanie, collected with the addition of newe Satyres (ib. 1598. 1599.), gegen welche The Whipper of the Satyre, his pennance in a while Sheete or the Readles Confutation (pr. for *Th. Pavier*. 1601.) erſchien, und Micro-cynicon Sixe Snarling Satyres (Insatial, Cron. Prodigall, Zodow. Insolent, Superbia. Cheating, Droone. Ingling, Pyander. Wise, Innocent. [Lond. 1599.] ſ. *Herbert's* Ames. T. II. p. 1282. *Collier's* Poetic. Decamer. T. I. p. 282), welche Warton (T. III. p. 453) aber dem Thomas Middleton zuſchreibt, kamen. Dieſen folgten von einem Anonymus Skialetheia or a Shadowe of Truth in certaine Epigrams and Satyres (Lond. 1598.), Seuen Satires, applied to the week, including the world's ridiculous follies (ib. 1598.); ferner Tyros roaring Megge, planted against the walls of Melancholy, with two Decads of epigrams (ib. 1598.); ferner von Thomas Baſtard aus Blandford in Dorſetſhire (Rector zu Hamet in Dorſetſhire, aber den 19. April 1618 zu Dorcheſter im Schuldgefängniſſe verſtorben)[49]), ſein Chrestoleros (Seven bookes of Epigrames, written by *T. B.* [Lond. 1598.]), ſowie von William Goddard A mastif Whelp with other ruff-Island-rik Currs feteht from amongst the Antipedes, which bite and barke at the fantasticall humorist and abusers of the time und Dogges from the Antipedes (Zuſamm. Impr. amongst the Antipedes and are to bee sould where they are to be bought s. l. 4. 58 und N. Satiren), und gegen die Weiber A Satirycall Dialogue or a sharplye-inuective conference between Alexander the great and the truely Woman-hater Diogynes (Imprinted in the Low countryes for all such Gentlemen as are not altogeather Idle nor yet well ocupyed. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 109 sq.) Ein ſehr ergiebiger Dichter in dieſem Genre war aber Nicholas Breton aus der Grafſchaft Stafford, der in den Lawcountries Capitain einer Compagnie Fußvolk unter Robert Dudley, Grafen von Leiceſter, geweſen war, und zu Norton den 22. Juni 1624 verſtarb, indem er eine große Menge kleinerer Scherzgedichte hinterlaſſen hat. Wir nennen A floorish upon Fancie (As gallant a Glose upon so trillinge a text as ever was written. Comp. by *N. B. Gent.* To which are annexed manie pretie pamphlets, for pleasant heads to passe away idle time withal. [Lond. 1577. 4. 1582. 4.]), Bowre of Delights (Contayn. many most delectable and fine devices of rare Epitaphes pleasant Poems, Pastorals and Sonnets. [Lond. 1591. 4. 1597. 4.]), Melancholike humours (In verses of Diverse natures. [Ib. 1600. II. 4.]), The Pilgrimage to Paradise,

46) Man trieb deshalb auch fleißig Italieniſch, um die in dieſer Sprache geſchriebenen Novellen und Liebesgeſchichten deſto beſſer verſtehen oder überſetzen zu können, ſo erſchien von William Thomas Principal rules of the Italian grammar, with a dictionarie for the better vnderstanding of Boccase, Petrarche, and Dante gathered into this tonge (Lond. 1550. 8. 1578. 12.); ferner von Henry Grantham eine Überſetzung von Scipio Lentulo's italieniſcher Grammatik (An Italian grammar turned in Englishe. [Lond. 1575.]); ferner: Campo di Fior or the Flourie field of four Languages of M. Claudius Desainliens, for the furtherance of the learners of Latin, French and English, but chiefly of the Italian tongue (Lond. 1583. 12.) und *Florio's* second frutes to be gathered of twelve trees of diuers but delightfull tastes to the tongues of Italian and Englishmen (To which is annexed a gardine of recreation yielding 6000 Italian prouerbs. [Ib. 1571.]) 47) ſ. *Warton* T. III. p. 403 — 439. 48) Epistles. (Lond. 1608. II.) Theological Works. (Ib. 1625. fol.) His remaining Works. (Ib. 1660. 4.)

49) Sonſt haben wir noch von ihm: Twelfe sermons. (Lond. 1615. 4.) und Magna Britannia, poema Jacobo regi dicatum. (Ib. 1605. 4.)

joyned with the Countesse of Pembroke's love (comp. in verse. [Oxford 1592. 4.]), ſein beſtes Gedicht, Pleasant Quippes for Upstand Newfangled Gentlewomen or a Glasse to view the Pride of vain glorious women (Contain. A pleasant Invective against The phantastical foreigne Toyes, daylie used in Womens Apparell. [Ib. 1595. 4.]), The Will of Wit, Wits Will or Wils Wit (chuse you wether. [Lond. 1597. 4. with the Authors Dreame. Ib. 1606. 4.]), The Schollar and the Souldiour (A disput. pithily passed betweene them [ib. eod. 4.]), The miseries of Mavillia (ib. eod. 4.), The praise of vertuous Ladies (ib. eod. 4.), Pasquil's Mad-Cap and Mad-cappes Message, The Second Part of Pasq. Mad Cap intituled The Foole's cap: with Pasquil's Passion, began by himself and finished by his Friend Morphorias und Pasquil's Passe and passeth not (Lond. 1600. III. 4.), wozu noch ſein Cornucopiae Pasquil's Night-cap or Antidot for the Head-ache (Lond. vor 1600. Ib. 1612. 4.) gehört, A divine Poeme divided into two Partes; The Ravisht Soule and the Blessed Weeper (ib. 1601. 1606. 4.), An excellent Poeme upon the longing of a blessed heart; which loathing the world, doth long to be with Christ, with an addition upon the definition of love (ib. 1601. 1606. 4.), The honour of valour (ib. 1605. 4.), A dialogue fall of Pithe and Pleasure, betweene three Philosophers, Antonis, Meandro and Dinarco, upon the Dignitie or Indignitie of Man (Lond. 1603. 4.), größtentheils aus dem Italieniſchen übertragen, aber nicht zu verwechſeln mit Anthony Niron's The Dignitie of Man (ib. 1612. 4.), A merrie Dialogue betwixt the Taker and the Mistaker (ib. 1603. 4.), A poste whith a Packet of Mad Letters (ib. 1603. 1607. 1610. 1633. 4.), The Secretaries Studie containing new Familiar (by *Th. Gaineford.* Ib. 1616. 4.), Cupids Messenger (ib. 1606. 4.), An olde Mans lesson and a Young Man's love (ib. 1605. 4.), Honest Counsaile (A merrie fitte of a poetical Furie; Good to read, better to fallow. [Ib. 1605. 4.), A Pray you be not Angry for I will make you Merry, A pleasant and merry Dialogue betweene two Travellers, as they met on the High-way (ib. 1605. 1632. 4.), The Soules immortall Crowne consisting of seaven glorious graces, devided into Seaven Dayes workes (ib. 1605. 4.), Sir Ph. Sidney's Ourania, that is Endimion's Song and Tragedie containing all Philosophie (ib. 1606. 4.), Wits Private Wealth (stored with Choise Commodities to Content the Minde. [Ib. 1612. 4.]), I would and would not (ib. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 24 sq.), Characters upon essayes morall et divine, written for these good spirits that will thake them in good part et make use of them to good purpose (ib. 1615.), The Good and the Badde or description of the Worthies an Unworthies of this Age (Where the Best may see their Graces and the Worst discerne their Basenesse. [Ib. 1616. 4.]), eine Sammlung trefflich geſchriebener Charaktere, The Hate of Treason (with a touch of the late Treason. [Ib. 1616. 4.]), The mothers Blessing (ib. 1621. 4.), The Count and Country or A briefe Discourse betweene the Courtier and Country-Man; of the Manner, Nature and Condition of their lives, Dialogue-wise set downe betwixt a Courtier and Country-man (Cont. many Delectable and Pithy Sayings worthy Observation. Also, Necessary Notes for a Courtier. [Ib. 1618. 4.]), A small handfull of flagrant flowers gathered out of the lovely garden of sacred scripture, fit for worshipfull gentlewoman to smell unto (ib. 1575. 12.). The workes of a young wyt trust op with a fardell of prettie fancies, profitable to young poetes, prejudicial to no man and pleasaunt to euery man to passe away idle tyme wythall: whereunto is ioyned an odde kinde of wooing with a banquet of comfettes to make an end withall (ib. 1577. 4.), A solemne passion of the soules loue (ib. 1595. 16.), The arbor of amorous deuices, wherein young gentlemen may reade pleasant fancies et fine deuices: and thereon meditate divers, sweete conceites to court the loue of fair ladies and gentlewomen (ib. 1597. 4.), The soules harmony (ib. 1602.), Old mad-cappes new gally-mawfry made into a merrie messe of mingle-mangle out of these three idle conceited humours following: 1) I will not. 2) Oh the merrie time. 3) Out of money (ib. 1602. 4.), Grimello's fortune (ib. 1604. 4.) und einige unbedeutende (5 in The Phoenix nest. 1593. in England's Helicon. Ib. 1600.). Weniger bedeutend waren John Weever, 1576 in Lancasſhire geboren, der Dichter von Ancient seuuerall Monuments (Lond. 1631.) und The mirror of martyrs or the life and death of that thrice valiant capitaine and most godly martyre Sir John Oldcastle Knight, lord Cobham (ib. 1601. 18.), allerdings von Jonſon (Epigr. 18) unter die beſten Erzeugniſſe dieſer Art geſtellten Epigrammes in the oldest out and newest fashion (A twise seven houres in so many weekes studie. No longer like the fashion, not unlike to continue. The first seven John Weever. [Lond. 1599. 12.]); ferner Thomas Freeman aus Glocesterſhire (um 1590 geboren, ein Freund Donne's, Shakeſpeare's, Chapman's ꝛc.), von dem noch Rubbe and A Great last; Epigrams. Runne and a great last, the second Bowle (Lond. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 103) übrig ſind; ferner Thomas Wroth von Glocesterhall zu Oxford um 1603 in ſeinem An Abortive of an idle Hour or a Century of Epigrams (Lond. 1620. 4.); ferner Henry Parrot[30]) The Mous Trap (Beneath is a wood cut with the motto, mordentem mordeo, followed by Uni si possim, posse placere sat est. [Lond. 1606. 4.]), The More the Merrier contai-

30) Man hat von ihm auch noch: Laqui ridiculosi or springes for woodcocks. (Lond. 1613.)

ning Three score and odde Head-lesse Epigrams, shote [like the fooles bolt] amongst you, light where they will (Lond. 1608. 4.), zuweilen auch dem gleich zu nennenden Peacham zugeſchrieben, Epigrams (Lond. 1608. 4.) und The Mastive or Young-Whelpe of the Olde-Dogge Epigrams and Satyrs (by *H. P.* Lond. s. a. 4.), welche man dem Henry Peacham, dem Verfaſſer von der Minerva Britannica, or a Garden of Heroical Deuises (furnished and adorned with Emblemes and Impresas of sundry natures, newly devised. [Lond. 1612. 4.]), A dialogue between the Crosse in Cheap and Charing Crosse (Comforting each other as fearing their fall in these uncertaine times by *Ryhen Pameach.* [Ib. 1641. 4.]), The gentlemans exercise (Lond. 1634. 4.), The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendables qualities com. minde and bodie (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.) und einiger andern humoriſtiſchen Schriften[51]), zuſchreibt; ferner Thomas Harman in ſeinem Caveat for common cvrsitors, vulgariter called Uagabondes (set forth by *Th. H.* esqvier for the vtilitie and proffyt of his naturall countries. [Lond. 1567. 4.] u. d. Titel: The groundworke of conny-catching, the manner of their pedlers French and the meany to understande the same. [Ib. 1592. 4.]) und The fraternitye of vacabondes, as wel of rufling vacabondes, as of beggerly as women as of men, of gyrles as of boyes (ib. 1565. 1575. 4.); ferner Samuel Rowlands, beſonders ausgezeichnet als Maler des häuslichen und ſittlichen Provinziallebens damaliger Zeit, in ſeinen Humours Ordinarie (Where a man may be verie merrie and exceeding well used for his Six Pence [From the Bibl. An. Poet.] s. l. et a. print. for *W. Firebrand.* 8. und 4. [Lond. 1607. 4. 1814. 4.]. Unter dem Titel: The letting of Humour blood in the Head-Vaine, with a New Morissco, daunced by seaven Satyres upon the bottonie of Diogines Tubbe. [Lond. 1600. 8. 1611. 4.]), The Betraying of Christ Judas in Despaire. The Seven Words of our Saviour on the Crosse (with other poems on the Passion. [Ibid. 1598.]), eigentlich nicht hierher gehörig, The Merrie when Gossirs meete (ib. 1602. 4.), The Choise of Change (cont. the Triplicitie of Divinitie, Philosophie and Poetrie. Short for Memorie, Profitable for knowledge and necessarie for maners, whereby the learned may bee confirmed, the ignorant instructed and all men generally recreated, newly set forth by *S. R.* [Ib. 1598. 4.), ſonſt auch dem Simon Robſon zugeſchrieben, Greenes Gnost Haunting Come-Catchers (wherein is set downe the Arte of Humouring, The Art of carrying Stones. Will. St. Lift. Ja. Fost. Law. Ned Bro. Catch. and Blacke Robins Kindnesse. With the Conceits of Doctor Pinch-backe a notable Makeshift. Ten times more pleasant then any thing yet. [Ib. 1602. 4. 1626. 4.]), Looke to it, for Ile Stabbe ye (ib. 1604. 4.), Martin Mark-all, beadle of Bridewell (His defence and answere to the Belman of London, discovering the long concealed Originall and Regiment of Rogues when they first began to take head and how the ey have succeeded one the other successively unto the sixe and twentieth yeare of king Henry the Eight, gathered out of the Chronicle of Crackewpes and [as they terme it] the Legend of Lossels. [Ib. 1610. 4.]), The knave of Clubbs tis merry when knaues meet (ib. 1611. 4. 1612.), More knaves yet. The knaves of Spades and Diamonds with new Additions and the knave of Harts, Haile fellow well met (ib. 1612. 4.), The knaue of harts, haile fellow well met (ib. 1612. 4.), Doctor merry man or Nothing but mirth (ib. 1616. 4. Newcastle s. a. 4.), A sacred memorie of the miracles wought by our Lord and Saviour Jesus Christ (in verse ib. 1618. 4.), nicht hierher gehörig, The night-raven (ib. 1620. 4.), Diogenes Lanthorne (ib. 1624. 1628. 4.), Well met Gossip or Tis merry when gossips meet (Newly enlarged edith very merry Songs, pleasant for maid, wives and wid dows. ib. 1619. 1656. 4. ib. 1818. 4.), Good newes and bad newes (Lond. 1622. 4.), A crew of kind London gossips all met to be merry (to which is added ingenious poems or wit and drollery. [Lond. 1663.]), The melancholie knight (ib. 1615. 4.), Heavens glory, seeke it: earts vanitie flye it: hells horrov, fere it (ib. 1628.), The dolefull lamentation of Cheap-side Crosse or old England sick of the staggers (Lond. 1641. 4.), A terrible battell betweene the two consumers of the whole world, Time and Death (Lond. s. a. 4.), Humors looking glasse (ib. 1608. 4.)[52]). Endlich nennen wir noch aus dieſer Periode William Rankins, der Seven Satires (Lond. 1590.) ſchrieb, und Thomas Lodge, der zu Oxford erzogen und zu Avignon promovirt, nachher zu Cambridge den Arzt machte[53]) und um 1625 ſtarb, auch nachher bei

51) The worth of a penny or a caution to keep monies. (Lond. 1617. 1667. 4.) The art of living in London, in d. Harleian Misc. T. IX. The period of mourning in memorie of the late prince (Henry) with nuptiall hymnes in honour of the mariage betweene Frederick, count Palatine of the Rhene and Elizabeth daughter to our Souvraigne. (Lond. 1613. 4.) Prince Henrie revived or a poeme vpon the birth of prince Henrie Frederick, son of Frederick and Elizabeth. (Lond. 1620.) An April shower shed in abundance of teares for the death of the right noble Richard Sacvile, earle of Dorset. (Ib. 1624.) The valley of varietie or discourse filting for the times. (Ib. 1638.) The truth of our times revealed out of the mans experience, by way of essay. (Ib. 1638.) The duty of subjects to their king and love to their native countrey, in time of extremity and danger. (Lond. 1639. 4.) A merry discourse of meum et tuum or Mine and thine. (Ib. 1639. 4.) Sein beſtes Werk iſt: The garden of eloquence, cont. the most excellent ornaments, exornations etc. of speech commonly called the figures of rhetoric, corr. and augm. (Lond. 1593.)

52) Seine verſificirte Famous history of Guy earl of Warwich (Lond. 1682. 1697. 4.) gehört nicht hierher. 53) Berühmt iſt ſ. Treatise of the Plague contain. the nature, signes and accidents of the same. (Lond. 1603. 4.)

den Dramatikern zu nennen iſt, der in ſeiner Rosalynde, Euplines golden legacie found after his death in his Cell at Silexedra (Bequeathed to Philautus sonnes narsed up with their father in England, Fecht from the Canaries. [Lond. 1590. 4. 1609. 1612. 4.]) die Quelle von Shakeſpeare's As you like it war, und auch ſonſt noch als Lyriker auftrat (Phillis, honoured with Pastoral, Sonnets, Elegies and amorous delights [whereunto is annexed the tragicall complaynt of Elstred. Lond. 1593. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 176]), ſowie kleinere komiſche Erzählungen hinterließ (The life and death of William Longbeard, the most famous and witty English traitor, borne in the city of London: accompanied with manye other most pleasant and prettie histories, in prose and verse. [Ib. 1593. 4.] — Scillaes metamorphosis; enterlated with the unfortunate loue of Glaucus; whereunto is annexed the delectable discourse of the discontented Satyre; with sundrie other most absolute poems and sonnets. [Ib. 1589. 4.] A most pleasant historie of Glaucus and Scilla: with many excellent poems and delectable sonnets. [Ib. 1610. 4.] — A Margarite of America. [Lond. 1596. 4.]), wegen ſeines: A fig of Momus, containing pleasant varietie included in Satyres, Eclogues and Epistles (Lond. 1595. 4.), Wits miserie and the worlds madnesse discouering the deviles incarnat of his age (ib. 1596. 4.), The devil conjured (ib. 1596. 4.), und theilweiſe auch in ſeinem An Alarum against Usurers, containing tryed experiences against wordly abuses, wherein Gentlemen may finde good counsells to confirme them and pleasant Histories to delight them and every thing so interlaced with varietie, as the curious may be satisfied with rarenesse and the curteous with pleasure (whereunto are annexed the delectable historie of Forbonius and Prisceria, with the lamentable complaint of truth over England. [Ib. 1584. 4.]) und A looking glasse for London and England (by *T. L.* and *R. Greene*. Ib. 1598. 1617. 4.) und Callaros, Diogenes in his singularitie, wherein is comprehended his merrie baighting fit for all men's benefits, christened by him a nettle for nice noces (ib. 1591. 4.). Dergleichen Dichter gibt es übrigens noch ſehr viele in dieſer Zeit, ſodaß man ſieht, daß jenes Zeitalter im Ganzen dem gereizten Gemüthe einen ziemlich freien Paß gab, ſeinen Ärger gegen jedweden auszulaſſen; allein da die meiſten derſelben nur Köpfe zweiten, ja dritten Ranges waren, ſo will ich blos hier noch drei derſelben, die übrigens größtentheils noch dem Anfange der folgenden Periode angehören, anführen. Der erſte derſelben iſt der Dramatiker Thomas Naſh (1564 zu Loweſtoft in Suffolk geboren, zu Cambridge gebildet, lebte er dann zu London von ſeinen dramatiſchen Arbeiten und ſtarb daſelbſt 1601), der in ſeinen häufigen literariſchen Zwiſten Witz, gepaart mit Poſſenhaftigkeit und Schmähſucht, zur Schau trägt. In ſeinen Satiren, die vorzugsweiſe gegen den Puritaner John Penry (Ap Henry)[54]) aus Wales (geb. 1559), der unter dem Namen Martin Mar Prelate bekannter iſt, unter welchem er ſeine bittere Satire gegen die Hierarchie losließ, ſich aber ſonſt als Prediger und eifriger Beförderer der kirchlichen Zucht und Frömmigkeit in ſeinem Vaterlande berühmt gemacht hat, aber am 2. Mai 1593 zu London gehangen ward, gerichtet ſind, zeigt er ſich ſtets bitter (Strange Newes of the intercepting certaine Letters and a Convoy of Verses, as they were going Privilie to victuall the Low countries. Lond. 1592. 4. [iſt nur ein anderer Titel für: The apologie of Pierce Pennilesse; or strange newes of the intercepting certaine letters etc. Ib. 1593. 4.]. Antimartinus s. monitio cujusdam Londin. ad adolescentes utriusque academiae contra Martin Marprelat. (Ib. 1589. 4. Mar-Martine, in verse. s. l. et a. 4.) Martin months minde, that is a certaine report and true description of the death and funeralls of olde Martin Marreprelate, the great makebate of England and father of the factious. (s. l. 1589. 4.) An almond for a parrat or Cuthbert Curry-knaues almes, fit for the knaue Martin and the rest of those impudent beggers, that can not be content to slay their stomakes with a benefice, but they will medes breake their fastes with our bishops. (s. l. et a. 4.) The returne of the renowned Caualiero Pasquill of England from the other side the seas and his meeting with Marforius at London vpon the Royall Exchange, where they encounter with a litle housholde talke of Martin and Martinisme. (s. l. 1589. 4.) A counterculfe giuen to Martin Junior by the venturous, hardie and renowned Pasquill of England Caualiero, not of olde Martins making, which newlie knighted the saints in heaven. (s. l. 1589. 4.) The first parte of Pasquils apologie; wherein he renders a reason to his friendes of his long silence and gallops the fielde with the treatise of reformation lately written by a fugitive John Penrie. (s. l. 1590. 4.) Pierces supererogation or a new prayse of the old asse, a preparatiue to certaine larger discurses, intituled Nashes S. Fame (by *G. Harvey*. [Lond. 1593. 4.] und in Archaic. T. II.).

54) An exhortation unto the Gouernours and people of Wales, to nare the preaching of the gospell planted among them. (s. l. 1588.) An exhort. unto the govern. and people of Wales to labour to have the gospell planted among them. (s. l. et a.) Defence of that which hath bin written in the questions of the ignorant ministerie. (s. l. et a.) The appellation of J. P. unto the highe court of parliament from the bad and injurious dealing of the archbp. of Cant. and other his collegues of the high commission. (Lond. 1589.) A treatise wherein is proved that reformation and those who fauor the same are vnjustly charged to be enemies unto her majestie. (s. l. 1590. 4.) The historie of Corah. Dathan and Abiram: applied to the prelacy, ministerie and church-assemblies of England. (s. l. 1609. 4.) A dialogue concern. the state of the churche of England. (s. l. et a.) On read ouer D. John Bridges for it is a worthy worke. (s. l. et a. 4.)

Seine übrigen Satiren: The Anatomie of Absurditie, contayning a breefe confutation of the slender imputed prayses to feminine perfection with a short description of the severall practises of youth and sundry follies of our licentious times (ib. 1589. 4.), Christs Teares over Jerusalem (whereunto is annexed a comparative admonition to London [Lond. 1593. 1613. 4.]), The terrors of the night or a discourse of apparition (ib. 1594. 4.), The unfortunate traveller or the life of Jacke Wilton (ib. 1594. 4.), Have wit you to Saffron-walden or Gabriell Harvey's [55]) Hunt is up (Containing a full Answere to the eldest sonne of the Halter-maker or Nashe his confutation of the sinfull Doctor. [Ib. 1596. 4.]), Nashes septen Stuffe, containing the Description and first procreation and increase of the towne of Great Yarmouth in Norfolke (with a new Play never played before of the praise of the Redde Herring [ib. 1599. 4.]), gegen Humphrey King's An halfe-penny worth of wit in a penny-worth of paper (Lond. 1599. 1613. 4.) gerichtet, sind durch ihren gutmüthigen Humor besonders anziehend [56]). Der zweite hierher gehörige, sonst auch als Sonnetist berühmte Dichter ist George Turberville (1530 in Dorsetshire geboren, 1561 Mitglied des New-College zu Oxford, Secretair des Gesandten Elisabeth's am russischen Hofe, R. Randolph, und nach 1597 noch am Leben), dem man auch sonst The booke of falconrie or hawking for the onely delight and pleasure of all noblemen and gentlemen (Lond. 1575. 4. 1611. 4.) und The noble art of venerie or hunting (Lond. *H. Bynnemann*. s. a. 4.) zugeschrieben hat, in seinen Epitaphes, epigrammes, songs and sonets with a discours of the friendly affections of Tymetes to Pyndara his ladie (Lond. 1567. 1570.); allein beiweitem übertrifft ihn John Donne (1573 geboren, unter der Elisabeth mehrmals zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, dann durch einen theologischen Tractat bei Jacob I. gut angeschrieben und zum Dechanten von St. Paul gemacht, als welcher er 1631 starb) in seinen Satiren, welche vorzüglich eine fleißige Nachahmung der Alten, wie des Horatius, noch mehr aber des Persius, verrathen, und da, wo er mehr raisonnirend und in Reflexionen auftritt, ausgezeichnet sind, zugleich aber auch die bisherige Satire, welche eigentlich nur Spott- oder Schmähgedicht gewesen war, völlig in Schatten stellen (Poems, with Elegies on the Authors death. Lond. 1635. 1639. 1662. 1669. 1719. [hier fehlt die VI. Sat.] und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. IV.). — Hierher gehören auch f. Juvenilia or certaine paradoxes and problemes. (Lond. 1633. 4.) Paradoxes, problemes, essayes, characters: to which is added a book of epigrams transl. from the Latin by Dr. *Maine* as also Ignatius his conclave, a satyr transl. from the latin. (Lond. 1652.) Ignatius his conclave or his inthronisation in a late election in hell [transl. from the latin]. Ib. 1635.) [57]). Wenig Werth haben als größtentheils fremde Arbeit des Timotheus Kendall Flowers of epigrammes out of sundrie the moste singular authours selected as well auncient as late writers. (Lond. 1577.) Endlich mag hier der äußerst witzige Robert Burton (aus Lindley in Leicestershire, als Rector zu Segrave im Januar 1639—1640 verstorben) den Beschluß machen, der in seiner Anatomy of Melancholy (Oxford 1628. fol. Lond. 1660. fol.), unter dem Namen Democritus junior verkappt, ein ebenso gelehrtes und launiges Buch über die Gebrechen seiner Zeit geliefert hat, sodaß ihm als Humorist nur der, wie er sich selbst nannte, water poet (nach seiner Beschäftigung als Fährmann und Matrose), John Taylor aus Gloucester (geb. 1580, diente er lange zur See und starb 1654 als eifriger Anhänger der Stuarts zu Westminster), gleichkommt. Er dichtete: T. Water-worke or the scullers travels from ther to Thames, with his boat laden with a

55) Ist gegen Gabriel Harvey's The trimming of Th. Nashe Gentlemant by the hightituled patron Don Richardo de Medico Campo, Barber Chirurgion to Trinitie Colledge in Cambridge. (1597. 4.) Dieser Harvey starb als Advocat zu Oxford 1630 und war ein bedeutender Gegner Greene's und Nash's, aber großer Freund Spencer's, wie denn auch die vor der Fairy Queen stehenden, mit Hobbinol unterschriebenen, Verse von ihm sind. Er hinterließ: Rhetor vel oratio de natura, arte et exercitatione rhetorica (Lond. 1577. 4.), Ciceronianus vel oratio post reditum habita Cantabrigiae (ib. 1577. 4.), Gratulationum Valdinensium libri IV. (Binneman. 1578. 4.), Three proper and wittie familiar letters, lately passed betweene two universitie men, touching the earth quake in Aprill last and our English refourmed versifying (With a preface of a well-willer to them both [Lond. 1580. 4.] und in Anc. Crit. Essay's. T. II.), Four letters and certaine sonnets: especially touching Rob. Greene and other parties by him abused (Lond. 1592. 4. und in Archaica. T. II.) und A new letter of notable contents with a straunge sonet intituled Gorgon on the wunderfull yeare (ib. 1593. 4.). 56) Er versuchte sich auch im Schauspiel mit The tragedie of Dido queene of Carthago (by *T. N.* and *Ch. Marlowe*. Lond. 1594. 4.) und A pleasant comedie called Summers last will and testament. (Lond. 1600. 4. und Old plays. T. IX. p. 1 sq.)

57) Seine theologischen Schriften sind: Pseudo-Martyr, wherein out of certaine propositions and gradations this conclusion is cuicted, that those which are of the Romane Religion in this Kingdome, may and ought to take the oath of allegeance. (Lond. 1610. 4.) A sermon upon the XV verse of XXth chapter of the booke of Judge. (Lond. 1622. 4. [soll heißen Jud. V, 20]). Devotions upon emergent occasions and seuerall steps in my sickness. (Ib. 1624.) An anatomie of the world, wherein by occasion of the untimely death of Mrs. Elizabeth Drury, the frailtie and the decay of the whole worde is represented; the first anniuersarie. (Ib. 1625.) A sermon on Esai 1, 1. (Ib. 1626. 4.) A sermon of commemoration of lady Danvers on 2. Pet. III, 13 together with other commem. of her, by her sonne *G. Herbert*. (Ib. 1627.) Six sermons. (Cambr. 1634.) Eighty sermons. (Lond. 1640. fol.) *Βιαθάνατος*, a declaration of that paradoxe or thesis, that self homicide is not so naturally sin, that it may never be otherwise. (Ib. 1648. 4.) Letters to severall persons of honour. (Ib. 1651. 4.) Essayes in divinity; being several disquis. interwoven with meditations and prayers (publ. by his son *J. D.*). Ib. 1651. 4.

hotch-potch or gullimawfrey of sonnets, satyres and epigrams (Lond. 1614. 4.), Faire and fowle weather or a sea and land storme betweene two calmes with an apologie in defence of the painefull life and needfull vse of sailers (ib. 1615. 4.), Urania or his heauenly muse, with a briefe narration of the thirteene sieges and sixe sacking of the famous cittie of Jerusalem etc. in heroicall verse compendiously described (ib. 1615.), Three weekes, three daies and three houres observations and travel from London to Hamburgh (ib. 1617. 4.), The pennyless pilgrimage or the money-lesse perambulation (of *J. T.* alias the Kingsmajesties water-poet ib. 1618. 4.), A kicksey-winsey or a lessy come-twang, wherein *J. T.* hath satyrically suited eight hundred of his bad debters that will not pay him for his returne of his journey from Scotland (ib. 1619.), The life and death of the most blessed among women, the Virgin Many, with the murder of the infants in Bethlehem, Judas his treason and the confession of the good theife and the bad (ib. 1620.), Jack a Lent, his Beginning and Entertainement with the many prantes of his Gentleman-Usher Shrove Tuesday that goes before him and his Footman Hunger attending (ib. 1620. 4.), T. Motto: Et habeo et careo et curo (ib. 1621.), T. farewell to the tower bottles (Dort. 1622.), The water-cormorant his complaint, against a brood of land-cormorants, diuided into fourteene Satyres (ib. 1622. 4.), The praise of hempseed, with the voyage of Mr. Roger Bird and the writer hereof, in a boat of brown-paper from London to Quintorough (ib. 1623. 4.), The praise and vertue of a jayle and jaylers; with the most excellent mysterie and necessary vse of all sorts of hunging (ib. 1623.), A dog of war or the trauels of Drunkard, the famous curre of the Round-Woolstaple in Westminster (s. l. et a.), A shilling, or the trauailes of twelue-pence (ib. s. l. [1635.]), T. pastorall, being both historicall and satyricall or the noble antiquitie of shepheards, with the profitable vse of sheepe (ib. 1624. 4.), An arrant thiefe, whom euery man may trust etc. with a comparison betweene a thiefe and a booke (ib. 1625. 1635.), The fearefull summer or Londons calamity, the countries courtesy and both their misery (Oxford 1625.), Poem against swearing (ib. eod.), An armado or nauy of a hundred and three ships and other vessels, who haue the art to sayle by land, as well as by sea, morally rigd, mand, munition'd (ib. 1627. 1635.), T. on Thame Isis or the Description of the two famous Rivers of Thame and Isis (s. l. 1632.), A common whore with all these graces grac'd Shees very honest beautifull and chaste (s. l. 1635.), The world runs on wheeles (ib. 1635.), A bawd (ib. 1635.), A common whore (ib. eod.), The old, old, very old man or the age and long life of Thomas Par (ib. 1635. 4. ib. 1794. 8.), An arrant thiefe whom everie man may trust, In word and deet exceeding true and just (ib. 1635. 4.), T. travels and circular perambulation through and by more then thirty times twelve signes of the zodiack of the famous cities of London and Westminster (ib. 1636.), The honorable and memorables foundations, erections, raisings and ruines of divers cities, townes, castles and other pieces of antiquites, within the shires and counties of this Kingdome etc. also a relation of the Wine tavernes in and troughout the said shires (ib. 1636.), The carriers cosmographie or a briefe relation of the innes, ordinaries, hosteries and other lodging hand neere London, where the carriers, waggons, foote-posts and higglers doe usually come from any parts of the kingdomes of England, principality of Wales (ib. 1637. 4.), Drinke and welcome or the famous historie of the most part of drinks in use now in the kingdomes of Great Brittaine and Ireland, with ane speciall declaration of the potency, vertue and operation of our English ale, with a description of all sorts of waters from the ocean sea to the teares of a women (transl. from the High Dutch of Huldricke van Speagle into English prose and verse [ib. 1637. 4.]), The medles excellency (Lond. 1640. 4.), Bull, beare and horse, cut, curtaile and longtaile (ib. 1638.), Differing worships; or the oddes, betweene some knights service and God's or Tom Nash his ghost (the old Martin queller), newly rous'd and is come chide and take order with nonconformists, schismatiques etc. (in verse. ib. 1640. 4.), Answer to a foolish pamphlet entit. An swarme of Sectaries and Schismatiques (s. l. 1641. 4.), Religious enemies with a brief and ingenious Relation by Anabaptists presuming to tosse Religion in a Manquet (ib. 1641. 4.), A cluster of Coxcombes or a Linquepeace of five sorts of knaves and Fooles (ib. 1642.), A pedlar and a Romish priest in a very hot Discourse full of Mirth, Truth, Wit, Folly and Plaindealing (ib. 1642. 4.), An humble desired union betweene prerogative and priviledge, shewing that of one draw too hard one way and the other another, the whole common wealth must be in danger to be pull'd in sunder (ib. 1642. 4.), His manifestation and just vindication against Joshua Church his exclamation, with a true relation of church his generation, with his foule combination with a pretence of reformation, of his wrong'd occupation hath brought all out of fashion (ib. 1642. 4.), Whole Life and Progresse of Henry Walker the Ironmonger (s. l. 1642. 4.), A tale in a Tub or a tub Lanterne (s. l. 1642. 4.), beantwortet von Thorny Albo in Compleat answer against the writer etc. (ib. 1642. 4.), Heads of all fashions, being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, setting or pointing at vulgar opinion and allegorically shewing the diver-

sities of religion in these distempered times (ib. 1642. 4.), A plea for prerogative or Give Cesar his due, being the wheele of fortune turn'd round or the World turned topsie-turvie (s. l. 1642. 4.), A delicate dainty damnable dialogue between The Devile and a Jesuite (s. l. 1642. 4.), A letter sent to London from a spie at Oxford written by Owle-light, intercepted by Moon-light (s. l. 1643. 4.), The conversion, confession, contrition, comming to himselfe and advice of a mis-led, ill-bred, rebellious round-head; very fitting to be read to such as weare short haire and long eares, or desire eares long (s. l. 1643. 4.), Crop-eare curried; or Tom Nash his ghost, declaring the pruining of Prinnes two last parricidicall pamphlets etc. with a short prophecy reported to be Merlins or Nimshag's the gymnosophist and (by some authours) it is said to be a famous witch of Endor (s. l. 1644. 4.), Mercurius aquaticus or the water-poets answer to all that bat or shall be writ by Mercurius Britannicus (s. l. 1643. 4.), No Mercurius Aulicus: but some merry flashes of intelligence with the pretended parliaments forces besiedging of Oxford, foure miles off and the terrible taking in of a mill instead of the king and citie, also the breaking of Booker, the asse-tronomicall London figure linger (s. l. 1644. 4.), A Robe Treble twisted for J. T. the Water Poet or rather for his Malignant friends in London (s. l. 1644. 4.), The kings most excellent Majesties Wellcome to his owne house, truly called the honour of Hampton-Court, who came thither on the 24 August and so consequently hoped and humbly desired to White-Hall (s. l. 1647. 4.), The praise, antiquity and commodity of Beggery, Beggers and Beging (in verse. s. l. et a. pr. by *L. A.* 4.), An apologie for private preaching (s.l. et a. 4.), Great Britaine all in Blacke, for the incomparable losse of Henry, our late worthy prince (s. l. 1612. 4.), The great eater of Kent or Part of the admirable teeth and stomacks exploits of Nicholas Wood of Harrisom in the County of Kent; his excessive manner of eating without manners in strange and true manner described (s. l. 1630. 4.), The fearefull summer or Londons calamitie, the countries discourtesie and both their miserie (s. l. 1636. 4.), A reply astrue as Steele To a Rusty, Rayling, Ridiculous, Lying, Libell (s. l. 1641. 4.); The humble petition of the antient overseers, rulers and assistants of the company of Watermen (s. l. 1642. 4.), Heads of all Fashions being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, jetting or pointing at vulgar opinion (s. l. 1642. 4.), The noble cavalier caracterised and a rebellious cavilier cauterised (s. l. et a. 4.), The true levellers standard advanced or the state of the community opened and presented to the sons of men (by *J. T.* and others. Lond. 1649. 4.), Late weary, merry voyage and journey (s. l. 1650. 4.), A short relation of a long journey made round or ovall by encompassing the principalitie of Wales, beganch Tuesday 13 July 1652 and ended Tuesday 7 Septbr. following being near 600 Miles, whereunto is annexed an Epitome of the famous History of Wales (s. l. et a. [1652.]), Christman In and Out or our Lord and Saviour Christs Birth Day (s. l. 1652.), Taylors arithmetick from One to Twelfe, with a Sollid discourse betweene Yesterday To-morrow, To-Day and A Lover (1653. s. l.), Misselanies or fifty years gatherings out of sundry authors in prose and verse (s. l. 1654.), Ale Alevated into the Ale-titude or a learned Oration before a civill assembly of Ale-drinkers (s. l. 1653.), Nonsence upon sence or Sence upon Nonsence, choose you wether either or neither; the impartiallest Satyre that ever was Seen, that speaks truth, without fear or flattery or spleen (s. l. 1653.), Sir Gregory Nonsense, his newes from a place, written on purpose with much study to no end, plentifully stored with want of wit, learning, judgement, rime and reason (s. l. 1700.), Laugh and be fat, a comm. in the Odcombian banquet (s. l. et a.) und Heaven's blessing and earthy joy or a true relation of the supposed sea-fights and fire works, at the mariage of Frederick and Elizabeth (bei *Nichol's* Progr. of James I. T. II. p. 527 sq.). Von den zahlreichen Werken dieſes wahrhaften erſten Volksdichters Englands, deſſen einzelne Gelegenheitsgedichte wir einmal ihrer Seltenheit halber, theils weil die Geſammtsausgabe ſeiner Werke unvollſtändig iſt (Works, being sixty three in number, coll. into one volume by the author, with sundry new additions. [Lond. 1630. fol.] Poems on various subjects. [Lond. 1827. II. 8.), theils auch, weil ſie ihre Zeit und ſeinen Charakter ſchon durch ihre Titel ſehr gut charakteriſiren, ſoweit ſie uns bekannt waren, angeführt haben, kommen wir zu dem eigentlichen Lehrgedichte, das aber freilich gegen die Satire und das Epigramm bedeutend zurückſteht. Hier ſteht oben an Sir Fulk Greville, Lord Brooke (1544 zu Beauchamp Court geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet, bei Eliſabeth und Jacob I. hoch angeſehen und den 30. Sept. 1628 von ſeinem Bedienten ermordet), der Freund Sidney's, Camden's, Spencer's, Jonſon's, Shakeſpeare's, Davenant's, in ſeinem Treatise on human learning (in d. Muse's library p. 217 seq.), der jedoch nur in der Form poetiſch iſt[58]). Bedeutender durch ſeinen poetiſchen Werth iſt aber das Gedicht des John Davies (geboren 1570 zu Chirgrove in Wiltſhire, Attorneygeneral von Irland, 1607 zum Ritter gemacht und 1626 verſtorben) Nosce te ipsum

58) Remains being poems of monarchy and religion. (Lond. 1670.) Certaine learned and elegant workes in verse. (Ibid. 1633. 4.) The life of the renowned sir Ph. Sidney. (Lond. 1652. 1816.) The five years of king James (Lond. 1634. 4.) und in d. Harleian Miscell. T. VII. p. 407 sq.

(This oracle expounded in two Elegies. Of humane knowledge and of the soule of man. [Lond. 1599. 1602. 1608. 1619. und in d. Muse's Library p. 333 sq. und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. II.) u. Work for none but Angels and Men that is to be able to look into and to know our selves (s. l. 1653. 4. Der letzte Theil allein als Poem on the immortality of the soul, with his relations concerning Ireland. Lond. 1733. 1b. 1715. 1697.), welches beiweitem seine übrigen Werke (Hymns of Astraea, in acrostick verse [Lond. 1599. 4.] und bei s. Nosce te ipsum. [Ibid. 1622. 4.) Orchestra or a poeme of dauncing. [Lond. 1596. 4.] Epigrams, hinter *Marlow's* Transl. of Ovid's Elegies. [Middleb. 1596.] O utinam 1) For queene Elizabeths securitie, 2) For her subjecte prosperitie, 3) For a generall conformitie, 4) And for Englands tranquillitie. [Lond. 1591. 16.] Anderes in Englands Helicon 1600 und bei *Davisons* Poetical rapsodie 1608) übertrifft. Ihm zunächst gehört hierher noch Samuel Daniel (1562 zu Taunton in Somersetshire geboren, zu Oxford gebildet, dann Erzieher der Tochter des Grafen von Cumberland, Anna Clifford, und unter Jacob I. bei der Königin Anna in hoher Gunst, 1619 im 57. Jahre zu Beckington bei Frome in Somersetshire verstorben), sonst auch [59]) als Historiker nicht ohne Ruf (The collection of the historie of England. [Lond. *N. Okes.* s. l. fol.] The first part of the historie of England [to the end of *K. Stephen*]. Lond. 1613. 4. A continuation of the collection of the history of England, beginning where S. Daniell ended, with the raigne of Edward III. and ending where the vicount Saint Albones began, with the life of Henry VII. [Lond. 1636. fol.), sowie als Poetiker (A defense of ryme, against a pamphlet of Th. Campion ent. Observations in the art of English poesie, in den Anc. crit. essays upon Engl. poets. T. II.) mit seinen Episteln und der Apologie der Wissenschaften, Musophilus betitelt (The poeticall Essayes of S. Danyel. [Lond. 1599. 4.] Poetical Works, with Memoirs of his life [ib. 1718. II. 8. Works. 1601. 1602. fol. 1623. 4.] panegyrike congratulatorie is delivered to the King's most excellent Majestie at Burleigh Harrington in Rutlandshire [auch bei *Nichols* T. I. p. 121 sq.]. Also certaine Epistles, with a defence of Ryme, heretofore written and now publ. by the author. [Lond. 1603. 1607.) Certaine small workes heretofore divulged by S. Daniell, one of the groomes of the Quenes Majestie most Honourable Privie Chamber and now again by him corrected and augmented. [Ib 1611.]). Bedeutender ist er allerdings als Sonnettist (Delia contayning certayne sonnets, with the complaint of Rosamond. [Lond. 1592. 4. 1594. 8.] S. a. A funerall poeme uppon the death of the late noble earle of Devonshyre. [s. l. et a. 4.]) und Dramatiker (The tragedie of Cleopatra. [Ib. 1595. 1623. 4.] The vision of the twelfe goddesses. presented in a maske. (Ib. 1604. 8. 1610. 1623. 4.] The queens Arcadia, a pastorall trage-comedie presented to her majestie by the universitie of Oxford in Christschurch. [Lond. 1606. 4.], Tethys festivall or the queenes wake, a masque. [Ib. 1610. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.] Hymens triumph a pastorall tragicomoedie. [Ib. 1623. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.] The tragedie of Philotas [Letter from Octavia to Marcus Antonius. The tragedie of Cleopatra, The complaint of Rosamond. Lond. 1607.] Ib. 1623. 4.). Da er aber auch erzählender Dichter, wenn auch nicht grade eigentlicher Epiker, war (The first fowre bookes of the civile wares betweene the two houses of Lancaster and Yorke. [Lond. 1595. 4.] The civile wares betweene the Howses of Lancaster and Yorke corr. and cont. in eight bookes. [Lond. 1609. 4.]), so werden wir somit zu der Geschichte dieser Dichtungsart während dieser Periode von selbst hingeführt. Zwar ist die Zahl der Dichter, welche sich grade dieser widmeten, im Verhältniß zu den Satirikern und Lyrikern nur sehr klein, allein dafür steht an ihrer Spitze ein Mann, wie deren die Natur kaum jedes Jahrhundert hindurch einen zu erzeugen pflegt, da sich bei ihm fast Alles concentrirt findet, was irgend nur bei einzelnen großen Talenten, aber vereinzelt, vorkommt, selten oder fast nie bei einem Einzigen vereinigt zu sein pflegt. Es ist dieser Edmund Spenser, zu London in der Nähe des Towers 1553 geboren (nicht etwa 1510, wie auf seinem Grabmale steht), zu Cambridge gebildet und graduirt, und dann wahrscheinlich Erzieher in irgend einem vornehmen Hause des nördlichen Englands, wo er seinen unglücklichen Liebeshandel mit jener Dame, die er in seinem Shepherds Calendar (1576) unter dem Namen Rosalinde [60]) preist, begonnen zu haben scheint. Das Jahr vorher war er mit Sir Philipp Sidney bekannt geworden, durch dessen Protection er Secretair des neuen Lordlieutenants von Irland, Lord Grey de Wilton, wurde Mit diesem 1582 zurückgekehrt, erhielt er durch dessen, Leicester's und Sidney's Verwendung 1586 eine Schenkung von Ländereien in der Grafschaft Cork, wo er nun, und zwar zu Kilcolman, seine beständige Wohnung aufschlagen mußte. Hier begann er wahrscheinlich seine Faery Queen, wenigstens begleitete er den Sir Walter Raleigh, von ihm The shepherd of the Ocean genannt, der ihn hier aufgesucht hatte, mit den ersten drei Büchern seines Gedichtes, denen er einen einleitenden Brief an Raleigh, worin er sich über den Zweck und Gang seines Werkes ausläßt, vorausgeschickt hatte, nach London, wo er sie der Elisabeth dedicirte, dafür eine Pension von 50 Pfund Sterling erhielt und zum Dichter gekrönt ward [61]). Im J. 1591

59) Nicht unwichtig als zum Theil eigene Arbeit ist The worthy Tract of Paulus Jovius, contayning a discourse of rare Invention by *S. D.* (Lond. 1585.)

60) S. hierüber *M. Jameson*, The Romance of Biography. (Lond. 1837.) T. I. p. 219 sq. 61) Nach *Alefecker*, Biblioth. erudit. praecocium p. 65 und *Lancelli*, Memorie ai poeti lau-

kehrte er wieder nach Irland zurück, verheirathete sich in seinem 41. Jahre 1594, floh 1595 wegen des durch Tyrone erregten Aufstandes nach England zurück und publicirte da sein View of the States of Ireland[62]), welches sehr viel Aufsehen machte, worauf er 1596 eine neue Ausgabe seiner Faery Queen folgen ließ, die mit drei neuen Büchern vermehrt war (The Faerie Queene disposed into twelve books, Books I to III. [Ed. Pr. Lond. 1590. 4.] The second part of the Faerie Queene containing, The Fourth, Fifth and Sixth Bookes. [Ib. 1596. 4.]); allein die sechs letzten Bücher seines großen Werkes gingen durch seinen Bedienten, bei seiner nun bald darauf erfolgten Flucht nach England, verloren, oder wurden, wie Andere wollen, überhaupt gar nicht vollständig von ihm beendet, wogegen allerdings spricht, daß noch zwei unvollständige Gesänge der Legend of Mutabilitie als ein Theil des sechsten Buches unter dem Titel: The legend of Constancy, erhalten sind (zuerst in: The faerie queene disposed into twelve bookes, fashioning twelue morall vertues. [Lond. 1609. fol.] — An original canto design'd as part of his „Fairy queen" now made publick by Nestor Ironside. [Lond. 1714. 4.] — A new canto of Spencer's fairy queen [ib. 1747. 4.], ist unecht und rührt vermuthlich von Upton her). Im J. 1597 kehrte er nach Irland zurück und ward 1598 zum Sheriff von Cork erwählt; als aber im October die Rebellion des Tyrone von Neuem ausbrach, flüchtete er abermals aus Kilcolman, ließ aber in der Eile ein kleines Kind zurück, welches von den Aufrührern, sammt seinem Hause, lebendig verbrannt wurde. Mit gebrochenem Herzen kam er in England an und starb daselbst den 16. Jan. 1599, worauf ihn der Graf von Esser in der Westminsterabtei beisetzen und ihm auf seine Kosten ein Denkmal errichten ließ. Unter seinen Werken (The faerie queen; the shepheards calendar; together with the other works of England's arch-poet Edm. Spenser. [Lond. 1611. fol. 1617. fol.] His works with a glossary explaining the old and obscure words, to which is prefixed the life of the author and an essay in allegor. poetry by *Mr. Hughes*. [Lond. 1715. VI.] Works with the princ. illustr. of various comment. to which are added notes some account of the life of Spenser by *H. J. Todd*. [Lond. 1805. VIII.] The poetical works of Edm. Sp. from the text of *J. Upton* with crit. and biogr. pref. by *J. Aikin*. [Ib. 1802. VI.] The poet. w. of Ed. Spencer with and essay on his life by *G. Robinson*. [Ib. 1825. VI. Ib. 1840. Boston 1839. V.]) steht natürlich seine Faery Queen (The f. q. with an exact collation of the two orig. edit. to which are added a new life of the author by *Th. Birchand*, a glossary. [Lond. 1751. III. 4. by *Upton* ib. 1758. II. 4. w. crit. not. ib. 1758. IV. 8.] Dazu s. *T. Warton*, Observ. on the Fairy Q. of Spenser. [Lond. 1762. 1807. II.]) oben an. Sie ist auf XII Sagen (Legends) oder Bücher berechnet, von denen wieder jedes in zwölf cantos zerfällt: jedes behandelt die Begebenheiten eines besondern Ritters, der stets eine besondere Tugend personificirt, so der knight of holiness, temperance, courtesy ꝛc. Es ist in einer besondern neunzeiligen Stanze geschrieben, nach ihm die Spencerian stanza genannt, ausgezeichnet durch ihre Harmonie und Eleganz[63]), und seinem ganzen Umfange und äußeren Inhalte nach eine Nachahmung Ariosto's, obwol mit reinenglischen Elementen durchzogen, gleichwie der alte König Arthur auch bei verschiedenen Gelegenheiten gewissermaßen als Träger und Vermittler der einzelnen Sagen und Episoden immer wiederkehrt und die merkwürdigen Bilder von Zwergen, Riesen, Ungeheuern, Feen, die er dem Auge vorführt, offenbar ein rein englisches, vorzüglich irisches, Gepräge tragen. Leider hat jedoch sein großes Talent das Pedantische der Allegorie und die Geziertheit, welche nothwendig in der Verbindung der alten romantischen Ritterpoesie mit moralischen Ideen und Zwecken liegen mußte, nicht immer besiegen können, und die oft kleinlichen Beschreibungen seines Gegenstandes erregen unserem heutigen Geschmack öfters sogar Widerwillen, wenn auch damals die Neigung, welche vorzüglich am Hofe für solche steife Scherze und allegorische Anspielungen herrschte, die ungemeine Begeisterung, welche seine Landsleute für ihn hegten, und die eigene Wahl seiner Einkleidung erklärlich macht[64]). Übrigens sind seine drei ersten Bücher die besten, alle spätern stehen an poetischem Schwung und Einfachheit beiweitem zurück. Von seinen übrigen Werken ist das beste sein Shepheard's Calender, der seinen Namen nach der Eintheilung der 12 Eklogen in die 12 Monate des Jahres erhalten hat, worin er wahrscheinlich nach dem Muster der Sidney'schen Arcadia und des Theokrit seine Liebe zur Rosalinde in ländlichen Gemälden schildert, nur daß bei ihm seine Hirten nicht als wirkliche arkadische Hirten, sondern als Ritter in Schäferkleidern verkappt erscheinen (The shepheardes calender conteyning twelue aeglogues proportionable to the twelue monethes. [Lond. 1579. 4. 1581. 1586. 1591. 1597. 4. 1617. fol. c. vers. metr. lat. a *Th. Bathurst*. Ib. 1653. 8. cura *J. Ball*, qui dissertationem de vita Spenceri et scriptis praemisit. Ib.

reati p. 469 scheint dieselbe Würde nach ihm Daniel zu Theil geworden zu sein, nach dem Epigramme: Spenserum si quis nostrum velit esse Maronem, Tu, Daniele, mihi Naso britannus eris.

62) A view of the state of Ireland, written dialogue-wise betweene Eudoxus and Irenaeus in the yeare 1596, publ. with a pref. by *S. J. Ware* (Dubl. 1633. fol.) und in den Ancient Irish histories. T. I.

63) Er zeigt sich als Kenner der Poetik in s. Three proper and wittie familiar letters, lately passed betwene two universitie men [b. Sp. and *G. Harvey*] touching the Earthquake in Aprill last and our English refourmed versifying, with the pref. of a well willer to them both. (Lond. 1580. 4.) Two other letters of the same mens writting both touching the fore said artificiall versifying and certain other particulars. Ib. p. 51 seq. und zus. in d. Anc. crit. ess. upon Engl. poets and poesy. T. II.

64) s. *d'Israeli*, Amen. of Literat. T. II. p. 71 seq. *Keightley*, Mythol. der Feen und Elfen. I. Bd. S. 102 fg. *Pecchio*, Storia della poesia Inglese. T. III. p. 90 sq. *Coleridge* Remains. T. I. p. 93. *Blackwood's* Magaz. 1834 und 1835.

1732. 8.]); jedoch verdient großes Lob auch sein Colin Clouts come home againe (Lond. 1595. 4.), worin er sein eigenes Landleben schildert, seine ersten englischen Hymnen (Fowre hymnes [ib. 1596. 4.]), seine Brautgesänge (Amoretti and Epithalamion. Lond. 1595. [geht auf seine eigene Heirath]. Prothalamion or a Sponsall verse in honour of the double mariage of the two honorable and vertuous ladies, the ladie Elizabeth and the Ladie Katherine Somerset. [ib. 1596. 4.]) und Trauerelegien (Four Hymnes and Daphnaida, An elegie upon the noble and vertuous Douglas Howard. [ib. 1596. 4.] An elegie or friends passion for his Astrophill written vpon the death of *S. Ph. Sidney*. [ib. 1595. 4.] Complaints containing sundrie small poems of the world vanitie. ib. 1591. 4. [enthält: The ruines of time, the teares of the Muses, Virgils Gnat, Prosopopoia or mother Hubberds tale, The ruines of Rome by Bellay, Muiopotmos or the tale of the Butterflie, Visions of the world vanitie, Bellayes visions und Petrarches visions]), sowie seine, der Manier Chaucer's nachgeahmte, satirische Erzählung: Prosopopoia or mother Hubberds tale (Lond. 1613. fol.) und das ihm von Einigen abgesprochene beschreibende Gedicht: Britain's Ida (Lond. 1628.; s. *Warton* on *Spenser* T. I. p. 123). Nächst Spencer verdient hier einen ehrenvollen Platz William Warner aus Oxfordshire, Attorney an den Court of Common Pleas und den 9. März 160⅞ zu Amwell in Hertfordshire verstorben, der uns, außer einer Prosadichtung: Syrinx or a sevenfold history (Lond. 1597.), seine berühmte Epopöe: Albions England or Historicall map of the same Island, prosecuted from the lives, actes and labors of Saturne, Jupiter, Hercules and Aeneas (with Historicall Intermixtures, Invention and Varietie, proffitably, briefly and pleasantly, performed in verse and prose. s. l. [Lond.] 1586. 1589. 1592. 1597. 1602. 1612. 4. [s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 335 sq.]), hinterlassen hat, worin er die Schicksale und den Ruhm seines Vaterlandes nach dem Vorgange des Brut und Galfred von Monmouth besingt. Nun folgt der Reihe nach Henry Willoby (geb. um 1569) mit seinem, durch leichte und fließende Verse ausgezeichneten und in Hexametern (d. h. sechszeiligen Stanzen) geschriebenen, lyrischen Epos: Willobie his Avisa; or the true picture of a modest maid and of a constant a modest wife (In hexameter verse. The like argument whereof was never heretofore publ. [Lond. 1594. 4.] Whereunto is added An apologie shewing the true meaning of Willobie his Avisa [by *Haon Dorrell*] With the victorie of English Chastitie never before publ. [ib. 1609. 4.]). Bedeutender im heroischen Style ist allerdings Sir John Beaumont zu Grace-Dieu in Leicestershire 1582 geboren, zu Oxford gebildet, 1626 zum Baronet gemacht und 1628 verstorben, der sich auch als Übersetzer des Horaz, Virgil, Juvenal und Persius bekannt gemacht und durch Reinheit seiner Sprache und Verse als Kenner seiner Muttersprache hervorgethan hat, in der Schilderung des Todes des Königs Richard in seinem Epos: Bosworth Field (with a Taste of the Varietie of other poems. [Lond. 1629. 8. 1749. 4.]). Gehen wir nun aber zu der Lyrik über, so haben wir zu bemerken, daß vorzüglich die Zahl der Sonettisten hier sehr groß ist. Als solche nennen wir Richard Edwards, um 1523 geboren, einen der Kapellsänger der Elisabeth und 156⅞ verstorben, weil er der Verfasser ist des größten Theils der in der bekannten Sammlung von lyrischen Gedichten aus jener Zeit: Paradyse of daynty devises (aptly furnished with sundry pithie and learned inventions devised and written for the most part by *M. Edwards*, sometimes of her Majesties Chappel, the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and woorshippe. s. l. [Lond.] 1576. 4. 1578. 4. 1600. 4. 1606. 4. s. l. et a. pr. by *Edw. Allde*. 4. Paradise of Dainty Devices with introd. remarks by *E. Brydges*. Lond. 1810. 4.). Sehr thätig war für dieselbe Collection auch Edward Vere, Graf von Oxford, um 1534 geboren, Lord Oberkammerherr bei der Elisabeth und 1604 verstorben, wie sich aus den darin noch vorhandenen Überresten seiner Muse ergibt; mehr aber hat sich Barnaby Googe, um 1535 geboren und zu Cambridge erzogen und später Günstling Wilhelm Cecil's und Gentleman pensioner der Königin, bemerkbar gemacht, nicht blos durch seine schon erwähnte Übertragung des Marcellus Palingenius, als durch seine Eglogs, Epytaphes and Sonetts (Lond. 1563. 4.; s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 124 sq.)[65]), obwol er übertroffen wird durch George Gascoigne (geb. 1537) aus Walthamstow in Esser, der, von seinem Vater enterbt, zu Cambridge und nachher in Gray's Inn studirte, als Capitain unter dem Prinzen von Oranien in den Low Countries diente, hierauf zu London Maskenstücke zur Unterhaltung der Königin schrieb und 1577 zu Stamford in Lincolnshire verstorben ist[66]). Er hinterließ außer einer Satire: The Steele Glass, und einigen dramatischen Stücken, A hundreth sundrie flowres bounde up in one small poesie (Gathered partely by translation in the fyne out landish Gardine of Euripides, Ovid, Petrarke, Ariosto and others and partly by invention out of hour owne fruitefull Orchardes in Englande. [Lond.] Impr. for *R. Smith*. [1572. 4.] The poesies of *G. G.* Esq. corr., perfected and augm. by the author. [ib. 1575. 4.] The droome of Doomesday, wherin the fruilties and miseries of mans lyfe, are lyvely portrayed and learnedly set forth. Transl. and coll. by *G. G.* [ib. 1576. 4. 1586. 4.] The whole woorkes of *G. G.* Esq. Newly compyled in one Volume, That is to say: His flowers, Hearbes[67]), Weedes, the Fruites of warre, the Comedie called Supposes, the Tragedie of Jo-

65) Man hat auch von ihm: A new yeares gifte, dedic. to the pope's holinesse and all catholikes addicted to the sea of Rome (Lond. 1579. 4.), anonym. 66) Er hinterließ auch: Certayne notes of instruction concerning the making of verse or ryme in English, in d. Anc. Critical essays. T. II. 67) Hearbes: tam Marti quam Mercurio. (s. l. et a. 4.)

casta, the Steele glasse, the Complaint of Phylomene, the Storie of Ferdinando Jeronimi and the pleasure of Kenelworth Castle [68]), followed by Certayne notes of Instruction concerning the making of verse or ryme in English. [Lond. 1587.] The Glasse of Governement, A tragicall Comedie so entituled by cause therein are handled as well the rewardes for Vertues as also the punishment for Vices. [Ibid. 1575.] A delicate Diete for daintie mouth de Droonkardes, wherein the fowle abuse of common Carowsing and Quafling with hartie draughtes is honestlie admonished. 1576. 12.). Zu der Gattung der ſpielenden Lyriker gehörte aber Sir Edward Dyer, um 1540 geboren, von der Eliſabeth zu mehren Geſandtſchaftsposten verwendet, 1596 zum Kanzler des Hoſenbandordens gemacht und 1610 verſtorben, wie ſich aus dem von ihm in der bekannten Liederſammlung: Englands Helicon or the Muses Harmony (Lond. 1600. 1614.) Erhaltenen ergibt [69]). Weit berühmter aber, ſowol durch ſeinen Witz und natürliches Talent, freilich aber auch durch ſeinen ſittenloſen Lebenswandel, iſt Robert Greene aus Norwich (geb. 1560), der, zu Cambridge gebildet und graduirt, nach ſeiner Rückkehr von einer längern Reiſe auf dem Continent vorzüglich der ſchmutzigen Poeſie ſeine Laune widmete (ſo A groat's worth of wit bought with a million of Repentance, Describing the folly of youth, the falshood of Make-shift Flatterers, the miseries of the negligent and mischiefs of deceyving Curtezans. Publ. at his dying request and newly corr. and of many errors purged. s. l. [Lond.] 1621. 4. 1629. 4. 1831. 8.) und 1592 in Folge einer Unmäßigkeit verſtorben. Seine Werke ſind ſowol lyriſcher als humoriſtiſcher Gattung, und verdienen hier aufgeführt zu werden. Sie ſind: Morando, the Tritameron of love, wherein certaine pleasaunt concertes uttered by divers woorthy personages are perfectly dyscoursed and three doubt full questyons of Love most pithely and pleasauntly discussed: shewing to the wyse how to use Love and to the fonde howe to eschew Lust and yeelding to all both plesure and profitt (Lond. 1584. 4.), Gwydonius, the Carde of Fancie, wherein the Folly of those carpet knights is deciphered, which guiding their curse by the compass of Cupid, either dush their ship against most dangerous Rocks or else attaine the haven with pains and perils (ib. 1584. 1587. 1608. 4.), Planetomachia or the first parte of the generall opposition of the seven planets, wherein is astronomically described their essence, nature and influence (1585. 4.), Euphues his Censure to Philautus, wherein is presented a Philosophical combat betweene Hector and Achilles discovering in foure discourses interlaced with divers delightfull Tragedies, The vertues necessary to be incident in every gentleman (ib. 1634. 4.), Menaphon, Camillas Alarum to slumbering, Euphues in his Melancholie Cell at Silexedra, wherein are deciphered the variable effects of Fortune etc. Displaying in sundrie conceipted passions the Trophees that Vertue carrieth triumphant (ib. 1587. 4. 1589. 4. *Greene's* Arcadia or Menaphon Camillaes Alarum etc. Ib. 1610. 1616. 1634. 4. und in Archaica T. I.; ſ. auch Censura Liter. 1815. T. II. p. 245), Pandosto, the triumphe of time being the historie of Dorastus and Faunia (Lond. 1607. 1609. 1629. 4.), Perimedes, the blacksmith, a golden methode now to use the mind in pleasant and profitable exercise (Herein are interlaced three merrie and necessarie discourses fit for our time, with certaine pleasant Histories and tragicall tales, which may breed delight to all and offence to none. [Ib. 1588. 4.]), Alcida Greenes Metamorphosis, wherein is discovered a pleasant transformation of bodies into sundrie shapes etc. (The discourse confirmed with diverse merry and delightfull Histories, full of grave Principles to content Age and sawsed with pleasant parlees and wittie answeres to satisfie youth. [Ib. 1617. 4.]), The Spanish Masquerado, wherein under a pleasant devise is discovered effectuallie in certaine breefe sentences and mottos the pride and insolencie of the Spanish estate (Whereunto by the Author for the better understanding of his device is added a breefe glosse [Ib. 1589. 4.]), The royall Exchange, contayning sundrie aphorismes of Phylosophie and golden principles of Morall and naturall Quadruplicities, Under pleasant and effectuall sentences, dyscovering such strange definitions, devisions and distinctions of vertue and vice as may please the gravest Cittizensor youngest Courtiers (Fyrst written in Italian and dedic. to the Signorie of Venice, nowe transl. into English and offered to the Cittie of London. [Ib. 1590. 4.]), *Greene's* Never too Late, both Parts, sent to all youthfull Gentlemen to roote out the infectious follies that over-reaching conceits foster in the spring time of their youth. [Ib. 1590. 1600. 1607. 1616. 4.]), A notable discovery of Coosenage, now daily practised by sundry lewd persons called Connie-catchers and Crosse-byters, plainely laying open those pernitious sleighs that hath brought many ignorant men to confusion (with a delightfull discourse of the coosnage of Colliers. [Ib. 1592. 4.] The second and last part of Conny-catching, with new addit.

68) Auch bei *Nichols* Progr. of Qu. Elizabeth. T. I. p. 485 sq. Daſelbſt auch The hermits tale at Woodstock. p. 553 sq.

69) Er iſt nicht etwa zu verwechſeln mit Sir James Dyer, 1511 in Somerſetſhire geboren, zu Oxford gebildet und als Oberrichter der Common pleas 1582 verſtorben, von dem noch: Le table al lieur des reportes del tres reuerend judge Sir J. D. comp. p. *Th. Asche.* (Lond. 1600.) Cy ensuont aucun nouel cases coll. (Lond. 1601. fol.) Un abridgement de tous les cases reportes per J. D. (Ib. 1602.) An exact abridg. in English of all the reports of Sir J. D. by *S. Th. Ireland.* (Ib. 1651.) Book of reports cont. cases and decisions occurr. in the reigns of Henry VIII., Edward VI., Mary and Elizabeth. (Lond. 1601. fol. 1794. III. 8.)

contain. many merry tales of all lawes worth the reading, because they are worthy to be remembred. Discoursing strange cunning in Coosnage, which if you reade without laughing, Ile give you mes cap for a Noble. [Ib. 1592. 4.]), A disputation betweene a Ilee Conny-catcher and a Shee Conny-catcher, whether a Theefe for a Whoore is most hurtfull in Cousonage to the Commonwealth, Discovering the secret Villanies of alluring strumpets (With the conversion of an English Courtizen, reformed this present year 1591. [1592. 4.]) [70]), Philomela, the Lady Fitzwaters Nightingale (ib. 1592. 1615. 4.), A Quip for an Upstart Courtier or a Quaint Dispute betweene Velvet Breeches and Cloth Breeches, wherein is plainely set downe the disorders in all Estates and Trades (ib. 1600. 1626. 4. und Harl. Misc. T. V. p. 398 sq.), Ciceronis Amor, Tullies love wherein is discoursed the prime of Ciceroes youth, selting out in lively portratures how young gentlemen that ayme at honour should levell the end of their affections (ib. 1589. 4. 1601. 1616. 4.), The Blacke Bookes Messenger Laying open the Life and Death of Ned Browne, one of the most notable Cutpurses, Crosbiters and Conny-Catchers, that ever lived in England (Heerein hee telleth verie pleasantly in his owne person such strange praucks and monstrous villanies by him and his Consorte performed, as the like was yet never heard of in any of the former bookes of Conny-Catching. Read and be warnd Laugh as you like, tudge as you find. Nascimur pro patria. 1592. 4.). Mamillia, a mirrour or looking-glasse for the ladies of Engl. and Lond. 1583. 4.) und Mam., the second part of the Triumph of Pallas, wherein with perpetuall fame the constancie of Gentlewomen is canonised and the injust blasphemies of womens supposed ficklenesse (breathed out by diverse injurious persons, by manifest examples, clearly infringed. [Ib. 1593. 4.]), Penelopes web, wherein a Christall Myrror of feminine perfection represents to the viewe of every one those vertues and graces, which more curiously beautiful the mynd of women, then eyther sumptuous Apparell or Jewels of inestimable valew, interlaced with three severall and comicall histories (s. l. et a. 4. 1601. 4.), A paire of turtle doves or the tragicall history of Bellora and Fidelio, seconded with the Tragicall end of Agamio, wherein (besides other matters pleasing to the Reader) by way of dispute betweene a knight and a lady is described this never before debated question, to wit, whether man to woman or woman to man offer the greater temptations and allurements unto unbridled lust and consequently whether man or woman in that unlawfull act be the greater offender (s. l. [Lond.] 1606, 4.), Orpharion (Lond. 1599. 4.), Theeves falling out, True-men come by their Goods or the Bel-man wanted a Clapper, A peale of new Villanies rang out, being musicall to all Gentlemen Lawyers, Farmers and all sorts of people that come up to the Tearme, shewing that the Villanies of Lewd Women doe by many degrees excell those of Men (s. l. 1637. 4. Lond. 1615. 8. 1617. 4. und Harleian Misc. T. VIII. p. 382), Greenes Farewell to Folly sent to Courtiers and Schollers as a president to warne them from the vaine delight's that drawes youth on to repentance (s. l. 1591. 1617. 4.), Greenes vision written at the instant of his death conteyning a penitent passion for the folly of his pen (Sero sed serio s. l. et a. Impr. for *Th. Newman*. 4.), jedenfalls von fremder Hand, ſowie ſein Mihil Mumchance, his discouerie of the art of cheading in false dyce play and other vnlawfull games (Lond. s. a. 4.), The repentance of R. Greene, maister of artes (1592. 4.), Mourning garment given him by Repentance at the funerals of love (ib. 1616. 4.), His ghost traunting conycatchers, with the merry conceits of Dr. Pinchbacke, a notable makeshift (Lond. 1626. 4.), The history of Arbasto king of Denmarke describing the anatomy of fortune in his loue of fair Doralicia (Lond. 1617. 4.); Schauſpiele haben wir von ihm noch: The honorable history of fryer Bacon and fryer Bongay (Lond. 1594. 1630. 4. und in den Old Plays. T. VIII. p. 163 sq.), A looking glasse for London and Englande (made by *R. Gr.* and *Th. Lodge*. Ib. 1598. 4. 1617. 4.), A pleasant conceited comedie of George a Greene, the pinner of Wakefield (Lond. 1599. 4. Old plays. Vol. III. p. 1 sq.), The historie of Orlando Furioso one of the twelve Pieres of France (Lond. 1594. 1599. 4.), nicht in Acte eingetheilt und faſt wörtlich aus Arioſto genommen, A most pleasant comedy of Macedony the kings son of Valencia and Amadine the kings daughter of Aragon (Lond. 1611. 1619. 4. 1663. 1668. 4. anonym), ihm von Einigen abgeſprochen, The comicall history of Alphonsus, king of Aragon (Lond. 1599. 4.), The scottish history of James the fourth slaine at Flodden, entermixed with a pleasant comedie pres. by Oboram king of Fayeries (Lond. 1598. 4.) und Fair Emm (anonym. Lond. 1631. 4.) [71]).

70) Man ſchreibt ihm ohne Grund noch zu: The defense of Conny-catching or a Confutation of those two injurious pamphlets publ. by *R. G.* against the practitioners of many nimble-witted and mysticall sciences (Lond. 1592. 4.) und The Groundworke of Conny-catching, the manner of their Pedlers French and the meanes to understand the same, with the cunning slights of the Counterfeit branke. Done by a Justice of Peace of great authoritie (Ib. 1592. 4.); allein Letzteres iſt nur ein Abdruck von Th. Harman's Caveat for Common Curaitors vulgarly called vagabones (Lond. 1587. 4.) und Sam. Rowland's Martin Mark-all, beadle of Bridewell, his defence and answere to the belman of London. (Ib. 1610. 4.)

71) *Rb. Greene*, Dramatic works, to which are added his poems with some account of the author and not. by *Al. Dyce*. (Lond. 1831. II.)

In das geiſtliche Liederfach gehört Robert Southwell[72]), 1560 in Norfolk geboren, 1578 zu Rom durch einen Jeſuiten erzogen, dann ſelbſt, dieſem Orden angehörig, 1592 nach England als Miſſionär geſchickt, dort mehrmals der Tortur unterworfen und im Februar 1595 hingerichtet, iſt er Verfaſſer von Saint Peters Complaint (newly augm. with other poems. Lond. s. a. 4. 1595. 1597. 1599. Edinburgh 1600. 4. 1616. 1620. 1630. 1634. 4.), St. Peters Complainte, Mary Magdalene's teares with other work of the author (ib. 1592. 1596. 1630.), Maeoniae or certaine excellent poems and spirituall hymnes (ib. 1595. 4.), The triumphs over death or a Consolatorie epistle for afflicted minds in The affects of dying friends (publ. for the generall good of all by *R. S.* Ibid. 1596. 4. und Archaica T. I.) und Marie Magdalens funerall teares (ib. 1594. 1772.) Weiter gehört hierher Humphrey Gifford, geboren um 1550, ein ſonſt unbekannter Edelmann, der A poesie of gillo flowers, eche differing from other in colour and odour, yet all sweet (Lond. 1580. 4.) hinterlaſſen hat, freilich aber ganz in Schatten geſtellt wird durch Walter Raleigh, der, 1552 zu Budley in Devonſhire geboren und in Oxford gebildet, frühzeitig ſeinen Halbbruder Sir Humphrey Gilbert auf ſeiner Reiſe nach Newfoundland begleitete, dann gegen die iriſchen Inſurgenten, und, nachdem er mittlerweile hoch in der Gunſt der Eliſabeth geſtiegen war, 1589 für den vertriebenen König von Portugal focht, 1595 eine Expedition den Orinokoſtrom hinauf unternahm, ſpäter in den Anſchlag des Lord Cobham, die Lady Arabella Stuart auf den Thron zu ſetzen, verwickelt, nur durch eine große Geldſumme davon kam, dann auf einem Zuge nach Amerika mit den Spaniern Händel anfing, und deshalb, bei Jacob I. angeklagt, zum Tode verurtheilt, den 29. Oct. 1618 zu London hingerichtet ward. Er gehört hierher wegen ſeiner niedlichen Lieder, die leider jetzt faſt in Vergeſſenheit gekommen ſind (*S. W. Ral.* poems with a biogr. and crit. introd. by *Eg. Brydges* [Lond. 1814.]), obwol ſie früher größtentheils unter dem Namen Ignoto von ihm geſchrieben, in Englands Helicon Aufſehen genug machten. Ein ebenſo guter Hofmann und Liederdichter war aber Fulk Greville, Lord Brook, zu Beauchamp Court 1544 in Warwickſhire geboren und zu Cambridge und Oxford gebildet, dann bei Eliſabeth, Jacob I. und Karl I. hoch angeſehen und mit den vornehmſten Dichtern und Gelehrten ſeiner Zeit innig befreundet, allein den 28. Sept. 1628 von einem ſeiner Diener ermordet, deſſen Gedichte höhern Styles dermalen noch vorhanden ſind (The Remains of Sir Fulk Grevill, Lord Brooke, being Poems of Monarchy and Religion. [Lond. 1670.]). Bedeutend ergiebiger floß jedoch die poetiſche Ader bei George Chapman (geb. 1557 und zu Oxford gebildet und 1634 geſtorben), den wir ſchon als fleißigen Überſetzer griechiſcher Dichter begrüßt haben und unten noch unter den Dramatikern erwähnen werden, hier aber nennen wegen ſeiner Skia naktos, The shadow of night containing two poeticall hymnes (Lond. 1594. 4.), Euthymiae raptus or the teares of peace (with interlocutions ib. 1609. 4.). Andromeda liberata or The nuptials of Perseus and Andromeda (ib. 1614. 4.), A free and offenceles justification of a lately published and most maliciously interpreted poeme intituled Andromeda liberata (ib. 1614. 4.), An epicede or funerall song, on the most disastrous death of the High-born Prince of Men, Henry Prince of Wales, with the Funeralls and Representations of the Herse (ib. 1612. 4.), The Funerals of the high and mighty prince Henry (ib. 1613. 4.), Eugenia or true nobilities trance; for the most memorable death of the thrice noble and religious W. Lord Russel, divided into four Vigils of the Night (ib. 1614. 4.), Pro Vere Autumni lacrymae, inscribed to the immortal memorie of the most pious and incomparable souldier Sir Hor. Vere (ib. 1622. 4.), A justification of a strange action of Nero; in burging with a solemne funerall ode of the cast Hayres of his Mistresse Poppaea, also a just reproofe of a Romane small-feast being the fifth satyre of Juvenall (transl. by *G. Ch.* Ib. 1629. 4.), Ovids banquet of sence, a coronet for his mistresse philosophie and his amorous Zodiacke (anonym. Lond. 1595. 4.) und Petrarchs seven penitentiall psalms paraphrastically translated, with other philosophicall poems and a hymne to Christ upon the crosse (ib. 1612.)[73]). Noch nennen wir hier einen, der auch für den Mirror for magistrates die Metrical history of Shores wife and of Cardinal Wolsey geliefert hat, den gewandten Thomas Churchyard aus Shrewsbury, der gegen den Anfang des 17. Jahrh. ſtarb und als Soldat und Dichter ſich gleich ausgezeichnet hat, obgleich außer ſeinem unbeendigten beſchreibenden Gedichte: The worthines of Wales (wherein are more then a thousand severall things rehearsed; some set out in prose to the pleasure of the reader and with such vanietie of verse for the beautifying of the book as no doubt shal delight thousand to understand. [Lond. 1581. 4. 1776. 8.]), ſeine übrigen Werke, unter denen auch Manches in Proſa mit unterläuft, zu der Claſſe der Gelegenheitsſchriften gehören (The contention betwyxte Churchyeard and Camell upon David Dyers dreame sett out in suche order, that it is both wyttye and profytables for all degryes, rede this littell communication betwene Churchyarde, Camell and others mo. [Lond. 1560. 4.] A myrrour for man, where

72) Von ihm iſt auch: A short rule of good life, to direct the deuout Christian in a regular and orderly course. (s. l. et a.) An epistle of a religious priest unto his father, exhorting him to the perfect forsaking of the worlde. (Ibid.) An epistle of comfort to the reverend priests and to the honourable, worshipfull and other of the lay sort, restrayned in durance for the catholick faith. (s. l. 1605. 4.)

73) The hymns of Homer: the Batrachomyomachia and two original poetical hymnes: with a pref. by *S. W. Singer.* (Chiswick 1818.)

in he shall see the miserable state of thys worlde. lb. [vor 1560. 4.; ſ. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 46. nr. 355.] The mirror of man and manners of men, a reprint. At the Auchinleck press. [1816. 4.] The firste part of Churchyardes Chippes contayning twelve severall Labours. [Ibid. 1575. 4. 1578. 4.] [Ch. chip's concerning Scotland, being a collection of his pieces relatives to that country, with hist. not. and life by the author by *G. Chalmers*. Ibid. 1817.] A lamentable and pitifull Description of the wofull warres in Flaunders since the foure last yeares of the emperour Charles the fifth his raigne. [lb. 1578. 4.] *Ovid* de Tristibus in three bookes. [s. l. 1580. 4.] A generall rehearsall of warres, wherein is five hundred severall services of land and sea, as sieges, battailles, skirmiches and encounters, A thousande gentlemennes names of the best sort of warriours, A praise and true honour of Soldiours, A proofe of perfite Nobilitie, A triall and first erection of Heraldes, A discourse of calamitie, And joyned to the same some Tragedies and Epitaphes as many as was necessarie for this firste booke. [s. l. et a. 4.] A discourse of the Queene's Majesties entertainment in Suffolk and Norfolk with a Description of many things then presently seene, devised by *Th. Ch.* Gent. with divers shews of his own invention sette out at Norwich and some rehearsal of his highnesse retourne from progresse. [lb. 1577. 4. und bei *Nichols* Progr. of Q. Elizab. T. II. p. 179 sq.] The miserie of flaunders, calamitie of Fraunce, misfortune of Portugall, Unquietnes of Irelande, Troubles of Scotlande and the Blessed state of Englande. [s. l. et a. 4.] A pleasaunte Laborinth called Churchyarde's Chance tramed on Fancies, uttered with verses and written to give solace to every well disposed mynde, wherein notwith standing are many heavie Epitaphes sad and rorowfull discourses and sutche a multitude of other honest pastymes for the season and passages of witte, that he reader therein maie thinke his tyme well bestowed. [lb. 1580. 4.] A light bondell of livly discourses called Churchyards Charge, presented as a Newe yeres gifte to the Earle of Surrie, in which Bondell of verses is sutche varietie of matter and severall inventions, that maie bee as delitefull to the Reader as it was a Charge and labour to the writer, sette for the for a peece of pastime. [lb. 1580. 4.] A scourge for Rebels, wherein are many notable services truly set out and the rowly discoursed of with everie particular point touching the troubles of Ireland as farre as the painfull and dutifull service of the Earle of Ormound in sundrie sortes is manifestly known. [lb. 1584. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 603 seq.] The Epitaphe of Sir Phillip Sidney knight lately Lord Governour of Floshing. [s. l. et a. 4.] A feast full of sad cheere, Where griefes are all on harpe Where sollace is full deere And forrowes are good cheape. [lb. 1592. 4.] — Challenge. [lb. 1593. 4.] A pleasant conceite penned in verse, collourably sette out ant humblie presented on New-yeeres day last to the Queene's Majestie at Hampton Courte. [lb. 1593. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 232 sqq.] A musicall consort of heavenly harmonie compounded out of manie parts of Musicke called Ch. charitie Also with a fresh Title, A praise of Fortune. [lb. 1595. 4.] A pleasant discourse of Court and Wars, with a replication to them both and a commendation of all those that truly serve Prince and Countrie written by Th. Ch. and called his Cherrising. [lb. 1596. 4.] The honor of the lawe, consisting of four leaves including the title and dedication to Ld. Keeper Egerton. [lb. 1596. 4.] Fortunate Farewell to the most forward and noble Earle of Essex, dedicated to the Lord Harry Seamer, second sonne to the last Duke of Somerset. [lb. 1596. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 433 sq.] A true discourse. histor. of the succeeding Governours in the Netherlands and the Civill Warres there begun in the Yeere 1565 with the memorable service of our Honourable English Generalls from 1577 to 1598. [lb. 1602. 4.] A sparke of frendship and warme good will, that shewes the effect of true affection and unfoldes the sinenesse of this world. [lb. 1588. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 582 sq.] A plaine or most true report of a dangerous seruice stoutely attempted and manfully brought to passe by English men etc. for the takyng of Macklin. [lb. Thon Perin. s. a. 4.] A generall rehearsall of warres wherein is fine hundred seuerall seruices of land and sea as seiges, battailles etc. [Lond. s. a. 4.] A sad and solemne funerall of the right hon. S. Fr. Knowles, in d. Heliconia T. II. und Auchinleck press. [1816. 4.] Ch. Good will sad and heavy verses in the nature of an epitaph for the losse of the archb. of Canterbury Whitgift, in d. Helic. T. III. A warning to the wise, a feare to the fond a bridle to the lewde and a glasse to the good, written of the late earthquake chanced in London and other places, the 6th of April 1580 for the glory of god and benefite of men, that warely can walke and wisely can judge. Set forth in verse and prose by *Th. Ch.* [Lond. 1580.]). Nun folgt Henry Conſtable aus Yorkſhire, der, als eifriger Katholik, ziemlich lange, bis 1604, im Gefängniß zubringen mußte und eine ziemliche Anzahl recht leſsbarer (23) Sonnets, unter dem Titel: Diana (The praise of his mistres in certaine sweete sonnets. [Lond. 1592. 4.]), hinterlaſſen hat. Beſſer noch ſind des Juriſten Thomas Watſon, geb. (um 1560) zu London (geſt. vor 1596), Sonette (94) in ſeinem The Ekatompathia or Passionate Centurie of love (diuided into two parts, whereof the first expressed the Authors sufferance in Love, the latter his long farewell to Love and all his tyrannie. [s. l. et a impr. by *J. Wolfe*. 4.]) und The teares of Fan-

cie or Love disdained. (Lond. 1593. 4.) Thätiger war noch Sir John Harrington, deſſen gleichnamiger Vater (geſt. 1582) gleichfalls Sonette geliefert hat (in d. Nugae antiquae; ſ. auch *Ritson*, Bibl. Anglo-poet. p. 235) und der Verfaſſer iſt von The history of Polindor and Flostella (with other poems by *J. H.* [Lond. 1651. 1657.]), indem er (geſt. 1612) den Orlando furioso in English heroicall verse (Lond. 1591. fol.) und die Schola Salernitana übertrug (The Englishmans doctor or The schoole of Salerne or Physicall obseruations for the perfect preserving of the body of man in continuall health. [Lond. 1609. 4.] The schoole of Salerne or the precepts of Ransovius. [Ib. 1624.]) und ein Buch Epigramme (Epigrams both pleasant and serious. [Lond. 1615. 4.] The most elegant and witty epigrams digested into foure Bookes, there whereof never before published. [Ib. 1618. 1625.]) und eine Partie Sonetts (in ſeinen Nugae antiquae, being a miscellaneous collection of orig. papers in prose and verse by Sir *J. H.* and others, select. by the rev. *H. Harrington*. [Lond. 1779. with illustr. not. by *Th. Park*. Ib. 1804.]) hinterließ [74]). Wir kommen nun, da von Samuel Daniell oben ſchon die Rede geweſen iſt, ſogleich zu Joſhua Sylveſter (geb. 1563), einem kaufmänniſchen Abenteurer (merchant-adventurer, alſo wahrſcheinlich zu Hamburg oder in einer andern Handelsſtadt des Continents lebend und im 55. Lebensjahre zu Middelburg in Seeland 1618 verſtorben), den Überſetzer des Dichters Du Bartas aus dem Franzöſiſchen (The deuine weekes and workes of *G. Salluste du Bartas* transl. [Lond. 1605. 1608. 1613. 4. 1621. 1633. 1641. fol.]) und Verfaſſer von Little Bartas or Brief meditations (s. l. et a.). The parliament of vertues royal, microcosmographia, a hymn of alms, Tobacco battered and the pipes shattered St. Lewis, the king or a lamp of grace lighting the great in the right way to Glorie (Transl. and dedic. as a New-yeeres-gift to the high-hopefull prince Charles, Heire apparant of Great Britains Kingdomes and the Hopes of Christendom. Honors Farewell and other Poems. [Ib. 1615.]), The wood-mans bear (ib. 1620.), Panthea or divine wishes and meditations (revis. by *J. M.* with an excell. Elegy by *L. Bacon*. [Ib. 1630. 4.]). In dieſes Feld ſchlagen auch mehre Werke des um dieſe Zeit ſehr populären dramatiſchen und gekrönten Dichters, Anthony Munday [75]) (als Proteſtant zu London geboren, ward er Katholik, verrieth dann aber auch dieſen neuen Glauben, trat in die Dienſte des Lord Orford, ward messenger of the queen's bedchamber und ſtarb 1633, 80 Jahre alt) in ſeinem The mirrour of Mutabilitie or principall part of the Mirrour for Magistrates, selected out of the sacred Scriptures (Lond. 1579. 4.), A banquet of daintie conceits, furnished with verie delicate and choyse inventions, to delight their mindes who take pleasure in musique (Lond. 1588.), The pain of pleasure (ib. 1580. 4.), Zelauto, the fountayne of fame erected in a orcharde of amorous adventures (ib. 1580. 4.) und M. strangest adventure that ever happened. (ib. 1601. 4.) Weit wichtiger iſt aber Michael Drayton aus Warwickſhire (geb. 1563), zu Oxford gebildet und, nachdem er lange in der Familie des Lordkammerherrn Grafen von Dorſet gelebt, wol auch zum Dichter gekrönt worden war, 1631 verſtorben und in der Weſtminſterabtei begraben, unter deſſen vielen Gedichten (Poems. Lond. 1605. 8. 1619. fol. 1651. 8. und fol. Works, with an hist. essay on his life and writings. Lond. 1752. IV. 8. 1749. fol. Dazu Append. ib. 1753. fol.) vorzüglich hervorgehoben zu werden verdienen: The Shepheards garland, fashioned in nine Eglogs (Rowlands Sacrifice to the Nine Muses. [Lond. 1593. 4.]), Piers Gaveston Earle of Cornwall. his Life, Death and Fortune (s. l. et a. [Lond. 1593.] 4.), The faire and chaste daughter of the Lord Robert Fitzwater, the true glorie of the noble house of Sussex (ib. 1594. 4.), Ideas mirrour. Amours in Quator zains (Che serue etace assai domanda. [Ib. 1594. 4.]), Mortimeriados, the lamentable civell warres of Edward the second and the barrons (s. a. [1596.] Lond. 4 Ib. 1603. 4.), The Owle (ib. 1604. 4.), The legend of Great Cromwell (ib. 1607. 1609. 4.), The tragicall legend of Robert Duke of Normandy, syrnamed Short-thigh, eldest son to William Conqueror (with the Legend of Matilda the chast and the Legend of Piers of Gaueston. [Ib. 1596. 8.]), Englands heroicall epistles (ib. 1597. 1598. 1599. 1602 1605. 8.), Lyrick and pastorall poems, Odes, Eglogs. the man in the moone (s. a. [1605.] 8.), Sonnets (in ſ. Poems. Lond. 1603. 4. 1605. 1608. 1610. 1613. 4.), The battle of Agincourt (The miseries of Queene Margarite. Nimphidia. the Court of Fayrie. The Quest of Cynthia. The shepheards Sirena. The Moone-calfe. Elegies. [Ib. 1627. 1631. 4.), The Muses Elizium (ib. 1630. 4.), und endlich außer der Nimphidia, welche als allegoriſches Gedicht im Geſchmacke

74) Er ſchrieb auch: A new discourse of a state subject called the Metamorphosis of Ajax written by trisacmos, to his friend and cosin Philostilpnos. (s. l. 1596.) An anatomie of the metamorpho-sed Ajax. (Ib. eod.) An apologie or rather a retraction. (Ib. 1596.) Ulysses upon Ajax, written by Misodiabolus to his friend Philaretes. (Ib. 1596.) A briefe view of the state of the church of England, as it stood in Q. Elizabeths and King James his reigne, to the yeere 1608. (Ib. 1653.) A briefe apology of poetrie. vor ſ. Ariosto und Haslewood Anc. crit. ess. T. II. p. 119. 75) A watch-woord of Englande to been are of traytours and tretcherous practises which have beene the overthrowe of many famous Kingdomes and common weales. (Lond. 1584. 4.) The English Romayne lyfe, discouering the liues of the Englishmen at Roome, the orders of the English seminarie etc., there unto is added the cruell tiranny vsed on an English man at Rome, his christian suffering and notable martirdome. (Ib. 1582. 1590. 4.) A briefe chronicle of the successe of times, from the creation of world to this instant. (Ib. 1611.)

Spencer's ſein Vorbild beinahe an Zartheit und Reichthum der Phantaſie übertrifft (Nymphidia, the court of fairy. Lee Priory press. 1814.), ſein berühmtes, in Alexandrinern abgefaßtes, beſchreibendes Gedicht, das vorzüglich durch ſeine Abwechſelungen in der Darſtellung, anzieht: Polyolbion or a chorographicall description of tracts, rivers, mountaines, forests of this renowned isle of Great-Britaine (Lond. 1613. 1622. II. fol.). Da von Shakſpere's hierher gehörigen Werken unten die Rede ſein wird, ſo wenden wir uns ſogleich zu dem geiſtlichen Dichter Simon Waſtel (geb. 1564), von dem True christians daily delight being the summe of every chapter of the old and new Testaments set downe alphabetically in English verse (Lond. 1613. 1619.) exiſtirt, das freilich hierher nur der Sonderbarkeit wegen gehört. Als Lyriker werden übrigens um dieſe Zeit noch genannt Robert Devereux, Graf von Eſſex (geb. 1567 zu Netherwood in Hereſordſhire, zu Cambridge erzogen, dann frühzeitig in den Niederlanden und in Frankreich als Krieger ausgezeichnet, ſpäter Günſtling der Königin Eliſabeth und auf Befehl derſelben aus Eiferſucht den 25. Febr. 1601 hingerichtet); Henry Wotton (geb. 1568 und 1639 als Vorſteher der Schule zu Eton verſtorben. Einige Gedichte in den Reliq. Wottonianae 1685); John Hall, der oben genannte Arzt (The courte of Vertue, contayning many holy or spretuall songes, sonnettes, psalmes, balletts and shorte sentences, as well of holy scripture as others. With musicall notes. [Lond. 1565. 16.]); Walter Daviſon (um 1576 als Sohn des berühmten gleichnamigen Staatsmannes geboren), der mit ſeinem Bruder, Francis Daviſon, zuſammen A poetical Rapsodie, containing diverse sonnets, odes, elegies, madrigals, epigrams, pastorals, eglogues with other poems both in Rime and measured verse (For varietie and pleasure the like never yet published. Lond. 1602. 1611. 1621. with a pref. by Sir *Eg. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1814.) dichtete; George Sandys (1577 als Sohn des Erzbiſchofs von York geboren und zu Oxford gebildet, machte er dann Reiſen durch die Levante und Italien [76]), überſetzte Ovid's Metamorphoſen in ſehr gutes Engliſch und ſtarb 1643 zu Boley Abbey bei Maidſtone in Kent), mehr als geiſtlicher Dichter bekannt (Paraphrase upon the Psalmes of David and upon the hymnes dispersed troughout the Old and New Testaments. [Lond. 1636. 1676.] Christs passion, with annot. [Ib. 1687.] Paraphrase upon the divine poems. [Ib. 1648. 8. Ib. 1638. fol.] Paraphrase upon the Song of Salomon. [Lond. 1641. 1642. 4.]); William Herbert, Graf von Pembroke (geboren 1580 zu Wiltonhouſe in Wiltſhire und zu Oxford erzogen, 1626 Kanzler der Univerſität Oxford und im April 1630 verſtorben — Poems: many of which are answered by way of repartee by Sir *Benj. Ruddier*. [Lond. 1660.]); Sir David Murray aus Gerthy in Schottland (um 1586 geb.), ſonſt ziemlich unbekannt (The tragicall death of Sophonisba. [Lond. 1611.] Celia, containing certaine Sonets. [s. l. et a.] Poems the tragicall death of Sophonisba, Coelia containing certaine sonets, a paraphrase of the CIV. Psalme. [Lond. 1823. 4.]); Richard Brathwayt (um 1588 zu Warcop bei Appleby geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet und zu Appleton in Yorkſhire 1673 geſtorben), deſſen Werke jedoch auch in das Gebiet der Satire hineinſpielen (The golden fleece. Whereto be annexed two Elegies, entitled Narcissus Change and Aesons Dotage, with Sonnets or Madrigals. [Lond. 1611.] A new spring shadowed in sundry pithie poems. Musophilus. [Ib. 1619. 4.] The poets willow or the passionate shepheard with sundry delightfull and no lesse passionate sonnets describing the passions of a discontented and perplexed Lover. [Ib. 1614. 4.] Essaies upon the five senses with a pithie one upon detraction. [Ib. 1620.] A strappado for the Divell, Epigrams and Satyres alluding to the time with divers measures of no lesse delight. [Ib. 1615.] Love's Labyrinth or the true Lovers knot, including the disastrous fals of two starcrost Lovers Pyramus and Thysbe. [Ib. 1615.] Remains after death, including by way of introduction divers memorable observances occasioned upon discourse of Epitaphs and Epysodes. [1618.] Nature's Embassie or the Wild-man's Measures, danced naked by twelve Satyres, with sundry others continued in the nexd section. [Ib. 1621.] Times certaine drawne or the Anatomie of Vanitie with other choice poems, entituled health from Helicon. [Ib. 1621.] Astraeas Teares, an Elegie upon the death of Sir R. Hutton [Ib. 1641.] Barnabees Journall under the Names of Mirtilus and Faustulus shadowed, for the Travellers Solace lately published, to most apt numbers reduced and to the old Tune of Barnaby commonly chanted. [s. l. Lond.] Drunken Barnaby's Journey. [Ib. 1716. 1723.] Leeds 1808. Lond. 1818. [*Barnabae* itinerarium or *Barnabee's* journal with the life of the author by *J. Haslewood*. Ib. 1820. II.] The honest ghost or a voice from the vault. [Ib. 1658.] An age for Apes and Parthenias. [Ib. 1658.] The captive-capitain or the restrained cavalier drawn to his full Bodie in these Characters of a Prison, The anatomy of a Jayler. A Jaylers wife. [Ib. 1665.] Mercurius Britannicus, tragi-comoedia. [s. l. et a. 4. s. l. 1641. 4. und in *Somers* Tracts. III Coll. Vol. I. p. 331 sq.] The schollers medley or an intermixt discourse upon historicall and poeticall relations. Lond. 1614. 4. [auch unter dem Titel: A surrey of history or a nursery for gentry. Ib. 1638. 4.] The prodigals teares or his farewell to vanity. [Lond. 1614.] A solemne joviall disputation, theoreticke and practicke briefely shadowing the law of drinking. [s. l. 1617.] Odes or Philomel's teares.

76) Er beſchrieb ſie in A relation of a journey begun 1610, four bookes, cont. a description of the Turkish empire, of Egypt, of the holy Land etc. (Lond. 1621. 1673. fol.)

[Lond. 1621. und edit. by Sir *E. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1815.] The english gentleman. Lond. 1630. [unter dem Titel: Times treasury or the academy for gentry. Ib. 1652. fol.] The english gentlewoman. [Ib. 1631. 4.] Whimzies or a new cast of characters. [Ib. 1631.] A cater-character throwne out of a boke by an experienc'd gamester. [Ib. eod.] Anniversaries upon his Panarete. [Ib. 1634.] The Arcadian princesse or the triumph of justice. [Ib. 1635.] The smoaking age or the man in the mist with the life and death of tobacco. [Oenozythopolis 1617.] Ar't asleepe husband? A boulster lecture. [Lond. 1640.] A comment upon the two tales of our ancient renowned and ever-living poet St. J. Chaucer, the miller's tale and the wife of Bath. [Ib. 1665.]); Henry King (1591 als Sohn des Bischofs von London geboren, in der Schule zu Westminster und zu Oxford erzogen, dann Kaplan bei Jacob I., 1638 Dechant von Rochester und 1641 Bischof von Chichester, als welcher er 1669 starb —) Poems, elegies, paradoxes and sonets. [Lond. 1664.]) und Edward King, der 1632 Mitglied am Christ's College zu Cambridge war und von Milton unter dem Namen Lycidas gefeiert wird [77]), bereits aber 1637 auf einer Reise aus Irland nach Chester starb (Gedichte von ihm in *Nichols* Collection of poetry), und einige andere, weniger bedeutende. Eine Nebengattung der Lyrik bildet noch das Schäfergedicht, welches in dieser Periode, vorzüglich nach dem Vorgange Spencer's, bearbeitet ward. Als solche, die sich hierin versuchten, nennen wir aber den Freund Spencer's, John Chalkhill, welcher in Versen einen Schäferroman: Thealma and Clearchus (a pastoral history in smooth and easie verse, publ. by *Is. Walton*. [Lond. 1683.] Proben in den Muse's Library p. 315 sq.) dichtete, der sich vorzüglich durch Leichtigkeit und Einfachheit des Versbaues auszeichnet, aber unvollendet ist. Neben diesem steht Drayton mit seinem Muse's Elysium, das in zehn Nymphals abgetheilt ist; ferner vorzüglich William Smith, ein Freund Spencer's, der ihm Chloris or the Complaint of the passionate despised shepheard (Lond. 1596. 4.) in Sonettenform widmete, aber wohl zu unterscheiden ist von dem lustigen Sänger aus der Zeit Heinrich's VIII., Walter Smith, von dem noch XII merry jests of the widdow Edyth (Lond. 1573. 4.) übrig sind. Recht bedeutend tritt auch noch in diesem Genre der Übersetzer des Heliodor und Günstling Sidney's, der Jurist Abraham Fraunce [78]), auf, der wahrscheinlich, auf Veranlassung seines Gönners, sich grade dieses gewählt hatte (The countesse of Pembrokes Yvychurch, conteining the affectionate Life and unfortunate Death of Phillis and Amyntas, That in a Pastorall, This in a Funerall both in English Hexameters. [Lond. 1591. 4.] The Countesse of Pembrokes Emanuel, conteining the Nativity, Passion, Buriall and Resurrection of Christ, together with certaine Psalmes of David. All in English Hexameters. [Ib. 1591. 4.] The third part of the Countesse of Pembroke's Yvychurch, entituled Amintas Dale. Wherein are the most conceited tales of the pagan Gods, in Engl. Hexameters together with their auncient descriptions and philosophicall explications. [Ib. 1592. 4.] The lamentations of Amyntas for the death of Phillis, paraphrastically translated out of Latine into English hexameter. [Ib. 1587. 4.] In dieselbe Kategorie gehört auch Phineas Fletcher [79]), dessen Vater, Giles Fletcher (geb. 1588 und gest. 1623), als geistlicher Dichter erwähnt wird (Christ's Victorie and Triumph in heaven and earth. [Cambr. 1610. 1632. 1640. 4.]), da Milton ihm Manches verdankt haben soll. Besagter Phineas studirte zu Eton und Oxford und lebte dann von 1621—1642 zu Elgay in Norfolk, wo er starb, vollständig nur den Wissenschaften, und brachte dort, außer einem Schauspiele (Sicelides. A piscatory. [Cambr. 1611. 1631. 4.]), vorzüglich seine Purple Island, eine Schilderung des Menschen, gegründet auf eine Allegorie in Spencer's Faery Queene Book II. canto IX zu Stande, worin er mit großem Bilderreichthum, trefflicher Darstellungsgabe und geschicktem Versbau, wiewol etwas breit, seinen Gegenstand behandelt (The Purple Island, together with Piscatorie Eclogs and other Poeticall Miscellanies. [Cambr. 1633. 4.]), obwol er hierher nur wegen seinen Fischeridyllen (Piscatory eclogues. [Edinb. 1772. und bei *Anderson* T. IV.]) gehört, worin er ländliche Gemälde einer zärtlichen, aber unglücklichen, Freundschaft zu geben versucht. Auch sein Namensvetter und zweites Geschwisterkind, John Fletcher, der unten zu nennende berühmte Dramatiker, hat sich in diesem Genre versucht, denn er hat uns eine köstliche Hirtenkomödie: The faithfull shepheardesse (Lond. s. a. 4. 1629. 1634. 1665.), hinterlassen, welche nachher wol Milton's Comus veranlaßt hat. Der letzte hierher gehörige Dichter ist aber William Browne [80]) aus Tavistock in Devonshire (geb. 1590 zu Oxford und nachher im Inner Temple zu London gebildet, dann zu Oxford Erzieher des Robert Dormer, Grafen von Caernarvon, lebte er nach dessen Tode in der Familie des Grafen von Pembroke, William, und scheint um 1645 gestorben zu sein), der in seinem 22. Jahre bereits Britains pastorals in zwei Büchern (Lond. 1616. fol. Brit. pastorals, the last leaf supplied by Ms. It countains several Odes etc. in Ms. adressed to the Author, which are supposed to be unpublished.

77) ſ. Obsequies to the memorie of Edw. King (Cambr. 1638. 4.); ist die Originalausgabe von Milton's Lycidas. 78) The Arcadian rhetoricke or the precepts of rhetoricke mad, plaine by examples Greeke, Latyn, English etc. (Lond. 1588.) The lawiers logike, exemplifying the praecepts of logike by the practice of common lawe. (Ib. 1588. 4.)

79) Locustae vel pietas Jesuitica. Poema Lat. and Engl. (Cambr. 1627. 4.) Joy in tribulation. (Lond.) Silva poetica. (Cantabr. 1633.) De literis antiquae Britanniae, regibus praesertim, qui doctrina claruerunt quique collegia Cantabrigiae fundarunt. (Ibid. eod.) 80) *W. Browne's* Works, ed. by *Thompson*. (Lond. 1772. III. 1782. III.) Original poems never before publ. edit. by Sir *E. Brydges*. Lee priory press. 1815. 4.

Lond. 1625.) und im 23. Jahre die in ſieben Eklogen eingetheilte Shepheards pipe (Lond. 1614. 1620.) ſchrieb, in welchen Gedichten er allerdings in der damals ſehr beliebten Manier des Italieners Marino, freilich alſo auch mit deſſen Fehlern, als da ſind Haſchen nach witzigen Phraſen und Einfällen, und allzu viele prunkende Worte, jedoch auf der andern Seite auch durch die Harmonie der Verſe, Einfachheit der Gefühle und Natürlichkeit der Situation ungemein anſprechen. Den Beſchluß dieſer Dichter mag aber Sir Philipp Sidney machen, der zu Penshurſt in Kent den 29. Nov. 1554 geboren und auf der Schule zu Shrewsbury, dann auf den Univerſitäten Oxford und Cambridge gebildet, mit dem 18. Jahre in die Dienſte Königs Karl IX. von Frankreich als Kämmerling trat, aber durch die Gräuel der Bartholomäusnacht bewogen, dieſelben wieder verließ und dann bis 1575 Teutſchland, Ungarn und Flandern bereiſte, 1576 engliſcher Geſandter bei Kaiſer Rudolf II. war, ſpäter in Portugal diente, um den dort von den Spaniern verdrängten König wieder auf den Thron ſetzen zu helfen, allein bereits den 17. Oct. 1586 zu Arnheim, als er mittlerweile in den Niederlanden gegen die Spanier gefochten hatte, an einer Wunde ſtarb, nach England gebracht und in der St. Paulskirche beigeſetzt wurde. Hierher gehört er wegen ſeiner The countesse of Pembrokes Arcadia (Lond. 1590. 4. [nur drei Bücher] ib. 1598. fol. [vier Bücher] IX. Ed. 1638. ib. fol. The Works of Sir Ph. Sidney in prose and verse. [ib. 1725. III.] Nur ſ. Sonnets, masque und Defence of poesie ſtehen in den Miscell. Works of Ph. Sidney, with the life of the author and illustr. not. by *W. Gray*. [Oxford 1829.]), einem Schäferromane, den er ſeiner Schweſter, der Gräfin von Pembroke, widmete, und welcher zu ſeiner Zeit für ein Meiſterwerk dieſer Art galt. Er iſt in Proſa und Verſen geſchrieben und offenbar eine Nachahmung des ſpaniſchen gleichartigen Buches Montemayors, Diana betitelt, worin er mit allen Fehlern und Vorzügen deſſelben, freilich oft unendlicher Breite, eine Unmaſſe von abenteuerlichen Erzählungen im Geſchmacke der alten Ritterromane mit den Sagen vom Lande Arcadia vermengt hat, vorzüglich aber durch die edle Humanität und moraliſche Geſinnung, die überall aus ihm hervorleuchtet, anſpricht, wenn er auch auf der andern Seite der Originalität ermangelt. Da bei ſeinem Tode das Werk noch nicht vollendet war, ſo ſind einige Zuſätze von einer ſpätern Hand hinzugekommen. Übrigens hat er dem Hauptwerke noch kleinere Gedichte in Octaven, dem Italieniſchen nachgebildet, und Eklogen in Hexametern und Alexandrinern eingeſchoben. Außerdem hat er noch kleinere Lieder (Songs) hinterlaſſen, ſowie auch 108 Sonette, worin er eine gewiſſe Lady Rich, die auch in ſeiner Arcadia unter dem Namen Philoclea vorkommt, feiern will, und die den gemeinſamen Namen Astrophel and Stella führen (Astrophel and Stella, wherein the excellence of sweete poesie is concluded [Lond. 1591. 4.] und in ſeiner Arcadia now the seuenth time published, with some new additions. [Lond. 1629. fol.] p. 567 sq. Andere ebend. p. 520 sq.), jedenfalls aber, nach ihrem poetiſchen Werthe betrachtet, weit höher ſtehen, ſowie ſein Remedie for love (in ſ. Arcadia. [Lond. 1662. fol.]). Sonſt haben wir noch von ihm Almanzor and Almanzaida, a novel (Lond. 1678.), wo möglich noch ſchwächer als die Arcadia; ferner The psalmes of David, translated into divers and sundry kind of verse (begun by Sir Ph. Sidney and finished by the countess of Pembroke, his sister. [Lond. 1623.]), Valour anatomized in a fancie 1581 (bei *Somers*, Tracts. I Coll. T. IV. p. 386 sq. und bei *Morgan's*, Phoenix Britannicus. T. I. p. 188), Woocing-stuff, a poem (ib. p. 189 und bei *Somers* l. c. p. 388), ſein Dramatical interlude addressed to Q. Elizabeth in Wanstead garden (in der genannten Ausgabe ſ. Arcadia p. 618 und bei *Nichols*, Progr. of Q. Elizabeth. T. II. p. 94), eine Art halbkomiſches Gelegenheitsſtück, und endlich ſeine berühmte äſthetiſche Abhandlung: Vertheidigung der Poeſie (An apologie for poetrie. [Lond. 1595. 4. 1810. 4. und in ſ. Arcadia l. c. p. 540]), eins der erſten Werke dieſer Art in England. Ob nun zwar gleich dieſes Werk ſowol im Styl und in der Gedankenfolge, ſowie durch ſeine Planmäßigkeit offenbar darthut, wie ſein Verfaſſer beſondern Fleiß auf den rhetoriſchen Ausdruck ſeiner Gefühle gewendet hat, ſo überflügelt doch häufig der Dichter den denkenden Gelehrten, indem die Ordnung mangelt und der Styl zuweilen allzu proſaiſch ſchleppend, ein anderes Mal wieder zu dichteriſch auffliegend für einen Proſaiker wird. Darum ſteht er hierin ſeinem Vorgänger, dem George Puttenham Webſter, der, um 1530 geboren und zu Oxford erzogen, ſich ſchon am Hofe Eduard's VI. durch eine Ekloge: Elpine (in ſ. Rhet. p. 145. 161, aber unvollſtändig), auszeichnete, dann zwei Mal den Continent beſuchte und nach ſeiner Rückkehr einer der gentlemen pensioners der Königin Eliſabeth wurde, als welcher er ſeine, mit vielem Urtheile und Unparteilichkeit geſchriebene, Arte of English Poesie (Three books. Lond. 1589. 4. edit. by *Haslewood*. Lond. 1811. 4. und in Anc. crit. essays upon Engl. poets and poesie edit. by *J. Haslewood*. T. I.) verfaßte. Um dieſelbe Zeit fällt der ſchon genannte Überſetzer der erſten zwei Eklogen des Virgil, William Webbe, der auch einen Discourse of English poetrie, together with the authors judgment, touching the reformation of our English verse (ib. 1589. 4. und in den Anc. Crit. ess. on poets and poesy. T. II.), ſowie etwas ſpäter Thomas Campion (geb. um 1577), von dem wir auch noch The description of a maske in honour of the lord Hayes and his bride (to this by occasion other small poems are adjoyned. Lond. 1617. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 105 sq.), The description, speeches and songs of the lords maske at the mariage of the count Palatine and the ladie Elisabeth (ib. p. 534 sq.), A relation of the late royall entertainment given by the right hon. the lord Knowles at Cawsome-house neere Redding to our most gracious queene, queene Anne, in her progresse toward the Bathe (Lond.

1613. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 630 sq.), Songs of mourning bewailing the untimely death of prince Henry (by *Th. C.* and set to be sung with one voice to the late of violl by *J. Coprario*. Lond. 1613. fol.), The description of a maske, at the mariage of the earle of Somerset and the lady Fr. Howard (ib. 1614. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 707 sq. Dazu Ayres made by severall authors in the above maske. Ib. 1614. 4.) haben, seine Observations in the art of English poesie (Lond. 1602. und in den Anc. crit. ess. on early Engl. Poets. T. II. Dazu A defence of rhyme against a pamph. entit. Observations in the arte of Engl. poetry by *S. Daniel*, ib.) verfaßt hat, zu denen dann noch The art of descant, or composing of musick in three treatises (with annot. by *Chr. Simpson*. Lond. 1674) hinzukam. Da von den hieher gehörigen Arbeiten Daniel's und Fraunce's schon oben bei ihren andern Werken die Rede gewesen ist, bemerke ich, daß eine besonders gute Sammlung von lyrischen Gedichten genannter und ungenannter englischer Dichter das sogenannte Pheenix Nest [81]) ist. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß auch für die äußere Form der Schrift in dieser Periode Manches gethan wurde, wie denn der berühmte Peter Wales, der lange Zeit zu Oxford und dann zu London die Kalligraphie lehrte, hierauf bei Walsingham Secretair war, aber mit in Esser' Verschwörung verwickelt gewesen zu sein scheint und 1610 starb, sein berühmtes Werk: The arte of brachygraphie, the order of orthography, the key of kalygraphie (Lond. 1577.), um diese Zeit publicirte, nachdem vorher schon Timothe Bright, ein Arzt, die Kunst des Geheimschreibens erfunden hatte (Character and art of shorte, swift and secrete Writing by character, invented by *T. Br.* [Lond. 1558.]). — Wir kommen nun zur dramatischen Poesie, deren Blüthe in diese Periode fällt, obgleich eigentlich, was sehr viel ist, auch der Anfang derselben erst in dieselbe zu setzen ist, denn die Moralitäten fallen von nun an fast gänzlich weg, und eine Allegorie (New custom, bei *Dodsley* T. I. p. 249 sq.), der neue Brauch, die 1573 herauskam und wahrscheinlich auch in diesem Jahre gespielt worden war, ist, obgleich eine der besten aus diesem Genre, doch zugleich auch eins der letzten Denkmäler desselben. Das erste eigentliche Nationallustspiel ist aber des Bischofs von Wells und Bath, John Still (gest. 1607), Gammer Gurton's needle (A Ryght, Pithy, Pleasaunt and merie Comedie, Intytuled Gurtons Nedle Played on Stage not longe ago in Christes Colledge in Cambridge made by *Mr. S.* Mr. of Art. [Lond. 1575. 4. und bei *Hawkins*, Origin of the Engl. Drama. T. I. p. 165 sq. und bei *Dodsley*, Coll. of old plays. T. II.), oder Frau Gurton's Nähnadel, worin dargestellt wird, wie ein lustiger Gesell die Gelegenheit benutzt, daß eine Hausfrau, die Hosen ihres Hausknechtes ausflickend, ihre Nähnadel verliert, diese mit der Nachbarin, der angeblichen Diebin derselben, zusammenzuhetzen, wodurch das ganze Haus und Dorf in Aufruhr kommt, bis jener durch einen Schlag, welchen er dem Hausknechte auf den Hintern gibt, dieselbe ihm in diesen hineinsticht, und so darthut, daß sie sich in den zerrissenen Hosen desselben selbst verloren habe. Man kann aus dem Inhalte selbst einen Schluß auf die niedrigen Späße, womit das ganze Stück angefüllt ist, machen. Zehn Jahre später, also 1561, erschien das erste regelmäßige Trauerspiel durch Thomas Sackville, Lord Buckhurst, den Erfinder des Mirror of magistr., Gorboduc oder Ferrex and Porrex (Th. Norton and Th. Sackville, Lord Buckhurst, The tragedie of Ferrex and Porrex set forth without addition or alteration, but al together as the same was shewed on stage before the Queene's Majestie about nine yeares past viz. the XVIII day of Januarie 1561 by the gentlemen of the Inner Temple. Lond. *J. Daye*. [1571.] und in d. Old plays. T. I. p. 103 sq. *Dodsley* I. p. 99 sq.), worin er [nach *Galfred*. Monem. I. 16 und Roman de Perceforest. I. c. 12] schildert, wie der alte britische König Gorboduc sein Reich bei Lebzeiten unter seine Söhne, Ferrer und Porrer, theilt, worauf Ersterer, erzürnt über die Bevorzugung seines jüngern Bruders, unterstützt von seiner Mutter Videna, Krieg mit diesem beginnt, aber von ihm erschlagen wird, welchen wieder die Mutter, die nachher auch getödtet wird, ermorden läßt; der alte König stirbt aus Verzweiflung ihnen ebenfalls nach. Übrigens ist an dieser Tragödie, bei welcher übrigens Thomas Norton die ersten drei Acte geliefert hatte, sodaß Sackville nur die beiden letzten zukommen, besonders die Einrichtung auffällig, indem ein Chor die Acte vom ersten bis vierten schließt, der, wie bei den Griechen der Inhalt, hier auch aus allegorischen Personen besteht, während wieder jeder Act statt eines Prologs mit einem pantomimischen Vorspiele anhebt, worin der Inhalt desselben dargestellt wird. Handlung kommt eigentlich nur wenig vor, denn Boten referiren die Schlachten und Todesfälle, sodaß, trotz des im Ganzen wundervollen tragischen Pathos, der Harmonie der reimlosen Jamben (blank verse) und dem einfachen und ungezwungenen Dialog, durch die Einförmigkeit der Situationen und langen Reden das Stück für uns ebenso langweilig erscheint, als ein antikes, welches wir jetzt aufführen lassen wollten. Daher kam es auch, daß dieser erste Versuch eines gehörigen Trauerspiels in der Kunstform ziemlich lange unnachgeahmt blieb und die Veränderung der geistlichen Vorstellungen in weltliche, welche nunmehr anhebt, nicht als Folge desselben angesehen werden darf. Indessen waren diese entweder ganz allegorisch, wie die bei feierlichen Gelegenheiten aufgeführten Maskes, deren wir bereits hin und wieder eine Menge genannt haben, oder rein historisch, jedoch so, daß man am liebsten Personen aus der griechischen und römischen Geschichte aufnahm, die man jedoch aufs Aben-

81) *R. S.* The Pheenix Nest. Built up with the most rare and refined workes of Noble men, woorthy knights, galland Gentlemen, Master of Arts and braue Schollers, Full of varietie, excellent invention and singular delight. Never before this time published. Set foorth by *R. S.* of the Inner Temple. (Lond. 1593.) über den Verfasser s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 293 sq.

teuerlichſte umgeſtaltete und ihnen Gefühle und Reden in den Mund legte, die eher für Ritter aus dem Mittelalter paßten, ſodaß am Ende nichts als der Name antik, Reden und Handlung irgend einem bekannten Romane des Mittelalters entlehnt war. Dabei nahm man noch aus den verdrängten Moralitäten eine komiſche Perſon auf, die zuerſt den Namen Vice (Laſter) oder Taugenichts bekam, dann aber in die Perſon des ſtehenden Hanswurſts, des Rúpel oder Tölpel (clown) überging, welche mitten in den ernſthafteſten Situationen ſeine ſchlechten Witze anbringt, und alſo allen tragiſchen Eindruck vernichtet. Ein Bild hiervon gibt Shakſpere's Sommernachtstraum. Ziemlich um dieſelbe Zeit fällt des bereits genannten Dichters, Richard Edwards, Drama: Damon and Pythias, welches 1564 aufgeführt, aber bereits lange vorher gedichtet worden war, beiweitem aber nicht ſo gefiel, als das zu Ehren und in Gegenwart der Königin Eliſabeth zwei Monate vor ſeinem Tode (1566) in Chriſt Church College zu Orford aufgeführte Stück: Polemon and Arcyte, worin vorzüglich ein täuſchend nachgemachtes Hundegebell Aufſehen erregte. Nun folgt Thomas Preſton, Doctor und Mitglied von Trinity Hall zu Cambridge und 1570 geſtorben, der ganz im alten Style der Moralitäten das von Shakeſpeare im King Henry IV. P. I. act. II. sc. 4 (I will do it in king Cambyses vein) erwähnte Trauerſpiel Cambises (A lamentable tragedie, mixed full of plasent mirth, contayning the life of Cambises, king of Persia, from the beginning of his kingdom unto his death, his own good deed of execution; after that many wicked deedes and tyrannous murders committed by and through him; and last of all his odious death by God's justice appointed doon in such order as followeth [Lond. by *Edw. Allde*. s. a. 4.]) dichtete, worin, außer der Venus und Cupid, noch Murder, Common-Cry, Common-Complaint, Smile, Ability, Proof, Execution, Diligence, Cruelty, Profanation, Trial, Shame und natürlich auch Vice oder Ambidexter, wie er hier heißt, vorkommen. Um dieſelbe Zeit fallen nun auch die Überſetzungen griechiſcher Tragödien, von denen oben ſchon die Rede geweſen iſt; allein 1568 ward von Studenten im Inner Temple vor der Eliſabeth ein Stück: The tragedy of Tancred and Gismund, das erſte nach einem italieniſchen Stoffe (nach Boccaccio), aufgeführt, welches in ſeiner erſten Redaction in Reimen, in ſeiner zweiten (1592) aber in Blank verses abgefaßt war. Als Verfaſſer nennt man ſieben Anonymi. Um dieſelbe Zeit fallen A knacke how to knowe a knave (Lond. 1594. 4.), die Geſchichte Edgar's, Athelwold's und Elfrida's enthaltend, A knack how to knowe an honest man (ib. 1596. 4.), welches in Venedig ſpielt, Arden of Feversham (The lament. and true hist. of A. of F. in Kent, who was most wickedlye murdered by the means of his disloyall and wanton wyfe, who for the love she bare to one Mosbie, hyred two desperat ruffins, Blackwill and Shagbay to kill him. 1592. 1599. 1632. 4. 1770. 8.), welches man fälſchlich Shakſpere zugeſchrieben hat und ſich auf die Geſchichte einer unter Eduard VI. vorgefallenen Mordthat gründet, A warning for faire women (The most tragical and lamentable Murther of master George Sanders of London, Merchant nigh Shooter's Hill; consented unto by his owne wife etc. [Lond. 1599. 4.]), auf eine ähnliche, 1573 vorgefallene Begebenheit baſirt (ſ. *Holinshed*, Chr. T. II. p. 1158), The fair maid of Bristoul (Lond. 1605. 4.), wahrſcheinlich von John Day gefertigt, und A Yorkshire, Tragedie (not so new as lamentable and true by *W. Shakspeare*. Acted at the Globe. [London 1608. 1619. 4.]), auf eine 1604 vorgefallene Begebenheit gegründet und ohne Grund Shakſpere zugeſchrieben. Als wirkliche Verfaſſer von Theaterſtücken werden noch genannt Thomas Hughes von Gray's Inne mit ſeinem Stück: The misfortunes of Arthur, Uther Pendragon's Sonne (Certaine Devises and Shewes presended her Majestie by the Gentlemen of Gray's Inne, at her Highnesse Court in Greenwich. The 28 day of Febr. in the thirtieth yeare of Her Majestie's most happy reigne. [London 1587. 12.]); George Peele, Magiſter der freien Künſte und Stadtpoet zu London [82]) (vor 1598 geſt.), dem The Araygnement of Paris, a pastorall (pres. before the Queene's Majestie by the Children of her Chappell. [Lond. 1584. 4.]), The famous chronicle of king *Edward* the first, sirnamed Edward Long shankes with his returne from the holy land, Also the Life of Llevellan rebell in Wales, lastly the sinking of Queene Elinor, who sunck at Charing crosse and rose againe at Pottershith, now named Queenehith (Lond. 1593. 1599. 4. und Old plays 1827. T. XI. p. 1 sq.), The old wives tale (Lond. 1595. 4.), The love of king David and fair Bethsabe (with the Tragedie of Absalon, As it hath ben divers times plaied on the stage. [Lond. 1599. 4.]), The Battell of Alcazar fought in Barbarie betweene Sebastian king of Portugall and Abdelmelec, king of Marocco (with the death of Capt. Stukeley at is was plaid by the Lord High Admirall his servants. [Lond. 1594. 4.), von Shakſpere in ſeinem King Henry. P. II. Act. II. Sc. IV. lächerlich gemacht, und das ihm zugeſchriebene Stück: The Turkish Mahomet and Hiven the faire Greeke (ſ. *Malone*, Shakespeare. T. I. p. 191 sq.) [83]); Henry Chettle (geſt. 1610), der zwar viele Stücke geſchrieben hat, von dem wir aber nur noch The tragedy of Hoffmann or a Revenge for a father (as it hath bin divers times acted with great applause at the Phenix in Druery Lane. [Lond. 1631. 4.]), The pleasant comedie of patient Grissill (as it hath beene sundrie times lately plaid by the earle of Nottingham his servants by *Haughton*, *Chettle* and *Dekker*. [Lond. 1603. 4.])

82) Er war ein äußerſt luſtiger Bruder; ſein Leben iſt beſchrieben in: Merrie conceited Jests of G. Peele Gentl. sometime student in Oxford, wherein is shewed the Course of his Life how he lived etc. (Lond. 1627. 4. 1761. 4.) Works coll. and ed. with some acc. of his life and writings by *Dyce*. (Lond. 1829. III.) 83) Mehre pageants von ihm ſtehen in den Harl. Miscell. T. X.

und The death of Robert, earle of Huntington, othewise called Robin Hood (Lond. 1601. 4.), welcher zweite Theil eines gleich zu nennenden Stückes von Andern auch dem Th. Heywood zugeschrieben wird, und A pleasant comedie, wherein is merily shewen the wit of a woman (Lond. 1601. 4.) besitzen[84]); William Haughton A pleasant comedie called, a woman will haue her will (Lond. 1631. 4.); Gascoigne und Greene ihre bereits genannten Stücke, und Alexander Munday seinen Death of Robert, earle of Huntingdon, otherwise called Robin Hood of merrie Sherwodde, with the lamentable Tragedie of chaste Matilda, his fair maid Marian poysoned at Dunmoove by King John (acted by the Earle of Notingham his servants. [London 1601. 4.]), The triumphs of re-united Britania (performed at the cost and charges of the Company of the Merchant Taylors, in honor of Sirteon. Holliday. [Ib. 1605. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 567 sq.]), The downfall af Robert earle of Huntingdon, afterwards called Robin Hood of merrie Sherwodde, with his loue to chaste Matilda the lord Fitzwaters daughter, afterwards his faire maide Marian (ib. 1601. 4.), von Einigen Th. Heywood zugeschrieben, The pleasaunt and fine conceited Comedie of two Italian Gentlemen with the merrie devises of Capitain Crackstoke (s. l. et a. 4.), Chrysanaleia the golden fishing of honour of fishmongers, applaunding the aduancement of Mr. J. Leman to the dignitie of lord major of London (ib. 1616. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. III. p. 195 sq.) und Metropolis coronata, the triumphs of ancient drapery or rich cloathing of England (ib. 1615. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 187 sq.), sowie, in Verbindung mit Wilson Drayton und Hathway, The first part of the true and honorable historie of the life of S. J. Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4., zuweilen unter dem Namen Shakspere's). Mehr schon als Vorläufer Shakespeare's zeigt sich Christopher Marlowe, der, 1583 zu Cambridge zum Baccalaureus gemacht, zu London, wie es scheint, von Schriftstellerei lebte, aber, des Atheismus verdächtig, 1593 starb. Er hinterließ Lusts Dominion or the lascivious queen, a tragedy (Lond. 1651. 1661.), The tragedie of Dido Queene of Carthage (played by the Children of her Majesties Chappell. [Lond. 1594. 4.]), an welcher auch Th. Nashe Theil hatte; ferner Tamburlaine the greate, who from the state of shepheard in Scythia by his rare and wonderfull Conquests became a most puissant and mighty Monarque (First part. Lond. 1590. 1605. 4.), Thamb. the greate with his impassionate furie, for the death of his Lady and Love fair Zenocrate, his forme of exhortation and discipline to this three Sonnes and the manner of his oure death (The second part. Ib. 1600. 4.), The troublesome raigne and lamentable death of Edward the second, king of England, with the tragicall fall of proud Mortimer (Lond. 1590. 1612. 1622. 4. und Old Plays. T. I. p. 305 sq.), The massacre at Paris with the death of the duke Guise (Lond. *Edw. White.* s. a. 12.), nicht in Acte getheilt, The tragicall history of the horrible life and death of Dr. Faustus (Lond. 1604. 1651. 4. 1814. 1818. 8.), The first and second part of the troublesome reigne of John king of England (Lond. 1611. 4.), The famous tragedy of the rich Jew of Malta (Lond. 1633. 4. und Old plays. T. VIII. p. 231 sq.) und The true tragedie of Richard duke of York and the death of good king Henry the sixt, with the whole contention betweene the two houses Lancaster and Yorke (as it was sundrie times acted by the right honourable the earle of Pembrooke his seruants. [Lond. 1595. 4.]), zuweilen Shakspere zugeschrieben, weil in dessen Henry VI. P. II. sich fast buchstäbliche Stellen daraus finden[85]). Ein anderer, fast noch berühmterer, Dramatiker, wenn auch nur vom zweiten Range, war aber Thomas Kyd (gest. 1595), welcher uns zwei sehr zu seiner Zeit in Ruf stehende Stücke hinterließ, nämlich The first part of Jeronimo, with the warres of Portugall and the life and death of Don Andraea ([Anon.] Lond. 1605. 4. und in den Old Plays. 1825. V. III. P. I. p. 49) und The Spanish tragedy or Hieronimo is mad again (containing the lamentable end of don Horatio and Bel-imperia, with the pitifull death of olde Hieronimo. [Anon.] Lond. 1602. 1603. 1610. 1615. 1618. 1623. 1633. 1638. 4. und Old Plays. l. c. p. 65 seq.), beide zusammengehörig, und wenigstens, was den letzten Theil angeht, sein Eigenthum, dem von ihm selbst erfundenen Inhalte nach offenbar eine Apologie der Rache und in manchen Stücken dem Hamlet Shakspere's ähnlich. Anonym verfaßte er noch: The tragedie of Soliman and Perseda (Lond. 1599. 4.), und übersetzte aus dem Französischen Robert Garnier's[86]) Cornelia (a tragedy. Lond. 1594. 4. Unter dem Titel: Pompey the great, his fair Corneliaes tragedie. Ib. 1595. 4. und Old Plays. T. II. p. 235 sq.). Ein ziemlich ergiebiges Talent besaß John Lily aus der Grafschaft Kent (geb. um 1553, 1589 Student zu Orford, nachher zu Cambridge, später zu London, wo er sich der Elisabeth bemerkbar zu machen wußte und 1601, in ziemlichem Ansehen stehend, starb), obgleich er völlig verschroben war und durch seinen phantastisch verkehrten Roman: Euphues or the Anatomy of Wit (Lond. 1579. 1613. 1636. 4. und m. d. folg. 1617. 4.), und die Fortsetzung

84) Wir haben sonst noch von ihm: Kindharts dreame, conteining fiue apparitions with their inuectives against abuses raigning (Lond. 1593. 4.), Piers Plainnes seaven yeres prentiship (ib. 1595. 4.), Englands mourning garment, worne here by plaine shepheardes, in memorie of queene Elizabeth (Lond. s. a. 4.) und The forrest of fancy, wherein is conteined very prety apothegmes and pleasaunt histories, both in meter and prose, songes, sonets, epigrams and epistles (Lond. 1579. 4.), welches auch dem H. Cheeke oder H. Constable zugeschrieben wird.

85) *Ch. Marlowe*, Works; ed. by *G. Robinson*. (London 1826. III.) 86) Tragedies. (Lyon 1592.)

desſelben: Euphues and his England (Lond. 1580. 1581. 1613. 1623. 1636. 4.), bei Hofe jenen abſcheulichen, pathetiſch-phantaſtiſchen Converſationston einführte, den man nur mit dem geſchraubten Style, welcher zu Anfange des 18. Jahrh. an den teutſchen Höfen als Nachahmung der franzöſiſchen Hofſprache Mode war, vergleichen und der Manie, arkadiſche Schäfer ꝛc. in Reifröcken und Perücken darſtellen zu wollen, an die Seite ſetzen kann [87]). In dieſer Manier ſind auch ſeine Dramas geſchrieben. Sie ſind: Campaspe (Lond. 1584. 4. A most excellent Comedie of Alexander, Campaspe and Diogenes. 1584. 1591. 4. und Old Plays. T. II. p. 85 sq.), Endimion (1591. 4. 1632. 8.), Sapho and Phao (ib. 1591. 4.), Gallathea (ib. 1592. 4. 1632. 8.), Mydas (ib. 1592. 4.), Mother Bombie (ib. 1594. 1598. 4.) [88]). The womans in the moone (London 1597. 4.), The maydes metamorphosis (Lond. 1600. 4.) und Loves metamorphosis, a wittie and courtely pastorall (ib. 1601. 4.), von denen noch Campaspe das beſte iſt. Weniger fleißig waren Thomas Naſh, denn wir haben von ihm nur A pleasant Comedie called summer's last will and testament (Lond. 1600. 4. und Old Plays. Vol. IX. p. 1), welche rein allegoriſch iſt, indem Spring Summer, Autumn, Winter, Christmas, Bankwinter, Sol etc. darin auftreten, und Thomas Lodge, der The wounds of Civill war, lively set forth in the true Tragedies of Marius and Scilla (Lond. 1594. 4. und Old Plays. Vol. VIII. p. 1) und in Verbindung mit Greene A looking Glasse for London and England (London 1598. 1617. 4.) ſchrieb; Samuel Daniel, der The tragedie of Cleopatra (London 1594. 12. 1623. 4.), The vision of the twelve goddesses, presented in a maske (Lond. 1604. 8. 1610. 1623. 4.), The tragedy of Philotas (ib. 1605. 1623. 4.), The queenes Arcadia, a pastorall tragecomedie (Lond. 1606. 4.), Tethys, festival or the queenes wake a mask (Lond. 1610. 4. und *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.) und Hymnes triumph a pastorall tragicomedie (Lond. 1603. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.) hinterlaſſen hat; Samuel Brandon, der zu Ende der Regierung der Eliſabeth The tragicomedie of the vertuous Octavia (with the epistles of Octavia and history. [Lond. 1598.) lieferte, und Robert Wilſon, der allerdings mehre handſchriftlich ſehr geprieſene Stücke, aber gedruckt nur The coblers prophesie (Comedy. [Lond. 1594. 4.]) hinterlaſſen hat. Alle dieſe überſtrahlte aber beiweitem William Shakſpere [89]), der zu Stratford upon Avon, einer kleinen Stadt der Grafſchaft Warwick, den 23. April 1564 geboren, der Sohn John Shakſpere's war, welcher hinter einander Handſchuhmacher, Wollhändler und Fleiſcher war, und es 1568 bis zum Bürgermeiſter jener Stadt brachte. Seine Mutter war aus einer adeligen Familie und hieß Maria Arden, von unſerem William aber weiß man über ſeine Jugendjahre nicht viel Gewiſſes, da die Annahme, daß er in ſeinem zwölften Jahre ſeinen Vater ſchon beim Schlachten unterſtützt habe, jedes Grundes entbehrt, vielmehr ſcheint ihn derſelbe in die daſige Stadtſchule geſchickt zu haben, wo er Leſen, Schreiben, Rechnen und ein wenig Latein lernte. Er verheirathete ſich frühzeitig, in ſeinem 18. Jahre, mit der acht Jahre ältern Tochter eines Gutsbeſitzers zu Shottery bei Stratford, Anna Hathaway, welche ihm 1583 ſeine Tochter Suſanne und 1584 Zwillinge, einen Knaben, Hemnet, der aber bereits im zwölften Lebensjahre ſtarb, und ein Mädchen, Judith, gebar. Jedoch dauerte ſeine eheliche Eintracht nicht lange, denn er verließ ſeine Frau plötzlich und ging nach London [90]), wohin ihn vermuthlich auch ſeine Luſt am Theater zog. Armuth nöthigte ihn hier, zuerſt die Pferde der vornehmen Theaterbeſucher zu halten, bald aber hoben ihn die Schauſpieler Barbage und Green, ſeine Landsleute, und nachdem er erſt Souffleur geweſen, ſtieg er bald bis zum Acteur (er kommt unter den Künſtlern vor, welchen Ben Jonſon ſeinen Sejan dedicirte), ſpäter bis zum Schauſpieldirector und nebenbei zum dramatiſchen Autor ſelbſt, wobei ihn jedoch Lord Southampton ſehr unterſtützte, um dem Aufwande ſeiner Bühne genügen zu können. Er zog ſich jedoch ſpäter nach Shottery zurück und lebte hier ruhig das Leben eines wohlhabenden Landedelmanns, indem er jedoch wol hier noch mehre ſeiner Sonette gedichtet haben mag. Er ſtarb den 23. April 1616 im 53. Lebensjahre und liegt in der Kirche zu Stratford begraben, hat aber 1741 in der Winſtminſterabtei ein Denkmal geſetzt erhalten, da er ſelbſt verboten hatte, ſeine Gebeine von ihrer Ruheſtätte zu entfernen. Betrachten wir nun die Mittel, durch welche Shakſpere ausgerüſtet ſich unſterblich gemacht hat, ſo ſcheint er das Meiſte ſeinem in ihm liegenden Genius verdankt zu haben, denn ſein poſitives Wiſſen war offenbar nur gering. Aus dem Alterthume kannte er ſicherlich nur den Plutarch durch eine erſt aus dem Franzöſiſchen Amyot's gemachte Überſetzung des Sir Th. North (1579), den Plautus aus einer in der Mitte des 16. Jahrh. gemachten Überſetzung der Menaechmi, den Ovid aus der Übertragung des Th. Heywood; allein vom Dares Phrygius hatte er ſchwerlich nur den Namen gehört, und gab er, was er über den Trojanerkrieg hat, ſicherlich aus Lydgate's bekanntem Troy Boke; die italieniſchen Novelliſten kannte er jedoch nur aus den Übertragungen in Painter's Palace of pleasure, früher jedoch wol ſchon aus den ſchlecht gemachten Bearbeitungen dieſer Stoffe in den auf den Straßen feilgebotenen Volksbüchern, deren ſich jetzt noch manche als Seltenheiten in den engliſchen Bibliotheken finden. Gehen wir nun zu ſeinen einzelnen Stücken über, ſo haben wir als Quelle des Pericles (1590) zu betrachten den

87) Es gibt noch von ihm: Pappe with an hatchet alias a fygge for my God Sonne or cracke me this nut; or a countrie cuffe, the is a Sound boke of the eare, for the idiot Martin to holdhispeace, seeing the patch will take to Warning. (s. l. et a. [1589.] 4.) 88) Dieſe ſechs Stücke auch zuſammen als: Sixe court comedies; publ. by *Edw. Blount*. (Lond. 1632.)

89) So ſchrieb er ſich ſelbſt, ſonſt findet man Shaxper, Shagspere, Shakespear, Shakespeare oder Shakspeare.

90) Den Grund ſcheint er Twelfth night Act. II. Sc. XVII. anzugeben, indem er die Frauen vor Heirathen mit jüngern Männern, als ſie ſelbſt ſind, warnt.

bekannten Roman von Apollonius von Tyrus, als die der Comedy of Errors (1591) des Plautus Menaechmi, von *Love's* Labour lost (1591), wahrscheinlich eine bis jetzt noch nicht entdeckte französische Erzählung; King Henry the Sixth, Part the first and the second (1592), wahrscheinlich nach Marlowe's The first part of the Contention of the Two famous Houses of Yorke and Lancaster und Second part or the true tragedie of Richard, duke of York; A midsummernights dream (1593), wahrscheinlich Shakespeare's Eigenthum, und eine Art Gelegenheitsstück phantastisch aus irisch-schottischen Elfenmährchen und irgend einer wahren Begebenheit (die Liebe der beiden darin auftretenden Paare und ihr gegenseitiges Abstoßen), verwebt mit Satire auf das damals gewöhnliche falsche tragische Pathos (in dem Enterlude von Pyramus und Thisbe); Romeo and Juliet (1593), vielleicht mit Benutzung von Arthur Broke's Tragicall historye of Romeus and Juliet, written first in Italian by *Bandell* and nowe in Englishe (Lond. 1562.; s. auch British Bibliographer. T. II. p. 115. 344. 347. 549. 226. 438. 444), bekanntlich nach Luigi da Porta und Bandello II, 1 gearbeitet; The taming of the Shrew (1594), nicht ganz ohne Berücksichtigung der Geschichte vom erwachten Schläfer in der 1001 Nacht, und *Conde Lucanor.* c. 45 und *Henterus*, De rebus Burgundicis. L. IV., allein nicht unmittelbar, sondern nach einem schon vorliegenden Stücke gleichen Titels geschrieben[91]); The two Gentleman of Verona (1595, nach Andern früher), größtentheils nach der Episode der Felismena in Montemayor's Diana und Sidney's Arcadia gedichtet; King Richard the third (1595), King Richard the second (1596), Henry the fourth, part the first and the second (1596), sämmtlich wahrscheinlich auf früher erschienene Dramas basirt; The merchant of Venice (1597), wahrscheinlich auch nach einem ältern Stücke, doch seinen einzelnen Theilen nach aus *Gower*, Confess. amantis. p. 85 (nach dem Engl. Gesta Rom. c. 17 in m. Übers. Bd. II. S. 253 fg., nämlich von den drei Kästchen), den teutschen (Nr. 10 in m. Übers. Bd. II. S. 163 fg.) und engl. Gest. Rom. (Nr. 48 bei *Douce* T. I. p. 281 sq.); *Ser Giovanni*, Pecorone IV, 1, einer nach Constantinopel verlegten Erzählung in *Corrozet*, De dict. et fact. memor. der alten englischen Ballade vom Juden Gernutus (s. *Percy* II. 11. p. 55) und Marlowe's Jew of Malta, obgleich Shakspere wahrscheinlich den Stoff der 95. Declamation von *Al. Sylvain*, The orator, handling a hundred several discourses in form of declamations (written in french and engl. by *L. P.* Lond. 1596.) verdankt haben mag; Hamlet (1597), nach einem alten, aus Belleforest in seinen Hist. tragiq. T. VI. (Rouen 1604. 16.) p. 197 sq. dem *Saxo Grammat.* III. p. 195 sq. entlehnten Volksbuche: Historie of Hamblett (s. l. et a. 4.); King John (1598), wahrscheinlich auf ein früher von Rowley geschriebenes Stück gegründet, Alls well that end's well, nach Painter's Giletta of Narbon in seinem Palace of pleasure (1566. 4.) T. I. p. 88, einer Übersetzung von *Boccaccio*, Decam. III, 9, der wieder den von mir (Sagenkreise S. 377 fg.) zuerst als seine Quelle bezeichneten altfranzösischen Roman du Comte d'Artois (Paris 1837. 4.) verarbeitet hatte; King Henry the fifth (1599), wahrscheinlich nach einem ältern Stücke; Much ado about nothing (1599), nach der von Belleforest (Hist. trag. T. III. No. 18) übersetzten Novelle Bandello's (I. No. 22); At you like it (1600), nach Thomas Lodge's Rosalynd (Euphues, golden Legacy, found after his death in his Cell at Silexedra. [Lond. 1598. 4.]), welche wieder nach der Chaucer zugeschriebenen Coke's tale of Gamelyn gedichtet war; Merry wives of Windsor (1601), nach den englischen Erzählungen The two lovers of Pisa (in *Tarlleton's* Newes of Purgatorie 1590) und The fortunate, the deceived and unfortunate lovers (Lond. 1632. No. I.), nach *Ser Giovanni*, Pec. I, 2, *Strapparola* IV, 4 und *Masuccio* No. 30; Troilus and Cressida (1601), nach Lydgate's Troy-Book, nicht aus Chaucer's gleichnamigem Gedichte; King Henry the Eighth (1602), seit 1613 auch unter dem Titel: All is true; Timon of Athens (1502), nach Plutarch; Measure for measure (1603), nach Whetstone's Stück: Promos and Cassandra (1578), das auf Cinthio Giraldi's Hecatommithi VIII, 5 basirt war; King Lear (1604), nach einem wahrscheinlich ältern Stücke gleiches Namens (s. m. Sagenkreise S. 99 fg.), das auf *Galfr.* Monem. I, 15 (Roman de Perceforest. I. c. 11), *Caxton's* Chronicle (s. Brit. Bibliogr. T. II. p. 598), eine alte Ballade (bei *Percy* B. II. Nr. 15. S. 61) und die engl. Gesta Rom. c. 21 (in m. Übers. Cap. 2. Bd. II. S. 227 fg.) basirt war; Cymbeline (1605), wahrscheinlich nach *Bocc.* Decam. II, 9, welche Novelle in Westwards for smelts (Lond. 1603.) als Nr. 2 übersetzt und wiederum auf den französischen Roman de la Violette basirt war (s. m. Sagenkreise S. 374 fg.); Macbeth (1606), nach der von Hector Boethius in seine Hist. Scot. L. XII. u. *Joh. Fordun.* Sco. Chr. IV, 44 sq. aufgenommenen, von Buchanan (Hist. Scot. [Eton. 1528. fol.] VII. p. 60 sq.) aber geleugneten Sage; Julius Caesar (1607), Anthony and Cleopatra (1608) und Coriolanus (1609), sämmtlich nach Plutarch; The winters tale (1610), nach Robert Greene's 1588 herausgekommener Erzählung: Dorastus and Fawnia; The tempest (1611), nächst dem Macbeth sein bestes Stück, vermuthlich nach einem ältern Stücke (s. Tieck, Teutsch. Theater. S. XXII), welches auch der teutsche Dramatiker Ayrer seiner Schönen Sidea untergelegt hatte, mit besonderer Berücksichtigung der um diese Zeit ziemlich zahlreichen Berichte über die Entdeckung und Beschaffenheit der Bermudasinseln (s. *Douce*, Illustr. of Shak. T. I. p. 5 sq.); Othello (1612), nach Cinthio Giraldi (Nov. III, 7); Twelfth night (1613), nach Belleforest (Hist. trag.), dem wieder Bandello (II, 20) zum Grunde lag, und Titus Andronicus, welches jedoch nicht echt ist, und nach

91) Six old plays, on which Shakespear founded his Measure for Measure, Comedy of Errors, Taming the Shrew, King John, King Henry IV. and King Henry V., King Lear. (Lond. 1779. II.) T. I. p. 159.

einem ältern Stücke, von dem ſich wieder eine altteutſche Nachahmung erhalten hat (ſ. Tieck a. a. O. S. XXVII), und worüber eine Ballade bei Percy (B. II. Nr. 13. S. 59) exiſtirt. Unecht ſind die ſchon genannte Yorkshire Tragedy, The puritaine or the window of watling-streete (Lond. 1607. 4.); The lamentable tragedie of Locrine, the eldest sonne of king Brutus, discourting the warres of the Britaines and Hunnes, with their discomfiture; the Britaines victorie with their Accidents and the death of Albanact (newly set fourth ouerseene and corrected by *W. S.* [Lond. 1595. 4.]), nach *Galfr.* Monem. II, 1—5 gearbeitet; The birth of Merlin or the Childe hat found his father (written by *W. Shakespear* and *W. Rowley.* [Lond. 1662.]), nach der bekannten Merlinſage gedichtet; The true chronicle historie of the whole life and death of Thomas Lord Cromwell (Lond. 1613. 4.), nach Bandello III, 60; The first part of the true and honorable history of the life of Sir John Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4.); Henry the sixth (The first part of the Contention betwixt the two famous houses of Yorke and Lancaster, with the death of the good Duke Humphrey and the Banishment and death of the Duke of Suffolke and the tragicall ende of the proud Cardinall of Winchester, with the notable Rebellion of Jacke Cude, And the Duke of Yorkes first claime unto the Crowne (Lond. 1594. 4.); The two noble kinsmen, a tragicomedy (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare.* [Lond. 1634. 4.]); The London prodigall, a comedy (Lond. 1605. 4.); Double falshood or the distrest loves (Lond. 1728.), nach Einigen von Maſſinger, nach Andern von Shirley, nach noch Andern von Theobald; The first and second part of the troublesome reigne of John, King of England, with the discouerie of King Richard Cordelions Base-sonne (vulgarly named, The Bastard Fawconbridge) Also the death of King John at Swinstead Abbey (wr. by *W. Sh.* [Lond. 1611. 1613. 4.]), vermuthlich von Marlowe; The arraignment of Paris, a dram. pastoral. (Lond. 1584. 4.), vermuthlich von Peele; Edward III. his reign, an history (Lond. 1596. 1599. 4. und in den Prolusions as Shakspeare. Ib. 1760.); Fair Emm, the Miller's daughter of Manchester with the love of William the Conqueror, a pleas. comedy (ib. 1631. 4.); The merry devil of Edmonton, comedy (Lond. 1608. 1617. 1626. 1631. 1655. 4. 1780. 8.) und die Weihnachtspoſſe Mucedorus (A most pleasant comedy of Mucedorus, the kings Sonne of Valentia and Amadine, the kings daughter of Arragon, with the merry conceits of Mouse, amplified with new additions, as it was acted before the King's Majesty at Whitehall, on Shrove Sunday night. [Lond. 1598. 1615. 1619. 1629. 1668. 4.). Außer dieſen dramatiſchen Arbeiten hat ſich aber Shakſpere's großes Genie auch in andern Dichtungsarten verſucht, nämlich in zwei Erzählungen in Stanzen, Venus and Adonis und The rape of Lucrece, die Entehrung der Lucretia (Venus and Adonis. London 1593. 1594. 4. 1596. 8. 1600. 1602. 1617. 1630. 1675. 8. — Lucrece. Lond. 1594. 8. 1600. 1616. 8., whereunto is annexed the banishment of Tarquin or the reward of lust by *J. Quarles.* Lond. 1655.) und in Sonetten (Sonnets, neuer before impr. [Lond. 1609. 4.] The passionate pilgrims or certaine amorous sonnets betweene Venus and Adonis, whereunto is newly added two love-epistles, the first from Paris to Hellen and Hellens answere. [Ibid. 1612.] Poems written by *Shakespeare.* [Ibid. 1640.] A collection of poems viz. Venus and Adonis, the rape of Lucrece, the passionate pilgrim, sonnets to sundry notes of musick. [Lond. for *B. Lintot.* s. a.])[92]), welche jedoch nur theilweiſe den Genius, welcher aus ſeinen dramatiſchen Producten überall hervortritt, verrathen[93]). Als Dramatiker und Zeitgenoſſe Shakſpere's nennen wir John Marſton[94]), der, zu Oxford gebildet, zu London von dem Ertrage ſeiner Schauſpiele gelebt zu haben ſcheint, und um 1633 ſtarb. Wir haben von ihm: The history of Antonio and Mellida, the first part (Lond. 1602. 4.), Antonio's Revenge, the second part (ib. 1602. 4.), The Malcontent (Lond. 1604. 4. in drei verſchiedenen Ausgaben und Old plays. Vol. IV. p. 1), ſein beſtes Stück, The dutch Courtezan (ib. 1605. 4.), Parasitaster or the Fawne (ib. 1606. 4.), The wonder of women or the Tragedie of Sophonisba (ib. 1606. 4.), That you will (ib. 1607. 4.) und The insatiate countesse (ib. 1613. 1616. 1631. 4.). Ferner gehört hierher Thomas Dekker, gleichfalls ziemlich unbekannt, deſſen Stücke zwiſchen 1600 und 1631 fallen, und der uns The pleasant comedie of old Fortunatus (Lond. 1600. 4.), Satiro-Mastix or

92) Hier ſteht p. 152 auch Marlowe's berühmtes Sonett: Live with me and be my love. 93) Verzeichniß der Ausgaben bei *Edw. Capell*, Catalogue of his Shakesperiana presented by him to Trinity College Cambridge and printed from an exact copy of his own Ms. (s. l. 1779.) und in d. Bibl. Heberian. Vol. II. p. 296—303.) *J. O. Halliwell*, Shakspeariana, Catal. of all the books, pamphlets etc. relating to Shakspeare. (Lond. 1827. 1841.) Werke Ed. Pr. *W. Sh.* Comedies, Histories et Tragedies, publ. accor. to the true orig. copies. (Lond. 1623. fol. 1632. 1664. fol. 1685. fol.) Plays revised and corr. by *Th. Hammer.* Oxford 1744. VI. 4. by *Rowe* and *Gildon.* Lond. 1709—1710. VII. 8. roll. and corr. by *Al. Pope.* Lond. 1725. VI. 4. coll. with the oldest copies by *L. Theobald.* Lond. 1738. VII. 8. with and comm. by *Pope* and *Warburton.* Lond. 1747. VIII. 8. with not. by *S. Johnson.* Lond. 1747. VIII. 8. with not. by *Edw. Capell.* Ib. 1768. X. 8. (Dazu Not. and var. read. to Sh. Ib. 1779—1780. III. 4.) w. not. by *S. Johnson* and *G. Stevens.* Lond. 1773. 1778. X. 8. (Dazu *Malone.* Supplement. Lond. 1780. II. 8. Second append. 1783. 4.) 1785—1787. LXXVI Ptes (XX Voll.) 18. 1793. XV. 8. 1791—1804. XVIII. fol. 1803. 1813. XXI. 8. Coll. with the most auth. cop. with corr. illustr. and not. by *Edw. Malone.* Lond. 1790. X(I). 8. 1821. XXI. 8. with not. crit. and histor. and explan. by *W. Harness.* Lond. 1825. VIII. 8. Compl. Works ill. with not. and introd. not. to each play and new life. (Paris 1842. X. 8.) Works, the text from an entirely new coll. of the old edit. with var. read. not. etc. by *J. P. Collier* (Lond. 1842. VIII. 8.); ſ. auch *Fr. Douce*, Illustrat. of Sh. (Lond. 1807. II. 8.) 94) Works. (Lond. 1633.) Üb. ſ. Satiren ſ. oben S. 218.

the Untrussing of the Humorous poet (Lond. 1602. 4.), eine Satire gegen Ben Jonson, der unsern Dichter unter dem Namen Chrispiniano in seinem Poetaster lächerlich gemacht hatte, The honest whore (with the Humours of the patient man and the longing wife. Lond. 1604. 1605. 4. und Old plays. T. III. p. 211 seq.), später auch The converted Courtizan genannt (Lond. 1616. 4.), wozu ein zweiter Theil (The second part of the Honest whore. [Ib. 1630. 4. und Old plays. T. III. p. 323 sq.]) gehört, West-ward Hoe (Lond. 1609. 4.), Northward Hoe (ib. 1609. 4.), The famous History of Sir Th. Wyat, with the coronation of Queen Mary and the comming in of King Philip (writt. by *T. Decker* and *J. Webster*. Ib. 1607. 1612. 4.), The whore of Babylon (ib. 1607. 4.), If it be not good, the divil is in it (ib. 1612. 4.), Tragi-comedy called mutch mee in London (ib. 1631. 4.), The wonder of a Kingdome (ib. 1636. 4.), The whole magnificent entertainment given to King James, Queene Anne his wife and Henry Frederick the prince upon the day of his majesties triumphant passage through London 15 March 1603 (ib. 1604. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 337 sq.), London's Tempe or the field of Happines, a pageant to celebrate the Majorally of James Campebell (ib. 1629. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, bying sicke of the plague (ib. s. a. 4.), The seuen deadly sinnes of London, drawne in seuen seuerall coaches, through the seuen seuerall gates of the citie bringing the plague with them (Lond. 1606. 4.), Newes from hells brought by the diuells carrier (Lond. 1606. 4.), A knights conjuring, done in earnest, discouered in jest (ib. 1607. 4.), Jests to make you merie, with the conjuring up of Cock-Watt (the walking Spirit of Newgate) to tell tales, vnto which is added the merie of a prison and a prisoner and a paradox in praise of serjeants (by *T. D.* and *G. Wilkins*. Ib. 1607. 4.), The dead tearme or Westminsters complaint for long vacations and short termes (ib. 1608. 4.), The Gvls horne-booke (Lond. 1609. 4. Bristol. 1812. 4.), The belman of London to light the most notorious villanies that are now practised in the Kingdome (Lond. 1608. 1616. 4.), Lanthorne and candlelight or the belmans second night's walke (ib. 1608. 4.), Oper se O, or a new cryer of lanthorne and candle-light (ib. 1612. 4. Ed. II. corr. ib. 1630. 4.), English villanies seven seuerall times prest to death by the printers, but (still reviving againe) are now the light time (as at the first) discovered by lanthorne and candle-light and the helpe of a new cryer called Oper se O (ib. 1638. 4.), The ravenens almanacke, fortelling of a plague, famine and civill warre that shale happen this present yeare 1609 with certaine remedies, rules and receipts, how to present or at least to abate the edge of these calamities (Lond. 1609. 4.), Troia-nova triumphans, London triumphing or the solemne magnificent and memorable receiving of Sir J. Swinerton into the city of London, after his return from taking the oath of majoralty at Westminster Oct. 21st. 1612 (ib. 1612. 4.), A strange horse-race at the end of which, comes in the catchpoles masque and after thath, the ban krouts banquet, which done, the divell, falling sicke makes his last will and testament, this present yeare 1613 (ib. 1613. 4.), The shoomakers holy-day, or the gentle craft; with the humorous life of Simon Eyre shoomaker and lord mayor of London (Lond. 1618. 1631. 4.), A rod for run-aways (Lond. 1625. 4.), The run-awayes answer to a book called, at rodde for runne-awayes (s. l. 1625. 4.) und The batchelers banquet or a banquet for batchelers wherein is prepared sundry dainty dishes to furnish their tables curiously dressed and seriously served in (ib. 1630. 4.), Canaan's calamitie, Jerusalems misery or the dolefull destruction of fair Jerusalem by Tytus (Lond. 1618. 1640. 1677. 4.), The owles Almanacke, prognosticating many strange accidents which shall happen to this Kingdome of Great Britaine this yeare 1618 (by *Jocundary Merriebraines*. Ib. 1618. 4.), His dreame in which being rapt with a poeticall enthusiasme the great volumes of heaven and hell to him were opened, in which he read many wonderfull things (ib. 1626. 4.) und Greevous grones for the poore, done by a wellwiller who wisheth that the poore of England might be so provided for, as none should neede to go a begging within this realme (ib. 1621. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, lying ricke of the plague (s. l. *Th. Creede*. 4.) und Warres, warres, arma virumque cano Into the field I bring Souldiers and battailes Boeth their fames I sing. (Lond. 1628. 4.) Da Thomas Gascoigne nur wegen seiner Tragicomödie: The glasse of governement (A tragicall comedie so entituled bycause therein are handled as well the rewardes for Vertue as also the punishment for Vices [Lond. 1575. 4.]), zu erwähnen ist, so wenden wir uns sogleich zu dem jüngern Thomas Heywood, von dem wir nichts Näheres wissen, als daß er unter der Elisabeth, Jacob I. und Karl I. ein fleißiger Schauspieler und dramatischer Dichter war. Er hinterließ: The first and second partes of King Edward the fourth (s. l. et a. 4. 1600. 1619. 1626. 4.), The rape of Lucrece, a true roman tragedie with the severall songes in their apt places by Valerius the merrie Lorde amongst the Roman Peeres (ib. 1608. 1630. 1638. 4.), If you know not me you know nobodie or the Troubles of queene Elizabeth (P. I. and II. Lond. 1623. 4. P. I. 1605. 1613. 1632. 4. P. II. of q. Elis. troubl. Doctor Paries treasons, the building of the royall exchange and the famous victory in a. 1588 with the humors of Hobson and Tawny-cote. 1606. 1609. 4.), The

fayre mayde of the exchange, together with the merry humours and pleasaunt passages of the cripple of Fanchurch (1609. 1625. 1637. 4.), The golden age or the lives of Jupiter and Saturne (ib. 1611. 4.), The silver age including the love of Jupiter to Alcmena, the birth of Hercules and the rape of Proserpine (Lond. 1613. 4.), The brazen age the first act containing the death of the centaure Nessus, the second the tragedy of Meleager, the third the tragedy of Jason and Medea, the fourth Vulcans net, the fifth the labours and death of Hercules (ib. 1610. 1613. 4.), The foure prentises of London, with the conquest of Jerusalem (ib. 1615. 1632. 4. und Old Plays. T. V. p. 395), A woman Kilde with Kindnesse (ib. 1617. 4. und Old Plays. T. VII. p. 215), The fair maid of the west or a girle worth gold (ib. 1631. 4.), The Iron age contayning the rape of Hellen, the seige of Troy, the combat betwixt Hector and Ajax, The second part Which contayned the death of Penthesiles, Paris, Priam and Hecuba, the burning of Troy (ib. 1632. 4.), The english traveller (ib. 1633. 4.), A pleasant comedy called a mayden head well lost (ib. 1634. 4.), The late Lancashire witches (a well received comedy by *Th. H.* and *R. Broome*. 1634. 4.), Love's maitresse or the queen's masque (ib. 1636. 4. 1640. 4.), The royall King and the loyale subject (ib. 1637. 4.), The wise woman of Hogsdon (ib. 1638. 4.), Fortune by land and sea (by *Th. H.* and *W. Rowly*. Ib. 1655. 4.), Londini speculum or London's mirror (pageants on the mairolty of *R. Fenn*. Ib. 1637. 4.), London's peacable estate (pag. on the mayoralty of *H. Garway*. Ib. 1639. 4.) und A challenge for beautie, a tragicomedy. (Ib. 1636. 4.) Ein anderer, in seinen Lebensverhältnissen ebenso wenig bekannter, Dramatiker ist William Rowley, der, wie Heywood, ein Zögling der Universität Cambridge war und gewöhnlich zusammen mit Middleton, Fletcher, Massinger und Dekker dichtete. Wir haben von ihm: A match of midnight, acted by the children of the reveils (Lond. 1633. 4. und Old Plays. T. VII. p. 293), A merrie and pleasant comedy never before printed called A shoomaker a Gentleman (ib. 1638. 4.), The witch of Edmonton composed into a Tragi-comedy (ib. 1658. 4.), zusammen mit Thomas Dekker und John Ford: A faire quarrell a comedy (by *Th. Middleton* and *W. R.* Lond. 1617. 1622. 4.), A courtly masque, the deuice called, The world tost at tennis (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1620. 4.), A new wonder, a woman never vext (ib. 1632. 4.), A tragedy called All's lost by lust (ib. 1633. 4.), The spanish gipsie, a comedy (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1653. 4.), The changeling, a tragedy (by *T. Middleton* and *W. R.* Ib. 1653. 1668. 4.), The excellent comedy called the old law or a new way to please you (by *Ph. Massinger*, *Th. Middleton* and *W. R.* Ib. 1656. 4. und in *Massinger*, Works. [Lond. 1840.] p. 495 sq.), A cure for a cuckold (a pleas. com. by *J. Webster* and *W. R.* Ib. 1661. 4.) und The thracian wonder (a com. hist. by *J. Webster* and *W. Rowley*. Lond. 1661. 4.). Mit ihm ist ein gleichzeitiger Edelmann und Hofbeamter bei Jacob I., Samuel Rowley, nicht zu verwechseln, von dem noch zwei Stücke übrig sind, nämlich: When you See me you know me, or the famous Chronicle Historie of king Henry the eight with the birth and vertuous life of Edward prince of Wales (as it was played by the high and mightie prince of Wales his servants. [Lond. 1605. 1621. 4.]) und The noble Souldier or a contract broken justly reveng'd. (Ib. 1634. 4.) Mit dem erstern Rowley zusammen dichtete aber öfters ein anderer Zeitgenosse desselben, der eifrige Thomas Middleton (gest. um 1630), von dem noch Blurt, master-constable or the Spaniards Night-walke (Lond. 1602. 1607. 4.), The Phoenix (ib. 1607. 1630. 4.), Michaelmas Terme (ib. 1617. 1630. 4.), Your five gallants (Lond. *R. Bonnen*. s. a. [1607.] 4.), The familie of love (ib. 1608. 4.), A mad world, my masters (ib. 1608. 1640. 4. und Old Plays. T. V. p. 275 sq.), A tricke to catch the old-one (ib. 1608. 1616. 4.), The roaring girle or moll cutpurse (ib. 1611. 4. und Old Plays. T. VI. p. 1), woran auch Th. Dekker Theil gehabt hatte; A faire Quarrell (with new addit. of M. Chaughs and Trimtrams roaring and the bauds Song. Ib. 1617. 1622. 4.), The Inner Temple Masque or Masque of heroes (ib. 1619. 4.), A courtly masque the deuice called The world tost at Tennis (ib. 1620. 4.), mit Rowley zusammen gedichtet; A game at chaess (ib. 1624. 1628. 4.), A chast mayd in cheape-side (ib. 1630. 4.), The widdow, a comedy (ib. 1682. 4.), in Gemeinschaft mit Ben Jonson und J. Fletcher geschrieben; The changeling (ib. 1653. 4. 1668. 4.), ebenso wie die Spanish gipsie (1653. 1661. 4.), The mayor of Quinborough, a comedy (ib. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 99) und More dissemblers besides women und Women beware women (Two new plays etc. Ib. 1657. 4.), The masque of the Inner Temple and Grayes Inne (Lond. s. a. [1612.] 4.), No wit hesp like a womans, a comedy (Lond. 1657. 8. Unter dem Titel: The counterfeit bridegroom or the defeated widow. Ib. 1677. 4.), Any thing for a quiet life, a comedy (Lond. 1662. 4.), A tragicomedie called the witch (ib. 1778.), und einige bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 679. III. p. 208. 570. 724 sq. abgedruckte Gelegenheitsstücke. Weit höher steht indessen der oben schon genannte Dichter George Chapman, dessen Tragödie Bussy d'Ambois (Lond. 1607. 1608. 1641. 4.) und The reveng of Bussy d'Ambois (ib. 1613. 4.) von Manchen den Shakspere'schen Stücken gleichgeschätzt wird. Sonst haben wir noch von ihm: Caesar and Pompey, a roman tragedy declaring their warres out of whose events is evicted this proposition (ib. 1631. 4.), The conspiracie and tragedie of Charles, duke of By-

ron, marshall of France (ib. 1608. 1625. 4.), Mayday, a witty comedie (ib. 1611. 4.), The widdowes teares, a comedie (ib. 1612. 4. und Old Plays. T. VI. p. 113), The memorable maske of the two honourable houses or Inns of Court, the Middle Temple and Lyncolns Inne (Lond. 1613. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 566 sq.), The tragedy of Alphonsus king of Germany (ib. 1654. 4.), Revenge for honour, a tragedie (ib. 1654. 4.), The blinde begger of Alexandria (most pleasantly discoursing his variable humours in disguised shapes full of Conceite and Pleasure. Ib. 1590. 4.), A pleasant comedy entituled an humorous dayes myrth (ib. 1599. 4.), Al fooles, a comedy (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 99), Eastwards Hoe (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183), The gentleman Usher (ib. 1606. 4.), Monsieur d'Olive, a comedie (ib. 1606. 4.), und mit Sherley zusammen The ball, a comedy (ib. 1639. 4.) und The tragedie of Chabot admirall of France. (Ib. 1639. 4.) Sehr beliebt war auch der jetzt fast vergessene John Webster[95]), der seit 1602 als Dramatiker vorkommt, und Mitglied der Merchant Taylor's Company war, besonders wegen seiner Tragödie: The white divel or the Tragedy of Paulo Giordano Ursini, duke of Brachiano, with the life and death of Vittoria Accorombona, the famous Venetian Curtizan (Lond. 1612. 1631. 1672. 4. und Old Plays. VI. p. 202 sq.), wozu dann noch The devils Law-Case or when women goe to law the Devillis full of Businesse (1623. ib. 4.), The tragedy of the dutchesse of Malfy (ib. 1623. 1640. 1708. 4.), Appius and Virginia (s. l. 1654. Lond. 1659. 1679. 4.) und einige mit Dekker und Rowley zusammen gearbeitete schon genannte Stücke kamen. Andere Zeitgenossen der oben Genannten waren Nathaniel Field, von dem jetzt noch zwei Stücke: Amends for Ladies with the merry prankes of Moll Cut-Purse or the humour of roaring (A comedy, full of honest mirth and wit. [Lond. 1639. 4.]), The fatall dowry (A trag. by *P. M.* and *N. F.* Ib. 1632. 4.) und A woman is a weather-cocke (Lond. 1612. 4.), gerühmt werden; John Day, der Verfasser von The travailes of the three English brothers, Sir Thomas, Sir Antony and M. Rob. Shirley (Lond. 1607. 4.), Law-Trickes or who would have thought it (ib. 1608. 4.), Humour out of breath (ib. 1608. 4.), The ile of Guls (ib. 1606. 1633. 4.), The blind beggar of Bednal-Green with the merry humor of Tom Strowd, the Norfolk Yeoman (ib. 1659. 4.), The faire maide of Bristowe (A comedy. Ib. 1605. 4.) und des Maskenspiels Parliament of Bees (ib. 1641. 4.), und Thomas May (geb. 1595 in der Grafschaft Sussex, zu Cambridge gebildet, lebte er seitdem zu London und starb 1650), ein wüthender Rundkopf, der aber sonst noch als Übersetzer und Fortsetzer des Lucan bekannt ist[95a]), uns aber hinterlassen hat: The heire (a com. Lond. 1622. 1633. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 89 sq.), The old couple (A com. Ib. 1658. 4. und Old Plays. T. X. p. 375 sq.), The tragedy of Antigone, the Theban princesse (Lond. 1631.), The tragedie of Cleopatra, queen of Aegypt (ib. 1639.) und The tragedy of Julia Agrippina empresse of Rome (ib. 1639. Letztere beide zusammen ib. 1659.). Sonst schrieb er noch ein Heldengedicht in Versen: The victorious reigne of K. Edward the third (in seven bookes. Ib. 1635.). Da nun aber alle diese kleinern Dramatiker zweiten und dritten Ranges beinahe mehr in die folgende Periode gehören, so wollen wir hier noch zwei nennen, die man in gewisser Hinsicht oft als Dichter ersten Schlages betrachtet hat. Dieses sind die beiden unzertrennlichen Freunde John Fletcher und Francis Beaumont, welche zusammen lebten und zusammen dichteten. John Fletcher ward 1576 als Sohn des Bischofs von London, Richard Fletcher, geboren, studirte zu Cambridge und gab zuerst 1606 seinen Woman Hater, dann Thierry, nachher aber den Philaster schon mit Beaumont zusammen heraus. Letzterer ward als Sohn eines gelehrten Judge of the Common Pleas 1586 zu Gracedieu in Leicestershire geboren, im Pembroke College erzogen und trat dann als Student in den Inner Temple ein, und scheint dort um 1606—1607 sich der dramatischen Dichtkunst zugeneigt zu haben und hier mit Fletcher bekannt geworden zu sein, mit welchem er von nun an beständig in Gemeinschaft dichtete, bis er im März 161⅞ starb und ihm sein Freund Fletcher im August 1628 folgte. Betrachtet man ihre Leistungen, so erscheinen diese besonders im Lustspiel ziemlich matt und auf niedriger Stufe stehend, im Trauerspiel aber verdienen sie alles Lob; denn wenn sie auch keineswegs an Erhabenheit der Gedanken und stets an seinem Orte eintretendem Pathos den großen Meister aller Zeiten, Shakspere, erreichen, so verrathen sie doch ein großes Talent für die Erfindung und Durchführung von schwierigen Charakteren, große Wahrheit der Empfindung und wahrhaft tragische Situationen, sodaß es nur zu beklagen ist, daß ihr deutlich hervortretendes Studium und Nachahmen der spanischen Dramen sie erstlich öfter zu allzu gewaltsamen Verwickelungen der Handlung und unwahrscheinlichen Lösungen derselben, dann aber auch zu einer Häufung von drei, ja vier Sujets in einem einzigen Stücke und den hieraus nothwendig hervorgehenden ermüdenden Längen verführt hat. Wir haben von ihnen zu nennen: The woman-hater (Lond. 1607. 1648. 1649. 1718. 4.), The knight of the burning pestle (ib. 1613, 1635. 4.), Cupids Revenge (ib. 1613. 1630. 1635. 4.), The scornful ladie (ib. 1616. 1630. 1635, 1639. 1651. 4.), The maides tragedy (ib. 1619. 1622. 1630. 1638. 1650. 4.). Phylaster or Love lyes a Bleeding (ib. 1620. 1622. 1628. 1634. 1639. 1652. 4.), The tragedy of Thierry King of France and his Brother Theodoret (ib. 1621. 1649. 4.), A King and no King (ib. 1619. 1625. 1631. 1639. 1655. 1676. 4.), The two noble Kinsmen (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare*. Ib. 1634. 4.), The elder bro-

95) Works, n. first coll. by *Al. Dyce*. (Lond. 1830. IV.)
95 a) Supplem. Lucani. L. VII. (Lugd. Bat. 1640.) Lucan in English. (Ib. 1630. 1637.)

ther (ib. 1637. 1651. 4.), Monsieur Thomas (ib. 1639. 4.), Wit without money (ib. 1639. 4.), The coronation (ib. 1640. 4.), The bloody brother (Lond. 1639. 4.) oder The tragedy of Rollo Duke of Normandy (Oxford 1640. 4.), Rule a wife and have a wife (ib. 1640. 4.), The night walker (ib. 1640. 4.), The beggar's bush (ib. 1661. 4.), The wild-goosse chase (ib. 1652. fol.), Valentinian (a tragedy by *F. B.* and *J. Fl.* as 'tis altered by te late earl of Rochester. Lond. 1685. 4.), The prophetess or the history of Dioclesian (with alter. and addit. after the manner of an opera by *T. Betterton*. London 1690. 4.), Bonduca or the British heroine (a trag. with alter. and add. by *G. Powell*. Lond. 1696. 4.), The humorous lieutenant or generous enemies (a comedy. Ib. 1697. 4.), Demetrius and Euanthe, being the humorous lieutenant (publ. fr. a ms. dat. 1625. ed. by *Al. Dyce*. Lond. 1630. 4.), The chances (a comedy. Lond. 1718. 4. corr. and alter. by *G. Villiers*, duke of Buckingham. Lond. 1682. 4.), The widdow (A com. by *B. Jonson*, *J. Fl.* and *Th. Middleton*. Lond. 1652. 4. und Old Plays. T. XII. p. 213 sq.), The pilgrim (A com. w. sev. add. by *J. Vanbrugh*. Ib. 1700. 4.) und das blos von Beaumont herrührende Maskenspiel: The masque of the Inner Temple and Grayes Inn (Lond. 1612. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 591 sq.). Diese genannten sind die bedeutendsten ihrer Werke[96]); jedoch ist zu bemerken, daß Fletcher sich auch, wiewol ohne Erfolg, im Schäfergedicht versucht hat (The faithfull shepheardesse. [Lond. *R. Bonian* and *H. Walley*. s. a. 4. ib. 1629. ib. 1634. 1665. 4.]). Den Beschluß der dramatischen Dichter mag endlich der dritte große Komiker dieser Periode machen, Ben (Benjamin) Jonson, dessen Vater aus Annandale in Schottland sich zu Carlisle niedergelassen hatte, dann in die Dienste Heinrich's VIII. getreten war, und nachdem er dort der Religion wegen unter der Königin Maria längere Zeit im Gefängniß gesessen hatte, vor der Geburt unseres Dichters 1574 starb. Er besuchte als Kind zuerst eine Privatschule bei St. Martins in den Fields, dann aber die Westminsterschule, wo Camden sein Lehrer war, bis er auf die Universität Cambridge zog, diese aber wieder verließ und in Flandern Kriegsdienste nahm, aber als er dort sich nicht auszuzeichnen vermochte, nach London zurückkam und daselbst das Geschäft seines Stiefvaters, den seine Mutter aus Noth geheirathet hatte, eines Maurers, ergriff, dabei aber schon in irgend einem kleinen Theater als Schauspieler auftrat, sich aber nicht auszeichnete. Ein Duell und die dabei erfolgte Tödtung seines Gegners brachte ihn ins Gefängniß und führte ihm einen katholischen Priester zu, der ihn zum Abfall vom Protestantismus veranlaßte, allein 1606 ließ er sich wieder in den Schoos der englischen Kirche aufnehmen. Mittlerweile hatte er schon fleißig angefangen, fürs Theater zu schreiben; allein 1596 erschien das uns jetzt als ältestes von ihm bekannte Stück, aus dem Italienischen entlehnt: Every Man in his Humour, welches, nach der gemeinen Ansicht, Shakspere in das Publicum eingeführt haben soll. Der Beifall, den es fand, ermunterte ihn zwar zu größern und fleißigern Anstrengungen, flößte ihm aber auch allzu viel Selbstgenügsamkeit und Hochmuth ein, sodaß er in einem andern Stücke, Poetaster genannt, eine scharfe Kritik über alle die Kunst aus einem andern Gesichtspunkte als er Betrachtende ergehen ließ. Seine Heftigkeit und Anmaßung zog ihm bald noch mehre Feinde, wiewol seine Schärfe und Satire auf der andern Seite auch Vertheidiger und Anhänger zu; jedoch hätte er beinahe durch einen Ausfall auf die schottische Nation den Zorn Jacob's I., der sich in seiner Nation beleidigt glaubte, auf sich gezogen, allein es gelang ihm, selbigem zu entgehen, und er erhielt sogar den Auftrag, für den Hof die Erfindung und Anordnung der damals so beliebten Maskenspiele zu übernehmen, deren er selbst eine große Menge geliefert hat[97]).

96) *Fr. Beaumont*, Poems. (Lond. 1640. 4. 1653. 8.) Comedies and trag. (Ib. 1647. fol.) Fifty comedies and tragedies, written by *F. B.* and *J. Fl.* (Ib. 1679. fol.) The workes of *F. B.* and *J. Fl.* (Ib. 1711. X. Ib. 1750. X. w. not. by *Colman*. Ib. 1778. X.) Works. (Lond. 1811. III. w. an introd. and expl. not. by *H. Weber*. Edinb. 1812. XIV. by *Al. Dyce*. Lond. 1841 sq. XIII.)

97) The Characters of two royall Masques, The one of Blacknesse, the other of Beautie, personated by the most magnificent of Queenes, Anne Queene of Great-Britaine etc. with her honorable Ladyes 1605 and 1608 at White Hall and invented by *B. J.* (Lond. s. a. 4. und *Nichols* T. I. p. 479.) Hymenaei or the Solemnities of Masque and Barriers on the Marriage of Robert Earle of Essex and the Lady Frances daughter of the Earle of Suffolke. (Ib. 1606. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 1.) The description of the Masque, with the Nuptiall Songs, celebrating the happy Marriage of John Lord Ramsey, viscount Hadington with the Lady Elizabeth Ratcliffe. (Ib. 1608. 4. und *Nichols* T. II. p. 176.) The Masque of Queenes celebrated from the House of Fame. (Ib. 1609. 4. und *Nichols* T. II. p. 215.) Loves Triumph through Callipolis, performed in a Masque at Court 1630. (Ib. 1630. 4.) Chloridia, Rites to Chloris and her Nymphs, person. in a Masque at Court. (Ib. 1630. 4.) A particular entertainment of the queene and prince their highnesse to Althorpe at Lard Spencers on Saterday 25. Juni 1603. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 176 sq. Neptunes triumph for returne to Albion celebrated in a masque at the court on the twelfth night 1623. (s. l. et a. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 948 sq.) The fortunate isles and their union, celebr. in a masque design'd for the court on the twelfth night 1624. 4. und bei *Nichols*, Progr. T. III. p. 1012. The masque of the gypsies. b. f. übers. b. Horace und *Nichols* T. III. p. 673 sq. Panegyre on the entrance of James our soveraigne to his first high session of parliament, ib. I. p. 410. The entertainment of King James and queene Anne at Theobalds 1607, ib. T. II. p. 128 sq. The queenes second masque, which was of beauty 1608, ib. p. 164. The speeches at prince Henry's barriers 1609—1610, ib. p. 271 sq. Oberon the faire prince 1610—1611, ib. p. 376 sq. Love freed from ignorance and folly, ib. p. 388. Love restored, ib. p. 397. At challenge at tilt at a marriage 1613, ib. p. 710. The Irish masque at court, p. 719. Mercury vindicated from the alchemist, ib. T. III. p. 30 sq. The golden age restored in a masque at court 1615—1616, ib. p. 124 sq. Christmas his masque 1616—1617, ib. p. 234. The vision of delight 1617—1618, ib. p. 457. Pleasure reconciled to virtue a masque 1618—1619, p. 500. News from the new world discovered in the moon, a masque 1620—1621, ib. 676 sq. The masque of augurs, ib.

Hierdurch machte er sich vorzüglich wegen der dabei bewiesenen Geschicklichkeit und Anstelligkeit sehr beliebt; als er aber mittlerweile seine dramatischen und sonstigen dichterischen Werke selbst gesammelt und unter dem damals für hochtrabend geltenden Titel: Works (Lond. 1616. 1640. fol.), publicirt hatte, zog er sich wieder einen neuen Haufen von Gegnern auf den Hals, die ihm jedoch nicht viel mehr anhaben konnten, da er, zum besoldeten Hofpoeten erhoben, von der Universität Oxford sogar das Magisterdiplom erhielt, und so als Kritiker in die Mode kam, daß sogar Leute, wie Beaumont und Fletcher, es nicht unter ihrer Würde hielten, ihm ihre Werke zur Kritik vorzulegen. So starb er, in ziemlich hohem Ansehen stehend, 1637 im 63. Jahre seines Alters, und bekam in der Westminsterabtei ein Grabmal mit der Inschrift: O rare Ben Jonson[98]). Wenn er nun aber auch einen Theil seines Ruhmes wol mehr seiner eigenen scharfen Zunge, als seinem wirklichen Verdienste verdankt, indem er, obwol beiweitem gelehrter und durchgebildeter als Shakspere, doch mit diesem auf keine Weise einen Vergleich aushalten kann, wenn man auch seinen Epigrammen eine martialische Färbung, seinen Episteln und Oden fleißige und gelungene Nachahmung des Horaz und seinen Elegien ein aufmerksames Studium der alten lyrischen Meister ansieht, so hat er doch seiner Muttersprache durch seine englische Grammatik wesentlich genützt und in seinen philosophischen Betrachtungen, Timber or Discoveries genannt, manche Beiträge zur Menschenkenntniß und Charakterzeichnung niedergelegt, welche beweisen, daß er als dramatischer Schriftsteller ein helldenkender Kopf gewesen sein muß (s. English grammar, Timber, Epigrams to severall noble personage in this Kingdome, bei *Horace*, Art of poetry, english by *Ben. Jonson*. [Lond. 1640. fol. und 8.]. S. Ged. in Poems, being a miscelanie of Seriousness, wit, wirth and mysterie, in Vulpone, the dream, iter Bevoriale, songs etc. comp. by *W. S.* gentl. [Lond. 1672.]). Von seinen dramatischen Stücken nennen wir: The comicall Satyre of Every man out of his Humour (Lond. 1600. 4.), Every Man in his Humour (ib. 1601. 4.), The fountaine of Selfe-Love or Cynthias Revels (Lond. 1601. 4.), Poetaster or the Arraignement (ib. 1602. 4.), Sejanus his Fall (ib. 1605. 1607. 4.), His part of King James his royall and magnificent Entertainement through his honorable cittie of London (Thurseday the 15th of March 1603. Ib. 1604. 4.), Volpone or the Foxe (ib. 1607. 4. 1739. 8.), The Silent woman (a comoedie. Lond. 1620. 4.), A pleasant Comedy called the Case is alterd (ib. 1609. 4.), The alchemist (ib. 1610. 1612. 4. 1739. 8.), Cataline his conspiracy (ib. 1611. 1635. 4. 1739. 8.), The new Inne or the light Heart (a Comedy. Ib. 1631. 4.), The widdow (a com. by *B. Jonson*, *J. Fletcher* and *J. Middleton*. Ib. 1652. 4.), Eastuard hoe (a com. by *G. Chapman*, *B. Jonson* and *J. Marston*. Lond. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183 sq.). Epicoene or the silent woman (a com. Lond. 1626. 4. 1739. 8.). The divell is an asse (a com. Ib. 1631. 4.) und The Bartholemew fair. (Ib. 1739.) In allen diesen Stücken[99]) zeigt sich entschiedenes Talent zur Satire, vorzüglich aber in den Stücken: Jeder Mann in seiner Laune, Jeder außer seiner Laune, Volpone oder der Fuchs, Der Bartholomäusjahrmarkt und Der Teufel ist ein Schöps, in welchem letztern übrigens auch noch ein Mal die alte Rolle des Vice vorkommt; dagegen ist er im Trauerspiel zwar ebenfalls ein guter und scharfer Charakteristiker, läßt seine Personen eine kräftige und reine Sprache reden und weiß das historische Interesse zu halten, allein dafür mangelt ihm die lebendige Handlung, indem alle Katastrophen, wie bei Sackville, nur durch Boten berichtet werden, den er auch in dem im Catilina angebrachten moralische Sentenzen herplappernden Chor nachgeahmt hat, und tragisches Pathos ohne Gefühl und Phantasie allein vermag nicht zu rühren; in der Maske endlich ist ihm die Allegorie zuweilen recht gut gelungen.

Wir kommen jetzt zu der vorletzten Periode der englischen Literatur und Sprache, nämlich dem Zeitalter der Stuarts, oder dem Abschnitt von Jacob I. bis Wilhelm II., oder von 1603—1702, bei welchem wir uns bedeutend kürzer fassen können, indem wir hier bereits auf bekanntem und betretenem Boden wandeln, und daher nicht mehr, wie früher, die Quantität, sondern die Qualität der Schriftsteller ins Auge zu fassen haben. Im Allgemeinen läßt sich als Charakter der ganzen Periode ein offen hervortretendes Ringen nach politischer und geistiger, also auch religiöser Freiheit bezeichnen, und so zeigt sich denn auch in den meisten Wissenschaften, vorzüglich den philosophischen und abstracten, ein edles Streben nach Aufklärung und Ausbildung, sodaß neben den schönen Wissenschaften, deren classisches Zeitalter in diesem Zeitraume, wenn auch nicht seinen Anfang, doch wenigstens seinen Glanzpunkt hat, vorzüglich Mathematik und Naturwissenschaften sich durch die in diesen Disciplinen stattfindenden Entdeckungen auszeichnen. Indessen trugen doch im Ganzen weniger von Oben ausgehende Anregungen hierzu bei, als man bei der großen Bildung einiger der in diese Zeit fallenden englischen Regenten hätte erwarten sollen. Unter diesen steht nun aber Jacob I. (1603—1625) oben an, der, durch und durch wissenschaftlich gebildet und mit großen natürlichen Anlagen versehen, eine so große Vorliebe für die lateinische Sprache hegte, daß er nicht blos selbst so oft als möglich dieselbe sprach, sondern auch oft seine Umgebung nöthigte, bei seinen Vorträgen darüber geduldige, wenn auch nicht grade gelehrige, Schüler abzugeben. Als Schriftsteller haben wir ihn schon oben unter den Dich-

p. 736 sq. Time vindicated, ib. p. 786 sq. Pan's anniversary, ib. p. 987. The masque of owls 1624, ib. p. 997 sq.

98) Die Lobreden, welche nach seinem Tode auf ihn erschienen, sind gesammelt in: Jonsonus Virbius or the memorie of B. J. revived by the friends of the muses. (Lond. 1638. 4.)

99) Works. (Lond. 1716. VI. with not. by *P. Whatley*. Ib. 1756. VII. Lond. 1811. with not. crit. and explan. and biogr. mem. by *W. Gifford*. Lond. 1816. IX.)

tern mit zu nennen Gelegenheit genommen, doch erinnern wir hier noch an seine Prosaarbeiten über theologische Gegenstände [1]), welche jedoch beiweitem noch nicht so pedantisch sind, als seine berüchtigte Daemonologie in forme of a dialogue. (Lond. 1603. 4.) Einen weit freiern und im Allgemeinen noch wissenschaftlichern, wenigstens universellern, Sinn hatte sein Sohn Karl I. (1625—1649), der die bedeutendsten Künstler und Kenner der Literatur an seinen Hof zog und selbst vorzüglich als Redner und Prosaiker wegen der Reinheit seines Ausdrucks und Styls gerühmt wird, ja sogar den Dichtern, welche während der Republik und später noch den englischen Parnaß bildeten, durch seine Unterstützung jedenfalls die erste und bedeutendste Anregung zu dem, was sie später leisten sollten, hatte zu Theil werden lassen [2]), wenn auch seine eigenen poetischen Versuche nicht das sind, wofür sie nach der Ansicht Einiger geschätzt werden [3]). Sein Nachfolger, der Lord Protector Cromwell, selbst ein roher Barbar ohne Erziehung und gelehrte Bildung, that nur für die Theologen seiner Partei Manches und unterstützte einige Dichter, darunter natürlich seinen Vetter Waller, aber im Ganzen affectirte er Verachtung alles wissenschaftlichen Sinnes, und Karl II. (1660—1685), der, zwar reich an Geist, vorzüglich die Dichter zu schätzen verstand, aber an Aufmunterung derselben durch Belohnungen und dgl. nicht dachte, weil er den weiblichen Musen zu viel opfern mußte, hat nur das zweifelhafte Verdienst, gut ausgedachte, aber höchst unfläthige Scherzgedichte (bei Dryden, Rochester, Wicherley) hervorgerufen und im Ganzen eine geschmacklose Manier in der Dichtkunst und Literatur erzeugt zu haben, die unter dem indolenten Jacob II. (1685—1689) fortdauernd und gepflegt, erst durch Wilhelm III. [4]) (1689—1702), der die ernstern Wissenschaften und Sittlichkeit wieder hob, verschwand.

Was nun die Anstalten für Kunst und Wissenschaft anlangt, so ist zu bemerken, daß erstlich die Universität Oxford mit zwei neuen Collegien versehen wurde, nämlich mit dem Wadham-College, welches Nicolaus Wadham und seine Gemahlin Dorothea 1613 errichtet und mit Einkünften versehen hatten, und dem Pembrokecolleg, welches, obwol von Thomas Tisdale of Glinton 1610 und nach ihm durch Richard Wewake mit Einkünften versehen, von Jacob I. 1620 zum College erhoben ward und seinen Namen dem Kanzler Wilhelm Herbert Grafen von Pembroke, verdankte. Sonst errichtete man daselbst noch eine Anatomiekammer; Gilbert Shelton, Erzbischof von Canterbury und Kanzler der Universität von 1665—1670, errichtete das berühmte Theatrum Sheldonianum, wo die vom Grafen Heinrich Howard der Universität geschenkten Marmora Arundeliana seit 1667 zu sehen waren; 1683 ließ Elias Ashmole das nach ihm benannte Museum Ashmoleanum erbauen; ebenso erhob sich bald ein Laboratorium Chymicum daselbst, und 1652 legte Heinrich Graf von Danby einen botanischen Garten zum Gebrauche der Universität an, wie denn auch (1623) Wilhelm Camden einen Lehrstuhl für Geschichte und der Ritter Heinrich Savile (vor 1622) einen für Geographie und einen zweiten für Astronomie und der Ritter Cutler einen für Mechanik stifteten. Was die sonstige Einrichtung der genannten Universität anlangt, so gab ihr König Karl I. durch den Erzbischof von Canterbury, Laud, neue Gesetze (1636); allein dafür behandelte sie Jacob II. wieder sehr feindselig, wie sich aus ihren Annalen vom J. 1688 ergibt, und erst in der nächsten Periode erhielt sie 1714 durch das Vermächtniß John Radcliff's eine ansehnliche Unterstützung. Cambridge erfuhr dagegen während dieser ganzen Periode durchaus keine wesentlichen Veränderungen, weder im Guten, noch Schlechten, und erhielt dagegen erst in der folgenden Periode neuen Impuls durch mehre günstige Umstände, wo wieder das Wachsthum Oxfords im Stillstand begriffen war. Was die sonstigen Beförderungsmittel des Gedeihens der Wissenschaften in England während dieser Zeit anlangt, so müssen wir vor allen die große königliche Gesellschaft der Wissenschaften erwähnen, welche dadurch entstand, daß Wallis, Wilkins, Goddard, Samuel Foster mit dem Pfälzer Theodor Hake zu einer Gesellschaft zusammentraten, die sich bald bei Goddard, bald bei Foster, der im Gresham'schen College Professor war, versammelte, und hier, mit Ausschluß der Theologie und Politik, Gegenstände aus den mathematischen und physikalischen Wissenschaften nach den Grundsätzen Baco's besprach. Unter Cromwell zog sich die fast durchgängig aus Royalisten bestehende Gesellschaft nach Oxford zurück, löste sich zwar zuletzt auf, constituirte sich aber nach König Karl's II. Rückkehr (1660) zu London vorzüglich durch Boyle, Denham, Ashmole und Andere, zwar Anfangs abermals zu einer Privatgesellschaft, ward aber durch den König, vorzüglich auf die Anregung Robert Murray's, vermittels eines Patents zu einer königlichen Gesellschaft erhoben, nahm ihren Sitz im Gresham-College, mit dem Symbole: Nullius in verba, und wurde den 12. April 1663 feierlich eingeweiht [5]). Die Abhandlungen ihrer Mitglieder sind in den berühmten Philosophical transactions (Erste Sammlung 1666—1676. XI. 4., redigirt von dem Secretair der Gesellschaft, Heinrich Oldenburger, einem Teutschen) niedergelegt und bestehen noch [6]). Etwas später (1694) entstand zu London die Philadelphische Gesellschaft, worin John Pordage und J. Leade waren, und 1693 die Athenienſische, welche zum Zwecke hatte, allerhand Streitfragen wie ein Athenienſisches Orakel aufzulösen

1) Opera ed. ab *J. Montacuto* episc. Winton. (London 1619. fol.) Workes. (Ib. 1616. fol.) ſ. *Israeli* Misc. of Lit. II. p. 281—350. 2) Works with his life and martyrdome. (Lond. 1662. fol.) 3) Poetic Remains, bei *Chalmers*, Poet. Rem. of some of the Scotish Kings. (Lond. 1824.) p. 201 sq. 4) Original letters from William III. (Lond. 1704.)

5) ſ. *Th. Sprat*, The history of the royal Society of London. (Lond. 1734. 4.) The history of the roy. Soc. of London from its first rise as a suppl. to the philos. Transact. by *Th. Birch*. (Lond. 1756—1757. IV. 4. [nur b. 1687.]) Hist. of the roy. Soc. of Lond. from its institut. to the end of the eighteenth cent. by *Thomson*. (Ib. 1812. 4.) 6) Bis 1834 124 Bde. Eine Kritik der frühern Abhandlungen in *J. Hill*, A review of the works of the roy. Soc. of London. (London 1751. 4.)

und zu erörtern [7]); ebenso 1680 die Societas religiosa wider die Atheisten, deren Gesellschaft unter dem Namen Societät des höllischen Feuers 1721 entdeckt und durch eine Parlamentsacte unterdrückt wurde [8]); dann die Societas de moribus emendandis, die Societas de promovenda Jesu Christi cognitione 1699 und die Societas de viva Christi cognitione, welche vorzüglich durch die Stiftung von Freischulen von größerem allgemeinen Nutzen waren [9]). Was endlich die Bibliotheken angeht, so ward die königliche Bibliothek in Westminster vorzüglich durch Jacob I. und Karl I. vergrößert; Robert Cotton legte zu Anfange des 17. Jahrh. die berühmte Cottonianische Bibliothek zu London an, welche sein Sohn, Thomas Cotton, und sein Enkel, Johann Cotton, immer mehr erweiterten und 1701 unter Wilhelm III. zur öffentlichen Bibliothek erklärt wurde. Die Bibliothek im Sion College, welche 1631 Thomas White gestiftet hatte, litt zwar 1661 durch den großen Brand einen starken Verlust, blieb aber dennoch dem Publicum geöffnet. Zu Oxford hatte Thomas Bodley 1602 die nach ihm benannte Bodleyanische Bibliothek bekanntlich mit 2000 Bänden eröffnet; allein ein Jahr vor seinem 1613 erfolgten Tode war sie schon so gewachsen, daß man ein neues Gebäude für sie errichten mußte. Hierauf verband 1679 Thomas Herbert, Graf von Pembroke, die Baroccianische Bibliothek mit ihr, und so wuchs sie durch die Schenkungen Kenelm Digby's (1638), Wilhelm Laud's (1636), Johann Selden's (1659), Elias Ashmole's von Jahr zu Jahr an. Ebenso erhielten die Schulen in Castlestreet in London, die Schule der Königin, die der Paulskirche, die der Juristen in Temple Barr, von Barth. Shore und Fr. Morgan angelegt, das Collegium der Ärzte im Gresham-College, das der Barber Surgeons oder Wundärzte, jedes seine Bibliothek.

Fragen wir nun, was alle diese Anstalten auf die allgemeine Bildung überhaupt für Einfluß gehabt haben, so müssen wir durchaus das rege Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, anerkennen, und treffen dasselbe auch sogleich bei den in diese Zeit fallenden philologischen Studien an. Denn während die englische Dichtersprache vorzüglich durch die melodischen Verse Edmund Waller's und Dryden's Bemühungen für die prosodische Reinheit des Versbaues und Milton's Verbesserungen in der Wortstellung gefördert worden war, hatten vorzüglich die Reden Jacob's I. und noch mehr Karl's I., des berühmten Geistlichen John Wilkins, Bischofs von Chester (geb. 1614 zu Lawsley und gest. zu London den 19. Nov. 1672), Abhandlungen [10]) und die Predigten des Erzbischofs von Canterbury, John Tillotson [11]) (geb. 1630 zu Sarebo und gest. den 24. Nov. 1694), gezeigt, welcher Fügung und Geschmeidigkeit auch die englische Prosa fähig sei, wenn man auf den Ausdruck und die Wahl der Worte nur irgend Mühe verwenden wolle. Ob man nun auch gleich auf grammatischem Wege die Sprache zu verbessern und zu reinigen suchte, indem Henry Herham schon 1648 eine englische Grammatik und Wörterbuch mit holländischen Erklärungen zum Gebrauche für die Niederlande, die damals in sehr naher Verbindung mit England standen, schrieb [12]) (A copious English nether-Duytch dictionarie composed out of the best English authors, with a compendious grammar for the instruction of the learner [Rotterdam 1648. 4.]). Ebenfalls für Ausländer kam die berühmte Sprachlehre des großen Mathematikers John Wallis heraus, nach welcher starke Nachfrage war, und die deshalb viele Auflagen erlebte (Grammatica linguae Anglicanae, cui praefigitur de loquela sive sonorum formatione tractatus grammatico-physicus. [Oxon. 1653. Ed. VI. acc. epist. ejd. auct. ad *Th. Beverley* de mutis surdisque reformandis. Lond. 1765.]). Ein englisches Wörterbuch besorgte frühzeitig schon Francis Gouldmann (A latin and English dictionary in three parts. [Cambr. 1674. 4. IV. Ed. with add. by *Scattergood.* Ib. 1678. 4.]), welchem Edward Phillips [13]) mit seinem The new world of English words (Lond. 1662. 1678. fol.), Stephen Skinner mit seinem Etymologicum der englischen Sprache (Etymologicon linguae Anglicanae. [Lond. 1671. fol.) und Elisa Coles mit ihren hierher gehörigen Schriften (An English dictionary. [Lond. 1676. 4. Ib. 1677. 8. Ib. Ed. XII. 1730. 8.] A dictionary English-Latin and Latin-English. [Ib. 1677. 4.] Syncrisis or the most natural and easy method of learning Latin by comparing it with English, together with the holy history of scripture-war or the sacred art military, with the rude translation opposite for the exercise of those that begin to make Latin. [Ib. 1677.] Zugeschrieben wird ihr von Wood [Ath. Oxon. ed. *Blis.* T. III. p. 1274] auch: *C. Coles*, The compleat English school-master: or the most natural and easie method of spelling English according to the present proper pronuntiation of the language in Oxford and London, with an appendix. [Lond. 1674.]) folgte. Nichtsdestoweniger genügten alle diese Arbeiten dem besten Kritiker seiner Muttersprache zur damaligen Zeit, dem großen John Dryden, nicht; denn er erklärte in der Vorrede zu seiner Übersetzung des Juvenal (1692), daß sie sämmtlich misrathen seien, und es weder eine englische Prosodie, noch ein englisches Wörterbuch oder

7) s. Nouv. de la Republ. d. Lettr. 1701. p. 100. 8) s. Fortges. Samml. 1721. S. 493. 9) s. J. Woodward, Bericht von dem Ursprunge und Fortgange der gottseligen Gesellschaften in England, übersetzt von D. E. Jablonski. (Berlin 1700.) 10) An essay towards a real character and a philosophical language. (Lond. 1668. fol.) Ecclesiastes or a discourse concerning the gift of preaching as it fals under the rules of art. (Lond. 1646. 4. VII. Ed. 1693. 8.) The discovery of a worlde in the moone or a discourse tending to prove that the probable there may be another habitable world in that planet. (Ib. 1638. 1640.)

11) Sermons. (Lond. 1671 — 1694. IV.) Works. (Lond. 1714 — 1717. III. fol., ib. 1735. fol.) 12) Er schrieb auch: A tongue-combat betweene two English souldiers in the filtboat of Gravesend. (Lond. 1603. 4.) 13) Er schrieb auch: Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae Latinae (s. l. et a. 4.) und Theatrum poetarum. (London 1660.)

endlich eine auch nur leidliche englische Grammatik gebe. Was nun die classischen Sprachen angeht, unter denen die griechische natürlich obenan steht, so lag das Studium der letztern in der ersten Hälfte dieser Periode ziemlich darnieder; denn außer der von Henry Savile 1612 auf einer von ihm zu Eton errichteten Privatdruckerei, zu der er sich Typen und Pressen aus Holland hatte kommen lassen, mit großen Kosten und Zeitaufwand (drei Jahre) edirten Ausgabe des Chrysostomus und anderer aus derselben Druckerei seitdem hervorgegangener Schulausgaben, sind nur noch die Poetae graeci minores von Winterton zu nennen, obgleich ihr Text sehr verdorben und die Noten beinahe trivial sind. Darum sendete auch Casaubonus seinen Sohn Mericus nach Holland zu Heinsius, denn er schrieb (1614) Epist. 962 also: „Cupio in graecis, latinis et hebraicis literis ipsum serio exerceri, hoc in Anglia posse fieri sperare non possumus, nam hic locupletissima sunt collegia, sed quarum ratio toto genere diversa est ab institutis omnium aliorum collegiorum," und gibt Epist. 737 auch den Grund an: „est in Anglia theologorum ingens copia, eo enim fere omnes studia sua referunt." Derselbe beklagt sich auch, nachdem ihn Jacob 1610 nach England gezogen und ihm eine Pfründe zu Canterbury gegeben hatte, daß er an seinem Polybius nichts arbeiten könne, Epist. 705, also: „jacent curae Polybianae et fortasse in aeternum jacebunt neque enim satis commodus ad illa studia est locus," denn wie es Epist. 753 heißt: „ego hic quid agam, si cupis scire, hoc unum respondebo, omnia priora studia mea funditus interiisse. nam maximus rex et liberalissimus unico genere literarum (d. h. theologia) sic capitur, ut suum et suorum ingenia in illo detineat." Darum mußte auch Hugo Grotius 1613 so schreiben (Epist. *Grot.* p. 751): „Venio ex Anglia, literarum ibi tenuis est merces, theologi regnant, leguleji rem faciunt, unus ferme Casaubonus habet fortunam satis faventem, sed, ut ipse judicat, minus certam. Ne huic quidem locus fuisset in Anglia ut literatoris, theologum induere debuit." Unter Cromwell war Jacob Duport, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, fast der Einzige, dessen Gelehrsamkeit in dieser Sprache einigen Ruf hatte, denn er übersetzte die Salomonischen Schriften, den Hiob und die Psalmen in griechische Hexameter, und edirte eine Gnomologia Homeri und Vorlesungen über Theophrast (d. d. Needham'schen Ausg.), welche von nicht geringer Kenntniß der Grammatik und Etymologie zeigen. Der große Mathematiker Isaak Barrow, der in derselben Eigenschaft ebendaselbst fungirte, klagte 1660, er habe keine Zuhörer, sondern „i sit like an Attic owl driven out from the society of all other birds," und einer der besten Satiriker der Zeit Karl's II., John Eachard[14]), Vicekanzler von Cambridge, entwirft in seinem Pamphlet: The ground and occasion of the contempt of the clergy and religion enquired into in a letter to R. L. (Lond. 1670. Dazu An answer to a letter of enquiry — clergy [ib. 1671.] und Some observations upon the answer to an enquiry — clergy, with additions, in a second letter to R. L. [ib. 1671.]), ein schauderhaftes Bild von dem Schlendrian und Pedantismus, der auf Schulen und Universitäten damals in Bezug auf die classischen Studien getrieben wurde. Von nun an wurde es jedoch schnell besser, denn Thomas Gataker gab 1651 seine gelehrten Adversaria Miscellanea und 1652 seine Recension des Marcus Antoninus heraus, welche, einen Schatz von Gelehrsamkeit enthaltend, zugleich die erste von einem Engländer herrührende Ausgabe eines Classikers mit Originalanmerkungen ist. Bald folgte nun (1663) von dem berühmten Geschichtschreiber der alten Philosophie, Thomas Stanley, eine Ausgabe des Äschylus, noch heute ein Muster von richtiger Kritik; Mericus Casaubonus und Pearson mit ihren Commentaren zum Diogenes Laertius; Gale mit seinem Jamblichus, den griechischen Mythologen, poetischen Geschichtschreibern, Herodot und den griechischen Rhetoren; Hudson mit seinen Ausgaben der kleinen Geographen, Dionys von Halikarnaß, Longin, Äsop, Thucydides und Josephus; Potter mit seinem Lykophron; Barter mit seinem Anakreon; Needham mit seinem Hierokles, und endlich der größte Kritiker aller Zeiten, Richard Bentley, mit seinen Abhandlungen über Phalaris gegen dessen letzten Herausgeber, Charles Boyle. Dazu gab noch William Robertson seinen griechischen, von Hill verbesserten, Thesaurus heraus (Thesaurus Graecae linguae in epitomen sive compendium redactus. [Cantabr. 1676. 4.]), und versuchte sich nebenbei auch in einer gleichen Arbeit fürs Hebräische (Thesaurus linguae sanctae compendiose scil. contractus, plane tamen reseratus pleneque explicatus s. concordanciale lexicon Hebraeo-Latino-biblicum. [Lond. 1680. 4.]). Was nun die lateinische Sprache angeht, so lieferte hier Mericus Casaubonus seinen Commentar zum Persius, Price den seinigen zum Apulejus, Thomas Creech eine gute Ausgabe und Übersetzung des Lucretius, Hudson eine Recension des Vellejus Paterculus, Rowe eine gelungene Übertragung des Lucan und Cornelius, Dryden, der auch den Lucian und Plutarchus übersetzt hatte, eine Version des Virgil und Juvenal, die heute noch zu den besten Arbeiten dieser Art gehören, und endlich der freilich mehr der folgenden Periode angehörige Bentley seine unsterblichen Ausgaben des Horatius, Phädrus und Terentius, um das, was von Wallis, Simson, Gregory und Andern für die griechischen Mathematiker geleistet wurde, hier gar nicht zu erwähnen. Für lateinische Etymologie leistete das erste Bedeutende William Barter in seinem Commentariolus de analogia s. arte linguae latinae (Lond. 1679.), nachdem er vorher schon ein Glossarium antiquitatum Britannicarum (acc. *Edw. Luidii* Adversaria postuma. Lond. 1719.) geliefert hatte, dem späterhin noch ein Glossarium antiquitatum Romanarum (Lond. 1731.) folgte. Für lateinische Lexikographie hatten zwar ihr Möglichstes zu geben versucht Franz

14) Works. (Lond. 1703.)

Holyoke, oder, wie er sich selbst nennt, de Sacra Quercu (Dictionarium etymologicum Latinum una c. dictionario a *Ridero* aucto. [Lond. 1640. 4.]), sein Sohn Thomas (Dict. auctum. [Ib. 1677. 4.]) und Franz Gouldmann (A latin and English dictionary. [Cambr. 1674. 4. Ed. III. 4. Ib. 1678. 4.]); allein alle diese Versuche werden in Schatten gestellt durch das Dictionarium linguae Romanae luculentum novum (Cantabr. 1693. 4.), das unter allen den Preis davon trug. Als ausgezeichnete Chronologen zeigten sich der gelehrte Erzbischof Usher, der seine berühmten Annalen des alten Testaments hinterließ, und Sir John Marsham, der die Ägyptische Zeitrechnung in seinem Canon chronicus Aegyptiacus zu verarbeiten suchte. Was nun die arabische und übrigen orientalischen Sprachen anlangt, so war nur das Hebräische seit der Reformation auf den englischen Universitäten nach dem dürftigen, aus Kimchi gemachten, Auszuge einer Art Grammatik des Rudolf Baine, der als Bischof von Coventry 1560 gestorben war, dem schon erwähnten Compendium Michlol Kimchi (Paris 1554. 4.), gelehrt worden; allein Selbststudium hatte doch mehre tüchtig gebildete Kenner der heiligen Sprache hervorgebracht, wie den ältern Edward Pococke, der Commentary on the Prophecy of Oseo (Oxford 1685. fol.), Of Joel (ib. 1691. fol.), Of Malachi (ib. 1692. fol.) und Of Micah (ib. 1692. fol.) hinterließ, die vorzüglich durch seine Vergleichungen mit dem Arabischen wichtig sind. Kritisch verfuhren, allerdings mehr die Worterklärung berücksichtigend, Johann Pearson, Anton Scattergood, Franz Gouldmann und Richard Pearson, welche die sogenannten Critici Sacri s. Anglicani (Lond. 1660. IX. Frcft. 1697. VII. fol. Suppl. 1700—1701. II. fol.) herausgaben, die nachher Matthias Poole aus London, ein nonconformistischer Prediger (abgesetzt, zu Amsterdam 1679 gestorben), in einen Auszug brachte (Synopsis criticorum aliorumque scripturae sacrae interpretum et comment. [Lond. 1669. V. fol. Frcft. 1679. 1712. V. fol.), und vorzüglich William Robertson in seinem bereits erwähnten, synoptisch zusammengestellten und so die Form einer Concordanz vertretenden Wörterbuche der hebräischen Wurzelwörter. Ein tüchtiger Kenner des Talmud und der rabbinischen Literatur war John Lightfoot (zu Stooke in der Grafschaft Strafford 1602 geboren und als Vicekanzler der Universität Oxford 1695 verstorben), der vorzüglich die Topographie Palästina's aus jenen Quellen zu erläutern suchte (Horae Hebr. et Talmud. in IV evangelistas c. tractat. geographicis. ed. *J. B. Carpzov.* [Lips. 1675. Ed. II. 1684. 4.]); für die hebräischen Alterthümer und das Mosaische Recht waren ausgezeichnet thätig Thomas Goodwin (1587 geb. in Sommersetshire, Professor zu Oxford und dann Prediger zu Brightwell, 1643 gest.) in seinem Moses et Aaron (lat. c. not. *J. H. Reiz.* Brem. 1681. 8. und bei *J. G. Carpzov*, Appar. hist. crit. antiq. Sacri Cod. Frcft. et Lips. 1784. 4.); John Selden (geb. 1584 zu Salvinton in Sussex und gest. 1654), gleich berühmt als Philolog, Theolog, Jurist und Staatsmann [15]), in seinen De jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeor. lib. VII. de synedriis et praefecturis juridicis vet. Ebraeor. lib. III und Uxor Ebraica s. de nuptiis et divortiis ex jure civili, i. e. divino et Talmudico lib. III, und endlich John Spencer (geb. 1630 als Vorsteher des Christchurchcollege und Kanonikus zu Cambridge im 63. Lebensjahre 1695 verstorben) in seinem berühmten Werke: De legibus Ebraeorum ritualibus eorumque rationibus (ed. *L. Chapellow.* Cantabr. 1727. fol. c. vita auct. et diss. prael. ed. *Chr. Pfaff.* Tubing. 1732. fol.), wozu noch die Schriften Edward Brerewood's (De ponderibus et pretiis vet. nummorum eorumque c. recent. coll. [Lond. 1614. 4.]) und Edward Bernard's (De ponderibus et mensuris antiq. lib. III. Ed. II. [Oxon. 1688. 4.]) über antike Münzen, Maße und Gewichte, allerdings vorzüglich zur Erläuterung des alten Testaments bestimmt, kamen. Was das Arabische angeht, so kann sich England rühmen, die ersten großen Kenner derselben hervorgebracht zu haben, nämlich Edward Pococke den ältern (1604 zu Chiveley in Berkshire geboren, 1636 erster Lector der arabischen Sprache zu Oxford und 1691 als Professor der hebräischen und arabischen Lit. daselbst verstorben), der als Kapellan der englischen Factorei zu Aleppo (1630—1636) daselbst diese Sprache so erlernte, daß er sie fast wie ein Eingeborener sprechen konnte. Er sammelte daneben auch arabische Manuscripte, worin ihm der Professor der Geometrie zu Oxford, John Greaves, nachahmte, der dasselbe auf einer 1637—1640 in den Orient unternommenen Reise that. So erschienen denn bald auch Ausgaben arabischer Schriften, wie denn schon vorher zur Erleichterung der Missionare Wilhelm Bedwell (um 1599 Bischof zu Stratford) die Epist. Joh. catholicae (arab. et latin. Lond. 1612. 4.) und A dialogue betweene Moh. Sinan and Ahmed, concerning the Mahumetan Impostures (out of Arabian. Lond. 1615. 4.) edirt hatte. So gab Edward Pococke, der Vater, *Eutychii* annales, *Abulpharagii* Historia dynastiarum und sein Specimen historiae Arabum heraus; sein Sohn, Edward Pococke, den bekannten philosophischen Roman: Hai Ebn Yokdan, und für Astronomie John Selden sein Abul Assan Achmed Calcasendi calendarium Aegyptiacum (in s. Lib. II. de synedr. Hebr. [Frcft. 1696. 4.] p. 1299 seq.); John Greaves (aus Colmore, geb. 1602, seit 1630 Professor der Geometrie zu Oxford, seit 1643 auch der Astronomie und 1652 abgesetzt zu London verstorben), eines Anonymi Arabis Tract. de Siglis Persarum et Arabum astronomicis (b. s. Element. linguae Pers.), sowie Thomas Hyde mehre kleinere Tractate in seinen Werken über das Schachspiel und die Religion der Perser edirte. Was das Persische anlangt, so verbreitete zuerst Thomas Hyde einiges, wenn auch etwas falsches, Licht über den alten Zend, für dessen Ursprache er freilich den Pehlwi ansah, in seinem Buche: De religione Vet. Pers.; William Burton (aus London, seit 1630

15) Opera ex ed. *D. Wilkins.* (Lond. 1720. III. fol.)

Lector der griechiſchen Sprache zu Oxford und endlich Director der Freiſchule zu Kingſton) lieferte eine Grammatik des Altperſiſchen (*Ἀείψαρα* linguae Persicae. Ed. II. *J. H. van Seelen.* [Lubec. 1720.]); John Greaves eine des Neuperſiſchen (Elementa linguae Persicae. [Lond. 1644. 1694. 4.]); Edmund Caſtellus ein Lexikon der perſiſchen Sprache im Heptaglotton (d. Perſ. allein. Lond. 1669. fol.) und Greaves und Thomas Hyde (war zu Billingsley in Shropſhire geboren, erſter Bibliothekar der Bodlejaniſchen Bibliothek und als Profeſſor des Hebräiſchen und Arabiſchen 1703 zu Oxford geſtorben) edirten die Tafeln Ulugh Bey's. Für das Syriſche leiſteten William Beveridge, von dem nachher noch die Rede ſein wird, in ſeiner Grammatica Syriaca (Lond. 1658.) und Edmund Caſtellus (geboren 1603 und 1685 als Profeſſor des Arabiſchen zu Cambridge geſtorben) in ſeinem ſyriſchen Lexikon für ſein Heptaglotton (Cast. Lex. Syr. ed. *J. D. Michaelis.* Gotting. 1788. II. 4.) für ihre Zeit das Mögliche, ja Robert Huntington (1671 Prediger der engliſchen Factorei zu Aleppo und 1701 als Biſchof von Raphoe in Irland geſtorben) hat durch ſeine Briefe an die Samaritaner und die darauf erhaltenen Antworten (hinter den Epist. Samarit. ad J. Ludolf. [Ciz. 1688. 4.] und Eichhorn, Repert. f. bibl. u. morgenl. Literat. 9. Bd. S. 1 fg.) neben Ludolf das große Verdienſt, Europa über die Sprache und den Zuſtand der Samaritaner in Kenntniß geſetzt zu haben. So war denn das Studium der orientaliſchen Sprachen am Ende auf den Punkt gekommen, daß der große Brian Walton (62 Jahre alt als Biſchof von Cheſter 1661 geſtorben) ſeine Introductio ad lectionem linguarum orientalium Hebraicae, Chaldaicae, Samaritanae, Syriacae, Arabicae, Persicae, Armenicae, Copticae (Lond. 1659. 4.) ſchreiben konnte, und mit Hilfe des ſchon genannten Edmund Caſtle (Caſtellus), Alexander Huiſch, Samuel Clarke und Dudley Loft freilich wol erſt aus Eiferſucht gegen die pariſer Polyglotte die große londoner Polyglottenbibel, welche den hebräiſchen Text, die Septuaginta, Vulgata, die ſamaritaniſche, chaldäiſche, ſyriſche und arabiſche Überſetzung, den falſchen Jonathan, das Targum von Jeruſalem, die perſiſche Überſetzung des Pentateuch, die äthiopiſche Überſetzung der Pſalmen und des hohen Liedes, eine ſyriſche Verſion des Buchs Eſther und mehre Apokryphen enthielt, zu Stande brachte [16]), wobei er ſie noch mit ſeiner gelehrten Einleitung verſah, und Edmund Caſtellus noch ſein Heptaglotton (Lond. 1669. 1686. II. fol.) dazu ſchrieb, worin er die hebräiſche, chaldäiſche, ſyriſche, ſamaritaniſche, äthiopiſche, arabiſche und perſiſche Sprache mit Verluſt ſeiner Augen und ſeines Vermögens mit einander in Verbindung zu ſetzen ſuchte. Wie weit man übrigens damals in Linguiſtik zu kommen dachte, zeigt Edward Bernard's (aus Petry St. Paul in der Grafſchaft Northampton, 1638 geboren und 1697, als Philolog, Mathematiker und Theolog gleich berühmt, zu Oxford geſtorben) Verſuch (1689), die Alphabete von 29 Sprachen auf einem Bogen zuſammenzuſtellen, um zu zeigen, wie weit ſeine Landsleute ihre Kunde der aſiatiſchen Sprachen zu erſtrecken gedächten (Orbis eruditi litteratura a charactere Samar. deducta. [Oxon. 1689. 1700. fol.). Nicht ſonderlich viel geſchah für die claſſiſche Alterthumskunde, da für England nur Franz Rous, Profeſſor zu Oxford (geſt. 1659), mit ſeinen Archaeologiae Atticae libri VII or of the Attik Antiquities (Oxford. 1637. 4. Ed. IX. Lond. 1683. 4.), und der Biſchof William Fleetwood (geb. 1656, geſt. 1723) mit ſeiner Sammlung claſſiſcher und chriſtlicher Inſchriften, freilich auf Gruter und Reineſius baſirt (Inscriptionum antiquarum sylloge. [Lond. 1691. II.), für Schottland aber der beleſene Thomas Dempſter (geb. 1579, geſt. den 6. Sept. 1625), der auch als, obgleich nur ſchwacher, Annaliſt ſeines Vaterlandes auftrat [17]), mit ſeinen De Etruria regali l. VII. (cur. *Th. Coke.* Florent. 1723. III. fol.) und einer Bearbeitung von des J. Roſinus Antiquitates Romanae (Paris. 1613. fol.), ſowie William Bellenden (geſt. 1630) mit ſeinen Schriften über das Zeitalter Cicero's und der Kaiſer hier zu nennen ſind (Cicer. Consul, Senator, Senatusque Rom. [Paris. 1612.] De tribus luminibus Romanorum libri XVI. [Ib. 1634. fol.]) [18]). Indeſſen führen uns dieſe Verſuche von ſelbſt zur Geſchichte, über deren Methodik Degoreus Whear aus Jacobsſtow in Cornwall (geb. 1573, geſt. den 1. Aug. 1647) ſelbſt Lehren gab (Prelectiones hiemales de ratione et methodo legendi utrasque historias civiles et ecclesiasticas. [Oxon. 1625. Tubing. 1700. III.]). Als Chronologen zeigten ſich Henry Iſaacſon mit ſeinen Saturni Ephemerides s. tab. hist. chronol. (Lond. 1633. fol.), James Gardon aus Aberdeen, ein Jeſuit (geſt. 1641), mit ſeinem Opus chronologicum (Pictav. 1613. II. fol.), Robert Baillie, Profeſſor zu Glasgow (geſt. 1662), mit ſeinem Opus historicum et chronologicum (Amstel. 1663. fol.); aber als allgemeiner Weltchroniſt wußte Hugo Robinſon (geſt. 1655) nicht einmal die Zeit bis zur Zerſtörung Jeruſalems in ſeinen Annalium mundi universalium libri XIV. (Oxon. 1677. Lond. 1686. fol.) zu bewältigen, ſodaß eigentlich nur William Howell, Kanzler von Lincoln (geſt. 1683), mit ſeiner, freilich nur bis auf Conſtantin den Großen gehenden, Institution of general history of the history of the world (Lond. 1680. II. fol.) hier einen Platz verdient. Treffich in ſeiner Art war aber des Profeſſors zu Cambridge, Edward Simſon (geb. 1578, geſt. 1651), Chronicon hist. catholic. complectens ab exordio mundi ad nativitatem Jesu Christi et exinde ad a. a Christo n. LXXI digestum (Oxon. 1652. 1671. fol. rec.

16) Biblia S. Polyglotta compl. text. origin. hebr. c. pentateucho Samarit. chald. gr. vers. Samarit. graec. Chald. Syr. Arab. Aethiop. Pers. et Vulg. lat. c. appar. append. tab. var. lect. annot. ind. ed. *Br. Walton.* (Lond. 1657. VI. fol.)

17) Scot. Script. Nomenclatura. (Bonon. 1619. 4.) Appar. ad Hist. Scot. (Ib. 1622. 4.) und Hist. Eccl. Gent. Scot. (Ib. 1607. 4.) 18) Opera c. praef. *S. Parr.* (Lond. 1787. fol.)

et animadv. adj. *P. Wesseling*. Lugd. Bat. 1729. fol.), sowie des Erzbischofs von Armagh, James Usher aus Dublin (geb. 1580, gest. den 20. März 1655), theologische Annalen (Annal. P. I. a temporis hist. principio usque ad Macchabaeorum initia producta. [Lond. 1650.] P. II. in qua praeter Macchab. et N. T. historiam, imperii Rom. Caesarum .... ortus rerumque in Asia et Aegypto gest. cont. chron. [Ib. 1654. Genev. 1722. II. fol.] Chronologia sacra. [Oxon. 1660. 4.] Sylloge epistol. vet. Hibern. [502—1180.] [Dubl. 1632. Paris 1665. 4.] De christian. eccles. cont. successione. [Lond. 1613. 4.] Antiquitates eccles. Britann. [Dubl. 1639. 4. Lond. 1687. fol.). Für griechische, noch mehr aber für römische Chronologie leistete Bedeutendes Henry Dodwell [19]) aus Dublin (geb. 1641, gest. den 7. Juni 1711) in seinen Dissertat. Cyprianicae (Oxon. 1684.), Praelectiones Camdenianae ad vitam Hadriani et Trajani (ib. 1692.), Annales Vellejani, Quintilianei, Statiani (ib.1698.), Annales Thucydidei et Xenophontei (ib. 1702. 4.), De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis (ib. 1701. 4.), und seine, in Hudson's Ausgabe der kleinen Geographen eingedruckten, Abhandlungen ꝛc., wie denn auch William Beveridge, Bischof von Asaph (geb. 1638, gest. den 5. März 1707), ein einfacheres Lehrgebäude dieser Wissenschaft schrieb (Institutionum chronologicarum l. II. [Lond. 1669. 1705. 4. Ultraj. 1734. 8.]), und zugleich die Quellen des griechischen Kirchenrechts sammelte (Synodicon, gr. et lat. [Oxon. 1672. II. fol.] Codex canon. eccles. prim. vind. et illustr. [Lond. 1678. Amst. 1697. 4.]). Für Geschichte der Philosophie leistete zu seiner Zeit das Möglichste Thomas Stanley aus Cumberlow Green in Herfordshire (geb. um 1628, gest. den 12. April 1687) in seiner History of philosophy (Lond. 1655. 1687. 1701. 4. Lat. vert. et annot. instr. *Gfr. Olearius*. Lips. 1711. 4.), sowie für literarische Kritik Thomas Pope Blount aus Halleway in Middleser (geb. 1649, gest. den 30. Juni 1697) durch seine Sammlung aller Urtheile berühmter Kritiker über die ausgezeichnetsten Schriftsteller aller Zeiten und Völker (Censura celebriorum auctorum s. Tract., in quo varia vir. doct. de clarissimis cujusque saeculi scriptoribus judicia traduntur. [Lond. 1690. fol. Genev. 1694. 1710. 4.), und für die geistliche Literargeschichte ist heute noch von besonderem Werthe des Kanonikus von Windsor, William Cave (geb. 1629, gest. den 4. Aug. 1713), Historia literaria scriptorum eccles. (Lond. 1688—1698. II. Genev. 1726. fol. c. contin. *H. Wharton*. usque ad a. 1517. Oxon. 1740. II. fol. Basil. 1741. II. fol.). Was nun die englische Nationalgeschichte selbst angeht, so haben wir zuerst zu bemerken, daß William Nicholson zu Ende dieser Periode bereits ein bibliographisches Register derselben schrieb, nämlich seine English, Scotish and Irish Historical library (Ed. III. Lond. 1736. fol.), und mehre gelehrte Männer, wie Henry Savile (gest. 1622) Sammlungen der Scriptores rerum Anglicarum (Lond. 1596. Frcft. 1601. fol.), William Camden (Frcft. 1602. fol.), John Selden (Hist. Angl. Scr. X. [Lond. 1652. II. fol.]), John Fell (Oxon. 1684. fol.) und Thomas Gale (gest. 1702. — Hist. Brit. Saxon. Anglo-Dan. Scr. V. [Oxon. 1687.] und Script. XV. [Ib. 1691. fol.]) anlegten. Von denen, die sich mit speciellen Theilen der englischen Geschichte beschäftigten, ist Henry Speelmann (gest. 1641) hervorzuheben, der die Concilia, Decreta, Leges, Constitutiones de re eccl. Britann. (Lond. 1639—1664. II. fol. Ib. 1757. IV. fol.) zusammentrug [20]), besonders hervorzuheben, sowie Anthony Wood (gest. 1695), der Annalist der Universität Oxford (Hist. et Antiquit. univ. Oxon. [Oxon. 1674. fol.] Athenae Oxon. [Lond. 1691. II. fol.]). Für die Geschichte und Alterthümer der einzelnen Provinzen ward zwar ebenfalls bereits fleißig zusammengetragen, allein Mehres hier anzuführen, verbietet der Raum. Für Irland erwarb sich der Generalauditor James Ware aus Dublin (geb. 1594, gest. den 1. Nov. 1666) durch seine Schriften: De Hibernia et antiquitatibus ejus (Dubl. 1639. 4. Lond. 1654. 1658. 8.), De scriptoribus Hiberniae l. II. (ib. 1639. 4.), De praesulibus Hiberniae oder Hibernia Sacra (ib. 1717. fol.) und Rerum Hibernicarum annales 1485—1558 (ib. 1565. fol.) [21]), großes Verdienst. Bedeutenderes aber geschah für die Geschichte der englischen Kirche durch Francis Godwin, Bischof von Hereford (geb. 1561 und gest. 1633), der auch die Geschichte seines Vaterlandes von Heinrich VIII. bis auf die Maria geschrieben hat (Rerum Anglic. sub Henrico VIII., Eduardo VI. et Maria Annales. [Lond. 1616. fol. 1630. 4. Hag. Com. 1653. 12.]), indem er, freilich größtentheils auf Fox's bekanntes Werk fußend, in seinem Catalogue of Bishops of England (Lond. 1601. 1615. 4. c. cont. *Guil. Richardson*. Cantabr. 1743. fol.) die Geschichte der bischöflichen Kirche bis auf seine Zeit herab gab. Für Schottland that dasselbe in seiner freilich antipresbyterianischen, aber unparteiischen History of the church of Scotland (Lond. 1655. 1677. fol.) John Spotswood, Bischof von St. Andrews und Kanzler von Schottland (geb. 1565 und gest. den 26. Nov. 1624), welche die Jahre 203—1624 umfaßt. Diplomatische Quellensammlungen für denselben Gegenstand machte William Dugdale aus Shustock in Warwickshire (geb. 1605 und gest. den 10. Febr. 1686) in seinem Monasticum Anglicanum (Lond. 1655. 1682. T. I. 1661. T. II. 1673. T. III. fol. [bis zum J. 1717, ib. 1718. fol., nur Auszug]. A new edit. enr. with a large access. of mater. by *J. Caley*, *H. Ellis* and *H. Bandinel*. Lond. 1817—1830. VIII. fol.), wozu allerdings Roger Dodsworth (gest. 1654) ihm sein Material von 30 Jahren mitgetheilt hatte, und seiner History of

19) Works abridg. by *Broker*. Lond. 1715. 1723. II.

20) The english works with his postumous w. relat. to the Laws and Antiq. of Engl. (Lond. 1723. fol.) 21) Alles zusammen als: The antiquities and history of Ireland. (Lond. 1707. fol.)

the Pauls Cathedral in London (ib. 1658. fol. 1716. fol.)[22]), Henry Wharton aus Worſtead in Norfolkſhire, Pfarrer zu Minſter auf der Inſel Thanet (geb. 1664 und geſt. den 5. März 1694.), in ſeiner Anglia Sacra s. Coll. historiarum partim antiquitus partim recenter scr. de archiepiscopis et episcopis Angliae (bis 1540. Lond. 1691. II. fol. Dazu Hist. de episcopis et decanis Londinensibus et Assavensibus. Ib. 1695.) und Edward Stillingfleet (geb. 1635 und geſt. den 27. März 1699), Biſchof von Worceſter, in ſeiner Geſchichte der Ausbildung des Chriſtenthums in England (Origines Britannicae or the Antiquities of the British churches. [Lond. 1685. 1768. II. fol.] Origines sacrae. [Cantabr. 1666. 1702. fol.])[23]). Was nun aber die politiſche Hiſtoriographie Englands anlangt, ſo haben wir nun nicht blos ſeit 1640 die Verhandlungen des ſogenannten langen Parlaments bereits gedruckt vor uns, ſondern es haben auch Einzelne, wie der Dichter Thomas May (geſt. 1652 — Hist. of the Parl. which begun 3. Novbr. 1640. [Lond. 1647. fol.), Clemens Walker (geſt. 1651 — Compl. hist. of Independency upon the P. begun 1640 cont. till the year 1660. [Lond. 1661. IV. 4.]) und John Rushworth, Secretair des Th. Fairfax (geb. 1607, geſt. den 12. Mai 1690), faſt nur nach authentiſchen Urkunden die neuere Geſchichte (1618—1648 — Histor. collections beginning from 1618. T. I—III. [Lond. 1659—1690. VI. fol. 1722. VI. fol. Abridg. and impr. ib. 1703. VI. 8.]), nachdem bereits die frühere vom Tode der Eliſabeth an mitgenommen war von William Monſon in ſeinem A particular and exact account of last 17 years of Q. Elizabeth (Lond. 1682. fol.) und The annals of K. James I. and Charles I. (1612—1642. Lond. 1681. fol.). Nebenbei wurden auch die Zeitungen (Mercuries), die ſeit 1588[24]) zwar ſchon erſchienen waren, ſeit 1641 häufiger, und vervielfältigten ſich immer mehr; beſonders berühmt waren darunter der von Roger L'Eſtrange ſeit 1661 herausgegebene Public Intelligencer und ſeit dem 7. Nov. 1665 die London Gazette. Von 1661—1688 erſchienen 70 und von da bis 1692 36 neue Zeitungen, unter denen die Athenian Gazette die beliebteſte und zuletzt auch ein Orange Intelligencer war[25]), geſtempelt mußten ſie aber erſt ſeit dem 12. Aug. 1712 werden (ſ. *Timperley* p. 601). Zu gleicher Zeit kam nun aber auch aus Frankreich nach England die Sitte herüber, daß Perſonen von Stande das, was ihnen während ihres Staats- und öffentlichen Lebens begegnet war, in Privatjournalen, ſogenannten Memoiren, niederlegten, und ſo kommt es denn, daß, während wir von dieſer Art gar viele aus jener ſtürmiſchen Zeit der engliſchen Revolution und der auf ſie folgenden Periode übrig haben, auf der andern Seite eine eigentlich pragmatiſche Geſchichte derſelben noch fehlt. So gab unter Cromwell Dudley Digges den höchſt wichtigen Briefwechſel des großen Staatsmannes Francis Walſingham (geſt. den 6. April 1590), den er während ſeiner Geſandtſchaft in Frankreich geſchrieben, The compleat Embassador or two treatises of the intended marriage of Q. Elizabeth comprised in letters of negociations of F. W. with the answers of Lord Burleigh and others (Lond. 1655. fol.), wozu ſpäter noch deſſen Handbuch für Hofleute (Arcana aulica or the Manual etc. [Lond. 1694.]) kam, heraus. Für die Zeit Jacob's I. und die letzten Jahre der Eliſabeth beſitzen wir des eifrigen Republikaners Francis Osborn (geb. 1590, geſt. den 11. Febr. 1659) bittere Memoirs traditionels (Lond. 1658. II. Edinb. 1811.)[26]) und die ſchon genannten Schriften des Schotten James Melvil, welche ſpäter vorzüglich von Burnet benutzt wurden. Für das Zeitalter Cromwell's bis zu Karl II. liegen des eifrigen Royaliſten Bulſtrode Whitelocke aus London (geb. 1606, geſt. den 28. Jan. 167⅞) Memorials of the English affairs from the Beginning of the reign of Charles I. (Lond. 1682. 1732. fol.) und des ebenſo wüthenden Republikaners Edmund Ludlow (geſt. um 1698) Memoirs (bis 1672. Vevay 1698—1699. III. 12.) vor. Völlig parteilos war dagegen Edward Hyde, Earl of Clarendon aus Dinton, in der Grafſchaft Wilts (geb. 1618 und, nachdem er unter Karl II. Kanzler geweſen, in freiwilliger Verbannung zu Rouen, wo er ſeit dem 31. Aug. 1667 gelebt hatte, den 7. Dec. 1674 verſtarb), in ſeiner History of the rebellion and civil wars in England begun in the year 1641 (Oxf. 1702. 1707. III. fol. 1712. VI. Dazu The history of the civil war in Ireland or the first additional Tome to his hist. of the rebellion. Lond. 1721. 8. Append. 1724. 8. Lond. 1726. fol. The lifes written by himself. Oxford 1764. III. State Papers commencing from 1621 [—1660] containing the materials from which his hist. of the great reb. was comp. Oxf. 1767 — 1786. III. fol.), obgleich immer noch das beſte Werk für die Geſchichte Karl's II. und Jacob's II., ſowie für die Revolution von 1688 die Memoiren des Biſchofs von Salisbury, Gilbert Burnet (aus Edinburgh, geb. 1643, geſt. den 27. März 171⅝), über die Zeit von 1660—1689, denen eine Einleitung über die frühere Regierungsgeſchichte ſeit Jacob I. vorausgeſchickt iſt, bleiben (History of his own time. [Lond. 1724—1734. I. fol. 1736. VI. 8.), worin er ſich freilich beſonders mit der Ergründung der Motive der Handlungen der einzelnen von ihm beſprochenen Perſonen beſchäftigt, aber, von fanatiſchem Proteſtantismus verführt, dieſelben doch oft, wiewol unabſichtlich, verkannt hat[27]). Kaum

22) Seine Antiquities of Warwickshire. (Lond. 1656. fol.) Baronage of England. (Ib. 1675—1676. III. fol.) The ancient usage of bearing arms with a catal. of the nobility of England (Oxford 1682. 12.) und Origines judiciales or histor. memor. of the engl. laws, courts of justice etc. (Ib. 1666. 1672. fol.) ſind ſämmtlich ſehr intereſſant und theilweiſe claſſiſch zu nennen. 23) Works. (Lond. 1710. VI. fol.) 24) The English Mercurie, published by Authoritie for the prevention of false Reports. No. 50. White hall, July 23d. 1588. iſt das älteſte bekannte Exemplar; ſ. *Timperley*, Encycl. of liter. and typograph. Anecd. p. 398 sq. 25) *Isaacs* Curios. of Liter. T. I. p. 128 sq.

26) Works. (Lond. 1689.) 27) Beſſer, wiewol ebenfalls

des Nennens werth sind des Ultraroyalisten Henry Hyde (gest. 1709 als Statthalter in Irland) State-Letters and his diary of the years 1688—1691 (Oxford 1763. II. 4.) und des Bischofs von Orford, Samuel Parker (gest. 1687—1688), De rebus sui temporis (1660—1678) comment. l. IV. (Lond. 1726.), da sie allzu sehr im höfischen Sinne geschrieben sind. Viel wichtiger aber ist William Temple (geb. 1628 und gest. 1700), jener große Staatsmann, dessen Bestrebungen bekanntlich bis vor 1680, wo er sich zurückzog, für die Herstellung eines europäischen Gleichgewichts besonders erfolgreich wirkten, in seinen Memoirs of what pass'd in Christendom (P. II. 1672—1679. Lond. 1689. 1692. 1700. P. III. to the time of the authors retirement. Ib. 1709.), deren erster Abschnitt (1665—1672) nicht mehr vorliegt, wozu man noch die Miscellanea (P. I—III. Lond. 1697.) und An introduction to the history of England (Lond. 1695. 1699.), freilich nur eine kurze Skizze, zählen kann[28]). Endlich haben noch bereits in dieser Periode einzelne Schriftsteller sich lediglich mit der Abfassung von Lebensbeschreibungen früherer Regenten Englands beschäftigt, wie Francis Baco, Lord Verulam mit der von Heinrich VII. (The history of the reign of Henry VII. [Lond. 1622. 1629. fol. 1786. 8.); John Hayward (gest. 1627) mit denen einiger englisch-normännischer Könige (Hist. of the life and reign of K. Henry IV. [P. I. Lond. 1599. 4.] The lifes of the three Normans K. of William I. II. and Henry I. [Ib. 1613. 4.] The life and reign of K. Edward VI. [Ib. 1622. 8. 1630. 4.]); George Buck, der Vertheidiger Richard's III. (The hist. of the life and reign of Richard III. [Lond. 1641. 1646. fol.]), dem auch in neuerer Zeit nachgeahmt worden ist; der berüchtigte Freidenker Edward Herbert, Lord Cherbury, von dem unten mehr die Rede sein wird, der mit Hilfe Thomas Master's aus Urkunden und diplomatischen Nachrichten die Geschichte Heinrich's VIII. auf Befehl Karl's I. schrieb (Life and reign of K. Henry VIII. [Lond. 1649. 1672. 1682. fol.]); William Habingdon (geb. 1605 und gest. den 30. Nov. 1654), ein nicht unbelobter Dichter jener Zeit, seine allerdings oft romanhaft klingende Geschichte Edward's VI. (The history of K. Edward VI. [Lond. 1654. fol.]); Arthur Wilson (geb. 1596, gest. 1652), der einzig genaue und unparteiische Biograph Jacob's I. (The history of Great Britain being the life and reign of K. James I. [Lond. 1653. fol.]); William Sanderson mit seiner urkundlich genauen Geschichte Karl's I. (Hist. compleat of the life and reign of K. Charles I. [Lond. 1658. fol.] Dazu Hist. of Mary Q. of Scotland and James VI. [Ib. 1656.]), welche auch Lambert Wood bereits geschrieben hatte (The life and reign of Ch. I. from his birth to his death. [Ib. 1659.] und Exact Hist. of E. from Will. the Conq. to the death of Ch. I. [Ib. 1658.], obwol nicht mit demselben Erfolge, wozu dann noch George Bate, Leibarzt Karl's I., Cromwell's und Karl's II. (geb. 1618 und gest. den 19. April 1669), seinen Elenchus motuum nuperorum in Anglia, simulac juris regni ac Parlamentarii brevis enarratio. (Paris. 1649. Frcft. 1650. 4.) Mit einer Fortsetzung von Thomas Skinner, die aber verunglückt ist, als: The hist. of the civil wars in England 1625—1660. Ib. 1688.) hinzufügte. Mit der Darstellung der ältesten englischen Geschichte beschäftigte sich endlich noch der große Dichter John Milton, von dessen unsterblichen Werken unten mehr die Rede sein muß, in seiner History of Britain, that part especially now called England, from the first traditional beginning continued to the Norman conquest (Lond. 1670. 4.), wozu noch sein Character of the long Parliament (omitted in his other works. Lond. 1681. 4.) als eine treffliche Skizze zu rechnen ist[29]), worin er das lange Parlament mit dem Zustande Britanniens nach der Räumung des Landes von Seiten der Römer vergleicht. Als mehr allgemein und nicht grade allzu sehr die Quellen aufsuchend erscheinen William Martyn in seiner History and lives of the Kings of England (Lond. 1628. fol.), John Lewis in seiner Historie of Great Britain and of the kings of Scotland (Lond. 1729. fol.), Edmund Howes in seinem General chronicle of England (Lond. 1615. 1631. fol.), eigentlich nur einer Fortsetzung und Vermehrung des Stow'schen Werkes, der bereits erwähnte Dichter Samuel Daniel in seiner Collection of the history of England (Lond. 1612. 4. 1621. fol. cont. ib. 1636. cont. by *J. Trussel.* ib. 1685. fol.), Edward Leigh in seinen Choice observations of all the kings of England (Lond. 1661.) und Francis Sandfort in seiner Genealogical history of the kings and queens of England and monarchs of Great-Britain, from the conquest an. 1066 to the year 1707 (first publ. by *F. S.* and cont. by *S. Stebbina.* Ib. 1707. fol.). Für englische Provinzialzustände und Topographie ist von Wichtigkeit der schon genannte Leigh in seinem England described or observations on the severall counties or shires thereof (Lond. 1659.), John Speed aus Farrington (geb. 1552, gest. den 28. Juli 1629), ein Schneider, der ohne gelehrte Bildung dennoch für vaterländische Geschichte, Topographie und Alterthümer in seiner History of Great-Britain under the conquests of Romans, Saxons, Danes and Normans (—1605. Lond. 1614. 1623. 1632. fol.) und dem Theatre of the empire of Great-Britain (ib. 1606. 1614. 1670. fol.) treffliches Material niedergelegt hat. Als Handbuch ist vortrefflich Edward Chamberlayne's (gest. 1703) Magnae Britanniae notitia or the present state of Great-Britain (Lond. 1668—1671. II. Ed. XXII. Ib. 1708. Ib. 1837.) und Guy Miege's The new state of England under k. William (ib. 1691. ib.

parteiisch, ist noch s. History of the reformation of the church of England. (Lond. 1679. 1681. 1715. III. fol.)

28) Works. (Lond. 1750. II. fol.)

29) Histor. and political works. (Amsterd. [Lond.] 1698. III. fol. 1738. II. fol. 1750. II. 4.)

1745.). Beides, Geſchichte und Topographie, vereinte endlich thunlichſt Richard Baker aus Siſſinghneſt in Kent (geb. 1568, geſt. den 18. Febr. 1645) in ſeinem Chronicle of the kings of England, from the time of the Romans Government unto the death of k. James (Lond. 1641. 1653. fol. contin. ib. 1660. cont. 1665. 1671. 1684. 1696. 1730. fol.) und Richard Brady, königlicher Leibarzt (geb. um 1628, geſt. den 19. April 1700), und höchſt ſerviler Schmeichler in ſeiner An introduction to the old English history (Lond. 1684. fol.) und An complete History of England from the first entrance of the Romans unto the End of the reign of k. Henry III. (Lond. 1685. 1700. II. fol. Dazu A contin. containing the lives of Eduard I. II. III. and Richard II. Lond. 1707. fol.), worin er das Alter der parlamentariſchen Verfaſſung, beſonders vom hiſtoriſchen Standpunkte aus, zu untergraben ſucht, wogegen aber James Tyrrel ſeine vollſtändigere General History of England both ecclesiastical and civil (Lond. 1697. III. fol.) ſchrieb. Von den Hilfswiſſenſchaften der Geſchichte wurde auch die Geographie fleißig angebaut; denn nicht genug, daß man hierin mehre neue Entdeckungen machte, unter denen wir nur die genauere Erforſchung der Bermudasinſeln durch George Sommers (1609), die Entdeckung der nach ihm benannten Straße zwiſchen Neu-Britannien und den Ländern des Nordpols durch Henry Hudſon (1610), die Unterſuchung der Magellaniſchen Entdeckungen durch John Wood (ſeit 1669) und die Entdeckung mehrer Inſeln im ſtillen Meere durch Anton Roche (1673) und William Dampier Reiſe um die Welt (1691 beendet) erwähnen wollen, daß Purchas ſeine ſchon oben angeführte Sammlung von Reiſebeſchreibungen anlegte, dem der Capitain William Hacke mit einer andern, jedoch nach einem kleinern Maßſtabe (A collection of original voyages. [Lond. 1699.]), folgte; auch einzelne bisher weniger bekannte Länder erhielten nunmehr ihre Topographen. So ſchrieben über die Türkei George Sandys ſeine Travels, contain. an History of the original and present state of the Turkish Empire (Lond. 1615. fol. 1621 fol. 1673. fol.), Johannes Anderſon[30]), der drei Mal als Kaufmann 1584—1602 die von den Türken unterworfenen Länder beſucht hatte (Holländiſch in Gedenkwaerdige voyagien van *J. Anderson*, *H. Timberly* and *J. Smith* door Europa, Asia en America. [Amsterd. 1678. 4.]), Sir Thomas Roe in ſeinen Negotiations on his Embassy to the Ottoman Porte from the year 1621—1628 (Lond. 1740. fol.), Henry Timberlake in ſeiner True and strange discourse of the travels of two English pilgrims, what admirable accidents befel them in their journey towards Jerusalem, Gaza, Grand Cairo, Alexandria and other places (Lond. 1615 und in den Harleian Miscell.), Henry Blount in ſeiner Voyage into the Levant (Lond. 1636. Ed. VIII. 1671.) und Richard Knolles, Rector zu Sandwich (geſt. 1610), ſowie deſſen Fortſetzer Paul Ricaut, engliſcher Conſul zu Smyrna (geſt. 1700), in ihrer Turkish History (Cont. [—1623.] Ed. II. Lond. 1638. II. fol. cont. by *P. Ricaut* [—1677] and *R. Manley* [—1687]. Lond. 1687. II. fol.) und History of the present state of the Ottoman Empire (London 1666. fol.). Für Griechenland iſt beſonders wichtig George Wheler's, des Reiſegefährten Spon's, Journey into Dalmatia, Greece and Levant (London 1682. fol.), für Paläſtina Henry Maundrell's Journey from Aleppo to Jerusalem (Oxford 1699. 1721.), für Ägypten des ſchon genannten John Greaves Pyramidographia or a Description of the Piramids in Egypt (Lond. 1646.), für Perſien Sir Anthony Sherley's Relation of his travels into Persia (London 1613.)[31]) und des Thomas Herbert Travels into Afrique and the greater Asia begun anno 1626 (Lond. 1634. 1638. fol.), für Indien Edward Terry's Voyage to the East-India (Lond. 1655.), ſeit 1615 beginnend, John Fryer's New Account of East-India and Persia (in eight letters being nine Years Travels begun 1672 and finished 1681, ill. with maps, figures and useful tables. Lond. 1698. fol.), John Ovington's Voyage to Suratt in the years 1689 (with a description of the islands Madera and St. Helena. Lond. 1698.), Alexander Hamilton's A new account of the East-Indies (being the observations and remarks, who spent his time from the year 1688 to 1723, trading and travelling by Sea and Land to most of the Counties and Islands of Commerce and Navigation, between the Cape of Good-Hope and the Island of Japan. Edinb. 1727. II.), Peter Floris Williamson's Schilderung des Golfs von Bengalen in den Jahren 1610—1613 (bei *Thevenot*, Relat. de div. voy. cur. T. I. P. I.), des Sir Thomas Roe nur holländiſch vorhandene Reyzen naar Oost-Indien (Amsterd. 1656. 4.), des Robert Knox claſſiſche Historical relation of the island of Ceylon in the East Indies (with an account of his captivity there Lond. 1681. fol.) und An account of his captivity in the island of Ceylon (to which is prefixed a sketch of the hist. of Ceylon brought down to the year 1815. Lond. 1818.). Über Amerika haben wir bereits die ausgezeichneten Arbeiten Walter Raleigh's über Guiana (Discoveries of the large rich and beautiful empire of Guiana. [Lond. 1596. 4.]), über welches auch Robert Harcourt ſeine Relation of voyage to Guiana (ib. 1613. 4.) geſchrieben hatte, und ſeine Schilderung der Azoren, Virginiens und Weſtindiens[32]) angeführt; daher können wir hier nur noch des Thomas Gage Beſchreibung von Mexico (New relation of the West-Indies. [Lond. 1655. 1677. fol.), John Smith's New

30) Verſchieden iſt des Thomas Saunder's True description and breefe discourse of a most lamentable voiage made lately to Tripolie in Barbarie. (Lond. 1587. 4.)

31) ſ. The three brothers Sherley or the travels and adventures of Sir Anthony, S. Robert and Sir Thomas Sherley. (London 1825.)

32) Works publ. by *Th. Birch*. (London 1751. II.)

Englands Tryals (Lond. 1620. 4.) und General History of Virginia, New England and the Summer Isles (ib. 1624. 4.) und Travels in Europa, Asia, Africa and America (with a cont. of the Hist. of Virginia. Ib. 1630. 4.), sowie des berühmten William Penn's (gest. 1718) Account of the Province of Pensylvania (Lond. 1681. 1682.), ergänzt durch Richard Blom's Present state of his Majesties Island and Territories in America (Lond. 1687.) anführen. In naturwissenschaftlicher und technologischer Absicht durchforschte Edward Brown (gest. 1708) den größten Theil Europa's (A brief account of some travels. [Lond. 1673—1677. II. 4. Enlarg. 1685. fol.]), und Gilbert Burnet faßte bei seinen Reisen vorzüglich die geistigen und moralischen Zustände ins Auge (Some letters containing an account of what seemed most remarkable in travelling through Switzerland, Italy etc. [Rotterd. 1685. Lond. 1689. 12.]), sowie Guy Miege auch eine ziemlich charakteristische Darstellung einer englischen Gesandtschaftsreise nach Moskau gab (Earl of Carlisle's relation of three ambassies to the great duke of Moskovia. [Lond. 1659.]). An eine systematische und universelle Geographie der ganzen Erde wurde jedoch nicht gedacht, und das damals für ein Hauptbuch geltende Compendium des königlichen Hofpredigers Peter Heylin aus Burford (geb. 1600, gest. den 8. Mai 1663), Microcosmus or a description of the great world (Oxford 1621. 4. London 1652. fol. 1703. fol.), ist ebenso erbärmlich, wie seine Geschichte der englischen Reformation von 1556—1566 (Ecclesia restaurata or a History of the reformation of the church of England (Lond. 1661. 1674. fol.). Von den andern historischen Hilfswissenschaften ist nicht viel zu sagen, denn zu St. James war zwar ein Medaillencabinet, allein dieses verdankte seine Rettung vor dem Vandalismus der Republikaner, die es veräußern und aus dem daraus gelösten Gelde den Sold der Cavalerieregimenter zu London bezahlen wollten, nur dem großen Selden, indem er seinen Freund Whitelocke, den Großsiegelbewahrer der Republik, veranlaßte, sich um die Stelle eines Aufsehers desselben zu bewerben. Schriften über diese Wissenschaft sind jedoch noch eine Seltenheit, außer daß John Evelyn eine Anleitung zum Studium derselben schrieb [33]).

Gehen wir jetzt zu den Naturwissenschaften und der Mathematik fort, so werden sich hierin bei den Engländern nicht unbedeutende Männer anführen lassen. Unter diesen steht aber oben an John Napier (Neper), Laird von Merchiston (gest. 1618), der Erfinder der Logarithmen (Logarithmorum canonis descriptio seu arithmeticarum supputationum mirabilis abbreviatio. [Edinburgh. 1618.] Verändert in s. B. Mirifici Logarithmorum canonis descriptio. [Ib. 1618.]), der zuerst die Logarithmen von 10 auf 3,0225850, später aber auf 1,0000000 angab. Ihm folgte Henry Briggs [34]), Professor der Geometrie am Gresham-College, der 1618 eine von ihm selbst berechnete Logarithmentafel bis zu 1000 publicirte und 1624 in seinem großen Werke (Arithmetica Logarithmica) Logarithmen aller natürlichen Zahlen bis zu 20000 und dann wieder von 90000—100000 angab. Er hatte noch vor, eine zweite Tafel mit Logarithmen der Sinus und Tangenten bis zum 100. Theile eines Grades herauszugeben; allein der Tod übereilte ihn, und so mußte Gellibrand 1633 diese Arbeit vollenden, nachdem bereits Edmund Gunter, Professor der Astronomie im Gresham-College, 1620 die Logarithmen der Sinus und Tangenten [35]) und Vlacq, ein teutscher Buchhändler, 1628 bei seiner Übersetzung der Logarithmen Briggs' und 1633 in seiner Trigonometria artificialis eine besonders wichtige Ergänzung und Completirung derselben zu Stande gebracht hatte. Für Algebra geschah, abgesehen davon, daß Briggs zuerst bereits richtig erkannt hatte, was ein Binomialtheorem sagen will, besonders viel durch Harriott [36]), den Begleiter Raleigh's in Virginien und Freund des Grafen von Northumberland, bei dem er den letzten Theil seines Lebens zubrachte, indem er zuerst eine vollständige Theorie der Entstehung der Gleichungen erdachte und äußerlich auch den Gebrauch der kleinen Buchstaben statt der großen, die Vocale für unbekannte und Consonanten für bekannte Größen einführte, wie dann auch William Oughtred [37]) in seiner Clavis mathematica (1631. Lond. 1648. Oxon. 1652.) bereits die Vieta'schen Bezeichnungen sehr abgekürzt hatte. Leider wurde jedoch durch das Plagiat des Descartes dem guten Harriott fast alles Verdienst und aller Ruhm entrissen, und gewöhnlich Ersterer für den angesehen, welcher das, was jener entdeckt hatte, zuerst gesehen haben sollte. Bald darauf (1655) klärte John Wallis [38]) die allerdings früher schon bekannt gewesene Lehre vom Unendlich-Kleinen mehr auf und brachte die von Kepler zur Erklärung des Archimedes vorgeschlagene Methode, geometrische Figuren und Körper in unendlich kleine Theile zu zerlegen und mit algebraischen Rechnungen zu vereinigen, zur Vollkommenheit. Bald darauf erfand er noch die Rectification der krummen Linie, wie auch Isaak Barrow [39]), der Herausgeber und Erklärer des Euklid, Archimedes, Apollonius von Perga und Theodosius von Tripolis, 1662 die ersten Gründe einer Analysis des Unendlichen entwickelte und sogar seine Professur der Geometrie zu Cambridge aufgab, um seinem großen Landsmann Isaak Newton Platz zu machen. Letzterer hatte

33) Numismata a discourse of medals ancient and modern. (Lond. 1611. fol.) 34) Arithmetica logarithmica. (Lond. 1624. fol. Aucta p. *Adr. Vlacq.* Goud. 1628. fol.) The use of the triangular table for the finding of the part proportionall. (Lond. 1618.)

35) Canon triangulorum s. tabulae sinuum et tangentium ad radium 10000,0000 et ad scrupula prima quadrantis. (Lond. 1600.) Works. (Lond. 1662. 4.) 36) Artis analyticae praxis ad aequat. algeb. resolvendas. (Lond. 1631. fol.) 37) Opusc. mathematica. (Oxon. 1677.) The description and use of the double horizontal dyall. (Lond. 1636.) The circles of proportion and the horiz. instrument. (Lond. 1632.) 38) Opera mathem et miscell. (Oxon. 1693—1699. VI. fol.) 39) Works. (Lond. 1687. IV. fol. Oxf. 1830. VIII. 8.)

vorzüglich durch das Studium der Werke von Wallis darauf gebracht, um 1665 die Theorie von den unendlichen Reihen zu finden, und ließ ihr dann 1669 die Erfindung der Fluxionenrechnung folgen. Für Mechanik hatte bekanntlich der Ritter Cutler einen neuen Lehrstuhl zu Oxford gegründet und ihn zuerst durch Robert Hook besetzt; allein auch ohne dieses würden die nach ihm benannten Vorlesungen des Letztern (1679) seinen Namen auf die Nachwelt gebracht haben[40]). Als praktischer Mechaniker war Christoph Wren ausgezeichnet, der zwar nichts selbst aufgeschrieben hat, aber von dem doch die wichtigen Lehren über die Bewegung, den Widerstand der flüssigen Körper, die Construction der Schiffe und die Wirkung der Ruder und Segel stammen, und dessen Namen die von ihm erbaute St. Paulskirche unsterblich machen muß. Am Außerordentlichsten aber ist das, was für Optik geleistet ward; denn Jacob Gregory[41]) entwarf 1633 eine bessere Construction des Spiegelteleskops (Optica promota. 1663. p. 92 sq.), brachte die Vollendung derselben aber nicht zu Stande, weil er sich einbildete, sphärische Spiegel taugten nicht dazu, und es seien durchaus parabolische und elliptische dazu erfoderlich. Daher konnte erst eilf Jahre nachher Hook, der sich sphärischer Spiegel bediente, seinen Gedanken ausführen, nachdem Isaak Newton[42]) 1668 ein kleines Teleskop mit einem ebenen Spiegel statt eines elliptischen und bald darauf ein noch vollständigeres größeres zu Stande gebracht hatte. Bald darauf machte Robert Boyle[43]) (geb. 1627 als Sohn des Grafen Richard von Kork und gest. 1691) in seinen Experimenta et considerationes de coloribus bekannt, die Farbe sei nicht eine den Körpern, die man gefärbt nennt, von Natur inwohnende Qualität, sondern vielmehr das Licht selbst, das an der Oberfläche der Körper dahin modificirt werde, im Auge die Empfindung, welche wir Farbe nennen, hervorzubringen. Indessen verschwand diese wichtige Entdeckung vor dem großen Lichte, das der unsterbliche Isaak Newton (geb. zu Woolsthorpe in Lincolnshire den 25. Dec. 1642, zu Grantham erzogen und zu Cambridge, vorzüglich durch das Studium von Euklid's Elemente, Descartes' Geometrie, Wallis' Arithmetica infinitorum und Kepler's Optik, gebildet, 1669 Professor der Mathematik, 1694 Münzaufseher, Präsident der Societät seit 1703, 1705 zum Ritter geschlagen und den 20. März 1727 verstorben) auf die Farbenlehre verbreitete, indem er lehrte, das Sonnenlicht sei nicht einfach, sondern aus den prismatischen Farben zusammengesetzt, von denen eine jede ihr eigenes Brechungsverhältniß habe, und die Farben in den beiden Regenbogen, der Säume, mit denen sich alle durch ein gläsernes Prisma betrachteten Gegenstände umgeben finden, und der Bilder in den dioptrischen Fernröhren erklärte, sowie die natürlichen Farben der Körper aus den Anwandlungen nachwies. Natürlich verschwinden vor solchen Entdeckungen die vielen, freilich oft nur unbedeutenden, Aufklärungen, die über manche Theile der Optik Barrow (1670) in seinen optischen Vorlesungen gegeben hatte. Für Astronomie geschah gleichfalls sehr viel, wenn man auch die Erfindung der Spiegelteleskope ganz abrechnen will, indem Christoph Wren den Saturn und seinen Ring (1670) sehr genau beobachtete und eine richtige Theorie der Sonnenfinsternisse gab, Hook (von 1674) die Lehre von der Anziehung der Körper aufstellte, welche Newton (1686) auf das Sonnensystem und die Bestimmung der Laufbahn der Kometen anwendete, 1671 Edmund Halley nach St. Helena gesendet wurde, um die Länge und Breite der Sterne unter dem Südpol zu beobachten, und John Flamsteed, für den Karl II. die Sternwarte zu Greenwich (1675) erbauen ließ, nicht allein 2866 Fixsterne verzeichnete, sondern auch das Resultat seiner von 1679 bis an seinen Tod (1719) gemachten Beobachtungen in seiner berühmten Geschichte des Himmels niederlegte[44]). Von den eigentlichen Naturwissenschaften nennen wir aber zuerst die Botanik, welche besonders in dieser Periode die außerordentlichsten Fortschritte machte; denn nachdem der Graf Danby einmal den ersten botanischen Garten zu Oxford (1632 gestiftet) und die beiden Naturforscher Tradescant, Vater und Sohn, vor 1662 das erste Naturaliencabinet angelegt hatten[45]), brachte auch die londoner Gesellschaft der Wissenschaften nach und nach eine Menge von Instrumenten, Pflanzen und andern Naturalien zusammen, aus denen, nachdem William Courton (Charlton) ihr sein Cabinet (1701) vermacht hatte, der Stamm des jetzigen britischen Museums hervorgegangen ist. Was die literarische Bearbeitung der Botanik angeht, so beschrieb 1629 bereits John Parkinson 3800[46]) Pflanzen, mit beigefügten, freilich größtentheils aus Gerard's Kräuterbuch entnommenen, Abbildungen; 1630 edirte Thomas Johnson[47]) (gest. 1647) das erste Pflanzenverzeichniß mit englischen Namen und 1650 William How (geb. 1619, gest. 1656) die erste britische Flora, oder ein Verzeichniß von 1220 einheimischen Gewächsen[48]). Was aber die systematische Anordnung und Classificirung der Pflanzen anlangt, so richtete diese zuerst nach den fruchttragenden Organen ein der Schotte Robert Morison aus Aberdeen, Professor der Botanik zu Oxford (geb. 1620, gest. 1683), in seinem Hortus Blesensis auctus (Lond. 1669.), der Distributio nova plantarum umbelliferarum per tabulas cognationis et affinitatis (Oxon. 1672. fol.) und der Historia plantarum universalis (Oxon. 1678.

40) Posthumous Works. (Lond. 1705. fol.) Lectures and collections. (Lond. 1678. 4.) Philos. collections. (Ib. 1679—1682. VII. 4.) 41) Exercitationes geometricae. (London 1668. 4.) 42) Opera omn. c. comm. *S. Horsley*. (Lond. 1779—1785. V. 4.) Opticks. (Lond. 1721.) Optical Lectures. (Ib. 1728.) Arithmetica universalis. (Cantabr. 1707.) Treatises two of the quadrature of curves and analyses by equations of at infinite number of terms. (Ib. 1745.) 43) Works. (Lond. 1744. V. fol.)

44) Historia coelestis. (Lond. 1712. fol.) Hist. coel. Britannica. (Ib. 1725. III. fol.) Atlas coelestis. (Ib. 1753. fol.) 45) *John Tr.* Museum Trad. or a coll. of rarities pres. at South Lambeth neer London. (Ib. 1656.) 46) Theatrum botanicum. (Lond. 1640. fol.) 47) Mercurius Botanicus. (Lond. 1634. 8.) 48) Phytologia Britannica. (Lond. 1650. 8.)

II. T. III. 1699. fol. Zuf. ib. 1715. fol.), ohne jedoch ein Plagiat an Cäſalpinus zu begehen, der damals noch in England faſt gänzlich unbekannt war. In ſeine Fußtapfen trat ſein Gegner John Ray (geb. 1628, geſt. 1705) in ſeiner Methodus plantarum nova synopticis tabulis comprehensa (Lond. 1682.) und ſeiner großen Historia plantarum universalis (Lond. 1686—1704. III.), worin er 6900 Pflanzen beſchrieb, die natürlichen Familien derſelben beſſer beſtimmte, die Frucht ſeiner Claſſificirungsmethode zu Grunde legte und die Kunſtausdrücke beſſer feſtſtellte. Seine Beobachtungen ſetzte er noch fort in ſeiner Methodus aucta et emendata (Lond. 1703. 1753.) und Synopsis methodica stirpium Britannicarum. (Lond. 1690. 1696. 1724.) Bald darauf wies Sir Thomas Millington die befruchtende Kraft der Staubfäden nach, welche Nehemias Grew (geſt. 1711), der Inſpector der Naturalienſammlung der engliſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, in ſeinem großen Werke (B. IV. ch. 1. cf. B. I. ch. 1) bekannt machte und von Samuel Mortand und Andern näher beſtätigt wurde. Allein weit wichtiger war der Gedanke, den Grew aus dem Leſen von Büchern über animaliſche Anatomie gefaßt hatte, nämlich ſolche auch auf die Pflanzen auszudehnen. Er war hierauf bereits 1664 gekommen, legte 1670 das erſte Buch ſeines darüber geſchriebenen Werkes der Geſellſchaft vor, und als 1671 derſelben im December der gedruckte erſte Band deſſelben überreicht wurde, konnte Grew zugleich ein Manuſcript Malpighi's, worin ziemlich dieſelbe Entdeckung enthalten war, vorlegen (am vollſtändigſten als Anatomy of plants. [Lond. 1682. fol.] mit 83 Bildern). Andere Entdeckungen kamen ziemlich gleichzeitig, indem Samuel Dale (geb. 1659, geſt. 1739), Arzt und Pharmaceut, nach Ray's Methode der Claſſification ſeine Pharmacologia (Lond. 1693. 8. 1739. 4.) einrichtete; Thomas Brown in ſeinen Enquiries into the vulgars errors (Lond. 1650.) ſeine Beobachtungen über die Knospen und die Einwirkung der Zahl fünf auf das Blühen derſelben niederlegte; Kenelm Digby (geb. 1603, geſt. 1665), obgleich ſonſt höchſt abergläubiſch, in ſeiner Oratio de vegetatione plantarum (Amst. 1663. 16.), worin er im Ganzen freilich Alles noch nach dem famoſen Fermentationsproceß conſtruirt, (p. 66) nachwies, wie das Oxygen zum animaliſchen Leben nothwendig ſei, was freilich ſpäter Rad. Bathurſt[49]), Nathanael Henshaw[50]) (1654) und endlich auch Hook und Boyle beſſer entwickelt haben, nachdem genannter Hook (geb. 1635 auf der Inſel Wight, Secretair der londoner Societät, und 1702 geſt.) ſeit 1660 alle ſeine Bemühungen auf die Verbeſſerung der Mikroſkope, die jenen abgegangen waren, verwendet, und ſeine Entdeckungen in der Micrographia (Lond. 1667. fol.) niedergelegt hatte. Über Samen und Saftverhältniß machten Robert Sharrok, Martin Liſter (geſt. 1711) und Ezechiel Tonge ihre Beobachtungen, Erſterer in ſeiner History of the propagation of vegetables (Oxford 1672.), Letztere in den Philos. Transact. T. VI. p. 3052. VII. p. 5132 und VIII. p. 2063. 2067 bekannt. Was die Zoologie anlangt, ſo gab Walter Charlton (um 1668—1671) das erſte Onomasticon Zoicon (Lond. 1668. Oxon. 1677. fol.) heraus, worin die Thiernamen in verſchiedenen Sprachen enthalten waren; 1693 brachte Francis Willoughby (geb. 1635 und den 3. Juli 1676 zu London geſt.) die vierfüßigen Thiere in ein Syſtem und lieferte auch die Beſchreibung zu den gleich zu nennenden Schriften Ray's. Letzterer gab 1676 ſeine Ornithologie (Ornithologiae libri III. [Lond. 1676. fol.]), 1686 ſeine noch von Cuvier ſehr hoch geſchätzte Geſchichte der Fiſche (Hist. piscium libri IV. [Oxon. 1686. fol.]) und 1693 ſeine Synopsis methodica animalium quadrupedum et serpentini generis heraus, welche Epoche in der Wiſſenſchaft machte, da ſie die erſte auf die Natur begründete Claſſification der Thiere enthält, und dabei auch Rückſicht auf die vergleichende Anatomie nimmt. Endlich begründete der ſchon genannte Liſter in ſeiner Historia sive synopsis conchyliorum et tabulae anatomicae (1685. II. Oxon. 1770. 1823. fol.), die zugleich mit ſehr genauen Zeichnungen verſehen iſt, die Wiſſenſchaft der Conchyliologie, welche er noch weiter ſchon in ſeinen Historiae animalium Angliae tres tractatus (Lond. 1658. 4.) entwickelt hatte, und dabei auch für Entomologie manche treffliche Bemerkungen eingefügt hat (ſ. a. *Goedartius* De insectis in methodum redactus. 1685. Vgl. ſ. Hist. animalium Angliae. [Ib. 1678. 4.). Für Petrefactenkunde lieferte Humphrey Lhwyd (geb. 1590 zu Denbigh) ſeine berühmte Iconographia Lithophylacii Britannici (Oxon. 1669.), für die Ausbildung der deſcriptiven Geologie aber that faſt Unglaubliches John Woodward (geb. den 1. Mai 1665 in der Grafſchaft Derby und geſt. den 25. April 1722), der übrigens ſeine große Naturalienſammlung der Univerſität Cambridge vermachte, in ſeinem Essay toward the natural history of the earth (Lond. 1695. 4.) und der verbeſſerten Ausgabe dieſer Abhandlung, als: Naturalis historia telluris illustrata et aucta (Oxon. 1714. 4.), ſowie Martin Liſter (geb. zu Radcliffe 1638, 1709 Leibarzt der Königin Anna und den 2. Febr. 1711 verſtorben) durch ſeinen 1683 der königlichen Geſellſchaft überreichten Vorſchlag zu einer Boden- oder Mineralienkarte von England, der freilich erſt um 1743 für Kent durch Chriſtoph Pake in Erfüllung ging. Nebenbei beſtanden nun, wie geſagt, unter andern zoologiſchen Muſeen (ſ. *Parkinson*, Organ. Remains I. p. 20) das von John Kentman, Lhwyd (in dem Aſhmole'ſchen Muſeum) und Woodward geſammelte und mit einem ausgezeichneten Katalog verſehene Cabinet. Als geiſtreiche, wenn auch romanhafte, Hypotheſen erinnern wir endlich noch an die Anſichten Thomas Burnet's, die er in ſeiner Theoria Telluris sacra (Lond. 1681—1689. II. 4.) niedergelegt hat, aber einen heftigen Gegner an William Whiſton[51]) gefunden haben. Dieſe Wiſſenſchaft führt

49) Life and liter. remains. (Lond. 1761.) 50) Aërochalinos or a register for the air. (Lond. 1677.)

51) Praelectiones astronomicae (Cantabr. 1707.) und A new theory of the earth. (Lond. 1696. Ed. VI. Ib. 1755.)

uns nun von selbst zur eigentlichen Physik, worin gleichfalls in dieser Periode Ausgezeichnetes geleistet wurde. Sprechen wir daher zuerst von der Entdeckung der Gesetze der magnetischen Erscheinungen, so hatten bereits in der vorigen Periode William Borough in seinem Werke über die Variationen des Compasses [52]), Barlow in seinem Supplement (The navigator supply. [Lond. 1597.]) und vorzüglich Norman, der auch die Inclination des magnetischen Eisens zuerst bemerkte (1576), in seiner Newe Attractive (Lond. 1581. 4. corr. and amend. by *W. Borough*. Ib. 1585. 4.) und The safeyard of saylers or great rutter (transl. out of Dutch. Ib. 1600. 4.) auf die Variation des Compasses aufmerksam gemacht; allein William Gilbert aus Gloceſter (gest. den 30. Nov. 1630) hatte, wie schon oben bemerkt wurde, in seinem großen Werke: De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete, tellure, physiologia nova. (Lond. 1600. Sedan. 1633. Amstel. 1651. 4.) L. IV. c. 1—3, die Abweichung der Magnetnadel an verschiedenen Orten der Erde bemerkt, hielt sie aber für denselben Ort für constant, worüber der Professor der Astronomie am Gresham-College, Henry Gellibrand (geb. 1597 und den 26. Febr. 1637 verstorben), das Gegentheil im J. 1633 bemerkte, und lehrte, der Magnet (l. c. 16) sei nichts als Eisenerz, obwol das gegossene und gehämmerte Eisen geringere magnetische Kräfte (1, 9—13), als dieser, habe. Dabei kam er, wie bemerkt (IV, 1), schon auf den Gedanken eines terrestrischen Magnetismus, wie denn auch sein Zeitgenosse William Barlow (gest. 1625) in seinem Magnetical advertisement (Lond. 1618. 4.), durch Experimente unterstützt, lehrte, der uns bemerkbare Magnetismus werde nur auf der Oberfläche der Körper gefunden, und eine dünne Kugelschale von Eisen bringe ganz dieselbe magnetische Wirkung hervor, als eine solide Kugel von demselben Metalle und gleichem Durchmesser. Dabei kamen beide in Streit mit einander, wer von ihnen den Magnet eher gekannt habe. Endlich unternahm Edmund Halley (geb. den 8. Nov. 1656 zu London, 1703 Professor der Geometrie zu Oxford, 1720 königl. Astronom zu Greenwich und den 14. Jan. 1742 gest.) 1698 eine Seereise, um die isagonischen Curven oder Linien auf der Erdoberfläche, in welcher die Abweichung des Magnets zu derselben Zeit gleich groß ist, zu finden, passirte vier Mal die Linie, und brachte so seine große Karte über die Abweichungen der Magnetnadel zu Stande, worauf er nach seiner Rückkehr (1702) mit Newton den Satz aufstellte [53]), Ebbe und Fluth hingen von der anziehenden Kraft des Mondes ab. Für Chemie leistete besonders auch Robert Boyle dadurch Ausgezeichnetes, daß er sie auf physische Principien baute und den mystischen Styl früherer Perioden aus ihr verbannte, dabei die Entdeckungen des Otto von Guericke erweiterte und bereits einige Gesetze über die Elektricität und den leeren Raum feststellte. Noch wichtiger aber war, was neben Hooke bereits John Mayow aus Bath (geb. 1645), ein tüchtiger Arzt, lehrte, nämlich, daß das Oxygen oder die Lebensluft in der Salpetersäure und der atmosphärischen Luft enthalten und jener salpeterige Geist (nitrous spirit) der Träger aller Combustion sei [54]). Das Umfangreichste und Allgemeinste leistete aber der bekannte Isaak Newton durch seine Entdeckung der allgemeinen Gravitation, obschon verhältnißmäßig vielfältiger die Beobachtungen des großen Francis Baco von Verulam über die Winde, die Dichtheit und Dünne, Schwere und Leichtigkeit der Luft, Sympathie und Antipathie, Salz, Schwefel und Quecksilber, die Geschichte des Tons und des Gehörs waren. Für Arzneikunde ward, besonders in Rücksicht der Anatomie, mancherlei geleistet, so von Thomas Winston (geb. 1575 und gest. den 24. Oct. 1655), dem Professor der Arzneikunde am Gresham-College, in seinen Anatomy Lectures at Gresham-College (Lond. 1659. 1664.); Thomas Wharton (geb. 1610, gest. 1673) gab eine beschreibende Lehre von den Drüsen am ganzen Körper in seiner Adenographia sive glandularum totius corporis descriptio (Lond. 1656.); Clopton Hower über den Bau und die Bestimmung der Gelenkdrüsen (in s. Osteologia nova. [Freft. 1692.] p. 219) und das Wesen der Osteologie, und Francis Glisson (geb. 1597 und gest. 1677), dessen Schriften: De rachitide seu morbo puerili (Lond. 1650.), De hepate (ib. 1655.), Tractatus de natura substantiae energeticae (ib. 1672.) ꝛc., bekannt genug sind, lehrte in seinem Buche: De ventriculo et intestinis (ib. 1677.), die Irritabilität. Weit bedeutender war freilich William Harvey [55]) (geb. den 1. April 1578 zu Folkstone in Kent und gest. den 3. Juni 1658), Professor der Anatomie zu London und Leibarzt Jacob's I. und Karl's I., indem er in seiner Exercitatio anatomica de motu cordis et sanguinis (Franc. 1628. 4. Roterod. 1648. 8. und bei *Le Clerc* T. II. p. 48 sq. c. refutat. Parisani et Primerosii. Lugd. Bat. 1739. 4. ibid. 1737. 4.) die Lehre von dem Kreislaufe des Blutes in den animalischen Körpern vortrug, und in seinen zwei Schriften: De generatione animalium und De ovo (Lond. 1651. 4. und bei *Le Clerc*, Bibl. Anatom. T. I. p. 595 sq.), den Satz aufstellte: omne vivum ex ovo, daß alles Lebende aus Eiern entstehe. Leider wurde sein anatomisches Theater und Museum kurz vor seinem Tode von republikanischen Soldaten geplündert und zerstört. Endlich gab ein londoner Wundarzt, William Cooper, die sehr genauen Kupfertafeln Bidloo's [56]) über die Theile des menschlichen Körpers mit einem, freilich hinter diesen zurückstehenden, erklärenden Texte heraus [57]), und fügte spä-

52) A discourse of the variation of the cumpas or the magneticall needle. (Lond. 1581. 1585. 4.) 53) Astronom. comet. synopsis. (Oxon. 1705. fol.) Catal. stellar. austral. (Lond. 1679. fol.) Astronomical tables. (Lond. 1752. 4.)

54) in s. Tractatus quinque. (Oxon. 1674.) nr. I. 55) Opera omnia. (Lond. 1766. 4.) 56) *God. Bidloo*, Anatomia corporis humani CV (CVII) tabulis p. *Ger. de Lairesse* delin. demonstr. (Amst. 1685. fol.) 57) Anatomy of human body. (Oxford 1697. fol.) Anatomia corporum humanorum 114 tab. illustr. a *G. Duodas* aucta. (Lugd. Bat. 1739. fol. aucta suppl. et 5 tab. Ultraj. 1750. fol.)

ter noch eine Muskellehre (Myotomia reformata or an anatom. treat. of the muscles of the human body. [Lond. 1724. fol.]) hinzu. Für Pathologie endlich iſt noch unendlich thätig geweſen Thomas Sydenham (aus Windſort-Eagle in Dorſetſhire, 1624 geb., ſeit 1642 zu Oxford, dann noch in Cambridge gebildet, aber dem Republikanismus ergeben, prakticirte er zu London von 1651—1689, wo er den 29. Dec. ſtarb), indem er zwar zur Zeit der großen Peſt gleichfalls London verließ, aber durch ſeine Curart der Fieber, worin er die erſpectative und antiphlogiſtiſche Methode befolgte, von der Nachwelt für den Wiederherſteller der Hippokratiſchen Heilart angeſehen wird, da ſogar der große Boerhaave in ſeiner Or. de commendando studio Hippocratico (1702) von ihm alſo ſpricht: „Unum eximium habeo Th. Sydenham, Angliae lumen, artis Phoebum, cujus ego nomen sine honorifica praefatione memorare erubescerem, quem quoties contemplatur, occurrit animo vera Hippocratici Viri species, de cujus erga rem publicam medicam meritis nunquam ita magnifice dicam, quin ejus id sit superatura dignitas.“ Seine Hauptſchriften[58]) ſind ſ. Methodus curandi febres propriis observationibus superstructa (Lond. 1666. und u. d. T.: Observ. circa morborum acutorum historiam et curationem. [Lond. 1668. 1677. 8. Genev. 1683. 12.]), Epist. respons. II. de morbis epidemicis et lue venerea (Lond. 1680.), Tr. de hydrope et podagra (Lond. 1683. Amst. 1685.) und Diss. epist. de variolis malo hysterico et hypochondriaco. (Lond. 1682.) Seiner Sonderbarkeit wegen möge endlich hier noch angeführt werden Tobias Venner (geb. 1577 zu Petherton in Somerſetſhire, dann praktiſcher Arzt zu Bridgewater und Bath und den 27. März 1660 verſtorben), der beſonders beim Volke ein großes Glück machte durch ſeine Via recta ad vitam longam or a plain philos. demonstr. of the nature, faculties and effects of all such things as by way of nourishments make for the preservation of health with divers necessary dietetical observations, as also of the true use and effects of sleep, exercise, excretions and perturbations with just applications to every age, constitution of body and time of year (Lond. 1620—1623. II. 4.), welches Monfet's oben genanntes Healths improvement gänzlich verdrängte. Sonſt ſchrieb er auch noch gegen die damals allgemein gewordene Mode, Tabak zu rauchen, ſeinen Brief and accurate treatise concerning the taking of the fume of tobacco. (Lond. 1637. 4.) Einen theilweiſen Einfluß hatte noch auf die mediciniſche Polizei der Tuchmacher John Graunt aus London, indem er durch ſeine aus den Todtenliſten gezogenen politiſchen Folgerungen auf die Urſachen der Sterblichkeit aufmerkſam machte. (Natural and political observations upon the bills of mortality. [Lond. 1662. 4. 1676. 8.). Hierdurch kommen wir von ſelbſt zu der Jurisprudenz und der Staatswiſſenſchaft. Allein leider iſt in Bezug auf das engliſche gemeine Recht, oder Common Law, zu bemerken, daß auf den Univerſitäten kein beſonderer Lehrſtuhl für daſſelbe errichtet worden war, ſondern daß es auch in dieſer Periode lediglich noch praktiſch wie ein Handwerk in den Rechtsſchulen, den Inns of Court and of Chancery, erlernt werden mußte. Das römiſche Recht galt zwar bei dem Admiralitäts- und Marſchallgerichte und den meiſten geiſtlichen Gerichten; allein theoretiſch wurde es auch nicht bearbeitet, und Alles, was geſchah, bezog ſich nur auf Erläuterung des gemeinen Rechts. Als claſſiſch und allgenügend galt hierüber immer noch Fortescue's Lob der engliſchen Geſetze, das deswegen von Selden (De laudibus legum Angl. Lat. Engl. with notes by *J. S.* [Lond. 1656.]) und Eduard Waterhouſe mit Commentar (Fortescutus illustratus or a comm. on that nervous treat. De laud. leg. A. etc. [Lond. 1663. fol.]) herausgegeben und von Sayer 1737 nochmals ins Engliſche überſetzt wurde. Endlich ſchrieb der große Parlamentsredner Eduard Littleton, ein Anhänger Karl's I., ein Compendium in ſeinen ſchon genannten Tenures und Sir Edward Cook ſeine ebenfalls oben S. 205 bereits angeführten Inſtitutionen darüber. Für das Staatsrecht leiſtete Bedeutendes, ſowie auch in Bezug auf das Seerecht, John Selden[59]) in ſeinem Mare clausum seu de dominio maris libri duo (Lond. 1635. fol. Ib. 1636. 8.) und ſeiner Diss. histor. ad Fletam (Fleta s. comm. jur. Angl. sic nuncup. Lond. 1647. 4. 1735. fol. und bei *Hoffmann*, Hist. jur. Rom. Justin. Vol. II, 2. p. 89), wie er denn auch ſeine eigenen Begriffe über das Naturrecht in das Gewand der altteſtamentlichen Geſetzgebung einkleidete (De jure naturali et gentium juxta disciplinam Hebraeorum. [Lond. 1640.]). Von einigen andern Juriſten wird bei der Lit. von Schottland in d. Per. d. Rede ſein. Wir verbinden hiermit ſogleich die Schriftſteller über die Staatsgewalt und Monarchie. Auf der Seite der letztern ſtand nun aber Thomas Hobbes in ſeinen drei Schriften: De cive (Lond. 1642. c. not. Amst. 1647.), De corpore politico (or the elements of law, moral and politick. Lond. 1650. 1652.) und Leviathan (or the matter, form and power of a commonwealth ecclesiastical and civil. Lond. 1651. fol. Engl. and Latin. Amst. 1670. 4.), nachdem vorher ſchon der Schotte William Barclay, der Vater des berühmten Verfaſſers der Argenis, in ſeinem Buche: De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherum et reliquos monarchomachos (Paris. 1600.), mit dem löblichſten Feuereifer die Rechte der von Gott eingeſetzten Monarchie verfochten hatte. Letzteres bewies endlich aus der heiligen Geſchichte und Erfahrung noch Sir Robert Filmer in ſeinem Patriarcha or the natural power of kings (Lond. 1680.), nachdem er ſeine Grundſätze bereits in ſeinen Necessity of the absolute power of all kings and in particular of the king of England (Lond. 1648. 4. 1680. fol.), The anar-

58) Op. omn. (Amstel. 1683. 1734. 8. Lond. 1685. 1705. 1734. 8. Bollſt. Lips. 1695. 1711. 8. Genev. 1696. 8. 1716. 1723. 1736. 1749. 1757. 4. Lugd. Bat. 1726. 1741. 1754. 8.)

59) Opera omn. coll. et rec. *Wilkins*. (Lond. 1726. III. fol.)

chy of a limited or mixed monarchy (Lond. 1648.) gegen Philip Hunton's Treatise of monarchie (Lond. 1643. 1680. 8. 1689. 4.), wogegen auch Henry Ferne geſchrieben hatte [60]), und Observations concerning the original of government against Hobbs, Milton, Grotius and Hunton (Lond. 1652. 4.) auseinandergeſetzt hatte. Leider erfuhr ſein Patriarcha heftigen Widerſpruch, vorzüglich von dem feinen Politiker Sir James Tyrrell in ſeinem Patriarcha non monarcha (the patriarch unmonarch'd, by *Philalethes*. Lond. 1681.), der ſich auch in ſeiner anonym erſchienenen Bibliotheca politica or enquiry into the ancient constitution of the english government (dial. the first. Lond. 169⅛. 4. in fourteen dialogues. Lond. 1718. fol.) und in ſeiner Brief disquisitions of the law of nature, according to the principles and method laid down in Dr. *Cumberland's* Latin treatise on that subject (ib. 1692.) in dieſem Sinne ausgeſprochen hatte, und noch heftiger in des kaltblütigen Hochverräthers Algernon Sidney's (geb. 1617, hingerichtet 1683) Discourses concerning government (Lond. 1698. fol.), gegen welche ihn allerdings Edmund Bohun in ſeiner Defense against the mistakes and misrepresentations of Alg. Sidney (Lond. 1684. fol.; ſ. *Wood*, Ath. Oxon. T. III. p. 217) in Schutz nahm. Neben jenem Codex der ſchwärmeriſcheſten Träumereien über Volksrechte und andere Verkehrtheiten griff jedoch auch der überlegte John Locke unſern Filmer an in ſeinen gut angelegten Two treatises of government (the former against sir R. Filmers principles, the latter an essay concerning the true original, extent and end of civil government. Lond. 1694. 1698.). Leider ließ ſich auch der als Dichter unſterbliche John Milton [61]) verleiten, ſeine gottloſen Grundſätze über häusliche, kirchliche und politiſche Freiheit in einer Menge excentriſcher, und weil ſie trefflich geſchrieben waren, mit außerordentlichem Erfolge begleiteter Bücher darzulegen, nämlich in der Doctrine and discipline of divorce, restor'd to the good of both sexes from the bondage of common law and other mistakes, to Christian freedom, guided by the rule of charity (Lond. 1643. 1644. 4. Dagegen erſchien: An answer to a book, intit. The doctr. etc. [Lond. 1644. 4.], und gegen dieſes von ihm: Colasterion, a reply to a nameles answer against the Doctrine etc. [s. l. 1645. 4.]), und De doctrina christiana libri duo posthumi (ed. *C. R. Summer*. Cantabr. 1825. 4.) und Of reformation touching church-discipline in England and the causes that hitherto have hindred it in two bookes. (Lond. 1641. 4.), The reason of church-government urg'd against prelaty (Lond. 1641. 4.) und Of prelatical episcopacy (ib. 1641. 4.) und The tenure of kings and magistrates, proving that it is lawfull and hath been held so through all ages for any, who have the power, to call to account a tyrant or wiched king and after due conviction to depose, and put him to death, if the ordinary magistrate have neglected or deny'd to doe it. (Ibid. 1649. 1650. 4.) Dieſe ſeine Anſichten vertheidigte er nun noch in dem nach Young's Urtheil in der beſten engliſchen Proſa geſchriebenen *Εἰκονοκλάστης*, in answer to a book intitled *Εἰκὼν Βασιλική*, the portrature of his sacred majesty in his solitudes and sufferings (Lond. 1650. 4. Dagegen *Εἰκὼν ἄκλαστος*. [Lond.] s. a. 1651. 4. und Vindiciae Catholicae. Ib. 1651. 8.), und entblödete ſich nicht nur nicht, den unglücklichen Karl in ſeinem Life and reign of King Charls or the pseudomartyr discovered (Lond. 1651.) anonym auf das Schändlichſte zu verleumden, ſondern er vertheidigte auch die Hinrichtung deſſelben in ſeiner Defensio pro populo Anglicano contra Claudii anonymi, alias Salmasii [62]) defensionem regiam (Lond. 1651. fol. und 4.), Def. secunda contra infamem libellum anonymum, cui titulus: Regii sanguinis clamor ad coelum etc. (Lond. 1654.) und Defensio pro se contra Alexandrum Morum ecclesiasten [63]) libelli famosi, cui titulus: Regis etc. authorem recte dictum. (Lond. 1655.) Endlich gab er eine Theorie der kirchlichen (A treatise of civil power in ecclesiastical causes, shewing that it is not lawfull for any power on earth to compell in matters of religion [London 1659. 1790.] und Considerations touching the likeliest means to remove hirelings out of the church, wherein is also discourc'd of tithes, church-fees, church-revenues and whether any maintenance of ministers can be settl'd by law. [Ib. 1659.]) und politiſchen Freiheit heraus (The readie and easie way to establish a free common wealth and the excellence thereof compar'd with the inconveniences and dangers of readmitting Kingship into this nation. [Lond. 1660. 4.]), worin er ſeinen gräulichen Vorſchlägen auch für die Zukunft Beſtand und Gehör zu ſichern ſuchte. Gleichfalls Republikaner, doch in einem ganz andern Sinne, war Sir James Harrington (geb. 1611 zu Upton in Northamptonſhire, ſtudirte zu Oxford, beſuchte Teutſchland, Frankreich und Italien, ſpielte dann nach ſeiner Rückkehr die Rolle eines Vermittlers zwiſchen Karl I. und dem Parlament, zog ſich unter Cromwell ins Privatleben zurück, ward aber ſpäter wegen einer von ihm gegründeten halb politiſchen Geſellſchaft, Rota, verbannt, und ſtarb nach ſeiner Rückkehr 1677 am Schlage), der

60) The resolving of conscience whether subjects may take arms and resist? (Cambr. 1641. 4. Lond. 1642. 4. Oxford 1643. 4.) und A reply unto severall treatises pleading for the arms now taken up by subjects in the preteuded defence of religion and liberty. (Oxford 1643. 4.) 61) A complete coll. of his histor. politic. and miscellaneous works, by *T. Birch*. (Lond. 1738. II. fol.)

62) Erſchien als Defensio regia pro Carolo I. ad regem Carolum II. (s. l. 1650. Dazu Pro rege et populo Anglicano apologia contra Johannis polypragmatici defensionem destructivam regis et populi Anglicani. [Antv. 1652.] und Ad Johannem Miltonum responsio. [Lond. 1660. Divione 1660.]). 63) War von Petrus Molinäus, Kanonikus zu Canterbury, und erſchien anonym als Regii sanguinis clamor ad coelum adversus parricidas Anglicanos. (Hag. Com. 1652. 4. und 8.)

in seinem allegorischen Romane: Oceana (Oceane and other works. Lond. 1700. fol. with an append. ib. 1737. fol.), das Bild einer Republik darstellt, wo unter der Leitung des Alphäus Megaletor, des Lord Archon (Cromwell), ein Gleichgewicht zwischen dem Vermögen der einzelnen Glieder des Staates besteht, und dieser auf diese Art erhalten und gefördert wird, einem Government „established upon an equal agrarian arising into the superstruction of three orders, the senate debating and proposing, the people resolving and the magistracy executing by an equal rotation through the suffrage of the people given by the ballot.“ Die Idee zu dieser utopischen Republik war ihm jedenfalls durch zwei frühere Werke zweier seiner Landsleute gekommen, die gleichfalls in diese Periode fallen. Das erste schrieb John Barclay, ein Schotte, aber als Sohn des schon oben (S. 260) genannten gleichnamigen Professors der Rechte[64]) zu Pont à Mousson in Frankreich geboren und im dasigen Jesuitencollegio erzogen, deren Grundsätzen er jedoch ungetreu ward, und nach England zurückgekehrt, dieselben in seiner lateinisch geschriebenen, an Jacob I. gerichteten, Satire: Euphormionis Lusinini satyricon (Lond. 1602. III Partes. Dazu Icon animorum s. Euph. P. IVta. Ib. 1614. und Alitophili [id est Morisoti] veritatis lacrymae s. Euph. pars Vta. s. l. 1625. V Partes. c. clavi acc. conspiratio Anglicana. Amstel. 1628. Lugd. Bat. 1634. Oxon. 1634. Amstel. 1664.), als politisch und moralisch höchst gefährliche Menschen darstellte, aber 1615 nach Rom zurückgezogen, bereits 1621 im 39. Jahre starb. Hierher gehört er wegen seines, in elegantem Latein[65]) geschriebenen, politisch-satirischen Romanes Argenis in fünf Büchern (Par. 1621. Oxon. 1634. Amst. 1659. Cantabr. 1673.), worin er den politischen Zustand Europa's zur damaligen Zeit, vorzüglich aber Frankreichs, während der liguistischen Unruhen schilderte. Das zweite hierher gehörige Werk verfaßte der Volksschriftsteller James Howell (1596 in Carmarthenshire geboren, zu Oxford gebildet, trat er als Reisender in die Dienste eines englischen Manufacturwaarenhändlers: 1621 nach seiner Rückkehr bekleidete er mehrmals Secretairstellen bei englischen Gesandtschaftsposten im Auslande, schmeichelte erst Cromwell, dann aber auch Karl II. und starb 1666) in seinem Gedichte: Dendrologia, Dodona's Grove or the Vocall Forest (Lond. 1640. 4. 1644. 4. The second part. ib. 1650. 8.), wozu dann noch ein zweites Gedicht gleicher Art: The vote, or a poem royall presented to his majestie for a new-years gift (Lond. 1642. 4.), kam[66]). Mittlerweile entstand nun noch eine förmlich ausgebildete Literatur der politischen Ökonomie, denn Thomas Mun, ein unterrichteter Kaufmann, gründete in seinem bereits unter Karl I. geschriebenen Englands treasure for foreign trade (Lond. 1664.) ein ziemlich vollkommenes mercantilisches System, welches bald darauf durch Sir Josiah Child noch mehr verbessert wurde (A new discourse of trade [Lond. 1694.] und Proposals for the relief and employment of the poor [s. l. et a. 4.] und in *Somer's* Tracts. Coll. I. Vol. IV.). Bei den unter Wilhelm ausgebrochenen Misverhältnissen in dem Stande und Werthe des Geldes schrieb vorzüglich gegen William Lowede's anonymes Pamphlet (A report containing an essay for the amendement of the silver coing. [Lond. 1695.]) John Locke seine trefflichen, freilich mit unsern heutigen Ansichten hierüber schwer zu vereinbarenden, Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money (Lond. 1695. 1696.), Further considerations concerning raising the value of money (Lond. 1695.) und Short observations on a paper intituled: For encouraging the coining silver money in England etc. (ib. 1695.), worin er sich als tüchtigen, wiewol gewissenlosen, Financier gezeigt hat. Kommen wir nunmehr zu der Geschichte der eigentlichen philosophischen Wissenschaften während dieser Periode, so haben wir hier zuerst den Reformator der äußern und innern Form derselben in England zu erwähnen, den großen Francis Baco[67]), Lord von Verulam, der, zu London 1567 geboren und zu Cambridge gebildet, bereits 1588 nach längerem Aufenthalte in Frankreich Rath der Königin Elisabeth ward, aber, als zur Partei des Esser gehörig, bei dessen Sturz mitfiel, jedoch seinen Wohlthäter verleugnete, 1617 Stellvertreter des Königs Jacob während einer Reise desselben und 1618 Großkanzler des Reiches ward; allein später der Bedrückungen und Bestechung angeklagt, aller seiner Würden entsetzt, in ärmlichen Umständen 1626 starb. Er hing der Aristotelischen Philosophie an, und da er eine vollständige Umgestaltung der Philosophie für nöthig erachtete, so arbeitete er eine allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften (De dignitate et augmentis scientiarum. [Engl. Lond. 1605. Lat. ib. 1623. Lugd. Bat. 1652. 12. Argent. 1654. 8.]) und eine allgemeine Methodik (Novum organon scientiarum. [Lond. 1650. fol. Engl. Lugd. Bat. 1651. 1660. 12.]) derselben aus, und wollte alle menschliche Erkenntniß nicht auf Begriffe durch Schlüsse, sondern auf Erfahrung oder Wahrnehmung oder Induction gegründet wissen. An seinen Empirismus schloß sich nun sein Freund Thomas Hobbes[68]) an, der den 5. April 1588

64) Dieser hatte die Rechte der weltlichen Herrscher vertheidigt gegen den Papst in: De potestate papae in christianos principes liber posthumus (s. l. 1609. Hanov. 1612.), und sein Sohn vertheidigte ihn wieder in: Pietas s. publicae pro regibus ac principibus pro G. B. Vindiciae contra Bellarmin. (Paris. 1612. 4.) 65) Trefflich sind seine Poemat. lat. libri II. (Lond. 1615. 4. Oxon. 1630. 8.) und in Delic. poet. Scot. I. p. 76 sq. 66) Auf Erfahrung während seiner Reise gründet sich s. Lexicon Tetraglotton, an English-french-italian-spanish dictionary with a volume of proverbs (Lond. 1660. fol.) und A new English grammar for foreners to learne english, another grammar of the spanish or Castilian toung. (Lond. 1662.)

67) Opera, lat. Frcft. 1666. fol. Lugd. Bat. 1696. VI. fol. Lips. 1694. fol. Amstel. 1684. VI. 12. 1730. VII. 12. Works by *W. Rawley*. Amsterd. 1663. VI. 12. Lond. 1740. IV. fol. 1753. III. fol. 1765. (1778.) V. 4. ed. by *B. Montagu*. Ib. 1825—1834. XVI. (XVII.) 8. Ib. 1803. 1816. 1826. X. 8. 1837. II. gr. 8. 68) Opera omn. philos. q. latine scripsit.

zu Malmesbury in Wiltshire geboren, seit 1603 zu Oxford studirte, als Erzieher des jungen Lord Hardwicke Frankreich und Italien (seit 1610) bereiste, und nach seiner Rückkehr als Privatsecretair in dessen Hause blieb, wo er Baco kennen lernte, und auch mit Lord Herbert von Cherbury und Ben Jonson Bekanntschaft machte. Er ging dann als Erzieher des jungen Lords Clifton nach Paris, wo er Mersenne und Gassendi, und nach Pisa, wo er Galilei kennen lernte, flüchtete der damaligen Unruhen halber bald wieder aus England nach Paris, unterrichtete hier Karl II. in der Mathematik, kehrte endlich wieder in Lord Hardwicke's Familie zurück und starb daselbst den 4. Dec. 1679. Da er, wie bemerkt, eine unumschränkte Monarchie mit Recht als die einzige Basis der öffentlichen Ruhe betrachtete, so sind alle seine politischen Schriften in diesem Geiste geschrieben, als Philosoph aber gehört er dem Materialismus an und theilt die Philosophie in die Lehre von den natürlichen Körpern (phil. naturalis, Logik, Ontologie, Metaphysik und Physik) und in die Lehre vom Staatskörper (phil. civilis) oder Politik, zu der noch die Ethik gehört, ein. Seine Erkenntniß fängt von den Sinnen an, sein Denken ist ein Rechnen; vom Unendlichen statuirt er keine Einbildung, also auch keine Erkenntniß, und die Religion hält er nur für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Als Praxis der ganzen Philosophie betrachtet er eine dauerhafte Einrichtung und Gründung eines Staatsrechts, zu dessen Feststellung aber absolute Gewalt der Regierung und absoluter Gehorsam der Unterthanen nothwendig ist. Gegen ihn traten aber Richard Cumberland, der Moralphilosoph (geb. 1632 und gest. 1719), mit seiner Disquisitio de legibus naturae phil., in qua elementa Hobbes. philos. cum moralis tum civilis considerantur et refutantur (Lond. 1672. 4.) und Robert Sharrock in seinem Jus naturale de officiis (Oxon. 1660. 8.) auf. Während nun Hobbes behauptet hatte, daß alle Erkenntnisse von den Sinnen ausgehen, welche aber selbst nur durch eine Bewegung im Gehirn oder der Lebensgeister durch die Gegenstände bewirkt entstehen, ward eine Vernunftreligion aufgestellt von seinem Zeitgenossen Lord Edward Herbert von Cherbury, der, 1581 zu Montgomery Castle in Wales geboren, im zwölften Jahre schon zu Oxford studirte, seit 1600 bald in England, bald in den Niederlanden als Krieger diente, 1616 und 1624 zwei Mal Gesandter in Paris war, und 1625 nach England zurückgekehrt, erst der parlamentarischen Partei angehörte, dann aber von ihr abfiel und 1648 zu London starb. Sein berühmtestes Werk ist: De veritate, prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili, a falso (Paris. 1624. 1633. c. *Ej.* Tr. de causis errorum. Lond. 1645. 4.), nach dessen Erscheinen er eine Vision an einem schönen Sommertage in seinem Zimmer hatte, die er selbst schildert und welche Licht auf seinen ganzen Charakter wirft. Er sagt nämlich: „I took my book De Veritate in my hand and kneeling devoutly on my knees said these words: O thou eternel God, author of the light, which now shines upon me, and giver of all inward illuminations, I do beseech thee of the infinite goodness to pardon a greater request than a sinner ought to make: I am not satisfied enough whether I shall publish this book De Veritate, if it be for this glory, I beseech thee give me some sign from heaven, if not I shall suppress it. I had no sooner spoke these words, but a loud, though yet gentle noise came from the heavens (for it was like nothing on earth), which did so comfort and cheer me, that I took my petition as granded and that I had the sign demanded." Er nahm angeborene Erkenntnisse an, deren Quelle ein Instinct der Vernunft sei, und gründete daher die Religion nicht, wie Hobbes, auf historische Überlieferung, sondern auf ein ursprüngliches unmittelbares Wesen, freilich ein Ideal; erlaubte daher auch der Vernunft die Prüfung jeder angeblich geoffenbarten Religion. Diese Ansicht, die er auch noch in seinem Buche: De religione gentilium errorumque apud eos causis (Lond. 1645. T. I. 8. Vollst. ib. 1663. 4. Amst. 1670. 8.), näher entwickelt, brachte ihn in den Verdacht des Naturalismus und der Feindschaft gegen das Christenthum. Um dieselbe Zeit bildete aber der Arzt Robert Fludd oder de Fluctibus (geb. zu Milgat in Kent 1574, gest. 1637), durch das Studium der Schriften des Paracelsus halb verrückt gemacht, aus diesen und der Mosaischen Schöpfungsgeschichte eine mystische Theosophie aus, deren System er in seiner Philosophia mosaica (Gudae 1638) und vorzüglich in seiner Historia macro- et microcosmi metaphysica, physica et technica (Oppenh. 1617. fol.) niederlegte. Mehr nach dem mystischen Neuplatonismus eines Marsilius Ficinus und Picus von Mirandula schmeckt das System des gelehrten presbyterianischen Theologen Thomas Gale (geb. 1628, gest. 1677), welcher, in der Meinung, daß die wahre Urphilosophie in dem Worte Gottes enthalten sei und sich zu verschiedenen Zeiten den Völkern offenbart habe, behauptete, die Philosophie müsse sich nach der Theologie richten [68]). Ebenso vertheidigte die positive Religion gegen Materialismus und Atheismus der originelle Denker Ralph Cudworth (geb. 1617 in Somersetshire und gest. 1688 als Lehrer zu Cambridge), jedoch mehr im Geiste der ursprünglichen Platonischen Philosophie, indem er eine Vernunfterkenntniß aus angeborenen Ideen statuirte und das Dasein Gottes und die Schöpfung aus Nichts zu erweisen suchte, das objective Wesen des sittlich Guten und Rechten aber in den sittlichen Ideen, nicht in der Erfahrung begriffen fand [70]).

(Amstel. 1668. II. 4.) Moral and political works. (Lond. 1750. fol.) The complete works (lat. and engl.) new first coll. and edit. by *W. Molesworth*. (Lond. 1839 sq. XII.) Treatise on human nature and on liberty and necessity, with a suppl. w. not. by *Th. Mallet*. (Lond. 1812. 12.)

69) Philosophia universalis. (Lond. 1676.) Aula Deorum gentilium. (Ib. 1676.) 70) Treatise concern. eternal and immutable morality (Lond. 1731.) und sein Hauptwerk: The true intellectual system of the universe wherein all the reason and the philosophy of atheism is confuted. (Lond. 1678. fol. 1743.

Aristotelismus und Platonismus verband mit cabbalistischen Ideen Heinrich More[71]), der College Cudworth's (geb. 1614, gest. 1687), der intellectuelle Anschauung als Quelle der Philosophie ansah, und behauptete, echte und wahre Philosophie müsse aus göttlicher Offenbarung stammen und sich auf den Menschen und seine Bestimmung beziehen, die Kunst aber, gut und glücklich zu leben, sei die einzig denkbare Ethik. Reiner waren die Ansichten seines Collegen zu Oxford, Samuel Parker[72]) (gest. 1688), indem er die Theologie, aus welcher er seine Beweise für das Dasein Gottes schöpfte, besonders gegen die Cartesische atomistische Physik und die Atheisten zu vertheidigen suchte. Völlig Visionär war aber der Supernaturalist, Prediger und Arzt John Pardage[73]) (geb. 1625, gest. 1698 zu London), indem er nicht allein die theosophischen Schwärmereien des Jacob Böhme in ein System zu bringen suchte, sondern selbst Offenbarungen vorgab, durch die er die Wahrheit jener zu bestätigen suchte. Weniger leistete noch sein Schüler Thomas Bromley[74]) (gestorben 1691), welcher seine Ansichten fortzupflanzen suchte, sodaß wir uns nunmehr zur Theologie selbst wenden können. Denn nachdem wir jetzt im Allgemeinen die Schicksale der Philosophie in England betrachtet haben, scheint es zweckmäßig zu sein, kurz zu schildern, welchen Einfluß dieselbe in mancher Beziehung auf die Theologie selbst gehabt hat. Von der einen oder der mystischen Seite haben wir denselben bereits kennen gelernt; es wird daher an der Zeit sein, denselben jetzt von der andern, der rationalen, zu betrachten. Es bildete sich nämlich in dieser Periode der sogenannte Deismus aus, zu dem freilich in älterer Zeit bereits bei den Scholastikern die Nominalisten, der Reformator Wicliffe, der den praktischen Theil der Religion gegen den dogmatischen hervorhob, und Reginald Peacock (geb. 1390, Bischof von Chichester, gest. 1460; seine Schriften wurden verbrannt), der die natürliche Vernunft für die erste Erkenntnißquelle und die Schrift nur für die Norm der geoffenbarten Wahrheit erklärte[75]), den ersten Grund gelegt hatten. Da nun Francis Bacon zwar gezeigt hatte, daß jede Mischung der Theologie mit der Philosophie tadelnswerth sei und die geoffenbarte Religion von jeder philosophischen Speculation unabhängig bleiben müsse, allein dabei doch zugestand, die Hauptursache der Irrthümer und des Stillstandes in den Naturwissenschaften sei Aberglaube und blinder Religionseifer gewesen, so wagte der Vater des Deismus, Edward Herbert, Graf von Cherbury, zuerst übernatürliche Offenbarungen, wenn sie nicht unmittelbar seien, in Abrede zu stellen, und dabei noch eine in der Natur befindliche zu statuiren und zu behaupten, es seien von den Priestern viele frivole und verderbliche Dogmen in die Religion eingeführt worden. Weiter ging nun aber noch Thomas Hobbes, der zwar in Bezug auf das Christenthum bedeutend gemäßigter dachte, dafür aber der Kirche als Gemeinwesen den empfindlichsten Schlag versetzte, indem er sie dem Souverain des Staates unterordnete und den Gegensatz zwischen Staat und Kirche völlig aufhob, da er lehrte, ersterer sei der höchste Seelsorger des Volks jure divino, während alle übrigen ihm untergeordnet seien, und die Seelsorge nur jure civili übten. Unter der Restauration trat eigentlich nur Einer mit deistischen Ideen scharf hervor, Charles Blount (geb. den 27. April 1654 zu Upper Holloway, eifriger Anhänger der neuen Dynastie, und im August 1693 gestorben), da er in seinem Buche: De anima mundi (or an hist. narrat. of the opinions of the ancients conc. man's soul after this life, according to unenligh tened nature. Lond. 1679.) und The oracles of reason (ib. 1693.), in einer pikanten Satire zeigte, wie auch der Deist selig zu werden vermöge, und Moral in der Religion weit über den Mysterien derselben stehe. Dabei bekannte er sich zu der Ansicht Hobbes', daß in dem Naturzustande der Menschen, ehe ein Staatsverband zwischen den Einzelnen entstanden und die Gewalt desselben in die Hände eines Einzigen gelegt worden sei, ein bellum omnium contra omnes sei, in welchem ein Jeder Recht an Alles habe, und unterschrieb die fünf von Herbert als Kern jeder Religion aufgestellten Wahrheiten: das Dasein eines einzigen Gottes, die Pflicht zur Verehrung desselben, Tugend und Frömmigkeit als Haupttheile derselben, die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und abzulegen, und die Vergeltung in diesem und dem zukünftigen Leben. Mittlerweile trat nun die Revolution von 1688 dazwischen, und mit ihr sprach sich der Gegensatz zwischen high-church und low-church, oder der bischöflichen Kirche und den Dissenters, immer schärfer aus; ja diejenigen Theologen, welche die Absicht des Königs, beide Theile wo möglich zu versöhnen, zu unterstützen suchten, wie Arthur Bury, der in seinem Nackten Evangelium[76]) behauptet hatte, das ursprüngliche Evangelium fasse nur Buße und Glauben in sich, und die Schrift sei nur in soweit zu glauben, als man durch die Vernunft überzeugt sei, daß sie Gottes Wort ent-

II. 4. Lat. vert. *J. L. Moshem.* Jen. 1733. fol. Ed. emend. Lugd. Bat. 1773. II. 4.)

71) Opera philosophica omn. (Lond. 1679. II. fol.) Theolog. works. (Lond. 1708. fol.) Enchiridion metaphysicum s. de rebus incorporeis succincta et luculenta diss. (Lond. 1671. 4.) Conjectura cabbalistica or a conj. essay for interpretating the mind of Moses according to a threefold cabbala viz. literal, philosophical, mystical or divine moral. (Lond. 1653.) 72) Tentamina phys. theol. de Deo. (Lond. 1665.) Disput. de Deo et providentia divina. (Ib. 1678. 4.) A free and impartial censure of the Platon. philos. (Oxford 1666. 4.) 73) A vindication of himself from several aspersions. (Lond. 1655. fol.) Theologia mystica. (Amstel. 1698. 4. [p. 206 sq. Beschreibung seines Systems.]). Sophia s. detectio coelestis sapientiae de mundo interno et externo. (Ib. 1699. 4.) Göttliche und wahre Metaphysika. (Frankf. und Leipz. 1715. [teutsche Übers.) 74) The way new to the sabbath of rest or the soul's progress in the work of the birth. (Lond. 1710.) 75) A treatise proving scripture to be the rule of faith, w. a pref. by *H. Wharton.* (London 1688. 4.)

76) The nacked gospel, discovering 1) what was the gospel which our Lord and his apostles preached, 2) what additions and alterations latter ages have made in it, 3) what advantages and damages have there upon ensued. (s. l. 1690. Lond. 1691. 4.) und An hist. vindicat. of the N. G. (Ib. 1690. 4.)

halte, und John Tillotson[77]) (geb. 1630 zu Sowerby bei Halifax, 1691 Erzbischof von Canterbury und gest. den 24. Nov. 1694), der allen religiösen Glauben ohne den Gebrauch der Vernunft für unmöglich erklärte, wurden für Latitudinarier erklärt. Mittlerweile stellte sich aber an die Spitze der Deisten der supernaturalistische Kritiker John Locke (geb. zu Wrington in Somersetshire den 29. Aug. 1632 und zu Oxford gebildet, kam er 1666 in die Bekanntschaft Lord Ashley's, des nachherigen Grafen Shaftesbury, dem er seine spätern Staatsämter verdankte, und starb den 28. Oct. 1704 zu Oates), der berühmte Verfasser des Essay concerning human understanding (Lond. 1690. fol. VIII. Ed. Lond. 1721. II. 8.), der die Vernunft für die natürliche Offenbarung und die Offenbarung für die natürliche Vernunft erklärte, und behauptete, kein durch Gott inspirirter Mensch könne durch irgend eine Offenbarung Andern irgend neue einfache Ideen mittheilen, die sie nicht vorher durch Sensation und Reflexion bereits gehabt hätten; durch Offenbarung könnten dieselben Wahrheiten entdeckt werden, welche für uns auch durch die Vernunft und Ideen entdeckbar sind, darum sei dieselbe aber eben nicht nothwendig; endlich gebe es aber viele Dinge, von denen wir nur unvollkommene oder gar keine Begriffe haben, diese seien also übervernünftig, und wenn sie also geoffenbart werden, der eigentliche Gegenstand des Glaubens. In Bezug auf das Christenthum[78]) war die Summe seiner Untersuchungen, daß Jesus der Messias sei, was von einem Jeden anerkannt und zugestanden werden müsse, alle übrigen Artikel des Christenthums dürften dem Menschen, unbeschadet seines Heils, unbekannt bleiben. Die praktische Anwendung seiner religiösen Grundsätze hat er in seinen Briefen über Toleranz[79]) niedergelegt, worin er unumschränkte Duldung gegen jede religiöse Gemeinschaft für Recht, Pflicht und Bedürfniß erklärt. In Beziehung auf den Staat lehrte er, letzterer dürfe speculative Ansichten über Religion weder angreifen, noch verbieten, wol aber die praktischen, weil sittliche Handlungen nicht blos vor den innern Gerichtshof (das Gewissen), sondern auch vor den äußern (die Obrigkeit) gehören[80]). Diese Ansichten über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche führte er nun in der aus 120 Artikeln bestehenden Fundamental constitution, welche er für die acht Lords, denen Karl II. die Provinz Carolina als Eigenthum verliehen hatte, weiter aus. Weit kühner trat nun aber gegen die positive Religion in die Schranken John Toland[81]), der, 1669 in der Gegend von Londonderry in Irland geboren, frühzeitig den Katholicismus abschwor, und nachdem er zu Glasgow, Edinburgh und Leyden studirt hatte, 1696 mit seinem berüchtigten Buche: Christianity not mysterious or a treatise showing there is nothing in the Gospel contrary to reason or above it and that no Christian Doctrine can be propery called a mysterie (Lond. 1696.), was ihm bedeutende Verfolgungen zuzog und vom Henker verbrannt wurde. Bald darauf schrieb er ein berüchtigtes Pamphlet: The militia reformed, und ein Leben Milton's, worin er sich durchaus gegen die Ansicht erklärte, daß das berühmte Buch *εἰκὼν βασιλική*[82]) ein Werk Karl's I. sei, und gab dann in einem zweiten Pamphlet, Amyntor, gegen das dann Thomas Wagstaffe[83]) schrieb, den Commentar und die Geschichte desselben dazu[84]). Nachdem er mittlerweile sich in die politischen Händel mit der hanoverschen Thronfolge eingelassen, gab er sein Glaubensbekenntniß über das erste Christenthum in seinem Nazarenus or Jewish, Gentile and Mahometan christianity (Lond. 1718.), über die jüdische Geschichte (Adeisidaemon s. Titus Livius a superstitione vindicatus, annexae sunt origines Judaicae. [Hag. Com. 1709.]) und bald nachher ein System seines Pantheismus heraus (Pantheisticon s. formula celebrandae sodalitatis Socraticae in III part. divisa. Cosmopoli

77) The rule of faith. (Lond. 1666.) Of sincerity and constancy in the faith and profession of the true religion. (Lond. 1695.) Works. (Lond. 1714—1717. III. Ib. 1735. fol.) 78) The reasonableness of Christian, to which is added a vindicat. of the same of Mr. Edwards exceptions (Lond. 1696.) und in *Watson's* Theol. Tracts. T. IV. p. 1 sq. A second vindication (ib. 1697.) und Animadversions. (Oxford. 1697. 4.) 79) A letter conc. toleration. (Lond. 1689. 4. [Lat. Goud. 1689. 8.] 1690. 8.) A second letter. (Ib. 1690. 8.) A third letter. (Ib. 1692. 4.) 80) Works. (Lond. 1714. III. fol.) Posthum. works. (Ib. 1706.) Some familiar letters between him and several of his friends. (Ib. 1708.) Original letters of Locke, Algernon Sidney and Shaftesbury, with an anal. sketch of the writings and opinions of Locke and other metaphys. by *T. Foster*. (Lond. 1830.)

81) Miscellaneous works with an cop. account of his life and writings by *des Maizeaux*. (Lond. 1747. II.) 82) *Εἰκὼν βασιλική*, The povrtraictvre of his sacred majestie in his solitudes and svfferings. (s. l. 1648. [Latine. Hag. Com. 1649.]) Dagegen erschien: *Εἰκὼν ἀληθινή*, The povrtraitvre of thruths most sacred majesty truly suffering, though not solely wherein the false colours as washed off, wherewith the paintersteiner had bedawbed truth, the late king and the parliament in the counterfeit piece entit. *Eix. β.* (Lond. 1649. 4.) Dafür erschien: *Εἰκὼν Ἄκλαστος*, The image vnbroaken; a perspective of the impudence, falshood etc. in a libell (of *John Miltons*) entit. *Εἰκονοκλαστὴς* against *Εἰκὼν βασιλική* (s. l. 1651. 4.) und Restitution to the royal author or a vindication of K. Charles the martyr's most excellent book, intit. *E. B.* from the false, scandalous and malitious reflections lately publ. against it (Lond. 1691. fol.) und Vindiciae Carolinae or A defense of *E. B.* in reply to a book *E.* intit. *E. x.* written by *M. Milton* and lately reprint. at Amsterdam. (Lond. 1692.) Andere Schriften s. im Catal. bibl. Oxon. T. I. p. 439. 83) A vindication of K. Charles the martyr proving that his maj. was the auth. of *εἰκὼν βασιλική* against a memorandum writt. by the earl of Anglesay. Ed. III. (Lond. 1711. 4.) und A defense of the vindication etc. against a late pamphlet int. Amyntor. (London 1699. 4.) 84) The life of J. Milton contain. besides the history of his works several extraordinary characters of men and books, sects, parties and opinions. (Lond. 1699.) Amyntor: or a Defence of Miltons Life cont. I. A general apology for all writings of that kind. II. A Catalogue of books attributed in the primitive times to Jesus Christ, his Apostles and other eminent Persons, with several important remarks and observations relating to the Canon of scripture. III. A Complete History of the Book, entitul'd Icon Basilike etc. (Lond. 1699.) The life of Milton with Amyntor by *J. Toland*. (Lond. 1761.)

[Lond.] 1720.), worin er Gott mit der Natur der Dinge identificirt und ihn mehr als Princip, als eine Person darstellt. Indessen scheint er doch seine Ansicht geändert zu haben, denn zu Ende seines Tetradymus (Lond. 1716.) erklärt er, daß die christliche Religion als rein und unvermischt mit fremden Elementen, allen übrigen vorzuziehen sei. Er starb bald darauf den 11. März 1722. Betrachten wir seine Ansichten im Allgemeinen, so finden wir, daß er im Ganzen noch an die Wunder glaubt; nur sind sie bei ihm begreiflich und möglich, und die Art und Weise derselben allein außerordentlich. Die Offenbarung erklärt er für den Weg, durch welchen wir zur Wahrheit gelangen, nicht aber als den Grund, aus welchem wir eine Wahrheit glauben. Ebenso nimmt er an, daß die Lehren des Christenthums nicht gegen die Vernunft seien, aber ebenso wenig im Evangelium etwas Übervernünftiges gefunden werde. Dabei leugnet er jedoch alles und jedes Geheimniß in der Religion des Christenthums, weil Alles, was an derselben offenbart sei, ebenso leicht verstanden werden müsse und könne, als ganz gewöhnliche Gegenstände in der Natur; alles Geheimnißvolle, was noch darin sei, sei erst von bekehrten Juden und Heiden in dasselbe hineingetragen worden, und müsse demnach aufgegeben werden. Mehr im Sinne Locke's trat gegen die Kirche, die Geheimnisse der Offenbarung und für das Freidenken in die Schranken Anthony Collins (geb. im Juni 1676 zu Heston bei Hounslow in Middlesex und zu Cambridge gebildet, trat er 1703 in Briefwechsel mit Locke und starb 1729) in seinen Essay concerning the use of reason in propositions, the evidence whereof depends upon human testimony (Lond. 1707. bei *Somers*, Tracts. III. Coll. Vol. IV. p. 485 und IV. Coll. Vol. III. p. 259 sq.), A discourse of freethinking, occasion'd by the rise and growth of a sect called free-thinkers (Lond. 1713.), An hist. and crit. essay on the thirty-nine articles of the church of England (Lond. 1724.), A discourse of the grounds and reasons of the Christian religion (in two parts. Lond. 1724.) und The scheme of literal prophecy considered. (Ib. 1727.) Am heftigsten griff er jedoch die Priester an in seiner Priestcraft in perfection or detection of the fraud of inserting and continuing that Clause-the Church, hath power to decree Rites and Ceremonies and Authority in controversies of Faith in the Twentieth Article of the Church in England. (Ib. 1709. Dazu Reflections on a late pamphlet (of *M. Tindal's*) intit. Priestcraft in perfection. [Ib. 1710.]) Als nun durch diese Männer formell das Princip den Sieg der Vernunft über den Glauben errungen hatte, so stellte sich nun die Nothwendigkeit heraus, dieses neue System von der praktischen Seite aus auszubilden, da es ja bisher den speculativ-theoretischen Dogmatismus bekämpft hatte, und so tritt denn von nun an ein Mann auf, der das ethische Princip in seiner Absolutheit hineintrug, und dieses ist Anthony Ashley Cooper, Enkel des ersten Grafen von Shaftesbury, den wir als Gönner und Freund Locke's kennen gelernt haben. Er war im Februar 1671 zu London geb. und von seinem Großvater selbst im Griechischen und Lateinischen unterrichtet worden, kam dann aber auf die Schule zu Wincheſter, und dann, nach einigen Reisen ins Ausland 1689 zurückgekehrt, wurde er ins Parlament gewählt, wo er ehrenhaft im Sinne der öffentlichen Freiheit kämpfte, aber seinen Sitz 1698, seiner Gesundheit wegen, aufgab und Holland bereiste, dann aber zurückkehrte und bei König Wilhelm in besonderer Gunst stand, die er aber unter der Anna wieder verlor. Im J. 1708 erschien seine gegen die französischen Propheten jener Zeit gerichtete Letter on Enthusiasm (Lond.), 1709 eine Vertheidigung der Gottheit und Vorsehung im Platonischen Sinne, unter dem Titel: Moralists, a philosophical rhapsody, und über die Freiheit des Witzes und der Laune sein berühmtes Werk: Sensus communis, und im J. 1710 sein Soliloquy or Advice to an Author, und nachdem er sein Judgment of Hercules and Letter concerning design geschrieben, starb er im Februar 1713 zu Neapel, wohin er sich seiner geschwächten Gesundheit wegen zurückgezogen hatte. Er lehrte: Gott ist und ist nichts als die Anschauung einer sittlichen Ordnung der Welt und seine rechte Erkenntniß ist durch Sittlichkeit bedingt, die Tugend aber ist für sich selbst etwas, ist nicht von Außen bestimmt, nicht von Gebrauch, Sitte oder Willkür abhängig. Die Offenbarung rechtfertigt sich selbst durch das, was sie vorträgt, braucht also durchaus nicht eine Prüfung zu scheuen, zu der für jedes Individuum vollständige Freiheit des Denkens erfoderlich ist, weshalb auch Intoleranz gegen Andersglaubende auf jede Weise zu vermeiden sein wird [85]). Von nun an beginnen jedoch die Angriffe einiger Deisten auf die christlichen Lehren von den Wundern und Weissagungen, und hier ging ein solcher zuerst von William Whiston (geb. 1667 zu Norton in Leicestershire und zu Cambridge gebildet, wo er 1700 Professor der Mathematik ward; allein wegen seiner religiösen Ansichten 1710 abgesetzt, starb er 1752 zu London) aus, der, nachdem er bereits merkwürdige Ideen in seiner New theory of the earth from its original to the consummation of all things, with an introductory discourse concerning the genuine nature, stile and extent of the Mosaick history of the creation (Lond. 1696. VI. Ed. Ib. 1755.) entwickelt hatte, bald mit seinem Accomplishment of scripture prophecies (eight sermons preached at the Boyle lecture 1707, with an appendix and dissertation to prove that our Saviour ascended into heaven on the evening after his resurrection. [Cambr. 1708. und *Boyle*, Coll. of serm. T. III. p. 259 sq.]), mit der Primitive Christianity revived (Lond. 1711—1712. V.), Astronomical principles of religion, natural and revealed (Lond. 1725.), Six dissertations (Lond. 1734.), The primitive eucharist revived (ib. 1736.), An account of the demoniacks (ib.

85) Characteristicks of men, manners, opinions, times. (s. l. 1711. III. 1723. III.) Several letters written by a noble lord to a young man at the university. (Lond. 1716.) Letters to Molesworth. (Lond. 1721.)

1757.) und An essay on the revelation of St. John (Lond. 1744. 4.) u. a. hervortrat, worin er zu beweisen suchte, daß das alte Testament in den Stellen über Weissagungen den gröbsten Verfälschungen ausgesetzt gewesen sei. Der schon genannte Anthony Collins bestritt nun zwar die Verfälschungstheorie und meinte, der Hauptbeweis für das Christenthum müsse auf dem Grunde allegorischer Auslegung geführt werden; allein sein allegorischer Beweis ward von Whiston als schwach und schwärmerisch ganz und gar verworfen. Weiter noch als Collins geht nun aber Thomas Woolston[86]) (geb. 1669 in Northampton, zu Cambridge gebildet und im Januar 1732—1733 verstorben), der in seiner Old apology for the truth of the Christian religion against the Jews and gentiles revived (Cambr. 1705.), A second letter to the rev. Dr. Bennet in defence of the apostles and primitive fathers of the church for their allegorical interpretation of the law of Moses (by *Aristobulus*. lb. 1721.), A defence of the miracle of the thundering legion against a diss. of Walter Moyle[87]) (Lond. 1726.) und VI discourses of the miracles of our Saviour in view of the present controverses between infidels and apostates (London 1727—1729. Dazu His defence. [London 1729—1730. II.]), worin er behauptet, daß die Wahrheit des Christenthums nur dadurch bewiesen werden könne, daß man nachweise, die Weissagungen des alten Testaments seien in ihm erfüllt, und das Mosaische Gesetz und die Propheten seien ihrem ganzen Umfange nach lyrisch und prophetisch und auf Christum zu beziehen. So erklärte er denn alle Wunder, indem er ihnen einen allegorischen Sinn unterlegte. Offen behauptete nun aber die Vollkommenheit der natürlichen Religion, mit der er das Christenthum für identisch hielt, der Moralist Matthews Tindal (geb. 1657 zu Beer Ferris in Devonshire, zu Oxford gebildet, später Advocat und 1733 gestorben), der sich auch als eifrigen Liberalen in seinem Essay concerning the laws of nations and the rights of soveraigns (Lond. 1694. 4.) und An essay concerning obedience to the supreme powers and the duty of subjects in all revolutions (ib. 1694. 4.) und Feind des Klerus gezeigt hat (The rights of the christian church asserted against the Romish and all other priests who claim an independent power over it [ib. 1706. 1707.] und Priestcraft in perfection or a detection in the fraud of inserting and continuing this clause in the twentieth article of the church of England. [Lond. 1710.]), in seinem Christianity as old as the creation, or the gospel a republication of the religion of nature (Lond. 1710. 4. 1730. 1732. 1735.), dessen zweiter im Manuscripte vorhandener Theil auf Veranlassung des Bischofs Gibson jedoch unterdrückt wurde. Während er jedoch mehr vom abstracten Standpunkte ausgegangen war, ward dagegen der historische angenommen von dem demokratisch gesinnten Handwerkerfreund Thomas Chubb (aus East Hedham bei Salisbury und im 68. Lebensjahre den 9. Febr. 1747 gestorben) in seinem The supremacy of the father asserted or eight arguments from scripture to prove that the son is a being inferior to the father (Lond. 1718.), A discourse concerning reason with regard to religion and divine revelation (ib. 1731.), An enquiry concerning redemption wherein the christian redemption is particurlay considered (ib. 1743.), und vorzüglich in s. The true gospel of J. Chr. asserted (ib. 1738.), The true G. of J. C. vindicated (ib. 1739.) und An enquiry into the ground and foundation of religion (ib. 1740.)[88]), worin er den Satz aufgestellt hat, das Christenthum sei seinem Wesen nach nicht Lehre, sondern Leben, d. h. ein sittliches, freies Handeln und in demselben müsse man eine brüderliche Gleichheit ohne irgend eine Autorität oder weltliche Gewalt herstellen. Mehr auf das alte Testament, dem er alle göttliche Offenbarung abspricht, waren die Untersuchungen gerichtet, welche Thomas Morgan (Prediger bei den Presbyterianern zu Marlborough, lebte er hierauf gegen 20 Jahre in der Berberei, ward nach seiner Rückkunft Doctor der Medicin und starb den 14. Jan. 1743.), der vorzüglich in seinem Moral philosopher in a Dialogue between Philalethes a christian Deist and Theophanes a Christian Jew (Lond. 1737—1740. III. Dazu A defence of the moral Phil. [Lond. 1738.] und A vindication of the mor. Phil. [ib. 1741.]), weniger in seiner mehr spöttisch gehaltenen Physico-theology or a phys. moral disquisition concerning human nature. free agency, moral government and divine providence (ib. 1741.), Sacerdotism displayd (ib. 1742.), vorzüglich gegen Warburton gerichtet, The ax said to the root of christian priestcraft (London 1742.), The conception of Jesus considered (ib. 1744.) und The resurrection of Jesus considered (ib. 1743.) alle Wunder, theils für Betrügereien, theils für ausgeschmückte Sagen erklärte, und somit alles Historische über Christi Leben als Priestererdichtung darstellte, sich aber dadurch eine Menge von Gegnern auf den Hals zog[89]), die ihm mehr zu schaffen machten, als dies bei seinen Vorgängern auf demselben Felde der Fall gewesen war. Der ärgste Spötter und Verächter alles Edlen und Heiligen war nun aber Henry Pawlet St. John, Viscount von Bolingbroke, der, 1672 geboren, frühzeitig schon zu Eaton und Oxford außerordentliche Anlagen, aber ebenso auch einen bösen Hang zur Satire verrieth, seit 1700 als Whig im Parlamente saß und 1710 Staatssecretair ward, als welcher er 1712 selbst nach Frankreich ging, um den Schluß des Friedens zu befördern, 1714 aber, des Hochverraths beschuldigt, nach Frankreich floh und daselbst Mad. de Villette, die

86) Works. (Lond. s. a. V.) 87) Works. (Lond. 1726—1727. III.) De miraculo, quod legio fulminatrix olim fecisse dicitur, ap. *J. L. Mosheim.* Diss. p. 621 sq. Er war 1672 in Cornwall geboren und ist als sehr witziger Schriftsteller bekannt.

88) A collection of (35) Tracts on various subjects. (Lond. 1730. 4.) The posthumous works of *Th. Ch.* (Lond. 1748. II.) 89) Ihr Verzeichniß bei Trinius, Freidenk.-Lexik. S. 375—388.

Nichte der Maintenon, heirathete, 1725, vom Parlament begnadigt, wieder nach England kam und auf dem Sitze seiner Familie den 15. Nov. 1751 zu Battersea starb. In seinen historisch-philosophisch-politischen Schriften zeigt er überall die üble Laune und Gehässigkeit des gestürzten Staatsmannes, der Religion, Kirche, Christenthum nur als Mittel für die Erhaltung des Staatsverbandes ansieht, und in der ganzen Geschichte nur ein fortlaufendes Gewebe von Lügen und Betrügereien des Klerus erblickt, welche fortzupflanzen und täglich mit neuen zu vermehren das Mittel zur Erhaltung desselben sei (Letters on the use and study of history [Lond. 1753. II.] und Remarks on the history of England. [Ib. 1743.]) [90]). Obgleich nun mit Bolingbroke bereits die Geschichte des Deismus in der folgenden Periode begonnen hat, welche dieser Mann, im Gegensatze zu seinen Vorgängern, welche das Christenthum immer noch als Doctrin angesehen hatten, zuerst von dem skeptischen Standpunkte, dem Wissen, auszuarbeiten begonnen hatte, so fällt doch die eigentliche Auflösung des deistischen und orthodoxen Dogmatismus erst in eine noch spätere Zeit, und wir wollen, um den Gang desselben besser übersehen zu können, sogleich die beiden Männer nennen, welche dieses bewerkstelligt haben. Der erste war der älteste Sohn des gelehrten Philologen Dodwell, Henry Dodwell der Jüngere (gest. 1743), in seinem anonym herausgegebenen Christianity not founded on argument and the true principle of gospel evidence assigned (in a letter to a young gentleman at Oxford. Lond. 1743.), worin er den historischen Beweis für das Christenthum leugnet, und der zweite, David Hume, der unten zu nennende Historiker und Philosoph, der in seinem Essay of miracles (Lond. 1750.) und der Natural history of religion (ib. 1755.) und den Dialogues concerning natural religion (ib. 1779. Ed. II.) alle Realität der Wunder leugnet und die ganze Religion für einen Zweifel, ein Geheimniß erklärt. Wie groß aber auch das Aufsehen war, was diese Leute mit ihren Ansichten gemacht haben, wie viel Anhänger sie anfänglich auch gewannen, merkwürdiger Weise hat dennoch die Religion und Philosophie seit dieser Zeit in England eine mehr positive, dem Deismus entgegengesetzte, Richtung eingeschlagen, und ein allzu orthodoxer Glaube hat in neuester Zeit durch den Puseyismus eine gar heterogene Reaction hervorgebracht. Gehen wir jedoch zu den Gegnern zurück, welche der Deismus in seiner Blüthenzeit in England hatte, so muß man gestehen, daß dieselben ihren Antagonisten an Geist nachstanden, wie z. B. John Templer (Idea theologiae Leviathanis, in qua proponuntur 1) Lev. dogmata, 2) dogmatum defensio ab authore, 3) defensionis examen; praem. exerc. theol. de sacro canone, ad quem praedicta theologia expenditur [Lond. 1673.] und A treatise relating to the worship of God, divided into six sections. [Ib. 1694.]), Edward Hyde, Graf von Clarendon (geb. 1608 zu Dinton und gest. im December 1674 zu Rouen) (A brief view and survey of dangerous and pernicious errors in Mr. *Hobbes's* Leviathan. [Oxford 1676. 4.] Vgl. derſ. Religion and policy and the contenance and assistance each should give the other, with a survey of the power and jurisdiction of the pope in the dominions of other princes. [Oxford 1811. II.]), Edward Stillingfleet (geb. zu Cranbourne in Dorsetshire 1635 und den 27. März 1699 zu London verstorben), Bischof von Worcester [91]) (Origines sacrae or orational account of the grounds of the christian faith as to the truth and divine authority of the scriptures. [Lond. 1662. 4.] To which is added part of another book upon the same subject, left unfinished by the author together with a letter to a deist. [Oxford 1797.]), Samuel Parker (geb. 1640 zu Northampton und gest. 1687), Bischof von Oxford (Tentamina phys. theol. de Deo. [Lond. 1665. 4.] Disputationes de Deo et providentia divina. [Lond. 1678. 4.] A demonstration of the divine authority of the law of nature and of the christian religion. [Ib. 1681. II.]), William Nichols (geb. zu Damington 1644 und gest. 1712) (An answer to a heretical book called: The naked gospel. [Lond. 1691. 4.] The duty of inferiours toward their superiours, in five discourses. [Lond. 1701.] Defensio ecclesiae Anglicanae. [Ib. 1707.] A conference with a deist. [Ib. 1703. II. (V.)] The religion of a prince. [Ib. 1707.]) ꝛc. Noch mehr nahm sich aber der große Physiker Robert Boyle dieser Sache an, denn er stiftete zur Vertheidigung der positiven, d. h. der christlichen, Religion acht Predigten, die jährlich vom September bis zum April des nächsten Jahres am ersten Montag eines jeden Monats zu London in einer bestimmten Kirche gehalten werden sollten, deren Inhalt man theils aus ihren noch erhaltenen Abdrücken, theils aus den Auszügen, die Thomas Burnet aus den früheren gemacht hat [92]), kennen lernen kann, allein auch fast allein aus Speculation bestehen. Im Allgemeinen thaten sich während dieser Periode, außer den bereits hier und da genannten, nicht sonderlich viel Theologen hervor; denn für Dogmatik ist eigentlich nur noch der bereits öfter erwähnte Robert Boyle zu nennen, weil er in seiner Summa theologiae christianae (Dubl. 1681.) lehrte, Paulus habe den Menschen zwar nicht durch die Werke des Gesetzes, aber des Evangeliums gerechtfertigt werden lassen, und der Tradition völlige Autorität in der Glaubenslehre zugesteht, dafür aber die Lehre von der unbedingten Prädestination gradezu verwirft. Das Gegentheil hatte dagegen der berühmte Casuistiker William Perkins,

90) Lord B. Philosophical works, publ. by *Mallet*. (Lond. 1754. V. 4. cb. IX. 8.) Dazu Letters and correspond. public and private of B. during the time he was secretary of State to queen Anne, with state papers, publ. by *G. Parke*. (Lond. 1798. II. 4. cb. IV. 8.) Works (Ib. 1809. VIII.); ſ. auch Lettres hist. part. philos. et particul. de B. depuis 1710 jusqu'à 1736 préc. d'un essai hist. sur sa vie. (Paris 1809. III.)

91) Works. (Lond. 1710. VI. fol.)

92) A defence of natural and revealed religion; being a collection of sermons preached at the lecture founded by the hon. *R. Boyle* from 1691 to 1732. (Lond. 1739. III. fol.) ſ. a. oben S. 266.

Professor zu Cambridge (gest. 1602), behauptet[93]), und der aus England vertriebene Puritaner Ames, ein Schottländer, 1634 als Prediger der englischen Gemeinde zu Rotterdam verstorben, ein völliges casuistisches System aufgestellt (De conscientia et ejus jure vel casibus L. V. [Amst. 1630. 1640. 1670.]). Als reiner Moraltheolog erscheint Patrik Forbes a Corse (geb. 1564), Professor der Theologie zu Aberdeen, der Landsmann des Vorigen, der, 1641 abgesetzt, weil er den Covenant der Presbyterianer nicht hatte unterzeichnen wollen, 1648 verstorben ist und sich fast nur auf die Erklärung des Dekalogus beschränkte[94]), wogegen jedoch mehr populär erscheinen Henry Hammond[95]) (geb. den 18. Aug. 1605 zu Chertsey in Surrey und den 25. April 1660 als designirter Bischof von Worcester gestorben) in seinem Practical catechism (Oxford 1644. Lond. 1646. 1652. II.); Jeremy Taylor (geb. 1613 zu Cambridge, seit 1642 Kaplan Karl's I., seit 1660 Bischof von Dowe und Konnor in Irland und den 13. Aug. 1667 zu Lisburne verstorben)[96]), sonst auch als eifriger Freund der Toleranz berühmt (Theologia eclectica, a discourse of the Liberty of prophesying showing the unreasonableness of persecutions to other men's faith and the iniquity of persecuting different opinions. [Lond. 1647. 4. 1817. 8.), in seinem berühmten Erbauungsbuche (The rule and exercises of holy living, in which are described the means and instruments of obtaining every virtue and the remedies against every vice and considerations serving to resisting all temptation, together with prayer containing the whole duty of christianity. [Lond. 1686. II. Ed. XIX. ib. 1706.); Richard Baxter[97]), der berühmte Nonconformist (geb. 1615 zu Rowton in der Grafschaft Salop, später Karl's II. Kaplan und 1691 verstorben), dessen Schriften: Saints everlastning Rest (London 1654. V. Ed. 4.) und Call to the Unconverted to turn and live (Lond. 1669.), sein zwischen Calvinismus und Arminianismus vermittelndes System darthun, in seinem Christian directory or a summ of practical theology and cases of conscience: directing christians, how to use their knowledge and faith, how to improwe all hops and means and to performs all duties, how to overcome temptation and to escape or mortifie every sin (Lond. 1678.), und endlich der bis jetzt noch unbekannte Verfasser des berühmten Buches von der ganzen Pflicht des Menschen (The whole duty of man. [Lond. 1673.]), welches seiner Trefflichkeit wegen fast in alle lebende Sprachen übersetzt worden ist. Als Pflichtenlehrer, die er in natürliche, moralische und theologische abtheilt, ist noch ein englischer Katholik und Professor an dem College dieser Nation zu Douay zu nennen, Edward Weston (geb. 1568 zu London und 1634 zu Brügge als Kanonikus verstorben), wegen seiner L. IV. de triplici hominis officio ex notione ipsius naturali, morali ac theologica, institutiones orthodoxae contra atheos, politicos, sectarios (Antv. 1602.), welche er dann praktisch aufs Leben anwendete in seinem Theatrum vitae civilis ac sacrae sive de moribus reipublicae christianae. L. V. (Brugis 1626.) Endlich ist noch die Gesellschaft der Freunde und Söhne des Lichts anzuführen, welche vorzugsweise die Ansichten der Quäker von ihrer mystisch-praktischen Moral aus darzulegen suchten, und dabei auch die Toleranz besonders geltend machten, ob sie gleich die Verhältnisse zwischen Fürst und Volk, Herr und Diener, Ältern und Kindern, trotz ihrer Grundsätze, von der Gleichheit der Menschen nicht aufgehoben wissen wollten. Ihr Apologet war Robert Barclay (geb. 1648 zu Gordonstown in der schottischen Grafschaft Moray, Begleiter William Penn's auf seinen Reisen durch England, Holland und Teutschland, und zu Urie 1690 verstorben)[98]) in seiner Theologiae verae christianae apologia Carolo II., Brit. regi, oblata (Amstel. 1676. 4.), obwol sie in eine wissenschaftliche Form erst durch Samuel Fisher (gest. 1663) kamen (The testimony of truth. [Lond. 1679. fol.]). Als Polemiker gegen den Katholicismus treten eigentlich nur Stillingfleet in seiner Controversschrift gegen das Concil von Trient (The council of Trent examin'd and disprov'd by catholick tradition, in the main points in controversie between us and the church of Rome. [Lond. 1688. 4.]) und in seinem Discourse concerning the idolatry practised in the church of Rome and the hazard of salvation in the communion of it (Lond. 1672.), worauf Thomas Godwin in seinem Buche: Catholicks no idolaters (s. l. [Paris] 1672.), antwortete, und Forbes a Corse in seinen Instructiones hist. theol. de doctrina christiana (Amstel. 1645. fol.) auf; als Naturalisten anderer Art, als die oben erwähnten Dichter, der irische Arzt[99]) Bernard Connor (geboren 1666 in der Grafschaft Kerry, Anfangs Leibarzt Joh. Sobieski's, dann aber zu London, wo er den Katholicismus abschwur, Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften und gestorben den 30. Oct. 1698), der in seinem Evangelium medici oder The physicians gospel alle Wunder aus medicinischen und physikalischen Ursachen erklärte (Evang. medici s. medicina mystica de suspensis naturae legibus s. miraculis reliquisque ἐν τοῖς βιβλίοις memoratis, quae medicae indagini subjici possunt. [Lond. 1697. Amst. 1699. Jen. 1706. 1724.]), und der schottische Geometer John Craig[1]), der zwischen 1618—1718 zu Cambridge lebte,

93) Opera omn. theol. (Genev. 1614 — 1618. II. fol.) 94) Opera omn. (Amst. 1702—1703. II. fol.) 95) Works. (Lond. 1659—1683. IV. fol.) 96) Works. V. S. unter *Hughes's* Divines of the church of England. (London 1830—1832. XXI.) T. 13—18. 97) Practical works. (London 1707. IV. fol.) Works, with his life and times by *Orme*. (Ib. 1827—1830. XXIII. 8.)

98) Works. (Lond. 1692. 1718. III.) 99) Dissert. medico-physicae. (Oxon. 1695.)

1) Er ist bekannt durch seine Berechnung der Fluxionen (De calculo fluentium libri II., quib. subj. L. II. de optica analytica. [Lond. 1718. 4.]) und seine Schriften über die Differentialrechnung (Methodus figurarum lineis rectis et curvis comprehensarum quadraturas determinandi [Lond. 1685. 4.] und Tract.

welcher in seinen Theologiae Christianae principia mathematica (Lond. 1699. 4. ed. et refutavit *J. D. Titius.* Viteberg. 1755. 4.) gelehrt hatte, daß die Gewißheit über die Geschichte Jesu am Ende des 8. Jahrh. gänzlich aufgehört haben würde, wenn sie nicht auf mehr als einer mündlichen Erzählung beruht hätte, daß sie 1699, als von vier Schriftstellern niedergeschrieben, ebenso sicher sei, als sie zu Christi Zeit bei Einem gewesen sein würde, der sie von 28 Jüngern hätte erzählen hören, aber daß nach 3150 seit Chr. Geb. völlig ihre Wahrscheinlichkeit aufhören und dann das jüngste Gericht kommen werde, weil alsdann (nach Luc. 18, 8) kein Glaube mehr auf Erden sein werde. Was sonst noch in der Theologie geleistet wurde, wenigstens in Beziehung auf Hermeneutik und biblische Archäologie, ist bereits oben gezeigt worden, wie denn auch von der auf Befehl Jacob's I. von 47 (um 1600) zusammenberufenen Theologen gelieferten Übersetzung der Bibel, der sogenannten Kings bible, bereits oben S. 218 die Rede gewesen ist. Wir wollen daher hier nur noch einen Mann nennen, der gewissermaßen als Märtyrer seines Glaubens angesehen werden kann, nämlich den großen William Laud (geb. 1573 zu Reading in Berkshire, Professor der Theologie zu Oxford, zuletzt Erzbischof von Canterbury und Staatsminister bei Karl I.), der vom Parlamente beschuldigt, er habe die katholische Religion wieder einführen und die englische Kirche mit der römischen wieder vereinigen wollen, trotz seiner ausgezeichneten Rechtfertigung den 10. Jan. 1645 hingerichtet ward. Erhalten sind von ihm nur noch wenige Schriften (The history of his troubles and tryal written by himself, with the diary of his life. [London 1695—1700. II. fol.] A answer to Mr. Fisher's relation of a third conference betweene a certaine B [as he styles him] and himselfe. [Ibid. 1624. fol.]). Als Gegensatz mag noch hier erwähnt werden Bernhard de Mandeville, der, von französischer Abkunft, zu Dordrecht geboren (1670), nachdem er in Holland Doctor geworden, nach England kam und, nachdem er hier ziemlich schlecht gelebt, den 19. Jan. 1733 verstorben ist, aber in seinem Free thoughts on religion, the church and national happiness (London 1720. 1733.), und besonders in seinem berüchtigten Gedichte: The grumbling hive or knaves turned honest (London 1706.), und der gottlosen Fable of the Bees or private vices publick benefits (with an essay on charity and charity-schools and a search into the nature of society. [London 1714. 1728. Ed. VI. 1732.])[1]), die er übrigens den 1. März 1728 öffentlich zu London ins Feuer warf, die Moralphilosophie und das Christenthum wüthend angriff und letzteres als ein dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft schädliches Institut darstellte. Eine Apologie des geistlichen Standes schrieb endlich der berühmte Henry Dodwell der Ältere in seinen Two letters of advice 1) for the susception of holy orders, 2) for studies theological especially such as are rational; at the end of the former is inserted a catalogue of the christian writers and genuine writers that are exstant of the first three centuries. (Ed. II. 1689. 1691. Lond. 4.)

Ehe wir jedoch zu den schönen Wissenschaften übergehen und schildern können, wie und von wem sie während dieser Periode gepflegt worden sind, muß erst noch in der Kürze über den Gang der Literatur in Schottland innerhalb derselben gesprochen werden. Dieselbe erfuhr aber durch die Vereinigung der schottischen Krone mit der englischen durch Jacob (VI. in Schottland, I. in England) im J. 1603 eine höchst gewaltsame Umwälzung, indem auf der einen Seite der Süden dem noch bis jetzt weniger cultivirten Norden näher gebracht und einestheils der engl. Gelehrsamkeit und Bildung ein bequemer Übergang nach Schottland gebildet wurde, andererseits aber die Gelehrten letztern Landes dadurch zu einem ersprießlichen Wettstreite mit denen jenes angespornt werden mußten. Indessen fehlte es dabei aber auch nicht an bedeutenden Nachtheilen, welche diese Vereinigung mit sich führte; denn abgesehen davon, daß mit der Entfernung des Hofes auch die bessern Köpfe mit nach England übersiedelten, so fehlte nun auch dem niedern Theile der Nation der von oben ausgehende Impuls, sich zu bilden und zu veredeln. Die schottische Nationalsprache mußte natürlich auch der englischen als Schriftsprache weichen; denn einestheils war sie nicht soweit ausgebildet, daß sie mit dieser einen Wettkampf hätte bestehen können, anderntheils bedienten sich die nach England übergesiedelten schottischen Schriftsteller der englischen Sprache, um hier gelesen zu werden, und die zurückgebliebenen mußten wohl oder übel diesem Beispiele folgen, weil sie nicht wünschen konnten, daß ihre Producte nur auf den kleinen Kreis von Lesern ihres Vaterlandes beschränkt bleiben möchten, und die Geistlichkeit endlich, sowie die Juristen allein konnten in ihren Vorträgen sie nicht aufrecht erhalten, da erstere größtentheils extemporirten, und darum eine höchst uncorrecte und schwerfällige Ausdrucksweise hatten, letztere aber in den öffentlichen Parlamentsdebatten sich gewöhnlich durch selbstgeschaffene Wörter eines so verderbten Idioms bedienten, daß ihre Idiotismen bald den schönen Namen von Scotismen erhielten und der Sprache als solcher keinen Aufschwung geben konnten. So ward denn das Englische für den Norden und Süden Britanniens die allein gangbare Schriftsprache, und in diese erst von spätern schottischen Dichtern und Prosaisten die Ausdrücke, welche aus dem schottischen Dialekt durch den ihnen eigenthümlichen Geist eine Aufnahme in dieselbe zu verdienen schienen, vorzüglich seit dem 18. Jahrhundert eingebürgert und letztere somit von dieser Seite bereichert. Leider traten aber in dieser Periode vielerlei politische Ursachen dem Gedeihen der Literatur auch in diesem neuen Gewande in den Weg, denn das Gefühl der verlorenen Selbständigkeit rief bei der schottischen Nation jenen Trotz hervor, der nicht wenig dazu beitrug, seit 1636, wo Karl II. die Liturgie der englischen Episkopalkirche auch

---

math. de figurarum curvilinearum quadraturis et locis geometricis. [Lond. 1693. 4.]).

2) Some fables after the method of Fontaine. (London 1703. 4.)

Schottland aufdringen wollte, jenen Geiſt des Widerſpruchs hervorzurufen und zu nähren, welcher endlich zu der bekannten Revolution ausſchlug. Leider trug hierzu der proteſtantiſche Fanatismus der Presbyterianer nicht wenig bei, der, alle weltliche Gelehrſamkeit haſſend, Alles, was der bereits genannte Patrik Forbes von 1618—1635, als Kanzler der Univerſität Aberdeen, für dieſelbe gethan hatte, wieder vernichtete, indem er die mit des Epiſkopats verdächtigen Profeſſoren beſetzten Stellen einzog und ſie presbyterianiſch geſinnten Leuten übertrug, die jedoch größtentheils denſelben nicht gewachſen waren. Statt abzunehmen, erreichte dieſer Fanatismus unter Cromwell den höchſten Gipfel, und die durch ihn hervorgerufene Barbarei und Unwiſſenheit dauerte fort, bis durch die zweite Revolution unter Wilhelm III. eine beſſere Kircheneinrichtung und zugleich auch die nothwendige höhere geiſtige Bildung zurückkehrte, wenn es auch erſt einer ſpätern Zeit überlaſſen bleiben mußte, die Geiſtlichkeit zu belehren, daß der Glaube an innere Erleuchtung allein noch lange nicht im Stande ſei, einen Geiſtlichen, wie er ſein ſoll, hervorzubringen. Wenn wir nun aber das zuſammennehmen, was von Einzelnen für die claſſiſchen Sprachen geleiſtet worden iſt, ſo werden wir vor Allem den Hang in Erinnerung bringen müſſen, den man in Schottland hatte, Lateiniſch zu ſprechen und zu ſchreiben, ſowie in derſelben Sprache Verſe zu machen. Wie arg es in dieſer Beziehung Jacob I. getrieben, iſt bereits erwähnt worden; hier genügt es, von den vielen Gedichten, die ſich aber freilich faſt gar nicht über gewöhnliche Schulübungen erhoben, die eines Andrew Ramſay[3]) und Arthur Johnſton[4]) (geb. zu Caskieben in Aberdeenſhire 1581, 1610 Doctor der Medicin zu Padua, 1632 Profeſſor zu Aberdeen und 1641 zu Oxford verſtorben) hervorzuheben, welcher Letztere dem Buchanan den Ruhm, der vorzüglichſte ſchottiſche Dichter geweſen zu ſein, ſtreitig gemacht hat. Um dieſelbe Zeit lebten der Rector der Schule zu Aberdeen, David Wetterburn[5]), der (1664) einen Commentar über Perſius ſchrieb, ſowie Robert Balfour, Vorſteher des Guyennegymnaſiums zu Bordeaux, der einige Schriften des Ariſtoteles und den Aſtronomen Cleomedes erklärt hat. Unter den Archäologen nennen wir drei Männer, welche im Auslande ſich ſehr um die römiſchen Alterthümer verdient gemacht haben, nämlich George Vauchop, der als Profeſſor zu Caen ſeine nicht unberühmte Arbeit über das alte römiſche Volk verfaßte (De veteri populo Romano tract. [Cadomi 1595.] und bei *Sallengre*, Thes. Antiq. Rom. T. III. p. 1001 sq.; vgl. deſſ. Le senat Romain. [Paris 1705. 12.])[6]); William Bellenden (zu Paris erzogen und Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften daſelbſt 1602) in ſeinem Cicero princeps s. rationes et consilia bene gerendi firmandique imperii ex iis repetita, quae ex Ciceronianis defluxere fontibus (in XVI l. de statu rerum Romanorum. [Paris. 1608.]), De tribus luminibus Romanorum (L. XVI. Paris. 1633. fol.) und De statu libri II. (c. praef. *S. Parr.* Lond. 1787.); und der Kirchenſchriftſteller Schottlands[7]), Thomas Dempſter, mit ſeiner bereits oben (S. 251) angeführten Etruria regalis und dem noch jetzt brauchbaren Calendarium Romanum (bei *Graev.* Thes. Ant. Rom. T. VIII. p. 115 sq.). Mittlerweile war es aber in Schottland Mode geworden, nach Löwen zu gehen und dort den Juſtus Lipſius zu hören und ſo das Latein deſſelben mit in das Vaterland zurückzunehmen, unter deſſen Verehrern ſich am meiſten[8]) Thomas Segget (Geb. von ihm in d. Delic. Poet. Sc. II. p. 490) auszeichnete, wogegen unter ſeinen Gegnern der lateiniſche Dichter (ſ. Delic. Poet. Sc. T. II. p. 500 sq.) George Thomſon (um 1606 zu Alcmar) mit ſeinem Vindex veritatis adversus Justum Lipsium (L. II. Lond. 1606. 4.) hervortrat. Nebenbei ward nun der von Boyce früher angeregte Streit über den Umfang und das Anſehen der königlichen Macht eifrig fortgeführt, jedoch ſo, daß zuerſt William Barclay in dem bereits oben angeführten Werke und Adam Blackwood[9]) (De vinculo seu conjunctione religionis et imperii et de conjurationum insidiis religionis fuco adumbratis. [L. II. Paris. 1575. L. III. August. Picton. s. a.] Adversus Georg. Buchanani dialogum de jure regni apud Scotos pro regibus apologia. [Pictav. 1581. 4. Paris. 1588. 8.] Jacobi, Magnae Britanniae et Hiberniae regis inauguratio. [Par. 1606.]), ſowie David Home in ſeiner Apologia basilica s. Machiavelli ingenium examin. (Paris. 1626. 4.) auftraten, wogegen der Profeſſor zu St. Andrew, Thomas Rutherford[10]) (geſtorben 1661), mit ſeiner Lex Rex The law and the prince (London 1644. 1657. 4.), und Alexander Irving in ſeiner Diascepsis de jure regni ad regem Carolum (Lugd. 1627.) die Volksſouverainetät beanſpruchten. Indeſſen fehlte es allen dieſen Arbeiten an gehöriger logiſcher Durcharbeitung, weil die philoſophiſchen Wiſſenſchaften in Schottland ſehr im Argen lagen, obgleich Marc Duncan, Vorſteher des College von Saumur, nur ein Handbuch der Logik (Institutiones logicae. [L. V. Salmur. 1612. 1628.]), Robert Baron, Profeſſor der Theologie zu Aberdeen, eine Meta-

3) S. Geb. in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 283. 4) Paraphrasis poetica psalmi CIV. (Lond. 1620.) Paraphr. poet. Psalm. Davidis. (Lond. 1657. 8. Amstel. 1706. 8. Lond. 1741. 4.) Epigrammata, parerga, paraphrasis cantici Salomonis, septem psalmi poenitentiales. (Aberdon. 1632.) Poemata omnia. (Middelb. 1641.) und in d. Delic. poet. Scot. T. I. p. 439—647. 5) Geb. von ihm in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 544—573. 6) Man verwechſelt ihn oft mit dem gleichnamigen Erzbiſchof von Armagh, der 1552 zu Paris verſtarb.

7) Menologium Scotorum. (Bonon. 1622. 4.) Apparatus ad historiam Scoticam. Lib. II. sc. de religione et regno. (Ibid. 1621. 4.) Historia ecclesiastica gentis Scotorum (Lib. XIX. Ibid. 1627. 4. Edinb. 1829. 4.) Seine Poemata ſtehen auch in d. Poet. Scot. Delic. Tom. I. p. 506 sq. 8) De principatibus Italiae tract. (Lugd. Bat. 1628. 1631.) 9) Opera omnia. (Paris. 1644. 4.) 10) Exercitationes apolog. pro divina gratia adversus Jac. Arminium ejusque asseclas. (Amstel. 1636.) The due right of presbyteries or a placable plea for the government of the church of Scotland. (Lond. 1644. 4.) The divine right of church-government and excommunication. (Ib. 1646. 4.) A free disputation against pretended liberty of conscience. (Ibid. 1649. 4.) Über Home's übrige Schriften ſ. *Marchand*, Dict. I. p. 306 sq.

physik (Metaphysica generalis. Acc. q. superant. ex parte speciali. [Cantabr. 1685. Lond. s. a.) und Vereinigung der Philosophie mit der Theologie (Philosophia theologiae ancillans s. Expl. quaestionum philos. in disputat. theol. occurrentium. [Andreap. 1621.]) und Walter Donaldson eine Moralphilosophie (Synopseos philos. moralis. [L. III. ex off. Palthenior. 1604.]), eine Geschichte der Philosophie (Synopsis locorum communium, in qua sapientiae humanae imago repraesentatur et totius philos. ortus, progressus etc. digeruntur ex *Diogene Laertio* de vitis phil. [Frcft. 1612.]) und eine politische Ökonomie (Synopsis oeconomica. [Paris. 1620.]) geschrieben hatten. Für Geschichte leisteten der Jesuit James Gordon, genannt Lesmorius, der Beichtvater Ludwig's XIV., aus Aberdeen, der auch eine Theologia moralis universa (L. VIII. Paris. 1634. fol.) hinterließ in seinem Opus chronologicum annorum seriem, regnorum et rerum toto orbe gestarum narrationem a mundi exordio usque ad a. 1617 complectens (Aug. Piet. 1617. II. fol.), Thomas Dempster in seinen schon angeführten Werken und Robert Baillie (geb. 1599 zu Glasgow, 1642 Professor der Theologie, 1661 Principal daselbst und im Juli 1661 verstorben) in seinem Opus historicum et chronologicum (Amst. 1663. fol.) das Mögliche [11]). Eine Geschichte der Mathematik versuchte Hugh Sempil, ein im Jesuitercolleg zu Madrid gebildeter Schotte, in seinen Libri XII. de mathematicis disciplinis (Antv. 1635. fol.), und der gelehrte Polyhistor Sir Thomas Urquhart [12]) (Urchard) aus Cromarty, der als einer der Cavaliere Karl's II. bei der Schlacht von Worcester zugegen gewesen war, und sonst auch die Idee einer Universalsprache gefaßt hatte (Introduction to the Universal Language, in six books. [Lond. 1653. 4.]), versuchte in der Apologie seines Vaterlandes *EKΣKYBAAYPON* or the discovery of a most exquisite jewel found in the kennel of Worcesterstreets, the day after the fight 1651, serving in this place to frontal a vindication of Scotland from that infamy whereinto the rigid presbyterian party hath involved it. [Lond. 1652.]) eine historische, aber mit manchen, aus falsch angebrachtem Patriotismus, absichtlichen Entstellungen versehene Darstellung der Vorzüge derselben. Was die eigentliche Geschichte anlangt, so leistete Robert Johnson für die erste Periode derselben, von 1572—1628, in seinem, noch dazu in sehr schlechtem Latein geschriebenen, Werke (The historie of Scotland during the minority of King James, done into English by *Th. Middleton*, in der Scotia rediviva. T. I. Historia rerum Brit. ab a. 1572 usque ad a. 1628 [Amst. 1655. fol.] und Inscriptiones histor. regum Scotorum continuata annorum serie a Fergusio primo regni fundatore ad nostra tempora. [Amst. 1602. 4.]) zwar nur Gewöhnliches, allein dafür rühmt sich Schottland Männer, wie John Spotswood, Bischof von St. Andrews und Kanzler von Schottland, und Gilbert Burnet, Bischof von Salisbury, erzeugt zu haben, deren oben bereits angeführte Geschichtswerke ihr großes Talent auf die späte Nachwelt bringen werden. Eine Geschichte der schottischen Kirche nach ihrem dreifachen Alter, der Kindheit, dem Mannes- und Greisenalter, eingetheilt, schrieb in Frankreich der Jesuit William Chalmers (*Camerarius*) in s. Hist. eccles. d'Ecosse (Paris 1646.) und eine Übersicht der Geschichte aller Religionen der Prediger zu Aberdeen, Alexander Roß (*Πανσεβεια* or a view of all religions in the world with the several church-governments from the creation to these times, also a discovery of all known heresies in all ages and places. [Lond. 1655. Ed. II. Ib. 1675. Ed. V. Dazu Rerum Judaicarum memorabilium ab exitu ex Aegypto ad ultimum usque Hierosolymitanum excidium. L. III. Lond. 1617—1619.), welche für seine Zeit ein recht brauchbares Handbuch ist [13]). Für Theologie wurde im Ganzen nicht sonderlich viel geleistet, wenn wir die hierher gehörigen Schriften Baron's und Forbes', die aber bereits genannt worden sind, ausnehmen wollen, obgleich der Erzbischof von Glasgow, Robert Leighton [14]) (geb. 1613 zu London, aber zu Edinburgh gebildet und im Februar 1684 zu London verstorben) und der bekannte Burnet Leute waren, deren Schriften sehr populär gewesen sein müssen, da sie öfters aufgelegt worden sind. Der bedeutendste im Auslande lebende schottische Theolog war aber jedenfalls John Cameron [15]), der, zu Glasgow 1580 geboren, 1600 nach Bordeaux ging, um daselbst zu studiren, später Professor der Philosophie zu Sedan, 1608 protestantischer Prediger zu Bordeaux und nachher bis 1621 Professor der Theologie zu Saumur war. Obgleich ihn Jacob I. nach Glasgow zu einer Professur der Theologie berief, so kehrte er doch wieder nach Frankreich zurück und starb daselbst 1625. Sein Hauptaugenmerk ging dahin, die Prädestinationslehre mit der göttlichen Gerechtigkeit und Güte mehr in Einklang zu bringen, was nach seinen Grundsätzen sein Schüler Amyraut in dem System of universal grace weiter ausgeführt hat.

11) Dissuasive against the Errors of the times. (1645. 1655. II. 4.), Laudensium *αὐτοκατάκρισις* or the Canterburian Self-Conviction. (Lond. 1641. 4.) Sehr wichtig über die Geschichte der Jahre 1637—1662 sind s. Letters and Journals written by the deceased Mr. *R. B.* carfully transcr. by *R. Aiken*. (Edinb. 1777. II.) 12) Works. (Edinb. 1782. 12.) Epigrams divine and moral. (Lond. 1641. 4.)

13) Berühmt sind s. Virgilii evangelisantis Christiados Lib. XIII., in quibus omnia, quae de domino nostro Jesu Christo in utroque Testamento vel dicta vel praedicta sunt, altisona divina Maronis tuba suavissime decantantur. (Lond. 1638.) Enchiridion duplex, oratorium et poeticum. (Lond. 1650.) Medicus medicatus or the physicians religion cured (Londi 1645.), gegen Kenelm Digby's Religio medici The philosophicall touchstone or observations upon *S. K. Digby's* Discourses of the nature of bodies and of the reasonable soule. (Ib. 1649. 4.) Leviathan drawn with a hook (Lond. 1653.), gegen Hobbes gerichtet, und Poemata in b. Delic. Poet. Scot. II. p. 388 sq. 14) Praelectiones theolog. (Lond. 1693. Cantabr. 1828.) Expository works with other remains. (Lond. 1805. IV.) Eighteen Sermons, ed. by *W. Wogan*. (Ib. 1745.) s. Sermons, in *Bradley's* Brit. Divin. T. IV. s. Lectur. ib. T. II. 15) *τὰ Σωζόμενα* s. Opera. (Frcft. 1642. fol.)

Um dieſelbe Zeit ſchrieb ein anderer Schotte, James Hume, eine *φαθιομαθεία* linguae hebraicae (Hamb. 1624. 4.) und Théorie des planètes (Paris 1637. 8.), obgleich Cameron in ſeinem Myrothecium evangelicum (h. e. Novum Testamentum loca quam plurima ab eo illustr. et explic. c. *L. Capelli* Spicil. [Genev. 1652. 4. Salmur. 1677. 4.]) und den Praelectiones in selectiora quaedam N. T. loca Salmurii habita (Salm. 1626—1628. III. 4.), ebenfalls eine ſehr bedeutende Kenntniß der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments an den Tag gelegt hat. Unter den Juriſten Schottlands laſſen ſich endlich, wenn man die oben angeführten Schriften über das Staatsrecht ausnimmt, nur wenige für die Praxis ausgezeichnete nennen, ſo für das Feudalweſen Thomas Craigh, uns als lateiniſcher Dichter (Delic. Poet. Scot. T. II. p. 221 sq.) gerühmt in ſ. Jus feudale tribus libris comprehensum (Lond. 1655. fol. Lips. 1716. 4. Edinb. 1732. fol.), obwol auch ſ. Scotland's soveraignty asserted being a dispute concerning homage (transl. fr. the Lat. Mss. by *G. Ridpath*. Lond. 1695.) und The right of succession to the kingdom of England in two books against the sophisms of Parsons the Jesuite (transl. fr. the Latin by *J. Gouderar*. Lond. 1703. fol.) Beachtung verdienen. Weit wichtiger aber iſt George Mackenzie aus Dundee (geb. 1636), der, nachdem er zu Aberdeen und St. Andrews Philoſophie und Geſchichte ſtudirt, drei Jahre lang zu Bourges die Rechte trieb, hierauf Advocat und Aſſeſſor in dem Criminalgerichte zu Edinburgh ward, 1674 die Stelle eines königlichen Advocaten und geheimen Raths bekam und 1689, nachdem König Wilhelm III. auf den Thron gekommen, ſein Vaterland verließ und nach Oxford ging, bald nachher aber, den 8. Mai 1691, zu London ſtarb. Abgeſehen davon, daß er auch der Literarhiſtoriker ſeines Vaterlandes war (Lives and Characters of the most eminent writers of the Scot. Nation. [Edinb. 1708. III. fol.])[16]), iſt er beſonders wichtig durch ſeine Idea forensis eloquentiae hodiernae (una c. act. forensi et unaquaque juris parte. Edinb. 1618.), Or. de structura bibliothecae pure juridicae et hinc de vario in jure scribendi jure (Lond. 1689.), Morall gallantry a discourse (wherein the author endeavours to prove, that point of honour [abstracting all other tyes] obliges men to be virtuous. Lond. 1669. 1685.), Observations upon the laws and customs of nations as to precedency (Edinb. 1680. fol.), The science of herauldry, treated as a part of the civil law and law of nations (ib. 1680. fol. und bei *J. Guillim*, Display of heraldry. 1715. nr. 6), Jus regium or the antiquity of the royal line of Scotland with a true account, whea the Scots were govern'd by kings in the isle of Britain (Lond. 1685. Lat. Traj. ad Rh. 1689.), A moral essay prefering solitude to publick employment and all its appanages (ib. 1685.), Reason, an essay (ib. 1690.), The moral history of frugality with its opposite vices (ib. 1691.), A vindication of the government in Scotland during the reign of k. Charles II., to which is added the method of proceeding against criminals as also some of the phanatical covenants as they were printed and published by themselves in that reign (ib. 1691. 4.), und vorzüglich ſ. Institutions of the law of Scotland. (Lond. 1694. VIII. Ed. Edinb. 1758.) Was er als Philoſoph geleiſtet[17]), läßt ſich am beſten aus ſ. Essay on Reason, was er als Hiſtoriker war, aus ſ. Memoirs of the affairs of Scotland from the restoration of king Charles II. [1660—1677.] (Edinb. 1821.) abnehmen; was er aber als Styliſt für ſeine Mutterſprache leiſtete, können nur die Nachahmungen, welche im folgenden Jahrhundert in der ſchottiſchen Jurisprudenz von ſeinen Werken erſchienen, darthun. Übrigens iſt es ſonderbar, daß grade das kleine und ungebildetere Schottland, wenn es auch eigentlich nur zwei bedeutendere Juriſten hervorbrachte, doch Beſſeres für die Rechtswiſſenſchaft leiſtete, als England ſelbſt, da, wie wir oben S. 260 geſehen haben, für die Praxis dort nur wenig geſchehen iſt, wenn es ſich auch rühmen kann, für das römiſche Recht den Sir Thomas Ridley (aus Ely, Rector zu Eaton, Kanzler des Biſchofs von Wincheſter und den 23. Jan. 1628 zu Oxford verſtorben), der eine View of the civil and ecclesiastical law (and wherein the practise of them is streitned and may be relieued within this land. [Lond. 1607. 4. Oxford 1734. 4.), Arthur Duck (aus Devonſhire, Kanzler und Requetenmeiſter zu London und den 24. Mai 1649 verſtorben), dem es De usu et authoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum Romanorum L. II. (Lond. 1653. 1689.) verdankt, und George Dawſon (geſt. 1694), von dem noch Origo legum or a treatise of the origin of laws and their obliging power as also of their great variety (Lond. 1694. fol.) exiſtirt, hervorgebracht zu haben. Für das kanoniſche Recht bemühte ſich John Coſin (geb. zu Norwich den 30. Nov. 1595, 1624 Archidiakonus zu York, 1640 Dekan zu Peterborough, dann Vicekanzler der Univerſität Cambridge, aber als Gegner der Puritaner 1643 vertrieben und nach 17 Jahren zurückgekehrt Biſchof von Durham, als welcher er den 25. Jan. 1672 ſtarb) in ſeinem Regni Angliae sub imperio reginae Elisabethae religio, et gubernatio ecclesiastica (Lond. 1729.), worin er freilich das frühere Kirchenregiment allzu ſehr empfahl[18]). Sehr wichtig für den Umfang der ganzen Rechtswiſſenſchaft, vorzüglich aber für Lehn-, Völker- und Staatsrecht, war Richard Zough[19]) aus Anſtey in Wiltſhire (geb. 1590), ſeit 1620 Profeſſor der Rechte zu Oxford und als Admiralitätsrich-

16) Works. (Edinb. 1712. II. fol.)

17) Essay's upon several subjects. (Lond. 1713.) 18) Berühmt iſt ſ. Historia transsubstantiationis papalis. (Lond. 1675.) 19) In ſeiner Jugend war er auch Dichter und ſchrieb: The sophister, a comedy (Lond. 1639. 4.), und ein Gedicht: The dove, or passages of cosmography. (Ib. 1673.) Sonſt auch haben wir noch: Eruditionis ingenuae specimina sc. artium logicae, dialecticae et rhetoricae, necnon moralis philosophiae M. T. Ciceronis definitionibus, praeceptis et sententiis ill. (Oxon. 1657.)

ter den 1. März 1660 zu London verſtorben. Wir haben von ihm noch: Elementa jurisprudentiae definitionibus, regulis et sententiis select. jur. civilis illustr. (Oxon. 1629. 8. Ib. 1636. 4. Lugd. Bat. 1652. 8.), Descriptio juris et judicii feudalis secundum consuetudines Mediolani et Normanniae (Oxon. 1634.), Juris et judicii fecialis s. juris inter gentes et quaestionum de eodem explic. (ib. 1650. 4.), Spec. quaest. jur. civilis (ib. 1653.), Quaest. juris civilis centuria in decem classes distrib. (ib. 1660.), Solutio quaest. vet. et nov. s. de legati delinquentis judice competente diss. (ib. 1657. Lat. and Engl. Lond. 1717.), Descriptio juris et judicii eccles. secundum canones et constitut. Anglic. necnon descriptio juris et judicii temporalis secundum consuetud. feud. et Normann. (hinter ſ. Elem. Jurispr. Oxon. 1636. 4.), Descriptio juris et judicii militaris necnon juris et judicii maritimi (Oxon. 1640. 4. und hinter ſ. El. Jur. [Lugd. Bat. 1652.] p. 303 sq.), Cases and quaestions resolved in the civil law (Oxford 1652.) und The jurisdiction of the admiralty of England asserted against S. Edw. Coke. (Lond. 1663.) Für Criminalrecht läßt ſich nur der bekannte Politiker James Harrington (in ſ. Works publ. by *Birch.* (London 1737. fol.) anführen, für Staatsrecht die ſchon oben genannten William Barclay und John Milton, für Völkerrecht, außer Zough, noch John Selden, für Rechtsphiloſophie Francis Baco und Thomas Hobbes, für Privatrecht John Cowell, oder, wie ihn ſein geſchworener Feind Sir Edw. Coke nannte, Cowheel, aus Devonſhire, Profeſſor der Rechte zu Cambridge (geſt. 1611 im 57. Jahre), deſſen juriſtiſches Wörterbuch: The interpreter (Cambr. 1607. 4. Lond. 1637. 4. 1684. fol. 1701. fol.), auf Befehl des Hauſes der Gemeinen 1607 öffentlich wegen ſeiner unconſtitutionellen Anſichten über die königliche Prärogative verbrannt wurde, durch ſeine Institutiones juris Anglicani ad methodum et seriem institutionum imperialium digestae (Cantabr. 1605. Oxon. 1660. 1676.), und William Brown (geſt. 1624) in ſeinen Privilegia parliamentaria senatus consensu sublata (Lond. 1704.), The clerks tutor in chancery (ib. 1688. 1694.), The clerks vade mecum (being an exact collect. of precedents for declarations and pleadings in most actions. Ib. 1678.), A compendium of the several branches of practise in the court of exchequer at Westminster (ib. 1688.), Formula bene placitandi, a book of entries containing a variety of choice precedents (Lond. 1674—1675. II. fol.) und A compendious and accurate treatise of recoveries upon writs of entry in the post and fines upon writs of covenant. (Ib. 1678.) Für Kirchenrecht endlich nennen wir, außer John Selden, vorzüglich den Richard Moket aus Dorſetſhire, Profeſſor der Theologie zu Oxford (geſt. den 6. Juli 1618 im 40. Jahre), wegen ſeiner Doctrina et politia ecclesiae Anglicanae ab Eduardo VI., regina Elisabetha stabilitae et a Jacobo continuatae, quibus ejd. ecclesiae apologia praefigitur pro sua discessione a romanae ecclesiae corruptelis (Lond. 1617. 4. 1683. 8.), welcher die Ehre widerfuhr, mit des berühmten John Jewell[20]), Biſchofs von Salisbury (geb. den 24. Mai 1522 zu Briden in Devonſhire und geſt. den 23. Sept. 1571), Apologia ecclesiae Anglicanae (Lond. 1591. Graece et Lat. interpr. *Jou. Smith.* Oxon. 1614. Transl. into Engl. with not. by *St. Isaacson.* Lond. 1825.) öffentlich verbrannt zu werden.

Es iſt jetzt nur noch übrig, auf den dritten Theil von Großbritannien, auf Irland, einen Blick zu werfen, deſſen literariſcher Zuſtand freilich nur wenig Erfreuliches bietet. Dieſes Land iſt nämlich von jeher ſehr ſtiefmütterlich von England behandelt worden, und verlor mit dem 1367 von dem Parlamente von Kilkenny gefällten Verbote, iriſche Barden zu hegen, die bis dahin durch ihre, freilich faſt nur zum Kampfe für Nationalfreiheit, begeiſternden Geſänge doch einigermaßen ſanftere Gefühle und menſchlichere Geſinnungen in den wilden und rohen Gemüthern der Iren geweckt und erhalten hatten, den letzten Reſt von Nationalität, ſodaß nur der Verkehr mit England einigermaßen die Künſte und Kenntniſſe dieſes Landes auch nach Irland verpflanzen konnte, wozu freilich der eingewurzelte Haß deſſelben gegen ſein Mutterland nur ſchwer zu bringen war. Die Einführung des Proteſtantismus im J. 1541 fand daher ſowol bei den geborenen Irländern, als den eingewanderten Engländern den entſchiedenſten Widerſtand, ſodaß erſt Eliſabeth, nachdem die Regierung der Maria der Ausführung jener Maßregel einen Damm entgegengeſetzt hatte, 1560 den engliſchen Coloniſten, wiewol auch hier mit dem heftigſten Widerſtande, den Proteſtantismus aufzudringen vermochte, die Nationalirländer aber, vorzüglich von 1595—1603, mit den Waffen in der Hand die Einführung deſſelben bei ihnen zu verhindern wußten. Freilich ſuchte Eliſabeth durch die bereits erwähnte Stiftung der Univerſität Dublin (1591) den Katholiken jede Möglichkeit, wenn ſie bei ihrem Glauben blieben, ſich auszubilden, abzuſchneiden, da nur Proteſtanten daſelbſt Theologie ſtudiren konnten, und der Verſuch der katholiſchen Partei, unter Karl I. an derſelben auch ein katholiſches Seminar zur Bildung ihrer Religionslehrer zu Stande zu bringen, ſchlug durch den Widerſtand des Statthalters fehl; allein dafür ſtifteten fromme katholiſche Prälaten in den dem alten Glauben treugebliebenen Ländern Seminarien für junge irländiſche Geiſtliche, und ſo entſtand 1568 das erſte dieſer Art zu Douay; ihm folgten dann andere zu St. Omer, Tournay, Lille und Antwerpen, in Spanien zu Alcala de Henares, Sevilla und Salamanca, in Frankreich zu Paris, Toulouſe, Rheims, Bordeaux und Nantes, und in Italien zu Rom. Leider war hier jedoch die Bildung mehr eine praktiſche, und als Schriftſteller haben ſich durchaus keine namhaften Männer unter ihnen ausgezeichnet. Jedoch auch unter den

20) Theological works. (Lond. 1609. fol.) Opera theol. ex Angl. in Lat. p. *Gul. Whitakerum* versa. (Genev. 1585. Heidelb. 1600. fol.)

proteſtantiſchen Gelehrten Irlands, die übrigens auch faſt lediglich aus dem Schooße der engliſchen Coloniſten hervorgegangen waren, thaten ſich nur ſehr wenige hervor, unter denen, außer dem berühmten Alterthumsforſcher James Uſher und dem Phyſiker Robert Boyle, aus dieſer Periode nur William Bedell[21]) aus Black Notley in Eſſex (geb. 1570), Biſchof von Kilmore und Armagh von 1629 bis an ſeinen den 7. Febr. 1642 erfolgten Tod[22]), der die Bibel ins Iriſche übertrug, nachdem auf einer Art von iriſchem Concil zu Dublin 1634 ausgemacht worden war: 1) „where most of the people were Irish, the churchwardens sould provide, at the charge of the parish a bible and two common prayer books in the Irish tongue," und 2) „where the minister was an Englishman, such a clerk might be chosen as should be able to read those parts of the service, which should be appointed to be read in Irish" (The holy Bible transl. into Irish by the cure and diligence of *Wil. Bhedel.* Lond. 1681—1685. II. 4. [das alte Teſtament iſt von 1685, das neue von 1681] per *G. Bedell* et *G. O'Domhnuill.* 1690. 8. An Biobla naomhtha [The Old Test. transl. by *W. Bhedel*, the New Test. by *W. O'Domhnuill.*] Lond. 1817. Dublin 1827.), nachdem vorher ſchon die von Nicolaus Walſh, John Kearny und Nicolaus Donellan begonnene Überſetzung des neuen Teſtaments von William Uſher beendigt worden war (Novum Test. hibernice p. *Gul. Danielem.* edit. 1602. fol.), und William O'Domhnuill, wie bemerkt, bei Bedell's Übertragung der ganzen Bibel das neue Teſtament (1681), Letzterer nur das alte (1685), bearbeitet hatte.

Wir kehren jetzt zur der Geſchichte der engliſchen Poeſie und Beredſamkeit während dieſer Periode zurück, und beginnen hier mit den Überſetzungen größerer Dichter des Auslandes ins Engliſche. Wir nennen zuerſt John Harrington wegen ſeiner Übertragung von Arioſt's Orlando Furioso (in english heroic. verse by *J. H.* Lond. 1591. fol. 1607. 1634. 4.), Edward Fairefax mit ſeiner Übertragung von Taſſo's Gierusalemme liberata (done into English heroicall verse by *Edw. F.* Lond. 1600. 1624. fol. 1687. 8.) und Richard Fanſhaw[23]) wegen ſeiner Überſetzung der Lusiadas des Camoens (The Lusiad or Portugall's historicall poem, transl. into English. Lond. 1655. fol.). Unter den Epikern wird der unten zu nennende Schauſpieldichter Sir William Davenant mit ſeinem Gondibert, an heroick poem (Lond. 1651. 4. Dazu: The incomparable poem Gondibert vindicated from the witcombats of four esquires Clinias, Dametas, Sancho and Jack Pudding. [Ib. 1655.]) zuerſt angeführt werden müſſen, worin er in rauher, unbeholfener Sprache und gereimten, abwechſelnden Jamben, die in vierzeilige Strophen abgetheilt ſind, ohne Phantaſie und Epiſoden in drei Büchern die Geſchichte der Liebe des Longobardenfürſten Gondibert mit der Roſalinde beſingt, welche John Gay, der bekannte Fabuliſt, in einer Fortſetzung unter demſelben Titel und ebenſo viel Geſängen[24]) mit nicht viel mehr Geſchick und Glück fortgeſetzt und beendigt hat. Da nun William Browne zwar in ſeinen Britannia's Pastorals die Abenteuer ſeiner Heldin Mirina in einem allegoriſch-romantiſchen Gewande dargeſtellt hat, aber bereits oben erwähnt worden iſt, ſo bleibt uns nur noch Sir Richard Blackmore aus Wiltſhire, der, zu Oxford gebildet und zu Padua zum Doctor der Arzneikunſt creirt, 1697 Leibarzt bei Wilhelm III. ward und 1729 geſtorben iſt. Er gehört hierher wegen ſeiner größern, aber höchſt langweiligen, Epopöen: Prince Arthur, an heroick poem in two books (Lond. 1696. fol. 1714. 8.), King Arthur, an her. poem in twelve books (Lond. 1697. fol.), King Alfred, an her. poem in twelve books (ib. 1723.) und Eliza, an epic poem in ten books (ib. 1700. fol.)[25]), welche heftige Angriffe von Dryden, Arbuthnot, Swift und Pope erfahren haben. Für das geiſtliche Heldengedicht nennen wir zuerſt den Giles Fletcher, einen Bruder des berühmten Phineas Fletcher (geb. 1588 und zu Alderton in Suffolk 1623 geſt.), der ein von Milton benutztes Gedicht: Christ's Victory and Triumph in Heaven and Earth, over and after death (Lond. 1610. 4. Cambr. 1632. 1640. 4. und bei *Anderson*, Br. Poets. T. IV.) verfaßt hat. Neben ihm ſtehe hier Sir Thomas Overbury aus Warwickſhire (geb. 1581, zu Oxford und im Middletemple zum Juriſten gebildet, 1608 Ritter, ließ er ſich in einen Liebeshandel mit der Gräfin von Eſſex ein, der ihm die Ungnade des Königs zuzog, und ſtarb den 15. Sept. 1615 an einem vergifteten Kly-

21) Von ihm iſt William Bedwell, einer der überſetzer der Königsbibel Jacob's I. und Vicar zu Tottenham high Croß bei London, einer der beſten Arabiſten ſeiner Zeit, zu unterſcheiden. Er hinterließ Prophetia Hhobadyah ex fonte Hebraico et antiquissima Jonathanis paraphrasi Chaldaica, c. comm. *Shel. Jacchi, Aben-Ithezrae* et *D. Kimchi.* (Lat. Lond. 1601. 4.) Mohammedis imposturae that is a discovery of the forgeries, falshoods and impieties of Mohammed, transl. from the Arabic. (ib. 1615. 4.) und Kalendarium viatorium generale, the travellers calendar serving for all parts of the world. (Ib. 1614.)

22) Wir haben noch The copie of certaine letters which have passed betweene Spaine and England, in matter of religion between J. Wadesworth and W. B. (Lond. 1624. 4.) An examination of certaine motives to recusansie. (Cambr. 1628.) A Sermon on Rev. XVIII. 4. (Lond. 1659.) und A protestant memorial or the shepherds tale of the pouderplott, a poem in *Spenser's* style. (Ib. 1713.)

23) Er überſetzte auch den Pastor Fido ins Engliſche (The faithfull shepheard with divers other poems and a short discourse of the long civill warres of Rome. [Lond. 1648. 4.]) und Latiniſche (La fida pastora, comoedia pastoralis. [Lond. 1658.]), und theilweiſe den Horaz ꝛc. (Select parts of Horace, prince of lyricks with a piece out of Ausonius and another out of Virgil, newly put into English. [Lond. 1652.] Senſt haben wir noch: Original letters during his embassies in Spain and Portugal. [Lond. 1701.]).

24) Gondibert, in ſ. Works. (Lond. 1773.) T. IV.

25) Essays upon several subjects. (Lond. 1716—1717. II.) A collection of poems on var. subj. (Ib. 1718.) A paraphrase on the book of Job, the songs of Moses, Deborah, David etc. (Lond. 1700. fol. 1716. 8.) A satyr against wit. (Ib. 1700. fol.)

ſtier im Tower), deſſen nach dem Muſter des Theophraſt gedichtete Characters ebenfalls viel Aufſehen machten, wegen ſeines moraliſchen Gedichts: The wife (A wife now a widowe. Lond. 1614. [anonym]. A wife, now the widdow of S. Th. Ov. Being a most exquisite and singular poem of the Choice of a Wife. Lond. 1614. 4. Ed. VIII. ib. 1616. 8. Ed. XVI. ib. 1638. 8.; ſ. dazu: The illustrious wife or that excellent poem Sir Th. Or. wife, illustr. by *G. Oldisworth*, his nephew. Ib. 1673.)[26]). Jetzt folgt Richard Blackmore mit ſeinen zwei Gedichten: The nature of man (a poem, in three books. [Lond. 1711.) und Creation, a philos. poem in seven books. [Lond. 1711. 1715.]) und The Redeemer (a p. in sixth books. [Ib. 1721.]), worin er allerdings etwas mehr Geſchick und Phantaſie, von letzterer aber, was die Wunderbegebenheiten anlangt, faſt zu viel gezeigt hat. Bedeutender iſt jedoch noch Abraham Cowley, zu London 1618 geboren, der vorzüglich durch Spenſer's Faery Queen zum Dichter erweckt wurde, und noch ehe er die Univerſität Cambridge bezog, ein Luſtſpiel, das Liebesräthſel (Love's Riddle)[27]), lieferte. Mittlerweile kam die Revolution und er folgte der Königin nach Paris, wo er Secretair eines eifrigen Agenten der Stuarts, des Lords Jermin, ward, jedoch 1647 dieſe Stelle wieder aufgab und nach England zurückkehrte, wo er ruhig lebte[28]) und 1667 ſtarb, ohne bei der Reſtauration irgendwie für ſeine Treue gegen das angeſtammte Königshaus belohnt worden zu ſein. Er gehört hierher wegen ſeiner Davideis (Poems, viz. Miscellanies, the mistress or love-verses pindarique odes and Davideis or a sacred poem on the troubles of David [Lond. 1656. fol.]), einer Studentenarbeit, die wol eine gut verſificirte Biographie, aber keine Epopöe, übrigens auch nicht einmal vollendet iſt[29]). Der Letzte in dieſem Genre iſt jedoch der unſterbliche John Milton, der durch die oben bereits angeführte Zerriſſenheit und Unzufriedenheit mit ſeiner Lage, die ihn auch zu jenen nie zu entſchuldigenden Ausfällen gegen die Stuarts verleitet hatte, auf den Gedanken kam, die Leiden und Übel dieſer Welt in ſeinem verlorenen Paradieſe (Paradise Lost, a poem in Ten Books. Lond. 1667. 4. in Twelve books. The IV. edit. ib. 1688. fol. with not. by *Th. Newton*. Lond. 1749. 4. by *J. Marchant*. ib. 1751. II. 8. w. illustr. by *J. Martin*. Lond. 1826. II. 8. ib. 1830. 48.) zu beſingen, welchem er zwiſchen der erſten und zweiten Ausgabe auch das wiedergewonnene Paradies in vier Büchern folgen ließ (Paradise regaigned, a poem in four books, to which is added Samson Agonistes. [Lond. 1671.] Paradise lost, Parad. regaind'd from the text of *Th. Newton*. [Birmingh. 1759. II. 4. Ib. 1760. II. 8. Lond. 1795—1796. II. 8.) Par. reg., poems and sonnets, and latin poems, with notes ib. 1799.), das jedoch erſterem beiweitem nachſteht, obgleich auch dieſes an einigen ſchleppenden Stellen, wo er allzu viel Dogmatik hereinzieht, leidet, und im Ganzen ziemlich ungleich gearbeitet iſt. Seine übrigen Gedichte[30]) ſind jedoch noch ſchwächer, ſo Lycidas (Angl. et Graece interpr. *J. Plumptre*. Lond. 1797. 4.), 1637 gedichtet, und die Mascarade (um 1634), im Mariniſchen Geſchmacke, und The mask of Momus, welches ſich etwas über die genannten erhebt. Für das komiſche Heldengedicht findet ſich gleichfalls in dieſer Periode ein Repräſentant in Samuel Butler (geb. 1612 zu Strensham in Worceſterſhire und zu Cambridge gebildet, lebte er eine Zeit lang in verſchiedenen adeligen Familien als Erzieher, und ward nach der Reſtauration Secretair des Lordpräſidenten von Wales, Grafen von Carbury, ſtarb aber, trotz des Erfolges ſeines Gedichtes, arm zu London 1680), einem eifrigen Royaliſten, der in ſeinem Hudibras, zu deſſen Portrait ihm ein General Cromwell's, Sir Samuel Luke in Bedfordſhire, bei dem er einige Zeit gelebt, geſeſſen hatte, obgleich er nicht vollendet iſt, ein treues Bild der heuchleriſchen und albern-fanatiſchen Independenten der Cromwelliſtiſchen Zeit entworfen und in ſeinem Helden eine Art puritaniſchen Don Quixote, ein Gemiſch von Prahler und Pedanten, Ritter und Friedensrichter, Frömmler und Enthuſiaſten, den er in ſeinem Schreiber auch einen, freilich nicht ſo pfiffigen, Sancho Panſa an die Seite ſetzte, dargeſtellt hat (Hudibras. P. I. London 1663. 8. P. II. ib. 1664. 8. P. III. and last. ib. 1678. 8. w. annot. and a pref. by *Z. Gray* and plates by *Hogarth*. Cambr. 1744. 8. 1764. 1772. 1799. 1801. 1806. II. 8. ib. 1819. III. 8. w. not. and the life of the author by *Nash*. ib. 1793. III. 4.)[31]). Übrigens machte das Gedicht ſolches Aufſehen, daß bald ein falſcher Second part of Hudibras, The scotch Hudibras (Lond. 1692.), Hogan-Mogunides or the Dutch Hudibras (ib. 1674.) und Mercurius Menippeus, the loyal satyrist or Hudibras in prose (written by an unknown hand in the time of the late rebellion. Lond. 1682. 4.), ſowie von den Dichtern Edward Ward[32]) (Hudibras redivivus or a burlesque poem on the times. [Lond. 1705—1707.

26) The first and second part of the remedy of love. (Lond. 1620.) Works. (Lond. 1753.) 27) A past. Comedie written at the time of his being king's Scholler in Westminster Schoole. (Lond. 1638.) Zu gleicher Zeit ſchrieb er ein lateiniſches Stück: Naufragium joculare. (Ib. 1638.) 28) Er beſchäftigte ſich viel mit Botanik und beſang die Vorzüge der Pflanzen lateiniſch: Poemata latina, in quibus continentur sex libri plantarum et unus miscellaneorum. (Lond. 1668. 1678.) 29) Works. (Lond. 1684. fol. Ib. 1707—1708. III. 8. 1710—1711. III. 8.) Select. works with not. by *Hurd*. (Ib. 1772—1773. III. 8.) Works with not. by *Aikin*. (Ib. 1802. III. 8.)

30) Poetical works. (Lond. 1695. fol. 1720. II. 4. with not. by *Th. Newton*. ib. 1749—1752. III. 4. by *W. Hayley*. ib. 1794—1797. III. fol. with the princ. not. of var. comment. ill. by *H. F. Todd*. Lond. 1809. VI. 8. [Dazu: *Todd*, Account of life and writings of M. with a verbal index to his poetry. Ib. 1809. 8. und Prose works ill. by *Symmons*. Ib. 1806. VII. 8.] Ed. III. ib. 1826. VI. 8. w. rem. by *J. Aikin*. ib. 1810. III. 8. by *Ed. Hawkins*. Oxf. and Lond. 1824. IV. 8. w. not. by *J. Mitford*. ib. 1832. III. 12.) 31) The genuine remains in verse and prose of *S. Butler*, publ. w. not. by *R. Thyer*. Lond. 1759. II. 8. Ed. II. ib. 1819. (1827.) T. I. 8. Posthumous works. Lond. 1690. III. 12. 1732. III. 12. 1754. 8. und bei *Anderson* T. V. 32) Works. (Lond. 1709—1712. III.)

VI. 4.] Vulgus Britannicus or the British Hudibras [ib. 1710.] und The life and notable adventures of that renown'd knight, Don Quixote de la Mancha merrily transl. into Hudibrastick verse. [Lond. 1714. III.]), Richard Flecknoe[33]) (Sir W. D'Avenant's voyage to the other world, a poet. fiction. [Ib. 1668.] und mehr noch im The diarium or journall, divided into 12 jornadas in burlesque rhime [with divers other pieces]. Lond. 1656.) und Mathew Prior[34]) (Alma or the progress of the mind, in three cantos. [Lond. 1702. Latin. vers. don. st. *Th. Martin.* Sarum. 1763.]) und sogar viel später noch von William Moffet (in seinem Irish Hudibras, Hesperi-neso-graphia or a description of the western isle. [Lond. 1755.]) Nachahmungen erschienen, die mehr oder weniger hinter ihrem Meister zurückblieben. Obgleich auch ins komische Heldengedicht gehörig, aber doch von ganz anderer Art, ist Aleander Pope's Rape of the Locke, zuerst in zwei, dann in fünf Gesängen, worin er bei Gelegenheit einer von dem jungen Lord Peter der Miß Arabella Fermor abgeschnittenen und geraubten Locke und des daraus entstandenen Zwistes die weibliche Thorheit verspottet, und seine Dunciad, worin er den Scribler Theobald, der sich an dem großen Shakspere vergangen hatte, auf eine sehr scharfe Weise durchzieht (The rape of the lock, an heroic-comical poem. [Lond. 1714.] The Dunciad, a poem. [Ib. 1728. in three books written in the jear 1727, with notes var. and the prolegomena of Scriblerus s. l. et a. 4. Lond. 1729. 8. und 4.] The Dunciad in four books. [Ib. 1743. 4.] The new Dunciad as found in 1741 with the proleg. of Scriblerus and notes variorum. [Ibid. 1743. 4.]), sowie Samuel Garth's (aus Yorkshire, geb. 1670 und 1728 gest.), eines Arztes und Freundes von Pope, Dispensary, a poem in six cantos (Lond. 1703. Ed. VII. ib. 1714.), oder Armenapotheke, worin er gegen seine Collegen, die Doctoren und Apotheker, welche seiner Anstalt, den Armen unentgeltlich Medicin und ärztlichen Rath zu ertheilen, auf das Böswilligste zu schaden suchten, mit allen Waffen der Satire zu Felde zieht, indem, während der Hudibras jetzt sogar in der Sprache und im Material für Engländer selbst fast ohne Commentar unverständlich ist, letztere noch heute durch ihre frohe Laune und ihren heitern Witz eine angenehme Lectüre gewähren. Das komische Heldengedicht führt uns von selbst zur komischen Erzählung, in welcher dem classischen Übersetzer des Persius, Juvenal und Virgil, dem John Dryden (geb. den 9. Aug. 1631 zu Aldwinkle-all-saints in Northamptonshire und zu Cambridge gebildet, Anfangs Cromwell anhangend, auf dessen Tod er seine berühmten Heroick stanzas dichtete, dann aber in großer Gunst bei Karl II. und Jacob II., unter welchem er katholisch ward, stehend, und den 1. Mai 1700 verst.) in seinen sogenannten Fables ancient and modern (translated into verse from Homer, Ovid, Boccace and Chaucer, with original poems. Lond. 1700. fol. 1721. 4. 1772. 8. 1797. fol.), worin er, trotz der fremden Mustern angehörigen Stoffe, immer in vieler Beziehung, freilich aber auch in Bezug auf schmutzige Bilder, meistens originell erscheint. Als Satiriker tritt er noch auf in seinem, gegen den Herzog von Monmouth und auf ausdrücklichen Befehl Karl's II. geschriebenen, Absalom and Achitophel (a poem. Lond. 1681. fol. The second part. ib. 1682. fol.), gegen welches von Samuel Pordage Azaria and Hujhai (a poem. Lond. 1682. 4.), von Elkanah Settle Absalom senior or Achitophel transposed (a poem. Lond. 1682. fol.) und von Thomas Shadwell, der auch gegen Dryden's The medall, a satyre against sedition (Lond. 1682. 4.) mit seinem The medal of John Bayes, a satyr against folly and knavery (Lond. 1682. 4.) aufgetreten war, der Satyr to his muse by the author of Absalom and Achitophel (Lond. 1682. 4.) geschrieben wurden, welchen Letztern Dryden aber dafür im Muck Flecknoe or a satyr upon the true-blew protestant poet T. S. (Lond. 1682. 4.), den Typus von Pope's Dunciade, lächerlich machte. Berühmter wegen seiner darin ausgesprochenen religiösen Ansichten sind noch Religio laici or a layman's faith (a poem. Lond. 1682. 4.) und The hind and the panther (a poem in three parts. [Lond. 1687. 4.] s. a. Transvers'd to the story of the country-mouse and the city-mouse. [Ib. 1687. 4.]), einer Apologie der katholischen Religion, welche in dem Revolter, a tragecomedy acted between the hind and panther and religio laici (Lond. 1687. 4.) und The new Atlantis (a poem in three books, with some reflection upon the hind and the panther. s. l. 1687. 4.) ihre Erwiederung fanden[35]). Neben ihm gehört hierher noch Matthew Prior, dessen vier komische Erzählungen: The ladle, Paulo Purganti, Hans Carvell, Protogenes and Apelles, zu dem Besten zu zählen sind, was in diesem Genre überhaupt geschrieben ist. Hiermit steht ziemlich in Verbindung die Fabel, welche jedoch in dieser Periode immer noch nicht weiter gedieh, als bis zu Versificirungen Äsopischer Muster. Nachdem nämlich hierin bereits William Bullokar mit seinen in hinkenden Reimen geschriebenen Fables in tru orthography (with gramm. not. Lond. 1585.) vorausgegangen war, folgten John Ogilby (gest. 1676) in seinen Fables paraphrased in verse (Lond. 1651. 4. 1673. fol.) und Robert L'Estrange (gest. 1705) in den Fables of

33) Miscellania or poems of all sorts w. div. other pieces. (Lond. 1653.) Enigmaticall characters. (s. l. 1658. Lond. 1665.) Heroick portraits, w. other misc. piec. (Ib. 1660. 4.) A farrago of several pieces. (Ib. 1666.) Epigrams. (Lond. 1670.) A relation of an years travels in Europe, Asie, Affrique and America. (Lond. s. a.) 34) Poems. (Lond. 1718. fol.) A new coll. of poems on sev. occas. (Lond. 1721. 1741. 1779. II.)

35) Critical and miscellaneous prose works with not. and illustr. by *Edm. Malone.* (Lond. 1800. IV.) Dramatick works. (Lond. 1762. VI. 12.) Comedies, tragedies and operas. (Lond. 1701. II. fol.) The poetical works with not. by *J. Warton.* (Ib. 1811. IV.) Works w. not. hist. crit. and expl. and a life of the author by *Sir W. Scott.* (Edinb. 1808. 1821. XVIII.) Miscellany poems. (Lond. 1692. V.)

Esope and of other mythologistes, with morals and reflexions (London 1687. fol. 1692—1699. II. 8.), welche später noch von Samuel Richardson umgearbeitet wurden (Aesops fables with instructive morals. [Lond. 1757. 8. 1783. 12.]). In der allegorischen Erzählung leisteten der Irländer Thomas Parnell (geb. zu Dublin 1679, gest. 1717) Leidliches in seiner Allegory on man und Visions[36]), Sheffield, Herzog von Buckingham, von dem gleich weiter die Rede sein wird, in seinem nach einem französischen Muster gedichteten Temple of death[37]), und Alexander Pope in seinem Temple of fame (a vision. Lond. 1715.) das Mögliche, wenn auch nicht grade etwas besonders Ausgezeichnetes. Das eigentliche künstlerische Lehrgedicht oder die Theorie der Poesie der Kritik ward aber vorzüglich ebenfalls von drei Männern ausgebildet, unter denen John Dillon Wenthworth, Graf von Roscommon, obenan steht. Er war 1633 in Irland geboren und in Caen durch den Orientalisten Bochart, zu welchem ihn beim Ausbruche der Revolution sein Vater geflüchtet hatte, erzogen worden; später hatte er Italien bereist, und nach England zurückgekehrt, trat er in die Dienste der Herzogin von York, wo er auch Dryden kennen lernte und mit ihm den Plan zu einer, freilich nicht ins Werk gesetzten, Akademie zur Ausbildung der englischen Sprache nach dem Muster der Crusca entwarf, aber 1684 bereits starb. Geübt im Übersetzen classischer Muster, wovon noch seine Übertragung des Briefes an die Pisonen zeugt, dichtete er ein Essay on translated verse (London 1684. 4.)[38]), welches nur wenig hinter Horazens unsterblichem Muster zurückbleibt. Weniger gelungen war der Versuch John Sheffield's, Herzogs von Buckingham (geb. 1649 und gest. 1720), in seinem Essay on poetry, zu dem noch sein Essay on Satire kam, worin ihn jedoch Dryden unterstützt zu haben scheint, obgleich dieser, Pope und Addison ihn mit Lobsprüchen überschüttet haben, die jedoch mehr seine Persönlichkeit, als sein Talent verdient haben mag. Der dritte im Bunde ist Alexander Pope, der, den 22. Mai 1688 zu London geboren, durch frühzeitiges Studium der alten Dichter es so weit brachte, daß er im 16. Jahre bereits seine Pastorals schreiben konnte, und 1709 auch seine gleich zu nennende Abhandlung über Kritik fertigte, und nach vielen literarischen Streitigkeiten, obgleich er ein arger Zweifler gewesen war, doch den 30. Mai 1744 von einem katholischen Priester bekehrt starb. Er gehört hierher wegen seines in Versen geschriebenen Essay on criticism (London 1711. 8. with a comm. by *Warburton*. Ibid. 1743. 4. und bei *Anderson* Tom. VIII.), worin er einen Codex des guten Geschmacks und der richtigen Auffassung eines Werks für jeden Kritiker gegeben, für seine Nation aber das artistische Lehrgedicht auf den Gipfel der Vollendung geführt hat[39]). Gewissermaßen gehört noch in diese Kategorie des materiellen Lehrgedichtes John Philips (aus Bampton in Oxfordshire, geb. den 30. Dec. 1676 und zu Hereford den 15. Febr. 1708 verstorben), der die Zubereitung des Äpfelweines in einem besondern Lehrgedichte: The cyder (a poem in two books. Lond. 1708.)[40]), lehrte, aber durch seine Satire: Der glänzende Pfennig (The splendid shilling), und sein Lobgedicht: Blenheim, auf die Schlacht von Blenheim, berühmter geworden ist. Von ihm muß der witzige Sprachforscher (The new world of English words, or a general dictionary, containing the interpretations of such hard words as are derived from other languages. [Lond. 1663. 1668. 1706. fol.]) Edward Philips, Neffe Milton's (geb. 1630 zu London), ein tüchtiger Lateiner (Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae latinae. [s. l. et a. 4.]) und Sammler der alten englischen Dichter (Theatrum poetarum or a compleat collection of the poets, with some observations and reflexions upon many of them, particularly those of our own nation. [Lond. 1675. Canterbury 1800.]), und sein Bruder, John Milton[41]), der mehre sehr geistreiche Satiren hinterlassen hat (A satyr against hypocrites. [s. l. 1655. 4. Lond. 1670. 4.] Don Juan Lamberto, or a comical history of the late times. [Ib. 1661. 4.] Speculum crape-gownorum, or an old looking-glass for the young academicks, new foyld, with some reflect. on some of the late high-flown sermons. [Ib. 1682. 4.] Maronides or Virgil travestie. [Ib. 1672.] und Duellum musicum or the musical duel bei *M. Locke*, Pres. pract. of music. p. 25 sq.) unterschieden werden. In dem beschreibenden Lehrgedichte haben wir ferner gleichfalls ein ausgezeichnetes Muster an John Denham (geb. 1615 zu Dublin), der zuerst auf einer londoner Schule, dann aber in Oxford gebildet, in Lincoln's Inn die Rechte studirte, aber bereits 1641 durch seine Tragödie: The Sophy (Lond. 1642. fol.), Waller'n zu der Bemerkung veranlaßte: „Denham had broken out like the Irish rebellion, 60,000 strong, when no person suspected it," worauf er 1643 sein gleich zu nennendes Gedicht erscheinen ließ, aber später, nachdem er von der königlichen Partei zu verschiedenen wichtigen Sendungen gebraucht und nach der Restauration zum Ritter vom Bathorden erhoben worden war, durch eine unglückliche zweite Heirath den Verstand verlor und 1688 verstarb. Er erscheint als ei-

36) Poems on several occas. publ. by *Pope*. (Lond. 1722.) Poems, visions etc. to which is added the life of Zoilus and his remarks on Homers battle of the froys and mice. (Ib. 1737.) 37) In s. Works. (Lond. 1723. II. 4. 1753. II. 8.) 38) Poems. (Lond. 1717. und bei *Anderson*. T. VII.) 39) Works in Verse. (Lond. 1717. fol. 1735. 4. 1736. 8.) Prose works. (Lond. 1735 — 1741. II. 4.) Works publ. by *Warburton* w. not. Lond. 1751. IX. (Dazu A supplement. Ib. 1757.) w. not. and illustr. by *Warton*. Ib. 1797. IX. w. rem. and illustr. by *Wakefield*. Warringt. 1794. T. I. by *W. Lisl. Bowles*. Lond. 1806. X. Poetical works. (Glasgow 1785. III. fol. London 1804. VI. 8. 1815. 24.) Works w. not. and illustr. by himself and others by *W. Roscoe*. (Lond. 1824. X.)

40) Works. (Lond. 1715. 1720. 1762. 1781.) 41) Er schrieb auch gegen das eben S. 261 angeführte Werk des Salmasius: Responsio ad apologiam anonymi cujusdam tenebrionis pro rege et populo Anglicano. (Lond. 1652.)

ner der Hauptverbeſſerer des engliſchen Verſes, in ſeinem majeſtätiſchen Coopers Hill oder Cooperhügel (Lond. 1642. Oxford 1643. Lond. 1650. 1655. 4.), dem ſein Cato Major of old age (a poem. Lond. 1669.) durchaus nachſteht [42]), obgleich auch jenes an allzu deutlich erkünſtelter Empfindelei, zu großer Anhäufung von Moral und zu häufigen Abſchweifungen leidet. Neben ihm verſuchte nicht ohne Glück John Milton die Gemüthsſtimmung eines Fröhlichen und Traurigen bei gleichen und verſchiedenen Lagen in ſeinem L'Allegro und Il penseroso (in d. Juvenile poems. Lond. 1642. 8.) darzuſtellen, und Alexander Pope gab vor Thomſon's Jahreszeiten das herrlichſte Naturgemälde in ſeinem Windsor forest (to the right honourable lord Lansdown. Lond. 1713. fol.). Auch im philoſophiſchen Lehrgedichte können wir ein Dreiblatt von Dichtern begrüßen, wie deren ſchwerlich ein anderes Volk neuerer Zeit in einem ſo kurzen Zeitraume ein gleiches hervorgebracht hat. An der Spitze deſſelben ſteht der Bildner des engliſchen Reims und Schöpfer der harmoniſchen Verſification ſeiner Nation, Edmund Waller [43]) (geboren im März 1605 zu Coleshill in Warwickſhire, zu Eton, dann zu Cambridge gebildet, diente er erſt Karl I. und der Königin, dann Cromwell und nachher auch Karl II., ſogar Jacob II. mit ſeinem Vermögen, und ſtarb 1687 zu Beaconsfield), der, obgleich nicht zum heroiſchen Pathos und enthuſiaſtiſchen Schwung der Gedanken geſchaffen, wie man aus ſeinem faſt verunglückten Heldengedichte: The battle of the summer Islands, ſieht, doch in ſeinen Gedichten: Of divine love, on the fear of God (in VI cantos) und Of divine poesie (in II cantos), jedenfalls den erſten beſſern Verſuch machte, den Ernſt des Gegenſtandes mit der Anmuth des Ausdrucks zu verbinden. Ihm folgte Matthew Prior (zu London 1664 geboren, bedeutender Parlamentsredner, Commiſſair der Handlungsgeſellſchaft und Marine, Secretair 1699 beim Ryswicker Frieden, 1711 ſelbſt als Geſandter zu gleichem Zwecke bei Ludwig XIV. und 1721 verſtorben), der in ſeinem halb komiſch gehaltenen und ſchon als Nachahmung des Hudibras erwähnten Gedichte vom Sitze der Seele: Alma or the progress of human soul, in drei Geſängen, eine Art dialogiſcher Unterhaltung zwiſchen Matthew und Richard, mehr Ruhm geerntet hat, als in ſeinem Salomon or the vanity of the world, in drei Büchern, welches in trauriger Monotonie die verſchiedenen, in der Seele Salomo's zu verſchiedenen Gelegenheiten vorkommenden, Gefühle ſchildern ſoll. Weit glücklicher war Alexander Pope in ſeinem Essay on man (being the first book of ethic epistles to H. St. John lord Bolingbroke with the comm. and not. of *W. Warburton*. Lond. 1743. 4. with a crit. ess. by *J. Aikin*. Ib. 1796. 8. Lond. 1819. 4.), worin er Bolingbroke's, freilich erſt Shaftesbury und Leibnitz abgeborgten, Ideen über den Menſchen dichteriſch dargeſtellt hat. Der Satiriker gab es zwar in dieſer Periode auch mehre, allein ſie waren ſämmtlich ihrem hohen Protector, Karl II., zu Gefallen, allzu ſchmutzige Leute, als daß man bei allem Talent, das ſie verrathen, von ihnen auf eine lobende Art ſprechen könnte. Hier verdienen, außer dem bereits beſprochenen Dryden, deshalb genannt zu werden der Nachahmer des Horaz, Juvenal und Boileau, John Wilmot, Graf von Rocheſter (geb. 164⅞ zu Ditchly in Oxfordſhire, zu Oxford gebildet, dann kurze Zeit Seemann und hierauf der Liebling Karl's II., einer der größten Wüſtlinge ſeiner Zeit, aber als er nicht mehr konnte, reuig den 26. Juli 1680 verſtorben), deſſen beſte Arbeit eine Nachahmung von des Paſſeratius Nihil unter dem Titel Nothing iſt, obſchon auch ſeine Satire auf die Ehemänner (Man) nach Boileau, ſein Lob der Satire und ſeine Pasquille auf den Ritter Scroop lesbar ſind [44]); Charles Sackville, Graf von Dorſet (den 24. Jan. 1637 geb., gehörte ſpäter der Partei Wilhelm's III. an und ſtarb den 19. Jan. 1705 oder 1706) [45]), ſonſt auch als Verfaſſer des berühmten Liedes To all you ladies now at land bekannt, von dem einige, nicht weniger unzüchtige, Pasquille übrig ſind, und der Dramatiſt William Wicherley (geb. 1640 zu Cleve in Shropſhire, Anfangs Juriſt, dann aber ſeit 1672, wo ihm ſein Luſtſpiel: Love in a wood or St. James's Park, die Gunſt der lüderlichen Herzogin von Cleveland eintrug, theils am Hofe, theils mit Schauſpieldichten beſchäftigt und den 1. Jan. 1715 verſtorben), der alles Heilige verſpottete [46]). Nicht viel beſſer ſind die Gedichte des witzigen Sir Charles Sedley (geb. zu Aylesford in Kent 1639 und zu Oxford gebildet, ſpäter aber in einer ſkandalöſen Criminalunterſuchung, weil er mit dem genannten Dorſet und Sir Thomas Ogle auf dem Balcon eines Hurenhauſes ſich dem Volke nackt in höchſt unanſtändiger Stellung gezeigt hatte) [47]) und des George Villiers, Herzogs von Buckingham (geb. den 30. Jan. in Weſtminſter 1627 und zu Cambridge gebildet, eifriger Anhänger Karl's II. und nach der Reſtauration Oberſtallmeiſter, endlich aber, von Allen verlaſſen, zu Kirkby Moorſide in Yorkſhire den 16. April 1688 verſtorben) [48]), zehn kleine burleske und ſatiriſche Pſalmen, die Seſſion der Poeten und unter Andern noch die Satire Timon, welche zuſammen aber nicht ſoviel Aufſehen gemacht haben, als ſeine berühmte Satire auf Dryden's in heroiſchen Verſen geſchriebene Schauſpiele, die Wiederholung oder Ko-

42) Poems and translations with the Sophy. (Lond. 1668. 1671.) 43) Poems. (Lond. 1645. 8. V. Ed. ib. 1686. X. Ed. ib. 1722. 8. publ. by *Fitton*. ib. 1729. 4. 1744. 8. by *R. Stockdale*. ib. 1772. 8. und bei *Anderson* T. V.)

44) Remains of the earl of Roch. being satyrs, songs and poems. (Lond. 1718.) Poems on several occasions. (Lond. 1701. Antv. s. a.) The works of the earls of Rochester, Roscommon, Dorset, the duke of Devonshire etc. (Lond. 1721. II.) 45) ſ. Poems in d. Works of Roch. T. II. p. 329 sq. 46) Miscellany poems, as Satyrs epistles, love-verses, songs, sonnets. (Lond. 1704. fol.) Hero and Leander in burlesque. (Lond. 1669.) The posthumous works of W. publ. by *Theobald*. (Lond. 1728.) 47) Works in prose and verse. (Lond. 1778. II.) 48) Berühmt iſt auch ſ. Short Discourse upon the reasonableness of mens having a religion or worship of God. (Lond. 1685. 4. und in Phenix. T. II. p. 519 sq.) Works. 1704. 1715. 1764. II.

möbienprobe (The rehearsal. [Lond. 1672. 1683. 1687. 4. 1735. 8.]). Mehr im Geiſte der alten claſſiſchen Satire ſind dagegen des Alexander Pope Memoirs of Parish Clerk, gegen Burnet gerichtet, A Debate upon blacke and white horses, The art of sinking in poetry, wo er die verſchiedenen von ihm bezeichneten Dichter durch Buchſtaben andeutet, ſeine Moral Essays, unter denen vorzüglich ſeine Beurtheilung des weiblichen Charakters hervorzuheben iſt, und ſeine Memoirs of Martin Scriblerus, eigentlich nur das erſte Buch eines von ihm in Gemeinſchaft mit Pope, Swift und Arbuthnot, die ſich in dem ſogenannten Scriblerus Club zuſammenzufinden pflegten, gedichteten Werkes auf die durch einige Pedanten mit der Gelehrſamkeit getriebenen Misbräuche. Als Satiriker in Proſa gehören endlich noch hierher die berüchtigte Mary la Riviere Manley, (Tochter des Sir Roger Manley, Gouverneurs von Guernſey, entlief ſie frühzeitig mit einem Vetter, der ſie, nachdem er ſie geſchwängert hatte, ſitzen ließ, worauf ſie ſich unter den Schutz der Cleveland begab und nach unzähligen Liebesintriguen den 11. Juli 1724 ſtarb), die Fortſetzerin des von Swift aufgegebenen Examiner, wegen ihres ſatiriſch-politiſchen, gegen die Whigs gerichteten, Romans: Atalantis, mit falſchen Namen der angeführten Perſonen (Secret memoirs and manners of several persons of quality of both sexes from the New Atalantis, an island in the Mediterrean. London 1709. [anonym, desgleichen:] Memoirs of Europe, toward the close of the eight century, written by Eginhardus, secretary and favourite to Charlemagne and done into English by the translator of the New Atalantis. Ib. 1710.)[49]), und der unten noch zu erwähnende Daniel Defoe (zu London 1665 geboren, verwickelte er ſich frühzeitig in die Verſchwörung des Herzogs von Monmouth, entkam aber und fing einen Handel an, machte Bankrott und lebte dann vom Schreiben, kam hierauf wegen ſeines Shortest way with the Dissenters 1703 an den Pranger und nach Newgate; entlaſſen ſchrieb er bis unter Georg I., mit dem die ihm bisher zu Theil gewordene Protection des Hofes aufhörte, politiſche Satiren, von da an aber ſeine bekannten Romane und mercantiliſchen Werke und ſtarb im April 1731), einer der kühnſten und freimüthigſten Schriftſteller aller Zeiten in ſeinem An essay upon projects (Lond. 1697.), The poor man's plea to all the proclamations, declarations etc. which have been or shall be published for a reformation of manners (Lond. 1698. 4.), dem berüchtigten True-born Englishman (a satyr. s. l. 1701. 4. X. Ed. ib. 1701. 4. und in den Poems on affairs of state. T. II. p. 7 sq.), wahrſcheinlich durch des ebenſo berüchtigten Anhängers Monmouth's, John Tutchin[50]), des Verfaſſers des Observator, Gedicht The foreigners (P. I. London 1700. fol. und in d. Poems on affairs of state. Tom. II. p. 1 sq.), welches übrigens in dem Reverse or the tables turn'd (a poem written in answer to a late scurrilous and malicious medly of rhimes called The for. Lond. 1700. fol.) beantwortet ward, veranlaßt, The freeholders plea against stook-jobbing elections of parliament-men (ib. 1701. 4.), The Spanish descent (a poem. Ib. 1702. 4.), The mock-mourners (a satyr by way of elegy on king William. Ib. 1702. 4.), A new test of the church of Englands loyalty or whiggish loyalty and church loyalty compar'd (s. l. 1702. 4. u. d. *Somers*, Tracts. Coll. III. Vol. II. p. 557. Coll. IV. T. III. p. 1 sq.), Reformation of manners (a satyr. s. l. 1702. 4.), The shortest way with the dissenters or proposals for the establishment of the church (ib. 1702. 4. Ed. II. 1703. 4.) und More short ways with the dissenters (ib. 1704. 4.) und The experiment or the shortest way with dissenters exemplified being the case of Abr. Gill (ib. 1705. 4.), The shortest way to peace and union (ib. 1703. 4.), A challenge of peace (ibid. 1703. 4.), Peace without union (ib. 1703. fol.), More reformation (a satyr upon himself. Ib. 1703. 4.), The opinion of a known dissenter on the bill for preventing occasional conformity (ib. 1703. fol.), A hymn to victory (ib. 1704. 4.), The high-church legion or the memorial examin'd (ib. 1705. 4.), Answer to a quakers catechism or an lanthorn for a friend of the light (ib. 1706. 4.), New invention to get money (ib. 1707. 4.), Caledonia (a poem in honour of Scotland and the Scots nation, in three parts. Ib. 1707.), The judgment of whole kingdoms and nations, concerning the rights, power and prerogative of kings and the rights priviledges and properties of the people (IV. Ed. Lond. 1710.), A complete history of addresses from their origin under Ol. Cromwell to 1710 (Lond. 1710—1711. II.), Hannibal at the gates or the progress of Jacobitism (with the present danger of the pretender. Lond. 1712.), A hymn to the pillory ([anon.] s. l. et a. fol.), Jure divino (a sat. in XII books. Lond. s. a.) und ſeine berühmte Ballade: The Tackers (Daniel the prophet no conjurer or his scandal club's scandalous ballad, called The Tackers, answerd paragr. by par. Ibid. 1705.). Derſelbe Mann iſt aber auch noch in anderer Beziehung höchſt wichtig für die engliſche Literatur, da er durch ſeine trefflich fingirten Memoirs of a Cavalier,

49) Sie ſchrieb auch: The power of love in seven novels. (Lond. 1720.) The royal mischief, a Trag. (Lond. 1696. 4.) The lost lover or the jealous husband, a com. (Ib. 1696. 4.) Almyna or the Arabian vow, a trag. (Lond. 1707. 1714. 4.) Lucius the first Christian king of Britain, a trag. (Lond. 1717. 4.) Letters from a supposed men in Portugal. (Ibid. 1696.) Court intrigues. (Ibid. 1711.) Adventures of Rivelle. (Ibid. 1714.)

50) An heroick poem on the expedition of his majesty to rescue England from popery. (Lond. 1689. fol.) The tribe of Levi, a poem. (Lond. 1691. 4. [Rabshakeh vapulans or an answer to the Tribe of Levi, in vindication of the clergy, a poem. Ib. 1691. 4.]) The whiskers whisk'd or a farewell sermon prepared to be preach'd in Turnershall in Phillpot-lane by the irreverend J. J. doctor of-enthusiasme. (Ib. 1703. 4.)

die History of Moll Flanders, of mother Ross, of Colonel Jack, of Capitaine Singleton, of Roxana, Voyage round the world, History of the plague of London in the year 1665 (Lond. 1754.), Duncan Campbell [51]), vorzüglich aber durch ſeine, auf die Schickſale des Abenteurers Alexander Selkirk [52]) baſirte, Geſchichte von Robinſon Cruſoe (The life and surprising adventures of Rob. Cr. [Lond. 1719. II.] und Serious reflexions during the life of R. Cr. with his vision of the angelic world. [Ib. 1719.]), von ihm zuerſt in dem Journal The London post or Headcote's intelligence nr. 125 — 289 herausgegeben, der eigentliche Gründer des engliſchen Romans ward [53]). Denn die frühern Verſuche der Margaret Cavendiſh, Herzogin von Newcaſtle (Poems and fancies. [Lond. 1653. 1664. fol.] Natures pictures drawn by fancies pencil to the life. [Ib. 1656. fol. 1671. fol.] und The worlds olio. [Ib. 1655. fol.]), ſind eben nur Verſuche, der Mary Manley oben angeführte Atalantis eine ziemlich indecente Nachahmung der franzöſiſchen Astraea, Roger Boyle's, Grafen von Orrery (geb. den 25. April 1621, geſt. den 16. Oct. 1659), Parthenissa (Lond. 1664.) nichts weiter, als ein durch das Leſen der Calprenede'- und Scudery'ſchen Romane hervorgebrachte ähnliche bombaſtiſche Liebesgeſchichte, und die Novellen der Mrs. Aphra Behn waren nicht ohne Spuren des damals am Hofe Karl's II. herrſchenden Sittenverderbens geblieben (Histories and novels. [London 1696.]). Übrigens beginnt jetzt auch der geiſtliche Roman, bereits in der vorigen Periode durch des auch als Liederdichter noch zu erwähnenden Richard Johnſon's Famous history of the seven champions of christendom (London 1670. 4. 1755. II. 8. ib. s. l. 4. ib. 1824. 16.) [54]) und Richard Bernard's Isle of man or the legall proceedings in Man-shire against sinne (or Lament. III, 40. Lond. 1627. Dazu ſ. The seven golden candlesticks or the seven-fold state of God's church here on earth. Lond. 1621.) eingeleitet, durch John Bunyan (geboren zu Elſton bei Bedford 1628, diente Anfangs in der Parlamentsarmee, trat dann unter die Anabaptiſten, blieb nach der Reſtauration gegen zwölf Jahre im Gefängniß und ſtarb, nachdem er ſeine eigene Lebensgeſchichte, als: Grace abounding to the chief of sinners, geſchrieben, freigelaſſen 1688 zu London) in ſeinem berühmten allegoriſchen Romane: The Pilgrims progress, welcher faſt ebenſo viel Aufſehen als der Robinſon gemacht hat, und vielleicht ebenſo oft nachgeahmt worden iſt (First part. Lond. 1678. P. I. and II. XIV. Ed. Lond. 1695. w. expl. and pract. not. by *G. Burder*. Coventry 1786. by *R. Southey*. Lond. 1830. — Third part. Lond. 1693. Ed. Pr. iſt unecht). Seine andern theologiſchen Schriften (Theol. Works. [Lond. 1692. fol.]), z. B. ſ. Holy war made by Shaddai upon Diabolus (Lond. 1759.) ſind kaum zu leſen. Um aber zu den ſatiriſchen Schriftſtellern dieſer Periode zurückzukehren, erwähnen wir noch den bekannten John Denham wegen ſeiner Directions to a painter (Lond. 1666.), eine Satire auf mehre in den Krieg mit Holland verwickelte Perſonen; Abraham Cowley wegen ſeiner politiſchen Satire: The puritan and the papist (Lond. 1643. 4.); John Birkenhead (geb. zu Northwich in Cheſhire 1615, zu Oxford gebildet und Amanuenſis bei Laud, ward er ſpäter aber zu London, wo er 1679 ſtarb, Requetenmeiſter für ſeine den Cavaliers erwieſenen Dienſte) mit ſeinem Mercurius Anglicus, communicating the intelligence and affaires of the court from 1641 to 1645 (Lond. 1641 — 1645. 4.), The assembly man, written in the year 1647 (Lond. 1662. 4. 1704. 4.), News from Pembroke and Montgomery (ibid. eod. 4.), Two centuries of Paul's church — yard (una c. ind. expurgat. in bibliotheca parliamenti s. librorum, qui prostant venales in vico vulgo vocato Little Brittain, done into English for the assembly of divines. Ib. eod. 4.) und Cabbala or an impartial account of the non-conformistes, private — designs, actings and wayes from Aug. 24. 1662 to Decbr. 25. (Ib. 1663. 4.); George Wharton (geſt. 1681) [55]) durch die in ſeine Almanache (Hemeroscopeion, a meteorologicall diary and prognostication for the year of Christ 1630. [London 1640 — 1666.) eingerückten kleinen ſatiriſchen Gedichte; John Oldham (geb. 1653 zu Shipton in Gloucesterſhire und 1683 zu Kingſton geſtorben), der im Geiſte Rocheſter's dichtete, und vorzüglich wegen ſeiner Four satires upon the Jesuits (written in the year 1679. Lond. 1682.) hierher zu ziehen iſt [56]); der unten zu nennende Thomas Otway wegen ſeiner in (21) Stanzen abgefaßten Satire: The poets Complaint to his Muse or a Satir against Libels (Lond. 1680. 4. und Works. 1757. T. III. p. 337 sq.); Robert Gould mit ſeinen Poems consisting chiefly of satires and satir. epistles (Lond. 1689.) und The corruption of the times (ib. 1695. 4.); John Cleveland (geb. 1613 zu Boughborough, zu Cambridge gebildet, Anhänger der königlichen Partei und Freund Butler's, geſt. den 29. April 1659 zu London) vorzüglich wegen ſeines Rebel Scot (Lond. 1689.), The character of a London diurnall (s. l. 1644. 4. u. in ſ. Poems p. 181), Midsummer moone or lunacy rampant, being a character of master Cheynell (s.

51) Novels. (Edinb. 1810. XII. 8. Lond. 1839 — 1840. XVIII. 12.) 52) Providence displayed or a very surprising account of one Mr. Al. Selk. in d. Harleian Misc. T. V. Woodes Rogers Voyage round the world. (Lond. 1715.) *J. Howell*, The life and adventures of Al. Selkirk, cont. the real incidents upon which the romance of R. Cr. is founded. (Edinb. 1829. 12.) 53) Berühmt iſt auch ſein ſkeptiſches Werk: The family instructor (Lond. 1715. II.), wozu noch ſein Religious courtship (ib. 1722.) als dritter Band zu ziehen iſt, ebenſo ſ. Poetical history of the devil as well ancient and modern (Lond. 1726.) und A system of magic or a history of the black art. (Ibid. 1727.) 54) Er ſchrieb auch: The most pleasant history of Tom a Lincoln, that ever renowned soldier, the red-rose knight. (Lond. 1706. 4.)

55) Works. (Lond. 1683.) 56) Poems and translations. (Lond. 1684.) Some new pieces. (Ib. 1684.) Remains in verse and prose. (Ib. eod.) Works. (VI. Ed. Ib. 1703.)

l. 1648. 4.), Majestas intemerata or the immortality of the King (s. l. 1649. 8. 1689. 4.), The character of a countrey committee man with the care-mark of a sequestrator (Poems p. 191) und The character of a diurnal-maker (ib. p. 213)[57]); George Etherege, der unten zu nennende Dramatiker, wegen Madam Nelly's complaint und The lady of pleasure, gegen die Herzogin von Cleveland gerichtet; Thomas Brown (aus Shropshire, zu Oxford gebildet, machte er einige Zeit den Schulmeister zu London und starb daselbst 1704), in dessen Werken mehre Briefe, Dialoge und Pasquille stehen, die ihm den Namen eines Witzlings eingebracht haben[58]); John Pomfret (1667 in Bedfordshire geboren und zu Cambridge gebildet, starb zu London 1703), vorzüglich wegen seiner Reason (Lond. 1700.) und The Choice (ib. 1700. fol.)[59]), und William Walsh (gest. 1709) durch seine Nachahmung des Lucian, unter dem Titel: Aesculapius or the Hospital of fools. (Lond. 1714.) Als Parodist ist vorzüglich der oben schon besprochene John Philips wegen seines Splendid Shilling zu nennen, worin er, wie es scheint, die Sprache Milton's lächerlich machen wollte. Gehen wir jetzt zur lyrischen Poesie fort, so werden wir zuerst die Elegie berühren, welche in der vorigen und zu Anfange dieser Periode von den beiden bereits genannten Dichtern John Donne und Michael Drayton geschaffen worden ist, jedoch allerdings in der Folge zwar angebaut, aber nicht sehr weit gebracht wurde. Denn Abraham Cowley abgerechnet, wäre hier vorzüglich John Milton (geb. den 9. Dec. 1608 zu London und zu Cambridge gebildet, lebte er fünf Jahre zu Horton, wo er seinen Allegro and Penseroso, Comus und Lycidas dichtete, besuchte dann seit 1638 Frankreich und Italien, kehrte aber nach 15 Monaten nach England zurück, wo er sich in seine bekannten Freiheitsschwindeleien vergrub, die auch seine 1643 geschlossene Ehe mit Mary Powel, der Tochter eines eifrigen Royalisten, störten, obgleich er sich später wieder mit ihr versöhnte. Nun folgten fast ohne Unterlaß bis zur Restauration seine bekannten politischen Pamphlets, nach der er sich der Dichtkunst wieder hingab und 1665 sein Paradise Lost beendigte, welchem 1670 sein Paradise regained und seine nach altem strengen Style geschriebene Tragödie: Samson Agonistes, folgten, worauf er im November 1674 starb) wegen seines Lycidas[60]) zu nennen; ferner Henry King (geb. 1591 zu London, in der Westminsterschule zu Oxford gebildet, 1641 Bischof von Chichester und 1669 verstorben) mit seinen Poems, elegies, paradoxes and sonnets (Lond. 1657.); Edmund Smith, oder, wie er eigentlich hieß, Neale (geb. 1668 zu London, studirte zu Cambridge und Oxford, wo er sich bereits durch seine noch erhaltene Bodleian Oration einen Namen machte, später aber in Armuth gerieth, in der er sich aber so gut zu benehmen wußte, daß er den Beinamen Captain Ragg und The handsome slaven erhielt. Er starb 1710 zu Hartham in Wiltshire), unter dessen Gedichten sich eine treffliche Elegie auf seinen Freund Philips findet[61]); John Denham und William Walsh[62]), unter deren Werken sich mehre hierher gehörige Arbeiten finden, und der schwächste von allen Nahum Tate (geb. zu Dublin 1652, nach Shadwell's Tod gekrönter Poet unter Wilhelm III., als welcher er sein bestes Gedicht, eine Geburtstagsode auf Georg I., schrieb, und den 12. Aug. 1715 verstorben), ein bloßer Gelegenheitsdichter, der eigentlich nur durch die von ihm in Gemeinschaft mit Fr. Nicholas Brady[63]) (geb. zu Cork 1659, Rector zu Clapham in Surrey und gestorben 1726) gemachte metrische Übersetzung der Psalmen, welche sich bei der Liturgy der englischen Kirche befindet[64]), seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Endlich hat man Pope wegen seiner 1712 geschriebenen Elegy to the Memory of the Unfortunate Lady, worin er dem Ehrgeize derselben das Wort redet und den Stolz ihres Onkels als Ursache ihres Unglücks ansieht, als einen sehr glücklichen Dichter in diesem Genre ansehen wollen; allein diese Elegie sieht eher den alten Complaints des Mittelalters, als dem, was wir von einer Elegie verlangen, ähnlich. In der Heroide geschah ebenfalls seit ihrem Erfinder Drayton (Heroicall Epistles. [Lond. 1737. 1788.]) in dieser Periode nur wenig; denn Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard hat bei aller Empfindung der wärmsten, aber dabei doch unglücklichen, Liebe manche Fehler, und seine Nachahmung des Ovidischen Briefes der Sappho an den Phaon ist eben nur Nachahmung, sodaß wenigstens hierin Elijah Fenton (1683 zu Shelton bei Newcastle geboren, zu Cambridge gebildet, Privatsecretair des Grafen von Orrery und Freund Pope's, bei dessen Übersetzung der Odyssee er B. I. IV. XIX. XX. arbeitete, und den 13. Juli 1730 zu East Hampstead in Berkshire gestorben) ihn übertroffen hat, der nicht allein eine bessere Übersetzung des genannten Briefes lieferte, sondern auch einen Gegenbrief des Phaon an die Sappho dichtete, worin er die Verwandlung eines alten Schäfers in einen schönen Jüngling mit vielem Glücke geschildert hat[65]). Als eigentliche Liederdichter bemerken wir, außer der Probe des ältesten englischen Trinkliedes in dem bekannten Lustspiele: Gam-

57) Poems. (Lond. 1651. 1653. 1654. 1659. 1660. 1669. 1677.) Works. (1687.) 58) Works. (Lond. 1707. IV. 12.) 59) Lucubrations in prose and verse. (Lond. 1785. 12. und bei *Anderson*. T. VI.) Miscellanies. (Lond. 1692.) 60) überhaupt s. Poems on several occasions. (Lond. 1785. 1790. II.)

61) Poems. (Lond. 1713.) A poem on the death of Mr. J. Ph. (Lond. s. l. fol.) 62) Poems. (Lond. 1677.) Characters of vice and vertue. (Lond. 1691. 4.) An elegy on J. Tillotson. (Lond. 1695. fol.) Mausoleum, an funeral poem on maj. Q. Mary. (Ib. 1695. fol.) Miscellanea sacra, or poems on divine and moral subjects. (Ib. 1698.) Elegies on her late majesty etc. (Lond. 1699.) Panacea, a poem upon tea, in II cant. (London 1700.) The triumph or warriours welcome. (Lond. 1705. fol.) The triumph of peace. (Ib. 1713. fol.) 63) Sermons. (Lond. 1730. III.) 64) A new version of the Psalms. (Lond. 1696.) und Supplem. (Ib. 1700.) 65) Poems on several occasions. (Lond. 1717.) Mariamne, a tragedy. (Lond. 1723.) Florello, a pastoral lamenting the death of the marq. of Blandford, bei *Pope's* Eloisa to Abelard. 1720. p. 35.

mer Gurtons Needle (Lond. 1575.), und den Sammlungen von sogenannten Garlands (Volksliedern [66]), den Thomas Deloney (The garland of good will, containing many pleasant songs and prety poems, to sundry new notes. [Lond. 1631. 1688.]), William Elderton (mehre in den Harl. Misc.; s. a. *Ritson*, Bibl. Angl. poet. p. 195 sq.); Richard Johnson (Anglorum lacrymae, in a rud passion, complaining the death of our late soveraigne lady queen Elizabeth. [Lond. 1603. 4.] A crowne-garland of golden roses or the lives and strange fortunes of many personages of honour of his land. [Ib. 1612])[67]) und Martin Parker (A true tale on a briefe touch of the life and death of the renowned outlaw Rob. earle of Huntingdon vulgarly called Robbin Hood. [s. l. et a. 4.] Robin Conscience or Concionable Robin, his progresse thorow court, city and country, with his bad entertainment at each severall place, written in English meter. [Lond. 1635. 8. Edinb. 1683. 12. und Harl. Misc. T. I.] The nightingale warbling for the her owne disaster. [s. l. 1632. 4.] The Poet's Blind mans bough or Have among you my blind Harpers. [s. l. *F. Leach*, 1641. 4.); vorzüglich John Suckling (geb. 1613 zu Witham in Middlesex, diente unter Gustav Adolf und starb 1641 in Frankreich), sonst auch als Dramatiker nicht unberühmt (Aglaura, a tragi-com. [Lond. 1638. fol. 1648. 4.) The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The goblins, in d. Old plays. T. X. p. 97 sq.) in s. Fragmenta aurea (a coll. of all his incomp. peeces. [Lond. 1648. 1658.] The works of J. S. cont. all his poems, love-verses. songs, letters, and his tragedies and comedies. [London 1696.); Henry Wotton [68]) (1568 zu Bocton in Kent geboren, studirte er zu Oxford, ward Secretair des Grafen von Esser und begab sich nach dessen Sturze nach Italien, ward 1604 Gesandter in Venedig, welches er dann noch zwei Mal war, und ist 1639 verstorben) in seinen Poems (Reliquiae Wottonianae, or a coll. of lives, letters and poems, with characters of sundry personages and other pieces of language and art. [Lond. 1651. Ed. III. 1671.]); Thomas Carew (in Gloucestershire geboren 1589 und, nachdem er zu Oxford studirt, Kammerherr bei Karl I. und gestorben 1639), der von den Kritikern seiner Zeit weit über Waller gestellt wird, in seinen Poems (Lond, 1651. 8. 1654. 1774. 12. A select. fr. h. his poet. works by *Fry*. Lond. 1810.)[69]), die sogar von Henry Lawes in Musik gesetzt wurden; Henry King in seinen schon angeführten Poems; Abraham Cowley (Works. Lond. 1721. 1777. III. 12.), der Graf von Rochester; Butler; Sir George Etherege (1636 in der Nähe von London geboren und zu Cambridge gebildet, trat er 1664 mit seinem Lustspiele: The comical revenge or love in a tub, auf, trat später in die Dienste der Herzogin von York und scheint nach der Revolution in Frankreich, oder, wie Andere sagen, zu Regensburg in Teutschland gestorben zu sein) in s. Poems (Lond. 1715. Works, cont. his plays and poems. Lond. 1735.); Edward Waller in seinen bereits angeführten Poems; Aphra Behn in ihren Poems on several occasions (London 1684.); William Walsh in seinen Poems (London 1692.); William Wicherley in seinen allerdings schmutzigen Liedern (Poems. Lond. 1704.); Nicolas Rowe (geb. 1673 zu Little Berkford in Bedfordshire, studirte er die Rechte, trat aber schon im 22. Jahre als Dramatiker mit seinem Trauerspiele: The Ambitious stepmother, auf, ward nach Tate gekrönter Hofpoet und Hofsecretair, und starb im December 1718), der berühmte Übersetzer von Lucan's Pharsalia und von Quillet's Callipaedia L. I. und von Boileau's Lutrin (a mock-heroic poem in six cantos, rend. into Engl. verse. Lond. 1708.) in vielen seiner Gedichte (Works. Lond. 1728. III.); Matthew Prior, Charles Sedley, Sheffield, Herzog von Buckingham, und der wahre englische Volksdichter Thomas D'Urfey (von französischen Ältern zu Exeter geboren, Anfangs Jurist, dann aber blos Balladendichter und im Februar 1723 zu London gestorben) in seinen New poems (consist. of satyrs, elegies and odes, together with a choice collect of the newest court songs. Lond. 1690.), Tales tragical and comical (transl. into verse from the prose of sev. ant. authors. Lond. 1704.), Wit and mirth or pills to purge melancholy (Lond. 1712. V. 12. 1718. VI. 1719—1720. VI. 8.) und New operas with comical stories and poems on several occasions. (Lond. 1721.) Im Gebiete der höhern Lyrik, d. h. der Ode, haben die englischen Dichter dieser Periode nur sehr wenig geleistet, und der Schöpfer derselben, Abraham Cowley, hat durch seine Nachahmungen und Übersetzungen Pindarischer Gesänge mehr geschadet, als genützt, indem er sich die allergrößten Freiheiten in Rücksicht auf Vers- und Strophenbau, der bei ihm ohne alle Symmetrie ist, erlaubt und neben den erhabensten Gedanken die niedrigsten und läppischesten Bemerkungen vorbringt. Ähnliche Versuche haben wir noch von Jold Oldham, Edward Waller, dessen Ode auf Cromwell nicht zu verachten ist, John Hughes (geb. 1677 zu Marlborough in Wiltshire und gest. den 17. Febr. 1720) [70]), Leonard Wel-

66) Ein Verzeichniß einer großen Menge in d. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 118 sq. 283 sq. Verzeichniß von Ballads ib. p. 28 sq. 67) Er dichtete auch nach dem Muster des Mirror of mag. s. The nine worthies of London, explaining the honourable exercise of armes, the vertues of the valiant and the memorable attempts of magnanimous mind. (Lond. 1592. 4. und in d. Harl. Misc. T. VIII.) The pleasant walkes of Moorefields, being the guift of two sisters now beautified, to the continuing fame of this worthy citty. (Lond. 1607. 4.) A remembrance of the honors due to the life and death of Rob. earle of Salisbury. (Lond. 1612. 4.) 68) Berühmt sind s. Elements of architecture coll. fr. the best auth. and exemples. (Lond. 1624. 4. in *Somers*, Tracts. coll. II. V. I. p. 262 sq.) und The state of christendom. (Lond. 1657. fol.)

69) Berühmt ist s. Coelum Britannicum, a masque. (Lond. 1634. 4. und in s. Poems. p. 171. 70) Works publ. by *Duncombe*. (Lond. 1735. II. fol.) Letters. (Lond. 1772. II. 8.)

ſted (geb. zu Abington 1689 und geſt. 1747)[71]), Matthew Prior, deſſen Carmen saeculare aber kaum lesbar iſt, John Dryden, Alexander Pope und William Congreve[72]), der bekannte Dramatiker (geb. 1670 zu Bardſay Grange bei Leeds und zu Dublin gebildet, ſtudirte er die Rechte in Middle Temple, legte ſich aber nachher ſogleich auf das Dichten von Theaterſtücken und ſtarb im Januar 1728—1729 zu London), welcher drei Dichter Oden auf den Cäcilientag oder die Gewalt der Muſik das Beſte ſind, was in dieſem Zeitraume in dieſem Genre überhaupt gedichtet worden iſt. Als Hymnendichter ſind der in der vorigen Periode bereits erwähnte Dichter John Davies (geſtorben 1626) wegen ſeiner Hymns of Astraea in acrostic verse (in ſ. Poet. Works. Lond. 1773. 12.), ſowie der gleichfalls genannte Henry Peacham wegen ſeiner Nuptial hymns (Lond. 1613. 4. und in d. Liter. Mus. 1792.), Abraham Cowley mit ſeiner Hymne auf das Licht, William Congreve mit ſeiner Hymn to Harmony, Matthew Prior wegen des ſchon genannten Carmen saeculare und einer Hymne an die Sonne, und Thomas Yalden[73]) (geb. 1671 zu Exeter und zu Oxford gebildet, 1713 Prieſter zu Bridewell und den 16. Juli 1736 verſtorben), deſſen Hymn to darkness höher geſchätzt wird, als ſ. H. to light, obgleich auch ſ. Conquest of Namur, a pindaric ode (Lond. 1695. fol.) und ſ. Temple of fame (a poem. Lond. 1700. fol.) Erwähnung verdienen. Cantatendichter endlich haben wir unter den Dichtern dieſer Zeit auch einige zu nennen, obgleich keiner den Namen ſelbſt gebraucht hat, nämlich John Dryden wegen ſeines noch unübertroffenen Alexander's Feast, welches Händel bekanntlich 1735 in Muſik ſetzte, Congreve mit ſeinem ſchon erwähnten Hymn to Harmony, von John Eccles componirt, Alexander Pope durch ſeine Ode for music on S. Caecilia's day, und Matthew Prior wegen mehrer Neujahrsgedichte dieſer Gattung. Die Cantate führt uns aber zur Oper hinüber, und da dieſe zum Drama gehört, ſo kommen wir alſo auch zur dramatiſchen Poeſie. Hier iſt aber zu bemerken, daß die älteſten engliſchen Schauſpiele, wie Sackville's Ferrex and Porrex (in d. Sel. Coll. of Old Plays. T. I. p. 99 sq. ed. II.), Chöre hatten, welche unter Muſikbegleitung abgeſungen zu werden pflegten, wie denn auch die Masques mit Muſik und Tanz verbunden waren, unter welchen die Masque at Lord Haye's for the Entertainment of Monsieur le Baron de Tour, Ambassador Extraordinary from the French King von Ben Jonſon, welche Laniere im Recitativſtyl componirt hatte und den 22. Febr. 1617 aufgeführt wurde, vorzugsweiſe hierher gehört. In demſelben Genre war John Shirley's Triumph of peace (a masque. Lond. 1633. 4.), welche W. Lawes und Sim. Ives in Muſik geſetzt hatten; ferner das 1636 zu Richmond aufgeführte Entertainment of the King and Queen, wozu Ch. Hooper die Muſik geſchrieben hatte, und worin Karl II. als ſechsjähriger Knabe ſogar mitgetanzt hat, und ebenſo des jüngern Thomas Heywood Love's Mistress or the Queen's Masque. (Lond. 1636. 1640. 4.) Ausgebildet ward aber dieſe Art Vorſtellung erſt durch Sir William Davenant, der zuerſt einen ſchwächeren Verſuch in der Britannia triumphans, a masque (Lond. 1637. 4.), dann aber, als mittlerweile die Revolution allen Hoffeſten und dergl. ein Ende gemacht hatte, mit dem in Rutlandshouſe 1656 vorgeſtellten und von H. Ch. Coleman, Ch. Cook, H. Lawes und G. Hudſon in Muſik geſetzten The first days entertainment at Rutlands house by declamations and musick, after the manner of the ancients (Lond. 1657.) auftrat, welche die erſte Art der Darſtellung ſeines The siege of Rhodes made a representation by the art of perspective in scenes and the story sung in recitative musick (Lond. 1656. 4.) [denn in der zweiten ward eine Veränderung in anderer Weiſe damit vorgenommen (Lond. 1663. 4.)] noch übertraf, ſodaß hier ſchon Wood (Ath. Oxon. T. II. p. 293) ſich kein Bedenken daraus macht, dieſe neue Art von muſikaliſchen Dramen mit den italieniſchen Opern jener Zeit zu vergleichen. Endlich kam er aber denſelben wirklich ganz nahe in ſeinem Stück: The cruelty of the Spaniards in Peru exprest by instrumentall and vocall musick and by the art of perspective in scenes (Lond. 1658. 4.), welches 1658 im Cockpit-Theater aufgeführt wurde, und im dritten und vierten Acte ſeines Quodlibets: A playhouse to be let (ſ. *Baker*, Biogr. Dramat. T. III. p. 162 sq.). Als er ſpäter nach der Reſtauration die Intendanz der neu errichteten Schauſpielergeſellſchaften erhielt, wurden dieſe Stücke bald auch auf den öffentlichen Theatern einheimiſch. So wurde 1674 eine Oper: Ariadne or the Marriage of Bacchus (Lond. 1674. 4.), aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Cambert's Muſik, auf dem königlichen Theater von Coventgarden von den Mitgliedern der muſikaliſchen Akademie dargeſtellt, von Thomas Shadwell Psyche, a tragedy (Lond. 1675. 4.), auf dem Duke's-Theater gegeben, durchaus kein Drama nach der Regel, ſondern lediglich eine theatraliſche Unterhaltung mit Muſik und Tanz, Decorationen und Maſchinerie, dafür aber auch von Thomas Duffet in ſeiner (der erſten komiſchen) Oper: Psyche debauch'd (Lond. 1678. 4.), welche auf dem königlichen Theater gegeben ward, lächerlich gemacht, um zugleich dem Duke's-Theater, weil es mehr als das königliche beſucht wurde, Eintrag zu thun. Nichtsdeſtoweniger hob ſich dieſes immer mehr auch durch die mit vielem Beifall aufgenommene, von Banniſter in Muſik geſetzte und ebenda gegebene Circe, a Trag. (Lond. 1677. 1685. 4.) Davenant's, Dryden's[74]) Albion and Albanias (Lond. 1685. fol.

The house of Nassau, a pindar. ode. (Lond. 1702. fol.) An ode to the creator of the World. (Lond. 1713. fol.)

71) Epistles, odes written on several subjects, with a transl. of Longinus's treatise on the sublime. (Lond. 1714.) 72) Works. (Lond. 1710. IV. 8. 1753. III. 12. 1774. II. 12. Birmingham 1761. III. 8. Dublin 1773. III. 8.) 73) Aesop at court or state fables. (Lond. 1701. 12.) ſ. Geb. bei *Anderson*. VII. p. 745.

74) Seine, nach Milton's Verlorenem Paradieſe gedichtete,

1691. 4.), eine von dem Compositeur der Ariadne, Lewis Grabue, in Musik gesetzte Oper, konnte das königliche Theater nicht heben, weil sie an demselben Tage, wo der Herzog von Monmouth im Westen Englands landete, auf die Bühne kam, und die Form unbequem war, da der Dialog declamirt und nur zuweilen durch Instrumentalmusik und Gesang unterbrochen wurde. Mehr gefiel auf dem Haymarket-Theater die von Purcell componirte, nach Shakspere's Sommernachtstraum von einem Anonymus gedichtete, Oper: The Fairy Queen (Lond. 1692. 4.), und auf dem Theater in Dorset Gardens die von George Powell und John Verbruggen gedichtete Oper: Brutus of Alba or Augusta's Triumph (Lond. 1697. 4.), nach Nahum Tate's Trauerspiel: Br. of A. or the enchanted lovers (Lond. 1678. 4.), gearbeitet. Sehr ergiebig als Operndichter war der Franzose Peter Anthony Motteux (geb. 1660 zu Rohan in der Normandie, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes nach England geflüchtet und im Postamte zu London als Dolmetscher den 19. Febr. 1717—1718 gestorben) mit seinen Loves of Mars and Venus, play set to Music (Lond. 1696. 4.), Europe's Revels, musical interlude (ib. 1697. 4.), Four season's, musical interlude (ib. 1699. 4.), The island princess or the generous Portuguese, made into an opera (Lond. 1701. 4.), Thomyris, queen of Scythia, an opera (Lond. 1707. 4.) ꝛc., von Eccles, Jer. Clark, Purcell, Leveridge und Finger componirt. Berühmt ward auch um dieselbe Zeit John Oldmixon (gestorben den 9. Juli 1742) durch seine Oper: Grove or Love's Paradise (Lond. 1700. 4.), sowie Elkanah Settle (geb. 1648 zu Dunstable in Bedfordshire und gestorben den 12. Febr. 1723—1724 zu London) mit seinen Opern: The Virgin Prophetess or the Fate of Troy (Lond. 1701. 4.) und The Lady's Triumph (a comic Op. Ib. 1718. 12.), und endlich Thomas D'Urfey, dessen ernste (dramatic) Oper: Cynthia and Endymion or the Loves of the Deities (Lond. 1697. 4.), nicht blos auf dem königlichen Theater Sensation machte, sondern dem auch seine komische Oper: Wonders in the sun or the Kingdom of the birds (Lond. 1706. 4.), sehr gut gelungen war [75]). Bisher waren jedoch die meisten Opern, wenigstens dem Style der Musik nach, theilweise aber auch in der Sprache nur französisch gewesen; allein seit 1698 lernte man auch die italienische Opernmusik kennen und zog diese der französischen, ihres Melodienreichthums wegen, vor. Dies verdroß den Nationalstolz Addison's, und so dichtete er eine Oper: Rosamond (Lond. 1707. 4.), nach dem englischen bekannten historischen Stoffe in englischer Sprache und Thomas Clayton setzte die Musik dazu; allein sie gefiel bei ihrer Aufführung im Drurylane-Theater nicht, wozu vielleicht die Einführung von zwei ziemlich absurden komischen Personen (Sir Trusty und Grideline), welche das ganze tragische Element stören, beitrug, sodaß also seine Absicht, eine englische Nationaloper herzustellen, verunglückte. Besser gefiel Peter Motteux's aus dem Italienischen übersetzte Oper: Arsinoe, queen of Cyprus (Lond. 1705. 4.), auf demselben Theater, wozu Thomas Clayton ebenfalls die Begleitung componirt hatte, wiewol diese hier mehr im italienischen Geschmacke gehalten war. Das Jahr darauf schlich sich aber in diese neue Opernmanier eine häßliche Zwittergattung ein, als nämlich noch bei der Eröffnung des neuerbauten Haymarket-Theaters 1705 von Peter Motteux sein Temple of Love, pastoral Opera, englished from the Italian, all sung to the same music by Signior J. Saggione (performed six times at the Haymarket. London 1706. 4.) ganz mit italienischer Musikbegleitung dargestellt worden war, ward Anfangs auf dem Drurylane-, dann aber auch auf dem Haymarket-Theater Owen Mac Swiny's Übersetzung von Stampiglio's Oper: Camilla (Lond. 1706. 4.), von Bononcini in Musik gesetzt, so aufgeführt, daß der Italiener Valentini den Turnus in seiner Muttersprache, die übrigen Schauspieler aber in englischer Sprache sangen und spielten. Dieser Unsinn dauerte nur noch bis 1709 fort, in welchem Jahre Owen Mac Swiny's Übersetzung der Skarlatischen Oper Pyrrhus and Demetrius (Lond. 1709. 4.) gegeben wurde, bis mit der Oper Almaheide die italienische Sprache wieder die Alleinherrschaft errang und bis um 1740, wo Händel seine letzte Oper, Dadamia, schrieb, behielt. Versuche, englische Nationalopern auf die Bühne zu bringen und auf ihr zu halten, wie durch J. Hughes in seiner Calypso and Telemachus (Lond. 1712. 8. 1735. 12.), mit Musik von Galliard, auf dem Haymarket-Theater aufgeführt, durch Lewis Theobald's Pan and Sphinx (Lond. 1717.), mit Musik von demselben Componisten in Lincoln's Inn Field's gegeben, durch Motteux in seiner Thomyris, queen of Scythia (Lond. 1707. 4.), verunglückten gänzlich, trotz dem, daß Addison und Steele im Spectator ebenfalls gegen die unnationale italienische Oper zu Felde zogen, und John Gay's Acis and Galatea, an english Pastoral Opera (London 1732.) hielt sich auf dem Haymarket-Theater nur durch das Spiel und Gesang der Miß Arne, der nachherigen berühmten Mrs. Cibber, und die von Händel dazu componirte Musik; ja noch im Februar 1762 konnte eine Übersetzung von Metastasio's Artaserse (Artaxerxes. Lond. 1761.) von Dr. Thomas Augustine Arne, der auch die Musik dazu gemacht hatte, wahrhaft Furore machen, trotz dem, daß diese Oper theils von Italienern italienisch, theils von englischen Sängern englisch vorgetragen wurde. Ehe wir jedoch zum eigentlichen Drama selbst fortgehen, wird es gut sein, Einiges über das Äußere desselben, nämlich die Theater selbst, zu sagen. Das erste bestimmte Theater war The Globe auf der Bankside und Surreyside von der Themse gelegen, seit 1596 bestehend, aber bei einer Vorstellung von Shakspere's Henry VIII. den 29. Juni 1613 abgebrannt, dann wieder aufgebaut; dann das Rose-Theatre, auf derselben Flußseite gele-

Oper: The state of Innocence and fall of man (Lond. 1676. 1677. 1692. 4.), kam nie zur Aufführung.

75) ſ. Opern gesammelt als: New operas, with comical stories and poems on sev. occas. (Lond. 1721.)

gen, wo seit 1590 zuerst The Lord Admiral's Servants spielten; ferner The Hope-Theatre auf derselben Seite um 1602, The Swan-Theatre auf der Bankside, seit 1597 von des Grafen von Pembroke Servants, zu denen auch Shakspere gehörte, benutzt; The Fortune-Theatre, in Golding Lane zwischen Cripplegate und Whitecroß Street, ungefähr seit 1600 renommirt und das erste reguläre Theater der Stadt, nach dem Muster des Globe (Shakspere's) Theatre gebaut, 1621 abgebrannt, 1623 wieder aufgebaut und bis 1632 benutzt; The Curtain Theatre in der Curtain-road, um 1600 entstanden und bis 1623 wahrscheinlich im Gange; The Red Bull, wahrscheinlich zwei Theater, nämlich eins seit $^{1611}/_{1613}$ in Bishopsgate, und ein anderes seit 1662 in Red Bull Yard am oberen Ende der St. John's Street in Clerkenwell; The Nursery Theatre in Hatton Garden seit ungefähr 1640; das Theater in Black Friars, zuweilen auch im Gegensatze zu dem Globe, auf der entgegengesetzten Seite des Wassers, The Globe in Bl. Fr. genannt, seit 1601 von den Servants des Grafen von Worcester, von 1605 von den Children of the revels oder of her majesty's revels, oder, wie sie sich seit 1609 nannten, von den Children of Blackfriars benutzt; The Phenix in Salisbury-house, Fleetstreet in Whitefriars, zwischen 1612—1665 im Gange; The Queen's Theatre und in späterer Zeit des Duke of York's Theatre genannt, zwischen 1669—1696 im Flor; Gibbons Dennis Court, in Vere Street Claremarket, war blos ein improvisirtes Theater, an dessen Stelle nachher das sogenannte New Theatre bei Lincolns Inn Fields errichtet ward, neben welchem vielleicht noch ein zweites in Little Lincolns Inn Fields bestand; auf jenem spielte man von 1696—1760. Das Cockpit Theatre in Drurylane war das erste dem Publicum geöffnete Theater auf der Westseite von Temple Bar, und die Namen Phoenix, Drurylane und The private House Drurylane sind blos andere Benennungen für denselben Ort, wie es denn auch seit seiner Eröffnung (1624) bald als des Duke's Theatre, bald als des Duke of York's Theatre oder des Theatre royal in Drurylane vorkommt und vorzüglich seit 1784 ausgebaut und verschönert worden ist. Sonst bestand noch ein regelmäßiges Theater in Haymarket, aber erst seit 1705—1720 datirt das Covent Garden Theatre, nicht vor 1733, wie denn vorübergehend ein Patagonian Theatre 1793 zu Exeter Change, in Somerset House 1654, um 1666 im Banquetting House in Whitehall und 1633 und 1740 zu Tennis court, St. James genannt werden, um von den bei Festen (Weihnacht) am Hofe, den Abteien und Schulen Londons aufgeführten Gelegenheitsfestspielen gar nicht zu reden. Was die äußere Form anlangt, so waren die Theater von Holz und rund gebaut, nach Oben offen und nur durch ein Strohdach über der Bühne gegen Wind und Wetter geschützt; an dem Dache war außen eine Fahne während der Zeit der Vorstellung, die um 3 Uhr Nachmittags nach einem dreimaligen Trompetenstoß begann, aufgezogen. Der Hof, Cavaliere und Damen saßen in Logen unter der Galerie, wiewol es zuweilen auch vorkam, daß sie auf besonders deshalb hingestellten Stühlen auf der Bühne selbst saßen, oder die jüngern Hofherren legten sich gar der Länge lang auf die mit Binsen bestreuten Dielen des Fußbodens desselben hin und ließen sich von ihren Pagen mit Pfeifen und Tabak aufwarten, während Bürgerleute und Volk auf dem Hofe (Pit) zusammengedrängt stehen mußte. Bewegliche Decorationen führte erst nach der Restauration Davenant ein, vorher suchte man nur durch rohe Abbildungen von Häusern, Thürmen und Bäumen die Darstellung zu versinnlichen. Um den Ort der Handlung anzudeuten, ward eine große Tafel, worauf der Name in großen Buchstaben geschrieben stand, aufgehängt, nachdem früher eine Art Allegorie, Dumb Show (d. h. das stumme Schauspiel), vor jedem Acte das darin Vorkommende mimisch versinnlicht hatte, wie wir dies noch an dem Stücke sehen können, welches Shakspere im Hamlet dem Könige und der Königin vorspielen läßt, obwol er bei seinen eigenen Stücken diese Gewohnheit abgelegt hatte. Der Chor Sackville's dauerte dagegen länger; denn er kommt noch im King Henry VI. und Marlowe's Faustus vor. Schauspielerinnen traten erst seit der Restauration auf, da vorher die weiblichen Rollen mit Knaben oder jung aussehenden Männern besetzt waren, welche man in Weiberkleider gesteckt hatte, und denen billig jene Unzüchtigkeiten in den Mund gelegt werden konnten, an denen die ältern Stücke der englischen Bühne so reich sind. Nach dem Ende der Vorstellung sang der Nationalhanswurst, der Rüpel, Clown, auch Buffoon (d. h. Possenreißer), eine Art von Quodlibet in Reimen, Jig (d. h. einfacher Tanz, Melodie) genannt, ab, worin gewöhnlich bekannte Personen lächerlich gemacht wurden; zuletzt aber fielen sämmtliche Schauspieler auf der Bühne auf ihre Knie und sagten ein Gebet für die Königin her. Was endlich die Honorare der Schauspieldichter anging, so waren diese sehr gering; so hatte z. B. der Schauspieldirector Philip Henslowe bis zum J. 1600 nie mehr als 8 Pfund für ein neues Stück bezahlt, und nur später erst, als mehre Gesellschaften sich bildeten, wurden 20—25 Pfund verwilligt; jedoch gestand man noch später die Einnahme der zweiten Vorstellung dem Verfasser ebenfalls zu, sodaß derselbe, wenn er, wie es z. B. bei Shakspere der Fall war, nebenbei auch noch selbst Schauspieler oder Theaterunternehmer war, sich gar nicht so schlecht stand, da auch die Verfertigung der Prologe noch besonders mit 5—25 Schill. vergütet zu werden pflegte. Die Schauspielunternehmer übrigens nahmen ziemlich viel Geld ein und wurden nebenbei noch für extraordinäre Vorstellungen in vornehmen Häusern bezahlt, wie z. B. 1602 die Spieler Burbidge's, welche den Othello vor der Elisabeth zu Harefield, dem Sitze des Sir Thomas Egerton, aufgeführt hatten, 10 Pfund bekamen. Wir kommen auf diese Weise jetzt zu den Dramatikern dieser Periode selbst, unter denen wir leider nur das letzte Reiß jenes großen Mutterbaums der englischen Meister zu nennen haben, nämlich Philip Massinger (zu Salisbury 1585 geboren, der, zu Oxford gebildet, ziemlich früh nach London gekommen zu sein scheint und daselbst mit Fletcher, Middleton, Rowley und Dekker in Verbindung trat, und in der Nähe

des Theaters Bankſide, Southwark, anſäſſig, 1639, nicht erſt 1669, geſtorben ſein ſoll. Er iſt jedenfalls derjenige Schauſpieldichter der Nation, bei dem am meiſten ein geregelter Plan und eine durchdachte Compoſition hervortritt, worin er ſelbſt Shakſpere übertrifft, dem er auch in der poetiſchen Auffaſſung und Darſtellung der Leidenſchaften gleichkommt, aber in der tragiſchen Charakterſchilderung weit hinter ihm zurückbleibt. Sein Hauptfach iſt die Tragikomödie im Geſchmacke Beaumont's und Fletcher's, weniger das eigentliche Trauerſpiel, am allerwenigſten aber das Luſtſpiel. Unter ſeinen 17 hinterlaſſenen Stücken[76]) ſind die beſten Tragikomödien: The picture (Lond. 1630. 4.), aus der ungariſchen Geſchichte entnommen, The Bondman, an ancient storie (ib. 1624. 4.) und The fatall dowry (a Trag. ib. 1632. 4.), woran auch John Norton Theil gehabt hatte, mehr ein bürgerliches Trauerſpiel, die ſchwächſte aber das chriſtliche Wunderdrama The Virgin Martyr (ib. 1622. 1637. 4.), mit Dekker zuſammen gearbeitet, ſein beſtes Trauerſpiel dagegen The duke of Millaine (Lond. 1623. 4.), und ſein beſtes Luſtſpiel, nach den Regeln der Kunſt, The city madam (ib. 1658. 1659. 4.). wiewol auch die mit Thomas Middleton und William Rowley zuſammen gearbeitete Excellent comedy called The Old Law or a new way to please you (ib. 1656. 4.) nicht zu verachten iſt. Nach ihm werden zwar ziemlich viele Schauſpieldichter unter der Regierung Jacob's I. erwähnt, wie Thomas Goffe (The raging Turke or Bajazet the second. [Lond. 1631. 4.] The courageous Turke or Amurath the First. [Ib. 1632. 4.] The tragedy of Orestes. [Ib. 1633. 4.] The careless shepherdess, a tragicom. [Ib. 1616. 4.]), Fulke Greville, Lord Brooke (The tragedy of Mustapha. [Lond. 1629. 1632. 4.] Alaham, a Tragedy. [Ib. 1632. 4.]), John Day (The faire maide of Bristowe, A com. [Lond. 1605. 4.] The ile of Gvls, a com. [Ib. 1606. 4. 1633. 4.] The travailes of the three English brothers, S. Thomas, S. Anthony and M. R. Shirley, an hist. play. [Ib. 1607. 4.] Humour out of breath, a com. [Ib. 1608. 4.] Lawtrickes or who would have trought it, a com. [Ib. 1608. 4.]), Thomas Carew (geſt. 1639. Coelum Britannicum, a masque. [Lond. 1634. 4.]), William Cartwright (The royall slave, a tragicom. [Oxford 1639. 4.] The ordinary, a com. in d. Old Plays. T. X. p. 605 sq.)[77]) und Robert Davenport (A pleasant and witty comedy called: A new tricke to cheat the divell. [Lond. 1639.] King John and Mathilda, a trag. [Ib. 1655. 4.] The city-night-cap or Crede quod habes et habes, a Tragicom. [Lond. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 261 seq.] The bloodie banquet, a trag. [Ib. 1639. 4.] [anonym, gehört ihm nach *Malone*, Suppl. to Shaksp. T. I. p. 292, nach Andern aber Thomas Barker])[78]), wozu man auch noch den Schotten Sir William Alerander of Menſtrie, nachherigen Grafen von Stirling, zählen kann, deſſen Tragedy of Darius (Edinb. 1603. Lond. 1604. 4.), of Croesus (ib. 1604. 4.), Alexandraean tragedie (ib. 1607. 4.) und Trag. of Julius Caesar (ib. 1617. 4.)[79]) offenbare Nachahmungen der alten griechiſchen Tragiker ſind. Unter den Schauſpieldichtern der Regierung Karl's I. verdienen zwar genannt zu werden der bereits oben erwähnte Sir John Stuckling (Aglaura, a tragicom. [Lond. 1638. fol. 1648. 4.] The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The gobling, in d. Old Plays. T. X. p. 97 sq.), Sir Robert Stapylton (The slighted maid, a com. [Lond. 1663. 4.] The step-mother, a tragi-com. [Ib. 1664. 4.] The tragedie of Hero and Leander. [Ib. 1669. 4.])[80]), Richard Brome (The northern lasse or the nest of fools, a com. [Lond. 1632. 4. VI. Ed. ib. 1706. 4.] The antipodes, a com. [Lond. 1640. 4.] The sparagus garden, a com. [Ib. 1640. 4.] The joviall crew or the merry beggars, a com. [Ib. 1651. 4. und Old Plays. T. X. p. 269 sq.] Five newe playes, viz. the mudd couple well matchet, the novella, the court begger, the city witt and the demoiselle. [Ib. 1653.] The queenes exchange, a com. [Ib. 1657. 4.] The weeding of the Covent-Garden, or the Middlesex justice of peace. [Lond. 1658.] The love-sick court or the ambitious politique, a com. [Ib. 1658.] Five new playes, viz. the English moor or the mock-marriage; the love-sick court or the ambit. pol., Covent-Garden weeded, the new academy or the new exchange, the queen and concubine. [Lond. 1659.]), William Cavendiſh, Herzog von Newcaſtle (The country captaine, a com. [Grave van Haghe 1649.] The varietie, a com. [Lond. 1649.]), der berühmte Hippologe (Methode et invention nouvelle de dresser les chevaux. [Anvers 1658. fol.] Später erſt engliſch: A new method and extraordinary invention to dress horses and work them according to nature. [Lond. 1667. fol.]) und ſeine Gemahlin Margaret (Playes. Lond. 1662. fol.), Roger Boyle, Graf von Orrery, ein nicht unberühmter Kriegsſchriftſteller in ſeiner Treatise of the art of war (Lond. 1677. fol.), beſonders

76) Plays publ. by *Th. Coxeter*. Lond. 1759. (1761.) IV. by *J. Monck Mason*. Ib. 1779. IV. w. not. crit. and explan. by *W. Gifford*. (Lond. 1813. IV. 1840. 8.) 77) Comedies, Tragicomedies with other poems. (Lond. 1651.)

78) A crowne for a conqueror and Too late to call back yesterday, two poems, the one divine, the other morall. (Lond. 1603. 4.) 79) Recreations with the muses, contain. four monarchicke tragedies; doomesday or the great day of the Lord judgement; a parenesis to prince Henry, Jonathan, a heroick poeme intented, the first book. (London 1657. fol.) 80) Gewöhnlich hält man ihn auch für den Herausgeber des oben S. 276 genannten Phenix Nest, wenn es nicht Richard Stanyhurſt aus Dublin war, der The first foure books of Virgils Aeneis transl. into English heroical verse (Lond. 1583.), De rebus in Hibernia gestis L. IV. (Antv. 1584. 4.), eine Description of Ireland (bei *Holinshed*, Chr. T. II. Introd.), A continuation of Hol. Chr. comprising the reign of Henry VIII. (ib. p. 80 sq.), Hebdomada Mariana (Antv. 1609.) und Hebdomada eucharistica (Duaci 1614.) hinterließ.

als Tragiker gerühmt (The black prince and Tryphon, two trag. [Lond. 1669. fol.] The history of Henry V. and the tragedy of Mustapha. [Ib. 1669. fol.] Altemira, a trag. revis. by his grandson the hon. Ch. Boyle. [Lond. 1702. 4.]), John Ford (The louers melancholy, a trag. [Lond. 1629. 4.] The pitty shee's a whore, a trag. [Ib. 1633. 4.] Loves sacrifice, a trag. [Ib. 1633.] The ladies triall, a trag. [Ib. 1639. 4.]) [81]) und William Habington (Castara. Two parts. [Lond. 1634. II.] The history of Edward IV., King of England. [Lond. 1640. 4.] The queene of Aragon, a tragic. [Ib. 1640. 4. und Old Plays. T. IX. p. 332 sq.]); allein merkwürdig sind eigentlich nur Thomas Nabbes [82]) mit seiner Allegorie: Microcosmus, a morall masque (Lond. 1637. 4. und Old Plays. T. IX. p. 81 sq.), worin nach Art der alten Moralitäten die vier Elemente, vier Temperamente, das Gewissen und eine Menge anderer allegorischer Personificationen vorkommen, und The springs glorie, vindicating love by temperance against the tenent: Sine Cerere et Baccho friget Venus, a masque. (Lond. 1638. 4. Ed. II. with sundry poems, epigrams, elegies and epithalamiums. Ibid. 1639. 4.) und Anthony Brewer wegen eines ähnlichen Stückes: Lingua or the combat of the tongue and the five senses for superiority (a com. Lond. 1607. 4. 1632. 4. und Old Plays T. V. p. 99 sq.) [83]). Alle diese stehen aber an Ergiebigkeit weit zurück hinter James Shirley, der, 1594 zu London geboren und zu Oxford gebildet, bald zum Katholicismus überging und zu St. Albans eine Schule anlegte, dieselbe aber wieder aufgab und fürs Theater schrieb (seit 1629), dabei aber in die Dienste der Königin Henriette trat und der königlichen Partei bis zur Hinrichtung des Königs treu anhing. Als während des Protectorats die Schauspiele als Teufelswerk verboten waren, eröffnete er wieder seine Schule, ward jedoch nach der Restauration wie viele andere vergessen, und starb den 29. Oct. 1666. Er hinterließ 39 Stücke, die zwar nicht von grade außerordentlichem Talent, aber von lebendiger Phantasie und bedeutender Bühnenkenntniß zeugen [84]). Seine besten Stücke, die übrigens im komischen Fache zu suchen sind, sind: The schoole of complement (London 1631. 1637. 1667. 4.), The gamester (ib. 1637. 4.), The lady of pleasure (ib. 1637. 4.) und sein erstes Stück: The wedding (Lond. 1629. 1633. 1660. 4.), sowie auch seine Tragikomödie: The gentlemen of Venice (Lond. 1655. 4.), nicht zu verachten ist. Weit wichtiger, wenn auch nicht als Dichter, aber für die Geschichte des englischen Theaters, ist der als Erfinder der eigentlichen englischen Oper bereits genannte Sir William Davenant, der bekanntlich zuerst die bewegliche Scenerie einführte, und die weiblichen Rollen nicht mehr durch Knaben, sondern durch wirkliche Frauenzimmer besetzte, und so nicht wenig dazu beitrug, die Gemeinheiten und Zoten aus dem Lustspiele und der Tragikomödie zu verbannen. Von seinen hierher gehörigen Arbeiten verdienen als correct The tragedy of Albovine, king of the Lombards (Lond. 1619. 4.), The cruell brother (a trag. Ib. 1631. 4.), The vnfortunate lovers (a trag. Ib. 1643. 4. 1649. 4.), The Platonick lovers (a tragicom. Ib. 1636. 4.), und vorzüglich sein Lustspiel The witts (ib. 1636. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 329 seq.) Erwähnung. Sein Sohn, Charles Davenant, hat sich dagegen als einen bessern Staatsökonomisten [85]), als Tragiker (Circe, a trag. [Ib. 1677. 4.], ausgewiesen. Endlich ist aus dieser Zeit noch Catherine Philips [87]) (eigentlich Miß Fowler und nachher an James Philips verheirathet, geb. 1631 zu London und 1664 verst.), bekannt unter dem Dichternamen Orinda, als welche sie ihre berühmten Briefe: Letters from Orinda on Poliarchus (London 1705.), an den Ritter Ch. Cotterel schrieb, anzuführen, da sie durch Übersetzung von Corneille's Pompée (Pompey, a trag. Dublin 1663. 4.) denselben auf die englische Bühne (zuerst zu Dublin) gebracht hat. Während nun während der ganzen Revolutions- und Republikepoche das eigentliche Drama ruhte, die Theater geschlossen und die Schauspielergesellschaften auseinandergegangen waren, da es Davenant Mühe genug gekostet hatte, von der scheinheiligbigotten Regierung die Erlaubniß zu seinen musikalischen Unterhaltungen oder Opern zu erlangen, ward nach der Thronbesteigung Karl's II. dieser Mangel eifrig nachgeholt und Vieles gedichtet, was kaum, der Curiosität halber, jetzt Erwähnung verdient. Doch trat als Tragiker besonders hervor der unglückliche Thomas Otway [88]) (geb. 1651 zu Trolling in Sussex, zu Wincheſter und Oxford gebildet, schrieb er 1675 seinen Alcibiades, ward später von Karl's II. natürlichem Sohne, dem Grafen von Plymouth, unterstützt, der ihm eine Officierstelle im flandrischen Kriege verschaffte, wandte sich aber seit 1677 wieder der Schriftstellerei zu und starb 1685 in der drückendsten Armuth fast buchstäblich Hungers) mit seinem Don Carlos, prince of Spain, a trag. (Lond. 1676. 4.), Titus and Berenice (a trag. with a farce called the

81) The chronicle historie of Perkin Warbeck, a strange truth. (Lond. 1634. 4.) The fancies chast and noble. (Ibid. 1638. 4.) Dramat. works, with not. by *Gifford*, with Fames memorial. [Lond. 1606.] Lond. 1827. II. 82) Hannibal and Scipio, an hist. trag. (Lond. 1637. 4.) Tottenham court, a pleas. com. (Ib. 1638. 4. 1639. 4. 1718. 12.) Covent-Garden, a com. (Ib. 1638. 1639. 4.) The bride, a com. (Ib. 1640. 4.) The vnfortunate mother, a trag. (Ib. 1640. 4.) Presentation on the Prince's Birth-Day. (Ib. 1638. 4.) Entertainment on the Prince's Birth-Day, a mask. (Ib. 1639. 4.) Charles the First, trag. (Ib. 1649. 4. [anonym].) 83) Er schrieb auch: The merry divel of Edmonton, a com. (Lond. 1617. 1631. 4. 1819. 8.) The countrie girl, a com. (Lond. 1647. 4.) The love-sick King, an Engl. trag. hist. (Ib. 1655. 4.) 84) Dramatic works and poems now first coll. w. not. by *W. Gifford*. (Lond. 1833. VI.) Poems. (Lond. 1646.)

85) Works. (Lond. 1673. fol.) 86) Polit. and commerc. works coll. and rev. by Sir *C. Withworth*. (Lond. 1771. V.) 87) Poems by the most deservedly admired Mrs. C. Ph. the Matchless Orinda. To which are added M. Corneilles Pompey and Horace Tragedies with other, transl. from the French. (Lond. 1667. 4.) Poems. (Ib. 1664.) 88) Works. (Lond. 1757. III. by *Th. Thornton*. Ib. 1813. III.)

cheats of Scapin. Lond. 1677. 4.), nach Racine, und The Orphan (Lond. 1680. 4.) und Venice preserv'd (ib. 1685. 4.), während seine Komödien: The Soldier's Fortune (ib. 1681. 4.) und The Atheist or the Second part of the Soldier's Fortune (ib. 1684. 4.), das Non plus ultra von Frechheit und Zügellosigkeit, ein Bild jener Zeit liefern, wo der berüchtigte Graf von Rocheſter unter dem Namen Fiſhburne eine Komödie: Sodom (a play by *E. R.* Lond. [Anvers] 1684.), als Apologie der Sodomie, ſchreiben und dieſe in Gegenwart Karl's II. von nackten Perſonen aufführen laſſen konnte. Neben Otway verdient wegen ſeines nicht geringern Talents, aber ebenſo ausgeſuchten Unglücks, eine Stelle Nathanael Lee (geb. zu Hortfield in Herfordſhire, zu Weſtminſter und Cambridge gebildet, ging er nach London und ſchrieb hier 1675 ſeinen Nero, hierauf jährlich bis 1681 ein Trauerſpiel, ward aber verrückt und kam 1684 nach Bedlam, von wo entlaſſen 1688 er noch ſeine Princess of Cleve und Massacre of Paris ſchrieb und 169⅞ im Elend ſtarb). Er hat uns eilf Trauerſpiele, die mit Geſängen verſehen ſind, hinterlaſſen, in welchen er ſich durchweg als Nachahmer Shakſpere's gezeigt hat. Am beſten iſt ſein Junius Brutus, the father of his country (Lond. 1681. 4.), ſchwächer The tragedy of Nero, emperour of Rome (Lond. 1675. 4.) und Mithridates King of Pontus (s. l. 1678. 4.), weil er hier die Tyrannen allzu grell malt, der von ihm und Dryden zuſammen gedichtete Oedipus (ib. 1692. 4.) aber für unſern heutigen Geſchmack weit paſſender, als der antike Sophokleiſche, und Caesar Borgia son of pope Alexander the Sixth (ib. 1680. 4.), bei aller Scheußlichkeit doch ein Meiſterſtück [89]). Weit reicher iſt indeſſen das Fach des Luſtſpiels ausgeſtattet, für welches wir zuerſt einen äußerſt witzigen Kopf als Repräſentanten zu nennen haben, nämlich George Farquhar (geb. 1678 zu Londonderry in Irland, 1694 auf der dubliner Univerſität, begleitete er 1696 ſeinen Freund, den Schauſpieler Wilks, nach London und ſchrieb daſelbſt ſein erſtes Stück: Love in a Bottle, welches 1698 in Drurylane mit großem Erfolge gegeben ward; bald darauf erhielt er eine Lieutenantsſtelle, ſchrieb aber bis an ſeinen Tod, April 1707, fürs Theater), der, obwol, wie es ſeine Zeit mit ſich brachte, obſcön dichtete, aber dafür den natürlichſten, ungezwungenſten Witz beſitzt, den man nur finden kann. Seine beſten Stücke ſind: The constant couple or the Trip to the Jubilee (Lond. 1700.) und Sir Harry Wildair (ib. 1701.), eine Fortſetzung des erſtern, worin er ein Bild der Stutzer ſeiner Zeit gibt, The inconstant or the way to win him (ib. 1702.), noch heute gern geſehen, und ſein letztes Meiſterſtück: The beaux stratagem (ib. 1707. 4.) [90]). Übrigens hat er ſeine theoretiſchen Anſichten über das Luſtſpiel in einem Discourse upon comedy (Works. T. I.) niedergelegt. Vor ihm hatte ſich bereits bemerkbar gemacht der nicht weniger unſittliche Sir George Etherege, indem er 1664 ſein erſtes Stück: The comical revenge or Love in a Tube (Lond. 1669. 4.), herausgab, welchem 1668 das ſchmutzige She would if she could (Lond. 1671. 4.) folgte, aber beiweitem nicht ſoviel Aufſehen machte, als ſein drittes und letztes: The man of the mode or Sir Fopling Flutter. (Ib. 1676. 4. 1715. 8.) Weit ſtehen hinter ihm zurück Thomas Shadwell (geboren 1640 zu Stanton-hall, Norfolk, zu Cambridge und im Middle Temple ſtudirte er die Rechte, wandte ſich aber dann zum Theaterdichten, wo er Ben Jonſon zum Muſter nahm, und brachte es nach der Revolution, durch den Grafen von Dorſet, zum gekrönten Hofdichter und ſtarb den 6. Dec. 1697), Dryden's Stichblatt [91]), und ſein Neffe, Charles Shadwell [92]) (geſt. 1726 zu Dublin), der faſt nur für das irländiſche Theater geſchrieben zu haben ſcheint, obgleich ſein Fair quaker of Deal or the humours of the navy (Lond. 1710. 4.) gar nicht übel iſt. Schmutzig ſind die Luſtſpiele der oft ſchon genannten Aphra Behn (Plays. Lond. 1702. II.), und darum verdient der Schauſpieler William Mountfort (geb. 1659 in Staffordſhire und 1692 ermordet), von dem man es eigentlich nicht hätte erwarten ſollen, wegen ſeines Beſtrebens nach anſtändigerem Style alles Lob [93]), obwol unter ſeinen Stücken nur King Edward the third, with the fall of Mortimer, earl of March (an hist. pl. Lond. 1691. 4.), Henry the second King of England, with the death of Rosamond (ib. 1693. 4.) und The life and death of Dr. Faustus made into a farce (Lond. 1697. 4.) Erwähnung verdienen. Um dieſelbe Zeit fallen drei Dichter aus der berühmten Familie Howard, nämlich Edward Howard [94]), deſſen erſtere Tragödien ein Muſter von Bombaſt und falſchem Pathos ſind, Sir Robert Howard [95]) (geb. 1626 in Berkſhire, zu Cambridge erzogen und 1698 verſtorben), deſſen Luſtſpiel: The Committee (Lond. 1776.), eine Satire auf die Rundköpfe, noch heute beliebt iſt, und James Howard [96]), von dem ebenfalls noch Einiges übrig iſt. Aus derſelben Zeit ſtammen und von demſelben Schlage ſind die bekannten Wüſtlinge Sir Charles Sedley (The mulberry garden, a com. [Lond. 1668. 1675. 4.] Antony and Cleopatra, a trag. [Ib. 1677. 4.] und Bellamira or the mistress, a com. [Lond. 1687. 4.]), Edward Ravenscroft, der Gegner Dryden's (Mama mouchi or the citizen turn'd Gentleman. [Lond. 1672. 4. 1675. 4.] The careless lovers, a com. [Ib. 1673. 4.] King Alfred and Al-

89) Dramat. Works. (Lond. 1734. III.) 90) Comedies. (Lond. s. a.) Dramatick works. (Ib. 1736.) Works. (Ed. VIII. Ib. 1742. II.)

91) Dramatick works. (Lond. 1720. IV.) 92) Comedies. (Dublin 1720. 12.) 93) Plays to which is pref. some memoirs of his life. (Lond. 1720. II.) 94) The usurper, a trag. (Lond. 1668. 4.) The six days adventure or the new Utopia. (Lond. 1671. 4.) The womens conquest, a tragic. (Ib. 1671. 4.) The man of Newmarket, a com. (Lond. 1678. 4.) 95) Four new plays, The surprised, The committee, The Indian queen, The vestal virgin. (Lond. 1665. fol.) Poems. (Ib. 1660.) The duke of the stage, a poem. (Savoy. 1668. 4. The great favorite or the duke of Lerma. (Lond. 1668. 4.) 96) All mistaken or the mad couple, a com. (Lond. 1672. 1710. 4.) The english monsieur, a com. (Ib. 1674. 4.)

freda, a tragi-com. [Ib. 1677. 4.] The wrangling lovers or the invisible mistress, a com. [Ib. 1677. 4.] Scaramouch, a philosopher, harley and a schoolboy, bravo, merchant and magician, a com. [Lond. 1677. 4.] The english lawyer, a com. [Ib. 1678. 4.] The London cuckolds, a com. [Ib. 1682. 4.] Dame Dobson or the cunning woman, a com. [Ib. 1684. 4.] The Canterbury guests or a bargain broken, a com. [Ib. 1695. 4.] The anatomist or the sham doctor. [Ib. 1697. 4.] The Italian husband, a trag. [Ib. 1698. 4.]), und als Umarbeiter des Shakſpere'ſchen Titus Andronicus or the rape of Lavinia (a trag. alter'd from Shakespears works. Ib. 1687. 4.) bekannt [97]), und John Crowne (Juliana or the princess of Poland, a tragic. [Lond. 1671. 4.] The history of Charles VIII. of France or the invasion of Naples by the French. [Lond. 1672. 4.] Andromache, a trag. [Ib. 1675. 4.] The country wit, a com. [Ib. 1675. 4.] Calisto or the chaste nymph, a masque. [Ib. 1675. 4.] The destruction of Jerusalem by Titus Vespasianus, two parts. [Ib. 1677. 1703. 4.] The ambitious statesman or the loyal favourite. [Ib. 1679. 4.] Henry VI. or The misery of civil war, a trag. [Ib. 1680. 4. 1681. 4.] Thyestes, a trag. [Ib. 1681. 4.] City politiques, a com. [Ib. 1683. 4.] Darius King of Persia, a trag. [Ib. 1688. 4.) The english frier or the town sparks, a com. [Ib. 1690. 4.] Regulus, a trag. [Ib. 1694. 4.] The married bean or the curious impertinent, a com. [Ib. 1694. 4.] Caligula, a trag. [Ib. 1698. 4.] Sir Courtly Nice or its cannot be, a com. [Ib. 1703. 4.]). Gegen die meiſten dieſer Dichter war nun aber, wenn auch beſonders gegen Dryden, Buckingham's bereits erwähntes Luſtſpiel: The rehearsal, gerichtet, welches ſich ſelbſt ziemlich lange auf der Bühne erhielt, und wenigſtens ſoviel bewirkte, daß man, wenigſtens für das Luſtſpiel, vom Extremen zurückkam, ſodaß William Wycherley in ſeiner Love in a wood or St. James's park (Lond. 1672. 4. 1711. 4.), The gentleman dancing-master, a com. (ib. 1673. 1702. 4.), The country wife (ib. 1688. 4.), und vorzüglich in ſeinem Plain dealer, a com. (ib. 1677. 1686. 4.), zeigen konnte, wie einfache Natürlichkeit auch ohne den ſprudelnden Witz Farquhar's anzuſprechen vermochte. In demſelben Style, jedoch noch mehr im Converſationstone, ſind die Luſtſpiele des berühmten Architekten und Erbauers des Greenwich-Hoſpitals und Haymarket-Theaters, Sir John Vanbrugh's geſchrieben, der, aus einer nach England geflüchteten flämiſchen Familie abſtammend, um 1672 geb. ward, 1704 King of armes und 1714 zum Ritter geſchlagen ward, aber den 26. März 1726 verſtarb, und 1697 zuerſt mit ſeinem Luſtſpiele: The relapse or virtue in danger being the sequel of the fool in fashion (Lond. 1706. 4. 1707. 8.), auftrat, welchem Aesop, a com. (Lond. 1697. 4.), The confederacy, a com. (ib. 1705. 4.), und nach dieſer Zeit The mistake (ib. 1706. 4.) und der von Cibber beendigte Provoked husband (Lond. 1707. 4.) folgten [98]). Weiter brachte es ſein Freund, der bekannte William Congreve [99]), deſſen Luſtſpiele: The old Batchelour (Lond. 1693. 1694. 4.), The double-dealer (ib. 1694. 4.), Love for love (ib. 1695. 4.) und The way of the world (ib. 1700. 4.), ſich lange auf der Bühne erhalten haben, und deſſen Trauerſpiel: The mourning bride (ib. 1697. 4.), ſogar Epoche machte und lange für das Muſter einer Tragödie gegolten hat, trotzdem aber weiter nichts als ein zu verwickelter dramatiſcher Roman ohne eigentliche Kraft und Erhabenheit iſt. Mehr Rührſtücke ſchrieb Nicholas Rowe [1]), der ebenfalls ſchon genannte Dichter, ein eifriger Nachahmer Shakſpere's, in ſeinen Tragödien: The ambitious step-mother (Lond. 1701. 4.), Tamerlane (ib. 1702. 4.), The fair penitent (ib. 1703. 4.), Ulysses (ib. 1706. 4.), The royal convert (ib. 1708. 4.), The tragedy of Jane Shore (ib. 1713. 4.) und The trag. of the lady Jane Gray (ib. 1715. 4.), ſein Luſtſpiel: The biter (ib. 1705. 4.), iſt aber völlig unbedeutend. Scheinbar viel größern Ruhm verdiente aber Joſeph Addiſon [2]) (den 1. Mai 1672 zu Milſton in Wiltſhire, wo ſein Vater Rector war, geboren, zu Salisbury, Lichtfield und Oxford gebildet und frühzeitig als lateiniſcher Dichter ausgezeichnet, erhielt er 1695 für ein Lobgedicht auf König Wilhelm [3]) bereits eine Penſion, die er aber nach deſſen Tode wieder verlor, ward 1706 Unterſtaatsſecretair, 1717 wirklicher Staatsſecretair und ſtarb den 17. Juni 1719 zu Holland Houſe, Kenſington) mit ſeinem nach allen Regeln der Kunſt, vorzüglich nach den Lehren des Ariſtoteles und der franzöſiſchen Tragiker, entworfenen Trauerſpiele: Cato (Lond. 1712. 4. V. Ed. ibid. 1713. 4.), und ſeinem ebenſo behandelten Luſtſpiele: The drummer or the haunted house (ib. 1715. 4. with a pref. by Sir *R. Steele*. ib. 1722. 4. 1751. 8.); allein trotz der Lobſprüche ſeines Freundes Steele in den von ihnen zuſammen redigirten Zeitſchriften konnten ſie ſich ebenſo wenig halten, als ſeine obengenannte Oper Rosamond, eben weil ſie zu kunſtvoll gearbeitet waren und ihnen die Natürlichkeit und die lebendige Wärme abging. Denſelben Mangel haben die Luſtſpiele ſeines Freundes Sir Richard Steele (geb. 1671 zu Dublin und zu Oxford erzogen, begann er 1709 die unten zu nennende Monatsſchrift The Tatler, ward nach der Rebellion 1715 einer der Commiſſaire für Schottland und ſtarb in Wales den 1. Sept. 1729) [4]): The funeral or grief-a-la-

97) Von ihm iſt der Muſiker Thomas Ravenscroft (geſt. 1640) zu unterſcheiden. Er ſchrieb: Melismata, mus. phansies, fitting the court, citie and country humors. (Lond. 1614.)

98) Plays. (Lond. 1719. II.) 99) Works. (Lond. 1752. III.) The judgment of Paris, a masq. (Ib. 1701. 4.) Semele, an opera in ſ. Works l. c.

1) Dramatick Works. (Lond. 1728. II.) 2) Works, w. a pref. by *Tickell*. (Lond. 1721. IV. 4.) Berühmt iſt ſ. The evidences of the Christian religion, to which are added sev. disc. against atheism and infidelity. (Oxford 1801. 1809. 1827. und in *Walton's* Theol. Tracts. T. V. p. 76 sq.) und ſ. Remarks on several parts of Italy in the year 1701—1703. Lond. 1710.) 3) The campaign, a poem. (Lond. 1705. fol. ib. 1713. 8.) 4) Poetical miscellanies. (Lond. 1714.) Dramat. Works. (Ib. 1761.)

mode" (Lond. 1702. 4.), The lying lover or the ladies friendship (ib. 1704. 4.) und The tender husband or the accomplished fools. (Ib. 1705. 1712.) Mehr dauernden Beifall erntete dagegen Colley Cibber[5]), der Sohn eines teutschen Bildhauers (geb. 1671 zu London, zu Oxford erzogen, seit 1696 Theaterdichter, seit 1711 Director des Drurylane-Theaters, 1730 gekrönter Poet und 1757 gest.), in seinen Conversationsstücken: Love's last shift or the fool in fashion (Lond. 1696. 4.), Loves makes a man or the fop's fortune (ib. 1701. 4.), She wou'd and she wou'd not or the king impostor (ib. 1703. 4.), The careless husband (ib. 1705. 4.), The school-boy or the comical rival (ib. 1707. 4.), The double gallant or the sick lady's cure (ib. 1708. 4.), The lady's last stake or the wife's resentment (ib. 1708. 4.), The non-juror (ib. 1760.) und The refusal (ib. 1717.); viel weniger aber gefielen seine Trauerspiele: Perolla and Izadora (Lond. 1706. 4.), Cinna's conspiracy (ib. 1713. 4.) und Caesar in Aegypt (ib. 1725.), und seine Oper: Damon and Phillida. (Ib. 1732). In demselben Genre versuchte sich die Abenteurerin Susanna Centlivre[6]) (geb. 1667 als Tochter eines nach der Restauration nach Irland vertriebenen Edelmannes, Freeman, in Lincolnshire, ging sie frühzeitig nach London und lebte dann zu Cambridge als Mann verkleidet mit einem gewissen Hammond, einem Studenten, verheirathete sich im 16. Jahre mit einem gewissen For, und bald Witwe geworden, schrieb sie 1700 ihr erstes Stück, ein Trauerspiel, The perjur'd Husband or the adventures of Venice [Lond. 1700. 4.], welchem sie bald mehre Lustspiele folgen ließ, sich 1706 zum dritten Male mit Centlivre verheirathete und 1723 starb), die, obwol mit Steele, Farquhar, Rowe und den meisten damaligen Modedichtern sehr vertraut, doch von Pope in seine Dunciad gesetzt wurde, und eine ziemliche Anzahl Lustspiele hinterließ, deren beste The busy body, The Wonder und A bold stroke for a wife sind. Jovialer war jedoch noch der bereits genannte Thomas d'Urfey in seiner Madam Fickle or the witty false one (Lond. 1677. 4.), The fool turn'd critick (ib. 1678. 4.), Trick for trick or the debauch'd hypocrite (s. l. 1678. 4.), Squire Old-sapp or the night-adventurers (ib. 1680. 4.), Sir Barnaby Whigg or no wit like a womans (ib. 1681. 4.), The common-wealth of woman (ib. 1686. 4.), Love for money or the boarding school (ib. 1691. 4.), The marriage-hater match'd (ib. 1692. 4.), The Richmond heiress or an man once in the right (ib. 1693. 4.), The intrigues at Versailles or a jilt in all humours (ib. 1697. 4.), The campaigners or pleasant adventures at Brussels (ib. 1698. 4.) ꝛc., vorzüglich aber in der Dramatisirung des Don Quixote (The comical history of D. Q. III Parts. Lond. 1694. 4.)[7]). Unbedeutendere Lustspieldichter derselben Zeit sind: George Granville, Lord Landsdowne[8]) (The she gallants, a com. [Lond. 1696. 4.] Heroick love, a trag. [Ib. 1698. 4.] The British enchanters or a magick like love, a trag. [Ibid. 1706. 4.] The Jew of Venice, a com. [Ibid. 1713. 4.]), Charles Johnson (The generous husband or the coffee-house politician. [Lond. 1713. 4.] The gentleman-cully, a com. [Lond. 1702. 4.] Fortune in her wits. [Ib. 1705. 4.] The wife's relief or the husband's cure. [Ib. 1712. 4.] The cobler of Preston. [Ibid. 1716.] The successful pyrate. [Lond. 1713. 4.] Love in a forest. [Ib. 1723.] The village opera. [Ib. 1729.] Caelia or the perjur'd lover. [Ib. 1733.] Love in a chest, a farce. [Ib. 1710. 4.] Love and liberty, a trag. [Ib. 1709. 4.] The force of friendship, a trag. [Ib. 1710. 4.]), Peter Motteux (Love's a jest., a com. [Lond. 1696. 4.] The novelty, every act a play, being a short pastoral, comedy, masque, tragedy and Farce after the Italian manner. [Ib. 1697. 4.] Beauty in distress, a trag. [Ib. 1698. 4.] The amorous miser or the younger the wiser, a com. [Ib. 1705. 4.]) und James Miller[9]) (The humours of Oxford. [Lond. 1730.] The mother in law or the doctor the disease. [Ib. 1734.] The man of taste. [Ib. 1735.] The universal passion. [Ib. 1737.] Art and nature. [Ib. 1738.] An hospital for fools. [Ib. 1739.] The picture or the cuckold in conceit, a com. in one acte founded on Moliere. [Ib. 1745.]), der auch Voltaire's Mahomet auf das englische Theater brachte. Als unbedeutende Tragiker führen wir endlich noch an Charles Gildon[10]) (The Roman brides revenge, a trag. [Lond. 1697. 4.] Phaeton or the fatal divorce. [Ib. 1698. 4.] Love's victim or the queen of Wales, a trag. [Ib. 1701. 4.] The patriot or the Italian conspiracy. [Ib. 1703. 4.]), der, trotz seiner Kritik der frühern Dramatiker, selbst keinen Erfolg erzielte (The lives and characters of the English dramatick poets. with an account of all the plays that were ever yet printed in the english tongue. [London 1698. 1701.]), John Bankes, berüchtigt durch seine bombastischen Rührstücke (The Albions queens or the death of Mary queen of Scotland. [Lond. s. a. 4. ib. 1684.] The rival kings or the loves of Oroondates and Statira. [Ib. 1677. 4.] The destruction of Troy. [Ib. 1679. 4.] Vertue betray'd or Anna Bullen. [Ib. 1682. 4.] The unhappy favorite or the earl of Essex. [Ib. 1685. 4.] The innocent usurper or the death of lady Jane Gray. [Ib. 1694. 4.] Cyrus the great

5) Works. (Lond. 1721. II. 4.) Dram. Works. (Ib. 1760. IV.) 6) Works. (Lond. 1760—1761. III.) Poems and letters publ. by Boyer. (Ib. 1763.) 7) Seine Trauerspiele: The siege of Memphis or the ambitious queen. (Lond. 1676. 4.) Bussy d'Ambois or the husbands revenge. (Ib. 1691. 4.) und The famous history of the rise and fall of Masaniello. (II Parts. Lond. 1699—1700. 4.), sind unbedeutend.

8) Poems. (Lond. 1721.) 9) Miscellaneous works in verse and prose. (Ibid. 1741. 4.) 10) Miscellaneous letters and essays on several subjects. (Lond. 1694.) The Deists manual or an inquiry into the Christian religion with some consider. on Hobbs, Spinoza etc. (Lond. 1765.)

or the trag. of love. [Ib. 1696. 4.]), Thomas Southerne (geb. 1660 zu Dublin und da gebildet, ging er 1678 nach London, um in Middle Temple Jura zu ſtudiren, wandte ſich aber zur dramatiſchen Poeſie und ſchrieb ſ. Loy. brother, wozu ſein Freund Dryden Prolog und Epilog lieferte, trat dann in die Armee ein, welche er aber wieder verließ, und bis an ſeinen den 26. Mai 1726 erfolgten Tod ſeiner einmal erwählten dichteriſchen Muſe treu blieb), der, ohne tragiſches Element, doch durch gute Situationen und Bühneneffecte ſeinen Tragödien: The loyal brother or the Persian prince (Lond. 1682. 4.), The fatal marriage or the innocent adultery (ib. 1694. 4.), und dem nach einer Novelle der Behn gearbeiteten Oroonoko (ib. 1699. 4.) eine bleibende Stelle auf der Bühne zu ſichern wußte [11]); Elkanah Settle (The empress of Morocco, a trag. w. sculptures. [Lond. 1675. 4.] Love and revenge. [Ib. 1675. 4.] Cambyses King of Persia. [Ib. 1675. 1692. 4.] The conquest of China by the Tartars. [Ib. 1676. 4.] Ibrahim, the illustrious bassa. [Ib. 1677. 4.] Fatale love or forced inconstancy. [Ib. 1688. 4.] The female prelate being the history of the life and death of pope Joan. [Ib. 1680. 4.] Distress'd innocence or the princess of Persia. [Ib. 1691. 4.] The ambitious slave or a generous revenge. [Ib. 1694.] The heir of Morocco with the death of Gayland. [Ib. 1694. 4.] The virgin prophetess or the fate of Troy, an opera. [Ib. 1701. 4.] etc.), John Dennis, bekannt durch ſeine Streitigkeiten mit Pope [12]) (Rinaldo and Armida, a trag. [Lond. 1694. 4.] Iphigenia, a trag. [Ib. 1700. 4.] The comical gallant or the amours of S. J. Falstaffe. [Ib. 1702. 4.] Liberty asserted, a trag. [Ib. 1704.] Gibraltar or the Spanish adventure, a com. [Ib. 1705. 4.]), und endlich Lewis Theobald (aus Settingbourn in Kent, geſt. 1644), der Held der Dunciade wegen ſeiner falſchen Lyrik Shakſpere's (Shakspeare restored. 1726), dem er ſein eigenes Stück: Double falshood or the distrest lovers (Lond. 1728.), unterſchob, und nicht ſowol in ſeine eigenen Arbeiten (The perfidious brother, a trag. [Lond. 1715. 4.] The persian princess or the royal villain. [Ib. 1717. 4.]) [13]), als weil er den unglücklichen Gedanken hatte, des Sophokles Oedipus und Electra mit Chören auf die Bühne zu bringen und den griechiſchen Geſchmack einzuführen, merkwürdig iſt, aber zur Ehre der damaligen Zeit auch nicht einmal einen erzwungenen Erfolg erzielen konnte. Es bleibt demnach nur noch übrig, hier mit Wenigem diejenigen Werke der Rhetorik und Poetik zu nennen, welche als claſſiſch die Ausbildung der Sprache gefördert haben. Hier ſind nun vor Allem die Parlamentsreden anzuführen, welche meiſt ſo gearbeitet ſind, daß man ſie kühnlich für Sprach- und Redemuſter erklären kann. Als der beſte Redner wird Thomas Wendworth, Graf von Stafford, gerühmt; doch auch vielen der Andern (in der Parliamentary or constitutional history of England. [Lond. 1751 sq. XXIV.] abgedruckten) kommt derſelbe Vorzug mit Recht zu. Als ausgezeichnete Kanzelredner werden Jasper Main [14]), Peter Hauſted [15]), Henry King [16]), Biſchof von Chicheſter (geb. 1591, geſt. 1669), und Barton Holiday [17]), der Kapellan Karl's I., gerühmt, wiewol für ihre Zeit ſie von John Tillotſon, dem oft angeführten Geiſtlichen (Sermons. Lond. 1704. XIV.), und dem Biſchofe von London, William Sherlocke (geb. 1698, geſt. 1761) [18]), übertroffen worden ſein mögen. Als Muſter von Abhandlungsſtyl führt man außer den oben genannten Werken der engliſchen Naturphiloſophen und Deiſten beſonders auf John Milton's Abhandlung über die Preßfreiheit (Areopagitica, a speech for the liberty of unlicens'd printing, in ſ. Prose works. T. I. p. 149 sq.), von Cowley unter ſeinen Several discourses by way of essays, beſonders den Discourse by way of vision, concerning the government of Ol. Cromwell (Works. T. II.), von Butler ſeine Characters und Essay on reason (in ſ. Remains). die Tractate des großen Staatsmannes Sir William Temple (geb. zu London 1625, nach längeren Reiſen durch Frankreich, Teutſchland und die Niederlande Mitglied des irländiſchen Parlaments, endlich als Geſandter zu Münſter und in den Niederlanden, und 1698 geſtorben) [19]) und Cudworth mit ſeinem Intellectual System, ſowie John Locke mit ſeinem Essay on human understanding. welche bereits beſprochen wurden. Als Muſter des Briefſtyls nennt man des bereits angeführten James Howel, des Hofhiſtoriographen Karl's II., Epistolae Ho-Elianae, familiar letters, domestic and forren (London 1650 — 1655. IV. 1688. Ed. X.), der Katharina Philips ebenfalls ſchon erwähnten Letters of Orinda on Poliarchus, William Temple's auch für die Zeitgeſchichte ſehr wichtige Correſpondenz von 1665 — 1672 (Lond. 1702. II. Works. T. II.) und der bekannten Lady Worthley Montague [20]) Journal über ihren Aufenthalt in Wien und Conſtantinopel und ſonſtigen Reiſen, worin ſie eine oberflächliche, aber naive und pikante Beobachtungsgabe entwickelt hat. Natürlich dürfen auch Pope, Addiſon und Bolingbroke hier nicht übergangen werden. Als Theorie über Poeſie als ſolche zeichnet ſich

11) Seine übrigen zwei Trauerſpiele und ſeine Luſtſpiele ſind unbedeutend. Plays written by Th. S. now first coll. (Lond. 1774. III.) 12) Miscellan. in prose and verse. (Lond. 1693. 4.) 13) The rape of Proserpine. (Lond. 1727. 4.) Perseus and Andromeda. (Ib. 1730. 4. anonym.)

14) Certaine sermons and letters. (Lond. 1653. 4.) The citye match, a com. (Oxford. 1639. 4. und Old Plays. T. IX. p. 117 sq.) The amorous war, a tragicom. (s. l. 1648. 4.) 15) Ten sermons. (Lond. 1636. 4.) Senile odium, comedia. (Cant. 1633.) The rivale friends, a com. (Lond. 1632. 4.) 16) Viele Sermons einzeln. Poems, elegies, paradoxes and sonnets. (Lond. 1657.) 17) Viele Serm. einz. Three sermons. (Lond. 1626. 4.) Motives to a good life in ten sermons. (Oxf. 1661. 4.) A survey of the world in ten books. (Ib. 1661.) Philosophiae polito-barbarae specimen. (Oxon. 1633. 4.) *Τεχνογαμία* or the marriages of the arts, a com. (Lond. 1618. 1630. 4.) 18) Sermons. (Lond. 1755. IV. Dazu Suppl. ib. 1776.) Works. in d. Divines of England. I - V. 19) Works. (Lond. 1780. II. fol.) 20) Works (corresp. poems and essays). Lond. 1803. V. Letters. Lond. 1763. III. Suppl. ib. 1767.

William Temple's Essay on poetry (Works. T. I. und Miscellanea. [Lond. 1680—1690.] T. II.) aus; dann aber hat sich John Dryden in seiner Umarbeitung des Boileau (Art of poetry), dem Versuch über dramatische Dichtkunst (Essay on dramatic poesy, in s. Works Dram. T. I.) und seiner Abhandl. über die didaktische Satire (vor d. Übers. d. Juvenal, in s. Miscell. Works. T. IV.) als den eigentlichen Vater der englischen Kritik kund gegeben, vor dem des Enkels Milton's, Edward Philips, seinem schon genannten Theatrum poetarum (Lond. 1675. 1800.) vorausgeschickte Abhandlung über Poesie, trotz der Hilfe, die ihm sein Großvater dabei geleistet haben mag, völlig verschwindet. Nicht glücklicher war William Wotton in den gegen Temple gerichteten Reflexions upon ancient and modern learning (Lond. 1694.), wiewol eine völlige Niederlage erlitt der gelehrte Archäolog Rymer[21]) in den in seiner Abhandlung über Tragödie gegen Shakspere gethanen Ausfällen. Noch gehören als classisch für die Ausbildung der Rhetorik hierher William Soame, der, mit Unterstützung Dryden's, Boileau's Poetik ins Englische übertrug, sich aber im vierten Buche sehr viele willkürliche Änderungen erlaubte (Art of poetry transl. into English. [London 1683.]), und der Schotte Patrick Hume, dessen Annotations, on Milton's Paradise Lost (Lond. 1695. fol.) als erster Versuch angesehen werden können, einen englischen Dichter, wie einen alten Classiker, zu erläutern. Als Ästhetiker, wenn auch nicht als systematischer, gehört eine Stelle dem bekannten Shaftesbury wegen seines Essay on the freedom of wit and humour und dem frommen Eiferer Jeremy Collier (geb. 1650 zu Stow Qui in Cambridgeshire und gest. 1726), dessen A short view of the immorality and profaneness of the English stage together with the sense of antiquity upon their argument (Lond. 1699. Dazu A letter to Mr. Congreve on his pretented amendments etc. of l. Sh. V. etc. [Ib. 1698.] A second defense of the Sh. V. being a reply to a book entit. The ancient and modern stages surveyed. [Ib. 1700.] A farther vindication of the Sh. V. in answer to Dr. Filmer. [Ib. 1708.] His dissuasive from the play-house in a letter to a person of quality occasion'd by the late calamity of the tempest. [Ib. 1703.] with a letter written by another hand, in answer to some queries sent by a person of quality relating to the irregularities charged upon the stage. [Ib. 1704.]), das freilich mehr Widerspruch fand, als es seiner redlichen Absicht halber hätte erhalten sollen[22]). Als Kritiker machten sich verdient, außer Pope (in s. Essay on criticism), Lord John Dennis (geboren 1657 zu London, Schauspieldichter, aber im Elend den 6. Jan. 1733—1734 verstorben) in seinen Schriften: On the advencement and reformation of modern poetry und On the grounds of criticism (in s. Miscellanies. Lond. 1693.) und Essay on the genius and writings of Shakspear (with some letters of criticism to the Spectator. Lond. 1712.), welche das harte Urtheil, sich darin als Zoilus gezeigt zu haben, von Seiten Addison's und Pope's nicht verdienen, vor allen Steele und Addison durch ihre Wochenblätter, in welchen sie auf Alles aufmerksam machen wollten, was irgendwie zur Eleganz des Styls in den schönen Wissenschaften gehörte. Ersterer hatte nämlich den 12. April 1709 seine Wochenschrift, der Schwätzer, The Tatler (Tatler by *Is. Bickerstaff*. Esq. m. l. Lond. 1754. IV. 8. und 12.) anonym begonnen; als aber Addison den wahren Verfasser entdeckt hatte, gab dieser den 26. Mai 1709 seinen ersten Beitrag (Bemerk. über Virgil) hinein und blieb dann Mitarbeiter, bis mit der 271. Nummer die Zeitschrift den 13. Jan. 1711 einging. Am 1. März 1711 begannen sie nun den Zuschauer (The Spectator. Nr. 1) in demselben Geiste und derselben Form, nur daß täglich (Sonntags ausgenommen) eine Nummer erschien, der solchen Erfolg hatte, daß sie bald 20,000 Exemplare absetzen konnten. Indessen setzten sie ihn selbst nur bis zum 555. Blatte oder bis zum December 1712 fort, dann übernahm ihn William Bond, der ihn bis zum 3. Aug. 1715 oder bis zur 61. Nummer des neunten und letzten Bandes brachte (The spectator. Lond. 1747. VIII. 8. 1753. IX. 12.). Diesem folgte den 25. Febr. 1714 The lover, im Style des Tatler, von Marmaduke Myrtle (d. h. Steele), welcher nur 40 Nummern erlebte und den 27. Mai bereits endete; gleiches Schicksal erfuhr sein Reader, der vom 12. April bis 10. Mai 1714 dauerte, aber nur 9 Nummern zu Tage förderte, und vorzüglich gegen Swift's Examiner (war seit dem 2. Sept. 1710 zu Edinburgh erschienen, den 14. Sept. 1715 als 3. Bd. aber zu London) gerichtet. An beiden Schriften hatte Addison Theil genommen. Vorher hatten jedoch beide den Aufseher seit dem 26. Mai 1713 (The Guardian. Lond. 1750. II. 12. 1752. II. 8.) erscheinen lassen, der aber auch nur bis 1714 dauerte. Als eine Art Supplement oder politisches Tageblatt zu Gunsten der Whigs ließ Steele den 6. Oct. 1713 den

21) The tragedies of the last Age, considered and examined by the Practice of the Ancients (Lond. 1678.) und View of Tragedies — with some reflections on Shakspear and other Practitioners for the stage. (Ib. 1693. 4.) Vorher hatte er selbst ein Trauerspiel: Edgar (Lond. 1678. 4.), geschrieben, das aber nicht gefiel. Er war in Yorkshire geboren und ward 1692 an Shadwell's Stelle Geschichtsschreiber, als welcher er 1704 sein berühmtes Werk: Foedera, Conventiones et cujuscunque generis Acta publica inter Reges Angliae et alios principes ab a. 1101, edirte und davon 15 Bände selbst beendigte, worauf Robert Sanderson noch fünf hinzufügte. Er starb 1773. Gedichte von ihm stehen bei *Nichols*, Sel. coll. of misc. poems. T. I.

22) The desertion discuss'd in a letter to a country Gentleman (Lond. 1689. 4.) und bei *Bohun*, Hist. of desertion. p. 134 sq. Miscellanies, in five essays. (Lond. 1694.) Essays upon several moral subjects. (Lond. 1697. 1722. II.) Several discourses upon practical subjects. (Ib. 1725. 1728.) Berühmt ist seine Umarbeitung von Moreri's Dict. hist. (The great histor. genealog. and poetic. dictionary. Lond. 1701. II. fol.) Dazu Appendix, ib. 1721. und Supplement, ib. 1728. fol.) und eine Kirchengeschichte von England (An ecclesiast. hist. of Great-Britain, chiefly of England, from the first planting of Christianity to the end of the reign of Charles II. with a brief account of the affairs of religion in Ireland. (London 1708—1714. 4.)

Englishman folgen; allein ſeiner darin und in einem beißenden Pamphlet: The Crisis, ausgeſprochenen Grundſätze wegen ward er den 12. März 1714 aus dem Unterhauſe geſtoßen. Weit gemäßigter war ein ähnliches politiſches Wochenblatt, welches Addiſon den 23. Dec. 1715 unter dem Titel The Freeholder erſcheinen ließ, das Montags und Freitags erſchien und mit der 55. Nummer den 29. Juni 1716 ſchloß. An Nachahmungen dieſer periodiſchen Schriften fehlte es nicht, wiewol nur die wenigſten einiges Anſehen zu erlangen vermochten. Von dieſen nennen wir Samuel Johnſon's Rambler, der Herumſchwärmer (1750. 1761. IV.), der wöchentlich zwei Mal, vom 20. März 1750 bis 14. März 1752, in 208 Nummern erſchien, aber in einem ältern Rambler, deſſen Nr. 1 von 1712 im britiſchen Muſeum vorhanden iſt, doch ſchon einen Vorgänger im Namen hatte, und ſeinen Idler, d. h. Müßiggänger, der alle Sonnabende, vom 15. April 1758 bis 5. April 1760, als Beilage zum Universal Chronicle erſchien (Lond. 1758.) und 103 Nummern erlebte; ferner John Hawkesworth's (geb. 1719 und geſt. den 16. Nov. 1773) Adventurer, der vom 7. Nov. 1753 wöchentlich zwei Mal erſchien und es bis auf 140 Nummern brachte (Lond. 1756. IV.); des Fabeldichters (Fables for the female sex. Lond. 1744.) Edward Moore's (geb. den 22. März 1712 zu Abingdon und geſt. den 28. Febr. 1757) World (Lond. 1755. VI.), die den 4. Jan. 1753 begann und den 30. Dec. 1756 ſchloß, nachdem ſie 209 Nummern und A world extraordinary, von Horace Walpole geliefert, geſehen hatte; des Schauſpieldichters George Colman (geb. zu Florenz 1733 und geſt. den 14. Aug. 1784) und des Dichters Bonnell Thornton (geb. 1724 zu London und geſt. den 7. Mai 1768) Connoisseur, der in 140 Nummern vom 31. Januar 1754 bis 30. Sept. 1756 dauerte, und endlich des Dichters Richard Cumberland Observer, der von 1785—1798 (VI.) währte und gewöhnlich noch zu der Zahl der British Essayists [23]) gerechnet wird [24]).

Wir kommen jetzt zur letzten Periode der engliſchen Literaturgeſchichte, die wir von der Königin Anna (1702) bis zur Victoria, der heutigen Gebieterin Englands, zu führen haben, und, da in ihr nur Bekanntes gegeben werden kann, blos in kurzen Umriſſen zu zeichnen geſonnen ſind. Sie iſt mit Recht das Zeitalter der Blüthe der engliſchen Literatur im Allgemeinen genannt worden, indem faſt in allen Fächern des menſchlichen Wiſſens Außerordentliches geleiſtet worden iſt. Gleichwol kann man nicht grade ſagen, daß von Seiten der Königsfamilie eine beſondere Anſpornung des Genies ſtattgefunden habe, vielmehr verhielten ſich vorzüglich die Regenten aus dem Hauſe Hanover, mit Ausnahme Georg's I., der vorzüglich für Vermehrung der Bücherſchätze der Univerſitäten und Dotirung derſelben ſorgte, und Wilhelm's IV. und der Victoria, welche mehren verdienten Autoren Penſionen aus ihrer Taſche bezahlten, ziemlich paſſiv, d. h. ſie ſchritten nicht unmittelbar zum Gedeihen der Wiſſenſchaften und Künſte ein, allein ſie hinderten auch die aus dem Schooße der Nation hervorgehenden Verſuche zur Förderung derſelben nicht, und indem ſie ſämmtlich ſehr eifrig für die politiſchen Vergrößerungen ihres Landes ſorgten, mußte natürlich auch das wiſſenſchaftliche Element mit denſelben Hand in Hand gehen. Von einzelnen Stiftungen heben wir vorzüglich die Parlamentsacte hervor, durch welche 1694 allgemeine Preßfreiheit in ganz England eingeführt wurde, nach welcher es nunmehr nicht mehr möglich war, irgend eine Schrift gänzlich zu vernichten oder der Öffentlichkeit zu entziehen, wenn man auch den Verfaſſer nach Publication des Buches zur Verantwortung zog, oder die ſich bei dem Verleger grade vorfindenden Exemplare confiſcirte, wie denn auch das den beiden Univerſitäten Cambridge und Orford verbliebene Recht über die Cenſur der aus ihren Preſſen hervorgegangenen Schriften, welche man ihnen nicht wehren konnte, wenig oder nichts dagegen vermochte, weil eben die hier gedruckten Schriften faſt nur dem gelehrten Fache angehörten. Nebenbei befahl eine andere Parlamentsacte (1753) die Errichtung des britiſchen Muſeums, das, alle Fächer der Wiſſenſchaft in ſeinen Sammlungen umfaſſend, das reichſte und trefflichſt verwaltete Inſtitut dieſer Art, höchſtens Paris ausgenommen, in der Welt iſt. Die Univerſitäten Orford und Cambridge wurden faſt jährlich durch neue wohlthätige Stiftungen vergrößert und vermehrt, unter denen wir nur für erſteres Clarendon's Druckerei (1711) und Radcliffe's Vermächtniß zu einer Bibliothek, einem Krankenhauſe und einer Sternwarte (1749) hier erwähnen wollen. Daß ihre Frequenz bei der zunehmenden Bevölkerung Londons und Englands überhaupt gewaltig zunehmen mußte und die Anſtalten zur Unterbringung der Studenten (Orford 19 Colleges und 16 Koſthäuſer oder halls, ohne Stiftungsvermögen, Cambridge 12 Colleges und 4 Koſthäuſer, jedoch ſämmtlich mit Vermögen) bald nicht mehr ausreichen konnten, verſteht ſich von ſelbſt. Daraus erklärt es ſich, wie vielen hoffnungsvollen jungen Männern, die nicht die Vortheile jener Stiftungen erhalten konnten, gradezu der Weg abgeſchnitten wurde, fortzuſtudiren. In Erwägung deſſen kam der Dichter Thomas Campbell auf den Gedanken, in London eine dritte Univerſität zu gründen, und ſprach ſein Project in einer Letter to Mr. Brougham on the subject of a London University (Lond. 1825.) öffentlich aus, und durch Unterſtützung des gelehrten Lord Brougham's kam wirklich auch dieſe Unternehmung auf Actien von je 100 Pfund zu Stande, den 30. April 1827

23) British Classics. London 1803—1810. XXIX. (The Tatler. IV. Vol. The Spectator. VIII. The Guardian. II. Essays biographical, critical and historical illustrative of the Tatler, Spectator and Guardian by *N. Drake*. [Lond. 1805. III.] Ed. II. 1814. The Rambler. IV. Adventurer. IV. Idler. II. Essays biogr. critic. and hist. illustr. of the Rambler by *Drake*. III.) Lond. 1808. XXV. 18. (Tatler, Spectator, Guardian, Adventurer, Rambler, Idler, World, Connoisseur, Mirror, Lounger, Observer und Looker-on.) Ibid. 1817. 1823. XLV. 18. od. XXXVIII. 18. Lond. 1825. V. gr. 8. 24) Nicht unwichtig iſt auch der von Ambroſe Philips gegründete Freethinker geweſen, der vom 24. März 1718 bis 28. Sept. 1719 dauerte und 159 Nummern enthielt (1719. III. 12. 1733. III. 12.), aber von einer ältern gleichbetitelten Zeitſchrift, deren erſte Nummer den 17. Nov. 1711 erſchien, zu unterſcheiden iſt.

ward der Grundstein eines neuen Universitätsgebäudes gelegt und die Universität selbst den 1. Oct. 1828 durch eine Vorlesung des berühmten Anatomen Charles Bell eröffnet. An gelehrten Gesellschaften ist kein Mangel; so entstand 1712 zu London die Gesellschaft zur Ermunterung der Gelehrsamkeit, die Grubstreetische zur Aufdeckung der Fehler in den Wissenschaften (1728—1737), die englische Gesellschaft zur Verbesserung der englischen Sprache (1730), die etymologische zur Untersuchung der europäischen Sprachen (1737), die Catonianische von Freunden der stoischen Philosophie, die Gesellschaft zur Hebung der Künste, Manufactur und Handlung (1753 zu London durch William Shirley gestiftet, zuerst den 1. März 1754 versammelt. Transactions of the Society instituted for the encouragement of arts, manufactures and commerce. [Lond. 1783 sq. 4.]), die Gesellschaft der Alterthümler (Antiquarian Society), bekanntlich vom Erzbischofe Parker gestiftet und durch Jacob I. aufgehoben, ward auf Veranlassung des Grafen Hardwicke 1751 öffentlich durch ein Privilegium wieder erneuert und edirte seit 1770 ihre Abhandlungen (Archaeologia or miscell. Tracts relating to antiquity publ. by the Soc. of Antiquaries of London. [Lond. 1770 sq. 4.], die Linné'sche botanische Gesellschaft, durch (den 18. März 1788) Smith gegründet (Transactions of the Linnean Society. [Lond. 1791 sq. 4.), die Gesellschaft von Manchester (Memoirs of the literary and philosophical Soc. of Manchester. [Lond. 1789 sq.), die ökonomische Gesellschaft zu London (Memoirs of Agriculture and other oeconomical arts by *R. Dessie*. [Lond. 1768 sq.) und Bath (Letters and papers on agriculture, planting etc. of the Bath and West of England Soc. for the encouragement of agriculture. [Lond. 1787 sq.), die einzelnen medicinischen Gesellschaften, wie die Medical Society, das College of Physicians und die Society of Physicians zu London (Medical observations and inquiries by a Soc. of Physicians in London. [Lond. 1757 sq.] Medical transactions, publ. by the coll. of Physicians in London. [Lond. 1768 sq.] Memoirs of the medical Society of London, instituted in the year 1773. [Lond. 1787 sq.] Transactions of a Society for the improvement of medical and chirurgical knowledge. [Lond. 1789 sq.) zu Edinburgh (s. 1731) und Dublin, die Royal society of literature, 1822 durch Georg IV. gegründet und 1825 privilegirt, aus der unter ihrem erhabenen Beschützer zehn Gelehrte jährlich Leibrenten erhielten, die Literary found society, welche Schriftsteller in der Noth unterstützen soll, die English historical society, 1836 gestiftet, zur Herausgabe englischer älterer Geschichtswerke, die 1838 zu Ehren des berühmten englischen Alterthumsforschers gegründete Camden Society, die British association, durch Sir David Brewster, als Nachahmung der Versammlung der teutschen Naturforscher und Ärzte, 1831 gegründet, die gelehrte Gesellschaft in Edinburgh, 1732 gegründet und 1787 privilegirt (Essays and observations etc. [Edinb. 1754 sq.] Transactions. [Ib. 1787 sq. 4.]), die gelehrte Gesellschaft von Dublin, 1739 gegründet und 1782 völlig constituirt (Transactions. 1788 sq.), die königliche asiatische Gesellschaft, den 19. März 1823 durch Colebrooke eröffnet (Transactions. [Lond. 1824 sq. 4.] das Asiatic Journal and monthly register for British and foreign India, China and Australasia, ist verschieden von dem Journal der Gesellschaft, d. Journal of the Asiatic Society of Great-Britain and Ireland), die Gesellschaft zur Untersuchung der Geschichte Asiens in Calcutta, durch William Jones gestiftet und den 15. Jan. 1784 eröffnet (The Asiatic Miscellany [Calc. 1785 sq.] Asiatic Researches. [Ib. 1788 sq. 4.] und Journal of the Asiatic Society of Bengal, seit 1832 von Prinsep redigirt), die asiatische Gesellschaft von Madras (1794 gest. Transact. [Lond. 1828 sq. 4.] Madras journal of literature and science) und Bombai (1804 gest. Transactions. [Lond. 1819 sq. 4.]), der Oriental Translations found etc. Zum Schutz des literarischen Eigenthums trug der Parlamentsredner Talfourd vorzüglich durch seine an das Unterhaus eingebrachte Bill bei, nach welcher das Eigenthumsrecht der Autoren von 28 bis auf 60 Jahre ausgedehnt werden sollte, obgleich sie durch den Widerstand des Radicalen, Joseph Hume, nicht durchging. Als Aussetzer von Preisen für wissenschaftliche Bestrebungen ist besonders Francis Henry Egerton, Graf von Bridgewater, zu nennen (geb. den 11. Nov. 1756), der in seinem Testamente 1825 befahl, dem Präsidenten der londoner Gesellschaft der Wissenschaften 8000 Pfund zu übergeben, damit dieser mehre Schriftsteller veranlasse, ein umfassendes Werk über die Macht, Weisheit und Güte Gottes, wie sich diese Eigenschaften in der Schöpfung offenbaren, zu schreiben und dafür diese Summe an selbige zu vertheilen. Diese Spende rief die berühmten Bridgewater-books hervor, ziemlich das Beste, was in diesem Fache irgendwo geleistet worden ist. Von gelehrten kritischen Journalen erhoben sich gleichfalls eine Menge auf den Basen der ältern oben erwähnten englischen Monatsschriften, so zuerst 1731 das Gentleman's Magazine (Lond. 1731 seq.), seit dem 1. Jan. 1731 durch den Buchdrucker Edward Cave publicirt, welchem das Monthly Magazine, das Westminster Magazine, das Universal Magazine ꝛc. folgten, das Monthly Review (seit 1749 durch Griffith angefangen), Critical Review (1756 sq.), Edinburgh Review (seit 1755), das Foreign Review (1827 sq.), die Edinburgh Literary Gazette, des Dublin Literary Journal, Dublin Review, Foreign quaterly Review, British and foreign Review, Metropolitan Magazine, Blackwood's Edinburgh Magazine (seit 1817) und das Edinburgh Magazine, London's and Westminster Review, Chamber's Edinburgh Journal (seit 1832), die Literary Gazette, das Athenaeum (seit 1828), Asiatic Journal ꝛc. Für Herausgabe älterer Werke der Geschichte und romantischen Literatur sorgten der eingegangene Roxburgh Clubb (nach John, Herz. v. R., den 17. Juni 1812 gegründet), die schon genannte Camden Society, die Percy Society (gegründet 1840), die Shakspere Society (seit 1841), die Cambridge Antiquarian Society (seit 1840), die Lin-

colnshire Topographical Society, der Abbotsford Clubb, der Oriental Translation Found (ein beſonderes Comité der orientaliſchen Geſellſchaft zu London). Für allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung ſuchten die Encyklopädien zu ſorgen, unter denen wir die (Harris' und) Chamber's Cyclopaedia or the diction. of arts and sciences (Lond. 1798. II. fol.), zuletzt erneuert durch Abr. Rees als The new Cyclopaedia (ib. 1819—1821. XLV. 4.), die Encyclopaedia Londinensis (Lond. 1797—1829. XXIV. 4.), durch John Wilkins gegründet, die von Tytler begonnene und von Napier beendigte Encyclop. Britannica (Edinb. 1830 sq. XXXI. 4.), die Encyclopaedia Metropolitana (Lond. 1813 sq. 4., unvollendet), von H. J. Roſe begonnen, Blacwood's Edinburgh Encyclopaedia (Edinb. 1809 sq. XVIII. 4.), unter David Brewſter's Leitung, nennen. Zur Belehrung des größern Publicums bildete ſich die Society for the diffusion of useful knowledge und gab ihre Library of useful knowledge heraus, welchem Verſuche bald darauf die Gründer der Family library, der Select Library und Lardner in ſeiner Cabinet Encyclopaedia (133 Bde.) folgten. Gehen wir nun zu den einzelnen Fächern der Wiſſenſchaften und den Männern fort, die ihr Gedeihen gefördert haben, ſo wird zuerſt von den claſſiſchen Sprachen geredet werden müſſen, für welche allerdings im vorigen Jahrhundert mehr als in dieſem geſchehen iſt. Denn hier ſchrieben über griechiſche Metrik Richard Dawes (1745) und Thomas Burgeß (1780), über griechiſche Dialekte Michael Maittaire, über Wortkritik und lateiniſche Metrik ward Unſterbliches von dem großen Richard Bentley in ſeinen Commentaren zu Horaz und Terenz geleiſtet, ſowie John Toup die alten Grammatiker, vorzüglich den Suidas, mit einer Fülle von Gelehrſamkeit zu interpretiren ſuchte. Den Horaz edirten William Baxter (1701) und Alexander Cunningham (1721), wurden aber über Bentley's Kritik (1711) vergeſſen; John Davis (von 1745) und Zacharias Pearce machten ſich an Cicero's philoſophiſche Schriften und lieferten Ausgaben deſſelben, die heute noch Werth haben; Jeremias Marcland ſtellte des Statius Wälder wieder her (1728), obwol er für Euripides nicht ebenſo glücklich war; Joſua Barnes emendirte, freilich nach der Weiſe ſeiner Zeit, den Anakreon und Euripides (1705); Samuel Clarke lieferte eine früher ſehr viel gebrauchte Ausgabe des Homer (1729); John Taylor edirte (1736) den Lyſias und Demoſthenes, und verſtand den Sinn und Geiſt dieſer Redner, wenn auch nicht die Partikeln in dem Sinne, wie man heutzutage verlangen mag; John Upton gab eine gute Ausgabe des Arrian und ebenſo Thomas Mangey eine ſolche des Philo, des Thomas Warton Theokrit (1770) aber könnte beſſer ſein; Samuel Musgrave (1798) gab in ſeiner Ausgabe des Euripides eine Fülle gelehrten Materials, was manchem beſſern Kritiker unſerer Zeit jetzt ſehr zu Statten kommt; wenig für Kritik thaten Thomas Hearne in ſeinem Eutropius (1703); Chriſtian Waſſe mit ſeinem Salluſtius (1710) und Michael Maittaire in ſeiner Sammlung der lateiniſchen Dichter (1713); allein dafür ward im 18. Jahrh. wieder beſonders das Feld der griechiſchen Dramatiker trefflich angebaut, ſo von Richard Porſon Ariſtophanes und Sophokles, durch Peter Paul Dobree Ariſtophanes ꝛc., von Peter Elmsley Sophokles und Euripides, durch James Henry Monk Euripides, Charles James Blomfield, dermalen Biſchof von London, Äſchylus, an welchen ſich auch Schoolefield machte. Als fleißigen Herausgeber der alten Grammatiker (Hephaestion, Suidas. Paroemiographi) müſſen wir Thomas Gaisford nennen, neben welchem auch dem gelehrten Edmund Heinrich Barker eine ehrenvolle Stelle gebührt, wie denn auch in neuerer Zeit vorzüglich J. A. Cramer durch die in ſeinen Anecdotis an das Licht gezogenen Inedita der alten griechiſchen Grammatiker mit Recht den Dank der gelehrten Welt in Anſpruch nimmt, und William Stephen Dobſon in ſeiner Ausgabe der griechiſchen Redner, Falconer bei der des Strabo und Arnold für Thucydides das Ihrige redlich gethan haben. Als Organe der engliſchen Philologen dienen Valpy's Classical Journal und das Museum criticum Cantabrigense, oder, wie es ſeit 1831 heißt, The philological Museum. Als Kritiker möchten noch Th. Tyrwhitt, Knight und Th. Kidd eine Stelle verdienen. Auch an Überſetzungen der alten Claſſiker war im 18. Jahrh. ſo wenig Mangel, als im 19., wiewol bei einer Vergleichung unfehlbar erſteres den Sieg davon tragen muß; denn von Dichtern fallen hinein Homer durch Pope und Macpherſon, Äſchylus durch Potter, Pindar von Weſt, Catull und Tibull von Grainger, Horaz von Francis, Ovid von Garth, Perſius von Brewſter, Plautus von Thornton, Terenz von Colman, Virgil von Dryden und ſpäter von Beresford, von Proſaikern aber Celſus von Grieve, Demoſthenes von Leland, Iſäus von Jones, Iſokrates und Lyſias von Gillies, Thucydides von Smith, Xenophon von Smith und Spelman, Polybius von Hampton, Dionyſius von Halikarnaß durch Spelman, Plato durch Sydenham, Plutarch von Langhorne, Cäſar von Duncan, Salluſt und Tacitus von Gordon, Tacitus Germania von Aikin, deſſen Annalen und Geſchichtsbücher von Murphy, Cicero und der jüngere Plinius durch Melmoth, der ältere durch Holland ꝛc. Für die Grammatik und Lexikographie der alten Sprachen leiſtete William Baxter (geb. 1650, geſt. 1723) Leidliches in ſeiner Jugendarbeit der Analogia s. linguae latinae, Ausgezeichnetes in Bezug auf die Sammlung von Material der Schotte Thomas Ruddiman aus Ragel (geb. 1694, geſt. 1757), der zugleich zu Edinburgh auch den Buchdrucker und Verleger machte, in ſeinen Rudiments of latin tongue (Edinb. 1714.); Robert Ainsworth (geb. 1660, geſt. 1741) in ſeinem Thesaurus lat. ling. compendiarius (Lond. 1736. II. 4.), in ſeinem Vaterlande jetzt noch ebenſo fleißig gebraucht und benutzt, als das Scheller'ſche Lexikon in Teutſchland; Thomas Morell (geb. 1701, geſt. 1784) in ſeinem Thesaurus Graec. poeseos s. Lexic. Graec. prosodiacum (Eton. 1762.); für Einleitung in die alten

Digitized by Google

Autoren jedoch nur Mittelmäßiges Anton Blackwall (geb. 1672, geſt. 1730) durch ſeine Introduction to the Classicks (Lond. 1718.), oder de praestantia classicorum authorum, wie denn für römiſche Alterthümer nur einen Theil zu Stande brachte William Barter in ſeinem Glossar. antiquit. Rom. und Glossar. antiq. britann. tempore Roman., wofür aber John Potter (geb. 1672, geſt. 1747) uns ſeine heute noch zu brauchende Archaeologia Graeca (Oxon. 1699.) und Alexander Adam aus Edinburgh (geb. 1741, geſt. 1809) ſeine oft wiedergedruckten und ebenſo wie Pott. Arch. ins Teutſche überſetzten Roman Antiquities (Lond. 1791.) hinterlaſſen haben. Von Commentatoren einzelner Schriftſteller iſt beſonders wichtig Edward Holdsworth (geb. 1688, geſt. 1746) mit ſeinen Remarks and dissertations on Virgil (Lond. 1708.), Conyers Middleton (geb. 1683, geſt. 1790), der berühmte Biograph Cicero's (History of the life of M. T. Cicero. [London 1741. II.]), als Antiquar (Antiquitates Middletonianae. [London 1745.] und Miscellaneous Works. [Ibid. 1752. V.]), Thomas Blackwall (geb. 1701, geſt. 1757) durch ſ. Enquiry into the life and writings of Homer (Lond. 1735.) und der paradoxe Payne Knight (geſt. 1824) mit ſeinen Prolegomena ad Homerum. (Lond. 1808.) Für Alterthümer iſt beſonders zu nennen Richard Chandler (geb. 1738, geſt. 1810) durch ſeine Ionian antiquities (1769—1800. II.), Inscriptiones antiquae praesertim Athenis collectae (1774.), Travels in Asia (1775.), in Greece (1776.), The history of Ilium (1802. II.), Edward Daniel Clarke durch ſeine Travels in Various countries of Europe, Asia and Africa (Lond. 1813—1817. IV.), William Gell durch ſ. Itinerary of Greece (Lond. 1810.), Itinerary of Morea (ib. 1817.), Topography of Troy and its Vicinity (ib. 1804. fol.), Geography and antiquities of Ithaca (ib. 1807. 4.), Pompejana (Lond. 1817—1819. 1830—1831.) und Topography of Rome and its vicinity (ib. 1834. II.), Edward Dodwell mit ſeiner Classical and topographical tour trough Greece (Lond. 1819. II.) und Views and descript. of Cyclopian or Pelasgic Remains in Greece and Italy (Lond. 1834.), William John Hamilton in ſ. Researches in Asia minor, Pontus and Armenia with some accounts of their antiquities and geologie (Lond. 1842.), James Stuart und Nicolaus Revett mit ihren Antiquities of Athens measured and delineated (London 1762.), William Martin Leake mit ſeiner Topography of Athens (with some remarks on its antiquities. Lond. 1819.), John Spencer Stanhope mit ſ. Olympia or topogr. ill. of the plain of Ol. (Lond. 1824.) und Topograph. sketches of Megalopolis, Tanagra, Aulis and Eretria. (Lond. 1831.) Für alte Geſchichte nennen wir Temple Stanyan mit ſeiner History of Greece (Lond. 1709. III.), John Gillies mit ſeiner History of the world from the reign of Alexandre to that of Augustus (Lond. 1807.) und History of ancient Greece (Lond. 1786. II.), Olivier Goldſmith mit ſeiner Grecian history to the death of Alexandre (Lond. 1776. II.), William Mitford mit ſeiner History of Greece (Lond. 1784—1818. V.), Henry Marſh mit ſeinen Horae Pelasgae (Cambr. 1815. I.), Henry Fynes Clinton mit ſeinen Fasti Hellenici (Oxford 1827—1834. IV.) und Thomas Thyrlwall mit ſeiner Hist. of Greece. (Lond. 1838.) Für röm. Geſchichte haben wir Hooke's Roman history (Lond. 1766. XI.), Goldſmith's Roman history (ib. 1770. II.), Ferguſon's Progress and fall of the roman republic (ib. 1783. III.) und endlich Edward Gibbon's (geb. 1737, geſt. 1794) History of the decline and fall of the Roman empire (Lond. 1776—1788. VI.), die ihren Verfaſſer unſterblich gemacht hat. Endlich verſuchte Joſias Spence (geb. 1698, geſt. 1768) die Übereinſtimmung der römiſchen Dichter mit den alten Künſtlern nachzuweiſen, und zeigte wenigſtens den Weg, auf welchem Sicheres gefunden werden möchte (Polymetis or an enquiry conc. the agreement between the works of the Roman poets and the remains of the ancient artists. [Lond. 1745.]). Merkwürdig iſt noch der Streit, welcher zwiſchen Robinſon und Hewlett über die Echtheit der pariſchen Marmorchronik geführt wurde, indem jener ſie beſtritt, Letzterer ſie vertheidigte. Allein auch für andere Sprachen geſchah ſehr Vieles, nachdem vor Allem John Chamberlayne[25]) einmal das Vater Unſer in 52 Sprachen edirt und Charles Morton Bernard's oben angeführte Alphabete nochmals mit vielen Verbeſſerungen und Zuſätzen hatte in Kupfer ſtechen laſſen. Um von dem Studium der nordiſchen Sprachen auszugehen, bemerken wir, daß ſeitdem George Hikes (1705) mit ſeinem Thesaurus septentrionalis aufgetreten war, faſt alle Dialekte des großen engliſchen Reiches in beſondern Schriften unterſucht wurden. So folgten für das Angelſächſiſche auf Hikes' Grammatik (im Thes. T. I.) und Wanley's Verzeichniß der in dieſer Sprache erhaltenen Handſchriften (ebend. T. II.) ſchnell Edward Yates mit ſeiner Grammatica Anglo-Saxonica (Oxon. 1711), und Eliſabeth Elſtob mit den Rudiments of grammar for the english saxon tongue (Lond. 1715.) und mit Benutzung von Will. Sommer's Dictionar. Saxonico-latino-anglicum (Oxon. 1659.) und Thomas Benſon's Vocabularium anglo-saxonicum (ibid. 1701.) Edward Lye mit ſeinem Dictionar. Saxonico- et Gothico-latinum (Lond. 1772. II.) und ſeiner Ausgabe von Fr. Junius, Etymologicum anglicanum. (Ib. 1743.) So nahm nun das Studium dieſer Sprache immer mehr zu; Leute, wie Ingram, Conybeare, Kemble und Thorpe, edirten in dieſem Jahrhundert um die Wette angelſächſiſche Werke, und J. Bosworth hat, außer einer Grammatik (Elements of Anglo-Saxon Gr. [Lond. 1823.]), ein Wörterbuch dieſer Sprache publicirt (Diction. of the Anglo-Saxon lang. [Lond. 1838.]), welches ein

25) Oratio dominica in diversas omnium fere gentium linguas versa, cum diss. de ling. origine ed. *D. Wilkins*. (London 1715. 4.)

Muster für alle ähnliche Arbeiten genannt werden mag, und zugleich als Einleitung eine gelehrte Untersuchung über den Ursprung der alten teutschen und skandinavischen Sprachen mittheilt. Für gälische Sprachen traten Shaw (London 1780.), Dewar (Glasgow 1831), und Mac Leod (Edinb. 1826. II.) mit Wörterbüchern auf; John Grant untersuchte die Abstammung dieser Nation (Thoughts on the origin and descent of the Gaels. [London 1828.]); sowie Prichard die der Kelten (The eastern origin of the Celtic nations (Oxford 1831.). O'Brien lieferte ein Wörterbuch des Irischen (Paris 1768.) und ein Ungenannter (O'Connor) eine Grammatik. (Dublin 1808.) Ebenso thätig war man aber auch für den Orient; denn die Universität Oxford gab zwei teutschen Gelehrten, David Wilkins (1716) und C. G. Woide, die nach England gekommen waren, Gelegenheit, ihre Gelehrsamkeit durch Herausgabe einer koptischen Bibelübersetzung und eines (des Scholzischen) Wörterbuchs und Grammatik derselben Sprache zu zeigen. Später ward allerdings grade in England das Studium dieser Sprache nicht sehr getrieben, bis in neuerer Zeit außer Pearson G. Tattam mit seiner Grammatik und seinem Wörterbuche derselben hervortrat (1829). Für das Äthiopische geschah erst in neuester Zeit etwas durch Pell Platt, da er ein Verzeichniß der Äthiopisch-biblischen Handschriften zu Paris, London und Rom (1823) und eine Ausgabe der amharischen Evangelienübersetzung (1824) und eine Übersetzung der apostolischen Constitutionen (1838), sowie durch Lawrence, der eine Version des Buches Enoch (1838) veranstaltete. Endlich kommt dem Engländer Young das unbestreitbare Verdienst zu, zuerst den richtigen Weg zur Entzifferung der Hieroglyphen gezeigt zu haben (Rudiments of an egypt. dict. [Lond. 1831.]). Was das Armenische anlangt, so ist, nachdem die Gebrüder Whiston, William und George (1736) durch die Herausgabe des Moses von Chorene hierin gewissermaßen Epoche gemacht und die Bahn gebrochen hatten, einige Übersetzungen ausgenommen, dafür weiter nicht sonderlich viel geschehen. Als Inschriftenentzifferer verdient einen ausgezeichneten Ruf Swinton durch seine versuchte Entzifferung des phönikischen (1750) und palmyrenischen (1754) Alphabets; allein nach ihm blieb dieses Fach ebenfalls, bis auf einige unbedeutende Versuche, unangebaut. Für das Hebräische geschah, nach Richard Pococke's Vorgange (geb. 1704, gest. 1765), der durch seine treffliche Schilderung des Morgenlandes (A description of the east and some other countries. [Lond. 1743. II.]) wesentlich zur äußern Erklärung der Bibel beigetragen hatte, nicht Unwichtiges durch Robert Lowth (1753) für das Verständniß und die Entwickelung der dichterischen Schönheiten der Bibel, sowie durch Benjamin Kennicott (1776) eine Kritik und Vergleichung derselben mit masoretischen Handschriften bewerkstelligt ward, für Wortkritik des N. Test. ward genug durch J. Mill (1707) und seinen Gegner Whitby (1710) geleistet. In neuerer Zeit hat nur Lee durch seine Grammatik des Hebräischen (1827) Aufsehen gemacht. In der chaldäischen Sprache zeichnete sich besonders Harris durch seine Elemente derselben (1822) aus, im Syrischen aber Yeates (1829) und G. Phillips (1837) mit ihren Grammatiken. Weit wichtiger aber ist das, was für das Arabische gethan wurde, denn hier trat John Richardson mit seiner Grammatik (1776), Abhandlungen über die Sprache, Literatur und Sitten der orientalischen Nationen (1777) und seinem berühmten persisch-arabisch-englischen Wörterbuche hervor, wie denn in diesem Jahrhundert Pusey den von J. Uri begonnenen Katalog der arabischen Handschriften der oxforder Bibliothek beendigte und im britischen Museum (1838) auch der Anfang zu einer vollständigen Verzeichnung der orientalischen Handschriften durch Herausgabe der der syrischen und karschunischen gemacht wurde. Weit bedeutender war aber verhältnißmäßig noch, was für die arabische Literatur durch Herausgabe und Übersetzung ihrer Schätze gethan wurde. So traten Simon Ockley mit seiner Übersetzung des Tophail (1708) und seiner Geschichte der Sarazenen (1708), George Sale (1734) mit seiner Version des Koran, die bis heute noch die beste geblieben ist, und wegen der aus den arabischen Commentatoren desselben, z. B. dem Beidhawi, genommenen Anmerkungen eine unentbehrliche Quelle alles Wissens für jeden Orientalisten bleiben wird, Carlyle mit Dschemaleddin's Geschichte von Ägypten (1726), White mit den Denkwürdigkeiten Abdollatifs (1789), Channing mit seiner berühmten Ausgabe des Abulcasis und Rhazes (1766), der große William Jones (geb. 1746, gest. 1784), dessen Asien betreffende allgemeinere Werke noch heute ausgezeichneten Werth haben, mit seiner Übersicht der arabischen Poesie (1774) und der Ausgabe der Moallakat (1783), John Dacre Carlyle mit seiner arabischen Anthologie (1796), J. Baillie mit seiner Ausgabe der alten arabischen Grammatiker (1802), William Ouseley u. A., in neuester Zeit noch Lee mit seinem Ibn Batuta, Belfour mit der Reisebeschreibung des Macarius, Rowlandson mit seiner Geschichte der Muhammedaner in Malabar, Lane mit seiner Übersetzung der 1001 Nacht und in Calcutta vorzüglich mehre Gelehrten mit ihren Ausgaben der arabischen Rechtsbücher Fatawa Alemgiri, Hedayah, Inayah und Risayah hervor, um kleinere Arbeiten hier mit Stillschweigen zu übergehen. Das Vulgärarabische ward neuerlich vorzüglich durch die Presse der Church missionary Society auf Malta gepflegt. Betrachten wir aber das für das Persische Geleistete, so haben wir, außer dem schon genannten Wörterbuche Richardson's, vorzüglich Jones wegen seiner persischen Grammatik (1771), Francis Gladwin mit seinem Wörterbuche (1788) und Th. Roebuck mit seinem Vocabularium derselben Sprache, nach dem Muster des Dict. de l'acad. gemacht, zu nennen (1818), wozu Johnson's neue Bearbeitung von Richardson's Werke (1829) und Lee's Umarbeitung der Grammatik Jones' (1828) und Lumsden's Grammatik (1810) noch gerechnet werden mögen. Als Übersetzer und Herausgeber sind Al. Dow, Gladwin, Davy, Sullivan, Rott, Ouseley, Champion, Scott, Hadeley, Briggs, Elliott, Price, Stewart, Shea, Turnera, Macon, Forbes, Atkinson, Bird,

Thomson ꝛc. zu nennen. Mit der Keilschrift dagegen haben sich die Engländer nicht beschäftigt, und sind sogar (Kennedy und Wilson) soweit gegangen, den Zend und Pehlwi für betrügerische Erfindung der Parsen zu erklären. Für das Türkische lieferte Lumley Davids, wenigstens was den heutigen Sprachgebrauch angeht (1832), eine treffliche Grammatik, William Erskine übersetzte die Denkwürdigkeiten des Kaisers von Hindostan, Muhammed Baber (1826), aus dem Tschagatai, und Stewart die Selbstbiographie Timur's nach einer Übersetzung, die aus dem Tschagatai in das Persische gemacht worden war. Für die indischen Sprachen ward im Vergleich fast noch mehr geleistet. So that fast Unglaubliches Gilchrist nach John Fergusson's Vorgange (1773) für das Hindostani in seinem englisch-hindost. Wörterbuche (1787) und den Chrestomathien u. Übersetzungen in dieselbe Sprache. Neben ihm verdient einen ehrenvollen Platz die Grammatik des W. Price (1828) und John Shakspeare's ausgezeichnetes Wörterbuch (1820); als Herausgeber aber verdienen genannt zu werden Michael, Yates und Smyth. Für das Bengali sind besonders in neuerer Zeit zum Gebrauche der Engländer treffliche Grammatiken und Wörterbücher abgefaßt worden, so von Haughton eine Chrestomathie (1822) und Grammatik, von Morton (1828) und Carey (1825) Wörterbücher, neben welchen Namen noch die weniger gelungenen Versuche von Shakspear, Chamberlayne, Forster und Keith anzuführen sind. Für das Tamulische schrieb Anderson (1821) eine Grammatik, sowie Taylor (1821) und Babington (1822) noch bessere, und Rottler besorgte (1836) ein Lexikon derselben Sprache. Für die Telingasprache ist besonders Campbell zu nennen, der eine Grammatik (1820) und ein Lexikon (1821) abfaßte, wozu noch von Morris (1823) eine Chrestomathie kam. In das Mahrattische ward in neuerer Zeit aus dem Englischen viel übersetzt, nachdem Vans Kennedy und Molesworth (1824) Lexika und Carey eine Grammatik dieser Sprache edirt hatten. Für das Guzeratti leistete Drummond in seinen Illustrations (1808) Vorzügliches; aus dem Bridsch Bakha übersetzte Price, aus dem Dakai Herklot, über das Orija gab Sutton (1831) und über das Pentschab Carey eine genügende Grammatik. Gehen wir nun zum Sanskrit über, so werden Holwell in seinen Interesting events relative to the provinces of Bengal (Lond. 1765. II.) und Halhed in seiner Grammar of the Bengal languages (1778) das Verdienst haben, zuerst auf dieses alte indische Sprachidiom unter den Engländern aufmerksam gemacht zu haben. Allein von Seiten ihrer Gelehrsamkeit sind natürlich für die Kenntniß der Sprache selbst von weit größerer Bedeutung gewesen William Jones, der 1788 das bekannte Drama Sacontala bekannt machte, und Charles Wilkins, dem wir die Kenntniß der Hitopadesa verdanken, und der als der erste Europäer das Sanskrit erlernte, sowie die erste in Europa in dieser Sprache gedruckte Grammatik schrieb (Grammar of the Sanscrita Lang. [London 1808.]), Henry Thomas Colebrooke, der Herausgeber so vieler wichtiger Werke und Abhandlungen, William Carey, H. P. Forster, W. Price, J. Prinsep, Leyden, W. Ward, D. Crawfurd, und in neuester Zeit Horace Hayman Wilson gewesen. Für die Palisprache nennen wir B. Clough, für das Birmanische Carey und S. H. Hough, A. Judson und William Tandy, für das Siamesische J. Low, für das Malaiische, nach Thomas Bowrey's Vorgange (Dict. engl. and malayo. [Lond. 1701.]), den berühmten Marsden und W. Robinson, sowie die schon genannten Gelehrten Raffles und Leyden, neben welchen Edward Upham durch seine Schriften über den Buddhismus und die Übersetzung der heiligen Bücher der Cingalesen, sowie der Missionar Callaway mit seiner Erklärung der Dämonologie derselben sich einen Namen gemacht haben. Für das Chinesische haben wir den Gründer einer richtigen Kenntniß dieser Sprache, Morrison, als einen Engländer zu rühmen, neben welchem James Marsham, P. P. Thoms, W. Premare, F. F. Davis, Collin, Staunton, Milne ꝛc. für die Verbreitung derselben Sprache thätig waren, während für das Japanische nur Medhurst anzuführen sein wird. Für Universalsprachstudium läßt sich zwar Walter Whiter nennen, doch konnte er sein Etymologicum Universale nicht selbst beendigen (Cantabr. 1800.), wie denn auch Alexander Murray in seiner Geschichte der europäischen Sprachen (Edinb. 1803. II.) nur anregend wirkte. Kehren wir aber zur Nationalsprache zurück, so hebt das goldene Zeitalter derselben unter der Königin Anna an, weil sie unter dieser von einer Menge Puristen gesichtet zu werden begann, unter denen man nur die Namen eines Addison, Steele, Chesterfield ꝛc. zu nennen braucht, um sich von der Thätigkeit der englischen Gelehrten für dieselbe einen Begriff zu machen. Als nun aber 1730 zur Verbesserung der Muttersprache eine vollständige Akademie im großen Saale des Apollo der Taverne bei Templebar zusammentrat, so fand diese bereits das Hauptsächlichste gethan, und ihre eigenen Leistungen blieben leider soviel wie Null. Mittlerweile hatten B. Johnson (1706) und N. Bailey (1726) bereits leidliche Grammatiken zu Stande gebracht; allein erst Robert Lowth unterwarf (1762) die bis auf seine Zeit erschienenen Classiker seiner Sprache einer Kritik, zu der J. Ash (1767) eine Einleitung schrieb, bis Thomas Sheridan in seinen Elements of Engl. Grammar (1786) alle seine Vorgänger durch die Feinheit seiner Bemerkungen in den Schatten stellte, und nur erst von einem Lindley Murray (1795), dessen Kanon bis jetzt noch als Codex gilt, überflügelt wurde. Was nun den Reichthum und die Kritik der einzelnen Wörter angeht, so hatte bereits N. Bailey (1728) in seinem Wörterbuche im Gegensatze der frühern Lexikographen einen bedeutenden Fortschritt gemacht; allein siehe da trat Samuel Johnson erst mit seinem Plan of a diction. (Lond. 1747.), bald darauf mit seinem classischen Meisterwerke der Kritik, dem Complete dictionary (Lond. 1755. II.), hervor, welches eine Unzahl theils neuer, theils gereinigter Wörter und Formen enthielt, und nur

an Reichhaltigkeit von dem vorzüglich auf Verbesserung der Aussprache, worin er übrigens unglücklich war, berechneten Engl. Diction. (Lond. 1780.) des bereits genannten Thomas Sheridan übertroffen wurde. Für Orthoepie hatte übrigens J. Elphinstone in seinen Principles of the English lang. (1764.) den ersten Grund gelegt, welchem dann R. Nares, Verfasser eines Glossars classischer Ausdrücke älterer Schriftsteller, vorzüglich Shakspere's (1822), bereits 1789 und sein Gegner, der Schotte James Adams, 1799 gefolgt waren; allein der beste Codex der Aussprache wird immer noch, trotz einigen Mängeln, John Walker's Critical pronouncing dictionary (Lond. 1791.) bleiben. Über Synonymik schrieb Thomas Taylor 1817. Für einzelne Punkte sind die Arbeiten von Sam. Pegge, Horne Tooke, Edmund Malone, H. Todd ꝛc. nicht ohne Werth und ziemlich interessant. Für die schottische Sprache fand sich erst im 19. Jahrh. ein Etymolog an J. Jamieson (Etym. diction. of the Scotish lang. [Edinb. 1808. II.]), für das Irische aber bereits im vorigen Ch. Vallancey (Gramm. [Dubl. 1773.]) und O'Brien (Dict. [Par. 1768.]). Wir wenden uns jetzt zur Darstellung der Entwickelung der Historiographie in England, worüber wir natürlich ebenfalls nur die Hauptsachen hervorzuheben im Stande sind. Wir müssen daher hier zuerst über allgemeine Weltgeschichte ein Werk erwähnen, das (1730) nach dem Grundsatze, wie das gesammte Feld für eine Person zu weitumfassend sei, nach dem Plane und Muster Raleigh's und Rollin's von einer Gesellschaft von Gelehrten ausgearbeitet und mit geographischen und cultur-historischen Untersuchungen im weitesten Umfange versehen wurde (Univers. history. [Lond. 1730. IV. fol. 1736. 1740. VII. fol.]). Besonders betheiligt waren bei der Abfassung derselben John Campbell, George Psalmanazar, Archibald Bower, George Sale und John Swinton gewesen. Dieses ungleichartig gearbeitete Buch hat jedoch, trotz seinen Fehlern, mit denen es in die meisten europäischen Sprachen überging, das große Verdienst gehabt, die Methode, die allgemeine Geschichte nach den vier Monarchien zu schreiben, verdrängt zu haben. Ein Auszug von William Guthrie und John Gray (1764—1767) hat die Fehler des Originals nicht zu verbessern vermocht. Zu derselben Zeit wies übrigens Bolingbroke in seinen bekannten Briefen über das Geschichtsstudium zuerst auf eine philosophische Behandlung der Geschichte hin, und versuchte sich mit Erfolg in der negativen Kritik. Für die allgemeine Geschichte Britanniens arbeitete bereits etwas früher (1707—1718) Lawrence Echard in seiner Geschichte Englands von den frühesten Zeiten bis auf König Wilhelm, fand aber bald an Edmund Calamy (1718) einen gefährlichen Gegner, der darauf hinwies, daß unnützer Citatenkram noch keineswegs allein eine kritische Geschichte ausmache, sondern daß dazu noch eine kritische Sichtung derselben nothwendig sei.] Nichtsdestoweniger blieb ein anderer Gegner, John Oldmixon, der die englische Geschichte von Wilhelm I. bis Georg I. vom politischen Standpunkte aus (1735) aufzuklären suchte, und der nüchterne Sammler Thomas Carte, der die Nationalgeschichte erst bis 1654, im toryistischen Sinne, brachte (1747—1755), weit hinter ihm zurück, sodaß sogar das oberflächliche Buch, das der Franzose Rapin (1725) in französischer Sprache, wie Echard im whiggistischen Interesse, jedoch nicht übel geschrieben, verfaßte, durch dasselbe keineswegs verdrängt wurde. So mußte denn natürlich David Hume (1711—1776) mit dem ersten Muster einer pragmatischen Darstellung der Nationalgeschichte, welche nebenbei noch elegant geschrieben war und von tiefem Geschichtsquellenstudium zeigte, Aufsehen machen, als er 1754—1756 zuerst die Geschichte der Regierung der Stuarts herausgab und dann dieselbe nachträglich (1761) noch mit der der frühern Perioden vervollständigte. Als Specialhistoriker traten nebenbei noch John Gagnier mit seinem erst in neuerer Zeit übertroffenen Leben Muhammed's (1723) und Simon Ockley mit seiner, leider aus fabelhaften Quellen zusammengetragenen, Geschichte der Eroberung Syriens, Persiens und Ägyptens durch die Sarazenen auf (1708), Joseph Bingham (1708—1722) untersuchte mit großer Genauigkeit die christlichen Alterthümer, John Strype die Geschichte der Kirchenreformation unter der Elisabeth (1709), Jeremias Collier die frühere Kirchengeschichte, vorzüglich das dunkle Zeitalter Heinrich's VIII. (1708) und David Wilkins, der Herausgeber der angelsächsischen Gesetze (1721), brachte in seiner diplomatischen Urkundensammlung über die englischen Kirchenversammlungen (1737) eine Fülle von unentbehrlichen Materialien zusammen. In gleicher Weise unternahm Thomas Rymer (1704) eine meisterhaft angelegte und trefflich geordnete Sammlung aller englischen Staatsurkunden (von 1101—1654), welche Robert Sanderson und George Holmes zu Ende brachten, sowie der große Diplomatiker Thomas Madox (1702) eine Sammlung ungedruckter Urkunden von dem Zeitalter der normännischen Eroberer an bis in die Mitte des 16. Jahrh. herab (1702) anlegte und nebenbei noch seine treffliche Geschichte und Alterthümer des Schatzkammergerichts von der normännischen Periode bis auf Eduard II. (1711) zu schreiben Gelegenheit fand. Als Sammler der ältern Geschichtsschreiber trat Thomas Hearne auf, der von 1716—1735 eine große Menge mittelalterlicher Autoren erscheinen ließ; Edmund Gibson, der englische Fanatiker, gab die angelsächsische Chronik (1692), William Wotton (1730) die walisischen und Wilkins, wie bemerkt, die angelsächsischen Gesetze heraus. Die altenglische Münzkunde fand an Stephen Martin Leake (1720) einen sehr sorgsamen Bearbeiter. Als Historiker eines einzelnen Zeitraums muß noch der Bibliophile White Kennet genannt werden, der für John Hughes' Sammlung der ausgezeichnetsten britischen Historiker den 3. Band und darin die Geschichte seines Vaterlandes von der Restauration (1661) bis auf die Regierung der Königin Anna mit ausgezeichneter Unparteilichkeit und Unbefangenheit schilderte. Im zweiten Drittel dieser Periode versuchte sich zuerst John Blair (1754) mit chronologischen Tafeln, die aber nach dem jetzigen Standpunkte der Chronologie nur für die ältere Geschichte mit Sicherheit zu gebrauchen sind, sonst

wurde eigentlich für allgemeine Weltgeschichte, kleinere Handbücher ausgenommen, soviel wie nichts geleistet. Allein für die Geschichte der Menschheit war bereits der als Geschichtschreiber des römischen Freistaates schon genannte Schotte, Adam Ferguson, in seinem Essay of civil Society (1766) und seinen Principles of moral and political science (1792) von großer Bedeutung, wenn er auch dem berühmten Ästhetiker und Juristen Henry Home, Lord Kaimes, in dessen Sketches on the history of man (1774) nachstand. Überhaupt war dieser Punkt ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit für mehre Philosophen jener Zeit, von denen wir nur noch James Burnet Monboddo mit seiner Geschichte der menschlichen Sprache (1773), William Falconer mit seinen Bemerkungen über den Einfluß des Klima's und Bodens auf die Bevölkerung ꝛc. (1781) und John Millar mit seinen Ansichten über die Entwickelung des Ständeunterschieds im socialen Leben hier erwähnen wollen. Gewissermaßen gehört auch Adam Anderson mit seiner trefflichen Geschichte des Handels (1763—1788) hierher. Für ältere Geschichte waren Samuel Chandler in seinem Leben David's (1766), mit seinen Zeittafeln von Salomo bis Alexander d. Gr. (1796) Thomas Falconer, in seinen Bemerkungen über alte Geschichte (1767) James Bryant, der auch die alte Mythologie (1773) aufzuhellen versuchte, aber sich durch seine Neigung zum Etymologisiren und Strenggläubigkeit an die Richtigkeit der im Pentateuch erzählten Begebenheiten zu vielen kühnen Hypothesen und Irrthümern verleiten ließ, und John Pinkerton thätig, der eine Einleitung in die Münzkunde der Griechen, Römer und Briten, die jetzt fast vergessen ist, lieferte (1789). Da wir oben schon von den Griechenland und Rom betreffenden Geschichtschreibern gesprochen haben, so nennen wir jetzt denjenigen Mann, der, obwol theilweise ausländische Stoffe verarbeitend, dennoch als tiefer Beobachter und gründlicher Forscher einen der ersten Plätze unter den Geschichtschreibern seines Vaterlandes einnimmt. Es ist dieses der Schotte William Robertson, der zuerst (1759) mit seiner Geschichte von Schottland unter der Königin Maria und Jacob VI. hervortrat, welcher dann seine Geschichte Karl's V. (1769) und seine beiweitem interessantere Geschichte von Amerika (1777) mit großer Unparteilichkeit geschrieben, und seine Untersuchungen über die Kenntniß der Alten von Indien (1791) folgten. Neben ihm verdient seiner Gründlichkeit und Unparteilichkeit wegen ebenfalls einen ehrenvollen Platz sein Landsmann Gilbert Stuart, der außer einer sehr belehrenden Darstellung der Geschichte der Gesellschaft in Europa (1778) eine Geschichte Schottlands von der Reformation daselbst bis auf den Tod der Königin Maria (1772) hinterlassen hat. Nebenbei wurde auch für Heraldik, freilich immer noch auf des alten John Gollym (1565—1621) Display of Heraldry (Lond. 1725.) fußend, Treffliches geleistet von Joseph Edmonson in seinem Complete body of Heraldry (1780) und dem Schotten Thomas Brydson in seinem Summary view of Heraldry (1795), worin er zugleich die Geschichte des alten Ritter- und Lehnswesens besonderer Aufmerksamkeit würdigt. Als Nomenclatur dieser Wissenschaft erschien 1790 die kostbare English Peerage, in welchem das Verzeichniß des ältern und gegenwärtigen englischen Adels mit den Wappen derselben begleitet ist, und in dieser Form als Codex bis auf die neueste Zeit durch Collins in vielen stets vermehrten Auflagen fortgeführt worden ist. Für die Geschichte der Künste und Wissenschaften, sowie der Gelehrten des Mittelalters, leistete der gelehrte und freisinnige William Roscoe in seinem Leben des Lorenzo von Medici (1795) und Leo's X. (1805) Ausgezeichnetes, Leidliches Joseph Berington in seiner Geschichte des Abälard und der Heloise (1784) und Heinrich's II. und seiner Söhne (1790), soviel wie gar nichts aber in seiner oberflächlichen Literaturgeschichte des Mittelalters vom Tode des Augustus bis zum 15. Jahrh. (1814), sodaß selbige dem frühern Versuche von Harris, der doch wenigstens einige weniger bekannte Einzelnheiten enthält, noch nachsteht. Dieser Gegenstand erinnert mich, die freilich etwas breite, aber dafür um so genauere Geschichte der Musik des Thomas Burney (1776—1789) und das unübertreffliche, leider nur bis auf die Zeit der Elisabeth gehende, Werk des gelehrten Thomas Warton über die Geschichte der englischen Literatur (1774), das zugleich aber auch für die Geschichte der Romantik des Mittelalters überhaupt unentbehrlich ist, anzuführen. Für die Geschichte der neuern Zeit, welche das seit 1758 erscheinende Annual Register noch besonders ins Auge faßt, nennen wir William Russel's freilich auf fremde Untersuchungen basirte Geschichte des neuern Europa's bis zum pariser Frieden, 1763 (1779), und George Thompson's Geist der allgemeinen Geschichte vom 8. bis 18. Jahrh. (1791). Von Geschichten fremder Staaten nennen wir Robert Watson's Geschichten Philipp's II. und III. von Spanien (1777, 1783) und William Coxe's reichhaltige Materialiensammlung in seiner Geschichte der Dynastie Bourbon auf dem spanischen Throne von Philipp II. bis Karl III. (1803); Walter Anderson's Geschichte der Regierungen der französischen Könige von Karl II. bis 1648 (1769—1782); die weitschweifige, aber, wäre sie vollendet worden (sie reicht nur bis 1610), Alles erschöpfende Geschichte Frankreichs von Heinrich III. bis zum Tode Ludwig's XIV. durch Nathaniel William Wraxall (1795), der er die Geschichte des Hauses Valois von 1364—1574 (1777) hatte vorausgehen lassen. Die Geschichte der französischen Revolution schrieben John Moore (1793—1795) und Arthur Young (1792) nach eigener Anschauung, im Ganzen, wenn nicht sie rechtfertigend, doch entschuldigend, und der geistvolle Staatsmann Edmund Burke (1790), der früher als Vertheidiger der nordamerikanischen Schilderhebung (1776) aufgetreten war, so daß er die Gründe zu einer durch alten Despotismus hervorgerufenen Staatsumwälzung anerkennt und billigt, aber die angewendeten Mittel und Wege dazu entschieden tadelt. Für teutsche Geschichte gab John Gillies eine Vergleichung Friedrich's des Großen mit Philipp II. von Macedonien (1789), die, wenigstens in Beziehung auf die Gleichgül-

tigkeit Beider in den Mitteln zum Zweck treffend genug ist; Henry Lloyd beschrieb den siebenjährigen Krieg bis 1759 (1781), jedoch mehr von Seiten der Taktik, als der politischen Interessen, und des berühmten Reisenden, des schon genannten William Coxe, Geschichte des Hauses Habsburg bis auf Leopold II. (1807), bleibt sogar für Teutschland, bevor Lichnowsky's treffliches Werk vollendet sein wird, unentbehrlich. Joseph Planta hat, theilweise auf Johannes von Müller und andere schweizer Geschichtschreiber fußend, eine sehr zuverlässige Geschichte dieses Landes zusammengestellt (1800); über Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen und Rußland geben uns William Coxe und Andrew Swinton in ihren Reiseberichten gründliche und offene Auskunft, über Island George Stewart Mackenzie und über die Zustände in der europäischen Türkei William Eton (1798) und Thomas Thornton (1807). Was nun der englischen Nationalgeschichte Bearbeitung zu derselben Zeit angeht, so haben wir die ungleichartig gearbeitete, freilich im Gegensatze zu Hume immer noch im Chronikenstyl gehaltene, Geschichte Englands von den ältesten Zeiten bis 1763 durch Thomas Mortimer (1764), Goldsmith's Compilation (1772) und Tobias Smollett's vollständige Geschichte seines Vaterlandes bis 1748 und dann mit einer Fortsetzung bis 1764 vermehrt (1756. 1765) zu nennen; vorzüglich aber ist wegen der darin an den Tag gelegten Genauigkeit und Belesenheit Robert Henry's leider nur bis auf Heinrich's VIII. Tod gehende (1788) und von da bis zum Tode der Elisabeth durch James Pettit Andrews fortgesetzte Geschichte von England (1796) hervorzuheben, da hier auch die sittlichen und wissenschaftlichen Zustände des Landes in allen Perioden auf das Sorgfältigste mit berücksichtigt worden sind. In Betreff auf einzelne Zeiträume nennen wir George Lyttleton's Geschichte Heinrich's II. und seiner Zeit (1767), Horace Walpole's Vertheidigung des Charakters Richard's III. (1768), Thomas Birch's Memoiren über die Regierung der Elisabeth (1754), William Harris' Lebensbeschreibungen Jacob's I., Karl's I. und Cromwell's (1754—1762), der demokratisch gesinnten Katharine Macaulay auf keine selbstständigen Untersuchungen begründete Geschichte Englands von Jacob I. bis zur hanoverschen Dynastie (1763) und die von einem ungenannten Whig abgefaßten geheimen Nachrichten über den Hof und die Regierung Karl's II. (1792). Die Geschichte von 1680—1692 und dann bis 1702 wußte John Dalrymple aus der Benutzung der Papiere Wilhelm's III. und Jacob's II. aufzuhellen (1771—1788), nachdem er sich als gründlichen Forscher schon früher durch seine ausgezeichnete Darstellung der Entwickelung des Lehnswesens in Großbritannien (1757) documentirt hatte; die Revolutionszeit unter Jacob II. haben James Macpherson, der bekannte Sammler der sogenannten Gesänge Ossian's (1775), nach den Papieren des Silas Deane, Alexander Cunningham (1787), Thomas Somerville (1790) und der berühmte Charles James Fox (1808), gegen dessen Gegner, George Rose, nicht ohne Glück James Heywood (1811) als sein Vertheidiger auftrat, von verschiedenen Gesichtspunkten aus bearbeitet, sind aber freilich oft dabei von protestantischem Glaubenseifer etwas zu weit geführt worden, und haben theilweise wol Jacob II. zu viel gethan. Für die Geschichte der spätern hanoverschen Dynastie haben wir von William Belsham die Compilation über den Zeitraum von 1688—1802 (1806) und von John Adolphus die Geschichte Georg's III. (1802), die auch J. Scott beschrieben hatte (1796). Über die Geschichte der vereinigten Staaten seit ihrer Trennung vom Mutterlande schrieben Benjamin Franklin, William Gordon, David Ramsey und Charles Stedman. Die Geschichte der Parlamentsverhandlungen vom Jahre 1066 an erschien seit 1751 bis auf die neueste Zeit, mit den genauesten Urkunden ausgestattet. Für ältere Münzkunde besitzen wir von Combe ein Verzeichniß der von W. Hunter zusammengebrachten Münzen und Medaillen (1782) und von Pinkerton die bekannte Medallic history of England (1791). Für die Geschichte Irlands haben wir, außer dem allerdings hiermit erst in die neueste Zeit fallenden Sammler der alten irischen Chroniken, Charles O'Connor, den Sprachvergleicher Charles Vallancey (1786 und 1797), den streng-katholischen Britenfeind Mac Gheoghegan (1758), den Sylvester O'Halloran (1778) und die unparteiischeren Arbeiten eines Thomas Leland (1773), James Gordon (1801) und Francis Plowden (1806) zu nennen, neben welchen auch die Geschichte des irischen Parlaments von 1634—1666 von Harvey Redmond, Lord Mountmorres (1792), Erwähnung verdient. Für schottische Geschichte ward durch Herausgabe der alten Historiker und in Vertheidigungsschriften der Königin Maria im Einzelnen ziemlich viel Material zusammengebracht, größere Arbeiten aber lieferten nur David Dalrymple (1776), Robert Pinkerton, der bekannte Sammler der Überreste der ältern schottischen Dichter, theils unter seinem Namen (1789. 1797), theils pseudonym (1794) als Robert Heron; beide übertrifft aber Malcolm Laing's Darstellung der schottischen Geschichte von der Vereinigung der beiden Königreiche bis auf das Zeitalter der Königin Anna (1800). Die neueste Periode hat gleichfalls der gelehrten Historiker mehre zu nennen, so zuerst Sharon Turner, weniger wegen seiner nur für jugendliche Leser berechneten Sacred History of the world, als wegen seiner noch unübertroffenen (1799) History of the Anglo-Saxons und der später nachfolgenden History of England during the middle ages. Bereits etwas früher hatte der Schotte George Chalmers (1780) eine History of the united colonies from their settlement till the peace of 1763 edirt, welcher dann (1807) seine berühmte Caledonia folgte. Für Schottland begann Patrik Fraser Tytler eine Geschichte dieses Landes, die in mehr als einer Gestalt von Walter Scott geschildert ward. Charles James Fox ist bereits genannt worden, daher bleibt noch der Nachahmer desselben, James Mackintosh, übrig, der eine Geschichte der Revolution von 1688 und (für Lardner's Encyklopädie) die allgemeine Geschichte Englands

geliefert hat. Eine solche führte auch bis 1688 der schon durch seine Antiquities of the Anglo-Saxon Church (1809) rühmlichst bekannte John Lingard (1819) ziemlich unparteiisch, doch im katholischen Geiste. Etwas später lieferte für Lardner's Encyklopädie Dunham eine sehr genaue Darstellung der Geschichte Teutschlands und des Mittelalters, nicht blos vom politischen, sondern auch vom cultur-historischen Standpunkte aus, welchen Weg er auch in seiner Geschichte Spaniens und Portugals und Norwegens, Dänemarks und Schwedens verfolgte; ebenso gab Henry Hallam neben seiner Constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. noch eine, allerdings mehr die politische Verfassung und auch hier vorzüglich die seines Vaterlandes ins Auge fassende, Darstellung der mittelalterlichen Zustände Europa's und als Ergänzung dazu eine raisonnirende innere Geschichte der Literatur desselben vom 15—17. Jahrh. Als Specialgeschichten können wir die mit Benutzung vieles bisher unbekannten Materials geschriebene Geschichte der angelsächsischen Periode durch Francis Palgrave, Southey's Geschichte von Brasilien (1810), das Beste, was hierüber vorliegt, aber von John Armitage von 1808—1831 nicht mit gleichem Erfolge fortgesetzt, der dann ein Abriß der englischen Kirchengeschichte von demselben (The book of the church), seine Seegeschichte von England, etwas zu romantisch gehalten, und seine Geschichte des englischen Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel (1803) folgte, welche letztere jedoch durch das, natürlich mit mehr Sachkenntniß geschriebene, Werk des Obersten W. F. P. Napier übertroffen wird. Einen Beitrag in demselben Genre lieferte noch Ludlow Beamish in seiner History of the Kings Legion (1836). Sonst heben wir noch hervor, außer (Shakspere's und Hartwell Horne's) des Architekten Murphy Geschichte des Muhammedanischen Reichs in Spanien (1816), James Mill's Geschichte des britischen Indiens, John Malcolm's noch unübertroffene Geschichte von Persien und des politischen Zustandes von Indien, John Dunlop's Memoiren über die spanischen Zustände unter Philipp IV. und Karl II. (1834), den Thomas Moore wegen seiner ausgezeichneten Geschichte von Irland, John Russel's Geschichte des neuern Europa's, ganz im whiggistischen Geiste abgefaßt und mit einer frühern Arbeit William Russel's (1779) nicht zu verwechseln, des Ultra-Torys Lord Mahon's Geschichte Englands seit dem utrechter bis zum aachener Frieden, Montgomery Martin's Geschichte der britischen Colonien, Thomas Carlyle's fast epische Bearbeitung der französischen Revolution (1837), die an Gründlichkeit des ultra-radicalen Archibald Alison's (1836) gleiche Arbeit noch übertrifft. Neuerdings erntete großen Ruhm Prescott durch seine Geschichten Ferdinand's und der Isabella und der Eroberung von Mexico. William's Seven ages of England (1836) und Wiede's British history (1839) sind unbedeutend; White's Geschichte der belgischen Revolution (1835) und Graham's der vereinigten Staaten (1827—1835) partetisch, ebenso Harwood's Geschichte der irischen Revolution von 1798 (1844), Duke's Prolusiones historicae (1837) enthalten aber manches Neue, Stebbing's Geschichte der Reformation jedoch leidet an eigenen Forschungen Mangel. An biographischen Werken, nachdem Thomas Carte (1735) mit seinem Leben des Herzogs von Ormond, Thomas Birch mit seinen Biographien der Königin Elisabeth, Raleigh's, Tillotson's ꝛc., Campbell mit seinen Lebensbeschreibungen der englischen Admirale, James Grainger mit seiner Biographical history of England (1769) vorausgegangen waren, fehlte es nicht; wir nennen nur James Currie's Leben Robert Burn's (1800), William Hayley's Biographie Cowper's (1803), William Forbes' Leben Beattie's (1806), Lord Holland's Darstellung des Lebens und der Schriften Lope de Vega's (1806), Thomas M'Crie's Biographie des Reformators Knox (1812) und des Staatsmannes Andrew Melville's (1819), Southey's Leben Nelson's (1813), Wesley's und der britischen Admirale, Tytler's Biographien Crichton's (1819), Craig's (1823), Raleigh's und der Scottish Worthies, Thomas Moore's Biographien Sheridan's (1825), Fitzgerald's und Byron's (1830), Walter Scott's ziemlich verunglücktes Leben Napoleon's und der englischen Novellisten, David Irving's Leben Buchanan's, John William's Biographie Alexander's d. Gr., neben der Lord Dover's Schrift über Friedrich d. Gr. Erwähnung verdient, John Gibson Lockhart's Leben des Dichters Burns und seines Schwiegervaters, W. Scott (1837), John Mitchell's Leben Wallenstein's (1837), Godwin's Lebensbeschreibungen der Schwarzkünstler (1834), Barry Cornwall's Leben des Schauspielers Kean (1837), wozu Campbell's Leben der Mrs. Siddons (1837) und Charles Dickens' Memoiren des Clown Grimaldi (1837) Pendants sind, P. R. James' Geschichte des schwarzen Prinzen (1836) und Ludwig's XIV. (1837), Martyn's Leben Shaftesbury's (1836) und Kippis' W. Temple's (1836), Malcolm's Biographie Lord Clive's (1837), John Barrow's Buch über Lord Howe (1838) und Brenton's über Lord Vincent (1838). Nebenbei erschienen von Familiengliedern die Memoiren und Biographie des W. Wilberforce (1838) und der Hannah More (1834), des Bischofs Heber (1830), Mackintosh (1835) W. Roscoe's (1833) und S. Humphry Davy's (1836), wozu man noch die Biographie O. Goldsmith's (1836), Gillmann's Memoiren über Coleridge (1835. 1836), Talfourd's Leben des Ch. Lamb (1837), Chorley's Memoiren über Mrs. Hemans (1836), die Correspondenzen W. Pitt's (1838) und des Marquis von Wellesley (1836), Baron's Leben Jenner's (1838), James' Biographien der britischen u. fremden Staatsmänner, Shelley's Lebensbeschreibungen berühmter französischer, Dunham's Biographien ausgezeichneter englischer Schriftsteller (vorzüglich Dramatiker), Montgomery's Biographien italienischer, spanischer und portugiesischer Schriftsteller und Ch. Bell's Leben englischer Dichter, sämmtlich für Lardner's Encyklopädie gearbeitet, und endlich unter den vielen Biogra-

phien Shakspere's die von Drake und Collier, sowie Campbell's Petrarca (1842) und Cooper's Leben Astley Cooper's (1843). Die letztern Werke erinnern uns, einige Worte über die Bearbeitung der Literaturgeschichte in England zu sagen, welche, mit Ausnahme Warton's, allerdings fast nur biographisch bearbeitet worden ist. Sie beginnt mit der englischen Übersetzung von Bayle's Wörterbuch, die, mit vielen Zusätzen begleitet (1734—1741), durch Bernard, Birch, Lockman und Sale erschien und gewissermaßen als die Grundlage von Chaufepié's ähnlichem, jenes ergänzendem, Werke zu betrachten ist. Ihr folgten Thomas Birch's und Robert Lloyd's Biographia Britannica (1747—1766. VII.), deren von George Kippis sehr vermehrte zweite Ausgabe nur bis in die Mitte des Buchstabens F (1793) gedieh, dann aber liegen blieb. Unbedeutender war des Thomas Mortimer britischer Plutarch (1762), neben welchem bereits vorher das Monthly Review zur Bekanntmachung und Charakterisirung literarischer Verdienste diente, worin es vom Gentleman Magazine unterstützt wurde. Nebenbei gab Johnson (1779) seine berühmten Lebensbeschreibungen englischer Dichter heraus, neben welchem die gleiche Arbeit Cibber's, wenn auch vielleicht mit weniger Geist, jedenfalls aber mit größerer Unparteilichkeit, geschrieben ist. Auf gleiche Weise waren Tanner (1748) in seiner Bibliotheca Britannica. John Berkenhout in seiner Biographia literaria (nur England bis zur Elisabeth), Mackenzie in seinen Nachrichten über gelehrte Schotten (1708), David Irving in seinen Schilderungen schottischer Dichter, der jüngere Irving in den Lebensbeschreibungen schottischer Gelehrten, Horace Walpole (1759) in seinem Verzeichnisse der adeligen und königlichen Autoren Englands, John Aikin (1780) in seiner Geschichte der Medicin in England verfahren. Besser waren Alexander Campbell's (1798) und John Sibbald's (1813, geht nur bis auf Jacob VI.) Geschichten der schottischen Poesie und Pulteney's (1790) Fortschritte der Botanik. Watt's Bibliotheca Britannica ist, ohne bibliographisch genau genannt werden zu können, immer noch ein ziemlich sicheres, wenn auch nicht ganz vollständiges, Repertorium der englischen Schriftsteller; Isaak d'Israeli hat in seinen Curiosities, Amenities of literature etc. nur aphoristische Beiträge zur Literatur im Allgemeinen geliefert, was auch mit Hogarth's und Nichols' Literary Anecdotes der Fall ist. In dasselbe Genre gehören Hazlitt's Lectures on English poetry (1828) und Literary remains (1836), James Montgomery's Lectures on poetry and general literature (1833), Stanhope Busby's Lectures on the english poetry to the time of Milton, Cunningham's biographisch-kritische Gesch. d. engl. Lit. von S. Johnson's bis zu W. Scott's Tode (1834), H. Chorley's Autors of England (1837) und der Mr. Jameson mehr romanhafte Schilderungen berühmter Geliebten großer Dichter. Daher mußte des gelehrten Thomas Wright Biographia literaria Britannica durch ihre Anlage und Ausführung (1842 Anglo-Saxon Period) gleichviel Aufsehen machen, und die Beendigung des großartigen Unternehmens wünschenswerth erscheinen lassen. Ein Versuch Th. Boyd's (1843), die Geschichte der Universalliteratur zu schildern, ist sehr weit aussehend; denn er umfaßt in zwei Bänden noch nicht die griechische und römische Literaturgeschichte vollständig, obgleich er nur auf vier berechnet ist. Für die Geschichte der Buchdruckerkunst haben wir Timperley's treffliche Encyclopaedia und für einzelne Gegenstände und ältere Bibliographie, außer Hartwell Horne's gediegener Einleitung in diese Wissenschaft und Clarke's gedankenlosen, aber reichhaltigen Compilationen, Dibdin's bei mancher Pedanterie unsterbliche Arbeiten, sowie zur Kenntniß der in England gesuchten und seltenen Bücher Lowndes Bibliogr. Manual von großem Nutzen und Interesse sein dürfte. Ebenso vereinigt Jackson's Geschichte der Holzschneidekunst die Untersuchungen des belesenen Gelehrten und ausgezeichneten Kunstkenners in sich. Für Herausgabe der ältern englischen Schriftsteller, vorzüglich im Gebiete der romantischen Sage und des mittelalterlichen Latein's, haben in neuester Zeit Thomas Wright und Orchard Halliwell fast Außerordentliches und dabei Treffliches geleistet, worin sie von Fr. Madden, Thorpe, Kemble und H. Ellis, den bekannten Kennern der angelsächsischen Literatur, fleißig unterstützt worden sind, nachdem ihnen früher schon der Schotte J. Pinkerton und die Engländer R. Ellis, H. Douce, J. Ritson, R. H. Hartshorne, der Irländer Thom. Percy und der naturalisirte Teutsche Henry Weber vorangegangen waren. Die ältern walisischen Kindermährchen machte Mrs. Guest auf englischem Boden einheimisch. Für dramatische Literatur und für die Herausgabe der ältern Schätze derselben waren vorzüglich Gifford, Dyce und Collier, der berühmte Geschichtschreiber derselben, thätig, wie denn auch Baker's Biographia dramatica heute noch ihren Werth hat, so gut wie Ritson's Biblioth. Anglo-poetica, obgleich diese nur bis auf die Zeit der Elisabeth geht. Als allgemein biographische Wörterbücher in englischer Sprache erwähnen wir die von John Aikin (1799—1815), Alexander Chalmers (1812) und John Gorton (1838), zum Handgebrauche dient noch Samuel Maunders Select British Biography from the rude and warlike days of Boadicea to the Victorian Era (1839), und zur Übersicht der englischen Literatur in nuce die freilich für die ältere Zeit sehr schwache History of English liter. and language von Robert Chambers (1835), welche jedoch für die Hauptsachen der spätern genügt. Von den andern Nebenwissenschaften ward die Chronologie vorzüglich im vorigen Jahrhundert bearbeitet, und zwar zuerst durch Humphrey Prideaux (The old and new Test. connected in the hist. of the Jews and neighbouring nations. [Lond. 1719.]) und seinen Ergänzer Samuel Shuckford (The sacred and profane history of the world to the dissolution of the assyrian empire. [Lond. 1728.), welche die heilige Geschichte mit der profanen in Einklang zu bringen suchten, worin allerdings John Jackson in seinen hebräischen Alterthümern (London 1754.) sorgfältiger und vorsichtiger zu Werke ging;

allein alle diese übertrafen die noch jetzt gebrauchten Zeittafeln John Blair's (Chronology and history of the world, illustr. in LVI tabl. [Lond. 1754.]). Es bleibt somit nur noch die Geographie übrig, welche vorzüglich durch Reisebeschreibungen nicht allein im vorigen Jahrh., sondern besonders in der neuesten Zeit mit großem Erfolge gefördert wurde. Wir nennen William Dampier's Beschreibung seiner vier Reisen um die Welt (1679—1711) (Lond. 1697.), Thomas Shaw's Nachrichten über Nordafrika und die Levante (Tracts. Oxford 1738. Suppl. 1746.), welche letztere jedoch an Richard Pococke (1743) einen Gegner fanden. Allgemeines Aufsehen erregte noch die Reise um die Welt (1740—1744) des George Anson (Lond. 1746.), weniger wegen ihres Erfolges, als der von ihm bestandenen Abenteuer halber. Bald folgen nun hinter einander in kurzen Zwischenräumen noch sechs Erdumschiffungen, nämlich von John Byron, dem einstigen Begleiter Anson's, zwischen 1764—1766, Samuel Wallis (1766—1768) und dem von ihm getrennten Philipp Carteret (bis 1769), James Cook in drei Reisen (1768—1771. 1772—1775 und 1776—1780), durch den berühmten Kartenzeichner Alexander Dalrymple angeregt (bei *Hawkesworth* Coll. II. III. London 1777 und 1784.), und George Vancouver (1791—1795—1798. Lond.) und George Dixon (1788. — Lond. 1789.). Für Kenntniß Australiens sorgte Arthur Philip in seiner Voyage to Botany Bay (1789) und für die Otahaiti's der Missionär William Wilson (1797). Für Kenntniß der europäischen Niederlassungen in Amerika besitzen wir das Werk des Edmund Burke (1757), für die des Eismeeres und der Polargegenden und Hudsonsbai die Nachrichten Samuel Hearne's von 1769—1772 (Lond. 1793.) und des Pelzhändlers Alexander Mackenzie (1801), über Sprache und Sitten der Einwohner von Canada ein Werk von John Long (1791) und über die der nordamerikan. Indianer von Adair (1775) u. Carven (1778), neben welchen mehre Reisebeschreibungen durch Nordamerika selbst, wie über Florida von John Bertram (1751) u. seinem Sohne William B. (1791), über Louisiana von Montgomery Pike (1811) und über die Geschichte des britischen Reichs in Amerika überhaupt John Huddleston Wynne's Handbuch (1770). Über Westindien gab Bryan Edward gute Nachrichten in seiner History civil and commercial of the British colonies in the West-Indies (1793), über Surinam J. G. Nedman's Reisebeschreibung über die J. 1772—1777 (1796), über Brasilien die Geschichte dieses Landes durch Robert Southey und die Reisen John Mares' in die Gold- und Diamantbezirke desselben zwischen 1804—1809 (1813), sowie die allgemeiner gehaltene Henry Koster's (1816), über Patagonien endlich des Jesuiten Thomas Falkner Aufschlüsse über die während seines 40jährigen Aufenthaltes daselbst gemachten Beobachtungen (1777). Nach Persien reiste Eyles Irwin und besuchte zugleich die Küsten Arabiens und Ägyptens, sowie das rothe Meer (1780. 1783.); die innern Zustände schilderte John Hanway (1753), ein Kaufmann; für einzelne Theile des Landes ist vorzüglich John Macdonald Kinneir durch seine geographische Beschreibung Persiens wichtig (1813), für Cabul und die nächst gelegenen Länder aber Mountstuart Elphinstone (1815) und für Nepaul die Schilderungen des Obersten William Kirkpatrik (1811). Ihre Gesandtschaftsreisen nach Thibet und Ava beschrieben Samuel Turner (1800) und Michael Symes (1800); über China liefert Macartney's von Anderson (1795) und Staunton (1797) beschriebene Gesandtschaftsreise keineswegs das gewünschte wissenschaftliche Resultat, sondern hält sich mehr bei Darstellung von kleinlichem Ceremonienkrame auf; besser waren Robert Percival's Nachrichten über Ceylon (1803) und William Marsden's Geschichte von Sumatra (1782). Was Indien angeht, so lieferte James Rennell seit 1781 genaue Karten des Landes, und belehrte uns, in wieweit das Land von den Alten gekannt war; Alex. Dalrymple gab einen vollständigen Seekartenatlas darüber und H. M. Elmore einen Führer für die im indischen und chinesischen Meere Schiffenden (1802). Die Geschichte des französisch-englischen Krieges auf der Küste Coromandel (1745—1761), worin er zugleich zuerst genauer die Verhältnisse des Mahrattenstaates beleuchtet, schrieb Robert Orme (1778. 1782.), wozu bald ein Ungenannter eine Fortsetzung über die Jahre 1756—1783 fügte (1786); die politischen Zeitereignisse von 1750—1761 schilderte Richard Owen Cambridge (1760), die Kriege von 1780—1784 Jones Munro als Augenzeuge (1789) und ebenso Dirom (1793) und Beatson (1799) die Feldzüge gegen Tippo Saib. Seit 1800 begann übrigens Lawrence Dundas Campbell eine fortlaufende annalistische Schilderung der im britischen Indien vorgefallenen Begebnisse nach den Statthalterschaften (1800) in seinem Asiatic Annual Register, sowie für die Kenntniß der äußern Schönheiten des Landes und die Zustände der Nation die Reisebeschreibungen des Edward Ives (1754), William Hodges (1793), Thomas Howel (1789) und Donald Campbell (1795) wichtig sind, wie denn überhaupt mit diesen das Zeitalter der Prachtreisewerke über Indien anhebt. Für gesellschaftliche Zustände nennen wir die Briefe der Mrs. Maria Graham (1810 und 1812). Eine Geschichte von Hindostan nach einem persischen Original lieferte Alexander Dow (1768), der aber, wenigstens für das Reich des Großmuguls, bei dem er die Jahre 1707—1756 nachtrug, John Zephania Holwell in vieler Hinsicht widersprochen hat (1764). Als Sammler über indische Alterthümer und Sittengeschichte zeichneten sich gleichzeitig noch aus Thomas Maurice (1792), Thomas und William Daniell (1790 und 1793) und Quintin Crawfurd (1790). Für die Schilderung Nordafrika's gab William Lempriere gute Beiträge in der Beschreibung seiner Reise nach Tanger und Marocco (1791), welchen Staat von der statistischen Seite James Grey (1809) betrachtet hat. Über Südafrika, Ägypten und Syrien schrieb W. G. Brown (1799) und gab zugleich die erste Kunde von Darfur; die Nilquellen und Abyssinien erforschte

zuerst genauer James Bruce (1768—1773) auf seinen gefahrvollen Reisen (1790), wiewol seine Notizen durch die Gesandtschaftsreise des L. Georges Valentia und seines Secretairs Henry Salt (1814) in vieler Hinsicht Ergänzungen und Berichtigungen erfuhren. Südafrika, die Kaffern und Hottentottenländer untersuchten erst genauer William Paterson (1789), und besonders John Barrow (1801). Für die Erforschung des innern Afrika that sich (den 9. Jan. 1788) eine besondere Gesellschaft zusammen, welche, wahrscheinlich Handelsrücksichten im Hintergrunde verbergend, mehre Gelehrte zu diesem Zwecke verwendete (Proceedings of the association for promoting the discovery in the interior parts of Africa. [Lond. 1810.]), aber sie sämmtlich in den Tod lieferte; denn selbst der geschicktere und Anfangs glücklichere Abenteurer, der Schotte Mungo Park, erlag auf seiner zweiten Reise (1799 und 1815) zur Erforschung des Laufes des Niger (1805), und der Preuße Hornemann, der bis nach Murzuk vorgedrungen war (1801), ist gleichfalls verschollen. Als allgemeine Handbücher der Erdbeschreibung nennen wir die breite Modern Geography von John Pinkerton (1802) und Archibald Gibson's Universal Geography (1816). An Specialtopographien Englands in dieser Periode ist kein Mangel, am besten und vollständigsten jedoch nur die Werke von Richard Gough: Britannia (1789), British Topography (1768) und Bibliotheca topographica Britannica (1781). Für Schottlands Statistik ist John Sinclair's Statistical Account of Scotland (1792) und History of the origin and progress of the stat. acc. (1798) unentbehrlich geworden, für die britische Staatswirthschaft aber s. History of the public revenue of the British empire (1785), und Patrik Colquhoun's, bekannt durch seine Schilderung der londoner Polizei (1796), Tr. of the wealth, power and resources of the Br. Emp. (1815). In der neuesten Zeit erschien über engl. Geographie des schon genannten Gorton Topographical dictionary of Great-Britain and Ireland (1833), über alte J. Rennell's Treatise on the comparative geography of western Asia (1831) und J. A. Cramer's geogr.-hist. Beschreibung Westasiens (1832), ein neues System der neuen Geographie von Th. Myers (1822) und ein allgemeines vergleichendes Handbuch der alten und neuen von J. Playfair (1808—1814). Von größern Atlanten nennen wir vorzüglich Alexander Dalrymple's Atlas der Küsten von Malabar, Coromandel und Ceylon (1806), der Küsten von Japan, China, Cochinchina und der Ostküste von Malacca (1806), der Meere des westlichen China's (1805), der Küsten von Neuholland und der Inseln des stillen Meeres (1803), Arrowsmith's Atlanten von England, von Indien, Nordamerika, Asien, der europäischen Türkei ꝛc., Cary's Atlas von England (1811), Andrew's geschichtlichen Atlas desselben Landes (1797), Moule's The english counties delineated (1839) ꝛc. Für Hydrographie haben wir Malham's Naval Gazetteer (1801), Hingston Tuckey's Maritime geography and statistic (1815), Jeffery's Pilote Americain (1776) und West Indian Atlas (1780), W. H. Smyth's hydrographischen Atlas des Mittelmeeres (1823—1827), Murdoch's und Mackenzie's Seekarten über die britischen Inseln (1775), T. Hurd's Seeatlanten fast über alle Meere und Küsten der Erde, James Horsburgh's Seekarten über Indien (1830), oder Indian directory, Richard Owen's Tafeln der Länge und Breite (1827) und unter Specialwerken noch J. Rennell's Untersuchungen über die Strömungen des atlantischen Oceans. Eine allgemeine Geschichte der Reisen lieferte William Mavor (1814) und für Lardner's Encyclopaedia Montgomery (1830), sowie W. Coxe eine Geschichte der russischen Entdeckungsreisen in Asien und Afrika (1780). Sammlungen mehrer Reisen erschienen 1705 durch John Jay, 1732, 1745, 1770 durch Drake, 1808 durch Pinkerton, 1811—1824 durch Robert Kerr; Beschreibungen mehrer Erdumschiffungen lieferten J. Turnbull (1803), Arch. Campbell von 1806—1812 (1816), King und Fitzroy (1839), der blinde James Holman (1834), T. B. Wilson (1835) und Rusphenberger (1838). Seine Reisen in Europa, Asien und Afrika beschrieb mit großem Erfolge der bekannte Ed. Daniel Clark (1810—1823), eine Reise von Moskau nach Constantinopel und von da weiter nach Asien Will. Mac-Michael (1819), Spanien, Italien und die europäische und asiatische Türkei Rob. Semple (1809), Albanien Hobhouse (1813), die ganze Levante W. Turner (1830), Kolville Frankland (1830) und Rob. Elliot (1830), Edmund Spencer (1834—1837) seine Reisen in Teutschland, Polen, Ungarn, Circassien, die Krimm und Tatarei, über welche letztern Länder auch das Journal eines Ungenannten (1838) erschien. Ihre Reisen in Ägypten, Nubien und dem heiligen Lande beschrieben Henry Light (1818), J. M. A. Scholz, ein Teutscher (1822), Irby und Mangles (1823) und John Mador (1834), sowie der Lord Lindsay (1839), seine Reise von Madras nach China James Mathen (1814) und die Entdeckungen in Afrika, Arabien und Madagascar 1821—1826 des Capitain Owen, Th. Boteler (1835), sein Reisegefährte, sowie Stewart seine Begebnisse in Südamerika (1831). Ihre Reisen durch den Continent schilderten W. Hunter (1798), Holcroft (1804), Ed. Smith (1807), Colt Hoare (1815—1818), Th. James (1816), Adam Neale (1816), der auch die Moldau und Türkei durchforschte, W. A. Cadell (1820), Marianne Colston (1822), R. Bakewell (1823), J. Holman (1823), W. Rae Wilson (1826), A. B. Granville (1828) und Mich. J. Quin (1835). Frankreich beschrieben Mrs. Pinkney (1809), Ch. Stothard (1820), B. Sauvan (1821), J. Hughes (1821) und Mrs. Trollope (1841) die Provence, Hardy die Oberpyrenäen (1825), ihre Reise nach Paris der Herzog und die Herzogin von Rutland (1825), Spanien J. Townshend (1792), Will. Jacob (1811), S. S. Cook (1834), Bacon (1838, Biscaya) und Borrow, der berühmte Zigeunerfreund, in s. Bible in Spain (1844), Portugal dazu

R. Twiß (1775) und J. Murphy (1795), sowie nebenbei noch Sicilien und Malta Cockburn (1815). Über Italien haben wir Moore's Schilderung des dasigen Gesellschaftslebens (1781), Arthur Young's (1797), Chetwode Eustace's (1814), Colt Hoare's (1819), J. Hakewill's (1820), H. W. William's (1820) Reisen, nach Piemont die Reise Will. Steph. Gilly's (1824), die Beschreibungen der verschiedenen Alpenzüge von Beaumont (1787—1802), über die Insel Elba die Schilderung des schon genannten Colt Hoare (1814), über die beiden Sicilien Thompson's berühmte Berichte (1813), sowie J. Russel's Schilderungen (1819). Neapel beschrieb Rich. Keppel Craven (1821), die Lombardei, Tyrol und Baiern Barrow (1841), die Abruzzen Craven (1837); über Corsica haben wir R. Benson's Reise (1825), über Holland die Journale der Anna Radcliffe (1794), Carr's (1807) und Hill's (1816), Belgien und Holland beschrieb Clausade (1835), Österreich Mrs. Trollope (1838) und Turnbull (1840), über Schlesien die Berichte J. Quincey Adam's (1808) und über Ungarn R. Townson's (1797) und Rich. Bright's Reisen (1818) und der Miß Pardoe (1840 und 1842) Notizen. Über England Young's, Pennant's, Gilpin's, Carr's Journale und über Irland neuerdings (1836) noch Barrow's und der beiden Hall's (1840) Beschreibung. Den Norden Europa's beschreibt Boileau Elliott's Journal (1832) und J. Carr's Northern summer (1805), Rußland und Schweden Robert Kerr Porter (1809) und Kolville Frankland (1832), Schweden Acerbi (1802) und Thomson (1813), Rußland, Polen und Finnland Will. Rae Wilson (1828), Dänemark und Schweden L. de Boisgelin (1810) und James Wolff (1814), Lappland bis zum Nordkap Arthur Capell Brooke (1823—1827), Norwegen Laing (1836), Rußland Ebeneser Henderson in seinen Biblical researches (1826), das innere Leben daselbst Venables (1839), Südrußland und Bessarabien Edw. Morton (1830), Taurien und die Krimm Maria Guthrie (1802), die Türkei Robert Walpole (1817), Edmund Laurent (1821), Adolphe Slade 1829—1831 und 1834—1836, mit Inbegriff Griechenlands (1833. 1837), Grenville Temple (1836), Miß Pardoe (1837) und Urquhart (1838), seine Reise von Constantinopel nach England Robert Walsh (1828), Kreta Rob. Pashley (1837), Candia und Ägypten Scott (1837), Griechenland Edward Dodwell (1818 und 1821) und Leake (1814), der auch den Norden desselben (1835) und Morea schilderte (1830), das schon von Will. Gell beschrieben war (1823), Hervé (1837) und Garston (1842), die auch Ägypten mit besuchten, die Jonischen Inseln, Albanien H. Holland (1815) und Th. Senart Hughes seine Reisen in Sicilien, Griechenland und Albanien (1820), ihre Reisen an den Küsten des Mittelmeeres Cooper Willyams (1802), John Galt (1802), Robert Richardson (1822) und Maurice Keatinge (1816), der aus Frankreich und Spanien nach Marocco reiste. Eine Schilderung aller in Asien gemachten Reisen gab H. Murray (1820), Persien, Armenien und Kleinasien beschrieb J. Morier (1812. 1818), Damaskus und Palmyra Addison (1838), ersteres, Alexandria und Jerusalem Hogg (1835), Persien vorzugsweise W. Ouseley (1819), Armenien und Kurdistan John Macdonald Kinneir (1818), seine Reise über den Balkan O. Kippel (1831), durch Georgien, Persien und Babylonien Rob. Kerr Porter (1821), seinen Aufenthalt in Persepolis und die dasigen Alterthümer C. J. Rich (1839), der zugleich auch Kurdistan schilderte (1836), Syrien Monro (1835), Mesopotamien, Assyrien, Medien und Persien J. S. Buckingham (1827—1828) und Horatio Southgate (1840), seine Reise nach Bagdad Wellsted (1840), Kleinasien überhaupt E. B. J. Arundell (1828. 1834) und Ch. Fellows (1839. 1841), Karamanien Fr. Beaufort (1818), einen Theil der Euphraterpedition W. F. Ainsworth (1838. 1842.), Palästina T. R. Joliffe (1820), W. Rae Wilson (1824), J. S. Buckingham (1821), F. Arundale (1837) und, mit Einschluß von Syrien, G. Robinson (1837) und Geramb (1840, auch Ägypten), Arabien Wellsted (1838), die Krimm, Kaukasien und Georgien Rob. Lyall (1825), Circassien Stan. Bell (1841), Transkaukasien R. Wilbraham (1839), Persien allein Scott Waring (1807), Harford Jones Brydges (1834), W. Price (1825), J. Baillie Fraser (1826. 1838), Fowler (1841), Khorasan (1825) und Kurdistan (1840) derselbe, letzteres und Armenien Southgate (1840), Beludschistan und Sinde H. Pottinger (1816), Bokhara (1834) Alex. Burnes und Cabul (1842) derselbe, den Rückzug der Engländer aus Afghanistan Lady Sale (1843), Beludschistan, Afghanistan und Penschab Masson (1842), die Landreise von England nach Indien Elwood (1830), Arth. Conolly (1834) und Thomas Skinner (1836), und von da zurück John Johnson (1818), Fitz Clarence (1819), Will. Heude (1819), Lumsden (1822), G. Keppel (1827), J. Edw. Alexander (1827) und J. H. Stocqueller (1832). Eine Analyse der von Schiffen der ostindischen Compagnie 1761—1838 unternommenen Reisen nach Indien gab H. Wise (1839), die innere Scenerie des Landes beschrieben Will. Thorn und J. Macdonald Kinneir (1818), Th. Forrest (1792. 1824), James Cordiner (1820), Reg. Heber (1828), Archer (1833), J. Todd (1839), Th. Bacon (1837), H. Bevan (1839), Spry (1837), Emma Roberts (1835), die Geschichte der britischen Herrschaft in Indien von Auber (1837), Malabar Buchanan (1807), Ceylon W. White (1800), R. Percival (1803), J. Cordiner (1817), J. Davy (1821), Raffles (1837), Forbes (1840) und Campbell (1844), die Himalayagebirge und Thibet J. Baillie Fraser (1820), Th. Skinner (1832), Archer (1833), H. H. Wilson (1839), Al. Gerard (1840) und H. T. Biger (1842), Ava J. Crawfurd (1829), Birma Hiram Cox (1821), Siam und

Cochinchina Raffles und G. Finnlayson (1826), J. Barrow (1806), J. White (1824) und J. Crawfurd (1828), Sumatra J. Anderson (1826), Celebes Woodard (1804) und den indischen Archipelagus G. Windsor Earl (1837), China J. Barrow (1804), Ellis (1817), Clarke Abel (1818), G. T. Staunton (1824), das chinesische Meer M. Lindsay (1834), die Südseeinseln und China George Bennet (1834), die Küsten von Corea B. Hall (1818), der teutsche Missionär G. Gutzlaff (1834) und J. M'Leod (1817), eine Fußreise durch Rußland, Sibirien bis an die Grenze von China J. Dundas Cochrane (1824). Über Afrika haben wir eine Analyse der dahin unternommenen Reisen von Hugh Murray (1818) und Cath. Hutton (1819—1821) und eine Schilderung der Nordküsten des Landes von Beechey (1828), Ägypten von Th. Legh (1816), mit Einschluß von Nubien von G. Belzoni (1820), Oberägypten von Arch. Edmonstone (1822) und Howard Vyse (1840), die große Oase der lyb. Wüste beschrieb G. A. Hoskins (1837), Lane die Einwohner des heutigen Ägyptens (1836), Äthiopien G. Waddington (1822), G. A. Hoskins (1835) und Harris (1844), Tripolis R. Tilly (1816), Marocco J. Buffa (1810) und die Südküste der Berberei Judah Paddock (1818), Lord Algier und die Berberei (1835), Mrs. Braighton Algier (1837), Westafrika Gray und Dochard (1825), Nordafrika Ch. Fr. Lyon (1821), die große Wüste und Timbuctu Rob. Adams (1816), Centralafrika Denham und Clapperton (1826. 1829), J. und R. Lander (1832), die Nigererpedition ins innere Afrika (1832—1834) Mac Gregor Laird und R. A. K. Oldfield (1837), eine zweite Mac Williams (1843), Südafrika der Missionär Moffat (1842), seine Reise zu den Nilquellen Al. Gordon Laing (1825), nach dem Flusse Congo G. A. Robertson (1819), das Land der Ashantees Bowdich (1819), W. Hutton (1821) und Jos. Dupuis (1824), der Dahomees J. M'Leod (1826), die Reise zu den Quellen des Zaireflusses J. K. Tuckey (1818), das Cap der guten Hoffnung Rob. Percival (1804), Südafrika J. Campbell (1815—1822) und C. J. Latrobe (1818), G. Thompson (1827), J. Philip (1828), Th. Pringh (1835), J. W. D. Moodie (1835), Andr. Steedman (1836), das Kaffernland St. Kay (1833), Allen Fr. Gardiner (1836), Nath. Isaacs (1836), J. Edw. Alexander (1838) und W. Cornwallis Harris (1838), die Azoren Boid (1835), Madera und Porto Santo T. Ed. Bowdich (1835) und Teneriffa G. Mortimer (1791). Um endlich zu Amerika überzugehen, lieferte B. Hall ein Tagebuch über seine Reisen an den Küsten Chili's, Peru's und Merico's (1823) und G. Waterton eine Schilderung seiner Wanderungen durch Nord- und Südamerika (1825). Eine Reise in das stille Meer beschrieb Broughton (1804), seine zwei Reisen zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt J. Roß (1819 u. 1835), denselben Versuch Parry (1821—1828), die Küsten des Polarmeeres untersuchte Franklin (1803 und 1828), die Reise des Admiral Wrangel ins Polarmeer (1820—1823) beschrieb Edw. Sabine (1840), Alex. Fisher seine Expedition ebendahin (1821), sowie Beechey (1831) und Back (1836), die auch dessen Begleiter, Rich. King, schilderte (1836), wie denn vorher schon J. Barrow eine Analyse aller dahin unternommenen Entdeckungsreisen gegeben hatte (1818), die übertroffen ward von den gleichen Arbeiten J. Burney's (nur über die Russen 1819), H. Murray (1829) und P. F. Tytler (1833), wie denn auch Simpson die Entdeckungen an den Nordküsten Amerika's besprochen hat (1843). Das Verhältniß der in den nördlichen Regionen getriebenen Fischerei der Europäer beschrieben W. Scoresby (1820. 1823) als Augenzeuge, Grönland und die benachbarten Meere, sowie die Davisstraße O'Reilly (1818), G. W. Manby (1822), Island W. Jackson Hooker (1811), Stewart Mackenzie (1812), Ebenezer Henderson (1819) und Barrow 1834), und Spitzbergen J. Laing (1820). Die Seen Nordamerika's und die indianischen Stämme beschrieben C. Colton (1833) und Catlin (1842), Canada Heriot (1807) und Lambert (1810), Talbot u. W. H. Keating (1826) u. Bonycastle (1842) und Nordamerika überhaupt Th. Ashe (1808), J. Melish (1818), Edw. James nach den Papieren Long's (1823), Thomason (1838), Murray (1839), Combe (1841), Sturge (1842), Oliver (1844), Roß Cox (1831), Basil Hall und das sociale Leben Mrs. Marianne Trollope (1837), Maria Child (1843) und Dickens (1842), Merico Beulloch (1824), H. G. Ward (1829), G. F. Lyon (1830), Latrobe (1830) und Madame Calderon de la Barca (1843) das Leben daselbst, die Westgrenzen Nordamerika's Montgomery Pike (1811), Jamaika J. Hackewill (1825), Texas Kennedy (1841), Südamerika Andrews (1827), W. Stevenson (1825) und Campbell Scarlett (1838), Brasilien Th. Lindley (1804), J. Mawe (1812), H. Koster (1816), J. Luccocke (1820), Maria Graham (1824), Alex. Caldcleugh (1825), Chili Maria Graham (1824), dasselbe, Brasilien und die Sandwichsinseln G. F. Mathison (1825), Guiana H. Bolingbroke (1808), Columbia Ch. Stuart Cochrane (1825), Peru Rob. Proctor (1825), Edm. Temple (1830), W. Smyth und T. Lowe (1836), Arch. Smith (1839), Buenos Ayres Parish (1839), Westindien Madden (1835) und Gurney (1840), Centralamerika Stephens (1841), die Moskitoküste Young (1843), Haiti Hanna (1836), Chili und la Plata J. Miers (1826), Patagonien John Macdonald (1833) und seine Reise nach dem Südpol J. Weddell (1827). Über Australien schrieb schon (1766) früher Callander eine Relation aller seit dem 16. Jahrh. dorthin unternommenen Entdeckungsreisen; nach ihm thaten ein Gleiches Alex. Dalrymple (1770) und J. Burney (1804). Die Pelewinseln beschrieben G. Keate (1788) und Hakin (1804), die Botanybai Philip (1789) und Watkin Tench (1789), New Süd-Wales J. White (1790), Hunter (1793), Colnett (1798), J. Wilson (1799), Grant (1804), G. Bar-

rington (1810), die Tongainseln W. Mariner (1818), Australien überhaupt Flinders (1812) und Gray (1841), Polynesien W. Ellis (1829), Neu Süd-Wales und Van-Diemens-Land Th. Reid (1822) und G. W. Evans (1822), das Innere und das Leben im erstern J. Orley (1820), P. Kunningham (1827), J. Henderson (1832), Ch. Stuart (1834), Breton (1833), J. Dunmore Lang (1834), T. L. Mitchell (1839), W. H. Leigh (1839), Neufoundland Bonycastle (1841), die Sandwichsinseln W. Ellis (1827), C. S. Stewart (1828), Maria Graham (1827) und Byron (1827), Neu Seeland J. Liddiard Nicholas (1817), St. A. Cruise (1823), W. Yates (1835), J. S. Polack (1839) und Jameson (1842), die Küsten dess. endlich Ph. Parker King (1827) und W. H. B. Webster (1834). Man sieht aus dieser Unzahl von Reisebeschreibungen, die übrigens, fast ohne Ausnahme ganz gediegene Werke sind, die Reichhaltigkeit dieser Art Literatur in England, wozu die Stiftung d. Royal Geogr. Society of London (1830) durch J. Barrow nicht wenig beitrug, während, höchstens Dichtkunst und Romanliteratur ausgenommen, kein anderes Fach nur annähernd eine ähnliche Anzahl von guten Schriften aufzuweisen hat. Beginnen wir mit der Theologie, so ist zwar im Ganzen viel geschrieben worden, aber Ausgezeichnetes nur sehr wenig. Zuerst verdient hier einen Platz der berühmte Herausgeber Shakspere's, William Warburton, Bischof von Gloucester, dessen Divine Legation of Moses (1738) ebenso reichhaltig an tiefer und hier gar nicht gesuchter Gelehrsamkeit (z. B. sein System über die Bedeutung der Hieroglyphen) ist, als die sonderbarsten Paradoxen enthält. Neben ihm erwarb sich Joseph Butler einen großen Namen durch seine Analogy of Religion, natural and revealed, to the constitution and course of nature (1736), in der er der Jugend aus dem Laufe der Naturbegebenheiten die Wahrheit des Christenthums beweist. Nach einer andern Seite hin erntete der gelehrte Hebräer und Erklärer des Jesaias, Robert Lowth, großen Ruhm durch seine Lectures on the sacred poesie of the Jews. Als Angreifer der Offenbarung fallen noch in den Anfang dieser Periode Matthew Tindal durch sein bekanntes Buch: Christianity as old as the creation (1730), besonders gut von Waterland und Conybeare zurückgewiesen, und Cicero's Biograph Conyers Middleton, der alle Wunder in seiner Free enquiry into the Miraculous Powers which are supposed to have subsisted in the christian church from the earliest ages through several successive centuries umzustoßen suchte, worin ihm theilweise der berühmte Kanzelredner John Jortin in seinen Remarks on ecclesiastical history folgte, obgleich dessen Discourses concerning the truth of the christian revelation ganz anders klingen. Als gelehrte Bibelkritiker sind außer dem schon genannten Kennicott noch besonders hervorzuheben John Jebb, Bischof Newton, und der als Kanzelredner berühmte Bischof Horne mit seinem Psalmencommentar, neben welchem Erzbischof Secker's Lectures on the English Church Catechism, Bischof Law's Considerations on the theory of religion und dessen Leben u. Charakter Christi, sowie Bischof Hurd's Introduction to the study of the prophecies Werke von tiefem Nachdenken und ernsten Studien sind. Nathaniel Lardner's Credibility to the Gospel History (1730—1757) und A large collection of ancient Jewish and heathen Testimonies to the truth of the Christian religion sind Werke, die als die Frucht unendlicher Forschung die unbedingte Wahrheit des Christenthums erweisen, zugleich aber auch dem Kirchenhistoriker und Patristiker unentbehrlich sind. Für häusliche Frömmigkeit schrieb Philip Doddridge seinen Prise and Progress of religion in the soul und seine mit Anmerkungen versehene Übersetzung des neuen Testaments, The family expositor, wodurch er unendlichen Segen gestiftet und manches bekümmerte Herz getröstet hat. Die Offenbarung suchten zu erweisen der Anabaptist James Foster und Hugh Farmer, dessen Dissertation on miracles in England für den ausgezeichnetsten Beweis des fraglichen Gegenstandes gilt. Zum Gebrauche der Calvinistischen Reformirten lieferte John Guyse seine Paraphrase des neuen Testaments und für seine dissentistischen Mitbrüder John Leland sein berühmtes View of the principal deistical writers, with some account of the answers that have been written to them, unter den Dissenters aber zeichneten sich besonders aus Gibbons, Fell, Stennet, Booth, Williams, Fuller, Collyer und Smith. Unter den schottischen Presbyterianern bewies der Gelehrte Hugh Blair in seinen Sermons (1777), daß er nicht blos Regeln und Lehren über die Redekunst ertheilen, sondern selbst auch Muster derselben liefern könne. Sein Landsmann John Logan erreichte ihn übrigens an Eleganz und übertraf ihn noch an Gefühl. Als Gegner der von Hume erhobenen Zweifel über die Wahrheit der Wunder trat mit großem Glücke der Rector des Marischal-College zu Aberdeen, der berühmte Bibelübersetzer George Campbell, in seinem Essay on miracles auf, sodaß ihm schwerlich in neuerer Zeit ein gleich fertiger Streiter für den Herrn möchte entgegengestellt werden können. In dem letzten Drittheil dieser Periode zeigte sich als Kanzelredner mit großem Erfolge Beilby Porteus, Bischof von London, als Verfechter der alten schroffen Orthodoxie aber der Bischof von St. Assaph, Samuel Horsley, der aber an dem Unitarier Joseph Priestley einen gefährlichern Gegner hatte, als an dem allerdings weit gelehrtern, aber seiner revolutionairen Grundsätze wegen höchst verdächtigen Gilbert Wakefield, dessen Übersetzung des neuen Testaments (1792) mit Anmerkungen im ultrarationalen Geiste geschrieben ist, durch s. Enquiry into the Opinions of the three first centuries concerning the person of Jesus Christ (1784). Am merkwürdigsten bleibt aber, besonders wegen des ungeheuern Erfolges seiner Schriften, William Paley, Archidiakonus von Carlisle, der, nachdem seine Principles of moral and political philosophy (1785) ein System der allein richtigen Moralphilosophie und die Pflichten eines frommen constitutionellen Bürgers entwickelt hatten, in seinen Ho-

rae Paulinae (1790) die Wahrheit des Christenthums aus den Paulinischen Briefen, in seinen Evidences of Christianity (1794) die Begründung der Offenbarungen des alten und neuen Testamentes feststellte, und endlich in seinem unübertrefflichen Buche: der Natural Theology (1802), das Dasein der Gottheit aus den Werken derselben unumstößlich feststellte. In der neuen, von Brougham und Bell besorgten, Ausgabe (1836) ist noch durch mehr Beweise und die aus dem Stande der Naturwissenschaften, wie er jetzt ist, hergenommenen Überzeugungsgründe dieser Weg noch ebener gemacht worden, wenn auch Brougham selbst in seinem Discourse on natural theology (1835) sich mehr für eine liberalere Reform der Kirche im Sinne der Dissenters ausgesprochen hat. Als Vertheidiger der orthodoxen Lehre traten noch besonders auf: Richard Watson, Bischof von Llandaff, in seiner Apology for christianity (1776), besonders gegen die von Gibbon in seiner Geschichte Roms erhobenen Zweifel gerichtet, und in seiner Apology for the Bible (1796), womit er die gottlosen Schriften Thomas Paine's widerlegte; heftiger bekämpfte noch die Einwürfe der Unitarier der Bischof von Dublin, William Magee, in seinen ebenso gelehrten, als frommen Discourses on the scriptural doctrines of the atonement and sacrifice (1801), welche ihn zu einem der ersten Glaubensheiden Englands gestempelt haben. Als gelehrte Theologen rühmt man noch John Owen, die Bischöfe Mant, Sumner und Blomfield, allein Charles Simeon hat durch s. Horae Homileticae, wo er in 21 Bänden das Material zu 2—3000 Reden liefert, nur die Faulheit mancher pflichtvergessenen Geistlichen unterstützt. Der berühmteste Prediger in England war neuerdings noch der anabaptistische Geistliche Robert Hall (gest. 1831), dessen Reden übrigens auf den Leser fast ebenso viel Eindruck zu machen wußten, als seine Worte auf den Zuhörer. Noch übertrifft ihn aber an Rednergabe der schottische Priester Thomas Chalmers zu Edinburgh, dessen Reden nur an einem etwas fehlerhaften Style leiden, sonst aber in jeder Beziehung den Genius eines ausgezeichneten Genies verrathen. Als Bibelkritiker, vorzüglich im Felde der Orientalistik, ist noch besonders wichtig der Herausgeber der heiligen Schrift, Adam Clarke, und Professor Rose zu London, dessen Verdammungsurtheil über den Zustand des Protestantismus in Teutschland (1825) zwar an E. B. Pusey in seiner Historical inquiry into the probable causes of the rationalist character lately predominent in the theology of Germany (1828) theilweise einen Gegner fand, aber doch jedenfalls bei diesem die Idee aufregte, durch seine nachherigen Schritte eine besondere Partei in der englischen Hochkirche, die sogenannten Puseviten, zu gründen, welche, wenn nicht gar einen Anschluß derselben an den Katholicismus, doch jedenfalls eine innere Spaltung in ihr selbst herbeiführen müssen. Denn daß hier ein äußerst revolutionärer Geist herrscht, haben die Pamphlets des geistreichen Sidney Smith's, eines Diakonus an der Paulskirche, bewiesen, sowie auf der andern Seite die Sucht, Proselyten zu machen, nicht gering ist, wie sich schon aus des Dichters Thomas Moore Travels of an irish gentleman in search of a religion (1833) genugsam kund gibt. Übrigens gebührt Rose noch das Verdienst, durch seine Schriften: The churchmans duty and comfortie in the present times (1833) und An apology of the study of divinity (1834), auf die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums der Theologie hingewiesen zu haben. Von theologischen Zeitschriften sind das British Magazine, das Methodist Magazine, das Evangelical Mag., das Churchmans Mag. und The church of England, a quaterly review, als gelehrtes Repertorium zu erwähnen. Für Erziehungswesen sorgen die National society for education und die British and foreign society. Die mittelalterliche Studieneinrichtung der Universitäten vertheidigte W. Whewell in seiner Schrift: On the principles of english universitie education (1838), während Sedgwick vergeblich in seinem Discourse on the studies of the university mit der Zeit fortgegangen wissen wollte. Was Philosophie anlangt, so ist zu bemerken, daß diese sich, außer einigen psychologischen Untersuchungen, fast nur auf Moral beschränkte, und größtentheils in Schottland angebaut wurde. Hier trat zuerst David Hume, der bekannte Historiker, mit seiner Treatise on human nature (1738) auf, welcher seine Essays moral, political and literary (1742), seine Natural history of religion (1779) und nach seinem Tode die Dialogues concerning natural religion folgten, durch welche er alle damals festgehaltenen Grundsätze des Glaubens und der Wissenschaft über den Haufen warf. Vorher noch war der erste Idealist Englands George Berkeley, Bischof von Cloyne, 1709 mit der Theory of vision, worin er die Verbindung zwischen Sehen und Fühlen für Folge der Gewohnheit erklärte, den Principles of human knowledge und (1732) mit dem Minute philosopher aufgetreten, worin er seinen idealistischen Immaterialismus auf die christliche Religion übertrug. Ihm folgte David Hartley, ein englischer Arzt, 1749 mit seinen Observations on man, his frame, his duty and his exspectations, worin er alle Geisteserscheinungen aus der einfachen Ideenassociation erklärt und diese Ansicht aus Vibrationen in dem Wesen des Gehirns ableitet. Als Moralist erschien zuerst Francis Hutcheson, Professor der Moral zu Glasgow, in seinem System of Moral Philosophy, welches alle moralischen Ideen aus einem in der menschlichen Natur liegenden moralischen Gefühle ableitet, das von allem persönlichen Interesse entfernt sei. Eine andere Theorie stellte sein College, Adam Smith, auf in seiner Theory of moral sentiments (1759), welche auf das Princip der Sympathie gegründet ist, der Quelle aller Gefühle, die Eigenthümlichkeit oder Uneigenthümlichkeit der Handlungen und ihre Verdienstlichkeit oder Tadel angehend. Da erschien (1764) des Thomas Reid Enquiry into the human mind on the principles of common sense, worin er gegen Locke und Hartley den Zusammenhang der verschiedenen Kräfte und Erscheinungen des Geistes verwirft und alles Wissen auf das Princip des Instinkts reducirt, was er dann noch in seinen Essays on

the intellectual and active powers weiter ausgeführt hat. Aus verschiedenen Principien erklärte der schottische Advocat Henry Home (1752) in seinen Essays on the principles of morality and natural religion die Motiven der einzelnen Handlungen des Menschen, gab eine Theorie der menschlichen Natur in seinen Elements of criticism und in seiner Introduction to the art of thinking eine nützliche Logik an. Mehr unterhaltend als überzeugend sind die angenehmen Phantasien des Lord Kaimes (1773) in seinen Sketches of the history of man, während des gelehrten Denkers und trefflichen Dichters, James Beattie, Professors der Moralphilosophie zu Aberdeen, gegen Hume gerichteter Essay on truth ihm großen Ruf und eine Pension, der Gegner Reid's und Hartley's aber, Joseph Priestley, der eine Vereinfachung der Theorie des Letztern in einer Examination of the Doctrine of common sense (1775) versucht und dann ihren Widerspruch mit der christlichen Religion in seinen Disquisitions on matter and spirit (1777) dargethan hatte, mußte sich selbst den Zwang einer freiwilligen Auswanderung nach Amerika (1794) auflegen. Eine egoistische Klugheitslehre stellte der bekannte Mandeville ganz im Epikureischen Sinne auf, der das System des Edw. Search nicht unähnlich (1769) war, wogegen Richard Price (1758), schon als Vorgänger Kant's, nur das, was die Vernunft als Recht anerkannte, zum allgemeinen Sittengesetz gemacht haben wollte. In diesem Jahrhundert hat nur Dugald Stewart in seinen Elements of the philosophy of the human mind (1792—1801), wozu noch seine Outlines of moral philosophy (1793) und Philosophical essays (1810) kommen, die Ansichten Reid's ausführlicher untersucht, Thomas Brown aber in seinen Lectures on the philosophy of human mind die Annahme aufgestellt, daß alle Seelenvermögen nur eine Quelle, nämlich das Gemüth, haben. Nach ihm laufen alle Untersuchungen der Moralphilosophen Englands nur auf Praxis hinaus, wie John Abercrombie's Philosophy of the moral feeling (1822), und für Geschichte der Philosophie ist gar nichts geschehen, denn man lehrt dieselbe nur nach englischen Übersetzungen von Tennemann's Grundriß und Ritter's Geschichte der Philosophie. Kant's Kritik der reinen Vernunft (1838) und Metaphysik der Sitten (1836) ist durch Semple nach England geführt worden. Sonst hat übrigens George Combe in seinem System of Phrenology und An essay on the constitution of man noch das Verdienst, die Phrenologie in England, wenn nicht begründet, jedenfalls aber ausgebildet zu haben, wie Prichard in seiner Geschichte des Menschen (1838) die geistigen und physischen Vermögen desselben auf eine glänzende, wenn auch zuweilen etwas barocke, Weise ans Licht zu stellen versuchte. Als Speculatoren können wir hier noch Edmund Burke mit seinem Essay on the sublime and beautiful (1757) und Soame Jenyes mit seiner Free enquiry into the nature of evil (1757), View of the internal evidence of the christian religion (1776) und den Disquisitions on various subjects (1782), Richard Payne Knight in seiner Analytical inquiry into the principles of taste (1805) und Archibald Alison in seinem Essay on the nature and principles of taste (1811), worin Letzterer eine philosophische Geschmackslehre aufgestellt hat, nennen. Staatswissenschaft ist nebenbei immer eine Hauptbeschäftigung der englischen Philosophen gewesen, und so darf es uns nicht wundern, wenn der Verfasser der Theory of moral sentiments, Adam Smith, in seiner Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776) das erste philosophisch gehaltene Werk über politische Ökonomie zu Tage gefördert hat. Nach ihm trat der berühmte Jeremy Bentham mit seinem gegen Blackstone gerichteten Fragment on Government (1776) auf, welchem seine Defence of usure showing the impolicy of the present legal restraints on pecuniary bargains (1787), s. Introduction to the principles of morals and legislation (1789), Discourses on civil and penal legislation (1802), A theorie of punishments and rewards (1811), Treatise on judicial evidence (1813), Paper relative to codification and public instruction (1817), The book of (political) fallacies (1824) und A constitutional code folgten, die durch ihre praktische Nützlichkeit die Tour durch ganz Europa machten, und vorzüglich auf dem Gebiete des Strafrechts in Amerika heimisch wurden, da er selbst in seinem Vaterlande ziemlich unpopulär geblieben ist. Rein die staatsökonomischen Interessen vertraten John Craig in s. Elements of political science (1814), David Ricardo in seinem Essay on rent und den Principles of political economy and taxation, James Mill in den Elements of political economy, J. R. M'Culloch in seinen Principles of political economy (1831), obgleich sein merkantilisch wichtiges Dictionary of commerce and navigation (1832) mehr öffentliche Anerkennung gefunden hat, Malthus in seinen Definitions in political economy und Richard Whately in seinen Lectures on political economy, und legten dadurch auch die Grundlage der Wissenschaft von einem mehr liberalen Standpunkte aus, während die entgegengesetzten orthodoxeren Ansichten vertraten Richard Jones in dem Essay on the distribution of wealth and sources of taxation, William Nassau Senior in den Lectures of population und On the mercantile theory of wealth, und vorzüglich Bentham's Gegner, Michael Thomas Sadler, in seinem Law of population, a treatise in disproof of the superfecundity of human beings. Eine fortlaufende Übersicht der Geschichte der Staatswissenschaften in England lieferte Porter in seinem Progress of the nation (1836—1843), wie denn daneben Harriet Martineau dieselben in einer Reihe von geschickt geschriebenen Erzählungen dem Verständnisse des Volkes anzueignen suchte. Der Merkwürdigkeit wegen nennen wir noch die berühmten Letters of Junius (zuerst im Public Advertiser 1769—1771), deren Verfasser heute noch ein Räthsel ist, da diese mit der beißendsten Satire die von der Regierung gegen die öffentliche Freiheit gemachten Eingriffe bloß stellen. Mit der Staatswissenschaft steht aber in sehr genauem Zusammen-

hange die Rechtswiſſenſchaft, die allerdings in England ſich faſt nur auf Kenntniß des einheimiſchen Rechts, d. h. der parlamentariſchen Geſetzgebung und der definitiven Entſcheidung einzelner Rechtsfälle (praejudicia) beſchränkt, und daher eigentlich nur in den Sammlungen der Entſcheidungen der Gerichtshöfe, den ſogenannten Records, deren es eine große Menge gibt, und Zuſammenſtellungen aus den Reports für einzelne Gegenſtände beſteht. Was das Äußere des Studiums anlangt, ſo beſteht zwar die Sitte, daß Niemand als Sachwalter zugelaſſen werden darf, der nicht Mitglied der vier Inns of Court geweſen iſt (Inner Temple, Middle Temple, Lincoln's Inn und Gray's Inn), noch jetzt; jedoch der gelehrte Unterricht hat längſt darin aufgehört, wofür durch das Privatvermächtniß Charles Viners (geſt. 1756) zu Oxford 1758 (Blackſtone war hier der erſte Profeſſor, der dieſe Stiftung genoß) und des George Downing (1719 geſt.) nach Beendigung des darüber entſtandenen Proceſſes 1800 zu Cambridge Profeſſuren für das gemeine engliſche Recht errichtet wurden, nachdem vorher nur das römiſche daſelbſt gelehrt worden war. Als Kenner des letztern werden Robert Brooke (geſt. 1739), Thomas Dundas (geſt. 1740) u. Alexander Schomberg (geſt. 1792) gerühmt. Für das kanoniſche Recht iſt William Beveridge (geſt. 1708) der einzige bedeutende Gelehrte geblieben; für das Naturrecht iſt lediglich Alexander Abercromby (geſt. 1740) anzuführen; für das Privatrecht aber beſitzen ſie den William Blackſtone, deſſen Commentaries on the laws of England (1765) zuerſt mit wahrhaft philoſophiſchem Geiſte, ohne thörichtes Hängen am pedantiſchen Alterthume, das Weſen der engliſchen Geſetzgebung und Gouvernements charakteriſirt haben. Neben ihm haben ſich zwar noch John Reeve (geſt. 1796) und Richard Woodeſon (geſt. 1796) gleichfalls zu Autoritäten im gemeinen Rechte emporgeſchwungen; allein dennoch bleibt eine Reviſion und Umarbeitung des Blackſtone'ſchen Werkes eine durchaus nöthige Sache, wenn auch vorzüglich für Proceß in neuerer Zeit die Entſcheidungen eines Denman, Abinger, Lyndhurſt und Brougham faſt Rechtskraft erlangt haben, und auch Wills in ſeinem Buche: On the rationale of circumstancial evidence (1838) dargethan hat, daß das philoſophiſche Rechtsſtudium noch nicht in England vergeſſen worden iſt. Wir kommen jetzt zu den Naturwiſſenſchaften, unter welchen wir zuerſt von der Botanik ſprechen werden. Lehrbücher derſelben von Ruf ſchrieben W. Curtis (1804), J. Edw. Smith (1836), J. Lindley (1835) und D. T. Burnett (1835); die Phyſiologie der Pflanzen lehrten R. J. Thornton (1810) und Patrik Keith (1816), den Schlaf derſelben aber J. Hill (1752). Syſteme derſelben lieferten J. Hill, der 1759, nachdem er früher das unvollkommene Ray's befolgt hatte, das Linné'ſche adoptirte, und J. Miller (1777) in ſeiner Illustratio sexualis systematis Linnaei, welches auch Thornton ſeinen Unterſuchungen unterwarf. Eine Geſchichte der Pflanzen ward nur von J. C. Loudon in ſeiner Encyclopaedia of plants (1828) geliefert; Abbildungen derſelben lieferte Eliſabeth Blackwell (1741) in ihrem bekannten Kräuterbuche und John Miller in ſeiner Erläuterung des Linné'ſchen Syſtems (1770 — 1777) und dem von ihm zur Ergänzung deſſelben aus eigener Anſchauung nachgetragenen Supplemente. Mittlerweile hatte ſich J. Edw. Smith in den Beſitz des Linné'ſchen Naturaliencabinets und der damit verbundenen Herbarien geſetzt, und ſo erſchienen (1791) ſ. Icones plantarum hactenus ineditae (1790), ſ. Icones pictae plantarum rariorum, 1791 die Gleanings of botany und 1804 — 1806 ſ. Exotic botany. Daran ſchloſſen ſich W. Curtis' Botanical magasine (1787 ꝛc.), Andrew's Botanist's repository (1797 sq.), S. Edward's Rares and curious ornamental plants (1809) und The botanical register (1814), W. J. Hooker's Flora exotic (1822), C. Loddige's Botanical cabinet (1817) und B. Maund's Botanical garden (1825 ꝛc.). Für allgemeine Kenntniß der Bäume und Sträucher ſorgt das Pomological Magazine (1828 ꝛc.), für ſpecielle Brookeſhaw's (1812) und J. Lindley's Pomologia Britannica (1841) und W. Hooker's Pomona Londinensis (1813) und Th. A. Knight's Pomona Herefordiensis (1811); die foſſile Flora berückſichtigen Edm. Tyrrell Artis in der Antediluvian physiology (1825) und Lindley's und W. Hutton's Fossil Flora of Great-Britain (1831 ꝛc.), die ſeltenern Pflanzen J. Martyn's Historia plantarum rariorum (1728) und Th. Martyn's Flora rustica (1792 ꝛc.), W. J. Hooker's Botanical miscellany (1829) und Icones Plantarum (1837) und Ed. J. Lindley's Collectanea botanica (1821). Der Floren von England gibt es viele, ſo von J. Hill das British Herbal (1756), desgleichen von J. Edwards (1770), R. Weſton's Flora Anglicana (1775), G. Hudſon's Flora Anglica (1778), Withering's und Stoke's Bot. arrang. of British plants (1801), J. Bute's Botanical tables. J. Edw. Smith's English Flora (1824 seq.) und English Botany (1790), J. J. Thornton's British Flora (1812), Rob. Sweet's British Flover Garden (1830) und Hortus Britannicus (1830), Loudon's Arboretum et Fruticetum Britannicum (1838), W. Barter's British phanerogamous botany (1837 seq.), W. Curtis' Flora Londinensis (1777), Hooker's und R. A. Salisbury's Paradisus Londinensis (1806), J. Sibthorp's Flora Oxoniensis (1794), Nic. Relhan's Flora Cantabrigiensis (1820), Lightfoot's Flora Scotica (1789), Kaye Greville's Flora Edinensis (1824), K'Eogh's Botanologia Hibernica (1735) und J. T. Mackay's Flora Hibernica (1838). Von ausländiſchen Floren nennen wir J. Sibthorp's Flora Graeca (1807), Hill's Exotic Botany (1772), W. Rorburgh's Flora Indica (1832) und Plants of the coast of Coromandel (1795), Wight's Icones plantarum Indiae orientalis (1840), J. Forbes Royle's Botany of the Himalaya Mountains (1838), N. Wallich's Plantae asiaticae rariores (1829) und J. Lindley's Icones plantarum sponte in China nascentium (1821), Catesby's Hortus Europae Americanus (1767), Fr. Purſh's

Flora Americae septentrionalis (1814), Titford's Sketches towards a hortus botanicus americanus (1812), H. Sloane's Catalogus plantarum Jamaicae (1696), R. Sweet's Flora australis (1827) und J. Ed. Smith's Spec. of the botany of New Holland (1793). Von Katalogen botaniſcher Gärten ſind zu nennen: W. Aiton's Hortus Kewensis (1810), J. Dou's und F. Purſh's Hortus Cantabrigiensis (1823), R. A. Salisbury's Prodr. stirpium in horto ad Chapel-Allerton vigentium (1796), Brandon's Hortus regius Honselaerdigensis, des Herzogs von Bedford Hortus Ericaceus Woburnensis (1825) und Salicetum Woburnense (1829) und J. Lunan's Hortus Jamaicensis (1814). An Monographien über einzelne Claſſen und beſondere Arten der Gewächſe iſt kein Mangel, hier aber kein Raum, ſie anzuführen, weshalb wir blos noch über die in der Pharmacie gebrauchten Pflanzen anziehen wollen Sheldrake's Botanicon medicinale (1759), Blackwell's Curious herbal (1751), Woodville's Medical botany (1790) und J. Stephenſon's und J. Morß Churchill's Medical botany (1827). Über Zoologie im Allgemeinen haben wir nur G. Shaw's Zoological lectures (1809) und General Zoology (1801), W. Swainſon's Zoological illustrations (1820), J. Wilſon's Illustr. of zoology (1826), Fleming's Philosophy of the Zoology (1822) und W. Kirby's On the history, habits and instincts of animals (1835) und das Zoological journal (1825 sq.). Die britiſche Zoologie behandeln Pennant (1766), J. Fleming (1828) und W. Turton die British Fauna (1807), die orkadiſche Fauna G. Low (1813), die nordiſche (1784) und indiſche (1790) Pennant, letztere auch J. Edw. Gray (1830), die javaneſiſche Th. Horsfield (1821), die Südafrika's A. Smith (1840) und die des britiſchen Amerika's J. Richardſon (1829). Beſchreibungen von Menagerien lieferte G. Shaw im Museum Leverianum (1792), W. Harrey in der Tower Menagerie (1829) und The gardens and menageries of the zoological society (1831). Die Geſchichte des Menſchen beſchrieben vom phyſiologiſchen Standpunkte aus W. Lawrence (1823) und James Cowles Prichard (1836 — 1841), die der vierfüßigen Thiere Pennant (1793), Church (1805) und L. Martin (1841), die der engliſchen Donovan (1810) und Th. Bell (1837). Über foſſile Thiere ſchrieb T. Howkins ſ. Memoirs of Ichthyosauri and Plesiasauri exstinct munsters (1834). Über Ornithologie beſitzen wir George Montagu's Ornithological dictionary (1831), Pennant's Genera of birds (1780) und Latham's Index ornithologicus (1796), Haye's (1775), Lewin's (1789), Lord's (1791), Bewick's (1804), Donovan's (1799), J. Hunt's (1815), H. Graves' (1816), Hewitſon's (1831), Selby's (1821), Mudie's (1835), Eyton's (1838), Albin's (1759) und Boldon's Verzeichniſſe britiſcher Vögel; die Vögel des Himalaya beſchrieb John Gould (1832) und die von Neu-Süd-Wales J. W. Lewin (1842), die amerikaniſchen J. J. Audubon (1826 ꝛc.) und die braſilianiſchen ſeltnern Swainſon (1841). Für einzelne Vögelarten fehlt es nicht an Monographien; wir heben nur W. Jardine's Illustrations of ornithology (1825 ꝛc.) hervor. Unter den Unterſuchungen über Amphibien verdienen Erwähnung Bell's Monogr. of testudinata (1836) und P. Ruſſell's Account of the Indian serpents (1796 — 1801), über Ichthyologie W. Yarrell's History of British fishes (1836), Ruſſell's Schilderung der an der Küſte von Koromandel (1803), Fr. Hamilton's der im Ganges (1822) und J. Whurch der bei Ceylon befindlichen (1818); über foſſile ſchrieb R. J. Murchiſon ſ. Silurian system founded on geological researches (1839), über eßbare El. Albins (1796), über Cruſtaceen Will. Elford Leach (1817 — 1821), über die Arachniden Albins (1736); eine Einleitung zur Entomologie lieferten W. Kirby und W. Spence (1828), eine allgemeine Geſchichte der Inſekten Drury (1770) und W. S. Mac Leay (1819 — 1821); die engliſchen Inſekten ſchilderten El. Albins (1720), M. Harris (1766), Th. Martyn (1792), Donovan (1794), Lewin (1795), Th. Marſham (1802), J. Curtis und J. Fr. Stephens (1829), die indiſchen Donovan (1800), die javaneſiſchen W. S. Mac Leay (1825), die chineſiſchen (1798) und neuholländiſchen (1805) Donovan und die nordamerikaniſchen (1837) Kirby, die Coleopteren F. W. Hope (1837), Th. Marſham (1802) und Denny (1825 und 1842), die Lepidopteren Englands Th. Martyn (1797), A. H. Heworth (1803 — 1828), M. Lee (1806) und W. Wood (1833), die oſtindiſchen Th. Horsfield (1828), die georgiſchen J. Smith (1790) und die von Neu-Süd-Wales W. Lewin (1805). Die Teſtaceen beſchrieb W. Wood (1825) und Mawe (1823), die foſſilen Muſcheln J. und G. Br. Sowerby (1812 und 1823); eine Einleitung in die Conchyliologie gaben Brookes (1815), Burrow (1818), G. Br. Sowerby (1839), die Elemente derſelben T. Ed. Bowdich (1820) und ein Syſtem Lowell Reeves (1842); eine allgemeine Geſchichte und Abbildungen derſelben lieferten G. Br. Sowerby (1832 — 1840) und Donovan (1802); die britiſchen Teſtaceen beſchrieben Montagu (1804), W. Turton (1819 und 1820), Ph. Brown (1827) und die exotiſchen W. Swainſon (1841), die Zoophyten Ellis (1786), die britiſchen D. Johnſton (1838) und die engliſchen Schwämme und Lithophyten ebenderſelbe (1842), die Infuſionsthiere Adams in ſeinen mikroſkop. Verſuchen (1789). Für Agricultur haben wir J. C. Loudun's Encyclopaedia of agriculture (1831), W. Dickon's The farmer's Companion (1826), Andr. Hunter's Georgical essays (1803) und Arth. Young's Annales of Agriculture (1784 ꝛc.); eine Bewäſſerungstheorie ſtellte W. Tatham (1807) auf, der auch über den Tabaksbau (1800) ſchrieb. Über die Bienen ſchrieben W. Kirby (1801) und R. Huiſh (1815); über Horticultur gab Miller (1771) Abbildungen heraus, denen dann ſein verbeſſertes Gardener's dictionary (1803) folgte, welches an Praxis aber die gleiche Arbeit Macdonald's (1807) übertrifft. Vollſtändige Handbücher

lieferten J. Hill in s. Eden (1773) und J. C. Loudon (1824) in seiner Encyclopaedia, ein vollständiges System Don (1831—1838). Nebenbei sorgten für Verbreitung nützlicher, hierin einschlagender Erfindungen und Entdeckungen Brook-Shaw in seinem Horticultural repository (1820) und die seit 1812 erscheinenden Transactions of the horticultural Society. Gehen wir jetzt zur Geologie fort, so müssen wir zugeben, daß ein ernstes Studium dieser Wissenschaft erst von Schottland ausging, wo Hutton in seiner Theory of the earth (1795) das System der Bildung der Erde durch die vereinte Wirkung des Wassers und Feuers aufstellte. Mittlerweile hatte sich Werner's System auch nach Schottland verbreitet und in Edinburgh die Stiftung einer Wernerian Natural society, die von 1811 ihre Transactions herausgab, zur Folge gehabt, und hier bildete sich unter R. Jameson eine sehr heftige Antagonistenschule gegen die englische aus, die die bedeutendsten Forscher zu ihren Mitgliedern zählte. Neue Systeme dieser Wissenschaft stellten A. Ure (1829), Ch. Lyell (Principles of Geology 1830), Bakewell, der aber die in seiner Introduction to geology (1828) ausgesprochenen Ansichten aus theologischen Gründen wieder zurücknehmen mußte, T. de Baleche (Geological manual 1840) u. Ansted (Geology. 1844.) neue Systeme; Macculloch (1831) beschäftigte sich damit, die Revolutionen der Erdoberfläche mit den Lehren der heil. Schrift in Einklang zu bringen, was auch Buckland noch weiter ausführte (1837); H. Fairholme (1837) und L. Vernon Harcourt (1838) stellten Hypothesen über die Sündfluth auf; seine geologischen Reisen beschrieb J. A. de Luc (1810—1813); eine Geologie von Mittelfrankreich gab H. Poult Scrop (1827), vom Südwesten Englands G. Mantell (1833), von Sussex (1827) und South Dowe's Fossilien (1822) und Tilgate Forest (1827) derselbe, von der Küste von Yorkshire G. Young und J. Bird (1828) und von Yorkshire überhaupt J. Phillips (1829—1836). Unentbehrliche Hilfsmittel für jeden Geologen des Continents sind aber die Transactions of the geological Society of London (seit 1811), sowie über die Verbindung der Geologie und des Erdmagnetismus Hopkins (1844) Treffliches geleistet hat. Die Elemente der Mineralogie gab R. Kirwan (1810) und W. Phillips (1823. 1815), eine britische Mineralogie lieferte Sowerby (1803—1817), eine von Cornwall W. Pryce (1778) und eine der schottischen Inseln R. Jameson (1801). Für Metallurgie kann aus begreiflichen Gründen in England keine Neigung herrschen, dagegen für Petrologie haben J. Pinkerton seine Petrology or classification of rooks (1821) und J. Macculloch (1821) ein ähnliches Werk, für Kenntniß der Edelsteine J. Mawe (1823) eine Anleitung geschrieben. Für Oryktographie hat G. Brandon die Fossilia Hantonensia collecta et in Mus. Brit. deposita (1768) und W. Martin die Petrificata Derbiensia (1809) erscheinen lassen, und als Einleitung in die ganze Wissenschaft J. Parkinson sein Outline of Oryctology (1830) gegeben, wozu als systematische Werke dessen Organic remains of a former world (1804), G. Cumberland's Reliquiae conservatae from the primitive materials of our present globe (1826) und des Entdeckers d. Koprolithen W. Buckland's Reliquiae Diluvianae (1823) kommen müssen. Für allgemeine Naturwissenschaft haben wir Herschel's Preliminary discourse on the study of natural philosophy für Lardner's Encyclop. (1830) u. J. Whewell's treffliche Geschichte der inductiven Wissenschaften (1837) und s. Astronomy and general physics considered with reference to natural theology (1839); Abhandlungen über den Umfang derselben lieferten Th. Young in s. Courses of lectures on natural philosophy and the mechanical arts (1807), Tib. Cavallo in den Elements of natural or experimental philosophy (1803) und Webster in den Elements of physics (1807). Im Einzelnen ward besonders die Lehre von der Elektricität, nachdem sie W. Gilbert (1719) einmal entdeckt, von Hawksbee, der die Erscheinungen derselben im luftleeren Raume und die Gründe der Anziehung der seidenen Fäden inner- und außerhalb der Glaskugel betrachtete, von Gray, der bemerkt hatte, daß dieselbe sich mittheile und deshalb Menschen zu elektrisiren anfing, durch Wilson, der sie verstärken lehrte, und Watson, der die Gesetze der positiven u. negativen Elektricität bereits gefunden hatte (Philos. Transact. 47), ehe Franklin's Brief mit derselben Entdeckung bei der londoner Societät (1741) eingelaufen war, bearbeitet. Nun trat endlich auch, unterstützt von Lord Shelburne, dem nachherigen Lord Landsdowne, Joseph Priestley auf, der (seit 1760) alle ihm von seinem geistlichen Amte übrigbleibende Zeit auf diese Wissenschaft wendete, mit seiner History and present state of electricity with original experiments (1775) hervor, wozu dann Tiberius Cavallo s. Complete treatise of electricity (1767) und Mich. Faraday die Experim. Researches in Electricity (in den Phil. Transact. 1838 — 1843 und einz. 1844) fügten. Über Statik schrieb Stephan Hales, der das Seewasser auf leichtere und wohlfeilere Weise, wie früher Appleby, trinkbar machen lehrte und zuerst den Begriff der fixen Luft aufstellte, seine Statical essays (Lond. 1731.) wozu dann über die Theorie der Luft J. Priestley's Experiments and observations on different kinds of air (1775) und T. Cavallo's Treatise on the nature and properties of air (1781) kamen. Eine Theorie des Lichtes stellte J. F. W. Herschel (1829) auf, wozu dann Brewster's Beobachtungen über die Polarisation desselben und Young's Erklärung dieser Erscheinung aus der Undulationslehre kamen (On the theory of light and colours. 1802). Die Farbenlehre behandelte Priestley in d. History and present state of discoveries relating to vision and colours (1772), den Mechanismus des Auges Th. Young (1801), die Gesetze der Strahlenbrechung aber G. Green (1838). Eine Theorie der Wärme stellte zuerst Crawfurd auf, welcher J. Leslie's Experimental inquiry into the nature and propagation of heats (1804), J. Hall's Untersuchungen desselben Gegenstandes (1807) und Th. Thomson's Outline of the science of heat and electricity (1840) folgten. Über die Versuche mit dem Mikroskop schrieben G. Adams (1787) und H. Baker

(1754); die Beobachtungen der Pendelschwingungen unternahm Kater, Cavendish (1784), Dalton und Ure aber untersuchten die Dämpfe und Gase und Kräfte derselben. Die Meteorologie hat eigentlich nur Dalton erst durch seine 1834 in der Royal Institution gehaltenen Vorlesung in England einheimisch gemacht. Zur Chemie führt uns W. Prout in seinen Chemistry, meteorology and the function of the digestion considered with reference to natural theology (1834) hinüber. In dieser Wissenschaft besitzen wir Andrew Ure's berühmtes Dictionary of chemistry (1827), W. Henry's Elemente (1824) und Th. Thomson's Elemente derselben aus der Erfahrung (1825), dessen System (1821), die Chemie aus unorganischen (1831), organischen (1838) und animalischen Körpern (1843), H. Rose's Qualitative Analysis of inorganic substances (1842), Graham's Lehrbuch der Chemie (1840) und Hume's Chemical attraction (1842). Im Ganzen haben die Engländer jedoch ihre Untersuchungen mehr auf das Wissen von Ausländern, deren Arbeiten sie in ihre Sprache übertrugen, basirt, als selbständige Forschungen, wenigstens in der frühern Zeit, angestellt, wenn man nicht William Higgins' Vergleichung der phlogistischen und antiphlogistischen Methode abrechnet. Durch Erfindung einzelner Specialitäten erwarben sich Ruf Priestley (Experiments and observations of the different kinds of air. 1774—1786. Experiments and observations relating to various branches of natural philosophy. 1779—1786.), J. Black (De humore acido a cibis orto et magnesia alba. 1757. Lectures on the Elements of chemistry. 1803.), Cavendish (Abhandl. über die Bestandtheile des Wassers, die Zusammensetzung der Salpetersäure und die Eigenschaften des Wasserstoff- und kohlensauren Gases, in den Philos. Transact. 1766—1792.), Humphry Davy (Chemical and philos. researches chiefly concerning nitrous oxide or dephlogisticated nitrous air and its respirations. 1800. Elements of chemical philosophie. 1812. Elements of agricultural chemistry. 1813.), der Erfinder der Sicherheitslampe, Dalton (New System of chemical philosophy. 1808.), Wollaston, Erfinder des Palladiums und Iridiums und Verbesserer des Galvanismus, und Faraday, Entdecker des Elektromagnetismus (1831) und Lehrer der chemischen Manipulation. Als Organ dient The chemistical gazette, unter der Leitung von W. Francis, das seit 1837 erscheinende British Annual, von Rob. Thompson herausgegeben, und das seit längerer Zeit bestehende Dublin journal of medical and chemical science. Gehen wir nun zu den mathematischen Wissenschaften fort, so scheint allerdings das Urtheil, welches der Erfinder der großen Rechenmaschine, Babbage, in seinen Reflexions on the decline of science (1830) aussprach, für die Neuzeit nicht ganz ungegründet zu sein, wenigstens hat England in neuester Zeit, wenn auch der praktischen Mathematiker genug, doch grade nicht allzu viel theoretische Schriftsteller aufzuweisen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß wir ihnen jene classischen Ausgaben des Euklides (1703), Apollonius Pergäus (1710. 1770. 1780) und Archimedes (1792) und in neuester Zeit (seit Huntington's Epistolae; acc. veter. math. graec., lat. et arab. fragm. 1704.) die Übertragung der Grundlagen aller Mathematik oder jener berühmten indischen u. arabischen Abhandlungen über Algebra verdanken (seit 1811), wenn sie auch selbst weniger darin geleistet haben. Ein allgemeines Handbuch der Wissenschaft im ganzen Umfange gaben Ch. Hutton (1819), dessen Tracts mathem. and philosoph. (1812) schon vorausgegangen, und Mudie in den Popular mathematics (1837). Fast alle Theile der ganzen Wissenschaft umfaßten die Werke des berühmten T. Simpson (1740. 1743. 1757) und Rob. Simson (1776). Die allgemeine Arithmetik begriff Newton's Arithmetica universalis (1760) und in diesem Jahrhundert Th. Taylor's Theoretic Arithmetic (1816); die Elemente der Algebra hatte schon 1740 Saunderson gelehrt, die Fluxionenrechnung J. Craig (1718), Newton (1736), C. Maclaurin (1741) und Th. Simpson (1750), die Incrementalrechnung Brook Taylor (1717) und Emerson (1763), die Differentialrechnung Stirling (1730) und Beispiele für Differential- und Integralrechnung hatte Peacock (1820) gegeben; eine Analyse der Gleichungen G. Hales (1784), nach dem Vorgange von Newton (1711), John Collins (1712) und Moivre, eine Analyse der Functionen oder Infinitesimalrechnung de Morgan (1836) und Anleitung zu mathematischen Spielen Hutton in s. Recreation in mathematics and natural philosophy (1814), dem in frühester Zeit schon Shirwood mit seinem Ludus arithmomachiae (1482) vorausgegangen war. Die Elemente der Geometrie hatte schon Th. Simpson gut erörtert; in neuerer Zeit haben indessen nur J. Leslie durch s. Elements of geometry, geometrical analysis and plane trigonometry (1820) und s. Geometrical analysis and geometry of curve lines (1821) und Bradley durch seine Practical geometry (1835) Aufsehen erregt. Die Trigonometrie lehrte Walmesley (1749), die Kegelschnitte R. Simson (1750), Hutton (1787) und Robertson (1792), die Logarithmenrechnung J. Dodson (1742. 1747), Gardiner (1742), Rich. Taylor (1792) und Hutton (1822). In die Probabilitätsrechnung schlugen Moivre's Doctrine of chance (1756), Price's Observations on reversionary paymens (1812), Maseres' Principles of life annuities (1783) und Francis Baily's Doctr. of life annuities and assurances (1809—1813) ein. Die Maschinenlehre tragen J. Nicholson's Operative mechanic and british machinist (1825), Olinthus Gregory's Treatise on mechanics, theoretical, practical and descriptive (1826), R. Robinson's System of mechanical philosophy (1822) und Brewster's Neue Bearbeitung von J. Ferguson's Lectures on selects subjects of mechanics, hydrostatics, hydraulics, pneumatics and optics (1823) vor. Die Lehre von den Dampfmaschinen verarbeiteten, aus begreiflichen Gründen, eine beiweiten größere Anzahl von Gelehrten, so J. Farey (A treatise on the steam-engine.

1827.), P. R. Hodge (The steam-engine, its origine and gradual improvement from the time of Hero to the present day. 1840.) und Th. Tredgold (Works on steam-engine. 1838.). Die Hydrostatik und Hydrodynamik lehrte bereits 1729 Stephen Switzer; seit dieser Zeit geschah aber nichts Specielles für dieselben. Für Hydraulik schrieb Mark Beaufoy seine Nautical and hydraulical experiments (1834), ist aber die beiden letzten Bände schuldig geblieben. Eine Einleitung in die Astronomie gab J. Bonycastle (1796), Handbücher derselben R. Lang (1742 — 1784) und S. Vince (1797—1808), Ferguson nach Newton's Grundsätzen (1794), Airy in seiner populären physischen Astronomie (1839); für einzelne Gegenstände sind J. Bradley's Miscellaneous works (1832) sehr wichtig, unentbehrlich aber die Memoirs of the astronomical society of London (1822 ff.). Sternenverzeichnisse gaben Wollaston in s. Specimen of a general astronomical catalogue (1789) und Karoline Herschel in dem Catalogus of stars taken from Flamsteed's observations (1789), am vollständigsten aber J. Herschel in mehren auf einander folgenden Katalogen (1825. 1827. 1830. 1836). Ihre astronomischen Beobachtungen lieferten nach J. Flamsteed's Vorgange (Historia coelestis Britannica. 1725.) Maskelyne (1776), J. Bradley (1798—1805), für Greenwich über die Jahre 1811 — 1835) J. Pond (1812 ff.) und für Cambridge J. Bidell Airy (1829 ff.), Himmelskarten Fr. Wollaston (Portraiture of the heavens, as they appear to the nacked eye. 1811.), Beschreibungen von astronomischen Instrumenten J. G. Magellan (1785). Für die Optik bleiben immer noch die Werke von Newton (Optics. 1740 u. Lectiones Opticae. 1729.) und Rob. Smith (Compleate System of Opticks. 1738.) das Beste, über die Perspective aber die Werke von Hamilton (1748), Brook Taylor (1768) und J. Kirby (1761). Für die Geschichte der Nautik haben wir Philipp's Geschichte der inländischen Schiffahrt, nebst der Abbildung der engl. Kanäle, und Charnock's Geschichte der Marine aller Nationen (1801). Ein Universalwörterbuch der hierin einschlagenden Gegenstände gab W. Falconer (1815), die Theorie der Schiffbaukunst Stalkart (1787) und Jf. Blackburn (1817), die Elemente der Nautik lehrten J. Robertson (1805), Riddle (1831), Dav. Steel (1832) und J. Roß (1828), die Theorie der Winde und Wellen Capper (1801), die Seetaktik aber J. Clerk (1827) und J. Hampstead (1808). Tafeln zum Finden der Länge und Breite lieferten besonders Margett (1770) und Mackay (1801). Über Schiffsartillerie schrieb Howard Douglas seinen Treatise on naval gunnery (1829). In Bezug auf die Kriegswissenschaften und Landtaktik haben die Engländer dagegen nicht eben viel geleistet. Eine Art Kriegsgeschichte enthält das Field of Mars (1803), den teutschen Krieg beschrieb Lloyd (1781. 1784), den Ägyptischen Feldzug Wilson (1802), Äneas Anderson (1802) und Th. Walsh (1803), die Schlacht von Waterloo Mudford (1816), den Krieg auf der Halbinsel R. Southey (1823 —1832), C. W. Londonderry (1828) und Napier (1828—1840), die Feldzüge Wellington's in Indien, Dänemark, Portugal, Spanien, den Niederlanden und Frankreich Gurwood (1837—1839), in Belgien Siborne (1844). Die Ingenieurwissenschaften behandelten S. C. Breß (A Glossary of civil engeenering. 1841.) und D. H. Mahan (An elementary treat. on civil engeenering. 1839.), die Wasserbauten W. Mathew (Hydraulia. an hist. and descr. account of the water-works of London and the contrivances. 1825.), Kanalbau und Flußschiffbarmachung J. Smeaton (1837). Allgemeine Praxis durch Abbildungen gewähren F. W. Simms' Public works of Great-Britain consisting of railways, embankments, tunnels, viaducts, bridges and other engineering (1838) und S. C. Breß' A collection of working plans and practical details of construction in the public works of the most celebrated engineers (1838). Gehen wir nun endlich zur Geschichte der medicinischen Wissenschaften über, so werden wir es zu beklagen haben, daß, was den geschichtlichen Theil derselben anlangt, nur im vorigen Jahrhundert Freind durch seine Fortsetzung (History of the physick. 1758.) von Le Clerk's Geschichte der Medicin, worin er vorzüglich die frühern Perioden des Mittelalters, und besonders die arabische Arzneikunde, aufgehellt hat, anzuführen ist, während Th. Young's Introduction to medical literature (1813) nur ein unzureichender Versuch blieb. An Wörterbüchern fehlte es in neuerer Zeit nicht, denn J. Forbes, J. Tweedie und J. Conolly gaben ihre Cyclopaedia of practical medicine (1833 seq.), Copland s. Dictionary of practical medecine (1834 seq.), R. Hooper s. Medical dictionary (1839) und R. B. Todd seine Cyclopaedia of anatomy and physiology (1835 — 1842). Als Verfasser über fast alle Theile der Medicin werden genannt Sydenham (Opera. 1769.), Freind (Opera. 1733.), Mead (Medical works. 1762.), John Hurham (Opera. 1764.), Joh. Gregory (Works. 1782.), W. Cullen (Works. 1827.), J. Brown (Works. 1805.) und J. Hunter (Complete works. 1835.). Vergleichende Anatomie begannen Tyson in seiner Anatomy of pygmy compared with that of a monkey (1751) und Monro in d. Structure and physiology of fishes (1785); Systeme derselben lieferten Edw. Home (Lectures on comp. anat. 1814 — 1828.) und R. Grant (Outlines of anal. 1836.). Die Anatomie ist aus dem bekannten Grunde der Schwierigkeit, sich menschliche Leichname zu verschaffen, immer noch zurückgeblieben; doch haben Cowper (Anatomia. 1739.), John und Ch. Bell (Anatomy of the humane body. 1816. A system of dissections. 1816.), Al. Monro (Elements of the anatomy of the human body in its sound state. 1825.) und J. Lizars (A system of anatomical plates. 1824.) hinreichend für beschreibende Anatomie, für chirurgische und pathologische Anatomie aber M. Baillie (The morbid anatomy of the human body. 1812.), Ch. Bell (Engravings from specimen of morbid parts. 1813.), R. Craswell (Pathological anatomy, illustr. of the elementary formes of diseases. 1833 seq.), J. Hope (Principles and illustr. of morbid

anatomy. 1834.), W. Hooper (The morbid anat. of the human brain. 1826 und The morbid anatomy of the human uterus. 1832.) und Th. Hodgkin (Lectures on the morb. anat. of the serous and muscous membranes. 1835.) vorgearbeitet. Die Osteologie lehrten J. Hunter (Natural history of the human teeth. 1803.) und R. Owen (Odontography. 1840.), die Myologie Cowper (Myotomia reformata. 1724.), Monro (Description of all the bursae muscosae. 1788.), W. Lufon (A new and improved system of myology. 1829.), J. Douglas (Myographiae comparatae specimen. 1775.), J. Quain (Muscles of the human body in a series of plates. 1836. Vessels of the human body. in a ser. of pl. 1837. Nerves of the human body incl. the brain and spinal marrow and organ of sense. 1838.) und die Lehre von den vasa absorbentia beſonders W. Cruiſhank (The anatomy of the absorbing vessels. 1786.). Die Neurologie lehrte Monro (Observations on the nervous system. 1783.), J. Swan (A demonstr. of the nerves of the human body. 1832 und Illustr. of the comparative anatomy of the nervous system. 1836—1841.), das Innere des Uterus Ch. Hunter (Anatomia uteri hum. 1774.) und R. Lee (The anat. of the nerves of the uterus. 1841.), der Bruſt Aſtley Paſton Cooper (On the anat. of the breast. 1840.), des Gehirns und des Rückgrates H. Mayo (A series of engravings intended to illustrate the structure of the brain and spinal chord in man. 1827.). Auf chemiſche Weiſe erklärte Golding Bird die Harnſedimente und Samuel Wright den Sprichel (1842). Über Phyſiologie ſchrieben Chalmers (On the power, wisdom and goodness of god as manifested in the adaptation of external nature to the moral and intellectual constitution of man. 1840.) und J. Kidd (The adaptation of external nature to the physical cond. of man. 1837.). Phrenologie wird ſeit G. Combe's Essay on phrenology (1819), Elements of phrenology (1824), Outlines of phrenology (1824), System of phrenology (1825) und The constitution of man considered in relation to external objects (1828) und Andr. Combe's Moral philosophy or the duties of man (1841) häufig gedruckten Schriften mit großer Vorliebe auch von Laien getrieben und in mehren Journalen (The phrenological journal and miscellany. [Edinb. 1832 sq.] The people's phrenolog. journal. [London 1843 sq.] The Phreno-Magnet, a monthly journ. [Ib. 1843 sq.] The Zoist a journ. of cerebral physiol. and Mesmerism. [Ib. 1843 sq.] und The annals of Mesmerism and Mesmero-phrenol. [Ib. 1843 sq.] vertreten. Die Homöopathie machte Devrient's Überſetzung von Hahnemann's Homoeopathe medical doctrine (1833) einheimiſch. Die allgemeine Geſundheitslehre lehrte T. Beddoes (Hygieia. 1802.) und Johnſon (Economy of health. 1836.), die Verdauung Combe (Physiology of digestion. 1836.), die Geſchmacklehre Studamore (The gout. 1835.), die Nahrungsmittel Pereira (A treatise on food and diet. 1843.), die Pathologie R. Williams (Elements of medicine. 1836.), die Noſologie G. Cullen (1786), der auch ein Syſtem der praktiſchen Medicin vortrug, nach dem im Ganzen überhaupt in England ſtudirt wird (The Edinburgh practice of physic, surgery and midwifery prec. by the nosology of *Cullen*. 1815.), die mediciniſche Klinik R. Bright (Reports of medical cases. 1827—1831.), die Hautkrankheiten beſchrieb Willan (1798), ihre Behandlung lehrte Th. Bateman (1836), Abbildungen derſelben gab R. Willis (1840), die Pocken beſchrieb mit vielen Abbildungen R. Ceely (1840), nachdem einmal Edward Jenner die Schutzkraft der Kuhpocken für die Menſchen beobachtet hatte (An inquiry into the causes and effects of the variolae vaccinae. 1798.), die Lungenkrankheiten Clark (1835), die Harnruhr Watts (1843) und Percy (1843—1844), den Typhus Roß (1843), die Krankheiten des Gehirns und den Wahnſinn behandelte D. Moriſon (Cases of mental diseases with pract. observ. 1828 und The physiognomy of mental diseases. 1838 sq.), die Herzkrankheiten J. Hope (A treatise on the diseases of the heart and great vessels. 1839.), die klimatiſchen Krankheiten, z. B. die in Indien gewöhnlichen, ſchilderte J. Annesley (Researches on the most prevalent diseases of India. 1828.) und J. Johnſon (Essay on the influence of tropical climates more especially the climates of India on europ. constitutions. 1836.), theilweiſe auch Verity in den Changes produced in the nervous system by civilisation (1839) und den Scorbut Lind (1788). Über die materia medica ſchrieb Cullen (1789) und Murray (1776), über die indiſche J. Ainslie (1826), über medicinſche Polizei und Staatsarzneikunde J. R. Beck (1830), über die dahin einſchlagende Toxikologie R. Chriſtiſon (1836). Sammelſchriften ſind die Medical transactions publ. by the college of physicians of London (ſ. 1772) und die ſpätern Medico-chirurgical transactions publ. by the society of London (1809 sq.), Journal die von londoner Profeſſoren edirte Lond. med. gazette (ſ. 1831). Über die Chirurgie, worin am meiſten geleiſtet wird, und wofür die Zeitſchrift Lancet des Chirurgen Wackley ſeit 1833 erſcheint, haben wir das ausgezeichnete Wörterbuch aller darin einſchlagenden Gegenſtände von S. Cooper (Diction. of practical surgery. VII. Ed. 1838.), ein Syſtem derſelben von J. Bell (System of surgery. 1807. Principles of surgery. 1801—1808.) und die alle Theile der Wiſſenſchaft umfaſſenden Werke des S. Aſtley Cooper (1836). Die praktiſche Chirurgie lehrten R. Allan (1819—1824), S. Cooper (1836), Abernethy, Brodie und R. Liſton (1840), die vergleichende Anatomie nach dem wiſſenſchaftlichen Principe im Gegenſatze des praktiſchen Grant (1835), die operative Chirurgie Ch. Bell (1814). Über Aneurismen ſchrieben J. Hunter (1794) und Hodgſon (1819), über Verrenkungen und Brüche Aſtley Cooper (1824), über Augenkrankheiten J. Wardrop (1831) und W. Lawrence (1830), R. Middlemore (1835), Mackenſie (1840) und Tyrrel (1840),

über Hernialbrüche Aſtley Cooper (Anatomy and surgical treatment of hernia. 1804.) und W. Lawrence (1838), über Eichelkrankheiten Ev. Home (1820), über die Formation und Behandlung des Steins J. Green Groſſe (1835), über Ausziehung deſſelben durch Inciſion Heurteloup (1831). Die Grundſätze der Kriegswundarzneikunſt lehrte J. Hennen (1829), die Entbindungskunſt, worin ſich Smellie (vor 1763) ſchon durch Erfindungen auszeichnete, Weiber- und Kinderkrankheiten William Hunter (1782), Aitken (1788), Burns (IX. Ed. 1837.), letztere allein R. Evanſon und H. Maunſel (1840). Die chirurgiſche Inſtrumentenlehre trägt Savigne in ſeiner Collection of instruments of surgery (1798) vor. Übrigens ward endlich 1745, um dem Umfug, den die Barbiere bisher mit der Wundarzneikunſt getrieben hatten, zu ſteuern, durch eine Parlamentsacte letztere von erſterer Profeſſion getrennt und zu London aus den Chirurgen ein Collegium zum Examiniren angehender Wundärzte errichtet, welches die Erlaubniß zur Praxis ertheilen mußte und ohne welche Niemand in London und ſieben Meilen im Umkreiſe dieſes Geſchäft treiben durfte. Zur Ermunterung, in der Wiſſenſchaft etwas zu leiſten, ſetzte Fothergill (1788) eine Preismedaille für die beſte Beantwortung irgend einer mediciniſchen Frage aus, Fordyce u. Hunter ſtifteten das Lyceum medicum zu London, welches jährlich eine goldene Medaille für die beſte phyſiologiſche oder pathologiſche Abhandlung beſtimmte, und eine ſilberne ward zu gleichem Zwecke jährlich von der Humane Society gegeben. Die Pharmakopöe lehrte W. O'Shaugneſſy in den Bengal dispensatory and companion to the pharmacopoeia (1842) und die londoner allgemeine Pharmakopöe. Über Veterinärkunſt haben wir Delabere-Blaine's Outlines of the veterinary art or the principles of medicine as applied to a knowledge of the structure, functions and oeconomy of the horse, the ox, the sheep and the dog (1802), für Einzelnes G. Stubb's Anatomy of the horse (1766) und ein ähnliches Werk von Delabere Pritchett Blaine, über den Bau und die Beſchaffenheit des Pferdes berühmte philoſoph. Schriften von R. Lawrence (1801 und 1802) und über die Krankheiten deſſelben im Allgemeinen ein Handbuch von W. Gibſon und im Einzelnen Beobachtungen von Strickland Freeman (1796) und Edw. Coleman (1798 — 1802). Wir kommen jetzt von den gelehrten Wiſſenſchaften zu den ſogenannten ſchönen Künſten, und natürlich zuerſt zur Dichtkunſt, welche in gebundener Rede ebenſo wol, wie in ungebundener, fleißig angebaut worden iſt. Beginnen wir mit dem Heldengedichte, ſo fällt allerdings die Blüthe deſſelben nur ins 18. Jahrh., wenn überhaupt von einer ſolchen, im Gegenſatze zur frühern Zeit, hier die Rede ſein kann. Der Repräſentant deſſelben iſt, da des Aaron Hill (geſtorben 1749) Gideon or the patriotic King (1716, vermehrt 1749) nicht vollendet ward (von 12 Büchern nur zwei) und ſeine übrigen Gedichte dieſer Gattung: The Nordern-star (1718. 1739) auf Peter d. Gr., The Fanciad (1743) und The Impartial (in ſ. Works) ebenfalls ſehr flach ſind, William Hayward Roberts' (geſt. 1791) Wiederherſtellung des jüdiſchen Reiches nach dem babyloniſchen Exile (Judah restored. 1774. II.), der Miß Scott Messiah in zwei Theilen (1788) und T. May's King Asa in ſechs Büchern (1790) nur gereimte Proſa ſind. Richard Glover aus London (geb. 1712, geſt. 1785), ein Kaufmann, der den allerdings höchſt epiſchen Stoff vom Tode des Leonidas (Leonidas) erſt (1737) in 9, dann (1770) verbeſſert in 12 Büchern und trefflicher Sprache und Verſen, aber ohne wahre Begeiſterung und den Schwung des Genius zu verrathen, beſang. Weit ſchwächer iſt eine Fortſetzung deſſelben Stoffes, von ihm kurz vor ſeinem Tode vollendet, und erſt von ſeiner Tochter, der Mrs. Halſay, herausgegeben, The Atheniad (1789. III.) betitelt. Matte Nachahmungen waren des Geiſtlichen William Wilkie (geſtorben 1778) Epigoniad in 9 Büchern (1757), worin er den bekannten Stoff aus der Mythengeſchichte von Theben ſchilderte, Joſeph Addiſon's oben genannte Compaign und James Thomſon's Britannia, ein kurzes Gedicht in 300 Verſen (in ſ. Works. 1728.). Mehr allegoriſche Epopöen in der Spenser'ſchen Manier ſind James Thomſon's Castle of Indolence in zwei Büchern, William Shenſtone's Schoolmistress (in ſ. Works) und des James Beattie Minstrel or the progress of Genius (1774). Wenden wir uns zum Lehrgedichte, ſo haben wir des Aaron Hill (geb. 1685, geſt. 1756), der auch einige unbedeutende epiſche und ſatiriſche Gedichte und einige nicht unbeliebte Dramen hinterließ, und das theatraliſche Wochenblatt: The Prompter, d. h. der Einhelfer, gegründet hatte, Art of Acting (in ſ. Works. 1753.), oder ſeine kunſtreiche, aber allzu bilderreiche Theorie der Schauſpielkunſt zu nennen, neben welchem auch William Hayley (geb. 1745) eine Stelle gebührt, zwar nicht ſeiner matten dramatiſchen Verſuche wegen, ſondern wegen ſeines Essay on painting, zwei Epiſteln an den Maler Romney (1778), dem Essay on history, aus drei Epiſteln, an Gibbon, beſtehend (1778), on epic poetry, oder fünf dergl. an den Dichter Maſon (1782), und dem Poetical essay of Sculpture in a series of Epistles to J. Flaxman, sculptor (1800). Seine übrigen Gedichte (Poems and plays. 1785. VI.) ſind unbedeutend. Eine andere Art des artiſtiſchen Lehrgedichtes nach dem Muſter der Virgilianiſchen Bücher vom Landbau hatte, wie wir oben geſehen haben, ſchon der Dichter Philips durch ſeine Zubereitung des Äpfelmoſtes (cyder) gelehrt; dieſe Manier ſetzte im 18. Jahrh. William Maſon (geb. 1726, geſt. 1797) in ſeiner Apologie und Theorie der engliſchen Gartenkunſt, The English Garden in vier Geſängen (1772 — 1787), fort, und bediente ſich dabei der von den Kritikern ſchon bei Philips heftig getadelten reimloſen Jamben (bank verses), welche er beſonders zur Darſtellung von Naturſcenen, die ihm auch am beſten gelangen, für ſehr geeignet hielt. Nach Art der Alexandriniſchen Lehrdichter wählte man aber bald noch weit unpoetiſchere Stoffe zur Bearbeitung, wie denn der Friedensrichter William Somerville (geb. 1692, geſt. 1743) die Jagd, das Wild und die

Hunde (The Chase 1769.), der Maler John Dyer (geb. 1701, gest. 1758) den Nutzen der Wolle und die Schafzucht, mit ihrer Anwendung auf den Gewerbfleiß (The fleece. 1757.), in vier Gesängen, und der Arzt James Grainger (gest. 1757), Verfasser einer gelungenen Übersetzung des Tibull (1759), sogar den Bau und den Gebrauch des Zuckerrohrs (The Sugar Cane. 1764.), ebenfalls in vier Gesängen, schilderte. Gelungener und dem Stoffe nach besser gewählt war des Arztes John Armstrong sehr schlüpfriges Lehrgedicht: The economy of love (1738), das er trotz dem, daß er es verändert hatte, aus der Sammlung seiner witzigen Schriften ausließ, und seine interessante und in trefflichem Style gedichtete Erhaltung der Gesundheit (The art of preserving health. 1744.) und des berühmten Verfassers der Zoonomie, Erasmus Darwin (geb. 1731, gest. 1802) Botanic Garden (1789), den er selbst zum wissenschaftlichen Gebrauche mit einer Menge gelehrter, wissenschaftlicher und literarischer Anmerkungen ausgestattet hat. Im komischen Helden- u. Lehrgedichte gehört hierher nur J. Gay (Trivia or the art of walking the streets of London. 1715.), John King mit s. Art of cookery u. Art of love (in s. Original works in prose and verse. 1776.). Im beschreibenden Lehrgedichte und in der Naturschilderung leistete in dieser Periode aber für alle Zeiten Ausgezeichnetes James Thomson (geb. 1700 und gest. 1748), dessen kleineres Gedicht: Upon the liberty (Works. 1730.), einer andern Branche des Lehrgedichtes angehört, in seinen Jahreszeiten (Seasons. 1726.), worin er in vier Büchern die Schönheit der Natur und ihre Abwechselung nach den vier Jahreszeiten unter dem britischen Himmel besingt, und das nur in Bezug auf die Anordnung und Rundung der einzelnen Gegenstände, den Zusammenhang derselben unter einander und einige Härten der Sprache noch der Vollendung eines Meisterwerks entbehrt. Weit kürzer und daher auch in der Anlage und Ausführung vollendeter ist Oliver Goldsmith's (geb. 1729, gest. 1774) Verlassenes Dorf (Deserted village 1768, in s. Poet. and dramat. works. 1782.), worin er die Klage der Bewohner von Auburn über die durch den Einfluß städtischer Üppigkeit herbeigeführte Veränderung ihrer einfachen Sitten und die daraus erfolgte Störung ihrer einstigen Zufriedenheit malt. Etwas zu üppig ist dagegen die Phantasie und der Bilderreichthum, welchen der noch zu erwähnende John Ogilvie in seiner Darstellung des jüngsten Gerichts in vier Büchern (The day of judgement. 1759.) entwickelt hat; beliebt ward des Irländers Thomas Parnell Hesiodus or the rise of woman und The hermit (Poems. 1728. Posthumous volume. 1758.), während Robert Bloomfield in seinem Farmers boy (1800) das, was er selbst als Hirtenknabe gesehen und empfunden und in den Jahreszeiten Thomson's, die er als Schusterlehrling studirte, Schönes entdeckt hatte, ohne dabei seine Selbständigkeit zu verlieren, geschildert hat. Gleiche Wahrheit der Darstellung hat jedoch schon vor ihm der Schotte William Falconer in seinem Schiffbruche (The shipwreck, a poem in three cantos by a sailor. 1762.) verrathen, da auch er nach eigener Anschauung schildern konnte. Das philosophische Lehrgedicht fand in dieser Periode nach der lyrischen Seite hin seinen Meister an Edward Young (geb. 1681, gest. 1765), der in seiner Complaint or Night-Thougts (1741—1744) in reimlosen Versen seine Gefühle über Leben, Tod und Unsterblichkeit mit dem höchsten Schwunge des Genius und einer erhabenen Phantasie ausdrückt, und dabei nur zuweilen durch etwas schwülstigen Styl und vernachlässigte Versification, sowie einzelne störende Wiederholungen anstößt. Seine übrigen Lehrgedichte: The last day in drei Büchern (1713), The power of religion in zwei Gesängen (1719) und The resignation in zwei Theilen und 24 Stanzen (1762), würden ohne jenes hier kaum Erwähnung verdienen, wie denn auch seine Satiren nur mittelmäßig und seine Trauerspiele beinahe werthlos sind. (Works. 1757.) Er fand einen, was den äußern Prunk und die Phantasie anlangt, ziemlich glücklichen Nachahmer an dem Arzte Mark Akenside (geb. 1721, gest. 1770), dessen Pleasures of Imagination in drei Büchern (1744 und sehr verändert in s. Works. 1772.), indessen eben durch ihre Kunstmäßigkeit, malerischen Gleichnisse und schönen Bilder mehr blenden, als durch inneres Gefühl auf die Dauer einnehmen können. Einen andern Weg glaubte noch der schon angeführte John Ogilvie einschlagen zu müssen, indem er in seiner Providence in drei Büchern (1762) die Allegorie für das Lehrgedicht zu Hilfe nahm, dabei aber auch den ganzen Bombast und die ganze Überladung derselben mit hineintrug und deshalb fast allenthalben dunkel ist. Etwas glücklicher in dieser Manier war William Hayley, der in seinen Triumphs of Tempes (oder das Glück einer gesetzten Seele) durch die Geschichte der Serena einzukleiden sucht, was ruhige und feste Besonnenheit des Charakters für ein Glück sei. Zur ältern Manier kehrten Henry James Pyce in seinem Progress of raffinement in drei Büchern (Works. 1787.), worin er eine Geschichte der Cultur seit dem Ursprunge der Gesellschaft zu geben versucht, der Novellist Samuel Jackson Pratt (geb. 1749, gest. 1814) in seiner gegen den Sklavenhandel gerichteten Humanity, oder die Rechte der Natur (1788) u. s. Sympathy (1807), William Cowper (geb. 1731 und gest. 1794) in seinem Lawesdon hill (in s. Poems, sein trefflicher Task nähert sich dagegen mehr dem Thomson'schen Style) und der jüngere Richard Hoole (gest. 1803) in s. Curate (in der Devonshire Coll.) zurück; allein sie erreichten höchstens den gefälligen Rhythmus desselben, in der Ausführung und Behandlung ihrer Stoffe blieben sie weit zurück und machen ihren Lesern nur Langeweile. Im poetischen Briefe hat diese Periode nicht eben viel aufzuweisen, denn außer John Gay's zwölf Episteln und den schon oben angeführten Gedichten William Hayley's sind nur die aus einer Nachahmung von Lucian's Todtengesprächen entstandenen 25 Dialogues of the dead (1766) des Lord George Lyttleton (geb. 1709, gest. 1773), denen ein Ungenannter noch drei andere (in der genannten Ausgabe) hinzugefügt und welche dann noch ein Zweiter in seinen XVII new dialogues

of the dead (1762) nachgeahmt hat, und Samuel Hoole's Modern manners or the country cousin in a series of poet epistles (1782) hier zu erwähnen. Die Fabel fand dagegen einen trefflichen Bearbeiter an dem Freunde Pope's, John Gay (geb. 1688 und geſt. 1732), der, außer einer großen Menge nicht unbeliebter Opern, Schäfergedichte, Balladen, Epiſteln und vermiſchter Gedichte, zuerſt einen Band noch heute beliebter Fabeln (Fables. 1726.) herausgab, welchem nach ſeinem Tode noch ein zweiter, größtentheils politiſcher Art, folgte (zuſammen 1755). Ihm folgte jedoch keineswegs mit gleichem Erfolge David Moore (geſt. 1751), deſſen Fables and tales for the ladies (1749) ſpäter überhaupt unter dem Titel: Fables for the female sex (1757) bekannt wurden. Nachahmungen verſuchte ein Ungenannter in den Fables for grown gentlemen (1762) und Fables and tales for the world (1767), Thomas Marryat in den Sentimental Fables design'd chiefly for the use of the ladies (1772), Alex. Cohen in der Oeconomy of beauty in a series of fables adressed to the ladies (1772) und J. H. Wynne in den Fables of flowers for the female sex (1773) und in der Manier La Fontaine's Charles Dennis in den Select fables (1754) und W. Walbeck in den Fables anc. and modern in the manners of La Fontaine (1787). Die Allegorie trug ein Ungenannter ebenfalls in die Fabel hinein, indem er in den Passions personified in familiar fables (1773) die Klugheit und Gerechtigkeit, die Jahreszeit und Malerei als handelnde Perſonen einführte. Eine Sammlung älterer und neuerer Fabeln verſuchte Rob. Dodsley (1762). In der poetiſchen Erzählung ernſter Art verſuchte ſich nur Robert Lowth (1711 geb., 1787 geſt.) in The Choice of Hercules, welche faſt die beſte aller derartigen, von Dodsley in ſeiner Collect. of poems by several hands (1758) geſammelten Arbeiten bleibt, wenn man einige von Joſeph Addiſon in ſeinem Spectator eingerückte Allegorien ausnimmt. Ein Muſter der letztern, freilich auch in die Satire hinüberſpielend, iſt John Swift's Tale of a tub (1704), welcher deſſen gröberes Life of John Bull nicht das Waſſer reicht. Ernſthafte Erzählungen gelangen im Ganzen beſſer; dies ſehen wir aus John Gay's An answer to the sommers prologue of Chaucer, work for a Cooper, the Equivocation, a true history of apparition und The mad dog (in ſ. Poems. 1725.). des Schotten David Mallet (geb. 1700, geſt. 1765) William and Margaret (1724) und Amyntor and Theodora (1747 und in ſ. Works. 1759.), mehren kleineren Erzählungen Oliver Goldſmith's (in ſ. Works. 1780.) und John Jerningham's Amabella (1767), The deserter (1769), The funeral of Arabert (1771), Faldoni and Theresa (1773), The swedish Curate (1773), The fall of Mexico (1775), The ancient English wake (1780) und Honoria (1782). In der Satire haben dagegen die Engländer in dieſer Periode ein Muſter aufzuweiſen, nämlich Jonathan Swift (1667 geb. und 1745 geſt.), deſſen Satiren, mögen ſie nun in Reimen geſchrieben ſein oder nicht, jedenfalls mit Recht, claſſiſch genannt zu werden verdienen. Seine vorzüglichſten Arbeiten waren das ſchon genannte Mährchen von der Tonne (The tale of the tube. 1704.), The battel of the books, worin er den Streit über den Vorzug der Alten vor den Modernen abhandelt, Argument against abolishing Christianity (1708), Prophecies of J. Bickerstaff (1709), die berühmten Reiſen Gulliver's (1727), Polite conversation (1738 ꝛc.), wozu noch ſeine Briefe und Romane zu zählen ſein werden. Weit ſtehen daher gegen ihn Young's ſieben Satiren auf die Ruhmſucht (The universal passion etc. in ſ. Works), in Diſtichen geſchrieben, die das Haſchen nach Sentenzen überall verrathen, und Charles Churchill (geb. 1731, geſt. 1764), der in ſeinen Satiren die beſten ſeiner Zeitgenoſſen auf die bitterſte und ungerechteſte Weiſe kränkt und verletzt, übrigens auch nicht überall ſich einer reinen Diction befleißigt, zurück. Seine heiterſte Satire iſt noch ſeine Rosciad, worin er die Ausartung der Schauſpielkunſt und der engliſchen Schauſpieler ſeiner Zeit derb mitnimmt (unter andern Garrick); treffend greift er den Aberglauben in ſeinem Gedichte „der Geiſt" (the ghost) an, ſeine Epistle to Hogarth iſt aber trotz ihres kräftigen Witzes zu ungerecht und ſeine Verſpottung der ſchottiſchen Armuth in der Prophecy of famine (in ſ. Works. 1763.) geradezu niederträchtig. Matt iſt Samuel Johnſon's Nachahmung des Juvenal in ſeiner gegen die verdorbenen Sitten der Hauptſtadt gerichteten Satire (London, a poem. 1738.) und ebenſo wenig eine andere nach demſelben Muſter gedichtete gelungen (in ſ. Poetical Works. 1787.), nämlich ſ. Vanity of human wishes (1749). In Proſa ſind ſ. Marmor Norfolciense, an essay on an old prophetical inscription (1739) und A compleat vindication of the licenser of the stage from the malicious and scandalous aspersions of Mr. Brock (1739) geſchrieben, zwar von Seiten der Kunſtmäßigkeit des Styls tadellos, aber ohne wahren ſatiriſchen Geiſt. Claſſiſch in Sprache und Verſebau iſt endlich der burleske, dabei aber ſeine Spötter John Woolcott (Wolcot oder Walcot), der unter dem Namen Peter Pindar in ſeinen Satiren (Works. 1794) auftrat und ſeitdem nicht wieder erreicht worden iſt. Wenden wir uns nunmehr zur Elegie, als integrirendem Theil der Lyrik, ſo ſteht unter den Dichtern derſelben William Shenſtone obenan, der in der ſeinen 26 auf wirkliche Vorfälle gedichteten Elegien vorausgeſchickten Abhandlung über das Weſen der Elegie die Behauptung aufſtellt, es beſtehe daſſelbe in den Ergießungen eines nachdenkenden Gemüthes über beſtimmte Situationen, und alſo die ſeinigen nach dieſer Norm abgemeſſen hat. Glücklicher Weiſe drang er mit dieſer verkehrten Anſicht nicht durch und ſo kehrte denn Thomas Gray (geb. 1716, geſt. 1771) zu dem alten, wahren Gefühle der elegiſchen Dichtkunſt zurück und erwarb ſich vorzüglich durch ſeinen in dieſer Weiſe gedichteten Dorfkirchhof (Elegy written in a country-yard. 1750.) nicht allein die Bewunderung ſeines Vaterlandes und aller gebildeten Nationen, ſondern galt auch G. Wakefield, ſeinem Herausgeber (Poems. 1786.), ſo

viel, daß ihn dieser mit Anmerkungen, wie einen alten Classiker, versah. Neben ihm dichtete James Hammond im Geiste des Tibull, aber dem sehr unbequemen Metrum der zehnsylbigen vierzeiligen Strophe, seine Love-Elegies (1744) und andere in s. Poet. Works (1781) enthaltene Kleinigkeiten, John Jerningham erlaubte sich aber in seinen Elegien allzu viel Härten im Versbau und zu große Leidenschaftlichkeit, als daß man glauben dürfte, er sei von einem richtigern Begriffe über das Wesen dieser Dichtungsart erfüllt gewesen (Poems 1766, vermehrt 1786). Nicht ohne Glück versuchten sich noch in demselben Genre Michael Bruce (geb. 1746, gest. 1767), sonst auch durch sein reimloses beschreibendes Gedicht Lochleven berühmt, in Elegien (Poems. 1770.), desgleichen (Poems 1781) der gute Odendichter Thomas Penrose (geb. 1743, gest. 1779), Richard Jago (gest. 1781), von dem ebenfalls noch ein sehr gelesenes beschreibendes Gedicht Edge Hill (1707) existirt (Poems moral and descriptive. 1784.), und die Schotten James Graham (*b. Anderson* T. XI.) und James Leake. (Original poems and translations. 1760.) In der Heroide hatte Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard, Thomas Warwick's Antwort (Abelard to Eloisa, an epistle. 1785.) zur Folge gehabt, der sie übrigens nicht erreicht hat. Einen ähnlichen Versuch machte John Jerningham, der übrigens auch nach einer im Spectator enthaltenen Erzählung eine andere Heroide (Yariko to Yncle. 1756.), die bekanntlich auch Gellert zu einer Fabel benutzt hat, gedichtet hatte, in s. Abelard to Eloisa (1792), ohne sich eines bessern Erfolges rühmen zu dürfen, der jedenfalls einem Ungenannten in seiner Julia to Pollio leaving her abroad (1771) im hohen Maße zu Theil wurde. Bloßer Nachahmer war Lord Hervey in seinen Epistles in the manner of Ovid. Monimia to Philocles, Flora to Pompey. Arisbe to Marius Junior (nach Fontenelle) und Roxana to Usbeck (nach den Lettres Persannes), welche sich bei *Dodsley* Coll. of poems by several hands (1758) T. IV. p. 58 sq. vorfinden. In der Pindarischen Ode versuchten sich John Ogilvie (Poems 1769), Ambrose Philips (Poems 1748), Gilbert West (gest. 1756), der außer einigen Gedichten in Spencer's Manier über die Erziehung und den Mißbrauch des Reisens, nicht allein einige Oden höhern Styls selbst verfaßte, sondern auch zwölf Pindarische übersetzte (s. *Dodsley* T. II. p. 105. sq.), und ein Ungenannter in seinen Poetical attempts (1784). Als Hymnendichter nennen wir Mark Akenside wegen seiner Hymnen auf die Fröhlichkeit und die Najaden (in s. Works. 1772. II. p. 230. 347.), Thomas Gray wegen seiner Hymne auf die Widerwärtigkeit des Schicksals (Poems. 1775. p. 15), des John Langhorne (gest. 1779) Hymne auf die Hoffnung (Hymn to Hope. 1761.) und John King (gest. 1778) wegen seiner den hebräischen Dichtern nachgesungenen Hymns to the supreme being, in imitation of the eastern songs (1781). Unbedeutend sind Edw. Trivet's Hymns and spiritual songs (1755), Th. Spooner's Three hundert hymns (1760), Charles Wesley's Hymns (1768). Thomas Gibbon's Hymns (1769—1784), der Anna Lätitia Barbauld Hymns in Prose for children (1782), schlecht gerathen aber die des nur wegen seiner ziemlich gelungenen, größtentheils den Psalmen entlehnten geistlichen Lieder anzuführenden Isaak Watts (geb. 1674, gest. 1743. — Works 1754). In der höhern Ode kann Mark Akenside's erkünsteltes Gefühl den offenbaren Mangel an Schwung nicht ersetzen (zwei Bücher Oden in s. Poems. 1772. p. 211 sq.), dem Thomas Gray aber darf in s. eilf Oden (1757), die übrigens schon bei ihrem Erscheinen vielfach getadelt wurden, Bilderreichthum nicht abgesprochen werden, wogegen Gilbert West's heroische Oden (vor 1756) wirklichen lyrischen Ausdruck haben und in einem ziemlich eleganten Style geschrieben sind, wobei sogar sein dramatisches Gedicht über die Stiftung des Hosenbandordens hierher zu ziehen ist, da es mit einigen gelungenen lyrischen Gedichten durchwebt ist. William Mason schrieb Anfangs nicht ohne Glück einige Oden höhern Styles, als er aber anfing allzu sehr Gelegenheitsdichter zu werden (To the naval officiers of Great-Britain. 1779. To *W. Pitt* 1782 u. s. Secular ode in commemoration of the glorious revolution of 1688.), sank er immer mehr zum Gewöhnlichen herab. Unbedeutendes brachte der mehrmals schon genannte W. Hayley in diesem Genre hervor, allein Studium der Alten und ein dadurch erlangter besserer Geschmack zeichnen die Arbeiten des berühmten Geschichtschreibers der englischen Poesie, des Thomas Warton (geb. 1728, gest. 1790) aus (Works 1777), der übrigens auch als gekrönter Hofdichter das Verdienst hat, durch seine trefflichen Texte die jährlich am Hofe von St. James aufgeführten Neujahrscantaten wieder zu Ehren gebracht zu haben, wie denn auch von William Whitehead eine Reihe dergleichen officieller Neujahrs- und Geburtstagsoden aus den Jahren 1758—1785 vorliegt. Eine ganz eigene Art von Lyrik bildete sich der Schotte John Pinkerton in seinen Rimes (1781), indem er Gesänge aus verschiedenartigen Strophen zusammensetzte, die er Cadence, Antiphony und Unison benannt, ein Prelude vorausschickte und mit Schlußzeilen, Melodie genannt, beschloß. Nebenbei gab er auch Symphonies, in denen Stanzen und Prosa, gereimte und reimlose Verse, abwechselten. In der philosophischen Ode versuchten sich der weiterhin zu nennende William Collins, der in seiner Ode To the passions die Liebe gar nicht nennt. Gut sind seine Ode to Evening und Ode to the Superstitions of the Highlanders. William Shenstone und Mark Akenside, sowie die witzige Übersetzerin des Epiktet, Miß Elisabeth Carter (Poems. 1762.), deren matte Ode an die Weisheit Richardson in seine Clarisse aufgenommen hat, John Logan's (1748—1788) Ode to the Cuckoo und Tob. Smollett's Ode to the leven water sind populär, Sir W. Jones (1746—1794) Ode in imitation of Alcaeus rein patriotisch. Als Volksliederdichter haben John Gay (vorzüglich in seinen komischen Opern, Works. 1775.) und Jonathan Swift manches gedichtet, was in dem Munde der Nation blieb; als Balladendichter sind außer vielen Ungenannten Matthew Prior (durch

seine Despairing Shepherd u. Downhall, in s. Works. T. I. p. 18 u. T. II. p. 1.), John Birkenhead (am berühmtesten ist von ihm The four legg'd Quaker. 1659.), R. Howe, John Gay (in s. Poems. T. II. p. 136), Thomas Tickell, der Freund Addison's und Steele's (Miscell. works in prose and verse. 1753.), der Schottländer David Mallet oder Mulloch (geb. 1709, gest. 1765 — William and Margareth, im Plain Dealer. 1742. Nr. 26 u. in s. Works. 1759.), Oliver Goldsmith (Turn, gentle hermit of the dale, zuerst in seinem Vicar of Wak., dann in s. Essays and Poems. 1783.), der Sammler älterer Balladen Thomas Percy (The hermit of Warkworth, a Nortumberland ballad in three fits. 1771, eine andere in s. Reliques. ed. II. T. I. p. 143), Miß Barbauld (Original pieces. in *Aikin's* Essay on song-writing. App. ed. II. 1774), William Shenstone (Pastoral-Ballade, in s. Works. 1764), Langhorne (Owen of Carron) und Cartwright (Armine and Elvira, 1770.), zu nennen; erotische Lieder hat der Buchhändler Robert Dodsley (b. *Anderson* T. XI.) mit Glück versucht, während des Miscellaneendichters Christoph Smart (1722—1770) Ballads (b. *Anderson* T. XI.) nur Lieder sind u. von s. Song to David weit übertroffen werden; im tändelnden Liede aber George Granville, Lord Landsdown (geb. 1667, gest. 1735. Works. 1732.), Somme Jenyns (geb. 1705, gest. 1787) Miscellaneous poems (1761), Grainger in seiner westindischen Ballade, Jerningham, Thomas Percy, John Aikin (Miscellaneous pieces. 1770), seine Schwester Anna Lätitia Barbauld (Poems. 1770) und Thomas Warton. In Schäfergedichten versuchten sich Ambrose Philips (geb. 1673, gest. 1748) nach dem Muster des Theokrit (in *Swift's* Miscellanies 1709, dann als Pastorales, odes and other poems. 1748), leider in einem etwas zu rohen Charakter, und Alexander Pope, der allerdings in den von ihm im 16. Lebensjahre geschriebenen Jahreszeiten auch den Theokrit copirt hatte, nach dem Muster der feinern Virgilianischen Idylle (Messias [nach Jesaias c. 40 u. Virgil's Pollio] u. the bosset table, eine Darstellung des Lebens der Stadtdamen [unter Maria Montague's Six town eclogues. b. *Dodsley* Coll. of poems by several hands. T. I.]), jedoch so, daß während jener freilich mit allzu großer Natürlichkeit das Hirtenleben wirklicher Bauern darstellt, Pope seine Stadtleute in Hirtenkleider steckt und Gefühle und Ideen von ihnen auskramen läßt, die ein wirklicher Hirt absolut gar nicht haben konnte. Natürlich hatten erstere im Ganzen, trotz ihrer Fehler, mehr Erfolg und so persiflirte sie denn Pope selbst zuerst im Guardian Nr. 40, und dann parodirte er sie auch (in *Swift's* Miscell. u. b. *Anderson*. T. IX.) und als er nun seinen Freund John Gay veranlaßt hatte, im gemeinsten Bauerndialekte seine Parodien (Shepherds week 1713, 3 Town eclogues. der Nachttisch, der Theetisch und die Trauer einer Witwe, The birth of the squire auf das Leben der englischen Landjunker, rural sports und Dione ein Schäfertrauerspiel, sämmtlich in s. Poems) der Philips'schen Idyllen zu schreiben, gelang es ihm auch, denselben allen ihren Credit zu rauben. In Pope's Style schrieb noch William Shenstone (geb. 1714, gest. 1763) seine Pastoral ballad in four parts (absence, hope, sollicitude, disapointment), seine Küchenekloge Colemira, seine Schäferode an Sir Littleton, und s. Rural elegance (Works. 1764.), sowie George Littleton (gest. 1773) s. Progress of love (in d. Coll. of poems by several hands. 1758). Mittlerweile blieb man aber mit der Form der Idylle nicht mehr auf dem Lande, sondern man versetzte sie auch in die Stadt und so schilderten denn Charles Jenner (gest. 1774) in seinen Town eclogues (1770) und William Woty (Estate orators, a town eclogue. 1775. Poetic. Works. 1770.) einzelne Begebenheiten und Verhältnisse derselben, ohne zu bedenken, daß sie dadurch nothwendig in den Bereich der Satyre gerathen mußten; ja Andere fuhren mit ihren Eklogen gar in andere Welttheile, so William Collins (geb. 1720, gest. 1756), der auch 13 moralische Oden verfaßt hat, in seiner Persian eclogue (1742. Poet. Works. 1764.) nach Persien, Eyles Irwin, der bekannte Reisende, nach Asien und Afrika (Eastern eclogues, written during a tour through Arabia, Egypt and other parts of Asia, Africa in the year 1777. 1780.) und der Quäker John Scote, ohne alles Talent überhaupt in den Osten (Amoebean eclogues und Oriental eclogues, in s. Works. 1780.) und in alle Weltgegenden Hugh Mullegan (Poems chiefly on slavery and opposition. 1788.). Ein Schäferdrama lieferte Robert Lloyd für die Vermählungsfeier des Königs 1761 (Arcadia or the Shepherds wedding) und 1779 ein anderes die Dichterin Anna Moore. Was endlich das Sonnett angeht, so hatte dieses seit Wyat vorzüglich durch Edmund Spenser, Samuel Daniel, William Shakspere, Thomas Carew (gest. 1639) und John Milton fleißige Bearbeiter gefunden; von da an schien es doch den Dichter in allzu enge Schranken einzuzwängen, und so blieb es größtentheils ungepflegt, bis ein Ungenannter (1770) wieder mit seinen Sonnets, John Scote mit einigen ihm besser als seine Eklogen gelungenen, Samuel Knight (Elegies and Sonnets. 1785.), Robert Merry (geb. 1755, gest. 1798 — Poetry of the world 1788, The poetry of Anna Matilda 1788, The Album 1790), Charlotte Smith u. A. auftraten, vollständige Sammlungen mehrer Sonnettisten (Poems by gentlemen of Devonshire and Cornwallis 1792.) u. erschienen und Thomas Warwick eine Theorie und Apologie der ganzen Sonnettenpoesie seiner obengenannten Heroide vorausschickte. Der Epigrammatisten gab es durchaus keine ausgezeichneten, allein Sammlungen mehrer von verschiedenen Verfassern wurden seit 1727 schon häufig unternommen. Schließlich ist übrigens noch der Wiederhersteller der schottischen Poesie, Allan Ramsay, zu erwähnen (geb. 1686, gest. 1758), der nicht sowol (1715) selbst mit einer Sammlung seiner lieblichen Gedichte hervortrat, sondern auch, um die Nationalgedichte seines Vaterlandes wieder in Aufnahme zu bringen, zwei Liedersammlungen veranstaltete, nämlich eine, Lieder für den Theetisch (A tea

table collection), worin alte und neuere, englische und schottische Lieder vereinigt waren, und das Immergrün (The ever green) nur alte vor dem 17. Jahrhunderte gedichtete enthaltend. Unter seinen Werken, zu denen auch Gedichte in englischer Sprache gehörten (1721), ist vorzüglich auch sein in England selbst sehr beliebtes ländliches Schauspiel (Roger and Pattie or the gentle Shepherd 1726 und in den Coll. of Engl. Plays. T. VI.) hervorzuheben. Dieses führt uns zum Drama, bei welchem sogleich die unglücklichen Versuche des Edmund Smith, eines Miscellaneendichters, u. des Philip Frawden das griechische Trauerspiel, welches Lewis Theobald auf die Bühne gebracht hatte, auf derselben zu erhalten, erwähnt werden müssen. Von dem Lyriker und Übersetzer des Euripideischen Trauerspiels Orestes, John Hughes, hat sich wenigstens ein Stück (The siege of Damascus) erhalten (b. *Bell.* brit. Theatre T. I.), das Anfangs einem Meisterwerke nicht unähnlich sieht, und nur leider nicht mit ebenso tragischer Kunst durchgeführt ist. Die Mariamne (b. *Bell.* T. XIV.) des Miscellaneendichters Elijah Fenton wird heute noch gern gesehen, so auch die mit mehr äußerer Handlung ausgestatteten Bearbeitungen Molière'scher Stücke des Miscellaneendichters Aaron Hill, der auch eine Art of acting (in seinen Works) geliefert hat. Mittlerweile hatte auch Thomson, der Dichter der Jahreszeiten, sich im Trauerspiele (5) versucht, und wenigstens die steife Würde des französischen Theaters sich zu eigen zu machen gewußt. Seine besten Stücke sind Tancred und Sigismunda und Agamemnon (Works. T. III u. IV.). Gleichzeitig fällt auch der für die englische Bühne weit wichtigere Juwelier George Lillo (geb. 1690, gest. 1739), der Erfinder des bürgerlichen Trauerspiels, der von der heroischen Tragödie abweichend Stoffe aus dem gemeinen Leben mit der Sprache desselben verarbeitete und durch seinen London Merchant. die dramatisirte Geschichte des George Barnwell, gezeigt hat, was er in diesem Style leisten konnte, da ihm seine übrigen in diesem Genre geschriebenen Stücke beiweitem weniger geglückt, seine Oper Sylvia beinahe verunglückt ist und seine heroischen Stücke, The christian hero, eine Bearbeitung der Schicksale Scanderbeg's, und Elmerick, ein der ungarischen Geschichte entlehnter Stoff, wenigstens den heroischen Schwung und Pathos entbehren, wenn nicht ganz unpoetisch sind (Works 1715). Ziemlich dasselbe läßt sich von den Trauerspielen Edward Young's sagen, die zwar einzelne Schönheiten und ziemlich gut angelegte Situationen haben, aber (mit Ausnahme der aus Othello gezogenen Revenge) durchaus der wahren tragischen Größe ermangeln. Überhaupt sinkt von nun an das englische Trauerspiel zusehends, darum konnte Glover's in griechischem Style geschriebene Boadicea (b. *Bell.* T. XX.), trotz ihrer ziemlich edeln Sprache, nicht ansprechen, seine mit Chören versehene Medea aber ist nie aufgeführt worden. In ähnlichem Geiste dichtete Mason seine Elfrida (1752) und Caractacus (1759), die bei einzelnen sehr dramatischen Scenen nicht ohne Interesse sind und nur eben durch die unpassende Nachahmung der Griechen im Ganzen kalt lassen. Wenig besser sind Mallet's Tragödien (b. *Bell.* T. XVI), höchstens die Eurydice und Elvira, eine Nachahmung der Geschichte der Ines de Castro ausgenommen, und die des William Whitehead, der in seinem Roman father ein lyrisches Chor angebracht hat (b. *Bell.* T. XX.). Das historische Trauerspiel in der Manier Shakspere's gelang auch nicht besser, wie sich dies aus William Shirley's Edward the black prince, Henry Jones' Earl of Essex, Howard's King Charles I. u. Henry Brooke's († 1783) Gustavus Vasa (1739 Coll. of H. B. Poetic Pieces. 1779), der übrigens wie seine auf die irische Rebellion bezügliche Oper Jack nie aufgeführt werden dürfte, John Brown's Barbarossa (1755) u. der Franziska Brooke (gest. 1789) Virginia deutlich genug ergibt, nur des Schotten John Home Douglas (b. *Bell.* T. XX.) ist besser und hat seine beiden andern Stücke, den Agis und Siege of Aquileja, verdunkelt. Im bürgerlichen Schauspiel hat Moore's, des obgenannten Fabeldichters, Spieler (The gamester, a tragedy 1753) und Horace Walpole's hyperromantische, auf einen Incest basirte Mysterious mother Aufsehen gemacht (1768). Mehr gedieh das englische Lustspiel, für welches sehr beliebte Possen von den Schauspielern Samuel Foote (geb. 1719, gest 1777, Comic Theatre 1796) und dessen Gegner David Garrick (geb. 1716, gest. 1779, b. *Bell.* Brit. Theatre Suppl. 1786. T. I—VI.) gedichtet wurden. Mehr das englische Familienleben im Conversationsstyl hat George Colman (geb. 1720, gest. 1794) in seinen Lustspielen berücksichtigt (The Mountaineers, The poor Gentleman John Bull, The heir. at-law etc. in d. Dramat. works. 1774) u. ebenso die Irländer Arthur Murphy (1727—1805), der auch unter andern Trauerspielen die noch beliebte Grecian Daughter (1772) hinterlassen hat (Works 1786) und Richard Cumberland, dessen Westindian heute noch beliebt ist. Der feinste englische Lustspieldichter ist aber Richard Briesley Sheridan (1751—1816), dessen Rivals (1775), St. Patricks day (1776), The trip of Scarborough (1777). School of Scandal (1777) sich jederzeit auf dem Theater erhalten dürfte. Natürlich vermochten ihn die Damen Mrs. Cowley, geb. Parkhouse, und Elisabeth Inchbald, geb. Simson, nicht zu erreichen, obgleich ihre Stücke beliebter sind als die gleichzeitigen von Holcroft, Roberts, Macklin, Reynold (The dramatist, The will und Laugh when you can) und des General Burgoyne. Was endlich die komische Oper angeht, so hat nur Gay's Bettleroper (Beggar's Opera), deren Fortsetzung Polly aber nie aufgeführt worden ist (Plays 1760), durch seine wahrhaft treffliche Komik und manchmal freilich widerwärtige Natürlichkeit eine Berühmtheit erhalten, welche weder den ähnlichen Arbeiten Fielding's Tom Thumnb, ein burleskes Trauerspiel, und die Possen The mock doctor und The intriguing chambermaid (Works 1767), des Irländers Charles Coffey, dessen Merry Cobler (1735) als Lustiger Schuster, und Devil to pay or the wives metamorphosed (1759) als der Teufel ist los bekanntlich von Weiße für das teutsche Theater bearbeitet wurden, des

John Bickerſtaffe (b. *Bell.* T. XXI. Am beſten ſ. Love in a village 1764.), Bates, Kenrick und Dibdin irgend zu Theil geworden iſt, obgleich auch hier Sheridan durch ſeine Duenna (1775) einen Erfolg, der Gay's Bettleroper noch übertraf, erlangte. Schäferſpiele ſchrieben Abraham Cowley (Love's riddle 1633), Colley Cibber (Damon and Phillida), John Gay (Dione, a pastoral tragedy in ſeinen Works, und die Oper Acis and Galatea), Robert Lloyd (Arcadia or the shepherds wedding 1761), Anna Moore (The search of happiness 1773) und der genannte Allan Ramſay. Als letzter Theil der Poeſie bleibt uns nur noch die ungebundene Rede übrig und zwar der Roman, der eigentlich erſt in dieſer Periode gegründet worden iſt und in drei bis vier Gattungen zerfällt, die im Ganzen genommen auch der Gegenwart immer noch zum Muſter dienen. Den ernſthaften, moraliſchen Familienroman in Briefen gründete Samuel Richardſon (geb. 1689, geſt. 1761), deſſen Pamela (1740), History of Miss Clarisse Harlowe (1748) und History of Sir Charles Grandison (1753), trotz ihrer ungeheuren Weitſchweifigkeit und vorzüglich durch eine ſehr treu gehaltene Charakterzeichnung einen außerordentlichen Erfolg gehabt haben und jetzt mit Unrecht faſt vergeſſen ſind. Den komiſchen Familienroman mit Stoffen aus dem gewöhnlichen Leben, ohne dabei vor dem Gemeinen und Niedrigen zurückzubeben, jedoch mit großer Natürlichkeit und innerem Leben gründete der weit genialere Nebenbuhler Richardſon's Henry Fielding (geb. 1707, geſt. 1754), indem er zuerſt mit ſeinem Joseph Andrews (1740) und Jonathan Wild, einer Spitzbubengeſchichte, auftrat und dieſem ſeine berühmte History of a Foundling oder Tom Jones (1750) folgen ließ und hierauf mit ſeinem ſchwächſten Product, der Amelia (1750), ſchloß. Faſt mehr noch geleſen ſind, weil ſie züchtiger gehalten ſind, ſeines Nebenbuhlers in dieſem Genre, des Tobias Smollett, (geb. 1710, geſt. 1771), des Überſetzers des Don Quixote, Adventures of Roderick Random (1748), im Geſchmacke des Gil Blas und offenbar nach Fielding manirirt, die Adventures of Peregrine Pickle, in which are included the Memoirs of a Lady of Quality (d. h. der Lady Vane) im Jahre 1751 beendigt und ſein berühmteſtes Buch, The adventures of Ferdinand count Fathom (1753), ſein ſchwächſtes Product, The adventures of Sir Launcelot Greaves (1760) eine unglückliche Nachahmung des Don Quixote, The adventures of an atom (1769), kein Roman, ſondern eine politiſche Satire, und ſein beſter und letzter Roman, The expedition of Sir Humphrey Clinker (1769—71). Den humoriſtiſchen Roman mit ſubjectiver Darſtellung, bei dem der Stoff eigentlich nur Nebenſache iſt und das phantaſtiſche Genie des Dichters ſich zu tauſend Abſchweifungen fortreißen läßt, ſchuf der geiſtreiche Lorenz Sterne (geb. 1713, geſt. 1768) in ſeinem Life and opinions of Tristram Shandy (1759), den er aber, trotz dem, daß er ſeine Lebensgeſchichte mit hineinarbeitete, nicht vollendet hat, obgleich er jährlich zwei Bände zu geben verſprach (nur 9), wogegen er auch den empfindſamen Roman in ſeinem Sentimental journey trough France and Italy (1769) begründet und durchgeführt hat. Mitten zwiſchen dieſem und dem humoriſtiſchen Familienverein ſteht aber Oliver Goldſmith's (geb. 1729, geſt. 1774) Vicar of Wakefield (1772) inne, der obwol von den Kritikern wegen Mangelhaftigkeit des Plans getadelt und im Einzelnen vielleicht nicht ganz wahrſcheinlich und der Einheit entbehrend, dennoch eins der angenehmſten Bücher bleiben wird, die der engliſche Roman überhaupt aufzuweiſen haben wird. In demſelben Geiſte ſchrieben R. Graves (The spiritual Quixote 1765 geg. d. Pietiſten), die Irländer Henry Brooke (1766 ſ. Fool of Quality) und Charles Johnſtone (ſ. Chrysal or Adventures of a Guinea 1761), wenn er auch zuweilen allzu ſehr an Smollett erinnert (unbedeut. ſind ſ. History of Arsaces, prince of Betlis 1774. The Pilgrim. 1775. The history of John Juniper (1781). Mittlerweile traten nun einige Schriftſteller auf, welche den Zweck hatten, den Menſchen in ſeiner Schlechtigkeit zu malen und dabei gewiſſermaßen ein angeborenes böſes Princip annahmen. Die bedeutendſten waren Robert Bage (geb. 1728, geſt. 1801) in ſ. Mount Henneth (1781), Barham Downs (1784), The fair Syrian (1787), James Wallace (1788) und ſeinen beſten Arbeiten, dem Man as he is (1792) und Hermsprong or man as he is not (1796), der Socialiſt (Enquiry into the pinciples of political justice 1793) William Godwin (geb. 1756) in ſ., mit ausgezeichnetem Talente geſchriebenen, Caleb Williams (1794), worin er die Aufmerkſamkeit des Leſers aufs Außerordentlichſte zu ſpannen weiß, weniger im St. Leon (1800), Fleetwood (1805), Mandeville (1817), und Cloudesly (1830) und der ſchon genannte Samuel Jackſon Pratt in ſeiner Emma Corbett (1781), worin er wenigſtens eine ſolche Zartheit der Gefühle und Reichthum der Phantaſie entwickelt hat, daß das Buch in Kurzem neun Auflagen erlebte. Mittlerweile ging nun aber der ernſthafte Familienroman mit aller ſeiner Breite und Weitſchweifigkeit in die Hände von Frauenzimmern über, und ſo ſchrieb Franziska Sheridan (geb. 1724, geſt. 1767) die Memoirs of Miss Sidney Bidulph, extracted from her own Journal und die matte History of Nourjahad, Franziska Burney, vermählte d'Arblay, ihre Evelina or a young lady's entrance into the world (1778), Cecilia or the Memoirs of an heiress (1785), Georgina (1790) The wanderer of Norway und Camilla (1795), Charlotte Smith, geb. als Miß Turner (1746, geſt. 1806) ihre Emmeline the orphan of the castle (1788), Ethelinde or the recluse of the lake (1789), Celestine (1791), Desmond (1792), The old manoir house (1793), The wanderings of Warwick (1794), Montalbert (1795), Marchmont (1796), A family story (1800) etc. Miß Auſtin (geb. 1775, geſt. 1817), ihre Northanger Abbey, Sense and Sensibility, Bride and Prejudice, Emma Mansfield Park, Persuasion, Mrs. Inchbald, geborene Eliſabeth Simpſon (geb. 1756, geſt. 1821), A simple story (1791) Anna Yves (1794), und Nature and Art (1796), Miß Sophia

Lee, ihren Recess (1783), Miß Edgeworth (geb. 1771) eine noch jetzt sehr thätige Schriftstellerin, wenn auch mehr im Genre des Romantisch-Unwahrscheinlichen (zuerst Belinda 1801, dann Castle Rackrent, eine Skizze des Lebens irischer Landedelleute Moral tales, Popular tales, tales of fashionable life, Patronage etc.), Elisabeth Hamilton, die Verfasserin der Cottagers of Glenburne (1808), Miß Ferrier, deren Marriage und Inheritance nicht ohne Interesse sind, Miß Branton's Self Controle und Discipline etc. Im hyperromantischen Style schrieben: Horace Walpole sein abenteuerliches Castle of Otranto (1764), Anfangs als translated from the Italian of Onuphrio Muralto by William Marshal als fingirte Übersetzung herausgegeben und erst 1765 unter dem wirklichen Namen des Verfassers, welchem mit größerem Geschicke Miß Reeve (geb. 1725, gest. 1805) in ihrem Old English Baron, der 1777 zuerst unter dem Titel The Champion of Virtue, a Gothic story, herauskam, nachahmte. Den Schauerroman (German horrors) bildete hiernach Mrs. Radcliffe, geb. Anna Ward (1764, gest. 1823) in ihren Castles of Athlin and Dunbayne (1789), Sicilian Romance (1795), Romance of the Forest (1791), ihrer besten Arbeit, The mysteries of Udolpho (1794) u. The Italian or the Confessional of the blacke penitents (1797), weiter aus, allein bis aufs Höchste trieben diese Unnatur des Romans Maturin (geb. 1782, gest. 1824) in der Family of Montorio (1807) Fatal Revenge (1807), Women (1818) und Melmoth the Wanderer (1821) und Lewis (geb. 1773, gest. 1818) in seinem Monk (1795) und den weit schlechtern Tales of terror (1820). Zum älteren einfachen Style Fielding's kehrte indessen der Lustspieldichter Richard Cumberland in s. Arundel, a novel (1789) u. Henry (1795) zurück, dem s. John of Lancaster nachsteht. Den lasciven Roman, der übrigens hier ganz zum Gemeinen herabsank, repräsentirt nur J. Cleland (1707—1789) in seiner Girl of pleasure. Den geistlichen Roman wußte S. Johnson wieder durch seinen Rasselas (1759) in Anregung zu bringen, worin er die Nichtigkeit aller irdischen Vergnügungen und die Nothwendigkeit, sich hier schon zu einem zukünftigen Leben vorzubereiten, beweisen will. Den sentimentalen Roman hob neuerdings besonders der schottische Moralist Henry Mackenzie (geb. 1745, gest. 1831) durch seinen (1771) anonym herausgegebenen Man of Feeling, worin er einen Mann schildert, der jederzeit nur seinen moralischen Gefühlen folgt, und den Man of the world (1773), welcher im Gegensatz einen Charakter, der lediglich nur seinen sinnlichen Neigungen Gehör gibt, zu beschreiben sich vornimmt. Am unbedeutendsten durch seine Sentimentalität ist seine Julia of Roubigné (1779), worin alle Personen tugendhaft dargestellt sind, aber grade dadurch sich ins Unglück stürzen. Das Frommährchen endlich schuf James Ridley unter dem Namen Ch. Morell in seinen angeblich aus d. Persischen übersetzten, aber offenbar von ihm selbst höchstens nach morgenländischen Ideen gefertigten Tales of the Genii or the delightful lessons of Horam, the son of Asmal (1764). Gehen wir endlich zur Geschichte des Romans bis auf die neueste Zeit herunter, so werden wir zuerst noch die Damen Harriet und Sophia Lee wegen der von ihnen in Compagnie geschriebenen Canterbury tales (1797), der einer (Kruitzner) Lord Byron die Ehre erwies, sie dramatisch zu bearbeiten, Miß Anna Maria Porter wegen ihrer Octavia (1798), ihre Schwester Jane Porter wegen ihrer Novellen Thaddeus of Warsaw (1803) und Scottish Chiefs (1810), Amelia Opie durch ihre sehr beliebten Romane The father and daughter (1801), Simple tales (1806), und tales of real life (1813). Mit letzteren begannen nun unter dem Namen die Tendenzromane oder die Novels of the high life, die zuerst am gelungensten vom Lord Mulgrave, Marquis von Normanby, in seiner Matilda (1832), Ward in seinem Tremaine (1827), Lister in seinem Granby (1825), Poole im Patrician and Parvenu (1835), der jüngere d'Israeli in seinem Wondrous tale of Alroy (1833), Vivian Grey (1831), Venetia (1837, von Lord Byron's Leben daf. hand.) und Coningsby (1844, Darst. d. engl. Geldaristokratie und des jungen Englands), Smith in seinem philosophischen Erneste (1835) und the moneyed man (1841), Whitehead im Nabob at home und Richard Savage (1842) etc. bearbeiteten, wir nennen aber hier Mißtreß Gore (Mrs. Armytage or female devotion 1835. Greville 1841, The manoeuvring mother 1842, The money lande, the bankers wife und The birth right (1843), Lady Karoline Lamb mit den gegen Lord Byron gerichteten Glenarvon (1818) und Ada Reis (1821), Mrs. Shelley's Jean Kenstein or the modern Prometheus (1820) und Falkner (1837), der Lady Bulwer gegen ihren Mann geschriebenen Cheveley or the man of honour (1839), Lady Blessington in den Confession's of an elderly gentleman (1836), the two friends (1835), Victims of Society (1837), Confessions of an elderly lady (1838), the lottery of life (1842) und Meredith (1843), der Lady Bury geschwätzigen Trevelyan, the devoted, Mariage in high life, Flirtation, The disenherited, the divorced, Posthumous memoirs of a peeress, Love etc., der Mrs. Trollope geschmacklose Tremordyn Cliff (1835), Vicar of wrexhill (1837), One fault (1839), The scotish Hiress, Hargrave, the Barnabys, Jessie Philips (1843), The Lauringtons (1844), The widow Barnaby u. The widow married (1840), der Louise Castello Memoirs of a Brahmin, Bed Bradshave, Gabrielle (1842) etc. Die Lady Morgan trat früher in historischen Romanen, Scenen aus ihrem Vaterlande aufstellend, auf; neuerdings versuchte sie sich auch im fashionabeln Roman (The Princess or the beguine 1832), allein ohne Erfolg. Wenn nun aber auch alle diese Bücher den Zweck haben, die Flecken und Fehler der sogenannten vornehmen Gesellschaft zu malen, so sind sie doch durchgängig unmoralisch und darum im Gegensatz Miß Hannah More (gest. 1833) wegen ihres (1807) Romans Caelebs in search of a wife zu loben. Somit wenden wir uns denn zu dem erfreulicheren historischen Roman, den Sir Walter Scott durch seinen

1814 anonym erſchienenen Waverley gegründet hat. Ihm folgten (1815) Guy Mannering, the Antiquary und Rob. Roy, tales of my land lord, the monastery und the abbot 1826 Ivanhoe, 1821 Kenilworth, 1822 The fortunes of Nigel und The Pirate, 1823 Quentin Durward und Peveril of the Peak, 1824 St. Ronans well und Redgauntlet, 1825 die tales of the Crusaders, 1826 Woodstock, ſowie 1827—1828 The chronicles of the Canongate, 1828 Anne of Geierstein, 1831 Castle Dangerous und Robert of Paris, ſeine ſchwächſten Arbeiten. Die Vortrefflichkeit derſelben iſt hinreichend bekannt, um eine nähere Erörterung zu bedürfen, und wir wollen hier nur noch Nachahmungen derſelben von John Galt, John Wilſon, James Hogg, Mrs. Johnſtone, Andrew Paken, Miß Corbett, Mrs. Logan, Mrs. Bray, John Banim, Colley Grattan und Horace Smith u. ſ. w. erwähnen. Am nächſten kam ihm James in ſ. Darnley u. Richelieu, nicht aber in der Maſſe ſeiner nun jährl. auf einander ſchnell folgenden Romane. Orientaliſche Sittenmaler waren: Thomas Hope in ſ. Anastasius, James Morier im Hajji Baba und James Fraſer im Kuzzil bash; das romantiſche Element vereinigte mit dem rein hiſtoriſchen Croly im Salathiel. Den humoriſtiſchen Roman im Sinne Sterne's hob der Amerikaner Waſhington Irving im Sketch-Booke, Bracebridge Hall und tales of a Travaller, neuerdings aber mit außerordentlichem Erfolge, jedoch mehr im Fielding-Smollett'ſchen Tone Charles Boz oder Dickens, in den Papers of the Pickwick Clubs (1826), Nicholas Nicleby (1838), Oliver Twist (1841) und Life and adventures of Martin Chuzzlewitt (1844). Den hiſtoriſchen und Tendenzroman verband mit großem Glücke Bulwer in ſ. Eugen Aram, Pelham Devereux etc., weniger in den Nachfolgern derſelben. Am geleſenſten ſind die mit großer Benutzung älterer Volksbücher geſchriebenen hiſt. Romane des ausgezeichneten Sitten- und Charaktermalers H. Ainsworth's Rookwood (1837), *Jack Sheppard* (1840), Crichton (1839), The tower (1840), The miser's daughter (1842), Windsor castle (1843), Guy Fawkes (1842), allein höchſt ſchädlich, weil ſie der Schlechtigkeit den Mantel des Heroismus umhängen. Den Seeroman endlich ſchuf der Amerikaner Cooper in ſeinem Pilote und führte uns in das Innere der Wälder Nordamerika's ein in ſeinem Letzten der Mohikaner, Anſiedler, Pfadfinder, Hirſchtödter u. Steppe, während er auch in ſ. Spion das Innere des menſchlichen Herzens meiſterhaft zu zeichnen wußte. Unter ſeinen Nachahmern in England waren, außer den weniger bekannten Glascock u. Howard, am glücklichſten Chamier und Capit. Marryat, deſſen Romane in allen Händen ſind. Das Feenmährchen endlich bearbeitete mit Erfolg nur Crofton Croker in ſeinen vaterländiſchen Fairy legends of the South of Ireland. Die Dichter Englands in gebundener Rede der neueſten Zeit laſſen ſich nicht gut in einzelne Claſſen zerlegen, ſondern ſind entweder Miscellaneendichter, oder gehören dem romantiſch-ſentimentalen Elemente an. Wir werden ſie alſo mehr chronologiſch hier verarbeiten. Oben an ſteht der Natur- und ländliche Dichter und Sittenmaler George Crabbe (1759—1832) mit ſeiner Village (1782), dem dann The Newspaper (1785), The Parish Register (1807), The borough (1810). Tales in verse (1812) und Tales of the Hall (1814) folgten. Neben ihm verdient eine beſondere Stelle der zarte Lyriker Robert Burns (1759—1796), der ganz im Geiſte ſeiner Landsleute Ramſay und Ferguſſon ſang und eigentlicher Volksdichter genannt werden mag. Ziemlich gleichzeitig mit ſeinen erſten Producten dichtete der londoner Banquier Samuel Rogers ſeine Ode to superstition and other poems, der dann ſeine Voyage of Columbus (1812), Jacqueline a tale (1814), human life (1819) und Italy, a poem (1832) folgten, worin er ſich vorzugsweiſe durch das Melodiſche und Rührende ſeiner Verſe große Anerkennung erwarb. Rein ſentimental war William Wordsworth (geb. 1770) in ſ. Evening Walk (1793), Descriptive sketches (1793), Poems (1807), The excursion (1814), The white doe of Rylstone (1815) und den Sonnets (1826). In gleichem Geiſte ſchrieb Samuel Taylor Coleridge (1773—1834) bereits ſeit 1794, jedoch ſind ſeine Fragmente Christabel und Genevieve, The ancient mariner und ſeine Ode to the Mount Blanc jedenfalls ſeine beſten Arbeiten. Fleißiger war der gelehrte Robert Southey (1774—1843), deſſen vornehmſten Arbeiten außer einer kleinern 1799 erſchienenen Sammlung von Gedichten ſind Thalaba the destroyer (1803), Metrical tales (1804), Madoc (1805), The course of Kehama (1811), Roderick the last of the Goths (1814) und A vision of judgment (1821). Zwiſchen dem Sentimentalen und Romantiſchen ſteht Thomas Campbell (geb. 1777, geſt. 1844) inne, unter deſſen Gedichten Gertrud's of Wyoming (1809), eine Erzählung in der Spencer'ſchen Stanze, Theodric, a tale (1824) und beſonders ſeine Pleasures of hope (1799), ein ausgezeichnetes Gedicht, vorzüglich hervorzuheben ſind, während ihn ſeine lyriſchen Gedichte Ye mariners of England und The battle of the Baltic ſtets im Munde der Nation erhalten werden. Der Sänger alten Ritterthums war aber Sir Walter Scott, der Sammler der alten ſchottiſchen Volkslieder (1800), in ſeinem Lay of last mynstrel (1805), Marmion (1808), The lady of the lake (1810), Rokeby (1812) und The lord of the Isles (1814). Weit übertraf ihn aber an Erfolg und Talent der volle Romantiker Lord Byron (1788—1824), der 1812 zuerſt den erſten Geſang ſeines Childe Harold Pilgrimage erſcheinen ließ, welchem bald The Giaur und The bride of Abydos (1813), The Corsair und Lara (1814), Hebrew Melodies und The siege of Corinth (1815), The prisoner of Chillon (1816), Manfred und The lament of Tasso (1817), der letzte Geſang des Ch. Harold und Beppo (1818), Mazeppa und ſein bedeutendſtes, aber unvollendetes Gedicht Don Juan (1819) folgten. Der letzte größere Dichter der romantiſchen Schule iſt endlich der Irländer Thomas Moore, der nach einer von ihm im 20. Jahre 1800 herausgegebenen Überſetzung des Anakreon 1813

mit seinen Irish Melodies Epoche machte, welchen 1816 seine Sacred Songs, Duets and Trios folgten, worauf er (1817) sich durch s. Laila Rokh u. Loves of the Angils völlig der romantischen Schule anschloß. Kleinere Dichter sind William Lisle Bowles (Sonnets 1789), William Gifford (zwei Satiren The Baviad und The Maeviad, 1794, 1795, gegen schlechte Dichter), James Montgomery (geb. 1771, Prison Amusements 1797, The wanderer of Switzerland 1806, The West Indies 1810, The world before the flood 1813, Greenland 1819, Songs of Zion 1822 und The Pelican Island 1827, Poets portfolio 1835), Henry Kirke White (gest. 1806, Clifton Grove 1803), John Leyden (1775—1811, Balladen: Kout of Keeldar, The mermaid of Colonsay, Scenes of Infancy, Verses on an Indian gold coin), James Grahame (1765—1811, The Sabbath 1804, Sabbath Walks, Biblical Pictures, The birds of Scotland und British Georgies), Matthew Gregory Lewis, der Schauerdichter, William Spencer, der politische Sänger, William Sotheby, der Übersetzer des Oberon, Lord Strangford, der Übersetzer des Camoens (1803), Reginald Heber, der bekannte Bischof (Palestine, 1803, ein Preisgedicht) und die lyrischen Dichterinnen Mrs. John Hunter und Mrs. Opie. Rein sentimental erscheint John Wilson in seiner Isle of Palms and other poems (1812) und The city of plague and other poems (1816). Reiner Naturdichter war der Ettrickschäfer James Hogg aus Schottland (gest. 1835), dessen beste Arbeiten seine Queens Wake (1813), Dramatic Tales (1814), The pilgrims of the sun (1815) und Queen Hynde (1825) sind. Im komischen Heldengedicht versuchte sich der Schulmeister William Tennant in der von ihm in Ottava rima geschriebenen Anster fair (1812), die gleichwol jetzt fast vergessen ist, in der Satire Leigh Hunt in seinem Feast of the poets (1814), das er aber (1816) durch die nach einer Episode der Divina Comedia gearbeitete Story of Rimini weit übertraf. Halb mystisch-romantisch erscheint uns Percy Bysshe Shelley (1792—1822) in seinen Queen Mab, The revolt of Islam, Alastor or the Spirit of the Solitude, The Cenci, a tragedy, Adonais, a lament for the death of J. Keats, Hellas und Prometheus Unbound. Lieblich sind die Dichtungen des John Keats (1796—1820), Eve of St. Agnes (1817), Endymion (1818) und Lamia, Isabella and other poems (1820). Ausgezeichnete Sprache und Phantasie charakterisiren des Bryan William Procter unter dem Namen Barry Kornwall edirten (1820) Marcian, an Italian tale, with three dramatic scenes and other poems und seine English songs (1832). Reine Lyriker sind Allan Cunningham, der Balladendichter, Miß Lätitia Elisabeth Landon (the vow of the peacock and other poems. 1835), Ebenezer Elliot, der radicale Demagoge (Cornlaw rhymes Poems 1834), William Howitt und seine Frau Mary Howitt, Thomas Hood, Alexander Alaric Watts, Felicia Hemans (gest. 1835, National lyrics and songs for music 1834, Hymns of childhood 1834, Scenes and hymnes of life 1834 und Poetical remains 1835), Lady Emmeline Stuart Wortley (Poems 1833, London at night 1834, The village church yard 1835, The visionary, a Fragm. 1836 und Hours at Naples 1837), die radicale Elize Cook, Luise Anna Bramley (Poems 1836, The romance of nature or the flowers seasons 1836), Mary Chelenor (Gray, a ballad an other poems 1843), Willis (Melanie and other poems 1835), Nicoll (Poems and lyrics 1836), Morris (Lyra urbanica 1840), Bulwer (Eva and other poems 1842), Powell (Poems 1841), W. Motherwell (Ballads 1832), der Quäker Bernard Barton (The reliquary) und der halb wahnsinnige Socialist C. Cole (Poetical and other poems). Im Epos, und zwar dem biblischen, versuchte sich John A. Heraud (Descent into hell und Judgment of the flood 1834) nach Milton, im politischen der jüngere d'Israeli (Revolutionary epick 1834), im romantischen Elizabeth Barrest (The Seraphim 1840) und im heroischen Drimer (Harold de Burns 1835), Chester (The lay of the lady Ellen 1836) und Herbert (Attila 1838). Die neuesten Naturdichter sind der Korbmacher Thomas Miller (A day in the woods, a connected series of tales and poems 1836 in Songs of the seanymphs) und Croker (Kingley Vale). Gelungene Übersetzungen aus dem Russischen, Teutschen, Spanischen, Polnischen, Serbischen und Ungarischen lieferte (s. 1821) John Bowring und aus dem Teutschen (Schiller) Bulwer in englischen Versen. Was endlich das Drama und zuerst das Trauerspiel anlangt, so schrieben dergleichen Miß Johanna Baillie (geb. 1764), als Plays on the passions (1798), Miscell. plays (1804) und Family legend (1810), Coleridge den Remorse, Sir Walter Scott Halidon-Hill und Auchindrane, Byron Manfred, Werner, Marino Falieri, Sardanapalus und Two Foscari, Procter die Mirandola, Maturin, der Novellist, den Bertram, Richard Lalor Shiel die Evadne und The apostate, Henry Milman den Fazio, Fall of Jerusalem, Belshazzer und Martyrs of Antiochia, Howard Payne den Brutus, Whitelaw Ainslie die Clemenza, Miß Mary Russell Wilford den Julian Rienzi und Vespers of Palermo, James Sheridan Knowles (geb. 1787) den Cajus Gracchus, Virginius, William Tell, The wife u. Womans art or the love disguises, Tallfourd nach griech. Mustern Ion und The Athenian Captive und Bulwer The duchess of Valiere und The lady of Lyons or love and pride und Money, Anna Butler, geb. Kemble, The star of Seville, The provost of Bruges und Kennedy das historische Schauspiel The siege of Antwerp, Horne The death of Marlow und Ball Freemen and Slaves. Im Lustspiel nennen wir nur John O'Keefe (1776—1833) mit den Agreable surprise, Wild Oats, Modern Antiques. the night and reel und The poor soldier, Charles Dibdin (1748—1815), John Tobin (Honey man), Thomas

Morton (Speed the Plough und The school of reform) und Sheridan Knowles (Blind beggar of Bethnal Green, Love chace u. Hunchback). Endlich haben wir in der didaktischen Prosa noch den Dialog zu erwähnen, der sich in Harris' Versuch einer allgemeinen Grammatik (Works 1763) und Richard Hurds' Moral and political Discourses (1776) bemerkbar macht. Im Briefstyl sind ausgezeichnet die Briefe des Staatsmannes Dormer Stanhope, Grafen v. Chesterfield, an seinen Sohn, um ihn zu einem Gentleman zu bilden (Letters to his son. Suppl. 1786) und außer den Briefen des Junius die von Gray (Letters and poems 1777). Als öffentliche Redner waren ausgezeichnet William Pitt, Graf Chatham, Lord Camden, Pratt genannt, Lord Mansfield Murray und der Ästhetiker Edmund Burke, Charles Fox, als Gerichtsredner Mansfield und Erskine, als Kanzelredner Sterne und Blair. Als Ästhetiker nennen wir Edmund Burke (Essay on the sublime and beautiful 1757), Alexander Gerard (Essay on taste 1758 und Essay on Genius 1774), David Hume (On a standart of taste, in seinen Essays and Treatises T. I.) und Henry Home, Lord Kaimes (Elements of Criticism), als Specialitäten Spence's Polymetis or an inquiry concerning the agreement etc. (1755) und Daniel Webbs Observations on the correspondence between poetry and music (1769), Samuel Johnson wegen der in s. Zeitschriften zerstreuten Notizen und Bemerkungen (Works 1792), Joseph Warton's 1722—1800) Essay on the genius and writings of Pope (1772) und Richard Hurds' *Horatii* Epistola ad Pisones with an english commentary and notes (1776). Über Rhetorik sind ausgezeichnete Lehrbücher John Lawson's Lectures concerning Oratory (1759), George Campbell's Philosophy of Rhetoric (1776), John Priestley's Lectures on Oratory and Criticism (1777), J. Walker's Elements of locution (1799) und Rhet. grammar (1816) und Hugh Blairs' Lectures on rhetorics and belles lettres (1783). In neuester Zeit ist für diesen Zweig der Literatur nichts geschehen, wenn man die barocken Gedanken Th. Carlyle's über einen teutsch-englischen Styl abrechnet. Eine Geschichte der englischen Prosa bis auf Jacob I. versuchte Gray 1835 [26]). (Dr. *Theodor Grässe.*)

EPIGRAPHIK. I. Begriff. Der Name Epigraphik (*ἐπιγραφική*) kommt von *ἐπιγράφειν* (aufschreiben). Jede Aufschrift oder Inschrift heißt *ἐπίγραμμα* oder *ἐπιγραφή*; daher *ἐπιγραφικὸς* zu den Inschriften gehörig und stark im Verfertigen derselben. So würde *ἐπιγραφική* eigentlich die Kunst, Inschriften zu machen, bezeichnen. Für uns verwandelt sich jedoch die subjective *τέχνη* in die objective *ἐπιστήμη*, und so ist Epigraphik die Inschriftenkunde des Alterthums überhaupt. Sie ist demnach ein Zweig der philologischen Forschung. In jeder Literatur kann es eine Epigraphik geben, sobald Inschriften vorhanden sind, wie in der Phönikischen, in der Ägyptischen u. s. w. Die umfassendste Epigraphik ist die des classischen Alterthums, und mit dieser wollen wir uns hier auch ausschließlich beschäftigen.

Die Epigraphik gehört ihrem materiellen Stoffe nach größtentheils dem Bereiche der Kunst an. Stein, Metall, Holz, Elfenbein, irdene Waare, also Architekturstücke, Statuen, Reliefs, Münzen, Gewichte, Gemmen, Ringe, Würfel, Vasen und andere ähnliche Anticaglien zeigen in buntem Wechsel Spuren derselben auf. Ihre Form verweist sie aber in die Literaturgeschichte des Alterthums, welche nicht nur die Schriftsteller, sondern auch die Geschichte der Schrift, die Stylarten und Compositionsweisen zu betrachten hat. Die zwei Hauptformen der Composition, Poesie und Prosa, hat die Epigraphik mit der gesammten Literatur gemein; aber in ihrer Prosa ist ein besonderer Styl ausgeprägt, ähnlich demjenigen, den wir Kanzleistyl zu nennen pflegen. Sie ist also in sofern ein Theil der Literaturgeschichte. Auf ähnliche Weise befaßt sie einen Theil der gesammten Paläographie, den man den epigraphischen nennen kann. Ihr Inhalt fällt allen möglichen Disciplinen anheim und bietet eine Ergänzung der Geschichtsquellen und des antiquarischen Wissens überhaupt dar. Sie bildet so einen codex diplomaticus des Alterthums, von dem sich jedoch die Numismatik, vermöge der umfangreichen Einseitigkeit ihres materiellen Stoffes, zu größerer Selbständigkeit losgerissen hat. Die Methode, welche die Epigraphik erfährt, ist keine andere, als die, welche für die Behandlung der Auctoren gilt.

In dieser schlichten Definition ist das zerrissene und abhängige Verhältniß der Epigraphik zu den philologischen Disciplinen genugsam ausgesprochen. Fr. Aug. Wolf setzte die Epigraphik in die Reihe der philologischen Wissenschaften als vorletzte hinter die Numismatik, und verlieh ihr so eine Selbständigkeit, die ihr nicht zukommt. Auf das wahre Verhältniß und die Stellung derselben hat zuerst Böckh, der Gründer der griechischen Epigraphik, aufmerksam gemacht.

Außer dem Interesse, welches die Bekanntschaft und der Umgang mit dem durch die Inschriftenmonumente uns unmittelbar näher gerückten Alterthume gewährt, ist der Nutzen dieses Zweiges für die gesammte Alterthumswissenschaft bei dem fast ununterbrochenen Fortgange neuer Entdeckungen unübersehbar. Denn während sie der Form nach zur reinsten Anschauung der Paläographie, der Dialekte und des lexikalischen Reichthums führen, stellen sie dem Stoffe nach nicht nur eine Menge politischer, geographischer, chronologischer, juristischer Nachrichten auf, welche zur Bestätigung oder zur Berichtigung und Erweiterung der diplomatischen Tradition dienen, sondern gewähren auch einen ausgedehnten Überblick über die sonst weniger berührten Verhältnisse des antiken Lebens in Rücksicht auf Gewerbe, Sitte und Häuslichkeit (vgl. *P. Lebas*, Sur l'utilité qu'on peut retirer de l'épigraphie pour l'intelligence des auteurs anciens. [Paris 1829.

26) Die ungleich kürzere Bearbeitung der letzten Periode der englischen Literaturgeschichte findet ihren Grund darin, daß der Raum für den ganzen Aufsatz bereits allzu sehr überschritten war. Es muß eine Ergänzung der folgenden Zeit anheimgestellt bleiben; doch sind die frühern Perioden mit besonderer Berücksichtigung des historischen und biographischen Materials geschildert worden.

4.]). Die Masse des dargebotenen Stoffes kann natürlich nur bedingungsweise von der Numismatik überboten werden, welche ihrerseits der Regentengeschichte und der Chronologie reichliche Hilfsmittel zuführt. Indessen war in früherer Zeit ein Streit über den Nutzen der Epigraphik und Numismatik durch die Verhältnisse gegeben. Spanheim focht für den Vorrang der Numismatik, Gudius zu Gunsten der Epigraphik, worüber *Scipio Maffei* „Sul paragone delle iscrizioni con le medaglie" in Zaccaria's Schrift: Istituzione antiquario-lapidaria o sia introduzione allo studio delle antiche latine iscrizioni. (Ven. 1793.) p. 487 sqq., nachzusehen ist. Die moderne Anwendung der Epigraphik, welche die ursprüngliche Bedeutung des Wortes zu Ehren bringen will, steht als vereinzelte Erscheinung da, und kann nicht wohl auf Berücksichtigung Anspruch machen. (*Conte D. Emanuele Thesauro*. Il cannocchiale Aristotelico etc. [Bol. 1675. Ven. 1682. 4.] *Jac. Masenius*, Ars nova argut. etc. [Mod. 1660. Col. Agr. 1668.] *O. Boldoni* Epigraphica etc. [Aug. Perus. 1669. f.] *Chr. Weisii* De poesi hodiernopoliticorum s. de argut. inscr. [Jenae 1738.] *G. Buganza*, L'epigrafia o sia l'arte di comporre le iscr. latt. 2. ed. [Mantova 1808.]).

II. Geschichte der Epigraphik. 1) Der unübersehbare Reichthum an Inschriften bei den Alten war zunächst durch ihre Volksthümlichkeit bedingt. Man hat ihn nicht etwa mit der Verbreitung und dem Gebrauche des Papiers in Verbindung zu bringen. Papier übte keinen Einfluß auf die Epigraphik aus. Öffentlichkeit war die Herrscherin der antiken Welt, und damit verband sich die *φιλοτιμία* und das Streben nach Fortdauer des Namens, ein Zug, der in den öffentlichen wie Privatinteressen bei den Alten ebenso klar als harmlos hervortritt. Der Gebrauch der Inschriften war so verbreitet, daß man selbst Opferthieren solche auflegte (Corp. inscr. Gr. n. 3599 fin.). Der Staat entfaltete durch sie, so zu sagen, ein öffentliches Archiv. Sie wurden daher oft als Documente und Urkunden gebraucht. Merkwürdig ist die Kritik, welche Theopompos und Kallisthenes über die Echtheit der auf den Kimonischen Frieden bezüglichen Inschrift übten (vgl. Krüger, Hist. philol. Studien S. 78—143). Inschriften werden von den Schriftstellern seit Herodotos vielfach erwähnt. Unter den späteren Traditionen dieser Art verdient das lakonische Decret gegen Timotheos bei *Boëthius*, De Musica I. hervorgehoben zu werden, sowie die Ägyptische Säule bei *Theon Smyrn.* de musica c. 47. Der antiquarische Werth der Inschriften reizte schon im Alterthume zu Sammlungen. So wissen wir, daß der Athener Philochoros (Ol. 118—129) *ἐπιγράμματα Ἀττικὰ* sammelte (*Suid.*). Der Perieget Polemon erhielt wegen seiner Liebe zu Inschriften den Spitznamen *Στηλοκόπας* (*Athen.* VI. p. 234 C. 235 B.). Derselbe schrieb *περὶ τῶν κατὰ πόλεις ἐπιγραμμάτων, περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι ἀναθημάτων, περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως* s. *περὶ τῶν ἀναθημάτων τῶν ἐν τῇ ἀκροπόλει* (vgl. *Preller*, *Polemonis* periegetae fragm. p. 18. 19). Hierher gehören: *Aristodemos περὶ τῶν Θηβαϊκῶν ἐπιγραμμάτων* (Schol. *Apoll. Rhod.* II, 906; cf. *Valcken.* ad Schol. *Eur.* Phoen. p. 114 sq. *Böckh.* Praef. ad Schol. *Pind.* p. XIX.), *Alketas περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων* (*Athen.* XIII. p. 591 C.), *Menetor περὶ ἀναθημάτων* (*Athen.* XIII. p. 594 D.), *Neoptolemos Parianos περὶ ἐπιγραμμάτων* (*Athen.* X. p. 454 E.), *Apellas Pontikos* (ex coniect. Dorvill. Misc. Obss. VII. p. 28). Aus ihnen schöpften später die Verfasser der Anthologien (cf. *Reines.* Synt. inscr. praef. und *Jacobs*, Prolegg. Anthol. p. XXXIV.). Ferner verdient erwähnt zu werden: *Heliodoros περὶ τῶν ἐν Ἀθήναις τριπόδων* (*Harpocr.* v. *Ὀνήτωρ.* Corp. inscr. Gr. n. 211), *Krateros ψηφισμάτων συναγωγὴ* s. *περὶ ψηφισμάτων* (*Harp.* v. *ὅτι διαμαρτάνει.* Schol. *Arist.* Ran. 323. *Plut.* Arist. 26. coll. *Steph. Byz.* v. *Λῦρος, Χαλκεῖα, Χαλκητόριον, Τριέδιλα, Καρίνη, Ἀρταῖα, Ληψίμανδρος. Harpocr.* v. *Ἄνδρων, ναυτοδίκαι, Νύμφαιον, ἀρχιτεῦσαι. Phot.* v. *ναυτοδίκαι. Phot.* und *Suid. Νύμφαιον. Poll.* VIII, 126. Schol. *Arist.* Av. 1073). Ein großer Theil dieser Decrete scheint aus Inschriften gezogen zu sein (s. Böckh, Staatsh. d. Ath. I. S. 213). Auch ist Böckh's Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß aus ähnlichen Sammlungen ein Theil der in die Attischen Redner eingelegten Decrete geflossen sei (*Böckh*, De archontibus pseudeponymis). Die Frage über diese Decrete könnte freilich nach der ausführlichen Schrift von Droysen problematisch erscheinen, wenn letztere ohne Prüfung geblieben wäre (s. Bömel's Programme). Endlich wird des Timáos Eifer für Inschriften gerühmt (*Polyb.* XII. 12. 2). Interessant ist die Bemerkung, daß manche Stellen, welche aus den Sammlungen der Alten angeführt werden, sich in den erhaltenen Inschriften wiederfinden, wie z. B. *στάθμια χαλκᾶ* (bei *Poll.* X, 126) Corp. inscr. Gr. n. 150. §. 24 (vgl. Böckh, Staatsh. I. S. 212), *χέρας ἑκατὸν ἀργυροῦν καὶ περιαχελὶς πρὸς ταῦτα* (bei *Athen.* XI. p. 476 E.) aus einem Verzeichniß von Weihgeschenken, welches unter die *Ληιώπρατα* gezählt ward (*Böckh.* l. c. II. p. 320). Die *Ληιώπρατα* selbst waren eine Sammlung von Verzeichnissen bonorum publicatorum, welche ebenfalls aus Inschriften hervorging (Corp. inscr. Gr. n. 161). Aus gleicher Quelle flossen die Didaskalien (Corp. inscr. Gr. n. 229). Auch die römischen Schriftsteller erwähnen bisweilen der Inschriften, z. B. *Plin.* H. N. III, 24.

2) Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften wurde bald auch der Werth der Inschriften erkannt. Man legte Sammlungen an, welche natürlich zuerst vornehmlich die näher gelegten lateinischen Denkmäler umfaßten. Nachgrabungen und Mittheilungen von Reisenden vermehrten sie allmälig. Auch der nordische Boden wurde geprüft und zeigte sich den Nachforschungen nicht unergiebig. Der Erste, welcher zu Anfange des 15. Jahrh. (1436. 1437) mit Ernst und einigem Erfolge auf solche Sammlungen ausging, war Cyriacus Anconitanus. Von seinen Papieren kam nur Weniges und erst spät in Umlauf.

Epigrammata graeca et latina reperta per Illyricum a *Cyriaco Anconitano*, sine anno et loco fol. (erſchien in Rom in aedibus Barberinis 1654, auch 1747, wo auch jetzt noch der handſchriftliche Nachlaß des Cyriacus aufbewahrt wird). *Cyriaci Anconitani* itinerarium, ed. *Laurentius Melius*. (Flor. 1742.) Commentariorum *Cyriaci Anconitani* nova fragmenta notis illustrata, ed. *Pomp. Compagnonius* etc., cum praef. *Hannibalis ab Abbatibus Oliverii*. (Pisauri 1763.) Über die Scholia in Strabonem, welche Inſchriften enthalten, ſ. *Tzschuck*. Strab. T. III. p. 7 praef. Notizen über Cyriacus gewähren außerdem *Villoison*, Proleg. in Hom. p. XXXII. *Maffei*, Crit. lapid. p. 56. *Flam. Cornelius*, Creta Sacra. T. I. 37, vorzüglich Observ. Miscell. nov. T. IV. p. 317. Seine Treue iſt mit Unrecht in Zweifel gezogen worden.

Ihm folgten Sammler von ungleichem Werthe; unter ihnen P. Apianus und Barth. Amantius, welche die Papiere des Cyriacus zuerſt benutzt haben. Um die bei Chriſt (Abhandl. über Lit. S. 118) erwähnten, Giov. Marcanova, Pomponius Lätus, Poliſilo ꝛc., zu übergehen, ſtellen wir hier folgende zuſammen:

Conr. Peutingeri Inscriptiones. (Aug. Vindel. 1505.) *Huttich*, Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum. (Mog. 1520. [auch 1525.]) *Jac. Mazochii* (*Andr. Fulvii*) Epigrammata antiquae urbis. (Rom. 1521. 4.) *Petr. Apiani* et *Barth. Amantii* Inscriptiones non tantum romanae sed totius fere orbis. (Ingolst. 1534. 4.) *G. Fabricii* Antiquitatis aliquot mon. insignia. (Argent. 1549. 4.) Consulum, dictatorum, censorumque Rom. series, una cum ipsorum triumphis, quae marmoribus scalpta in foro reperta est. (Venet. 1555.) Les illustres observations antiques du *S. Gabr. Symeon* etc. (Lyon 1558. 4.) Exempla aliquot s. vetustatis Romanae in saxis quibusdam, opera nobilis viri D. *Hermetis Schallauczeri* etc. (Viennae 1560. 4.) (*Ach. Statii*) Illustrium virorum ut exstant in urbe expressi vultus. (Rom. 1569. f.) (*F. Ursini*) Imagines et elogia virorum illustrium etc. (Rom. 1570. f.) Monumenta illustrium etc. (Frf. 1585. 4.) *Fabricii* Roma et antiquitatum libri III. etc. (Bas. 1587.) *Mart. Smetii* Inscriptt. antt. per Europam passim obviae, cum auctario *J. Lipsii*. (L. B. 1588. f.) Inscr. antt. Augustae Vindel. c. notis *M. Velseri*. (Venet. 1590. 4.) *Steph. Zamosii* Analecta lapidum vetust. et nonnull. in Dacia antiq. (Patav. 1593.) *Boissard*, tertia pars antiq. s. inscr. etc. 1597; quarta pars antiq. Rom. 1598; quinta pars etc. 1600; sexta pars etc. 1602. f. *P. Ciacconii* Toletani in col. rostr. *C. Duillii* inscr. commentarius. (L. B. clɔ. ıɔ. mc.) *Georg Dousa*, De itinere Constpol. epistola etc. (L. B. 1599. [cf. Thes. Antiq. Gr. T. VI.])

Das Material war im 16. Jahrh. ſo angewachſen, daß Janus Gruter bereits 1603 ein umfaſſendes Corpus inscriptionum liefern konnte:

Inscr. antt. totius orbis Rom. in corpus red. cum indice. (Scaliger.), cura *J. Gruteri*. (Heidelb. 1603. II. f.) — curis *Gudii* et *Graevii* c. praef. *Burm*. (Amst. 1707.)

Mit der Entwickelung der Polyhiſtorie gewann Kritik und Hermeneutik auch auf dieſem Felde an Lebhaftigkeit (Salmaſius, Reineſius, Fabretti, Cuper u. A. in *Graevii* Thes. antt. 1694—1699. T. IV. *Gronovii* Thes. antt. 1697—1702. T. I—XII. und *Polen*. Suppl. Thes. T. IV.), während die Sammlungen, vorzüglich durch Engländer und Franzoſen, mannichfach bereichert wurden.

Th. Reinesius, Inscriptio vet. Aug. Vindel. (Lips. 1604.) Illustrium imagines ex antt. marmoribus etc. ed. alt. *J. Fabri* commentario auctior. (Antw. 1606. 4.) *J. C. Capacius*, Neapolit. hist. etc. (Neap. 1607.) *Grasser*. De antiq. Nemaus. (Par. 1607.) *Ennodii* opp. ed. *Sirmondi*. (Par. 1611.) *J. Sinceri* Itin. Galliae c. append. de Burdigala. (Lugd. 1616. 12.) *Jac. Sirmondi*. Vetust. inscriptio, qua L. Corn. Scipionis elog. continetur etc. (Rom. 1617. 4.) *Hier. Aleandri* Ant. tab. marm. Solis effigie symbolisque sculpta. (Par. 1617. 4.) Aelia Laelia Crispis, Epitaph. antiq. explicat. a R. Vit. Basinstochio cum *N. Barnaudi* commentariolo. (Durdr. 1618.) *Cl. Salmasii* Duarum inscriptionum vett. Herodis Attici rhetoris et Regillae conjugis honori positarum explicatio; *ejusd.* Notae ad Dosiadae aras, ad Simmiae Rhodii ovum, alas, securim. et Theocriti fistulam. (Lutet. Par. 1619. 4.) *G. Gualtheri* Collectio inscr. et tabb. Siciliae et Bruttiorum. (Messanae 1624. 4.) *Jo. Seldeni* Marmora Arundeliana. (Lond. 1629. 4.) und Marmora Oxoniensia ex Arundellianis, Seldenianis aliisque conflata. (Oxon. 1676. f.) (vollſtändiger: Marmora Arundeliana, Seldeniana aliaque academiae Oxoniensi donata, c. comment. et notis *Jo. Seldeni*, *Jo. Pricaei*, *Jac. Palmerii*, *Th. Lydiati*, *Jo. Marshami*, *Humphridi Pridoxii*, *Th. Reinesii*, *Jac. Sponii*, *Rich. Bentleii* et *Scip. Maffei* [ed. *Maittaire*]. Lond. 1732. f. Marmora Oxoniensia, ed. *Chandler*. 1763). *Leo Allatius*, Mon. Adulit. (Rom. 1631.) *Chifflet*. Geminiae matris sacrorum tit. sep. (Antw. 1634. 4.) *Gauges de' Gozze*, Iscrittione della base della colonna rostrata etc. (Rom. 1635. 4.) *Pricaei* Notae in Apulei apolog. (Par. 1635. 4.) *Curt. Inghirami*, Fragm. Etrusc. antt. (Frf. 1637. f.) *Boxhorn*. Mon. illustr. virorum etc. (Amst. 1638. 4. et Traj. ad Rh. 1671. 4.) Aedes Barberinae a Com. *Hier. Tetio Perusino* descriptae. (Rom. 1642. f.) *Jo. Bapt. Urri* Inscriptt. (Neap. 1643. f.) *Onuphrii Panvinii* Antt. Veron. libri VIII. etc. (1648. f.) Reliquiae inscr. Rom. olim collectae a *Steph. Vinando Pighio Campensi*, et a. 1648 digestae ab *Herm. Eyichio* etc. Cod. Ms. in bibl. Reg. Berolinensi. *Th. Thomasinus*, Urbis Patavinae inscr. (Pat. 1649. 4.) Helioscopia ovvero l'historico colosso di Felsina etc. disc. di *Ovid. Montalbani*. (Bol. 1650.) *P. Aringhi*. Roma subterranea. (Rom. 1651. f.) *Sert. Ursati* Monumenta Patavina. (Patav. 1652. f.) *Sidonii Apollinaris* opp. ed. *Jac. Sirmondi*. (Par. 1652. 4.) Inscri-

ptiones ant. Basilicae S. Pauli ad viam Ostiensem. (Rom. 1654. f.) Gli Arronzii ovvero de' marmi antichi etc. (Pad. 1655. 4.) Note ovvero memorie del Museo di *Lod. Moscardo*. (Pad. 1656. f.) Symbolica Dianae Ephesiae statua a *Claudio Menetreio* exposita. (Rom. 1657. 4.) *Manilli*, Villa Borghese. (Rom. 1657.) *Sert. Orsato*, li marmi eruditi etc. (Pad. 1659. 4. [alter tomus c. not. *P. D. Gianantonio Orsato* 1719]). *Jo. Toniolae* Basilea sepulta, retecta etc. (Bas. 1661. 4.) Aenigmati Patavino Oedipus e Germania h. e. marmoris Patav. obscuri interpretatio — e museo *Reinesii*. (Lips. 1661. 4.) *V. Chimentelli*, Marmor Pisanum de honore bisellii. (Bonon. 1666. 4.) *Octav. Falconeri* Inscr. athlet. etc. (Rom. 1668. 4.) Cf. *ejusd.* notas ad Strab. *Emm. Thesaurus*, Comes, inscript. etc. (Col. Braud. 1671. 4.) *Jo. Bapt. Ferretii* Musae lapidariae etc. (Verou. 1672. f.) *Aicher*, Hortus variarum inscr. etc. (Salisburgi 1676. 12.) *Jac. Sponii* Ignotorum et obscurorum quorund. Deorum arae. (L. B. 1676. 12.) (etiam in *Gronov.* Thesaur. T. VII.) *Jac. Spon* et *George Wheler*, Voyage d'Italie, de Dalmatie, de Grèce et du Levant. (Lyon 1678. [1679. 12.]) *Jac. Spon*, Recherch. curieuses d'antiquités. (Lyon 1683.) (etiam in *Polen.* Thes. Suppl. T. IV. p. 369). *G. Wheler*, Voyage de Dalmatie etc. (Amst. 1689. 2 T.) (A Journey into Greece, by *G. Wheler* Esq. etc. [Lond. 1682. f.]); alia editio à la Haye 1723. 2 T. *Jo. Smetii* Antiq. Neomagenses s. notitia rariss. rerum antiq. (Noviom. B. 1678. 4.) *Jac. Sponii* Miscell. eruditae antiq. (Lugd. 1679. f. [et 1683. T. II. 1685. f.]). *Selden*, De synedris etc. (Amstel. 1679. 4.) *Du Fresne*, Hist. Byz. (P. 1680.) *F. H. Norisii* Cenotaphia Pisana Caii et Lucii Caes. (Venet. 1681. f.) *Ejusd.* lib. de annis Syromaced. etc. *Ant. Pagi*, Diss. hypatica etc. (Lugd. 1682. 4.) *Thom. Reinesii* Syntagma inscr. antt. inpr. Romae. (Lips. 1682.) *Ejusd.* Epp. ad Hoffmannum et Rupertum. (Lips. 1660. 4.) *Gisb. Cuper*, Apotheosis vel consecratio Homeri etc. (Amstel. 1683. 4.) *Jac. le Roy*, Achates Tiberianus etc. (Amst. 1683. f.) *Bellori*, Vett. illustr. philos. etc. imagines etc. (Rom. 1685. f.) (*Ejusd.* notae in *Gronov.* Thes. T. VII.) *Car. Patini*, Commentarius in tres inscr. Gr. Smyrn. (Patav. 1685.). (v. *Ejusd.* Commentarii etc. 1689. 4.) *L. Holstenii* Nott. et cast. in Steph. Byz. (L. B. 1684. f.). *Ejusd.* Vetus pictura Nymphaeum referens. (Rom. 1676.) *Jo. Mabillonii* Museum Italicum. (Par. 1687.) (*Ejusd.* Comment. in ant. mon. Marcell. [Ib. 1688. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. cenotaph. M. Artorii etc. [Ib. 1689. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. mon. Aur. Tryph. etc. [Ib. 1689. 4.]) *Car. Caes. Malvasiae* Marmora Felsinea etc. (Bonon. 1690. f.). (*Ejusd.* Aelia Laelia Crispis. [Bon. 1683.]) *J. Mal. Garuffi*, Lucerna lapidaria. (Arimini 1691. 4.) *Guil. Fleetwood*, Inscr. antt. syll. (Lond. 1691.) *J. Jac. Boissardi* Antiq. urbis Romae. (Erf. 1692. f.) *Cuper* ad Lactantium de mortibus persecutt. (Traj. ad Rh. 1692.) *Ott. Rossi*, Le memorie Bresciane. (Bresc. 1693. 4.) *J. Ciampini*, De sacris aedificiis Const. M. (Rom. 1693. f.) *Jo Harduini* Chronolog. ex numis restitut. (Par. 1693. 4.) *G. Cuper*, Harpocrates et mon. antt. (Traj. 1694. 4.) (etiam 1687. *Ejusd.* Observatt. libri IV. [Lips. 1772.] *Ejusd.* Lettres de critique etc. [Amst. 1755. 4.] *Ejusd.* Fascic. epist. ad M. Wildium, in Musei Helvet. P. I. p. 49 sqq. [Tiguri 1746.]). *Thom. Smith*, Notit. VII Asiae ecclesiarum. (Traj. ad Rh. 1694.) Ragionamento intorno d'un ant. marmo discoverto nella città di Pozzuoli, da *Ant. Bulifon*, scritto e consecrato all' altezza revma di Francesco Card. de Medici. (Nap. 1694. 12.) *Jac. Gronovii* Memoria Cossoniana et mon. Ancyr. nova editio. (L. B. 1695. 4.) *Monconys*, Voyages etc. (Paris 1695.) *T. Gutberlethi* Animadv. in ant. inscr. gr. Smyrn. (Franeq. 1696.) *M. Lazzari*, Osserv. sopra un' ant. iscr. trov. nella villa di Riese, 12. *Jac. Salomonii* Inscr. agri Patavini. (Patav. 1696. 4.) (*Ejusd.* Inscr. urbis Patav. [Ib. 1701. 4.]) *Seller*, The antiquities of Palmyra. (Lond. 1696.) *Jo. Ant. Astorii* Comment. in ant. Alcmanis poët. Lac. mon. (Venet. 1697. f.) (*Ejusd.* Epist. de deo brontonte. [Ib. 1698. f.]) *Fr. Blanchini* Epist. de lap. Antiati etc. (Rom. 1698. 4.) Inscriptt. gr. Palmyrenorum c. scholiis et annott. *Edw. Bernardi* et *Thom. Smithii*. (Traj. 1698.) (rursus c. epist. de stat. hod. eccles. Gr. [Rotterd. 1716.]) *Raph. Fabretti*, Inscr. antt. (Rom. 1699 und 1707. f.) (*Ejusdem* De columna Trajani synt. [Rom. 1683. f.]).

3) Das 18. Jahrh. war reich an neuen Entdeckungen. Einen großen Theil derselben verdanken wir den Bemühungen eines Gorius, Chishull, Donius, Gudius, Mazochi, Donatus, Corsini, Scipio Maffei, Pococke, Paciaudi, Castelli, R. Chandler. Die Literatur dieses Jahrhunderts zeigt, in Übereinstimmung mit der Jugendzeit der Kritik, ungleiche Resultate; doch wurde die Technik durch die Gelehrsamkeit eines Dorville, Mazochi, Montfaucon, Hagenbusch, vorzüglich aber durch den glücklichen Takt eines Scipio Maffei und Gaetano Marini sichtbar gefördert. Die hierher gehörigen Schriftwerke (Sammlungen, Kritiken und Abhandlungen) sind folgende:

Phil. a Turre, Monumenta veteris Antii etc. (Rom. 1700. 4.) *Th. Hyde*, Hist. relig. vet. Pers. (Oxon. 1700. 4.) *Jac. Tollii* Epist. itiner. etc. (Amst. 1700. 4.) (*Ejusd.* Fortuita. [Amst. 1687.]) *Beyer*, Lucernae vett. sepulcr. collectae et a *Bartoli* cum observ. *P. Bellorii* editae. (Col. Marchiae 1702. f.) (*Ejusd.* Ulysses Sirenas praetervectus. [Col. Braud. 1703. f.] *Ejusd.* Spicileg. antiq. [Ib. 1692. f.] *Ejusd.* Bellum et excid. Trojan. [Berol. et Lips. 1699. 4.]) *Jac. Gronovii* Allocutio ad Jac. Bar. de Wassenaar de duobus in Duyvenvoordense praetorium receptis lapidibus. (L. B. 1703. 4.) *Jac. Rhenferdii* Periculum Palmyrenum etc. (Franeq. 1704. 4.) *T. Gutberlethi* Opuscula, 1704 (cf. *Pol.* Suppl. Thes. T. IV. p. 349). *Jo. Vignolii* Petilianensis de columna

Imp. Antonini Pii diss. (Rom. 1705. 4.) *Gros de Boze*, Explication d'une inscr. ant. tauroboliqne trouvée à Lyon. (Par. 1705.) *Fr. Fanelli*, Atene attica descritta etc. (Ven. 1707. 4.) *Jac. Salomonii* Inscr. Patavinae. (Patav. 1708. 4.) *Montfaucon*, Palaeographia Graeca. (Par. 1708. f.) (*Ejusd.* Diarium Italicum: *ejusd.* Antiquités expliquees etc. [Paris 1722—1724.] T. I—V. et Suppl.) *Ricaut*, Histoire de l'église grecque. (Amst. 1710.) *Banduri*, Antiquitates Constantinop. (Par. 1711. II. f.) *Everard Otto*, De aedilibus colonіarum. (Francof. 1713. [Lips. 1732.]) *Fr. Pand*, αγιάσματα φιλολογικὸν de collegio Utricularіorum ad illustr. vet. inscr. (1714. 4.) *Relandi* Palaestina etc. T. II. (Traj. B. 1714. 4.) *P. Lucas*, Voyage dans la Grèce etc. T. I. II. (Amst. 1714.) (*Ejusd.* Voyage au Levant. T. I. II. [Par. 1731.) *Amad. de Benignis*, Variorum intra Italiam monumentorum inscr. (Stregae Siles. 1715.) *Phil. Buonarruoti*, Osserv. sopra alcune framm. di vasi antt. etc. (Flor. 1716. f.) Monumenta post Gothicas Romanorum victorias. *P. Fagott*, (Upsalis 1716.) *Sallengre*, Nov. thes. antiq. Rom. (à la Haye 1716—1719. 3 Voll. f.) *Edm. Martene* et *Ursini Durand*, Itineraire littéraire. (Par. 1717.) *Jo. Otr. Rhodigianus*, in marmor Isiacum. (Rom. 1719.) *C. Silv. Rhodigini* in anaglyph. interpretatio. (Rom. 1720.) *Rinck*, Sopra una iscr. greca etc. (Venet. 1720.) *Boldetti*, Sopra i cimiteri etc. (Rom. 1720.) *Keysler*, Antiquitates selectae etc. (Hanov. 1720.) *Laur. Th. Gronovii* Marmora basis colossi Tiberio Caes. erecti etc. (Venet. 1720.) *Rich. Ainsworth*, Monum. vet. Kempiana etc. (Lond. 1720.) *Edm. Chishull*, Inscr. Sigea antiq. (Lond. 1721. f. et L. B. 1727.) (*Ejusd.* Antiquitates Asiaticae etc. [Lond. 1728. f.; *Ejusd.* Travels in Turkey. [Lond. 1747. f.]) *Riemannus*, Lucubratt. de inscr. Jud. gr. et lat. (Regiom. 1721.) *Gael. Noto*, Iscriz. antt. della città di Palermo. (Pal. 1721.) *Bayer*, De numis Rom. in agro Pruss. (Lips. 1722. 4.) (*Ejusd.* Inscr. de Aesculi. et Hygea. [Altorf. 1725. 4.]) *Justi Fontanini*, De ant. portae Col. Etruse. (Rom. 1723. 4.) *Jo. Mabillonii* Vett. analect. T. IV. nov. edit. (Par. 1723. f.) *Jo. Mabillonii* et *Mich. Germain*, Museum italicum. (Par. 1724. 4.) *R. Duellii* Epist. de quibusd. inscr. gemmis et numis. (Rom. 1725. f.) (*Ejusd.* Lucubratt. de variis iisque potiss. selectis ad elegant. litt. pertinentibus rebus. [1733. 4.]) *C. Celano*, Delle notizie del bello etc. di Napoli. (Nap. 1725.) *Jos. R. Fulpii* Tabula Antintina etc. (Rom. 1726. 4.) *Bianchini* Camera ed iscriz. sepolcr. dei liberi, servi ed officiali della casa di Augusto, scop. nella via Appia. (Rom. 1727. f.) *Ad. Franc. Gorius*, Inscripti. antt. Graecae et Rom., quae extant in Etruriae urbibus. (Flor. 1726—1743. III. f.) (*Ejusd.* Mus. Etruse. [Flor. 1737. f.] *Ejusd.* Mus. Flor. (Flor. 1731—1762. f.] Symbolae litterariae. Flor. 1748. 20 Voll.] Xenia epigraphica ed. *Walch*. Jen. 1755.]) *A. de la Motraye*, Voyage en Eur., As. et Afrique. III Tomes. (à la Haye 1727. f.) *Banks de Dairval*, De l'utilité des voyages etc. (Rom. 1727. I. II.) *Meletii* Geogr. vet. et nova. (Ven. 1728.) *Jo. Bapt. Donii* Inscr. antt. e. notis et dice *A. Fr. Gorii*. (Flor. 1731. f.) *Fr. Heud.* An inscript. cum Graecae tum Latt. olim a *M. Gu* collectae etc. (Leov. 1731. f.) *P. A. Brancius*, familia Caesennia Rom. antiquissimae inscription (Rom. 1731. 4.) *Sam. Strickford*, Harmonia Profanscribenten, übersetzt von Arnold. (Berlin 3 Thle. 4.) Explication de quelques Marbres ne ques, dont les originaux sont dans le cabinet M. — — à Aix. 1733. 4. (auctore *Boheris*). *Inq* Hist. Osrhoena etc. (Petrop. 1734. 4.) *Ant. Lupi*, Diss. de vetere inscr. gr. Severi martyr epitaphium referente. (Panormi 1734. f.) Diss. e lettere filologiche. [Arezzo 1753.]) *Hemling*, Vett. Rom. itineraria s. Antonini Itin (Amst. 1735. 4.) (*Ejusd.* edit. *Herodoti*). *M. Lec* Diss. epist. intorno ad un' ant. iscr. di Gordian (Pad. 1735. 4.) *R. H. Maundrell*, Reise nach gelobten Lande, aus dem Englischen übersetzt. (Nürnb 1737.) Marmora Pisaurensia notis Hamilto Abbatibus *Olivierii* illustrata. (Pisauri 1738. f. *Quirini*) Primordia Coreyrae etc. (Brixiae 17 (*Ejusd.* Illustrium auctorum dicta et expen *Alex. Sym. Mazochii* De comment. de dedicat sub ascia epist. Neap. 1739.) (*Ejusd.* Com mutil. Campani amphitheatri titulum. [Neap. 17 4.] *Ejusd.* Epist. ad vet. inscr. Christianas. Ro 1745. 4.] *Ejusd.* Tabulae Heracleenses. Nea 1754. f.]) *Bertoli*, Le antichità d'Aquileja. (Ud 1739. f.) *Lud. Ant. Muratorii* Novus thes. v inscr. (Mediol. 1739—1742. IV. f.) Suppl. Do (Luc. 1765—1775. II. f. (*Ejusd.* Spositione d insigne tavola di bronzo spettante ad fanciul fanciulle alimentari di Trajano etc. [Fir. 178 *Ficoroni*, i piombi antichi. (Rom. 1740. 4.) (*Ejus* Gemmae antt. litt. [Rom. 1757. 4.] *Ejusd.* De v stigia e rarità di Roma. [Rom. 1794. 4.] De larv scenicis etc. [Rom. 1754. 4.]) *Almeloveen*, Fasti Rom. consularium libri II. (Amst. 1740.) Discorso d'un academico ardente in risposta al *N. Filalet* sopra gli Umbri di Toscana. (Quibusd. 1742. 4.) *Taylor*, Marmor Sandwicense. (Cantabr. 1743.) (*Ejusd.* Nott. ad Demosth. et Lysiam et Isocr. siac.) *Stieglitz*, Epist. ad Chr. Gu. Küstnerum. (Lips. 1743. 4.) *Van Dale*, Diss. ad inscr. et marm inpr. graeca. (Amst. 1743. [etiam 1702.] 4.) Mar mora Taurinensia dissertatt. et notis (*Ant. Bicuti* et *Paul. Riccoli*) illustrata (Aug. Taurin. 1743. *L. F. Marsigli*, Description du Danube. (1744. f.) *Niros*. Marmor. Estonianum. (Lond. 1744. 4. *Casp. Hagenbuchii* Diatribe de Graecis nov Murator. marmoribus quibusd. nutricis. (Tig. 1744. (*Ejusd.* Epistolae epigraphicae. [Tig. 1747. 4.] *Ejusd* Epist. epigr. de diptycho Brixiano Boëthii Cons Tur. 1749 f. Cf. *Cannegieter*, Epistola ad Dor

Digitized by Google

villium de inscr. ap. *Murat.* latt. Observatt. Jos. de Bimard de la Bastie ad nonnulla loca Thes. Muratoriani, *Jo. Henr. Leichii* Specimen nott. et emendatt. ad inscr. a *Murat.* editas in *Menkenii* Miscell. Lips. T. I. p. 450 sqq. *P. Wesselingii* Lib. ad inscr. in corp. Murat. edit., in qua P. Sulp. Quirini et cens. Syriaci mentio. (Ultraj. 1745.) Lettere critiche (*Ant. Fr. Gori*) sopra l'osserv. fatt. a una tav. di metallo che si conserva nel Mus. Riccard. (Lucca 1745. 4.) Inscriptionis Hersellensis Ubio-Romanae explanatio. (Col. Agrip. 1745. [teutſch von Brewer, Cöln 1820.]). *Jo. Lamii* Observatt. in ant. tab. aen. decurionum nomina cont. (Flor. 1745. f.) *Giuseppe Bartoli*, Due dissertazioni epigraphiche. (Veron. 1745. 4.) *Franc. Oudendorpii* Oratio de vett. inscr. et monn. usu legatoque Pembrockiano. (L. B. 1745. 4.) (*Ejusd.* Vett. monn. a Ger. Pembrockio academiae Lugd. legatorum descriptio. [Ibid. 1746. 4.]) *Pratilli*, Della via Appia. (Nap. 1745. 4.) *Chr. Saxii* Lapidum vetustorum epigrammata etc. (Lips. 1746. 4.) (*Ejusd.* schol. ad Murator. in Actis Soc. Traj. T. I—III. 1793 etc.) *Harzheim*, De relig. aut. Ubiorum. (Col. Agr. 1746. 4.). (Cf. *Aldenbrück*, De relig. ant. Ubiorum. [Ib. 1749. 4.]) *Ed. Corsini*, Dissertt. agonisticae etc. (Flor. 1747. 4.) (*Ejusd.* Inscr. atticae ex schedis Maffei etc. [Flor. 1752. 4.] *Ejusd.* Fasti Attici. [Flor. 1764. 4. II.] *Ejusd.* De notis Graecorum. [Flor. 1749. f.] et Series praefectorum urbis. [Pis. 1763. 4.]) *Lud. Sabbatini de Anfora*, Epist. qua vet. inscr. fragm. Neap. illustr. (Rom. 1747. 4.) *Jo. Ant. Ciantar*, De ant. inscr. nuper effossa in urbe Melite. (1749. 4.) Exemplar tabulae Trajanae ex aere inscr. pro pueris et puellis alimentariis etc. c. expos. *L. A. Muratorii*, ex rec. *A. F. Gorii*. (Flor. 1749. f.) *Scip. Maffei*, Museum Veronense. (Veron. 1749. f.) (*Ejusd.* Traduttori italiani ossia notizia de' volgarizzamenti d' antt. scrittori latt. et greci agg. il volgarizz. d' alcune insigni iscriz. gr. e la notizia del nuovo museo d' iscriz. in Verona, col paragone fra le iscriz. e le medaglie. [Venet. 1720.] *Ejusd.* Verona illustrata. [Ver. 1731. IV. Osserv. lett. Ver. 1737. VI.] Dittico Quiriniano. [Ib. 1754. 4. Tre lettere ib. 1748. 4.] *Ejusd.* Galliae antiquitates selectae. [Veron. 1734. 4.] *Ejusd.* Graecorum siglae lapidariae. [Veron. 1746.] *Ejusd.* Artis lapidariae quae extant ed. *Donatus.* [Luc. 1765. f.] Cf. *ejusd.* Lettera in calce libri Zaccariae istituzione ant. lapid. [Ven. 1793.] p. 487 sqq.) *Masson*, Collectanea de vita Aristidis in editt. Aristidis rhet. *J. F. Eisenhartii* Comment. de auctorit. et usu inscr. in jure. (Helmst. 1750. 4.] *J. K. Walch*, Marmor Hispaniae antiquum, vexationis Christianorum Neron. docum. illustr. ab *A. F. Gorio*. (Jen. 1750. 4.) (*Ejusd.* Antiquitates Herculanenses etc. [Jen. 1751. 4.] *Ejusd.* Progr. de mon. Perinthiorum. [Jen. 1764. 4.]) *J. Swinton*, Diss. de inscr. Citieis. (Lond. 1750. 4.) *Bonada*, Anthologia s. collectio omn. vett. inscr. etc. (Rom. 1751. II. 4.) *Bianchi*, Raccolta di diss. int. l'iscr. del Panteo sacro d'Arimino. (1751. 12.) *Sambuca*, Mem. istorico-critiche int. all' ant. stato de' Cenomani. (Brescia 1750. f.) Dissert. de cruce Cortonensi. (Liburni 1751. 4.) *Rich. Pococke*, Inscriptt. antt. (Lond. 1752. f.) (*Ejusd.* Descr. of the East, übersetzt Erlangen 1754. 4.) *Zeibich*, De cerycibus mysticis. (Vitemb. 1752. 4.) Explication hist. d'un tableau en relief (Episcop. Varmiae). 1752. 4. *Jos. Alex. Furietti*, De musicis. (Rom. 1752. 4.) *Rob. Wood*, Les ruines de Palmyra. (Lond. 1753. f.) *G. F. Zanetti*, Due antichiss. iscriz. greche. (Ven. 1755. 4.) *Flam. Cornelius*, Creta sacra etc. (Venet. 1755. II. 4.) *Venuti*, Marmora Albana. (Rom. 1756. 4.) (*Ejusd.* La favola di Circe. [Rom. 1758. 4.]) *G. L. Oderico*, Diss. sopra una ant. iscriz. (Rom. 1756. 4.) *S. C. C. Hosidio*, Geta L. Vagellio Cos. Q. Volus. Saturnino P. Corn. Scipione Cos. de aedificiis negotiationis causa non diruendis ed. *J. G. S.* (Lips. 1756. 4.) *Scutilli*, De collegio gladiatorum etc. (Rom. 1756. 4.) Egmond und Heymann, Reisen rc. (Leyden 1757—1758. II.) *Cardoni*, De Tusculano M. T. Ciceronis etc. (Rom. 1757. 4.) *Hultmann*. Miscell. epigraphica. (Zutphaniae 1758.) *Seguier*, Diss. sur l'anc. inscr. de la maison carrée de Nismes. (P. 1759.) *Passeri* Osserv. sopra l'avorio fossile etc. (Venez. 1759. 1760. 4.) *Winckelmann*, Descript. des pierres gravées. (Flor. 1760. 4.) (*Ejusd.* Mon. inedd. [Rom. 1767. II. f.]) *Ph. C. Webb*, An account etc. (Lond. 1760.) Ragionamento int. ad un' iscr. Trentina d'Augusto del *Bar. G. Cresseri*. (Trent. 1760.) *Galletti*, Inscr. Romanae. (Rom. 1760.) T. I—III. *Guthrie*, A Tour 1795—1796 through the Taurida etc. (London 1802. 4.) *Caylus*, Recueil d'antiq. Eg. Etr. Gr. et Rom. (Par. T. I. 1761. T. II. 1756 sqq.) *M. Paciaudi*, Monumm. Peloponnes. (Rom. 1761. II. 4.) (*Ejusd.* Diatribe qua graeci anaglypti interpret. traditur. [Rom. 1751. 4.]) *Stosch.* Diss. crit. ad marm. Graec. (Berol. 1761. f.) *Bened. Passionei* Iscrizioni antiche. (Luc. 1763. f.) *Fr. Ant. Vitale* in binas inscr. etc. (Rom. 1763. 4.) *M. Vargas-Macciucca*, Delle antiche colonie di Napoli. (Nap. 1764. 1773. II.) (*Ejusd.* Spiegazione di un raro marmo greco etc. [1791. 4.]) *Jac. Ph. D'orville*, Sicula etc. (Amst. 1764.) Urnae sepulcrales Velitris erutae. (1764.) *Castelli*, Principe di Torremuzza, le antiche iscriz. di Palermo. (Pal. 1765. [1762.] 4.) (*Ejusd.* Siciliae et objacentium insularum vett. inscr. nov. collect. (Panorm. 1769. [1784.] 4.) *Gasp. Aloys. Oderici* Diss. et annott. in aliquot inedd. vett. inscr. et numism. (Rom. 1765. 4.) (*Ejusd.* De marmorea didascalia. [Rom. 1777.] Lettera sopra un' antico epitafio. [Torino 1790. 4.] Lettere ligustiche etc. [Bassano 1792. 4.]) *Van Goens.* Porphyrius de antro Nymph. (Traj. ad Rh. 1765. 4.) Il tempio di S. Francesco di Rimino osia descriz. delle cose piu notabili in esso contenute. (1765. 12.) *D. Patr. Gutierrez bravo*, Noticia Geogr. historica

de una inscripcion Romana descubierta por Setiembre de 1764 etc. (Sevilla 1765. 4.) *Peyssonel*, Observatt. historiques etc. (Par. 1765. 4.) *Pigonati*, Stato presente degli antichi monumenti Siciliani. (Nap. 1767. f.) *James Kennedy*, A description of the antiq. and curiosities in Wilton-House (collect. comitis de *Pembrocke*). Salisb. 1769. 4. *J. Fr. Heusinger*, Memoria gymnasii Polyidei refecti ex Ancyr. marm. fragm. program. in Act. Erud. ad a. 1769. p. 173. (*Ejusd.* Libellus: Nicaeae urbis Bithyniae inscriptt. aliquot. [Guelferbyt. 1768. 4.]) *Le Roy*, Les ruines des plus beaux mon. de la Grèce. (Par. 1770. 2. f.) *Morisanus*, Inscriptt. Rheginae. (Neap. 1770. 4.) *Sauvagère*, Recueil d'antiquités des Gaules. (Par. 1770. 4.) *N. Ignarra*, De palaestra Neapolitana etc. (Neap. 1770. 4.) (*Ejusd.* De phratriis primis Graecorum etc. [Neap. 1797. 4.]) Principe di *Biscari*, Discorso sopra un' ant. iscriz. di Catania. (Catan. 1771. 4.) Conte *Pasch. de Krienen*, Breve descriz. dell' arcipelago. (Livorno 1773.) *C. Octav. Boari*, De Plinii Sec. Novocom. testamentaria inscr. etc. (Mantuae 1773. 4.) Anecdota literaria e Mss. codd. erata. (Rom. Vol. I. II. 1773. Vol. IV. 1783.) Museum *Schöpflini* (*J. J. Oberlin*). (Argentor. 1773.) *J. Seivert*, Inscr. mon. Rom. in Dacia mediterr. (Viennae 1773. 4.) Remarques d'un voyageur moderne au Levant 1773 (übersetzt von Dohm. Leipz. 1774.) *Giovenazzi*, Della città di Ascia ne' Vestini. (Rom. 1773. 4.) *Rich. Chandler*, Inscr. antt. pleraeque nondum editae in Asia min. et Graecia praes. Athenis collectae. (Ox. 1774. f.) (*Ejusd.* Ionian antiquit. etc. [Lond. 1769. f.) *Polcastri*, Rom. inscr. fasc. (Patavii 1774.) *Guasco*, Musei Capitolini antt. inscriptt. (Rom. 1775. III. 4.) Cf. *Bothari*, Mus. Capitol. T. I—IV. (Rom. 1750—1782. f.) *T. Webb*, A new select collection etc. (Lond. 1775.) *Spalletti*, Dichiarazione di una tavola ospitale etc. (Rom. 1777. 4.) Heyne, Sammlung antiq. Aufsätze. (Leipz. 1778.) *Schönweisner*, De rud. laconici Rom. lib. (Bud. 1778. f.) (*Ejusd.* Antiquitates Sabarienses Pesth. 1791 etc.) Norden, Reise durch Ägypten, übersetzt von Steffens. (Bresl. und Leipz. 1779.) *Martini*, Propempticon. (Lips. 1779.) *Eugen de Levis*, Raccolta di diverse iscrizioni. (Torino 1781. 1784. II. 4.) Gercken, Reisen. (Stendal 1783. IV.) *Biagi*, De decretis Atheniensium et mon. Gr. ex Mus. Nani. (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Monumm. Gr. et Latt. ex museo Nani. [Rom. 1787. 4.]) *Guattani*, Monumenti antichi etc. T. I—VIII. 1784—1805. *Gaet. Marini*, Iscrizioni antiche della villa Albani. (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Gli Atti e monumm. de' fratelli Arvali. [1795. II. 4.] *Ejusd.* Lettera all' Abb. D. P. M. Rosini. [Rom. 1796. 4.]) *D'Hancarville*, Recherch. sur l'orig. l'esprit et les progrès des arts de la Grèce. (Lond. 1785. 4.) *Jos. Thomasinii* Comm. in marmor Corfiniense. (Neap. 1785.) *Dom. Sestini* Viaggio da Cpli a Bassora. (Livorno 1786.) (*Ejusd.* Opuscoli diversi. [Berol. 1807. 4.]) *Arnold Heeren*, Expos. Fragm. tab. marm. mus. Borgian. Velitris. (Rom. 1786. 4.) Alticchiero par Mad. *T. W. C. D. R.* (*Rosenberg*). (Patav. 1787. 4.) *Zoëga*, Numi Aeg. imp. (Rom. 1787. 4.) (*Ejusd.* Lib. de obeliscor. orig. et usu. [Rom. 1797. f.] *Ejusd.* Bassi rilievi antt. di Rom. 1808. 4.) *Sigismondo*, Descrizione della città di Napoli. (1788—1789. II.) *Schow*, Charta papyracea graece scripta etc. (Rom. 1788. 4.) The Parian Chronicle etc. (Lond. 1788.) (cf. *Hewlett*, A vindication etc. [Lond. 1789.]) *Siebenkees*, Expositio tab. hospitalis etc. (Rom. 1789. 4.) *S. G. Pittarelli*, Della tavola alimentaria di Trajano. (Tor. 1790. 4.) Münter, Nachrichten von Neapel und Sicilien, aus dem Danischen übersetzt. (Kopenhagen 1790.) *D. Is. Bianchi*, Marmi Cremonesi etc. (Mediol. 1791.) *Aug. M. Cortenovis Barnabita* sopra una iscriz. gr. di Aquileia. (Bassano 1791.) *Murr*, Specimina antiquiss. script. tenuioris etc. (Norimb. 1792. 4.) (*Ejusd.* Mantissa ad inscr. 1793. 4.) *Barthelémy*, Diss. sur une inscr. Grecque etc. (Par. 1792. 4.) *Lupuli*, Iter Venusinum vet. monumenti illustr. (Neap. 1793. 4.) De columna miliaria Romana — Katanchich. (Zagrobiae 1794. 4.) *Dionisi*, De' blandimenti funebri etc. (Pad. 1794. 4.) *Lud. Coltellini*, Conjetture sopra l'iscriz. Etrusca sull' edificio detto la Torre di S. Manno. (Perug. 1796.) *Octavii Rubei* Monumenta Brixiana — in Lat. transtulit *Alex. Duker*. (L. B. f. s. a.) Pallas, Bemerkungen auf einer Reise in den südlichen Statthalterschaften des russischen Reichs. (Leipz. 1799. 1801. 4.) *L. Cantini*, Iscrizioni che si trovano negli Atti dell' Acad. Colombaria di Firenze. (Fir. 1800. II. 4.)

Von Compendien und Hilfsbüchern kommen hier, außer den bei Maffei und Corsini angegebenen, noch folgende in Betracht:

F. A. Zaccaria, Istituzione antiq. lapidaria ossia introduzione allo studio delle antiche latt. inscrizioni. (Rom. 1770. Ven. 1793.) (*Casto Conzalez*, Inst. antiq. lapidaria traduc. de la lengua Toscana. [Madr. 1794.]) *Jo. Nicolai*, De siglis veterum. (Lugd. 1703.) *G. Placentinus*, De siglis veterum Graecorum. (Rom. 1757. 4.) *D. Coleti*, Notae et siglae quae in numis et lapidibus ap. Rom. obtinebant. (Venet. 1785. 4.) J. Fr. Christ, Abhandl. über die Literatur und Kunstwerke des Alterthums, mit Anmerk. von J. K. Zeune. (Leipz. 1776.) *Gerrard*, Siglarium Rom. (Lond. 1792. 4.)

4) Aber das Studium der griechischen Inschriften nahm einen untergeordneten Platz ein, wenngleich der Werth desselben von Einigen erkannt wurde. Maffei, der dem Bedürfnisse eines kritischen Thesaurus inscriptionum abzuhelfen gedachte, hatte die Absicht, in dem ersten Bande die griechischen Inschriften zu behandeln (Prospectus universalis collectionis Latinarum veterum et Graecarum, ethnicarum et Christianarum inscriptionum a. 1732. fol. vol. cf. Bibliothèque italique. T. XV. p. 84. *Maffei*, De Graecorum siglis. p.

121 sq. und Osservaz. letter. T. I. p. 243), und sprach die Nothwendigkeit einer Scheidung der beiden Nationalitäten auch später aus, als er bereits seinen Plan wieder aufgegeben hatte (Mus. Veron. Praef. p. VII). Auch Ignatius Raponius in Rom beschäftigte sich mit der Herausgabe eines corpus inscriptionum Graecarum, welches jedoch nicht zu Stande kam (*Ign. M. Raponii* Romani de epigrammate Graeco Romae in Coelimontanis Matthaeiorum hortis extante. Ad Cl. vir. *R. Chandler*. [Velitris 1788. 4.]). Dieses Feld mit Nutzen anzubauen, blieb der Zeit vorbehalten, welche die kritische Technik zu hoher Vollkommenheit brachte. Unter den Früheren haben sich hierin mit Glück versucht Villoison und Enn. Quir. Visconti. Aber mit glänzendem Erfolge wurden und werden zum Theil noch griechische Inschriften erklärt, unter den Teutschen von Böckh, Niebuhr, O. Müller, Meier, Welcker, G. Hermann u. A., unter den Engländern von Porson, Rose, Dobree, unter den Franzosen von Letronne, Raoul-Rochette, Le Bas, Boissonade.

Villoison, Anecdota Graeca. (Venet. 1781. II. 4.) Schedae in Paris. *E. Q. Visconti*, Osservaz. su due musaici antichi istoriati. (Parma 1788. 4. *Ejusd.* Iscrizioni greche triopee etc. (Rom. 1794. f. *Ejusd.* Monumenti Gabini della villa Pinciana. (Rom. 1797.) Cf. *ejusd.* Notas ad Catalogo di monumenti scritti del Sig. Jenkins. (Rom. 1787. 4.) Museum Worsleyanum. (Lond. 1794.) *Ejusd.* Lettera su due monum. ne' quali è memoria d'Antonia Augusta. (Rom. a. VII.) *Ejusd.* Iconographie grecque. T. I—III. (Par. 1811.) Böckh, Staatshaush. der Athener II. (Berl. 1817.), wozu jetzt kommt: Urkunden über das Seewesen des Attischen Staates ꝛc. (Berl. 1840.) *Niebuhr*, Inscriptiones Nubienses (auch in Gau's Denkmälern Nubiens, 1822. f.) ꝛc. *O. Müller*, Aeginetica und Commentatt. de munimentis Athen. (Gott. 1836. 4.) M. H. E. Meier in Zeitschriften, besonders im Intelligenzblatt der Halle'schen Literaturzeitung. Welcker in Programmen von 1819. 1822, dann Sylloge epigrammat. Gr. ed. alt. (Bonn. 1828.), nebst Anhang; auch im Rheinischen Museum ꝛc. G. Hermann, zerstreut in den opusculis; vergl. über d. H. Prof. Böckh Behandlung der griechischen Inschriften. (Leipz. 1826.) Tracts and miscellaneous criticisms of the late *R. Porson*, collected and arranged by *Th. Kidd*. (Lond. 1815.) *Rose*, Inscr. Gr. vetust. (Cantabr. 1825.), woselbst auch Beiträge von Dobree. *Letronne*, Deux Inscript. grecques gravées sur le pylone d'un temple Ég. dans la Grande Oasis Par. 1822. (Extrait du Journ. d. Sav.) Cf. *Caillaud*, Voyage à Méroé. T. III. p. 388 sq. *Ejusd.* Mém. sur le tomb. d'Osymand. etc. Par. 1822.). (Extr. du Journ. d. Sav.). *Ejusd.* Recherch. pour servir à l'hist. de l'Ég. (Par. 1823.) *Ejusd.* Matériaux pour l'hist. du Christ. en Ég. etc. (Par. 1832. 4.) *Ejusd.* La statue vocale de Mémnon etc. (Par. 1833. 4.) *Ejusd.* Recompense promise etc. Annonce cont. dans un pap. gr. (Extr. du Journ. d. Sav.) Par. 1833. 4. (Cf. Nouvelles Annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch. Annales des voyages etc. par MM. *Eurics* et *Malte-Brun* etc.) *Ejusd.* Recueil des inscr. Grecques et Latines de l'Ég. etc. T. I. (Par. 1842. 4.) mit Atlas. *Ejusd.* Explication d'une inscr. Gr. trouvée dans l'intérieur d'une statue de bronze etc. (Par. 1843. 4.) *Raoul-Rochette*, Dissert. sur diff. sujets d'archéologie. (Par. 1821. 4.) *Ejusd.* Antiq. gr. du Bosphore Cimm. (Par. 1822.) und sonst im Journ. d. Sav. 1820. 1824 etc. *Le Bas*, Inscript. Gr. et Latt. (Par. 1839.) I—V. *Ejusd.* Explication des inscr. gr. de la grotte de Cagliari. (Extr. du voy. en Sardaigne.) Par. 1840. *Boissonade*, Commentatio epigraphica in edit. *L. Holstenii* epist. (Par. 1817.)

An der Spitze dieser Bestrebungen steht Böckh's großartige Schöpfung, das Corpus inscriptionum Graecarum. Vol. I. II. 1825—1843, welches der geistesverwandte Letronne mit Recht ein unvergängliches Denkmal teutscher Gelehrsamkeit nannte. Dieses Werk wurde im J. 1815 begonnen, nachdem die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin sich entschlossen hat, dem Bedürfnisse einer kritisch bearbeiteten Sammlung der griechischen Inschriften abzuhelfen. Wenn auf der einen Seite der immer anerkannte Einfluß der Inschriften auf die Kenntniß des Alterthums durch die treffliche Methode des Bearbeiters in das hellste Licht gestellt wurde, so wurde es auf der andern Seite möglich, die griechische Epigraphik in einem praktischen Umriß zu betrachten und nach einem geordneten Plane fruchtbar zu machen. Dies versuchte der Unterzeichnete in dem Werke: Elementa epigraphices Graecae. (Berol. 1840. 4.), auszuführen. Die Form, in welcher dasselbe erschien, findet in der Stellung und dem Wesen der Epigraphik ihre Erklärung. Was den später erscheinenden Theilen des Corp. inscr. Gr. vorbehalten bleibt, ist aus der Praef. Vol. I. p. XIII. XIV. ersichtlich. Das Material zu dem Corpus inscriptionum Graecarum ist theils aus mehren der oben erwähnten ältern Schriftwerke, theils aus den unten verzeichneten Reisebeschreibungen, Museen und Sammlungen, Abhandlungen und Zeitschriften, Codd. und Schedis zusammengebracht worden.

a) Description de l'Égypte. Antiquités. Descriptions. T. I. II. (Par. 1809—1818. f.) Expédition scientifique de la Morée, ordonnée par le Gouvernement français etc. (Par. 1831. III. f.) Travels of *Ali Bey* el Abbassi in Marocco etc. (Lond. 1816. II. 4.). *Arundell*, Visit to the seven Churches of Asia. (Lond. 1828.) *Ejusd.* Discoveries in Asia minor. etc. (Lond. 1834. II.) Bartholdy, Bruchstücke zur nähern Kenntniß des heutigen Griechenland. (Berl. 1805.) Bröndsted, Reisen in Griechenland. (Stuttg. Par. I. II. 1826. 1830. f.) Malta antica illustrata da *Onorato Bres.* (Rom. 1816. 4.) *Berggren*, Resor i Europa och Österländerne. (Stockholm 1826—1828. II.) (übersetzt von Ungewitter.) *Eug. Boré*, Correspond. et mém. d'un voyageur en orient. (Par. 1840. II.) *Buckingham*, Travels in Palestina. (Lond. 1821. 4.)

Buckingham, Travels among the Arab tribes etc. (Lond. 1825. 4.) *Burckhardt*, Travels in Nubia. (Lond. 1819. 4.) *Ejusd.* Travels in Syria and the holy land etc. (Lond. 1822. 4. [übersetzt von Gesenius. Weim. 1823. 1824. II. 8.]). *Beaufort*, Karamania etc. (Lond. 1817.) *Caillaud*, Voyage à l'Oasis de Thèbes etc. (Par. 1821. f.) *P. Della-Cella*, Viaggio da Tripoli di Barberia etc. (Genov. 1819.) *Chateaubriand*, Itiner. de Paris à Jerusalem etc. (Par. 1811. III.) *Choiseul-Gouffier*, Voy. pittoresque de la Grèce. (Par. 1782. 1809. 1820. f.) *Clarke*, Travels in various countries etc. (1811—1816. II. 4.) *R. Colt Hoare*, A classical tour through Italy etc. (Lond. 1819. II.) *Cousinéry*, Voyage dans la Maced. (Par. 1831. II. 4.) Dallaway, Reise nach Constantinopel, übersetzt Chemnitz 1800 (edit. Brit. Lond. 1797. 4.). *Denon*, Voyage dans la basse et la haute Ég. (Par. 1803. III. 12.) *A. F. Didot*, Notes d'un voyage fait dans le Levant en 1816 et 1817. (Par. s. a.) *Dodwell*, A classical and topogr. tour through Greece etc. (Lond. 1819. II. 4.) *Fellows*, Journal etc. in Asia minor. (Lond. 1839. 4.) *Ejusd.* Discoveries in Lycia. (Lond. 1841. 4.) Gau, Denkmäler Nubiens. (Stuttg. 1822. f. [dazu Niebuhr].) *A. Grasset*, St. Sauveur jeune, voyage historique etc. (Par. a. VIII.) *Hamilton*, Aegyptiaca. (Lond. 1809. 4.) *Ejusd.* Researches in Asia minor. (Lond. 1843. II.) J. v. Hammer, Topograph. Ansichten, gesammelt auf einer Reise in die Levante. (1811.) Dess. Umblick auf einer Reise von Constantinopel etc. (Pesth 1818.) *Ejusd.* Constantinopolis und der Bosporos. (Pesth 1822. II.) *Hobhouse*, A Journey through Albania etc. (Lond. 1813. 4.) *Hoskins*, Visit to the great Oasis of the Lib. desert. (Lond. 1837.) *Hughes*, Travels in Sicily etc. (Lond. 1820. II. 4.) *Keppel*, Narrative of a Journey across the Balcan etc. (London 1831. II.) *Macd. Kinneir*, Journey through Asia minor etc. (Lond. 1818.) P. v. Köppen, Alterth. am Nordgestade des Pontus. (Wien 1823.) *Leake*, Topogr. of Athens. (Lond. 1821.) *Ejusd.* Journal of a tour in Asia minor. (Lond. 1824.) *Ejusd.* Travels in Moren. (Lond. 1830. III.) *Ejusd.* Travels in Northern Greece. (1835. IV.) *H. Light*, Travels in Egypt. etc. (Lond. 1818. 4.) *Nestor l'Hôte*, Lettres écrites d'Égypte etc. (Par. 1840.) *A. L. Millin*, Voyage dans le midi etc. (Par. 1807—1811. V.) *Olivier*, Voyage dans l'Empire Othoman etc. (Par. 1804. 1807. III. 4.) *Sim. Pomardi*, Viaggio nella Grecia degli anni 1804—1806. (Rom. 1820. II.) *R. Ker Porter*, Travels in Georgia, Persia, Armenia etc. (Lond. 1821. 1822. II. 4.) *Pouqueville*, Voyage dans la Grèce etc. (Par. 1820. IV. V. 1821.) v. Prokesch, Erinnerungen aus Ägypten und Kleinasien. (Wien 1829—1831. III.) *Pashley*, Creta. (Lond. 1837. II. 4.) Fr. Richter's Wallfahrten im Morgenlande, von Ewers. (Berl. 1822. [dazu Francke, Richter'sche Inschriften].) *Raczynskiego*, Dziennik Podroz'y do Turkeyi etc. (Vratisl. 1821. f.) *Salt*, Voyage to Abyssynia etc. (Lond. 1814. 4.) *Sonnini*, Voyage dans la haute et basse Égypte, a. VII. III. *Stuart*, Athenian Antiquities etc. Steinbüchel, Dalmatien, eine Reiseskizze. Wiener Jahrb. 1820. 4. Bd. L. Stephani, Reisen durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands. (Leipz. 1843.) *Steuart*, Descr. of some anc. mon. in Lydia and Phrygia. (Lond. 1842. f.) Fr. Thiersch, Ludw. Schorn etc., Reisen in Italien. I. Th. (Leipz. 1826.) *Tournefort*, Relation d'un voyage du Levant. (Lyon 1717. III.) *Turner*, Journal of a tour in the Levant. (Lond. 1820. III. 4.) *Texier*, Description de l'Asie mineure. (1837. f.) *W. Vincent*, The periplus of the Erythrean Sea. (Lond. 1800. 4.) *R. Walpole*, Memoirs relating to European and Asiatic Turkey. (Lond. 1817. 4.) *Ejusd.* Travels in various countries of the East etc. (Lond. 1820. 4.) *Wilkins*, Atheniensia. (Lond. 1816.) *Wilkinson*, Topographie of Thebes. (Lond. 1835.) *Ejusd.* Manners and customs etc. Recueil de quelques antiquités trouvées sur les bords de la mer noire appartenant à l'empire de Russie; dessinées d'après les orig. en 1797 et 1798 par *L. de Waxel* etc. (Berl. chez Schüppel. 1803. 4.) *Young*, Hieroglyphics. (1827. 1828. f.)

b) Romanum museum s. thesaurus eruditae antiquitatis etc. opera *M. A. Causei de la Chausse*, edit. III. (Rom. 1746. f. [Amsterd. 1706. f.]) Vetera monumenta Mattheiana. (Rom. 1779. III. f. [ed. *Venuti.*) Le pitture antiche di Ercolano etc. T. V. (Neap. 1779. f. etc.) Museo della R. Acad. di Mantova. (Mant. 1790.) Guida al museo lapidario Veronese (*G. Venturi*). 1827. Monumenta Trevisana, nunc Justiniani. (Venetiis f.) Collezione di tutte le antichità che si conservano nel Museo Naniano di Venezia. (Ven. dalla tipogr. di *P. Bernardi.* 1815. f.) (Darüber Biagi und Passeri.) Greek marbles brought from the shores of the Euxine etc. and disposited in the vestibule of the public library of the Univers. of Cambridge, by *E. D. Clarke* etc. (Cambr. 1809.) *Taylor Combe*, A descript. of the greek marbles in the british Museum. T. I—IV. (1812. 1815 etc. 4.) *Ejusd.* Synopsis of the contents of the British Museum, 13. ed. (Lond. 1818.) The Elgin Marbles with drawings and abridged hist. and topogr. account of Athens, by *Burrow.* (Lond. 1817.) (cf. *E. G. Visconti*, „A letter from the Chev. Ant. Canova and two memoirs read to the royal Inst. of France on the sculptures in the collection of the Earl of Elgin." Translat. from the French and Italian. (Lond. 1816.) The unedited antiquities of Attica etc. by the Society of Dilettanti. (Lond. 1817. f.) *Millingen*, Peintures ant. de vases grecs de la collection de Sir John Coghill Bart. (Rom. 1817. 1 folio.) (Cf. *Ejusd.* Peintures antiques et inédites de vases grecs. (Rom. 1813. f. 1.) *Outline* engravings and descriptions of the woburn Abtey marbles. (1822. f. etc.) *Ch. de Clarac*, Musée du Louvre etc. (Catalogue d'antiquités Ég. Gr.

Rom. Celtiques etc. formant la collection de feu le Cte de Choiseul-Gouffier, par *J. J. Dubois*. [Par. 1818.]) Catalogue d'antiquités Ég. Gr. Rom. etc. qui composent l'une des collections d'objets d'arts, formées par feu M. Léon Dufourny, par *L. J. J. Dubois*. (Par. 1819.) Catalogue des objets d'antiquité et de curiosité qui composaient le cabinet de feu M. l'Abbé *Campion de Tersan*. (Par. 1819.) *Rouard*, Inscriptions en vers du Musée d'Aix. (Aix 1839.) *J. G. Te Water*, Narratio de rebus Acad. Lugd. saeculo octavo et decimo prosperis et adversis — auctarium legati Papenbrockiani etc. (L. B. 1802.) *Janssen*, Inscriptt. Musei. Lugd. (1842. II. 4.) (Vgl. Leemans über Janſſen. [L. 1842. 4.]) Prodromus inscriptionum Graec. e museo Regio Holmiensi; cujus particulam primam praeside *Jo. H. Schröder* proponit *J. S. Södelberg*. (Upsalae 1833. 4.) *Panofka*, Museum Bartholdianum — Gerhard's Neuerworbene antike Denkmäler d. k. Muſ. zu Berlin, 1836 ꝛc.

c) *Åkerblad*, Sopra due laminette di bronzo etc. (Rom. 1811. 4.) *Ejusd.* Iscriz. sopra una lamina di piombo. (Rom. 1813. 4.) *Ejusd.* Lettre à S. E. M. le Chev. Italinsky sur une inscr. phénicienne etc. (Rom. 1817.) (cf. *Millin*, Ann. encycl. a. 1817. T. II. p. 193). *Ameilhon*, Eclaircissemens sur l'inscript. de Rosette etc. (Par. 1803.) (cf. the greek version of the decree of the priests etc. (London 1802.) *Huschke*, Comm. de inscr. vasculi Locris in Italia reperti. (Rost. 1813. f.) *Barthélemy*, Oeuvres diverses. (Par. a. b. 27.) *Bendsten*, Marmora mystica, spec. I. (Havniae 1819. 4.) *Blaramberg*, De la position de trois forteresses Tauroscythes etc. (Odess. 1831.) *L. Cantini*, Iscriz. che si trovano negli Atti dell' Accad. Colombaria di Fir. (Fir. 1800. 1801. II. 4.) *Cl. Cardinali*, Iscriz. Veliterne. (Rom. 1823. 4.) *Franc. di Carrara*, Piombo unico inedito. (Vienna 1840.) *Champollion-Figeac*, Annal. d. Lagides. (Par. 1819. II.) *Ejusd.* Lettre sur l'inscr. de Dendera etc. (Grenoble 1806.) *Clarke*, The tomb of Alexandre etc. (Cantabr. 1805.) *Ἐγχειρίδιον περὶ τῆς ἐπαρχίας Φιλιππουπόλεως — ὑπὸ Οἰκονόμου ἱερέως Κωνσταντίνου ἱερέως Φιλιππουπολίτου* etc. (*ἐν Βιέννῃ* 1819.) *J. Crispi* Mon. gr. Sicula. (Panormi 1831.) *Ste Croix*, Des anc. gouvern. fédérat. et de la legislation de Crète. (Par. a. 7. 8.) *Drumann*, Comment. in quosd. inscr. Rosett. locos. (Regiom. 1822.) Deſſ. Hiſt.-antiquariſche Unterſuch. über Äg. ꝛc. (Königsb. 1823.) *Eckhel*, Doctr. Numorum. (Vindob. 1792—1798. 4.) *Feder*, Commercii epistolici Leibnitiani selecta specimina. (Hanov. 1805.) J. Franz, Fünf Inſchriften und fünf Städte in Kleinaſien. (Berl. 1840. 4.) Deſſ. Chriſtl. Denkmal von Autun. (Berl. 1841.) *Göttling*, Inscr. Acrenses. (Jen. 1834. 4.) *Graefe*, Inscr. aliquot gr. nuper repertae. (Petrop. 1841. 4.) *Hamilton*, Pitture di vasi antichi. (Flor. 1803. IV. f.) Heeren's Werke. 3. Th. und in den Commentationes Societ. reg. scient. (Gotting. Vol. VII. 1832.) *Hauteroche*, Essai sur l'explication d'une tessère antique etc. (Par. 1820. 4.) *Inghirami*, Mon. Etruschi. (1819—1826. X. 4.) *Judica*, Le antichità d'Acre. (Messina 1819. f.) *Kayser*, P. Hordeonius Lollianus, nach einer alten Inſchrift. (Heidelb. 1841. 4.) Köhler, Zwei Aufſchriften der Stadt Olbia. (Petersb. 1822.) *Ejusd.* Remarques sur un ouvrage intitulé Antiquités grecques du Bosph. Cimm. (Petersb. 1823.) Köppen, Olbiſches Pſephisma. (Wien 1823.) *Krebs*, Lipsanotheca Weilburgensis, 1820. *Lindberg*, De inscr. Melitensi Phoenicio-graeca. (Hauniae 1828. 4.) *A. Mai*, in editione Frontonis. *J. Morelli*, Epist. VII variae eruditionis. (Patav. 1819.) Fr. Münter, Antiq. Abhandlungen. (Kopenh. 1816.) *Ejusd.* Epistola ad Serg. ab *Ouvaroff* de monum. aliquot. (Hafniae 1822. 4.) *A. Mustoxydis*, Illustrazioni Corciresi. (Mil. 1811. 1814. II.) *Petrettini*, Papiri greco-egizj ed altri greci monumenti etc. (Vienna 1826. 4.) *Potocki*, Hist. anc. du gouvernement de Cherson etc. (Petersb. 1804.) *Quaranta*, Sopra una iscrizione di Scandriglia. (Nap. 1826. 4.) *Secchi*, Campione d'antica bilibra romana in piombo conservato nel museo Kircheriano. (Rom. 1835. 4.) Recueil de fragmens de sculpture ant. en terre cuite. (Par. 1814.) (*Seroux d'Agincourt.*) *Seroux d'Agincourt*, Histoire de l'art par les monumens depuis sa decadence au IVe siècle etc. Part. I—III. (Par. 1823. f.) *Tachon d'Anneci*, Sur l'inscr. gr. IASONOS etc. (Par. 1816. 4.) *Wagner*, Chronicon Parium. (Marb. 1832. 4.) *L. Wihl*, De gravissimis aliquot Phoenicum inscriptt. etc. (Monachii 1831.) *Vermiglioli*, Iscrizioni Perugine. (Perug. 1804. II.)

d) Histoire et mémoires de l'Institut royal de France, et mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres (T. I—VI.) etc. Lettre de Mr. ** à Mr. *** de l'Acad. royale des inscr. et belles-lettres sur quelques monumens d'antiquités. (Paris 1758.) Magazin encyclopédique ou Journal des sciences, des lettres et des arts, 1795—1815. *Millin*, Annales encyclopédiques. T. I—VI. 1817. T. I. VI. 1818. Revue encyclopédique. T. I—IX. 1821.) *Maltebrun*, Annales des voyages, de la géographie et de l'histoire (Par. 1811.) etc. Bulletin des sciences hist. antiq. philol. publié sous la direction de M. le Bar. *de Ferussac*. T. I—IV. Journal des Savans. Journ. Asiatique (Mai 1826). Mémoires pour l'hist. des sciences et des beaux arts. (à Trévoux 1715.)

Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity published by the Society of Antiquaries of London 1779 etc. Bibliothèque britannique, Littérature (Genève 1796—1815.) und Bibliothèque universelle (Genève 1816. etc.) The Classical Journal. (Lond. 1810. etc.) T. I—XXX. Museum criticum Cantabrigiense. Vol. I. II. Quaterley Review (n. XXXVIII. etc.). The philosophical Transactions and collections etc. Vol. III. X. XIX. XXVII. XLVI.

XLVIII. Transactions of the Royal Society of Litterature. (Lond. Vol. II. III.) Journ. of the R. geographical Society. (Lond. Vol. IX. etc.) Saggi di dissertazioni academiche publicamente lette nella nobile Accad. Etrusca dell' antichiss. città di Cortona. (Rom. 1735. 1738.) Raccolta d'opuscoli scientifici e filologici. (Venez. 1728—1754.) Nuova raccolta d'opuscoli etc. (Ven. 1755—1785.) Symbolae litterariae, opuscula varia philologica etc. (Flor. 1748—1753. [Decas II. etiam sub tit.: Symbolae Romanae. Vol. I—X.]). Memorie enciclopediche Romane sulle belle arti, antichità etc. (Rom. 1806.) T. I—V. (T. VI. Memorie enciclopediche sulle antichità e belle arti di Roma per il MDCCCXVI. [Rom. 1817.] T. VII. 1819.) Giornale dell' Italiana letteratura compilato da una società di letterati Italiani etc. Patav. T. XXXI. XXXIX. Opuscoli letterarii, Bologna fasc. VII—XXII. Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti T. I—XIII. Bullettino dell' Instituto di Corrispondenza archeologica, und Annali dell' Instituto medesimo. Nouvelles annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch.

Thesauri regii et electoralis Brandenburgici T. I—III. 1701. f. Miscellanea Berolinensia ad incrementum scientiarum. T. I—VII. Bibliotheca philologica, ed. *Jo. Car. Vollborth.* (Gott. 1779—1781.) Commentarii Soc. Reg. Scient. (Gott. Vol. I—IV. 1751—1754.) (Novi Commentarii Soc. Gott. T. I—VIII. 1770—1777—1808. Recentiores T. I—IV. 1808—1818 etc.) Bibliothek der alten Literatur und Kunst. (Götting. 1786—1788.) Fundgruben des Orients. (Wien 1809 ꝛc.) Wiener Jahrbücher. Bd. XLV. LIV. Almanach aus Rom für Künstler, herausgeg. von Sickler und Reinhart. (Leipz. 1810. 1811.) Acta philol. Monacensium. Abhandlungen der königl. bairiſchen Akademie der Wiſſenſch. 1835. Rheiniſches Muſeum. Weimariſches Kunſtblatt. Jahn'ſche Jahrbücher für Philologie. Darmſtädter Zeitſchrift für Alterthumswiſſenſchaft. Archäologiſches Intelligenzblatt der Halle'ſchen Literaturzeitung ꝛc. Miscell. observationes in auctores vett. et recent. ab eruditis Britannis a. 1731 edi coeptae, etc. (Amstel. 1732—1739. Vol. I—X.) Miscellaneae observatt. criticae novae in nuct. vett. et recent. etc. (Amstel. 1740—1751. T. I—XI.) Bibliotheca critica. (Amstel. Vol. I. II.) Commentationes latinae tertiae classis Instituti regii Belgici. Vol. II. (Amstel. 1820. 4.) Ἰόνιος Ἀνθολογία. Ἐφημερὶς Αἰγιναία. Ἐφημερὶς ἀρχαιολογικὴ Ἀθηνῶν. Ἑρμῆς ὁ λόγιος ἢ φιλολογικαὶ ἀγγελίαι. (ἐν Βιέννῃ 1811—1813. 1816—1819.) Mémoires de l'Academie Imp. des sciences de St. Petersbourg. T. VII. 1822. etc. Dorpatiſche Beiträge von Morgenſtern. 1813. 1814.

e) Cod. Palat. n. 156. a *Niebuhrio* excerptus. Cod. Sherardianus, item cod. Wardianus s. Askewianus (Chishullianus) ab *Odofr. Müllero* transcripti. Cod. Paris. continens inscriptiones a *Guerino Gallo* collectas: misit *Zieglerus*. Cod. P. Victorii Monacensis n. 27. a *Spengelio* excerptus. (Cod. CXIV bibl. Matrit., de quo v. *Unger* Theb. Paradoxa p. 464.) Catalogus Seguerianus in bibl. regia Parisiensi (v. Corp. inscr. Gr. Vol. I. praef. p. X.). Schedae *Dorvillianae* et *Belsi*. Schedae *Spanheimii* in bibl. reg. Berol. Schedae *Fourmontianae* in bibl. reg. Paris. Schedae *Heusingeri*.

Um die Vermehrung des Materials haben ſich direct verdient gemacht: *Blaramberg*, schedae. *Dubois de Montpereux*, schedae. *Finlay*, schedae. *Forchhammer*, schedae. *van Heusde*, schedae Horstianae et Lennepianae. *Kellermann*, schedae. *Kiepert*, schedae. *Köhler*, schedae. *Kramer*, schedae. *Krusius*, schedae Seetzenii. *Kokkonis*, schedae. *Letronne*, schedae Alexandri de Laborde. *Lewis* Britannus, schedae Vaughani. *St. Martin*, schedae variorum. *Minutoli*, schedae. *O. Müller*, schedae ex Mus. Brit., schedae Beaufortianae et Lenkianae. *Münter*, schedae. *Mustoxydes* (Anthol. Ion.), schedae. *Fr. Osann*, Sylloge inscr. Gr. et Lat. (Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), schedae. (Cf. *ejusd.* Lex. gr. auctar. *Panofka* und *Gerhard*, schedae aliorum. *Pittakis*, schedae. *Prokesch*, schedae. *Rinck*, schedae. *Rose*, Inscr. Gr. vetust. (Cantabr. 1825.) Schedae. *Ross*, Inscr. Gr. inedd. (fasc. I. Naupl. 1834. 4. fasc. II. Athen. 1842. 4.); schedae plurimae. Beiträge in Zeitſchriften. *Vidua*, Inscr. antt. in Turcico itinere collectae. (Par. 1827.) *Ullrich*, schedae.

Zu den jüngſten Beiträgen gehören die schedae *Schönbornii* und *Curtius*, Anecdota Delphica. (Berol. 1843. 4.)

5) Das Studium der lateiniſchen Epigraphik blieb faſt ausſchließlich Eigenthum der Italiener. Umfaſſend ſind die Leiſtungen des fleißigen Steſ. Ant. Morcelli (De stilo inscriptionum Latt. [Rom. 1780. Patav. 1819. IV. 4.] Lexicon epigraphicum. [Bononiae 1835. II. 4.] Africa christiana. [Brixiae 1817. III. 4.] Diss. sull' agone Capitolino. [Mil. 1816.]). Durch Scharfſinn und Gelehrſamkeit ragt vor Allen der gefeierte Bartolomeo Borgheſi hervor (Nuovi frammenti dei fasti Consolari Capitolini. [Mil. 1818. II. 4.], ſonſt zerſtreut in Zeitſchriften, wie Memorie dell' Instituto di Corrisp. Archeol., Bullettino, Annali dell' Instituto medesimo, Atti dell' Accad. Pontificia, Atti della R. Accad. di Torino, Giornale Arcadico etc.). Daneben verdienen fleißige Sammler und Erklärer von Inſchriften rühmliche Erwähnung, wie V. Aldini (Sulle antiche lapidi Ticinesi. [Pavia 1831.] Gli antt. marmi Comensi figurati e letterati. [Ibid. 1834.]), Gir. Baruffaldi (Osservaz. sopra un' iscriz. del vico Aventino. [Ferr. 1810.]), Bechi (Del Chalcidico e della Cripta scavati nel foro di Pompei 1820. (Nap. s. a. 4.)), Biondi (v. Diss. della Pontificia Accad. di Arch. Vol. VI. p. 271. sq.), Clem. Cardinali (Iscrizioni antt. Veliterne. [Rom. 1823. 4.] Di un nuovo diploma militare dell' imp. Adriano nelle Diss. della Pontif.

Accad. Vol. VI. p. 229 sqq. Diplomi imperiali di privilegj accordati ai militari. [Velletri 1835. 4.] Intorno la serie de' prefetti di Roma etc. [Velletri 1836. 4.]), Luigi Cardinali (Trecento iscrizioni illustrate. [Bol. 1823. 4.]), Cancellieri (Le sette cose fatali di Roma. [Rom. 1812.]), Cavedoni (I marmi Modenesi. [Mod. 1828.] Notizia e dichiarazione di un dipl. milit. dell' Imp. Vespasiano. [Mod. 1832.]), Furlanetto (Lettera epigrafica al Sig. D. Labus. [Pad. 1819. Antt. lapidi del museo di Este. [Pad. 1837.]), Raim. Guarini (Prosodiae lat. fund. cum parnasso lapidario. [Neap. 1822. 4.] Illustr. apolog. del marmo Puteol. [Nap. 1824.] Lithopolemos. [Panormi 1824.] In vett. monumm. nonnulla comment. [Neap. 1820—1826.] In sacra nonnulla Pompejorum comment. [Neap. 1830.] Comment. XII excurs. epigraph. [Neap. 1830.] Excursus alter epigraph. lib. Comment. XIII. [Neap. 1831.] Excursus III epigraph. lib. Comment. XV. [Neap. 1833.] Alcuni suggelli antt. [Nap. 1834.] Fasti duumvirali di Pompeii. [Nap. 1837.] etc.), Gazzera (Notizia di alcuni nuovi diplomi imperiali. [Tor. 1831. 4.] etc.), Ag. Gervasio (Sopra una iscriz. Sipontina. [Nap. 1837. 4.] Osserv. int. a due iscriz. Messinesi etc.), Greppo (Notice sur des inscript. antt. tirées de quelques tomb. Juifs à Rome. [Lyon 1835.]), Jorio (Guida di Pozzuoli e contorni. [Nap. 1817.] etc.), Giov. Labus (Intorno alcuni monum. epigrafici Christiani di Milano. [Mil. 1814. f.] Intorno due antt. epitaffi etc. [Mil. 1817.] Lettera a D. P. de Lama int. a due iscr. Vellejati. (Ib. 1820. 4.] Notizie intorno alla vita e agli scritti d. Racagni. [Ib. 1822.] Diss. intorno varj antt. monum. scoperti in Brescia. (Brescia 1823. 4.] Viaggio da Milano ai tre laghi Maggiore, di Lugano e di Como etc. di C. Amoretti etc. [Mil. 1824. 12.] Di un' epigr. Lat. scoperta in Egitto etc. [Mil. 1826.] Lett. sopra una col. lett. di Maguzzano. [Brescia 1812.] Epigrafe ant. scop. in Padova. [Mil. 1819.] Ara ant. scoperta in Haimburgo. [Ib. 1820.] Intorno l'antico marmo di C. Giulio Ingenuo. [Mil. 1827.] Di un' epigr. ant. delle escavaz. Bresciane. [Mil. 1830.] Lett. al S. Conte Orti nel Nuovo Ricoglitore di Milano. [Maggio 1831.] etc.), P. de Lama (Iscriz. antiche collocate ne' muri della scala Farnese. [Parma 1818. 4.] Tavola legislativa della Gallia Cisalpina etc. [Parma 1820. 4.] [ed. major 1819.]), Nic. Lucignani (In vet. litt. marmor Puteolis effossum. [Neap. 1831.]), Malaspina di Sannazzaro (Iscrizioni lapidarie [Mil. 1830. 4.]), Morelli (Operette [Venez. 1820. III.]), G. Girol. Orti (Sopra una lapida scop. in Verona. [Verona 1826.] Sopra un framm. d'ant. consolare iscr. [Ib. 1833.] Antica lapida inedita. [Ver. 1834.] Gli antt. mon. del. giard. Giusti in Verona. [Ib. 1835. 4.] L'ant. marmo di Val. Nasone. [Ib. 1836.] Illustr. di un' ant. lap. Istriana. [Ib. 1836.] Di alcune antichith di Garda e di Bardolino. [Ver. 1836.] Gli antt. marmi alla Gente Sertoria Veronese spettanti. [Ib. 1833.] Illustr. di un ant. lap. Rom. etc. [Ver. 1831.] etc.), P. Seletti (Sopra due framm. di un' ant. lat. inscr. Bresciana. [Mil. 1826.]), P. Visconti (Le iscriz. poste nel vestibolo della casa del Chiano Sig. Abb. Fr. Cancellieri. [Rom. 1826.] Silloge d'iscrizioni antt. inedd. corredate di qualche commento dagli SS. Mr. *G. Melchiorri* e *Cav. P. Visconti*. [Rom. 1823.]), Dom. Vallo (Raccolta d'iscrizioni. P. I. [Nap. 1812. 4.]), Vermiglioli (Antiche iscr. Perugine. [Perug. 1804. II. 4. Seconda edizione 1833. 1834. II. 4.] Sepolcro de' Volumni. [Perugia 1840. 4.]), Zannoni (l'ant. marmo scritto appartenente alla colonia di Pozzuoli. [Fir. 1826.]).

Aus andern Nationen haben sich in neuerer Zeit um Sammlung und Erklärung lateinischer Inschriften verdient gemacht: Dfann (Sylloge inscript. Gr. et Latt. Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), J. C. Orelli (Inscriptt. Latt. select. amplissima collectio. [Turici 1828. II.], wo man jedoch über Paläographie gar nichts lernt), D. Kellermann (Vigilum Romanorum latercula duo etc. [Rom. 1835. 4. max.]), Steiner (Codex inscriptionum Romanarum Rheni [Darmst. 1837. II.]), Fr. Fiedler (Die römischen Inschriften in Xanten [Wesel. 1839. 4.]), Lersch (Centralmuseum rheinländischer Inschriften I—III. 1839. 1840. 1842.). Die Aufzählung der vollständigen neueren Literatur der lateinischen Epigraphik können wir dem künftigen Herausgeber eines Corpus inscriptionum Latinarum überlassen. Noch vor wenigen Jahren hatten wir die Hoffnung, ein solches Corpus inscr. Latt. von dem ausgezeichneten Schüler und Freunde des Bart. Borghesi, Dr. Kellermann, zu erhalten. Durch seinen plötzlichen Tod ward diese Hoffnung in unbestimmte Ferne hinausgeschoben, wenn sich nicht etwa für Otto Jahn, in dessen Hände Kellermann's literarischer Nachlaß übergegangen ist, die Verhältnisse günstig gestalten. (Specimen epigraphicum in memoriam *Olai Kellermanni* ed. *O. Jahn*. [Kiliae 1841.])

III. Technik. 1) Das Geschäft des Epigraphikers ist an sich kein anderes, als das des Erklärers der alten Schriftsteller. Er vereinigt in seinem Dienste die wesentlichsten philologischen Mittel, Grammatik, Literatur, Kritik und reale Doctrinen. Eine Voraussetzung aller epigraphischen Hermeneutik und Kritik ist die Kenntniß und Geschichte desjenigen Theiles der Paläographie, welche der Epigraphik vorzugsweise zufällt. Die gesammte Paläographie zerfällt nämlich in die epigraphische und in die diplomatische. Die Grenzen lassen sich indessen nicht scharf ziehen, und die Epigraphik kann die Rücksichten der diplomatischen Paläographie um so weniger ausschließen, da auch auf dem ihr zufallenden Material Übergänge zur diplomatischen Paläographie sichtbar werden. Aber die epigraphische Paläographie ist derjenige Theil der Paläographie, welcher sich durch das ganze Alterthum hindurchzieht und auf der Basis des öffentlichen Lebens ruht, ungestört von dem Privatgebrauche, aus dem sich die diplomatische Paläographie entwickelte.

a) Die Paläographie hat zunächst auf den Ursprung und Gebrauch des Alphabetes zurückzugehen. Die An-

fänge des griechischen Alphabetes verlieren sich in dem Dunkel der Geschichte. Die Differenz der Ansichten über das Alter der griechischen Schrift läßt sich nicht so leicht ausgleichen. Das Natürlichste ist, man trennt den Privatgebrauch im frühesten Alterthume von dem öffentlichen. Der Privatgebrauch stellt sich von selbst auf die Seite der Dichter und Rhapsoden, ein Gesichtspunkt, den Welcker und Nitzsch mit Recht vorzüglich in das Auge gefaßt haben. Die Absicht einer Fixirung zur Aufbewahrung für spätere Zeiten fällt ohnedies in der frühesten Zeit ganz hinweg. Aber Homeros, der der Phöniker mancherlei Kunstfertigkeiten rühmt, kann die Kenntniß der Schrift nicht abgesprochen werden (Elem. epigr. Gr. p. 29 sqq.). Das negative Verfahren genügt in Fragen, welche nur von einem praktischen Gefühle beantwortet werden können und im Dienste alter Vorurtheile wol für immer dem Reiche der Subjectivität verfallen sind. Soviel ist erwiesen, daß die griechische Schrift aus der phönikischen entstanden ist (Elem. epigr. Gr. p. 15 sqq.)*). Zwischen Olymp. 40—80 zeigen sich in Griechenland und seinen Colonien drei Alphabete, das Äolisch-Dorische, das altattische und das Jonische (l. c. p. 25 sqq.). Diese Alphabete theilten sich auch andern Völkerschaften mit, wie den Lateinern, den Etruskern, den Karern, Phrygern und Lykiern. Das älteste lateinische Alphabet ist mit dem Äolisch-Dorischen fast identisch (l. c. p. 27). Daher es auch heißt, daß die Buchstaben der ältesten lateinischen Inschrift unter Servius Tullius sich von den griechischen nicht unterschieden (*Dion. Halic.* IV, 31; cf. *Tacit.* Annal. XI, 14). In der Geschichte der griechischen Schrift lassen sich sieben Zeitalter unterscheiden, wovon sechs in den Elem. epigr. gr. behandelt worden sind. Das siebente Zeitalter ist das byzantinische. Je weniger scharf in der lateinischen Paläographie Zeitalter hervortreten, desto mehr Raum nimmt dort die unstäte Orthographie und der Formenwechsel ein. Die ältere lateinische Paläographie ist bis jetzt noch nicht übersichtlich gemacht worden, und Orelli (Inscr. latt. collectio) hatte sehr Unrecht, daß er diesem Theile nicht die geringste Aufmerksamkeit widmete.

b) Den Begriff schreiben drückten die Griechen von jeher durch γράφειν aus. Der Griffel hieß γραφεῖον, das Instrument zum Zeichnen der Buchstaben κάλαμος. Letzteres setzt den Gebrauch der Farbe oder Tinte voraus (cf. *Martorelli*, Theca calamaria. [Neap. s. a.]). Zu weitläufiger Schrift gebrauchte man in alter Zeit zubereitete Schaf- und Ziegenfelle (Elem. epigr. Gr. p. 33). Diese wurden durch das Papier (papyrus Aegyptiacus) verdrängt, welches schon Ol. 30—42 in Griechenland bekannt war (l. c. p. 34). Zu kleineren Notaten dienten Metallblättchen, Holz- und Wachstafeln (l. c. p. 33. 313; cf. *Massmann*, Libellus aurarius etc. [Lips. 1841. 4.]), Scherben (Niebuhr zu Gau, Denkmäler Nubiens. S. 18; cf. *Young*, Hieroglyph. tab. 53—55). Vereinzelter mag der Gebrauch der Blätter und des Bastes und der Baumrinde geblieben sein. Das Bemalen der Buchstaben findet sich auch bei Steininschriften. Gewöhnlich wurden sie roth bemalt, oder abwechselnd schwarz und roth (Elem. epigr. p. 36). Neuerlich hat Fellows unter andern Malereien aus Lykien auch eine kurze lykische Inschrift mitgetheilt, deren Buchstaben abwechselnd mit dem grellsten Roth und Blau bemalt sind. Als Auszeichnung galt es, die Buchstaben mit Gold auszulegen. Das älteste Beispiel, welches wir bis jetzt kennen, gewährt die neu entdeckte Inschrift auf dem Obelisk von Philä (127—117 vor Chr. Geb.). Die noch bemerkbare ölige Farbe, mit der die Buchstaben auf dem Steine gezeichnet sind, diente der Vergoldung zur Basis (*Letronne*, Recueil des inscr. grecq. et lat. de l'Eg. T. I. p. 336). Ein späteres Beispiel gibt *Dio Cass.* XLIV, 243 (p. 385. 41. *Reim.*). Im Privatleben hatte man auch Metallbecher mit eingelegten goldenen Inschriften, ἐκπώματα γραμματικά; O. Müller, Handbuch der Archäologie. §. 301. 3.

In der Schreibweise läßt sich der älteste griechische Gebrauch noch in Überresten betrachten. Man schrieb zuerst orientalisch, von der Rechten zur Linken, oder βουστροφηδόν. Zur Zeit des Solon kam die Schrift von der Linken zur Rechten stark in Umlauf. Die Schriftweise κιονηδόν bildete sich frühzeitig aus, weniger so, daß die einzelnen Buchstaben eines Wortes unter einander zu stehen kamen, als so, daß nur wenige Buchstaben eine Zeile bildeten. Ein Schritt zur Kalligraphie zeigt sich in dem damit verbundenen στοιχηδόν, in welchem die Buchstaben beliebig langer Zeilen genau unter einander zu stehen kommen (Elem. epigr. Gr. p. 35. 36). Von symmetrisch-geschriebenen griechischen Inschriften ist nicht viel übrig (*Ross*, Inscr. gr. inedd. fasc. II. n. 90. 153 b. Vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 94. S. 751. 752). Die Interpunktion

---

*) Ältere Schriften über das griechische Alphabet sind: *Salmasius*, Inscriptt. duae Herodis Attici etc. 1619. p. 29. Append. p. 221 sqq. *Jos. Scaliger* ad *Euseb.* Thes. temppp. (Amstel. 1658.) p. 102 sqq. *Montfaucon*, Palaeogr. Graeca. 1708. *Renaudot* in Mem. de littérat. tirés des registres de l'Acad. d. Inscr. etc. T. II. 1717. *Scip. Maffei*, Literarum graecarum potestas et affectiones. (Ver. 1726.) *Greg. Placentini*, Epitome graecae palaeographiae. (Rom. 1735. 4.) *Boubier*, Recherches et éclairct. sur Herodote. (Dijon 1746. 4.) Cap. X und besselben Abhandlung in *Montfauc.* Palaeogr. Graeca extr. Nouveau traité de diplomatique. T. I. 1750. *Swinton*, Inscr. Citiens. (Oxon. 1750. 4.) *Datens*, Explication de quelques médailles grecques et phéniciennes avec une paléographie numismatique. (Lond. 1773. 4.); besser *Eckhel*, Doctr. Numorum. T. III. p. 404. Ebenda Äste in der Archaeologia Britannica. T. VII. 1785. p. 348 sqq. (ohne Werth). *Villoison*, Anecdota. T. II. 1781 (wenig zu gebrauchen). *Lanzi*. Saggio di lingua Etrusca. (Rom. 1789. III.) *Payne Knight*, Analytical essay etc. 1791. 4. *Ste Croix*, Essay sur les inscriptions anciennes, in Magaz. Encyclopéd. 1796. P. V. p. 59 sqq. Cf. *Van Goens*, De Simonide Ceo. (Utrecht. 1708. 4.) und *Herbert Marsh*, Horae pelasgicae. (Cantabr. 1815.) Hebel's Palaeographische Fragmente über die Schrift der Hebräer und Griechen. (Berl. 1816.) *Dodwell*, Tour through Greece. Lond. 1819.) T. II. Append. *Rose*, Inscript. gr. vetustiss. 1825. Prolegg. p. VI sqq. Kreuser, Briefe über Homer etc. (Frankf. 1828.) I. Bd. Baumlein, über den Ursprung der griechischen Schrift. (Tübingen 1833.) *Marquis de Fortia*, Essai sur l'origine de l'écriture. (Paris 1832.) *Wall*, An examination of the ancient orthography of the Jews etc. (Lond. 1841. 1.)

ist im Griechischen sehr unbeständig. Bei dem seltener vorkommenden Gebrauche lassen sich nur wenige Beobachtungen anstellen (Elem. epigr. Gr. p. 50. 98. 111. 128. 151. 375). Regelmäßiger erscheint die Interpunktion in den lateinischen Inschriften. Der Gebrauch der Wortabkürzungen hat sich zwar frühzeitig bei den Griechen mit den notae numerales festgesetzt, doch ist er bei ihnen nie so ausgedehnt gewesen, wie bei den Römern (l. c. p. 346 sqq.).

2) Der gesammte profane Inschriftenschatz läßt sich nun zwar in öffentliche und Privatdenkmäler eintheilen. Übersichtlicher aber werden die Massen, wenn man diese Scheidung einer wohldurchdachten Classification unterordnet. Die erste Classe bilden die Staatsurkunden und die Beschlüsse der politischen oder Priestercorporationen, woran sich die Briefe der Könige und Kaiser und der kaiserlichen Beamten anschließen. Als zweite Classe folgen die Kataloge oder Verzeichnisse, von denen ein Theil zu den Grabinschriften gezogen werden kann. Hierher gehören dann auch die Kalender. Die dritte Classe ist von Ehren- und Weihinschriften ausgefüllt, mit denen sich die Hymnologie und die sogenannten προσκυνήματα verbinden. Eine vierte Classe gewähren die Grenzbestimmungen (ὅροι), unter welche die Aufschriften an Gebäuden und Grundstücken, soweit sie keine Dedication enthalten, und die Platzbestimmungen in Theatern und Gymnasien subsumirt werden können. Die fünfte Classe sind die Grabinschriften. Sie sind zum Theil zugleich Ehreninschriften. Die sechste Classe ist die bunteste. Sie vereinigt die Inschriften von allerlei Geräthschaften, von Vasen, irdener und elfenbeinerner Waare, von Gemmen, tesserae, pondera und ähnlichen Anticaglien. Die Inschriften dieser Classe bestehen entweder in bloßen Namen oder in Sentenzen. Als Appendix lassen sich die christlichen Inschriften betrachten, welche die Eintheilung in öffentliche Documente, Weih- und Grabinschriften gestatten. Aus dieser Eintheilung ergibt sich die Nothwendigkeit eines reichen Formelwesens, welches für die griechischen Inschriften in den Elem. epigr. Gr. p. 313—345 erklärt worden ist. Auf die lateinischen Inschriften kann dieselbe Classification angewendet werden. Weniger einfach ist die Eintheilung bei Morcelli (De stilo inscr. Latt. Vol. I. p. 13 sq.). Bei Orelli überwog die Rücksicht auf die Antiquitäten und auf unmittelbare Belehrung der studirenden Jugend.

Einem allgemeinen Blicke auf die äußere Überlieferung der Inschriften begegnet die interessante Erscheinung der bilingues. Schon Darios setzte eine Inschrift in assyrischer und griechischer Schrift (*Herodot.* IV, 87), Hannibal in punischer und griechischer (*Polyb.* III. T. I. p. 188. *Caraub.* Liv. XXVIII, 46). Bilingues mit phönikischer, lykischer, lateinischer Schrift haben sich einige erhalten (Elem. epigr. Gr. p. 7 sq.), auch etruskisch-lateinische (vgl. Bullett. dell' Instit. etc. 1833. p. 50). Am wichtigsten wurden die mit Hieroglyphen und demotischer Schrift ausgestatteten griechischen Documente aus Ägypten, unter denen der Stein von Rosette obenan steht (*Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p. 332; cf. p. 321).

3) Die Inschriften sind Denkmäler des praktischen Lebens. Sie enthalten eine Menge von Nachrichten und Angaben, deren wahre Beschaffenheit und Sinn oft nicht einmal aus dem im ganzen Alterthume zerstreuten Datis ermittelt werden kann, sondern von der Fülle der Erfahrung und von der Kraft der Combination Erklärung erwartet. Es ist daher kein Wunder, wenn in der Epigraphik ein Gleichgewicht zwischen That und Lehre nicht hergestellt werden kann. Die Praxis überwiegt und beherrscht die Masse ihrer Empirie, während die Theorie fast gänzlich verwaist bleibt; weshalb auch der Eifer, Anleitung zur Erklärung und Wiederherstellung verstümmelter Inschriften geben zu wollen, keine Anerkennung findet, noch finden kann. Was man von Regeln zu geben vermag, beschränkt sich auf einen dürftigen Nachweis dessen, was der Epigraphiker zu leisten hat.

Der größte Theil der Inschriften ist in einem mehr oder weniger unvollkommenen Zustande erhalten und außerdem in Abschriften vorhanden, deren Genauigkeit nicht immer zu rühmen ist. Den gegebenen Text divinatorisch zu ergänzen und wiederherzustellen, fällt dem Epigraphiker zu. Hier wird nun allerdings die Kritik bedeutend erleichtert durch den Ton und den Ausdruck der Inschriften, soweit sie in Prosa verfaßt sind, welcher, an wiederkehrende Formeln gebunden, eine Art Kanzleistyl aufweist. Soweit der Faden dieser Analogie reicht, kann freilich die Restitution ebenso leicht als evident bewerkstelligt werden. Dahin gehören die von Böckh wiederhergestellten tabulae quaestorum (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 176 sq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 139), sowie die aus mehren Fragmenten wieder zusammengesetzten Inschriften (Corp. inscr. Gr. Vol. II. n. 3748. *Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p 217 sqq.; vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 95. S. 754). Allein bei der Mehrzahl von Lücken muß aus einer Menge individueller Verhältnisse auf den Inhalt geschlossen werden, wobei die subjectiven Gesetze der Composition zu berücksichtigen sind. Die Arbeit des Wiederherstellers besteht in einem Reproduciren, welches oft von dem Verstande allein nicht geübt werden kann. Es erfodert eine durch reiche Erfahrung getragene Divination, welche in einem Gemisch von Scharfsinn und Kühnheit bis zu einem nicht sowol demonstrirbaren, als unwiderleglichen Inhalt dringt. Sowie aber auf der einen Seite zu dieser Reproduction die strengste Besonnenheit im Combiniren der Verhältnisse erfoderlich ist, welches selbst eine ausgebreitete Kenntniß des Alterthums in seinen politischen, religiösen und Privatbeziehungen voraussetzt, so kann sie auf der andern Seite wieder nur durch die praktische Anwendung einer fast erlebten Sprache bewerkstelligt werden. Übung und Schärfe des Gehörs muß mit der besonnenen Abschätzung der Auctoritäten und Zeugen gepaart sein. Auch diese Abschätzung erheischt nicht geringe Erfahrung. Es ist bei einem apographum unendlich viel zu berücksichtigen und zu untersuchen, ehe sich ein Urtheil über den Inhalt bilden darf. Bei Fragmen-

ten muß Länge und Breite oft auf dem Wege der Divination festgestellt werden, wenn nicht genauere Berichte der Abschreiber unterstützen. Eine relative Sicherheit gewähren die Abschriften unter den Früheren von Smetius und Marini, unter den Neueren von Leake, Hamilton, Dubois, Vidua, Gau, Roß, Kellermann, Kiepert. Erst nachdem die Berichte abgewogen und das Zeugenverhör geschlossen ist, kann zur Erklärung oder Wiederherstellung geschritten werden, wobei immerhin Maffei's Ausspruch zu beherzigen bleibt: in queste materie non c'è chi si possa presumer esente di errori. Aber je reicher die Erfahrung, desto gediegener wird die Reproduction und desto seltener die Verirrung. Auf dem Höhepunkte der Praxis stellt sich das goldene Maß ein mit dem Bewußtsein, wie weit man in der Restitution zu gehen habe. Denn es kommt nicht darauf an, eine Inschrift wieder zu machen, was nie schwer fallen mag, sondern sie mit Bewußtsein der Thatsachen wiederherzustellen, und wenn dies durch die Beschaffenheit des Fragmentes versagt ist, sie liegen zu lassen. In der Hermeneutik, welche auf Erforschung und Verwendung des Inhaltes gerichtet ist, muß dem Verlangen gesteuert werden, das durch Inschriften Dargebotene überall und um jeden Preis mit den Überlieferungen der geschriebenen Bücher in Einklang zu bringen (s. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 93. S. 739. 740). Der Grund liegt zu Tage. Die Inschriftenliteratur bietet Neues und kann auf Anerkennung ihrer Auctorität Anspruch machen. Dagegen hat die höhere Kritik die Echtheit oder Unechtheit des Documentes zu begründen. Der Betrug in der griechischen Epigraphik ist beiweitem nicht so verbreitet, wie in der lateinischen. Schon im Alterthume ergötzte man sich daran, Monumente einer entfernten Zeit anzudichten, wobei man im Griechischen zwei Classen unterscheiden kann (s. Elem. epigr. Gr. p. 74. 75 sqq.). Von dieser Vorliebe für alterthümliche Form rührt es auch her, daß man bei einem Theile der Kunstdenkmäler, wie namentlich bei den Vasen, nicht immer die Entstehungszeit bestimmen kann. Die moderne Täuschung beschränkt sich auf einen Theil der Papiere Fourmont's (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 61—104; cf. Elem. epigr. p. 84 sqq.), dessen Ehrenrettung Raoul-Rochette versuchte (deux lettres à Myl. Comte de Aberdeen sur l'autenticité des inscr. de *Fourmont*. [Par. 1819.]), und einige geringfügige Monumente, wie von Petrizzopulos (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 56 sqq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 92), und von mattejischer Fabrik (*Kopp*, Epist. crit. de inscript. bilingui Cyrenaica. 1824. *Böckh*, Lectionskatalog vom Winter 1831). Fourmont's Papiere sind von Böckh mit demjenigen Scharfblicke untersucht worden, welcher ihm eigen ist. Diejenigen Inschriften, welche Böckh aus Fourmont als echt erkannt hat, sind in neuerer Zeit größtentheils wieder gefunden worden (*Ross*, Inscr. Gr. inedd. fasc. I. p. 15. 16), während von den verurtheilten nichts wieder zum Vorschein kam. Eine besondere Art von Täuschung liefern die monumenta Kempiana (Elem. epigr. Gr. p. 73). Unechte griechische Inschriften finden sich endlich in der alten Sammlung von Apianus und Amantius, wie wir dies seiner Zeit nachweisen werden. Aber alles hier Versuchte wiegt in der lateinischen Epigraphik der einzige Ligorius auf, über dessen Kunst die Meinung der italienischen Gelehrten so ziemlich einstimmig ist. Interessant ist ein Wort des Bartol. Borghesi, welches O. Jahn (Specimen epigraphicum p. XVI) mittheilt. Außer Ligorius aber gibt es im Lateinischen noch eine Menge falsarii in allen Graden (s. *Orelli*, Inscr. Latt. collect. T. I. p. 29—66).

In dieser Allgemeinheit läßt sich die epigraphische Theorie vernehmen, während die Praxis über ein Meer von immer neuen Fragen meisternd hinwegeilt. Je geringer daher die Anzahl der ahnungsreichen Männer ist, deren Gelehrsamkeit und Begeisterung den verwitterten Zügen des Marmors Sinn und Bedeutung einzuhauchen vermögen, desto höher dürfen die Verdienste angeschlagen werden, welche sich ein Böckh, Letronne und Borghesi um diesen Zweig der alten Literatur und so um die ganze Alterthumswissenschaft erworben haben. In Behandlung der griechischen Inschriften wird Böckh auf alle Zeiten ein unerreichbares Muster bleiben. (*Joh. Franz.*)

Erbe, s. u. Erbrecht XL. S. 346 und 358.

Erbeinsetzung, s. u. Erbrecht XL. S. 365.

Erbfolge, s. u. Erbrecht XL. S. 346.

Erblasser, s. u. Erbrecht XL. S. 345 und 350.

ERBRECHT. I. Römisches Recht. Übersicht des Artikels: Einleitung. Allgemeine Gründe für Erbrecht (S. 343). Philosophische Begründung desselben durch das rationalistische Naturrecht, die empirische Auffassung (S. 344), die Hegel'sche Philosophie, die Identitätsphilosophie. Systematische Einreihung. Gesetzgebung und Literatur. Geschichtliche Auffassung (S. 345). — Erbrechtslehre, Universal- und Singularsuccession. Erbschaft; Erbrecht (S. 346); Erbfolge. Erbe; Universal- und Singularerbe; Erbtheile, Viril-, Stamm- und Linealtheile. Zwischenerben; heres voluntarius und necessarius; suus heres; extranei heredes. Successionsfähigkeit und Indignität. Anfall durch den Tod (S. 347); bürgerlicher Tod; Gewißheit und Präsumtion des Todes.

A. Anfall der Erbschaft.

Anfall und Erwerbung. Delationsgründe. Vertrag über Nachlaß eines Dritten.

Bonorum possessio (S. 348).

Allgemeine Begriffe und geschichtlicher Ursprung; secundum tabulas B. P. (S. 349); contra tabulas B. P.; intestati. B. P. necessaria und utilis; sine re und cum re; ordinaria und extraordinaria. Ordnung. Frist. B. P. edictalis (S. 350). Geschichtliche Ausbildung und Geltung für die Gegenwart.

Intestaterbfolge.

Erblasser. Ordentliche und außerordentliche Intestaterbfolge (S. 351). Erbfolgeordnung.

Entwickelung der Intestaterbfolge bis zu Justinian's Neugestaltung.

Intestaterbrecht der XII Tafeln.
Intestaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer.
Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen (S. 354).
Civilrecht. Prätorisches Recht. Kaiserrecht.
Neueste Intestaterbfolge (S. 355).
Ordentliche Intestaterbfolge.
Außerordentliche Intestaterbfolge (S. 357).
Testamentarische Erbfolge (S. 358).
Testament und Testamentsfähigkeit; allgemeine Erfordernisse.
Geschichte der Testamente (S. 359).
Form der Testamente (S. 361).
Öffentliches Testament.
Ordentliches Privattestament (S. 362).
Außerordentliche Testamente (S. 363).
Inhalt der Testamente (S. 365).
Eröffnung und Ausführung der Testamente (S. 368).
Ungültigkeit der Testamente (S. 369).
B. Erwerbung der Erbschaft (S. 369).
C. Klagen (S. 373).

Erbrecht. Einleitung. Die unausbleiblich eintretende Vernichtung des Menschen in seiner sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung durch den Tod hat erfahrungsmäßig unter allen Völkern, zu allen Zeiten und in aller Gesittung zur Feststellung darüber geführt, in welcher Weise die erloschene Persönlichkeit von den Überlebenden aufgenommen und fortgeführt wird. In privatrechtlicher Beziehung ist der mit dem Tode herbeigeführten Herrenlosigkeit des Vermögens ebenso durch die Idee der Ewigkeit des Rechtes begegnet, als in jedem gegebenen Staate die Nothwendigkeit eines Erbrechtes in seiner vereinigenden Kraft, seinem Interesse für Familienverbindung, Arbeitsfleiß, Credit, Frieden und Einigkeit gesichert bleibt. Aus solcher concreten Anschauung und diesen politischen Gründen ist die Existenz des Erbrechtes von der Philosophie aller Zeit wenigstens anerkannt worden, wenn auch häufig nur als ein positives Rechtsinstitut. Am Entschiedensten hat man [1]) dies so ausgedrückt: „Wenn die Natur das Subject der Freiheit selbst vernichtet, d. h. wenn der Berechtigte aufhört, in der Welt der Erscheinungen als Person zu existiren: so sind natürlicher Weise auch alle Rechte desselben vernichtet," und: „Wer nicht ist, dem kann die Vernunft keine Rechte beilegen. Dies heißt ebenso wol: Wer noch nicht ist, als: Wer nicht mehr ist. Denn alles Recht bezieht sich auf das Coexistenzialverhältniß sinnlich-vernünftiger Wesen. Ein vernünftiges Wesen möchte also immerhin auf eine nichtsinnliche Weise zu sein fortfahren, nachdem es aus der Sinnenwelt verschwunden ist, so hat es doch in dieser keine Rechte mehr."

Im geraden Gegensatze damit hat Leibnitz [2]) den Testamenten nur aus der Unsterblichkeit der Seele eine natürliche Rechtskraft beigelegt, sodaß der Erblasser Eigenthümer seines eigenen Nachlasses verbleibt, der Erbe solchen, als dessen Bevollmächtigter, aber zum eigenen Vortheile verwaltet; durch welche Theorie allerdings eine Unendlichkeit der Bevollmächtigung und eine Nichtexistenz eines wirklichen Eigenthumes eintreten würde.

Es ist aber überhaupt die Begründung des Erbrechtes auf speculativem Wege oft und verschieden unternommen worden. Im Allgemeinen hat das rationalistische oder abstracte Naturrecht zwei Kategorien, beide aus der Grundidee des Naturzustandes, der Natur des Menschen, fließend [3]), aufgestellt: Einmal die Idee der natürlichen Freiheit des Individuum, und sodann die Idee der allgemeinen Gleichheit aller Individuen im Natur- oder Normalzustande. Nach der ersten Idee schien es nothwendig, daß der Einzelne ganz frei über sein Eigenthum verfügen könne für den Todesfall, wie bei Lebzeiten. Das Recht zu testiren erschien als das natürlichste Recht des freien Menschen. Nach der anderen Idee aber fand man es ungerecht, daß Einer durch Erbschaft Etwas erhalte, der Andere nicht; die daraus entstehende und sich fortsetzende Vermögensungleichheit widersprach der Idee der natürlichen, primitiven Gleichheit der Menschen [4]). Dazu kam die Betrachtung, daß der Erblasser nicht mehr existire, wenn seine freie Disposition zur Ausführung komme, also die Rücksicht auf seine natürliche Dispositionsfähigkeit eigentlich nicht mehr obwalte [5]), und so entschieden sich denn viele Naturrechtslehrer für die oben berührte Ansicht, daß das Eigenthum des Individuum nach dessen Tode wieder Gemeingut werde, entweder so, daß die Gemeinheit darüber nur zu verfügen habe, oder daß es eine herrenlose Sache werde [6]). Von diesem ra-

1) Krug, System der praktischen Philosophie. I. Rechtslehre. 2. Ausg. (Königsb. 1830.) §. 47. S. 122 fg.

2) *Leibnitz*, Methodus nova jurisprudentiae. P. II. §. 20. 3) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797.) §. 34. S. 134 fg. Fichte, Grundlage des Naturrechtes. (Jena und Leipzig 1797.) II. S. 92 fg. 4) Herbart, Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral. (Gött. 1836.) 5) Dies suchen wieder Manche, z. B. Reinhold, Die Wissenschaften der praktischen Philosophie. I. Abth. Philosophische Rechtslehre. (Jena 1837.) §. 51. 52. S. 78 fg., dadurch zu beseitigen, daß sie einen Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben fingiren. 6) In der rein sinnlichen Wahrnehmung und Auffassung erlischt mit der Persönlichkeit deren Berechtigung, und das ihr untergebene Vermögen fällt der Allgemeinheit anheim. Dieser auch von Naturrechtslehrern, z. B. Gros, Lehrbuch des Naturrechts. §. 170 fg. 5. Ausg. (Stuttg. 1829.) S. 119, aufgestellten Behauptung entspringt das Recht des Staates (s. u. Anm. 64. S. 358), der Gemeinden u. s. w. auf vacante Erbschaften, wenn dies Recht nicht wie nach römischen Grundsätzen anderen, geschichtlichen Ursprungs ist; und sie liegt in der schon für die Güter der Lebenden aufgestellten Anschauung der modernen Sekten der St. Simonisten, Communisten und Chartisten. Dieser Gedankenfolge gehört auch die logische Rechtfertigung des Erbrechtes an, nach welcher es als eine Aufhebung der allgemeinen Occupation mit gesetzlich bezeichneter Reihenfolge von bestimmten Occupanten begriffen werden soll; vgl. H. W. Kaiser, Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus. (Bremen 1843.) — Davon unterschied sich aber die altrömische Bezeichnung der Verlassenschaft als res nullius, welcher die bis zur Ausübung der Erbberechtigung Jedem zustehende Ergreifung der ganzen oder einer ein-

tionell abstracten Standpunkte mußte die Intestaterbfolge, als nicht unter den Begriff der natürlichen Freiheit fallend, dagegen wie etwas nur Zufälliges, Untergeordnetes erscheinen. Dennoch haben auch außer denen, welche die menschlichen Verhältnisse auf unmittelbar göttliche Einrichtungen zurückführten, Andere die Intestaterbfolge philosophisch zu begründen versucht. So hat man sie aus der Pflicht der Ältern erklärt, für die Auferziehung ihrer Kinder zu sorgen; eine Pflicht, welche sich auch über den Tod hinaus fortsetze. Es spricht aber gegen diese Erklärung freilich deren Unanwendbarkeit gleich in dem Falle, wenn die Kinder oder Verwandten einer solchen Unterstützung gar nicht mehr bedürfen. — Der empirischen Auffassung, welche die Intestaterbfolge als das Natürliche annimmt, kommt die als dem Naturrechte angehörig aufgestellte Begründung des Intestaterbrechtes sehr nahe, welche als Rechtsgrund für das Eintreten der Verwandten in die Erbschaft die Erwartung annimmt, welche sich bei jenen durch mitvergönnten Genuß und Gebrauch des Vermögens als Gewohnheit und Bedürfniß gebildet habe, ein fast trivialer, wenigstens zufälliger und höchstens rechtspolitischer Grund [7]). — Von den neueren speculativen Richtungen hat die Hegel'sche Philosophie [8]) die Begründung der Erbschaft in die Einheit der Familie gesetzt, welche als allgemeine und fortdauernde Person ihre äußerliche Realität in einem Vermögen hat, und hauptsächlich auf der Ehe, als der Einheit der natürlichen Geschlechter, beruht. Bei der natürlichen Auflösung der Familie durch den Tod erfolgt die Erbschaft als das Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens. Je mehr die Gesinnung der Einheit sich verliert mit den entfernteren Graden der Verwandtschaft und im Zustande der die Personen und Familien verselbständigenden Zerstreuung, und in sofern jede Ehe das Aufgeben der Familie und die Stiftung einer neuen Familie enthält: um so unbestimmter wird dieses Eintreten, und es entsteht durch dieses Auseinanderfallen die Freiheit für die Willkür, einen äußerlich fremden Kreis statt einer Familie anzusehen und dieser Erklärung, dem Testamente, die rechtlichen Folgen der Erbschaft beizulegen. — Weniger abweichend von dieser Betrachtungsweise als sonst in ihren Richtungen hat die jüngste Äußerung der Identitätsphilosophie [9]) die Erbschaft als Theil des Familienrechtes betrachtet und sie auf das Verhältniß der Zeugung basirt, sodaß jene durch und durch nur als die Äußerung des Familien-, ursprünglich des älterlichen Bandes im Bereiche des Vermögens erscheint. Aus der Liebe, die in der Zeugung sich selbst alle Gaben und Kräfte mittheilt, wird die Mittheilung dessen, was ihr untergeben ist, des Reiches des Menschen gleich dem „Reiche Gottes," des Vermögens an das Kind gefolgert. Als dem Urgedanken der Erbschaft fremd wird deren Anschließung an die Folge der Geschlechter, und jeder Erbgang außerhalb des älterlichen Verhältnisses als eine Ausdehnung, sie selbst daher betrachtet als die Beziehung des älterlichen Bandes auf Vermögensnachfolge, unterschieden und trennbar von dem älterlichen Bande. Analog dem künstlichen älterlichen Verhältnisse der Adoption, erscheint die testamentarische Erbfolge eine Nachbildung der natürlichen durch eine menschliche That, statt durch die Natur, welche in dem Bedürfnisse des Gemüths beruht, die versagten natürlichen Bande zu besitzen und daher zu ergänzen. Nicht als Folge des Familienbandes, sondern als dieses selbst, charakterisirt sich die Erbschaft auch nicht blos durch die Anerkennung des Einzelnen, sondern durch die allgemeine öffentliche Anerkennung als Erbe.

Reibt solchergestalt die speculative Betrachtung das Erbrecht übereinstimmend in das Familienrecht: so handelt es fast ebenso übereinstimmend die Rechtstheorie als Modification des Vermögensrechtes ab. Alle römischen Rechtssysteme ordnen es als Universalsuccession der Lehre von den Sachen ein, und nur in sofern in einer hereditas auch obligationes enthalten sind, ist der Verkauf einer Erbschaft der Veräußerung einer obligatio vergleichbar, und daher hereditas und actio in Einen Digestentitel zusammengestellt. Nur Ulpian [10]) trennt Legat und Singularfideicommiß von dem Erbrechte und bringt dieselben consequent unter die Singularsuccession; alle Anderen opfern die Consequenz der Bequemlichkeit. Auch die neueren Rechtssysteme sind in dieser Anordnung getheilt [11]).

Die gesetzgeberische und schriftstellerische Thätigkeit hat sich von jeher mit besonderer Vorliebe diesem Theile der Rechtswissenschaft zugewendet, und indem grade hier jeder Schritt Zweifel darbietet, hat namentlich die literarische Production durch Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und geniale Winke Meisterwerke der juristischen Literatur aufgestellt, während die einzelnen Lehren und Fragen der mannichfachsten Bearbeitung unterlegen haben. Es muß daher genügen, ebenso wie nur auf die wichtigsten Gesetze, so auch nur auf die Hauptschriften aufmerksam zu machen; dagegen ein strenges Detail in beider Beziehung da nicht umgangen werden konnte, wo sein Nachweis zum Anhalt für das praktische Bedürfniß oder die wissenschaftliche Erörterung nothwendig erschien.

Außer den allgemeinen menschlichen Bedingungen hat im römischen Volke das Erbrecht seine Bildung und Entwickelung so eng dessen eigenthümlicher Familienbildung und Nationalität angeschlossen, und ist uns in deren Folgerungen überkommen, daß, außer den allgemein-

zelnen Verlassenschaftssache in Hoffnung deren einjähriger Ersitzung, usucapio lucrativa pro herede, zum Grunde lag. *Gajus*, Instit. II, 52—58.

7) Beneke, Grundlinien des Naturrechts. (Berlin 1838.) I. S. 225. 8) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 178—180, herausgegeben von Gans. (Berlin 1833. [Werke 8. Bd.]) S. 239—244. Eine Betrachtung der positiven bekannten Erbrechte aus dem Hegel'schen Standpunkte gibt das durch des Verfassers Tod unterbrochene Werk von Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. (Berlin 1824—1835.) 4 Bde. 9) Stahl, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. (Heidelb. 1833.) 2. Bd. 1. Abth. S. 255—261.

10) Fragm. XIX, 17. 11) Sintenis, Bemerkungen über Rechtssysteme, besonders die in der neuesten Zeit einander entgegengestellten, in Zeitschr. für Civilr. und Proc. XIX. S. 41 fg.

sten Begriffen, sein Verständniß zumeist der geschichtlichen Nachweisung zu entnehmen ist.

Als Theil der Rechtswissenschaft umfaßt das Erbrecht [12]), die Erbrechtslehre — hereditas: jus hereditarium — die privatrechtliche Darstellung der Regeln und Grundsätze über die Nachfolge auf den Todesfall. Jede Succession, als das Eintreten in die Stelle und die Rechte eines Anderen, mag sie unter den Lebendigen, oder für den Todesfall erfolgen, ist entweder Universalsuccession, als das Eintreten in eine ganze Gesammtheit von günstigen und nachtheiligen Vermögensverhältnissen, oder Singularsuccession, als das Eintreten in ein einzelnes Recht und nur in die damit wesentlich verbundenen Pflichten. Für die universelle Nachfolge von Todeswegen ergibt sich im römischen Rechte eine dreifache Art, entweder durch unmittelbare Erbschaft — directa hereditas — oder durch Zwischenerbschaft übertragene — fideicommissaria hereditas — Universalfideicommiß, oder durch das damit nun verschmolzene Universalvermächtniß in Form des Legates — partitio —, welche letztere Art gänzlich erloschen ist, und schon in Justinian's Institutionen nur noch als Antiquität aufgeführt wird. Als Wege, die Güter und Rechte eines Verstorbenen durch Singularsuccession zu erwerben, kommen vor: das Legat, das Singularfideicommiß, die Schenkung Todes halber (mortis caussa donatio) und die mortis caussa capio, welche vereinigt als Lehre von den Vermächtnissen abgehandelt zu werden pflegen.

Den Gegenstand der universalen Nachfolge von Todeswegen bildet die übertragbare Gesammtheit [13]) der Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen — des Erblassers, testator —, die Erbschaft, Verlassenschaft, der Nachlaß, patrimonium defuncti, bona defuncti, familia [14]), oder hereditas in objectiver Bedeutung — nihil est aliud hereditas, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit [14]). Vermöge dieser Universalsuccession, deren ursprünglich und nach Erlöschen der später entstandenen emtio bonorum [16]), bonorum possessio, arrogatio, manus [17]), auch gegenwärtig einzige Art auf den Todesfall, das Erbrecht ist, repräsentirt das Erbe seinen Erblasser in dessen ganzer juristischen Persönlichkeit — heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit [18]) — und der Nachlaß wird als juristische Person bezeichnet [19]). Nur neuerlich [20]) ist es bestritten worden, daß die ruhende Erbschaft eine juristische Person im Sinne der Römer gewesen, indem blos mittels einer Fiction, gleichwie bei Corporationen, die Erleichterung gewisser Erwerbungen durch die zu der Erbschaft gehörenden Sklaven bezweckt worden; daher es nicht zu rechtfertigen sei, wenn jene Eigenthümlichkeit auf das heutige Recht übertragen werde, welches den Erwerb durch Sklaven nicht kenne. Nicht vererbbar [21]) mit dem Vermögen sind die mit dem Tode erlöschenden, die auf der Individualität beruhenden, Verhältnisse. Dahin gehören die staatsbürgerliche Stellung und öffentliche Ämter, außer wo auch diese, wie Thronfolge, Erbämter, Eigenschaft als Standesherr und Ähnliches, ausnahmsweise von Todeswegen erworben werden; ferner nicht väterliche Gewalt, Vormundschaft, eheliche Rechte, persönliche Servituten, Societät, Bevollmächtigung, Besitz, Wechselverbindlichkeit, Gerichtsstand, unangetretene Erbschaften, und nach römischer Vorschrift die Klagen, welche auf Rache gehen — vindictam spirant.

12) Außer in den Gesammtbearbeitungen des römischen Privatrechtes, unter denen auch hinsichtlich des Erbrechtes, von den älteren *Donellus*, Comm. juris civ. Lib. VI—IX. c. 1—4, von den neueren hauptsächlich Glück, Comment. über die Pandekten, und dessen Fortsetzung von Mühlenbruch hervorzuheben sind, und außer den an den betreffenden Stellen zu verzeichnenden Schriften über einzelne Lehren, ist das ganze römische Erbrecht besonders behandelt vorzüglich von *Harpprecht*, Tract. de successione. (Ulm. 1715.) 2 Bde. (Abhandl. über einzelne Streitfragen.) Lobethan, Abhandl. der Lehre von der Erbfolge. (Halle 1776.) *L. G. Madihn*, Principia juris rom. de successionibus s. de jure hereditario. (Frankf. 1787 und öfters.) Dalwigk, Vers. einer philos.-jurist. Darstellung des Erbrechts. (Wiesbaden 1820—1822.) 3 Bde. *Paulsen*, De antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. (Hafn. 1822—1824.) 2 Bde. Gans, Das römische Erbrecht in seiner Stellung zu vor- und nachrömischem. (Berl. 1824. 1825.) 2 Bde. (oder das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. 1. und 2. Bd.; s. c. Anm. 8 und vergl. G. F. P. (Puchta) in Erlang. Jahrb. I. S. 1 fg.) Hartleb, Das Erbrecht nach röm. und heutigen Rechten. (Leipzig 1827.) Roßhirt, Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechtes (Landsh. 1831.); vergl. Roßhirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. (Heidelb. 1833.) 3. Heft. S. 382 fg. Hunger, Das röm. Erbrecht. (Erlangen 1835.) Crelinger, System des preuß. Erbrechts mit vergleichender Hinweisung auf das röm. und gemeine. (Bresl. 1834.) (Hänsel), Das in dem Königreiche Sachsen gültige Erbrecht. (Leipzig 1837.), oder 2. Th. 2. Abth. des Handb. des im K. S. geltenden Civilrechts. 3. Ausg., welcher das römische Recht speciell abhandelt. M. S. Mayer, Die Lehre von dem Erbrechte nach dem heutigen römischen Rechte. 1. Th.; auch unter dem Titel: Die universelle Nachfolge von Todeswegen. (Berl. 1840.) Grundrisse des Erbrechtes von Zimmern (Heidelb. 1823.), Göschen (Gött. 1824.), Barkow (Greifsw. 1824.), Mackeldey (Bonn 1835.).

13) Stahl, Philosophie des Rechts. II. 1. Abth. S. 259. Hasse, Über universitas juris und rerum, und über Universal- und Singularsuccession, im Archiv für civilist. Praxis V, 1. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. §. 105. (Berlin 1840.) S. 8 fg. Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht. §. 3. S. 8 fg. Dess. Lehre von den Vermächtnissen. (Heidelberg 1835.) 1. S. 120 fg. 14) *Ulpianus*, fragm XXVI, 1 und ad edictum in fr. 195. §. 1. D. de V. S. 50. 16. *familiae* appellatio — et in res — diducitur — utputa in lege XII Tabularum his verbis: adgnatus proximus *familiam* habeto. — Tit. Dig. und Cod. *familiae* erciscundae. 15) fr. 24. D. de V. S. 50. 16. fr. 62. de R. J. 50. 17. 16) *Gajus*, Instit. II, 98. 17) §. 6. J. per quas personas adquir. II, 9. 18) fr. 37. D. de adquir. v. om. hered. XXIX, 2 und fr. 11. de div. temp. praescr. XLIV, 3. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XLIV. S 2 fg. 19) Hereditas personae vice fungitur fr. 22. D. de fideicomm. XLVI, 1. — fr 34. de adquir. rer. domin. XLI, 1. fr. 31. §. 1. de hered. instit. XXVIII, 5. 20) Savigny, System des heut. röm. Rechts. §. 102. (Berl. 1840.) II. S. 363; dagegen vergl. G. F. Puchta in Krit. Jahrb. für Rechtsw. IV. S. 701 fg. Arndts u. d. W. Erbschaft in Weiske's Rechtslexicon IV. S. 2—5. 21) L. 14. C. de usufr. III, 33. fr. 151. D. de V. S. fr. 34 de judic. V, 1. fr. 23. pr. de adqu. v. omitt. poss. XLI, 2. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 4 fg.

Das Recht auf das Eintreten in eine Verlassenschaft heißt Erbrecht, jus succedendi, hereditas in subjectiver Bedeutung, die Thatsache dieses Eintretens die Erbfolge[22]), und der also berechtigte Erbe, heres, nach Einigen von haereo, richtiger vom alten herus, Herr des Vermögens — veteres enim heredes pro dominis appellabant[23]). Der Erbe stellt sich dar[24]) entweder als eine einzige Person, Universalerbe, heres ex asse, h. solus, oder als mehre Personen, deren jede heres ex parte, und die in gegenseitiger Beziehung Miterben, coheredes, heißen. Es tritt jedoch von diesen letzteren ein Jeder in die Gesammtheit des Nachlasses, wenn auch nur zum aliquoten Theil (pro rata) seiner Erbberufung ein. Übrigens können auch einzelne Erben nicht nur fest bestimmte Erbschaftsquoten, sondern auch wegen mehrfacher Verwandtschaft mehrfache Erbtheile erhalten. Die Erbtheile selbst sind entweder Viriltheile bei der successio in capita, wo der Nachlaß in Köpfe vertheilt wird — quotquot erunt ab utraque parte personae, in tot portiones hereditas dividetur, ita ut singuli singulas portiones ferant —[25]); oder Stammtheile bei der successio in stirpes, wo die Verlassenschaft nach den Generationen vertheilt wird — conveniens visum est, non in capita, sed in stirpes hereditatem dividi: at filius partem dimidiam hereditatis habeat, et ex altero filio duo pluresve nepotes alteram dimidiam[26]) —; oder Linealtheile, wo der Nachlaß in soviel gleiche Theile zerfällt, als Adscendentenstämme vorhanden sind — hereditas dividetur, ut dimidiam partem omnes paterni adscendentes, quotcunque illi sint, accipiant reliquam vero dimidiam adscendentes materni, quotcunque eos inveniri contigerit[27]). — Folgt der Erbe unmittelbar an des Erblassers Stelle, nennt man ihn heres directus, dagegen auf den h. fideicommissarius die Erbschaft durch einen Zwischenerben, h. fiducarius, übergeht. Wem eine angefallene Erbschaft zu erwerben oder abzulehnen freisteht, ist heres voluntarius im Gegensatze zu dem altrömischen gezwungenen, in der Gewalt des Erblassers stehenden, heres necessarius[28]), welcher die Erbschaft nicht zurückweisen durfte, sondern von Rechtswegen, ipso jure, erbte. Dergleichen waren nicht nur die im Testamente nebst Freilassung eingesetzten Sklaven, heredes necessarii[29]) (sogenannte h. n. tantum), sondern auch diejenigen, die sich bis zum Tode des Erblassers in seiner unmittelbaren väterlichen Gewalt befanden, oder doch bei erfolgter Geburt (postumi)[30]) darin gestanden haben würden, sui heredes[31]) (sogen. sui et necessarii heredes). Alle anderen Erben, wenn sie auch noch so nahe mit dem Erblasser verwandt sind, selbst dessen emancipirte Kinder, hießen extranei heredes.

Zur Möglichkeit der Verwirklichung eines Erbverhältnisses ist ebenso die Successionsfähigkeit des Erben, als die Gewißheit oder rechtliche Vermuthung vom physischen Tode des Erblassers nothwendig. Jene Successionsfähigkeit muß zur Zeit des Anfalles, und von da ununterbrochen bis zur Erwerbung, bei der testamentarischen Erbfolge außerdem noch zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein[32]). Hauptbedingung ist Existenz, wozu auch die im Mutterleibe gerechnet wird[33]). Successionsunfähig sind juristische Personen[34]), mit Ausnahme der Kirchen, kirchlichen Institute, heutzutage aller milden Stiftungen und der Städte[35]). Von natürlichen Personen sind nach jetzt antiquirter Anwendbarkeit successionsunfähig Renegaten und Ketzer; ferner zu einer Capitalstrafe Verurtheilte wegen der jetzt gleichfalls wegfallenden capitis deminutio magna; Kinder der Hochverräther, von denen nur die Töchter den Pflichttheil des mütterlichen Nachlasses erhalten sollten; alle Nichtrömer, nach dem Unterschiede zwischen cives und peregrini; und nur unter Einschränkung successionsfähig ist die das Trauerjahr verletzende Witwe[36]). — Damit verwandt ist die Entziehung des Erbrechtes wegen zur Zeit des Anfalles der Erbschaft vorhandener Unwürdigkeit[37]), und das solchergestalt Entzogene, ereptitium oder ereptorium, fällt meist an den Fiscus; daher namentlich die Kaiserzeit diese Indignitätsgründe sehr bereicherte.

Da das römische Recht vor dem Ableben des Erblassers durchaus ein Erbrecht auf dessen Nachlaß in so-

22) Über die Begriffe successio und hereditas *Donellus*, Comm. jur. civ. VI, 2. 23) §. 7. J. de hered. qualit. II, 19. Reichhelm, Der Begriff des Erben und die Natur des Erbrechtes im Geiste des römischen Rechts, in s. Vers. einer Auslég. dunkler Gesetze. (Halle 1799.) S. 198 fg. 24) Volkmar, Erläut. der Begriffe Erbschaft ex asse, ex parte, und successio titulo universali und singulari. (Bresl. 1785.) 25) *Gajus*, instit. III, 16. 26) §. 6. J. de hered., quae ab intestat. def. III, 1. 27) Nov. CXVIII, c. 2. 28) Heredes autem aut necessarii dicuntur, aut sui et necessarii, aut extranei; *Gajus*, instit. II, 152. Inter necessarios heredes, id est servos cum libertate heredes scriptos, et suos et necessarios, id est liberos, qui in potestate sunt, jure civili nihil interest: nam utrique etiam inviti heredes sunt; *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. 29) Necessarius heres est servus cum libertate heres institutus; *Gajus*, instit. II, 153. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. u. Anm. 28.

30) Postumi quoque, qui si vivo parente nati essent, in potestate ejus futuri forent, sui heredes sunt. §. 2. J. de hered., quae ab intest. III, 1. 31) Sui heredes existimantur, qui in potestate morientis fuerint. § 2 J. de hered. qu. ab int. III, 1. *Gajus*, inst. II, 156. 157. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. (Anm. 28). §. 2. J. de hered. qualit. et diff. II, 19. über suus heres: *Foerster*, de bonor. poss. liberor. pract. c. tab. parentum. (Bresl. 1823.) p. 27—39. Francke, Das Recht der Notherben. (Gött. 1831.) S. 12 fg. Eine darüber von Griesinger, Gesch. und Theorie der Sui. (Stuttg. 1807.) aufgestellte Hypothese hat Hugo vertheidigt, aber in der Gesch. des römischen Rechts, II. Ausg. S. 269, zurückgenommen. 32) §. 4. J. de hered. qualit. II. 19. L. 1. §. 4. C. ad S. C. Tertull. VI, 56. fr. 6. §. 2. media tempora non nocent fr. 50. pr. fr. 59. §. 4. D. de hered. inst. XXVIII, 5. 33) Verum est, omnem postumum, qui moriente testatore in utero fuerit, si natus sit, bonorum possessionem petere posse fr. 3. D. de B. P. XXXVII, 11. fr. 47. §. 3. de bon. libert. XXXVIII, 2. fr. 3. 6. §. 11. de suis et leg. XXXVIII, 16. — §. 8. J. de hered. ab int. III, 1. fr. 1. §. 8. D. unde cogn. XXXVIII, 8. 34) L. 8. C. de hered. inst. VI, 24. L. 1. de Judaeis I, 9. 35) L. 1. C. de S. S. eccles. I, 2. L. 49. de episcop. et cler. I, 3. L. 12. de hered. inst. VI, 24. 36) L. 1. si qua mulier C. de sec. nupt. V, 9. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXIX. S. 243 fg. 406 fg. 37) Dig. de his, quae ut indignis auferuntur XXXIV, 9. Cod. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad Sct. Silanianum VI, 35.

fern nicht anerkennt, als erst dann von dessen Eintritt die Rede sein kann, so wird dies ausgedrückt viventis non datur hereditas, und des Erblassers Tod nennt man daher auch wol den nächsten Grund zum Anfall jeder Erbschaft. Indem nun aber nach römischem Rechte mit dem bürgerlichen Tode Publication des Vermögens verbunden war, erledigte sich jede Erbfolge, und erst durch das spätere Erbrecht der Agnaten und Novelle CXXXIV c. 13 in fine fiel den Kindern und Ältern des Verurtheilten das Vermögen zu. Die Eröffnung der Intestaterbfolge durch den bürgerlichen Tod ist neuerdings nur einzeln [38]) behauptet worden. Die Gewißheit vom Tode des Erblassers ist durch obrigkeitliches oder kirchliches Zeugniß beizubringen, wofür am eigenen Orte meist das des Arztes, zumal des Todtenschauarztes, genügt. Die Präsumtion des Ablebens tritt in Folge Gerichtsgebrauchs bei Verschollenen [39]) mit vollendetem 70. Lebensjahre, und wenn sie erst nach diesem Alter verschollen sind, nach fünf Jahren ein [40]). Ist aber nur die Priorität des Ablebens erwiesen Verstorbener ungewiß, so präsumirt das römische Recht, daß in gerader Linie [41]) mannbare Kinder die Ältern, dagegen Ältern die unmündigen Kinder überlebt haben, und bei anderen sich gegenseitig beerbenden Personen [42]), daß sie gleichzeitig gestorben.

A. Anfall der Erbschaft.

Mit dem Tode des Erblassers erfolgt für den Erben die Möglichkeit des Erwerbes der Erbschaft, deren Anfall, Delation — delata hereditas [43]) —. Diese selbst, hereditas jacens, wird als juristische Person betrachtet (s. o. S. 345. Anm. 19), ist auch als solche neu zu erwerben und Verbindlichkeiten aufzunehmen fähig, z. B. durch Accession; durch wirksame Verträge, abgeschlossen im Namen der Erbschaft mittels bestellter Curatoren oder eines negotiorum gestor; jure singulari durch Vollendung der Ersitzung; bei den Römern besonders durch Erbschaftssklaven — servi hereditarii — (s. o. S. 346). Solche Rechte kann dagegen die hered. jacens nicht ausüben und erwerben, zu denen ein persönliches Handeln des Berechtigten erfoderlich ist. Aber erst mit des Erben Erwerbung — adquisita hereditas — geht sie in dessen Vermögen über [44]), und dieser wird wirklicher Erbe. Auch ist es allgemeine Folge jeder Adquisition, daß sie als im Augenblicke des Todes des Erblassers erfolgt betrachtet [45]), in rechtlicher Beurtheilung bis auf jenen Zeitpunkt zurückbezogen wird, sodaß jede Unterbrechung in der Rechtssubjectivität vermieden bleibt. Bei Suität der Erben fällt Delation und Adquisition in Einen Moment zusammen [46]) (s. o. S. 346).

Das römische Recht kennt nur zwei Delationsgründe des Erbrechtes [47]): Gesetz und letzten Willen, daher gesetzliche oder Intestaterbfolge, successio ab intestato, succ. legitima, und testamentarische Erbfolge, succ. testamentaria. Durch den dem germanischen Rechte entnommenen, gemeinrechtlich als dritten Grund der Erbschaftsdelation anerkannten Vertrag [48]) mit dem Erblasser kann, als der guten Sitte zuwider, nach römischem Rechte ein Erbschaftsanfall nicht begründet, und nur ungern kann durch Vertrag die Abtretung des zukünftigen Nachlasses eines bestimmten, von einem der sich Vertragenden zu beerbenden Dritten vermittelt werden, aber auch dann nur mit dessen eigener Zustimmung [49]). Über den Nachlaß eines unbestimmten Dritten kann gültig jeder Vertrag abgeschlossen werden. Irrig

38) Eder, Civilist. Vers. von dem Verluste der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilungen. (Wetzlar 1812.) §. 10. 39) *J. A. F. Kind*, de successione in bona absentium. (Leipzig 1776.) Mühlenbruch, über die Priorität des Todes, im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 391—418. 40) arg. fr. 68. D. ad L. Falc XXXV, 2. *Koch*, utrum absentium successio fiat ex nunc an ex tunc? in dess. succ. ab intestato civ. 8. Ausgabe. (Gießen 1798.) S. 223 fg. 41) Cum pubere filio mater naufragio periit; quum explorari non possit, uter prius extinctus sit, humanius est credere, filium diutius vixisse. fr. 22. D. de reb. dub. XXXIV, 5. fr. 23. ibid. Bei natürlichem Tode wird arg. fr. 15. pr. D. de inoff. testam. 5, 2 das Überleben der Kinder vor den Ältern präsumirt. Vergl. *Voorst*, de jure, quod oritur ex commorientibus. (Trier 1757.) (und in Ulrichs thes. nov. diss. Belg. II, 2. p. 349 sqq.). *Burgmann* (praes. *Carmon*), de praesumto ordine mortalitatis commorientium in linea recta. (Rostock 1734.) *Gardicke*, de jure commorientium. (Rostock und Güstrow 1830.) 42) fr. 18. D. de reb. dub. 34, 5. Bei unnatürlichem Tode von Eheleuten haben Einige irrig das Überleben des Mannes, im Widerspruche mit fr. 26. D. de mort. c. donat. XXXIX, 6. fr. 9. §. 3. D. de reb. dub., präsumirt. 43) Delata hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo consequi, fr. 151. D. de V. S. Ihering, Die Lehre von der hereditas jacens, in seinen Abhandlungen aus dem röm. Rechte. (Leipzig 1844.) Nr. III.

44) Hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes. L. 7. C. de jure delib. VI, 30. 45) Heres quandoque adeundo hereditatem, jam tunc a morte successisse intelligitur, fr. 54. D. de acqu. v. om. her. XXIX, 2. Omnis hereditas, quamvis postea adeatur, tamen cum tempore mortis continuatur, fr. 138. pr. D. de R. J. 46) Eine falsche ältere Terminologie nannte die weitere Vererbung einer solchergestalt angefallenen Erbschaft bei unmittelbar darauf erfolgtem Tode des suus heres eine transmissio ex capite suitatis, während sie der suus heres doch als einen Theil seines eigenen Vermögens weiter vererbte, der Begriff der Transmission aber eine noch nicht erworbene Erbschaft voraussetzt. Vergl. Steppes, Die Transmission der Erbschaft nach röm. Rechte. (München 1831.) S. 15. 47) Ac prius de hereditatibus dispiciamus, quarum duplex conditio est; nam vel ex testamento, vel ab intestato ad nos pertinent; §. 6 in fine. J. per quas pers. nob. adq. II, 9. 48) fr. 61. D. de V. O. 45, 1. L. 15. 30. C. de pactis 2. 3. Vergl. *Malblanc*, de causis improbati pacti hereditarii ex jure rom. (Tübingen 1708.) Hasse, Vom Erbvertrage, im Rhein. Museum für Jurisprud. II. S. 150 fg. 156—163. Schöman, Handb. des Civilr. II. Nr. 9. S. 179 fg. *S. Zachariae*, liber quaestionum. no. 17. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 58 fgg. 49) Nobis omnes hujusmodi pactiones odiosae videntur et plenae tristissimi et periculosi eventus. — Veteres itaque regulas (L. 2. Cod. Theodos. famil. herciscund. II, 24) sancimus, omnimodo hujusmodi pacta, quae contra bonos mores inita sunt, repelli, et nihil ex his pactionibus observari, nisi ipse forte, de cujus hereditate pactum est, voluntatem suam eis accommodaverit, et in ea usque ad extremum vitae suae spatium perseveraverit. L. 30. C. de pact. II, 3. *Reinhardt*, de pacto circa hereditatem tertii. (Erfurt 1718.) Hasse, über Erbvertrag, Vertrag über eine fremde Erbschaft u. s. w., im Rhein. Mus. II. S. 218 fg. *Hahn*, de auctoritate pacti de hered. tertii. (Heidelberg 1832.) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. 2. Th. 1. Bd. S. 24 fg. Kopf, Merkwürdige Rechtssprüche. I. S. 33.

iſt früher das pactum de hereditate tertii den Erbverträgen beigezählt worden, während es damit nur eine zufällige factiſche Ähnlichkeit hat und in das Obligationenrecht, ebenſo wie hereditas vendita, gehört. Allein aus deren allgemeiner römiſch-rechtlicher Unzuläſſigkeit, und in obiger nur bedingter Geſtattung, bei der allgemeinen Natur der Gründe dafür und dem Mangel eines gradehin ſie erlaubenden Geſetzes oder Rechtsgebrauches hat man[50]) dem pactum de hereditate tertii jede Gültigkeit abſtreiten wollen; für welche Geltung aber gemeinrechtlich die Unanwendbarkeit römiſcher Vorſchriften auf Erbverträge ſpricht[51]).

Das praktiſche Verhältniß jener Delationsarten ſchenkt dem Vertrage, da wo er zuläſſig iſt, alſo nach gemeinem, in Teutſchland gültigem Rechte, den Vorzug. In deſſen Ermangelung greift zuerſt die teſtamentariſche Erbfolge Platz, und erſt wenn dieſe nicht zu hoffen iſt[52]), tritt Inteſtatſucceſſion ein. Das umgekehrte Verhältniß findet bei der successio contra testamentum rückſichtlich der Notherben und Pflichttheilsberechtigten ſtatt. Beide römiſche Arten des Erbſchaftsanfalles ſind nach römiſchem Rechte bei derſelben Erbſchaft unvereinbar[53]), und darauf beruht die Hauptregel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Bonorum possessio[54]).

Im alten Rom beruhte unter dem Namen der hereditas das Erbſchaftsverhältniß auf dem, den urſprünglichen Stammrechten der Patricier und Plebejer entwachſenen, ſtrengen Civilrechte, deſſen Starrheit in der hereditas beſonders grell hervortrat, wie dies deren hiſtoriſcher Entwickelungsgang zeigt. Davon ſcharf geſondert, neben jener eigentlichen oder civilrechtlichen hereditas ſich bildend und beſtehend, im Urſprunge ungewiß, aber ſchon zu Cicero's Zeit[55]) ein beſtehendes Inſtitut, ſcheint der Gerichtsgebrauch die *bonorum possessio* (abgekürzt: B. P.) eingeführt und die prätoriſche Rechtspflege ſie aufgenommen und ausgebildet zu haben. Im Edicte des Prätor wurde ſie nämlich als eine beſondere Art in das Vermögen eines Anderen durch eine gerichtliche Handlung, agnitio, einzutreten aufgeſtellt, und ward auf Beſitz als Thatſache bezogen, daher bonorum possessio und der dazu Berufene bonorum possessor genannt, zur Uſucapion berechtigend, und zugleich der Form und Zeit des Erbſchaftserwerbes nach genauer beſtimmt[56]). Um B. P. zu erwerben, mußte derjenige, dem ſie durch das Edict angeboten war, dieſelbe beim Prätor agnosciren; der Prätor bediente ſich zu deren Ertheilung der Form der missio in bona, daher der Ausdruck: bonorum possessionem dabo —, wodurch der bonorum possessor zwar nicht Erbe, aber einſtweilen als ſolcher heredis loco — betrachtet und behandelt wurde, und alle Rechte und Pflichten eines ſolchen übernahm[57]). Zugleich ſtanden

---

50) *Puffendorf*, obs. jur. univ. III. 12. *Stryk*, de success. ab intest. diss. VIII. cap. 2. §. 5. 6. Haſſe, Hahn, Beſeler und Kapf an den in Anm. 49 a. D. 51) *Hommel*, rhapsod. quaest. obs. 59. Göſchen, Vorleſungen über Civilrecht, herausgegeben von Errleben. §. 956. III. S. 431. *Mertens*, de confirmat. judic. pactorum success. (Leipzig 1827.) p. 12. *Schröder*, de pactis success. (Ebendaſ. 1835.) p. 12. 52) Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur. fr. 39. D. de adqu. hered. XXIX, 2. 53) Supponatur ab heredibus haec ratio: unius pecuniae plures dissimilibus de causis heredes esse non possunt, nec unquam factum est, ut ejusdem pecuniae alius testamento, alius lege heres esset; *Cicero*, de invent. II, 21. Jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse; earumque rerum naturaliter in se pugna est, testatus et intestatus; fr. 7. D. de R. J. *Haubold*, de causis cur idem et testato et intestato decedere non possit. Leipzig 1788. (in Opusc. I. p. 315 sqq. und Wenck in der praefat. p XXVII sqq.). Thibaut, Civiliſt. Abhandlungen. Nr. 5. Seuffert im Archiv für civiliſt. Praxis, III. Nr. 15. S. 217 fg. Dernburg, Beitr. zur Geſch. der röm. Teſtam. S. 302 fg. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 277 und Das Erbrecht in weltgeſchichtl. Entwickelung. II. S. 458 fg. Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht. (Landshut 1831.) S. 35 fg., welche beiden Letzteren die Anſichten der Vorausgeführten auch durchgehen. Huſchke, im Rhein. Muſ. VI. Abh. 8. Mühlenbruch in Fortſ. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 337 fg. — Über die Folgen dieſer Regel: fr. 41. §. 8. D. de vulg. substit. XXVIII, 6 fr. 1. §. 4. fr. 34. D. de hered. inst. XXVIII, 5. L. un. §. 5. C. de caduc. toll. VI, 51. — §. 9. J. de hered. instit. II, 14. Ausnahme dieſer Regel bei den Soldaten: miles enim pro parte testatus decedere potest, pro parte intestatus. fr. 6. D. de test. milit. XXIX, 1. fr. 6. 15. §. 4. fr. 17 pr. fr. 37 ibid. L. 1. C. VI, 21 und ſonſt fr. 15. §. 2. D. de inoff. test. V, 2. 54) Quellen: *Ulpianus*, fragm. XXVIII. XXIX. *Gajus*, Instit. III. §. 18—37. Tit. J. de bonorum possessionibus III, 9. *Theophilus* ibid. Dig. XXXVII, 1—13. XXXVIII, 6—9. 11. 13—16. Basilica. Lib. 40. Cod. VI. IX—XII. XIV—XX. — Literatur: Die alten Anſichten finden ſich noch in *Heineccius* syntagm. antiquit. Rom. ed. *Haubold*. (Frankfurt 1822.) p. 521—532, bis *Hugo*, de bon. possessionibus (Halle 1788.) eine neue Bahn brach. *Koch*, bon. poss. (Gießen 1799.) Löhr, Bemerk. aus der Lehre von der b. p. in ſeinem und Grolmann's Magaz. für Rechtsw. und Geſetzgeb. III. Abh. 8. S. 216—353 behauptet gegen Hugo die Einführung der B. P. nur zu Gunſten des Civilerben, um dieſem ſchneller zum Beſitze zu verhelfen, worauf ſpäter die Ausdehnung auf Nichtcivilerben hinzugetreten, dem ſich anſchließt Dernburg, Beitr. zur Geſch. der röm. Teſtam. [Bonn 1821.] S. 180—233). *Foerster*, de b. p. liberorum praeteritorum contra tabulas parentum. (Breslau 1823.) Bluntſchli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte. (Bonn 1829.) S. 60—128. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 315—330. Derſ. Das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwickelung. (Berlin 1825.) II. S. 463—471. Roßhirt, über die Tendenz des prätor. Rechts. (Erlangen.) S. 49—60. Derſelbe, Von d. bon. poss. contra tabulas in ſeiner Zeitſchrift für Civil- und Criminalrecht. V. S. 29—40. Fabricius, Urſprung und Entwickelung der b. p. in ſ. hiſtor. Forſchungen im Gebiete des röm. Privatrechtes. (Berlin 1837.) 1. Heft. Leiſt, Die bon. poss. Ihre geſchichtliche Entwickelung und heutige Geltung. (Göttingen 1844.) 1. Bd. (Dieſes Werk konnte hier nur angeführt, nicht benutzt werden, da es nach Abgabe dieſes Artikels in die Druckerei erſchienen iſt.)

55) *Cicero*, Verr. I, 44. 45. 47. 48. ad Att. VI, 1. 56) *Gajus*, Inst. III. §. 80. 57) Quos autem solus vocat praetor ad hereditatem, heredes quidem ipso jure non fiunt, nam praetor heredem facere non potest, — sed quum eis praetor dat bonorum possessionem, loco heredum constituuntur et vocantur bonorum possessores. §. 2. J. de B. P. III, 9. *Gajus*, Inst. III, 32. D. § 34. In omnibus enim vice heredum bonorum possessores habentur. fr. 2. D. de B. P. XXXVII, 1. fr. 117. D. de R. J. *Gmelin*, de convenientiis et differentiis inter hereditatem et bon. possessionem. (Gött. 1803.) Löhr in ſ. Magaz. III. S. 219. Savigny in der Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. V. Nr. 1. S. 14.

Digitized by Google

ihm aus dem Edicte gegen denjenigen, der die Erbschaft oder dazu gehörige Sachen besaß, das *Interdictum Quorum bonorum* [58]) und in Ansetzung der Forderungsrechte utiles oder fictitiae actiones [59]) zu, doch war sein Gegner durch Caution sicher zu stellen [60]). Bis dahin war mehr nicht als der Besitzstand des bonorum possessor regulirt, und zwar ward bei einem äußerlich in gültiger Form errichteten Testamente dem also eingesetzten Testamentserben, gegenüber den Intestaterben, *secundum tabulas bonorum possessio* verliehen; außerdem, und namentlich bei Übergehung des filius suus in einem äußerlich fehlerfreien Testamente, dem gesetzlichen Erben, dem legitimus, im Edicte *contra tabulas bonorum possessio* gegeben war. Das Erbrecht selbst, im Gegensatze des bisher nur provisorischen Besitzstandes, entschied sich nun aus der unterlassenen Anstellung oder dem Ausgange der gegen den bonorum possessor erhobenen hereditatis petitio. — Diesen Charakter der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über das Erbrecht verlassend, berief später das Edict, *bonorum possessio intestati*, wenn kein Testamentserbe vorhanden war, oder ein vorhandener von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machte, die nächsten Cognaten, unter ihnen die liberi nach aufgehobener capitis deminutio neben den suis, und in Ermangelung eines Cognaten den Ehegatten mit dem vollen Rechte des bonorum emtor, doch ohne einen vermittelnden Verkauf in bona, damit nicht deren Erbloſigkeit oder ihr Übergang in fremde Hände durch usucapio pro herede eintrete [61]). Nicht nur denen, welche kein civilrechtliches Erbrecht haben, *B. P. necessaria*, sondern auch dem Civilerben, der um Ertheilung der B. P. nachsuchte, wegen der durch sie vor dem alticivilen Erbrechte gewährten Vortheile, ward sie ertheilt, *B. P. utilis* [62]). Je mehr sich, getragen durch die gemeinsame Rechtsansicht des Volkes, dies prätorische Erbrecht ausgebildet hatte, stellte es sich endlich im Edicte des Prätor als ein vollständiges System für die testamentarische und die Intestaterbfolge dar, worin sowol das Erbrecht der heredes bestätigt war, als auch diejenigen bezeichnet wurden, denen auf Ansuchen durch Agnition beim Prätor, ohne daß sie heredes waren, B. P. ertheilt werden sollte. Solchergestalt ward auch das Verhältniß der heredes zum bon. possessor bestimmt, nämlich welchen besseren Civilerben gegenüber die B. P. ohne Wirkung — *sine re* — sein, also der prätorische Erbe weichen sollte, sodaß er sich nur das Recht gesichert hatte, den Nachlaß zu erhalten, wenn der ihm vorgehende Civilerbe ihn nicht erwirbt, und für welche prätorische Erben die B. P. *cum re*, d. h. mit Effect des Erbrechtes, unverhindert vom Civilerben war [63]). Denn der Civilerbe kann die Erbschaft nach Civilrecht auch nach von ihm bewirkter Agnition der B. P. erwerben, ebenso wie ohne solche, wenn nur dann kein bonorum possessor ihm vorgeht [64]). Damit war eine Ordnung festgesetzt, in welcher die Berechtigten die B. P. agnosciren könnten, und die Frist, binnen welcher sie bei deren Verlust zu agnosciren war. Der Ordnung [65]) nach — ordo edicti perpetui — folgen sich 1) *B. P. contra tabulas* oder *contra nuncupationem* [66]) für die in einem nach Civilrecht gültigen väterlichen Testamente übergangenen sui oder solche emancipati, welche ohne Emancipation sui gewesen sein würden. 2) *B. P. secundum* (*juxta*, *adversus*) *tabulas* oder *nuncupationem* [67]) für die in einem nach Civilrecht ungültigen Testamente eingesetzten Erben. 3) *B. P. intestati* [68]) bei Ableben des Erblassers ohne Testament, nach neuerem Rechte für die liberi, dann die legitimi, hierauf die cognati, endlich den Ehegatten. Eine nach dieser regelmäßigen Ordnung des Edicts erfolgte B. P. heißt *ordinaria*, bei einer Abweichung hiervon durch andere, mit den regelmäßig Berufenen concurrirende, oder sie wol gar ausschließende Personen, *extraordinaria* [69]) z. B. bei B. P. des Patron und der Mutter neben den Kindern, der B. P. litis ordinandae gratia und der

58) *Gajus*, Inst. III, 34. IV, 144. — §. 3. J. de interdictis. IV, 15. Tit. D. Quor. bon. XLIII, 2. Savigny in Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. Nr. 1 und am Schlusse dieses Artikels. 59) *Gajus*, Inst. IV, 34. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 12. 60) *Paullus*, rec. sentent. I. Tit. II. §. 1. 61) Diese Entstehung der *B. P. unde liberi* und *contra tabulas B. P.* für Emancipirte und diesen gleichgestellte Descendenten bringt Dernburg, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. (Bonn 1821.) S. 208 fg. in Verbindung mit der querela inofficiosi testamenti, dagegen Fabricius a. a. O. S. 93 ihr Aufkommen dem Augustus zuschreibt. — Abweichend von obiger Darstellung wird die Entstehung der *B. P. unde cognati* von Dernburg a. a. O. S. 196 erklärt. — Über usucapio pro herede s. Anm. 6 a. E. S. 344. 62) Heredes suos — ad bonorum possessionem vocat. Quibus casibus beneficium ejus in eo solo videtur aliquam utilitatem habere, quod is, qui ita b. p. petit, interdicto, cujus principium est, quorum bonorum uti possit —; alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet jure civili. *Gajus*, Instit. III. §. 34. fr. 15. §. 1. 2. D. de legat. praest. rel. XXXVII, 5. Koch, hon. poss. S. 220 fg. Hugo, Rechtsgesch. II. Ausg. S. 612.

63) B. P. aut *cum re* datur, aut *sine re*: cum re, quum is qui accepit cum effectu bona retineat; sine re, quum alius jure civili evincere hereditatem possit. *Ulpianus*, Fragm. XXVIII, 13. — quae B. P. cum re i. e. cum effectu habetur, si nemo alius jure heres sit. Ibid. 23. §. 6. — si modo possunt hereditatem obtinere, habebunt B. P. cum re, si vero ab iis avocari hereditas potest, habebuat B. P. sine re. *Gajus*, Inst. II, 148. Ibid. III, 35—37. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XXXVI. S. 312 fg. XXXVIII. S. 367—371. 64) Quoties duplici jure defertur alicui successio, repudiato novo jure, quod ante defertur, supererit vetus. fr. 91. D. de R. J. *Gajus*, Inst. III, 34. — §. 1. J. de B. P. III, 9. — fr. 2. §. 21. D. ad Sct. Tertyll. XXXVIII, 17. L. 1. C. de suis et legit. VI, 55. L. 13 C. de jure delib. VI, 30. 65) B. P. datur aut contra tabulas testamenti, aut adversus (secundum) tabulas, aut intestati. *Ulpianus*, Fragm. XXXVIII, 1. — über die abweichende frühere Ordnung *Gajus*, Inst. II, 119. 120. Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 314—317. XXXVIII. S. 368 fg. XXXIX. S. 30 fg. 66) §. 3. J. de B. P. III, 9. Dig. XXXVII, 4—7. Cod. de B. P. contra tab. VI, 12. 67) §. 3. J. de B. P. Dig. de B. P. sec. tab. XXXVII, 11. Cod. ib. VI, 11. 68) §. 3. J. de B. P. III, 1. Inst. de success. cognat. III, 5. Dig. XXXVIII, 6—12. Cod. VI, 14. 15. 18. 69) *B. P. extraordinaria* wird auch im Gegensatze der auf dem Edicte des Prätor beruhenden, die durch Gesetz eingeführte genannt §. 7. J. de B. P. III, 9, ebenso wie im Gegensatze der das Erbrecht gewährenden die nur eine missio in bona bewirkende, oder damit verbundene B. P.

B. P. unde decem personae. — Die als utile tempus [70]) von der Kenntnißnahme ihrer Delation beginnende und als continuum laufende Frist [71]) die B. P. nachzusuchen — agnoscere, admittere, accipere — ist für Verwandte in gerader Linie ein Jahr, für andere bonorum possessores 100 Tage.

Außer dieser, unter Voraussetzung allgemeiner Erfordernisse durch das Edict gegebenen *B. P. edictalis*, war auch eine Untersuchung eines besonderen Falles vorbehalten, und bei dessen günstiger Entscheidung ward B. P. durch ein Decret ertheilt, *B. P. decretalis* [72]), von der aber die B. P. ex edicto Carboniano, ventris nomine, und die das Erbrecht des furiosus beschützende, Kraft und Wirkung einer missio in possessionem haben. Da die B. P. decret. nur auf freies Ansuchen ertheilt wird, kann sie auch nicht abgelehnt werden [73]). — Solchergestalt auf Billigkeit gegründet, erweiterte theils das prätorische Erbsystem das in zu enge Grenzen geschlossene altcivile Intestaterbrecht — impugnabat, corrigebat, emendabat jus civile —, theils hielt es die nach Civilrecht unkräftigen und beschwerlichen Testamente aufrecht — adjuvabat jus civile —, theils erleichterte es den Erwerb civilrechtlich gültiger, aber schwierig zu erlangender testamentarischer Erbschaften — confirmabat jus civile.

Die B. P. erhielt sich durch alle Zeiträume hindurch, bis zur Zeit der juristischen Classiker sogar nach ihrem blos provisorischen Charakter, und dann als wirkliches prätorisches Erbrecht in täglicher Praxis. Ohne eine Verschmelzung zu versuchen, machten sich aber die Grundsätze der B. P. in der Gesetzgebung der Kaiser über die hereditas geltend. Durch Justinian verlor die B. P., namentlich ab intestato, mit Nov. 118 sehr an Bedeutung; doch ist sie keineswegs aufgehoben worden und mit der hereditas verschmolzen, sondern in Institutionen, Digesten und Codex als besonderes System vorgetragen. Dagegen ist in Justinian's neueren Gesetzen die B. P. in ihren Besonderheiten oft unberücksichtigt geblieben. Wo daher auch nach neuerem Rechte lediglich ein prätorisches, kein civiles Erbrecht gegeben ist, muß auf sie, ungeachtet sie in der Gegenwart keinen eigentlichen Vortheil vor der hereditas voraus hat, zurückgegangen, und ihrer unter diesen Umständen doppelt schwierigen Erkenntniß das praktische Erbrecht entnommen werden [74]).

70) In petenda autem bonorum possessione dies utiles singuli numerantur. §. 10. J. de B. P. — fr. 2. §. 1. D. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 71) §. 8. — Ne actiones creditorum differentur, sed haberent, quos convenirent, et ne facile in possessionem bonorum defuncti mitterentur, et eo modo sibi consulerent, ideo pentendae bonorum possessioni certum tempus praefinivit. §. 9. Liberis itaque et parentibus, tam naturalibus quam adoptivis, in petenda bonorum possessione anni spatium, ceteris centum dierum dedit. Et si intra hoc tempus aliquis bonorum possessionem non petierit, ejusdem gradus personis accrescit. Instit. de B. P. III, 9. 72) fr. 30. §. 1. D. de a. v. o. h. XXIX, 2. fr. 1. §. 4. si tab. test. XXXVIII, 6. fr. 1. §. 7. de success. ed. XXXVIII, 9. fr. 2. §. 1. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 73) fr. 1. §. 7. D. de succ. ed. XXXVIII, 9 und am Schlusse dieses Artikels. 74) §. 8. Nov. 118. — L. 19. 22. C. de jure deliber. VI, 30.

Intestaterbfolge [75]).

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge, als diejenige, deren Delationsgrund unmittelbar in dem Gesetze beruht, gründet sich auf den präsumtiven Willen des Erblassers, der von seinem Rechte der Testamentserrichtung keinen Gebrauch gemacht hat. Sie schließt sich daher ebenso an gewisse natürliche Bande, als an die Sitte, Einrichtungen und Besonderheiten jedes gegebenen Volkes an, und nimmt mit des letzteren Wandelungen auch in neuen Satzungen die neue Vorstellungsweise an. Da im römischen Rechte der Erbvertrag ausgeschlossen ist, heißt derjenige Erblasser — in lateinischer Sprache gleichfalls testator genannt — *intestatus* [76]), welcher ohne alles Testament, oder mit so ungültigem und unwirksamen Testamente verstorben ist, daß nicht einmal B. P. secundum tabulas daraus agnoscirt werden kann. Wird ein solches

75) Quellen: *Gajus*, Instit. III, 1—31. Epitome Gaji II, 8. *Ulpianus*, Fragm. XXVI. *Paullus*, receptae sententiae IV, 3—10. Collat. Leg. Mosaic. et Rom. 16. Cod. *Theodos.* V, 1. Instit. III, 1—6. Dig. XXXVIII, 16. 17. Cod. VI, 55—59. Nov. 118. 127. pr. u. cap. 1. Literatur: *Donellus*, comment. jur. civ. IX. c. 1—4. *Strauch*, de successionibus ab intestato, ed. *A. Strauch.* (Wittenberg 1645.) *Hauchius*, de successione ab intestato, ed. *Breuning.* (Leipzig 1771.) und in *Meermann*, nov. thes. jur. civ. et canon. III. p. 194 sqq. *Cuiacius*, de hereditatibus et bonorum possessionibus, quae ab intestato deferuntur, in Opp. (Paris 1626.) IV. p. 279 sqq. *S. Stryk*, de successione ab intestato, neueste Ausg. (Halle 1759.) *Ferrarius*, de succ. ab intest. (Neapel 1736.) *Breuning*, de origine successionis in causa intestati. (Leipzig 1753.) *Schacher*, spec. histor. jur. civ. viciasitudines successionis ab intestato ap. Romanos exponens. (Leipzig 1762.) *J. C. Koch*, successio ab intestato civilis. 8. Ausg. (Gießen 1798.) Kerstens, Abh. von der gesetzlichen Erbfolge ꝛc. (Altenburg 1786.) *Hugo*, de fundamento successionis ab intestato ex jure rom. (Gött. 1785.) *Schwarzkopf* u. d. T. (Gött. 1785.) *de Mutach* u. d. T. (Gött. 1785.) *Duisberg*, de principio success. gentilitiae ap. vet. Rom. (Halle 1788.) Siebenkees, Von der Erbfolge, die ab intestato geschieht. (Nürnberg 1788.) *Hofacker*, de fundamento successionis ab intest. ex historia deducto. (Tübingen 1791.) *Royer*, de fundamento successionis ab intestato. (Tübingen 1792. 4.) Rudolf, System. Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge. (Halle 1794.) Strampfer, Von der Intestaterbfolge nach positiven und natürlichen Rechten. (Erlangen 1795.) Glück, Hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des älteren und neueren röm. Rechts. (Erlangen 1803. 2. Ausgabe 1822.) Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts. (Landsh. 1831.) (Vergl. Roßhirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht, in dessen Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht. [Heidelb. 1833.] 3. Heft. S. 382 fg.) 76) Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit, aut non jure fecit, aut id, quod fecerat, ruptum irritumve factum est, aut si ex eo nemo heres exstiterit. pr. Inst. de hered., quae ab int. def. III, 1. Intestati proprie appellantur, qui, quum possent testamentum facere, testati non sunt. Sed et is, qui testamentum fecit, si ejus hereditas adita non est, vel ruptum, vel irritum est testamentum, intestatus non improprie dicetur decessisse. fr. 1. pr. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. Antequam scriptus heres cujuscunque portionis capax repudiet hereditatem, vel alia ratione quaerendae facultatem amittat; ei, qui testamentum reliquit, intestato nemo succedit. Igitur perspicis, quod testamentariae successionis spe durante, intestato bona defuncti non recte vindicentur. L. 8. C. communia de success. VI, 59. fr. 8. §. 1. D. de jure codic. XXIX, 7.

Teſtament erſt nach des Erblaſſers Tode ungültig, ſo wird auch erſt in dem Augenblicke die Inteſtaterbfolge eröffnet, wo der Wegfall jedes Teſtamentserben gewiß wird.

Die Inteſtaterbfolge, ſowol die civile als prätoriſche, beruht in der Regel auf nächſter Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer [77]) — ex jure sanguinis — und heißt bei den Neueren dann eine ordentliche, wenn aber auf anderen Gründen beruhend — ex speciali fundamento — eine außerordentliche. — Durch die Erbfolgeordnung [78]) ſind jene erbberufenen Verwandten, zu welchen Verſchwägerte nicht gehören, in Claſſen getheilt, von denen eine Perſon in einer vorhergehenden die ganze folgende Claſſe ausſchließt, alle Verwandtſchaftsclaſſen aber die außerordentliche Inteſtaterbfolge. Die nicht einmal für das Succeſſionsrecht allerwärts gültige, zuweilen bei Praktikern beliebte Rechtsregel [79]): jura successionis sunt reciproca, leidet auf die Succeſſionsordnung gar keine Anwendung.

Entwickelung der Inteſtaterbfolge bis zu Juſtinian's Neugeſtaltung.

Eine den Begriff des Erbrechtes ſcharf erfaſſende ſpeculative Betrachtung; der von der Natur vorgezeichnete Weg, das Vermögen des Erblaſſers auf diejenigen zuübertragen, in deren Adern ſein Blut fließt, oder die ihm ſonſt im Leben die Nächſten geweſen; und die patriarchaliſche Sitte, laſſen überhaupt die geſetzliche Erbfolge eher in die Welt der Erſcheinungen eintreten, als teſtamentariſche Dispoſition. Noch mehr mußte dies bei einem rein dem Staatsintereſſe in allen ſeinen Inſtitutionen ſich widmenden Volke, gleich dem römiſchen, der Fall ſein, bei welchem Vermögensuntheilbarkeit, zumal des Grundbeſitzes, den Kern der Verfaſſung in älteſter Zeit bildete. Hier konnte es nicht dem Belieben des Einzelnen freiſtehen, die Vermögensfolge im Gegenſatze zur allgemeinen Willensmeinung abzuändern. Und ſo ſcheint auf den von Servius Tullius aufgenommenen Geſetzen des Romulus und Numa, echt römiſchen, nicht griechiſchen Urſprungs [80]), das älteſte uns bekannte Inteſtaterbrecht des römiſchen Volkes, das der XII Tafeln, zu beruhen, deren V. Tafel [81]) nach Gothofredus' Recenſion über daſſelbe alſo verfügt: Ast si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto. Si agnatus nec escit, gentilis familiam nancitor; und demnächſt: Si libertus intestato moritur, cui suus heres nec escit, aut patronus patronive liberi escint, ex ea familia in familiam proximo pecunia adductor.

Bei der Inteſtaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer, successio ab intestato in bona ingenuorum, ſuccedirten demnach nach Civilrecht nur die zur Familie und zur gens des Verſtorbenen gehörenden Verwandten, welche ihr Agnationsrecht weder durch Emancipation, noch durch eine andere capitis deminutio verloren hatten, nach drei, die frühere die ſpäteren ausſchließenden Claſſen (ordines): 1) *sui heredes* [82]), als von den unmittelbar der Gewalt des verſterbenden Familienvaters [83]) untergebenen natürlichen und adoptirten Söhnen, Töchtern, Enkeln u. ſ. w., auch den Poſtumen in potestate, der Frau und den Schwiegertöchtern in manu, welche alſo nicht wie die in ſtrenger Ehe verheirathete Tochter und der an einen Fremden in Adoption gegebene Sohn aus der Familie getreten waren, ohne Unterſchied des Geſchlechtes [84]) diejenigen, denen keiner ihrer Abſcendenten, z. B. dem Enkel der Sohn, als suus voranging. Die Erbſchaft wurde nach Stämmen vertheilt, daher nur im erſten Grade nach der Kopfzahl [85]).

---

77) L. 3. 5. 7. C. commun. de success. VI, 59. — Legitima hereditas tantum proximo defertur; nec interest, unus solus sit, an ex duobus prior pluribusve, an duo pluresve ab eodem gradu venientes, qui vel ceteros antecedant, vel soli sint, quia is est proximus, quem nemo antecedit, et is ultimus, quem nemo sequitur, et interdum idem primus postremusque, qui solus occurrit. fr. 2. §. 4. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. — Auch die entfernteſte Verwandtſchaft gibt einen Grund zur Inteſtaterbfolge ab. 78) Poſſe, Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. (Roſtock und Leipzig 1796.) 79) Aus Nov. 89. c. 13 abgeleitet; vergl. Madihn, Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgel. (Breslau 1815.) I. Nr. 27. 80) Dieſe Anſicht wird vielfach beſtritten, ebenſo wie die urſprünglich römiſche Inteſtaterbfolge. Dafür haben ſich erklärt: *Taylor*, elements of civil law. p. 519 sqq. *Gibbon*, history of the roman empire. c. 44. Anmerk. 150, und auf Vermögensuntheilbarkeit gebaut vorzüglich *Montesquieu*, de l'esprit des lois. Livre 28, der eine für den Standpunkt der Quellenkenntniß ſeiner Zeit glänzende, organiſche Durchführung der Entwickelung des röm. Erbrechts gibt — de l'origine et des révolutions des lois des Romains sur les successions — ungleich von höherem Werthe, als das von dem für Rechtsgeſchichte überſchätzten Gibbon flüchtig Mitgetheilte. Neuerdings hat daſſelbe Princip Hüllmann, Grundverfaſſung S. 152 fg. und Urſprünge der römiſchen Verfaſſung. (Bonn 1835.) S. 141 fg. aufgeſtellt, aber das uns bekannte älteſte Recht in korinthiſch-etruskiſchen Einrichtungen, wie Andere in attiſchen geſucht. Deſſen römiſche Nationalität vertheidigen *Montesquieu* l. c. *Schulting*, Jurisprud. Antej. S. 665. Anm. 10. *Treckel*, de origine atque progressu testamenti factionis pass. ap. Rom. (Leipzig 1739.) cap. 2. §. 6 und 7. Grieſinger, Geſch. und Theorie der Suität. Cap. 8. §. 2. Niebuhr, Röm. Geſch. 1. Ausg. (Berl. 1812.) II. S. 109. Glück, Inteſtaterbfolge. 2. Ausg. S. 170.

81) *Ulpianus*, Fragm. tit. XXVI. §. 1. XXIX. §. 1. 4. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. §. 4. *Theophilus*, paraphras. Instit. I, 17. *J. Gothofredus*, Quatuor fontes vir. civ. (Genf 1653.) und in *Otto*, Thesaur. III. No. 1. 82) *Gajus*, Instit. III, 1 – 8. 19. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. *Ulpianus*, Fragm. XXIII, 3. tit. XXVI. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XXXVI. S. 153 fg. tit. J. de hereditat., quae ab intestato defer. III, 1. tit. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. 83) Nulla femina aut habet suos heredes, aut desinere habere potest propter capitis deminutionem. fr. 13. D. suis et leg. hered. XXXVIII, 16. Nur ein pater familias, kein filius familias oder Frauenzimmer, konnte suos heredes hinterlaſſen; daher beerbten auch die Kinder ihre Mutter nicht ab intestato. Der Vater beerbte die emancipirten Kinder als Patron in zweiter Claſſe, bedurfte aber keines Erbrechtes in den Nachlaß der sui heredes, da dieſe ihm Alles erwarben, ſich ſelbſt nichts, nicht einmal ein peculium in älteſter Zeit. Ältern waren alſo nach den XII Tafeln als ſolche keine Inteſtaterben ihrer Kinder. Durch Poſtliminium ward die Suität wieder hergeſtellt. §. 4. J. de hered., quae ab int. dec. 84) §. 3. 1. f. J. de legitima agnat. success. III, 2. Anderer Meinung iſt Schrader, Was gewinnt die Rechtsgeſchichte durch Gajus? (Heidelb. 1823. S. 13 fg. 85) *Paullus*, Sentent. recept. IV, 8. §. 9. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 2. §. 7. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 2.

2) *agnati proximi* [86]), also die durch lauter Männer verwandten Seitenverwandten ohne Unterschied des Geschlechtes nach Nähe des Grades, sodaß der nähere den entfernteren ausschloß. Später unterschied die interpretatio prudentum [87]) zwischen agnatischen Geschwistern, *consanguinei*, bei welchen die Frauen als *consanguineae* mit zur Erbfolge gelangten; und zwischen den entfernteren Graden, schlechthin agnati genannt, von denen, in Ermangelung der consanguinei, nur die Mannspersonen nach Nähe des Grades, also nur in assem oder in capita, auch wenn ungleiche Kinder verstorbener Brüder vorhanden waren, succedirten. Nach der Regel: in legitimis hereditatibus non datur successio, fiel bei Wegfall oder Ausschlagen der Erbschaft Seiten der Agnaten eines Grades diese nicht an den folgenden Grad oder die Gentilen, sondern an das Ärar, was die Testamente sehr befördern mochte; denn jedem ordo ward von vornherein deferirt. Existirte daher ein ordo, ohne daß es in ihm zum Erben kam, so rückte nicht der nächste ein, sondern der Nachlaß ward bonum vacans. 3) *gentiles* [88]), wahrscheinlich alle Familien einer gens zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht auf Gradesnähe, aber wahrscheinlich mit Beschränkung auf die activen Gentilen. Die Successsion der Gentilen führte noch zu Cicero's Zeit einen Streit der patricischen Claudier und der Marceller herbei, war aber in Ulpian's und Gajus' Zeitalter außer Gebrauch.

Dieses strenge alte Civilrecht ward zuerst durch Ertheilung eines gesetzlichen Erbrechtes für die Mutter [89]) in das Vermögen ihrer Kinder, zum Troste über deren Verlust, vom Kaiser Claudius [90]) abgeändert, dann durch das Setum Tertullianum [91]) oder Tertyllianum vom Jahre 911, nach welchem eine freigeborene Mutter mit dem jus trium liberorum, oder eine freigelassene mit dem jus quatuor liberorum, ihre ehelichen oder unehelichen Kinder ab intestato beerbten, jedoch erst nach den Kindern, Enkeln, dem leiblichen Vater und den agnatischen Brüdern. Während die Mutter in sofern allen übrigen Agnaten vorging, theilten sie mit der consanguinea. Dies Erbrecht erweiterte Constantin der Große [92]) 321, indem die Mutter auch ohne das jus liberorum ein Drittheil erhielt und bei Existenz dieselbe sonst ausschließender Agnaten; schmälerte es aber für die Mutter mit dem jus liberorum, welche den von ihr sonst ausgeschlossenen Agnaten ihres verstorbenden Kindes, z. B. dessen Sohn, Enkel und Vatersbruder, auch wenn sie emancipirt waren, ein Drittheil des Nachlasses überlassen mußte. Theodosius und Valentinian [93]) änderten dies 426 dahin, daß, ohne Rücksicht auf jus liberorum, die mit ihres Kindes Vatersbruder oder des Letzteren Sohne oder Enkel concurrirende Mutter mehr nicht als ein Drittheil abgab, dagegen der sonst von ihr ausgeschlossene emancipirte Bruder mit ihr succedirte und einen Drittheil des Nachlasses erhielt. Justinian [94]) endlich berief die Mutter neben Schwestern ihres verstorbenen Kindes zur Hälfte, neben Brüdern oder Geschwistern beiderlei Geschlechtes zu einem Kopftheile von dessen Nachlaß.

Dem Setum Tertullianum entsprechend, gab den Kindern ersten Grades, Töchtern wie Söhnen, ehelichen wie unehelichen, in väterlicher Gewalt oder nicht, unter Marcus Aurelius im Jahre 931 das Setum Orphitianum [95]) Erbrecht in erster Classe am Vermögen der Mutter sui juris, mit Vorzugsrechte vor deren Consanguinen und Agnaten. Valentinian, Theodosius und Arcadius ertheilten hierauf 389, unter aliquoter Kürzung für

---

86) *Gajus*, Instit. III. §. 9—16. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 3 sqq. tit. J. de legit. agnat. success. III, 2. 87) *Paulus*, Sent. rec. IV, 8. §. 22. L. 14. pr. C. de leg. her. VI, 58. *Theophilus*, Paraphras. Inst. III, 2. §. 3; dagegen *Gajus*, Instit. III. §. 14. 23. arg. §. 18. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 6; vergl. Euler, über die Beschränkung des Intestaterbrechtes der Weiber bei den Römern, hinter Burchardi, Grundzüge des Rechtssystems der Römer. S. 298 fg. — Auf die Worte des Paullus a. a. O. (Coll. Leg. Mos. et Rom. tit. XVI. c. 3. §. 20): idque jure civili Voconia ratione videtur effectum, hat *Perizonius*, de lege Voconia (ed. *Heinecc.* [Halle 1722. 4.] p. 108) als Inhalt der l. Voconia das Verbot der Intestaterbschaft eines Frauenzimmers, das nicht sua oder consanguinea ist, aufgestellt, und dies ist vertheidigt, z. B. *M. Kind*, de lege Voconia. (Leipzig 1820.) c. 7, aber vielfach und richtiger geleugnet worden, z. B. von *Baldinus*, ad L. Voc. ed. *Gundling*. (Halle 1730.) p. 18. *Wieling*, lect. jur. civ. 2. c. 23. *Vinnius* ad §. 3. J. 3, 2. *Hugo*, de fundam. succ. ab int. §. 6. Civ. Mag. II. S. 110 fg. röm. Rechtsgesch. II. Ausg. S. 258 fg. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. III. S. 297. Vergl. Savigny in Abhandl. d. Berl. Akad. 1820. S. 209 fg. Zimmern in röm. rechtl. Unterss. (Heidelb. 1821.) Nr. 13. S. 312. 314 in Tüb. Zeitschr. III. S. 13 fg. Schrader in Heidelb. Jahrb. 1823. S. 13 fg. Hasse im Rhein. Museum III. S. 183. Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 166. XXXIX. S. 284 fg. Bachoven, über die l. Voconia. (Berl. 1843.) 88) Nach Niebuhr, Röm. Gesch. I. Ausg. S. 231 sind gentiles eine durch die ursprüngliche Volkseintheilung, nicht durch gemeinschaftliche Abstammung vereinigte Mehrheit von Genossen und an dem gemeinschaftlichen nomen kenntlich. Die Vortheile, im Staatsleben die Curien zu bilden, im Privatrechte in Beziehung auf Erbrecht und Curatel, stehen nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. §. 70 nicht allen, nur den activen Gentilen zu, d. h. denjenigen, welche die gens haben; und auf welche, als im engern Sinne, die übrigens das Patriciat und die Beschränkung auf männliche Familienhäupter übergehende Definition sich beschränkt bei *Cicero*, Topica c. 6. §. 29: Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum majorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. — *Gajus*, Instit. III, 17. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. §. 17. c. 4. §. 2. *Cicero*, de orat. I. c. 39. §. 176. Verr. I, 45. *Suetonius*, Caesar. 1. über einen Betrüger, der sich als Gentil ausgegeben, *Valerius Maximus* IX, 15, 5. — Vergl. *Duisberg*, de principio success. gentilitiae ap. Rom. (Halle 1788.)

89) v. Löhr, Von dem Erbrechte der Mutter vor Nov. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgebung. IV. S. 109—127. 90) §. 1. J. de Seto Tertull. III, 3. *Ulpianus*, fragm. XXVI, 8. 91) tit. J. de Seto Tert. III, 3. Dig. XXXVIII, 17 und Cod. VI, 56 ad Sct. Tert. — Ungewissen Jahres unter Hadrian (§. 2. J. h. t.); nicht nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. S. 556 unter Antoninus Pius vom J. 910. 92) L. 1. Cod. Theodos. de legit. hered. V, 1. In G. Hänel's Ausgabe des C. Th. (Bonn 1842.) ad h. l. fasc. 1. p. 439. 441. ist das Jahr dieses Gesetzes kritisch festgestellt. 93) L. 7. C. Th. de leg. her. V, 1, 94) §. 2—5. J. de Seto Tert. III, 3. l. ult. C. ad Sct. Tert. VI, 56. 95) *Ulpianus*, fragm. XXVI. §. 7. Tit. J. de Seto Orph. III, 4. Vergl. *Stockmann*, de Seto Orph. (Leipzig 1798.)

die alten Civilerben, auch den Enkeln [96]) beiderlei Geschlechts ein Erbrecht in den Nachlaß der Großmutter und des mütterlichen Großvaters.

Dem als solchen durch das Civilrecht von der Erbfolge in den Nachlaß der Hauskinder ausgeschlossenen Vater [97]), der durch die Ausbildung der Peculien gleich nach den Descendenten als Agnat succedirt haben würde, zogen Leo und Anthemius [98]) außer den Kindern die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, dann die halbbürtigen vor, und nach manchen wechselnden Bestimmungen [99]) nahm dies Justinian [1]) wieder auf, dem Vater den Nießbrauch des Vermögens belassend.

Endlich stellte Anastasius [2]) die emancipirten Geschwister den Agnaten gleich, ertheilte ihnen aber nur die Hälfte der Portion der nicht emancipirten, was Justinian [3]) aufhob, der auch die uterini allen agnatischen, auch den vollbürtigen Geschwistern gleichstellte.

Während unter den Descendenten gänzlich der noch verbliebene Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten schwand [4]), berief endlich Justinian neben den Männern das weibliche Geschlecht, ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftgrades mit dem Erblasser, zur Intestaterbfolge [5]), ließ die Kinder [6]) der Emancipirten und uterini neben dem Oheim zu, und führte auch für den ordo agnatorum eine successio graduum ein [7]).

Prätorisches Recht: Von den unverkennbaren Mängeln [8]) des altcivilen Intestaterbrechtes waren die fühlbarsten der Verlust des Erbrechtes durch die geringste capitis deminutio, die Ausschließung aller Cognaten von der Erbfolge, und deren Beschränkung auf den nächsten Agnaten ohne Succession der entfernteren, auch wenn jene die Erbschaft ausgeschlagen hatten. Nach der oben (S. 349) gegebenen historischen Entwickelung der Bonorum possessio ward durch dieselbe jenen Mängeln vom Prätor aus dem Grundsatze: ne quis sine successore moreretur, und dann abgeholfen, wenn entweder gar kein Testament vorhanden, oder das vorhandene destituirt, oder nicht nach civilem, nicht nach prätorischem Erbrechte gültig war, oder wenn von Niemandem eine B. P. secundum oder contra tabulas erbeten worden war. Bei den Freigeborenen berief die B. P. intestati, mit welcher eine successio ordinum und graduum verbunden war, vier Classen von Erben:

1) *B. P.* (ex edicto) *Unde liberi* [9]) in den Nachlaß des Vaters (nicht in den der Mutter wegen fingirter Suität der in dieser Classe Berufenen) [10]) für die eheliche Nachkommenschaft aller Grade, ohne Rücksicht auf Suität und Emancipation, selbst bei durch Emancipation bewirkter Entlassung aus fremder Adoption. Die Erbschaft wurde gleichfalls nach Stämmen, daher nur im ersten Grade nach Kopfzahl, vertheilt, jedoch mit der Besonderheit, daß sui heredes verlangen konnten, daß die non sui ihr eigenes Vermögen conferirten, und daß nach der nova clausula [11]) die in der Gewalt des Großvaters verbliebenen Enkel die Hälfte des Erbtheiles ihres emancipirten Vaters aus dem großväterlichen Nachlasse erhielten.

2) *B. P.* (ex edicto) *Unde legitimi* [12]) für die nach älteren und neueren Civilgesetzen Erbberechtigten, zunächst für die sui, die als sui heredes sich abstinirt oder unde liberi nicht immiscirt hatten und noch agnosciren wollten, erst in deren Ermangelung für die übrigen legitimi nach Nähe des Grades, z. B. consanguinei, Agnaten, übrige, durch die XII Tafeln berufenen Seitenverwandte, die Mutter ex Scto Tertulliano, die Kinder ex Scto Orphitiano. Ob in dieser Classe der entferntere Agnat an die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden näheren trat, war zu Gajus' Zeit Streitfrage [13]).

3) *B. P.* (ex edicto) *Unde cognati* [14]) für die Cognaten des Erblassers bis zum sechsten Grade [15]) und die nach Civilrecht ausgeschlossenen Agnaten [16]), jedoch

96) L. 4. C. Th. de leg. her. V, 1. L. 9. C. de suis et legit. lib. VI, 55. §. 1. 3. J. de Scto Orph. III, 4. 97) Vgl. Anmerk. 83. Löhr, Von der Succession in ein Peculium vor Nov. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgeb. IV. S. 101 — 108. *M. S. Mayer*, de hereditate parentis manumissoris. (Tübingen 1832.) *Witte*, de luctuosis hereditatibus. (Breslau 1824.) 98) L. 4. C. de bon. quae lib. VI, 60. 99) L. 3. C. de bon. quae lib. VI, 60. L. 9. 10. C. Th. de nat. bon. VIII, 18. §. 3. J. de Scto Tert. III, 3.

1) L. 11. C. commun. de succ. VI, 59. L. 6. pr. und §. 1. C. de bon. quae lib. VI, 61. Über den Grad der Aufhebung des älteren Rechtes vergl. Mayer a. a. O. v. Löhr in Mag. IV. Nr. 7. S. 107 und im Arch. für civ. Praxis. X. S. 161 fg. Dagegen Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXV. S. 219 fg. XXXVII. S. 357 fg. 2) §. 1. J. de succ. cogn. III, 5. 3) L. 15. §. 1. 2. C. de leg. hered. VI, 58. 4) L. 12. C. de suis et leg. VI, 55. — §. 16. J. de hered. quae ab int. def. III, 1. — Über die frühere Verordnung des Gratian, Valentinian und Theodosius vom J. 383 L. 3. C. Th. de leg. hered. V, 1. L. 4. C. ad Sc. Orph. VI, 57, über die Bestimmung des Anastasius vom J. 503. L. 11. C. de leg. hered. VI, 58 und über Gleichstellung der emancipirten und nicht emancipirten Geschwister §. 1. J. de succ. cogn. III, 5, wie denn überhaupt ein auf neueren Gesetzen beruhendes Erbrecht durch minima capitis deminutio nicht aufgehoben wurde — novae hereditates legitimae capitis deminutione non pereunt §. 2. J. de Scto Orph. III, 4. fr. 11. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. fr. 1. §. 8. D. ad Sct. Orph. XXXVIII, 17. 5) L. 14. pr. C. de legit. hered. VI, 58. §. 3. J. de legit. agn. succ. III, 2. 6) L. 14. §. 1. L. 15. §. 3. C. de legit. hered. VI, 58. 7) §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. Basilica XLIX, 1, 4. 8) *Gajus*, instit. III. §. 18—45 zählt diese Mängel auf. — pr. J. de B. P. III, 9.

9) tit. Dig. si tab. test. nullae exstabunt unde liberi, XXXVIII, 6. tit. C. unde liberi, VI, 14. *Gajus*, inst. III. §. 26. 31. *Ulpianus*, fragm. XXXVIII, 8. 10) §. 3. J. de B. P. III, 9. *Gajus*, inst. l. c. 11) Anfänglich ging jure gradus der emancipirte Vater dem nicht emancipirten, nach Civilrecht allein erbenden, Enkel vor, was unter Hadrian der Prätor Julian durch eine dem edictum perpetuum zugefügte nova clausula, novum edictum, edictum Julianum, abänderte. L. 1. D. de conjung. cum emanc. XXXVII, 8. 12) tit. D. unde leg. XXXVIII, 7. C. h. t. VI, 15. tit. J. de legit. agn. succ. III, 2. 13) *Gajus*, inst. III. §. 28. 14) *Gajus*, inst. III. §. 27. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 9. §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. tit. J. de succ. cogn. III, 5. tit. D. unde cogn. XXXVIII, 8. C. h. t. VI, 15. 15) Eine Ausnahme für den siebenten Grad §. ult. J. h. t. III, 5. fr. 1. §. 3. D. h. XXXVIII, 8. 16) fr. 5. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 1. J. h. t. III, 5.

ohne Unterschied lediglich nach Nähe des Grades, sodaß der nächste den entfernteren ausschloß. Bei Gleichheit des Grades Mehrer ward nur nach dessen Nähe in capita und durch einander in auf- und absteigender oder in Seitenlinie succedirt.

4) *B. P.* (ex edicto) *Unde vir et uxor* [17]) für den überlebenden Ehegatten aus rechtsgültiger, bis zum Tode des Erblassers bestandener Ehe, in welcher die Frau nicht in manu mariti gewesen.

Bis zur Umgestaltung der Intestaterbfolge durch Justinian war dieselbe demnach folgende: 1) Descendenten ohne Rücksicht auf Emancipation und Überlassung in Adoption, oder ihre Abstammung vom Sohne oder Tochter; 2) Vater und Mutter nebst vollbürtigen, auch emancipirten Geschwistern; 3) Halbgeschwister, gleichviel, ob consanguinei oder uterini; 4) Geschwisterkinder ohne Unterschied; 5) nächste Agnaten ohne Unterschied des Geschlechts mit successio graduum; 6) desgleichen Cognaten bis zum sechsten Grade und einer Person des siebenten; 7) die Ehegatten.

Bei der Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen [18]), successio ab intestato in bona libertorum, d. h. solcher, die durch die Freilassung römisches Bürgerrecht erlangt hatten, succedirten nach den XII Tafeln (s. S. 351) 1) *sui heredes*, welche eine liberta nicht haben konnte; 2) *patronus*, *patrona*, *liberive patroni*, und statt der Agnaten 3) *gentiles*, zu denen der libertus als Minderberechtigter gehörte. Da hiernach der Freigelassene durch Testament, Adoption oder strenge Ehe das Erbrecht des Patrons ganz vereiteln konnte, so ertheilte das prätorische Recht dem Patron nicht nur eine B. P. contra tabulas auf die Hälfte des Nachlasses, sondern auch B. P. intestati darauf, außer wenn leibliche Kinder in Gewalt des Freigelassenen vorhanden waren. Daher ward die B. P. intestati der Ordnung nach in folgenden sieben Graden [19]) ertheilt: ex edicto 1) *Unde liberi* den Kindern, emancipirten oder nicht, der uxor in manu, und, außer wenn er mit leiblichen sui des Erblassers concurrirt, auf die Hälfte des Nachlasses dem Patron; 2) *Unde legitimi*, zunächst den hier wieder berufenen sui, dem Patrone und dessen Kindern männlichen Geschlechts; auch nach Analogie des Patron dem parens manumissor, jedoch gingen dem extraneus manumissor die decem personae [20]) vor. 3) *Unde cognati proximi* des verstorbenen Freigelassenen; 4) *Tum quem ex familia* [21]), den Agnaten und wol auch den emancipirten Kindern und Gentilen des Patron [22]); 5) *Unde patronus, patrona liberique eorum et parentes*; dem Patron u. s. w. des Patron, wenn dieser selbst ein libertus war, und wenn er emancipirt war, seine parentes; 6) *Unde vir et uxor* des Erblassers; 7) *Unde cognati manumissoris*, nämlich diejenigen bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad, unter ihnen der Patron wieder, welche nach der Lex Furia testamentaria aus dem Testamente des Freigelassenen ein Legat von mehr als 1000 asses empfangen konnten [23]).

Die Lex Julia et Papia Poppaea [24]) führte bei dem Nachlasse eines Freigelassenen von mindestens 100,000 Sestertien — centenarius — und weniger als drei hinterlassenen Kindern desselben für den Patron ein nothwendiges Erbrecht desselben auf eine Virilportion ein, mochte der Freigelassene ein Testament errichtet haben, oder nicht. Valentinian befahl im J. 447 den kinderlosen Freigelassenen im Testamente den Söhnen des Patron, oder bei deren Wegfall deren Söhnen (Enkeln des Patron) ein Drittheil auszusetzen, während die Töchter und deren Nachkommenschaft übergangen werden konnten. Bei Intestaterbfolge waren die Descendenten des Freigelassenen, wenn sie römische Bürger waren, auf das Ganze berufen, und in deren Ermangelung dessen Vater, Mutter oder Geschwister, wenn sie frei und römische Bürger waren, auf die Hälfte, und auf die andere die Erben des Patron berufen. Justinian [25]) beschränkte dies Erbrecht dahin, daß dem ab intestato verstorbenen Freigelassenen seine Kinder succedirten und ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Patron ausschlossen, dieser aber, wenn gar keine Kinder oder keine Ältern des Freigelassenen [26]) vorhanden waren, jenen vollständig beerbte. Von einem Freigelassenen centenario major konnte durch Testament der Patron nur bis auf ein Drittheil, von einem centenario minor

---

§. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. §. 5. J. III, 2. fr. 9. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 4. J. III, 2. fr. 2. 4. D. h. t. XXXVIII, 8.

17) tit. D. unde vir et uxor XXXVIII, 11. C. h. t. VI, 18. 18) *Gajus*, institut. III. §. 40. *Ulpianus*, fragm. XXVII. §. 1—4. XXIX. §. 1. — pr. J. de succ. lib. III, 7. Vergl. v. Löhr, Magazin III. Nr. 8. S. 261. Göschen, über die b. p. des libertini intestati im: Civilist. Magaz. IV. S. 257. Hugo, ebend. VI. Abh. 24. Unterholzner, über das patronatische Erbrecht, in: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI. Nr. 2. §. 4. S. 31—55. Huschke, Beitr. zur Erläut. des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen, in: Studien des röm. Rechts. (Breslau 1830.) I. S. 25—167. *Francke*, de successione manumissorum spec. I. (Jena 1834. sp. 2. ebend. 1835.) 19) *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 7. — §. 3. J. de B. P. III, 9 gibt scheinbar acht Grade an, indem zwischen dem zweiten und dritten ex edicto *Unde decem personae* eingeschaltet ist, worunter aber nur die Stelle zu verstehen ist, welche die dort aufgeführten decem personae cognatorum vor dem extraneus manumissor eingenommen haben. Vgl. Göschen, über b. poss. lib. intest. in: Hugo's Civ. Magaz. IV. S. 257. 258. Unterholzner, über das patr. Erbr. in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. S. 55—84. Huschke Abh. 2 und 3 in: Studien des röm. Rechts I. S. 58—121 gegen vorgenannte.

20) — dat bonorum possessionem — Tertio decem personis, quas extraneo manumissori praeferebat. Sunt autem decem personae hae: pater, mater; avus, avia, tam paterni quam materni; item filius, filia; nepos, neptis, tam ex filio, quam ex filia; frater, soror, sive consanguinei sunt, sive uterini. §. 3. J. de B. P. III, 9. — Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 2. 21) §. 3. J. a. a. O. Andere lesen: Tamquam, Cujacius: Tum quam, Biener: Tum qua. Vergl. Huschke a. a. O. I. S. 105. *Ulpianus* l. c. quarto familiae patroni. 22) Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 1. 23) *Ulpianus* l. c. septimo cognatis manumissoris, quibus per legem Furiam plus mille asses capere licet: et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed jus suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria. 24) *Gajus*, inst. III. §. 42. — §. 2. J. de succ. lib. III, 7. 25) §. 3. J. a. a. O. 26) N. M. ist Rosshirt, Einl. in das Erbrecht und Darstellung des Intestaterbrechtes. (Landshut 1831.) S. 246.

ganz ausgeschlossen werden. Das Erbrecht des Patron ward durch actio Calvisiana und Faviana [27]) verfolgt. Für die Patronin — patrona — und die Kinder des Patron, ebenso wie bei der Beerbung freigelassener Frauen fanden analoge Verhältnisse, aber mit vielfachen kleinen und wandelbaren Abweichungen, statt [28]); dagegen sich die Beerbung eines latinus Junianus und dediticius wesentlich von der des libertus civis romanus unterschied [29]).

Neueste Intestaterbfolge [30]).

Alle bisher angezeigten Veränderungen Justinian's in der gesetzlichen Erbfolge, so wichtig und eingreifend sie waren, bezweckten doch nur deren Vervollständigung und Milderung. Erst 15 Jahre später erfolgte ihre gänzliche Neugestaltung und die Aufstellung eines vollständigen Erbfolgesystems durch Novella CXVIII. vom J. 543 [31]), *διάταξις ἀναιροῦσα τὰ* adgnatica *δίκαια καὶ τυποῦσα τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κλήσεις* (Constitutio, quae jura agnationis tollit, et successiones ab intestato definit, umgekehrt nach Vulgata), zu welcher Novella CXXVII. vom J. 547 [32]) den nöthigen Nachtrag und Abänderung liefert. Diese größte gesetzgeberische That der Regierung Justinian's, welcher mehr persönliche Anerkennung gebührt, als dem untergeordneten, wenn auch für die Folge noch so bedeutenden Verdienste der Sammlung des bestehenden Rechtes, zeichnet sich ebenso dadurch aus, daß sie in geschichtlicher Entwickelung auf dem alten Rechte fußt, als daß sie in neuer Ordnung den natürlichen Verhältnissen sich anschließt und freien Blickes das ihnen Unzupassende, das Überlebte und Verwickelte beseitigt. Wol nur mismuthig ist daran, als natürliche Folge der Constitutionenjurisprudenz, Willkür und Zufälligkeiten, und als deren Beweis eine bedeutende Abänderung der Nov. CXVIII durch Nov. CXXVII getadelt worden [33]). Als ein vollkommen neues System der gesetzlichen Erbfolge kündigt sich Nov. CXVIII an, hebt alle früheren Gesetze, also auch das Recht der Digesten, Institutionen und des Coder auf, und befiehlt nur, der neuen Verordnung nachzugehen [34]). Durch den Grundgedanken, das gesetzliche Erbrecht einzig und allein von der Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser abhängig zu machen, ohne Rücksicht auf Abstammung, Geschlecht, väterliche Gewalt [35]) und auf Entfernung der Blutsverwandtschaft, fiel die Scheidewand zwischen Agnaten und Cognaten, welche ganz gleich gestellt wurden [36]). Es kommen dadurch die der Art nach gleich nahen Verwandten zusammen, als Adscendenten, Descendenten und Collateralen, dem Wortlaute nach in drei, aber als Descendenten, als Adscendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, als halbbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, und als übrige Verwandten thatsächlich in vier Classen [37]) zur Erbschaft, von denen die nähere die entferntere ausschließt, und bei welchen eine sogenannte successio graduum et ordinum stattfindet.

Noch vor dieser Umgestaltung der Erbfolge der Verwandten hatte Justinian die außerordentliche Intestaterbfolge, welche im 4. und 5. Jahrhunderte, namentlich hinsichtlich der Privilegien von Gemeinheiten in der Art ertheilt worden war, daß sie an die Stelle des Fiscus tritt, unter Aufhebung seiner eigenen früheren Novellen XXII und LIII vom J. 536 und 537, durch Nov. CXVI. CXVII vom J. 542 und später durch Nov. CXXXI vom J. 545 geordnet.

Ordentliche Intestaterbfolge.

Die ordentliche Intestaterbfolge beruht auf der leiblichen, und soviel den Vater anlangt ehelichen [38]), und

---

27) tit. D. si quid in fraudem patroni factum sit, XXXVIII, 5. 28) *Gajus*, inst. III. §. 43. 44. 47. 49—52. *Ulpianus*, fragm. XXIX. §. 3. 5. 6. 29) *Gajus*, instit. III. §. 58—76. Vgl. Gans, Scholien zum Gaj. S. 361—364. Mit Justinian's L. un. C. de lat. lib. toll. VI, 6 hörten beide Arten der Freigelassenen auf zu existiren. 30) *Rotgersius*, comment. ad successionem legitimam sec. Nov. CXVIII in: apodicticae demonstrationes. Bd. I. Ortloff, Justinian's neue Verordnungen über die Intestaterbfolge oder Übersetzung der Nov. CXVIII und der sie betreffenden Stellen der Nov. CXXVII. (Coburg 1816.) Büchel, Streitfragen aus Nov. CXVIII. (Marb. 1839.) (oder civilrechtl. Erörter. 2. Bd.) 31) Da der Nov. CXVIII die Subscription fehlt, ist viel über deren Jahr gestritten worden, welches aus deren cap. 6: *ἐπὶ τοῖς ὑπάτοις, ἅτινα ἐκ προοιμίων τοῦ Ἰουλίου μηνὸς τῆς παρούσης ἐκτης ἐπινεμήσεως ἀνεῖβη* (in illis casibus, qui ab initio mensis Julii sextae hujus indictionis contigerunt), durch Berechnung des Indictionscyklus (vergl. *Glück*, introductio in studium historiae legum. [Halle 1781.] Ortloff a. a. O. S. 24) festgestellt werden muß. Ganz irrig hat dafür V. *Forster*, de hereditat. ab intest. Lib. 7. c. 5 das Jahr 528 angegeben. *Wieling*, jurisprudentia restituta p. 167 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 283 nehmen den 26. Juli 544 an. Der Zeitgenosse Justinian's, *Julianus*, epitome Novellorum const. 109. §. 393—397, nennt den 26. Juli 543, welche Angabe als die richtige durch Glück, Intestaterbfolge S. 548 und F. A. Biener, Geschichte der Novellen Justinian's. (Berl. 1824.) S. 323 festgestellt ist. 32) F. A. Biener a. a. O. S. 524. In das Jahr 528 wird Nov. CXXVII verlegt von Wieling a. a. O. S. 172. Glück, Intestaterbfolge S. 561 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 284.

33) Roßhirt a. a. O. S. 283. 34) Nov. CXVIII. praef. Roßhirt a. a. O. S. 281. Es ist ein ziemlich allgemeiner, daher desto mehr verwirrender Fehler, sich nicht blos wegen des durch Nov. CXVIII bestätigten, sondern auch von ihr neu geschaffenen Rechtes auf die früheren Rechtsbücher Justinian's zu beziehen. 35) *G. L. Boehmer*, de discrimine suorum et emancipatorum in successione intestati jure novo sublato (Göttingen 1766. 4.) und in electa jur. civ. 1. Bd. Nr. 5. 36) Nov. CXVIII. praef. v. c. 4. 37) Man denkt wol auch die prätorische Erbfolge der Ehegatten als eine fünfte Classe, z. B. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. §. 452. (Leipzig 1838.) S. 502. 38) Dahin gehören auch Kinder aus putativer Ehe und legitimirte uneheliche Kinder, Nov. LXXXIX. c. 8. c. 9. §. 1. Nov. LXXIV. c. 2. Vergl. *Madihn*, de legitime natorum portione legitima in successione cum legitimatis. (Halle 1755. 4.) *Ayrer*, de rescript. legitimat. princ. plenissimum effectum tribuente, legitimi licet liberi existent. (Göttingen 1743.) *Kohl*, de succ. ab intest. per rescr. legitimatorum exstantibus liberis legitime natis. (Gött. 1800.), nicht aber aus Nothzucht erzeugte Kinder; vergl. *Glück*, de conditione liberorum ex stupro violento, aut nec violento nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda, in: opusc. jurid. fasc. 4. In Blutschande erzeugte Kinder haben mit ihren Ältern durchaus kein gegenseitiges Erbrecht, Nov. LXXIV. c. 6. Nov. LXXXIX. c. 15. *Heise*, de successorib. necessariis. (Göttingen 1802.) §. 29. 30. Spangenberg im Arch. für civ. Praxis. XII. Nr. 22. S. 452 fg. Bol-

auf der durch Adoption oder Arrogation bewirkten juriſtiſchen Verwandtſchaft. Auch wird die Erbfolge von Blutsverwandten durch deren Emancipation oder Überlaſſung in Adoption nicht geſchmälert, und adoptirte Kinder jeder Art beerben auch ihre leiblichen Ältern und werden von dieſen beerbt[39]). Bei der Vertheilung nach Stämmen traten ſchon, nach älterem Rechte, die entfernteren Deſcendenten des Erblaſſers, und zwar ins Unendliche, an die Stelle ihres vor dem Erblaſſer verſtorbenen Adſcendenten, und erbten zuſammen den Antheil, welcher dieſem zugefallen ſein würde. Dieſes von den Neueren ſogenannte Repräſentationsrecht[40]) dehnte Juſtinian auf Neffen und Nichten des Erblaſſers, aber auch nur auf dieſe, aus, jedoch gleichgültig, ob ſie Kinder deſſen voll- oder halbbürtiger Geſchwiſter waren, aber unter der Vorausſetzung, daß ſie, in Anſehung ihres verſtorbenen Adſcendenten, erbfähig ſind, und dieſer wieder, in Beziehung auf den Erblaſſer, erbfähig geweſen ſein würde. — Die Inteſtaterbfolgeordnung der Verwandten iſt nun dieſe:

Erſte Claſſe: die ihrem Stamme nach nächſten Deſcendenten, ohne Rückſicht auf Geſchlecht, Nähe des Grades, väterliche Gewalt oder Erſtgeburt, ſodaß bei mehren Deſcendenten erſten Grades nach Köpfen, bei mehren entfernterer Grade, auch wenn ſie nur von Einem Kinde abſtammen, nach Stämmen geerbt wird[41]). Bei Nachkommen aus verſchiedenen Ehen beerben dieſe zu gleichen Theilen ihren gemeinſchaftlichen Adſcendenten, mit Ausſchluß des aus einer der Ehen deſſelben von ſeinem verſtorbenen Ehegatten herrührenden Vermögens, welches den aus dieſer Ehe erzeugten Nachkommen ausſchließlich zufällt. Während uneheliche Kinder[42]) mit ihrer Mutter und deren Verwandten in gleichem Erbverhältniſſe wie eheliche und neben ſolchen ſtehen, ſtand in rechtmäßigem Concubinate erzeugten natürlichen Kindern erſten Grades am Nachlaſſe ihres Vaters, wenn dieſer keine Ehefrau und ehelichen Kinder hinterlaſſen hatte, ein Erbrecht auf deſſen ſechsten Theil zu, welchen ſie mit ihren den Erblaſſer überlebenden Mutter (deſſen Concubine) theilten. Erbten eheliche Kinder oder die Ehefrau, ſo konnten ſie nur Alimente fodern. Nach Aufhebung des Concubinats durch die Reichspolizeiordnungen vom J. 1530 Tit. 33, vom J. 1548 Tit. 25, vom J. 1577 Tit. 26. §. 1 fällt das Erbrecht der unehelichen Kinder am väterlichen Nachlaſſe weg und wird nur durch eine milde, viel beſtrittene Praxis einzeln geſtattet[43]).

Zweite Claſſe: Gleichzeitig 1) die nach dem Grade nächſten Adſcendenten[44]), von denen der nähere den entfernteren nicht blos in derſelben, auch in der anderen Seite ausſchließt, gleich nahe zugleich erben, und unter welchen, wenn ſie allein erben, die Erbſchaft bei nur von Einer Seite vorhandenen Adſcendenten nach Köpfen, bei von beiden Seiten (väterlicher und mütterlicher) vorhandenen nach Linien vertheilt wird. 2) Die vollbürtigen Geſchwiſter[45]). 3) Die Söhne und Töchter verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter. Erben alle Arten in dieſer Claſſe Berufener zuſammen, ſo theilt ſich der Nachlaß für die Geſchwiſterkinder nach Stämmen, für Geſchwiſter und Adſcendenten nach Köpfen[46]); erben

---

ley, Juriſt. Aufſätze. (Stuttgart 1831.) I. Nr. 4, welchen aber, nach Nov. XII. c. 1, nicht die im Ehebruche erzeugten gleich zu achten ſind, die als uneheliche beurtheilt werden.

39) Daß der Arrogirte und von einem Adſcendenten Adoptirten ſeinen Vater nur als Verwandter, nicht als Kind beerbe, behauptet v. Löhr in Magaz. III. S. 398. — Vergl. überhaupt Lehr, über die geſetzliche Erbfolge der adoptirten Kinder und deren leiblicher Ältern gegen einander, in: Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrſamkeit. V. Nr. 9. S. 177—196. 40) Nov. CXVIII. c. 1. 3. *Gmelin*, diss. exhibens historiam repraesentationis ex jure civili rom. (Tübingen 1787.) — Gegen die Beſchränkung des Repräſentationsrechtes auf die Succeſſion der Geſchwiſterkinder mit den Geſchwiſtern erklärt ſich G. F. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. §. 452. Note 15. (Leipzig 1838.) S. 502. 41) Nov. CXVIII. c. 1. 4. — Vgl. *G. L. Boehmer*, de discrimine suorum et emancipatorum sublato (Anm. 35). *J. S. Fr. Boehmer*, de nepotibus avo jure proprio succedentibus. (Frankfurt 1762. 4.) *Diel*, Veritas sententiae: nepotes si soli ex diversis stirpibus ad successionem avi concurrant, in stirpes succedere, vindicta. (Mainz 1792. 4.) *A. Contius*, de hered. et bon. poss. ab intest. (Mainz 1792. 4.) *Koch*, de succ. nepot. in succ. ab intest. Auctuar. IV. p. 203. *Süpfitz*, de nepotibus ex filio unico avo non in capita, sed in stirpes succedentibus. (Helmſt. 1806. 4.) *Schneidt*, spec. matheseos de successione descendentium ex diversis matrimoniis natorum. (Würzb. 1799. 4.) — Eine Succeſſion der Enkel nach Köpfen behaupteten: *Cürten*, intest. successio. (Bonn 1763. fol.) c. 2. art. 1. §. 2. *Pfeifer*, de succ. descendentium legitima. (Marb. 1742.) §. 38. 42) *Anckelmann*, de succ. ab intest. liberorum natural. et spuriorum in bona matris ejusque collateral. (Göttingen 1784.)

43) Nov. XVIII. c. 5. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 4. 6. *Mencken*, de successione liberorum naturalium, ad spurios non pertinente. (Wittenb. 1725.) *Eberhard*, de succ. liberor. nat. in sextantem paternae hereditatis exule in Germania. (Marb. 1764.) *Chr. C. Stübel*, de jure illegitimor. liberor. succedendi in sextantem bonor. paternor. (Halle 1795.) *Hagen*, de liberor. natural. successione in bonor. pat. sextantem. (Jena 1816.) Hauptſächlich: Mayer, Das Inteſtaterbrecht der liberi naturales nach heut. röm. Recht. (Tübingen 1838.) 44) Nov. CXVIII. c. 2. Pauli, Das Erbrecht der Adſcendenten. (Landshut 1812.) Das für die Erbfähigkeit der Adſcendenten von Glück, Inteſtaterbf. §. 165. S. 624 unter Zugeſtändniß vieler Ausnahmen aufgeſtellte und ziemlich allgemein aufgenommene Reciprocitätsprincip, wornach diejenigen Adſcendenten gerufen ſind, welche der Erblaſſer, falls er der überlebende geweſen, beerbt haben würde, jura successionis sunt mutua, beſtreitet Roßhirt, Inteſtaterbrecht S. 318. 45) Nov. CXVIII. c. 2. 3. Nov. CXXVII. c. 1. Ein Nießbrauch des Vaters an dem Erbtheile der Geſchwiſter des Erblaſſers findet nicht ſtatt. — Ein irriges Verſtändniß des Ausdrucks ἐξ ἑκατέρων γονέων (ex utrisque parentibus, Vulg. per utrumque parentem, *Hombergk*) in Nov. CXVIII. c. 2, welches ἑκατέρος mit alteruter überſetzt, will in Ermangelung vollbürtiger Geſchwiſter in dieſer Claſſe auch halbbürtige, mit dem Erblaſſer vom erbenden Adſcendenden abſtammende Geſchwiſter berufen ſehen. Dagegen ſ. *Birckner*, larva absurdae sententiae de successione unilateralium cum adscendentibus detracta. (Altorf 1774.) Glück a. a. O. §. 167. Roßhirt a. a. O. S. 327. — Ebenſo grundlos iſt die früher von großen Juriſten behauptete Anſicht, daß die Großältern von den leiblichen Geſchwiſtern des Erblaſſers ausgeſchloſſen würden. *G. Haenel*, dissensiones dominorum. (Leipzig 1834.) S. 144. 460. 46) Schrader, Abhandl. aus dem Erbrechte. (Hanover 1808.) S. 184. Nov. CXVIII. c. 3 ſchloß die Geſchwiſter durch die Adſcendenten aus, was Nov. CXXVII. c. 1 abgeändert hat. Allein dies iſt nicht hinſichtlich der Geſchwiſterkinder geſchehen, welche bei Wegfall von Geſchwiſtern nur eine

blos Geschwisterkinder, so erben sie auch nach Köpfen ohne Unterschied, ob sie sämmtlich von einem oder von mehren Geschwistern des Erblassers abstammen. In diesem letzten, in der Novelle nicht bestimmt hervorgehobenen Falle hatte, nach des Accursius Vorgange, sich glossa ordinaria und gemeine Meinung für Erbfolge nach Stämmen entschieden; allein die abweichende Meinung des Azo ward durch Reichsabschied Kaiser Karl's V. zu Speier vom J. 1529 §. 31 als die richtige Erklärung gesetzlich geordnet[47]).

Dritte Classe: Die halbbürtigen Geschwister und die Söhne und Töchter verstorbener Halbgeschwister[48]), ohne Unterschied, ob von Vaters wegen (consanguinei), oder durch die Mutter verwandt (uterini), und die, wenn Geschwisterkinder allein erben, nach Köpfen, wenn sie mit des Erblassers Geschwistern zusammentreffen, nach Stämmen sich abtheilen. Auch wird bei Halbgeschwistern verschiedener Art der Vermögensursprung des Nachlasses nicht berücksichtigt, und die Regel paterna paternis materna maternis tritt nicht ein[49]).

Vierte Classe: Die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten ins Unendliche, ohne Unterschied des Geschlechtes und der vollen oder Halbgeburt. Gleich nahe Seitenverwandte erben zugleich und theilen sich nach Köpfen[50]). Ein Repräsentationsrecht und Einfluß mehrfacher Verwandtschaft findet in dieser Classe nicht statt.

Außerordentliche Intestaterbfolge.

An die Erbfolge der Verwandten schließt sich zunächst:

Die Erbfolge der Ehegatten 1) auch jetzt noch aus dem prätorischen Edicte *Unde vir et uxor*[51]), wenn der verstorbene Ehegatte gar keine erbfähigen Verwandten hinterlassen hat. 2) Das Erbrecht der armen Witwe[52]) am Nachlasse des wohlhabenden Ehemannes auf dessen vierten Theil, und wenn drei oder mehr Kinder denselben beerben, auf eine Virilportion, ausgenommen, wenn sie Kinder vom verstorbenen Ehemanne hat, welchen Falles sie diesen den ihr zufallenden Theil, sogenannte portio conjugis inopis, hinterläßt, und nur dessen Nießbrauch erbt. — Das Recht des Vaters auf den Nießbrauch an einem Kopftheile der von seinen Kindern nach ihrer Emancipation erworbenen mütterlichen Erbschaft ist keine Erbfolge desselben, sondern ein gesetzlicher Nießbrauch[53]).

Die Erbfolge des Verpflegers eines Wahnsinnigen[54]) findet gegen des Letzteren Testaments- und Intestaterben statt, wenn diese, ergangener schriftlicher[55]) Auffoderung ungeachtet, sich desselben nicht angenommen haben.

Erbfolge gewisser Corporationen[56]) in den Nachlaß ihrer Mitglieder in Ermangelung aller Erben, 1) der Curien in den Nachlaß der Decurionen[57]), durch Gesetz Constantin des Großen vom J. 319, wenn sie ohne Söhne verstarben, seit Justinian, wenn ein nicht Curiale sie beerbt haben würde; 2) das *corpus naviculariorum*[58]) durch Constantin den Großen im J. 326; 3) die Heeresabtheilung, legiones et vexillationes[59]), durch Constantius im J. 347; 4) die *cohortales*[60]), früher Unterbeamte des praetor praetorio, später der Provincialstatthalter, unter einander durch Constantius im J. 349; 5) das *collegium fabricensium*[61]) durch Theodosius und Valentinian im J. 438. Hieraus hat die Praxis mit Unrecht ein Erbrecht aller Zünfte auf erblose Güter ihrer Mitglieder herleiten wollen, und auf Akademien und Armenhäuser ausgedehnt, zumal in diesen und Klöstern oft mit der Aufnahme ein vertragsmäßiges Erbrecht verbunden ward. 6) Die Kirche[62]), bei welcher der Geistliche angestellt war, oder das Kloster, zu welchem der Mönch oder die Nonne gehörte, durch Theodosius und Valentinian im J. 434 und bestätigt durch Justinian. Heutzutage wird dies römische Recht nur noch bei dem Regimente und der Kirche, auch der protestantischen, angewendet.

Die Erbfolge des *socius liberalitatis principis*[63]) beschränkt sich auf die zugleich mit dem Erblasser vom Landesherrn geschenkt erhaltene Sache, und beruht

---

milde, neuerlich von Roßhirt a. a. O. S. 349 fg. vertheidigte Praxis neben den Descendenten zur Erbfolge zuläßt.

47) Eine Revision der Darstellung dieser Streitfrage gibt Roßhirt a. a. O. S. 353 fg. 48) Nov. CXVIII. c. 3. 49) Francke, Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien. 1. Abth. (Göttingen 1828.) Nr. 7. S. 162 fg. Glück a. a. O. §. 187. Roßhirt a. a. O. S. 372 fg. — Dagegen beruft man sich auf L. 13. §. 2. C. de legit. hered. VI, 58. Nov. LXXXIV. c. 1. §. 2. c. 2. 50) Nov. CXVIII. c. 3. §. 1. 51) Aliam vero bonorum possessionem, quae unde vir et uxor appellatur, in suo vigore servavimus. §. 4. J. de B. P. III, 9. — Tit. Unde vir et ux. Dig. XXXVIII, 11. Cod. VI, 18. Schwab, Erbfolge zwischen Mann und Frau nach röm. gem. und sächs. Rechten. (Jena 1782.) 52) Nov. CXVII. c. 5. Nov. LIII. c. 6. — Das frühere Recht enthielt Nov. XXII. c. 18. Nov. LIII. c. 5. Das Erbrecht des armen Witwer ist ausdrücklich wieder aufgehoben. Löhr, Von der Successien der dürftigen Witwe, im: Magaz. für Rechtsw. und Gesetzgeb. III. S. 359—385. Zimmern, Succ. der dürftigen Witwe, im: Grundr. des Erbrechts. Anh. S. 59—63. Martin, Rechtsgutachten. (Heidelberg 1806.) Nr. 10. S. 356 fg.

53) L. 3. C. de bon. mat. VI, 60. — Anderer Ansicht ist Schrader, Theorie eines gewöhnlich übersehenen Successionsrechtes des Mannes auf das Vermögen seiner Frau, in: Abhandl. aus dem Civilr. (Hanov. 1808.) Nr. 4. Sommer, Rechtswissenschaftl. Abhandl. (Gießen 1818.) Nr. 4. 54) Nov. CXV. c. 3. §. 12. 55) Marezoll in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. III. S. 285. 56) *Teller*, de successionis jure collegiis dato, Progr. I und 2. (Leipzig 1773.) 57) L. 1. C. Theod. de bonis decurionum V, 2. L. 1. 3—5. C. de heredit. decurion. VI, 62. L. 1. C. quando et quibus quarta pars deb. X, 34. Dirksen, Civilist. Abhandl. (Berl. 1821.) II. S. 99. 58) L. 1. C. de hered. decur. 59) Cod. Theod. de bonis militum V, 4. L. 2. C. de hered. decur. 60) L. 3. C. de hered. decur. 61) L. 20. C. de episc. et cler. I, 3; vgl. L. un. C. Theod. de bonis clericor. et monach. V, 3. — Nov. CXXXI. c. 13. Irrthümlich beruft sich Gratian can. 7. caus. 12. qu. 5 auf das Concilium zu Tribur vom J. 895, in welchem sich ein darauf bezüglicher Kanon nicht vorfindet. Vgl. *J. H. Boehmer*, de successione in bona clericorum singulari. (Halle 1739. 4.) 62) L. un. C. si liberalitatis imperialis socius sine herede decess. X, 14. — Cod. Theod. si petitionis socius sine herede defec.

auf Verordnungen Constantin's des Großen und des Constantius, welche Justinian bestätigt hat. Daß hier kein wahres Erbrecht vorliegt, ist ziemlich allgemein anerkannt; allein darüber ist viel gestritten worden, ob dieser Vorzug vor dem Fiscus nur auf einer Vermächtnißnahme, einem Anwachsungsrechte, wie beim Collegatar, oder einfach auf einer bloßen gesetzlichen Wohlthat beruhe.

Die Erbfolge des Fiscus[62]) endlich tritt nach diesen Allen ein in den nun erblosen Nachlaß, bona vacantia, den er cum inventario antritt, dessen Schulden und Legate bezahlt, und die binnen vier Jahren geltend gemacht werden muß, außerdem der erblose Nachlaß dessen Besitzer zufällt. Nach richtiger Ansicht succedirt der Fiscus des Landes, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, auch wenn dessen Nachlaß in mehren Gebieten verstreut sich befinden sollte. Ob die Succession des Fiscus ein wirkliches Erbrecht oder Occupation einer res nullius sei, ist vielfach erörtert worden[63]). Unabhängig vom jus fisci auf bona vacantia nach Lex Julia et Papia Poppaea bildete sich die Succession des Fiscus unter Constantius.

Testamentarische Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge[64]), die einzige andere, dem römischen Rechte bekannte Delationsform des Erbrechtes (s. oben S. 347), beruht nach ihrem Grunde auf einem letzten Willen, Testament im weiteren Sinne[65]), ultima voluntas, als der auf den Todesfall getroffenen Verfügung des Erblassers über sein Vermögen. Dieser letzte Wille kann jedoch auch andere seiner Bestimmung unterworfene Gegenstände betreffen, z. B. Bevormundung, Erziehung und Aufenthalt der Kinder des Erblassers, Erhaltung seines Andenkens, sein Begräbniß, Testamentsvollstreckung und ähnliche Nebenbestimmungen. Erst mit dem Augenblicke des Todes erhält ein letzter Wille rechtsverbindliche Wirkung, da er zu Lebzeiten des Erblassers diesen nicht bindet und von ihm stets widerrufen oder abgeändert werden kann[66]). Nach römischem Rechte ist er entweder ultima voluntas sollemnis, ein Testament im engeren Sinne, oder minus sollemnis, ein Codicill, welche dessen übrige Arten: Legat, Fideicommiß, mortis caussa donatio und mort. c. capio umfaßt, und dessen Specialitäten bereits in diesem Werke vorgetragen, daher hier nicht weiter auszuführen sind[67]).

Die Testamente zerfallen wieder in Privat- und öffentliche Testamente, die Privattestamente wieder in schriftliche und mündliche, ferner in ordentliche und außerordentliche unter Veränderung der gewöhnlichen Formalitäten. Das Testament im engeren Sinne ist ein feierlicher letzter Wille durch Einsetzung eines eigentlichen Erben — heres directus[68]).

Zur Gültigkeit eines letzten Willens gehört vor allen Dingen Testamentsfähigkeit — testamenti factio — sowol des Erblassers, ein Testament zu errichten, sogen. test. fact. activa, als des Erben, aus ihm etwas zu erwerben — test. fact. passiva — welche letztere unbedingt und bedingungsweise noch außer den allgemeinen Einschränkungen der Erbfähigkeit (s. oben S. 346) beengt ist. Wem die Testamentsfähigkeit abgeht, heißt intestabilis, und über diese Lehre des Erbrechtes ist bereits das Erfoderliche in diesem Werke beigebracht worden[69]). Hiernächst erfodert die Errichtung eines letzten Willens vollkommene Selbstthätigkeit des Testirers, Bestimmtheit und Deutlichkeit der Erklärung, Vollständigkeit nach Form und Inhalt und freie Willensbestimmung, und was dieser in anderen Rechtsgeschäften hinderlich ist, tritt auch der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung entgegen. Ebenso kann Natur und rechtliche Wirkung eines letzten Willens, obwol bei Testamenten erst nach neuem römischen Rechte[70]), nach hinzugefügten Bedingungen[71]), Zeitbestimmun-

---

63) L. 1, 4, 5. C. de bon. vacant. X, 10. L. 30. Cod. Theod. de petitionib. X, 10. L. 5. C. Th. de bon. vacant. X, 8. *Spielmann*, de successione fisci. (Leipzig 1714.) *Schulte*, de jure fisci in hereditates privatorum. (Leipzig 1740.) Maier, Von der Succession des Fiscus. (Ulm 1786.) *Schmidt*, de succ. fisci in bona vac. (Jena 1836.) 64) Für ein Erbrecht erklären sich wegen Nov. I. c. 4 a. E. neuerdings Glück, Intestaterbr. S. 766. Buchholz, Jurist. Abhandlungen. (Königsb. 1833.) S. 106—111. *Schmidt* l. c. v. Schröter in Zeitschr. für Civilr. und Proz. V. S. 89—140. Dagegen sind mit Recht Blume, Über das Recht des Fiscus an erblosen und confiscirten Gütern, im: Rhein. Museum für Jurispr. IV. S. 212—224. Francke, Beiträge. S. 158—161. Roßhirt, Intestaterbrecht. S. 220; s. oben Anm. 6. S. 343. 65) Quellen: Inst. de testamentis ordinandis II, 10. Dig. qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant XXVIII, 1. Cod. de testamentis et quemadmodum testam. ordinentur VI, 23. Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian I. von 1512. Tit. (II.) von Testamenten. Literatur: *Didacus Covarruvias*, de testamentis et ult. vol. (Antwerp. 1555.) *de Brandenstein*, de test. et ult. vol. (Basel 1616.) *Finckelthaus*, quaestiones testamentariae. (Leipzig 1621.) *Pagenstecher*, discussiones testamentariae. (Gröningen 1703.) *Thomasius*, de differentiis jur. civilis et canonici in doctrina de testamentis. (Halle 1707.) Meurer, Von Testam. und Codicillen. (Nürnberg 1729.) *Stryck*, de cautelis testamentor. (Halle 1738. 4.) (in Opp. praest. T. III.). *Scopp*, de jure testamentor. (Frankf. 1762. 4.) v. Eichmann, Über die Behutsamkeit beim letzten Willen. (Halle 1783.) 2 Bde. Westphal, Theorie des röm. Rechts von Testamenten, deren Erblasser und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. (Leipzig 1789.) Siebenkees, Abh. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Gött. 1797.) *Gumsjaeger*, testamentum in genere, in specie inofficiosum, una cum remediis juris. (Mannh. 1805. 4.) *Hübner*, disputationes testamentariae. (Jena 1806.) Koch, Vers. einer system. Darstell. der Lehre vom testamentar. Erbrechte. (Frankf. 1814.) Gros, Abhandl. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Hadamar 1817.)

66) *Modestinus*: testamentum est voluntas nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit. fr. 1. D. qui test. facere poss. XXVIII, 1. 67) *Ulpianus*: — ambulatoria enim est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum. fr. 4. D. de adim. v. transf. legat. XXXIV, 4 und oben S. 347. 68) Spangenberg im Artikel: Codicill. 69) — quia testamenta vim ex institutione heredis accipiunt, et ob id veluti caput atque fundamentum intelligitur totius testamenti heredis institutio. §. 34. J. de legat. II, 21. 70) E. F. Vogel im Artikel Intestatbeerbung, 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 71) *Göschen*, observat. juris romani. (Wert. 1812.) p. 66—73. 72) Dig. de conditionibus institutionum XXVIII, 7. de conditionibus et demonstrationibus XXXV, 1. — Cod. de institut. et substitut. et restitutionibus sub conditione factis VI, 25. de conditionibus insertis tam legatis quam fideicom-

gen — dies —, Modalität [73]) und Clauseln näher bestimmt werden. Nach dem feststehenden Inhalte eines letzten Willens richtet sich daher auch dessen Auslegung [74]), welche zwar den allgemeinen Interpretationsregeln folgt, aber dabei hauptsächlich die wahrscheinliche Willensmeinung des Erblassers berücksichtigt, wie denn ein letzter Wille möglichst aufrecht zu erhalten ist.

Geschichte der Testamente: Der geschichtlichen [75]) Entwickelung nach gab es in Rom, wo früher blos gesetzliche Erbfolge üblich war und das Gesetz nicht dem Einzelwillen weichen durfte, schon vor den XII Tafeln zweierlei Testamente, eins für die Friedenszeit und eins für nahe Kriegsgefahr [76]). Das erste, *testamentum comitiis calatis conditum* [77]), konnte in den jährlich zwei Mal testamentis faciendis abgehaltenen Centuriatcomitien zur Abänderung der gesetzlichen Erbfolge für den einzelnen Fall vorgelegt werden. Dabei hatten ebenso die Gentilen an der Übertragung des Vermögens außerhalb der gesetzlichen Erbfolge, als die zur Aufsicht über die Familiensacra bestellten pontifices an deren Übergang ein Interesse, daher dem Vertrage eine Untersuchung der Zulässigkeit vorangegangen sein mag. Weil aber der Private mit dem Volke nicht verhandeln durfte, fragte der dazu befugte Magistrat, zu Folge der Arrogationsformel, die Versammlung ungefähr so: Velitis jubeatis Quirites uti Lucius Valerius Lucio Titio tam jure legeque heres sibi siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset; haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo? In frühester Zeit ward darüber von der Versammlung wahrscheinlich besonders abgestimmt, später erscheint sie nur als ehrwürdiger Zeuge dieser Handlung: aber ein also durchgegangenes Testament war nun gleich einem Gesetze, daher man ihm auch, als nicht widerruflich, die Natur eines Testamentes hat bestreiten wollen [78]).

Im Augenblicke der Schlacht, wo die dem Kampfe hinderliche Toga gegürtet getragen und cinctus Gabinus genannt ward, konnte das *testamentum in procinctu* [79]), von Justinian testam. *procinctum* genannt, gleichwie vor einer Volksversammlung — comitia militaria — ohne alle weitere Förmlichkeit vor dem gerüsteten Heere oder drei oder vier Zuhörern erklärt werden. Man hat grundlos behauptet, daß es nur gegolten, wenn der Erblasser in der Schlacht blieb, und dann auch noch der Bestätigung in den Volkscomitien bedurft habe, aber mit seiner Rückkehr aus dem Kampfe erloschen sei. Wegen dieser angeblichen Nichtigkeit ohne besonderen Widerruf ist auch bei ihm die eigentliche testamentarische Natur bezweifelt worden. Schon zu Cicero's Zeit war es außer Gebrauch gekommen.

Wahrscheinlich, aber nicht sicher vor den XII Tafeln, bildete sich wegen Plötzlichkeit der Todesgefahr eine dritte Form, und zwar als widerrufliches Privattestament, *testamentum per aes et libram* [80]), durch Übertragung der Mancipation des Vermögens auf die Erbfolge. Es verkaufte der Erblasser sein Vermögen zum Schein an einen familiae emptor vor einem libripens und fünf Zeugen, daher diese mit dem familiae emptor in keinem Gewaltverhältnisse stehen, nicht personae conjunctae desselben sein durften. Dies blieb, als später dieser nicht der Scheinerbe war, der gleich einem Fiduciar die Erbschaft an die bezeichneten Erben ausantwortete, sondern nur zur Beglaubigung der letzten Willensmeinung diente; während die Zulässigkeit des Erben selbst und seiner personae conjunctae als Zeugen zwar stets unräthlich erschien, aber gesetzlich erst von Justinian aufgehoben ward. Bei diesem Scheinkaufe sagte der Erblasser: mancupo tibi hanc familiam, quae mea est, worauf der familiae emptor antwortete: ego hanc familiam (Lucii Titii) ex jure Quiritium meam esse aio: est enim mihi empta hoc aere aeneaque hac libra, oder nach der von Gajus mitgetheilten Formel: familiam pecuniamque tuam endo mandatam tutelam custodelamque meam (recipio eaque) quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam hoc aere, wozu Einige noch hinzufügten: aeneaque libra esto mihi empta. Statt des Kaufpreises warf er ein Geldstück, früher wol nur ein Stück rohes Kupfer (raudusculum), in die Waage, aus welcher es der Erblasser nahm. Dieser familiae mancipatio folgte als zweiter Theil dieses Testamentsactes die feierliche, die lex man-

missis et libertatib. VI, 46. Daß der directen Erbeinsetzung das römische Recht nur eine Suspensivbedingung und weder dies, noch Resolutivbedingung hinzuzufügen gestattet, bestreitet Wening-Ingenheim im Arch. für civ. Prax. I. Nr. 9, gegen welchen auftrat Thibaut, ebend. V. Nr. 13, während Zimmern VII. Nr. 7 Wening beistimmte, aber von Thibaut, ebend. N. 19, widerlegt ward, dem beistimmt W. Sell, Vers. im Gebiete des Civilr. 2. Th. die Lehre von den unmöglichen Bedingungen. (Gießen 1834.) §. 57.

73) Cod. de his, quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur VI, 45. 74) Dig. de reb. dub. XXXIV, 5. *Mantica*, de conjecturis ultimar. volunt. (Frankfurt 1680. fol.) *Hübner* ad Tit. D. de reb. dub. (Leipzig 1802.) 75) über Geschichte der Testamente vergl. *Summermann*, conjectur. de origine et progressu testamentorum. (Berl. 1735. 4.) *Treckell*, de origine atque progressu testamenti factionis. (Leipzig 1739. 4.) v. Savigny, Beitrag zur Geschichte der röm. Testamente, in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. I. Bd. S. 78 fg. Th. M. Zachariä, Gesch. der Test. (Bresl. 1817.) Dernburg, Beitrag zur Gesch. der röm. Test. (Bonn 1821.) 76) *Festus* s. v. *Endoprocinctu*. *Gellius*, noct. att. 15. c. 27. *Servius* ad Aeneid. 7. v. 612. *Ulpianus*, fr. XX. §. 2. — §. 1. J. de test. ord. II, 10. *Cicero*, de nat. deor. II. c. 3. Theoph. II, 10, 1. *Gajus*, instit. II, 101. *Gehwolff* (praes. *Thomasius*), initia success. testam. ap. Roman. (Halle 1705.) 77) Verschieden ist dies Testament aufgefaßt von Dernburg a. a. O. S. 9—78. Gans, Erbrecht. S. 49—72. Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 534. II. S. 381. Schrader im civilist. Magaz. V. S. 153 fg. Hüllmann, Grundverfassung. S. 152.

78) *Treckell* l. c. p. 28. 79) *G. Haenel*, de testamento militari. P. I. (Leipzig 1815.) Glück, Comment. XXXIII. S. 338—341. XXXIV. S. 150 fg. Mühlenbruch's Fortf. XLII. S. 19 fg. 80) *Ulpianus*, fragm. XX. §. 2 sq. *Gajus*, institut. II. §. 102 sq. *Wernsdorf*, de famil. empt. ipso heredo in test. per aes et libr. cond. (Wittenb. 1780.) *Klein*, de test. per aes et libr. (Amsterd. 1830.) Verschiedene Ansichten (s. vorstehend Anm. 77) bei Schrader S. 152—162. Dernburg S. 79—143. Gans S. 76—90. 108. Niebuhr II. S. 319. 381.

cipii enthaltende nuncupatio testamenti, die mündlich ausgesprochene oder schriftlich überreichte letzte Willensmeinung. Im letzten, wol schon in frühester Zeit gewöhnlichen, Falle war solche in einem von dem Erblasser meist unterschriebenen und besiegelten Aufsatze in lateinischer Sprache auf Wachs — oder Holztafeln [81]) — tabulae, tabulae cereae, lignum — enthalten, und nach deren allgemeiner Bezeichnung durch den Erblasser als seinen letzten Willen, während er sie in der Hand hielt: haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, quirites, testimonium mihi perhibetote, versiegelten — signare — oder nach Anderer Ansicht besiegelten die fünf Zeugen, der libripens und der familiae emptor, auch misbräuchlich septem testes genannt, diese Urkunde einzeln, und schrieben darauf ihren Namen und den des Erblassers. Diese mit sieben Siegeln verschlossene Rolle wurde bei Freunden, im Tempel oder bei den Vestalinnen niedergelegt und nach des Erblassers Tode obrigkeitlich eröffnet — resignare. Erscheint dieses Testament, nach der den Plebejern seit unvordenklichen Zeiten gehörigen Mancipationsform ein Eigenthum derselben, so bestätigten die XII Tafeln: uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita jus esto [82]), außer der Freiheit der letztwilligen Verfügung wol auch die der Wahl der Testamentsform, und dieses Testament ward auch den Patriciern zugänglich. Damit kamen schon in den Zeiten der Republik die Testamente comitiis calatis und in procinctu außer Anwendung, und das Mancipationstestament stand allein da als das civilrechtliche Testament.

Dagegen gab allmälig das prätorische Edict bei einem nach strengem Civilrechte ungültigen schriftlichen Mancipationstestamente, wenn dasselbe nur durch sieben unverletzliche Zeugensiegel beglaubigt war, gegen dessen leichtere Mängel *bonorum possessio secundum tabulas* [83]), bis ein Civilerbe im judicium de hereditate sein besseres Recht nachweisen würde; und nur wenn überall ein solcher nicht vorhanden war, verblieb aus diesem minder solennen Testamente die Erbschaft, da die prätorischen Intestaterben in späterer Ordnung berufen waren, mithin nicht einmal zur agnitio bonorum possessionis zugelassen wurden. Litt aber das Testament an den ärgsten Fehlern, war es z. B. testamentum non jure factum, weil es an den sieben Zeugen fehlte, oder testam. irritum, weil der Erblasser noch zur Todeszeit capite deminutus war, so verweigerte schon zu Gajus' Zeit der Prätor unter Notorietät solcher Mängel bei Anstellung der caussae cognitio die Ertheilung einer bonorum possessio, und wurden diese Mängel erst nach deren Ertheilung erwiesen, so ward sie inutilis. Erst als aus einem Rescripte des Antoninus [84]) (Marcus Aurelius) dem bon. possessor sec. tab. gegen die Erbschaftsklage des Intestaterben allemal exceptio doli gegeben, und damit der jedesmalige endliche Erfolg dieses prätorischen Testamentes gesichert war, mag, wenn überhaupt [85]), der Name *testamentum praetorium* aufgekommen, aus diesem Testamente hereditatis petitio angestellt und dasselbe dem Mancipationstestamente bis zur Zeit Theodosius' II. [86]) ebenbürtig gegenübergestellt worden sein [87]).

Überhaupt tritt für unsere Kenntniß in dieser Zeit vielfache Ungewißheit ein über die Specialitäten der testamentarischen Feierlichkeiten, da zu deren Grundform Einzelheiten bald durch gebieterischen Gerichtsgebrauch eingeführt, bald gesetzlich bestätigt, bald widerrufen werden [88]). Auch wird der Urgedanke, Entwickelungsgang und Einfluß auf die Gegenwart davon wenig berührt, ob die Unterschrift der Zeugen und des Erblassers, oder statt letzterer die Zuziehung eines achten Zeugen, von Justinian die Unterschrift des Erblassers bei einem selbstgeschriebenen Testamente, bei einem von fremder Hand wenigstens die eigenhändige Bezeichnung des Erben durch Erblasser und Zeugen, bald verlangt, bald erlassen wird. Theodosius II.

---

81) Vergl. Spangenberg, Beitr. zu der Lehre v. Testam. im: Arch. für civ. Prax. V. S. 144—176. Löhr ebend. VII. S. 328—341. *Haubold*, opuscula. II. p. 825 sq. Fragmente eines Testamentes aus Trajan's Zeit bei Puggé im: Rhein. Mus. I. S. 249—256 und andere Fragmente, meist aus späterer Zeit, bei *Spangenberg*, juris rom. tabulae negotiorum (Leipzig 1822.), auch daselbst S. 90 fg. ein Prüfungsprotokoll. 82) *Ulpianus*, fragm. XI. §. 14. pr. J. de lege Falc. II, 22. fr. 120. D. de V. S. Nov. XXII. c. 2. Erb, Unechtheit des paterfam. uti legassit in den XII Tafeln in: Civil. Magaz. IV. Nr. 15. S. 462—483. 83) *Cicero*, in Verrem act. 2. lib. I. c. 45. Si de hereditate ambigitur, et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis, quam e lege oporteat, ad me proferentur, secundum tabulas testamenti potissimum hereditatem dabo. *Gajus*, instit. II. §. 119. 147. *Ulpianus*, fragm. XXIII. §. 6. tit. 28. §. 6. — §. 2. J. de test. II, 10. Glück, Commentar. 34. Bd. S. 263 fg. Fabricius, Urspr. der bon. possess. (Berl. 1837.) S. 121—124, und S. 123. Anm. 165 über *secundum nuncupationem bonorum possessio*, besonders *Leist*, historia bon. possessionis sec. tab. (Göttingen 1841.)

84) Die Kenntniß dieses Reskriptes verdankt man *Gajus*, institut. II, 120—122. 151. 85) Leist a. a. O. S. 78 behauptet, daß es zu keiner Zeit ein besonderes prätorisches Testament gegeben, daher dessen Erwähnung §. 2. J. de test. ord. II, 10 auf einem Irrthume beruhe, und daß durch Antonin's Reskript eine neue Art von Civiltestament entstanden sei, welches er test. signatum zu bezeichnen vorschlägt. — Bis diese Ansicht näherer Prüfung unterliegen, sei der Vereinigungsversuch gestattet, daß die eingreifende Wirksamkeit des Prätor im gemeinen Leben und dessen Sprache zur Annahme eines besonderen prätorischen Testamentes geführt hat, welches eine genaue Rechtswissenschaft und deren Terminologie nicht kannte. Dagegen ist logisch durch Antonin's Reskript ein wirklich neues Civiltestament geschaffen, welches aber weder die Wissenschaft als solches erkannte, noch die Terminologie und das gemeine Leben. 86) Dies geht aus der durch G. Hänel 1828 in einer Wallerstein'schen Handschrift des Alaricischen Breviars entdeckten, zuerst in *Haubold*, opuscula II. p. CLI und Glück's Commentar XXXIV. S. 269 herausgegebenen Ergänzung der const. 7. Cod. Theod. de testam. IV, 4 hervor; vergl. G. Hänel's Ausgabe des Cod. Theod. im Corp. jur. rom. antejust. (Bonn 1842.) fasc. II. 87) Dessen Erhaltung im Occident zeigt Nov. II. Valentiniani III. de testam. §. 2 vom J. 446, während die Frage über dessen Aufhebung im Orient durch Nov. Theodos. II. tit. 16. §. 2. 6 im jus civile antejust. (Berlin 1816.) II. p. 1251 und im Codex c. 21 de testam. VI, 23 zu lebhafter Erörterung geführt hat zwischen Savigny a. a. O. S. 84 und Erb in Heidelberger Jahrb. 1815. S. 696 fg. 88) fr. 22. §. 4. fr. 30. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. — L. 21. C. de testam., abgeändert durch L. 29. §. 1. — L. 29. C. de testam. — L. 2. C. de bon. poss. sec. tab. VI, 11. — L. 28. C. de testam.

und Valentinian III. bestätigten aus dem civilrechtlichen Testamente die Einheit der Handlung, aus dem prätorischen die Unterſiegelung, und fügten die Unterschrift des Erblassers hinzu [89]). Beide sogenannte Arten der schriftlichen Privattestamente verschmolzen nun in eine einzige [90]), welcher die Formalitäten aus beiden verblieben, sodaß die bon. possessio sec. tab. aus einem blos besiegelten Testamente, wie alle älteren Grundsätze des Civil- und prätorischen Erbrechtes wegfielen und damit für die Gegenwart weggefallen sind. Auch ein mündliches Testament vor sieben Zeugen hatte sich eingebürgert, das Justinian, unter Voraussetzung der Einheit der Zeit und Handlung, bestätigte. Von den privilegirten Testamenten, deren ältestes das von Julius Cäsar eingeführte militairische (s. u. S. 364), gehört das sogenannte testamentum posterius imperfectum der classischen Zeit an; unter Diocletian und Maximian kam das test. tempore pestis conditum auf, und Justinian bildete das test. rure conditum und das test. parentum inter liberos aus.

Nach der Periode der classischen Juristen, unter den christlichen Kaisern entstanden die öffentlichen Testamente — *test. publica* —, bei denen alle äußere Form der Privattestamente wegfiel. Daher sind die gerichtlichen Testamente — *testamentum actis magistratus insinuatum* oder *judiciale* — nicht, wie irrig behauptet worden [91]), formelle Privattestamente zu größerer Sicherheit im Gerichte niedergelegt, sondern mündlich vor Gericht oder vor der städtischen Curie zu Protokoll gegebene letzte Willen. Sie scheinen durch die Gewohnheit entstanden, und Honorius spricht von ihnen als bekannt, hat sie daher nicht erst, wie Manche annehmen, eingeführt [92]). — Eine andere Art öffentlichen Testamentes, das *testamentum principi oblatum* [93]), gestattete Honorius den das jus liberorum beim Kaiser nachsuchenden Ältern, und Valentinian III. dehnte es auf Jedermann aus. Es wurde in offener Bittschrift im consistorio principis dem Kaiser überreicht, wodurch alle äußere Förmlichkeit ergänzt war.

Form der Testamente: Das römische Recht über die Testamente in seiner Gestaltung unter Justinian äußert auch jetzt da, wo die Particulargesetzgebung keine Änderungen eingeführt hat, seine volle Gültigkeit, und ist in dieser Lehre ausdrücklich durch die Reichsgesetze bestätigt und ausgeführt, daher auch auf deren einschlagende Bestimmungen in der folgenden Darstellung des geltenden römischen Rechtes Rücksicht zu nehmen ist.

Öffentliches Testament: Von den öffentlichen Testamenten leidet das mit Zuziehung des Regenten errichtete jetzt keine Anwendung, und es ist uns nur das gerichtliche [94]) verblieben. Als ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf dessen Errichtung aller zu einem solchen nöthigen Erfoderniſſe, namentlich daß sie vor irgend einem gehörig besetzten [95]), mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte geschieht, daher nicht vor bloßen Dorfgerichtspersonen, ferner innerhalb des Gerichtsbezirkes [96]), wobei es gleichgültig ist, ob an Gerichtsstelle, oder ob eine Deputation des Gerichts sich in eine Privatwohnung begibt, und daß über den Hergang ein gültiges Protokoll aufgenommen wird. Es kann der letzte Wille nun entweder mündlich vor Gericht ausgesprochen werden, wo er protokollirt wird und aus dem Protokolle eine Urkunde ausgefertigt und gerichtlich aufbewahrt zu werden pflegt. Oder, und dies ist der häufigere Fall, der letzte Wille wird in einem versiegelten schriftlichen Aufsatze persönlich [97]), nicht durch Stellvertreter, übergeben, der Erblasser bekennt sich zu ihm, und dieser letzte Wille wird nun bei Gericht verwahrt. In beiden Fällen erhält der Erblasser über die Niederlegung ein gerichtliches Zeugniß, Depositenschein. Die Territorialgesetzgebungen schreiben die Formen in den einzelnen Staaten vor. Zu den öffentlichen Testamenten rechnet man auch nach kanonischem Rechte das durch Alexander III. genehmigte [98]), aber durch die Reichsgesetzgebung auch im katholischen Teutschland außer Übung gekommene Testament vor dem competenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Nur nach besonderer Vorschrift soll es noch einzelner Orten bestehen [99]).

89) L. 21. pr. C. de testam. 90) §. 3. J. de testam. ord. II. 10. 91) Zuerst von Cujacius. Glück, Comment. XXXIV. S. 161. 92) L. 19. C. de testam. Nov. Valentiniani III. tit. 4. de testam. vom J. 446. Glück a. a. O. S. 156. 93) L. 4. C. Theod. de jure liber. VIII. 17. L. 19. C. de testam. VI, 23. Nov. XXI. Valent. III. de testam. vom J. 446. *Walch*, de test. principi oblato (Jena 1777. 4.) und in opusc. I. p. 120. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I. S. 107 und Erklär. einer Urkunde des 6. Jahrh. in: Abh. der hist.-philol. Kl. der Akad. der Wiss. (Berl. 1818.) S. 69. Spangenberg im Arch. für civ. Prax. V. S. 189. Glück XXXIV. S. 154—180.

94) *Lauterbach*, de test. judic. in diss. acad. III, 110. 133. *Finckelthaus* (Leipzig 1659.), *Harprecht* (Tübingen 1691.), *Conradi*, de test. publico, quod fit apud acta. (Helmst. 1741. 4.) *Balser*, de forma testamenti judicialis externa. (Gießen 1745.) *Wendenschleyel*, de modo testandi ad acta jud. (Augsb. 1750.) *Gruben*, de forma testam. judic. et priv. in scriptis. (Hanover 1753. 4.) Senckenberg, Von gerichtl. Testam. (Gött. 1736.) Klapproth, Freiwill. Gerichtshandl. S. 109—113. Glück's Comment. XXXIV. S. 203. 95) *Ludovici*, de actuarii praesentia in actu testandi. (Halle 1712.) *Griebner*, de testamento judici incompetenti oblato. *H. G. Bauer*, de notione testamenti judicialis, imprimis ejus, quod ruri coram sculteto et scabinis conditum est, valore. (Leipzig 1766.) 96) *Mencken*, de testam. jud. extra judicii locum condito. (Wittenberg 1716.) *Richter*, de test. a judice incompetente in territorio alieno condito invalido. (Leipzig 1732.) *Zechelin*, utrum valeat testam. judici extra territorium suum oblatum? (Jena 1741.) *Carpzov*, Decis. 293. no. 10. *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp. 354. med. 1. 97) *Struck*, de testam. principi vel judici per procuratorem oblato. (Frankf. 1684.) *Rivinus*, de testam. per proc. judici oblato. (Leipzig 1735.) *Spiess*, de test. per proc. non offerendo. (Altorf 1743.) *Gudendam*, de test. judici per proc. ad acta exhib. (Kiel 1770.) Guyet im Arch. für civ. Praxis. XIII. Nr. 14. Glück's Comment. XXXIV. S. 188. — über Wiedervorlesung des Testamentes eines Schriftunkundigen *Winckler*, de praelectione judiciali in testamento illiterati haud necessaria. (Leipzig 1789.) Thibaut im Archiv für civil. Praxis. VI. Nr. 12. S. 226—237. 98) c. 10. X. de test. III, 26. *Krieger*, de testam. coram parocho et duobus testibus. (Altorf 1734.) Glück's Comment. XXXIV. S. 180 fg. 99) Glück a. a. O. S. 186. Anm. 13.

Ordentliches Privattestament: Ein jedes ordentliche Privattestament erfodert zum Rechtsbestande, bei seiner Vollziehung, 1) die gleichzeitige Gegenwart von sieben [1]) freiwilligen [2]), zur Zeit dessen Errichtung eines Solennitätszeugnisses fähigen und dazu vom Erblasser aufgefoderten (rogatio testium) [3]), seiner ansichtigen [4]) Zeugen, unter welchen sich der Schreiber des Testaments (testamentarius) befinden darf [5]). Außer den von der Testamentsfähigkeit und dem Zeugnisse Ausgeschlossenen, intestabiles [6]), zu welchen Stumme, Taube [7]), und wol auch Blinde [8]) gehören, sind hierbei als Zeugen unfähig alle diejenigen, welche zur Zeit der Testamentsvollziehung [9]) mit dem Erblasser oder Erben juristisch Eine Person vorstellen, dagegen Legatare, Fideicommißerben, Singularfideicommissare und Tutoren aus dem Testamente [10]), zum Zeugnisse bei dessen Errichtung, ebenso wie unter einander verwandte Zeugen zulässig sind [11]). Nur ausnahmsweise gilt das Zeugniß eines Unfähigen, welcher seine weder dem Erblasser, noch den Zeugen bekannte Unfähigkeit verschwieg [12]). Überdies können auch zufällig anwesende, sowie bei schriftlichen Testamenten mit dem Erblasser persönlich nicht bekannte Personen gültige Zeugen abgeben, wenn sie nur förmlich dazu aufgefodert sind und dies aus dem Testamente hervorgeht [13]).

Es erfodert ferner ein ordentliches Privattestament 2) Einheit der Handlung — sogen. unitas actus — ohne wesentliche Unterbrechung, sodaß diese bei physischen Bedürfnissen nur kurz sein, kein fremdes Geschäft eingemischt und der Ort nicht gewechselt werden darf [14]). Hierdurch wird aber weder die Dauer der fortlaufenden Errichtung des Testamentes, noch die Aufnahme rechtlicher, vom eigentlichen Inhalte desselben abweichender Erklärungen des Erblassers in dasselbe beschränkt, noch für den Fall der Unpäßlichkeit eines oder mehrer Zeugen die Zuziehung anderer an deren Stelle, welchen nur das bereits Verhandelte wiederholt und verdeutlicht werden muß, worin eigentlich ein neues Anfangen des Testamentsactes liegt. Die Niederschrift des Notar erfodert zu ihrer Gültigkeit, gleich jedem Protokolle, das Vorlesen vor dem Erblasser und den Zeugen [15]).

Außer jenen beiden allgemeinen Erfodernissen aller ordentlichen Privattestamente erfodert als Besonderheiten das schriftlich — per scripturam — errichtete, wenn dasselbe vom Erblasser ganz eigenhändig geschrieben ist — *testamentum holographum* — in der Niederschrift die Erklärung, daß er dasselbe durchgängig eigenhändig geschrieben habe, und selbst seiner Namensunterschrift bedarf es dann nach römischem Rechte nicht [16]). Nach einer genauen Auslegung der Reichsgesetze [17]), welche diesen Ausnahmefall nicht berücksichtigen, erscheint auch hier die eigenhändige oder durch einen achten Zeugen bewirkte Namensunterschrift vor sieben Zeugen erfoderlich, obwol die Theorie bis jetzt diese Abänderung des römischen Rechtes nicht beachtet hat. Bei einem von einem Andern, oder wie der gewöhnliche Ausdruck ist, „von vertrauter Hand," zu Papier gebrachten Testamente — *test. allographum* — ist dasselbe in Gegenwart der Zeugen vom Erblasser eigenhändig mit seinem Namen zu unterschreiben [18]), was wol jetzt unter jede Seite geschieht, um Verfälschungen durch Herausnahme eines Bogens zu begegnen; und wenn er des Schreibens unkundig oder dazu außer Stand ist, muß ein achter Zeuge — octavus subscriptor — zugezogen und von diesem im Namen des Erblassers unterzeichnet werden [19]).

Das Testament kann in jeder Sprache und Schrift, nur nicht in Zeichenschrift (notae), und auf jedes beliebige Material abgefaßt werden [20]); auch ist Ausstreichen und Überschreiben zulässig [21]), wenn nur Alles leserlich und unzweifelhaft bleibt. Die allerdings nicht nothwen-

---

1) §. 3. J. de test. ord. II, 10. Not.-Ordn. von 1512. Tit. v. Testam. §. 2. *Hommel*, de numero septenario testium in testamentis. (Leipzig 1731. 4.) 2) fr. 20. §. 10. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. 3) fr. 21. §. 2. D. h. t. L. 21. pr. C. de testam. VI, 23. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 285 fg. 4) arg. L. 9. C. h. t. si testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt, nullo jure testamentum valet; daher auch kein in der Dunkelheit vollzogenes, aber wol ein zu erleuchteter Nachtzeit (eine unmotivirte Ansicht verlangt drei Kerzen) errichtetes Testament gilt. fr. 22. §. 6 D. h. t. Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrs. I, 7. 5) fr. 27. D. h. t. sogen. Quaestio Domitiana; vergl. Kämmerer, Beiträge zur Geschichte und Theorie des röm. Rechts. (Rostock 1817.) Abh. III. S. 203—227. *Schott*, de quaest. Domitiana. (Leipzig 1771.) Auch der Notar ist nach Not.-Ordn. II. §. 2 mitzuzählen. 6) E. F. Vogel im Art. Intestabel. 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 7) Bei schriftlichen Testamenten ist a. M. Balett, Pandekten. III. §. 965. 8) L. 9. C. h. t. (Anm. 4. dies. S.) *Koch*, de conspectu testatoris. (Gießen 1785.) Glück, Comment. XXXIV. S. 297 fg. A. M. sind *Laurich*, de coeco idoneo in testamento teste. (Leipz. 1773.) Lehr, Ob ein Blinder bei Test. Zeuge sein könne? (Gießen 1788.) Höpfner, Comment. §. 445. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. IV. S. 58—68. 9) fr. 22. §. 1. D. h. t. 10) §. 9. 10. J. h. t. fr. 20. pr. D. h. t. Löhr im Archiv für civ. Praxis. II. S. 189 fg. Fritz in Grolmann's und Löhr's Magaz. IV. Abh. 17. S. 324 fg. — über den Widerstreit von *Ulpianus* fr. 20. §. 2. D. h. t. und *Gajus*, inst. II. §. 106 und §. 9. Inst. Just. h. t. vergl. Puchta, Pand. S. 513. 11) fr. 22. pr. D. h. t. 12) fr. 3. pr. D. de Sc. Maced. XIV, 6. fr. 3. §. 8. D. de test. XXII, 5. §. 2. J. h. t. 13) fr. 21. §. 2. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 14) §. 3. J. h. t. fr. 21. §. 3. fr. 20. §. 8. D. h. t. fr. 20. D. de V. S. L. 21. 28. C. h. t. Marezoll, über die bei der Testamentserrichtung zu beobachtende Einheit des Ortes, des Tages, der Zeit und des Rechtsactes, in: Zeitschr. für Civilr. IV. Nr. 4. S. 54 fg.

15) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 16) L. 28. §. 1. C. h. t. *Strecker*, De testam. privato solemni, praesertim scripto s. clauso. Erf. 1743.) 17) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 7. „Nun die Form eines Testaments in Schriften ꝛc. ist also: daß der, so sein Testament machen will, eine Schrift bezeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt, sie sey von desselben Testirers, oder eines jeden andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen ꝛc. fürbringt ꝛc., doch also, daß er offenbarlich ansage: daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe; oder wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mocht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse." Glück, Comment. XXXIV. S. 416. 18) §. 3. J. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 19) L. 28. §. 1. C. h. t. Not.-Ordn. a. a. O. W. Sell, Versuche im Gebiete des Civilrechts. (Gießen 1833.) I. Nr. 6. 20) L. 15. 21. C. h. t. 21) L. 12. C. h. t.

dige Hinzufügung des Datum ist als nützlich anzurathen. Die Namensunterschrift des Erblassers muß mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, und darf weder mit den bloßen Anfangsbuchstaben, noch durch andere Zeichen, z. B. Kreuze, ausgedrückt werden [22]).

Die zweite, allen diesen Arten des schriftlichen Privattestamentes gemeinsame Besonderheit ist: eigenhändige Namensunterschrift und Untersiegelung sämmtlicher sieben Zeugen [23]). Hierbei war nach römischer Vorschrift [24]) zugleich von jedem Zeugen, außer seiner eigenen Namensunterschrift, zu bemerken, wessen Testament er unterschrieben, was jetzt bei dem Schweigen der Notariatsordnung darüber nicht erfodert wird, sodaß die Namensunterschrift des Zeugen genügt. Die Untersiegelung der Zeugen [25]) geschieht mit ihrem eigenen und im Nothfalle mit dem Petschafte eines Mitzeugen, erfolgte aber bei den Römern mit dem Siegelringe auf dem Umschlage — in involucro [26]) —, was ebenso wie der Zeugen Namensunterschrift darauf auch jetzt noch zulässig ist. Auf diese Weise erhalten auch die Zeugen keine Kenntniß vom Inhalte des Testamentes, welcher ihnen ebenso wenig bekannt zu sein braucht, wie die Sprache, in welcher es verfaßt worden.

Ebenfalls, unter Voraussetzung jener beiden allgemeinen Erfodernisse aller ordentlichen Privattestamente (S. 338), bestehen die Besonderheiten des mündlich — *per nuncupationem* — errichteten Privattestamentes [27]) in der nach Sprache, Deutlichkeit und Vollständigkeit den Zeugen klaren und verständlichen, mündlichen Erklärung des Erblassers über seinen letzten Willen, namentlich über seinen Erben: daher die Zeugen den Erblasser von Person kennen, während der Testamentserrichtung sprechen hören und sehen müssen. Ist vor, während oder nach der Errichtung des Testamentes dieses zur Nachhilfe des Gedächtnisses aufgeschrieben worden — *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* [28]) —, so ändert dies an der Natur eines mündlichen Testamentes nichts, und jene Niederschrift bedarf nicht der Besonderheiten eines schriftlichen Testamentes. Ist sie in gültiger Form eines Notariatsinstrumentes abgefaßt, so dient sie bei Streit über die Verfügung nach dem Tode des Erblassers zum Beweise, zu welchem es außerdem nur der Übereinstimmung aller sieben, nicht blos zweier Zeugen bedarf. Sind die Zeugen daher zweifelhaft über des Erblassers letzten Willen, so dürfen sie sich durch Fragen von seiner wahren Willensmeinung überzeugen [29]).

Will der Erblasser den Zeugen den eingesetzten Erben verschweigen und bezieht sich deshalb mündlich nur auf ein dessen Namen enthaltendes, versiegeltes und an einem bezeichneten Orte niedergelegtes Blatt: so ist ein solches, nach römischem Rechte wol kaum zulässiges [30]), mystisches Testament [31]) — auch test. implicitum, relatum — bei zweifelloser Bezeichnung des Erben jetzt gültig, und selbst auf schriftliche Testamente ausgedehnt worden.

Außerordentliche Testamente: Im Gegensatze zu der bis jetzt vorgetragenen ordentlichen äußeren Form der Privattestamente, welche die Regel bildet, tritt bei gewissen Arten derselben ausnahmsweise eine außerordentliche Form durch Vermehrung, Verminderung oder Veränderung dieser gewöhnlichen Formalitäten ein. Von diesen außerordentlichen Testamenten ist das der Blinden ein feierliches, während die übrigen unfeierliche, befreite, privilegirte [32]) sind.

Beim Testamente eines Blinden [33]) ist außer den sieben Zeugen ein Notar, oder in dessen Ermangelung ein achter Zeuge zuzuziehen, welcher das mündliche Testament in der Zeugen Gegenwart schriftlich aufnimmt, oder einen bereits schriftlich aufgesetzten letzten Willen zur Genehmigung des Erblassers vorliest, und in beiden Fällen mit den Zeugen unterschreibt und untersiegelt. Der Erbe ist vom Erblasser nicht nur zu benennen, sondern auch unzweifelhaft zu beschreiben.

---

22) *Roth*, de subscriptione testatoris per notas. (Würzburg 1821.) X. M. ist *Wiesen* (*Müller*), de subscr. testatoris analphabeti per cruces. (Ebend. 1778.) 23) §. 3. J. h. t. fr. 22. §. 7. D. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 24) fr. 30. D. h. t. 25) §. 5. J. h. t. — fr. 22. §. 2 und die vielbestrittene §. 5. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 1. 7. 10. Sell, Versuche I. Nr. 6. 26) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II. S. 182 fg. Spangenberg im Arch. für die civ. Prax. V. S. 151 fg. Glück, Comment. XXXIV. S. 425 fg. — Die jetzige Gültigkeit eines solchen Testamentes bestritt *Ludovici*, de involucro (Halle 1713.) und *Gruben*, observationes de forma conficienda acta. obs. II. §. 6—8. Dagegen *G. L. Böhmer*, testamenti signati et subscripti a testibus in involucro vis et auctoritas vindicata (Gött. 1746. 4.) und elect. jur. civ. I. p. 78—92 und *Rottmann*, de testamento arcano ad L. 21. C. de test. (Würzb. 1781. 4.) 27) §. 14. J. h. t. fr. 21. pr. D. h. t. L. 21. §. 2. L. 26. L. 29. C. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 8. — *Bardili*, de test. nuncupativo. (Tüb. 1671.) *Nerger*, de test. per nuncupationem qua talem facto. (Strasb. 1671.) *Schaumburg*, singularia de test. nunc. capita. (Jena 1737. 4.) Glück, Comment. XXXV. S. 1 fg. 28) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 5. *Hommel*, de scriptura ejusque necessitate in testamento nuncupativo. (Leipzig 1729. 4.) *Nettelbladt*, de testam. nunc. in scripturam redacto. (Halle 1753. 4.) *Glück*, de testam. privati solennis probatione in opusc. fasc. I. no. 1.

29) fr. 30. §. 1. D. de legat. III. (32.) *Schreiber de Cronstein*, de testamento ad interrogationem alterius condito. (Göttingen 1761.) 30) arg. fr. 21. pr. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. L. 26. 29. C. de test. VI, 23. Not.-Ord. Tit. v. Test. §. 8. 31) Über das mystische Testament vergl. *Bastineller* (*Weidler*) (Wittenb. 1732.), *H. G. Bauer* (Leipzig 1764.), *Hienne* (Erfurt 1765.), *Rudler* (Strasb. 1781.). Boley, Betracht. über versch. Rechtsmaterien. (Stuttg. 1800.) Nr. II. S. 366. — Als mystisches Testament wird öfters ein überhaupt den Zeugen nach seinem Inhalte unbekanntes aufgeführt, z. B. Code civil Art. 976. *Gruben*, de test. myst. (Hanov. 1753.) und in obs. rer. et antiqu. obs. XIV. p. 254. Geißenheimer, Darstell. der äußeren Form myst. Testam. (Göttingen 1812.) Grolmann, über myst. Testam. (Gießen 1814.) Ximendingen, über Grundlage und Behandlungsart des myst. und holograph. Testam. (Wiesb. 1814.) *Rivinus*, de schedula testamento adjecta. (Leipzig 1741.) 32) *Struv*, de testam. privilegiatis. (Jena 1658.) *Stryk* (Halle 1702.), *Radermacher* (Leyden 1743.), *Wernher* (Nürnb. 1780. 4.) 34) L. 8. C. qui test. fac. poss. VI, 22. §. 4. J. quib. non est permiss. facere test. II, 12. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 9. *Koehnen*, de forma testamenti externa a coeco observanda. (Göttingen 1782.) Marezoll in Löhr's Magazin. IV. S. 166. Glück, Commentar. XXXIV. S. 26.

Unter den privilegirten Testamenten ist das Soldatentestament[34]) — test. militis — das begünstigtste, welches als ein Privilegium des unter den röm. Kaisern entstandenen, besonderen Soldatenstandes mit dem test. in procinctu (s. o. S. 359) in gar keinem Zusammenhange steht, höchstens aus der geschichtlichen Erinnerung an dasselbe den Anstoß erhalten haben mag, von Julius Cäsar temporair begründet, von Titus, Domitian, Nerva, Trajan und den späteren Kaisern ausgebildet, auch in der Notariatsordnung, obgleich beschränkend, anerkannt ist. Möglicherweise dem Soldatenstande früher jederzeit nachgelassen, ist dies Testament durch Justinian allein auf den enrollirten Soldaten im Dienste beschränkt, und blos darüber ist man abweichender Meinung, ob dazu Kriegszeiten, Lagerdienst oder die Schlacht erfoderlich gewesen. Die Notariatsordnung bindet den Soldaten in Friedenszeiten an die ordentliche Testamentsform. Aber im Felde gilt jedes sicher von ihm geschriebene, oder vor irgendwie zwei Zeugen, doch nach der Notariatsordnung vor zwei Testamentszeugen erklärte, oder im Kampfe formlos, wie er nur will, hinterlassene Testament, oder die gleichartige Bestätigung eines früher ungültig errichteten, und bleibt auch Ein Jahr nach nicht unehrenhafter Entlassung aus den Kriegsdiensten in Kraft. Auch sogar an die inneren Erfodernisse eines Testamentes ist ein solcher ernstlicher und erweislicher letzter Wille nicht gebunden. — Gleiche Formlosigkeit bei der Testamentserrichtung ist in der Gefahr des Kampfes — in hostico — den dem Heere folgenden Nichtsoldaten gestattet. Dies sogenannte *testamentum in hostico conditum*, oder test. quasi militare, erlischt jedoch sofort bei glücklicher Rückkehr aus der Gefahr. Von den inneren Erfodernissen der Gültigkeit dürfte es nicht entbunden sein, sowie es ferner Manche auf die Angestellten, Manche wenigstens auf die zum Anschluß an das Heer Befugten haben beschränken wollen.

Vielfach für ein Intestatcodicill erachtet, allein auch als ein der Form nach unvollständiges, nach Bedeutung und Wirkung wahres Testament angesehen, bereits zur Zeit der juristischen Classiker hervorgegangen aus rechtlicher Begünstigung der Intestaterben, und ausgebildet durch Theodosius II., erscheint das nur vor fünf beeideten, nach einer neuerdings aufgestellten Ansicht nicht mit unterschriebenen Zeugen errichtete sogenannte *testamentum posterius imperfectum*[35]), welches die nächsten, in einem früheren ordentlichen Testamente ausgeschlossenen oder übergangenen Intestaterben einsetzt, wodurch zu deren Gunsten jenes frühere Testament, auch bei angefügter Codicillarclausel, aufgehoben wird, und nun allein dies unfeierliche Testament gilt, demnach gewiß auch rücksichtlich seiner Verfügungen zum Besten dritter Personen.

Die von Diocletian und Maximian nachgelassenen Befreiungen für ein bei Seuchen errichtetes Testament — *testamentum tempore pestis conditum*[36]) — unterliegen verschiedener Auslegung, indem die Meisten die gleichzeitige Anwesenheit der sieben Zeugen erlassen glauben, Andere ihre Anwesenheit innerhalb des Zimmers des Erblassers, Andere die fortdauernde Gegenwart aller Zeugen bei einem epileptischen Zufalle, oder noch Andere gar bei ihnen drohender Gefahr. Auch beziehen Manche dies Testament auf jede ansteckende Krankheit, Manche verlangen den Erblasser davon ergriffen, Andere nur seine Wohnung, den Ort, die Provinz; noch Andere dehnen es auf jeden Nothstand aus, und Andere wollen es ein Jahr nach überstandener Gefahr gültig wissen, während es mit dieser erlischt.

Zu dem von jedem Landbewohner — rusticanus — nicht blos von einem Bauer, auf dem Lande — in agris — errichteten Testamente — *testamentum ruri conditum*[37]) — läßt Justinian im wirklichen Nothfalle fünf Testamentszeugen genügen, von denen für die Schreibunkundigen ein anderer Zeuge unterschreiben kann. Die Ausnahmen dieses Testamentes auf Ortsgewohnheiten auszudehnen, erscheint bedenklich. Blos die Praxis hat ein mündliches, privilegirtes Testament der Landleute gestattet.

Nur in der äußeren Form, aber hier auch sehr ausgedehnt privilegirt ist das *testamentum parentum inter liberos*[38]), durch welches Ältern, welche ein früheres Te-

---

34) Inst. de militari testamento II, 11. Dig. de test. militis XXIX, 1. de bonor. poss. ex test. militis XXXVIII, 13. Cod. de test. milit. VI, 21. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 2. *Finkelthaus*, de milit. test. (Leipzig 1636.) *Struv.* (Jena 1661.) *Berger*, de jure militum circa testamenta. (Wittenberg 1691.) *Schouten van Vleef*, de milit. test. (Leyden 1769.) *Durandi* (Strasburg 1783.), *Strobel* (Alterf 1783.). *Hommel*, de exigua differentia inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1727.) *König*, quamdiu valeat test. mil. (Halle 1780.) *Harprecht*, de test. pagani in hostico condito, 2 diss. (in diss. acad. I, 48. 49.) *Rau*, de discrimine inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1784.) Madihn, Soldaten haben auch in Friedenszeiten die innere Testamentsform zu beachten nicht nöthig. (Frankfurt 1789.) *G. Haenel*, de testam. militari. (Leipz. 1815—1816.) 2 diss. Mühlenbruch, Fortf. v. Glück's Comment. XLII. S. 19 fg.

35) Nov. Theod. II. Tit. XVI. §. 7 oder L. 21. §. 5. C. de test. VI, 23. fr. 2. D. de inj. rupto irr. test. XXVIII, 3. *Altner*, de test. posteriore imperfecto prius perfectum haud infirmante. (Erfurt 1723.) *Wernher*, de test. priv. speciatimque de ruptione testamenti per minus solemne. (Nürnb. 1780.) Marezoll in Löhr's Magaz. IV. S. 173 fg. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 373 fg. XLII. S. 2 fg. E. Pfotenhauer in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. XVI. S. 1—27. 36) L. 8. C. de test. *J. Gothofredus*, de test. tempore pestis, vel a testatore peste contacto, condito. *Spiring* (Trier 1726.), *Sturm* (Wittenb. 1733.), *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp. 368. *G. Ziegler* in discept. select. No. 31. Moser, Verf. über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. (Stuttg. 1806.) Nr. 2. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. V. S. 77 fg. Mühlenbruch XLII. S. 262 fg. 37) L. 31. C. de testam. VI, 23. Not.-Ordn. a. a. O. *Stryk*, de test. rusticanorum. (Frankf. 1684.) *Philippi*, de test. hominum ruralium. (Leipzig 1690.) Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. IX. S. 297 fg. Emminghaus ebend. S. 264 fg. Frid in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. V. Nr. 2. Mühlenbruch XLII. S. 245 fg. 38) Nov. CVII. Not.-Ordn. a. a. O. — L. 1. Th. C. fam. herc. L. 20. Just. C. eod. Nov. Theod. II. tit. XVI. §. 5 oder L. 21. §. 3. C. de test. Nov. Just. 18. c. 7. — *Martini*, de test. paterno minus solemni. (Wittenb. 1677.) *Stryk*, de jure testandi inter liberos. (Frankf. 1683.) *Harprecht*, de divisione bonorum int. lib. a parente adhuc in vivis facta

ſtament nicht errichtet haben, ihre inteſtaterberechtigten Kinder, Enkel ꝛc. einſetzen. War die natürliche Auctorität einer älterlichen Verfügung von jeher geachtet und von den früheren Kaiſern als keiner Formalität bedürftig anerkannt worden, ſo beſtätigte dies Juſtinian für ſchriftliche derartige Teſtamente, bei denen es keiner Zeugen, dagegen aber einer eigenhändigen Niederſchrift des Namens der Erben, wol auch des ganzen letzten Willens und des Namens des Erblaſſers, der Bezeichnung der Erbtheile mit Buchſtaben, nicht mit Ziffern, und der wol auch eigenhändigen Hinzufügung des Datum bedarf. Die Not.-Ordn. läßt es zweifelhaft, ob ſie nicht auch hier zwei Zeugen verlangt, und führt eine mündliche Errichtung dieſes Teſtamentes vor zwei Beweiszeugen ein. — Davon verſchieden iſt die vorläufige Erbtheilung der einzelnen, alſo auch belaſteter Sachen, unter den inteſtaterberechtigten Kindern — *divisio parentum inter liberos* — welche nach Juſtinian's Anordnung ſchriftlich errichtet und vom Erblaſſer oder von den Erben unterſchrieben werden ſoll. Der Erſtere kann ſie ſtets abändern oder widerrufen; nach germaniſchen Grundſätzen wird durch vertragsmäßige Form Unwiderruflichkeit entſtehen.

In Anwendung der kanoniſchen Teſtamentsform auf einen einzelnen Fall zu Gunſten einer Kirche oder eines Kloſters durch Papſt Alexander III. hat ſich das Teſtament zu milden Stifungen — *testamentum ad pias caussas* [39]) — vor zwei Solennitätszeugen eingeführt, ſtatt deren Manche nur Beweiszeugen, bei ſchriftlicher Anfertigung Manche auch dieſe nicht verlangen.

Bei der vielfach ſtreitigen Natur dieſer privilegirten Teſtamente tritt der Fall ihrer abſichtlichen Errichtung im Leben ſelten ein: dagegen ſie zu Aufrechthaltung unvollkommen errichteter ordentlicher Teſtamente praktiſch zu größter Hilfe dienen können. — Als eine Abweichung, aber an die ordentliche, von mehren in Einem Teſtamente zuſammen teſtirenden Erblaſſern nur einfach zu beobachtende Teſtamentsform gebunden, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Aufforderung der Zeugen von jedem Erblaſſer beſonders geſchehen muß, ſtellen ſich nach heutigem Rechte die gegenſeitigen Teſtamente [40]) — test. mutuum — dar, von denen im *test. reciprocum* die Erblaſſer einander gegenſeitig zu Erben einſetzen, das Beſtehen und Fallen des *test. correspectivum* noch außerdem gegenſeitig abhängig gemacht wird, dergleichen bei Ehegatten angenommen werden, und als welches ein von mehren einander nicht berückſichtigenden Erblaſſern in Einem Teſtamentsorte vollzogenes *test. simultaneum* unzuläſſig erſcheint.

Inhalt der Teſtamente: Weſentlicher Inhalt jeden Teſtamentes iſt die Erbeinſetzung [41]), welche in ſtrenger Übereinſtimmung mit den oben (S. 358) gedachten Grundſätzen den directen, einzelnen oder mehrfachen Geſammtrechtsnachfolger der Verlaſſenſchaft bezeichnet (S. 346). Die Einſetzung Eines oder Mehrer, welcher Letzteren Erbtheile an ſich gleiche ſind, auf beſtimmte Theile [42]), welche auch ſtillſchweigend in der nach dem Wortlaute oder thatſächlich verbundenen Aufführung (Conjunction) liegen kann, wird als Vermächtniß behandelt, der Überſchuß wächſt ihnen nach Maßgabe ihrer Betheiligung zu, der Minderbetrag geht ihnen ab [43]).

Außer dieſer Erbeinſetzung erſten Grades kann auch für die Möglichkeit ihres Ausfalles ein weiterer Erbe ernannt werden, und zwar nicht nur fideicommiſſariſch durch Begründung des Erbrechtes mittels eines Zwiſchen-

---

(Tübingen 1700.) und de admixtione personae extraneae in dispositione par. int. lib. *Menken*, de codice par. int. lib. (Leipzig 1701.) *Weidling*, de test., quae parentes int. lib. condere possunt. (Ebend. 1701.) *Hahn*, de test. par. int. lib. privilegiato. (Mainz 1729.) *J. O. Koenig*, de parent. int. lib. disponentibus. (Marburg 1774.) *Wildvogel*, de divisione par. int. lib. (Jena 1748.) *Rivinus*, de filio in test. par. non exheredando. (Leipzig 1752.) und de test. par. privilegiato solemne prius conditum non infirmante. (Wittenb. 1754. *Menke*, de test. par. int. lib. jure civili sine scriptura invalido. (Helmſtedt 1756.) *Henne*, de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta. (Erfurt 1760.) *Hommel*, quot testes requirantur in patris int. lib. testamento, ubi extraneae personae quid relinquere velit. (Leipzig 1762.) *Krause*, de test. par. int. lib minus solemniter nuncupato. (Wittenb. 1767.) *C. G. Richter*, de liberis exheredibus in test. minus solemni parentum. (Leipzig 1768.) *Radoc*, de test. par. etc. (Roſtock 1774.) *Rivinus*, de test. etc. coram duob. testibus respectu extraneae invalido. (Leipzig 1776.) *Aldringen*, de filio in impelfecto parentis int. lib. testamento ne bona quidem mente exheredando. (Trier 1785.) *Frankenfeld*, de discrimine nudae divisionis et test. par. int. lib. (Gött. 1792.) Röchy, Meditat. I. Nr. 10. v. Bülow, Abhandl. über einzelne Theile des röm. Rechts. (Braunſchw. 1817.) I. Nr. 6. *H. Schroeder*, de privilegiatis par. int. lib. dispositionibus. (Jena 1819.) *Niethammer*, praecepta jur. rom. de test. et divisione par. int. lib. (München 1820.) *Kuler*, de test. et divisione par. int. lib. (Berl. 1820. Andreä im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 370 fg. Fritz, Verſ. einer hiſtor.-dogmat. Entwickelung der Lehre von den Teſt. der Ältern unter ihren Kindern. (Gießen 1822.) *C. G. Müller*, de test. par. int. lib. privilegiato. (Leipzig 1826.) Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XLII. S. 151 fg.

39) c. 4. 11. X. de test. III, 26. *Feltz*, de test. ad pias caussas. (Strasb. 1707.) *Honcamp* (Mainz 1716.), *Hesse* (Strasb. 1729.), *Jaecher* (Leipzig 1732.), *Jenichen*, conjecturae de origine test. ad p. c. (Leipzig 1734.) *Otto*, de test. ad p. c. (Utrecht 1735.) *Heimburg*, de his, quae in ult. voluntate per scripturam privatam declarata piis causs. relinquuntur. (Jena 1736.) *Schoepf*, de admixt. caussae profanae in disp. supr. ad pias causs. (Tübingen 1743.) *Conradi*, de modo servando in legatorum piorum interpretatione. (Helmſt. 1746.) *Villesavoye*, de test. et leg. ad p. c. (Strasburg 1781. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. II. Nr. 10. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XLII. S. 130 fg.

40) *Stryck*, de test. conjugum reciproco. (Halle 1702.) *Boetticher*, de test. correspect. (Marburg 1793.) *C. G. Biener*, progr. quaest. 40. 41. 44. 45. (Leipzig 1813.) und in opusc. acad. Haſſe, Rhein. Muſ. III. S. 239 und 490 fg. Glück's Comment. XXXV. S. 50 fg. Mühlenbruch's Fortſ. XXXVIII. S. 214 fg. 41) Tit. De heredibus instituendis, Inst. II, 14. Dig. XXVIII, 5. Cod. VI, 24. Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. XXXIX. S. 116 fg. — XL. S. 247. 42) Löhr, über die institutio ex re certa, in: Zeitſchr. für Civilr. und Prozeß. XIX. S. 73 fg. 43) Baumeiſter, Das Anwachſungsrecht. (Tübingen 1829.) M. S. Mayer, Das Recht der Anwachſung bei dem Erbrechte. (Tübingen 1835.) Witte s. v. Anwachſungsrecht in Weiske's Rechtslexikon. I. S. 270 fg. Hennemann, Unterſ. zweier verwandter Rechtsfragen. (Schwerin 1790.) Mühlenbruch, Fortſ. von Glück's Comment. a. a. O. und XXXVI. S. 353. XLIII. S. 243 fg.

erben (s. o. S. 346), sondern auch unmittelbar, directe Substitution[43]). Die Bestimmung eines solchen unmittelbaren Erben für den Fall, wenn der an erster Stelle Ernannte nicht erben kann oder will, mitunter ausdrücklich nur für einen dieser Fälle, heißt Vulgarsubstitution, welche ganz mannichfaltig eingerichtet werden kann, namentlich auch unter den Miterben gegenseitig — *reciproca substitutio* —, oder im Allgemeinen — breviloqua oder compendiosa substitutio —, und welche an die Stelle eines wegfallenden Vormannes den in nächster Reihenfolge Ernannten für berufen annimmt, daher die neuere Rechtsregel: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto. Ein mehr specieller Fall ist der der Pupillarsubstitution[44]), als die von einem, über sein eigenes Vermögen gleichzeitig oder früher testirenden Vater dem seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Nachkommen (suus impubes) bewirkte Ernennung eines Erben für den Fall des Ablebens dieses Nachkommen während der testamentsunfähigen Unmündigkeit. In Nachbildung hiervon hat sich durch Justinian's Bestimmung und die Ausbildung der Praxis die Quasipupillarsubstitution[45]) eingeführt, auch exemplaris oder Justinianea subst. genannt. Bei dieser wird von einem Vorfahren, und zwar auch von einem mütterlicher Seits, einem Wahnsinnigen für den Fall des Versterbens in diesem Zustande der Erbe ernannt, wobei jedoch die Kinder und Geschwister des Wahnsinnigen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wahl eines Erben hängt der Regel nach ganz vom freien Willen des Erblassers ab; es hat jedoch das Gesetz gewissen Personen, Notherben[47]) — necessarii successores — einen vom Erblasser ihnen nicht willkürlich zu entziehenden Anspruch auf einen Theil seiner Verlassenschaft, und bei der Beeinträchtigung hierin Klagen darauf, ja den zunächst stehenden Blutsverwandten Anfechtungsmittel gegen das Testament verliehen, und nur in Beziehung auf sie kann eine Enterbung vorkommen. Eine solche Ausschließung kann nun ausdrücklich als exheredatio, und zwar entweder nominatim, wobei der Eigenschaft als Notherben gedacht ist, oder ohne deren Hervorhebung — inter ceteros — geschehen, oder als stillschweigende Übergehung durch Nichterwähnung gleich einem Fremden, praeteritio. Hierbei unterschied das römische Schicklichkeitsgefühl, daß letztere als ein völliges Vergessen und unbeachtendes Übergehen ungleich kränkender erscheine, als ein vielleicht aus gutem Grunde wohlbedachtes, die Erbanwartschaft voraussetzendes ausdrückliches Ausschließen von eben dieser Erbmasse. Wollte man wirklich in der Unbekanntschaft mit überhaupt allen Privattestamenten ein Notherbenrecht bei den Römern vor den XII Tafeln gewaltsamerweise erblicken, so würde doch selbst dies mit der in dieser Gesetzgebung völlig freigegebenen Testamentsbefugniß (s. o. S. 351) gänzlich geschwunden sein, und die Uranfänge des uns bekannten Notherbenrechtes müssen wir daher jeden Falles in der praktischen Beschränkung des Zwölftafelgesetzes durch interpretatio prudentum, disputatio fori und prätorische Nachhilfe suchen. Von jener unbeschränkten Freiheit, beliebig nominatim oder inter ceteros zu exheredіren oder zu präteriren, in welchem letztern Falle die Intestaterben den als Testamentserben eingesetzten suis zum Viertheil, den extraneis zur Hälfte des Nachlasses accrescirten, nahm der Gerichtsgebrauch schon vor Cicero die Präterition des suus heres (s. o. S. 346) aus, dergleichen auch der Postumus sein kann, wie man später hat juristisch begründen wollen wegen der röm. Familienverbindung seiner fingirten Personeneinheit und seinem gleichsam nur ruhenden Miteigenthume am Vermögen des pater familias. Bei solcher Präterition galt das Testament für gar nicht errichtet, wenn der übergangene Notherbe nicht inzwischen verstorben war, oder nicht abstinirte, welchen Falles secundum tabulas bonorum possessio gegeben ward — sogenannte test. nullum ex jure antiquo — und es kam ein etwaniges früheres Testament, oder die Intestaterbfolge nach Durchführung der hereditatis petitio ab intestato, neuerdings querela nullitatis ex jure antiquo benannt, zur Geltung. Eine weitere Ausdehnung führte dahin, daß die Söhne, mithin auch die Postumi, nicht mehr inter ceteros, sondern nur nominatim exheredirt werden konnten, dagegen die übrigen sui, z. B. Töchter, Enkel, Frau in manu, auch wenn sie Postumi waren, unter Einräumung eines gemäßigten accrescirenden Erbrechtes präterirt werden konnten, und es verbot die Lex Voconia vom J. 585 gar die Erbeinsetzung der Töchter, um ihnen eine Quelle des

---

44) *Gajus*, inst. II, 174—184. *Ulpianus*, fragm. XXII, 33. 34. XXIII, 7. 9. Tit. J. de vulgari substitutione II, 15. de pupillari subst. II, 16. — Dig. de vulg. et pup. subst. XXVIII, 6. Cod. de impuberum et aliis substitutionibus VI, 26. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XL. S. 248 fg. 45) *Madihn*, vicissitudines substit. impub. in exerc. acad. Hal. No. 9. *Kustner*, de pupillari testamento praeterita impuberis matre rato. (Leipzig 1788.) Löhr im Arch. für civ. Praxis. IX. S. 112. Thibaut ebend. V. S. 345. Zimmern, Röm. recht. Unters. S. 83. *J. G. Bauer*, de substit. militari, in op. acad. I. No. 5. *Schweitzer*, de subst. vulgari tacita. (Jena 1814.) Warnkönig in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. S. 278 fg. 46) *Madihn*, viciss. substit. exemplaris. (Halle 1775.) Unterholzner im Arch. für civ. Praxis. II. S. 52. Löhr ebend. V. S. 105. Thibaut ebend. V. S. 337. Löhr ebend. IX. S. 99. 47) *Ulpianus*, fragm. XXII. 14—23. *Gajus*, instit. II, 123—143. Cod. Greg. X. tit. 5. §. 2. Cod. Theod. II. tit. 19. c. 4. Tit. Inst. de exheredatione liberor. II. 13. Dig. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis XXVIII, 2. Cod. de liberis praeteritis vel exheredatis VI, 28 und de postumis heredibus instit. v. exhered. v. praet. VI, 29. *Heise*, de successoribus necessariis. (Gött. 1802.) Gönner, über den Begriff des Notherben. (Landshut 1812.) *Förster*, de bon. possessione liberorum praeteritorum contra tabulas parentum. (Bresl. 1823.) Valett, Das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten, oder das sogenannte Notherbenrecht. (Göttingen 1826.) Bluntschli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte, mit besonderer Rücksicht auf Nov. CXV. (Bonn 1829.) Francke, Das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. (Gött. 1831.) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXV—XXXVIII. S. 117. Heumann, über das neueste Notherbenrecht nach Nov. CXV, in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. XVII. S. 161—252.

Luxus zu verschließen. Als prätorisches Notherbenrecht hob das edictum unde liberi die Präterition der emancipirten Söhne auf durch Einräumung einer contra tabulas bonorum possessio für diesen Fall, von welcher nun präterirte Söhne, sowol emancipati wie sui, dahin Gebrauch machen konnten, daß sie bei übrigem Bestand des Testaments als bonorum possessor dem Testamentserben vorgingen, welchem dann secundum tabulas bonorum possessio zu Theil ward, wenn jene von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten. Bei der noch immer für alle Pflichttheilsberechtigte zulässigen nominatim bewirkten Exheredation führten diese oft wegen deren Lieblosigkeit Beschwerde, und die Praxis, selbst der Centumviralgerichte, nahm nach richterlichem Ermessen, Irrsinn des Erblassers in solchem Falle an und gab subsidiär zur Umstoßung seines Testaments querela inofficiosi testamenti, daher auch selbst centumvirale judicium oft geheißen. Dieser Klage konnte nach späterer Milderung der Erblasser vorbeugen durch Anweisung eines Theiles seines Vermögens, sei es als Legat, sei es als Erbschaft, an seine Notherben, und nur, wenn dieser nicht ein Viertheil der Intestatportion eines solchen betrug, hatte er gegen den Testamentserben eine actio expletoria oder suppletoria auf vervollständigende Nachzahlung. Hierdurch bereiteten sich feste Enterbungsgründe und der heutige Pflichttheil vor; kaiserliche Rescripte von Antonin und Constantin bestimmten Einzelheiten, bis Justinian tief eingriff, indem er die nothwendig individuelle Enterbung aller agnatischen Descendenten, eine neue Berechnung des Pflichttheils, die Erhebung des Intestaterbrechtes der armen Witwe zu einem solchen, und überhaupt bei jeder Enterbung die Nothwendigkeit der Aufführung gesetzlicher, vom Testamentserben nachzuweisender Enterbungsgründe einführte, in deren Mangel dieser wegfällt, Intestaterbfolge Platz ergreift, dabei aber der übrige Inhalt des Testamentes aufrecht erhalten wird. Die unbestimmte Fassung der diesfallsigen Novelle CXV hat über das Verhältniß dieses neuesten Rechtes zu dem früheren die Doctrin zweifelhaft gelassen, und je nach Anwendung der Auslegungsregeln hat sie sich zu einem vollständigen Derogationssystem bekannt, dessen Anhänger bei Gestattung einer Nullitätsklage für den Fall der Nichtbeachtung der Form, oder einer Inofficiositätsklage für den mangelnden Nachweis der Enterbungsursache wiederum ein gemischtes System befolgen, oder ein reines Nullitätssystem oder ein Inofficiositätssystem. Oder die Doctrin bekennt sich zu einem bloßen Correctionssystem, bei welchem sich wieder jene drei Unterabweichungen vorfinden. Die allgemeine Ansicht neigt sich jetzt dahin, daß die Vernachlässigung der Vorschriften der Novelle die Nichtigkeit der Erbeinsetzung und die darauf gegründete Intestaterbfolge nach sich zieht, ohne daß es erst der Rescission des Testaments durch Richterspruch bedarf.

Eigentliche Notherben — heredes necessarii — welche im Testamente entweder gehörig einzusetzen oder gesetzmäßig zu enterben sind, bilden nach Classenordnung des Intestaterbrechtes die Descendenten und Ascendenten, sei es, daß sie schon Notherben zur Zeit der Testamentserrichtung waren, oder es nachher werden (postumi), welche nach den Umständen ihres Eintrittes sehr verschiedenartig benannt sind; und als pflichttheilsberechtigt, wenn ihnen Personen ohne volles Ehrenrecht (turpis persona) vorgezogen werden, treten die vollbürtigen und väterlicher Seits die halbbürtigen Geschwister hinzu. Bei ausdrücklicher Einsetzung braucht den Notherben jedoch mehr nicht, und auch dies auf beliebige Weise, hinterlassen zu werden, als ein Pflichttheil[48]) — portio oder pars legitima — welcher in einer Quote der Intestatportion des Pflichttheilsberechtigten besteht, und zwar in deren Drittheil bei zur Todeszeit des Erblassers bis auf vier vorhanden gewesenen Intestaterben, in deren Hälfte bei mehr als vier. Dieser Pflichttheil muß, nach Abzug aller Schulden, unbeschwert vom vollen, reinen Nachlaßbestande zur Zeit des Ablebens des Erblassers hinterlassen werden, jedoch wird darauf alles sonst auf irgend eine Art dem Berechtigten Hinterlassene eingerechnet. Die in die Praxis durch einen Juristen des 16. Jahrh. aufgenommene Freistellung des Erblassers, ob der Pflichttheilsberechtigte den reinen Pflichttheil, oder einen größeren, aber beschwerten Erbtheil erwerben wolle, nennt man cautela Socini[49]). Der übergangene Pflichttheilsberechtigte kann die Erbeinsetzung durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti angreifen, oder Vervollständigung des Pflichttheils verlangen durch condictio ex L. 30. C. de inoff. test. auch pflichtwidrige Schenkungen einziehen durch querela inofficiosae donationis oder dotis.

Eine Enterbung[50]) der Notherben kann nur aus gesetzlicher, thatsächlich begründeter und ausdrücklich aufzuführender Ursache geschehen, muß auch nominatim bei suis heredibus geschehen, außerdem oder bei ihrer Übergehung das Testament nichtig ist. Der von Justinian aufgestellten, nicht analogisch auszudehnenden Enterbungsursachen — caussae ingratitudinis — über welche man sich vor der Testamentserrichtung auch nicht versöhnt haben darf, sind 14 für Descendenten, als: thätliche Beleidigung der Ältern; sonstige schwere und unziemliche Beleidigung derselben; die Erhebung peinlicher Anklage wieder sie, außer wegen Staats- und Majestäts-

48) Tit. de inofficioso testamento Inst. II, 18. Dig. V, 2. Cod. III, 28. Nov. XVIII. c. 1. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 3. Nov. CXV. c. 3. 4. *Westenberg*, diss. de portione legit. in opp. I. *Zepernick*, hist. de leg. port. (Halle 1773.) Müller, Lehre v. Pflichtth. (Amberg 1806.) 2 Bde. *Crelle*, de port. leg. (Bonn 1820.) Zimmern, Röm. rechtl. Unterf. I. Nr. 3. *Klenze*, querelae inoff. test. natura (Berl. 1821.), die Not. 47. S. 366 aufgeführten Schriften und Fein, Das Recht der Collation. (Heidelb. 1842.) S. 371 fg. 49) *Orell*, de caut. Socini. (Wittenberg 1741. *Cramer*, de caut. Soc. abundante. (Marb. 1741.) Koch, über die Socinische Cautel. (Gießen 1786.) 50) Nov. CXV. c. 3. 4. *Feltz*, de exheredatione. (Strasb. 1714.) *Bastineller* (Wittenb. 1716.), *Tentzel* (Frankf. 1720.), *J. G. Bauer* (Leipzig 1731.) in op. acad. I. No. 6. J. M. Zachariä, Geschichte der Testam. oder der Lehre von der Enterbung. (Brest. 1817.) Buchholtz, Jur. Abh. Nr. VI. Marezoll in Löhr's Mag. IV. Nr. 11 und in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. VI. S. 70. Glück, Comment. VII. S. 206 fg. Mühlenbruch's Fortf. XXXVII. S. 118 fg.

verbrechen, welchen Fall man wol auch auf den Sohn beschränkt [51]); Verkehr mit Giftmischern oder Zauberern als ihres Gleichen, außer bei eingetretener Besserung; Nachstellungen gegen das Leben der Ältern; Geschlechtsumgang des Sohnes mit der Stiefmutter oder des Vaters Zuhälterin; verleumderische Denunciation des Sohnes und in deren Folge herbeigeführte schwere Nachtheile; die älterlicher Aufforderung ungeachtet von männlichen Nachkommen erklärte Weigerung für die Ältern zu deren Befreiung aus Haft sich zu verbürgen; Versuch, den Erblasser am Testiren zu hindern; Beitritt des Sohnes zum Stande der Thierkämpfer und Mimen wider Willen der solchem Stande nicht selbst angehörigen Ältern, außer bei erfolgter Besserung; unanständiger Lebenswandel oder von den Ältern unbewilligte Verheirathung der minderjährigen Tochter oder Enkelin, bei Großjährigen nur, wenn ihr Gelegenheit zu anständiger Heirath geboten war, oder sie mit einem Unfreien sich einläßt; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; Vernachlässigung des kriegsgefangenen Erblassers Seiten des mindestens 18jährigen Descendenten, der sich nicht bemüht hat, ihn loszukaufen; Abfall vom wahren christlichen Glauben, außer bei erfolgter Rückkehr zu solchem.

Der Enterbungsursachen für Abscendenten sind acht, als: Erhebung einer auf Todesstrafe gehenden Anklage, außer wegen Hochverraths; Lebensnachstellung; Geschlechtsumgang des Vaters mit des Sohnes Ehefrau oder Zuhälterin; Versuch der Verhinderung am Testiren; Lebensnachstellung der Ältern unter einander; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; dessen Vernachlässigung in Kriegsgefangenschaft; Abfall vom wahren christlichen Glauben. Für Geschwister sind Enterbungsursachen gar nicht aufgestellt, und bei ihrer Hintansetzung gegen eine turpis persona wird daher deren Erbeinsetzung stets nichtig sein. Die Praxis nimmt unter Beziehung auf eine frühere Novelle [52]) aber als Enterbungsgründe derselben an: Lebensnachstellung, Denunciation und Zuziehung beträchtlicher Nachtheile.

Liegt hiernach in jeder Enterbung eine Strafe und geschieht demnach mala mente, so gibt es auch einige Fälle der Enterbung in guter Absicht, *exheredatio bona mente* [53]) genannt, und auf sie dürfte Novelle CXV nicht zu beziehen sein. Allein der Zweck des eigenen Besten des Enterbten muß dabei unzweifelhaft vorliegen und in Erfüllung gehen.

Eröffnung und Ausführung der Testamente: Die nur mit dem Tode des Erblassers eintretende Wirksamkeit seines letzten Willens kann erst von der Kenntnißnahme des Inhaltes desselben beginnen. Daher ist baldigst nach dem bescheinigten Ableben des Erblassers mit Eröffnung des Testamentes [54]) zu verfahren, soweit solche nicht nach Vorschrift des Erblassers, oder wegen zu Jemandes Beschimpfung gereichender Stellen ausgesetzt bleibt. Nach römischer Vorschrift sollten auch Privattestamente an das zuständige Gericht eingeliefert werden, welches dann außer den wahrscheinlich Betheiligten wo möglich sämmtliche Testamentszeugen zur Publication zuziehen, und nachdem diese ihre Unterschrift und Siegel anerkannt haben, mit Eröffnung, Vorlesung — recitatio — neuer Besiegelung des Testamentes mit dem Gerichtssiegel und seiner Aufbewahrung im Archive, jedoch unter Gewährung von Abschriften, verfahren soll. Hiervon weicht die jetzige Praxis vielfach ab, nach welcher das Testament von dem publicirt wird, vor dem es errichtet worden, demnach, außer auf besonderen Antrag, nur die öffentlichen vom Gerichte, bei dem die Gerichtsbeisitzer und zugezogenen Interessenten die Unverletzlichkeit der Siegel eines schriftlichen Testamentes anzuerkennen haben. Zurückstellung des Niederlegungsscheines oder Nachweisung des Interesse wird, außer der Bescheinigung des Todes des Erblassers, oder bei dessen Notorietät, zum Antrag auf Publication eines letzten Willens erfodert.

Daß ein letzter Wille auch zur Ausführung komme, ist von jeher als im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begründet anerkannt worden — publice enim expedit, suprema hominum judicia exitum habere [55]) — daher sowol bei der Auslegung und Zweifeln über ihre Geltung letztere möglichst zu wahren, als auch von Staatswegen über ihre Vollziehung zu wachen ist [56]). Soweit dazu eine speciell eingreifende Thätigkeit erfoderlich ist, konnten schon früher vom Gerichte gewisse Personen dafür bestellt werden [57]). Auch hier wird aber vor Allem des Erblassers Willen nachgegangen, wie er ihn entweder durch Verabredung unter den Lebendigen, oder letztwillig, sei es in Form eines Modus, direct oder sonst erklärt hat [58]). Dagegen ist die Einschiebung einer dritten, über dem Erben stehenden Person, welche der unmittelbaren Aufnahme der Person des Erblassers durch den Erben widerstreiten würde, im römischen Rechte nicht begründet, und das kanonische Recht erwähnt der Testamentsvollstrecker — executores testamenti [59]) — nur als

51) fr. 1. 2. pr. 8. D. de accusat. XLVIII, 2. Mühlenbruch a. a. O. S. 142. 52) Nov. XXII. c. 47. 53) fr. 16. §. 2. D. de curat. furios. XXVII, 10. fr. 18. D. de lib. et post. XXVIII, 2. Zimmern im Arch. für civ. Praxis. VIII. S. 153 fg. Mühlenbruch, Fortsf. von Glück's Comment. XXXVII. S. 391—465. 54) *Paullus*, rec. sent. IV, 6. Tit. testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur Dig. XXIX, 3. Cod. VI, 32. Dig. de Sct. Libaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur XXIX, 5. Savigny in Abh. der Akad. der Wissensch. hist.-philolog. Classe. (Berl. 1818.) S. 67 fg. Spangenberg im Arch. für civilist. Praxis. V. S. 161 fg. Westphal, Syst. Comment. über die Gesetze von Verlegung und Eröffnung der Testam. (Leipzig 1795.) Mühlenbruch's Fortsf. von Glück's Commentar. XLII. S. 370 fg.

55) fr. 5. D. test. quemadm. aperiant. XXIX, 3. 56) et in omnibus, ubi auctoritas sola testatoris est, neque omnino aspernenda, neque omnino observanda est, sed interventu judicis haec omnia debent, si non ad turpem caussam feruntur, ad effectum perduci. fr. 1. D. de ann. leg. XXXIII, 1. 57) solent et unum eligere, per quem alimenta praestentur. fr. 3. D. de alim. vel cib. leg. XXXIV, 1. 58) fr. 12. §. 4. fr. 14. §. 2. D. de relig. X, 7. fr. 96. §. 3. de leg. I. fr. 9. de alim. XXXIV, 1. 59) *Lauterbach*, de executoribus ult. voluntatum. (Tüb. 1668.) *Leyser*, med. ad Pand. sp. 374. *C. C. Kind*, num executor testamenti in eodem heres ex asse scriptus esse possit. (Leipzig 1793.) Roßhirt in s. Zeitschr. für Civ-

Bevollmächtigter des Erblassers[59]), zwar ohne daß man grade hierin eine Einführung des Institutes derselben zu erblicken hat, welches aus der Gewere zur rechten Hand des teutschen Rechtes auch abgeleitet wird, indem die Wahl von Salmannen oder Testamentarien freigestanden. Jeden Falles ein Erzeugniß der Praxis ist daher Berechtigung und Verpflichtung der Testamentserecutoren nach dem Umfange ihrer Bestellung zu beurtheilen, welche, sowie die Natur der von ihnen zu vollziehenden Geschäfte, zur Norm ihrer Handlungsweise dient. Nach der Art ihrer Einsetzung bezeichnet man sie als testamentarii, conventionales, legitimi und dativi, nach dem Umfange ihrer Thätigkeit als generales, speciales, und wenn ihnen sogar die Nachlaßverwaltung übertragen ist, als mixti. Als reiner Bevollmächtigter handelt der Testamentsvollstrecker unter Oberaufsicht des Gerichts, ist den Erben verantwortlich, und es erlischt seine Befugniß mit vollzogener Ausführung des Testamentes.

Ungültigkeit der Testamente: Nach Aufführung der Form und des Inhaltes der Testamente ist nun auch der Arten ihrer Ungültigkeit[61]) zu gedenken, bis zu deren Nachweis die Präsumtion dagegen gilt. Vom Anfang an ungültig ist das Testament, bei dessen Errichtung die äußere Form test. injustum oder non jure factum, oder dessen wesentlicher Inhalt, z. B. Erbeinsetzung, Testamentsfähigkeit, Pflichttheil, verletzt ist, test. nullum, und der spätere Wegfall solcher Mängel konnte es nach der Catonischen Regel[62]): quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere, nicht heilen. In der Folge ungültig ward das Testament entweder durch Capitisdeminution des Erblassers, test. irritum, oder Ausfall des Erben — test. destitutum — oder es wird test. ruptum, sei es durch Hinzukommen eines Notherben, per agnationem postumi, sei es durch Willensänderung des Erblassers, welcher sich durch Widerruf, absichtliche Vernichtung oder Errichtung eines neuen Testaments äußern kann, oder es wird endlich das Testament auf angestellte Inofficiositätsklage durch Richterspruch cassirt — test. rescissum. Außer bei der Nachhilfe durch bonor. possessio secundum tabulas oder gemischter Erbfolge, ergreift in allen diesen Fällen die Intestaterbfolge Platz. Um der Ungültigkeit eines Testaments zu begegnen, wird gewöhnlich demselben als Vorsichtsmaßregel die Codicillarclausel[63]) beigegeben, durch welche der Erblasser ausdrücklich erklärt, daß er, Falls das Testament als solches zu Recht nicht sollte bestehen können, dasselbe als Codicill aufrecht erhalten wissen wolle. Deren Wirksamkeit das Testament als Intestatcodicill aufrecht zu erhalten, kann aber nur eintreten, wenn jenes den Erfodernissen eines solchen allenthalben genügt, auch der Erbe nicht schon auf dessen Eigenschaft als Testament sich berufen hat, und die Verfügungen werden dann als Fideicommisse betrachtet. Völlig wirkungslos ist die Clausel, wenn nicht einmal den Erfodernissen eines Codicilles genügt ist.

B. Erwerbung der Erbschaft.

Nachdem bereits S. 346 angeführt worden, wie erst mit des Erblassers Tode die bisher durchgegangenen beiden römisch-rechtlichen Arten und die gemeinrechtlich hinzugetretene dritte Art des Anfalles seines Nachlasses an den Erben in Frage kommen können, und wie der Erbe ein solcher erst mit Erwerbung[64]) des Nachlasses wird, eine bei Suität in Einem Moment vereinigte Thatsache, so ist nur noch der für jeden nicht zur Classe der sui[65]) gehörigen Erben — heres extraneus, damit zugleich heres voluntarius (S. 346) — zu Erwerbung einer Erbschaft nothwendigen Antretung[66]) derselben zu gedenken. Dieser Erbschaftsantritt, oder die Erklärung, Erbe sein zu wollen, kann nun vom dispositionsfähigen und sonst der Erbschaft nicht direct unwürdigen Erben entweder ausdrücklich geschehen, wofür bis Theodos die feierliche cretio bestand, und welche Erklärung im Civilrecht vorzugsweise hereditatis aditio, im prätorischen Erbrechte, zu dessen Erlangung sie unabweislich nöthig

---

und Crim.-Recht. I. S. 217 fg. Scholz III., über Testamentsvollzieher. (Altenb. 1841.) Mühlenbruch's Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 390 fg.

60) executores ultimae voluntatis — qui venerabilibus — locis a bonis suis — legavit, mandans insuper satisfieri creditoribus per eosdem, post mandatum susceptum per dioecesanum cogi debent, testatoris explere ultimam voluntatem c. 19. X. de testam. III, 26. 61) *Ulpianus*, fragm. XXIII. *Gajus*, inst. II, 138—151. Tit. Inst., quibus modis testamenta infirmantur II, 17. Dig. de injusto, rupto, irrito facto test. XXVIII, 3. *Gambsjaeger*, de test. nullo in genere. (Heidelb. 1803.) *Zepernick*, de test. nulli destituti viribus. (Halle 1774.) 2 diss. Mühlenbruch, Fortf. v. Glück's Comment. XXXVIII. S. 118. XXXIX. S. 115. 62) fr. 29. 210. D. de R. J. L. 17. Tit. D. de regula Catoniana XXXIV, 7. *Mujanius*, de reg. Cat. in disputatt. jur. XXII. No. 43. *Harnier* (Heidelb. 1820.) Robbirt im Arch. für civ. Praxis. X. S. 328 fg. Müller ebend. XIV. Nr. 63. Guyet, Abh. Nr. 5. Arndts im Rhein. Mus. V. Nr. 9.

63) fr. 29. §. 1. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. fr. 12. §. 1. D. de cuj. rupt. irr. XXVIII, 3. fr. 41. §. 3. D. de vulg. et pup. subst. XXVIII, 6. L. 8. C. de codic. VI, 30. *Struck*, de clausula codicillari. (Frankf. 1670.) *Tauchert*. (Halle 1822.) *Sickel*, de vi clausulae codicillaris in testamento nulla. (Leipzig 1829.) Degener, über die Wirkung der cl. cod. in Bezug auf eine nach Nov. CXV nichtige Erbeinsetzung, in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. XVIII. S. 403 fg. 64) Tit. Inst. de heredum qualitate et differentia II, 19. Dig. de adquirenda hereditate XXIX, 2. Cod. de jure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate VI, 30. 65) In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso jure heredes existunt. fr. 14. D. de suis XXXVII, 16. — sui autem heredes fiunt etiam ignorantes §. 3. J. de hered., quae ab intest. IV, 1. *Koch*, de liberis suis heredibus ad probationem abstentionis non obligatis. (Gießen 1766.) *van Goethen*, de suo herede. (Leyden 1786.) *G. L. Hachmeer*, de suo herede ab hereditate se abstinente vel se immiscente. (Gott. 1756. 4.) s. o. S. 346. Anm. 31. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 289 fg. 66) Pro herede gerere quis videtur, si rebus hereditariis tanquam heres utatur, vel vendendo res hereditarias, vel praedia colendo locandove. §. 7. J. de hered. qual. II, 19. fr. 20. 45. pr. 88. D. de adqu. her. XXIX, 2. Über cretio *Gajus*, inst. II, 164—178. *Ulpianus*, fragm. XXII, 25—34, und aufgehoben c. 17. C. de jure delib. VI, 30. *J. C. Goethe*, de aditione hereditatis. (Gießen 1783.) Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XL. S. 396 fg.

ist, agnitio bonorum possessionis heißt; oder sie geschieht stillschweigend durch unzweifelhaft eine solche Willensmeinung andeutende Handlungsweise — pro herede gestio. Bis auf ein Senatusconsult unter Hadrian ward die Erbschaftsantretung durch die Jedem freistehende Erlaubniß, Erbschaftssachen als res nullius zu ergreifen und durch Ersitzung binnen Jahresfrist sich anzueignen — lucrativa usucapio pro herede[67]) —, ungemein beschleunigt. Dagegen kann eine Erbschaft ebenso ausdrücklich ausgeschlagen werden[68]) — repudiatio —, als dies stillschweigend durch Unterlassung des Gebrauchs der Rechte darauf — omissio hereditatis — geschehen kann, und das prätorische Recht hat deshalb dem suus heres ein an keine Zeit und Form geknüpftes jus oder potestas abstinendi ertheilt, über die Beweislast dessen Ausübung viel gestritten worden ist. Die Wirkung beider Arten der Erbantretung ist Erwerbung der Erbschaft und damit Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben und Eintreten der Rechtsregel: semel heres semper heres. Zu Abwendung der hierdurch, namentlich bei verschuldetem Nachlasse, entstehenden Gefahr sind jedem Erben zwei Rechtswohlthaten freigegeben. Einmal das Recht auf eine Überlegungsfrist, jus oder beneficium deliberandi[69]), um den Bestand der Erbschaft untersuchen zu können, nach deren Ablauf er seines Erbrechtes verlustig wird, wenn ein dabei Interessirter eine Erklärung verlangt, außerdem ihm diese 30 Jahre bis zum Ersitzungserwerbe der Erbschaft durch den dritten Besitzer freisteht. Bis zu Justinian ward auf Ansuchen eine Antretungsfrist von gewöhnlich 100 Tagen, auch wol darüber, bewilligt. Justinian führte L. 19. Cod. de jure de lib. VI, 30. ein Jahr von Zeit der Wissenschaft des Erbanfalles fest ein, das bei Ableben des Erben innerhalb desselben wieder auf seine Erben transmittirt wird; allein eine spätere Constitution L. 22. C. ibid. verordnete damit Unvereinbares. Die Praxis hilft sich meist damit, daß sie jene Jahresfrist darauf bezieht, daß sie dem Erben von Rechtswegen gebühre, und wenn kein bei der Erklärung über den Erbschaftsantritt Interessirter dränge. Im letzten Falle habe nach der neueren Constitution der Erbe binnen 90 Tagen die Erbschaft auszuschlagen, oder ein Inventar zu errichten, oder erhalte auf Ansuchen vom Regenten ein Jahr, vom Richter neun Monate Antretungsfrist, nach deren Ablauf er für die Erbschaft hafte, oder sie nach einem Inventar zurückstellen müsse. In ebendieser Constitution ward die andere Rechtswohlthat des Erben von Justinian festgesetzt, das sogenannte beneficium inventarii[70]), vermöge dessen er nach richtig gefertigtem Inventarium über die Kräfte des Nachlasses nicht gehalten ist. Die speciellen Vorschriften über dessen feierliche Aufnahme erledigen sich jetzt durch die gerichtliche oder notarielle Auctorität, und vielfach genügt ein da nöthig eidlich zu bestärkendes Privatnachlaßverzeichniß. Will der Besitzer eines Nachlasses sich jetzt wegen aller Verantwortlichkeit aus solchem sicher stellen, tritt meist gerichtliche oder notarielle Versiegelung sofort nach Ableben des Erblassers ein. — Im Gegensatze mit diesen Wohlthaten steht aber den Erbschaftsgläubigern, selbst den Miterben und Legataren ein Separationsrecht[71]) zu, vermöge dessen sie die Vereinigung des Nachlasses mit des Erben insolventem Vermögen verhindern und aus ersterem ihre Befriedigung verlangen.

Wirkung des Antrittes der Erbschaft ist deren Erwerbung[72]). Des Erblassers Person wird nun vom Erben dergestalt aufgenommen und gleichsam mit ihm Eins, daß, rücksichtlich des Vermögens, ebenso Rechte und Pflichten auf ihn übergehen, welche jener durch Handlungen unter den Lebenden abschloß, als er des Erblassers Handlungen auf den Todesfall vollziehen muß, also Legate und Fideicommisse ausantworten, wozu er daher nach römischem Rechte quasi ex contractu obligirt erscheint, ferner dem Miterben zur Theilung, Leistungen verschiedener Art und namentlich zur Collation verbunden ist. Demnach geht die erworbene Verlassenschaft auch auf des Erben dereinstige Erben über, womit die Regel übereinstimmt: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes; und weil beim suus heres jene gleichzeitig mit dem Anfall erworben ist, hat man ihren Übergang auf dessen Erben unlogisch transmissio ex capite suitatis genannt. Den Begriff der Transmission[73]) haben wir vielmehr in dem zuweilen vor erfolgtem Antritte des inzwischen auch verstorbenen Erben unter besonderen Umständen eintretenden Übergange dieses Antretungsrechtes einer bereits deferirten Verlassenschaft auf seinen Erben zu suchen, welche letztere dann alle diejenigen aus-

67) *Gajus*, inst. II, 9. 52—58. III, 201. *Paulus*, sent. II, 31. *n.* Unterholzner, Verjährungslehre. I. S. 367 fg. II. S. 45 fg. und im Rhein. Mus. V. S. 26 fg. Arndts ebend. II. S. 125. *Feucer*, de pro herede usucapionis natura. (Jena 1835.) 68) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLII. S. 103 fg. 69) §. 5—7. J. de hered. qual. II, 19. Tit. de jure deliberandi Dig. XXVIII, 8. Cod. VI, 30, unglossirte Nov. CLVIII. *Falkner*. (Wittenberg 1720.) *Strecker*. (Erfurt 1758.) *Koch*, de herede deliberante. (Gießen 1783.) Thibaut, Versuche. II. Nr. 7. Buchholtz in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. X. Nr. 10. Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. VIII. Nr. 6. *Fangerow*, comm. ad L. ult. §. 1. C. de jure delib. (Marburg 1830.)

70) L. ult. C. de jure delib. VI, 30. Sachsenſp. I, 6. §. 3. *Wyss*, de benef. inv. (Heidelb. 1814.) v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. IV. Nr. 62. 77. Reichelm, Vers. einer Auslegung dunkler Gesetze. Nr. 6 und Not. 69 Genannte. 71) Tit. D. de separationibus XLII, 6. 72) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 77 fg. 73) *Gaupaur*, de transmissionibus. (Alt. 1628.) *Strauch*. (Jena 1659.) *Berger*. (Witt. 1688.) *Brückner*. (Erf. 1690.) *Voorda*. (Traj. 1756.) Fischer, Das erbsch. Versendungsrecht. (Regensb. 1786.) *Green*, de transm. (Leipzig 1792.) *Bucher*. (Marb. 1805.) Marezoll in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. II. Nr. 3. Buchholtz, Jur. Abh. Nr. 2. Steppes, Die Transmission der Erbschaft nach röm. Recht. (München 1831.) Bangerow im Arch. für civ. Praxis. XXIV. Nr. 5. — über transm. Theod. L. ea. C. de his, qui ante apertas tabulas hereditates transmittunt VI, 52. *Schubert*, de transm. ex L. etc. (Jena 1694.) *Niemeyer*. de transm. Theod. (Halle 1812.) *Diehl*. (Heidelb. 1814.) Löhr im Arch. für civ. Praxis. II. S. 192 fg. V. S. 385 fg. Löbenstern in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. IX. Nr. 7. Bangerow im Arch. für civ. Praxis. XXV. Nr. 5; dagegen Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 493.

schließen, welche ihr Erblasser ausgeschlossen haben würde. Die hauptsächlichsten Ursachen eines solchen ausnahmsweisen, erbschaftlichen Versendungsrechtes mit dem Tode des Erben sind: das Ableben als Haussohn im Kindesalter — sogenannte transmissio ex capite infantiae, oder ex jure patris; Verhinderung des Erbantrittes durch juristische Abhaltung oder Abwesenheit, ursprünglich in Staatsangelegenheiten, und aus diesen Gründen von den Erbeserben nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — tr. ex capite in integrum restitutionis; Ableben eines von einem Abscendenten eingesetzten Erben mit Hinterlassung von Descendenten — tr. Theodosiana; das oben erwähnte Versterben innerhalb der Antretungsfrist — tr. Justinianea. Auch die Veräußerung einer Erbschaft[74]) unter den Lebenden durch den Erben erleidet manche Besonderheiten. Jedoch hört er hierdurch nicht auf, Erbe zu sein, indem eine Aufhebung der Erwerbung eines Nachlasses und damit das Erlöschen der Eigenschaft als Erben nur durch Rescission des Testaments, Gebrauch vom jus abstinendi, oder durch erlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand denkbar ist.

Das Verhältniß eines Erben zu den Miterben äußert sich hauptsächlich in Theilung der Erbschaft[75]), auf welche in der Regel jeder Erbe antragen, den Miterben auch nach Befinden gerichtlich durch die Erbtheilungsklage — actio familiae erciscundae — belangen kann, und Folge der Theilung ist Übergang der zugetheilten Sache in das alleinige Eigenthum, gewöhnlich auch Separatbesitz der einzelnen Erben. Außer bei besonderer Vorschrift erfolgt die Theilung entweder privatim unter den Erben, oder unter Zuziehung eines Schiedsmannes, oder des Gerichts. Das Nachlaßinventar nebst Taxe und eine Absonderung in Loose nach Anzahl der Miterben dient meist zur Unterlage; auch wird darüber, namentlich bei Zuweisung von Foderungen an einzelne Erben, gewöhnlich eine Urkunde ausgefertigt, Erbreceß, Erbvereinigung. Bei der Erbtheilung selbst hat nun jeder Miterbe nach Verhältniß seines Erbtheils zu den Schulden und Lasten der Erbschaft beizutragen, auch unter Umständen die Collationsverbindlichkeit, nämlich in die gemeinschaftliche Erbmasse vom Erblasser früher während dessen Lebzeit Erhaltenes einzuwerfen, oder sich anrechnen zu lassen.

Ein Verständniß der Sätze dieser feinen und vieldurchstrittenen Lehre der Collation[76]) ist nur dem Einblicke in ihre geschichtliche Gestaltung zu entnehmen, deren hauptsächlichste Andeutungen ihr daher voranstehen müssen. Denn ein Erzeugniß prätorischer Rechtsnachhilfe, um möglichste Gleichheit des Erbrechtes der Descendenten zu bewirken, schließt sie sich der durch das prätorische Edict im ordo unde liberi (s. o. S. 353) bewirkten Gleichstellung der emancipirten Kinder mit den suis rücksichtlich des Erbrechts, gleichsam einer Fiction der Suität für jene, auf das Engste in ausgleichender Billigkeit an; wobei man sich erinnern muß, daß die letzteren, als bis zum Tode des Erblassers in dessen Gewalt verbleibend, alles Vermögen nur diesem und damit auch dessen Nachlasse erwarben. Weil dies bei den Emancipirten der Fall nicht war, durften sie vor den suis nun nicht so bevorzugt sein, daß sie außer gleichgestelltem Erbrechte noch das durch Thätigkeit der sui dem Nachlasse Erworbene mitgeerbt oder ihr inzwischen für sich erworbenes Vermögen allein behalten hätten. Daher mußten sie durch Einwerfung desselben in die Erbmasse, jedoch nur in soweit, als es bei nicht erfolgter Emancipation dieser erworben worden wäre, gleichsam auch die beschwerliche Seite einer Fiction der Suität auf sich nehmen, welche *collatio emancipatorum*[77]) unter Tiber und Vespasian sicher schon bestanden hat, und bei emancipirten Descendenten im gedachten ordo unde liberi oder einer bonorum possessio contra tabulas in Anwendung kam, wenn sie mit suis heredibus zu deren Nachtheil miterbten. Diesen allein, als den Collationsberechtigten, ohne Rücksicht auf etwanige andere Miterben oder emancipati — quia invicem non conferunt, unius loco sunt fr. 2. §. 5. D. de coll. XXXVII, 6. — ward vom Collationspflichtigen das Eingeworfene durch stipulatio collationis zugesichert, dafür Caution bestellt und endlich dergestalt getheilt, daß auch ihm nach Verhältniß seines Erbrechtes ein Antheil zufiel — facit eis partem, quamvis is sit, cui conferri non solet L. 1. §. 24. D. eod. Dieser unter Justinian in der Collation der Descendenten aufgegangenen Collation der Emancipirten schloß sich als gleichbegründete Folge die *collatio dotis*[78]) an, wornach die vom Prätor zur bonorum possessio zugelassene und nach Rescript des divus Pius auch die mit dem Civilerbrecht begnügte Haustochter als sua heres, und dadurch allein zur Zurückforderung ihrer dos berechtigt, die dos profectitia und wol auch die adventitia den benachtheiligten suis, seit Gordian die profectitia auch den emancipirten Geschwistern einwarf. Vorbereitet durch die Praxis, die Constitutionen Leo's und anderer Kaiser trat durch Justi-

74) Tit. de hereditate vel actione vendenda. Dig. XVIII, 4. Cod. IV, 39. *Brakel*, de hereditate vendita. (Leyden 1752.) *Besecke*, de alienat. hereditatis rel. (Halle 1774.) *Rube*, de jure accrescendi hereditate vendita. (Ebend. 1817.) Arndts, über das Rechtsverhältniß desjenigen, welcher vom Fiscus eine Erbschaft erkauft hat, in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. XIX. S. 1—40. 75) Tit. familiae erciscundae, Dig. X, 2. Cod. III, 36. Tit. Cod. communia utriusque judicii tam fam. erciscundae quam communi dividundo III, 38. *Crell*, de divisione nominum in judicio fam. erciscundae. (Witt. 1743.) Westphal, Von den einzelnen Vermächtnissen und der Erbtheilungsklage. (Leipzig 1793.) über den bereits in den XII Tafeln erwähnten Namen Huschke, Studien S. 156 und im Rhein. Mus. VI. S. 280. *Weber*, de pecunia hereditaria. (Gött. 1816.) *C. G. Biener*, pr. quaest. 62. (Leipzig 1817.) und in opusc. acad. v. Bülow, Abhandl. I. Nr. 16. 76) Pfizer, über die Collation der Descendenten. (Stuttgart 1807.) Reinhardt, Lehre von der Einwerfung des Ver-Empfanges der Verwandten in abstrigender Linie nach röm. und würtemberg. Rechte. (Ebend. 1818.) Francke, Civ. Abhandl. (Gött. 1826.) Abh. 4. Fein, Das Recht der Collation. (Heidelberg 1842.)

77) *Ulpianus*, fragm. XXVIII, 4. *Paulus*, rec. sent. V, tit. 9. §. 4. Coll. leg. Mos. et Rom. XVI, 7. Tit. Dig. de collatione XXXVII, 6. Cod. VI, 20. 78) Cod. Theod. IV. 2 und V, 1. 5. Tit. Dig. de dotis collatione XXXVII, 7. Cod. de coll. VI, 20. Kämmerer, über Coll. der Dos bis zur Verordn. des Kaiser Gordian, in Beitr. zur Gesch. und Theorie des röm. Rechts. (Rost. 1817.) Nr. 7.

nian eine ausschließliche Collation der Descendenten [79]) in Übereinstimmung mit dessen übriger Umgestaltung des Erbrechtes ins Leben. Hiernach haben alle erbberechtigte Descendenten, sui wie emancipirte, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades, sich insgesammt das vom Erblasser bei seinen Lebzeiten ihnen Zugewendete einzuwerfen, wohin hauptsächlich die dos einer Tochter, die donatio propter nuptias eines Sohnes, oder sonstige Aussteuer und Beihilfe gehören. Doch sind hiervon außer dem vom Erblasser auf den Todesfall Erworbenen, dem peculium castrense und quasicastrense, einfache Schenkungen ausgenommen, außer zur Ausgleichung mit zu conferirenden Schenkungen, ferner Ernährungs-, Erziehungs- und Bildungskosten, auch Früchte und Zinsen des Eingeworfenen. Die Collation kann ebenso vom Erblasser erlassen werden, als sie durch Aufgabe des Erbrechtes oder Untergang der pflichtigen Gegenstände erlischt. Sie erfolgt durch wirkliche Einlieferung, Realcollation, oder Sicherheitsbestellung, Cautionalcollation, und kann durch Klagen, z. B. actio familiae erciscundae, oder Exceptionen, z. B. doli exceptio generalis, erzwungen werden.

Mit der Erwerbung der Erbschaft tritt als Folge endlich auch das Recht des Erben ein, zu der ihm beschiedenen Erbportion noch eine andere in dieser Eigenschaft zu erwerben, für welche kein Erbe vorhanden ist, das Anwachsungsrecht, jus accrescendi [80]), indem jeder Erbe nicht blos ein Recht zu seinem Theile, sondern zu dem Ganzen hat, den Erblasser überhaupt, nicht blos für seinen Antheil repräsentirt. Es kann also hier von keinem Erbtheile die Rede sein, für welches der Erblasser durch Substitution (s. o. S. 366) oder das Gesetz durch Transmission (s. o. S. 370) einen Erben berufen hat, oder das bei Wegfall des testamentarischen Delationsgrundes an die Intestaterben, oder als bonum vacans an den Fiscus fällt: sondern von einer Erbportion, über welche entweder der Erblasser gar nicht verfügt hat, oder welche der zum Miterben Berufene nicht annehmen kann oder will. Eine Folge der Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, ist dies Recht keineswegs als ein beneficium der Erben zu betrachten, da es auch wider deren Willen von Rechtswegen und mit der Belastung auf dem deficirenden Erbtheile Platz ergreift. Durch eine zwar lange bestandene, aber doch endlich nur vorübergehende römische Bestimmung über diesen, caducum [81]) genannten Theil einer Erbschaft oder eines Legates, ist dieser Lehre ein besonderes historisches Interesse erweckt worden [82]). Denn die Lex Julia et Papia Poppaea aus dem Zeitalter des Augustus hob dies Zuwachsungsrecht, mit Ausnahme der Ascendenten und Descendenten, bis in den dritten Grad — conjunctae personae — gänzlich auf, für welche das jus antiquum in caducis verblieb, und ließ diese erbtosen Theile denen unter den Erben und beziehentlich den Collegataren durch Vindication zufallen — caducorum vindicatio —, welche durch Kinder oder Ehe dazu im Sinne dieses Gesetzes berechtigt waren, in deren Ermangelung aber dem Ärarium oder später dem Fiscus. Schon von den früheren Kaisern beschränkt, ward von Justinian die Caducitätslehre als bereits ungültig in den Digesten übergangen und endlich ausdrücklich das Papische Gesetz aufgehoben, dadurch aber auf das frühere Recht zurückgegangen. Bei der gesetzlichen Erbfolge beruht nun das Anwachsungsrecht auf der Verhältnißmäßigkeit des Antheiles der Miterben an der Erbschaft, und es ist nur davon der Fall wohl zu unterscheiden, wo für den oder die Wegfallenden kein weiterer Miterbe besteht und der Nachlaß den Intestaterben nächsten Grades oder nächster Classe zufällt. Bei der testamentarischen Erbfolge kommt dagegen Alles auf die Art der Einsetzung der Miterben und die Qualität des von ihnen Ausgeschiedenen an, weshalb schon bei Erwähnung der Erbeinsetzung das Hauptsächlichste aufgeführt ist (s. o. S. 365), obwol hier über die Specialitäten die Ansichten sehr getheilt sind.

Der bisher abgehandelten unmittelbaren Übertragung des Gesammtvermögens eines Verstorbenen, der Erbschaft, schließt sich als zweite noch gültige Art der Universalsuccession auf den Todesfall (s. o. S. 345) diese Übertragung durch Zwischenerbschaft, Universalfideicommiß — fideicommissaria hereditas oder fideicommissum hereditatis — an, welches Universalfideicommiß durch die Verordnung des Erblassers an seinen Erben errichtet wird, den ganzen Nachlaß, oder doch einen Theil desselben (pars quota), einem Andern zuzustellen, welcher dadurch gleichsam an die Stelle des Erben tritt (s. o. S. 345). Ebenso wie bei der Erbschaft kennt das römische Recht nur zwei Arten des Anfalles eines Fideicommisses, entweder in Testamenten, oder ab intestato in Codicillen, denen das jetzige gemeine Recht noch den Vertrag voranstellt. Da aber gleichergestalt durch den Erben Einzelvermächtnisse hinterlassen werden können, Singularfideicommisse, welche aber den Legaten gleichgestellt worden sind, und wegen des Gemeinschaftlichen beider Arten

79) L. 17. 19. 20. C. de coll. VI, 20. Nov. XVIII. c. 6. XCVII. c. 6. Thibaut, über die Befreiung der Ascendenten und Brüder von der Collationspflicht, im Arch. f. civil. Praxis. V. S. 330 fg. 80) Cod. de caducis tollendis VI, 10. Baumeister, Das Anwachsungsrecht der Miterben nach röm. Rechten. (Tüb. 1829.) M. S. Mayer, Das Recht der Anwachsung bei dem testam. und gesetzl. Erbrechte und bei Legaten und Fideicomm. (Ebend. 1835.) Witte u. d. W. Anwachsungsrecht in Weiske's Rechtslexikon. I. S. 270 fg. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 243 fg. K. A. Schneider, Das altcivile und Justin. Anwachsungsrecht bei Legaten und die caducar. Bestimmungen der Lex Julia et Papia. (Berlin 1837.) Dazu Huschke in Krit. Jahrb. der Rechtswiss. 1838. IV. S. 307 fg. 81) *Ulpianus*, fragm. XVII, 1. quod quis sibi testamento relictum, ita ut jure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum appellatur, velut ceciderit ab eo.

82) *Ulpianus*, fragm. XVII. 1. 2. XVIII. XIX. 17. XXIV, 12. XXV. 17. XXVII, 2. XXVIII. 7. *Gajus*, inst. II. 206 sq. Gans, Scholien zu Gajus. (Berl. 1821.) S. 372—377. fragm. vet. ICti de jure fisci §. 3. *Heineccius*, comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. (Leipzig 1778.) *Goeschen*, obs. jur. rom. (Berl. 1811.) p. 98—106. Rudorff, über die caducorum vindicatio in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. VI. S. 397—428. Zimmern, über das vorzugsweise Anw.-R. bei testam. Erben in röm.-rechtl. Untersuch. Nr. 4. S. 89 fg.

der Fideicommisse eine Spaltung in deren Darstellung ungeeignet erscheint, so ist auch wegen der Universalfideicommisse auf die Artikel Fideicommiss und Vermächtniss zu verweisen.

C. Klagen.

Den gesetzlichen Schutz des Erbrechtes gewährt die Verfolgung desselben durch ihm eigenthümliche Rechtsmittel, deren zwar theilweise bereits an den einschlagenden Stellen gedacht ist, die aber im Zusammenhange nunmehr zu übersehen sind, je nachdem sie auf das Recht oder auf den Besitzstand gerichtet sind.

Hauptsächlichstes petitorisches Rechtsmittel ist die Erbschaftsklage[82]) — hereditatis petitio —, welche jedem, civilrechtlichen oder prätorischen, testamentarischen oder gesetzlichen, directen oder fideicommissarischen, auch dem nur zu einem Theil berufenen Erben auf Anerkenntniß dieser seiner Eigenschaft und demgemäße Ausantwortung der Erbschaft sammt Nutzungen gegen denjenigen, welcher dieselbe oder einen Theil derselben entweder unter Beziehung auf ein Erbrecht — pro herede —, oder ohne allen oder gänzlich nichtigen Rechtsgrund — pro possessore — sich angemaßt oder zu besitzen dolo malo aufgehört hat, oder deren Erben[83]). Hiernach ergeben sich die auf dem Grunde der jedesmaligen Erbschaftsklage beruhenden Eintheilungen in civilrechtliche, directa oder civilis hereditatis petitio und utilis, welche letztere die possessoria[84]) und fideicommissoria h. p.[85]) begreift, während auch die gegen den Vertragserben und Erbschaftskäufer abgeleitete eine utilis genannt wird; ferner in universalis und sogen. partiaria h. p.[86]); endlich in simplex und qualificata h. p., welche letztere mit Impugnation des letzten Willens durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti verbunden sich darstellt. Außerdem kann mit der h. p. auch der fictus possessor, sowie derjenige belangt werden, welcher einen Vortheil aus ehemaligem Besitze eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes gezogen hat[87]). Der Beklagte in mala fide haftet als unredlicher Besitzer für allen durch seine Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden, nach der Klaganstellung auch für den Zufall und alle Nutzungen, kann dagegen aber die Verbesserungen, die Zahlungen an die Erbschaftsgläubiger und seine eigenen Foderungen von dem eingeklagten Nachlasse abziehen; der Besitzer in bona fide haftet unter der Berechtigung alle Verwendungen in Gegenfoderung zu bringen, nur für die noch vorhandenen Nutzungen.

Nicht durch h. p., sondern mittels *rei vindicatio*, werden von dem Besitzer einzelner Erbschaftssachen titulo singulari, solche zurückgefodert[88b]).

Der Erbtheilungsklage, *familiae erciscundae judicium*, endlich ist bereits oben S. 371 und Anmerk. 75 gedacht.

Die possessorischen Rechtsmittel sind als auf den Besitz nur gerichtet rein provisorischer Art, indem die Klagen, wobei es sich von dem Rechte handelt, vorbehalten werden. Solche possessorische Rechtsmittel sind:

Das *interdictum quorum bonorum*[89]), ursprünglich für den bonorum possessor eingeführt, jetzt durch die Praxis gleichsam als eine provisorische hereditatis petitio, jedem Erben gestattet gegen den, welcher pro herede oder pro possessore (s. oben) besitzt, oder dolo malo zu besitzen aufgehört hat, auf den Besitz der Erbschaft, oder, wie Andere beschränkend meinen, körperlicher Erbschaftssachen bis zur künftigen Entscheidung über das Erbrecht selbst. Gleichen Zweckes und gleicher Wirkung ist

Das sogen. *remedium ex L. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo*[90]), welches dem zusteht, der ein äußerlich untadeliges Testament vorzeigt, in welchem er bedacht ist; und es ist im Erfolge ziemlich gleich, ob man dasselbe mit Justinian an dieser Stelle als ein Gesuch um missio in bona oder als interdictum adipiscendae possessionis ansieht.

Von den anderen missiones in possessionem bonorum defuncti, welche ebenfalls blos einstweiligen Besitz der Erbschaft gewähren, sind hervorzuheben *bonorum possessio ex edicto Carboniano*[91]), welche dem unmündigen Kinde Besitz der väterlichen Erbschaft unter Aufsicht eines Curators und Alimente aus derselben gewährt, wenn ihm der Gegner die das Erbrecht begründende Abstammung vom Erblasser bestreitet, worüber erst bei eingetretener Mündigkeit entschieden wird; *p. b. furiosi nomine*[92]), welche der Curator des Blödsinnigen nachsucht; *b. p. ventris nomine*[93]), welche, nebst Alimenten aus dem Nachlasse, der schwanger sich erachtenden Witwe bis zur Niederkunft oder der Gewißheit der Nichtschwangerschaft vor Novelle CXVIII zustand.

Den Weg zum Erbschaftsbesitz oder Nachweis des Erbrechtes anbahnen kann sich endlich der Testaments-

---

83) Tit. De hereditatis petitione, Dig. V, 3. Cod. III, 31. Glück, Comment. VII. §. 562–571. Fabricius im Rhein. Mus. IV. S. 165 fg. Buchholtz, Jur. Abh. Nr. I. Arndts, Beitr. zu verschiedenen Lehren des Civilr. u. Civilpr. (Bonn 1837.) I. Nr. 1. 84) regulariter definiendum est, eum demum teneri petitione hereditaria, qui vel jus pro herede vel pro possessore possidet vel rem hereditariam, fr. 9. D. de h. p. V, 3. 85) Dig. de possessoria h. p. V, 5. 86) Dig. de fideicommissaria h. p. V, 6. 87) Dig. si pars hereditatis petatur V, 4. 88) petitio hereditatis etsi in rem actio sit, habet tamen praestationes quasdam personales, utputa eorum, quae a debitoribus sunt exacta, item pretiorum, fr. 25. §. 1. D. de h. p. V, 3.

88b) Wetzell, Der röm. Vindicationsproceß. (Leipz. 1845.) 89) Tit. Quorum bonorum, Dig. XLIII, 2. Cod. VIII, 2. *Leyser*, medit. ad Pand. VII. spec. 500. Savigny in Zeitschr. für gesch. Rechtsw. V. Nr. 1. VI. Nr. 3. Dagegen Thibaut im Arch. für civ. Praxis. X, 23. Löhr ebend. XII, 6. Arndts im Rhein. Mus. II, 2. Fabricius ebend. IV. Nr. 4. 90) Cod. de edicto D. Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur VI, 33. 91) Tit. de Carb. edicto. Dig. XXXVII, 10. Cod. VI, 17. Löhr in Grolmann, Magaz. II. Nr. 9. S. 451 fg. 92) Dig. de b. p. furioso, infanti, muto, surdo, coeco competente XXXVII, 3. L. 7. §. 3. 8. C. de curat. furios. V, 70. 93) Dig. de ventre in possessionem mittendo et curatore ejus XXXVII, 9. de inspiciendo ventre custodiendoque partu XXV, 4. si ventris nomine muliere in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur XXV. 5. si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicetur XXV, 6.

bere oder jeder andere Erbschaftsinteressent durch das *interdictum de tabulis exhibendis*"[94]) gegen den Besitzer der Testamentsurkunde auf deren Vorlegung.

(*Arthur Buddeus.*)

ERBRECHT. II. Teutsches Recht[1]). — Wie nach römischem Rechte, stützt sich auch nach dem teutschen das Erbrecht des zur Verlassenschaft eines Verstorbenen berufenen Individuums entweder auf eine allgemeine Rechtsregel (Gesetz, Gewohnheit), oder auf besondere Privatdisposition[2]). Ersteres gilt von der Geblütssuccession, der Succession der Ehegatten und der sogenannten außerordentlichen Succession; Letzteres von der Succession aus Erbverträgen und aus einseitigen Verfügungen von Todes wegen. — Bevor jedoch hierüber das Nähere beigebracht wird, scheint es zweckmäßig, zuvor

AA. von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältnissen aus der erworbenen Erbschaft zu handeln.

I. Von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht.

Wenn Jemandem aus einem der oben angegebenen Gründe die Erbschaft angeboten ist, so ist derselbe, zu Folge des bei uns als Jus commune geltenden römischen Rechts, bekanntlich ordentlicher Weise noch keinesweges ipso jure Erbe seines verstorbenen Erblassers, sondern er muß sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen darüber erst erklären. Anders nach dem teutschen Rechte, welches aber freilich, seit Reception des römischen, blos noch particularrechtliche Auctorität hat; nach demselben ereignet sich vielmehr der Übergang der Verlassenschaft auf den Erben sofort und unmittelbar nach dem Tode des Erblassers[3]). — Es hat dies seit jeher bei den Teutschen, sowie überhaupt bei allen germanischen Völkern, gegolten, und sich überall verbreitet, wo Germanen ihren Wohnsitz genommen haben, z. B. (außer Teutschland) in Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien[4]). Was namentlich die Volksrechte betrifft, so heißt es unter Anderem in dem Alemannischen: Tit. 92. „Si quis mulier — peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spacio, vel unius horae, — et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertinent." Ebendies findet sich in den Rechtsbüchern des spätern Mittelalters, z. B. im sächsischen Landrechte (I, 33), wie im sächsischen Lehnrechte (Art. 6); insonderheit lautet der Text des letztern dahin: „Die vader erst uppe'n sone die gewere des gudes mit sament dem gude, dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise." Vergleicht man hiermit eine andere Stelle des Sachsenspiegels (III, 83), also lautend: „Swat man enem manne oder wiwe gift, dat solen sie besitten dre dage. Swat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geerwet wert, des ne dorven sie nicht besitten," so leuchtet ein, daß es nur zufällig oder durch die speciell vorausgesetzten erbrechtlichen Güterverhältnisse bedingt ist, wenn in den obigen Texten lediglich von Successionsverhältnissen zwischen Ascendenten und Descendenten gesprochen wird; wie im Gegentheil schon bemerkt worden, ward in allen Successionsfällen überhaupt die Erbschaft ipso jure transferirt. Solches bezeugt denn auch das Rechtssprüchwort: „Der Todte erbet den Lebendigen." Den dürren Worten nach heißt dies zwar nur, daß der Erblasser sein Vermögen auf seinen Erben vererbe; allein wollte man hierbei stehen bleiben, so würde damit die größte Trivialität ausgesprochen sein. Rechtliche Sprüchwörter hingegen haben stets einen bestimmten, prägnanten Sinn. Ein solcher aber liegt in obiger Parömie nur dann, wenn man dieselbe, in Übereinstimmung mit den anderweitigen Quellen, von dem sofort mit dem Tode des Erblassers eintretenden Übergang der Verlassenschaft auf den Erben versteht. Ungleich bezeichnender ist das entsprechende französische Sprüchwort: le mort saisit le vif, oder das lateinische: mortuus aperit oculos viventis[5]). Wichtig wird dabei eine Urkunde von 1322, welche, wenn darin zu lesen: „se esse saisitum per *consuetudinem patriae notoriam*, quod mortuus saisit vivum"[6]), zugleich wortdeutlich den engen Zusammenhang des fraglichen Rechtssatzes mit den althergebrachten Gewohnheiten bezeugt.

Allerdings ist nun dieser Satz, bereits angegebener Maßen, durch die römische Gesetzgebung aus unserem gemeinen Allodialrechte verdrängt worden[7]); er hat sich aber hin und wieder in den Particularrechten erhalten, wovon das lübische Recht ein Beispiel liefert[8]); auch ist er durch neuere Gesetzgebungen wieder eingeführt worden, z. B. durch das Preußische Allgemeine Landrecht I. Th. Tit. 9. §. 367—370 und das Österreichische Gesetzbuch 2. Th. 8. Hauptst. §. 537. Im letztern heißt es: „Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Übernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über;" — im erstern: „Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder, in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu be-

94) Tit. de tabulis exhibendis, Dig. XLIII, 5. Cod. VIII, 7. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 381 fg.

1) Am Schlusse dieses Artikels findet sich eine tabellarische Übersicht seines Inhaltes. 2) v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. S. 36. 37. 3) Eisenhart, Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 328 fg. (Ausg. III.) Fischer, Das erbschaftliche Versendungsrecht ohne Besitzergreifung. (Regensburg 1786.) Albrecht, Die Gewere. S. 32 fg. Sydow a. a. O. S. 311 fg. 4) Eisenhart S. 329. Not. 2. Fischer S. 85 fg. *Heineccii* Elem. jur. Germ. Lib. II. Tit. 10. §. 296.

5) *Tiraquell*, de regula: le mort saisit le vif; in operib. T. VI. p. 1 seq. 6) *Miraei* Cod. diplom. Belg. Lib. II. c. 82. Mittermaier, Grundsätze des teutschen Rechts. §. 466. Not. 9. 7) Im Lehnrechte ist er, des longobardischen Rechts wegen, stehen geblieben. Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 353. 8) Stein, Gründliche Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. S. 60 fg. Andere Beispiele finden sich bei Fischer a. a. O. S. 93. 94. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 466. Not. 13. 14. (Ausg. V.)

rufen; dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf; stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Erbrecht daran auf seinen Erben über."

Vorstehende Texte des preußischen und österreichischen Rechts werden für das alte echt teutsche Recht noch in anderer Beziehung von Bedeutsamkeit; in sofern nämlich darnach der Erbschaftsanfall als solcher auch den Erben zwar „das Erbrecht," oder „das Eigenthum der Erbschaft" überträgt, keineswegs hingegen auch den Besitz der Erbschaftssachen, sondern dieser muß erst noch speciell ergriffen werden, und erst, nachdem das geschehen, hat der Erbe die Jura possessionis. Denn liegt beiden Particulargesetzgebungen unleugbar das althergebrachte vaterländische Recht zum Grunde, so scheint auch nichts natürlicher, als die Annahme einer Übereinstimmung zwischen ihnen und dem letztern in der so eben angegebenen Beziehung. Und man muß sich daher schon hiernach, wenn einige Germanisten nach dem hergebrachten teutschen Rechte auch den Besitz, ohne besondere Apprehension, auf den Erben ipso jure übergehen lassen [9]), wogegen Andere dies aufs Bestimmteste in Abrede stellen [10]), für die Meinung der Letzteren erklären; zumal überdies die zuerst gedachte Meinung auch schon mit der Natur und innern Bedeutung des Besitzes, welcher sich ja auf ein körperliches Verhältniß zur bezüglichen Sache stützt, in einem sehr bestimmten Widerspruche steht. Für diese, als verwerflich bezeichnete, Meinung läßt sich auch nicht geltend machen, daß nach den Quellen des teutschen Rechts, z. B. nach der oben (S. 374) mitgetheilten Stelle des sächsischen Lehnrechts, sofort mit dem Tode des Erblassers auf den Erben die Gewehre übergehen soll. Denn obwol das Wort: Gewehre, dem lateinischen Ausdrucke Possessio [11]) entsprechen kann, so wird es doch oft genug auch für das Jemandem an einer Sache zustehende Recht an sich gebraucht, welches als solches unabhängig von der Innehabung oder dem Besitze ist [12]).

Übrigens steht die ipso jure sich ereignende Übertragung des „Eigenthums der Erbschaft" keineswegs, wie freilich Manche anzunehmen geneigt gewesen sind, in unserem vaterländischen Rechte als eine Singularität da; sie fließt vielmehr aus dem innern Zusammenhange des teutschen Erbrechtes, namentlich aus der Lehre von den gesammten Rechtsverhältnissen, in denen der Erbe als solcher jure Germanico steht, ebenso natürlich und einfach her, als der entgegengesetzte Satz des römischen Rechts einfach und natürlich aus den Grundsätzen herfließt, welche dieses Recht, abweichend von dem teutschen Rechte, über die gedachten Rechtsverhältnisse des Erben enthält. Bekanntlich muß nämlich nach römischem Rechte der Erbe alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen übernehmen und für dieselben, soweit nicht Ausnahmen eintreten, selbst mit seinem eigenen Vermögen haften; eine solche Verpflichtung aber kann ihm natürlich im Allgemeinen nicht zugemuthet werden, so lange er nicht erklärt hat, die ihm angebotene Verlassenschaft annehmen zu wollen. Das teutsche Recht hingegen weiß nichts von einem derartigen unbedingten Haften für die Obligationen des Erblassers [13]), sondern es steht nach demselben für diese Verbindlichkeiten der Erbe zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen ein, sodann aber haftet er auch nicht einmal um den Totalbereich der Verlassenschaft, indem er vielmehr nur mit gewissen Gattungen von Erbschaftsgegenständen die Gläubiger zu befriedigen schuldig ist. Wie hieraus von selbst folgt, konnte für ihn aus seiner Erbenqualität niemals ein pecuniärer Nachtheil, sondern fast immer nur ein effectiver Vortheil hervorgehen, und gehörte es daher begreiflich nur zu den außerordentlichen Fällen, wenn der Erbe, wozu er allerdings berechtigt war [14]), die Erbschaft von der Hand wies, so war auch nichts natürlicher, als daß man, in Betreff des Erbschaftsüberganges, grade auf den, den bezüglichen Grundsätzen des römischen Rechts direct entgegengesetzten, Satz kam [15]).

Manche Germanisten haben den Grund noch tiefer gesucht, ihn entweder in einem Gesammteigenthume der Familie, oder in den, dem teutschen Erbrechte zum Grunde liegenden, Familienschutzverhältnissen finden wollen [16]). Nach der oben gegebenen Erklärung scheint dies aber kaum nöthig. Will man indessen auf diese Weise tiefer in die Sache eingehen, so ist dann doch jedenfalls die erste der beiden angeführten Meinungen zu verwerfen, indem es nämlich seit jeher in der Willkür der Erben stand, die ihnen gemeinschaftlich zugefallene Verlassenschaft zu theilen, die Erben auch von diesem Rechte der Regel nach Gebrauch machten, durch eine solche Theilung aber, wenn sie eine Grundtheilung ist, jegliche Eigenthumsgemeinschaft der Erben aufgehoben wird [17]). Dagegen scheint die zweite Meinung nicht ohne Grund; denn waren, wie sich weiter unten zeigen wird, die nächsten Blutsfreunde schon von Rechtswegen demjenigen, welcher sich nicht selbst zu schützen vermochte, zur Leistung des Familienschutzes, durch Ausübung der Familien- und Blutrache, verbunden, so darf man, da unleugbar die Familienschutzverhältnisse auf das Erbrecht unserer Vorfahren tief einwirkten [18]), auch annehmen, daß jener Verpflichtung der nächsten Erben zugleich ein Recht auf die Erbschaft entsprochen habe, welchem gemäß die letztere auf den nächsten Erben ebenso schon von Rechtswegen übergegangen sei, als der Erbe jene Verpflichtung schon von Rechtswegen auf sich hatte [19]).

9) Eisenhart a. a. O. S. 328. Stein a. a. O. S. 60. 10) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 337. Not. c. Albrecht a. a. O. S. 33. 11) In der entsprechenden Stelle des vetus autor de benef. (Cap. I. §. 24) steht freilich statt des Ausdrucks des sächsischen Lehenrechts: „Gewehre," grade possessio; allein es ist dies nicht die possessio im civilrechtlichen Sinne, sondern eben nur die nicht sehr adäquate Übersetzung von Gewehre. 12) Albrecht a. a. O. S. 23 fg.

13) Der nähere Nachweis hierüber weiter unten. 14) Spdow a. a. O. S. 312 fg. 15) Eine hereditas jacens gibt es daher nach teutschem Rechte nicht. 16) Fischer a. a. O. S. 73 fg. Phillips in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 7. Th. Nr. 1. 17) Hierüber das Nähere weiter unten. 18) Auch hierüber weiter unten das Nähere. 19) Immer ist

Mochte nun aber immerhin dieser Übergang unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers erfolgen, und der Erbe demgemäß berechtigt sein, die Verlassenschaft sofort anzutreten; dennoch kam bei den Verfügungen über die Masse noch der sogenannte *Tricesimus* oder Dreißigste in Betracht [18]). Es ward nämlich angenommen, als lebe der Verstorbene noch 30 Tage über seinen wirklichen Todestag hinaus, und die Folge davon war, daß bis zum 30. Tage Alles möglichst in statu quo bleiben mußte. Im Sachsenspiegel (I, 22) findet sich darüber die Bemerkung, der Erbe möge wol noch vor dem Dreißigsten einfahren zur Witwe in das Gut, damit er die Erbschaft bewahre, und nichts von dem, was ihm angehöre, verloren gebe; mit seinem Rathe solle auch die Frau das Begräbniß ausrichten und den Dreißigsten begehen; allein sonst solle er keine Gewalt weiter haben in dem Gute bis zum Dreißigsten [21]). Die Beobachtung des Tricesimus hatte einen ähnlichen Grund, als die bekannte Vorschrift der Novella CXV. cap. 5, wornach derjenige, welcher an den Erben als solchen Ansprüche hat, diesen wenigstens in den ersten neun Tagen nach des Erblassers Tode in Ruhe lassen soll. Mit andern Worten: es sollten zwar die Erben in den Stand gesetzt werden, sich ungehindert von der gesammten Sachlage der Erbschaft zu unterrichten, dennoch aber die Leidtragenden in den ersten Zeiten nach dem Verluste, den sie durch den Todesfall erlitten, in ihrer Trauer nicht gestört werden [22]), soweit es die Umstände nur irgend zuließen. Denn Geschäfte, welche unaufschiebbar waren, wurden freilich durch den Dreißigsten nicht gehindert; daher auch die Ausrichtung des Begräbnisses, — und also auch die Geltendmachung der hierauf Bezug habenden Foderungen, — in dem Sachsenspiegel ausdrücklich als eine Ausnahme angeführt wird. Daß grade die Zeit von 30 Tagen beobachtet ward, hängt ohne Zweifel mit dem kanonischen Rechte zusammen [24]). — Gegenwärtig ist der Dreißigste nur noch particularrechtlich; so z. B. ist er im lübischen Rechte und den kursächsischen Constitutionen speciell anerkannt worden [25]). Überhaupt gilt er in den Ländern des sächsischen Rechts noch überall [25]). Gemeinrechtlich wird hingegen nicht einmal die ähnliche Bestimmung des römischen Rechts bei uns beobachtet [26]).

Wenn jedoch einer Seits der Erbe durch nichts — namentlich nicht durch den Dreißigsten — an der sofortigen Antretung der Erbschaft gehindert ward, so fragt sich, ob es nicht in gleicher Weise in seiner Macht gestanden habe, anderer Seits den Erbschaftsantritt nach Gefallen hinauszuschieben? Dies keineswegs. Zwar findet sich ein bestimmter Termin, innerhalb dessen die Antretung der Erbschaft als Gesammtmasse erfolgen müsse, in den teutschen Quellen nicht angegeben; immer kann doch aber der Erbe, wiefern ihn nur nicht ehehafte Noth entschuldigt, auf die zur Erbschaft gehörende Fahrniß nach Jahr und Tag, sowie auf die Erbschaftsgrundstücke nach 31 Jahren und Tag, keine Ansprüche weiter gegen den Besitzer mit Erfolg geltend machen [27]).

II. Rechtsverhältnisse aus der erworbenen Erbschaft.

Hat derjenige, welcher Erbe geworden ist, sich der Verlassenschaft weder entschlagen, noch an derselben versäumt, so bekommt er auch nach teutschem Rechte die gesammte Erbschaft, soweit nicht einzelne Vermögensstücke aus bestimmten Rechtsgründen an andere Personen fallen [28]). Es liegt dies schon in der Natur der Sache, und namentlich stehen daher dem Erben die Foderungen zu, welche sein Erblasser gegen Dritte hatte. Unter Anderem besagt solches der Sachsenspiegel I, 6: „Man sal ok den erwen gelden, dat man deme doden scúldich was;" ebenso I, 9. Hier heißt es: „Swe aver dem andern lowet, en egen to gewene vor gerichte, unde jene sin silver oder ander sin gut dar up gift; stirft jene denne, er ime de gave gestedeget werde, man salt sime erwen lesten, also man jenem solde, deste bet jeneme volgelde. Dit selve sal man ok dun umme jewelke varende have" [29]).

Singularsuccessor ist daher auch nach teutschem Rechte der Erbe keineswegs. Allein ebenso wenig ist er Universalsuccessor im römischen Sinne des Wortes [30]). — Was freilich so eben über das Eintreten des Erben in die Foderungsrechte des Verstorbenen hervorgehoben ist, würde, vom römischen Standpunkte aus betrachtet, allerdings auf das Gegentheil leiten, weil Obligationsverhältnisse bekanntlich höchst persönlich sind, und deshalb eine Successsion in dieselben, streng genommen, nur durch eine (römische) Universalsuccession sich vermitteln läßt, indem diese zwischen dem Successor und demjenigen, welchem succedirt wird, eine juristische Personeneinheit begründet. Wenngleich indessen die nämlichen Kriterien, wodurch Jure Romano die Obligationen und dinglichen Rechte sich charakteristisch unterscheiden, den Unterscheidungsgrund auch Jure Germanico liefern, so ist dieser Unterschied doch im teutschen Rechte nicht mit der uns im römischen Rechte entgegentretenden Schärfe ausgebildet worden [31]), und es läßt sich daher, ungeachtet die

doch aber nicht zu verkennen, daß nach diesem Zusammenhange sich der ipso jure erfolgende Übergang eigentlich nur bei denjenigen Erbschaftsgegenständen erklären würde, auf welche das mit der Verpflichtung des nächsten Erben zur Familienrache ohne Zweifel zusammenhangende, jus proximi heredis beschränkt blieb. — Über dieses Recht das Nähere unten.

20) *Horn*, de die tricesimo. (Viteberg. 1695.) Hufeland, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. St. V. S. 68 fg. 21) Vergl. auch Sachsensp. III, 15. 22) *Horn* loc. laud. §. 17. Hufeland a. a. O. S. 71. 23) Can. 24. C. 13. qu. 2. 24) Lübisches Recht. B. II. Tit. 2. Art. 27. Const. Sax. elect. 33. 34. 36. P. III. 25) Vergl. z. B. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatrechts. §. 340. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 462. Hesse, Handb. des sächsisch-altenburgischen Privatrechts §. 195. 26) Hufeland a. a. O. S. 70.

27) Sachsensp. I, 28. 29. Sydow a. a. O. S. 314—316. 28) Eichhorn a. a. O. §. 332. Mittermaier a. a. O. §. 466. Sydow a. a. O. S. 320 fg. 328 fg. 29) Vergl. Sachsensp. III, 31. 30) Sydow a. a. O. S. 313. 314. 31) Wie namentlich daraus hervorgeht, daß man sich bei verschiedenen Insti-

obigen Schlußfolgerungen nach römischem Rechte begründet sind, noch keineswegs schließen, daß nach teutschem Rechte der Erbe in demselben Sinne, als nach römischem Rechte, Universalsuccessor sei.

Wie wenig ein solcher Schluß zu billigen sein würde, ergibt sich insonderheit aus der teutschrechtlichen Lehre von den Verpflichtungen des Erben. Darnach muß nämlich zwar der Letztere für die Schulden des Verstorbenen einstehen; wie jedoch schon oben angedeutet ist, haftet er (abgesehen von dem Fall einer speciell übernommenen Bürgschaft) für dieselben zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen, und demnächst sogar auch nicht einmal mit der gesammten Erbschaft, sondern entweder (und dies ist die Ansicht der meisten Germanisten) nur und allein mit der ererbten Fahrniß [32]), oder (wie Einige behaupten) mit der Fahrniß und der Errungenschaft [33]).

Für welche von diesen beiden Ansichten hat man sich nun aber zu erklären? — Nach dem Sachsenspiegel (I, 6) verdient ohne Zweifel die erstere den Vorzug; ausdrücklich heißt es ja daselbst: „Swe so dat erwe nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erwe geweret an varender hawe." Das Nämliche findet sich in der Parallelstelle des landrechtlichen Richtsteiges (Cap. 10 der Senckenberg'schen Ausgabe) wieder; eine Stelle, die daneben zugleich für die Nachweisung des inneren Zusammenhanges des teutschen Rechts von besonderer Wichtigkeit wird. Auf die Frage: „Wo verrn die die witlike schulde gelden sulle," — wird darin die Antwort ertheilt: „Also verrn dat erwe weret an varender hawen; mit den eygenen en darff mee geen schold gelden, want hůt sonder sůnre erwen orlowe niet laten en mach." — Also mit dem Eigen haftet der Erbe nach dem Richtsteige, welcher sich bekanntlich eng an den Sachsenspiegel anschließt, für die Erbschaftsschulden nicht; als Grund aber ist dafür angegeben: „weil der Verstorbene das Eigen ohne der nächsten Erben Urlaub Niemandem mit sicherem Erfolge auflassen konnte." Es ergibt sich also, daß, soweit das Recht des nächsten Erben reicht, in soweit die Erbschaft als solche nicht für die fraglichen Schulden haftet. Dazu paßt denn auch folgende Stelle des Sachsenspiegels (I, 52): „Ane erwen gelof — mut nieman sin egen — gewen." Zwar haben Einige geglaubt, daß das Wort „Eigen" nicht auf das Grundeigenthum überhaupt, sondern wahrscheinlich nur auf das Erbgut zu beziehen sei [34]); allein man muß denen, welche der entgegengesetzten Meinung sind [35]), beipflichten. Wäre die Beschränkung auf das Erbgut richtig, so müßte, nach dem in dem Richtsteige angegebenen Zusammenhange, neben der fahrenden Habe zugleich das von dem Verstorbenen neu erworbene Grundstück für dessen Schulden haften, während doch der Sachsenspiegel in I, 6 das Gegentheil besagt; auch würde es dem Richtsteige direct zuwider sein, in welchem das Eigen, da es lediglich der Fahrniß entgegengesetzt wird, sich soweit, als die Fahrniß nicht reicht, erstreckt, also auch das neu erworbene Grundstück mit umfaßt, auf welches sich folglich im Richtsteige — und so auch im Sachsenspiegel — das Recht des nächsten Erben mit erstreckt [36]).

Sonach fängt also die Verpflichtung des Erben da an, wo das Recht des nächsten Erben aufhört; ein Satz, für den man sich ohnehin auch dann aussprechen müßte, wenn er aus den obigen Quellen nicht so bestimmt, wie der Fall ist, herflösse. Ist nämlich Jemand einem Andern etwas schuldig, so muß er es auch leisten, und stirbt er, ehe noch die Erfüllung geschehen, so dürfte es doch wol schon in der Natur der Sache liegen, daß der Gläubiger aus der hinterlassenen Erbschaft befriedigt werde; nur in soweit ist eine Ausnahme zu machen, als eine Collision mit den Rechten Dritter eintritt, die stärker sind, als die Rechte eines solchen Gläubigers. Erwägt man nun, daß nach teutschem Rechte der Eigenthümer in der Verfügung über sein Vermögen, wenn auch nicht direct, doch indirect, nämlich in soweit beschränkt ist, als der nächste Erbe die ohne seine Zustimmung vorgenommene Veräußerung binnen Jahr und Tag revociren kann [37]), so ist es, da in der Bezahlung der Schulden eine Verfügung über das zur Befriedigung der Gläubiger verwendete Vermögen liegt, eine ganz consequente Folgerung aus dem Obigen, wenn man die Befriedigung der Gläubiger aus der Erbschaft in soweit ausschließt, als das Recht des nächsten Erben reicht. Dagegen ist, soweit dieses Recht nicht reicht, auch keine gesetzliche, zum Vortheil des Erben wirksame Beschränkung des Besitzers in der Disposition über sein Gut vorhanden, und mithin auch kein Grund da, weshalb der Gläubiger aus demjenigen Vermögen, woraus er bei Lebzeiten seines Schuldners Befriedigung verlangen kann, nicht ebenso gut seine Bezahlung nach dessen Tode mit Beistand der Rechte sollte fodern können. Deshalb haftet denn auch, — und die schon oben angeführten Stellen des Sachsenspiegels (I, 6), sowie des Richtsteiges Landrechts (Cap. 10) beweisen es direct, — die ererbte Fahrniß, da auf diese sich das Recht des nächsten Erben nicht bezieht, nach teutschem Rechte unbestritten für die Schulden des Verstorbenen.

Allein gilt nicht, wenigstens unter Beschränkungen, ein Gleiches auch beim Grundbesitz? Nach dem Sachsenspiegel und dem Richtsteige ist, wie bereits bewiesen

tuten, z. B. den Reallasten, den Bannrechten, den Retractsrechten, bis zur heutigen Stunde streitet, ob sie dem Sachen- oder Obligationsrechte angehören.

32) Mittermaier a. a. O. §. 467. Sydow a. a. O. S. 331 fg. 33) Eichhorn, Einleitung. §. 332. 34) Eichhorn, Geschichte. §. 359 a. E. 35) Sydow a. a. O. S. 182. 183.

36) Hieraus erklärt sich auch der Satz im Sachsenspiegel I. 9 a. E., daß, wenn derjenige, welcher dem Andern versprochen, ihm „Eigen" — (nicht: Erbe) — aufzulassen, vor der Auflassung verstorbe, alsdann der Sohn des Verstorbenen zur Auflassung nicht anders verpflichtet sei, als wenn er es dem Andern gelobt, oder sich demselben dafür verbürgt habe. 37) Was Beseler (Die Lehre von den Erbverträgen. I. Th. S. 48 fg.) gegen das Recht des nächsten Erben bemerkt, läßt sich nicht rechtfertigen. Man muß bei der gangbaren Lehre stehen bleiben.

worden, diese Frage zu verneinen. Indessen dürfte, was beide Quellen und diejenigen, welche mit ihnen übereinstimmen, enthalten, sich bei näherer Prüfung als eine Abweichung von dem Rechte darstellen, wie solches sich historisch bei unsern Vorfahren gebildet hat. Nach dem oben angegebenen Zusammenhange kommt es dabei auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob man das Recht des nächsten Erben bis zu dem im Sachsenspiegel und Richtsteige hervortretenden Umfange auch dann und da ausdehnen dürfe, wenn und wo es an dergleichen bestimmten Quellenzeugnissen fehlt. Einige behaupten dies[38]), Andere bestreiten es[39]); den Letztern dürfte man sich anzuschließen haben. Wäre nämlich die erstere Meinung begründet, so ließe sich in der That nicht hinreichend erklären, weshalb man schon in den ältesten Zeiten zwischen ererbtem und neu erworbenem Grundeigenthum unterschieden hätte; immer trifft man diesen Unterschied wenigstens bereits in den Merovingischen Zeiten urkundlich an[40]). Zu einem solchen Unterschiede würde, bei vorausgesetzter Gleichheit der Rechtsverhältnisse für beide Arten des Grundbesitzes, kein Grund vorhanden gewesen sein; eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse aber konnte zunächst und der Hauptsache nach nur auf einer Verschiedenheit der Rechte beruhen, welche, den nächsten Erben gegenüber, dem Besitzer daran zustanden. Solches bezeugt unter Anderem die Lex Burgundionum Tit. I. cap. 1: „Ut patri, etiam antequam (cum filiis) dividat, de communi facultate et *de labore suo* cuilibet dare liceat, *absque terra sortis titulo acquisita*." Hier wird das Recht der nächsten Erben (der filii) lediglich auf die terra sortis titulo acquisita, d. h. auf das Erbeigen, beschränkt, und dagegen das Recht, ohne der nächsten Erben Urlaub zu veräußern, dem Besitzer für sein übriges Vermögen, also für Alles, was er außer dem Erbeigen besitzt, zugesprochen. Zugleich läßt sich hieraus abnehmen, daß auch in der Lex Saxonum Tit. 15. cap. 2. Tit. 17 das Wort hereditas in der speciellen Bedeutung des Erbeigen zu nehmen ist, wenn darin gelehrt wird: „Nulli liceat, traditionem *hereditatis* suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut *heredem* suum *exheredem facial*," und: „Liber homo, — si *hereditatem* suam *necessitate coactus* vendere voluerit, offerat eam — *proximo suo*; si ille emere noluerit, vendet eam cuicumque voluerit." Da die letztern beiden Stellen grade dem sächsischen Volksrechte angehören, und in gleicher Weise eine ganze Reihe von Quellen des sächsischen Rechts, die später als der Sachsenspiegel sind, nur und allein bei dem Erbeigen die Zustimmung der Erben erfodern[41]), — wie denn z. B. in ein Paar Glossen zum Sachsenspiegel einerseits der Satz: „Hat och ein Mann Erbe und Eigen um sein wolgewonnen habe gekouft, er mag daz Gut geben und uflassen, wem er will;" und andererseits der Satz enthalten ist: „Daz Eigen, daz an uns irstirbet von Erbegangk, daz heißt Erbeigen, und daz mag nicht lassin ohne Erben Laube," — so scheint der Sachsenspiegel, wenn er das Recht des nächsten Erben auf jedes Eigen überhaupt bezieht, hierin nicht sowol das gemeine Sachsenrecht seiner Zeit zu enthalten, als vielmehr das besondere Recht derjenigen Gegend, in welcher der Sachsenspiegler eben zu Hause war.

Demnach führt der innere Zusammenhang des Ganzen, unter namentlicher Berücksichtigung der mehr gedachten Stelle aus dem Richtsteige Landrechts, auf den Satz, daß man sich, in Ermangelung abweichender Quellen, nicht für die erste, sondern für die zweite der beiden oben angeführten Meinungen zu erklären, also anzunehmen habe, daß nach dem gemeinen teutschen Erbrechte der Erbe für die Schulden seines Erblassers zwar weder mit seinem eigenen Vermögen, noch mit dem Erbeigen seines Erblassers haftete, allerdings aber dagegen mit dem übrigen, ihm hinterlassenen Vermögen, d. h. nicht blos mit der gesammten Fahrniß, sondern auch mit dem vom Erblasser neu erworbenen Eigen, oder (anders ausgedrückt) mit der ererbten Fahrniß und Errungenschaft.

Mit der Zeit ging man freilich weiter. Ließe sich die obige Auseinandersetzung nicht billigen, sondern müßte angenommen werden, daß die Haftungsverbindlichkeit des Erben sich ursprünglich nicht weiter erstreckt habe, als auf den Bereich der ererbten Fahrniß, so würde aus dem Bisherigen doch immer hervorgehen, daß man wenigstens im Laufe des spätern Mittelalters das selbst erworbene Grundvermögen in der fraglichen Beziehung mit der Fahrniß gleichgestellt habe[42]). Stimmt man hingegen der gedachten Entwickelung bei, so hätte der nächste Fortschritt darin bestanden, daß man für die Erbschaftsschulden, neben der Fahrniß und dem neu erworbenen Eigen des Verstorbenen, auch das Erbeigen hätte haften lassen. Einen Beleg dazu liefert die in den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels befindliche Glosse ad I, 6: „Daß der Erbe deß verstorbenen hinterlaßne schuld gelten soll, sofern alles Erb, so an unbeweglichem und fahrendem gut von dem verstorbenen auff denselben gefellet, sich erstrecket." Hinzugefügt wird ausdrücklich noch: „Hie behalte dies sonderlich, daß der erbe seines sonderlichen, vor sich gewonnen, eignen guts nichts für des verstorbenen schuld geben, noch zahlen darff." — Dagegen soll er nach andern Quellen des spätern Mittelalters, namentlich bereits nach dem Kaiserrechte (II. 49), sobald er die Verlassenschaft ohne beschränkende Erklärung an sich genommen, auch mit seinem eigenen Vermögen haften: „Wer daz erbe nymmet, daz her dy scholt gelden sal; wan ist der schold vel unn dez erbes wenig, ez sy farende gud aber legende

38) *Paulsen*, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. §. 30. (Hafn. 1822.) 39) Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. I. Th. S. 10 fg. 40) *Marculfi* formulae II. 6. 7. 41) Sydow a. a. O. S. 183. 184. Not. 552. 553.

42) Der Voraussetzung nach würde die Entwickelung des gemeinen teutschen Rechts die nämliche gewesen sein, als, dem Obigen zufolge, die Entwickelung des im Sachsenspiegel enthaltenen Rechts während der spätern Zeit des Mittelalters.

gud, unn griffet hers an, czu haldene, er iſt ſchuldig czu geldene alle dy ſcholt, her thu ez den med uſſgeſcheyden dingen, alſo ez der Keyſer het geſaczt. Sint in dez riches rechte ſtet geſchrebin, daz ſaltu wislich thun unn ſalt dez endes warten." Indeſſen dürfte dies erſt ſeit der Reception des römiſchen Rechts allgemeiner geworden ſein; in Sachſen iſt der Erbe ſogar noch jetzt der Regel nach nicht weiter, als die vires hereditatis reichen, gehalten[43]). — Heutzutage gilt dagegen gemeinrechtlich bei uns das römiſche Recht, inſonderheit auch der römiſche Satz von der zwiſchen dem Erblaſſer und Erben eintretenden Perſoneneinheit; ein Satz, der jedoch für die sui und necessarii heredes, welche Jure Romano ſchon ipso jure die Erbſchaft erwerben, durch den Gebrauch des ihnen geſtatteten beneficium abstinendi, gleichwie für die voluntarii heredes, welche die Erbſchaft erſt mittels Antretung erwerben, durch den Gebrauch des ihnen geſtatteten beneficium inventarii ſchon nach neueſtem römiſchen Rechte bedeutend, und zwar bekanntlich in der beſondern Abſicht modificirt worden iſt, um die Nachtheile aus der unbedingten Verpflichtung des Erben zur Übernahme der Schulden ſeines Erblaſſers zu beſeitigen, reſpective zu mildern.

Im Ganzen finden ſich nun dieſe, auf die Rechtsverhältniſſe, — namentlich die Verpflichtungen, — welche für den Erben aus der erworbenen Erbſchaft entſpringen, Bezug habenden, Grundſätze in unſern neueſten Geſetzgebungen wieder, unter Anderem in dem preußiſchen Landrechte, deſſen Vergleichung mit unſerem heutigen gemeinen Rechte beſonders lehrreich ſein möchte. — Heißt es daſelbſt (I. Th. Tit. 9. §. 383), daß jeder, dem eine Erbſchaft anheimgefallen ſei, die Wahl habe, ob er dieſelbe übernehmen, oder ihr entſagen wolle; ferner im §. 413, daß die Antretung mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars geſchehen könne; ſowie nicht minder endlich im §. 418. 419 und 422, daß, wer eine Erbſchaft ohne Vorbehalt angenommen, für alle daran zu machende Foderungen hafte, ohne ſich mit dem Einwande, daß die Schuldenmaſſe das Activvermögen der Erbſchaft überſteige, wider die Vertretung ſchützen zu können, daß hingegen derjenige, welcher eine Erbſchaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angenommen habe, die daran zu machenden Foderungen nur in ſoweit, als das Vermögen des Nachlaſſes hinreiche, zu vertreten braucht, — ſo ſpricht ſich hierin klar und deutlich überall das römiſche Recht aus. Doch tritt immer ſchon der Unterſchied hervor, daß, während ſich Obiges nach römiſchem Rechte zunächſt auf die heredes voluntarii beſchränkt, es im preußiſchen Landrechte auf alle und jede Erben bezogen wird. Freilich ſehr natürlich! Denn da im preußiſchen Rechte hinſichtlich des Erbſchaftsanfalles nicht die Grundſätze des römiſchen, ſondern die des teutſchen Rechts angenommen ſind, ſo fällt eo ipso auch das, nach römiſchem Rechte den Unterſchied zwiſchen freiwilligen und nicht freiwilligen Erben bedingende, Moment hinweg. Überhaupt muß man im preußiſchen Rechte von den Begriffen, welche dieſem Unterſchiede zum Grunde liegen, ganz ebenſo, wie in dem althergebrachten teutſchen Rechte, abſtrahiren; weshalb man denn auch daraus, daß nach preußiſchem Rechte der Erbſchaftsanfall ipso jure erfolgt, offenbar nicht folgern darf, als ſeien die Erben nach demſelben für heredes sui und necessarii zu achten. Im Gegentheil erſcheinen ſie darnach, wenn man einmal einen römiſchen Ausdruck wählen will, als heredes voluntarii, indem es ihrer freien Willkür überlaſſen bleibt, ob ſie die ihnen ipso jure angefallene Erbſchaft ausſchlagen oder annehmen, und, im letztern Falle, ſie mit oder ohne Vorbehalt des beneficii inventarii antreten wollen. — Daß das preußiſche Recht ſich hinſichtlich des Erbſchaftsanfalles dem teutſchen Principe anſchließt, hat für die Lehre von den Rechtsverhältniſſen des Erben aus der angefallenen Erbſchaft noch anderweitige Abweichungen vom römiſchen Rechte nothwendig gemacht. Unter Anderem gehört dahin, daß, während nach römiſchem Rechte der Erbe für ſämmtliche Schulden des Verſtorbenen, auch mit ſeinem eigenen Vermögen, haftet, ſo lange nicht conſtirt, er habe ſich der Rechtswohlthat des Inventares bedient, umgekehrt nach preußiſchem Rechte im Zweifel angenommen wird, der Erbe hafte nicht ultra vires hereditatis; weshalb laut I. Th. Tit. 9. §. 414 des Allgem. Landrechts die Erklärung, eine Erbſchaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, eine deutliche und beſtimmte Entſagung der gedachten Rechtswohlthat enthalten muß. Hieraus ergibt ſich denn auch ganz conſequent der Inhalt des §. 420. 421. In dem erſt erwähnten Paragraphen iſt verordnet: „Wer ſolche Verfügungen über die Erbſchaft trifft, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht blos einſtweilen verwalten, ſondern ſich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbſchaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleichgeachtet." Und ein Gleiches gilt nach §. 421 von demjenigen, „welcher die geſetzlichen Friſten (ſechs Wochen, nach erlangter Wiſſenſchaft über den Erbſchaftsanfall §. 384), ohne ſich zu erklären, verſtreichen läßt." Durch dieſe Vorſchriften ſind die Gefahren beſeitigt, welche für den Erben, als Univerſalſucceſſor im römiſchen Sinne des Worts, aus dem ipso jure erfolgenden Anfall der Verlaſſenſchaft ſonſt erfolgen würden. Indeſſen kann inſonderheit die Verfügung des §. 421 ſehr leicht äußerſt gefährlich werden, wenn man zuvörderſt erwägt, daß nach §. 423—426 der Beneficialerbe ein vollſtändiges Inventarium binnen ſechs Monaten vom Ablaufe der geſetzmäßigen (§. 384), oder vom Richter verlängerten, reſpective verkürzten Erklärungsfriſt gerichtlich niederlegen muß, und demnächſt die Beſtimmung des §. 427 hinzunimmt, daß derjenige, welcher die vom Geſetze oder von dem Richter beſtimmte Friſt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verſtreichen läßt, der Rechtswohlthat verluſtig gehen, und für einen ſolchen, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet werden ſoll. Auch iſt, beſonders bei der lediglich teſtamentariſchen Succeſſion, nach

43) Haubold, Lehrb. des königl. ſächſiſchen Rechts. §. 348.

allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht wohl abzusehen, wie Jemand dadurch, daß er von einem, ihm vielleicht ganz fremden, Menschen zum Erben eingesetzt worden ist, zu gewissen Erklärungen genöthigt werden könne, wenn er sich nicht entweder den Unbequemlichkeiten, welche die ordnungsmäßige Errichtung eines Inventars verursacht, oder gar der Gefahr aussetzen wolle, für dessen Verbindlichkeiten selbst mit seinem eigenen Vermögen aufzukommen [44]). Das römische Recht wird von diesen Vorwürfen nicht getroffen; denn läßt es ausnahmsweise bei den suis und necessariis heredibus den Erbschaftserwerb schon ipso jure eintreten, und verpflichtet es solche, wenn sie nicht für die Schulden des Verstorbenen einstehen wollen, sich des beneficii abstinendi zu bedienen, so rechtfertigt sich dies Alles hier genügend durch die enge Familienverbindung, welche zwischen dergleichen Erben und ihrem Erblasser stattfindet [45]). — Demnach fragt sich noch sehr, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, wenn man sich im preußischen Landrechte entweder lediglich dem römischen Rechte angeschlossen, oder, wollte man hinsichtlich des Erbschaftsanfalles dem teutschen Rechte folgen, in Betreff der Verbindlichkeiten des Erben die Grundsätze des sächsischen Rechts adoptirt hätte, wornach der Erbe nur in dem besondern Falle, wenn er sich betrügerische Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, mit seinem eigenen Vermögen, sonst hingegen niemals ultra vires hereditatis haftet [46]).

Soviel nun über die Rechtsverhältnisse des Erben an sich. Eigenthümliche Verhältnisse aber treten natürlich auch nach teutschem Rechte für den Fall mehrer, neben einander stehender Erben ein [47]). Ob dieselben die Verlassenschaft unter sich theilen, oder ob sie in der Gemeinschaft beharren (Ganerben bleiben) wollen, hat seit jeher von ihrer freien Willkür abgehangen. So lange sie die Gemeinschaft fortsetzen, gelten für sie die gewöhnlichen Grundsätze, welche überhaupt und im Allgemeinen für den Fall, wo Mehre sich in einem gemeinschaftlichen Besitze befinden, zur Anwendung kommen. Man vergleiche deshalb z. B. den Sachsenspiegel I, 12: „Swar brudere oder andere lüde ir gut to samene hebben, verhoget (erhöhen) se dat mit irer kost oder mit irme deneste; de vrome is ir aller gemene. Dat selve is de scade. — Verspelt aver en man sin gut, oder verhuret het, oder vergüftet het mit gift oder mit kost, dar sine brudere oder de ire gut mit ime gemene hebbet, nicht to geplicht ne hebbet; de scade, den he dar an nimt, sal sin enes sin, unde nicht siner brudere, noch siner geverden, de ir gut mit eme gemene hebbet."

Heben sie dagegen die Gemeinschaft auf, so tritt nach teutschem Rechte, was zuvörderst die Form der Theilung betrifft, das Wahl- oder Kührrecht (jus optionis) ein, d. h. der ältere Interessent macht die Theile, und der jüngere wählt unter diesen aus [48]). Da der Sachsenspiegel III, 29 sich hierüber so ausdrückt: „Swar so twene man en erwe nemen solen, die eldere sal delen, unde die jüngere sal kiesen," so hat man das Kührrecht in Sachsen, woselbst es noch jetzt gilt, auf den speciellen Fall, wo nicht mehr als grade zwei Erben die Verlassenschaft theilen, beschränkt [49]); nach gemeinem Sachsenrechte läßt sich dies aber um so weniger rechtfertigen, als es im sächsischen Weichbilde Art. 26 ausdrücklich heißt: „Wo aber zween man oder drey zu einem Erbe gehören ꝛc."

Betreffend sodann die Wirkungen der Theilung, so ist zu unterscheiden, ob die Theilung eine Grundtheilung oder eine Mutschierung sei [50]). — Unter der erstern, welche auch Todtheilung, Dattheilung heißt, ist, wie schon in dem Worte Grundtheilung liegt, eine bis auf den Grund gehende Theilung, d. h. eine Theilung zu verstehen, wodurch alle und jede Gemeinschaft unter den bisherigen Miterben aufgehoben wird; nicht blos in Bezug auf den Fruchtgenuß, auch in Bezug auf die Substanz. Das Nämliche bezeichnet grammatisch der Ausdruck Todtheilung; es wird darunter eine Theilung verstanden, wodurch jegliche, bisher bestandene Gemeinschaft „ab und todt," d. h. durchaus aufgehoben wird [51]). Ebenso verhält es sich mit dem Ausdrucke Dattheilung. „Dat" oder „That" bedeutet hier soviel als sonst „Urthat," welches eine That anzeigt, die ganz und völlig durch und bis zu Ende geführt ist, sodaß sie denjenigen Zustand, gegen welchen sie gerichtet ist, von Grund aus aufhebt [52]). Durch eine solche Grundtheilung wird nach teutschem Lehnrechte sogar jegliches Successionsrecht unter den Abgetheilten gebrochen; daher es von den Besitzern eines Gemeinlehns unter Anderem im vetus autor de benef. Cap. I. §. 84 heißt: „Dividant inter se secundum libitum *totaliter* concessum beneficium; sed posten illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit."

Im Gegensatze der Todtheilung ist hiernächst unter Mutschierung eine Theilung von geringerer Wirkung zu verstehen, und zwar (bestimmter ausgedrückt) eine Theilung, wodurch die Gemeinschaft nicht quoad ipsam substantiam, sondern nur quoad usumfructum aufgehoben wird. Die Mutschierung bezieht sich also nur auf den Naturalbesitz und den Genuß der Sache, nicht auf die Proprietät; sie hebt daher auch, nach teutschem Lehnrechte, das gegenseitige Folgerecht nicht auf. Dies Alles geht unter Anderem aus einem Texte des Kaiserrechts (III, 12) hervor; daselbst heißt es von denen, die zur Mutschierung geschritten sind, „se vorblibint ganerbin," während von denen, welche eine Todtheilung vorgenommen haben, das Gegentheil gesagt wird [53]).

---

44) Vergl. übrigens hierbei Klein's System des preuß. Civilrechts in der Ausgabe der Gebrüder Rönne. (Halle 1835.) 1. Th. S. 243. Not. 1. 45) Auch das teutsche Recht wird von jenen Vorwürfen begreiflich nicht getroffen. 46) Haubold a. a. O. §. 349. 47) Mittermaier a. a. O. §. 468. Sydow a. a. O. S. 319 fg.

48) *G. Beyer*, Dissertat. et opusc. p. 296 seq. *Buder*, Amoenit. jur. feud. p. 145 seq. 49) Const. elect. Saxon. 15. P. III. im Cod. Aug. T. I. p. 108. 50) Böhme, Von Todtheilungen. (Leipzig 1795.) Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts. S. 495 fg. (Ausg. II.) Weber, Handb. des Lehnr. 3. Th. S. 421 fg. 51) *Haltaus* s. v. *todt*. p. 1790. 52) *Haltaus* s. v. *Thatheil*; s. v. *Urthat*. p. 1781. 2009. 53) Dieser Text, sowie die gesammte Lehre von den Todtheilungen und Mutschierun-

Gleiches lehrt, außer andern Urkunden, ein schiedsrichterlicher Bescheid von 1327, wornach „ve keyn Deilunge[54]) geschen zuschen dem Herren v. Isemburg und dem v. Bruberg, sime Ganerben, dan das sye sessen in eyner gutlichen Mutschar“[55]). — In dem Worte: „Mutschierung,“ liegt freilich diese engere Bedeutung an und für sich noch nicht; etymologisch ist vielmehr dasselbe von Muth (freier Wille) und schieren (theilen) abzuleiten, und folglich gleichbedeutend mit: freiwilliger Theilung überhaupt. In diesem Sinne kommt es z. B. in den alten mühlhäuser Statuten vor: „Swanne he dann alle sine kint also von ume gemutschart het“ ꝛc.[56]). Nur im Gegensatze zur Todtheilung hat es die obige engere Bedeutung. — Die Mutschierung oder (wie sie auch genannt wird) Örterung[57]) in diesem engern Sinne kommt in den Urkunden sehr oft als beschränkt auf eine bestimmte Zeit vor; ein merkwürdiges Beispiel vergleiche namentlich in der, dem Jahre 1411 angehörenden, Theilungsurkunde der beiden Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Meißen: „daß wir — uns mit einandir vorevnet — und mit unsern Landen geortert haben von Gebung dieses brifes vier Jar nest nach enander folgende ꝛc. Wenn ouch dise vier Jar vorloffen, so sollen wir Friedrich vulle macht haben, czu kisen, ob wir den Ort, den wir jeczund ingenommen heben, furder vier Jar behalden, aber den andern Ort innemen wollen, und wolden wir den andern Ort innemen, den unser bruder inne gehabt hette, daz solden wir ym vorkundigen“[58]).

An die bisherigen Erörterungen, aus denen hervorgeht, in welcher Art und Weise nach teutschem Rechte der Erwerb der Erbschaft erfolgt und in welchen Rechtsverhältnissen der Erbe als solcher, nach geschehenem Erwerbe, sowol gegen seine Miterben, als gegen Dritte steht, schließt sich jetzt an die Lehre von der

BB. Delation der Erbschaft.

Gleich im Anfange dieses Artikels sind darüber einige allgemeine Bemerkungen gemacht worden. Die Verlassenschaft wird darnach dem Erben entweder auf Grund einer besondern Privatdisposition deferirt, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Soviel aber zuvörderst

1. die gesetzliche Erbfolge betrifft, so ist dieselbe zunächst in soweit zu betrachten, als sie auf Geblütsrecht ruht.

A. Die Erbfolge nach Geblütsrecht stützt sich, wie schon in dem Worte liegt, auf Blutsverwandtschaft; doch ist bestritten, ob nach teutschem Rechte auf Blutsverwandtschaft allein, oder ob sie nicht, wenigstens früher, neben der Blutsfreundschaft auch auf das, durch die Familienrache, zu welcher die Blutsfreunde einander verpflichtet waren, begründete Schutzverhältniß basirt gewesen sei. Es dürften aber diejenigen, welche hierauf verneinend antworten[59]), in ihren Behauptungen zu weit gehen, und dagegen die Vertheidiger der andern Meinung das Richtigere getroffen haben[60]). Allerdings werden, bei der Dunkelheit der Quellen, immer Zweifel zurückbleiben, und namentlich scheint z. B. nach der Lex Salica die Successionsordnung nicht genau mit der Reihenfolge, nach welcher die Familienrache zu leisten war, übereinzustimmen. Allein ebendeshalb muß man sich mit dem begnügen, was die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat; die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für die zuletzt erwähnte Meinung. — Es kann nämlich zuvörderst nicht in Abrede gestellt werden, daß Tacitus (Germ. cap. 20. 21) seine Notizen über das Erbrecht in sehr genaue Verbindung mit den Bemerkungen über die Familien- und Blutrache setzt, und daß es sich ähnlich unter Anderem auch mit der Lex Salica Tit. 63 verhält, wenn hier von demjenigen, der aus der Familie getreten war, gesagt wird: „Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de *ejus hereditate vel de compositione* pertinet.“ Ganz bestimmt aber lautet demnächst die Lex Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 5: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum *vestis bellica*, id est lorica, et *ullio proximi*, et *solutio* leudis debet pervenire.“ Wie hier tritt der Zusammenhang des fraglichen Schutzverhältnisses und zunächst der darauf Bezug habenden Wehrhaftigkeit mit dem Erbrechte sogar noch in den Rechtsbüchern hervor. Oder bleiben nicht nach dem Sachsenspiegel I, 4 die Krüppel, wie vom Lehn, so auch vom Erbe ausgeschlossen? Außerdem weiß Jeder, daß früher Gleiches von den Weibern galt, welche ursprünglich von der Verlassenschaft, mit Ausnahme der Gerade, völlig ausgeschlossen geblieben zu sein scheinen; daß sie zur Zeit der Volksrechte hinter dem Mannesstamme mehr oder weniger in erbrechtlicher Beziehung zurückstanden, und daß z. B. nach der Lex Saxonum Tit. 7. cap. 1. 8 die Töchter des Verstorbenen durch dessen Söhne und deren weitere Descendenz männlichen Geschlechts von der gesammten Verlassenschaft ihres Vaters ausgeschlossen wurden, steht historisch fest[61]). — Alles dies ließe sich nicht erklären, wenn die alte Geblütsfolge nicht auch auf den Familienschutzverhältnissen beruht hätte. Überhaupt aber bildet die Wehrhaftigkeit, wie die ganze Lehre der alten Rechtsfähigkeit zeigt, eine Hauptstütze des altteutschen Rechts, und es würde in der That eine Abnormität involvirt haben, hätte sie nicht tief auch auf das Geblütserbrecht unserer Altvordern ein-

---

gen, führt für das teutsche Lehnrecht manche rechtshistorische Schwierigkeiten mit sich, welche indessen hier übergangen werden.

54) Theilung heißt hier Todtheilung. 55) Kopp, Proben des teutschen Lehenrechts. I. Th. S. 6. 56) *Haltaus* s. v. *Mutscharen*. p. 1381. 57) Auch dieses Wort findet sich in der bezeichneten weitern Bedeutung. *Haltaus* s. v. *Oerterung*. p. 1452. 58) *Haltaus* s. v. *Mutscharung*. p. 1382.

59) Griesinger in seiner Fortsezung des Danz'schen Handbuchs des teutschen Privatrechts. 9. Th. S. 214 fg. Beseler, Von den Erbverträgen. I. Th. S. 48 fg. 60) Majer, Germaniens Urverfassung. S. 71 fg. Eichhorn's Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. 61) Eichhorn a. a. O. §. 65.

gewirkt. — Heutzutage stützt sich freilich dieses Erbrecht lediglich auf Blutsverwandtschaft, ganz wie im neuesten römischen Rechte. Dazu hatte man sich schon vor der Reception dieses letztern immer mehr hingeneigt, wie insbesondere die besser erst weiter unten darzustellende Lehre von den Successionsrechten des weiblichen Geschlechts zeigt; und so fand dann die Gesetzgebung Justinian's, als sie während der letzten Zeiten des Mittelalters in Teutschland immer weiter um sich griff, einen hinlänglich vorbereiteten Boden für ihr Intestaterbrecht, welches denn auch in demselben feste Wurzel schlug.

1) Fragt man daher: Wer nach Geblütsrecht für successionsfähig zu achten sei, so entscheiden, soweit nicht aus bestimmten Gründen sich das ältere Recht erhalten hat, darüber gegenwärtig gemeinrechtlich die Grundsätze des römischen Rechts. Früher haben dagegen, in Gemäßheit jenes ältern Rechts, zum Theil sehr abweichende Grundsätze gegolten. Abgesehen davon, daß nur der bereits Geborene für successionsfähig galt[62]), obwol auch die künftigen Rechte des Embryo in Acht genommen wurden[63]), so war das bereits geborene Kind nur unter der Voraussetzung folgefähig, daß es nicht blos lebendig, sondern auch lebensfähig geboren war[64]). Zwar bedienen sich die Quellen meist nur des Ausdrucks: „lebendig;" allein daß sie darunter die Lebensfähigkeit mit begreifen, bezeugen die betreffenden Stellen genugsam; dieselben fodern nämlich meist, daß das neugeborene Kind sich als ein lebenskräftiges, gesundes Kind angekündigt, daß es (wie die Quellen sich ausdrücken) die vier Wände gesehen und beschrieen habe[65]). Besonders merkwürdig ist ein magdeburger Schöffenurtheil aus dem 14. Jahrh.: „Und spreche, das das kint unczitig unde nicht lebende zcu der werlde sy komen, und were im, das is lebende zcu der werlt were komen, als der frawen vatir spricht, so en hot is doch die verwende nicht beschregin"[66]). Ganz deutlich wird hier von den Schöffen der Ausdruck „lebendig" oder „lebend" nicht in der, vom Vater der Frau behaupteten, unbestimmteren Allgemeinheit, wornach auch schon dasjenige Kind, welches überhaupt nur irgend eine unwillkürliche Bewegung gezeigt, wie etwa auch schon der Embryo im Mutterleibe, darunter begriffen werden könnte, sondern in der oben angegebenen, prägnanteren Bedeutung genommen, wornach das Kind nicht so zeitig zur Welt gekommen sein darf, daß ihm die Fähigkeit, außerhalb des Mutterleibes fortzuleben, würde abgesprochen werden müssen. In gleicher Weise bestimmt drücken sich die nordischen Quellen aus, wenn sie erfodern, daß das Kind „mit Nagel und Nase, Haut und Haar zur Welt komme, Athem ziehe und an der Brust sauge"[67]), oder mit andern Worten, wie es in der Carolina Art. 131 heißt: „ein Kind, das Leben und Glidmaß empfangen hett," — „ein lebendig glidmäßig Kind."

Das lebensfähige Kind mußte aber auch geistig und körperlich gesund sein[68]), dergestalt, daß es die physischen Bedingungen der Wehrhaftigkeit in sich vereinigte, oder, um die Ausdrücke der fränkischen Quellen zu gebrauchen, es durfte nicht unter die „minus potentes" gehören[69]). Auf Misgeburten, Zwerge und Krüppel fällt daher sogar noch nach den Rechtsbüchern weder Lehn, noch Erbe; auch wird ein Gleiches von denjenigen gesagt, die an unheilbarer schwerer Krankheit (Aussatz) leiden. Dagegen heißt es in dem nämlichen Artikel des Sachsenspiegels (I, 4), in welchem sich diese Sätze finden, daß der Stumme oder Blinde, gleichwie derjenige, welcher ohne Hände oder Füße geboren sei, nur vom Lehn, nicht auch vom Erbe ausgeschlossen bleibe; und doch gehören ohne Zweifel solche Personen zu den Krüppelkindern. Wie es indessen scheint, sind unter den letztern, da sie mit den Misgeburten[70]) und Zwergen zusammengestellt werden, Personen zu verstehen, deren gesammte körperliche Erscheinung den Eindruck eines durchaus misgestalteten Wesens macht. Sei dem aber auch, wie ihm wolle; immer muß die obige Unterscheidung des Sachsenspiegels und die daran geknüpfte Verschiedenheit der Successionsfähigkeit als eine Abweichung vom älteren Rechte angesehen werden; eine Abweichung, von welcher nicht füglich die Rede sein konnte, so lange noch die Wehrhaftigkeit mit unverminderter Stärke auf das Erbrecht einwirkte. — Was von den körperlich Gebrechlichen galt, galt sonder Zweifel auch von den Gemüthskranken; es läßt sich dies aus dem Schwabenspiegel (Art. 75. §. 6 – 8), wornach der Richter weder körperlich gebrechlich, noch geistesschwach sein soll, mit Grund schließen[71]); auch steht in der obigen Stelle des Sachsenspiegels statt „handlos oder fußlos" in neuern Ausgaben „sinn- oder witzlos."

Allein das Recht unserer Vorfahren erfoderte außerdem noch eheliche Geburt, und zwar aus ebenbürtiger Verbindung[72]). So z. B. lehrt der Schwabenspiegel: „Die unehelich geboren sint, erbent kein gut von iren maugen"[73]). Dies ist auch der Satz des Sachsenspiegels; namentlich wird die hin und wieder schon damals aufgestellte Meinung, daß das uneheliche Kind im Verhältniß zu seiner Mutter und der von derselben hinterlassenen Erbschaft nicht als Kebskind zu betrachten, sondern als vollberechtigt anzusehen sei, von dem Verfasser des Sachsenspiegels (I, 51) sehr bestimmt zurückgewiesen. Allerdings (so schreibt er) möge auch ein

62) L. Alemannor. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. 63) Vgl. z. B. Sächsisches Lehnrecht. Art. 75. 64) Sydow a. a. O. S. 55 fg. 65) L. Alemann. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. Sächsisches Lehnrecht. Art. 20. 66) *Haltaus s. v. Wand.* 67) Grimm in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 2. Th. S. 69. Not. 71.

68) Sydow a. a. O. S. 58. 69) Capit. II. a. 805. c. 24. Capit. II. a. 806. c. 2. Capit. IV. a. 806. c. 3. 70) Dies Wort steht im Sachsenspiegel a. a. O. nicht, sondern: „Altvile." Wie dies Wort etymologisch zu erklären sei, darüber streitet man sich; der Sinn ist aber außer Zweifel. Berliner Jahrbücher von 1830. I. Bd. S. 549. Note; von 1836. I. Bd. S. 384. Sydow S. 67. 68. 71) Einen solchen Schluß machen auch die Feudisten mit Recht aus den Worten: vel aliter imperfectus in II. F. 36. 72) Sydow a. a. O. S. 46. fg. 53 fg. 73) Schwabenspiegel Art. 415. §. 4 der Senckenberg'schen, Art. 38 der Wackernagel'schen Ausgabe.

Weib Kebskinder gewinnen, und es lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man wol behauptet habe, daß kein Kind seiner Mutter Kebskind sei. Dem Sachsenspiegel ist daneben insonderheit kein Mittel bekannt, die Successionsunfähigkeit der Unehelichen zu entfernen; wogegen der Schwabenspiegel bereits die beiden, noch jetzt praktischen, Legitimationsarten kennt, und wenigstens den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die volle Successionsfähigkeit, sowol im Lehn, als im Eigen, beilegt[74]). — Jedoch muß, bereits angegebener Maßen, die eheliche Geburt, um die vollen Successionsrechte zu wirken, zugleich eine ebenbürtige sein. Ausdrücklich besagt der Sachsenspiegel (I, 17): „Swe dem anderen ewenburdig nicht ne is, de ne mach sin erwe nicht nemen"[75]).

Wie schon oben bemerkt worden, gelten die vorstehenden Grundsätze nur in soweit noch gegenwärtig, als sie nicht durch das römische verdrängt worden sind. Zunächst und vorzugsweise ist hierbei an das gemeine Lehnrecht zu erinnern. Auch würde aus leicht begreiflichen Gründen, selbst wenn es im Liber feudorum (I. F. 6. §. 2) nicht ausdrücklich hieße: „mutus (surdus, coecus, claudus vel aliter imperfectus — II. F. 36) feudum retinere[76]) non potest," sich in unserem gemeinen Lehnrechte die Streitfähigkeit als Bedingung der feudalen Successionsfähigkeit länger erhalten haben. Indessen ist nicht zu verkennen, daß, nachdem der Lehndienst factisch außer Gebrauch gekommen[77]), jene Bestimmung des ältern Rechts zu unsern gegenwärtigen Verhältnissen weniger im Einklang steht. Deshalb haben sich denn auch die neuesten Particulargesetzgebungen mehr an die Grundsätze unseres heutigen gemeinen Allodialrechts angeschlossen; namentlich wird nach dem gothaischen Lehnsmandate von 1800 (laut §. 75) weder der Gebrechliche, noch der Gemüthskranke vom Lehn zurückgewiesen. Nicht ohne Grund läßt sich voraussetzen, daß eine übereinstimmende Verordnung auch für unser gemeines Lehnrecht ergangen sein würde, entbehrten wir nur nicht für dasselbe eines gesetzgebenden Organes. Das Princip, welches sich in dem Allen bereits ausspricht, wird sich erst auf dem Wege des ungeschriebenen Rechts unter den durchgreifenden Reformen, denen das Lehnsinstitut theils schon unterworfen worden ist, theils noch unterworfen werden muß, wenn es nicht absterben soll[78]), allgemach geltend machen müssen; ebenso, wie es sich in Betreff der Lehnfolgefähigkeit der Legitimati per subsequens matrimonium allmälig schon seit dem spätern Mittelalter, und dann vollständig seit dem 16. Jahrh., in der Doctrin sowol, als in der Praxis, gegen das ältere Recht geltend gemacht hat[79]).

Die mit den angegebenen Eigenschaften versehenen Individuen waren nun, soviel wir wissen, ursprünglich bis ins Unendliche successionsberechtigt; wenigstens ist für die frühesten Zeiten nichts von einer Beschränkung auf gewisse Grade der Verwandtschaft bekannt; auch findet sich davon für die gerade Linie in dem spätern Rechte keine Spur. Anders freilich in der Seitenlinie[80]). Veranlassung dazu gaben die christlichen Eheverbote[81]). Indem nämlich die Kirche den Ehen zwischen Collateralen möglichst entgegentreten zu müssen glaubte, erweiterte sie immer mehr die aus zu naher Blutsfreundschaft entspringenden Ehehindernisse des römischen Rechts, und theils aus Veranlassung der Bestimmung des Mosaischen Gesetzes, daß man seine nächste Blutsfreundin nicht heirathen solle[82]), theils auf Grund folgender Stelle des Alarich'schen Breviars: „Successionis ideirco gradus septem constituti sunt, quia *ulterius* per rerum naturam nec nomina inveniri nec vita succedentibus prorogari potest"[83]), eine Stelle, welche die westgothischen Interpreten folgendermaßen wiedergeben: „In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri nec successio potest amplius prorogari"[84]), — kam sie daher endlich auf den doppelten Satz, daß zwar einerseits die Ehen unter allen Blutsfreunden verboten seien, die Blutsfreundschaft aber dafür auch andererseits nur einschließlich bis zum siebenten Grade reiche. Da man sich bis zum 8. Jahrh. in der Kirche lediglich an die römische Computationsart anschloß[85]), so waren jene sieben Grade nach römischer Weise zu berechnen. Auf der einen Seite mußte dies jedoch eine zu große Beschränkung der Blutsfreundschaft in sich schließen, und andererseits konnte es auch dem auf Erweiterung der Ehehindernisse gerichteten Bestreben der Kirche in keiner Weise entsprechen. In beiderlei Beziehung mußte es also willkommen erscheinen, daß man seit dem 8. Jahrh. in der Kirche immer mehr der germanischen Computationsweise folgte, welche zuletzt von den Päpsten für die allein richtige erklärt ward[86]). Sonach wurden aus den obigen sieben Graden sieben Generationen. Wie fest die Idee, daß das Ehehinderniß aus der Verwandtschaft soweit, wie die Verwandtschaft nur überhaupt, reiche, und umgekehrt die Verwandtschaft da aufhöre, wo die Ehe anfange, zulässig zu sein, im Volke sich gesetzt hatte, beweist eine bekannte Stelle des Sachsenspiegels (I, 3); es wird darin auf die Reduction der Ehehindernisse bis inclusive zum vierter kanonischen Grade durch Innocenz III.[87]), mit dem Bemerken hingedeutet, daß, obwol der Papst diese Verringerung decretirt habe, er damit doch keineswegs auch die Verwandtschaft auf den vierten Grad habe

74) Schwabenspiegel Art. 376. 378 der Senckenberg'schen, Art. 42. 332 der Wackernagel'schen Ausgabe. 75) Über die Ebenbürtigkeit nach mittelalterlichem Rechte ist hier natürlich nicht näher zu handeln. 76) Der Ausdruck „retinere" heißt hier bekanntlich nicht soviel als: „behalten," sondern hat die Bedeutung von „erwerben," und zwar „erwerben durch Succession." Vergl. II. F. 45. 77) Denn juristisch besteht freilich die Foderung des Herrn auf den Lehndienst noch jetzt. 78) Vergl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift für teutsches Recht. 3. Th. S. 187 fg. 79) Dieck, Beiträge zur Legitimation durch nachfolgende Ehe. Abhandl. I.

80) Sydow a. a. O. S. 127. 128. 81) Derf. a. a. O. S. 129 fg. 82) 3 Mos. 18, 6. 83) *Jul. Pauli*, Sent. recept. IV, 11. §. 8. 84) *Schulting*, Jurisprudent. antejust. p. 422. (Lips. 1737.) 85) *Lampeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. p. 36 seq. (Berolini 1824.) 86) Can. 2. C. 35. qu. 5. Cap. 3. X. de consanguinit. (4, 14.) 87) Cap. 8. X. de consanguinitate.

beschränken können, welche vielmehr nach wie vor bis zum siebenten Gliede reiche. Man sieht, daß der Verfasser dieses Textes einer Auslegung, die er fürchtete, entgegentreten zu müssen glaubte; auch gehören wahrscheinlich hierher ein Paar Stellen des Kaiserrechts (II, 14. II, 71), deren Verfasser auch nach der Decretale von Innocenz immer noch die Übereinstimmung zwischen den Eheverboten und den erbberechtigten Verwandtschaftsgraden festhält, sodaß er diese nur „bis an das neunte Glied" (römischer Computation) reichen läßt[88]). Was sich inzwischen hier im Kaiserrechte findet, ist ohne Zweifel entweder niemals, oder blos vorübergehend praktisch gewesen, und bezeugt, im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Sachsenspiegels, höchstens nur ein einstweiliges Schwanken im Rechte. Laut einer gewissen Stelle des zuletzt gedachten, nach neuern Untersuchungen dem letzten Viertel des 12. Jahrh. angehörenden[89]), Rechtsbuches (I, 19) soll man in Schwaben bei der Geblütssuccession bereits damals, d. h. noch ehe Innocenz III. auf dem päpstlichen Stuhle saß, die Verwandtschaft sogar bis ins Unendliche berücksichtigt haben; ein Satz, der freilich sehr räthselhaft ist[90]), der sich aber im Schwabenspiegel, wenngleich freilich nur in den spätern Ergänzungen und Zusätzen, wiederfindet[91]), und daher jedenfalls für das gemeine Recht des südlichen Teutschlands aus den letzten Zeiten des Mittelalters ein voligültiges Zeugniß liefert.

Merkwürdig ist es, wie in unseren Rechtsbüchern jene sieben Grade der Seitenverwandtschaft, nach den Gliedern des menschlichen Körpers vom Kopfe herab bis zum letzten Gliede der beiden Mittelfinger, berechnet werden. Der Sachsenspiegler (I, 3) setzt, — indem er sich im Haupte die beiden Stammältern denkt, von denen die betreffende Sippe[92]) abstammt, — in den Hals den ersten, in die Schultern den zweiten, in die Ellenbogen den dritten, in das Handgelenk den vierten, in das erste Gelenk der Mittelfinger den fünften, in das zweite den sechsten, und endlich in das dritte den siebenten Grad. Auf die beiden Nägel dieser Finger fällt also der achte Grad. — Auffallender Weise bleibt die Zahl der Sippen oder Parentelen im Sachsenspiegel um Eins hinter der Zahl der Grade zurück; was seinen Grund darin hat, daß der Verfasser, indem er die gemeinschaftlichen Kinder der betreffenden Stammältern, welche in dem Halse stehen, nicht mit rechnet, seine Zählung der Sippen (Sippzahl) erst mit den Enkeln, welche auf die Schultern fallen, und im zweiten Grade stehen, beginnt, dieselben also in die erste Sippzahl setzt, sowie die Nagelfreunde, d. h. diejenigen, welche auf die Nägel der Finger zu stehen kommen, in die siebente Sippzahl, obwol sie im achten Grade stehen. — Daß übrigens der Sachsenspiegler die Kinder in der Sippzahl nicht mitzählte, war keineswegs etwa eine auf ihn sich beschränkende Eigenthümlichkeit; vielmehr schlossen sich dieser Computationsart seit Isidorus Hispalensis noch viele Andere an, sowol im kirchlichen, als weltlichen Rechte[93]); in der Kirche folgte man ihr zuletzt sogar ausschließlich, bis man endlich, nachdem durch den Einfluß der Romanisten die Sache zweifelhaft zu werden begonnen hatte, seit Papst Alexander II. davon wieder zurückkam[94]). — Der Verfasser des Schwabenspiegels dagegen zählt die Kinder mit, weshalb bei ihm die Sippzahl mit der Zahl der Grade zusammenfällt[95]); da er indessen die Kinder nicht in den Hals, sondern in die Schultern setzt, so stehen nach ihm die Nagelfreunde wie in der siebenten Sippzahl, so auch nur im siebenten Grade.

Noch ehe man jedoch die Verwandtschaftsgrade nach der Entfernung der sieben Glieder des menschlichen Körpers vom Haupte herab bis zu den Fingernägeln berechnete, hatte man eine andere Folge der körperlichen Gliedmaßen zum Grunde gelegt, welche auch in der That viel näher lag, und, wenn man einmal den menschlichen Körper zum analogen Maßstabe wählen wollte, sich wirklich gleichsam von selbst darbot, indem sie in ganz natürlicher und deshalb nächster Verbindung zur Blutsverwandtschaft stand; es war dies nicht die Gliederung des Körpers durch die obern Extremitäten der Arme, sondern die Gliederung desselben durch die untern Extremitäten der Schenkel und Füße. Was dort der Kopf war, war hier, als Vereinigungspunkt der Blutsverwandtschaft, das Gemächt (die Genitalien), also derjenige Theil des Körpers, von welchem alle Blutsverwandtschaft physisch hervorgeht. — Daß man Anfangs von diesem streng materiellen Gesichtspunkte ausging, zeigt unter Anderem die Benennung der Verwandtschaftsgrade durch „genu," „geniculus." „Knie"[96]). Diese Ausdrücke sind hier nicht in ihrer allgemeinen Bedeutung, wornach sie jede Beugung oder jedes Glied bezeichnen, sondern in ihrer concreten als Bezeichnung des bestimmten körperlichen Gliedes, welches das Gelenk zwischen Ober- und Unterschenkel bildet, zu nehmen, und haben Anfangs ohne Zweifel ganz speciell den ersten Grad in dieser Computationsweise, sowie der Fußknöchel ganz speciell den zweiten Grad bezeichnet, welches Letztere ja noch jetzt darin hervortritt, daß der Fußknöchel durch Enkel bezeichnet wird, ein Wort, welches zugleich die teutsche Bezeichnung für das ist, was der Lateiner durch nepos anzeigt, d. h. für die absteigenden Anverwandten des zweiten Grades[97]). Die obigen Ausdrücke wurden freilich dann aber bald auch für „körperliches Glied" im Allgemeinen genommen; weshalb es z. B. in den Gesetzen

88) Sydow S. 134. Not. 414. 89) Weiske in der Zeitschrift für teutsches Recht. I. Th. S. 54 fg. 90) Sydow S. 25. 26. 91) Wie wir jetzt aus der Wackernagel'schen Ausgabe ersehen. In derselben steht der Text im Art. 309. Die Zusätze und Ergänzungen beginnen bei Wackernagel mit dem Art. 308. 92) Sippe ist bekanntlich synonym mit Linie, und bedeutet den Inbegriff der durch einen gemeinschaftlichen Ascendenten mit einander vereinigten Personen. — Das Nämliche bedeutet der Ausdruck Parentel.

93) *Lasseyres* loc. laud. p. 32 seq. 94) Can. 2. §. 4. C. 35. qu. 5. 95) Schwabensp. Art. 256 der Senckenberg'schen, Art. 6 der Wackernagel'schen Ausgabe. 96) L. Salica Tit. 46. (47.) cap. 10. 11. L. Ripuar. Tit. 56. (58.) cap. 3. Sachsensp. I, 3. 97) Enkel oder Nepos bezeichnet im teutschen und Kirchenrechte nicht blos das Kindeskind, sondern auch den Neffen; ganz natürlich, da man, nach der germanischen und kanonischen Computationsart, in einem und demselben Grade zu seinem Großvater und Oheim steht.

des Königs Rotharis (Cap. 153) heißt, daß die einzelnen Parentelen bis zum „septimum *geniculum*“ berechnet würden, bis wohin der Descendent seinen Ascendenten „per *gradum* et parentelam“ succedire [98]).

Berechnet man die Verwandtschaft nach dieser ältern Computationsart, so fällt der erste Grad auf das Knie, der zweite auf die Fußknöchel oder Enkel, der dritte auf das erste, der vierte auf das zweite Gelenk der großen Zehen, und den fünften Grad nehmen endlich die Nagelfreunde ein, welche, je nachdem man sie noch mit zu den Verwandten zählte, oder ihnen die rechtliche Bedeutung der spätern Nagelfreunde beilegte, entweder noch innerhalb oder schon außerhalb der Verwandtschaft standen. Ersteres scheint die Regel gewesen zu sein; wenigstens findet sich unter den teutschen Volksrechten kein einziges, wornach das Erbrecht nur einschließlich bis zum vierten Grade gereicht hätte, während es allerdings nach dem ripuarischen Volksrechte, sowie nach der Lex Angliorum et Werinorum, desgleichen nach den angelsächsischen Gesetzen Heinrich's I. mit dem fünften Grade sich schloß, sodaß der sechste nicht mehr in Betracht kam [99]). Allerdings aber war dagegen eine Zeit lang im longobardischen Lehnrechte [1]) und ebenso nach den gothländischen Gesetzen der vierte Grad der letzte [2]). — Zählt man bei jenen Graden, nach Anleitung der Isidorischen Berechnungsart, die Kinder der Stammältern nicht mit, so stehen die Nagelfreunde im vierten [3]) Grade der germanischen, oder dem achten Grade der römischen Computation, und erklärte man nun in der Kirche die Ehe zwischen Personen, die im siebenten Grade der römischen Berechnungsweise verwandt waren, seit dem 7. und 8. Jahrh. im Allgemeinen für unstatthaft [4]), so kam man hierbei bis zu den obigen Nagelfreunden, daher dann auch hierin mit der Begrenzung der verwandtschaftlichen Eheverbote die Begrenzung der Verwandtschaft überhaupt zusammenfiel.— Grade aus den verschiedenen Abweichungen in der Berechnungsweise lassen sich zuletzt alle Verschiedenheiten in den fraglichen Begrenzungen genügend erklären; namentlich auch dies, daß nach dem salfränkischen Volksrechte nicht der vierte, fünfte oder siebente, sondern der sechste Grad die Scheidelinie bildet [5]).

Nachdem vorstehend von den persönlichen Eigenschaften und verwandtschaftlichen Verhältnissen die Rede gewesen, welche vorausgesetzt werden, wenn Jemand nach teutschem Rechte im Allgemeinen für successionsfähig erachtet werden soll, ist jetzt noch der dreierlei Güterarten zu gedenken, welche für den Fall, wo es sich um die Succession in ein bestimmtes Vermögen handelt, zu unterscheiden sind. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Heergeräthe, der Gerade und dem übrigen Gute; wobei indessen zu bemerken, daß hier die Sache mehr nur im Allgemeinen aufgefaßt [6]), und deshalb von den Eigenthümlichkeiten, welche z. B. durch die Feudalität gewisser Vermögensstücke begründet sein können, gänzlich abstrahirt wird.

Unter Heergeräthe oder Heergewette sind die zur Kriegsrüstung und Equipage gehörigen Gegenstände zu begreifen, überhaupt also Alles, was man zur Heerfahrt bedarf, sowol an Waffen und Schlachtroß, als an Geräthschaften [7]); unter Gerade der Inbegriff der ihrer Natur nach zur Heimsteuer gehörenden und als deren Surrogat zu betrachtenden Mobilien, wie weiblicher Schmuck, Hausgeräthe und dergl. [8]).

Das Erstere fällt nun ausschließlich an die nächsten wehrhaften Schwertmagen [9]), unter Schwertmagen aber sind die durch lauter Mannspersonen verwandten Männer zu verstehen. Zuvörderst bleiben also alle Weiber ausgeschlossen; diese jedoch ohne Zweifel nur, so lange es nicht an erbberechtigten Schwertmagen fehlt. Denn in deren Ermangelung succediren sie, mindestens schon nach den Volksrechten [10]), sogar in das Erbgut, und daß nicht ein Gleiches beim Heergeräthe gegolten haben sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Auch wird bei der Frage, wann das Erbe dem Richter als vacant anfalle, das Heergeräthe mit demselben im Sachsenspiegel (I, 28) gleichgestellt: „Swat süsgedanes dinges erwelos irstirft, herwede oder erwe oder rade, dat sal man antwerden deme richtere“ [11]). — Obiges gilt begreiflich auch für die übrigen, von dem Heergeräthe ausgeschlossenen Blutsverwandten. Gleich den Weibern sind aber zuvörderst alle sonstigen Spillmagen (d. h. alle Blutsverwandten, die keine Schwertmagen sind) ausgeschlossen, also alle Cognaten, selbst wenn sie männlichen Geschlechts sind; desgleichen hiernächst alle Blutsfreunde, die zwar zu den Schwertmagen gehören, jedoch der Wehrhaftigkeit ermangeln; so namentlich der Pfaffe, von welchem es darum im Sachsenspiegel I, 5 nur heißt, daß er mit seiner Schwester in der Mutter Gerade, sowie mit seinen Brüdern im Eigen und Erbe gleichen Theil nehmen, während von einer gleichen oder ähnlichen Berechtigung hinsichtlich des Heergeräthes hier kein Wort gesagt wird. — Da zur Zeit des Sachsenspiegels bekanntlich das Recht zur Waffenführung auf den Ritterstand beschränkt war, so ergibt sich auch, daß damals das Heergewette nur noch im Ritterstande vorkommen konnte [12]), wogegen es in den frühern Zeiten sich bei allen Freien fand [13]).

98) Ebenso heißt es in der einen Stelle des Sachsenspiegels (I, 3. §. 2. a. E.), daß die Sippe bis zum „siebenten Knie,“ und in einer andern (I, 3. §. 3 a. E.), daß sie bis zum „siebenten Gliede“ reiche. 99) L. Ripuar. Tit. 56. (58.) cap. 3. L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 8. Leg. Henrici I. cap. 70. §. 19.

1) I. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 17. II. F. 31. 2) Guta Lagh Cap. 20. §. 22. S. 39 der Schildner'schen Ausgabe. (Greifswalde 1818.) Vgl. überhaupt Sydow S. 127. 3) Vielleicht fällt daher in den obigen Quellen der vierte und fünfte Grad in Eins zusammen; nur die Computationsweise wäre dann verschieden gewesen. 4) Can. 19. 20. C. 35. qu. 2. 5) L. Salica Tit. 46. (47.) Cap. 10. 11.

6) Darum wird hier auch die Succession in den Schöffenstuhl übergangen. Sydow a. a. O. S. 161 fg. 7) L. Anglior. et Werin. Tit. 6. Cap. 5. Sachsensp. I, 22. Sydow S. 152 fg. 8) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. Tit. 7. Cap. 3. L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. Sachsensp. I, 24. Sydow S. 172 fg. 258 fg. 9) Vergl. z. B. Sachsensp. I, 27. 10) Hierüber weiter unten das Nähere. 11) Vergl. übrigens Sydow S. 160. 161. 12) Sachsensp. I, 27; vergl. mit Schwabensp. Art. 273. 13) L. Anglior. et Werin. loc. laud.

Betreffend sodann die Gerade, bei welcher der Grund, weshalb nach den Rechtsbüchern das Heergeräthe auf den Ritterstand beschränkt wird, wegfiel, daher sie bei den übrigen Geburtsständen stehen blieb, so succediren in dieselbe umgekehrt nur die Weiber [14]). Die einzige Ausnahme, welche eintritt, macht der Sohn geistlichen Standes, wie aus einer schon oben angeführten Stelle (I, 5) des Sachsenspiegels sich ergibt. Doch haben diejenigen Blutsfreunde, welche principaliter ausgeschlossen bleiben, in dem Falle Ansprüche auf die Gerade, wo es an solchen Personen, durch welche sie ausgeschlossen werden, fehlt. Auch dies lehrt eine bereits allegirte Stelle des Sachsenspiegels (I, 28), worin die Gerade mit Bezug auf die Frage, wann Erblosigkeit eintrete, in gleiche Kategorie mit dem Erbe und Heergeräthe gesetzt wird. — Man unterscheidet übrigens die Gerade in die Frauen- oder Witwengerade und die Nistel- oder Muhmengerade. Dieser Unterschied, der nach den einzelnen Statuten, auch dadurch, daß nach denselben von der Nistelgerade Manches ausgeschlossen bleibt, was dagegen zur Frauengerade gehört, von Wichtigkeit wird, beruht darauf, ob die Gerade der überlebenden Ehefrau aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, oder ob sie der nächsten Anverwandtin oder Nichte (Nistel) aus der vorhandenen Erbschaft einer Frauensperson zu Gute kommt [15]).

Sieht man auf das heutige Recht, so kann man sowol das Heergeräthe, als die Gerade fast als Antiquität betrachten. Schon aus der Zeit der Rechtsbücher fehlt es nicht an Statuten, worin beide Institute völlig aufgehoben worden sind [16]). Späterhin, d. h. seit dem 16. Jahrh., sind sie durch die römische Gesetzgebung aus dem Kreise des gemeinen Rechts bei uns verdrängt worden. Dagegen erhielten sie sich freilich, vorzugsweise in den sächsischen Ländern, als particuläres Recht, wiewol mit immer größern Beschränkungen [17]). Allein auch in den sächsischen Ländern sind sie wol fast überall in den neuern Zeiten aufgehoben, wenn sie nicht schon früher den gemeinen Erbgütern gleichgesetzt waren, wie es z. B. Joh. Ernst von Weimar für seine (thüringischen) Länder bereits 1673 gethan hatte [18]). Im Königreiche Sachsen ist die Aufhebung im J. 1814 und im Altenburgischen 1828 erfolgt [19]). — Nach dem Allgemeinen preußischen Landrechte (II, 1. §. 502) kommen Heergeräthe und Gerade nur da noch vor, wo sie auf den Provinzialgesetzen oder Statuten beruhen.

Endlich fragt sich, wie es sich mit dem Rechte zur Succession in das übrige, zur Gerade und dem Heergeräthe nicht gehörigen, Vermögen früher verhalten habe, respective gegenwärtig verhalte [20]).

Da das Geblütserbrecht unserer Vorfahren mit auf den Familienverhältnissen beruhte, so ist von vorn herein zu erwarten, daß auf dasselbe die Geschlechtsverschiedenheit einen bedeutenden Einfluß gehabt haben werde. Vollkommen bestätigt dies denn auch die Geschichte, nach welcher die Weiber (und Spillmagen) hinter den Männern (und Schwertmagen) zurückgesetzt waren; erst nach und nach wurden sie den letztern immer mehr gleichgestellt, sodaß, in Folge dieser Rechtsentwickelung, jetzt freilich die Geschlechtsverschiedenheit nur ausnahmsweise noch einen erbrechtlichen Unterschied begründet. Geht man, unter Voraussetzung dieser historischen Ausbildung, welche sogleich noch näher durch die erfoderlichen Quellenzeugnisse belegt werden soll, von den neuern Zeiten bis auf die frühern zurück, so kommt man, dafern nur jene Entwickelung, wie jedoch nicht in Abrede gestellt werden kann, eine wirklich organische ist, dahin, daß ursprünglich die gesammte Verlassenschaft, mit einzigem Ausschluß der Gerade, lediglich an den Mannsstamm gefallen sei [21]); die Töchter wären demnach auf die Foderung standesmäßiger Unterhaltung, bei ihrer Verheirathung aber auf die Foderung einer standesmäßigen Aussteuer beschränkt geblieben, wozu außerdem, für den Fall des Todes ihrer Mutter, nur noch die Gerade gekommen wäre.

Wie indessen bereits bemerkt ist, bildete sich das Recht mit der Zeit immer mehr im Interesse der Weiber aus. Es läßt sich dies für die Zeit seit den Volksrechten diplomatisch nachweisen. Damals standen nämlich die Töchter immer noch hinter ihren Brüdern dergestalt zurück, daß sie durch diese entweder von der gesammten Erbschaft (mit Ausnahme der Gerade), oder doch von der Grundverlassenschaft ausgeschlossen wurden. In ersterer Weise verhielt es sich nach der Lex Angliorum et Werinorum und der Lex Saxonum; während es in jenem Volksrechte (Tit. 6. Cap. 1) ohne Weiteres heißt: „hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat," heißt es in dem zweiten (Tit. 7. Cap. 1. 8): „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquit. — Qui filiam ac filium habuerit, et filius, uxore ducta, filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, — non ad filiam pertineat." Blos von der Grundverlassenschaft, und zwar dann nur von dem Erbgute, wurden dagegen die Töchter durch ihre Brüder nach dem fränkischen Volksrechte ausgeschlossen; so z. B. erwähnt Marculf (II, 12) es als eine alte Gewohnheit der Franken, „ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant." Wenn je-

14) Sachsensp. I, 27. III, 15. Vergl. mit L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. 15) Blos des Zusammenhanges wegen ist hier auch zugleich der Frauengerade gedacht worden, welche, streng genommen, nicht in die Lehre von dem Geblütserbrechte gehört. 16) Sydow S. 150. 17) Vergl. z. B. *Selchow*, Elem. jur. Germ. §. 529. 530. (edit. VII.) 18) Sachse, Handb. der großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 449. Not. 2. 19) Haubold, Lehrb. des königlich sächsischen Privatrechts. §. 316. Hesse, Handb. des altenburgischen Privatrechts. S. 321.

20) Eichhorn's Geschichte. §. 65. 373. Sydow S. 81 fg. 21) Ist nur ein solches Intestaterbrecht wirklich allgemein in einem Volke, so liegt darin durchaus keine Härte; sondern Jeder, der sich verheirathet, bekommt zwar nur eine Frau mit standesmäßiger Aussteuer, behält aber dafür auch das Vermögen, welches, bei erbrechtlicher Gleichstellung beider Geschlechter, seine Schwestern an deren Ehemänner eingebracht haben würden. — Nur dann kann jenes Intestaterbrecht drückend und unbillig werden, wenn es nicht ausnahmslos im Volke gilt.

doch somit die Verlassenschaft, soweit sie in Fahrniß oder neu erworbenen Grundstücken bestand [22]), nach fränkischem Rechte den Töchtern zu gleichen Theilen mit den Söhnen zufiel, so stellt sich dies als Abweichung von dem ursprünglichen Rechte dar, indem die übrigen Volksrechte, soweit sie sich über das fragliche Erbrechtsverhältniß aussprechen, mit der Lex Angliorum et Werinorum und dem sächsischen Volksrechte übereinstimmen [23]).

Hatte sich nun aber das ursprüngliche Recht zu jener Zeit, für das gegenseitige Verhältniß der Descendenten, immer noch als gemeines oder regelmäßiges Recht erhalten, so war dies dagegen freilich nicht mehr der Fall, wenn es an Söhnen fehlte, und nun die Töchter mit Seitenverwandten ihres Vaters concurrirten. Dann war von einer Ausschließung der Erstern durch die Letztern von der gesammten Verlassenschaft keine Rede mehr; sondern die collateralischen Schwertmagen [24]) mußten den Töchtern jedenfalls zum Wenigsten die Mobiliarverlassenschaft lassen. Was die Grundverlassenschaft [25]) betrifft, so gingen sie den Töchtern entweder unbedingt vor, wie nach fränkischem Rechte, nach welchem mindestens das Erbgut den Weibern vorenthalten ward [26]); oder doch dann, wenn sie innerhalb eines bestimmten Grades mit dem Verstorbenen verwandt waren, wie es die L. Anglior. et Werinor. loc. laud. bezeugt. Nachdem nämlich in diesem Volksrechte zuerst bemerkt worden ist, daß der Sohn die Tochter von der gesammten Erbschaft ausschließe, wird also fortgefahren: „Si filium non habuit, qui defunctus est, ad *filiam* pecunia et mancipia, terra [27]) vero ad *proximum paternae generationis consanguinem* pertineat.“ Jedoch wird hernach bemerkt: „Usque ad *quintam* generationem paterna generatio succedat; *post* quintam autem *filia* ex *toto*, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.“ Indessen enthält, wie aus andern, schon oben gemachten Ausführungen hervorgeht, die hier vorkommende Beschränkung auf bestimmte Grade schwerlich eine Abweichung von dem fränkischen Rechte; vielmehr hängt dieselbe damit zusammen, daß aus Gründen, die hier nicht wiederholt werden, zur Zeit der Volksrechte die Verwandtschaft überhaupt mit gewissen Graden endigte, weshalb denn auch die, ohne ausdrückliche Beschränkung auf gewisse Grade, den Schwertmagen in den angeführten Stellen des saalfränkischen und ripuarischen Volksrechts zugesprochene Prärogative aus andern Texten wird erklärt werden müssen, denen zufolge in den fränkischen Gauen die Verwandtschaft nur bis einschließlich zum sechsten Grade reichte [28]). — Dagegen spricht sich allerdings in denjenigen Volksrechten eine Eigenthümlichkeit aus, nach welchen die Töchter des Verstorbenen, wenn sie überhaupt mit dessen Seitenverwandten concurrirten, ganz wie Söhne angesehen und, unter gänzlichem Ausschluß solcher Collateralen, zur gesammten Erbschaft berufen wurden. Es findet sich dies in den Gesetzen Luitprand's (I, 1): „Si quis — sine filiis — mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in *omnem* hereditatem — tanquam *filii* legitimi — heredes succedant;“ und ganz natürlich liegt hierin ebenso ein Fortschritt zur erbrechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter, als in der oben angeführten Abweichung des fränkischen Rechts von den übrigen Volksrechten hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der Söhne zu den Töchtern.

So nun verhielt sich die Sache zur Zeit der Volksrechte, oder, mit andern Worten, bis zur Auflösung der fränkischen Dynastie. In den spätern Zeiten, und zwar bis zu den Rechtsbüchern, gestaltete sich dagegen das Recht dahin um, oder es bildete sich dasselbe vielmehr dahin weiter fort, daß das, was nach dem Obigen für das Verhältniß der Töchter zu ihren Brüdern in dem fränkischen, sowie für das Verhältniß derselben zu den entfernten Seitenverwandten in dem longobardischen Rechte als Ausnahme des bisherigen und gleichzeitigen Rechts erscheint, allmälig zur Regel ward, d. h. also dahin, daß erstens die Söhne nur noch im Grundeigenthume (zunächst nur im Erbgute) einen Vorzug vor den Töchtern genossen, welche sonst ihnen gleichstanden, und daß sodann zweitens die Töchter, wenn sie keine Brüder neben sich hatten, die gesammte Erbschaft ihres Vaters erhielten, mit Ausschließung der collateralischen Schwertmagen desselben. Letzteres bezeugt wol am besten folgende Urkunde vom J. 1207: „Dominus Philippus, — Romanorum rex. — unam de filiabus suis dedit in matrimonio filio ducis Brabantiae; et *illa filia succedet in hereditatem paternam* cum aliis filiabus domini regis *secundum jus et consuetudinem Theutoniae*“ [29]). Ausdrücklich wird hier jener zweite Satz als ein Satz des damaligen gemeinen teutschen Gewohnheitsrechts bezeichnet. Soviel aber den erstgenannten Satz betrifft, d. h. das Verhältniß zwischen den Söhnen und Töchtern, so wiederholt zwar der Sachsenspiegel (I, 17) immer noch das Recht der Lex Saxonum; der Schwabenspiegel hingegen (Art. 285 bei Wackernagel) weicht schon ab, indem er, übereinstimmend mit dem alten fränkischen Rechte, den Söhnen nur im väterlichen Erbgute [30]) die Prärogative vor den Töch-

22) Ausdrücklich wird im weitern Verlaufe der allegirten Marculfi'schen Formel zwischen dem Erbgute und dem übrigen Vermögen unterschieden. Auch wird sowol in der Lex Salica (Tit. 62. Cap. 6), als in der Lex Ripuarior. (Tit. 56. Cap. 4) die Zurücksetzung der Weiber auf die terra Salica s. hereditas aviatica beschränkt. 23) Eichhorn's Geschichte. §. 65. Not. g. 24) Paterna generatio, wie es in der L. Salica loc. laud. heißt. — Die collateralischen Spillmagen kamen nicht in Betracht. 25) Im Allgemeinen ist hierbei zunächst an das Erbgut zu denken und das neu erworbene Grundvermögen der Fahrniß gleichzustellen. 26) L. Sal. et Ripuar. loc. laud. 27) Ist hier unter terra jegliches Grundvermögen, oder nur das Erbgut zu verstehen? Nach dem Gegensatze (pecunia et mancipia) zu schließen, jegliches Grundvermögen. Da indessen das neu erworbene Grundvermögen immer nur die Ausnahme gebildet hat, so läßt sich auch denken, daß der Concipient, indem er nur die Regel berücksichtigte, bei seinen Bemerkungen die Ausnahme außer Acht gelassen habe.

28) L. Salica Tit. 46. Cap. 10. 11. 29) Danz, Handbuch des teutschen Privatrechts. 10. Th. S. 485. 30) Im „Sedel,“ d. h. in dem Gute, welches den Familiensitz bildet.

tern einräumt. Gleichzeitig ward indeſſen in manchen Stadtrechten durchaus kein Unterſchied mehr zwiſchen Söhnen und Töchtern gemacht. Einen Beleg liefert das lübiſche Stadtrecht von 1240. Art. 12. Denn es wird hier nicht zwiſchen Söhnen und Töchtern unterſchieden, ſondern immer nur ſchlechthin von „Kindern" geſprochen. Ebenſo werden im ſogenannten vermehrten Sachſenſpiegel, oder beſſer in dem Rechtsbuche nach Diſtinctionen beide erbrechtlich ganz gleichgeſtellt: „Son unde tochter ſin glich an erbe zeu nemen" [31]).

Seitdem behielt, nur bei den adeligen Stammgütern, den Lehngütern, ſowie bei einem Theile der Bauergüter der Sohn, und unter Umſtänden ſelbſt der entferntere Schwertmage, den Vorzug vor den Töchtern. Man erſieht ſolches z. B. aus dem bremiſchen Ritterrechte, wornach die Erbſtammgüter des Verſtorbenen „auf ſeine männliche Leibeserben und in Mangel deren auf — die nächſten — Stammvettern — von der Schwertſeite fallen," und erſt, wenn es an ſolchen fehlt, „die nächſten von der Spillſeite zu der Erbſchaft gelaſſen werden" [32]). Wie es ſich bei den Lehen verhalte, braucht hier nicht näher angegeben zu werden; betreffend dagegen die Bauergüter, ſo liefern das merkwürdigſte Beiſpiel die Colonate, welche überall dem Anerben zufallen, d. h. (der Regel nach) dem älteſten oder jüngſten Sohn, wogegen die Töchter erſt Anſprüche erheben können, wenn es an Söhnen fehlt [33]).

Zwiſchen den verſchiedenen Perſonen, welche dem Bisherigen nach in abstracto ſucceſſionsfähig ſind, wird nun aber für den Fall, wo ſie in concreto zu einer Verlaſſenſchaft berufen werden, eine beſtimmte Reihenfolge oder Succeſſionsordnung beobachtet [34]), und es fragt ſich daher:

2) Nach welchen Grundſätzen richtet ſich dieſe Succeſſionsordnung?

Wie im römiſchen Rechte, entſcheidet dabei das nähere Verhältniß der Verwandtſchaft zu dem Verſtorbenen, wiewol keineswegs lediglich nach der Gradesnähe, ſondern auch nach der Nähe der Linie, und zwar in der Art, daß zunächſt die Nähe der Linie, demnächſt aber in der betreffenden Linie die Nähe des Grades den Ausſchlag gab. Mit andern Worten, nach dem Rechte unſerer Vorfahren entſcheidet weder die reine Gradualfolge, bei welcher die Nähe der Linie, noch die reine Linealfolge, bei welcher die Nähe des Grades unbeachtet bleibt, ſondern die Linealgradual- oder gemiſchte Folge, bei welcher in der eben angegebenen Weiſe beides, Linie und Grad, neben einander in Betracht gezogen wird.

Ob dieſe gemiſchte Folgeordnung durch die Quellen gerechtfertigt werde, iſt bekanntlich im Lehnrechte äußerſt zweifelhaft. Es iſt aber, worauf es uns hier zunächſt ankommt, auch für das Allodialrecht beſtritten [35]); jedoch leiten die Quellen unſeres Allodialrechts zuletzt ſämmtlich auf keine andere Folgeordnung, als eben die gemiſchte. In den Geſetzen des Königs Rotharis (Cap. 153) findet ſich ſogar faſt ſchon der dürre Ausdruck: „Linealgradualſucceſſion," wenn darin die Rede iſt von einem „per gradum et parentelam succedere." Hiermit iſt für die Zeiten der Volksrechte unter Anderem der ſchon öfters allegirte 6. Titel aus der Lex Angliorum et Werinorum zu vergleichen. Die Erbſchaft fällt darnach, in Ermangelung von Deſcendenten, an den „Proximus paternae generationis;" d. h. alſo, es wird zuerſt auf die nächſte Linie oder Sippe, nämlich auf die des Vaters des Verſtorbenen, unter Ausſchluß der entfernteren Parentelen, alſo der Parentel des Großvaters, Urgroßvaters u. ſ. w., zurückgegangen, in der berufenen nächſten Sippe aber der Proximus, d. h. der dem Grade nach Nächſte, berufen, oder es wird, um den Ausdruck der Geſetze von Rotharis zu wiederholen, per parentelam et gradum ſuccedirt.

Die Prärogative des Grades war urſprünglich ſtreng durchgreifend, ſelbſt unter den Deſcendenten des Verſtorbenen, ohne daß ein Repräſentationsrecht ſtattfand [36]). Dies lehrt unter Anderem die Lex Salica Tit. 62. §. 6 [37]), wenn darin die Erbſchaft zwiſchen mehren Enkeln oder Urenkeln des Erblaſſers „non per stirpes sed per capita" getheilt wird. Denn wo das Repräſentationsrecht einwirkt, da wird, wie es ſchon in der Natur der Sache liegt, umgekehrt „non per capita, sed per stirpes" ſuccedirt. Demnach ſchloß der Sohn des Erblaſſers den Enkel von einem ſchon vorher verſtorbenen Sohn aus. Da aber unverkennbar hierin eine große Härte lag, ſo kam man hin und wieder ſchon ſehr früh auf Sanctionirung des Repräſentationsrechtes; ſo z. B. in einem Capitulare des Königs Childebert II. von Auſtraſien, ergangen um das Jahr 595: „Ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res *cum avunculis* vel amitis sic venirent in hereditatem, *tanquam si pater aut mater vivi fuissent.* De illis tamen nepotibus istud (non) placuit observari — qui de *fratre* (nascuntur)" [38]). Ebenſo verordnete hundert Jahre ſpäter König Grimoald in Cap. 5 ſeiner Geſetze: „(Nepotes) talem partem percipiant de substantia avi sui *una cum patruis suis*, qualem pater eorum inter fratres suos percepturus erat, si vivus fuisset."

So groß aber die hierin ſich ausſprechende Billigkeit war, ſo ſcheint man ſich doch in der Praxis dawider opponirt, oder wenigſtens da, wo es an dergleichen Geſetzen fehlte, noch lange Zeit bei dem hergebrachten ſtrengern Rechte behauptet zu haben. Solches geht daraus hervor, daß in den verſchiedenen Formelnſammlungen die Großväter ſich immer noch ihrer Enkel ſpeciell anzunehmen

31) B. I. Cap. 6. Diſt. I nach der Ausgabe von Ortloff. Vergl. Sydow S. 81 fg. 32) Bremiſches Ritterrecht. Tit. I. §. 1 (bei *Pufendorf*, Observat. jur. univers. Tom. IV. im Append. I.). 33) Vergl. z. B. Ravensbergiſche Eigenthumsordn. Tit. I. §. 1—3. 34) Majer, Germaniens Urverfaſſung. S. 128 fg. Eichhorn's Geſchichte. §. 65. 366. 373. 412. Sydow S. 69 fg.

35) Beſonders von Grieſinger in ſeiner Fortſetzung des Danziſchen Handbuchs. 9. Th. S. 428 fg. 36) Sydow S. 79 fg. 37) Vergl. auch L. Bajuvarior. T. 14. Cap. 8. §. 1 38) *Georgisch*, Corp. jur. Germ. ant. p. 473.

genöthigt und ihre Söhne für den Fall eines von denselben zum Nachtheil der Enkel beanspruchten ausschließlichen Erbrechts mit Fluch zu bedrohen gezwungen waren [39]). Im Innern Teutschlands kam das Repräsentationsrecht sogar erst in der Mitte des 10. Jahrh. in Übung, oder es wurden wenigstens die Zweifel, welche man bisher darüber gehegt hatte, erst damals gehoben. Es geschah dies auf Befehl Otto's I. auf einem Reichstage im J. 942 durch das Gottesurtheil des Zweikampfes. Die Zweifel übrigens, um deren Beseitigung es sich dabei handelte, betrafen nicht die Enkel im Allgemeinen, sondern nur die filii filiorum, auf welche allein sich daher auch der günstige Erfolg des Gottesurtheiles beschränkte [40]). Selbst noch nach dem Sachsenspiegel (I, 5) erben nur die Sohnes-Kinder neben ihren Oheimen die großväterliche Verlassenschaft, nicht auch die Tochter-Kinder. Im Schwabenspiegel (Art. 7 nach Wackernagel) wird dies lediglich wiederholt. Auf die Tochter-Kinder ward es, aus Veranlassung des römischen Rechts, erst im J. 1498 durch einen Reichsabschied ausgedehnt [41]). Ist hier verordnet: „daß Töchtern oder Enkeln hinfüro an irer Anen verlaßnes Hab und Güter mit ihrer Vater oder Muter Geschwister anstatt ihrer Vater oder Muter zu erben, laut gemeiner geschriebener keyserlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehen;" so könnte es zwar scheinen, als sei der Reichsabschied nur einer particulären Gewohnheit entgegengetreten, zumal bereits im Kaiserrechte (II, 71) das Repräsentationsrecht auch auf die Tochter-Kinder, ja selbst auf deren weitere Nachkommenschaft, bezogen wird. Allein aus den Worten des Reichsgesetzes: „an etlichen Orten," den obigen Schluß ziehen zu wollen, ist um so bedenklicher, je weniger vorauszusetzen ist, daß man zur Beseitigung einer blos particulären Gewohnheit damals die Reichsgesetzgebung in Thätigkeit gesetzt haben sollte; auch hätte dann der Reichsabschied gewiß nicht den vielseitigen Widerspruch der Reichsstände auf dem Reichstage erfahren, den er nach dem Schlußsatze des obigen Paragraphen erfuhr [42]). Aus dem Allen geht zugleich hervor, daß das, was im Kaiserrechte berichtet wird, wenn es überhaupt wirklich dem gleichzeitigen praktischen Rechte angehört hat, seiner örtlichen Gültigkeit nach nur sehr beschränkt gewesen sein kann. Für die Seitenverwandten erhielt das Repräsentationsrecht gar erst im Reichsabschiede von 1521. §. 19 seine reichsgesetzliche Bestätigung.

Soweit nun das Repräsentationsrecht, welches in der Seitenlinie stets den beschränktern Ursprung des römischen behalten hat, nicht griff, entschied in der Linie die Gradesnähe. Daß aber neben der Gradesnähe auch die Nähe der Linie in Betracht kam, ist für die Zeiten der Volksrechte bereits nachgewiesen worden. Das Nämliche galt sodann auch zur Zeit des spätern Mittelalters, namentlich zur Zeit der Rechtsbücher, so z. B. nach dem Sachsenspiegel I, 17: „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erwe; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. — Doch nimt sones unde dochter kint erwe vor Vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster." Hier wird unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter des Erblassers dessen Bruder und Schwester genannt, und zwar in einer Weise, daß daraus hervorgeht, wie es dem Sachsenspiegler darauf ankam, diese verschiedenen Personen so hinter einander aufzuführen, wie sie erbrechtlich zur Succession berufen wurden. Folgte aber sonach dem ohne Kinder verstorbenen Erblasser zuerst sein Vater, dann seine Mutter, hierauf sein Bruder, sowie demnächst die Schwester [43]), so succedirten Bruder und Schwester unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter, unter Ausschluß der Großältern, welche, weil sie einer entferntern Parentel angehörten, überhaupt erst Ansprüche hatten, wenn Niemand mehr aus der nähern Sippe da war. Aus dem nämlichen Grunde gingen dann auch die Descendenten der Brüder und Schwestern jenen Großältern des Erblassers vor. — Wie sich aber hiernach die Parentelen des Vaters und Großvaters gegen einander verhielten, so auch die großväterliche zur urgroßväterlichen u. s. w. [44]).

Die Linealgradualfolge hat sich freilich nur bis zum Ausgange des Mittelalters gemeinrechtlich erhalten, da seitdem das römische Recht mit seiner Gradualsuccession den Sieg davon getragen hat. Inzwischen sind die römischen Grundsätze in den einzelnen Particularrechten oder Statuten öfters gar sehr modificirt oder gänzlich ausgeschlossen worden. So z. B. in Österreich, wo die reine Linealfolge gilt [45]). Ebenso gilt eine eigenthümliche Successionsordnung nach lübischem Rechte, wornach acht Classen zu unterscheiden sind, und insbesondere selbst unter den Descendenten das Repräsentationsrecht unbeachtet bleibt [46]). In Preußen ist man zwar dem römischen Rechte gefolgt, allein mit sehr bedeutenden Abänderungen in den drei ersten Classen [47]). Letzteres gilt auch von den meisten übrigen Ländern. Unter den desfallsigen Abweichungen sind diejenigen besonders auszuzeichnen, welche sich als Überbleibsel des ältern Rechts erhalten haben.

Es gehört dahin der wenigstens schon im Sachsenspiegel hervortretende Einfluß des Unterschiedes zwischen voller und halber Geburt [48]). Ausdrücklich wird dies erwähnt bei den Geschwistern, indem die halb-

39) Vergl. z. B. die Marculf'schen Formeln II, 10, die Sirmond'schen Nr. 22, die Lindenberg'schen Nr. 54. 55. 40) *Witichind*, Annal. ap. *Meibom.* Script. rer. Germ. Tom. I. p. 644. 41) Reichsabsch. von 1498. §. 37. 42) Vergl. Sydow S. 89. 90. Not. 254. S. 113. 114. Not. 360.

43) Daß die Schwester des Verstorbenen dem Bruder desselben nachstehe, sagt der Text in dem eben ausgelassenen Zwischensatze ausdrücklich. Erst von den entferntern Verwandten heißt es im Texte, daß sie gleiches Erbrecht hätten, ohne Unterschied, ob sie Männer oder Weiber seien. 44) Bei Sydow (S. 97—148) finden sich hierüber die genauesten Erörterungen. 45) Österreichisches Gesetzbuch. §. 730. 731. 751. 46) Lübisches Recht. 2. Th. Tit. 2. Art. 1. 47) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 2. §. 302. 348. 489 fg. Tit. 3. §. 49 fg. 48) Sydow S. 106. 108. 111. 142 fg.

bürtigen von den vollbürtigen ausgeschlossen werden[49]). Gleichergestalt wird es erwähnt bei den Geschwisterkindern, und zwar dahin, daß die Kinder ungezweiter (vollbürtiger) Brüder ebenso nahe, als gezweite (halbbürtige) Brüder zu der Erbschaft sind[50]), und die Halbschwestern[51]), sowie die Kinder von Halbgeschwistern, ausschließen. Nach den Rechtsbüchern scheint der Vorzug der halben Geburt nicht weiter, als in dem bezeichneten Umfange, sich erstreckt zu haben, wogegen er, seit den spätern Zeiten des Mittelalters, auch bei der entferntern Verwandtschaft geltend gemacht, und namentlich im sächsischen Rechte, nach welchem er noch jetzt gilt, außerdem dahin erklärt worden ist, daß die sämmtlichen vollbürtigen Verwandten nicht nur bei gleicher Gradesnähe den halbbürtigen vorgehen, sondern auch, wenn sie um einen Grad entfernter sind, neben denselben concurriren[52]). — Eine andere, mit dem römischen Intestaterbrechte nicht übereinstimmende, Singularität vieler Statuten ist der Schooßfall, d. h. der Vorzug der Ältern vor des Verstorbenen Geschwistern und deren Descendenten. Es ist dies ganz entsprechend dem mittelalterlichen Linealgradualsysteme, indem darnach dem kinderlos Verstorbenen in jeder Linie zunächst die Ascendenten, von denen die Linie ausgeht, folgen, weil sie dem Grade nach näher stehen, als die in dieser Linie von ihnen abstammenden Personen. Der Schooßfall findet sich z. B. in dem Stadtrechte von Budissin: „Hat auch die Frau Kinder und verstirbet deren eines oder mehr, deren angeerbtes väterliches Gut soll der Mutter in den Schooß fallen"[53]); ebenso in der Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken (3. Th. Tit. 84. §. 3): „(die Eltern) schliessen aus der (kinderlos) abgestorbenen Kinder Brüder, Schwestern und alle andern Freunde der Collateral- oder Seiten-Linie, und solches vermög eines uralten, lang hergebrachten Brauchs unsers Stiffts und Herzogthums Franken, welcher in diesem Fall der verstorbenen Kinder, Dichter und Vordichter[54]) Verlassenschaft den Eltern, als Vater und Mutter, Anherrn und Anfrauen, und andern in aufsteigender Linie, allein giebt, und derselben Geschwisterigte oder Kinder neben den Eltern nicht zulässet"[55]). — Auch gehört zu den fraglichen Abweichungen der Particularrechte das sogenannte Fallrecht oder Rückfallsrecht, bestehend darin, daß das Vermögen des ohne Hinterlassung von Kindern oder ältern Verstorbenen in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt und so vertheilt wird, daß das mütterliche Gut der Spillseite, das väterliche der Schwertseite zugesprochen und das erworbene Vermögen nach der gewöhnlichen Erbfolge vererbt wird. Im Kaiserrechte (II, 95) trifft man darüber Folgendes: „Do eyn man stirbit (off een wyff), der gut hat, daz he unvergifftet hat, daz sollen nemen syne erbin; daz von dem vater komen ist, daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der mutter komen ist, daz sollen nemen der mutter frunt. Han se aber gut gewonnen med er arbeyt, so sollen se ez glich teylen." Am häufigsten findet sich das Fallrecht in den Gegenden zwischen dem Rhein und der Maas bis nach Holland herunter und an der Nordsee[56]).

B. Außer der Geblütsfolge, von welcher bisher (S. 381 fg.) die Rede gewesen, ist dem teutschen Rechte als gesetzliche Succession auch die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bekannt. Doch hat sich dieselbe, wie sie in unserem heutigen Rechte unter dem Namen der statutarischen Portion vorkommt, erst allmälig entwickelt.

Ursprünglich beschränkte sich das, was die Frau in die Ehe brachte, auf die altteutsche Aussteuer; diese aber bestand in Gegenständen, welche den zur Gerade gehörigen Sachen entsprachen. Starb daher die Frau vor ihrem Manne, so konnte Letzterer schwerlich Ansprüche auf das Eingebrachte erheben, sondern es trat die Niftelgerade ein. „Mater moriens — dimittat filiae — spolia colli, — vestes, armillas, vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse," so heißt es unter Anderem in den Volksrechten[57]). Hätte aber die Gerade schon damals den äußern Umfang, welchen sie in den spätern Zeiten hatte[58]), gehabt, so würde man doch nur behaupten können, daß die Niftel etwa diejenigen einzelnen Gegenstände dem Witwer hätte lassen müssen, welche ihm nach dem Rechte dieser spätern Zeiten darauf gebührten; darnach mußte sie ihm nämlich sein Bette, wie es bei Lebzeiten der Frau stand, seinen Tisch mit einem Tischlaken, seine Bank mit einem Pfühl, seinen Stuhl mit einem Kissen ausrichten[59]). — So wenig aber dem gemäß Anfangs von einer Succession des Mannes in das Vermögen seiner verstorbenen Frau die Rede sein mochte, ebenso wenig von einer Succession der Frau in das Vermögen ihres verstorbenen Mannes; denn soweit selbiges nicht zur Gerade gehörte, fiel es, unter Ausschluß aller Weiber, an die nächsten Schwertmagen[60]).

Eigentlich erst seit der Zeit konnte daher im Grunde die Frage, ob die Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht hätten, von Erheblichkeit werden, wo das eben gedachte, ausschließliche Erbrecht der Schwertmagen sich, im Interesse der Spillmagen, mehr zu mildern angefangen hatte, d. h. also, etwa seit der Zeit der Völkerwanderungen; denn, wie bereits (S. 386. 387) nachgewiesen ist, es treten diese Milderungen schon in den Volksrechten überall hervor. Zwar konnte schon früher noch bei Lebzeiten ein Vater seiner verheiratheten Tochter außer

49) Sachsensp. I, 3. Schwabensp. Art. 6 nach Wackernagel. 50) Sachsensp. II, 20. Schwabensp. Art. 405. 51) Hiervon konnte keine Rede mehr sein, seitdem die Schwestern gleiche Successionsrechte mit den Brüdern erlangt hatten. 52) Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Rechts. §. 310. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächs. Rechts. §. 447. Hesse, Handbuch des altenburgischen Rechts. §. 189 a. E. 53) Schott, Sammlung der teutschen Land- und Stadtrechte. 2. Th. S. 19. Eisenhart, Teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 277. (Ausg. III.) 54) „Enkel, Urenkel." 55) *Ludolf* obs. for. T. III. fascic. adjunctor. p. 237. 238.

56) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 336. Not. a. Eisenhart a. a. O. S. 279. 57) L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. Cap. 6. Cf. Tit. 7. Cap. 3. — L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. 58) Sachsenspiegel I, 24. 59) So nach dem Sachsenspiegel III, 38. 60) Hierbei ist nicht zu vergessen, daß letztwillige Verfügungen unbekannt waren.

der Heimsteuer vermögensrechtliche Zuwendungen machen, welche, ihrem Gegenstande nach, beim Tode der Frau möglicherweise nicht unter die Kategorie der Gerade fielen, weshalb sich hier allerdings die Frage hätte aufwerfen lassen, ob und in wieweit dem Mann ein Erbrecht darauf gebühre. Allein immer waren doch dergleichen Zuwendungen gewiß nur äußerst selten; dies um so mehr, als sie, der täglichen Erfahrung zufolge, selbst noch gegenwärtig zu den Ausnahmen gehören[61]). Was aber den Fall betraf, wo die Frau der überlebende Theil war, so ist vollends nicht einzusehen, wie von einer Succession derselben in das Vermögen des Verstorbenen hätte die Rede sein können, so lange bemerktermaßen Alles, was nur nicht zur Gerade gehörte, noch lediglich an die Schwertmagen fiel.

Dagegen war es sehr natürlich, daß die Sache sich änderte, seitdem die Geblütssuccession aufgehört hatte, eine strenge Agnatenfolge zu sein. Theilte nämlich nunmehr die Tochter, wie nach fränkischem Rechte, die Fahrniß und wahrscheinlich auch das neu erworbene Grundeigenthum des Vaters mit ihren Brüdern, oder ward sie zwar, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, durch ihre Brüder von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, allein doch nicht mehr durch die collateralischen Schwertmagen, welche ihr wenigstens die Fahrniß lassen mußten, so war es nur noch ein kleiner Schritt weiter, auch der Ehefrau die nämlichen, oder ähnliche Rechte einzuräumen[62]). Daher soll z. B. nach dem ripuarischen Volksrechte die überlebende Frau, wenn ihr der Mann, für den Fall ihres Überlebens, kein Witthum ausgesetzt hat, außer einer Geldsumme von 50 Solidis, den dritten Theil der gesammten Errungenschaft erhalten[63]). Ähnlich bei den Westfalen, bei denen jedoch unterschieden ward, ob Kinder vorhanden waren oder nicht; im ersten Falle erhielt die Frau die Hälfte der Errungenschaft, im zweiten ein lebenslängliches Witthum[64]). Bei den Ostfalen, und ebenso in Engern, bestand dagegen der erbrechtliche Vortheil der Frau stets nur in einem solchen Witthums-Niesbrauch[65]). Ähnlich auch bei den Baiern; hier erhielt die Frau, je nachdem sie mit Kindern oder Seitenverwandten ihres Mannes concurrirte, von der Verlassenschaft des Letztern entweder einen Kopftheil, oder die Hälfte, obschon sowol das Eine als Andere nur niesbräuchlich und nur, wenn sie den Witwenstuhl nicht verrückte. Erst wenn sie dies that, blieb sie auf das gesetzliche Witthum (dos) beschränkt[66]). Übereinstimmend ist im Ganzen das Recht der Burgunder[67]). — Bestand freilich die dos in Fahrniß, so fiel sie der Frau stets zu vollem Eigenthum zu; weshalb es z. B. von den Dotalgeldern in dem alemannischen Volksrechte heißt: „illa pecunia post mortem mulieris retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus in sempiternum possideant“[68]).

Während die Frau, wenn sie ihren Mann überlebte, aus dessen hinterlassenem Vermögen diese verschiedenen Vortheile erhielt, ist andererseits in den Volksrechten nicht besonders erwähnt, welche Vortheile umgekehrt der Mann, als überlebender Theil, aus dem Vermögen seiner verstorbenen Frau gehabt habe[69]). Zuvörderst ist aber klar, daß, da der Erwerb während der Ehe auf den Namen des Mannes geschah, diese Frage in Bezug auf die Errungenschaft, welche demnach dem Manne schon als solchem ausschließlich gebührte, nicht aufgeworfen werden konnte. Gleiches gilt von den Grundstücken, welche etwa die Frau besaß; dieselben fielen den nächsten Geblütsfreunden zu. Es konnte daher nur die eingebrachte Fahrniß, und auch diese begreiflich nur in soweit, als sie nicht zur Gerade gehörte, in Rede kommen. Daß jedoch der Mann diese Fahrniß den Blutsfreunden ebenso hätte herausgeben müssen, als das Grundvermögen, ist, bei Berücksichtigung des spätern Rechts, nach welchem sie ihm ganz verblieb[70]), sehr zu bezweifeln. Es galt also entweder bereits zur Zeit der Volksrechte dieses spätere Recht, oder der Mann erhielt wenigstens einen Theil von besagter fahrender Habe.

Für die späteren Zeiten ist zunächst bei den Rechtsbüchern stehen zu bleiben. Und da ist denn nun die eine Frage, betreffend die Rechte des überlebenden Ehemannes, nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels so eben bereits beantwortet worden[71]). Ausdrücklich heißt es in der einen von den beiden allegirten Stellen (I, 31): „Stirft dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have, wenne rade unde egen, of se dat hevet, in den nesten.“ Nur die Gerade und das Eigen vererbt also die verstorbene Frau auf ihren nächsten angeborenen Erben, nicht auch die fahrende Habe[72]), welche daher dem Ehemanne zufällt. Während dies aus obiger Stelle durch einen (übrigens ganz einfachen) Schluß hervorgeht, besagt es der andere Text (III, 76) mit directen Worten: „Stirft dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade“[73]). Zugleich wird dies in letzterer Stelle, unter Bezugnahme auf ein specielles Verhältniß, noch näher ausgeführt. Heirathe nämlich Jemand eine Witwe, die Eigen oder Lehn, oder von ihrem frühern Manne ein Leibzuchtsgrundstück, oder ein Zinsgut habe, so solle er, wenn die Frau zwar vor der Saatzeit, aber doch nach bereits angefangener Bearbeitung des Ackers sterbe, zur Fortsetzung der Beackerung, zur Bewirkung der Einsaat, sowie demnächst zur Aberntung der Früchte befugt, und denjenigen, welchen das Grundstück erbrechtlich zugefallen, nur zu einem billigen Pachtgelde verbunden, hingegen zur Leistung eines solchen

61) Was bei uns die Frau dem Manne, außer Ausstattung und Brautgabe, im Laufe der Ehe zubringt, dessen Erwerb beruht ordentlicher Weise auf erbschaftlichem Titel. 62) Eichhorn's Geschichte. §. 62 b. 63) L. Ripuar. Tit. 37. 64) L. Saxon. Tit. 8. Cap. 4. Tit. 9. 65) Eodem Tit. 8. Cap. 1—3. Tit. 9. 66) L. Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 6. 7. 9. 67) L. Burgund. Tit. 62.

68) L. Alemannor. Tit. 56. Cap. I. Cf. Eodem Tit. 55. 69) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 297. Nr. II. 70) Sachsensp. I, 31. III, 76. 71) Sydow S. 284 fg. 72) Natürlich diejenige, welche von der Gerade ausgeschlossen bleibt. 73) Vergl. übrigens zu beiden Stellen Sydow S. 290. Not. 891.

Zinses nicht verpflichtet sein, wenn der Todesfall sich erst nach der Saatzeit ereignet habe[74]). Bei den bürgerlichen Früchten aber, im Gegensatze der natürlichen, soll der Umstand entscheiden, ob dieselben beim Tode der Frau bereits verdient (fällig) gewesen oder nicht. — Alles das findet man im Schwabenspiegel wieder, daher diese Grundsätze zur Zeit der Rechtsbücher die gemeinrechtlichen gewesen sind[75]).

Betreffend sodann den umgekehrten Fall, also wo die Frau den Mann überlebt[76]), so beschränkt sich hier die gesetzliche Succession nach dem Sachsenspiegel auf die Gerade und die Hälfte des Mußtheiles, d. h. der am dreißigsten Tage nach dem Tode des Mannes in der Erbschaft befindlichen Victualien und Getränke[77]). Zwar konnte der Mann seiner Frau auch eine Leibzucht und Morgengabe bestellt haben; allein da diese Vortheile auf einem Geschäfte unter Lebenden beruhten, so fand darin keine eigentliche Succession, am wenigsten eine gesetzliche statt. Abgesehen daher von dem, was auf die Frau als Gerade und Mußtheil vererbt ward, fiel die gesammte übrige Erbschaft, nicht blos soweit sie in Grundstücken, sondern auch soweit sie in fahrender Habe bestand, gesetzlich an die nächsten Blutsfreunde des Mannes[78]). — Der Schwabenspiegel ist abweichend; nach demselben wird die hinterlassene Fahrniß des Mannes zwischen der Witwe und den Erben nach Köpfen getheilt[79]). Anscheinend befand sich somit die Frau nach dieser Rechtsquelle in einer bessern Lage, als nach dem Sachsenspiegel; indessen dürfte sich zuletzt das Recht beider Rechtsbücher in der That gegenseitig wieder ausgeglichen haben. Alles kommt dabei auf die Frage an, ob dem Schwabenspiegel das Institut der Gerade bekannt sei; eine Frage, die ohne Zweifel zu verneinen ist. Zwar trifft man das Wort „Rate" in zwei Texten an, und in jedem sogar zwei Mal[80]); allein beide Texte sind, da sie in den ältesten Handschriften fehlen[81]), erst späterer Zusatz. In einem andern Texte dagegen sind die Gegenstände der Gerade aufgeführt[82]), und dies findet sich allerdings selbst in den besten Handschriften. Jedoch einestheils werden gedachte Gegenstände hier aufgeführt, ohne daß ihnen die Benennung „Gerade" beigelegt wird, und anderntheils werden sie auch mit der Morgengabe und dem Eingebrachten in einer Weise bunt durch einander geworfen[83]), daß kein Zweifel darüber obwalten kann, es habe der Schwabenspiegler in seinem Texte zwar die Parallelstelle des Sachsenspiegels berücksichtigt und wiedergegeben, nicht aber für seine Person irgend genauere Kenntniß über die Gerade besessen, welche daher für das südliche Teutschland damals unmöglich ein Institut des praktischen Rechts mehr gewesen sein kann. Sondern, was im nördlichen Teutschland die Gerade war, das war im südlichen derjenige Antheil geworden, welchen, nach dem Obigen, die Frau ohne Weiteres an der von ihrem Manne hinterlassenen Fahrniß bekam[84]). Hatten sich doch auch überhaupt in dem Erbrechte, wie es im Schwabenspiegel hervortritt, die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts fast ganz verwischt, und wenn in demselben die gesammte Erbschaft des Vaters, mit einziger Ausnahme des Stammgutes, zwischen den Söhnen und Töchtern gleich getheilt wurde, so lag es wol sehr nahe, namentlich auch bei der Fahrniß von der Unterscheidung der Gerade zu abstrahiren, und zwar nicht blos in Bezug auf die Nistelgerade, sondern ebenso in Bezug auf die Frauengerade. Erwägt man nun, wie bedeutend der Umfang ist, den die Gerade nach dem Sachsenspiegel hat, indem dazu, außer den sämmtlichen Schafen und Gänsen, alle vorhandenen Kasten und Laden, sammt dem sonstigen Hausgeräthe und Meubeln, ingleichen die Betten, das Tisch- und Bettzeug, sowie was sonst an Leinen eine eingerichtete Wirthschaft bietet, nicht minder die weiblichen Kleider und Putzsachen u. s. w. gehören[85]), so darf man wol behaupten, daß der Kopftheil, welchen ohne Gerade die Frau nach dem Schwabenspiegel von der Fahrniß erhielt, in den meisten Fällen[86]) den Vortheilen gleichgekommen sei, welche derselben nach dem Sachsenspiegel, ohne sonstigen Antheil an der hinterlassenen Fahrniß, durch die Gerade zufielen.

Die Gerade hing aufs Engste mit dem altteutschen (gesetzlichen) Erbrechte zusammen; dieses Erbrecht aber erhielt im Laufe der Zeit die oben dargestellten Modificationen, wodurch die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts immer mehr zurückgedrängt wurden. Es mußte dies also auch auf die Gerade einwirken, und so erscheint denn das betreffende Recht des Schwabenspiegels, dem des Sachsenspiegels gegenüber, als eine organische Fortbildung der erbrechtlichen Verhältnisse unserer Vorfahren.

Allein immer gab es nach dem Rechte der Rechtsbücher noch keine eigentliche gegenseitige Succession der Ehegatten; was darnach der überlebende Gatte aus dem Vermögen des Verstorbenen erhielt, beschränkte sich auf einzelne Gegenstände oder Gattungen von Sachen, und wenn auch der Mann von seiner Frau die fahrende Habe[87]), oder die Frau von ihrem Manne, wenigstens nach dem Schwabenspiegel, einen Kopftheil der Fahrniß erhielt, so kann dies doch immer nicht als eine Quote

---

74) Es liegen hierbei die von den römischen Grundsätzen abweichenden Grundsätze des teutschen Rechts über die Gewinnung der industriellen Früchte zum Grunde. 75) Schwabensp. Art. 342 bei Senckenberg, und Art. 129 bei Wackernagel. 76) Sydow S. 262 fg. 77) Sachsensp. I, 22. 24. Glosse zum sächs. Weichbild. Cap. 24. 78) Sachsensp. I, 22. I, 24. 79) Schwabensp. Art. 258. §. 4. Art. 283. §. 2 bei Senckenberg. Art. 8. 127 bei Wackernagel. 80) Im Art. 258. §. 1. 2 und Art. 287. §. 1. 4 des Senckenberg'schen Corp. jur. 81) Vgl. Art. 8. 372 der Wackernagel'schen Ausgabe. 82) Art. 270 bei Senckenberg. Art. 26 bei Wackernagel. 83) Hasse in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 4. Th. S. 87. 88.

84) Auch die Gerade bestand ja in Fahrniß. Für dieselbe konnte daher sehr leicht der eben im Texte gedachte Kopftheil an der hinterlassenen Fahrniß substituirt werden. 85) Sachsenspiegel I, 24. 86) An bedeutendes Mobiliar-, besonders Capitalvermögen, ist selbst in den Städten nur ausnahmsweise zu denken. So noch jetzt, und so auch zur Zeit der Rechtsbücher. Wo aber dergleichen sich finden, werden dann auch ordentlicher Weise die zur Gerade gehörigen Gegenstände damit in einem Werthverhältniß stehen. 87) Jedoch, nach dem Sachsenspiegel, unter Ausschluß derjenigen, die zur Gerade gehörten.

des Nachlasses angesehen werden. In den gleichzeitigen Statuten beginnt indessen schon das neuere Recht der sogenannten statutarischen Portion hervorzutreten; d. h. das auf besondere Statuten sich stützende gegenseitige Erbrecht der Ehegatten. So z. B. erbt nach den hamburger Statuten von 1270 die Frau, je nachdem sie mit einem Kinde oder mehren concurrirt, die Hälfte oder ein Drittheil der Verlassenschaft ihres Mannes, dieser aber, seinen Kindern gegenüber, stets die Hälfte, bei kinderloser Ehe hingegen zwei Drittheile der Verlassenschaft seiner Frau [88]).

Diese oder ähnliche Grundsätze trifft man nun auch in den spätern Statuten immer häufiger an. Auch läßt es sich kaum anders erwarten, wenn man die Art und Weise erwägt, in der das Güterrecht der Ehegatten mit den letzten Zeiten des Mittelalters sich entweder bis zur Gütergemeinschaft, oder zu einem derselben ähnlichen Verhältnisse fortzubilden pflegte, soweit nicht einzelne Güterarten, wie die Lehn- und Erbgüter, Hindernisse in den Weg legten. Man betrachtete jetzt immer mehr das beiderseitige Vermögen der Ehegatten als ein einheitliches Ganzes, und hatte man dasselbe namentlich schon in der Periode der Rechtsbücher für die Zeit der bestehenden Ehe als ein „ungezweites Gut" angesehen [89]), wogegen es freilich, nachdem der eine oder andere Gatte gestorben war, in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst und darnach, wie aus dem Obigen erhellet, die Verlassenschaft des Verstorbenen, als für sich bestehende Masse, ohne specielle Rücksicht auf den überlebenden Ehegatten, der vielmehr nur geringere Vortheile daraus hatte, vererbt ward, so brauchte man jetzt nur die Wirkungen des ungezweiten Gutes auch auf die Vererbungsverhältnisse zu erstrecken, um auf eine gegenseitige Successsion der Ehegatten zu kommen, wie sie sich in der statutarischen Portion darstellt. Ohne zu einer Auflösung des ehelichen Gutes in seine ursprünglichen Bestandtheile zu schreiten, pflegte man nunmehr dasselbe entweder ohne Weiteres, oder doch soweit es nicht etwa zum Heergeräthe und zur Gerade, gleichwie zu den Lehen oder Erbgütern gehörte, — einstweilen freilich der Regel nach nur, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet war [90]), — quotenmäßig zu zerlegen, und die auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten fallende Quote nach dem, den hamburger Statuten, wie oben angegeben ist, zum Grunde liegenden Principe zwischen dem Überlebenden und den Blutsfreunden des Verstorbenen zu theilen, oder die erbrechtlichen Verhältnisse des Überlebenden gegen die gedachten Blutsfreunde in Bezug auf die fragliche Quote in einer anderweitigen, zweckmäßig erscheinenden Weise statutarisch zu bestimmen.

Wo man nicht bis zur ehelichen Gütergemeinschaft schritt, sprach man wol überall in den Statuten den Ehegatten ein gegenseitiges Successionsrecht zu; selbst das Eindringen des römischen Rechts machte hierin keinen Stillstand, sondern wirkte vielmehr in sofern fördernd darauf ein, als man dem in demselben hervortretenden Satze, daß zwischen den Eheleuten (mit Ausnahme eines sehr speciellen Falles) gar kein Intestaterbrecht stattfinde, durch neue Statuten, wo es an solchen noch fehlte, wirksam zu begegnen suchte. So verhält es sich nun auch in den neuesten Gesetzgebungen, selbst solchen, in denen man sich an das römische Dotalsystem angeschlossen hat, wie z. B. das preußische Landrecht von 1794 bezeugt [91]). Wo indessen Gütergemeinschaft gilt, pflegt die statutarische Portion freilich wegzufallen, indem dann deren Vortheile schon aus der Gütergemeinschaft hervorgehen; doch kann die Portion auch neben der Gütergemeinschaft, namentlich wenn diese eine blos particuläre ist, sich finden [92]). Die Statuten sind hierüber äußerst abweichend.

Ebenso abweichend sind diese Statuten bei Bestimmung der erbrechtlichen Vortheile aus der Portio statutaria. Bald haben dieselben Ähnlichkeit mit den schon nach altem Rechte dem Überlebenden gebührenden Ansprüchen, bald aber liegen auch andere Gesichtspunkte dabei zum Grunde, namentlich ist man dann öfters von den im römischen Rechte zu Gunsten der armen Witwe enthaltenen Grundsätzen ausgegangen, nur daß man solche erweitert, und namentlich auch auf den Mann ausgedehnt hat. Die Statutaria besteht daher bald in einem lebenslänglichen Nießbrauche, entweder am ganzen Vermögen des Verstorbenen, oder an einem Theile dieses Gutes, wie nach einem wormser Statute [93]); bald in einem Inbegriff von Gegenständen, die dem Überlebenden quoad substantiam zugesprochen werden. Sehr oft bleibt letztern Falls die Portion auf die Errungenschaft oder Fahrniß beschränkt, wie in den kursächsischen Constitutionen für den Mann [94]); am häufigsten jedoch umfaßt sie eine Erbschaftsquote, die geringer oder größer ist, je nachdem der Überlebende mit mehr oder weniger Kindern, nähern oder entferntern Verwandten des Verstorbenen concurrirt. Auch hierzu liefern, nämlich in Bezug auf die Frau, die kursächsischen Constitutionen einen Beleg [95]); sowie hierher auch das preußische Landrecht gehört [96]). Mitunter fällt dem Überlebenden sogar das ganze Vermögen zu, wiewol nur bei kinderloser Ehe, und auch hier nicht immer unbedingt; so z. B. im Braunschweigischen [97]). Nicht selten sind auch die Vortheile verschieden, je nachdem der Mann die Frau, oder die Frau den Mann überlebt; es ergibt sich dies theils aus den angeführten kursächsischen Constitutionen, theils aus den bereits weiter oben angeführten hamburger Statuten. Die gedach-

88) Sydow a. a. O. S. 277. 291. 89) Sachsenspiegel I, 31. 90) Vergl. z. B. das lübische Recht von 1240. Art. 12. 14; bei *Westphalen*, Monument. inedit. T. III. p. 640. 641.

91) 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg.; vergl. mit 2. Th. Tit. 1. §. 205 fg. — Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. Hauptst. 13. §. 757 fg. Hauptst. 28. §. 1237 fg. 92) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 299. 338. 93) Friderici I. imperatoris privilegium, wormatiensibus civibus anno 1180 concessum — apud *Schannat*. Histor. Wormat. Cod. dipl. p. 85. 94) Const. elect. Saxon. 22. P. III. in Cod. August. Tom. I. p. 111. 95) Eodem. Const. 20. 96) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg. 97) Es gehen hierauf die beiden Sprüchwörter: Längst Leib, längst Gut, — und: Der Letzte schließt die Thür zu. Eisenhart, Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern. S. 289 fg. (Ausg. III.)

ten Constitutionen lehren auch, daß öfters dem Conjux superstes die Wahl zwischen mehren der angegebenen Vortheile gelassen ist; ein solches Wahlrecht gestatten sie wenigstens der überlebenden Frau.

Was nun hiernach auf Grund der Statuten oder des Particularrechts (denn gemeinrechtlich gelten bei uns die römischen Grundsätze) der überlebende Ehegatte aus der Verlassenschaft des verstorbenen bekommt, das fällt ihm als ein vermögensrechtlicher Vortheil zu, den ihm die betreffenden Rechtsquellen, aus Rücksicht auf die zwischen den Eheleuten bestandene Ehe, zusprechen zu müssen glaubten. Die Ehe ist, ihrer Bedeutung und Bestimmung nach, die engste Verbindung zwischen ein Paar Personen, die es nur geben kann; sie enthält eine das gesammte geistige und irdische Leben der Gatten umfassende und durchdringende Gemeinschaft, durch welche, wie auch von den Teutschen seit jeher ist anerkannt worden [98]), die beiden Genossen, so zu sagen, identificirt werden. Diese Verbindung afficirt auch das Vermögen; an und für sich aber freilich nur für die Zeit ihres Bestehens. Deshalb reichte denn auch die Dauer des schon oben erwähnten ungezweiten Gutes nur bis dahin. Haben inzwischen Eheleute Freud und Leid redlich mit einander bis an ihren Tod getragen, so ist es, christlicher Ansicht nach, ebenso natürlich als billig, auch nach dem Tode des einen Gatten zu Gunsten und im Interesse des andern, wenigstens die äußern, d. h. zunächst die vermögensrechtlichen Verhältnisse in soweit fortdauern zu lassen, als es, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der den Blutsfreunden des Verstorbenen auf die Erbschaft zustehenden Rechte, zulässig erscheint. Daher nun die gesetzliche Zusicherung der statutarischen Portion, gleichwie schon nach älterem Rechte die Zusicherung der ähnlichen, obschon meist viel geringern Vortheile des Überlebenden.

Hat aber diese Zusicherung in den angegebenen, durch das Wesen der Ehe bestimmten, Verhältnissen, wie sich nicht verkennen läßt, ihren innern Grund, so ergeben sich auch daraus zwei, juristisch höchst wichtige, Folgesätze: daß nämlich einerseits die statutarische Portion (um einen römischen, freilich nicht ganz adäquaten, aber doch sofort verständlichen Ausdruck zu wählen) die Natur einer *Legitima* hat, und daß sie andererseits zugleich dem überlebenden Ehegatten nur Vortheile, jedenfalls keine Nachtheile bringen soll.

Aus dem ersten Satze [99]) folgt anderweitig, daß, so lange nicht die Statuten oder Particularrechte ausdrücklich das Gegentheil enthalten, weder eine willkürliche Entziehung, noch eine willkürliche Schmälerung der Portion stattfindet, vielmehr der Überlebende schon durch das Particularrecht, in seiner Eigenschaft als Ehegatte, das mit dem Tode des Andern und durch denselben begründete Recht auf die Portion hat. Wer, ohne ausdrückliches Statut oder Gesetz, dem einen Ehegatten das Recht zugesteht, dem andern Gatten die Portion zu entziehen oder zu verkümmern, der verkennt die im teutschen Rechte auch bei so manchen andern Verhältnissen [1]) hervortretende Analogie zwischen der ehelichen und verwandtschaftlichen Verbindung; auch übersieht er, daß erst in den neuern Zeiten sich Gesetze finden, worin die Statutaria entweder durchaus, oder einem Theile nach, als einfache Intestatportion angesehen wird. Letzteres gilt z. B. nach dem preußischen Landrechte, Ersteres nach dem österreichischen Gesetzbuche. Zu Folge des österreichischen Gesetzbuches §. 757—759 hat nämlich der überlebende Ehegatte zwar ein gesetzliches Erbrecht; das Recht des Notherben wird ihm aber im §. 796 ausdrücklich abgesprochen. Denn obwol ihm hier, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, gesetzlich „der mangelnde [2]) anständige Unterhalt" zugesprochen wird, so wird doch, offenbar mit Bezug auf den Inhalt der §§. 757—759, speciell bevorwortet, daß er „kein Recht auf einen Pflichttheil" habe. Soviel dagegen das preußische Landrecht angeht, so soll nach Th. II. Tit. 1. §. 631 „die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion als Pflichttheil anzusehen sein." — Streng genommen, und da nach dem innern Zusammenhange unseres hergebrachten, vaterländischen Rechts eine willkürliche Entziehung oder Schmälerung der Portion ausgeschlossen bleibt, muß man eigentlich behaupten, daß dem österreichischen Gesetzbuche zwar eine gegenseitige Intestatsuccession der Eheleute, nicht aber die Portio statutaria bekannt sei, und daß das preußische Landrecht zwar die letztere kenne, neben derselben jedoch auch noch eine Intestatsuccession im Sinne der österreichischen Gesetzgebung agnoscire. — Ist übrigens oben behauptet worden, es habe die Statutaria die Natur einer Legitima, so soll dies nicht soviel heißen, als stehe sie der römischen Legitima völlig gleich. Vielmehr soll es sich nur auf die eben erörterten Verhältnisse beziehen, und keineswegs namentlich etwa die Deutung zulassen, daß, wie der Pflichttheilsberechtigte nach römischem Rechte unter den bekannten Voraussetzungen die Querela nullitatis und inofficiosi testamenti habe, so unter den nämlichen Voraussetzungen diese Rechtsmittel auch dem überlebenden Ehegatten seiner Portion wegen zuständen. Heißt es daher im preußischen Landrechte a. a. O. §. 633, daß von der oben gedachten Hälfte, welche als Pflichttheil anzusehen, „Alles gelte, was von der Legitima überhaupt verordnet sei," so ist dies als eine Abweichung zu betrachten, wie sie sich aber auch noch in andern Gesetzgebungen findet.

98) *Taciti* Germ. Cap. 18. 21. Schwabenspiegel Art. 256. §. 2. (Senckenberg.) Art. 6. Not. 5. (Wackernagel.) Eisenhart a. a. O. S. 119. 99) Er ist angefochten von Manchen; z. B. neuerdings von Eschenburg in seinem Aufsatze über die Intestaterbfolge der Ehegatten in den herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen. S. 215. 216. (Abgedruckt hinter Scholz III. Über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf teutschen Bauergütern. Braunschweig 1837.)

1) Weshalb fiel denn nach der L. Saxon. Tit. VII. Cap. 2 z. B. die Vormundschaft über die Witwe nicht an deren nächsten angeborenen Schwertmagen, sondern an den nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes? 2) Also nur im Fall des Mangels findet dieser Unterhalt so statt, daß er dem Überlebenden nicht willkürlich entzogen werden kann.

Aus dem zweiten, oben herausgehobenen, Satze, daß nämlich der überlebende Ehegatte aus der Portio statutaria nur Vortheile habe, jedenfalls keine Nachtheile daraus haben dürfe, ergeben sich gleichfalls anderweitige, wichtige Folgerungen in Bezug auf die Frage, ob und in wieweit den Conjux superstes die Verpflichtungen des Erben treffen. — Beschränkt sich die Portion auf bestimmte Gegenstände, so ist der Längstlebende bloßer Singularsuccessor, sonst Universalsuccessor. Doch hat er letztern Falls die Pflichten eines Universalsuccessors im römischen Sinne des Wortes nicht [3]), sobald er die Quote, welche ihm hier zufällt, wirklich blos als statutarische Portion bekommt, und nicht etwa (sei es den Gesetzen, oder der vorhandenen, von ihm anerkannten, letztwilligen Verfügung des Verstorbenen nach) als Erbtheil. Er haftet dann zwar um den Bereich seiner Quote, nicht aber weiter, also nicht mit seinem eigenen Vermögen. Denn es liegt, dem Obigen nach, in der Natur des Institutes, daß der Überlebende aus der Portion nur Vortheile, im schlimmsten Falle mindestens keine Nachtheile daraus haben soll; und es ist dies um so mehr der Satz, von welchem hier ausgegangen werden muß, als eine solche, über die vires hereditatis hinausreichende, Verpflichtung des Erben dem teutschen Rechte, aus welchem allein sich doch die statutarische Portion herschreibt, völlig unbekannt ist. Inzwischen ergibt sich aus diesem Zusammenhange zugleich, daß, wenn, wie oben dargelegt ist, nach unserem angestammten Rechte die Erbschaftsschulden grade zunächst aus der hinterlassenen Fahrniß und Errungenschaft zu berichtigen sind, ebendeshalb auch der überlebende Ehegatte bei deren Bezahlung selbst in dem Falle concurrirt, wenn seine Portion nicht just in einer Erbschaftsquote, sondern in der Fahrniß und Errungenschaft, oder einem Theile davon, besteht.

Die Vortheile nun, welche für den Längstlebenden aus der Portion erwachsen, gewinnt derselbe, und zwar ohne Collation seines eigenen Vermögens, zu eigenem Rechte, und behält sie, auch wenn sie in einem Nießbrauchsrechte bestehen, selbst im Falle seiner Wiederverheirathung. Es treten nämlich in Bezug auf solchen Nießbrauch die Rechte des alten Leibgedings ein, welches lebenslänglich war [4]). Indessen lassen manche Statuten den Nießbrauch mit der anderweitigen Ehe aufhören [5]).

Da die statutarische Portion sich aus dem teutschen Rechte entwickelt hat, nach teutschem Rechte jedoch der Erbschaftsanfall ipso jure erfolgt, so muß man dies auch von der statutarischen Portion behaupten, welche daher der Längstlebende, wenn er verstirbt, ehe er noch dieselbe agnoscirt hat, gleichwol auf seine Erben transmittirt [6]). — Der Überlebende hat aber natürlich nur dann ein Recht auf die Portion, wenn er bei dem eingetretenen Todesfalle wirklich noch mit dem Verstorbenen in der Ehe gelebt hat, also nicht, wenn er von ihm geschieden ist; bei den Protestanten muß diese Scheidung eine Separatio quoad vinculum sein, bei den Katholiken eine Separatio quoad thorum et mensam perpetua, indem diese in vermögensrechtlicher Beziehung der protestantischen Separatio a vinculo gleichsteht. Ähnlich auch, wenn der Conjux superstes sich so arg gegen den Verstorbenen vergangen hätte, daß daraus ein Ehescheidungs- oder Enterbungsgrund entlehnt werden könnte; es würde die Portion ihm dann von dem andern Gatten entzogen, und ebenso, — wenn dieser an der Abgabe seiner desfallsigen Willenserklärung durch den Tod verhindert wäre, — auf Grund der präsumtiven Absicht des Verstorbenen ihm von Seiten der Erben vorenthalten werden können; sowol dieses als jenes aber begreiflich immer nur unter der Voraussetzung, daß nicht eine Verzeihung des Fehltrittes ins Mittel getreten wäre. Diese, in der That schon aus der Natur der Sache hervorgehenden, Grundsätze liegen namentlich den kursächsischen Constitutionen zum Grunde [7]), und so auch der gemeinen preußischen Gesetzgebung [8]). — Von selbst versteht sich endlich, daß in gleicher Weise Niemand Anspruch auf die Statutaria machen kann, welcher darauf Verzicht geleistet hat, sei es stillschweigend, oder ausdrücklich. Beides kann sowol bei Eingehung der Ehe, als auch nach deren bereits erfolgtem Abschluß geschehen, und wie namentlich ein stillschweigender Verzicht des ersten Falles alsdann vorhanden ist, wenn die künftigen Eheleute über ihre Succession in den Dotalverträgen mit Übergehung der statutarischen Portion paciscirt haben, so ein stillschweigender Verzicht des zweiten Falles alsdann, wenn der Eine ohne Vorbehalt das Testament des Andern anerkannt hat, ungeachtet darin die Portion entweder ausgeschlossen oder unbeachtet gelassen ist.

C. Zum Schluß der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge jetzt noch von der sogenannten außerordentlichen Succession [9]), welche schon seit jeher eingetreten ist, wenn es an Personen, die nach der ordentlichen (bisher abgehandelten) Succession berufen werden, entweder fehlt, oder wenn dieselben ihre Rechte nicht in Anspruch nehmen. Daß sodann seit den Zeiten, wo die auf Privatdispositionen beruhenden Successionen aufgekommen waren, auch durch diese die außerordentlichen Successionen ausgeschlossen werden, versteht sich von selbst.

Dergleichen außerordentliche Successionen sind in einem nur einigermaßen geregelten Gemeindewesen zu natürlich, und das von Einigen recht passend sogenannte Ripsrapsrecht, wie es während des spätern Mittelalters beim Tode eines Geistlichen einzutreten pflegte, widerstrebt zu sehr aller guten Ordnung, als daß man nicht annehmen sollte, es sei bereits in den ältesten Zeiten bei unsern Vorfahren das erblose Gut, ohne je der willkür-

3) Viele sind anderer Meinung; z. B. Eschenburg a. a. O. S. 213. 4) Sachsenſp. I. Art. 21. 5) Manche Rechtslehrer (Runde, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 598) lassen, auch ohne solche Statuten, den Nießbrauch mit der Wiederverheirathung aufhören. 6) Anderer Meinung sind Viele, z. B. *Pufendorf*, Observat. jur. univers. T. III. obs. 177. T. IV. obs. 167.

7) Const. elect. Sax. 26. P. III. const. 21. P. IV. (Cod. Aug. T. I. p. 112. 123.) 8) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 632. 9) Sydow a. a. O. S. 295 fg.

lichen Occupation des Ersten und Besten freigestanden zu haben, an die Gemeinheit des Verstorbenen gefallen. Denn von dieser erhielt derselbe nöthigenfalls den erforderlichen Schutz, und mit dem Schutzrechte hing doch erwiesenermaßen das alte Erbrecht eng zusammen; auch fiel schon nach Tacitus (Germ. Cap. 12) von der für Verletzungen Seitens des Verletzers zu entrichtenden Muleta immer ein Theil an die Gemeinheit (civitati), oder deren König, wenn ein solcher vorhanden war. Zugleich stimmt das spätere Recht der Volksrechte überein; nur mit dem Unterschiede, daß, da zur Zeit der Abfassung derselben bereits der alte Gemeindefriede in den Königsfrieden übergegangen war, die vacante Verlassenschaft nunmehr ganz natürlich dem königlichen Fiscus zu Gute kam [10]).

Begreiflich konnte aber dies Alles nur von der Verlassenschaft eines freien Mannes gelten [11]); was der Unfreie hinterließ, fiel, in Ermangelung erbberechtigter Erben, seinem Herrn zu.

Den leitenden Grundsätzen nach hat dieses ältere Recht sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Wie daher z. B. nach dem schwäbischen Lehnrechte [12]) die erblose Verlassenschaft des eigenen Mannes an dessen Herrn fällt, ebenso z. B. nach der münsterschen Eigenthumsordnung vom J. 1770. 2. Th. Tit. 8. §. 2. 3. — Was aber das vacante Erbgut des freien Mannes betrifft, so ist darüber, soviel zuvörderst die Zeiten der Rechtsbücher anlangt, hier zu bemerken, daß dasselbe bald dem Reiche (oder der königlichen Gewalt), wie in der obigen Stelle des schwäbischen Lehnrechts [13]), bald dem Richter vindicirt wird, wie im Sachsenspiegel I. Art. 28 [14]). Nicht füglich kann nun hier die Verlassenschaft dem Richter als solchem zugesprochen sein; das Recht darauf ist ein fiscalisches Recht, welches dem im Namen des Gerichtsherrn fungirenden und an dessen Statt zu Gericht sitzenden Richter nicht zukommt. Man muß vielmehr an den belehnten Richter, also den Gerichtsherrn selbst, denken; weshalb es denn auch in den Rechtsbüchern namentlich von der erblosen Verlassenschaft eines Stadtbürgers heißt, dieselbe sei „dem Herrn der Stadt oder seinem Richter" auszuantworten [15]), und ein Gleiches in gleichzeitigen Stadtrechten oder städtischen Urkunden sich wiederholt findet [16]). Auf die fraglichen Verlassenschaften hat also nach den Rechtsbüchern entweder der König oder der Gerichtsherr ein Recht; jedoch wird der Gerichtsherr oder belehnte Richter, unter welchem man ordentlicher Weise den Landesherrn zu verstehen haben wird, in den meisten Fällen den König ausgeschlossen haben; so z. B. spricht der Sachsenspiegler (III, 80) dem Könige nur das mehr als dreißig Hufen betragende, erblose Gut zu. Sieht man hiernächst auf die späteren Zeiten, so leuchtet nach der Art und Weise, wie sich die öffentlichen Verhältnisse der Landesherren, sowol in ihren Particularstaaten, als auch dem Kaiser gegenüber, allmälig ausgebildet haben, schon von selbst ein, daß in den einzelnen Reichsländern durch deren Territorialherren der Kaiser zuletzt gänzlich von den vacanten Verlassenschaften ausgeschlossen werden mußte. Zwar mochte das Fiscusrecht (jus fisci), in welchem der Anspruch auf die erblosen Güter seinen Grund hat, bis zum 16. Jahrh. im Allgemeinen noch als ein kaiserliches Recht gelten. Indessen wird es doch, wenigstens in Bezug auf die erwähnten erblosen Güter, schon im 16. Jahrh. von den Landesherren „aus fürstlicher Oberkait" in Anspruch genommen [17]); was auch um so weniger auffallen darf, je bekannter es ist, daß, was die Landesherren an Regalien nicht schon auf Grund kaiserlicher Verleihungen besaßen, sie durch unvordenklichen Besitz, der im kanonischen Rechte ausdrücklich als Erwerbgrund der Regalien anerkannt wird [18]), unter möglichst weiter Ausschließung des Kaisers, zu gewinnen suchten. Nachdem nun aber das Jus fisci noch ausdrücklich in der Wahlcapitulation Ferdinand's III. von 1636. §. 28 als ein, den Kurfürsten und Ständen verliehenes, oder sonsten von denselben „beständig hergebrachtes," und, wenigstens in specieller Hinsicht auf etwanige Confiscirungen, durch den Kaiser nicht beschränktes Recht angesehen und betrachtet worden war, konnte vollends keine Rede mehr davon sein, daß irgendwie der Kaiser [19]) in den einzelnen Ländern auf erblose Güter Ansprüche zu machen gehabt hätte. Aus dem Allen folgt übrigens zugleich, daß, wenn in einem Lande neben dem Landesherrn auch etwanigen Corporationen oder Landsassen ein Recht auf dergleichen Verlassenschaften zustehen soll, dieselben dieses Recht auch noch besonders erworben haben müssen [20]). Ein Beispiel liefern unter Anderem die Statuten der (sächsischen) Stadt Geithayn, die noch jetzt gelten [21]); dem dortigen Rathe steht darnach das Recht auf diejenigen vacanten Erbschaften zu, deren Betrag 200 Gulden nicht übersteigt [22]). Daß dergleichen Unterobrigkeiten ein solches Recht besaßen, war bereits zur Zeit des Mittelalters nichts Ungewöhnliches, und offenbar liegt etwas Ähnliches zum Grunde, wenn nach einem schon oben allegirten Texte des Sachsenspiegels (III, 80) erblose Güter von drei oder weniger Hufen an den Schultheißen, oder dergleichen Güter von einer halben Hufe oder einem geringeren Betrage nach dem Schwabenspiegel an den

10) Lex Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 9. §. 4. Lex Salica Tit. 40. Cap. 11. Tit. 63. Cap. 3. 11) Über das Recht des Fiscus auf die Verlassenschaft des Freigelassenen vergl. Lex Ripuarior. Tit. LVII. Cap. 4. Tit. LXI. Cap. 1. 12) Cap. LXI. §. 8 nach der Senckenberg'schen Ausgabe; Cap. LXXXV. c. nach der Laßberg'schen. Das Nähere besagt die weiter unten (Note) zunächst angeführte Stelle des Schwabenspiegels. 13) So auch im Sächsischen Weichbilde. Cap. 59. 14) So auch im Schwäbischen Landrechte. Art. 274. §. 3 nach der Senckenberg'schen, Art. 29 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 15) Vergl. die eben allegirte Stelle des Schwabenspiegels. 16) Sydow a. a. O. S. 290. Not. 909.

17) So z. B. von Moritz zu Sachsen in den Statuten der Stadt Geithayn aus dem Jahre 1553. Walch, Vermischte Beiträge zum teutschen Rechte. II, 196. 197. 18) Cap. 26. verb. Praeterea. X. de verbor. signif. (5. 40.) 19) Eichhorn's Teutsche Geschichte. §. 534. Not. k. 4. Th. S. 319. (Ausg. IV.) 20) *Pufendorf*. Observat. jur. univers. Tom. III. p. 53 seq. 21) Walch a. a. O. S. 183. 22) Walch a. a. O. S. 196. Vergl. auch daselbst S. 197. Note.

Frohnboten[23]) fallen ſollen. — Immer aber tritt bekanntlich die Successio extraordinaria aus dem Fiscusrechte erſt zu allerletzt ein; die übrigen außerordentlichen Succeſſionen, welche, ſoweit ſie dem gemeinen Rechte angehören, in das römiſche Erbrecht zu verweiſen ſind, gehen der erſtern vor[24]). Gleiches gilt von den ähnlichen Berechtigungen, welche ſich in den verſchiedenen Particularrechten finden[25]).

An die bisher (S. 381) erörterte geſetzliche Erbfolge ſchließt ſich nunmehr

II. diejenige Erbfolge an, welche auf einer beſondern Privatdispoſition beruht, und zwar (beſtimmter ausgedrückt) entweder auf einem Teſtamente, oder einem Erbvertrage.

A. Teſtamentariſche Erbfolge[26]). — Die Teſtamente ſind den Teutſchen urſprünglich nicht bekannt geweſen. Ausdrücklich bemerkt Tacitus von den Germanen: „Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum“[27]). Auch anderweitige, einſeitige Verfügungen von Todes wegen waren ihnen fremd. Sie lernten dieſe, wie die eigentlichen Teſtamente, erſt aus dem römiſchen Rechte kennen, und bedienten ſich ihrer gewiß erſt, nachdem ſie mit den Römern in dauernde Verbindung getreten waren. Zugleich beſchränkte ſich dies ohne Zweifel Anfangs auf die, nach römiſchem Rechte lebende, Geiſtlichkeit[28]). Vielleicht erklärt ſich hieraus, daß von Teſtamenten und ähnlichen letztwilligen Verfügungen weder in dem ſaalfränkiſchen, noch im ripuariſchen Volksrechte eine Spur vorkommt; doch übertreffen freilich auch beide Volksrechte die übrigen an Höhe des Alters. Dagegen werden die Teſtamente in andern Volksrechten, z. B. in dem der Weſtgothen, Baiern und Burgunder[29]), erwähnt.

Beſonders merkwürdig iſt folgender Text des burgundiſchen Volksrechtes: „Licet plura de donationibus lex nostra, *de superioribus temporibus* data, praeceperit, tamen quia ex ipso eodemque titulo oriuntur aliqua, de quibus *non evidenter* legitur constitutum, necesse est, ut *praesentis legis* adjectione, quae *prius* fuerant *praetermissa*, definiantur. Ideoque hoc ordine in populo nostro *donationes factae et testamenta valebunt*, ut *quinque aut septem testes* donationi aut testamento, prout possunt, aut *signa* aut *subscriptiones* adjiciant. Quodsi *minor testium* numerus interfuisse probetur, *facta donatio* aut *conditum testamentum* nullam habere poterit firmitatem“[30]). Daß hier von einſeitigen letztwilligen Dispoſitionen die Rede iſt, leuchtet von ſelbſt ein; ebenſo, daß dasjenige, was darüber geſagt wird, aus der römiſchen Lehre von den Teſtamenten und Codicillen entlehnt iſt. Vorzugsweiſe merkwürdig aber ſind die im Anfange des Textes vorkommenden rechtshiſtoriſchen Notizen. Darnach enthielt die Lex Burgundionum, de *superioribus temporibus* data, d. h. die alte urſprüngliche Lex Gundebald's, welche bekanntlich bis zum 41. Titel einſchließlich reicht, nichts über Teſtamente oder teſtamentsähnliche Dispoſitionen[31]); erſt in den ſpätern, zum Theil noch von Gundebald ſelbſt, zum Theil von deſſen Nachfolger, dem Sigismund, ſtammenden und in das Volksrecht von Tit. 42 an aufgenommenen Zuſätzen ſind die erfoderlichen Vorſchriften nachträglich hinzugefügt worden. Wie es ſcheint, ſind hiernach, zur Zeit der urſprünglichen Redaction, die fraglichen Verfügungen von Todes wegen den Burgundern entweder noch unbekannt, oder doch bei ihnen noch nicht in einem ſolchen Umfange gebräuchlich geweſen, um in dem Volksrechte berückſichtigt zu werden; wogegen es ſich damit in der Zwiſchenzeit bis zur Erlaſſung der obigen Verordnung ſo weſentlich geändert hatte, daß damals bereits das Bedürfniß geſetzlicher Beſtimmungen empfunden ward. Indeſſen mußten doch in gedachter Zwiſchenzeit immer noch Viele unter den Burgundern die Gültigkeit der Teſtamente in Zweifel ziehen; ſonſt würde in unſerem Texte nicht noch ſpeciell verordnet worden ſein, daß dieſelben, wenn ſie nur unter den gehörigen Formen errichtet ſeien, Gültigkeit haben ſollten (valebunt).

Ähnlich, als hiernach bei den Burgundern, geſtaltete ſich die Sache inſonderheit bei den Franken. Wie ſchon bemerkt iſt, kommen in den beiden fränkiſchen Volksrechten keine Spuren von Teſtamenten vor. Doch finden bereits bei Marculf ſich Formeln für Teſtamente, wie z. B. folgende: „Dulcissimis nepotibus meis illis, ego ille. Quicquid filiis vel nepotibus de facultate sua pater cognoscitur ordinasse, voluntatem ejus in omnibus lex Romana constringit adimplere. Ideoque ego etc. etc. — Sed praesens epistola omni tempore firma pertineat, cum stipulatione subnexa. Actum illo“[32]). Allein daß gleichwol die Teſtamente auch bei den Franken ihre bedeutenden Widerſacher fanden, bezeugt die faſt in allen Formeln enthaltene Androhung des Verluſtes der ewigen Seligkeit gegen diejenigen, welche ſich dem Teſtamente nicht fügen würden.

Am häufigſten mag fortwährend bei den Geiſtlichen der Gebrauch der Teſtamente geweſen und geblieben ſein; der Sachſenſpiegel enthält wenigſtens nichts über dieſelben[33]); ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil in denjenigen Gegenden, in welchen der Sachſenſpiegler lebte, unter den Laien nichts, oder nur wenig von Teſtamenten vorkam. Entgegengeſetzten Falls müßte man annehmen, daß dem Spiegler der Gebrauch der Teſtamente unter den Laien unbekannt geblieben, eine

23) Art. 286 nach der Senckenberg'ſchen und Art. 134 nach der Wackernagel'ſchen Ausgabe, hier jedoch in den Anmerkungen. 24) Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. 3. Th. §. 637. 638. 25) Haubold, Lehrbuch des königl. ſächſiſchen Rechts. §. 313. Sachſe, Handbuch des großherzogl. ſächſiſchen Rechts. §. 454 a. E. 26) Beſeler, Die Lehre von den Erbverträgen. I. Th. S. 242 fg. 27) Germania Cap. 20. 28) *Gregor. Turonens.* Vitae patrum. Cap. 8. No. 5. 29) L. Wisigothor. Lib. II. Tit. 5. Cap. 1. Lib. IV. Tit. 2. Cap. 9. L. Bajuvarior. Tit. XIV. Cap. 9. §. 3. L. Burgundion. Tit. XLIII. Cap. 1. Tit. LX. Cap. 1. 30) L. Burgund. Tit. XLIII. Cap. 1.

31) Dieſelbe enthält auch nach dem auf uns gekommenen Texte nichts darüber. 32) *Marculfi* form. II, 10; vergl. II, 7. 8. 11. 12. 33) Sydow a. a. O. S. 304.

Voraussetzung, die jedoch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Sonst aber besitzen wir in den verschiedenen Urkundensammlungen eine Anzahl von Testamenten aus jener und der kurz vorhergegangenen Zeit, welche, wie wol zunächst im südlichen Teutschland, von Laien errichtet worden sind. Es gehört dahin z. B. das Testament des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, welches des Letztern Stiefsohn in einer Urkunde von 1112 mit der Bemerkung erwähnt: „Henricus — morte imminente, sicut *bonorum suorum*, ita hujus laboris, scil. ecclesiae perficiendae, *heredem me instituit*“ [34]). Auch sind dem Schwabenspiegel die Testamente und ähnlichen Dispositionen bereits als ein Institut des gemeinen bürgerlichen Lebens bekannt. Wer z. B. keine gesetzlichen Erben hat, der kann nach dem Schwabenspiegel sein gesammtes Vermögen, selbst auf dem Todtenbette, letztwillig vermachen, wem er will [35]); wogegen derjenige, welcher dergleichen Erben hat, nach Unterscheidung verschiedener Fälle entweder nur bei gesundem Leibe, oder auch auf dem Todenbette, über sein Vermögen in soweit, als die Rechte der nächsten Erben nicht reichen, verfügen kann, bald selbst zu Gunsten fremder Personen, bald nur zu Gunsten von Verwandten oder des Ehegatten [36]).

Allein immer waren diese Testamente noch keine Testamente im römischen Sinne des Worts. Sie enthielten meist nur Vermächtnisse oder Schenkungen von Todes wegen, und brauchten sich weder über das gesammte Vermögen des Disponenten zu erstrecken, noch begründeten sie selbst für den Fall, wo sie das Gesammtvermögen betrafen, und, wie das schon oben berührte Testament des Pfalzgrafen Heinrich, eine Erbeseinsetzung enthielten, eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes [37]). Die heutigen, durchaus an das römische Recht, namentlich auch in letzterer Beziehung, sich anschließenden Testamente waren sogar noch im Anfange des 16. Jahrh. selten; ausdrücklich bemerkt dies Zasius (gest. 1535), nach welchem damals die Testamente unter dem Bürgerstande, wenigstens in Oberteutschland, noch gar nicht üblich waren [38]). Auch ergibt es sich aus der Notariatsordnung von 1512, in welcher sich bekanntlich ein eigener Titel über die Testamente zur Belehrung der Notarien findet [39]), der aber in der That noch nicht einmal soviel darbietet, als jetzt schon der angehende Jurist über letztwillige Verordnungen in den Institutionenvorlesungen erfährt. Indessen hat ohne Zweifel ebendiese in der Notariatsordnung gegebene Anweisung viel dazu beigetragen, die Testamente im römischen Sinne des Wortes immer mehr in Aufnahme zu bringen, weshalb dieselben denn auch bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. überall im Gebrauche standen. Heißt es daher im lübischen Stadtrechte von 1586 (B. II. Tit. 1. Art. 12), daß jedes Testament institutionem heredis haben müsse, so muß man dies, wie andere (im besagten Tit. 1) aus dem römischen Rechte entlehnte Vorschriften, ganz in der Ordnung finden; ebenso, daß der ganze dritte Theil des würtembergischen Landrechts von 1554 über die Testamente handelt, und sich im Grunde durchaus auf das römische Recht stützt.

Diese letztere Bemerkung gilt in Bezug auf alle teutsche Länder. Darum hat denn auch die Lehre von den Testamenten, soweit sie im teutschen Erbrechte zu berühren ist, nur eine sehr fragmentarische Gestalt. Hauptsächlich kommt es darauf an, die verschiedenen Modificationen, welche das römische Recht in den einzelnen teutschen Ländern erlitten hat, nachzuweisen. Doch kann es bei einer Darstellung, wie der gegenwärtigen, begreiflich nicht im Entferntesten auf Vollständigkeit abgesehen sein; es genügt an der Heraushebung derjenigen Modificationen, welche in der einen oder andern Beziehung von besonderem Interesse werden, vornehmlich solcher, die mit dem älteren teutschen Rechte zusammenhangen, und darum eine höhere rechtshistorische Bedeutung haben.

Hingesehen daher zuvörderst auf die in Betreff der Fähigkeit zur Testamentserrichtung in den Particularrechten hervortretenden Abweichungen, so ist hier folgender zwei Abweichungen vom römischen Rechte zu gedenken: Erstens nämlich, daß hin und wieder Personen, die auf dem Krankenbette liegen, die active testamenti factio entbehren. Bei unsern Vorfahren entbehrte überhaupt der Kranke, sowie Jeder, der körperlich hinfällig war, des Rechtes über sein Vermögen, zunächst über sein Grundvermögen, zu verfügen. Wer daher eine solche Verfügung, sei es von Todes wegen [40]), oder unter Lebenden, vornehmen wollte, mußte zuvor eine Gesundheitsprobe bestehen; er mußte, wie unter Anderem der Sachsenspiegel (I. 52) lehrt, versehen mit Schwert und Schild, auf ein Roß von einem einer Daumellen hohen Steine oder Stock zu steigen vermögen, und zwar ohne fremde Hilfe, so jedoch, daß man ihm das Roß und den Steigreif halten konnte. Es war sonach schon eine bedeutende Abweichung, wenn nach den oben (Not. 35. 36) angeführten Stellen des Schwabenspiegels, wenigstens unter Umständen, letztwillige Verfügungen auf dem Krankenbette für zulässig erachtet wurden. Seit der Reception des römischen Rechts, welches bekanntlich nur erfodert, daß der Testator seiner Sinne mächtig und der Überlegung fähig sei, ist nun freilich das Alles aus unserem gemeinen Rechte verschwunden. Indessen erhielt es sich hier und dort in den Particularrechten oder Statuten; so z. B. in den cölnischen Statuten, worin zu lesen: „Wer einig sein Erbe oder Erbrenten binnen der alten Mauern in unsrer Stadt ꝛc. in Testamenten oder Vermächtnissen vergeben oder besitzen will, der soll ungehalten

34) *Günther*, Cod. Rheno-Mosell. T. I. p. 173. Sydow a. a. O. S. 304. Not. 937. 35) Schwabensp. Cap. 275 nach der Senckenberg'schen, Cap. 30 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 36) Schwabensp. Cap. 283. §. 2. 3. (Cap. 127.) Cap. 285. (Cap. 128.) Cap. 290. (Cap. 144.) Cap. 291. 292. 294. (Cap. 144. 145.) Vergl. Sydow a. a. O. S. 304. 305. 37) Denn eine solche war dem teutschen Rechte fremd, wie man schon aus dem Obigen (vgl. S. 376 ff.) weiß. 38) *Zasii* Consil. et resp. Lib. I. Resp. 3. No. 70. 39) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. 2. Th. S. 159—162.

40) Soweit überhaupt dergleichen letztwillige Verfügungen möglich und bekannt waren.

und ungeleitet[41]) sieben Füße lang gehen, als das von Alters her gewöhnlich gewesen ist; es wäre dann Sache, daß wer einige kundliche offenbare Lähmde hätte, darum, daß er nicht sieben Fuß gehen könnte, sondern arge List"[42]). Ähnlich im lübischen Rechte B. I. Tit. 10. Art. 3, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier auf Dispositionen unter Lebenden beschränkt: „Hat ein Mann wohl gewonnen Gut, es sei liegend Gründ oder stehende Erbe[43]), — der mag damit seines Gefallens gebahren, nicht anders als mit seiner fahrenden Habe, doch soferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist." Bei letztwilligen Willenserklärungen stimmt das lübische Recht mit dem römischen überein, wie sich ergibt aus B. II. Tit. 1. Art. 47[44]). Mitunter ist man von dem ältern Rechte dem Principe nach zwar abgewichen; es hat aber dasselbe zu anderweitigen Modificationen des römischen Rechts Veranlassung gegeben. Ein Beispiel liefern die mühlhauser Statuten (Bd. III. Art. 90), denen zufolge der Kranke zwar nach Belieben auf den Todesfall disponiren kann, allein nur im Beisein zweier vom Rathe dazu verordneter Rathspersonen. — Zweitens verdient nicht unerwähnt gelassen zu werden die ehemalige Intestabilität der Unehelichen und Hagestolzen, unter welchen letzteren die nach einem gewissen Alter (meist nach vollendetem 50. Lebensjahre) im Junggesellenstande verstorbenen Mannspersonen zu verstehen sind. Das Vermögen beider fiel, weil sie als eigene Leute des Königs starben[45]), in Folge des Bastards- und Hagestolzenrechtes, an den Fiscus. Das Bastardsrecht findet sich gegenwärtig nirgends mehr; doch machte der Kurfürst von der Pfalz in der Pfalz und einigen angrenzenden Territorien noch während des vorigen Jahrhunderts Anspruch darauf, und es bedurfte, um dasselbe auszuschließen, immer erst noch specieller Verträge mit dem Kurfürsten. Auf Grund solcher Vergleiche erklärte Letzterer z. B. im J. 1709 gegen den Bischof zu Speier: „Versprechen Wir, — daß wir in des ganzen Hochstifts Speyer jetzigen Landen — des Bastartfalls, oder juris succedendi in episcopatu in bona bastardorum — ewiglich verziehen und dem Hochstift übergeben haben, — sammt — den Hagestolzen"[46]). Diese Urkunde liefert in ihren Schlußworten auch einen Beleg zum Hagestolzenrechte für die neuern Zeiten, von welchem sich noch gegenwärtig Spuren finden. Vor Allem merkwürdig dürfte es sein, daß noch in das „Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten" von 1791 (2. Th. Tit. 19. §. 19) die Verordnung aufgenommen worden ist: „Auf den Nachlaß solcher Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre versterben, ohne jemals verheirathet gewesen zu sein, hat die Armencasse des Orts (ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers) ein Erbrecht." Aus dem „Allgemeinen preußischen Landrechte" von 1794 ist dies jedoch weggelassen worden.

Fragt man demnächst nach den in den einzelnen Staaten und Gebieten Teutschlands üblichen besondern Formen der Testamente, so ist fürs Erste in rechtshistorischer Hinsicht zu bemerken, daß man sich schon seit den Zeiten der ersten Bekanntschaft der (römischen) Testamente keineswegs streng an die Vorschriften des Civilrechts gehalten hat. Zwar scheint beim ersten Anblick aus einer bereits oben (S. 397) wörtlich mitgetheilten Stelle des burgundischen Volksrechts, wenigstens für die Burgunder, das Gegentheil zu erhellen, indem darin die Gültigkeit der letztwilligen Willenserklärungen an die Hinzuziehung von fünf oder sieben Zeugen, sowie an deren Untersiegelung oder Unterschrift (aut signa aut subscriptiones adjiciant) geknüpft wird. Außerdem sind verschiedene gleichzeitige Testamente, in denen man die römischen Formen beobachtet hat, urkundlich auf uns gekommen[47]). Allein wenn auch angenommen werden darf, daß sich die des römischen Rechts kundigen Testatoren oder Testamentsconcipienten an dasselbe in der fraglichen Beziehung angeschlossen haben, so läßt sich ein Gleiches doch in andern Fällen nicht behaupten, sondern soweit man nur den errichteten letztwilligen Verfügungen nicht überhaupt widerstrebte, erachtete man dieselben auch in dem Falle für gültig, wenn sie, mit Übergehung der römischen Feierlichkeiten, unter Formen errichtet waren, die nach teutschem Rechte für Willenserklärungen als genügend galten. Es zeigt dies folgende Stelle des burgundischen Volksrechts (Tit. 60. Cap. 1): „Caeterum si quis posthaec barbarus vel *testari* voluerit vel *donare*, aut *Romanam* consuetudinem aut *barbaricam* servandam sciat, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit, *id est*, aut *scripturis legitimis*, quod largiri cuicunque voluerit, teneatur, aut certe *quinque ingenuorum testimonio*, quod dimittere voluerit vel donare, robur accipiat, et in ejus, cui res deputata fuerit, jura commigret." In diesem Texte wird ausdrücklich neben der „Romana consuetudo" die „barbarica" erwähnt, und so dem Burgunder für die Errichtung seiner letztwilligen (widerruflichen) Erklärungen die Wahl zwischen den römischen und germanischen Formen frei gelassen. Freilich hat aber diesen Sinn der Text nur alsdann, wenn, wie der Ausdruck „testari," so auch der Ausdruck „donare" von letztwilligen Verfügungen des römischen Rechts zu verstehen ist[48]). Daß dem nun aber auch also sei, dürfte sowol die andere, schon S. 397 angeführte, Stelle der Lex Burgundionum (Tit. 43. Cap. 1), als eine Parallelstelle des bairischen Volksrechts (Tit. 14. Cap. 9. §. 3) bezeugen. Kommen näm-

41) Gewöhnlich heißt es in den Statuten: „ungehabt und ungestabt." 42) *Beyer*, Delineatio jur. Germ. Lib. II. Cap. II. §. 24. 43) Das heißt: Häuser. 44) Vergl. Stein, Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. §. 90. 45) Runde, Lehrbuch des teutschen Privatrechts. §. 308 a. E. §. 559. Not. d. 46) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. T. III. p. 911.

47) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Th. S. 110. 119. (Ausg. II.) 48) Anderer Meinung ist Beseler a. a. O. 1. Th. S. 246, welcher den Ausdruck donare nicht auf die dem römischen Rechte angehörenden, widerruflichen Dispositionen von Todes wegen bezieht, sondern auf die, weiter unten bei den Erbverträgen zu erwähnenden, im Allgemeinen für unwiderruflich zu achtenden Vergabungen von Todes wegen des teutschen Rechts.

lich zuvörderst in dem bairischen Texte die Worte vor: „Si autem maritus — in uxorem aut *donatione* aut *testamento* sive *partem* sive *omnes* contulerit facultates“ etc., und sind dieselben, wie es ihr logischer und grammatischer Zusammenhang erfodert, so zu verstehen, als wäre die Wortfolge diese: „Si autem maritus in uxorem aut *donatione partem*, aut *testamento omnes* contulerit *facultates*,“ — so leuchtet ein, daß hier das Wort Testamentum nicht in der weitern Bedeutung, wornach es im Mittelalter so oft überhaupt jede einseitige (und widerrufliche) Disposition von Todes wegen bezeichnet, insonderheit auch diejenige, welche sich blos auf Vermögenstheile beschränkt, zu nehmen ist, sondern in der engern, streng römischen Bedeutung, wornach es sich lediglich auf diejenigen Dispositionen der gedachten Art bezieht, welche das gesammte Vermögen des Testators (*omnes facultates*) umfassen. Ebenso leuchtet hiernach aber auch ein, daß soll nicht der Text unvollständig sein, und grade diejenigen römisch-rechtlichen Dispositionen von Todes wegen, welche damals am häufigsten vorgekommen sein müssen, d. h. diejenigen, welche sich nur über bestimmte Sachen des Testators, namentlich über dessen fahrende Habe, erstreckten, gänzlich außer Acht gelassen haben, dann auf ebendiese, den römischen Codicillen entsprechenden, Willenserklärungen das Wort donatio bezogen werden muß. — In keiner andern Bedeutung kommt aber dieses Wort sodann auch in der anderweitigen Belegstelle, dem Cap. I. Tit. 43 der Lex Burgundionum, vor, wenn es daselbst heißt: „*Donationes* factae et testamenta valebunt, ut *quinque* aut septem testes *donationi* aut testamento, prout possunt, aut *signa* aut *subscriptiones* adjiciant.“ Daß hier bei den *Donationes*, die von fünf Zeugen unterstegelt und unterschrieben werden sollen, nur an römische Institutionen, gleich oder ähnlich den Codicillen, gedacht werden dürfe, liegt auf offener Hand. — Die Wahl, welche dem Allen nach der Testator bei den Burgundern zwischen der Consuetudo Romana et barbarica hatte, hat ihm, da sich ja unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gleiche oder ähnliche Rechtsgebräuche zu bilden pflegen, ohne Zweifel auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen zugestanden. Ähnlich im spätern Mittelalter. Wie wenig namentlich in der kanonischen Gesetzgebung auf die römischen Testamentsformen gesehen ward, ist bekannt; immer kommt es darnach nicht sowol auf die Feierlichkeiten, als vielmehr auf die Gewißheit und Zweifellosigkeit des letzten Willens an; selbst ein ohne alle Form (nudis verbis) hinterlassenes Legat ward von Gregor IX. im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts aufrecht erhalten [49]). — Die hauptsächlichsten Abweichungen vom römischen Rechte bestanden zur Zeit des spätern Mittelalters darin, daß man sein Testament vor zwei Deputirten aus dem Stadtrathe (Rathmänner), sowie vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichten konnte. Ersteres findet sich unter Anderem bereits in dem lübischen Rechte vom J. 1240. Art. 161 [50]), Letzteres in den kanonischen Rechtsquellen. Daß die geistliche Gesetzgebung in dieser und mancher andern Weise auf die Testamente einwirken konnte, erklärt sich leicht aus dem Interesse, welches der Klerus für alle letztwilligen Verordnungen nahm, theils um überhaupt für die gewissenhafte Erfüllung von Verfügungen zu sorgen, welche der Testator im Hinblick auf seinen Übergang aus dem Diesseits in das Jenseits getroffen hatte, und welche daher nicht mit Unrecht in der christlichen Welt als Gegenstand einer besondern Ehrfurcht und Heiligkeit angesehen wurden, theils aber freilich auch aus gewinnsüchtigen, mit diesen höheren Rücksichten seltsam contrastirenden Zwecken, indem nämlich die Errichtung von letztwilligen Verfügungen der Geistlichkeit erwünschte Gelegenheit gab, den mit seinem Lebensende beschäftigten und seiner Sünden wegen bedrängten Testator auf das Verdienstliche einer Berücksichtigung der Kirche und des Klerus in dem letzten Willen aufmerksam zu machen, und ihn zu bestimmen, wo nicht sein ganzes Vermögen, doch einen Theil davon ad pias causas zu verwenden [51]). Ohnehin bediente man sich in der Regel grade der Geistlichen zur Niederschreibung der letzten Willen, wie namentlich aus Gregor von Tours hervorgeht: „Testamenta, quae in ecclesiis scripta erant“ [52]). Begreiflich also, daß zuletzt das vor dem Pfarrer und Zeugen gemachte Testament oder Codicill unter dem Einflusse der Geistlichkeit die nämliche Kraft erhielt, als das nach den Formen des weltlichen Rechts errichtete. Viele Concilien gingen in ihrem Eifer sogar soweit, jene Testamentsform für die regelmäßige zu erklären [53]). Wer anderer Meinung zu sein sich erkühnte, der ward vom Papste ebenso eines Bessern belehrt, wie diejenigen, deren Hartnäckigkeit zu einem bekannten Rescripte Alexander's III. Gelegenheit gab [54]). Heutiges Tages gelten die Testamente, welche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichtet sind, nur da und in soweit, wo und soweit man sie besonders beibehalten hat [55]); unter Anderem gehört hierher die Vorschrift des preußischen Rechts, daß man in Kriegsgefahren oder im Falle ansteckender Krankheiten gültig vor dem Pfarrer ein Testament errichten kann [56]). — Schließlich ist, abgesehen von solchen privilegirten Testamenten, hier noch die Zusammenstellung des österreichischen und preußischen Rechts interessant, denn diese Gesetzgebungen sind, allerdings aber von ganz verschiedenen Seiten, anscheinend zu sehr in die Extreme verfallen. In Preußen ist nämlich die regelmäßige Testamentsform die gerichtliche, sodaß, mit Ausnahme der privilegirten Verfügungen von Todeswegen, weder ein Privattestament, noch ein Privatcodicill Gültigkeit hat, und nur in Betreff derjenigen Legate,

49) Cap. 4. X. de testament. (3, 26.) 50) *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 657. Vergl. auch die oben (S. 399) citirten mühlhäuser Statuten.

51) Ältere Kanonisten belegten die Testamente sehr bezeichnend mit dem Namen: Goldreiche Angel des Petrus. 52) *Gregor. Turon.* Histor. Francor. Lib. VI. Cap. 46. 53) *Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina etc. P. III. Lib. I. Cap. 24. 54) Cap. 10. X. de testament. (3, 26.) 55) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Prot. Lib. III. Tit. 26. §. 4. 56) Preuß. Landrecht. I. 2h. Tit. 12. §. 199. 200.

welche den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen, nachgelassen ist, sie ohne gerichtliche Form durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille anzuordnen [57]). Umgekehrt gestattet dagegen das österreichische Gesetzbuch nicht allein die Privattestamente oder Codicille, sondern läßt dergleichen Verfügungen sogar in dem Falle, wo sie ohne Zeugen errichtet sind, gelten, indem es nur erfodert, daß der Testator oder Codicillant die Urkunde eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertiget habe, wobei es außerdem nicht einmal die Beisetzung des Jahres, Tages und Ortes, wo der letzte Wille errichtet worden, als nothwendig verlangt, vielmehr dieselbe, zur Vermeidung von Streitigkeiten, blos für räthlich erklärt; wenn aber der Erblasser den letzten Willen von einem Dritten niederschreiben läßt, muß er zuvörderst ebenfalls eigenhändig unterschreiben, und sodann den Aufsatz vor drei fähigen Zeugen, von denen jedoch nur zwei zugleich gegenwärtig zu sein brauchen, als seinen letzten Willen bestätigen, worauf auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von Außen, immer aber auf die Urkunde selbst, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben müssen [58]).

Nur der gemeinschaftlichen Testamente ist jetzt noch, mit Hinsicht auf die Form, Erwähnung zu thun, womit indessen, des Zusammenhanges wegen, auch alles Übrige, was diese Testamente betrifft, und soweit es hier zu erwähnen ist, in Verbindung gesetzt werden soll [59]). Gemeinschaftliches oder Doppeltestament (Testamentum simultaneum seu duplex) heißt aber der in einem und demselben Testamentsacte von mehren Personen gemeinschaftlich errichtete, letzte Wille. Obgleich den Römern nicht unbekannt [60]), stützen sich diese Testamente, da von ihnen die Gesetzgebung Justinian's nichts weiß, bei uns doch lediglich auf einen vaterländischen Gebrauch. Dieser reicht bis in die Merovingischen Zeiten hinauf; unter Anderem hat eine Marculf'sche Formel (II, 17) die Überschrift: „Qualiter in uno volumine testamentum duarum personarum condatur." Am häufigsten kommen die Doppeltestamente bei Ehegatten vor, und noch jetzt bleiben sie der Regel nach lediglich auf Eheleute beschränkt, so z. B. in der preußischen und österreichischen Gesetzgebung [61]). Hin und wieder sind sie ganz verboten, z. B. im lübischen Rechte (B. II. Tit. 1. Art. 10). Bei einem gemeinschaftlichen Testamente brauchen nun die gewöhnlichen Feierlichkeiten blos einfach beobachtet zu werden; nur muß die Auffoderung an die Zeugen von Seiten sämmtlicher Testatoren besonders erfolgen, auch bei einem schriftlichen Testamentum duplex von dem Zeugen bemerkt werden, daß die Auffoderung in der bezeichneten Weise an sie ergangen, und demgemäß auch von ihnen die Urkunde unterschrieben und untersiegelt worden sei. — Die auf solche Weise äußerlich verbundenen Testamente pflegen zugleich wechselseitig (reciproca) zu sein, d. h. eine gegenseitige Erbeseinsetzung der Testatoren zu enthalten; oft sind sie sogar correspectiv, wenn nämlich die gegenseitige Erbeseinsetzung in der Art geschehen, daß die eine von der andern abhängig gemacht, also unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß der Andere sein Testament nicht ändern würde. Wie alle Testamente, sind auch diese verschiedenen Arten der Doppeltestamente widerruflich, dafern sie nur wirkliche Testamente, und keine Erbverträge sind [62]). Doch hat, nach der Natur der Sache, die Widerrufung des Einen nur beim correspectiven Testamente die Widerrufung des Andern zur Folge; nicht auch bei dem einfach wechselseitigen, und noch viel weniger bei dem einfach doppelten. Bei den letztern beiden ist zugleich die Revocabilität der Zeit nach unbeschränkt; nicht so beim correspectiven. Zwar dauert dessen Widerruflichkeit auch nach dem Tode des Zuerstverstorbenen fort, allein nur bis zur Antretung der Erbschaft durch den Überlebenden. Nachdem der Überlebende diese Antretung bewirkt hat, bleibt er an die Bedingungen gebunden, unter welchen der Verstorbene testirte, also auch an sein eigenes Testament, indem der Verstorbene in der Art, wie es von ihm geschehen, auch deshalb mit testirt hat, weil der Überlebende seinen letzten Willen grade auf die in dem correspectiven Testamente enthaltene Weise eingerichtet. Natürlich aber wird dies immer nur unter der Voraussetzung von Wichtigkeit, daß in dem correspectiven Testamente Substituten angeordnet, oder sonst zu Gunsten dritter Personen Verfügungen (z. B. Legate) getroffen sind; entgegengesetzten Falls würde Niemand vorhanden sein, dessen rechtliches Interesse durch das Abgehen des Überlebenden von seinem Testamente, in welchem er demnach nur zu Gunsten des Zuerstverstorbenen, dessen Rechte mit dem eingetretenen Tode erloschen sind, testirt hat, irgendwie berührt werden könnte.

Auch in Betreff des Inhaltes der Testamente finden sich endlich noch Abweichungen vom römischen Rechte in den Particularrechten. So z. B. sind hin und wieder Testamente ohne eigentliche Erbeseinsetzung möglich; wodurch der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen aufgehoben ist. Ein Beispiel liefert das hamburgische Recht (3. Tit. 1. Art. 22), worin verordnet ist: „Obwol in gemeinen Rechten die Erbeseinsetzung in jedem Testamente für das Hauptstück gehalten werde, sollte doch nach Stadtrechte des Testators Willen, darin kein Erbe benennet werde, für kräftig gehalten werden." Besonders häufig sind die Abweichungen, welche den Pflichttheil und die Pflichttheilberechtigten angehen [63]). Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten ist aber die Aufhebung

57) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 66 fg. §. 161 fg. 58) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 9. Hauptst. §. 578. 579. 59) Glück, Erläuterung der Pandecten. 35. Th. S. 50 fg. 38. Th. S. 214 fg. 60) Novell. Valent. Lib. II. Tit. 21. conf. Jus civile antejustinian. p. 1321. 61) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 614. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 28. Hauptst. §. 1248.

62) Vergl. z. B. Würtembergisches Landrecht. 3. Th. Tit. 7. §. 4. 5. Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 485. Österreichisches Gesetzbuch a. a. O. §. 1248. 63) Vergl. z. B. Lübisches Recht. Buch I. Tit. 6. Art. 2. Frankenhäuser Statuten. Tit. 3. Art. 38. Const. Sax. elect. P. III. const. 9.

der Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest[64]).

B. Erbverträge. — Unter Erbverträgen (pacta hereditaria s. successoria) sind zu verstehen die über eine künftige Succession von Todes wegen in der Art abgeschlossenen Verträge, daß dadurch der Eine entweder den Andern zum Erben einsetzt, oder das ihm gegen den Andern zustehende Erbrecht aufgibt[65]). Gewöhnlich wird ohne weitere Beschränkung behauptet, es seien diese Erbverträge bei unseren Vorfahren seit jeher üblich gewesen. Allein dem ältern Rechte waren nur diejenigen Erbverträge bekannt, wodurch man auf ein Erbrecht verzichtete (Erbverzichte); nicht auch diejenigen, wodurch man ein Erbrecht erwarb (acquisitive Erbverträge). In dem alten Rechte kam nur ein diesen letztern Verträgen ähnliches Institut, das der sogenannten Vergabungen von Todes wegen, vor, aus welchem sich erst im Laufe der Zeit das Institut der acquisitiven Erbverträge entwickelt hat[66]). Von diesen unterscheiden sich aber die Vergabungen von Todes wegen wesentlich dadurch, daß, während die acquisitiven Erbverträge eine künftige Succession von Todes wegen begründen, durch die Vergabungen eine sofortige Veräußerung der vergabten Sachen bewirkt ward, wiewol freilich unter der nähern Bestimmung, daß der Begabte den Besitz und Genuß, welchen der Veräußerer bis zu seinem Tode behielt, erst nach dessen Ableben bekam. — Von den Erbverzichten besser erst am Schlusse der Lehre von den Erbverträgen. Jetzt daher zunächst

1) von den acquisitiven Erbverträgen. Die Erörterung derselben setzt eine historische Einleitung voraus, an welche sich dann das praktische Recht anreiht.

a) Geschichte des Institutes. Bei dieser Geschichte muß auf die Lehre von den obgedachten mittelalterlichen Vergabungen zurückgegangen werden. Diese Vergabungen aber hatten zunächst einzelne (sowol bewegliche als unbewegliche) Sachen zu ihrem Gegenstande; doch gab es auch Vergabungen des gesammten Vermögens.

Anbelangend zuvörderst die Vergabungen der ersten Art, und zwar insonderheit die Vergabungen von Grundstücken, welche, wie alle übrigen freiwilligen Veräußerungen des Grundeigenthums, in der Form der gerichtlichen Auflassung und Reichung erfolgten, so konnte sich das Verhältniß zwischen den Interessenten entweder so gestalten, daß der Veräußerer den Begabten zu sich in das Verhältniß des teutschen Gesammteigenthums aufnahm, den Besitz und Genuß aber freilich sich bis zu seinem Tode ausschließlich reservirte, oder auch so, daß er dem Begabten das Sondereigenthum übertrug, und dagegen seinerseits nur Nießbraucher blieb. Beide Verhältnisse kommen in folgender, dem J. 1260 angehörenden Urkunde neben einander vor: „E. et H., uxor sua, manu communicata, duos mansos suos — ecclesiae — pure et absolute contulerunt, post mortem eorum jure proprietario perpetuo possidendos, ita quod E. et H. cum dictis duobus mansis nihil juris aut potestatis habent vendendi, obligandi, commutandi aut faciendi, quod eorum fuerit voluntatis. — Praeterea dicti E. et H. resignaverunt libere et absolute unum mansum — et a praedicta ecclesia pro annuali censu — ad tempus vitae receperunt“[67]). Während hier das zuletzt vergabte Grundstück an die betreffende Kirche unter keiner andern Beschränkung eigenthümlich übertragen wurde, als unter Vorbehalt des Nießbrauchs für die vergabenden Eheleute, die daher auch die Besitzung ad tempus vitae zurückerhielten, wurden dagegen die beiden Höfe, welche den Gegenstand der zuerst erwähnten Vergabung ausmachten, zwar auch Eigenthum jener Kirche, jedoch erhielt diese davon nicht, wie bei der vorhergedachten zweiten Vergabung, das Sondereigenthum, sondern es ward, da die Eheleute nur auf das Recht eigenmächtiger Verfügung verzichteten, also eine Verfügung von ihrem und der Kirche gemeinschaftlichen Willen abhängig sein ließen, in diesem Falle ein Gesammteigenthum begründet.

Allein die Vergabungen einzelner Gegenstände konnten, wie bemerkt, sich auch auf bewegliche Sachen beziehen. Es bezeugt dies unter Anderem eine Urkunde vom J. 804, also lautend: „Ego in dei nomine Liobold (presbyter) dono atque tradio ad S. B. quicquid elaboravi in isto fragili saeculo, id est psalterium, lectionarium, evangelium, antiphonarium Gregoriale de plurimorum sanctorum dictis, calicem et patenam; de pecoribus caballos duas, boves duos, porcos viginti, oves viginti: ea scilicet ratione, ut illa habeam ad vitam meam, post obitum vero meum vos — in omnibus habeatis potestatem“[68]). Zwar hat man es bezweifelt, ob bereits für die fränkischen Zeiten die Annahme von Vergabungen fahrender Habe begründet sei; man hat vielmehr dieselben erst den Zeiten des spätern Mittelalters (vom 13. Jahrh. an) vindiciren zu dürfen geglaubt, und sich daher auch für berechtigt erachtet, die obige Urkunde von 804, unter der Bemerkung, daß ja dieselbe von einem Geistlichen errichtet sei, auf eine dem römischen Rechte, nach welchem bekanntlich die Geistlichen lebten, nachgebildete letztwillige Verfügung zu beziehen. Allein die Gründe, welche zu diesen Zweifeln Veranlassung gegeben, haben auch nach dem 13. Jahrh. noch fortgedauert, und indem daher, was für diese spätere Zeit gilt, für die frühere gleichfalls zutrifft, ist in der That um so weniger ein ausreichender Grund, die Urkunde von 804 aus dem römischen Rechte zu erklären, vorhanden, als keineswegs die Geistlichkeit immer und durchaus sich nach römischem Rechte richtete. Dazu kommt, daß die in diesem Documente sich findenden Ausdrücke: dono atque tradio, grade auf die Beabsichtigung einer teutschen Vergabung von Todes wegen deutlich genug zurückweisen. Auch rührt eine andere gleich-

64) Vergl. z. B. Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 45. 65) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 18 fg. 66) Beseler a. a. O. 1. Th. S. 69 fg.

67) *Gudeni* Codex diplom. T. II. p. 139. Beseler a. a. O. 1. Th. S. 91. 92. 68) *Schannat*, Tradit. Fuldens. T. I. No. 191. Beseler a. a. O. S. 152 fg.

zeitige Urkunde vom J. 808 keineswegs von einem Geistlichen her; in derselben aber vergabt der Disponent „quicquid in die obitus mei de hac luce in *pecuniali causa* non datum et non usitatum reliquerim“ [69]), d. h. es bilden den Gegenstand der Vergabung nicht etwa Grundstücke, sondern fahrende Habe, zunächst Geld. — Richtig ist nun allerdings, daß die bei den Vergabungen der Grundstücke erfoderlich gewesene gerichtliche Auflassung und Reichung bei den Vergabungen von Mobilien nicht eintreten konnte, vielmehr deren Stelle bei der Fahrniß die actuelle Übergabe vertrat. Unmöglich kann jedoch hieraus ein triftiges Argument gegen die Statthaftigkeit der Vergabungen von fahrender Habe entlehnt werden; das Ganze machte sich im Gegentheil so, daß der Vergabende an der Fahrniß dem Bedachten wirklich und thatsächlich, cum animo dominii transferendi, den Besitz einräumte, dieselbe jedoch zur Benutzung bis an seinen Tod von ihm zurückerhielt. Demnach bekam der Bedachte das Eigenthum der Sache [70]), der Vergabende aber verhielt sich bis an seinen Tod zu ihm als Treuhänder, und wie er daher die Rechte eines Treuhänders (Gewehre zur treuen Hand) gegen ihn hatte, so auch dessen Pflichten [71]). Hieraus ergibt sich zugleich, wie wenig Gewicht ein anderes Argument habe, welches aus der besondern Stellung, die, in Folge des in der Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren,“ sich aussprechenden Grundsatzes des ältern Rechts, das Eigenthum an Mobilien gehabt, entnommen worden ist; sondern veräußerte der Vergabende die einmal vergabte, Behufs der lebenslänglichen Nutzung ihm zurückgestellte Fahrniß anderweitig, so hatte der Bedachte gegen ihn die nämlichen Rechte, wie unter gleichen Verhältnissen gegen jeden andern Treuhänder. — Bei dem Allen ist inzwischen eine Unterscheidung nicht außer Acht zu lassen, auf welche man durch die Urkunde von 804 gleichsam von selbst geleitet wird. Die darin enthaltene Vergabung betraf nämlich einmal Bücher und gottesdienstliche Geräthschaften, und zweitens Thiere. Alles, was nun so eben bemerkt worden ist, konnte volle Anwendung auf die Sachen der ersten Art finden, denn an diesen Gegenständen konnte, weil sie durch den Gebrauch, mochte solcher auch noch so lange gewährt haben, entweder durchaus nicht, oder doch nicht in einem, der Beachtung werthen, Grade abgenutzt wurden, der oft gedachte Nießbrauch unbezweifelt stattfinden. Anders bei den Thieren. Diese werden, ungeachtet sie nicht unter die Kategorie der fungiblen Sachen gehören, doch durch den Gebrauch in einer ganz andern Weise, wie bei Büchern und Geräthschaften der Fall ist, abgenutzt, und hören, selbst ohne allen merklichen Gebrauch, ihrer natürlichen Organisation gemäß, nach Verlauf einer kürzern Zeit von selbst zu existiren auf. Wer daher solche Gegenstände, oder andere Sachen, die mit ihnen in der gedachten Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind, einem Dritten von Todes wegen vergabte, von dem konnte nicht füglich angenommen werden, daß seine Vergabung auf die individuellen, zur Zeit der Vergabung von ihm besessenen Gegenstände gerichtet gewesen sei, sondern nur, daß seine Absicht, um das Beispiel der Urkunde von 804 beizubehalten, dahin gegangen, dem Bedachten zwei Pferde, zwei Ochsen ꝛc. dem Genus nach zuzuwenden, sodaß Letzterer erst beim Tode des Vergabenden über die ihm zukommenden, individuellen Thiere Gewißheit erhielt. Bis dahin hatte er aus der Vergabung nur eine Foderung [72]) auf so und soviel Pferde, Ochsen u. s. w. Daß eine solche Vergabung von Todes wegen, deren Möglichkeit man für die Zeiten seit dem 13. Jahrh. nicht in Abrede stellt, während der fränkischen Periode nach teutschem Rechte nicht möglich gewesen, dafür läßt sich durchaus kein innerer, in der Natur der Sache selbst liegender Grund angeben; nur soviel läßt sich behaupten, daß dergleichen Vergabungen als solche, d. h. in abgesonderter Existenz, zu den Seltenheiten gehört haben dürften [73]). Dagegen mußten sie, in Verbindung mit der Vergabung anderweitiger Sachen, toto die vorkommen. Man braucht darin gar nicht einmal an die Vergabung eines ganzen Vermögens zu denken; ohne dergleichen obligatorische Verhältnisse dürfte z. B. die Vergabung eines ländlichen Gutes kaum möglich gewesen sein. — Das allgemeine Princip der Vergabungen litt übrigens unter den betreffenden Vergabungen nicht. Die Foderung selbst und als solche erhielt nämlich schon unmittelbar durch die vergabende Erklärung ihre volle Existenz, keineswegs erst mit dem Tode des Vergabenden; bis dahin war nur ihre Realisirbarkeit hinausgeschoben [74]). — Daß durch eine Vergabung dieser Art auch ein Foderungsrecht auf rein fungible Sachen, z. B. auf Capitalien, habe begründet werden können, lehrt die oben allegirte Urkunde von 808.

Jedoch neben den bisher gedachten Zuwendungen einzelner Gegenstände trifft man auch Vergabungen eines ganzen Vermögens [75]). Die Form dafür war die gerichtliche Auflassung und Reichung. Da diese Form aber sich sonst auf Grundstücke beschränkte, so muß man ihre Anwendung auf die Vergabung eines ganzen (sowol aus Mobilien, als aus Immobilien bestehenden) Vermögens, wenigstens für die frühern Zeiten, durch die überwiegende Bedeutung, welche bekanntlich ordentlicher Weise die Grundstücke in dem Vermögen unserer Vorfahren hatten, erklären; sofern nur noch hinzugenommen wird, daß die Mobilien sich zu den Grundstücken entweder gradezu als Pertinenzen verhielten, oder doch in einem ähnlichen Verhältniß gedacht wurden [76]). Eintretenden Falls

69) Formulae. *Goldastin.* No. 15. Beseler a. a. O. S. 172. 70) Denn daß dem älteren teutschen Rechte ein Eigenthum an Mobilien nicht bekannt gewesen sei, ist verwerflich. 71) Albrecht, Die Gewere. S. 231 fg.

72) Die Behauptung, daß dem alten teutschen Rechte die Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten unbekannt gewesen, läßt sich leicht als irrig nachweisen. Mögen die Namen, welche wir gegenwärtig dafür gebrauchen, erst einer sehr späten Zeit angehören; die Sache selbst ist ursprünglich. 73) In der Urkunde von 808 kommt sogar Geld, also eine im strengsten Sinne des Wortes fungible Sache, als Gegenstand der Vergabung vor. 74) Beseler a. a. O. S. 156 fg. 75) Beseler a. a. O. S. 161 fg. 76) Noch gegenwärtig wird es der regelmäßige Fall

bezog man solches sogar auch auf diejenigen Mobilien mit, welche der Vergabende erst noch in einer spätern Zeit erwerben würde; es zeigt dies unter Anderem folgende Urkunde aus dem Jahre 948: „Quam ille proprietatem — ad monasterium multis testibus adhibitis reddidit atque revestivit, — ea duntaxat ratione, ut ipse haec omnia ad tempus vitae suae possident, redemtione omnino denegata. Post mortem vero ejus ipsa loca cum quindecim *mancipiis et omnibus mobilibus* et immobilibus, quae *illo tempore* ibi fuerint inventa, ad monasterium ex integro revertantur; *excepta uxoris pecunia et domesticorum illius servitiorum suppellectilibus*“ [77]). — Daß die fragliche Vergabung in einem und demselben Acte absolvirt ward, wenn das Grundvermögen sich auf ein einzelnes Gut beschränkte, verstand sich von selbst. Jedoch konnte das Ganze auch in dem Falle, wenn jenes Grundvermögen mehre Güter umfaßte, in eine einzige Auflassung und Reichung comprehendirt werden; so z. B. in einer Urkunde vom Jahre 831: „Rubo — multis adstantibus — in manus Hiltonis episcopi — omnem proprietatem suam — ad domum Stae. Mariae — condonavit et firmiter tradidit, hoc est in *tribus* locis, ad *Tanstettin*, quod vicus vocatur Humpla, ad *Stroagun* et ad *Isana*. *Quicquid* enim in ipsis *tribus* locis propriae hereditatis habuit, cum omni integritate ad Frisigingas domui Stae Mariae tradidit, *praeter unum mansum vestitum*“ [78]). — Bei der Wandelbarkeit der fahrenden Habe ist, soviel die Wirkungen einer sich auf das gesammte Vermögen beziehenden Vergabung von Todes wegen anbelangt, vorauszusetzen, daß die Vergabung auch den künftigen Erwerb des Vergabenden an Mobilien umfaßt habe, der Vergabende aber dafür auch die einzelnen beweglichen Sachen, welche er zur Zeit der Vergabung besaß, wenn schon nicht titulo lucrativo, doch titulo oneroso habe veräußern können, nur daß er dabei immer verbunden gewesen, sich wie ein guter Hausvater zu geriren, namentlich also für die Erhaltung des Gesammtbestandes zu sorgen. In Betreff der Grundstücke hingegen ist das Gegentheil zu behaupten. Theils fiel nämlich hier die gedachte Wandelbarkeit weg, theils bezog sich auch die Vergabung, ihrer zunächst mit der Veräußerung und Erwerbung des Grundbesitzes zusammenhangenden Form und Bedeutung wegen, auf die speciellen Grundstücke, welche der Vergabende zur Zeit der Verfügung in seinem Vermögen hatte; mochte es sich daher in einem besondern Falle immerhin um eine Vergabung des gesammten Vermögens handeln, so können doch die erst später erworbenen Grundstücke unter derselben in der Regel nicht befaßt, und wol nur in dem Falle ausnahmsweise darunter begriffen gewesen sein, wenn sie die Eigenschaft von Pertinenzen hatten. Es geschah dies z. B. in einer Urkunde von 855, worin Jemand Alles vergabt, was er besaß „in loco, qui dicitur Scrophinhusen, curtem cum domo, colonias decem sessas cum mancipiis, terris cultis et incultis, — molendinis, mobilibus et immobilibus, quaesitis et *inquirendis*“ [79]); denn daß hier die Inquirenda lediglich vom Gesichtspunkte der Pertinenzen aufzufassen sind, ist einleuchtend. Eine Ausnahme ließe sich freilich auch für den Fall denken, daß die Vergabung ausdrücklich mit auf alle Grundstücke, die der Vergabende dereinst noch erwerben würde, gestellt worden wäre. Soviel indessen bekannt, werden dergleichen weiter greifende Vergabungen erst um die Zeit der Rechtsbücher angetroffen; für die frühere Periode half man sich dadurch, daß man die später erworbenen Grundstücke auf den Bedachten durch nachträgliche Auflassung und Reichung übertrug, oder ihm auch zum Voraus ein Versprechen über den erst noch zu hoffenden Grunderwerb machte, woraus aber immer nur eine persönliche Verpflichtung, und noch keineswegs ein dingliches Recht entstand. Sowol zu diesem, als dem ersten Falle liefert folgendes Diplom aus dem Jahre 821 einen Beleg: „T. O. S. pariterque et W. — omnia ex integro *eo tempore* habentia, quae eis legitime in propriam hereditatem pertinere videbantur, domui Stae Mariae communi manu firmiter *tradiderunt*, et cum veracibus testibus confirmaverunt. His vero (tribus) defunctis W. superstes exstitit, et has quatuor partes a defensore Stae Mariae in beneficium accepit ad augmentandum et meliorandum, non in nullo minuendum aut distrahendum. — Nunc vero — anteacta renovavit, et *interim adquisita omnia* in omnibus *legitime tradidit*, et *quicquid deinceps adipisci potuisset, omnia prompta voluntate promisit domui Stae Mariae, in propriam hereditatem adunare et firma stabilitate permanere*“ [80]). Daß übrigens durch dergleichen Versprechungen, wie sie hier in dem letzten Satze dieses Documents enthalten sind, die neueren Vergabungen, welche sich gleich auf das gesammte, sowol gegenwärtige, als zukünftige, Vermögen, und zwar insonderheit auch auf das zukünftige Grundvermögen, bezogen, vorbereitet und befördert werden mußten, ist leicht zu begreifen. — Der charakteristische Unterschied zwischen jenen ältern und diesen neuern (nicht über das 13. Jahrh. hinausreichenden) Vergabungen lag darin, daß bei den ersteren das vergabte Vermögen nicht als eine juristische Gesammtheit (universitas), sondern nur als der Inbegriff der einzelnen, unter der Disposition begriffenen Gegenstände in Betracht kam, wogegen bei den Vergabungen der zweiten Art das betreffende Vermögen mit der Zeit immer mehr als eine solche Einheit angesehen ward. Man ersieht dies unter Anderem aus einer Urkunde von 1249, welche zugleich zu den ältesten Belegen derartiger Vergabungen gehört; es conferiren nämlich darin zwei Eheleute einem Hospitale „*sua*

sein, daß man seine fahrende Habe auf den Grundstücken, welche man besitzt, vereinigt.

77) *Neugart*, Cod. diplom. Alemann. T. I. No. 733. Beseler a. a. O. S. 167. Not. 29. 78) *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. I. P. 2. No. 550. Beseler a. a. O. S. 169. Not. 33.

79) *Meichelbeck* loc. laud. No. 705. 80) *Meichelbeck* loc. laud. No. 474. Beseler a. a. O. S. 174. Not. 29.

omnia mobilia et immobilia, quae ad praesens habent, vel *in futurum* justo acquisitionis titulo *quocunque modo poterunt* adipisci, — *omne jus*, quod in bonis suis jam habitis vel *habendis* habent vel *habituri sunt*, in *jus et proprietatem* dicti hospitalis quiete perpetuo possidendum, rite et rationaliter transferentes“ [81]). — Als eine eigentliche und wirkliche Universitas erscheint inzwischen auch in diesem Diplome das vergabte Vermögen noch nicht [82]), sondern, obwol sich erstreckend auf das gesammte (gegenwärtige und zukünftige) Gut, umfaßte die Disposition immer noch die verschiedenen Stücke, aus denen das Vermögen bestand, als einzelne Sachen, sodaß das Hospital, wie die Urkunde deutlich genug zeigt, diejenigen Güter, welche die Eheleute bei der Vergabung bereits besaßen, sofort erwarb, die später acquirirten aber unmittelbar mit und nach dem Erwerbe. Hätte man das Vermögen der Disponenten als eine wirkliche Einheit angesehen, so hätten diese die einzelnen Vermögensstücke, ungeachtet der Vergabung, immer noch frei veräußern können, das Hospital aber hätte nur auf den Inbegriff derjenigen Stücke ein Recht erworben, welche beim Tode der Eheleute in deren Besitz gewesen wären, und so das Vermögen derselben zur Zeit ihres Ablebens, als Stücke der hinterlassenen *Universitas*, ausgemacht hätten. — Ehe man bis hierher kam, währte es noch lange; doch hatte bei denjenigen Mobilien, welche entweder gradezu fungibel waren, oder welche ihrer innern Organisation nach nur eine kürzere Dauer hatten, schon früher das Bedürfniß in sofern auf etwas Ähnliches geführt, als hinsichtlich solcher Fahrniß der Begabte bis zum Tode des Vergabenden noch gar kein Recht auf individuelle Sachen gehabt hatte [83]). Man konnte in Bezug auf dergleichen Sachen behaupten, daß, weil sie bis zu jenem Tode nur ihrem Genus nach in Betracht kommen konnten, in Ansehung ihrer ein Analogon der Universitas obwaltete, indem z. B., wenn Thiere den Gegenstand der Vergabung ausmachten, die zur Zeit der Vergabung vorhanden gewesenen, aber immittels durch Tod oder Verbrauch abgegangenen Stücke durch diejenigen repräsentirt und ersetzt wurden, welche an deren Stelle eintraten. Allein immer beschränkte sich dies lediglich auf Mobilien, und ohnehin lediglich auf Mobilien von einer gewissen innern Beschaffenheit. — Allmälig kam man indessen einen Schritt weiter, und auch hierauf leitete zuletzt das Bedürfniß. Denn wer auf die oben angegebene Weise sein gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen von Todes wegen vergabt hatte, der entbehrte, soweit nicht in Ansehung der Mobilien eine Ausnahme eintrat, jegliches Verfügungsrecht über die Sachen, welche er besaß, namentlich über die vergabten Grundstücke. Dadurch aber ward er gar zu sehr beschränkt; man half sich daher, was für die gesammte Lehre von höchster Wichtigkeit wird, durch Vorbehalt der Dispositionsbefugniß. Derartige Reservationen finden sich selbst bei Vergabungen einzelner bestimmter Sachen, wodurch die Disposition widerruflich ward [84]). Waren sie hingegen einer auf das ganze Vermögen sich beziehenden Vergabung hinzugefügt, so hatten sie zwar ebenfalls die Wirkung der Widerruflichkeit; weshalb in einem mittelalterlichen Schöffenurtheil von einer Vergabung über das gesammte Vermögen, bei welcher sich der Vergabende „die Herrschaft zu seinem Leibe“ vorbehalten hatte, gesagt wird, daß sie nach dessen Tode Kraft und Macht habe, sofern sie „unwiderrufen“ geblieben [85]). Die fraglichen Reservationen hatten aber insonderheit auch die Wirkung, daß der Vergabende, wenn er es bei der Vergabung als solcher bewenden ließ, doch über die einzelnen Gegenstände seines Vermögens verfügen konnte. In dem alten culmischen Rechte ist daher zu lesen: „Vergiebt und verreicht ein Bürger im gehegten Dinge seinem Weibe und seinen Kindern „all sein Gut und Erbe“ von Todes wegen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß er, „diwile her lebit, selbir domitte will tun und lassen,“ so soll, „was denne der Burger gutes nach sime tode gelassen hat, di mutir und di kinder glich teiln“ [86]). — War nun aber in solcher Weise ein Vermögen vergabt worden, so ward dieses wirklich und in der That als eine Gesammtmasse oder *Universitas* gedacht, indem der Bedachte erst nach des Vergabenden Tode ein Recht auf bestimmte Gegenstände, auf diejenigen nämlich, welche derselbe wirklich hinterlassen [87]) hatte, erhielt, ohne daß das Geringste darauf ankam, welche speciellen Stücke zur Zeit der Vergabung, oder in der Zwischenzeit bis zum Tode, zu dem Vermögen gehört hatten. — Jeder sieht sogleich ein, wie sehr man sich zur Zeit des späteren Mittelalters in diesen Vergabungen bereits unsern heutigen (sogenannten universellen) Erbverträgen genähert hatte. In der That war der Bedachte weder mehr noch weniger als Erbe in dem damaligen Sinne des Wortes, und ohne ausreichenden Grund hat man dies zunächst um deswillen bezweifelt, weil derselbe als solcher nicht die altteutschen Rechte des nächsten Erben gehabt habe [88]). Diese Rechte hatte ja aber auch der Testamentserbe als solcher nicht, und doch war er Erbe. Hauptsächlich beruft man sich zum Beweise des Gegentheils noch auf ein Schöffenurtheil, welchem folgender Fall zum Grunde liegt. Es hatte ein Ehemann seiner Frau die Hälfte seines gesammten (beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens vor Gericht aufgegeben, sich jedoch die Dispositionsbefugniß vorbehalten. Darauf hatte er ein Haus erworben, und zwar für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen („im, seinen erbin und elichen nachkome-

81) *Günther*, Cod. diplom. Rhenomosell. T. II. No. 134. Beseler a. a. O. S. 184. 82) Es gilt dies auch von den anderweitigen, gleichzeitigen Documenten. 83) Vgl. oben S. 403.

84) Vergl. z. B. Altes culmisches Recht. 4. Th. Art. 13. 21. Beseler a. a. O. S. 148. 191. 85) Sammlung der Schöffenurtheile hinter den Zobel'schen Ausgaben des Sachsenspiegels. 1. Th. Cap. 12. Nr. 4. Beseler a. a. O. S. 196; vergl. S. 195. Not. 20. 86) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 22. Beseler a. a. O. S. 192. 87) „nach sime tode gelassen,“ wie es im culmischen Rechte heißt. 88) Beseler a. a. O. S. 193. 194.

ingen frei und erblich czu habin und czu besitzezin"). Wie nun nach seinem Tode die Blutsverwandten, auf Grund dieses Erwerbes und des der obigen Vergabung beigefügten Vorbehaltes, das ganze Haus foderten, so machte die Frau Anspruch auf die Hälfte, indem sie durch die Vergabung ein „Erbeling" geworden, diese Vergabung auch von ihrem Manne nicht widerrufen sei. Das hierauf ergangene Urtheil aber fiel gegen die Frau aus, weil der Verstorbene sich, als er seine Frau begabte, die Herrschaft seines Gutes vorbehalten, das Haus jedoch für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen gekauft und gerichtlich empfangen habe[89]). Gewiß nun ist dieses Erkenntniß ganz richtig, ohne daß aber gleichwol daraus folgt, es hätten die Urtheilsverfasser die Frau nicht als Erbin betrachtet. Wenn vielmehr der Mann, — nachdem er bereits vorher seiner Frau die Hälfte seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, aber unter Vorbehalt der Dispositionsbefugniß, aufgelassen hatte, — das Haus für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen erwarb, und dadurch (wie das Urtheil richtig besagt) seine Frau von demselben ausschloß, so nahm er das Wort: „Erben," zumal er es mit „ehelichen Nachkommen," zusammenstellte, in dem engern Sinne von „Blutsfreunden," oder (unserer heutigen Redeweise nach) von Intestaterben; keineswegs in der weitern Bedeutung, worin es „alle Erben überhaupt" bezeichnet. In dieser weitern Bedeutung ward dagegen der Ausdruck von Seiten der Ehefrau genommen; wiewol freilich durchaus unstatthafter Weise. Denn theils stand schon der gesammte innere Sachzusammenhang entgegen, theils würden aber auch, wenn die Interpretation der Frau richtig gewesen wäre, die Worte „Erben und Nachkommen" in der Hauserwerbsurkunde völlig überflüssig gewesen sein, weil es sich schon von selbst versteht, daß wenn Jemand ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, er dasselbe, wiefern er es nicht wieder veräußert, bei seinem Tode auf seine Erben vererbt. — Indessen bedurfte es doch damals immer erst noch eines Vorbehaltes der Verfügungsbefugniß, wenn nicht die einzelnen, in dem vergabten Vermögen bereits befindlichen, oder in der Folge hinzuerworbenen Sachen, entweder sofort mit der Vergabung, oder sofort mit dem spätern Erwerbe, unwiderrufliches Eigenthum des Bedachten werden sollten. Dies mußte erst noch überwunden und das Ganze bis dahin weiter ausgebildet werden, daß man dasjenige, was, dem Obigen nach, die Wirkung des speciellen Vorbehaltes war, als sich schon von selbst verstehend ansah, sobald nur Jemand sein gesammtes Vermögen einem Andern aufgelassen hatte. Doch selbst hieran genügte es noch nicht, um bis zu den heutigen (universellen) Erbverträgen zu gelangen, indem diese eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes begründen, wie sie dem teutschen Rechte zu keiner Zeit bekannt gewesen ist. Selbst derjenige, welcher, auf Grund des Vorbehaltes, das ihm vergabte gesammte Vermögen beim Tode des Vergabenden als eine Universitas oder Gesammtmasse erhielt, war immer nur Erbe im teutschen Sinne des Wortes; er haftete namentlich für die Schulden in keinem weitern Umfange, als gleichzeitig jeder andere Erbe, und jedenfalls haftete er für dieselben nicht mit seinem eigenen Vermögen, wenngleich er, soweit ihm nicht etwa zufällig die Rechte des altteutschen nächsten Erben zu statten kamen, erforderlichen Falls die gesammte Verlassenschaft den Gläubigern überlassen mußte. Es bezeugt dies das culmische Recht: „Hat abir der Brudir (welcher nämlich die Vergabung vorgenommen hatte) selbir schult gemachet, do her lebete; die ist mit der — Gift vergeben, und bleiben und volgen deme Brudir (dem Begabten) und sinen gerben, also die gift uswiset"[90]). Also zwar soweit, „als die Gift es auswies," aber nicht weiter, haftete der Bedachte. Darum lautete auch eine entsprechende Bestimmung des ditmarsischen Landrechts von 1447 dahin: „Effte en man storve unde hadde sinen wife belaten all sin gud to der lifedinghe, so schall se sine schuld betalen, und schall sinen Aker liggen laten unvorkoffte, und schall den hovet-stoel stane laten, unde schall de rente utegeven"[91]). — Ein unbedingtes Haften für die Schulden des Andern schreibt sich erst aus dem römischen Rechte her; seit dessen Reception auch erst die Idee der vollen Universalität der Verlassenschaft in Teutschland bekannt geworden ist. — Dem allen nach konnten unsere heutigen (universellen) Erbverträge mit ihrer Wirkung einer vollständigen Generalrepräsentation erst seit der Reception des fremden Rechts in Übung kommen. Abgesehen von dieser Generalrepräsentation hatte man doch aber, wenigstens für den Fall der vorbehaltenen Dispositionsbefugniß, im Grunde schon universelle Erbverträge. Denn da es hiernach bei der Vergabung, je mehr man sich der Idee der Universitas näherte, nur noch auf den Vermögensbestand zur Zeit des Todes vorkommen konnte, so mußte auch die dem Geschäfte bisher zum Grunde gelegene Auflassung und Reichung immer mehr die Bedeutung einer, ohne Bezug auf bestimmte einzelne Sachen, abgegebenen, gerichtlichen Erklärung annehmen, wodurch dem Bedachten das Recht auf die dereinstige Verlassenschaft zugesichert ward. Als Auflassung und Reichung im bisherigen und sonst üblichen Sinne des Wortes konnte sie dabei jetzt kaum noch erscheinen; sie stellte sich vielmehr als gerichtlicher Vertrag dar, der eine contractliche Zusicherung des auf die dereinstige Erbschaft gerichteten Beerbungsrechtes enthielt[92]), d. h. die Natur unseres (universellen) Erbvertrages hatte, nur daß immer noch die Wirkung der vollen Generalrepräsentation wegfiel, die bemerktermaßen erst aus dem römischen Rechte bekannt ward.

89) (Böhme) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 6. Th. S. 151.

90) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 20. Beseler a. a. O. S. 196. Not. 22. 91) Ditmarsisches Landrecht. Art. 210 bei *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 1750. Beseler a. a. O. 92) Mit Fleiß ist hierbei zunächst blos auf die sogenannten acquisitiven Erbverträge hingewiesen, unter einstweiliger Beseitigung der renunciativen.

Indem die Geſchichte der Vergabungen von Todes wegen bis hierher verfolgt worden iſt, fragt es ſich jetzt, wie dieſes ältere Recht vollſtändig bis zu unſerer heutigen Lehre von den Erbverträgen ausgebildet worden ſei. Es iſt dabei zunächſt von den univerſellen Erbverträgen zu handeln; der particulären ſoll erſt ſpäter, in Verbindung mit der Theorie unſeres heutigen Rechts, gedacht werden. Hiervon abgeſehen, iſt aber im Allgemeinen die Bemerkung vorauszuſenden, daß, während bei den alten Vergabungen eine Veräußerung zum Grunde lag, bei unſern heutigen Erbverträgen als Princip ein Vertrag die Baſis bildet [93]).

Soviel nun die univerſellen Erbverträge betrifft, d. h. (um es hier zu wiederholen) diejenigen Erbverträge, deren Gegenſtand eine künftige Univerſalſucceſſion von Todes wegen iſt, und welche daher auf eine eigentliche Beerbung im heutigen Sinne des Wortes abzwecken [94]), ſo würde ſich die Fortbildung des mittelalterlichen Rechts bis zu unſerem heutigen Rechte leicht und einfach gemacht haben, wäre nicht immittels das römiſche Recht recipirt worden, in welchem die univerſellen Erbverträge (stipulationes de successione futura), als den guten Sitten widerſtrebend, für nichtig erklärt werden [95]). Denn von dieſem Grundſatze, der ſich neben den acquiſitiven Erbverträgen auch auf die Erbverzichte bezieht [96]), gingen ſeit den Gloſſatoren die Romaniſten aus [97]); auch ſchloß ſich ihnen die päpſtliche Geſetzgebung an, daher Bonifacius VIII., betreffend den von einer Tochter, welche Seitens ihres Vaters dotirt war, auf die väterliche Erbſchaft geleiſteten Verzicht [98]), reſcribirte: „Pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, *improbat lex civilis.*“ Doch ſetzt Bonifacius hinzu: „Si tamen *juramento*, non vi nec dolo praestito, firmatum fuerit ab eadem, omnino servari debebit, cum non vergat in aeternae salutis dispendium, nec redundet in alterius detrimentum“ [99]). Dieſe Decretale lieferte nun für die Erbverzichte den nächſten Anhalt, und da es offenbar rein zufällig iſt, daß der Papſt ſich nur über den beſchworenen Erbverzicht einer Tochter erklärt, indem einerſeits der Text ein Reſcript enthält, und andererſeits der am Schluſſe der Stelle für die Entſcheidung geltend gemachte Grund auch auf jeden andern renunciativen Erbvertrag paßt, ſo bezweifelten die Romaniſten jetzt nicht weiter die Gültigkeit eines Erbverzichtes, wenn ſolcher beſchworen war. Acquiſitive Erbverträge aber hielten ſie nur für gültig, ſoweit ſie dieſelben aus dem römiſchen Rechte rechtfertigen zu können glaubten, wie z. B. Bartolus, der einen Erbvertrag, worin ſich zwei Soldaten gegenſeitig zu Erben eingeſetzt hatten, nach Anleitung der L. 19. C. de pactis (2, 3) aufrecht erhalten zu können vermeinte, wenn ſchon nur in vim ultimae voluntatis [1]). Sehr natürlich, daß dieſe Grundſätze auch von den teutſchen Romaniſten befolgt wurden, weshalb denn namentlich Zaſius über die acquiſitiven Erbverträge als Regel den Satz aufſtellte: „Pacta successionis acquirendae, etiam juramento firmata, non valent“ [2]). — Daß durch dieſe romaniſtiſche Theorie, welche ſich das ganze 16. Jahrh. hindurchzieht und allmälig erſt im Laufe des 17. wieder aufgegeben ward, die hier in Frage ſtehende Fortbildung unſeres vaterländiſchen Rechts bedeutend gehemmt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden; zwiſchen der Doctrin des fremden Rechts und der auf das hergebrachte teutſche Recht ſich ſtützenden Praxis im Volke galt es erſt noch einen harten Kampf. Indeſſen entſchied ſich dieſer Kampf zuletzt zu Gunſten jener Praxis, und in der That war es auch kaum anders zu erwarten, da die alten Vergabungen, ſowol in ihrer ältern Geſtalt, als in der oben nachgewieſenen neuern, worin ſie den Erbverträgen immer ähnlicher geworden waren, noch überall in lebendiger Übung ſtanden. Es bezeugt dies unter Anderem Zaſius, der ihrer unter dem Namen ordinationes successoriae gedenkt, und zwar mit dem Beiſatze: „quibus tota Germania est referta“ [3]). Zuletzt mußten ſelbſt die Romaniſten die Hand bieten. Schon Zaſius (geſt. 1535) hält jene Zuwendungen, auf Grund der L. 19. C. de pactis, für zuläſſig; nur ſprach er ſich nicht näher darüber aus. Dies thaten dagegen ſpätere Romaniſten des 16. Jahrh., z. B. Gaill (geſt. 1587), welcher bei Gelegenheit der Eheſtiftungen genauer darauf eingeht, und deſſen Darſtellung hier von beſonderer Wichtigkeit wird, weil er bekanntlich zu den erſten und einflußreichſten Juriſten ſeiner Zeit gehörte. An die Spitze ſeiner Erörterung ſtellt derſelbe, in Übereinſtimmung mit Zaſius, den Satz als unbeſtritten: „Pactis hereditatem dari non posse, notum est, — adeo ut ne jurata quidem valeant.“ Doch ſei es anders, lehrt er, „in mutuo et vicissitudinario pacto;“ denn hierbei falle, wegen der Gegenſeitigkeit des Vertrages, die „suspicio desiderandi mortem alterius“ weg [4]). Dazu komme aber, daß eine ſolche „mutua conventio“ überhaupt gar kein „pactum *futurae* successionis“ ſei, nämlich um deswillen nicht, „quia bona non promittuntur ut futura successio, sed est *obligatio conditionalis*, si alteruter praemoriatur; quae obliga-

93) Beſeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 27 fg. 94) Die gegenwärtige Auseinanderſetzung beſchränkt ſich auf die acquiſitiven Erbverträge (S. 394). Die Erbverzichte ſind daher bei obiger Definition nicht berückſichtigt worden. 95) L. 4. C. de inutilib. stipulat. (8, 39.) Beſeler a. a. O. S. 102 fg. 96) L. 16. D. de suis et legitim. heredib. (38, 16.) Beſeler S. 109 fg. 97) Vergl. z. B. Glossa ad leg. 3. C. de collationib. 98) Der Erbverzichte wird bei der vorliegenden geſchichtlichen Darſtellung, welche nur den acquiſitiven Erbverträgen gewidmet iſt, blos in ſoweit gedacht, als es dieſelbe nothwendig erfodert. 99) Cap. 2. in 6to. de pactis (1, 18). Vergl. hierbei L. 3. C. de collationib. (6, 20.)

1) Beſeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 118 fg. 2) Zasius in nov. digest. ad leg. 61. de verb. obl. Cap. 3. Beſeler S. 119. 3) Zasii Singular. respons. Lib. II. Cap. 7. Beſeler a. a. O. S. 165. Not. 38. Einzelne Beiſpiele von Vergabungen aus dem 16. Jahrh. vergl. bei Beſeler 1. Th. S. 93. Note 46. Vergl. auch daſelbſt S. 188. Note 6. 4) Dieſe Suspicio ſoll bekanntlich, nach der Anſicht vieler Rechtslehrer, den Grund enthalten, weshalb nach römiſchem Rechte die Erbverträge für nichtig erklärt worden ſeien.

tio, eveniente conditione, *ad tempus conventionis retrotrahitur*, et pro *pura* habetur. — Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio*, ob conditionem appositam, *ad tempus mortis* differtur et suspenditur“ [5]). Sogleich sieht man dieser Darstellung das Geschraubte und Schwankende an. Ehestiftungen kamen überall in Teutschland als geltend und praktisch vor; wohl oder übel mußte Gaill sie daher auch anerkennen. Es kam nur darauf an, solches mit dem römischen Verbote der Erbverträge in Einklang zu bringen. Da ward nun zu dem Unterschiede zwischen gegenseitigen und einseitigen Verträgen gegriffen, und dadurch, daß man die gegenseitigen als erlaubt ansah, allerdings für die meisten, in der Praxis vorkommenden, Fälle geholfen, weil die Eheberedungen fast immer gegenseitig sind. Gerechtfertigt wird nun aber die aufgestellte Ansicht zunächst durch die Bemerkung, daß bei gegenseitigen Eheberedungen die Befürchtung von Lebensnachstellungen wegfalle. Ob sich dies, — vorausgesetzt, daß die dem römischen Rechte dabei untergelegte Ratio legis richtig wäre, — so ohne Weiteres behaupten und mit ebenso großer Zuversicht, wie implicite dadurch mit ausgesprochen wird, sich bei einseitigen Eheberedungen das Gegentheil annehmen lassen dürfte, mag unerörtert bleiben; immer geht aus dem fraglichen Rechtfertigungsgrunde, der nur für Erbverträge Bedeutung hat, hervor, daß Gaill bei dessen Geltendmachung von der Ansicht ausging, die Eheberedung, insonderheit die gegenseitige, falle unter die Kategorie der Erbverträge. Allein zu dieser Annahme paßt durchaus nicht, was unmittelbar darauf anderweitig von Gaill zur Rechtfertigung seiner Meinung angeführt wird; es soll ja darnach die gegenseitige Beredung überhaupt gar nicht ein pactum *futurae* successionis, sondern eine bedingte Schenkung unter Lebenden enthalten. — So nun zeigt diese Darstellung, daß man eigentlich nicht recht wußte, wie man sich aus der Verlegenheit ziehen sollte. Indessen legt Gaill immer das meiste Gewicht auf den von ihm zuletzt angeführten Grund, und dies grade wird für uns vorzugsweise von Wichtigkeit. Wenn er nämlich hier die Ehestiftung nicht als Erbvertrag, sondern als einen bedingten Veräußerungscontract unter Lebenden ansieht, so faßt er dieselbe offenbar dem ihr zum Grunde liegenden, teutschrechtlichen Principe nach ins Auge, d. h. als eine Vergabung von Todes wegen. Dabei aber nimmt er keine Rücksicht auf die nach dem hergebrachten teutschen Rechte für dergleichen Vergabungen üblich gewesene Form, d. h. auf die Auflassung und Reichung, weshalb er denn auch das aus der Ehestiftung erworbene Recht nicht als ein dingliches, sondern als eine „*Obligatio*“ bezeichnet. Ebendiese Auffassung aber ist es, welche für die Rechtsgeschichte von höchster Bedeutung wird. — Schon oben ward nämlich nachgewiesen, daß bei den Vergabungen, welche sich auf ein ganzes Vermögen bezogen, die Auflassung und Reichung immer mehr ihre eigentliche (ursprüngliche) Bedeutung verlieren und dafür immer mehr die Bedeutung eines gerichtlichen Vertrages, wodurch ein Beerbungsrecht zugesichert ward [6]), annehmen mußte. Hierauf leitete der stetige Gang der Entwickelung des Institutes seit dem spätern Mittelalter zuletzt gleichsam von selbst, und fanden nun die Romanisten diese Richtung im Volke vor, so war es wol ganz natürlich, wenn sie bei ihrer oft gänzlichen Unbekanntschaft mit der innern Natur der teutschrechtlichen Institute, und in dem Bestreben, Alles möglichst nach römischen Grundsätzen zu messen und zu beurtheilen, entweder gar nicht auf die Idee kamen, daß die bisher üblich gewesene gerichtliche Erklärung (die Auflassung und Reichung) für den Acquirenten ein dingliches Recht begründe, oder wenn sie diese Wirkung, aus romanistischen Gründen, gradezu verwarfen, und lediglich an dem (der Auflassung allerdings zum Grunde liegenden) Vertrage festhielten, von welchem sie behaupten, daß er zwischen den Paciscenten, um den Ausdruck von Gaill zu wiederholen, eine Obligation constituire. Sonder Zweifel würde sie dies, hätte nicht das römische Recht mit seinen Verboten entgegengestanden, direct auf eine Stipulatio de futura successione geleitet haben [7]). Allein dann hätten sie die ihnen vorliegenden Geschäfte, deren Gültigkeit sie nun doch einmal nach der Praxis des bürgerlichen Lebens nicht weiter bestreiten konnten, um der gedachten Verbote willen für unstatthaft erachten müssen. Sie sahen daher das Ganze wie ein Geschäft unter Lebenden an, und kamen, indem sie so die aus dem römischen Rechte erwachsenden Hindernisse beseitigten oder umgingen, wie Gaill bei den Eheberedungen, auf Donationes inter vivos. Immer also hielten sie die Idee des Vertrages fest. — Daß es jedoch hiernach nur noch eines kleinen Schrittes bedurfte, um das Ganze aus dem Gesichtspunkte des Erbvertrages aufzufassen, leuchtet ein; es kam nur darauf noch an, daß man sich von der Unzulässigkeit einer Anwendung der betreffenden römischen Verbote auf teutsche Rechtsverhältnisse überzeugte. Denn war man erst bis dahin gelangt, so mußte man dann auch den aus dem teutschen Rechte sich herschreibenden und im Volke beibehaltenen Zuwendungen, soweit sie das gesammte Vermögen betrafen, die Wirkung römischer Universalsuccessionen beilegen, weil in dergleichen Fällen nach dem Tode des Zuwendenden der Bedachte in omne jus defuncti sowol passiv als activ succedirte, mithin, nach den recipirten Grundsätzen des römischen Erbrechts über die Rechte und Pflichten des Erben, Generalrepräsentant des Verstorbenen war. — Die Fortschritte bis zu dem bezeichneten Ziele geschahen inzwischen nur nach und nach. Beispielsweise sei hier bemerkt, daß dasjenige, was Gaill blos auf gegenseitige Zuwendungen bezog, hierauf von Hartmann Pistoris (gest. 1601) gegen das Ende

5) *Gaill*, Pract. observ. Lib. II. obs. 126. Beseler a. a. O. S. 166. 167.

6) Mit Fleiß ist auch hier zunächst von den Erbverzichten abstrahirt worden. 7) Die Ansicht, daß das Rechtsverhältniß aus dem Erbvertrage ein obligatorisches sei, ist eine Zeit lang im Gange gewesen.

des 16. Jahrh. keineswegs mehr beschränkt ward. Zwar hielt dieser Rechtslehrer, welcher, wie Gaill, als der würdige Repräsentant seiner Zeit betrachtet werden darf, immer noch fest an den römischen Verboten; er bezog dies aber nur auf den Fall, „quando de *succedendo* conventum fuit," d. h. auf den Fall, wo, den ausdrücklichen Worten nach[8]), eine Stipulatio de futura successione vorlag, und nahm für den Fall das Gegentheil an, wenn „nulla facta *successionis* mentione" Jemand sein Vermögen „per pactum sive alium contractum" einem Dritten so zugesichert hatte, daß nach seinem Tode dieser dasselbe „*ex vi obligationis contractae*" von dem ernannten Erben erhalten sollte. „Nam tum (so fährt er fort), quia nihil de successione *dictum* fuit, ne *nomen* quidem pacti de succedendo meretur hic contractus, et propteren, cessante prohibitionis ratione, nihil obstat, quominus valeat, atque jura insuper permittunt, ita contrahere, ut obligationis effectus post mortem promittentis conferatur et ab herede ejus demum incipiat"[9]). — Daß man von der Buchstabenjurisprudenz, welche hiernach selbst ein Mann wie Pistoris übte, endlich zurückkommen mußte, läßt sich erwarten. Und so heißt es denn bei Mevius (gest. 1670): „In Germania hodie per *mores vulgatum* est, ut, *non attenta amplius ea juris civilis veteri constitutione, pacta successoria valeant*, nec juxta hanc amplius jus dicatur, nisi ubi receptum reperitur. Non probata reliqua juris civilis observantia, *mores sequimur*"[10]). — Seit der zweiten Hälfte, mindestens seit dem Ausgange des 17. Jahrh., kann man die Verbote des römischen Rechts als überwunden betrachten[11]), und wenn noch im 18. Jahrh. ein Paar Juristen, wie S. v. Cocceji und Strecker, die Gültigkeit dieser Verbote vertheidigen zu können vermeinten, so geht daraus, daß ihre Ansicht vereinzelt stehen geblieben ist, am besten hervor, wie, außer ihnen, Niemand mehr an der Gültigkeit der Erbverträge zweifelte[12]). Die altteutschen Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens waren, unter diesen Kämpfen, gänzlich in Abgang gekommen, und was bei ihnen, hinsichtlich der Verfügung über die einzelnen Vermögensstücke unter Lebenden, nur für den Fall der reservirten Dispositionsbefugniß galt, gilt jetzt bei den an ihre Stelle getretenen universellen Erbverträgen, welche ohnehin eine volle Universalsuccession des römischen Rechts begründen, schon von Rechtswegen.

b) Nach den bisherigen historischen Erörterungen folgt jetzt nun die Darstellung unseres heutigen Rechts. Dabei zuvörderst die Bemerkung, daß, wenn bisher den Erbverzichten oder negativen Erbverträgen die acquisitiven Pacta hereditaria entgegengesetzt worden sind, solches nicht ganz richtig ist; den richtigen und vollständigen Gegensatz bilden vielmehr die affirmativen Erbverträge, von denen die acquisitiven nur eine Unterart ausmachen. Denn durch den affirmativen Erbvertrag wird keineswegs grade immer ein Erbrecht neu erworben, sondern der affirmative Erbvertrag kann auch die Wirkung haben, daß ein bereits zuständiges Erbrecht durch seine Verwandlung in ein vertragsmäßiges nur überhaupt sicher gestellt wird; weshalb denn, nach Verschiedenheit dieser beiden Fälle, den Erbverzichten gegenüber, die affirmativen Erbverträge in acquisitive und conservative zerfallen. Gewöhnlich werden diesen acquisitiven und conservativen Verträgen noch die restitutiven coordinirt, d. h. die zu Gunsten einer dritten Person, welche bei dem Vertrage nicht selbst concurrirt hat, in der Art abgeschlossenen Erbverträge, daß auf Grund des Vertrages der Verpflichtete die betreffende Verlassenschaft dem Dritten hinterlassen soll. Von Manchen werden die restitutiven auch dispositiv genannt, wogegen dieser Ausdruck von Andern auf die sogenannten pacta successoria de hereditate tertii bezogen wird, d. h. auf den Fall, wenn der Vertrag über die (noch nicht angefallene) Erbschaft eines Dritten eingegangen worden. Den Gegensatz bilden dann die pacta successoria de hereditate propria, also die Verträge über die eigene Verlassenschaft entweder beider Paciscenten, oder Eines derselben, je nachdem der Erbvertrag ein gegenseitiger oder ein einseitiger ist. Zu diesen verschiedenen Eintheilungen[13]) kommt dann noch die, aus den bisherigen Erörterungen schon bekannte, Eintheilung in universelle und particuläre Erbverträge.

Gleich hier ist insbesondere hinsichtlich der zuletzt gedachten beiden Eintheilungen noch zu erwähnen, daß die Richtigkeit derselben in den neuesten Zeiten hart bestritten worden ist, indem man sich sowol gegen die Erbverträge über die Erbschaft eines Dritten, als gegen die particulären Erbverträge erklärt hat. — Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, so hat man nicht mit Unrecht behauptet, daß, weil der Gegenstand des Erbvertrages (wie auch weiter unten noch näher dargelegt werden soll) nicht die Erbschaft eines noch lebenden Individuums, sondern dessen Beerbung zum Gegenstande habe, jeder wahre Erbvertrag wirkliche Erbrechtsverhältnisse betreffe, was aber von dem Vertrage über die Verlassenschaft eines Dritten nicht gelte, durch welchen Vertrag vielmehr für den (ursprünglichen) Erben nur die Verpflichtung, nach dem Ableben seines Erblassers die ihm deferirte Verlassenschaft herauszugeben, sowie für den andern Contrahenten nur das dieser Verpflichtung entsprechende Recht, die Herausgabe zu fodern, erzeugt, also überhaupt nur eine Obligation, und keineswegs ein Erbrechtsverhältniß begründet werde. Von einem Erbrechte könne dabei um so weniger die Rede sein, als nur

8) Bei ihm heißt es in dieser Beziehung: „vis omnis in verborum conceptione sita est" 9) *Hartm. Pistoris*, Quaest. Jur. Lib. IV. qu. 2. Beseler a. a. O. S. 167 fg. 10) *Mevii* Decision. P. III. dec. 270. Beseler a. a. O. S. 153. 11) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 173 nimmt erst die Mitte des 18. Jahrh. an. Indessen scheint dies mit seiner Ansicht, daß aus den alten Vergabungen eines ganzen Vermögens die heutigen universellen Erbverträge nicht organisch sich entwickelt hätten, zusammenzuhangen; eine Ansicht, die nicht zu rechtfertigen sein dürfte. 12) Beseler S. 156. 157.

13) Vergleiche hierüber Beseler a. a. O. 1. Th. 1. Bd. S. 9 fg.

und allein dem Erblasser die Befugniß zustehe, für seine demnächstige Verlassenschaft eine von der gesetzlichen Succession abweichende Erbfolge einzuführen. Das sogenannte Pactum successorium de hereditate tertii sei daher gar kein Erbvertrag, und gehöre durchaus nicht in das Erbrecht, sondern, ganz wie der Erbschaftskauf, in das Obligationenrecht [14]). Die Tristigkeit dieser Gründe läßt sich schwerlich verkennen, und nur darauf würde es noch ankommen, ob nicht der fragliche Vertrag wenigstens unter den nämlichen Rechtsregeln stehe, als der wirkliche und wahre Erbvertrag; jedoch auch das läßt sich nicht rechtfertigen, wie indessen hier nicht weiter dargelegt werden kann [15]). — Anbelangend aber den zweiten Punkt, also die Frage, ob die Eintheilung der Erbverträge in universelle und particuläre zu billigen sei, so wird besser darüber erst weiter unten gehandelt; hier nur die Bemerkung, daß man es bei dieser Eintheilung wol bewenden lassen muß.

Dies vorausgesetzt, soll nun jetzt zuvörderst von der Eingehung des affirmativen Erbvertrages, und sodann von den Rechtsverhältnissen aus dem abgeschlossenen Vertrage die Rede sein.

aa) Bei der Eingehung des Erbvertrages kommt es theils auf die subjective Fähigkeit der contrahirenden Theile, theils auf die Form des Vertrages an. Über den ersten Punkt, die subjective Fähigkeit der Contrahenten, verordnet namentlich das preußische Landrecht, es werde verlangt, daß die Contrahenten mit den Eigenschaften versehen seien, welche „sowol zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrages" erfodert würden [16]). Das preußische Landrecht spricht hierin nur aus, was schon die Natur der Sache mit sich bringt, und daher als der Satz des gemeinen Rechts anzusprechen ist. Denn da die Erbverträge zuletzt gleichen Endzweck mit den Testamenten oder Codicillen haben, so muß beim Abschluß des Vertrages auch in der Person der Contrahenten sich der Inbegriff derjenigen persönlichen Eigenschaften vereinigen, welche in der Person des Testators oder Codicillarrichters einerseits, sowie in der Person des Erben oder Vermächtnißnehmers andererseits vorausgesetzt werden, und soweit daher z. B. einem Hauskinde das Recht des Testirens entzogen ist, in soweit muß man ihm, ungeachtet der von Manchen dagegen erhobenen Zweifel [17]), auch das Recht, einem Dritten durch Erbvertrag Zuwendungen zu machen, um so zuverlässiger absprechen, da der Erbvertrag unwiderruflich, das Testament oder Codicill hingegen widerruflich ist [18]). Allein, wegen der Irrevocabilität der Erbverträge, reicht bei diesen die testamenti factio (activa oder passiva) noch nicht hin, sondern die Contrahenten müssen zugleich die bei Abschließung eines Vertrages vorauszusetzenden persönlichen Eigenschaften besitzen; namentlich muß derjenige von ihnen, welcher dem Andern die Zuwendung von Todes wegen macht, die freie Veräußerungsbefugniß haben, weshalb z. B. ein Minor, ungeachtet er aus freiem Entschluß und für sich allein durch Testament oder Codicill zu Gunsten eines Andern Verfügungen treffen kann, bei einem Erbvertrage der Einwilligung seines Vormundes und, nach Lage der Umstände, selbst eines obrigkeitlichen Decretum de alienando bedarf [19]).

Hingesehen sodann auf die Form des Erbvertrages, so geht die gemeine Meinung der Rechtslehrer dahin, daß der Erbvertrag, so lange nicht eine particularrechtliche Abweichung erweislich sei, ohne alle Form bestehe, und durchaus nichts weiter als die ernstliche feste Einwilligung der Contrahenten erfodere. Dieser Meinung ist indessen Eichhorn sehr bestimmt entgegengetreten, welcher gemeinrechtlich, außer dem gerichtlichen, nur den schriftlichen Erbvertrag für wirksam erachtet [20]). Doch hat er freilich sehr entschiedene Gegner gefunden, insonderheit an Beseler [21]). Eichhorn nimmt nun an, daß die Form der Vergabungen nach und nach von der Auflassung zur blos schriftlichen Abfassung heruntergesunken, und die letztere jetzt auch die gemeinrechtliche Form für die Erbverträge sei. „Um dieses zu beweisen," so drückt sich Beseler aus, „muß gezeigt werden, daß bei der Vergabung von Todes wegen die Schrift wirklich an die Stelle der Auflassung getreten, und daß der heutige Erbeinsetzungsvertrag [22]) sich organisch aus jenem ältern Institute entwickelt habe, sodaß die Grundsätze, welche für dieses galten, auch jetzt noch, soweit es die Umstände gestatten, ihre Anwendung finden müssen." Alles dreht sich sonach darum, ob sich diese Sätze darthun lassen. Da dürfte nun aber oben bereits nachgewiesen sein, daß allerdings die Fortbildung des Institutes der mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen bis zu unserem heutigen Erbeinsetzungsvertrage eine wahrhaft organische sei, welche in ihrem Fortgange die ihr durch die romanisirenden Doctoren während des 16. Jahrh. und bis zur zweiten Hälfte des 17. entgegengesetzten Hindernisse zuletzt glücklich besiegte. Ebenso schließen sich, wie die Folge lehren wird, unsere particulairen Erbverträge (den universellen oder Erbeinsetzungsverträgen gegenüber) an die ältern Vergabungen historisch an, zumal hier die römischen Verbote, welche sich auf die universellen beschränken, keine Hindernisse erzeugten. — Findet nun aber in den erwähnten Beziehungen ein historischer Zusammenhang zwischen dem heutigen und dem mittelalterlichen Rechte statt, so ist hiermit für die Eichhorn'sche Ansicht schon viel gewonnen, und zwar um so mehr, je weniger sich verkennen läßt, daß die herrschende Meinung der Rechtslehrer einerseits auf einen ungemein gefährlichen Satz führt, der ohnehin andererseits mit den sonstigen Grundsätzen des in Teutschland über die Form ähnlicher Verfügungen

14) Hasse im Rheinischen Museum. 2. Th. 2. Heft. S. 218 fg. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 24 fg. 15) Vgl. Hasse a. a. O. Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 328 fg. 16) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 618. 17) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 343. 18) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 255.

19) Eichhorn und Beseler a. a. O. 20) Eichhorn a. a. O. §. 342. 21) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 233 fg. Vergl. daselbst S. 34 fg. 22) Hierunter versteht Beseler denjenigen Erbvertrag, wodurch der Bedachte Universalsuccessor des Andern wird.

geltenden Rechts seltsam contrastirt. Denn soll nach jener Lehre der Erbvertrag, selbst wenn er die gesammte Erbschaft oder eine Quote derselben zum Gegenstande hat, ohne alle Form gelten, so springen, ganz abgesehen von etwanigen Betrügereien und sonstigen Unredlichkeiten, denen Thor und Thür geöffnet wird, alle diejenigen Zweifel und Bedenklichkeiten, welche bei anderweitigen formlosen Verträgen über deren wirklich vorhandene Perfection nur zu oft hervortreten, sofort ins Auge, und doch kann es nicht leicht einen wichtigern und bedeutsamern Contract des Vermögensrechts geben, als den Erbvertrag, zumal durch ihn die Succession, welche er betrifft, unwiderruflich normirt wird. Wie seltsam contrastirt aber auch nicht eine solche Formlosigkeit mit den Solemnitäten unserer Testamente und Codicille, die gleichwol frei revocabel sind! Es leiten diese Betrachtungen gleichsam von selbst auf die Eichhorn'sche, oder eine ähnliche Meinung, und da nun wirklich ein historischer Zusammenhang zwischen unsern heutigen Erbverträgen und dem ältern Rechte im Allgemeinen obwaltet, so muß dies doch wol auch speciell für die in Rede stehende Frage der Fall sein; daß aber die gemeine Meinung der Doctoren zu einem so abweichenden Resultate gelangen konnte, findet seine Erklärung nur in der Unkenntniß der ältern Juristen mit dem teutschen Rechte, wie dieses sich zur Zeit des Mittelalters gestaltet, und seitdem fortgebildet hat, eine Unkenntniß, die ja eigentlich erst in den neuern Zeiten verschwunden ist. — Fragt man nun, welchen Gang die Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Form der ältern Vergabungen und der spätern Erbverträge in dem Volke selbst, respective in den Gesetzgebungen gewonnen habe, so weiß man bereits aus dem Obigen, daß die ursprüngliche Form der Vergabungen die gerichtliche Auflassung war; denn von den Vergabungen fahrender Habe, welche durch actuelle Tradition bewirkt wurden, ist hier um so mehr zu abstrahiren, je unbedeutender dieselben meist schon ihrem Objecte nach waren, und je seltener sie außerdem in der Praxis des bürgerlichen Lebens vorkamen. Bekannt ist nun aber auch, daß schon seit den fränkischen Zeiten nicht leicht ein Rechtsgeschäft von einiger Wichtigkeit zu Stande kam, ohne daß man darüber eine Urkunde aufsetzte. Grade für die uns hier interessirenden Geschäfte bezeugen es die in so großer Anzahl noch jetzt vorhandenen Documente über Vergabungen von Todes wegen aus dem frühern und spätern Mittelalter. Doch gehörten diese Urkunden freilich nicht zur eigentlichen Form der Vergabungen; sie waren bloße Beweisdocumente, und die Form des Geschäftes bestand in der Auflassung und Reichung. Bekannt ist jedoch auch, daß, weil durch die Urkunden, welche ohnehin der Regel nach gerichtliche waren, der Beweis auf eine so wünschenswerthe Weise gesichert ward [23]), man dieselben bald auch in vidimirter Abschrift oder im Concepte beim Gerichte in Verwahrsam gab oder nahm, je nachdem sie privatim aufgesetzt, oder, was der regelmäßige Fall gewesen sein dürfte, vor dem Richter errichtet waren; woraus sodann weiter erklärlich wird, daß man, da die Concepte und vidimirten Abschriften, weil sonst ihr Verlust zu leicht zu befürchten gewesen sein würde, im Gerichtsarchive nicht einzeln aufbewahrt werden konnten, zuerst Actenconvolute und bald eigene Gerichtsbücher anlegte, in welche letztere man nun die vorgekommenen Rechtsgeschäfte, insonderheit auch die Vergabungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach eintrug. Noch jetzt besitzen wir dergleichen Bücher aus dem 13. Jahrh.; namentlich lautet der Anfang des Lieber dahin: „Anno domini MCCLXIV. — institutus est iste liber, in quo continentur computationes. ementes praedia, focos, cives proscripti, debita et caetera“ [24]). Der Gebrauch solcher Bücher ist aber, wie schon die Zweckmäßigkeit des gesammten Institutes andeutet, ohne Zweifel viel älter; ja bereits aus der Karolingischen Periode finden sich, wenigstens für die Lehen- und Kammergüter des Königs, Spuren davon, wenn es in einem Capitulare von 812 heißt: „Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci *describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostro in uniuscujusque legatione habeamus*“ [25]). Denn daß in diese Bücher auch die Lehnsverleihungen eingetragen seien, ist kaum zu bezweifeln. Mochten nun aber immerhin dergleichen Intabulationen keineswegs ursprünglich zur Form der Auflassungen gehören, indem sie nur des Beweises wegen erfolgten, so führte doch die fortwährende, mit den Auflassungen, wo man Gerichts-Stadt-Erbbücher hatte, stets in Verbindung gesetzte Eintragung allmälig dahin, daß man die letztern, besonders seit der Zeit, wo die alten Symbole, welche bei der Auflassung vorkommen, immer mehr in den Hintergrund traten, als ein zu derselben wesentlich gehörendes Stück ansah. So geschieht es z. B. im lübischen Stadtrechte, nach welchem die Grundstücke vor dem Rathe verlassen „und die Verlassung in das Stadterbbuch geschrieben werden muß“ [26]). Daß aber sowol neben den Auflassungen in ihrer frühern Form, als neben den Auflassungen in dieser spätern Gestaltung, die für sich und der äußern Form nach unabhängig von der Auflassung bestehenden Beweisurkunden (die Wehr- oder Festbriefe, Dingeswinden u. s. w.) fortwährend in Übung waren und blieben, ist gewiß, und wenn in einem bremer Rathsprotokoll aus dem spätern Mittelalter zu lesen ist: „Herman Rike dhe brachte ene stades hantveste vor dhe ratmanne, dhe sprac, dat A. N. hadde vorgheven H. Th. unde H. R. unde eren erven alle ere gut beweglic unde unbeweglic na ereme dode tho beholdenn“ [27]), so liegt hierin ein Beweis dafür grade für eine Vergabung von Todes wegen vor. — Jetzt nun aber fragt sich weiter, ob nicht, wie bei der gerichtlichen Auflassung, in solchen Gegenden und Orten,

23) Vergl. z. B. Schwabenspr. Art. 305 der Senckenberg'schen, Art. 34 der Wackernagel'schen Ausgabe.

24) Beseler 1. Th. S. 182. Not. 52. 25) Capit. III. a. 812. Cap. 7. 26) Lübisches Stadtrecht. B. III. Tit. 6. Art. 1. 2. 27) Ulrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. S. 220. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 236. Not. 4.

wo die Einschreibungen in die Gerichtsbücher üblich waren, das Ganze im Grunde und zuletzt eben auf der Einschreibung beruhte (weshalb denn auch gegenwärtig fast überall die alte Auflassung mit der Intabulation vertauscht worden ist), so auch namentlich da, wo die Gerichtsbücher nicht im Gebrauche standen, in gleicher oder ähnlicher Weise bei den Vergabungen von Todes wegen die Stelle der Auflassung erweislich durch eine lediglich für sich bestehende Urkunde habe vertreten werden können. Nach der Überzeugung Eichhorn's ergibt sich dies aus einem Texte des Schwabenspiegels, nach dem Senckenberg'schen Texte also lautend: „Ist aber, das eyn man eynem frewnde gutt schaffen will nach seinem tode; will er im das sicher machen, er sol im geschrifft darüber geben [eyn handtfeste, und daran eyn insigel eynes bischoffs, oder eynes leyenfürsten, oder eynes klosters, oder eyner statt, oder der stette herren eynsigeln, oder des landtrichters][28]), oder er soll für seynen richter oder für seynen herren saren, und sol dye gezewgen mit im bringen und ander, dye dobey seind. Wil aber er im es stät machen, so secz im eynen zinß darauf; damit hat er die gewer daran" [29]). Albrecht pflichtet Eichhorn der Hauptsache nach bei [30]). Beseler hingegen versteht den ersten Satz der Stelle, auf welchen es allein ankommt, im Anschluß an Hasse, von römischen Testamenten, indem er dasjenige, was daselbst von Urkunden gesagt ist, auf das schriftliche Testament, und dasjenige, was unmittelbar darauf folgt, von dem gerichtlichen Testamente versteht [31]). Allein einestheils handelt am angeführten Orte der Spiegler darüber, wie man von Todes wegen sein Gut dem Dritten „sicher mache;" und anderntheils soll ja die Urkunde, durch deren Dazwischenkunft dies bewirkt werden soll, dem Dritten übergeben werden. Sowol das Eine als das Andere steht jedoch mit einer widerruflichen, einseitigen Willenserklärung, wie sie in dem Testamente liegt, in Widerspruch; es weist vielmehr auf eine unwiderrufliche, durch gegenseitige Willenserklärung zu Stande gebrachte, contractliche Vereinigung hin, d. h. mit andern Worten auf eine teutsche Vergabung von Todes wegen. Und so wird man durch den Text selbst unwillkürlich auf die Meinung Eichhorn's und Albrecht's zurückgeführt. Der Letztere weicht inzwischen von dem Erstern darin ab, daß er meint, die fragliche Urkunde habe eine öffentliche sein müssen. Allein, ungeachtet für Albrecht der Umstand zu sprechen scheint, daß in unserem Texte neben der Urkunde auch des daran zu hängenden Siegels eines Bischofs oder eines Laienfürsten u. s. w. gedacht wird, so hat sicherlich auch hier Eichhorn das Richtigere getroffen. Der Schwabenspiegler macht nämlich für die Vergabung von Todes wegen drei Formen namhaft, von deren Wahl es abhangen soll, ob das Geschäft „sicher," oder ob es „stät" gemacht werden soll. „Stät" wird aber, nach dem Texte, das Geschäft dadurch, daß der Vergabende dem Dritten an dem vergabten Gut einen Zins [32]), und somit eine Gewehre daran einräumt. Hierin erkennt sogleich Jeder die alt hergebrachte Form der Vergabungen, d. h. die Auflassung und Reichung, und da das Wort „stätigen" grade auf Gewehre und Auflassung hinweist, wie auch Albrecht zugibt [33]), so kann vollends kein Zweifel darüber obwalten, was der Schwabenspiegler oben mit dem Ausdrucke: „stät machen," habe sagen wollen. Durch die von ihm angeführten beiden andern Formen wird dagegen das Geschäft nicht „stät," sondern „sicher" gemacht; woraus dann von selbst folgt, daß diese beiden Formen unabhängig sind von der Auflassung und Reichung. Die eine derselben besteht aber darin, daß der Vergabende mit den Zeugen und andern Personen, „dye do bey seind," d. h. mit denjenigen Personen, welche bei der mündlichen Vereinigung über die Vergabung als Zeugen, oder sonst gegenwärtig gewesen, „vor seinem Richter oder vor seinem Herrn" erscheint, und so das Geschäft, ohne daß jedoch Auflassung und Reichung erfolgt [34]), zu einem gerichtlichen erhebt. Die andere Form der „Sichermachung" besteht in der urkundlichen Errichtung des Geschäftes. In diesem Zusammenhange kann diese urkundliche Errichtung als solche nichts mit der gerichtlichen Form, welcher sie vielmehr von Seiten des Schwabenspieglers grade entgegengesetzt wird, zu thun haben. Denn mag immerhin, wie sogar wahrscheinlich ist, auch in dem vorher gedachten Falle, wo die Vergabung gerichtlich gemacht war, eine Urkunde, wenigstens der Regel nach, aufgenommen worden sein, so war dieselbe doch stets nur eine Beweisurkunde. Dagegen war sie dies in dem jetzt in Frage stehenden Falle nicht; vielmehr bestand hier in der Wahl der Urkunde eben die Beobachtung der Form, deren Beobachtung der Schwabenspiegler für die Gültigkeit des Geschäftes, welches sonst nicht „sicher" gewesen sein würde, als wesentlich ansieht. Hat nun aber die urkundliche Errichtung des Vergabungsvertrages als solche nichts mit der gerichtlichen Form gemein, so muß auch schon die bloße Privaturkunde hingereicht haben [35]), und erwähnt daher der Schwabenspiegler bei der Urkunde zugleich der Beifügung des Siegels eines Bischofs, Laienfürsten, Klosters ꝛc., so kann sich solches nur

28) Statt der hier eingeklammerten Worte hat Wackernagel: „als ernach von lipgedinge geschriben stet." Es wird hiermit auf den Art. 305 der Senckenberg'schen, oder Art. 34 der Wackernagel'schen Ausgabe verwiesen, ein Artikel, aus welchem sich näher ergibt, in welchen Fällen das Siegel eines Bischofs, oder Laienfürsten ꝛc. zu wählen sein soll. 29) Schwabensp. Art. 311 nach der Senckenberg'schen, Art. 22 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 30) Albrecht, Die Gewere. S. 200. 31) Beseler I. Th. S. 138 fg.

32) Vergleiche Beseler a. a. O. I. Th. S. 72. Not. 3. 33) Albrecht a. a. O. S. 189. 34) Albrecht ist anderer Meinung; allein das Geschäft soll ja nicht „gestätiget," es soll „sicher" gemacht werden. — Zwar heißt es in einem spätern Paragraphen unseres Textes: „Die gabe heisset stät, die vor dem richter geschicht, oder mit geschrift." Wird indessen unmittelbar darauf also fortgefahren: „Die ist die allerstätteste, die mit gewer geschicht," so ist's klar, daß dort der Spiegler das Wort in einer weitern Bedeutung, nicht in der technischen, gebraucht. 35) Eine solche Urkunde konnte zwar ohne Zweifel dem Richter auch überreicht werden; es war dies aber nicht nothwendig.

auf den Beweis, nicht auf die Solennität der fraglichen Vergabung beziehen. Auch wende man nicht ein, daß, wie sich die Zeugen bei der gerichtlichen Vertragsform der Vergabung zu dieser verhalten hätten, so bei der urkundlichen Contrahirung die Privaturkunde zu der besiegelten; der Schwabenspiegler ist nämlich weit entfernt, Zeugen und Urkunden einander gleichzustellen, sondern äußert sich dahin: „Wir sprechen, das brieff beßer seyen, denn gezeugen; wann zeugen die sterbent, so beleibent die brieff ymmer stät“ [36]). — Übrigens steht der Eichhorn'schen Ansicht keineswegs die auf unsern Text nächstfolgende Stelle entgegen, wornach man ohne des Voigts Ding „sein eigen“ nicht so soll veräußern können, daß es Kraft haben möge. Denn während hier vom Eigen, d. h. Grundbesitz, die Rede ist, handelt obiger Text davon, wie man „sein Gut,“ d. h. sein Vermögen, einem Dritten sicher zu schaffen habe. Trifft Eichhorn ein Vorwurf, so ist es, nach Anleitung des Schwabenspiegels, nur der, daß die Modification des Rechts, welche nach ihm durch allmäligen Gebrauch hervorgerufen worden, lediglich auf die urkundliche Abschließung des Vergabungsvertrages beschränkt wird, während doch der Schwabenspiegler daneben auch die gerichtliche Vertragsform erwähnt [37]). Außerdem scheint es nach Eichhorn's Auffassung, als wäre das ältere Recht, d. h. der Gebrauch der Auflassung, durch die urkundliche (und gerichtliche) Vertragsform allmälig verdrängt worden; was aber weder aus dem Schwabenspiegel sich ergibt, noch durch die Rechtsgeschichte des spätern Mittelalters bestätigt wird, sondern neben den neuern Formen blieb die ältere immer noch im Gebrauche. Namentlich bezeugt dies eine Stelle des bairischen Landrechts aus dem 14. Jahrh., welche hier noch bestimmter ins Auge zu fassen ist, da sie den Inhalt des Schwabenspiegels wiederholt, und deshalb für Eichhorn's Meinung von großer Bedeutung wird; sie lautet also: „Wer einem ein guet machen will, der sol den in nutz und in gewer setzen pey seinem lebentigen leib, und sol er ettlich gült jährlichen einnemen, dieweil der lebt, der im das gut gemacht hat, oder er sol im brief darumb gebn“ [38]). Daß übrigens die Schlußworte von einer zur gerichtlichen Auflassung hinzukommenden Urkunde zu verstehen seien [39]), läßt sich um so weniger behaupten, als es nicht nur mit den klaren Worten, denen zufolge zwei Formen (einmal Auflassung und sodann Urkunde) einander gegenüber gestellt werden [40]), im Widerspruche steht, sondern auch der Umstand dawider streitet, daß das bairische Landrecht bekanntlich eine Überarbeitung des Schwabenspiegels ist, dem es auch in obiger Stelle deutlich genug folgt. Merkwürdig jedoch, daß die gerichtliche Vertragsform, deren im Schwabenspiegel gedacht wird, darin nicht erwähnt worden ist, sodaß sich der bairische Text näher, als der Schwabenspiegel, an die von Eichhorn vertheidigte Meinung anschließt. — Das Resultat der bisherigen Untersuchung wäre demnach, daß es für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters in Teutschland drei Formen der Vergabungen von Todes wegen gegeben habe. — Daß nun seit den Zeiten, wo das Institut der Vergabungen in die Erbverträge übergegangen war, die Auflassung und Reichung nicht mehr gewählt wurde, muß ganz natürlich erscheinen; ebenso aber auch, daß, wer einem Dritten eine vertragsmäßige Zuwendung von Todes wegen machte, entweder die gerichtliche, oder doch wenigstens die urkundliche Form wählte, wie es auch schon seine Vorfahren gethan hatten. „Die blos mündliche Errichtung vor Zeugen (so drückt sich Beseler [41]) in Hinblick auf den Erbeinsetzungsvertrag aus) scheint bei einer Erbeseinsetzung, wodurch ein Rechtsverhältniß für die Dauer begründet werden soll, durchaus unpassend zu sein.“ Hiermit muß Jeder übereinstimmen, und sagt der nämliche Gelehrte an einem andern Orte, „daß es gewiß nicht in der menschlichen Natur und in der Art, wie ein nicht unverständiger Mann seine Angelegenheiten besorge, liege, ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbvertrag über eine Erbschaft oder deren Quote sei [42]), flüchtig und formlos, ohne Schrift und Zeugen, oder vor wenigen, vielleicht nur zufällig hinhorchenden, abzuschließen“ [43]), so darf auch wol vorausgesetzt werden, daß man im 16. Jahrh., gleichwie späterhin, im teutschen Volke verständig genug gewesen, um der gemeinen Meinung der Juristen, bei denen man sich wundern muß, daß sie gemeinrechtlich der Formlosigkeit der Erbverträge das Wort reden konnten, sich nicht harmlos anzuschließen. Auch ist kein einziger von denjenigen Erbverträgen, die der Verfasser dieses Artikels kennen gelernt hat, so formlos abgeschlossen worden; sie waren, ungeachtet sie fast sämmtlich aus Ländern herrührten, in denen es keine speciellen Gesetze über die Form solcher Verträge gab, oder gibt, durchaus entweder gerichtlich, oder urkundlich errichtet worden. — Dem Allen nach dürfte die Behauptung Eichhorn's, „daß ein Versprechen in jeder Form zu irgend einer Zeit die Wirkungen eines Erbvertrages gehabt habe, sei unerweislich“ [44]), ihres guten Grundes nicht ermangeln, solches um so weniger, als auch unter den Particularrechten seit dem 16. Jahrh. sich schwerlich auch nur ein einziges finden dürfte, worin die Formlosigkeit der Erbverträge gut geheißen wäre. Soviel bekannt, lassen sie entweder, wie das preußische Landrecht, nur und allein den gerichtlichen Erbvertrag gelten [45]), oder erkennen daneben blos noch den schriftlich errichteten an, wie das bairische Landrecht und österreichische Gesetzbuch. Jedoch ist die Erlaubniß des schriftlichen Contrahirens nach dem bairischen Rechte äußerst beschränkt. Denn obwol es in dem von den Erbverträgen eigens handelnden Ca-

36) Schwabensp. Art. 305. (Art. 34.) 37) Oder Eichhorn müßte den hierauf sich beziehenden Theil des Textes, wie Albrecht thut, mit auf die Auflassung beziehen, was sich aber schwerlich rechtfertigen lassen möchte. 38) Bairisches Landrecht in *Ilenmann*, Opusc. p. 84. 39) Wie Albrecht (a. a. O. S. 199. Not. 506) sie verstanden wissen will. 40) So steht auch Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 235) die Sache an.

41) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 245. 42) Und wie es ordentlicher Weise auch jeder andere Erbvertrag ist: kann man füglich hinzusetzen. 43) Beseler a. a. O. S. 54 55. 44) Eichhorn's Einleitung. §. 342. 45) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 621.

pitel über deren Form allgemein heißt, dieselben müßten „schriftlich und respective obrigkeitlich errichtet werden“ [46]), so wird doch dabei auf die Vorschriften des Landrechts über die Pacta dotalia ausdrücklich verwiesen, über die Eheberedungen aber ist verordnet, daß ihre Errichtung „zwischen siegelmäßigen Personen allezeit unter eigener schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, d. i. vor jener Obrigkeit, worunter beede oder wenigst eins von beeden Paciscenten seiner Person halber gehörig ist,“ zu bewirken sei [47]). In dieser Weise beschränkt nun freilich das österreichische Gesetzbuch die Erlaubniß zur Errichtung schriftlicher Erbverträge keineswegs, sondern, soweit es überhaupt die Erbverträge zuläßt, gestattet es auch das schriftliche Contrahiren. Allein einerseits ist darin festgesetzt, daß Verträge dieser Art „nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden können,“ und andererseits verordnet worden, daß die Urkunde mit den Erfodernissen eines schriftlichen Testaments versehen sein müsse [48]). Lautet übrigens die letztere Stelle wörtlich dahin: „Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfodernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde,“ so könnte es fast scheinen, als sei in Österreich überhaupt nur der schriftliche Erbvertrag als gültig anerkannt worden. Allein daß auf keine Weise die gerichtliche Abschließung habe ausgeschlossen sein sollen, ist wol schon an sich klar [49]). Augenscheinlich ist die Stelle des Gesetzbuches nur den Worten nach mangelhaft, und ihr Sinn soll kein anderer sein, als dieser, daß, wenn die Contrahenten die schriftliche Form wählen, sie dann auch die Förmlichkeiten des schriftlichen Testamentes beobachten müssen [50]). — Ähnliche Förmlichkeiten, als sie hiernach die österreichische Gesetzgebung bei dem schriftlichen Erbvertrage erfodert, können freilich nach gemeinem Rechte nicht verlangt werden, sondern nach demselben muß es, wie ordentlicher Weise bei jedem andern schriftlich errichteten Vertrage, an der bloßen Unterschrift der Contrahenten genügen.

Haben nun Personen, welche die erfoderlichen subjectiven Eigenschaften in sich vereinigen, ihren Willen entweder gerichtlich oder urkundlich zu erkennen gegeben, so ist dann begreiflich auch der Erbvertrag perfect, wogegen bis dahin nur ein Pactum de contrahendo existirt, welches, da ihm die nothwendigen Formen fehlen, nicht für bindend erachtet werden kann [51]). Der Wille der Parteien muß jedoch natürlich auch seinem Inhalte nach den Anfoderungen des Erbvertrages entsprechen; daher namentlich das Versprechen, in einem künftigen Testament oder Codicill gewisse Anordnungen zu treffen, oder von den Verfügungen eines bereits errichteten letzten Willens nicht wieder zurückzutreten, keinen Erbvertrag involvirt, sondern soll ein solcher existiren, so muß durch den Vertrag selbst die Succession angeordnet sein. Indessen ist hiermit noch keineswegs gesagt, daß nicht auch ein früher errichtetes Testament oder Codicill in den Vertrag aufgenommen, oder demselben als Anhang beigefügt werden könnte [52]). — Begreiflich muß die Einwilligung der Contrahenten, wie bei jedem andern Vertrage, eine ernstliche und freie sein; in dieser Beziehung gelten für das Pactum successorium die Grundsätze der allgemeinen Vertragslehre, und es wirken daher auf dasselbe Zwang, Betrug, Irrthum in der nämlichen Weise ein, als sonst auf Verträge; auch gelten jene Grundsätze hinsichtlich der dem Erbvertrage beigefügten Bedingungen [53]).

bb) Jetzt nun aber die Frage, welche Wirkungen ein affirmativer Erbvertrag habe. Bei Beantwortung derselben wird es zweckdienlich sein, mit den Wirkungen der universellen Erbverträge zu beginnen, womit jedoch noch allgemeinere Grundsätze in Verbindung gesetzt werden sollen, sodaß die nächstfolgende Erörterung die Lehre von den Wirkungen der Pacta successoria in soweit enthalten wird, als nicht für die particulären Erbverträge Eigenthümlichkeiten und Abweichungen zu behaupten sind. — Bei Darstellung dieser Wirkungen ist aber die Zeit vom Abschluß des Vertrages an bis zum Tode des Erblassers und die Zeit nach dem Tode des Letztern zu unterscheiden.

a) Was daher zuvörderst die zuerst gedachte Zeit angeht, so ist vor Allem zu bemerken, daß unbestritten der Vertragserbe unmittelbar aus dem Erbvertrage, wie ordentlicher Weise der Berechtigte aus jedem andern Vertrage, ein unwiderrufliches Recht hat, welches ihm der Regel nach, ohne seine Zustimmung, von dem andern Contrahenten nicht wieder entzogen werden kann. Daß, wenn Letzterer sich für eine gewisse Zeit, oder beim Eintreten bestimmter Umstände, oder auch ohne Weiteres die Revocabilität ausbedungen, eine Ausnahme eintrete, versteht sich von selbst; es fragt sich aber, ob nicht das Nämliche, auch ohne Vorbehalt, in allen den Fällen sich rechtfertigen lasse, wo und soweit die Revocation einer Schenkung zulässig erscheint, namentlich also wegen später geborner Kinder. Ob die sogenannte Supervenientia liberorum die fragliche Wirkung äußere, ist bekanntlich nach unserem gemeinen Rechte selbst bei den Schenkungen streitig, jedoch zu behaupten, sobald man einer gewissen Coderstelle, die sich aber freilich auf einen speciellen Fall bezieht [54]), eine ausdehnende Erklärung geben darf. Darf man dies, wofür allerdings die Billigkeit zu sprechen scheint, so muß man es auch bei den Erbverträgen zur Anwendung bringen, da sogar schon zur Zeit der Volksrechte Spuren sich finden, wie man selbst bei den alten Vergabungen von Todes wegen diese Revocation zu-

46) Bairisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 1. Nr. 10. 47) Daselbst 1. Th. Cap. 6. §. 29. Nr. 3. 48) Österreichisches Gesetzbuch. §. 602. 1249. 49) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 244. 50) Diese Förmlichkeiten sind aber freilich sehr vereinfacht worden. Vergl. oben S. 401. 51) Zwischen den Anhängern der Formlosigkeit der Erbverträge herrschen hierüber verschiedene Ansichten. Hasse im Rheinischen Museum. 2. Th. S. 201 fg. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 56 fg.

52) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. III. 53) Eichhorn a. a. O. Im Ganzen übereinstimmend ist Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 268 fg. 2. Bd. S. 249. 54) L. 8. C. de revocand. donationib. (8, 56.)

lassen zu müssen glaubte. „Si quis desperaverit propter senectutem aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere et res suas alii *thingaverit, posteaque eum contigerit filios legitimos procreare, omne thinx, quod est donatio, quae prius facta est, rumpatur*“ [55]). Daß hier zugleich die Vergabung schlechthin eine donatio genannt ist, berechtigt freilich noch nicht zur förmlichen Gleichstellung beider; immer findet doch aber zwischen ihnen eine Ähnlichkeit statt, in welcher Beziehung jener Ausdruck, der jedenfalls in einem so weiten Sinne genommen ist, daß er beide Geschäfte umfaßt, für uns allerdings aber nicht ohne Wichtigkeit wird. Die analoge Anwendung der Schenkungs-Revocationsgründe läßt sich daher wol rechtfertigen, insonderheit auch in Bezug auf den Widerruf wegen Undankbarkeit [56]). Nur muß freilich der zur Sprache kommende Erbvertrag die Analogie der Schenkung auch zulassen; was aber nur beim einseitigen angenommen werden kann [57]). Der gegenseitige kann, weil beide Theile daraus berechtigt werden, auf einseitiges Nachsuchen des einen oder andern Theiles nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wiederaufgehoben werden, auf welche der Erblasser begreiflich auch beim einseitigen Erbvertrage ein Recht hat. Die Bedingungen der Restitution werden hier als bekannt vorausgesetzt [58]).

Daß das Recht des Vertragserben ein unwiderrufliches sei, ist, wie schon bemerkt, unbestritten; bestritten dagegen ist, ob es die Natur eines gegenwärtigen, oder blos eines eventuellen Rechts habe [59]). — Bei Prüfung dieser Controverse wird es rathsam sein, bis zu dem Rechte des Mittelalters hinaufzugehen. Daß nun darnach die alten Vergabungen von Todes wegen für den Bedachten ein sofort wirksames, gegenwärtiges Recht, keineswegs ein blos künftiges oder Hoffnungsrecht erzeugten, und zwar selbst für den Fall solcher Vergabungen eines ganzen Vermögens, welche sowol das künftige als gegenwärtige Vermögen betrafen, ist bereits nachgewiesen worden. Beseler drückt sich über die Wirkungen dieser Vergabungen folgendermaßen aus: „Das Rechtsverhältniß stellte sich (dabei) so, daß, während vorher (d. h. bis zum 13. Jahrh.) für die später erworbenen Immobilien eine Wiederholung der Auflassung nöthig war, diese hier ein für alle Mal anticipirt wurde, und schon mit dem Erwerbe jener Güter von Seiten des Tradenten in volle Wirksamkeit trat“ [60]). — Aber alles dies galt insonderheit auch dann, wenn der Vergabende bei der Vergabung seines gesammten (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens sich die Befugniß der freien Verfügung vorbehalten hatte. Selbst dann also erhielt der Honorirte ein gegenwärtiges Recht, ungeachtet der Vergabende späterhin seine Verfügung ganz oder theilweise widerrufen konnte. That er dies, so erfolgte die Auflösung des Rechtes aus der Vergabung in einer ähnlichen Weise, als nach römischem Rechte bei der Revocatio dominii ex tunc. Der Beweis dieses Satzes wird, ganz abgesehen davon, daß die betreffende Disposition immer eine Vergabung blieb, also, bis zum geführten Beweise des Gegentheils, die Wirkungen der übrigen Vergabungen theilte, soweit nicht ihrer inneren Natur nach eine Ausnahme anzunehmen war, zunächst dadurch geführt, daß auch bei ihr die Zuwendung wenigstens ordentlicher Weise durch gerichtliche Auflassung erfolgte, und daß, wie in der Folge noch dargethan werden soll [61]), der Erbe des Honorirten, wenn dieser vor dem Vergabenden starb und von Letzterem die Vergabung nicht widerrufen ward, an die Stelle desselben (d. h. des Honorirten) in die Vergabung eintrat. Wäre in dem unterstellten Falle das Recht aus der Vergabung ein zukünftiges gewesen, so würde sein Eintritt für den Bedachten von dem Umstande, daß dieser den Vergabenden überlebte, abgehangen haben; dann aber hätte dasselbe für den Fall der nicht eingetretenen Überlebung auch nicht auf den Erben des Honorirten transmittirt werden können. — Grade der hierbei vorausgesetzte besondere Fall der alten Vergabungen wird für uns, wie sonst auch in anderer Beziehung, so auch hier, vorzugsweise von Bedeutung. Denn bei einer solchen Vergabung war im Grunde nur der beim Tode des Vergabenden hinterlassene Gütercomplex Gegenstand der Vereinbarung, also die demnächstige Erbschaft. Eine solche aber gibt es, wie sich schon von selbst versteht, und ohne daß man auf den römischen Satz: hereditas viventis non datur, Bezug zu nehmen braucht, vor dem Tode des Erblassers noch nicht. Erlangte daher nichtsdestoweniger der Bedachte durch eine Vergabung der in Frage stehenden Art ein gegenwärtiges Recht auf die demnächstige Erbschaft, so hieß solches, näher betrachtet, nichts anderes, als: es ward ihm dadurch ein Erbrecht, und zwar als gegenwärtiges Recht, bestellt. Nun begründete dieses Recht freilich nicht, wie bei unseren heutigen (universellen) Erbverträgen, eine Universalsuccession im römischen Sinne des Worts; es begründete doch aber eine, der Succession des teutschen Erben entsprechende, Folge, mithin immer ein Analogon der römischen Universalsuccession. Und so hatte man denn hierin im Grunde genommen schon wahre (universelle) Erbverträge, welche (wohl zu merken) ein gegenwärtiges Recht für den Bedachten erzeugten. Findet daher zwischen unsern heutigen Erbverträgen und jenen älteren, in Bezug auf die Wirkungen, welche unbestritten mit denselben verbunden sind, eigentlich nur diejenige Verschiedenheit statt, welche zwischen der römischen Universalsuccession und der zwar nicht gleichen, doch ähnlichen Succession des teutschen Erbrechts eintritt, so darf man, bei dem organischen Zusammenhange, in welchem die heutige Lehre der

55) Leg. Rotharis Cap. 171. 56) Viele sind indessen entweder durchaus, oder beziehungsweise anderer Meinung. Eichhorn a. a. O. §. 345. Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 310 fg. 57) Der einseitige Erbvertrag kann freilich auch titulo oneroso eingegangen werden, und es würde dann allerdings eine Ausnahme zu machen sein. 58) Beseler a. a. O. S. 312. 313. 59) Glück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 557. 558. 25. Th. S. 389. Beseler a. a. O. S. 247 fg. 60) Beseler 1. Th. S. 185.

61) Vergl. indessen vorläufig Beseler a. a. O. S. 196.

Erbverträge mit der Lehre von den frühern Vergabungen steht, auch hinsichtlich der, jetzt in Rede seienden, aber bestrittenen Wirkung dreist behaupten, daß es in Ansehung derselben so lange bei dem ältern Rechte sein Bewenden behalten müsse, als nicht aufs Bestimmteste für das spätere Recht das Gegentheil nachgewiesen worden. Zu dieser Behauptung ist man um so gewisser berechtigt, als selbst der Einwand nicht entgegensteht, daß die Form der alten Vergabungen die Auflassung, welche freilich ein gegenwärtiges Recht erzeuge, gewesen sei, daß aber dagegen der heutige (universelle) Erbvertrag in einer ganz andern Form abgeschlossen werde. Denn es ist bereits nachgewiesen, daß auch für die Vergabungen, wenigstens seit dem spätern Mittelalter, neben der Auflassungsform die schriftliche und gerichtliche Form (letztere ohne Auflassung) angetroffen wird. — Bemerktermaßen kommt daher Alles auf den obigen Beweis an; ein Beweis, der, weil das gemeine Recht in der Lehre von den Erbverträgen sich hauptsächlich in der Form des sogenannten Juristenrechts gebildet hat, zunächst aus den Schriften der vaterländischen Rechtslehrer seit dem 16. Jahrh. zu führen ist. Aus diesen Schriften ergibt sich jedoch ein durchaus günstiges Resultat für den Satz, daß dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht zuzuschreiben sei[62]). Als Repräsentant mag für das 16. Jahrh. auch hier wieder Gaill gelten, welcher in einer schon oben (S. 408) in Bezug genommenen Stelle sich so äußert: „Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio* ob conditionem appositam ad *tempus mortis* differtur et suspenditur;“ für das 17. aber Stryke, dessen Worte dahin lauten: „Effectus hujus pacti[63]) — talis est, quod haec conventio jus *reale* hereditarium anomalum praesenti alteri in bonis alterius constituat, vi cujus jus succedendi *recta* sine traditione in eventum mortis transit. — Quod jus reale et bona promittentis afficit, *ita ut alienationem illorum impediat*“[64]). Wie aber im 16. und 17. Jahrh., so sah man das Recht aus dem Erbvertrage als ein gegenwärtiges Recht auch noch im Laufe des 18. an, wobei man sich namentlich noch an Stryke enger anzuschließen pflegte, wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts[65]). Ohne alles Bedenken schrieb ferner Hofacker gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts seine Meinung also nieder: „Pactorum successoriorum praecipuum est, negotium *statim* perfici, implemento saltem ad tempus mortis suspenso“[66]), und ebenso im Jahre 1800, ohne gleichfalls nur dem geringsten Zweifel Raum zu geben, Glück die seinige also: „Der Erbvertrag gibt dem andern Theile, der ihn acceptirt hat, sogleich ein unwiderrufliches Recht, und stirbt auch der heres pactitius vor dem Erblasser, so hat er doch sein Erbrecht auf seine Erben transmittirt[67]), weil Verträge auf die Erben der Paciscenten übergehen“[68]). Soviel dem Verfasser dieses Artikels bekannt, ist es überhaupt erst in den neuern Zeiten streitig geworden, ob das Recht des Vertragserben wirklich denn auch ein gegenwärtiges, und nicht vielmehr blos ein eventuelles sei. Für die letztere Annahme ist z. B. Mittermaier[69]), für die erste Eichhorn[70]). Letzterer drückt sich so aus: „Verträge, welche den ganzen Nachlaß oder einen quoten Theil desselben einem Andern zusichern, verschaffen zwar ein unwiderrufliches und in sofern ebenfalls[71]) sogleich wirksames Recht auf jenen Gegenstand, beschränken aber, selbst in Rücksicht der unbeweglichen Sachen, heutzutage den Besitzer in der Veräußerung unter Lebendigen nicht.“ Es könnte hiernach freilich leicht das Ansehen gewinnen, als sei nach Eichhorn das Recht der (universellen) Vertragserben nur in sofern ein sogleich wirksames, als es unwiderruflich sei. Allein der Zusammenhang des ganzen Satzes zeigt, daß die Meinung Eichhorn's diese ist: Nur auf denjenigen Gegenstand hat der Vertragserbe durch den Erbvertrag ein sogleich wirksames (d. h. gegenwärtiges) Recht, auf welchen der Testaments- oder Intestaterbe blos ein eventuelles Recht hat, d. h. nur auf die Verlassenschaft des Erblassers, keineswegs hingegen auf den Complexus derjenigen einzelnen Sachen, welche der Erblasser bei Eingehung des Erbvertrages besitzt, oder späterhin noch erwirbt; ob und in wieweit diese einzelnen Sachen dereinst zur Erbschaft gehören werden, wird sich erst beim Tode des Erblassers finden, welcher Letztere daher auch bis dahin unter Lebenden über dieselben freie Verfügung hat, ohne durch das „sogleich wirksame“ Recht seines Vertragserben hierin beschränkt zu werden. — Begründeten nun die alten, sich über ein ganzes (sowol künftiges als gegenwärtiges) Vermögen erstreckenden, Vergabungen ein gegenwärtiges Recht, selbst für den Fall der vorbehaltenen Widerruflichkeit, ist ferner für die (universellen) Erbverträge des heutigen Rechts, welche an das ältere Recht sich anschließen und aus demselben organisch entwickelt sind, schon von vorn herein das Nämliche zu behaupten, und stimmt damit das Juristenrecht seit dem 16. Jahrh. bis auf die neuern Zeiten überein, indem erst in den neuern Zeiten Zweifel darüber erhoben worden sind, so dürfte wol ein gegründetes Bedenken über das in der streitigen Beziehung bei uns geltende Recht nicht weiter obwalten können.

Daß oben von einem gegenwärtigen Rechte auf einen erst künftigen Gegenstand (die Verlassenschaft) die Rede gewesen, macht begreiflich keine Schwierigkeit, da

---

62) Vergl. überhaupt Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 163 fg. 63) Es bezieht sich dies zunächst auf Ehebereduungen; so auch die Worte von Gaill. 64) *Strykii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 5. §. 24. (Diese achte Dissertation gehört in das Jahr 1671.) 65) Vergl. z. B. *Berger*, Oeconomia jur. Lib. I. Tit. 3. thes. 11. lit. 2. Vergl. auch *J. H. Boehmer*, Exercitat. ad Pandect. Tom. II. p. 441. Nr. 7. 66) *Hofacker*, Princip. jur. civil. §. 1403.

67) Dies folgert auch Hofacker aus dem statim perfici. So auch *Boehmer* loc. laud. p. 442. No. 10. 68) Glück a. a. O. 6. Th. S. 557. 558. 69) Mittermaier's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 454. Nr. VI. (Ausgabe V.) 70) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 344. Nr. II. 71) Das heißt, wie die particulären Erbverträge, deren Eichhorn vorher erwähnt hatte.

auch das Recht aus einem Kaufe über eine Spes oder Res sperata ein gegenwärtiges ist. Doch spricht man überhaupt sehr mit Unrecht bei dem Erbvertrage von einem Rechte des Vertragserben auf die künftige Erbschaft, da im Gegentheil der Gegenstand eines solchen Vertrages nicht die Erbschaft, sondern das Erbrecht oder die Erbeseinsetzung ist. Ohne Zweifel wird auch Niemand außerdem im Ernste einwenden wollen, daß, wenn man dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht aus dem Erbvertrage beilege, man dann zugleich zugeben müsse, daß derselbe auch dieses Recht frei veräußern, oder es cediren könne. Keineswegs! Ein solches Marchandiren würde schon deshalb unzulässig sein, weil es contra bonos mores wäre. Ob sich dagegen der Vertragserbe nicht wieder einen Nachfolger in das vertragsmäßig ihm zugesicherte Erbrecht ernennen dürfe, dies ist eine Frage, die von der Beantwortung einer andern Frage abhängt, und unbedenklich zu bejahen ist, sobald auch diese zweite Frage bejaht werden muß.

Es fragt sich daher, ob, wenn der Vertragserbe vor seinem Erblasser verstorbe, dadurch das Recht aus dem Erbvertrage erlösche, oder ob nicht dieses Recht vielmehr auf den Erben des Erstern transmittirt werde; eine Frage, die sich übrigens nicht auf den gegenseitigen Erbvertrag beziehen kann. Denn man würde sonst zu der Absurdität gelangen, daß, wenn A den B, und B hinwiederum den A zu seinem Erben vertragsmäßig eingesetzt hätte, die Wirkung des Vertrages blos in einem gegenseitigen Wechseln der beiderseitigen Erben bestände, dem A mithin der Erbe des B und dem B der Erbe des A succedirte. Nur von einem einseitigen Erbvertrage kann also dabei die Rede sein. Ob nun bei einem solchen die Transmission stattfinde, wird von Einigen verneint [71]) und von Andern bejaht [72]), während noch Andere es von der Absicht der Parteien abhängig machen [73]). Auch hier wird es gut sein, auf das mittelalterliche Recht Bezug zu nehmen. Darnach aber ging das Recht aus der Vergabung, wenn einzelne Sachen deren Gegenstand ausmachten, ohne allen Zweifel auf den Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen Acquirenten über, indem ja die Vergabung auf den Letzteren das Eigenthum der ihm aufgelassenen Grundstücke, oder ihm tradirten Mobilien übertrug, oder nach Umständen wenigstens ein Foderungsrecht für ihn begründete [74]). Für den besondern Fall jedoch, wo der Ehemann seiner Frau eine Morgengabe gelobt hatte, findet sich bedingungsweise das Gegentheil; es heißt darüber in einem Schöffenweisthum: „Gloubit ein man, sinem wibe in sin gut ein benumet gelt (czu) gebin czu morgengabe, die fraue gewinnet nicht kinder bey dem manne und sterbe; der frauen moge — ist der man nicht pflichtig czu antworten umb das gelt" [75]). Daß man, wie wol behauptet ist, den Inhalt dieses Weisthums über den Fall der Morgengabe hinweg auf jegliche Zuwendung durch Auslobung einer Summe Geldes oder anderer Mobilien sollte ausdehnen dürfen, etwa aus dem Grunde, weil in solchen Zuwendungen eine Abweichung vom ältern Rechte enthalten sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Denn erstens ist schon oben (S. 402) nachgewiesen worden, daß bereits das Recht aus der fränkischen Zeit dergleichen Vergabungen von Mobilien gekannt hat, mithin in dieser Beziehung keineswegs das Recht des spätern Mittelalters eine Abweichung vom ältern Rechte enthält; zweitens aber liegt der Morgengabe ein besonderer, eigenthümlicher Zweck zum Grunde, weshalb man nicht berechtigt ist, die für dieselbe geltenden Grundsätze ohne Weiteres auf andere Rechtsverhältnisse auszudehnen; endlich aber wird auch in dem Weisthume der obige Satz ausdrücklich auf den bestimmten Fall einer kinderlosen Ehe beschränkt, sodaß also der Ehemann, nach dem Tode seiner Frau, auch bei der Morgengabe sich nicht entbrechen konnte, seinen Kindern „umb das gelt czu antworten." — Wie jedoch, so fragt sich weiter, fanden die vorstehenden Grundsätze ihre gleichmäßige Anwendung bei den Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und künftigen) Vermögens? Diese, uns hier zunächst interessirende, Frage ist nicht minder zu bejahen; schon deshalb, weil auch aus solchen Vergabungen, sogar für den Fall der ausbedungenen Widerruflichkeit, für den Bedachten ein gegenwärtiges Recht entsprang. Direct bewiesen wird es sodann durch ein Schöffenurtheil, welches handelt „von gab nach eines mannes tod," und dahin lautet: „Ob ein man bey gesundem leibe sein gut hinweg gebe vor gehegtem dinge, das er zu geben hat, und doch derselbigen gabe im die herrschafft behielt zu seinem leib; stirbt der geber, und die gab bleibt unwiederruffen, so hat die gabe krafft und macht; stirbt aber der begabt man, es erbt auff seinen nechsten" [76]). Beim ersten Anblicke könnte man zwar meinen, als bewiese dieses Urtheil grade das Gegentheil; es möchte scheinen, als sei der Sinn folgender: Unter den von den Schöffen gemachten Voraussetzungen behalte zwar, wenn der Geber zuerst sterbe, die Gabe Kraft und Macht; wenn aber der begabte Mann zuerst sterbe, so sei es anders, die Gabe habe dann keine Kraft mehr und werde auf des Gebers nächsten Freund vererbt. Die Partikel „aber" scheint nämlich disjunctiv zu sein, und zwei in ihren Wirkungen verschiedene Fälle einander gegenüberstellen zu sollen. Allein wäre in dem zuletzt gedachten Falle die Gabe kraftlos geworden, so würde nichts natürlicher gewesen sein, als daß der Concipient des Urtheils dies gesagt und sich dabei begnügt hätte; die Folge wäre dann gewesen, daß der Geber sein Vermögen, ohne alle Beschränkungen durch die Rechte des verstorbenen begabten Mannes, nunmehr ganz ebenso fort besessen, wie vor der Vergabung. Dagegen hätte sich nicht absehen lassen, wie der Concipient,

---

72) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 304 fg. 73) Glück a. a. O. 74) Eichhorn a. a. O. 75) Beseler a. a. O. 1. Th. S. 150. 76) Böhme, Diplomatische Beiträge zur schlesischen Geschichte. 6. Bd. S. 105. Beseler a. a. O. S. 160. Not. 16.

77) Vergl. die hinter den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels aus dem 16. Jahrh. sich befindenden Schöffenurtheile. 1. Th. Cap. 12. Distinct. 4.

bei noch lebendigem Leibe des Gebers, schon auf dessen nächste Erben hätte Rücksicht nehmen können, indem sich ja noch gar nicht vorhersagen ließ, ob nicht der Geber demnächst eine neue Vergabung vornehmen würde. Dem Allen nach muß man von dem entgegengesetzten Satze ausgehen, daß nämlich durch den Tod des begabten Mannes die Vergabung nicht kraftlos geworden. Hiernach ward denn das Recht aus derselben auf dessen, d. h. auf des begabten Mannes, Erben transmittirt, und darum darf es sodann auch nicht auffallen, muß vielmehr im Gegentheil als durchaus nothwendig erscheinen, daß der Verfasser des Urtheils auch jenes, an die Stelle des Verstorbenen in die Rechte aus der Vergabung eintretenden, Erben speciell und namentlich gedachte [78]). — Ging nun aber das Recht aus der Vergabung eines ganzen Vermögens, und zwar selbst für den Fall, wo die freie Verfügung vorbehalten war, d. h. für den Fall, in welchem die Vergabung in der That nichts anderes, als grade die künftige Erbschaft des Vergabenden betraf, und sonach die meiste Ähnlichkeit mit unsern heutigen (universellen) Erbverträgen hatte, auf die Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen begabten Mannes über, so muß dies, bei Berücksichtigung der Gründe, aus denen die Erbverträge mit den Vergabungen insonderheit in Betreff der Frage, ob das Recht des Vertragserben, wie das des begabten Mannes, ein gegenwärtiges sei, gleichgestellt sind, auch von unseren (universellen) Pactis successoriis gelten. — Zwar hat man noch entgegnet, daß es, wenigstens in der Regel, gegen die Absicht der Parteien, namentlich des künftigen Erblassers, sein dürfte, einen vielleicht entfernteren Intestaterben oder gar Testamentserben des vorverstorbenen Acceptanten in dessen Recht einrücken zu lassen, und daß man doch im Allgemeinen annehmen müsse, die Erbeseinsetzung sei eine hohe Gunstbezeugung, die man nur aus bestimmten persönlichen Rücksichten vornehme. Allein wären diese, nicht sowol dem teutschen, als vielmehr dem römischen Rechte entlehnte, Gründe für die Teutschen bestimmend, respective bestimmend gewesen, so hätten diese ja gar nicht zu den auf ein ganzes Vermögen sich erstreckenden Vergabungen schreiten können, indem doch bei solchen Vergabungen die Transmission des vergabten Vermögens auf die Erben des vorverstorbenen, begabten Mannes ebenso gut stattfand, als bei den Vergabungen einzelner specieller Sachen.

Wenngleich jedoch der (universelle) Erbvertrag für den Vertragserben ein gegenwärtiges, auf dessen Erben übergehendes Recht hervorbringt, so ist und bleibt er gleichwol immer nur ein Delationsgrund [79]); zwar nicht in Bezug auf das Recht zu erben, denn dieses hat der Vertragserbe für sich und seine Erben [80]) bereits durch den Vertrag unwiderruflich erworben; wol aber in Bezug auf die vom Erblasser hinterlassene Erbschaft. Mit dieser hat der Erbvertrag als solcher zunächst gar nichts zu thun; es bildet dieselbe durchaus nicht den eigentlichen Gegenstand des Erbvertrages, dessen Gegenstand vielmehr das Erbrecht, d. h. das Jus succedendi, ist. Höchstens läßt sich sagen, daß die Erbschaft den mittelbaren Gegenstand ausmache, in sofern nämlich das durch den Erbvertrag begründete oder gesicherte Erbrecht auf die demnächstige Erwerbung der Verlassenschaft gerichtet ist. Allein immer ist sonach die Beziehung des Erbvertrages auf die Erbschaft juristisch eine sehr entfernte und zugleich sehr zufällige; letzteres um deswillen, weil derjenige, welchem ein Recht zusteht, noch keineswegs eo ipso auch die Pflicht hat, davon Gebrauch zu machen. Es hängt dies vielmehr von der freien Willkür des berechtigten Privatmannes ab, und folglich auch des Vertragserben, welcher daher, wenn der Beerbungsfall eingetreten, erst noch durch ausdrückliche Worte oder concludente Handlungen seinen Willen darüber, ob er die Erbschaft annehmen wolle, auszusprechen hat; woraus denn von selbst einleuchtet, daß wirklich der Erbvertrag, ganz wie das Testament, nur einen Delationsgrund enthält [81]).

Hieraus folgt denn auch anderweitig, daß, obwol der Erbvertrag hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung, so er für den Vertragserben und gegen den Erblasser, in deren gegenseitigem Verhältniß zu einander, erwirkt, nur für ein Negotium *inter vivos* geachtet werden kann, er dennoch, nach seinen Wirkungen auf das hinterlassene Vermögen, die Natur und Bedeutung eines Geschäftes von Todes wegen hat. Denn die Delation des Nachlasses auf den Vertragserben kann erst mit dem Tode des Erblassers eintreten, und es ist also die durch den Erbvertrag bezweckte Vermögensveränderung auf diesen Zeitpunkt gestellt [82]).

Auch folgt ebenso aus dem Obigen, daß, wenngleich das Recht des Heres pactitius ein Vertragsrecht ist, dasselbe doch nicht unter die Kategorie der Obligationsrechte gehört, sowie denn auch der Erbvertrag selbst kein obligatorischer ist. Es erzeugt derselbe ein Beerbungsrecht, aber nicht eine persönliche Foderung auf Leistungen. Auf Leistungen ist er um so weniger gerichtet, als sein Zweck, d. h. die Ernennung des Vertragserben, schon mit dem Abschlusse des Vertrages vollendet und vollständig erreicht ist.

Im Übrigen ist der Erbvertrag, seiner Natur nach, ein lucratives Geschäft, da zu seiner Perfection, abgesehen von der zu beobachtenden Form, nichts weiter, als die gegenseitige Einwilligung über die Begründung oder Sicherung des bezüglichen Erbrechts, erfodert wird, und

78) Beseler (a. a. O. I. Th. S. 196) stimmt hiermit überein; er meint indessen, daß für dieses Verständniß der Stelle schon die natürliche Construction spreche, während doch die Worte des Textes nichts weniger als durchaus deutlich sind. 79) Viele haben so geschlossen: Weil der Erbvertrag einen Delationsgrund enthält, so ist auch das Recht des Vertragserben kein gegenwärtiges, sondern nur ein zukünftiges. Dieser Schluß ist gewiß falsch. — Vergl. den obigen Text.

80) Die Regel des Civilrechts: Hereditas nondum adita non transmittitur, steht dem Transmissionsrechte hier nicht entgegen, weil auf den Erben des Vertragserben mit dem Tode des letztern nicht die *hereditas* transmittirt wird, sondern das Recht zu erben. 81) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 247 fg. 271 fg. 82) Beseler a. a. O. S. 211 fg.

die erbrechtlichen Verpflichtungen, welche, nicht sowol aus dem Erbvertrage, als vielmehr erst in Folge desselben, für den Vertragserben entstehen können, immer erst eine Wirkung der Erbschaftsantretung sind. Jedoch kann der Vertrag, was aber so leicht in Teutschland nicht vorkommen möchte, auch oneros sein; indessen ist solches immer nur zufällig und außerhalb des Erbvertrages liegend, indem die Gegenleistungen oder sonstigen Verpflichtungen, zu denen sich der Vertragserbe contractlich anheischig gemacht hat, juristisch genommen, auf besonderen Stipulationen beruhen, welche sich zu dem Hauptvertrage ganz in der nämlichen Weise verhalten, als z. B. beim Feudum oblatum oder emtitium der Lehnsauftrag oder Kauf zum Lehnsvertrage. Selbst von dem gegenseitigen Erbvertrage gilt dies, indem hier eigentlich zwei einseitige Verträge neben einander bestehen, von denen nur der eine unter der Voraussetzung des andern eingegangen und zu dessen nothwendiger Bedingung gemacht worden ist [83]).

Da das Recht des (universellen) Vertragserben in dem Rechte auf die Beerbung des Erblassers besteht, Gegenstand der Beerbung aber die Erbschaft ist, so kann der Erbe, wenn er sich nach dem Tode des Erstern seines Rechts bedient, immer nur auf das von demselben hinterlassene Vermögen Anspruch machen; denn dieses Vermögen allein macht die Erbschaft aus. Was daher zur Erbschaft nicht gehört, darauf hat er auch kein Recht. Von der Erbschaft aber bleibt ausgeschlossen, was der Erblasser zwar bei Lebzeiten besessen, jedoch inter vivos bereits wieder veräußert hat. Es folgt mithin, daß, da der Erblasser nur in soweit durch das Pactum successorium gebunden wird, als solches seine Wirksamkeit auf das Vermögensrecht äußert, er auch, ungeachtet des Vertrages, das Recht zur Veräußerung unter Lebenden behält [84]). Haben ältere Rechtslehrer den entgegengesetzten Satz aufgestellt [85]), so konnte es nur in einer gänzlichen Verkennung der obwaltenden Rechtsverhältnisse seinen Grund haben. Gegenwärtig ist man in jenem Satze auch allgemein einverstanden. Der Erblasser kann jegliche Disposition unter Lebenden vornehmen, selbst rein lucrative Veräußerungen. — Hierdurch ist es nun freilich in seine Hand gestellt, wie groß die Erbschaft sein solle, die er hinterlassen werde, und es ist ihm daher die Gelegenheit gegeben, die Rechte des Vertragserben ungebührlich zu schmälern. Doch darf er nicht absichtlich hierauf ausgehen; er würde sonst in dolo sein, und daß das Recht des Vertragserben, als ein unwiderrufliches und gegenwärtiges, gegen dergleichen Machinationen geschützt werden müsse, liegt auf der Hand. Nur ist der Erbe immer schlimm daran, weil, bei der Präsumtion gegen den dolus, der Beweis Niemandem anders, als grade ihm, obliegt, dieser Beweis jedoch, sofern nicht die Verfügung in einer Verschenkung des ganzen Vermögens bestehen würde, nicht nur meistens sehr schwierig sein wird, sondern auch, selbst nachdem er wirklich erbracht und demgemäß die Disposition vom Richter für unzulässig und rechtswidrig erkannt worden ist, kaum zum Ziele führen möchte. Denn will einmal der Erblasser die Rechte des Vertragserben schmälern, so werden ihm noch hundert andere Wege zu Gebote stehen, auf denen er die vom Richter annullirte Verfügung, zum Nachtheil des Erben, doppelt und dreifach wieder einbringen kann. Vollkommen wirksam kann zuletzt dem Letzteren fast nur durch Erwirkung einer gerichtlichen Prodigalitätserklärung geholfen werden [86]); diese setzt indessen so besondere Bedingungen voraus, daß sie nur in den wenigsten Fällen beschlossen werden dürfte.

Dagegen darf andererseits der Erblasser durch Negotia *mortis causa* die Rechte seines Vertragserben einseitig nicht beeinträchtigen, wenigstens durch solche Negotia mortis causa nicht, welche von der Erbantretung abhängig sind, wie die Legate und Fideicommisse. Zwar sind Einige der Ansicht, daß die Freiheit zu legiren und zu fideicommittiren durch den (universellen) Erbvertrag nicht entzogen werde [87]). Allein mit Unrecht. Hat nämlich der Vertragserbe ein unwiderrufliches und gegenwärtiges Recht auf die Beerbung, und bezieht sich die Beerbung auf die hinterlassene Erbschaft, so wird auch diese Erbschaft unmittelbar mit dem Tode des Erblassers von jenem unwiderruflichen und längst als ein gegenwärtiges begründeten Rechte ergriffen, und es kommt jetzt nur noch darauf an, ob der Vertragserbe von diesem durch den Tod des Erblassers, unter Dazwischenkunft des Erbvertrages, unwiderruflich und fest für ihn begründeten Rechte auf die Verlassenschaft Gebrauch machen wolle. Thut er dies nun, so gehört ihm dann auch die Erbschaft als heres ex asse oder pro parte, unvermindert durch die hinterlassenen Legate oder Fideicommisse, welche, indem sie erst durch die Beerbung aus der Erbschaft hervorgehen, ein schon in dem Augenblicke des Todes für den Vertragserben fest begründetes Recht auf die Erbschaft nicht zu beeinträchtigen vermögen. Indessen ist an sich klar, daß dies Alles nicht von den in dem Erbvertrage selbst angeordneten Legaten oder Fideicommissen gelten kann. Verfügungen dieser Art muß der Vertragserbe anerkennen, da sie zu den Bedingungen und Voraussetzungen gehören, unter denen er überhaupt sein Recht erworben hat. — Obiges gilt auch von der *Donatio mortis causa*, wenn man annimmt, daß die Schenkung hier ebenfalls erst durch die Erbschaft hindurch gehen müsse, um zum Beschenkten zu gelangen. Indessen läßt sich diese Ansicht schwerlich rechtfertigen, am wenigsten dann, wenn der Schenker dem Donatar die bezügliche Sache bereits übergeben hat. Hat er dies freilich nicht gethan, so gehört allerdings dieselbe zur Erbschaft; aber immer war doch die Foderung darauf schon vor dem Tode aus dem Vermögen herausgegangen, daher man selbst in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Recht des Beschenkten von der Erbantretung abhängig

83) Beseler S. 209 fg. 228 fg. 84) Beseler S. 257 fg. 85) Vergl. z. B. die oben (S. 416) angeführte Stelle aus Strykc.

86) Eichhorn a. a. O. §. 344. Nr. II. Beseler S. 265 fg. 87) *Zachariae* Liber quaestionum p. 124.

sei. Wer dieser letztern Ansicht folgt, welche aber freilich die gemeine Meinung der Germanisten gegen sich hat [88]), der muß das Recht des Erblassers zu Schenkungen von Todes wegen unter die nämlichen Grundsätze stellen, unter denen das Recht desselben zu Schenkungen unter Lebenden steht [89]); sowie er dann auch in gleicher Weise die Frage zu beantworten hat, ob und in wieweit der Erblasser das Recht seines Vertragserben durch particuläre Erbverträge beschränken könne. Denn hat der Erblasser, ungeachtet des Erbvertrages, das Recht zu Schenkungen von Todes wegen, welche doch für den Donatar, so lange der Schenker lebt, widerruflich sind, und erst dadurch, daß Ersterer den Letzteren überlebt, ihren eigentlichen und vollen Rechtsbestand erhalten, so läßt sich von den particulären Erbverträgen, welche ein unwiderrufliches, von jenem Überleben unabhängiges Recht begründen, noch viel weniger behaupten, daß die Ansprüche daraus erst durch die Erbesantretung des (universellen) Vertragserben vermittelt würden [90]).

Wie durch die Veräußerungen seines Erblassers unter Lebenden, so kann demnach der Vertragserbe freilich auch durch Schenkungen von Todes wegen, gleichwie durch particuläre Erbverträge sehr gefährdet werden; und zwar desto mehr, als ihm die Vortheile des Falcidischen Gesetzes durchaus nicht zu statten kommen können. Solches liegt in Betreff derjenigen Legate oder Fideicommisse, welche der Vertragserbe anerkennen muß, sofort auf der Hand, da diese Anerkennungsverbindlichkeit nur von den in dem Erbvertrage selbst gemachten Verhältnissen gilt. Ist daher späterhin der Vermögensbestand so bedeutend vermindert worden, daß jene Legate oder Fideicommisse, nach dem Tode des Erblassers, die ganze Erbschaft hinwegnehmen, oder nur wenig davon übrig lassen, so kann der Vertragserbe, wenn es nicht zwischen ihm und den Legataren zu einem billigen Vergleiche kommt, sich nur durch Ausschlagung der Erbschaft helfen. Jedoch auch gegen die oben gedachten Donatarii mortis causa, oder gegen die particulären Vertragserben kann er sich des Falcidischen Gesetzes nicht bedienen, indem die Lex Falcidia, als correctorisches Gesetz, lediglich auf diejenigen Erben, für welche sie speciell eingeführt worden ist, beschränkt bleiben muß [91]). Also bleibt auch hier dem Vertragserben äußersten Falles nur das Recht der Erbschaftsausschlagung offen. Doch wird sich aus der Größe der Schenkungen von Todes wegen, sowie aus dem Betrage der durch die particulären Erbverträge gemachten Zusicherungen, zusammengehalten mit dem Vermögensbetrage zur Zeit dieser Dispositionen, der Regel nach leichter, als bei Schenkungen unter Lebenden, welche eine schon bei Lebzeiten des Erblassers, für diesen selbst, wirksame Verminderung seiner Vermögenssubstanz herbeiführen, ermessen lassen, ob derselbe nicht sowol eine Liberalität habe ausüben, als vielmehr auf eine dolose Schmälerung oder Entziehung der Rechte seines Vertragserben habe ausgehen wollen.

Da übrigens die Rechte aus Schenkungen von Todes wegen und particulären Erbverträgen von der Antretung der Verlassenschaft durch den Vertragserben unabhängig sind, so werden sie dadurch, daß Letzterer die Erbschaft ausschlägt, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt, sondern nur die im Erbvertrage angeordneten Legate oder Fideicommisse fallen dahin. Diese Legate und Fideicommisse würde aber der Vertragserbe, hätte er die Erbschaft nicht ausgeschlagen, ungeschmälert haben leisten müssen; woraus weiter folgt, daß er nicht zur Ausschlagung der mit solchen Vermächtnissen beschwerten Verlassenschaft schreiten, und sich demnächst des ihm etwa zustehenden gesetzlichen Erbrechtes bedienen kann. Wollte er dies thun, so würde er in dolo versiren, da es ihm auf nichts weiter abgesehen sein könnte, als auf Entfernung jener Vermächtnisse, während doch nur unter deren Voraussetzung der Erblasser in die durch den Abschluß des Erbvertrages begründete Beschränkung seines Rechts, anderweitig sich einen Erben zu ernennen, gewilligt hat. Liegen hingegen dergleichen gewinnsüchtige Absichten nicht zum Grunde, so muß man ihm das Recht allerdings zusprechen, nach Ausschlagung der aus dem Vertrage ihm deferirten Verlassenschaft immer noch zu seinem Intestaterbrechte zu schreiten [92]).

β) Hat nun aber der Vertragserbe nach dem Tode seines Erblassers dessen Erbschaft angetreten, so ist er dann auch wirklich Erbe, und hat daher jetzt auch alle Rechte und Pflichten eines Erben. — Er muß also, soviel zuvörderst

aa) seine Pflichten anlangt, vor Allem die vorhandenen Schulden bezahlen, und zwar nach den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen, weshalb er für dieselben, bei einem sine beneficio inventarii erfolgten Antritt, selbst ultra vires hereditatis haftet. Entgegengesetzten Falls haftet er nur um den Bereich der Erbschaft. Denn daß er sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen könne, ist in der That unbestritten [93]), und haben Einige Zweifel erhoben, so hängt dies mit der anderweitigen, durchaus unerweislichen, und sogar der innern Bedeutung des (universellen) Erbvertrages widerstrebenden Voraussetzung zusammen, daß der Vertragserbe eigentlich niemals für Schulden, die erst nach Abschluß des Vertrages contrahirt werden, mit seinem eigenen Vermögen einzustehen verpflichtet sein sollte, indem anzunehmen, es seien selbige in fraudem pacti successorii contrahirt worden [94]). — Der Vertragserbe hat ferner die Schenknehmer von Todes wegen, wenn solche den Gegenstand der Schenkung nicht etwa schon von dem Verstorbenen erhalten haben, sowie die particulären Vertragserben, ingleichen die Legatare und Fideicommissare, soweit er die Vermächtnisse anerkennen muß, ohne Falcidischen Abzug, zu befriedigen. — Ebenso muß er den Pflichttheilsberech-

88) Eichhorn a. a. O. §. 344. Not. e. Mittermaier, Grundsätze. §. 454. Nr. V. 89) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 201 fg. 90) Nach der gemeinen Meinung der Germanisten muß man freilich auch hier das Gegentheil annehmen. 91) Beseler S. 277.

92) Beseler S. 275. 276. 93) Beseler S. 275. 94) Maurenbrecher, Lehrbuch des teutschen Rechts. §. 577.

tigten die Legitima und dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion entrichten, soweit selbige nicht als einfache Intestatportion anzusehen ist. Alles dies ergibt sich schon von selbst aus dem Begriffe des Erben, unter welchem er steht. Streitig ist indessen, ob die übergangenen oder ohne hinreichenden Grund enterbten Notherben gegen den Vertragserben die nämlichen Rechte haben oder nicht, welche ihnen solchen Falls, den Testamentserben gegenüber, auf Anfechtung des letzten Willens zustehen [96]). Von beiden Meinungen scheint die verneinende, welche auch die vorherrschende ist, und fast von allen neuern Germanisten vertheidigt wird, den Vorzug zu verdienen, indem die betreffenden römischen Grundsätze, sowol was die Form, in welcher der Pflichttheil testamentarisch zu hinterlassen ist, als auch was die Folgen, welche die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für das Testament nach sich ziehen soll, betrifft, sich als Ausnahmen von der Regel darstellen, die aus denselben Gründen nicht gegen den Vertragserben in Anwendung zu bringen sind, weshalb gegen diesen auch die Lex Falcidia, dem Obigen nach, ausgeschlossen bleibt. Ist daher der Notherbe im Erbvertrage ohne genügenden Grund exheredirt oder übergangen worden, so kann er, wie in dem Falle einer bloßen Verletzung in seinem Pflichttheile, gegen den Vertragserben immer nur auf die Legitima, respective auf deren Ergänzung, dringen, während der Erbvertrag selbst im Übrigen bei Kräften bleibt. Auch geben dies selbst die Gegner wenigstens für den Fall zu, wenn der Erbvertrag nur eine Erbschaftsquote umfaßt, und die übrigbleibende Quote den Intestaterben freigelassen ist; hier soll der Notherbe nur eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils haben, wenn die ab intestato ihm zufallende Quote dessen Höhe nicht erreicht [97]). — Ist jedoch oben neben den in dem Erbvertrage übergangenen Notherben auch von den ohne hinreichenden Grund enterbten die Rede gewesen, so ist jetzt, des Zusammenhanges wegen, noch die anderweitige Controverse zu berühren, ob in einem Erbvertrage eine Enterbung gültig vorgenommen werden könne? [98]) Man hat dies um deswillen bestritten, weil es an einem hinreichenden Grunde fehle, zu gestatten, daß das Rechtsverhältniß dritter Personen durch Verträge auf eine solche Weise normirt werde. Allein gleichwol dürfte das Gegentheil zu behaupten sein. Die Enterbung erfodert nämlich nur eine einseitige Erklärung des Enterbenden; ist diese unter den gehörigen Formen und Voraussetzungen erfolgt, so hat sie ihre Kraft. Erklärt sich also der Erblasser darüber in einem Erbvertrage, so ist es nicht der Erbvertrag, sondern nur die einseitige Erklärung in dem Vertrage, wodurch die Enterbung ausgesprochen wird, und von einer contractlichen Normirung der Rechte des Notherben kann daher keine Rede sein. Dies selbst dann nicht, wenn der Vertragserbe die Erklärung acceptirt hätte; es würde solches immer gleichgültig bleiben, da es stets nur auf den Willen des Enterbenden ankommt. Ähnlich verhält es sich ja auch mit den in dem Erbvertrage hinterlassenen Vermächtnissen oder Fideicommissen. Auch deren Anordnung bleibt eine einseitig vom Erblasser gemachte Bedingung des Erbvertrages; sonst würde die Aussetzung von Vermächtnissen in dem Erbvertrage als ein zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, abgeschlossener Contract zu betrachten sein, und den Grundsatz gegen sich haben, daß Verträge zu Gunsten eines Dritten entweder gar nicht, oder nur unter Beschränkungen abgeschlossen werden können [99]). Wie also dergleichen Vermächtnisse nicht durch den Erbvertrag, sondern nur in demselben, mittels einseitiger Erklärung des Erblassers, angeordnet werden, so auch die Enterbung, und es fragt sich demnach nur, ob der Erbvertrag in formaler Beziehung für ausreichend zu halten sei. Dafür muß aber derselbe zuvörderst in dem Falle, wo er entweder vor dem Richter errichtet, oder diesem auf gehörige Art überreicht worden ist, erachtet werden; und ebenso muß ferner der zwar nur privatim, aber unter Beobachtung der Förmlichkeiten der Privattestamente, geschlossene Erbvertrag genügen. Denn es sind sowol hier als dort die Förmlichkeiten der Testamente beobachtet worden [1]). Dagegen kann sonst freilich in einem Erbvertrage keine Enterbung ausgesprochen werden, indem nur unter jenen Formen, nach unserem Civilrechte, eine solche erklärt werden kann, und an diesen Förmlichkeiten, weil es sich um Entziehung von Rechten handelt, streng festgehalten werden muß. Da übrigens die fragliche Enterbung, wenngleich in dem Erbvertrage, doch nicht durch den Erbvertrag begründet wird, und immer eine einseitige Erklärung des Enterbenden bleibt, so kann dieser sie auch wieder zurücknehmen; es hat solches dann die Wirkung, daß der Enterbte nunmehr in die Reihe der Notherben eintritt und den Pflichttheil fodern kann, auf den er jedoch, bei der Unwiderruflichkeit des Erbvertrages [1]), beschränkt bleibt.

Eine wichtige Pflicht des Vertragserben ist noch, bei dem restitutiven Erbvertrage dem Dritten, zu dessen Gunsten die Restitution gereicht, die betreffende Erbschaft zu hinterlassen; eine Pflicht, deren rechtliche Obliegenheit von der bestrittenen Frage abhängt, ob und in wieweit ein restitutiver Erbvertrag überhaupt gültig sei. Diese Frage ist aber wiederum durch die andere schon oben einmal erwähnte Frage bedingt, ob Erbverträge zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, für wirksam zu achten; denn derjenige, für welchen die Restitution ausbedungen ist, erscheint, den Contrahenten

95) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. II. Beseler S. 295 fg.
96) Beseler S. 304. 97) *Mayer*, An et quatenus principia juris Romani de successione necessaria etiam ad pacta successoria applicari possint. §. 18. Not. X. (Gottingae 1805.) Beseler S. 303.

98) Beseler S. 71 fg. 99) Dadurch allein, daß der Erbvertrag unter diesen Formen zu Stande gekommen, wird er bekanntlich noch nicht zu einem widerruflichen Geschäfte, und möchte auch solchenfalls für die Widerruflichkeit eher, als für die Unwiderruflichkeit zu präsumiren sein, so ist und bleibt dies doch immer nur eine Präsumtion, die durch den bestimmt ausgesprochenen Willen der Unwiderruflichkeit ausgeschlossen werden kann.
1) Vergl. die vorige Anmerkung.

gegenüber, als ein solcher Dritter [2]). — Daß nun Verträge zu Gunsten eines Dritten nach römischem Rechte in der Regel unwirksam sind, ist bekannt. Ebenso bekannt aber auch, daß die Anwendbarkeit dieses Satzes in Teutschland sehr bestritten ist. Indessen gehen auf jeden Fall sowol diejenigen, welche in dieser Beziehung für die unbedingte Geltung des römischen Rechts sind, als diejenigen, welche das römische Recht ganz unberücksichtigt lassen wollen, zu weit; sondern da einerseits das römische Recht doch nun einmal bei uns recipirt ist, sich aber auch andererseits nicht verkennen läßt, daß die strenge Durchführung des obigen, auf eigenthümliche Ansichten der Römer sich stützenden, Satzes unsern Ansichten und Verhältnissen widerstrebt, so wird diejenige Meinung den Vorzug verdienen müssen, wornach man zwar zunächst dem römischen Rechte folgt, jedoch zugleich die unsern Verhältnissen entsprechenden Modificationen eintreten läßt. Ebendarum aber darf man gewiß, während nach römischem Rechte derjenige, welcher sich für einen Dritten Etwas versprechen ließ, hieraus nur dann klagen kann, wenn er ein pecuniäres Interesse hat, demselben bei uns auch ohne ein solches Interesse ein Klagerecht zusprechen. Hierbei muß man jedoch stehen bleiben, und also das Recht des Dritten von dem Willen dessen, der für ihn stipulirt hat, abhängig sein lassen, so lange jener Dritte dem Vertrage mit Zustimmung der Contrahenten nicht beigetreten ist, oder den einen oder andern Contrahenten sich nicht durch einen auf Haltung des Vertrages abzweckenden Separatvertrag verpflichtet hat. Ist hingegen der eine oder andere von diesen letztern Fällen vorhanden, so muß man dann freilich auch dem Dritten ein Recht der Klage zugestehen. Bei den Erbverträgen wird jedoch für diesen Dritten auch noch der Tod des einen oder andern Contrahenten von Wichtigkeit, selbst wenn keiner der obigen Fälle vorhanden ist. Denn ist, ohne daß eine Aufhebung des Vertrages geschehen, derjenige verstorben, dessen Beerbung in Frage steht, so kann der überlebende Contrahent jetzt seinen Willen zum Nachtheil des Dritten, für welchen er sich von dem Verstorbenen das Erbrecht versprechen ließ, nicht mehr ändern, nachdem dieser mit dem bestimmten Willen, daß der Dritte sein Erbe sein sollte, bereits mit Tode abgegangen. Ebenso wenig kann jedoch derjenige, auf dessen Beerbung sich der Vertrag bezieht, nach dem Tode des andern Contrahenten zurücktreten; denn das Recht des Dritten war zwar von dem individuellen Willen dieses Letzteren abhängig, aber nicht von dem des Erstern, welcher daher zu Gunsten des Dritten fest gebunden bleibt, nachdem der andere Contrahent, ohne von dem Contracte zurückzutreten, verstorben ist. — Folgt man diesen Grundsätzen, aus denen sich die Frage nach der Statthaftigkeit und Wirksamkeit der restitutiven Erbverträge von selbst beantwortet, so ist auch klar, daß derjenige, welcher der Vertragserbe eines Andern bereits geworden ist, die von seinem verstorbenen Erblasser ihm vertragsmäßig auferlegte Pflicht der Restitution beobachten muß. Wann die Restitution eintrete, bestimmt sich natürlich aus dem Inhalte des Vertrages; in der Regel wird darnach der Dritte erst nach dem Tode des Restitutionspflichtigen zu der Erbschaft gelangen.

ββ) Den vorstehend bezeichneten Pflichten gegenüber, hat der Vertragserbe folgende Rechte. — Zuvörderst fällt ihm, je nachdem er heres ex asse oder pro parte ist, entweder die ganze Erbschaft, oder die betreffende Quote zu. Auf ein Mehres aber, als diese Quote, hat er letzteren Falls in seiner Eigenschaft als Vertragserbe niemals ein Recht, selbst dann nicht, wenn der Erblasser über die anderweitigen Quoten nicht verfügt hat. Denn der Vertragserbe kann, nach der Natur der Verträge, nur diejenigen Ansprüche geltend machen, auf welche sich seine Acceptation der Willenserklärung des Verstorbenen bezieht. Nur diese Ansprüche, und keine weiteren, hat er durch den Erbvertrag erworben, sowie ihm auch der Erblasser nur diese Ansprüche, und keine weiteren, contractlich zugesichert hat. Mit Recht pflegt man daher zu sagen, der Vertragserbe habe nur ein Jus delinitum; weshalb die römische Rechtsregel, daß, wer als Erbe in einem Testamente auch nur in minima parte eingesetzt sei, doch das Ganze enthalte, hier keine Anwendung finden kann. Der über die dem Vertragserben zugesicherte Quote hinausreichende Theil der Erbschaft fällt vielmehr, wenn der Erblasser nicht anderweitig darüber verfügt hat, den Intestaterben zu, unter welchen zwar auch der Vertragserbe stehen kann, was dann doch aber immer nur zufällig ist, ohne ihn als Vertragserben zu berühren. Hat hingegen der Erblasser über jenen Theil der Erbschaft verfügt, so ergibt sich aus dem anderweitigen Erbvertrage oder dem Testamente, wer in demselben sein heres pro parte sei; fallen diese Erben aus, ohne daß eine Transmission stattfindet, so treten auch hier wieder die Intestaterben ein. Ein Jus accrescendi kann daher für den fraglichen Vertragserben in keinem von diesen Fällen Platz greifen. Demnach ist es verwerflich, wenn Einige ohne Weiteres den entgegengesetzten Satz aufstellen [3]). Jedoch darf man auch denen nicht beipflichten, welche das Anwachsrecht des Vertragserben schlechthin und ausnahmslos ausschließen [4]), sondern es tritt dasselbe in dem Falle allerdings ein, wo mehre Vertragserben in einem und demselben Erbvertrage conjunctim zu Erben eingesetzt sind. Der Umstand allein, daß sie nicht in äußerlich verschiedenen Verträgen instituirt worden, kann wol noch nicht entscheiden, weil hier immer noch die Sache so angesehen werden kann, daß mit Jedem ein besonderes Pactum successorium eingegangen ist, sodaß mehre Verträge neben einander bestehen, die nur in sofern in einer gewissen, aber immer nur äußern und zufälligen, Verbindung unter sich stehen, als sie gleichzeitig abgeschlossen sind. Um dieses zufälligen Umstandes willen von der, gegen das Anwachsrecht der Vertragserben sich aussprechenden, Regel unseres Rechtes

2) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 231 fg.; vergleiche S. 71 fg.

3) *Hommel*, Rhaps. obs. 619.

4) Glück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 555.

abzuweichen, ist kein genügender Grund vorhanden. Anders hingegen, wenn die Verbindung eine innere ist, wenn also die Erben *conjunctim* eingesetzt sind. In einem solchen Falle gelten schon nach römischem Rechte die Testamentserben, den disjunctis gegenüber, für Eine Person, und es ist nicht abzusehen, warum nicht ein Gleiches auch von unseren Vertragserben zu behaupten sein sollte. Der Vertrag ist hier mit ihnen gemeinschaftlich abgeschlossen worden, und wie darin einerseits der Erblasser erklärt hat, ihnen gemeinschaftlich das betreffende Erbrecht lieber, als andern Erben, gönnen zu wollen, so haben sie auch gemeinschaftlich diese sich auf das ganze Erbrecht, soweit solches den Gegenstand des Vertrages ausmacht, erstreckende Erklärung acceptirt, gleichsam als seien sie Eine Person; daher, wenn Einer von ihnen ausfällt, ohne daß Transmission seines Rechts stattfindet, der Andere, auf Grund jener gegenseitigen Erklärung, dessen Rate jure accrescendi bekommt[5]). — Öfters ist es der Fall, daß derjenige, welcher einen universellen Erbvertrag abschließt, sich bestimmte Summen, Sachen oder Quoten zur freien Verfügung vorbehält. Auch hier streitet man sich, ob, wenn der Erblasser von diesem Verfügungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, das Reservat dem Intestat- oder Vertragserben zu Gute komme[6]). Allein betrifft der Vorbehalt eine bestimmte Summe oder Sache, so fällt, durch Nichtausübung des reservirten Rechts, die Beschränkung, welcher das Recht des Vertragserben, für den entgegengesetzten Fall, unterworfen gewesen sein würde, weg, und indem daher dieses Recht zu einem unbeschränkten wird, kann nicht wol für Jemand anders, als den Vertragserben, daraus ein Vortheil hervorgehen. Ebenso, wenn der Vorbehalt eine Quote zu seinem Gegenstande hat. Auch hier ist nicht davon auszugehen, daß durch den Vorbehalt das Recht des Vertragserben *eo ipso* beschränkt worden wäre, sondern es wird dasselbe erst durch Ausübung des reservirten Verfügungsrechts beschränkt; macht daher der Erblasser hiervon keinen Gebrauch, so liegt darin so wenig ein Grund, sich gegen den Vertragserben und für den Intestaterben auszusprechen, daß vielmehr daraus, daß der Erblasser unterlassen hat, sich des vorbehaltenen Rechts zu Gunsten der Intestaterben zu bedienen, mit Grund zu folgern ist, er habe die reservirte Quote lieber dem Vertragserben belassen wollen, in Bezug auf welchen es sich dann gar nicht von einem Jus accrescendi, sondern nur von dem Wegfalle einer möglichen Beschränkung seines durch den Erbvertrag erworbenen Rechts handelt.

Wie schon oben bemerkt worden ist, hat der Vertragserbe, sobald er die Erbschaft angetreten, die Rechte des Erben; er hat mithin auch die den übrigen Erben, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine Ausnahme zu machen, zustehenden Klagerechte; namentlich also die *hereditatis petitio*. Man hat diese Klage, zum Unterschiede von der den sonstigen Erben zukommenden, wol mit dem Beisatze „pactitia“ oder „conventionalis“ bezeichnet. Allein es ist besser, sich dieser Ausdrücke gänzlich zu enthalten, weil man dadurch leicht zu den Irrthümern älterer Juristen verleitet werden könnte, als stehe die hereditatis petitio pactitia seu conventionalis unter eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen, während doch von ihr in jeder Beziehung die nämlichen Grundsätze gelten, als von der Erbschaftsklage des Testaments- oder Intestaterben[7]). — Ebenso muß man dem Vertragserben das *Interdictum quorum bonorum* zusprechen, da ja dasselbe jetzt jedem Erben eingeräumt wird, desgleichen das *Interdictum quod legatorum*; ob aber auch das *Remedium ex lege fin. C. de edicto divi Hadriani tollendo*, ist sehr bestritten. Da dieses Rechtsmittel nach römischem Rechte ein ohne äußerlich sichtbare Formfehler errichtetes Testament voraussetzt, die Solennitäten der römischen Testamente aber strenger sind, als bei andern Geschäften, so darf man schwerlich einen Erbvertrag für genügend erachten, der, ohne an einem sichtbaren Mangel zu leiden, blos unter den gewöhnlichen Formen einfacher Privaturkunden eingegangen ist[8]); ist hingegen der Vertrag unter Beobachtung der Testamentsformen zu Stande gekommen[9]), oder vereinigt er doch wenigstens diejenigen Bedingungen in sich, welche zur Anstellung einer Executivklage erfodert werden[10]), so muß man wol das obige Remedium für zulässig erkennen. — Daß der Vertragserbe, in Concurrenz mit Miterben, die *Actio familiae herciscundae* habe, versteht sich von selbst.

γ) Jetzt nun noch speciell von dem particulären Erbvertrage. Hier aber gilt es zunächst der Frage, ob sich denn, wie neuerdings bestritten worden ist[11]), die Annahme solcher Erbverträge auch genügend rechtfertigen lasse; eine Frage, die nach unserem Ermessen bejahend zu beantworten ist.

Schon oben ist nachgewiesen, wie aus den mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen sich die heutigen (acquisitiven) Erbverträge organisch dahin entwickelt haben, daß man von der sofortigen Veräußerung, welche den Ersteren als leitendes Princip zum Grunde liegt, seit dem 16. Jahrh. allmälig absah, und dafür den Vertrag als Princip substituirte. Bei den universellen Erbverträgen hatte dies die Folge, daß für denjenigen, mit welchem der künftige Erblasser contrahirt hatte, aus der contractlichen Vereinbarung das Recht auf dessen Beerbung entstand. Konnte nun aber, so fragt sich, ein Gleiches auch die Folge beim particularen Erbvertrage sein? Wie bereits erwähnt worden, hat man dies neuerdings verneint, und zwar zunächst und hauptsächlich darum, weil nach unserem gemeinen Rechte das Erbrecht, welches Jemandem zustehe, für diesen eine Universalsuc-

5) Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 284 fg.) kommt zwar nicht zu diesen, doch aber zu ähnlichen Resultaten. 6) *Stryk*ii Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 5. §. 20. Beseler a. a. O. S. 286 fg.

7) Beseler a. a. O. S. 291. 292. 8) Dies hält *Pufendorf*. Obs. jur. univers. Tom. II. obs. 40. §. 2 für ausreichend. 9) Auf diesen Fall beschränkt es Beseler S. 293. 10) Dies scheint die Meinung von *Leyser*. Med. ad Pand. Spec. 43. med. 5. extr. zu sein, der ein instrumentum liquidum erfodert. 11) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 22 fg. 213 fg.

cession begründe, mithin eine solche Individualisirung des Gegenstandes, als sie bei dem particulären Erbvertrage angenommen werden, nicht dulde. Allein so richtig dies nach römischem Rechte ist, so unrichtig ist es nach dem teutschen, welches vielmehr auch ein Erbrecht an einzelnen Sachen anerkennt. Solches wird nun auch gegnerischerseits freilich nicht in Zweifel gestellt, sondern es wird sogar zugegeben, daß sich Spuren dieses ältern Rechts fortwährend erhalten hätten; nur wird hinzugefügt, daß dieselben, weil sie zu unserem heutigen Rechte die Stellung eines jus singulare einnähmen, lediglich in dem Kreise, in welchem sie vorkämen, festzuhalten seien. Aber indem man auf diese Weise argumentirt, hat man unerwogen gelassen, daß die particulären Erbverträge notorisch in unserer Jurisprudenz ebenso allgemein, als die universellen, anerkannt sind [12]), und daß, wenn demnach jenes Jus singulare soweit reicht, als das gesammte Gebiet der particulären Erbverträge, in Bezug auf ebendiese Erbverträge, ohne Beschränkung auf gewisse besondere Arten derselben, der Satz fortwährend beibehalten ist, daß es auch ein auf einzelne Sachen beschränktes Erbrecht gebe. — Hiergegen kommt nicht in Betracht, daß man sich über das Recht, welches dem particulären Vertragserben bis zum Tode seines Erblassers an der fraglichen Sache zustehe, meist in einer Weise ausgesprochen hat, die sich nicht billigen läßt. Denn eines ähnlichen Mißgriffs hat man sich auch bei dem universellen Erbvertrage schuldig gemacht, dessen Gegenstand nicht, wie man bisher immer angenommen hat, der Nachlaß ist, sondern lediglich das Beerbungsrecht. Hätte man diesen letzteren, allein richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt und demnächst consequent das Resultat auf die, überall in Übung stehenden, particulären Erbverträge angewendet, so würde man, unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Grundsätze des hergebrachten vaterländischen Erbrechts, auch den particulären Vertragserben, für die oben bezeichnete Zeit vom Vertragsabschluß ab bis zum Tode des Erblassers, keineswegs ein dingliches Recht an der betreffenden Sache beigelegt [13]), sondern ihm weder mehr noch weniger als ein auf einzelne Sachen beschränktes Beerbungsrecht zugeschrieben haben, d. h. ein Recht, welches weder ein obligatorisches, noch ein dingliches ist, sondern eben nur auf die Beerbung gerichtet erscheint, ganz wie bei den universellen Erbverträgen.

Das Beerbungsrecht des particulären Vertragserben hat übrigens auch in seinen sonstigen Beziehungen die nämlichen Eigenschaften, als das des universellen Vertragserben, mit einziger Ausnahme des Unterschiedes, welcher zwischen Singular- und Universalsuccession obwaltet. Es ist daher dasselbe insonderheit ebenfalls ein unwiderrufliches, gegenwärtiges, auf den Erben des particulären Vertragserben übergehendes; auf die betreffenden Sachen selbst hingegen bekommt der Vertragserbe erst nach dem Tode seines Erblassers ein Recht.

Bei Erörterung des letzteren Punktes ist man fast immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß das bezügliche Beerbungsrecht auf eine einzelne, sofort individuell bestimmte, Sache gerichtet sei, welche als solche dem particulären Erben contractlich zugesichert werde [14]). Da indessen jeder Erbvertrag, der kein universeller ist, zu den particulären gehört, so gehört zu den letzteren insbesondere derjenige, worin ein Ökonom auf seine Heerde, ein Gelehrter auf seine Bibliothek, oder sonst ein Dritter auf seine Mobilien dem andern Contrahenten ein Beerbungsrecht eingeräumt hat. Daß jedoch in allen diesen Fällen der particuläre Vertragserbe erst nach dem Tode des Erblassers auf gewisse, individuell bestimmte Sachen ein Recht gewinnt, ist an sich klar, und ebenso gewiß, daß ein Gleiches gilt, wenn eine Summe Geldes, eine Quantität Getreide, oder auch zwar eine einzelne nicht fungible Sache, jedoch (wie z. B. ein Reitpferd in abstracto) blos dem Genus nach, den Gegenstand des fraglichen Beerbungsrechtes ausmacht. Nur in dem Falle verhält es sich etwas anders, wo der Erbe mit seinem Rechte gleich in dem Vertrage auf concrete Sachen (auf dieses bestimmte Geschmeide, dieses bestimmte Grundstück) angewiesen ist. Denn obwol er auch hier keineswegs schon durch den Erbvertrag als solchen ein dingliches Recht erhält, sein Recht vielmehr bis zum Tode des Erblassers ebenfalls nur in einem Beerbungsrechte besteht, so hat doch dieses in sofern eigenthümliche Wirkungen, als der Vertragserbe, weil er auf eine individuell bestimmte Sache angewiesen ist, in Folge seines contractmäßig fest begründeten Erbrechtes, dessen willkürliche Verkümmerung er sich nicht gefallen zu lassen braucht, eine jede Veräußerung der Sache durch seinen Einspruch hindern, und, für den Fall der bereits vollzogenen Veräußerung, entweder deren Adnihilirung, oder wegen seines demnächstigen Geldinteresses ausreichende Caution verlangen kann, je nachdem der neue Erwerber bei dem Erwerbe in dolo sich befunden hat, oder nicht.

Indem nun die vorstehenden Verhältnisse für die Zeit bis zum Tode des Erblassers eintreten, gelten dagegen für den particulären Vertragserben für die spätere Zeit analog die entsprechenden Grundsätze des römischen Rechts über Schenkungen von Todes wegen [15]). Es ist daher sein Anspruch auf die ihm versprochene Sache, weil derselbe, wie schon S. 420 bemerkt ist, gleich dem des donatarius mortis causa, unabhängig von der Erbschaftsantretung des Universalsuccessors bleibt, unmittelbar mit dem Tode des Erblassers betagt, und für den Vertragserben folglich sofort mit diesem Tode auch das Recht auf die nämlichen Rechtsmittel, welche dem donatarius

12) Jedes beliebige Compendium des teutschen Privatrechts liefert hierzu den Beweis. 13) Grade dies hat denjenigen, welche sich gegen die gewöhnliche Lehre von den particulären Erbverträgen erklärt haben, Gelegenheit zu einer scharfen Kritik gegeben, wodurch sie, wie es scheint, bis zu dem entgegengesetzten Extreme verführt worden sind, d. h. zur Verwerfung der particulären Erbverträge im Allgemeinen.

14) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung. §. 344. Nr. I. Mittermaier's Grundsätze. §. 454. Nr. III. IX. 15) Daß dies nicht für die frühere Zeit gelte, geht schon daraus hervor, daß der Erbvertrag ein unwiderrufliches, von dem Überleben des Vertragserben unabhängiges, Recht begründet, und auch titulo oneroso eingegangen werden kann.

mortis causa zustehen, begründet. Gleich diesem Letzteren ist er Erbschaftsgläubiger, jedoch weichen seine Rechte von denen des donatarius mortis causa darin ab, daß, während dieser sich den Falcidischen Abzug gefallen lassen muß, hiervon bei ihm keine Rede sein kann; die Anwendung der Lex Falcidia auf ihn würde in einem offenbaren Widerspruche mit der unmittelbar durch den Erbvertrag begründeten Unwiderruflichkeit seines Rechtes stehen, während dagegen die Schenkung von Todes wegen Seitens des Schenkers frei widerruflich ist.

Am Schlusse der Lehre von den acquisitiven Erbverträgen sollte nun eigentlich noch über die einzelnen Arten derselben gehandelt werden; was indessen hier zu weit führen würde [16]). Es wird daher sogleich übergegangen

2) zu den Erbverzichten oder den renunciativen Erbverträgen; dabei wird jedoch ebenfalls nur die Lehre im Allgemeinen erörtert, unter Beiseitsetzung der einzelnen Arten der Erbverzichte [17]).

Erbverzicht heißt aber derjenige Erbvertrag, wodurch Jemand das ihm zustehende Erbrecht aufgibt. Dergleichen Erbverzichte hat es, wenngleich nicht in dem heutigen Umfange, seit jeher bei unsern Vorfahren gegeben; die ältesten, urkundlich nachzuweisenden Spuren reichen immer wenigstens bis in die Zeiten der Volksrechte hinauf, und hangen mit dem alten Rechte des nächsten Erben zusammen [18]). In Folge dieses Rechtes brauchte der nächste Erbe, wie schon anderwärts (S. 377) nachgewiesen ist, sich eine Veräußerung des Erbeigen wider seinen Willen nicht gefallen zu lassen; daher seine Zustimmung nöthig war, wenn eine solche Veräußerung von ihm nicht sollte angefochten werden können [19]). Ertheilte er aber diese Zustimmung, so gab er dadurch die Rechte, welche ihm als dereinstigen Erben zustanden, auf, d. h. er verzichtete auf sein desfallsiges Erbrecht, und es lag also ein Erbverzicht, und zwar, da die fragliche Erklärung in Gemäßheit der an ihn ergangenen Aufforderung des Veräußerers erfolgte, ein vertragsmäßiger, folglich ein solcher vor, den wir heutzutage einen Erbvertrag nennen. — Derselbe schloß sich übrigens hiernach an den bezüglichen Veräußerungsact an, sei es, daß die betreffende Erklärung von dem bei der Veräußerung gegenwärtigen (nächsten) Erben, also gleichzeitig mit dem Veräußerungsacte, abgegeben ward, oder auch diesem Acte vorausging oder ihm nachfolgte [20]). Gewiß war indessen der Fall der Gleichzeitigkeit der ursprüngliche; denn daß der nächste Erbe seine Erklärung bereits im Voraus gab, oder sie nachträglich ertheilte, setzt immer schon eine freiere Bewegung in der Behandlung dieser Angelegenheit voraus. Jedoch auch in den letztern beiden Fällen bezog sich der Verzicht immer speciell auf eine bestimmte Veräußerung, zu welcher er sich als das Referens zu seinem Relatum verhielt, und hatte daher noch keine ganz freie, selbständige Existenz. Ähnlich verhielt es sich mit denjenigen Erbverzichten, deren in einer, schon bei einer andern Gelegenheit erwähnten, Decretale von Bonifacius VIII. gedacht wird, d. h. in dem Falle, wenn eine Tochter bei ihrer Verheirathung, gegen Empfang der Dos, auf ihr Erbrecht an dem väterlichen Nachlasse vertragsweise renunciirte [21]). Und dies fällt denn auch in die Zeit, wo die Erbverzichte der adeligen Töchter in Teutschland bereits urkundlich begonnen hatten [22]); welche Verzichte sich ebenfalls an die Verheirathung der Renunciantinnen anschlossen. So z. B. bietet ein Ehevertrag von 1214 einen derartigen Erbverzicht dar, worin Mathilde von Lothringen und deren Gemahl, Lorenz von Holland, unter Beistimmung des Vaters des Letzteren, gegen den der Mathilde gegebenen Brautschatz, vertragsmäßig „in perpetuum renunciant omni allodio, et hereditati et omni proventui et omnibus, quaecunque possunt ex parte patris ipsius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire“ [23]). Aber auch die dritte Art der Erbverzichte, welche in den mittelalterlichen Quellen namentlich erwähnt wird, kommt nur in einem solchen abhängigen Verhältniß vor; es sind dies diejenigen Erbverzichte der Kinder, welche ohne specielle Beziehung auf deren Verheirathung stattfanden. Denn solcher Verzichte gedenken die obigen Quellen nur in Verbindung mit der Abschichtung der Kinder aus der Wehre [24]). — Wie aber demnach zur Zeit des Mittelalters die lediglich für sich bestehenden, von andern Geschäften unabhängigen Erbverzichte, mindestens in Teutschland, noch unbekannt gewesen zu sein scheinen, so scheint es auch, daß gleichzeitig dieselben nur in den drei vorher genannten Fällen vorgekommen seien, also nur bei den Renunciationen, welche die nächsten Erben bei den Veräußerungen von Erbgrundstücken, die adeligen Töchter bei ihrer Verheirathung und die Kinder bei ihrer Abschichtung aus der Wehre leisteten [25]); oder, ist dies zu viel behauptet, so pflegten sie sich doch wenigstens regelmäßig auf jene Fälle zu beschränken. Seine heutige Ausdehnung, wornach die Erbverzichte sich weder an ein anderes Geschäft anzuschließen brauchen, noch auf die erwähnten drei Verhältnisse beschränkt bleiben, hat das Institut bei uns eigentlich erst unter den Händen der gelehrten Juristen seit dem 16. Jahrh. erhalten, welche, auch hier sich anschließend an die Theorien der ältern Doctoren Italiens, wegen der Bonifacischen Decretale alle und jede Erbverzichte, sofern solche nur beschworen waren, für rechtsbeständig erachteten, entgegengesetzten Falls aber, aus Rücksicht der römischen Verbote, dieselben freilich für unzulässig erklärten, soweit sich nicht unter bestimmten Voraussetzungen das Gegentheil aus dem römischen Rechte

16) Umständlich sind dieselben behandelt worden von Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 1—214. 17) Darüber handelt ebenfalls umständlich Beseler a. a. O. S. 259 fg. 18) Beseler a. a. O. S. 215 fg. 19) Da die Vergabungen von Todes wegen unter die Kategorie jener Veräußerungen fielen, so erforderten sie, wenn Erbgüter ihren Gegenstand ausmachten, natürlich ebenfalls die Einwilligung des nächsten Erben. 20) Sydow a. a. O. S. 195.

21) Cap. 2. in 6to. de pactis. (I, 18.) 22) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 271 fg. 23) Beseler S. 273. 24) Sachsensp. B. I. Art. 13. §. 2; vergl. mit §. 1 daselbst. Richtsteig Landrechts. Cap. 20. 25) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 221.

vertheidigen zu lassen schien[26]). Allein seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. kam man von dem Erforderniß des Eides allmälig immer mehr zurück, und namentlich bezieht sich die oben (S. 409) aus Mevius mitgetheilte Stelle, worin es heißt, daß, auf Grund der vaterländischen Gewohnheiten, an der Gültigkeit der Erbverträge in Teutschland nicht weiter zu zweifeln sei, grade zunächst auf die unbeschworenen Erbverzichte. Gegenwärtig denkt begreiflich Niemand mehr an jene ältere Lehre; es findet über den von Mevius aufgestellten Satz allgemeine Übereinstimmung unserer heutigen Rechtslehrer statt; und so kann man sich denn nun heutzutage der renunciativen Erbverträge beliebig bedienen.

In nächstem Zusammenhange steht mit diesen Bemerkungen die Frage, was zur Form solcher Erbverzichte gehöre; eine Frage, die ähnlich zu beantworten ist, als bei den acquisitiven Erbverträgen. Es erfodert also auch der renunciative, wo nicht grade gerichtliche, doch jedenfalls schriftliche Form. Zwar steht dem auch hier die gemeine Meinung entgegen, der zufolge man, seitdem das Requisit des Eides nicht mehr verlangt wird, schon die bloße gegenseitige Einwilligung als genügend ansieht. Allein es streiten dawider schon die allgemeinen, bereits bei den acquisitiven Erbverträgen angegebenen Gründe; ebenso aber auch das Recht, wie es sich im Mittelalter entwickelt hat. Soviel nämlich zuvörderst die Erbverzichte der nächsten Erben betrifft, so erfolgten sie entweder gradezu vor Gericht, oder schriftlich. Letzteres dann, wenn die Zustimmung der Erben entweder der Veräußerung vorausging, oder ihr nachfolgte; denn daß hier ein einfacher mündlicher Consens hingereicht habe, davon findet sich nirgends etwas, wogegen wir noch jetzt eine Masse von Urkunden besitzen, worin die desfallsige Zustimmung erklärt worden ist[27]). Vor Gericht aber erfolgte die Zustimmung, wenn die nächsten Erben bei der Auflassung und Reichung gegenwärtig waren. Meist nahmen diese dann sogar ausdrücklich an der von dem Veräußerer bewirkten Auflassung des Grundstückes thätigen Antheil: der auf die Auflassung gerichtete Bestandtheil der gerichtlichen Lehnung heißt bekanntlich unter Anderem abdicatio, renunciatio; in einer ganzen Reihe von Urkunden aber heißt es von den bei der Veräußerung im Gerichte gegenwärtigen nächsten Erben „legitimam *abdicationem* illius praedii fecerunt," — „in praesentia rerum juri suo *renuntiaverunt*," oder ähnlich[28]). — Für die Formlosigkeit der Erbverzichte der nächsten Erben scheint zwar der doppelte Umstand zu sprechen, daß einerseits ein stillschweigender Consens der bei der Veräußerung gegenwärtigen nächsten Erben angenommen ward, wenn dieselben nicht sofort widersprachen, und daß man andererseits hiermit den Fall gleichstellte, wenn diese Erben zwar nicht gegenwärtig gewesen waren, jedoch, von Zeit der über die Veräußerung erhaltenen Kunde an gerechnet, Jahr und Tag unterlassen hatten, ihre Rechte geltend zu machen[29]). Allein im ersten Falle würde man doch immer sehr mit Unrecht von einer Formlosigkeit der stillschweigenden Einwilligung sprechen, da vielmehr das Stillschweigen, weil es von den betreffenden Erben vor dem Richter beobachtet wurde, im Gegentheil grade unter bestimmten formellen Voraussetzungen erfolgte. Was aber den zweiten Fall betrifft, so war es nicht sowol die stillschweigende Einwilligung, als vielmehr die teutsche Verjährung, wodurch das Recht des Erben aufgehoben, und so auf eine indirecte Weise nicht der Erbverzicht, sondern nur die Wirkung desselben herbeigeführt ward. Endlich aber bezog sich auch alles dies immer nur auf den besondern Fall des nächsten Erben. Denn was hiernächst die Verzichte der Kinder bei ihrer Abschichtung aus der Wehre, oder die Verzichte der Töchter bei ihrer Verheirathung betrifft, so ward dazu nicht nur eine ausdrückliche Erklärung der Renuncianten erfodert, sondern, sollte der Verzicht nicht durch einen Eid abgelehnt werden können, so mußte Anfangs diese Erklärung sogar gerichtlich erfolgt sein. Bekanntlich war nämlich ein solches Abschwören von Verträgen, denen die gerichtliche Form fehlte, noch zur Zeit des Sachsenspiegels zulässig[30]). Grade diesen Grundsatz aber wendet der Sachsenspiegler speciell auf die von den Kindern bei ihrer Abschichtung aus der Wehre ausgestellten Erbverzichte an, indem er ausdrücklich mit Bezug hierauf lehrt: „Hadden aver se[31]) ir erevedelunge daran[32]) verlost, der solen se umberen, se ne utsegent uppen hilgen; verlosden set aver vor gerichte, so mut mens se dat vertügen, den ses unschüldich muten werden"[33]). Nach der rechtlichen Bedeutung, welche indessen bereits der Schwabenspiegler (vergl. oben S. 412) der schriftlichen Form mit Hinsicht auf die Vergabungen von Todes wegen beilegt, muß man für die spätern Zeiten des Mittelalters diese schriftliche Form der gerichtlichen auch bei den fraglichen Erbverzichten gleichstellen, bei denen man somit zu dem nämlichen Resultate gelangt, als bei den acquisitiven Erbverträgen. — Überhaupt findet in dem ältern Rechte rücksichtlich der Form ein enger Zusammenhang zwischen den Erbverzichten und den Vergabungen von Todes wegen statt, sodaß man, wie es scheint, nicht zu weit geht, wenn man die in der mitgetheilten Stelle des Sachsenspiegels erwähnte, gerichtliche Form gradezu von den (bei den Vergabungen zu beobachten gewesenen) Förmlichkeiten der gerichtlichen Auflassung versteht. Daß bei den Erbverzichten der nächsten Erben eine abdicatio oder renunciatio vorkommen konnte, und sogar der Regel nach vorzukommen pflegte, ist ja schon oben dargethan worden. Auch verhielt es sich ebenso mit den gerichtlichen Erbverzichten der adeligen Töchter. Denn heißt es

26) Vergl. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 128. 138 fg. 2. Th. 2. Bd. S. 228 fg. 27) Sydow a. a. O. S. 195. 196. 28) Sydow a. a. O. S. 194. Not. 585. Beseler a. a. O. 1. Th. S. 67. 68. Not. 47. 48.

29) Sydow a. a. O. S. 197. 198. 30) Sachsensp. B. I. Art. 7. Vergl. L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. 2. 7. Leg. Rachis Cap. 1. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 91. 31) Die Kinder. 32) d. h. bei ihrer Abfindung aus der Wehre. 33) Sachsensp. B. I. Art. 13. Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 316.

von einer solchen Tochter in einem Documente von 1382: „spontanea voluntate ac vultu hilari super universis ac singulis bonis, — sibi devolutis et devolvendis *renunciavit et effestucavit manu et calamo*, modo et forma, quibus fieri sic *debuerunt* et *consueverunt*“ [34]), — oder in einem Documente von 1439: „Und gab auf mit Munde, Handt und Halm alles ir väterlich und mütterlich Erbe und Angefälle“ [35]), — so sind hierin die symbolischen Formen der gerichtlichen Auflassung nicht zu verkennen. Gewiß wählte man daher die nämliche Form auch bei den Erbverzichten der aus der Wehre scheidenden Kinder. Doch ließ man bei den Erbverzichten im Laufe der Zeit, ganz wie bei den Vergabungen von Todes wegen, die alterthümlichen Symbole der Auflassung weg, und so löste sich dann das Ganze zuletzt in eine gewöhnliche, vor Gericht abgegebene Verzichtserklärung auf [36]). — Daß nun neben dieser gerichtlichen Form auch die urkundliche vorkam, ist bereits bemerkt worden, wobei indessen hinzuzufügen, daß der Verzicht unter den Gelübden bei Treuen oder an Eidesstatt, erklärt, oder auch durch einen förmlichen Eid bestärkt zu werden pflegte; wie es ja denn auch bekannt ist, daß der Gebrauch solcher Bestärkungen bei den Vertragsurkunden zur Zeit des Mittelalters etwas sehr Gewöhnliches war. Während daher die, an den Herzog Heinrich von Baiern verheirathete, Prinzessin Margarethe von Österreich in ihrem Verzichtbriefe von 1412 die erfoderliche Renunciation „bey fürstlichen Wirden, Eeren und Trewe“ leistete [37]), erklärte die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin Herzog Albrecht's von Baiern, in ihrem Verzichte von 1492, sie habe dessen Haltung „bey fürstlichen Wirden und Eeren“ versprochen „und des einen Ayde zu Gott und den Heiligen, als einer Fürstin gebührt, geschworen“ [38]). Dergleichen Bestärkungen waren indessen immer nur eine Cautel, die hauptsächlich auf Verhütung der oben gedachten, eidlichen Ablehnung abzweckte; keineswegs waren sie durchaus nothwendig zur Gültigkeit des Verzichts, als solchen. Insonderheit gilt dies auch von dem Eide, dessen ohnehin weder in der vorstehenden Urkunde von 1412, noch in den beiden Urkunden von 1382 und 1439, welche vorher in Bezug genommen sind, gedacht wird; auch dürften sich die eidlich bestärkten Erbverzichte vor der Mitte des 14. Jahrh. noch nicht finden [39]). Erst die gelehrten Juristen des 16. Jahrh. sahen den Eid als unabläßliche Bedingung der Gültigkeit des Erbverzichtes an, indem sie den Letzteren gegen die Verbote des immittels recipirten römischen Rechts ordentlicher Weise nicht anders, als auf Grund der schon öfters allegirten Decretale von Bonifacius VIII., aufrecht erhalten zu können meinten; allein sie pflegten doch immer noch Ausnahmen zuzulassen, und achteten insonderheit die Versicherungen bei adeligen oder fürstlichen Ehren, oder auch an Eidesstatt, meist dem leiblichen Eide gleich [40]). Daß dagegen unsere heutigen Rechtslehrer in Betreff der Stellung des Eides zu den Erbverzichten auf die Grundsätze des ältern Rechts zurückgegangen sind, weiß man bereits aus dem Obigen. Nur hätten dieselben, wenn sie hätten consequent sein wollen, sich auch für die Nothwendigkeit der in diesem ältern Rechte hervortretenden Formen der gerichtlichen oder schriftlichen Abfassung aussprechen sollen, statt daß sie in das entgegengesetzte Extrem der kahlen Formlosigkeit verfallen sind; ein Versehen, dessen man sich nicht in dem Umfange schuldig machte, so lange man noch den Grundsatz des kanonischen Rechts festhielt. Denn erachtete insbesondere noch Leyser den Eid für nothwendig, und zwar um deswillen, weil Bonifacius VIII. der menschlichen Unbesonnenheit habe zuvorkommen wollen [41]), so schob er allerdings zwar der einschlagenden Decretale eine falsche Ratio unter, er ward aber dabei von einem richtigen praktischen Gefühle geleitet; ganz wie Eichhorn, nur daß dieser, an die teutsche Rechtsgeschichte sich haltend, und das heutige Recht mit dem ältern in organische Verbindung bringend, die schriftliche Form als nothwendig ansprach. Auch erkennen selbst die Gegner, mindestens vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus, bei den Erbverzichten, wie bei den acquisitiven Erbverträgen, das Unpassende der Formlosigkeit an [42]). Die neuesten Particulargesetzgebungen stimmen hiermit überein. Es bezeugt dies zuvörderst die bairische, wornach laut desjenigen Paragraphen [43]), welcher von den Erbverzichten im Allgemeinen handelt, über dieselben das Nämliche gelten soll, was in dem vorhergehenden Paragraphen von den acquisitiven Erbverträgen verordnet steht, für welche daselbst, bei Strafe der Nullität, die schriftliche und respective obrigkeitliche Form vorgeschrieben ist [44]). Ebenso bezeugt es die preußische; nach derselben wird in gleicher Weise unter Umständen gerichtliche Aufnehmung und Abschließung zur Gültigkeit des Erbverzichtes verlangt [45]), sonst freilich gelten die allgemeinen Regeln über Entsagungsverträge, zu denen aber „schriftliche Urkunden“ erfoderlich sind [46]). Auch durch die schleswig-holsteinische Gesetzgebung wird Obiges bezeugt, indem ein Gesetz vom 11. Dec. 1758 die gerichtliche Form vorschreibt; doch fügt der neueste Schriftsteller über diese Gesetzgebung hinzu, daß bei dem (ritterschaftlichen) Adel gänzliche oder theilweise Verzichtleistungen schon lange gesetzlich ohne besondere Form anerkannt seien [47]). Allein wenn die dafür allegirte Landgerichtsordnung von 1572, revidirt 1636, 4. Th. Tit. 5. §. 11 folgendermaßen lautet: „Nicht weniger sollen sowol im Schleswigschen als Holsteinischen Foro die Verzieh- und Ver-

34) *Gudeni* Cod. diplom. T. II. p. 1182. Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 224. 35) Moser's Teutsches Staatsrecht. 15. Th. S. 508. Beseler S. 225. 36) Beseler S. 227. 228. 37) Moser a. a. O. S. 461. 38) Moser a. a. O. S. 464. 39) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 275. Not. 35.

40) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 128. 138. 139. 41) *Leyser*, Med. ad Pand. Spec. 45. med. 1. 42) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 245. 43) Bairisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 2. Nr. 1. Vergl. mit §. 1. Nr. 10 daselbst. 44) Das Nähere hierüber vergl. oben S. 414. 45) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 13. §. 654; vergl. §. 653. 46) Daselbst 1. Th. Tit. 5. §. 134. 47) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. §. 207.

lassung adeliger filiarum, mittels deren sie sich, gegen Empfang eines Gewissen, aller väterlichen, mütterlichen, brüderlichen, auch wol daneben anderer anfälligen Erbschafften begeben, wenn schon dieselben mit keinem Eyd bestätiget, hinführo unverbrüchlich gehalten, und wie bißher selbige *renunciationes injuratae*, und darin enthaltene reservata, in Unsern Gerichten pro validis erkannt, also auch nach diesem die bey und in solchen Verlassungen begriffene reservationes quotarum in den Erbfällen ihnen vorbehalten seyn und bleiben" [48]), — so folgt daraus nur, daß der Gesetzgeber den Eid für unnöthig erachtet habe; keineswegs darf man, so scheint es, daraus auch den Schluß auf absolute Formlosigkeit ziehen. Solches um so weniger, als der Text sich (laut der Worte: „wie bißher") an das hergebrachte Recht bestätigend anschließt, nach dem ältern schleswig-holsteinischen Rechte aber die Verträge ordentlicher Weise die Beobachtung bestimmter Formen erforderten, und noch jetzt nach Orts-Landestheils-Herkommen oder Gesetzen die schriftliche Form (wozu sogar Niederschreibung oder Unterschreibung des Vertrags durch den Gerichtsschreiber oder einen andern Beamten der Regel nach verlangt wird) bald für alle Verträge, bald für alle Kauf-, Tausch- und Pfandverträge, sowie für Erbtheilungen u. s. w. vorgeschrieben ist [49]). Fügt man nun noch die obige Vorschrift von 1758 hinzu, wornach der Erbverzicht gerichtlich gemacht werden muß, so dürfte ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbverzicht in adeligen Geschlechtern ist, wol auch im Schleswig-Holsteinischen wenigstens an die urkundliche Form zu knüpfen sein, ohne daß dawider der für einen speciellen, höchst singulären Fall anerkannt geltende Satz in Betracht kommen kann, daß eine stillschweigende Verzichtleistung auf die Erbschaft der Ältern und auch wol der Geschwister mit der Einführung in ein adeliges Fräuleinkloster verbunden wird [50]).

Abgesehen aber von den erfoderlichen Formen, wird bei der Eingehung des Erbverzichtes erfodert, daß der Renunciant, welcher dadurch das Recht, auf welches er Verzicht leistet, unwiderruflich verliert, die nämlichen persönlichen Eigenschaften in sich vereinigen muß, als bei einem acquisitiven Erbvertrage derjenige, der dem Andern in demselben ein Erbrecht contractlich zusichert; und ebenso steht der Erbverzicht, wegen der Unwiderruflichkeit der dadurch begründeten Entsagung, dem acquisitiven Erbvertrage hinsichtlich der Frage gleich, ob und in wieweit der Renunciant einseitig die Wiederaufhebung desselben fodern könne [51]).

Gegenstand des Erbverzichtes ist das Erbrecht des Verzichtenden, nicht die Erbschaft des andern Contrahenten [52]). Gewöhnlich ist man der entgegengesetzten Ansicht [53]); allein so falsch dies bei dem acquisitiven Erbvertrage ist, so falsch auch bei dem renunciativen, welcher sich, seinem Begriffe nach, von jenem nur dadurch unterscheidet, daß er das nämliche Recht, nämlich das Recht zu erben [54]), welches jener begründet, seinerseits aufhebt; weswegen er denn auch, wie der acquisitive Erbvertrag, nicht obligatorisch wirkt, also weder für den Acceptanten eine Foderung, noch für den Permittenten eine dieser Foderung entsprechende persönliche Verpflichtung erzeugt, sondern unmittelbar auf das Erbrecht einwirkt, welches er, ohne Dazwischenkunft irgend einer Obligation, direct und absolut aufhebt. — Soll indessen der Erbverzicht nicht auf eine juristische Absurdität hinauslaufen, so darf freilich das bezügliche Erbrecht nicht ein solches sein, dessen Erfolg lediglich von der Willkür des Accipienten abhängt. Es würde dies sowol bei dem einfachen und gewöhnlichen Testaments- als Intestaterbrechte der Fall sein, da der künftige Erblasser ja nur das Testament zu widerrufen [55]), oder die Intestatsuccession durch ein Testament oder einen Erbvertrag auszuschließen braucht, mithin zur Abschließung eines Erbvertrages, worin ein solcher Erbe auf sein Erbrecht verzichtet, durchaus kein rechtliches Interesse hat [56]). Nur dann und in sofern ist im Allgemeinen eine Ausnahme zu machen, wenn und sofern der Testaments- oder Intestaterbe zugleich ein von der Willkür des Acceptanten unabhängiges Erbrecht hat, wie z. B. der Pflichttheilsberechtigte, der Fideicommißsuccessor oder collateralische Lehnsfolger. Was hier von dem Testaments- und Intestaterben nur bedingungsweise gesagt ist, gilt dagegen in Bezug auf den Vertragserben unbedingt, indem dessen Erbrecht ein unwiderrufliches ist.

Soviel die Wirkungen des Erbverzichtes betrifft, so bestehen solche, wie bereits bemerkt worden, und wie es auch schon eine Selbstfolge des Verzichtes als eines Erbvertrages ist, in der unwiderruflichen Aufhebung des Erbrechtes, welchem darin entsagt worden ist [57]). Immer aber kommen dabei, für den Fall entstandener Bedenken, die Grundsätze über die Auslegung von Verzichtleistungen zur Anwendung, wornach man bekanntlich eine strenge Interpretation zu üben, allein sich doch daneben auch an den gewöhnlichen Sprachgebrauch und die Natur des Geschäftes zu halten hat. Ohne allen Zweifel wird daher durch den Erbverzicht nur das bezügliche Erbrecht, sammt seinen unmittelbaren Folgen, sonst nichts weiter, aufgehoben. Wer also sich seines gesetzlichen Erbrechts begibt, der entsagt damit allerdings zugleich seinem Rechte auf den Pflichttheil, weil dieser einen integrirenden Theil der dereinstigen Intestatportion des Renuncianten bildet; und ebenso leistet aus dem nämlichen Grunde umgekehrt derjenige, welcher sein Recht auf den Pflichttheil aufgibt, auf sein gesammtes Intestaterbrecht Verzicht, indem sonst

48) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 243. Not. 18. 49) Paulsen a. a. O. §. 85. 50) Derselbe a. a. O. §. 207. 51) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 255 fg. 52) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 234 fg. 53) Vergl. z. B. Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 649.

54) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 8. Hptst. §. 537. 551. 2. Th. 14. Hptst. §. 767. 55) Von den sogenannten Erbverträgen de hereditate tertii wird hier abstrahirt, weil, wie schon oben nachgewiesen ist (S. 409), dergleichen Verträge gar keine wirklichen Erbverträge sind. 56) Daß dies auch in Bezug auf den einfachen Intestaterben gelte, ist wol schon an sich klar; daher es sich nicht billigen läßt, wenn Viele das Intestaterbrecht zu dem Erbverzichte in eine andere Stellung bringen, als das Testamentserbrecht. 57) Beseler a. a. O. S. 246 fg.

der Renunciant durch und in der Gesammtportion den Pflichttheil, auf welchen er doch verzichtet hat, erbrechtlich wieder bekommen würde. Dagegen läßt sich die anderweitige Frage, ob, wenn Jemand gegen seinen künftigen Erblasser auf sein ganzes Intestaterbrecht im Allgemeinen vertragsmäßig renunciirt, er sich dadurch eo ipso auch des ihm zustehenden, feudalen oder familienfideicommissarischen Successionsrechts begebe, weder aus dem Grunde, daß, nach der bei Verzichten zu beobachtenden stricten Interpretation, die titulo singulari erfolgende Succession von einer solchen generellen Renunciation ausgenommen werden müsse, im Allgemeinen und schlechthin verneinen[58]), noch aus dem Grunde, daß jedes Geschäft, also auch der Verzicht, nach seiner Natur und dem gewöhnlichen Sinne der Worte zu erklären sei, im Allgemeinen und schlechthin bejahen[59]); obwol man, wenn man nicht tiefer auf die Sache eingehen müßte, nach Anleitung des in dem Satze: „In generali alienatione vasalli *non* continetur feudum, nisi *nominatim* dictum sit“[60]), sich aussprechenden Principes, eher der ersten als der zweiten Ansicht beizupflichten haben dürfte, während man dagegen, bei genauerer Erwägung, zwar nicht durchaus, doch der Hauptsache nach, freilich aber aus andern Gründen, der zweiten Meinung den Vorzug vor der ersten einräumen muß. Vor Allem dürfen die lehnbare und fideicommissarische Succession nicht zusammengeworfen werden; sondern beide sind zu trennen, und sodann ist auch bei beiden der Fall, wo ein Descendent des künftigen Erblassers den fraglichen generellen Verzicht geleistet hat, von dem Fall der Seitens eines Collateralen contractlich erklärten Renunciation zu scheiden. Handelt es sich nun zuvörderst um die Wirksamkeit der Entsagung auf die Lehnssuccession, so hat die in Rede stehende Frage in Bezug auf den renunciirenden Descendenten durchaus nichts Besonderes. Denn nach der richtigern Ansicht succedirt der Descendent seinem Ascendenten im Lehn, wie im Allodium, lediglich ex beneficio ultimi possessoris[61]), also aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ihm auch die Allodialerbschaft seines Ascendenten zufällt, und indem er daher das Lehn in und durch die Gesammterbschaft, als einen integrirenden Bestandtheil derselben, bekommt, reducirt sich die auf die streitige Frage zu ertheilende Antwort, ohne daß das Lehn irgend dabei in Betracht zu nehmen ist, lediglich auf die oben in Betreff der Pflichttheilsberechtigung geltend gemachten Grundsätze. Diese Argumentation ist dagegen nicht bei dem fraglichen Verzichte des Collateralen begründet, und zwar um deswillen nicht, weil der Seitenverwandte das Lehn, auf welches ihm ein von den Handlungen und Entschließungen des letzten Besitzers unabhängiges Recht zukommt, aus einem ganz andern Rechtsgrunde erhält, als das Allodium desselben, welches er immer nur dessen Liberalität zu verdanken hat. Gleichwol ist bei dem in Rede stehenden, generellen Verzichte des Seitenverwandten das Endresultat, nur aus andern Gründen, ähnlich dem für den Fall der Renunciation des Descendenten bezeichneten Ergebniß. Denn wollte man den Verzicht des Collateralen, im Hinblick auf den oben allegirten Lehntext, lediglich auf das Allodialerbrecht beschränken, so würde man auf die juristische Ungereimtheit kommen, daß sich der künftige Erblasser contractlich einen Verzicht hätte ausstellen lassen, der sich lediglich auf ein Erbrecht beschränkte, welches er schon ohnedies jeden Augenblick dem Verzichtenden, nach freier Willkür, hätte entziehen können. Man muß also die fragliche Entsagung zugleich mit auf das lehnbare Erbrecht beziehen, für welches dieselbe eigentlich nur eine gehörige juristische Bedeutung hat, und so verhält sich denn wirklich auch das feudale Successionsrecht des Seitenverwadten[62]) ähnlich zu dem generellen Verzichte des letztern, als die Pflichttheilsberechtigung des Descendenten zu dessen genereller Erbentsagung[63]). Hingesehen aber hiernächst auf das familienfideicommissarische Successionsrecht, so hat darauf der bezügliche generelle Erbverzicht, wenn er von einem Collateralen herrührt, die nämliche Wirkung, wie bei dem des Lehnsagnaten; die Verhältnisse beider sind sich in sofern durchaus gleich, als das Successionsrecht des Einen, wie des Andern, soweit es sich auf die Lehns- und familienfideicommissarischen Verhältnisse bezieht, unabhängig von dem Willen des Erblassers ist. Andere Wirkungen hat hingegen der Verzicht der fideicommissarischen Descendenten. Diese haben ein doppeltes, von der Willkür ihrer Ascendenten unabhängiges, Erbrecht, einmal auf den Pflichttheil aus der Allodialverlassenschaft, und zweitens auf das Fideicommiß. Denn daß sie in letzterer Hinsicht den Seitenverwandten völlig gleich stehen, ist eine unbestrittene Sache, und ergibt sich auch aus dem Zweck einer solchen Stiftung. Jeder Verzicht ist nun aber streng auszulegen. Renunciiren daher die Descendenten auf ihr gesammtes Intestaterbrecht, so ist für die Interpretation dieser Handlung vollkommen begründet der in dem schon oben angeführten Lehnterte sich aussprechende Grundsatz, mit Bezug auf das Fideicommiß dahin lautend: „In generali renunciatione non continetur familiae fideicommissum, nisi nominatim dictum sit.“ Der Verzicht erstreckt sich folglich an und für sich nur auf das Intestat-Civilerbrecht mit Einschluß der Pflichttheilsberechtigung, und ist um so gewisser blos in dem Falle, wo er ausdrücklich und namentlich mit auf das fideicommissarische Successionsrecht bezogen worden ist, von solchem mit zu verstehen, als er auch schon bei jener beschränkteren Auslegung, der darunter begriffenen Pflichttheilsberechtigung wegen, den bestimmtesten juristischen Erfolg hat.

58) *Strykii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 10. §. 66. 68. 59) Beseler a. a. O. S. 247. 60) II. F. 26. §. 17. 61) Eichhorn's Einleitung. 353.

62) Was hier vom Lehnsagnaten behauptet ist, gilt auch von dem (teutschen) Mitbelehnten, als Lehnsfolger. 63) Wer in einem contractlichen Verzichte auf ein gewöhnliches, von der freien Willkür des künftigen Erblassers abhängiges, Erbrecht keine juristische Ungereimtheit findet, der muß bei dem betreffenden Erbverzichte des Collateralen in Bezug auf das Lehnssuccessionsrecht zu dem direct entgegengesetzten Resultate kommen.

In gleicher Weise dürfte auch die Frage, ob, wenn der gesetzliche Erbe bereits vor Ausstellung des Erbverzichtes in einem Testamente oder Erbvertrage eingesetzt worden, dann diese Institution auf Grund des Verzichtes wirkungslos werde, ungeachtet ihrer in der Erklärung, durch welche der Instituirte sich seines Erbrechtes begeben habe, nicht ausdrücklich gedacht worden, keineswegs schlechthin zu bejahen sein[64]). Zu bejahen ist sie nämlich nur mit Hinsicht auf den Vertragserben. Denn bei Voraussetzung eines zwischen den betreffenden Personen schon früher abgeschlossenen Erbeinsetzungsvertrages kann dem später unter denselben eingegangenen Erbverzichte in der That vernünftiger Weise keine andere Absicht zum Grunde gelegt werden, als daß der künftige Erblasser von den Beschränkungen jenes Vertrages durch die Renunciation habe wieder befreit werden sollen; wobei sich aber freilich noch sehr fragt, ob hier der Verzicht für den Fall, daß der Entsagende zugleich Pflichttheilsberechtigter wäre, auch auf diese Pflichttheilsberechtigung zu beziehen sei, eine Frage, die, wie es scheint, eher verneinend, als bejahend zu beantworten ist, da Verzichte streng auszulegen sind, und die Entsagung schon einen hinreichend juristischen Erfolg hat, wenn dadurch nur überhaupt das frühere Erbvertragsrecht beseitigt wird. Was aber die obige Frage mit Hinsicht auf die frühere testamentarische Einsetzung des verzichtenden Intestaterben belangt, so kommt zunächst schon in Betracht, daß, weil diese Testamentserrichtung ganz außerhalb des Willens des Verzichtenden liegt, und im Gegentheil einzig von dem Willen des Testators abhängt, zu ihr deshalb auch der spätere Erbverzicht, als Vertrag, an und für sich durchaus nicht in irgend einer nothwendigen oder nähern Beziehung steht. Außerdem aber würde, weil voraussetzungsweise in der Entsagungsurkunde keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Testament genommen worden, die streitige Aufhebung des Letzteren immer nur als ein stillschweigender Widerruf sich herausstellen; ein solcher wird jedoch in unserem Civilerbrechte nur dann anerkannt, wenn er sich durch absichtliche Vernichtung des Testaments oder seines wesentlichen Inhaltes, oder durch eine, ohne specielle Bezugnahme auf den fraglichen letzten Willen, stattgehabte Errichtung eines neuen Testaments oder Eingehung eines spätern Erbeinsetzungsvertrages documentirt. Wie nun aber aus diesen Gründen der bloße Verzicht als solcher keinen Einfluß auf das Testament äußern kann, so läßt sich solches, da ja dessen Widerrufung oder Wiederaufhebung lediglich auf dem Willen des Erblassers beruht, um so weniger behaupten, als, wenn Letzterer es, auch nach erfolgtem Abschluß des Verzichtvertrages, bei dem Testamente gelassen hat, mit Grund vorauszusetzen ist, derselbe habe fortwährend an seinem in dem Testamente ausgesprochenen Willen festgehalten. Bei Befolgung der entgegengesetzten Meinung würde man ohnedies sogar sehr leicht zu einem dem präsumtiven Willen des Testators grade widersprechenden Resultate gelangen können; wie z. B. in dem Falle, wenn derselbe den pflichttheilsberechtigten Renuncianten in dem Testamente auf eine die Höhe des Pflichttheils nicht erreichende Quote instituirt hätte. Denn es würde hier im Gegentheil angenommen werden müssen, daß der Erbverzicht zunächst grade mit zur Aufrechterhaltung des letzten Willens von Seiten des Erblassers eingegangen sei.

Endlich fragt sich, ob der Erbverzicht blos für den Renuncianten, oder auch für dessen Nachkommen wirke[65]); eine Frage, deren Beantwortung davon abhängt, ob die Letzteren bei der dereinstigen Effectuirung ihres Erbrechts von den Willensentschließungen des Verzichtenden abhängig sind oder nicht. Erstern Falls müssen sie die Wirkungen des Verzichts auch für sich anerkennen, und Niemand wird z. B. daran zweifeln, daß, wenn der Renunciant auf ein von dem andern Contrahenten ihm früher eingeräumtes Vertragserbrecht in dem Verzichte entsagt, dadurch auch alle etwanigen Rechte aufgehoben werden, welche, wenn die Entsagung nicht ins Mittel getreten wäre, seine Nachkommen aus dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt hätten; wobei es nicht einmal einer Erwähnung dieser Nachkommen in dem Verzichte bedarf. Denn alle Ansprüche, welche dieselben hier für den Fall der nicht eingetretenen Entsagung möglicher Weise hätten erheben können, würden lediglich ihren Grund in dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt haben, mit dessen Beseitigung also auch jeder Grund dafür wegfällt. Anders dagegen, wenn die Rechte der Descendenten des Verzichtleistenden sich nicht auf einen solchen, erst durch eine willkürliche Handlung des Letzteren hervorgerufenen, Grund stützen, wie z. B. dann, wenn ein Lehnsberechtigter sich seiner Successionsansprüche begibt. Hier beruhen nämlich diese Ansprüche auf verwandtschaftlichen Verhältnissen, welche, wie für den Entsagenden, so auch für dessen Nachkommenschaft, ungeachtet der Renunciation, fortdauern. Darum muß man denn auch behaupten, daß solchen Falls der Verzicht an sich, der ja überdies auch im Zweifel streng auszulegen ist, lediglich auf die Person des Entsagenden beschränkt bleibe, und auf die Descendenten, ungeachtet der Voraussetzung nach deren Rechte von des Erstern Willen abhängig sind, sich nur in dem Falle mit erstrecke, wenn derselbe ihn ausdrücklich auf sie mit ausgedehnt hat. Betreffend aber hiernächst den zweiten, oben angegebenen Fall, also den Fall, wo die Rechte der Descendenten unabhängig von dem Willen des Renuncianten sind, so brauchen sich hier die Erstleren, nach der innern Natur ihres Erbrechtes, eine willkürliche Schmälerung desselben begreiflich nicht gefallen zu lassen, weshalb denn auch z. B. den Enkeln der ohne ihren Beitritt erfolgte Verzicht nicht schadet, den ihr immittels verstorbener Vater auf den Pflichttheil gegen ihren Großvater, um dessen Beerbung es sich handelt, geleistet hat[66]).

Soweit nun der Erbverzicht reicht, hat der künftige Erblasser das freie Recht der Verfügung über seine demnächstige Erbschaft, und es tritt also nunmehr anstatt des Renuncianten derjenige ein, zu dessen Gunsten durch

64) Beseler a. a. O. S. 248.

65) Beseler S. 249 fg. 66) Vergl. übrigens noch Beseler a. a. O. S. 250—252.

Testament oder Erbvertrag anderweitig verfügt worden ist, gleichwie, in Ermangelung solcher Dispositionen, der nächste Intestaterbe. Handelt es sich dabei um die Berechnung des Pflichttheils eines oder mehrer Interessenten, so streitet man sich, ob bei dieser Berechnung der Renunciant, gleich dem Exheredirten, mitzuzählen sei, oder nicht. Allein die verneinende Antwort dürfte um deswillen den Vorzug verdienen, weil das Erbrecht des Verzichtenden durch die Entsagung unmittelbar und absolut aufgehoben wird, derselbe also gänzlich aufhört, Intestaterbe zu sein [67]).

Zum Schluß ist noch der zu Gunsten bestimmter Dritten eingegangenen Erbverzichte zu gedenken [68]). Wer einen derartigen Verzicht leistet, entsagt dadurch seinem Erbrechte nur unter der Voraussetzung, daß statt seiner der Dritte in dasselbe eintrete. Geschieht dies daher nicht, weil der Dritte entweder nicht Erbe werden will, oder nicht Erbe werden kann, so ist das Ganze so anzusehen, als wenn eine dem Geschäfte beigefügte Resolutivbedingung eingetreten wäre, und indem daher der Verzicht seine Wirkung verliert, tritt das, nur unter jener Bedingung aufgegebene, Erbrecht wiederum in Kraft. Hiervon abgesehen, hat ein solcher Erbvertrag das Eigene, daß er Erbverzicht und Erbeinsetzungsvertrag zugleich ist: Ersteres, sofern der Entsagende sich seines Erbrechtes begibt; Letzteres, in sofern an des Entsagenden Statt der Dritte erben soll. Darum sind denn auch beide Contrahenten, je nachdem man das Geschäft von der einen oder andern Seite ansieht, ebenso wol Promittenten, als Accipienten. Sofern der Renunciant seinem Erbrechte entsagt, ist er Promittent und der Andere dagegen Accipient; sofern er hingegen zu Gunsten des Dritten entsagt und der Andere hierauf eingeht, erklärt Letzterer, daß der Dritte sein Erbe sein solle, und verspricht dies dem Verzichtenden, welcher schon zum Voraus seine übereinstimmende Willensmeinung ausgesprochen hat, mithin von dieser Seite ebenso Acceptant, als der andere Contrahent Promittent ist. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergibt sich auch daraus, daß man, statt sich die Erklärung des Verzichtenden als präexistirend zu denken, ebenso gut das Ganze mit der Erklärung des künftigen Erblassers anfangen lassen kann, sodaß dann Letzterer gegen den Entsagenden seinen Willen, den Dritten unter der Bedingung des erfolgenden Verzichtes zu seinem Erben zu ernennen, zuerst ausspricht, und der Entsagende dies acceptirt. Das Geschäft bleibt in dem einen wie andern Falle seinem Erfolge nach immer das nämliche. — Was die Rechte des Dritten betrifft, so gelten darüber die schon oben (S. 422) erörterten Grundsätze, welche bei dem zum Vortheil eines Andern, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, geschlossenen Erbvertrage in Anwendung zu bringen sind. Deshalb läßt sich denn auch nicht behaupten, daß, wenn das Erbrecht des Dritten blos durch den Renuncianten, als näher oder gleich Berechtigten, ausgeschlossen oder beschränkt gewesen, es in dieser Beziehung für den Dritten ohne Einfluß sei, ob der Verzicht ausdrücklich zu seinem Gunsten ausgestellt worden oder nicht. Denn ist Letzteres der Fall, und beschränkt sich daher Alles lediglich auf den Verzicht als solchen, so fällt die obige Doppelseitigkeit des Geschäftes fort; der Entsagende ist lediglich Promittent, nicht auch Accipient, und hat folglich aus dem Verzichte keine Rechte, sondern die Rechte sind durchaus nur auf Seiten des andern Contrahenten, welcher daher auf Grund der Entsagung völlig freie Hand in der Verfügung über den Gegenstand des Verzichtes hat, sodaß in diesem Falle, dem künftigen Erblasser gegenüber, die Rechte des Dritten auf den Gegenstand des Verzichtes nicht gesichert sind [69]). Anders dagegen, sobald die contractliche Entsagung speciell zu seinem Besten geschehen ist, weil hier der Renunciant, sofern der Erbverzicht zugleich eine Erbeseinsetzung zum Vortheil des Dritten enthält, dem künftigen Erblasser als Acceptant gegenüber steht. Noch bestimmter freilich tritt, daß in dem fraglichen Erbverzichte immer auch eine contractliche Erbeseinsetzung liegt, dann hervor, wenn dem Dritten, außer dem Verzichtenden, noch andere Erben vorgehen, die entweder erst auf Letzteren in der Successionsordnung folgen, oder auf gleicher Linie mit ihm stehen. Denn hier kann der Dritte auch mit diesen anderweitigen Erben in erbrechtliche Berührung gerathen, indem er, in Gemäßheit des zu seinem Vortheil geleisteten Verzichtes und des darin liegenden Erbeinsetzungsvertrages, denselben nach Unterscheidung der Fälle entweder vorgeht, oder mit ihnen concurrirt. Natürlich wird aber immer vorausgesetzt, daß derjenige Contrahent, welcher ihm zu Gunsten verzichtete, und von dessen Willen er freilich abhängig bleibt, so lange er nicht etwa nachträglich in den Vertrag aufgenommen wäre, oder sich sonst sicher zu stellen gewußt hätte, es bei der seiner Entsagung hinzugefügten Beschränkung belassen habe; durch Erlassung dieser Beschränkung wird das Ganze in einen regelmäßigen Erbverzicht umgewandelt.

Bei der Umfänglichkeit dieses Artikels scheint es zweckmäßig, an Schluß noch eine systematische Übersicht des Ganzen folgen zu lassen:

AA. Von der Art und Weise, wie nach teutschem Rechte die Verlassenschaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältnissen aus der erworbenen Erbschaft.

I. Von der Art und Weise, wie jener Übergang geschieht. — Derselbe erfolgt ipso jure (S. 374). Gilt dies auch von dem Besitze der Erbschaftssachen? (S. 375) Worin hat jener ipso jure erfolgende Übergang seinen Grund? (S. 375) Vom Tricesimus (S. 376).

II. Rechtsverhältnisse aus der erworbenen Erbschaft. — Ist der Erbe nach teutschem Rechte Universal- oder Singularsuccessor? (S. 376) In wieweit

67) Beseler S. 253. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 24. Haupt. §. 767. 68) Beseler S. 249. 253. 254.

69) Vorausgesetzt, daß sie nicht aus andern, von dem Erbverzichte unabhängigen, Rechtsgründen, die aber natürlich hier nicht in Betracht kommen können, gesichert wären.

steht derselbe für die Schulden des Verstorbenen ein? (S. 378) Rechtsverhältnisse mehrer Miterben gegen einander (S. 380). Theilung der Erbschaft zwischen denselben (S. 380).

BB. Delation der Erbschaft.

I. Gesetzliche Erbfolge.

A. Erbfolge nach Geblütsrecht. — Stützt sich diese nach altem Rechte lediglich und allein auf Blutsverwandtschaft? (S. 381) — 1) Wer ist nach Geblütsrecht für successionsfähig zu halten? Aufzählung der zur Successionsfähigkeit erforderlichen, einzelnen Requisite (S. 382). Wie weit erstreckt sich die successionsfähige Verwandtschaft dem Grade nach? (S. 383) Modificationen der Successionsfähigkeit durch die Verschiedenheit der Vermögensbestandtheile; Gerade, Heergeräthe, übriges Vermögen (S. 385). — 2) Nach welcher Ordnung succediren die folgefähigen Blutsfreunde? Älteres Recht (S. 388). Neueres Recht, nebst den hauptsächlichsten Abweichungen der Particularrechte; Unterschied zwischen voller und halber Geburt, Schoossfall, Fallrecht (S. 389).

B. Erbfolge der Ehegatten. — Geschichtliche Einleitung (S. 390). Heutiges Recht. Gegenstand und innere Bedeutung der statutarischen Portion (S. 393). In wiefern ist diese Portion eine Legitima? (S. 394) Hat der überlebende Ehegatte aus der Statutaria die Pflichten eines Erben? (S. 394) Erwerbung der Portion (S. 394). Voraussetzungen derselben (S. 395).

C. Außerordentliche Succession. Recht des Fiscus auf vacante Erbschaften (S. 395).

II. Erbfolge, sich stützend auf besondere Privatdispositionen.

A. Testamentarische Erbfolge. — Geschichte der Testamente in Teutschland (S. 397). Hauptsächlichste Abweichungen der Particularrechte in der Testamentslehre von den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts, sowol was die testamenti factio (S. 398) und die Form der Testamente (S. 399), namentlich das gemeinschaftliche Testament (S. 401) betrifft, als auch den Inhalt des letzten Willens anbelangt (S. 401).

B. Erbverträge.

1) Acquisitive. — Vergabungen des ältern Rechts (S. 402). Fortbildung dieses Instituts bis zu unsern heutigen Erbverträgen (S. 407). — a) Eingehung des Erbvertrages; subjective Eigenschaften in der Person der Contrahenten (S. 410), Form des Erbvertrages (S. 410). Wie muß die gegenseitige Einwilligung als solche beschaffen sein? (S. 414) — b) Wirkungen des affirmativen Erbvertrages, und zwar α) Wirkungen für die Zeit vom Abschluß des Vertrages ab bis zum Tode des Erblassers. Das Recht des Vertragserben ist ein unwiderrufliches (S. 414), ein gegenwärtiges, nicht blos eventuelles (S. 415), es geht auf die Erben des Vertragserben über (S. 417). Gleichwol liegt in dem Erbvertrage nur ein Delationsgrund (S. 418). Durch den (acquisitiven) Erbvertrag wird ein Beerbungsrecht erzeugt (S. 418). An und für sich ist er ein lucratives Geschäft (S. 419). Ungeachtet des (universellen) Erbvertrages behält der Erblasser das Recht zu Veräußerungen (S. 419). Beschränkungen dieses Rechts (S. 419). — β) Wirkungen nach angetretener Erbschaft. Der Vertragserbe ist einerseits zur Bezahlung der Schulden (S. 420), zur Befriedigung der Donatarii mortis causa, der Legataren ꝛc. (S. 420), sowie zur Restitution der Erbschaft, bei vorhandenem restitutiven Erbvertrage (S. 421), verpflichtet, andererseits aber hat er auch die Rechte aus der Erbschaftsantretung; insonderheit das Jus accrescendi (S. 422). Welche Klagen stehen ihm zu? (S. 423). — γ) Insbesondere von den particulären Erbverträgen. Läßt sich die Annahme solcher Erbverträge rechtfertigen? (S. 423) Welche Rechte hat ein derartiger Erbe aus einem solchen Vertrage? (S. 424).

2) Erbverzichte. Geschichte derselben (S. 425). Form der Erbverzichte (S. 426). Gegenstand derselben (S. 427). Wirkungen der Erbverzichte (S. 428). Von den zu Gunsten eines bestimmten Dritten geleisteten Verzichten (S. 431).

(*Dieck.*)

ESTREUN, Kirchdorf, eine Stunde NW. von Arras entlegen, soll seinen Ursprung einem bereits zu Anfange des 9. Jahrh. bestehenden Frauenkloster verdanken. Dieses Kloster wurde von den Normännern zerstört, von Gerhard II., dem Bischofe von Cambray und Arras, aber wieder hergestellt, um 1088, und mit Nonnen Benedictinerordens besetzt. Die erste Äbtissin, Fulsendis, starb 1126. Es ist aber, da meist nur adelige Jungfrauen hier den Schleier nahmen, das gemeinsame Leben allmälig in Verfall gekommen, und das Benedictinerkloster verwandelte sich unvermerkt in ein Damenstift, welchem der Bischof von Arras, Guido de Seve de Rochechouart, 1672—1724, eine verbesserte Einrichtung, auch die 1679 zu Arras gedruckten Satzungen gab. Nach seiner Vorschrift konnten einzig Demoiselles, denen jedoch die Adelsprobe erlassen war, aufgenommen werden, und zwar nur im Verhältnisse zu des Hauses Mitteln. Jedes persönliche Eigenthum war untersagt; sogar die einer Dame von ihrer Familie zugedachte Pension nahm die Äbtissin in Empfang, um darüber zu verfügen, gleichwie über jedes andere Einkommen des Hauses. Im Beginn der Fasten hatte jede der Damen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Gegenstände zu verzeichnen und dieses Verzeichniß, wie die Äbtissin sie zu sich fodern ließ, knieend zu

überreichen, mit den Worten: „Madame, je rends à Dieu, à S. Benoit et à vous tout ce que je tiens sous le voeu d'obéissance, vous suppliant très-humblement de me pardonner en quoi je vous ai offensé.“ Seit des Bischofs Guido Zeiten waren die Damen der Clausur unterworfen; allein in Gesellschaft der Äbtissin durften sie ausgehen, und nur mit deren Erlaubniß die Abtei betreten, in welcher die Äbtissin die Fremden zu empfangen und zu bewirthen pflegte. Sonntags, Dinstags und Donnerstags wurde Mittags und Abends, Montags nur am Mittagstische, Fleisch gegessen. Außer den allgemeinen Fastenzeiten fastete man im Kloster an allen Vigilien der Marientage, den ganzen Advent hindurch und an allen Freitagen, vom Freitag vor Pfingsten an bis zum Freitag vor Quinquagesima, exclusive. Am Charfreitag und in der Vigil von Mariä Himmelfahrt wurden einzig Brod und ungeschmelzte Erbsen gereicht, im August noch etwas Obst. Fiel der Christtag auf einen Abstinenztag, so wurde kein Fleisch gegessen, so wenig, wie an den Samstagen von Weihnachten bis zu Lichtmessen, und den Montag und Dinstag nach Quinquagesima zu Abend. An gewissen Tagen war die Äbtissin gehalten, mit dem Convent im Refectorium zu speisen, und wenn sie in der Abtei am eigenen Tische tasselte, dann mußte die Kaplanin ihr stets Gesellschaft leisten. Die ganze Quadragesima hindurch hatte täglich eine Dame sich des Gebrauchs von Milch, Butter und Käse zu enthalten; die jüngste machte damit den Anfang, und ihr folgten die ältern, der Reihe nach. Den ersten Montag der Quadragesima, nach dem Agnus Dei der Conventsmesse, kniete die jüngste der Damen vor der Äbtissin nieder, sprechend: „Madame, je me présente ici, pour vous rendre mon obéissance, quand il vous plaira.“ Das Nämliche that den folgenden Tag die nächste in der Ordnung, und so geschah es an allen Tagen der heiligen Zeit, den Sonntag ausgenommen. In der Charwoche hatten die Damen den ganzen Psalter knieend zu beten, und zwar den Montag und Dinstag nach der Mette und den Freitag um 5 Uhr Morgens jedes Mal 50 Psalmen. Den grünen Donnerstag, nach dem Agnus Dei der Messe, ging die Äbtissin nach dem Chor; in dessen Mitte, stehend, empfing sie die Humiliationen ihrer Damen, welche, eine nach der andern, sich ihr zu Füßen warfen, hierbei sprechend: „Donna, ego rogo te, miserere mei,“ und die Äbtissin umarmte sie mit den Worten: „parcat vobis Deus,“ worauf alle zusammen zur Communion gingen. Denselben Tag, nach der Vesper, verfügte sich die Äbtissin, in Begleitung des gesammten Convents, nach dem Schiff der Stiftskirche, um zwölf armen Frauen die Füße zu waschen, wie sie Nachmittags, vor den Tenebris, allen Damen that, wogegen die Priorin ihr Hände und Füße zu waschen hatte. Als verdienstlich war den Damen Schweigsamkeit im Refectorium, in der Arbeitsstube und in dem Zeitraume von der Complet bis nach der Prim am andern Morgen empfohlen. Alle Tage sollten sie in Gemeinschaft ¾ Stunde lang arbeiten. Vor der Complet gingen sie zu Capitel, um ein geistliches Buch zu lesen, und nach der Complet stellten sie eine Betrachtung an. Mildthätigkeit war ihnen vorzüglich gepriesen, und sie hatten tagtäglich im Hause eine arme Frau zu beköstigen. Sie trugen einen schwarzen Habit mit einem dergleichen Überwurf von Baumwollen- oder Leinenzeuch, und auf dem Haupte den runden Nonnenschleier. Im Winter und bei Festlichkeiten waren sie mit einem schwarzen Mantel, mit weißem Kaninchenpelz eingefaßt, bekleidet. Die Äbtissin wurde von dem Könige ernannt aus drei von dem Convent erwählten Candidaten. Das Haus hatte etwa 25,000 Livres Einkünfte, und ist zumal als ein Mittelding zwischen Damenstift und Kloster merkwürdig gewesen. Bei dem Dorfe Estreun zeigt man in dem Dreieck, wo die obere und untere Scarpe sich vereinigen, das sogenannte Lager Cäsar's. Villars hatte dasselbe 1711 bezogen, während Marlborough in einem andern Lager Cäsar's, bei Estreun in Cambresis, die Anstalten zu der Belagerung von Bouchain traf. Ein Officier, der mit Villars das eine dieser Lager hütete, das andere nicht selten recognoscirte, versichert, beide, obgleich vor so vielen Jahrhunderten angelegt, wären so vollkommen erhalten gewesen, wie nur immer ein Werk der letzten 20 Jahre. Darum ist auch in den ersten Feldzügen des Revolutionskrieges Cäsar's Lager bei dem Stifte Estreun häufig als eine feste und wichtige Stellung benutzt worden. (*v. Stramberg.*)

EUPEITHES, *Εὐπείθης*, ein Bewohner von Ithaka und erst Freund des Ulysses, später dessen Gegner. Als Jüngling kriegte er gegen die Taphier und behandelte zugleich auch die Thesproter feindlich, welche mit Ithaka in Freundschaft standen; deswegen wurde er von den Bürgern Ithaka's verfolgt, aber Ulysses nahm sich seiner an und schützte ihn (Od. XVI, 424). Sein Sohn Antinoos war einer der Freier der Penelope und einer der übermüthigsten. Als er von der Hand des Ulysses gefallen war, foderte Eupeithes das Volks zur Rache auf, fand aber kein Gehör, und da er nun den Heros allein angriff, wurde er von ihm getödtet (Od. XXIV, 419. 521). (*Richter.*)

Euraphis (Eurhaphis) *Trin.* ist Pappophorum.

Euriosma (Euryosma) *Desv.*, s. Rhynchosia.

EUROPA. 1) Alte Geographie. Wie Strabo (XII. p. 554) bemerkt, „kannte man in der ältesten Zeit weder Asien, noch Europa, noch ward die Erde in drei Festen, *ἤπειρους*, getheilt,“ und in der That tritt bei jener Theilung mehr Herkommen und Gewohnheit, als wissenschaftliche Nothwendigkeit hervor. In der Ilias und Odyssee kommt nicht ein Mal der Name Europa vor. Er tritt uns zuerst entgegen in der interessanten Stelle des Hymnus in Apollinem 250. 251 (auch 290. 291):

ἠμὲν ὅσοι Πελοπόννησον πτείρας ἔχουσιν,
ἠδ' ὅσοι Εὐρώπην τε καὶ ἀμφιρύτας κατὰ νήσους.

Nach der Note Hermann's bezeichnet der Dichter in diesen Versen, was damals die asiatischen Griechen überhaupt von der westlichen Erdhälfte kannten: den Peloponnes, ein insularischer Continent, die kleineren Inseln und die breite, ihnen gegenüberliegende Küste von Thra-

lien, welche sie das Land der Breite (εὐρύς, *Εὐρώπη*) nannten. Ich halte in dieser Bemerkung daran fest, daß allerdings der Ausgangspunkt und das erste kleine Terrain des Namens Europa in Thrakien zu suchen sei; in dieser Gegend taucht er auch noch später wieder auf [1]). Was aber die Etymologie des Namens angeht, so erscheint unter vielen Hypothesen noch immer die Annahme am wahrscheinlichsten, nach welcher Europa mit dem semitischen Worte עֶרֶב, Abend, Niedergang, zusammenhängt. Der Name Abendland bot sich den Orientalen ganz ungesucht dar und wurde in ähnlicher Weise gebraucht, als wir von der Levante reden (Jeune, Gäa I. S. 64). Die bei den Alten selbst am meisten cursirende Ableitung, an welcher auch das ganze Mittelalter festhält, ist die von der phönikischen Europa, eine etymologische Mythe und Hülle der wahren Ableitung. Wäre sie mehr oder etwas Anderes, so könnte man dem guten Herodot nur Recht geben (IV, 45): *οὐδ' ἔχω συμβαλέσθαι ἐπ' ὅτεν μιῇ ἰούσῃ τῇ γῇ οὐνόματα τριφάσια κέεται ἐπωνυμίας ἔχοντα γυναικῶν.* Übrigens erwähnt der Scholiast zu Dionys. Perieg. (270) auch einer andern Ableitung: *Νίκιας δέ φησιν ἀπό τινος Εὐρώπου καὶ Ἄσιον Λίβυος.*

Ganz wie es bei den andern Erdtheilnamen der Fall ist, vergrößert sich das Gebiet des Wortes Europa immer mehr, bis es eben einen ganzen Erdtheil, Asien und Libyen gegenüber, begreift, oder die eine Erdhälfte bezeichnet. Es hat nämlich auch die Annahme von nur zwei Theilen der Erde bei den Alten zahlreiche Vertreter. Entweder rechnen diese dann Libyen, dem das Loos der Unselbständigkeit zufällt, zu Asien, wie schon Hekatäus gethan (vergl. auch *Varro*, De ling. lat. IV, 5) — oder Europa wird mit Libyen zusammen, gleichsam als großer Mittelmeerweltheil, gedacht. So bei *Sallust.* Jug. 17: Tertia in divisione orbis terrae plerique in parte tertia Africam posuere: pauci tantummodo Asiam et Europam esse, *sed Africam in Europa.* Ebenso *Agathemerus*, De Geogr. II, 2. *Lucan.* IX, 411 etc. Zu vergleichen Ukert, Geographie I, 2. 280. *Bernhardy* ad *Dionys. Perieg.* v. 14.

Als die Ostgrenze von Europa wurde in den ältesten Zeiten der Phasis angesehen (Äschylus gleich zu Anfange des Prometheus; *Herodot.* IV, 45 u. A.), nicht, wie Cellarius meint, weil dieser Fluß aus der Argonautensage so bekannt war, sondern weil nach damaliger mangelhafter Erdkunde jener Strom die Erdscheibe wirklich in zwei Hälften, die nördliche und südliche, zu theilen scheint. Bei Eratosthenes findet sich eine Ansicht von der Ostgrenze, welche der eben mitgetheilten verwandt ist: Die beiden Isthmen zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere einerseits und dem rothen Meere und dem sirbonischen See andererseits scheiden Europa und Asien [2]). Beide Theorien überflügelte später der Grenzfluß Tanais, der sich dem Nil gerade gegenüber ergießen sollte. Doch zählte die ältere Ansicht noch in sehr später Zeit Vertreter. *Procopius*, De bello Goth. V, 6. Als weiterer bestimmter Grenzpunkt galt bei den Geographen und im Volksbewußtsein (beides oft sehr verschieden!) der Hellespont. *Dionys. Perieg.* 14. 15:

Εὐρώπην δ' Ἀσίης Τάναϊς διὰ μέσσον ὁρίζει
Πρὸς βορέην· νότιον δὲ μεσούριον Ἑλλήσποντος.

Im eigentlichen Süden schied von Libyen das Mittelmeer (*ὅριον ἀμφοῖν ἀξιόλογον. Strab.* lib. II ab init.), im äußersten Westen reichte Europa bis an die Säulen des Herkules: Drüber hinaus krümmte sich der westliche und nördliche Rand des Erdtheils, der nur allmälig, je mehr sich das Theater der alten Geschichte erweitert, aus der Nacht der Unbekanntschaft oder der schwankenden und fabelnden Gerüchte heraufsteigt. Herodot (IV, 45) klagt: *ἡ δ' Εὐρώπη οὐδαμῶν φανερή ἐστι γινωσκομένη, οὔτε τὰ πρὸς ἠέλιον ἀνατέλλοντα, οὔτε τὰ πρὸς βορῆν εἰ περίρρυτός ἐστιν,* und in der That weiß er von den nordwestlichen Gegenden so gut als gar nichts; dunkel dämmert in den Cassiteriden die britannische Inselgruppe hervor. Die Kriegszüge Julius Cäsar's sind für den europäischen Norden, was einst Alexander's Unternehmung für den Osten; der Wissenschaft der Erdkunde stehen ihre Namen neben dem eines Colon. Später nach den Expeditionen des Germanicus, ward auch die cimbrische Halbinsel bekannt, und Ptolemäus kennt die Inseln Scandia und Thule. Die Construction der nordöstlichen Theile blieb indessen den Alten immer dunkel und ein Object der verschiedenartigsten Hypothesen.

Hinschauend auf die Gestalt des Erdtheils, bemerkt schon Strabo, Europa sei *πολυσχημονησιάτη* (II, 126. 122), im Gegensatz gegen die andern am meisten gegliedert und gezackt, wie Lybien am wenigsten. Ebenso kommen die alten Geographen auf die drei großen südlichen Halbinseln zu sprechen, zu welchen Polybius noch als vierte und fünfte Thrakien und das Land an dem mäotischen See fügt. Dionys. Perieget. (322) nennt jene drei Vorsprünge *κρηπίδες;* vergl. Bernhardy zu d. St. Ja, Procop (De bello Goth. I, 12) spricht schon von der Ähnlichkeit des südlich-hispanischen, in das Meer vorspringenden, Absatzes mit dem Peloponnes, und hat so ein Präsagium der modernen Theorie über die sich en miniature an ihrem Ende wiederholenden großen Halbinseln.

Nur irgend genaue Angaben über das Größenverhältniß der Erdtheile sind bei den Alten nicht zu erwarten. Dem Herodot ist Europa an Länge von Osten nach Westen viel länger als Asien und Lybien zusammengenommen. Strabo (XVII, 824) hält Lybien für kleiner als Europa, beide zusammen kleiner als Asien. Agathemerus dagegen (De Geogr. I, 7) läßt richtig Asien, Lybien, Europa der Größe nach auf einander folgen.

---

1) In der Praefectura Orientis hieß unter den sechs Provinzen der Diöcese Thrakien eine Europa, nämlich die südöstlichste Küstenlandschaft am thrakischen Bosporus. 2) Ob Posidonius zuerst diese Ansicht aufgestellt oder Aristoteles, und über die Bedeutung des Wortes *ἤπειρος* in der Stelle des Eratosthenes und bei *Dionys. Perieg.* 19; vergl. Bernhardy zu der letztgenannten Stelle.

In den klimatischen, zoologischen u. s. w. Verhältnissen, überhaupt in der ganzen europäischen Natur, erkannten auch die Alten jene glückliche Mediocrität, welche der Entwickelung des Menschengeistes so förderlich gewesen ist. Das Klima ist gemäßigt, der beiweitem größte Theil bewohnbar; nur am Tanais und am mäotischen See ist kaltes, unwirthliches Land. Der Boden bringt Alles hervor, was Menschen zu ihrem Lebensunterhalt nöthig haben, und birgt die unentbehrlichen Metalle. Andern Erdtheilen kann sogar noch mitgetheilt werden. Des Lebens Überfluß dagegen, köstliches Rauchwerk und Gestein bezieht man aus der Fremde. *Strabo* II. p. 126. 127. Am ärmsten sind Scythien und Germanien, das reichste und fruchtbarste Land ist Italien, *Varro*, De re rust. I, 2. *Columella*, De r. r. III, 7; in Italien wieder die zeugungskräftigste Landschaft Umbrien. Hier werfen die Heerden wol drei Mal im Jahre und die Weiber gebären oft Zwillinge und Drillinge. *Aristot.* Mirab. Ausc. c. 81. Die Zahl der zahmen oder brauchbaren Thiere ist sehr groß, gering aber die der reißenden. *Strab.* II. p. 127. *Plin.* H. N. VIII, 15. Nur die Wölfe in den Bergen sind größer und grimmiger, als anderswo. *Aristot.* Hist. anim. VIII, 27. Xenophon erwähnt Bären, Luchse und Panther, die am Pangäus und Pindus hausten; Herodot (VII, 125. 126) setzt Löwen zwischen Nestus und Acheloos, und nach andern Zeugnissen sollen in Epirus, Macedonien, Sicilien, nach den Mythen im Peloponnes, solche Gethüme vorgekommen sein[3]). Wichen jene Bestien der sich ausbreitenden Cultur, so fehlte es doch auch später an merkwürdigen Thieren nicht; so lebte im Norden der Tarandus im Lande der Gelonen, der die Farbe seiner Haare ändern konnte, wie das Chamäleon. *Plin.* H. N. VIII, 34. Aber das Merkwürdigste in Europa sind doch die Menschen: es hat den in jeder Beziehung tüchtigsten Schlag (*πρὸς ἀρετὴν ἀνδρῶν εὐφυεστάτη καὶ πολιτῶν. Strab.* II, 126). Da gibt es sowol Völker auf den Bergen und den Hochflächen, die im Kriege tüchtig sind, da blühen in fettem und fruchtbarem Plattlande die Künste und Gewerbe des Friedens (*Strabo* l. c.). — So war es denn die durchgehende Überzeugung der alten Welt, welche Agathemerus (De Geogr. I, 7) ausspricht: Europa ist an Fruchtbarkeit, an Productenreichthum, an Wasserfülle (den Wüsten gegenüber), kurz in jeder Beziehung der beste unter den Theilen der Erde.

2) Neuere Geographie. Die Dreitheilung der Welt ging aus dem Alterthume in das Mittelalter über, und eine Menge von Anspielungen und Beziehungen, bis zu der dreifachen Krone des Papstes hinauf, basiren auf jener Grundlage. Doch die Wissenschaft kann sich nicht am Gebrauch und Herkommen genügen lassen; sie muß vielmehr sich bei der Frage über die Eintheilung der Landmasse auf der Erdkugel von dem Einflusse jener Factoren möglichst frei erhalten; es dahin gestellt sein lassen, ob sie in ihren Resultaten wieder mit dem Überkommenen zusammentrifft. Der allgemeinen Theilung in Continente und Inseln zufolge (obwol auch diese ihre schwankenden Grenzlinien hat) treten als deutlich unterschiedene Massen hervor der Ost-Continent, der die traditionellen Erdtheile Asien, Europa und Afrika enthält — der West-Continent, Amerika und der Australcontinent Neuholland. In den beiden ersten tritt nun, wie es scheint, nach allgemeinen Gesetzen der Erdbodenbildung eine Doppelgliederung ein[4]). Sowie der West-Continent zwei durch einen Isthmus verbundene Haupttheile darstellt, so ist der östliche in die Theile Asien-Europa und Afrika geschieden, die noch durch die schmale Landbrücke von Suez wieder an einander geheftet sind. Noch immer will sich also für Europa keine besondere Kategorie darbieten, es erscheint nur als eine peninsularische Vorlagerung von Asien. Allein selbst auch nur als solche aufgefaßt, unterscheidet es sich doch auf erhebliche und auffallende Weise von den übrigen Halbinseln des asiatischen Continents, von Natolien, Arabien, Vorder- und Hinterindien. Europa übertrifft sie ebenso sehr an Größe, als an Gliederung; es wiederholt vielmehr in sich gleichsam im Kleinen alle Verhältnisse und die ganze mannichfaltige Entwickelung eines Erdtheils (viele Seitenglieder und Halbinseln, begleitende Inselgruppen, viele gesonderte Gebirgs- und Flußsysteme u. s. w.). Wenn wir nun neben dem allen noch einen Blick auf die historischen Verhältnisse werfen, so mögen wir auch fernerhin Europa als besondern Erdtheil gelten lassen; entweder weil die obige Auseinandersetzung etwas Überzeugendes hat, oder weil man mit Hegel (Philos. der Geschichte. S. 83) sprechen will: „Die Abtheilung der alten Welt in drei Welttheile ist nicht willkürlich, der Geist hat sie gemacht."

Fragen wir weiter nach den Grenzen und der Ausdehnung des Erdtheils Europa, so treffen wir zuerst auf die complicirte und vielbesprochene Frage nach der Ostgrenze. Wir können sie schon nach dem Obigen nicht anders beantworten, als: Europa beginnt im Osten, wo sich der asiatische Landkoloß in relativ äußerst kleinen Verhältnissen zu gliedern und zu zerspalten anfängt. Daß diese An-

3) Auch das Nibelungenlied erwähnt Löwen in den Wäldern des Wasgau; was davon zu halten, vgl. Beune, Gäa I. S. 184.

4) Berghaus (Grundriß der Geogr. S. 125) gibt als dies Grundgesetz an: „Es gibt drei große Erdtheile und jeder besteht aus zwei Länderabtheilungen, einer nördlichen und einer südlichen, welche an einer Ecke durch einen Isthmus mit einander verbunden sind; dazu kommt, daß auf der einen Seite dieses Isthmus ein Archipelagus, auf der andern eine Halbinsel liegt." Also I. Amerika, Isthmus von Panama, Californien, Westindien. II. Europa-Afrika, zu Europa Vorderasien gerechnet, Isthmus von Suez, Archipelagus, Arabien. III. Asien, Isthmus zersprengt, Halbinsel Malacca, die Südhälfte insularisch zerrissen. So geistvoll und einladend indessen diese Hypothese auch ist, so leidet sie doch auch an gar manchen Schwierigkeiten. Es wird z. B. nicht recht klar, wie man sich die Zertheilung des asiatischen Continentes denken soll — oder sind die beiden Erdtheile, Europa-Afrika und Asien, in ihren nördlichen Theilen zusammengewachsen, wie etwa die Botanik solche Misbildungen kennt? Darum ist es auch noch nicht an der Zeit, nach Berghaus' Willen die alte Eintheilung aufzugeben und jene drei Erdtheile und als vierten den polynesischen Inselhaufen anzunehmen.

gabe nicht eine von Punkt zu Punkt zu verfolgende Grenzlinie darbietet, zeugt nur für ihre Richtigkeit; denn so wenig sich die großen Zeitalter der Geschichte durch ein Monatsdatum unterscheiden, so wenig können sich in dem vorliegenden Falle die beiden Erdtheile durch eine bestimmte Linie trennen, die man allenfalls in einen Grenzgraben verwandeln könnte. Rußland würde nach der obigen Angabe nicht zu dem europäischen Körper gehören, der mit der skandinavisch-finnischen Halbinsel auf der einen, mit der türkisch-griechischen auf der andern Seite beginnen würde; es könnte nur als vermittelndes Übergangsglied angesehen werden. Und dem entspricht auch die Natur jenes großen Tieflandes, das noch als Fortsetzung von Sibirien anzusehen ist. „Sibiriens Physiognomie spricht sich noch im nördlichen Rußland aus, in den Küstenlandschaften des Eismeeres, und der vorherrschende Charakter des westasiatischen Landes Turan dringt über die untere Wolga, den Don und den Dnieper, und dehnt sich in den südrussischen Provinzen am schwarzen Meere bis an den Fuß der Karpathen aus" (Berghaus a. a. O. S. 385). Von den Geographen nun, welche, Rußland zu Europa rechnend, nach einer Ostgrenze suchten, haben sich einige zu der politischen Grenze des europäischen Rußlands bekannt. Diese sollte bei dem alten Grenzpunkte der Tanaismündung beginnen, den Don an seinem linken Ufer verfolgen, die Hügelreihe zwischen der Annäherung des Don und der Wolga berühren, begleitet dann diesen Fluß auf seinem linken Ufer, springt dann zum Ural und endet Nova Sembla gegenüber. (So auch Zeune, Gäa. S. 180.) Da aber die russische Regierung gar keine entschiedene Theilung zwischen europäischen und asiatischen Gouvernements vornimmt, so ist jene politische Grenze eine reine Chimäre[5]). Höchst wahrscheinlich ist sie auch nicht von der vermeintlich natürlichen Grenzlinie verschieden, welche Pallas im J. 1779 der russischen Regierung vorschlug; vergl. den Artikel Asien dieses Werkes. Weit mehr als jenes Luftbild empfiehlt sich die auf neueren Karten fast allgemein angenommene, welche auf der Gebirgskette des Kaukasus zum kaspischen Meere läuft, bei der Uralmündung wieder zu Lande einsetzt, diesen Fluß verfolgt und dann das uralische und werchoturische Gebirge entlang zum Eismeere sich hinzieht; vergl. *Balbi*, Abrégé de Géogr. (Paris 1834.) p. 40. — Die weiteren Grenzen gegen Asien sind von der Natur selbst durch Meere gezogen: von Afrika trennt das Mittelmeer, wo die beiden einspringenden Winkel des Adriameeres und Archipelagos zwei ausspringenden in Afrika begegnen (Zeune a. a. O. S. 180). Überhaupt kann bei der Bestimmung der Ausdehnung von Europa nur noch über einige Inseln Frage entstehen, da es einmal Gewohnheit ist, alle Inseln, die im Grunde eine besondere Masse der Landquanta bilden, an bestimmte Continente zu vertheilen. Die bei dieser Vertheilung zu befolgenden Grundsätze sind noch streitig. Balbi will blos äußerlich ausmessen, welcher Continent der nächste sei, und rechnet deshalb Island zu Amerika. Doch ist dies oberflächliche Princip bestimmt zu verwerfen. Es kommt vielmehr darauf an, ob Inseln nicht insularische Verlängerungen continentaler Gebirgsgruppen sind — weshalb die meisten Inseln des Archipelagus zu Europa zu ziehen sind; es entsteht die Frage, welchen allgemeinen Charakter die Vegetation, die Fauna, der ganze Naturhabitus einer Insel trage. Dies in Anschlag gebracht, ist Island zu Europa zu rechnen. Die Azoren dagegen liegen zwar Europa am nächsten, bilden aber ihrer Eigenthümlichkeit nach doch nur das Nordende der westafrikanischen Inselkette. Spitzbergen und Nowaja Sembla werden von den meisten Geographen zu Europa gerechnet.

Je nach der Ausdehnung oder Verengerung des Umfanges muß sich die Angabe über seine Lage richten; doch würden die zu weit gelegenen Inseln nicht zu berücksichtigen sein. Von diesen also abgesehen, liegt Europa zwischen 8° 9′ 40″ bis 82° 40′ östl. Länge von Ferro (hier wie bei allen folgenden statistischen Angaben Rußland eingerechnet) und von 36° 22′ 25″ bis 71° 11′ 30″ nördl. Breite. Der nördlichste Punkt ist das Nordcap auf einer norwegischen Insel oder das Nordkyn auf dem Festlande — der südlichste nicht das Cap Matapan, sondern die Spitze von Tarifa. Der östlichste Punkt würde auf dem Ural oder an der Mündung der Kara zu suchen sein, der westlichste am Cap St. Vincent, oder, Irland mit in den Kreis gezogen, am Cap Brea in Munster. Durchschnittslinien, nach der Länge gezogen, geben: von St. Vincent bis Jekaterinenburg 732 Meilen und vom Cap la Roca bis zur Waigatzstraße 820 M. Die größte absolute Breite vom Nordkyn bis Cap Matapan ergibt etwa 700 M.; eine Breitelinie, die immer auf dem Festlande bleibt, ist die von Hammerfest bis zum Kaukasus, 450 M. Die geringste Breite hat der europäische Continent zwischen dem Busen von Kandalaskaja am weißen Meere und der Ostseeküste bei Uleåborg, 44 M., und dann zwischen Port Vendre und Bayonne, 50 M. (vergl. André, Handbuch der Erdbeschr. I. S. 90). Die Angaben über die Größe schwanken zwischen 180—160,000 □M. Nach den neuesten Berechnungen der politisch zu Europa gehörenden Länder, ohne Rußland, 81,313 □M., mit demselben also etwa 160,000 □M., sodaß auf jenes Übergangsglied fast die Hälfte der ganzen Ländermasse käme. Auf die Inseln kommt etwa 1/30, ein Verhältniß, wie es sich bei keinem andern Erdtheile herausstellt. Hoffmann gibt, ein von ihm willkürlich gesetztes Maß vorausgesetzt, folgendes Verhältniß:

Europa	18
Australien	14

5) *Balbi* l. c. p. 40: Nous laissons aux géographes routiniers le plaisir de conserver des divisions imaginaires, car nous ne saurions quelle autre qualification leur donner, voyant que le gouvernement russe, sur le territoire, duquel ces savans s'amusent à tracer de semblables démarcations, ne reconnait aucune division entre la Russie d'Europe et celle d'Asie. Ich weiß nicht, was auf die Mittheilung eines höheren russischen Bergwerksbeamten zu geben ist, welche Hoffmann (Europa I, 4) erwähnt, nach welcher die russische Regierung die oben geschilderte natürliche Grenze (Ural-Kaukasus) auch als die administrative anerkenne.

Afrika	54⅛
Amerika	66
Asien	78
Das feste Land der Erde	232
Das Wasser der Erde	696
Der Mond	723
Die Sonne	11,809,300

oder nach dem Anschlage von Berghaus, wenn man Australien = 1000 setzt, so ist Europa = 1105, Afrika = 1340, Amerika = 1419, Asien = 1551.

Die Gestalt und die Conformation des Erdtheils ist, wie wir schon oben berührt, völlig eigenthümlich, und ihr verdankt Europa seine welthistorische Superiorität. Denn wenn es ganz unbezweifelt ist, daß ungeheure Binnenländermassen der Cultur, dem Verkehre, ja dem ganzen geistigen Aufschwunge der Menschheit ebenso nachtheilig, als auf der andern Seite vielfach vom Meere eingeschnittene und gegliederte Länderbildungen ihr günstig sind, so kann sich eben kein Erdtheil mit Europa an Küstenentwickelung messen. Jene eben erwähnte reiche insularische Entfaltung ungerechnet, hat Europa eine Küstenlänge von 4300 M., wovon etwa 780 auf das Eismeer, gegen den nordatlantischen Ocean und seine Binnenmeere 1820 und gegen das mittelländische und schwarze Meer 1700 M. berechnet werden können. Auf 36 □M. kommt eine Meile Küstenausdehnung, oder nach Zeune auf 31 □M. Wie gestaltet sich dagegen die Küstenentwickelung der übrigen Erdtheile! Asien hat 7000 M. Gestade, also 1 zu 100; Australien 1300 M. Gestade, also 1 zu 123, und nun gar Afrika mit 3800 M. Gestade und dem Verhältniß 1 zu 142. Während Europa an dem bedeutendsten und wichtigsten Binnenmeere den größten Antheil hat[6]), entwickelt es in der Ostsee und ihren Meerbusen noch einmal im Kleinen das reiche Durcheinander von Meer und Land. Es hat nun die neuere Geographie die interessante Beobachtung begründet, daß sich in jedem Erdtheil eine mehr oder minder regelmäßige geometrische Figur construiren läßt, außer deren Umfangslinie gewisse Theile der continentalen Masse fallen. Jene regelmäßige Figur des Innern bildet des Erdtheils Stamm oder Hauptkörper, die äußern Theile machen seine Äste oder Glieder aus. Je größer das arithmetische Verhältniß zwischen dem Stamme und den Gliedern eines Erdtheils ist, desto rascher ist der Lauf seiner Völker auf der Bahn der Gesittung gewesen. (Berghaus a. a. O. S. 122.) Bei Europa nun bildet dieser Stamm, selbst Rußland eingeschlossen, ein continentales Dreieck, dessen Endpunkte die Mündung der Kara, die Mündung des Don und die Mündung der Bidassoa bilden dürften. Zu den Ästen und Gliedern würden die skandinavische, bänische, pyrenäische, italische und türkisch-griechische Halbinsel gerechnet werden, mit den Inseln und überhaupt Allem, was außerhalb jenes Dreiecks fällt, würden die Glieder den Stamm an Flächeninhalt übertreffen — eine nirgends wiederkehrende Erscheinungsform[7]).

Gehen wir auf die Bodengestalt des Erdtheiles über, so ist das allgemeine Resultat schon in den früheren Besprechungen verborgen. Ein so reich gegliederter und gezackter Erdtheil muß auch ein äußerst gebirgiger sein, und in der That verhält sich in dem eigentlichen, enger gefaßten Europa das Gebirgs- und Bergland zum Tieflande wie 5 zu 1. Beide Bodenphysiognomien wechseln aber nicht etwa, wie auf den übrigen Continenten, sprungweise ab, sondern durch eine durch den eigentlichen Rumpf genau zu verfolgende Linie sind beide so genau von einander geschieden, daß die eine Oberflächenbildung auf dem Gebiete der andern nur in relativ äußerst kleinen Verhältnissen wiederkehrt. Natürlich stehen die Inseln nebst der skandinavischen Halbinsel als gesonderte Organismen vereinzelt da. Die europäische Ebene, das europäische Tiefland bildet (ohne Rücksicht auf Rußland) ein Areal von etwa 16,000 □Meilen. Das am weitesten in diese Ebene hinausragende Promontorium des Gebirgslandes bilden Harz und teutoburger Wald; nach beiden Seiten hin fallen von da an die Triangelwände ab. Nach Südosten geht die Grenze an den östlichen mittelteutschen Gebirgen, an den Sudeten und Karpathen hin, gegen Südwesten über die westfälische Pforte, das Siebengebirge, Eifel, Ardennen nach den mittelfranzösischen Höhenzügen[8]). Am Rande der Gebirge schlägt dies Tiefland in der Höhe allmälig abnehmende Wellen, und sinkt namentlich nach der Nordsee zu entschieden, sodaß das Rheinmündungsland und die Gegend zwischen Zuyder-See und Elbmündung zu den niedrigsten Stellen des Erdtheils gehören — bei der Ostsee findet kein ähnliches Verhältniß statt. Sie ist vielmehr mit einer Seenplatte umgeben, welche höher liegt, als das landeinwärts folgende Land, und wo es weder an isolirten Bergen oder Hügelzügen fehlt. In der Bretagne und Normandie steigt aus der Ebene ein kleines isolirtes Bergsystem, die Montagnes d'Arrée, 1180′ auf. Fast über die

6) Hegel, Philos. der Geschichte. S. 83: Um das Mittelmeer sind die Welttheile gelagert und fast die ganze Weltgeschichte dreht sich auch um dasselbige. Denn in Syrien ist Jerusalem der Mittelpunkt des Judenthums und Christenthums, südöstlich davon liegt Mekka und Medina, der Ursitz des muselmännischen Glaubens, gegen Westen liegt Delphi und Athen, und noch westlicher Rom: dann liegen noch am mittelländischen Meere Alexandria und Carthago.

7) Die ältere Geographie wußte anstatt dieses interessanten Capitels nur kindische und zufällige Vergleichungen anzugeben. Sie verglich Europa mit einem fliegenden Drachen, oder am häufigsten mit einer sitzenden Jungfrau: Portugal war die Krone, Spanien das Gesicht, die Pyrenäen das Halsband, Italien und Großbritannien Arme, Sicilien ein Fächer, Irland eine Frucht, die Türkei eine Ecke des Stuhls, Frankreich die Brust, Teutschland die Eingeweide, Rußland das ausgebreitete Gewand. 8) Zeune: Diese Ebene setzt sich in den Steppen um den Kaspisee bis zum Fuße der Hochländer Asiens fort, und ist die eigentliche Heerstraße und der Tummelplatz der Reitervölker Innerasiens geworden. — Manche Geographen unterscheiden die germanische und die sarmatische Tiefebene. Die Ströme der ersteren entspringen alle im Hochlande und gehören der Ebene nur in ihrem mittleren und unteren Laufe an (vom Rhein über Weser, Elbe zur Oder ein merkwürdig abnehmendes Verhältniß — die Ströme der sarmatischen Ebene entspringen auch im Tieflande auf unbedeutenden Bodenschwellungen, oder entwickeln sich aus Seen.

ganze Ebene aber finden sich die Trümmer älterer Gebirgsarten, besonders Granitblöcke, zerstreut, von der Größe des Sandkorns an bis 30′ Fuß Durchmesser. So benutzen die Bauern der lüneburger Heide Brocken uralter Gebirgsmassen zum Mauern und Pflastern, legen die Granitgeschiebe auf einander und füttern die Fugen mit Moos aus. v. Buch nimmt an, daß sie bei in die Urzeit des Erdkörpers fallenden Revolutionen mit Eisfeldern aus dem Norden angeschwommen sein können. Übrigens sind die geologischen Verhältnisse dieses Tieflandes im Westen andere, als im Osten; vgl. Berghaus a. a. O. S. 415. Kiesel- und Thonerde, Kreide- und Sandlager, Muschelkalk und Steinkohlenlager dehnen sich an verschiedenen Orten mit verschiedener Mächtigkeit aus, und so hoch liegt dies aufgeschwemmte Land, daß man bei Nachgrabungen in Amsterdam bis 232′, bei Kolberg bis 144′ noch immer Sand und Thonlager gefunden hat. Einzelne Theile der Ebene bedecken weite Torfmoore, wie in den Niederlanden und im Gebiete der Ems. In dem Gebirgs- und Berglande der zweiten Hälfte tritt das Tiefland nur in kleinen Partien auf, z. B. im untern Thale des Guadalquivir, in den italienischen Maremmen u. s. w. Dagegen fehlt es nicht an Hochplateaus und Tafelländern, die besonders in Spanien auftreten, so Madrid auf dem Plateau von Neu-Castilien 2040′ über dem Meere. Auch Teutschland von den Alpen bis zur Donau bildet ein solches Plateau, auf dem München 1569′, Augsburg 1478′, Ulm 1432′ hoch liegen. In Hinsicht auf die Gebirge, welche in verschiedene Systeme zerfallen, bewahrt Europa den schon von den Alten erkannten Charakter der Mediocrität. Der Längenausdehnung nach gehört keins in die erste und zweite Classe, sondern in die dritte und vierte (wie sie Berghaus bestimmt hat), und außer den Alpen und Pyrenäen, die eine mittlere Kammhöhe von 7000′ haben, kann sich keins mit den Riesengebirgen anderer Erdtheile in Vergleich stellen. Balbi nimmt folgende Systeme an: 1) Das hesperische, die Pyrenäen und die Gebirgszüge der spanischen Halbinsel. Höchster Punkt der Cumbre del Mulhacen in der Sierra Nevada 10,938′. 2) Das gallofränkische System, die Gebirge von Mittelfrankreich bis zu den Vogesen. Der Puy de Saucy in Auvergne 5838′. 3) Das Alpensystem, das eigentliche Gerippe oder Rückgrat des Erdtheils, von den Seealpen bis zu den julischen Alpen. Auch Jura und Apennin rechnet Balbi zu diesem System. Hier ragt der höchste Punkt des europäischen Continentes, der Mont-Blanc, mit 14,760′. „Nirgends zeigt sich die Natur unter so mannichfaltigen Gestalten des Erhabenen, Großen und Feierlichen, oft innigst verschlungen mit reizenden romantisch-idyllischen Landschaften.“ 4) Das slavo-hellenische System in der türkisch-griechischen Halbinsel mit dem Tschandag 9600′. 5) Das hercynisch-karpathische System die Karpathen und die mittelteutschen Berggruppen umschließend, mit der Ruska Poyana 9300′. 6) Das eigentlich slavische System, d. i. das Waldaiplateau in Rußland, in den höchsten Punkten zu 1000′ ansteigend. 7) Das skandinavische System mit dem Skagtols Fjnd 7877′. 8) Das sardo-corsische System mit dem Monte Rotondo 8508′. 9) Das britannische oder caledonische System mit dem Ben-Nevis 4092′. 10) Das Azorensystem. 11) Das Borealsystem auf Spitzbergen. Der Raum gestattet hier weder die Mängel dieser Eintheilung, welche eine im Ganzen zu äußerliche genannt werden muß, wenn sie auch den Vorzug der Übersichtlichkeit hat — ans Licht zu stellen, noch die Eintheilungen anderer Geographen aufzuführen; vieles auch für unsere Besprechungen Interessante siehe bei Burmeister, Geschichte der Schöpfung. S. 256 fg., wo auch der schwierige Versuch gemacht ist, die europäischen Gebirge nach den verschiedenen Hebungsperioden (deren zwölf angenommen werden) zu rangiren. Zu den ältesten Hebungen gehört die Aufrichtung der Schichten des Hunsrücken und Taunus, mit welchen gleichzeitig in England die Erhebung von Westmoreland und Südschottland stattgefunden haben dürfte. Als letzte Gebirgserhebung in Europa wird das System der Alpen von Wallis bis nach Österreich angesehen, denn nach dem allgemeinen Gesetze „werden die Gebirge um so größer und höher, je jünger sie sind, und ihre Aufrichtungszeit scheint mit ihren Dimensionen in einem innigen Zusammenhange zu stehen.“ Höhenangaben sind in großer Zahl bei Hoffmann (Europa I. S. 5—196) gesammelt. Die 37 höchsten Berge Europa's liegen alle in den Alpen, sie übersteigen 11,000′. Überhaupt hat Europa unter den gemessenen Höhen noch 48 zwischen 10—11,000′; 109 zwischen 9—10,000′; 92 zwischen 8—9000′; 160 zwischen 7—8000′. Auch von diesen 409 Bergen gehören 284 dem Alpensysteme an. Auch an Spuren vulkanischer Gebirgsbildung ist Europa nicht arm. Die Eifel und das Siebengebirge bilden ein ganzes System erloschener Kegel; in Hessen, in der Rhön, im böhmischen Mittelgebirge, in den Kegelbergen Schwabens lassen sich vulkanische Reste erkennen. Vor Allem ragen in der Auvergne viele solcher schlummernder Basaltberge; deutlich erscheinen an vielen leicht oder förmlich napfförmig vertiefte Gipfel. Westlich von Europa streift die über die ganze Ostfeste von Süden nach Norden sich hinziehende thätige Vulkankette, die einen Hauptheerd auf der Insel Island gewinnt. Hier liegen auf 1800 □M. 29 Vulkane, unter denen sieben noch immer fortarbeiten. Eine zweite Vulkangruppe erstreckt sich durch das Mittelmeer: Vesuv, Ätna, Stromboli, Santoin, Milo sind die Hauptpunkte des europäischen Antheils. Überhaupt liegt der Erdtheil in dem ersten der von v. Hoff angenommenen sieben Schütterkreise. Das Innere der Gebirge birgt wenig edle Metalle. Nach einem allgemeinen Überschlage werden jährlich auf der Erde 90,000 Mark Gold gewonnen, davon in Europa (ohne Rußland) etwa 5143 Mark; nach derselben Rechnung auf der Erde 3,561,382 Mark Silber, davon in Europa 223,700 Mark. Dagegen zeigt sich das Nützlichkeitsprincip der europäischen Natur in dem so häufigen Vorkommen des Eisens[9]). Auch an

9) Hegel, Phil. der Geschichte. S. 78: „Zu der Schwäche der amerikanischen Menschenorganisation gesellt sich dann noch der

Mineralquellen übertrifft Europa die übrigen Erdtheile; Island, „dieses wundervolle Land mit ewiger Flamme unter ewigem Schnee," hat deren von der höchsten Temperatur. — Zeune (Gäa S. 181 fg.) stellt zwischen der Bildung von Europa und Afrika eine anziehende Vergleichung an: „Ein Hochland im Süden auf der pyrenäischen Halbinsel; damit in gewisser (?) Verbindung hohe Alpenzüge, wie dort die Gebirge von Habesch, aus denen ein vorherrschender Strom, hier die Donau, wie dort der Nil, entspringt; ein getrennter Gebirgsstock in Skandinavien, dem Atlas vergleichbar; und endlich zwischen diesem einzelnen Gebirge und den weiten Alpenzweigen ein großes Flachland, die osteuropäische Ebene, wie dort die Sahara, deren Flötzbildung nur einer noch jüngern angehörig. — Stiege das Wasser 1000′ höher auf der Erde, so würde die ganze Ebene vom Riesengebirge bis zum Ural, sowie auch die Sahara, Meer sein und Skandinavien gleich England eine Insel bilden, sowie das Atlasland gleich Madagaskar."

Die letzte Bemerkung des geistvollen Geographen bringt uns wie von selbst auf die hydrographischen Verhältnisse des Erdtheils zu sprechen. Schon nach dem, was über die Conformation Europa's vorkam, läßt sich denken, wie groß die Zahl der Meerbusen und Baien, der Meerengen, der hervorspringenden Vorgebirge, der begleitenden Inseln und Inselkränze sein müsse; in die Nomenclatur des Einzelnen brauchen wir nicht einzugehen. Die tiefsten Meereinschnitte im Großen sind der bothnische und finnische Meerbusen, das adriatische Meer; im kleineren Maßstabe sind vor allen die oft tief in das Land zwischen steil abstürzenden Felsen sich hinwindenden Fiorde Norwegens und der Lymfiord in Jütland anzuführen. Sehr verschieden, anspülend oder wegreißend, zeigt sich das Meer an verschiedenen Stellen Europa's. An vielen Punkten der italienischen Küste ist ein Zunehmen des Landes so augenfällig, daß z. B. Ravenna, wo sonst ein römischer Flottentheil stationirt war, jetzt gar keine Seestadt mehr genannt werden kann; auch Adria, sonst an der Küste, liegt jetzt zwei Meilen davon u. s. w. Auf einer andern Seite ist nach v. Buch's Forschungen eine Hebung der skandinavischen Halbinsel unbezweifelt; auch der bothnische Meerbusen scheint, namentlich in der Gegend der Alandsinseln, sich mit der Zeit schließen zu wollen. Von jeher hat sich für solche Einbußen das Meer an dem Rheinmündungsland zu entschädigen gesucht. Der Zuidersee, der Dollart, der Jahdebusen, das harlemer Meer (jetzt wieder für das Land in Anspruch genommen) sind solche Acquisitionen, deren Eintreten wir zum Theil geschichtlich genau bestimmen können. Noch immerfort muß in diesen Gegenden der Ocean durch Deiche aufgehalten werden; „noch kämpfen mit den Wogen die zahlreichen kleinen Düneninseln, welche sich an der Westküste Schleswigs von Jütland bis nach Holstein hinabziehen; manche von ihnen sind schon zerstört worden, und alle gehen, gleich Helgoland, einem unfehlbaren Untergange entgegen." (Burmeister a. a. O. S. 32.) Die Binnenbewässerung durch Seen [10]) und Flüsse zeigt zwar ebenfalls nicht die großartigen Erscheinungen anderer Erdtheile, wie denn schon die Zerspaltung der Landmasse ein großes dominirendes Stromsystem unmöglich gemacht hat; aber davon abgesehen, ist die Bewässerung reicher und besonders vertheilter, als irgendwo. Daß indessen, namentlich durch Ausrottung der Waldungen, sich das europäische Wasserquantum im Ganzen verringert hat, steht nach genauern Untersuchungen unbezweifelt da. In einigen Gegenden, z. B. im Gebiete der Elbe, in der Provence u. s. w., tritt diese Wahrnehmung mit besonderer Leichtigkeit hervor. Die Ströme und Flüsse — Hoffmann nimmt 230,000 fließende Gewässer an, deren Lauf über 6000 Fuß sind — können eingetheilt werden nach dem Meerestheile, dem sie zugehen; nach den Gebirgen, von denen ihr Stromgebiet gespeist wird. Am besten unterscheidet man vier Classen: 1) Flüsse, welche ganz der Gebirgshälfte zugehören. Hierher gehören alle Flüsse Spaniens, Italiens, die Garonne, die Gewässer der türkisch-griechischen Halbinsel. Zu ihnen gehört auch der größte, den eigentlichen Stamm oder Rumpf wie eine mächtige Schlagader durchschneidende Strom, die Donau, deren Stromlauf 380 M., deren Stromgebiet etwa 14,000 □M. beträgt. Auf die Ebene von Niederungarn folgen bei diesem mächtigen Strome bald wieder die serbischen Engpässe, und nur für eine verhältnißmäßig kurze Strecke strömt sie im Tieflande der Walachei. 2) Flüsse, die in der Gebirgshälfte entspringen, aber den Rand derselben durchbrechen und das Tiefland durchströmen. Sie haben fast alle nordwestliche Richtung und an den Durchbruchsstellen gewöhnlich reizende Ufer (sächsische Schweiz, Rhein von Bingen bis Bonn u. s. w.). Zu ihnen gehört der nach der Donau folgende Strom, der Rhein, mit 150 M. Stromlauf und einem Gebiete von 4030 □M. 3) Flüsse, welche am Rande des Gebirgslandes entspringen und dem Tieflande ganz zugehören, meist nur Küstenflüsse, wenn man nicht Weichsel und Oder hierher ziehen will. 4) Die getrennten Flußnetze Skandinaviens und der britischen Inseln. Merkwürdig sind die Deltabildungen mehrer Ströme und die eigenthümliche Haffbildung vieler Ostseeflüsse.

Die klimatischen Verhältnisse anlangend, so ist Europa der einzige Erdtheil, der nirgends die heiße Zone berührt, der, mit Ausnahme eines relativ äußerst unbedeutenden Theiles, ganz der gemäßigten Zone angehört. Nur die nördlichsten Spitzen von Norwegen und Schweden ragen über den nördlichen Polarkreis in die kalte Zone hinein. Hier beginnt der Winter schon zu Anfang October und währt bis Ende April; schon unter 67°

Mangel absoluter Organe, wodurch eine begründetere Macht herbeizuführen ist, der Mangel nämlich des Pferdes und des Eisens, Mittel, wodurch besonders die Amerikaner besiegt wurden."

10) Da Ladoga-, Onega- und Peipussee in dem Übergangsgliede Rußland liegen, so ist der größte europäische See der Wenersee in Schweden, mit 100 □M. Inhalt. Das größte Wasserbecken des europäischen Rumpfes ist der Plattensee mit 20 □M.

18′ dauert der längste Tag 24 Stunden, an der Nordspitze von Nova Zembla vier Monate. In Röraas (das zwar unter 62° dafür sehr hoch auf dem Kiölen liegt —) stieg die Kälte am 14. Febr. 1820 auf 38° Reaumur. In diesen Gegenden steht das Klima mit der geographischen Breite im Einklange, in den meisten übrigen Theilen Europa's aber alteriren physikalische Verhältnisse das mathematische Klima um ein Bedeutendes. 1) Das östliche Mitteleuropa, oder das östliche europäische Tiefland, hat durch die aus den weiten sibirischen Binnenflächen herwehenden Ostwinde im Winter ein kälteres Klima, als man den Breitegraden nach erwarten könnte; im Sommer bringt derselbe Wind Trockniß und Hitze. Über den Gebirgsrand des Tieflandes, nach Ungarn, Böhmen, nach Mittelteutschland, erstrecken sich die Wirkungen jener Stürme selten oder nie. Ein anschauliches Wintergemälde dieser Gegenden entwirft Hoffmann: „Die Natur ist in dicken Schneemantel gehüllt und die blattlosen, weißstämmigen Birken, die dunkeln, hoch mit Schnee überdeckten Nadelhölzer, die von Schnee- und Eiskrystallen flimmernden Buchen und Eichen und die jetzt ihrer Blätter beraubten übrigen Laubhölzer ragen aus der Schneefläche, welche alles niedrige Gebüsch und Gesträuch überdeckt hat, hervor. Das Wild kommt aus den dichten Waldungen und nähert sich den menschlichen Wohnungen. In die Gärten, oft über die unter Schnee begrabenen Zäune und Gehege hinweg kommen die Hasen, dem unter dem Schnee begrabenen Kohl nachspürend, Füchse oder Wölfe umschleichen die Dorfschaften, dem Geflügel und den Hausthieren nachstellend. Krähen und Raben lauern von Bäumen und Gebäuden herab auf Nahrung, und die Goldammern und Sperlinge suchen ganz in der Nähe der Häuser und Ställe, auf den Straßen und dampfenden Düngerhaufen nach Futter. Röthlich-weiße Rauchsäulen steigen aus den Schornsteinen lothrecht in die Luft und der Hauch des Menschen zieht als grauer Rauch vom Gesichte weg, oder setzt sich als Reif an Haare und Kopfbedeckung u. s. w." 2) Die Inseln und Halbinseln haben eine durch das Meer bedeutend gemilderte Temperatur, sowol im Sommer, als im Winter. Großbritannien und Irland haben eine feuchte, neblige Luft, fast immer bewölkten Himmel, aber (die Gebirge ausgenommen) die Kälte steigt nicht leicht über 12° R. und Schnee bleibt selten liegen. Das südliche Schweden und Norwegen hat im Winter oft mildere Temperatur, als die östliche Tiefebene. Oft ist in Bergen und Christiania noch das Wasser offen, wenn man im nordöstlichen Teutschland Schlittschuh laufen kann. Der westliche, dem atlantischen Ocean zugekehrte, Theil der Tiefebene hat durch die jenes weite Wasserbassin bestreichenden Westwinde mehr Regen als der östliche Theil, und namentlich oft naßkalte Frühjahre. 3) Die südlichen Halbinseln jenseit des Balkan, der Alpen und der Pyrenäen, welche wichtige klimatische Scheidewände bilden, bekommen die heißen, über die afrikanischen Wüsten streichenden, Südwinde. In den südlichsten Gegenden sinkt das Thermometer selbst in den kältesten Nächten etwa auf — 3° R., steigt aber bis zu 43 und 45° R. Von Zeit zu Zeit kommen die versengenden Gluthwinde Afrika's nach Spanien (Solano) und nach Italien (Sirocco), welche in seltenen Fällen sogar die Alpen überfliegen. (Zeune, Gäa S. 184 etwas geziert: Auch weht oft warmer Odem vom südlichen Zwillingsbruder herüber, als Solano oder Sirocco der Liebe Gluth entzündend und ein freundliches „Gedenke mein und meiner heißen Liebe."). — Viele schätzbare Notizen über das europäische Klima sind in Hoffmann's Werken gesammelt; wir theilen die Angabe über einige Punkte an den verschiedenen, oben geschilderten, Theilen mit.

Ort.	Mittlere Temperatur des				
	Jahres.	Winters.	Frühjahrs.	Sommers.	Herbstes.
Uleå	0,68	— 11,15	— 2,73	14,34	2,20
Drontheim .	4,43	— 4,78	1,82	16,33	3,57
Königsberg .	6,49	— 3,26	5,33	15,87	6,37
Warschau .	9,2	— 1,8	8,6	20,6	9,7
Breslau . .	7,88	— 1,62	7,21	17,28	8,12
Berlin . . .	8,5	— 0,7	8,2	17,6	8,3
Erfurt . . .	9,08	— 0,48	8,74	18,62	9,45
Oxford . . .	9,47	3,55	8,07	15,56	10,10
Dublin . . .	9,56	4,00	8,50	15,34	10,30
Brüssel . . .	11,0	2,6	11,8	19,0	10,6
Paris . . .	10,81	3,59	10,29	18,01	11,26
Mannheim .	10,30	1,50	10,41	18,55	9,75
Lissabon . .	16,34	11,42	15,37	21,65	18,92
Palermo . .	16,77	11,31	14,78	22,02	18,97

Einige Grundlinien zu der Pflanzengeographie von Europa geben wir nach den Werken von Schouw[11]). Mit Ausschluß aller Gebirge, wo die niedrigere Temperatur natürlich die Verhältnisse ändert, nimmt derselbe folgende vier Hauptgürtel von Europa an: 1) Der Nordgürtel, Island, die Faröer, die skandinavische Halbinsel über den 64°, Rußland über den 62°. Die Vegetation ist arm; Lappland hat z. B. nach Wahlenberg 494 Phanerogamen und etwa 600 Kryptogamen. Reich vertreten ist die Familie der Moose, Flechten und Saxifrageen. Von den Getreidearten erreichen Roggen, Hafer und Gerste den Südrand dieses Gürtels; die Gerste ist überhaupt die am weitesten gegen den Pol vorgeschobene Culturpflanze und bedarf nur eine mittlere Sommertemperatur von 8°. Die Wälder bestehen aus Birken und Kiefern (Betula alba und Pinus sylvestris), die indessen über den 64° hinaus verkrüppeln. 2) Der nördliche Mittelgürtel zwischen 62—48°, das Reich der Umbelliferen und Cruciferen. Unter den Getreidearten tritt schon der Weizen auf, aber am besten gedeiht gegen den Nordrand hin der Roggen. In den Waldungen dominiren die Eiche und die Buche, die letztere ein echt europäischer Baum, der weder in Asien, noch in

11) Grundzüge einer allgemeinen Pflanzengeographie. (Berlin 1823.) Europa, ein Naturgemälde. (Kiel. 1833.)

Afrika gefunden wird. Am Südrande wird auch schon Wein gebaut, aber kümmerlich; „sieht aus wie Wein, ist's aber nicht." Im Allgemeinen ist nur bis 47 oder 48° der Weinbau verbreitet [12]). 3) Der südliche Mittelgürtel von 48° bis zu den Pyrenäen, Alpen und Balkan. Mit der oben gegebenen Notiz über die lappische Flora stelle man nun zusammen, daß z. B. Frankreich 3455, Teutschland mit Istrien und der Schweiz 3410 Phanerogamen aufzuweisen hat. Hier ist die eigentliche Region des Weizenbaues, in den Wäldern die der Eiche und Kastanie, Weinbau. 4) Der südliche Gürtel, die drei Halbinseln, das Reich der Labiaten und Caryophyllaceen. Der Pflanzenwuchs wird hier nie gänzlich gehemmt, zu den Getreidearten tritt Mais und Reis. Die feurigen Weine des Südens umkränzen das Mittelmeer. Selbst die Tropenfamilie der Palmen hat ihre Vertreter. Die Zwergpalme (Chamaerops humilis) ist in Spanien, Sardinien, Sicilien und dem Litorale einheimisch, die Dattelpalme kommt bis 44° vor, und zwischen Nizza und Genua, an der geschützten Terrasse der Seealpen, kommt ein Wald von gegen 4000 Stämmen vor. Im Allgemeinen steht zwar die europäische Flora an riesigen Bildungen, an Farbengluth und Blüthenduft weit hinter fremden Floren zurück, ist aber sonst äußerst mannichfaltig. Vergl. noch den Pflanzen- und Blüthenkalender in Hoffmann's Europa III. S. 152 — 174.

In zoologischer Beziehung theilt Swainson die Erde in fünf Reiche, die mit den fünf Erdtheilen correspondiren. Das uns hier nur angehende Reich Europa umfaßt außer diesem Erdtheile einen Theil von Kleinasien und die Küsten des Mittelmeeres, und zerfällt wieder in drei Provinzen, von denen die erste das arktische, die zweite das mittlere und die dritte das südliche Europa enthält. (Berghaus a. a. O. S. 235 fg.) Der Charakter der europäischen Fauna entspricht völlig der Physiognomie des Continents im Großen. Ungeheure Bildungen und Formen fehlen ganz, die Classe der reißenden Thiere ist nur durch Wolf, Luchs und Bär repräsentirt, und selbst das Reich der beiden letzteren ist beschränkt genug. Die Zahl der Reptilien ist gering. Überhaupt tritt alles Kolossale, Prachtvolle und auch Giftige ganz hinter dem Nützlichen, menschlichen Zwecken Dienendem zurück, denn die nützlichen Hausthiere sind nirgends mehr, als in diesem gemäßigten Gürtel Europa's verbreitet. Nach den einzelnen Classen zählt Minding von 158 bekannten Gattungen von Säugethieren (mit 1230 Arten) auf Europa 41 Gattungen mit 157 Arten, wovon 66 ihm eigenthümlich sind. Die Vögel stehen andern Zonen an Größe und Farbenpracht nach, zeichnen sich aber vielfach durch liebliche Stimmen und harmonischen Gesang aus. Von Reptilien besitzt Europa nur 7 Schildkröten, 13 Eidechsen, 13 Schlangen und 21 Frösche. Die Gewässer enthalten etwa $^{1}/_{14}$ der bekannten Fische. An Insekten, die gegen Süden an Zahl und Pracht zunehmen, zählt man 1027 Arten u. s. w. — Daß die jetzt herrschenden Verhältnisse der Thierwelt indessen erst durch das überwiegende Auftreten des Menschen so gestaltet sind, zeigen deutlich die fossilen Überreste. Diese weisen z. B. auf die Existenz von Elephanten, Löwen, Hyänen, Nashörnern u. s. w. hin. Vergl. Burmeister a. a. O. S. 449 fg.

Über die Zahl der menschlichen Bewohner hatte man früher ganz abenteuerliche Vorstellungen. Isaak Vossius (Variae Observ. [Lond. 1685.] c. 12) hält die Angabe von 100 Millionen für so übertrieben, daß er sie auf ein Drittel herabsetzen zu müssen glaubt. Jetzt kann man dreist 250 Millionen passiren lassen. Balbi theilt dieselben in sechs Völkerstämme: 1) Iberer, die Urbewohner Spaniens in den Westpyrenäen, etwa eine Million. 2) Kelten in der Bretagne, Wales, Irland, etwa 8 Millionen. 3) Pelasger, Hellenen, Etrusker, Latiner in den drei südlichen Halbinseln und Frankreich, gegen 70 Millionen. 4) Germanen, der verbreitetste Stamm, rings um die Ostsee. 5) Slawen, etwa 45 Millionen. 6) Tschuden, d. s. Finnen, Lappen u. s. w. Mit Unrecht will Zeune zu diesen Stämmen noch Türken, Juden und Zigeuner gefügt wissen, die nur als schmarotzende Misteln auf der europäischen Eiche anzusehen sind. Die drei größten Stämme, Pelasger, Germanen und Slawen, rechnet Bopp zu dem sanskritischen Sprachstamme; ob und wieweit nun Iberer und Kelten als europäische Autochthonen anzusehen sind, ist eine äußerst schwierige Untersuchung.

Politisch angesehen, zerfällt Europa in 77 von einander unabhängige Staaten [13]), von denen 38 in dem teutschen, 23 in dem schweizerischen Bunde vereinigt sind. Ein drittes, in mehre kleine Staaten zerfallendes, Land, Italien, ist von keinem solchen gemeinsamen Bunde umschlungen. Natürlich findet unter diesen Staaten nach allen Seiten hin die größte Mannichfaltigkeit statt. Neben dem ungeheueren europäischen Besitzthume Rußlands (etwa 72,000 □Meilen) stehen das Fürstenthum Lichtenstein und die Republik San Marino, zusammen kaum 5 □Meilen. Fast alle Regierungsformen, vom absolutesten Despotismus bis zur patriarchalischen Demokratie, haben unter den europäischen Staaten ihre Repräsentanten; jedoch leben nur drei Millionen in Freistaaten. Nach der Würde der Regenten zählt man drei Kaiserthümer, Österreich, Rußland und Türkei; das erste in einigen Besitzungen durch Provinzialstände beschränkt, die andern beiden reine Autokratien. Dann eine geistliche Wahlmonarchie, der Kirchenstaat. Unter den 18 Königreichen sind 10 constitutionelle Monarchien, andere, wie Preußen und Dänemark, durch Provinzialstände eingeschränkt. Wei-

12) Nicht uninteressant ist die Eintheilung Europa's, welche Hoffmann getroffen hat. Das Weinland umfaßt die südlichen Halbinseln, den größten Theil von Frankreich, die flache Schweiz, Baden und Würtemberg, das Erzherzogthum Österreich, Ungarn und das südliche Rußland. Zu dem Bierlande gehören Großbritannien, Böhmen (?) und Baiern. Dem Schnapslande sind die übrigen weiten Räume zugetheilt.

13) Die Zahlangabe kann schwankend sein, da einige Staaten, wie Serbien, Moldau, Walachei, Kniphausen, Monaco u. a., von Einigen zugerechnet, von Andern weggelassen werden.

ter sind zu erwähnen 8 Großherzogthümer, ein Kurfürstenthum, 14 Herzogthümer, 12 Fürstenthümer und 9 Freistaaten. Man unterscheidet unter diesen Staaten See- oder Colonialmächte, welche außereuropäische Besitzungen haben, oder deren politischer Schwerpunkt in ihrer Seemacht ruht — Continentalmächte, deren Stärke in der Landmacht begründet ist. Manche Reiche, wie z. B. Frankreich, gehören beiden Kategorien zu. Die Eintheilung nach der Macht in Staaten ersten, zweiten und dritten Ranges hat viel Willkürliches und Precäres; mit Bestimmtheit treten seit 1815 nur die fünf Großmächte hervor (europäische Pentarchie), Österreich, Großbritannien, Rußland, Frankreich, Preußen, welche (wenn auch nicht ganz ohne Widerspruch) die oberste Leitung der politischen Angelegenheiten unseres Erdtheils beanspruchen. Wenigstens haben sie schon öfters sogenannte europäische Fragen durch gemeinsam gepflogene diplomatische Verhandlungen entschieden und ihre Beschlüsse in Kraft zu setzen gewußt. (Griechische, belgische, orientalische Frage.) Auf dem gemeinen Zusammenwirken dieser Großmächte, das schon öfters bedenkliche Störungen erlitten, beruht der Friede Europa's. Wir geben noch eine tabellarische Übersicht des europäischen Staatensystemes. Die Reiche sind nach der Volksmenge geordnet, bei den Colonialmächten aber auch ihr auswärtiger Besitzstand berücksichtigt.

1) Britisches Reich 289,380 □Meilen 195 Mill. Einwohner.
2) Russisches Reich 368,275 □M. 62½ Mill. Einw.
3) Österreichische Monarchie 12,171 □M. 37,291,400 Einw.
4) Französischer Staat 10,277 □M. 35,019,000 Einw.
5) Osmanisches Reich (?) 82,700 □M. 33½ Mill. E.
6) Niederländischer Staat 17,264 □M. 17,420,000 Einw.
7) Spanische Monarchie 13,610 □M. 16,675,800 Einw.
8) Preußische Monarchie 5091 □M. 15,313,000 Einw.
9) Beide Sicilien 1987 □M. 7,960,000 Einw.
10) Portugiesische Monarchie 21,700 □M. 5,833,000 Einw.
11) Schweden und Norwegen 13,770 □M. 4,421,600 Einw.
12) Baiern 1398 □M. 4,414,700 Einw.
13) Belgien 538 □M. 4,256,400 Einw.
14) Sardinien 1363 □M. 4,250,000 Einw.
15) Kirchenstaat 727 □M. 2,625,000 Einw.
16) Dänischer Staat 3526 □M. 1,909,900 Einw.
17) Hanover 697 □M. 1,781,100 Einw.
18) Sachsen 272 □M. 1,727,800 Einw.
19) Würtemberg 362 □M. 1,688,600 Einw.
20) Toscana 398 □M. 1,510,000 Einw.
21) Baden 276 □M. 1,292,700 Einw.
22) Griechenland 868 □M. 933,000 Einw.
23) Hessen bei Rhein 153 □M. 819,600 Einw.
24) Kurhessen 182 □ M. 747,400 Einw.
25) Mecklenburg-Schwerin 228 □M. 498,800 Einw.
26) Parma 107 □M. 490,000 Einw.
27) Bern 123 □M. 411,470 Einw.
28) Modena 100 □M. 410,000 Einw.
29) Nassau 87 □M. 397,200 Einw.
30) Braunschweig 69 □M. 256,000 Einw.
31) Sachsen-Weimar 67 □M. 250,000 Einw.
32) Zürich 31 □M. 237,480 Einw.
33) Aargau 25 □M. 190,060 Einw.
34) Waadt 56 □M. 189,310 Einw.
35) St. Gallen 38 □M. 165,190 Einw.
36) Lucca 20 □M. 160,000 Einw.
37) Hamburg 7 □M. 159,840 Einw.
38) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 43 □Meilen 151,000 Einw.
39) Sachsen-Coburg-Gotha 34 □M. 142,700 Einw.
40) Krakau 21 □M. 135,000 Einw.
41) Luzern 27 □M. 129,500 Einw.
42) Sachsen-Altenburg 24 □M. 123,900 Einw.
43) Tessin 54 □M. 111,180 Einw.
44) Freiburg 26 □M. 94,320 Einw.
45) Graubündten 121 □M. 90,280 Einw.
46) Lippe 22 □M. 88,700 Einw.
47) Thurgau 15 □M. 87,490 Einw.
48) Wallis 90 □M. 77,310 Einw.
49) Reuß jüngere Linie 15 □M. 73,600 Einw.
50) Schwarzburg-Rudolstadt 16 □M. 67,700 Einw.
51) Frankfurt 2 □M. 65,900 Einw.
52) Solothurn 12 □M. 65,660 Einw.
53) Bremen 5 □M. 65,200 Einw.
54) Anhalt-Dessau 15 □M. 62,800 Einw.
55) Waldeck 22 □M. 59,900 Einw.
56) Genf 4 □M. 59,840 Einw.
57) Schwarzburg-Sondershausen 15 □M. 56,900 Einw.
58) Lübeck 5 □M. 51,400 Einw.
59) Anhalt-Bernburg 14 □M. 47,400 Einw.
60) Hohenzollern-Sigmaringen 17 □M. 44,200 Einw.
61) Appenzell-Außerrhoden 4 □M. 43,720 Einw.
62) Baselland 8 □M. 42,750 Einw.
63) Reuß ältere Linie 6 □M. 32,400 Einw.
64) Schaffhausen 6 □M. 31,900 Einw.
65) Schaumburg-Lippe 7 □M. 30,800 Einw.
66) Glarus 12 □M. 30,270 Einw.
67) Basel-Stadt 1 □M. 25,300 Einw.
68) Hessen-Homburg 5 □M. 23,600 Einw.
69) Hohenzollern-Hechingen 4 □M. 20,100 Einw.
70) Zug 4 □M. 15,940 Einw.
71) Andorra 9 □M. 15,000 Einw.
72) Uri 21 □M. 13,870 Einw.
73) Unterwalden-Oberwalden 8 □M. 12,860 Einw.
74) Appenzell-Innerrhoden 2 □M. 10,760 Einw.
75) Unterwalden-Nidwald 4 □M. 10,610 Einw.
76) San-Marino 1 □M. 8000 Einw.
77) Lichtenstein 3 □M. 6560 Einw.

Über die historische Stellung des Erdtheils, und wie es der wahre Brennpunkt der Weltgeschichte sei, ist in dem Früheren schon Verschiedenes zur Sprache gekommen. Wir machen nur noch auf die vortreffliche Aus-

einanderſetzung Hegel's (Phil. der Geſch. S. 82 fg.) aufmerkſam, in welcher gegen die „Europamüden" bewieſen wird, daß dieſe Stellung unſeres Erdtheils noch keineswegs durch Amerika, das nur „als Wiederhall der alten Welt und als Ausdruck fremder Lebendigkeit anzuſehen" alterirt worden ſei. (*Daniel.*)

Eurothia *Neck.*, ſ. Cephaëlis.

Eurotia *Adans.*, ſ. Diotis.

EUROTIUM. Eine von Link aufgeſtellte Gewächsgattung aus der letzten Ordnung der 24. Linné'ſchen Claſſe und aus der Untergruppe der Mucorini der Gruppe der Fadenpilze der natürlichen Familie der Pilze. Char. Die Sporenbehälter ſind an der Baſis mit meiſt ſtrahlenförmigen Fäden verſehen, ungeſtielt, grünlich, gelb, braunroth oder ſchwärzlich, unregelmäßig aufſpringend, und beſtehen aus einer einfachen pergamentartigen Haut; die Sporen ſind klein, kugelig, von unbeſtimmter Anzahl, Anfangs gallertartig, mit Waſſer befeuchtet auseinanderfließend (daher der Gattungsname: εὐρυος, leicht fließend), durchſichtig. Fries (Syst. myc. III. p. 332—334) zählt ſechs Arten dieſer kleinen, ſchimmelartigen Pilze auf: 1) Eur. Rosarum *Greville* (Scot. crypt. pl. t. 164. f. 2. wahrſcheinlich identiſch mit Erysiphe pannosa *Fries*), auf den Zweigen, Blattſtielen und Kelchen der Roſenſträucher. 2) Eur. herbariorum *Link* (Berl. Mag. III. S. 29. t. 2. f. 44. Nees, Pilzſyſt. t. 8. f. 91. *Grev.* l. c. f. 2. Mucor *Haller*, Helv. n. 2151. Monilia nidulans *Roth*, Germ. I. p. 559. Mucor herbariorum *Weber*, Holsat. p. 111. Farinaria sulfurea *Sowerby*, brit. fung. t. 379. f. 3), auf verderbenden vegetabiliſchen und animaliſchen Subſtanzen, auf getrockneten, feucht liegenden Pflanzen, auf altem Käſe, Brode und Fleiſche, unter dem Namen Schimmel nur zu bekannt. 3) Eur. fructigenum *Martius* (Erlang. p. 368), ſelten, auf faulenden Früchten der Fuchsia coccinea in europäiſchen Gärten. 4) Eur. Pyrobolus *Fries* (l. c. p. 333. Pyrobolus tenerrimus *Weinmann* ms.), auf den faulenden Strünken des gemeinen Kohls, im Winter; ein merkwürdiger, mikroſkopiſcher Pilz, deſſen Sporenbehälter, wenn ſie angefeuchtet werden, auf ähnliche Weiſe, wie dies bei Sphaerobolus der Fall iſt, ihren Inhalt elaſtiſch hervorſtoßen. 5) Eur. Caulincola und 6) Eur. nebulosum *Fries* (l. c. p. 334), auf der innern Wand hohler Pflanzenſtengel, z. B. des Heracleum Sphondylium, im Herbſte. (*A. Sprengel.*)

EURYA. Dieſe von Thunberg ſo benannte Pflanzengattung gehört zu der erſten Ordnung der eilften Linné'ſchen Claſſe und zu der natürlichen Familie der Ternſtrömieen. Char. Die Blüthen polygamiſch; der Kelch fünfblätterig, mit zwei Stützblättchen verſehen; fünf, an der Baſis meiſt mit einander verwachſene, rundliche Corollenblättchen; ein drüſiger Ring, welcher den Fruchtknoten umgibt, trägt die ſehr kurzen Staubfäden mit linienförmigen vierkantigen Antheren; der Griffel pfriemenförmig, mit drei zurückgeſchlagenen Narben; die beerenartige, drei- bis fünffächerige Kapſel enthält drei dreikantige Samen in jedem Fache. Wenn man die Gattung Geeria *Blume*, welche nicht weſentlich verſchieden iſt, dazu rechnet, ſo ſind zwölf Arten, immergrüne, aſiatiſche Sträucher mit achſelſtändigen weißen Blüthen, bekannt, von denen eine auf Japan, eine auf China, eine auf Timor, vier auf Java und fünf auf das nördliche Hinduſtan kommen. Am bekannteſten ſind die beiden folgenden: 1) Eur. japonica *Thunb.* (Fl. jap. p. 11. 191. t. 25. *Lamarck*, ill. t. 401. Fisakaki *Kämpfer*, Am. ex. p. 778), ein unbehaarter Strauch mit elliptiſchen, abwechſelnden, zugeſpitzten Blättern und in den Blattachſeln einzeln oder zu zwei und drei ſtehenden, geſtielten Blüthen; bei Nagaſaki in Japan. 2) Eur. chinensis *R. Brown* (Abel's Voy. app. p. 7 mit Abb.), ein Strauch mit feinbehaarten, jüngeren Zweigen und keilförmig-elliptiſchen Blättern; auf Feldern und Hügeln in den chineſiſchen Provinzen Kiangſi und Quangtong. (*A. Sprengel.*)

EURYALE. Eine von Salisbury begründete Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 13. Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Familie der Nymphäaceen. Char. Der vierblätterige Kelch, die zahlreichen Corollenblättchen und die linienförmigen Staubfäden ſind auf dem langgeſtreckten Fruchtknoten eingefügt; die Beere ſteht ſcheinbar unter dem Kelche, iſt vielfächerig und trägt auf den inneren Wänden die zahlreichen, mit einer balgartigen Hülle verſehenen Samen. Die einzige bekannte Art, Eur. ferox *Salisb.* (Annals of bot. II. p. 73. *Roxburgh*, Fl. coromand. III. t. 244. Bot. mag. t. 1417. Anneslea spinosa *Andrews*, Bot. rep. t. 618), iſt eine auf allen ihren grünen Theilen mit weichen Dornen beſetzte Waſſerpflanze mit großen, ſchild-kreisförmigen Blättern und kleinen violetten Blumen, welche, urſprünglich in den Seen und Teichen des nördlichen Hinduſtan einheimiſch, jetzt auch im ſüdlichen Hinduſtan und in China gezogen wird, da der Wurzelſtock und die erbſengroßen Samen eßbar ſind. (*A. Sprengel.*)

Euryandra *Forst.*, ſ. Tetracera.

EURYANTHE. Eine zweifelhafte, von Schlechtendal Linnaea V. p. 224) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 13. Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Verwandtſchaft der Ternſtrömieen. Char. Der Kelch tief-fünftheilig; fünf Corollenblättchen; die Staubfäden kaum an der Baſis mit einander verwachſen, ungleich, mit linienförmigen Antheren; Griffel und Narbe einfach, hinfällig; die Kapſel oder Beere dreifächerig, vielſamig. Eine einzige Art, Eur. Schiedeana *Schl.* (l. c. p. 225), von dem verſtorbenen Schiede in der heißen Gegend von Merico gefunden, iſt ein malvenähnliches Kraut mit abwechſelnden, fingerförmig-getheilten Blättern, linienförmigen Afterblättchen und großen (daher wol der Gattungsname: ἄνθη, Blüthe, εὐρύς, breit, weit) rothen Blumen, welche mit Stützblättchen verſehen ſind und traubenförmig am Ende der Zweige ſtehen. (*A. Sprengel.*)

Eurybasis *Brid.*, ſ. Weisia.

EURYBIA. Unter dieſem mythologiſchen Namen hat Caſſini (Bull. de la soc. philom. 1818. p. 166) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Radiaten

(Asteroideae Asterineae Astereae *Candolle*) der natürlichen Familie der Compositae von Aster getrennt. Char. Der gemeinschaftliche Kelch ablang, mit pergamentartigen, dachziegelförmig einander deckenden Schuppen; der gemeinschaftliche Fruchtboden klein, flach oder etwas convex, mit Grübchen versehen; das Achenium umgekehrt-eiförmig oder ablang-cylindrisch, gestreift-eckig oder geflügelt, unbehaart oder an der Spitze feinbehaart; die Samenkrone besteht aus einer Reihe fast gleicher, scharfer Borsten. Candolle (Prodr. V. p. 265—270. VII. p. 273) rechnet hierher 36 Arten, neuholländische, zuweilen baumartige Sträucher mit meist abwechselnden, lederartigen Blättern, gelber Scheibe und weißem, rothem oder violettem Strahle der Blüthe; z. B. Eur. argophylla *Cass.* (Dict. des sc. nat. XXXVII. p. 487. Aster argophyllus *Labillardière*, Nov. holl. p. 52. t. 201. Bot. mag. t. 1563), ein gegen 20 Fuß hoher Baum in den Bergwäldern der Süd- und Ostküste Neuhollands, dessen Blätter gerieben nach Moschus riechen.

Von Eurybia blos durch die zusammengedrückten Achenien (wie bei Aster, und also den Übergang von Aster zu Eurybia bildend) ist die Gattung Eurybiopsis *Cand.* (l. c. V. p. 260), mit einer Art, Eur. macrorrhiza *Cand.* (l. c. Aster macrorrhizus *All. Cunningham* ms.), an der Nordwestküste Neuhollands, ein unbehaartes, ästiges Staudengewächs mit dickem, holzigem Wurzelstocke, abwechselnden, ganzrandigen Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden Blüthenknöpfen. (*A. Sprengel.*)

Eurycles *Salisb.* (Proïphys *Herb.*), s. Pancratium.

EURYCOMA. Eine von Jack aufgestellte Pflanzengattung aus der fünften Ordnung der fünften Linné'schen Classe u. aus der natürlichen Verwandtschaft der Connareen. Char. Die Blüthen polygamisch; der Kelch fünftheilig; fünf drüsig-haarige Corollenblättchen; zehn Drüsen paarweise zwischen den Staubfäden stehend; fünf einsamige, an der Basis mit einander verwachsene Früchte. Die einzige Art, Eur. longifolia *Jack* et *Wallich* (in *Roxburgh*. Fl. ind. II. p. 307), ein kleiner Baum mit ausgebreiteter Krone (daher der Gattungsname: κόμη, Laub, εὖρυς, breit), gefiederten, zwei Fuß langen Blättern, achselständigen Blüthenrispen und purpurrothen Blumen, ist auf Sumatra und Singapur einheimisch. (*A. Sprengel.*)

Eurydice *Pers.*, s. Ixia.
Eurylepis *Benth.*, s. Erica.
Euryloma *Don*, s. Erica.
Euryops *Cass.*, s. Othonna.
Euryptera *Nutt.*, s. Leptotaenia.
Eurystemum *Salisb.*, s. Leucodendron.
Eurystegia *Don*, s. Erica.
Eurystoma *Benth.*, s. Erica.
Eurytaenia *Nutt.*, s. Leptotaenia.
Eurythalea *Reneaum.* s. Gentiana.
Eurytis *Don*, s. Trichocline.
Euscaphis *Sieb.* et *Zuccar.*, s. Staphylea.

EUSEBIUS, ein geborener Sardinier, nach Baronius (Annal. Eccl.) im J. 311 vom Papste Eusebius getauft, wurde später von der Stadt Vercellae [1]) (Vercelli an der Sesia in Piemont), wo er die bischöfliche Würde bekleidete, *Vercellensis* benannt, war zuerst Lector zu Rom, und nach Ambrosius (10. epist. 82 ad Ecclesiam Vercellensem) einer der Ersten, der gegen die von Hieronymus [2]) nachdrücklich eingeschärfte und im ganzen 4. Jahrh. verbreitete Ansicht einer genau abgegrenzten Unterscheidung in der Stellung eines Mönchs und eines Dieners, Lehrers oder Würdenträgers der Kirche, streitend auftrat, indem er darauf hinarbeitete, daß im Occident sowol die Bischöfe aus dem Mönchsstande gewählt werden sollten, als auch mit dem Lehrstande das Mönchsleben verbunden werde. Er verband selbst in dieser Absicht die Lehrer seiner Gemeinde in Einem Hause, wobei er sie zu gemeinsamen Andachtsübungen und strenger mönchischer Enthaltsamkeit anhielt [3]).

Durch sein Auftreten bei der im J. 355 zu Mailand auf Befehl des Kaiser Constantius gehaltenen Synode wird er bekannter. Nur wider seinen Willen und auf ausdrücklichen Befehl wohnte er ihr bei, denn er ahnte die Absicht des Arianisch gesinnten und gegen die Orthodoxen erbitterten Kaisers. Vergebens war Eusebius von ihm brieflich aufgefodert, mit den Arianern eine Union einzugehen; vergebens war das Bemühen des ungestümen Kaisers [4]), auf der Synode selbst ihn zur Unterschrift gegen den Athanasius zu bewegen, alle Versuche scheiterten an seinem listigen und kräftig widerstrebenden Benehmen. Diese Beharrlichkeit im Eifer für seinen Glauben zog ihm die Verbannung nach Scythopolis in Palästina, dann nach Kappadocien [5]) zu. Von den Mißhandlungen, die er besonders von Seiten der Arianer in der Gefangenschaft erfahren, und von seiner Standhaftigkeit zeugen seine Briefe [6]). Später wurde er wieder in Freiheit gesetzt und erhielt sein Amt zurück.

Um vereinigt mit Lucifer, Bischof von Calaris, die Antiochische Spaltung zu beseitigen, begab sich Eusebius zu der auf Betrieb des Papstes Liberius von Athanasius ausgeschriebenen Versammlung der Bischöfe nach Alexandrien (a. 362). Hier beschloß man [7]), alle, selbst Arianische, Bischöfe und solche, die mit ihnen Kirchengemeinschaft gehalten, in ihren Ämtern zu belassen, sobald sie willig das nicänische Glaubensbekenntniß mit ihres Namens Unterschrift bestätigten. Eusebius unterschrieb natürlich gern, und wurde alsbald, um den im Glauben

1) Eines Irrthums in *Epiphanii* Panario haeres. 30 (Eusebius Eregellae pro Vercellis) erwähnt *Baronius*, Martyrol. Rom. (Aug. I.) p. 424. 2) *Hieronymus*, Epist. ad Heliodor. De laude vitae solitariae. 3) cf. *Baronius*, Annales Eccles. III, p. 432. (a. 328. §. 22.) 4) Sein hitziges und tumultuarisches Benehmen schildert Cave (Hist. liter. eccl. I. 118); das Sendschreiben an Eusebius aus einem Archiv der Vercelli'schen Kirche theilt Baronius (l. l.) mit. 5) v. *Baronius*, Martyrologium. (Rom. 1611.) p. 421. (Aug. I.) coll. *Cave* l. l., der nach *Socrates* h. eccl. III, 5, 9. *Sozomen.* V, 22. *Rufin.* I, 27 seq. hinzufügt: si (his) fides, etiam in Thebaide superiore exulavit. Cf. *Baron.* Ann. IV, 177. p. 79. 6) *Baronius*, Ann. eccl. III, 356, 90 seq. (T. III. p. 780 sq.) 7) cf. *Athanasii* Epist. ad Antiochenos. Tom. I. P. I. p. 770. ed. *Bened. Baronius*, Ann. IV. p. 359 seq.

wankenden oder gefallenen Gemeinden Ermunterung und Hilfe zu bringen, in den Orient gesandt, zugleich mit ihm der arabische Bischof Asterius [8]). In friedlicher Absicht kam also Eusebius nach Antiochien, wo Lucifer schon dem Kirchenfrieden in soweit vorgearbeitet hatte, daß die streitenden Parteien sich entschlossen zeigten, gemeinschaftlich sich einen Bischof zu wählen. Leider hatte aber Lucifer's Eilfertigkeit und Feuereifer wieder der Ruhe geschadet; denn statt einen Bischof von beiden Seiten wählen zu lassen, wählte er selbst, und zwar den Paulinus, einen Mann, der als Haupt der Eustathianer gar nicht geeignet war, die Einigung mit den eigensinnig abgesonderten Meletianern herzustellen, und dessen Berufung zum Oberhaupt den Anhängern des Eustathius nur Vorzüge einräumte, die den Gegnern beständig streitig geschienen. Missbilligend sah Eusebius den neuen und vergrößerten Zwiespalt, und des Lucifer Handlung schon dadurch tadelnd, daß er der Wahl des Paulinus nicht beitrat, entfernte er sich wieder aus Antiochien. Erbittert über dies unerwartete Benehmen, brach der zelotische Lucifer nicht nur mit Eusebius alle Kirchengemeinschaft ab, sondern auch mit allen denen, die der Alexandrinischen Synode beipflichteten, also selbst mit Athanasius und dem größten Theile der Kirche. Eusebius, seiner übernommenen Pflicht getreu, fuhr, wie Rufin erzählt [9]), fort, auf seiner Reise durch den Orient und Italien sein Amt als Arzt und Seelsorger zu verwalten, und brachte alle einzelnen Kirchen, nachdem sie den Unglauben abgeschworen, zur gesunden Rechtgläubigkeit zurück.

Sein Tod fällt nach Hieronymus in das J. 371 [10]), in das 88. Jahr seines Lebens. Die Sage läßt ihn gewaltsam sterben, von den verfolgenden Arianern gesteinigt. Eine aufgefundene Grabschrift nennt ihn im Akrostichon Episcopus *et martyr*, hingegen Ambrosius, Gregor. Turonensis und Ältere nur *confessor* [11]). Seine natalicia, durch acht Reden älterer Bischöfe verherrlicht, sind am 1. August. — Über die Wunder, welche in seiner Kirche geschehen sein sollen, berichtet Gregorius Turonensis im angeführten Buche.

Mehr über diesen Eusebius [12]) findet sich zerstreut in Actis sanctorum Augusti. Tom. I., und außer im 10. Buche (ep. 32) des Ambrosius, wie in der Rede: Ad sancti etc., homil. 58. des *Maximus Taurinensis* Tom. 6. Biblioth. Patrum Lugdun. p. 38. Sein Leben ist eigens bearbeitet von einem alten Autor bei *Ughelli*, Italia sacra. Tom. IV. p. 750. 761, woraus Baluzius (p. 29. Concil.) die Acta concilii Mediolanensis entnahm. Ebenso mit Belegen aus den Alten über Eusebius von *Joh. Franc. Bonhomius*, Episc. Comensi. (Novicomi 1591.) *Franc. Arisius*, Cremona literata. Tom. II. p. 363 und *Joh. Steph. Ferreri*.

Hieronymus (De script. Eccl. c. 96 und Adv. Vigilant. ep. 75) erwähnt der Commentarien des Eusebius Cäsareensis zu den Psalmen, die Eusebius Vercellensis ins Lateinische übertragen habe: „sit in culpa," sagt er, „ejusdem confessionis Vercellensis Eusebius, qui omnium psalmorum commentarios haeretici hominis vertit in nostrum eloquium, *licet haeretica praetermittens*, optima quaeque transtulerit;" Eines Briefes ad Presbyteros et Plebes Italiae und an Patrophilus (der ihn in der Verbannung freundschaftlich aufnahm, wo ihn auch Epiphanius besuchte), *Surius* l. m. Augusti und supplementum Biblioth. Patrum Morellianum Parisiense. Tom. I. p. 627; in edit. Biblioth. Lugdunensi. Tom. V. p. 1227; eines anderen ad Gregorium Episc. Spanensem Baeticum: *S. Hilarii* Pictaviensis fragmentum XII. p. 1356. edit. nov. *Benedict.* (col. 433.) — Den ad Vercellenses suos, aus dem Gefängniß geschrieben, erwähnt *Cave*, Hist. lit. I. p. 119.

Des Eusebius Codex Evangeliorum [13]) gab zuerst Joh. Andreas Irici heraus, und nach angestellter Vergleichung mit dem Codex Veronensis, Corbeiensis, Brixianus, später Franciscus Blanchinus, in dem sogenannten Evangeliarium quadruplex. (Romae 1749.) Vol. II. (auch wol 4.) fol. [14]).

Andere vereinzelte Anführungen bei Schröckh, Kirchengesch. 5. Th. S. 168. 6. Th. S. 206 fg. (*O. Gruber.*)

EUSEBIUS, der einzige Papst dieses Namens, und derselbe, dessen wir als Initiator des nach ihm benannten Eusebius Vercellensis gedachten, war der Sohn eines Arztes, ein geborener Grieche; den päpstlichen Stuhl bestieg er nach Marcellus im J. 310, behielt ihn aber, nach dem Berichte des Geschichtschreibers Eusebius (in Chronico), nur sieben Monate, und nach dem Pontificale des Bucherius (p. 272) gar nur vier Monate und 16 Tage, unter den Kaisern Constantin und Licinius.

Bower (in seiner Geschichte der römischen Päpste, übersetzt von Rambach I, 144 fg.) berichtet von einer alten

8) *Socrat.* l. l. III, 7. *Sozom.* l. l. V, 12; dagegen *Rufin.* l. l. I, 29. 9) *Rufin.* l. l. I, 30. 31. 10) Vergl. Hieronymus im Chronic. und De script. Eccl. in Euseb. Vercell. *Ambros.* ep. 82. *Baronius* l. l. IV, 326. 11) s. dazu *Baronius* l. l. Tom. IV. p. 326. *Gregor. Turonensis*, De gloria Confessorum. c. 3. 12) Nebst *Tillemont*, Mémoires etc. Tom. VII. p. 529 seq.

13) Unter dem vollständigen Titel: Sacrosanctus Evangeliorum Codex S. Eusebii Magni Episcopi et Martyris nomine exaratus, qui ex autographo Basilicae Vercellensis ad unguem exhibitus primum in lucem prodiit opera et studio *Joh. Andreae Irici*, Tridinensis Collegii Ambrosiani doctoris cum ejusdem praefatione, notis et concordantibus aliorum codicum et ss. Patrum lectionibus. (Mediolani 1748. 4.) 14) Evangeliarium quadruplex Latinae versionis antiquae, seu Veteris Italicae, nunc primum in lucem editum ex Codicibus Manuscriptis, argenteis, purpureis, aliisque plus quam millenariae antiquitatis a *Josepho Blanchino*, Veronensi Presbytero Congregationis Oratorii sancti Philippi Nerii de urbe. (Romae 1749.) Der erste Theil enthält das Evang. Matthaei, der zweite den Johannes; die erste Abtheilung des zweiten Theiles das Evang. secundum Lucanum (sic) und Marcum; die zweite Abtheilung: appendicem ad Evang. quadruplex antiquae latinae versionis Italicae; ebenso das Evangeliarium Forojuliense, ein Bruchstück des Evang. sec. Lucam aus dem Cod. Cathedralis Ecclesiae Perusinae und verschiedene Abhandlungen. (Vergl. Nov. Act. Eruditorum 1753. Januar. p. I seq. Relationes Gottingenses de libris Novis. Vol. I. fascic. III. p. 71—104. Vol. II. fasc. III. n. VII. p. 95—99.) *Christoph. Saxi* Onomasticum literarium I, 405. coll. 220 seq.

Grabschrift, die dem Papste Eusebius gesetzt worden, woraus hervorgehe, daß er sich er sich einem gewissen Heraclius mit großem Eifer widersetzt habe, der die bei Religionsverfolgungen Gefallenen (lapsos) ohne strenge Bußübung und kirchliche Genugthuung habe in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen wissen wollen. Baronius (Annal. Eccl. ad a. 311) führt die hierdurch entstandene kirchliche Spaltung als Grund an, daß Marentius, um der Unruhe ein Ende zu machen, den Eusebius nach Sicilien verbannt habe. Die gewöhnliche Meinung, als habe die Erfindung des Kreuzes Christi durch Helena und die erste Anordnung der Feier dieses Festes zu seiner Zeit stattgefunden*), findet sich gründlich widerlegt von Pagi (Breviarium Pontiff. Rom. I, 65 seq.).

Man hat drei Briefe von ihm: ad episcopos Galliae, ad Aegyptios, ad Episcopos Tusciae et Campaniae; aber alle drei sind unecht. Auch einige Decrete werden ihm zugeschrieben; eins über die Stellung der letzten Ölung in der Reihenfolge der kirchlichen Ceremonien bei Sterbenden; ein anderes über die Ausschließung übelberüchtigter Personen bei Ablegung gerichtlicher Zeugnisse; ein drittes quod possint puellae tantummodo per verba de praesenti desponsatae monasterium ingredi, das auch auf Jünglinge Beziehung fand.

Ihm folgte in demselben Jahre 310 der bekannte Melchiades. (*G. Gruber.*)

Eustachya *Rafin.* ist Paederota.

Eustachys *Desv.* ist Chloris.

Eustathes (Eystathes) *Lour.*, s. Melicocca.

EUSTEGIA. Eine von R. Brown (Mem. of the Werner. Societ. I. p. 51) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Cynancheen der natürlichen Familie der Asklepiadeen. Char. Der Kelch fünfspaltig; die Corolle radförmig, fünfspaltig; die Genitalienkrone dreifach (daher der Gattungsname: εὐστεγής, gut bedeckt), fünfblätterig: die innere mit den beiden äußeren abwechselnd, die mittlere mit dreilappigen Blättchen; die Frucht ist zur Zeit noch unbekannt. Die hierher gehörigen Gewächse sind als Kräuter mit niederliegendem Stengel, schmalen, gegenüberstehenden Blättern und doldenförmigen Blüthen im südlichen Afrika einheimisch. Zu den beiden schon länger bekannten Arten: Eust. hastata *R. Br.* (l. c. Sprengel, Neue Entd. I. t. 1. f. 5—10. Apocynum hastatum *Thunberg*, Act. ac. petrop. XIV. t. 9. f. 1. Ap. minutum *L. fil.* Suppl. p. 169) und Eust. filiformis *Römer* et *Schultes* (Syst. veg. n. 1103. Ap. filiforme *Thunb.*, *L. fil.* l. c.), hat E. Meyer (Comm. pl. afr. p. 221) aus der Drège'schen Sammlung noch drei neue gefügt. (*A. Sprengel.*)

Eustegia *Fries*, s. Stegia.

EUSTEPHIA. Diese von Cavanilles begründete Pflanzengattung, mit welcher Phycella *Lindley* und wahrscheinlich auch Placea *Miers* zu vereinigen sind, gehört zu der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Narcisseen der natürlichen Familie der Amaryllideen. Char. Die Blüthen doldenförmig; die Blumendecke röhrig, sechstheilig: die Fetzen stoßen unterhalb zusammen und breiten sich oberhalb zu einem Saume aus; sechs fruchtbare und ebenso viele unfruchtbare Staubfäden, jene mit ovalen, aufliegenden Antheren, sind an der Basis der Blumenfetzen eingefügt; der Griffel, mit einfacher Narbe, steht lang hervor; die Kapsel ist dreifächerig. Die einzige Art, Eust. coccinea *Cav.* (Icon. rar. III. p. 20. t. 238. Amaryllis ignea *Ker*, Bot. reg. t. 809), ist ein südamerikanisches Zwiebelgewächs mit linienförmigen, stumpfen Wurzelblättern und doldenförmigen, nickenden, schönrothen (daher der Gattungsname: εὐστεφής, mit schöner Krone) Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eustichia *Brid.*, s. Maschalocarpus.

Eustoma *Salisb.*, s. Lisianthus.

EUSTREPHUS. Eine von R. Brown (Prodr. fl. nov. holl. p. 281) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asphodeleen der natürlichen Familie der Liliaceen. Char. Die Blumendecke sechstheilig, offenstehend, hinfällig: die inneren Fetzen gefranzt; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt, sehr kurz, flach, mit aufrechten Antheren; der Griffel fadenförmig, mit dreikantiger Narbe; die Kapsel beerenartig, dreifächerig, dreiklappig: die Klappen auf der Mitte die Scheidewände tragend; in jedem Fache mehre mit einer Keimwarze versehene Samen. Es sind zwei Arten, kletternde neuholländische Staudengewächse mit purpurrothen Blumen, bekannt: 1) Eust. latifolius *R. Br.* (l. c. Bot. mag. t. 1245. Luzuriaga latifolia *Poiret*), mit eilanzettförmigen Blättern, in den Blattachseln angehäuften Blüthenstielen, zusammengewachsenen Staubfäden und nach der Befruchtung an der Spitze gewundenen Antheren (daher der Gattungsname: εὐστρεφής, gut gewunden. 2) Eust. angustifolius *R. Br.* (l. c. Luzuriaga angustifolia *Poiret*), mit linienlanzettförmigen Blättern, meist einzeln stehenden Blüthenstielen, freien Staubfäden und straff aufrecht bleibenden Antheren. (*A. Sprengel.*)

EUTACTA. So hat Link (Linnaea XV. p. 543) den Namen einer Pflanzengattung Eutaxia *Salisbury* (Linn. transact. VIII. p. 316) verbessert. Eutacta ist nicht wesentlich von Araucaria (s. d. Art. Colymbea) verschieden, welche Gattung nun vier Arten begreift: 1) Ar. imbricata *Pavon* (Mem. de Madr. I. p. 197. *Lambert*, Pin. t. 56 et 57. Ar. Dombeyi *Richard*, Conif. t. 20 et 21. Dombeya chilensis *Lamarck*, Enc. II. p. 301. Columbea quadrifaria *Salisb.* l. c. p. 315. Pinus araucana *Molina*, Sagg. p. 182), auf den Cordilleras in Chile. 2) Ar. brasiliensis *Lamb.* (Pin. p. 110. t. 58—60), in Brasilien, auf dem Orgelgebirge. 3) Ar. excelsa *Ailon* (Hort. kew. V. p. 412. *Lamb.* Pin. t. 61 et 62. Cupressus columnaris *Forster*, Flor. ins. austr. p. 67. Altingia ex-

*) s. außer Andern *Stella*, De vitis ac gestis Rom. Pontiff. p. 34.

celsa *Loudon*, Hort. brit. p. 406. Eutassa heterophylla *Salisb.* l. c. Eutacta excelsa *Link* l. c. p. 544. — (εὔταχτος, wohlgeordnet, wegen der quirlförmigen Stellung der Zweige), auf der Oſtküſte von Neuholland, in Neu-Caledonien und auf der Norfolkinſel. 4) Ar. Cunninghamii *Sweet* (Hort. brit. p. 475. *Lamb.* Pin. t. 96. Altingia Cunninghamii *Loudon*, Hort. brit. p. 408. Eutacta Cunninghamii *Link* l. c. p. 545), in der Moretonbai und am Brisbaneflusse in Neuholland. (*A. Sprengel.*)

EUTAXIA. Dieſe von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung gehört zu der erſten Ordnung der zehnten Linné'ſchen Claſſe und zu der Untergruppe der Pultenäeen der Gruppe der Podalirieen der Familie der Leguminoſen. Char. Der Kelch glockenförmig, zweilippig: die Oberlippe breit, ſtumpf, ausgerandet, die untere dreizähnig; das Wimpel der Schmetterlingsblume umgekehrt-eiförmig, aufrecht; die Segel abſtehend; der Griffel hakenförmig, mit knopfförmiger Narbe; die Hülſe bauchig, meiſt einſamig; die Samen mit einer Keimwarze. Die einzige Art, Eut. myrtifolia *R. Br.* (in *Aiton fil.* Hort. kew. ed. 2. 3. p. 16. Dillwynia myrtifolia *Smith* in *Linn.* transact. 9. p. 263, D. obovata *Labillardière*, Nov. holl. t. 140. Bot. mag. t. 1274), iſt ein zierlicher, neuholländiſcher Strauch mit glatten, lanzettförmigen, ganzrandigen Blättern und zu zwei in den Blattachſeln ſtehenden goldgelben Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eutelia *R. Br.*, ſ. Rotala.

EUTERPE. Dieſen Namen einer Muſe hat Gärtner (De fruct. I. p. 24. t. 9. f. 3) einer Pflanzengattung aus der dritten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Areeinen der natürlichen Familie der Palmen gegeben. Char. Die androgyniſchen Blüthen ſind mit Stützblättchen verſehen und ſitzen in Grübchen des Kolbens, welcher zwei pergamentartige Scheiden hat; die Blumendecke beſteht aus drei äußeren und drei inneren Blättchen; drei Narben; die Frucht mit körnig-faſeriger äußerer Schale; der Eiweißkörper runzelig; der Embryo liegt in einer ſeitlichen Höhle. Wenn die eine der beiden von Gärtner angeführten Arten, Eut. globosa (l. c. Pinanga Rumph. amb. I. p. 38. t. 5. f. 1. A.), von den moluckiſchen Inſeln, zu Areca (ſ. d. Art.) gehört, ſo iſt Euterpe auf das tropiſche Amerika beſchränkt. Mehre der hierher gehörigen Arten, Eut. oleracea *Martius*, Eut. ensiformis *Mart.* (Martinezia ensiformis *Ruiz* et *Pavon* Fl. per. I. p. 297) in Peru, Eut. edulis *Mart.* (Palm. bras. t. 28—32) in Braſilien, Eut. caribaea *Spreng.* (Syst. veg. II. p. 140. Areca oleracea *Jacquin*, Am. p. 178. t. 170. Eut. pisifera *Gärtn.* l. c. et II. p. 269. t. 139. f. 4?) auf den Antillen, Eut. Praga *Spr.* (l. c. Aïphanes Praga *Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth*, Nov. gen. I. p. 243) und Eut. aculeata *Spr.* (l. c. Aïphanes aculeata *Willdenow* in Act. ac. berol. 1801) in Colombien, ſind Palmen mit ſchlankem, hohem, geringeltem, bisweilen ſtacheligem Strunke, kammförmig-gefiedertem Laube und gelblichen oder roſenrothen Blüthen. Mehre derſelben liefern Palmenkohl und Nutzholz. (*A. Sprengel.*)

Euthales *R. Br.*, ſ. Velleia.

Euthamia *Cassin.*, ſ. Solidago.

EUTHEMIS. Eine von Jack aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Verwandtſchaft der Ochnaceen. Char. Der Kelch fünfblätterig; fünf offenſtehende Corollenblättchen; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt; die Antheren an der Spitze mit zwei Löchlein; der Griffel fadenförmig; die Beere fünfſamig; die Samen mit Keimwarzen verſehen. Die drei Arten, Euth. leucocarpa *Jack*, Euth. minor *Jack* und Euth.? elegantissima *Wallich*, wachſen als Sträucher auf den hinterindiſchen Inſeln Singapur und Pinang. (*A. Sprengel.*)

Eutmon *Rafin.*, ſ. Talinum.

EUTOCA. Eine von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Familie der Hydrophylleen. Char. Der Kelch fünftheilig, ſtehen bleibend, mit gezähnten Fetzen; die Corolle faſt glockenförmig, in der Röhre zwei Falten neben jedem Staubfaden; die Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt, hervorſtehend, mit aufliegenden, zweifächerigen Antheren, der Griffel zweitheilig; die Kapſel einfächerig, zweiklappig, vielſamig, mit ungetheilten, auf der Mitte die Mutterkuchen tragenden Klappen. Die ſieben bekannten Arten ſind als behaarte Sommergewächſe, mit ungetheilten, halb- oder ganz gefiederten Blättern, traubigen Afterdolden und blauen Blumen, in Nordamerika und Mexico einheimiſch. Z. B. Eut. Franklini *R. Br.* (in Franklin's Narrat. app. p. 764. t. 27) am Miſſiſippi. (*A. Sprengel.*)

EUTREMA. Eine von R. Brown aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 15. Linné'ſchen Claſſe und aus der Untergruppe der Camelineen der Gruppe der Siliculosae der natürlichen Familie der Cruciferae. Char. Der Kelch an der Baſis gleich mit dreinervigen Blättchen; die Corollenblättchen ganzrandig; die Staubfäden ohne Zähne, an der Baſis mit dazwiſchen ſtehenden Drüschen; der Griffel ſehr kurz; das Schötchen elliptiſch, mit der knopfförmigen Narbe gekrönt, die Klappen convex, die Scheidewand offen und nur durch einen ſchmalen Rand angedeutet (daher der Gattungsname: τρῆμα, Loch, εὖ, wohl, gut). R. Brown rechnet nur eine Art hierher, Eutr. Edwardsii (Chloris Melvill. p. 9. t. A. *Ledebour*, Fl. alt. p. 163), ein kleines Kraut mit geſtielten, ei-lanzettförmigen Blättern und doldentraubigen weißen Blüthen; wächſt auf der Melvillesinſel im arktiſchen Amerika und auf dem Altaï. K. Sprengel (Syst. veg. II. p. 880) zählt noch drei Arten hierher: Eutr. Rossii (Cochlearia fenestrata *R. Br.* in *Ross*, App. p. 143) von der weſtlichen Küſte der Baffinsbai, und Eutr. Humboldtii und Bonplandii (Eudema *Humb.* et *Bonpl.*) von den quitenſiſchen Gebirgen. In der That unterſcheidet ſich Eudema (ſ. d. Art.) nur durch die etwas mehr entwickelte Scheidewand des Schötchens und einen längern Griffel. (*A. Sprengel.*)

Eutriana *Trin.* iſt Atheropogon.

Euxenia *Chamiss.*, ſ. Podanthus.

Euzomum *Link*, s. Eruca.

EXETER. 1) In England. Hauptstadt in Devonshire an dem östlichen Ufer des Flusses Exe in einer anmuthigen und so gesunden Gegend gelegen, daß Ärzte ihre Kranken, welche Montpellier, Nizza und Neapel nicht besuchen konnten, hieher sendeten. Die Stadt ist von hohem Alter, und man vermuthet, daß eine römische Legion unter dem Befehl des Agricola hier gestanden habe. Innerhalb der Befestigung zählt man nicht weniger als 15 Pfarrkirchen, in den Vorstädten vier, außer mehreren Kapellen und einer Synagoge. Die Kathedrale, deren Bau unter Athelstan 932 begann und nach 500 Jahren beendigt sein soll, ist ein prächtiges Gebäude von großem Umfang; die Orgel darin ist eine der vorzüglichsten in England. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof von Canterbury. Zu bemerken sind der bischöfliche Palast mit seinen Gärten, das Gerichtshaus, das Gildenhaus, die Kaserne, ein Circus mit angrenzendem Theater, und eine vorzüglich eingerichtete Irrenanstalt. Im J. 1811 zählte man 18,896 Einw., deren Wollenmanufakturen früher sehr bedeutend waren. Die Ausfuhr nach dem Kontinent gab einen jährlichen Ertrag von 500,000 Pfund, ist aber jetzt, da Yorkshire diese Waaren dem Kontinent liefert, auf kaum den fünften Theil herabgesunken, indeß hat Exeter durch seine Ausfuhr nach Ostindien Entschädigung gefunden. Die Stadt sendet zwei Mitglieder zum Parlament.

2) In Amerika. a) Stadt in den vereinigten Staten in New Hampshire an dem gleichnamigen Flusse und für Manufakturen, deren es auch verschiedene hier gibt, sehr vortheilhaft gelegen, so wie für den Handel, da sie den beträchtlichsten Hafen in diesem State hat. Vor der Revolution wurde sehr bedeutender Schiffsbau getrieben. Es ist hier eine Akademie. — b) Stadt in Nordkarolina in der Grafschaft Neu-Hanover, 26 engl. Meilen nördlich von der Hauptstadt Wilmington auf der nordöstlichen Seite von Cape Fear gelegen. — c) Eine Gemeinde in der Grafschaft Washington in den vereinigten Staten, so wie eine — d) in Pennsylvanien führen denselben Namen. (*H.*)

EXETER, die Stadt in Devonshire, gibt einer Linie des Geschlechtes Cecil den Titel Marquis, wie in früheren Jahrhunderten dem Hause Holand den herzoglichen. Robert Holand, des Johannes Sohn, des Ingelram Enkel, bekleidete bei dem Grafen Thomas von Lancaster das Amt eines Geheimschreibers, heirathete 1313 des Alan de la Zouche von Ashby Tochter, Mathilde, und gelangte zu solchem Ansehen, daß er von Eduard II. in verschiedenen Parlamenten Platz unter den Baronen nahm. Aber des Königs Fall wurde auch ihm verderblich, und er starb auf dem Blutgerüste, den 7. Oct. 1328. Ihn überlebten die Söhne Robert, Thomas, Alan und Otto. Der älteste, Robert II. auf Bracale, starb den 16. März 1373, eine einzige, an Johann Lovel verheirathete, Tochter, Mathilde, hinterlassend. Von Alan Holand weiß man lediglich, daß er Dalbury und Wecksworth besaß. Otto, ein dem K. Eduard III. gar theurer Ritter, auch 1350 mit dem Hosenbandorden beschenkt, fand in den Kriegen der Bretagne einen frühen Tod, 1359. Thomas Holand, als ein jüngerer Sohn, mußte sein Glück in des Grafen von Salisbury, des Wilhelm Montague, Diensten suchen; an des Grafen Hofe lebte die ihm verlobte und übergebene Braut, Johanna Plantagenet, des Grafen Edmund von Kent einzige Tochter und Erbin. Sie, im gemeinen Leben das schöne Mädchen von Kent genannt, scheint dem Stewart vor dem gebietenden Herrn den Vorzug gegeben zu haben; wenigstens bekennt sie, in einer an Papst Clemens VI. gerichteten Bittschrift um Auflösung des mit dem Grafen von Salisbury eingegangenen Eheverlöbnisses, daß sie mit Thomas Holand sich vergangen habe. Welche Pönitenz ihr auferlegt worden, wissen wir nicht zu sagen; aber die schöne Sünderin, des Grafen von Salisbury ledig, heirathete den beglückten Liebhaber, der wol von des Romans Anfang her nicht aller Speculation fremd geblieben war. Wenigstens nahm Thomas sofort, und ohne Ermächtigung des Königs, den Grafentitel von Kent an, der ihm jedoch späterhin bestätigt worden ist, nachdem er durch ausgezeichnete Thaten im Felde Eduard's III. Gunst, sammt dem Hosenbandorden (1350), verdient hatte. Der Graf von Kent starb den 26. Dec. 1360, nachdem er noch für kurze Zeit die Statthalterschaft über alle Eroberungen der Engländer in Frankreich geführt hatte. Das schöne Mädchen von Kent hatte ihm vier Kinder, Thomas, Edmund, Johann, Mathilde, geboren; gleichwol fand der Prinz von Wales, der schwarze Prinz, die Witwe reizend genug, um sie 1361 in sein Ehebett einzuführen. Johanna starb den 8. Juli 1385, wornach sie den zweiten Gemahl genau um neun Jahre, die Krönung ihres Sohnes anderer Ehe [1]), K. Richard's II., um acht Jahre überlebte. Von ihren Söhnen erster Ehe hatte vornehmlich Thomas, der älteste, und Johann, der jüngste, der Gnade des königlichen Halbbruders sich zu erfreuen. Thomas II., Graf von Kent, Baron Wake von Lydell, auch durch seines Bruders Gnade Marschall von England und Constable des Towers, starb 1397, aus seiner Ehe mit des Grafen von Arundel Tochter, Alicia Fitzalain, acht Kinder, Thomas III., Edmund, Eleonore, Johanna, Margaretha, Eleonore II., Elisabeth und Brigitta, eine Klosterfrau, hinterlassend. Thomas III. Holand, Graf von Kent, empfing von seinem königlichen Oheim, Richard II., außer dem Hosenbandorden, die herzogliche Würde, des Titels von Surrey, den 29. Sept. 1397. Gleich seinem andern Oheim, dem Herzoge von Exeter, ein getreuer Anhänger Richard's II., wurde er, in dem Versuche, mit Heinrich von Lancaster zu unterhandeln, auf des Usurpators Geheiß festgenommen, dann als einer

1) Pater est, quem justae nuptiae demonstrant. Dessenungeachtet gab es in England Leute, die, mit solcher Pardmie im Widerspruche, den armen Richard nicht für den Sohn des Schwarzen Prinzen, sondern für eines Kanonikus von Bordeaux Sohn gelten lassen wollten. Davon zeugt der Ruf: „Bastard," welcher den König, als er auf Heinrich's von Lancaster Geheiß dem Tower zugeführt wurde, empfing. Wie dem auch sein mag, man sieht, daß der Mutter, der Prinzessin von Wales, frühere Ehestandsgeschichten nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Meinung geblieben sind.

der appellirenden Lords, von dem ersten Parlament Heinrich's IV. der neuerlich empfangenen Standeserhöhung entsetzt. Solchen Schimpf wußte der aus einem Herzoge von Surrey zum Grafen von Kent herabgesunkene Thomas nicht zu ertragen. Der Theilnahme an dem Aufstande der appellirenden Lords beschuldigt, verharrte er, auch nachdem diese des Schlosses zu Windsor sich bemächtigt hatten, in seinem zeitherigen Aufenthalte zu London, wie dieses nicht minder sein Schwager, der Graf von Salisbury, that. Ihre Verhaftung wurde beschlossen. In der Nacht vom 7. Jan. 1400 versammelte der Lord-Major die Bürgerschaft, und zu Mitternacht begann der Angriff auf der Grafen Wohnung. Ihre wiederholten Versuche, zu entfliehen, wurden durch die in den Straßen aufgestellten Bogenschützen vereitelt, und nach einer Vertheidigung von sechs Stunden mußten Thomas und sein Schwager sich ergeben. Man brachte sie nach der Abtei, allein an dem Abend des folgenden Tages kam eine Feuersbrunst zum Ausbruche; das Ereigniß wurde den Anhängern der beiden Grafen zugeschrieben, das wüthige Volk erstürmte ihr Gefängniß und die Gefangenen wurden einer um den andern enthauptet. Ein Urtheil war gegen den Grafen von Kent nicht ergangen; es folgte ihm daher in der Grafschaft sein Bruder Edmund, um welchen Heinrich IV. all seinen Groll gegen das Haus Holand vergessen zu haben scheint. Ihm des Barnabas Visconti, des Mitherrn von Mailand, jüngste Tochter, Lucia, zu freien, scheute der König weder Mühe, noch Kosten. Das Beilager wurde zu London, den 24. Jan. 1407, um so prächtiger begangen, da Lucia eine baare Aussteuer von 100,000 Goldgülden mitbrachte und der Graf von Kent durch sie in Verschwägerung trat mit dem Könige von Cypern, mit den Herzogen von Österreich und Baiern, mit dem Grafen von Würtemberg u. s. w. Auch den Hosenbandorden empfing Edmund von seinem Könige, sowie das Commando der Flotte, welche Rache nehmen sollte für die von verschiedenen französischen Großen, besonders von dem Admiral der Bretagne, an den Küsten verübten Feindseligkeiten. Er landete in der Nähe von St. Brieux und unternahm sofort die Belagerung der Stadt, in deren Laufe er jedoch eine tödtliche Wunde vor den Kopf empfing, und am 15. Sept. 1408 starb. Seine kinderlose Witwe starb den 4. April 1424. Des ersten Grafen von Kent jüngerer Sohn, Johann, seit 1388, Graf von Huntingdon, seit 1394 Lordkämmerer, wurde 1398 zum Herzoge von Exeter ernannt. Diese letzte Beförderung scheint er sich durch Thätigkeit für des Königs Rache an dem Herzoge von Gloucester verdient zu haben; wenigstens nennt ihn das königliche Publicandum vom 15. Juli 1397 als einen der Barone, welche die Verhaftung des Herzogs, der Grafen von Warwick und Arundel, angerathen hätten. Dieselben Barone mußten auch die Anklage auf Verrath einleiten, oder appelliren, daher sie seitdem unter dem gemeinsamen Namen der appellirenden Lords vorkommen. Sie waren des Königs Begleiter in dem Ausfluge gen Nottingham, und saßen eben auf der Burg zu Tische, als sie plötzlich zur Schloßpforte gefodert und eingeladen wurden, die bereits entworfene Klagschrift zu besiegeln. Nach der Halle zurückkehrend, fanden sie den König auf dem Throne sitzend, die Krone auf dem Haupte, ihres Antrags harrend. „Wir treten als Kläger auf," so ließ man die Appellanten sprechen, „gegen Thomas, den Herzog von Gloucester, den Grafen Richard von Arundel und den Grafen Thomas von Warwick, und bezüchtigen sie, daß sie als Verräther gehandelt haben an Euch und Eurem Königreiche. Als solche betrachten wir sie, und wollen beweisen, daß sie es sind, wann, wo und vor welchem Gerichte Ihr, unser König und Herr, das befehlen werdet? Darum bitten wir Euch, uns anhören zu wollen, und Recht und Gerechtigkeit uns widerfahren zu lassen wegen dieser unserer Anklage, sobald es sein kann." Der Bitte wurde sofort willfahrt und bestimmt, daß im nächsten Parlament der Proceß der Angeklagten verhandelt werden solle. Vollständig ist das nur in Ansehung von Arundel und Warwick bewerkstelligt worden, den Herzog von Gloucester fand man todt in seinem Gefängnisse zu Calais. Im Mai 1399 folgte der Herzog von Exeter dem Könige in die Fahrt nach Irland, die so unangenehm gestört werden sollte durch Lancaster's Landung bei Ravenspurn. Richard verließ in Eile die Umgebung von Dublin, um sich den Fortschritten seines Gegners zu widersetzen, wurde aber, kaum in Milfordhaven angelangt, durch das Ausreißen seines Volkes zum Äußersten entmuthigt. In der unter solchen Umständen abgehaltenen Berathung wurde eilige Flucht über See, nach Bordeaux, vorgeschlagen. Das würde unter den gegenwärtigen Umständen, meinte Exeter, eine Thronentsagung sein. Man solle sich nach Conway begeben, dort könne man noch immer dem Feinde die Stirn bieten, und behalte auf alle Fälle die See frei, wenn die Flucht nach Guyenne unerläßlich werden sollte. Diese Meinung behielt die Oberhand, und um Mitternacht verließ der König, als Priester verkleidet, heimlich das Heer; ihn begleiteten sein Bruder Exeter, sein Neffe Surrey und wenige andere Getreue. Ohne widrigen Zufall wurde Conway erreicht; aber statt des Heeres von Wallisen, das der Graf von Salisbury dort zusammengebracht hatte, fanden sich, sammt dem Anführer, kaum mehr als 100 Mann vereinigt. In der äußersten Bedrängniß faßten Exeter und Surrey den Entschluß, den Herzog von Lancaster in Chester heimzusuchen, um von ihm selbst seine Wünsche und Foderungen zu vernehmen (den 9. Aug. 1399). Eingeführt bei dem Mann, in dessen Hände das Schicksal des Reichs gegeben, beugten sie die Knie, dann handelten sie von ihrem Geschäfte. Wenig beachtet, nachmals im Schlosse selbst eingesperrt, wurde Surrey, aber den Herzog von Exeter führte Lancaster bei Seite, mit dem Schwager unter vier Augen sich zu unterhalten, und am Ende gab er ihm sein eigenes Zeichen, die Rose, solche statt des Hirsches zu führen. Wie inständig aber die Bitten, keineswegs wurde den Gesandten gestattet, nach Conway zurückzukehren. Schmerzlich um seinen Bruder bekümmert, wischte Exeter sich eine Thräne aus dem Auge; das gewahrend, sprach höh-

nisch der Herzog von Albemarle: „Holder Vetter, härmt Euch nicht. Es wird, so es Gott gefällig, alles gut ablaufen.“ Wie demnächst der Graf von Northumberland sich aufmachte, den König wo möglich aus dem sichern Aufenthalte zu Conway zu entführen, nahm er mit auf den Weg ein Schreiben, angeblich von Exeter ausgefertigt, worin dieser seinem königlichen Bruder die Versicherung ertheilte, daß den Anträgen des Überbringers vollkommen zu trauen sei. Auf dieses, unbezweifelt unechte, Schreiben ergab sich Richard in seiner Feinde Gewalt. Eine der ersten Verrichtungen der neuen Regierung war den appellirenden Lords zugewendet. Von dem Parlament zur Verantwortung gezogen, vertheidigten sie sich durchgehends in der gleichen Weise, behauptend, daß sie die Anklage weder angerathen, noch entworfen hätten. Durch Drohungen habe Richard sie genöthigt, die Schrift zu besiegeln; aber darum seien sie nicht mehr schuldig, als die andern Lords, die über die Beklagten das Urtheil fällten. Die Verhandlung weckte alle Leidenschaften der Versammlung, und der entstandenen Verwirrung verdankten es vielleicht die Appellanten, daß ihre Strafe sich auf den Verlust der ihnen von Richard, als Belohnung für die Anklage, verliehenen Güter und Würden beschränkte. Aus einem Herzoge von Exeter wiederum zum Grafen von Huntingdon geworden, trat Johann dem Aufstande der appellirenden Lords bei. Vier Wochen nach dem vor dem Parlament bestandenen Rechtsverfahren einigten sie sich, ein Turnier zu Oxford anzustellen, im Laufe der Festlichkeit sich der Person des Königs zu bemächtigen, und dann auf das Neue Richard II. auszurufen. Zu Weihnachten 1399 kamen sie zusammen, aber einer der Fünf fehlte, und war zum Verräther an den übrigen geworden. Der Graf von Rutland, erzählt man, empfing bei Tische von einem der Verschworenen ein Schreiben, dessen Inhalt der Herzog von York, sein Vater, durchaus wissen wollte. Nicht ferner seines Geheimnisses Meister, eilte Rutland, dasselbe dem Könige zu entdecken. Wie dem auch sei, am Abende des verabredeten Tages, den 5. Jan. 1400, erschienen vor Windsor 500 Reiter, und die Burg wurde ohne viele Anstrengung erstiegen; allein der König hatte sie am Morgen verlassen und befand sich in Sicherheit zu London, beschäftigt, die Anstalten zu einer baldigen Unterdrückung des Aufruhrs zu beschleunigen. Erschrocken und verwirrt durch die ihnen zukommenden Nachrichten, beschlossen die Verschworenen, sich gegen Westen zurückzuziehen, und dies gelang ihnen in sofern, daß sie in der folgenden Nacht in Cirencester Quartier nehmen konnten. Am Morgen aber löste die schwache Schar vollends sich auf, und von den gebietenden Herren suchte ein jeder seine Person in Sicherheit zu bringen. Der Graf von Huntingdon wurde, indem er nach der Landschaft Esser sich wendete, aufgefangen und in Pleshy (le Plessis, Plaisir), dem Lieblingssitze des letzten Herzogs von Gloucester, von den Gutsunterthanen ermordet (den 9. Jan. 1400). Hiermit wollten jene Bauern den Tod ihres Grundherrn, den sie vornehmlich dem Grafen von Huntingdon Schuld gaben, rächen. In seiner Ehe mit Elisabeth, des Herzogs Johann von Lancaster Tochter, hatte der depossedirte Herzog von Exeter vier Kinder gehabt, Richard, Johann II., Edmund und Constantia. Wie der König aber das Herzogthum Exeter an Thomas von Beaufort vergabte, so scheint er auch den Titel von Huntingdon unterdrückt zu haben; wenigstens heißt Johann's I. ältester Sohn, Richard, gest. unverehelicht den 3. Dec. 1416, schlechtweg Holand. Den andern Sohn, Johann II., scheint jedoch K. Heinrich V. nicht nur in der Eigenschaft eines Grafen von Huntingdon anerkannt, sondern auch mit der großen Grafschaft Eureux, in der Normandie, und mit der Baronie l'Esparre, in der aquitanischen Landschaft Medoc, beschenkt zu haben. Es starb auch kinderlos am 27. Dec. 1424 Thomas Beaufort, Herzog von Exeter, Graf von Dorset und Harcourt, eben jener Herzog von Exeter, der 1417, in Gesellschaft des Herzogs von Bedford, den Regenten von Schottland genöthigt hatte, die gleichzeitig geführten Belagerungen von Berwick und Roxburgh aufzuheben und hiermit seinen ruhmlosen Feldzug „the foul raid“ zu beschließen. Den mit diesem Todesfalle erloschenen Titel von Exeter erneuerte K. Heinrich VI. 1444 zu Gunsten des Grafen von Huntingdon, womit die Restitution des Hauses Holand vervollständigt wurde. Es ist aber Johann II., Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon und Eureux, Baron von l'Esparre, Admiral der Meere von England, Irland und Aquitanien, Statthalter in Guyenne, Constable des Tower, den 25. Aug. 1448 gestorben, aus seiner ersten Ehe mit Anna, des Grafen Edmund von Stafford Tochter, des Edmund Mortimer Witwe, den Sohn Heinrich, und aus seiner Ehe mit Anna Montague, des Grafen Johann von Salisbury Tochter, des Johann Fitzlewis Witwe, eine einzige Tochter, Anna, hinterlassend. Heinrich, Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon, durch seine Mutter ein Halbbruder des Herzogs Richard von York, vom Vater her des Hauses Lancaster nächster Vetter, demselben auch durch die neuerlich empfangenen Wohlthaten verpflichtet, befand sich bei dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen in absonderlich peinlicher Lage, indem die beiden streitenden Parteien gleich sehr auf seine Unterstützung zu zählen sich berechtigt glaubten. Am 9. März 1454 bewirkte Lord Cromwell einen Parlamentsbeschluß, wodurch dem Herzoge von Exeter bei schwerer Strafe auferlegt wurde, sich ruhig zu verhalten. Aus Fenn's Briefen ergibt sich, daß der Herzog einen Theil dieses Jahres hindurch von seinem Bruder, dem Herzoge von York, in Gewahrsam gehalten wurde, daß er später frei wurde und heimlich nach London kam. „Gott schickte ihm hierauf,“ so erzählt Fenn weiter, „guten Rath.“ In der Folge wurde der Herzog zu Pomfret in Haft gehalten, und der Vermittelung des Königs, vielleicht auch seiner Vermählung mit des Herzogs von York Tochter, Anna, hatte er seine Erledigung zu verdanken. Seitdem unwiderruflich der rothen Rose zugethan, wurde er, nach der Auflösung des von dem Herzoge von York zusammengebrachten Heeres, den 13. Oct. 1459, ausersehen, um den Grafen von

Warwick in dem Commando der Flotte abzulösen. In dem Versuche, dieses zu bewerkstelligen, traf er mit seinen Schiffen auf Warwick's Flotte, den 1. Jan. 1460. Der Graf kam eben von Dublin zurück, wo er mit dem Herzoge von York neue Verabredungen getroffen. Da er aber seiner Mannschaft böswillige Gesinnung merkte, wollte Exeter kein Treffen anbieten. Er ging nach Dartmouth, während Warwick wohlbehalten Calais erreichte. Wie der Herzog von Somerset, entrann auch Exeter dem Schlachtfelde von Towton, den 29. März 1461, und beide zusammen gelangten nach York, von wo sie den entthronten König und die heldenmüthige Margaretha nach Schottland geleiteten. In dem Parlamente, das hierauf Eduard IV. versammelte, wurde mit vielen seiner Unglücksgefährten Exeter zur vollen Strafe des Verraths, Verlust seiner Würden und Güter und schmählichem Tode verurtheilt, ohne sich hierdurch von Begleitung der Königin Margaretha in ihrem waglichen Zuge nach dem nördlichen England abhalten zu lassen (November 1462). Ebenso befand er sich in der Königin Gefolge, als diese, April 1463, wiederum den Schauplatz des unglücklichen Kriegs verließ, um über Meer, zu Sluis, Zuflucht zu suchen. Mehre Jahre brachte der Herzog in den Niederlanden zu, wo Comines ihn kennen lernte [2]). Im Februar 1471, als Heinrich VI. nochmals zum Throne erhoben worden, erschien Exeter, zugleich mit dem Herzoge von Somerset, an dem burgundischen Hofe, um den Herzog zu erinnern, wie er mit Heinrich VI. einen gemeinschaftlichen Ahnherrn habe, und hierdurch ihn von jeder Unterstützung des landflüchtigen Eduard's IV. abzuhalten. Aber Eduard fand gleichwol Unterstützung in den Niederlanden und die Mittel, in der Schlacht bei Barnet, den 14. April 1471, die letzten Anstrengungen der Lancastrischen Partei zu besiegen. Exeter, der durch das Parlament vom 26. Nov. 1470 in alle seine Titel und Besitzungen wieder eingesetzt worden war, befehligte an jenem entscheidenden Tage den rechten Flügel, stritt als ein Held und blieb für todt auf dem Platze liegen. Am Abende wurde er aber, noch athmend, von seinen Leuten gefunden. Durch eine Art von Capitulation überlieferte er sich den Händen des Siegers, von dem, als einem Schwager, er immer noch Barmherzigkeit hoffen konnte. Allein es ließ die Prinzessin Anna sich von dem Gemahl, dessen traurige Schicksale zu theilen sie keinen Beruf fühlte, scheiden, um am 12. Nov. 1472 den Ritter Thomas S. Leger zu heirathen, und das Jahr darauf fand man den Leichnam des Herzogs im offenen Meere, zwischen Calais und Dover, schwimmend. Ohne Zweifel hatte der königliche Schwager ihn ersäufen lassen, um die Unthat im ewigen Geheimnisse zu begraben, dem Schicksale gefiel es aber, sie zu offenbaren. Während der Dauer seiner letzten Gefangenschaft empfing der Herzog wöchentlich eine halbe Mark zu seinem Unterhalte. Kinderlos in seiner Ehe, hinterließ er doch einen Bastard, Robert genannt. Seine confiscirten Güter waren schon früher seiner Schwester Anna verliehen worden. Der Titel von Exeter wurde von K. Heinrich VIII. an Heinrich von Courtenay (21. Bd. S. 417) den 5. Juni 1525 vergeben, aber nach kurzer Frist erledigt; denn dieser Marquis von Exeter starb auf dem Blutgerüste. Am 4. Mai 1604 erhielt Thomas Cecil, Lord Burleigh, ältester Sohn des unter Elisabeth so wichtigen Staatsministers, von König Jacob I. den Titel eines Grafen von Exeter. Der neue Graf war einer der Lords vom geheimen Rathe, welche 1616 mit dem holländischen Gesandten wegen der Räumung von Vließingen, Ramekens und Brill verhandelten. Einige Jahre früher hatte er ein Stück von dem vormaligen Bischofshofe zu Lidington in Rutlandshire, welcher der Kirche von Lincoln Eigenthum gewesen, zu einem Hospital gewidmet, auch für den Unterhalt des Rectors, zwölf alter Männer und zwei alter Frauen das hinreichende Einkommen angewiesen. Nicht minder vergabte er an Clarehall in Cambridge, für die Unterhaltung von drei Fellows und acht Scholars, ein Einkommen von 108 Pfund aus guten Pachthöfen. Er starb den 7. Febr. 1622 und wurde zu Westminster beerdigt. Da, in der Mitte von St. Erasmen Kapelle, ungefähr 5 Fuß hoch, in weißem und schwarzem Marmor ausgeführt, ist des Grafen und seiner ersten Frau Standbild angebracht. Die Inschrift gedenkt auch der zweiten Frau, die aber, weil der Ehrenplatz besetzt war, auf dem Todtenbette untersagte, ihr Standbild nach dem zweiten Platze zu verweisen, obgleich sie sich gefallen ließ, daß ihre Leiche den beiden andern in derselben Gruft hinzugefügt werde. Diese rangsüchtige Frau, Franziska Bridges-Chandos, hatte nur die einzige Tochter Sophia Anna, gest. im September 1621, während in der ersten Ehe fünf Söhne, Wilhelm, Richard, Eduard, Christoph, Thomas, und acht Töchter geboren wurden. Die fruchtbare Mutter, Dorothea Nevil, war eine der vier Erbtöchter des Lord Latimer, und starb den 22. Mai 1608. Von ihren Söhnen diente der dritte, Eduard Cecil, 1571 geboren, ganzer 35 Jahre, zuerst als Oberst eines Infanterieregiments, in den Kriegen des Festlandes; in der Schlacht von Nieuport befehligte er die englische Reiterei, und bei dem Volke, welches Jacob I. und Karl I. den Kaiserlichen und Spaniern in Teutschland entgegensetzten, übte er das Marschallamt. Am 9. Nov 1625 wurde er zum Baron Cecil von Putney, am 25. Juli 1626 zum Viscount Wimbleton, in Surrey, auch, als er von seinen Zügen heimgekehrt, zum Geheimrath, Lord-Lieutenant von Surrey und Gouverneur von Portsmouth ernannt. Er war drei Mal verheirathet, hinterließ aber nur Töchter, und starb den 16. Nov. 1638, seine Witwe, Sophie Zouch, im November 1691. Sein ältester Bruder, Wilhelm, zweiter Graf von Exeter, war Karl's I. Geheimrath, empfing am 5. Oct. 1630 den Hosenbandorden und wurde am 8. Juli

2) Car j'ay veu un Duc de Cestre aller à pied sans chausses, après le train dudit Duc, pourchassant sa vie de maison à maison, sans se nommer. C'estoit le plus prochain de la lignée de Lancastre, et avoit espousé la soeur du Roy Edouard. Après fust connu, et eut une petite pension pour s'entretenir.

1640 zu Westminster beerdigt. Mit Elisabeth Manners, der einzigen Tochter und Erbin des Grafen Eduard von Rutland, und nach deren Tode, den 11. Mai 1591, mit Elisabeth Drury verheirathet, hatte er in der ersten Ehe einen Sohn, in der andern Ehe drei Töchter. Der Sohn, Wilhelm Lord Roos, in dem Rechte seiner Mutter, kehrte eben, März 1617, von einer an dem Hofe des Kaisers Matthias verrichteten Gesandtschaft nach Hause, als ihm der Titel von Roos durch den Grafen von Rutland streitig gemacht wurde. Die Sache mußte vor das Marschallsamt getragen werden, und Wilhelm empfing einen obsieglichen Bescheid den 22. Juli 1617. Das Jahr darauf, den 17. Juni 1618, starb Lord Roos zu Neapel, angeblich vergiftet; er hatte eine Vergnügungsreise durch Italien machen wollen. Da seine Ehe, den 12. Febr. 1616, mit Elisabeth, einer Tochter von Sir Thomas Lakes, dem ersten Staatssecretair, kinderlos war, so fiel sein Titel an den Sohn seines Bruders Richard Cecil, auf Wakerley in Northamptonshire gesessen, an David Cecil. Von dem Vermögen aber erhielt David nur die Fideicommißgüter, alles Übrige blieb den drei Töchtern des Grafen. Wilhelm David, dritter Graf von Exeter, starb den 18. April 1643, und hatte zum Nachfolger seinen Sohn Johann, welcher, zum Lord-Lieutenant von Northamptonshire ernannt den 17. Juli 1662, am 18. März 1688 starb, aus seiner ersten Ehe mit Franziska, einer Tochter des Grafen Johann von Rutland, den Sohn Johann hinterlassend. Dieser, fünfter Graf von Exeter und mit Anna, der Witwe von Lord Karl Rich, der Tochter des Grafen Wilhelm von Devonshire, verheirathet, ist sattsam als Priorsbeschützer bekannt. Häufig kehrte bei ihm der Dichter ein, welcher auch in einer seiner frühesten Schöpfungen der Gräfin Ruhm besingt, gleichwie sein geistreicher Brief an Fleetwood Shephard das Datum von Burghley trägt. Der Revolution von 1688 abgeneigt, lebte der Graf meist auf dem Lande, und durch seinen geläuterten Kunstsinn besuchte er zwei Mal Rom. Auf der Heimkehr von der zweiten Römerfahrt starb er zu Issy bei Paris den 29. Aug. 1700. Er und seine Gräfin, gest. den 18. Juni 1703, ruhen in der St. Martinskirche zu Stamford. „Their very grave," schreibt Noble, „shews his love of ***vertu***, having over it a magnificent monument of exquisite workmanship, brought from Rome." Von des Grafen Söhnen starben drei unbeweibt; der älteste, Johann, sechster Graf von Exeter, saß im Unterhause, wegen Rutlandshire, 1695 und 1698, und wurde am 11. Dec. 1712 als Lord-Lieutenant von Rutlandshire verpflichtet. Von ihm, der am 24. Dec. 1721 verstarb, heißt es in Mackey's Court of Great-Britain: „John Cecil, Earl of Exeter, is a gentleman who newer was yet in business; loves hawking, horsematches and other country sports." Aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth, der ältesten von den Erbtöchtern des Baronets John Brownlow, auf Belton in Lincolnshire, hinterließ er die Söhne Johann und Brownlow, deren jener, der siebente Graf, am 9. April 1722 unvermählt verstarb. Ihm folgte sein Bruder Brownlow Cecil, der in seiner Ehe, Juli 1724. mit Hannah Sophia Chambers ein Vater von drei Söhnen und drei Töchtern ward und am 3. Nov. 1754 starb. Sein ältester Sohn, Brownlow Cecil, neunter Graf von Exeter, Lord-Lieutenant und Custos rotulorum von Rutlandshire, vermählte sich am 24. Juli 1749 mit Lätitia Townshend, starb jedoch kinderlos den 26. Dec. 1793. Dessen Bruder, Thomas Chambers Cecil, Repräsentant für Rutlandshire in dem Parlament von 1761, war bereits 1777 verstorben, jedoch aus seiner Ehe mit Charlotte Gornier den einzigen Sohn Heinrich hinterlassend. Dieser, geboren zu Brüssel den 14. März 1754, wurde des Oheims Nachfolger in der Grafschaft. Schon früher hatte er Stamfort in dem Parlament repräsentirt. Viel berühmter, als durch parlamentarische Debatten, ist aber Heinrich durch seine Ehestandsgeschichten geworden. Am 23. Mai 1776 wurde ihm Emma, die einzige und sehr reiche Erbtochter von Thomas Vernon, auf Hanbury in Worcestershire, angetraut. Das einzige Kind dieser Ehe starb im Juli 1777; ein Proceß verschlang des Vaters Vermögen; die Frau ließ sich von ihm scheiden, durch Parlamentsacte vom Juni 1791. So vielen Unfällen erliegend, war Heinrich nur mehr bedacht, sich den Augen seiner Bekannten zu entziehen. Unter dem erborgten Namen Jones kam er nach dem Dörfchen Bolas in Shropshire. Da bezog er zuerst miethweise eine bescheidene Wohnung, dann erbaute er sich eine Hütte, und obgleich als ein heimathloser Gesell von Vielen verdächtigt, gelang es ihm, das Herz der Tochter des Pachters Thomas Hoggins zu gewinnen. Sarah Hoggins wurde ihm am 3. Oct. 1791 angetraut, und das Ehepaar verharrte in dem häuslichen Aufenthalte zu Bolas, bis des neunten Grafen von Exeter Ableben den Neffen zu dem Besitze von Burleigh und aller seiner Herrlichkeit berief. Seine Gemahlin starb in dem blühenden Alter von 24 Jahren den 18. Jan. 1797, und Graf Heinrich suchte sich die dritte Frau, jene Elisabeth Anna Burrel, die durch Parlamentsacte von 1794 von ihrem ersten Gemahl, dem Herzoge Douglas von Hamilton, geschieden worden. Die neue Ehe war vom 19. Aug. 1800. Am 4. Febr. 1801 wurde Graf Heinrich zu der Ehre eines Marquis von Exeter erhoben, und ihm, der am 1. Mai 1804 sein Leben beschloß, ist darin gefolgt sein älterer Sohn, Brownlow Cecil, Marquis und Graf von Exeter, Baron von Burghley, geb. den 2. Juli 1795. Des Hauses Hauptsitz, Burleigh- oder Burghley-house, von dem Minister der Königin Elisabeth erbaut, hat im Laufe der Zeiten manche Verbesserungen und Zusätze empfangen. Es liegt eine englische Meile von Stamford, aber in Northamptonshire, auf einer Höhe, welche auf 30 Meilen weit die Marschländer von Lincolnshire überschaut. Das alte, aber stattliche Haus, im Viereck, aus Hausteinen aufgeführt, gleicht mit seinen vielen Thürmen und Zinnen, in einiger Entfernung gesehen, einer kleinen, mittelalterlichen Stadt. Die innere Ausschmückung ist sehr sorgfältig; an den Deckenstücken des Treppenhauses, der

Prunkgemächer, der Kapelle hat Verrio ganzer zwölf Jahre gemalt, und wurde für ihn die ganze Zeit über Tafel und Equipage gehalten. Die herrliche Gemäldesammlung wurde meistens von dem fünften Grafen in Italien, besonders in Florenz, zusammengebracht. Für den Tod des Seneca, von Luca Giordano, soll Ludwig XIV. 6000 Pistolen geboten haben. Von diesem Meister besitzt die Sammlung Vieles. Ganz besonders aber erscheint Carlo Dolce hier in seiner ganzen Größe; vornehmlich ist Christus, die Elemente segnend, eins der schönsten Bilder, die er je gemalt. Auch eine Venus, von Tizian, und die Sybille des Guido sind Capitalgemälde aus den besten Zeiten dieser großen Meister. Auch ein Stück der Silberkammer wird als ein Kunstwerk in den Dutensiana gerühmt. „Das schönste, was ich je von Silberwerk gesehen, ist ein Bassin zu Burleigh, bei Mylord Exeter. Vier Fuß lang, bei 3 Fuß Weite und 2½ Fuß Weite, wiegt dasselbe 3000 Unzen. Es steht auf goldenen Füßen und hat zwei silberne Löwen zu Handhaben." Des Marquis von Exeter Wappen ist zehn Mal von Silber und blau getheilt, darüber sechs Schilde, 3, 2 und 1, jedes im schwarzen Felde, einen aufgerichteten, silbernen Löwen zeigend. Über einen, dem Helme aufgesetzten, rothen, mit Hermelin ausgeschlagenen Hut halten zwei Löwen, der rechte Silber, der linke blau, eine goldene Garbe. Die Schildhalter sind zwei Löwen von Hermelin. Wahlspruch: cor unum, via una. (*v. Stramberg.*)

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierzigster Theil. Zweite Abtheilung.

E — FABRICIUS.

Digitized by Google

F.

F. 1) Als Sprachlaut. F iſt in mancherlei Hinſicht ein merkwürdiger Sprachlaut, obgleich nur wenig beachtet: er iſt gleichſam das Schiboleth, wodurch ſich nicht nur einzelne Mundarten, ſondern ganze Völker von einander unterſcheiden. In unſerer Sprache iſt er nicht ſowol ein angehauchter, als angeblaſener Lippenlaut, welcher bei ſeiner Ausſprache nicht ſofort verſtummt, ſondern ſich den fließenden Sprachlauten l, m, n, r gleich fortſetzen läßt, obwol die Fortſetzung ſeines Lautes nur in einem ſtimmloſen Blaſen durch die Zwiſchenräume der obern Vorderzähne beſteht, ſowie der Sauſelaut s bei ſeiner Fortſetzung nur ein ſtimmloſes Geziſch hören läßt. Er wird darum nicht nach Art der ſtummen Sprachlaute fe, ſondern, wie die fließenden, ef genannt; daß er jedoch weder ein fließender, noch ſtummer Sprachlaut, ſondern nur ein Blaſelaut ſei, erhellet daraus, weil er zwiſchen beide geſtellt werden kann, wie in Pflaume, Pfriemе, und in helft, werft. Sowie er aber als Lippenlaut von ſtummen Buchſtaben faſt nur das p ſowol im An- als Auslaute vor ſich annimmt, z. B. Pfropf, und nach ſich faſt nur einen Zungenlaut zuläßt, wie in pfropft und Fthia ſtatt des griechiſchen Phthia; ſo findet man auch von den fließenden Buchſtaben meiſt nur l, n, r im Anlaute nach, im Auslaute vor demſelben, z. B. Flucht, Frucht, althochteutſch fnehan für das griechiſche *πνεῖν*, ſanſkritiſch dhmâ, lateiniſch flare (wehen); hilf, wirf und fünf für das griechiſche *πέμπε*. Ein m findet ſich nur im In- und Auslaute vor ph und pf, wie Triumph und Trumpf, wo wie Nymphe auch Jungfer geſprochen zu werden pflegt. Auf ein anlautendes ph und pf kann aber, wie auf w und b, kein anderer fließender Laut als l und r folgen, weshalb ſich auch nach f das n in unſerer Sprache verloren hat. Obgleich auch in funfzehn und funfzig das n ausgeſtoßen zu werden pflegt, wie der Engländer überhaupt nur five für fünf ſagt; ſo hat man es doch in ſanft für das niederteutſche ſoft oder ſacht erſt eingeſchoben. Wie gern man mit dem auslautenden f ein n verbindet, beweiſen die Subſtantive Vernunft von vernehmen, Kunſt, wofür man im Althochteutſchen auch chumſt, wie samft für ſanft ſchrieb, von quemen oder kommen, und Zunft von zähmen, verwandt mit zäumen und ziemen. Dennoch hat ſich das n auch in Duft, ſchwediſch doft, engliſch dust, für Dunst, wie im niederſächſiſchen duff für dumpf das m, verloren, obwol n vor f ebenſo ſehr geliebt wird, als m vor ph und pf. Statt daß der Teutſche empfehlen für anbefehlen und empfahen für das althochteutſche antphahan oder intphahan, enphahan oder inphahan ſpricht, ſchrieb der Römer confero und infero für das griechiſche *ξυμφέρω* und *ἐμφέρω*, pflegte aber nach Cicero (Orat. 48) das n vor f, wie vor s, auszuſtoßen, und dafür den vorſtehenden Selblaut zu verlängern, wie wir Coblenz für Confluentes und Coſtanz für Constantia ſagen, oder auch koſten (couter) für constare. Eben hieraus ergibt es ſich, daß, wenn auch im Teutſchen f, v und ph auf völlig gleiche Weiſe ausgeſprochen zu werden pflegen, doch das griechiſche *φ* vom lateiniſchen f ebenſo verſchieden war, als das Digamma *F* oder das lateiniſche v, und darum mit Recht die Schreibung Filoſof für Philoſoph ebenſo wenig Anklang gefunden hat, als Perſpektif für Perſpectiv geduldet werden darf. Denn ſowie wir die Perspective ganz nach römiſcher Weiſe auszuſprechen pflegen, der zufolge das v unſerm w entſpricht; ſo darf man auch denen, welche das ph nach römiſcher Weiſe auszuſprechen für gut finden, nicht durch deſſen Vertauſchung mit f entgegenſtreben, wenngleich in eingebürgerten Wörtern, wie Faſan für Phasiana avis und Elfenbein von Elephanten, das f in die Stelle des griechiſchen *φ* tritt.

Wer wollte ſich Difthong für Diphthong zu ſchreiben erlauben, während er Erichthonius unverändert läßt? Hätten die Römer das griechiſche *φ* wie ihr f ausgeſprochen, ſo würden ſie kein ph dafür eingeführt haben; aber es weiſet ſich auch das ph der Römer durch die Schreibung triumphus für das alterthümliche triumpus als eine labiale Aſpirate aus, welche der Pfälzer hören läßt, wenn er uns ſein Vaterland nennt, da er das pf in Pfalz faſt ebenſo ausſpricht, wie wenn das ph in Diepholz in Eine Sylbe zuſammengezogen würde. Obwol Quintilian (XII, 10, 27 sq.) das griechiſche *φ* zu den lieblichen Buchſtaben zählt, wogegen das f der Römer ein rauher Blaſelaut ſei, welchen nach I, 4, 14 ein Grieche nicht auszuſprechen vermochte, und obgleich das *φ* bei den Griechen nur als einfacher Laut galt, wie *ϑ* und *χ*, welcher nur ſelten, wie in *αἰόλον ὄφιν*, Homer (Il. XII, 208) einem kurzen Selblaute vor ſich die Dauer einer langen Sylbe mittheilte; ſo kam doch das griechiſche *φ*, wie ſchon deſſen Verbindung mit einem *μ* beweiſet, in ſeiner Verdoppelung, wie in *Σαπφώ*, unſerm pf näher, als in ſeiner Einfachheit dem b, womit es die Makedonier

vertauſchten, welche Bryges für Phryges (Freie nach Heſychius) und Berenike, woraus Veronica ward, für Pherenike ſagten. Kein Wunder demnach, daß bei den Griechen, bei welchen das äoliſche Digamma zu einem Hauchlaute, wie b zu bh oder w, ward, auch das φ mehr gehaucht, als geblaſen, oder, wie Priscian (I, 4, 14) ſchreibt, mit feſtgeſchloſſenen Lippen gleich dem f geſprochen ward. So widrig jedoch den Griechen der Laut eines römiſchen f ſein mußte, ſo ſehr liebten ihn nach Apulejus (de nota aspirationis ed. *Osann.* p. 125) die Sabiner, welche fircus für hircus, vefere für vehere ſprachen, ſtatt daß nach Scaurus (de orthographia ed. *Putsch.* p. 2252) die Faliſker, deren Stadt ein Haleſus erbaut haben ſollte, haba für faba ſagten. Nach Paulus Diaconus ſetzten die alten Römer faſt ebenſo oft ein f in die Stelle eines h, als ein h in die Stelle eines f, daher ſie nach dem griechiſchen φορβεα ebenſo wol die Speiſe forbea nannten, als nach dem äoliſchen φόρβα das Kraut herba. Auch in v oder w, das bei den Umbriern ſo oft mit f wechſelte, ging bei den Römern das f zuweilen über, wenn anders vates dem griechiſchen φήτης von fari entſpricht. Statt daß die Römer an die Stelle des griechiſchen θ häufig ein f ſetzten, wie die Ruſſen Feodor für Theodor und die Teutſchen fliehen für das gothiſche thliuhan oder finſter für Willeram's thimſter (althochteutſch dinſter, neuhochteutſch düſter) ſagen, iſt das f lateiniſcher Wörter in der ſpaniſchen Sprache faſt immer, und nicht ſelten auch in der franzöſiſchen Sprache, in h übergegangen, z. B. hijo für filius, *υἱός*, und hors für foras, *θύραζε*. Hiernach kann es nicht befremden, wenn die Römer, welche den Hauchlaut vor oder nach r auszuſtoßen pflegten, ebenſo wol frigeo als rigeo für *ῥιγέω*, und frango für *ϝρήγνυμι* (brechen), aber, ſowie wir aus truncus ſowol Rumpf als Strumpf gebildet haben, rumpo für *θρύπτω* ſagten, während *τερφής* von *τρέφω* für *θρέφω* in frequens und tremor in formido überging. Bei den Teutſchen ging, wie Vater oder Father für pater beweiſt, ſchon in den älteſten Zeiten das p in f über, und konnte daher auch f in die Stelle eines qu oder k treten, wie in den gothiſchen Zahlwörtern fidwor und fimf für die kymriſchen pedwar und pump, lateiniſchen quatuor und quinque, gaeliſchen ceithar und coig, ſanſkritiſchen catur und panç, griechiſchen *τέσσαρα* und *πέντε*. Kein Wunder, wenn man hiernach auch an eine Verwandtſchaft zwiſchen carrus und currus mit fahren und Fuhr gedacht hat: im Auslaute wenigſtens ſind zucken und zupfen für das niederteutſche tocken ebenſo wenig unterſchieden, als tunken und tupfen von taufen oder tauchen, wiewol im Auslaute die Buchſtaben ſo ſehr wechſeln können, daß man mit Knauf und Knopf nicht nur Knobbe und Knospe, wie labium, Lippe, Lefze, perſiſch lab, altteutſch Lepse, Lespe, Leſe, ſondern auch Knote, Knolle, Knorre und Knochen verwandt glauben darf. Mit ch wechſelt f beſonders vor t, wie in Schluft oder Schlucht, after oder achter, und Nichte für Niftel von Neffe; daher auch ſichten durch das engliſche ſift auf sieve oder Sieb, wie lichten oder lüften durch das engliſche lift auf das franzöſiſche lever oder das lateiniſche levare zurückgeführt wird. Durch die Verbindung, in welcher hoh und hoch mit heben, Heſen, Hauſen, hüpfen ſtehen, wird es begreiflich, wie die Engländer für lachen laugh (läf) und für genug enough (enoff), im Plural enow (enau) ſagen können, ſowie durch ſaufen für ſaugen, lateiniſch sugere, engliſch suck, wie der Teutſche Saft für succus bilden konnte. Daß ein in- und auslautendes f auch mit m wechſeln könne, beweiſet Kiefer für Kieme, und Ruhm für Ruf neben Rüge, ruchlos, ruchtbar, verrucht und Gerücht.

Mit s wechſelt f im ſchwediſchen doft und engliſchen dust nur ſcheinbar: denn das f iſt in Duft, wie das s in Dunst, nur eingeſchaltet, ſowie man von gebären nur Geburt, aber von verlieren zuerſt Verlurst, dann Verlust gebildet hat. Werden auch Brunft und Brunst faſt in gleichem Sinne gebraucht, ſo ſcheinen ſie doch, von brummen und brennen abgeleitet, verſchiedenen Urſprungs zu ſein. In Nothdurft von bedürfen iſt das f zwar radical, aber in getrost vom gothiſchen gadaursta (er unterſtand ſich) iſt das s nur eingeſchaltet, da noch Luther ich tar für ich darf (*θαρρῶ*) ſchrieb. Wie hier das f nur ein hinzugetretener Buchſtab iſt, ſo ſcheint er es auch in ſcharf zu ſein, da bei den Jägern ſchärfen ebenſo wol als ſchären und ſchüren für ſchneiden geſagt wird, und ſchürfen ſich mit ſchüren und ſcheuern, wie ſchlürfen mit dem niederſächſiſchen slüren verbinden läßt. Gleichwol ſtellt die regelmäßige Conjugation dieſer Wörter ſie ebenſo wol als abgeleitet dar, als ſtopfen von ſtauen, wie ſtemmen und ſtauchen, oder zupfen von ziehen, wie zerren und zauſen. Mag daher auch prüfen, gleich dem engliſchen prove, nur dem lateiniſchen probare nachgebildet ſein; ſo darf man doch ſelbſt Wörter mit umlautender Conjugation, wie kneifen für knippen von Knie, gleich knebeln, knicken, und helfen von Heil als abgeleitet betrachten. Selbſt in Stammwörtern, wie im althochteutſchen krîſjan für das neuhochteutſche kriechen, niederteutſch krupen, ſanſkritiſch srip, lateiniſch serpo, griechiſch *ἕρπω*, diente das f zur Abſchattung des Begriffs, da ſowol das hochteutſche werfen, als das niederteutſche welfen, wie weben und wenden, vom Wurzelworte wehen oder wegen gebildet wurde. Schaffen und ſchöpfen ſtammen ebenſo wol, als ſchicken, von geſchehen, und wie zweifeln von zwei gebildet ward, darf auch impfen auf ein oder in zurückgeführt werden, ſowie ſtreichen durch Ableitung entſtand, ſo auch das damit wechſelnde ſtreifen. Zuweilen iſt das f an die Stelle eines b getreten, wie in ſchnaufen und ſchnaupfen von ſchnauben; gewöhnlich entſpricht aber das hochteutſche f dem niederteutſchen p, wie in ſchlaff für ſchlapp. Ein pf kennt der Niederteutſche in ſeiner Sprache nicht; der ebenſo gern blaſende, als hauchende und ziſchende Oberteutſche dagegen ſpricht pf nicht nur für ein verdoppeltes p im In- und Auslaute, ſondern auch für ein einzelnes p im Anlaute eines Wortes, z. B. Pfeffer für piper, franzöſiſch poivre, Pfaffe für papa, pfeift auf für das niederteutſche pipet-up; Kufe für cu-

pa, Kübel wie Koffer für Kober, aber Kupfer für cuprum, und Kopf für Caput (Haupt). Eben weil pf im Auslaute die Stelle eines doppelten p vertritt, hat pf gewöhnlich einen kurzen Selblaut ſtatt des langen Vocales oder Diphthongs vor ſich, wie in rupfen von raufen, Tropfen von Traufe, Gipfel von Giebel, ſchlüpfen von ſchleichen oder ſchleifen. Obgleich maleriſche Wörter nur auf pp oder ff auslauten, wie happ! happ! hepp! hepp! hopp! hopp! piff, paff, puff! ſo haben doch die Oberteutſchen das phui der Römer für das franzöſiſche fi zu pfui verhärtet, um den höchſten Abſcheu auszudrücken, während der Römer durch vae, der Franzoſe durch bah, der Grieche durch *παπαί* nur wegwerfend ſich äußert, mit *ὠ πόποι* ſich verwundert und mit *φεῦ* jammert. Wenn auch in dieſen Interjectionen, mit ha! heu! hui! verglichen, die Anlaute w, b, p, f, pf, eine Steigerung des Unwillens zu malen ſcheinen, ſo zeigt doch das ſchwediſche hviska und engliſche whisper für das holländiſche luystern und das teutſche flüſtern, daß ſich der Oberteutſche vom Niederteutſchen durch ein ſtärkeres Blaſen unterſcheidet, und daher auch vor l und r zuweilen ein f nur vorſetzt, wie in flau für lau, angelſächſiſch hleow oder hliw, und friſch für riſch. Sowie der Niederteutſche, dem ein Hieb aus dem ff ſchon für das Höchſte gilt, für ein in- und auslautendes pf nur pp ſpricht, ſo für f meiſt p und zuweilen ſogar b, wie Haber für Hafer (avena), oder w, wie Duwel für Teufel (Diabolus). Wenn der Niederteutſche umgekehrt f für b zu ſprechen ſcheint, wie half für halb; ſo zeigt die Flexion halwe, daß dieſes nur Täuſchung ſei, wenngleich der Engländer vom Plural wives und lives, welcher den Verben weave und live (weben und leben) entſpricht, den Singular wife und life bildet. Doch ließ der Niederteutſche ein anlautendes w auch in f übergehen, wie er aus dem lateiniſchen Deminutiv viola für das griechiſche *ἴον* oder *Fίον* ein neues Deminutiv Fieulken (Veilchen, ſchwediſch Fiol für das engliſche violet) bildete, weshalb ſich auch Volk vom lateiniſchen vulgus für *ὄχλος*, wie Fiſch von piscis für *ἰχθύς* ableiten läßt. Umgekehrt vertauſcht der Hochteutſche zuweilen ein anlautendes pf mit f, wie wenn er ebenſo, wie Tacitus framea für Pfrieme, niederſächſiſch preem, ſchrieb, Flaume für pluma von Pflaume für prunum unterſcheidet.

Obgleich im Hochteutſchen die ſanften Lippenlaute am Ende der Wörter meiſt mit dem vorhergehenden Selblaute zu einem Diphthong umgeſchaffen werden, wie Pfau für pavo oder pavus, ſchwediſch päfogel, engliſch peacock, plattteutſch pageluhn, und Donau für Donowe oder Danubius; ſo wird doch gar oft den fließenden Buchſtaben im Auslaute noch ein Lippenlaut zugegeben, und dabei ein langer Selblaut verkürzt, wie falb für fahl und gelb für gehl, engliſch yellow, obwol das lateiniſche calvus zu kahl ward, wie helvus oder gilvus zu gelb. So ward gerben aus gahr und färben aus dem engliſchen fair gebildet, ſowie hieraus wieder Farbe, althochteutſch farawa, und fairhwus bei Ulfila für *Κόσμος*. Nach einem m ging aber das b bei dem Niederteutſchen auch in p, bei dem Hochteutſchen in pf über, wobei dann auch wol die Selblaute a und u mit einander wechſelten, wie dumm, dumb für dämiſch, und ſtumm, ſtumpf, niederſächſiſch stump; dämmen, dämpfen (engliſch damp), dumpf und Stamm, Stummel, Stumpf für das niederſächſiſche Stubbe oder Stuke. Sowie das m dabei oft ausfiel, z. B. duffig im Niederſächſiſchen für dumpig, dumſtig oder dumpſtig, hochteutſch dumpfig, und engliſch deaf für taub und dumm; ſo zuweilen auch das l, z. B. franzöſiſch dupe für Tölpel, engliſch dolt und dupe von dull oder dolpish für täppiſch oder Tapps, bei Pictorius Törpel oder Turpel, im Böhmiſchen Telpl oder Tulpa. So gern man nun auch ein f mit n verbindet, wie in Hanf (cannabis) und Senf (sinapi) für das niederſächſiſche Hamp und Semp; ſo findet man doch für mpf nicht ſowol nf als ns, wie Duns, engliſch Dunce, oder auch ng, wie Kring für Kranz, ſchwediſch Krans von krumm, engliſch crump, verwandt mit Krampen, krempen, krimpen. Sowie aber das engliſche youngth für juventus in youth verkürzt ward, ſo fiel auch n vor s gewöhnlich aus, wie in Kreis für Kring und kraus für krumm. Auf ebendieſe Weiſe wurde ſowol der engliſche Ring als Rim und Rime zum Reif, und Kiefer wurde ſowol aus Kien als aus Kieme oder Kinn gebildet, ſowie man ſtreifen, ſtreichen, ſtripsen für ſtriemen ſagte. Ebenſo lautet die griechiſche Drachme im Kurdiſchen ſowol draf als drahm für das perſiſche direm, und das zendiſche taokhma (Same) wird im Kurdiſchen zu tove, wie das zendiſche çasman (Auge) zu tschaf. Bei den Aſiaten iſt das f ein ſo gewöhnlicher Laut, daß der 17. Buchſtab des hebräiſchen Alphabetes nicht Pe, ſondern Phe genannt wird, wie denn auch für Joppe der Araber Jaffa und für die perſiſche Benennung des Pfeffers pilpil der Araber fulfal ſpricht, und nach den Münzen von Nephelis zu urtheilen auch im lykiſchen Alphabete das phrygiſche Digamma wie ein lateiniſches F geſprochen wurde. Dagegen ſind in Amerika die meiſten Sprachen ſo guttural und naſal, daß ihnen das f ebenſo wol als b und d, auch wol r und s, gänzlich fehlen. Den Grönländern mangelt nur der Hauch- und Blaſelaut, den Huronen aber jeder Lippenlaut, weil ſie den Mund bei dem Sprechen nicht ſchließen.

2) Als Schrift- und Kürzungszeichen. F iſt ſowol nach ſeiner Stelle im Alphabete, als nach ſeiner Geſtalt das Vav des Uralphabetes, deſſen Benennung im Hebräiſchen einen Nagel, Haken oder Pflock bezeichnet, und daher wol urſprünglich die Geſtalt des hebräiſchen ו hatte. Wie ſich dieſes Zeichen in der Semitiſchen Paläographie verſchieden geſtaltete, ſehe man in Kopp's Bildern und Schriften der Vorzeit. 2. Bd. S. 382. Sowie der Haken am obern Ende in der ſyriſchen Eſtrangeloſchrift nach Unten ausgeſchweift wurde, woraus das einem hebräiſchen ר ähnliche Zeichen der kufiſchen Schrift entſtand; ſo wurde derſelbe in der phöniſikiſchen Schrift etwas nach Oben ausgeſchweift, und im althebräiſchen Alphabete mit einem kleinen Striche durchzogen, wodurch das tuskiſche oder pelasgiſche Digamma entſtand, deſſen Umkeh-

rung im äolischen Alphabete das lateinische F erzeugte. Statt daß die Umbrier und Osken den kleinern Strich des tuskischen Digamma's bis an das Ende des senkrechten Striches hinunter rückten und dem obern Querstriche an Länge gleich bildeten, verlängerte man in der Cursivschrift des Mittelalters den senkrechten Strich des lateinischen F in beliebiger Ausdehnung, und verkürzte dagegen den obern Haken mit dem kleinen Querstriche so, daß das Zeichen einem Pfeifenrohre glich. In der griechischen Cursivschrift ging dagegen das Digamma in der umgekehrten Gestalt eines oskischen Bau in das sogenannte Stigma (ϛ) oder das Zahlzeichen 6 über. Dieses Zahlzeichen nannte man, wie das Koppa für 90 und das Sampi für 900 ein Episema, weil das äolische Bau im attischen Alphabete als ungebräuchlich wegfiel, und von den Alexandrinern nur zur Vervollständigung der durch sie eingeführten Zahlzeichen wieder eingeschaltet wurde. Aber auch im griechischen Uralphabete wurde das Digamma so wenig, als der Hauchlaut, den übrigen 16 Buchstaben zugezählt, sondern dem in einen scharfen und linden getheilten Hauchlaute um so mehr zugesellt, als der Attiker den scharfen Hauchlaut an die Stelle des äolischen Digamma's setzte, wie in ταῶς, für ταϝώς, chaldäisch טוס, Pfau. Statt daß das äolische Digamma unserm w gleich gesprochen wurde, legten ihm die Römer, wie die Lykier, die Geltung eines starken Blaselauts bei, gleich unserm f, und ließen dafür den Selblaut u zugleich die Stelle des Consonanten v vertreten. Um nun nicht einerlei Zeichen in einer Sylbe zweimal zu gebrauchen, schrieb man vo für vu, z. B. volgus für vulgus; und obgleich der Teutsche das v wieder zu f verhärtete, und deshalb für den weichen Laut des v dessen Verdoppelung w einführte, so ahmte er doch dem Römer darin nach, daß er bei aller Willkür im Gebrauche des f und v doch gern ein v mit o verband, wie von, vor, voll, Volk, neben fromm, für, füllen, Fürst. Im Teutschen bezeichnen f, v, ph, völlig gleiche Laute, welche nur in fremden Wörtern unterschieden zu werden pflegen. Der dem Teutschen eigenthümliche Laut pf ist so hart, daß er die Stelle eines Doppellautes pp vertritt, und daher im In- und Auslaute, nach der Analogie des griechischen πφ, eigentlich ppf geschrieben werden sollte.

Als Abkürzungszeichen bezeichnet f. meist das Particip folgend, wie ff. dessen Plural, womit u. f. f. für und so fort oder ferner statt u. s. w. für und so weiter zusammenstimmt; doch kann auch für in f. abgekürzt werden, wie Fürst, Frau, Figur, Futur, Februar, Freitag, nach Umständen in F. In der lateinischen Sprache kann F. gar vielerlei bezeichnen. So wird in der römischen Nomenclatur gewöhnlich F. für filius, und f für filia geschrieben, demgemäß F. F. Q. als filiis filiabusque erklärt wird. Weil aber auch für frater zuweilen nur F. geschrieben wurde, so schrieb man oft Fi. für filius, wie Fr. für frater, und so auch F. Fi. für fratris filius. Dagegen wurde flamen und flaminica nebst dem Namen Flavius in Fl. abgekürzt, wie Floralia in Flo., während F. L. für favete linguis oder auch feminae lectissimae geschrieben ward. FF. kann filii und fratres gelesen werden, aber auch fecerunt, sofern F. für fecit geschrieben zu werden pflegte, wie F. C. für faciendum curavit und F. J. für fieri jussit. F. F. erklärt man durch filius familias oder vor Imp. durch felicissimus fortissimus; hinter A. A. A. bedeutet es aber flando feriundo. Eine figlina wird durch F. oder Fi. oder Fig. bezeichnet, statt daß wir fig. für figura zu schreiben pflegen. Im römischen Kalender galt F. als dies fastus, wie N. als dies nefastus; aber Q. R. C. F. wird durch Quando rex comitiavit fas oder oder quando rex comitio fugit erklärt. PF. F. heißt Praefectus fabrum; aber P. F. pius felix (Imperator) oder pia fidelis (legio). Von andern Abkürzungen mag nur F. F. für Fausti filius, und Fl. F. für Flavii filius, wie F. F. für Flavia fidelis oder firma und Fl. fel. für Flavia felix (legio) bemerkt werden, mit dem Zusatze, daß man auch FF. LL. für Flaviis und FFF. LLL. für Flaviis tribus, aber Fl. LS. LIBVSQUE für filiis libertis libertabusque geschrieben findet. (*G. F. Grotefend.*)

FA heißt bei Allen, welche die musikalische Skala noch mit den Sylben, ut, re, mi, fa, sol, la, si bezeichnen, der vierte Ton der diatonischen Leiter, also die reine Quarte einer jeden diatonischen Reihe, sie mag ihren Grundton (Tonica) setzen, welchen sie will. Da aber alle diatonischen Skalen nach der Normaltonleiter von C gleichmäßig festgestellt werden, so nennt man auch wol unsern Ton f, weil er die vierte diatonische Stufe der Normaltonleiter bildet, fa. Es ist dies aber blos dann richtig, wenn eben nur auf die Normaltonleiter C gesehen wird. Im Grunde bedeutet fa jede reine Quarte einer jeden diatonischen Leiter, sowie der unter ihr liegende Ton, also in jedem Dur die große Terz, stets mi heißt. Das ganze Verhältniß der Töne der diatonischen Leiter, worunter mi, fa und umgekehrt fa, mi eine wichtige, obschon sonst zu hoch angeschlagene Rolle spielt, wird unter dem Artikel Solmisation, besonders unter Mutation derselben deutlich gemacht, um einer allgemein gültigen Ansicht willen, die für jeden beliebigen Grundton Alles auf einmal erklärt. (*G. W. Fink.*)

FAABERG (sprich Foberg), Pfarrei in Norwegen, Christians-Amt, Totens Voigtei; Stift Agerhuus, bestehend aus der Muttergemeinde Faaberg, im J. 1815 mit 2050, und dem Filial Lille-Hammer, im J. 1815 mit 1768 Seelen; im südlichsten Gulbrandsthale, an den beiden Seiten des Flusses Lougen, und am Nordende des Sees Mjösen; breit fast ¾ Meile, lang an der Westseite des Lougen 2½ Meilen, an der Ostseite nur 1½ Meile. Die Pfarrei, ein Gerichtssprengel, bildet ein ebenes und wohl bebautes, von waldreichen Bergen eingeschlossenes Thal, dessen Seitenthal der niedere Theil von Gusdalan und Sarumdal ist. Das Areal beträgt vier □Meilen, und liegt die Mutterkirche 17½ Meilen von Christiania entfernt. Die Einwohner sind fleißige Ackerbauer, doch gewinnen sie noch nicht den ganzen Bedarf, wiewol sie Gerste, Hafer, Roggen, Mengkorn und etwas Sommerweizen säen; die Saaten leiden oft durch Dürre. Kartoffeln werden jetzt allgemein gepflanzt; auch Flachs und

Hanf, Kohl- und Gemüsegärten findet man; Äpfel-, Pflaumen- und Kirschbäume gewähren guten Ertrag. Mit der Bienenzucht hat man begonnen. Aus Wald und Viehzucht wird nichts Bedeutendes gewonnen. Schafzucht ist durch englische und spanische Widder verbessert worden. Im Lougen ist beträchtlicher Fischfang. Am Ausfluß des Rinda-Elv in den Mjösen ward 1792 die Glashütte Jeone angelegt, deren Fabrikat im J. 1815 einen Werth von 62,000 Rbkthlr. betrug. Das Überhandnehmen des Handelsgeistes wirkt übel in Beziehung auf Sittlichkeit, ebenso die neueingerichteten Jahrmärkte in Faaberg. Wohlhabenheit herrscht; die Frauen spinnen und weben viel; auch gibt es hier, seit Alters, viele geschickte Handwerker, deren Arbeiten weit vertrieben werden. Beide Kirchen sind hölzerne Kreuzkirchen 1727 und 1733 von der Gemeinde erbauet. (*v. Schubert.*)

FAABORG (sprich Foborg), eine kleine Stadt an der südlichen Küste der dänischen Insel Fühnen, unter 27° 41′ 12″ L. und 55° 7′ Br., mit 260 Häusern und über 1500 Einwohnern. Ihr Alter reicht bis ins 12. Jahrhundert hinauf; sie hat zu verschiedenen Malen durch Feuersbrünste gelitten. Die kurz vor der Reformation erbaute Kirche schmückt ein schönes Altargemälde aus dem Jahre 1511. Durch ihre herrliche Lage in einer fruchtbaren Gegend ist sie eine der anmuthigsten kleinen dänischen Städte. Auf der nordöstlichen Seite umgibt sie der sogenannte Süßwassersee (Ferskvandsö), an dessen gegenüberliegendem Ufer ein niedlicher kleiner Hain, der, wie der nahe Wald mit seiner schönen langen Allee zur Baronie Holsteenshuus gehört. Die Stadt hat einen vorzüglichen Hafen mit vortrefflicher Aussicht auf das Meer. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von Schiffahrt und Handel, und besitzen über 40 größere und kleinere Fahrzeuge, einschließlich zweier Westindienfahrer. Man findet eine Bürgerschule, ein Hospital, eine Gärberei, eine Reiferbahn, und vor dem Westerthore eine holländische Windmühle. Eine Lesegesellschaft besteht. Ein angenehmer Spaziergang ist nach dem Walde von Holsteenshuus; von der einen Seite erblickt man die Stadt und den Meerbusen, von der andern die Inseln Björnöe, Avernaköe und Dyreborg; auf letzterer ist ein Thiergarten, wo man von der Bank eine der weitesten und schönsten Aussichten in Dänemark genießt. 1¼ Meile nordöstlich von Faaborg liegt Brahetrolleborg, einst das reiche Benedictinerkloster Holmekloster, das seine ersten Mönche 1172 von Herrevadskloster in Schonen erhielt; jetzt findet man hier das fühnensche Schullehrerseminar, das Flachsbauinstitut Lykkensåde, eine Gärberei und eine Eisenfabrik. Etwas westwärts von Brahetrolleborg, in einer romantisch schönen Gegend erhebt sich die alte Burg Arreskov am gleichnamigen See; hier ist eine Papierfabrik.

Bei der kleinen Insel Lyöe, eine Meile von Faaborg, nahm 1223 der Graf Heinrich von Schwerin Waldemar II. gefangen, der erst nach zweijähriger Gefangenschaft in Schwerin wieder in Freiheit gesetzt wurde. (*v. Schubert.*)

FAABROE (Faa sprich Fo), eine Nagelfabrik in Norwegen, Kirchspiels Ager, am Flusse Lysager, ½ Meile von Christiania, mit zwölf Nagelhämmern, einem Reckhammer und 30 Arbeitern; etwa 300 Schiffspfund norwegisches Eisen werden jährlich verschmiedet. (*v. Schubert.*)

FAAK, ein zur gräflich Dietrichsteinischen Herrschaft Finkenstein im villacher Kreise des Herzogthums Kärnthen gehöriges Dorf, südöstlich von der Kreisstadt gelegen, mit einer katholischen Filialkirche und einem sehr romantischen See, in dessen Mitte eine kleine Insel liegt; durch ihn nimmt die Worounitza ihren Lauf, welcher Bach sein Wasser mittels des Gailflusses in die Drau abführt. (*G. F. Schreiner.*)

FAAL, eine besonders an Waldungen reiche Bezirksherrschaft im marburger Kreise des Herzogthums Steiermark, im Bachergebirge gelegen. Die Bewohner dieser Herrschaft treiben einen großen Holzhandel selbst bis in die Gegend von Semlin, und liefern auch das nöthige Brennholz für die in der Nähe befindliche Glashütte. (*G. F. Schreiner.*)

FAASKRUDSFJORD (Faa sprich Fo), ein ansehnlicher Meerbusen im Munle Sönder Syssel, Öster-Fjerding der Insel Island. Außerhalb des Busens liegt die sehr hohe Insel Skrud. (*v. Schubert.*)

Faba *Tournef.*, s. Vicia.

Fabae *Pichurin*, s. Ocotea (Laurus).

Fabae *Sti. Ignatii*, s. Strychnos.

Fabago *Tournef.*, s. Zygophyllum.

FABARA (Marquis de la), einer der Anführer der Spanier gegen die Mauriskèn in Granada, bekannt durch die Niederlage, welche er im J. 1570 bei seinem beschwerlichen Marsch von Urijar durch die Gebirge nach Calahorra dadurch erlitt, daß seine Truppen, welche sich vereinzelt hatten, in einen Hinterhalt der Feinde fielen *). (*Ferdinand Wachter.*)

Fabaria, s. Burchana.

Fabaria *Matthiol.*, s. Sedum Telephium.

FABARIUS, hieß sonst jeder Sänger, weil es unter ihnen Sitte geworden war, am Tage vor ihrem öffentlichen Auftreten nichts Anderes als Bohnen zu essen, im Wahne, es sei dies das beste Mittel, die Stimme rein und geschmeidig zu machen. Isidorus (de divinis officiis. Lib. II. c. 12) schreibt: Antiqui, pridie quam cantandum erat, cibis abstinebant, psallentes tamen legumine in causa vocis assidue utebantur. Unde et Cantores apud gentiles Fabarii dicti sunt. Vorzüglich galt dies von den Theatersängern, was man aus Bulenger (de theatro Lib. II. c. 9) sieht, wo auch Isidor als Gewährsmann angeführt wird. Auch nachdem diese Gewohnheit schon längst abgelegt worden war, behielten die Sänger zu Scherz und Schimpf diesen Namen. Endlich ist er vergessen worden, wie Alles, was aus dem Leben geschieden ist. (*G. W. Fink.*)

FABBRA (Luigi della), geb. zu Ferrara am 25. Nov. 1655, und ebendaselbst gestorben am 5. Mai 1723,

*) s. das Nähere über dieses Kriegsereigniß bei Joh. v. Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien. 10. Bd. (Halle 1760.) S. 179 fg.

war der Sohn eines Chirurgen und ſtudirte Medicin. Der Ruhm ſeines Lehrers Girolamo Nigriſoli ſcheint ſich ſpäter auf ihn übertragen zu haben. Nachdem er im J. 1678 zu Ferrara promovirt hatte, berief ihn der Marquis von Bentivoglio in ſeine Reſidenz. Nach einer ſechsjährigen Praxis wurde ihm eine Profeſſur der Medicin in Ferrara übertragen, und als Profeſſor war er bei ſeinen Zeitgenoſſen ſehr angeſehen. Als Schriftſteller iſt er weniger bekannt; er hat nur akademiſche Abhandlungen hinterlaſſen, die unter dem Titel: Dissertationes physico-medicae (Ferr. 1712. 4.) geſammelt erſchienen. Er war ein großer Verehrer des reinen Waſſers, daſſelbe wirke in vielen Fällen ganz ebenſo, wie manches vielgerühmte Mineralwaſſer. Ein Sohn deſſelben wurde ebenfalls Profeſſor der Medicin in Ferrara. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABBRICA. 1) Eine überaus anmuthig auf einem Hügel, in der Nähe des lieblichen Sees von Alſerio zwiſchen den Höhen der Brianza gelegenes Gemeindedorf (Commune), in dem nach Erba benannten Diſtricte XIV. der lombardiſchen Provinz Como, mit fünf dazu gehörigen kleineren Ortſchaften (Frazioni) und einem Gemeindevorſtand. Die Gegend iſt an Reben und Maulbeerbäumen reich. 2) Ein großer Marktflecken (Borgo) in der päpſtlichen Delegation Viterbo, 10 Miglien vom Hauptorte derſelben entfernt und nur etwas abſeits von der alten Via Caſſia gelegen, mit 130 Häuſern, gegen 1000 Einwohnern, mehren Kirchen und Kapellen und einer an Getreide und Wieſen reichen Umgegend. 3) Ein Dorf im Compartimento fiorentino des Großherzogthums Toscana, zwiſchen Serravezza und Pietraſantà, in einer an Getreide, Oliven und Wein fruchtbaren Gegend, mit ungefähr 510 Einwohnern. 4) Ein Schloß im Compartimento fiorentino des Großherzogthums Toscana, im Vicariate von Piſtoja, in hoher und mithin früher ſehr feſter Lage, deren ungeachtet es doch am 31. Juli 1537 durch Alexander Vitelli eingenommen wurde. Gegenwärtig iſt es nur ein kleines Dorf von ungefähr 222 Seelen, welche mit der Gemeinde von Piſtoja vereinigt ſind*). (*G. F. Schreiner.*)

FABEL. Apolog. Das lateiniſche Wort Fabula, von fari, reden, bedeutet urſprünglich Rede überhaupt, Erzählung; im engeren Sinn, erdichtete Erzählung, weßhalb auch der Begriff des Unwahren damit verbunden wird. Erdichtet aber iſt etwas Andres als Gedichtet, und in der Dichtung kommt Fabel in doppelter Bedeutung vor, einmal als eine beſondere Dichtungsart, wo man die Fabel gemeiniglich als äſopiſche bezeichnet, und dann als Grundlage epiſcher und dramatiſcher Dichtungen.

I. Die äſopiſche Fabel oder der Apolog iſt eine allegoriſch didaktiſche Dichtung[1]). Daß ſie zur didaktiſchen Poeſie gehört, unterliegt keinem Zweifel, denn ſie hat allezeit den Zweck der Belehrung — nicht des Lehrens —; denn wenn auch die, gewöhnlich aber unrichtig, ſogenannte Moral derſelben von dem Dichter ſelbſt nicht hinzugefügt wird, ſo iſt doch ſeine Abſicht, daß jeder die erhaltene Belehrung herausziehe. Dies muß geſchehen, weil er ſie nur indirekt gibt, nämlich auf allegoriſche Weiſe, wodurch ſich eben dieſe Dichtung von jeder andern didaktiſchen unterſcheidet. Allegorie zeigt ſchon durch ihren Namen an, daß die vorgetragene Rede noch einen andern Sinn in ſich ſchließt, als die Worte eigentlich beſagen. Dieſe Worte ſollen aber bei ihr auf kein Entgegengeſetztes hindeuten, denn ſonſt wäre Ironie da, ſondern auf ein Ähnliches; es muß Analogie zwiſchen beiden ſtattfinden. Auf unſrer Vorſtellungsweiſe nach der Analogie beruht alles Allegoriſiren, welches auf eine zweifache Weiſe möglich iſt, 1) wenn die Einbildungskraft überhaupt ein Bild an die Stelle des Weſentlichen eines Gegenſtandes ſetzt, und 2), wenn ſie auf Gegenſtände der Natur oder Kunſt die innern Zuſtände des Menſchen überträgt, ihnen ſein Bewußtſein, Gefühl, Sprache leiht, ſie nicht blos als belebt, ſondern auch als freihandelnd darſtellt, oder Gegenſtände des bloßen Denkens, nicht des Anſchauens, alſo aus der überſinnlichen Welt, in Weſen, ähnlich denen der ſinnlichen Welt, verwandelt. Die erſte Art kann man die metaphoriſche, die zweite die anthropomorphiſtiſche (vermenſchlichende) nennen. Jene und dieſe entſpringt aus dem Bedürfniß des Menſchen zu erkennen, welches er anfangs nur dadurch zu befriedigen vermag, daß er den Maasſtab der Analogie anlegt, ein Unbekanntes durch ein bekanntes Ähnliche ſich zu erklären ſucht. Um die in ſeinem geiſtigen Leben ſich offenbarenden Kräfte, Thätigkeiten und Wirkungen ſich erklärbar zu machen, fing er an das Innere mit dem Äußeren zu vergleichen, ſuchte Ähnlichkeiten auf, und aus ſolchen von dem Äußeren entlehnten Ähnlichkeiten nahm er Merkmale für das Innere ab, und daher kommt es, daß faſt alle Wörter, womit wir innere Thätigkeiten und Zuſtände bezeichnen, metaphoriſch ſind, Übertragung aus der Sphäre des Geiſtigen in die Sphäre des Sinnlichen. Wir finden nichts als Verſinnlichung, bildliche Vorſtellung. Hatte nun aber der Menſch auf dieſe Weiſe ſein geiſtiges Leben und Wirken durch Beachtung der Außenwelt ſich begreiflich zu machen geſucht, ſo ſuchte er im Gegentheil die Natur ſich dadurch begreiflich zu machen, daß er ſeine Natur in ſie hinübertrug. Die Welt und ihre Gegenſtände erſchienen ihm in dem Wiederſchein ſeiner Sele, als Analogon ſeines eignen Lebens. Dadurch erhielten ſie menſchliche Bedeutung und Charakter, wurden aber auch geradezu in

*) ſ. Corografia dell' Italia di *G. B. Rampoldi.* (Milano 1833.) Vol. II. p. 5.

1) Nicht als ob Äſopos der Erfinder dieſer Dichtungsart geweſen wäre, heißt ſie die Äſopiſche, ſondern weil ſie unter deſſen Namen bei den Griechen, bei denen ſelbſt er an Heſiodos, Archilochos, Steſichoros Vorgänger gehabt hatte, vorzugsweiſe bekannt waren. Die Erfindung gehört ohne Zweifel Aſien an. ſ. Hitopadeſas, Loemann, Pilpai. Apolog wird nur dieſe Art von Fabeln genannt, angeblich von λόγος ἀπολόγου, weil darin Eins offen geſagt, ein Andres aber angedeutet wird. Cicero (de invent. I, 17) ſtellt apologum und fabulam zuſammen, fabula als Märchen. Quintilian (V, 11) ſagt: Illae quoque fabulae, quae, etiamsi originem ab Aesopo non acceperunt, nomine tamen Aesopi maxime celebrantur, ducere animos solent, praecipue rusticorum et imperitorum: qui et simplicius, quae ficta sunt, audiunt, et capti voluptate facile iis, quibus delectantur, consentiunt. — — Αἶνον Graeci vocant, et αἰσωποποιητόν, λόγους μυθικούς, nostrorum quidam, non sane recepto in usum nomine, *apologationem.*

den Kreis der Menschheit herübergerückt und in Personen verwandelt, die auf menschliche Weise wirkten. Dies Letztere nahm man mehr in den Fällen an, wo man Wirkungen wahrnahm, deren Ursachen man nicht kannte, bei allen Kräften der Natur, die sich der Anschauung entziehen. An Gegenständen aus dem Bereich der Anschauung konnte man leicht das der menschlichen Natur Analoge auffinden, und aus diesem Gesichtspunkte zeigt sie uns diese Fabel, die man auch als Thierfabel oder Naturfabel bezeichnet.

Diese hat den Zweck zu belehren; anstatt aber die Lehre selbst vorzutragen, stellt sie zur Belehrung einen analogen Fall auf, welchen dann der zu Belehrende auf sich anwenden mag. Sie hat aber dabei das Eigenthümliche, daß sie diesen analogen Fall nicht aus dem Menschenleben hernimmt, weder als geschichtlichen, denn dies ist ein Beispiel[2]), noch als gedichteten, als Parabel, sondern von Gegenständen der Natur, hauptsächlich aus der Thierwelt. Geschah dies wol ohne Grund? Lessing sagt: „Die wahre Ursache, warum der Fabulist die Thiere oft zu seiner Absicht bequemer findet, als den Menschen, ist die allgemein bekannte Beständheit ihrer Charaktere. Weil aber von diesen Wesen die wenigsten ihrer Natur nach geschickt waren, die Rolle freier Wesen über sich zu nehmen, erweiterte man lieber die Schranken ihrer Natur, und machte sie unter gewissen Voraussetzungen dazu geschickt." Lessing hatte ohne Zweifel die Kunstdichtung der Fabel vor Augen, und insofern ist sein Grund ganz richtig; man hat aber hiebei auch auf die Veranlassung zu dieser Kunstdichtung zu sehen, und dann stellt die Sache sich noch anders dar. Die Veranlassung war in dem früheren Naturleben des Menschen gegeben, und Herder hat diesen Punkt mit Recht hervorgehoben. „Der Araber," sagt er, „spricht mit seinem Roß, der Hirte mit seinem Schaf, der Jäger mit seinem Hunde, der Neger mit seiner Schlange. Je mehr der Mensch eine Thiergattung kennen lernt und mit ihr vertraulich umgeht, desto mehr gewöhnen sich beide an einander und theilen einander von ihren Eigenschaften mit. Er glaubt sie zu verstehen, und wähnt, daß sie ihn verstehen; also ist der Grund der kühnsten äsopischen Fabel, dem Wahn der Menschen nach, beinah als Erfahrung, als historische Wahrheit gegeben." — „Viele Eigenschaften des Thiercharakters waren ihm lehrreich, da ja der ganze Habitus der Thiere, eines jeden nach seiner Art, der Lebensart des Menschen, zumal in seinem früheren Zustande, sehr ähnlich war, mithin auch seiner Anschauung sehr nahe lag. Diese Ähnlichkeit, dies durchgängige analogon rationis humanae, das auch der eigensinnigste Philosoph anerkennen muß, drängte sich dem Menschen auf, und so war die fabelnde Dichtung dem anschauenden Naturweisen von der Natur selbst vorgezeichnet. Wollen wir dies Wahrheit und Wahrscheinlichkeit nennen, so war diese Wahrheit der Analogie mit der ihr beiwohnenden Lebhaftigkeit und Klarheit die Ursache der Fabel." Hienach ist anzunehmen, daß Belehrung durch Fabel, in welcher Thiere die Lehrmeister sind, lange vorher statt gefunden haben muß, ehe sie als Kunstdichtung ausgebildet wurde, wozu es wol wieder eine besondere Veranlassung gab, wenn man es etwa mit einem Mächtigen zu thun hatte wie der Prophet Nathan (2 Sam. 12) in einer Parabel, und Hesiodus in den Hauslehren 202 in einer Fabel, oder mit einem aufrührerischen Volke wie Jotham (Richter 9) und Menenius Agrippa (*Liv.* II, 32) in Fabeln, denen man mit Recht eine größere überzeugende Kraft zutraute als der direkten Lehre, weil hiedurch jeder die Belehrung sich selbst gab, und zwar mittelst anschaulicher Erkenntniß, die überall von vorzüglicher Wirksamkeit ist. Hierauf war es nun aber in jedem Falle abgesehen. „Menschen," sagt Herder, „wollen nicht immer gern von andern belehrt, geschweige zurechtgewiesen werden."

Leicht wird sich nun hieraus ergeben, wie die Fabel, die als Äsopische bezeichnet wird, beschaffen sein müsse, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Man unterscheidet bei der Fabel zwei Theile, die Belehrung und die allegorisirende Darstellung, aus welcher jene soll gefolgert werden können. Soll dies geschehen, so muß vor allem eine solche Darstellung anschauliche Erkenntniß gewähren, und das, was in dieser enthalten ist, muß genau nur den Gedanken erregen, welchen der Dichter erregen will; es darf aus seiner Darstellung keine andre, als die beabsichtigte Belehrung folgen können. Zu diesem Behuf erfodert die Fabel Einheit, Übereinstimmung aller Theile zu dem Zweck des Ganzen. Je klarer, je einleuchtender diese hervortritt, desto wirksamer ist sie für die Erreichung des Zweckes, und deßhalb erfodert sie die möglichste Kürze und Einfachheit; sie bedarf keines andern Schmuckes als den, den ihr ihre allegorisirende Darstellungsweise selbst darbietet. In dieser stellt sie Situazionen des menschlichen Lebens dar, aber nicht handelnde Menschen, sondern als Repräsentanten derselben Natur- und Kunstgegenstände, denn jedes Ding in der Welt hat einen Charakter, dem etwas Analoges in dem Charakter und Leben des Menschen entspricht, selbst das Leblose, denn wenn mit dem Topfe von Eisen der Topf von Thon auf Reisen geht und zerbricht, jener aber nicht, so erinnert dies doch wol an die Unklugheit des Schwachen, der mit dem Starken sich zu messen wagt. Die Natur bietet jedoch in ihren lebenden Wesen die meisten Analogieen dar, von dem Moose bis zur Zeder, von dem Rohr bis zur Eiche: werden jedoch die meisten Repräsentanten aus der Thierwelt gewählt, so geschieht dies nur wegen ihrer größten Analogie zu dem Menschen. In jedem Falle gewinnt die Fabel dadurch den Reiz des Neuen, ja selbst des Wunderbaren, und dieses Wunderbare liegt nicht etwa blos darin, daß Bäume und Thiere sprechen, was man seit der Schlange im Paradiese vorauszusetzen hat, sondern in etwas, das Herder hinter der ganzen Fabelwelt entdeckt hat. „Daß uns allenthalben," sagt er, „unter allen Veränderungen, Beständheit, Ordnung, Folge der Dinge vor- und einleuchtet, daß die Veränderungen selbst erkennbaren Gesetzen und Regeln unterworfen sind, und der Mensch, das hilfsbedürftige Geschöpf, von allen Seiten getrieben ward, diese

2) Im Mittelalter nannte man freilich eine solche Fabel Bispel, Beispiel.

Gesetze auszuspähen, dieser Ordnung, wenn er nicht unterliegen wollte, zu folgen; dieser schöne Naturzwang hat den menschlichen Verstand gebildet. Die äsopische Fabel stellt ihn dar. Sie beruht ganz auf der ewigen Beständheit und Konsequenz der Natur; einestheils wie jedes in seinem Charakter handle, anderntheils wie aus diesem das folge. Die schönsten und eigentlichen Fabeln sind also herausgerissene Blätter aus dem Buch der Schöpfung; ihre Charaktere sind lebendigfortwährende ewige Typen, die vor uns stehen und uns lehren." Damit die Fabel dieser Schilderung entspreche, hat der Dichter den Naturcharakter des Thieres, welches er in einem besondern Falle zum Repräsentanten des Menschen wählt, nicht nur im Allgemeinen treu zu beobachten, sondern auch zu berücksichtigen, wie die Lage desselben und die Umstände zu dem besondern Falle passen. Das Thier darf nie aus seinem Naturcharakter heraustreten, und darf nur in solche Lagen und Umstände versetzt werden, welche diesem Charakter zukommen und in welche der Mensch, insofern er in dieser Hinsicht diesem Thiere ähnlich ist, ebenfalls kommen kann. Jede Gattung von Thieren hat etwas dem Menschen Ähnliches, in dem Menschengeschlecht aber findet sich Ähnliches von allen Gattungen, wenn auch der eine Mensch mehr von dieser, der andere mehr von jener hat. Es kann daher nur zwischen Thiergattungen und einzelnen Menschen, bei denen der Charakter einer solchen Gattung hervorsticht, Analogie statt finden, nie aber zwischen Thier und Menschen an sich, wofern sich nicht der Mensch seiner Menschheit begibt, in welchem Falle jede Belehrung an ihm verschwendet wäre.

Dieses zu bemerken ist wichtig für die Beantwortung der Frage, welche Belehrung denn eigentlich die Fabel, in welcher Thiere als Menschen handeln, geben könne. Diese Frage setzt die andre voraus, in wiefern der Natur der Thiere in der Fabel Antheil an der menschlichen Natur zu gestatten sei. Lessing war der Meinung, daß, wenn man den Thieren einmal Freiheit und Sprache zugestanden, man ihnen zugleich alle Erkenntnisse zugestehen müsse, die aus jenen Eigenschaften folgen, auf welchen unser Vorzug vor ihnen einzig und allein beruht. Mit Recht aber hat Herder bemerkt, dies könne nicht anders als einer so erhöhten Fabel alle sinnliche Anschauung und gefühlte Wahrheit rauben. „Ists," sagt er, „allenthalben nur der verkappte Mensch, der geistreiche, witzige Sittenlehrer, der unter dem Gewande der Thiere spricht; so mag dies Maskenspiel freilich ergötzen, man kann auch in ihm viel Gutes lernen und hören; die eigentliche äsopische Fabel aber ist damit zerstört. Nach dieser spricht jedes Thier genau in seinem Kreise, nach seinem Charakter; nicht als Mensch, sondern menschenähnlich." Da nun diese Ähnlichkeit blos mit einer der Eigenschaften statt findet, welche der Mensch mit einer Thiergattung gemein hat, deren ganze Lebens- und Handlungsweise dadurch bedingt ist, so kann hieraus eine Belehrung für den Menschen nur insofern entnommen werden, als sie sich hierauf bezieht. Hat man nun die aus der Fabel zu ziehende Belehrung die Moral derselben genannt, so darf dies nicht in strengem Sinne genommen werden, wie denn auch Lessing seinen Satz, daß die Fabel einzig und allein der Moral zustehe, dahin beschränkt, daß hier dieses Wort nicht unmittelbar auf die Bestimmung unsers Thuns und Lassens gehe, sondern „insofern ein großer Theil moralischer Sätze nur Erfahrungssätze sind, die uns nicht sowol von dem, was geschehen sollte, als vielmehr von dem, welches wirklich geschieht, unterrichten." Mit dieser Einschränkung könnte man es zugestehen; doch wird es immer besser sein, des Moralischen hiebei nicht zu gedenken, denn dieses kann dem Thiere nie beigelegt werden oder man müßte es aufgeben dasselbe treu nach seinem Naturcharakter zu schildern. Nur ein einzelner praktischer Fall wird in dieser Fabel durch einen ähnlichen, nicht aus der Menschenwelt hergenommenen, anschaulich gemacht, und was dadurch an Belehrung gewonnen wird, ist Lebensklugheit, zwar nicht der höchste Gewinn für den Menschen, aber nöthig und nützlich.

Anders verhält es sich aber vielleicht mit einer andern Art von Fabel, denn man unterscheidet mehrere Arten. Bei dem Unterschiede zwischen einfachen und zusammengesetzten kann sich dieses nicht zeigen. Man nennt einfache diejenigen, worin nur Eine Analogie zum Behuf der Belehrung aufgestellt wird, zusammengesetzte aber die, bei denen aus zwei aufgestellten analogen Fällen, der letzte gewöhnlich schon mit Anwendung auf den Menschen, nur dieselbe Belehrung folgt. Dieser Unterschied ist kein wesentlicher. Aphthonius aber hatte die Fabeln bereits eingetheilt in vernünftige, worin Menschen handeln, in sittliche, worin vernunftlose Wesen handeln, und in gemischte, worin sowohl jene als diese auftreten. Lessing verwarf diese Eintheilung, weil in der ersten Klasse der Gottheiten und allegorischen Personen nicht gedacht und überhaupt keine freiere Einsicht in das Wesen der Fabel eröffnet wird; er selbst behielt zwar diese Benennungen bei, veränderte aber deren Bedeutung. Vernünftige Fabeln nennt er diejenigen, deren einzelner Fall schlechterdings möglich ist, und bei ihnen gibt es keine Unterabtheilungen, dagegen aber bei den sittlichen, in denen der einzelne Fall nur nach gewissen Voraussetzungen, unter gewissen Bedingungen möglich ist. Die Voraussetzungen betreffen entweder die Subjekte der Fabel, die Existenz dieser Wesen — mythische Fabeln —, oder die Prädikate derselben, worin nur erhöhtere Eigenschaften wirklicher Subjekte angenommen werden, hyperphysische Fabeln. Die gemischte theilt er ein in vernünftig-mythische und hyperphysisch-mythische. Herder gründete eine neue Eintheilung, nicht auf die Verschiedenheit der in der Fabel auftretenden Personen, sondern auf die Verschiedenheit der beabsichtigten Lehren. Hienach nimmt er drei Klassen an. Die Lehre ist entweder theoretisch; das Faktum der Natur soll als Gesetz und Weltordnung den Verstand üben, und Fabeln dieser Art nennt er intellektuelle, d. i. den Verstand bildende; oder sie ist praktisch, und die Fabel eine sittliche, ethische, die auf dem tiefen Grunde eines Naturgesetzes beruht, und die große Haushaltung des Strebens und der Liebe in einzelnen ausgesuchten Fällen und Momenten darstellt. „So manche Fabel von der Erziehung der Jungen, vom geselligen Bei-

stande, dem häuslichen Leben der verschiedenen Geschlechter unter einander, von ihrer Treue, Wachsamkeit, ihrer Freundschaft und Großmuth sind, da diese Sitten aus dem ewigen Naturcharakter und Instinkt der Geschlechter stammen, Fabeln des großen Naturethos." Von beiden Arten unterscheidet er die, welche den höheren Gang des Schicksals unter den Lebendigen bezeichnen, und diese nennt er dämonische oder Schicksalsfabeln, Fabeln der Adrastea. „Nicht immer," sagt er, „kann im Naturgange selbst anschaulich gemacht werden, wie aus diesem ein Anderes durch innere Konsequenz folge; da tritt nun die große höhere Folge der Begebenheiten, die wir bald Zufall, bald Schicksal nennen, ins Spiel und zeigt, wie dies und das, wo nicht aus, so nach einander folgt, durch eine höhere Anordnung. Natürlicher Weise ist sie vermischt, theoretisch und praktisch." Es wäre wol möglich, beide Eintheilungen in eine gewisse Einstimmung zu bringen; hier genügt es aber zu bemerken, daß jede Art, wie besondre Wesen, so auch einen besondern Vortrag erfodert. Herder hat dies von seiner Eintheilung nachgewiesen, und namentlich sagt er von der dämonischen Fabel, welche Götter und das Schicksal selbst auf den Schauplatz bringt, daß sie sich ohne allen gesuchten Pomp oft zu einem kleinen Epos erhebe. „Jene Erzählung bei Gellert über den Lauf und die Vergeltung des Schicksals: Als Moses einst vor Gott auf einem Berge trat; findet sich, das Feierliche hinweggerechnet, an erhabner Zusammenordnung fast in jeder Schicksalsfabel wieder." Ist nun aber die hieraus zu entnehmende Belehrung nicht mehr als Lebensklugheit? Wo höhere Wesen, den Menschen zur Belehrung über das Schicksal auftreten, da ist anzunehmen, daß der Mensch die Stimme der Weisheit vernehme.

Hat man dann aber auch noch eine äsopische Fabel? Gellert in der angeführten Erzählung sagt selbst, er wolle durch ein Beispiel lehren. Dies hat er auch gethan, aber ohne demselben auch nur die entfernteste Ähnlichkeit mit der äsopischen Fabel zu geben. Nicht als ob es daran läge, daß der Dichter seine Belehrung nicht durch Thiere oder andre Naturwesen herbeigeführt hätte, denn unter den sogenannten äsopischen Fabeln findet sich eine Menge, die als bloße Anekdoten zu betrachten sind, aber bei passender Gelegenheit angebracht dasselbe leisten konnten, was bei der Thierfabel beabsichtigt wurde. Wir finden daher auch Menschen in ihr eingeführt, ja selbst Götter, die hier aber auch nur Menschen sind, welche durch das, was sie thun oder sagen, nur auf Lebensklugheit hindeuten, in moralischer Beziehung nur über Fälle von Recht und Unrecht anschauliche Erkenntniß zu geben suchen, aber von einer höheren Ansicht des Lebens, von dem, was wahrhaft den Namen der Weisheit verdient, so wenig etwas enthalten, als von dem, was zu einer allgemeinen Betrachtung über den Gang des Schicksals und die Verhängnisse der Gottheit führen könnte. Das Höchste, was man in dieser Beziehung findet, ist, daß man die Götter nicht verachten dürfe, denn sie rächen sich und strafen durch Ausübung des Vergeltungsrechts. Dies zeigt sich gleich in der ersten äsopischen Fabel, die eine Vergleichung mit der Gellertschen insofern wol zuläßt, als in beiden die Gottheit das Vergeltungsrecht ausübt, und das Schicksal sich dabei als ein gerechtes zeigt. Ist es aber in der äsopischen Fabel abgesehen auf Erlangung größerer Kenntniß von dem ewigen Rathe der göttlichen Schicksalslenkung, von der Weisheit der Gründe dazu? Und konnte da, wo allem Anschein nach Zeus die Wiedervergeltung ausübt mehr um sich an seinem Verächter zu rächen, als weil es zufolge seiner Gerechtigkeit nothwendig ist, und nicht anders geschehen kann; konnte da die Erkenntniß anschaulich werden, daß alles in der Welt sich billig fügt? Daß das Schicksal überall gerecht sei?

Durfte man aber auch von der äsopischen Fabel solches erwarten? Das Zeitalter, in welches sie fallen, ist das der sieben Weisen Griechenlands; und was sind deren so berühmt gewordene Sprüche anders als aus Beobachtung des praktischen Lebens für dasselbe abgezogene Klugheitsregeln? Nicht als Philosophen in strengem Sinne hießen sie die Weisen, sondern hauptsächlich wegen der klugen Berathung ihrer Mitbürger und der praktischen Geschicklichkeit in politischen Angelegenheiten. Äsop stand mit diesen seinen Zeitgenossen auf derselben Stufe der Bildung, und Agathias preißt in einem Epigramm den Lysippos, daß er das Bild desselben vor die der sieben Weisen gestellt, weil er nicht durch schwere Sprüche, sondern fabelnd gelehrt habe[3]); also noch eindringlicher, noch überzeugender. Dieses aber mußte um so mehr der Fall sein, da man annehmen muß, daß er seine Fabeln nur auf Veranlassung eines gegenwärtigen Falles vortrug, von denen dann die Anwendung sofort einleuchtete, in welcher die Belehrung, die man sich zu geben hatte, enthalten war. Die Wirkung hievon konnte den öffentlichen Rednern nicht verborgen bleiben, sie benutzten dieselbe als Mittel der Überzeugung oder Überredung, und so wurde diese Fabel ein Gegenstand der Rhetorik.

Alles dieses mußte sich ändern mit den Fortschritten der Philosophie, die nach wahrer Weisheit strebte und auf den Weg derselben hinleitete, und mit dem Einfluß reinerer Ansichten der Religion. Hiedurch mußte sich der Kreis der Fabel erweitern und über die Grenze hinausgehen, innerhalb deren zwischen Thier und Mensch Analogie statt findet. Innerhalb derselben konnte und kann sie noch immer vielfach belehrend wirken, jenseit aber läßt sich diese Analogie nur ironisch und satirisch anwenden wie im Reineke Fuchs, diesem Fabelepos, welches die menschliche Gesellschaft darstellt, wie sie zwar auch ist, aber nicht sein sollte. Das wirklich Moralische konnte nun erst in der Fabel hervortreten, und diese nicht lediglich eine äsopische bleiben. Aber auch deren Darstellungsweise konnte nur unter der Bedingung dieselbe bleiben, daß sie wirklich so erfunden und angewendet wurde wie damals, da sie noch Naturdichtung und dann der Beredsamkeit dienstbar war. Dies änderte sich, sobald die Fabel zu wirklich poetischer Kunstdichtung

3) *Brunck* Analecta III, 45. XXXV. Vgl. *Philostr.* Icones I, 3.

wurde. Hiezu hatten die Alten nur den ersten Schritt dadurch gethan, daß sie die prosaische Rede der Beredsamkeit in metrisch gemessene umbildeten, wodurch sich aber im Wesentlichen der Charakter der Fabel gar nicht veränderte. Dies konnte erst dann statt finden, wenn die Fabel wirklich der von Lessing gegebenen Erklärung entsprach. „Wenn wir," sagt er, „einen allgemeinen moralischen Satz auf einen besondern Fall zurückführen, diesem besondern Falle die Wirklichkeit ertheilen, und eine Geschichte daraus dichten, in welcher man den allgemeinen Satz anschaulich erkennt, so heißt diese Erdichtung eine Fabel." Hier ist nun aber alles anders, als früher. Abgesehen von dem allgemeinen moralischen Satze, den man bei erweitertem Kreise der Fabel nun annehmen kann, wird dieser hier umgekehrt die Veranlassung zur Erfindung eines besondern Falles, anstatt daß früher der besondre Fall zur Aufstellung eines analogen veranlaßte, der dazu dienen sollte, jenen in sein rechtes Licht zu stellen. Bei diesem besondern Falle hatte man auch besondre bestimmte Personen, an welche man den Vortrag richtete, um eine Selbstbelehrung bei ihnen zu bewirken. Diesen Vortheil entbehrt der, unter ganz andern Lebensverhältnissen dichtende, Fabulist, gewinnt aber dagegen einen andern. „Der Gebrauch der Fabel bei bestimmten Fällen," sagt Jacobs, „deren Ansicht durch eine Versetzung in eine andre Welt an Klarheit gewinnen sollte, beschränkte die Wirksamkeit der Phantasie auf das Nothwendige. Die Fabel glich den trockenen Umrissen der alten Malerei, die für die Kenntniß des Gegenstandes hinreichten, aber durch kein gefälliges Spiel des Lichtes und der Farben zu schönen Körpern emporschwollen." In der That erst dadurch, daß die Fabel von ihrer Beschränkung sowol des Inhalts als des Umfangs befreit wurde, konnte dies möglich werden; die dichterische Einbildungskraft konnte nun erst Einfluß auf die Darstellung gewinnen; die zu dem Zweck einer Belehrung erdichtete Geschichte erhielt größere Anschaulichkeit und Lebendigkeit, sodaß sie auch durch sich selbst interessiren konnte. Selbst ihre Form konnte sie nun verändern, denn was sie früher nur erzählend vorzutragen vermogte, das konnte sie jetzt auch dialogisch vortragen; nur darauf mußte sie stets bedacht sein, den Gesichtspunkt für die Lehre nicht zu verrücken, und den der jedesmaligen Lehre angemessenen Ton richtig zu treffen, denn nun blieb sie auch nicht auf Einen Ton beschränkt. War es ihr wirklich darum zu thun, einen „allgemeinen moralischen Satz durch einen besondern Fall anschaulich zu machen," so blieb ihr jetzt auch die Freiheit, jenen Satz — also die eigentlich herauszuziehende Belehrung — voran zu stellen, was bei der äsopischen Fabel nicht thunlich gewesen wäre. Zur Aufstellung eines solchen Satzes war sie aber überhaupt nicht fähig; und wie hätten da Thiere Repräsentanten des Menschen sein können! Die Thierfabel mußte auf die Sphäre beschränkt bleiben, die sie als Naturdichtung und als rhetorisches Überzeugungsmittel einnahm, und ihre Wirksamkeit mußte bleibend sein, weil der Mensch doch fortwährend auch der Klugheit bedarf, und in dieser von den Thieren belehrt werden kann. Nachdem aber die Kunstdichtung sich der Fabel bemächtigt hatte, blieb die Darstellungsweise auch dieser Fabel nicht unverändert, auch sie gestaltete sich poetisch. „Sie ist nun," wie Jacobs sagt, „ein wahres Spiel der Einbildungskraft, welche die von dem Witze entdeckten Analogieen der vernunftlosen Welt mit der vernünftigen frei bearbeiten darf. Sie leiht dann ihr Interesse nicht von ihrer Beziehung auf einen Lehrsatz, sondern von der Ähnlichkeit der in ihr dargestellten thierischen Handlung mit menschlichen Handlungen; und diese Ähnlichkeit wird uns um desto mehr überraschen, je mehr wir durch die Lebhaftigkeit des Vortrags und der Darstellung in die Fabelwelt hineingezogen werden. Dieses aber wird nur durch eine dichterische Behandlung möglich sein. Der Fabulist muß nicht blos als witziger Kopf eine Ähnlichkeit zu entdecken wissen; er muß die erfundene Handlung als Dichter beleben können. Ist es nur nicht unmöglich, daß er an der Welt, die er belebt, ein begeisterndes Interesse finde, so muß es auch möglich sein, die Fabel, unabhängig von der Moral, zu einem interessanten Gedichte zu verarbeiten." An dieser Möglichkeit ist nun aber nicht zu zweifeln seit der Erscheinung der Fabeln Lafontaine's, denen selbst Lessing und Herder die Anerkennung nicht versagen konnten, ungeachtet ihre Theorieen denselben entgegen sind. Lafontaine's Art und Weise lassen sie gelten, nur deren verfehlte Nachahmung nicht, die freilich, wie alles Verfehlte nichts taugt. Das Verfehlte liegt aber hauptsächlich darin, daß sie meinten, Lafontaine habe mit der Thierfabel blos Scherz getrieben, und sie könnten dessen nicht genug treiben, wodurch sie nicht selten aus dem kindlichnaiven ins Kindische, aus dem Natürlichen ins Platte, aus dem leichten Weltton des Franzosen ins Spielende verfielen, bei allem dem aber doch in unwesentlichem Schmucke sich gefielen. Übrigens war es in den modernen socialen Verhältnissen wol kaum zu vermeiden, daß sich in die Thierfabel nicht auch Scherz hätte einmischen sollen. Und warum nicht, da man auch lachend die Wahrheit sagen kann? Hier aber nur lächelnd? [4])

II. Fabel als Grundlage epischer und dramatischer

---

4) *Priscianus*, De praeexercitamentis rhetoricae. Gellerts Abhandlungen von den Fabeln u. s. w. a. d. Latein. übers. Lpz. 1773. Nachricht und Exempel von alten teutschen Fabeln, vor dessen Fabeln. Lessings Abhandlungen über die äsopische Fabel, bei dessen Fabeln, worin er auch die Erklärungen von De la Motte, Richer, Breitinger und Batteux geprüft hat. Anmerkungen über den Äsopus, in den Kollektaneen 2. Bd. Herder, Älteste Urkunde des Menschengeschlechts 1. Bd., über Bild, Dichtung und Fabel, aus den Zerstreuten Blättern, S. W. z. sch. Lit. u. K. 20 Bd. Fabel 17. Bd., aus der Adrastea. Jacobs Jean de la Fontaine, in den Charakteren der vornehmsten Dichter aller Nationen. V, 1. Griechische Fabulisten. V, 2. Lateinische Fabulisten, das. VI, 1. Meiners, Gesch. des Ursprungs u. f. der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1. Bd. S. 70 fg. Gebhard, über den Ursprung der äsop. Fabel. Teutsches Museum, 1784. 2. Bd. S. 553 fg. Jakob, über die äsop. Fabel der Alten. Berl. Monatschr. 1785. April S. 330 fg. Bardili, Was ist die Eigenthümlichkeit einer äsop. Fabel, eine psychol. Untersuchung. Ebendas. 1794. Jul. S. 54 fg. Über die allmälige Ausbildung der Fabel in der teutschen Literatur, s. Gervinus Gesch. d. poet. Nationallit. II, 158 fg. 379 fg. III, 45 fg. Neuere Geschichte I, 98.

Dichtungen enthält Begebenheiten, welche der Dichter als Stoff für seine Dichtung benutzt; er stellt sie als Handlung dar. Aristoteles erklärte Fabel (Μῦθος) als Darstellung (Nachahmung) einer Handlung, diese aber als Verknüpfung von Begebenheiten. Lessing erklärt so: „Die Handlung ist das Ganze; die Begebenheiten sind die Theile dieses Ganzen; und sowie die Güte eines jeden Ganzen auf die Güte seiner einzelnen Theile und deren Verbindung beruht, so ist auch die tragische Handlung mehr oder weniger vollkommen, nachdem die Begebenheiten, aus welchen sie besteht, jede für sich und alle zusammen, den Absichten der Tragödie mehr oder weniger entsprechen." (Dramaturgie St. 37.) Die Hauptfrage bleibt hiebei immer, wie es der Dichter anzufangen habe, um Begebenheiten in Handlung zu verwandeln, oder auf welche Weise er die Begebenheiten zu diesem Behuf zu verknüpfen habe. Lessing sagt bei Gelegenheit von Corneille's Rodogune (Dramat. St. 32.): „Der Poet findet in der Geschichte eine Frau, die Mann und Söhne mordet. Aber die Geschichte sagt ihm weiter nichts, als das bloße Faktum. Was thut nun der Poet? Er wird vor allen Dingen bedacht sein, eine Reihe von Ursachen und Wirkungen zu erfinden, nach welcher jene unnatürlichen Verbrechen nicht wohl anders als geschehen müssen. Unzufrieden, ihre Möglichkeit bloß auf die historische Glaubwürdigkeit zu gründen, wird er suchen, die Charaktere seiner Personen so anzulegen; wird er suchen, die Vorfälle, welche die Charaktere in Handlung setzen, so nothwendig einen aus dem andern entspringen zu lassen; wird er suchen, die Leidenschaften nach eines Jeden Charakter so genau abzumessen; wird er suchen, diese Leidenschaften durch so allmälige Stufen durchzuführen: daß wir überall nichts als den natürlichsten, ordentlichsten Verlauf wahrnehmen; daß wir bei jedem Schritte, den er seine Personen thun läßt, bekennen müssen, wir würden ihn, in dem nämlichen Grade der Leidenschaft, bei der nämlichen Lage der Sachen, selbst gethan haben; daß uns nichts dabei befremdet, als die unmerkliche Annäherung eines Zieles, vor dem unsre Vorstellungen zurückbeben u. s. w." An einer andern Stelle sagt er: „Das Genie können nur Begebenheiten beschäftigen, die in einander gegründet sind, nur Ketten von Ursachen und Wirkungen. Diese auf jene zurückzuführen, gegen jene diese abzuwägen, überall das Ungefähr auszuschließen; alles was geschieht, so geschehen zu lassen, daß es nicht anders geschehen können: das, das ist seine Sache, wenn es in dem Felde der Geschichte arbeitet." Der Stoff, gleich viel ob ein historischer oder erfundener, worin der Dichter die ihm angemessene ästhetische Idee erkannt hat, wird also in Handlung dargestellt durch echt organische Gliederung aller seiner Theile, durch die stets motivirte Verknüpfung lebendig ausgeführter Situazionen, die in einander wirkend in stetigem Fortschreiten dem Ziele zuführen, auf welches die ästhetische Idee hinweiset.

Lessing hatte in seiner Abhandlung von der äsopischen Fabel an Batteux gerügt, daß er die Handlung in dieser viel zu sehr mit der Handlung im Epos und Drama verwirrt habe, und er gab den Unterschied zwischen beiden an. In der Dramaturgie (St. 35.) wendet er dieses auch auf die moralische Erzählung an, welche die Absicht hat, einen allgemeinen moralischen Satz zur Intuition zu bringen. „Wir sind zufrieden," sagt er, „wenn diese Absicht erreicht wird, und es ist uns gleichviel, ob es durch eine vollständige Handlung, die für sich ein wohlgerundetes Ganze ausmacht, geschieht oder nicht; der Dichter kann sie abbrechen, wo er will, sobald er sich an seinem Ziele sieht; wegen des Antheils, den wir an dem Schicksale der Personen nehmen, durch welche er sie ausführen läßt, ist er unbekümmert; er hat uns nicht interessiren, er hat uns unterrichten wollen; er hat es lediglich mit unserm Verstande, nicht mit unserm Herzen zu thun; dieses mag befriedigt werden oder nicht, wenn jener nur erleuchtet wird. Das Drama hingegen macht auf eine einzige, bestimmte Lehre keinen Anspruch; es geht entweder auf die Leidenschaften, welche der Verlauf und die Glücksveränderungen seiner Fabel anzufachen und zu unterhalten vermögend sind, oder auf das Vergnügen, welches eine wahre und lebhafte Schilderung der Sitten und Charaktere gewährt, und beides erfodert eine gewisse Vollständigkeit der Handlung, ein gewisses befriedigendes Ende, welches wir bei der moralischen Erzählung nicht vermissen, weil alle unsre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Satz gelenkt wird, von welchem der einzelne Fall derselben ein so einleuchtendes Beispiel gibt."

Bei den Römern war Fabula, wie bei den Griechen Drama, bei uns Schauspiel, die allgemeine Benennung für Tragödie und Komödie mit allen Unterarten der letzteren. Die Fabel eines Stücks war argumentum Fabulae, welche der Prologus vortrug, der es in den Brüdern von Terenz nicht that, den Grund aber ausdrücklich angibt. (*H.*)

FABEL (Georg Leopold), geboren am 1. Nov. 1715 zu Münsteroppel in der Unterpfalz, der Sohn eines Predigers, ward nach dem frühzeitig erfolgten Tode seines Vaters 1732 Zögling des Waisenhauses in Halle. Auf der dortigen Universität widmete er sich der Theologie. Baumgarten, Knapp, die beiden Michaelis waren seine vorzüglichsten Lehrer. Den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung gewann Baumgarten. Noch in späten Jahren erinnerte sich Fabel des trefflichen Mannes mit Hochachtung und Liebe. Doch gewann er auch der damals viel geltenden Wolfischen Philosophie ein bleibendes Interesse ab. Am Schlusse seiner dreijährigen akademischen Laufbahn ward er 1736 Hauslehrer des jungen Rheingrafen Philipp von Obaur, und 1739 Diakonus zu Greiz im Voigtlande. Der Beifall, den eine von ihm zu Salfeld 1742 gehaltene Gastpredigt fand, verschaffte ihm eine Predigerstelle zu Crölpa im Saalfeldischen. Einen größern Wirkungskreis erhielt er 1756 als Superintendent und Oberpfarrer in Saalfeld. Ihm ward zugleich die Aufsicht über die dortigen Schulen übertragen. Seine Predigten zeigten, daß er mit der Aufklärung seines Zeitalters fortgeschritten war. Er suchte das echte Christenthum von kirchlichen Zusätzen zu reinigen, dasselbe unter seinen Zuhörern durch erbauliche und zweckmäßige Vorträge zu fördern. Historische Studien, die er durch Baum-

garten liebgewonnen, blieben ihm eine willkommene Erholung nach drückenden Berufsarbeiten. Seine vielseitigen Kenntnisse machten ihn zu einem angenehmen Gesellschafter. In seinem Hause war er ein zärtlicher Gatte und liebevoller Vater seiner zahlreichen Familie. Er starb an einem Blutschlagflusse am 5. Nov. 1791 im 76. Lebensjahre. Noch wenige Tage vor seinem Tode war er rastlos thätig gewesen und gab seinen Freunden, die ihm abriethen zu predigen, die gefaßte Antwort: Doctorem decet docentem mori. Zu seinen wenigen Schriften gehören die nachfolgenden: Parentation auf den Collaborator Edler. (Saalfeld 1753. 4.) Leichenpredigt auf den Kammerherrn von Könitz. (Ebend. 1758.) Friedenspredigt, nebst historischen Nachrichten von den Vorfällen des siebenjährigen Krieges im saalfeldischen Lande. (Ebend. 1763.) Predigt, bei der Einweihung der Kirche zu Graba, bei Saalfeld. (Ebend. 1777.)*) (*Heinrich Döring.*)

FABER (Basilius), vielleicht die latinisirte Form seines eigentlichen Namens Schmidt, gehört, wie viele ausgezeichnete Schulmänner des 16. Jahrhunderts, seiner Geburt nach der Niederlausitz, nicht Schlesien an. Sorau war seine Vaterstadt, wo er, wie es scheint, von ehrsamen bürgerlichen Ältern geboren wurde, die mit dem Krämer und Kaufhändler Hans Neumann durch verwandtschaftliche Bande zusammenhingen. Denn dessen berühmter Sohn Michael Neander heißt Neffe Faber's, dieser nennt jenen sobrinum suum. Als Geburtsjahr läßt sich nur vermuthungsweise 1520 annehmen, das mit den wenigen sichern chronologischen Bestimmungen sich am besten vereinigen läßt. Auf der Schule seiner Vaterstadt mag er durch den Rector Heinrich Theodor, einen Schüler Trotzendorff's, unterrichtet sein. Ob er nachher die in hohem Rufe stehende Schule zu Goldberg besucht hat, läßt sich nicht nachweisen, ist aber bei dem ähnlichen Bildungsgange Neander's wol kaum zu bezweifeln. Die Universität Wittenberg bezog er zu Ostern 1538 unter Melanthon's Rectorate; in dem Album (vergl. S. 172 der Ausgabe von Förstemann) steht sein Name unter den pauperes gratis inscripti. Seine Thätigkeit als Lehrer, die er über 40 Jahre fortgesetzt hat, begann er in Nordhausen als Hauslehrer der Söhne Johann Spangenberg's. Da der jüngste von diesen 1542 nach Wittenberg ging, so muß es natürlich vorher geschehen sein; Förstemann meint etwa 1535, was nach der vorigen Angabe sich als unbegründet erweist. Da nun in derselben Zeit dort ein Gymnasium in dem Dominikanerkloster eröffnet wurde, so mag er dort, wenn schon Jüngling von nur 16 bis 17 Jahren, zuerst öffentlich unterrichtet und die Stelle eines Unterlehrers verwaltet haben. Wie lange er in dieser Stellung geblieben; ob er sie neben Neander gehabt, oder ob er nach der Sitte jener Zeit bald hier, bald dort als Lehrer aufgetreten sei, ist ganz unsicher; wahrscheinlich nur, daß er nach Neander's Berufung nach Ilefeld im J. 1550 das Rectorat der nordhäuser Schule übernahm und vielleicht bis 1555 verwaltete. Die Zueignung des Buches de synonymia Terentii an zwei seiner Schüler ist vom 19. April 1553, die de genuina ratione latine dicendi et scribendi vom 28. und die der Loci observationum an des Bürgermeisters Mosshauer in Eisleben Sohn vom 30. Nov. 1553 aus Nordhausen datirt. Wenn er die dortige Schule nur scholam suam genannt hat[1]), so mag dies auf die großen Verdienste um die Einrichtung und Verbesserung derselben und die dadurch bedingte Vorliebe für sie bezogen werden. Daß er durch das in Nordhausen eingeführte Interim bewogen worden sei, die Stelle aufzugeben, ist nicht glaublich; 1554 übernahm sie Johann Andreas Fabricius aus Chemnitz, der jüngste Bruder des berühmten Rectors zu Meißen[2]).

Sein nächster Aufenthaltsort muß Tennstädt gewesen sein, von wo er sich nach Magdeburg wendete, bis er zu dem Rectorate der Schule in Quedlinburg berufen wurde. Im J. 1563 war er dort, wie Dedicationen ausweisen, schon im Amte[3]). Als aber 1569 kirchliche Streitigkeiten sich entspannen und die Äbtissin verlangte, daß die Geistlichen und Schullehrer das corpus doctrinae Melanchthonis unterschreiben und als Lehr- und Glaubensnorm annehmen sollten, weigerte sich mit einigen andern auch Faber, warnte vor sogenannten kryptocalvinistischen Neuerungen, wollte nichts von der veränderten augsburgischen Confession wissen und zog sich dadurch den Zorn der Äbtissin zu. Daher wurde er mit den übrigen am 5. Dec. 1570 abgesetzt und „ins Elend verjaget." Zunächst fand er bei Andreas von Meyendorf in Ummendorf gastliche Aufnahme, erhielt aber bald den Ruf nach Erfurt, wo er dem Rathsgymnasium im Augustinerkloster seit 1571 (denn 1569 oder 1570, was Andere angeben, ist nach den obigen Angaben nicht möglich) vorstand bis an seinen Tod, der im J. 1575 oder 1576 erfolgt sein muß. Der Kinder muß er mehre gehabt haben, indessen sind nur die Namen zweier Söhne Philipp und Christoph bekannt. Den Namen ihrer Mutter habe ich noch nirgends gefunden.

Faber war ein ganzer Schulmann in dem Sinne seiner Zeit. Den theologischen Studien, aus denen er hervorgegangen war, wurde er nicht entfremdet, obschon man von ihm nicht weiß, daß er gepredigt habe; auf sie bezog sich zum Theil seine schriftstellerische Wirksamkeit, in der er sich als treuer Anhänger Luther's und der Reformation bis zu einseitigem Starrsinn bewährte. Vierzig Jahre hat er in dem damals wahrlich nicht bequemen Lehramte verlebt und alle Mühe und Noth desselben mit Freudigkeit ertragen. Seinen Schülern muß er sehr zugethan gewesen sein, das zeigen mehre Dedicationen an einzelne derselben, obgleich dabei mit auf das übliche Geldgeschenk von Seiten der angesehenen und einflußreichen Väter Rücksicht genommen sein wird. Auf die Bedürf-

*) s. Schlichtegroll's Nekrolog f. 1791. 2. Bd. S. 336 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 251.

1) In der Dedication der Loci observationum. 2) Vergl. E. G. Förstemann's Geschichte der Schulen in Nordhausen. S. 28. 29. 3) s. Kettner's Historie des Stiffts Quedlinburg. S. 244 u. 264.

nisse der Schule beziehen sich auch die meisten seiner Schriften, die zunächst die Ausbildung einer guten Latinität — das Hauptziel der damaligen Schulbildung — im Auge haben.

Betrachten wir zunächst die theologischen Werke, so ist die teutsche Übersetzung von Luther's Commentar zur Genesis zu nennen, deren Vorrede aus Magdeburg vom 29. Sept. 1557 datirt ist. Er hat aber seinen Antheil nicht über die ersten 25 Capitel erstreckt [4]); der Prediger Guden vollendete das Werk. In dieselbe Zeit mag auch die Mitwirkung an den vier ersten magdeburgischen Centurien fallen. Selbständig ist die Schrift „Christliche, nötige vnd nützliche vnterrichtungen, von den letzten henden der Welt," welches er als eine Trostschrift für sich und seine Kinder 1563 zum ersten Male veröffentlicht und schon 1574 in einer fünften vermehrten und verbesserten Ausgabe zu Leipzig herausgab [5]). Es bezieht sich in nicht eben strenger Folge auf den Tod, die Auferstehung, den jüngsten Tag und das jüngste Gericht, Himmel und ewiges Leben, Hölle und Fegefeuer. Das „Tractetlein von den Seelen der verstorbenen, vnd allem jhrem zustand vnd gelegenheit, durch Basilium Fabrum," hat noch eine besondere Dedication vom Jahre 1569. In dieselbe Zeit seines Aufenthaltes zu Quedlinburg fällt auch die „Saronia von Albert Kranz in Hamburg, aus dem Latein trewlich, deutlich vnd fleissig verdeutscht, erkleret vnd gebessert, durch Basilium Fabrum Soranum," welche zuerst 1563 zu Leipzig in Folio und 1582 in vermehrter [6]) Ausgabe erschien. Das Verlangen, auch dem gemeinen Manne den Inhalt jenes Buches zugänglich zu machen, hatte ihn zur Übernahme der gewiß nicht leichten und sehr mühseligen Arbeit getrieben. Eine von ihm beabsichtigte Fortsetzung, denn das Original geht nicht über das Jahr 1504 hinaus, und eine ähnliche Chronik für die nordischen Reiche ist nicht erschienen.

Zwei seiner pädagogischen Schriften Elenchus legum et disciplinae scholasticae 1571 und de disciplina scholastica libellus 1572 habe ich nicht aufgefunden, was um so mehr zu bedauern ist, als sie gewiß eine Einsicht in die Grundsätze seiner Schulzucht gewährt haben würden, zumal er sie nach fast vierzigjähriger Amtserfahrung herausgab.

Phraseologische Kenntnisse bezwecken drei seiner Schriften: 1) Libellus de synonymia Terentii et copiosa phrasium ac locutionum commutatione (Lipsiae 1553. 1556 und 1562), wo auch aus Plautus Material zu allerlei stilistischen Übungen hinzukam. 2) Loci observationum atque expositionum indices numerosissimi in M. Tullii Ciceronis epistolas familiares omnes (Lipsiae 1553. 1554. 1561. 1576), wo nach alphabetischer Ordnung die verschiedenen Ausdrucksweisen unter bestimmten Rubriken verzeichnet werden, um durch die Vergleichung der ähnlichen die Mannichfaltigkeit des Ausdrucks zu fördern. 3) Libellus de ratione genuina dicendi et scribendi, monstrata ex Terentio et Cicerone. (Lips. 1554.) Ähnlichen Inhalts ist vielleicht auch das Buch: Mantuani sententiae argumentis et scholiis illustratae (Quedlinburgi 1569), das ich nicht gesehen habe.

Doch sein Hauptwerk bleibt der Thesaurus eruditionis scholasticae, der so ziemlich zwei Jahrhunderte hindurch sein Ansehen behauptet hat. Diese Frucht zehnjähriger angestrengter Arbeit (sie fällt zum großen Theil in die Zeit des Aufenthalts zu Quedlinburg) erschien zuerst Leipzig 1571 in Folio. Er beabsichtigte damit nicht eigentlich ein Lexikon der lateinischen Sprache, denn die Angaben des Geschlechts, der Conjugation und anderer grammatischer Dinge vernachlässigte er absichtlich, sondern eine wirkliche Schatzkammer, die für Sprache wie für Sachen und Gedanken gleich reiche Hilfsquellen darbieten sollte. Daher wurde auf Mustergültigkeit gesehen, eine für die damaligen Zeiten geschmackvolle Übersetzung hinzugefügt, Phrasen zusammengestellt, allerlei gnomische Weisheit zur Lehre und Besserung hinzugethan und als Würze historiolae, physica, adagia, quae in examine discentibus proponi et inculcari possunt nicht verschmäht. Auch war es dabei gar nicht auf ein gelegentliches Benutzen, wo man nur ein teutsches Wort für das lateinische sucht, abgesehen, sondern er drang auf sorgfältiges und wiederholtes Lesen des ganzen Buches von Anfang bis zu Ende. Die bedeutendsten Schulmänner begrüßten das Werk freudig und feierten den Verfasser in allen Zungen. Die Sorgfalt, welche später A. Buchner in Wittenberg, Thomasius in Leipzig, Christ. Cellarius und Joh. Matth. Gesner (Männer, wie Grävius, Falster, Facciolati, Mencken u. a., die in besondern Schriften oder handschriftlich Nachträge gaben, nicht zu erwähnen) dem Werke widmeten, hat es erhalten [7]), bis des Letztern und der Italiener vorzüglichere Leistungen seit der Mitte des 18. Jahrh. es verdrängten.

Über das Leben dieses Mannes handelt noch am vollständigsten *Ludovici* Historia rectorum etc. T. I. p. 24—31; Schätzbares gibt auch Förstemann, Geschichte der Schulen in Nordhausen. S. 28. Aber weder Motschmann in der Erfordia literata noch Otto in dem lausitzischen Schriftstellerlexikon haben des verdienten Mannes gedacht. (*Eckstein.*)

FABER (Felix), ein als Geschichtschreiber bemerkenswerther Dominikanermönch. Er wurde geboren zu Zü-

4) Ich habe, sagt er, meinem geringen Verstande nach die ersten zwey Theil solcher Auslegungen aufs einfältigste und treulichste verteutscht. 5) Die Ausgabe von 1565 erschien zu Eisleben. Später ist das Buch zu Leipzig 1584 und zu Helmstedt 1598 wieder gedruckt. 6) Ich vermuthe, daß die Vermehrung blos in dem ausführlichen Register und einem neuen Titelblatte besteht.

7) Die Ausgaben, soweit ich sie kenne, folgen also: 1) 1571, von dem Verfasser selbst besorgt. 2) 1587, von den Söhnen herausgegeben. 3) 1623, Franckiana. 4) 1625, Buchneriana zu Wittenberg. 5) 1668, durch dens. 6) 1672, durch Thomasius und Herrichen. 7) 1680, mit Buchner's nachgelassenen Zusätzen. 8) 1692, Cellarius. 9) 1696, durch dens. 10) 1700, durch dens. 11) 1710, durch dens. 12) 1717, Andr. Stebel. 13) 1726, Joh. Matth. Gesner. 14) 1735, durch dens. 15) 1749, durch dens und Joh. Heinr. Leich, von welchem Letztern eine völlige Überarbeitung des Werkes vorgenommen wurde, sodaß es von einem schmächtigen Foliobande zu zwei starken Folianten anwuchs. Auszüge gibt es Viteb. 1594 und Heidelb. 1608.

rich 1441 oder 1442 aus dem adeligen Geschlechte der Schmied. Da sein Vater in dem einheimischen Kriege der Zürcher mit den übrigen eidsgenössischen Orten 1444 in einem Gefechte fiel, so nahm sich sein Oheim Oswald Schmied, der 20 Jahre lang Voigt von Kyburg war, des Knaben an, der nun einen Theil seiner Jugendjahre auf dieser Burg zubrachte. Um das Jahr 1454 wurde er den Dominikanern zu Basel zur Erziehung übergeben; 1457 findet man ihn zu Pforzheim, wahrscheinlich auf der dortigen Schule; 1467 machte er eine Reise nach Aachen, um die dortigen Heiligthümer zu sehen; 1476 besuchte er Rom. In welchem Jahre er in den Orden eintrat, ist nicht bekannt; gewiß ist aber, daß er zu Basel und nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, zu Ulm eingekleidet wurde. Im J. 1477 oder 1478 wurde er durch die Ordensobern von Basel als Hauptprediger ins Dominikanerkloster zu Ulm versetzt, was zu dem Schlusse auf ein nicht geringes Rednertalent berechtigt; später erscheint er zugleich als Lesemeister in diesem Kloster, d. h. als Lehrer der Philosophie und Theologie. Indessen trug er sich schon lange mit dem Wunsche, eine Reise nach Palästina unternehmen zu können; Frömmigkeit und Neigung zum Reisen wirkten bei ihm zusammen. Nachdem bei Sixtus IV. und dem Ordensgeneral die Erlaubniß ausgewirkt war, gelang es ihm von dem Abte des Klosters zu Elchingen und einigen reichen Bürgern zu Ulm das erfoderliche Reisegeld zu erhalten. Ein junger bairischer Edelmann, Georg von Stein, schloß sich mit einigen Dienern an ihn an. Von Venedig schifften sie den 2. Juni 1480 nach Palästina, hielten sich dort zehn Tage auf und kamen glücklich nach Venedig zurück, wo aber Faber in eine schwere Krankheit verfiel, sodaß er erst den 16. November wieder in Ulm ankam. Indessen war durch diese Reise seine Neigung noch nicht befriedigt. Er sagt, wegen Kürze der Zeit habe er die heiligen Stellen nur eilig besuchen können, und auf der Rückreise habe er gelobt, noch ein Mal Palästina zu sehen. Ein Ordenscapitel, welches 1482 zu Colmar gehalten, und wohin er von dem General berufen wurde, gab ihm Gelegenheit, bei diesem die Erlaubniß zu einer zweiten Reise auszuwirken; die Bewilligung des Papstes verschaffte ihm ein befreundeter Franziskaner, welcher nach Rom reisete. Vier schwäbische Edelleute, welche grade eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe unternahmen, erbaten sich ihn von dem Prior des Klosters als Kaplan und Beichtvater. Den 14. April 1483 verließ er Ulm, und den 12. Juli kam die Gesellschaft über Venedig zu Jerusalem an. Bethlehem, Nazareth, der Berg Tabor, der Jordan, das todte Meer ꝛc. wurden besucht. Als aber jene vier Edelleute wieder abreisten, blieb Faber mit ihrer Einwilligung zurück, und reiste dann mit 19 andern Pilgern, unter denen ein Graf von Solms und andere teutsche Edelleute waren, durch die arabische Wüste nach dem Sinai und Horeb, ans rothe Meer, nach Kairo und Alexandien. Den 29. Jan. 1484 kam er endlich wieder zu Ulm an, nun völlig ersättigt; denn er sagt selbst, wenn er vorher gewußt hätte, wie sehr sein Geist und Körper durch diese Reise ermüden würden, so hätte er sie nie unternommen; er sei dadurch allzu sehr von nützlichern Bestrebungen entfernt worden. Er erscheint nun wieder als Prediger und Lesemeister seines Klosters zu Ulm. Die Schriften, die er ausarbeitete, zeugen von seinem Fleiße. Zwei Male, 1486 und 1487, erscheint er als Wähler auf den allgemeinen Ordenscapiteln zu Venedig; dagegen findet sich für die Behauptung Goldast's, daß er Provinzial des Ordens geworden, kein Beweis. Faber starb in dem Predigerkloster zu Ulm den 14. März 1502, wie sein im J. 1734 zufällig gefundener Grabstein beweist. Sein Hauptwerk ist die Historia Suevorum, zuerst von Goldast in seiner Sammlung (Francof. 1604. 4.) bekannt gemacht. Er scheint indessen keine vollständige Abschrift gehabt zu haben, indem sich unter Faber's Handschriften noch mehre, besonders die Stadt Ulm betreffende, Abschnitte finden, die in den gedruckten Ausgaben fehlen. Leichtgläubigkeit und Mangel an kritischem Sinne, diese Fehler theilt er mit der Mehrzahl der Geschichtschreiber seiner Zeit: dessen ungeachtet enthält das Werk viele wichtige Nachrichten und zeichnet sich durch große Freimüthigkeit aus. Auch für die Geschichte der Schweiz verdient es bei aller Abneigung des Verfassers gegen die Eidgenossen Berücksichtigung. Eigentliche Beschreibung der hin und Widerfahrt zu dem heyligen Landt gen Jerusalem und furter durch die grosse Wüsteney zu dem heyligen Berge Horeb Sinay ꝛc. 1556. 4. Mehre andere Schriften von Faber sind nie gedruckt worden. Man findet das Verzeichniß in *Häberlin*, Dissert. sistens vitam, itinera et scripta fratris Felicis Fabri (Goetting. 1742. 4.) und abgedruckt in *Wegelini* Thesaur. rerum Suevicarum. Tom. IV. p. 177.

(*Escher.*)

FABER (Johann), eigentlich Heigelin, nannte sich Faber, weil sein Vater ein Schmied war. Zu Leutkirchen in Schwaben 1478 geboren, trat er früh in den Dominikanerorden. Er ward zu Freiburg im Breisgau Doctor des kanonischen Rechts, nach Andern Doctor der Theologie. Hierauf war er eine Zeit lang Pfarrer in Lindau, und kehrte nach vier Jahren wieder dahin zurück, während er in dieser Zeit bischöflicher Official zu Basel und Kanonikus an der dortigen Hauptkirche gewesen war. Im J. 1518 ward Faber Vicar des Bischofs von Kostnitz. Von Rom aus erlangte er noch die Würde eines apostolischen Protonotars. Der Franziskaner Bernhard Samson, der um diese Zeit in mehren Orten der Schweiz den Ablaß predigte, fand an ihm einen heftigen Gegner. Faber wandte sich an Zwingli, und bat ihn dringend, diesem Unwesen Einhalt zu thun. Offen gestand er, daß die Kirche allerdings einer Reformation bedürfe. Bald nachher aber änderte er seine Ansichten. Er ging 1521 nach Rom, und bot dem Papste seine Dienste an gegen die Reformatoren. Um seine Gegner zu widerlegen, ließ er 1522 seinen Malleum Haereticorum drucken. Auf Befehl des Bischofs von Kostnitz hatte Faber 1523 zu Zürich ein öffentliches Colloquium mit Zwingli, in welchem er jedoch die Lehrsätze der katholischen Kirche nur schwach vertheidigte. Doch hatte er sich allmälig ein so großes Ansehen erworben, daß er zum Controversprediger im römischen Reich ernannt ward. Ferdinand I. zog

ihn an seinen Hof, und wählte ihn zu seinem Secretair, späterhin zu seinem Rath und endlich zu seinem Beichtvater. Durch seine Bemühungen brachte er es 1527 endlich dahin, daß die Protestanten in Österreich hart verfolgt wurden. In gleicher Absicht begab er sich mit kaiserlichen Aufträgen 1528 nach England. Im J. 1529 befand er sich auf dem Reichstage zu Speier und 1530 zu Augsburg. Er zeigte sich als ein heftiger Gegner der Lutherischen Lehre, und bot seinen ganzen Scharfsinn auf, die augsburgische Confession zu widerlegen. Schon 1529 war er von Ferdinand I. zum Propst in Ofen ernannt worden. Im J. 1531 hatte er der kaiserlichen Huld die bischöfliche Würde in Wien zu danken. Er starb am 21. Mai 1541, im 63. Lebensjahre.

Unter seinen jetzt wenig mehr gelesenen Schriften verdienen erwähnt zu werden: De fide et bonis operibus, libri III.; Praeparatoria futuri universalis Concilii; Opus adversus nova quaedam dogmata *Martini Lutheri*; de potestate Papae contra Lutherum; propugnaculum Ecclesiae adversus Lutherum; pro coelibatu contra conjugium; responsa duo: 1) de antilogiis Lutheri, 2) de sacramentis scripturisque et fide u. a. m., auch vier Bände Predigten, und andere theologische, exegetische und polemische Schriften, die zu Cöln 1537, 1539 und 1541 zusammengedruckt worden sind. Die mitunter ihm beigelegten juristischen Schriften haben den Rechtsgelehrten Johann Faber Roncinus zum Verfasser*). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Ärzte und Naturforscher). 1) Johann, etwa im J. 1570 in Bamberg geboren, studirte auf mehren teutschen Universitäten Medicin, und besuchte dann zu weiterer Ausbildung Italien, wo er unter Cäsalpin Botanik studirte und sich außerdem eifrig mit anatomischen Untersuchungen beschäftigte. Er erlangte in Rom die medicinische Doctorwürde, wurde bald nachher ebendaselbst Professor der Medicin und später Arzt des Papstes Urban VIII. Einer der ersten trat Faber der vom jungen Fürsten Cesi im J. 1603 gegründeten und hauptsächlich einer gründlichen Naturforschung bestimmten Academia dei Lyncei als Mitglied bei. Der bekannte Scioppius hatte zu Orsini's Werke (Imagines et elogia virorum illustrium et eruditorum ex antiquis lapidibus et numismatibus expressa) einen Commentar zu liefern versprochen, an dessen Vollendung ihn andere Arbeiten behinderten. Faber, obwol wenig in der Archäologie bewandert, verfaßte mit Benutzung der hinterlassenen Notizen Orsini's und der Bemerkungen von Scioppius diesen Commentar, und besorgte so die gesuchteste Ausgabe von Orsini's Werk. (Antwerp. 1606. 4.) Wahrscheinlich ebenfalls unter des Scioppius Einfluß, dessen Animosität gegen Scaliger den höchsten Grad erreicht hatte, gab Faber im folgenden Jahre die kleine Schrift heraus: De nardo et epithymo adversus Joannem Scaligerum. (Romae 1607. 4.) Unter den heftigsten Angriffen auf Scaliger handelt er darin über die Namen verschiedener Pflanzen bei den Alten. Das Hauptverdienst Faber's ist aber seine Mitwirkung an dem Werke: Rerum medicinalium novae Hispaniae thesaurus T. I. 1648. T. 2. 1651. Romae Fol. Mit Philipp's II. Unterstützung nämlich hatte Franz Hernandez reiche Materialien für die Naturgeschichte Neuspaniens gesammelt und aus Mexico nach Madrid gebracht. Nach Hernandez' Tode bearbeitete Nardo Antonio Recchi, Leibarzt Philipp's II. und späterhin in Neapel lebend, diese Materialien, um einen systematischen Auszug zu liefern; allein er starb ebenfalls, bevor er diesen Auszug publiciren konnte. Der Gründer der Academia dei Lyncei entriß Recchi's Manuscript und Copien der Vergessenheit; Mitglieder der Akademie übernahmen seit 1612 die Bearbeitung des Werkes, und 1628 lag es zum Drucke bereit. Dieser wurde aber durch besondere Umstände verzögert, und bald nachher (1630) starb der Gründer der Akademie. Endlich gelang es Stelluti, den spanischen Gesandten in Rom für das Werk zu interessiren, dessen Materialien von einem Spanier auf Kosten der spanischen Regierung gesammelt worden waren, und es erschien solchergestalt fast 100 Jahre nach Hernandez' Tode. Faber, der mittlerweile (1640?) ebenfalls gestorben war, commentirt das Buch über die mexicanische Fauna, und knüpft dabei hier und da seine zootomischen Untersuchungen an, ohne grade ängstlich auf den Zusammenhang mit dem grade vorliegenden Gegenstande Rücksicht zu nehmen. So kommen denn, gleichsam als Excurse, vor: Beschreibung eines monströsen zweiköpfigen Kalbes; über Bewegung des Herzens, der Galle; über den Kaiserschnitt; über das bebrütete Hühnchen; über die Verdauungswerkzeuge der Wiederkäuer. Gegen Aristoteles beweist Faber, daß die Halswirbel des Wolfes beweglich sind.

2) Johann Matthias, von Augsburg, würtembergischer Leibarzt, Mitglied der Akademie der Naturae Curiosorum, in deren Sammlungen sich einige Abhandlungen von ihm befinden, gest. am 21. Sept. 1702. Er beschrieb eine zu Neustadt am Kocher an 13 Personen vorgekommene Vergiftung durch Belladonnabeeren unter dem Titel: Strychnomania explicans strychnomaniaci antiquorum, vel Solani furiosi recentiorum historiae monumentum etc. (August. Vindel. 1677. 4. Ebendas. 1683. 4.) Außerdem verfaßte er: Beschreibung des Wilt- oder Heilbrunnen zu Rogheim. (Frankfurt 1669. 4.), sowie: Pilae marinae anatome botanologica. (Norimb. 1692. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABER (Johann), geb. am 19. Febr. 1566 zu Rodach, der Sohn eines Predigers, studirte zu Zerbst und Jena, ward auf der obengenannten Universität 1588 Magister, und 1591 Rector zu Schleusingen. Gleiche Lehrämter verwaltete er, doch immer nur kurze Zeit, in den Jahren 1597—1598 zu Nordhausen, Jena und Coburg. Im J. 1606 ward er Superintendent zu Eisfeld in Franken. Er starb dort am 2. März 1625. Unter seinen Schriften verdienen Erwähnung: Grammatica Melanchthonis cum adnotationibus; Synopsis grammaticae

*) Vergl. *C. E. Kettneri* Diss. de J. Fabri vita et scriptis. (Lipsiae 1737. 4.) Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 466 fg. Baur's neues histor. literar. biograph. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 133 fg.

hebraeae D. *Avenarii*, eine Historie der teutschen Bibel, ein Bibelkalender, ein Passionalbüchlein u. a. größtentheils ascetische Schriften. Vielen Fleiß und einen großen Theil seiner Zeit verwandte Faber auf ein Lexicon graeco-biblicum, von welchem jedoch nur einige Specimina gedruckt worden sind *). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Adam), geboren am 31. Dec. 1623 zu Baireuth, ward 1634 Zögling des Lyceums zu Culmbach, und bezog dann 1645 die Universität Wittenberg. Er studirte dort Theologie, erhielt 1653 die Magisterwürde, nach Vertheidigung einer theologischen Abhandlung [1]). Sein Fleiß erlag nicht unter dem Kampfe mit dem Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen. Auch nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn erwarteten ihn trübe Schicksale. Drückender Mangel nöthigte ihn, geringe Hauslehrerstellen anzunehmen und selbst seine Bücher zu verkaufen. Seine Lage verbesserte sich nicht sonderlich, als er Cantor zu Heilsbrunn und 1658 Conrector ward. In günstigere Verhältnisse trat er erst im J. 1663. Er ward um diese Zeit zu Ansbach Consistorialassessor und Archidiakonus. Ungeachtet seiner rastlosen Thätigkeit und fortwährender Geistesanstrengung erreichte er ein hohes Alter. Er starb am 17. Jan. 1706, allgemein geschätzt wegen seiner Kenntnisse und unbescholtenen Rechtschaffenheit. Als Prediger war er beliebt durch die moralische Wärme, die seinen Vortrag beseelte. Außer mehren Casual-, besonders Leichenpredigten, schrieb er eine Diss. de intelligentiis. (Viteb. 1648.) Indissolubile fidelis animae cum Deo foedus. (Norimb. 1682.) Verum ac sincerum veri Christiani sub cruce symbolum ac solatium. (Ibid. 1695.) u. a. m. [2])

(*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Gottlieb), am 8. März 1717 zu Stuttgart geboren, stammte aus einer Familie, deren Mitglieder größtentheils ansehnliche geistliche Ämter bekleidet hatten. Sein Urgroßvater, Superintendent zu Stuttgart und Abt zu Herrenalb, hatte sich durch eine Harmonie der Evangelisten auch als Schriftsteller einen geachteten Namen erworben. Faber's Vater, Johann Friedrich, fürstlicher Cassirer zu Stuttgart, bekleidete späterhin die Stelle eines herzoglichen würtembergischen Kirchen- und Kammerraths. Der Sohn legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Im J. 1733 bezog er die Universität in Tübingen und wurde dort Mitglied des theologischen Seminars, studirte aber auch Geschichte, Physik und Philosophie. Mit dem Leibnitzischen System ward er durch den Professor Canz bekannt, unter dessen Vorsitz er auch 1735 die Magisterwürde erlangte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ward er 1739 kurze Zeit Hauslehrer in Stuttgart, bald nachher in Tübingen, wo er dann eine theologische Repetentenstelle erhielt. Im J. 1744 ward er Vicar zu Stuttgart und zwei Jahre nachher Pfarrer zu Dußlingen, und folgte im August 1748 einem Ruf nach Tübingen als ordentlicher Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst. Sein Lehramt eröffnete er im November des genannten Jahres mit einer historischen Abhandlung [1]), welche Wippermann, späterhin Professor zu Rinteln, unter seinem Vorsitz vertheidigte. Die Professur der Geschichte vertauschte er 1750 mit dem Lehrstuhle der Moral, wurde dann 1752 außerordentlicher und 1755 ordentlicher Professor der Theologie und Stadtpfarrer. Um diese Zeit erhielt er auch die theologische Doctorwürde. Einen Ruf nach Frankfurt am Main als Senior des geistlichen Ministeriums lehnte er 1761 ab. Im J. 1767 ward er Consistorialrath und Abt zu Alpirsach, einige Jahre später (1772) zu Herrenalb, und erhielt zugleich die Stiftspredigerstelle zu Stuttgart. Im J. 1773 ward er Oberhofprediger, Prälat zu Adelberg, Generalsuperintendent und Mitglied der Universitätsvisitationsdeputation. Er starb am 18. März 1779. Die Universität Tübingen beklagte aufrichtig seinen Verlust. Mit gründlichen philosophischen und theologischen Kenntnissen vereinigte er eine ungemeine Belesenheit in mehren wissenschaftlichen Fächern. Als Kanzelredner empfahl ihn die moralische Wärme seines Vortrags. Sittliche Veredlung war der Hauptzweck, den er sowol in seinen Predigten [2]), als in mehren Dissertationen und Programmen [3]) unablässig verfolgte. Eine von ihm verfaßte Dogmatik blieb unvollendet [4]). Meusel [5]) hat ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften geliefert [6]).

(*Heinr. Döring.*)

FABER (Johann Karl Christoph), geb. zu Sachsenberg im Waldenburgischen am 2. Jan. 1729, studirte Theologie, erhielt eine Predigerstelle in seiner Vaterstadt, später zu Berndorf im Waldeckischen. Er starb dort am 3. Dec. 1792. Außer einigen Predigten ließ er vermischte Oden und Lieder drucken. (Magdeburg 1775.) Auch die Versuche in den schönen Wissenschaften von einigen Wal-

*) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 466.

1) Diss. theol. de Scriptura sacra, ex dicto classico 1 Tim. 3, 16 adornata. (Viteb. 1653. 4.) 2) Vergl. Trostmann's Leichenpredigt auf J. A. Faber. (Ansbach 1706.) Ludovici's Schulhistorie. 2. Bd. S. 423. Bocke's ansbachischen Geburts- und Todtenalmanach. 2. Bd. S. 493. Fikenscher's gel. Fürstenth. Baireuth. 2. Bd. S. 118 fg. 11. Bd. S. 33. C. A. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 156 fg.

1) *De Leone* III, Pontifice Romano. (Tub. 1748. 4.) 2) Außer mehren einzeln gedruckten Predigten ist hier vorzugsweise zu nennen seine Einleitung in die heilige Geschichte des ersten Weltalters, als Grundriß der göttlichen Haushaltung unter den Menschen, von den Anfangszeiten der Welt her, zur Beschämung des Unglaubens und zur Beförderung einer lebendigen Erkenntniß in den Wegen Gottes, vorgetragen in Wochenpredigten über 1 Mos. 1. 2. 3. (Tübingen 1757.) Späterhin gab Faber von diesem Werke zwei Fortsetzungen. (Tübingen 1770 u. 1772.) 3) Diss. I. et II. de naturalismo morali. (Tub. 1752. 4.) Systema virtutum christianarum pragmaticum. (Ibid. 1754. 4.) Akademische Reden über die Moraltheologie. (Ebend. 1757—1759.) 2 Theile. De rigore virtutis christianae. (Ibid. 1760. 4.) u. a. m. 4) Theologiae dogmaticae loci V priores. (Stuttg. 1780.) 5) In s. Lexikon d. vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 254 fg. 6) Vergl. Neues gel. Europa. 17. Th. S. 110 fg. J. J. Moser's würtembergisches Gelehrtenlexikon. S. 13 fg. Bök's Geschichte der Universität Tübingen. S. 206 fg. Haug's schwäbisches Magazin. 1777. 4. St. S. 290 fg. Adelung in d. Fortsetzung von Jöcher's Gelehrtenlexikon.

deckern (Corbach 1756. 2 Theile) enthalten mehre poetiſche Beiträge von ihm. Raßmann (in ſ. literar. Handwörterbuch d. verſtorb. teutſchen Dichter. S. 252) nennt unter Faber's Schriften auch noch eine, von Meuſel nicht erwähnte, Sammlung von geiſtlichen Liedern, der Religion gewidmet. (Magdeburg 1775.) (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Karl German), geb. am 24. Juni 1730 zu Weimar, geſt. am 3. Juni 1799 als Amtsadjunct zu Sonnenberg im Fürſtenthume Hildburghauſen, machte ſich als Schriftſteller durch mehre antiquariſche Unterſuchungen verdient. Dahin gehören: Kurzer periodiſch-hiſtoriſcher Unterricht von dem Urſprung, Fortgang und den Veränderungen des römiſchen Rechts und der Geſetze. (Coburg 1777) [eigentlich 1776.] Mit Urkunden begleitete er ſeine hiſtoriſch-topographiſch-ſtatiſtiſchen Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte. (Hildburghauſen 1793. 4.) Ähnliche Nachrichten gab er von dem ehemaligen Ciſtercienſer-Nonnenkloſter und dem ſachſen-hildburghauſiſchen Amte Sonnenfeld. Dieſe Nachrichten, zu Hildburghauſen 1793 in 4. gedruckt, erſtrecken ſich vom Jahre 1260—1792, und erhalten einen erhöhten Werth durch eine hinzugefügte Sammlung von 160 Diplomen und anderen Urkunden *). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Ernst), geb. 1746 zu Simmershauſen im Hildburghauſiſchen, legte den Grund zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung auf dem Gymnaſium zu Coburg. Schon damals hatte das Studium der morgenländiſchen Sprachen für ihn ein überwiegendes Intereſſe. Auch auf der Univerſität zu Göttingen beſchäftigte er ſich, neben dem Streben nach einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung, vorzugsweiſe mit der orientaliſchen Literatur. Durch Vertheidigung ſeiner gelehrten Abhandlung: **Descriptio commentarii in septuaginta interpretes** erwarb er ſich zu Göttingen 1769 die Magiſterwürde, und ward um dieſe Zeit dort theologiſcher Repetent. Das nächſte Jahr führte ihn nach Kiel, wo er eine ordentliche Profeſſur der morgenländiſchen Sprachen erhielt. In gleicher Eigenſchaft kam er 1772 nach Jena, wo er am 15. April 1774 ſtarb. Er war für ſeine Zeit ein vorzüglicher Orientaliſt und die meiſten ſeiner Schriften bezogen ſich auf das Studium der morgenländiſchen Sprachen, das er ſchon in einem zu Göttingen 1769 gedruckten Programm angelegentlich empfohlen hatte. Gleichzeitig entwarf er den Plan zu einer Encyklopädie der bibliſchen Philologie, und gab Anmerkungen heraus zur Erläuterung des Talmudiſchen und Rabbiniſchen (Göttingen 1770. 4.), eine Historia Mannae inter Hebraeos. [Sect. I. Kilon. 1770 Sect. II. Jenae 1773] 1)), eine Archäologie der Hebräer, von der jedoch nur der erſte Theil (Halle 1773) erſchien; eine arabiſche Grammatik (Jena 1773) und eine Chrestomathia Arabica. (Ibid. 1773.) Von ſeiner neuen philoſophiſchen Bibliothek, deren Herausgabe ſpäterhin J. C. Hennings beſorgte, erſchien nur das erſte und zweite Stück. (Leipzig 1774.) Von Wichtigkeit waren ſeine aus dem Engliſchen überſetzten Beobachtungen über den Orient aus Reiſebeſchreibungen zu Aufklärung der heiligen Schrift. Nur der erſte Theil dieſes Werkes aber (Hamburg 1772) iſt von ihm, die Überſetzung des zweiten Theils (1775) übernahmen F. A. K. Werthes und D. C. Seybold. Außer einzelnen Diſſertationen und Programmen lieferte er Recenſionen, beſonders in den Commentariis Bremensibus, und gab 1771 mit J. H. Fricke und C. C. L. Hirſchfeld die kieler gelehrte Zeitung heraus. Als Docent empfahl ihn die Gründlichkeit ſeiner Kenntniſſe und ſein anmuthiger Vortrag 2)). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Melchior), geb. am 18. Jan. 1743 zu Limmershauſen im Hildburghauſiſchen, der Sohn eines Predigers, bildete ſich in dem Gymnaſium zu Coburg und bezog 1764 die Univerſität Göttingen. Schon 1765 ward er Mitglied des philologiſchen Seminars. An Willamov's Stelle ward er 1768 Profeſſor der hebräiſchen und griechiſchen Sprache an dem Gymnaſium zu Thorn. Im J. 1770 ging er nach Coburg als Profeſſor der griechiſchen Sprache und Rhetorik. Nach Schrebel's Tode ward er 1774 nach Ansbach berufen, als Profeſſor und Rector des dortigen Gymnaſiums. Im J. 1795 ward er Kirchen- und Conſiſtorialrath, mit Sitz und Stimme. Er ſtarb am 31. Jan. 1809, nachdem er zwei Jahre zuvor ſeines herannahenden Alters wegen penſionirt worden war. Er hinterließ den Ruhm eines tüchtigen Schulmannes, der ohne Geräuſch im Stillen viel Gutes wirkte. Ausgerüſtet mit gründlichen Kenntniſſen machte er ſich beſonders um das Studium der Bibel verdient durch ſeine Bemerkungen über einzelne Propheten und die Apokryphen, in mehren ſeiner Schulprogramme 1)) und im Repertorium für bibliſche und morgenländiſche Literatur 2)). Auch die griechiſchen und römiſchen Profanſcribenten erläuterte er in einzelnen Programmen 3)). Seit dem Jahre 1797, in wel-

---

*) ſ. Meuſel's Lexikon der v. J. 1750—1800 verſtorbenen teutſchen Schriftſteller. 3. Bd. S. 259 fg.

[illegible] Auch gedruckt in *J. J. Reiskii* et *J. E. Fabri* Opuscula [illegible] monumentis Arabum et Ebraeorum iterum recensuit, [illegible] vitasque auctorum indicemque rerum adjecit *C.* [illegible] ae 1770.)

2) Vergl. C. G. Gruner in der Vorrede zu den vorhin angeführten Opusculis medicis p. XXV sq. *Saxii* Onomast. P. VII. p. 234. Meuſel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verſtorbenen teutſchen Schriftſteller. 3. Bd. S. 252 fg.

1) Progr. in 2 Reg. 23, 4—7. (Thorun. 1769. Fol.) Observationes in Epist. Jacobi ex Syro. (Coburg 1771. 4.) Progr. II. Literas olim pro vocibus in numerando a scriptoribus V. T. esse adhibitas. (Onold. 1775. 4.) Pr. VI. super libro Sapientiae. (Ibid. 1776—1777. 4.) Partis II. Sect. I—IV. (Ibid. 1786—1789. 4.) Pr. II in loca quaedam Habacuci Prophetae. (Ibid. 1779. 4.) Pr. quo Eusebianae de Jacobi, fratris Jesu, vita et morte narrationis partes quaedam explicantur et defenduntur. (Ibid. 1793. 4.) u. a. m. 2) ſ. unter andern im 1. Theil eine aus dem Syriſchen überſetzte Chronik von Edeſſa; und im 6. Theil: Abweichungen der griechiſchen Überſetzung des Propheten Amos vom hebräiſchen Texte, nach der Waltoniſchen Polyglottenbibel. 3) Observationes in loca quaedam obscuriora Xenophontis memorabilium Socratis. (Coburg. 1772. 4.) Progr. ad Quinctil. Lib. II. c. 12. (Onold. 1774. 4.) Progr. super Lucretii prooemio. (Ibid. 1781. 4.) Progr., in quo nonnulla, quae in *Homero* leguntur, disputantur. (Ibid. 1784. 4.) Progr. Interpretatio quorundam in Xenophontis memorabilibus Socratis. (Ib. 1790. 4.)

chem zu Ansbach der zweite Abschnitt seiner Harmonia Maccabaeorum erschien, ist nichts durch den Druck von ihm bekannt geworden [4]). (*Heinrich Döring.*)

FABER (Johann Heinrich), geb. 17.. zu Strasburg, widmete sich in seiner Vaterstadt der Jurisprudenz und ward D. der Rechte. Späterhin lebte er als kurmainzischer Hofgerichtsrath zu Mainz, wo er zugleich eine Professur der Rechte und der schönen Wissenschaften bekleidete. Als Secretair des kaiserlichen Gesandten in den Rheinkreisen, Grafen von Neipperg, hielt er sich zu Frankfurt am Main auf. Er starb zu Mainz ohne Amt 1791. Zum Behuf seiner Vorlesungen auf der Universität zu Mainz schrieb er Anfangsgründe der schönen Wissenschaften. (Mainz 1767.) Bescheiden äußert er in der Vorrede: „Diese Blätter sollen mir keinen Weg zur Unsterblichkeit bahnen; so hoch schwingen sich meine Wünsche nicht. Sie sollen eine Anleitung sein, unsern Jünglingen das wahre Schöne fühlen zu lehren und sie zur Kenntniß guter Schriftsteller zu führen. Ich möchte lieber ihren Geschmack gebildet, als mich verewigt wissen. Aus ebendiesem Grunde schäme ich mich nicht zu gestehen, daß meine Lehrsätze Sammlungen aus den besten neuern Werken sind, und was wäre es, wenn man sie auch zuweilen Auszüge aus denselben nennen wollte. Nützen uns wol die Bienen weniger, weil sie ihren Honig aus den Blumen saugen?" [1]) Für den jetzigen Standpunkt der Wissenschaft hat allerdings dieses Werk nur noch ein historisches Interesse, indem es zeigt, wie tief die Ästhetik um das Jahr 1767 stand. Bei allem, was zum Lobe des Werkes gesagt wird, läßt sich nicht leugnen, daß die Begriffe oft so weit gefaßt sind, daß selbst das Entgegengesetzte in sie hineingeht.

Sehr thätig war Faber durch Bearbeitung dramatischer Werke der Ausländer, besonders der Franzosen, für die teutsche Bühne [2]). Er schrieb außerdem: über Gellert's Absterben. (Frankf. a. M. 1770.) Winterabende, oder Sammlungen unterhaltender Geschichten, Erzählungen u. s. w. (Ebendas. 1781—1785. 3 Theile), und gab die Monatsschriften: der Sammler (Ebendas. 1788. sechs Hefte) und der Illuminat (Ebendas. 1788. 12 Stücke) heraus. Mit dem Roman: Louise oder der Sieg weiblicher Tugend, im Contraste zweier Schwestern (Frankf. a. M. 1792. zwei Theile) schloß er seine literarische Laufbahn. Seit dem Jahre 1775 war er Redacteur der kaiserlichen Reichspostzeitung [3]). (*Heinrich Döring.*)

FABER. Musiker und musikalische Schriftsteller dieses Namens, nach der Zeitfolge, soviel möglich, geordnet.

1) Nicolaus Faber, ein Priester und Orgelbauer des 14. Jahrh., einer der allerälteſten, die in so alter teutscher Bauart namhaft gemacht werden. Hätte sein Werk, die Orgel zu Halberstadt, seinen Namen nicht erhalten, so wäre uns auch dieser verloren. Die Aufschrift des Werkes, die Prätorius mittheilt, war folgende: Anno Domini MCCCLIX completum in Vigilia Matthaei Apostoli per manus *Nicolai Fabri* Sacerdotis. Anno Domini MCCCCXCV renovatum est per manus *Gregorii Kleng* etc. Darauf liefert Prätorius eine Beschreibung dieser merkwürdigen Orgel, deren Wiederholung nach Gerber hier um so nöthiger scheint, da beiweitem den Meisten die Einsicht in dies immer seltener werdende Buch nicht vergönnt ist, die Sache selbst aber manche vorgefaßte Meinung berichtigen wird. Es heißt: Das Werk hatte für Fäuste und Füße vier Tastaturen. Die beiden obersten in der Lage der gegenwärtigen, aber jede Taste auf drei Zoll breit und einen halben Zoll von der neben ihr stehenden entfernt, fingen an von H und gingen bis a, an's Ende der zweiten Octave. Das dritte Manual hatte die Lage, als ob es mit den Knieen hätte tractirt werden müssen, fing ebenfalls von H an durch eine Octave, und schloß mit dem folgenden c. Das Pedal enthielt nur eine Octave, von H zu h. Die beiden mittelsten Manuale waren nur für die Principale, das oberste hingegen und das Pedal für's volle Werk, d. h. für das Principal mit der großen Mixtur verbunden, welche auf mancher Taste bis 56 Pfeifen auf einmal hören ließ, und Hintersatz genannt wurde, weil sie hinter den Principalen stand und aus lauter Quinten und Octaven bestand. Der Hintersatz des Pedals hatte nur 16—24 Pfeifen, aber größer, das größte H dieses Werkes im Gesichte war 32 Fuß lang und 3½ Fuß im Umfange. Hierzu 20 Bälge in der Größe unserer gewöhnlichen Schmiedebälge, wozu zehn Balgtreter gehörten. Von der Manier, wie dieses und andere ähnliche Werke zu damaliger Zeit tractirt worden sind, gibt Calvisius in einem an Prätorius geschriebenen Brief einen Begriff, welchem die Unbehilflichkeit dieser Werke vollkommen entspricht. Er erklärt sich so darüber: Ich bin der Meinung, wenn man jetzt die alte Harmoniam gern hören wollte, und wie die alte Musik geklungen habe, so dürfte man nicht mehr, als das ganze volle Werk (nämlich Principalen, Octaven, Superoctaven, Quinten, Zymbeln, Mixturen und Subbässe, und was sonst zur alten Mixtur gehörte) nehmen, und alsdann im Pedal mit beiden Füßen eine Quinte, als C. G. zu-

4) Vergl. Meyer's Nachrichten von ansbachischen Schriftstellern. S. 78 fg. Bocke's Almanach ansbachischer Gelehrten. 1. Bd. S. 49 fg. Meusel's gel. Teutschland. 2. Bd. S. 276 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

1) Ein kurzer Auszug des Faber'schen Werkes erschien unter dem Titel: D. Johann Heinrich Faber's erste Grundsätze der teutschen Sprachkunst. (Mainz 1768.) Vergl. Klotz, Teutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 1. Bd. 4. St. S. 148 fg. 2) Inkle und Yarike, ein Trauerspiel. (Frankf. a. M. 1768.) Die Schnitter, nach Favart. (Ebendas. 1769.) Zemire und Azor. (Ebendas. 1772.) Der Zauberer. (Ebendas. 1772.) Der betrogene Kadi, nach le Monier (Ebendas. 1772.) Lucile. (Ebendas. 1772.) Röschen und Colas. (Ebendas. 1772.) Die Fee Urgele. (Ebendas. 1772.) Die beiden Geizigen. (Ebendas. 1772.) Der Hofmann, nach Chaureau. (Ebendas. 1773.) Silvain. (Ebendas. 1773.) Die Pilgrime von Mekka, nach Dancourt. (Ebendas. 1773.) Der Faßbinder. (Ebendas. 1774.) Die schöne Arsene. (Ebendas. 1776) u. a. m. s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorb. teutsch. Schriftsteller. 3. Bd. S. 256 fg.

3) Vergl. Klotz, Teutsch. Bibliothek d. schön. Wissenschaften. 1. Bd. 2. St. S. 34 fg. Jördens' Lexikon teutsch. Dichter und Prosaisten. 6. Bd. S. 79 fg. Zeitteles' Ästhetisches Lexikon 2. Bd. S. 459.

ſammenhalten, und führen den Choral eines Responsorii, Introitus oder teutſchen Geſanges, im Manual, allein in dem unüberſtrichenen Buchſtabenclavier (im Tenor, denn in den alten Orgeln kleinere Pfeifen nicht vorhanden geweſen), ſo würde man der alten Art und Harmony ziemlich nahe kommen. Wiewol ſie es Anfangs ſo gut nicht werden gehabt haben.

Ein Anderer gleiches Namens und Vornamens

2) Nicolaus Faber, mit dem Beinamen Wolzanus. Über ihn ſchrieb J. Gottfr. Walther in ſeinem muſikaliſchen Lexikon: „hat Rudimenta Musicae geſchrieben, welche Joan. Aventinus im J. 1516 zu Augsburg in 4. drucken ließ. ſ. *Gesneri* Biblioth. Er mag vielleicht aus Botzen im Etſchlande, welcher Ort auf Italieniſch Bolsano, und auf Lateiniſch Bolzanum genannt wird, gebürtig geweſen ſein.“ Dabei verweiſt er auf Bolicio, welcher von Lipenio (in ſ. Biblioth.) Wollicius genannt wird. — Dagegen berichtet Gerber in ſ. neuen Lex.: „Faber (Nic.) Wolazanus illustrissimi Principis Ariovisti Boiariae Cantor et a Sacris. Dieſem ſind bisher Rudimenta Musicae (Augsburg 1516) zugeſchrieben worden. Daß er aber wahrſcheinlich keinen weitern Antheil an dieſem Werke hat, als die Compoſition der Worte auf dem Titelkupfer: Crede mihi, melius nihil est quam Musica, quae te efficiet doctum magnificumque virum; und daß das Werk ſelbſt dem Aventinus zugehört, iſt in deſſen Artikel erwieſen worden.“ — Nachdem Gerber unter Johannes Aventinus den weitſchweifigen Titel des genannten Werkes nach Zapf (Annal. Typogr. Aug. S. 63) angeführt hat, wovon uns nur der Anfang wichtig iſt, der ſo heißt: Nicolai Fabri Wolazani (u. ſ. w. wie oben) Musicae Rudimenta etc. — und der Schluß: Joannes Aventinus Thurinomarus edidit —, fährt er fort, es folge im Buche eine Epiſtel, in welcher der Herzog von Baiern, Arioviſtus, den Joh. Aventin zur Ausgabe dieſes Werkes in folgenden Worten aufmuntert: Obsecro igitur, Musicam, quam fecisti, in officinam chalcographorum tradas, atque me eam doceas etc. Am Ende des Werkes iſt noch ein Lobgedicht mit der Überſchrift angehängt: Leonardus de Eck, Juris Doctor, Illustrissimi utriusque Boiariae Ducis Ariovisti aulae praefectus et Moderator, in Musicam Domini Joannis Thurinomarii Aventini, Amici amicissimi. — Das ſind nun die Beweiſe, dem Nicolaus Faber den Antheil am genannten Werke bis auf die Titelcompoſition abzuſprechen. — Wir finden es in der Ordnung, daß der trefflich gefaßte Artikel Aventinus im 6. Bande dieſer Encyklopädie auf dieſen Nebengegenſtand für den Gelehrten, der aber den Muſikfreunden von Bedeutung ſein muß, keine Rückſicht nimmt, mehr auf den Vater der bairiſchen Geſchichte und auf den freimüthig tüchtigen Mann ſehend, deſſen Kraft der teutſchen Sprache neben Luther geſetzt wird. Wir haben daher die Sache hier näher zu betrachten. Forkel in ſeiner allgemeinen Literatur der Muſik ſchreibt, ohne irgend einen beigefügten Grund, die Rudimenta Musicae, nach Anführung der Annal. Typogr. Aug. von Zapf, gleichfalls dem gelehrten Aventinus zu, deſſen Geburtsjahr er 1466 ſetzt, anſtatt 1477. Dagegen ſchreibt er unter Nicolaus Faber, daß Gesner in ſ. Biblioth. ihm dieſe Rudimenta zugeſtehe, Zapf dagegen in ſ. Annalen das Werk Faber's S. 64 unter dem Titel: Institutiones Musicae aufführe. Forkel erklärt ſich nicht, ob der zweite Titel ein eigenes von jenem verſchiedenes Werk bezeichne oder nicht. Sein Überſetzer ins Italieniſche, Dr. Peter Lichtenthal (Dizionario e Bibliografia della Musica. Milano, per *Antonio Fontana* 1836. 4 Bde.), der ſonſt Manches ergänzt, hat hier nur überſetzt, auch die Fehler. — Karl Ferd. Becker in ſ. Syſtematiſch-chronologiſchen Darſtellung der muſikaliſchen Literatur u. ſ. w. (Leipzig bei Rob. Frieſe 1836) hat unſerm Nicolaus Faber gar keinen eigenen Artikel gewidmet, auch nicht in dem Nachtrage 1839; er ſpricht ihm vielmehr nach Gerber's Vorgange allen Antheil an dem Werkchen, das auf 32 Quartſeiten in 10 Capiteln Alles beendet, rein ab, und zwar unter Joan. Aventinus, dem auch er daſſelbe Geburtsjahr gibt, wie Forkel, der dem Hieronymus Ziegler folgte. Den Titel des fraglichen Buches hebt er ſo an: Musicae Rudimenta admodum brevia etc., fortfahrend: „dem höchſt intereſſanten Werkchen iſt ein Holzſchnitt beigegeben, worauf Aventinus abgebildet iſt, wie er dem Herzoge von Baiern, Arioviſtus, in Gegenwart verſchiedener Hofherren das Werk überreicht. Die Überſchrift iſt: Illustrissimo Principi Ariovisto utriusque Bojariae Duci dedicatum. Darunter ſtehen die Worte: Nicolaus Faber Vuolazanus illustrissimi Principis Ariovisti utriusque Bojariae cantor et a Sacris. Ad lectorem und nun folgt ein einſtimmiger Geſang über die Worte: Crede mihi etc. — wahrſcheinlich von dem Nicolaus Faber.“ — Dadurch wird zwar allerdings der Grund, warum das Buch dem Aventinus als dem Verfaſſer zugeſchrieben wird, viel gewichtiger, als bei Gerber, welcher den Anfang des Titels, wie er ihn angibt, immerhin gegen ſich haben würde: dennoch iſt auch durch die letzte Angabe noch lange nicht ſchlagend erwieſen, daß unſerm Nicolaus Faber aller Antheil an dem Buche mit Recht abgeſprochen werden müßte. Denn erſtlich wäre nicht abzuſehen, warum dem Cantor ein offenbarer Antheil an der Dedication oder doch am Werke durch die Unterſchrift eingeräumt worden ſei, wenn er gar nichts weiter dafür gethan, als eine geringe einſtimmige Compoſition dazu verfertigt hätte, die wenig oder nichts zur Sache beiträgt. Dann aber iſt Aventinus ſelbſt wol einer der ausgezeichnetſten Gelehrten ſeiner Zeit, deſſen Beruf es war, ſich mit Erforſchung der Geſchichte überhaupt und der bairiſchen beſonders, ferner mit alten Sprachen, ſodaß er die griechiſche lehrte, mit Mathematik und akademiſchen Vorträgen über römiſche Literatur, endlich mit Erziehung der beiden bairiſchen Prinzen, Ludwig und Ernſt, zu beſchäftigen. Dazu hatte er ſich allen Wiſſenſchaften geweiht, „welche des edeln Namens der Humaniora werth ſind.“ Will man nun auch die Muſik unter die letzten rechnen, ſo konnte der Geſchichtsforſcher, Mathematiker, Sprachkenner, der auch die teutſche Sprache hoch pflegte, der Profeſſor und Prinzenerzieher ſich doch kaum ſo tief mit der Tonkunſt beſchäftigen, daß ihm nicht die Hilfe eines

erfahrenen und bewährten Musikers vom Fache hätte lieb, wenn nicht sogar nothwendig sein müssen. Dazu kommt, daß alle seine Zeitgenossen und Lebensbeschreiber eher alles Andere, als seine Kenntnisse in der Musik, rühmen, oder auch nur besonders mit unter seinen Vorzügen aufzählen. Denn wenn Hieronymus Ziegler in seiner Lebensbeschreibung Johann Aventin's (eigentlich Thurmair's) berichtet, er habe sich in der letzten Zeit seines Lebens daheim gern mit einigen Freunden durch Absingung Horazischer Gedichte erheitert, so wird wol Niemand darin ein Zeugniß musikalischer Gelehrsamkeit suchen, wol aber der Liebe zur Musik. Des Mannes Neigung zur Musik mußte aber, grade damals, als die Rudimenta gedruckt wurden, durch ein für ihn sehr glückliches Lebensereigniß sehr gesteigert worden sein. Aventinus begleitete nämlich seinen Zögling Ernst 1515 und 1516 auf einer Reise nach Italien, wo er, außer dem Wunderblute Christi in Mailand, auch mit vielen bedeutenden Männern der Zeit Bekanntschaft machte. Man wird sich nun auch nicht mehr wundern, warum schon in dem langen Titel des kurzen Buches Franchinus Gaforus für den einzigen rechten, aber oft falschverstandenen Lehrer unter den Neueren gehalten wird. — Was ihn also, als Dilettanten in der Musik, bewog, eine Schrift von den Anfangsgründen der Tonkunst aufzusetzen, ergibt sich leicht; er glaubte den Teutschen mit italienischer Art zu nützen, wobei er jedoch den herzoglichen Cantor nach seiner Zurückkunft zu Hilfe zog, was auch verständig genannt werden muß. Auf diese Art rettet sich Geßner's Angabe, die doch nicht ganz aus der Luft gegriffen sein kann, da hier etwas Gleichzeitiges angegeben wird, nicht etwas Fernliegendes, wenngleich nur soweit, daß dem Aventinus zu wenig Arbeit am Buche selbst zugestanden wird. Zugleich ergibt sich auch ein haltbarer Grund, warum Nicolaus Faber auf dem Titel mit genannt wird. Es heißt doch den Zweifel zu weit treiben, wenn Becker es sogar nur wahrscheinlich nennt, daß ihm die folgende kleine Composition zugesprochen werden müsse. Der Name Nicolaus Faber's würde ja völlig grundlos genannt worden sein, wenn er weder einen Antheil am Buche, noch an der Composition gehabt hätte! Geßner gibt den Titel des Buches so an: *Nicolai Fabri Wolzani* Rudimenta Musicae, per *Joannem Aventinum* edita. (Augustae 1516. 4.) — Nehmen wir nun diese Angaben zusammen, so ergibt sich, daß Aventinus, welcher wahrscheinlich nach seiner Vorliebe für den Gafurius (s. d.) die Lehre des Italieners hoch rühmte, von seinem Fürsten aufgemuntert wurde, diesen Kunstgewinn auch den Teutschen nützlich zu machen und das Buch ihm zu widmen, allein für sich aber der Arbeit sich nicht gewachsen fühlte, nichts Besseres thun konnte, als daß er den herzoglichen Cantor Nicolaus Faber zu Rathe zog, dann aber, als dieser seine Gedanken niedergeschrieben, den Styl verbesserte und vielleicht die teutschen Kunstausdrücke, als Erklärungen und aus Liebe zur teutschen Sprache, dazu setzte. Während also der Antheil beider Männer an dem Werkchen auf ganz natürlichem Wege, übereinstimmend mit allen Eigenthümlichkeiten und Fertigkeiten Beider, dargethan werden kann, kommen auch zugleich die verschiedenen Titel, von anerkannt tüchtigen Literatoren angezeigt, in völlige Übereinstimmung mit einander. Und so ist denn in Wahrheit kein gültiger Grund vorhanden, den Antheil Nicolaus Faber's an diesem Buche wegzuleugnen. Ich bin daher völlig überzeugt, daß Faber das Wesentliche, den Inhalt der Kunstlehre in Bezug auf Gafurius, den Liebling des Aventinus, dieser dagegen den Styl und die Verteutschungen besorgt habe. Wenn nun Rafael Georg Kiesewetter in seiner gekrönten Preisschrift: Die Verdienste der Niederländer um die Tonkunst (Amsterdam 1829) S. 99 schreibt: „In Leipzig finde ich im Jahre 1533 die Druckerei des Nicolaus Faber, der schon früher sich als musikalisch-theoretischer Schriftsteller hervorgethan hatte. Er gab in diesem Jahre heraus: Melodiae Prudentianae et in Virgilium" —, so ist dies ein Zeugniß mehr, den Nicolaus Faber für den Hauptverfasser des genannten Werkes zu halten. Denn einen dritten Nicolaus Faber, der von dem bairischen Cantor verschieden und doch ein namhafter Musiktheoretiker sei, und dazu völlig ein Zeitgenosse desselben, kennt bis jetzt Niemand. Es ist kaum anders möglich, als daß unser bairisch herzoglicher Cantor sich von dort weggewendet, vielleicht mit aus dem Grunde, weil dem Aventinus viel zu viel Ehre wegen der Herausgabe eines Buches gegeben wurde, dessen wesentlichen Inhalt er, der Cantor, geliefert hatte. Die Geschichte des Mannes und des besprochenen Buches ist also in vielfacher Hinsicht wichtig. Es war daher wol eine Übereilung, den Nicolaus Faber aus der Reihe der theoretischen Musiker zu streichen und einen Gelehrten dafür an seine Stelle zu setzen, der zwar viele und bedeutende Vorzüge hat, nur nicht diese. Nicolaus Faber muß also jedenfalls unter den Förderern der Tonkunst in mehr als einer Hinsicht einen rühmlichen Namen behaupten.

3) Jacob Faber, Stapulensis, gebürtig aus Etaples, einem Städtchen in der Niederpicardie. Walther berichtet kurz: Er war Doctor der Sorbonne zu Paris und starb nach Einigen 1537, nach Andern 1547, in einem Alter von 101 Jahren. Von seinen vielen Schriften, die unter dem zweiten Artikel dieses Mannes als Gelehrten anzugeben sind, gehört hierher: Introductio in Arithmeticam speculativam Boëthii, dann Elementa Musicae, gedruckt zu Paris 1514, 1551 und 1552. Seine Lehrer in der Musik waren Jac. Labinius und Jac. Turbelinus. Auch seine musikalischen Schriften wurden von Vielen sehr geschätzt. Werkmeister führt in s. Paradoral-Discursen S. 79 eine Ausgabe der Elementa von 1496 an. — Gerber bringt in s. alten Ler. dasselbe und setzt in seinem neuen Ler. nichts Neues hinzu, es wäre denn, daß er die Ausgabe von 1496 noch durch die Autorität Martini's erhärtet. Auch Baini in seiner Schrift über Palestrina bestätigt das Dasein derselben, sodaß sie unbezweifelt steht. — Zu seiner Zeit wurde das Buch, dessen Titel auch Elementa musicalia etc. (in 4 Büchern) angegeben wird, sehr hoch geachtet, z. B. von Joseph Blancanus, welcher es vortheilhaft findet, zuvor diese Lehren sich bekannt zu machen, ehe man sich an den Boëthius wagt und an die Alten überhaupt. Und dieser

Rath war ebenso gut, als schon oft, nur in anderer Beziehung, gegeben. Vielen sagte auch der Verfasser darum besonders zu, weil er die alte Art der Musik vertheidigte und wenigstens von den kurzen, neu gebrauchten Noten, als unseren Vierteln, Achteln und Sechszehntheilen, nichts wissen wollte. Dies ist aber grade der Grund, warum der Unterricht des Mannes in der Musik von späteren Schriftstellern getadelt wurde. So schreibt Matthison in seinem Vollkommenen Capellmeister S. 65: Faber von Etaples war zwar ein gelehrter französischer Theolog, allein seine musikalische Einsicht taugte nicht viel; seine irrigen Grundsätze in der Theorie hielten ihn ab, die Hand anzulegen, oder seine falsch abgetheilten Terzen und Serten in die Ausübung zu bringen. Er hilft die alte gute Lehre von den Tonarten verderben (was jedoch so verstanden oder umgestellt werden muß: Er hängt an der alten Lehre von den Tonarten und der Eintheilung der Intervalle). Baini ist ebenso wenig mit ihm zufrieden und zählt ihn unter die Aristarchen a. a. O. Man sieht daraus, daß am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts die alte und neue Musikart noch im Kampfe stand, obschon sich der Sieg auch der Reformation in der Tonkunst in der Meinung und Liebe des Volkes auf die Seite hellerer Begründung neigte, trotz allem Widerstreben der Alterthumsfreunde.

4) Gregor Faber, Luzoensis, hat in lateinischer Sprache eine Institutionem Musices oder Musices practicae Erotematum Lib. II. geschrieben, so Anno 1553 zu Basel bei Henr. Petri gedruckt worden. Soviel berichtet Walther in seinem Lexikon und beruft sich dabei auf *Lipenii* Bibl. philos. und *Gesneri* Bibl. univers. Bei Lipenius, der nur den ersten Titel anzeigt, heißt der Vorname Georg. So nennt ihn auch Gerber im alten Lexikon, im neuen verwandelt er ihn in Gregor, welcher ordentlicher Professor der Musik zu Tübingen war, hinzufügend, das Buch enthalte auf 230 Seiten noch verschiedene Compositionen von Josquin, Ant. Brumel, Okenheim und Andern jener Zeit. Die letzte Angabe ist die richtige.

5) Heinrich Faber, über welchen lange genug die Nachrichten ungewiß geblieben sind. Walther meldet: Henricus Faber, ein von Lichtenfels in Franken gebürtig gewesener Magister, hat eine Introductionem ad musicam practicam geschrieben, so Anno 1558 und 1571 zu Leipzig, auch 1608 zu Mühlhausen in 4. gedruckt worden. s. *Draudii* Bibl. class. p. 1642. *Gesneri* Bibl. und *Hyde*, Catal. Bibl. Bodlejanae. Ob das lateinische Compendium Musicae, welches nach Lipenii Bericht Anno 1552 zu Leipzig, 1593 zu Magdeburg, 1596 zu Strasburg und 1609 zu Erfurt in 8. ans Licht getreten (Lipenius gibt wirklich S. 977 diese Ausgaben an, was darum beglaubigt zu werden verdient, weil in *Lip.* Bibl. im Register Henr. Faber grade unerwähnt gelassen worden ist), mit der vorigen Introduction einerlei sei, ist mir unbekannt. Nurgedachtes Compendium Musicae pro incipientibus ist auch zu Frankfurt a. d. O. bei Joh. Eichhorn ohne Jahrzahl in 8. herausgekommen; die an Doctor Medler's Söhne gerichtete Zuschrift aber ist 1548 den 29. Juli zu Braunschweig datirt. Das ganze Werkchen beträgt 2 Bogen und ist fragweise gestellt. Daß übrigens M. Henr. Faber Anno 1570 Rector zu Quedlinburg geworden und daselbst 1598 den 27. Aug., 55 Jahre alt, an der Pest gestorben sei, ist aus dem in der Benedictinerkirche ihm zu Ehren vom Magistrat aufgerichteten steinernen Epitaphio zu ersehen (welches abgedruckt dort zu lesen ist). Walther fährt fort: s. Ludovici's Schulhistorie 2. Th. S. 277, woselbst sowol dieses gemeldet, als auch aus Dr. Joh. Gerhardt's Praefatione Exegeseos suae noch Folgendes angeführt wird: Compertum nondum habeo et cognitum, an alius ab hoc fuerit M. Henricus Faber, quem Lichtenfelsae in Variscis natum fuisse me legere memini, et de quo Nicolaus Medlerus, Antistes Brunsuicensis, in dedicatione Rudimentorum Rhetorices, ad filios, tunc Alumnos Curienses, ita scripsit: Dominum M. Henricum Fabrum, sincerum amicum nostrum, hortatus sum, ut eadem brevitate quoque Musicae praecepta vobis traderet. Hieraus und dem Obigen erhellet, daß, da dieser quedlinburgsche Rector nur 55 Jahre alt, und gedachtes Musiktractätchen schon Anno 1548 gedruckt worden, nicht dieser, sondern ein Anderer gleiches Namens und Tituls Autor davon sein müsse, indem jener Anno 1548 nur fünf Jahre alt gewesen. — Soweit Walther. Dagegen fußte Gerber in seinem neuen Lexikon auf diese Angaben, und führt zwei Männer dieses Namens auf. Den Magister aus Lichtenfels, den er aus dem Voigtlande geboren sein läßt, nennt er Verfasser der Introductio ad Musicam practicam etc., hinzufügend, daß er wahrscheinlich Schullehrer zu Naumburg gewesen. Die erste Ausgabe setzt er 1550 in 4. gedruckt zu Nürnberg u. s. w.; sein Todesjahr läßt er wahrscheinlich erst (?) 1571 fallen (ohne Grund anzuzeigen als diesen, daß auf der Ausgabe vom Jahre 1571 zu Mühlhausen der Beisatz zu lesen ist: et jam ab innumeris typographicis mendis ex Authoris piae memoriae autographo repurgata, welche Handschrift der Cantor Kirsten in Naumburg besaß, beschrieben von Walther 1735; — und die letzte Ausgabe des Buches zu Mühlhausen 1608 in 4. wird beinahe ein Alphabet stark angegeben. — Das Compendiolum Musicae pro incipientibus, conscriptum ac nunc denuo, cum additione alterius Compendioli, recognitum. Brunsuigae 1548 in 8.; Leipzig 1552; Norimb. 1564; kurz, es werden 16 verschiedene Auflagen angeführt. Dabei wird Walthern Unrecht gethan, als habe er angenommen oder „behauptet," der Verfasser sei jener braunschweigische Rector gewesen, der zu Quedlinburg an der Pest 1598 gestorben sei: im Gegentheil gibt Walther den Grund der Unmöglichkeit selbst an, den hier Gerber für sich in Anspruch nimmt. Gerber vermuthet, der Verfasser dieses Compendiums sei wahrscheinlich derjenige, welcher sich 1551 zu Wittenberg als Musiklehrer befand. — Dies macht Alles, was über den Verfasser eines so vielfach gebrauchten und nachgedruckten Buches mit Grund festzuhalten ist oder nicht, nur noch verworrener. Diese Unsicherheit wird auch durch die Herausgeber musikalischer Literaturwerke nicht gehoben;

auch Karl Jul. Adolf Hoffmann in seinen Tonkünstlern Schlesiens (Breslau 1830) bringt nichts zur Aufklärung der Sache. Am nächsten kommt der Wahrheit eine Mittheilung aus Wien von A. Schmid, Scriptor an der k. k. Hofbibliothek zu Wien, für die Nachträge der musikalischen Literatur von K. F. Becker, die zwar im Grunde nichts Anderes bringt, als was Walther schon angeregt und glaublich gemacht hatte, so widerlegt sich doch daraus die Annahme Gerber's durch folgenden Zusatz zu der Schrift: Ad Musicam practicam Introductio etc. „conscripta a Fabro Lichtenfelsensi." (Nürnberg 1550.) Die Zueignung ist an den Rath von Naumburg, datirt vom Jahre 1549. Die Zeit und der Ort der Wirksamkeit des Verfassers beider Werkchen sind also dieselben, folglich werden auch beide Werke wol einem und demselben Verfasser angehören. A. Schmid fährt fort: Von einem Magister Henr. Faber spricht Schamelius in seiner Beschreibung des ehemaligen Benedictinerklosters zu St. Georgen vor der Stadt Naumburg an der Saale und in seinem Numburgum Literatum. Von diesen Werken konnte ich nur das erstere einsehen. Diesem zufolge war H. Faber von 1538 bis zur Verwüstung des Klosters zu St. Georgen durch die Spanier nach der Schlacht von Mühlhausen 1547 zuerst Schulmeister, dann Rector der Schule dort (sic!), lebte nach seiner Vertreibung eine kurze Zeit zu Braunschweig und befand sich, wie aus der Zueignung zur Introductio etc. hervorgeht, schon im Jahre 1549 wieder zu Naumburg in Wirksamkeit. In der oben genannten Beschreibung befindet sich auch ein an den damaligen Kurfürsten gerichtetes Gesuch um Schutz wider die Verfolgungen, welche die Schulleute des gedachten Klosters (von den Mönchen und den Anhängern des Papstes) in jener Zeit erdulden mußten. In diesem Gesuche wird auch des Superintendenten Dr. Nic. Medler, des Vaters der drei in der Zueignung des Compendiolum genannten Schüler, erwähnt. (Es ist nicht unwichtig, aus dem Gesuche noch beizufügen: „Dieweil aber die Pfaffen merken, daß wir des Orts wenig Defension haben und unser lieber Herr und getreuer Präceptor und Superintendens Dr. Nic. Medler [seit 1536] auch nit vorhanden, der bis daher der Pfaffen Muthwillen ganz väterlich vielfältig vorkommen und vernommen: derhalben weiß ich mit sammt meinen Mitgesellen zu Niemand auf Erden, denn" u. s. w.) Die Unterschrift lautet: Henricus (Heinricus) Faber, Mag. und Schulmeister auffm Stifft vor Naumburg. Im Folgenden bestätigt diese Meldung nur noch, daß der M. Heinrich Faber, Rector zu Quedlinburg, weder Verfasser der einen noch der andern in Frage stehenden Schrift sein kann, was schon Walther bewiesen hat. — Berichtigen muß ich noch, daß unser Mag. Heinrich Faber zu Naumburg nicht erst Schulmeister und dann Rector der Schule geworden ist, sondern vom letzten Abte des St. Georgenklosters, Thomas Hebenstreit, welcher sich zum Lutherischen Glauben bekannte, die Laienmönche aus dem Kloster vertrieb und von 1538 an eine Schule daraus machte, an welcher der erste Rector „oder Schulmeister (nach damaliger Redensart) M. Henr. Faber gewesen" war, sogleich zum Rector der Schule ernannt worden ist. Thom. Hebenstreit starb am 8. April 1542, und seine Schulanstalt dauerte bis 1547. Darüber heißt es gleich nach der oben erwähnten Bittschrift an den Kurfürsten, „welche „am Freitag nach Kilian Anno 1545" unterzeichnet ist: „Allein die Hilfe des Kurfürsten dauerte nicht lange: allermaßen die gute Schule bald wiederum ganz und gar zergangen ist, als die Spanier 1547 mit dem gefangenen Kurfürsten hierher kamen und das Kloster verwüsteten, worauff es nur ein Amt geblieben ist. (Also kann H. Faber 1549 auch nicht wieder in sein Amt eingesetzt worden sein. Was er nachher that und wohin er sich wendete, ist nur Vermuthung. Schamelius schreibt selbst in s. Numburgum literatum p. 40: M. Henr. Faber, Rector Scholae coenobialis ad D. Georg. extra pomoeria Numburg., scripsit instinctu Medleri Compendiolum Musicae pro incipientibus filiis Medleri, Martino, Nicolao et Josuae, Scholae Curiens. (Hof) Alumnis dicatum, Brunsuig. 4 Calend. Aug. 1548. Ipsum ergo Numburgo Brunsuigam secessisse *suspicor*. Das Compendiolum ist also erwiesen von dem (damals gewesenen) Rector der St. Georgenschule zu Naumburg an der Saale. Gleich darauf heißt es noch: Compendium hoc cum alio Compendiolo Wolffg. Figuli prodiit Lipsiae 1602. 8. plag. 3. — In einer Anmerkung bringt er Alles vom Rector zu Quedlinburg, was wir schon wissen, und versichert, daß dieser ein ganz Anderer ist, als der naumburgische gleiches Namens, welcher auch nicht so lange wie jener gelebt haben werde. — Nehmen wir Alles zusammen, so ergibt sich, daß allerdings der Mag. Henr. Faber, Rector Numburg., der Verfasser beider musikalischen Schriften ist. Nur daß von seinem Leben nach Vernichtung der St. Georgenschule nichts Sicheres weiter vorzubringen ist, als daß er wahrscheinlich 1571 bereits zu seinen Vätern gegangen war.

6) Joseph Faber wird in Stetten's Kunstgeschichte S. 159 als ein geschickter Orgelbauer in Augsburg um 1570 gerühmt. Nach Gerber.

7) Petrus Faber, oder auch Pierre du Four, geb. zu Sanjoro bei Toulouse, wo er Rath und Parlamentsmitglied wurde, als griechischer Alterthumsforscher damals berühmt, starb am 20. Mai 1600 am Schlage in einem Alter von 60 Jahren. Unter andern derartigen Schriften ließ er drucken: Agonisticon, sive de re athletica, ludisque veterum gymnicis, musicis atque circensibus, spicilegiorum tractatus III. libris comprehensi etc. 1592 Lugduni, apud Franciscum Fabrum; eine vermehrte ebendaselbst 1595 sumpt. Thomae Soubran et Mosis a Pratis (beide in 4.). Man findet das Werk auch im T. 8. *Gronovii* Thesaur. antiquit.; und dies ist zugleich die schönste Ausgabe. Von den Musikern wird am Ende des 2. Capitels gehandelt, und das 3. und 4. Capitel gibt Etwas von der Musik der Griechen und ihren Musikfesten. Dazu kommen noch manche einzelne Bemerkungen, z. B. Lib. III. c. 26. p. 2228 (b): Musicum quidem sive poeticum agonem apud Thebas aliam Boeotiae civitatem olim editum. In quo

ambitiosus imperitorum judicum decretis eximius poeta Pindarus a Corinna quinquies superatus fuerit etc. Ferner: Ad Dium quoque Macedoniae oppidum scenicos sive musicos ludos ab Archelao rege institutos Jovi et Musis sacros, quos per novemdium Musarum numero totidem honori, Alexander peractis itidem sacrificiis celebraverit etc. — Ferner: Sane in magna, seu majori Graecia cum esset Neapolis, ibi quoque sacrum musicum et gymnicum in plures dies quinquenale ludicrum celebratum etc. Es waren aber Pithaulae und Tibicines, Schauspieler und Dichter, die mit einander wetteiferten; s. *Seneca*, Ep. 76 ad Lucilium. — Kurz, Musiker werden aus dem ganzen Buche für ihre Kunst keinen großen Nutzen ziehen. Das Werk ist für die Geschichte der Alterthumsforschung, nicht für Musiker.

8) Benedict Faber, gebürtig aus Hildburghausen, war Hofmusiker zu Coburg und veröffentlichte nicht wenige seiner Compositionen. 1602 wurde der 148. Psalm (des lateinischen Textes) für acht Stimmen gedruckt, und zwar auf des Diakons zu Eisfeld, M. Michael Seltii, am 9. Febr. gehaltene Hochzeit. Es war damals Sitte, Gönner und Freunde auf diese Weise besonders zu ehren. Der Componist hat öfter davon Gebrauch gemacht. Man nahm aber bei Bearbeitung solcher Gelegenheitscompositionen gleich auf die Bekanntmachung Rücksicht. 1608 erschien der 51. Psalm Miserere mei, Deus etc. auch achtstimmig. 1610 kamen heraus 29 vier- bis achtstimmige Cantiones sacrae. 1620 ein aus dem 9. Psalm genommenes Gratulatorium musicale für acht Stimmen, ein anderes für sechs Stimmen 1631 zu Coburg. (Nach Walther.)

9) Daniel Tobias Faber, ein Organist zu Creylsheim, einem im Ansbachschen an der Jart liegenden Städtchen, wird um 1725 als erster Verfertiger eines durchaus bundfreien Claviers mit drei Veränderungen gerühmt: Es klang wie eine Laute, mit der Verschiebung wie ein ungedämpftes, und mit der zweiten Verschiebung wie ein gedämpftes Glockenspiel. Gewährsmann ist Walther. Man sieht zugleich daraus die noch bestehende Liebhaberei der Zeit für die Laute, deren Ton allerdings sehr lieblich gewesen sein muß. Noch ein

10) Faber, dessen Vorname uns unbekannt geblieben ist, hat nach Gerber um 1770 sechs Sonaten für Clavier, Violine und Violoncell zu Amsterdam und ein zweites Werk mit sechs andern für die genannten Instrumente zu Paris stechen lassen. Noch ein Anderer, wahrscheinlich ein Sohn des eben genannten,

11) Faber, oder französirt Fabre, André, machte zu Paris bekannt: Romances avec accompagnement de Piano ou de harpe, um 1800.

In neueren Zeiten ist der Name, bis auf einige nicht ausgezeichnete Sänger und Instrumentalisten, erloschen.

(*G. W. Fink.*)

FABERT (Dominicus), Vorsteher der herzoglichen Druckerei zu Nancy, wie er denn für seine Person einem Buchdruckergeschlechte aus Strasburg entsprossen, wurde von seinem dankbaren Gebieter, Herzog Karl III., in den Adelstand erhoben. Sein Sohn, Abraham Fabert, auf Moulins, bei Metz, bekleidete seit 1610 zu Metz die Stelle eines Maître-echevin, besaß auch daselbst eine Buchdruckerei. Aus seiner Officin gingen hervor seines Freundes Boissard Emblèmes (1587), ein schönes, mit saubern Holzschnitten verziertes Missale (1597), le Voyage du Roi Henry IV. (à Metz, en 1603, fol. 1610) und ist eine dem letzten Werke vorausgeschickte, an den Herzog von Epernon gerichtete Dedication, aus des Bibliopolen eigener Feder geflossen. Auch der 1657 zu Metz erschienene Commentaire de la Coutume de Lorraine soll seine durch des Kindes Pietät veröffentlichte Arbeit sein, und trägt das als Frontispice dienende Bildniß die Umschrift: Abraham Fabert, Seigneur de Moulins, Conseiller du Roy, Chevalier de son Ordre, et Maistre-Echevin de Metz; gleichwol hat D. Calmet den Ruhm dieser Schrift einem Advocaten, Namens Thiriet, vindicirt. Mit Anna des Bernards seit dem 18. Febr. 1595 verheirathet, ward Abraham Vater zweier Söhne. Der ältere, Franz Abraham, Artillerielieutenant und Maitre-Echevin zu Metz, besaß Moulins und war mit Magdalena de Fors verheirathet, auch Vater von vier Kindern. Dessen jüngerer Bruder, Abraham Fabert, geb. zu Metz, 11. Oct. 1599, verrieth von Kindheit an eine entschiedene Neigung für das Kriegshandwerk, wie dann auch den noch nicht 14jährigen Knaben der Herzog von Epernon bei den Gardes-françaises eintreten ließ. Sechstehalb Jahre währte die strenge, durch des Jünglings eisernen Willen noch geschärfte Lehrzeit, dann gelangte er zu einer Fahne und bald zu dem Grad eines Majors bei dem Regiment Rambures. Als der Herzog von Epernon nicht weiter den Günstling fördern konnte, überwies er ihn seinem Sohne, dem Cardinal von la Valette, und es verdankte Fabert dem neuen Gönner die Auszeichnung, daß er in der Armee am Rhein, 1635, eines Aide-de-camp Dienste that, auch als solcher in dem schrecklichen Rückzuge von Mainz über den Hundsrück, 14—27., Sept. um die Erhaltung eines Fragments wenigstens der Armee sich wesentliches Verdienst erwerben konnte. Gallas setzte die Verfolgung bis in das Herz von Lothringen fort, mußte aber am 23. Nov., von Hunger und Krankheit heimgesucht, den Rückzug nach dem Rheine antreten. Unter den Befehlshabern, welche die Bewegung zu beunruhigen angewiesen, erzeigte sich Fabert als einer der thätigsten, daß ihm unter andern ein großer Transport von Verwundeten und Kranken in die Hände fiel. Die Wehrlosen sollten der Wuth der Bewaffneten als Opfer fallen, aber solcher Niederträchtigkeit widersprach Fabert mit aller Macht, es mußten die Unholde von ihrem Beginnen abstehen, und die Geretteten empfingen Speise und Trank, nachmals auch, auf Fabert's Veranstaltung, in Mezières treue Verpflegung, sodaß die meisten der Genesenen aus Dankbarkeit bei den Franzosen Dienste nahmen. Im Februar 1636 wirkte Fabert zu der Rettung des hart bedrängten Hagenau, dann zu der Einnahme von Zabern, wo er dem von neun Schüssen getroffenen Grafen von Guiche das Leben rettete; im Spätjahre dem Heere zugetheilt, welches gegen Gallas die Grenzen von Burgund

vertheidigte, soll er in mondheller Nacht als Bauer verkappt, das feindliche Lager besucht und nach seiner Stärke und Schwäche ausgekundschaftet haben. Immer noch in seiner Anhänglichkeit zu dem Cardinal von la Valette verharrend, folgte er demselben 1637 zu den Belagerungen von Landrecies und la Capelle, sowie 1638 zu dem italienischen Feldzug. Er diente bei der Einnahme von Chivasso, bei dem Succurs von Casale, und bei dem Gefechte von Chieri, am 20. Nov. 1639, wo er eine Schwadron von des Cardinals la Valette Regiment zum Einhauen führte. Diesen warmen und einflußreichen Beschützer selbst hatte er am 28. Sept. durch den Tod verloren, aber der Eindruck, den er auf des Cardinals Gemüth gemacht, zeigte sich auch nachträglich wirksam. Richelieu mit la Valette so eng befreundet, nahm des Freundes bewährten Diener mit offenen Armen auf, verlieh ihm eine Compagnie in den Gardes-françaises, und schickte ihn nach Piemont zurück, damit er daselbst die Verrichtungen eines Maréchal-de-Bataille ausübe, und zugleich den Grafen von Harcourt in seinem Armeecommando überwache. Er erntete hohen Ruhm bei der Einnahme von des Marques von Leganez Linien vor Casale und in der Belagerung von Turin, wo er jedoch von einem Musketenschuß schwer am Schenkel verwundet wurde. Das Bein sollte ihm abgenommen werden, aber er meinte, es sei unehrlich, stückweise zu sterben, der Tod solle ihn ganz oder gar nicht haben, und die in diesen Worten ausgesprochene Hoffnung täuschte nicht. In der Schlacht von la Marfée, 6. Juli 1641, konnte er bereits den Dienst eines Aide-de-camp verrichten, gleichwie er zu der Einnahme von Bapaume den 18. Sept. wirkte. Richelieu, der bereits eine Ahnung von neuen, seine Existenz bedrohenden Intriguen hatte, fand es zweckmäßig, einen Mann, zuverlässig wie Fabert, um sich zu behalten. Seine Dienste bei der Garde zu verrichten, wurde dieser befehligt. Er folgte demnach dem königlichen Hoflager in dem Zuge nach den Pyrenäen. Die Intrigue verwickelte sich besonders im Verlauf der Reise. Der Cardinal foderte die Entfernung von Cinq-Mars, dem Großstallmeister. Dazu wollte der König sich nicht verstehen, eben weil es eine Foderung des Cardinals war, denn die Neigung für Cinq-Mars war vorlängst erkaltet. Richelieu wendete sich nach Narbonne, vorgebend, da könne er seine Krankheit besser abwarten; Fabert aber mußte um den König bleiben, denn Ludwig XIII. hielt etwas auf den unerschrockenen Ritter, hatte ihm sogar einst vertraut, wie er auf ihn zähle, wenn die Stunde gekommen sein würde, sich des Cardinals zu entledigen. Auch Cinq-Mars speculirte auf Fabert's Entschlossenheit. De Thou wurde hierzu der Mittelsmann. Der Kriegsmann gab ihm zu verstehen, daß er mehr von der Sache wisse, als ihm lieb, und daß er fernern Mittheilungen zu entgehen wünsche, um nicht zu einer Anzeige genöthigt zu werden. „Aber," hob de Thou wiederum an, „Sie haben ja noch keine Belohnung empfangen, denn die Gardecompagnie mußten Sie erkaufen." — „Und Sie," entgegnete Fabert, „schämen Sie sich nicht, der dienstbare Geist eines Jünglings zu sein, der kaum der Pagerie entlassen. Sie spielen ein Spiel, gefährlicher als Sie wähnen." Sehr ungünstig nahm Cinq-Mars die ausweichende Antwort. Gleich darauf fiel, in des Königs Gegenwart das Gespräch auf Festungen und Belagerungen. Cinq-Mars widersprach mit Heftigkeit den Äußerungen Fabert's. „Cinq-Mars," unterbrach ihn der König, „Sie, der niemals eine Erfahrung gewinnen konnten, Sie haben Unrecht, es mit einem Manne, der seinen Beruf zu dem Handwerke sattsam bewährte, aufnehmen zu wollen," und es folgte diesen Worten eine derbe Lection um des Großstallmeisters Jactanz: Votre Majesté se seroit bien passée de me dire tout ce qu'elle m'a dit," entgegnete Cinq-Mars, hiermit aber den König zu der äußersten Heftigkeit herausfodernd. Als der Sturm einigermaßen beschwichtigt, nahm Cinq-Mars seinen Abtritt zu demjenigen, der ihm die Mercuriale zuzog, flüsternd: „je vous remercie, M. Fabert." Der König wollte wissen, was er gesagt habe, dazu war Fabert nicht zu bringen. „Il vous menace peut-être," fragte der Monarch. — „Sire, on ne fait point de menaces en votre présence et ailleurs on ne le souffriroit pas." Der König fuhr fort: „il faut vous dire tout, monsieur Fabert, il y a six mois que je le vomis," und alle Sünden des vormaligen Lieblings wurden aufgezählt. Alles berichtete Fabert getreulich an den Cardinal, der hieraus neuen Muth schöpfend, die Katastrophe von Cinq-Mars einleitete. Einige Monate später entschied Fabert durch einen glänzenden Angriff auf die vor Collioure aufgestellten Spanier das Schicksal dieses Platzes, gleichwie er zu der Einnahme von Perpignan beitragend, nun endlich die Belohnung seiner langwierigen Dienste empfing. Es wurde ihm das Gouvernement von Stadt und Citadelle von Sedan übertragen, zusammt der Befugniß innerhalb der Grenzen des Gouvernements alle Ämter zu vergeben. Bei der Belagerung von Piombino und Portolongone, 1646, diente Fabert als Maréchal de camp', und in den Unruhen der Fronde hielt er unverbrüchlich zu dem König. Im J. 1654 befehligte er als Generallieutenant, unter den Augen Ludwig's XIV. die Belagerung von Stenoy, und die Stadt mußte sich am 6. Aug. ergeben, 32 Tage nach Eröffnung der Laufgräben. Zu Anfang des Augustmonats 1658 empfing Fabert den Marschallstab und am 3. Dec. 1601 wurde ihm der heilige Geistorden verliehen, eine Gnade, die er jedoch, wegen der zu bestehenden Ahnenprobe, verbitten mußte. Man bedeutete ihn, er möge nach Belieben sich die Ahnen wählen, indem von Prüfung seiner Eingaben keine Rede sein solle. Da schrieb er zurück, er könne sich nicht entschließen, auf seinem Mantel das Kreuz zu tragen, während sein Name durch eine Unwahrheit befleckt sein würde. Das gefiel. Ludwig XIV. sagt in seinem eigenhändigen Schreiben an den Marschall, er empfinde mehr Achtung für denjenigen, der in solcher Weise die ihm gebotene Auszeichnung ausschlage, als die Welt dem Empfänger der Ordenskette Beifall zuzujauchzen pflege. Auch gegen Mazarin hat Fabert seine Würde zu behaupten gewußt. Der Minister wollte ihn als einen Späher für die eigne Armee gebrauchen; höflich entgegnet der Krieger: „Ein

Miniſter bedarf der Leute, die ihm mit ihrem Degen dienen, und nicht minder derjenigen, die durch ihre Berichte die amtlichen Angaben ergänzen. Erlauben Sie mir, daß ich in der erſten Kategorie verbleibe." Der Cardinal fand ſich nicht beleidigt, vielmehr äußerte er gegen einen jener Führer von Conduitenliſten, welcher die Handlungen des Marſchalls zu verdächtigen ſuchte: „wahrlich, wenn ich ihm mistrauen ſollte, es bliebe kein Menſch mehr übrig, auf den man bauen könnte." Mazarin's Verkehr mit Fabert ſchrieb aber auch von langer Zeit ſich her; ihm hatte der Cardinal, aus Frankreich verwieſen, Nichten, Geld und Koſtbarkeiten anvertraut, ihm das Commando des Volks übertragen, ſo dem zu dem Schauplatze ſeiner Größe heimkehrenden Verbannten folgte, ihm den jungen König in die Lehre gegeben für das Fach der Kriegskunſt. Der Marſchall ſtarb zu Sedan, den 17. Mai 1662, und wurde daſelbſt ſeiner Frau zur Seite in der Kirche des durch ihn erbauten Capucinerkloſters beerdigt. Es iſt dieſes Kloſter nicht das einzige von Fabert herrührende Bauwerk in Sedan. Mehre Werke wurden durch ihn der alten Befeſtigung hinzugefügt, zum Theil auf ſeine eigne Koſten. Der große Haufe in ſeinem Gouvernement wußte viel von einem Kobolt zu erzählen, welcher ihm alle Geheimniſſe offenbaren, auch die Straße zu ſeinem ſeltenen Glücke gebahnt haben ſollte. Den Wahn mag der Mann zu Zeiten ſehr nützlich befunden haben, wie desgleichen der Soldaten Glauben, daß er gefroren ſei. Viel gelernt hatte er nicht, aber ein natürlicher Verſtand und ein richtiges Urtheil erſetzten reichlich den Abgang. In ſeiner Rede bündig und deutlich, ſchrieb er auch die Mutterſprache in ziemlicher Correctheit, wie das ſeine in der königlichen Bibliothek bewahrte Briefe vom 21. Oct. 1634 — 12. Sept. 1652 bezeugen. Seine relation de la bataille de la Marfée findet ſich in den Memoiren von Montréſor, Leyden 1663, abgedruckt. Eine Geſchichte ſeiner Zeit, durch ihn ſelbſt geſchrieben, übergab er vor ſeinem Tode den Flammen. Das Eiſenwerk zu Moyeuvre-la-grande, in dem Amte Briey, wurde durch ihn wieder hergeſtellt und zu einer Vollkommenheit gebracht, der kein einziges Werk in Lothringen vergleichbar. Außerdem beſaß der Marſchall das Marquiſat Eſternay, in Brie, und in derſelben Landſchaft Viviers, Beauvais, Lanharrée, Sézanne, Chantemerle und Trefolles, desgl. in Lothringen die Herrſchaft Pagny-ſur-Moſelle, in Burgund endlich das im Mai 1650, auf Larey und Serilli, im Chatillonnais, radicirte Marquiſat Fabert. Gatien de Courtilz hat la vie du maréchal de Fabert geſchrieben (Amsterdam 1697, Rouen 1698, 12). Auch von dem Chorherrn Barre, dem unſeligen Geſchichtſchreiber der Teutſchen, hat man eine vie du maréchal Fabert (Paris 1752, 12. 2 Bde.) ſchlaff und werthlos, wie denn namentlich keiner dieſer Biographen begriff, daß der eigentliche Hebel für Fabert's Größe nicht ſeine Tüchtigkeit, ſondern vielmehr das Patronat des Hauſes Epernon geweſen. Des Marſchalls Hausfrau, Claudia Ricardis von Clevant, verm. 12. Sept. 1631, ſtarb den 13. Febr. 1661. Sie hat ſechs Kinder geboren. Der Sohn, Ludwig, Marquis von Fabert, Graf von Sézanne, Gouverneur von Sedan, Oberſt des Regiments Lorraine, fiel in der Vertheidigung von Candia, den 23. Juni 1669. Er zählte nur 18 Jahre und wurde von ſeinen drei Schweſtern beerbt. (*v. Stramberg.*)

FABIA GENS. Das Geſchlecht der Fabier in Rom gehört jedenfalls zu den älteſten und berühmteſten, welche der römiſche Freiſtaat überhaupt aufzuweiſen hat. Schon in den erſten Anfängen Roms, bei der Gründung der Stadt durch Romulus, tritt uns der Name dieſes Geſchlechtes entgegen, das dann insbeſondere ſeit dem dritten Jahrhundert der Stadt in der Geſchichte des römiſchen Freiſtaates glänzt, und von hier bis in die Zeiten der erſten Kaiſer herab ſich verfolgen läßt; ſo hat daſſelbe, in dem Laufe von etwa ſechsthalbhundert Jahren, nach der Berechnung eines neueren Forſchers [1]), nicht weniger als 7 Dictatoren, 5 Magiſter Equitum, 48 Conſuln, 8 Cenſoren, 10 Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt dem römiſchen Staate geliefert und nicht weniger als 13 Triumphe errungen! Der Urſprung des Geſchlechtes verliert ſich ganz in das Dunkel der Geſchichte, und nur ſoviel wird als ſicher anzunehmen ſein, daß es unter die patriziſchen Geſchlechter zu zählen ſein dürfte, welche ſchon bei der erſten Anlage Roms erſcheinen, daß es mit Romulus, ſowie mit dem älteſten römiſchen Cultus in Verbindung ſteht und ebendeshalb wol nicht für ein Sabiniſches [2]), das von dort aus nach Rom eingewandert, angeſehen werden darf. Auch die mythiſche Abkunft, die man den Fabiern, ſo gut wie den Juliern und andern der älteſten Geſchlechter gab, die alleſammt aus einer Verbindung einer ſterblichen und einer göttlichen Perſon hervorgegangen waren, mag darauf hinweiſen. Hiernach iſt Herkules der Ahnherr dieſes Geſchlechtes [3]): auf ſeinen Wanderungen Italien berührend, ſoll er am Tiberſtrom mit Vinduna, der Tochter des Evander, wofür Andere bald im Allgemeinen eine Nymphe, bald eine einheimiſche Jungfrau nennen, ſich verbunden und mit ihr den Fabius, den Stammvater des Geſchlechts, erzeugt haben [4]). So reicht alſo die Genealogie der Fabier ſelbſt noch über Romulus auf den erſten Anſiedler der Gegend Roms, den bald mythiſchen, bald hiſtoriſchen Evander, hinaus, und mag auch damit die Fabier als ein altlateiniſches Geſchlecht uns bezeichnen, das darum auch die Tradition mit den Gründern Roms, mit Romulus und Remus, in Verbindung bringt, und an dem uralten Feſte der Lupercalien Antheil nehmen läßt. Denn bei der erſten Feier dieſes Feſtes theilen beide Häuptlinge ihre Hirten in zwei Theile; die auf Seiten des Remus befindlichen heißen

1) ſ. *Onuphrius Panvinius*, De nominib. Romm. in *Graevii* Thes. Antiqq. Romm. II. p. 2000. 2) So meint Göttling, Röm. Staatsverfaſſ. S. 194 mit Niebuhr, Röm. Geſch. I. S. 328. 2. Ausg. 3) ſ. *Silius Italic.* II, 4 und daſelbſt die übrigen von Ruperti angeführten Stellen, insbeſondere VI, 627 fg. *Ovid.* Fast. II, 237 sq. *Juven.* VIII, 14 sq. Daher *Tirynthia* gens, proles bei dieſen Dichtern genannt; ſ. auch *Plutarch.* Vit. Fabii Maxim. 1. 4) Bei Plutarch (l. l.) heißt es: *Νυμφῶν μιᾶς λέγουσιν, οἱ δὲ γυναικὸς ἐπιχωρίας, Ἡρακλεῖ μιγείσης περὶ τὸν Θύμβριν ποταμὸν, γενέσθαι Φάβιον, ἄνδρα πολὺ καὶ δόκιμον ἐν Ῥώμῃ τὸ Φαβίων γένος ἀφ' ἑαυτοῦ παράσχοντα.*

Fabier, die auf Seiten des Romulus Quinctilier[5]), welche Benennung, so wird ausdrücklich bemerkt, sich auch fortwährend bei den heiligen Opfern erhalten[6]): was allerdings auf den priesterlichen Charakter hinweist, mit welchem das altpatrizische Geschlecht der Fabier so gut wie andere patrizische Geschlechter, in der frühern Periode, bekleidet waren. Nach einer in des Paulus Excerpten aus Festus[7]) vorkommenden Notiz hätten sie zunächst Fovii geheißen, welcher Name auf die Mutter des Geschlechts bezogen wird, welche Herkules in einer Grube (in *fovea*) umarmt, oder auch auf die Jagd, von den Gruben (*foveis*), in welchen das Fangen des Wildes, der Bären und Wölfe, die Hirten — denn als solche erscheinen die ältesten Fabier, auch durch ihre Beziehung auf die Lupercalien und deren erste Feier — gelehrt worden. Also nach dem Graben der Gruben, zum Fang des Wildes, seien sie Fodii (*Φόδιοι*), nach Fossa und Fodere genannt worden, woraus denn nachher Fabii geworden[8]). Neben diesen etymologischen Spielereien erscheint aber auch noch eine andere Ableitung, die uns nicht auf einen Hirtenstamm, sondern auf ein angesessenes, dem Land- und Ackerbau ergebenes Geschlecht führt und mithin eins der ältesten Geschlechter des römischen Landadels darin erkennen läßt: in sofern nämlich Fabii abgeleitet wird von Faba die Bohne, mit deren Anpflanzung das Geschlecht sich besonders beschäftigt, oder deren Pflanzung es auch vielleicht selbst zuerst eingeführt habe[9]). Für die Bedeutung und das Ansehen dieses Geschlechts schon in der frühesten Zeit mag auch der Umstand sprechen, daß wir unter den ältern Tribus auch eine nach ihm benannte [*Fabia tribus*[10])] antreffen, welche wahrscheinlich die Gegend, wo die ausgebreiteten Güter und Besitzungen dieses Geschlechts, sammt den dazu gehörigen Clienten oder Hörigen u. s. w., lagen, ursprünglich umfaßte: nicht minder auch wol der Umstand, daß noch zu Cicero's Zeit das Wort Fabius als allgemeine Beispiels halber angewendete Bezeichnung eines freien Römers gebraucht ward[11]).

Welche Stellung dies Geschlecht in den Zeiten des königlichen Roms sonst eingenommen, darüber schweigt die Geschichte; die spärlichen Nachrichten, welche aus dieser Periode überhaupt auf uns gekommen sind, erwähnen wenigstens keiner besondern That desselben: aber nach dem Sturze des Königthums tritt mit der nun sich emporhebenden Aristokratie, neben andern patrizischen Geschlechtern, insbesondere auch das Fabische hervor. Die späteren Annalisten Roms, welche jene frühere Periode behandelt hatten, sind sämmtlich untergegangen, und namentlich haben wir hier wol den Untergang des ältesten Annalisten, der, sowie mehre andere Annalisten desselben Namens und desselben Geschlechts aus späterer Zeit, die Urzustände Roms, seine Gründungsgeschichte und was daran sich weiter knüpfte, näher behandelt hatte[12]), doppelt zu beklagen, da es sich wol erwarten läßt, daß dieser erste und älteste Annalist, wir meinen den Fabius Pictor (s. unten), gewiß auch auf die Geschichte seines Geschlechts in der von ihm abgefaßten, noch griechisch geschriebenen Chronik besondere Rücksicht genommen hatte.

Bald nach Vertreibung der Könige, nach dem kurzen Verlaufe von etwas mehr als 20 Jahren (244 bis 269 u. c.) tritt uns der erste Consul aus dem Fabischen Geschlechte in der Person des Q. Fabius Vibulanus entgegen, dessen patrizisch-aristokratische Gesinnung schon daraus sich bemessen läßt, daß unter ihm Spurius Cassius, der zu Gunsten der ärmeren Bürger (die er in Grundeigenthümer durch Antheil an den zu vertheilenden Staatsländereien umzuwandeln trachtete) mit einer lex agraria, der ersten in Rom, auftrat, aber deshalb den patrizischen Standesgenossen verhaßt, von diesen eines hochverrätherischen Strebens angeschuldigt, verklagt und auch zum Tode verurtheilt ward, nachdem ein Bruder des Consuls, Käso Fabius Vibulanus, mit L. Valerius als sein Ankläger aufgetreten war[13]). In diesem Sinn und Geist war es auch, daß er, nachdem er siegreich gegen Volsker und Äquer gestritten, die Beute nicht unter die — aus armen Bürgern, Plebejern zum namhaften Theil bestehenden Soldaten seines Heeres vertheilte, sondern verkaufte und den daraus erzielten Gewinn in die patrizischer Aufsicht allein unterstellte Staatscasse legte, was ihn und sein Geschlecht, zumal nach der durch den Tod des Spurius vereitelten Aussicht auf eine Ackervertheilung, zwar verhaßt bei dem Volke machte[14]), den Patriziern aber empfahl, die es daher auch durchsetzten, daß sein Nachfolger im Consulat aus demselben Geschlechte genommen ward, in der Person seines Bruders, des ebengenannten Käso Fabius nebst L. Æmilius. Und nach

5) *Ovid.* Fast. II, 375 sq. *Aurelius Victor*, De orig. gent. Rom. 22. 6) „*quorum utrumque nomen etiamnum in sacris manet*" heißt es bei Aurelius Victor a. a. O. In den Excerpten des Paulus aus Festus steht S. 66 (*Lindem.*): „*Faviani* et Quintiliani appellantur luperci a *Favio* et Quintillio praepositis suis," wo Lindemann die Lesart einer Leydener Handschrift Fabiani und Fabio für richtiger hält. 7) p. 65 ed. *Lindem.*: „*Fovii*, qui nunc *Fabii* dicuntur, dicti quod princeps gentis ex ea natus sit, cum qua Hercules in fovea concubuit. Alii putant, eum primum ostendisse, quemadmodum ursi et lupi foveis caperentur." 8) So bei Plutarch (l. l.): *Τινὲς δὲ τοὺς ἀπὸ τοῦ γένους τούτου, πρώτους τῇ δι' ὀρυγμάτων χρησαμένους ἄγρᾳ, Φοδίους ἱστοροῦσι ὀνομάζεσθαι τὸ παλαιόν. Οὕτω γὰρ ἄχρι νῦν αἱ διωρυγαὶ φόσσαι, καὶ φόδερε τὸ σκάψαι καλεῖται. Χρόνῳ δὲ τῶν δυοῖν φθόγγων μεταπεσόντων, Φάβιοι προσηγορεύθησαν!* Bei Festus S. 66 steht auch: „*Fabi* a *favendo*." 9) s. *Plinius*, Hist. Nat. XVIII, 2 (3). 10) s. die Stellen über diese Tribus bei Manutius ad Cicer. ad Diverss. VIII, 8. Vgl. auch Göttling a. a. O. S. 238 fg. *Orelli*, Inscriptt. Collect. II. p. 14. Grotefend, Zeitschrift für Alterthumswiss. 1836. S. 915 fg. 11) *Cicero*, De Divinat. II, 34. De Fato 6 (und daselbst Turnebus) 7. Topic. 3.

12) Dies sieht man unter Anderm aus den Anführungen des Dionysius von Halicarnaß. Antiqq. Romm. 79. 80 oder 83 fin. 13) s. *Livius* II, 41. *Dionys. Halic.* VIII, 77. 78. 14) *Dionys. Halic.* VIII, 22. *Livius* II, 42 und daselbst unter Anderm die Worte: accensaque ea cupiditas est malignitate Patrum, qui, devictis eo anno Volscis Aequisque militem praeda fraudarent. Quidquid captum est hostibus, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. *Invisum* erat *Fabium nomen* plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut cum L. Aemilio *Caeso Fabius* consul crearetur.

Ablauf eines weitern Jahres sehen wir im Jahre 272 wiederum den Qu. Fabius [14]) zum Consul erwählt, und Veji's Gebiet durch einen Einfall verheerend; bei einem ähnlichen Angriff auf die Etrusker, zwei Jahre nachher (274), unter seinem Bruder Marcus dienend, fand er den Tod [16]). Káso Fabius handelte als Consul in dem Jahre 270 [17]) wie bei seiner zweiten Erhebung zu diesem Amte 273 u. c. in keinem andern Sinn und Geist; und da auch im Jahre 271 der dritte Bruder, Marcus Fabius Vibulanus, zum Consulat erhoben ward, das er 274 zum zweiten Male erhielt, während Káso in dem folgenden, für die Fabier so verhängnißvollen Jahre 275 ebenfalls an die Spitze des Staats als Consul gestellt ward, so stieg dadurch Ansehen und Macht des Fabischen Geschlechts ungemein [18]), das in einem siebenjährigen Zeitraume ununterbrochen drei Brüder an die Spitze Roms gestellt sah. Káso Fabius [19]) widersetzte sich in den beiden Jahren seiner consularischen Verwaltung dem von den Tribunen von Neuem in Anregung gebrachten Ackergesetze, er kämpfte rühmlich gegen die Volsker (270), schlug die Vejenter (273) und trug durch seine Tapferkeit nicht wenig zu dem Siege bei, den im folgenden Jahre (274) sein Bruder Marcus über die Vejenter errang, nachdem sein anderer Bruder Quintus in derselben Schlacht gefallen war. Bei dem Feldzuge gegen die Vejenter 273, der mitten in die Streitigkeiten mit den Tribunen über das Ackergesetz fiel, welches durch Verhinderung der Aushebung ertrotzt werden sollte, zeigte Káso ein solches Feldherrntalent, daß er blos durch ein Cavaleriemanöver den Feind zum Weichen brachte; als aber das Fußvolk zur Verfolgung aufgefodert ward, verweigerte es den Gehorsam und kehrte eiligst nach Rom zurück: ein in der Geschichte des römischen Kriegswesens bei der bekannten Strenge römischer Disciplin allerdings auffallendes und unerhörtes Beispiel, das aber theils durch die dem Feldzuge vorausgegangenen Streitigkeiten wegen des Ackergesetzes, theils auch durch Berücksichtigung des Umstandes, daß in der hier siegreichen Reiterei zunächst die patrizische Jugend diente, sich vielleicht erklären läßt, zumal da wir von keiner Strafe hören, welche die ungehorsamen plebejischen Krieger getroffen [20]). Im Gegentheil, es scheint dieser Umstand, zu dem auch vielleicht noch manche andere Rücksichten sich gesellen, zu größerer Mäßigkeit und Milde in den bisher befolgten streng aristokratischen Grundsätzen geführt zu haben, die bei der Widersetzlichkeit des Volkes zum Kriegsdienst und bei dem Treiben der Tribunen leicht die Sache der Aristokratie aufs Äußerste bringen und ihr gefährlich werden konnte. Man lenkte ein, und Marcus Fabius, der Consul des folgenden Jahres (274), zeigte nach dem blutigen und theuer erkauften Siege [21]), in dem freilich die Tapferkeit der Fabier sich besonders bewährt hatte [22]), Mäßigung des aristokratischen Stolzes in der freiwilligen Ablehnung des angetragenen Triumphs [23]); die Sorge für die verwundeten plebejischen Soldaten, die er zur Heilung in die Häuser der Patrizier vertheilte [24]), zog ihm die Liebe des Volkes wieder zu, die auf sein ganzes Geschlecht überging, und bei der Wahl seines Bruders Káso zum Consul für das nächste Jahr 275 gewiß mitwirkte [25]). Der Rath, den er dem Senat gab: noch bevor die Tribunen ihre Anträge wegen einer lex agraria erneuert, von freien Stücken unter die ärmeren Bürger eroberte Landesstrecken zu vertheilen, zeigt die Klugheit des Mannes, der, obwol sein Vorschlag nicht durchging, um so mehr nun in der Gunst des Volkes steigen mußte, als er den Widerwillen der Standesgenossen erregt hatte [26]). Und wirklich war durch ihn die Unruhe des Volkes beschwichtigt und der Streit geschlichtet. Die Fabier bildeten fortan, wie ein neuerer Schriftsteller [27]) sich ausdrückt, eine Art Mediationspartei, die besonders auf das materielle Wohl der untern Volksclassen bedacht, damit den Staat selbst vor gewaltsamen Änderungen — Revolutionen — zu bewahren und die Verfassung zu erhalten bedacht war.

Willig folgte das Volk diesem Fabius in einem Zuge gegen die Äquer; mit demselben Heere befreite er den andern Consul, den sammt seinem Heere die Vejenter eingeschlossen hatten, aus der Gefahr [28]). Bei der von Veji aus in stets sich wiederholenden Einfällen drohenden Gefahr, während von der andern Seite Äquer und Volsker ebenso gefährliche Feinde für Rom waren, bewährte sich aber noch mehr der edle Patriotismus des Fabischen Heldengeschlechts. In seinem Namen trat der Consul im Senat mit dem Anerbieten auf, den Krieg mit Veji auf

15) *Livius* II, 43 init. 16) *Livius* II, 46. 17) *Livius* II, 42 sq. 18) Schon bei der ersten Erwählung des Marcus Fabius zum Consulat sagt Livius II, 42: „Fabium inde nomen ingens post tres continuos consulatus unoque velut tenore omnes expertos tribunicios certaminibus, habitum. Itaque ut bene locatus mansit in ea familia aliquamdiu honos;“ und in ähnlicher Weise alsbald II, 45 fin. „Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit. Multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.“ 19) s. *Livius* II, 42. 43. 46. 20) Livius, der II, 43 den Vorfall berichtet, setzt, merkwürdig genug, hinzu: „Nec *huic tam pestilenti exemplo remedia alia ab imperatore quaesita sunt.* Adeo excellentibus ingeniis citius desuerit ars, qua civem regant; quam quâ hostem superent. Consul Romam rediit, non tam belli gloria aucta, quam irritato exacerbatoque in se militum odio.“ s. auch *Valer. Maxim.* IX, 3. §. 5 und vgl. *Dionys. Halic.* Antiqq. Romm. IX, 1 sq.

21) Man lese nur die Schilderung der Schlacht bei Livius II, 45 fg. 22) In dieser Hinsicht sind auch die Worte des Livius bemerkenswerth II, 45 fin.: „Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit; multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.“ 23) *Livius* II, 47 fin. *Valer. Maximus* V, 5. §. 2. 24) *Livius* l. l. „Neque immemor ejus, quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis, saucios milites curandos dividit Patribus. Fabiis plurimi dati: nec alibi majore cura habiti. Inde populares jam esse Fabii: nec hoc ulla, nisi salubri rei publicae arte.“ 25) *Livius* II, 48 init., woraus wir sehen, daß das Hauptstreben des Káso Fabius auf eine Versöhnung des Senats und der Plebs und einer Wiederherstellung der frühern Eintracht gerichtet war. 26) Livius sagt II, 48: „Aspernati Patres sunt, questi quoque quidam, nimis gloria luxuriare et evanescere vividum quondam illud Kaesonis ingenium. *Nullne deinde urbanae factiones fuere.*“ 27) Kortum, Röm. Gesch. S. 81. 28) *Livius* II, 48.

ſich zu nehmen, und gleichſam als Hauskrieg auf eigene Rechnung der ganzen Gens zu führen, damit Rom, von dieſer Seite frei und gedeckt, ſeine übrige Kraft ungetheilt gegen die andern Feinde richten könne. Der Antrag ward mit Beifall und Dank aufgenommen. Den Conſul begleitete, als er den Senat verließ, die ganze Sippſchaft, die in dem Vorſaale den Ausgang ihres Antrags abgewartet hatte, ehrenvoll nach Hauſe. Und gleicher Dank ward überall laut, als man das edle Anerbieten der Fabier vernommen hatte. Des andern Tages fand ſich die ganze Schar, aus lauter Fabiern beſtehend, vor dem Hauſe des Conſuls ein, um unter ſeiner Anführung, begleitet von den Segenswünſchen der Angehörigen, den Zug gegen Veji zu unternehmen. Durch das carmentaliſche Thor zogen ſie einige Meilen weit zu dem Flüßchen Cremera, wo ſie an einem gelegenen Punkte ſich feſtſetzten, um von hier aus das Land gegen plötzliche Einfälle der Vejenter zu ſchützen, als eine Art von Grenzpoſten, wie ihn allerdings die Umſtände nöthig machten. Auch ward der Zweck erreicht; Roms Grenzen waren geſchützt, ſelbſt öftere Streifereien wurden in das feindliche Gebiet von dem Poſten bei Cremera unternommen. Die Vejenter, dadurch zum Frieden genöthigt, bereuten dies jedoch bald, ſodaß im Jahre 277 der Krieg ſich erneuerte, die Fabier in einen Hinterhalt gelockt und hier von einer weit überlegenen Anzahl Feinde von allen Seiten angegriffen, nach tapferer Gegenwehr unterlagen. Auch nicht ein Einziger der ausgezogenen 306 Fabier kam mit dem Leben davon: Alle ſtarben den Heldentod fürs Vaterland; nur ein einziger Knabe, der an dem Auszuge keinen Antheil genommen, überlebte den traurigen Ausgang und ward dadurch der Stammvater der ſpäteren, in Roms Geſchichte nicht minder berühmt gewordenen, Fabier. So erzählt Livius [29]) und mit ihm im Ganzen übereinſtimmend, Einzelnes bald mehr bald minder ausſchmückend oder verändernd, die meiſten andern Schriftſteller, die dieſer in den Annalen Roms ſo denkwürdigen Aufopferung der Fabier gedenken, oder, wie Ovidius [30]), ſie im Liede verherrlicht haben. Daß es der Zahl nach 306 Fabier geweſen, iſt eine ſo ziemlich allgemeine und übereinſtimmende Angabe. Livius beſchränkt darauf die ganze, aus Rom ausgezogene Heeresmacht [31]), während nach Andern [32]) die ganze zahlreiche Schar der Clienten, Hörigen u. ſ. w., ja ſelbſt das Hausgeſinde gefolgt war und eine Schar von 4 bis 5000 Mann bildete. Welches Aufſehen das Schickſal der Fabier machte, zeigt nicht blos die Art und Weiſe, in der die ſpäteren Schriftſteller dieſes Ereigniſſes gedenken, es zeigt ſich dies auch in der Anklage [33]), welche von Seiten der Tribunen das Jahr darauf gegen den abgetretenen Conſul Menenius erhoben ward, der, obwol in der Nähe von Cremera gelagert, nicht zu Hilfe geeilt und das Unglück abgewendet, daher auch zu einer Geldbuße verurtheilt ward. Nur wird man nicht ſoweit gehen dürfen, den ganzen Auszug der Fabier nach Cremera nicht blos als ein zum Schutze des Landes und zur Deckung der Grenze unternommenes Werk, ſondern als die Folge des Zwieſpaltes anzuſehen, der zwiſchen den Fabiern und den übrigen patriziſchen Geſchlechtern, in Folge der oben erwähnten vermittelnden Politik des Käſo Fabius, eingetreten und die Fabier zu einer Auswanderung mit Weib und Kind, Clienten und Sklaven nach Cremera, wo ſie ſich angeſiedelt, bewogen [34]). Nirgends ſprechen die Alten von einer ſolchen Seceſſio, ſie reden nur von einem Kriegszuge, der einen ſo tragiſchen Ausgang genommen, ſodaß der Tag der Niederlage als ein Unglückstag (dies religiosus), ſo gut wie der Tag der unglücklichen Schlacht bei der Allia, für alle folgenden Zeiten angeſehen und in den Faſten verzeichnet ward: und eben daraus läßt ſich wol auch die Abweichung in der näheren Beſtimmung dieſes Tages ſelbſt erklären, welcher nach Ovid [35]) auf die Iden des Februar, alſo zwei Tage vor das Feſt der Lupercalien, an welchem das Fabiſche Geſchlecht, wie wir oben geſehen, beſondern Antheil hatte, fiel, nach Livius und Andern [36]) aber mit dem Unglückstag an der Allia zuſammentraf, alſo mit dem 15. Tage vor den Kalenden des Sextilis, welche Angabe wir keineswegs ſo unbedingt, wie von Manchen geſchehen, der des Ovidius vorziehen, oder die letztere als aus einer

29) ſ. die ſchöne Erzählung II, 48 und 49, welche mit den Worten ſchließt: „*Fabii caesi ad unum omnes, praesidiumque expugnatum. Trecentos sex periisse satis convenit: unum prope puberem aetate relictum*, stirpem genti Fabiae, dubiisque rebus populi Romani saepe domi bellique vel maximum futurum auxilium.“ Auch ebenſo *Ovid. Fast.* II, 236—240. Ausführlich berichtet auch über den Vorfall Dionyſius v. Halicarnaß (Antiqq. Romm. IX, 19—22) nach einer doppelten, theilweiſe von einander abweichenden Erzählung, welche ſich, die eine wie die andere, *ἐν γραφαῖς Ῥωμαίων ἀξιοχρέοις*, finde (Cap. 21 fin.). Die Angabe von dem einen Fabier, einem Knaben, der allein übriggeblieben und Stammvater der folgenden Fabier geworden, findet er unwahrſcheinlich, ja unmöglich, und ſucht ſie daher Cap. 22 als irrig und falſch zu widerlegen; ſ. dagegen die Widerlegung des Perizonius, Animadverss. historr. cap. 5. p. 191 sq. ed. *Harl.* Vgl. auch *Florus* I, 12. *Eutrop.* I, 16. *Gell.* N. Att. XVII, 21. 30) *Fast.* II, 195 sq. ſ. auch Silius Italicus, Punicc. VI, 637 sq. VII, 39 sq. II, 4 sq. Über die Localität von Cremera ſ. Müller, Röm. Campagna. I. S. 34.

31) *Livius* II, 49: „Nunquam exercitus neque minor numero neque clarior fama et admiratione hominum, per urbem incessit. Sex et trecenti milites, omnes patricii, omnes unius gentis, quorum neminem ducem sperneret egregius quibuslibet temporibus senatus, ibant, unius familiae viribus Vejenti populo pestem minitantes.“ Wenn Livius nun fortfährt: Sequebatur turba, propria alia cognatorum sodaliumque etc., ſo ſieht man bald aus den folgenden Worten, daß hier blos von einem ehrenvollen Geleit die Rede iſt, das den Ausziehenden bis zu den Thoren der Stadt von den zurückgebliebenen Freunden und Verwandten ertheilt ward. 32) So z. B. in den Excerpten aus Feſtus S. 148. *Lind.* s. v. Scelerata porta: „cum clientibus millibus quinque;“ bei Gellius a. a. O. sex et trecenti patricii Fabii *cum familiis suis.* Ebenſo bei Servius ad *Virgil. Aen.* VI, 846: conjurati cum *servis suis.* 33) ſ. *Livius* II, 52 init. *Dionys. Halic.* Antiqq. Romm. IX, 23. 34) So meint Göttling, Röm. Staatsverfaſſ. S. 308. Auch Niebuhr, Röm. Geſch. II. S. 221. Die in den angeführten Stellen des Gellius und Servius vorkommenden Worte cum familiis suis und cum servis suis darauf zu beziehen, oder vielmehr daraus einen ſolchen Auszug des Fabiſchen Geſchlechts, mit Weib und Kind, Hausgeſinde und Sklaven, erweiſen zu wollen, geht nicht wohl an. 35) Fast. II, 195. 36) *Livius* VI, 1. *Plutarch.* Camill. 19. *Tacit.* Hist. II, 91.

Verwechselung mit dem Tage des Auszugs hervorgegangen betrachten möchten. Aber nicht blos der Tag der Niederlage ward fortan ein Tag des Unglücks und allgemeiner festlicher Trauer, sogar das Thor, durch welches die Fabier nach Cremera ausgezogen waren, ward ein Thor des Unglücks, ein Thor des Fluchs; Porta scelerata ward es nunmehr benannt und von Jedem der Durchgang gemieden, wie noch Ovidius ausdrücklich bemerkt [37]).

Auf den allein am Leben gebliebenen Knaben, den Stammhalter des Fabischen Geschlechts, scheint Ansehen und Bedeutung des Geschlechts sich vererbt zu haben. Quintus Fabius Vibulanus, der Sohn des vorhergenannten Marcus Fabius Vibulanus, erhielt die consularische Würde zehn Jahre nach der unglücklichen Schlacht bei Cremera, im Jahre 287 u. c. [38]); gemäß der oben bezeichneten Politik seiner Vorgänger schlug auch er in den Streitigkeiten des Senats mit der armen Plebs über Ackervertheilung, einen vermittelnden Weg ein [39]), siegte draußen über die Äquer und ward 289 wieder zum Consul erwählt, schirmte als Präfectus urbis [40]) im Jahre 292, als beide Consuln ins Feld gezogen waren, die Stadt, und siegte, als Consul zum dritten Male 295 erwählt [41]), über Äquer und Volsker. So kann seine Erwählung unter die Decemvirn, an deren Spitze er mit Appius Claudius erscheint [42]), nicht befremden (304 u. c.); hier scheint er inzwischen den früheren Grundsätzen einer vermittelnden Milde entsagt und mehr der streng aristokratischen Partei sich angeschlossen zu haben, was ihn ins Verderben stürzte. Er fiel mit den übrigen Decemvirn, und theilte mit ihnen die Strafe des Exils und der Confiscation seiner Güter [43]). Seinen Sohn, Marcus Fabius Vibulanus [44]), sehen wir inzwischen doch wieder schon 312 u. c. als Consul und 321 als unter den Kriegstribunen mit consularischer Gewalt, sowie 317 u. c. unter dem Dictator Æmilius im Kriege mit den Vejentern, und 323 u. c. unter dem Dictator Posthumius in dem Kampfe mit Äquern und Volskern befehligend; auch war er wol der Fabier, der als Pontifex Maximus bei dem Eindringen der Gallier in Rom (363 u. c.) den in der Stadt zurückgebliebenen Römern die feierliche Formel, durch die sie sich dem Tode weiheten, vorgesprochen haben soll [45]): lauter Beweise des fortdauernden Ansehens, in welchem das Fabische Geschlecht sich erhielt. Zwei jüngere Brüder dieses Fabius erscheinen in gleichen Würden, wie der ältere Bruder; der eine, Numer. Fabius Vibulanus [46]), erscheint als Consul 333 u. c., als Kriegstribun mit consularischer Gewalt 339 und 347; der andere, Q. Fabius Vibulanus Ambustus [47]), als Consul 331 und 342 u. c., ebenso zwei Mal als Kriegstribun mit consularischer Gewalt in den Jahren 338 und 340. Auch die drei Söhne des ältesten dieser drei Brüder folgten der gleichen Laufbahn; der eine von ihnen, Numerius Fabius Ambustus [48]), war Kriegstribun mit consularischer Gewalt 348 u. c., eroberte Anxur und bewirkte die Vertheilung der Beute unter das Heer, was, wie Livius [49]) ausdrücklich bemerkt, sehr beitrug, die Plebs dem Senate und den Patriziern geneigt zu machen. Mit seinen beiden Brüdern, K. Fabius (der 350, 353 und 359 ebenfalls Kriegstribun gewesen und im Felde sich ausgezeichnet) und Qu. Fabius Ambustus, ward er 363 u. c. an die Clusium bedrohenden Gallier als Gesandter abgeschickt [50]), kämpfte aber, nach den fehlgeschlagenen Unterhandlungen, mit seinen Brüdern in den Reihen der Etrusker gegen die Gallier, dem bestehenden Völkerrecht zuwider, und ward sogar, nebst seinen Brüdern, bei der Rückkehr nach Rom zum Kriegstribun für das folgende Jahr erwählt. Nur das Ansehen, die Macht und der Einfluß des Fabischen Geschlechts läßt dies Verfahren, ein nach den Begriffen und Ansichten jener Zeit offenbar gesetzwidriges, uns erklären; die Folgen desselben sind zu bekannt, um hier näher erörtert zu werden. Die Gallier, nachdem sie vergeblich vom römischen Senat die Auslieferung der Fabier verlangt hatten, rückten erzürnt in der Eile gen Rom, es erfolgte die unglückliche Schlacht bei der Allia, die mit einer totalen Niederlage der Römer sich endigte und den Einzug der Gallier in die verlassene Stadt, deren wehrhafte Mannschaft auf das Capitol sich geflüchtet, zur Folge hatte. Kaum aber hatten die Gallier sich wieder zurückgezogen und die Amtsverwaltung des Fabius ein Ende erreicht, als ihn der Tribun C. Marcius wegen seines gesetzwidrigen, für Rom so verderblich gewordenen Verfahrens vor Gericht zog; ein unerwarteter Tod, den Manche für einen freiwilligen hielten, entzog jedoch den Fabius der weitern gerichtlichen Verhandlung [51]).

Auch die Söhne dieser drei Brüder erscheinen in gleicher Laufbahn, in gleichem Ansehen und in gleichen Würden. Der Sohn des oben erwähnten Siegers von Anxur, M. Fabius Ambustus, bekleidete drei Mal das Consulat, 394, 398 und 400; er war zwei Mal Interrex (399 und 402) und leitete als solcher die Consulswahlen im Interesse der patrizischen Partei, der er auch seine Erhebung zur Dictatur (403 u. c.) zu verdanken hatte, in der jedoch keineswegs erreichten Absicht, die Ausführung des Licinischen Gesetzes hinsichtlich der plebejischen

37) Fast. II, 202: „Ire per hanc [Carmentem portam] noli, quisquis es, omen habet.“ Über den Namen Scelerata porta s. die Excerpte des Festus S. 148 Lindemann. 38) *Livius* III, 1 sq. *Dionys. Halic.* IX, 59. 61. 39) Bedeutsam sagt Livius l. l.: „Atrox certamen aderat, ni Fabius *consilio neutri parti acerbo rem expedisset.*“ 40) *Livius* III, 9. 41) s. *Livius* III, 22 sq. 42) s. *Livius* III, 35 fin. und insbesondere III, 41: „*Principes inter decemviros erant Q. Fabius et Ap. Claudius.* Bellum domi majus quam foris apparebat. Appii violentiam aptiorem rati ad comprimendos urbanos motus: *in Fabio minus in bono constans, quam navum in malitia ingenium esse.* Hunc enim virum, egregium olim domi militiaeque, decemviratus collegaeque ita mutaverant, ut Appii quam sui similis mallet esse.“ Vgl. auch *Dionys.* X, 53. 43) Nach *Livius* III, 58. 44) s. *Livius* IV, 11 sq. 25 sq. 45) s. *Livius* V, 41.

46) s. *Livius* IV, 43. 49. 58. 47) s. *Livius* IV, 37 sq. 49. 52. 48) s. *Livius* IV, 57 sq. 49) *Livius* IV, 59: „eaque primum benignitas imperatorum plebem Patribus conciliavit.“ 50) s. die Erzählung bei Livius V, 35 fg. *Diodor. Sic.* XIV, 113. 51) s. *Livius* VI, 1.

Consulswahlen zu verhindern[52]). Ein anderer M. Fabius Ambustus, Kriegstribun 373 und 385 u. c., spielt in diesen so berühmt gewordenen Licinischen Rogationen eine Rolle. Denn, ungeachtet C. Licinius Stolo eine Tochter dieses Fabius geehelicht hatte, welche, im Gefühl einer verletzten Standeseitelkeit, ihren Gemahl zu den so berühmt gewordenen Rogationen, welche die Würde des Consulats auch den Plebejern zuführten, verleitet haben soll, so scheint doch Fabius hier streng die Sache des Senats und Adels vertreten zu haben[53]). Ein anderer C. Fabius[54]) war Consul im Jahre 396, ein anderer C. Fabius Dorso[55]) hatte sich als Jüngling bei der Belagerung des Capitols durch die Gallier durch eine kühne That ausgezeichnet; weitere Nachrichten über beide Fabier besitzen wir nicht; ein Mehres dagegen läßt sich von dem Sohne des ebengenannten Dictators M. Fabius Ambustus anführen, dem Q. Fabius Maximus Rullianus, welcher zuerst als Ädile 423[56]), dann als Magister Equitum des Dictators L. Papirius Cursor im Jahre 429 u. c. erscheint, und hier durch den glänzenden Sieg, den er über die Samniten errang, sich bemerklich machte, aber, da er wider den Befehl des abwesenden Dictators und Oberfeldherrn in den Kampf sich eingelassen, von diesem zur Rechenschaft gezogen und hingerichtet werden sollte, bis es den Bitten des alten Vaters, des gesammten Senates und des Volkes gelang, den strengen Papirius zur Nachsicht zu bewegen und dem jungen Sieger das Leben zu schenken, was Livius[57]) in seiner bekannten rhetorisch-tragischen Weise näher ausgeführt hat. Und schon wenige Jahre nachher, im Jahre 432 u. c., sehen wir diesen Fabius als Consul an der Spitze des Staats[58]), im folgenden Jahre als Interrex (433) und im Jahre 439 als Dictator gegen die Samniten aufgestellt, ohne jedoch, wie es scheint, besonders glücklich in seinem Feldzuge gegen dies tapfere und kriegerische Bergvolk gewesen zu sein. Ganz anders ging es in den Kämpfen mit den Etruriern in den Jahren 444 und 445, wo er als Consul und Dictator die römischen Heere befehligte und namhafte Siege gewann[59]), wie dies auch mit den Samniten der Fall war, welche er in der nächstfolgenden Zeit (446—447 u. c.) besiegte[60]). In den innern Angelegenheiten Roms erscheint Fabius als Gegner des Appius[61]), der die Volkspartei für sich zu gewinnen und für seine Standesinteressen zu benutzen bemüht war, und in diesem Sinn und Geist ward von Fabius, als er 450 u. c. mit Publius Decius Censor geworden war, die reactionaire Maßregel genommen, wornach die durch den frühern Censor Appius in alle Tribus aufgenommenen und vertheilten Libertinen, durch welche, wie Livius[62]) sich ausdrückt, Forum und Campus Martius (d. i. Tribut- und Centuriatcomitien) verdorben worden waren und eine totale Spaltung in der Bürgerschaft eingetreten war, wieder ausgeschieden und zu vier eigenen, fortan mit dem Namen der städtischen (urbanae) bezeichneten Tribus gebildet wurden. Wenn er dies, wie Livius sagt, ebenso wol um der Eintracht willen, als um zu verhindern, daß die Wahlen in die Hände der niedersten Classen fielen, that, so erscheint er darin allerdings derselben vermittelnden Politik folgend, welche seine Vorfahren eingeschlagen hatten, um durch verständige Nachgiebigkeit von der einen und Beschränkung demokratisch-revolutionairen Treibens von der andern Seite der Aristokratie Roms ihre Stellung im Staate und damit ihr Ansehen zu erhalten. Daß dieses allerdings wichtige und folgenreiche, damals mit großem Dank aufgenommene Ereigniß ihm den Beinamen Maximus verschafft, den er durch alle seine Siege sich nicht habe erringen können, bemerkt derselbe Livius ausdrücklich; in Absicht auf den Ritterstand schreibt er ihm auch die Einführung des feierlichen Aufzugs zu[63]), welchen die Ritter fortan an den Iden des Quinctilis (15. Juli) in voller Pracht und Rüstung hielten.

Daß ein Mann von solcher Bedeutung die untergeordnete Stelle eines Magister Equitum bei dem 452 u. c., also kurze Zeit nach der Censur, wegen der drohenden Kriegsgefahr zum Dictator ernannten M. Valerius Maximus bekleidet, findet darum Livius[64]), dem diese Angabe in seinen Quellen aufstieß, nicht wahrscheinlich; wenige Jahre nachher (455) lehnte Fabius das ihm von den Centurien angetragene Consulat mit der Erklärung ab, diese Würde ihm auf eine gefährlichere Zeit aufzuschieben. So erzählt Livius[65]), auf die Annalisten Macer Licinius und Tubero sich berufend, nicht ohne einiges Bedenken, da der ältere Annalist Piso der doch so bemerkenswerthen Sache durchaus nicht gedenke. Indessen, so berichtet derselbe Livius[66]), vermochte Fabius bald darauf (457) den eindringlichen Bitten des Volkes nicht zu widerstehen, das ihm, ohne daß er sich darum beworben, das Consulat antrug und den P. Decius mit gleicher Stimmeneinheit zum Collegen gab. Wol mag man den Grund davon in der Mäßigung des hochgestellten Mannes und der vermittelnden Rolle, in der er schon früher mehrmals aufgetreten, suchen. Siegreich kämpften beide Consuln mit den Samniten; Beide wurden auch 459 u. c. von Neuem zu Consuln erwählt, auch dies Mal nicht ohne Widerspruch des zuletzt nachgebenden Fabius[67]). Der Zwist, der unter Beiden anfänglich sich erhob, wie es schien, von Parteiinteressen angeregt, und vom Senat, der mehr auf Seiten des Fabius war, an das Volk kam,

52) s. *Livius* VII, 11 sq. 17 sq. 22 sq. VIII, 33. 53) s. *Livius* VI, 22. 36. 54) s. *Livius* VII, 12. 15. 55) s. *Livius* V, 46. 52. *Valer. Maxim.* I, 1. 11. *Florus* I, 13: welche in den Einzelnheiten des Berichts über den Auszug dieses Fabius aus dem Capitol mitten durch die Feinde und seine glückliche Rückkehr ebendahin nach vollbrachtem Opfer nicht ganz übereinstimmen. 56) s. *Livius* VIII, 18. 57) s. besonders VIII, 29 fg. Die neugefundenen Fragmente des Dio S. 159. *Eutrop.* II, 8. 58) s. *Livius* VIII, 38. *Aurel. Vict.* De viris illustr. 33. 59) s. das Nähere bei Livius IX, 33 fg. 60) Ebendaselbst IX, 41. 42. 61) Dies sieht man schon aus den Worten des Livius IX, 42 init.: „*Maxime Appio adversante.*"

62) IX, 46. 63) s. oben XXXV. Bd. dieser Encyklopädie I. Sect. S. 124. 64) s. *Livius* X, 3 mit dem Zusatz: „Ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim." 65) s. *Livius* X, 9. 66) s. *Livius* X, 13. 67) s. *Livius* X, 22 und wegen des Folgenden X, 24 fg. bis 32.

ward ausgeglichen, und der glänzende Sieg bei Sentinum über die Samniten und Gallier, freilich nicht ohne die edle Aufopferung des Decius, aber auch zum großen Ruhme des Fabius errungen, der auch nachher noch die rebellischen Perusiner hart züchtigte. Nach solchen Thaten scheint Fabius sich zurückgezogen zu haben, da wir bald darauf (462 u. c.) seinen Sohn, Q. Fabius Maximus Gurges, zum Consul erwählt sehen [68]), was gewiß mit durch das Ansehen seines Vaters erwirkt war, so sehr auch die von Valerius Maximus [69]) als Beispiel edler Mäßigung berichtete Anekdote, welche den Vater gegen die Wahl des Sohnes auftreten läßt (wenn dies anders nicht ein absichtlicher Kunstgriff war), dagegen zu sprechen scheint. Denn als dieser wegen der im Kampfe mit den Samniten erlittenen Niederlage vom Oberbefehle des Heeres abberufen werden sollte, legte der Vater im Senate Fürbitte ein und versprach, als Legat den Sohn auf dem Feldzuge zu begleiten, der auch von den glücklichsten Erfolgen begleitet war und dem Sohne die Ehre des Triumphs zuwendete [70]). Dies ist die letzte Nachricht, die wir über Fabius Maximus, den Vater, besitzen. Bei seinem Tode soll das Volk mit vieler Freigebigkeit zu einer glänzenden Leichenbestattung beigesteuert, der Sohn aber diese Summen zu einer allgemeinen Bewirthung des Volkes verwendet haben [71]): was allerdings im Geiste derselben Politik war, die, obwol die Standesinteressen fördernd, doch auch das Volk und die niedern Stände stets sich geneigt zu erhalten, bedacht war. Ebendieser Sohn, dem ein üppiges Jugendleben den Beinamen Gurges verschafft haben soll [72]), erscheint noch zwei Mal später als Consul, 478, wo er die Samniter, Lucaner und Bruttier besiegte und die Ehre des Triumphs zum zweiten Male sich gewann, und 489, wo er bei der Belagerung von Volsinii den Tod fand [73]); daß er Princeps Senatus gewesen und somit eine gleich hohe und einflußreiche Stellung, wie Vater und Großvater, behauptet, bezeugt Plinius [74]).

Ein Bruder des Fabius Maximus, C. Fabius Ambustus, kommt als Magister Equitum 439 u. c. vor [75]); ein anderer, weiter nicht bekannter, M. Fabius Dorso, verschieden von dem oben genannten Fabius Dorso, der bei der Belagerung des Capitols durch die Gallier sich ausgezeichnet, als Consul 409 u. c. [76]); ein ebenfalls nicht näher bekannter Q. Fabius Ambustus [77]) als Magister Equitum 410 u. c. und als Dictator 433 u. c., ein anderer M. Fabius Ambustus [78]) war Magister Equitum 432 u. c. und diente im Kriege mit den Samniten. Ein angesehener Fabier bemalte den Tempel der Salus 450 u. c., und erhielt, als der erste Künstler der Art in Rom, den Beinamen Pictor, der nun auf seine Nachkommen überging. Im Jahre 485 erscheint zum ersten Male ein C. Fabius Pictor [79]) als Consul; dadurch, daß unter ihm zum ersten Male Silbermünzen geprägt worden, erhielt sein Consulat allerdings auch einige Bedeutung; ein anderer N. Fabius Pictor ist als Consul 488 u. c. aufgeführt.

Im sechsten Jahrhundert Roms, während des ersten punischen Kriegs, kommt ein Fabius Buteo [80]) als Consul 507, ein anderer dieses Namens [81]) 509 u. c., M. Fabius Buteo, ebenfalls als Consul vor, ein M. Fabius Licinus 508 u. c. [82]), sodaß also drei Jahre nach einander Glieder des Fabischen Geschlechts mit der höchsten Würde bekleidet waren. Später, 538, vor der unglücklichen Schlacht bei Cannä, kommt ein M. Fabius Buteo noch einmal als Dictator vor [83]). Zu neuem Glanze erhob dasselbe Q. Fabius Maximus, mit dem Beinamen Verrucosus (von verruca, einer Warze) und Ovicula (wegen seines milden, schafsmäßigen, aber in dieser Beziehung verkannten Charakters) [84]), unstreitig nächst dem oben genannten Fabius, der den Namen Maximus zuerst erhielt, der bedeutendste Mann, den dieses Geschlecht überhaupt hervorgebracht hat, auch uns noch näher bekannt durch die anziehende, besonders seine Kriegsthaten schildernde Lebensbeschreibung des Plutarch. Fünf Mal zum Consul, zwei Mal zum Dictator erwählt, als Princeps Senatus nicht minder ausgezeichnet, errang er schon in seinem ersten Consulate, 521, einen Sieg über die Ligyer [85]), der ihm die Ehre eines Triumphes zuwendete, verwaltete 524 die Censur und das Consulat wieder 526 [86]), in welchem Jahre die Römer ihre erste Gesandtschaft nach Griechenland schickten und mit Hasdrubal einen Vertrag abschlossen; auch später, als der zweite punische Krieg drohte und auch bereits mit dem Zuge Hannibal's (536) seinen Anfang genommen hatte, blieb er unerschrocken [87]) bei den Unglückszeichen, welche nach dem

68) *Livius* X, 47. 69) IV, 1. 5. „Fabius vero Maximus, cum a se quinquies et a patre, avo, proavo majoribusque suis saepenumero consulatum gestum animadverteret, comitiis, quibus filius ejus summo consensu consul creabatur, quam potuit constanter, cum populo egit, ut *vacationem aliquando hujus honoris Fabiae genti daret:* non quod filii virtutibus diffideret (erat enim illustris), *sed ne maximum imperium in una familia continuaretur.*“ 70) s. *Livius*, Epitome XI. s. auch Plutarch, Vit. Fabii Maxim. 24 und die dort mitgetheilte Anekdote von der Theilnahme des Vaters an dem Triumphzuge. 71) s. *Aurelius Victor*, De vir. ill. 32. 72) *Macrob.* Saturn. II, 9. Seiner Strenge gegen römische Matronen, die er ihrer Unzucht wegen zu einer Geldbuße verurtheilte, aus welcher ein Tempel der Venus erbaut ward, gedenkt Livius X, 31. 73) s. Zonaras VIII, 7. *Florus* I, 21. 74) Hist. Nat. VII, 41 (42): „Una Fabiorum, in qua tres continui principes Senatus, M. Fabius Ambustus, Fabius Rullianus filius, Q. Fabius Gurges nepos.“ 75) *Livius* X, 23.

76) s. *Livius* VII, 28. 77) *Livius* ibid. 78) s. *Livius* VIII, 38 sq. Über den ersten Fabius Pictor s. *Plinius*, Hist. Nat. XXXV, 7. *Dionys. Hal.* XVI, 6; vgl. *Cic.* Tusc. I, 2. Es ist hier an Wandmalerei zu denken. 79) s. *Eutrop.* II, 16. *Plinius*, Hist. Nat. XXX, 13; vgl. *Livius*, Epit. XV. 80) Vgl. Zonaras VIII, 16. 81) s. *Florus* II, 2, 20. 82) s. *Gell.* N. Att. X, 6 fin. 83) s. *Livius* XXIII, 22 fin. 84) Über beide Beinamen s. *Plut.* Fab. Max. vita cap. 1 und daselbst die schöne Schilderung seines persönlichen Charakters und seiner edeln Eigenschaften. 85) s. *Plutarch* l. l. cap. 2 init. Zonaras VIII, 18. 86) Vgl. *Cic.* de Senectute 4. 87) s. besonders Plutarch Cap. 2 und daselbst die Worte: *Φάβιον δὲ τὰ μὲν σημεῖα καίπερ ἀπρόμενα πολλῶν, ἧττον ὑπέδραττε διὰ τὴν ἀλογίαν κ. τ. λ.* Dieser Wunderzeichen gedenkt auch Livius XXII, 1.

Siege Hannibal's an der Trebia und dessen Anmarsch gegen Rom, sich ereigneten, ein kluges Vermeiden jedes offenen Kampfes mit dem in Manchem so überlegenen Gegner, und Vorsichtsmaßregeln jeder Art anempfehlend. Allein man verschmähte seinen Rath [88]), bis der Sieg des Hannibal über Flaminius am trasimesischen See die Blicke Aller auf Fabius richtete [89]), der, zum Dictator erwählt (537), bedächtig und mit kluger Vorsicht jeden Kampf in offenem Felde vermied, sich auf eine strenge Defensive beschränkte, dem Gegner überall auswich und doch alle seine Schritte sorgfältig beobachtete, ihn auch beinahe umzingelt hatte, als die List des Hannibal das eingeschlossene Heer rettete. Ein solches, den Feinden so gefährliches, Verfahren erregte jedoch, weil seine Vortheile nicht vor Aller Augen in glänzenden Siegen alsbald vorlagen, wie es scheint, Mistrauen bei den Römern, welches sein ungeduldiger Magister Equitum, M. Minucius Rufus, unter Mitwirkung des Volkstribunen Metilius, gegen den nur die Adelsinteressen, wie es schien, berücksichtigenden Fabius anzuschüren suchte, während auch der Senat unzufrieden war. Ein glückliches Treffen, das Minucius, während der Abwesenheit des nach Rom geeilten Dictators, der ihm die strengsten Befehle ertheilt hatte, in keinen Kampf sich einzulassen, davongetragen, steigerte diese Unzufriedenheit bis zu dem Grade, daß man, in der Unmöglichkeit, dem Fabius vor dem Ablaufe seines Amtes den Befehl zu entziehen, zu dem bis dahin unerhörten Mittel schritt, dem Magister Equitum gleiche Vollmachten zu selbständiger Führung des Krieges zu ertheilen. Bald zeigten sich die nachtheiligen Folgen eines solchen von dem schlauen Gegner wohl beobachteten Verfahrens; Minucius, der sich, unklug genug, mit Hannibal in ein Gefecht einließ, wäre verloren gewesen, wäre nicht Fabius, der in der Nähe gelagert war, zeitig genug mit seinem Heere herbeigeeilt, sodaß Hannibal sich zum Rückzug genöthigt sah und Minucius, den Edelmuth des Fabius anerkennend, sich gerettet fand [90]). Nach dieser ruhmvollen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen That legte Fabius seine nun abgelaufene Dictatur nieder; es wurden wieder zwei Consuln in der Person des Terentius Varro und Paulus Æmilius gewählt, und als das von dem Letztern befolgte System der Kriegsführung des Fabius durch die ungestüme Hitze des Terentius verlassen ward [91]), erfolgte die unglückliche Schlacht bei Cannä im folgenden Jahre (538) und die Zernichtung des römischen Heeres. Bei dieser bedenklichen Lage ward Fabius (zum vierten Male) mit dem kühnen und raschen Marcellus 540 zum Consul erwählt und an die Spitze des Heeres gestellt [92]); zwei Männer von ganz entgegengesetzten Eigenschaften, von deren Verbindung und gegenseitigem Zusammenwirken man das Ersprießlichste hoffte und alle Erwartungen daran knüpfte; wie man den kühnen und raschen Marcellus das Schwert Roms nannte, so war Fabius der Schild [93]), Fabius führte den Krieg dem von ihm schon früher erprobten Systeme gemäß und hemmte auf diese Weise die Fortschritte seines Gegners; die Gunst des Volks erhob daher auch im folgenden Jahre (541) seinen Sohn, der in dem vorhergehenden bereits curulischer Ädil gewesen war [94]), zum Consul [95]); außer dem, was Plutarch von diesem erzählt, wissen wir wenig von seiner Amtsführung: er starb jung zum großen Leidwesen des bejahrten Vaters, der mit männlicher Ruhe und Ergebung den schweren Verlust ertrug, und schon wenige Jahre nachher (545) zum fünften Male als Consul an der Spitze eines römischen Heeres erscheint [96]), mit welchem es ihm gelang das verlorene Tarent wieder zu erobern, und noch einmal die Ehre des Triumphs als Greis zu gewinnen. Von nun an scheint er jedoch vom Kriegsschauplatze sich zurückgezogen, an den Berathungen des Senats aber fortwährend lebhaften Antheil genommen zu haben. Daß dem schon in jüngern Jahren so bedächtig und ängstlich vorsichtigen Manne nun, als er Greis geworden war, ein Unternehmen, wie das des Scipio, der den noch in Italien weilenden Feind im eigenen Mutterlande anzugreifen und demgemäß nach Afrika ein Heer überzuschiffen gedachte, zu kühn, zu ungewiß und bedenklich erschien, und daß er daher im Senat als Gegner des Scipio auftrat, auch durch seine Beredsamkeit und durch seinen Einfluß Alles aufbot, die Ausführung dieser Plane zu hemmen [97]), läßt sich wol begreifen und mit dem Charakter des Mannes vereinigen, der jedoch starb [98]), ohne den glücklichen Ausgang des Kriegs und die Besiegung des Hannibal zu

88) Plutarch Cap. 3: οὐ μὴν ἔπεισε (ὁ Φάβιος) τὸν Φλαμίνιον κ. τ. λ. 89) s. die schöne Darstellung bei Plutarch Cap. 3 und über seine Art der Kriegsführung Cap. 4 fg; s. auch Livius XXII, 8 fg. vgl. 31. — Eine frühere und erste Dictatur des Fabius setzt Pighius (Annall. Rom. II. p. 131 sq.) in das Jahr 533 u. c. In den capitolinischen Fasten kommt sie nicht vor. 90) s. die ausführliche Darstellung dieser Ereignisse bei Plutarch Cap. 4—13 incl. Livius XXII, 11—30 und hier insbesondere den Schluß des Capitels. 91) s. *Livius* XXII, 38 sq., der dem Fabius eine Rede wider Terentius in den Mund legt. Plutarch Cap. 14.

92) *Liv.* XXIV, 9. *Plutarch* cap. 19, wo der entgegengesetzte Charakter beider Männer schön gezeichnet ist; von Fabius heißt es unter Anderm: *Φάβιος δὲ τῶν πρώτων ἐχόμενος λογισμῶν ἐκείνων ἤλπιζε μηδενὸς μαχομένου μηδ' ἐρεθίζοντος τὸν Ἀννίβαν, αὐτὸν ἐπηρτᾶσθαι ἑαυτῷ καὶ κατατρίβήσεσθαι περὶ τὸν πόλεμον, ὥσπερ ἀθλητικοῦ σώματος, τῆς δυνάμεως ὑπερτόνου γενομένης καὶ καταπόνου, ταχύτατα τὴν ἀκμὴν ἀποβαλόντα.* 93) So Posidonius bei *Plutarch* l. l. s. auch *Livius* l. l. Beide Schriftsteller geben im Verfolg nähere Nachricht von der eigentlichen Kriegsführung. Über den entgegengesetzten Charakter beider Männer s. außer Plutarch auch die in Note 3 und 4 S. 33 angeführten Stellen. 94) s. *Livius* XXIV, 9. 95) s. *Livius* XXIV, 43. *Plutarch* cap. 24. 96) s. *Livius* XXVII, 5 sq. 15 sq. *Plutarch* cap. 21—23. 97) s. die ausführliche Darstellung bei *Plutarch* cap. 25, 26, wo Plutarch selbst mit Bezug auf dieses Verfahren bemerkt: *ταῦτα μὲν οὖν ἐδόκει πολιτεύεσθαι πρὸς τὴν ἑαυτοῦ φύσιν ὁ Φάβιος.* Daß er inzwischen durch seine fortgesetzte Einsprache bei dem glücklichen Erfolge, womit Scipio's Zug begleitet war, am Ende doch bei dem früher durch ihn in Angst gesetzten Volke angestoßen, bemerkt Plutarch ebenfalls: *οὕτω προσέκρουσεν ἤδη πολλοῖς, ὡς δύσκολος ἀνὴρ καὶ βάσκανος ἡ πάμπαν ὑπὸ γήρως ἄπολμος γεγονὼς καὶ δύσελπις περαιτέρω τε τοῦ μετρίου κατατεθαμβημένος τὸν Ἀννίβαν.* s. auch *Livius* XXVIII, 40 sq., der nach Gewohnheit dem Fabius lange Reden in den Mund legt. 98) s. *Plutarch* cap. 27. *Livius* XXX, 26. *Plin.* Hist. Nat. VII, 48.

erleben, im Jahre 551, nachdem er noch das Jahr zuvor der Annahme der Lex Cincia das Wort geredet hatte [99]); also grade ein Jahr vor der Schlacht bei Zama (552), jedenfalls in sehr hohem Alter, da er unter Anderm, wie ausdrücklich bemerkt wird, zwei oder dreiundsechszig Jahre lang das Amt eines Augurs bekleidet haben soll, in welche Würde nun einer seiner Söhne eintrat. Mit ihm schließt sich die Reihe der großen Staatsmänner und Feldherren, welche das Fabische Geschlecht Rom geliefert hat; wie sehr aber sein Ansehen bei der Nachwelt fortgelebt, mag schon daraus entnommen werden, daß Plutarch sein Leben zum Gegenstand einer eigenen biographischen Schilderung sich gewählt; auch sprechen dafür die schönen Worte, mit welchen Livius [1]) die Nachricht von dem Hinscheiden des Mannes in hohem Alter begleitet hat: Vir certe fuit dignus tanto cognomine vel si novum ab eo inciperet. Superavit paternos honores, avitos aequavit. Pluribus victoriis et majoribus proeliis avus insignis Rullus: sed omnia aequare unus hostis Hannibal potest. Cautior tamen quam promptior hic habitus fuit: et sicut dubites, utrum ingenio cunctator fuerit an quia ita bello proprie, quod tum gerebatur, aptum erat; sic *nihil certius* est, quam *unum hominem nobis cunctando rem restituisse*, sicut Ennius ait. Und allerdings liegt in diesem schönen und kräftigen Spruche des Ennius, den daher auch andere römische Schriftsteller anführen [2]), das enthalten, was den Mittelpunkt seines Feldherrnruhmes, den Glanzpunkt seines politischen Wirkens ausmacht. Fabius, ebendaher auch Cunctator, der Zauderer, genannt, war der erste römische Feldherr, der durch Ruhe und Besonnenheit den Schrecken, den Hannibal's Siege unter die Römer geworfen, zu dämpfen, durch ein kluges System der Defensive dem weiteren Vordringen Hannibal's Grenzen zu setzen und diesen selbst durch stetes fruchtloses Herumziehen zu ermüden [3]) und damit in eine Lage zu bringen wußte, die ihm nachtheiliger war, selbst als der Verlust einer offenen Feldschlacht, während die Römer Zeit gewannen, sich zu sammeln und den Muth und die kräftige Ausdauer wieder zu gewinnen, wodurch in ähnlichen Lagen schon früher sich das römische Volk ausgezeichnet hatte. So bereitete er vor, was der rüstigere Scipio mit jugendlicher Kraft so rasch und so glücklich ausgeführt hat. Sein Gegensatz zu diesem läßt sich aus den oben angeführten Gründen wohl erklären; überhaupt scheint Fabius bei aller Mäßigung, Ruhe und Besonnenheit seines thatkräftigen und unbeugsam festen Charakters [4]) doch mehr der älteren und strengeren Partei des römischen Adels sich angeschlossen zu haben, was ihn vielleicht der durch Mittel der Volksgunst steigenden Partei der Scipionen abgeneigt gemacht haben mag. Übrigens hat strenge Rechtlichkeit seinen Charakter ausgezeichnet, und die Worte des Plutarch [5]), wie das römische Volk in ihm seinen Vater zur Erde bestattet, zeigen, daß aristokratischer Stolz und anmaßende Härte gegen die untern Volksclassen seinem Leben und seinem Charakter fremd geblieben ist. Für seinen Kunstsinn mag der von Plutarch [6]) berichtete Umstand sprechen, daß er bei der Eroberung der Stadt Tarent von da das kolossale Standbild des Herkules wegführen und zu Rom auf dem Capitol, sowie in der Nähe sein eigenes Standbild zu Pferd aus Erz aufstellen ließ, was, wie es scheint, einiges Aufsehen machte, wie denn sein hartes und selbst grausames Verfahren bei der Eroberung dieser Stadt auch in den Augen des Plutarch [7]) als ein Flecken an seinem sonst edlen Charakter erscheint. Selbst geistige Bildung scheint dem Manne, der in einer Zeit lebte, in welcher ein Anderer seines Geschlechts zuerst die Geschichtschreibung in Rom einführte, nicht fremd geblieben zu sein; Plutarch [8]) spricht namentlich von seiner rednerischen Bildung und der eigenthümlichen, dem Thucydides, wie man behauptete, ähnlichen Weise seiner Beredsamkeit, welche auf das Volk ihren Eindruck nicht verfehlte; ja er erwähnt sogar [9]) noch einer, zu seiner Zeit noch vorhandenen, Leichenrede, die er auf den oben erwähnten, früh gestorbenen Sohn gehalten und, niedergeschrieben, unter das Publicum gebracht habe; eine Angabe, die übrigens bei Dem Bedenken erregen wird, der die Bildungsstufe Roms in jener Zeit, den Zustand der Literatur und die wissenschaftliche Bildung in einer so frühen Zeit in Erwägung zieht und bedenkt, daß die von Cicero [10]) als Redner im eigentlichen Sinne des Worts bezeichneten Männer, welche ein kunstmäßiges Studium der Beredsamkeit zuerst getrieben haben, grade in die Zeit fallen, welche dem Todesjahre des Fabius unmittelbar vorhergeht. Wir möchten daher in der von Plutarch erwähnten Rede so gut wie in den dem Fabius von Livius mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten in den Mund gelegten Reden Producte der späteren Schulberedsamkeit erkennen, die sich in der Behandlung solcher Themen ganz besonders gefiel.

99) *Cic.* Senect. 4. vgl. *Liv.* XXIX, 20.

1) s. *Livius* XXX, 26. 2) s. *Cicero*, De offic. I, 24 und daselbst die weiteren Nachweisungen von C. Baier, insbesondere auch *Florus* II, 6, 27. — Schön auch Silius Italicus Punic. VI, 638 fg. 3) Daher Cicero in bezeichnender Ausdrucksweise De Republ. I, 1: „nec id (incendium belli Punici secundi) excitatum majoribus copiis aut Q. Fabius Maximus enervavisset aut M. Marcellus contudisset etc." 4) Daher bei *Cicero*, De Rep. V, 8: „Marcellus ut acer et pugnax, Maximus ut *consideratus et lentus*; De Off. I, 30 *callidus*. Mehr bei *Plutarch* cap. 1 und hier unter Anderm die Worte: *ὀλίγοι δ' ἦσαν οἱ τὸ δυσκίνητον ὑπὸ βάθους καὶ τὸ μεγαλόψυχον καὶ λεοντῶδες ἐν τῇ φύσει καθορῶντες αὐτοῦ.*

5) cap. 27: *Φάβιον δὲ Ῥωμαῖοι δημοσίᾳ μὲν οὐκ ἐκήδευσαν· ἰδίᾳ δ' ἑκάστου τὸ σμικρότατον αὐτῷ τῶν νομισμάτων ἐπενεγκόντος, οὐχ ὡς δι' ἔνδειαν προσαρκοῦντος, ἀλλ' ὡς πατέρα τοῦ δήμου θάπτοντος, ἰσχὺ τιμὴν καὶ δόξαν ὁ θάνατος αὐτοῦ τῷ βίῳ πρέπουσαν.* 6) cap. 22, wo er freilich auch dem Schreiber, der ihn nach der Eroberung und Plünderung der Stadt hinsichtlich der Gemälde und Statuen fragt, die echt römische Antwort gibt: *ἀπολείπωμεν τοῖς θεοὺς Ταραντίνοις κεχολωμένοις.* 7) a. a. O. *ἐνταῦθα μέντοι δοκεῖ φιλοτιμίας ἥττων γενέσθαι κ. τ. λ.* 8) cap. 1: — *ἥκιστα — τὸν λόγον, ὄργανον πειθοῦς πρὸς τὸν δῆμον, εὖ μάλα πρεπόντως τῷ βίῳ κατακεκοσμημένον, οὐ γὰρ ἐπῆν ὠραϊσμὸς, οὐδὲ κενὴ καὶ ἀγοραῖος χάρις, ἀλλὰ νοῦς ἴδιον καὶ περιττὸν ἐν γνωμολογίαις σχῆμα καὶ βάθος ἔχων, ἃς μάλιστα ταῖς Θουκυδίδου προσοικέναι λέγουσι.*

9) cap. 1 und 24 fin. 10) Brut. s. de clar. oratt. 15.

Gleichzeitig ungefähr [11]) mit diesem Feldherrn und Staatsmanne fällt ein anderer Fabius aus einer andern, schon oben erwähnten, Branche dieses Geschlechts: Q. Fabius Pictor, von Plutarch (Vit. Fabii Maxim. 18) ein Verwandter (συγγενής) des eben erwähnten genannt; an ihn knüpfen sich die Anfänge einer römischen Literatur, zunächst der Geschichtschreibung; Livius [12]) bezeichnet ihn gradezu als den ältesten dieser ersten römischen Geschichtschreiber (wenn man anders diesen Ausdruck hier gebrauchen kann), oder Annalisten, ohne jedoch genauer seine Lebenszeit zu bestimmen. Doch geht aus der Vereinigung mehrer Nachrichten soviel mit ziemlicher Sicherheit hervor [13]), daß er 529 u. c. im gallischen Kriege und vermuthlich auch später im zweiten punischen Kriege gedient, insbesondere im Jahre 535 die Stelle eines Proquästor bekleidete. So erscheint auch er als ein angesehener, die höhere Staatslaufbahn, wie dies seine Abkunft aus einem der ersten Geschlechter des damaligen Roms wol natürlicherweise mit sich brachte, einschlagender Staatsmann, der nach der unglücklichen Schlacht bei Cannä (538 u. c.) eine Sendung nach Delphi an das Orakel erhielt [14]), was immerhin für die Bedeutung und das Ansehen des Mannes spricht, und selbst auf einen gewissen näheren Zusammenhang mit Griechenland und griechischer Bildung schließen läßt, sei es, daß, eben weil er diese in höherem Grade als seine übrigen damals lebenden Standesgenossen besaß, darin der Grund seiner Erwählung zu dieser Sendung lag, oder daß ebendiese Sendung ihm Veranlassung gab, mit griechischer Wissenschaft und Literatur sich näher bekannt zu machen. Seine weiteren Lebensschicksale sind nicht bekannt; ebenso wenig sein Lebensende, welches man um 587, wo ein Prätor Fabius Pictor im Kriege mit Antiochus als sterbend genannt wird [15]), feststehen zu können glaubte; indessen ist dies aller Wahrscheinlichkeit nach ein jüngerer Anverwandter des hier in Rede stehenden Geschichtschreibers gewesen. Dieser, wahrscheinlich in späteren Jahren seines Lebens, nach jener Sendung nach Delphi [um 560—570 u. c., wie man jetzt vermuthen will [16])], schrieb eine Geschichte Roms, und zwar, nach der ausdrücklichen Angabe des Dionysius von Halicarnaß [17]), in griechischer Sprache, was den, der die Zustände der römischen Bildung, insbesondere den geringen Bildungsstand der römischen, für eine solche Darstellung noch nicht einmal gehörig gebildeten Sprache bedenkt, im Ganzen kaum wird befremden können; daher auch mit Recht jetzt die früher herrschende Ansicht verlassen ist, als wäre diese erste römische Geschichte, von einem Römer selbst verfaßt, auch in römischer Sprache abgefaßt, oder gar, wie theilweise selbst vorgeschlagen worden, in beiderlei Sprache, in griechischer und römischer, geschrieben, oder auch wol zuerst in griechischer Sprache, aus der es dann später ins Lateinische übertragen worden. Fabius schrieb also in griechischer Sprache eine mit des Äneas Ankunft auf italischem Boden beginnende und bis auf seine Lebenszeit herabreichende Geschichte Roms, welche die früheren Ereignisse kürzer, etwa in mehr annalistischer oder chronikartiger Form, die späteren, insbesondere die in die eigene Lebensperiode des Mannes fallenden, also namentlich auch die Geschichte des zweiten punischen Krieges, mit mehr Ausführlichkeit behandelt hatte [18]). Livius [19]) hat dieses Werk, ebenso wie Dionysius von Halikarnaß, vielfach benutzt und scheint dem Fabius selbst da, wo er dessen Angaben mit denen anderer Annalisten im Widerspruche fand, ein größeres Gewicht beizulegen, was allerdings für die Glaubwürdigkeit dieses ältesten römischen Geschichtschreibers spricht, dessen uns noch erhaltene Bruchstücke [20]) aber freilich zu unbedeutend sind, um uns ein eigenes Urtheil über den historischen Gehalt und Werth dieses Werkes zu erlauben, und insbesondere auch die wichtige Frage nach den Quellen zu beantworten, aus welchen Fabius seine Nachrichten, namentlich über die ältere Geschichte Roms, dessen Gründung u. s. w. geschöpft hat. Ist es wahr, was Plutarch [21]) erzählt, daß Fabius die Kindheitsgeschichte des Romulus aus einem Alexandrinischen Geschichtschreiber, der etwa 100 Jahre vor ihm gelebt, aus Diokles von Peparethos entnommen, so wird man dadurch allerdings verleitet, auf eine Benutzung fremder Quellen und damit auf ein Hereinziehen griechischer Sagen zu schließen, wenn dieser Schluß nicht allzu gewagt, bei dem gänzlichen Mangel aller anderweitigen Nachrichten, erscheinen dürfte. Wol mag Fabius, wie wir schon oben angedeutet, bei seiner Darstellung insbesondere auf sein Geschlecht, und dessen in einzelnen Männern besonders hervorragende Wirksamkeit im politischen wie kriegerischen Leben Roms Rücksicht genommen, Einzelnes vielleicht auch selbst verschönert haben, und es mögen daher auch die Nachrichten, die wir oben aus Livius zumal, über die einzelnen ausgezeichneteren Glieder des Fabischen Geschlechts mitgetheilt haben, in letzter Quelle auf diesen Fabius und sein Werk zurückzuführen sein. Es liegt dies zu sehr in der Natur der Sache, als daß

11) Schon nach der Äußerung des Livius XXII, 7: *Fabium aequalem* temporibus hujusce belli (des zweiten punischen Krieges) potissimum auctorem habui." s. auch *Polybius* III, 9. *Dionys. Halic.* Antiqq. Romm. I, 6. 12) I, 44 sagt er von Fabius: *scriptorum antiquissimus*, desgleichen I, 55. II, 40: „*longe antiquissimus auctor*." 13) s. in den (unten näher noch anzugebenden) Schriften von Krause S. 40 fg., Baumgart S. 1 fg. die desfallsigen näheren Erörterungen. 14) s. *Livius* XXII, 57. XXIII, 11. *Plut.* Fab. Max. 18. 15) s. *Livius* XLV, 44 vgl. mit XXXVII, 47. 50 sq. 16) Vgl. Baumgart S. 6. 17) Antiqq. Romm. I, 6. s. auch die ausführlicheren Untersuchungen dieses viel bestrittenen Gegenstandes bei Krause S. 42—46, Baumgart S. 7 fg. 10 fg.

18) Dies geht aus den Äußerungen des Dionysius a. a. O. deutlich hervor. Vgl. auch die oben Note 11 dies. S. angeführte Stelle des Livius, der eben in der Darstellung dieses Krieges ihn besonders zum Führer gewählt zu haben versichert. 19) Vgl. *Lachmann*, De fontibb. Livii I. p. 26 sq. 30. II. p. 14 sq. 20) Sie sind am besten zusammengestellt bei Krause S. 52 fg. und bei Baumgart S. 26 fg. 21) Vit. Romul. 3. vgl. 8 und dazu *Heeren*, De fontib. Plutarch. p. 109. 122. — über die daran sich knüpfende Streitfrage vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 215. 385 der zweit. Ausg. Blum, Einleit. in Roms alte Gesch. S. 94. 109, insbesondere aber auch *Hertz*, De Cinciis p. 15. — über die Absichten und Tendenzen des Werkes vgl. noch Baumgart S. 19 fg.

dem Fabius daraus ein besonderer Vorwurf erwachsen könnte; und es mag dies ebenso sehr von einem andern ähnlichen Vorwurfe gelten, als wenn eine besondere Vorliebe für Rom ihn geleitet, die bis zur Parteilichkeit sich gesteigert, damit der Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten Abbruch gethan und ihn selbst dem Mangel historischer Treue bloßgestellt habe, wie man dies in Absicht auf eine Äußerung des Polybius [22]), aber schwerlich mit genügendem Grunde, selbst in neuerer Zeit zu thun versucht hat. Von andern Schriften dieses Fabius läßt sich durchaus nichts Sicheres angeben, denn eine einem Fabius Pictor zugetheilte Schrift, De jure pontificio [23]); kann nicht wohl für ein Product des ältesten Annalisten gelten, sondern dürfte mit mehr Recht einem jüngern Autor, dem zu Anfange des siebenten Jahrhunderts lebenden Servius Fabius Pictor, beizulegen sein, der von Cicero [24]) als ein im Recht und in der Alterthumskunde wohlerfahrener Mann bezeichnet wird, und auch als der Verfasser der Reste lateinischer Annalen, die unter dem Namen eines Fabius Pictor angeführt werden und eben wegen der lateinischen Abfassung von dem älteren, griechisch schreibenden Fabius nicht wohl herrühren können, angesehen werden mag, wiewol auch außer ihm noch ein Q. Fabius Maximus Servilianus [25]), welcher 612 u. c. das Consulat bekleidete, als Verfasser von Annalen vorkommt, von denen jedoch nichts Näheres zu unserer Kunde gelangt ist, ebenso wie auch von den griechisch geschriebenen Annalen eines Numerius Fabius Pictor, welche in einer Stelle des Cicero [26]) vorkommen, wenn anders hier keine Verwechselung mit dem oben genannten Geschichtschreiber obwaltet. Das Nähere über alle diese Punkte s. in meiner Gesch. d. Röm. Lit. §. 194 und 196 d. dritt. Ausg., wo §. 194 Note 1 die übrige Literatur angeführt ist, insbesondere ***Krause***, Vitae et fragm. historic. Romm. p. 38 sq. und ***Baumgart***, De Q. Fabio Pictore antiquiss. Romm. histor. P. I. (Wratislav. 1842.).

Gehen wir von dem sechsten Jahrhundert der Stadt Rom, aus welchem etwa noch ein Enkel des Fabius Cunctator, Q. Fabius Labeo [27]), der 571 u. c. (dem Todesjahre des Hannibal) das Consulat bekleidete, auf das siebente über, so finden wir zwar noch immer mehrfach Glieder dieser Familie in der Geschichte des römischen Staats genannt, zumal in der ersten Periode dieses Jahrhunderts, ohne daß jedoch nachher, grade in der denkwürdigsten und letzten Periode der römischen Republik, die in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fällt und ihrem Übergange in die Monarchie zunächst voraus-

22) s. insbesondere I, 14. III, S. 9, und vgl. die Vertheidigung des Fabius durch Ernesti, Opusce. philolog. p. 102 sq. nebst Krause S. 50 fg. 23) s. darüber meine Gesch. der röm. Literat. §. 196 Note 1 und 3 d. dritt. Ausg. die weiteren Nachweisungen. 24) Brut. 21. vgl. De Divinat. I, 26. De Oratt. II, 12. 25) s. *Cicer.* ad Att. XII, 5. *Macrob.* Saturn. I, 16 und meine Gesch. der röm. Lit. §. 196 Note 8. 26) De Divinat. I, 21 mit der Note von Moser und Creuzer. Krause S. 33. Baumgart S. 29. 27) s. *Livius* XXXIX, 45. *Cicer.* De Off. I, 10.

geht, Männer aus dem Geschlechte der Fabier, es sei als Feldherren oder als Staatsmänner, bedeutenden und nachhaltigen Einfluß auf den Gang der Ereignisse geübt hätten oder besonders hervorgetreten wären. Einen Adoptivsohn des Q. Fabius Maximus, den natürlichen Sohn des L. Æmilius Paulus, den älteren Bruder des jüngeren Scipio Africanus, daher Q. Fabius Maximus Æmilianus [28]) genannt, finden wir als Consul im Jahre 609 u. c., wo es ihm gelang, den Aufstand der Lusitanier zu unterdrücken und deren ganzes Land zu besetzen; auch Cicero [29]) ertheilt ihm großes Lob. Sein Sohn (Q. Fabius Maximus Allobrogicus), ein nach Versicherung des Cicero [30]) in der griechischen und römischen Literatur sehr gebildeter Mann, welcher 633 zum Consulat kam, gewann sich durch seine Siege über das kriegerische Volk der Allobroger neben der Ehre eines Triumphs auch den Beinamen Allobrogicus [31]); daß er sich auch mit Literatur beschäftigt, mag die Angabe [32]) zeigen, wonach er in einer Lobschrift auf den jüngeren Scipio, seinen Oheim, die Leichenrede, welche Lälius zu Ehren des Scipio hinterließ, benutzt haben soll. Für seinen Kunstsinn spricht die Nachricht, welche ihm, als er Censor geworden war, im Jahre 646, die Erbauung des Fabischen Bogens (Fabianus fornix oder arcus) auf der Via Sacra, da, wo man aus dieser Straße auf das Forum heraustrat, neben der Regia oder Wohnung des Rex sacrorum, nachher der Vestalischen Jungfrauen, wahrscheinlich zum Andenken an den erfochtenen Sieg über die Allobroger, zuschreibt und dort auch seine Statue aufstellen läßt. Aber sein in den Gesichtszügen zwar dem Vater ähnlicher, sonst aber ganz unähnlicher Sohn wird von Cicero [33]) als einer der verworfensten Menschen bezeichnet.

Neben diesen läßt sich noch der schon oben als Schriftsteller erwähnte Q. Fabius Maximus Servilianus anführen, der, wie sein Beiname andeutet, aus der gens Servilia in die Fabische Gens durch den oben genannten Q. Fabius Maximus Æmilianus adoptirt worden war, und 612 das Consulat, wie 628 die Censur, ehrenvoll verwaltete, ferner Q. Fabius Maximus Eburnus [34]), Prätor 635 und Consul 638 u. c. Aber von nun an finden wir, auffallend genug, keinen Fabier mehr in den Listen der Consuln aufgeführt oder sonst durch rühmliche Thaten ausgezeichnet; daher auch Cicero [35]) den Q. Fabius Maximus, welcher 695

28) *Livius*, Epit. LII. *Appian.* Iber. 65. 29) im Laelius s. de amicit. 19: „(Scipio) Q. vero Maximum fratrem, egregium virum omnino, sibi nequaquam parem, quod is anteibat aetate, tanquam superiorem colebat suosque omnes per se esse ampliores volebat.“ 30) Brut. 28. Pro Font. 12. 31) s. *Vellej. Paterc.* II, 10. *Livius*, Epit. LXI. Über seinen Triumph s. *Florus* III, 2. 32) s. den (falschen) Ascenius zu den Verrinen I, 7, 19 S. 133 der Ausg. von Orelli T. VI. *Plin.* H. N. VII, 50. *Cic.* De Orat. II, 66. Über die Lage des Fabischen Schwibbogens s. Sachse, Beschreib. d. Stadt Rom. I. Nr. 311 und 638. 33) Tuscull. I. 33. *Valer. Maxim.* III, 5, 2. 34) Vgl. *Cicer.* De Orat. I, 26, pro Muren. 17 mit den Auslegern. 35) in Vatin. 11. „— Nam *Maximi* quidem summa laus est, sumptis inimicitiis, suscepta causa, quaesitore consilioque delecto commodiorem inimico suo conditionem rejectionis

u. c. zugleich mit M. Cölius Rufus als Ankläger des C. Antonius, Cicero's bekannten, aber schlechten Collegen im Consulat, auftrat und dessen Verurtheilung bewirkte, als einen Erneuerer des Ruhms seiner Ahnen begrüßt. Als Consul erscheint derselbe 708 u. c., starb aber während seiner Amtsführung. Auch ein Legat des Cäsar, bei seinen Kriegen in Gallien und Spanien, C. Fabius [36]), kommt einige Male vor, und so findet sich noch einige Male in der Periode des Cicero der Name Fabius von Personen, die aber sonst weiter keine Bedeutung anzusprechen vermögen [37]). Es läßt dies allerdings vermuthen, daß das altpatricische Geschlecht der Fabier, dessen Ursprung, wie wir gesehen, in die ersten Zeiten der Gründung Roms zurückgeht, in dieser letzten Periode der römischen Republik herabgekommen und das Ansehen und den Einfluß, den man bei einem so alten und so berühmten Geschlechte hätte erwarten sollen, nicht mehr behauptet hat. Daher verschwinden auch in der kaiserlichen Geschichte Roms nach und nach die Fabier; ein Paulus Fabius Maximus, aus dem alten Fabischen Stamme, erscheint in den Consulslisten für die Jahre 743 und 744; einen Fabius Maximus finden wir auch in den nächsten Umgebungen des Augustus von Tacitus [38]) genannt, und sterbend 767 u. c.; später (787 u. c.) wird noch einmal ein Paulus Fabius Persicus als Consul aufgeführt [39]). Ein Fabius Romanus, einer von Lucan's Freunden, erscheint in der wenig ehrenhaften Rolle eines Anklägers bei Tacitus [40]), ebendaselbst ein Legat, Fabius Priscus [41]), als Führer der 14. Legion, die Nervier und Tungrer bezwingend im Jahre 824 u. c., und der in den Historien öfters genannte, 823 hingerichtete Legat Q. Fabius Valens, der, aus Anagnia gebürtig, einer Ritterfamilie angehörte, als Anhänger des Vitellius, sonst übrigens von schlechten Sitten, bekannt geworden ist [42]).

Auf dem Gebiete der Literatur kann aus dieser Zeit neben dem berühmten Rhetor M. Fabius Quintilianus, dem Verfasser der Institutio oratoria noch der Geschichtschreiber Fabius Rusticus genannt werden, welcher unter den Kaisern Claudius und Nero lebte und dem Philosophen Seneca sehr befreundet war. Sein die Geschichte seiner Zeit befassendes Werk ist leider fast spurlos verschwunden und nur aus einigen Anführungen des Tacitus [43]) bekannt, welcher ihn als den ausgezeichnetsten Historiker seiner Zeit hinsichtlich der Darstellung bezeichnet und mit einem Livius der vorhergehenden Zeit zusammenstellt [44]). In dieser ehrenvollen Erwähnung liegt der Grund, warum man auch auf ihn die Stelle Quintilian's [45]), die in neuerer Zeit so vielfach und in so verschiedenem Sinne besprochen worden ist, beziehen wollte, was jedoch immerhin sehr ungewiß bleiben wird. Ein wissenschaftlich gebildeter, dem jüngeren Plinius, wie man aus dessen Briefen ersieht, wohlbefreundeter Mann, war auch der Fabius Justus [46]), an welchen die dem Tacitus gewöhnlich beigelegte und seinen Werken auch meist beigedruckte Schrift De oratoribus s. de causis corruptae eloquentiae gerichtet ist; zwei noch spätere Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit, ein Fabius Cerilianus [47]) und Fabius Marcellinus [48]), welcher insbesondere die Geschichte Trajan's geschrieben hatte, sind uns wenig mehr als dem bloßen Namen nach bekannt; einen Fabius Vestalis nennt Plinius der Ältere unter den von ihm Buch VII. XXXV. XXXVI über die Malerei benutzten Schriftstellern.

In der Gesetzgebung scheint sich das Geschlecht der Fabier wenig hervorgethan zu haben, wenigstens sind uns keine besondern oder bedeutenden Gesetze bekannt, welche den Namen der Fabischen tragen, in der Weise, wie uns dies doch von so manchen andern gleichstehenden Geschlechtern (man denke nur an die Cornelischen, an die Julischen und andere Gesetze) bekannt ist. Noch kennen wir eine Lex Fabia de plagiariis [49]), über die Seelenverkäufer, wie man etwa jetzt sich ausdrücken würde, ein Gesetz erlassen gegen diejenigen, welche freigeborene Römer in festem Verwahr verborgen hielten, wie Sklaven behandelten oder selbst verkauften und dafür in einzelnen Fällen mit den härtesten Strafen bedroht waren. Auf wessen Antrag die Lex erlassen, wissen wir nicht mit Sicherheit anzugeben: die Vermuthung, daß es der oben genannte Q. Fabius Labeo im Jahre 571 u. c. gewesen, entbehrt eines sicheren Grundes. Noch weniger läßt sich von der *Lex Fabia* de numero sectatorum sagen [50]), die uns eigentlich nur noch aus einer Stelle des Cicero bekannt ist und offenbar gegen Wahlumtriebe gerichtet war, da sie die Zahl der Begleiter (sectatores) des um die Wahl sich bewerbenden Candidaten auf eine bestimmte Zahl, wie es scheint, reducirte, um dadurch die Wahlhandlung gegen unerlaubte und selbst gewaltsame

dare noluisse. Nihil Maximus fecit alienum aut sua virtute aut illis viris clarissimis, Paulis, Maximis, Africanis; *quorum gloriam hujus virtute renovatam non modo speramus, verum etiam jam videmus.*" Vgl. dazu die Scholia Bobbienss. p. 321 ed. *Orell.*

36) s. *Caesar*, Bell. Gall V, 24. Bell. Civ. I, 37. 40. 37) Vgl. die im Onomasticon Tullianum ed. *Orelli* et *Baiter*. p. 245 sq. aufgeführten. 38) s. Annall. I, 5. 39) s. *Tacit.* Annall. VI, 28. 40) s. Annall. XVI, 17. 41) *Tacit.* Hist. IV, 79. 42) s. besonders die Schilderung bei *Tacit.* Hist. III, 72 bei Gelegenheit seines Todes. 43) s. *Tacit.* Ann. XIII, 20. XIV, 2. XV, 61.

44) *Tacit.* Agricol. 10 und daselbst besonders die Worte: „Livius veterum, *Fabius Rusticus recentium eloquentissimi auctores.*" 45) Inst. Orat. X, 1. §. 104 mit *Sarpe*, Quaest. philologg. p. 9 sq., der hier an den Fabius Rusticus denken will. Über die Stelle Quinctilian's und ihre vielfache Deutung s. meine Gesch. d. röm. Lit. §. 238. Note 3 der dritt. Ausg. 46) s. Dialog. de orat. 1. und dazu Schulze in den Prolegg. seiner Ausg. cap. III. p. XXXVII sq. 47) s. *Vopiscus* in Car. 4. 48) s. *Vopisc.* Prob. 2. *Aelius Lamprid.* in Alexand. Sever. 48. 49) s. *Cicero* pro Rabir. 3 und die Institutt. IV, 18, 10 mit den Noten in Tafel und Schrader's Ausgabe. *Bach*, Hist. Jurispr. II, 2. sect. 1. §. 95. und die dort Note a angeführten Abhandlungen von Kreyssanger (Disp. ad legem Fabiam de plagiariis [Lugdun. Batav. 1244. 4.]) und E. Depling (Diss. de lege Fabia [Lips. 1745. 4.]). 50) s. die Hauptstelle des *Cicero* pro Muren. 34. über das Geschäft der Sectatores vgl. *Quint. Cicero*, De petit. consul. 9.

Schritte von Seiten der Bewerber und ihres Anhanges ſicher zu ſtellen.

Über die verſchiedentlich noch auf uns gekommenen Münzen der Gens Fabia kann Raſche, Lexic. rei numar. II, 2. p. 871 sq. und *Eckhel*, Doct. Num. P. II. Vol. V. p. 207 sq. verglichen werden. (*Baehr.*)

FABIANA. So nannten Ruiz und Pavon zu Ehren des Spaniers Franz Fabiano, welcher ſich um die Cultur ausländiſcher Bäume verdient gemacht hatte, eine Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Nicotianeen der natürlichen Familie der Solaneen. Char. Der Kelch fünfſpaltig; die Corolle trichterförmig, mit gefaltetem zurückgerolltem Saume; zwei von den fünf Staubfäden ſind länger als die übrigen; die Narbe ausgerandet; die Kapſel zweifächerig, zweiklappig, vielſamig. Es ſind zwei Arten bekannt: 1) F. imbricata *R.* et *P.* (Fl. per. 2. p. 12. t. 122), ein äſtiger, harziger Strauch, mit kleinen ſchuppenförmigen, dachziegelartig über einander liegenden Blättern und endſtändigen, blaßvioletten Blumen; an ſandigen Flußufern in Chile. 2) F. thymifolia *Aug. de St. Hilaire* (Mém. du Mus. 12. t. 9), ein drüſig behaarter Halbſtrauch mit zerſtreuten, linienförmigen Blättern und einzeln in den Blattachſeln ſtehenden, nickenden Blumen; am Rio grande in Südamerika.

(*A. Sprengel.*)

FABIANUS, S., Biſchof zu Rom, vom Jahre 236—251, unter den Kaiſern Maximin, Gordian, Philipp und Decius. Daß über die römiſchen Biſchöfe ſo früher Zeiten von verſchiedenen Schriftſtellern meiſt Verſchiedenes erzählt, oder unter das Beglaubigte und Nichtbeglaubigte geſetzt wird, iſt hinlänglich bekannt. Fabian's Leben und Thaten machen von dieſer Regel keine Ausnahme. Selbſt die Angaben der Römiſchkatholiſchen, ja ſogar in ſolchen Werken, die von der Kirche beſtätigt worden ſind, berichten verſchieden über ihn. Wir wollen die Umriſſe ſeines Lebens zuerſt nach folgendem Werke erzählen: Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX. etc. Alphonsi Ciaconii Ordinis Praedicatorum et aliorum opera descriptae etc. (Romae 1677 in fol.). — T. I. p. 153 S. Fabianus Pontifex XXI. Anno Domini 238. S. Fabius Fabianus, Sohn des Fabius, ein Römer, Presbyter unter den Kaiſern Jul. Maximinus, Cölius Balbinus und Clodius Pupienus, Ant. Gordianus, Jul. Philippus und Meſſ. Quint. Trajan. Decius. Er ſaß auf dem päpſtlichen Stuhle 15 Jahre und 4 Tage, bald nach des Antheri (Anteri) Märtyrertode, wie Euſebius und Andere berichten. Gewählt wurde er am 17. Januar (nach Andern am 16.), als plötzlich vor Aller Augen in voller Verſammlung der chriſtlichen Gemeinde eine Taube ſich aus der Höhe herab auf ſein Haupt ſetzte, wodurch der ganze Klerus einmüthig entflammt, ihn ohne Verzug wählte. Da Jul. Maximin zu Aquileja ermordet worden war, hatten die Chriſten Ruhe, die Fabius 245 ſogleich benutzte und beſonders viele Gebäude auf Gottesäckern errichten ließ, denn ſie waren unterirdiſch in Sandgrüften. Die Gräber der heiligen Märtyrer ließ er mit prächtigen Gebäuden verherrlichen, damit Jeder ſie zu ſeiner Andacht benutzen könnte. Die Chriſten fingen nun auch wirklich an, ſich oft auf den Gräbern der Märtyrer zum Gebete zu verſammeln. Im J. 249 bekehrten ſich die beiden Philippi (Vater und Sohn) als Cäſaren und wurden von Fabius getauft, bei welcher Gelegenheit ſich viel Volks bekehrte. Als nun der Kaiſer Philippus am letzten Tage des Pfingſtfeſtes mit der Gemeinde an den Segnungen der Kirche Theil nehmen wollte, ließ Fabius den Sünder nicht zu den Gläubigen, ſondern verwies ihn an den Ort der Büßenden, was ſich Philipp auch willig gefallen ließ. Es war aber zur Zeit, als der Kaiſer das 1000jährige Beſtehen Roms feierte, als er ſich bekehrte, kein heidniſches Opfer mehr brachte, die Verleumder des Chriſtenthums und alle Sektirer unterdrückte, das Chriſtenthum dagegen begünſtigte durch gute Einrichtungen. Unterdeſſen theilte Fabius die Stadt unter ſieben Diakonen, ernannte auch noch ſieben Unterdiakonen, denen ſieben Notarien zugeſellt wurden, die Thaten der Märtyrer vollſtändig zu ſammeln und zu beſchreiben, was von S. Clemens I. begonnen und von Antherus erneuert worden war. Er verordnete auch, daß jedes Kirchenjahr beim heiligen Abendmahl das Chrisma neu gemiſcht (aus Öl und Balſam) und das alte verbrannt werden ſollte. Origenes, welcher nach Hieronymus' Zeugniß gegen 2000 Bücher geſchrieben hatte, die er unmöglich alle verbeſſern konnte, ergriff das beſte und einzige Mittel für ſich zu ſorgen, indem er ſein Glaubensbekenntniß an den Fabius ſandte, als an den Vorſteher der wahren Kirche. Als dieſer ihn nach Rom berief, in einer ſo wichtigen Angelegenheit Red und Antwort zu geben, kam Origenes auch gehorſam unter Philipp's Regierung. Darauf, heißt es in dieſem Werke weiter, ordinirte Fabius im December fünf fremde Biſchöfe; in Rom ſelbſt wählte er 23 Presbyter und 8 Diakonen. — Als hernach die beiden Philippe getödtet worden waren, brach unter Decius die allerſchärfſte Chriſtenverfolgung aus und Fabius wurde umgebracht, am 20. Januar 253, welchen Tag die Kirche feiert. Sein Leib wurde begraben in der Gruft des Calliſtus, an der Appiſchen Straße, 3000 Schritte von der Stadt. Von hier ließ Sergius der Jüngere den Leib des Märtyrers in die Kirche der Heiligen, des Sylveſter und Martinus, ſchaffen. Es ſtarben aber mit Fabius zugleich viele der angeſehenſten Kleriker und ſo ſtand nach Fabius der päpſtliche Stuhl ein Jahr und vier Tage ledig, nicht ſechs Tage oder Monate, wie Einige ſchreiben. Denn die wenigen noch übrigen Geiſtlichen Roms wollten aus Beſcheidenheit nicht Papſt werden, weil zu viele der Ihrigen im Gefängniſſe ſchmachteten, oder zerſtreut worden waren. — Merkwürdig genug heißt es noch ausdrücklich: Die Gläubigen hatten an den meiſten Orten ſehr unternehmend Haine, Götzenbilder und Tempel der Heiden zerſtört, und ſo war denn der angeborene Haß und die eingewurzelte Wuth der Heiden, welche unter Philipp im Zaume gehalten worden war, jetzt unter Decius um ſo heftiger hervorgebrochen.

Nach diesem Berichte des genannten Werkes folgen noch Zusätze vom Jesuiten Augustinus Oldoinus, unter welchen das Wichtigste: Fabianus oder nach Andern Flavianus, oder auch Fabius und Fabius Fabianus, ein Römer u. s. w. Er soll schon vor seiner Wahl mit eigenen Händen Märtyrer begraben und auf das Fleißigste für sie gesorgt haben. Nach Andern hat Fabius 14 Jahre, 11 Monate und 12 Tage regiert; und abermals nach Andern nur 13 Jahre u. s. w. Selbst der Tag seiner Verehrung ist verschieden. Desgleichen ist die Art seines Todes ungewiß, sodaß die Meisten nichts darüber zu bestimmen wagen. Seine Reliquien schreiben sich viele Kirchen zu. Er soll drei Decretalschreiben verfaßt haben, die im ersten Theile der Briefe der Päpste und im ersten Theile der Concilien stehen. Doch geben Mehre das Verdächtige derselben zu. Unter ihm werden vier Concilien angegeben, aber die Zeit der Haltung derselben ist ungewiß, wie fast Alles. (Es ist aber im Allgemeinen anzumerken, daß alle Angaben von Concilien, die vor das nicänische fallen, sich blos auf Traditionen gründen.)

Ein anderes katholisches Werk, das gleichfalls, wie das eben benutzte, mit Genehmigung der Behörden gedruckt worden ist, nämlich: **Les Vies des Saints, composées sur ce qui nous est resté de plus authentique et de plus assuré dans leur Histoire, disposées selon l'ordre des Calendriers et des Martyrologes. Avec l'histoire de leur Culte, selon qu'il est établi dans l'Eglise catholique, et l'histoire des autres Festes de l'année. T. I.** (Januar bis April mit) **Seconde édition, revue et augmentée** (Paris, chez Louis Roulland. 1704. Fol.) — liefert dagegen folgende Angaben S. 258:

S. Fabian ist entweder von Geburt ein Römer, oder doch ein Italiener, der sich mit Andern zur Wahl einfindet, auf dessen Haupt sich die Taube niederläßt u. s. w. Hier wird, wie von den Meisten und den Besten das Jahr 236 gesetzt, nachdem der päpstliche Stuhl acht Tage lang unbesetzt geblieben war. Fabian kommt hier vom Lande zur Stadt. Nach dem Wunderzeichen wird er sogleich auf den Bischofsstuhl getragen ohne alle weitere Feierlichkeiten als die Auflegung der Hände.

Wir wissen im Allgemeinen, heißt es hier weiter, daß er vollkommen dem entsprach, was die Kirche von ihm wollte. Allein das Alterthum hat uns nicht hinterlassen, was er Wichtiges in seinem Amte gethan hat. Er erlitt den Tod in Folge seiner Treue gegen seinen Herrn und Meister, und gab Beweise seiner Wachsamkeit zur Erhaltung der Reinheit des Evangeliums durch die Art der Bestrafung und Zurechtweisung eines Ketzers, der ein auffälliges Leben führte, nämlich des Privatus, Bischofs von Lambese in Afrika, welcher schuldig befunden worden war durch den Spruch von 90 Bischöfen dieser Provinz. Seiner Hirtensorge verdankt auch die französische Kirche einen Theil der Erleuchtung, die sie durch Sendung von Bischöfen erhielt, welche die christliche Religion hier verbreiteten. Wenigstens scheint es natürlicher, ihm diese Mission zuzuschreiben, als seinem Nachfolger Cornelius. Er überlebte aber diese große Mission nicht so lange, daß er die Ankunft der neuen Apostel in Gallien hätte vernehmen können. Denn der Anfang der Regierung des Kaisers Decius, in welcher Zeit Fabius die Gesandten abschickte, war auch der Anfang einer blutigen Verfolgung der Christen, in welcher er zuerst den Hirten ergriff, damit sich die Heerde desto leichter zerstreue. Es geschah dies aber nach einer besondern Schickung der Vorsehung, in Barmherzigkeit gegen die, welche vor dem Abfall geschützt werden sollten. Denn das Beispiel des Muthes und der Ausdauer des Fabianus an der Spitze der Bekenner trug viel bei, die Gläubigen zu befestigen. Er empfing die Märtyrerkrone am 20. Januar des Jahres 250, nachdem er die Kirche 14 Jahre und 8 Tage regiert hatte. Anfangs erwies man ihm geheime Ehrenbezeigungen, die in der Folge in einen öffentlichen Cult verwandelt wurden. An demselben Tage wurde mit dem heiligen Fabian auch der heilige Sebastian mitgefeiert und zwar nach der Zeitordnung, was noch zu Gregor's des Großen Zeiten so geschah, wie man aus Gregor's Sacramentarium sieht. Kurze Zeit darauf erhielt aber der letzte den Vorrang, als der vorzüglichste Heilige des Tages, da er die Pest vertrieben hatte und als Schirm gegen sie angesehen wurde.

In der unparteiischen Historie der römischen Päpste von Archibald Bower, übersetzt von Friedrich Eberhard Rambach (Magdeburg und Leipzig 1751. 4.) ist Fabius der 19. Bischof zu Rom, von 236—251 unter den früher genannten Kaisern. In der alexandrinischen Chronik wird er Flavian genannt und bei den Griechen Fabius. Im sechsten Buche Cap. 29 erzählt Eusebius die Wahl des Fabianus zum Papst, wie unerwartet sie einem Manne gekommen sei, der kein Bürger Roms, ja nur Laie gewesen sei. Nur die Taube, das Bild des heiligen Geistes, habe ihm zu dieser Würde verholfen. Die Römischkatholischen nahmen daher in der Folge an, daß alle Päpste vom heiligen Geiste gewählt würden, ob man ihn auch nicht stets mit leiblichen Augen, sondern mit den Augen des Gemüths zu sehen im Stande sei (*Cusanus*, de methodo consistoril c. 7. p. 85.). — Baronius (Annales ad an. 246. n. 9.) und Bollandus (acta Sanctorum p. 253) schreiben ihm die Bekehrung Philipp's und seines Sohnes zu; lassen ihn auch nach den Acten des Märtyrers Pontius den großen Tempel Roms niederreißen und die ganze Stadt zur Annahme des Christenthumes bringen, obgleich alle alte Schriftsteller nichts davon wissen. Wegen der sieben Subdiakonen erinnert Bower nach Pearson, daß zur Zeit des Cornelius, des Nachfolgers Fabian's, die römische Kirche wirklich sieben Subdiakonen gehabt, daß diesen aber von Cyprian (ep. 37) der Auftrag gegeben wurde, den Todestag und das Leben der Märtyrer mit möglichster Zuverlässigkeit aufzuzeichnen. Dies sei auch sogar bis auf die Worte und Reden der Märtyrer thunlich gewesen, da die Geschwindschreibekunst seit den Tagen des Cicero durch dessen Freigelassenen Tiro weit verbreitet und bekannt gewesen sei, was Eusebius im Chronikon bemerkt. Dio aber schreibe die Erfindung dem Mäcenas zu, der seinem Freigelassenen

Aquila die Bekanntmachung befohlen. Auch Martialis gedenkt dieser Kunst im Epigramm. I, 14. — Die Bekehrung des Sohnes Philipp's hält er für falsch und des Vaters für ungewiß, oder jedenfalls wenig Ehre bringend. Nachdem Philipp von seinen Soldaten 249 zu Verona erschlagen worden war und Decius an seine Stelle kam, begann die Verfolgung und Fabius wurde das erste Opfer am 20. Jan. 250, nachdem er die Kirche 14 Jahre, 1 Monat und 10 Tage regiert (*Bucherius*, De cyclo Paschali p. 267). Dann blieb der römische Stuhl wenigstens 16 Monate unbesetzt, der heftigen Verfolgung wegen, binnen welcher Zeit die Ältesten und Diakonen die Besorgung der Kirchenangelegenheiten übernahmen. Sie ermahnten auch die Geistlichkeit Carthago's, da Cyprian flüchtig geworden war, dasselbe zu thun. Im 31. Briefe der Werke Cyprian's (editio Oxoniens. 1682) wußten die römischen Geistlichen auch noch nichts von der Untrüglichkeit des Papstes, sondern schrieben, daß ein Verbrechen, wie der Abfall, der jetzt von so vielen begangen würde, nicht von einem Einzigen gerichtet werden könne, und daß ein Decret ohne Zustimmung Anderer nicht verbindlich sein könne.

Christian Wilh. Franz Walch berührt ihn in seinem Entwurfe einer vollständigen Historie der römischen Päpste (zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, Göttingen 1758) auf S. 59, Fabian's Verordnung der sieben Diakonen zur Armenpflege als unverbürgte Annahme, die Verordnung der sieben Subdiakonen zur Abfassung der Märtyreracten als unbegründet bezeichnend; sein Schreiben wegen des Ketzers Privatus ist verloren, und seine Verordnungen, die zum Theil Gratianus aufgenommen, über Meineid, Ehegrade, Ehescheidung, über die Verbindlichkeit der Laien, jährlich wenigstens drei Male das heilige Abendmahl zu feiern u. s. w., sind untergeschoben. Die acta Pontii, T. I. mart. act. sanctor. p. 750, sind unecht. Desto glaubwürdiger sind ihm, wie Allen, Cyprian's Briefe über Fabian, der ein vortrefflicher Mann vom carthaginensischen Bischofe genannt wird. Man sehe Ep. 4 und 31.

Schröckh in seiner christlichen Kirchengeschichte schreibt über Fabian im vierten Buche S. 204 — 206. Auch er zählt die Ernennung der sieben Diakonen seiner Gemeinde, deren jedem die Aufsicht über die Armen in einem gewissen Theile der Stadt gegeben worden sei, unter die Ungewißheiten, nicht minder die Absendung der christlichen Lehrer nach Gallien zur Bekehrung der Heiden, weil Gregor von Tours (Hist. Francor. L. 1. c. 31), abgesehen davon, daß er 300 Jahre später lebte, nicht einmal meldet, daß Fabian diese Apostel gesandt habe. Tillemont in seinen Mémoires pour servir à l'histoire Eccl. des six premiers Siècles T. IV. p. 182 etc. schreibe auch schon weniger zuversichtlich davon, ob er gleich zuweilen zu viel zugegeben habe.

Man vergleiche noch Acta Sanctorum T. II. Januar. p. 252. (*G. W. Fink.*)

FABIRANUM (*Φαβίρανον*), ein Ort in Germanien, welchen Ptolemäus 31° 30′ und 55° 20′, etwas nordwestlicher als Tekelia, ansetzt, und von Mannert*) in Bremen nahe an der Westküste vermuthet wird.

(*Ferdinand Wachter.*)

Fabius, s. Fabia gens.

FABLEOURS. Eine der vielen Classen, in welche man die eintheilte, welche sich mit der Jonglerie oder Menestraudie befaßten (s. meine literar. Gesch. 2. Bd. 2. S. 1065). Sie dichteten die Romane und Fabliaux und reimten die Stoffe, welche die Chanterres oder Menetriers hernach absingen mußten; zuweilen waren sie aber auch selbst die Sänger ihrer eigenen Gedichte.

(Dr. *Grässe.*)

FABLIAUX (fabliau, von fable, fabler, fabellare, fabulari, fabulas narrare). Diese kleinen Gedichte, welche fast allein den größten Theil der französischen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts ausmachten, haben ihren Namen nach dem Fabliau de la vieille Truande (bei *Barbazan* Fabl. T. III. p. 153) daher:

De *fables* set — l'en les *fablianx*
Et des notes les sons noviaux
Et des materes les chançons

und kommen nicht blos bei den nordfranzösischen Trouveres, sondern auch bei den provençalischen Troubadours vor, wie denn Americ de Peguillan ein Gedicht, Fiabels betitelt, hinterlassen hat (s. *Galvani*, Osservaz. sulla poesia de' Trovatori. Modena 1829. 8. p. 229 sqq.). Ihr Stoff waren Tagesgeschichten, Anekdoten, Mährchen, Neuigkeiten, Tagesgespräche (fables), zuweilen auch Volkslieder, jedoch fast immer unstrophisch und nicht zum Absingen bestimmt. Ihr Charakter war gewöhnlich heiter, wodurch sie sich von den Lais, den gesungenen eigentlichen Volksliedern ernster Art, unterschieden, welchen letztern Namen sie jedoch zuweilen erhalten, wenn ihnen einst wirklich abgesungene, eigentliche Volkslieder zu Grunde lagen. Die größte Zahl derselben ist galanter, erotischer oder frommer Gattung; nur sehr wenige haben historisches Element. Was ihre äußere Form betrifft, so sind sie meistens in Stanzen oder Couplets von neun-, gewöhnlich achtfüßigen Versen getheilt, deren letzter größtentheils nach dem Refrain irgend eines bekannten Volksliedes gedichtet ist, wie denn auch das letzte Wort eines jeden Couplets dem nächsten zum Anfangsworte dient. Größtentheils liegen ihnen einheimische, nordfranzösische Stoffe zum Grunde, sehr viele aber sind der heiligen Schrift (so Le lai de Courtois, der Parabel vom verlorenen Sohne), dem Apulejus, Ovidius, Petronius und orientalischen Quellen (so das Fabl. des deux bons amis aus der 1001 Nacht (T. IX. p. 1. 55. ed. *Cousin*; dann De celui qui enferma sa femme dans une tour ou De la femme qui ayant tort parut avoir raison, die Quelle des Georges Dandin aus den sieben weisen Meistern). Die Art der Erzählung ist allerdings etwas frivol, aber keineswegs Zeichen von atheistischen Gesinnungen, wie man geglaubt hat, denn es fehlt nicht an Stellen, wo die tiefste Religiosität und beste Moral ausgesprochen ist (so in Rutebeuf's Voie du Paradis),

*) Geogr. d. Griechen u. Römer. Germania. 3. Th. S. 516.

sodaß zuweilen hierin etwas zu viel geschieht (so in den Contes dévots), aber allerdings werden alle Gegenstände und Sachen bei ihrem wahren Namen ohne Umschweife genannt, sodaß man Wörter wie con, vis etc. sehr häufig findet, da man zu jener Zeit weit einfacher, aber auch weit weniger schlecht als später war, wo man sich nicht schämte Dinge zu thun, die zu nennen, man für unanständig hielt (s. *Barbazan* et *Méon*, Contes et Fabl. T. III. p. XXI sqq.). Wirklich unzüchtige Stücke gibt es nur sehr wenige, wie z. B.: Le dit de la Gageure (bei *Cohen*, Anciennes poësies françaises. [London 1818.] Nr. II.), Fabliau des quatre souhaits St. Martin (bei *Barbazan* et *Méon*, Fabliaux et Cont. T. IV.), L'histoire du chevalier, qui fait parler les cons et les culs (bei *P. P. Gudin*, Contes précédés de recherches sur l'origine des contes [Paris 1805.]. T. II.) und Le roman du meunier d'Arleux (en 413 vers du XIII. siècle par *Enguerrand d'Oisy*, publ. p. la prem. f. p. *Fr. Michel*. [Paris 1833.]) Eine Unterart der Fabliaux waren die Contes und nach Caylus in den Mém. de l'acad. d. Inscr. T. XX. p. 258 [T. XXXV. p. 85. ed. in 8.] also verschieden: „le Fabliau renferme le recit d'une action inventée, petite, plus ou moins intriguée, quoique d'une certaine étendue, mais agréable et plaisante et dont le but est d'instruire ou d'amuser — le conte simplement dit porte sur la vivacité d'une repartie sur un mot plaisant ou à propos." Die Dichter dieser Dichtungsart sind äußerst zahlreich, die bedeutendsten aber Enguerrand d'Oisy, Gue de Labavie, Jean Bibel d'Arras, Courtebarbe, Renaut, Jean de Boves, Rutebeuf, Audefroy le Batard, Adam de la Hale, Baude Fastoul, Baudouin de Condé, Durant, Gautier de Coincy, Guerin, Henri d'Andely, Hugues de Cambray, Huon le Roy, Jean le Gallois d'Aubepierre, Marie de France und der Verfasser der bekannten französischen Bearbeitung der Disciplina clericalis, der 28 Geschichten des Castoiement. Sammlungen sind: Fabliaux et Contes des poëtes français des XI. XII et XIII. XIV et XV. siècles, tir. des meilleurs auteurs, publ. p. *Barbazan*, (Paris 1756.), III Voll. 12. Nouvelle Edit. augm. et revue p. *Méon* (Paris 1808.), IV Voll. und Nouveau Recueil de Fabliaux et contes inédits des poëtes français des XII. XIII. XIV et XV. siècles publié p. *Méon* (Paris 1823.), II Voll. Dazu Nouv. Recueil de contes, dits fabliaux et autres pièces inédites des XIII. XIV et XV. siècles, publ. p. la prem. f. p. *Ach. Jubinal*. (Paris 1839 — 43.) II Voll. Auszüge enthält: Fabliaux et Contes des XII et XIII. siècles traduits ou extraits p. *le Grand d'Aussy* (Paris 1779.). III Voll. Dazu: Fables, Contes dévots, romans anciens p. *le Grand* (ib. 1781.). Nouv. Edit. (ib. 1781.) V Voll. (Englisch als: Fabliaux or tales abridged from the french manuscr. by *le Grand*. Select and translat. into English verse by *Gr. L. Way*, with a preface, notes and append. by *G. Ellis* [London 1796—1800.]. II Voll. [ib. 1815.] III Voll. Teutsch übers. v. S. Ep. Abr. Lütkenmüller [Halle 1795 — 97. 4 Bde.]). Nouv. édit. considerabl. augmentée p. des poës. originales p. *A. A. Renouard* (Paris 1829.). V Voll. Zusätze in: *P. P. Gudin*, Contes précédés de recherches sur l'origine des contes (Paris 1805.). II Voll. und Recueil de fabliaux précédé d'une introduction p. *M. A.*** faisant partie de la bibl. chois. de Laurentie. (Paris 1829. 18.) Im Allg. s. üb. d. Wesen d. Fabliaux: *Caylus*, Mém. sur les fabliaux, in den Mém. de l'acad. des inscr. T. XX. p. 352. sq. (T. XXXV. p. 75 sq. ed. in 8.) *Le Grand*, Cont. et Fabl. T. I. Préface p. 32 sq. *Chenier*, Discours sur les vieux fabliaux, im Mercure de France T. XL. und in seinen Fragments du cours de litérat. (Paris 1818.) p. 119 sq. *Daunon* in der Hist. litt. de la France. T. XVI. p. 224 sq. *Duval* ib. T. XIX. p. 790 sq. (Dieser verwechselt aber hiermit die Lais.) *Michel*, Chanson des Saxons. T. I. p. LXXVII sq. Ideler, Handbuch der altfranz. Liter. S. 147 fg. *Dunlop*, Hist. of fiction. T. II. p. 153—180. *Du Méril*, Hist. de la poes. Scand. Proleg. p. 295 sq. (Dr. *Grüsse*.)

FABOVA, ein beträchtlicher Berg im oberen Gerichtsstuhle (Bezirk, Processus) der sohler Gespanschaft Niederungarns, welcher sich an der zweifachen Grenze dieses Comitats mit der gömörer Gespanschaft ausbreitet, sich in drei Äste verzweigt und die Wasserscheide zwischen dem Gran- und Sajóflusse bildet. Es bildet somit dieser ausgedehnte Bergrücken einen Gebirgsknoten und eine nicht uninteressante Wasserscheide in den genannten Theilen des Königreichs Ungarn. (*G. F. Schreiner*).

FABRATERIA (auf der Peutinger'schen Tafel Fabrateriae, bei Strabo *Φαβρατερία*), ein Ort im Gebiete der Volsker, zwischen Fregellä (3 Mill.) und Aquinum, am rechten Ufer des Trerus, der sich nicht weit davon in den Liris ergießt. Unter dem Consulate des Cassius Longinus und Sertius Galvinus 126 v. Chr. führten die Römer dorthin eine Colonie; nach Mannert lag diese auf einer Anhöhe, während das alte Städtchen unmittelbar am Flusse stand. Es beruht dieser Schluß indessen nur auf dem Umstande, daß bei Plinius und in einer Inschrift bei Gruter Fabraterni, Novani und Veteres vorkommen *). (Über die wechselnde Schreibart eines nomen gentile vergl. Drakenborch zu Livius VIII, 19.) Zu einiger Bedeutung kam der Ort nie und bei Juvenal III, 224. rangirt er unter den Nestern von Latium:

— Fabraterria bietet
Sora und Frusino dir das vortrefflichste Haus zu erkaufen
Um den Preis wie anjetzt du ein Loch hier miethest für ein Jahr.

Fälschlich bemerkt Js. Grangäus zu dieser Stelle, unser Städtchen heiße jetzt Fabraterno; man nimmt ziemlich übereinstimmend an, daß der Ort Falvaterra im Kirchenstaate, vier Meilen von Aquino, die Stelle der alten

*) Andere helfen sich durch die Annahme einer nochmaligen Colonieſendung.

Colonie einnehme. Wenigſtens paßt die Situation, und Überbleibſel des Alterthums können jene Annahme nur unterſtützen. (*Daniel.*)

FABRE (Pierre Jean), der ſeine mediciniſchen Studien in Montpellier gemacht hatte, lebte als praktiſcher Arzt in ſeinem Geburtsorte Caſtelnaudary in Languedoc. Als Arzt, beſonders aber als Schriftſteller, wußte er ſich großen Ruf dadurch zu erwerben, daß er hauptſächlich Arzneimittel anrühmte, die nach den geheimnißvollen Grundſätzen der höhern Chemie, nach der von den Paracelſiſten ſogenannten Spagyrie bereitet wurden. Vom Jahr 1624 bis gegen 1650 gab er in Toulouſe zahlreiche in dieſem Geiſte verfaßte Schriften heraus, die meiſtens mehre Auflagen erlebten, anderwärts nachgedruckt und überſetzt wurden, z. B. Palladium spagyricum, Chirurgia spagyrica, Myrothecium spagyricum, Alchymista christianus, Hydrographum spagyricum etc. Es erſchienen ferner Ausgaben der geſammelten Werke: Opera medico-chymica (Francof. 1652. 2. voll. 4. ib. 1656. 4.). Ja der Ruf von Fabre's Schriften erhielt ſich noch ins 18. Jahrhundert hinein, indem teutſche Überſetzungen der geſammelten Werke (Hamburg 1713 und 1730.) beſorgt wurden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRE (Johann Claudius), ward 1668 zu Paris geboren, wo ſein Vater Wundarzt war, trat in die Congregation de l'Oratoire, wo er mit großem Beifall als Lehrer thätig war, mußte dieſelbe aber wieder verlaſſen, weil er in ſeine Ausgabe des Dictionnaire de Richelet unkanoniſche theologiſche Anſichten und ſatiriſche Bemerkungen eingefügt hatte, ward indeſſen endlich 1715 wieder zugelaſſen und ſtarb 1753 zu Paris, 85 Jahre alt. Er hinterließ: Le dictionnaire de Richelet revu, corrigé et augmenté (Amsterdam [Lyon] 1709). II. Voll. fol Petit dictionnaire Latin et François. (Paris.) Traduction des Oeuvres de Virgile avec des dissertations, des notes et texte latin. (Lyon 1721.) IV Voll. 12. 1741. IV Voll. 12. Dieſe Überſetzung erſchien in Proſa anonym und wird ſehr getadelt von *Goujet*, Bibl. Franç. T. V. p. 187. Les Fables de Phèdre et Les Sentences de P. Syrus en vers françois avec le texte Latin et des notes. (Paris 1728. 12.) Anonym, ſ. *Goujet*. T. VI. p. 121. Continuation de l'histoire ecclésiatique de Fleury depuis 1414—1595. (Paris 1738.) XVI Voll. 4. und 12. (ib. 1777.) XIII Voll. 4. Weder im Styl noch in der Erzählung, welche ſehr breit iſt, erreicht er ſeinen Vorgänger, daher ſcheint er auch hier liberal, weshalb er ſeine Fortſetzung nicht weiter fortführen durfte und die zwei letzten Bände von fremder Hand interpolirt und verbeſſert wurden. Sein Abregé der ganzen Hist. Eccl. ward nie gedruckt. Entretiens de Christine et de Pelagie sur la lecture de l'Ecriture. (Paris 12.) Das Regiſter zu der franzöſiſchen Überſetzung der Hist. de de Thou. (Paris 1734. 4.) Les Métamorphoses d'Ovide. (Paris 1725.) II Voll. 12. (Dr. *Grässe.*)

FABRE (Pierre), 1716 in Tarascon geboren, Arzt und Phyſiolog in Paris, wo er am Ende des vorigen Jahrhunderts geſtorben iſt. Vom Jahre 1741 an gehörte er acht Jahre lang zu den emſigſten Schülern von J. L. Petit. Im J. 1744 concurrirte er um den von der Akademie der Chirurgie ausgeſetzten Preis über das Thema: Darſtellung der Natur, der Wirkungsweiſe und der chirurgiſchen Anwendung der Anodyna. Zwar gewann Petit dieſen Preis; es geſchah aber der Arbeit von Fabre wenigſtens ehrenvolle Erwähnung, und 1751 wurde er in die Académie des Chirurgiens de Paris aufgenommen. Im Recueil de l'Acad. royale de Chir. finden ſich von ihm Abhandlungen über die Remedia anodyna und über die Remedia detersiva, und in einer andern Abhandlung beweiſt er, daß bei Wunden und Geſchwüren mit Subſtanzverluſt keine Regeneration des Fleiſches ſtattfindet. Fabre trat verhältnißmäßig erſt ſpät als ſelbſtändiger Schriftſteller auf: er ſchrieb aber dann noch mehre Werke, unter denen jedoch das erſte über die Syphilis das bedeutendſte iſt und wol noch hin und wieder benutzt wird.

Schriften: 1) Essai sur les maladies vénériennes, où l'on expose la méthode de feu M. Petit dans leur traitement, avec plusieurs consultations du même auteur sur ces maladies. (Paris 1758. 12.) (Die folgenden Ausgaben erſcheinen als: Traité des maladies vénériennes. 2. éd. [Paris 1765.] 2 voll. 12.; 3. éd. [Paris 1773.] 8.; 4. éd. [Paris 1782.] 8. Theils auf dieſes Werk ſelbſt, theils auf den darin behandelten Gegenſtand bezogen ſich folgende Schriften Fabre's: Lettre sur les différens jugemens que quelques médecins ont portés sur le livre de M. Fabre etc. [Paris 1759.] (Anonym.) — Nouvelles Observations sur les maladies vénériennes. [Paris 1779.] — Réflexions sur divers ouvrages de M. Mittié, touchant les maladies vénériennes etc. [Paris 1780.] — Lettre à M. D., étudiant en chirurgie, pour servir de supplément à son traité des maladies vénériennes. [Edinbourg (Paris) 1786.] Gegen Peyrilhe gerichtet.) — 2) Essai sur divers points de physiologie, de pathologie et de thérapeutique. (Paris 1770.) — 3) Recherches sur la nature de l'homme, considéré dans l'état de santé et dans l'état de maladie. (Paris 1776.) — 4) Recherches sur différents points de physiologie, de pathologie et de therapeutique, pour servir de base à un cours de pathologie. 2 voll. (Paris 1783.) (Réflexions sur la chaleur animale, pour servir de supplément à la seconde partie des recherches etc. (Paris 1784.) — 5) Essai sur les facultés de l'âme, considérées dans leurs rapports avec la sensibilité et l'irritabilité de nos organes. (Paris 1785. 12.) [Deuxième Ed. Amsterd. et Paris 1787. 12.] — 6) Recherches sur les vrais principes de l'art de guérir. (Paris 1790.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRE D'EGLANTINE [1]) (Philippe François Nazaire), geb. am 28. Dec. 1755 zu Carcaſſone, wid-

1) Fabre erhielt einſtmals für ein Sonett auf die gekrönte Jungfrau in den toulouſer Blumenſpielen als Preis eine goldene

mete sich der theatralischen Laufbahn und war eine Zeit lang Schauspieler, dann Theaterdichter. Als Deputirter des Nationalconvents bereicherte er sich zur Zeit der Revolution, deren eifriger Beförderer er war. Durch Robespierre, dem er verdächtig geworden, endete er sein Leben auf der Guillotine am 5. April 1794. Er verfertigte den neuen französischen Kalender der Republik. Als dramatischer Dichter war er nicht ohne Talent. Seine Lustspiele empfehlen sich durch eine richtige Charakterzeichnung und glückliche Entwicklung. Doch schrieb er zu viel und zu schnell und legte nicht die gehörige Feile an seine dramatischen Arbeiten. Unter seinen Lustspielen: l'Intrigue epistolaire, les deux précepteurs u. a. fand vorzüglich sein Philinte großen Beifall. Huber lieferte eine teutsche Bearbeitung dieses Stücks im zweiten Bande seines neuen französischen Theaters. Aus F—s Nachlasse erschienen: Oeuvres mêlées et posthumes (Paris 1802 2 voll.)[2]. (*Heinrich Döring.*)

FABRETTI (Rafael), einer der namhaften Gelehrten Italiens, welche das 17. Jahrhundert hervorgebracht hat, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Kunde des römischen Alterthums und der römischen Literatur. Er war geboren im Jahr 1618 als der jüngere Sohn eines angesehenen, adeligen Geschlechts zu Urbino, das um diese Zeit, oder vielmehr bald nach der Geburt Fabretti's in das Besitzthum der Päpste gelangt war. Fabretti erhielt schon in früher Jugend eine äußerst sorgfältige Erziehung; sie scheint seine Vorliebe für wissenschaftliche Studien, zunächst für solche, die in das Gebiet der alten classischen Literatur und namentlich der Alterthümer einschlagen, geweckt und damit seinen Studien in der Folge die bestimmte Richtung gegeben zu haben, die er während seines ganzen Lebens, oft mitten unter andern Berufsgeschäften und Bestimmungen, vorzugsweise verfolgt hat. Zu Cagli, einem Städtchen in der Nähe von Urbino, erhielt er seinen ersten Unterricht in den alten Sprachen, im Lateinischen, wie im Griechischen, unter einem Lehrer, der mit Manutius und Muretus, den Koryphäen jener Zeit, in näherer Verbindung stand und auf den jungen Fabretti einen äußerst wohlthätigen Einfluß äußerte. Nach vollendeten Gymnasialstudien begab er sich nach Urbino zurück, betrieb dort die Studien des Rechts, wozu ihn seine Familie bestimmt hatte, und ward in einem Alter von 16 Jahren Doctor der Rechte. Um jedoch in dieser Wissenschaft sich noch besser auszubilden, ward er von seiner Vaterstadt aus nach Rom geschickt, wo sein Bruder, Stephan, ein angesehener Advocat war, unter dessen Leitung er weiter in die Rechtswissenschaft eingeführt werden sollte. Seine in dem frühern Jugendunterricht angeregte Liebe für Alterthümer und classische Literatur fand hier neue Nahrung und erfüllte ihn mit einem Eifer, der auf die Erforschung des Alterthums, insbesondere der Denkmale desselben, die er täglich vor seinen Augen sah, gerichtet war. Doch wurden darüber seine Studien des Rechts keineswegs vernachlässigt; es war dadurch die Blicke des Cardinal Lorenzo Imperiali auf ihn, der ihn, mit einer Mission zu Erledigung mehrer wichtiger ihn betreffenden Angelegenheiten nach Spanien beauftragte. Fabretti täuschte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht; er entledigte sich seines Auftrags in einer solchen Weise, daß auf die Verwendung des genannten Cardinals der Papst Alexander VII. ihn der päpstlichen Legation in Spanien zutheilte, zuerst als Schatzmeister derselben, dann in dem wichtigeren Posten eines Assessors oder Auditors der Nunciatur. So weilte Fabretti dreizehn Jahre lang in Spanien, wo ihm seine Berufsgeschäfte noch Zeit genug übrig ließen, seinen Lieblingsstudien nachzugehen, und diese mit allem Eifer zu verfolgen. Ebendiese Neigungen waren es auch, welche in ihm den Wunsch einer Rückkehr nach Rom, zu näherer Erforschung der dortigen Alterthümer, erregten: er kehrte mit dem zum Cardinal erhobenen Nuncius Karl Bonelli nach Rom zurück, auf der Rückreise zu Lande Spanien, Frankreich, wo er unter andern auch Paris besuchte, und das obere Italien berührend und mit den angesehensten und namhaftesten Gelehrten, einem Mabillon, Harduin, Montfaucon, persönliche Bekanntschaft anknüpfend, auch wo er konnte, Denkmale des Alterthums, Inschriften u. dgl. aufsuchend und untersuchend; wie er dies auch in Spanien, während seines längern Aufenthaltes daselbst gethan hatte. In Rom erhielt er eine angesehene Richterstelle: er ward Judex Appellationum in Capitolio; nach kurzer Zeit gab er jedoch diese Stelle auf, um in der Eigenschaft eines Auditors den der Legation von Urbino vorgesetzten Cardinal Cerri in diese seine Vaterstadt zu begleiten; hier verweilte er drei Jahre, die er zugleich benutzte, um die während seiner längern Abwesenheit in Zerrüttung gekommenen Angelegenheiten seiner Familie wieder zu ordnen, im Übrigen aber durch seine wichtige Stellung und sein bedeutendes Amt so in Anspruch genommen, daß er seinen Lieblingsstudien nur wenig nachgeben konnte, und ebendeshalb gern nach Verlauf dieser Zeit nach Rom zurückkehrte, einem Antrage des Cardinals Kaspar von Conpegna, dem Vicar des Papstes Innocenz XI., folgend, und in die Dienste dieses gelehrten, Wissenschaft wie Kunst fördernden Prälaten tretend, der ihm die Abfassung der päpstlichen Breves übertrug. Von nun an konnte er ganz den erwähnten, auf die Untersuchung der Alterthümer Roms gerichteten Lieblingsstudien nachgehen, begünstigt in jeder Weise durch den genannten Cardinal wie durch den Papst. Er durchwanderte Rom und seine Umgebungen in allen Richtungen, um hier alle Reste des Alterthums aufzusuchen, zu beschreiben, zu copiren, abzuzeichnen u. dgl. und diese durch öftere Wanderungen genährte Vorliebe hatte sich, so erzählt man, selbst dem Pferde mitgetheilt, auf dem er reitend diese antiquarischen Züge unternahm: es hielt unwillkürlich bei jeder Ruine, bei jedem Rest alterthümlichen Bauwerks an, und machte darauf seinen Herrn, selbst wenn dieser es nicht bemerkt hatte, aufmerksam: sodaß die Freunde Fabretti's seinem Pferde den Namen des berühmten venetianischen Reisenden Marco Polo gegeben haben sollen.

Heckenrose und legte sich seitdem den Beinamen d'Eglantine bei, d. i. Heckenrose.

2) s. Dictionnaire des Poètes français. (Paris 1805.) p. 179 sqq.

Und dieſe Liebe für die Erforſchung römiſcher Alterthümer erloſch auch nicht, als er unter den Nachfolgern des Innocenz XI. zu höhern Würden emporſtieg. Insbeſondere war es Alexander VIII., der zunächſt auf Innocenz folgte, und als Cardinal Ottobeni den Fabretti, der bei ihm eine Zeit lang als Auditor geſtanden, näher kennen, aber auch hochſchätzen gelernt hatte; nicht blos, daß er den Fabretti zu der wichtigen und bedeutenden Stelle eines Secretario de' Memoriali erhob, er gab ihm auch ein Kanonikat bei der Kirche der heiligen Jungfrau Maria Trans Tiberim und dann bei der Peterskirche im Vatican; er übergab ihm weiter die Aufſicht über die Reliquien zu Rom ſelbſt wie in deſſen Umgebung und die Beſorgung aller dahin einſchlägigen Angelegenheiten: eine Stelle, die den perſönlichen Neigungen Fabretti's und ſeinen antiquariſchen Forſchungen ganz beſonders zuſagte. Der Nachfolger dieſes nur kurze Zeit regierenden Papſtes, Innocenz XII., wußte auf gleiche Weiſe die Gelehrſamkeit und die ausgebreiteten Kenntniſſe des Mannes zu ſchätzen, dem er die Aufſicht über die auf der Engelsburg befindlichen Archive übertrug: was bei der Bedeutung dieſer Archive und der darin niedergelegten geheimen Urkunden und Documente gewiß als ein Poſten des höchſten Vertrauens anzuſehen war, der zugleich der eigenen Richtung Fabretti's ſo ganz entſprach und ihn andern, ſeinen Studien minder zuſagenden, praktiſchen Geſchäften entzog. Er miethete ſich ein in der Nähe einſam gelegenes, aber ſchön gebautes, Haus, das Werk des berühmten Baumeiſters Balthazar Peruzzi, und verlebte darin den Reſt ſeiner Tage, hochgeehrt von Allen, die ihn kannten oder in nähere Berührung mit ihm kamen, vielbeſucht von allen Gelehrten und Freunden in und außerhalb Rom, dabei ununterbrochen beſchäftigt mit antiquariſchen Studien: wovon das in dieſe Periode fallende, wenige Monate vor ſeinem Tode vollendete große Werk einer Sammlung alter lateiniſcher Inſchriften, worüber wir alsbald noch etwas Weiteres bemerken werden, der beſte Beweis iſt. Obwol in jüngeren Jahren bis zu den dreißig hin kränklich, hatte er doch in ſpäteren Jahren ſeine Geſundheit in ſolcher Weiſe befeſtigt, daß er ein Alter von 81 Jahren und 6 Monaten erreichte. Er ſtarb am 7. Januar 1700, betrauert von Allen in und außerhalb Roms; ſeine Beiſetzung erfolgte ſeiner eigenen Beſtimmung gemäß, in der Kirche der h. Jungfrau Maria della Minerva, wo auch ſein geraume Zeit vor ihm verſtorbener Bruder Stephan ruhte, und wo ein Denkmal mit ſeiner von dem berühmten Bildhauer Camillus Ruſconi verfertigten Büſte geſchmückt, ihm zu Ehren errichtet ward, das links am Eingange in das Schiff der Kirche noch jetzt zu ſehen iſt: es erhielt eine vom Dominicus Riviera, einem ſeiner Freunde und Beamten am Archive, nachherigen Cardinal, verfertigte ehrenvolle Inſchrift [1]). Auch in ſeiner Vaterſtadt Urbino ward eine glänzende Leichenfeier ihm zu Ehren veranſtaltet. Die Sammlung von römiſchen Alterthümern, insbeſondere Inſchriften, die er während ſeiner antiquariſchen Wanderungen angelegt und in ſeiner Wohnung zu Rom aufbewahrt hatte, erwarb ſpäterhin der Cardinal Stoppani, der unter Papſt Benedict XIV. zu Urbino als Legat ſtand, von den Erben, und ließ ſie dann in der Heimath Fabretti's im herzoglichen Palaſte daſelbſt aufſtellen [2]). Auch an andern Ehren, außer den ſchon erwähnten, fehlte es dem gelehrten Manne nicht, er war Mitglied der Akademie der Aſſorditi zu Urbino, ſowie der Arkadier in Rom, an deren Sitzungen und Verhandlungen er unter dem angenommenen Hirtennamen Jaſithëus regen Antheil nahm. Dem geiſtlichen Stande ſcheint er nicht geneigt geweſen zu ſein: erſt in hohem Alter nahm er das Subdiakonat an; ohne die höheren prieſterlichen Weihen ſich ertheilen zu laſſen: ſo ſehr er auch ſich die gewiſſenhafte Beſorgung aller der, zum Theil kirchlichen, ihm anvertrauten Ämter während ſeines längern Lebens hatte angelegen ſein laſſen, und, ſoweit wir wiſſen, alle Pflichten eines Chriſten redlich erfüllte [3]). Von ſchlanker, hoher Geſtalt, war ſein äußeres Auftreten würdevoll und Achtung einflößend, erhöht durch die lebendigen Augen und einen ernſten, würdigen Gang; ſelbſt die nachläſſig auf die Augen fallenden Haare erhöheten dieſen Ernſt, der in ſeinen Geſichtszügen und in ſeinem ganzen äußern Weſen ſich ausſprach; ſein Charakter war, wie ſein Biograph [4]) verſichert, liebenswürdig und einnehmend [5]), durchaus frei von niedrigem Geiz und gemeiner Habſucht, ſelbſt oftmals reiche Gaben, von Fürſten ihm angetragen, verſchmähend. Nur dann, wenn er gereizt war, zeigte er eine Schärfe und Bitterkeit, die nicht von einer gewiſſen Leidenſchaftlichkeit frei war, wie dies in ſeinen Streitigkeiten mit Gronovius insbeſondere bemerklich geworden iſt. Perſönliche Neigungen, ſchon in früher Jugend, wie wir geſehen, genährt, hatten ſeinen regen Geiſt, der von einem trefflichen Gedächtniß unterſtützt war, zu dem Studium der römiſchen Alterthümer geführt; und dieſem gehören auch die Werke an, die ſeinen Namen auf die Nachwelt gebracht und dieſer gezeigt haben, daß das Urtheil [6]), welches die Zeitgenoſſen über Fabretti und ſeine gelehrte Bildung fällten, indem ſie ihn den erſten Alterthumsforſchern gleichſtellten, nicht unbegründet war, da hier die angeſtrengteſte und ſorgfältigſte Erforſchung der alten Denkmale ſelbſt mit einer umfaſſenden Gelehrſamkeit in der geſammten alten Literatur

1) Sie ſteht in Marotto's Biographie am Schluß S. 228 abgedruckt.

2) ſ. Marotto's Biographie S. 217 fg. 3) Marotto ſchreibt a. a. O. S. 223: — optimis moribus atque integerrimis fuit, et Christiano homine ac pio dignis. Omnibus religionis officiis cumulatissime satisfecit nec quidquam a se desiderari passus est, quod ab homine ecclesiasticis ministeriis addicto requirebatur. Praeter subdiaconatum nullos alios sacros suscepit ordines eodemque senex initiatus est etc. 4) ſ. Marotto S. 224; dem wir dieſe Schilderung ſeiner Perſönlichkeit entnommen haben. 5) Marotto S. 224 ſchreibt unter Anderm: Prudentia ac dexteritate fuit singulari; fide, probitate et humanitate mirifice excelluit. Grata in loquendo festivitas, amoena comitas, non arte quaesitus lepos, pudor autem quidam ingenuus maxime hominem commendabant: ex quo fieret, ut non solum aequalium animos sibi facile demereret, verum etiam apud viros principes multum valeret gratia etc. 6) Marotto a. a. O.: „Hac in scientia (antiquitatum) ut omnes fatentur, neminem superiorem, vix aliquos pares habuit."

verbunden war. Das erſte Werk, durch welches Fabretti die Aufmerkſamkeit der Zeitgenoſſen erregte [7]), war: De Aquis et Aquaeductibus veteris Romae Dissertationes tres Romae 1680. 4. (auch Parisiis 1680. 4.), auch aufgenommen in den vierten Band des Thesaurus Antiqq. Romann. von Grävius. Dieſes Werk liefert eine vollſtändige Darſtellung dieſes wichtigen Zweiges der römiſchen Baukunſt, es verbreitet ſich über die Anlage und Ausführung der Waſſerleitungen des alten Roms, beſchreibt genau die noch vorhandenen Reſte, und verknüpft damit noch eine Reihe von andern antiquariſchen Erörterungen, welche dem Ganzen einen bleibenden Werth verleihen, und es namentlich zu dem richtigen Verſtändniß der noch auf uns gekommenen Schrift des römiſchen Baumeiſters Frontinus über derartige Bauwerke als unentbehrlich betrachten laſſen. Einige darin vorkommende tadelnde Äußerungen über den berühmten holländiſchen Philologen Jacob Gronovius, hinſichtlich einiger, zunächſt die Topographie von Latium berührenden, von dieſem falſch erklärten oder irrig verbeſſerten Stellen des Livius erregten den Unwillen dieſes Gelehrten, der in einem ſehr empfindlichen Tone darauf antwortete, in einer eigenen kleinen Schrift, welche zu Leyden 1685 in 8. unter dem Titel: Responsio ad Cavillationes R. Fabretti erſchien; Fabretti war unter andern darin mit dem Namen eines Faber rusticus bezeichnet. Dieſer antwortete auf der Stelle in einem gleichen, wo möglich den Gegner, deſſen Namen er aus Gronovius in Grunnovius (mit Anſpielung auf das Grunzen der Schweine: grunnitus) umwandelte, noch überbietenden Tone, in einer die Anſichten und Behauptungen des Gronovius als einfältige Träumereien und Abgeſchmacktheiten darſtellenden und zugleich ſeine eigenen Behauptungen vertheidigenden Schrift, welche den Titel führt: Jasithei ad Grunnovium Apologema, in ejusque Titivilitia sive somnia de Tito Livio Animadversiones, und obgleich ſie zu Rom gedruckt war, doch, der Täuſchung halber, von Neapel aus datirt war, mittels der Aufſchrift Neapoli 1686 (in 4.). Der Name Jasithëus war derſelbe Name, den Fabretti in der Akademie der Arkadier führte, deren Mitglieder ſämmtlich ſolche Hirtennamen angenommen hatten: es iſt übrigens derſelbe nichts weiter als die griechiſche Überſetzung ſeines hebräiſchen Taufnamens Raphael. Der Streit zwiſchen zweien der angeſehenſten Alterthumsforſcher jener Zeit erregte allgemeines und großes Aufſehen: die allgemeine Stimme ſprach ſich mehr zu Gunſten des gelehrten Italieners wie des holländiſchen Philologen aus [8]). Mittlerweile aber war auch ein anderes Werk erſchienen, welches den Ruhm Fabretti's nicht wenig erhöhete: De columna Trajani Syntagma cum explicatione veteris tabulae anaglyphae Homeri Iliadem et ex Stesichoro Arctino et Lesche Ilii excidium continentis et Emissarii Lacus Fucini descriptione. (Romae 1683. fol.) Die von Pietro Santi Bartoli kurz zuvor gelieferten bildlichen Darſtellungen der Trajansſäule, welche jedoch an Treue der Abbildung den älteren des Spanier Alphons Chacon vielfach nachſtanden, ſowie manches Irrige, was in den dazu gehörigen Erklärungen enthalten war, gaben ihm die erſte Veranlaſſung [9]) zur Anlage dieſes Werkes, welches, ſowie es hier ausgeführt vor uns liegt, die vollſtändigſte und umfaſſendſte, aus den Schriftſtellern des Alterthums unter Benutzung der alten Monumente ſelbſt entnommene Erklärung dieſes herrlichen Denkmals römiſcher Architektur und Kunſt nach allen ſeinen Details enthält, und durch ſeinen gelehrten Commentar auch in geſchichtlichen, wie antiquariſchen und künſtleriſchen Beziehungen ſo wichtig geworden iſt. Eine ſchätzbare Zugabe aber war die hier zum erſten Male erfolgte Mittheilung eines andern merkwürdigen, im capitoliniſchen Muſeum zu Rom jetzt befindlichen Kunſtdenkmals, das ſeitdem mehrfach die Blicke der Archäologen wie der Philologen auf ſich gezogen hat [10]), nämlich die auf dem Titel auch erwähnte iliſche Tafel, eine eherne, viereckige Platte, welche uns die einzelnen in der Geſchichte des trojaniſchen Krieges vorkommenden und die daran ſich knüpfenden weiteren Begebniſſe in kleinern Bildern und vielen Figuren mit beigeſetzten Namen (in griechiſcher Schrift) darſtellt, und, einer beigefügten Inſchrift zufolge, eine Darſtellung der Zerſtörung Iliums nach Steſichorus, der Homeriſchen Ilias, der Äthiopis, und der kleinen Ilias des Leſches liefern ſoll. Auch hier zeigte Fabretti dieſelbe Gelehrſamkeit und dieſelbe Gewandtheit in der Behandlung des archäologiſch-hiſtoriſchen Stoffes. Die andere, auch auf dem Titel angeführte Zugabe war eine Abhandlung über das große hydrauliſche Werk des Kaiſers Claudius, mittels eines unterirdiſchen Kanals, den Waſſern des fuciner Sees einen Abfluß zu verſchaffen: es iſt dieſe Abhandlung auch nach dem Urtheil des neueſten Forſchers [11]), über dieſen ſchwierigen Gegenſtand vortrefflich, zumal in den hiſtoriſchen und philologiſchen Theilen, zu nennen. Aber das Bedeutendſte, was Fabretti geliefert hat, iſt ſeine kurz vor ſeinem Tode herausgekommene Sammlung lateiniſcher Inſchriften, die Frucht, kann man wol ſagen, der Studien ſeines ganzen Lebens und aller ſeiner vielfachen antiquariſchen Wanderungen und Forſchungen. Es führt den Titel: Inscriptionum antiquarum, quae in aedibus paternis asservantur, explicatio et additamentum (Romae 1699. Fol.), und enthält nicht weniger als 4682 Inſchriften, von denen allein 433 ſeiner eigenen Sammlung angehörten, und auf Grabſtätten, oder ſonſt in den Umgebungen Roms durch ihn ſelbſt ausgegraben worden waren, während die übrigen theils aus Mittheilungen gelehrter Freunde aus Rom ſowol und Italien, wie aus andern Ländern ihm zugekommen, theils auch aus gedruckten Werken entnommen waren, indem Fabretti auf dieſe Weiſe etwas Vollſtändigeres als Gruter zu liefern beabſichtigte [12]). Auch beſchränkte er ſich nicht blos auf die

7) Vgl. Marotto S. 193—197. 8) ſ. über dieſen Streit und den Inhalt des Apologema Marotto S. 196—199. 9) ſ. Marotto S. 200. 10) ſ. nur K. W. Müller, De epico cyclo p. 150 sq. Spätere Abdrücke der Tafel finden ſich im Museum Pio-Clementinum T. IV. tab. 68, in Millin's Galer. mythol. tab. CI und bei Müller a. a. O. 11) ſ. G. Kramer, Der fuciner See. (Berlin 1839. 4.) S. 4 Note. 12) über Anlage dieſes Werkes, Inhalt und Ausführung ſ. Marotto

Masse — und hier grade ist seine Sammlung kaum von dem Verdachte frei zu sprechen, manche von dem bekannten Fälscher Ligori gefertigte Inschrift zu enthalten [13]); es war ihm ebenso sehr auch um diplomatische Treue des Abdrucks, um mögliche Ergänzung des Lückenhaften, Berichtigung des Fehlerhaften und dabei auch um sorgfältige Erklärung des gesammelten Inschriftenschatzes zu thun: ein Bestreben, dem er die besten Kräfte und die längste Zeit seines Lebens gewidmet hat. Daher fand sein Werk, unstreitig das bedeutendste und umfangreichste jener Zeit, das nur durch die spätere Inschriftensammlung des Grävius in seiner Ausdehnung übertroffen worden ist, allerwärts gerechte Anerkennung und großes Lob, wie dies die Äußerungen eines Hagenbuch, Mabillon, Grävius, Montfaucon u. A. [14]) erweisen können.

Außer diesen größeren Werken, die seinen Namen verewigt haben, besitzen wir noch zwei kleinere Schriften oder Abhandlungen, die eine in italienischer Sprache und im dritten Band der Abhandlungen der Akademie von Cortona (Saggi di Dissertationi dell' Academia Etrusca di Cortona T. III. p. 221 sq.) abgedruckt und auf die Topographie des alten Latiums bezüglich, worüber Fabretti ein größeres Werk (Latium vetus illustratum) herauszugeben gedachte, das jedoch, durch seinen Tod unterbrochen, unausgeführt blieb; sie führt den Titel: Dissertatione, in cui si emendano alcuni errori seguiti nella descrizione del Lazio antico fatta dal *P. Atanasio Kilker*. Die andere Dissertatio de aetate Codicis Biblici, qui apud Monachos S. Callixti Romae asservatur, ist nur handschriftlich bekannt und nie im Druck erschienen [15]); dagegen findet sich eine, in Form eines Briefes eingekleidete, Abhandlung (De lege regia ad Janum Vinc. Gravinam Epistola) in das größere Werk dieses Gravina: De origine et progressu Juris civilis aufgenommen, wie denn auch ein anderer Brief der Art, welcher die Erklärung einer Inschrift zum Gegenstande hat, im Journal des Savans vom 17. Dec. 1691 abgedruckt: auch stehen von ihm noch einige italienische Sonette bei Crescimbeni; mehre lateinische von ihm verfaßte Inschriften finden sich an einigen Bauwerken Roms.

Die Hauptquelle für die Kenntniß seines Lebens bildet die Biographie, welche sein Landsmann, der spätere Cardinal Dominicus Riviera, sein Nachfolger in dem Amt eines Archivars der Engelsburg, in italienischer Sprache abgefaßt hat; sie findet sich in Crescimbeni's Sammlung: Vite degli Arcadi illustri T. I. Daran schließt sich die sehr schön in lateinischer Sprache geschriebene Lebensgeschichte, welche den Abbate Marotto zum Verfasser hat und in dem sechsten Volumen der Vitae Italorum doctrina excellentium, qui saeculo XVII. et XVIII. floruerunt, auctore *Angelo Fabronio* (Pisis 1780.), p. 169 sq. abgedruckt ist. Ferner ein darnach zum Theil abgefaßter Artikel von Visconti in der Biographie Universelle T. XIV. p. 27 sq. Vergl. auch J. P. Niceron's Nachrichten u. s. w., herausg. von Siegm. Jac. Baumgarten. (Halle 1751.) 5. Th. S. 118 fg. *Saxe*, Onomastic. liter. P. V. p. 278 sq. [16]). (*Baehr.*)

FABRI (Dionysius), der älteste livländische Rechtsgelehrte, aus Pommern [1]) gebürtig, war zur Zeit Plettenberg's Ordenssyndikus und stand in dem größten Ansehen. Der genannte Ordensmeister, der gern einige Ritter aus dem Lande entfernt wünschte, gab vor, er habe in der Schlacht wider die Russen bei der heiligen Jungfrau Maria gelobt, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu thun; da jedoch seine Schwächlichkeit ihm die Unternehmung der Reise nicht erlaube, wolle er dieselbe den ältesten Rittern auflegen und anpreisen. Aber sie waren zu der fernen Reise nicht geneigt. Nur der einzige Komthur Rupert zu Wellin erbot sich, dieselbe unter dem Titel eines Ordensgesandten unternehmen zu wollen. Da ihm dieses bewilligt ward, brach er im J. 1504 aus Livland auf, und nahm Fabri'n als Worthalter mit sich. Mit einer Bedeckung von 50 Reitern begaben sich beide an den kaiserlichen und an den päpstlichen Hof, erhielten hier Pässe, gelangten glücklich nach Jerusalem und von da wieder nach Livland zurück. Hier war Fabri nun wieder thätig als Jurist. Als Procurator und Vormünder, wie er sich nennt [2]), diente er denen in Livland, dem gemeinen Adel, in den Stiften und Harrigen und Wirland seit vielen Jahren her in Rechtsgängen [3]), im Ritterrechte, und lernte hierbei auf den Gerichtstagen die Verlegenheit und Noth kennen, welche die Gudemannen [4]) um Procuratoren, welche sie in ihren Rechten vertheidigen sollten, hatten und wie sie aus Mangel an gehöriger Verwahrung oft Habe und Gut verloren. Um daher den in Processe Verwickelten ein Hilfsmittel, sich selbst helfen zu können, an die Hand zu geben, verfaßte Fabri, welcher Forschungen bei den alten Räthen angestellt, und sich Rechtskenntniß erworben hatte, und gab heraus: Formulare Procuratorum Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter arth und Wise der Ridderrechte in Lifflande so wol yn den Stifften, alse yn Harien und Wirlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver ganzem Lifflande, mutatis mutandis. Dith Bock ys yn vlff dele gedelet, unde leret syn, wo me saken, ym rechten anvangen, middelen, unde endigen, Klage unde

S. 203 fg. Vgl. auch Journal des Savans 1699 S. 627 und die Acta Eruditt. desselben Jahres S. 337.

13) s. in *J. C. Orelli*, Inscriptt. Collect. T. I. p. 35. 14) sie stehen bei *Saxe*, Onomastic. lit. V. p. 280, wo auch noch andere Verweisungen zu finden sind. 15) s. *Ciampini*, Vet. monum. I. p. 135.

16) In der Centuria Fabriciorum des berühmten Joh. Albert Fabricius sollte auch Fabretti vorkommen, indessen unterblieb dasselbe, da die dritte Centuria, in welcher Fabretti seine Stelle erhalten sollte, nicht erschien.

1) Er unterschreibt sich Dionysius Fabri, Pamer. 2) in seiner Zueignung seines Formulare Procuratorum an die ehrbaren, erenfesten und festen Junker und Gudemannen des ganzen Adels in Livland bei *Gerh. Oelrichs*, Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga geheten dat Ridder-Recht nebst Dionysii Fabri Formulare Procuratorum. (Bremen 773.) S. 155. 3) Processen. 4) Vasallen.

Andwerde, Vnde alle andere nödige Dinge ym rechten schicken, formeren, unde stellen schölle, Vnde ys ym XXXVII jare, angevangen, unde ym XXXVIII[5]) geendiget, und se thor Prente[6]), den Lifflendischen Junckeren, Armen unde ricken ock anderen des Rechten, nodtrofftich, thom besten uthgesandt, Gott geve syne gnade, dat recht, recht gefordert unde gerichtet werde, darup de name des Heren, gepriset unde ewich gebenediet werde, Amen. So lautet der Titel; am Ende des Werkes liest man: Gedrucket und vullendet yn dem MDXXXIX yare am dörteinden Dage des Hervestmaens. Dieses Formulare besteht aus funfzehn Bogen in 4. und sechs Büchern, von welchen das erste von der Vorladung, Anklage und Verantwortung, das zweite von dem Rechtsgang in den Niedergerichten und der Appellation; das dritte von dem Rechtsgange und der Appellation, das vierte von Execution und Ausrichtung, und das fünfte von der Bekreuzung handelt. Das sechste Buch, welches vom peinlichen Rechtsgange handeln sollte, hat der Verfasser nicht geliefert. Zwei Jahre früher, als das Formulare im Drucke erschien, hatte er sich durch Herausgabe des Ritterrechts verdient gemacht, welches im J. 1537[7]) in 4. gedruckt wurde unter dem Titel: De gemenen Stichtischen Rechte, ym Stücht van Ryga, geheten dat Ridderrecht. Mit Einynge unde uthanwerdinge der Buren, dorch den hochwerdigen unde Grothmechtigen Fürsten unde Heren Heren Michaelem Ertzbisschop tho Ryga, unde Wolthern van Plattenborch Meister dudesches Ordens tho Lyfflandt gemaket unde vorsegelt. Da die Drucke sowol des Ritterrechts als auch des Formulare so selten geworden, daß sie Handschriften gleich zu achten waren, gab Ulrichs beides zu Bremen 1773 in 4. mit einem Glossar versehen heraus. (*Ferdinand Wachter.*)

FABRI (Heinrich), aus Höningen (d. h. Hüningen) gebürtig und teutscher Schullehrer zu Hausberg, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, hinterließ einen teutschen Briefsteller unter dem Titel: Ein güldin Epistelbüchlein dergleichen nit gesehen worden. (Cöln 1565. Frankfurt 1590.) (Dr. *Grässe.*)

FABRI (Gregor), protestantischer Superintendent, augsburger Confession, diesseit und jenseit der Theiß zu Eperjes und gekrönter kaiserl. Dichter, geb. zu Hrussowa (spr. Chruschowa) in der gömörer Gespanschaft am 6. März 1718. Er studirte im Vaterlande zu Rimabánya, Padár und Osgyán (wo er die ungarische Sprache erlernte) und zu Kásmark in der zipser Gespanschaft (wo er die teutsche Sprache erlernte) unter den Rectoren Georg Buchholtz und Georg Sartoris. Zu Kásmark wurde er auch zum Subrector des evang.-luth. Lyceums ernannt, welche Stelle er drei Jahre lang bekleidete. Dann begab er sich, nach erhaltener königl. Erlaubniß, nach der Universität zu Jena, wo er am 23. Nov. 1747 durch den Pfalzgrafen (Comes Palatinus) Karl Friedrich Kaltschmied mit dem Lorbeerkranze zum kaiserl. Poëta laureatus gekrönt wurde. Nach einem vierjährigen Aufenthalte zu Jena besuchte er noch die Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, Halle, Erlangen. Auf der letzten verweilte er ein ganzes Jahr lang. Dann reiste er über Ansbach, Nürnberg, Altdorf, Regensburg, Wien, in sein Vaterland zurück, wo ihm die Rectorstelle an dem evangelisch-lutherischen Collegium zu Eperjes angeboten wurde, welche Stelle er 18 Jahre lang mit Ruhm zum Nutzen der Schuljugend bekleidete, bis er zum slawischen Prediger ernannt wurde. Endlich erwählte man ihn im J. 1774 zum evang. Superintendenten A. C. in dem Districte diesseit und jenseit der Theiß. Außer mehren lateinischen Gelegenheitsgedichten und Reden gab er heraus das schätzbare pädagogische Werk: Considerationes rei scholasticae ad publicum juventutis patriae emolumentum in melius vertendae. (Wien 1773.) In der Handschrift hinterließ er mehre schätzbare gelehrte Arbeiten. (*Rumy.*)

FABRI (Stephan), Professor der Philosophie und der Geschichte von Ungarn und Statistik in dem evangelisch-lutherischen Lyceum zu Presburg, gest. am 20. März 1817. Er war in der gömörer Gespanschaft geboren und studirte in dem evangelisch-lutherischen Collegium zu Eperjes in der scharoscher Gespanschaft, wo um seine Erziehung und Unterstützung der dasige gelehrte Superintendent Gregor Fabri (s. d.), sein Oheim, sich viele Verdienste erwarb, in dem Lyceum zu Presburg und auf der Universität zu Jena. Nach seiner Rückkunft von der Universität wurde er zuerst Rector des evangelisch-lutherischen Gymnasiums zu Modere in der presburger Gespanschaft 1783, von wo er aber nach zwei Jahren nach Presburg berufen wurde. Er war ein gelehrter Mann und besaß vorzüglich in der vaterländischen Geschichte und Statistik ausgezeichnete Kenntnisse. Durch eine leichte Lehrmethode und durch seine rastlosen Bemühungen um die Vermehrung der Bibliothek und das Beste des Alumneums und des Convicts des presburger evangelisch-lutherischen Lyceums erwarb er sich um diese Lehranstalt ausgezeichnete Verdienste. Eine einfache eingezogene Lebensweise, Liebe zu den Seinigen und zur Schuljugend, treue Freundschaft, Liebe zur Natur, rastloser Fleiß in seinen Amtsgeschäften, fortgesetzte Lectüre, um in den Wissenschaften mit der Zeit fortzuschreiten, Geduld in seinen langwierigen körperlichen Leiden, bei geschwächter Gesundheit und Gleichmuth bei widrigen Schicksalen, Kränkungen und Verfolgungen zeichneten seinen Charakter aus. Unter andern griff ihn ein undankbarer und rachsüchtiger Schüler nicht nur mündlich und schriftlich, sondern auch im Intelligenzblatte der Jenaischen Literaturzeitung 1807 auf die niedrigste und unwürdigste Weise an, und gab dadurch gleichsam das Signal, daß später auch andere undankbare Schüler in Ungarn sich ähnliche Ausfälle auf verdiente protestantische Lehrer mündlich und in öffentlichen Blättern erlaubten. Im Druck erschienen von ihm nur einige Gelegenheitsschriften, er sammelte aber vie-

5) nämlich 1538, wie aus dem Dato der Zueignung hervorgeht. 6) Druck. 7) über den nicht genannten Druckort herrschen verschiedene Angaben; s. Gadebusch, Livländische Bibliothek. 1. Th. S. 312.

les zur Geschichte und der kirchlichen Statistik von Ungarn, was des Druckes würdig wäre. In dem Jahre, in welchem er starb, bekleidete er grade die Rectorstelle. Seinen Charakter und seine Verdienste um das presburger Lyceum A. C. hat sein würdiger College, der beredte Professor Johann Groß (Professor der praktischen Philosophie, Weltgeschichte und classischen römischen Literatur) treffend geschildert in Parentale sacrum in honorem ac memoriam Stephani Fabri, Professoris et Rectoris Lycei A. C. Posoniensis, viri virtutibus meritisque de re scholastica immortalis, oratione habita a *Joanne Gross*, ejusdem Lycei Professore et h. t. Rectore. (Posonii, typis Sim. Petri Weberi 1817. 4.) (*Rumy.*)

FABRI (Johann Ernst [1]), ward zu Öls in Schlesien am 16. Juli 1755 geboren. Sein Vater Johann Ehregott Fabri war Prorector an dem dortigen Gymnasium, ein vielseitig und gründlich gebildeter Mann, der sich die Erziehung seiner beiden Söhne sehr angelegen sein ließ. Frühzeitig kam dieser ältere Knabe auf das Gymnasium seiner Vaterstadt, verdankte jedoch hauptsächlich seine Bildung den Bemühungen des Vaters, der ihn nicht blos in Sprachen und Mathematik, sondern auch in der Musik sorgfältig und mit glücklichem Erfolge unterrichtete. Besonders hatte sich derselbe große Fertigkeit in lateinischen und griechischen Versen erworben und besaß bereits als Schüler soviel Vertrauen, daß ihm nicht blos der Unterricht jüngerer Mitschüler, sondern sogar das Predigen auf benachbarten Dörfern übertragen werden konnte. Wenn er trotz sichtbarer Fortschritte bis zum Jahre 1776 auf der Schule blieb, so lag der einfache Grund in der Dürftigkeit des Vaters, dem seine Stellung die Unterhaltung des Sohnes auf der Universität erschwerte und nur durch anderweitige Unterstützungen möglich machte.

Fabri war bereits 21 Jahre alt, als er nach der Sitte jener Zeit mit mehren seiner Landsleute (unter ihnen befand sich Fleck, dessen Name später in ganz anderm Gebiete glänzte) von Breslau aus die Reise nach Halle antrat. Theologie sollte sein Studium sein, da die Armuth von der Wahl jeder andern Wissenschaft zurückschreckte. Unter den theologischen Lehrern in Halle ragte damals Semler hervor, neben ihm machte sich bereits Nösselt geltend; diese und aus der philosophischen Facultät Schütz, Eberhard, Thunmann und Goldhagen, als Arzt und Naturhistoriker gleich ausgezeichnet, zogen den angehenden Studirenden besonders an. Da er sich durch anhaltenden Fleiß und reges Streben auszeichnete, erregte er die Aufmerksamkeit Semler's, der ihn schon im zweiten Halbjahr in das theologische Seminar aufnahm und bald darauf zum Senior dieses akademischen Instituts machte.

Dies Seminar war durch Semler wesentlich umgestaltet worden; aus einer bloßen Beneficienanstalt war eine wirkliche Pflanzschule besonders für Lehrer gemacht, deren Mitglieder durch Chr. G. Schütz, der ihm als Inspector beigegeben war, Vorlesungen über die alte Literatur, Übungen in schriftlichen Aufsätzen und im Disputiren erhielten. Auf des Ministers von Zedlitz Wunsch wurde im April 1777 eine kleine Schule damit verbunden, in welcher die Seminaristen Gelegenheit erhielten, bewährte Methode theils anwenden zu sehen, theils selbst in Ausübung zu bringen, und so dem damals allgemein verbreiteten Geschrei nach Basedow'scher Erziehungsweisheit entgegenzuarbeiten. In diesem Erziehungsinstitute (denn so hieß es amtlich), das sich der besondern Gunst des Ministers erfreute, erhielt Fabri den geographischen Unterricht. Dieser scheinbar unbedeutende Umstand hat seinem ganzen Leben eine bestimmte Richtung gegeben. Denn wie es ihn einerseits der Theologie, die bei den damaligen Bahrdt'schen Händeln und ihren verdrießlichen Folgen für den verdienten Semler ohnehin wenig Anziehungskraft haben konnte, immer mehr entfremdete und zum gänzlichen Aufgeben dieses Studiums selbst wider den Willen des 1780 erst verstorbenen Vaters veranlaßte, so hat es ihm andererseits die Bahn zu einem Lehramte eröffnet und seine wissenschaftliche Thätigkeit auf ein Gebiet gewiesen, auf dem damals selbst neben Büsching noch außerordentlich viel zu thun war.

Nachdem er bereits 1778 die kleine Schrift de *δοτδοῖς* verfaßt und darin eine Probe seiner philologischen Kenntnisse gegeben hatte, erhielt er 1781 das Inspectorat der königlichen Freitische und dadurch einen kleinen Gehalt, der ihm das, was er vorher aus Seminariengeldern bezogen hatte, zu ersetzen ausreichte. Bereits ein Jahr vorher, hatte er sich als Privatdocent habilitirt und 1781 durch die einflußreiche Mitwirkung seines Freundes und Lehrers Schütz, der kurz vorher dem Rufe nach Jena gefolgt war, von der dortigen philosophischen Facultät die Magisterwürde honoris causa erhalten. Im Winterhalbjahre 1781—82 begann er Vorlesungen bei der Universität zu halten, bei denen man zunächst seinen Fleiß bewundern muß, da fünf Vorlesungen (denn soviel pflegte er in jedem Halbjahr zu halten) neben den sich immer mehr ausbreitenden wissenschaftlichen Arbeiten einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch nehmen mußten. Es bezogen sich dieselben zunächst auf Geographie; die des Alterthums lehrte er nach Oberlin's Compendium, neuere Geographie zuerst nach Gatterer, bald aber nach den eigenen Lehrbüchern; dazu kam seit 1784 ein sogenanntes Zeitungscollegium in zwei, nachher in einer Stunde wöchentlich und eigentlich philologische Vorlesungen bald über Homer's Iliade, bald über Cicero's Orator, die er auch nach F. A. Wolf's Berufung noch fortzusetzen pflegte. Nicht minder nahm die naturforschende Gesellschaft seine Zeit in Anspruch. Er war einer der Mitstifter derselben am 3. Juli 1779 und schon im Herbst 1780 wurde er ihr Secretair, was er bis zum Jahr 1786 [2]) unausgesetzt blieb. Seinen Bemühungen hauptsächlich war die Herausgabe des ersten Bandes

1) Meusel und Alle, die ihm nachschreiben, führen noch einen dritten Vornamen, Ehregott, an, der aber weder in ältern noch in neuern Schriften sich findet und auf einer Verwechselung mit dem Namen seines Vaters zu beruhen scheint.

2) Die nachlässige Geschichte dieser Gesellschaft von Schmieder gibt fälschlich das Jahr 1784 an.

der Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zu verdanken, der 1783 erschien und erst spät einen Nachfolger erhielt. Diese Gesellschaft brachte ihn in nähere Verbindung mit dem eifrigen Naturforscher Leyser, der ihr Präsident war, mit dem fleißigen geographischen Sammler Stuck, dem Kämmerer der Stadt Halle, mit dem Weltumsegler Johann Reinhold Forster und andern, die seine wissenschaftlichen Bestrebungen auf das Freundlichste unterstützten.

Während Fabri „mit der größten Treue, mit dem lebhaftesten Fleiße und recht aus eigenem Geschmacke [3])" in dem Erziehungsinstitute unterrichtete und dabei ein vorzügliches Lehrtalent entwickelte, das auch Gedicke's Aufmerksamkeit erweckte und seinen öffentlich ausgesprochenen Beifall fand, war es wieder Schütz, der ihn zu der ersten Arbeit auf dem Felde der Geographie veranlaßte. Das neue Elementarwerk, welches derselbe begann, verlangte auch eine neue Bearbeitung der Geographie nach einem neuen, mit dem für alle andern Unterrichtszweige entworfenen genau zusammenhängenden Plane. Dieser war von Semler und Schütz gegeben, nur die Ausführung wurde Fabri übertragen. Um sich dazu geschickter zu machen, unternahm er zwei Reisen. Das Ziel der einen war Göttingen, oder vielmehr die ausgezeichnete Bibliothek dieser Universität, deren Schätze ihm auf die bereitwilligste Weise von Heyne und Dieze zur Benutzung eröffnet wurden. Wie viel er in dieser kurzen Zeit seines Aufenthalts, der nicht viel länger als sechs Wochen dauerte, gelesen und ausgezogen hat, kann man aus der Anzeige der bei dem geographischen Lehrbuche gebrauchten Hilfsmittel (p. XXXV—XXXXIV) am leichtesten ersehen. Die Bekanntschaft mit Blumenbach, Gatterer, Schlözer, Kästner, Lichtenberg, Beckmann u. a. erhöhte den Reiz dieses an wissenschaftlicher Ausbeute reichen Aufenthalts. Die andere Reise ging nach Berlin, wo damals Rath Büsching die Bearbeitung der Geographie mit dem besten Erfolge unternommen hatte und ihrer Fortbildung einen großen Theil seiner Zeit widmete. Die freundliche und herzliche Aufnahme, die Fabri bei ihm fand, die eindringliche Aufmunterung, Mühe und Arbeit nicht zu scheuen, hatte die besten Folgen und bestärkte ihn noch mehr in seinem Eifer für die Wissenschaft, der er sein Leben zu widmen schon fest entschlossen war. Die erste Frucht war das „geographische Lehrbuch für die ersten Anfänger, oder die unterste Classe," der zweite Theil des Elementarwerks (Halle b. Gebauer 1780), dem 1782 der zweite, viel umfangreichere Cursus folgte und 1790 mit drei Bänden vollendet war. Hier war nicht ängstliche Abhängigkeit von seinem großen Vorgänger, sondern das Ergebniß eigener mühevoller Arbeit, der auch die wohlverdiente Anerkennung nicht fehlte. Denn bereits 1788 erschien die zweite und 1799 die dritte, vielfach vermehrte und neu umgearbeitete Ausgabe; selbst in Frankreich wurde das Werk durch eine Übersetzung verbreitet. Das Verdienst dieses Werkes bestand darin, daß Fabri mit kluger Wahl das für die zartere Jugend Geeignete besonders behandelte, von den nächsten Umgebungen ausging und durch allmäliges Fortschreiten den Gesichtskreis des Schülers erweiterte und durch anschauliche Lebendigkeit ihn für diese Kenntnisse empfänglicher machte.

Neben dieser größern Arbeit beschäftigten ihn mehre kleinere. So erschien 1782 Johann Heinrich Zopf's Grundlegung der Universalhistorie verbessert und bis zum Jahre 1782 fortgesetzt, von welchem Buche er auch 1786 die neunzehnte Ausgabe besorgte. In demselben Jahre begann er das geographische Lesebuch zum Nutzen und Vergnügen, von dem bis 1787 sieben Bändchen erschienen sind, welche Nachrichten von besondern Sitten und Gewohnheiten, von Lustbarkeiten, Religionsgebräuchen und dgl., umständlichere Beschreibungen verschiedener Gegenden, einzelner Städte enthalten, zu denen theils gedruckte Quellen, theils schriftliche Berichte seiner Freunde benutzt wurden. 1791 begann er ein neues geographisches Lesebuch, das jedoch nicht über den ersten Theil gediehen ist. Während dieses Werkchen mehr der Jugend zu belehrender Unterhaltung bestimmt war und Einzelnes, das in der Elementargeographie nur kurz berührt war, weiter entwickeln sollte, dachte er auch an den Gelehrten und eröffnete für wissenschaftliche Zwecke als Repertorium 1783 das geographische Magazin, von dem in dem Verlage der Gelehrten-Buchhandlung zu Dessau 14 Hefte oder vier Bände erschienen sind. Eine Fortsetzung dazu bildet das „Neue geographische Magazin" im Verlage des Waisenhauses zu Halle (1785—1789) in vier Bänden. 1784 erschien der erste Band der „Sammlung von Stadt-, Land- und Reisebeschreibungen mit Kupfern und Karten, zu dem 1786 noch ein zweiter kam. Es bedarf keiner Erinnerung, daß Fabri hierbei die Mitwirkung seiner gelehrten Freunde in Anspruch nahm; unter ihnen war auch sein Landsmann, Joh. Sam. Ersch, der in jener Zeit die halle'sche Universität bezog und besonders durch Fabri zu seinen ersten schriftstellerischen Arbeiten in jenen Zeitschriften aufgemuntert wurde. Größere Werke anderer Freunde führte derselbe durch Vorreden ein, wie er sie zur teutschen Übersetzung von Hartsink's Beschreibung von Guiana (Berlin 1784) und zu Stuck's Verzeichniß von ältern und neuern Reisebeschreibungen (Halle 1784) geliefert, und in demselben Jahre seines Vaters „historisches Tagebuch nebst einer kurzen Erzählung der darin angeführten Begebenheiten" herausgegeben hat.

Die erste Darstellung der Geographie, welche er für das Elementarwerk unternahm, war nach einem vorgezeichneten Plane für engere Kreise bestimmt; wollte er selbständig auftreten, so mußte er ebenso für die ersten Anfänger als für die Gereifteren noch besondere Werke herausgeben. Das Letztere geschah bereits 1784 in dem „Handbuch der neuesten Geographie in zwei Abtheilungen," welches 1787, 1790, 1793, 1795, 1797, 1800, 1803, 1806 [4]) und endlich 1819 in der zehnten Ausgabe erschien. Der „kurze Abriß der Geographie" erschien zuerst 1785, dann 1786 (worauf zwei ungerechte wiener Nachdrücke folgten), 1789, 1791, 1794, 1796, 1799, 1800, 1802 (wovon Doll in Wien einen Nachdruck mit

3) Worte von Schütz.

4) Zu dieser Ausgabe erschien 1808 ein besonderer Anhang.

der Jahrzahl 1804 lieferte), 1804, 1805, 1806, bis 1817 die funfzehnte Auflage keine weitere Nachfolgerin gefunden hat. Diese beiden Werke hauptsächlich haben seinen Ruf begründet, da das letztere in den meisten Schulen eingeführt und durch mehrfache Übersetzungen auch ins Ausland verpflanzt wurde. Daneben begann er in der Geographie für alle Stände, von der 1786—1808 der erste Theil in fünf Abtheilungen erschienen ist, eine Darstellung, die an Reichhaltigkeit des Stoffes und gründlicher Sorgfalt der Behandlung alle vorhandenen Werke übertraf, leider aber nicht über die allgemeine Geographie und den größeren Theil Teutschlands hinausgekommen ist, weil die kriegerischen Unruhen und häusliche Misverhältnisse und andere nicht in des Verfassers Gewalt liegende Umstände die Fortsetzung hinderten.

Alles dies war in Halle theils ausgeführt, theils begonnen, und trotz dem fand er noch Zeit, im April 1786 die Direction der halle'schen politischen Zeitung zu übernehmen, die er als „Allgemeine politische Zeitung für alle Stände" 1787 und 1788 mit Hammerdörfer und Erfch, 1789 und 1790 wieder allein auch in Jena fortsetzte, mit dem letztern Jahre aber aufhören ließ.

Mehre Berufungen zu einem Schulamte lehnte er ab; eine Stellung an der petersburger Akademie wollte er nur unter Bedingungen annehmen, welche den Curatoren nicht genehm waren. Und doch geschah in Halle, wo viele Professoren, aber wenig und spärliche Gehalte waren, nichts für ihn, da grade in jener Zeit die Fächer der Geschichte und Statistik vollständig besetzt waren. Unter solchen Verhältnissen war es ihm nicht zu verargen, daß er 1786 eine außerordentliche Professur der Geographie und Statistik in Jena selbst ohne Gehalt annahm und die ihm lieb gewordene Stadt verließ.

Seine Vorlesungen in Jena fanden vielen Beifall, namentlich das Zeitungscollegium, das er bei seinen gründlichen Kenntnissen, bei seinen ausgebreiteten Bekanntschaften und seinem unausgesetzten Briefwechsel ebenso belehrend als durch angenehme Erzählung anziehend zu machen verstand. Schon 1787 verheirathete er sich mit einer Tochter des Consistorialpräsidenten Eccard in Eisenach, Susanne Charlotte, die sich gern und leicht an die Beschränkungen des neuen Hausstandes gewöhnte und Leid und Freud getreulich mit ihm getheilt hat. Sieben Jahre hatte er bereits in Jena gelehrt, ohne einen Gehalt erhalten zu haben oder zu einer ordentlichen Professur befördert zu sein, ja die Aussicht dazu wurde immer ferner gerückt. Wenn auch das lebendige geistige Treiben, das damals jene Universität auszeichnete, ihn anzog, wenn die Freundschaft eines Schütz, Loder, Bertuch u. a. ihm reichen Ersatz für Zurücksetzung und Entbehrung bot, so reichte dies doch nicht aus, die Bedürfnisse der wachsenden Familie zu bestreiten und die schriftstellerischen Arbeiten mußten beeilt werden, um nur Subsistenzmittel zu schaffen. Daher begann er 1788 mit Hammerdörfer die neue historisch-geographische Monatsschrift, die 1789 als historisch-geographisches Journal fortgesetzt wurde und schon mit dem zweiten Stücke des Jahres 1790 einging. Es folgten dann „Beiträge zur Geschichte, Geographie und Staatenkunde" (1793—1796) in sechs Stücken, und schlossen als Magazin mit drei Bänden im Jahre 1797.

1794 erhielt er einen Ruf zur Redaction der erlangischen Realzeitung. Er besann sich nicht lange, ihn anzunehmen, da das Redactionsgeschäft ihm immer noch Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und selbst zu akademischen Vorlesungen übrig ließ. Im Juli trat er dies Amt an, das er zehn Jahre lang mit dem günstigsten Erfolge für den Absatz der Zeitung bekleidet hat. Er begann auch wirklich daneben akademische Vorlesungen und wurde gern gehört, ja seine Verdienste fanden auch bei den vorgesetzten Behörden Anerkennung, aber diese bestand eben nur in Lobsprüchen und in Klagen, daß man noch nichts für ihn thun könne. Zwei Rufe, nach Heidelberg und nach Würzburg, veranlaßten die Studenten, um Erhaltung ihres geliebten Lehrers unmittelbar bei dem Könige selbst einzukommen. Jetzt erst wird ihm sichere Hoffnung zu einer Professur gemacht und endlich auch 1805 erfüllt, aber wieder ohne Gehalt, dessen Größe in Kurzem bestimmt werden sollte. Da mußte der verhängnißvolle Krieg ausbrechen; das ganze baireuthische Gebiet wurde von den Franzosen besetzt, die Universität in ihrer Frequenz verringert, die Aussicht auf literarischen Gewinn entzogen. Und doch hatte Fabri in der bestimmten Hoffnung auf Besoldung die Zeitungsredaction aufgegeben, wodurch er sich nun aller Hilfsmittel beraubt und dem Mangel bloßgestellt sah. Zwar hatten ihm 1809 die Franzosen einen jährlichen Gehalt von 800 Gulden ausgesetzt, aber die Einkünfte der Universität reichten nicht aus, sie zu zahlen, und selbst die neue bairische Regierung nahm Anstand darauf einzugehen, bis König Max 1812 die Auszahlung aller Rückstände seit 1809 befahl und dadurch auf einige Zeit die Noth linderte, und endlich 1815 die monatliche Auszahlung des festgesetzten Gehalts angeordnet wurde. Seit 35 Jahren hatte er gelesen, seit 28 Jahren war er Professor, im 60sten Lebensjahre erhielt er endlich eine feste Besoldung! Aber damit war das Maß seiner Leiden noch nicht erfüllt; auch die Kränkung der Zurücksetzung kam hinzu, als 1821 die durch Meusel's Tod erledigte Professur der Geschichte, die reichlicher ausgestattet war, nicht ihm, sondern wider alles Erwarten einem Andern zufiel. Das wirkte auch auf seine Gesundheit nachtheilig, denn seine Kräfte nahmen seitdem immer mehr ab, bis er am 30. Mai 1825 sanft und ruhig einschlief.

In Erlangen hatte er nur zwei selbständige Werke verfaßt, 1800 einen Abriß der natürlichen Erdkunde, besonders Geognostik und 1808 eine Encyklopädie der historischen Hauptwissenschaften und deren Hilfsdoctrinen, welches Buch in seinen künstlichen Eintheilungen und seiner ungleichmäßigen Durchführung zwar getadelt wurde, aber doch zu seiner Zeit als das brauchbarste galt.

Mit ausgezeichneten Anlagen verband Fabri eine seltene Ausdauer bei anstrengenden Arbeiten, sodaß er oft ganze Monate nicht das Haus verließ, am frühen Morgen zu arbeiten begann und dies bis in die Nacht hinein fortsetzte. Die Frucht solcher Anstrengungen waren seine gründlichen und mannichfaltigen Kenntnisse. Nicht

blos auf die Geographie waren dieselben beschränkt, in deren Geschichte er nach Büsching den ersten Platz einnimmt, auch seine historischen Kenntnisse, seine Bekanntschaft mit den alten und mit vielen neuern Sprachen war ausgezeichnet. Seine akademische Thätigkeit beschränkte sich nicht auf die Vorlesungen, die mit manchem heitern Scherze gewürzt waren; auch als väterlicher Freund und Berather stand er den Studirenden nahe. Freundlich und mild in seinem Urtheil, heiter und fröhlich im Umgang, treu und fest als Freund und Vertrauter, gottergeben in allen Leiden, hat er ein Andenken bei denen, die ihn kannten, zurückgelassen, das die Zeit nicht leicht vernichten wird.

Über sein Leben gibt einige Nachricht der neue Nekrolog der Teutschen 3. Bd. S. 1462—1464, aber diese ist in nachlässiger Weise aus den verschiedenen Bänden von Meusel compilirt. Das Beste ist die auch durch ihre classische Form sich auszeichnende Memoria *Joannis Ernesti Fabri*, in academia Erlangensi P. P. O. (Norimbergae 1826.) 19 p. 4., welche der Sohn, Joh. Wilh. Fabri (jetzt Rector des Gymnasiums zu Nürnberg), dem Andenken seines Vaters gewidmet hat. Dieses Schriftchen habe ich besonders benutzt. (*Fr. A. Eckstein.*)

FABRI (Steffano), ein Componist, lebte um das Jahr 1648 zu Rom als Musikdirector an der französischen Nationalkirche des heil. Ludwig's (s. *Kircheri* Musurgia lib. 7. p. 614), war aber schon 40 Jahre früher durch seine Werke bekannt geworden, von denen eins in Teutschland nachgedruckt wurde unter dem Titel: Tricinia sacra juxta duodecim modorum Seriem concinnata. (Nürnberg bei Dan. Kauffmann 1607.) (s. *Draud.* Bibl. Class.) — Soviel berichtet Gerber in s. neuen Lexikon der Tonkünstler. Baini in seinem von Franz Sales Kandler übersetzten Werke: „Über das Leben und die Werke des G. Pierluigi da Palestrina" nennt zwei Brüder gleiches Vornamens, deren jüngster ein Schüler Bernardini Nanini's war und zu seinem Schüler den D. Franc. Beretta hatte. Nach der chronologischen Reihenfolge der Kapellmeister der drei Hauptkirchen Roms war der Älteste vom 26. April 1599 bis zum letzten Sept. 1601 Kapellmeister im Vatican, der Kirche des heil. Petrus, und 1603 Kapellmeister der St. Johanniskirche im Lateran, wo ihm 1607 Curzio Manzini folgte. — Der jüngere, aus der römischen Schule, war einige Jahre Maestro an der Kirche di S. Luigi, später zu S. Maria Maggiore von 1657—1658, wo er im 52sten Jahre seines Alters starb. (Die beiden Brüder müssen also den Jahren nach sehr weit aus einander gewesen sein.) Das oben von Gerber nach der Bibliothek des Draudius angeführte Werk muß folglich den ältern Steffano Fabri zum Verfasser haben. Es ist also falsch, daß keine Compositionen des ältern mehr bekannt wären. Von dem jüngeren sind zwei-, drei-, vier- und fünfstimmige Motetten in Rom 1650 bei Fei gedruckt worden, und 1660 ebendaselbst concertirte, d. h. mehrstimmige, Psalmen.

Im Jahre 1700 machte sich in Italien eine Sängerin, Anna Maria Fabri, berühmt und erhielt sich in Ansehen bis 1730. Sie war aus Bologna. Aus demselben Orte stammte auch einer der berühmtesten Tenoristen jener Zeit, dessen Blüthe in das Jahr 1730 fällt, wo die Sängerin aufhörte. Er hieß Annibale Pio Fabri. In welchem Verhältnisse Beide zu einander gestanden haben, ist unbekannt. Händel nahm den Tenoristen im Jahre 1730 mit nach London, wo er als Opernsänger großen Beifall fand. Von hier wurde er zum fürstlichen Sänger in Hessen-Darmstadt gemacht, wo er sich verlief, wie der Rhein im Sande.

Des Honoratus Fabri Abhandlung de vibratione chordarum mag nach Mattheson mit erwähnt werden. Sie steht in seinem tractatu physico. Der Mann wurde in Belay 1607 geboren, wurde Jesuit 1626, Lehrer am Gymnasium zu Lyon und endlich Pönitentiarius zu Rom. (*G. W. Fink.*)

FABRIANO, Ort des Kirchenstaates, in der anconitanischen Mark, Delegation Macerata. Die Stadt liegt an den Abhängen des Apennin, umflossen vom Flüßchen Giano (links in den Esenio), von dem Arme durch den Ort gehen und viele Papiermühlen treiben. Mit Recht sagt das Novum Theatrum Italiae von Fabriano: Quamquam Castelli duntaxat titulo censeatur, multis tamen non minimis urbibus majus est et elegantius*). Besonders haben die Päpste Nicolaus V. und Alexander VI. viel für Verschönerung der Stadt gethan; man findet eine Menge schöner Kirchen und Klöster, die mit werthvollen Gemälden von Gentili, Guido u. A. geschmückt und auch an Bildhauerarbeit reich sind. Außer der Collegiatkirche zu St. Venantius zählt man neun Mönchs- und neun Nonnenklöster, unter ihnen ist die Kirche S. Francesco von Bernhard Rosselin erbaut und in dem Convente der Kamaldulenser ruht der Körper des Ordensstifters Romuald. Die Zahl der Einwohner schätzt man über 8000; in der Bereitung von Papier und Pergament hat der Ort fast durch ganz Italien Ruf. Das Bisthum, was manche Geographen nach Fabriano versetzen, ist eine bloße Erfindung. Fabriano gehört zur Diöcese von Camerino. Die Stadt ist die Heimath einiger namhaften Theologen und des Malers Gentile da Fabriano, der zu Anfange des 15. Jahrhunderts hier geboren ward. (*Daniel.*)

FABRICENSIS. Um Sinn und Bedeutung dieses Ausdrucks zu verstehen, muß vor Allem an das Stammwort Fabrica gedacht werden, welches im späteren römischen Reich die Benennung für die großen kaiserlichen Werkstätten ist, welche zur Verfertigung von Kriegsbedürfnissen jeder Art, wie sie zur Ausrüstung der Heeresmacht nöthig waren, dienten, in welchen daher Panzer, Harnische, Spieße, Schilde, Sturmhauben, Bogen u. s. w. verfertigt wurden, und zwar daß jede Fabrica einen bestimmten Gegenstand dieses Kriegsmaterials lieferte, und darnach auch benamt war, wie die Ausdrücke scutaria, loricaria, balistaria, arcuaria, clibanaria (sc. fabrica) und ähnliche zeigen können. Solche Fabricä befanden sich, nach Angabe der Notitia Dignitatum [1]) im Orient funfzehn,

*) Dies Werk zählt in Fabriano auf: 30 aedes sacrae, septem portae, tria palatia, decem fontes, duo maxima fora et decem porticus.

1) s. Pancirolli im Commentar zur Notitia Dignitatum imper. orient. cap. 67 sq. imper. occident. cap. 30 sq. (p

im Occident neunzehn, und zwar sämmtlich in Städten, unfern der Reichsgrenzen, an welchen die Heeresmacht stationirt war. Von jenen funfzehn waren drei in Pontus, eine in (Klein-)Asien, zwei in Thracien, vier in Illyrien; von diesen sechs in Italien und acht in Gallien. Diejenigen nun, welche in diesen Fabricis arbeiteten, erhielten den Namen Fabricenses; sie bildeten, wenn auch nicht grade ein eigenes militairisches Corps (Ouvriers militaires), so doch eine eigene Art von Innung, über deren ganzes Verhältniß, wie über deren Stellung und Leistungen noch einige merkwürdige Nachrichten und gesetzliche Bestimmungen sich erhalten haben. Nur von solchen Handwerkern und Waffenschmieden durften überhaupt Waffen, welche zum kriegerischen Gebrauche dienten, verfertigt, von ihnen selbst aber an keinen Privaten verkauft werden [2]), indem sie für den Staat allein, der sie dafür mit einem bestimmten Salarium honorirte, arbeiteten. Ebendeshalb aber, und um Unterschleife oder Betrügereien zu verhüten, mußte man darauf sehen, zu den Fabricenses ebenso wol brave und redliche Männer, als tüchtige und geschickte Arbeiter zu erhalten. Es werden daher an die Aufnahme unter dieses Corps militairischer Arbeiter bestimmte Bedingungen geknüpft, und über ihr Verhalten sogar von ihren Behörden Zeugnisse oder eine Art von Ausweis verlangt, insbesondere, was ihr Verhältniß zu den Curialen, und die, ihnen als Curialen etwa obliegenden Leistungen und Lasten betrifft [3]): ihnen selbst wird, waren sie einmal aufgenommen, die Übernahme anderer Geschäfte oder Verwaltungen schwer untersagt [4]), ebenso auch verboten, statt des Materials in Natura, das die Provincialen zu liefern hatten, den Betrag in baarem Gelde dafür zu nehmen [5]): aus dem natürlichen Grunde, weil sie dann das Geld einsteckten, und ein wohlfeileres, aber ebendarum auch schlechteres Material dann sich kauften und verarbeiteten. Selbst über das, was monatlich an Arbeit zu liefern war, kommt eine gesetzliche Bestimmung vor [6]); und, um Desertion oder Austritt zu verhüten, erhielten diese Arbeiter, gleich den Recruten, ein Zeichen auf den Arm eingebrannt [7]). Denn waren sie einmal in das Corps aufgenommen, so blieben sie zeitlebens sammt ihren Kindern dabei, unzertrennlich von der Werkstätte, an der sie arbeiteten. Ebendarum wurden sie bei der Aufnahme förmlich in Pflicht genommen, und, wie schon bemerkt, ward insbesondere darauf gesehen, daß es keine Curialen waren, welche auf diese Weise durch den Eintritt in die Fabricenses sich anderen lästigen Verpflichtungen zu entziehen suchten [8]). Daß sie für ihre Arbeit aus der Staatscasse bezahlt wurden, haben wir bemerkt; von andern, auf den Bewohnern der Städte und Provinzen haftenden, Lasten waren sie frei, namentlich von der Einquartirungslast, nur der Magister Officiorum, unter dessen Oberaufsicht diese Werkstätten sammt dem Arbeitercorps standen, hatte, wenn er kam, um die gefertigten Waffen abzuholen und in die Kriegsarsenale oder Depots einzuliefern, Aufnahme und Verköstigung zu fodern [9]). Sonst finden wir an die Spitze einer jeden, bei einer Fabrica dienenden, Abtheilung einen Primicerius gestellt, der wahrscheinlich von dem Praepositus Fabricae und von dem Tribunus Fabricae — wahrscheinlich lauter Benennungen derselben Würde — [10]) nicht verschieden war: sein Amt hatte, wie dies bei ähnlichen Stellen auch der Fall war, eine zweijährige Dauer, nach deren Ablauf er, unter Befreiung von seinem beschwerlichen Dienste, durch die Aufnahme unter die Protectores ausgezeichnet ward [11]). Bezeichnend für den Charakter dieses Corps militairischer Arbeiter ist der Umstand, daß, wenn Einer aus demselben Schulden machte und davonlief, dann das gesammte Corps oder die Abtheilung, bei der er diente, die Schulden desselben zu zahlen hatte, ebenso aber auch, daß, wenn Einer derselben kinderlos ohne Testament starb, seine Erbschaft Allen zu Gute kam [12]). Ein Mehres über dieses militairisch organisirte Corps von Arbeitern oder Waffenschmieden s. bei Panciroli im Commentar zur Notit. dignit. imper. orient. 67 und imper. occident. 30., im Codex Theodosianus X, 22. mit den Noten von Gothofred, Ritter und Andern, *Jac. Guther.* De officiis domus August. III, 12.

(*Baehr.*)

FABRICIA. Eine Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der 12. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Leptospermeen der natürlichen Familie der Myrteen, welche Gärtner so benannt hat, wahrscheinlich zu Ehren von Philipp Konrad Fabricius (Professor zu Helmstedt, Verfasser einer Flora butisbacensis, 1743, und eines Hortus helmstadiensis, ed. 1. 1759., ed. 3. 1776.), oder auch nach dem berühmten Entomologen Johann Christian Fabricius (Professor zu Kopenhagen), dessen Heft Giseke bei seiner Herausgabe der Linné'schen Vorlesungen über die natürlichen Pflanzenordnungen mitbenutzte. Char. Der Kelch steht halb über dem Fruchtknoten und ist fünfspaltig; fünf ungestielte Corollenblättchen; die pfriemenförmigen Staubfäden im Rachen des Kelches eingefügt, mit rundlichen Antheren; der Griffel einfach, mit knopfförmiger Narbe; die Kapsel acht- bis zehnfächerig; in jedem Fache ein oder zwei geflügelte Samen. Die beiden bekannten Arten, F. myrtifolia *Gärtn.* (De fruct. 1. p. 175. t. 35. f. 4., Bot. mag. t. 1304.) und F. laevigata *Gärtn.* (l. c. in einer Anmerkung, Philadelphus laevigatus *Solander*) sind neuhollándische Sträucher mit abwechselnden, umgekehrt-eiförmigen, schimmel-grünlichen, punctirten Blättern und

1507 sq. 1865 sq. T. VII. Thes. Antiqq. Romm. *Graevii*), der ausführlich von diesen verschiedenen Fabricis handelt; s. auch das Paratitlen zum Cod. Theodos. lib. X. tit. 22. p. 551. T. III. ed. *Ritter.*

2) s. Novell. 85. 3) s. Cod. Theodos. X, 22, 6. 4) ibid. 5. 5) ibid. 2. 6) ibid. 1. 7) ibid. 4. 8) ibid. 6.

9) Novell. 13. 10) s. Cod. Theod. X, 22, 3 und daselbst die Noten bei Ritter S. 554 fg. Vgl. auch *Ammian. Marcell.* XIV, 7. 9. XV, 5. 11) Die betreffende Lex im Cod. Theodos. l. l. lautet: Primicerium fabricae post biennium non solum vacatione, verum etiam honore donari praecipimus; ita ut inter Protectores adoraturus aeternitatem nostram suo quisque tempore dirigatur. 12) s. Novell. 13

einzeln in den Blattachseln stehenden, kurzgestielten, weißen Blüthen. — Fabricia *Adanson* ist Lavandula; Fabr. *Scopoli* = Alysicarpus (s. Desmodium) und Fabr. *Thunberg* = Hypoxis. (*A. Sprengel.*)

FABRICIUS. FABRICII. I. Im Alterthume. Dieser Name kommt zuerst in Rom um die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts der Stadt vor; das Geschlecht scheint demnach nicht zu den älteren latinisch-sabinischen, oder patrizischen Geschlechtern Roms gehört, sondern erst später in Rom Aufnahme gefunden zu haben. Da nun noch zu Cicero's Zeiten in dem dem Gebiete der Herniker zugehörigen Municipium Alatrium oder Aletrium zwei Zwillingsbrüder, C. und L. Fabricius, Beides freilich höchst schlechte und nichtswürdige Menschen, wie Cicero sie schildert [1]), vorkommen, so will man allerdings vermuthen, daß von dorther die Familie der Fabricier, die im fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert Roms diesem Staate einige angesehene, zu den höchsten Würden emporgestiegene Männer geliefert hat, abzuleiten sei, in sofern sie, so gut wie uns dies ja auch von andern, auswärtsher in Rom eingewanderten und dort aufgenommenen Geschlechtern — man denke z. B. nur an die Appii, an die Fulvii und andere patrizische Geschlechter — in früheren Zeiten versichert wird, in ähnlicher Weise aus ihrer Heimath nach Rom gezogen und hier unter die plebejischen Geschlechter aufgenommen war. Es möchte dies aber wol jedenfalls nach dem Jahre 448 u. c. geschehen sein, wo die gegen Rom sich auflehnenden Herniker, von dem römischen Consul Q. Marcius Tremulus, dem sogar deshalb die Ehre des Triumphs zu Theil ward [2]), besiegt wurden, in Folge dessen die Anagniner, von welchen der Aufstand ausgegangen war, sammt den Andern, die ihnen sich angeschlossen hatten, die Civität ohne Stimmrecht erhielten; drei andere Städte aber, darunter Alatrium, ihre alte Verfassung beibehielten, ohne das ihnen aufgedrungene römische Bürgerrecht anzunehmen [3]). Nach diesem Vorfalle eher, als in früherer Zeit, mag das Geschlecht der Fabricier nach Rom sich übersiedelt haben.

Der erste bedeutende Mann, der uns aus diesem Geschlechte entgegentritt, und zugleich der bedeutendste von Allen dieses Namens, die wir kennen, ist C. Fabricius Luscinus, dessen Beiname Luscinus auf einen körperlichen Fehler, zunächst auf ein schwaches Gesicht oder einen Fehler an den Augen [4]) bei einem seiner nächsten Ahnen schließen läßt; von seinen früheren Verhältnissen wissen wir nichts, da wir ihn zum ersten Male im Jahre 469 oder 470 u. c. genannt finden, als Abgesandter Roms [5]) an die Tarentiner und einige andere Völkerschaften Italiens, um diese mit Rom verbündeten Städte von einem Bruche ihres Bündnisses abzuhalten, was jedoch nichts fruchtete, Fabricius selbst ward vielmehr festgenommen, und die Bemühungen der Tarentiner, auch andere Völker, wie Etrusker, Gallier, zum Abfall zu bewegen, gelangen nur zu sehr. Aber schon bald darauf, im Jahre 422 u. c., finden wir den C. Fabricius zum Consul erwählt und an die Spitze eines Heeres gestellt [6]), welches die Samniter, Lucanier und Bruttier in bedeutenden Schlachten überwand und Thurium, welches von diesen belagert war, entsetzte. Die Legende [7]), welche den Mars bei dieser Gelegenheit erscheinen und als Jüngling in ungewöhnlicher Größe dem römischen Heere das feindliche Lager erstürmen hilft, spricht immerhin für die Bedeutung des Kampfes. Thurii, das gerettete, bewies durch Errichtung einer Statue seine Dankbarkeit dem Sieger [8]), welcher bei diesem Kriegszuge bedeutende Beute gewonnen und, obschon er sein Heer reichlich beschenkt, doch noch 400 Talente bei dem Triumpheinzuge, den er um dieser Siege willen in Rom hielt, in den Staatsschatz einlegen konnte [9]). Über seinen Antheil an den bald darauf nachfolgenden Kämpfen mit dem durch die Tarentiner aus Griechenland zur Hilfe herbeigerufenen Pyrrhus schweigt die Geschichte; namentlich wissen wir nicht, ob er der blutigen, selbst für den Sieger Pyrrhus nachtheiligen Schlacht bei Heraclea unter dem Consulat des Valerius Lävinus im Jahre 474 u. c. beigewohnt; die Äußerung, die er nach der Schlacht gethan haben soll, daß nicht die Römer von den Epiroten, wol aber Lävinus von Pyrrhus geschlagen worden, spricht für eine Theilnahme. Plutarch [10]), der uns dieselbe aufbewahrt, knüpft daran die weitere Angabe, daß die Römer dessenungeachtet dem Lävinus das Commando nicht entzogen, daß sie vielmehr ihr Heer zu ergänzen gesucht und dabei eine solche furchtlose, unerschrockene Stimmung an den Tag gelegt, daß Pyrrhus, der inzwischen Rom näher gerückt war, in Staunen gerieth und, das Mißliche seiner Lage und den Kampf mit einem so gefährlichen Gegner wohl fühlend, lieber durch diplomatische Unterhandlungen als durch Kampf in offener Feldschlacht dem Kriege ein Ende zu machen gedachte. Es erfolgte die Absendung des gewandten und schlauen Cineas, die aber, wie derselbe Plutarch uns weiter ausführt, fruchtlos blieb und an dem gesunden Verstande der durch die Rede des alten Appius befeuerten Senatoren Roms scheiterte. Nach diesem Ereigniß, so erzählt Plutarch [11]) weiter, schickten die Römer eine Gesandtschaft, die wegen Auslösung der römischen Gefangenen mit Pyrrhus unterhandeln sollte; sie wählten dazu drei der angesehensten

1) s. *Cicero* pro Cluent. 16, auch 20. 21. 2) s. *Livius* IX, 43. 3) Die Worte des Livius, der uns diesen Vorfall berichtet, lauten: Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redditae: connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum — Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus praeterquam sacrorum curatione, interdictum. 4) s. *Plinius*, Hist. Nat. XI, 37 (55), und, nachdem er die auf ähnlichen Ursachen beruhenden Namen der Strabones, Pâti u. A. erwähnt hat, die Schlußworte: „Luscini injuriae cognomen habuerunt."

5) s. *Dio Cassius*, Fragm. Nr. CXLIV. T. I. p. 60 ed. *Reimar*. Vgl. Zonaras VIII, 2. 6) s. *Dionys.* (Excerptt.) XVIII, 5. *Valer. Maxim.* I, 8. 6. 7) bei Valerius Maximus l. l. 8) s. *Plinius*, Hist. Nat. XXXIV, 6 (15). 9) s. die Excerpte des Dionysius bei *Ang. Mai*, Nov. Collect. II. p. 515. 10) Vit. Pyrrh. cap. 18 init., dem auch das Folgende entnommen ist, Cap. 18 und 19. 11) Vit. Pyrrh. 20 init.

Männer des Staates aus, den Quintus Ämilius Papus, den Collegen des Fabricius in seinem eben erwähnten Consulate, den Publius Cornelius Dolabella, der ein Jahr vor Fabricius (471) das Consulat verwaltet und durch einen mit den Senonen geführten Vernichtungskrieg sich einen Namen gewonnen hatte, und drittens den Cajus Fabricius. Diese drei nennt Dionysius [12]) ausdrücklich, während Plutarch nur den einen Fabricius namentlich bezeichnet, mit dem Zusatze, daß Cineas diesen als den einflußreichsten Mann in Rom, sowol von Seiten seiner Redlichkeit wie seines Feldherrntalentes, bei völliger Armuth, angesehen habe [13]). Daher auch die Bemühungen des Pyrrhus zunächst darauf gerichtet waren, diesen Mann persönlich zu gewinnen und an seine Person zu ziehen [14]). Nachdem er ihn vergeblich durch Geld, das er ihm als ein Zeichen persönlicher Huldigung und Freundschaft anbot, zu gewinnen versucht, erfolgte andern Tags die bekannte Scene mit dem Elephanten [15]), der auf ein gegebenes Zeichen plötzlich nach Wegnahme eines Vorhangs seinen Rüssel über das Haupt des Fabricius brüllend erhob, aber dadurch doch nicht diesen in Schrecken setzen oder seine innere Ruhe erschüttern konnte. An diesen Vorfall knüpft Plutarch noch einige andere Anekdoten, die immerhin bezeichnend genug sind für den Charakter und die Gesinnung des Mannes, sowie für seine Sitteneinfalt, die in der bald darauf folgenden Zeit um so mehr Aufsehen machen und bei den späteren Römern um so mehr Bewunderung erregen mußte, je seltener eine solche Redlichkeit und ein so durch und durch fester Charakter von echt römischem Gepräge in der Folge angetroffen wird. Ebendieselbe veränderte Richtung der späteren Zeit in der Redlichkeit und Sitteneinfalt der höheren Stände und der aus ihnen hervorgehenden Häupter und Beamten des Staats mag den Gegensatz desto auffallender gemacht haben und der Verbreitung dieser charakteristischen Anekdoten so förderlich gewesen sein, daß man noch späterhin den Fabricius mit einem Curius und Andern stets als ein Beispiel altrömischer Sitteneinfalt, Tugend und Redlichkeit, neben dem Lobe politischer Einsicht eines Staatsmannes und großem Feldherrntalent anzuführen pflegt. So läßt z. B. Plutarch [16]) den Fabricius bei einem Gastmahle, als der geschmeidige und gewandte, in griechischer Philosophie wie Rhetorik wohl erfahrene Diplomat Cineas die Vorzüge der Epicureischen Philosophie für das praktische Leben in beredter Sprache auseinandersetzte, ausrufen: Möchte doch den Grundsätzen dieser Lehre ein Pyrrhus und die Samniten immerhin huldigen, so lange sie mit uns im Kriege begriffen sind! Alles dies erfüllte den Pyrrhus mit einer solchen Bewunderung, daß er sich um die Freundschaft des Mannes bewarb, dem er das Anerbieten machte, nach erwirktem Frieden mit Rom, mit ihm in seine Heimath zu ziehen und dort mit ihm, als der erste seiner Freunde und Feldherren, zu leben. Fabricius verschmähte auch diesen Antrag des Pyrrhus so gut wie die andern Anerbietungen. Diesmal legt ihm Plutarch die allerdings stolz klingende Antwort in den Mund: Das würde für dich, Pyrrhus, wenig vortheilhaft sein; denn eben die, welche dir jetzt alle Ehre erweisen, werden, wenn sie mich kennen gelernt, lieber von mir, als von dir sich beherrschen lassen wollen. Und selbst diese Antwort, setzt Plutarch hinzu, habe den König nicht irre machen können in seiner nur immer steigenden Bewunderung für Fabricius, sodaß er die römischen Kriegsgefangenen ihm eingehändigt, damit sie, auch wenn der römische Senat sich nicht zum Frieden entschließe, doch die Ihrigen begrüßen, mit ihnen die Feier der Saturnalien begehen und dann wieder zurückkehren könnten. Und wirklich wurden Alle, unter Androhung der Todesstrafe für den Unfolgsamen, nach dem Feste wieder zurückgeschickt [17]).

Nachdem auf diese Weise sich die Friedensunterhandlungen zerschlugen, erfolgte 475 die Schlacht bei Asculum, an der Fabricius ohne Zweifel Antheil nahm; eine freilich spätere Nachricht läßt ihn darin sogar verwundet werden [18]). Im nächsten Jahr 476 u. c. mit Q. Ämilius Papus zum Consul gewählt, zog er dem durch seine Siege mehr als die Römer durch ihre Niederlagen geschwächten und entmuthigten Pyrrhus entgegen, und benahm sich diesem gegenüber mit der in seinem Charakter liegenden Offenheit und Redlichkeit, indem er den König Pyrrhus von dem verrätherischen Anerbieten seines Arztes, ihn durch Gift aus der Welt zu schaffen und damit dem Kriege selbst ein Ende zu machen, sogleich in Kenntniß setzte und zur Vorsicht mahnte [19]). Pyrrhus, von dem Edelsinn seines Gegners gerührt, sandte sogleich die römischen Gefangenen, die er in Händen hatte, ohne Lösegeld zurück, was die Römer, welche von ihrem Gegner Nichts umsonst annehmen wollten, durch Rücksendung ebenso vieler Samniter und Tarentiner, die als Gefangene in ihrer Gewalt sich befanden, erwiederten; dann aber die Gelegenheit, wie es scheint, benutzend [20]), sendete er von Neuem den Cineas

12) XVIII, 5 und dazu Mai's Excerpte in der Coll. Nov. II. p. 310 sq. *Cicer.* Brut. 14. Der Widerspruch zwischen Plutarch und Dionysius ist wol nur scheinbar, indem Ersterer nur den bedeutenderen, an der Spitze der Gesandtschaft stehenden, τὸν τῆς πρεσβείας ἡγούμενον, wie Appian sich ausdrückt, nennt. Vgl. meine Note zu Plutarch Pyrrh. l. l. pag. 203. 13) οὗ (Φαβρικίου) πλεῖστον ἰφῃ Ῥωμαίους λόγον ἔχειν ὁ Κίνέας, ὡς ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πένητος δὲ ἰσχυρῶς, sagt Plutarch l. l. 14) s. über dies und das Folgende Plutarch l. l. Auch Appian (De rell. Samn. pag. 66. *Dionys.* XVIII, 6 sq.) gibt ausführliche, von ihm in rhetorischer Form ausgeführte und ausgeschmückte Reden darüber. 15) s. außer *Plut.* Vit. Pyrrh. 10 auch die Apophthegm. Regg. p. 195 A. Ein neuerer Geschichtschreiber (Kortum, Röm. Gesch. S. 147 Note 402) will das Ganze lieber für ein Mährchen ansehen. 16) Vit Pyrrh. 20. Auch *Cicer.* De senect. 13. *Valer. Maxim.* IV, 3, 6 fin.

17) s. *Plutarch*, Vit. Pyrrh. 20 mit meinen Noten S. 206. Die von Mai neu aufgefundenen Excerpte aus Dio (Coll. Nov. T. II. p. 173 sq.) und Dionysius (ibid. II. p. 519 sq.) enthalten ausführliche Reden und Verhandlungen dieser Gegenstände, im Sinne und Geiste der späteren Rhetorik ausgeführt, jedoch auf historischer Grundlage, wie wir glauben, beruhend. 18) s. *Orosius* IV, 1 vgl. mit Florus I, 18. 19) s. über diesen Vorfall *Plutarch*, Vit. Pyrrh. 21 init., wo in meiner Note S. 207 die zahlreichen übrigen Schriftsteller angeführt sind, die dieses in den Annalen Roms so denkwürdigen Ereignisses erwähnen. Vgl. auch Kortum, Röm. Gesch. S. 148 Note 405. 20) *Plutarch* l. l. vgl. mit Niebuhr, Röm. Gesch. III. S. 594.

nach Rom, um dort einen Frieden zu unterhandeln, den jedoch die Römer dem Pyrrhus nur unter der Bedingung eines völligen Abzugs aus Italien zuerkennen wollten. Plutarch [21]), der uns diese Nachrichten mittheilt, läßt nun den Krieg wieder beginnen und die Schlacht bei Asculum erfolgen, was eine irrige Verbindung und Aneinanderrückung der Thatsachen ist, indem die bemerkte Schlacht schon das Jahr zuvor, ehe Fabricius wieder ans Consulat gekommen, vorgefallen war und die Verlegenheiten des Pyrrhus insbesondere vermehrt hatte, der nun, als die von Neuem wieder angeknüpften Friedensunterhandlungen sich ebenfalls zerschlugen, gern, da ihm seine eigene Feldherrnehre wol nicht erlaubte, so gradezu in die Bedingungen Roms einzugehen, die sich darbietende Gelegenheit eines Abmarsches nach Sicilien ergriff, wohin ihn eine von Agrigent, Syracus und Leontium eingetroffene Gesandtschaft eingeladen hatte, um diesen Staaten in der Vertreibung der Carthager und der heimischen Tyrannen beizustehen [22]). Ob mit den Römern wirklich, bei dem nun wahrscheinlich Ende des Jahres 476 erfolgten Abzuge des Pyrrhus, ein Waffenstillstand, wie Einige vermuthen, zu Stande gekommen, bezweifeln wir, da dieses Umstandes keine weitere Erwähnung geschieht und Pyrrhus auch, nachdem er nach Ablauf von nicht drei Jahren Sicilien wieder geräumt hatte und nach Tarent gelangt war, von da mit 20,000 Mann Fußvolk, 3000 Reitern und der besten Mannschaft, die er in Tarent ausheben konnte, sogleich den Römern, die im Samniterland gelagert waren, entgegenrückte [23]), noch in demselben Jahre seiner Rückkehr nach Italien 479: worauf bekanntlich die Schlacht bei Benevent erfolgte, in der Curius, der römische Feldherr, einen Sieg errang, welcher den Epirotenkönig veranlaßte, im nächstfolgenden Jahr Italien gänzlich zu räumen und in die Heimath zurückzukehren. In wie weit Fabricius an allen diesen Ereignissen thätigen Antheil nahm, wissen wir nicht, da die diesen Theil der römischen Geschichte behandelnden Bücher des Livius verloren gegangen und ein gleiches Schicksal auch die übrigen geschichtlichen Werke betroffen hat, welche uns darüber nähere Auskunft ertheilen könnten. Soviel sehen wir aus einer spätern Nachricht [24]), daß er noch in demselben Jahre seines Consulats, wahrscheinlich nachdem Pyrrhus aus Italien nach Sicilien abgezogen war und die Römer dadurch freier geworden waren, mit den übrigen Völkern Italiens, welche gegen Rom die Waffen ergriffen hatten, einen glücklichen Kampf bestand: und daß er in demselben Jahre ein Bündniß Roms mit der Stadt Heraclea vermittelt, ist ebenfalls aus Cicero ersichtlich. In dem folgenden Jahre 477 unterstützte er die Erwählung des als habsüchtig bekannten Rufinus zum Consulat [25]) wegen seiner Feldherrntalente, stieß ihn aber zwei Jahre nachher 479, als er zugleich mit seinem früheren Collegen im Consulat, dem Ämilius Papus, die Würde eines Censors bekleidete, aus dem Senate [27]), angeblich wegen des Besitzes von silbernen Geräthschaften von zehn Pfund, eines strafbaren Zeichens von Luxus und Üppigkeit. Von nun an verschwinden alle Nachrichten über Fabricius; wir wissen nicht, in welchem Jahre und in welchem Alter er gestorben: nur die Nachricht ist auf uns gekommen, daß der Senat bei ihm, um seine Verdienste zu ehren, eine Ausnahme von dem Zwölftafelgesetz gemacht und ihm wie seinen Nachkommen ein Begräbniß in der Stadt angewiesen [28]): was aber auch in der Dürftigkeit des Mannes seinen Grund haben kann, dessen Töchter nach seinem Tode vom Staate ausgestattet wurden [29]). Da nun im Jahre 494 u. c. ein Verbot der Beerdigung Gestorbener innerhalb der Stadt vom Senat erlassen ward [30]), so mag wol der Tod des Fabricius, dem die Ehre eines Begräbnisses innerhalb der Stadt noch zu Theil wurde, vor dieser Zeit noch erfolgt sein. Die Armuth, wie die Redlichkeit des Mannes, die mit der Habsucht römischer Staatsmänner und Feldherren in der spätern Zeit in so grellem Widerspruch steht, seine Einfachheit der Sitten, seine Genügsamkeit und Enthaltsamkeit wird daher von späteren Schriftstellern mehrfach erwähnt [31]), auch werden einzelne Züge, welche darauf sich beziehen, berichtet, wie z. B. die Antwort, die er den eine namhafte Geldsumme (grandem pecuniam) als Geschenk ihm anbietenden Samniten, die in seine Clientel getreten waren, ertheilte, und die uns ganz in den Geist und die Sitte altrömischen Lebens versetzt [32]). Von den Nachkommen des Fabricius sind uns nur Wenige bekannt, und scheint demnach das Geschlecht zu keiner weitern Bedeutung oder besonderm Ansehen in den folgenden Zeiten gelangt zu sein: wie dies auch selbst die wenig zahlreichen Münzen [33]), die von demselben auf uns gekommen sind, beurkunden mögen. Ein C. Fabricius Luscinus erscheint als Praetor urbanus im Jahre 559 u. c. und als Legat des Consul L. Scipio Asiaticus im Jahre 564 u. c. [34]), ohne durch besondere

21) a. a. O. 22) s. *Plutarch*, Vit. Pyrrh. cap. 22 und dazu die übrigen in meiner Note S. 211 nachgewiesenen Stellen. 23) *Plutarch*, Vit. Pyrrh. cap. 24 fin. und cap. 25 sq. wegen des Folgenden. 24) s. *Eutropius* II, 14. In der Epitome *Livii* 13 heißt es nach Angabe der vom Consul Fabricius verschmäheten Vergiftung des Pyrrhus blos ganz kurz: „Res praeterea contra Etruscos, Lucanos, Bruttios et Samnites prospere gestas continet." 25) *Cicer.* pro Balb. 22. 26) s. *Cicer.* De orat. II, 66. *Gell.* N. Att. IV, 8.

27) s. *Livius*, Epitom. XIV. *Dionys. Halic.* XX, 1. *Valer. Max.* II, 9, 4. (der IV, 4, 3 von der Einfachheit und Genügsamkeit des Fabricius in diesen Dingen spricht, vgl. mit *Plin.* Hist. N. XXXIII, 12, 54.) *Gell.* N. Att. IV, 8 vgl. XVII, 21 u. s. w. 28) s. *Cicer.* De Legg. II, 23. 29) *Valer. Max.* IV, 4, 10 fin. 30) Nach *Servius* ad *Virgil.* Aen. XI, 206. 31) s. z. B. *Cicero*, Paradox. I, 2. VI, 2. Tusc. III, 23. De leg. agrar. II, 24; vgl. pro Plancio 25 und andere Note 27 schon angeführte Stellen nebst *Valer. Max.* IV, 3, 6. 32) Gellius hat aus Hygin's Schrift De vita rebusque illustr. virr. uns den Vorfall berichtet Noctt. Att. I, 14, vgl. mit *Valer. Maxim.* l. l. Bei Gellius lautet die merkwürdige Antwort folgendermaßen: „tum Fabricium planas manus ab auribus ad oculos et infra deinceps ad nares et ad os et ad gulam atque inde porro ad ventrem imum deduxisse et legatis ita respondisse; dum illis omnibus membris, quae attigisset, obsistere atque imperare posset, nunquam quidquam defuturum; propterea pecuniam, qua nihil sibi esset usus, ab iis, quibus eam sciret usui esse, non accipere." Ähnliches bei *Frontin.* Strategg. IV, 3, 2 und *Servius* ad *Virgil.* Aen. VI, 845. 33) s. *Rasche*, Lexic. Rei numar. II, 1. p. 882 sq. 34) s. *Livius* XXXIII, 42 und XXXVII, 4.

Thaten oder Ereigniſſe uns näher bekannt zu ſein. Ob er ein Enkel oder ein Seitenabkömmling jenes berühmten Fabricius geweſen, läßt ſich wohl ſchwerlich mit Sicherheit beſtimmen.

Ein anderer L. Fabricius, unbekannt, in wie weit er von den bisher genannten abſtammte, war Curator Viarum und führte die vorher hölzerne Brücke, welche zur Tiberinſel führte, in einem neuen Bau von Steinen im Jahre 692 u. c. auf[35]): weshalb nun die Brücke den Namen der Fabriciſchen erhielt, der jetzt in die Benennung Ponte dei quatro capi übergegangen iſt. Ein Volkstribun Q. Fabricius[36]) kommt im Jahre 697 u. c. in Rom vor auf Seiten Cicero's gegen Clodius und ſogar einen Antrag auf Cicero's Zurückberufung aus dem Exil ſtellend, den jedoch Clodius durch gewaltſame Mittel unterdrückte: ob es derſelbe Q. Fabricius iſt, der als Consul suffectus im Jahre 717 genannt wird[37]), wollen wir nicht entſcheiden. Endlich kann noch der unter Nero eines Preßvergehens halber, das in der Abfaſſung von Codicillen ſchimpflichen Inhalts für den Senat und die Geiſtlichkeit, alſo einer Art von Pasquillen, beſtand, angeklagte, und auch mit der Ausweiſung aus Italien und Verbrennung ſeiner Schriften beſtrafte Fabricius Vejento hier genannt werden[38]). (*Baehr.*)

FABRICIUS (Theodor), geb. am 2. Febr. 1501 zu Anholt, einem Städtchen an der Yſſel, ernährte ſeine Mutter, die von ſeinem Vater verlaſſen worden, faſt acht Jahre durch Handarbeit und Betteln. Er ward hierauf Lehrling bei einem Schuhmacher. Unter ſo ungünſtigen Lebensverhältniſſen hatte er gar keinen Unterricht genoſſen. Er war ſchon 17 Jahre alt, als er die Schule zu Emmerich, und fünf Jahre nachher die zu Cöln beſuchte. Unter den drückendſten Verhältniſſen, oft mit dem bitterſten Mangel kämpfend, ſtudirte er zu Wittenberg, wo er Luther, Melanchthon und Bugenhagen hörte. In Cöln ertheilte er ſpäterhin Unterricht im Hebräiſchen, ward aber als Lutheraner hart verfolgt von den katholiſchen Theologen. Auf den Rath ſeiner Freunde flüchtete er nach Jülich zu einigen Adligen, welche die evangeliſche Lehre begünſtigten. Wider ihre Gegner ſchrieb und disputirte Fabricius aufs Heftigſte, als er 1529 wieder nach Cöln zurückgekehrt war. Er ward zu einer ſiebenwöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt. An dem Landgrafen von Heſſen, Philipp dem Großmüthigen, fand er 1532 einen Beſchützer. Von dieſem Fürſten ward er zum Diakonus in Caſſel ernannt, mehrmals in kirchlichen Angelegenheiten gebraucht, und nach Brabant zu den kaiſerlichen Räthen geſandt, ſpäterhin auch nach Münſter zur Stillung der anabaptiſtiſchen Unruhen. Während ſeines viermonatlichen Aufenthalts in Münſter predigte und disputirte er, unter manchen Verfolgungen und Drangſalen, die ihn endlich nöthigten, die Stadt zu verlaſſen[1]). Auch an den Herzog von Cleve ſandte ihn der Landgraf von Heſſen. Unterwegs ward er von den Katholiken gefangen genommen, doch wieder freigelaſſen. Er begleitete hierauf den Landgrafen im würtembergiſchen Kriege, und nachher auf einer Reiſe nach Öſterreich zu dem König Ferdinand, in der Eigenſchaft eines Feld- und Reiſepredigers. 1536 ward er Pfarrer zu Allendorf an der Werra in Heſſen. Als er aber dem Landgrafen Philipp und deſſen Hofprediger Dionyſius Melander heftige Vorwürfe machte wegen der Polygamie, kam er 1540 um ſein Vermögen und ins Gefängniß. Nach ſeiner Befreiung ging er 1543 nach Wittenberg. Er ward dort 1544 Profeſſor der hebräiſchen Sprache und unter Luther's Dekanat Doctor der Theologie. Mit dem großen Reformator, mit Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und andern gelehrten Männern lebte er in freundſchaftlichem Verhältniſſe. Noch im Jahre 1544 folgte er einem Rufe nach Zerbſt. Er ward dort Paſtor an der Nicolaikirche und 1545 Superintendent[2]). Bei der Kirchenvereinigung im Brandenburgiſchen war er ſehr thätig. Auch in Zerbſt blieb ſeine amtliche Wirkſamkeit nicht unangefochten. Er ſtarb dort am 15. September 1570. Im Druck erſchienen von ihm: Institutiones grammaticae in linguam sanctam (Col. 1528. 1531. 4.). Articuli pro evangelica doctrina (ibid. 1531. 4.). Tabulae duae, de nominibus Hebraeorum una, altera de verbis (Bas. 1545.); außerdem 16 Schriften in teutſcher Sprache, von denen es aber ungewiß iſt, ob ſie gedruckt ſind; darunter ſieben von der zwiefachen Zukunft Chriſti, eine von der Trinität, und die übrigen von der Kirchenlehre und den Sacramenten[3]). (*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Jacob), am 28. Aug. 1577 zu Roſtock geboren, ſtudirte Medicin und Mathematik. In letzterer war Tycho Brahe ihm Lehrer. Nachdem er Holland, England und Teutſchland bereiſt hatte, erlangte er in Jena die mediciniſche Doctorwürde. Er wurde weiterhin herzoglich mecklenburgiſcher Leibarzt, ſodann Profeſſor der Medicin und Mathematik in Roſtock, zuletzt erſter Leibarzt bei den däniſchen Königen Chriſtian IV. und Friedrich III., als welcher er am 14. Aug. 1652 ſtarb. Unter den wenigen von ihm verfaßten Schriften befindet ſich: Uroscopia s. de urinis tractatus (Rostock 1605. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (Franz), 1) geb. zu Ruremond, daher auch zum Unterſchiede von Andern dieſes Namens

35) ſ. *Dio Cass.* XXXVII, 45 und die alte an der Brücke ſelbſt befindliche Inſchrift bei *Martiani* Urbis Rom. Topograph. V, 17 in *Graevii* Thes. Antiqq. Romm. III. p. 184. *Donatus*, De urb. Rom. III, 21. *Nardini* vet. Roma. VIII, 3. ſ. jetzt auch Becker, Handbuch d. römiſch. Alterthümer. I. S. 699. 36) ſ. *Cicer.* Post redit. in senat. 8. Pro Milon. 14, pro Sest. 35. 36. 37) ſ. Onomastic. Tullian. p. 248, wo auf *Dio Cass.* 48, 35 und auch Giornal. Arcadic. XXXII. p. 104 verwieſen wird. 38) ſ. *Tacit.* Annall. XIV, 50 mit den Auslegern und den dort von Ruperti angeführten Stellen des jüngern Plinius, Epp. IV, 22. IX, 13 und des Juvenal III, 185. IV, 113. VI, 113. Auf ihn iſt wol auch *Dio Cass.* LXI, 6 zu beziehen.

1) ſ. v. Kroſſenbroith's Geſchichte d. Wiedertäufer. S. 443 fg. 2) Sein Testimonium ordinationis, Wittenberg vom 3. Aug. 1544 datirt und von Luther, Bugenhagen und Melanchthon unterzeichnet, iſt abgedruckt in der Bibl. Brem. p. 165 sqq. Fasc. I. Cl. 4. p. 106. 3) Vgl. Theodor v. Haſe in der Bibl. Brem. l. c. p. 65 sqq. Dunkel's hiſtor. krit. Nachr. von verſtorbenen Gelehrten. 3. Bd. S. 500 fg. Strieder's heſſiſche Gelehrtengeſchichte. 4. Bd. S. 20 fg. Schmidt's anhaltiſches Schriftſtellerlexikon. S. 88 fg.

mit dem Beinamen Rurnemondanus bezeichnet, um 1510, kommt als Arzt zu Aachen um 1545 vor, wo er auch noch jedenfalls um 1550 lebt und soll 1572 gestorben sein. Wir verdanken ihm eine Beschreibung der Heilquellen zu Aachen, ihrer Bestandtheile und Eigenschaften, wie ihrer Wirksamkeit, immerhin eine der ersten Schriften, die Teutschland auf dem Gebiete der Balneographie aufzuweisen hat. Thermae Aquenses s. de Balneorum naturalium, praecipue eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti, natura et facultatibus. (Coloniae 1546 in 4. und 1564. 12.) Außerdem werden noch Consilia *de arthridite*, welche in der von Henricus zu Frankfurt 1592. gelieferten Sammlung: Consilia de arthritidis praeservatione et curatione sich befinden, von ihm angeführt. Aber außerdem hat er sich auch auf dem Gebiete der älteren classischen Literatur versucht, indem er eine lateinische Übersetzung eines, dem Gregor von Nazianz (aber irrthümlich)*) beigelegten, aus Versen des Euripides zusammengesetzten griechischen, und zwar christlichen Drama's, welches die Leidensgeschichte Christi zu seinem Gegenstande hat und die Aufschrift: *Χριστὸς πάσχων* führt, auch zu Rom 1542 und zu Paris 1544 in 8. gedruckt erschien; die lateinische Übersetzung dieses Fabricius kam unter folgendem Titel heraus: Divi Gregorii Nazianzeni tragoedia Christus patiens, latino carmine reddita (Antverp. 1550. Vgl. Sare (Onomastic. P. III. p. 633) in den Analect.

2) Verschieden von diesem ist Franciscus Fabricius, gebürtig aus Düren im Herzogthume Jülich, daher auch Marcoduranus zum Unterschiede von dem ebengenannten genannt, um 1524; er wandte sich den Studien der classischen Literatur zu und ging deshalb auch nach Paris, wo er am Collège de France die Vorträge eines Adrianus Turnebus und Ramus besuchte, kehrte dann aber in seine Heimath zurück und erhielt im Jahr 1550 das Rectorat des Gymnasiums zu Düsseldorf, wo er im Jahre 1573 auch starb. Er hat sich durch eine Reihe von Schriften, theils Übersetzungen griechischer Autoren in lateinischer Sprache, theils Ausgaben einzelner Schriften oder Bemerkungen zu denselben u. dgl. bekannt gemacht. Dahin gehört u. a. eine Ausgabe zweier Reden des Lysias (der Leichenrede und der Rede de caede Eratosthenis) mit einer von ihm gefertigten lateinischen Übersetzung zu Cöln 1554., eine lateinische Übersetzung von Plutarch's in früheren Zeiten (namentlich auch auf Schulen) viel gelesenen Schrift: De liberis educandis zu Antwerpen 1563.; dann eine Ausgabe der Geschichte des Drosius nebst dessen Schrift wider Pelagius über die Willensfreiheit, zu Cöln 1561, 1574 und 1582, zu Mainz 1615. 12. Auch Annotationes in sex *Terentii* comoedias, in quibus et vera lectio ratione subjecta constituitur et multa interpretatione explicantur; erschienen 1574. Lipsiae in 8., eine Disciplina scholae Düsseldorpiensis im Jahre 1566 in 12. Insbesondere aber scheint Fabricius seine Studien dem Cicero zugewendet zu haben, wozu ihn wol seine pariser Lehrer zunächst geführt haben mochten; er gab im Jahre 1562 einen Commentar zu Cicero's Rede pro Ligario, und ebenso Bemerkungen zu Cicero's Reden pro Fontejo, Milone, und De provinciis consularibus; ferner zu den Verrinen (1572. 12.), zu den Tusculanen (1569) heraus; bedeutender jedoch ist seine noch immer brauchbare und gelesene, vielfach bis in die neueste Zeit abgedruckte *Historia Ciceronis* per consules descripta et in annos LXIV distincta, welche zuerst zu Cöln 1564, 1570 und 1587, dann auch zu Frankfurt 1590 und Helmstedt 1620 erschien, überdies auch in die Ausgaben Cicero's von Aldus Manutius und Gruterus überging, darauf wieder besonders von J. M. Heusinger zu Eisenach und Büdingen 1727. herausgegeben ward, und hiernach noch unlängst von J. C. Orelli und Baiter in einem correcten, auch hie und da mit einzelnen, berichtigenden Noten versehenen Abdruck ihrer Ausgabe des Cicero (im Onomastic. Tullianum Voll. VI. P. 1. zu Anfang) beigefügt ward. — *J. T. H. Andreae*, de Franc. Fabricio Marcodurano (Heidelberg. 1763. 4.) Andere Nachweisungen giebt Sare, Onomastic. liter. P. III. p. 332 sq.

3) Ein dritter Franciscus Fabricius, der in den letzten Theil des siebzehnten und in die erste Periode des achtzehnten Jahrhunderts fällt, ist der gelehrte holländische Theolog, welcher zu Amsterdam 1663 geboren ward. In einem Alter von fünf Jahren verlor er Vater und Mutter, fünf Jahre nachher seinen Großvater, der seine Erziehung nach dem Tode der Ältern übernommen hatte. So sich selbst überlassen, gab er sich mit allem Eifer seinen auf die Theologie, und insbesondere auch auf die orientalischen Sprachen gerichteten Studien hin, die er, zu Amsterdam begonnen, mit dem Jahr 1681 zu Leyden fortsetzte. Im Jahr 1687 ward er Prediger zu Walzen, neun Jahre nachher (1696) Prediger zu Leyden, wo er 1705 nach dem Ableben von J. Trigland, in dessen Stelle als Professor der Theologie an der Universität Leyden erwählt ward, aber dabei, wenigstens zum Theil sein Predigeramt beibehielt. Seine feierliche Antrittsrede, welche 1717. 4. zu Leyden in Druck erschien, war: Christus unicum ac perpetuum fundamentum Ecclesiae. In dieser Stellung blieb er, als Lehrer sehr geachtet und (1722) selbst mit dem bis dahin nicht bekannten Titel eines Professor Eloquentiae sacrae beehrt, auch viermal in den Jahren 1708, 1716, 1724 und 1736 das Rectorat der Universität führend, bis an sein Lebensende am 27. Juli 1738. Von seinen mehr in das Gebiet der dogmatischen und praktischen Theologie einschlägigen Schriften mag außer der eben angeführten Rede hier noch genannt werden die Schrift: De sacerdotio Christi juxta ordinem Melchizedec; zu Leyden 1720. 4., und: De Christologia noachica et Abrahamica, XII. Dissertat. philologg. exeg. ad selecta V. et N. Testamenti loca (Lugd. Bat. 1727. 4.). Ferner: Fides Christiana patriarcharum ac prophet. IX Dissertat. exeget. in V. et N. Testam. (ibid. 1730. 4.) Vereinigt finden sich diese

*) s. Eichstädt's Programm zu Jena 1816. 4.: Drama Christianum quod *Χριστὸς πάσχων* inscribitur num Gregorio Nazianzeno sit tribuendum.

Schriften in einer ebendaſelbſt 1740 in vier Quartbänden erſchienenen Sammlung: Opera omnia philol. theol. exegetica.

S. Sare (Onomastic. P. VI. p. 88.) mit den dort gegebenen Nachweiſungen. Sare legt ihm auch die zu Leyden 1725 erſchienene Rede: Oratio in natalem centesimum et quinquagesimum Academiae Batavae, quae est Lugduni Batavorum bei. *(Baehr.)*

FABRICIUS (Johann). Der erſte dieſes Namens, der uns in der Literargeſchichte entgegentritt, iſt ein nürnberger Theolog, der 1560 geboren, ſich bis an ſein Lebensende 1636, als einen eifrigen Anhänger Melanchthon's und ſeiner Lehren zeigte und ſein Pfarramt an der Sebalduskirche zu Nürnberg mit gleichem Eifer beſorgte. Sein Sohn, der den gleichen Namen

Johannes Fabricius führt, war 1618 zu Nürnberg geboren, ſtudirte dann die Theologie auf den Univerſitäten zu Jena, Leipzig, Wittenberg und Altorf, wo er ſelbſt in der Folge Profeſſor der Theologie ward, welche Stelle er aber nach ſieben Jahren (1649) mit einer Predigerſtelle an der Sebalduskirche zu Nürnberg vertauſchte. Er iſt Verfaſſer mehrer Schriften, die freilich für unſere Zeit keine beſondere Bedeutung mehr beſitzen: Ecclesiae Norimbergensis pastorum responsio ad literas ministerii Berolinensis (1666); ferner Conciones in Augustanam confessionem cum annot. lat. (Norimberg. 1653), Conciones in librum Jobi (ibid. 1681), Praelectiones s. systema theologicum (durch ſeinen Sohn zu Altorf 1681 herausgegeben); eine Commentatio de bonorum operum ad salutem necessitate (Helmſtedt 1709.), mehre Predigten und andere Schriften von mehr erbaulichem Inhalt. Bedeutender durch ſeine wiſſenſchaftlichen Leiſtungen, und durch ſeine Stellung im Leben erſcheint deſſen Sohn, der ebenfalls den Namen

Johann Fabricius führt. Er war geboren zu Altorf 1644; begann auf der dortigen Univerſität ſeine Studien, auf dem Gebiete der Theologie und Philologie, die er darauf in Helmſtedt fortſetzte: wie er denn auch auf Reiſen durch Teutſchland und Italien ſich weiter auszubilden ſuchte und daher auch 1678, als er eine Profeſſur der Theologie zu Altorf erlangt hatte, dieſe mit einer Rede: De utilitate, quam theologiae studiosus ex itinere capere possit Italico, adjectis figuris, notis et nonnullis Inscriptionibus, die auch im Druck (ibid. 4.) erſchien, eröffnete. Im Jahre 1690 erhielt er die theologiſche Doctorwürde; einige Jahre darauf (1697) ward er als Profeſſor der Theologie nach Helmſtedt berufen; im Jahre 1701 ward er Abt zu Königslutter und 1703 braunſchweig-lüneburgiſcher Conſiſtorialrath, 1709 Generalinſpector der braunſchweigiſchen Schulen und ſtarb emeritirt am 29. Jan. 1729. Außer dieſen angeſehenen Würden und Stellen, die er bekleidete, war er auch im Jahre 1702 Mitglied der berliner Akademie der Wiſſenſchaften geworden.

Als gelehrten Theologen hat er ſich unter Andern auch durch ſeine Dissertatio de altaribus (Helmstaedt 1698. 4.) und durch die ebendaſelbſt 1699. 4. erſchienenen Amoenitates *theologicae* vortheilhaft bekannt gemacht; die im Jahre 1704 von ihm herausgegebene Consideratio variarum controversiarum, quae inter Evangelicos et Catholicos Reformatosque agitantur, verwickelte ihn in einen heftigen theologiſchen Streit, in ſofern man in jener Schrift eine allzu große Geneigtheit und Toleranz für die von der Lutheriſchen Lehre abweichenden Reformirten, wie für Katholiken finden und ihren Verfaſſer ſelbſt für einen Syncretiſten halten wollte, ſodaß Fabricius ſich in einer eigenen Defensio pro Consideratione etc. zu erklären und ſeine milderen und wohlgemeinten Anſichten und Rathſchläge wider ſeine Gegner zu vertheidigen genöthigt ſah: wiewol der Streit, der noch im J. 1709 aufs Lebhafteſte in mehren Schriften, Abhandlungen und Sendſchreiben geführt ward, erſt im Jahre 1712 ſein Ende erreichte. Wichtiger als dieſe und andere theologiſche Schriften, die, wenn auch für ihre Zeit von Belang, doch jetzt kaum noch eine beſondere Beachtung anſprechen werden, war die Herausgabe der von ihm geſammelten, berichtigten und mit einzelnen Bemerkungen begleiteten Aufſätze und Abhandlungen des Octavius Ferrarius, welche meiſt über Gegenſtände der claſſiſchen, insbeſondere römiſchen Alterthumskunde ſich verbreiten; es erſchienen dieſe Prolusiones Octavii Ferrarii zu Wolfenbüttel 1718. 8., nachdem 1714. 8. (ebendaſelbſt) deſſelben Octavius Ferrarius Abhandlung: De Pantomimis et Mimis von Fabricius herausgegeben worden war mit einem orthographiſchen Anhang: Joannis Fabricii ad non nemînis de Orthographia Latina dubia Responsiones, worauf G. A. Heumann in der Meditatio Orthographica antwortete; ſ. Act. Erudit. (Lips. 1715 p. 16 sq.) Ein bedeutendes literar-hiſtoriſches, die alte Literatur und deren auf uns gekommene Erzeugniſſe berührendes Werk iſt die Historia Bibliothecae Fabricianae, welche zu Wolfenbüttel 1717 bis 1724 in ſechs Quartbänden erſchien. Fabricius durchgeht darin die einzelnen Werke alter Autoren, welche in ſeiner reichen, nach ſeinem Tode leider unklug verſchleuderten Bibliothek ſich befanden, in der Weiſe, daß er über jeden einzelnen Autor ausführliche literar-hiſtoriſche Erörterungen und Beſprechungen beifügt, welche ebenſo wol die Perſon des Autors, ſein Leben und ſeine Schriften, als auch die Ausgaben der letzteren betreffen, und dadurch, zumal in jener Zeit, einen bleibenden Werth gewannen. — Vergl. die Nachweiſungen bei Sare, Onomastic. T. V. p. 253 sq.

Gänzlich verſchieden von den bisher genannten iſt:

Johann Fabricius, der 1608 zu Danzig geboren ward, und die in ſeiner Vaterſtadt begonnenen Studien dann auf mehren Univerſitäten Teutſchlands, zu Roſtock, Leipzig, Wittenberg, Königsberg fortſetzte, dann aber nach Leyden ſich begab, wo er anderthalb Jahre lang ſich beſonders mit orientaliſchen Studien, insbeſondere mit dem Arabiſchen und Perſiſchen unter Leitung des berühmten Golius, beſchäftigte. Von da nach Roſtock zurückgekehrt im Jahre 1635 nahm er dort die Würde eines Magiſters und lehrte daſelbſt während eines mehrjährigen Aufenthalts die orientaliſchen Sprachen; er ſuchte ſelbſt eine arabiſche Druckerei daſelbſt anzulegen, und empfahl

das Studium dieser Sprache in einer eigenen akademischen Rede, welche 1636 im Druck erschien (De dignitate et commendatione linguae Arabicae). Längere Reisen, durch Holland, England, Frankreich, Dänemark und Schweden, hielten ihn von Rostock, wie von seiner Heimath entfernt, in die er erst im Jahre 1642 wieder zurückkehrte, auch eine Predigerstelle daselbst und später eine Lehrstelle der Theologie und der hebräischen Sprache, an des berühmten Calov's Platz 1650 erhielt, aber schon 1653 an der Pest starb. Unter seinen Schriften können, außer der erwähnten Abhandlung, noch angeführt werden eine Dissertatio philologica de nomine Jehovah, welche 1636 und eine andere: Diascepsis de incarnatione λόγου, summi et supremi Dei Christi, welche 1637 zu Rostock erschien, ein Carmen arabicum gratulatorium M. Joann. Rauum de professiore eloquentiae in acad. (Rostoch. 1637), insbesondere: Specimen arabicum, quo exhibentur aliquot scripta Arabica partim in prosa, partim ligata oratione composita, jam primum in Germania edita, versione Latina donata, analysi grammatica expedita, notisque necessariis illustrata (Rostoch. 1638. 4.) und Mahomedis testamentum sive pacta cum Christianis in oriente inita und einige andere Abhandlungen, wie die Dissertatio de matrimonio comprivignorum, De admirabili vi eruditionis etc. Ein Mehres s. in Ephraim Prätorius: Athenae Gedanenses (Lubec. 1713.). (*Baehr.*)

Fabricius, Johannes, Montanus, s. Fabritius.

Fabricius ab Aquapendente, s. Fabrizio.

FABRICIUS (Georg), lateinischer Dichter und sächsischer Geschichtschreiber, Rector an der Fürstenschule zu Meißen, ward den 24. April 1516 zu Chemnitz geboren. Sein Vater Georg Goldschmidt, ein frommer und wohlthätiger Mann, wünschte den Sohn gut unterrichtet, und vertraute ihn dem Johann Schultetus an der chemnitzer Schule an. Ungeachtet Fabricius solche Fortschritte in den Wissenschaften gemacht hatte, daß er alle Mitschüler übertraf, so bestimmte ihn sein Vater doch zu einem Handwerke. Zwar folgte er ungern, doch ward er Lehrling. Gegen den Willen des Vaters ward er jedoch durch das Ansehen des Schultetus zu den Wissenschaften zurückgeführt und dem Johann Rivius an der annaberger Schule übergeben. Als dankbarer Schüler setzte Fabricius demselben nachmals in der Vorstadt zu Meißen ein öffentliches Denkmal und zierte es durch ein daselbst erbautes Grabmal mit Inschrift. In seinem 20. Lebensjahre ging Fabricius nach Leipzig, und ward dem Kaspar Borner, welcher sich um die leipziger Universität durch Zusammenbringung und Ordnung der Bibliothek so große Verdienste erwarb, zum Collegen gegeben. Von da in die Vaterstadt berufen, versah er, in Verbindung mit Hertel, eine Zeit lang den Lehrerdienst. Von Chemnitz ging er nach Freiberg und zeigte dem Johann Rivius in der Schule nicht nur seinen Fleiß und seine Gelehrsamkeit, sondern fing auch an berühmt zu werden. Hierauf von Mehren zugleich verlangt, reiste er mit Wolfgang von Werther im J. 1539 nach Italien und verblieb zwei Jahre zu Padua. Im J. 1541 ward er in Bologna als Student inscribirt und weilte daselbst ein Jahr hindurch. Von da ging er nach Rom und endlich im J. 1548 nach Neapel. Von hier begab er sich wieder nach Rom und kehrte über Padua und Venedig nach Teutschland zurück. Endlich reiste er mit Philipp und Anton von Werther nach Strasburg, und kam in die innigste Freundschaft mit Johannes Sturmius, dem Rector perpetuus dieser Universität, welcher von ihm mittels eines vollkommenen Anagramms Animus nestorius [1]) genannt ward. Hier brachte er zwei Jahre zu und gab viele Denkmäler seiner Gelehrsamkeit und seines Fleißes heraus. Als schon der teutsche innerliche Krieg flammte, ward er im J. 1546 nach Meißen als Rector der dasigen Fürstenschule berufen. Im J. 1567, zur Zeit des Kriegs, welchen die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern von Gotha wegen der Grumbach'schen Händel veranlaßte, ward Fabricius von ihm ungünstig gesinnten Hofleuten bei dem Kurfürsten August von Sachsen angeklagt, daß er es mit der Partei des genannten Herzogs halte, und seinen Schülern untersagt habe, für den Kurfürsten zu beten. Aber ihn vertheidigte geschickt Christoph von Carlowitz. Auch Fabricius selbst ermangelte nicht, zu thun, was er konnte, und beglückwünschte in einem zugleich in die Geschichte früherer Zwiste im Fürstenhause Wettin zurückgehenden Brief den Kurfürsten wegen seines Siegs [2]). Fabricius kam, wegen seiner Verdienste um die Fürstenschule zu Meißen, bei dem Kurfürsten August in große Gunst, und erhielt deshalb von ihm einen außerordentlichen Gehalt. Der Kurfürst schrieb bisweilen eigenhändig an den Rector von Meißen lateinisch und bemerkte, was er wolle, daß geschehe. Auf den Reichstag, welchen Kaiser Maximilian II. im J. 1570 nach Speier ausschrieb, schickte der Kurfürst August seine Gesandten. Auf demselben ward Fabricius durch kaiserlichen Befehl zum Poëta Laureatus erklärt, und in den Ritter- und Adelstand mit Ertheilung eines Wappens für sich und seine Nachkommen erhoben. Aber das Diplom kam etwas verspätet, erst nach dem Tode des Fabricius, nach Meißen, und ward nach demselben öffentlich verlesen. Seine Anstrengungen hatten sein Leben verkürzt. Während der vielen Reisen und Schularbeiten verfaßte er doch immer etwas. Die Zeit, in welcher er nicht schrieb oder lehrte, war er unablässig mit Lesen von Büchern beschäftigt, sodaß es schien, als wenn er durch seine unermüdlichen Studien seinen Körper zu entkräften absichtlich beschleunigen wollte. Ihn rührte, als er den 13. Juli [3]) 1571 vom heiligen Abendmahle nach Hause zurückkehrte, ein tödtlicher Schlagfluß und ward in der Afrakirche begraben, und ihm ein Grabmal aus

1) Anagramm von Joannes Sturmius. 2) S. den Brief des Fabricius bei *Leutingerus*, De Marchia Brandenburgensi. Lib. XVI. §. 14. ap. *Krausium*, Scriptt. de reb. March. Brand. p. 538—540). 3) Über seinen Todestag herrschen verschiedene Angaben. Nach Leutinger (Lib. XVIII. §. 22. p. 635), welcher als dankbarer Schüler ihn verehrte, und deshalb Nachrichten von seinem Leben gibt, starb Fabricius den 13. Juni, nach *Guill. Budaeus*, Thanatologia (ap. *Leuckfeld*. Scriptt. Rer. Germ. p. 246), den 13. Juli, indem er bemerkt: 13. Julii (al. Junii).

Quadersteinen erbaut. Anstatt eines Epitaphs hatte er sich dieses Distichon verfaßt:

Fabricius studuit bene de pietate mereri.
Sed quidquid potuit, gloria, Christe, tua est.

Der Superintendent von Meißen, Kaspar Eberhard, Professor der hebräischen Sprache an der meißner Schule, nachmals Doctor, Pastor und Professor in Wittenberg, hatte sich über Fabricius so ausgesprochen: Hic Poëta Christianus bene cantat (er componirte auch gut), bene docet, bene vivit, hujus laus decora atque jucunda Domino nostro Jesu Christo et omnibus piis grata et posteritati salutaris erit. Als Fabricius seine Gedichte revidirte, suchte er in ihnen das Profane wie Farnkräuter und Brennnesseln auszurotten, indem er von dem Ausspruche des Hieronymus sich bewegen und leiten ließ, es solle aus einem christlichen Munde nicht Jupiter omnipotens tönen, nicht me Hercule, sowie nicht me Ecastor, sowie nicht die übrigen Ungeheuer, welches sie eher als Gottheiten seien, gehört werden. Er ahmte dem Augustinus nach, welchen ernstlich gereute, daß er als Jüngling die Musen scherzend Göttinnen genannt hatte. Wegen dieser vermeintlichen Verbesserungen, welche Fabricius machte, konnte er dem Spotte des Johannes Major nicht entgehen, welcher ihn besonders durch folgendes Distichon durchzog:

Fabricius Veneres omnes e carmine tollit,
Miror, qui potuit tollere, nulla fuit.

Auch im Übrigen erröthete Major nicht, den Fabricius durch Verleumdungen häufig anzugreifen. Ihm antwortete der Verfolgte nichts anderes, als, er halte den Johannes Major und dessen Ruhm, den er sich thörichter Weise beilege, nicht ab, zu beten, daß er ex Majore Maximus an Frömmigkeit und Tugend werde, und endlich reuig in sich kehre, nach dem Lobe desselben trachte er (Fabricius) wahrhaftig nicht, da er wisse, daß dessen Verse sehr gut, aber das Leben sehr schlecht sei. Alles, was Fabricius schrieb und sagte, bemerkt sein ihn verehrender Schüler Leutinger, war so beschaffen, daß es eine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, Geistesschärfe und merkwürdige Geschicklichkeit eines genauen Urtheils athmete. Im vertraulichen Gespräche bediente sich Fabricius der lateinischen Sprache selten. Auch wollte er, daß sich seine Schüler mehr an das lateinisch Schreiben als Sprechen gewöhnten. Für Gelehrsamkeit hochbegeistert, pflegte er seinen Zuhörern oft vorzustellen, daß sie sich nicht durch Armuth abhalten lassen sollten, den Studien freudig und wohlgemuth obzuliegen, er habe in seiner Jugend niemals geglaubt, daß ihm Gott zu diesem Gebrauche bei den Herren von Werther 2000 Kronthaler niedergelegt gehabt [4]). In den 25 Jahren, welche Fabricius der Fürstenschule zu Meißen vorstand, bewirkte sein berühmter und gepriesener Name, daß nicht nur viele Söhne von Baronen, Edeln und großen Männern dahin gesandt wurden, sondern daß auch, um den Mann in Person kennen zu lernen, Fürsten, Grafen, Äbte und durch Würde und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer aller Art aus Italien, Frankreich, England, Dänemark, Polen, Böhmen und andern Reichen wie um die Wette nach Meißen kamen. Von den zahlreichen Schriften, welche Fabricius herausgegeben hat, bemerken wir: Disticha etc. (Argent. 1546.); Epithalamia (Lips. 1549—1551.); Roma, Itinera, monumenta antiqua (Basil. 1550.); Poëmatum sacrorum libri 25. (Basil. 1567.); Poëmatum veterum ecclesiasticorum Alcimi, Prudentii, Draconii et aliorum opera christiana, collecta a *G. F.* (Basil. 1574.). Besonders ließ sich Fabricius die Verbesserung der Scholiasten angelegen sein, und er gab heraus: Horatii Flacci Opera, grammaticorum antiquissimorum Helenii Acronis et Porphyrionis commentariis illustrata, admixtis interdum C. Aemilii Jul. Modesti et Terentii Scauri annotatiunculis: edita p. *G. F.* (Basil. 1545; vollständiger ebendas. 1555, wiederholt ebendas. 1570 oder 1580) und *Virgilii Maronis* Opera, quae quidem extant, omnia, cum veris commentariis Donati et Servii, a *G. F.* emendatis. Adjecto etiam ab eodem rerum et verborum indice. Quibus accesserunt etiam Probi, Pomponii, Sabini, Ph. Beroaldi, J. Hartungi, Jod. Willichii, G. Fabrici, Bonfinis Adr. Barlandi et alior. annotatt. (Basil. 1551 oder 1561, dann ebendas. 1575, ferner ebendas. 1586.) Bei seinen, die sächsische Geschichte betreffenden, Werken ist zu bemerken, daß sie blos für die Zeit wichtig sind, welcher Fabricius näher stand. Für die ältere Zeit sind sie durch Aufnehmung von Sagen und Vortragung von Muthmaßungen als Thatsachen sehr wenig zu gebrauchen. Eine sächsische Geschichte zu schreiben, hierzu kam er auf folgende Weise. Der Arzt und Bürgermeister, Georg Agricola, zu Chemnitz, war beauftragt worden, eine sächsische Geschichte zu schreiben und die Bergwerke zu untersuchen, und bekam, wie Fabricius in einem Briefe [5]) von 1553 angibt, 200 Thaler. Nachdem er viele Jahre damit zugebracht, übergab er endlich eine sächsische Geschichte in vier Büchern, in welcher er zugleich die Genealogie der savoyischen und montferrat'schen Herzoge abgehandelt hatte. Nach seinem Tode erhielt Fabricius den Auftrag, das von Agricola teutsch geschriebene Werk lateinisch zu übersetzen [6]), unterdrückte jedoch diese ganze Arbeit, weil Agricola die andere Religionspartei zu sehr begünstigte und von Religionsstreiten zu viel eingemischt hatte [7]), arbeitete auf Befehl des Kurfürsten August die ganze Geschichte des Agricola um. Fabricius wollte ebenfalls eine Belohnung für diese Arbeit ausgesetzt haben, erhielt aber, wie aus seinen Briefen an Mordeisen und Christoph von Carlowitz hervorgeht, von dem Kurfürsten nur 30 Thaler, die nöthigen

4) Fabricius erhielt von den Werthern 2000 Kronthaler als Stipendium.

5) in M. *Jov. Schreberi* Ge. Fabricii, rect. Misn. (Lips. 1717.). s. Act. erud. 1717. M. Febr. No. 13. Teutsche Act. erud. 47. Th. S. 825 und Miscell. Lips. T. VI. p. 330. Schreber hat das Leben des Fabricius mit vielem Fleiß beschrieben. 6) Fabricius erzählt dieses in seinen Briefen von 1556 und 1558. Merkwürdige Stellen aus den Briefen des Fabricius enthält auch der von dessen Geschichtswerken handelnde *Struve*, Bibliotheca Saxonica. 7) s. *Albini* Progymn. hist. Sax. p. 31.

Bücher kommen zu lassen. Sechszehn Jahre brachte er damit zu und schonte, wie er in vielen Briefen und besonders in dem [8]) an Wolfgang Meurer, Professor in Leipzig, vom J. 1564 erzählt, weder Gesundheit noch Kosten. Bis auf sieben Bücher wuchs das Werk an, und ging bis zu dem J. 1539 und bis zu dem Tode des Herzogs Georg. Aber es blieb ganzer 25 Jahre in der Handschrift liegen, bis endlich die Erben des Fabricius einen Theil des Werkes von dem Dekan Johann von Cracau, und das Original selbst von den Erben des Kaspar Eberhard, welchen es Fabricius kurz vor seinem Tode anvertraut hatte, erhielten. Nun gab es sein Sohn, Jacob Fabricius, nachdem es von Nicolaus und Elias Reusam durchgesehen worden, unter dem Titel: *Ge. Fabricii* Originum Saxonicarum libri VII. (Jen. 1597. [9]) F.) heraus. Es enthält zuerst die Zueignungsschrift des Herausgebers an den Kurfürsten und die übrigen Herzoge von Sachsen, dann die Vorrede des Verfassers an den Kurfürsten August, sein Bildniß, das Diplom des Kaisers Maximilian II., wegen Erhebung in Adelstand und Ertheilung des poetischen Lorbeers, des Verfassers Begräbniß, Hinr. Weller's Urtheil über ihn und andere Trauerschriften, hierauf das Geschichtswerk selbst, von welchem das erste Buch die Geschichte der ältesten Sachsen, ihre Wanderung nach Britannien, die daselbst errichteten Königreiche und ihre Könige, und die Sagen von dem Könige Sieghardt, dem angeblichen Stammvater des sächsischen Fürstenhauses, darbietet. Das zweite Buch umfaßt die Geschichte Bruno's, eines Bruders Wittekind's, und die Begebenheiten unter den sächsischen Kaisern. Das dritte Buch handelt von den Herzogen von Baiern, den Markgrafen zu Meißen, den Herzogen zu Schwaben und Kärnthen aus der sächsischen Familie; das vierte von der Nachkommenschaft Wittekind's, von dessen Sohne Wigbert, von welchem die Markgrafen zu Montferrat und die Herzoge von Savoyen herkommen sollen. Das fünfte Buch ist der Geschichte der Burggrafen von Budsez und Zörbig, der Grafen von Landsberg und Wettin und der Markgrafen von Meißen gewidmet. Das sechste hat die Landgrafen von Thüringen zum Gegenstande, erläutert zuerst die älteste Verfassung Thüringens und zeigt dann, wie die Landgrafschaft an die Markgrafen von Meißen gekommen und bietet ihre Geschlechtsfolge dar. Das siebente endlich beschäftigt sich mit der Geschichte der ersten Kurfürsten aus dem Wettin'schen Hause, nämlich Friedrich's des Streitbaren, Friedrich's des Sanftmüthigen und Ernst's, sowie mit der der Herzoge zu Sachsen, Albrecht und Georg. In der neuen Ausgabe, welche auch sein Sohn unter dem Titel: Saxoniae illustratae libri novem (Lips. 1607) besorgte, sind aus den väterlichen Handschriften die beiden letzten Bücher, welche die Geschichte Friedrich's des Weisen, Johann Friedrich's, Moritzen's und August's, sowie auch Heinrich's des Frommen enthalten, hinzugekommen. Außerdem beschäftigte den Georg Fabricius auch Meißen insbesondere und, von seinem Sohne besorgt, erschien Rerum Misnicarum libri septem (Jen. 1598.). Das erste Buch handelt von den Kurfürsten zu Sachsen, das zweite von den Markgrafen zu Meißen, und die übrigen enthalten die Annalen der Stadt Meißen [10]) und Epitome Siffridi Misnensis presbyteri. Die Jahrbücher der Stadt Meißen von Georg Fabricius finden sich auch in den von seinem Sohne, Jacob Fabricius, herausgegebenen Rerum Germaniae magnae et Saxoniae universae memorabilium mirabiliumque volumina duo (Lips. 1609), welches beinahe dasselbe Werk als die Rerum Misnicarum libri septem ist. Der Herausgeber hat eine Fortsetzung bis 1609 beigefügt. Da Fabricius eine Zeit lang Lehrer an der Schule zu Freiberg gewesen war, so schenkte er auch dieser Stadt seine besondere Aufmerksamkeit, und hierdurch haben wir erhalten: *Georgii Fabricii* Freybergi descriptio atque annales a. 1564 collecti, a M. *Bart. Heiderich*, Frib. publicati (Lips. 1573.) ex edit. M. *Gottfr. Wagneri*, luterb., cum serie collegarum Gymnas i ab ao. 1514—1709. (Viteb. 1710. 4. 1717. 8.). An der ersten Ausgabe jedoch zweifelt Wagner in der Zueignungsschrift, sowie auch Schreber in der Vita Fabricii p. 162. Reich war Fabricius auch an Gelegenheitsschriften [11]). (*Ferdinand Wachter.*)

FABRICIUS (Otto), lateinischer Dichter des 16. Jahrh., war aus Husum gebürtig, ward Anfangs in der gottorpischen Kanzlei des Herzogs Adolf gebraucht, und erhielt nachher in Dithmarsen einen Dienst, und zwar als königlicher Quästor [1]), sodaß er, wie man [2]) schließt, Landschreiber im königlichen Antheile gewesen sein muß, ward aber, nachdem er dieses Amt nur kurze Zeit verwaltet hatte, wie er gegen den König Friedrich II. von Dänemark behauptet, unverdienterweise [3]) abgesetzt, und verwaltete endlich in den Jahren 1582—1584 die Stelle eines Stadtsecretairs zu Husum [4]). Er gab verschiedene lateinische Schriften [5]) heraus, welche mit Beifall aufgenommen wurden. Erwähnung verdient besonders seine Danias, von welcher jedoch nur der erste Theil erschienen und die übrigen nicht, da bald nach der ersten Ausgabe ihn der Tod erreichte. Sein dem vierten Buche dieses

8) er findet sich in den Act. lit. Fasc. I. p. 5 eingerückt. 9) einige Exemplare haben 1597.

10) *Ge. Fabricii* Annales urbis Misniae finden sich auch in Saxonia illustr. Vol. II. p. 1—140. Nach einer kurzen Beschreibung der Gegend, ihrer alten Bewohner und der Flüsse, fangen sich die Jahrbücher von 888 an, und der Ursprung der Stadt wird ins Jahr 939 gesetzt. Sie gehen bis zu 1571, dem Jahre des Todes des Fabricius. Neben vielen guten Nachrichten fehlt es auch an kleinlichen und sagenhaften nicht. 11) Wir bemerken nur beispielsweise die, welche *Joannis Boceri* Fribergum in Misnia, carm. heroic. (Lips. 1577.) beigefügt sind, nämlich: Epicedion *Georgii Fabricii* in obitum *Nicolai Hausmanni*; *Valerii Cordi*, *Georgii Fabricii* et *Adami Siberi* epitaphia in eundem; Carmina *Fabricii* in Henricum principem et ducem Saxoniae; *Ge. Fabricii* in spem excelsam Severini, ducis Saxoniae; *Ge. Fabricii* et *Adami Siberi* epitaphia in Mauritium ducem et electorem Saxoniae.

1) Er sagt dieses in seiner dem ersten Theile seiner Danias vorgesetzten Zueignungsschrift an König Friedrich II. 2) Vgl. Bolten, Dithmarsische Geschichte. I. Th. S. 142. 143. 3) indigne. 4) s. Moller, Genealogische Nachricht von der Valentiner'schen Familie. S. 1 u. 2. Vgl. Bolten a. a. O. S. 143. 5) s. *Molleri* Cimbr. lit. I, 594.

Werkes einverleibtes Gedicht über den merkwürdigen dithmarsischen Krieg vom J. 1500 hat Westphalen den Russeschen Fragmenten[6]) anhangsweise beigefügt.

(*Ferdinand Wachter.*)

FABRICIUS (Vincenz), ward den 28. Aug. 1612 zu Hamburg geboren, studirte zu Leyden, wo er mit Nic. Heinsius Bekanntschaft machte, ward 1640 zu Bourges Licentiat der Rechte, 1643 Rath bei dem Bischofe zu Lübeck, 1644 Syndicus und 1666 Bürgermeister zu Danzig. Als solcher war er auf dem Reichstage zu Warschau 1667 gegenwärtig, starb aber daselbst bereits den 11. April im 55. Lebensjahre. Er war zu gleicher Zeit Arzt, Redner, Dichter, Jurist und Numismatiker und hinterließ Positiones medicae, considerationes monetales, Orationes, sermo de obsidione et liberatione urbis Leidensis, Poemata, Epistolae, welche nach seinem Tode von seinem Sohne, Friedrich Fabricius, mit Ausnahme der in der Sylloge Burmanniana T. III. p. 787 befindlichen Epistolae herausgegeben wurden, als: *Vinc. Fabricii* Orationes, Epistolae etc. (Lips. et Frcft. 1685.). Ausgaben seiner Poemata sind noch Leyd. 1632. 12. Ed. II. aucta et emend. ib. 1638. 12. Im Allg. s. *Bayle*, Dict., *Crenii* Animadv. Philol. P. XVII. p. 59 sq. *Moller*, Cimbr. Litt. T. III. p. 243—249. (Dr. *Grässe.*)

FABRICIUS (Wilhelm, Hildanus), einer der berühmtesten teutschen Chirurgen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, der auf die Entwickelung der teutschen Chirurgie durch Aufstellung rationeller Ansichten etwa ebenso eingewirkt hat, wie Paré auf die französische. Er wurde am 25. Juni 1560 in dem Dorfe Hilden bei Cöln geboren, von dem er den Zunamen Hildanus angenommen hat; sein Vater, den er im 10. Lebensjahre verlor, war daselbst Gerichtsschreiber. Der eigentliche Geschlechtsname ist wol nicht Fabricius, obwol er sich auf den Titeln aller seiner Schriften so nennt, und in der teutschen Vorrede zum Spiegel des menschlichen Lebens seinen Vater als Petrus Andreas Fabricius aufführt. Denn in den Gedichten von Gönnern und Freunden, die nach damaliger Sitte seinen Schriften vorgedruckt sind, wird er, wenn sie in französischer Sprache abgefaßt sind, immer Guillaume Fabri de Hilden genannt, und in der Dedication seines Traité de la dysenterie an den Stadtrath von Payerne unterschreibt er sich Guill. Fabry de Hilden. Ebenso wird er in einem teutschen Gedichte, vom Prediger Grasser in Basel, welches in der Schrift: Anatomiae praestantia et utilitas (Bern 1624.) p. 165 steht, Fabry genannt. Der Beiname Hildanus hat in der Literatur zu einer andern Verwirrung Anlaß gegeben; denn 100 Jahre später nennt ihn Heister in seiner Chirurgie immer nur schlechthin Hildanus, und unter diesem Namen wird er auch in neuern Schriften (z. B. in Rust's Handb. d. Chir. 3. B. S. 215. Anm. 2.) citirt. In der französischen Literatur wird er als Fabrice aufgeführt; in der teutschen hin und wieder als Fabriz von Hilden.

Nachdem er seine medicinischen Studien in Cöln gemacht hatte, begab er sich 1586 nach Lausanne zu dem als tüchtigen Chirurgen bekannten Jean Griffon, der, wie Fabricius Hildanus selbst berichtet, die am Lebenden vorzunehmenden Operationen am Leichnam auszuführen pflegte, und der schon 1590, auf die Mittheilung eines italienischen Arztes hin, die Rhinoplastik nach Tagliacozzi's Methode ausführte, obwol des letztern Schrift erst 1597 erschien. Nachdem er Teutschland und Frankreich bereist hatte, prakticirte er einige Zeit in Lausanne und nahm dann seinen Wohnsitz in Payerne, wo er neun Jahre lang wohnte. Im Jahre 1615 erhielt er das Bürgerrecht von Bern und wurde Stadtarzt, und hier wirkte er bis zu seinem Tode, der in Folge zurückgetretener Gicht am 15. Febr. 1634 erfolgte. Wie geehrt Fabricius Hildanus in Bern war, mag daraus entnommen werden, daß er auf dem kleinen, in der Mitte der Stadt neben der Bibliothek befindlichen Kirchhofe begraben wurde, auf welchem die Rathsherren und sonst ausgezeichnete Leute beigesetzt zu werden pflegten. Dieser Kirchhof ist in diesem Jahrhundert in den jetzigen botanischen Garten Berns umgewandelt worden, dessen südliche Mauer noch gegenwärtig einen, dem Fabricius gesetzten Denkstein einschließt, auf welchem der 15. Februar als Todestag genannt wird, während die Biographen fälschlich immer den 17. Februar angeben. Nach diesem Denksteine hätte Fabricius ein Alter von 74 Jahren 5 Monaten 8 Tagen erreicht, und diese Angabe würde auf den 7. Sept. 1559 als Geburtstag des Verstorbenen hinweisen.

Fabricius Hildanus wies auf die Unentbehrlichkeit der Anatomie für den Chirurgen hin; er handelte in besondern Schriften über die wichtigsten chirurgischen Kapitel (Brand, Verbrennungen, Steinschnitt, Schußwunden) und trug wesentlich zur Förderung der Chirurgie bei, wenngleich man ihm den Vorwurf machen kann, daß er das Armamentarium chirurgicum bisweilen unnöthiger Weise vermehrte. Aber auch im Felde der Pathologie und Therapie hat er Erhebliches geleistet, und Physiologie, ja selbst vergleichende Anatomie blieben ihm nicht fremd. Seine Schriften erfreuten sich daher bei den Zeitgenossen einer großen Verbreitung und erlebten meistens mehre Ausgaben; ja seine chirurgischen Beobachtungen wurden 170 Jahre nach dem ersten Erscheinen nochmals ins Teutsche übersetzt.

Schriften: Von dem heißen und kalten Brand, welcher Gangraena et Sphacelus oder S. Antonii und Martialis Fewr genannt wird u. s. w. (Cöln 1593.) (Außerdem wol noch 10 verschiedene teutsche, lateinische und französische Ausgaben. Gegen die Amputation in den todten Theilen.) — Traité de la dysenterie. (Payerne 1602.) (Mehre Ausgaben.) — Observationum et curationum chirurgicarum Cent. I. 1606. Cent. II. 1611. Cent. III. 1614. Cent. IV. 1619. Cent. V. 1627. (Erschienen vereinigt und mit Cent. VI. ver-

6) *Jo. Russe.* Lund. *Fragmenta* XXXV rerum *Dithmarsicarum* ab a. 1040—1542, quorum selectiora argumenta produnt ex autographo; accedunt e codice recentiori Supplementa IV. usque ad a. 1595 N. XXVI. col. 1461—1464 ap. *Ern. Joach. de Westphalen*, Monumenta ined. Rer. Germ. T. IV.

mehrt: [Lyon 1641. 2 Voll. 4.] Davon eine französische Uebersetzung durch Th. Bonnet. (Genève, 1669. 4.) Ferner: Fabriz v. Hilden, 600 chirurg. Beobachtungen und Curen, aus dem Lateinischen von F. A. Weiz. 3 Theile. 1780—1783. Die Sammlung enthält auch eine gewisse Anzahl Beobachtungen, die dem Fabricius Hildanus von andern Ärzten mitgetheilt wurden.) — De ambustionibus, quae oleo et aqua fervidis, ferro candente, pulvere tormentario, fulmine et quavis alia materia ignita fiunt (Basil. 1607. Oppenh. 1614.). — De vulnere quodam gravissimo et periculoso ictu sclopeti inflicto observatio et curatio singularis (Oppenh. 1614.). — Von geschossenen Wunden und derselben gründlichen Curen und Heilung. (Basel 1615.) — Reiskastenverzeichniß der Arzeneien und Instrumente, mit welchem ein Wundarzt im Feldlager soll versehen sein. (Basel 1615.) (Mehre Ausgaben.) — Epistolarum ad amicos eorumdemque ad ipsum Centuria I., in quibus passim medica, chirurgica aliaque lectione digna continentur. (Oppenheim 1619. 4.) — Spiegel des menschlichen Lebens u. s. w. (Bern 1621.) (Dieses im Schriftenverzeichnisse des Fabricius Hildanus gewöhnlich übergangene Werk ist in gereimten vierfüßigen Jamben abgefaßt. Es schildert in christlicher Auffassung auf 447 Seiten die leiblichen und geistigen Gefahren, denen der Mensch von der Empfängniß bis zum Greisenalter unterworfen ist. Das unbedeutende Machwerk verdient in sofern Erwähnung, als der Verfasser, der in der Vorrede den Reichthum der teutschen Sprache rühmt, im Texte selbst die bekannte französirende Manier auch möglichst vermeidet. Er bezieht sich darin (S. 73) auch auf eine von ihm erschienene Schrift über die Bräune. Angehängt sind dem mir vorliegenden Exemplare: Geistliche Lieder und Gesänge u. s. w. Guilielmi Fabricii, zum andern Mal in Druck gegeben. [Bern 1621. 92 S.]) — Anatomiae praestantia et utilitas, das ist: Kurtze Beschreibung der Fürtrefflichkeit, Nutz und Nothwendigkeit der Anatomy u. s. w. (Bern 1624.) — Gründlicher Bericht von dem Blasenstein (Basel. 1626.) (Lat. ed. *Schobinger.* [Bas. 1628. 4.]) (De conservanda valetudine, item de thermis valesianis et acidulis griesbachensibus etc. (Francof. 1629.)

Fabricius Hildanus beabsichtigte eine Gesammtausgabe seiner Schriften, als ihn der Tod ereilte. Doch besorgte *P. Beyer*, Opera omnia. (Francof. 1646. Fol. ib. 1682. Fol.) Teutsch v. Friedrich Greif. (Frankf. 1652.) Auf der berner Stadtbibliothek wird noch eine drei Bände füllende Sammlung von Briefen, 437 an der Zahl, aus des Fabricius Nachlaß aufbewahrt, über welche bereits Haller in der Bibl. anat. I. p. 296 berichtet hat.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (David). Von dem Leben dieses ostfriesischen Gelehrten und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, die sich besonders auf Astronomie und auf die zu seiner Zeit noch im Rufe stehende Astrologie bezog, wissen wir nur das, was Reershamius (Prediger-Denkmal [Aurich 1796.]), Tjaden (Gelehrtes Ostfriesland, 1. Bd. [Aurich 1785.]), Wiarda (Ostfries. Geschichte, 4. Bd. [Aurich 1794.]), Oltmanns (Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland, Jahrg. 4.) und einige andere einheimische und auswärtige Schriftsteller darüber berichten, von denen letztere sich jedoch größtentheils mehr oder weniger nur ausgeschrieben haben. Von ihm selbst besitzen wir zwar einige, theils gedruckte, theils ungedruckte astronomische und geographische Werke, aber keine Selbstbiographie, die uns das reiche, der Wissenschaft zugewandte Leben und die Ergebnisse seiner astronomischen Forschungen darstellte.

In der Stadt Esens, in der zu Ostfriesland gehörigen Herrschaft Harlingerland, ward er 1564 geboren; jedoch ist weder das Datum bekannt, noch auch wer sein Vater gewesen ist. Von diesem findet sich blos die Nachricht von seinem im J. 1608 erfolgten Absterben und Begräbnisse auf dem Gasthauskirchhofe zu Emden [1]). Ebenso wenig weiß man, wo unser David in seiner früheren Jugend Unterricht erhalten habe. Wahrscheinlich legte er den ersten Grund seiner wissenschaftlichen Bildung in Esens selbst, indem dort bereits zu der Zeit eine lateinische Schule bestand [2]); nachher mag er freilich auch, wie sein früherer Biograph Tjaden meint [3]), die in jener Zeit in Ostfriesland schon sehr berühmte Gelehrtenschule in Norden besucht und sich dort auf das akademische Studium vorbereitet haben. Welche Universität er jedoch bezogen und wie lange er daselbst studirt habe, weiß man nicht. Tjaden vermuthet, ohne irgend einen Grund davon anzugeben, daß er in Heidelberg studirt habe, sagt aber nicht, welcher Facultätswissenschaft er seinen Fleiß zugewendet habe. Der Umstand, daß er nachher, und zwar bereits im zwanzigsten Jahre seines Alters, Prediger geworden, spricht indessen dafür, daß er sich der Theologie gewidmet habe, wenngleich der für die Wissenschaft leider zu früh verstorbene berühmte Ostfriese, der Professor Oltmanns, berichtet, D. Fabricius habe einige Zeit bei Tycho de Brahe auf dessen Uranienburg auf der dänischen Insel Hween gelebt und sich mit großem Eifer auf die praktische Sternkunde gelegt. „Doch da diese," fährt derselbe fort, „bekanntlich nur den Geist, und karg den Körper nährt, Fabricius vielleicht auch nicht von andern Mitteln leben konnte, so war er genöthigt, ein anderes Studium zu ergreifen. Er legte sich auf die Theologie, wozu vielleicht der Umgang mit dem theosophischen Tycho, vielleicht auch die nicht entfernte Verwandtschaft beider Materien die Hauptmotive waren; der melancholische Young müßte sich denn irren, wenn er sagt: devotion daughter of Astronomie [4])." Auch soll, nach Tjaden's Bericht, unser Fabricius von dem berühmten Astronomen Hinr. Lampadius in Braunschweig Unterricht in mathematischen und namentlich astronomischen Wissenschaften und

1) In D. Fabricius' Calendarium historicum etc. heißt es: „1608 1. Oct. pater meus circa 8 hor. ſſi — illico aegrotus cepit deficientib. sensib. non locut. — 3. Oct. — inter 2 et 3 expiravit sepultus Embdae vp dat Gasthuß Kerkhoff 6. Oct. inter 8 et 9 hor. aet. 82 annorum." 2) s. Jahrbüchlein zur Unterhaltung und zum Nutzen, zunächst für Ostfriesland und Harlingerland. (1840.) S. 71. 3) Gelehrtes Ostfriesland. I. Bd. S. 207. 4) Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland. 4. Jahrg. S. 257.

besonders auch in allen theologischen Disciplinen erhalten haben, woraus man, wenn diese Angabe gegründet ist, fast schließen sollte, daß er entweder gar nicht in Heidelberg gewesen sei, oder wenigstens das Studium der Theologie dort nicht getrieben habe. Allein aus des Fabricius eigenen Bemerkungen in seinem Calendarium geht nur soviel hervor, daß Lampadius ihm nur in den Anfangsgründen der Astronomie Unterricht ertheilt habe. Auch läßt sich nicht wohl begreifen, wie er bald zu Braunschweig, bald auf der Uranienburg bei Tycho längere Zeit zum Studium astronomischer und theologischer Wissenschaften habe zubringen können, da er bereits in so früher Jugend als Geistlicher angestellt wurde. Denn sowol Tjaden als Reershamius [5]) lassen ihn schon im Jahre 1584, mithin in seinem zwanzigsten Jahre, die Pfarrstelle zu Resterhafe, in der ostfriesischen Herrlichkeit Dornum, antreten.

Hier auf dem stillen, einsamen Kirchenhügel zu Resterhafe, mitten in der offenen, von allen Seiten umher grünenden, blühenden und reifenden Natur, hatte unser Fabricius bei der geringen Seelenzahl seiner Gemeinde hinreichende Muße, sich ganz seinem Lieblingsstudium, der Astronomie, hinzugeben. Die Lage der Kirche, auf einem Hügel von ungefähr 30 Fuß Höhe über die Umgegend, in deren aus dem Dache hervorragenden Thurmspitze er, einer noch zur Zeit des Verfassers dieses Artikels [6]) bekannten Sage nach, seine astronomischen Observationen anstellte, begünstigten diese letzteren. Allein die Instrumente, deren er bei diesen Beschäftigungen mit Gegenständen höherer Regionen bedurfte, mußte er sich größtentheils selbst verfertigen, indem es ihm an hinreichenden Geldmitteln fehlte, um sich dieselben anderweit zu verschaffen. Jedoch das wahre Genie bahnt sich durch die größten Schwierigkeiten hindurch seinen Weg und gelangt oft sicherer zum Ziel, als der an der Begeisterung der Idee Mangel Leidende bei allen Mitteln, die demselben zu Gebote stehen.

David Fabricius lebte zu einer Zeit, worin die Namen eines Harriot, Scheiner, Galilei, Tycho Brahe und Kepler als Sterne erster Größe an dem Gelehrtenhimmel Europa's glänzten und mit Bewunderung von ihren Zeitgenossen gefeiert wurden. Wenn auch die oben erwähnte, von Oltmanns nach Weidler mitgetheilte Nachricht, daß Fabricius einige Zeit bei Tycho verlebt habe, einigem Zweifel Raum geben sollte, so geht doch aus seinen eigenen Anmerkungen in seinem noch vorhandenen Calendar. historicum hervor, daß er sowol mit diesem, als auch mit Kepler in einem literarischen Briefwechsel gestanden habe. Auch die von Kepler hinterlassenen, in der Bibliothek der russisch-kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg liegenden Handschriften beweisen dieses. Wir werden auf diese Handschriften weiter unten zurückkommen.

5) Ostfriesisches Predigerdenkmal. (Aur. 1796.) S. 213. 6) von 1803 bis 1813, in welchen Jahren der Verfasser die dortige Pfarrstelle bekleidete.

Fabricius machte sich bald durch mehre astronomische Observationen und namentlich durch die Entdeckung des veränderlichen Sterns im Walfische berühmt. Seine Observationen verdienen immer in die Reihe derer gesetzt zu werden, welche in den Zeiten der astronomischen Wiedergeburt für die besten galten, wenn sie auch durch spätere Berichtigungen in ihrem Werthe etwas verlieren mochten. Unwidersprechlich erwarb er sich das Verdienst, durch seine Beobachtungen und Entdeckungen das Feld der wissenschaftlichen Sternkunde erweitert zu haben. Namentlich soll er auch in der Mondstheorie ein schwieriges Problem auf eine sehr einfache Weise gelöset haben, wodurch er sich (nach Kepler) den Namen eines „Astronomi tamquam excellentissimi" erwarb. „Aller Bemühungen ungeachtet," sagt Oltmanns [7]), „haben wir aber von diesem Problem die nähern Umstände nicht erfahren können. Wenigstens fanden wir nichts in den Büchern, worauf uns die Literatoren verwiesen hatten. Vielleicht daß in Fabricius' Manuscripten [8]), welche noch in St. Petersburg liegen sollen, Aufklärung zu finden ist. Wir gingen — fährt Oltmanns fort — grade damit um, uns in St. Petersburg darnach zu erkundigen, als sich die schüchternen Musen, obgleich ohne Grund, beim Anblick der furchtbaren Legionen flüchteten, feindliche Heere den Osten überströmten und also auch die Correspondenz mit dasigen Akademikern unmöglich machen mußten." — Fabricius' Biograph Tjaden schreibt ihm auch die wichtige Entdeckung der Sonnenflecken und die Rotation der Sonne zu [9]). Allein Professor Oltmanns will diese doch lieber seinem Sohne, Johann Fabricius, vindiciren, der solche zuerst 1610, und also früher als der Jesuit Scheiner, beobachtete, und darüber im folgenden Jahre den Traktat: de maculis in sole observatis et apparente earum cum sole conversione (Witeberg. 1611.) schrieb [10]). Auch von Littrow [11]) war, wenn auch seiner Meinung nach die Ehre der ersten Entdeckung der Sonnenflecken dem Engländer Harriot gehört, doch dieses Werk des Johann Fabricius das erste, welches über diesen Gegenstand erschien. Der Verfasser erzählt darin, daß er eines Morgens einen schwarzen, auf der einen Seite grauen Flecken in der Sonne bemerkt und denselben Anfangs für eine Wolke gehalten habe. Nachdem er ihn aber wiederholt an demselben Tage und mit verschiedenen Fernröhren immer an derselben Stelle gefunden hätte, habe er angefangen, an der wolkenartigen Natur dieser Erscheinung zu zweifeln. Bald darauf habe sich die Sonne schon zu sehr über den Horizont erhoben und er sie, ohne Besorgniß für seine Augen (ihm waren also die mit Lampenruß beräucherten Gläser noch unbekannt) nicht mehr ansehen können. Nicht ohne Furcht habe er die folgende Nacht zugebracht, da ihn der Argwohn, daß es nur eine vorübergehende Wolke sein könnte, nicht ganz verlassen hätte. Desto größer sei seine Freude gewesen,

7) Gem. Nachr. f. Ostfr. 4. Jahrg. S. 258. 8) Epistolae ad Keplerum cum responsionibus. 9) Gelehrt. Ostfriesland. I. S. 213. 10) Gemeinnütz. Nachr. f. Ostfr. 4. Jahrg. S. 244. 11) Die Wunder des Himmels. (Stuttg. 1837.) S. 277 fg.

als er am folgenden Morgen seinen Gast wieder und beinahe an derselben Stelle der Sonnenscheibe erblickt hätte. Jetzt habe er die Sonnenstrahlen durch eine kleine Öffnung seines Fensterladens in dem verfinsterten Zimmer auf eine weiße Tafel fallen lassen und auf diese Weise das Bild der Sonne und des Fleckens auf dieser Tafel den ganzen Tag durch beobachten können. Er habe bald bemerkt, daß der Flecken sich von Ost nach West langsam fortbewegte. Auch seien in den nächsten Tagen noch mehre andere Flecken zu dem gekommen, die alle dieselben Erscheinungen gezeigt hätten. Etwas später sei der erste Flecken an dem westlichen Rande der Sonne verschwunden, und nach etwa zwei Wochen habe er ihn an dem östlichen Sonnenrande wieder eintreten sehen. Er schließe daraus mit Recht, daß diese Flecken sich um den Mittelpunkt der Sonne bewegen. Seine Freude über diese Entdeckung sei aber dadurch etwas vermindert worden, daß er die Veränderlichkeit dieser Flecken, ja sogar ihr völliges Verschwinden in der Mitte der Sonnenscheibe bemerkt habe, und daß also diese Flecken keine permanente Körper wären. Dessenungeachtet zieht der Verfasser aus diesen Beobachtungen den Schluß, daß die Sonne sich um sich selbst drehen müsse, wie dies schon Jordan Bruno (der im Jahre 1600 wegen seiner zu liberalen religiösen Gesinnungen lebendig verbrannt wurde) und später auch Kepler behauptet hatte. — Wir haben diesen Bericht des Johann Fabricius so ausführlich mitgetheilt, weil sich noch immer einige Gelehrte der Meinung hingeben, daß Johann Fabricius diesen Tractat nur herausgegeben, die Schrift selbst, folglich auch die darin erwähnte Entdeckung von dem alten David Fabricius gemacht worden sei [12]).

Neben den astronomischen Observationen beschäftigte sich unser David Fabricius, der Richtung des damaligen Zeitgeistes gemäß, auch mit astrologischen Forschungen und Deutungen, welche die jetzige Zeit nur belächelt. Wer glaubt jetzt noch daran, daß die Schicksale eines Volks, oder gar eines einzelnen Menschen auf diesem, neben den großen flammenden Fixsternen nur so kleinen Planeten von der Constellation der Gestirne bestimmt werden? Wer möchte sich jetzt noch im Ernst ein Horoskop stellen lassen? Fabricius, sowie sein großer Zeitgenosse Tycho Brahe, waren darüber anderer Meinung. Das von ihm handschriftlich nachgelassene Calendarium enthält davon einige interessante Data. So stellt er nämlich unter anderm seinem neugeborenen dritten Kinde Hinrich folgendes Horoskop: „Hinricus, natus 1590, 22. Dec. die ♐, *inani hora.*“ Es muß ihm also gleich die Constellation der Gestirne bei der Geburt dieses Sohnes, hinsichtlich der Geistesgaben desselben, nicht viel Gutes angedeutet haben; denn achtzehn Jahre später, nämlich 1608, findet sich in dem Kalender die Bemerkung, daß aus dem Sohne nichts anderes als ein ehrlicher Schuster habe gemacht werden können. Er schreibt davon: „Den 12. Apr. A. m. iß min Sohne Hinrick na Norden in de Lehre gegan, dat schomaker Handwark (dar he ganz so tho gestimmet gewesen) tho leren bi M. Harmen. er schal 2 Jar leren vnd dar uor geven 40 Daler vnd 2 Rdal. der frowen, god geve ehm segen dartho amen.“ — Auch sich selbst soll er, nach dem Bericht des Hofpredigers J. F. Bertram [13]), aus den Gestirnen das Prognostikon gestellt haben, daß der siebente Tag des Monats Mai 1617 für ihn ein lebensgefährlicher (dies fatalis) sein würde. Er war damals Prediger zu Osteel, einem Dorfe in dem Amte Aurich in Ostfriesland, wohin er im Jahr 1603 von Resterhafe versetzt war. Wunderbarer Weise hatte auch sein damals abwesender Sohn Johann kurz vorher in einem Schreiben ihn auf diesen gefährlichen Tag aufmerksam gemacht und ihn gebeten, sich an demselben sorgfältig in Acht zu nehmen. Um nun also, wo möglich, der drohenden Gefahr auszuweichen und somit das von ihm selbst und seinem Sohne gestellte Prognostikon als unrichtig darzustellen, hielt er sich den Tag ruhig in seinem Arbeitszimmer, verhinderte auch, daß irgend Jemand, außer seinen Hausgenossen, zu ihm gelassen wurde, und dennoch — traf ihn ein tödtliches Geschick. Schon hatte er im Cirkel der Seinen zu Abend gegessen und freute sich, daß der ominöse Tag glücklich vorübergegangen war, als ihn die Lust anwandelte, an dem warmen Maiabend nun noch — es war bereits 10 Uhr, jedoch der Kalendertag noch nicht vergangen — seiner Gewohnheit nach einige Minuten auf dem hinter dem Kirchhofe sich hinziehenden Wege spazieren zu gehen. Aber kaum hatte er dort, durchaus keine Gefahr mehr ahnend, einige Schritte gemacht, als ein Bauer aus seiner eigenen Gemeinde sich von Hinten zu heranschleicht und ihm mittels eines Torfspatens den Kopf spaltet, sodaß er noch an demselben Abend seinen Geist aufgibt. Der Mörder, Namens Henrick Hoyer, war ein Feind unsers Fabricius, wie denn oft derjenige, der die Wahrheit sagt und vermöge seiner Stellung sagen muß, ohne daß er es weiß und will, sich die bittersten Feinde zuzieht. Fabricius hatte nämlich kurz vorher über das Verbrechen des Diebstahls gepredigt, und da ihm nun einige Tage zuvor Gänse gestohlen worden waren, so meinte der Mörder, Fabricius habe ihn als Thäter davon bezeichnet, und beschloß die blutige Rache, die dem Leben des thätigen und namentlich um die Sternkunde hochverdienten Mannes plötzlich ein Ziel setzte (1617) [14]).

12) Dies ist auch Tjaden's Meinung; s. Gel. Ostfriesl. I. S. 213.

13) in dessen Parergis Ostfr. p. 196.

14) Ein ähnliches Horoskop soll sich auch der berühmte dänische Astronom Tycho Brahe gestellt haben. Als dieser 1567 zu Rostock die Astronomie studirte, zog er sich die Feindschaft seines Landsmanns Manderup Parsberg zu. Nun hatte er aus der Constellation der Gestirne gesehen, daß ein gewisser Tag für ihn ein gefährlicher sein würde, und daß er sich an demselben namentlich vor einem bösen Feinde zu hüten habe. Er nahm sich auch an demselben sorgfältig in Acht, ging am Abend desselben aus, nachdem, wie er glaubte, der ominöse Tag und mit ihm die Gefahr vorüber war. Indessen ward er im Finstern von seinem Feinde überfallen, gegen den er sich mit dem Degen wehren mußte, verlor aber dabei einen Theil seiner Nase, sodaß er Zeitlebens eine silberne Nase tragen mußte (s. Hanoversches Magazin 1841. Nr. 17. „Der verhängnißvolle Tag. Eine Parallele aus dem Leben des Dav. Fabricius und des Tycho Brahe“ von dem Verfasser dieses Artikels).

David Fabricius war ein Mann von großer Gelehrsamkeit, besonders in den mathematischen Wissenschaften und namentlich in der Astronomie, der er die schönsten Weihestunden seiner Muße widmete. Aber auch als Theolog und Kanzelredner stand er sowol bei dem Publicum, als auch bei dem damals regierenden Grafen von Ostfriesland, Enno III., in großem Ansehen. Im Jahr 1601 ward er von demselben nach Friedeburg, einer vormaligen Grenzfestung im Amte gl. Nam., gefodert, um dort vom 20. Aug. bis zum 11. Oct. in der Schloßkapelle zu predigen, obgleich die gräfliche Hofpredigerstelle durch M. Wigand besetzt war. Eine ähnliche Auszeichnung widerfuhr ihm durch den von dem Grafen ihm gewordenen Auftrag, die jüngste Tochter desselben, die Comtesse Agnes, mit dem Freiherrn Gundacker von Lichtenstein auf dem Schlosse zu Esens (19. Febr. 1604) zu copuliren. Er erwähnt dieser Handlung in seinem Calendarium in seiner naiven, halb plattteutschen und halb lateinischen Schreibart, wobei nur zu bedauern ist, daß man, der verblaßten Tinte wegen, nicht alles mehr lesen kann, und setzt am Schlusse hinzu, daß ihm der Graf dafür 60 emder Gulden in 12 Goldstücken (ungefähr 75 Reichsthaler, damals eine bedeutende Summe) gegeben habe [15]).

Doch nicht blos als Geistlicher, sondern auch als ein Mann von gründlichen und umfassenden politischen Kenntnissen und diplomatischer Gewandtheit genoß er eine ausgezeichnete Achtung bei dem gräflichen Hofe. Der Graf und seine Gemahlin Anna, eine geborne Fürstin von Holstein, die kaiserlichen Gesandten in Aurich und mehre hochgestellte Hofbediente wetteiferten, ihm durch werthvolle Geschenke die Anerkennung seiner Verdienste kund zu geben, worüber sein Calendarium verschiedene Vermerke enthält. Ja, selbst in den wichtigsten Landesangelegenheiten und namentlich in den Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, besonders der Stadt Emden, bediente sich Ersterer seines Rathes und — seiner Feder. Fabricius ward auch mitunter zu wichtigen politischen Sendungen an andere Höfe gebraucht, unter Anderm im J. 1601 nach Prag, dem damaligen kaiserlichen Hoflager, woselbst der Kanzler Thomas Franzius, als gräflich ostfriesischer Gesandter, sich aufhielt, um demselben neue Instructionen zu überbringen [16]). Als der Kanzler im folgenden Jahre von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekommen war, stattete er dem Fabricius in Resterhafe einen Besuch ab. Fabricius war aber abwesend, reiste jedoch bald darauf nach Aurich, wovon er in seinem Calend. bemerkt: „den 29. July bin Ick zu Aurich mit den Hern Kaiserlichen gesanten, als Minquitz, Lichtenstein, Dietrichstein, Graff Gustauus vnd andern zu Dische geseten ad lucem Lichtenstein, wie auch des andern Dages zu mittag und habe mit dem F. Lichtenstein des abents nur ein stund geredet — — — mit H. Minquitz ein sehr lange rede gehabt. Bin ock 30. Jul bei H. Nutzel geweſt." —

Aus den angeführten Daten geht hinreichend hervor, welch eine bedeutende Rolle unser Fabricius bei dem Grafen Enno III. und dessen Hofe gespielt, und wenn er auch über den Zweck der von dem Grafen ihm aufgetragenen diplomatischen und politischen Reisen nach Prag, Holland u. s. w., sowie über den Gegenstand seiner Conferenzen mit den kaiserlichen Gesandten und den gräflichen Räthen, und seines fortgesetzten Briefwechsels mit dem Kanzler Franzius in seinem Calend. nichts vermerkt hat, so ist doch kaum zu zweifeln, daß er, wenngleich ohne Titel und förmliche Anstellung, des Grafen geheimer Rath gewesen sei und namentlich an den Schriften, welche der Kanzler Franzius in den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Emden herausgegeben, einen wichtigen Antheil gehabt, wo nicht, wie auch in den Zusätzen zur Tjaden'schen Biographie des Fabricius vermuthet wird [17]), selbige ganz verfaßt habe. Die Sitte der damaligen Zeit brachte es mit sich, daß häufig gelehrte Geistliche zur Berathung in Staatsgeschäften mit gebraucht wurden. Fabricius war mit der Geschichte und Verfassung seines Vaterlandes innig vertraut, dabei dem gräflichen Hause sehr zugethan; — überdies besaß er höchst wahrscheinlich, neben einem gesunden Verstande und umfassender Gelehrsamkeit, einen richtigen Blick in Sachen, die das öffentliche Wohl betrafen, und eine in damaliger Zeit vielleicht hervorragende Gewandtheit in seinem Benehmen gegen höher Gestellte, sodaß es uns nicht wundern darf, daß er, ein bloßer Landprediger, zu den geheimsten Conferenzen des Hofes mit zugezogen wurde.

Von seinem häuslichen und Privatleben ist wenig bekannt. Daß er verheirathet gewesen, geht vielfach aus seinem Calend. hervor; aber den Namen und die Herkunft seiner Frau ersieht man nicht daraus. Von seinen sieben Kindern, unter denen sich sein Sohn Johann gleichfalls als Astronom bekannt und, wenn auch nicht als erster Entdecker der Sonnenflecken, doch als erster Schriftsteller darüber berühmt gemacht hat, ist ein Sohn in noch zartem Alter in Resterhafe gestorben und in der dortigen Kirche, zu Folge eines noch vorhandenen Monuments, begraben worden.

Schließlich bemerken wir noch, daß Fabricius Verfasser folgender literarischen Werke ist: 1) Karte von dem alten Emden (1599). Diese wird noch jetzt auf dem Rathhause zu Emden aufbewahrt. 2) Ein astronomisches

15) Gel. Ostfriesl. III. S. 300 u. 301. Fabricius schreibt wörtlich darüber Folgendes: Den 19. Febr. hora 3½ p. m. hebbe Jk Frowlin agnes grave Enno Dochter mit Hern Gundacker von Lichtenstein tho Esens im groten Saal copuleret, na welcher copul. se ins Bedde gesatt, und de — — neben Hrn. von Kniphus. de Brut den Lichtenstein see commendeert — p. Nutzel het — — paucis Xbis ad comitē gratias agat de 12 — — vor de Frowlin — — (— —) alß se upt Sal kamen — — — in der Copulat. geben se sich trowringe un de Hand, de Jck mit miner Hand befaten mußte un se insegenen. gab mir 23. Feb. hora 5 p. m. 60 Emder Gulden in 12 stücken Geld. 16) Fabricius reiste am 1. Mai nach Prag ab und kam am 1. Juli zurück. Er bemerkt darüber in seinem Calendarium: „Am 1. Mai nach Prag gezogen, God helpe mit Laue (Lob) wedder to Huß." Auch bemerkt er, daß ihm zu dieser Reise am 16. Apr. von dem Grafen 100 Gemeinthaler (55 Thlr. 13 gGr. 4 Pf.) gegeben seien. Welch einen hohen Werth hatte damals noch das Geld! —

17) Gel. Ostfriesl. III. S. 301.

Werk (1605). 3) Chronica von etlyken besondern Geschiedenissen, de seck in Ostfriesland un den benachbarden Orden thogedragen (1609). Diese von Fabricius handschriftlich nachgelassene Chronik, die jedoch von geringer Bedeutung ist [18]), wurde mit einer Fortsetzung von einer andern Hand im J. 1640 zu Emden gedruckt. 4) Eine Karte von Friesland. 5) Ein Kalender (1617). 6) Epistolae ad Keplerum. Diese befinden sich zu St. Petersburg unter den von Kepler nachgelassenen handschriftlichen Werken. Letztere lagen über ein halbes Jahrhundert zu Frankfurt a. M. in Verfatz, und da der Eigenthümer sie nicht einlösen konnte, so ließ die Kaiserin Katharina von Rußland dieselben im J. 1773 für 15,000 Reichsgulden ankaufen und nach St. Petersburg in die Bibliothek der dortigen russisch-kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bringen. Darunter sind Nr. 7 Epistolae Davidis Fabricii, August. Confess. in Orientali Frisia ministri, cum responsionibus. 7) Calendarium Historicum Earum rerum, quae ministerij mei tempore in Europaeo orbe hinc inde contigerunt. Nam praeteritorum (quorum Calendaria multa ac varia reperiuntur) hic nulla mentio fit. A me Davide Fabricio Esensi, pastore Resterhafensi, collectum Anno 1590 et sequ. Handschrift. Klein-Folio. — Es fängt dieser Kalender eigentlich mit dem Jahre 1585 an und endigt sich mit dem Monat Januar 1613. — Der Band selbst (so wird in den Zusätzen zur Tjaden'schen Biographie des Dav. Fabricius bemerkt) [19]), stammt aus einem Minoritenkloster von Gent her, wo er zu einem Sterberegister der Klosterbrüder bestimmt gewesen ist. Auf jeder Blattseite ist ein rother Initialbuchstabe, der in 32 Linien schwarz zu Anfang unter einander steht, sodaß die erste Seite A, die zweite B, und so weiter bis zu dem Buchstaben G jede Seite damit versehen ist. Nach G wird wieder mit A angefangen und auf ähnliche Art mit diesen sieben Buchstaben, als den sieben Tagen der Woche, fortgefahren. Gegen jeden rothen Buchstaben stehet das Datum des Monats, und wo ein neuer Monat anfängt, zuerst mit römischen Buchstaben K. L. und dann der Name des Monats, beides mit rother Tinte. Der Kalender ist in dem gedachten Kloster im J. 1550 angefangen, und da zu jedem Datum eine ganze Seite genommen, so machen die 12 Monate einen bedeutenden Band aus, worin leider im Febr. vier Blätter (vom 6. bis 13.), im März zwei Blätter (vom 12. bis 15.) und im Dec. sieben Blätter (vom 19. bis 31.) fehlen. Auf jeder Seite oben ist mit Mönchsschrift der Tod eines der Brüder vermerkt; alles Übrige ist rein gelassen. Dieses Sterberegister war für mehre Jahre bestimmt, wie denn auch die von 1550 bis 1577 verstorbenen Mönche darin verzeichnet sind. Zu jedem Datum ward deshalb eine ganze Seite genommen, damit, wenn in folgenden Jahren etwa an ebendem Tage ein Bruder versterben würde, solcher nur mit Bemerkung des Jahres nachgetragen werden konnte. — Wie dieser Kalender in Fabricius' Hände gerathen sein mag, ist unbekannt. Er hat ihn zu seinem Zwecke dahin abgeändert, daß er auf jeder Blattseite oben das Jahr und den Monat, in jeder Linie das Datum und dagegen die an jedem Tage gewesene Witterung, astronomische und andere Bemerkungen, auch sonstige Merkwürdigkeiten verzeichnet hat. Überdies finden sich bei jedem Monat allerlei meteorologische, astrologische, historische, politische, genealogische und ökonomische Bemerkungen, und am Schlusse des Kalenders sind einige Tabellen von astrologischen Observationen angehängt, die vorzüglich 1595 niedergeschrieben sind. Die Überschriften derselben sind folgende:

Observationes aliquot stellar. planetarumque factae a me ao. 1595. Observationes aliquot astrologicae D. Fabr. ab exper. sumptae. Declinationes asc. r. longit. et latitud. stellar. p. cipuar. a me Davide Fabricio culculo inventae. Distantiae praecipuar. stellar. diligenter Semisextante sumptae, ex quibus decl. et asc. r. erultur. Observation. motus ☽ exactae et diligenter anno 1595 factae p. Sext. et Quadr.

Dieses merkwürdige Manuscript, aus dem sich leider wegen der äußerst unleserlichen Handschrift des Verfassers und der erblaßten Tinte nicht Alles im Zusammenhange herausbringen läßt — wenngleich Dr. Olbers in Bremen, nach einem Schreiben desselben an den Landsyndicus Telting in Aurich, Alles darin hat wollen lesen können — befand sich früher in der Bibliothek des ostfriesischen Historiographen, Hofrath Wiarda. Bei dem nach dessen Tode eingetretenen öffentlichen Verkaufe dieser Büchersammlung wurde es von der ostfriesischen Landschaft erstanden und wird jetzt in der landschaftlichen Bibliothek zu Aurich aufbewahrt. (*Rud. Christoph Gittermann.*)

FABRICIUS (Johann Albert), geb. am 11. Nov. 1668 zu Leipzig, war der Sohn des Werner Fabricius, eines geborenen Holsteiners aus Itzehoe [1]), welcher in Leipzig als Director der Musik in der Paulinerkirche und als Organist in der Nicolaikirche angestellt war, und der Martha Corthum, einer Predigerstochter aus Bergedorf. Nach dem frühen Tode der Ältern (die Mutter starb am 20. Nov. 1674, der Vater am 9. Jan. 1679) nahm der berühmte leipziger Theolog, Valentin Alberti, des Waisen als Vormund sich wacker an, ließ ihn erst durch Wenzeslaus Buhl unterrichten und vertraute ihn dann dem gelehrten Rector der Nicolaischule, Johann Gottfried Herrichen, an, unter dessen Leitung und Unterricht, an dem auch andere Lehrer der Anstalt, insbesondere der Conrector Poltzius, Theil nahmen, der junge Fabricius sich bald ungemein durch seine für ein so frühes Alter vorzüglichen Kenntnisse auszeichnete. Zwei Jahre, die er noch auf Alberti's Veranlassung auf dem Gymnasium zu Quedlinburg unter dem damaligen

18) Wiarda, Ostfr. Geschichte. IV. S. 9 in der Anm. 19) Gel. Ostfriesl. III. S. 293 fg.

1) Es wird von ihm eine Schrift: Deliciae Harmonicae, welche zu Leipzig 1654 in 4. erschien, angeführt. Sein Vater war Organist zu Flensburg, dessen Vater Prediger im Holsteinschen: s. Reimarus in der gleich (s. Note 15) zu nennenden Schrift. §. 5. S. 9.

Rector Samuel Schmid zubrachte (1684—1686), vollendeten seine akademische Vorbildung [2]). Im September 1686 bezog er die Universität Leipzig; sein Vormund, der sich auch jetzt wie ein zweiter Vater gegen den hoffnungsvollen Jüngling bewies, nahm ihn in sein Haus auf und ließ sich die Sorge für seinen Mündel in jeder Hinsicht höchst angelegen sein. Unter einem Carpzow, Olearius, Menke, Cyprian, Ittig und Andern der nahmhaftesten Lehrer der Universität betrieb er ebenso sehr theologisch-philosophische, als philologische Studien, welche die Schriftsteller Griechenlands und Roms, insbesondere auch die Kirchenväter, für welche, sowie für Kirchengeschichte, ihn zunächst Ittig mit besonderer Liebe erfüllt hatte, zum Gegenstande hatten. Am 27. Nov. 1686 hatte er die Würde eines Baccalaureus empfangen, am 26. Jan. 1688, also nach einem verhältnißmäßig sehr kurzen Zeitraume, ward er schon Magister Artium. Die Abhandlung, die er bei dieser Veranlassung schrieb, führt den Titel: *Σύμμικτα περὶ τῶν ἑβδομήκοντα*, respondente *Godofredo Böhnigk*, Lipsiensi. (Lipsiae 17. Mart. 1688. 4.) Aber auch die Abfassung und Herausgabe anderer Schriften fällt in dieses Jahr, wie in das folgende; es zeigt sich schon darin die auf die Behandlung literarhistorischer oder antiquarischer Gegenstände vorzugsweise gerichtete Neigung des Mannes, dessen unermüdliche Thätigkeit auf diesem Gebiete des menschlichen Wissens so Ungeheures zu Stande gebracht hat. Es erschien im J. 1688 zu Hamburg (nicht Leipzig 1689, wie auf dem Titel steht): Scriptorum recentiorum Decas, ohne Angabe des Verfassers, enthaltend eine Beurtheilung der Leistungen von zehn der angesehensten Gelehrten jener Zeit, eines D. Morhof, Chr. Cellarius, Ch. Thomasius u. s. w., und noch in demselben Jahre als eine Art von Vertheidigungsschrift wider eine gegen jene Decas gerichtete Kritik: Defensio Decadis adversus hominis malevoli maledicum judicium justis de causis ab Auctore suscepta, in 4., woran sich noch die 1689 in 4. zu Halle erschienene Decas Decadum s. Plagiariorum et Pseudonymorum Centuria, welche den Nachweis einer Reihe von gelehrten Diebstählen oder Plagiaten enthält, sowie die zu Leipzig 1689 in 8. erschienene Bearbeitung der griechischen Grammatik von F. Weller anreiht [3]). Zwar hatte der junge Fabricius, nach Versicherung seines Biographen [4]), sich am Anfange der Medicin zugewendet, entsagte jedoch nach Berger's Abgange von Leipzig dieser Richtung, um sich desto mehr den theologischen Studien zu widmen; er predigte öfters und nahm an theologischen Disputationen lebhaften Antheil. Von dieser Verbindung theologischer und philologisch-philosophischer Studien zeugen auch zwei in diese Periode fallende gelehrte Abhandlungen, die eine: De antiquorum philosophorum, Stoicorum maxime cavillationibus (Lips. 1692. 4.), die andere, noch immer werthvolle De Platonismo Philonis Judaei (Lips. 1693. 4.) Auch in der später erschienenen Opusculorum critico-literariorum Sylloge (Hamburg 1738. 4.) abgedruckt.

Mit dem Jahre 1693 verließ Fabricius seine Vaterstadt [5]) hielt sich zuerst einige Zeit bei seinem Großvater, dem Pfarrer Corthum zu Bergedorf, auf und kam von da 1694 nach Hamburg, wo er in dem Hause des berühmten Theologen Johann Friedrich Mayer eine Aufnahme fand, die ihm, da, wie er inzwischen erfahren, sein Vermögen aufgezehrt und selbst noch mit einer kleinen Schuld belastet war, um so erwünschter sein mußte, als er hier ungestört seinen gelehrten Neigungen und Studien nachgehen und zugleich mit den verschiedenen Gelehrten dieser Stadt näher bekannt werden konnte. Fünf Jahre lang weilte er auf diese Weise in dem Hause des gelehrten und befreundeten Theologen, und in dieser Zeit kamen mehre größere Arbeiten zu Stande, unter denen vor Allen die Bibliotheca Latina anzuführen ist; dabei unterließ Fabricius nicht zu predigen und besorgte über vier Jahre lang die Frühpredigt jeden Mittwoch in der Jacobskirche. Im August 1695 hielt er zu Kiel, unter dem Präsidium seines Gönners, eine Disputation De Alogo s. irrationali Logica Pontificiorum, in Anwesenheit eines Herzogs von Holstein und eines Herzogs von Braunschweig. Im folgenden Jahre nahm ihn Mayer auf einer Reise nach Schweden mit und stellte ihn dem König Karl XI. vor, auch machte er die Bekanntschaft vieler andern angesehenen Gelehrten dieses Landes. Als nun nach seiner Rückkehr durch den Abgang des Professors der Logik und Metaphysik, Gerhard Meier, nach Quedlinburg eine Lehrstelle an dem akademischen Gymnasium zu Hamburg erledigt war, beabsichtigte, besonders auf Verwendung Mayer's, das Schulcollegium, diese Stelle dem Fabricius zuzuwenden, welcher zu diesem Zwecke auch, der Sitte gemäß, eine Abhandlung: Specimen elencticum historiae Logicae cum quinquaginta thesium Logicarum et Metaphysicarum herausgab. Neben Joh. Chr. Ferd. Stollbergk und M. August Wolf fand er besonders an M. Sebastian Edzard einen Mitbewerber, der gleichen Beifall erhielt, sodaß das Loos zwischen Beiden entscheiden sollte. Dies fiel zu Gunsten Edzard's zwar aus, indessen rückte Fabricius noch in demselben Jahre in die durch den Tod des Vincentius Placcius erledigte Lehrstelle der Beredsamkeit und praktischen Philosophie an dem (akademischen) Gymnasium ein [6]), was er mit der Verwendung und dem Einflusse seines Gönners Mayer zu danken hatte, auf dessen Rath er sich auch von Kiel die theologische Doctorwürde hatte ertheilen lassen. Am 29. Juni 1699 trat er sein neues Amt mit einer Rede De eloquentiae Epicteti ratione et praestantia feierlichst an. Die in demselben Jahre zu Kiel erschienene, nachher mehrmals abgedruckte (Kiel 1714. Leipz. 1701. Wittenberg 1709, 1714.) Dissertation, die er zur Erlangung der theologischen Doctorwürde geschrieben hatte,

2) s. Reimar. a. a. O. §. 6. S. 10—13. 3) s. das Nähere über Veranlassung und Inhalt dieser Schriften bei Reimar. S. 20 fg., insbesondere S. 99—109. 4) Reimar. a. a. O. S. 20.

5) über das Folgende s. Reimar. §. 11 fg. S. 24 fg. 6) s. Reimar. S. 29 fg.

handelt: De recordatione animae humanae post fata superstitis. 4.

So war Fabricius bleibend für eine Stadt gewonnen, der er auch, aller ihm auswärts zugekommenen Anträge ungeachtet, bis an sein Lebensende treu geblieben ist, da sie ihm auf diese Weise zu einer zweiten Heimath geworden war, zumal als schon früher sein Urgroßvater mütterlicher Seits in Hamburg eine Predigerstelle bekleidet hatte. Unermüdlich bald mit seinen gelehrten Studien, bald mit seinem Lehramt beschäftigt, entwickelte er in beidem eine Thätigkeit, die uns auch jetzt noch ebenso sehr wie die Zeitgenossen in Staunen setzen muß. Nach seiner eigenen Äußerung, wie sie uns sein Biograph [7]) mittheilt, waren in den ersten zehn Jahren seines Amtes täglich ungefähr zehn Stunden dem Lehrberufe gewidmet, in dem folgenden Decennium zwischen zehn und acht, im dritten sieben bis acht Stunden, bis im vierten die Abnahme der Kräfte ihn nöthigte, sie auf vier bis fünf Stunden zu beschränken. Es ist in der That zu verwundern, wie bei einer solchen angestrengten Lehrthätigkeit, bei so vielen zeitraubenden Besuchen von Seiten einheimischer Freunde [8]), deren er nicht wenige zählte, wie auswärtiger Gelehrten, die ihn persönlich kennen zu lernen wünschten, Fabricius noch Zeit finden konnte, so ungeheuere und umfassende Werke seiner gelehrten Thätigkeit uns zu hinterlassen, zumal wenn wir auch die ausgebreitete Correspondenz meist wissenschaftlichen und literarischen Inhalts bedenken, in die er mit den angesehensten Gelehrten seiner Zeit getreten war, wie dies zur Genüge aus dem hervorgeht, was Reimarus, sein Biograph (S. 212 fg.), aus diesem brieflichen Schatze beigefügt hat. So stieg sein Ansehen von Tag zu Tag, sein Ruhm verbreitete sich immer mehr. Schon im Jahre 1701 erhielt er einen Ruf als Professor der Theologie an die Universität Greifswalde [9]), mit einem Gehalt von 500 Thalern. Gesundheitsrücksichten, da er kurz zuvor erst von einem schweren Fieberanfall genesen war, ließen ihn den Ruf ablehnen. Geneigter war er Anfangs einem andern Rufe, der ihm von Kiel aus im Jahre 1708 zukam, zu dessen Annahme ihm auch viele Freunde, namentlich sein Gönner und Freund Mayer, sehr gerathen hatten. Indessen gelang es doch den Bemühungen der Schulbehörden und des Senats, den Fabricius für Hamburg zu erhalten, und ihn zur Ablehnung dieses Rufes zu bewegen; Familienrücksichten scheinen mit dazu beigetragen zu haben, insbesondere die Aussicht, dem kränklichen Schwiegervater, Johann Schultze, dem Rector des Johanneums, eine Erleichterung zu verschaffen durch Übernahme dieses Rectorats, welches ihm auf die ehrenvollste Weise angetragen ward, und das er auch annahm, in der Erwartung, späterhin das mühevolle und beschwerliche Amt wieder abgeben zu können. Im Mai 1708 trat er das neue Amt an; schon am 26. Jan. 1709 starb sein Schwiegervater, und obschon Fabricius sich nun vielfach Mühe gab, des neuen Amtes durch Ernennung eines Nachfolgers wieder los zu werden, gelang es ihm doch erst im Jahre 1711, in welchem Rector Hübner von Merseburg zu dieser Stelle berufen ward. So konnte Fabricius nun wieder seine ganze Lehrthätigkeit dem akademischen Gymnasium zuwenden: eine, mehre Jahre darauf, 1719 an ihn von dem Landgrafen von Hessen ergangene Berufung nach Gießen, als erster Professor der Theologie und Superintendent, ward, so sehr er auch anfänglich zur Übernahme geneigt war, doch in Folge der dringenden Bitten der Behörden, der zahlreichen Freunde Hamburgs, und der vielfachen Bande, welche ihn an die neue Heimath nun schon mehr als zwanzig Jahre gefesselt hatten, abgelehnt und damit der Entschluß ausgesprochen, Hamburg nicht mehr zu verlassen. Daher blieb auch eine spätere Berufung (1726) an die Universität Wittenberg zur Übernahme einer theologischen Professur, ohne Erfolg, und wir finden Fabricius, neben seiner ununterbrochen fortgesetzten literarischen Thätigkeit in steter Wirksamkeit für sein Lehramt, für die öffentlichen Anstalten Hamburgs, namentlich auch für die städtische Bibliothek, während er selbst einen bedeutenden Bücherschatz, der bei seinem Tode auf 20,000 Bände sich belief, gesammelt hatte [10]). Übrigens fehlte es dabei dem Fabricius auch nicht an vielfacher Anerkennung seiner großen und ausgebreiteten Leistungen: er ward Mitglied der königlichen Akademie zu Paris, sowie anderer gelehrter Gesellschaften, selbst eine Münze ward von Michael Richey zu seinem ehrenden Gedächtniß im Jahre 1722 geschlagen [11]), viele Gelehrte beeiferten sich, durch Zueignung ihrer Werke ihm die Beweise ihrer persönlichen Hochachtung an den Tag zu legen [12]). In dieser allgemeinen Achtung, in diesem großen Ansehen blieb Fabricius bei ungetheilter, unermüdeter Thätigkeit bis an sein Lebensende [13]), am 30. April 1736, also in seinem sieben und sechszigsten Jahre, nachdem fünf Monate zuvor auch seine Frau, eine Tochter des oben genannten Rectors Schultze, die er im Jahre 1700 geehlicht hatte, verschieden war: ein Umstand, der bei dem Alter und der durch Arbeiten erschöpften Lebenskraft des Mannes seinen Tod beschleunigt hat. Ein aus dieser Ehe entsprossener Sohn [14]), Justus Friedrich, geboren am 16. Aug. 1711, starb einige Monate darauf am 26. October; zwei Töchter blieben am Leben, die eine, Katharina Dorothea, geboren am 26. Mai 1705, und später 1723 an Johann Dietrich Evers Dr. jur. verheirathet; die andre, Johanna Friederica, geboren am 5. Juli 1707, heirathete im Jahre 1728 den Professor Hermann Samuel Reimar, der die Biographie seines Schwiegervaters geschrieben hat, welcher wir hauptsächlich diese, das Leben des Fabricius betreffenden, Angaben entnommen haben [15]). Von seinem liebenswürdigen, freund-

7) s. Reimar. §. 14. S. 32. 8) s. Reimar. §. 15. S. 33 fg. 9) s. das Nähere bei Reimar. §. 28. S. 65 fg.

10) Ein gedruckter Katalog erschien davon nach dem Tode des Fabricius: Bibliotheca b. J. A. Fabricii 1738 et 1739 auctionis lege distrahenda. III Partes. 8. 11) s. das Nähere bei Reimar. §. 30. S. 72 fg., nebst den dort abgedruckten Epigrammen auf Fabricius. Daraus auch bei Niceron. XX. S. 332. 12) s. die Zusammenstellung bei Reimar. §. 29. S. 68 fg. 13) Das Nähere über Krankheit und Tod bei Reimar. §. 34. S. 91 fg. 14) über seine Familienglieder s. Reimar. §. 36. S. 97. 15) Sie führt den Titel: *Herm. Sam. Reimari* De vita et scriptis *Joannis Alberti Fabricii* commentarius. Accedunt argumenta

lichen Charakter, von seiner Bereitwilligkeit, Jedem zu dienen, und Jeden mit Rath und That zu unterstützen, von der Milde seiner Gesinnung, der herzlichen und innigen Theilnahme an seinen Freunden, dann aber auch von seiner reinen und lauteren Frömmigkeit, und Gott ergebenen Sinn, der ihn auch in den letzten Stunden seines Lebens und in der Zeit seines Krankenlagers nicht verließ, hat sein Schwiegersohn [16]) ein äußerst vortheilhaftes Bild entworfen, auf das wir die Leser verweisen. Wir haben es hier zunächst mit der gelehrten Thätigkeit des Mannes zu thun, wodurch er seinen Namen allerdings verewigt hat, da wir in ihm einen der größten Polyhistoren des verflossenen Jahrhunderts verehren [17]).

Das Verzeichniß seiner Schriften, sowol der größeren Werke und Bearbeitungen alter Autoren, wie der kleineren Gelegenheitsschriften, der einzelnen Abhandlungen, Reden, Aufsätze, Vorreden u. dgl., die aus seiner Feder hervorgegangen sind, zählt 139 Nummern, wozu noch eine namhafte Anzahl von handschriftlich hinterlassenen Aufsätzen, von denen auch Einiges, wie z. B. die Bemerkungen zu Dio Cassius, seitdem im Drucke erschienen ist, hinzukommen. Sein Schwiegersohn hat von diesen Schriften das vollständigste und genaueste, mit Nachweisungen jeder Art begleitete Verzeichniß geliefert [18]); ihm folgt Niceron in seiner übersichtlichen Zusammenstellung derselben [19]). Wenn wir sie hier auch nicht alle nennen, so müssen wir um so mehr von den bedeutenderen derselben reden, an welche der große Ruf des Mannes in der gelehrten Welt, und mit allem Recht, geknüpft ist. Man sieht daraus, wie neben theologischen, zunächst Kirchengeschichte und Kritik der Quellen, betreffenden, sowie neben philosophischen, auf die Geschichte der alten Philosophie und deren Quellen gerichteten Forschungen, die literarhistorischen Untersuchungen den Mittelpunkt seiner gelehrten Thätigkeit und damit auch den Glanzpunkt seines literarischen Ruhmes ausmachen, wie seine Gelehrsamkeit und Belesenheit, sein bewundernswürdiger, ausdauernder Fleiß die alte und neue Welt, wie das Mittelalter und deren Literatur umfaßt, und hier allerdings Riesenwerke zu Stande gebracht hat, wie sie ein ewiges Denkmal teutschen Fleißes und teutscher Gelehrsamkeit sein und bleiben werden. Die Reihe dieser Werke beginnt mit der Geschichte der römischen Literatur, dem ersten und selbst jetzt noch unentbehrlichen Werke der Art, welches die neuere Zeit aufzuweisen hat, ein Werk, das darum auch bei seinem ersten Erscheinen so freudig begrüßt und mit so großem Beifall und ebenso großer Anerkennung allerwärts aufgenommen ward. Es erschien dasselbe zuerst (Hamburg 1697) in einem Octavbande mit der Dedication an Joh. Friedr. Mayer unter dem Titel: *Bibliotheca latina* sive notitia Auctorum veterum Latinorum, quorumcumque scripta ad nos pervenerunt. Accessit duplex Appendix, qua de fragmentis et collectionibus veterum scriptorum Latinorum, monumentis antiquis, Poetis Christianis, Jureconsultis, Medicisque et scriptis quibusdam Hypobolimaeis disseritur. Obiter suppleta ingens lacuna, aliquot paginarum in scholiis Eustathii ad Dionysium Periegetem [20]). Schon im Jahr 1703 ward das Buch in London wieder abgedruckt mit einigen wenigen Zusätzen in den Angaben der Ausgaben, aber mit Hinzufügung der von Fabricius kurz zuvor (im Jahre 1700) zu Hamburg herausgegebenen *Vita Procli*, philosophi Platonici, scriptore *Marino* [21]). Indessen bald darauf, 1708, gab Fabricius selbst eine neue, vielfach verbesserte und erweiterte, auch nach Bücher und Capitel abgetheilte (was bei der ersten Ausgabe nicht geschehen war) Ausgabe, die mit einem weitern Supplement 1712 wiederholt ward. Ein dritter, mit einem neuen Supplementband vermehrter, Abdruck in drei dicken Octavbänden, erschien 1721; der dritte Band trägt das Datum 1722; auch davon ward ein Nachdruck zu Venedig 1728 in zwei Quartbänden veranstaltet, in welchem zugleich die in der Originalausgabe später hinzugekommenen und besonders gedruckten Supplemente gehörigen Ortes eingeschaltet sind: was diesem Nachdruck, in dem nur Weniges verändert oder weggelassen, den Vorzug der bequemeren Benutzung vor dem Original gibt. An eine Literaturgeschichte, die uns in einem systematischen Zusammenhange die Erscheinungen der römischen Literatur vorführt, den Gang, den diese selbst genommen, in ihren Ursprüngen und Anfängen, in ihrer Blüthe und Vollendung, wie in ihrer Abnahme und in ihrem Verfall verfolgt, und dabei jedem Schriftsteller die ihm in dem Ganzen gebührende Stellung anweist, dadurch aber eine Totalanschauung des Ganzen zu gewinnen und ein lebendiges Bild der gesammten geistigen Entwicklung Roms,

historico-critica ex Epistolis virorr. clarr. ad Fabricium, praeterea Christiani Kortholti Parentatio Lipsiensis et Variorum Epicedia. (Hamburgi 1737.) Hier ist auch ein Bild des Fabricius, dem Titel gegenüber, beigefügt, ein anderes, größeres, findet sich in Reimar's Ausgabe des Dio Cassius vorn bei dem Titelblatte. Was bei Niceron (Nachricht. von berühmt. Gelehrt. u. s. w. XX. S. 326 fg.) sich findet, ebenso was bei Schröckh (Abbildd. und Lebensbeschreibb. berühmt. Gelehrt. I. S. 320 fg.) erzählt wird, ist zunächst dieser Quelle entnommen. Vgl. auch Biograph. Universelle. XIV. p. 15 sq.

16) s. Reimar a. a. O. die Abschnitte §. 31 bis 35 incl. S. 75 fg. 17) So nennt ihn Needham (Praefat. ad Hierocl. p. 5) „*maximum antiquae eruditionis thesaurum*," um unter vielen anerkennenden Zeugnissen nur eins anzuführen. Man vgl. übrigens die zahlreichen Epicedien und Epigramme auf Fabricius in teutscher, lateinischer und griechischer Sprache bei Reimar a. a. O. als Anhang circa 100 Seiten füllend, abgedruckt. 18) a. a. O. Cap. II. S. 99 fg. 19) a. a. O. S. 335 fg.

20) s. Reimar. Cap. II. §. 5. S. 110 fg. *J. A. Nolten.* Lexic. Antibarbar. Pars poster. p. 180 sqq. 21) Der vollständige Titel dieses, dem Richard Bentley dedicirten, für die Geschichte der Platonischen, zunächst der neuplatonischen Philosophie, und deren Verhältniß und Beziehung zur christlichen Lehre wichtigen Buches lautet: *Vita Procli*, philosophi *Platonici*, Scriptore *Marino* Neapolitano [in Palästina], quam altera parte de virtutibus Procli theoreticis ac theurgicis auctiorem et nunc demum integram primus edidit, versionem, breves notas atque elenchum scriptorum Procli adjecit. Praemissa sunt Prolegomena de Marino, de aetate, gente, magistris et successoribus Procli, tum de septem generibus sive gradibus virtutum, quas in praeceptore suo celebrat Marinus. (Hamburgi apud *Godofredum Liebezeit.* 1700. 4.) — Eine neue Ausgabe dieser Schrift lieferte J. F. Boissonade zu Leipzig 1814 in 8.

seiner wissenschaftlichen und literarischen Zustände und Bestrebungen, wie sie in den einzelnen Schriftstellern in ihren noch hinterlassenen oder auch nur fragmentarisch auf uns gekommenen Werken vorliegen, zu geben sucht — an ein solches Werk, wie es jetzt, nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert von der immer weiter fortschreitenden Wissenschaft gefodert wird, darf man hier freilich noch nicht denken, wo es vor Allem nöthig war, erst das Material und den gesammten Apparat zusammenzubringen, der zu Aufführung eines solchen Werkes nöthig ist. Fabricius suchte bei jedem Schriftsteller (welche in chronologischer Reihe auf einander folgen) alle Angaben und Nachrichten aus alter und später Zeit zusammenzustellen, damit die Forschungen der neuern Zeit seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften zu verbinden, die Ausgaben, Erläuterungsschriften, und selbst Übersetzungen genau zu verzeichnen und zu classificiren, was Alles, wenn man die Zeit bedenkt, in welcher Fabricius an die Lösung einer solchen Aufgabe schritt, ein ebenso schwieriges als mühevolles Unternehmen war, das indessen der weiteren Forschung den Weg bahnen mußte. Bei der chronologischen Anordnung des Ganzen befaßt das erste Buch die Schriftsteller vor Tiberius, das zweite die von Tiberius bis zu den Antoninen, das dritte reicht von da bis zum gänzlichen Verfall der Sprache und Literatur, während ein viertes Buch den Fragmenten und Sammlungen gewidmet ist. Bekanntlich lieferte späterhin der berühmte Theolog und Humanist Johann August Ernesti [22]) eine neue Ausgabe dieses Werkes, das durch ihn eine ungleich bessere Gestalt in besserer Anordnung des Stoffs und vielfachen Berichtigungen und Verbesserungen, auch Zusätzen im Einzelnen erhielt, aber, da mehre Abschnitte gänzlich ausgefallen sind, die wahrscheinlich Ernesti der Herausgabe eines besondern Bandes (der aber nie erschien) vorbehalten hatte, die ältere Ausgabe, welche Fabricius selbst besorgt hatte, noch immer unentbehrlich macht. Ernesti nämlich behielt zwar die eben bemerkte Abtheilung des Ganzen nach vier Büchern bei, aber er ließ im dritten Buche die Abschnitte über Sidonius Apollinaris, Boethius, Cassiodor, Jornandes (Cap. 16 und 17) weg, und machte dafür aus dem zwölften Capitel (Ammianus Marcellinus, Vegetius und Macrobius) drei Capitel (12, 13, 14); im vierten Buche fiel ebenfalls das zweite und dritte Capitel: De poetis christianis und De scriptoribus antiquis christianis ganz aus, desgleichen der Abschnitt: De scriptis quibusdam suppositis; zwei andere Abschnitte (De auctoribus linguae Latinae und De grammaticis a Putschio editis) wurden in einen vereinigt, auch bei den anderen Abschnitten Einzelnes hinzugesetzt, Einzelnes gestrichen. Diese, auf dem bemerkten Wege vielfach gereinigte, verbesserte und erweiterte, darum noch immer so brauchbare Ausgabe führt den Titel: *Jo. Alb. Fabricii Bibliotheca Latina* nunc melius delecta, rectius digesta et aucta diligentia *Jo. Aug. Ernesti*. Lipsiae apud *Weidmanni* heredes et *Reichium* MDCCLXXIII in drei Großoctav-Bänden.

Wir reihen unmittelbar daran das andere, noch weit großartigere, Unternehmen einer ähnlichen Geschichte der griechischen Literatur, das bis auf diesen Tag einzig in seiner Art dasteht, unübertroffen und unentbehrlich für einen Jeden, der auf diesem Gebiete beschäftigt ist. In seiner äußern Anlage war dieses Werk dem früheren gleich, und was wir dort über die Art und Weise, in der Fabricius jenes Werk ausarbeitete, sowie über den Standpunkt, von welchem aus man dasselbe zu betrachten hat, bemerkt haben, das gilt fast noch mehr von diesem Werke, je umfangreicher und ausgedehnter dasselbe, bei dem größern Reichthume der griechischen Literatur werden mußte und auch in der That, in der Ausführung, die ihm der Verfasser, den Heumann deshalb mit dem Ehrentitel Museum Graeciae bezeichnete, gab, geworden ist. Unter allen Werken des Fabricius ist daher auch diese Bibliotheca Graeca, wie er es, analog dem ersteren, bezeichnete, dasjenige, was ihn am meisten berühmt gemacht, was die meiste Anerkennung auch bei der Nachwelt gefunden und Ruhm und Beifall aller Orten gebracht hat. Wir wollen nicht die lange Liste der Elogien und günstigen Urtheile der Zeitgenossen wie der Nachwelt hier wiederholen, deren bloßer Nachweis bei Reimarus [23]) mehr als sechs Octavseiten füllt, noch in Lobeserhebungen über ein Werk uns auslassen, das ein ungeheures Material über eine so reiche Literatur in einer Weise gesammelt und vereinigt hat, die unser gerechtes Staunen und unsere volle Bewunderung der Gelehrsamkeit und der ausdauernden Thätigkeit erregen muß, die, auch ohne Vorarbeiten, wie sie doch in ähnlichen Fällen oft vorhanden sind, zu einer solchen Riesenarbeit sich entschloß und dieselbe auch bis zu Ende geführt hat. Dieses Verdienst wird daher Jeder gern anerkennen, der dieses nothwendige und unentbehrliche Hilfsbuch kennen gelernt und gebraucht hat. Der Mangel an Ordnung und Methode, die Schwierigkeit, den unendlichen Stoff und die ungeheure Masse des Details zu bewältigen, und auch kritisch zu sichten, manche daraus hervorgegangene Verwirrungen, Irrthümer und Widersprüche; dies und Anderes sind Fehler, die von einem solchen Werke fast unzertrennlich sind und, in sofern sie in der Natur solcher Arbeiten und in den Grenzen menschlicher Kräfte überhaupt liegen, auch darum nicht dem Fabricius zu einem besondern Vorwurfe, als Mangel an Sorgfalt, Genauigkeit, oder als tadelnswerthe Nachlässigkeit gereichen können, vorausgesetzt, daß man auch bei diesem Werke keine solche

22) Ernesti, so sehr er auch den Tribut der gerechtesten Anerkennung den verdienstvollen Leistungen des Fabricius durchaus nicht versagt, hebt doch insbesondere zwei Mängel an demselben hervor, erstens den rein compilatorischen Charakter des Werkes: — nimis compilatorem olebat (opus): hoc est, qui nihil fere nisi collegisset undecunque quod ad quemque scriptorem pertineret et per omnes occasiones saepe intempestive captatas, collatas a se copias super aliqua re effunderet: unde multa superflua, multa aliena et si per se non omnia spernenda auctorum eandem rem tractantium, levium graviumque promiscue, magnus numerus etc. Zweitens vielfache Versehen und Irrthümer in den Ausgabenverzeichnissen; s. die Praefatio seiner Ausgabe p. XXI.

23) a. a. O. S. 137 fg.

Foderungen ſtellt, wie ſie wol jetzt, wie wir eben bemerkt, an Werke der Art geſtellt werden. Es galt auch hier zunächſt und vor Allem die Maſſe des Stoffs und des Materials vollſtändig zuſammenzubringen und damit weiterer Forſchung eine gründliche Unterlage zu geben. Wie bei der Bibliotheca Latina, ſo folgte auch hier Fabricius der chronologiſchen Ordnung und Abtheilung, indem er in ſechs Büchern, die jedes in mehre Capitel zerfallen, ebenſo viele Perioden der griechiſchen Literatur unterſchied, und darnach die einzelnen Schriftſteller, die noch vorhandenen wie die verlorenen, auf die er um ſo mehr ein beſonderes Augenmerk gerichtet hatte, als dieſelben im Ganzen bisher minder beachtet waren, behandelte. Das erſte Buch enthält die vorhomeriſche Literatur, das zweite die Schriftſteller von Homer an bis Plato, das dritte von da bis auf Chriſti Geburt, das vierte von da bis auf Conſtantin den Großen, das fünfte von hier bis zur Eroberung Conſtantinopels durch die Türken, das ſechste die kirchenrechtlichen Sammlungen, die Geſetze und Rechtslehrer mit ihren Schriften, ſowie die Ärzte. So erſchien das Ganze unter dem Titel: *Bibliotheca Graeca* sive notitia scriptorum veterum Graecorum quorumcunque monumenta integra aut fragmenta edita exstant, tum plerorumque e manuscriptis ac deperditis. (Hamburgi sumtu *Christiani Liebezeit.* 1705. 4.) Vol. I., welcher Buch I und II. enthält, auch zwei Mal, 1708 und 1718, wieder abgedruckt ward in theilweiſe verbeſſerter Geſtalt; Vol. II. (mit Buch III.) 1707 und wiederholt 1716. Vol. III. (mit dem einen Theile von Buch IV.) 1708 und 1717. Vol. IV. (mit dem andern Theile von Buch IV.) 1711 und 1722. Vol. V. (mit dem Anfang von Buch V., das bis zu Vol. X. inclus. fortgeht) 1712 und 1722. Vol. VI. 1714 und 1725. Vol. VII. 1715 und 1726. Vol. VIII. 1717 und 1729. Vol. IX. 1719. Vol. X. 1721. Vol. XI. (den Anfang von Buch VI., das bis Vol. XIV. reicht) 1722. Vol. XII. 1724. Vol. XIII. 1726 und Vol. XIV. 1728[24]). Die Wichtigkeit und Bedeutung dieſes Werkes, die immer mehr zunehmende Seltenheit der Exemplare bei den in gleichem Grade zunehmenden Studien der griechiſchen Literatur, ebenſo wie der Wunſch, manche Irrthümer im Einzelnen zu berichtigen, Anderes hinzuzuſetzen u. dgl. m., veranlaßten den erlanger Philologen und gelehrten Literaten Gottlieb Chriſtophorus Harles (ſ. in dieſer Encyklopädie 2. Sect. 2. Bd. S. 287) eine neue Ausgabe zu veranſtalten, welche zu Hamburg in den Jahren 1790 bis 1812 in zwölf ſtarken Quartbänden erſchien, aber nicht vollendet iſt, indem dieſe zwölf Bände nur den Inhalt der zehn erſten Bände und eines Theils des eilften der früheren Ausgabe liefern, jedoch in einer ganz andern, ungleich verbeſſerten, berichtigten Geſtalt und mit Zuſätzen jeder Art reichlich ausgeſtattet, zumal da auch andere Gelehrte, außer dem auf dem Titel genannten Ch. A. Heumann, den Herausgeber mit Beiträgen unterſtützten und aus den hinterlaſſenen Papieren des Fabricius ebenfalls Manches entnommen ward. Während einzelne Inedita, welche Fabricius in ſein Werk aufgenommen hatte, in der neuen Ausgabe wegfielen, ward dafür auch vieles Andere aufgenommen, was den bedeutend ſtärkeren Umfang der neuen Ausgabe ſattſam erklärt, bei welcher übrigens auf jeder Seite oben auch Seiten- und Capitelzahl der früheren ſich bemerkt findet. Es führt dieſelbe den gleichen Titel mit der älteren Ausgabe, wie wir ihn oben angegeben haben, nur mit dem Zuſatze: *Editio quarta* Variorum curis emendatior atque auctior, curante *Gottlieb. Christophoro Harless*, cons. aul. et P. P. O. in univers. liter. Erlang. Accedunt b. *J. A. Fabricii* et *Christoph. Augusti Heumanni* Supplementa inedita. (Hamburgi apud *Carolum Ernestum Bohn* A. C. MDCCLXXXX. Lipsiae, ex officina *Breitkopfia.*) Vorher hatte ſich der neue Herausgeber in einem eigenen Programm (De nova Bibliothecae Graecae *Joann. Alberti Fabricii* editione adornanda), das zu Erlangen 1785 in 4. erſchien und dann auch wieder im erſten Bande der neuen Ausgabe nach der Vorrede von Harles p. XV sq. abgedruckt iſt, über Plan und Anlage, wie Einrichtung ſeiner neuen Bearbeitung ausgeſprochen. In dieſer noch nicht vollendeten Geſtalt iſt die neue Ausgabe bis auf den heutigen Tag geblieben, ohne einen Mann zu finden, der, einer ſolchen Aufgabe gewachſen, in gleicher Weiſe das zu einem ſo namhaften Theile nach ausgeführte Werk auch bis zum Abſchluß und zur gänzlichen Vollendung geführt hätte; nur ein bei dieſem Zuſtande der neuen Ausgabe doppelt nothwendiger Index erſchien in einem Quartbande zu Leipzig im J. 1838; er hat die Benutzung des Werkes, deſſen ungemeinen Nutzen bei allen ſonſtigen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden und ebendaher auch kaum vermeidlichen Mängeln Niemand verkennen wird, zumal wenn man dieſe neue Ausgabe mit der älteren vergleicht, ungemein erleichtert. Denn auch Harles, ſo Vieles er im Einzelnen berichtigte und verbeſſerte, arbeitete im Ganzen doch auch mehr, in gleichem Geiſte, wie Fabricius, auf maſſenhafte Anhäufung des Stoffs und derartige Vollſtändigkeit mehr, als auf kritiſche Sichtung und Ordnung des zuſammengebrachten Stoffes bedacht, ſodaß, was dem Fabricius vorgeworfen wird, in dieſer Hinſicht ſeinen Nachfolger nicht minder treffen kann, deſſen ausgebreitete Beleſenheit und ausgedehnte Gelehrſamkeit gewiß die gleiche Anerkennung verdient.

Ein drittes, dem Inhalt und Gegenſtand nach ſich an die beiden genannten gewiſſermaßen anſchließendes, in die letzte Lebensperiode des Fabricius fallendes, von ihm ſelbſt nicht einmal vollendetes Werk iſt die Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis[25]); eine Art von lateiniſcher Literaturgeſchichte des Mittelalters, wenn man anders dieſen Namen von einem Werke gebrauchen kann, das mehr den Charakter eines nomenclatoriſchen Wörter-

24) ſ. dazu auch *Jo. J. von Einem*, Succincta introductio in lat. et Graec. Biblioth. *J. A. Fabricii*. (Magdeburg 1734.) Der Inhalt der einzelnen Bände iſt genau verzeichnet bei Reimar S. 121 fg.

25) ſ. Reimar. Cap. II. §. 28. S. 180 fg.

buchs oder Repertoriums an sich trägt, als eine eigentliche Geschichte der Literatur bietet; denn es sind auch hier nur die einzelnen Schriftsteller, die Angaben ihrer Lebensumstände, die Notizen über ihre Schriften und deren Ausgaben, sowie die ganze, darauf bezügliche neuere Literatur, was Gegenstand und Inhalt dieser Bibliotheca Latina bildet, und diese einzelnen Schriftsteller sind nicht, wie in den ebengenannten Werken über die griechische und römische Literatur, nach der Zeitfolge, wie sie gelebt, nach einzelnen bestimmten Zeitperioden, hier behandelt, sondern in alphabetischer Reihe nach einander, also in lexikologischer Form, aufgeführt. Der erste und zweite Band erschien 1734, der dritte und vierte 1735, der fünfte 1736 in 8. Während des Druckes des letzten Bandes starb Fabricius, indem er bis zu dem Worte Poggius gekommen war, den Rest des Buchstabens P, sowie die übrigen noch fehlenden Buchstaben, lieferte später, auf dringendes Bitten des Joh. Christ. Wolf, auch unterstützt durch einige, im Ganzen freilich nicht bedeutende, Papiere, welche Fabricius hinterlassen hatte, Chr. Schöttgen, in einem eigenen sechsten Bande, der erst nach zehn Jahren (1746) herauskam. Einen neuen Abdruck des Werkes, der sich auch von Seiten der typographischen Ausstattung vortheilhaft vor dem ersten Abdrucke empfiehlt und mit einzelnen Zusätzen des neuen Herausgebers ausgestattet ist, besorgte J. D. Mansi (ed. prima Italica a P. *Joanne Dominico Mansi* correct. illustrat. auct.) zu Padua in sechs (oder drei) Quartbänden im J. 1754. Das Verdienstliche dieses Unternehmens wird insbesondere derjenige zu würdigen wissen, welcher in der Literatur des Mittelalters sich nur einigermaßen umgesehen und, zumal bei dem gänzlichen Mangel an ähnlichen Werken, den Werth eines solchen Führers schätzen gelernt hat, womit jedoch einzelnen Mängeln oder Irrthümern und Versehen, welche auch hier mit unterlaufen, das Wort keineswegs geredet werden soll, da wahrhaftig auch dieses Riesenwerk, das nur ein Mann von dieser unendlichen Gelehrsamkeit, wie Fabricius, zu Stande zu bringen vermochte, unsern Dank und unsere gerechte Anerkennung anzusprechen hat.

Ein sehr brauchbares und schätzbares Hilfsmittel, ebenfalls eine Art von Repertorium, das sich über alle Zweige und Theile der Alterthumskunde erstreckt und über jeden einzelnen Gegenstand die betreffende Literatur in Nachweisungen jeder Art, wohlgeordnet, aufführt, ist die *Bibliographia Antiquaria* sive Introductio in Notitiam scriptorum, qui Antiquitates Hebraicas, Graecas, Romanas et Christianas scriptis illustrarunt. Accedit Mauricii Senonensis de S. Missae ritibus Carmen, nunc primum editum (Hamburgi 1713) und in einer zweiten vermehrten und berichtigten Ausgabe 1716. 4. einem starken Quartbande [26]). Eine dritte Ausgabe besorgte nach dem Tode des Fabricius P. Schaffshausen zu Hamburg 1760, ebenfalls in Quart; in beiden Ausgaben, der zweiten und dritten, ist jedoch das Gedicht des Mauricius weggelassen. Mehr in das Gebiet der neuern Literargeschichte gehört die noch in die frühere Periode seines Lebens fallende und wenn man will, an seine Decas (siehe oben) sich gewissermaßen anschließende *Centuria Fabriciorum* scriptis clarorum, qui jam diem suum obierunt (Hamburgi 1700.), nebst der Fortsetzung in der *Centuria Fabriciorum secunda* cum prioris supplemento. (ibid. 1727.) Eine dritte und vierte Centuria sollte noch folgen, blieb aber unausgeführt [27]). Alle in der Literatur in irgend einer Weise bekannt gewordenen Personen, welche den Namen Fabricius tragen, sowie auch alle die, welche mit irgend einem ähnlichen Namen, wie z. B. Faber, Le Fevre, vorkommen, oder einen in diese Ausdrücke zu übersetzenden Namen tragen, wie z. B. den teutschen Namen Schmidt, oder andere ähnlich klingende Namen (wie z. B. Le Fevre de la Boderie = Fabricius Boderianus oder Fabri de Peiresc = Fabricius de Peiresc, oder Gui du Faur Pibrac = Fabricius Pibracius) sollten hier aufgeführt werden, und sind auch, soweit die erschienenen Theile reichen, in der Weise aufgeführt, daß auf den Namen meist kurze Angaben über Leben und Schriften der betreffenden Personen folgen. In diese Reihe von Schriften gehören die *Memoriae Hamburgenses*, s. Hamburgi et Virorum de Ecclesia, Reque publica et Scholastica Hamburgensi bene meritorum Elogia et Vitae in sieben Quartheften, welche zu Hamburg 1710, 1711, 1715, 1723 und 1730 erschienen sind [28]); ferner der besondere Abdruck der Münzbibliothek des Banduri unter dem Titel: D. *Anselmi Bandurii* monach. Bened. etc. Bibliotheca nummaria sive Auctorum, qui de re nummaria scripserunt, in νομισματοφίλων gratiam cum notulis et indicibus recusa (Hamburg. 1719. 4.) [29]); ferner der Conspectus thesauri literarii Italiae praemissam habens, praeter alia, notitiam Diariorum Italiae literariorum, thesaurorumque ac corporum historicorum et Academiarum, subjuncto Peplo Italiae Jo. Matthaei Toscani. (Hamburgi 1730.) Für die Reformationsgeschichte ist zu bemerken: Centifolium Lutheranum s. notitia literaria scriptorum omnis generis de Luthero, ejusque vita, scriptis et reformatione ecclesiae, in lucem ab amicis et inimicis editorum, digesta sub titulis CC atque in memoriam saecularem divini beneficii ante hos CC annos repurgatis sacris Hamburgo praestiti, grato et memori animo consignata (Hamburg. 1728.) nebst einer Pars altera (ibid. 1730.) [30]). In dasselbe Gebiet der Literargeschichte, mit der besondern Beziehung auf Theologie, gehört auch noch der *Delectus argumentorum* et syllabus scriptorum, qui veritatem religionis Christianae adversus Atheos.

26) s. Reimar. Cap. II. §. 13. S. 141 fg.

27) Es fanden sich, wie Reimarus S. 135 versichert, nur einige, kaum die Namen, und weiter Nichts enthaltende Blätter zu den fehlenden Theilen bei dem Tode des Fabricius vor. 28) s. Reimar. II. §. 10. S. 135 fg. 29) Aus dem Werke: Numismatum Imperatorum Romanorum a Trajano Decio ad Palaeologos Augustos. (Lutetiae Paris. 1718. Fol.), wo es am Schluß beigedruckt ist. Ein Mehres darüber s. bei Reimarus S. 165 fg. 30) Vgl. Reimar. II. §. 22. S. 172 fg.

Epicureos, Deistas s. Naturalistas, Idololatras, Judaeos et Muhammedanos lucubrationibus suis asseruerunt. Praemissae sunt Eusebii Caesariensis Prooemium et capita priora Demonstrationis Evangelicae, quae in editionibus hactenus desiderantur, deprompta ex bibliotheca celss. et sapp. Walachiae principis, Joannis Nicolai Alexandri F. Maurocordati et latine reddita. (Hamburg 1725. 4.) Diese Schrift [31]) bildet in ihrem Haupttheile eigentlich eine weitere Ausführung, Ergänzung und Vervollständigung eines in der Bibliotheca Graeca (bei Gelegenheit des Julianus) gegebenen Verzeichnisses der verschiedenen zur Vertheidigung christlicher Religionswahrheiten wider Gegner der verschiedensten Art aufgetretenen Schriftsteller, indem hier Vieles Neuere aus dem Felde der christlichen Apologetik und Polemik neben dem Alten hinzugefügt, und bequemer und übersichtlicher geordnet ist. Ebenso bedeutend in manchen Beziehungen, und als verwandten Inhalts selbst gewissermaßen sich anschließend ist das Werk [32]): Salutaris Lux Evangelii toti Orbi per divinam gratiam exoriens, sive notitia Historico-chronologica literaria et geographica propagatorum per orbem totum Christianorum sacrorum. Accedunt Epistolae quaedam ineditae Juliani, Gregorii Habessini theologia Aethiopica nec non Index geographicus Episcopatuum orbis Christiani, addita notitia scriptorum, e quibus plerorumque historia et successio Episcoporum peti potest (Hamburgi 1731. 4.). Fabricius führt nämlich darin die Weissagungen und Zeugnisse über die Bekehrung der Juden und Heiden zur christlichen Religion, über die Verbreitung der letztern im Allgemeinen wie im Besondern durch die verschiedenen Länder Europa's, nebst den dabei angewendeten Mitteln u. dgl. an, wobei auch eigene Abschnitte den Kreuzzügen, den geistlichen Orden, den verschiedenen Missionen in andere Welttheile u. dgl. m. gewidmet sind. Auch das auf dem Titel genannte, sehr vollständige Verzeichniß der aller Orten, wohin die christliche Lehre verbreitet ward, gestifteten Bisthümer verdient Beachtung, ebenso auch die gleichfalls auf dem Titel genannten Inedita. In den Kreis dieser kirchlichen Literatur gehört auch das Werk, dessen Inhalt der ausführliche Titel genau verzeichnet: *Bibliotheca Ecclesiastica*, in qua continentur de Scriptoribus Ecclesiasticis S. Hieronymus, cum veteri versione graeca quam vocant *Sophronii*, et nunc primum vulgatis editoris notis, Hieronymum cum Eusebio accurate conferentibus; adjunctis praeterea castigationibus Suffridi Petri et Jo. Marcianaei, nec non integris Erasmi, Mariani Victorii etc. annotatt.; *Appendix* de vitis Evangelistarum et Apostolorum, graece et latine; Appendix altera, quae fertur jam sub titulo *Hieronymi* de XII doctoribus, jam sub nomine *Bedae* de luminaribus Ecclesiae: *Gennadius* Massiliensis, annott. lectt. cod. Corbej. et subjunctis variorum nott. *S. Isidorus* Hispalensis: *Ildefonsus* Toletanus: *Honorius Augustodunensis; Sigebertus Gemblacensis:* Appendices *Juliani* ac *Felicis Toletani* et tertia Anonymi ad Isidorum et Ildefonsum: *Henricus Gandavensis: Anonymus Mellicensis*, a Bern. Pez nuper vulgatus: *Petrus Casinensis*, de viris illustr. monast. Casinensis cum supplem. *Placidi Romani* et *Jo. Bapt. Mari* annott. *Jo. Trithemii*. Abb. Spanhem. liber de S. E. cum nott. *Aub. Miraei*, auctarium de S. E. et de scriptoribus seculi XVI et XVII libri duo (Hamburg. 1718. Fol.). In diesem Werke hat Fabricius in neuen, zum Theil auch berichtigten Abdrücken die Texte aller derjenigen Schriftsteller vereinigt, welche seit Hieronymus eigene Schriften über die christliche Literatur und die in derselben thätigen Schriftsteller, mit Einschluß der Evangelisten, abgefaßt haben [33]), und zwar nicht blos die älteren, aus der auf Hieronymus zunächst folgenden und in die Anfänge des Mittelalters hineinreichenden Zeit, sondern auch die der neueren, welche zum Theil nach ältern Quellen und Traditionen gearbeitet haben, wie der bekannte Abt Johann von Trittenheim; so bildet das Werk des Fabricius die vollständigste Quellensammlung der Art für die Geschichte der christlichen Literatur, wobei zugleich der Text der älteren Schriftsteller, eines Hieronymus, Gennadius, Isidorus, Honorius und der andern auf dem Titel genannten, in wesentlich verbesserter Gestalt und mit erläuternden Anmerkungen jeder Art begleitet erscheint, indem auch die Bemerkungen der frühern Herausgeber, zunächst des Suffridus Petri (der im J. 1580 den Hieronymus, Gennadius, Isidorus, Honorius, Sigebertus und Heinrich Gandavensis herausgegeben hatte) und des Aubertus Miráus, der eine Ausgabe derselben sechs Schriftsteller, unter Beifügung des Ildefonsus Toletanus, im Jahre 1639 zu Antwerpen geliefert hatte. Ein sehr verdienstliches Werk ist der *Codex Apocryphus Novi Testamenti* collectus, castigatus testimoniisque censuris et animadversionibus illustratus (Hamburg. 1703.) in zwei Bänden, welche 1719 wieder aufgelegt und mit einem dritten Bande (Pars tertia nunc primum edita) vermehrt erschienen sind.

Die verschiedenen, irrig für kanonisch ausgegebenen, an die neutestamentlichen Schriften zunächst sich anreihenden, in ihrer Echtheit mehr oder minder beanstandeten Schriften sind in diesem Werke theils in berichtigteren Abdrücken, theils auch zum ersten Male abgedruckt, vereinigt, dabei mit weitern Erörterungen über ihren Ursprung, ihre Abfassung u. dgl. versehen. Im ersten Bande stehen die unechten und apokryphischen Evangelien, die Acta Pilati und Andreä, im zweiten die auf die Apostelgeschichte bezüglichen apokryphischen Bücher, die Briefe der Maria mit andern den Aposteln Paulus, Petrus und

31) s. Reimar. II. §. 20. S. 168 fg. 32) s. Reimar. II. §. 27. S. 178 fg.

33) s. über diese Schriftsteller und ihre hier zusammengestellten Schriften mein Supplem. I. d. Gesch. d. röm. Liter. (christl. Dichter und Geschichtschreiber) §. 65—71.

Johannes beigelegten Briefen u. dgl.; der dritte handelt von den den Apoſteln fälſchlich beigelegten Liturgien, dem Evangelium des Barnabas u. dgl., gibt auch den Hermas Pastor am Schluſſe in einem berichtigten Abdrucke und Anderes [34]). Das Seitenſtück dazu iſt der *Codex Pseudepigraphus Veteris Testamenti* collectus, castigatus, testimoniisque, censuris et animadversionibus illustratus (Hamburg. 1713.); wieder aufgelegt 1722 und mit einer beſonders gedruckten Beigabe verſehen, welche den Titel führt: Codicis Pseudepigraphi V. T. Volumen alterum. Accedit Josephi veteris Christiani Hypomnesticon nunc primum in lucem editum cum versione ac notis (Hamburg. 1723.) [35]). Auch in dieſem Werk ſind die verſchiedentlich auf uns gekommenen, das alte Teſtament betreffenden Schriften ähnlicher Art zuſammengeſtellt und mit einigen neuen, vorher nicht bekannten (wie z. B. das vierte Buch Esra) vermehrt. An dieſe reihen ſich die Ausgaben zweier Kirchenväter von gleichem Werthe und gleicher Bedeutung, eines Griechiſchen und eines Lateiniſchen; wir meinen die Ausgaben der Werke des Hippolytus und des Philaſtrius. Von den Werken des Erſtern war zwar ſchon Manches einzelweiſe bekannt geworden, aber noch nicht in eine Sammlung vereinigt worden, wie dies hier Fabricius that, nachdem er vergeblich den in den Händen des Profeſſor Johann Wilhelm Janus befindlichen Apparat des Joh. Mill, den dieſer Behufs einer Ausgabe des Hippolytus zuſammengebracht hatte, ſich erbeten [36]). Die Ausgabe enthält daher nicht blos die bereits bekannt gewordenen Schriften des Hippolytus, vielfach verbeſſert und mit den Bemerkungen der früheren Herausgeber, wie der eigenen des Fabricius begleitet, ſondern auch eine Anzahl von unedirten, hier zum erſten Mal ans Tageslicht gezogenen Stücken, wodurch das Ganze allerdings ſehr gewonnen hat, zumal da die unterbliebene Benutzung des Mill'ſchen Apparats im Ganzen keine Nachtheile dem Unternehmen gebracht hat [37]). Der Titel des Ganzen iſt: *S. Hippolyti* Opera non antea collecta et partem nunc primum e Mss. in lucem edita, graece et latine. Accedunt virr. doctt. notae et animadversiones ac praeter aliorum commentarios in Monumentum paschale S. Martyris, tabula triplici aenea expressum, Dissertationes integrae Fr. Blanchini, et Jo. Vignolii atque ex Virginii Valsechii et Phil. a Turre scriptis excerpta S. Hippolytum spectantia. Subjuncta Appendix Scriptt. dubiorum suppositiorumque nec non quaecunque reperiri potuere ex lucubrationibus Hippolyti junioris Thebani. (Hamburg. 1716. Fol.) Wozu noch ein zweiter Band 1718 unter dem Titel hinzukam: Vol. II inedita hactenus nonnulla illius complexum: graece alia cum Lat. interpretatione; alia arabice etc. etc. Accedit Spicilegium Patrum quorundam aliorum III a C. N. saeculi atque in hoc Leonis Allatii diatribe de Methodiis ac Methodiorum scriptis et Claudii Salmasii Commentt. in Arnobium, denique appendicis loco Chalcidius in Timaeum Platonis emend. et not. illustratus.

Die Ausgabe der Schrift des Philaſtrius [38]) über die Ketzereien, gab dem Fabricius Gelegenheit zu vielfachen, erläuternden Bemerkungen, welche der Ausgabe, der auch die *Vita Philastrii* von Gaudentius, ſeines Nachfolgers, ſowie die Schrift des Rampertus: *De translatione Philastrii* beigefügt iſt, einen beſondern Werth verleihen. Der Titel lautet: S. Philastrii Episcopi Brixiensis De Haeresibus liber cum emendatt. et nott. additisque indicibus locupletissimis (Hamburg. 1721.). Ein Abdruck davon befindet ſich auch (cum spicilegio Pauli Galeardi) in *Ang. Mar. Quirini*, Collect. Brixiens. Eccles. 1738 (Brixiae Fol.). ſ. auch *Gallandi*, Bibl. Patr. VII. p. 480 sq.

Wichtig für die Geſchichte der alten Philoſophie iſt die Herausgabe der Schriften des Sextus Empiricus, welche bisher nur in einem einzigen mangelhaften Abdrucke vorlagen, hier aber nicht blos in einem durch die Benutzung von drei Handſchriften mehrfach verbeſſerten Texte geliefert, ſondern auch mit reichhaltigen, erklärenden Bemerkungen ausgeſtattet ſind, wie ſie ein für die Kenntniß der verſchiedenen Schulen und Lehren alter Philoſophie ſo wichtiges Werk hervorrief. Die Ausgabe führt den Titel: *Sexti Empirici Opera Graece et Latine.* Pyrrhoniarum Institutionum Libri III cum Henr. Stephani versione et notis: Contra Mathematicos s. Disciplinarum professores libri VI. Contra Philosophos libri V cum versione Gentiani Herveti. Graeca e Mss. Codd. castigavit, versiones emendavit supplevitque et toti operi notas addidit *J. Alb. Fabricius* (Lipsiae 1718. Fol.). Die Seltenheit und Wichtigkeit dieſer Ausgabe veranlaßte erſt neuerdings einen Wiederabdruck derſelben zu Leipzig 1842, der in zwei Octavbänden Alles vollſtändig enthält, was in der älteren Ausgabe ſich befindet. Auch die Monographie über den Kaiſer Auguſtus, zu welcher den Fabricius das Studium des Dio Caſſius führte, gehört in dieſen Kreis der zunächſt die claſſiſche Literatur berührenden Schriften: daß ſie durch die den Gegenſtand allerdings in ganz anderer Weiſe behandelnde Schrift Weichert's jetzt überboten worden iſt [39]), kann dem Verdienſt, das ſie in der

34) ſ. über den Inhalt das Nähere bei Reimar. II. §. 7. S. 115 fg. 35) ſ. ebendaſelbſt II. §. 11. S. 137 fg. 36) ſ. die darauf bezügliche Correſpondenz, welche bei Reimar. S. 149 fg. und daraus auch bei Niceron XX. S. 354 fg. abgedruckt iſt. Über Hippolytus ſ. dieſe Encyklop. 2. Sect. 8. Bd. S. 351 fg. 37) Fabricius ſelbſt ſchreibt in der Vorrede zu Vol. II. unter Anderm darüber Folgendes: „Hoc tamen propemodum jam satis mihi constat, neutiquam tanta esse, quae ex S. Hippolyti scriptis ille mihi praeterita possidet, quae vel unicum folium totum impleant. Itaque rogo, ut proferat in lucem si habeat plura atque publico bono me coarguat."

38) ſ. darüber mein Supplement II. d. Geſch. d. röm. Liter. (chriſtl. Theologie) §. 68. S. 139 fg. 39) ſ. *A. Weichert*, De Caesaris Augusti scriptt. eorumque reliquiis. (Grimmae 1835 und 1836.) II Commentt. 4. ſ. Weichert's Urtheil über des Fabricius Schrift in der Comment. I. p. 4.

Zeit ihres Erscheinens ansprechen konnte, keinen Abbruch thun; ihr Titel ist: *Imp. Caes. Augusti temporum notatio, genus, et scriptorum fragmenta.* Praemittitur Nicolai Damasceni liber de institutione Augusti cum versione Hug. Grotii et Henr. Valesii notis (Hamburg. 1727. 4.). Eine kleine Zusammenstellung liefert das 1712 zu Hamburg erschienene Büchlein: Menologium sive libellus de mensibus centum circiter populorum menses recensens, atque inter se conferens, cum triplici indice gentium, mensium et scriptorum [40]). Aufsehen machten auch einige rein theologische Schriften, deren Werth und Bedeutung für unsere Zeit nicht mehr in gleichem Grade anzuschlagen ist; so die gegen L. Ch. Sturm und dessen Auffassung der Abendmahlslehre gerichtete mathematische Demonstratio, welche nebst einer ferneren Ausführung zu Hamburg und Leipzig 1714 erschien [41]); ferner die aus dem Englischen des William Derham übersetzte Astrotheologie [42]), oder himmlisches Vergnügen in Gott bei aufmerksamem Anschauen des Himmels und genauerer Betrachtung der himmlischen Körper u. s. w. (zu Hamburg 1728 und 1732.) und ebendesselben Physikotheologie oder Naturleitung zu Gott, durch aufmerksame Betrachtung der Erdkugel und der darauf sich befindenden Creaturen u. s. w. (Hamburg 1730. 1731 und 1736.); desgleichen die Hydrotheologie [43]) oder Versuch durch aufmerksame Betrachtung der Eigenschaften, Austheilung und Bewegung der Wasser, die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers zu erkennen. Nebst einem Verzeichniß von alten und neuen See- und Wasserrechten, wie auch Materien und Schriften, die dahin gehören, unter XL Titul gebracht (Hamburg [1730.] 1734.). Ähnlicher Art ist die zwei Jahre zuvor (Hamburg 1732.) erschienene *Pyrotheologiae Sciagraphia*, oder Versuch, durch nähere Betrachtung des Feuers die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers anzuflammen. Man mag aus diesen Schriften, an die sich noch eine in ähnlichem Geist ausgeführte, aber nicht erschienene Aerotheologiá Sciagraphia in zehn Büchern anschließen sollte, Geist und Wesen der damals herrschenden Theologie abnehmen, in welcher selbst ein Fabricius in dieser Weise Etwas zu leisten suchte, zumal da mit seinen praktischen Beschäftigungen und dem früheren Beruf eines Predigers allerdings diese Schriften einen gewissen Zusammenhang erkennen lassen.

Noch manches Andere, von geringerem Umfang und Ausdehnung, meist durch bestimmte Gelegenheiten und Veranlassungen hervorgerufen, könnte noch angeführt werden, wenn nicht das bereits Bemerkte genügen dürfte, ein Bild von der ungeheuren Gelehrsamkeit des Mannes, wie nicht minder von seinem ungemeinen Fleiß und einer in beispielloser Weise ausdauernden Thätigkeit zu geben, der wir auf dem Gebiete der Literarhistorie, welche, wie wir schon oben bemerkt und jetzt auch bewiesen zu haben glauben, den Mittel- und Glanzpunkt seiner Studien und seiner literarischen Wirksamkeit bildet, so Vieles und so Großes verdanken. Wir übergehen daher die Reihe seiner Dissertationen und Programme [44]), von welchen wir einige oben gelegentlich angeführt haben, ebenso die verschiedenen Vorreden [45]), welche er zu neu von ihm oder auch von Andern herausgegebenen Werken lieferte, die auch zum Theil nicht ohne bleibenden wissenschaftlichen Werth sind, wie z. B. die Vorrede *Vincentii Placcii* Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum (Hamburg. 1708. Fol.), wegen der Angabe über die Veranlassung der Sitte, unter fremden oder unter gar keinem Namen zu schreiben, über Sammlungen der Art u. dgl., oder die Vorrede zu Morhof's Polyhistor (Lübeck 1732. 4.), über die verschiedene Art und Weise, die Literargeschichte zu behandeln u. s. w. Die Vorrede zu der Ausgabe der Praefationes et Epistoll. CXX. *Jo. Georg. Graevii* (Hamburg. 1707 und 1713.) zu *G. J. Vossius*, De historicc. Graecc. et Latin. (Hamburg 1706.) Und nach allen diesen unendlichen Leistungen fand sich bei seinem Tode doch noch ein nicht unbedeutender handschriftlicher Nachlaß vor, welchen sein Biograph [46]) genau verzeichnet hat. Einzelnes davon, wie z. B. die handschriftlichen Bemerkungen zu Dio Cassius, welche Reimarus seiner Ausgabe dieses Schriftstellers einverleibte, ist inzwischen gedruckt worden. Den handschriftlichen Nachlaß zu einer von Fabricius beabsichtigten und auch in drei Bogen gedruckten, aber nicht weiter fortgesetzten Ausgabe des Eunapius suchte Wyttenbach [47]) vergeblich für seine Bearbeitung zu gewinnen. (*Baehr.*)

FABRICIUS (Johann Andreas), geb. am 18. Juni 1696 zu Dodendorf bei Magdeburg, studirte zu Helmstedt, Leipzig und Jena. Zu Leipzig ward er 1716 Doctor der Philosophie, nach Vertheidigung seiner Dissertation: de nimio in linguis studio. Er hielt dort als Privatdocent öffentliche Vorlesungen. Einige Jahre später habilitirte er sich zu Jena. Als Adjunct der dortigen philosophischen Facultät gründete er 1729 die teutsche Gesellschaft. 1740 ging er nach Braunschweig. Er erhielt dort eine Professur an dem Carolinum, und ward zugleich Rector an dem Katharinum. Seit 1753 bekleidete er die Rectorstelle an dem Gymnasium zu Nordhausen. Er starb dort am 28. Febr. 1769.

Von seinen mannichfachen und gründlichen Kenntnissen zeugen mehre seiner theologischen und philosophischen Schriften. Unter jenen ist vorzugsweise zu nennen sein Conspectus Theologiae thetico-polemico-

40) s. darüber Reimar. II. §. 12. S. 140 fg. 41) s. Reimar. II. §. 14. S. 141 fg. 42) s. Reimar. II. §. 23. S. 173 fg. 43) s. Reimar. II. §. 26. S. 177 fg.

44) sie sind bei Reimar. S. 186 fg. genau verzeichnet. 45) s. ebendaselbst S. 193 fg. 46) a. a. O. S. 203 fg. Handschriftliche Hefte über Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie am Gymnasium gehalten, finden sich auf der hamburgischen Stadtbibliothek; s. Petersen, Gesch. d. hamb. Stadtbibl. S. 224. 47) s. Annotatt. in Eunap. p. 4. 5. ed. *Boissonad.* Vgl. auch Reimar. S. 209.

moralis (Francohusae 1766. 4.) und die schon früher erschienenen Regeln der geistlichen Beredsamkeit. (Leipzig 1748.) Als einen denkenden Kopf zeigte er sich in seiner Anweisung zur theoretischen Philosophie (Wolfenbüttel 1746.), in seinem Auszuge aus den Anfangsgründen der allgemeinen Gelehrsamkeit und Weltweisheit (Ebd. 1746.) und in der Kritischen Bibliothek, von welcher zu Leipzig 1748—1759 vier Bände erschienen. Sein Hauptwerk bleibt der Abriß einer allgemeinen Historie der Gelehrsamkeit (Leipzig 1752—1754. 3 Bde.). Von Joh. Hübner's kurzen Fragen aus der Kirchenhistorie (Jena 1734. 12.) gab Fabricius den ersten Theil heraus*). Sein Bildniß von Bernigeroth befindet sich vor dem ersten Bande der allg. Historie der Gelehrsamkeit. (*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Philipp Konrad), Professor der Medicin, wurde am 2. Oct. 1714 zu Butzbach in der Wetterau geboren, wo sein Vater, der hessen-darmstädtische Leibarzt Jacob Fabricius, Physikus war. Er studirte Medicin und Naturwissenschaften in Gießen und Strasburg, wurde aber zwischendurch auch unter seines Vaters Anleitung in die Praxis eingeführt. Nachdem er 1738 in Gießen promovirt hatte, wurde er seinem Vater als Physikus von Butzbach adjungirt und nach dessen im Jahre 1747 erfolgtem Tode übernahm er das Physikat. Aber schon im folgenden Jahre wurde er auf Heister's Empfehlung als Professor der Anatomie, Physiologie und Pharmacie nach Helmstedt berufen, woselbst er am 19. Juli 1774 starb. Als Professor in Helmstedt hat er einige 30 Dissertationen und Programme anatomischen und sonstigen Inhalts verfaßt. Seine wichtigeren Schriften aber sind: Idea Anatomiae practicae, exhibens modum cadavera humana rite secandi (Wetzlar. 1741.) (Neuer Abdruck in verändertem Formate ebend. 1743. Ferner: Halae 1774. und: Ins Teutsche übersetzt von Schröder. Kopenhagen 1776.). — Primitiae florae Butisbacensis s. Sex Decades plantarum rariorum inter alias circa Butisbacum sponte nascentium etc. (Wetzlar 1743.) (Enthält die um Gießen wildwachsenden Pflanzen, welche von Dillen übergangen worden waren. Die Einleitung berichtet von den gelehrten geborenen Butzbachern.) — Sciagraphia historiae physico-medicae Butisbaci ejusque viciniae, cum sylloge Observationum anatomico-chirurgico-medicarum minus vulgarium. (Wetzlar. 1746.) — Commentatio historico-physico-medica de animalibus quadrupedibus, avibus, amphibiis, piscibus et insectis Wetteraviae indigenis. (Helmstad. 1749.) — Sammlung einiger medicinischer Responsorum und Sectionsberichte. (Helmstedt 1754.) Zweite Sammlung. (Ebend. 1760.) (Beide vereinigt: Sammlung medic. Respons. u. Sectionsberichte. [Halle 1772.]) Enumeratio methodica plantarum horti medici Helmstadiensis. (Helmstad. 1759. Ed. 2. 1763. Ed. 3. 1776.) — Nach Fabricius' Tode erschien noch: Animadversiones varii argumenti ex scriptis Fabricii minoribus collegit notisque adjectis edidit *G. Rud. Lichtenstein.* Fasc. I. (Helmstad. 1783. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

FABRICIUS (Friedrich Daniel), geb. am 19. Nov. 1760 zu Schönfeld bei Calau, in der Niederlausitz, verlebte seine Jugend in Altdöbern, wohin sein Vater als Pfarrer versetzt worden war. Auf der Gelehrtenschule zu Lübben kämpfte er oft mit Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen. Gleichwol ersparte er sich eine Summe von 70 Thalern für seine akademische Laufbahn, da er nach seines Vaters Tode wenig Unterstützung erwarten konnte. 1780 bezog er die Universität Leipzig, wo er sich 1784 die Magisterwürde erwarb. Er war eine Zeit lang Hauslehrer bei dem Kammerrath Frege, späterhin, als er Leipzig verlassen, in der Familie des Landeshauptmannes von Carlowitz. Auf das Pastorat zu Steinitz bei Drebkau verzichtete er im Jahr 1788, und übernahm eine Lehrerstelle im Hause des Barons von Lorenz zu Mitweida. Eine Zeit lang war er hierauf Vorsteher einer von ihm errichteten Pensionsanstalt zu Calau. 1795 ward er dort Hilfsprediger, und 1797 Primarius und Schulinspector. Als mit dem Jahre 1816 Calau an Preußen kam, ward Fabricius Superintendent. Er starb am 4. Jan. 1832.

Fabricius war auch literarisch thätig. Die Bildung des Volks lag ihm am Herzen, und er hatte daher in seiner Ephorie eine ziemlich bedeutende Lesebibliothek errichtet. Einen ähnlichen Zweck verfolgte er in dem größten Theile seiner Schriften. Schon 1787 hatte er zu Leipzig eine Schrift über den Religionsunterricht drucken lassen. Ausführlicher behandelte er diesen Gegenstand in seinem Religionsunterricht für Kinder (Leipzig 1792—1793. 2 Theile. Neue Auflage. Ebend. 1795). Auch noch in spätern Jahren kam er auf dies Lieblingsthema zurück in seinem Religionsunterricht für die Jugend (Leipzig 1805—1806. 3 Bde.). Er schrieb ferner eine Anleitung zur Vorbereitung der Confirmanden. (Ebd. 1806.) Dem ersten Lesebuch für Landschulen (zu Lübben 1822 gedruckt) ließ er ein zweites Lesebuch folgen (Ebd. 1827.); ein drittes hinterließ er handschriftlich*).

(*Heinrich Döring.*)

Fabricius (Johann Christian), s. Entomologie 25. Bd. S. 110 fg.

FABRICIUS (Johann Gottfried Andreas), geb. am 30. Juni 1738 zu Jena, widmete sich dort in den Jahren 1754—1759 dem Studium der Rechte. Mit einem akademischen Freunde, dem nachherigen hessen-darmstädtischen Geh. Rath und Kanzler Koch, begab er sich um diese Zeit nach Gießen. Er habilitirte sich dort als Privatdocent, und hielt sich dann einige Zeit in Wetzlar

*) Vgl. *Saxii* Onomast. P. VI. p. 684 sqq. Zusätze zu dem von Mylius herausgegebenen blühenden Jena S. 138 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 262 fg.

*) Vgl. das erste Heft des Neuen lausitzischen Magazins vom Jahre 1833; den Neuen Nekrolog der Teutschen. X. Jahrg. 1. Th. S. 7 fg. Meusel's gel. Teutschl. 2. Bd. S. 281 nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

auf, um sich in der Praxis des Reichskammergerichts zu üben. In den Jahren 1761—1765 bekleidete er die Stelle eines Secretairs und Bibliothekars, bei dem Reichshofrath von Senkenberg in Wien. Dadurch fand er mehrfache Gelegenheit, seine Kenntnisse zu erweitern in dem Umgange mit Gelehrten und andern ausgezeichneten Männern. 1765 ward Fabricius fürstlich Hohenlohischer Regierungs- und Consistorialrath zu Langenburg. Diese Stelle legte er jedoch schon im nächsten Jahre nieder und übernahm 1766 das Syndikat der mittelrheinischen Ritterschaft zu Friedberg. 1768 ward er wirklicher ritterschaftlicher Consulent des fränkischen Rittercantons Baunach, Anfangs zu Rentweinsdorf, dann zu Nürnberg. Schon 1767 hatte er den Charakter als herzoglich sachsen-gothaischer Hofrath erhalten. Einen gleichen Titel verlieh ihm 1771 der Kurfürst von Mainz. 1778 ward er fürstlich fuldaischer Geh. Rath. Er starb am 10. Jan. 1798. Er war ein Mann von gründlichen Kenntnissen und einer vielseitigen Bildung. Während seines Aufenthalts in Wien verwandte er seine Muße zu mannichfachen literarischen Arbeiten, die aber meist ungedruckt geblieben sind. Mit seinem Schwager, dem Geh. Rath Tabor zu Friedberg, beschäftigte er sich mit einem umfassenden Werk über die Reichsritterschaft, und verfertigte ein vollständiges Register über *Antonii Matthaei* Tract. de nobilitate. Gedruckt ist von ihm nur das nachfolgende, seiner Gründlichkeit wegen sehr geschätzte, Werk: „Die wahre teutsche Erbfolge nach der Nähe des Grades durch Verträge und Herkommen des hochgräfl. Limpurgischen Hauses bestätiget, zu näherer Erläuterung des in Camera rechtshängigen Processes in Sachen des Herrn Grafen Friedrich Karl von Pückler und Limpurg, tiliae minorennis nomine, entgegen des Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen Durchl. uxorio et contutorio nomine derer drei minorennen Herren Grafen von Rechtern, Joachim Adolf Friedrich, Ludwig Christian, und Friedrich Reichard Burkard, Citat. das Erbfolgerecht in die Halbscheid des, durch den Tod der letztern Limpurgischen Erbtochter, Frau Christiane Wilhelmine Henriette, vermählte Gräfin von Gravenitz erledigten Landesantheils an den Gräfl. Limpurg-Speckfeld- und Sontheimischen Landen betreffend." Mit Beilage Nr. I—XII. 1767. Fol. *).

(*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS (Karl August), geb. am 17. Dec. 1803 zu Lübeck, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in der St. Katharinenschule. Dem Studium der Theologie sich widmend, bezog er die Universität Jena, und ging zu seiner weitern Ausbildung von da nach Göttingen. 1826 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, und ward unter die Zahl der Candidaten des Predigtamtes aufgenommen. Mit Beifall betrat er mehrmals die Kanzel. Überall empfahl er sich durch seine gründlichen Kenntnisse, durch seinen liebenswürdigen Charakter und durch sein lebendiges Interesse für alles Gemeinnützige. Dies zeigte er besonders durch die tüchtige Leitung eines Privatinstituts für Knaben. Er stand dieser Anstalt bis zu Anfang des Jahres 1831 vor. Um diese Zeit ward er in seiner Vaterstadt Diakonus an der St. Jacobikirche. Auch in diesem Wirkungskreise zeichnete er sich aus durch gewissenhafte Berufstreue, durch rastlose Thätigkeit und durch den redlichen Willen zu nützen. Davon zeugt unter Anderm auch seine Schrift: Der Confirmandenunterricht, um des Wohls der Gemeine willen, eine Sache der Geistlichen (Lübeck 1832.) und seine Vorschläge zur Verbesserung des Kirchengesanges. (Ebend. 1832.) An mehren gemeinnützigen Anstalten zeigte er seine fördernde Theilnahme, die sich oft weit hinaus erstreckte über die Grenzen seines nächsten Berufs. Die kaum gegründete Verwahrschule verlor in ihm ihren Mitstifter, der mit unermüdeter Sorgfalt für die Verbesserung des Volksunterrichts gesorgt hatte. So rastlosen Anstrengungen erlag sein ohnehin sieche Körper am 20. Jan. 1835 *).

(*Heinrich Döring.*)

FABRICIUS. Musiker und musikalische Schriftsteller dieses Namens, vorzüglich mit Berücksichtigung der Zeitfolge, soweit sie den anderweitigen Zusammenhang nicht stört.

1) Albinus Fabricius, ein Componist gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, von welchem Draudius in s. Bibl. Class. folgende Ausgabe anmerkt: Cantiones sacrae 6 voc. (Grätz in Steyermark 1595.) Derselbe Draud. nennt

2) Bernhardus Fabricius zu Strasburg: Tabulaturae organis et instrumentis inservientes (Straßburg 1577. Fol.), ein Buch, das in den bisherigen Literaturschriften über Musik übergangen worden ist, ob es gleich Gerber schon genannt hat.

3) Hieronymus Fabricius, geb. zu Aquapendente 1537, starb als ein berühmter Arzt zu Padua den 23. Mai 1619. Unter Anderm schrieb er: De Voce, de gula, de respiratione et ejus instrumentis. Forkel setzt hinzu: Wahrscheinlich ist diese Schrift mit folgender de locutione et ejus instrumentis (Venedig 1601. 4.) einerlei, oder ein darin enthaltenes Capitel. Dasselbe muthmaßt auch Jöcher in s. Gelehrtenler., wo man auch seine übrigen ärztlichen, chirurgischen und anatomischen Werke anführt, von ihm meldend, daß er vierzig Jahre zu Padua gelehrt und von der Republik Venedig einen Jahrgehalt von 1000 Goldkronen erhalten und eine goldene Ehrenkette empfangen habe. Der Mann ist also genauer von einem gelehrten Arzt zu behandeln, welcher sich auch um die Musiker verdient machen würde, wenn er das Ungewisse in der letzten Schriftausgabe feststellte.

*) Vgl. von Holzschuher's Deductionsbibliothek. 2. Th. S. 1103 fg. Weidlich's biograph. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 172 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbn. teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 265.

*) Vgl. Neue lübeckische Blätter. 1835. Nr. 4. Heinsius' Bücherlexikon (fortgesetzt von O. A. Schulz). 8. Bd. 1. Abth. S. 220.

4) **Georg Fabricius**, geb. am 23. April 1516 zu Chemnitz. Nach fleißig vollendeter Jugendbildung begab er sich nach Italien, wo er lange weilte, darauf nach Strasburg, wo er sich bereits als Dichter, Musiker und Gelehrter auszeichnete. Besonders waren es: Disticha de quibusdam Musicis et septem Graeciae Sapientibus, die er 1546 drucken ließ (Strasburg). Er hieß eigentlich Goldschmidt, und führte in seiner Jugend den Namen mit der That, denn sein Vater erzog ihn für diese seine Kunst, gab jedoch endlich nach und ließ ihn in Leipzig studiren, von wo er als Hofmeister mit einem Herrn von Werther nach Rom ging und sich dort in seinen freien Zeiten mit angestrengtem Fleiße auf die Antiquitäten warf. Endlich wurde er Rector an dem Gymnasium zu Meißen, wo er sich die Liebe seiner meisten Zöglinge erwarb. Der Kaiser Maximilian II. ernannte ihn nicht allein zum gekrönten Dichter, sondern erhob ihn auch nicht lange vor des thätigen Mannes Tode in den Adelstand. Er starb am 13. Juli 1573. Aus seiner Grabschrift, die ihm seine hinterlassene Frau und seine sechs Kinder setzen ließen, erhellet, daß er 26 Jahre das Rectorat verwaltete. In seinen Nebenstunden, heißt es von ihm, ergötzte er sich mit Verfertigung von Gedichten, mit Untersuchung natürlicher Dinge, mit Pflanzen- und Fischkunde, wie auch mit Musik. Unter seinen vielen Schriften, welche Jöcher aufzählt, gehört vor allem hierher sein Commentar über der alten christlichen Dichter Carmina, welcher 1564 zu Basel in kl. Fol. gedruckt wurde, worin auch mancherlei musikalische Kunstausdrücke erklärt werden. Die Literaturwerke über Musik haben bisher alle auch diesen Mann mit um so größerm Unrecht übergangen, da sie nicht selten Geringfügigeres aufnahmen. Eine ausführliche Lebensbeschreibung desselben lieferte sein damaliger Conrector, der nachmalige Rector zu Schulpforta, M. Joh. David Schreber, gedruckt zu Leipzig 1717. Sie ist lateinisch geschrieben, wie Fabricius' Schriften.

5) **Johann Fabricius**, wird von Gerber ein würdiger Kapellmeister des Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg genannt, dessen Tod 1598 in Berlin erfolgte.

6) **Joachim Fabricius**, stand als Professor der Musik von 1643—1647 am Gymnasium zu Stettin, worauf er zu anderweitigen Ämtern befördert wurde. Er war, nach Ulrichs' Nachrichten von akademischen Würden, in der Mittelmark und zwar in der Grafschaft Lindow geboren.

7) **Johann Ludwig Fabricius**, geb. zu Schaffhausen am 29. Juli 1632, war Doctor und Professor der Theologie zu Heidelberg und Kirchenrath der Kurpfalz und starb am 1. Febr. 1697. Außer vielen Schriften und Bemühungen für die heidelberger Bibliothek, die durch die Franzosen gefährdet wurde, was besonders in Jöcher und D. Buddeus' Lexikon nachgelesen werden mag, haben wir hier auf seine kleine Schrift: De ludis scenicis dialexis casuistica quinquepartita Rücksicht zu nehmen. Um dieses Buches willen, welches der Verf. selbst 1663 zu Heidelberg herausgab, haben ihn Walther und Gerber in ihre Lexika der Tonkünstler aufgenommen, wogegen Forkel, Becker und Lichtenthal ihn in ihren musikalischen Literaturbüchern übergangen haben. Die Opera des Mannes, die zu Zürich 1698. 4 erschienen, enthalten es auch. Ferner findet man es in Jacob Gronov's Thesaurus Antiquitatum graecarum im achten Bande S. 1713—1756. Es ist in Gesprächsform zwischen Dorasta und Philalethes abgefaßt, bringt in der ersten Abtheilung Judicia Philosophorum atque Politicorum; in der zweiten Jurisconsultorum et veterum Ecclesiae Doctorum judicia; in der dritten recentiorum Theologorum suffragia; in der vierten explanationem Eorum, quae ex Sacris Literis objiciuntur; in der fünften, die gar keine besondere Überschrift hat, sondern nur pars ultima heißt, wird Alles kurz zusammengefaßt und nach göttlichem und menschlichem Rechte gestritten, ob solche Spiele gut und zulässig sind, oder nicht. Dorasta, der sie für eine Pest des Staates und der Menschheit hält, wird überwunden und der Schluß lautet: Da dem nun so ist, mein Dorasta, so wolle uns in Zukunft so nicht sehr zürnen, wenn du uns blos sinnliche Vergnügungen verlassen und verachten, dafür hauptsächlich solchen Erholungen uns hingeben siehst, in denen Schönheit des Genius, Geschicklichkeit der Darstellung, Ausbildung der Redekunst, feiner Geschmack einer zierlicheren Sprachkunst ihren Ruhm feiern. Solche Spiele halte ich des Menschen würdig, die eben das vollenden helfen, was uns zu Menschen macht, die Vernunft. Ich wünsche, du mögest sie gebrauchen und lange glücklich sein. — Ist nun auch das Buch allerdings angenehm zu lesen, und in vieler Hinsicht sehr nützlich, so ergibt sich doch schon aus diesem kurzen Umriß, daß es mehr für den Gelehrten, als für Musiker ist, die für ihre Kunst nichts darin finden, was unmittelbar sie berühren könnte. Der Mann wird also künftig aus der Reihe der für die Tonkunst nützlichen Schriftsteller völlig zu streichen sein. Weil aber noch bis jetzt ein Zwiespalt unter den Literatoren über Musik obwaltete und diejenigen, die ihn wegließen, auch andere übergehen, die nicht zu übergehen sind, auch keine Gründe angaben, warum sie ihn strichen, so ist eine nähere Bestimmung der Sachlage schlechthin nothwendig. Mußten wir ihn also um begründeter Berichtigung willen hier noch ein Mal, unter den musikalischen Schriftstellern zum letzten Male, erwähnen, so wird es auch unerläßlich, da der Mann in anderer Hinsicht Bedeutung hat, das Wichtigste aus seinem Leben kurz anzuschließen. Sein Vater, Johann, war Rector in Schaffhausen, schrieb gegen die Rosenkreuzer und starb 1638. Unser Johann Ludwig studirte zu Cöln, Schaffhausen und Utrecht, bereiste Frankreich und fand noch Gelegenheit, auch Holland und England kennen zu lernen. Auf seinen Betrieb wurden die Candidaten der Theologie nach Ursinus' Katechese und nach Calvin's Institutionen examinirt. Bei der Zerstörung Heidelbergs durch die Franzosen rettete er das Archiv der Universität nach Frankfurt a. M. Daß dennoch nicht wenig merkwürdige Schriften, namentlich Manuscripte, aus der heidelberger Bibliothek theils nach

Paris, theils nach Rom wanderten, ist bekannt. Das ausführliche Leben des Mannes ist von Joh. Heinr. Hottinger in *Fabricii* operibus beigefügt worden.

8) Werner Fabricius, geboren im Holsteinischen zu Itzehoe am 10. April 1633, ein zu seiner Zeit berühmter Componist und kenntnißreicher Mann, war Anfangs Notarius Publicus Caesaris, wurde darauf Musikdirector an der Paulinerkirche zu Leipzig, dann daselbst Organist an der Thomas-, endlich an der Nikolaikirche, und starb daselbst am 9. Januar 1679. Gerber bemerkt, es habe ein gewisser Thilonac eine besondere Lebensbeschreibung desselben herausgegeben, die sich noch in den Händen des hamburger Bach befunden haben soll. Wo sie aus dessen Nachlasse hingekommen ist, weiß man nicht, wie denn auch Niemand weiter eine solche Lebensbeschreibung anführt, geschweige denn vor Augen gehabt hat. Ich bin daher überzeugt, daß die Angabe unter die Druck- oder Lesefehler gehört, und daß dieser Thilonac und seine vorgebliche Schrift nichts anderes ist, als des Joh. Thilonius, Predigers an der leipziger Nicolaikirche, Musica Davidica, oder Davidsmusik, eine Leichenrede auf *Wern. Fabricio*, Chori Musici Director. Llps., nebst dessen Lebenslauf. (Leipzig 1679. 4.) — Von den Werken des Werner Fabricius nennt Gerber nach dem Vorgange Walther's folgende: Deliciae harmonicae, oder Mus. Gemüthsergötzung, d. i. Allerhand Paduanen, Alemanden, Couranten, Balletten, Sarabanden, von fünf Stimmen neben ihrem Basso continuo auff Violen und andern Instrumenten füglichen zu gebrauchen. (Leipzig, bei Joh. Bauer, 1656. 4.) — Melodien à Canto e Basso zum ersten Theil von Ernst Christoph Homburg's geistlichen Liedern. (Jena, 1659.) — Geistliche Arien, Dialogen und Concerten, so zur Heiligung hoher Festtage mit 4—8 Vocalstimmen, nebst allerhand Instrumenten können gebraucht werden. (Leipzig, 1662. 4.) — Motette: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist. (Leipzig, 1671.) Manuductio zum Generalbaß. (Leipzig, 1675.) (Nach Walther aus lauter Beispielen bestehend.) — Unterricht, wie man ein neu Orgelwerk, ob's gut und beständig sei, nach allen Stücken in- und auswendig examiniren und soviel möglich, probiren soll. (Frankfurt und Leipzig, 1756. 87 Seiten.) Zu diesem Werkchen setzt Gerber die Bemerkung: Man weiß nicht, wo dies Werkchen noch so spät hergekommen ist, da sich weder eine Vorrede, noch sonst irgend eine Anzeige darin befindet. Und eine neue Auflage von der vorhergehenden Nummer kann es nach Walther's Beschreibung von selbiger am allerwenigsten sein, da auch nicht mit einem Worte des Generalbasses darin gedacht wird. Diese Ungewißheit ist geblieben bis auf den heutigen Tag; es hat sich nichts vorgefunden. Man weiß also bis jetzt noch nicht, ob eine frühere Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder nicht. Es ist daher mit Recht noch zu fragen, ob ihm dieses Werkchen zugeschrieben werden darf, oder nicht.

9) Johann Albert Fabricius, der Sohn Werner Fabricius', geboren zu Leipzig am 11. Nov. 1668, ist unter den Gelehrten dieses Namens weiter zu behandeln. Für uns gehören nur folgende Bemerkungen: Wer viele Namen hamburgischer Musiker zu G. Ph. Telemann's Zeit kennen lernen will, der nehme des berühmten Mannes Schrift: Pietas Hamburgensis in celebratione solenni Jubilaei bis secularis Augustanae Confessionis publice testata (Hamb. 1730), wo man No. 5 Hamburgisches Denkmal der Poesie zur Musik u. s. w. findet. Bedeutender für Freunde der Geschichte der Musik sind seine Nachrichten, die er von musikalischen Schriftstellern des Mittelalters gibt in s. Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis, cum supplem. *Christ. Schoettgenii.* (Hamb. 1734—1744 [6 Octavbände].) Über die Musik der Juden siehe s. Thesaurus antiquitatum Ebraicarum, wo im sechsten Theil unter No. 50: Salomon van Til de musica veterum Hebraeorum, ex belgico latine, — und unter No. 51: *Christiani Zoega* de buccina Hebraeorum zu lesen ist.

10) Johann Andreas Fabricius, Professor zu Jena, ist gleichfalls unter den Gelehrten näher zu besprechen, muß jedoch hier deshalb mit genannt werden, weil in neueren musikalischen Literaturwerken des Mannes gedacht wird. Er schrieb: Abriß einer allgemeinen Historie der Gelehrsamkeit. (Leipzig, 1752.) Im ersten Bande liefert er S. 500—504 (nicht bis 507) zunächst eine Erklärung des Wortes Musik, Eintheilung derselben, Alter, Nutzen, Urheber und Geschichtschreiber, Alles sehr oberflächlich, bis S. 502, wo er die vorzüglichsten musikalischen Schriftsteller des Mittelalters etwas besser anführt, wobei auf das Walther'sche musikalische Lexikon verwiesen wird. Man wird demnach auch hier nichts finden, was nicht jeder leidlich Belesene nicht schon wüßte. Dann fährt er fort: „In der neuen Historie der Musik sind so viel Merkwürdigkeiten, daß sie hier nicht Raum haben; ich will also nur ein Verzeichniß davon hersetzen und im Folgenden die nöthigen Erläuterungen dazu beibringen. Es sind also zu merken: Alanus Varenius, Jacob Faber, Joh. Wendestein, Hr. C. Agrippa, Lud. Cölius Rhodiginus, Franc. Gafurius, Joh. Cochläus, welchen Vossius von dem vorigen Johann Wendestein unterscheidet, kann aber vielleicht mit ihm, der eigentlich Wandelstein hieß, eine Person sein; Ludov. Florianus, Henr. Loritus Glareanus, Ottomar Luscinius, Anton. Franc. Doni, Pet. Aaron, M. A. Majoragius, Orlandus Lassus, Pet. Gregorius, Andr. Papius, Claud. Gaudimelle, Rud. Schlick, Joh. Stevinus, Seth. Calvisius, Michael Prätorius, Karl Geßwald, Vinc. Galiläus, Hugo Sempilius, Marinus Mersennus, Lampert Alardi, Geo. Baglivi, Jo. Bapt. Doni, Marc. Meibom, Joh. Albert Banni, Athan. Kircher, Jo. Andr. Angelin. Bontempi, G. J. Vossius, D. G. Morhoff, Jo. Bapt. Lulli, Wolfgang Kasp. Prinz, Salomon van Til, Renatus Ouvrardus, Kasp. Calvör, Rich. Mead, Ad. Brendel, Arthur Bedford, Jo. Upmark, Jac. Fried. Reimmann, Bonnet, J. Alb. Fabricius, Jo. Matthias Hasius, Bourdelot, J. Gottfr. Walther, Laur. Mizler, de Monteclair, die musikal. Lexika, Bibliotheken und verschiedene Ungenannte, J. P. A. Fischer, J. Seb. Bach, Georg Frdr. Händel, Andr. Werkmeister, J. Mat-

theſon, Georg Phil. Telemann, Quirin v. Blankenburg (elementa musica [Hagae 1739.]), Leonhard Euler (tentamen novae theoriae musicae [Petersb. 1739.]), Rouſſeau, Rameau und viele andere." — Das iſt Alles. Der Muſiker wird ſich alſo keine weitere Mühe um das Buch zu geben haben; es iſt nichts für ihn darin zu finden, was ihm irgend einen Aufſchluß geben könnte, den er nicht anderwärts beſſer hätte. Es iſt nöthig, daß man ſich unnützes Nachſuchen wenigſtens verringert. In Literaturwerken ſollte dies jedenfalls mit allem Fleiße geſchehen; man wird ſonſt nicht im Stande ſein, ſich durch den Wuſt der Anführungen hindurch zu arbeiten.

Aus unſern Zeiten haben wir nur eine muſikaliſche Abhandlung von C. F. Fabricius, einem Advocaten, zu nennen: Über die Töne und Tonarten unſerer Muſik, welche in einem Extrablatte zur muſikaliſchen Zeitung Leipzigs S. 145 — 152 vom Jahre 1832 zu leſen iſt. Sie enthält manches Belehrende über das Verhältniß der Töne zu einander, über unſer Dur und Moll, ſowie über die Temperatur. (*G. W. Fink.*)

Ende des vierzigſten Theiles der erſten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

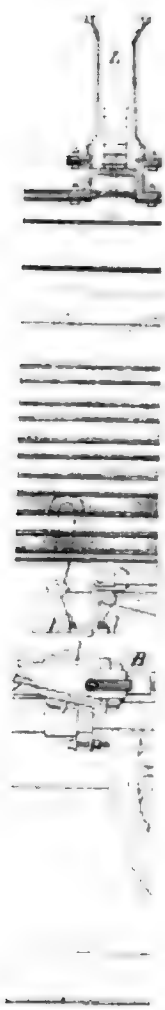

Zur Allg

Digitized by Google

…l Elektromagnetismus.

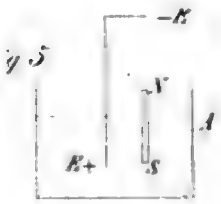

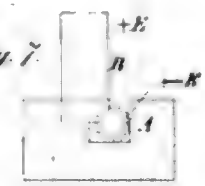

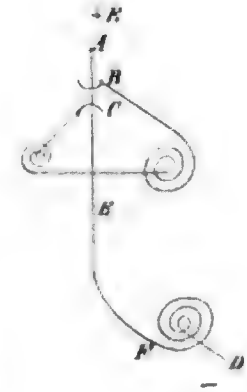

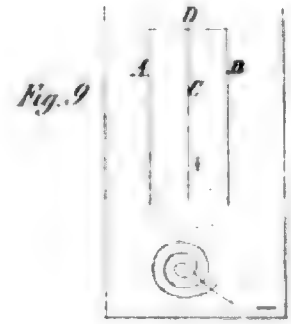

…liptische Functionen

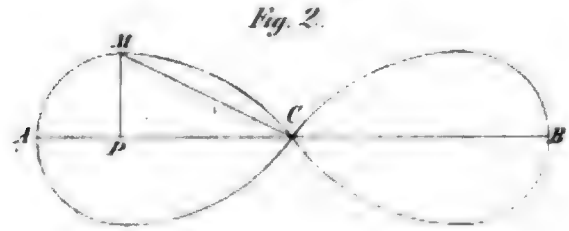

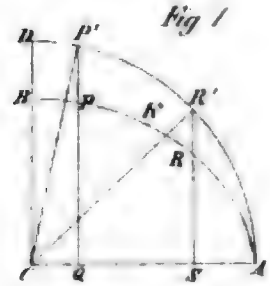

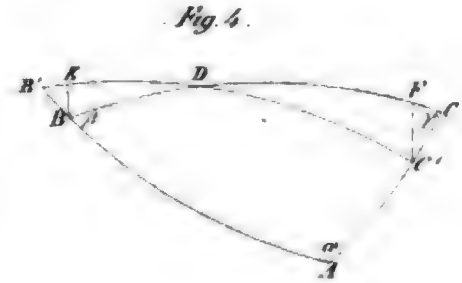

…apaedie der Wissensch. u. Künste

Digitized by Google

kel Europa.

MEER
Lappland
Weisses Meer
Samojeden
Wogulen
Finnland
Petersburg
Moskau
Kasan
Baschkiren
Königsberg
Warschau
Polen
Ukraine
Kosaken
Galizien
Ungarn
Moldau
Neurussland
Kalmücken
Astrachan
KASPISCHES MEER
Krim
Wallachei
SCHWARZES MEER
Constantinopel
Angora
Armenier
Tiflis
Adana
Cypern
Candia
MEER
Geographische Meilen

Wissensch. u. Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 478

AE
27
A6.
sect. 1
v. 40

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

23

Digitized by Google